Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Princeton University Library
32101 072369224

2.60

32

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1963

PRAGER ARCHIV

FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER,
DR. ARTHUR STEINER.

VI. JAHRGANG

1924.

DRUCK UND VERLAG VON HEINR. MERCY SOHN IN PRAG.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen und Kundmachungen:	
A. Repertorium (alphabetisches Nachschlageregister) zur amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" des Jahres 1924	V
B. Übersichtstabelle über die im „Prager Archiv" erschienenen Nummern der amtlichen Sammlung	XXI
Kommentare, Aufsätze, Motivenberichte u. dgl.	XXIV
Erlässe und Mitteilungen:	
A. Ministerium des Innern	XXV
B. Justizministerium	XXV
C. Finanzministerium	XXVI
D. Sonstige Behörden	XXVII
Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	XXVIII
Rechtsprechung:	
A. Oberstes Gericht	XXXV
B. Oberstes Verwaltungsgericht	
Büchereinlauf	XXIX

JN2211
A1P7
(1 1 .)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen und Kundmachungen

der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

A. Repertorium

(alphabetisches Nachschlageregister)
zur amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" des Jahres 1924.

Das Datum der einzelnen Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen und Kundmachungen sowie die Nummer, unter der die Publikation in der amtl. Sammlung erfolgt ist, sind abgekürzt wiedergegeben, z. B. 22. V. 24, 109. Ist das betreffende Gesetz usw. auch im „Prager Archiv" abgedruckt worden, so wird auf Heft und Seite des Archivs durch einen fett gedruckten Zusatz in Klammern verwiesen, z. B.: **(8, 379);** soweit sich der Abdruck in einem anderen als dem Jahrgange 1924 (VI) befindet, ist dabei auch auf den Jahrgang verwiesen, z. B.: **(V, 16, 917)** oder **(VII, 1, 1).** Auf diese Weise dient das Repertorium zugleich als Nachschlageregister für das „Prager Archiv", weshalb auch die erst im Jahrgange 1924 des Archivs abgedruckten Nummern 63, 237, 242 und 262 des Jahrganges 1923 der amtl. Sammlung in das Repertorium mit einbezogen worden sind.

Aktiengesellschaften:
Umwandlung von brauberechtigten Bürgerschaften in Aktiengesellschaften. Gebühren- und weitere Steuererleichterungen. Ges. 2. VII. 24, 163 **(13, 696.)**
Abänderung des § 44 des Aktienregulativs. Vdg. 16. X. 24, 211 **(21, 1113).**
Einlagebücher (Einlageblätter), Aktienbanken und Revision der Bankinstitute. Ges. 10. X. 24, 239 **(20, 1041).**
Amerika siehe „Staatsverträge".
Ammoniak siehe „Zollwesen".
Amtsgeheimnis siehe „Bestechungswesen".
Anstreichergewerbe siehe „Gewerbewesen".
Arbeitslosenunterstützung:
Bewilligung eines Nachtragskredites. Ges. 26. VI. 24, 138.
Verlängerung der Wirksamkeit des Ges. 322/1921 in der Fassung des Ges. 482/1921 und des Ges. 400/1922. Ges. 26. VI. 24, 139 **(12, 643).**
Staatsbeitrag. Durchf. Vdg. zum Ges. 267/1921. 29. VIII. 24, 186 **(16, 854).**
Arzneitaxe:
— zu den Pharmakopöen A und B für Privatparteien. Vdg. 21. III. 24, 59.
— zu den Pharmakopöen A und B für begünstigte Parteien. Vdg. 21. III. 24, 60.
— der nichtoffizinellen Heilmittel für begünstigte Parteien. Vdg. 21. III. 24, 61.
Ärzte siehe „Impfung".
Aufkündigungs- und Ausziehordnung:
— für Böhmen. Vdg. 26. VI. 24, 172 **(13, 705);** Abänderung. Vdg. 20. VIII. 24, 183, **(16, 854).**
— für Mähren. Vdg. 24. VI. 24, 173 **(16, 851).**
— für Schlesien und das Hultschiner Gebiet. Vdg. 21. VI. 24, 174 **(16, 852).**
Ausgleichsverfahren:
Auswahl und Gesamtentlohnung der Ausgleichsverwalter in Böhmen, Mähren und Schlesien. Vdg. 4. VII. 24, 152 **(13, 692).**
Entlohnung der Vermögensaufsichtspersonen im außerkonkurslichen Ausgleichsverfahren in der Slowakei und in Karpathorußland. Vdg. 4. VIII. 24, 153.
Aussig siehe „Polizeibehörden".
Aussperrungen siehe „Statistik".
Banken siehe „Geldinstitute" und „Österr.-ung. Bank".

Digitized by Google

Baubewegung. Ges. 7. III. 24, 58 **(4, 177);** finanzielle Förderung nach den §§ 4, 5 und 6 dieses Ges. Vdg. 3. V. 24, 96 **(7, 353).**
Bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung siehe „Strafrecht und Strafprozeß".
Bekleidungsamt, Anwendung des Ges. 121/1923. Kundm. 3. IV. 24, 70 **(5, 233).**
Belgien siehe „Staatsverträge".
Bergwesen:
Bergbauschiedsgerichte. Ges. 3. VII. 24, 170 **(13, 700).**
Bergmännische Aufsuchung und Gewinnung von Erdharzen (Bitumina), Unterwerfung unter das allgemeine Berggesetz. Ges. 15. XII. 24, 306.
Siehe auch „Versicherungswesen".
Bestechungswesen und Verletzung des Amtsgeheimnisses. Ges. 3. VII. 24, 178 **(14, 721).**
Bezirksämter siehe „Politische Verwaltung".
Bezirksausschüsse siehe „Politische Verwaltung".
Bezirksvorschußkassen, landwirtschaftliche, und Steuergeldfonds in Böhmen. Ges. 6. VI. 24, 128; Durchf. Vdg. 13. XII. 24, 269.
Bier: Höchstpreise. Vdgen 27. X. 24, 222; 28. XI. 24, 264.
Bitumina siehe „Bergwesen".
Bleiweiß, Verwendung zum Anstrich. Übereinkommen 28. VII. 24, 74/24 **(8, 373).**
Bodenamt: Errichtung einer Distriktsstelle in Prešov und Abänderung der Wirksamkeitssprengel der Distriktsstellen in Trenčin und Zvoleň. Kundm. 9. V. 24, 105.
Brauberechtigte Bürgerschaften, Umwandlung in Aktiengesellschaften, Gebühren- und weitere Steuererleichterungen. Ges. 2. VII. 24, 163 **(13, 696).**
Brauereikommission, Anwendung des Ges. 121/1923. Kundm. 3. IV. 24, 70 **(5, 233).**
Brauereiunternehmungen: Errichtung und Erweiterung von Brauereiunternehmungen in den der Stadt Pilsen benachbarten Gemeinden. Ges. 19. XII. 24 **(VII, 1, 17).**
Brieftauben. Ges. 20. XII. 23, 2/24; Durchf. Vdg. 21. II. 24, 44.
Buchdruckergewerbe, Arbeitszeit. Kundm. 19. II. 24, 36.
Burgwache siehe „Militärwesen".
„Centralbank der deutschen Sparkassen in der Tschsl. Republik", Pupillarsicherheit ihrer Kommunalschuldverschreibungen. Ges. 8. IV. 24, 77.
Dänemark siehe „Staatsverträge".
Depositen siehe „Postscheckamt".
Depots:
Freigabe von gesperrten Depots und gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren. Übereinkommen mit Österreich 17. XII. 21, 41/24 **(3, 151).**
Freigabe der Depots und Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons. Übereinkommen mit Ungarn 13. VII. 23, 225/24 **(22, 1159).**
Pflichten der Bankiers bei der Verwahrung von Wertpapieren. Ges. 10. X. 24, 241 **(20, 1082).**
Deutsches Reich siehe „Exekution" „Staatsverträge" und „Stundung".
Dienstverhältnisse: Abänderung des § 26 des Ges. 244/1922, betreffend die allgemeine Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und Dienstnehmern in der Slowakei und in Karpathorußland. Ges. 25. IX. 24, 217 **(21, 1114).**
Distriktsnotäre siehe „Staatsbedienstete".
Donau siehe „Schiffahrtswesen".
Dukaten siehe „Geld".
Durchgangsverkehr. Freiheit: Übereinkommen und Statut, beschlossen in Barcelona 20. IV. 21, 22/24.
Eherecht: Abänderung des § 113, Abs. 3, des ung. Ges. Art. XXXI: 1894 über das Eherecht und der §§ 51 und 59, Abs. 2, des ung. Ges. Art. XXXIII: 1894 über die staatlichen Matrikeln sowie des § 20 des Ges. 320/1919 über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, die Ehetrennung und die Ehehindernisse. Ges. 14. IV. 24 **(9, 449).**
Ehrenbeleidigungen durch die Presse siehe „Strafrecht und Strafprozeß".
Eichwesen: Vorschriften, betreffend die amtliche Eichung und Beglaubigung der Ledermeßmaschine Marke Primesma Erzeugnis der Firma Turner A.-G. in Frankfurt a. M. Kundm. 1. IX. 24, 197.

Digitized by Google

Einlagebücher (Einlageblätter), Aktienbanken und Revision der Bankinstitute. Ges. 10. X. 24, 239 **(20, 1041).**
Eisenbahnwesen:
Einlösung der Borzsatal-Lokalbahn. Ges. 19. III. 24, 71.
Übernahme der Prioritätsanleihen der ehem. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft zur Zahlung durch den Staat. Kundm. 23. VI. 24, 136.
Einlösung der Lokalbahn Holič-Göding. Ges. 3. VII. 24, 168.
Elbe siehe „Schiffahrtswesen".
Elektrizitätsrat, staatlicher: Erhöhung der Zahl der Mitglieder. Vdg. 25. IV. 24, 83.
Elektrizitätsunternehmungen, welche in gemeinnützige Unternehmungen umgewandelt werden sollen: Verlängerung der Frist zur Bezeichnung derselben. Ges. 18. XII. 24 **(VII, 1, 23).**
Elementarversicherung siehe „Versicherungswesen".
Enteignungsangelegenheiten in der Slowakei und Karpathorußland gemäß Ges. Art. XLI: 1881, Überweisung der Zuständigkeit. Ges. 18. III. 24, 72 **(5, 235).**

Erdharze siehe „Bergwesen".
Evangelische Kirche, deutsche, in Böhmen, Mähren und Schlesien, Kirchenverfassung. Kundm. 7. VIII. 24, 209.
Exekution:
Umfang der durch die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung hinsichtlich der Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel gewährleisteten Gegenseitigkeit. Kundm. 25. VI. 24, 131 **(12, 630).**
Ergänzung des Ges. 314/1920, betreffend die Exekution auf die Bezüge und Ruhegenüsse von Angestellten und deren Hinterbliebenen. Ges. 2. VII. 24, 177 **(13, 709).**
Exekutive Räumung von Räumlichkeiten, Verlängerung der Geltung des Ges. 86/1923. Ges. 25. IV. 24, 86 **(5, 223).**

Fachschulen siehe „Unterrichtswesen".
Fahrräder siehe „Zollwesen".
Fideikommisse: Aufhebung. Ges. 3. VII. 24, 179 **(14, 729).**
Finanzgesetz:
Nähere Vorschriften zu den Art. II, III, VII und VIII des Finanzgesetzes f. d. J. 1924. Vdg. 21. II. 24, 45; Aufhebung der Bestimmung des § 11 dieser Vdg. Vdg. 7. III. 24, 53.
Staatsvoranschlag und Voranschlag der staatlichen Investitionen f. d. J. 1925. Ges. 12. XII. 24, 278.
Finanzprokuraturen: Teilweise Abänderung der Dienstesinstruktion für die Finanzprokuraturen sowie Abänderung einiger Vorschriften über die praktische Prüfung für den Konzeptsdienst bei den Finanzprokuraturen. Vdg. 21. III. 24, 66.
Finanzverwaltung:
Durchführung der Auflassung und Regelung der Sprengel der Finanzdirektionen in der Slowakei und Bestimmung der Wirksamkeitssprengel und Sitze der exponierten Beamten der Finanzdirektionen in der Slowakei. Kundm. 23. IV. 24, 84; 23. VI. 24, 141; 16. X. 24, 212.
Provisorische Regelung einzelner Veranlagungsbezirke der Erwerbsteuer III. Kl. und der Montansteuer, bzw. Schätzungsbezirke für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer sowie der Sitze der diese Steuern bemessenden Steuerkommissionen. Kundm. 15. V. 24, 112; 18. VIII. 24, 182; 3. XII. 24, 265.
Aufhebung der Expositur des Steueramtes in Olmütz und Übertragung des Signaturdienstes an die Finanzbezirksdirektion (Rechnungsexpositur) in Olmütz und der sonstigen Agenden an das Steueramt dortselbst. Kundm. 15. XII. 24, 282.
Flugwesen siehe „Luftverkehr".
Forderungen und Verbindlichkeiten:
Konskription der gegenseitigen in alten österr. und ung. Kronen entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Protokoll über die Verhandlungen mit Ungarn 13. VII. 23, 223/24; Konskription der in ehem. österr. und ung. Kronen zwischen tschsl. und ung. Gläubigern und Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, Verbot der privaten Aus-

Digitized by Google

gleichung derselben sowie Unterbrechung der Prozesse. Vdg. 27. VI. 24, 224 **(22, 1154).**
Nachträgliche Konskription von Einlagen (Forderungen) gemäß der Vdg. 110/1919, bzw. 185/1919. Protokoll 13. VII. 23, 230/24.
Siehe auch „Lieferungen während der Kriegszeit", „Stundung" und „Verjährung".
Frankreich siehe „Staatsverträge".
Frauen- und Kinderhandel, Unterdrückung. Internat. Übereinkommen 21. IX. 23, 123/24.
Fusion von verschiedenen Unternehmungen siehe „Steuern und Abgaben".
Gauämter siehe „Politische Verwaltung".
Gauausschüsse siehe „Politische Verwaltung".
Gauvertretungen siehe „Politische Verwaltung".
Gebühren:
Abänderung der Kundm. 123/1922, betreffend die Verlautbarung des geregelten Tarifes der Gerichtsgebühren. Kundm. 20. V. 24, 111 **(8, 379).**
Gebührenerleichterungen bei Fusionen usw. siehe „Steuern und Abgaben".
Geld:
Schutz der tschsl. Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel. Ges. 14. XII. 23, 7/24 **(1, 1);** Durchf. Vdg. 29. II. 24, 46 **(3, 129);** 29. VIII. 24, 189 **(16, 867).**
Ausgabe von neuen Fünfhundertkronen-Staatsnoten (Type II). Vdg. 17. I. 24, 16; Kundm. 17. I. 24, 17.
Weitere Ausprägung von Zwanzig- und Fünfzighellerstücken tschsl. Währung. Vdg. 17. I. 24, 21.
Ausgabe von Zweihellerstücken tschsl. Währung. Vdg. 13. III. 24, 55; Kundm. 13. III. 24, 56.
Ausgabe von neuen Fünfzigkronen-Staatsnoten (Type II). Vdg. 22. V. 24, 106; Kundm. 22. V. 24, 107.
Prägung tschsl. Dukaten auf private Rechnung. Kundm. 21. VI. 24, 135.
Ausprägung von Fünfkronenstücken. Ges. 25. IX. 24, 218.
Einziehung der Scheidemünzen zu einem, zwei und zehn Heller der österr.-ung. Kronenwährung. Vdg. 6. XI. 24, 246.
Einziehung der Staatsnoten zu 1 und 50 tschsl. Kronen mit dem Datum v. 15. IV. 1919. Vdg. 6. XI. 24, 247; Kundm. 6. XI. 24, 248.
Geldinstitute:
Errichtung eines Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste. Ges. 9. X. 24, 237 **(20, 1067).**
Errichtung eines Allgemeinen Fonds der Geldinstitute in der Tschsl. Republik. Ges. 10. X. 42, 238 **(20, 1055).**
Einlagebücher (Einlageblätter), Aktienbanken und Revision der Bankinstitute. Ges. 10. X. 24, 239 **(20, 1041).**
Stundung zum Schutze von Geldinstituten und deren Gläubigern. Ges. 10. X. 24, 240 **(20, 1075).**
Pflichten der Bankiers bei der Verwahrung von Wertpapieren. Ges. 10. X. 24, 241 **(20, 1082).**
Gemeinden: Im J. 1923 bewilligte Änderungen der amtlichen Namen von Städten, Gemeinden Ortschaften und Ortsbestandteilen. Kundm. 13. I. 24, 32.
Gemeindenotäre siehe „Staatsbedienstete".
Gerichtswesen:
Übertragung der Durchführung der Rechtshilfe in Zivilsachen für die Stadtteile Prag I, II, V und VI vom Bezirksgerichte für die obere Neustadt in Prag an das Bezirksgericht für die Alt- und Josefstadt in Prag. Vdg. 20. XII. 23, 242 **(1, 51);** Zuständigkeit zur Rechtshilfe in Zivilsachen für die Sprengel der in der Hauptstadt Prag liegenden Bezirksgerichte. Vdg. 3. V. 24, 97 **(8, 372).**
Vereinigung der Rechtsprechung in Mietsachen. Ges. 21. XII. 262 **(1, 52).**
Zuständigkeit zur Durchführung von Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtssachen für die Sprengel der Bezirksgerichte Brünn-Stadt und Brünn-Umgebung. Vdg. 7. III. 24, 52 **(4, 179).**
Neue Geschäftsordnung für die Bezirksgerichte, die Gerichtshöfe erster Instanz

Digitized by Google

und die Gerichtstafeln in der Slowakei und in Karpathorußland. Vdg. 3. V. 24, 99.
Verlängerung der Gültigkeit der Gerichtsentlastungsnovelle 123/1923. Ges. 19. XII. 24, 292 **(VII, 1, 23).**
Festsetzung der Zeit der neuen Organisation der ordentlichen Gerichte und Ermächtigung der Regierung, im Verordnungswege die Sitze und Sprengel der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Slowakei und in Karpathorußland zu bestimmen. Ges. 19. XII. 24, 295 **(VII, 1, 24).**
Siehe auch „Exekution", „Gebühren", „Grenzen von Gemeinden usw.", „Staatsbedienstete", „Strafrecht und Strafprozeß", „Zivilprozeßordnung" und hinsichtlich der Rechtshilfeverträge „Staatsverträge".

Gesellschaften m. b. H.:
Umwandlung in Genossenschaften. Ges. 10. XII. 24, 279 **(VII, 1, 1).**
Siehe auch „Steuern und Abgaben".

Gewerbeinspektorate: Einteilung des Gebietes des tschsl. Staates in 29 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen dieser Inspektorate. Vdg. 5. VI. 24, 121.

Gewerbewesen:
Zeitweilige Regelung der Arbeitszeit im Buchdruckergewerbe. Kundm. 19. II. 24, 36.
Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich. Übereinkommen 28. VII. 23, 74/24 **(8, 373);** Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in Anstreicher-, Lackierer- und Malergewerben beschäftigten Personen. Ges. 12. VI. 24, 137 **(12, 637).**
Wöchentlicher Ruhetag in gewerblichen Betrieben. Übereinkommen 28. VII. 23, 98/24 **(8, 375).**
Gewerbegesetz für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands. 10. X. 24, 259.
Umwandlung der bisherigen gewerblichen Organisationen in der Slowakei und in Karpathorußland in Gewerbegenossenschaften. Vdg. 28. XI. 24, 260.
Siehe auch „Brauereiunternehmungen".

Grenzen von Gemeinden, Bezirken, Gauen und Ländern:
Abänderung der Bestimmungen des § 1, P. 4, des Ges. 117/1921 in der Fassung des Ges. 406/1922, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur weiteren Vereinigung und Trennung von Gemeinden, zur Änderung der Grenzen von Gemeinden, Bezirken, Gauen und Ländern sowie zu den damit zusammenhängenden notwendigen Verfügungen. Ges. 19. XII. 24. 298 **(VII, 1, 25).**
Änderung der Grenzen nachstehender Vertretungs- und Gerichtsbezirke: Ústí nad Orlicí (pol. Bez. Landskron), Kostelec nad Orlicí (pol. Bez. Rychnov nad Kněžnou), Jílové (pol. Bez. Jílové) und Říčany (pol. Bez. Říčany). Vdg. 23. XII. 24, 312; Hořice (pol. Bez. Nová Paka) und Königinhof a. d. E. (pol. Bezirk Königinhof a. d. E.). Vdg. 23. XII. 24, 316; Arnau (pol. Bez. Hohenelbe), Königinhof a. d. E. (pol. Bez. Königinhof a. d. E.), Dauba (pol. Bez. Dauba) und Bělá pod Bezdězem (pol. Bez. Mnichovo Hradiště) sowie der Gaue V (Böhmisch Leipa) und IV (Jung-Bunzlau). Vdg. 23. XII. 24, 318.
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Nedvězí (Gb. Polička) und Ubušínek (Gb. Bystřice) und damit auch der Grenzen des Vertretungs-, Gerichts- und polit. Bezirkes Polička mit dem Gerichtsbezirke Bystřice und dem polit. Bezirke Nové Město na Moravě sowie der Grenzen der Gaue II (Pardubice) und XI (Brünn) und der böhmisch-mährischen Landesgrenze. Vdg. 23. XII. 24, 315.
Ausscheidung der Gemeinde Unter-Věžnic aus dem Vertretungs- und Gerichtsbezirke Stecken, Angliederung derselben an den Vertretungs- und Gerichtsbezirk Polná und Vereinigung mit der Gemeinde Horní Věžnice in eine Ortsgemeinde unter dem Namen „Věžnice". Vdg. 23. XII. 24, 317.

Grenzzone siehe „Zollwesen".
Griechenland siehe „Staatsverträge".
Großer Grundbesitz, Versorgungsgenüsse der ständigen Bediensteten desselben. Vdg. 29. VIII. 24, 192 **(16, 867);** Verlängerung. Vdg. 18. XII. 24, 280 **(VII, 1, 23).**
Handelsverträge siehe „Staatsverträge".

Digitized by Google

Häute- und Lederkommission, Anwendung des Ges. 121/1923. Kundm. 3. IV. 24, 70 **(5, 233).**
Herkunftsbezeichnung siehe „Ursprungsbezeichnung".
Hopfen, Verzollung in Frankreich. Kundm. 7. III. 24, 57.
Hultschiner Gebiet siehe „Kriegsbeschädigte".
Immunität siehe „Nationalversammlung".
Impfung: Vom Staatsschatze zu tragende Reisekosten, Diäten und Entlohnungen der Ärzte in Böhmen für die Hauptimpfung i. J. 1923. Vdg. 17. I. 24, 20.
Inkompatibilität siehe „Nationalversammlung".
Island siehe „Staatsverträge".
Italien siehe „Staatsverträge".
Jilové siehe „Politische Verwaltung".
Jugoslavien siehe „Staatsverträge".
Kanzleioffizianten siehe „Staatsbedienstete".
Kartoffeln siehe „Zollwesen".
Kinderhandel siehe „Frauen- und Kinderhandel".
Kladno siehe „Polizeibehörden".
Kleinpachte, landwirtschaftliche, Erneuerung derselben:
Ergänzung und teilweise Abänderung des durch das Ges. 213/1922 ergänzten und teilweise abgeänderten Ges. 313/1921. Ges. 30. IX. 24, 204 **(17, 907).**
Höchster Pachtzins bei landwirtschaftlichen Kleinpachten nach dem Ges. 204/1924 im Pachtjahr 1924/25. Kundm. 3. XI. 24, 243 **(22, 1182).**
Knochenkommission, Anwendung des Ges. 121/1923. Kundm. 3. IV. 24, 70 **(5, 233).**
Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. Übereinkommen 28. VII. 23, 98/24 **(8, 375).**
Kohlensteuer siehe „Steuern und Abgaben".
Komitatsbedienstete siehe „Staatsbedienstete".
Kommanditgesellschaften, Fusion usw. siehe „Steuern und Abgaben".
Kommerzialisierung siehe „Staatliche Betriebe usw.".
Kriegsanleihen: Endgültige Regelung der österr. und ung. Kriegsanleihen. Ges. 30. IX. 24, 216 **(18, 945);** Durchf. Vdg. 13. XII. 24, 276 **(23, 1217).**
Kriegsbeschädigte:
Tschsl.-deutsches Überleitungsabkommen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiet. 12. IV. 22, 43/24.
Einkommensgrenze, die vom Anspruch auf eine Kriegsbeschädigtenrente ausschließt. Ges. 10. IV. 24, 79; Vdg. 22. V. 24, 110; Ges. 19. XII. 24, 297.
Zusammensetzung der Landesberufungskommissionen für Kriegsbeschädigte, Verlängerung der Wirksamkeit der betreffenden Bestimmungen. Vdg. 23. XII. 24, 302.
Nachtragskredit zur Durchführung des Ges. über die Bezüge der Kriegsbeschädigten. Ges. 22. XII. 24, 307.
Kriegslieferungen siehe „Lieferungen während der Kriegszeit".
Kriegswucher siehe „Strafrecht und Strafprozeß".
Kriegszuschläge siehe „Steuern und Abgaben".
Lackierergewerbe siehe „Gewerbewesen".
Landwirtschaft:
Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft und Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. Übereinkommen 28. VII. 23, 98/24 **(8, 375).**
Siehe auch „Großer Grundbesitz", „Kleinpachte, landwirtschaftliche", „Nutzgenuß", „Pflanzenproduktion", „Tierzucht, landwirtschaftliche" und „Weideplätze".
Lebensversicherungen siehe „Versicherungswesen".
Leinenkommission, Anwendung des Ges. 121/1923. Kundm. 3. IV. 24, 70 **(5, 233).**
Lieferungen während der Kriegszeit Ermächtigung der Regierung zur Übernahme der aus ihnen entstandenen Forderungen. Ges. 9. X. 24, 236 **(21, 1118).**
Litauen siehe „Staatsverträge".
Lohnstillen: Teilweises Verbot. Ges. 3. VII. 24, 171 **(13, 704).**
Luftverkehr:
Übereinkommen. 13. X. 1919, 35/24.

Digitized by Google

Festsetzung der für Flugzeuge verbotenen Gebiete:
— in Böhmen. Vdg. 31. I. 24, 38.
— in Mähren. Vdg. 4. II. 24, 39.
— in Schlesien. Vdg. 31. I. 24, 40.
— in der Slowakei. Vdg. 14. III. 24, 67; Richtigstellung. Kundm. 8. IV. 24, 82.
Luxussteuer siehe „Steuern und Abgaben".
Mädchenhandel siehe „Frauen- und Kinderhandel".
Malergewerbe siehe „Gewerbewesen".
Melassekommission, Anwendung des Ges. 121/1923. Kundm. 3. IV. 24, 70 **(5, 233).**
Meliorationen: Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen. Kundmachungen 13. XII. 23, 11/24; 26. II. 24, 65; 5. IV. 24, 90; 31. V. 24, 143; 1. IX. 24, 196; 20. X. 24, 254.
Meterkonvention, internationale, gegenwärtige Fassung. Kundm. 28. VIII. 24, 200.
Meterschutz. Ges. 25. IV. 24, 85 **(5, 209).**
Metsachen, Vereinigung der Rechtsprechung. Ges. 21. XII. 23, 262 **(1, 52).**
Milch und Speisefette: Bestimmung des milchwirtschaftlichen Instituts der staatl. Untersuchungsanstalten für animalische Produkion als staatliche Spezialuntersuchungsstelle für Milch und Speisefette. Kundm. 15. VIII. 24, 195.
Militärwesen:
Vdg. zur Durchführung einiger Bestimmungen des Ges. über die militärischen Dienstbezüge und der Novelle zu demselben. 20. XII. 23, 10/24.
Aufrechterhaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen während der Dauer der Waffenübungen (Dienstübungen) i. J. 1924. Vdg. 29. II. 24, 47 **(3, 61).**
Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht: Abänderung der Durchf. Vdg. Vdg. 7. III. 24, 54 **(4, 180).**
Abänderung der Wehrvorschriften. Vdg. 21. III. 24, 62 **(5, 224).**
Burgwache, besondere Dienstbezüge. Vdg. 8. V. 24, 101.
Anforderung von Transportmitteln für militärische Zwecke. Ges. 13. V. 24, 117 **(9, 450);** Durchf. Vdg. 16. X. 24, 220.
Militäreinquartierungsgesetze, Abänderung der §§ 25. Ges. 13. V. 24, 118 **(9, 476);** Durchf. Vdg. 30. V. 24, 119 **(9, 479);** Ausscheidung einzelner Wohnungen aus der Einquartierungspflicht. Vdg. 13. XI. 24, 256 **(VII, 1, 19).**
Feststellung des Friedensstandes des tschsl. Heeres für die Zeit v. 1. X. 1924 bis zum 30. IX. 1927. Ges. 2. VII. 24, 176 **(13, 709).**
Entlassung der überzähligen Wehrpflichtigen. Vdg. 29. VIII. 24, 187 **(16, 862).**
Militärtaxe, Aufhebung der bisher geltenden Gesetze. Ges. 29. IX. 24, 231 **(21, 1114).**
Nähllöhne bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung. 14. XI. 24, 255.
Versorgungsgenüsse der Militärpersonen und der Hinterbliebenen nach denselben, Abänderung einiger Vorschriften. Ges. 22. XII. 24, 288.
Mineralölsteuer siehe „Steuern und Abgaben".
Moratorium siehe „Stundung".
Motorfahrzeuge siehe „Zollwesen".
Mühlen siehe „Statistik".
Mündel siehe „Staatsverträge (Ungarn)".
Nationalversammlung:
Wahlen in die Nationalversammlung für Karpathorußland für die erste Wahlperiode. Vdg. 7. I. 24, 18; Ergänzung dieser Vdg. Vdg. 29. II. 24, 48.
Einfluß des Ersuchens um Zustimmung des Hauses zur Strafverfolgung von Mitgliedern der Nationalversammlung auf den Lauf der Verjährungsfrist. Ges. 30. V. 24. 126 **(10, 538).**
Inkompatibilität (Unvereinbarkeit). Ges. 18. VI. 24, 144 **(10, 539);** Organe, die die Üblichkeit der von den Mitgliedern der Nationalversammlung verlangten Entlohnungen zu bestimmen haben. Vdg. 4. VII. 24, 159; siehe auch „Wahlgericht".
Niederlande siehe „Staatsverträge".
Norwegen siehe „Staatsverträge".
Nutzgenuß von Grundstücken in Karpathorußland gegen Leistung eines Teiles ihres Naturalertrages: Ergänzung und teilweise Abänderung des Ges. 68/1922. Ges. 19. XII. 24. 309.

Digitized by Google

Obst- und Gemüsekommission, Anwendung des Ges. 121/1923. Kundm. 3. IV. 24, 70 **(5, 233).**
Oder siehe „Schiffahrtswesen".
Öffentliche Bedienstete siehe „Staatsbedienstete".
Olmütz siehe „Finanzverwaltung".
Orden siehe „Weißer Löwe".
Ortschaften siehe „Gemeinden".
Österreich siehe „Staatsverträge" und „Stundung".
Österreichisch-ungarische Bank:
Vereinbarungen, betreffend die Liquidation dieser Bank. 13. XII. 23, 237 **(1, 13).**
Übereinkommen, betreffend die Zession der auf Liegenschaften im tschsl. Gebiete sichergestellten Hypothekarforderungen der Österr.-ung. Bank an den tschsl. Staat. Kundm. 18. IX. 24, 201 **(17, 906).**
Patentwesen:
Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Lohn angewiesenen Arbeiter in Patentangelegenheiten. Vdg. 3. IV. 24, 69 **(5, 230).**
Erfordernisse von Patentanmeldungen und von Vollmachten zur Vertretung in Patentangelegenheiten. Vdg. 25. IX. 24, 208 **(17, 909).**
Geschäftsordnung des Patentamtes. Vdg. 13. XII. 24, 273.
Pensionsversicherung siehe „Versicherungswesen".
Personalstandesdokumente siehe „Staatsverträge".
Personalsteuern siehe „Steuern und Abgaben".
Pferde siehe „Tierzucht, landwirtschaftliche".
Pflanzenproduktion: Schutz. Ges. 2. VII. 24, 165.
Pflegebefohlene siehe „Staatsverträge (Ungarn)".
Pilsen siehe „Brauereiunternehmungen".
Politische Verwaltung:
Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Jílové und Říčany und Erweiterung des Sprengels der Bezirkshauptmannschaft in Smichov. Vdg. 23. XII. 24, 311.
Kundm. zur Durchf. des § 3 der Vdg. 383/1922, womit einige staatliche Fachbehörden in der Slowakei aufgehoben werden und ihr Wirkkungskreis auf die Gau- und Bezirksämter übertragen wird. 30. IV. 24, 116.
Geschäftsordnungen für die Gauvertretungen, die Gauausschüsse und die Bezirksausschüsse. Vdg. 31. I. 24, 26.
Regelung des Sprachengebrauches für die auf Grund der Vdg. 310/1922 errichteten Gauvertretungen, Gauausschüsse und Bezirksausschüsse. Vdg. 31. I. 24, 27 **(2, 87).**
Siehe auch „Grenzen von Gemeinden usw." und „Troppau".
Polizeibehörden:
Beginn der Wirksamkeit der Polizeidirektion in Prag auf dem Gebiete der ehemaligen Gemeinde Staré Strašnice. Kundm. 20. X. 24, 233.
Verstaatlichung des Sicherheitsdienstes in Kladno. Kundm. 20. XII. 24, 283.
Errichtung eines Polizeikommissariates in Aussig. Kundm. 20. XII. 24, 284.
Verlängerung der Gültigkeit des Ges. 165/1920, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Errichtung von staatlichen Polizeibehörden. Ges. 19. XII. 24, 306.
Portugal siehe „Staatsverträge".
Postscheckamt: Hinterlegung von gerichtlichen Depositen und Depositen der Vormundschafts(Waisen)ämter bei demselben. Ges. 25. IV. 24, 88; Durchf. Vdg. 22. V. 24, 108.
Postsparkasse, ungarische: Übereinkommen 7. XI. 22, 147/24 **(16, 833);** Durchf.-Ges. 15. V. 24, 148 **(16, 849).**
Prämiengeschäfte mit Gegenständen des täglichen Bedarfes, Verbot. Ges. 12. XII. 23, 3/24 **(1, 24).**
Prešov siehe „Bodenamt".
Preßdelikte siehe „Strafrecht und Strafprozeß".
Privatversicherungsanstalten siehe „Versicherungswesen".
Prozeßunterbrechung siehe „Stundung".
Pupillarsicherheit der von der „Centralbank der deutschen Sparkassen in der Tschsl. Republik" ausgegebenen Kommunalschuldverschreibungen. Ges. 8. IV. **24, 77.**

Digitized by Google

Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen:
Regelung der Erzeugung, des Verkaufes und der Aufbewahrung sowie der Ausfuhr derselben aus dem Auslande. Ges. 20. XII. 23, 9/24 **(1, 44).**
Siehe auch „Telegraphen".
Rechtshilfe und Rechtsschutz siehe „Gerichtswesen" und „Staatsverträge".
Rentenversicherungen siehe „Versicherungswesen".
Ritzny siehe „Politische Verwaltung".
Richterlicher Vorbereitungsdienst siehe „Staatsbedienstete".
Rindvieh siehe „Tierzucht, landwirtschaftliche".
Rübenzucker siehe „Zucker".
Sanitätszuschlag siehe „Steuern und Abgaben".
Schafe siehe „Tierzucht, landwirtschaftliche".
Scheidemünzen siehe „Geld".
Schiffahrtswesen:
Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte 22. I. 23, 37/24; Elbschiffahrtsgerichte. Ges. 25. IV. 24, 92; Vdg. 3. V. 24, 93; Ergänzung dieser Vdg. Vdg. 29. VIII. 24, 190.
Verhältnis der tschsl. Staatsverwaltung zur Tschsl. Oderschiffahrts-Aktiengesellschaft. Ges. 7. III. 24, 64.
Auflassung der Direktion der tschsl. staatlichen Donauschiffahrt in Bratislava. Vdg. 17. IV. 24, 94.
Dritte Durchf. Vdg. zum Ges. 316/1920 über die Flagge und das Register der Seeschiffe. 15. V. 24, 102.
Dienst- und Arbeitskleid der Staatsbediensteten für den Schiffahrtsdienst. Vdg. 30. V. 24, 151.
Reglement, betreffend den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der permanenten technischen Gewässerkommission des Donaubeckens. Übereinkommen 27. V. 23, 203/24.
Ermächtigung der Regierung, die Staatsgarantie für den der Tschsl. Elbeschiffahrts-Aktien-Gesellschaft in Prag gewährten Kredit zu übernehmen. Ges. 8. X. 24, 232.
Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung. Übereinkommen und Statut, Zusatzprotokoll und Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste. 20. IV. 21, 267/24.
Schulwesen siehe „Unterrichtswesen".
Schweine siehe „Tierzucht, landwirtschaftliche".
Smichov siehe „Politische Verwaltung".
Sozialversicherung siehe „Versicherungswesen".
Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung. Ges. 22. XII. 24, 286 **(VII, 2, 65).**
Speisefette siehe „Milch und Speisefette".
Spiritus:
Höchstverkaufspreise für unversteuerten Spiritus für den inländischen Verbrauch. Kundm. 9. II. 24, 28.
Spirituserzeugung in den Konsumbrennereien während der Produktionsperiode 1924/25. Kundm. 27. IX. 24, 207.
Sprachengebrauch bei den Gauvertretungen, Gauausschüssen und Bezirksausschüssen in der Slowakei siehe „Politische Verwaltung".
Staatliche Betriebe, Anstalten und Einrichtungen, die nicht vorwiegend Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben; Regelung der Gebarung. Durchf. Vdg. 25. IX. 24, 206.
Staatsanleihe, vierte:
Annahme der am 1. XII. und 31. XII. 1924 fälligen Staatskassenscheine an Stelle von Barzahlungen bei Zeichnungen dieser Anleihe.
Siehe auch „Kriegsanleihen".
Staatsbedienstete:
Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes. Vdg. 25. I. 24, 24 **(2, 87);** Ges. 17. XII. 24, 291.
Dienst- und Arbeitskleid der Staatsbediensteten für den Schiffahrtsdienst. Vdg. 30. V. 24, 151.
Bestechungswesen und Verletzung des Amtsgeheimnisses. Ges. 3. VII. 24, 178 **(14, 721).**

Digitized by Google

Teilweise Abänderung der Bestimmungen über die Kündbarkeit und Auflösbarkeit des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten. Vdg. 20. XII. 24, 275.
Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung. Ges. 22. XII. 24, 286 **(VII, 2, 65).**
Teilweise Abänderung einiger Vorschriften über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbediensteten und einiger anderer öffentlicher Bediensteter und der Hinterbliebenen nach diesen Bediensteten. Ges. 22. XII. 24, 287.
Remunerationen für die Staatsbediensteten und einige andere öffentliche Bedienstete für die Jahre 1924 und 1925. Ges. 22. XII. 24, 289.
Regelung der Besoldungsverhältnisse der Berufsrichter und der sonstigen Konzeptsbeamten im Bereiche des Justizministeriums. Ges. 22. XII. 24, 290.
Ruhegenüsse einiger Komitatsbediensteter, der Gemeinde- und Distriktsnotäre und einiger Staatsbediensteter in der Slowakei und in Karpathorußland sowie Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach diesen Personen. Ges. 19. XII. 24, 310.
Siehe auch „Finanzprokuraturen" und „Militärwesen".

Staats-Getreide-Verkehrsanstalt in Prag in Liqu. und deren Zweigstellen, die Landes-Getreide-Verkehrsanstalten in Prag, Brünn, Troppau, Bratislava und Užhorod: Aufhebung. Vdg. 20. XI. 24, 258 **(22, 1183).**

Staatskassenscheine:
Umtausch derselben Kundmachungen 11. II. 24, 29 **(2, 91);** 17. IV. 24, 76; 16. VI. 24, 122; 12. VII. 24, 160; 18. IX. 24, 199; 21. XI. 24, 257; 22. XII. 24, 285.
Annahme derselben bei Zeichnungen der IV. Staatsanleihe. Kundm. 6. XI. 24, 249 **(23, 1230).**

Staatsnoten siehe „Geld".

Staatsvermögen, unbewegliches:
Veräußerung des von den Waffenwerken in Brünn benützten unbeweglichen Staatseigentums. Ges. 12. VI. 24, 129.
Veräußerung von staatlichen Liegenschaften:
— in Lány und in Východná. Ges. 17. VI. 24, 149.
— im Gebiete der aufgelassenen Festung Josefov. Ges. 17. VI. 24, 150.

Staatsverträge:
Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande. Ges. 22. XII. 24, 305.
mit Belgien:
Gegenseitige Übermittlung der Personalstandesdokumente. Kundm. 18. X. 24, 215.
mit Dänemark:
Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen. Kundm. 8. II. 24, 34; 23. XII. 24, 313.
mit dem Deutschen Reiche:
Überleitungsabkommen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiet. 12. IV. 22, 43/24.
Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten. 20. I. 22, 130/24 **(IV, 10, 438 u. VI, 12, 625).**
mit Frankreich:
Zusatzabkommen über die Verzollung französischer Weine in Fässern und tschsl. Hopfens. Kundm. 7. III. 24, 57.
Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken und Durchführung von Ersuchen in Zivil- und Handelssachen. 24. V. 24, 95 **(8, 369).**
mit Griechenland:
Kündigung des provisorischen Handelsabkommens v. 10. I. 23. Kundm. 24. X. 24, 234.
mit Island:
Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen. Kundm. 15. V. 24, 104.
mit Italien:
Abkommen, abgeschlossen auf der ital.-tschsl. Konferenz in Triest am 21. XII. 22. 14/24.
Finanzrechtliches Übereinkommen. 23. III. 21, 132/24 **(12, 632).**

Digitized by Google

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schlußprotokoll samt Anlagen und Übereinkommen, betreffend Begünstigungen und Erleichterungen zu Gunsten des tschsl. Verkehres im Hafen von Triest. Kundm. 3. VI. 24, 133.
Zusatzübereinkommen zu dem in Rom am 23. III. 21 unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrage. 1. III. 24, 245.
mit Jugoslavien:
Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen. 7. III. 23, 146/24 **(13, 673).**
mit Litauen:
Handelsvertrag. 27. IV. 23, 252/24.
mit den Niederlanden:
Handelsübereinkommen, abgeschlossen im Haag 20. I. 23, 250/24.
mit Norwegen:
Handelsabkommen. Kundm. 23. X. 24, 242.
mit Österreich:
Durchführung des Übereinkommens, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren v. 1. VIII. 20. 17. XII. 21, 41/24 **(3, 151).**
mit Portugal:
Handelsübereinkommen. Kundm. 7. I. 24, 15.
mit Ungarn:
Konskription der gegenseitigen in alten österr.-ung. Kronen entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Protokoll v. 13. VII. 23, 223/24; Vdg. 27. VI. 24, 224 **(22, 1154).**
Übereinkommen über die Freigabe der Depots und die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons. Protokoll v. 13. VII. 23, 225/24 **(22, 1159).**
Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern. Übereinkommen v. 13. VII. 23, 227/24 **(22, 1170).**
Gegenseitige Behandlung der Privatversicherungsanstalten und finanzielle Regelung der in ehem. ung. und österr. Kronen abgeschlossenen alten Lebensversicherungsverträge. Übereinkommen v. 13. VII. 23, 228/24 **(22, 1174);** Vdg. 28. XI. 24, 263 **(22, 1181).**
Freigabe des Vermögens der Mündel und Pflegebefohlenen und der Waisenkassen sowie Teilung des Vermögens der Waisenkassen, deren Amtsbezirk durch die Staatsgrenze geteilt worden ist. Übereinkommen v. 8. III. 24, 229; Richtigstellung der tschech. Übersetzung dieses Übereinkommens. Kundm. 13. XII. 24, 268.
Nachträgliche Konskription von Einlagen (Forderungen) gemäß der Vdg. 110/1919, bzw. 185/1919. Protokoll v. 13. VII. 23, 230/24.
Siehe auch „Staatsverträge, Verträge mit mehreren Staaten".
mit den Vereinigten Staaten von Amerika:
Provisorisches Handelsabkommen. Kundm. 19. VIII. 24, 181; Verlängerung. Kundm. 18. XII. 24, 314.
mit mehreren Staaten:
Österr.-ung. Bank:
Vereinbarungen, betreffend ihre Liquidation. Kundm. 13. XII. 23. 237 **(1, 13).**
Übereinkommen, betr. die Zession der auf Liegenschaften im tschsl. Gebiete sichergestellten Hypothekarforderungen der österr.-ung. Bank an den tschsl. Staat. 29. VIII. 24, 201 **(17, 906).**
Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, beschlossen in Barcelona 20. IV. 21, 22/24.
Regelung des Luftverkehrs. Übereinkommen 13. X. 1919, 35/24.
Elbschiffahrtsakte, Zusatzübereinkommen. 27. I. 23, 37/24.
Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich. Übereinkommen 28. VII. 23, 74/24 **(8, 373).**
Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft, Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter und wöchentlicher Ruhetag in gewerblichen Betrieben. Übereinkommen 28. VII. 23, 98/24 **(8, 375).**

Digitized by Google

Teilweise Abänderung der Bestimmungen über die Kündbarkeit und Auflösbarkeit des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten. Vdg. 20. XII. 24, 275.
Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung. Ges. 22. XII. 24, 286 **(VII, 2, 65).**
Teilweise Abänderung einiger Vorschriften über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbediensteten und einiger anderer öffentlicher Bediensteter und der Hinterbliebenen nach diesen Bediensteten. Ges. 22. XII. 24, 287.
Remunerationen für die Staatsbediensteten und einige andere öffentliche Bedienstete für die Jahre 1924 und 1925. Ges. 22. XII. 24, 289.
Regelung der Besoldungsverhältnisse der Berufsrichter und der sonstigen Konzeptsbeamten im Bereiche des Justizministeriums. Ges. 22. XII. 24, 290.
Ruhegenusse einiger Komitatsbediensteter, der Gemeinde- und Distriktsnotäre und einiger Staatsbediensteter in der Slowakei und in Karpathorußland sowie Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach diesen Personen. Ges. 19. XII. 24, 310.
Siehe auch „Finanzprokuraturen" und „Militärwesen".

Staats-Getreide-Verkehrsanstalt in Prag in Liqu. und deren Zweigstellen, die Landes-Getreide-Verkehrsanstalten in Prag, Brünn, Troppau, Bratislava und Užhorod: Aufhebung. Vdg. 20. XI. 24, 258 **(22, 1183).**

Staatskassenscheine:
Umtausch derselben Kundmachungen 11. II. 24, 29 **(2, 91);** 17. IV. 24, 76; 16. VI. 24, 122; 12. VII. 24, 160; 18. IX. 24, 199; 21. XI. 24, 257; 22. XII. 24, 285.
Annahme derselben bei Zeichnungen der IV. Staatsanleihe. Kundm. 6. XI. 24, 249 **(23, 1230).**

Staatsnoten siehe „Geld".

Staatsvermögen, unbewegliches:
Veräußerung des von den Waffenwerken in Brünn benützten unbeweglichen Staatseigentums. Ges. 12. VI. 24, 129.
Veräußerung von staatlichen Liegenschaften:
— in Lány und in Východná. Ges. 17. VI. 24, 149.
— im Gebiete der aufgelassenen Festung Josefov. Ges. 17. VI. 24, 150.

Staatsverträge:
Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande. Ges. 22. XII. 24, 305.
mit Belgien:
Gegenseitige Übermittlung der Personalstandesdokumente. Kundm. 18. X. 24, 215.
mit Dänemark:
Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen. Kundm. 8. II. 24, 34; 23. XII. 24, 313.
mit dem Deutschen Reiche:
Überleitungsabkommen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiet. 12. IV. 22, 43/24.
Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten. 20. I. 22, 130/24 **(IV, 10, 438 u. VI, 12, 625).**
mit Frankreich:
Zusatzabkommen über die Verzollung französischer Weine in Fässern und tschsl. Hopfens. Kundm. 7. III. 24, 57.
Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken und Durchführung von Ersuchen in Zivil- und Handelssachen. 24. V. 24, 95 **(8, 369).**
mit Griechenland:
Kündigung des provisorischen Handelsabkommens v. 10. I. 23. Kundm. 24. X. 24, 234.
mit Island:
Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen. Kundm. 15. V. 24, 104.
mit Italien:
Abkommen, abgeschlossen auf der ital.-tschsl. Konferenz in Triest am 21. XII. 22. 14/24.
Finanzrechtliches Übereinkommen. 23. III. 21, 132/24 **(12, 632).**

Digitized by Google

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schlußprotokoll samt Anlagen und Übereinkommen, betreffend Begünstigungen und Erleichterungen zu Gunsten des tschsl. Verkehres im Hafen von Triest. Kundm. 3. VI. 24, 133.
Zusatzübereinkommen zu dem in Rom am 23. III. 21 unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrage. 1. III. 24, 245.
mit Jugoslavien:
Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen. 7. III. 23, 146/24 **(13, 673).**
mit Litauen:
Handelsvertrag. 27. IV. 23, 252/24.
mit den Niederlanden:
Handelsübereinkommen, abgeschlossen im Haag 20. I. 23, 250/24.
mit Norwegen:
Handelsabkommen. Kundm. 23. X. 24, 242.
mit Österreich:
Durchführung des Übereinkommens, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren v. 1. VIII. 20. 17. XII. 21, 41/24 **(3, 151).**
mit Portugal:
Handelsübereinkommen. Kundm. 7. I. 24, 15.
mit Ungarn:
Konskription der gegenseitigen in alten österr.-ung. Kronen entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Protokoll v. 13. VII. 23, 223/24; Vdg. 27. VI. 24, 224 **(22, 1154).**
Übereinkommen über die Freigabe der Depots und die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons. Protokoll v. 13. VII. 23, 225/24 **(22, 1159).**
Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern. Übereinkommen v. 13. VII. 23, 227/24 **(22, 1170).**
Gegenseitige Behandlung der Privatversicherungsanstalten und finanzielle Regelung der in ehem. ung. und österr. Kronen abgeschlossenen alten Lebensversicherungsverträge. Übereinkommen v. 13. VII. 23, 228/24 **(22, 1174);** Vdg. 28. XI. 24, 263 **(22, 1181).**
Freigabe des Vermögens der Mündel und Pflegebefohlenen und der Waisenkassen sowie Teilung des Vermögens der Waisenkassen, deren Amtsbezirk durch die Staatsgrenze geteilt worden ist. Übereinkommen v. 8. III. 24, 229; Richtigstellung der tschech. Übersetzung dieses Übereinkommens. Kundm. 13. XII. 24, 268.
Nachträgliche Konskription von Einlagen (Forderungen) gemäß der Vdg. 110/1919, bzw. 185/1919. Protokoll v. 13. VII. 23, 230/24.
Siehe auch „Staatsverträge, Verträge mit mehreren Staaten".
mit den Vereinigten Staaten von Amerika:
Provisorisches Handelsabkommen. Kundm. 19. VIII. 24, 181; Verlängerung. Kundm. 18. XII. 24, 314.
mit mehreren Staaten:
Österr.-ung. Bank:
Vereinbarungen, betreffend ihre Liquidation. Kundm. 13. XII. 23, 237 **(1, 13).**
Übereinkommen, betr. die Zession der auf Liegenschaften im tschsl. Gebiete sichergestellten Hypothekarforderungen der österr.-ung. Bank an den tschsl. Staat. 29. VIII. 24, 201 **(17, 906).**
Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, beschlossen in Barcelona 20. IV. 21, 22/24.
Regelung des Luftverkehrs. Übereinkommen 13. X. 1919, 35/24.
Elbschiffahrtsakte, Zusatzübereinkommen. 27. I. 23, 37/24.
Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich. Übereinkommen 28. VII. 23, 74/24 **(8, 373).**
Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft, Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter und wöchentlicher Ruhetag in gewerblichen Betrieben. Übereinkommen 28. VII. 23, 98/24 **(8, 375).**

Digitized by Google

Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. Internat. Übereinkommen 21. IX. 1923, 123/24.
Ungarische Postsparkasse. Übereinkommen 7. XI. 22, 147/24 **(16, 833)**; Durchf. Ges. 15. V. 24, 148 **(16, 849)**.
Internationale Meterkonvention, gegenwärtige Fassung. Kundm. 28. VIII. 24, 200.
Reglement, betr. den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der permanenten technischen Gewässerkommission des Donaubeckens. Übereinkommen 27. V. 23, 203/24.
Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Übereinkommen 19. III. 1902, 205/24.
Gründung eines internationalen Verbandes zum Zwecke der Veröffentlichung der Zolltarife. Übereinkommen 5. VII. 1890, 251/24.
Übereinkommen und Statut über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung, Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen und Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste. 20. IV. 21, 267/24.

Staatsvoranschlag siehe „Finanzgesetz".
Städte siehe „Gemeinden".
Staré Strašnice siehe „Polizeibehörden".
Statistik:
Statistik der Mühlen. Kundm. 28. V. 24, 115.
Statistik der Streiks und Aussperrungen. Kundm. 15. VII. 24, 175 **(13, 707)**.
Neue Ausstattung der statistischen Marken. Vdg. 29. VIII. 24, 188 **(16, 866)**.
Steuergeldfonds siehe „Bezirksvorschußkassen".
Steuern und Abgaben:
Aufhebung der Ergreifer-, bzw. Anzeigeranteile bei Steuerübertretungen und Verwendung der Gefällsstrafgelderüberschüsse. Ges. 25. VI. 24, 157 **(13, 695)**.
Gebühren- und weitere Steuererleichterungen bei der Vereinigung (Fusion) oder Umgestaltung der Rechtsform von zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, von Gesellschaften m. b. H. und von Kommanditgesellschaften, ferner bei der Umwandlung von brauberechtigten Bürgerschaften in Aktiengesellschaften, Verlängerung der Wirksamkeit des Ges. 151/1923. Ges. 2. VII. 24, 163 **(13, 696)**.
Übereinkommen mit Ungarn zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern. 13. VII. 23, 227/24 **(22, 1170)**.

I. Direkte Steuern.

Außerordentliche Erleichterungen bei der Zahlung der direkten Steuern. Ges. 8. X. 24, 235 **(21, 1115)**; Durchf. Vdg. 23. XII. 24, 300 **(VII, 1, 10)**.
Festsetzung der Höhe des Sanitätszuschlags auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern f. d. J. 1925. Vdg. 13. XII. 24, 272 **(VII, 1, 16)**.
Abänderung einiger Bestimmungen, betreffend die direkten Steuern, und Festsetzung von Kriegszuschlägen zu den direkten Steuern f. d. J. 1925. Ges. 20. XII. 24, 299 **(VII, 1, 6)**.
Teilweise Abänderung der Bestimmung des § 94, lit. c, des Personalsteuergesetzes. Ges. 19. XII. 24, 308 **(VII, 1, 14)**.
Vermögensabgabe: Abänderung und Ergänzung des Ges. 309/1920 über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe. Ges. 21. XII. 23, 6/24 **(V, 16, 917)**; Durchf. Vdg. zu diesem Ges. und Abänderung und Ergänzung der Durchf. Vdg. 463/1920 (dritter Nachtrag). 29. II. 24, 50 **(3, 156)**; Richtigstellung eines Druckfehlers in dieser Vdg. Kundm. 10. III. 24, 63 **(5, 227)**.

II. Verbrauchssteuern.

Kohlensteuer. Gesetz 21. XII. 23, 1/24 **(2, 73)**; Herabsetzung der Ersatzsteuer von der aus dem Auslande eingeführten Kohle. Kundm. 25. I. 24, 23 **(2, 86)**; Durchf. Vdg. zum Ges. 1/1924. 25. IV. 24, 89 **(6, 279)**.

Digitized by Google

Mineralölsteuer: Abänderung, bzw. Ergänzung der §§ 2 und 27 des Ges. RGBl. 55/1882 und der §§ 2 und 26 des ung. Ges. Art. XVIII/1882, betreffend die Mineralölsteuer. Ges. 4. IV. 24, 75.

Umsatz- und Luxussteuer:

Provisorische Verlängerung der Geltung der bisherigen Bestimmungen über die Pauschalierung der Umsatz- und der Luxussteuer. Kundm. 5. I. 24, 13 **(V, 18, 1065).**

Abänderung des dem Ges. 321/1921 angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände. Vdgen 7. IV. 23, 69 **(5, 227);** 13. III. 24, 68 **(5, 229);** Herausgabe eines neuen Verzeichnisses der Luxusgegenstände und Luxusleistungen. Vdg. 29. VIII. 24, 185 **(15, 777).**

Vdg. zur Durchführung des Ges. über die Umsatz- und Luxussteuer. 4. VII. 24, 156 **(11, 577).**

Pauschalierung der Luxussteuer und der Umsatzsteuer bei belichteten kinematographischen Filmen. Kundm. 2. IX. 24, 194 **(15, 829).**

Zuckersteuer: Ges., betreffend die Höhe derselben. 19. XII. 24, 293 **(VII, 1, 17).**

III. Sonstige Staatssteuern.

Militärtaxe: Aufhebung der bisher geltenden Gesetze. Ges. 29. IX. 24, 231 **(21, 1114).**

Verkehrssteuern: Vdg. 21. II. 24, 42 **(3, 160).**

IV. Abgaben für Selbstverwaltungsverbände.

Straßenvoranschlag und Komitatsstraßenzuschläge in Karpathorußland:
— des Komitates Marmaroš f. d. J. 1923. Kundm. 22. I. 24, 33.
— des Komitates Berehovo f. d. J. 1924. Kundm. 23. X. 24, 244.
— des Komitates Užhorod f. d. J. 1924. Kundm. 5. IX. 24, 253.
Siehe auch „Finanzverwaltung".

Stillen siehe „Lohnstillen".

Strafrecht und Strafprozeß:

Ergänzung des § 393 der St. P. O. v. 23. V. 1873, RGBl. Nr. 119. Ges. 11. XII. 23, 4/24 **(1, 24).**

Strafverhandlung gegen abwesende Personen nach der St. P. O. Ges. Art. XXXIII: 1896. Ges. 11. XII. 23, 8/24 **(1, 25).**

Abschluß der mit der Neuordnung der Strafkarten in den bisherigen Strafregistern verbundenen Arbeiten. Kundm. 24. II. 24, 51.

Abänderung der Bestimmungen der Strafprozeßordnungen darüber, wer das Recht hat, Zuhörer einer öffentlichen Hauptverhandlung zu sein. Ges. 18. III. 24, 73 **(5, 235).**

Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Bestrafung des Kriegswuchers. Ges. 25. IV. 24, 80 **(6, 265).**

Änderung der Zuständigkeit der Strafgerichte und der Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften in Angelegenheiten der falschen Anschuldigung, der Verleumdung und von Ehrenbeleidigungen. Ges. 30. V. 24, 124 **(10, 513);** Durchf. Vdg. 16. VI. 24, 125 **(10, 536).**

Einfluß des Ersuchens um Zustimmung des Hauses zur Strafverfolgung von Mitgliedern der Nationalversammlung auf den Lauf der Verjährungsfrist. Ges. 30. V. 24, 126 **(10, 538).**

Abänderung des Ges. 562/1919 über die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung. Ges. 6. VI. 24, 134 **(12, 637).**

Verfolgung des Kreditwuchers in Karpathorußland. Kundm. 6. VII. 24, 162.

Bestechungswesen und Verletzung des Amtsgeheimnisses. Ges. 3. VII. 24, 178 **(14, 721).**

Straßenwesen: Auflassung von Teilstrecken der Bezirksstraßen I. Kl. Proßnitz—Boskowitz—Switttawka und Sloup—Walchow. Ges. 24. VI. 24, 158.

Straßenzuschläge siehe „Steuern und Abgaben".

Streiks siehe „Statistik".

Digitized by Google

Stundung:
Unterbrechung der Prozesse wegen auf österr.-ung. Kronen lautender Geldverbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen mit reichsdeutschen Privat-Versicherungsanstalten. Vdg. 27. VI. 24, 142 **(12, 643).**
Unterbrechung der Prozesse wegen der in ehem. österr. und ung. Kronen zwischen tschsl. und ung. Gläubigern und Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Vdg. 27. VI. 24, 224 **(22, 1154).**
Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich. Vdg. 4. VII. 24, 154 **(13, 694);** 18. XII. 24, 274 **(VII, 1, 21).**
Stundung zum Schutze von Geldinstituten und deren Gläubigern. Ges. 10. X. 24, 240 **(20, 1075).**
Unterbrechung der Prozesse wegen auf österr.-ung. Kronen lautender Geldverbindlichkeiten aus Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungen zwischen ungarischen Privatversicherungsanstalten und tschsl. Versicherungsnehmern oder zwischen tschsl. Privatversicherungsanstalten und ungarischen Versicherungsnehmern. Vdg. 28. XI. 24, 263 **(22, 1181).**
Telegraphen: Bedingungen für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb. Vdg. 17. IV. 24, 78 **(6, 272).**
Textilkommission, Anwendung des Ges. 121/1923. Kundm. 3. IV. 24, 70 **(5, 233).**
Tierzucht, landwirtschaftliche: Ges., betreffend die landwirtschaftliche Tierzucht, und zwar die Zucht von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen. 2. VII. 23, 169.
Trenčín siehe „Bodenamt".
Troppau, Bürgermeisteramt (Magistrat): Entziehung der Agenda der politischen Behörde. Kundm. 7. VIII. 24, 184.
Übereinkommen siehe „Staatsverträge".
Umsatzsteuer siehe „Steuern und Abgaben".
Unfallversicherung siehe „Versicherungswesen".
Ungarn siehe „Staatsverträge".
Unterrichtswesen:
Volks- und Bürgerschulen.
Teuerungsaushilfe für die Lehrerschaft an den von Gemeinden oder Religionsgesellschaften erhaltenen Volks- und Bürgerschulen:
— in Karpathorußland. Vdgen 5. VI. 24, 120; 18. XII. 24, 281.
— in der Slowakei. Vdg. 20. XI. 24, 262.
Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen und von einmaligen Aushilfen zu denselben einerseits an die Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen an den von Kirchen und Gemeinden erhaltenen Volks- und Bürgerschulen und Kleinkinderbewahranstalten und andererseits an einige Hinterbliebene nach diesen Personen:
— in Karpathorußland. Ges. 3. VII. 24, 166.
— in der Slowakei. Ges. 3. VII. 24, 167.
Fachschulen für Frauenberufe.
Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen:
— in Mährisch Ostrau. Kundm. 6. V. 24, 114.
— in Karlsbad. Kundm. 20. V. 24, 127.
— in Teplitz-Schönau. Kundm. 28. V. 24, 140.
— in Znaim. Kundm. 16. VI. 24, 155.
— in Prag-Karlin. Kundm. 20. VI. 24, 161.
— in Trenčín. Kundm. 29. VIII. 24, 191.
— in Großmeseritsch und Olmütz. Kundm. 27. VIII. 24, 198.
— in Troppau. Kundm. 5. IX. 24, 210.
Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Olmütz. Vdg. 16. X. 24, 213.
Sonstige Schulen.
Abgangszeugnisse der zweijährigen Werkmeisterschule der mechanisch-technischen Abteilung an der Staatsgewerbeschule in Bratislava. Vdg. 17. I. 24, 19.
Abgangszeugnisse der dreiklassigen Fortbildungsschule bei dem staatlichen Taubstummeninstitut in Kremnica. Vdg. 25. I. 24, 25.

Digitized by Google

Einrechnung der Beschäftigung in den Anstaltswerkstätten der Landeserziehungsanstalt in Opatowitz in die Lehrzeit. Vdg. 31. I. 24, 30.
Bestellung von Inspektoren der landwirtschaftlichen Volksbildungsschulen und Regelung einzelner Dienstverhältnisse derselben. Vdg. 16. X. 24, 214.
Abgangszeugnisse der Meisterschule bautechnischer Richtung an der Staatsgewerbeschule in Prešov. Vdg. 28. XI. 24, 266.
Untersuchungsstelle für Milch und Speisefette. Kundm. 15. VIII. 24, 195.
Ursprungsbezeichnung:
Ges. über die Ursprungsbezeichnung von Waren. 20. XII. 23, 5/24 **(1, 27).**
Gegendbezeichnungen französischer Weinrebenprodukte. Vdg. 29. VIII. 24, 193 **(17, 905).**
Siehe auch „Brauereiunternehmungen".
Verbindlichkeiten siehe „Forderungen und Verbindlichkeiten".
Vereinigte Staaten von Amerika siehe „Staatsverträge".
Vereinsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. Übereinkommen 28. VII. 23, 98/24 **(8, 375).**
Verjährung:
Verlängerung der Verjährungsfrist für einige Forderungen. Vdg. 8. II. 24. 31 **(2, 92).**
Einfluß des Ersuchens um Zustimmung des Hauses zur Strafverfolgung von Mitgliedern der Nationalversammlung auf den Lauf der Verjährungsfrist. Ges. 30. V. 24, 126 **(10, 538).**
Hemmung der Verjährung einiger Forderungen aus tschsl. Wertpapieren. Vdg. 1. XI. 24, 226 **(22, 1169).**
Verleumdung durch die Presse siehe „Strafrecht und Strafprozeß".
Vermögensabgabe siehe „Steuern und Abgaben".
Verpflegsanstalt für die Slowakei, Anwendung des Ges. 121/1923. Kundm. 3. IV. 24. 70 **(5, 233).**
Versicherungswesen:
Bergwerksbruderladen.
Beendigung der Wirksamkeit der Krankenkassen- und der Provisionsabteilungen der vereinigten Bruderladen gemäß § 120 der Vdg. 197/1923 zur Durchführung des zweiten Teiles des Ges., betr. die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen. Kundm. 12. IX. 24, 202 **(16, 871).**
Elementarversicherung.
Abänderung des § 2 des Ges. 149/1923, betreffend die Errichtung eines Fonds für die Zwecke der öffentlichen Elementarversicherung. Ges. 25. IX. 24, 219.
Sozialversicherung:
Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters. Ges. 9. X. 24, 221 **(19, 969).**
Pensionsversicherung.
Bedeckung der Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze. Vdg. 13. XII. 24, 271 **(VII, 1, 20).**
Unfallversicherung.
Weitergewährung der Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten. Vdg. 22. V. 24, 109 **(8, 379);** 13. XII. 24, 270 **(VII, 1, 20).**
Vertragsmäßige Versicherung.
Gegenseitige Behandlung der Privatversicherungsanstalten und finanzielle Regelung der in ehem. ung. und österr. Kronen abgeschlossenen alten Lebensversicherungsverträge. Übereinkommen mit Ungarn 13. VII. 23. 228/24 **(22, 1174).**
Siehe auch „Stundung".
Verträge siehe „Staatsverträge".
Verwaltung, öffentliche: Sparmaßnahmen. Ges. 22. XII. 24, 286 **(VII, 2, 65).**
Vogelschutz: Übereinkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. 19. III. 1902, 205/24.
Volks- und Bürgerschulen siehe „Unterrichtswesen".
Waffenübungen siehe „Militärwesen".
Wahlen siehe „Nationalversammlung".
Wahlgericht: Ergänzung und Abänderung des Ges. über dasselbe. Ges. 30. V. 24. 145 **(10, 543).**

Digitized by Google

Währung:

Schutz der tschsl. Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel. Ges. 14. XII. 23, 7/24 **(1, 1);** Durchf. Vdg. 29. II. 24, 46 **(3, 129);** 29. VIII. 24, 189 **(16, 867).**

Siehe auch „Geld".

Waisenkassen siehe „Staatsverträge (Ungarn)".

Wehrpflicht siehe „Militärwesen".

Wehrvorschriften siehe „Militärwesen".

Weideplätze in der Slowakei und in Karpathorußland, Regelung der Benützung in den Weideperioden 1924—1929. Ges. 26. IV. 24, 87.

Weine, französische, Verzollung. Kundm. 7. III. 24, 57.

Weißer Löwe: Abänderung des Statuts des Tschsl. Ordens des Weißen Löwen und der Tschsl. Medaille des Weißen Löwen. Vdg. 13. XI. 24, 261.

Wertpapiere siehe „Depots", „Pupillarsicherheit" und „Verjährung".

Wohnungsfürsorge, außerordentliche Maßnahmen: Verlängerung der Wirksamkeit und Ergänzung. Ges. 19. XII. 24, 296 **(VII, 1, 24).**

Wucher siehe „Strafrecht und Strafprozeßordnung".

Zahlungsmittel siehe „Geld".

Zivilprozeßordnung: Abänderung und Ergänzung des Ges. Art. I: 1911. Ges. 2. VII. 24, 164, **(13, 697).**

Zollwesen:

Zollsatz für schwefelsaures Ammoniak der Tar. Nr. 599 g 2. Vdgen 7. I. 24, 12; 23. XII. 24, 301.

Zollämter, Ergänzung und Richtigstellung des Verzeichnisses. Kundm. 22. II. 24, 49.

Abänderung der Anmerkungen zur Klasse XXI des tschsl. Zolltarifes. Ges. 4. IV. 24, 75.

Zollfreiheit der Frühkartoffeln. Vdg. 25. IV. 24, 81.

Grenzzone an der Grenze gegen Österreich:

— in Böhmen. Kundm. 8. III. 24, 91.

— in der Slowakei. Kundm. 12. V. 24, 103.

Zollamtliche Behandlung der im Reiseverkehre in das Zollgebiet ein- und aus demselben austretenden Fahrräder und Motorfahrzeuge für den Personentransport: Abänderung und Ergänzung der Kundm. 125/1922. Kundm. 2. VIII. 24, 180.

Gründung eines Internationalen Verbandes zum Zwecke der Veröffentlichung der Zolltarife. Übereinkommen. 5. VII. 1890, 251/24.

Transport inländischer Waren unter zollämtlicher Aufsicht über ungarisches Zollgebiet. Kundm. 12. XII. 24, 277.

Abänderung des Zolltarifes und Ergänzung und Regelung der Erläuterungen zu demselben. Vdg. 23. XII. 24, 319.

Siehe auch „Staatsverträge".

Zucker: Sicherstellung des einheimischen Bedarfes an Rübenzucker in der Erzeugungsperiode 1924/25. Vdg. 8. V. 24, 100.

Zuckersteuer siehe „Steuern und Abgaben".

Zvoleň siehe „Bodenamt".

Digitized by Google

B. Übersichtstabelle

über die im „Prager Archiv" erschienenen Nummern der amtlichen Sammlung.

Da Gesetze und Verordnungen vielfach nur mit Datum und Nummer der amtlichen Sammlung zitiert werden, soll diese Tabelle die rasche Feststellung ermöglichen, ob und wo die Nummern der amtlichen Sammlung (Slg.) im „Prager Archiv" erschienen sind.

Diese Tabelle schließt an die gleichartige Tabelle im dritten Repertorium zur „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" (Juli 1921 bis Ende Dezember 1922) an, umfaßt die Jahre 1923 und 1924 und bringt anhangsweise noch verschiedene Richtigstellungen und Ergänzungen zu den Tabellen in den drei früher erschienenen Repertorien.

Jahrgang 1923.

Slg. Nr.	Archiv		Slg. Nr.	Archiv		Slg. Nr.	Archiv	
	Nr.	Seite		Nr.	Seite		Nr.	Seite
14	2	41	**109**	8	438	**211**	15	874
16	3	133	**111**	8	439	**213**	15	875
18	2	69	**112**	8	443	**217**	10	584
20	2	68	**113**	8	448	**220**	15	870
29	3	124	**114**	8	449	**223**	15	869
35	4	169	**116**	8	451	**228**	16	927
36	3	146	**118**	13/IV	552	**230**	3 u. 16	105 u. 928
43	5	299	**119**	9	513	**231**	16	929
49	6	339	**120**	10	548	**232**	16	929
50	5	265	**121**	9	508	**233**	16	930
51	5	289	**122**	9	510	**236**	16	937
55	6	337	**123**	9	497	**237**	1/VI	13
60	6	331	**134**	10	550	**239**	16	938
69	5/VI	227	**135**	10	550	**240**	16	938
74	6	339	**137**	10	547	**241**	17	985
77	7	364	**143**	10	536	**242**	1/VI	51
85	6	313	**144**	10	548	**248**	17	987
86	6	329	**150**	10	529	**249**	17	990
87	6	327	**151**	10	541	**253**	17	969
90	7	366	**160**	12	709	**254**	17	983
91	7	370	**168**	12	735	**257**	17	990
92	7	363	**169**	12	733	**259**	17	991
93	7	364	**178**	13	757	**260**	17	984
98	7	365	**184**	14	831	**261**	17	984
99	7	361	**193**	14	825	**262**	1/VI	52
100	7	370	**197**	14	805	**263**	17	992
102	8	452	**199**	14	829	**264**	17	993
106	8	417	**207**	15	874	**268**	18	1009

Digitized by Google

Jahrgang 1924.

Slg. Nr.	Archiv Nr.	Archiv Seite	Slg. Nr.	Archiv Nr.	Archiv Seite	Slg. Nr.	Archiv Nr.	Archiv Seite
1	2	73	**118**	9	476	**202**	16	871
3	1	24	**119**	9	479	**204**	17	907
4	1	24	**124**	10	513	**208**	17	909
5	1	27	**125**	10	536	**211**	21	1113
6	16/V	917	**126**	10	538	**216**	18	945
7	1	1	**130**	10/IV u. 12/VI	438 625	**217**	21	1114
8	1	25	**131**	12	630	**221**	19	969
9	1	44	**132**	12	632	**224**	22	1154
13	18/V	1065	**134**	12	637	**225**	22	1159
23	2	86	**137**	12	637	**226**	22	1169
24	2	87	**139**	12	643	**227**	22	1170
27	2	87	**142**	12	643	**228**	22	1174
29	2	91	**144**	10	539	**231**	21	1114
31	2	92	**145**	10	543	**235**	21	1115
41	3	151	**146**	13	673	**236**	21	1118
42	3	160	**147**	16	833	**237**	20	1067
46	3	129	**148**	16	849	**238**	20	1055
47	3	161	**152**	13	692	**239**	20	1041
50	3	156	**154**	13	694	**240**	20	1075
52	4	179	**156**	11	577	**241**	20	1082
54	4	180	**157**	13	695	**243**	22	1182
58	4	177	**163**	13	696	**249**	23	1230
62	5	224	**164**	13	697	**256**	1/VII	19
63	5	227	**170**	13	700	**258**	22	1183
68	5	229	**171**	13	704	**263**	22	1181
69	5	230	**172**	13	705	**270**	1/VII	20
70	5	233	**173**	16	851	**271**	1/VII	20
72	5	235	**174**	16	852	**272**	1/VII	16
73	5	235	**175**	13	707	**274**	1/VII	21
74	8	373	**176**	13	709	**276**	23	1217
78	6	272	**177**	13	709	**279**	1/VII	1
80	6	265	**178**	14	721	**280**	1/VII	23
85	5	209	**179**	14	729	**286**	2/VII	65
86	5	223	**183**	16	854	**292**	1/VII	23
89	6	279	**185**	15	777	**293**	1/VII	17
95	8	369	**186**	16	854	**294**	1/VII	23
96	7	353	**187**	16	862	**295**	1/VII	24
97	8	372	**188**	16	866	**296**	1/VII	24
98	8	375	**189**	16	867	**298**	1/VII	25
109	8	379	**192**	16	867	**299**	1/VII	6
111	8	379	**193**	17	905	**300**	1/VII	10
113	9	449	**194**	15	829	**304**	1/VII	17
117	9	450	**201**	17	906	**308**	1/VII	14

Digitized by Google

ANHANG.

Richtigstellungen und Ergänzungen zu den Tabellen in den drei früher erschienenen Repertorien.

Jahrgang 1918.

Bei Slg. Nr. 89 lies Archiv Seite **66** statt 60.
„ „ „ 103 „ „ „ **111** „ 110.

Jahrgang 1919.

Bei Slg. Nr. 153 lies Archiv Seite **303** statt 308.
„ „ „ 438 „ „ „ **707** „ 706.
„ „ „ 487 „ „ Nr. **30**, Seite **759** statt 32 und 791.
„ „ „ 533 „ „ Seite **803** statt 503.
„ „ „ 551 „ „ „ **868** „ 869.
„ „ „ 606 „ „ „ **975** „ 979.
„ „ „ 671 „ „ „ **62** „ 63.

Außerdem ist nachzutragen:

Slg. Nr. **43** — Archiv Nr. 3 — Seite 112.
„ „ **162** — „ „ 12 — „ 313.
„ „ **290** — „ „ 32 — „ 784.
„ „ **509** — „ „ 32 — „ 794.*)
„ „ **510** — „ „ 32 — „ 785.
„ „ **596** — „ „ 2/II — „ 49.
„ „ **597** — „ „ 2 II — „ 50.

Jahrgang 1920.

Bei Slg. Nr. 1 lies Archiv Nr. **2** statt 1.
„ „ „ 16 „ „ „ **9a** und Seite **327** statt 9 und 227.
Statt „ „ 399 „ **398.**
Bei „ „ 558 „ Archiv Seite **1053** statt 1052.
„ „ „ 678 „ „ „ **80** „ 83.

Im zweiten Repertorium ist in der Tabelle 1920 die vorletzte Nummer der Slg. 285 in **185** richtigzustellen und diese Nummer sowie die letzte Nummer 22 nach der Zahlenfolge einzureihen; dasselbe gilt von den ersten Nummern dieser Tabelle, die in die Tabelle des ersten Repertoriums zu übertragen sind, und von der Nummer 479.

Außerdem ist nachzutragen:

Slg. Nr. **275** — Archiv Nr. 14 — Seite 479.
„ „ **309** — „ „ 18 — „ 607.
„ „ **332** — „ „ 17 IV — „ 7[illegible].
„ „ **418** — „ „ 26 — „ 867.
„ „ **420** — „ „ 26 — „ 861.
„ „ **426** — „ „ 26 — „ 86[illegible].
„ „ **452** — „ „ 26 — „ 859.
„ „ **604** — „ „ 37 — „ 11[illegible].
„ „ **617** — „ „ 37 — „ 1117.

Jahrgang 1921.

Bei Slg. Nr. 191 lies Archiv Seite **381** statt 380.
„ „ „ 203 „ „ „ **437** „ 427.
„ „ „ 211 „ „ Nr. **13** „ 12.
„ „ „ 259 „ „ Seite **579** „ 570.
„ „ „ 364 „ „ Nr. **23** „ 22.
„ „ „ 383 „ „ Seite **873** „ 874.
„ „ „ 473 „ „ „ **17** „ 16.
„ „ „ 477 „ „ „ **6** „ 8.
„ „ „ 488 „ „ Nr. **1/IV**, Seite **16** statt /IV, 55.
„ „ „ 489 „ „ Nr. **2/IV**, Seite **55** statt IIIV, 16.
„ „ „ 498 „ „ Seite **17** statt 16.

Außerdem ist nachzutragen:

Slg. Nr. **267** — Archiv Nr. 21 — Seite 820.
„ „ **296** — „ „ 21 — „ 829.
„ „ **299** — „ „ 21 — „ 809.
„ „ **300** — „ „ 21 — „ 812.
„ „ **309** — „ „ 21 — „ 824.
„ „ **322** — „ „ 21 — „ 81[illegible].
„ „ **334** — „ „ 20 — „ 763.
„ „ **335** — „ „ 21 — „ 827.
„ „ **350** — „ „ 14 — „ 449.
„ „ **508** — „ „ 37/I — „ 9[illegible]7.

Jahrgang 1922.

Bei Slg. Nr. 78 lies Archiv Seite **239** statt 233.
„ „ „ 36 „ „ „ **735** „ 732.

Statt Slg. Nr 323 lies **328**; diese Nummer ist der Zahlenfolge entsprechend einzureihen und dabei auch die Seitenzahl in **1052** richtigzustellen; auch die Nummer 296 ist der Zahlenfolge entsprechend einzureihen.

Außerdem ist nachzutragen:

Slg. Nr. **1** — Archiv Nr. 9 — Seite 341.
„ „ **174** — „ „ 13 — „ 570.

*) Die betreffende Vdg. Nr. 509 ist auf dieser Seite des Archivs irrtümlich mit Nr. 487 bezeichnet.

Digitized by Google

Kommentare, Aufsätze, Motivenberichte u. dgl.

Seite

Legislative Materialien und Bemerkungen zum Währungsschutzgesetze von Dr. Friedrich Gellner 5
Bemerkungen zum Vertrage über die Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank von Dr. Julius Gans 22
Erläuterungen zum Gesetze über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen von Dr. Otto Gellner 27
Bemerkungen zum Kohlensteuergesetze von Dr. Paul Gans 79
Bemerkungen zur Durchführungsverordnung zum Währungsschutzgesetze von D. Gold 143
Bemerkungen zu der Verordnung über Wehrpflichtbegünstigungen von Dr. Friedrich Janka 187
Motivenbericht zum Mieterschutzgesetze 222
Erläuterungen zur Kriegswuchernovelle von Dr. Friedrich Janka 265
Erläuterungen zum Baubewegungsgesetze von Sektionschef JUDr. H. Kubišta 337
Erläuterungen zum Mieterschutzgesetze von Sektionsschef JUDr. H. Kubišta 356
Bemerkungen zum Gesetze über den Aufschub der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten von Ministerialvizesekretär JUDr. J. Srb 368
Bemerkungen zur Eherechtsnovelle von Dr. Friedrich Janka 450
Legislative Materialien zu dem Gesetze über strafbare Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre in Druckschriften 523
Motivenbericht zu dem Gesetze über die Strafverfolgung von Abgeordneten und Senatoren 539
Erläuterungen zum Rechtshilfevertrag mit Deutschland von Dr. Wolfgang Mettgenberg, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin . . . 625
Auszüge aus den Materialien zu dem Gesetze über das Bestechungswesen . 723
Erläuterungen zum Gesetze über die Aufhebung der Fideikommisse von Dr. Willy Magerstein, Advokaten in Prag 735
Bemerkungen zur Kriegsanleihenovelle von Dr. Richard Stransky, Advokaten in Prag 952
Bemerkungen zum Gesetze, betreffend die Einlagebücher, die Aktienbanken und die Revision der Geldinstitute von Dr. E. Rind 1051
Auszug aus dem Motivenberichte zu dem Gesetze, betreffend die Errichtung eines Allgemeinen Fonds der Geldinstitute in der Tschechoslowakischen Republik 1062
Auszug aus dem Motivenberichte zu dem Gesetze, betreffend die Errichtung eines Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste 1074
Motivenbericht zum Gesetze, betreffend die Stundung zum Schutze von Geldinstituten und deren Gläubigern 1079
Motivenbericht und Bemerkungen zum Gesetze, betreffend die Pflichten des Bankiers bei der Verwahrung von Wertpapieren, von Dr. Friedrich Gellner 1088
Bemerkungen zur Abänderung des § 44 des Aktienregulativs von Dr. J. . . 1113
Bemerkungen zum Gesetze, betreffend außerordentliche Erleichterungen bei der Zahlung der direkten Steuern von Rechtsanwalt Dr. Arthur Steiner, Aussig 1116
Bemerkungen zum Gesetze, betreffend die Übernahme der Forderungen aus Lieferungen während der Kriegszeit von Dr. Paul Gans, Prag . . . 1120
Kommentar zum Gesetze über die Sozialversicherung der Arbeitnehmer von Dr. Hubert Korkisch 1233

Digitized by Google

Erlässe und Mitteilungen.

A. Ministerium des Innern.

(Aus dem Verordnungsblatte dieses Ministeriums.)

	Seite
Tschechoslowakisch-polnische Staatsangehörigkeit	96
Kapitulationen in der Türkei und die rechtliche Stellung tschsl. Staatsangehöriger	97
Teuerungszuschläge zu den Versicherungsprämien	98
Ehefähigkeitszeugnisse für österr. Staatsangehörige in der Tschechoslowakei und für tschsl. Staatsangehörige in Österreich	191
Zivilaufgebote — Dispensen	380
Brünner Vertrag, Auslegung des Artikels 1	484
Option nach dem Brünner Vertrage; Frist zur Auswanderung der Optanten	485
Entlassung aus dem Staatsverbande	485
Aufschub des Präsenzdienstantrittes bei Hörern von Hochschulen. — Studium in absentia	545

B. Justizministerium.

(Aus dem Verordnungsblatte dieses Ministeriums.)

Gerichtlicher Nachweis der Errichtung eines Reservefonds gemäß § 4 der Vdg. v. 27. VII. 1920, Slg. Nr. 465	52
Bücherliche Anmerkungen gemäß § 22 des Gesetzes über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter	53
Zustimmung der Verlassenschaftsgerichte in der Slowakei und Karpathorußland zu der Eröffnung von Sicherheitsfächern (Safes)	53
Stempelung von Eingaben und Gesuchen	54
Abänderung der Registerbezeichnungen beim Obersten Gerichte	54
Tabelle zur Umrechnung der tschsl. Kronen auf Vorkriegs-(Gold-)Kronen	54
Klagskaution in Rumänien	56
Entsch. des Obersten Gerichtshofes in Warschau über die Deckung von Forderungen auf alte österr.-ung. Kronen	56
Abänderung des Formulars Nr. 116 ZPO.	93
Unterbrechung der Prozesse auf alte Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich. — Abstreichung der unterbrochenen Prozesse	93
Unentgeltliche Auszüge aus den Grundbesitzbögen im Verlassenschaftsverfahren	93
Kapitalisierungszinsfuß nach dem Reinertrage bei Schätzungen von Liegenschaften	94
Vorentwurf zum allgemeinen Teile des Strafgesetzes	94
Sprachenfrage	188
Zu § 42, Abs. 2, Jurisdiktionsnorm	208
Gegenseitigkeit in Konkurs- und Ausgleichsangelegenheiten	209
Sprachenfrage	299
Sprachengesetz — Genossenschaftsstatuten	300
Sprachengesetz — Beilagen von Grundbuchsgesuchen	301
Schweiz — Gegenseitigkeit nach § 23 Verf. a. Streits. und § 8 Ges. Art. XVI: 1894	302
Verbindlichkeiten des alten Österreichs	380
Ausfolgung der bei den Banken aufbewahrten Verlassenschaftswerte	380
Zuständigkeit in Zivil-Rechtshilfesachen für die Sprengel der Bezirksgerichte in der Hauptstadt Prag	486
Auszahlung von Beträgen, welche bei der Verteilung des Meistbotes im Realversteigerungsverfahren österreichischen Gläubigern zuerkannt worden sind (§ 9 der Vdg. v. 7. VIII. 1922, Slg. Nr. 265)	486
Kirchliche Ehe in der Slowakei und Karpathorußland	487
Veränderungen der amtlichen Namen von Städten und Gemeinden	644
Befehl des Präsidenten der Republik v. 18. IV. 1924, nach welchem alle in die Wehrmacht eingereihten Personen den besonderen Militärpflichten unterworfen werden	645

Digitized by Google

Seite

Zum Begriff „Kettenhandel" 645
Türkei — Klagskaution 647
Aufsicht der Registergerichte über die Erfüllung der Nostrifikationsbedingungen im Sinne des Gesetzes v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 12 v. J. 1920 . 871
Umsatzsteuer von Lieferungen bei gerichtlichen Versteigerungen im Konkursverfahren 872
Eintragung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ins Handelsregister 872
Zustellung gerichtlicher Akten an exterritoriale Personen 873
Österreich — Gegenseitigkeit gemäß § 23 Verf. auß. Streits. und § 8 Ges. Art. XVI : 1894 873
Österreich — Überreichung von protokollarischen Klagen gemäß § 64, Z. 4, ZPO. 873
Bewilligung der Anmerkung von Hypothekarklagen auf Ansuchen österreichischer Gerichte 874
Advokaten, Advokaturskandidaten und Verteidiger: Tragen eines Amtskleides 910
Festsetzung der Fristen gemäß §§ 279 und 283 ZPO., § 275, Abs. 3 und 4, und § 283 Ges. Art. I : 1911 bei der Durchführung von Beweisen im Auslande 916

C. Finanzministerium.

(Nach der Materie geordnet.)

Direkte Steuern überhaupt.

Durchführung des Ges. v. 20. XII. 1923, Slg. Nr. 253, womit einige Bestimmungen über die direkten Steuern abgeändert und die Kriegszuschläge zu den direkten Steuer für das Jahr 1924 festgesetzt werden 95
Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für das Jahr 1924 306

Allgemeine Erwerbsteuer.

Steuerbegünstigungen nach dem Ges. v. 3. III. 1921, Slg. Nr. 102 . . . 94
Berechnung der Fristen für die Gesuche um Herabsetzung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1923 755
Steuernachlässe 916

Besondere Erwerbsteuer.

Die Ausscheidung des Reinertrages steuerfreier Gebäude aus der Bemessungsgrundlage für die besondere Erwerbsteuer 488

Rentensteuer.

Rentensteuer; sog. Kostgeschäfte 487
Herabsetzung der Zins- und Rentensteuer 875

Einkommensteuer.

Berichtigungen der Einkommensteuerbekenntnisse gemäß § 13 des Ges. v. 16. II. 1918, RGBl. Nr. 66 95
Steuereintreibung bei Arbeitern 237
Abzug der Einkommensteuer bei Staatsbediensteten 305
Versteuerung der Zinsen der staatlichen Vorkriegsrenten 488
Erleichterungen bei der Zahlung der von stehenden Dienstbezügen im Wege des Abzuges beim Dienstgeber vorgeschriebenen Einkommensteuer . 753
Theaterkünstler; Abzugsfähigkeit der Auslagen zur Anschaffung der Erfordernisse und Hilfsmittel für die Ausübung ihres Berufes 755
Verhängung der Säumnisfolgen 876

Hauszinssteuer.

Erleichterungen bei der Zinssteuer 754

Vermögensabgabe.

Vermögensabgabe im Verhältnis zu Österreich; Kompetenz zur Beurteilung der Frage der Abgabepflicht 57

Digitized by Google

Seite

Verpflichtung zur Entrichtung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe aus der Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H. nach dem Doppelbesteuerungsvertrage mit Österreich 57
Kredit für die Vermögensabgabe, Gebührenfreiheit 236
Novellierung der Vermögensabgabe 307
Vermögensabgabe der Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen; Kürzung der Abgabe gemäß § 45 des Abgabegeses. 545
Vermögensabgabe: 1. An Kleinpächter abgetretene Grundstücke. — 2. Entrichtung in natura durch Grundstücke 752
Durchführung des § 8 der Novelle 876
Vorgang bei Abschreibungen gemäß § 56 des Abgabegeses. 877
Ausfolgung von Wertpapieren aus dem Depot 1124

Umsatz- und Luxussteuer.

Steuerpflicht bei Seetransportunternehmungen 96
Das Verlangen von Auskünften von den Unternehmern gemäß § 46 des Umsatzsteuerges. 236
Die Umsatzsteuer bei Sendungen inländischer Erzeuger für inländische Unternehmer 381
Vierteljährige Abschlagszahlungen auf die Umsatz- und Luxussteuer . . . 382
Genossenschaften und Umsatzsteuerbefreiung 383
Umsatzsteuerpauschale für Landwirte 383
Einfuhr und Verkauf ausländischer Waren in hiesigen Niederlagen . . . 545
Umsatzsteuer; Mitgliedsbeiträge 875
Bewertung des Deputatbieres für die Bediensteten der Brauerei 916
Ausfuhr, Erleichterungen bei kleinen und Sammelsendungen 1124

Effektenumsatzsteuer.

Landesanleihen 236

Gebühren.

Freihändige Einkäufe durch Militärbehörden; Gebührenpflicht 236
Kredit für die Vermögensabgabe, Gebührenfreiheit 236
Gebühren in Mietsachen 752

Währungsangelegenheiten.

Auszahlung der bei der Abstempelung zurückbehaltenen Banknoten . . . 383

Verschiedenes.

Auslegung des Doppelbesteuerungsvertrages mit Deutschland; Besteuerung von Anteilen an Gesellschaften m. b. H. 58
Kupons der Titres der Vorkriegsschuld 58
Vorschüsse auf die Zuschläge an Gemeinden und Bezirke 96
Erweiterung der Kompetenz der Finanzbehörden II. und I. Instanz . . . 302
Zahlung von Verzugszinsen bei der Branntweinsteuer 382
Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes; Weisungen zur Reg. Vdg. v. 7. VI. 1923, Slg. Nr. 114 752
Reisepässe; Erleichterungen 876
Steuerveranlagung; Auskunftserteilung durch die Post 917

D. Sonstige Behörden.

Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums v. 3. III. 1924 zur Reg. Vdg. v. 29. II. 1924, Slg. Nr. 46 (Währungsschutzverordnung) . . . 141
Vorschriften des Bankamtes des Finanzzministeriums für den Handel mit Devisen (Sonderbeilage zu Nr. 4)
Kundmachung v. 12. IV. 1924, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen gegen verschiedene Zentralen 233
Kundmachungen v 17. IV. 1924, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen gegen weitere Zentralen 297

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Jahrgang 1923.

	Seite
Nr. 197 — 270	98

Jahrgang 1924.

	Seite
Nr. 1 — 36	163
37 — 61	240
62 — 76	313
Nr. 77 — 98	387
99 — 116	488
117 — 136	547
137 — 146	647
147 — 192	878
193 — 204	919
205 — 220	1125

Rechtsprechung.

A. Oberstes Gericht.

a) Nummernübersicht.

1. Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

	Seite
Nr. 302 — 305	59
306 — 317	106
Arch. 318 Z — 320 Z	243
Arch. 321 Z — 330 Z	315
Arch. 331 Z — 343 Z	389
Arch. 344 Z — 348 Z	490
Arch. 349 Z — 366 Z	549
Arch. 367 Z — 371 Z	755
Arch. 372 Z — 381 Z	920
Arch. 382 Z — 384 Z	920
Arch. 385 Z — 388 Z	1127
Arch. 389 Z — 399 Z	1184

2. Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beil. zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

	Seite
JM. 253 Z — 282 Z	246
JM. 283 Z — 315 Z	322
JM. 316 Z — 324 Z	402
JM. 325 Z — 334 Z	498
JM. 335 Z — 349 Z	759
JM. 350 Z — 363 Z	890
JM. 364 Z — 367 Z	1131

3. Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

	Seite
Nr. 1339 — 1393	111
1394 — 1439	167
1440 — 1562	191
1563 Z — 1631 Z	249
1632 Z — 1676 Z	325
1677 Z — 1796 Z	403
1797 Z — 1820 Z	499
1821 Z — 1889 Z	564
Nr. 1890 Z — 1952 Z	648
1953 Z — 2022 Z	710
2033 Z — 2079 Z	761
2080 Z — 2135 Z	891
2136 Z — 2174 Z	923
2175 Z — 2200 Z	963
2201 Z — 2246 Z	1132
2247 Z — 2305 Z	1192

Digitized by Google

b) Alphabetischer Index

zur Rechtsprechung des Obersten Gerichtes.

Entsprechend der im 5. Hefte dieses Jahrganges (S. 243) eingeführten Bezeichnung verweisen im nachstehenden die Nummern mit vorgesetztem Arch. auf die Archivsammlung, von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes, die Nummern mit vorgesetztem JM. auf die Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums und die Nummern ohne Vorzeichen auf die Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes. Der im „Archiv" selbst allen diesen Nummern (zur Unterscheidung von der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes) beigesetzte Buchstabe Z ist in diesem nur das Oberste Gericht betreffenden Index als überflüssig weggelassen.

Auf welcher Seite die einzelne Entscheidung zu finden ist, ergibt sich aus der vorhergehenden Nummernübersicht.

Abgabe vom Katastralertrage. 1814.
Abtretung an ein anderes Gericht. 1752, 1972, 2031.
tariatsakt".
Advokaten. JM. 257, JM. 281, JM. 343, 1375, 1776, 1797, 1802, 1945, 2106, 2294.
Akkreditiv. Arch. 332.
Aktiengesellschaften. JM. 288, JM. 347, 1358, 1522, 1547, 1620, 2008, 2046, 2201, 2269.
Altsassen. 2048.
Amortisation. JM. 352, 1713, 1941, 2073.
Änderung in den Verhältnissen, wesentliche. 1467, 1915.
Anerkenntnisurteil. 1404.
Anerkennung. Arch. 386.
Anfechtungsordnung. Arch. 384, 1859, 2169.
Angeld (§ 908 abGB.). Arch. 436, 1446, 1464.
Ansichtskartenhandel. 1377.
Antrag (Offert). JM. 254, 1893, 2016, 2232.
Anweisung. Arch. 332, 1624; siehe auch „Schuldübernahme".
Ärar. Arch. 353, JM. 278, JM. 295, JM. 296, 1340, 1344.
Ärzte. 1359.
Assignation siehe „Anweisung".
Aufenthalt. 1343.
Aufschub der Exekution. 1760, 1795.
Aufschub der Exekution durch Räumung. Arch. 318, JM. 285, 1408, 1416, 1455, 1482, 1485, 1757, 1803, 1848, 2028, 2072, 2085.
Ausbeutung (§ 879, Z. 4, abGB.). 1725, 2259.
Ausfuhr. 1746.
Ausgedinge. JM. 359, 1527, 2116, 2212.
Ausgleichsordnung. Arch. 302, Arch. 330, Arch. 343, Arch. 365, Arch. 371, Arch. 393, Arch. 399, JM. 261, JM. 289, JM. 308, JM. 322, 1396, 1399, 1400, 1516, 1521, 1541, 1632, 1690, 1785, 1790, 1822, 1906, 1962, 2071, 2235.
Ausländer. 1473, 1509, 1653, 2068.
Ausländische Zahlungsmittel. 1585, 1910, 2017; siehe auch „Währung".
Ausländisches Geld. 1729.
Ausschließung von Richtern. 1818.
Außerstreitiges Verfahren. 2144, 2236.
Ausstattung. 1380, 2131.
Automobil. Arch. 391, 1463, 2093, 2246.
Bagatellsachen. JM. 351, 1942, 1991.
Banknoten. 1594.
Baubewegung siehe „Wohnungen".
Bauführer (§ 418 abGB.). JM. 361.
Baumwolle. 1755.
Bedienstete siehe „Bezirksbedienstete", „Gemeindebedienstete", „Handlungsgehilfen", „Versorgungsgenüsse".
Bedienstete, öffentliche. JM. 258.
Belohnung. JM. 283.
Bereicherung, ungerechtfertigte. JM. 345, 1349, 1389, 1447.
Bergrecht. 1599, 1665, 1675, 1875, 2001.
Berufung. Arch. 388, JM. 358, 1379, 1631, 1737, 1793, 2023.
Beschlagnahme des Großgrundbesitzes siehe „Bodenreform".
Besitz eines bejahenden Rechtes. 1904.
Besitzstörung. 1700.
Betriebsräte. 1835.
Betrug. 1395, 2217.
Bevollmächtigungsvertrag. 2094, 2227; siehe auch „Advokat", „Ehegatte", „Kommissionär".
Beweisführung. 1829.
Beweissicherung. 1600.
Bezirksbedienstete. 1998.
Bodenamt. Arch. 341, 1639, 1714, 1831, 2036, 2109.
Bodenreform. Arch. 381, JM. 270, JM 307, JM. 323, JM. 327, JM. 333, 1427, 1669, 1811, 1816, 1858, 1890, 1923, 1924, 1994, 2005, 2037, 2038, 2057, 2075, 2089, 2109, 2143, 2163, 2186, 2240; siehe auch „Bodenamt", „Kleinpachte, landwirtschaftliche", „Kleinpächter, Sicherstellung von Boden", „Pachtzinsregelung", „Versorgungsgenüsse".

Digitized by Google

Börsenschiedsgericht. Arch. 328, 1374, 1612, 1824, 1830, 1879.
Bringschuld. JM. 279.
Bruderlade. JM. 304, 1675.
Bürgschaft. Arch. 393, 1424, 1584, 1822, 1958, 2111.
Clausula rebus sic stantibus. 1467, 1680, 1744, 1915, 2190.
Darlehensvertrag. Arch. 324, Arch. 338.
Deckungskauf. 1815.
Delegierung. 1525.
Dienstbarkeiten. JM. 362, 1341, 1855, 2092, 2184, 2239, 2293.
Dienstvertrag. Arch. 345, 1411, 1423, 1592, 1609, 1861, 1868, 1889, 2007, 2134, 2195; siehe auch „Handlungsgehilfen", „Versorgungsgenüsse".
Dienstwohnung. 2181, 2278.
Differenzgeschäft. Arch. 378.
Distanzgeschäfte. 1457.
Dritte Person. 1431.
Durch- und Einfuhrbewilligung. 1563.
Ehegatte. Arch. 372, 1479, 1546, 1583, 1614, 1643, 1864.
Ehepakte. JM. 364, 1380, 1618, 1905, 2196; siehe auch „Ausstattung", „Heiratsgut", Notariatsakt", „Unterhalt".
Eherecht. JM. 263, JM. 317, 1536, 1562, 1646, 1999, 2155, 2182, 2187, 2190, 2238, 2284.
Ehescheidung. JM. 365, 1480, 1659, 2297.
Ehetrennung. Arch. 361, Arch. 389, Arch. 390, JM. 330, 1449, 1468, 1480, 1491, 1534, 1575, 1580, 1595, 1597, 1626, 1636, 1693, 1711, 1726, 1782, 1784, 1787, 1807, 1881, 2187, 2196, 2207, 2224, 2291.
Eigentumsklage. 1937.
Eigentumsübertragung. 1512, 1581, 1696, 2035.
Einfuhr. 1451, 1635, 2017.
Einfuhrbewilligung. 1777.
Einrede der Unzuständigkeit. 1752, 1828, 2023, 2060.
Einreden siehe auch „Entschiedene zeßlegitimation".
Einschließung des Grundstückes (§ 853 abGB.). 2080.
Einstweilige Verfügungen. Arch. 398, 1366, 1387, 1443, 1453, 1517, 1600, 1670, 1765, 1770, 1778, 1969, 2042, 2067, 2104, 2252, 2263.
Eisenbahnfrachtverkehr. Arch. 303, Arch. 325, Arch. 348, Arch. 359, JM. 260, JM. 268, JM. 272, JM. 280, JM. 305, JM. 311, JM. 336, 1339, 1425, 1426, 1535, 1549, 1565, 1570, 1571, 1607, 1608, 1629, 1644, 1728, 1817, 1838, 2026, 2051, 2059, 2076, 2092, 2098, 2125, 2274, 2302.
Eisenbahnhaftpflicht. Arch. 351, 1652, 1655, 1674, 1839, 1896, 1997, 2013, 2162, 2180, 2215.
Elbeumschlag. 1570.
Elektrische Leitung. 1371.
Elektrizitätswerk. 1680.
Enteignung. 1362, 1592, 1456, 1475, 1567, 1822.
Entführung der Ehegattin. 1566.
Entmundigung. JM. 331, 1432, 1509, 1543, 1562, 1569.
Entschiedene Sache. 1467, 1505, 1744, 2285.
Erbrecht. Arch. 340, JM. 320, 1487, 1499, 1648, 1656, 1770, 1847, 1976, 2055, 2164, 2242, 2265; siehe auch „Letztwillige Verfügung", „Verlassenschaft".
Erfüllungsort. 1661, 1721, 1821, 1903.
Ersitzung. 2199.
Erwerbsteuer. Arch. 342, JM. 313.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Arch. 313, JM. 306, 1369, 1386, 1401, 1658, 1686, 1712, 1756, 1765, 1788, 1798, 1819, 2233.
Exekution. Arch. 362, Arch. 363, Arch. 369, JM. 259, JM. 274, JM. 290, JM. 327, JM. 334, JM. 346, JM. 355, 1344, 1353, 1355, 1360, 1403, 1430, 1435, 1488, 1504, 1520, 1527, 1529, 1548, 1663, 1665, 1668, 1675, 1690, 1694, 1723, 1724, 1729, 1733, 1743, 1769, 1786, 1820, 1827, 1843, 1847, 1857, 1867, 1922, 1967, 2003, 2020, 2039, 2056, 2066, 2072, 2116, 2153, 2174, 2208, 2219; siehe auch „Aufschub der Exekution", „Einstweilige Verfügungen", „Versteigerung", „Zuständigkeit", „Zwangsverwaltung".
Exszindierungsklage (nach § 37 EO.). 1717, 2054.
Feiertag. JM. 316.
Feststellungsklage. Arch. 340, 1930, 1943. 1955, 2077.
Fideikommiß. 1751, 1813.
Fideikommissarische Subetitution. 2070. 2102.
Filmleihvertrag. 1740.
Finanzprokuratur 1900, 2105.
Firma. Arch. 326, JM. 253, JM. 301, JM. 325, 1417, 1465, 1481, 1514, 1566. 1688, 1695, 1845, 1973, 1984, 2177. 2264.
Fixgeschäfte. 1970, 1975.
Frachtvertrag. 2183, 2295; siehe auch „Eisenbahnfrachtverkehr".
Friedensverträge. JM. 278, 1854, 1957.
Fristen. Arch. 305, JM. 262, 1378, 1385. 1395, 1410, 1443, 1444, 1466, 1523. 1530, 1601, 1663, 1667, 1702, 1707. 1718, 1720, 1761, 1810, 1815, 1840.

Digitized by Google

1869, 1871, 1886, 1988, 2018, 2031, 2055, 2091, 2128.
Fund. 1642.
Gebrauch (§ 504 abGB.). 1837.
Geisteszustand. 1511.
Gemeinde. Arch. 312, Arch. 388.
Gemeindebedienstete. JM. 366, 1590, 1602, 1657, 1781, 1919, 1954, 2221, 2225.
Gemeindevorsteher. 1677, 1767.
Gemeinschaft. 2188.
Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Arch. 314.
Genossenschaft und Konsortium. 2126.
Gerichtsferien. 1430, 2055, 2173.
Geschäftsanteil. 1488.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung. JM. 291, 1398, 1481, 1488, 1658, 1747, 1788, 1842, 1852, 1873, 1900, 2061, 2135, 2170, 2191, 2201, 2269, 2276.
Gesellschaft nach § 1175 ff. abGB. 1852, 1917.
Gesellschaft, stille siehe „Stille Gesellschaft".
Gewährleistung. 1395, 1471, 1476, 1513, 1555. 1981, 2148, 2229; siehe auch „Kaufvertrag".
Gewerbegerichte. JM. 286, 1412, 1828, 1961, 1987.
Gold 1532.
Grenzbestimmung von Grundstücken. 1577.
Großeltern. 1990.
Grundbuchsangelegenheiten. Arch. 302, JM. 264. JM. 298, JM. 308, 1518, 1599, 1669, 1706, 1709, 1720, 1748, 1792, 1875, 1887, 1937, 1962, 2089, 2126.
Gütergemeinschaft. 1438, 1500, 1722, 1793, 1872.
Haftung für Schaden. Arch. 349, Arch. 350. Arch. 366. JM. 312, 1371, 1409, 1458, 1506, 1508, 1609, 1616, 1641, 1651, 1716, 1766, 1805, 1832, 1995, 1996, 2007, 2014, 2025, 2064, 2099, 2149. 2167, 2175, 2179. 2258, 2288; siehe auch „Eisenbahnhaftpflicht", „Kaufvertrag", „Kommissionär", „Schadenersatz".
Handelsbücher. 1501.
Handelsgesellschaft, offene. Arch. 339, Arch. 392, 1440, 1501, 2230, 2264, 2282.
Handlungsbevollmächtigter. 2260.
Handlungsgehilfen. Arch. 354, Arch. 377, JM. 356, 1498, 1759, 1774, 2033, 2063, 2135, 2165, 2273.
Handlungsreisende. 1382.
Hausbesorger. 1351, 1689, 1783, 2176.
Heimatrecht. 2189.
Heiratsgut. JM. 364, 1495, 1551, 2115, 2284; siehe auch „Ehepakte", „No-
Hinterlegung, gerichtliche. 2292, 2295.
Holz. 1542, 1649.
Holzpappe. 1704.
Hultschiner Gebiet. 1341.
Instanzenzug. 1420.
Internationales Privatrecht. 1585, 1786.
Jagdrecht. 1454, 1493, 1856, 2056, 2280.
Karpathorußland siehe „Slowakei und Karpathorußland".
Kartoffeln. 2006.
Katastralmappe. 2022.
Kauf auf Probe. 1507, 1561, 2062.
Kaufmann. JM. 309, 1370.
Kaufvertrag. Arch. 309, Arch. 320, Arch. 347, Arch. 356, Arch. 358, Arch. 372, JM. 273, JM. 302, JM. 354, 1377, 1378, 1390, 1421, 1450, 1457, 1462, 1507, 1524, 1526, 1553, 1561, 1563, 1623, 1629, 1634, 1680, 1691, 1699, 1710, 1746, 1761, 1815, 1850, 1871, 1874, 1895, 1951, 1956, 1970, 1975, 2000, 2006, 2018, 2019, 2029, 2047, 2062, 2076, 2078, 2090, 2091, 2133, 2138, 2156, 2157, 2159, 2168, 2193, 2194, 2204, 2217, 2222, 2223, 2226, 2254, 2257, 2275, 2281, 2299, 2303; siehe auch „Angeld", „Einfuhr", „Gewährleistung", „Vorkaufsrecht".
Keller unter einem fremden Grundstücke. 2245.
Kettenhandel. 2138, 2223.
Kinder. 1452, 1552, 1605, 1683, 1684, 1730, 1818, 1869, 2031; siehe auch „Unterhalt der Kinder", „Vater".
Klage (im allgemeinen). 1625, 1722, 1986. 1991.
Klage nach § 35 EO. 1360.
Klage nach § 36, Z. 3, EO. 1789.
Klagsänderung. 1436, 1480, 2021.
Kleinpachte, landwirtschaftliche. JM. 349, 1348, 1376, 1406, 1414, 1486, 1613, 1654, 2002, 2024, 2041, 2124, 2241, 2296.
Kleinpächter, Sicherstellung von Boden. JM. 271, 1484, 1515, 1528, 1559, 1568, 1639, 1682, 1692, 1714, 1742, 1749, 1771, 1779, 1799, 1800, 1809, 1812. 1831, 1849, 1851, 1880, 1883, 1921. 1946, 1948, 1964, 2034, 2050, 2074, 2123, 2129, 2142, 2237, 2268.
Kohle. 1526, 1694, 1874, 2047.
Kollektivverträge. Arch. 385.
Kollektivvertretung. Arch. 310, Arch. 311. 2298.
Kommissionär. JM. 292, JM. 360, 1604. 1739, 1758, 1927, 1938, 2040, 2046, 2079, 2112, 2157, 2287.

Digitized by Google

Kompensation. 1354, 1497, 1615, 2170.
Konkurrenzklausel. Arch. 373.
Konkurs. Arch. 302, Arch. 317, Arch. 370, JM. 308, JM. 322, 1396, 1397, 1544, 1598, 1738, 1790, 1842, 2136, 2169.
Konskription. 2283.
Konto W. JM. 292, 1758, 1927, 1938, 2112, 2287.
Konventionalstrafe. 1942, 1975.
Kostbarkeiten (§ 970a abGB.). 1492.
Kosten. JM. 329, 1530, 1548, 1762, 1891, 1906, 1922, 1991, 2178, 2235, 2243, 2266, 2282, 2286.
Kostenvoranschlag (§ 1170a abGB.). 1591.
Krankenkasse. JM. 297, JM. 328, JM. 332, 1435.
Kriegsanleihe. Arch. 323, Arch. 374, JM. 352, 1941, 1957, 2040, 2058, 2073, 2113, 2262.
Kriegszustand, Einfluß auf Rechtsverhältnisse. Arch. 322.
Landesgericht in Prag. JM. 310, 1433, 1519, 1621, 1741.
Legatar. 1780, 1887; siehe auch „Vermächtnis".
Legitimation. 1653, 2068.
Leihvertrag. 1926.
Letztwillige Verfügung. 1466, 1538, 1622, 1672, 1703, 2121, 2131; siehe auch „Erbrecht", „Verlassenschaft".
Lieferungsvertrag. 1761.
List (§ 870 abGB.). 1511.
Löschung von Rechten. 2020.
Mandat siehe „Bevollmächtigungsvertrag".
Mandatsverfahren. JM. 293.
Maschinen (§ 297a abGB.). Arch. 321, Arch. 335, JM. 353.
Mieterschutz. Arch. 319, 1351, 1545, 1586, 1593, 1630, 1681, 1764, 1780, 1791, 1885, 1911, 1983, 1989, 2027, 2120, 2130, 2216.
Miet- und Pachtverträge. JM. 284, JM. 290, 1373, 1383, 1387, 1393, 1422, 1513, 1545, 1557, 1564, 1643, 1671, 1697, 1740, 1763, 1764, 1827, 1843, 1872, 1977, 2002, 2036, 2074, 2083, 2087, 2172, 2278, 2304; siehe auch „Aufschub der Exekution durch Räumung", „Kleinpachte, landwirtschaftliche", „Kleinpächter, Sicherstellung von Boden", „Mieterschutz".
Minderjährige. JM. 319, 2200.
Miteigentum. 2158, 2184, 2197, 2300.
Mündel. 1796, 1836, 1897.
Mutter, uneheliche. 1537; siehe auch „Kinder".
Nachlaß siehe „Verlassenschaft".
Nachteil. 1431, 1596.
Name. 1391.
Namensänderung. 1836.
Naturrecht. 1660.
Nebengebühren (§ 912 abGB.). 1606.
Nebenintervention. 1346.
Negatorische Klage. 1872, 2092, 2293.
Nichtigkeit des Verfahrens. 1734, 1804, 2176, 2203.
Nichtigkeit des Vertrages. Arch. 352.
Nichtigkeitsklage. 1587, 1881.
Nostrifizierung von Geldinstituten. Arch. 376.
Notare. 1381, 1499, 1708, 1801, 1825, 1908, 2211.
Notariatsakt. JM. 364, 1905, 2015.
Notweg. 1673, 1685, 1863.
Nova. 1436, 1594, 1626.
Oberstes Gericht in Wien. 1751.
Offenbarungseid. Arch. 329, 1846, 2025.
Offene Gesellschaft siehe „Handelsgesellschaft, offene".
Öffentlicher Weg. 1588, 1963.
Offert siehe „Antrag".
Oppositionsklage (nach § 35 EO.). 1521, 1810, 1944, 1968.
Österreichisch-ungarische Bank. 1701.
Pachtvertrag siehe „Miet- und Pachtvertrag".
Pachtzinsregelung. 1483, 1578, 1662, 2087.
Patronat. 1533, 1849.
Pensionen, Aufwertung. JM. 348.
Pensionsanstalt. 1437.
Pensionsversicherung. 2150.
Pfandrecht. Arch. 302, JM. 298, 1598, 1670, 2172.
Pflegekind. 2134.
Platzgeschäft. 1746.
Politische Exekution. 1789.
Postsparkasse. 1504, 1594, 1929, 2247, 2255.
Präklusion. 1986.
Prioritätsobligationen. 1894.
Prozeßfähigkeit. 1365, 1481, 1489, 1834, 1917, 2230, 2282.
Prozeßgericht. 2234.
Prozeßlegitimation. 1594, 1617, 1728, 1841, 1874, 1891.
Ratengeschäfte. 2272.
Rechtsweg siehe „Zulässigkeit des Rechtsweges".
Reformatio in pejus. Arch. 345.
Register. 1620, 1873, 1984.
Regreßanspruch. 1969, 2228, 2271.
Rekurs (Revisionsrekurs). Arch. 360, JM. 274, JM. 294, 1397, 1420, 1431, 1490, 1516, 1544, 1579, 1596, 1619, 1647, 1669, 1673, 1676, 1785, 1790, 1792, 1801, 1809, 1844, 1863, 1881, 1908, 1918, 1950, 1971, 1990, 1993, 2065, 2070, 2071, 2103, 2105, 2106, 2108, 2118, 2209, 2243, 2266.
Religionsfonds. 1559.
Requisition im okkupierten Gebiete. 1833.

Digitized by Google

Res judicata siehe „Entschiedene Sache".
Retentionsrecht. 1445, 1446.
Revision. Arch. 397, JM. 265, 1498, 1556, 1582, 1583, 1594, 1722, 1926, 1935, 1936, 2045, 2166, 2277.
Revisionsrekurs siehe „Rekurs."
Sachverständige. 1392, 1459, 1746, 1882, 1971, 2139.
Schadenersatz. Arch. 306, Arch. 308, Arch. 333, Arch. 387, Arch. 394, JM. 303, 1470, 1520, 1566, 1741, 1762, 1925, 1932, 1933, 2081, 2117, 2140, 2160, 2170, 2253, 2261, 2290, 2251; siehe auch „Banknoten", „Eisenbahnfrachtverkehr", „Eisenbahnhaftpflicht", „Haftung für Schaden", „Kaufvertrag".
Schätzung. 1362, 1772, 1940.
Schenkungen. JM. 342, 1511, 1770, 1905, 1982.
Schiedsgericht. Arch. 315, JM. 350, 1355, 1420, 1668, 1866, 1898, 2146, 2202, 2249, 2267; siehe auch „Betriebsräte", „Börsenschiedsgericht".
Schiedsrichter. 1808, 2249; siehe auch „Schiedsgericht".
Schuhwaren. 1550.
Schuldübernahme. 1740, 1860, 2017, 2078.
Schulgemeinde. JM. 339.
Selbsthilfeverkauf. Arch. 355, 1775, 1895, 2006, 2076; siehe auch „Kaufvertrag".
Sicherungsübereignung. Arch. 307, JM. 282, 1512.
Slowakei und Karpathorußland. 1525, 1794, 2137.
Sparkasseneinlagen. 1572.
Speditionsvertrag. Arch. 327, Arch. 357, Arch. 368, Arch. 394, 1540, 1775, 1930, 1953, 2192.
Spielbank. Arch. 324.
Spiele, verbotene. 2086.
Sprachenfrage. JM. 318, 1490, 1678, 1886.
Staat. Arch. 366, 1442, 1664; siehe auch „Ärar", „Zulässigkeit des Rechtsweges".
Steinbruch. 1358.
Steueramt. 1344.
Stille Gesellschaft. 1477, 1939.
Strafaufschub, bedingter. 1611.
Strafurteil. 2099.
Streitanhängigkeit. 1576, 1640, 1987.
Streitverkündigung. 1702.
Stundung. 1838.
Tauschvertrag. 1643, 1850.
Teilurteil. 1650, 1980.
Teschener Gebiet. 1817.
Testament siehe „Letztwillige Verfügung".
Theaterdramaturg. 1529.
Todeserklärung. 1364, 1531, 1636, 1693, 2043, 2155.
Unfallversicherung der Arbeiter. Arch. 337, JM. 341, 1358, 1508, 1628, 1889, 2152, 2214.
Ungarn. JM. 321.
Ungültigkeit des Vertrages. 1447, 1511, 1513, 1585, 1777, 1910, 2017.
Unmöglichkeit der Erfüllung. 1687, 1815, 2127.
Unmündige. Arch. 349.
Unsittliche Verträge. 1350, 1359, 1361.
Unterbrechung des Verfahrens. JM. 338, 1556, 1989, 2256; siehe auch „Valutaprozesse".
Unterhalt der Ehegattin. 1453, 1472, 1491, 1517, 1583, 1595, 1705, 1744, 1778, 1826, 1928, 2030, 2119.
Unterhalt der Kinder. JM. 337, 1385, 1429, 1441, 1473, 1573, 1806, 1821, 2101, 2110.
Unterhalt des Ehegatten. 1614.
Urteil. 1505, 1611, 1718, 1751, 1753, 1901, 1914; siehe auch „Anerkenntnis-, Straf-, Teil-, Versäumnisurteil".
Valuta, fremde. 1585, 1910, 2017; siehe auch „Währung".
Valutaprozesse, Unterbrechung. Arch. 360, JM. 256, 1346, 1442, 1445, 1522, 1539, 1721, 1884, 1957, 2012, 2097, 2250.
Vater. 1476, 1573, 1818, 1943, 2093, 2220; siehe auch „Ehegatte", „Kinder", „Unterhalt".
Verführung. Arch. 367, 1350, 1996, 2253.
Vergleich, gerichtlicher. 1744.
Verjährung. Arch. 344, Arch. 348, Arch. 394, 1651, 1732, 1930.
Verkürzung über die Hälfte. 1902.
Verlassenschaft. JM. 266, JM. 340, 1342, 1363, 1388, 1487, 1494, 1614, 1648, 1656, 1672, 1710, 1719, 1751, 1779, 1825, 1847, 1870, 1909, 1955, 2049, 2055, 2164, 2211, 2270.
Verlöbnis. 2140, 2160, 2253.
Vermächtnis. 1494, 2131; siehe auch „Legatar".
Vermittlungsvertrag. 1372, 1478, 1633, 2232, 2275, 2301.
Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe. Arch. 363, Arch. 380, 1494, 1952.
Versäumnisurteil. 1424, 1711, 1888.
Versicherung. Arch. 344, JM. 300, JM. 344, JM. 357, 1390, 1610, 1737, 1860, 1896, 2213, 2244; siehe auch „Bruderlade", „Krankenkasse", „Unfallversicherung".
Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des Großgrundbesitzes. JM. 267, 1745, 1892, 1931, 1960, 2069, 2082, 2095, 2096, 2122, 2248.
Versteigerung:
— **freiwillige.** 1384, 1949.

Digitized by Google

— **nach § 352 EO.** 1500, 1907, 2044, 2103.
— **zwangsweise.** Arch. 341, JM. 276, 1496, 1579, 1913.
Vertragsaufhebung. 1660.
Verwahrungsvertrag. 1433, 1492, 1766, 1832, 2114, 2231.
Verwaltungsbehörde, Überprüfung ihres Erkenntnisses. 2198.
Volksschulen. 1392, 1768, 1823.
Vorkaufsrecht. 1706, 1742, 1679.
Vorschußkasse. 2161.
Vorstellung. 1368.
Vorvertrag. 1680.
Währung. Arch. 320, Arch. 331, Arch. 347, Arch. 375, 1389, 1532, 1572, 1661, 1687, 1758, 1821, 1903, 1927, 1938, 1974, 2052, 2112, 2145, 2206.
Waldgenossenschaft. 2158.
Wassersachen. 1567, 1715, 1735, 1865, 2053.
Wechselrecht. Arch. 306, Arch. 395, Arch. 396, JM. 253, JM. 275, JM. 315, 1352, 1587, 1718, 2052, 2132, 2151.
Werkvertrag. Arch. 334, Arch. 336, Arch. 382, JM. 278, JM. 287, JM. 363, 1623, 1698, 2147.
Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften. 1381, 1456, 1553, 1676, 1918, 2100, 2171, 2243.
Widerspruch. 2209.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 1356, 1379, 2027.
Wohnsitz. 1343.
Wohnungen:
— **Dienstbarkeit der Wohnung.** 1574, 1855.
— **Inanspruchnahme von Wohnungen.** JM. 324, 1415, 1557, 1944, 1959, 1966, 2004, 2154, 2218.
— **Wohnungsfürsorge.** 1840; siehe auch „Mieterschutz", „Miet- und Pachtvertrag".
Zahlung. 1690, 1929.
Zession von Forderungen. Arch. 352, 1340, 1448, 1750, 1853, 1891, 2015.
Zeugen. 1452, 2084.
Zucker. 1357.
Zugehör. Arch. 321, Arch. 335, JM. 353.
Zulässigkeit des Rechtsweges:
— **für Ansprüche des Staates und gegen den Staat.** JM. 325, 1347, 1439, 1448, 1554, 1558, 1584, 1635, 1750, 2289; siehe auch „Landesgericht in Prag".
— **für Ansprüche gegen Bezirke.** 1405, 1716.
— **für Ansprüche gegen Gemeinden.** 1367, 1419, 1588, 1589, 1602, 1603, 1645, 1651, 1677, 1731, 1767, 1844, 1862, 1919, 1963, 1965, 1966, 1978, 2048.
— **in Angelegenheiten der gebundenen Wirtschaft.** 1428, 1510, 1604, 1739, 1755.
— **in Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten.** 1461, 1533, 1666, 1768, 1849, 1904, 2088, 2107.
— **in Wassersachen.** 1715, 1735, 1865.
— **in Lohnstritten.** 1773, 1835, 1898, 2145.
— **in sonstigen Angelegenheiten.** JM. 314, JM. 367, 1469, 1475, 1502, 1546, 1547, 1641, 1826, 2002, 2101, 2305.
Zurückforderung (§ 1174 abGB.). 1447, 2086.
Zuständigkeit:
— **im allgemeinen:** 1701, 1730, 1775, 1942, 1967, 2013, 2068, 2115, 2141.
— **nach der Jurisdiktionsnorm:**
§ **7a).** 2009.
§ **31.** JM. 255.
§ **46.** 1627.
§ **49, Z. 3.** 1878.
§ **49, Z. 5 (§ 83).** 1899.
§ **49, Z. 8.** 1877, 2011.
§ **50, Z. 3.** 1546, 1646, 1826, 1990, 2119.
§§ **51 und 52.** 2161.
§§ **55, 56 und 57.** Arch. 304, JM. 269, 1942, 1947, 1985, 1987, 2026.
§ **67.** 1343.
§ **75.** 1522.
§ **81 (91, 95).** JM. 359, 1992, 2065, 2279.
§ **87.** 1402.
§ **87a).** Arch. 316, JM. 299, 1637, 1736, 1876, 2185.
§ **88, Abs. 1.** 1979, 2156, 2210.
§ **88, Abs. 2.** 1394, 1418, 1474, 1503, 1912, 1916, 1934, 2205.
§ **99.** 1638, 1754, 1920, 2010.
§ **101.** 1794, 2137.
§ **104.** Arch. 379, Arch. 383, JM. 326, 1413, 1640, 1991, 2060.
§ **109.** 1730, 1897.
§ **111.** 1719.
§ **113.** 1653.
§ **115.** 1941, 2073.
§ **117.** 1796.
— **nach der Exekutionsordnung:**
§ **17.** 1987.
§ **387.** 1407, 1434.
— **nach § 111 der Konkursordnung.** 1460.
— **in Ehesachen.** 1449, 1534, 1784, 1807.
— **der Gewerbegerichte** siehe „Gewerbegerichte".
— **des Landesgerichtes in Prag** siehe „Landesgericht in Prag".
— siehe auch „Einrede der Unzuständigkeit", „Schiedsgericht", „Zulässigkeit des Rechtsweges".
Zustellung. 1345.
Zwangsverwaltung. 1727.

Digitized by Google

B. Oberstes Verwaltungsgericht.

a) Nummernübersicht.

1. Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Administrativrechtlicher Teil.	Seite	Finanzrechtlicher Teil.	Seite
Nr. 349 — 352	71	Nr. 335 — 348	64
353 — 361	115	362 — 371	120
376 — 384	201	372 — 375	171
Arch. 390 A — 392 A	255	385 — 389	206
Arch. 393 A — 394 A	328	Arch. 1 F — 2 F	257
Arch. 395 A — 407 A	413	Arch. 3 F — 8 F	329
Arch. 408 A — 411 A	501	Arch. 9 F — 17 F	422
Arch. 412 A — 415 A	654	Arch. 18 F — 28 F	505
Arch. 416 A — 419 A	767	Arch. 29 F — 32 F	570
Arch. 420 A — 421 A	927	Arch. 33 F — 42 F	660
Arch. 422 A — 423 A	1136	Arch. 43 F — 47 F	896
Arch. 424 A — 428 A	1198	Arch. 48 F — 53 F	931
		Arch. 54 F — 58 F	1139

2. Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Administrativrechtlicher Teil.	Seite	Finanzrechtlicher Teil.	Seite
Nr. 1352 — 1373	174	Nr. 1031 — 1066	126
1374 A — 1414 A	259	1067 F — 1079 F	264
1415 A — 1453 A	332	1080 F — 1098 F	775
1454 A — 1660 A	428	1099 F — 1116 F	831
1661 A — 1695 A	573	1117 F — 1134 F	903
1696 A — 1756 A	667	1135 F — 1163 F	942
1757 A — 1807 A	715	1164 F — 1189 F	1110
1808 A — 1846 A	770	1190 F — 1232 F	1213
1847 A — 1878 A	899		
1879 A — 1936 A	936		
1937 A — 1966 A	965		
1967 A — 2058 A	1143		
2059 A — 2166 A	1202		
2167 A — 2185 A	1230		

b) Alphabetischer Index

zur Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Entsprechend der im 5. Hefte dieses Jahrganges (S. 243) eingeführten Bezeichnung verweisen im nachstehenden die Nummern mit vorgesetztem Arch. auf die Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes und die Nummern ohne Vorzeichen auf die Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes. Die im „Archiv" selbst allen diesen Nummern zur Unterscheidung der administrativrechtlichen und finanzrechtlichen Erkenntnisse beigesetzten Buchstaben A. bzw. F sind in diesem Index, der beiderlei Erkenntnisse ohnedies gesondert enthält, als überflüssig weggelassen.

Auf welcher Seite das einzelne Erkenntnis zu finden ist, ergibt sich aus der vorhergehenden Nummernübersicht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Adel. 1896.

Administrativverfahren. Arch. 353, Arch. 395, 1364, 1392, 1413, 1434, 1446, 1448, 1472, 1474, 1477, 1509, 1529, 1543, 1562, 1585, 1591, 1599, 1637, 1644, 1677, 1695, 1707, 1716, 1737, 1740, 1745, 1746, 1754, 1759. 1769. 1794 — 1796, 1803, 1808 — 1810, 1818, 1827 — 1829, 1846, 1881, 1883, 1889, 1894, 1904, 1905, 1914, 1927, 1937, 1939, 1940, 1977, 1989, 1994, 2001, 2005, 2016, 2028, 2034, 2038, 2042, 2050, 2053, 2060, 2068, 2085, 2093, 2097, 2111, 2115, 2116, 2121, 2122, 2124, 2126, 2128, 2129, 2131—2134, 2137, 2139—2144, 2155, 2156, 2158, 2159, 2162, 2163, 2165, 2167, 2170, 2172, 2173.

Digitized by Google

Anforderung von Gebäuden siehe „Inanspruchnahme von Gebäuden".
Anstößige Bezeichnungen. 1452, 1812.
Apotheken. 1867, 2079.
Arbeiterkrankenversicherung. Arch. 396 bis 398, Arch. 424, 1424, 1425, 1427, 1451, 1574, 1633, 1728, 1934, 2030, 2073, 2144, 2160.
Arbeiterunfallversicherung. 1517, 1518, 1710, 1750, 1789, 1837, 2150.
Arbeitslosenunterstützung. 1913, 2015.
Armenwesen. 2036.
Aufenthaltsbewilligung. 2127.
Aufsicht über die Gemeinden. 1376, 1575, 1661.
Ausfuhrbewilligung. 1576, 1753.
Außerordentliche Verfügungen. 1372, 1433, 1435, 1436, 1467, 1479, 1571, 1583, 1636, 1641, 1702, 1719, 1730, 1744, 1783, 1786, 1800, 1801, 1816—1818, 1842, 1860, 1876, 1880, 1897, 1901, 1960, 1982, 1992, 2011, 2017, 2037, 2040, 2059, 2108, 2138, 2147, 2152 bis 2154.
Außerordentliche Verhältnisse der Nachkriegszeit. 1418.
Ausweisung. 1378, 1419, 1499, 1859.
Autonome Beamte. 1352, 1946.
Autonome Bedienstete. 1584, 1631.
Banknoten, beschlagnahmte. 2152.
Baubewegung. 1895, 2085, 2109, 2128, 2131, 2132, 2145, 2177.
Baurecht. Arch. 354, Arch. 412, Arch. 416, Arch. 425, 1353, 1367, 1375, 1403, 1426, 1492, 1508, 1523, 1528, 1568, 1586, 1601, 1610, 1700, 1713, 1727, 1791, 1797, 1810, 1819, 1866, 1911, 1917, 1955, 1967, 2029, 2072, 2086, 2087, 2121, 2142, 2145.
Bedienstete, öffentliche. 1838, 1858, 1872, 1972, 2060, 2088, 2129, 2134, 2161, 2166.
Bergrecht. Arch. 355, 1360, 1641, 1654, 1655, 1848, 2051.
Betriebsausschüsse. Arch. 356, Arch. 357, Arch. 376, Arch. 413, Arch. 414, Arch. 417, Arch. 418, Arch. 420, 1617, 1674, 1741, 1742, 1767, 1948, 1951, 2045, 2053—2055.
Bezirksautonomie. 1630, 1953.
Bezirksbeamte. 1407, 1761.
Bezirksbedienstete. 1747.
Bodenreform. Arch. 349, Arch. 350, Arch. 358, Arch. 359, Arch. 360, Arch. 377, Arch. 390, Arch. 399—407, Arch. 426, 1354, 1362, 1370, 1373, 1374, 1388, 1389, 1409, 1417, 1421, 1439, 1453, 1461, 1504, 1512, 1535, 1537, 1548, 1551, 1559, 1560, 1578, 1588, 1600, 1608, 1609, 1616, 1628, 1663, 1665, 1668, 1669, 1686, 1690, 1692, 1693, 1757, 1758, 1778, 1802, 1831, 1832, 1835, 1836, 1854, 1856, 1879, 1893, 1897, 1908, 1910, 1938, 1941, 1944, 1996, 1999, 2019, 2025, 2035, 2057, 2061, 2066, 2067, 2074, 2089, 2090, 2094, 2110, 2111, 2135, 2151, 2178, 2185.
Bruderladen. 1805.
Dienstbotenvorschriften siehe „Gesindewesen".
Eherecht. Arch. 408.
Eisenbahnen. 1642, 1681, 1900.
Enteignung. Arch. 409, 1355, 1369, 1396, 1447, 1513, 1552, 1563, 1572, 1709, 1743, 1809, 1895, 1942, 2028, 2085, 2128, 2131, 2132, 2177.
Fischerei. 1729.
Forstwesen. 1573, 1683, 2018, 2077, 2178.
Freizügigkeit. 1466.
Friedensverträge. 1465.
Gemeindeautonomie. 1525, 1717, 1954, 1990, 1997, 2021, 2048, 2134, 2156.
Gemeindebeamte. 1384, 1400, 1497, 1506, 1569, 1581, 1603, 1604, 1677, 1687, 1884, 1906, 1943, 1978, 2083, 2133, 2170, 2174.
Gemeindebedienstete. 1406, 1566, 1567, 1623, 2004.
Gemeindegrenzen. 1881.
Gemeindegrundstücke. 1399.
Gemeindegut. 1602, 1660, 1718, 1734, 1787, 1798, 1823, 1958, 1969, 1995.
Gemeindehaushalt. 1371, 1395, 1460, 1598, 2181.
Gemeindeordnung. 1557, 1558.
Gemeinderatswahlen. 1478.
Gemeindetrennung. 1469.
Gemeindevoranschlag. 1438, 1534, 1871.
Gemeindevorsteher. 1483.
Gemeindewahlordnung. 1764.
Gemeindewälder. 1573.
Gemeindezuschläge. 1549, 1788, 1870.
Gendarmerie. 1544, 1648, 2098, 2155.
Gesellschaft m. b. H. 1744.
Gesindewesen. 1755, 2062.
Gesundheitswesen. 1382, 1815, 2036, 2079, 2141, 2176.
Getreide und Mahlprodukte. 1433, 1435, 1436, 1467, 1479, 1636, 1730, 1816—1818, 1860, 1876, 1901, 1960, 1982, 1992, 2011, 2017, 2037, 2040, 2059, 2108, 2138, 2147, 2153, 2154.
Gewerberecht. Arch. 351, Arch. 378, Arch. 379, Arch. 393, Arch. 394, 1377, 1381, 1383, 1402, 1410, 1411, 1428, 1431, 1444, 1450, 1468, 1470, 1520, 1545, 1554, 1590, 1638, 1671, 1684, 1685, 1688, 1715, 1739, 1803, 1898, 1899, 1905, 1907, 1909, 1914, 1925, 1927, 1986, 2008, 2010, 2014, 2056, 2063,

Digitized by Google

2084, 2104, 2112, 2113, 2122, 2136, 2139, 2157, 2183.
Heimatrecht. 1420, 1580, 1587, 1611, 1657, 1720, 1825, 1912, 1920, 2039, 2075, 2082, 2106, 2107, 2184.
Herrscherfamilie, österr.-ung. 1883.
Holz. 1842.
Inanspruchnahme von Gebäuden und Räumlichkeiten. 1440, 1485, 1490, 1491, 1582, 1712, 1724, 1765, 1843, 1869, 1937, 2020, 2026.
Jagdrecht. 1501, 1530, 1577, 1621, 1691, 1698, 1749, 1763, 1806, 1811, 1839, 1890, 1891, 1964, 2000, 2095, 2103, 2171.
Kinematographen. 1773, 1926, 1956, 1961, 2159.
Komitatsbeamte. 1703.
Komitatszuschläge. 1476.
Konskriptionsangelegenheiten. 1812.
Kriegsbeschädigte. 1455, 1640, 1659, 2031.
Kriegsleistungen. 1775.
Kultusangelegenheiten. 1661, 1827, 1828, 1886, 2034.
Kuratelswesen. 2022.
Landesbedienstete. 1570.
Landwirtschaft. 1651.
Lebensmittelpolizei. 2176.
Legionäre. 1368, 1462, 1524, 1579, 1808, 1865, 2091.
Lehrpersonen. 1401, 1404, 1422, 1489, 1546, 1632, 1752, 1885, 1978, 1980.
Lustbarkeitsabgabe. 1824, 1918.
Mahlprodukte siehe „Getreide und Mahlprodukte".
Manipulationsgebühren. 1449.
Marken. 1380, 1391, 1488, 1627, 1644, 1672, 1704, 1708, 1751, 1853, 1862.
Maximalpreise. 1892.
Mieterschutz. Arch. 391, Arch. 419, 1387, 1511, 1676.
Militärwesen. 1412, 1463, 1634, 1645, 1649, 1781, 1834, 1841, 1894, 1916, 1966, 1970, 1975, 1993, 1998, 2032, 2033, 2049, 2050, 2092, 2125, 2158.
Musikkonservatorium. 2169.
Nostrifizierung. 1702.
Notare (öffentliche). 1882.
Notäre (Slowakei und Karpathorußland). 1618, 1624, 1670, 1678.
Nutzgenuß von Grundstücken. 1494.
Paßwesen. 1887.
Pensionsversicherung. Arch. 352, Arch. 380, Arch. 410, Arch. 411, Arch. 421, 1507, 1666, 1675, 1957, 2041.
Polizeisachen. 1746, 2120.
Polizeistrafrecht. 1363, 1393, 1487, 1502, 1515, 1619, 1626, 1639, 1680, 1689, 1696, 1697, 1722, 1726, 1756, 1777, 1780, 1782, 1790, 1803, 1829, 1887, 1896, 1947, 1973, 1974, 1976, 1981, 2035, 2037, 2057, 2059, 2077, 2081, 2104, 2125, 2130, 2157, 2162.
Polizeistrafsachen. 1359, 1414, 1415, 1443, 1458, 1482, 1498, 1531—1533, 1701, 2067.
Polizeistrafverfahren. 1358, 1892, 1965, 2079, 2149.
Postwesen. 1833.
Sanitätswesen siehe „Gesundheitswesen".
Schulwesen. Arch. 381, Arch. 415, Arch. 428, 1379, 1386, 1397, 1398, 1405, 1429, 1441, 1457, 1514, 1595, 1596, 1612, 1614, 1615, 1635, 1656, 1711, 1721, 1723, 1732, 1776, 1821, 1851, 1857, 1928, 1959, 2058, 2064, 2099—2101, 2129, 2161, 2166.
Selbstverwaltung. 1357.
Soziale Fürsorge. 1553.
Sprachenrecht. Arch. 427, 1416, 1874, 1875, 1877, 1968, 2009.
Staatsanleihe, vierte. 1800, 1801, 1880.
Staatsbeamte. 1356, 1365, 1390, 1423, 1432, 1437, 1471, 1480, 1493, 1510, 1516, 1682, 1694, 1766, 1820, 1830, 1840, 1855, 1864, 1902, 1903, 2071, 2082, 2091, 2096, 2119, 2123, 2146, 2164, 2167, 2172, 2182.
Staatsbedienstete. Arch. 392, 1406, 1584, 1607, 1613, 1622, 1625, 1646, 1647, 1652, 1662, 1699, 1705, 1725, 1733, 1735, 1736, 1738, 1774, 1779, 1784, 1792, 1793, 1813, 1814, 1844, 1845, 1921, 1929—1933, 1935, 1945, 1963, 1984, 1988, 2006, 2013, 2043, 2044, 2046, 2155, 2168, 2169.
Staatsbürgerschaft. Arch. 361, Arch. 422, 1361, 1527, 1598, 1620, 1650, 1653, 1658, 1714, 1822, 1825, 1826, 1888, 1915, 1971, 1991, 2002, 2007, 2038, 2039, 2047, 2058, 2075, 2076, 2105 bis 2107, 2180.
Stiftungen. 1503.
Straßen. 1481, 1521, 1526, 1528, 1904, 2048, 2080.
Tabakkonzessionen. 1863.
Tierseuchengesetz. 1531.
Transportbescheinigungen. 1372, 1571.
Übersiedlungsrecht. 1500, 1555, 1922.
Unterhaltsbeitrag. 1539, 1540.
Unterrichtswesen siehe „Schulwesen".
Vereinsrecht. Arch. 423, 1486, 1769, 1772, 2012, 2117, 2118.
Verfahren vor dem OVG. 1394, 1430, 1446, 1454, 1456, 1496, 1500, 1543, 1547, 1556, 1559, 1564, 1565, 1594, 1597, 1599, 1643, 1673, 1706, 1737, 1748, 1752, 1760, 1762, 1764, 1768, 1819, 1843, 1847, 1852, 1868, 1872, 1873, 1879, 1883, 1889, 1903, 1906, 1916, 1918, 1939, 1960, 1966, 1983, 2001, 2003, 2016, 2019, 2024, 2041, 2074.

Digitized by Google

2078, 2087, 2089, 2092, 2097, 2123, 2124, 2130, 2137, 2148, 2149, 2155, 2158, 2159, 2162, 2163, 2167—2169, 2172, 2173, 2178, 2179.

Verfassungsmäßige politische Rechte. 1416, 1874, 1875, 1877, 1968, 2009.

Verfassungsrecht. 1827, 1847, 2077.

Versicherung der landw. Arbeiter in der Slowakei. 1459.

Verwaltungsgebühren. 1474, 1495, 1505.

Veterinärpolizei. 2114, 2141.

Volkszählung. 1366, 1626, 1696, 1697, 1919, 1949, 1952, 2081.

Waffenpaß. 1464.

Waisensachen. 2173.

Wasserrecht. 1475, 1519, 1605, 1770, 2051, 2052.

Weideplätze in der Slowakei. 1847, 2027.

Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften. Arch. 382, Arch. 383, Arch. 384, 1385, 1442, 1445, 1484, 1522, 1536, 1541, 1542, 1550, 1561, 1589, 1592, 1593, 1606, 1629, 1731, 1771, 1785, 1799, 1804, 1807, 1849, 1861, 1878, 1923, 1924, 1936, 1979, 1985, 1997, 2023, 2065, 2068—2070, 2115, 2116, 2124, 2126, 2140, 2143, 2175.

Wohnungsfürsorge. 1850, 1950, 1962, 2102, 2148.

Zahlungsmittel, fremde. 1786.

Zucker. 1583, 1719.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

(Die auf die Slowakei oder Karpathorußland bezüglichen Erkenntnisse sind durch ein der Nummer in Klammern beigesetztes Sl. gekennzeichnet.)

Gebühren.

Allgemeines. Arch. 366 (Sl.), Arch. 367, Arch. 369, Arch. 58, 1107 (Sl.), 1141 (Sl.), 1162 (Sl.), 1164 (Sl.).

Eintreibung von Gebühren. 1043 (Sl.).

Erhöhte Gebühr. 1074 (Sl.).

Gebührenäquivalent. Arch. 41, Arch. 51, Arch. 52, 1171, 1198.

Gebührenbefreiung. 1179.

Gebührenbegünstigungen. 1033 (Sl.).

Gebührenstrafe. 1078 (Sl.).

Gebührenverjährung. Arch. 375.

Im einzelnen:

Admissionsgebühr. 1076.

Alimentationsvertrag. Arch. 346.

Bevollmächtigungsverträge. 1121.

Bestandverträge. Arch. 347, Arch. 37, 1161 (Sl.), 1169, 1204.

Dienstvertragsgebühr. Arch. 53, 1072.

Dissolutionsvertrag. Arch. 348, Arch. 373, Arch. 14, Arch. 16, 1073.

Eingabengebühr. Arch. 56, 1218 (Sl.).

Emissionsgebühr. Arch. 368, 1082, 1134.

Erbgebühr. Arch. 2, Arch. 42, 1058 (Sl.), 1088 (Sl.), 1113 (Sl.), 1139, 1157 (Sl.), 1187, 1205, 1212, 1215.

Erbvergleich. Arch. 370.

Gerichtliche Obsorge. 1217.

Gerichtsgebühren. Arch. 24, 1095 (Sl.).

Gesellschaftsverträge. 1079, 1166.

Handelskorrespondenz. Arch. 6, Arch. 55, 1070 (Sl.), 1114 (Sl.), 1163 (Sl.).

Immobiliargebühr. Arch. 40, 1097.

Kaufverträge. Arch. 25, 1085, 1105, 1112 (Sl.), 1203, 1219 (Sl).

Konvertierung. 1222.

Löschungserklärungen. 1054 (Sl.), 1178.

Mietvertragsgebühr. 1169.

Mitgiftgebühr. 1042 (Sl.).

Pachtverträge. Arch. 347, Arch. 37, 1204.

Quittungsgebühr. Arch. 7, Arch. 55, 1034 (Sl.), 1195.

Rechnungsgebühren. 1068, 1102.

Rentenverträge. 1047 (Sl.).

Schenkungsgebühr. 1032, 1089, 1124 (Sl.), 1160 (Sl.), 1189.

Schlußbriefgebühr. 1090 (Sl.), 1106.

Schuldanerkennungsgebühr. Arch. 47, 1031, 1131.

Stiftungen. Arch. 26.

Teilungsvertrag siehe „Dissolutionsvertrag".

Übertragungsgebühr bei Immobilien. Arch. 389, 1036, 1057 (Sl.), 1059, 1064, 1077, 1078 (Sl.), 1125 (Sl.), 1152 (Sl.).

Urkundengebühr. Arch. 374 (Sl.), Arch. 27, Arch. 54, 1051 (Sl.), 1118, 1147, 1182.

Urteilsgebühr. Arch. 8, 1221.

Versicherungsverträge. Arch. 57.

Wechselgebühren. Arch. 28.

Steuern.

Allgemeine Erwerbsteuer. Arch. 335, Arch. 363, Arch. 9—11, Arch. 18, Arch. 33, Arch. 48, 1048, 1053, 1075, 1120, 1186, 1199, 1208, 1209, 1211.

Besondere Erwerbsteuer. Arch. 336, Arch. 362, Arch. 3, Arch. 12, Arch. 29, Arch. 30, Arch. 34, Arch. 35, Arch. 43, Arch. 49, Arch. 50 (Sl.), 1041 (Sl.), 1055, 1061 (Sl.), 1096 (Sl.), 1101, 1115 (Sl.), 1116 (Sl.), 1150 (Sl.), 1210, 1213 (Sl.), 1224.

Branntweinsteuer. 1229.

Einkommensteuer. Arch. 337—342, Arch. 364, Arch. 365, Arch. 372, Arch. 385—387, Arch. 4, Arch. 36, Arch. 44.

Digitized by Google

Arch. 45, 1037, 1038, 1045, 1063, 1069, 1091, 1103, 1108, 1109, 1126, 1145, 1146, 1153, 1155, 1156, 1172, 1173, 1184, 1194, 1196, 1197, 1230.
Erwerbsteuer III. Kl. (Sl.). Arch. 5, Arch. 13, 1044, 1060, 1062, 1066, 1071, 1080, 1086, 1087, 1094, 1100, 1104, 1110, 1117, 1127—1130, 1136—1138, 1142, 1143, 1158, 1159, 1174, 1176, 1177, 1180, 1181, 1183, 1190—1193, 1207, 1216, 1232.
Erwerbsteuer IV. Kl. (Sl.). 1039.
Fleischsteuer. 1202.
Hauszinssteuer. Arch. 19.
Kohlenabgabe. Arch. 344, Arch. 20, 1049, 1223.
Kriegsgewinnsteuer (Kriegssteuer). 1052, 1081, 1091, 1116 (Sl.), 1188, 1225.
Linienverzehrungssteuer. 1154.
Luxussteuer. Arch. 343, Arch. 21, Arch. 31, Arch. 46, 1056 (Sl.), 1140, 1165, 1228.
Mietzinsabgabe. Arch. 371.
Umsatzsteuer. Arch. 345, Arch. 388, Arch. 22, Arch. 32, 1067, 1083, 1084, 1093 (Sl.), 1111, 1132, 1133, 1148, 1149, 1151, 1168, 1231.
Vergütungszinsen. 1206.
Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe. 1046, 1098, 1099, 1175, 1200, 1201, 1227.
Wasserkraftsteuer. Arch. 23.

Strafsachen.

Gefällsübertretungen. 1040 (Sl.), 1050 (Sl.).
Konskriptionsübertretungen. 1185.

Verfahren in Finanzsachen.

Administrativverfahren. Arch. 342, Arch. 1, Arch. 15, 1035 (Sl.), 1065, 1092 (Sl.), 1093 (Sl.), 1214.
Verfahren vor dem OVG. 1049, 1059, 1095.

Zollwesen.

Zollwesen. Arch. 17, 1119, 1122, 1123, 1135, 1144, 1167, 1170, 1220, 1226, 1228.

Büchereinlauf.

Büchereinlauf 336, 576, 944, 1216

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER,

Jahrgang VI. PRAG, 9. Feber 1924. Nummer 1. (Bogen 1-4).

INHALT.

Slg. Nr.		Seite
7	Währungsschutzgesetz mit legislativen Materialien und Bemerkungen von Dr. Friedrich Gellner	1
37 ex 1923	Vertrag über die Liquidation der Österreich.-ung. Bank, mit Bemerkungen von Dr. Julius Gans	13
3	Verbot von Prämiengeschäften mit Gegenständen des täglichen Bedarfes	24
4	Vertretungskosten im Strafverfahren	24
8	Strafverhandlung gegen Abwesende	25
5	Gesetz über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen, mit Kommentar von Dr. Otto Gellner	27
9	Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen	44
242 ex 1923	Rechtshilfe in Zivilsachen in Prag	51
262 ex 1923	Vereinigung der Rechtsprechung in Mietsachen	52
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	52
	Erlässe des Finanzministeriums	57

Rechtsprechung.

	Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn	59
	Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes	64

Währungsschutzgesetz.

(Gesetz vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 ex 1924, über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel. — Kundgemacht am 8. Jänner 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Hauptstück.

Schutz der tschechoslowakischen Währung.

§ 1. (1) Wer ohne wirtschaftlichen Bedarf oder über dessen Maß fremde Zahlungsmittel und Edelmetalle gegen einheimische Zahlungsmittel kauft oder letztere gegen fremde Zahlungsmittel und Edelmetalle verkauft, wird wegen Vergehens mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der bei einem Rechtsgeschäfte, dessen Gegenstand inländische oder ausländische Zahlungsmittel oder Edelmetalle sind, in einer Weise vorgeht, von der er nach seinem Berufe, seinen Kenntnissen oder Erfahrungen erkennen mußte, daß sie der tschechoslowakischen Währung schaden könne.

Digitized by Google

(3) Wer die in den vorstehenden Absätzen angeführten Handlungen in der Absicht begeht, die tschechoslowakische Währung zu schädigen, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Neben der Freiheitsstrafe kann nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse des Beschuldigten eine Geldstrafe von 1000 Kč bis 1.000.000 Kč verhängt werden.

§ 2. Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege:

1. den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Edelmetallen zu regeln.

2. Vorschriften für die Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen und ausländischen sowie tschechoslowakischen Zahlungsmitteln und für deren Überweisungen ins Ausland zu erlassen;

3. nähere Bestimmungen über die Gewährung von Krediten ins Ausland und die Erwerbung von Krediten aus dem Auslande sowie über die Behandlung der aus dem Auslande einlangenden Zahlungsmittel und Deckungen zu treffen;

4. zu bestimmen, bis zu welcher Zeit und in welcher Weise die zur Entgegennahme von Geldeinlagen berechtigten Anstalten und Firmen verpflichtet sind, sämtliche bei ihnen in fremden Valuten erlegten Spareinlagen zu liquidieren, und wie sie die Liquidationsüberschüsse zu behandeln haben.

§ 3. Übertretungen des gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden, wenn die Handlung nicht strenger strafbar ist, mit einer Geldbuße von 100 Kč bis 500.000 Kč bestraft, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu drei Monaten tritt.

II. Hauptstück.

Schutz des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel.

§ 4. (1) Wer unbefugt Ersatzmittel der gesetzlichen Zahlungsmittel anfertigt oder anfertigen läßt, wird, wenn nicht eine strenger strafbare Handlung vorliegt, wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von 100 Kč bis 50.000 Kč oder mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der solche unbefugt angefertigte Ersatzzahlungsmittel für den Umlauf ausgibt, sie in Umlauf setzt, im Umlauf erhält, mit ihnen im Verkehre zahlt oder sie als Zahlungsmittel annimmt.

(3) Wer eine Übertretung nach den vorstehenden Absätzen begeht, obwohl er bereits wegen einer solchen Übertretung rechtskräftig verurteilt wurde, wird, wenn seit dieser Verurteilung nicht drei Jahre verstrichen sind, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft, womit nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse des Beschuldigten eine Geldstrafe von 1000 Kč bis 100.000 Kč verbunden werden kann.

§ 5. Wer Ersatzzahlungsmittel unbefugt ausgibt, ist verpflichtet, den für sie empfangenen Betrag dem Staate abzuführen.

§ 6. (1) Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnungen die zum Schutze des ungestörten Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Wer diesen Verordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, wenn nicht eine strenger strafbare Handlung vorliegt, wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von 50 Kč bis 10.000 Kč oder mit Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu einem Monate bestraft.

(3) Wer eine Übertretung nach dem vorstehenden Absatze begeht, obwohl er bereits wegen einer solchen Übertretung rechtskräftig verurteilt wurde, wird, wenn

Digitized by Google

seit dieser Verurteilung nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft, womit nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse des Beschuldigten eine Geldstrafe von 1000 Kč bis 100.000 Kč verbunden werden kann.

III. Hauptstück.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7. (1) Für den Fall, daß die Hauptstrafe in Geld uneinbringlich wäre, ist im Urteile oder Erkenntnisse eine Ersatz-Arreststrafe innerhalb der Grenzen des Satzes der Freiheitsstrafe zu bestimmen.

(2) Für den Fall, daß die neben der Freiheitsstrafe verhängte Geldstrafe uneinbringlich wäre, ist im Urteile eine Ersatzstrafe zu bestimmen, und zwar bei einem Verbrechen schwerer Kerker von einer Woche bis zu sechs Monaten, bei einem Vergehen strenger Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu drei Monaten und bei gerichtlichen Übertretungen strenger Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu einem Monate. Diese Strafe wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen und nach der Beschaffenheit des Falles bestimmt.

§ 8. Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen und Geldbußen fallen dem Staate zu.

§ 9. In den Urteilen und Erkenntnissen ist auszusprechen, daß die ausländischen Zahlungsmittel und Edelmetalle, mit denen die strafbare Handlung unternommen wurde oder die zur Begehung der strafbaren Handlung bestimmt sind oder durch sie erworben wurden, oder der Wert solcher ausländischen Zahlungsmittel und Edelmetalle sowie die Ersatzzahlungsmittel, ferner der gesamte Gewinn aus der strafbaren Handlung zugunsten des Staates verfallen, und zwar auch dann, wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten sind, und ohne Rücksicht auf die daran haftenden Rechte dritter Personen oder auf die Ansprüche anderer Personen auf dieselben.

§ 10. (1) Bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens hat das Gericht stets den Verlust jeglichen Wahlrechtes und der Wählbarkeit auszusprechen, bei der Verurteilung wegen eines Vergehens kann es diesen Verlust aussprechen.

(2) Die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens wird auf Kosten des Verurteilten in einer Tageszeitung, die von dem Gerichte im Urteile bestimmt wird, veröffentlicht.

(3) Einen wegen eines Verbrechens nach diesem Gesetze verurteilten Ausländer muß das Gericht aus dem Gebiete der Republik ausweisen, bei einem wegen eines Vergehens verurteilten Ausländer kann es dies tun.

§ 11. Auch der Versuch strafbarer Handlungen nach diesem Gesetze ist strafbar.

§ 12. Die Verjährungsfrist wird bei Verbrechen mit zehn Jahren, bei Vergehen mit drei Jahren und bei Übertretungen mit einem Jahre nach Verübung der Tat festgesetzt.

§ 13. Hinsichtlich des Vollzuges der Strafe des Arrestes und des strengen Arrestes in der Slowakei und Karpathorußland gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 284.

§ 14. (1) Bedienstete sind nur dann strafbar, wenn sie nicht auf Weisung ihres Dienstgebers, dessen Vertreters oder ihres Vorgesetzten gehandelt haben.

(2) Hierdurch wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit jener Personen, in deren Interesse und mit deren Wissen eine nach diesem Gesetze strafbare Handlung unternommen wurde, nicht geändert.

Digitized by Google

IV. Hauptstück.

Regelung der Zuständigkeit.

§ 15. (1) Die Strafverfolgung wird von Amts wegen eingeleitet, jedoch wegen der Vergehen und Übertretungen nach dem ersten Hauptstücke dieses Gesetzes nur auf Antrag des Finanzministeriums oder der Finanzbehörde, die vom Finanzministerium hierzu bestimmt wurde.

(2) Dieser Antrag kann zurückgezogen werden, solange nicht mit der Verkündung des gerichtlichen Urteiles erster Instanz begonnen oder solange nicht das Erkenntnis in dem Verfahren vor der Finanzbehörde herausgegeben wurde.

§ 16. (1) Das Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen steht den Gerichtshöfen erster Instanz, bei Militärpersonen den Divisionsgerichten zu.

(2) Das Strafverfahren wegen der Übertretungen der §§ 4 und 6 steht den Bezirksgerichten, bei Militärpersonen den Brigadegerichten zu.

(3) Das Strafverfahren wegen der Übertretungen des § 3 steht den Finanzbehörden erster Instanz für die Verwaltung der indirekten Steuern zu. Sie führen es nach den Vorschriften über das administrative Strafverfahren durch. Über Berufungen gegen die Erkenntnisse der Finanzbehörden erster Instanz entscheiden endgültig die Finanzbehörden zweiter Instanz.

(4) Im Verfahren vor den Finanzbehörden kann im Straferkenntnisse auch die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 17. (1) Über den Anspruch auf Herausgabe des vom Ausgeber für die Ersatzzahlungsmittel empfangenen Betrages (§ 5) entscheidet das Gericht auf Antrag der Finanzprokuratur (Generalfinanzdirektion in Bratislava, Hauptfinanzdirektion in Užhorod) in dem Strafverfahren gegen den Ausgeber und, wenn dieser nicht vor Gericht gestellt werden kann, in dem Strafverfahren gegen jede andere gemäß § 7 strafrechtlich verantwortliche, nicht der Kompetenz eines Militärgerichtes unterliegende Person. In diesem Falle muß der Ausgeber oder dessen gesetzlicher Vertreter, gegebenenfalls der Rechtsnachfolger des Ausgebers zur Hauptverhandlung vorgeladen werden. Diesen Personen stehen die Rechte des Angeklagten zu.

(2) Die Entscheidung erfolgt mittels eines gleichzeitig mit dem Urteile zu erlassenden Erkenntnisses.

(3) Gegen dieses Erkenntnis steht die Beschwerde an das Berufungsgericht offen. Sie ist binnen acht Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses bei dem Gerichte erster Instanz einzubringen.

V. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 18. (1) Ist der begründete Verdacht entstanden, daß das Gesetz und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen übertreten oder auf irgendeine Art umgangen werden, so sind das Finanzministerium oder die von ihm damit betrauten Organe berechtigt, behufs Überwachung der Einhaltung des Gesetzes und der Verordnungen Revisionen der Geschäftsbücher, der wirtschaftlichen, gewerblichen und sonstigen Aufzeichnungen von Banken, Geldinstituten, Betrieben und Einzelpersonen vorzunehmen, von dem Inhaber der Unternehmung oder von seinem Vertreter sämtliche Belege hierzu einzuholen und nach freiem Ermessen diesen Amtshandlungen auch Sachverständige beizuziehen. Die Person oder der Betrieb, auf die sich eine Sachverständigenrevision bezieht, sind berechtigt, zu verlangen, daß den von der Behörde

Digitized by Google

bestellten Sachverständigen auf ihre Kosten ein von ihnen vorgeschlagener sachverständiger Vertrauensmann beigezogen werde.

(2) Bei den Revisionen müssen die Behörden die Vorschriften des Verfassungsgesetzes vom 20. April 1920, Slg. Nr. 298[1]), über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses einhalten.

(3) Die Kosten der Zuziehung eines Sachverständigen bilden einen Teil der Kosten des Strafverfahrens.

§ 19. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmung des § 2, zweiter Satz, des Gesetzes vom 24. Juni 1920 Slg. Nr. 418[2]), über das Amt für Außenhandel wird, insoweit durch dieselbe diesem Amte die Mitwirkung in Valutaangelegenheiten vorbehalten wird, aufgehoben.

(3) Handlungen, die bloß die Beendigung einer bestimmten, vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Angriff genommenen Tätigkeit sind, können nicht als Vergehen und Verbrechen nach diesem Gesetze verfolgt werden, es wäre denn, daß es sich um die Beendigung einer Tätigkeit handeln würde, die in der Absicht, die tschechoslowakische Währung zu schädigen, in Angriff genommen wurde.

§ 19. Der Vollzug des Gesetzes wird den Ministern der Finanzen, der Justiz, für nationale Verteidigung und des Innern aufgetragen.

Aus dem Motivenberichte der Regierungsvorlage zum Gesetze über den Schutz der Währung.

(Druck des Senats Nr. 1607.)

Die Weltwirtschaft ist nach den durch den Krieg hervorgerufenen Erschütterungen im Stadium ununterbrochener Umwälzungen. Eine Lebensbedingung des Gedeihens des tschechoslowakischen Staates, welcher mit seinen industriellen Erzeugnissen auf den Weltabsatz und beim Einkaufe notwendiger Rohstoffe und Lebensbedarfsmittel auf die Weltmärkte angewiesen ist, ist es, daß er sich den Bedürfnissen, Bedingungen und Gesetzen der Entwicklung der Weltwirtschaft rasch anpaßt und vor Schaden durch geeignete und insbesondere rasch abänderliche Maßnahmen, vor allem auf dem Gebiete der Devisenpolitik, geschützt werde.

Wenn dieser Zweck erreicht werden soll, dann ist es notwendig, das bisherige System der Gebundenheit des Handels und des Umlaufes der ausländischen Zahlungsmittel auch weiterhin aufrechtzuerhalten und es auch teilweise auf den Verkehr mit Edelmetallen auszudehnen, weil mit ihnen, wenn sie die Funktion des Geldes vertreten, dieselben Folgen und schädlichen Wirkungen erzielt werden können, wie mit den ihren Wert repräsentierenden Zahlungsmitteln.

Die heutige Zeit ist dazu noch nicht reif, daß der Handel und Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln freigegeben werden kann. Alle Gründe der bisherigen Gebundenheit, das ist die Gefahr der Thesaurierung fremder Zahlungsmittel, der Kapitalsflucht ins Ausland, der Exzesse der internationalen und einheimischen Spekulation, die Notwendigkeit, unserem Wirtschatsleben die erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel zum Einkaufe von Rohstoffen und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu sichern usw., bestehen noch immer weiter und gewannen in der letzten Zeit Aktualität in dem Maße, als der Zustand unserer Volkswirtschaft noch nicht für so organisch befestigt angesehen werden kann, daß er ohne Gefahr plötzlichen Erschütterungen Widerstand leisten könnte. Hiezu kommt noch die ständig steigende finanzielle Verworrenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachbarstaaten, welche wichtige Absatzgebiete für uns sind.

---

[1]) Dieses Gesetz ist hier falsch zitiert; es trägt tatsächlich das Datum vom 9. April 1920; siehe „Pr. Arch.", Jahrg. 1920, Nr. 20. S. 694.

[2]) „Pr. Arch.," Jahrg. 1920, Nr. 26, S. 862.

Digitized by Google

Der Entwurf des Gesetzes trägt zwecks Erreichung der angeführten Ziele der Regierung auf, daß sie durch Verordnung alle Rechtsgeschäfte regle, deren Gegenstand ausländische Zahlungsmittel im weitesten Sinne des Wortes sind (Valuten, d. s. ausländische Münzen, Staats-, und Banknoten, Devisen, d. i. außer Wechseln auf fremde Währung auch Schecks, Akkreditive, Anweisungen und alle Arten von Auszahlungen auf ausländische Plätze), also der Handel mit diesen, ihre Einfuhr, Ausfuhr, Anweisungen ins Ausland und die Art, wie mit den aus dem Auslande gekommenen Anweisungen zu verfahren ist, ferner jene Rechtsgeschäfte, welche zwar zum Gegenstand die tschechoslowakische Währung haben, sich aber auf ihre Einfuhr, Ausfuhr, Anweisungen oder Gewährung von Krediten ins Ausland beziehen.

Es ist freilich notwendig, die Regelung der Devisenvorschriften den Verhältnissen, Bedingungen und Gesetzen der Entwicklung der Weltwirtschaft anzupassen und dafür zu sorgen, daß diese Regelung, soferne es sich um berechtigte Interessen und Bedürfnisse der Einfuhr und Ausfuhr handelt, im Einklang mit jenen Erfordernissen durchgeführt werde, welche für unseren einheimischen Handel und Industrie, aus deren Beziehungen mit dem Weltmarkte sich ergeben und daß es den inländischen Produzenten ermöglicht werde, sich an der Weltkonkurrenz zum Vorteile der inländischen Verbraucher zu beteiligen. Es ist unerläßlich, die erlassenen Vorschriften von Zeit zu Zeit den eingetretenen Änderungen anzupassen, entweder durch Abänderung derselben oder durch generelle Ermächtigung des Bankamtes, damit in den, in den Verordnungen genau bezeichneten Grenzen, je nach dem Stande des Devisenmarktes und nach dem gesamten Bedarfe an ausländischen Zahlungsmitteln, bestimmte Erleichterungen von den geltenden Vorschriften gewährt werden können.

Die Regierung wird dafür sorgen, daß die Erwerbung von Devisen und Valuten nach Möglichkeit von allen Langwierigkeiten und Formalitäten, welche die Devisendisposition beeinträchtigen, befreit werde, und zwar insbesondere dort, wo durch die Beseitigung dieser Fessel auch eine Erleichterung für die staatlichen Finanzen geschafft werden kann. Es muß auch dafür Sorge getragen werden, daß die bei Banken und Geldinstituten in fremden Werten erliegenden Spareinlagen rechtzeitig liquidiert werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus dem allgemeinen Verbote der Thesaurierung fremder Valuten und aus der Notwendigkeit, den wirtschaftlichen ungesunden und unhaltbaren Zustand zu beseitigen, da bestimmte Schichten der einheimischen Bevölkerung die Überschüsse ihrer Einkünfte in einer Währung anlegen, deren ständige Kursschwankungen in sich die unmittelbare Gefahr bedeutender Vermögensverluste enthalten.

Außerdem ist es notwendig, sich gegen bewußte Eingriffe von einzelnen Personen oder Interessengruppen zu schützen, welche in diese natürliche Entwicklung ihre persönlichen gewinnsüchtigen oder andere Gruppeninteressen einwirken lassen und sich bestreben, ihr eine andere Richtung zu geben, als die erwähnte wirtschaftliche Entwicklung nach ihren sachlichen Bedingungen nehmen würde.

Es ist notwendig, diese Schädiger durch Androhung strenger Strafen möglichst abzuschrecken. Es handelt sich vor allem um die Bestrebung, spekulative Transaktionen, durch deren Eingriff in die natürliche Entwicklung des Devisenmarktes leicht eine plötzliche Erschütterung dieses Marktes und eine allgemeine Unsicherheit hervorgerufen werden kann, auszuschließen.

Die Vorlage des Gesetzes trifft durch die Bestimmung des § 1 diese hundertköpfige sehr schwer verwundbare Hydra der Spekulation, die mit der Fähigkeit begabt ist, immer neue und neue Gestalten in der Anpassung an die gegebenen Verhältnisse anzunehmen, schon in ihren einfachsten Formen, d. i. dem Kaufe und Verkaufe von fremden Zahlungsmitteln zum Zwecke der Erzielung von Differenzgewinnen.

Das Gesetz erklärt Devisen- und Valutentransaktionen, mögen sie offensichtlich oder nur verhüllt von Spekulations- oder anderen Beweggründen diktiert sein, allgemein als strafbare Handlung dort, wo für das Geschäft keine wirtschaftlichen Bedürfnisse vorliegen oder wo gegen ausgesprochene Verbote gehandelt wurde. Der Gesetzgeber hofft, daß die Höhe und Strenge der Strafe zusammen mit den Nebenstrafen (Verfall des Gegenstandes der strafbaren Handlung, Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit, Ausweisung von Ausländern u. ä.) eine eindrucksvolle Warnung sein wird und hält es für notwendig, als Korrektiv der Unmöglichkeit, alle Arten und Formen einer möglichen Umgehung der zu erlassenden Verbote aufzuzählen.

Digitized by Google

außer der strengen Sanktionen der gerichtlich strafbaren Vergehen auch eine empfindliche administrative Bestrafung jener Handlungen und Unterlassungen einzuführen, welche den besonders zu erlassenden Verboten widersprechen, ohne daß aber auch bei in diesen Dingen erfahrenen Personen nachgewiesen werden kann, daß sie sie als unserer Währung schädlich erkannten.

Der 3. Absatz des § 1 hat Handlungen im Auge, die aus anderen als gewinnsüchtigen, oder zwar aus gewinnsüchtigen Motiven aber in erster Reihe in der Absicht, die tschechoslowakische Währung als solche zu schädigen, z. B. durch diese Handlungsweise das Vertrauen des Auslandes oder der einheimischen Bevölkerung in die finanzielle Fähigkeit des Staates zu übertragen u. ä., begangen werden.

Durch die Bestimmung des § 15 bietet das Gesetz die Gewähr, daß die gerichtliche Verfolgung der Devisen und Valutendelikte regelmäßig nur dann eingeleitet werden wird, wenn der Tatbestand der strafbaren Handlung wenigstens in objektiver Hinsicht von den Finanzbehörden schon überprüft wurde und gewährt die Möglichkeit, daß eventuell auch dort, wo der Tatbestand der strafbaren Handlung zwar auch in subjektiver Hinsicht gegeben ist, aber wo besondere berücksichtigenswerte Umstände vorliegen, die Angelegenheit in friedlicher Weise beigelegt und von der Bestrafung abgesehen werde.

Die bisherige Zuständigkeit der politischen Behörden bei der Verfolgung der Devisen- und Valutenübertretungen ist durch das Gesetz aufgehoben. Die Änderung der Zuständigkeit war einerseits aus Gründen der zweckmäßigen Unifizierung dieses Zweiges des administrativen Strafrechtes in den historischen Ländern und in der Slowakei, wo die administrative Justiz noch teilweise in den Händen der Selbstverwaltung ist, andererseits auch deshalb notwendig, weil die Übertretungen der Devisen-, Valuten- und Währungsverordnungen ihren juristischen Wesen nach Übertretungen des materiellen Finanzrechtes sind.

Das II. Hauptstück des Gesetzes handelt vom Schutze des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel. Hiezu ist folgendes zu sagen.

Nach § 1 des Gesetzes vom 10. April 1919, Slg. Nr. 187 steht das Recht, im Bereiche des tschechoslowakischen Staates gesetzliche Zahlungsmittel auszugeben und Münzen zu prägen, ausschließlich dem Staate zu, trotzdem zeigten sich im Umlaufe verschiedene Ersatzmittel, die ohne Zustimmung des Finanzministeriums ausgegeben wurden. Diese Ersatzmittel beschränkten sich häufig nicht auf Kleingeld, lauteten auf mehrere Kronen und dienten außer zur Bereicherung der Emittenten dadurch, daß bei der Einziehung viele nicht vorgelegt wurden, auch zu anderen, vom staatlichen Gesichtspunkte unerwünschten Zwecken.

Ein Strafverfahren wegen derartiger Fälle wurde nicht durchgeführt, so daß man nicht sagen kann, ob die gegen die Bestrafung ähnlicher Handlungen, gemäß § 19 des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 347 vorgebrachten Einwendungen begründet sind. Die Subsumierung unter § 325 des Strafgesetzes, das übrigens auf dem Gebiete der Slowakei und von Karpathorußland kein Korrelat hat, war auch schwierig. Bei der Anwendung des § 19, des Gesetzes vom 14. April 1920, verursachte es Schwierigkeiten, daß für das ganze Gebiet der Republik das Landesstrafgericht in Prag zuständig ist, ferner daß die Strafe nur eine Geldstrafe ist, aber trotzdem das Verfahren vor einen Gerichtshof gehört und sich schon dadurch hinzieht, insbesondere aber deshalb, weil die Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberste Gericht, welches mit Arbeit überbürdet und zu einer im öffentlichen Interesse erforderlichen raschen Erledigung nicht fähig ist, geht.

Es wird auch der natürliche Umlauf der gesetzlichen Zahlungsmittel gegen bewußte Störungen geschützt. Zu dieser Bestimmung gaben die Erscheinungen Anlaß, die die Ausprägung von Fünfkronen-Noten mit dem Datum des 15. April 1919 begleiteten. Es weigerten sich nämlich Kaufleute, diese Fünfkronen-Noten anzunehmen, auch während sie noch galten und verursachten dadurch eine empfindliche Störung des Umlaufes des Papiergeldes. Ferner tauchte das Gerücht auf, daß die Papierkronen eingezogen und gegen neue mit einem Abzuge eingetauscht werden sollen. Es trat eine Ablehnung der Papierkronen ein und der Finanzminister war gezwungen, eine beruhigende öffentliche Erklärung ergehen zu lassen.

Welche Formen der Störung des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel in Zukunft an den Tag treten können, läßt sich nicht sagen. Sicherlich muß es sich

Digitized by Google

nicht nur um falsche Gerüchte und störende Handlungen, die auf diesen beruhen, handeln, es kann auch eine ganze Reihe von Arten direkter Störung dieses Umlaufes durch Änderung der Handelsgewohnheiten, Zahlungsbedingungen u. ä. m., konstruiert werden. Der Umstand, daß heute nicht alle diese Formen sich bestimmen und feste Tatbestände im Gesetze konstruieren lassen, hat die Regierung veranlaßt, dem Verordnungswege die Erlassung von Verboten, deren Übertretung nach diesen Gesetzen bestraft wird, vorzubehalten.

Zu den für beide Hauptstücke gemeinschaftlichen Bestimmungen ist nur hervorzuheben, daß bei der nach § 17 des Gesetzes (jetzt in der endgültigen Fassung § 18) vorgenommenen Revisionen die Vorschriften des Verfassungsgesetzes betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes beobachtet werden müssen.

Aus dem Berichte des Rechtsausschusses und des Budgetausschusses des Senates.

(Druck Nr. 1658.)

Der Regierungsantrag will die Währung und den Umlauf der gesetzlichen Zahlungsmittel schützen und den Exzessen der Spekulation, welche die tschechoslowakische Währung geschädigt hat, entgegentreten. Für die Zukunft soll einem derartigen Vorgehen, das z. B. im Dezember 1922 künstlich den Kurs unserer Krone drückte, vorgebeugt werden, aber es soll auch das spekulative Hinauftreiben des Kurses verhindert werden, weil auch ein unzeitgemäßes und willkürliches Erhöhen des Kurses den wirtschaftlichen Interessen des Staates nachteilig ist, welche erfordern, daß die Währung stabilisiert sei und daß sich ihre Kursentwicklung ruhig vollziehe und nicht sprunghaft, was bloß der Spekulation und nicht den legalen wirtschaftlichen Interessen zum Vorteile dient.

Die Bestimmungen des § 1 sind zwar nicht hinreichend konkret, sondern weit gefaßt und lassen der Auslegung eine bedeutende Freiheit, aber dies war notwendig, weil sich nicht alle Formen der Spekulation voraussehen lassen.

Die Verfolgung geschieht bei Übertretungen und Vergehen nur über Antrag des Finanzministeriums oder der von diesem hiemit betrauten Organe und deshalb kann erwartet werden, daß die gerichtliche Verfolgung nur in unausweichlichen und schwerwiegenden Fällen, die sich auf andere Weise nicht erledigen lassen, beantragt werden wird.

Die Verordnungen, die auf Grund des § 2 von der Regierung werden erlassen werden, werden die Verfügungen ersetzen, die zum Teil schon seit dem Dezember 1922 vom Bankamte praktiziert wurden.

Der verfassungsrechtliche Ausschuß hat die Bestimmung eingefügt daß die Geldstrafe nach den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten auferlegt werden soll und hat den § 14 neu eingefügt, durch welchen verhindert werden soll, daß auch Beamte bestraft werden, welche bloß die Aufträge ihrer Dienstgeber oder Vorgesetzten ausgeführt haben, aber die Straflosigkeit ist für sie dann ausgeschlossen, wenn sie im eigenen Interesse gehandelt haben.

In der Debatte über die Ersatzzahlungsmittel hat der Ausschuß die Überzeugung ausgesprochen, daß als Ersatzzahlungsmittel nicht angesehen werden können die Marken, die gewerbliche oder industrielle Unternehmungen ihren Dienstnehmern bloß für den internen Bedarf ausgeben und daß als Ersatzzahlungsmittel auch nicht Hoteimarken, welche von Reiseunternehmungen ausgegeben werden, angesehen werden können. Ferner wurde die Ansicht ausgesprochen, daß durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 5, 6, 9 und 17 die privatrechtlichen Ansprüche, die der Besitzer der Ersatzzahlungsmittel gegen denjenigen, welcher die Zahlungsmittel ausgegeben hat, haben, nicht berührt werden soll.

Die Regelungen, welche die Regierung im Motivenberichte verspricht und welche nach § 2 im Verordnungswege durchgeführt werden sollen, mögen allgemein gültige Erleichterungen enthalten, damit sie nicht bloß für bestimmte Interessenten ausgenützt werden können.

Digitized by Google

Bemerkungen zum vorstehenden Gesetze.

Von Dr. Friedrich Gellner.

I.

Das Gesetz zum Schutze der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel vom 14. Dezember 1923, welches am 8. Jänner 1924 unter Nr. 7 der Gesetzessammlung kundgemacht und am 23. Jänner 1924 in Kraft getreten ist, halten den Grundsatz der Gebundenheit des Verkehres mit fremden Zahlungsmitteln jeder Art aufrecht. Dies wird in dem Motivenberichte, mit welchem die Regierung den Entwurf dem Parlamente vorgelegt hat, damit begründet, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl bei uns als auch insbesondere in den Nachbarstaaten mit zerrütteter Währung noch nicht derartig befestigt sind, daß die Freigabe des Handels mit Devisen in Erwägung gezogen werden kann.

Das Gesetz zum Schutze der Währung ist einerseits ein Ermächtigungsgesetz, indem es die Regierung zur Regelung des Verkehres mit ausländischen Zahlungsmitteln im Verordnungswege ermächtigt, andererseits ein Strafgesetz, indem es teils selbst strafbare Tatbestände und Strafdrohungen, teils Strafdrohungen für die Übertretungen der von der Regierung auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes zu erlassenden Vorschriften enthält.

II.

Derzeit gelten hinsichtlich des Handels mit fremden Zahlungsmitteln die Vorschriften der Regierungsverordnung vom 28. November 1919, Slg. Nr. 644, durch welche die Devisenzentrale aufgehoben und der Handel mit fremden Zahlungsmitteln teilweise freigegeben wurde, sowie die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Instruktionen des Bankamtes.

Die Regelung des Handels mit ausländischen Zahlungsmitteln und auch mit Edelmetall, sowie die Vorschriften für die Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetall und ausländischen, sowie tschechoslowakischen Zahlungsmitteln und deren Überweisung ins Ausland, ferner die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Krediten ins Ausland, die Erwerbung von Krediten aus dem Auslande (gleichgültig um welche Währung es sich handelt) und über die Behandlung der aus dem Auslande einlangenden Zahlungsmitteln und Deckungen werden jetzt durch Regierungsverordnung und nicht mehr wie bisher durch Instruktionen, welche das Bankamt an die Banken gerichtet hat, erfolgen.

Die Verordnung Nr. 644 bleibt vorläufig unberührt, also insbesondere der im § 3 dieser Verordnung aufgestellte Grundsatz, daß jedes Geschäft mit ausländischen Zahlungsmitteln, bei welchen nicht eine der Vertragsparteien eine Bank oder eine zum Devisenhandel berechtigte Firma ist, verboten ist.

Von der Neuregelung des Verkehres mit Devisen, also fremden Zahlungsmitteln in Noten, Wechseln, Schecks, Anweisungen, Auszahlungen jeder Art usw., sowie der Vorschriften über die Kreditgewährung in und aus dem Auslande ist mit Sicherheit zu erwarten, daß sie gegenüber den bisher geltenden Vorschriften eine wesentliche Erleichterung, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Formalität bringen wird. Dies ist in dem Motivenberichte zum Gesetze von der Regierung angekündigte Absicht und auch der vom Parlamente im Bereiche des Senatsausschusses ausgesprochene Wunsch.

Die Regierung erhält durch das Gesetz auch noch die Ermächtigung, Verfügungen zum Schutze des ungestörten Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel zu treffen (§ 6). Das Gesetz hat hier jene Störungen im Auge, welche die im Umlaufe befindlichen Zahlungsmittel durch Ausgabe von Ersatzgeld und durch Verweigerung der Annahme bestimmter Arten von Staatsgeld erleiden könnten. Der Senatsausschuß bemerkt ausdrücklich in seinem Berichte, daß Hotelmarken, welche von Reiseunternehmungen ausgegeben werden oder Anweisungen von gewerblichen oder industriellen Unternehmungen auf Waren, welche den Angestellten nur für interne Zwecke gegeben werden, nicht als Ersatzzahlungsmittel anzusehen sind, daher nicht unter das gesetzliche Verbot fallen. Selbstverständlich gehören hierher auch nicht alle bargeldersparenden Einrichtungen, wie indossierbare Wechsel, Schecks, kaufmännische Anweisungen usw.

Digitized by Google

III.

Die Strafbestimmungen sind, wie bereits erwähnt, einerseits vollständige Strafgesetze, d. h. Normen mit Tatbestand und Strafdrohung, andererseits Strafdrohungen für die Übertretungen der von der Regierung auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung erlassenen Vorschriften. Ferner sind zu unterscheiden die Strafbestimmungen, zu deren Durchführung die Gerichte und jene, zu deren Durchführung die Finanzbehörde I. Instanz im administrativen Strafverfahren zuständig sind. Weiters sind zu unterscheiden die Strafbestimmungen zum Schutze der Währung (1. Hauptstück) und Strafbestimmungen zum Schutze des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel (2. Hauptstück). Die Strafen sind Hauptstrafen und Nebenstrafen, ferner Freiheitsstrafen und Geldstrafen.

Die strafbaren Tatbestände, insbesondere jene des § 1 (Schutz der Währung) sind überaus allgemein gehalten, sehr weit gefaßt, so daß der richterlichen Auslegung ein weiter Spielraum gelassen ist. Die Regierung begründet dies damit, daß durch diese Strafbestimmungen alle Arten von Devisenspekulationen, welche Form immer diese Spekulationen in Hinkunft annehmen sollten, erfaßt werden.

Im einzelnen ist zu den Strafbestimmungen folgendes zu sagen:

A. Gerichtlich zu verfolgende Delikte:

1. Delikte gegen die Bestimmungen zum Schutze der Währung.

Vorausgeschickt sei hier bemerkt, daß diese Delikte sogenannte Antragsdelikte sind, indem die Strafverfolgungsbehörde, also die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung nur dann aufnehmen darf, wenn ein darauf gerichteter Antrag des Finanzministeriums oder der Finanzbehörde, welche vom Finanzministerium hiezu bestimmt wurde, vorliegt. Auch nach Einleitung des Strafverfahrens kann der Antrag vor Verkündigung der Entscheidung I. Instanz noch zurückgezogen werden, worauf das Strafverfahren einzustellen ist.

Die Qualifikation dieser Delikte als Antragsdelikte hat den Zweck, daß die Finanzbehörde die Möglichkeit hat, eine Angelegenheit, bezüglich welcher der objektive Tatbestand oder sogar der subjektive Tatbestand eines solchen Deliktes vorliegt, aus Opportunitätsgründen ohne ein Strafverfahren im Vergleichswege mit der Partei zu regeln. Es werden voraussichtlich nur jene Fälle dem Strafverfahren zugeführt werden, bei welchen eine Einigung nicht zustande kommt oder wo die Finanzbehörde die Bestrafung aus anderen Gründen für notwendig erachtet.

Die Strafdrohungen des § 1 richten sich auch gegen Handlungen, welche von Inländern im Auslande begangen wurden (§§ 36 und 235 St.-G.).

Im einzelnen handelt es sich um folgende strafbare Handlungen:

a) Kauf von fremden Zahlungsmitteln gegen einheimische Zahlungsmittel oder Verkauf von einheimischen Zahlungsmitteln gegen fremde Zahlungsmittel und Edelmetalle ohne wirtschaftlichen Bedarf oder über dessen Maß. Diese Handlungsweise begründet ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Diese Bestimmung beinhaltet das Verbot jeglicher Spekulation mit fremden Zahlungsmitteln, mit tschechoslowakischen Kronen sowie mit Edelmetallen. Wann ein wirtschaftlicher Bedarf vorliegt und wieweit dieser wirtschaftliche Bedarf geht, wird im einzelnen Falle zu entscheiden sein, es wäre aber empfehlenswert, wenn die Regierung in den Durchführungsverordnungen in dieser Hinsicht Richtlinen aufstellen würde, damit einerseits die Wirtschaftskreise und insbesondere die Banken über die Bedeutung dieser Begriffe im klaren sind, andererseits auch die Gerichte, denen vielfach die Erfahrung in diesen Angelegenheiten des Wirtschaftslebens fehlt, bei der Auslegung keinen Schwierigkeiten begegnen.

Unter dem Verkauf von tschechoslowakischen Kronen gegen fremde Zahlungsmittel oder Edelmetall können wohl nur in dem Auslande abgeschlossene Geschäfte gemeint sein, weil die tschechoslowakische Krone im Inlande nicht Ware, sondern nur Zahlungsmittel ist.

b) Ebenfalls ein Vergehen und mit der gleichen Strafe bedroht ist ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand inländische oder ausländische Zahlungsmittel sind, wenn dabei in einer Weise vorgegangen wird, von der der Handelnde nach seinen besonderen Verhältnissen, also nach seinem Berufe, seinen Kenntnissen oder Erfahrungen erkennen mußte, daß sie der tschechoslowakischen Währung schaden kann

Digitized by Google

Unter diese Strafbestimmung können nicht bloß Kauf oder Verkauf von Zahlungsmitteln, sondern alle Arten von Rechtsgeschäften, deren Gegenstand Zahlungsmittel sind, also z. B. Bürgschaften, Darlehen, Warenkauf usw., fallen. Zur Strafbarkeit genügt schon die Möglichkeit der Schädigung der tschechoslowakischen Währung, es ist also die wirkliche Schädigung gar nicht erforderlich und für den Nachweis des Verschuldens genügt es, daß der Handelnde besondere Erfahrungen und Kenntnisse hat, so daß er die Schädlichkeit erkennen mußte. Nicht bloß ein positives Tun, sondern auch ein Unterlassen kann strafbar sein. Unter Schädigung der Währung kann wohl nur eine Verschlechterung des intervalutarischen Kurses der tschechoslowakischen Krone gemeint sein, weil eine Besserung des Kurses zwar mit unerwünschten Wirkungen für einzelne Wirtschaftszweige verbunden sein kann, aber eine Schädigung der Währung selbst darin nicht erblickt werden kann.

c) Wenn die unter a) und b) angeführten Handlungen in der Absicht verübt werden, die tschechoslowakische Krone zu schädigen, so wird ein Verbrechen begangen und die Strafe ist schwerer Kerker von 1—5 Jahren. Bezüglich des Begriffes „Schädigung der Währung" gilt das zu b) Gesagte.

Die Absicht, die Währung zu schädigen muß nicht die alleinige Absicht sein, sie kann auch mit gewinnsüchtiger Absicht verbunden sein.

Bei allen unter a) bis c) angeführten strafbaren Handlungen kann als Nebenstrafe eine Geldstrafe von Kč 1000.— bis Kč 1,000.000.— verhängt werden, welche nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse zu bemessen ist.

Die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes (§ 54 und 266 des St.-G.) ist nicht ausgeschlossen, so daß die Strafe, falls die Voraussetzungen des außerordentlichen Milderungsrechtes vorliegen, auch unter das niedrigste Maß herabgesetzt werden kann.

2. Delikte gegen die Bestimmung zum Schutze des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel:

a) Strafbar ist derjenige, welcher Ersatzmittel der gesetzlichen Zahlungsmittel anfertigt oder anfertigen läßt. Die Handlungsweise begründet eine Übertretung, falls nicht eine strenger strafbare Handlung vorliegt. Strafen: Entweder Geldstrafe von Kč 100.— bis Kč 50.000.— oder Arrest von 3 Tagen bis 6 Monaten. Bei Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe ist im Urteile eine Ersatz-Arreststrafe auszusprechen.

b) Die gleiche Übertretung begeht und mit der gleichen Strafe bestraft wird derjenige, der die Ersatzzahlungsmittel ausgibt, in Umlauf setzt, im Umlaufe hält, mit ihnen zahlt oder sie als Zahlungsmittel annimmt. Wer solche Ersatzzahlungsmittel z. B. als Sammler annimmt oder im Tauschwege zu ähnlichem Zwecke hingibt, ist nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

c) Bei Rückfall innerhalb dreier Jahren ist die Strafe strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten, mit welcher Strafe gleichzeitig auch eine Geldstrafe von Kč 1000.— bis Kč 100.000.— als Nebenstrafe verhängt werden kann.

d) Zuwiderhandeln gegen die auf Grund dieses Gesetzes zum Schutze der gesetzlichen Zahlungsmittel erlassenen Verordnungen bildet eine vom Bezirksgerichte zu verfolgende strafbare Handlung, welche entweder mit Geldstrafe von Kč 50.— bis Kč 10.000.— oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu einem Monate bestraft wird.

e) Bei Rückfall innerhalb dreier Jahren wird der Täter mit strengem Arrest von 1—6 Monaten bestraft und es kann ihm gleichzeitig nach Maßgabe seiner Vermögensverhältnisse eine Geldstrafe von Kč 1000.— bis Kč 100.000.— auferlegt werden.

Die unter 2 (a bis c) angeführten Delikte sind keine Antragsdelikte, d. h. es ist zur Verfolgung der Antrag des Finanzministeriums nicht erforderlich.

B. Delikte, welche im administrativen Strafverfahren von den Behörden I. Instanz verfolgt werden:

Wie bereits oben erwähnt wurde, ist die Regierung durch § 2 des Gesetzes ermächtigt, die Devisenvorschriften im Verordnungswege herauszugeben und die Übertretung der auf Grund dieser Ermächtigung von der Regierung erlassenen Verordnungen wird von den Finanzbehörden im administrativen Strafverfahren mit einer Geldstrafe von Kč 100.— bis Kč 500.000.— bestraft. Nur im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist Arrest von 24 Stunden bis 3 Monaten zu verhängen.

Digitized by Google

Auch diese Übertretungen sind Antragsdelikte, d. h. sie werden nur über Antrag des Finanzministeriums verfolgt.

C. 1. Für alle Arten der unter A. und B. angeführten Delikte gilt die Bestimmung des § 9, daß in den Urteilen und Erkenntnissen der Verfall der ausländischen Zahlungsmittel und Edelmetalle oder der Wert derselben, sowie der Ersatzzahlungsmittel und des gesamten Gewinnes auszusprechen ist. Dieser Verfall zugunsten des Staates tritt auch dann ein, wenn die betreffenden Werte nicht Eigentum des Verurteilten sind, d. h. wenn der Verurteilte nur gegen eine dritte Person, z. B. gegen eine Bank eine Forderung auf Zahlung oder Ausfolgung der betreffenden Werte hat. Die Werte sind dem Staate verfallen ohne Rücksicht darauf, daß daran Rechte dritter Personen oder Ansprüche anderer Personen haften. Wenn also ein Pfandrecht oder Retentionsrecht z. B. der Banken an diesen Werten besteht, so können diese Rechte gegenüber dem Rechte des Staates aus dem eingetretenen Verfall nicht geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt vom Rechte der Kompensation. Der Staat wird aber gegen eine dritte Person seine Rechte aus dem Verfall dann nicht mehr mit Erfolg geltend machen können, wenn dem Verurteilten gegen die dritte Person keine Forderung aus Auszahlung der gegenständlichen fremden Zahlungsmittel oder des Gewinnes mehr zusteht oder wenn die fremden Zahlungsmittel mit Verlust wieder verkauft wurden.

2. Eine besondere Strenge der Strafbestimmungen dieses Gesetzes bedeuten auch die gegenüber dem allgemeinen Strafgesetze verlängerten Verjährungsfristen. Bei Verbrechen nach diesem Gesetze ist die Verjährungsfrist 10 Jahre statt 5 Jahre, bei Vergehen 3 Jahre statt 1 Jahr, bei Übertretungen 1 Jahr statt 6 Monaten.

3. Ein Strafausschließungsgrund liegt dann vor, wenn der Täter eine der in dem Gesetze normierten strafbaren Handlungen auf Weisung seines Dienstgebers, dessen Vertreters oder seines Vorgesetzten begangen hat.

Wenn es sich aber um Geschäfte handelt, welcher ein Bediensteter in seinem eigenem Interesse abgeschlossen hat, auch wenn er die Weisung seines Dienstgebers oder Vorgesetzten hiezu erhalten hat oder wenn in seinem Interesse und mit seinem Wissen solche Geschäfte, welche den Tatbestand einer strafbaren Handlung nach diesem Gesetze bilden, abgeschlossen wurden, so ist er wie jeder andere strafbar.

IV.

Die schon bisher von Finanzministerium praktizierten Revisionen des Finanzministeriums zum Zwecke der Feststellung von Übertretungen der Devisenvorschriften erhalten durch § 18 eine gesetzliche Grundlage. Es werden auch die den revidierten Parteien zustehenden Rechte festgesetzt. Es sind dies das Recht, die Beiziehung eines eigenen Sachverständigen verlangen zu können, wenn die Behörde einen oder mehrere Sachverständige der Revision beizieht und alle die Rechte, welche auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, über den Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes den Parteien zustehen, also insbesondere das Recht, den Ausweis der Berechtigung des amtlichen Organes zur Revision, ferner eine schriftliche Bestätigung über die vorgenommene Durchsuchung, die Gründe ihrer Vornahme und über die bei derselben beschlagnahmten Gegenstände, zu verlangen. Auch ist über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen.

V.

Übergangsbestimmungen. Selbstverständlich können auf Grund dieses Gesetzes Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, nicht verfolgt und bestraft werden, sondern höchstens insoweit, als sie schon nach den bisherigen Vorschriften strafbar waren. Aber auch Handlungen, welche zwar erst nach den Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden, aber nur die Beendigung einer schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes begonnenen Tätigkeit sind, können nicht als Vergehen und Verbrechen verfolgt werden, außer wenn die früher begonnene Tätigkeit in der Absicht vorgenommen wurde, die tschechoslowakische Währung zu schädigen.

Digitized by Google

Vertrag über die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank.*)

(Kundmachung des Finanzministers vom 13. Dezember 1923, mit welcher die Vereinbarungen über die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die von der Regierung der Tschechoslowakischen Republik am 14. September 1922, sowie durch die Entscheidungen der Reparationskommission vom 18. Juni 1921, Z. 1373, und vom 25. April 1922, Z. 1904, genehmigt wurden. — Slg. Nr. 237, kundgemacht am 22. Dezember 1923.)

I. Hauptprotokoll vom 14. März 1922.

Die Vertreter der nachbenannten Staaten: des Königreichs Italien, der Republik Polen, des Königreichs Rumänien, des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, der Tschechoslowakischen Republik, der Republik Österreich, der königlich ungarischen Regierung, sind unter Vorbehalt:

a) der Gutheißung durch die Reparationskommission,

b) der endgültigen Zustimmung der italienischen Regierung sowie der Regierungen, welche sich oder ihrem Parlamente das Recht der endgültigen Ratifizierung der von ihren Vertretern gefaßten Beschlüsse vorbehalten haben, übereingekommen wie folgt:

Art. I. Die österreichische und die ungarische Regierung verzichten endgültig für die Gegenwart und Zukunft auf alle ihre Rechte und Ansprüche auf den Goldschatz der in Liquidation befindlichen Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche Rechte und Ansprüche nach Auffassung dieser beiden Regierungen sowohl auf den zwischen ihnen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank zustandegekommenen Vereinbarungen als auf den österreichischen und ungarischen Gesetzen und auf den Artikeln 208 und 191 der Verträge von Saint-Germain und von Trianon beruhen.

Art. II. Österreich und Ungarn verpflichten sich, an die Liquidatoren den Betrag von 5 Millionen Goldkronen zu bezahlen, um sich gegenüber den Regierungen Italiens, Polens, Rumäniens, des Staates der Serben, Kroaten und Slowenen sowie der Tschechoslowakei von den Verbindlichkeiten aus den von der früheren und gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinterlegten Titres zu befreien, soweit diese zur Deckung für die nach dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen oder aber für die vor diesem Datum ausgegebenen und am 15. Juni 1919 auf dem Gebiete dieser Staaten, jedoch außerhalb der Grenzen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie vorfindlich gewesenen Noten dienen.

Die Liquidatoren werden diesen Betrag anläßlich der ersten Ausschüttung aus den Beständen des Goldschatzes, und zwar:

2,500.000 Goldkronen von dem auf Österreich entfallenden Anteil und
2,500.000 Goldkronen von dem auf Ungarn entfallenden Anteil in Abzug bringen.

Dieser Betrag von 5,000.000 Goldkronen wird von den Liquidatoren unter die nachbenannten fünf Staaten: Italien, Polen, Rumänien, Serbien-Kroatien-Slowe-

*) Der Urtext der Übereinkommen ist in französischer Sprache abgefaßt.

Digitized by Google

nien und die Tschechoslowakei nach dem Verhältnisse des Betrages des ihnen auszufolgenden Zertifikates über die nach dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Banknoten verteilt werden.

Der Betrag der nach dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten wird ermittelt, indem vom Gesamtbetrage der ausgewiesenen Banknoten jene Ziffer in Abzug gebracht wird, welche auf Grund des in Art. VI erörterten Schlüssels als der Betrag der vor dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten anzusehen ist. Dieser Betrag wird eine Vermehrung oder Verminderung um den Nettosaldo erfahren, welcher sich aus der Durchführung der Vereinbarungen vom Juni 1921, betreffend die Übernahme der kommerziellen Aktiven und Passiven, ergibt; diese Vereinbarungen bilden einen integrierenden Bestandteil des gegenwärtigen Protokolles.

Die Signatarstaaten erkennen an, daß die in § 10 der Art. 206 und 189 der Verträge von Saint-Germain und von Trianon vorgesehene Ungültigkeitserklärung der Titres nicht die Aufhebung der Rechte der Regierungen zur Folge hat, welche die Noten besitzen, zu deren Deckung jene Titres hinterlegt worden waren.

Art. III. Die österreichische und die ungarische Regierung verpflichten sich im Sinne der Art. 248, lit. b), und 249, lit. j), des Vertrages von Saint-Germain sowie der Art. 231, lit. b), und 232, lit. j), des Vertrages von Trianon die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank für ihre von den alliierten oder assoziierten Mächten gesperrten oder sequestrierten Guthaben zur Gänze oder zum Teile zu entschädigen.

Diese Entschädigung wird der Summe aller jener Beträge gleichkommen, welche nicht zur direkten oder indirekten Befriedigung von Personen verwendet werden, denen gegen die in Liquidation befindliche Oesterreichisch-ungarische Bank Forderungen auf fremde Valuten oder Devisen zustehen, und welche von den zuständigen Stellen oder Organen der erwähnten alliierten oder assoziierten Mächte der österreichischen oder ungarischen Regierung auf Grund der oberwähnten Artikel der Verträge von Saint-Germain und von Trianon gutgebracht werden.

Die Begleichung des auf die österreichische Regierung entfallenden Anteiles an dieser Entschädigung wird in Gemäßheit des Art. 12 des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1921 (BGBl. Nr. 393), dessen Text einen integrierenden Bestandteil der gegenwärtigen Vereinbarung bildet, erfolgen.

In Ansehung der Begleichung des auf die ungarische Regierung entfallenden Anteils verpflichtet sich diese in gleicher Weise wie die österreichische Regierung vorzugehen.

Die österreichische und die ungarische Regierung verpflichten sich, die in Liquidation befindliche Oesterreichisch-ungarische Bank in der eben erwähnten Weise auch für jene Aktiven der Liquidation zu entschädigen, welche nur durch Vermittlung der Prüfungs- und Abrechnungsämter entsprechend den Bestimmungen der Artikel 248 und 231 einbringlich gemacht werden können.

Art. IV. Vorbehaltlich der Auszahlung des zugunsten Ungarns sich ergebenden Nettosaldos der auf fremde Währungen lautenden Konten verschiedener Staatskassen erklären die österreichische und ungarische Regierung, daß die einzigen Forderungen, welche sie der Liquidation gegenüber geltend machen können, jene sind, welche auf den vor dem 27. Oktober 1919 ausgegebenen Noten beruhen, die sie der Liquidation auf Grund des in Artikel VI vorgesehenen Unterscheidungsschlüssels präsentieren können.

Darüber hinaus verzichten die österreichische und die ungarische Regierung

Digitized by Google

auf alle wie immer gearteten Forderungen, die ihnen gegen die in Liquidation befindliche Oesterreichisch-ungarische Bank zustehen könnten.

Art. V. Mit Rücksicht darauf, daß die österreichische und die ungarische Regierung

sich einerseits zu den vorstehend auseinandergesetzten Konzessionen an die Liquidation (siehe die §§ I, II, III und IV) bereit erklärt haben und

daß sie anderseits durch ihre Zustimmung zu dem den Gegenstand des Artikels VI bildenden Unterscheidungsschlüssel sich mit einem geringeren prozentuellen Anteil als jenem Italiens, Polens, Rumäniens, des Staates der Serben, Kroaten und Slowenen sowie der Tschechoslowakei begnügt haben,

erklären sich die erwähnten fünf Staaten für ihren Teil damit einverstanden, daß die Liquidatoren Österreich und Ungarn von allen Verbindlichkeiten der ehemaligen und der gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung gegenüber der Liquidation oder gegenüber ihnen selbst als Inhabern von Noten aus der Zeit vor oder nach dem 27. Oktober 1918 befreien.

Bedingung dieses Schuldnachlasses ist die Durchführung der vorliegenden Vereinbarung durch Österreich und durch Ungarn.

Italien, Polen, Rumänien, der Staat der Serben, Kroaten und Slowenen, die Tschechoslowakei und Österreich erklären auf ihre Forderungen gegen die ungarische Staatsverwaltung auf die Entschädigung für die der Bank durch die Sowjetregierung zugefügten Schäden nur insoweit zu verzichten, als keiner dieser Staaten, sei es direkt durch Ungarn, sei es indirekt durch was immer für eine Behörde oder Kommission, verhalten würde, die von einem dieser Staaten auf ungarischem Gebiete gesammelten Noten auf was immer für eine Art und aus was immer für einem Grunde einzulösen.

Die Liquidatoren haben das Recht, einen der Höhe dieser Forderung entsprechenden Betrag an Titres der ungarischen Regierung so lange zurückzubehalten und zu sperren, bis sie die Sicherheit erlangt haben, daß keinerlei Anspruch gegen einen der Vertragsstaaten aus den vorerwähnten Gründen wird erhoben werden können. Sollte diese Streitfrage bis zur Beendigung der Liquidation nicht beigelegt sein, so werden die Liquidatoren das Recht haben, die Titres mit der eben erwähnten Klausel einer dritten Person oder Behörde zu übergeben.

Die österreichische und die ungarische Regierung erklären, daß sie anläßlich der Regelung der Angelegenheiten, welche sich aus den, sei es zwischen ihnen selbst, sei es mit den österreichischen und ungarischen Geschäftsführungen der Oesterrreichisch-ungarischen Bank abgeschlossenen Vereinbarungen ergeben könnten, mit keinen Rechtsansprüchen an die in Liquidation befindliche Oesterreichisch-ungarische Bank herantreten werden.

Art. VI. Die Staaten erklären, in der Lage zu sein, der Liquidation die nachstehenden Beträge an Noten vorzuweisen:

Österreich	7.428	Mill. österr.-ungar.	K
Ungarn	8.500	„ „	„
Italien	3.500	„ „	„
Polen	2.739	„ „	„
Rumänien	8.717	„ „	„
Serbien, Kroatien, Slowenien	5.686	„ „	„
Tschechoslowakei	8.357	„ „	„
	44.927	Mill. österr.-ungar.	K

Digitized by Google

Der Gesamtbetrag der Noten ist den Liquidatoren vorzulegen, abgesehen von der Ausnahme, welche die Reparationskommission Österreich bereits zugestanden hat.

Zwecks Vermeidung jeglichen Zeitverlustes und jeglicher Kosten anläßlich der Liquidation sind die Vertreter Italiens, Polens, Rumäniens, des Staates der Serben, Kroaten und Slowenen, der Tschechoslowakei, Österreichs und Ungarns übereingekommen, den Höchstbetrag der Noten aus der Zeit vor dem 27. Oktober 1918, welcher von jedem dieser Staaten der Liquidation vorgewiesen werden kann, auf Grund einer Pauschalberechnung in folgender Weise festzusetzen:

Österreich	4.000	Mill. österr.-ungar.	K
Ungarn	4.000	„ „	„
Italien	2.500	„ „	„
Polen	2.150	„ „	„
Rumänien	6.100	„ „	„
Serbien, Kroatien, Slowenien	4.270	„ „	„
Tschechoslowakei	6.100	„ „	„
	29.120	Mill. österr.-ungar.	K

Falls einer der vorerwähnten Staaten einen höheren Gesamtbetrag an Noten als seiner Erklärung entspricht, vorlegt, so bleibt sein Anteil an Noten aus der Zeit vor dem 27. Oktober 1918 ungeändert.

Ist dagegen ein Sukzessionsstaat nicht in der Lage, einen Notenbetrag in der Höhe des von ihm angegebenen vorzulegen, so erfährt sein Anteil an Noten aus der Zeit vor dem 27. Oktober 1918 eine entsprechende Verminderung.

Der endgültige Betrag an Noten aus der Zeit vor dem 27. Oktober 1918, welcher einem Staat angerechnet werden kann, der eine geringere Menge an Noten als die von ihm angegebene präsentiert hat, ermittelt sich auf Grund der Formel $\frac{B \times C}{A} = X$ wobei zu verstehen ist:

unter A der Gesamtbetrag der Noten, zu dessen Vorlage der betreffende Staat sich anheischig gemacht hat,

unter B der auf Grund der Pauschalberechnung für den betreffenden Staat festgesetzte Höchstbetrag an Noten, welche als solche aus der Zeit vor dem 27. Oktober 1918 angerechnet werden können,

unter C der Gesamtbetrag an Noten, welchen der betreffende Staat tatsächlich vorgelegt hat.

Art. VII. Die Vertreter der Sukzessionsstaaten sind darüber einig, daß die Verbindlichkeit, die Inhaber der außerhalb der Grenzen Italiens, Polens, Rumäniens, des Staates der Serben, Kroaten und Slowenen, der Tschechoslowakei, Österreichs und Ungarns befindlichen Noten zu entschädigen, die Liquidationsmasse belasten soll.

Diese Entschädigung hat zu umfassen:

a) den Anteil, auf welchen jenen Noten ein Recht zusteht, welche die im Vertrage festgesetzten Bedingungen erfüllen, von denen die Teilnahme an der Aufteilung des im Punkt 9 der Artikel 206 und 189 der Verträge von Saint-Germain und von Trianon bezeichneten Aktivums abhängt:

Digitized by Google

b) den Anteil, auf welchen jenen Noten ein Anrecht zusteht, welche die in den Verträgen festgesetzten Bedingungen erfüllen, um an der Aufteilung der Titres teilnehmen zu können, die von der ehemaligen und gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung aufgestellt und bei der Bank als Deckung für die Notenemissionen aus der Zeit vor oder nach dem 27. Oktober 1918 hinterlegt worden sind. Dieser Anteil setzt sich entsprechend dem seinerzeitigen Quotenschlüssel für die gemeinsamen Ausgaben der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zu 63.6 Prozent aus deutschösterreichischen Kronen und zu 36.4 Prozent aus ungarischen Kronen zusammen.

Die Liquidatoren übernehmen es, mit den Interessenten zu verhandeln, um sowohl in bezug auf die Unterscheidung der Noten nach den verschiedenen in den Verträgen vorgesehenen Gattungen, als in bezug auf die Gläubigerrechte der erwähnten Noteninhaber die nötigen Vereinbarungen zustande zu bringen.

Art. VIII. Die Signatarstaaten des gegenwärtigen Protokolles überlassen es den Liquidatoren, unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Liquidation und zu Lasten des Aktivums der letzteren die Regelung der auf Gold oder fremde Währungen lautenden kommerziellen Verpflichtungen, der nicht in den Vereinbarungen vom Juni 1921 inbegriffenen, in alten österreichisch-ungarischen Kronen ausgedrückten kommerziellen Geschäfte sowie aller in Schwebe verbliebenen Spezialangelegenheiten oder Detailfragen, welche im vorliegenden Protokolle nicht aufgezählt werden können, durchzuführen.

Nach Abzug der erforderlichen Summen für die Einlösung jener Noten, welche von den Regierungen anderer Staaten als jener, welche das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet haben, eingesammelt und vorgelegt worden sind, sowie unter den im vorhergehenden Absatze gemachten Vorbehalten werden die Aktiven der Bank unter die Sukzessionsstaaten im Verhältnis zu den Beträgen der vor dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten verteilt, die sie laut des vorerwähnten Artikels VI der Liquidation präsentieren können.

Art. IX. Die Signatarstaaten erklären, daß sie durch die ganz ausnahmsweise und zum Zwecke der Erleichterung der Liquidation getroffenen Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls weder beabsichtigen:

die Bestimmungen der in Frankreich seit dem Waffenstillstand unterzeichneten Verträge abzuändern,

noch irgendeiner Auslegung, die in der Folge diesen Bestimmungen gegeben werden könnte, vorzugreifen,

noch irgendeinem anderen etwa zustande gekommenen Ausgleich, einer Vereinbarung oder Konvention beizutreten.

Art. X. Nach erfolgter Ratifizierung der gegenwärtigen Vereinbarung und Übergabe der Banknoten an die Liquidation erhalten die Signatarstaaten zwei Zertifikate, eines über den Betrag der vor dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten, das andere über den Betrag der ihnen nach Artikel II zuerkannten, nach diesem Tage ausgegebenen Noten.

Diese Zertifikate dienen den Signatarstaaten als Forderungstitel für die in der Folge auf Grund des im Artikel VI vorgesehenen Schlüssels zu ihren Gunsten nach und nach vorzunehmenden Aufteilungen der verfügbaren Liquidationsaktiven.

Art. XI. Durch die vorliegende Vereinbarung haben die Signatarstaaten auf alle sowohl in den Verträgen von Saint-Germain und Trianon als auch in den

Digitized by Google

Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorgesehenen Rechte der Noteninhaber sowie auf die ihnen mitgeteilte Entscheidung der Liquidatoren Bedacht genommen.

Die Rechte auf Grund aller nach dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten, die sich noch innerhalb der Grenzen der Signatarstaaten des gegenwärtigen Protokolls in den Händen von wem immer befinden, sowie die Rechte auf Grund jener Noten, welche in der gleichen Weise außerhalb der Grenzen der Signatarstaaten sich befinden könnten, gelten als endgültig erloschen: Erstere auf Grund der von den Signatarstaaten abgegebenen Erklärung und der von ihnen durchgeführten Präsentation, die letzteren auf Grund des Ablaufes des letzten, von den Liquidatoren mit dem 31. März 1922 festgesetzten Vorlagetermins.

Nach Ablauf dieses Termins sind auf Grund der Bestimmungen der §§ 7 ff. des Artikels 206 sämtliche Regierungen, welche die gegenwärtige Vereinbarung unterzeichnet haben, von allen wie immer gearteten Verpflichtungen oder Gewährleistungen gegenüber jeglichem von irgendeinem Noteninhaber erhobenen Anspruche befreit.

Art. XII. Die Vertreter der Sukzessionsstaaten haben den Wunsch zum Ausdrucke gebracht, daß die Liquidatoren ihnen ehemöglichst eine Anzahlung auf die zu verteilenden Aktiven leisten mögen, und nehmen das Versprechen der Liquidatoren, diesem Wunsche alsbald nach erfolgter Ratifizierung der gegenwärtigen Vereinbarung durch alle Signatarstaaten zu entsprechen, zur Kenntnis.

Wien, 14. März 1922.

Allgemeines Übereinkommen, betreffend die Übernahme der kommerziellen Aktiven und Passiven in alten österreichisch-ungarischen Kronen, am 7. Juni von den Delegierten der Nachfolgestaaten bei der Wiener Konferenz genehmigt und von der Reparationskommission in ihrer 200. Sitzung vom 18. Juni 1921 zur Kenntnis genommen.

I.

(1) Die unterzeichneten Staaten verpflichten sich, die auf ehemalige österreichisch-ungarische Kronenwährung lautenden kommerziellen Aktiven und Passiven der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank (d. i. Aktiven: Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse, eskomptierte Wechsel Privater, Lombarddarlehen an Private, einzukassierende Zinsscheine und Effekten und andere Aktiven; Passiven: Girokonti und verschiedene sofort fällige Verpflichtungen, Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche von den interessierten Filialen ausgegeben wurden, sowie sonstige Passiven), welche bei den auf ihren Gebieten befindlichen Anstalten der genannten Bank in Verrechnung stehen, zu übernehmen.

(2) Sie verpflichten sich insbesondere unter Vorbehalt der weiter unten sub Z. 11 vorgesehenen Ausnahmen alle bei den Bankanstalten in Verrechnung stehenden Lombarddarlehen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Schuldners noch auf den Ort, an welchem die verpfändeten Titres erliegen, zu übernehmen, da die letzteren gegebenenfalls an jene Bankanstalten zurückgeleitet werden müssen, welche sie verrechnet haben.

(3) Die Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche gesperrt wurden und deren Buchführung außerhalb der gegenwärtigen Gebiete der interes-

Digitized by Google

sierten Staaten gebracht worden ist, werden in solchen Belangen, die ausschließlich diesen Artikel betreffen, so betrachtet, als ob sie dort noch vorhanden wären.

II.

(4) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vom Datum der gegenwärtigen Vereinbarung an gerechnet, haben die Nachfolgestaaten den Liquidatoren vorzulegen:

1. Ein Verzeichnis der durch andere Titres als Kriegsanleihen (staatliche Anleihen aus der Zeit vor dem Kriege, Aktien und verschiedene Obligationen) sichergestellten Forderungen, ohne Beifügung eines Urteils über die Zahlungsfähigkeit der Schuldner.

2. Ein Verzeichnis der durch Kriegsanleihen sichergestellten Lombarddarlehen, wobei innerhalb der letzteren folgende drei Gattungen zu unterscheiden sind:

a) Schuldner unbekannt oder unauffindbar (hauptsächlich Schuldner, welche absichtlich falsche Angaben über ihre Identität gemacht haben, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen);

b) Schuldner notorisch zahlungsunfähig (Unbemittelte, in Konkurs verfallene Schuldner usw.);

c) Schuldner von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit.

(5) Die Staaten haben diesen Verzeichnissen alle Dokumente und Belege beizulegen, auf welche sich ihr Urteil über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners stützt.

(6) Die Liquidatoren werden diese Verzeichnisse prüfen oder prüfen lassen. Auf Grund ihrer Prüfung werden sie endgültig jeden Staat mit den Lombardschulden der Gattung II, 1 belasten, die Staaten endgültig von den unter II, 2 a, aufgezählten Lombardschulden entheben und ihnen von den Lombardschulden der Gattung II, 2 b und c, einen Nachlaß gewähren.

(7) In allen Fällen, wo die Herstellung eines Einvernehmens sich als unmöglich erweist, wird die strittige Angelegenheit einem von Herrn Gustav Ador gleich beim endgültigen Abschlusse des gegenwärtigen Übereinkommens zu bezeichnenden Schiedsrichter unterbreitet werden.

(8) Hinsichtlich der endgültig zu ihren Lasten verbleibenden Gattungen von Lombardschulden verpflichten sich die Nachfolgestaaten auf jeden Anspruch gegenüber der Liquidation zu verzichten. Die Liquidatoren verpflichten sich, jeden der Signatarstaaten des gegenwärtigen Übereinkommens aufzufordern — unvorgreiflich jeglicher anderen generellen Anordnung — allen gerichtlichen Entscheidungen die Exekutionsfähigkeit zuzugestehen, welche auf dem Gebiet eines der Signatarstaaten gegen einen Schuldner der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welcher Angehöriger eines anderen Staates oder dort wohnhaft ist, getroffen werden.

III.

(9) Alle Anstalten der Oesterreichisch-ungarichen Bank werden angewiesen werden, den interessierten Staaten auf ihr Verlangen alle zur Aufstellung der vorstehend unter II vorgesehenen Listen dienlichen Aufschlüsse zu erteilen.

Digitized by Google

IV.

(10) Die Liquidatoren werden jedem der interessierten Staaten den Saldo aus der Übernahme der Aktiven und Passiven gutschreiben oder ihn damit belasten, je nachdem sich ein Saldo zugunsten jenes Staates ergibt oder nicht.

(11) Diese Forderung, beziehungsweise Schuld wird nach Maßgabe des Falles dem auf Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank aus der Zeit nach dem 27. Oktober 1918 lautenden Zertifikate zugerechnet, beziehungsweise von demselben in Abzug gebracht, welches auf Grund der Bestimmungen der Anlage zu Artikel 206 des Vertrages von Saint-Germain und 189 des Vertrages von Trianon von der Reparationskommission den Nachfolgestaaten der ehemaligen Monarchie auszufolgen ist.

Beilage zum Hauptprotokolle vom 14. März 1922.

Österreichisches Bundesgesetz vom 16. Juli 1921 über die Durchführung der Art. 248 und 249 des Staatsvertrages von Saint-Germain.

§ 12. 1. Valutaforderungen sind solche, welche ursprünglich auf Gold, auf Silber oder auf eine andere Währung als auf Kronen lauteten; jedoch werden darunter nicht Forderungen verstanden, die auf die Währung eines Staates lauten, der mit der österreichisch-ungarischen Monarchie im Kriege verbündet war. Valutaforderungen von Österreichern werden vom Abrechnungsamte mit jenem Betrage, mit dem die Forderungen vom ausländischen Ausgleichsamte dem Abrechnungsamte gutgeschrieben wurden, in der Währung dieser Gutschrift abgerechnet und mit fundierten Schuldverschreibungen beglichen, die nach Wahl des Bundes in der ausländischen Währung oder zum Kurse des Zahlungstermins umgerechnet in Kronen zu verzinsen und einzulösen sind.

2. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber, sind mit 5% jährlich verzinslich und nach einem aufzustellenden Tilgungsplane innerhalb von längstens zehn Jahren einzulösen. Sie werden entweder vom Bunde oder von einem Kreditinstitute unter Haftung des Bundes ausgegeben.

3. Bis zur Höhe des Gesamtumlaufes der Schuldverschreibungen dienen zu ihrer unmittelbaren Deckung die Forderungen des Abrechnungsamtes an die Schuldner (§§ 11 und 13). In diesem Umfange wird der Eingang aus diesen Forderungen zum Dienste der Schuldverschreibungen unmittelbar verwendet werden.

4. Das Abrechnungsamt ist ermächtigt, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kleinere Beträge statt in Schuldverschreibungen bar zum Tageskurse in Kronen auszuzahlen.

5. Ist die Entstehung von Gegenansprüchen des Abrechnungsamtes zu erwarten, so kann der vom Abrechnungsamte geschuldete Betrag ganz oder teilweise zurückbehalten oder es kann seine Auszahlung von der Leistung einer vom Abrechnungsamte als entsprechend anerkannten Sicherheit abhängig gemacht werden. Zu diesem Zwecke kann das Abrechnungsamt vom Gläubiger die Vorlage einer eidesstättig zu versichernden Übersicht über seine unter dieses Gesetz fallenden Schulden begehren, die auf Verlangen des Abrechnungsamtes durch einen Eid zu bekräftigen ist.

2. Die Frage der Pensionisten.

Die Vertreter der nachbenannten Staaten: des Königreichs Italien, der Republik Polen, des Königreichs Rumänien, des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, der Tschechoslowakischen Republik, der Republik Österreich, der

Digitized by Google

königlich ungarischen Regierung, haben unter Vorbehalt der endgültigen Genehmigung des Hauptprotokolles vom 14. März 1922 durch sämtliche zuständigen Faktoren und der Durchführung desselben Nachstehendes vereinbart:

Jeder der Nachfolgestaaten verpflichtet sich zu eigenen Lasten die Auszahlung der Pensionen zu übernehmen, welche den aktiven oder in Ruhestand versetzten Angestellten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zukommen, die am 1. Juni 1921 seine Staatsangehörigkeit erlangt hatten.

Die Liquidation wird diesen Staaten nach Verhältnis der auf diese Weise von jedem von ihnen übernommenen Lasten den ihnen zustehenden Anteil an dem Pensionsfonds im Gesamtbetrage von 196,503.253.75 deutschösterreichischen Kronen ausfolgen; hiebei werden die Titres, in welchen dieser Fonds angelegt ist, in natura verteilt und von dem auszufolgenden Geldbetrage in Abzug gebracht werden.

Aus Gründen der Humanität werden die Nachfolgestaaten auf Grund ihrer internen Gesetzgebung die Pensionsbeträge, welche den von ihnen übernommenen Angestellten zukommen, ergänzen, indem sie ihnen entweder nach erfolgter Angleichung Pensionen im Ausmaße der an die Angestellten des Staates oder des Emissionsinstitutes (Polen, Rumänien, Staat der Serben, Kroaten und Slowenen, Tschechoslowakei) zur Auszahlung gelangenden Ruhegenüsse sichern, oder ihnen eine nach billigem Ermessen festzusetzende Zulage gewähren, deren Höhe in Österreich durch ein Gesetz und in Ungarn durch eine Ministerialverordnung festgesetzt wird.

Die vorerwähnten Verpflichtungen gelten nur für jene Angestellten, welche sich bereits im Ruhestande befinden oder in den Dienst, sei es der Staaten selbst, sei es ihrer Emissionsinstitute, getreten sind.

Hinsichtlich jener noch im Dienste der Bank stehenden Angestellten, welche weder von den Nachfolgestaaten noch von deren Emissionsinstituten übernommen werden, sind die Liquidatoren ermächtigt, ihre Lage unter Bedachtnahme auf die Interessen der Liquidation zu regeln.

Die denselben zuzubilligende Pension darf in diesem Falle jenen Betrag nicht übersteigen, welcher ihnen zugekommen wäre, wenn sie von dem Staat, dessen Angehörige sie sind, oder von dessen Emissionsinstitut übernommen worden wären.

Wien, 14. März 1922.

3. Die Frage der Aktionäre.

Die Vertreter der nachbenannten Staaten: des Königreichs Italien, der Republik Polen, des Königreichs Rumänien, des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, der Tschechoslowakischen Republik, der Republik Österreich, der königlich ungarischen Regierung, haben unter Vorbehalt der endgültigen Genehmigung des Hauptprotokolles vom 14. März 1922 durch sämtliche zuständigen Faktoren und der Durchführung desselben Nachstehendes vereinbart:

Lediglich aus Billigkeitsrücksichten ermächtigen die Nachfolgestaaten die Liquidatoren, von der auf Grund des obzitierten Hauptprotokolls unter sie zu verteilenden Aktivmasse zwecks Überlassung an die Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank die nachbenannten Immobilien und Einrichtungsgegenstände auszusondern:

Digitized by Google

1. Die außerhalb Wiens gelegenen Realitäten und Einrichtungen der österreichischen Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank;

2. die Realität Bankgasse Nr. 3 samt Einrichtung;

3. das vollständige Material und die Einrichtung der Notendruckerei.

Es versteht sich, daß diese Ermächtigung erst in Wirksamkeit treten kann, wenn die Verpflichtungen der Liquidation gegenüber den Nachfolgestaaten und den übrigen Gläubigern zur Gänze getilgt sind und die Aktionäre die vorliegende Lösung als endgültige Regelung sämtlicher Ansprüche, welche sie gegen die Liquidation erheben zu können glauben, anerkannt haben.

Die vorstehende Ermächtigung hat als null und nichtig zu gelten, falls die Aktionäre versuchen sollten, diesen Ansprüchen auf irgendeinem anderen Wege zur Durchsetzung zu verhelfen.

Wien, 14. März 1922.

Bemerkungen zum vorstehenden Vertrage.

Von Dr. Julius Gans, Teplitz.

Das in Wien am 14. März 1922 zwischen Polen, Rumänien, Jugoslawien, der Tschechoslowakei, Österreich und Ungarn getroffene Übereinkommen bezweckt einerseits die nähere Ausführung des Artikels 206 des St. Germainer (Art. 189 des Trianoner) Vertrages, andererseits die Lösung von Streitfragen, welche sich im Zuge der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank über die Verteilung der auf 243 Millionen Goldkronen geschätzten Liquidationsmasse ergaben, ohne daß die für solche Fälle in den Friedensverträgen vorgesehene Entscheidung der Reparationskommission eingeholt werden müßte. Ausdrücklich (Art. IX) wird darauf hingewiesen, daß durch das Übereinkommen die Bestimmungen der Friedensverträge nicht geändert und selbst einer Interpretation derselben nicht präjudiziert werden soll. Die Liquidation obliegt im Sinne der Friedensverträge daher auch weiterhin den Liquidatoren, welche die Anspruchsberechtigten allmählich aus dem Liquidationserlöse zu befriedigen haben.

Einen Anspruch auf das Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank gewährt der Besitz der von dieser ausgegebenen Noten, beziehungsweise der den Sukzessionsstaaten für die abgeführten Noten ausgefolgten Zertifikate. Der Hauptteil des Liquidationserlöses fällt daher jenen Staaten, welche Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übernommen haben, also den Vertragsstaaten, zu. Der Rest der Liquidationsmasse (Art. VII) ist den Besitzern der außerhalb des Gebietes dieser Staaten eingezogenen Banknoten, welchen grundsätzlich dieselben Rechte wie den von den Vertragsstaaten übernommenen Banknoten zustehen, auszufolgen.

Der Besitz der von den vertragschließenden Parteien eingezogenen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank gewährt einen verschiedenartigen Anspruch je nach dem Zeitpunkte der Ausgabe der Banknoten. Zur Deckung der nach dem Zusammenbruche der Monarchie (27. Oktober 1918) von der Bank ausgegebenen Noten verpflichten sich Österreich und Ungarn 5,000.000 Goldkronen zu entrichten (Art. II), welcher Betrag diesen beiden Staaten zu gleichen Teilen bei der ersten Aufteilung des Goldschatzes der Bank abgezogen wird.

Die Aufteilung der Liquidationsmasse erfolgt zur Deckung der vor dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen und rechtzeitig abgeführten Banknoten unter die Vertragsstaaten im Sinne der Friedensverträge nach dem Verhältnisse der von ihnen eingezogenen Noten. Die Vertragsstaaten haben sich jedoch auf einen bestimmten Aufteilungsschlüssel (Art. VI) geeinigt, der für Österreich und Ungarn einen Verzicht auf einen Teil der ihnen nach dem Friedensvertrage zustehenden Liquidationsmasse darstellt. Da gleichzeitig Österreich und Ungarn auf alle ihnen sonst etwa gegen die österreichisch-ungarische Monarchie zustehenden Forderungen verzichten (Art. IV) und die Bank für die von den alliierten und assoziierten Mächten sequestrierten Forderungen zu entschädigen sich ver-

Digitized by Google

pflichten (Art. III), erklären die übrigen Vertragsstaaten (Art. V) sich damit einverstanden, daß die Liquidatoren Österreich und Ungarn von allen diesen beiden Staaten gegen die Bank oder die Banknotenbesitzer zustehenden Verpflichtungen befreien.

Aus der Liquidationsmasse werden nach dem gleichzeitig getroffenen Übereinkommen die in demselben taxativ aufgezählten Objekte ausgeschieden. Die Liquidatoren werden ermächtigt, dieselben den Aktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu überlassen, doch erst nach Befriedigung der den Gläubigern der Bank nach dem Übereinkommen vom 14. März 1922 zustehenden Rechte und unter der Bedingung, daß sie auf alle behaupteten Ansprüche der Bank gegenüber verzichten. Ausdrücklich wird festgestellt, daß den Aktionären selbst auf die ihnen bedingt überlassenen Objekte nach dem Friedensvertrage kein Anspruch zusteht.

Das Übereinkommen betreffend die Übernahme der kommerziellen Aktiven und Passiven, welches bereits am 7. Juni 1921 zwischen den Nachfolgestaaten getroffen wurde, bezweckt die Übernahme der wichtigsten Aktiven und Passiven der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ohne jedoch eine Generalsukzession der Nachfolgestaaten auszusprechen. Übernommen werden daher bloß jene Aktiven und Passiven, welche in dem Vertrage angeführt sind. Das weitaus wichtigste Aktivum bilden die Lombarddarlehen und unter diesen wiederum die Kriegsanleihelombardforderungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Die Regelung der Übernahme der Kriegsanleihelombardforderungen durch das Übereinkommen war es offenbar auch, welche das Finanzministerium zur Publikation des Vertrages veranlaßte.

Die Frage der Übernahme der Lombardforderungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch die Tschechoslowakei (das Bankamt) wurde bereits durch § 38 der Regierungsverordnung vom 12. Mai 1919, Slg. Nr. 246, geregelt. Es wurde einerseits von den Lombardschuldnern darauf hingewiesen, daß die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 12. Mai 1919, Slg. Nr. 246, sich auf kein hiezu die Ermächtigung gewährendes Gesetz gründen und andererseits, daß diese Verordnung durch den später publizierten Friedensvertrag, welcher die Eintreibung von Forderungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Liquidatoren derselben vorbehält, derogiert worden sei. Der Hinweis des Bankamtes auf das Wiener Übereinkommen wurde damit widerlegt, daß demselben die in der Verfassung vorgesehene Genehmigung und die ordentliche Kundmachung fehle. Wenn nunmehr das Finanzministerium das folgende Übereinkommen kundmacht, so geschieht dies in erster Linie zur Stärkung des Bankamtes in Rechtsstritten gegen Kriegsanleihelombardschuldner, wobei jedoch die Frage offen bleiben mag, ob die Publikation seitens des Finanzministeriums die Gerichte bindet.*) Tatsache ist, daß die Gerichte und auch das Oberste Gericht bereits Klagen des Bankamtes auf Zahlung von Lombardforderungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank stattgegeben haben, allerdings ohne sich mit der Frage der Aktivlegitimation ausdrücklich zu befassen.

Im Vergleich mit § 38 der Verordnung vom 12. Mai 1919, Slg. Nr. 246, weist das Übereinkommen verschiedene Abweichungen auf. Maßgebend für die Übernahme der Aktiven und Pasiven durch einen bestimmten Nachfolgestaat ist der Umstand, daß dieselben in einer Anstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche sich auf dem Gebiete des betreffenden Staates befindet, in Rechnung geführt wurden. Den Zeitpunkt der Rechnungsführung und damit die Frage, welcher Nachfolgestaat im Falle der Übertragung einer Forderung von einer Anstalt auf eine im Gebiete eines anderen Staates liegende Anstalt legitimiert sei, läßt das Übereinkommen offen. Die Übernahme erfolgt nach der Anstalt, welche die Forderungen, beziehungsweise Schulden in Evidenz führt, ohne Rücksicht auf den Verwahrungsort des Pfandobjektes, die Staatszugehörigkeit oder den Wohnsitz des Schuldners, beziehungsweise Gläubigers. Aus diesem Grunde sollen die Nachfolgestaaten einer von dem Gerichte eines der vertragschließenden Staaten

*) Das Oberste Verwaltungsgericht vertritt die Ansicht, daß internationale Verträge für sich allein — das heißt, ohne durch Gesetz oder Verordnung durchgeführt zu sein — nicht unmittelbar rechtsbildend sind.

Digitized by Google

gegen Schuldner der Oesterreichisch-ungarischen Bank gefällten Entscheidung die Vollstreckbarkeit zuerkennen.

Angelastet sollen den Vertragsstaaten nur jene Forderungen, beziehungsweise jener Teil der Forderungen werden, welche tatsächlich einbringlich sind. Nach Eintreibung der Aktiven und Zahlung der übernommenen Passiven ergibt sich für jeden Vertragsstaat ein Saldo zugunsten oder zu Lasten der Bank. Dieser Betrag wird von den Zertifikaten, welche den Vertragsstaaten einen Anspruch auf die von Österreich und Ungarn zur Deckung der nach dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Banknoten beigestellten 5,000.000 Goldkronen gewähren, abgerechnet. beziehungsweise denselben hinzugezählt.

Verbot von Prämiengeschäften mit Gegenständen des täglichen Bedarfes.

(Gesetz vom 12. Dez. 1923, Slg. Nr. 3 ex 1924. — Kundgemacht am 7. Jänner 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Prämiengeschäfte mit Gegenständen des täglichen Bedarfes werden verboten.

§ 2. Unter Prämiengeschäften im Sinne dieses Gesetzes werden Geschäfte verstanden, bei denen Gegenstände unter Hinweis auf eine Vergütung angeboten oder verkauft werden, die diesen Gegenständen beigeschlossen ist, es mag sich dabei um Geld, eine andere Sache oder eine zum Bezuge der Prämie berechtigende Marke handeln.

§ 3. Übertretungen dieses Gesetzes werden von den politischen Behörden (administrativen Polizeiobrigkeiten), und zwar mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kč, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest (Verschließung) in der Höchstdauer von sechs Monaten oder mit Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder mit dem Verfalle der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder endlich mit dem Verluste von Gewerbeberechtigungen bestraft. Diese Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden; die Freiheitsstrafe darf zusammen mit der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe nicht mehr als ein Jahr betragen.

§ 4. Die Durchführung dieses Gesetzes wird den Ministern für Volksverpflegung, des Handels, für Gesundheitswesen und des Innern aufgetragen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Vertretungskosten im Strafverfahren.

(Gesetz vom 11. Dezember 1923. Slg. Nr. 4, ex 1924, betreffend die Ergänzung des § 393 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119. — Kundgemacht am 7. Jänner 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen.

Art. I. Dem § 393 StPO. wird als vierter Absatz angefügt:

Die Höhe dieser Kosten wird auf Antrag des Berechtigten von dem Gerichte bestimmt.

Art. II. Die Bestimmung des Art. I ist auch in Strafsachen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhandelt wurden, sofern über die Höhe

Digitized by Google

der Kosten nicht bereits zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ein Prozeß vor dem Zivilgerichte anhängig gemacht war.

Art. III. Das Gesetz wird vom Justizminister durchgeführt.

Strafverhandlung gegen Abwesende.

(Gesetz vom 11. Dezember 1923, Slg. Nr. 8 ex 1924, betreffend die Strafverhandlung gegen abwesende Personen nach der Strafprozeßordnung Ges.-Art. XXXIII v. J. 1896. — Kundgemacht am 8. Jänner 1924.)

Die Natinalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Verhandlungen vor dem Bezirksgerichte, Hauptverhandlungen vor dem Gerichtshofe I. Instanz oder vor dem Geschworenengerichte und Berufungshauptverhandlungen vor der Gerichtstafel, selbst in solchen Fällen, in denen der Angeklagte hierzu vorgeladen werden muß (§ 413, Abs. 2, § 423 StPO.) oder in denen bei der Verhandlung ein Beweis durchzuführen ist (§ 402 StPO.), können auch in Abwesenheit des nicht erschienenen Angeklagten durchgeführt werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind (§ 384, Z. 6, StPO.):

1. daß es sich um eine strafbare Handlung handelt, für welche als Hauptstrafe höchstens eine 5jährige Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe angedroht ist:

2. daß der Angeklagte — ausgenommen die Verhandlungen vor dem Bezirksgerichte — im Vorverfahren von dem Gerichte über den ganzen Inhalt der Beschuldigung vorgenommen wurde;

3. daß ihm die Vorladung zur Verhandlung (Haut-, Berufungshauptverhandlung) rechtzeitig zu eigenen Handen zugestellt wurde (§ 286, Abs. 2, § 415, Abs. 2. StPO.), es wäre denn, daß sein Verteidiger mit der Durchführung der Verhandlung (Haupt-, Berufungshauptverhandlung) in Abwesenheit des Angeklagten einverstanden wäre.

(2) Unter den im vorstehenden Absatze unter Z. 1 und 2 angeführten Bedingungen kann die Verhandlung (Haupt-, Berufungshauptverhandlung) auch dann durchgeführt werden, wenn sich der Angeklagte vor deren Beendigung entfernt hat, edoch nur, wenn es sich nicht um den Fall des § 336, Z. 1, StPO. handelt.

(3) An Stelle der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und in der Sache selbst sind bei der Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe und vor dem Geschworenengerichte bei sonstiger Nichtigkeit (§ 384, Z. 5, StPO.) die Protokolle über seine gerichtliche Aussage zu verlesen.

(4) Bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (§§ 97 bis 99, Ges.-Art. V v. J. 1873) kann dem abwesenden Angeklagten als Hauptstrafe keine Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als fünf Jahren bemessen werden.

(5) Das Urteil ist dem Angeklagten mit der Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruches nach den Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes sowie über die Rechtsmittel durch einen ersuchten Richter mitzuteilen oder schriftlich zuzustellen.

(6) Es bildet keinen Nichtigkeitsgrund, wenn eine Amtshandlung in Abwesenheit des Angeklagten vorgenommen wurde, obzwar das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit bestimmt, daß sie in seiner Gegenwart oder nach seiner Vernehmung vorzunehmen ist.

§ 2. Kann die Verhandlung (Haupt-, Berufungshauptverhandlung) in Abwesenheit des Angeklagten deshalb nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, weil

Digitized by Google

entweder die Bedingungen des § 1 nicht erfüllt sind oder weil ohne Anwesenheit des Angeklagten eine vollkommene Aufklärung der Sache nicht zu erwarten ist, so kann der Angeklagte vorgeführt oder die Verhandlung zu diesem Behufe vertagt werden.

§ 3. Der Angeklagte ist in der Vorladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen.

§ 4. (1) Der Angeklagte kann gegen das in seiner Abwesenheit gefällte Urteil Einspruch erheben, wenn er wegen eines unüberwindlichen Hindernisses zur Verhandlung (Haupt-, Berufungshauptverhandlung) nicht erscheinen konnte. Der Einspruch kann bei dem Gerichte, welches das Urteil gefällt hat, in der Frist von acht Tagen, von der Verkündung oder Zustellung des Urteiles gerechnet, schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. In derselben Frist kann die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet werden.

(2) Die Ursachen des Hindernisses sind nach Bedarf von Amts wegen zu erheben.

(3) Wird das behauptete Hindernis glaubwürdig sichergestellt, so hat das Gericht. welches das Urteil gefällt hat, mittels Beschlusses dem Einspruche stattzugeben und eine neue Verhandlung (Haupt-, Berufungshauptverhandlung) anzuordnen. In diesem Falle wird über die Rechtsmittel nicht entschieden.

(4) Hinsichtlich der Vorladung gelten die Bestimmungen des § 1, Abs. 1, Z. 3, und des § 3.

(5) Bleibt der Angeklagte auch bei dieser Verhandlung aus, so entscheidet das Gericht mittels Beschlusses, daß das durch Einspruch angefochtene Urteil dem Angeklagten gegenüber in Rechtskraft erwachse, wie wenn der Einspruch und die allfälligen Rechtsmittel überhaupt nicht eingebracht worden wären.

(6) Das bei der neuen Verhandlung gefällte verurteilende Erkenntnis darf nicht strenger sein als das vorangegangene Urteil, es wäre denn, daß sich der Tatbestand geändert hätte.

(7) Beabsichtigt das Gericht dem Einspruche nicht stattzugeben, so legt es die Akten mit einem die Gründe hierfür enthaltenden Berichte demjenigen Gerichte zur Entscheidung vor, welches sonst zur Entscheidung über eine Beschwerde berufen ist. Über den Einspruch gegen das Urteil einer Gerichtstafel als des Berufungsgerichtes entscheidet dei Gerichtstafel selbst.

Hat jedoch die höhere Instanz auch über ein Rechtsmittel zu entscheiden, so entscheidet sie auch über den Einspruch. und zwar vor der Entscheidung über das Rechtsmittel.

(8) Über den Einspruch wird in nichtöffentlicher Sitzung, bei einem Urteile eines Geschworenengerichtes ohne Anhörung der Geschworenen nach Anhörung des Anklägers entschieden.

Gegen Beschlüsse, mit denen über einen Einspruch entschieden wurde, ist keine Beschwerde zulässig.

§ 5. (1) Zur Verhandlung vor dem Bezirksgerichte kann der Beschuldigte für sich einen Vertreter entsenden.

(2) Erachtet das Gericht es für notwendig, den Beschuldigten selbst zu vernehmen, so fordert es ihn zum Erscheinen auf, beziehungsweise läßt ihn vorführen.

(3) Der Beschuldigte ist über das Recht gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen und im Sinne der Bestimmung des § 3 zu belehren.

Digitized by Google

§ 6. (1) Die Bestimmungen des § 530, Abs. 2, des § 540 und des zweiten Teiles des Abs. 6 des § 542 StPO. werden aufgehoben.

(2) Die Bestimmungen des § 302, erster Satz, des § 414 und des § 423, Abs. 4 und 5, StPO. gelten nur, sofern die Bedingungen des § 1 dieses Gesetzes nicht gegeben sind.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für das Verfahren nach dem 2. und 3. Hauptstücke des Ges.-Art. VII v. J. 1913.

(4) Dieses Gesetz ist auch in Strafsachen anzuwenden, die bisher nicht rechtskräftig entschieden wurden.

§ 7. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Seine Durchführung wird dem Justizminister aufgetragen.

Schutz der Ursprungsbezeichnungen.

(Gesetz vom 20. Dezember 1923, mit Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen von Dr. Otto Gellner. Slg. Nr. 5 ex 1924. — Kundgemacht am 8. Jänner 1924.)

Das Gesetz hat den Titel „über die Bezeichnung des Ursprungs der Waren".

Einleitung. Dieser Titel entspricht nicht ganz seinem Zwecke und Inhalte: es ist nicht Aufgabe dieses Gesetzes, Vorschriften zu geben, ob und wie eine Ware bezeichnet werden soll (M. R.*) 12), sondern die falschen Ursprungsbezeichnungen sollen bekämpft werden. Der richtige Titel hätte also zu lauten: Gesetz gegen falsche Ursprungsbezeichnungen. Der Gegenstand des Gesetzes ist ein besonderer Fall des unlauteren Wettbewerbs. An sich könnte man die falsche Ursprungsbezeichnung auch unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der Verbraucher behandeln, doch reichen dazu die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches und des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, aus.

Daß es sich um die Interessen der Mitbewerber und nicht um die der Verbraucher handelt, geht aus dem ganzen Inhalte des Gesetzes hervor. Die falsche Ursprungsbezeichnung wird ohne Rücksicht darauf verfolgt, ob die falsch bezeichnete Ware der Qualität nach schlechter oder besser ist als die echte. Vor allem aber kommt in Betracht, daß die strafrechtliche Verfolgung der unrichtigen Bezeichungen nur auf Grund der Privatanklage derjenigen geschieht, welche Waren gleicher Gattung erzeugen oder verkaufen oder der zur Wahrung der wirtschaftlichen oder Standesinteressen dieser errichteten Vereine. Auch die zivilrechtlichen Ansprüche können nur durch Klage der eben genannten Personen geltend gemacht werden. Das Vorbild dieser Bestimmung ist der § 13 des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Daß vorläufig nur dieses Teilgebiet des unlauteren Wettbewerbs geregelt wurde, hat, wie aus den Motiven zur Regierungsvorlage hervorgeht, seinen Grund darin, daß die Schwierigkeiten der Erlassung eines allgemeinen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb so bedeutend sind, daß mit dem baldigen Gesetzwerden dieses schwierigen Stoffes nicht zu rechnen ist. Auf der anderen Seite „drängen" die von der Republik in verschiedenen Staatsverträgen übernommenen Verpflichtungen (Madrider Abkommen zur Unterstützung falscher Herkunftsbezeichnungen. Handelsvertrag mit Frankreich, Portugal, Handelsabkommen mit Österreich, mit Ungarn) „zu einer Regelung dieser besonderen Frage". (Motive zur Regierungsvorlage.)

Begriff der unrichtigen Ursprungsbezeichnung einer Ware.

§ 1. (1) Unter der unrichtigen Ursprungsbezeichnung einer Ware im Sinne dieses Gesetzes ist jede Bezeichnung zu verstehen, die geeignet ist, im Verkehre die unrichtige Annahme zu erwecken, daß die Ware, um die es sich handelt,

*) Motive zur Regierungsvorlage.

Digitized by Google

an einem bestimmten Orte, in einer bestimmten Lage (§ 6) oder im Gebiete eines bestimmten Staates erzeugt wurde.

(2) Unentscheidend ist, ob die unrichtige Bezeichnung auf der Ware selbst oder auf ihrer unmittelbaren Ausstattung oder den Umhüllungen oder Gefäßen vorkommt oder, ob sie in Anzeigen, Aufschriften, Ankündigungen, Geschäftszirkularen, Preislisten, Rechnungen, Begleitbriefen etc. verwendet wurde. Gleichfalls nicht entscheidend ist, ob die unrichtige Bezeichnung direkt oder indirekt, durch Worte oder Abbildungen geschieht.

(3) Unter Waren werden auch Erzeugnisse der Urproduktion, unter Erzeugung auch der Anbau verstanden.

Zu Absatz 1. Der Begriff der „unrichtigen Ursprungsbezeichnung" ist möglich weit gefaßt und es werden die Umstände des einzelnen Falles entscheiden. Bei manchen Waren wird schon eine geringe örtliche Abweichung des Produktionsortes geeignet sein, eine unrichtige Annahme zu erwecken, weil die Qualität von einer genau bestimmten Lage abhängt, man denke an die Lagebezeichnungen von Wein, aber auch von Mineralwässern. In beiden Fällen erzeugt die besondere Lage und wohl die damit zusammenhängende Bodenbeschaffenheit spezifische von den Konsumenten geschätzte Eigenschaften. Bei Bier ist vielleicht der Umkreis der Örtlichkeit, in welcher es erzeugt wird, nicht so eng abzugrenzen; bei Industrieprodukten wird man liberaler sein können und die betreffende Ursprungsbezeichnung auch dann anerkennen dürfen, wenn der Ort der Erzeugung in der Nähe liegt, denn hier beruht die Qualität der Ware nicht auf einer bestimmten Bodenbeschaffenheit, sondern eher auf der besonderen Geschultheit der Arbeitskräfte und sonstigen günstigen technischen Voraussetzungen, welche auch in der Nachbarschaft die gleichen sind.[1])

„Der Begriff des Ursprungs der Waren ist im geographischen Sinne zu verstehen. Das Gesetz befaßt sich nicht mit solchen Ursprungsbezeichnungen, die sich auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, denn in diesen Fällen richten sich gegen die unrichtige Ursprungsbezeichnung die Vorschriften des Markenschutzgesetzes, außerdem kommen hier die Bestimmungen des § 46 Gew.-O. zur Geltung." (M. R.)

Die geographischen Begriffe, die bei der Bezeichnung des Warenursprungs Bedeutung haben, sind in erster Reihe der Ort und der Staat. Für Fälle, wo die Benennung einer bestimmten Gegend in Betracht kommt, wählt das Gesetz in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Friedensverträge und der Handelsverträge mit Frankreich, Österreich und Ungarn den Begriff der „Lage", tschechisch „okrsek". (M. R.)

Es handelt sich um eine Übersetzung des französischen Ausdrucks „appellations régionales", der sich zunächst im Art. 275 des Friedensvertrages von Versailles findet. Die amtliche reichsdeutsche Ausgabe des Friedensvertrages übersetzt „appellations régionales" mit „Lagebezeichnungen"; Osterrieth[2]) meint, daß es statt „Lagebezeichnung" „örtliche Benennung" heißen müsse, weil Lagebezeichnung für destillierte Getränke nicht zutreffe; unsere amtliche deutsche Übersetzung verwendet „Gegendbezeichnung". Es handelt sich um kleinere Gebiete, deren Erzeugnisse einen besonderen Ruf haben; dies gilt vor allem von den einzelnen Weinbergslagen. Französische Gesetze und auf Grund der Gesetze erlassene Dekrete haben die einzelnen Weinbaugebiete (Champagne, Bordeaux) genau abgegrenzt;[3]) in Österreich war durch das Gesetz vom 17. März 1907, RGBl.

---

[1]) Vergl. dazu Niebur: „Wann sind unrichtige Herkunftsbezeichnungen täuschend", Markenschutz und Wettbewerb XIX, Seite 20.

[2]) Kommentar zum Friedensvertrag, Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht. Vorveröffentlichung S. 59.

[3]) Vergl. Kohler: „Der unlautere Wettbewerb", S. 195; ferner Wassermann: „Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbes im Friedensvertrag", Markenschutz und Wettbewerb XIX, Seite 100 f."

Digitized by Google

Nr. 102, beziehungsweise die Verordnung vom 12. Oktober 1907, RGBl. Nr. 237, eine Abgrenzung der Hopfenbaugebiete eingeführt worden; gegenwärtig gilt das Hopfenprovenienzgesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 297.

Das Gesetz hat den Begriff des Warenursprungs im engeren Sinne genommen, indem es ihn auf den Erzeugungsort zum Unterschiede von dem Orte der bloßen Handelstätigkeit beschränkte. (M. R.)

Der Zusatz „im Verkehr" wurde aus dem Grunde hinzugefügt, um anzudeuten, daß hier die Urteile der beteiligten Kreise maßgebend sein werden, insbesondere auch die Ansichten des gewöhnlichen, durchschnittlichen Käufers. Damit wurde die Konformität mit den analogen Bestimmungen des Markenschutzgesetzes hergestellt. (M. R.) Man wird für die Auslegung des Gesetzes aus dieser Stelle der Motive entnehmen können, daß die Täuschungsfähigkeit der Bezeichnung beim „gewöhnlichen Käufer" entscheidet; der Hinweis auf die „beteiligten Kreise" (beteiligten Verkehrskreise des § 4 M.-Sch.-N.) ist eher irreführend.

Zu Absatz 2. Der Schutz der Ursprungsbezeichnung geht also weiter als die der Marke, welche sich nur auf die Verwendung auf der Ware oder deren Umhüllung bezieht. (M.-Sch.-G.) Aus den Worten „um die es sich handelt" geht hervor, daß der Schutz des Gesetzes nur eine konkret bestimmte Ware betreffen kann, nicht aber eine individuell nicht bestimmte Ware. (M. R.) „Unrichtige Ursprungsbezeichnung" ist also ein relativer Begriff. Es muß zunächst ein Widerspruch zwischen der Warenbezeichnung und dem wirklichen Ursprung der Ware vorliegen. Dann muß aber die Warenbezeichnung in ein bestimmtes Verhältnis zur Ware gebracht sein. Soweit die unrichtige Bezeichnung auf der Ware selbst, auf der Ausstattung, auf den Umhüllungen und Gefäßen angebracht ist, wird die Beziehung zu der konkreten Ware von selbst gegeben sein; ebenso bei den Rechnungen und Begleitpapieren, insbesondere den Frachtbriefen. Wird eine Ursprungsbezeichnung in „Anzeigen, Aufschriften, Ankündigungen und Geschäftszirkularen" verwendet, so wird der Zusammenhang mit einer konkreten Ware nicht immer leicht nachweisbar sein.

Wenn das Gesetz auch eine indirekte Bezeichnung als unter das Gesetz fallend erklärt, so ist dabei etwa an die Fälle gedacht, daß durch Verwendung der französischen Sprache der französische Ursprung der Ware angedeutet, durch Gebrauch russischer Buchstaben auf Zigaretten der Anschein erweckt werden soll, daß sie aus Rußland stammen.[4])

Hier wird natürlich viel auf die Umstände des besonderen Falles ankommen. Bei Parfümerien sind französische Aufschriften auf den Etiketten auch bei solchen Waren üblich, die nicht in Frankreich erzeugt wurden. In vielen Fällen wird aber schon die Verwendung eines französischen Namens, auch ohne Ortsangabe, geeignet sein, eine Täuschung hervorzurufen.

Eine falsche Bezeichnung durch Abbildungen kann darin liegen, daß auf der Ware oder deren Umhüllung ein Stadtwappen, ein für eine bestimmte Stadt charakteristisches Gebäude, der Souverän eines Staates abgebildet ist.

§ 2. Als unrichtige Ursprungsbezeichnung ist auch eine solche anzusehen, die von der Bezeichnung des echten Ursprungs oder dem Ausdruck „Art", „Type", „Gattung" oder von irgendeinem anderen ähnlichen Ausdruck begleitet ist, wenn die Bezeichnung trotz dieser Zusätze geeignet ist die im § 1 angeführte Annahme zu erwecken.

Die Vorschrift dieses Paragraphen ist nur eine Folge des im § 1 angeführten Grundsatzes. Es wird auf die konkrete Ausführung der Bezeichnung, auf die Größe, Form, den Ort der in diesem Paragraphen angeführten Zusätze ankommen, ob der im § 1 erwähnte Irrtum ausgeschlossen sein soll oder nicht. Wenn der Gesamtcharakter der Bezeichnung ein solcher sein wird, daß trotz dieser Zusätze die im § 1 angeführte Annahme entstehen wird, wird eine solche Bezeichnung unrichtig sein.

---

[4]) Vergl. Kohler: „Der unlautere Wettbewerb", Seite 187.

Digitized by Google

Über die hieher fallenden Fragen wird das Gericht ein fachmännisches Gutachten einzuholen verpflichtet sein. (M. R.)

Unentscheidend ist, ob die mit dem Zusatze versehene Ware besser oder schlechter als echte Ware oder gleich gut ist. Diese Bestimmung dieses Paragraphen ist verschärft im Verhältnisse zu Frankreich durch Art 26 des französisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages, nach welchem der Zusatz „Typ", Gattung, Art, Nachmachung oder ein anderer ähnlicher Ausdruck unentscheidend ist und die Anwendung der Schutzbestimmungen nicht ausschließt. Ebenso im Handelsabkommen mit Portugal für portugiesische Weine und Pilsner Bier.

§ 3. (1) Keine falsche Bezeichnung sind Angaben (Benennungen), die nach der Verkehrsgewohnheit der beteiligten Kreise die ausschließliche Bedeutung einer Ursprungsbezeichnung nicht mehr besitzen, weil sie zur Bezeichnung der Art oder Beschaffenheit einer bestimmten Ware allgemein gebräuchlich geworden sind, es sei denn, daß solchen Angaben (Benennungen) ein Zusatz beigefügt ist, der (wie „echter", „natürlicher", „wirklicher", „Original") geeignet ist, ihre ursprüngliche Bedeutung wiederherzustellen.

(2) Die Benennungen von Erzeugnissen der Weinrebe und die Benennungen von Bier und Mineralwässern, welche die Herkunft dieser Warengattungen aus einem Orte, einer Gegend oder einem Staate bezeichnen, werden niemals als Bezeichnung der Art oder Beschaffenheit angesehen. Diese Vorschrift findet auf Bezeichnungen der Weine nach Rebensorten keine Anwendung, sofern nicht im Verordnungswege für bestimmte Sorten etwas anderes festgesetzt wird.

(3) Das Handelsministerium führt ein Verzeichnis der im Abs. 1 angeführten Angaben (Benennungen). Die näheren Vorschriften hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

Dieser Paragraph wird in der Praxis wohl am meisten angewendet werden. Die Entwicklung der Ursprungsbezeichnung zur Beschaffenheitsangabe und zum Sachnamen ist eine oft beobachtete Erscheinung. Ausgangspunkt ist das Bestreben mancher Händler, wenn echte Ware nicht zu haben ist, andere Ware zu verkaufen. Wenn die ersten, die auf diese Weise von dem guten Ruf der Ursprungsbezeichnung profitieren wollen, sich der tatsächlichen Verhältnisse bewußt sind, so wird allmählich in weiteren Kreisen das Gefühl, daß es sich um eine Ursprungsbezeichnung handelt, verloren gehen.

Die Auslegung des Gesetzes wird auf das Wort „allgemein" Gewicht zu legen haben, so daß der Umstand, daß die Bedeutung der Bezeichnung als Ursprungsbezeichnung in einzelnen Händlerkreisen verloren gegangen ist oder daß in diesem Kreise eine derartige Tendenz besteht, für sich allein noch nicht genügen wird, falls noch bei den Erzeugern oder den Verbrauchern die eigentliche Bedeutung nicht verschwunden ist. Wie streng die Auffassung in Deutschland ist, mögen folgende Grundsätze des deutschen Patentamtes und deutscher Gerichte zeigen.[5]) „Einzelne ausländische Ortsbezeichnungen für Käse haben im Laufe der Zeit die Eigenschaft einer Hekunftsbezeichnung mehr oder weniger eingebüßt, weil viele deutsche Abnehmer in erheblichem Maße die ausländische Ware bevorzugen, und, indem die deutschen Erzeuger und Händler dieser Vorliebe nachkamen und deutsche Erzeugnisse mit den ausländischen Ortsbezeichnungen versahen, wurden manche Herkunftsbezeichnungen zu bloßen Warenbenennungen verwässert. Daraus, daß hauptsächlich die Erzeuger und Händler die ausländischen Ortsbezeichnungen als bloße Warennamen verwandten, ergibt sich indessen noch nicht, daß nicht trotzdem die Abnehmerkreise immer noch in erheblichem Umfange Herkunftsangaben in ihnen sehen."

„Daß die Fischhändler und auch die Gastwirte vielfach unter „Rheinlachs" dem Publikum auch eine besonders gute Art von Lachs anderer Herkunft vorsetzen, mag der Beklagten zugegeben werden, auch daß in den Gastwirtskreisen die Anschauung verbreitet ist, daß unter Rheinlachs nicht ausschließlich ein aus

[5]) Nach Wassermann: „Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbes im Friedensvertrag", Markenschutz und Wettbewerb XIX, Seite 61 und 85.

Digitized by Google

dem Rhein stammender Fisch zu verstehen sei. Damit ist aber nicht gesagt, daß dem die im Durchschnittspublikum vertretene Ansicht entspricht. Deshalb kann das Gericht der Meinung der Gastwirte und Fischhändler, die an einer mißbräuchlichen Verwendung des Begriffs „Rheinlachs" ein erhebliches materielles Interesse haben, ein entscheidendes Gewicht nicht beimessen."

Das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 28. September 1915 (M. u. W. IV. Seite 166) den gleichen Grundsatz ausgesprochen:

„Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß Bezeichnungen von Waren, die von dem Namen eines Ortes oder einer Gegend abgeleitet sind, so lange als Bezeichnung ihrer Herkunft zu betrachten sind, als nicht zweifelsfrei ihre Bestimmung lediglich als Beschaffenheitsangabe feststeht."

Das Kammergericht in der Entscheidung vom 10. Juni 1914 (M. u. W. XIII., Seite 596):

„Es mag zutreffen, daß eine Anzahl von Verkäufern sich der Bezeichnung „Emser" für Kunstprodukte bedient und daß sich diese Übung mehr und mehr verbreitet. Solange die letztere jedoch nicht allgemein als rechtmäßig und anständig anerkannt ist, stellt sie keinen vom Gesetze für erheblich erklärten Handelsgebrauch, sondern einen Mißbrauch dar; und es kann nicht die Aufgabe der Rechtsprechung sein, der Umwandlung des Rechts in herkömmliches Unrecht durch lässige Beurteilung der Verkehrsanschauung Vorschub zu leisten."

Wenn wir einen wirksamen Schutz gegen falsche Ursprungsbezeichnungen wünschen und Wert darauf legen, daß die Ursprungsbezeichnungen für unsere Produkte überall auch im Auslande anerkannt werden, dann müssen wir uns von den gleichen Grundsätzen leiten lassen; wir haben dazu umsomehr Anlaß, wenn wir an die Versuche denken, die in Deutschland und in anderen Ländern gemacht wurden, die Bedeutung der Ursprungsbezeichnungen für unsere Biere, aber auch für die natürlichen Heilquellen und deren Produkte (Karlsbader Sprudelsalz!) abzuschwächen.

Allerdings ist für unser Gesetz zu beachten, daß § 12 das Gutachten der Organisationen des betreffenden Produktions- oder Handelszweiges als entscheidend erklärt, also die Auffassung der Konsumenten scheinbar unberücksichtigt läßt. Die Motive zur Regierungsvorlage verweisen bei § 4 noch ausdrücklich auf die „Bedürfnisse des Geschäftslebens". Tatsächlich kann ein in Fachkreisen als Gattungsbezeichnung geltendes Wort in Ankündigungen, die sich an das große Publikum wenden, Herkunftsangabe sein.*)

Der zweite Absatz des § 3 sucht nun für einzelne Produkte die Entwicklung von der Ursprungsbezeichnung zur Beschaffenheitsangabe und Warenbezeichnung abzuschneiden. Die Quelle dieser Bestimmung liegt im Art. 4 des Madrider Abkommens, dieser lautet:

„Die Gerichte jedes Landes haben zu entscheiden, welche Bezeichnungen infolge ihres allgemeinen Charakters nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens fallen. Die Lagebezeichnungen (appellations régionales) der Erzeugnisse des Weinbaues werden jedoch nicht von der in diesem Artikel aufgestellten Ausnahme umfaßt."

Es war Frankreichs Interesse, das Interesse seines hochentwickelten Weinbaues, das diese Bestimmung geschaffen hatte. Auf den internationalen Kongressen hatte man vielfach vorgeschlagen, diese Bestimmung auf alle Erzeugnisse auszudehnen, die ihre Eigenschaften aus dem Boden ableiten, jedoch ist dies nicht durchgedrungen. Im ganzen ist der Artikel 4 des Madrider Abkommens eine Bestimmung zum Schutze der Worte „Champagner" und „Cognac". Das Gesetz erweitert die Ausnahmsbestimmung in zweifacher Richtung. Nicht bloß die Lagebezeichnungen werden geschützt, sondern auch Bezeichnungen des örtlichen oder staatlichen Ursprunges. Viel wichtiger ist aber die sachliche Ausdehnung. Neben den Produkten aus der Weinrebe wird der besondere Schutz auch den Bieren und Mineralwässern gewährt, also Produkten, die bei uns besondere Bedeutung haben.

Die Ausnahme des letzten Satzes des Abs. 2 kann nur auf Rebensorten Anwendung finden, die nicht einen Ort ausdrücken, der in einem dem Madrider Abkommen angeschlossenen Staate liegt.

*) Rosenthal: „Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb", Seite 182.

Digitized by Google

Der dem Bier und den Mineralwässern gewährte Schutz wird allerdings einstweilen nur auf das Inland beschränkt sein; durch diese Bestimmung wird aber zugleich die erforderliche Grundlage geschaffen sein, um dem Anspruche auf Schutz des Namens unserer Biere und Mineralwässer auch in anderen Staaten auf dem Wege der internationalen Abkommen Geltung zu verschaffen. (M. R.) Tatsächlich sind entsprechende Bestimmungen aufgenommen worden in die Handelsverträge, beziehungsweise Handelsabkommen mit Frankreich, Österreich, Ungarn und Portugal. Der Vertrag mit Ungarn nennt allgemein „die in dem Gebiete des anderen Staates erzeugten Waren und Naturprodukte" und speziell Wein und andere Produkte der Weinrebe, Bier und Mineralwässer. Doch ist durch Art. XIII des Schlußprotokolls die Wirksamkeit dieser Bestimmungen vorläufig bis zum Abschluß eines besonderen Abkommens über den Mißbrauch der Weinproduktion und des Handels mit Wein hinausgeschoben worden. Der Vertrag mit Österreich nennt Wein, gebrannte geistige Getränke und Bier; der Vertrag mit Frankreich „alle Erzeugnisse, die ihre besonderen Eigenschaften aus dem Boden oder dem Klima ableiten"*); das Abkommen mit Portugal auf der einen Seite die portugiesischen Weine (Porto und Madeira), auf der anderen Seite Pilsner Bier. Daß der Schutz der Ursprungsbezeichnungen für die böhmischen Biere nicht gesichert ist, zeigen die bekannten Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes, in welchen die Bezeichnungen „Pilsner" und „Pilsener" dann auch für nicht in Pilsen gebraute Biere als zulässig erklärt wurde, wenn ein Zusatz angeschlossen ist. (Radeberger Pilsener, Reisewitzer Pilsener, Tinzer Pilsener, Deutsch-Pilsener, Hansa-Pilsener, Wicküler-Elberfelder Pilsener, Sternpils, Unser neues Pilsener, Pilsator.[7]) Das deutsche Patentamt hat sich allerdings dieser Auffassung nicht angeschlossen und es ständig abgelehnt, für nicht in Pilsen ansässige Brauereien Warenzeichen einzutragen, die das Wort „Pilsener" oder eine an dasselbe anklingende Bezeichnung enthalten. Das Patentamt hat vorher durch die deutschen Konsularbehörden Erhebungen darüber pflegen lassen, ob die beteiligten Kreise „Pilsener" als Herkunftsbezeichnung auffassen. Die Berichte aus den wichtigsten Ländern (England, Frankreich, Italien, früheres Österreich, Vereinigte Staaten, Schweiz, Ägypten, Türkei, Belgien, Niederlande, Mexiko, Argentinien, Indien, China) lauteten dahin, daß die Bezeichnung „Pilsener" ausschließlich oder doch vorwiegend als Herkunftsangabe gilt.[8]) Aus anderen Ländern (Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Kanada, Ekuador, Chile, Japan, Britisch-Südafrika, Australien) wurde über eine gegenteilige Auffassung berichtet.

Die Verordnung über das Verzeichnis der Benennungen, die der Verkehr nicht mehr als Ursprungsbezeichnung auffaßt, soll nach Anhörung der betreffenden Fachkorporationen erlassen werden (§ 25).

§ 4. Auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes kann auch gegen den Verkäufer eingeschritten werden, der bei Bezeichnungen der von ihm vertriebenen Ware mit seinem Namen oder seiner Adresse nicht mit deutlicher Schrift eine Angabe beifügt, in welchem Staatsgebiete, in welcher Lage oder welchem Orte die Ware erzeugt wurde, sofern durch diese Unterlassung im Verkehr Anlaß zu der im § 1 erwähnten unrichtigen Annahme gegeben ist.

Das Vorbild zu dieser Bestimmung ist der Art. 3 des Madrider Abkommens, welcher lautet:

„Diese Bestimmungen (scil. Art. 1 und 2) hindern den Verkäufer nicht, seinen Namen oder seine Adresse auf Erzeugnisse hinzufügen, die aus einem

---

[7]) Vergl. dazu Wassermann: „Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbes im Friedensvertrage", XIX, Seite 63.

[8]) Wassermann: a. a. 6, Seite 79.

*) Die neue Fassung des tschechoslowakisch-französischen Handelsvertrages regelt speziell nur den Schutz der Ursprungsbezeichnungen für die Produkte des Weinbaues und behält die Behandlung der Ursprungsbezeichnungen für andere Erzeugnisse, „welche ihre spezifischen Eigenschaften vom Boden oder Klima ableiten", künftigen Verhandlungen vor. (Art. XXVI.)

Digitized by Google

anderen Lande als dem Lande des Verkaufs herrühren, jedoch ist in diesem Falle zur Adresse oder zum Namen die genaue Bezeichnung des Landes oder des Ortes der Herstellung oder Erzeugung mit deutlicher Schrift hinzuzufügen."

Nach dem Madrider Abkommen ist also in diesem Falle das Verbot der Angabe des Namens oder der Adresse der Verkäufers ohne entsprechende Hinzufügung des Landes oder des Ortes der Erzeugung ein absolutes. Die Divergenz zwischen dem Gesetz und dem Madrider Abkommen geht also ziemlich weit. Noch deutlicher geht dies aus den Motiven zur Regierungsvorlage hervor:

„Diese Verfügung soll dem Ziele dienen, der Annahme entgegenzutreten, daß es sich um eine Ware handelt, die herrührt (erzeugt wurde) von einem Verkäufer, nämlich von dem Orte (Lage, Staate), in dem der auf der Ware angeführte Verkäufer sein Unternehmen (Wohnsitz) hat, obwohl die Ware in Wirklichkeit in einem anderen Orte erzeugt wurde.

Einem solchen Irrtum muß der Verkäufer schon nach den allgemeinen Vorschriften des § 1 entsprechend begegnen; am passendsten geschieht dies durch Hinzufügung des Erzeugungsortes. Wo allerdings eine solche Gefahr nicht besteht, d. i. in Fällen, in welchen die Hinzufügung des Namens und der Adresse des Verkäufers eine unrichtige Annahme über den Ursprung der Ware nicht erweckt — und dies wird regelmäßig bei Händlern der Fall sein, welche solche Waren oder Waren ähnlicher Gattung überhaupt nicht erzeugen —, ist die Unterlassung nach § 4 überhaupt nicht verfolgbar. In diesen Fällen wird es sich also um Waren handeln, die hinsichtlich ihres örtlichen Ursprungs im Sinne dieses Gesetzes überhaupt nicht bezeichnet sind." (M. R.)

§ 5. Durch eine Verordnung kann vorgeschrieben werden, daß bestimmte Warengattungen oder ihre Ausstattung (Umhüllungen, Gefäße) mit der ausdrücklichen Bezeichnung des örtlichen Ursprungs der Ware versehen sein müssen oder daß sie nur dann feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden können, wenn sie mit der ausdrücklichen Bezeichnung des Ursprungsortes versehen sind.

Diese Bestimmung ist analog der Vorschrift des § 6 des Markenschutzgesetzes (Gesetz vom 6. Jänner 1890, RGBl. Nr. 19) und ihr Zweck ist es, eine obligatorische Bezeichnung der Ware mit dem Ursprungsorte herbeizuführen, wenn sich die dringende Notwendigkeit dazu bei einer bestimmten Ware zeigen sollte. Zu einer solchen Verfügung wird es nur nach vorheriger Anhörung der Interessenkorporation kommen. (§ 25, Abs. 2.) (M. R.)

Lagebezeichnungen.

§ 6. (1) Im Verordnungswege können Vorschriften über die Ursprungsbezeichnung von Waren, die in bestimmten territorialen Gebieten erzeugt sind, (Lagebezeichnungen), erlassen werden.

(2) Die Verordnung soll insbesondere enthalten:

1. die bestimmte Benennung und genaue Abgrenzung des Gebietes.
2. die Bedingungen und die Art der Ursprungsbezeichnung,
3. Vorschriften über die Kontrolle und die Sicherung des Schutzes der Lagebezeichnungen, insbesondere ein Verbot der Ausfuhr, Einfuhr und der Einlagerung unrichtig bezeichneter Ware.

(3) Ausländische Lagebezeichnungen können Gegenstand einer Verordnung sein, wenn der betreffende fremde Staat tschechoslowakische Lagebezeichnungen schützt.

Durch Art. 275 des Friedensvertrages von Versailles und die analogen Artikel der übrigen Friedensverträge wurde im internationalen Verkehr das Institut der gegenseitigen Notifikation der Vorschriften über die Lagebezeichnungen eingeführt. In den Friedensverträgen werden bloß über die Notifikation der Bezeichnungen von Wein und geistigen Getränken Verfügungen getroffen (M. R.); einzelne Handelsverträge (siehe oben zu § 3) dehnen diese Bestimmungen auf andere Erzeugnisse aus.

Digitized by Google

Es ist nicht ausgeschlossen, daß durch die weitere Entwicklung des internationalen Rechts die Institution der Lagebezeichnungen vertieft und auf andere Waren und andere Staaten ausgedehnt wird. Damit wir aus dieser Entwicklung entsprechenden Nutzen ziehen können, ist es erforderlich, die Institution der Lagebezeichnungen vor allem auf den Boden der inländischen Gesetzgebung aufzubauen. Aber auch auf dem rein innerstaatlichen Felde hat diese Frage eine wichtige Bedeutung für eine Reihe von Erzeugnissen, namentlich landwirtschaftlichen. Die Regelung der einzelnen Lagebezeichnungen erfordert in jedem Falle eine sorgfältige Würdigung aller Umstände, sowie auch ein Einvernehmen mit den Interessenten, was oft lange Verhandlungen erfordern wird. Dadurch ist es begründet, daß das Gesetz die Durchführung der Regelung dem Verordnungswege überläßt. (M. R.)

Von ausländischen Lagebezeichnungen kommen in erster Reihe die für französische Weine und Weinprodukte in Betracht. Durch Dekrete wurde bestimmt, in welchen Gemeinden der Wein geerntet und behandelt sein muß, damit für ihn die Herkunftsbezeichnung „Champagne" verwendet werden darf. Besondere Dekrete betreffen die Bezeichnungen „Bordeaux", „Cognac" u. a.[9]) Auf Grund des Madrider Abkommens und des französisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages werden diese Vorschriften auch bei uns zu beachten sein, so daß die Bezeichnungen „Champagner", „Cognac" nur für Erzeugnisse aus den betreffenden französischen Gebieten verwendet werden dürfen.

Strafbestimmungen.

§ 7. (1) Wer vorsätzlich Waren mit einer unrichtigen Ursprungsbezeichnung versieht oder derart unrichtig bezeichnete Ware feilhält, oder sonst in den Verkehr bringt, wird, wenn nicht eine strenger strafbare Handlung vorliegt, wegen Vergehens mit Arrest von einem bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe von 200 Kč bis zu 20.000 Kč bestraft; unter besonders erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn er schon einmal wegen einer solchen Handlung rechtskräftig verurteilt wurde oder wenn in größerem Ausmaße öffentliche Interessen berührt wurden, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, neben dem auch eine Geldstrafe bis zu 20.000 Kč verhängt werden kann.

(2) Der Versuch des Vergehens ist strafbar.

§ 8. Wer irgendeine der im § 7 angeführten Handlungen aus grober Fahrlässigkeit begeht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von 100 Kč bis zu 2000 Kč bestraft.

Das Gesetz unterscheidet zwei strafbare Tatbestände, welche sich voneinander dadurch unterscheiden, daß bei dem einen (schwereren, § 7) zum Begriffe der Strafbarkeit Vorsatz gefordert wird, also das Wissen und der Wille, eine Täuschung herbeizuführen, während bei dem anderen (leichteren, § 8) schon grobe Fahrlässigkeit, also kulposes Verhalten genügt. Der erste ist als Vergehen, der zweite als Übertretung qualifiziert. Durch diese Regelung wird erzielt, daß der überwiegende Teil der Strafklagen durch die Kollegialgerichte verhandelt wird, wodurch eine einheitliche Judikatur des Obersten Gerichtes gesichert ist. Daß auch eine kulpose Handlung verfolgt wird, ist durch das praktische Bedürfnis begründet, denn häufig wird die vorsätzliche Handlung nicht zu beweisen sein und so könnten die Tendenzen, die das Gesetz verfolgt, überhaupt nicht erreicht werden. Übrigens entspricht diese Regelung den bewährten Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897), welches Gesetz auch sonst viele Ähnlichkeiten mit dem Gesetze über die Ursprungsbezeichnungen der Waren hat. Die objektiven tatsächlichen Erfordernisse der unrichtigen Ursprungsbezeichnung werden im § 1 beziehungsweise in den §§ 2—4 behandelt. Die Begriffe „erzeugt", „feilhält", „in Verkehr bringt" sind dieselben

[9]) Vergl. Kohler: „Der unlautere Wettbewerb", Seite 197, und Wassermann: a a. O., Seite 100.

Digitized by Google

wie im Lebensmittelgesetze. Bei dem bloßen „Versehen der Ware mit der unrichtigen Bezeichnung" wird selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Täter die Absicht hat, so bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen; sonst wäre eine solche Handlung straflos.

Der Strafsatz wurde den Strafsätzen des Lebensmittelgesetzes angepaßt, wobei auf den Grad der Strafbarkeit bei beiden Tatbeständen Rücksicht genommen wurde, welche bei den Übertretungen nach § 8 geringer ist als bei den Vergehen nach § 7. Die Erwähnung der Strafbarkeit des Versuches geschah mit Rücksicht auf § 65 des ungar. Ges.-Art. V v. J. 1878. Im übrigen richtet sich bei beiden Delikten die Frage des Mittäterschaft, Mitschuld und Teilnahme nach den allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze. (M. R.) Bei den öffentlichen Interessen, welche durch ein erhöhtes Strafmaß besonders geschützt werden, ist wohl in erster Reihe an internationale Verpflichtungen zu denken, welche der Staat in bezug auf den Schutz der Ursprungsbezeichnungen gegenüber anderen Staaten übernimmt.

§ 9. (1) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden festzusetzen.

(2) Wenn das Gericht auf eine Geldstrafe als Nebenstrafe erkannt hat, wird es die Ersatzstrafe in der gleichen Strafart wie die Hauptstrafe bemessen.

(3) Die Dauer der Ersatzstrafe darf zusammen mit der Hauptstrafe die Grenze des gesetzlichen Satzes nicht überschreiten.

(4) Die Geldstrafen fallen dem Staate zu.

Diese Bestimmung hat den Zweck, eventuelle Zweifel zu beseitigen und eine einheitliche Praxis hinsichtlich der Bemessung der Ersatzstrafen für eine uneinbringliche Geldstrafe bei allen Gerichten unseres Staates zu bestimmmen. (M. R.)

§ 10. (1) Die Übertretungen der auf Grund der §§ 5 und 6 erlassenen Verordnungen werden von der politischen Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) erster Instanz mit Arrest (Verschließung) von einem bis zu vierzehn Tagen oder mit einer Buße von 500 Kč bis zu 10.000 Kč bestraft, sofern die Handlung nicht gemäß § 7 oder § 8 strafbar ist.

(2) Auferlegte Bußen fallen dem Staate zu.

Es war erforderlich, eine Strafsanktion auch auf die Übertretung jener mehr formalen Vorschriften festzusetzen, die auf Grund der §§ 5 und 6 erlassen werden. Hier wird der bloße Ungehorsam, die Nichtbeachtung eines Verbotes oder Gebotes gestraft werden (sog. Polizeidelikte). Damit ist die Zuständigkeit der politischen Behörden von selbst gegeben; das Verfahren wird ein offiziöses sein. Soweit allerdings die Übertretung dieser Vorschriften zugleich den Tatbestand eines der im § 7 oder im § 8 angeführten Delikte in sich schlösse, treten die dort bezeichneten Strafsanktionen ein. (M. R.)

§ 11. (1) Gerichtlich strafbare Vergehen und Übertretungen werden bloß auf Privatanklage verfolgt.

(2) Zur Privatanklage ist jeder berechtigt, der Ware gleicher oder ähnlicher Art erzeugt oder solche Ware verkauft, sowie auch Vereine, die zur Wahrung der wirtschaftlichen oder Standesinteressen der zur Privatanklage berechtigten Personen gegründet sind.

Dieser Paragraph führt, im Anschluß an die §§ 13 und 22 des deutschen Wettbewerbsgesetzes, in unser Recht eine neue Art von Privatklagen ein, eine Art actio popularis. (Das deutsche Recht hat allerdings Antragsdelikte; der Antragsberechtigte kann aber auch Privatanklage erheben.) Die erste Frage ist die, wer zur Klage legitimiert ist. Abs. 2 bestimmt: Jeder, der Waren gleicher oder ähnlicher Art erzeugt oder solche Waren verkauft. Der Richter wird also zunächst diese Voraussetzung zu prüfen haben; im Zweifel wird er über die Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit der Waren, die der Privatkläger erzeugt oder

Digitized by Google

verkauft, Sachverständige vernehmen müssen. Die Grundsätze, die sich im Markenrecht über die Frage der Gleichartigkeit der Waren entwickelt haben, werden auch hier zur Anwendung gelangen. Daneben sind klageberechtigt Vereine, die zur Wahrung der wirtschaftlichen oder Standesinteressen der zur Privatanklage berechtigten Personen errichtet wurden. Auch das Vorhandensein dieser Voraussetzung wird der Richter zu prüfen haben. Das Gesetz nennt „Vereine". Dem Wortlaute nach würde es sich nur um freiwillige private Vereine handeln. Es entspricht aber wohl der Absicht des Gesetzgebers, daß öffentlichrechtliche Vereinigungen, deren Zweck die Förderung der gemeinsamen Interessen eines Gewerbezweiges ist, umsomehr zur Privatklage legitimiert sein sollen. Hieher gehören in erster Reihe die Gewerbegenossenschaften.

Treffen nun, was regelmäßig der Fall sein wird, mehrere Klageberechtigungen zusammen, so entsteht die Frage nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse. Die Motive zur Regierungsvorlage, welche über die mit diesem Paragraphen zusammenhängenden strafprozessualen Fragen fast nichts sagen und nur die Einführung der Privatklagen begründen, äußern sich wie folgt: „Darüber, bis zu welchem Zeitpunkte die Klage zu überreichen ist und in welcher Zeit die in den §§ 7 und 8 angeführten strafbaren Handlungen verjähren, gelten allgemein die Vorschriften der geltenden Strafgesetze."

Im Sinne der Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29. Sept. 1903, Z. 13.508, Slg. Nr. 2882, wird man annehmen dürfen, daß nach Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des Antrags eines Berechtigten nur noch ein Beitritt zu dem Strafverfahren möglich ist und daß die in der Sache ergangene Entscheidung ihre Wirkung gegen alle Klageberechtigten äußert.

Die Verjährungsfrist beträgt für das Vergehen des § 7 ein Jahr, für die Übertretung des § 8 gleichfalls ein Jahr; falls die strafbare Handlung auf dem Gebiete des ehemaligen ungarischen Rechts begangen wurde, gilt bei dem Vergehen nach § 7 eine Verjährungszeit von 3 Jahren (§ 108 des Strafgesetzes), bei der Übertretung des § 8 eine Verjährungsfrist von 6 Monaten, daneben kommt nach ungarischem Rechte eine Vollstreckungsverjährung in Betracht, die bei Vergehen 5 Jahre, bei Übertretungen 1 Jahr beträgt (120 Strafgesetz).

Da es sich um Privatanklagedelikte handelt, erlischt gemäß § 530 Strafgesetz das Recht der Strafverfolgung für denjenigen, der nicht binnen 6 Wochen, seit dem ihm die strafbare Handlung bekannt geworden, seinen Antrag bei Gericht gestellt hat, nach ungarischem Recht (§ 112, Abs. 1, Strafgesetzbuch) beträgt die entsprechende Frist 3 Monate.

§ 12. Darüber, ob eine unrichtige Bezeichnung im Sinne der §§ 2 und 3 vorliegt, hat das Gericht ein Sachverständigengutachten der Handels- und Gewerbekammer oder des Landeskulturrates oder der zuständigen Fachorganisation des betreffenden Produktions- oder Handelszweiges einzuholen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat.

Sehr wichtig ist die Bestimmung des § 12, in welchem dem Gerichte aufgetragen wird, über die in den §§ 2 und 3 angeführten Fragen ein Sachverständigengutachten der Fachkreise abzuverlangen. Dadurch ist die Gewähr gegeben, daß über diese fachmännischen Fragen kein Erkenntnis gefällt wird, das im Widerspruche mit den laufenden Ansichten der beteiligten Kreise wäre. Es würde aber den Grundsätzen der geltenden Strafprozeßordnungen widerstreiten, diesen Gutachten eine verbindliche Kraft zuzuerkennen und er ist daher auch hinsichtlich dieses Gutachtens an den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnungen festzuhalten. (M.-R.)

Die Bestimmung ist insofern geeignet, Irrtümer hervorzurufen, als es natürlich dem Richter nicht verwehrt werden soll, auch andere Erkenntnisquellen heranzuziehen und diese im Zusammenhange mit dem Gutachten der Fachkorporationen nach freier Überzeugung zu würdigen und ebenso, als selbstverständlich auch über die im § 1 erwähnten Fragen gleichfalls Gutachten der betreffenden Korporationen eingeholt werden können.

§ 13. (1) Auf Antrag des Privatklägers hat das Gericht in dem verurteilenden Erkenntnisse auszusprechen, daß die unrichtige Ursprungsbezeichnung von der Ware entfernt oder aegemessen ergänzt werden soll oder daß nach den Umständen die

Digitized by Google

einer solchen Bezeichnung versehenen Umhüllungen, Behältnisse, Anzeigen, Aufschriften, Ankündigungen usw., zu beseitigen sind, u. zw. auch dann, wenn dies die Vernichtung der Ware zu Folge hätte.

(3) Dasselbe kann das Gericht auf Antrag des Privatklägers oder der zur Privatanklage berechtigten Personen (§ 11) aussprechen, wenn die Waren nicht dem Beschuldigten gehören oder wenn niemand nach diesem Gesetze verfolgt oder verurteilt werden kann, sofern es erkennt, daß der Ursprung der Ware unrichtig bezeichnet ist, es wäre denn, daß die Ware bereits in den Besitz des unmittelbaren Verbrauchers übergegangen ist.

(3) Bereits während des Strafverfahrens kann das Gericht auf Antrag des Privatklägers verfügen, daß die beanständete Ware beschlagnahmt oder sonst zweckmäßig in Verwahrung genommen und von den Zollämtern bei der Ein- oder Ausfuhr bis auf weitere Weisung zurückgehalten und vom Transporte ausgeschlossen werde, wenn dies zur Sicherung der in den vorhergehenden Absätzen angeführten Verfügungen oder zur Verhütung der weiteren Begehung, Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung notwendig ist.

(4) Über den Antrag auf die in den Abs. 2 und 3 angeführten Verfügungen entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Strafverfahren geführt wird oder in dessen Sprengel sich die Waren befinden, mittels Beschluß in einer Versammlung von drei Richtern in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der Beteiligten. Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten binnen drei Tagen Beschwerde erheben. Über die Beschwerde, der aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann, entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz.

Diese Bestimmungen sind, wie die Motive zur Regierungsvorlage hervorheben, analog den Vorschriften, die sich im Markenschutzgesetze, Patentgesetze und im Lebensmittelgesetze befinden. Durch diese Vorschriften soll der praktische Erfolg des Verfahrens gesichert werden und in ihnen ruht der Kern des Schutzes, den das Gesetz zu erzielen anstrebt. (M.-R.)

Selbstverständlich sind andere vorläufige Maßnahmen, welche die Strafprozeßordnung zuläßt, insbesondere die Hausdurchsuchung gemäß § 138 St.-P.-O. nicht ausgeschlossen. Nicht geregelt ist im Gesetze die Frage, ob die Beschlagnahme und die sonstigen Vorkehrungen des Abs. 3 nur gegen Sicherstellung zu bewilligen sind oder ob das bewilligende Gericht dem Antragsteller den Erlag einer Sicherstellung auferlegen kann. Man wird dies wohl nach Analogie des § 28 M.-Sch.-G. annehmen müssen, doch ist selbstverständlich der Erlag einer Sicherstellung nicht obligatorisch und das Gericht wird bei ausreichender Bescheinigung des Tatbestandes und insbesondere dann, wenn ein seriöser Verein der Antragsteller ist, davon absehen können.

Auffallend ist, daß über den Antrag nach Abs. 3 (auf Beschlagnahme, Verwahrung, Ausschluß von der Beförderung), der Gerichtshof erster Instanz auch dann entscheidet, wenn das Strafverfahren beim Bezirksgericht geführt wird, weil der Antragssteller die Handlung nur als Übertretung qualifiziert hat.

Absatz 2 normiert zwei Fälle eines objektiven Erkenntnisses. Der erste Fall (I) setzt voraus, daß ein Strafverfahren eingeleitet wurde, das mit Verurteilung endet, daß aber die beanständeten Waren nicht dem Beschüldigten gehören. Hier kann ein Erkenntnis nach Abs. 1 (auf Entfernung der unrichtigen Bezeichnungen usw.) ergehen, das sich gegen eine andere Person als den Beschuldigten richtet, dies ist nicht besonderes, wird doch nach § 56 des Urheberrechtgesetzes eine ähnliche Verfügung hinsichtlich der bei wem immer vorhandenen Vervielfältigungen angeordnet. Im vorliegenden Gesetze ist nur eine Ausnahme für den Fall vorgesehen, als die Waren sich bereits in der Gewahrsame des direkten Verbrauchers befinden.

Im zweiten Fall (II) sind zwei Möglichkeiten enthalten:

Digitized by Google

a) Ein Strafverfahren ist eingeleitet worden, hat aber nicht zu einer Verurteilung geführt (wegen Mangels des vom Gesetze verlangten subjektiven Tatbestandes, wegen Verjährung usw.).

b) Ein Strafverfahren ist nicht eingeleitet worden, weil niemand verfolgt werden konnte, sei es, daß überhaupt kein Täter bekannt ist oder daß er im Auslande ist, wo inländische Strafurteile nicht vollstreckt werden können.

Im Falle I und II a) ist ein Antrag des Privatklägers erforderlich, im Falle II b) liegt überhaupt keine Privatklage vor, es wird vielmehr von demjenigen, der an sich zur Privatklage legitimiert wäre, ein direkter Antrag auf Erlassung eines objektiven Erkenntnisses gestellt.

Der Antragsberechtigte wird sich immer mit dem Antrag auf ein objektives Erkenntnis begnügen können. Die Ausnahme für die Waren, die sich bereits in der Gewahrsam des direkten Verbrauchers befinden, gilt auch in den Fällen II a) und II b).

§ 14. (1) Auf Antrag des Privatanklägers kann das Gericht aussprechen, daß das Urteil in einer oder mehreren Zeitschriften zu veröffentlichen ist. Das gleiche kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten aussprechen, wenn er von der Anklage freigesprochen wurde.

(2) Regelmäßig ist das Urteil ohne die Begründung zu veröffentlichen; nach den Umständen kann aber das Gericht anordnen, daß auch die Urteilsgründe veröffentlicht werden.

(3) Der Angeklagte und der Privatkläger können das Urteil auch auf ihre Kosten veröffentlichen.

Sind mehere Privatkläger, wird man die Kosten ihnen sämtlich solidarisch auferlegen.

Privatrechtliche Klagen.

§ 15. Ohne Rücksicht auf die Strafverfolgung gemäß § 7 u. f. können die in § 11 angeführten Personen und Vereine mit Klage beim Zivilgerichte begehren, daß derjenige, welcher diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, die unzulässigen Bezeichnungen unterlasse, daß er den den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechenden Zustand beseitige und gegebenenfalls, daß er den Schaden ersetze, der durch seine Handlung verursacht wurde.

Aus einer objektiv unrichtigen Ursprungsbezeichnung ergibt sich zunächst der Anspruch auf Unterlassung und auf Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes, im Falle des Verschuldens der Anspruch auf Schadenersatz. Der Inhalt des Unterlassungsanspruchs entspricht dem Begriffe der unrichtigen Bezeichnung gemäß § 1. Fraglich ist es, ob die Unterlassungsklage Wiederholungsgefahr voraussetzt. Das Gesetz nennt diese Voraussetzung nicht; man wird zwar annehmen dürfen, daß sie eine Grundlage des Anspruchs bildet, daß es aber nicht Sache des Klägers ist, das Vorhandensein dieser Gefahr zu beweisen, sondern daß der Beklagte einzuwenden und zu beweisen hat, daß er von selbst weitere unrichtige Ursprungsbezeichnungen unterlassen hat. Die Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes ist im § 13, Abs. 1, für das Strafverfahren näher ausgeführt und es wird das Klagebegehren mit dieser Gesetzesstelle in Einklang gebracht werden können.

Das Klagebegehren wird also lauten: der Beklagte sei schuldig

1. weitere unrichtige Ursprungsbezeichnungen der Ware ..... mit ..... zu unterlassen, und zwar sowohl auf der Ware selbst als auch usw. (wie in § 1, Abs. 2);

2. die bestehenden Ursprungsbezeichnungen von der in ..... erliegenden Ware zu entfernen eventuell durch den Zusatz ..... zu ergänzen, die Umhüllungen, Gefäße, Anzeigen, Aufschriften, Ankündigungen mit der unrichtigen Ursprungsbezeichnung zu entfernen;

3. den Schaden im Betrage von ..... zu ersetzen.

§ 16. (1) Wer auf Grund dieses Gesetzes berechtigt ist, einen Anspruch auf Schadenersatz zu stellen, kann auch Ersatz des entgangenen Gewinns verlangen. Wenn

Digitized by Google

mehrere Personen schadenersatzpflichtig sind, haften sie gemeinsam zur ungeteilten Hand.

(3) Darüber, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Die Motive zur Regierungsvorlage sagen: „Die Bestimmung dieser Paragraphen über den Umfang des Schadenersatzes entspricht im Hinblicke auf die §§ 7 und 8 dem Grundsatze des § 1324 a. b. G.-B." Würde die Gesetzesstelle nur die Bestimmungen des a. b. G.-B. über den Umfang des Schadenersatzes wiederholen, so wäre sie überflüssig. Tatsächlich bedeutet sie eine Erweiterung über § 1324 a. b. G.-B. hinaus, indem auch im Falle leichter Verschulden der entgangene Gewinn zu ersetzen ist. Diese Regelung stimmt mit Artikel 283 H.-G.-B. überein.

Abs. 2 (über das freie Ermessen der Gerichte) ist analog der Bestimmung des § 109, Pat.-G., § 29 M.-Sch.-G., § 62 Urh.-G. und bedeutet eine Ausdehnung des Grundsatzes des § 273 Z.-P.-O.

§ 17. (1) Auch der Inhaber eines Unternehmens kann geklagt werden, daß eine unzulässige Bezeichnung unterlassen oder der den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechende Zustand beseitigt werde, wenn diese Handlung im Betriebe seines Unternehmens durch einen Bediensteten oder Beauftragten des Unternehmens erfolgte.

(2) Für den dadurch entstandenen Schaden haftet der Inhaber des Unternehmens, wenn er von der Handlung seines Bediensteten oder Beauftragten wußte oder wissen mußte; wenn die unzulässige Bezeichnung auf seine Veranlassung geschah, ist er für den Schaden allein verantwortlich.

Die Bestimmung des ersten Absatzes ist dem § 13 des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb entnommen; nach der Auslegung, welche die entsprechende Bestimmung des § 13 erfahren hat, ist anzunehmen, daß der Anspruch gegen den Inhaber des Unternehmens auf Unterlassung unabhängig von Vorsatz, Fahrlässigkeit, ja selbst vom Wissen besteht. Diese Auslegung entspricht auch dem Abs. 2, der nur die Schadenshaftung des Unternehmens auf das Wissen oder Wissenmüssen abstellt. Im übrigen verweisen die Motive zur Regierungsvorlage darauf, daß im zweiten Absatz die Haftung für den Schaden auf eine Art geregelt ist, die dem praktischen Bedürfnisse besser entspricht, als die unklare und zu Zweifel Anlaß gebende Bestimmung der geltenden bürgerlichen Gesetze (vgl. § 1315 a. b. G.-B.). Die Bestimmung des § 1315 ist also für dieses Gebiet außer Kraft gesetzt worden.

Zu erwähnen ist noch, daß wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mehrerer Beteiligter diese Bestimmungen nicht gelten, sondern die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzes über Mittäterschaft, Mitschuld und Beihilfe (siehe oben zu §§ 7 und 8).

§ 18. (1) Streitigkeiten und Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind ausschließlich von den Gerichtshöfen erster Instanz, und zwar in Böhmen, Mähren und Schlesien von den die Gerichtsbarkeit in Handelssachen ausübenden Gerichtshöfen zu entscheiden.

(2) Die Bestimmungen des § 7a J.-N. und des Art. VII., lit c) des Gesetzes vom 1. April 1921, Slg. Nr. 161, finden keine Anwendung.

Die Einzelgerichtsbarkeit ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 19. (1) Für die Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes gegen Personen erhoben werden, deren Unternehmen sich im Inlande befindet oder die mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit bei einem bestimmten Unternehmen im Inlande geklagt werden, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Sprengel dieses Unternehmen liegt, bei Vorhandensein mehrerer Niederlassungen des Unternehmens aber das Gericht jener Niederlassung, auf die sich die Handlung bezieht, außer diesem Falle

Digitized by Google

das Gericht der Hauptniederlassung. In Ermanglung eines Unternehmens im Inlande ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

(2) Für Personen, die im Inlande weder ein Unternehmen noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Sprengel die Handlung begangen worden ist.

(3) Wurde eine gegen dieses Gesetz verstoßende Handlung durch den Inhalt von Schriften oder Druckwerken begangen, die von einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Orte abgesendet worden sind, so gilt als Begehungsort jener Ort im Inlande, wohin die Schrift oder das Druckwerk gesendet wurde oder wo sie zur Abgabe oder Verbreitung gelangt sind.

Um die wünschenswerte Konzentration aller Prozesse zu erzielen, die gegen einen und denselben Beklagten erhoben werden sollten, setzt § 19 die ausschließliche örtliche Zuständigkeit nach dem Orte des Unternehmens, eventuell nach dem Wohnsitze des Beklagten und erst subsidiär nach dem Orte der begangenen Tat fest. Dadurch wird nicht nur das Gerichtsverfahren vereinfacht und beschleunigt, sondern es entspricht auch besser dem Interesse des angegriffenen Beklagten (M.-R.). Die Gerichtsstände sind ausschließliche, nur im Falle des Absatzes 3 (Begehung durch Druckschriften aus dem Auslande), hat der Kläger ein gewisses Wahlrecht zwischen den dort angegebenen Orten, welche als Begehungsorte gelten.

Es können also alle zur Klage legitimierten Personen nur bei einem und demselben Gerichte klagen; sind auf der Beklagtenseite mehrere Personen vorhanden, die wegen der unrichtigen Ursprungsbezeichnung in Anspruch genommen werden, so können sie als Streitgenossen nach § 11, Z. 1 Z.-P.-O., geklagt werden, wenn ihre Verpflichtung auf demselben tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruht, z. B., der Inhaber des Unternehmens und der Angestellte, mehrere Inhaber desselben Unternehmens; liegen aber selbständige Handlungen vor, dann kommt Streitgenossenschaft gemäß § 11, Z. 2 Z.-P.-O, nur in Betracht, wenn für sämtliche Beklagte dasselbe Gericht zuständig ist, wobei auf die Ausschließlichkeit der Gerichtsstände nach § 19 verwiesen sei.

Da das Gesetz keine gegenteilige Bestimmung enthält, können alle zur Klage legitimierten Personen auch wirklich auf Unterlassung klagen; werden neue Klagen vor Schluß der Verhandlung überreicht, so werden alle Prozesse vereinigt werden (§ 187 Z.-P.-O.). Ein ergangenes Urteil schafft Rechtskraft nur zwischen den Parteien. Wenn aber auf Grund des Urteiles der Beklagte weitere Rechtsverletzungen (unrichtige Bezeichnungen) unterläßt und den gesetzwidrigen Zustand beseitigt, dann verlieren weitere Klagen ihre Grundlage; die Geltendmachung des einem anderen erwachsenen Schadens bleibt natürlich stets offen.

Es ist zweifellos, daß die Mehrheit von Klageberechtigungen für den Beklagten eine ungeheure Gefahr bedeutet, da er im Falle des Unterliegens durch die Höhe der Prozeßkosten ruiniert werden könnte.

Löffler[10]) verlangt daher im Hinblicke auf die gleichen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 2, 7, 9 und 14), daß die Praxis sehr streng sein möge und es beispielsweise nicht als zweckentsprechende Rechtsverfolgung wird ansehen dürfen, wenn jeder der Kläger sich einen anderen Anwalt nimmt oder wenn ein einzelner in einem Falle klagt, da schon eine Körperschaft klagbar aufgetreten ist.

Die Motive zur österreichischen Regierungsvorlage eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verweisen gegenüber diesen Befürchtungen auf die Erfahrungen im Deutschen Reiche und insbesondere darauf, daß voraussichtlich nur einzelne Mitbewerber die Last der Prozeßführung auf sich nehmen werden, die durch die Wettbewerbshandlung in ihrem geschäftlichen Interesse tatsächlich beeinträch-

[10]) In einem Vortrage über das neue österreichische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Wiener juristischen Gesellschaft, abgedruckt in der Gerichtszeitung 1924, Seite 12.

Digitized by Google

tigt sind, ferner auf die kurze Verjährungsfrist sowie auf die ausschließlichen örtlichen Gerichtsstände, so daß die Streitsachen innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes bei demselben Gerichte anhängig werden. Diese Gründe gelten auch für unser Gesetz.

§ 20. (1) Von dem Gerichte können nach den geltenden Vorschriften auf Antrag der berechtigten Partei zur Sicherung der im § 15 angeführten Ansprüche einstweilige Verfügungen bewilligt werden. Zuständig ist auch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die den Anspruch begründende Handlung begangen worden ist.

(2) Die Bestimmungen des § 14 gelten sinngemäß auch für die Zivilstreitigkeiten; die Veröffentlichung wird vom Antragsteller besorgt.

Zu Abs. 1. Eine überflüssige und mißverständliche Bestimmung, die sich daraus erklärt, daß nach dem ersten Entwurfe des Gesetzes einstweilige Verfügungen zur Sicherung der Ansprüche auf Unterlassung und auf Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes bewilligt werden konnten, auch wenn die Bedingungen für diese nach der Exekutionsordnung nicht vorliegen. Daneben waren natürlich für alle Arten von Ansprüchen einstweilige Verfügungen beim Vorhandensein dieser Bedingungen zu bewilligen. Nach der nunmehrigen Fassung können einstweilige Verfügungen „nach den geltenden Vorschriften" bewilligt werden. Der Verfassungsrechtsausschuß des Senats hat in seinem Berichte ausdrücklich festgestellt: „Bei § 20 des Entwurfes wurde einstimmig die Ansicht ausgesprochen, daß die Bestimmung dieses Paragraphen einstweilige Verfügungen nach den geltenden Vorschriften zur Sicherung auch jener Ansprüche nicht ausschließt, welche im § 15 nicht ausgedrückt sind". Der zweite Satz des § 20 bedeutet eine Erweiterung der Zuständigkeit gegenüber dem § 387, Abs. 2 E.-O., in dem neben den dort genannten Gerichtsständen, welche für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung vor Einleitung und nach Beendigung des Rechtsstreites gegeben sind (das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Gegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in dessen Sprengel sich die Sache befindet, oder der Drittschuldner seinen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt hat, in dessen Sprengel die dem Vollzuge der einstweiligen Verfügung dienende Handlung vorzunehmen ist) ein weiterer Zuständigkeitsgrund geschaffen wird. Die gleiche Bestimmung, welche sich in § 24 des österreichischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb findet, wird von Kiwe[11]) dahin ausgelegt, daß nach dieser Gesetzesstelle der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung auch während des schwebenden Prozesses bei dem betreffenden Bezirksgerichte geltend gemacht werden kann. Dies scheint mir zu weitgehend zu sein.

Zu Abs. 2. Dem Kläger wird nur dann die Veröffentlichung des die Klage abweisenden Urteils aufzuerlegen sein, wenn die Klage offenbar ganz unbegründet war oder wenn er durch eine einstweilige Verfügung in die Rechtssphäre des Beklagten derart eingegriffen hat, daß auf dessen Seite ein Interesse an einer moralischen Wiedergutmachung besteht.

§ 21. Das Klagerecht für die aus § 15 dieses Gesetzes abgeleiteten Ansprüche verjährt mit Ablauf von sechs Monaten. Die Frist beginnt von dem Zeitpunkte an zu laufen, in dem der Berechtigte (§ 11) von der Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, das Klagerecht erlischt aber in jedem Falle längstens nach einem Jahre von dem Augenblicke, in dem die zur Klage berechtigenden Handlungen erfolgt sind.

Die kurze Verjährungsfrist hat ihr Vorbild in § 20 des österreichischen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb; sie gilt nach dem Wortlaut des § 21 in Verbindung mit § 15 auch für Schadenersatzansprüche. Es kann sohin auch die Schadenersatzklage verjähren, bevor ein Schaden entstanden oder dem zur Klage Berechtigten bekannt geworden ist.

---

[11]) Unlauterer Wettbewerb, Das Bundesgesetz vom 26. September 1923 gegen den unlauteren Wettbewerb, S. 150.

Digitized by Google

Schwierigkeiten wird die Frage bereiten, in welchem Zeitpunkte der Lauf der Fristen für einen zur Klage berechtigten Verein beginnt. Man wird annehmen müssen, daß der Zeitpunkt entscheidend ist, in welchem die Tatsache der unrichtigen Ursprungsbezeichnung in dem zuständigen Organ des Vereines (Ausschuß) zur Sprache gekommen ist[12]).

Verhältnis zum Auslande.

§ 22. (1) Den tschechslowakischen Staatsangehörigen sind hinsichtlich der durch dieses Gesetz gewährten Ansprüche diejenigen gleichgestellt, die im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ihren Wohnsitz (Sitz) oder eine Niederlassung haben.

(2) Im übrigen kann jemand, der nicht tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist, die durch dieses Gesetz gewährten Ansprüche nur dann geltend machen, wenn er Angehöriger eines Staates ist oder seinen Wohnsitz (Sitz) oder eine Niederlassung im Gebiete eines Staates hat, der die tschechoslowakischen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes der gleichen oder ähnlicher Ansprüche den eigenen Staatsangehörigen gleichstellt.

(3) Ob die im vorstehenden Absatz angeführte Bedingung erfüllt ist, wird in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht; liegt eine solche Kundmachung nicht vor, so kann der Nachweis durch eine Erklärung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erbracht werden.

Die Bestimmungen über das Verhältnis zum Auslande entsprechen den Vorschriften des Art. 2 und 3 des Pariser Unionvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Im Sinne dieser Artikel werden den Schutz unseres Gesetzes insbesondere alle jene Staaten genießen, die Mitglieder der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums sind und deren es heute außer der Tschechoslowakei 25 gibt: (Deutschland, Österreich, Belgien, Brasilien, Cuba, Dänemark, Dominik, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien, Japan, Marokko, Mexiko, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden, Schweiz, Tunis.) Auch Bulgarien wird nach Durchführung der Bestimmung des Art. 154 des Friedensvertrages den Schutz unseres Gesetzes genießen[13]).

Nach der Bestimmung des Art. 22 genügt die formale Reziprozität und es ist nicht erforderlich, daß der fremde Staat unseren Angehörigen gerade denselben Schutz hinsichtlich Art und Umfang gewährt, an welchem seine Angehörigen bei uns teilhaben. (M. R.)

Verhältnis zu anderen Gesetzen und Verordnungen.

§ 23. (1) Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften anderer Gesetze oder Verordnungen, durch die eine bestimmte Art der Warenbezeichnung angeordnet oder verboten wird, nicht berührt. Insbesondere bleiben die Gesetze vom 16. Jänner 1896. R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweinenschmalz und deren Ersatzmitteln (die Verordnung des ehemaligen ungarischen Ackerbauministeriums vom 13. Mai 1900, Z. 25.873), ferner das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 297, betreffend die obligatorische Bezeichnung des Hopfens, und das Gesetz vom 17. März 1921, Slg. Nr. 128, betreffend die Anerkennung der Originalität von Sorten, die Anerkennung von Saatgut und Setzlingen und die Prüfung von Sorten von Kulturpflanzen, sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen unberührt.

---

[12]) S. Rosenthal, a. a. O. S. 306.

[13]) Der genaue Stand ist zu ergänzen durch: Australien, Neuseeland, Trinidad und Tubago, Niederländisch-Indien, Turinam und Caracao, Danzig, Esthland, Finnland, Luxemburg, Canada.

Digitized by Google

(7) Der Umstand, daß das Recht zum Gebrauche einer Schutzmarke (Gesetz vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, Gesetz vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108, Gesetz vom 24. Juli 1919, Slg. Nr. 471, und Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 261) durch die Eintragung in das Markenregister gesichert wurde, steht dem Einschreiten des Berechtigten (§ 11) gegen die weitere unveränderte Benützung dieser Marke bei der Warenbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes nicht im Wege, wenn die Marke den Vorschriften dieses Gesetzes widerspricht.

Da das Gesetz über Form und Art, wie die Bezeichnung der Ware zu geschehen hat, nichts vorschreibt, ist es natürlich, daß es die Gültigkeit anderer Gesetze und Verordnungen nicht berührt, durch die eine bestimmte Art der Warenbezeichnungen angeordnet oder verboten wird.

Um mögliche Zweifel auszuschließen, führt der Entwurf (das Gesetz) im ersten Absatz des § 23 demonstrativ die Gesetze an, welche in ihrem ganzen Inhalt unberührt bleiben.

Wenn also diese Gesetze denselben Stoff in strafrechtlicher Beziehung regeln, tritt eventuell Idealkonkurrenz ein, wofern es nicht im Sinne des im § 7 angeführten Vorbehalts zur Anwendung der strengeren Vorschrift kommt.

Die Bestimmung des 2. Absatzes folgt aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. § 1295, Ab. 2 a. b. G.-B.), denn es kann nicht zugelassen werden, daß das Recht an einer Schutzmarke als Mittel unlauteren Wettbewerb dienen könnte. (M.-R.)

Die Bedeutung des ersten Satzes liegt darin, die Annahme auszuschließen, daß frühere Gesetze, welche den gleichen Gegenstand regeln, aufgehoben wurden. Soweit diese Gesetze bei Übertretung ihrer Bestimmungen amtswegige Verfolgung verfügen, kommt das betreffende ältere Gesetz allein zur Anwendung, wenn keine Privatanklage im Sinne des neue Gesetzes vorliegt. Trifft die Privatanklage mit der Offizialverfolgung zusammen, so kommen die Vorschriften der §§ 34 und 35 St.-G. über Konkurrenz zur Anwendung, wofern nicht das spezielle Gesetz selbst die Anwendung seiner Bestimmungen im Falle der Konkurrenz ausschließt, wie etwa § 18 des Margaringesetzes. Handelt es sich wie bei den Übertretungen des Hopfenprovenienzgesetzes oder des Gesetzes über Bezeichnung der Originalität der Sorten um ein Polizeidelikt, dann ist gleichfalls nach dem speziellen Gesetze die Frage zu lösen, ob die Bestrafung durch die politische Behörde neben der gerichtlichen Strafe möglich ist.

Der zweite Absatz hat die Bedeutung, daß sich der straf- oder zivilrechtlich wegen unrichtiger Ursprungsbezeichnung Geklagte nicht darauf berufen kann, daß die betreffende unrichtige Bezeichnung Bestandteil einer registrierten Marke ist.

Ob diese Bestimmung für die Markenbehörde (die Handelskammer und das Handelsministerium) die Grundlage eines Einschreitens gegen bereits registrierte Marken oder einer Zurückweisung neu oder zur Erneuerung angemeldeter Marken bilden kann, ist zweifelhaft. Im allgemeinen wird eine Löschung gemäß § 3, Abs. 4, in Verbindung mit § 21 d) M.-Sch.-G. (daß die Marke Angaben enthält, welche den tatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des konsumierenden Publikums geeignet sind), deshalb nicht in Betracht kommen, weil die unrichtige Ursprungsbezeichnung nur in bezug auf eine konkrete Ware gegeben ist, während für die Markenbehörde diese Beziehung zur konkreten Ware fehlt, so daß der Markeninhaber sich meistens wird darauf berufen können, daß er mit der Marke solche Waren bezeichnet, die der in der Marke enthaltenen Ursprungsbezeichnung entsprechen: Meldet z. B. ein Branntweinbrenner eine Marke an, die das Wort „Cognac" enthält, so wird eine Zurückweisung der Marke nicht erfolgen können, da der Markeninhaber eben echten „Cognac" (also Trinkbranntwein französischen Ursprungs, der aus den Charentes stammt) mit der Marke bezeichnen will. Wenn er dann die Marke für anderen Branntwein verwendet, treten die Rechtsfolgen nach den §§ 7, 8 und 15 dieses Gesetzes ein.

Bei Markeninhabern, die nur Produzenten, insbesondere Urproduzenten sind, die also nur selbst produzierte Ware in Verkehr setzen, kann allerdings die Unrichtigkeit der Bezeichnung offen zutage liegen und daher ein Löschungsgrund gegeben sein; jedoch wohl auch nur auf Antrag einer der im § 11 genannten Personen. Ein Widerspruch kann sich auch zwischen der in der Marke enthaltenen Bezeichnung

Digitized by Google

und dem Warenverzeichnisse ergeben, so daß das Ministerium die Marke ganz oder für einzelne Waren löschen wird.

Schlußbestimmungen.

§ 24. (1) Dieses Gesetz erlangt sechs Monate nach seiner Kundmachung Wirksamkeit.

(2) Es bezieht sich auch auf Handlungen, die zwar vor diesem Zeitpunkte begonnen, aber erst nach demselben vollendet oder fortgesetzt wurden oder durch die ein nach diesem Zeitpunkte fortdauernder, den Bestimmungen dieses Gesetzes widerstreitender Zustand geschaffen wurde. Aber auch in diesem Falle kann der Anspruch auf Schadenersatz nach diesem Gesetze nur hinsichtlich jenes Schadens geltend gemacht werden, der nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes entstanden ist.

Die Bestimmung des § 24 entspricht dem praktischen Bedürfnisse (Abs. 1), bzw. (Abs. 2) den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. (M. R.)

§ 25. (1) Den Ministern des Handels, für Landwirtschaft, der Justiz, der Finanzen und des Innern wird die Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

(2) Die in den §§ 3, 5 und 6 erwähnten Verordnungen sind nach vorheriger Anhörung der Korporationen zu erlassen, denen nach dem Gesetze die Vertretung der betreffenden Interessen zusteht.

Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen.

(Gesetz vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 9 ex 1924, betreffend die Regelung der Erzeugung, des Verkaufes und der Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sowie der Einfuhr derselben aus dem Auslande. — Kundgemacht am 8. Jänner 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen können lediglich auf Grund einer besonderen Bewilligung erzeugt, verkauft, aufbewahrt sowie aus dem Auslande eingeführt werden. Diese Bewilligung ist nicht nur für gewerbemäßig betriebene Beschäftigungen, sondern auch in allen übrigen Fällen erforderlich.

(2) Die im Absatze 1 angeführte Bewilligung ist rein persönlich und wird vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe unter Mitwirkung des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen erteilt.

§ 2. Der Bewilligung nach § 1 dieses Gesetzes bedarf, insoweit es sich um die Ausübung von Erfindungen handelt, auch der Urheber der Erfindung oder sein Rechtsnachfolger.

§ 3. (1) Die Bewilligung zur Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen umfaßt nicht nur das Recht zur Erzeugung dieser Einrichtungen, sondern auch das Recht zur Aufbewahrung und zum Verkaufe derselben; die Bewilligung zum Verkaufe gilt zugleich auch als Berechtigung zur Aufbewahrung.

(2) Unter Aufbewahrung sind alle Fälle zu verstehen, in denen eine physische oder juristische Person radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen bei sich hat, mit Ausnahme der Fälle, in denen Bahnen und zur Warenbeförderung zu Lande und zu Wasser berechtigte Personen solche Einrichtungen zwecks Durchführung der ihnen übertragenen Beförderung bei sich haben.

§ 4. Im Einvernehmen des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur mit

Digitized by Google

dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen ist zu bestimmen, von welchen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Unterrichtsanstalten und unter welchen Bedingungen zu Unterrichtszwecken der eigenen Anstalt radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen erzeugt oder aufbewahrt werden können.

§ 5. (1) Das Ministerium für nationale Verteidigung und das Eisenbahnministerium können für den Bedarf der staatlichen Heeres- und Eisenbahnverwaltung nach vorhergehendem Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen aus dem Auslande einführen.

(2) Im Einvernehmen des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe ist festzusetzen, unter welchen Bedingungen das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen für den Bedarf der Post- und Telegraphenverwaltung radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen aus dem Auslande einführen kann.

§ 6. Die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung kann nur Personen erteilt werden, die:

1. Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind,
2. ihren Wohnsitz in der Tschechoslowakischen Republik haben,
3. verläßlich sind und
4. sofern es sich um die Erzeugung handelt, den Nachweis der fachlichen Befähigung durch ein Zeugnis einer Hochschule oder einer einschlägigen Fachlehranstalt vorgelegt haben und überdies längere Zeit im elektrotechnischen Fache beschäftigt waren.

§ 7. Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des Vergehens der betrügerischen Krida oder wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung gegen die Zollvorschriften rechtskräftig verurteilt wurden, oder die sich strafbarer Handlungen gegen dieses Gesetz oder gegen das Gesetz über die Telegraphen vom 23. März 1923, Slg. Nr. 60[1]), schuldig gemacht haben, sowie Personen, die sich der Vergehen nach § 5, sub 2, § 6, sub 4, § 17, sub 1, § 18, sub 2 und 3, und § 23 des Gesezes zum Schutze der Republik vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50[2]), schuldig gemacht haben, können die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung nicht erlangen.

§ 8. (1) Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung erlangen, wenn sie ihren Sitz im Inlande haben, alle Gesellschafter den im § 6, sub 1—3, angeführten Bedingungen entsprechen, gegen sie keine Ausschließungsgründe gemäß § 7 vorliegen und sie einen geeigneten Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) bestellen, der den im § 6, sub 1—3, angeführten Bedingungen und, sofern es sich um die Erzeugung handelt, auch der Bedingung des § 6 sub 4, entsprechen muß und gegen den keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 7 vorliegen dürfen.

(2) Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften können die Bewilligung nach § 1 dieses Gesetzes erlangen, wenn sie ihren Sitz im Inlande haben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verläßliche Personen sind, gegen sie keine Ausschließungsgründe gemäß § 7 vorliegen, wenn mindestens

[1]) „Pr. Arch.", Jahrg. 1923, Nr, 6, S. 331.
[2]) „Pr. Arch.", Jahrg. 1923, Nr. 5, S. 265.

Digitized by Google

zwei Drittel des Vorstandes Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind und ihren Wohnsitz in der Tschechoslowakischen Republik haben, wenn ferner die Gesellschaftsanteile (Aktien, Anteile) wenigstens zum größeren Teile in inländischem Besitze sind und wenn sie einen geeigneten Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) bestellen, der den im § 6, sub 1—3, angeführten Bedingungen und, sofern es sich um die Erzeugung handelt, auch der Bedingung des § 6, sub 4, entsprechen muß und gegen den keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 7 vorliegen dürfen.

§ 9. Selbst wenn alle nach diesem Gesetze zur Erlangung der Bewilligung im Sinne des § 1 notwendigen Erfordernisse nachgewiesen wurden, kann das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen die Bewilligung ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 10. Der Bewilligung zur Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen bedürfen nicht nur Personen, welche Unternehmungen zur Erzeugung dieser Einrichtungen zu errichten beabsichtigen, sondern auch diejenigen, die sich mit der Erzeugung solcher Einrichtungen bereits beschäftigt haben. Die letzterwähnten Personen müssen die Gesuche um die Bewilligung zur Erzeugung binnen 30 Tagen vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen einbringen.

§ 11. (1) Das Gesuch um die Bewilligung zur Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen ist in zweifacher Ausfertigung unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe einzubringen und hat zu enthalten:

a) den Nachweis der im § 6, beziehungsweise im § 8 dieses Gesetzes angeführten Erfordernisse;

b) die Angabe der Gattung der Einrichtungen;

c) den durchschnittlichen und den höchstmöglichen Umfang der Erzeugung der einzelnen Gattungen der Einrichtungen ihrer Menge nach;

d) die Angabe, in welchen Stunden das Unternehmen regelmäßig im Betriebe steht;

e) eine Zeichnung der Fabriksmarke;

f) den Namen des verantwortlichen Betriebsleiters und seines Stellvertreters;

g) die Erklärung des Unternehmers, daß er unbedingt für die dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter wegen Übertretungen dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen hafte, und

h) die Angabe, ob und welche anderen Produktionszweige in der Erzeugungsstätte betrieben werden oder betrieben werden sollen.

(2) Dem Gesuche sind in zweifacher Ausfertigung beizuschließen:

a) ein genauer Grundriß (im Maßstabe von 1 : 5000 oder annähernd) aller Fabriksgebäude für die Erzeugung und zu Wohnzwecken sowie der Magazine mit genauer Angabe der Zweckbestimmung und

b) ein Verzeichnis aller Maschineneinrichtungen mit Angabe der Zweckbestimmung.

(3) Bringt das Unternehmen das Gesuch nach den oben angeführten Vorschriften nicht ein oder verweigert das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen die angesuchte Bewilligung oder hat das Ministerium für Industrie, Handel und

Digitized by Google

Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen die erteilte Bewilligung entzogen (§ 24, Abs. 6), so muß die Erzeugung in einem solchen Unternehmen binnen der Frist, die vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen festgesetzt wird, eingestellt werden.

(4) Die Betriebsstätten und Magazine unterliegen der Genehmigung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen. Für diese Genehmigung gelten die Bestimmungen der §§ 29—31 der Gewerbeordnung in der Fassung der Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 199, in der Slowakei die §§ 27—36 des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884.

(5) Jede spätere Änderung im Umfange und in der Art der Erzeugung bedarf der vorhergehenden Genehmigung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen.

§ 12. Neben den in den §§ 6, 8 und 11 dieses Gesetzes angeführten allgemeinen Bedingungen kann das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen, soweit es sich um die Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen handelt, von Fall zu Fall noch weitere Bedingungen festsetzen, zum Beispiel den Umfang der Erzeugung, die Verkaufspreise der fertigen Erzeugnisse, Kontrollvorschriften usw.

§ 13. (1) Wurde die Bewilligung zur Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen erteilt, so muß der Beginn der Erzeugung 48 Stunden vorher der zuständigen Post- und Telegraphendirektion angemeldet werden, der auch jede spätere Änderung im Umfang und in der Art der Erzeugung gemeldet werden muß.

(2) Wird die Erzeugung von dem Unternehmen eingestellt, so muß dies sofort schriftlich derselben Behörde gemeldet werden.

(3) Für die Zeit der Einstellung der Erzeugung können von der Aufsichtsbehörde (§ 21) die erforderlichen Verfügungen zur Hintanhaltung einer nicht kontrollierten Erzeugung getroffen werden. Diese Bestimmung gilt auch für die bisherigen Unternehmungen, solange sie nicht das Recht zur weiteren Erzeugung erlangt haben.

(4) Die Wiederaufnahme der Erzeugung muß in der Regel 48 Stunden vorher der im 1. Absatze genannten Behörde angemeldet werden; kann diese Frist nicht eingehalten werden, so muß die Anmeldung sogleich erfolgen, sobald festgestellt werden kann, wann die Erzeugung wieder wird aufgenommen werden können.

§ 14. (1) Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen werden aus der Erzeugungsstätte in der vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen bestimmten Weise nur an jene Personen ausgefolgt, die nachweisen, daß ihnen die Konzession zur Errichtung oder zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen oder die Bewilligung zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen erteilt worden ist.

(2) Der Erzeuger ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in welches die Erzeugung und der tägliche Absatz ohne Unterschied, ob es sich um inländischen Verbrauch oder um Ausfuhr ins Ausland handelt, einzutragen sind.

Digitized by Google

§ 15. (1) Für die Bewilligung zur Erzeugung radiotelegraphischer und radiotelephonischer Einrichtungen ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe und Entrichtungsart durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

(2) Durch Regierungsverordnung wird auch bestimmt, welchen gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen die im 1. Absatze angeführte Gebühr ganz oder teilweise nachgesehen werden kann.

§ 16. (1) Das Gesuch um die Bewilligung zum Verkaufe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen ist in zweifacher Ausfertigung unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe einzubringen und hat zu enthalten:

a) den Nachweis der allgemeinen Erfordernisse im Sinne der §§ 6 und 8 dieses Gesetzes;

b) die Bezeichnung der Lager- und Verkaufsräume, deren Skizze beizuschließen ist;

c) die Erklärung, daß der Gesuchsteller sich allen Vorschriften der zuständigen Behörden unterwerfe, und

d) die Angabe der Gattung der radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen, mit denen Handel getrieben werden soll.

(2) Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen dürfen nur in der vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen festgesetzten Ausstattung und nur in den in der Bewilligung angeführten Räumen verkauft werden.

(3) Die Personen, denen eine solche Bewilligung erteilt wurde, sind verpflichtet, die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen nur von einem befugten Erzeuger zu beziehen und jede spätere Änderung bezüglich der Art dieser Einrichtungen dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe sowie der zuständigen Post- und Telegraphendirektion vorher zu melden.

§ 17. Die Personen, denen die Bewilligung zum Verkaufe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen erteilt wurde, sind verpflichtet, ein Register über Bezug und Absatz zu führen, aus dem deutlich ersichtlich sein muß, wann, woher und welche Menge und Gattung dieser Einrichtungen sie bezogen, sowie wem und welche Menge sie verkauft haben. Bei jeder Absatzpost muß auch die entsprechende Post des Kassabuches angeführt werden.

§ 18. Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen können nur an Personen verkauft werden, die nachweisen, daß ihnen die Konzession zur Errichtung oder zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen oder die Bewilligung zur Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen erteilt wurde.

§ 19. Das Gesuch um die Bewilligung zur Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen ist in zweifacher Ausfertigung unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe einzubringen und hat zu enthalten:

1. den Nachweis der allgemeinen Erfordernisse im Sinne der §§ 6 und 8 dieses Gesetzes;

2. die Erzeugungs- oder Verkaufsstätte oder die dritte Person, von der die Einrichtung bezogen werden soll;

3. die Menge und Gattung dieser Einrichtungen sowie

4. den Zweck, zu dem sie verwendet werden sollen.

Digitized by Google

§ 20. (1) Gesuchsteller um die Bewilligung zur Einfuhr von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sind verpflichtet, in dem Gesuche, das unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe in zweifacher Ausfertigung einzubringen ist, die im § 19 sub 1 bis 4 bezeichneten Erfordernisse anzuführen und nachzuweisen, daß ihnen die Bewilligung zur Erzeugung, zum Verkaufe oder zur Aufbewahrung dieser Einrichtungen erteilt worden ist, oder daß sie die Konzession zur Errichtung oder zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen erworben haben.

(2) Die Bewilligung zur Einfuhr kann in der Regel nur für solche Einrichtungen erteilt werden, die im Inlande nicht erzeugt werden, und für ihre Erteilung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe und Entrichtungsart durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

(3) Durch Regierungsverordnung wird auch bestimmt, welchen gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen die im vorstehenden Absatze erwähnte Gebühr ganz oder teilweise nachgesehen werden kann.

§ 21. (1) Die Aufsicht über die Erzeugung, den Verkauf und die Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen wird von der Post- und Telegraphenverwaltung in der vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen bestimmten Weise ausgeübt. Den Aufsichtsorganen müssen nach den Umständen des Falles geeignete Amts- und Wohnräume beigestellt werden.

(2) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Erzeugungs-, Verkaufs- oder Lagerungsstätten sowie die mit ihnen in Verbindung stehenden Räume bei Tag jederzeit und in der Nacht während der Zeit des Betriebes zu betreten, sich in ihnen zum Zwecke der Amtshandlung aufzuhalten, die Vorräte sicherzustellen, in die vorgeschriebenen Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und sie gegebenenfalls gegen Bestätigung mitzunehmen.

(3) Die zur Erzeugung oder zum Verkaufe berechtigten Personen sind verpflichtet, die betreffenden Bücher und Aufschreibungen den Aufsichtsorganen vorzulegen und die damit verbundenen Hilfsarbeiten zu leisten. Ferner sind sie verpflichtet, die vorgeschriebenen Bücher und Aufschreibungen durch 10 Jahre von der letzten Eintragung an aufzubewahren.

(4) Von der Aufsicht nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen der Heeresverwaltung ausgenommen.

§ 22. (1) Die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung erlischt:

a) durch den Tod, beziehungsweise den Wegfall der berechtigten Person;

b) wenn ein Umstand eintritt, dessentwegen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Erteilung der Bewilligung schon von vorneherein ausgeschlossen gewesen wäre;

c) wenn die berechtigte Person nach mindestens drei Monate vorher erfolgter Anzeige auf die Berechtigung verzichtet;

d) wenn die Bewilligung im Sinne des § 24, Absatz 6, entzogen wird;

e) wenn das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen die erteilte Bewilligung mindestens dreimonatlich kündigt, wobei keine Gründe angeführt werden müssen. Während eines Krieges oder dann, wenn im Innern des Staates oder an seinen Grenzen Ereignisse eintreten, die in erhöhtem Maße die Integrität oder Einheitlichkeit des Staates, seine demokratisch-republikanische Form, die Verfassung oder

Digitized by Google

die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen, braucht diese Frist nicht eingehalten zu werden.

(2) Jeder Fall des Erlöschens der Bewilligung auf die im vorstehenden Absatze sub a) angeführte Art muß von den Rechtsnachfolgern oder gesetzlichen Vertretern der Person, deren Bewilligung erloschen ist, beziehungsweise vom Verlassenschaftsverwalter dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe spätestens binnen 14 Tagen angezeigt werden.

§ 23. (1) Erlischt eine erteilte Bewilligung nach den Bestimmungen des § 22 dieses Gesetzes, so kann die zuständige Post- und Telegraphendirektion behufs Hintanhaltung einer unbefugten Erzeugung, eines unbefugten Verkaufes und einer unbefugten Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sowie ihrer Einfuhr aus dem Auslande die erforderlichen Maßnahmen als die Beschlagnahme dieser Einrichtungen und Apparate, die Einstellung der Arbeit der Maschinen, die Sperrung der Betriebsstätten verfügen.

(2) Die Person, deren Berechtigung erloschen ist, oder ihre Rechtsnachfolger oder gesetzlichen Vertreter, beziehungsweise der Verlassenschaftsverwalter können im Laufe eines Jahres vom Tage des Erlöschens die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen an Personen abtreten, denen die Bewilligung zur Erzeugung, zum Verkaufe oder zur Aufbewahrung dieser Einrichtungen erteilt oder die Konzession zur Errichtung oder zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen verliehen wurde. Zu einer solchen Abtretung bedarf es keiner besonderen Bewilligung, doch muß sie unverzüglich der zuständigen Post- und Telegraphendirektion angezeigt werden.

(3) Nach Ablauf der bezeichneten Frist, die vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen erstreckt werden kann, fallen die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen gegen Ersatz des gemeinen Wertes der Post- und Telegraphenverwaltung anheim.

§ 24. (1) Wer ohne Bewilligung radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen erzeugt, verkauft, aufbewahrt oder aus dem Auslande einführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Hat er sich jedoch der Handlung während eines Krieges oder dann schuldig gemacht, wenn im Innern des Staates oder an seinen Grenzen Ereignisse eintreten, die in erhöhtem Maße die Integrität oder Einheitlichkeit des Staates, seine demokratisch-republikanische Form, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen, so wird er wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu 5 Jahren bestraft.

(3) Wegen solcher Handlungen kann neben der Freiheitsstrafe auch auf eine Geldstrafe erkannt werden. Diese Strafe ist für ein Vergehen von 200 Kč bis 50.000 Kč und für ein Verbrechen von 1000 Kč bis 500.000 Kč zu bemessen. Auf eine solche Strafe ist zu erkennen, wenn die Handlung aus Gewinnsucht begangen wurde.

(4) Die Gerichtsbarkeit hinsichtlich der in den vorstehenden Absätzen angeführten strafbaren Handlungen steht den Gerichtshöfen erster Instanz (Divisionsgerichten) zu.

(5) In den im 1. und 2. Absatze angeführten Fällen verfallen die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen zugunsten des Staates.

(6) Sonstige Verletzungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden von der politischen Behörde zweiter Instanz mit einer Geldbuße von 200 Kč bis 10.000 Kč

Digitized by Google

bestraft. Über den Tatbestand der strafbaren Handlung sowie über die Höhe der verhängten Geldbuße ist sofort dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe Bericht zu erstatten, das im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen bei Wiederholung der strafbaren Handlung die Bewilligung entziehen kann.

(7) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach Maßgabe des Verschuldens festzusetzen. Die Ersatzstrafe ist in der gleichen Strafart wie die Hauptstrafe zu verhängen, hat zusammen mit der Hauptstrafe die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes nicht zu überschreiten und darf nicht länger als ein Jahr dauern.

(8) Für eine im Sinne des Absatzes 6 verhängte Geldbuße tritt die Ersatzstrafe des Arrestes (der Verschließung) nach der Größe des Verschuldens ein, sie darf aber nicht länger als sechs Monate dauern.

(9) Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen und Geldbußen fallen dem Staate zu.

§ 25. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden in Ansehung der Erzeugung, des Verkaufes und der Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen auf die Post- und Telegraphen- sowie auf die Heeresverwaltung und in Ansehung der Aufbewahrung auch auf die Personen, denen die Konzession zur Errichtung, zur Instandhaltung und zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen verliehen wurde, keine Anwendung.

(3) Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den Ministern für Post- und Telegraphenwesen, des Innern, der Justiz, der Finanzen, für öffentliche Arbeiten, für Schulwesen und Volkskultur, für nationale Verteidigung und der Eisenbahnen betraut.

Rechtshilfe in Zivilsachen in Prag.

(Regierungsverordnung vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 242, womit die Durchführung der Rechtshilfe in Zivilsachen für die Stadtteile Prag I, II, V und VI vom Bezirksgerichte für die Obere Neustadt in Prag an das Bezirksgericht für die Alt- und Josefstadt in Prag übertragen wird. — Kundgemacht am 29. Dezember 1923.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 37, Abs. 4, des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 118, betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Gerichtsentlastungsnovelle), wie folgt:

§ 1. Mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen für den Sprengel der Bezirksgerichte für die Alt- und Josefstadt in Prag, für die Obere Neustadt in Prag und für die Untere Neustadt in Prag wird das Bezirksgericht für die Alt- und Josefstadt in Prag betraut.

§ 2. Die Verordnung des Justizministeriums vom 15. August 1914, Verordnungsblatt Nr. 65, womit die Durchführung von Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen für

Digitized by Google

die Bezirksgerichtssprengel des rechten Moldauufers in Prag beim Bezirksgerichte für die Obere Neustadt in Prag vereinigt wird, wird aufgehoben.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1924 in Wirksamkeit.

(2) Sie wird vom Justizminister durchgeführt.

Vereinigung der Rechtsprechung in Mietsachen.

(Gesetz vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 262. — Kundgemacht am 31. Dezember 1923.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Rechtsprechung in den in den §§ 4, 21 und 22 des Gesetzes vom 26. April 1923, Slg. Nr. 85[1]), über den Schutz der Mieter angeführten Angelegenheiten steht im Bereiche der Hauptstadt Prag (Gesetz vom 6. Februar 1920, Slg. Nr. 114, betreffend die Vereinigung von Nachbargemeinden und -ortschaften mit Prag), dem Bezirksgerichte für die Alt- und Josefstadt und im Bereiche der Landeshauptstadt Brünn (Gesetz vom 16. April 1919, Slg. Nr. 213, betreffend die Vereinigung von Nachbargemeinden mit Brünn), dem Bezirksgerichte Brünn-Stadt zu.

§ 2. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1924 in Wirksamkeit und am 30. April 1924 außer Kraft.

(2) Es wird vom Justizminister durchgeführt.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

(Jahrgang V, Nr. 11—12.)

Erlaß des Justizministeriums vom 27. Oktober 1923, Z. 40.952, betreffend den gerichtlichen Nachweis der Errichtung eines Reservefondes gemäß § 4 der Verordnung vom 27. Juli 1920, Z. 465 Slg. d. Ges. u. Vdg.

Das Justizministerium hat die Bemerkung gemacht, daß ein Gerichtshof die Eintragung einer Aktiengesellschaft ins Handelsregister bewilligt hat, ohne sich den Nachweis von der Errichtung des Reservefondes im Sinne des § 4 Verordnung vom 27. Juli 1920, Z. 465 Slg. d. Ges. u. Vdg., zu verschaffen. Hiebei ist er davon ausgegangen, daß das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Finanzministerium den Konzessionären die Bewilligung zur Errichtung der Aktiengesellschaft erteilt und die Statuten derselben, welche auch Vorschriften über die Errichtung eines Reservefondes enthalten, genehmigt hat, ohne außerdem noch besonders und ausdrücklich die Bedingung der Errichtung dieses Reservefondes zu stellen, weiters, daß auch die staatliche Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Aktienregulativ ohne Einwendung eine beglaubigte Ausfertigung des Protokolles über die konstituierende Generalversammlung zur Kenntnis genommen hat, welche sich entsprechend den Bestimmungen der Statuten auf den Beschluß der Gründung der Aktiengesellschaft, die endgültige Textierung der Statuten in dem von der Staatsverwaltung genehmigten Wortlaute und auf Erbringung der erforderlichen Nachweise gemäß § 13, Abs. 4 und 5, Aktienregulativ beschränkt hat. In diesem Standpunkte der Verwaltungsbehörden hat das Registergericht eine genügende Sicherheit dafür gesehen, daß die Gesellschaft auch ihrer Verpflichtung zur Errichtung eines Reservefondes gemäß § 4 zit. Verordnung Genüge getan hat. Doch dies mit Unrecht. Denn die Gesellschaft hat in Wirklichkeit weder vor noch nach ihrer Gründung einen solchen Fond errichtet. Um in Hinkunft gleichen Fällen vorzubeugen, werden die mit der Führung der Handelsregister betrauten Gerichte angewiesen, bei allen Anmeldungen von Aktiengesellschaften zur Eintragung ins Handelsregister den

[1]) „Pr. Arch.", Jahrg. 1923, Nr. 6, S. 313.

Digitized by Google

Nachweis zu fordern, daß ein Reservefond im Sinne des § 4 der Verordnung vom 27. Juli 1920, Z. 465 Slg. d. Ges. u. Vdg., errichtet worden ist, und von diesem Nachweis nur dann abzusehen, wenn bei der Anmeldung ausdrücklich die Bewilligung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium darüber vorgelegt wird, daß der Gesellschaft eine Ausnahme von den Vorschriften des ersten Absatzes des zit. § 4 bewilligt worden ist.

Erlaß des Justizministeriums vom 5. November 1923, Z. 49.879, betreffend bücherliche Anmerkungen gemäß § 22 Gesetz vom 27. Mai 1919, Nr. 318 Slg. d. Ges. u. Vdg., im Wortlaute nach den Gesetzen vom 15. April 1920, Nr. 311 Slg. d. Ges. u. Vdg., und vom 1. April 1921, Nr. 166 Slg. d. Ges. u. Vdg., über die Sicherstellung von Boden für die Kleinpächter.

An das Justizministerium sind Anfragen gerichtet und Zweifel über die bücherlichen Anmerkungen gemäß § 22 Ges. Nr. 318/19 im Wortlaute nach den Ges. Nr. 311/20 und Nr. 166/21, somit über die Anmerkungen der Veräußerungsbeschränkung (Abs. 2), der Verpflichtung, das Grundstück dem behördlichen Zusammenlegungsverfahren zu unterziehen (Abs. 3), und der Verpflichtung zum Eintausch (Abs. 4) vorgebracht worden.

Das Justizministerium verweist zunächst auf den im Erlaß Nr. 19 Vdg.-Bl. 1919 und im Erlaß vom 10. Mai 1921, Z. 20.323/21, vorgeschriebenen Vorgang.

Es hat nun die Mitteilung erhalten, daß einzelne Gerichte die Anmerkungen der Veräußerungsbeschränkung (Abs. 2) auf dem B-Blatte, andere auf dem C-Blatte und andere schließlich auf dem B- und C-Blatte anführen. Während die Anmerkungen der Zusammenlegung (Abs. 3) und der Verpflichtung zum Eintausche (Abs. 4) zweifellos auf das C-Blatt gehören und weil weiters auch die Anmerkung der Veräußerungsbeschränkung (Abs. 2) nicht nur ausschließlich eine persönliche Beschränkung beinhaltet, sondern gemäß § 22 die Beschränkung auch auf den Erwerber übergeht (insoferne eine Veräußerung überhaupt zulässig ist, d. h. unter Ehegatten, seitens der Eltern an ihre Nachkommen und endlich von Todes wegen), ist das Justizministerium der Meinung, daß es sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit empfehlen würde, alle diese drei Arten von Anmerkungen auf dem C-Blatte durchzuführen und dies im Sinne des § 9 Ges. über die Anlegung von Grundbüchern gleichzeitig auch auf dem B-Blatte ersichtlich zu machen.

Bezüglich des Inhaltes und der Form empfiehlt sich ein abgekürzter Wortlaut mit Anführung des wesentlichen Inhaltes der Anmerkung und mit einem Hinweis auf die betreffende Gesetzesstelle, wie z. B.: „Es wird die Veräußerungsbeschränkung gemäß § 22, Abs. Ges. Nr. 318/19 im Wortlaute nach dem Ges. Nr. 311/20 angemerkt" oder „es wird die Verpflichtung, das Grundstück dem Zusammenlegungsverfahren gemäß 22, Abs. 3, Ges. Nr. 318/19 im Wortlaute nach dem Ges Nr. 166/21 zu unterziehen. angemerkt" oder „es wird die Verpflichtung zum Eintausche gemäß § 22, Abs. 4, Ges. Nr. 318/19 im Wortlaute nach dem Ges. Nr. 166/21 angemerkt".

Schließlich muß bemerkt werden, daß die Bestimmungen über die Verpflichtung des Erwerbes des Grundstückes zum Eintausche sich auch auf den Pächter beziehen, welchem die angeforderten Grundstücke vor der Geltung des Gesetzes Nr. 166/21 (Art. II., letzter Absatz) ins Eigentum (§ 17 Ges.) übertragen worden sind. (Vgl. Art. VII., Abs. 3 des Erlasses Z. 20.323/21.)

Zustimmung der Verlassenschaftsgerichte in der Slowakei und Podkarpatská Rus zu der Eröffnung von Sicherheitsfächern (Safes).

Das Justizministerium hat an die Gerichte in der Slowakei und Podkarpatská Rus folgenden Erlaß herausgegeben: Laut Mitteilung des Finanzministeriums mehren sich die Fälle, daß die Gerichte im Laufe der von ihnen abgehandelten Verlassenschaften den Erben die Bewilligung dazu erteilen, selbst die Sicherheitsfächer (Safes) zu öffnen und ihren Inhalt festzustellen. Die Gerichte verständigen hievon zwar auch die Finanzbehörden; weil jedoch die Eröffnung der Sicherheitsfächer von der Anwesenheit eines Vertreters der Finanzbehörde nicht abhängig gemacht wird, werden diese meist in Abwesenheit eines solchen Vertreters geöffnet

Digitized by Google

Dadurch wird es ermöglicht, daß zum Schaden der Finanzverwaltung in verschiedener Weise mit ihrem Inhalte verfahren wird.

Deshalb werden die Gerichte, welche Verlassenschaften abhandeln, aufgefordert, die Eröffnung von Sicherheitsfächern (Safes) die Herausgabe der in ihnen deponierten Sachen oder die Verpfändung derselben nur dann zu gestatten, wenn sicher ist, daß diese Sachen in den gebührenpflichtigen Nachlaß einbezogen oder die Erbgebühren berichtigt oder hinreichend sichergestellt worden sind oder wenn die zur Vorschreibung dieser Abgaben berufenen Behörden sich mit der Ausfolgung oder Verpfändung einverstanden erklären. Ist es ungewiß, ob die deponierten Sachen in den gebührenpflichtigen Nachlaß einbezogen worden sind, so kann die Eröffnung überhaupt (gleichgültig zu welchem Zwecke) nur bei hinreichender Sicherheit dafür bewilligt werden, daß der Inhalt der Sicherheitsfächer (Safes) unverändert bleibt. Diese Sicherheit kann allein nur darin gesehen werden, daß die Bewilligung nur unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt wird, daß die Partei auch die Zustimmung der Finanzbehörde einholt, welche berechtigt ist, zu dieser Eröffnung einen Vertreter auszusenden, der den Inhalt des Faches kontrolliert, hierüber ein Protokoll niederschreibt und dem Gerichte übergibt. Von der erteilten Bewilligung ist die Finanzbehörde zu verständigen.

Die Zustimmung der Finanzverwaltung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Eröffnung nur in Gegenwart eines gerichtlichen Abgesandten oder öffentlichen Notars bewilligt wird, welcher gleichfalls den Inhalt des Faches kontrolliert, hierüber ein Protokoll niederschreibt und dem Gerichte übergibt. Auch von dieser Bewilligung ist die Finanzbehörde zu verständigen. (Z. 49.744/23.)

Stempelung von Eingaben und Gesuchen. Da sich die Fälle mehren, daß Eingaben, Gesuche Beschwerden u. a. m., welche bei Gericht persönlich überreicht oder den Gerichten übersendet werden, obgleich sie nach den geltenden Bestimmungen der Stempelpflicht unterliegen, entweder überhaupt nicht oder nur ungenügend gestempelt werden, werden alle Gerichte und Behörden auf die bedingungslose Einhaltung des § 93 kais. Pat. vom 9. Feber 1850, R.-G.-Bl. 50 (in der Slowakei und Podkarpatská Rus § 85 Ges. Art. XLIII/1914 und § 217 ung. Gebührenvorschriften) aufmerksam gemacht, welche allen Staatsbeamten die Verpflichtung auferlegt, mittels Amtsbefundes nicht oder nur ungenügend gestempelte Eingaben zwecks nachträglicher Vorschreibung der Stempelgebühr anzuzeigen. Der Amtsbefund, in welchem die genaue und vollständige Adresse des Überreichers der Eingabe oder der Person, welcher die Stempelgebühr vorgeschrieben werden soll, enthalten sein muß, muß auch alle für die Bemessung der Gebühr entscheidenden Daten umfassen und an das zur Vorschreibung der Stempelstrafe zuständige Gebührenbemessungsamt, in dessen Sprengel der Überreicher der Eingabe seinen Wohnsitz hat, übersendet werden. Es sind dies in Böhmen und Mähren die zuständigen Finanzbezirksdirektionen, für Prag I—VIII das Gebührenbemessungsamt in Prag, für den Steuerbezirk Brünn das Gebührenbemessungsamt in Brünn, für Schlesien das Gebührenbemessungsamt in Troppau und für die Slowakei und Podkarpatská Rus die zuständigen Steuerämter. Bezüglich der Stempelpflicht der Eingaben der Mitglieder der Nationalversammlung wird neuerlich auf den Erlaß des Justizministeriums Z. 56.610/22 aufmerksam gemacht, welcher im Verordnungsblatt 1922 als Mitteilung Nr. 159 veröffentlicht worden ist. (Z. 51.941/23.)

Abänderung der Registerbezeichnungen beim Obersten Gerichte. Der Erste Präsident des Obersten Gerichtes hat mittels Zuschrift vom 11. Dezember 1923, Z. Präs. 1502 mitgeteilt, daß mit 1. Jänner 1924 beim Obersten Gerichte folgende neue Registerbezeichnungen eingeführt werden:

„Co" für Berufungen in Angelegenheiten, in welchen das Oberste Gericht als Berufungsinstanz entscheidet;

„Ck" für Klagen, die beim Obersten Gerichte als erste Instanz überreicht werden;

„Zm" für Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen. (Z. 57.921/23.)

Tabelle zur Umrechnung der tschechoslowakischen Kronen auf Vorkriegs-(Gold-)Kronen.

Das Finanzministerium hat mittels Zuschrift vom 5. Dezember 1923, Z. 137.853/2093/1923-19 folgende Tabellen für die Umrechnung tschechoslowakischer Kronen auf

Digitized by Google

Vorkriegs-(Gold-)Kronen nach den durchschnittlichen vierteljährigen Kursen der Kč an der Züricher Börse mitgeteilt.

I. Tabelle

der durchschnittlichen vierteljährigen Kurse der tschechoslowakischen Krone an der Züricher Börse (ausgearbeitet vom Bankamt des Finanzministeriums), auf Grund welcher die Tabelle II. zusammengestellt worden ist.

II.	Vierteljahr	1919	80·10	Goldfranks
III.	„	1919	22·63	„
IV.	„	1919	12·20	„
I.	„	1920	6·91	„
II.	„	1920	10.65	„
III.	„	1920	10·55	„
IV.	„	1920	7·52	„
I.	„	1921	7·78	„
II.	„	1921	8·06	„
III.	„	1921	7·31	„
IV.	„	1921	5.91	„
I.	„	1922	9·10	„
II.	„	1922	9.87	„
III.	„	1922	14·63	„
IV.	„	1922	17·13	„
I.	„	1923	15·63	„
II.	„	1923	16·51	„
III.	„	1923	16·68	„

II. Tabelle

zur Umrechnung der tschechoslowakischen Kronen auf Vorkriegs-(Gold-)Kronen, zusammengestellt auf Grund der durchschnittlichen vierteljährigen Kurse an der Züricher Börse.*)

II.	Vierteljahr	1919	28·66	Vorkriegs-(Gold-)Kronen		
III.	„	1919	21·55	„	„	„
IV.	„	1919	11·62	„	„	„
I.	„	1920	6·58	„	„	„
II.	„	1920	10·14	„	„	„
III.	„	1920	10 04	„	„	„
IV.	„	1920	7·16	„	„	„
I.	„	1921	7·40	„	„	„
II.	„	1921	7·67	„	„	„
III.	„	1921	6·96	„	„	„
IV.	„	1921	5·62	„	„	„
I.	„	1922	8·66	„	„	„
II.	„	1922	9·40	„	„	„
III.	„	1922	13·93	„	„	„
IV.	„	1922	16·31	„	„	„
I.	„	1923	14·88	„	„	„
II.	„	1923	15·72	„	„	„
III.	„	1923	15·88	„	„	„

(Z. 56.924/23.)

*) Die durchschnittlichen vierteljährigen Kurse der tschechoslowakischen Kronen an der Züricher Börse ausgedrückt in Goldfranks sind auf Gold-(Vorkriegs-)Kronen auf Grund der Goldrelation 95.2258 Goldkronen = 100 Goldfranks berechnet worden, z. B. der Durchschnittskurs für das II. Vierteljahr 1919 = 80.10 (siehe Tabelle I.) folglich 95.2258 × 80.10 = 28.66 Vorkriegs-(Gold-)Kronen.

Digitized by Google

Klagskaution in Rumänien. Durch die Erklärung der rumänischen Regierung vom 19. Okt. 1923, Z. 57.528, ist die gegenseitige Aufhebung der Verpflichtung zur Erlegung einer Klagskaution im Verhältnis zu ganz Rumänien als zugesichert anzusehen. Hievon werden die Gerichte gemäß § 57 Z.-P.-O. und § 124, Ges. Art. I/1911 mit dem Bedeuten verständigt, daß hiemit der Erlaß vom 12. Juli 1920, Z. 21.562/20 (Mitteilung Nr. 6 auf Seite 109 Vdg.-Bl. 1920) ergänzt wird, welcher sich bloß auf das alte Gebiet von Rumänien, nicht aber auch auf die neuen Gebietsteile bezogen hat. (Z. 51.924/23.)

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Warschau über die Deckung von Forderungen auf alte österreichisch-ungarische Kronen.

Der polnische Oberste Gerichtshof in Warschau hat in der letzten Zeit zwei prinzipielle Entscheidungen über die Umrechnung von Forderungen, welche in ungestempelten östereichisch-ungarischen Kronen entstanden sind, auf polnische Mark herausgegeben, in welchen er die Ansicht vertritt, daß Geldverbindlichkeiten aus der Zeit vor der Währungstrennung gemäß §§ 988, 989 und 1413 öst. A. B. G. B. in der neuen Währung so zu erfüllen sind, daß der Gläubiger den inneren Wert dessen erhält, worauf er in der damaligen Währung Anspruch gehabt hat.

Die erwähnten Entscheidungen des Warschauer Obersten Gerichtshofes lauten in deutscher Übersetzung folgendermaßen:

Der Revision wird stattgegeben und das angefochtene Urteil des Berufungsgerichtes in der Weise abgeändert, daß das durch dieses abgeänderte Urteil des Gerichtes I. Instanz wieder hergestellt wird.

Entscheidungsgründe.

Der Beklagte bekämpft das Urteil des Berufungsgerichtes aus dem Berufungsgrunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Der Revision des Beklagten kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Der Oberste Gerichtshof teilt die Meinung des Berufungsgerichtes nicht, daß die klagende Partei durch Erlag des Betrages von 4430 Mkp. zu Gericht am 6. Mai 1922 die Forderung des Beklagten aus dem Schuldscheine mit dem Datum „Černiovce, den 14. Mai 1912" im Betrage von 3700 K nebst 4 Prozent Zinsen vom 14. Mai 1912 nach Umrechnung in polnische Mark entsprechend dem Gesetze vom 15. Jänner 1920, Stück 5, Z. 26 des „Dziennik Ustaw" vollständig beglichen hat.

Da durch das zitierte Gesetz österreichisch-ungarische Kronen überhaupt aus dem Verkehre gezogen und polnische Mark zum gültigen Zahlungsmittel für das ganze Gebiet der Republik bestimmt worden sind, hat die klägerische Partei zwar die auf ihrer Liegenschaft verbücherte Forderung des Beklagten in polnischen Mark erfüllen können, aber in einer solchen Menge und in einer solchen Weise, daß der Gläubiger (Beklagte) den inneren Wert des Darlehens zur Zeit der Verleihung erhält (Prinzip der §§ 988, 989, 1413 öst. A. B. G. B.).

Darüber, daß der von der klägerischen Partei erlegte Betrag von 4430 Mkp. am 6. Mai 1922 zu Gericht nicht der Gegenwert des vom Beklagten bei Abschluß des Darlehensvertrages gegebenen Betrages von 3700 K ist, besteht kein Zweifel, wenn man erwägt, daß die polnische Mark bisher keinen im Verhältnis zu Gold ausgedrückten Wert hat (Dekret des Staatsoberhauptes vom 31. Dezember 1918, Stück 4, Dziennik Ustaw vom Jahre 1919, Z. 89), während die österreichischen Kronen zur Zeit des Abschlusses des Darlehensvertrages, d. i. im Jahre 1912, eine gesetzlich bestimmte Goldparität hatten. (Art. III. Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. 126.)

Für diese Meinung spricht auch der Umstand, daß nach dem Art. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1919, Stück 41 des Dziennik Ustaw, Z. 269, sobald eine genügende Anzahl von auf Gold lautenden Banknoten der polnischen Bank als der künftigen polnischen Geldeinheit aus der Druckerei geliefert werden wird, alle polnischen und deutschen Mark, österreichisch-ungarischen Kronen und zaristischen Rubel in einer Goldparität, welche durch ein besonderes Gesetz zugleich mit der Feststellung des Einwechslungskurses bestimmt werden wird, ausgetauscht werden sollen.

Wenn nun der Beklagte nicht anerkennen will, daß durch die gerichtliche Erlegung des Betrages 4430 Mkp zu seinen Gunsten seine Forderung von 3700 K nicht erloschen ist, und wenn er nicht mit ihrer Löschung aus der Hypothek der klägerischen Partei einverstanden ist, dann hat der Beklagte, wenn die klägerische Partei

Digitized by Google

nicht geneigt ist, die Schuld in einer solchen Anzahl von polnischen Mark zurückzuerstatten, welche durch ihren inneren Wert, der sich aus ihrer Kaufkraft ergäbe, dem heutigen inneren Werte oder der heutigen Kaufkraft von 3700 K aus dem Jahre 1912 gleichkäme, vom Standpunkt der erwähnten Rechtsvorschriften vollständig recht, wenn er auf eine Bezahlung auf Grund des mechanischen Umrechnungskurses von 70 Mkp = 100 österr.-ungar. K im Sinne des Gesetzes vom 15. Jänner 1920, Stück 26 des Dziennik Ustaw nicht eingehen will, da dieses Gesetz, dessen hauptsächliches Ziel und Aufgabe es ist, augenblicklich alle österreichischen Kronen aus der Zeit der österreichischen Okkupation im früheren österreichischen Okkupationsgebiete und im früheren Generalgouvernement Lublin aus dem Verkehr zu ziehen, noch gar nicht jene Umrechnungskurse bestimmt hat, deren Regelung das Gesetz vom 9. Mai 1919, Z. 296 des Dziennik Ustaw voraussetzt. Von diesem Standpunkte aus muß weiters angenommen werden, daß die Strafsanktion des Art. 4 des Gesetzes vom 15. Jänner 1920 nur das Verbot der mechanischen Umrechnung der Kronen auf polnische Mark in einem anderen Verhältnis als 70 : 100 im Auge hat, oder daß z. B. die Umrechnung im Verhältnisse 85 : 100 (Vorkriegsverhältnis der österreichischen Kronen zur deutschen Reichsmark) nicht erlaubt ist, daß aber diese Sanktion nicht die Prinzipen der §§ 988, 989 und 1413 österr. a. b. G.-B. und des Art. 1 Gesetz vom 9. Mai 1919, Z. 296 Dziennik Ustaw nicht betrifft.

Aus diesen Gründen mußte der Revision stattgegeben und wie oben angeführt entschieden werden.

Erlässe des Finanzministeriums.

Vermögensabgabe im Verhältnis zu Österreich; Kompetenz zur Beurteilung der Frage der Abgabepflicht.

(Erlaß vom 18. Dezember 1923, Z. 110.287/14.609.)

Die Veranlagung der Vermögensabgabe und demnach insbesondere auch die Beurteilung, ob die Verpflichtung zur Abgabe auf Grund der zwischenstaatlichen Verträge zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung gegeben sei, fällt grundsätzlich in den Wirksamkeitsbereich des gleichen Veranlagungsorganes, wie die Veranlagung der Abgabe nach den Normen des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309; bloß mit Rücksicht auf eine schnelle Erfüllung der Verträge mit Österreich und Deutschland (Slg. Nr. 414/22 und 118/23), wurde ausnahmsweise mit Erlaß vom 13. Juni 1923, Z. 68.087 gestattet, daß die Frage der Befreiung in den dort erwähnten Fällen nicht der Schätzungskommission zur Entscheidung vorgelegt werde.

Verpflichtung zur Entrichtung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe aus der Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H. nach dem Doppelbesteuerungsvertrage mit Österreich.

(Erlaß vom 23. Oktober 1923, Z. 35.561/4992.)

Die drei Gesellschafter, die am 1. März 1919 jeder mit 30 Prozent am Vermögen einer Gesellschaft m. b. H. beteiligt waren, hatten am genannten Tage ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien. Dortselbst war auch der Sitz der Gesellschaft.

Die Betriebsstätte des Unternehmens war aber nur im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik. Bezüglich der Verpflichtung der Gesellschafter zur Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe entschied das Finanzministerium nachstehend:

Laut Art. 10, Abs. 3, des Vertrages mit Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gehört die Beteiligung an Gesellschaften auf andere Art, als durch den Besitz von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und anderen Wertpapieren nicht zum Kapitalvermögen; es bezieht sich dies also auch auf die Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H.

Da nun diese Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H. kein Kapitalvermögen ist, kommt nicht die Bestimmung des Abs. 2, sondern die des Abs. 1 von Art. 10 in Betracht, derzufolge die Bestimmungen der Artikel 1—4 auch für die Veranlagung einmaliger Vermögensabgaben gelten. Nach Art. 1 aber ist das für die Beurteilung

Digitized by Google

der Verpflichtung zur Vermögensabgabe entscheidende Moment der Wohnsitz, soweit in den weiteren Artikeln nichts anderes vertragsmäßig festgesetzt wurde; und dies geschieht — hinsichtlich des vorliegenden Falles — tatsächlich im Art. 3, demzufolge Erwerbsunternehmungen und infolgedessen auch die Beteiligung an ihnen (Art. 3, Abs. 4) nur in jenem Staate mit der Steuer belegt werden, in welchem eine Betriebsstätte zum Geschäftsbetriebe des Unternehmens gehalten wird.

Daß aber die Betriebsstätte des gegenständlichen Unternehmens mit Rücksicht auf die Aufzählung des Abs. 2, Art. 3, nur im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik liegt, kann nicht zweifelhaft sein und dies um so weniger, da sich aus dem bloßen „Sitz" der Gesellschaft in Wien noch nicht schließen läßt, daß die „Leitung des Unternehmens" in Wien gewesen wäre.

Der Vertrag (Art. 3, Abs. 4) hält absichtlich nicht den „Sitz" für eine Betriebsstätte.

Es unterliegen daher die Gesellschafter der Firma im Sinne des Art. 3, Abs. 4, erster Satz, mit Rücksicht auf den Art. 10, Abs. 1, des Vertrages mit Österreich der hiesigen Abgabe vom Vermögen und Vermögenszuwachs, jeder nach seinem Anteil am Vermögen des Unternehmens, soweit sich dieses im hierländischen Gebiete befindet.

Auslegung des Doppelbesteuerungsvertrages mit Deutschland; Besteuerung von Anteilen an Gesellschaften m. b. H.

(Erlaß vom 17. Dezember 1923, Z. 145.772/19.291.)

Das Finanzministerium teilt auf eine Anfrage in Übereinstimmung mit der Auffassung des Reichsfinanzministeriums in Berlin, die in der Zuschrift vom 27. November 1923, Z. III, Bk. 9373, geäußert wurde, mit, daß bei der Besteuerung von Betriebsanteilen an einer Gesellschaft m. b. H. mit den periodischen Steuern, demnach auch mit der Einkommensteuer, bei den in Art. I. des Vertrages angeführten Personen das allgemeine Prinzip der Besteuerung nach dem Wohnsitze des Steuerpflichtigen gilt. Demgegenüber gilt bei der Besteuerung mit der Vermögensabgabe und der Wertzuwachsabgabe, wie auch mit dem reichsdeutschen Notopfer, daß der Grundsatz der Besteuerung in dem Staate, in dem das Unternehmen liegt, anzuwenden ist.

Kupons der Titres der österr., ungar. und österr.-ungar. Vorkriegsschuld.

(Erlaß vom 15. Dezember 1923, Z. 124.741/23.)

Das Finanzministerium bewilligte, daß in die amtliche Verwahrung im Sinne der Regierungsverordnung vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, und vom 25. Oktober 1921, Slg. Nr. 355, nachträglich noch die detachierten Kupons zu den schon in amtlicher Verwahrung befindlichen Schuldscheinen genommen werden.

Auf Grund der Verordnung des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 9. Nov. 1918, Slg. Nr. 31, nahmen die Steuerämter die Kupons der österr.-ungar. und gemeinsamen Staatsschuldverschreibungen zur Einlösung entgegen. Damit nun die Parteien auch diese Kupons nachträglich in amtliche Aufbewahrung geben können, sind die auf Grund der oben zit. Verordnung zur Einlösung entgegengenommenen Kupons über Verlangen den Parteien gegen Rückstellung der betreffenden Bestätigung und gegen entsprechende Empfangsbestätigung auszufolgen.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des „Prager Archiv".*)

302. In der nach § 53 Grundbuchsgesetz angemerkten Rangordnung kann im Falle des § 56, Absatz 3 dieses Gesetzes, d. i. wenn der Eigentümer der Liegenschaft vor der Überreichung des Gesuches um Eintragung des Pfandrechtes, für welches der Rang angemerkt wurde, in Konkurs (oder jetzt auch nur in Ausgleichsverfahren) verfällt, die Eintragung nur auf Grund einer Urkunde bewilligt werden, welche die dort angeführten Eigenschaften besitzt und durch welche der Eigentümer der Liegenschaft ein Pfandrecht freiwillig bestellt hat, nicht aber auf Grund eines Urteiles oder eines andern Exekutionstitels, auch wenn er aus der Zeit vor der Verhängung des Konkurses datiert. (Plenarbeschluß vom 11. Dezember 1923, Z. Präs. 1504/23.)

Gründe:

§ 53, Abs. 1 des Grundbuchgesetzes in der alten Fassung bestimmte: „Der Eigentümer ist berechtigt, die bücherliche Anmerkung zu verlangen, daß er auf seine Liegenschaft ein Darlehen, dessen Betrag anzugeben ist, aufnehmen will."

Diese Vorschrift lautet in der neuen Fassung:

„Der Eigentümer ist berechtigt, die bücherliche Anmerkung zu verlangen, daß er seine Liegenschaft veräußern oder ein Pfandrecht für eine Schuld, deren Betrag anzugeben ist, darauf einräumen wolle, um die bücherliche Rangordnung vom Zeitpunkte dieses Ansuchens für die infolge dieser Geschäfte einzutragenden Rechte zu begründen."

§ 56 desselben Gesetzes, welcher unverändert blieb, schreibt im 3. Absatz vor:

„Verfällt der Eigentümer der Liegenschaft oder der Hypothekargläubiger vor der Überreichung des Eintragungsgesuches in Konkurs, so kann die Eintragung nur dann bewilligt werden, wenn die Urkunde über das Geschäft schon vor dem Tage der Konkurseröffnung ausgefertigt war und der Tag ihrer Ausfertigung durch eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung dargetan ist. Entspricht die Urkunde diesen Voraussetzungen nicht, so ist die Zulässigkeit der Eintragung nach den Vorschriften der Konkursordnung zu beurteilen."

Das Gesetz setzt also ausdrücklich nur eine Urkunde voraus, durch welche der Eigentümer selbst das Pfandrecht eingeräumt hat und weder aus dem Wortlaute noch aus dem Geiste des Gesetzes läßt sich ableiten, daß dies auch eine von einem andern als vom Eigentümer, also z. B. vom Richter errichtete Urkunde sein könne oder eine Urkunde, welche überhaupt nicht ein Pfandrecht einräumt, sondern nur eine Forderung (Schuld) dokumentiert, z. B. ein Urteil, ein Zahlungsauftrag oder ein anderer Exekutionstitel.

Die Entscheidung vom 10. Juli 1923, Z. I 599, welche den Standpunkt vertrat, daß auch ein derartiger Titel genüge, weil er angeblich eine vor der Eröffnung des Konkurses ausgefertigt, und zwar eine öffentliche Urkunde sei und daher die Eintragung nicht nur des freiwilligen, sondern auch des exekutiven Pfandrechtes zulässig sei, meinte, daß darüber mit Rücksicht auf den jetzigen neuen Wortlaut des § 53 Grundbuchsgesetz, kein Zweifel sei und daß § 13 der Konkursordnung und § 56, Absatz 3, des Grundbuchgesetzes die Eintragung in einem solchen Falle ausdrücklich zulassen.

Dem ist aber nicht so.

Denn was den Wortlaut des § 53 betrifft, so trat gegenüber dem alten Wortlaute keine andere Änderung ein, als daß der alte Wortlaut die Anmerkung der Rang-

*) Siehe „Pr. Arch." V, Nr. 17, S. 999.

Digitized by Google

ordnung auf ein Pfandrecht für ein Darlehen beschränkte, während die neue Fassung sie für jede Schuld zuläßt, so daß im Range der Anmerkung auch eine Forderung aus einem Kaufpreise, einer Kaution, Schadenersatz usw. einverleibt werden kann.

Die Änderung bezieht sich also nur auf den Rechtsgrund der Forderung, nicht aber auf den Rechtsgrund des Pfandrechtes. Das ist die Frage, auf welchen Titel sich das Pfandrecht stützen muß, wenn seine Einverleibung in der angemerkten Rangordnung zulässig sein soll, da das Gesetz (§ 449 a. b. G.-B.) 4 Pfandrechtstitel (Vertrag, Vermächtnis, richterlichen Anspruch und das Gesetz) kennt, ob dies eben nur eine Handlung des Eigentümers, also ein Vertragspfandrecht, eventuell Vermächtnis sein kann oder auch ein richterlicher Ausspruch, d. i. Exekutionsbewilligung bzw. Gesetz. Es bielb also vollständig unberührt die Vorschrift des § 56, Absatz 3, daß eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft, d. i. über ein Rechtsgeschäft des das Pfandrecht einräumenden Eigentümers vorgelegt werden muß, was die Eintragung des Pfandrechtes auf Grund der Exekutionsbewilligung ausschließt.

Was aber die Frage betrifft, ob nämlich § 13 der Konkursordnung die Eintragung des Pfandrechtes im Rahmen der Anmerkung überhaupt bewilligt, oder nur in den Grenzen des § 56, Absatz 3, des Grundbuchsgesetzes, so ist auf den Wortlaut des § 10 und des zitierten § 13 der Konkursordnung Rücksicht zu nehmen.

§ 10, Absatz, lautet:

Nach der Konkurseröffnung kann wegen einer Forderung gegen den Gemeinschuldner an den zur Konkursmasse gehörigen Sachen kein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

§ 13 lautet:

Einverleibungen und Vormerkungen können auch nach der Konkurseröffnung bewilligt und vollzogen werden, wenn sich der Rang der Eintragung nach einem vor der Konkurseröffnung liegendem Tage richtet.

Diese Vorschrift enthält in sich vor allem die Fälle, in denen es sich tatsächlich um die Erwerbung eines richterlichen Pfand- oder Befriedigungsrechtes handelt und ist also insofern eine Ansnahme von § 10, so z. B. wenn das Gesuch um Bewilligung der Exekution oder das Ersuchen um Vollzug der bewilligten Exekution beim Grundbuchsgerichte noch vor dem Konkurse einlangte, aber erst während des Konkurses vollzogen wird, denn die Rangordnung richtet sich nach dem Zeitpunkte des Einlangens des Antrages oder des Ersuchens beim Grundbuchsgerichte (§ 29 Grundbuchsgesetz) und nicht nach dem Vollzug der Eintragung. Die Erwerbung datiert also schon vom Einlangen, welches vor dem Konkurse fällt, d. i. die bewilligte Eintragung wirkt extunc und es ist dies also keine echte Ausnahme, sondern nur eine scheinbare.

Diese Vorschrift enthält aber in sich auch die Fälle, in denen es sich nicht um die Erwerbung eines richterlichen Pfand- oder Befriedigungsrechtes handelt, und welche also überhaupt keine Ausnahme, auch nicht eine scheinbare sind, z. B. wenn das Pfandrecht in der Rangordnung einer schon vor dem Konkurse erwirkten Vormerkung einverleibt wird oder wenn erst in höherer Instanz nach Eröffnung des Konkurses die Einverleibung bewilligt und in der Rangordnung der Anmerkung der Abweisung vor dem Konkurse (§§ 99 und 132 Grundbuchsgesetz) vollzogen wird.

Es gehört insbesondere hierher auch unser Fall des § 56 des Grundbuchgesetzes, wenn erst während des Konkurses das Pfandrecht in einer schon vor der Verhängung des Konkurses angemerkten Rangordnung einverleibt wird. Eine solche Einverleibung war auch unter der alten Konkursordnung nicht verboten, weil auch unter ihr schon der § 56 voll galt, welcher die Frage gerade für den Fall des Konkurses regelt. Deshalb behalf sich die alte Konkursordnung mit der oben erwähnten engeren Bestimmung des § 12, Zahl 1, so daß die oben zitierte Vorschrift des § 13 der neuen Konkursordnung in bezug auf unsere Frage kein neues Recht enthält und es ist daher ein Mißverständnis, wenn daraus abgeleitet wird, daß er die Entstehung eines richterlichen Pfandrechtes auch nach der Eröffnung des Konkurses gestattet. Dazu verleitet allerdings der Kommentar Bartsch-Pollak, welcher zu § 10 über § 13 als über eine Ausnahme spricht, obwohl eine Ausnahme nicht vorliegt, wenigstens nicht für den Bereich unseres § 56, Absatz 3, weil es sich in

Digitized by Google

ihm um ein richterliches Pfandrecht, welches § 10 der Konkursordnung verbietet, absolut nicht handelt.

Die hier bekämpfte Ansicht widerspricht aber insbesondere dem Zwecke der Anmerkung der Rangordnung.

Der Zweck der Institution ist, daß dem redlichen Schuldner (Eigentümer der Liegenschaft) im Falle als seine Vermögensverhältnisse in Unordnung geraten sind und der Zusammenbruch droht, ihre Regelung oder ein sogenanntes Arrangement ermöglicht werde.

Mit einer ganzen Reihe kleinerer Gläubiger ist ein Übereinkommen über einen langfristigen und billigen Kredit überhaupt nicht möglich, hier müßte die Liegenschaft sicher in Versteigerung kommen, wobei regelmäßig ein vorteilhafter Verkauf nicht zu erhoffen ist, so daß der große oder kleine Teil der Gläubiger dem Schuldner auch dann noch auf dem Halse bliebe. Um sich also zu retten, kann er nach dem Gesetze rechtzeitig, solange die Gläubiger seine Liegenschaft bücherlich noch nicht belastet haben, sich die Rangordnung für ein Darlehen, mit welchem er die Gläubiger auszahlen würde, so daß er es dann nur mit jenem einzigen Gesamtgläubiger zu tun hätte, sicherstellen. Ohne dringende Notwendigkeit erweiterte die neue Fassung des § 53 des Grundbuchsgesetzes diesen Vorteil der Rangordnung auch auf jede andere Schuld, obwohl nicht einzusehen ist, welche andere Schuld zum Arrangement dienen könnte, aber es ist leicht möglich, daß der Schuldner sich auf diese Weise ein Darlehen oder sonst Geld zum Nachteile der Gläubiger beschafft, denen er nichts davon gibt. Gegen ein derartig fraudoloses Vorgehen gewährt einen wirksamen Schutz das Anfechtungsgesetz. Es ist klar, daß auch eine solche Einverleibung nach § 56, Absatz 3, des Grundbuchsgesetzes der Anfechtungsklage unterliegt, wenn die Bedingungen hiefür vorliegen.

Daraus ist ersichtlich, warum das Gesetz eine vom Eigentümer ausgefertigte und aus der Zeit vor dem Konkurse datierte Urkunde verlangt; wenn die Eintragung auch auf Grund eines Urteiles bewilligt werden dürfte, also als exekutives Pfandrecht, wenn gleichzeitig der Bescheid, welcher die Anmerkung der Rangordnung bewilligt, vorgelegt wird, dann könnte der Schuldner wann immer während des Konkursverfahrens einem Gläubiger, welcher einen bisher nicht einverleibten Exekutionstitel hat, diesen Bescheid verkaufen.

(„Právník.")

Bemerkungen zur vorstehenden Entscheidung.

Von Bezirksrichter Dr. Max Lorenz.

Das Exekutionsverfahren wird durch die Konkurseröffnung gegen den Verpflichteten in nachhaltiger Weise beeinflußt. Darüber, in welcher Weise diese Einflußnahme stattfindet, entstehen verschiedene Streitfragen, deren eine im vorstehenden Plenarbeschluß behandelt wird.

Gemäß § 10, Abs. 1 E.-O. kann nach Konkurseröffnung an den zur Konkursmasse gehörigen Sachen ein richterliches Pfandrecht nicht mehr erworben werden; eine Ausnahme hievon normiert § 13 K.-O., demzufolge Einverleibungen und Vormerkungen in den öffentlichen Büchern über unbewegliche Sachen auch nach der Konkurseröffnung bewilligt und vollzogen werden können, wenn sich der Rang nach einem vor der Konkurseröffnung liegenden Tage richtet. Hiebei ist an den Fall zu denken, daß vor Konkurseröffnung auf Ansuchen des Eigentümers die Anmerkung der Rangordnung über die beabsichtigte Veräußerung oder Pfandrechtbelastung einer Liegenschaft im Sinne des § 53 G. B. G. bewilligt worden ist. Es ist nun zu erwägen, wie es nach Konkurseröffnung zu einer Einverleibung im Range einer vor Konkurseröffnung angemerkten Rangordnung kommen könne, ob auf Grund eines Vertrages mit dem Liegenschaftseigentümer oder auch auf Grund einer Rechtshandlung, wie Zahlungsbefehl, Exekutionsbewilligung, Urteil und so weiter, und ob Vertrag oder Rechtshandlung vor Konkurseröffnung begründet gewesen seien. Für die Lösung der bezüglichen Fragen ist § 56, Absatz 3 G. B. G., maßgebend, welche Gesetzesstelle gemäß Art. III, Einführungsgesetz zur K.-O. in Gültigkeit geblieben ist. Sohin kann auf Grund der schon vor Konkurseröffnung bewilligten angemerkten Rangordnung das Ansuchen um Eintragung des Rechtes im Sinne des § 56, Abs. 3, G. B. G., nur dann bewilligt werden, wenn die Urkunde

Digitized by Google

über das bezügliche Geschäft (Kauf, Tausch, Pfandrechtsbestellung) schon vor Konkurseröffnung ausgefertigt und der Tag ihrer Ausfertigung durch eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung dargetan worden ist.

Hinsichtlich der weiteren Streitfrage, ob der Eintragung im Range einer vor Konkurseröffnung bewilligten Rangordnungsanmerkung lediglich auf Grund eines Vertrages (Kauf-, Tausch-, Pfandbestellungsvertrag) oder auch im Grunde eines anderen Rechtstitels wie Richterspruch (z. B. richterlicher Zahlungsauftrag, gerichtlicher Vergleich usw.) zu bewilligen sei, ist die Meinung geteilt. Die eine Ansicht geht dahin, daß in diesem Belange als Rechtstitel lediglich ein privates Rechtsgeschäft der Parteien, ein Vertrag, in Betracht kommen könne; dies gehe klar aus der Fassung des § 56, Abs. 3 G. B. G., hervor, welcher ausdrücklich als Voraussetzung eine „Urkunde über das Geschäft" fordert; darunter können aber nur Verträge gemeint sein, nicht aber Titel anderer Art wie Richterspruch, Gesetz oder letzter Wille. Die Anwendung der zitierten Gesetzesstelle per analogiam auf andere Titel wie Richterspruch sei nicht angängig, da die Rechtsanalogie bei formalen Rechten unzulässig sei.

Nach anderer Ansicht aber ist auch auf Grund anderer als privater Rechtsgeschäfte z. B. auf Grund eines Richterspruches wie Zahlungsbefehls usw. die Einverleibung zulässig, wobei zur Begründung angeführt wird: die Norm des § 56, Abs. 3 G. B. G., bezieht sich wohl vor allem auf den Fall, wo es sich um eine Rechtshandlung des Schuldners handelt; allein die zitierte Norm müsse per analogiam auch auf den Fall angewendet werden, wo es sich um eine amtliche Rechtsbehandlung handelt, z. B. Zahlungsbefehl oder Exekutionsbewilligung.

Das Oberste Gericht hatte einigen seiner Entscheidungen die zweite Ansicht zugrundegelegt (Entscheidung O. G.-H. 10. Juli 1923, R I 600/23, 10. Juli 1923 R I 599/23).

Die neueste, auf einem Plenarbeschluß beruhende Entscheidung aber hat im Sinne der ersterwähnten Ansicht entschieden. Da die Frage von großer praktischer Bedeutung ist, sei der ganze Rechtsfall kurz dargestellt.

Die Handels- und gewerbliche Vorschußkassa in Z. stellte unter dem 30. April 1923 beim Bezirksgerichte in Saaz gegen Eugen H. in Saaz den Antrag, auf Grund des Zahlungsauftrages des Handelsgerichtes in Prag vom 10. Feber 1923, Cw. VII 33/23 zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung per 250.000 K s. N.-G. die Exekution mittelst zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch die bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes auf die dem Verpflichteten gehörigen Liegenschaften ....., und zwar im Range der Rangordnungsanmerkung des Bezirksgerichtes Saaz vom 6. Mai 1922, Zl. 721/22, zu bewilligen.

Das Bezirksgericht in S. hat mit Beschluß vom 6. Mai 1923, E. 601/23, den Antrag unter Hinweis auf § 10 K.-O. abgewiesen, da über das Vermögen des Verpflichteten mit Beschluß des Kreisgerichtes Brüx vom 14. Feber 1923, S. 4/23, der Konkurs verhängt worden ist.

Dem seitens des Vertreters der betreibenden Gläubigerin gegen diesen abweislichen Beschluß eingebrachten Rekurs wurde durch das Kreisgericht in Brüx Folge gegeben und der erstrichterliche Beschluß in dem Sinne abgeändert, daß die begehrte zwangsweise Pfandrechtsbegründung im Range der bewilligten Rangordnungsanmerkung bewilligt worden ist. In der Begründung wird auf oberstgerichtliche Entscheidungen verwiesen, die von der Rechtsansicht ausgehen, daß ein vor Konkurseröffnung ausgefertigter Zahlungsauftrag als eine Urkunde im Sinne des § 56, Abs. 3 G.-B.-G., aufzufassen sei.

Über den gegen die berufungsgerichtliche Entscheidung durch den Masseverwalter im Konkurse des Eugen H. eingebrachten Revisionsrekurs hat das Oberste Gericht infolge der widersprechenden Entscheidungen über die Rechtsfrage, um die es sich hier handelt, die Frage durch das Präsidium des Obersten Gerichtshofes dem Plenarsenate vorgelegt, welcher am 11. Dezember 1923 unter Z. 1504 auf den Rechtssatz sich einigte, daß in der nach § 53 G. B. B., angemerkten Rangordnung im Falle des § 56, Abs. 3 G.-B.-G., d. i., wenn der Schuldner vor Überreichung des Gesuches um Eintragung des Pfandrechtes, für welches die Rangordnung angemerkt worden ist, in Konkurs fällt oder jetzt auch, wenn er ins Ausgleichverfahren geraten ist, diese Eintragung auf Grund einer gemäß zitierter Gesetzesstelle beglaubigten

Digitized by Google

Urkunde, durch welche der Schuldner (Eigentümer der Liegenschaft) ein freiwilliges Pfandrecht in der angemerkten Rangordnung errichtet hat, keineswegs aber auf Grund eines Urteiles oder Zahlungsbefehles oder eines anderen Exekutionstitels, bewilligt werden kann.

Infolge des so beschlossenen Rechtssatzes, welcher einerseits der Vorschrift des § 56, Z. 3 G. B. G., wie auch des § 10 K.-O., entspricht und auch nicht in Widerspruch steht mit § 13 K.-O., wurde mit Entscheidung vom 18. Dezember 1923, Rv. I 939/23, dem Revisionsrekurse stattgegeben und der Beschluß erster Instanz wiederhergestellt.

Durch die neueste oberstgerichtliche Entscheidung ist die obige Streitfrage für die Praxis nunmehr in dem Sinne gelöst, daß als Urkunde im Sinne des § 56, Abs. 3 G.-B.-G., nur Verträge, nicht aber andere Rechtstitel, wie Zahlungsbefehle, Zahlungsaufträge usw. aufzufassen sind.

303. Wenn in einem Eisenbahnfrachtbriefe mehrere Personen als Absender bezeichnet wurden, so ergibt sich daraus weder die Ungültigkeit noch die Unwirksamkeit des Eisenbahnfrachtvertrages. Die Absender können nichts zu ihren Gunsten daraus ableiten, daß die Bahn einen solchen Frachtbrief annahm, obzwar sie ihn hätte zurückweisen können. (Entsch. vom 17. April 1923, Rv. I 1234/22.)

Die Untergerichte haben den Absatz IX. der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu § 56 E.-B.-R. nicht beachtet, „daß als Absender im Frachtbriefe nur eine Person oder Firma genannt sein darf". Daraus ergibt sich aber nicht die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit des Frachtvertrages, der durch die strittigen Frachtbriefe, auf denen die Unterschriften zweier Absender des Beklagten R. S. und F. Z. stehen, bezeugt ist. Die Bahn konnte, — und sollte vielleicht auch, — die Annahme der den geltenden Durchführungsbestimmungen nicht entsprechenden Frachtbriefe ablehnen, aber wenn sie es nicht tat, können die Absender daraus zu ihrem Gunsten nichts ableiten. Die Bahn übernahm dadurch die erhöhte Haftung eines Frachtführers gegenüber zwei Absendern; sie könnte die Verpflichtungen weder gegenüber dem einen, noch gegenüber dem anderen ablehnen; eventuelle Komplikationen, auf die der Revisionswerber verweist, würden sämtlich auf ihre Gefahr gehen, und sie müßte in dieser Hinsicht mit beiden Absendern eine Regelung treffen. Aber andererseits kann sie sich auch an beide Absender, die mit ihr den Frachtvertrag gemäß § 61, Abs. 1, E.-B.-R., abgeschlossen haben, halten. (J.-M.-V.-Bl. Nr. 260.)

304. Die Lieferung einer mit einer einzigen Bestellung bestellten Ware in Teilsendungen hebt die Einheitlichkeit des Rechtsverhältnisses nicht auf; die einzelnen Lieferungen können gesondert geklagt werden, der Streitgegenstand ist nach dem zweiten Satze des § 55 J.-N. zu bewerten. (Entsch. vom 17. April 1923, Rv. I 350/23.)

Nach den Feststellungen der Untergerichte ist der eingeklagte Betrag das Entgelt für einen Teil der Ware, die mit einer einzigen Bestellung am 9. Juli 1922, bestellt, jedoch in Teile geliefert und gesondert fakturiert wurde. Dadurch aber, daß jede Lieferung gesondert fakturiert wurde, erfuhr das ursprüngliche Rechtsgeschäft keine Änderung; da hinsichtlich sämtlicher Stücke der Ware bei der Bestellung die Vereinbarung getroffen wurde, sollte der Beklagte alle Stücke aus dem gleichen Rechtsgrunde, aus dem Kaufvertrage, erwerben und es handelt sich demnach um eine einheitliche Vereinbarung, einen einheitlichen Rechtsgrund und um einen einheitlichen Vertrag, obgleich sein Gegenstand eine ganze Reihe von Waren bildete.

Bei einem solchen einheitlichen Vertrage muß jedoch keine einheitliche Leistung erfolgen, sondern es ist auch die Leistung in Teilen statthaft, ohne daß dadurch die Einheitlichkeit des Vertrags leidet. Durch Teillieferungen entsteht kein neues Rechtsverhältnis, auch wenn sie von besonderen Fakturen begleitet sind, die diese Einzellieferungen betreffen, sondern sie bleiben immer nur Leistungen auf Grund des ursprünglichen Vertrages.

Daraus geht allerdings nicht hervor, daß alle Lieferungen mit einer einzigen Klage geltend gemacht werden müßten; jedoch ist in dem Falle, daß sie mit mehreren Klagen geltend gemacht wurden, die Vorschrift des § 55 J.-N. auf sie anzuwenden. (J.-M.V.-Bl. Nr. 269.)

305. Die Bestimmungen des § 89 des Gerichtsorganisationsgesetzes, daß in die dort verzeichneten Fristen die Tage des Postenlaufes nicht eingerechnet werden, gilt

Digitized by Google

nur von der Beförderung gerichtlicher Eingaben durch inländische Postämter. (Entsch. vom 6. März 1923, Rv. I 205/23.)

Gemäß § 89 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 217, werden in die dort verzeichneten Fristen die Tage des Postenlaufes nicht eingerechnet. Richtig ist, daß die Geltung dieses Grundsatzes im Gesetze nicht ausdrücklich auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Schriften einem inländischen Postamte zur Beförderung übergeben wurden, aber diese Einschränkung ergibt sich aus rechtlichen und praktischen Erwägungen.

Es ist vor allem zu erwägen, daß das Postamt, das in solchen Fällen an die Stelle der Einlaufsstelle als Gerichtsabteilung oder Gerichtsorganes tritt, dem die Übernahme der von den Parteien eingereichten Schriftsätze zusteht, derart eigentlich ein gerichtliches Ersatzorgan wird, und es ist selbstverständlich, daß als solches nur ein inländisches Organ (Amt) in Betracht kommen kann. Ferner ist nicht außer acht zu lassen, daß, wenn die Begünstigung des § 89 leg. zit. auch den an ausländische Postämter übergebenen Eingaben zuerkannt würde, dies als Regel gelten müßte, also für sämtliche, auch die entferntesten Postämter, von denen die Post erst nach langer Zeit oder unregelmäßig einlangt; damit wäre aber die Rechtssicherheit bedroht, wenn in solchen Fällen die Dauer des Postenlaufes berechnet und abgewartet werden müßte. Direkt unmöglich wäre dies dann, wenn die Postverbindung mit dem Auslande während eines Krieges oder aus anderen Gründen unterbrochen wäre.

Es darf auch nicht vergessen werden, daß die Poststempel oft unleserlich sind und deshalb Erhebungen gepflogen werden müßten, um sicherzustellen, wann die Eingabe der Post übergeben wurde. Dies pflegt schon bei der Eingabe an ein inländisches Postamt nicht leicht zu sein, aber es könnte auf sehr bedeutende und vielfach unüberwindliche Hindernisse stoßen, wenn es sich um ausländische Postämter handelt. (J.-M.-V.-Bl. Nr. 262.)

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.*)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbssteuer.

335. Im Falle der Säumnis wegen Nichtüberreichung des Bekenntnisses gemäß § 42 P.-St.-G. können die tatsächlichen Feststellungen von der Partei nicht angefochten werden, wenn sie auch erst im Berufungsverfahren vorgenommen werden.

Aus den Administrativakten ist ersichtlich, daß der Beschwerdeführer ungeachtet der Aufforderung, die den Hinweis auf die Rechtsfolgen der Säumnis enthielt, die Erwerbssteuererklärung für die Steuerjahre 1918 und 1919 nicht in der festgesetzten Frist, sondern erst nach der Sitzung der Kommission erster Instanz eingebracht hat, was die Beschwerde selbst zugibt.

Der Beschwerdeführer hat durch sein Verhalten die Rechtsfolgen des § 42 P.-St.-G. herbeigeführt, die darin bestehen, daß der Beschwerdeführer von jedweder Mitwirkung bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen ist und daß er das Recht, die Feststellungen des Tatbestandes, auf welchen der Beschluß der Kommission basiert, zu bekämpfen, verloren hat. Diese Folgen beziehen sich auch auf das Berufungsverfahren. (Erk. vom 2. November 1923, Z. 17.935.)

Besondere Erwerbsteuer.

336. Bei der Ermittlung des Reinertrages gemäß § 32, Abs. 3, des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 329, kann nicht nur die tatsächlich bezahlte Erwerbsteuer, sondern auch eine angemessene Reserve auf diese Steuer ausgeschieden werden.

Nach § 32, Abs. 1, des zitierten Gesetzes, darf die für die Steuerjahre 1920 und 1921 vorgeschriebene Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes samt den Kriegszuschlägen sowie allen Zuschlägen der Selbstver-

*) Siehe „Pr. Arch.", V, Nr. 17, S. 1006.

Digitized by Google

waltungsverbände nicht mehr als 80 Prozent des Reinertrages des der Steuerbemessung zugrunde liegenden Geschäftsjahres betragen. Nach Absatz 2 desselben Paragraphen werden, sofern die im ersten Absatz erwähnte Vorschreibung höher wäre, die vorgeschriebenen Staaststeuern einschließlich der Kriegszuschläge und der Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände verhältnismäßig herabgesetzt. Im Absatze 3 desselben Paragraphen wird dann bestimmt, daß unter Reinertrag im Sinne des ersten Absatzes der steuerpflichtige Ertrag zu verstehen ist, der sich nach Ausscheidung der Darlehenszinsen und der Erwerbsteuer ergibt. (§ 94 lit c und lit. f des P.-St.-Ges.)

In Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung im Zusammenhange mit den Vorschriften des II. Hauptsstückes des P.-St.-Ges. hat der Vertreter der belangten Behörde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeführt, daß der Beschwerdeführerin überhaupt ein Rechtsanspruch darauf nicht zugestanden sei, daß ihr bei Feststellung der Grundlagen für die Erwerbsteuer im Sinne des § 32 des Gesetzes Nr. 329/1921 vom steuerpflichtigen Ertrage die Steuerreserve von 180.000 X ausgeschieden werde, da gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen nur die in den steuerpflichtigen Ertrag gemäß § 94 lit. f P.-St.-Ges. eingerechnete Steuer, sonach nur die tatsächlich bezahlte besondere Erwerbsteuer samt Zuschlägen auszuscheiden sei, während die Steuerreserve die Hinterlegung eines Teiles des Reinertrages bilde, die in die Steuergrundlage aus dem Titel des § 93 P.-St.-Ges. einzurechnen sei, diese Gesetzesbestimmung aber im § 32 des Gesetzes vom Jahre 1921 nicht zitiert erscheine. Es sei daher die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Entscheidung in ihren subjektiven Rechten im Sinne des § 2 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht nicht verletzt worden.

Das Oberste Verwaltungsgericht vermochte diesen Ausführungen nicht beizupflichten. Nach dem Motivenberichte zum Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 329, bezweckte die Bestimmung des § 32, daß die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des P.-St.-Ges. somt Zuschlägen nicht den Reingewinn absorbiere oder übersteige, wie dies mitunter im Hinblicke auf die hohen autonomen Zuschläge erfolgt wäre, es sollte vielmehr den Unternehmungen hiedurch eine 20prozentige Quote des Reinertrages gesichert werden, die zur Auszahlung einer angemessenen Dividende und zur Dotierung der Reservefonde bestimmt ist.

In den Intentionen des Gesetzes lag es sicherlich, daß dieser Begünstigung alle der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des P.-St.-Ges. unterworfenen Subjekte teilhaftig werden und wurde kein Unterschied zwischen alten und neuen Unternehmungen gemacht, der nach dem vom Vertreter der Behörde eingenommenen Standpunkte eintreten müßte, da ja die neu entstandenen Unternehmungen im ersten Jahre ihres Betriebes (außer der hier weiter nicht in Betracht kommenden Minimalsteuer) keine Erwerbsteuer bezahlen, weil diese ihnen erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres bemessen werden kann und sie daher für diese Steuer nur einen angemessenen Teil des Gewinnes reservieren können.

Es muß daher angenommen werden, daß gemäß § 32, Abs. 3, des Gesetzes Nr. 329/1921 nicht nur die tatsächlich bezahlte Erwerbssteuer samt Zuschlägen, sondern auch eine angemessene Reserve auf diese Steuer ausgeschieden werden kann, sowie daß durch diesen Paragraphen eine Abweichung von den Bestimmungen des II. Hauptstückes des P.-St.-Ges. bezüglich der Festsetzung der Steuergrundlage eingeführt wurde. (Erk. vom 20. September 1923, Z. 15.353.)

Einkommensteuer.

337. Der Bedenkenvorhalt gemäß § 210 P.-St.-G. muß mit konkreten Umständen begründet sein.

Das Vorhaltsdekret hat sich auf die bloße Behauptung beschränkt, daß der Beschwerdeführer für die Bewohnerschaft schriftliche Eingaben an die Behörden besorge, ohne aber konkrete Umstände anzuführen, auf Grund deren es zu dieser Annahme gelangt ist.

Das Dekret hat sohin der Vorschrift des § 210 P.-St.-G. nicht entsprochen, weil dem Beschwerdeführer keine Möglichkeit gegeben wurde, diese Annahme der Behörde zu widerlegen und ihm sonach nichts anderes übriggeblieben ist, als die Dekretbehauptungen zu bestreiten.

Digitized by Google

Wollte die belangte Behörde trotzdem die von der I. Instanz vorgenommene Einschätzung bestätigen, dann war sie verpflichtet, sich zuvor im Wege eines ordnungsmäßigen Vorhaltsverfahrens eine hinreichende Grundlage für ihren Ausspruch zu schaffen. (Erk. vom 12. November 1923, Z. 18.168.)

338. Auch der Nichtkaufmann kann gemäß § 156, Abs. 4 P.-St.-G., die Besteuerung auf Grund des Wirtschaftsjahres (statt des Kalenderjahres) verlangen.

In dem Veranlagungsverfahren betreffend die Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 wurden zwei Dekrete an den Beschwerdeführer erlassen. In den Antworten auf diese Dekrete hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, daß sein Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahre nicht übereinstimmt, sondern daß er sein Geschäftsjahr mit dem 30. Juni abschließe. Hiedurch hat er ganz klar den Wunsch nach § 156, Abs. 4 des P.-St.-G. ausgesprochen, es möge, da seine Geschäftsabschlüsse mit dem Kalenderjahre nicht übereinstimmen, die Berechnung seines Einkommens nach den Wirtschafts-(Bilanz)Jahren stattfinden. Aus den letzten Worten dieser Gesetzesstelle geht hervor, daß einen solchen Wunsch auch derjenige stellen kann, der keine Geschäftsbücher nach der Art eines Kaufmannes vollen Rechtes führt.

Trotzdem also der Beschwerdeführer klar den Wunsch nach der Besteuerung auf Grund des Wirtschaftsjahres geäußert hat, beharrte die belangte Behörde auf der Besteuerung nach dem Kalenderjahre und erblickt darin, daß der Steuerzahler sich gegen diese Art der Besteuerung wehrte, einen den Steuerzahler von dem weiteren Veranlagungsverfahren ausschließenden Ungehorsam im Sinne des § 213 P.-St.-G.)

Diese Ansicht ist jedoch rechtsirrig und es hatte im Gegenteil die belangte Behörde, als der Steuerzahler klar in seinen Dekretsbeantwortungen den Wunsch nach der Besteuerung auf Grund des Wirtschaftsjahres zum Ausdrucke gebracht hat, die Verpflichtung, diesem Wunsche zu entsprechen und infolgedessen zu entscheiden, ob die für das Wirtschaftsjahr vorgelegten Behelfe ausreichend sind oder ob dieselben durch den in der Berufung angebotenen Beweis durch Geschäftsaufschreibungen und Bücher zu ergänzen wären. (Erk. vom 5. Nov. 1923, Z. 10.253.)

339. Ein Ergänzungsdekret gemäß § 213 P.-St.-G. braucht nicht mit konkreten Umständen begründet zu werden, wie das Vorhaltsdekret gemäß § 210 P.-St.-G. Falls die für die Dekretsbeantwortung festgestellte Frist zu kurz ist, muß der Steuerpflichtige rechtzeitig vor Ablauf der Frist um Verlängerung ansuchen.

Unbegründet ist die Beschwerdeeinwendung, daß das Dekret keine Bedenken gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses enthält, daß es sich mit den dem Bekenntnisse beigelegten Ausweisen nicht befaßt und daß es keine Gründe anführt. Denn dieses Dekret ist kein Bedenkenvorhalt im Sinne des § 210 P.-St.-G., sondern ein Dekret, wodurch von dem Steuerpflichtigen im Sinne des § 213 P.-St.-G. die Mitteilung gewisser Daten verlangt wurde, die weder in dem Bekenntnisse noch in dem zu demselben beigelegten Ausweisen enthalten waren und die erst die Grundlage für die Überprüfung des Bekenntnisses liefern sollten. Für ein derartiges Ergänzungsdekret ist die Anführung von Bedenken oder Gründen durch das Gesetz nicht vorgeschrieben; erst wenn die Behörde auch nach einer solchen Ergänzung Bedenken über die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Bekenntnisses hat, ist sie im Sinne des § 210 P.-St.-G. verpflichtet, ein begründetes Dekret zu erlassen.

Gleichfalls unbegründet ist die Einwendung, daß die mit dem erwähnten Dekrete für die Beantwortung festgestellte Frist zu kurz war, denn es war Sache des Steuerpflichtigen, rechtzeitig um die Verlängerung dieser Frist anzusuchen, und dies um so mehr, als er nicht einmal selbst behauptet, daß ihm die rechtzeitige Überreichung eines solchen Gesuches nicht möglich war. (Erk. vom 25. September 1923, Z. 15.952.)

340. Die Säumnisfolgen treten ein, wenn der Steuerpflichtige der Aufforderung gemäß § 213 P.-St.-G. auf Vorlage einer Spezifikation der Einnahmen und Ausgaben nicht entsprochen hat, und zwar auch im Falle der protokollarischen Beantwortung des Vorhaltsdekretes.

Digitized by Google

Mit dem Vorhaltsdekrete wurde der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Folgen des § 213 P.-St.-G. aufgefordert, bezüglich der Einnahmen und Ausgaben eine Spezifikation vorzulegen. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer aus selbständigen Unternehmungen nicht nachgekommen, indem er in der Beantwortung auf das Dekret angegeben hat, daß er Geschäftsbücher nicht führe; weiters hat er die von der Behörde angenommene Höhe des Umsatzes und Gewinnes bestritten. Demnach war die Berufungskommission gemäß §§ 213 und 222 des bezogenen Gesetzes berechtigt, bezüglich dieser Einkommensquelle auszusprechen, daß der Steuerträger im Verzuge sei und war nicht verpflichtet, die Berufungsausführungen zu berücksichtigen, die sich überdies auf die für die Besteuerung des Einkommens des Jahres 1918 überhaupt nicht maßgebenden Verhältnisse des Jahres 1919 bezogen und wodurch sich der Beschwerdeführer lediglich zur Beibringung zweckdienlicher Aufklärungen, keineswegs bestimmter Beweise angeboten hat. Die Rechtsfolgen der Versäumnis beruhen eben darin, daß der Steuerträger von jeder Mitwirkung bei der Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens ausgeschlossen ist.

Die Einwendung, daß der Beschwerdeführer die Beantwortung des Dekretes vom 16. September 1922 zu Protokoll gegeben hat und es Pflicht des die Beantwortung protokollierenden Beamten war, den Beschwerdeführer zu belehren, wie die Einnahmen und Ausgaben zu spezifizieren seien, ist durch die Verwaltungsakten nicht belegt. Die Dekretsbeantwortung ist auf dem amtlichen Formulare des dem Beschwerdeführer eingesendeten Dekretes niedergeschrieben, trägt keine Unterschrift einer Amtsperson und ist mit dem Vermerke versehen, daß sie am 23. September 1922 beim Amte eingelangt sei, weist also in keiner Weise die Form eines amtlichen Protokolles aus. Falls der Beschwerdeführer vielleicht trotzdem persönlich bei der Behörde eingeschritten ist, oblag es ihm, dafür vorzusorgen, daß seine Antwort in der bei staatlichen Behörden üblichen Form eines Protokolles niedergeschrieben werde. Aber auch bei der protokollarischen Beantwortung des Dekretes wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, das Dekret seinem ganzen Inhalte nach und in allen seinen Punkten zu beantworten. Hat er dies unterlassen, treffen ihn die Folgen dieser Unterlassung. (Erk. vom 12. November 1923, Z. 18.418.)

341. Die Berufungskommission kann unabhängig von der Schätzungskommission die Säumnisfolgen gemäß § 205 PStG. aussprechen, auch wenn diese davon *keinen* Gebrauch gemacht hat.

Zu der Einwendung, die Finanzbehörde habe auf die Säumnisfolgen gemäß § 205 PStG. verzichtet, ist zu bemerken, daß die Schätzungskommission zwar, wie aus den der Partei mitgeteilten Bemessungsgrundlagen ersichtlich ist, die Säumnisfolgen nicht angewendet hat, daß aber die Berufungskommission, deren Entscheidung den Gegenstand der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes bildet und der gemäß § 222 PStG. dieselben Rechte wie der Schätzungskommission zustehen, unabhängig von der I. Instanz die Säumnisfolgen aussprechen konnte, deren Voraussetzungen nach dem Dargestellten gegeben waren. Davon aber, daß die belangte Behörde auf die Anwendung der Säumnisfolgen Verzicht geleistet hätte, könnte nur dann gesprochen werden, wenn die belangte Behörde selbst Erhebungen über die verspätete Überreichung der Beschwerde gepflogen oder angeordnet hätte, was aber nach Ausweis der Verwaltungsakten nicht der Fall war, da das Ergänzungs- und Vorhaltsverfahren, wie erwähnt, vom Vorsitzenden der Schätzungskommission vor Veranlagung der Steuer durchgeführt wurde.

Da sonach die belangte Behörde mit Recht von der Bestimmung des § 205 PStG. Gebrauch gemacht hat und die Rechtsfolgen der Säumnis eben darin liegen, daß der Steuerträger von jeder Mitwirkung bei der Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens ausgeschlossen ist und das Recht verwirkt hat, die tatsächlichen Feststellungen zu bekämpfen, auf die die Kommission ihr Urteil gegründet hat, kann der Beschwerdeführer nicht mit Erfolg den Tatbestand anfechten, der die Grundlage der angefochtenen Entscheidung bildet; es sind daher die Einwendungen in dieser Richtung unbegründet. (Erk. v. 25. X. 1923, Z. 15.450/23.)

Digitized by Google

342. Über das Gesuch um Wiedereinsetzung wegen versäumter Frist muß die Behörde entscheiden, ob die geltend gemachten Gründe stichhältig sind.

Das Gesuch des Beschwerdeführers stellt sich seinem Inhalte nach als Begehren um Wiedereinsetzung wegen versäumter Frist dar, weil der Beschwerdeführer darin die Gründe darlegt, weshalb er die Frist versäumt hat und den Antrag stellt, daß über seine Berufung meritorisch entschieden werde. Es handelt sich sonach um ein Gesuch im Sinne des § 286 P.-St.-G. dessen Vorschriften gemäß § 47 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, auch im Verfahren betreffend die Umsatzsteuer gelten. Die belangte Behörde hat auf die im Gesuche angeführten Gründe aber überhaupt nicht reagiert und hat das Gesuch unter Hinweis auf ihre frühere rechtskräftige Entscheidung zurückgewiesen, da sie von der irrigen Rechtsansicht geleitet war, daß dieses Begehren sich als eine neuerliche Berufung darstellt. Dieser Umstand kann aber keinen Grund zur Abweisung des Gesuches bilden, weil das Gesuch eben eine rechtskräftige Entscheidung voraussetzt. Wenn der Beschwerdeführer verlangt hat, daß seine Rechtfertigungsgründe anerkannt und über seine Berufung neuerlich meritorisch entschieden werde, dann war es Pflicht der belangten Behörde auszusprechen, ob die geltend gemachten Umstände sich als hinreichender Grund für eine Wiedereinsetzung wegen versäumter Frist darstellen oder nicht. (Erk. vom 5. November 1923, Z. 15.877.)

Luxussteuer.

343. Das Gesuch um Rückerstattung der Differenz zwischen der 10prozentigen (12prozentigen) Luxussteuer und der herabgesetzten (2prozentigen) Luxussteuer im Sinne des § 38 des Ges. v. 12. VIII. 1921. Slg. Nr. 321, muß nicht direkt mit Belegen darüber, daß der betreffende Gegenstand zu den in diesem Paragraphen angeführten Zwecke erworben wurde, versehen sein.

Gemäß § 38 des Gesetzes vom 12. VIII. 1921 wird die Differenz zwischen der 10prozentigen (12prozentigen) Luxussteuer und der herabgesetzten (2prozentigen) Luxussteuer zurückerstattet, wenn nachgewiesen wird, daß der der Luxussteuer unterliegende Gegenstand als Werkzeug oder Behelf zur Verwendung im Unternehmen oder im Berufe überhaupt erworben wurde. Gemäß Artikel 33 der Durchführungsverordnung vom 9. XII. 1921, Slg. Nr. 450, muß der Gesuchsteller unter anderem glaubwürdig nachweisen, zu welchem Zwecke er den Gegenstand erworben hat (durch ein Zeugnis der zuständigen Behörde, der Verwaltung der Anstalt, des Gremiums, der betreffenden Standeskörperschaft usw.).

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß die Beweislast zwar die Partei trifft, daß aber weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung strikt vorschreiben, auf welche Weise dieser Beweis durchzuführen ist. Weder das Gesetz noch die Verordnung enthalten eine besondere Vorschrift, daß die Belege darüber, zu welchem Zwecke der betreffende Gegenstand erworben wurde, dem Gesuche um Rückstellung des Unterschiedes der Steuer unmittelbar beizuschließen sind, was übrigens in gewissen Fällen überhaupt nicht möglich ist; der Beweis kann ja indirekt auch derartdurchgeführt werden, daß der Steuerträger die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen oder Sachverständigen oder die Anfrage bei der Behörde, bei einer Anstalt, einem Gremium, einer Standeskorporation u. dgl. beantragt. (Erk. v. 12. XI. 1923, Z. 18.496.)

Kohlenabgabe.

344. Der Anspruch auf Rückerstattung der Kohlenabgabe ist durch den Beweis bedingt, daß das Gestein, für welche die Kohlensteuer gezahlt wurde, unter der Kohle bereits bei der Abfertigung aus dem Schachte war und nur irrtümlich als Kohle bezeichnet wurde.

Da die Verpflichtung zur Entrichtung der Kohlenabgabe, welche aus dem Bergwerke abtransportiert wird, mit der Abfertigung der Kohle vom Schachte (§ 32, Abs. 2, des Ges.) eintritt, und der Bergwerksunternehmer gemäß § 2 der Durchführungsverordnung vom 26. April 1920, Slg. 261, verpflichtet ist, über sämtliche der Kohlenabgabe unterliegenden Handlungen eine Tagesaufschreibung zu führen, ist es klar, daß die Abgabe nur dann ohne Grund entrichtet worden ist, wenn das Gestein unter der Kohle sich bereits bei der Abfertigung aus dem Schachte befand, aber irrtümlich als Kohle abgefertigt worden ist. Diesen Umstand muß der um die Rückerstattung

Digitized by Google

der Steuer ansuchende Unternehmer nachweisen und an ihm liegt es, wie er diesen Beweis erbringen will. Die Beurteilung, ob durch die angebotenen Beweise der entscheidende Umstand nachgewiesen werden kann, gegebenenfalls die Durchführung der angebotenen Beweise und deren Bewertung ist Sache der Finanzbehörden.

Der Umstand, daß die Partei die gesamte besteuerte Menge als Kohle anmeldete, von ihr die Abgabe entrichtete und sie als Kohle den Kunden gegenüber bezeichnete, schließt den Anspruch auf Rückerstattung der Abgabe nicht aus, denn dieser Anspruch setzt gerade voraus, daß die Partei diese Handlungen vornahm, in der Annahme, daß sie wirklich bloß Kohle abfertige, während für den Fall, als der Unternehmer bei der Abfertigung der Kohle vom Schachte wußte, daß die Kohle mit Gestein vermengt sei, keine irrtümlich entrichtete Steuer und kein Anspruch auf Rückerstattung gegeben wäre. (Erk. vom 31. Oktober 1923, Z. 18.386.)

Spiritussteuer.

345. Die Pauschalierung der Steuer von Spiritus bezieht sich nicht auf die Provisionen aus Spirituosengeschäften.

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde verlangt der Beschwerdeführer, daß aus der Steuergrundlage die Provisionen ausgeschieden werden, die er für die Vermittlung der Verkäufe von Spirituosen erhalten habe, weil die Umsatzsteuer bei Spiritus und Spirituosen pauschaliert und durch das Pauschal alle Übertragungen von der Erzeugung bis zum Verbrauche gedeckt sind. Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Beschwerde nicht als begründet erkannt. Der Beschwerdeführer beruft sich zur Stütze seines Standpunktes lediglich auf die Bestimmungen der Finanzministerialerlässe vom 19. April 1920, Z. 33.020 (lit. b) und vom 22. Oktober 1921, Z. 109.504 (lit. a). Mit diesen Erlässen hat das Finanzministerium mit der Spirituskommission ein Übereinkommen bezüglich der Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Übertragung von Spiritus abgeschlossen. Nach diesem Übereinkommen unterliegen der Steuer nicht Übertragungen von Spiritus, bzw. Lieferungen von rohem, reinem oder denaturiertem Spiritus, von der ersten Erzeugungsstufe an bis zum schließlichen Verbrauche. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine Steuer von einer Güterübertragung, d. i. von einer Übertragung von Spiritus vom Beschwerdeführer auf den Konsumenten, Gegenstand der Steuer ist vielmehr eine Arbeitsleistung, nämlich die Vermittlungstätigeit des Beschwerdeführers beim Verkaufe des Spiritus von einem auf den andern Kaufmann bzw. auf die Konsumenten. Derartige Arbeitsleistungen unterliegen aber im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658, sowie des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, der Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und die Steuer wird nach § 9 des zitierten Gesetze von dem Entgelte für die steuerpflichtigen Arbeitsleistungen bemessen. (Erk. vom 12. November 1923, Z. 17.050.)

Gebühren.

346. Bei Begrenzung der Alimentationsverpflichtung „bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit" kann nicht das Zehnfache, sondern nur das Dreifache der Jahresleistung der Gebührenbemessung zugrunde gelegt werden.

Die belangte Behörde ging bei ihren Entscheidungen von der Ansicht aus, daß es sich um einen Fall des § 16 lit. b) Geb.-Ges. handle, daß nämlich die Leistung der Alimente 10 oder mehr Jahre dauern solle. Diese gesetzliche Vorschrift hat jedoch eine bestimmte Dauer von wiederkehrenden Leistungen vor Augen gleich wie die Vorschrift des § 16 lit. a), wo es sich jedoch um eine bestimmte, 10 Jahre nicht erreichende Dauer handelt. Um die Vorschrift des § 16 lit. b) anwenden zu können, müßte sich aus der Urkunde selbst notwendig ergeben, daß die Alimentationsleistung auf 10 oder mehr Jahre festgesetzt wurde. Dies kann jedoch nicht gesagt werden, wenn die Leistung zeitlich bis zu jenem Zeitpunkte begrenzt war, wo der Sohn sich selbst zu erhalten imstande sein wird. Eine solche Fähigkeit kann eintreten, entweder dadurch, daß der Sohn die erforderlichen Mittel sich durch seine eigene Erwerbsfähigkeit verschaffen würde (woran offenbar die belangte Behörde dachte), oder dadurch, daß er früher oder später ein Vermögen erwerben würde, aus dessen Erträgnissen er sich selbst erhalten könnte. Sei dem so oder so, erscheint doch der Zeitpunkt des Eintrittes dieser Fähigkeit im voraus unbestimmt und diese Unbestimmtheit kann nicht durch die Mutmaßung der belangten

Digitized by Google

Behörde ersetzt werden, daß diese Fähigkeit gewiß nicht vor Ablauf von 10 Jahren erlangt werden wird. Da also aus der Urkunde selbst nur das abgeleitet werden kann, daß die darin festgesetzten Alimente auf eine anders ungewisse Dauer als bis zum Tode des berechtigten Sohnes dauern sollte, so widerspricht es dem Gesetze, wenn die belangte Behörde den Wert der Leistungen sowohl für die Grundlage der Gebühr vom Alimentationsvertrage als auch von der Pfandbestellung und von der Eintragung des Pfandrechtes mit dem Zehnfachen der Jahresleistung festgesetzt hatte und deshalb waren die angefochtenen Entscheidungen nach § 7 des Verwaltungsgerichtsgesetzes als gesetzwidrig aufzuheben. (Erk. vom 5. November 1923, Z. 5072.)

347. Wenn in einer Nachtragsurkunde der Bestandzins erhöht wird, ist die Gebühr von dem ganzen erhöhten Bestandzins und nicht bloß von der Differenz der Erhöhung zu bemessen.

Gemäß § 5 Geb.-Ges. sind Nachträge zu bereits ausgefertigten Vertragsurkunden, mit denen eine Änderung bezüglich der in diesen Urkunden enthaltenen Rechte und Verbindlichkeiten in bezug auf Ort, Zeit, Art oder Umfang dieser Rechte und Verbindlichkeiten bewirkt wird, als Urkunden über neue Rechtsgeschäfte anzusehen.

Im vorliegenden Falle wurde nachträglich die Erhöhung des Pachtzinses von jährlich 26.000 auf 30.000 K vereinbart, es ist sonach eine Änderung in der Verpflichtung des Pächters eingetreten (seine Verbindlichkeit wurde erhöht), es ist aber auch in den Rechten des Verpächters eine Änderung (das Anrecht auf den erhöhten Pachtzins) eingetreten.

Es muß daher dieser Nachtrag als ein derartiger angesehen werden, durch den der bisher vereinbarte Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten abgeändert wurde, sonach als Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft, das einer neuen Gebühr von dem ganzen neu vereinbarten Entgelte gemäß § 35 Geb.-Ges. unterliegt. Die Beschwerde selbst führt auch keine gesetzliche Vorschrift an, wornach der früher der Gebühr unterzogene Teil des Pachtschillings aus der Grundlage der neuen Gebühr ausgeschieden werden sollte. (Erk. vom 5. November 1923, Z. 3650.)

348. Dissolutionsvertrag. Verpflichtung zur Vorlage der Bemessungsbehelfe.

Nach § 43 des Gesetzes vom 8. Feber 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, sind die zur Gebührenentrichtung verpflichteten Personen verbunden, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen; es ist sonach die Pflicht zur Überreichung der geforderten Behelfe durch die Verpflichtung zur Vergebührung des betreffenden Rechtsgeschäftes bedingt.

Nach Tarifpost 3 unterliegen Absonderungsurkunden einer festen Gebühr und außerdem, wenn eine Vermögensübertragung erfolgt, einer besonderen Abgabe nach ihrer Beschaffenheit.

Nach § 8 der Gebührennovelle vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, sind Verträge, wodurch einzelne Sachen oder auch ein ganzes Vermögen unter den Miteigentümern geteilt wird, sofern jeder Teilhaber nur soviel erhält, als dem Werte seines Anteiles an der einzelnen Sache, bzw. dem ganzen Vermögen entspricht, kein Gegenstand der Übertragungsgebühr.

Daraus folgt, daß die bloße Behauptung, die Teilung sei gemäß § 8 der bezogenen Gebührennovelle erfolgt und der austretende Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen ausbezahlt worden, für die Befreiung von der Übertragungsgebühr nicht genügt, sondern, daß auch die übrigen Voraussetzungen des § 8 der Novelle erwiesen sein müssen.

Da im Verwaltungsverfahren nicht angeführt wurde, wieviel das Gesellschaftsvermögen betrug, welcher Anteil dem ausgetretenen Gesellschafter an diesem Vermögen zustand und wieviel er ausbezahlt erhielt, und weil ferner die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Vergebührung vorliegen, den Finanzbehörden zusteht, kann die bloße Behauptung, daß es sich um einen einer Gebühr nicht unterliegenden Dissolutionsvertrag handle, nicht von der Verpflichtung befreien, den Dissolutionsvertrag anzumelden und sich nach den Bestimmungen des § 43 des Gebührengesetzes zu verhalten, dies auch dann nicht, wenn den Gegenstand der Gebühr eine derartige Teilung des Vermögens bildet, wie sie § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. 74, zur Voraussetzung hat.

Digitized by Google

Aus diesen Erwägungen erscheint die Aufforderung zur Überreichung der Behelfe zwecks der Bemessung der Gebühr begründet. (Erk. vom 26. Oktober 1923. Z. 17.545.)

ADMINISTRATIV-RECHTLICHER TEIL.

Bodenreform.

349. Für die Frage, ob die Teilung eines beschagnahmten Grundbesitzes der Genehmigung des Bodenamtes unterliegt, ist bloß der Zeitpunkt der tatsächlichen Teilung entscheidend.

Die Beschwerdeführerinnen gehen von der Rechtsansicht aus, daß dazu, daß das Staatliche Bodenamt gezwungen wäre, ihre Vereinbarung betreffend die Teilung des geerbten Grundbesitzes, die erst während der Geltung des Beschlagnahmegesetzes erfolgte, zu genehmigen, genügt, wenn die Veranlassung zum Abschlusse dieser Vereinbarung im betreffenden Testamente aus der Zeit vor dem Jahre 1918 gegeben wurde, obzwar es zur realen Teilung tatsächlich erst später kam, als Verträge über eine Teilung schon der Genehmigung des Staatlichen Bodenamtes unterlagen.

Diese Rechtsansicht kann jedoch das Oberste Verwaltungsgericht nicht teilen. Denn abgesehen davon, daß das erwähnte Testament überhaupt nicht anordnet, ja nicht einmal den Wunsch ausspricht, daß die Verlassenschaftsliegenschaften zwischen den Erben physisch geteilt würden, im Gegenteil erklärt, daß wenn es künftighin zu einer Teilung kommen würde, dies nur unter Zustimmung der beiden Töchter erfolgen dürfe, erfordert gemäß § 7 des Beschlagnahme-Gesetzes jede Teilung eines beschlagnahmten Besitzes die Zustimmung des Staatlichen Bodenamtes, was übrigens die Beschwerdeführerinnen selbst anerkennen, und für die Entscheidung des Staatlichen Bodenamtes hat der Umstand nicht die mindeste Bedeutung, daß die Beschwerdeführerinnen den beschlagnahmten Besitz schon vor Kundmachung des Beschlagnahmegesetzes real teilen w o l l t e n, wenn sie es tatsächlich nicht getan haben und diese Teilung faktisch erst während der Geltung des erwähnten Gesetzes vornahmen. Der Grund, weshalb die Teilung nicht schon früher erfolgte, ist gleichgültig, insbesondere fällt nicht ins Gewicht, daß die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse und zum Teile auch die Belastung des Gutes die Beschwerdeführerinnen daran gehindert hat. (Erk. vom 31. Oktober 1923, Z. 18.075.)

350. Die Pflicht zur Beitragsleistung an den Fond für die Versorgung der Angestellten des Großgrundbesitzes, gemäß § 73 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, besteht auch hinsichtlich der pensionsversicherungspflichtigen Angestellten.

Der Beitrag gemäß § 73 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, hat nicht den Charakter eines vom Dienstgeber für bestimmte Angestellte gezahlten Pensionsbeitrages. Vielmehr tritt die Person des Angestellten bei der Einhebung dieses Beitrages vollständig in den Hintergrund und kommt erst bei der Entscheidung darüber zur Geltung, ob eine bestimmte Person der Vorteile teilhaftig werden soll, welche der erwähnte Fond den Angestellten des Großgrundbesitzes gewährt. Dieser Fond wurde im Hinblicke darauf errichtet, weil die Angestellten des beschlagnahmten Bodens durch die Durchführung der Bodenreform etwa betroffen werden könnten und soll zur Sicherung der in § 73, Abs. 1, angeführten Ansprüche und Anwartschaften dienen, ohne daß das Gesetz dabei zwischen den der Versicherungspflicht nach dem Gesetze vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89, unterliegenden Personen und jenen, welche zu dieser Kategorie nicht gehören, unterscheidet. Und außerdem soll dieser Fond zur Bildung der Deckung dienen, von welcher gemäß § 75, Abs. 6 Arbeitslosenunterstützungen gewährt werden können, auf welche nach der Pensionsversicherung kein Anspruch besteht. Dann ist es aber für die Bemessung dieser Gebühr auch gleichgültig, ob der Eigentümer dieser Güter bereits die Pensionsbezüge seine Angestellten auf andere Weise sicherte oder nicht. (Erk. vom 12. Oktober 1923, Z. 14.946/23.)

Gewerberecht.

351. Die Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften (Unterlassung der Anhörung der Gewerbegenossenschaft bei Erteilung einer Gastkonzession) ist kein Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses im Sinne des § 146, letzter Absatz, G.-O.

Digitized by Google

Die Vorschrift, die den Gewerbebehörden aufträgt, vor Erteilung einer Gewerbekonzession gemäß § 16 die betreffende Genossenschaft anzuhören, ist ihrem Wesen nach eine Verfahrensvorschrift, demnach eine Formvorschrift, obzwar die Gewerbeordnung, wenn sie der Genossenschaft in § 18, Abs. 7, das Berufungsrecht gibt, die Genossenschaft im Verfahren um Erteilung einer Konzession zur Partei macht, und es muß der Genossenschaft auch das Recht zuerkannt werden, eventuell im Zusammenhange anzustreben, daß ihr Gelegenheit gegeben werde, ihr Gutachten gemäß Abs. 4 vorzubringen und demnach auch in der gesetzlichen Berufungsfrist die Erteilung der Konzession anzufechten, wenn dabei die Vorschrift des § 18, Abs. 4, nicht eingehalten wurde. Aber die Übertretung dieser Vorschrift ist immer nur die Übertretung einer Prozeßnorm, also ein Mangel des Verfahrens. Die Nichteinhaltung von Formalvorschriften im Verfahren zur Erteilung einer Konzession kann jedoch nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes nicht als Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses im Sinne des letzten Satzes des § 146, G.-O. betrachtet werden.

Dieser Ausdruck kann nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes nur in dem Sinne ausgelegt werden, daß mit ihm der Mangel materiell-rechtlicher, zum Antritt des Gewerbes notwendiger Erfordernisse des Gesetzes gemeint ist. Das Wesen dieser Vorschrift ist aber darin zu erblicken, daß das Gesetz den höheren Gewerbehörden ein Mittel geben wollte, um einen dem Gesetze widersprechenden Zustand, wenn er auch durch einen formell rechtsgültigen Akt einer unterstellten Behörde geschaffen wurde, wann immer später beseitigen zu können. (Erk. vom 22. November 1923, Z. 19.620.)

Pensionsversicherung.

352. Angestellte einer Maschinenfabrik, die die Zusammenstellung, Herrichtung und Zusammensetzung von Maschinenteilen und anderen Fabrikserzeugnissen selbständig nach den von der technischen Kanzlei des Betriebes gelieferten Zeichnungen besorgen, leisten keine vorwiegend geistige Arbeit und sind nicht versicherungspflichtig im Sinne des § 1, Abs. 2, lit. a) des Gesetzes vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89.

Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes unterscheidet das erwähnte Moment die Arbeit des K. L. in ihrem Wesen nicht von der Arbeit der gemäß § 1, Abs. 1, von der Versicherungspflicht ausgenommenen Arbeiter. Der eine absolut physische Arbeit verrichtende Arbeiter kommt, wenn er diese vernünftig ausführen soll, nicht ohne gewisse intellektuelle Funktionen aus, die er nach den mit den bloßen Sinnen gewonnenen Merkmalen mit Hilfe empirischer Fachkenntnisse, die deren Charakter keineswegs verändern, leitet. Im vorliegenden Falle handelt es sich um nichts anderes. K. L. stellt und setzt weder die Maschinenbestandteile nach eigenem Ermessen zusammen, noch ist die Auswahl der erforderlichen Bestandteile und die Montierung der Maschine seinem eigenen Urteil überlassen, in beiden Beziehungen sind die notwendigen Angaben in den ihm übergebenen Zeichnungen enthalten, aus denen er mit den bloßen Sinnen die tatsächlichen Merkmale entnimmt, die mit Hilfe empirischer Fachkenntnisse seine physische Haupttätigkeit leiten. (Erk. vom 17. Oktober 1923, Z. 17.482.)

Berichtigung.

In Heft 17 des Jahrganges V (1917) soll es auf Seite 992 in dem Gesetze, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafrechtes, im Art. II, Zeile 1, statt „18. März" richtig „18. Dezember" heißen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 29. Feber 1924. Nummer 2. (Bogen 5-8).

Slg. Nr.	INHALT.	Seite
1	Kohlensteuergesetz mit Kommentar von Dr. Paul Gans	73
23	Höhe der Ersatzsteuer von eingeführter Kohle	86
24	Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes	87
27	Sprachenverordnung für die Gauvertretungen, Gau- u. Bezirksausschüsse in der Slowakei	87
29	Umtausch der am 1. III. 1924 fälligen 6%igen Staatskassenscheine	91
31	Verlängerung der Verjährungsfrist für einige Forderungen	92
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	93
	Erlässe des Finanzministeriums	94
	Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern	97
	Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	93
	Rechtsprechung.	
	Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes	106
	Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes	115

Kohlensteuer.

(Gesetz vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 1, über die Kohlensteuer. — Kundgemacht am 7. Jänner 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die im Inlande geförderte oder aus dem Auslande eingeführte Kohle unterliegt einer staatlichen Steuer.

(2) Unter Kohle werden alle Sorten von Stein- und Braunkohle, ferner alle Arten daraus erzeugter Brennstoffe (Koks, Briketts u. a.) verstanden.

§ 2. (1) Die Steuer von der im Inlande geförderten Kohle beträgt 10% des Grubenpreises.

(2) Für Gruben, die unter ungünstigen Natur-, Verkehrs- und Absatzverhältnissen arbeiten und in volkswirtschaftlicher Beziehung von Wichtigkeit sind, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe auf begründete Ansuchen unter Berücksichtigung des Verkaufs- und Kalorienwertes der Kohle die Steuer gegen Widerruf, und zwar bis auf 7% des Preises, herabsetzen.

§ 3. (1) Als Preis, von dem die Steuer entrichtet wird, ist in der Regel der beim Verkaufe ab Grube einschließlich der Verladung in das Transportmittel er-

Digitized by Google

zielte Preis zu verstehen; dem Verkauf ist jeder andere Absatz der Kohle mit Ausnahme des Absatzes für von der Steuer befreite Zwecke gleichgestellt.

(2) Als erzielter Preis gilt der vom Grubenunternehmer dem Abnehmer der Kohle bei der Abfertigung der Kohle von der Grube berechnete Preis; in den Preis ist auch das einzurechnen, was der Unternehmer nachträglich über den ursprünglich vereinbarten oder berechneten Preis hinaus erhält, oder was derjenige, der den Verkauf der Kohle direkt ab Grube vermittelt, zu dem Preise der Kohle ab Grube zuschlägt.

(3) Bei der Ausfuhr von Kohle ins Ausland, beim Eigenverbrauch und bei jedem anderen Absatze der Kohle als durch Verkauf muß die Steuer wenigstens von dem Preise entrichtet werden, der im Durchschnitte für den betreffenden Monat und die Kohlensorte von dem Unternehmen im Inlande erzielt wird. Ausgenommen sind die vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Handel, Industrie und Gewerbe mit Rücksicht auf die begründeten Bedürfnisse der Absatz- und Betriebsverhältnisse besonders bewilligten Fälle.

(4) Hält die Finanzbehörde den Preis, von dem die Kohlensteuer entrichtet wird, im Vergleich zu den allgemein üblichen Preisen für zu niedrig, so kann die Finanzbehörde jene Behörde, die zur Festsetzung der Handelspreise berufen ist, um die Festsetzung des Handelspreises dieser Kohle ersuchen und die Steuer ist sodann nach diesem Preise zu entrichten.

(5) Sind für die Kohle amtliche Verkaufspreise festgesetzt, so kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe durch Kundmachung bestimmen, daß diese amtlichen Preise der Bemessung der Kohlensteuer zugrunde zu legen sind, sofern nicht die tatsächlichen Verkaufspreise höher sind als diese amtlichen Preise.

(6) Zu dem Preise, von dem die Kohlensteuer zu entrichten ist, werden diese Steuer, andere öffentliche Steuern und Abgaben sowie solche Zuschläge nicht hinzugerechnet, die der Unternehmer vom Abnehmer der Kohle zwar einhebt, die er aber nicht für sich behalten kann, soweit diese Zuschläge vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe als steuerfrei erklärt worden sind; diese Beträge können aber nur in dem Falle vom Verkaufspreise abgezogen werden, wenn den Vorschriften für die Bezahlung der Steuer entsprochen worden ist.

§ 4. (1) Zur Zahlung der Steuer ist der Grubenunternehmer verpflichtet.

(2) Wenn die Kohle durch einen Vermittler im Sinne des § 3, Abs. 2, geliefert und dem Abnehmer ein höherer Preis berechnet wird als derjenige, von dem der Grubenunternehmer die Steuer entrichtet hat, ist dieser Vermittler verpflichtet, gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung die Steuer nach dem dem Abnehmer berechneten Preise nachzuzahlen, und es finden auf ihn sinngemäß alle Bestimmungen des Gesetzes wie auf den Grubenunternehmer Anwendung.

§ 5. (1) Die Verpflichtung zur Steuerzahlung tritt mit der Abfertigung der Kohle von der Grube oder mit ihrer Verwendung innerhalb des Grubenunternehmens zu anderen als von der Steuer befreiten Zwecken ein.

Digitized by Google

(2) Für das Ausmaß der Steuer ist die ursprüngliche, in der durch die Durchführungsverordnung bestimmten Frist gemachte Angabe des Unternehmers maßgebend, wenn nicht andere Tatsachen durch amtliche Erhebung sichergestellt oder vom Unternehmer nachträglich angemeldet wurden, nach denen eine höhere Steuer zu zahlen wäre.

(3) Wann und wie der Preis und die Menge der Kohle anzumelden und die Steuer zu zahlen ist, wird durch die Durchführungsverordnung bestimmt.

(4) Wenn bei Einstellung des Grubenbetriebes auf der Grube Vorräte von zum Verkaufe geeigneter Kohle übrigbleiben, von denen keine Steuer entrichtet wurde, kann die Finanzbehörde anordnen, daß der Grubenunternehmer weiterhin insolange der Gefällsaufsicht nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung unterworfen bleibt, als die Steuer nicht entrichtet oder sichergestellt wurde.

§ 6. (1) Wurde die Kohle einer auf dem Grubenunternehmen betriebenen Koks- oder Briketterzeugungs- oder anderen Betriebsstätte zur weiteren Verarbeitung (Verwertung) der Kohle übergeben, so wird die Kohlensteuer in der Regel nach Wahl des Unternehmers entweder von der hierzu verwendeten Kohle oder von dem erzeugten Brennstoffe entrichtet. Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe den Kohlensteuersatz im ersten Falle im Rahmen der Erleichterungen des § 2 und im zweiten Falle nach der Menge der zur Erzeugung des Brennstoffes in der Regel erforderlichen Kohle.

(2) Wird die Steuer von der zur Erzeugung verwendeten Kohle entrichtet, so ist der Unternehmer verpflichtet, die zur verläßlichen Feststellung der Menge dieser Kohle notwendigen Vorkehrungen zu treffen; andernfalls kann der Finanzminister anordnen, daß die Kohlensteuer von dem erzeugten Brennstoffe zu entrichten ist.

(3) Wird die Steuer von dem erzeugten Brennstoffe entrichtet, so entsteht die Verpflichtung zur Bezahlung der Steuer mit der Abfertigung des Brennstoffes aus dem Unternehmen, in dem er erzeugt wurde.

(4) Wurde die Kohle zur Verarbeitung außerhalb des Grubenunternehmens überführt, so wird die Steuer nach § 5 entrichtet. Für Unternehmungen, die Kohle ausschließlich für den eigenen Bedarf zu Koks verarbeiten, gelten unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Voraussetzungen dieselben Bestimmungen wie für Kokereien, die sich direkt auf dem Grubenunternehmen befinden.

(5) Auf Unternehmer von Betrieben, in denen Kohle weiterverarbeitet wird, und die die Steuer von dem erzeugten Brennstoffe entrichten, finden sinngemäß alle für die Grubenunternehmer geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 7. Die Kohlensteuer ist unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen nicht abzuführen:

1. von Kohle, die für die Beschaffung der Betriebskraft des Grubenunternehmens zur Führung und Erhaltung seines Betriebes verbraucht wird;

2. von Kohle, die von der Kohlenbergwerksleitung umsonst oder höchstens zu Regiepreisen den Angestellten und der Belegschaft der Grube, den Pensionisten, Provisionisten und deren Witwen für ihren eigenen Hausbedarf zur Beheizung gewährt wird, insoweit das Ausmaß dieser Deputate vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister

Digitized by Google

für Handel, Industrie und Gewerbe genehmigt wurde; ferner von Kohle, die aus der eigenen Förderung und umsonst oder höchstens zu Regiepreisen den Werksschulen, Spitälern, Speisehäusern, Einrichtungen der Bruderladen und Revierräte (deren Spitälern, Amtsräumlichkeiten) und anderen Anstalten und Einrichtungen des Betriebes zum Wohle der Arbeiterschaft geliefert wird.

§ 8. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe und unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen zu bewilligen:

1. die Steuerbefreiung für Kohle, aus der Öle, Fette, Wachs und ähnliche Produkte erzeugt werden, ohne daß diese Kohle direkt oder indirekt als Brennstoff, Leuchtstoff und zum Antriebe von Maschinen verwendet werden würde;

2. die Steuerbefreiung oder die Vergütung der Kohlensteuer für Produzenten von ins Ausland ausgeführten Waren, bei deren Erzeugung die Steuer von der in dem Unternehmen verbrauchten Kohle einen so wesentlichen Faktor bildet, daß es ohne diese Befreiung unmöglich wäre, die Waren unter den gegebenen Wirtschafts- und Betriebsverhältnissen und Weltpreisen und mit Rücksicht auf die Steuerbelastung der Erzeugnisse derselben Art in dem Staate, für den die Ausfuhr bestimmt ist, ohne Verlust auszuführen.

§ 9. (1) Von der aus dem Auslande eingeführten Kohle wird eine Ersatzsteuer in einem Betrage eingehoben, der von Zeit zu Zeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe unter Berücksichtigung der Steuer von der inländischen Kohle festgesetzt wird.

(2) Diese Steuer wird nicht eingehoben:

a) von ausländischer Kohle, die durch das Staatsgebiet durchgeführt wird oder noch vor der Fälligkeit der Steuer in das Ausland zurückkehrt;

b) von Kohle, die Lokomotiven oder Dampfschiffe für den eigenen Antrieb aus dem Auslande mit sich führen;

c) von Kohle, die von ausländischen Kohlenbergwerken aus ihrer eigenen Förderung umsonst oder höchstens zu Regiepreisen den im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik wohnenden Angestellten und der dort wohnenden Belegschaft dieser ausländischen Bergwerke für ihren eigenen Hausbedarf zur Beheizung gewährt wird, insoweit das Ausmaß dieser Deputate die gemäß § 7, Punkt 2, für Arbeitnehmer inländischer Bergwerke bestimmte Menge nicht übersteigt.

(3) Die Art der Entrichtung dieser Steuer wird durch die Durchführungsverordnung bestimmt.

§ 10. (1) Zur Entrichtung der Ersatzsteuer (§ 9) ist derjenige verpflichtet, der die Kohle einführt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer tritt mit der Beförderung der Kohle über die Zollgrenze ein und die Steuer ist vor deren Abfertigung aus dem zollamtlichen Verfahren fällig.

§ 11. Der Finanzminister wird ermächtigt, hinsichtlich der Einfuhr von Kohle aus Staaten, die auch öffentliche Kohlenabgaben einheben, im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe Vereinbarungen zur Vermeidung einer Doppelbelastung der Kohle zu treffen.

§ 12. (1) Hinsichtlich der Einbringung der unberichtigten Steuer, ihrer

Digitized by Google

Verjährung und der Rechtsmittel gelten dieselben Bestimmungen wie für die Verbrauchssteuern.

(2) Die Kohlensteuer genießt ein gesetzliches Vorzugspfandrecht an dem Bergwerke samt allem Bergwerkszugehör; handelt es sich um Steuerrückstände, die älter als ein Jahr sind, so ist das Vorrecht davon abhängig, daß der Rückstand längstens innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit der betreffenden Steuerbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt wird. Wird die Grube von einem Pächter betrieben, so ist bei der exekutiven Steuereintreibung in erster Reihe auf die vom Pächter eingebrachten Fahrnisse Rücksicht zu nehmen (§ 1101 abGB.).

(3) Hinsichtlich der Verzugszinsen gilt sinngemäß das Gesetz vom 16. März 1921. Sig. Nr. 116.

§ 13. Wer im Inlande Kohle fördert, wer Kohle in selbständigen oder auf der Grube betriebenen Unternehmungen verarbeitet (verwertet), wer Kohle in einem gewerblichen Unternehmen in einer Menge verbraucht, die ein bestimmtes, in der Durchführungsverordnung festgesetztes Ausmaß übersteigt, oder wer mit Kohle im großen, d. i. waggon- und fuhrenweise handelt, ist verpflichtet, dieses Unternehmen sowie jede spätere Änderung der Finanzbehörde nach Maßgabe der Durchführungsverordnung anzumelden.

§ 14. (1) Die Unternehmungen, auf die sich die im § 13 festgesetzte Anmeldepflicht bezieht, unterliegen der Gefällsaufsicht.

(2) Die mit dieser Aufsicht betrauten Angestellten sind berechtigt, das Unternehmen bei Tag jederzeit und zu anderer Zeit dann, wenn das Unternehmen im Betriebe ist, zu betreten, dort während der Dauer der Amtshandlung zu verweilen, die der Steuer unterliegenden Handlungen zu kontrollieren, von dem Unternehmer oder seinem Stellvertreter Aufklärungen über alle die Steuer oder die Anmeldepflicht betreffenden Umstände zu begehren, in die angeordneten Aufzeichnungen und deren Belege Einsicht zu nehmen, aus denselben Auszüge zu machen und zu verlangen, daß sie ihnen gegen Bestätigung ausgefolgt werden. Die Gefällsaufsicht beschränkt sich auf jene Teile der Unternehmungen, die für die Kohlensteuer von Bedeutung sind.

§ 15. Zum Bergwerksunternehmen oder zur Grube werden nach diesem Gesetze alle Gebäude, Anlagen und Räume gezählt, die zur Förderung, Sortierung, Verwertung und Verladung der Kohle bestimmt sind.

§ 16. Die im § 13 angeführten Personen sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung verpflichtet, über die Förderung, die Erzeugung, den Bezug, den Verbrauch, die Preise und den Absatz der Kohle Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen während der Dauer von drei Jahren für den Gebrauch der Finanzbehörden aufzubewahren.

§ 17. (1) Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung der Finanzbehörde Ausweise über den Kohlentransport zu liefern.

(2) Die öffentlichen Transportunternehmungen können für diese Leistung eine besondere, angemessene, durch den Tarif festzusetzende Gebühr anrechnen.

§ 18. (1) Die Bergwerksunternehmer sind verpflichtet, den Abnehmern über die Kohle, die sie ihnen anders als durch Vermittlung öffentlicher Transportunternehmungen ausfolgen, eine besondere Bestätigung nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung auszustellen.

Digitized by Google

(2) Wer solche Kohle befördert, ist verpflichtet, sich den Finanzorganen gegenüber auf Verlangen bei der Beförderung mit diesen Bestätigungen auszuweisen.

(3) Durch eine Bestätigung nicht gedeckte Kohle verfällt zu Gunsten des Staates.

§ 19. Bis zur Entrichtung der Steuer haftet die Kohle für die auf ihr lastende Steuer, abgesehen von den Betriebsgebühren der Transportunternehmungen von der Sendung ohne Rücksicht darauf, ob ein Gefällsstrafverfahren eingeleitet wurde, und ohne Rücksicht auf die Rechte einer dritten Person, sofern diese wußte oder bei gehöriger Sorgfalt wissen konnte, daß die Kohlensteuer nicht entrichtet wurde; die Kohle kann von der Finanzbehörde beschlagnahmt werden, wenn die Steuer nicht binnen 8 Tagen nach Verständigung des Besitzers entrichtet wird oder wenn sich niemand zu der Kohle meldet.

§ 20. Wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß ein Bergwerksunternehmer sich einer Übertretung zur Verkürzung der Kohlensteuer schuldig gemacht hat, kann die Finanzbehörde nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung die Bestimmungen der §§ 14, 16 und 18 verschärfen und eine ständige Gefällsaufsicht einführen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Unternehmer, wenn die Übertretung erwiesen wird.

§ 21. (1) Übertretungen der die Kohlensteuer betreffenden Bestimmungen werden mit den in diesem Gesetze festgesetzten Abänderungen nach dem Gefällsstrafrechte verfolgt.

(2) Die Verwendung der von der Steuer nach den §§ 7 und 8 befreiten Kohle zu anderen Zwecken wird als schwere Gefällsübertretung verfolgt und die Kohle verfällt zu Gunsten des Staates.

(3) Die nicht rechtzeitige Entrichtung der Kohlensteuer wird, insoferne die Steuer nicht durch eine entsprechende Sicherheit gedeckt ist, als schwere Gefällsübertretung verfolgt.

(4) Die Summe, die als Geldbuße oder für die Ablassung von dem rechtlichen Verfahren auferlegt werden kann, beträgt mindestens 100 Kč und bei einer Gefällsverkürzung 1000 Kč.

(5) In den Fällen, in denen nach dem Gefällsstrafrechte als Strafverschärfung Arrest verhängt wird, kann die verhängte Strafe nicht unter den vom Gesetze festgesetzten Mindestsatz gemildert werden.

(6) Die Bestimmung des Gefällsstrafrechtes über das Höchstausmaß der Geldstrafen gilt bloß dann, wenn an Stelle eines dieses Ausmaß überschreitenden Betrages eine Arreststrafe verhängt wird.

(7) Die Strafbarkeit der Gefällsübertretungen verjährt in drei Jahren.

§ 22. Den gleichen Strafen (§ 21) unterliegen die Angestellten von Transportunternehmungen, die innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die Vorlage der diesen Unternehmungen nach § 17 auferlegten Anmeldung unterlassen oder sie in wesentlichen Richtungen unvollständig oder unrichtig erstattet oder durch Verletzung ihrer Pflichten diese Anmeldung ganz oder teilweise unmöglich gemacht haben.

§ 23. (1) Die aus dem Auslande herübergeleitete und auf welche Art immer erzeugte elektrische Energie unterliegt einer Ersatzsteuer, die von Zeit zu Zeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe unter Berücksichtigung

Digitized by Google

der Steuerbelastung der im Inlande erzeugten elektrischen Energie bemessen wird.

(2) Diese Steuer hat der Lieferant der elektrischen Energie oder sein nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung für das Inland angemeldeter verantwortlicher Stellvertreter zu entrichten.

(3) Die Art der Einhebung dieser Steuer wird durch die Durchführungsverordnung festgesetzt.

(4) Hinsichtlich dieser Steuer gelten sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 24. (1) Das Gesetz tritt hinsichtlich der an Stelle der bisherigen Kohlenabgabe eingeführten Steuersätze mit Rückwirkung vom 10. Oktober 1923, im übrigen mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Insoweit auf Grund amtlicher Kundmachungen die Kohlenabgabe in einem niedrigeren Satze eingehoben wurde, als diesem Gesetze entspricht, wird von einer Nachtragsvorschreibung der Steuer Abstand genommen.

(3) Hierdurch wird der II. Teil des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung, beziehungsweise das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296, und zwar hinsichtlich der Sätze der Kohlenabgabe mit dem 10. Oktober 1923 und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes aufgehoben.

§ 25. Mit der Durchführung des Gesetzes wird der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Bemerkungen zum vorstehenden Gesetze.

Von **Dr. Paul Gans, Prag.**

Die Kohlensteuer wurde durch das Gesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260, eingeführt. Sie betrug nach diesem Gesetze 30% vom Gesamtverkaufspreise der Kohle, wurde also insbesondere auch von der zum Verkaufspreise zugeschlagenen Kohlensteuer selbst berechnet. Sie betrug daher 43% von dem tatsächlichen, dem Bergwerksunternehmer verbleibenden Verkaufspreise. Aus der Höhe der Abgabe erklärt sich auch die Höhe der sich daraus für den Staat ergebenden Einkünfte, welche in der Zeit vom Juni 1920 bis Dezember 1920 über 918 Millionen Kč betrugen. Die Einführung der Steuer erfolgte zu einer Zeit, in welcher die Preistendenz eine steigende war und der Preis der inländischen Kohle selbst unter Hinzurechnung der Kohlenabgabe den Weltmarktpreis nicht erreichte.

Infolge des Abflauens der Nachkriegskonjunktur sah sich die Regierung zur Herabsetzung der Kohlenabgabe von 43% auf 30% genötigt. Nach der Novelle vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296, betrug die Steuer nur noch 30% von dem um die Kohlenabgabe verminderten Verkaufspreise. Gleichzeitig bestimmte diese Novelle, daß in die Bemessungsgrundlage „amtlich festgesetzte Zuschläge, die vorübergehenden Charakters und für einen besonderen Zweck bestimmt sind" nicht einzurechnen seien. Trotz dieses bedeutenden Nachlasses trug die Kohlensteuer im Jahre 1921 noch 1½ Milliarden Kč ein, wobei allerdings nicht außer acht gelassen werden darf, daß in der Zeit vom Jänner bis August 1921 die Abgabe noch in der ursprünglichen Höhe von 43% eingehoben wurde. Im übrigen brachte die Novelle, von einigen Steuererleichterungen abgesehen, nicht viel Neues, kam insbesondere den Wünschen der Eisenindustrie, bei welcher sich schon im Frühjahr 1921 die beginnende Absatzkrise bemerkbar machte, auf Gewährung besonderer Begünstigungen wohl im Hinblicke auf die nach dem Friedensvertrag übernommenen Verpflichtungen nicht nach.

In der Folgezeit aber mußte von der der Regierung erteilten Ermächtigung, bestimmte Zuschläge von der Besteuerung auszunehmen, ausgiebig Gebrauch gemacht werden. Dieser Nachlaß erfolgte im administrativen Wege rechnungs-

Digitized by Google

mäßig derart, daß die abgabefreien Zuschläge in einer solchen Höhe festgesetzt wurden, daß auf den verbleibenden Kohlengrundpreis eine 30%ige Steuer im Sinne der Novelle vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296, entfiel. Als schließlich anläßlich des Bergarbeiterstreikes mit Wirkung vom 10. Oktober 1923 die Kohlensteuer auf 10% bis 7% ermäßigt wurde, obwohl nach dem Gesetze noch immer eine 30%ige Steuer zu entrichten war, mußte der der Steuer unterliegende Kohlengrundpreis außerordentlich niedrig, die steuerfreien Zuschläge hingegen um so höher in Rechnung gestellt werden, um das Vorgehen der Regierung noch mit der gesetzlichen Ermächtigung zu begründen. Eine derart weitgehende Ermächtigung für die Regierung hatte jedoch das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296, indem es von amtlich festgesetzten Zuschlägen, die vorübergehenden Charakters und für einen besonderen Zweck bestimmt sein sollten, sprach, gewiß nicht im Sinne.

Dieser Umstand war auch der unmittelbare Anlaß zu dem vorliegenden Gesetze, welches der Kohlensteuer in der Höhe von 10% bis 7% die gesetzliche Grundlage gibt. Auch jetzt spricht das Gesetz noch von abgabefreien Zuschlägen (§ 3, Abs. 6), hält jedoch dieselben in engen Grenzen. Gleichzeitig sieht es Begünstigungen für Bergwerke (§ 2), die Industrie (§ 8, Abs. 1) und den Export (§ 8, Abs. 2) vor, regelt bisher strittige Fragen (§ 3) und führt eine Ersatzsteuer für die aus dem Auslande gelieferte elektrische Energie (§ 23) ein.

Das Gesetz vom 21. Dez. 1923, Slg. Nr. 1, hat hinsichtlich des Steuersatzes rückwirkende Kraft vom 10. Oktober 1923. Der II. Teil des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260, in der Fassung der Novelle vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296, betreffend die Kohlenabgabe, wird aufgehoben. Hingegen wird der I. Teil dieses Gesetzes, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung, weiter in Geltung belassen. Das Gesetz vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 1, über die Kohlensteuer, besteht daher unabhängig von dem noch geltenden Gesetze über die Regelung der Kohlenbewirtschaftung als selbständiges Finanzgesetz.

Zu § 1. Der Begriff der Kohle im Sinne des Gesetzes ist aus § 2 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung, übernommen. Durch die Weglassung von Kaumazit und Bouletts in der demonstrativen Aufzählung der aus der Kohle erzeugten Brennstoffe aus dem Wortlaute des § 2 des zit. Gesetzes soll an dem Inhalte desselben nichts geändert werden. Der Steuer unterliegt neben der im Inlande gewonnenen Kohle zum Schutze der inländischen Produktion auch die aus dem Auslande eingeführte Kohle, von welcher eine Ersatzsteuer (§ 9) eingehoben wird.

Zu § 2. Die Kohlensteuer beträgt von der im Inlande gewonnenen Kohle 10% von dem gemäß § 3 zu bestimmenden Preise. Damit wird die gesetzliche Grundlage für die Kohlensteuer in der Höhe, wie sie tatsächlich bereits seit dem 10. Oktober 1923 eingehoben wurde, geschaffen. Nur ausnahmsweise kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Handelsminister, wenn die im Absatze 2 angeführten Voraussetzungen zutreffen, die Steuer für bestimmte Bergwerke bis auf 7% herabsetzen.

Ein Anspruch auf Ermäßigung der Steuer besteht nicht, selbst wenn die Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Auch die bereits gewährte Begünstigung kann jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf der Begünstigung ist von der bereits gewonnenen Kohle nur die bisherige ermäßigte Steuer zu entrichten, selbst wenn die Kohle noch nicht vom Schachte abgefertigt worden ist. Die Regierung kann also innerhalb gewisser Grenzen für bestimmte, unter ungünstigen Verhältnissen arbeitende Bergwerke die Voraussetzungen für die Weiterförderung schaffen, beziehungsweise ihnen die bereits gebotene Existenzmöglichkeit entziehen. Es ist ihr aber auch die Möglichkeit gegeben, einzelne Bergwerke gegenüber anderen zu begünstigen, unter Umständen für einzelne unter mißlichen Verhältnissen arbeitende Bergwerksunternehmungen bessere Gewinstmöglichkeiten als für die unter normalen Verhältnissen arbeitenden Bergwerke zu schaffen, ohne daß den hiedurch benachteiligten Bergwerksbesitzern dagegen ein gesetzliches Mittel zustände.

Zu § 3. Der Preis, von welchem die Steuer zu entrichten ist, entspricht jenen Grundsätzen, nach welchen in der Praxis nach dem bisherigen Gesetze, der Durchführungsverordnung und den dazu erflossenen Kundmachungen vor-

Digitized by Google

gegangen wurde. Maßgebend ist der Verkaufspreis der Kohle, und zwar ist in der Regel die Steuer von dem Preise zu entrichten, der vom Bergwerksunternehmer dem Käufer bei der Abfertigung der Kohle vom Schachte (Abs. 2) berechnet wurde. Doch steht der Finanzbehörde das Recht zu, von der zuständigen Behörde den Handelspreis der Kohle, von welchem hierauf die Steuer zu entrichten ist, bestimmen zu lassen, wenn ihr der vom Unternehmer einbekannte Preis niedriger als der handelsübliche Preis zu sein scheint. Keinesfalls darf die Finanzbehörde den ihr als Bemessungsgrundlage angemessen scheinenden Preis selbst festsetzen (Abs. 4). Das Gesetz kennt daher wohl einen Mindestpreis, von welchem die Steuer ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Verkaufspreis zu entrichten ist, nicht aber auch einen Höchstpreis, über welchen hinaus — beispielsweise bei Überschreitung der behördlich festgesetzten Preise — die Steuer von Kohle bestimmter Art und Qualität nicht zu entrichten wäre.

In den Preis ist auch das, was der Käufer über den ursprünglich vereinbarten oder berechneten Preis erhält, einzubeziehen (Abs. 2). Wird hingegen ein geringerer als der fakturierte Preis tatsächlich erzielt, so ist der letztere für die Bemessung der Steuer maßgebend. Auf Preisnachlässe oder Uneinbringlichkeit wird nach dem Gesetze keine Rücksicht genommen. Da jedoch im Sinne der Durchführungsverordnung vom 26. April 1920, Slg. Nr. 261, die Kohlenabgabe in der Regel für sämtliche in einem Kalendermonate durchgeführten, steuerpflichtigen Handlungen zu entrichten und bis Ende des nächsten Monates fällig war und demnach auch die Ausweisung nach Monatsrechnungen erfolgte, hatte der Bergwerksunternehmer bisher eine, wenn auch beschränkte, Möglichkeit, in den Monatsrechnungen auf Preisnachlässe Bedacht zu nehmen. Es ist wohl damit zu rechnen, daß ihm diese Möglichkeit auch nach der neuen Durchführungsverordnung erhalten bleiben wird.

Erfolgte der Verkauf der Kohle direkt vom Schachte durch eine Mittelsperson, so wird die Steuer von dem Preise entrichtet, welcher dem Vermittler berechnet wurde, zuzüglich des vom Vermittler erzielten Gewinnes (Abs. 2). Die Bemessungsgrundlage bildet daher der von der Mittelsperson erzielte Preis. Diese Bestimmung erklärt der Motivenbericht damit, daß Kaufleute, welche ein Bergwerk unter einer fremden Firma betrieben oder an demselben beteiligt waren, die Kohle vom Bergwerke zu niedrigeren als den amtlichen Preisen übernahmen und hierauf unter Zuschlag einer Verkaufsprovision weiter veräußerten. Diese dem Vermittler zukommende „Provision" soll nunmehr gleichfalls steuerpflichtig werden. Zwar scheint die im Absatze 4 aufgenommene Bestimmung, derzufolge die Kohlensteuer von dem Handelspreise zu entrichten ist, im allgemeinen genügenden Schutz vor Umgehungen zu gewähren, doch ist der vom Gesetze hier gewählte Weg, die Steuer von dem vom Vermittler erzielten Preise zu berechnen, jedenfalls der kürzere, wenn auch nicht verläßlichere, und bleibt den Finanzbehörden die Feststellung der Steuer nach Abs. 4 vorbehalten. Diese Feststellung ist um so mehr von Wichtigkeit, als der Begriff des Vermittlers weder im Kohlensteuergesetze, noch in einem anderen Gesetze festgelegt ist und die Auslegung des „Vermittlers" daher mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Maßgebend wird schließlich die Interpretation des Wortes durch das Oberste Verwaltungsgericht sein, da die Auslegung durch die zu erwartende Durchführungsverordnung dem Gesetze selbst nicht widersprechen darf.

Auffallend niedrige Preise wurden nach den vorgelegten Ausweisen häufig von der in das Ausland exportierten Kohle erzielt. Nicht selten waren diese Preise niedriger als die von demselben Unternehmen für Ware der gleichen Qualität, welche im Inlande abgesetzt wurde, einbekannten Verkaufspreise. Aus der Schwierigkeit der Überprüfung des einer ausländischen Firma fakturierten Preises ergibt sich die Vorschrift des Abs. 3 über die Berechnung der Steuer von dem im Inlande erzielten Durchschnittspreise. Nur ausnahmsweise kann zur Stützung von Bergwerksbetrieben ein niedrigerer Preis von der exportierten Kohle als Bemessungsgrundlage bewilligt werden, abgesehen von der Begünstigung gemäß § 2, Abs. 2, welche noch daneben für das betreffende Bergwerk Platz greifen kann.

Zu den Zuschlägen, welche in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen sind (Abs. 5), wurden bisher allgemein außer der Umsatzsteuer Manipulations-

Digitized by Google

abgaben, Bauzuschläge und bei einzelnen Bergwerken die für den Transport zur Bahn zu entrichtenden Zuschläge gerechnet. Hiezu kamen noch verschiedene, in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehende Abgaben, welche die faktische Ermäßigung der Steuer auf 10%—7% ermöglichen sollten. Nach dem Berichte des Budgetausschusses sollen dies nun nur noch Zuschläge von der Art öffentlicher Abgaben, welche neben dem Kohlenpreise bestimmt werden, sein, keinesfalls aber soll die Festsetzung steuerfreier Zuschläge zur Regulierung des Steuersatzes wie bisher dienen.

Zu § 4. Die Kohlensteuer ist vom Bergwerksunternehmer zu entrichten. Wurde jedoch die Kohle durch eine Mittelsperson direkt vom Schachte weg veräußert (§ 3, Abs. 2), so hat der Bergwerksunternehmer die Steuer nur von dem dem Vermittler berechneten Preise, die Mehrsteuer jedoch, welche unter Zugrundelegung des vom Vermittler erzielten Preises von der Differenz zu entrichten ist, der Vermittler selbst zu zahlen. Zwar könnte man aus § 4, Abs. 1, auch den Schluß ziehen, daß der Bergwerksunternehmer für die Gesamtsteuer, also auch für die auf die Mittelsperson entfallende Steuer, haftet. Dem widerspricht aber die Anordnung des Abs. 2 als selbständige, nicht untergeordnete Bestimmung neben Abs. 1, abgesehen davon, daß das Gesetz von einer „Nachzahlung" der restlichen Steuer spricht. Im übrigen gilt hier das, was über den Begriff des Vermittlers zu § 3, Abs. 2, gesagt worden ist. Die Durchführungsverordnung hat Näheres über die Berechnung und die Entrichtung, nicht aber über die Person des Verpflichteten zu bestimmen.

Die Steuer von der aus dem Auslande eingeführten Kohle hat der Importeur zu entrichten (§ 10).

Neben der persönlichen Haftung, welche auch im Falle der Veräußerung des Bergwerksunternehmens den Übernehmer nach Maßgabe des § 1409 abGB. neben dem bisherigen Unternehmer trifft, kennt das Gesetz auch noch eine sachliche Haftung des Bergwerks (§ 12) und der gewonnenen Kohle (§ 19).

Zu § 5. Die Durchführungsverordnung, von welcher das Gesetz spricht, ist bisher noch nicht kundgemacht worden. Bis auf weiteres werden daher die Behörden sich an die in der Verordnung vom 26. April 1920, Slg. Nr. 261, vorgezeichneten Richtlinien halten, soferne dieselben allerdings dem geltenden Gesetze nicht widersprechen.

Nach § 1 dieser Verordnung wird die Kohlenabgabe in der Regel auf einmal für sämtliche in einem Kalendermonate durchgeführten steuerpflichtigen Handlungen entrichtet und ist bis Ende des nächsten Monates fällig. Dem Bergwerksunternehmer ist (siehe die Bemerkungen zu § 3) durch die monatlichen Verrechnungen innerhalb gewisser Grenzen die Möglichkeit geboten, auf Preisnachlässe, Abzüge u. dgl. bei der monatlichen Verrechnung Bedacht zu nehmen. Nach erfolgter Abrechnung kann jedoch ein Preisnachlaß zwecks Ermäßigung, beziehungsweise Rückerstattung der Steuer gegenüber der Finanzbehörde nicht mehr geltend gemacht werden.

Nach Einstellung des Bergwerksbetriebes kann zur Sicherung der auf die noch nicht aus dem Schachte abgefertigte Kohle entfallenden Steuer der Bergwerksunternehmer der Gefällsaufsicht weiter unterworfen werden. Die Gefällsaufsicht hat zu entfallen, wenn die Steuer bereits entrichtet oder sichergestellt worden ist. Als Sicherstellung wird auch der Wert des Bergwerksunternehmens und des Bergwerkszubehörs in Betracht zu ziehen sein, so daß die Gefällsaufsicht und die damit für den Unternehmer verbundenen Kosten in der Regel in Wegfall kommen werden.

Zu § 6. Nach dem Gesetze vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260, war die Steuer in der Regel von dem aus der Kohle erzeugten Brennstoffe und nur, wenn die Steuer von der zur weiteren Verarbeitung verwendeten Kohle höher gewesen wäre, also bei unrationeller Verarbeitung der Kohle, über Anordnung des Finanzministeriums von der verarbeiteten Kohle abzuführen. Obgleich in das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296, die Bestimmung aufgenommen wurde, daß die Abgabe in der Regel von der zur Verarbeitung verwendeten Kohle und nur über besonderes Ansuchen des Unternehmers von dem daraus erzeugten Brennstoff zu entrichten sei, gaben die Unternehmer der Zahlung der Abgabe vom erzeugten Brennstoff den Vorzug. Das gegenwärtige Gesetz läßt entgegenkommend dem

Digitized by Google

Bergwerksunternehmer ohne Einschränkung die Wahl, ob er von der Kohle oder dem daraus erzeugten Brennstoff die Steuer abführen wolle und bestimmt im Interesse des Unternehmers, daß auch bei Bemessung der Steuer vom Brennstoffe auf die ermäßigte Steuer (§ 2) Bedacht zu nehmen ist, welche der zur Erzeugung verwendeten Kohle zuzugestehen wäre.

Dieses Wahlrecht steht dem Bergwerksunternehmer nur dann zu, wenn sich die Koks-(Brikett-)Betriebsstätte auf dem Bergwerke selbst befindet. Hingegen ist nicht erforderlich, daß die Betriebsstätte auch dem Bergwerksunternehmer gehört. Wird jedoch die Kohle zur weiteren Verarbeitung aus dem Bergwerke geschafft, so ist die Steuer stets von der verarbeiteten Kohle zu entrichten. Eine Ausnahme gilt lediglich für jene Betriebsstätten, welche Kohle ausschließlich für den eigenen Bedarf auf Koks verarbeiten, falls die durch die Durchführungsverordnung vorzusehenden Voraussetzungen zutreffen.

Wird die Steuer von dem aus der Kohle erzeugten Brennstoffe entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer mit der Abfertigung des Brennstoffes aus der Koksbetriebsstätte, also — von dem Falle des § 6, Abs. 4, 2. Satz, abgesehen — noch vor der Abfertigung aus dem Bergwerke ein. Für Koks-(Brikett-)Betriebsstätten, welche zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind, gelten analog die auf Bergwerksunternehmen anzuwendenden Bestimmungen.

Ist der Bergwerksunternehmer nicht mit dem Unternehmer der Koks- oder Brikettbetriebstätte, der zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist, identisch, so ist mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung anzunehmen, daß letzterer die Verpflichtungen des Bergwerksunternehmers übernimmt, der Bergwerksunternehmer also zur Entrichtung der Steuer nicht verhalten werden kann.

Zu § 7. Die Bedingungen, unter welchen die Kohlensteuer nicht abzuführen ist, wurden im wesentlichen unverändert in der Fassung des § 34 des bisher geltenden Gesetzes nach der Novelle vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296, übernommen. Doch wurden unter die Begünstigten noch Bruderladen und Revierräte aufgenommen.

Die Durchführungsverordnung vom 26. April 1920, Slg. Nr. 261, dehnte die Befreiung der Deputatkohle von der Abgabe für die Angestellten und die Belegschaft des Schachtes auch auf die Mitglieder der Bergwerksleitung, einschließlich des Eigentümers des Bergwerkes, soweit sie persönlich und dauernd in dem Bergwerksunternehmen beschäftigt sind, aus.

Zu § 8. Die Ermächtigung, von der Abgabe Kohle zu befreien, aus der Öle, Fette, Wachs und ähnliche Produkte erzeugt werden, wurde aus der Novelle vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296 übernommen. Im Sinne der bisherigen Praxis wurde von der Befreiung die Kohle ausgenommen, welche direkt oder indirekt als Brennmaterial, zu Beleuchtungszwecken oder zum Maschinenbetrieb benützt wird.

Neu ist die Ermächtigung zur Befreiung exportierter Ware von der Steuer sowie zur Rückerstattung der bereits entrichteten Steuer. Anlaß zu derselben bot die Notwendigkeit, die inländische Roheisenproduktion zu stützen und gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig zu erhalten. Die Befreiung exportierter Ware von der Steuer ist praktisch wohl kaum von Bedeutung, da die Steuer von der zur Erzeugung der Ware verwendeten Kohle in der Regel im Momente der Ausfuhr bereits entrichtet sein wird. Die Befreiung, bezw. Rückerstattung der Steuer erfolgt bloß an Produzenten, nicht auch an Händler. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Produzent selbst die Ware exportieren muß. Ihm steht lediglich der Anspruch zu, doch ergibt sich aus dem Gesetze kein Verbot, demzufolge er sich mit einem eventuellen inländischen Kunden, der die Ware exportiert, nicht über eine Vergütung der ihm als Produzenten rückerstatteten Steuer einigen könnte. Die nähere Ausführung bleibt der Durchführungsverordnung vorbehalten.

Zu § 9—11. Die Bestimmungen über die Einhebung einer Ersatzsteuer von der aus dem Auslande eingeführten Kohle wurden im wesentlichen unverändert aus dem bisher geltenden Gesetze (§§ 35—37) in der Fassung der Novelle und unter Anlehnung an die Durchführungsverordnung vom 26. April 1920, Slg. Nr. 261, übernommen. Sie bezwecken den Schutz der inländischen Kohlenförderung vor der ausländischen Konkurrenz, und lassen deshalb den beteiligten Ministerien hinsichtlich der Höhe der Ersatzsteuer vollkommen freie Hand. Denn aus der

Digitized by Google

Anordnung, daß die Ersatzsteuer unter Berücksichtigung der Steuer von inländischer Kohle festzusetzen sei, kann auf Maßnahmen, welche die Einfuhr ausländischer Kohle abwehren oder die Einhebung einer der inländischen Steuer angemessenen Abgabe sicherstellen sollen, geschlossen werden.

Für die im Inlande wohnenden Arbeiter, welche in einem ausländischen Kohlenbergwerk beschäftigt sind, sowie für die Belegschaft dieser Bergwerke sieht das Gesetz dieselben Begünstigungen, wie für die in inländischen Bergwerken beschäftigten Angestellten vor. Eine Befreiung auch für die übrigen in § 7 (2) aufgezählten Personen von der Ersatzsteuer findet nach dem Gesetze nicht statt.

Zur Zahlung der Ersatzsteuer ist derjenige verpflichtet, der die Kohle in das Inland einführt. Mag die Person des Abgabepflichtigen damit auch nicht für alle Fälle bestimmt sein, so läuft das Ärar doch keine Gefahr, da die Steuer noch vor Abfertigung der Kohle aus dem zollämtlichen Verfahren fällig ist und die an der Abfertigung interessierte Partei für die Entrichtung der Steuer Sorge tragen wird.

§ 11 bildet die Ergänzung zu § 9, Abs. 1, und trifft Vorsorge für den Fall, daß fremde Staaten durch Einhebung einer Ersatzsteuer von tschechoslowakischer Kohle die Einfuhr derselben verhindern sollten.

Zu § 12. Gemäß § 40 des Gesetzes Nr. 260/1920 waren unberichtigte Beträge der Kohlenabgabe wie direkte Steuern einzubringen. Der Art der Steuer entsprechend, gelten seit der Novelle Nr. 296/1921 über ihre Eintreibung, Verjährung und die Rechtsmittel die für Verbrauchssteuern geltenden Vorschriften. Die Einbringung wird in der Regel von den Finanzbezirksdirektionen mit Hilfe der Steuerämter vorgenommen. Steuerrückstände werden auf Grund von Rückstandsausweisen, die mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen sind, bücherlich auf dem Objekte sichergestellt. Die Rückstandsausweise lauten, soferne die betreffende Steuer noch ein Vorzugspfandrecht (Abs. 2) genießt, auf den Namen des jeweiligen Besitzers, auch wenn dieser das Bergwerk von dem ursprünglich Verpflichteten erst erworben hat. Nach Einverleibung des Pfandrechtes wird auf das bewegliche Vermögen des Schuldners gegriffen und, wenn der Rückstand aus demselben nicht einbringlich ist, nach Einholung der Genehmigung der Finanzlandesdirektion zur Zwangsversteigerung — nur ausnahmsweise zur Zwangsverwaltung — des Bergwerkes geschritten. In Fällen schwierigerer Art werden die Finanzprokuraturen mit der Eintreibung der Steuerrückstände betraut. Gleichzeitig wird das Gefällsstrafverfahren (§ 21) eingeleitet. Die Sicherstellung der Steuer nach § 12, Abs. 2, auf dem Bergwerke neben der in § 19 ausgesprochenen Haftung der Kohle enthält eine für Verbrauchssteuern nicht übliche Maßnahme. Über die persönliche Haftung siehe die §§ 4, 6, 10, 23.

Der Kohlensteuer steht ein Vorzugspfandrecht an dem gesamten Bergwerkszugehör zu. Sie ist daher im Falle einer exekutiven Veräußerung des Bergwerkes vor allen sonstigen pfandrechtlich sichergestellten Forderungen aus der Verteilungsmasse zu berichtigen (§ 216, Z. 2, EO.), gleichgültig, ob der Kohlensteuerrückstand im Bergbuche ersichtlich gemacht worden ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung des Kohlensteuerrückstandes, soferne derselbe nicht älter als ein Jahr ist. Privatgläubiger laufen daher Gefahr, daß sich für sie bei der Meistbotverteilung nach Bezahlung der Kohlensteuer nichts erübrigen wird, und sind bei Gewährung von Kredit selbst dann zu besonderer Vorsicht genötigt, wenn zur Zeit der Kreditgewährung das Bergwerk noch nicht bücherlich belastet ist.

Das bisher zeitlich unbeschränkte Vorzugspfandrecht wird auf Steuerrückstände, welche nicht älter als ein Jahr sind, eingeschränkt, falls nicht der Rückstand innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des betreffenden Betrages in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden ist. Dadurch wird die Behörde genötigt, für die rechtzeitige Sicherstellung zu sorgen und werden wenigstens ältere Rückstände aus dem Bergbuche ersichtlich sein. Sache des Privatgläubigers aber wird es sein, beizeiten die Zwangsversteigerung einzuleiten, da die Verbücherung von Steuerrückständen als Warnung für ihn gilt. Außenstehende Personen hingegen werden einem solchen Bergwerke keinen Kredit mehr gewähren. Denn auch die 10% Abgabe ist noch so bedeutend, daß bei normalem Betriebe die im Verzugsfalle auflaufenden Steuerrückstände binnen kurzer Zeit selbst durch den

Digitized by Google

Wert des Bergwerkes nicht mehr gedeckt sein werden. Dabei ist nicht außer Betracht zu lassen, daß die in Zahlungsschwierigkeiten sich befindenden Bergwerksunternehmer den Betrieb auf Kosten des Bergwerkes forcieren und keine Neuanschaffungen machen, wodurch der Wert des Bergwerkes rasch sinkt.

Ungelöst bleibt die Frage, inwieweit ein Vorzugspfandrecht auch für jene Kohlensteuerforderungen besteht, welche noch unter der Geltung des Gesetzes Nr. 260/1920, nach Inkrafttreten der Novelle entstanden und älter als ein Jahr sind, ohne auf dem Bergwerke sichergestellt worden zu sein. Da das Gesetz darüber nichts ausdrücklich bestimmt, muß wohl angenommen werden, daß durch das neue Gesetz die bisher erworbenen Vorzugspfandrechte nicht berührt werden sollen. Schwer ließe sich der Standpunkt vertreten, daß der Bestimmung des § 12 in seiner neuen Fassung rückwirkende Kraft zuzuerkennen sei. Was jedoch jene Kohlensteuerrückstände anbelangt, die noch aus der Zeit vor Inkrafttreten der Novelle vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296, herrühren, so kann diesen überhaupt kein Pfandrecht an dem Bergwerke zugestanden werden. Denn das Gesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260, traf in dieser Hinsicht keine Anordnung und erst die Novelle vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296, führte das gesetzliche Pfandrecht für die Kohlenabgabe ein. Auch die Frage dieser ältesten Rückstände ist noch heute von praktischer Bedeutung.

Die Anordnung, daß, wenn das Bergwerk von einem Pächter betrieben wird, bei der exekutiven Eintreibung der Steuer in erster Linie auf die vom Pächter eingebrachten Effekten Bedacht zu nehmen ist, ist nicht recht verständlich. Denn gemäß § 252 (2) EO. findet auf das Bergwerkszugehör und um solches wird es sich zumeist handeln — eine abgesonderte Exekution nicht statt. Es kann wohl kaum angenommen werden, daß § 12 des Kohlensteuergesetzes den § 252 EO. abzuändern beabsichtigte.

Zu §§ 13—18. Diese Maßnahmen bezwecken eine verläßliche Grundlage für die Richtigkeit der Steuervorschreibung zu schaffen. Die Sanktion ist in den §§ 20 und 21 enthalten. Eingeführt wird die Anmeldepflicht (§ 13) für bestimmte Konsumenten und Händler, deren Unternehmungen werden der Gefällsaufsicht unterworfen und gleichzeitig den Aufsichtsorganen weitgehende Kontrollrechte gesichert (§ 14), die anmeldepflichtigen Unternehmungen werden zur Führung von Aufzeichnungen (§ 16), öffentliche Transportunternehmungen zur Vorlegung von Ausweisen (§17) verhalten. Besondere Maßnahmen werden für die Fälle getroffen, in welchen die Abnahme der Kohle nicht durch Vermittlung öffentlicher Transportunternehmungen erfolgt (§ 18). Sämtliche Bestimmungen sind aus dem bisherigen Gesetze übernommen worden. Eine Änderung derselben erfolgte nicht, da das Gesetz lediglich die Vorschriften über die Höhe der Steuer, das Steuerobjekt, und damit im Zusammenhange über die Berechnung derselben neu regeln wollte.

Zu § 19. Neben der persönlichen Haftung des Unternehmers und der sachlichen Haftung des Bergwerkes normiert das Gesetz noch die Haftung der Kohle für die auf derselben aushaftende Steuer, eine Anordnung, welche auch bei den sonstigen Verbrauchssteuern üblich ist. Häufig wird allerdings schon die Feststellung, ob die Steuer von der betreffenden Kohle noch nicht entrichtet worden ist, auf Schwierigkeiten stoßen, insbesondere dann, wenn der Unternehmer bei der monatlichen Verrechnung nur einen Teil seiner Schuld abgetragen hat. Die Haftung besteht ohne Rücksicht darauf, ob das Gefällsstrafverfahren (§ 21) eingeleitet worden ist. Die Übertragung der Kohle vom Zahlungspflichtigen auf dritte Personen ändert an der dinglichen Haftung nichts. Doch sind letztere, soferne sie weder wußten, noch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt wissen konnten, daß die Steuer von der Kohle noch nicht entrichtet worden sei, zur Herausgabe der Kohle nicht verpflichtet. Im Sinne des Gefällsstrafgesetzes sind bei diesbezüglichen Ansprüchen Dritte, denen gegenüber die Sachhaftung geltend gemacht wurde, berechtigt, die Entscheidung der ordentlichen Gerichte anzurufen. Von praktischer Bedeutung wird die sachliche Haftung der Kohle wohl kaum sein, da die Kohle in der Regel noch vor Geltendmachung der Sachhaftung durch die Finanzbehörden konsumiert sein wird.

Zu §§ 20—22. Die Verschärfung der Gefällsaufsicht besteht nach der Durchführungsverordnung Nr. 261/1920 darin, daß dem Unternehmer die ausschließ-

Digitized by Google

liche Verwendung amtlicher Drucksorten für die vorgeschriebenen Vormerke aufgetragen wurde, und daß die Finanzverwaltung einen Vorschuß auf die Abgabe oder die Entrichtung der Abgabe im vorhinein forderte. Daneben kann noch die ständige Gefällsaufsicht verhängt werden, indem in dem Betriebe Organe der Finanzverwaltung untergebracht werden. Die Kosten der Gefällsaufsicht trägt der Unternehmer selbst dann, wenn sich der Verdacht der Gefällsverkürzung nachträglich als unbegründet erweisen sollte. Zu verschiedenen Malen, insbesondere bei großen und längere Zeit aushaftenden Kohlensteuerrückständen, wurde die Strafanzeige wegen Veruntreuung, wegen Nichtablieferung der für den Staat eingehobenen Steuer erstattet, regelmäßig aber endete das Strafverfahren günstig für den Beschuldigten. Was die Strafbarkeit von Angestellten öffentlicher Transportunternehmungen anbelangt (§ 22), so wird sich in der Regel nicht feststellen lassen, welcher Angestellte, ob der leitende oder ausführende, verantwortlich ist.

Zu § 23. Durch die Neueinführung einer Steuer von der aus dem Auslande eingeführten elektrischen Energie soll die mit der Kohlen- und Wasserkraftsteuer belastete inländische Produktion vor der ausländischen Konkurrenz geschützt werden. Über die Höhe dieser Steuer und die den zuständigen Ministerien gewährte weitgehende Ermächtigung gilt das, was von der Ersatzsteuer (§ 9) gesagt worden ist. Auch Übereinkommen im Sinne des § 11 sind nicht ausgeschlossen.

Die näheren Ausführungen über die Einhebung dieser Steuer bleiben der Durchführungsverordnung vorbehalten. Insbesondere können auch ausländische Unternehmer zur Nennung eines inländischen, für die Zahlung der Steuer verantwortlichen Vertreters verhalten werden.

Zu § 24. Das Gesetz trat mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Doch hat es hinsichtlich der Ermäßigung des Steuersatzes auf 10% bis 7% rückwirkende Kraft, indem seit dem 10. Oktober 1923 (siehe Einleitung) nur noch die ermäßigte Steuer im heutigen Ausmaße abgeführt worden ist.

Der II. Teil des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260, über die Regelung der Kohlenbewirtschaftung, welcher von der Kohlensteuer handelt, wird aufgehoben, gleichzeitig auch jene Bestimmungen der Novelle vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296, soweit sie sich auf den II. Teil des Kohlensteuergesetzes Nr. 260/1920 beziehen. Der I. Teil des Gesetzes Nr. 260/1920 bleibt weiter in Geltung.

Herabsetzung der Ersatzsteuer von der aus dem Auslande eingeführten Kohle.

(Kundmachung des Finanzministers vom 25. Jänner 1924, Slg. Nr. 23. — Kundgemacht am 1. Februar 1924.)

Auf Grund des § 9 des Kohlensteuergesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 1 v. J. 1924,[1]) setze ich im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und des Handels die Ersatzsteuer von der aus dem Auslande eingeführten Kohle mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1924 auf den Betrag von 2 Kč für 1 q Koks, Briketts und Steinkohle und von 1 Kč für 1 q Braunkohle fest.

Für die vorhergehende Zeit belasse ich auch im Hinblicke auf das oben zitierte neue Gesetz die Ersatzsteuer in der nach dem Gesetze vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260,[2]) und nach § 10 der Regierungsverordnung vom 26. April 1920, Slg. Nr. 261,[3]) geltenden Höhe.

---

[1]) Siehe oben S. 76.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 21, S. 700.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 21, S. 707.

Digitized by Google

Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.

(Regierungsverordnung vom 25. Jänner 1924, Slg. Nr. 24. — Kundgemacht am 1. Februar 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1922, Slg. Nr. 57, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes:

Art. I. Die Gültigkeit der Regierungsverordnung vom 10. März 1922, Slg. Nr. 98,[1]) betreffend die Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes, wird auf die Zeit bis einschließlich 22. Februar 1925 verlängert.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Ihre Durchführung liegt dem Justizminister ob.

Regelung des Sprachengebrauches für die Gauvertretungen, Gauausschüsse und Bezirksausschüsse in der Slowakei.

(Regierungsverordnung vom 31. Jänner 1924, Slg. Nr. 27, betreffend die Regelung des Sprachengebrauches für die auf Grund der Regierungsverordnung vom 24. Oktober 1922, Slg. Nr. 310, errichteten Gauvertretungen, Gauausschüsse und Bezirksausschüsse. — Kundgemacht am 12. Februar 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 122,[1]) betreffend die Festsetzung der Grundsätze des Sprachenrechtes in der Tschechoslowakischen Republik:

Art. 1. (1) Der Župan als Vorsitzender der Gauvertretung, des Gauausschusses und der Kommissionen sowie die anderen mit dem Vorsitze in den Sitzungen derselben betrauten Personen, die Berichterstatter, die Schriftführer, die Verifikatoren der Protokolle, ferner die Beamten des Gauamtes oder von Behörden im Gau, die an den Sitzungen teilnehmen, bedienen sich in der Verhandlung der Staatssprache.

(2) Die Erklärungen der Mitglieder der Gauvertretung (des Gauausschusses, der Kommissionen) erfolgen in der Staatssprache. Mitglieder, die Angehörige der Sprache einer nationalen Minderheit (§ 2 des Sprachengesetzes) sind, können die Erklärungen, wenn sie sich nicht der Staatssprache bedienen, nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Artikels in ihrer Sprache abgeben.

Art. 2. (1) In einer Gauvertretung (einem Gauausschusse), deren (dessen) Wirksamkeit sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckt, in dem nach der letzten Volkszählung wenigstens 20 Prozent Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Zunge wohnen, können die Mitglieder der Gauvertretung (des Gauausschusses, der Kommissionen), welche Angehörige der Sprache dieser Minderheit sind, in jenen Angelegenheiten, deren Verhandlung der Gauvertretung (dem Gauausschusse) auf Grund dessen zusteht, daß ihre (seine) Wirksamkeit sich auf diesen Gerichtsbezirk erstreckt, in den Verhandlungen der Gauvertretung, des Gauausschusses und der Kommissionen in ihrer Sprache Er-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 6, S. 245.
[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920. Nr. 12, S. 499.

Digitized by Google

klärungen abgeben, Anträge und Anfragen stellen sowie Beschwerden vorbringen und bei namentlicher Abstimmung in dieser Sprache stimmen.

(2) Wo in einem Gau nach der letzten Volkszählung wenigstens 20 Prozent Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Zunge wohnen, können die Mitglieder der Gauvertretung (des Gauausschusses, der Kommissionen), welche Angehörige der Sprache dieser Minderheit sind, in den Verhandlungen der Gauvertretung (des Gauausschusses) und der Kommissionen in ihrer Sprache Erklärungen abgeben, Anträge und Anfragen stellen sowie Beschwerden vorbringen und bei namentlicher Abstimmung in dieser Sprache stimmen.

(3) Derjenige, der die Anträge, Anfragen und Beschwerden (Abs. 1 und 2) einbringt, ist berechtigt, ihnen selbst eine schriftliche Übersetzung in der Staatssprache anzuschließen; tut er dies nicht, so wird die Übersetzung vom Gauamte besorgt. Sind solche Anträge, Anfragen und Beschwerden kurz und einfach und wird dadurch die Verhandlung nicht aufgehalten, so werden sie vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen entweder selbst sofort übersetzt oder er läßt sie übersetzen. Grundlage der Verhandlung, beziehungsweise der Antwort sind diese tschechoslowakischen Übersetzungen.

(4) Die Formel für das Gelöbnis der Mitglieder der Gauvertretung wird jenen Mitgliedern der Gauvertretung, welche Angehörige der Sprache der im Absatze 1 und 2 erwähnten Minderheit sind, auch in ihrer Sprache vorgelesen und diese Mitglieder können das Gelöbnis in ihrer Sprache ablegen.

(5) In die Protokolle werden die Erklärungen, die von Mitgliedern, welche Angehörige der erwähnten Minderheit sind, in der Sprache dieser Minderheit vorgebracht wurden, soweit sie Gegenstand der Protokollierung sind, in tschechoslowakischer Übersetzung aufgenommen, die vom Gauamte besorgt wird, wenn das Mitglied nicht selbst binnen 24 Stunden eine Übersetzung beibringt.

(6) Beantwortet der Župan schriftlich eine in der Sprache der erwähnten nationalen Minderheit eingebrachte Anfrage oder Beschwerde, so wird auch eine Übersetzung in der Sprache des Fragestellers (Beschwerdeführers) angeschlossen.

Art. 3. Dem Vorsitzenden der Gauvertretung (des Gauausschusses) wird es überlassen, zu verfügen, wie die erforderlichen Übersetzungen zu besorgen sind. Der Vorsitzende hat das Recht, die Übersetzung, die ein Mitglied selbst beigebracht hat, überprüfen und nötigenfalls berichtigen zu lassen.

Art. 4. Darüber, in welcher Sprache Eingaben an die Gauvertretung (den Gauausschuß) eingebracht werden können und in welcher Sprache diese Eingaben zu erledigen sind, gelten dieselben Vorschriften wie für das Gauamt.

Art. 5. Der Župan vermittelt den Verkehr der Gauvertretung (des Gauausschusses) nach außen nach den für das Gauamt geltenden Vorschriften des Sprachengesetzes und der zu demselben erlassenen Durchführungsverordnung.

Art. 6. (1) Der Bezirksvorsteher als Vorsitzender des Bezirksausschusses und der Bezirkskommissionen und die mit dem Vorsitze in ihren Sitzungen betrauten Personen, ferner die Beamten des Gau- und des Bezirksamtes, die an den Sitzungen teilnehmen, bedienen sich in der Verhandlung der Staatssprache.

(2) Die Erklärungen der Mitglieder des Bezirksausschusses (der Kommissionen) erfolgen in der Staatssprache. Mitglieder, die Angehörige der Sprache einer nationalen Minderheit (§ 2 des Sprachengesetzes) sind, können, wenn sie

Digitized by Google

sich *nicht* der Staatssprache bedienen, die Erklärungen nach den Bestimmungen der Artikel 7 und 8 in ihrer Sprache abgeben.

Art. 7. (1) In einem Bezirksausschusse, dessen Wirksamkeit sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckt, in dem nach der letzten Volkszählung wenigstens 20 Prozent Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Zunge wohnen, können die Mitglieder des Bezirksausschusses (der Kommissionen), welche Angehörige der Sprache dieser Minderheit sind, in jenen Angelegenheiten, deren Verhandlung dem Bezirksausschusse auf Grund dessen zusteht, daß seine Wirksamkeit sich auf diesen Gerichtsbezirk erstreckt, in ihrer Sprache Erklärungen abgeben, Anträge stellen, Berichte erstatten, Anfragen und Beschwerden vorbringen und bei namentlicher Abstimmung in dieser Sprache stimmen.

(2) Wo im Sprengel eines Bezirksamtes nach der letzten Volkszählung wenigstens 20 Prozent Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Zunge wohnen, können die Mitglieder des Bezirksausschusses (der Kommissionen), die Angehörige der Sprache dieser Minderheit sind, in der Verhandlung des Bezirksausschusses und der Kommissionen in ihrer Sprache Erklärungen abgeben, Anträge stellen, Berichte erstatten, Anfragen und Beschwerden vorbringen und bei namentlicher Abstimmung in dieser Sprache stimmen.

(3) Derjenige, der die Anträge, Berichte, Anfragen und Beschwerden (Abs. 1 und 2) vorbringt, hat das Recht, eine schriftliche Übersetzung in der Staatssprache anzuschließen; tut er dies nicht, so wird die Übersetzung von dem Bezirksamte besorgt. Sind solche Anträge, Anfragen und Beschwerden kurz und einfach und wird dadurch die Verhandlung nicht aufgehalten, so werden sie vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen entweder selbst sofort übersetzt oder er läßt sie übersetzen. Grundlage der Verhandlung, beziehungsweise der Antwort sind diese tschechoslowakischen Übersetzungen.

(4) Die Formel für das Gelöbnis der Mitglieder des Bezirksausschusses wird jenen Mitgliedern, welche Angehörige der Sprache der im Abs. 1 und 2 erwähnten Minderheit sind, auch in ihrer Sprache vorgelesen und diese Mitglieder können das Gelöbnis in ihrer Sprache ablegen.

(5) In die Protokolle werden die Erklärungen, die von Mitgliedern, welche Angehörige der erwähnten nationalen Minderheit sind, in der Sprache dieser Minderheit vorgebracht wurden, soweit sie Gegenstand der Protokollierung sind, in tschechoslowakischer Übersetzung aufgenommen, die von dem Bezirksamte besorgt wird, wenn das Mitglied nicht selbst binnen 24 Stunden eine Übersetzung beibringt.

(6) Beantwortet der Bezirksvorsteher schriftlich eine in der Sprache einer solchen nationalen Minderheit eingebrachte Anfrage oder Beschwerde, so wird auch eine Übersetzung in der Sprache des Fragestellers (Beschwerdeführers) angeschlossen.

Art. 8. (1) In einem Verwaltungsbezirke, in dem nach der letzten Volkszählung mehr als 50 Prozent Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Zunge wohnen, können durch Beschluß des Bezirksausschusses mit Genehmigung des Župans hinsichtlich des Sprachengebrauches bei der Verhandlung nachstehende Abweichungen von den Bestimmungen der Art. 6 und 7 eingeführt werden:

Digitized by Google

a) Von Mitgliedern des Bezirkssauschusses (der Kommissionen) in der Staatssprache vorgebrachte Berichte, Anträge, Anfragen und Beschwerden werden in die Sprache der betreffenden nationalen Minderheit übersetzt; diese Übersetzung bildet neben der ursprünglichen Fassung in der Staatssprache gleichfalls die Grundlage der Verhandlung. Soweit sie Gegenstand der Protokollierung sind, werden sie in der ursprünglichen Fassung in der Staatssprache aufgenommen;

b) von Mitgliedern des Bezirksausschusses (der Kommissionen) in der Sprache der betreffenden nationalen Minderheit vorgebrachte Berichte, Anträge, Anfragen und Beschwerden bilden neben ihren tschechoslowakischen Übersetzungen (Art. 7, Abs. 3) gleichfalls die Grundlage der Verhandlung und werden in die Protokolle auch in der Sprache dieser Minderheit aufgenommen;

c) die in der Sprache der erwähnten Minderheit abgegebenen Erklärungen der Mitglieder werden, soweit sie Gegenstand der Protokollierung sind, auch in der Sprache dieser Minderheit aufgenommen;

d) die Beglaubigung des Protokolles durch Verifikatoren, die Angehörige der nationalen Minderheit sind, kann in ihrer Sprache erfolgen.

(2) In einem Verwaltungsbezirke, in dem nach der letzten Volkszählung mehr als 80 Prozent Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Zunge wohnen, kann der Bezirksausschuß mit Genehmigung des Župans außer dem in Abs. 1 Angeführten beschließen, daß von der Übersetzung der in der Sprache dieser Minderheit eingebrachten Anträge, Berichte, Anfragen und Beschwerden in die Staatssprache Abstand genommen werde, sofern nicht ein Mitglied um die Übersetzung ersucht oder der Vorsitzende selbst eine solche Übersetzung für notwendig erachtet.

(3) Die im Abs. 1 und 2 erwähnten Beschlüsse gelten für die Dauer der Wahlperiode des Bezirksausschusses, verlieren aber auch früher ihre Gültigkeit, wenn sich die Zahl jener Minderheit derart ändert, daß sie nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung weniger als 50, beziehungsweise 80 Prozent aller im Sprengel des Bezirksamtes wohnenden Staatsbürger beträgt. Solange solche Beschlüsse gelten, können sich die in Art. 6, Abs. 1, angeführten Funktionäre auch der Sprache der nationalen Minderheit insoweit bedienen, als es der leichte Gang der Verhandlung und der Schutz vor Schaden infolge Unkenntnis der Staatssprache erfordert.

(4) Dort, wo nach den vorstehenden Bestimmungen neben der tschechoslowakischen Sprache auch der Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit zugelassen wird, ist die tschechoslowakische Sprache stets an erster Stelle zu gebrauchen.

Art. 9. Dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses wird es überlassen, zu verfügen, wie die erforderlichen Übersetzungen zu besorgen sind. Der Vorsitzende hat das Recht, die Übersetzung, die ein Mitglied selbst beigebracht hat, überprüfen und nötigenfalls berichtigen zu lassen.

Art. 10. Darüber, in welcher Sprache Eingaben an den Bezirksausschuß eingebracht werden können und in welcher Sprache diese Eingaben zu erledigen sind, gelten dieselben Vorschriften wie für das Bezirksamt.

Art. 11. Der Bezirksvorsteher vermittelt den Verkehr des Bezirksausschusses nach außen nach den für das Bezirksamt geltenden Vorschriften des Sprachengesetzes und der zu demselben erlassenen Durchführungsverordnung.

Digitized by Google

Art. 12. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit ihrer Durchführung wird der Minister des Innern betraut.

Umtausch von Staatskassenscheinen.

(Kundmachung des Finanzministers vom 11. Februar 1924, Slg. Nr. 29, betreffend den Umtausch der am 1. März 1924 fällig werdenden 6%igen Staatskassenscheine. — Kundgemacht am 14. Februar 1924.)

Durch das Finanzgesetz vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 245 (Art. VII, Abs. 2), wurde der Finanzminister ermächtigt, die Beträge der im Laufe des Jahres 1924 fällig werdenden Staatsschulden zu prolongieren. Auf Grund dieser Ermächtigung wird die Finanzverwaltung die am 1. März 1924 fällig werdenden 6%igen Staatskassenscheine jenen Besitzern, die es wünschen, gegen neue Scheine umtauschen.

Die neuen Scheine werden mit dem Datum vom 1. März 1924 in Stücken zu 10.000.—, 50.000.— und 100.000.— Kč Nominale wie die alten Scheine zur Ausgabe gelangen und zwei Kupons besitzen, von denen der erste am 1. September 1924 und der zweite gleichzeitig mit dem Kapitale am 1. März 1925 fällig sein wird.

Die Scheine werden zur Anlegung von Waisengeldern geeignet sein. Hinsichtlich der Verjährung der Forderung aus dem Kapital und den Zinsen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Zinsen sind von der Rentensteuer befreit.

Die neuen Scheine werden gegen die alten im Verhältnisse von 100 zu 100 umgetauscht.

Um den Umtausch, beziehungsweise die Prolongation der fällig werdenden Scheine können sich die Besitzer bei den im Bankenkonsortium für staatliche Kreditoperationen vereinigten Geldinstituten melden, und zwar:

1. bei der Agrární banka československá in Prag,
2. bei der Böhmischen Escomptebank und Kreditanstalt in Prag,
3. bei der Česká průmyslová a hospodářská banka in Prag,
4. bei der Böhmischen Unionbank in Prag,
5. bei der Hypoteční banka in Prag,
6. bei der Moravská agrární a průmyslová banka, Filiale in Prag,
7. bei der Pražská úvěrní banka in Prag,
8. bei der Ústřední banka českých spořitelen in Prag,
9. bei der Zemská banka in Prag,
10. bei der Živnostenská banka in Prag,
11. beim Postscheckamte in Prag,

beziehungsweise bei den Filialen dieser Anstalten.

Die Anmeldung erfolgt in der Weise, daß die am 1. März 1924 fällig werdenden Scheine bei einer der oben angeführten Anstalten abgeliefert und eine Prolongationsanmeldung unterfertigt wird; die Anmeldungen müssen längstens bis einschließlich 22. Februar 1924 erfolgen.

Wer innerhalb dieser Frist nicht die Erklärung abgibt, daß er die Prolongierung wünscht, dem werden die am 1. März 1924 fälligen Kassenscheine bar eingelöst.

Digitized by Google

Die Auszahlung der Scheine sowie sämtlicher am 1. März 1924 fälliger Kupons wird derart durchgeführt werden, daß dieselben schon vom 15. Februar 1924 angefangen der Liquidatur der Direktion der Staatsschuld in Prag III., Malostranské náměstí Nr. 2, zur vorläufigen Liquidierung vorgelegt werden können. Die auswärtigen Besitzer der zur Einlösung vorzulegenden Scheine und Kupons können sich um das Inkasso im Wege des zuständigen Steueramtes melden, das die fälligen Scheine der Staatszentralkasse einzusenden hat.

Die staatlichen Steuerämter werden ermächtigt, die Kupons dieser Scheine selbst bar einzulösen, insoweit der Wert des einzelnen Kupons 300 Kč nicht übersteigt und der Kupon nicht älter als 12 Monate ist.

Verlängerung der Verjährungsfrist für einige Forderungen.

(Regierungsverordnung vom 8. Februar 1924, Slg. Nr. 31. — Kundgemacht am 15. Februar 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen:

§ 1. (1) Die Verjährungsfrist für die im § 1480, erster Satz, und im § 1486 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Forderungen, die durch die dritte Teilnovelle zum abGB. (§§ 192, 194 der kais. Vdg. vom 19. März 1916, RGBl. Nr. 69) abgekürzt wurde, und die Verjährungsfrist für Zinsenrückstände aus Lombarddarlehen auf Obligationen von Kriegsanleihen und auf Schuldverschreibungen von österreichischer, ungarischer und gemeinsamer sichergestellter oder nicht sichergestellter Vorkriegs-Staatsschuld wird weiter derart verlängert, daß diese Forderungen frühestens mit dem 1. April 1925 verjähren, wenn sie nicht schon vorher durch Ablauf der früher im Gesetze bestimmten längeren Verjährungsfrist erloschen sind.

(2) Für die im 1. Absatze angeführten Forderungen, die bis zum 1. April 1922 fällig geworden sind, beginnt die dreijährige Verjährungsfrist mit diesem Tage; für später fällig gewordene Forderungen beginnt sie mit dem Tage der Fälligkeit.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Ihre Durchführung liegt dem Justizminister ob.

Digitized by Google

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums vom 21. Jänner 1924, Z. 2379, betreffend die Abänderung des Formulars Nr. 116 Z. P. O.

Mit Rücksicht auf Art. III. Ges. vom 8. Juni 1923, Z. 123, Slg. d. Ges. u. Vdg., ändert das Justizministerium das Formular Nr. 116 Z. P. O. folgendermaßen ab:

Bei alten Eingaben ist diese Geschäftszahl anzuführen.

Geschäftszahl .....

Zustellung der Berufungsschrift an den Berufungsgegner.

Die Berufungschrift wird Ihnen hiemit zugestellt.

Wenn Sie im Berufungsverfahren zur Widerlegung der Berufungsgründe neue, im bisherigen Verfahren noch nicht vorgebrachte Umstände und Beweise benützen wollen, haben Sie das darauf bezügliche tatsächliche und Beweisvorbringen bei sonstigem Ausschlusse innerhalb der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen — im Wechsel- und Bestandverfahren in der Frist von 8 Tagen — nach Empfang der Berufung bei dem unten bezeichneten Gerichte mit vorbereitendem Schriftsatze (Berufungsbeantwortung) bekanntzugeben.

Der vorbereitende Schriftsatz muß von einem Advokaten unterschrieben sein. An Orten wo nicht wenigstens zwei Advokaten ihren Sitz haben, kann die Berufungsbeantwortung mündlich zu gerichtlichem Protokolle erklärt werden. An anderen Orten können in bezirksgerichtlichen Rechtssachen Parteien, denen das Armenrecht erteilt worden ist, beim Prozeßgerichte die Beigabe eines amtlichen Vertreters zur Abfassung und Überreichung der Berufungsbeantwortung und eines Advokaten für das Berufungsverfahren beantragen.

Hat der Berufungswerber auf die mündliche Berufungsverhandlung verzichtet und erklären Sie sich nicht innerhalb der Frist zur Vorlegung der Berufungsbeantwortung dagegen, **dann wird Ihr Einverständnis damit, daß eine mündliche Berufungsverhandlung nicht abgehalten wird, angenommen werden;** verzichten Sie aber gleichfalls auf die mündliche Verhandlung, so können Sie innerhalb der gleichen Frist die Berufungsbeantwortung überreichen und in dieser auch Rechtsausführungen und Darlegungen über Tatsachen und Beweise anführen.

Die Berufung wird dem ..... Gerichte ..... als Berufungsgericht vorgelegt werden.

Z. P. O. 116 (Zustellung der Berufungsschrift an den Berufungsgegner. § 468 Z. P. O., § 90 G. O. G.)

Unterbrechung der Prozesse auf alte Kronen im Verhältnis zur Republik Österreich — Abstreichung der unterbrochenen Prozesse. Schon mit Erlaß vom 3. Juli 1922, Z. 32.053/22, hat das Justizministerium angeordnet, daß die Prozesse, welche im Sinne der Verordnung vom 21. April 1921, Slg. 173, unterbrochen worden sind, gemäß § 227, Z. 2, Gesch. O. und § 1 letzter Abs., J.-M.-Vdg. vom 15. Oktober 1898, Vdg.-Bl. 31, nach Ablauf 1 Jahres vom Tage der Unterbrechung an in den gerichtlichen Registern als vollständig erledigt abzustreichen sind. Da die Praxis der Gerichte in dieser Hinsicht noch immer nicht einheitlich ist, werden die Gerichte aufgefordert, die in diesen Bestimmungen enthaltenen Richtlinien genau einzuhalten.

Wird später in den unterbrochenen Prozessen das Verfahren wieder aufgenommen werden, so ist im Sinne des vorletzten Absatzes des § 1 der zuletzt zit. Vdg. vorzugehen.

Solange den Gerichten keine Mitteilung darüber zukommt, daß die Unterbrechung der Prozesse nicht mehr wird verlängert werden, ist von Amtswegen in ihnen nichts zu unternehmen. (Z. 925/24.)

Unentgeltliche Auszüge aus den Grundbesitzbögen im Verlassenschaftsverfahren. Das ehem. Justizministerium in Wien hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium schon mittels Erlaß vom 1. September 1903, Z. 20.462 (an das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Brünn) bestimmt, daß die Gerichte in Verlassenschaftsangelegenheiten, falls sich die Notwendigkeit von Amtswegen ergibt, die unentgeltliche Anfertigung und Beistellung von bloßen Auszügen aus den Operaten des Grundsteuerkatasters, insbesondere aus den Grundbesitzbögen, nicht aber auch von förmlichen Abschriften derselben oder etwa schließlich von

Digitized by Google

Kopien der Katastralpläne beanspruchen können. (Hierüber sind auch die Finanzbehörden mittels Erlaß des ehem. Finanzministeriums in Wien vom 15. September 1903, Z. 65.001, belehrt worden.) Da sich die Gerichte aber in der Regel die gewünschten Daten im kurzen Wege selbst zu beschaffen vermögen, so sollen die Finanzbehörden nur ausnahmsweise um solche Katastralauszüge ersucht werden, wobei ausdrücklich anzuführen ist, daß eine unentgeltliche Mitteilung der Katastraldaten gewünscht wird.

Auf diesen Erlaß werden die Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß diese Berechtigung nur den Gerichten selbst zusteht. Notare als Gerichtskommissäre sollen nach den Erlässen des ehem. Finanzministeriums vom 9. Oktober 1884, Z. 28.863, und vom 7. Juli 1890, Z. 20.748, nicht daran gehindert werden, sich selbst Auszüge aus den Operaten des Grundsteuerkatasters zu verfertigen, wenn sich diese Notizentnahme nur auf jene Liegenschaften erstreckt, auf welche der gerichtliche Auftrag lautet und welche in eine von ihnen abgehandelte Verlassenschaft fallen. Diese Bewilligung bezieht sich auch auf die Katastralmappen. Um unentgeltliche Auszüge aus den Operaten können Notare aber nicht ansuchen. Nach einer Mitteilung des Finanzministeriums in Prag bleibt dieser Stand auch weiterhin in Geltung. (Z. 55.773/23.)

Der Kapitalisierungszinsfuß nach dem Reinertrage bei Schätzungen von Liegenschaften wurde gemäß § 19 der Verordnung vom 25. Juli 1897, RGBl. 175 (Realschätzungsordnung), für das Jahr 1924 folgendermaßen festgesetzt:

Für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prag:

1. bei landwirtschaftlichen Liegenschaften 3½ (drei und ein halb) %,
2. bei forstwirtschaftlichen Liegenschaften 3½ (drei und ein halb) %,
3. bei Gebäuden, mit welchen ein land- oder forstwirtschaftlicher, bezw. Industriebetrieb nicht verbunden ist auf (vier) %. (Z. 1042/24.)

Für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in Brünn:

1. bei landwirtschaftlichen Liegenschaften 4 (vier) %,
2. bei forstwirtschaftlichen Liegenschaften 4 (vier) %,
3. bei Gebäuden, mit welchen ein land- oder forstwirtschaftlicher, bezw. Industriebetrieb nicht verbunden ist, auf 4½ (vier und ein halb) %. (Z. 57.612/23.)

Vorentwurf zum allgemeinen Teile des Strafgesetzes. Das Justizministerium hat den Preis der deutschen Übersetzung des Vorentwurfes zum allgemeinen Teile des Strafgesetzes samt Begründung auf 6 Kč ermäßigt. Bestellungen nimmt die Präsidialkanzlei des Justizministeiums in Prag entgegen.

Erlässe des Finanzministeriums.

Allgemeine Erwerbsteuer; Steuerbegünstigungen nach dem Gesetze vom 3. III. 1921, Slg. Nr. 102.

(Erlaß vom 22. XII. 1923, Z. 117.240.)

Mit Erlaß des Finanzministeriums vom 18. November 1922, Z. 72.806/9077, wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Begünstigungen, die das Gesetz vom 3. III. 1921, Slg. Nr. 102, für die Einkommensteuer und für die besondere Erwerbsteuer (Erwerbsteuer öffentlich Rechnung legender Unternehmungen) gewährt, für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer nicht zuzulassen sind.

Das Finanzministerium muß an dieser Entscheidung festhalten, u. zw. auch in solchen Fällen, in denen die Erbauung von zum Unternehmen gehörigen und bloß für die Unterbringung eigener Angestellter und Arbeiter bestimmten Gebäuden als im Betriebe des Unternehmens entstandene Ausgaben (Investitionen) anzusehen wären.

Das Finanzministerium erklärte ferner, daß es den Kommissionen für die allgemeine Erwerbsteuer nicht verwehren kann, bei der Festsetzung der Steuersätze eine gewisse Rücksicht auf den Umstand zu nehmen, daß ein Teil des im steuerpflichtigen Unternehmen erzielten Ertrages auf Abschreibung solcher Investitionen verwendet werde, bei denen im Hinblick auf die außerordentlichen

Digitized by Google

Preisverhältnisse zur Zeit der Ausführung der erwähnten Investitionen sich in absehbarer Zeit eine außerordentliche Entwertung erwarten läßt und welche demnach besondere Rücksicht erfordern. Das Finanzministerium geht dabei von der Erwägung aus, daß diese Umstände als solche Verhältnisse anzusehen sind, die einen Einfluß auf die mittlere Ertragsfähigkeit des Unternehmens haben und die demnach unter den Begriff jener „entscheidenden Verhältnisse" fallen, auf welche die Erwerbssteuerkommission bei der Beurteilung des Steuersatzes gemäß den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 10. XII. 1918, Slg. Nr. 65, Bedacht nehmen soll. Freilich darf die Rücksicht auf die außerordentlichen Abschreibungen bloß in bestimmten angemessenen Grenzen nach den individuellen Verhältnissen der Steuerpflichtigen gestattet werden.

Durchführung des Ges. v. 20. XII. 1923, Slg. Nr. 253, wodurch einige Bestimmungen über die direkten Steuern abgeändert und die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für das Jahr 1924 festgesetzt werden.

(Erlaß v. 22. I. 1924, Z. 149.280/19.798/1923.)

Zu den einzelnen Bestimmungen des zit. Gesetzes bemerkt das Finanzministerium folgendes:

Zu Art. I.: Die allgemeine Erwerbsteuer wird für das Jahr 1924 nach den bisher geltenden, insbesondere durch das Personalsteuergesetz (in der Fassung des Ges. v. 23. I. 1914, RGBl. Nr. 13, der kais. Vdg. v. 16. III. 1917, RGBl. Nr. 124, und des Art. II. des Ges. v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 123), ferner durch das Gesetz v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 65, und durch Art. III. des Gesetzes v. 22. IV. 1922, Slg. Nr. 144, normierten Grundsätzen mit folgenden Abweichungen veranlagt und bemessen:

Die Steuer wird bloß für das Jahr 1924 bemessen. Für die Steuerbemessung sind die Betriebsverhältnisse des Jahres 1923, gegebenenfalls, wenn das Unternehmen noch nicht während des ganzen Jahres 1923 bestand, die Betriebsverhältnisse während der ersten zwölf Monate seit Betriebsbeginn und bei den im Jahre 1924 neu entstandenen Unternehmungen die Betriebsverhältnisse dieses Jahres entscheidend. Für die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuergesellschaften ist der 1. Jänner 1924 und die Höhe der für das Jahr 1923 vorgeschriebenen Steuer entscheidend, wobei auf alle Zuwächse und Abfälle, die bis zum 30. April durchgeführt sein werden, Bedacht zu nehmen ist. Die Frist für die Einbringung der Bekenntnisse und für die Gesuche um einheitliche Besteuerung selbständiger Nebenbetriebe mit dem Hauptbetriebe (gemäß § 37, Abs. 2 und 4, PStG.) ist bis Ende April 1924 festgesetzt. — Im übrigen verweist das Finanzministerium auf seinen Erlaß vom 27. V. 1922, Z. 46730/5769/22 und vom 22. XII. 1923, Z. 117.240/15.409/23.*)

Zu Art. II.: Die im Ges. v. 21. VIII. 1921, Slg. Nr. 336, festgesetzten Änderungen des PStG. gelten auch für die Bemessung der Rentensteuer und der Einkommensteuer für das Jahr 1924. Im übrigen wird auf die Verordnung v. 1. XII. 1921, Slg. Nr. 466, durch die das obzitierte Gesetz durchgeführt wurde, verwiesen.

Zu Art. III.: In der Höhe der Kriegszuschläge tritt für das Jahr 1924 bloß insofern eine Änderung ein, daß die Kriegszuschläge zur Grundsteuer von Weinbergen und Gärten von den bisherigen 400% auf 200% und von Wäldern von den bisherigen 600% auf 400% herabgesetzt werden. In den übrigen Bestimmungen über die Kriegszuschläge tritt für das Jahr 1924 keine Änderung ein und das Finanzministerium verweist demnach bloß auf seinen Erlaß v. 10. IV. 1922, Z. 12.290/1461.

Zu Art. VIII.: Die Erläuterungen des Finanzministeriums v. 7. XII. 1921, Z. 125.115/14.452/21 zu § 32 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, gelten auch für das Steuerjahr 1924.

Berichtigungen der Einkommensteuerbekenntnisse gemäß § 13 des Ges. v. 16. II. 1918, RGBl. Nr. 66.

(Erlaß v. 24. I. 1924, Z. 3686/24.)

§ 13 des Ges. v. 16. II. 1918, RGBl. Nr. 66, enthält eine Bestimmung, die sich bloß auf die Einkommensteuer, resp. auf die Kriegssteuer von physi-

*) Der vorangehende Erlaß des Fin.-Min., Seite 94.

Digitized by Google

schen Personen bezieht und die demnach in keinem Zusammenhange mit § 18, Abs. 3 dieses Ges. steht, der für die Kriegssteuer von physischen Personen wie auch für die Kriegssteuer von Gesellschaften gemeinsam ist. Unter bestimmten Bedingungen, die allerdings gegeben sein müssen, bewilligt § 13 die Berichtigung des einbekannten Einkommens vom Jahre 1913 (der Durchschnittsjahre) ganz allgemein, ohne daß er die Möglichkeit der Berichtigung in irgendeiner Hinsicht einschränken würde. Daraus geht notwendig hervor, daß — soweit allerdings die übrigen Bedingungen des § 13 vorliegen, der Steuerpflichtige das Einkommen vom Jahre 1913 (der Durchschnittsjahre) in allen Beziehungen, die auf die Höhe der Steuer überhaupt einen Einfluß ausüben, berichtigen kann, d. h. nicht nur in den Einnahmeposten, sondern auch in den Ausgabeposten.

Im gleichen Verhältnisse wie § 13 zu § 18 des Ges. v. 16. II. 1918, RGBl. Nr. 66, steht Art. 27, III, zu Art. 5, II. Abs., 2, und Art. 19, Z. 5, der Vdg. v. 8. VIII. 1916, RGBl. Nr. 247.,

Umsatzsteuer, Steuerpflicht bei Seetransportunternehmungen.

(Erlaß vom 10. XII. 1923, Z. 84.799.)

In der Roheinnahme von Seetransportunternehmungen ist nicht nur das steuerfreie Entgelt für Schiffskarten enthalten, sondern es sind in ihm auch die Entgelte für inländische Leistungen inbegriffen, insbesondere die Auslagen für Transport und Versicherung der Gepäckstücke im Inlande, die Unfallprämie für die beförderten Personen, eventuell auch die Auslagen für die Verköstigung und Unterbringung dieser Personen im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 15. Februar 1922, Slg. Nr. 71, und außerdem auch die Gebühren für die Visabesorgungen, für die Ausfüllung der Konsulatsformularien und der Gesuche an die Devisenzentrale u. dgl., welche Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Demnach ist von der Gesamtsumme der von diesen Unternehmern oder von den inländischen Bevollmächtigten der ausländischen Unternehmer empfangenen Entgelte der auf die oberwähnten inländischen Leistungen entfallende Teilbetrag der Steuer zu unterziehen, mindestens aber der Teilbetrag, der der Regie der inländischen Geschäftsstelle entspricht.

Vorschüsse auf die Zuschläge an Gemeinden und Bezirke.

(Erlaß v. 5. I. 1924, GZ. 126.115/16.593/23.)

Das Finanzministerium ermächtigte die Finanzlandesdirektion in Prag, bis Ende des Jahres 1924 über begründete Ansuchen von Gemeinden und Bezirken, deren besonders ungünstige finanzielle Lage insbesondere durch ungenügende monatliche Zuteilungen aus den Erträgen der Zuschlagszahlungen verschuldet ist, Vorschüsse auf die Zuschläge zu gewähren, und zwar: den Gemeinden bis zu 50.000 Kč, den Bezirken bis zu 100.000 Kč, unter gleichzeitiger Festsetzung der näheren Bedingungen der Rückzahlung dieser Vorschüsse mit Rücksicht auf die maßgebenden Umstände. Grundsätzlich soll darauf gesehen werden, daß diese im Kontokorrent verrechneten Vorschüsse bis zu Ende des Jahres, in dem sie gewährt wurden, beglichen werden. Nur ganz ausnahmsweise kann ihre Begleichung bis Ende März des folgenden Jahres gestattet werden.

Die oberwähnte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Fälle, in denen infolge tiefgehender Störungen in der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Bezirke um zeitweilige feste Monatszuteilung der Zuschläge angesucht wird. In den Fällen, in denen früher gewährte Vorschüsse noch nicht zur Gänze rückgezahlt sind, kann neuen Ansuchen um einen Vorschuß nur soweit entsprochen werden, als die Gesamthöhe der Vorschüsse (einschließlich des nicht rückgezahlten Restbetrages) die gemäß Abs. 1 zulässige Höchstgrenze nicht überschreitet.

Aus dem Verordnungsblatte des Innenministeriums.

Tschechoslowakisch-polnische Staatsangehörigkeit.

(Runderlaß vom 24. November 1923, Z. 80.478.)

Die polnische Gesandtschaft in Prag veranlaßte beim Ministerium des Äußern, daß in Fällen der Erwerbung der tschechoslowakischen, beziehungs-

Digitized by Google

weise der polnischen Staatsbürgerschaft aus dem Titel des Wohnsitzes seit dem 1. Jänner 1908 durch die zu einer auf polnischem, beziehungsweise tschechoslowakischem Gebiete liegenden Gemeinde zuständigen Personen die tschechoslowakischen, beziehungsweise polnischen Behörden in jedem Falle von Amts wegen das zuständige polnische, beziehungsweise tschechoslowakische Konsulat zu verständigen haben.

Da diese Anregung auf die zweckmäßige Regelung der Evidenz der Staatsangehörigkeit von Bewohnern der in Betracht kommenden Gebiete gilt, werden die Behörden ersucht, künftighin die Konsulate der Polnischen Republik in Mähr.-Ostrau, beziehungsweise in Kaschau zu verständigen, sobald sie feststellen, daß Personen, welche in auf polnischem Gebiete liegende Gemeinden zuständig sind, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft aus dem Titel des seit dem 1. Jänner 1908 dauernden Wohnsitzes im Sinne des Art. III der am 28. Juli 1920 in Paris gefällten Entscheidung der Botschafterkonferenz erworben haben.

Kapitulationen in der Türkei und die rechtliche Stellung tschechoslowakischer Staatsangehöriger.

(Runderlaß vom 3. Dezember 1923, Z. 18.283.)

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten teilte mittels Zuschrift vom 22. Februar 1923, Z. 25.426/III/23 folgende Information über die rechtliche Stellung tschechoslowakischer Staatsangehöriger in der Türkei mit:

Der mit der Türkei am 10. August 1920 in Sèvres abgeschlossene Friedensvertrag erkannte auch der Tschechoslowakischen Republik Kapitulationsrechte zu. Den Anspruch auf die Vorteile des Kapitulationsregimes konnte die Tschechoslowakische Republik gemäß Art. 261 des oberwähnten Vertrages schon aus dem Grunde geltend machen, weil sie vor dem 1. August 1914 der Kapitulationsrechte indirekt teilhaftig war, da ihr heutiges Gebiet am 1. August 1914 ein Teil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, beziehungsweise Deutschlands war. Die Verhältnisse gestalteten sich jedoch inzwischen so, daß es zur Ratifikation des Friedensvertrages von Sèvres nicht gekommen ist.

I. Deshalb regelten die alliierten Großmächte Großbritannien, Frankreich und Italien im Herbst des Jahres 1921 die Frage der Strafgerichtsbarkeit, und zwar als Besetzer Konstantinopels im Sinne der Art. 42 und 43 des Haager Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Nach dieser Regelung üben die Strafgerichtsbarkeit in Pera und Galata die Engländer, auf der asiatischen Küste des Konstantinopler Vilajets und auf den Prinzeninseln die Italiener und in Skutari und im europäischen Teil des Konstantinopler Vilajets die Franzosen aus.

Nach der oberwähnten Regelung der Strafgerichtsbarkeit fungieren im britischen Abschnitte 3 Gerichtsinstanzen, nämlich Magisterial Courts, Provost Courts und Military Courts; im italienischen Abschnitte gleichfalls 3 Instanzen, und zwar: Giudicatura Penale Militare, Tribunale Militare Italiano und Tribunale di Ultima Instanze; im französischen Sprengel gleichfalls 3 Instanzen, und zwar: Tribunaux Prévotaux, Conseils de Guerre spéciaux und Conseil de Revision Spécial (einer).

Der Wirkungskreis der oben angeführten Gerichte bezieht sich besonders auf Delikte, welche verübt wurden 1. von türkischen Staatsangehörigen an englischen, französischen, italienischen, griechischen, belgischen, rumänischen, südslawischen, polnischen und tschechoslowakischen Angehörigen oder an Russen 2. von Staatsangehörigen der genannten verbündeten Mächte oder Russen an türkischen Untertanen. Britische, italienische und französische Untertanen unterliegen jedoch stets bloß den in Konstantinopel errichteten Gerichten ihres Staates.

Grundsätzlich gehen die oben angeführten Gerichte nach dem türkischen Strafgesetze, nach den Vorschriften der interalliierten Militärbehörden oder nach den Vorschriften der verbündeten Militärkommission vor. Der Angeklagte kann sich vor Gericht entweder selbst verteidigen oder sich einen Verteidiger nehmen.

II. Für die Erledigung von bürgerlichen, Handels-, See- und Mietstritten zwischen Engländern, Franzosen und Italienern auf der einen Seite und Türken

Digitized by Google

auf der anderen Seite wurde im Dezember 1921 eine besondere „einstweilige gemischte Gerichtskommission" (La Commission mixte judiciaire provisoire), bestehend aus 3 Mitgliedern der alliierten Mächte und aus 3 Türken, errichtet. Die Senate, welche die einzelnen Angelegenheiten verhandeln, bestehen aus 3 Mitgliedern, und zwar aus 1 Mitglied desjenigen alliierten Staates, um dessen Staatsangehörigen es sich handelt, aus einem Mitgliede einer anderen alliierten Großmacht und aus 1 Türken; dieser ist stets Vorsitzender. Die Kommission hat ihren Sitz im türkischen Justizministerium. Die Wirksamkeit dieser Gerichtskommission bezieht sich nicht auf tschechoslowakische Staatsangehörige.

In der Praxis zeigt sich die rechtliche Stellung tschechoslowakischer Staatsangehöriger in Konstantinopel wie folgt: Eine Angelegenheit, welche die persönlichen Rechte (Ehe, Scheidung, Trennung, Entmündigung, Verlassenschaften, soferne es sich nicht um Liegenschaften handelt) betrifft, erledigt das Amt des Delegierten der Tschechoslowakischen Republik in Konstantinopel mit Hilfe der tschechoslowakischen Gerichte.

Die Strafsachen verhandeln die oben erwähnten verbündeten Gerichte. Ihre Straferkenntnisse bringt das Amt des Delegierten der Tschechoslowakischen Republik den zuständigen tschechoslowakischen Behörden zur Kenntnis.

Besitzstritte tschechoslowakischer Staatsangehöriger als Kläger gegen andere Staatsangehörige, ausgenommen die Türken, werden beim Konsulargerichte des Beklagten verhandelt. Im entgegengesetzten Falle sucht das Amt des Delegierten der Tschechoslowakischen Republik eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen; dieses Eingreifen endet in der Regel erfolgreich. Das Amt des Delegierten der Tschechoslowakischen Republik läßt jedoch niemals zu, daß ein tschechoslowakischer Staatsangehöriger von einem fremden Angehörigen bei einem türkischen Gerichte geklagt wird.

Über Stritte zwischen tschechoslowakischen Staatsangehörigen und Türken kann derzeit nicht verhandelt werden. Die Parteien sind genötigt, zuzuwarten, bis diese Frage definitiv geregelt sein wird.

Teuerungszuschläge zu den Versicherungsprämien.

(Kundmachung v. 13. II. 1924. Z. 9667/24.)

Die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. November 1923, Z. 43.039*), mit der die weitere Einhebung der Teuerungszuschläge zu den Versicherungsprämien, die mit der Regierungsverordnung v. 27. VII. 1920, Slg. Nr. 524, bewilligt wurden, ausgeschlossen worden ist, erstreckt sich auf Versicherungen, die vor dem 23. September 1920, d. i. vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginns der erwähnten Verordnungen abgeschlossen wurden.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

92. Stück, ausgegeben am 23. Oktober 1923.

***197. Vdg. v. 11. X. 1923 zur Durchführung des zweiten Teiles des Gesetzes, betreffend die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 14, S. 805.

198. Vdg. v. 11. X. 1923 über die Tierärztekammer.

Errichtung einer einzigen Tierärztekammer für das ganze Staatsgebiet mit dem Sitze in Prag. Aufhebung der Verordnung vom 14. Mai 1920, Slg. Nr. 352.

***199. Vdg. v. 11. X. 1923, betreffend den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 14, S. 829.

---

*) Siehe „Pr. Arch." V., Nr. 17, S. 998.

**) Die mit einem Sternchen versehenen Nummern sind im „Prager Archiv" vollinhaltlich abgedruckt.

Digitized by Google

93. Stück, ausgegeben am 23. Oktober 1923.

200. Vdg. v. 18. X. 1923, betreffend die Ausgabe der tschechoslowakischen Jubiläumsdukaten und der anderen (gewöhnlichen) einfachen und Doppeldukaten (Gedenkdoppeldukaten) mit der Jahreszahl 1923.

Enthält die genaue Beschreibung und Zeichnung dieser Dukaten sowie die Bestimmungen über deren Ausgabe.

94. Stück, ausgegeben am 24. Oktober 1923.

201. Vdg. v. 18. X. 1923, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Grenzfinanzwache.

Diese auf Grund des Gesetzes vom 12. Dezember 1919, Slg. Nr. 28 v. J. 1920, erlassene Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung vom 17. Jänner 1920, Slg. Nr. 40, und gilt ab 1. Juli 1923.

202. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge v. 5. X. 1923, betreffend die Nähllöhne bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung.

Betrifft Sommerbeinkleider und Sommerblusen.

95. Stück, ausgegeben am 25. Oktober 1923.

203. Vdg. v. 18. X. 1923, betreffend das Verfahren vor den Disziplinarausschüssen der Militärgagisten sowie die Abnahme der militärischen Charge und die Versetzung in den Ruhestand im administrativen Verfahren.

Ausführliche Durchführungsverordnung zu dem Gesetze vom 4. Juli 1923, Slg. Nr 154; enthält auch Bestimmungen über die Abnahme der militärischen Charge, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wegen Unkenntnis der Dienstsprache.

96. Stück, ausgegeben am 27. Oktober 1923.

204. Vdg. v. 18. X. 1923, betreffend die Regelung der Sprengel und Sitze der Finanzbehörden in der Slowakei.

Betrifft die Steuerämter und Finanzdirektionen.

205. Vdg. v. 18. X. 1923, betreffend die Abgangszeugnisse der dreijährigen Übungswerkstätte an der Staatsgewerbeschule in Bratislava, die den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses für das Schlosser- und das Tischlergewerbe ersetzen.

Diese Abgangszeugnisse ersetzen den Gesellenbrief, beziehungsweise die Gesellenprüfung.

97. Stück, ausgegeben am 27. Oktober 1923.

206. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, für Landwirtschaft und für Volksernährung v. 22. X. 1923, betreffend die Spirituserzeugung in den Konsumbrennereien während der Produktionsperiode 1923/24.

Detaillierte Vorschriften über die Erzeugungsberechtigung der einzelnen Konsumbrennereien.

98. Stück, ausgegeben am 31. Oktober 1923.

***207. Vdg. v. 25. X. 1923, betreffend die Ergänzung und Verlängerung der vorübergehenden polizeirechtlichen Bestimmungen über die Reisepässe.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 15, S. 874.

99. Stück, ausgegeben am 31. Oktober 1923.

208. Regierungskundmachung v. 25. X. 1923, womit das Handelsabkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Norwegen provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Betrifft das in Prag am 2. Oktober 1923 unterzeichnete Handelsabkommen.

Digitized by Google

100. Stück, ausgegeben am 5. November 1923.

209. Regierungskundmachung v. 1. XI. 1923, womit das provisorische Handelsabkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Dieses am 29. Oktober 1923 in Prag vereinbarte Abkommen wird mit Wirksamkeit vom 5. November 1923 provisorisch in Kraft gesetzt.

101. Stück, ausgegeben am 10. November 1923.

210. Vdg. v. 18. X. 1923, womit der § 3 der Regierungsverordnung vom 26. September 1921, Slg. Nr. 358, betreffend die Regelung des Verkehres mit Zucker und die Verwendung von Zuckerrübe, aufgehoben wird.

Damit wird der letzte Rest der gebundenen Staatswirtschaft mit Zucker und Zuckerrübe beseitigt.

***211. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 6. XI. 1923, betreffend den höchsten Pachtzins bei landwirtschaftlichen Kleinpachten nach dem Gesetze vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 213, im Pachtjahre 1923/24.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 15, S. 874.

212. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern v. 17. X. 1923, betreffend die Genehmigung des Straßenvoranschlages der Komitate Berehovo und Užhorod in Karpathorußland für das Jahr 1923 und die Festsetzung der Komitatsstraßenzuschläge für das Jahr 1923.

Ergeht auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 302.

102. Stück, ausgegeben am 31. Oktober 1923.

***213. Vdg. v. 8. XI. 1923, betreffend die Unterbrechung der Prozesse wegen auf österreichisch-ungarische Kronen lautender Geldverbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen mit reichsdeutschen Privat-Versicherungsanstalten.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 15, S. 875.

214. Vdg. v. 8. XI. 1923, womit die Gemeinden Telgart, Šumiac, Pohorelá, Helpa, Závadka und Polonka aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Veľká Revúca, der Sedria in Rimavská Sobota und der Gerichtstafel in Košice ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Brezno, der Sedria in Banská Bystrica und der Gerichtstafel in Bratislava angegliedert werden.

215. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 29. X. 1923, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Jungbunzlau.

Die Abgangszeugnisse dieser Schule ersetzen bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Gesellenbrief, beziehungsweise die Gesellenprüfung.

216. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten v. 30. X. 1923, betreffend die Einführung eines neuen amtlichen Ausfuhrzeichens für unpunziert zur Ausfuhr ins Ausland gelangende Gold- und Silbergeräte.

Das Zeichen besteht aus einem von einem V unterbrochenen Anker in einem gleichschenkligen Dreieck mit abgestumpften Ecken.

103. Stück, ausgegeben am 17. November 1923.

***217. Gesetz v. 3. VII. 1923, womit die Art der Durchführung der Wahlen in den Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbänden geregelt wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 10, S. 548.

218. Kundmachung des Ministers des Innern v. 6. XI. 1923, betreffend die Errichtung eines Polizeikommissariates in Parkáň.

Erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Stadt Parkáň und der Eisenbahnstation Parkáň—Nana. Aufnahme der Amtstätigkeit am 15. Dezember 1923.

219. Vdg. v. 8. XI. 1923, betreffend die Einschränkung der Verpflichtung der Gemeinden, der städtischen Steuerämter und der Notäre in der Slowakei zur Be-

Digitized by Google

sorgung der Einhebung und Eintreibung der direkten Staatssteuern samt Zuschlägen bis zur Höhe von 1000 Kč bei dem einzelnen Steuerträger.

Diese Einhebung und Eintreibung wird von den städtischen Steuerämtern in Banská Štiavnica, Bratislava, Komárno und Trenčín auf die betreffenden staatlichen Steuerämter übertragen.

104. Stück, ausgegeben am 20. November 1923.

***220. Vdg. v. 25. X. 1923, womit die Regierungsverordnung vom 9. November 1922, Slg. Nr. 328, zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 235, betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels, abgeändert und ergänzt wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 15, S. 870.

105. Stück, ausgegeben am 21. November 1923.

221. Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Lettland vom 7. Oktober 1922.

Dieser Vertrag, bei dessen Publizierung zum erstenmal die neue Eingangs- und Schlußklausel angewendet wird, hat am 9. November 1923 internationale Wirksamkeit erlangt.

106. Stück, ausgegeben am 27. November 1923.

222. Elbschiffahrtsakte mit Schlußprotokoll, unterzeichnet in Dresden am 22. Februar 1922 und ergänzt durch das in Paris am 31. März 1923 unterzeichnete Zusatzprotokoll.

Dieser Vertrag hat am 1. Oktober 1923 internationale Wirksamkeit erlangt.

107. Stück, ausgegeben am 29. November 1923.

***223. Vdg. v. 21. XI. 1923, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 11. November 1919, Slg. Nr. 598, zur Durchführung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 15, S. 869.

224. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 29. X. 1923, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft die Unternehmen der Wassergenossenschaften in Karanitz (pol. Bez. Neubydžow), Liskowitz (pol. Bez. Neubydžow), Lukawitz (pol. Bez. Reichenau a. d. Kn.), Pilinka (pol. Bez. Pisek), Königstadtl (pol. Bez. Poděbrad), Oberdorf (pol. Bez. Kamenitz a. d. L.), Lodin (pol. Bez. Königgrätz), Wollein (pol. Bez. Großmeseritsch), Scharditz (pol. Bez. Gaya), Blatze-Charwath (pol. Bez. Olmütz) und Paskau (pol. Bez. Mistek) sowie die Regulierung der Wilden Adler durch die Stadt Senftenberg, die Runsenverbauungen in der Gemeinde Hurek (pol. Bez. Rokycan), die Verbauung der Teß und des Stubenseifen im pol. Bez. Mähr.-Schönberg und der Stupawa in der Gemeinde Stupawa (pol. Bez. Gaya).

225. Kundmachung des Finanzministers v. 14. XI. 1923, betreffend die Einhebung und Eintreibung der direkten Steuern samt allen Zuschlägen sowie der sonstigen staatlichen Abgaben im II. und VI. Teile der Hauptstadt Prag durch die Steueradministration II in Prag.

Diese Einhebung und Eintreibung wird bei der genannten Behörde von einer eigenen „Verrechnungsabteilung" besorgt.

108. Stück, ausgegeben am 5. Dezember 1923.

226. Vdg. v. 29. XI. 1923, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Lehrpersonen an den staatlichen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten des vormaligen ungarischen Staates in der Slowakei und in Karpathorußland.

Betrifft die endgültige Übernahme dieser Lehrpersonen in den tschechoslowakischen Schuldienst.

227. Vdg. v. 29. XI. 1923, betreffend die Teuerungsaushilfe für die Lehrer-

Digitized by Google

schaft an den von Gemeinden oder Religionsgesellschaften erhaltenen Volks- und Bürgerschulen in der Slowakei.
Verlängert bis Ende Dezember 1924.

***228. Vdg. v. 21. XI. 1923, betreffend die Herabsetzung des Zuschlages zur Wasserkraftsteuer.**
„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 16, S. 927.

229. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v. 13. XI. 1923, womit ein Druckfehler in dem Übereinkommen, betreffend das endgültige Donau-Statut, richtiggestellt wird.
Betrifft den französischen Text.

109. Stück, ausgegeben am 7. Dezember 1923.

***230. Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich vom 8. Mai 1922 über die Auslieferung von Verbrechern und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen.**
„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 3, S. 105 und Nr. 16, S. 928.

110. Stück, ausgegeben am 14. Dezember 1923.

***231. Vdg. v. 6. XII. 1923, betreffend außerordentliche Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten im Jahre 1924.**
„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 16, S. 929.

***232. Kundmachung des Finanzministers v. 11. XII. 1923, betreffend den Umtausch der am 31. Dezember 1923 fällig werdenden 6%igen Staatskassenscheine.**
„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 16, S. 929.

111. Stück, ausgegeben am 17. Dezember 1923.

***233. Vdg. v. 6. XII. 1923, womit die Wahlordnung für die Wahlen in den Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbänden festgesetzt wird.**
„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 16, S. 930.

112. Stück, ausgegeben am 17. Dezember 1923.

234. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 11. XII. 1923, betreffend die Erklärung der Tschechoslowakischen Republik und Litauens über den gegenseitigen Schutz der Rechte aus dem gewerblichen Eigentum.
Am 12. Oktober 1923 in Wirksamkeit getreten.

113. Stück, ausgegeben am 19. Dezember 1923.

235. Vdg. v. 13. XII. 1923, betreffend die Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Oberleutensdorf und Katharinaberg.
Überweisung der Ortsgemeinde Einsiedl aus dem Gerichtsbezirke Oberleutensdorf an den Gerichtsbezirk Katharinaberg; tritt am 19. März 1924 in Wirksamkeit.

***236. Vdg. v. 13. XII. 1923, womit die Gültigkeit der Verordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173, über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich verlängert wird.**
„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 16, S. 937.

114. Stück, ausgegeben am 22. Dezember 1923.

***237. Kundmachung des Finanzministers v. 13. XII. 1923, womit die von der Regierung der Tschechoslowakischen Republik am 14. September 1922 sowie durch die Entscheidungen der Reparationskommission vom 18. Juni 1921, Nr. 1373 und vom 25. April 1922, Nr. 1904, genehmigten Vereinbarungen, betreffend die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank, veröffentlicht werden.**
„Pr. Archiv", Jg. 1924, Nr. 1, S. 13.

115. Stück, ausgegeben am 27. Dezember 1923.

238. Provisorisches Handelsabkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Griechenland vom 10. Jänner 1923.

Digitized by Google

Dieses Abkommen hat am 30. November 1923 internationale Wirksamkeit erlangt.

116. Stück, ausgegeben am 27. Dezember 1923.

***239. Vdg. v. 13. XII. 1923, womit die Geltung der Vorschriften der §§ 13, 16, 17 und 18 der Regierungsverordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. Nr. 305, über die Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes auf das Jahr 1924 erstreckt wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 16, S. 938.

***240. Vdg. v. 14. XII. 1923, betreffend die Weitergewährung der Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 16, S. 938.

117. Stück, ausgegeben am 29. Dezember 1923.

***241. Vdg. v. 20. XII. 1923 zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Jänner 1922, Slg. Nr. 38, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Gerichtsgebühren.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 985.

***242. Vdg. v. 20. XII. 1923, womit die Durchführung der Rechtshilfe in Zivilsachen für die Stadtteile Prag I, II, V und VI vom Bezirksgerichte für die Obere Neustadt in Prag an das Bezirksgericht für die Alt- und Josefstadt in Prag übertragen wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 51.

243. Vdg. v. 20. XII. 1923, womit die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landesberufungskommissionen für Kriegsbeschädigte verlängert wird.

Die Bestimmungen des § 7, Abs. 1, der Vdg. vom 8. Juni 1922, Slg. Nr. 181, gelten bis zum 31. Dezember 1924.

244. Vdg. v. 20. XII. 1923, betreffend die Regelung einiger Amtstitel der Staatsbeamten.

Neue Titel im Bereiche der politischen Verwaltung: Konzipient der politischen Verwaltung, Konzipist der politischen Verwaltung (X. Rangsklasse), Bezirksoberkommissär (VIII. Rangsklasse), Rat der politischen Verwaltung (VI. Rangsklasse); alle bisherigen Ministerialräte bei anderen als Zentralbehörden erhalten den Titel „Regierungsrat", der im übrigen (also für andere Beamte als jene der V. Rangsklasse) aufgehoben wird.

118. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1923.

245. Finanzgesetz der Tschechoslowakischen Republik v. 14. XII. 1923, womit der Staatsvoranschlag und der Voranschlag der staatlichen Investitionen für das Jahr 1924 festgesetzt wird.

Ordentliche Ausgaben 12.287,026.855 Kč, außerordentliche 4.706,950.050 Kč; ordentliche Einnahmen 15.987,448.068 Kč, außerordentliche 403,845.523 Kč; Investitionserfordernis 2.229,230.000 Kč.

119. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1923.

246. Vdg. v. 20. XII. 1923 über die Verlegung der Linie der Linienverzehrungssteuer von Brünn.

Das Gebiet der Brünner Linienverzehrungssteuer umfaßt danach nicht nur das ganze aus 21 Katastralgemeinden bestehende Katastralgebiet der alten Hauptstadt Brünn, sondern auch die Katastralgemeinden Steinmühle und Sebrowitz sowie Teile von 11 weiteren angrenzenden Katastralgemeinden; es ist aber kleiner als Groß-Brünn.

120. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1923.

247. Vdg. v. 20. XII. 1923, betreffend die Regelung der besonderen Zulagen für Unteroffiziere und Soldaten, die gemäß § 19 des Wehrgesetzes die aktive Dienstleistung freiwillig fortsetzen.

Die Halbjahrszulagen betragen je nach der Länge der Überdienstzeit 600 bis 1000 Kč.

Digitized by Google

121. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1923.

***248. Gesetz v. 21. XII. 1923, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen, beziehungsweise die Verlängerung der Wirksamkeit einiger Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Arbeiter.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 987.

***249. Vdg. v. 29. XII. 1923, womit die Wirksamkeit einiger Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung in der Slowakei und in Karpathorußland verlängert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 990.

122. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1923.

250. Gesetz v. 19. XII. 1923, womit die Geltung der bisherigen Regelung der Zahlung der Vergütung bei der bleibenden Militäreinquartierung vorübergehend verlängert wird.

Verlängert bis zur weiteren gesetzlichen Regelung.

251. Vdg. v. 29. XII. 1923, womit einzelne Gemeinden und Städte in die Zinsklassen nach dem Militäreinquartierungsgesetze eingereiht werden und der Zinstarif verlautbart wird.

Ergeht in Konsequenz des Gesetzes vom 10. Juli 1922. Slg. Nr. 227, beziehungsweise der Verlängerungsgesetze Slg. Nr. 387/1922 und 250/1923.

123. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1923.

252. Gesetz v. 20. XII. 1923, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Februar 1922, Slg. Nr. 75, betreffend die Regelung der Organisation der Fachschulen für Frauenberufe und der Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen dieser Schulen in der Tschechoslowakischen Republik, abgeändert und ergänzt werden.

Enthält ausführliche Bestimmungen für diese Schulkategorie.

***253. Gesetz v. 20. XII. 1923, womit einige Bestimmungen, betreffend die direkten Steuern, abgeändert und Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für das Jahr 1924 festgesetzt werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 969.

***254. Gesetz v. 21. XII. 1923, betreffend die Weitereinhebung des Sanitätszuschlags auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern und den öffentlichen Fonds zur Unterstützung der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten in der Tschechoslowakischen Republik.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 983.

255. Gesetz v. 19. XII. 1923, womit die Geltung der bisherigen Regelung der Vergütung für den Militärvorspann im Frieden verlängert wird.

Verlängert bis zur weiteren gesetzlichen Regelung.

256. Gesetz v. 21. XII. 1923, betreffend die Verlängerung der Frist zur Errichtung einer Zweigstelle des Postscheckamtes in Brünn.

Unüberschreitbar bis zum 1. Juli 1926 verlängert.

124. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1923.

***257. Gesetz v. 21. XII. 1923, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, Slg. Nr. 406, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur weiteren Vereinigung und Trennung von Gemeinden, zur Änderung der Grenzen von Gemeinden, Bezirken, Gauen und Ländern sowie zu den damit zusammenhängenden notwendigen Verfügungen, abgeändert werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 990.

258. Gesetz v. 12. XII. 1923, womit die Geltung des Gesetzes vom 8. Februar 1922, Slg. Nr. 50, betreffend die Einschränkung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte in Karpathorußland, verlängert wird.

Verlängert bis 31. Dezember 1925.

***259. Gesetz v. 12. XII. 1923, womit die Geltung des Gesetzes vom 22. Dezember 1921, Slg. Nr. 471, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des**

Digitized by Google

Strafrechtes, verlängert wird und einzelne Bestimmungen desselben ergänzt werden.

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 991.

125. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1923.

***260. Gesetz v. 21. XII. 1923, betreffend die Höhe der Zuckersteuer.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 984.

***261. Gesetz v. 21. XII. 1923, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 242, betreffend die Verkehrssteuern, abgeändert werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 984.

***) 262. Gesetz v. 21. XII. 1923, betreffend die Vereinigung der Rechtsprechung in Mietsachen.**

„Pr. Archiv", Jg. 1924, Nr. 1, S. 52.

***263. Gesetz v. 21. XII. 1923, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 322, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 482, und des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, Slg. Nr. 400, über die Unterstützung der Arbeitslosen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 992.

***264. Vdg. v. 29. XII. 1923, betreffend die weitere Unterstützung der arbeitslosen Bauarbeiterschaft.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 993.

265. Gesetz v. 21. XII. 1923, betreffend die Bewilligung eines Nachtragskredites zur Unterstützung der Arbeitslosen.

Für 1923 wird ein Nachtragskredit von 140.000.000 Kč bewilligt.

266. Gesetz v. 21. XII. 1923, womit die der Regierung im § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1923, Slg. Nr. 158, betreffend die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande, erteilte Ermächtigung verlängert wird.

Ausgedehnt auf die vom 1. Dezember 1923 bis 1. Februar 1924 abgeschlossenen Verträge.

267. Gesetz v. 11. XII. 1923, betreffend die Erweiterung der Amtswirksamkeit der öffentlichen Notare in der Slowakei und in Karpathorußland.

Die Erweiterung entspricht dem Zustande in den historischen Ländern und betrifft die Berechtigung, auf Verlangen von Parteien Eingaben für Behörden überhaupt, für Gerichte jedoch nur im außerstreitigen Verfahren, sowie Privaturkunden zu verfassen; jede von dem Notar verfaßte Eingabe muß aber von ihm unterschrieben werden.

126. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1923.

***268. Gesetz v. 21. XII. 1923 über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1009.

127. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1923.

269. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 30. XI. 1923, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft die Unternehmen der Wassergenossenschaften in Libischan-Praskačka (pol. Bez. Königgrätz), Prachowitz (pol. Bez. Chrudim), Libesitz und Slatin (pol. Bez. Jičin), St. Katharina (pol. Bez. Kuttenberg), Cinowes (pol. Bez. Poděbrad), Wamberg-Merklowitz (pol. Bez. Reichenau a. d. Kn.), Neudorf bei Chejnow (pol. Bez. Tabor), Kaile (pol. Bez. Trautenau), Schebetau (pol. Bez. Boskowitz), Oberdorf und Mischkowitz (pol. Bez. Holleschau), Chropin (pol. Bez. Kremsier), Bergen (pol. Bez. Nikolsburg), Palkowitz (pol. Bez. Mistek), Ratzlawitz (pol. Bez. Prerau) und Stefanau (pol. Bez. Sternberg).

270. Kundmachung des Finanzministers v. 24. XII. 1923, womit die Übersetzung der Vereinbarungen, betreffend die Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank richtiggestellt wird.

Betrifft einen Fehler der tschechischen Übersetzung, der in der deutschen Übersetzung nicht enthalten ist.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des „Prager Archiv".*)

Bürgerliches Recht.

306. Wer einen Wechsel gegen eine Person, obwohl er weiß, daß deren Unterschrift auf dem Wechsel gefälscht ist, einklagt, begeht eine Handlung, die den guten Sitten widerspricht und haftet nach §§ 1305 und 1295, II abGB. für den dem Beklagten durch Unterlassung der Erhebung von Einwendungen entstandenen Schaden. (Entsch. v. 26. VII. 1923, Rv I 507/23.)

Auch wenn die Beklagte gegenüber dem Kläger von ihrem Wechselrechte Gebrauch machte, und ihr also die Vorschrift des § 1305 abGB. zugute käme, so zeigt dennoch schon die Zitierung des § 1295 II abGB., daß der Ausübung ihres behaupteten Rechtes subjektive Grenzen gesetzt sind. Wenn die Beklagte wußte, daß ihr Wechselrecht auf einer strafbaren Handlung einer dritten Person, welche wegen dieser Tat verurteilt wurde, beruht, so erscheint die Einklagung eines solchen Wechsels gegenüber dem Kläger als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise, weil durch sie bewußt aus der strafbaren Handlung einer dritten Person gegenüber einer weder nach dem Zivilrecht noch nach dem Wechselrecht verpflichteten Person Vorteil gezogen werden sollte und der auf Grundlage einer derartigen Klage erworbene Exekutionstitel konnte nur deshalb entstehen, weil — gleichgültig aus welcher Ursache — der Kläger sich gegen ein derartiges Recht der Beklagten nicht zur Wehr setzt. Aus der vorhergehenden Kenntnis der ganzen Sache, wie sie bei der Beklagten festgestellt wurde, geht hervor, daß die Beklagte bei Ausübung ihres Wechselrechtes, über dessen Ursprung sie nicht im Zweifel war, offensichtlich und erkennbar sich die Schädigung des Klägers zum Ziele setzte. (Ceská Advokacie.)

307. Wenn der Zweck der sogenannten sicherungsweisen Übertragung des Eigentums die Errichtung eines Pfandes war, geht das Eigentum nicht über und es kann nicht die Klage nach § 56 EO., sondern nach § 358 EO., verwendet werden. Entsch. v. 7. VIII. 1923, Rv I 1135/23.)

Zur Eigentumsübertragung geeignet ist nur ein solches Rechtsgeschäft, dessen Zweck ist, daß irgendeine Sache aus dem Vermögen des Veräußerers ausgeschaltet werde, weshalb zur Übertragung des Eigentums die im § 1461 abGB., beispielsweise aufgezählten Titel genügen, zu denen aber gemäß § 1462 abGB. die Verpfändung, die Leihe, Verwahrung nicht gehört, auch wenn der Wille der Partei ganz ernstlich darauf gerichtet war, daß das Eigentum beschränkt durch die Verpflichtung des Erwerbers, einmal und unter bestimmten Bedingungen dieses Eigentum wieder zurückzustellen, übertragen werde. Daß für die Übertragung des Eigentums das bloße Vertrauen (fiducia) als Rechtsgrund desselben ausreiche, kann im Hinblicke auf § 1461 und 1462 abGB. nicht anerkannt werden, weil für die Übertragung des Eigentums der übereinstimmende Wille des Übergebers und des Unternehmers, das Eigentum und nicht ein andersartiges Recht zu übertragen, erfordert wird, hat sich das Gericht I. Instanz mit Recht die Frage gestellt, ob die vorliegende Rechtshandlung, da unserem Rechte die abstrakte Tradition unbekannt ist, imstande war, das Eigentum an den strittigen Sachen auf die Klägerin zu übertragen. Nach den Feststellungen handelte es sich weder der Firma V. noch der Klägerin darum, daß die strittigen Gegenstände gänzlich und dauernd aus dem Vermögen der Firma V. ausgeschaltet werden, sondern es handelte sich beiden Parteien darum, daß durch den erfolgten Übergang des Eigentums die Kreditforderung der Klägerin sichergestellt werde, weil die Dauer des Eigentums nach dem Vertragswillen der Parteien auf die Dauer der Existenz der Kreditforderung beschränkt war, bezw. es sollte im Falle des Verkaufes der

*) Siehe „Pr. Arch.", VI., Nr. 1, S. 59.

Digitized by Google

erwähnten Gegenstände nach Kündigung des Kredites und Nichtbezahlung des Darlehens der aus diesem Verkaufe erzielte Preis der Firma V. gutgeschrieben werden. Dies ist aber der typische Fall einer Vereinbarung, welche zur rechtlichen Begründung eines Eigentumerwerbstitels ungeeignet ist, welches vielmehr nur imstande ist, nach dem Gesetze ein anderes, vom Eigentum vollständig verschiedenes Recht zu begründen, nämlich ein Pfand zugunsten des Kreditsaldos. Dies ist aber ein Recht, das nach § 37 EO. nicht mit Erfolg geltend gemacht werden kann, sondern das nach § 358 EO. geltend zu machen ist. (Česká advokacie.)

308. Überschreitet der dem Gläubiger durch den Verzug des Schuldners infolge außerordentlicher Umstände entstandene Schaden weit die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 1333 abGB.), dann kann der Gläubiger den Ersatz des ganzen Schadens verlangen. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv I 650/23.)

Gemäß der Vorschrift des § 1333 abGB. wird der durch Verzug in der Zahlung dem Gläubiger entstandene Schaden durch die Zahlung der gesetzlichen Zinsen ausgeglichen. Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nur auf die regelmäßigen Fälle, in denen der durch Verzug in der Zahlung entstandene Schaden hinsichtlich seiner Höhe etwa der Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gleichkommt. Wenn das nicht der Fall ist und die Höhe des Schadens infolge außerordentlicher Umstände die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen nicht unbedeutend, sondern weit übersteigt, dann ist der Ansicht des Berufungsgerichtes beizupflichten, daß in einem solchen Falle die Schulden nach den allgemeinen Grundsätzen über den Schadenersatz zum Ersatze des gesamten, durch seinen Verzug dem Gläubiger entstandenen Schadens verpflichtet ist. (JMVBl.)

Handelsrecht.

309. Wenn von einer Bank auf Wertpapiere, welche sie mit dem Auftrage zum Verkaufe erhalten hat, ein Vorschuß gewährt wurde, so ist dies eine Teilzahlung auf den Kaufpreis und nicht ein Darlehen. (Entsch. v. 12. IX. 1923, Rv I 422/23.)

Nach der tatsächlichen Feststellung wurde ein Betrag von 30.000 Kč als Vorschuß, richtig als Zahlung auf Rechnung des Erlöses der Effekten, welche der klagenden Sparkassa zum kommissionellen Verkaufe anvertraut worden waren, ausbezahlt. Die Klägerin war nach dem erteilten und angenommenen Auftrage verpflichtet, die Wertpapiere zu verkaufen und den Erlös dem Beklagten auszuzahlen. Der oben erwähnte Betrag von 30.000 Kč wurde also nicht als Darlehen, wie in der Klage behauptet wird, sondern als Vorauszahlung gegeben. Der Beklagte empfing ihn zur teilweisen Bezahlung seiner ziffermäßig noch nicht bestimmten Forderung aus dem Kommissionsvertrage und ist nicht verpflichtet, ihn zurückzuzahlen, außer, wenn es sich nachher zeigen sollte, daß diese Forderung tatsächlich nicht existiert oder auf eine andere Weise bereits erloschen ist. (§§ 1434, letzter Satz, 1431, 1435 abGB.) Es ist aber festgestellt, daß die Sparkassa den Auftrag zum Verkaufe der Wertpapiere im eigenen Namen durch Vermittlung der X-Bank bereits durchgeführt hat und den Kaufpreis zum 5. Juli 1921 erhielt. Nach Art. 361, HG., war sie verpflichtet, diesen Kaufpreis und das, was sie auf diesen ausgezahlt hatte, zu verrechnen, und den Überschuß dem Beklagten auszuzahlen; falls es sich aber bei der Verrechnung zeigen sollte, daß durch den Verkaufserlös das vorher Ausgezahlte nicht gedeckt ist, könnte die Beklagte nach § 1431 abGB. die Rückstellung des nichtgedeckten Restes verlangen. Die Klägerin ist aber nicht so vorgegangen, sondern klagte auf Bezahlung der ganzen 30.000 Kč, indem sie angab, daß sie dem Beklagten ein Darlehen gewährt hat. Es ist ersichtlich, daß die Bezeichnung des Klageanspruches als Anspruch aus einem Darlehen nicht nur eine irrtümliche rechtliche Bezeichnung des Obligationsverhältnisses der Partei ist, sondern seine wesentliche Charakterisierung und es muß über den derart charakterisierten Anspruch entschieden werden. Weil der Beklagte aus einem Darlehen nichts schuldet, wurde die Klage mit Recht abgewiesen. (Soudcovské Listy.)

310. Wenn auch im Gesellschaftsvertrage festgesetzt wurde, daß zur Gültigkeit von Rechtshandlungen die Kollektivvertretung erforderlich ist, können die Gesellschafter entweder ausdrücklich oder auch durch konkludente Handlungen

Digitized by Google

einen Gesellschafter zu Bestellungen ermächtigen. (Entsch. v. 3. X. 1923, Rv I 10/23.)

Es ist zwar richtig, daß, wenn Kollektivvertretung der Gesellschaft festgesetzt ist, zur Gültigkeit von Rechtshandlungen die Mitwirkung aller zur kollektiven Vertretung berechtigten Gesellschafter erforderlich ist. Jedoch können diese einzelne Gesellschafter ermächtigen, für die Gesellschaft bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften zu übernehmen. Wenn sie duldet, daß einzelne Gesellschafter Bestellungen für die Gesellschaft machen, so ist darin eine Bevollmächtigung dieser einzelnen Gesellschafter zu solchen Geschäften zu erblicken. Festgestellt wurde, daß die Bestellbriefe, mit welchen die Kohlenbestellungen im Namen der Gesellschaft beim Kläger gemacht wurden, nicht die beiden Gesellschafter, sondern nur einer von ihnen unterzeichnet hat, woraus zu schließen ist, daß die einzelnen Gesellschafter zu Bestellungen ermächtigt waren. Demnach muß die beklagte Gesellschaft auch die von ihrem Gesellschafter X. im Namen der Gesellschaft gemachte strittige Bestellung für sich als verbindlich anerkennen, weil sie nicht nachgewiesen hat, daß der Kläger davon wußte, daß diese Bestellung auf eigene Gefahr des X. geht.

311. Ist ein öffentlicher Gesellschafter nur zur kollektiven Vertretung der Gesellschaft berechtigt, so kann er in ihrem Namen auch nicht die zum Geschäftsbetriebe gehörigen laufenden Geschäfte selbständig abschließen. (Entsch. v. 24. Juli 1923, Rv I 196/23.)

Die kollektive Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft bedeutet nach Art. 86, Z. 4, HG., daß die Vertretung nur in Gemeinschaft der kollektiven Vertreter erfolgen kann, daß alle kollektiven Vertreter bei der betreffenden Rechtshandlung zusammenwirken müssen und daß die Rechtshandlung nur eines von ihnen gemäß Art. 115 HG. für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit nicht begründet. Diese Beschränkung gilt für Rechtshandlungen jeder Art in vollem Umfange des Art. 114 HG. und es kann nicht zwischen laufenden Geschäften und Geschäften von außerordentlicher Bedeutung unterschieden werden.

312. Für eine Gemeinde als Inhaberin eines protokollierten Unternehmens gelten beim Abschlusse von Rechtsgeschäften die Bestimmungen der Gemeindeordnung. (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv I 617/23.)

Kaufmann im Sinne des Art. 4 HG. kann auch eine Mehrheit von Personen sein, namentlich eine Gemeinde, die gewerbsmäßig, d. h. in der Absicht, daraus einen dauernden Gewinn zu erzielen, Handelsgeschäfte betreibt. Daß in dem Betriebe des städtischen Elektrizitätswerkes, das nicht nur dem Eigenbedarfe der Stadt dient, sondern erwerbsmäßig betrieben wird, ein Handelsgeschäft im Sinne des Art. 271, Z. 1 HG., zu erblicken ist, wurde bereits vom Erstgerichte richtig ausgesprochen. Die Gemeinde ist allerdings berechtigt, einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung oder andere Personen mit der Verwaltung bestimmter Vermögensobjekte oder Gemeindeunternehmungen zu betrauen. Damit hört jedoch eine solche Gemeindeunternehmung nicht auf, Gemeindevermögen zu sein, für welche alle Vorschriften der Gemeindeordnung über die Verwaltung des Gemeindevermögens gelten. Diese Vorschriften sind zwingender Natur. Deshalb müssen auch beim Betriebe des städtischen Elektrizitätswerkes als Handelsunternehmung die Vertreter derselben im Sinne des § 31, Z. 5, und des § 33 der böhm. Gem.-Odg. zu allen Verfügungen, welche nicht zur ordentlichen Vermögensverwaltung gehören, die Bewilligung der Gemeindevertretung, und in den Fällen des § 97 der böhm. Gem.-Odg. überdies noch die Genehmigung der Bezirksvertretung einholen, dies unter der Sanktion, daß das betreffende Geschäft, falls es des betreffenden Beschlusses oder der höheren Genehmigung entbehrt, ungültig ist. (Siehe Pražák, Práva ústavní, I., Seite 325.) Nur soweit die Vertreter der Unternehmung in den Grenzen des gesetzlichen Umfanges ihrer Berechtigung handeln, sowie es sich um Geschäfte der gewöhnlichen Vermögensverwaltung, oder zwar um andere Geschäfte handelt, welche aber durch einen ordnungsgemäßen und rechtskräftigen Beschluß der Gemeindevertretung oder erforderlichenfalls auch durch eine höhere Genehmigung gedeckt sind, erwerben sie durch ihre Handlungen

Digitized by Google

direkt Rechte für die Gemeinde und begründen direkt gegen die Gemeinde Verpflichtungen im Sinne des § 1017 abGB. (Eingesendet von Dr. Wilhelm Lurie, Advokaten in Tachau.)

313. Die Rechtsform einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nach dem Gesetze v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70, eignet sich nicht für ein Krematorium. (Entsch. v. 14. VIII. 1923, R II 328/23.)

Welche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Genossenschaftsgesetz als zulässig ansieht, sagt es zwar in § 1 nicht ausdrücklich und führt auch diese Genossenschaften nicht an, jedoch aus dem Worte „und ähnliche", das für die Arten der zulässigen Genossenschaften angefügt ist, ist zu schließen, daß jede Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mindestens im Wesen den Charakter einer in der zit. Vorschrift beispielsweise angeführten Genossenschaft haben muß.

Wenn man versucht, das die Eintragung anstrebende Krematorium ihrem Charakter nach in die Reihe der in § 1 beispielsweise angeführten Genossenschaftsarten als „ihnen ähnlich" einzufügen, dann zeigt es sich, daß es keiner von diesen ähnlich ist. Es ist weder eine Produktivgenossenschaft, die die Mitwirkung aller ihrer Mitglieder unumgänglich voraussetzt, denn nach den Statuten sollen diese bloß bei der „Erbauung und Errichtung der Verbrennungs- und Begräbnisstätte mitwirken", sie sollen „die Feuerbestattung zum Zwecke der Gewinnung von Mitgliedern verbreiten und propagieren", u. dgl. mehr, was alles keine produktive Tätigkeit darstellt.

Es ist auch kein Konsumverein, denn die Hauptzwecke dieser Genossenschaft lassen sich nicht unter den Begriff „Konsum" zusammenfassen, weil ihre Tätigkeit (Konsum) erst dann beginnt, wenn die physische Existenz der Mitglieder endet. Die angefochtene Entscheidung urteilte vollkommen richtig, daß es sich nach den Statuten nicht um eine dauernde Mitwirkung der Mitgliedschaft handelt, sondern um die Gewährung einer Begünstigung in einem einzigen Falle, u. zw. nicht mehr zugunsten des Mitgliedes, sondern seiner Universalsukzessoren.

314. Die Mitgliedsanteile von Mitgliedern einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung sind nicht pfändbar. (Entsch. v. 21. XI. 1923, G.-Z. 957/23.)

Die Pfändbarkeit von Mitglieds-(Betriebs-)Anteilen eines Mitgliedes einer Genossenschaft m. b. H. wurde vom Gesetze nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wie dies durch die Bestimmung des § 56 des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung geschah, doch können trotzdem auch die Anteile der Mitglieder von Genossenschaften m. b. H. nicht als pfändbar angesehen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Diese Anteile hören auf, Eigentum der Mitglieder zu sein, sobald sie in die Genossenschaft eingebracht worden sind, sie werden zum gemeinsamen Vermögen der ganzen Genossenschaft (Grundsatz des § 1183 abGB.) und dienen gemäß § 48, Z. 1. des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, zur Befriedigung, beziehungsweise zur Deckung der Forderungen der Genossenschaftsgläubiger. Erst der Überschuß kommt gemäß § 48, Z. 2 und 3 und § 81 des zit. Gesetzes den Mitgliedern zugute, so daß die Privatgläubiger derselben auch bei einer Genossenschaft m. b. H. nur auf das Exekution führen können, was den Genossenschaftern an Zinsen und Gewinnanteil zufällt oder was für sie bei Aufhebung der Genossenschaft oder dem eventuellen Austritt aus derselben verbleibt.

Zivilprozeß und Jurisdiktionsnorm.

315. Mit einer Verletzung des formalen Rechtes kann nur in den Fällen das stillschweigende Einverständnis der Parteien anerkannt werden, wenn das Gesetz selbst eine solche Zustimmung gestattet, nicht z. B. auch mit einer vertragswidrigen Besetzung des Schiedsgerichtes. (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv I 1011/23.)

Digitized by Google

Richtig ist die Behauptung des Revisionswerbers, daß durch die vertragswidrige Besetzung des Schiedsgerichtes die Unwirksamkeit seines Erkenntnisses nach der Rechtsvorschrift des § 595, Z. 3 ZPO., herbeigeführt wurde.

Die Bestimmungen des Prozeßrechtes als formalen Rechtes sind strikt zu interpretieren. Diese Vorschriften sind öffentlich-rechtlichen zwingenden Charakters, und es kann von ihnen nur soweit abgewichen werden, als es das Gesetz zuläßt. Deshalb kann mit konkludenten Handlungen der Parteien die Wirkung des § 863 abGB. nur in dem Falle erzielt werden, wenn das Gesetz selbst es ausdrücklich zuläßt, wie z. B. im § 235, Abs. 2 ZPO., sonst jedoch ist eine rechtlich wirksame Übereinstimmung der Parteien bloß in den Fällen vorauszusetzen, wo ein gerichtliches Erkenntnis Rechtskraft erlangt hat. Das stillschweigend geäußerte Einverständnis des Klägers mit der Besetzung des Schiedsgerichtes und sein Verzicht auf das Recht, gemäß § 595 ZPO. das Erkenntnis anzufechten, ließe sich als gültig nur dann annehmen, wenn der Kläger die Klage gemäß § 595 ZPO. in der dort angeführten Frist nicht eingebracht hätte. Die gegenteilige Ansicht des Berufungsgerichtes widerspricht direkt dem § 595 ZPO., nach dem die Parteien überhaupt nicht gültig auf dieses Recht verzichten können.

Der schriftliche Vertrag, mit dem die Parteien sich dem Schiedsgerichte unterworfen haben, enthält die genaue Bestimmung, daß das Schiedsgericht aus 4 Mitgliedern bestehen muß. Diese Bestimmung ist für den gegenständlichen Stritt entscheidend, weil die Parteien von ihm abzuweichen gar nicht berechtigt waren. Die Bestimmung des § 560 ZPO. kommt nur dann in Betracht, wenn der Vertrag die Zahl der Schiedsrichter nicht festsetzt. Bloß in diesem Falle gilt auch der letzte Satz dieses Paragraphen.

316. Der durch den ersten Satz des § 87 a JN. erforderte Urkundenbeweis darf keinen Zweifel diesbezüglich lassen, daß tatsächlich die Bestellung und die Lieferung der Ware erfolgte; sonst ist der Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung nicht begründet. (Entsch. v. 21. XI. 1923, R I 952/23.)

Aus dem Wesen der Bestimmung des § 87 a JN. als einer Ausnahmsbestimmung und aus ihrem Wortlaute ist klar, daß der urkundliche Nachweis über den erfolgten Verkauf der Ware, d. h. über ihre Bestellung und Lieferung, derart sein muß, daß über ihr tatsächliches Zutreffen die Beweisurkunden nicht den mindesten Zweifel lassen dürfen. Sobald begründete Zweifel entstehen können, liegt kein Beweis im Sinne dieser Gesetzesbestimmung vor und damit entfällt dieser Gerichtsstand. (JMVBl.)

Konkursordnung.

317. Durch Eröffnung des Konkurses wird der Schuldner nicht überhaupt handlungsunfähig und seine Rechtshandlungen nach Verhängung des Konkurses sind ihm gegenüber nicht wirkungslos, wenn sie auch die Masse betrafen. (Entsch. v. 30. X. 1923, Rv I 764/23.)

Gemäß § 1 KO. wird zwar dem Schuldner durch die Verhängung des Konkurses das Recht der freien Disposition hinsichtlich seines gesamten der Exekution unterliegenden Vermögens, welches zum Zeitpunkte der Eröffnung des Konkurses vorliegt, oder welches der Schuldner während der Dauer des Konkurses erwerben wird, entzogen, und gemäß § 3 KO. sind Rechtshandlungen des Schuldners, die die Konkursmassa betreffen, gegenüber den Konkursgläubigern wirkungslos, aber aus diesen Bestimmungen geht weder hervor, daß der Schuldner durch die Konkurseröffnung zu Rechtshandlungen überhaupt unfähig wird, noch daß durch sie bestimmt würde, daß Rechtshandlnugen des Schuldners, wenn sie die Konkursmasse betreffen, können bloß gegenüber den Konkursüber dem Schuldner selbst unwirksam sind. Der Schuldner bleibt auch nach Verhängung des Konkurses handlungsfähig, bloß hinsichtlich der Konkursmasse ist sein Dispositionsrecht beschränkt (§ 1 KO.), und seine Rechtshandlungen, wenn sie die Konkursmasse betreffen, können bloß gegenüber den Konkursgläubigern und zum Zwecke ihrer gemeinsamen Befriedigung geltend gemacht werden. Sonst kann insbesondere vom Schuldner aus dem Grunde, weil das Rechtsgeschäft zu seinen Ungunsten ist, die Unwirksamkeit nicht geltend gemacht werden.

Digitized by Google

Übersicht über die weiteren in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Zivilsachen veröffentlichten Entscheidungen.*)

1339. Die Beweiskraft eines Frachtbriefes ist verschieden, je nachdem, ob die Ware vom Absender oder von der Bahn verladen wurde. Der Absender muß die Ware nicht persönlich verladen, sondern es können dies auch dritte Personen für ihn tun und es ist auch in diesem Falle das Erfordernis des § 61 (4) EBR. notwendig. (Entsch. v. 7. XII. 1921, Rv II 193/21.)

1340. Eine Zahlungsanweisung des Postsparkassenamtes ist kein Inhaberwertpapier. — Die Abtretung einer Forderung aus einer Urkunde, die auf den Namen des Gläubigers lautet, wird gegenüber dem Schuldner erst dann wirksam, wenn sie ihm angezeigt wurde. — Gegenüber ärarischen Kassen genügt die bloße Anzeige der Zession nicht, es ist die Verordnung vom 24. X. 1897, RGBl. Nr. 251, zu beachten. (Entsch. v. 7. XII. 1921, Rv II. 282/21.)

1341. Die Beurteilung von Rechtsverhältnissen im neuangeschlossenen Gebiete (Hultschiner Gebiet).

Nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche muß der Berechtigte die Vorrichtung, die zur Ausübung der Dienstbarkeit erforderlich ist, selbst ausführen und kann nicht verlangen, daß der Eigentümer des dienenden Grundstückes dieselbe ausführe. (Entsch. v. 7. XII. 1921, Rv II 311/21.)

1342. Die Erben können auch vor Einlangen der Todfallsaufnahme des Notars dem Gerichte bekanntgeben, daß sie die Verlassenschaft selbst abhandeln (Art. IX des Gesetzes vom 1. IV. 1921, Slg. Nr. 161). (Entsch. v. 13. XII. 1921, R I 1039/21.)

1343. Der ordentliche Wohnsitz einer Person hört auf, wenn sie denselben verläßt, ohne die Sicherheit zu haben, ob und wann sie dorthin zurückkehren wird.

Der Ausspruch des Gerichtes, daß die Partei an einem bestimmten Orte ihren ordentlichen Wohnsitz hat, ist eine rechtliche Folgerung, nicht eine Tatsachenfeststellung. (Entsch. v. 13. XII. 1921, R I 1415/21.)

1344. Auch die Steuerämter sind öffentliche Anstalten im Sinne des § 28 EO.

Die Bestimmung der Exekutionsordnung über die Eintreibung von Geldforderungen, wenn die Forderung in der Urteilsfrist nicht gezahlt wurde, kann nicht gegen das Ärar zur Anwendung gebracht werden. (Entsch. v. 13. XII. 1921, R I 1461/21.)

1345. Die Zustellung der Kündigung einer bücherlichen Forderung ist eine Verrichtung des außerstreitigen Verfahrens. (Entsch. v. 13. XI. 1921, R I 1486/21.)

1346. Reg.-Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173, über die Unterbrechung der Valutaprozesse. Auf Antrag des Nebenintervenienten kann der Prozeß nur dann wegen seiner Person unterbrochen werden, wenn er die Stellung eines Streitgenossen im Sinne der §§ 20 u. 14 ZPO. hat. (Entsch. v. 13. XII. 1921, R I 1488/21.)

1347. Wiefern der Staat (die Militärverwaltung) bei dem ordentlichen Gerichte die Rückzahlung einer Summe eintreiben kann, die von der ehem. österr.-ung. Militärverwaltung zu Unrecht einem damaligen Angehörigen der österr.-ung. Wehrmacht ausbezahlt wurde. (Entsch. v. 13. XII. 1921, R I 1489/21.)

1348. Gesetz vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 313, über die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte.

Wiefern sich die Bestimmung des § 2, lit. a) des Gesetzes auch auf den Nachfolger des Verpächters im Besitze des Grundstückes erstreckt. (Entsch. v. 13. XII. 1921, R I 1496/21.)

1349. Der Erwerber einer Liegenschaft übernimmt nicht die Verbindlichkeit von einem gegen den früheren Eigentümer aus dem Grunde der Amelioration der Liegenschaft entstandenen Anspruche. Er ist durch ihn überhaupt nicht bereichert worden. (Entsch. v. 13. XII. 1921, Rv I 587/21.)

1350. Es handelt sich um keine unsittliche Vereinbarung, wenn die Parteien sich auf einen bestimmten Schadenersatz dafür geeinigt haben, daß der Verpflichtete die Frau unter dem unerfüllten Versprechen der Ehe verführt hat. (Entsch. v. 13. XII. 1921, Rv I 827/21.)

1351. Das Gesetz vom 30. I. 1920, Slg. Nr. 82, über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Hausmeister, erstreckt sich auch auf die Rechtsverhältnisse der

*) Siehe „Pr. Arch.", V., Nr. 17, Seite 1001.

Digitized by Google

Hausmeister aus der Zeit vor Wirksamkeit des Gesetzes. — Das Mietverhältnis ist von dem Hausmeisterverhältnis vollkommen unterschieden. (Entsch. v. 13. XII. 1921, Rv I 945/21.)

1352. Zu dem Begriffe des „Gefälligkeitsakzepts". (Entsch. v. 13. XII. 1921, Rv I 956/21.)

1353. Die Rechtswohltat des § 251, Z. 1, EO., ist nicht unumgänglich dadurch bedingt, daß der Schuldner zur Zeit des Interesses tatsächlich die für ihn oder seine Familie unentbehrlichen Gegenstände gebraucht. (Entsch. v. 13. XII. 1921, R II 272/21.)

1354. Die Stationskassen der Staasbahnen und die Kassen der Eisenbahndirektionen können nicht als verschiedene Staatskassen im Sinne des § 1441 abGB. angesehen werden. (Entsch. v. 13. XII. 1921, R II 274/21.)

1355. Im Inlande kann Exekution auf Grund von Aussprüchen österreichischer Schiedsgerichte bewilligt werden. (Entsch. v. 13. XII. 1921, R II 286/21.)

1356. Ein Revisionsrekurs ist ausgeschlossen, wenn das erste Gericht den Antrag auf Wiedereinsetzung in den früheren Stand zwar abwies, das Rekursgericht aber diesen Beschluß aufhob und eine weitere Verhandlung anordnete. (Entsch. v. 13. XII. 1921, R II 472/21.)

1357. Die Verordnung vom 23. X. 1920, Slg. Nr. 581, erstreckt sich auch auf Zuckervorräte aus der Produktionskampagne 1919/1920. — Der Einfluß dieser Verordnung auf Lieferungen von Zuckerware. (Entsch. v. 13. XII. 1921, Rv II 278/21.)

1358. § 45 des Gesetzes über die Arbeiterunfallversicherung setzt ein absolut grobes Verschulden voraus, nicht ein offensichtlich grobes Verschulden. Die Verpflichtung zu Sicherheitsvorrichtungen ist nach der Gefahrenklasse des Unternehmens zu beurteilen.

Die Haftung einer Aktiengesellschaft für einen Unfall, den ein Mitglied ihres Vorstandes durch grobes Verschulden verursacht hat. — Mangelhafte Einrichtung einer Kammer für die Adjustierung von Dynamitpatronen. (Entsch. v. 13. XII. 1921, Rv II 313/21.)

1359. Ein Übereinkommen, das ein Arzt mit dem Patienten abgeschlossen hat, daß er ihn nicht auf solche Art, zu welcher er gegenüber der Krankenkassa verpflichtet ist, sondern auf seine Kosten auf die sorgfältigste und weitgehendste Weise heilen werde, widerspricht nicht den guten Sitten. (Entsch. v. 14. XII. 1921, Rv I 751/21.)

1360. Die Klage gemäß § 35 EO. ist auch dann zulässig, wenn der eingetriebene Anspruch nur teilweise erloschen ist. (Entsch. v. 14. XII. 1921, Rv I 899/21.)

1361. Die Vereinbarung bei einem Verkaufe aus freier Hand, daß ein Bewerber einem zweiten einen bestimmten Betrag dafür auszahlt, daß dieser sich am Kaufe nicht beteiligt, ist nicht unsittlich. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R I 1363/21.)

1362. Enteignung zum Baue von Bezirksstraßen. Die Entschädigung ist durch gerichtliche Schätzung im nichtstreitigen Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 18. II. 1878, RGBl. Nr. 30, festzusetzen. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R I 1428/21.)

1363. Nur das Gericht, nicht der Notar entscheidet darüber, ob dem erbserklärten Erben die Verlassenschaft zur Verwaltung übergeben werden soll. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R I 1454/21.)

1364. Die Todeserklärung eines Teilnehmers am Weltkriege.

Die Verordnung vom 8. IV. 1918, RGBl. Nr. 134, trat dadurch außer Kraft, daß das Gesetz vom 31. III. 1918, RGBl. Nr. 128, durch das Gesetz vom 30. VI. 1921, Slg. Nr. 252, abgeändert wurde. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R I 1459/21.)

1365. Die „Regierung" eines ausländischen Staates und ihre „diplomatische Mission" haben nicht die Parteifähigkeit in einem Prozesse. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R I 1470/21.)

1366. Eine einstweilige Verfügung zur Sicherstellung des Anspruches auf Rückstellung einer Jahreskarte auf der Bahn, die der Dienstgeber dem jetzt aus dem Dienste entlassenen Dienstnehmer verschafft hat. — Gemäß § 381, Z. 1, EO. genügt die Befürchtung der objektiven Gefahr, daß sonst die Realisierung des

Digitized by Google

Anspruchs vereitelt würde, wenn auch ohne Zutun von Seiten des Gegners. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R I 1483/21.)

1367. Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn es sich um die Geltendmachung von Rechten, die aus der Beteiligung am Gemeindegute gemäß § 70 der Gem.-Odg. für Böhmen sich ergeben hat. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R I 1484/21.)

1368. Wurde mit der Vorstellung gegen einen Beschluß im außerstreitigen Verfahren der Rekurs für den Fall verbunden, daß der Vorstellung nicht stattgegeben wird, obliegt dem Rekursgerichte die Entscheidung über den Rekurs, trotzdem das erste Gericht, ohne der Vorstellung stattzugeben, zugleich die Ergänzung im Sinne der Ausführungen und Anträge des Rekurses vornahm. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R I 1494/21.)

1369. Die Genossenschaftsform (Gesetz vom 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70) ist für eine Genossenschaft zur Errichtung und zum Betriebe eines Theaters nicht zulässig. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R I 1525/21.)

1370. In der Frage der Höhe der Steuer, die zur Protokollierung eines Kaufmannes berechtigt und verpflichtet, ist der Stand der Gesetzgebung an dem Tage, an dem das Gesuch um Protokollierung erledigt wird, nicht an dem Tage, an dem es eingereicht wurde, maßgebend. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R I 1526/21.)

1371. Der Errichter einer elektrischen Leitung ist von der Ersatzpflicht dadurch nicht befreit, daß er alle Vorschriften, die ihm bei der Bewilligung auferlegt wurden, beachtete, wenn er nicht weitere technisch mögliche und zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. (Entsch. v. 20. XII 1921, Rv I 633/21.)

1372. Der Anspruch auf Provision für Vermittlung eines Darlehens entsteht schon dadurch, daß der Vermittler alles aufwandte, damit es zum Darlehen käme, obzwar nachher das Darlehen aus dem Grunde nicht gewährt wurde, weil der Kreditwerber die Bedingungen des Kredits nicht erfüllen konnte. (Entsch. v. 20. XII. 1921, Rv I 651/21.)

1373. Der Eigentümer eines Hauses, in dem außer der Stiege ein Aufzug vorhanden ist, ist nicht verpflichtet, den Aufzug bloß auf eigene Kosten reparieren zu lassen, auch wenn die Mieter, die eine Wohnung gemietet haben, sich das Recht ausbedungen hatten, den Aufzug ohne besondere Gebühr zu benützen. Die Frage, wer den Aufwand der Reparatur ersetzt, ist, wenn eine andere Vereinbarung nicht vorliegt, gemäß § 483 abGB. und nicht gemäß § 1096 abGB. zu beurteilen. (Entsch. v. 20. XII. 1921, Rv I 862/21.)

1374. Der Sekretär des Börsenschiedsgerichts (Art. XV des Einf.-Ges. zur ZPO.) ist kein Richter im Sinne des Art. XXIII, Abs. 6, desselben Einf.-Ges. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R II 434/21.)

1375. Das Gesetz vom 3. II. 1920, Slg. Nr. 83, über die einstweilige Regelung der Advokatie trat mit Ablauf der einjährigen in ihm festgesetzten Frist nicht außer Kraft. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R II 441/21.)

1376. Gesetz vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 313, über die Erneuerung der landwirtschaftlichen Kleinpachte. — Dem, der bewußt verpachtete Grundstücke erst nach Kundmachung des Gesetzes erwarb, kann das Recht, die Erneuerung der Pacht aus dem Grunde des § 2, lit. b) des Gesetzes anzufechten, nicht zuerkannt werden. (Entsch. v. 20. XII. 1921, R II 473/21.)

1377. Im Handel mit Ansichtskarten ist es Handelsbrauch, daß bei der Bestellung einer Auflage von 100.000 Stück die Druckerei um 10% mehr oder weniger liefern kann, allerdings gegen Verrechnung der Menge, die sie tatsächlich geliefert hat. (Entsch. v. 21. XII. 1921, Rv I 668/21.)

1378. Damit, daß der Verkäufer im Lieferscheine (Faktura) die Bezeichnung der vereinbarten ausgezeichneten Qualität ausließ und der Käufer zu diesem mangelhaften Inhalt des Lieferscheines (Faktura) schwieg, hat sich der Käufer seiner vertragsmäßigen Rechte nicht begeben.

Durch Zurverfügungstellung der Ware ist der Vertrag noch nicht aufgehoben, sondern es ist der Anspruch gemäß § 932 abGB. geltend zu machen.

Es muß keine Nachfrist gewährt werden, wenn aus den Umständen ersichtlich ist, daß der Verkäufer an die Erfüllung des Vertrages ernstlich gar nicht denkt.

Digitized by Google

Das Einlangen der Ware bedeutet noch nicht ihre Annahme. Der Käufer hat dadurch, daß er die Ware zum Zwecke ihrer Überprüfung übernahm, das Eigentum an ihr noch nicht erworben. (Entsch. v. 21. XII. 1921, Rv II 259/21.)

1379. Es ist nicht unzulässig, daß die Berufung mit dem Ansuchen um Wiedereinsetzung in den früheren Stand verbunden und eine Entscheidung darüber bloß für den Fall angestrebt werde, daß jenem Gesuche nicht stattgegeben wird. (Entsch. v. 27. XII. 1921, R I 1504/21.)

1380. Der Anspruch auf Ausstattung ist im außerstreitigen Verfahren geltend zu machen, ohne Unterschied, ob er vor der Hochzeit oder später geltendgemacht wurde und warum die Eltern die Gewährung der Ausstattung verweigern. (Entsch. v. 27. XII. 1921, R I 1529/21.)

1381. Die gerichtliche Schätzung zum Zwecke der Bemessung der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (kais. Pat. v. 2. XII. 1915, LGBl. für Böhmen Nr. 83) kann einem Notar als Gerichtskommissär anvertraut werden. (Entsch. v. 27. XII. 1922, R I 1542/21.)

1382. Ein Geschäftsreisender kann nicht ohne weiteres als Handlungsgehilfe angesehen werden. (Entsch. v. 27. XII. 1921, Rv I 198/21.)

1383. Die Reinigung der von den Mietern gemeinsam benützten Räumlichkeiten (Gänge, Aborte usw.) ist Sache des Vermieters, welcher allerdings den Aufwand für die Reinigung auf die Mieter überwälzen kann. (Entsch. v. 27. XII. 1921, Rv I 1003/21.)

1384. Bei freiwilliger gerichtlicher Feilbietung sind die Vorschriften der Exekutionsordnung nur hinsichtlich der Art ihrer Durchführung zu beobachten, sonst gelten, insbesondere hinsichtlich der Rechtsmittel, die Bestimmungen des außerstreitigen Verfahrens. Der Richter hat keinen Einfluß auf die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Feilbietung, welche sich die verkaufende Partei in den Versteigerungsbedingungen vorbehalten hat. (Entsch. v. 27. XII. 1921, R II 485/21.)

1385. Die vierzehntägige Frist des § 11 Verf. außer Streits. gilt auch für das Rechtsmittel des Vormundschaftsgerichtes. Zur Entscheidung über den Unterhalt gemäß § 16 der I. Teilnovelle zum abGB. ist das Vormundschaftsgericht des unehelichen Kindes ausschließlich zuständig. (Entsch. v. 27. XII. 1921, R II 487/21.)

1386. Die „Genossenschaft der Prager Mustermessen" ist keine Genossenschaft im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70. (Entsch. v. 31. XII. 1921, R I 1441/21.)

1387. Zur Sicherung des Anspruchs, daß der Personenaufzug zum Zwecke seiner ungestörten Benützung durch den Mieter in Gang gesetzt und betrieben werde, kann dem Antragsteller nicht bewilligt werden, den Aufzug auf die Kosten des Gegners in Gang zu setzen und zu betreiben. (Entsch. v. 31. XII. 1921, R I 1559/21.)

1388. Gegen einen zurückweisenden Beschluß eines Gerichtes über den Antrag der Erben auf Abhandlung der Verlassenschaft durch das Gericht steht den Erben das Beschwerderecht zu. (Entsch. v. 31. XII. 1921, R I 1578/21.)

1389. Der rechtliche Charakter der Bereicherungsklage gemäß Art. 83 WO.

Durch den Erfüllungsort eines erloschenen Wechsels ist die Valuta des erloschenen Wechselanspruchs und dadurch auch die Valuta des Bereicherungsanspruchs bestimmt.

Im Falle eines unvollständigen Domizils erlischt der Wechselanspruch gegen den Empfänger des Wechsels nicht dadurch, daß er nicht rechtzeitig zur Zahlung präsentiert und wegen Nichtzahlung protestiert wurde. (Entsch. v. 31. XII. 1921, Rv I 593/21.)

1390. Bei außerordentlichen Verhältnissen ist der Verkäufer verpflichtet, bei Absendung der Ware sich um eine dem Werte der Ware entsprechende Versicherung zu kümmern. (Entsch. v. 31. XII. 1921, Rv I 629/21.)

1391. Der zweite Absatz des § 165 abGB., neue Fassung, setzt voraus, daß das Kind ein uneheliches ist, oder daß es nach dem Gesetze als solches anzusehen ist, und daß sein Vater irgendjemand anderer ist als der gegenwärtige Gatte der unehelichen Mutter. (Entsch. v. 31. XII. 1921, R II 361/21.)

Digitized by Google

1392. Die Bestimmung des § 24, zweiter Absatz, des Ges. v. 18. II. 1878, RGBl. Nr. 30, in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 8. II. 1921, Slg. Nr. 59, ist zwingenden Charakters. Das Gericht kann nicht Sachverständige bestimmen, die im Verzeichnisse nicht eingetragen sind, wenn auch die Parteien keine Einwendungen gegen sie erhoben haben. (Entsch. v. 31. XII. 1921, R II 490/21.)

1393. Wesentlich schädliche Benützung des Mietgegenstandes (§ 1118 abGB.) muß, wenn sie nicht aus böser Absicht, sondern aus Versehen erfolgt, eine wiederholte sein. (Entsch. v. 31. XII. 1921, Rv II 414/21.)

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.*)

ADMINISTRATIV-RECHTLICHER TEIL.

Administratives Verfahren.

353. Der Umstand, daß gegen Entscheidungen der politischen Landesverwaltung gemäß § 53 des Gesetzes über die Baubewegung vom 25. I. 1923, Slg. Nr. 35, der außerordentliche Rekurs an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zulässig ist, nimmt jenen Entscheidungen nicht den Charakter endgültiger Entscheidungen im Sinne des § 5 des Ges. über das VG.

§ 53 des Ges. v. 25. I. 1923 bestimmt in Übereinstimmung mit der analogen Vorschrift des Ges. v. 27. I. 1922, daß über Bauten, Beschwerden und Bauangelegenheiten, die nach diesem Gesetze überhaupt durchgeführt und beurteilt werden, als endgültige und ausschließliche Instanz die Berufungsabteilung für Baubewegung bei der politischen Landesverwaltung entscheidet. Handelt es sich um eine Verletzung der Bestimmungen des VIII. Hauptstückes des Gesetzes oder um ein gefährdetes staatliches oder öffentliches Interesse, dann ist der außerordentliche Rekurs an das Min. für öffentliche Arbeiten zulässig. Das Gesetz spricht hier von einem „außerordentlichen Rekurse" und zeigt damit deutlich, daß es diesen Rekurs nicht als ordentliches Rechtsmittel ansieht, durch das in den hier angeführten Fällen der nach dem vorangehenden Satze bei der politischen Landesverwaltung endende Instanzenzug um eine Instanz verlängert wurde. Dafür spricht auch der Umstand, daß der Rekurs nicht nur wegen Übertretung der Vorschriften des VIII. Hauptstückes, sondern sich auch in erster Reihe auf den Schutz eines gefährdeten öffentlichen oder staatlichen Interesses beziehen könnte, also von Interessen, die sich der Disposition der an der Bauangelegenheit beteiligten Parteien entziehen und sich demnach zum Gegenstande von ihnen zum Schutze ihrer individuellen Interessen gegebenen Rechtsmitteln nicht eignen. Jener „außerordentliche Rekurs" ist deshalb bloß als Aufsichtsbeschwerde anzusehen, welcher das Min. für öffentliche Arbeiten berechtigt, als Ausnahme von der Regel der Unaufhebbarkeit endgültiger Entscheidungen auf Grund seiner Aufsichtsgewalt auch gegen eine endgültige Entscheidung der politischen Landesverwaltung einzuschreiten, wenn es sich um die Einhaltung der Vorschriften des VIII. Hauptstückes oder um die Geltendmachung von öffentlichen oder staatlichen Interessen handelt. Eine solche Aufsichtsbeschwerde verlängert jedoch nicht den Instanzenzug. (Erk. v. 26. XI. 1923, Z. 11.840.)

Baurecht.

354. Auf den nach einem gültigen Lageplane von der Verbauung ausgeschlossenen Flächen können abgesehen von der Vorschrift des § 47 des Baubewegungsges. v. 11. III. 1921, Slg. Nr. 100, — auch provisorische Bauten nicht bewilligt werden, es sei denn, daß es der Lageplan selbst gestattet.

Das Eigentum an dem Grundstück gibt an sich dem Eigentümer noch kein subjektives Recht zu seiner Verbauung. Die Ausübung des Eigentumsrechtes ist gemäß § 364 abGB. nur sofern zulässig, als dadurch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen nicht übertreten werden, also die bezüglich der Bauberechtigung von der Bauordnung festgesetzten Einschränkungen. Die Bauordnung für Prag jedoch ordnet selbst in § 2 die Anfertigung von Regulierungsplänen über die projektierten Regulierungen an, wobei auf die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen und den

*) Siehe „Pr Arch.", VI., Nr. 1, S. 64.

Digitized by Google

Erfordernissen der Hygiene, des gefahrlosen und leichten Gehens und Fahrens und der andern dort angeführten öffentlichen Interessen vollkommen zu entsprechen ist. Der Zweck dieser Pläne ist es, in den von der Bauordnung allgemein bezeichneten Grenzen die künftige bauliche Entwicklung des Ortes zu regulieren, von den einzelnen Gesichtspunkten generell im vorhinein zu formulieren und die öffentlichen Rücksichten darzulegen, die bei der Erledigung der einzelnen Baufälle künftighin zu beachten sein werden. Sie haben demnach den Charakter von Durchführungsvorschriften, durch die die von der Bauordnung allgemein anerkannten und geschützten öffentlichen Rücksichten für ein bestimmtes Gebiet inhaltlich determiniert werden. Es wurde schon wiederholt, so z. B. in den Erkenntnissen v. 13. IX. 1922, Z. 12.496 und v. 27. XI. 1922, Z. 10.822 ausgesprochen, daß der Regulierungsplan sich nicht nur auf die in § 5 der Bauordnung angeführten Verkehrungen beschränkt, sondern auch andere generelle Dispositionen enthalten kann, die die Art des künftigen baulichen Ausbaues der Stadt betreffen, wodurch innerhalb der von der Bauordnung gesetzten Grenzen die in § 2 angeführten Erfordernisse geltend gemacht werden. Es ist deshalb unzweifelhaft, daß er auch eine Bestimmung enthalten kann, nach der bestimmte Grundstücke aus öffentlichen Gründen nicht verbaut werden sollen (vergl. § 19, Abs. 5, der Bauordnung).

Die belangte Behörde steht auch auf diesem Standpunkte, daß, wenn das Grundstück K. Z. 528/1 vom Lageplane als künftiger öffentlicher Park als unbebaubar erklärt wurde, auf ihm kein definitiver Bau errichtet werden kann. Strittig ist demnach allein die Frage, ob eine solche Bestimmung des Lageplanes auch der Bewilligung eines provisorischen Baues auf eine bestimmte Reihe von Jahren entgegensteht, beziehungsweise ob im gegebenen Falle die Baubewilligung, wie sie erteilt wurde, mit dem genehmigten Lageplan nicht im Widerspruch steht. Das Baubewegungsgesetz v. 11. III. 1921, Slg. Nr. 100, gestattete in § 47, daß durch Lagepläne beantragte öffentliche Plätze unter bestimmten Modalitäten mit provisorischen Bauten verbaut werden. Die Gesetze über die Baubewegung v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, und v. 25. I. 1923, Slg. Nr. 35, haben diese Bestimmung nicht mehr übernommen und enthalten auch keine diesbezügliche Vorschrift. Demnach ist die Frage nach den Vorschriften der Bauordnung v. J. 1886 zu beurteilen. Diese gestattet, daß aus sanitären oder anderen öffentlichen Rücksichten vom Lageplane die Unverbaubarkeit bestimmter Flächen festgesetzt werde. Wäre das der Fall, so ist eine solche Vorschrift, sofern sie nicht auf die für eine Änderung des Lageplanes festgesetzte Weise abgeändert wurde, verbindlich, und die Baubehörde ist nicht berechtigt, bei der Entscheidung über konkrete Bauprojekte von ihr abzuweichen. Es kann das selbst nicht provisorisch geschehen, sofern das Gesetz oder der Lageplan selbst dies nicht gestattet. Jedoch enthält die Bauordnung keine Bestimmung zu Gunsten der provisorischen Bauten und auch der Lageplan macht im vorliegenden Falle nach den Feststellungen der Verwaltungsakten von dem Verbote der Verbaubarkeit des strittigen Grundstückes keine Ausnahme für provisorische Bauten. (Erk. v. 26. XI. 1923, Z. 11.840.)

Bergrecht.

355. Die Bergbehörde kann bei der Ausübung der Bergpolizei gemäß den §§ 170 ff. und den §§ 220 ff. des Berggesetzes Sicherheitsvorkehrungen bloß dem Bergunternehmer auftragen, und auch diesem nur solche Vorkehrungen, die der Unternehmer innerhalb der Grenzen seiner eigenen Rechtssphäre treffen kann.

Der Bergbehörde stehen wohl bei Ausübung der Bergpolizei im Rahmen der §§ 170 ff., dann der §§ 220 ff. mannigfache Maßnahmen von verschiedener Intensität zur Verfügung, womit die Sicherheit von Person und Eigentum gegen die vom Bergbau aus zu besorgenden Gefahren gewährleistet werden kann. Doch alle diese Maßnahmen, insbesondere alle bergpolizeilichen Gebote und Verbote kann die Bergbehörde nur an den Bergbauunternehmer richten. Dies ergibt sich schon aus den positiven Vorschriften, aus welchen die Bergbehörde ihre polizeilichen Befugnisse vornehmlich schöpft. Gemäß § 170 BG. ist es der Besitzer des Freischurfes oder des verliehenen Bergbaues, welcher zur Bauhafthaltung der Anlage verpflichtet, d. i. (gemäß § 170, Abs. 2, lit. a) auch für deren polizeimäßigen Zustand verantwortlich ist. Gemäß § 172 ist bei Außerachtlassung der

Digitized by Google

nötigen Vorsichten in Bergwerken der Eigentümer und außerdem nur noch die ihm dienstlich untergebenen Personen straffällig. Insbesonders deutlich wird aber im § 220 BG. zum Ausdruck gebracht, daß die Bergbehörden über die Erfüllung der den Bergbauunternehmern durch das Berggesetz auferlegten Pflichten zu wachen haben.

Wird derart der Bergbauunternehmer als das passive Subjekt und das Bergwerkseigentum als das Objekt der bergpolizeilichen Amtsgewalt in zweifelloser Weise gekennzeichnet und ist auf diese Art der Bereich der letzteren sowohl in subjektiver als auch in objektiver Beziehung ganz deutlich abgegrenzt, so ist hiermit auch schon ausgedrückt, daß die Bergbehörde in Ausübung der Bergpolizei nur solche Sicherheitsmaßnahmen auferlegen kann, welche in der eigenen Rechtssphäre des Bergbauunternehmers vollzogen werden können, und daß sie die Grenzen ihres Wirkungsbereiches überschreiten würde, wenn sie wie immer geartete, in einer anderweiten Rechtssphäre zu vollziehende Maßnahmen anordnen würde, selbst wenn dies die Rechtssphäre des durch die betreffende Maßnahme zu schützenden Oberflächners wäre. (Erk. v. 9. X. 1923, Z. 16.572.)

Betriebsausschüsse.

356. Eine bloße, wenn auch bezahlte und dauernde Arbeitsbereitschaft im Betriebe kommt nicht einer dauernden Beschäftigung gemäß § 1, Abs. 1, des Betriebsausschüssegesetzes gleich.

Im § 1 des Betriebsausschüssegesetzes wird angeordnet, daß ein Betriebsausschuß dann zu errichten ist, wenn im Betriebe mindestens 30 Arbeitnehmer dauernd (ganzjährig) beschäftigt sind. Es konnten vielleicht die Meinungen darüber auseinandergehen, ob das Gesetz mit dem Ausdrucke Arbeitnehmer einzig und allein den Bestand eines Rechtsverhältnisses, d. i. eines Arbeits-, Dienstverhältnisses, oder aber nebstbei auch die tatsächliche Realisierung dieses Rechtsverhältnisses betonen will, so daß es bei der ersteren Auffassung nur auf den Rechtsbestand des Arbeitsvertrages und nicht auf die tatsächliche vertragsmäßige Arbeitsverrichtung, bei der zweiten Auffassung hingegen nicht nur auf den Bestand des Rechtsverhältnisses, sondern auch auf die tatsächliche Arbeitsleistung ankäme. Doch das Gesetz verlangt ausdrücklich, daß die Arbeitnehmer, mag schon dieser Ausdruck in welchem Sinne immer gebraucht worden sein, in einer bestimmten Anzahl im Betriebe dauernd beschäftigt sein müssen. Als einen im Betriebe dauernd beschäftigten Arbeitnehmer kann man sich aber nicht eine Person denken, welche an den Arbeitsverrichtungen im Betriebe überhaupt nicht oder doch nicht in einer Weise teilnimmt, welche in dem bezüglichen Arbeitszweige als die normale erscheint. Auch andere Gesetzesstellen, wo von Arbeitnehmern die Rede ist, haben — wie insbesondere aus den § 14, lit. b) und § 15 hervorgeht — Arbeitnehmer im Auge, welche im Betriebe die Arbeit tatsächlich verrichten. Hieraus muß gefolgert werden, daß ein Rechtsverhältnis, welches darin besteht, daß jemand, wenn auch gegen Entgelt, verpflichtet ist, sich zu Arbeitsverrichtungen bereit zu halten und sie dem Rufe des Arbeitgebers folgend, jederzeit aufzunehmen, der dauernden Beschäftigung im Sinne des § 1 des Betriebsausschüssegesetzes nicht gleichgeachtet werden kann. Maßgebend ist vielmehr, ob aus der besagten Arbeitsbereitschaft eine tatsächliche Beschäftigung im Betriebe wird. Erst bis dies feststeht, wird die Frage zu erörtern sein, ob es sich um einen im Betriebe nur zeitweilig beschäftigten Arbeitnehmer handelt, welcher gemäß § 1, Abs. 3 des Ges. in die nach § 1, Abs. 1, maßgebende Anzahl von Arbeitnehmern nicht einzurechnen ist, oder ob es sich um einen ständigen (ganzjährigen) Arbeitnehmer des Betriebes handelt, welchen das Gesetz im § 1, Abs. 1, im Auge hat. (Erk. v. 2.X. 1923, Z. 16.281.)

357. Der Betriebsausschuß wird gemäß § 25, lit. b) des Betriebsausschüssegesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, mit dem Augenblicke der Einstellung der Produktion auf einen längeren Zeitraum als auf einen Monat aufgehoben und nicht erst dann, wenn die Produktion schon einen Monat lang eingestellt ist.

Mit den Worten „der Betriebsausschuß wird aufgehoben, wenn der Betrieb seine Tätigkeit auf einen längeren Zeitraum als auf einen Monat einstellt", bezeichnet das Gesetz klar, daß schon die Einstellung der Tätigkeit des Betriebes auf den erwähnten Zeitraum die Aufhebung des Betriebsausschusses zur Folge

Digitized by Google

hat und daß nicht erst der tatsächliche Ablauf dieser Frist erfordert wird. Dieser Sinn des Gesetzes tritt beim Vergleiche der Vorschrift von lit. b) mit der Vorschrift von lit. a) desselben Paragraphen noch klarer zutage. Während unter lit. a) das Gesetz zur Aufhebung des Betriebsausschusses das Andauern eines bestimmten Zustandes — das Sinken der Zahl der Bediensteten unter 30 — während eines gewissen Zeitraumes verlangt, verbindet das Gesetz unter lit. b) die Folgen schon mit dem Umstande, daß eine Einstellung der Tätigkeit des Betriebes erfolgt ist, die länger als einen Monat dauert.

Die Befürchtungen, daß der Arbeitgeber bei einer solchen Interpretation des Gesetzes sich eines ihm unbequemen Betriebsausschusses einfach dadurch wird entledigen können, daß er die Einstellung der Tätigkeit des Betriebes auf länger als auf einen Monat erklärt und nach Entlassung der ehemaligen Mitglieder des Betriebsausschusses die Tätigkeit des Betriebes wieder aufnimmt, sind unbegründet, denn die Erklärung des Arbeitgebers ist für die Entscheidung der Frage, ob die Tätigkeit des Betriebes tatsächlich auf länger als auf einen Monat eingestellt wurde, nicht das einzig und ausschließlich entscheidende Moment, sondern es obliegt der Schiedskommission, bei Beurteilung der Tatsachenfrage, ob die Tätigkeit des Betriebes auf länger als auf einen Monat eingestellt ist, sämtliche Umstände des konkreten Falles in Betracht zu ziehen, die eine ausreichende Grundlage für den Schluß darstellen könnten, daß die Einstellung der Tätigkeit des Betriebes auf einen kürzeren Zeitraum als auf einen Monat erfolgte. Den Befürchtungen, daß das Gesetz zu dem Zwecke mißbraucht werden könnte, um den Betriebsausschuß an der Erfüllung seiner Funktionen zu verhindern, begegnet neben anderem noch die Strafsanktion des § 29, Abs. 1, des Betriebsausschüssegesetzes. (Erk. v. 4. XII. 1923, Z. 20.783.)

Bodenreform.

358. Wenn ein auf die Dauer von zehn Jahren geschlossener Pachtvertrag eine Bestimmung enthält, wonach der Pächter die Aufhebung des Vertrages vor Ablauf der vereinbarten Pachtzeit aus dem Grunde verlangen kann, weil außerordentliche von dem Willen des Pächters unabhängige Verhältnisse eingetreten sind, so verliert damit der Vertrag nicht den Charakter eines auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossenen Vertrages im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 18. II. 1921, Slg. Nr. 76.

Laut ersten Absatze des § 2 des Gesetzes, Slg. Nr. 76/1921 unterliegen die schriftlichen Pachtverträge einer Gebühr von dem Entgelte nach Skala II; im zweiten Absatze deselben Paragraphen wird sodann bestimmt, daß unter Entgelt der Pachtzins für die ganze vereinbarte Pachtzeit und wenn keine bestimmte Zeit vereinbart ist, der Pachtzins für die ganze Zeit des tatsächlichen Bestandes des Pachtverhältnisses, jedoch mindestens für eine dreijährige Dauer verstanden wird. Aus dem Wortlaute des § 2 des zit. Gesetzes geht daher ganz zweifellos hervor, daß das Gesetz bezüglich der Berechnung des Entgeltes, wornach sich dann der Gebührensatz richtet, zwischen den auf bestimmte und jenen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Pachtverträgen unterscheidet.

Im vorliegenden Falle haben die Vertragsparteien den Pachtvertrag — wie dies aus dem Artikel I dieses Vertrages erhellt — auf zehn Jahre, daher auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzten Absatze des Artikels VII des Vertrages wird allerdings festgesetzt, daß der Beschwerdeführerin das Recht zusteht, die Aufhebung des Vertrages bereits früher, ohne Kündigung, in dem Falle fordern zu können, wenn der Betrieb der Unternehmung der Beschwerdeführerin ohne ihr Verschulden länger als durch sechs Monate stillstehen würde. Hiedurch, daß in den Vertrag, welcher nach dem im Artikel I des Vertrages ganz zweifellos zum Ausdruck gebrachten Willen der Vertragsparteien auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen erscheint, die Bestimmung aufgenommen wurde, die einer von den Vertragsparteien das Recht einräumt, die Aufhebung des Vertrages bereits vor dem Ablauf der vereinbarten Pachtzeit aus dem Grunde fordern zu können, daß außerordentliche, von den Willen dieser Vertragspartei unabhängige Verhältnisse eingetreten sind, hat dieser Vertrag noch nicht — wie die Beschwerde irrig vermeint — die rechtliche Natur eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages verloren, weil die erwähnte Bestimmung ihrem Inhalte

Digitized by Google

nach bloß den Charakter einer resolutiven Bedingung aufweist, mit deren Erfüllung der Vertrag auch vor Ablauf derjenigen Zeit, während welcher der Vertrag nach dem Willen der Parteien bestehen sollte, erlischt. (Erk. v. 13. X. 1923, Z. 11.610.)

359. Auch wenn der nicht geschiedene Ehegatte erst während der Geltung des Beschlagnahmegesetzes starb, kann doch § 2, Abs. 2, des Beschlagnahmegesetzes über die Zusammenrechnung des Besitzes der Witwe mit dem Besitze der Erben des Ehegatten nicht angewendet werden.

Hervorzuheben ist, daß es sich um zwei selbständige Besitze handelt, welche jedem der beiden Ehegatten allein, nicht als Miteigentümer mit dem anderen gehörten, denn von dem Miteigentum der Ehegatten unter Lebenden sowohl als auch nach dem Tode eines derselben gilt die allgemeine Vorschrift des ersten Absatzes des § 2 des Beschlagnahmegesetzes über die Identität der Miteigentümer.

Die belangte Behörde hält den Anspruch der Beschwerdeführerin für unbegründet und ist der Rechtsanschauung, daß entscheidend für die Frage der Beschlagnahme und aller daraus sich ergebenden Folgen der Stand zur Zeit des Inkrafttretens des Beschlagnahmegesetzes ist, womit zugleich implicite die Ansicht ausgedrückt wird, daß eine spätere Änderung im Verhältnisse der Ehegatten darauf, daß der Grundbesitz der Beschlagnahme unterliegt, ohne rechtliche Wirkung ist. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Gemäß § 2, Abs. 2, des Beschl.-Ges. sind nichtgeschiedene Ehegatten als eine einzige Person anzusehen. Es wird also vom Gesetze eine Fiktion hinsichtlich der Personen als vermögensrechtlicher Subjekte aufgestellt und infolge dieser Fiktion gelten die Besitze nichtgeschiedener Ehegatten als Besitz einer einzigen Person, welcher dadurch der Beschlagnahme gemäß § 2, Abs. 1, dieses Gesetzes unterliegt. Solange die Grundlage dieser Fiktion, d. h. die ungeschiedene Ehe andauert, bestehen auch die Folgen dieser Fiktion, sobald jedoch dieser Zustand aufhört, verliert die gesetzliche Fiktion die Grundlage und erlöschen auch ihre Folgen. Selbst der Universalsukzessor eines der Ehegatten kann nicht in die Gesamtheit der Rechte desselben mit der Wirkung treten, derzufolge zwischen ihm und dem hinterbliebenen Ehegatten das Verhältnis der nichtgeschiedenen Ehe andauert. Erlischt aber das Recht des Staates auf Zusammenrechnung der Besitze der Ehegatten bei Scheidung der Ehe, so erlischt es umso mehr auch durch Trennung der Ehe und daher auch durch den Tod eines der Ehegatten. (Erk. v. 6. XII. 1923, Z. 20.804.)

360. Eine Bedingung, die die Zustimmung zur Veräußerung eines ganzen vom Staate beschlagnahmten Grundbesitzes desselben Eigentümers beigeschlossen wird, bei der gleichzeitg die Freigabe der Liegenschaft aus der Beschlagnahme ausgesprochen wird, daß die Erwerber der Liegenschaft diese ohne Einwilligung des staatlichen Bodenamtes nicht weiter veräußern und nicht untereinander aufteilen dürfen, ist auch bezüglich des Bodens, der gemäß § 11 des Beschl.-Ges. dem Eigentümer von der Beschlagnahme freigegeben werden soll, gesetzwidrig.

Gemäß § 11 des Beschl.-Ges. haben Personen, deren Besitz beschlagnahmt wird, das Recht darauf, daß ihnen von dem beschlagnahmten Besitze ein das im § 2 des Beschl.-Ges. angeführte Ausmaß nicht übersteigender Besitz zugeteilt werde. Dieses Ausmaß soll ihnen auf ihr Ansuchen ohne jegliche Einschränkung und Bedingung gelassen werden. Veräußert der Eigentümer des beschlagnahmten Bodens seinen ganzen beschlagnahmten Besitz — und die belangte Behörde geht davon aus, daß es sich so verhält, dann tritt durch eine solche mit Zustimmung der belangten Behörde erfolgten Veräußerung kein Wechsel im beschlagnahmten Objekte ein, sondern bloß im Subjekte des Eigentumsrechtes an dem ganzen beschlagnahmten Boden. Gibt das staatliche Bodenamt seine Zustimmung zu einer solchen Veräußerung, ohne gleichzeitig die beschlagnahmte Liegenschaft aus der Beschlagnahme freizugeben, dann bliebe die Liegenschaft beschlagnahmt, die Veräußerung hätte bloß die Folge, daß den Anspruch gemäß § 11 nicht der frühere Eigentümer, sondern der neue Erwerber geltend machen könnte. Dieser könnte — sofern er nicht schon vor jenem Kaufe Grundbesitz

Digitized by Google

hatte, der entweder an sich oder zusammen mit den gekauften Liegenschaften der Beschlagnahme unterliegen würde — verlangen, daß ihm von der gekauften Liegenschaft das im § 2 des Beschl.-Ges. angeführte Ausmaß ohne jegliche Einschränkung und Vorbehalte freigegeben würde.

Im vorliegenden Falle jedoch hat die belangte Behörde bei der Erteilung der grundsätzlichen Zustimmung zur Veräußerung des oberwähnten Großgrundbesitzes denselben auch aus der Beschlagnahme freigegeben. Seine Entscheidung hat sie jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Käufer die freigegebenen Grundstücke nicht weiter veräußern werden, es sei denn mit Zustimmung des staatlichen Bodenamtes, und daß sie die Wälder nicht untereinander aufteilen werden. Damit erlegte sie den Erwerbern eine weit härtere Last auf, als ihnen das Beschlagnahmegesetz auferlegt. Denn, wenn die belangte Behörde bloß ihre Zustimmung gemäß § 7 des Beschl.-Ges. gegeben und nicht zugleich die veräußerte Liegenschaft aus der Beschlagnahme freigelassen hätte, beziehungsweise wenn es die Zustimmung verweigert hätte, hätten die Erwerber, beziehungsweise der bisherige Eigentümer gewiß den Anspruch darauf, daß ihnen gemäß § 11 des Beschl.-Ges. das Ausmaß gemäß § 2, und zwar ohne jegliche Bedingungen und Verpflichtungen, freigegeben werde.

Auf diese Weise aber konnten die Erwerber auch über jenes Bodenausmaß, auf das § 11 des Beschl.-Ges. einen Anspruch gewährt, nicht frei verfügen. Nach der ständigen Judikatur des OVG. kann die belangte Behörde bei Erteilung der Zustimmung gemäß § 7 des Beschl.-Ges. bloß solche Bedingungen auferlegen, die die zweckentsprechende Durchführung der Bodenreform erfordert. (Erk. v. 2. I. 1924. Z. 15.975.)

Staatsbürgerschaft.

361. Das Hofdekret vom 12. April 1833, J.-G.-S. Nr. 2597 gewährt keinen Anspruch auf Verleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft.

Da die Beschwerdeführerin im Administrativverfahren die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft anstrebte, könnte nur eine Verletzung des § 9 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236, oder eine Verletzung älterer Vorschriften über die Erlangung der Staatsbürgerschaft, welche durch § 3 dieses Verfassungsgesetzes in Geltung belassen wurden, vorliegen. Der erste Fall ist nicht gegeben, da die Beschwerdeführerin nach dem Inhalte der Administrativakten das Heimatsrecht auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik nicht erwarb, sondern dieses Recht ihr von der Gemeinde Z. für den Fall der Erlangung der Staatsbürgerschaft nur versprochen wurde. Die Beschwerdeführerin könnte also ihren vermeintlichen Anspruch nur auf eine ältere, in Geltung belassene Bestimmung, daher nur auf das Hofdekret vom 12. April 1833, J.-G.-S. Nr. 2597, gründen. Dieses Dekret bestimmt jedoch nicht, daß ein Ausländer, der den darin angeführten Bestimmungen entspricht, in den Staatsverband aufgenommen werden m ü ß t e und gewährt also überhaupt keinen Anspruch auf die Erteilung der Staatsbürgerschaft. (Erk. vom 25. Oktober 1923, Z. 7949.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Personalsteuern.

362. Nachträgliche Änderungen in der Verwendung der von der Aktiengesellschaft im Bilanzjahre gezahlten Steuern sind für die Feststellung der Bemessungsgrundlage irrelevant.

Nach dem Tatbestande wurde von der Gesellschaft im Geschäftsjahre 1917, welches nach § 92, Abs. 1 PStG., in diesem Falle für die Besteuerung für das Steuerjahr 1918 maßgebend ist, der Betrag von 236.443 K 50 h als Rentabilitätszuschlag verrechnet. Im Hinblicke darauf kann eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblickt werden, wenn dieser ganze Betrag in Gemäßheit des § 94, lit. f) PSt.G. von der Behörde in die Bemessungsgrundlage für das Jahr 1918 einbezogen wurde. Der Umstand, daß der Teilbetrag von 4800 K von diesem gesamten Rentabilitätszuschlage erst im Steuerjahre 1918 über Einschreiten der Partei durch das Steueramt auf das Konto der Einkommen- und der Besoldungssteuer der Angestellten der Gesellschaft gutgeschrieben wurde, ist für das Steuerjahr 1918 überhaupt nicht

Digitized by Google

relevant. Die erst im Jahre 1918 eingetretene Änderung der Bestimmung dieses Betrages von 4800 K kann auf die Feststellung der Bemessungsgrundlage für das Steuerjahr 1918 mit Rücksicht auf die positive Norm des § 92, Abs. 1 PStG., keinen Einfluß haben. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 17.248.)

363. Die Erwerbsteuerkommission darf ein von den Parteiangaben abweichende Reingewinnziffer der Bemessung nur dann zugrundelegen, wenn das Vorhaltsverfahren gemäß § 45 PStG. durchgeführt wurde.

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 65, weist die Erwerbsteuerkommission jedem Steuerträger den Steuersatz zu, der nach ihrem Ermessen der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes oder seiner Beschäftigung am angemessensten ist, wobei sie die mittlere Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen anderer Steuerträger derselben Steuergesellschaft zu berücksichtigen hat. Der Ausspruch, wie die Ertragsfähigkeit eines Unternehmens zu beurteilen und welcher Steuersatz zuzuweisen ist, bildet einen Teil des Tatbestandes der angefochtenen Entscheidung. Das Oberste Verwaltungsgericht kann daher diesen Ausspruch nicht seiner sachlichen Richtigkeit nach überprüfen, muß sich vielmehr gemäß § 6, Abs. 2 des Verwaltungsgerichts-Gesetzes auf die Prüfung beschränken, ob dieser Ausspruch auf einem einwandfrei durchgeführten Verfahren beruht. In dieser Richtung rügt die Beschwerde, daß die Kommission den Reingewinn praeter declarationem (richtig contra declarationem) festgesetzt hat, ohne die im Verwaltungsverfahren angebotenen Beweise durchzuführen. Gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 65, und gemäß der Durchführungsverordnung vom 31. Dezember 1918, Slg. Nr. 10 ex 1919, zu § 4 kommt der Betriebserfolg in dem tatsächlich erzielten Reinertrage des Unternehmens zum Ausdruck. Die Beschwerdeführerin hat den Reingewinn schon in der Erklärung zur Erwerbsteuer mit dem Betrage von 56.433 K 15 h angegeben; in der Antwort auf das Dekret vom 1. Juli 1919 hat sie die Gründe angeführt, aus denen sie zu diesem Reingewinn gelangt ist, und hat gleichzeitig den Beweis durch die Bilanz angeboten, die der Steueradministration gleichzeitig mit der Erklärung übersendet worden ist. Die Kommission erster Instanz hat den Reingewinn contra declarationem festgesetzt. Die Partei hat diese Ziffer in der Berufung bestritten und sich neuerlich auf die von einem Sachverständigen verfaßte Bilanz berufen. Die Landeskommission hat keinerlei Verfahren durchgeführt und hat den Gewinn selbständig, niedriger zwar als die I. Instanz, aber doch abweichend von den Parteiangaben in der Berufung festgesetzt. Wenn jedoch die belangte Behörde der von der Partei angegebenen Ziffer des Reingewinnes abweichen wollte, hat sie gemäß § 45 PStG. der Beschwerdeführerin ihre Bedenken bekanntzugeben und ein neues Vorhaltsverfahren über die Antwort der Partei auf das Dekret vom 1. Juli 1919 durchzuführen. Da dies unterblieben ist, beruht die angefochtene Entscheidung bezüglich der Festsetzung des Reingewinnes auf einem wesentlich mangelhaften Verfahren und war daher gemäß § 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 20.631.)

364. Die durch das Gesuch um Mitteilung der Bemessungsgrundlagen unterbrochene Berufungsfrist kann nicht weiterlaufen, wenn dem Steuerpflichtigen die Grundlagen nur unvollständig bekanntgegeben werden.

Wie aus den Akten und namentlich aus dem Gutachten der Schätzungskommission in dem Berufungsbogen hervorgeht, wurde die Kontumazierung nach § 213 PStG. gleich schon von der I. Instanz angewendet.

Allerdings wurde dem Beschwerdeführer, als er um die Mitteilung der Bemessungsgrundlagen angesucht hatte, nicht mitgeteilt, daß die Einschätzung des Einkommens aus dem Unternehmen auf § 213 PStG. beruht.

Dieser Mangel wurde im Berufungsverfahren teilweise dadurch gutgemacht, daß dem Beschwerdeführer bekanntgegeben wurde, daß die Einschätzung des Erträgnisses aus dem Unternehmen auf Grund des § 213 erfolgt ist, weil das Dekret vom 22. Jänner 1918 verspätet beantwortet wurde.

Digitized by Google

Die Beschwerde macht in dieser Richtung geltend, daß diese Mitteilung vor Ablauf der Berufungsfrist hätte erfolgen sollen oder daß eine Frist zur Ausführung der Berufung in dieser Richtung hätte gegeben werden sollen.

Hiernach ist der Beschwerdeführer der Meinung, daß zu der Zeit, als ihm die Anwendung des § 213 bekanntgegeben wurde, die Berufungsfrist schon abgelaufen war; diese Anschauung ist nicht richtig, denn solange dem Steuerpflichtigen, der um die Mitteilung der Bemessungsgrundlagen angesucht hat, diese Grundlagen nicht vollständig mitgeteilt sind — und zu dieser Vollständigkeit gehört auch die Mitteilung der wichtigen Tatsache, daß die Einschätzung unter Anwendung des § 213 PStG. erfolgt ist — kann die durch die Überreichung des Gesuches um Mitteilung der Bemessungsgrundlagen unterbrochene Berufungsfrist nicht weiterlaufen, sondern diese Frist bleibt mit dem bis zur Überreichung des Gesuches noch nicht abgelaufenen Reste unterbrochen.

Die erwähnte irrige Anschauung des Beschwerdeführers wurde jedoch eben durch die mangelhafte Mitteilung der Bemessungsgrundlagen verschuldet, denn dem Steuerpflichtigen wurde nicht mitgeteilt, daß die durch die Überreichung des Gesuches um Mitteilung der Bemessungsgrundlagen unterbrochene Berufungsfrist nicht weiterläuft und daß es ihm freisteht, innerhalb der noch restlichen Frist seine Einwendungen gegen die Anwendung der Kontumazfolgen des § 213 PStG. geltend zu machen. Durch diesen Mangel, welcher der Vorschrift des § 2, letzter Absatz, des Gesetzes vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, widerstreitet, wurde verschuldet, daß der Beschwerdeführer sein Berufungsrecht nicht ausgenützt und sich bloß, wie oben angeführt wurde, auf eine bedingte Äußerung beschränkt hatte. (Erk. v. 25. IX. 1923, Z. 15.952.)

365. 1. Bei der qualifizierten Aufforderung gemäß § 205 PStG. muß dem Steuerpflichtigen die vierzehntägige Frist nach Ablauf der allgemeinen Frist des § 202 PStG. ungekürzt bleiben.

2. Um Verlängerung der Frist muß vor Ablauf derselben angesucht werden.

3. Rechtliche Einwendungen können auch im Falle der Kontumaz geltend gemacht werden.

Der Beschwerdeführer hat um Verlängerung der Frist zur Überreichung des Bekenntnisses bis 31. März 1920 angesucht. Diese Verlängerung wurde ihm tatsächlich bewilligt. Die bezügliche amtliche Erledigung enthielt nach Ausweis der Verwaltungsakten die Beifügung, daß die Steuer im Falle der Nichteinhaltung der Frist gemäß § 205 PStG. bemessen werde. Hiedurch wurde der Vorschrift des § 205 PStG. entsprochen, weil es gleichgültig ist, ob der Steuerträger mit einem eigenen Bescheide zur Überreichung aufgefordert wurde, oder ob diese Aufforderung mit einer anderen amtlichen Erledigung verbunden wurde. Die Behörde war daher nach Verstreichen der bewilligten Frist nicht mehr verpflichtet, eine neuerliche Aufforderung ergehen zu lassen. Nach dem Sinne und Zwecke des Gesetzes muß allerdings die qualifizierte Aufforderung, um die Folgen der Säumnis nach § 205 PStG. herbeizuführen, derart lauten, daß die 14tägige Frist nach diesem Paragraphen dem Steuerträger nach Ablauf der allgemeinen Frist des § 202 PStG. ungekürzt bleibt. Im vorliegenden Falle behauptet die Beschwerde nicht, daß der Bewilligungsbescheid dem Steuerträger nicht wenigstens 14 Tage vor Ablauf der bewilligten Frist, d i. vor dem 31. März 1920, zugestellt worden wäre. Der Steuerträger hat das Bekenntnis verspätet, nämlich am 6. April 1920 überreicht. Die Beschwerde wendet ein, daß die Kommission trotzdem nicht aussprechen konnte, daß der Steuerträger im Verzuge sei, weil er die Überschreitung der Frist in der Berufung entschuldigt habe. Diese Einwendung ist nicht stichhältig, da es der Partei oblag, vor Verstreichen der bewilligten Frist um ihre Verlängerung anzusuchen, was sie nicht getan hat. Das Oberste Verwaltungsgericht konnte daher nicht erkennen, daß der Ausspruch der belangten Behörde dem Gesetze widersprach, insoweit die Folgen der Säumnis ausgesprochen wurden. Demgegenüber hat das Oberste Verwaltungsgericht erkannt, daß der Ausspruch der belangten Behörde in nachstehender Richtung an einem wesentlichen Mangel leidet. Die Schätzungskommission hat der Festsetzung des Einkommens aus selbständigen Unternehmungen den mutmaßlichen Gewinn des

Digitized by Google

Jahres 1920 zugrunde gelegt. Dies hat der Steuerträger schon in der Berufung mit der Anführung bekämpft, daß die Kommission selbst bei Vorhandensein der Folgen der Säumnis die Ergebnisse des Jahres 1919 berücksichtigen sollte. Auch die Beschwerde findet die Gesetzwidrigkeit darin, daß die belangte Behörde nicht von dieser Grundlage ausgegangen ist. Da es sich um eine Rechtsfrage handelt, konnte der Steuerträger diese Einwendung wirksam geltend machen, trotzdem er sich im Verzuge befand. Aus der angefochtenen Entscheidung geht aber nicht hervor, welche entscheidende Frist die belangte Behörde ihrem Ausspruche zugrunde gelegt hat. Dieser Ausspruch leidet sonach in dieser Richtung an einer Unklarheit, die es dem Obersten Verwaltungsgerichte unmöglich gemacht hat, die angefochtene Entscheidung diesfalls zu überprüfen, weshalb der Ausspruch der belangten Behörde gemäß § 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben war. (Erk. v. 23. XI. 1923, Z. 19.850.)

Gebühren.

366. Hat eine Partei in der Slowakei eine Gebühr gezahlt, die ihr vor dem 28. X. 1918 von einer ungarischen Behörde auf dem Gebiete der jetzigen Slowakei vorgeschrieben wurde, durch die Postsparkassa in Budapest erst nach dem Tage entrichtet, an dem die Souveränität der Tschechoslowakische Staat über jenes Gebiet entstand, so ist er dadurch nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr an den Tschechoslowakischen Staat befreit.

Im § 6 des Ges. v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 64, wurde ausgesprochen, daß in der Slowakei sämtliche staatlichen, Komitats-, Gemeinde- und Kirchengebühren und öffentlichen Abgaben auf Grund der bisherigen Gesetze, Verordnungen und Beschwerde zu zahlen und daß die staatlichen Steuern und Gebühren in die Staatskasse der TschechoslowakischenRepublik abzuführen sind. Diese Gesetze gelten in der Slowakei erst von dem Zeitpunkte des Beginnes der Souveränität des Tschechoslowakischen Staates über dieses Gebiet.

Daraus geht hervor, daß die Beschwerdeführerin von der Verpflichtung, die erwähnte Gebühr an den Tschechoslowakischen Staat zu entrichten, nur dann befreit wäre, wenn die Zahlung bei der Budapester Postsparkasse vor dem Tage, an dem auf dem betreffenden Gebiete die Souveränität des Tschechoslowakischen Staates eintrat, entrichtet hätte, denn bloß bis zu diesem Tage war die Postsparkasse in Budapest Zahlstelle des Steueramtes in Šp. N. V.

Die Beschwerdeführerin behauptet, daß sie die erwähnte Gebühr am 11. II. 1919 bei der genannten Postsparkassa einlegte, behauptet aber nicht, daß an diesem Tage die Souveränität des Tschechoslowakischen Staates über dieses Gebiet noch nicht bestanden hätte. Amtlich aber ist bekannt, daß der Župan für die Spišska Župa am 24. XII. 1918 bestellt und das Gauamt am 3. I. 1919 übernommen wurde. (Erk. v. 24. X. 1923, Z. 17.535.)

367. 1. Die Gebührenvorschreibung kann innerhalb der Verjährungsfrist durch eine Nachtragsbemessung richtiggestellt werden. 2. Berechnung der Vertragsdauer bei Verträgen mit Kündigungsklausel.

Nach dem Gesetze vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, § 3, steht den Finanzbehörden das Recht zu, unrichtige Entscheidungen sowohl der unterstehenden Behörden, als auch ihre eigenen Entscheidungen, die auf einer unrichtigen tatsächlichen Grundlage oder auf einer irrigen Rechtsanschauung beruhen, aufzuheben, allenfalls richtigzustellen; hiebei sind die Behörden nur durch die Verjährungsfrist gebunden, die bezüglich der Stempel und Gebühren auf drei Jahre festgesetzt ist. Da der Zahlungsauftrag der Finanzbezirksdirektion am 30. Juli 1921 erlassen wurde, ist diese Frist vor der Nachtragsbemessung offensichtlich nicht verstrichen. Auch die weitere Beschwerdeeinwendung, daß die Gebühr nur auf Grund des fünfjährigen Bestandzinses zu bemessen war, hat das Oberste Verwaltungsgericht nicht als begründet erkannt. Nach Inhalt der Urkunde war der Vertrag zwar auf fünf Jahre abgeschlossen, nach Ablauf dieser Frist endigt er aber nur dann, wenn der Bestandnehmer im fünften Jahre der Vertragsdauer halbjährig die Aufkündigung gibt. Sonst gilt der Vertrag auf weitere fünf Jahre verlängert. Außerdem enthält der Vertrag die weitere Vereinbarung, wornach beide Parteien im zehnten Vertragsjahre die einjährige Kündigung geben können:

Digitized by Google

ferner ist bestimmt, daß für den Fall der Nichtaufkündigung der Bestandvertrag stets um ein Jahr verlängert gilt, bis eine der Parteien die einjährige Aufkündigung gibt. Diese Bestimmungen können nach Anschauung des Gerichtes nicht anders ausgelegt werden, als daß es sich um einen Vertrag handelt, der einerseits auf eine bestimmte Zeit, nämlich auf zehn Jahre abgeschlossen ist, weil zum Fortbestande des Vertrages auf weitere fünf Jahre nach Ablauf von fünf Jahren keine neue Vereinbarung oder Parteienerklärung erforderlich ist, andererseits handelt es sich um einen Vertrag, der nach Ablauf der zehnjährigen Vertragsdauer auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, insolange nicht die einjährige Kündigung erteilt wird. Im Sinne des von der belangten Behörde angerufenen § 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1921, Slg. Nr. 76, ist unter Entgelt der für die ganze Vertragsdauer verabredete Bestandzins zu verstehen; wenn nicht eine bestimmte Dauer vereinbart wurde, gilt als Entgelt der Bestandzins für die ganze Dauer des tatsächlichen Bestandes des Bestandsverhältnisses, wenigstens aber für einen dreijährigen Zeitraum. Wenn aber die belangte Behörde unter Hinweis auf diese gesetzliche Vorschrift einerseits im Hinblick auf die bestimmte Dauer des Bestandverhältnisses die Gebühr nach dem zehnfachen Betrage des jährlichen Bestandzinses, andererseits im Hinblick auf die Fortdauer des vereinbarten Bestandverhältnisses nach Ablauf von 10 Jahren die Gebühr auf Grund des dreifachen Betrages des Jahreszinses bemessen hat, vermochte das Oberste Verwaltungsgericht darin keine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. Auf die Beschwerdeeinwendung, daß die Gebühr bloß auf Grund des fünfjährigen Bestandzinses mit Vorbehalt der Richtigstellung der Bemessung nach der tatsächlichen Vertragsdauer für die Gebührenbemessung erst nach Ablauf der vereinbarten zehnjährigen Dauer, bezw. erst dann in Betracht kommen könnte, wenn das Bestandverhältnis länger als 13 Jahre dauern wird. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 6091.)

368. Die Aktien-Emissionsgebühr ist auf Grund des abgerundeten Emissionspreises jeder einzelnen Aktie zu berechnen.

Die Beschwerde wendet ein, daß die Anmerkung 3 zur Tarifpost 55 durch das Gesetz vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31, aufgehoben wurde und die Perzentualgebühr daher von der ganzen Aktiensumme, keineswegs von den einzelnen Aktien zu berechnen ist. Das Oberste Verwaltungsgericht hat diese Beschwerde nicht als begründet anerkannt. Das Gericht hat schon mit dem Erkenntnisse vom 8. Februar 1923, Z. 2082, die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die Emissionsgebühr gemäß § 6, lit b) des Gesetzes vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31, auf Grund des abgerundeten Emissionspreises jeder einzelnen Aktie (§ 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89) keineswegs auf Grund der abgerundeten Summe der Emissionspreise der Aktien zu berechnen ist. Auf dieser Anschauung beharrt das Gericht auch im vorliegenden Streitfalle. (Erk. v. 29. XI. 1923, Z. 20.296.)

369. Im Falle einer rechtskräftigen Gebührenvorschreibung kann eine selbst materiell unrichtige Gebühr gemäß § 77 Geb.-Ges. nicht zurückverlangt werden.

Im vorliegenden Falle geht aus den Verwaltungsakten hervor und ist auch unbestritten, daß es sich um eine Gebühr handelt, über die ein Zahlungsauftrag erlassen wurde. Die Beschwerde bestreitet auch nicht, daß die Partei es unterlassen hat, gegen diesen Zahlungsauftrag rechtzeitig die Beschwerde im Sinne des § 78 Geb.-Ges., bezw. § 1 des Gesetzes vom 20. Feber 1907, R.-G.-Bl. Nr. 52, zu überreichen. Wenn aber der Zahlungsauftrag in Rechtskraft erwachsen ist, kann ein Anspruch der Partei auf Rückstellung oder Abschreibung der Gebühr wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Gebührenvorschreibung nicht anerkannt werden. Die Partei ist verpflichtet, eine selbst materiell unrichtige Gebühr zu bezahlen, das Rechtsmittel des § 77, das ausschließlich nur für Fälle festgesetzt ist, in denen es sich um eine in Stempeln oder unmittelbar ohne vorangegangene amtliche Vorschreibung bezahlte Gebühr handelt, ist ausgeschlossen. (Erk. v. 12. XII. 1923, Z. 19.787.)

370. 1. Gebührenvorschreibung im Falle eines Erbvergleiches. 2. Wenn die Verlassenschaft bei Gericht auf Grund des Testamentes abgehandelt wurde, kann die Gebührenbehörde die Gültigkeit des Testamentes nicht weiter untersuchen.

Im § 14, Abs. 4 der kais. Verordnung vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 278, wird bestimmt, daß, wenn vor der Einantwortung des Nachlasses ein Vergleich

Digitized by Google

über die Erb- oder Vermächtnisansprüche geschlossen wurde, die Erbgebühren in der Art zu berechnen sind, als ob die Vermögenschaften, auf die sich der Vergleich bezieht, unmittelbar demjenigen zugefallen wären, dem sie infolge des Vergleiches zukommen; wenn sich jedoch im Falle der Nichtberücksichtigung des Vergleiches bei der Gebührenbemessung an Erbgebühr zuzüglich der Gebühr für den Vergleich ein höherer Gesamtbetrag ergäbe, ist die Gebühr so zu berechnen, als ob ein Vergleich nicht geschlossen worden wäre.

Es obliegt daher der Behörde, die Erbgebühr festzustellen, die auf den Erben im Falle eines Vergleiches und bei Nichtvorhandensein eines Vergleiches entfallen würde.

Im vorliegenden Falle besteht kein Streit darüber, daß nach der Einantwortungsurkunde die Verlassenschaft eines Erblassers eingeantwortet wurde, der mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben ist, daß sich zu dieser Verlassenschaft die Erben auf Grund des letzten Willens erbserklärt haben und die Verlassenschaft auf Grund des getroffenen Erbvergleiches eingeantwortet wurde. Für die Behörde enthielten die gerichtlichen Akten die Feststellung, daß es sich um eine testamentariche Erbfolge handelt, es entfallen daher alle Einwendungen und Erwägungen, ob die Finanzbehörde berechtigt war, zu entscheiden, ob es sich um ein gültiges Testament handelt oder nicht. Diese Frage wurde vom Verlassenschaftsgerichte entschieden, welches die Verlassenschaft auf Grund des Testamentes abgehandelt hat, die belangte Behörde hat somit bei der Gebührenbemessung mit Recht als erwiesen angenommen, daß es sich um eine testamentarische Erbfolge gehandelt hat. Es erübrigt sich daher zu erwägen, ob und inwieweit das Testament durch die Erklärung der Erbinteressenten gültig geworden ist, es entfiel für die Behörde auch die Notwendigkeit zu untersuchen, ob ein gültiges Testament vorliegt oder nicht, da diese für die Bemessung der Gebühr entscheidenden Umstände vom Gericht festgestellt waren. (Erk. v. 13. XII. 1923, Z. 12.550.)

Mietzinsabgabe.

371. Von der Hauszinssteuer befreite Gebäude unterliegen nicht der Mietzinsabgabe. (Zuschlag zur Hauszinssteuer.)

Gemäß § 2 der in der Stadtgemeinde T. auf Grund des Gesetzes vom 24. Oktober 1899, LGBl. Nr. 97, erlassenen Einhebungsvorschriften ist die Stadtgemeinde T. berechtigt, die Mietzinsumlage in der den darin angeführten Perzenten des Jahresmietzinses entsprechenden Höhe einzuheben. Unter dem Worte „Jahresmietzins" ist der Mietzins im Sinne des § 1, Abs. 1, der erwähnten Vorschriften zu verstehen. Dieser Paragraph bestimmt, daß der Benützer und Bewohner von Räumen verpflichtet ist, eine Abgabe von dem einbekannten und von der Steuerbehörde berichtigten Mietzinse, beziehungsweise von dem von Amts wegen sichergestellten und der Steuer unterworfenen Mietzinse zu bezahlen. Aus dieser Bestimmung, sowie auch aus der Bestimmung des Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen geht hervor, daß die Grundlage für die Mietzinsabgabe der Betrag des Zinses bildet, welcher von den zuständigen Finanzbehörden zum Zwecke der Einhebung der Hauszinssteuer festgestellt wurde. Daraus folgt weiter, daß die Gemeindemietzinsabgabe vorgeschrieben werden kann, wenn sie die im zitierten § 1 erwähnte Grundlage hat. Wenn somit die Finanzverwaltung die Höhe des Zinses nicht festgestellt hat, entfällt die Einhebung der Abgabe zugunsten der Gemeinde. Im vorliegenden Falle steht außer Streit, daß es sich um den Zins von einer Wohnung handelt, welche sich in einem im Laufe der Jahre 1920 und 1921 erbauten Hause befindet. Es handelt sich sonach um ein Gebäude, welches gemäß § 1 und 2 des Gesetzes vom 30. März 1920, Slg. Nr. 209, in Verbindung mit § 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 244, vollständig von der Hauszinssteuer befreit ist. Daraus folgt, daß sich hier für die Finanzverwaltung eine Pflicht zur Feststellung der Höhe des Zinses zum Zwecke der Einhebung der Hauszinssteuer nicht ergeben hat. Es fehlt hier somit die Voraussetzung für die Bemessung der Abgabe, nämlich, daß es sich um einen von der zuständigen Finanzbehörde zum Zwecke der Einhebung der Hauszinssteuer sichergestellten Zins handelt. Infolgedessen steht der Gemeinde nicht das Recht zu, von der beschwerdeführenden Firma die Mietzinsabgabe einzuheben. Die angefochtene

Digitized by Google

Entscheidung, mit welcher der auf Zahlung der Abgabe lautende Auftrag bestätigt wurde, widerspricht sonach dem Gesetze und war somit gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtsgesetzes aufzuheben. (Erk. v. 30. XI. 1923, Z. 20.417.)

Aus der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes.*)

Finanzrechtlicher Teil.

1031. Gebühr von einem Schuldanerkenntnis: Das Anerkenntnis einer Schuld im Rahmen einer Kautionshypothek unterliegt der Skalagebühr. Eine Kautionshypothek ist noch keine Hypothekarforderung, die die Konversionsbegünstigungen genießen würde. (Erk. v. 30. XI. 1922, Z. 17.892.)

1032. Schenkungsgebühr: Es handelt sich nicht um einen unentgeltlichen Verzicht auf ein Substitutionsrecht, sondern bloß um eine gegenseitige Einwilligung zur Belastung, wenn die eine von den Beschwerdeführerinnen auf ihr Substitutionsrecht auf das der zweiten von ihnen gehörige Haus verzichtete und der Belastung dieses Hauses bis zu einem bestimmten Werte zustimmte, und die zweite ihrerseits auf die Substitution auf das der ersteren gehörige Haus bis zum gleichen Werte verzichtete. (Erk. v. 30. XI. 1922, Z. 17.893.)

1033. Gebührenbegünstigungen (Slow.): I. Ein humanitäre und kulturelle Zwecke verfolgender Verein fällt nicht unter die Bestimmung des § 21, Z. 2, des Ges.-Art. XI:1918. — II. Die den kulturellen und humanitären Vereinen durch § 3 der Reg.-Vdg., Slg. Nr. 403/1920, gewährten Gebührenbegünstigungen beziehen sich bloß auf die Gebühren von Schenkungen und Legaten. (Erk. v. 1. XII. 1922, Z. 17.921.)

1034. Quittungsgebühr (Slow.): Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Skalagebühr von der dem Gerichte in einem Prozesse vorgelegten Abschrift der Polizze bemessen wird, wenn nicht nachgewiesen ist, daß das Original ordentlich vergebührt wurde. (Erk. v. 1. XII. 1922, Z. 18.175.)

1035. Gebühren-Administrativverfahren (Slow.): Über den Rekurs hinsichtlich der Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Gebührenbemessung entscheidet endgültig die Finanzdirektion: das gleiche gilt, wenn es sich um einen Rekurs bezüglich der Eintreibung einer Gebühr handelt. (Erk. v. 1. XII. 1922, Z. 18.176.)

1036. Übertragungsgebühr: Wenn das Enunziat eines Urteiles über eine Feststellungsklage nach durchgeführtem kontradiktorischen Verfahren ausspricht, daß es zu einem Kaufvertrage nicht gekommen ist, so kann die Finanzbehörde nicht aus den Urteilsgründen des Urteils, die im direkten Widerspruche zu seinem Enunziate stehen, mit Recht zur Ansicht kommen, daß es sich um eine gebührenpflichtige Rechtshandlung handelt. (Erk. v. 2. XII. 1922, Z. 4540.)

1037. Einkommensteuer: Die Beschwerde gegen die Anwendung des § 205 PStG., ist unstatthaft, wenn diese Einwendung nicht im Administrativverfahren erhoben wurde. (Erk. v. 2. XII. 1922, Z. 18.510.)

1038. Einkommensteuer: Erhebt die Beschwerde gegen die Anwendung des § 205 PStG. keine Einwendungen, dann sind die Einwendungen gegen das Verfahren und gegen die Angemessenheit des Satzes nicht begründet. (Erk. v. 2. XII. 1922, Z. 18.513.)

1039. Erwerbssteuer IV. Klasse (Slow.): Eine Berichtigung des Bekenntnisses von seiten des Steuerpflichtigen ist nicht ausgeschlossen. (Erk. v. 2. XII. 1922, Z. 18.601.)

1040. Gefällsübertretungen (Slow.): Zum Ausspruche über den Verfall eines Rades nach der „Dreißigerordnung" ist nicht die Behörde, sondern bloß das Gericht berechtigt. (Erk. v. 6. XII. 1922, Z. 1040.)

1041. Erwerbsteuer öffentlich Rechnung legender Unternehmungen (Slow.): Steuerfreie Reserven können bloß in dem Falle des § 17, Z. 7, des Ges.-Art. VIII 1909 anerkannt werden, nämlich sofern es sich um die Amortisation von landwirtschaftlichen, industriellen, fabriksmäßigen oder von Transportunternehmungen oder um eine Prämienreserve von Versicherungsanstalten handelt. (Erk. v. 7. XII. 1922, Z. 17.562.)

---

*) Siehe „Pr. Arch." V., Nr 16, S. 953.

Digitized by Google

1042. Gebühr von einer Mitgift (Slow.): Durch den Umstand, daß die Ehe gerichtlich geschieden und die Mitgift zurückgestellt wurde, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr von dem Ehevertrage. (Erk. v. 7. XII. 1922, Z. 18.457.)

1043. Eintreibung von Gebühren (Slow.): Im Sinne des § 95 der ungar. Gebührenregeln genügt die relative Uneinbringlichkeit der Gebühr bei der in erster Reihe haftenden Person, um die Gebühr von der erst in zweiter Reihe haftenden Person eintreiben zu können. (Erk. v. 12. XII. 1922, Z. 18.011.)

1044. Erwerbsteuer III. Kl. (Slow.): Das OVG. kann nicht überprüfen, ob die Veranlagungs- oder die Reklamationskommission richtig zusammengesetzt war, sofern es sich um die persönliche Eignung der Mitglieder handelt. (Erk. v. 12. XII. 1922, Z. 18.436.)

1045. Einkommensteuer: Für die Frage, ob eine Widmung ein steuerfreies Geschenk ist, sind nicht die Motive der Widmung, sondern der rechtliche Charakter des Rechtsgeschäftes entscheidend. (Erk. v. 13. XII. 1922, Z. 18.437.)

1046. Vermögensabgabe: Stiftungen, deren Zweck die standesgemäße Erziehung der Angehörigen bestimmter Familien ohne das Erfordernis des Nachweises der Armut oder Mittellosigkeit und ohne Studienverpflichtung ist, können nicht als Stiftung zu wohltätigen Zwecken angesehen werden. (Erk. v. 13. XII. 1922, Z. 19.180.)

1047. Gebühr von einem Rentenvertrage (Slow.): Wenn jemand gegen Gewährung des Unterhaltes auf eine andere Person eine Forderung (einen Obligationsanspruch) überträgt, so kann von einer solchen Übertragung die Gebühr gemäß § 64, Abs. 3, des Ges.-Art. XI: 1918 nicht bemessen werden. (Erk. v. 14. XII. 1922, Z. 16.052.)

1048. Allgemeine Erwerbsteuer: I. Wenn ein aus dem Kontingente ausgereihtes Unternehmen wieder in eine Steuergesellschaft eingereiht wurde, weil die Ausschließung aufgehoben wurde, dann handelt es sich nicht um ein neues Unternehmen. — II. Ein Steuerpflichtiger der allgemeinen Erwerbsteuer hat im Hinblick auf die Vdg. v. 31. XII. 1918, Slg. Nr. 10 ex 1919 (zu den §§ 1 und 4), keinen Anspruch darauf, daß sein Unternehmen mit den Unternehmen der Steuerpflichtigen anderer Steuergesellschaften verglichen werde. (Vergl. Art. 43, Z. 4, der Vdg. v. 28. I. 1897, RGBl. Nr. 35.) (Erk. v. 14. XII. 1922, Z. 16.053.)

1049. Kohlenabgabe-Verfahren vor dem OVG.: I. Die Partei hat Anspruch auf Rückerstattung der Kohlenabgabe für Gestein, das von der Grube irrtümlich als Kohle abbefördert und für das die Kohlenabgabe wie für Kohle entrichtet wurde. — II. Die Gegenschrift kann die angefochtene Entscheidung nicht ergänzen. (Erk. v. 14. XII. 1922, Z. 19.366.)

1050. Gefällsübertretungen (Slow.): Die Aufforderung an die Partei, einen bestimmten Betrag zu erlegen, damit vom Gefällsstrafverfahren Abstand genommen werde, ist keine anfechtbare Entscheidung. (Erk. v. 15. XII. 1922, Z. 18.438.)

1051. Gebühr von der Urkunde über die Bestellung einer Hypothek (Slow.): Die Urkunde, mit der eine Hypothek für einen Wechselkredit bestellt wird, unterliegt der Skalagebühr ohne Rücksicht auf die entrichteten Wechselgebühren. (Erk. v. 15. II. 1922, Z. 19.187.)

1052. Kriegsgewinnsteuer: Wurde zur Einkommensteuer das Einkommen, das nach dem Gesetze auch Grundlage der Kriegsgewinnsteuer ist, festgestellt, so besteht kein Anspruch auf Ausschluß angeblich dubioser Werte aus dieser Grundlage. (Erk. v. 15. XII. 1922, Z. 19.188.)

1053. Allgemeine Erwerbsteuer: Hat bei der allgemeinen Erwerbsteuer die Veranlagungskommission, die gemäß § 61 PStG. in der Fassung des Ges. v. 29. I. 1914, RGBl. Nr. 13, über die Berufung des Steuerpflichtigen entscheidet, nicht auf den Reingewinn Rücksicht genommen, auf den in der Berufung verwiesen wurde, so hat sie der Berufung nicht völlig stattgegeben, sie war demnach nicht berufen, über die Berufung selbst zu entscheiden. (Erk. v. 15. XII. 1922, Z. 19.189.)

1054. Gebühr von einer Löschungserklärung (Slow.): Eine mit einer Quittung verbundene Löschungserklärung, die von einem Selbsthilfesparverein ihrem Schuldner ausgestellt wurde, unterliegt nicht der Skalagebühr. (Erk. v. 19. XII. 1922, Z. 19.049.)

Digitized by Google

1055. Besondere Erwerbsteuer: Die Frage der Begünstigungen gemäß § 85 PStG. (Erk. v. 19. XII. 1922, Z. 19.307.)

1056. Luxussteuer (Slow.): Um die Erstreckung der Berufungsfrist muß vor ihrem Ablauf angesucht werden. (Erk. v. 19. XII. 1922, Z. 19.308.)

1057. Übertragungsgebühr (Slow.): Zum Anspruch auf Rückerstattung der Übertragungsgebühr genügt es nicht, daß der Käufer der Liegenschaft wegen einer beim Abschluß des Vertrages begangenen strafbaren Handlung verurteilt wurde, wenn der Kaufvertrag nicht durch ein Urteil für ungültig erklärt wurde. (Erk. v. 20. XII. 1922, Z. 19.008.)

1058. Erbgebühren (Slow.): Erwarb ein Erbe entgeltlich auch den Erbteil eines Miterben, dann unterliegt die Erwerbung dieses weiteren Erbteils einer besonderen Gebühr (§ 67, Abs. 2, des Ges.-Art. XI: 1918), jedoch kann der Wert dieses weiteren Anteils nicht in die dem Erwerber bemessene Grundlage der Erbgebühr einbezogen werden. (Erk. v. 20. XII. 1922, Z. 19.010.)

1059. Übertragungsgebühr. — Verfahren vor dem OVG.: I. Wenn die belangte Behörde nach Einreichung der Beschwerde eine weitere Entscheidung herausgibt, durch die aber die angefochtene Entscheidung nicht zurückgenommen wurde, so kann das OVG. auf diesen neuen Anspruch im Sinne des § 44 des Ges. über das VG. nicht Bedacht nehmen. — II. Der Nachweis über die Unrichtigkeit des Datums einer Verpflichtungsurkunde ist zuzulassen. (Erk. v. 20. XII. 1922, Z. 19.447.)

1060. Erwerbsteuer III. Kl. (Slow.): Wenn der Steuerpflichtige in das Bekenntnis die Worte „monatlich 900—1000 K" einträgt, und zwar weder in die Rubrik „Roheinnahmen" noch in die Rubrik „Geschäftsreingewinn", dann kann nicht angenommen werden, daß der Steuerpflichtige mit jenen Worten den Reingewinn seines Unternehmens angegeben hat. (Erk. v. 20. XII. 1922, Z. 19.448.)

1061. Erwerbsteuer öffentlich Rechnung legender Unternehmungen (Slow.): I. Nichtrealisierte Kursverluste bei Wertpapieren sind kein abziehbarer Verlust, und zwar auch dann nicht, wenn sie auf Konto einer versteuerten Reserve durchgeführt wurden. — II. Remunerationen von Beamten und Krankenkassenbeiträge die die Anstalt aus eigenem anstelle der Beamten trägt, sind nur dann Abzugsposten, wenn es sich um eine auf den Statuten oder auf einem Vertrage beruhende Verpflichtung handelt. — III. Teuerungszulagen an Beamte sind Abzugsposten, wenn sie aus dem Grunde und auf die Dauer des Kriegszustandes ausgezahlt werden. (Erk. v. 21. XII. 1922, Z. 7981.)

1062. Erwerbsteuer III. Kl. (Slow.): Bringt der Vertreter des Ärars die schriftlich ausgeführte Berufung, die er vorher bloß mündlich angemeldet hatte, bei der Veranlagungskommission statt bei der Finanzdirektion ein, dann kann die Berufungskommission sie nur in dem Falle meritorisch behandeln, wenn sie in der gesetzlichen Frist bei der Finanzdirektion einlangte. (Erk. v. 21. XII. 1922, Z. 19.909.)

1063. Einkommensteuer: Auch einen Steuerpflichtigen, der ein Unternehmen erst während eines Teiles des vorangehenden Jahres betrieben hat, treffen die Folgen des § 205 PStG., wenn er trotz qualifizierter Aufforderung das Bekenntnis für das Steuerjahr nicht eingebracht hat (§ 156, Abs. 2), auch wenn er für das folgende Steuerjahr das Bekenntnis über das Einkommen jenes ersten Steuerjahres eingebracht hat. (Erk. v. 21. XII. 1922, Z. 19.504.)

1064. Übertragungsgebühr: Die Wertzuwachsabgabe, die der Käufer zur Entrichtung für den Veräußerer übernommen hat, ist als Nebenleistung im Sinne des § 15, Abs. 2, und § 50, Abs. 1, Z. 1, des Geb.-Ges. anzusehen. (Erk. v. 21. XII. 1922, Z. 19.505.)

1065. Administrativverfahren: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn eine interne Weisung, die vom Finanzministerium einer unterstellten Behörde erteilt wurde, der Partei mitgeteilt wurde, als ob es sich um eine endgültige Entscheidung des Ministeriums handelte. (Erk. v. 21. XII. 1922, Z. 19.762.)

1066. Erwerbsteuer III. Kl. (Slow.): Der Vertreter des Ärars kann gegen den Ausspruch der Veranlagungskommission für die Erwerbsteuer III. Klasse die Berufung auch dann einbringen, wenn er sich in der Sitzung der Kommission mit ihrem Ausspruch ausdrücklich einverstanden erklärt hat. (Erk. v. 22. XII. 1922, Z. 19.750.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 15. März 1924. Nummer 3. (Bogen 9-11).

INHALT.

Slg. Nr.		Seite
46	Durchführungsverordnung zum Währungsschutzgesetze, mit Bemerkungen von D. Gold	129
41	Übereinkommen mit Österreich über die Durchführung des Vertrages, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots usw.	151
50	Durchführungsverordnung zur Vermögensabgabenovelle	156
42	Durchführungsverordnung zum Gesetze, Slg. Nr. 261/1923, über die Verkehrssteuern	160
47	Aufrechterhaltung der Dienstverhältnisse während der Waffenübungen 1924	161
	Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	163

Rechtsprechung.

	Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.	167
	Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag	171

Durchführungsverordnung zum Währungsschutzgesetz.

(Regierungsverordnung vom 29. Februar 1924, Slg. Nr. 46, zur Durchführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 v. J. 1924, über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel. — Kundgemacht am 4. März 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 2, Z. 1 bis 3, des § 15 und des § 20 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 v. J. 1924[1]), über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel:

§ 1. (1) Zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln sind ausschließlich Banken, Geldinstitute und Firmen berechtigt, denen der Finanzminister auf Ansuchen diese Berechtigung verleiht.

(2) Die Berechtigungen zum Handel mit Valuten und Devisen, die den Banken auf Grund der Bestimmung des § 2, Abs. 1, der Reg.-Vdg. vom 28. November 1919, Slg. Nr. 644[2]), bisher zustanden oder auf Grund des § 2, Abs. 2, der zit. Vdg. vom Finanzminister erteilt wurden, bleiben in Kraft. Die den Zentralen erteilten Berechtigungen stehen auch den inländischen Zweigstellen zu, insoweit in dieser Hinsicht nicht eine Beschränkung ausgesprochen wurde.

(3) Der Finanzminister bestimmt die Bedingungen und den Umfang der neu erteilten Berechtigungen und kann diese sowie alle gemäß Abs. 2 in Geltung

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 1.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 41, S. 1017.

Digitized by Google

stehenden Berechtigungen jederzeit einschränken oder zeitweilig oder dauernd entziehen. Das Bankamt des Finanzministeriums oder dessen Nachfolger in der Funktion der Notenbank kann dem Finanzministerium einen entsprechenden Antrag stellen.

(4) Die erteilten Berechtigungen sowie deren Einschränkung oder Entziehung werden im Verordnungsblatte des Finanzministeriums und im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik auf Kosten der Partei kundgemacht.

(5) Die zum Handel mit Valuten und Devisen berechtigten Banken, Anstalten und Firmen werden im weiteren als „Banken (§ 1)" bezeichnet, das Bankamt des Finanzministeriums aber als Bankamt.

(6) Der Finanzminister ist ermächtigt, im geeigneten Zeitpunkte, wenn es das wirtschaftliche Bedürfnis erheischt, den Handel mit Valuten und Devisen entweder teilweise oder zur Gänze freizugeben.

§ 2. (1) Ein Handel mit fremden Zahlungsmitteln, bei dem nicht einer der Vertragsteile eine „Bank (§ 1)" ist, ist verboten.

(2) Unter fremden Zahlungsmitteln im Sinne dieser Verordnung sind einerseits Valuten, d. s. Staatsnoten, Banknoten und alle Sorten von Metallmünzen fremder Staaten, und andererseits Devisen, d. s. außer den auf fremde Währung lautenden Wechseln auch Schecks, Akkreditive, Anweisungen und alle Arten von Auszahlungen auf fremde Plätze, unter Handel mit fremden Zahlungsmitteln deren Tausch, Verkauf, Kauf, Verpfändung, Zession, Kreditierung oder leihweise Inanspruchnahme zu verstehen.

§ 3. (1) Zur Vermittlung von Geschäften mit fremden Zahlungsmitteln zwischen „Banken (§ 1)", die nicht durch einen amtlichen Sensal erfolgt, ist eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums erforderlich, deren Erteilung an bestimmte Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden kann.

(2) Diejenigen, die bisher Geschäfte mit fremden Zahlungsmitteln vermittelt haben, sind verpflichtet, wenn sie solche Geschäfte weiterbetreiben wollen, binnen 14 Tagen vom Tage des Eintrittes der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung um die Bewilligung beim Finanzministeriums anzusuchen, welches nach freiem Ermessen entscheidet. Bis zur Entscheidung können die Gesuchsteller die Vermittlungsgeschäfte vorläufig weiterbetreiben.

(3) Die erteilten Bewilligungen sowie deren Einschränkung oder Entziehung werden auf Kosten der Partei im Verordnungsblatte des Finanzministeriums und im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik veröffentlicht.

(4) Die Vermittlung von Geschäften auf Rechnung von zum Handel mit fremden Zahlungsmitteln nicht berechtigten Firmen oder die Inanspruchnahme der Dienste unbefugter Vermittler ist verboten.

(5) Wie immer geartete Geschäfte mit fremden Zahlungsmitteln auf eigene Rechnung des Vermittlers sind verboten, und zwar auch dort, wo sonst bei den Kommissionären hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben wären.

§ 4. (1) Arbitrageverkäufe tschechoslowakischer Kronen (Staatsnoten, Devise, Auszahlung, Scheck Prag u. dgl.) gegen fremde Zahlungsmittel ins Ausland, ferner Arbitrageverkäufe von Devisen ins Ausland gegen tschechoslowakische Kronen und Devisenverkäufe auf dem Prager Platze gegen tschechoslowakische Kronen über Auftrag aus dem Auslande sind nur „Banken (§ 1)" und nur mit Bewilligung des Bankamtes unter den von diesem festgesetzten Bedingungen gestattet.

Digitized by Google

(2) Der Handel mit freien fremden Zahlungsmitteln (d. h. mit Zahlungsmitteln, die gemäß § 15, Abs. 4, letzter Satz, frei erworben wurden, und mit Zahlungsmitteln, für die das Bankamt die Abfuhrpflicht aufhebt) zwischen „Banken (§ 1)" untereinander ist an der Börse und im außerbörslichen freien Verkehre gestattet.

(3) Die Arbitrage mit den eigenen Beständen fremder Zahlungsmittel unter Ausschaltung der tschechoslowakischen Krone ist nur „Banken (§ 1)" gestattet. Zur Bewilligung von Ausnahmen ist das Bankamt berechtigt.

(4) Der Finanzminister ist ermächtigt, wenn es das wirtschaftliche Bedürfnis erheischt, auf Antrag des Bankamtes die wechselseitigen Arbitragekäufe und -verkäufe fremder Zahlungsmittel (Abs. 2) einzuschränken, beziehungsweise die Arbitrage mit Verwendung tschechoslowakischer Kronen durch „Banken (§ 1)" entweder unter Bedingungen oder allgemein zuzulassen.

§ 5. (1) Mit Ausnahme der im § 4 angeführten Fälle dürfen „Banken (§ 1)" über fremde Zahlungsmittel und über ihre Forderungen im Auslande nur innerhalb der Grenzen dieser Verordnung und zu den nach derselben zulässigen Zwecken verfügen.

(2) Dem Bankamte bleibt es vorbehalten, von Zeit zu Zeit festzusetzen, bis zu welchem Betrage „Banken (§ 1)" ihren Kommittenten fremde Zahlungsmittel frei zuteilen und Zahlungen ins Ausland in fremder Valuta ohne besondere Bewilligung vollziehen können.

§ 6. (1) Zuteilungen und Zahlungen ins Ausland in fremder Valuta können „Banken (§ 1)" für ihre Kommittenten frei vornehmen, wenn diese Zahlungen zum Ankaufe von Waren im Ausland oder zur Bezahlung der mit ihrem Ankaufe und der Einfuhr verbundenen Auslagen (z. B. Fracht-, Versicherungsgebühren, Lagergelder, Zölle, Einkaufsprovisionen u. dgl.) dienen, und wenn der Gegenwert des Betrages, der an demselben Tage einer Firma in einer bestimmten Valuta zugeteilt wurde, die Summe von 20.000 Kč nicht übersteigt. Der Kommittent ist jedoch verpflichtet, bei Beträgen von mehr als 3000 Kč der „Bank (§ 1)" alle erforderlichen Belege über die Rechtmäßigkeit der angeforderten Zuteilung und Zahlung vorzulegen. Die „Bank (§ 1)" ist verpflichtet, diese Belege zu prüfen und die auf Grund derselben gewährten Zuteilungen in der vom Bankamte bestimmten Weise in Evidenz zu führen.

(2) Dem Bankamte bleibt es vorbehalten, von Zeit zu Zeit den freien Betrag der Zuteilungen und Zahlungen festzusetzen oder abzuändern.

§ 7. (1) Fremde Zahlungsmittel dürfen aus den eigenen Beständen der freien fremden Zahlungsmittel einer „Bank (§ 1)" zu Zahlungen ins Ausland für die im § 6 bezeichneten Zwecke von der „Bank (§ 1)" über den in den §§ 5 und 6 festgesetzten freien Betrag ohne Bewilligung des Bankamtes nur dann zugeteilt werden, wenn die Einfuhrbewilligung, beziehungsweise Einfuhranmeldung vorgelegt wird; bei Gegenständen freier Einfuhr aber nur dann, wenn der Nachweis über die Fälligkeit der Faktura oder über die bewirkte Einfuhr vorgelegt wird.

(2) Bei Vorauszahlung muß die Fälligkeit der angeforderten Valuta — gleichviel, ob die vermittelnde „Bank (§ 1)" um deren Zuteilung beim Bankamte ansucht oder die Valuta dem Importeur im freien Verkehre beschafft — mit der Faktura, dem Schlußbriefe oder ähnlichen Belegen nachgewiesen werden.

(3) Längstens binnen drei Monaten nach der Zuteilung hat der Importeur nachzuweisen, daß er die Waren tatsächlich eingeführt hat. Kommt der Importeur dieser Verpflichtung nicht nach, so hat dies die Bank der Revisionssektion des

Digitized by Google

Finanzministeriums anzuzeigen, welche in Ausnahmsfällen, wenn die Einfuhr innerhalb der angegebenen Frist nicht bewirkt werden konnte, die Frist angemessen verlängern kann.

(4) Die „Bank (§ 1)" hat auf den vorgelegten Einfuhrbewilligungen oder Einfuhranmeldungen, beziehungsweise auf den sonstigen nach diesem Paragraphen erforderlichen Dokumenten ersichtlich zu machen, daß sie die fremden Valuten vorgemerkt oder zugeteilt habe. Auf Einfuhrbewilligungen oder Einfuhranmeldungen, die vom Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — noch mit der Klausel „Ohne Valuta" ausgestellt wurden und deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, darf die fremde Valuta von der „Bank (§ 1)" nur nach vorheriger Genehmigung des Finanzministeriums (Revisionssektion) zugeteilt werden.

(5) Dien Zensur der bisherigen Valutaklausel bei den Einfuhrbewilligungen und Einfuhranmeldungen durch die Zollämter wird aufgehoben; die zur Einfuhr gelangenden Waren können von den Zollämtern auch abgefertigt werden, wenn die Valutaklausel auf diesen Einfuhrdokumenten von der Bank nicht ausgefüllt ist. Wenn die Einfuhrbewilligung oder Einfuhranmeldung der „Bank (§ 1)" nicht zur Vormerkung oder Zuteilung der fremden Zahlungsmittel vorgelegt wurde, kann eine nachträgliche Zuteilung nur nach vorheriger Genehmigung des Finanzministeriums (Revisionssektion) durchgeführt werden.

§ 8. (1) Wurde die Zahlung, für welche die fremden Zahlungsmittel zugeteilt wurden, nicht vollzogen oder die Zuteilung durch die Zahlung nicht erschöpft, so ist derjenige, der sie angefordert hat, verpflichtet, die zugeteilten fremden Zahlungsmittel oder deren nicht in Anspruch genommenen Teil im Wege der „Bank (§ 1)", welche die fremden Zahlungsmittel zugeteilt hat, dem Bankamte abzuführen, das sie nach dem ursprünglichen Kurse, beziehungsweise, wenn dieser höher ist als der laufende Tageskurs, nach dem Tageskurse verrechnet. Ebenso wird der Ankauf von Devisen, deren Lieferung für den Einfuhrbedarf vom Bankamte gesichert wurde (§ 9), aufgehoben, wenn der gesicherte Betrag oder ein Rest desselben innerhalb der festgesetzten Frist nicht in Anspruch genommen wurde. Die „Bank (§ 1)", durch welche die Sicherung vermittelt wurde, hat dem Bankamte die Kursdifferenz zu ersetzen, wenn der Tageskurs zur Zeit der Aufhebung niedriger ist als der gesicherte Kurs.

(2) Bei Zuteilungen aus dem freien Verkehre, die in der oben angeführten Art entweder überhaupt nicht oder nur teilweise verwendet wurden, ist die zuteilende „Bank (§ 1)" verpflichtet, die nicht verwendete Devise im freien Verkehre zu verkaufen und die Abrechnung über ihren Ankauf und Verkauf der Revisionssektion des Finanzministeriums vorzulegen. Kursgewinne sind von der „Bank (§ 1)" an den Staatsschatz abzuführen.

(3) Das Bankamt kann entweder allgemein oder teilweise, d. h. in einzelnen Fällen oder hinsichtlich der Zahlungsmittel bestimmter Staaten auf die ihm in diesem Paragraphen und im § 7 vorbehaltenen Befugnisse verzichten, und zwar entweder uneingeschränkt oder bis zu einem bestimmten Betrage.

§ 9. Das Bankamt kann den Importeuren durch Vermittlung der „Banken (§ 1)" gegen Vorlage der Einfuhrbewilligung oder der Einfuhranmeldungen, beziehungsweise gegen Angabe der näheren Daten derselben, bei Gegenständen freier Einfuhr aber gegen Angabe der Daten der Faktura die erforderlichen fremden Zahlungsmittel durch Verkauf an der Börse zum laufenden Kurse eines be-

Digitized by Google

stimmten Tages sichern, deren Zuteilung aber erst für den Zeitpunkt vorbehalten, bis die Fälligkeit der Zahlungen nachgewiesen sein wird, für welche diese Zahlungsmittel angefordert wurden. Die Bedingungen und Formalitäten einer solchen Sicherung werden vom Bankamte festgesetzt.

§ 10. Zuteilungen fremder Zahlungsmittel über den freien Betrag gemäß § 5 Abs. 2, und Dispositionen über dieselben zu anderen als den in den §§ 6 und 7 angeführten Zwecken (z. B. zur Bezahlung von Schulden, zum Ankaufe von Wertpapieren und Realitäten, zur Erwerbung verschiedener Rechte im Auslande, zum Ankaufe von für den direkten Export in ein anderes fremdes Land bestimmten Waren im Auslande, zur Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen und Unterstützungen, Verpflegskosten u. dgl.) sind nur mit Bewilligung des Bankamtes gestattet, das die Bewilligung der Zuteilung hinsichtlich ihrer Verwendung an die Erfüllung bestimmter Bedingungen knüpfen kann.

§ 11. (1) Die Zahlungen ins Ausland in der zugeteilten ausländischen Valuta dürfen nur im Wege jener „Bank (§ 1)" erfolgen, welche die Zuteilung vorgemerkt hat und zwar in der Regel in den Zahlungsmitteln der ursprünglichen Rechnung.

(2) Die Evidenz über die Zuteilung fremder Zahlungsmittel nach den §§ 6 und 7 ist von den berechtigten „Banken (§ 1)" in der vom Bankamte festgesetzten Weise zu führen.

§ 12. (1) Die Eröffnung von auf tschechoslowakische Kronen lautenden lautenden Rechnungen für im Auslande ansässige Personen oder Firmen oder überhaupt von Konti, über die im Auslande disponiert wird, selbst wenn sie auf Personen oder Firmen im Inlande lauten, ist nur den zum Handel mit allen Valuten und allen Devisen berechtigten Banken, Anstalten oder Firmen (im weiteren „Banken") gestattet. Solche Konti muß die „Bank" im Kopfe mit der Aufschrift „Ausländisches Konto" versehen.

(2) Diesen Konti dürfen nur Beträge bis zu 3000 Kč an einem Tage frei gutgeschrieben werden. Den Betrag von 3000 Kc übersteigende Gutschriften sind, gleichviel, aus welchem Titel sie erfolgen, ohne Bewilligung des Bankamtes nur in Beträgen bis zu 20.000 Kč auf einem Konto im Tage zulässig, und zwar nur dann, wenn der Kommittent der „Bank" alle erforderlichen Belege über den wirtschaftlichen Grund der erfolgenden Zahlung vorlegt. Die „Bank" ist verpflichtet, die vorgelegten Belege zu prüfen, mit den näheren Daten der Gutschrift zu versehen und in der vom Bankamte festgesetzten Weise in Evidenz zu führen.

(3) Die Gutschriften für Waren, deren Einfuhr aus dem Auslande vom Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — auf eine Einfuhrbewilligung oder Einfuhranmeldung, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, noch gegen Kč bewilligt und als solche durch die Stampiglie „Die Gutschrift in Kč wird von der Bank durchgeführt" kenntlich gemacht wurde, können in beliebiger Höhe nur von der „Bank" frei durchgeführt werden, welche die erwähnten Belege registriert und auf ihnen die Deckung in Kč vorgemerkt hat.

(4) Die Gutschriften für Waren, die auf Einfuhrbewilligung oder Einfuhranmeldung eingeführt wurden, bei deren Beglaubigung das Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — nicht mehr über die Zahlung entschieden hat, ferner Gutschriften für Waren freier Einfuhr können von der „Bank" nach vorheriger Überprüfung der Belege bis zu einem Betrage von 100.000 Kč frei durchgeführt werden: die Belege sind mit den Daten der Gutschrift zu ver-

Digitized by Google

sehen und in der vom Bankamte bestimmten Weise evident zu führen. Handelt es sich um derartige Gutschriften in der Höhe von mehr als 100.000 Kč, so ist die Bewilligung des Bankamtes erforderlich.

(6) Ist vom Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — noch die Vorauszahlung in tschechoslowakischen Kronen bewilligt und die Art der genehmigten Deckung durch die Stampiglie „Die Gutschrift in Kč wird von der Bank durchgeführt" ersichtlich gemacht worden, so muß der Nachweis darüber, daß die Waren tatsächlich eingeführt wurden, der „Bank", in Hinkunft aber dem Bankamte, das die Vorauszahlung gestattet hat, längstens binnen drei Monaten nach Durchführung der Gutschrift vorgelegt werden. Stornierungen von Gutschriften bei Vorauszahlung müssen dem Bankamte angezeigt und begründet werden.

(7) Auf Einfuhrbewilligungen oder Einfuhranmeldungen, die vom Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — noch mit der Klausel „Ohne Valuta" ausgestellt wurden und deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, darf die Gutschrift tschechoslowakischer Kronen auf dem Konto eines Ausländers nur nach vorheriger Genehmigung des Finanzministeriums (Revisionssektion) durchgeführt werden. Wenn die Einfuhrbewilligung oder Einfuhranmeldung der „Bank" nicht zur Vormerkung oder Gutschrift in Kč vorgelegt wurde, kann die Gutschrift in Kč nur mit vorheriger Genehmigung des Finanzministeriums (Revisionssektion) erfolgen.

(8) Aus dem Verkaufe von Wertpapieren resultierende Gutschriften tschechoslowakischer Kronen sind ohne Bewilligung des Bankamtes nur bis zum Betrage von 20.000 Kč und nur dann zulässig, wenn die Wertpapiere aus einem legalen Depot eines Ausländers verkauft wurden, d. h. aus einem Depot, das entweder durch den Ankauf aus dem Guthaben des Kontos des Ausländers in tschechoslowakischen Kronen oder durch die Einfuhr von Wertpapieren aus dem Auslande entstanden ist, die mit Bewilligung des Bankamtes in das Depot des Ausländers hinterlegt wurden.

(9) Gutschriften von durch einen Inländer auf eine inländische „Bank (§ 1)" ausgestellten und aus dem Auslande eingelangten Schecks sind, wenn sie den Betrag von 3000 Kč übersteigen, bloß dann gestattet, wenn der „Bank" die Bewilligung des Bankamtes vorgelegt wurde, daß diese Schecks ausgestellt und ins Ausland begeben werden können. Dasselbe gilt auch für Wechsel, Akkreditive u. dgl. Von einer Bank auf sich selbst ausgestellte Schecks über mehr als 3000 Kč sind mit dem Vermerke „Nur im Inland übertragbar" oder dergleichen zu versehen, falls von der Person oder Firma, welche einen solchen Scheck verlangt hat, der „Bank" nicht die Bewilligung des Bankamtes zur Zahlung ins Ausland mittels Schecks vorgelegt wurde.

(10) Aus der Arbitrage sich ergebende Gutschriften tschechoslowakischer Kronen sind nur insoweit gestattet, als die Arbitrage gestattet ist.

(11) Die Disposition mit den Kreditsaldi dieser Konti von Ausländern in tschechoslowakischen Kronen ist frei

(12) Die Konti von Ausländern bei zum Handel mit fremden Zahlungsmitteln nicht berechtigten inländischen Firmen oder bei zu einem solchen Handel nur teilweise berechtigten Firmen sind keine freien Konti von Ausländern im Sinne dieser Verordnung.

Digitized by Google

(17) Dem Bankamte bleibt es vorbehalten, von Zeit zu Zeit allgemein festzusetzen, bis zu welchem Betrage und aus welchen Rechtstiteln Gutschriften auch ohne seine Zustimmung zulässig sind.

§ 13. (1) Das Postscheckamt in Prag hat gleichfalls das Recht, auf tschechoslowakische Kronen lautende laufende Rechnungen für im Auslande ansässige Personen oder Firmen zu eröffnen und Erläge und Überweisungen in tschechoslowakischen Kronen für diese Konti anzunehmen.

(2) Das Bankamt setzt fest, bis zu welchem Betrage Gutschriften auf diesen Konti auch ohne seine Zustimmung zulässig sind, und vereinbart mit dem Scheckamte, wie die Evidenz über diese Konti zu führen ist.

§ 14. (1) Zahlungen ins Ausland in tschechoslowakischen Kronen können in Beträgen von mehr als 3000 Kč nur durch Gutschrift auf dem Konto eines Ausländers und nur bei einer inländischen Bank (§ 12, Abs. 1) oder beim Postscheckamte erfolgen. In gleicher Weise können die in tschechoslowakischen Kronen zugunsten eines Ausländers sich ergebenden Saldi gezahlt werden, die sich aus der gegenseitigen Verrechnung mit Personen oder Firmen im Auslande ergeben. Die diese Gutschriften durchführenden Banken (§ 12, Abs. 1) sind verpflichtet, dabei die Bestimmungen des § 12 zu beobachten.

(2) Auf Ersuchen der Partei kann das Bankamt die Zahlung der in Abs. 1 erwähnten Beträge auch mittels Schecks, Wechsels oder Akkreditivs bewilligen. Eine solche Bewilligung berechtigt die Partei auch zur Versendung der betreffenden Werte ins Ausland und bildet zugleich die Bewilligung zur Gutschrift dieser Werte auf dem Konto eines Ausländers (§ 12, Abs. 8). Diese Zahlungsart kann vom Bankamte auch nachträglich genehmigt werden.

(3) Die vom Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — erteilten Berechtigungen zur Kompensation der Export- und Importvaluta verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Berechtigte nicht binnen 30 Tagen von dem Tage des Eintrittes der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beim Bankamte ein Gesuch um Erneuerung dieser Berechtigung einbringt. Wird das Gesuch vom Bankamte abgewiesen, so wird zugleich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unternehmens des Gesuchstellers die Frist bestimmt, während welcher die Kompensation der Export- und Importvaluta fortgesetzt werden kann.

§ 15. (1) Die durch Ausfuhr oder Verkauf von Waren oder Wertpapieren gewonnenen Deckungen in fremder Währung, die Überschüsse fremder Valuten aus dem kompensationsweise abgewickelten Geschäftsverkehre, ferner die aus dem Veredlungsverkehre, aus inländischer Lohnarbeit für das Ausland u. dgl. sich ergebenden Deckungen (Exportvaluta) sind vom Erwerber gleich nach Erhalt derselben, d. h. nach Einlangen der Verständigung von der durchgeführten Gutschrift bei dem ausländischen Geldinstitut oder von der Freigabe der im voraus angewiesenen Deckung in fremder Währung (des Akkreditivs) bei der inländischen „Bank (§ 1)" dem Bankamte entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer „Bank (§ 1)" unter den von ihm festgesetzten Bedingungen abzuführen.

(2) Das Bankamt kann für die Zahlungsmittel bestimmter Staaten oder für bestimmte Arten der Ausfuhr Ausnahmen von der im vorstehenden Absatze angeführten Verpflichtung festsetzen, und zwar entweder allgemein, d. h. durch die Erklärung, daß über derartige Zahlungsmittel der Erwerber im Rahmen der durch diese Verordnung gegebenen Zulässigkeit bis auf Widerruf frei verfügen

Digitized by Google

könne, oder unter der Bedingung, daß der Erwerber die gewonnenen fremden Zahlungsmittel sofort nach Erhalt einer „Bank (§ 1)" zur Gutschrift auf einem besonderen Valutakonto überweise, wo er sie frei belassen und jederzeit der „Bank (§ 1)" verkaufen kann.

(3) Für den Handel mit den so freigegebenen fremden Zahlungsmitteln bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung in Kraft, über die Valutakonti können aber die Exporteure durch Vermittlung der „Bank (§ 1)", bei der das Valutakonto eröffnet wurde, ins Ausland nur zu den Zwecken und in den Grenzen verfügen, die nach dieser Verordnung zulässig sind.

(4) Forderungen im Auslande, die auf andere Weise als durch Ausfuhr oder Verkauf von Waren oder Wertpapieren entstanden sind, z. B. durch Kredit, bei welchem dem Schuldner die freie Disposition über die kreditierte Valuta vorbehalten wurde, durch Erbanfall, Realisierung von beim Verkaufe wie immer geärteter Spekulationswerte an ausländischen Börsen erzielten Gewinnen, Autorenhonorare, Patentrechte, Lizenzgebühren und dergleichen sind binnen 14 Tagen von dem Tage, an dem sie tatsächlich liquid geworden sind, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer „Bank (§ 1)" dem Bankamte anzubieten, dem es vorbehalten bleibt, von Zeit zu Zeit festzusetzen, bis zu welchem Betrage und hinsichtlich welcher Gattung solcher Forderungen es auf das vorgeschriebene Anbot verzichtet. Unter diese Bestimmungen fallen die eigenen Forderungen der „Banken (§ 1)" nicht, die aus Krediten, aus gestatteten Arbitragen oder aus Verkäufen von mit Bewilligung des Bankamtes ausgeführten Wertpapieren aus den eigenen Beständen der Bank (Nostro) entstanden sind.

(5) Fremde Zahlungsmittel aus Remittierungen von Auswanderern können, soweit sich das Bankamt nicht die Abfuhr dieser Anweisungen vorbehält, entweder an der Börse oder im freien Verkehre frei verkauft werden. Die Auszahlung dieser Anweisungen in der Originalwährung oder in einem auf diese Währung lautenden Scheck ist bloß ausnahmsweise mit Bewilligung des Bankamtes gestattet.

§ 16. (1) Wurden Waren gegen tschechoslowakische Kronen ins Ausland verkauft, so ist der Exporteur verpflichtet, sich den Gegenwert bei einer inländischen „Bank (§ 1)" anweisen zu lassen, welche die eingelangten Gegenwerte in einem besonderen Vormerke evident zu führen hat, in dem sie deren Höhe, den Namen und Wohnort des Empfängers ersichtlich macht und dessen Kopien sie monatlich der Revisionssektion des Finanzministeriums übermittelt. Die Verpflichtung zu dieser Art der Zahlung der Erlöse ins Inland entfällt, wenn die Zahlung ins Inland nachweislich in tschechoslowakischen Kronen bar erfolgt.

(2) Dasselbe gilt auch für die Ausgleichung der Schlußforderungen, die zugunsten einer inländischen Firma aus der gegenseitigen Abrechnung mit dem Auslande entstanden sind.

§ 17. (1) Die Aufnahme von Krediten im Ausland in fremder Währung und die Übernahme von Garantien im Auslande für inländische Firmen ist freigegeben.

(2) Die Aufnahme von Krediten im Ausland in tschechoslowakischen Kronen ist mit Ausnahme der Kredite für auf Kredit gegen tschechoslowakische Kronen bezogene Waren nur mit Bewilligung des Bankamtes gestattet.

(3) Über den Wert des aufgenommenen Kredits in fremden Zahlungsmitteln kann jedoch nur dann frei verfügt werden, wenn für den inländischen Schuldner

Digitized by Google

aus dem aufgenommenen Kredit nicht eine Forderung entstanden ist, die der Anbotspflicht gemäß § 15, vorletzter Absatz, unterliegt.

(4) Die Rückzahlung aufgenommener Kredite im Ausland in fremder Währung durch Ankauf von Deckungen gegen tschechoslowakische Kronen ist nur mit Bewilligung des Bankamtes zulässig.

(5) Die Aufnahme von Krediten im Auslande durch Verpfändung von tschechoslowakischen Kronen oder an der Prager Börse notierten Wertpapieren, ferner der Abschluß von „Kostgeschäften" welcher Art immer unter Verwendung von tschechoslowakischen Kronen oder an der Prager Börse notierten Wertpapieren ist ohne Bewilligung des Bankamtes verboten.

(6) Die Gewährung von Krediten an Anstalten, Firmen oder Personen im Auslande in tschechoslowakischen Kronen oder in fremder Währung in welcher Form immer (z. B. geschäftliche Kredite, Lombard von Wertpapieren oder gegen Verpfändung anderer Vermögenswerte, interimistische Kredite, wie Postkredite, Kredite auf Grund avisierter Sendungen, Schecks, Auszahlungen, Akkreditive, die im Ausland auf hiesige Anstalten oder Firmen zu Lasten der Debetrechnung eines Ausländers ausgestellt sind, und dergleichen) ist nur bis zu einem Betrage von 20.000 Kč gestattet; für größere Beträge ist die Bewilligung des Bankamtes erforderlich. Kredite über 10.000.000 Kč können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewährt werden.

(7) Die Gewährung von Krediten ins Ausland in welcher Währung immer in der Form der Warenausfuhr (Verkauf von Waren auf Kredit) ist freigegeben. Bei der Fälligkeit müssen die kreditierten Beträge als Exportvaluta abgeführt werden.

(8) Für die inländischen Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften oder Firmen gelten, insoweit sie nach den inländischen Rechtsnormen nicht als selbständige juristische Personen behandelt werden können, hinsichtlich der Gewährung von Krediten dieselben Einschränkungen wie für Ausländer. Die bewilligten Kredite dürfen zum Ankaufe fremder Zahlungsmittel nur in dem Umfange und in den Grenzen des Bedarfes der inländischen Unternehmung verwendet werden.

(9) Dem Finanzminister bleibt es vorbehalten, auf Antrag des Bankamtes von Zeit zu Zeit den freien Betrag oder die erlaubte Art der Kreditgewährung in tschechoslowakischen Kronen oder in fremder Währung für Anstalten, Firmen und Personen im Auslande festzusetzen und, wenn es das wirtschaftliche Bedürfnis erheischen sollte, im geeigneten Zeitpunkte den „Banken (§ 1)" zu gestatten, mit dem Auslande Kredite in fremden Zahlungsmitteln durch Verpfändung von tschechoslowakischen Kronen oder an der Prager Börse notierten Wertpapieren sowie „Kostgeschäfte" aller Art abzuschließen.

§ 18. (1) Der Vorverkauf fremder Zahlungsmittel ohne Bewilligung des Bankamtes ist verboten.

(2) Das Bankamt ist berechtigt, fallweise auf Ansuchen einzelne Vorverkäufe zu gestatten. Es bleibt ihm auch vorbehalten, auf individuelles begründetes Ansuchen eines Interessenten Vorverkäufe selbst generell zuzulassen, wenn es der Umfang oder die Art des Geschäftes des Gesuchstellers erwünscht und möglich macht, sofern sich der Gesuchsteller in rechtsverbindlicher Form verpflichtet:

1. den Vorverkauf dem Bankamte sofort unter Angabe des vorverkauften Betrages in fremder Währung, des Termins und der „Bank (§ 1)", mit welcher der Vorverkauf abgeschlossen wurde, anzuzeigen:

Digitized by Google

2. die aus diesen Vorverkäufen resultierenden oder auf Grund eines unmittelbaren Kredites zu gleichem Zwecke im Ausland erworbenen Devisen dem Bankamte prompt als Exportvaluta abzuführen;

3. die Vorverkäufe nur im Umfange seines Geschäftes und in der den aus dem Auslande gewärtigten Deckungen entsprechenden Zeit zu tätigen,

4. die Abwicklung des dem Vorverkaufe zugrunde liegenden Geschäftes zu belegen und

5. als Sicherheit für die Einhaltung der unter Z. 1 bis 4 angeführten Bedingungen den vom Bankamte festgesetzten Betrag in barem, in Staatspapieren oder Einlagebüchern zu erlegen und sich damit einverstanden zu erklären, daß im Falle seines Verschuldens die erlegte Sicherheit ohne weiteres Verfahren zu Gunsten des Staates verfalle. Die Sicherheit kann der Gesuchsteller auch in Form eines Garantiescheines einer Bank leisten.

(3) Der Rückkauf der vorverkauften Exportvaluta ist mit Bewilligung des Bankamtes nur dann zulässig, wenn der Vorverkauf ordnungsmäßig angemeldet wurde und die Waren nachweislich statt gegen die vorverkaufte Valuta gegen tschechoslowakische Kronen ausgeführt wurden oder wenn die Ausfuhr überhaupt nicht zustande gekommen ist (Storno); der aus solchen Vorverkäufen erzielte Gewinn fällt dem Bankamte zu, wenn es nicht ausnahmsweise auf ihn verzichtet.

(4) Ist die Deckung in einer anderen fremden Valuta als in der vorverkauften eingelangt, so kann die eingelangte Valuta im Wege der Arbitrage nur durch Vermittlung einer „Bank (§ 1)" in die vorverkaufte Valuta umgetauscht werden.

(5) Dem Bankamte bleibt es vorbehalten, wenn es das wirtschaftliche Bedürfnis erheischen sollte, bei der Bewilligung von Vorverkäufen von einzelnen Bedingungen des Absatzes 2, Z. 1 bis 5, Abstand zu nehmen oder sie zu mildern. Vorverkäufe allgemein zuzulassen oder die einzelnen Firmen generell erteilten Berechtigungen zu Vorverkäufen jederzeit nach freiem Ermessen wieder zu entziehen.

§ 19. (1) Die Ausfuhr von tschechoslowakischen Staatsnoten und Münzen, von unverarbeitetem Gold, Silber, Platin, von Banknoten, Staatsnoten, Gold- und Silbermünzen des gewesenen Österreich-Ungarn und fremder Staaten, von Schecks, Akkreditiven, Wechseln und Anweisungen, die auf tschechoslowakische Kronen oder auf fremde Währung lauten, ferner von in- und ausländischen Wertpapieren ist nur mit Bewilligung des Bankamtes gestattet. Dem Bankamte bleibt es vorbehalten, von Zeit zu Zeit festzusetzen, bis zu welchem Betrage und bei welchen Werten die Ausfuhr frei ist.

(2) Die Einfuhr von Wertpapieren, von unverarbeitetem Gold, Silber und Platin, ferner die Einfuhr von fremden Zahlungsmitteln und tschechoslowakischen Kronen ist grundsätzlich frei. Die Organe der Grenz-Paßkontrolle, beziehungsweise, sofern die Paßkontrolle im übertragenen Wirkungskreise von den Zollorganen ausgeübt wird, diese Organe sind verpflichtet, auf Verlangen der die Einfuhr bewerkstelligenden Personen in den von den Parteien ausgefertigten Verzeichnissen die Einfuhr der Zahlungsmittel und Wertpapiere zu bestätigen.

(3) Der Finanzminister kann die Einfuhr bestimmter Gattungen von Zahlungsmitteln verbieten.

§ 20. (1) Reisende dürfen auf den Reiseausweis aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik in tschechoslowakischen Staatsnoten und Münzen

Digitized by Google

oder in fremden Zahlungsmitteln in einem Monate in barem, mittels Akkreditivs oder Schecks jenen Betrag ausführen, den das Bankamt von Zeit zu Zeit allgemein festsetzt; zur Ausfuhr höherer Beträge ist eine besondere Bewilligung des Bankamtes erforderlich.

(2) Die Zuteilung fremder Zahlungsmittel auf Reiseausweis ist von der „Bank (§ 1)" in der vom Bankamte festgesetzten Weise evident zu führen.

(3) Die Bestimmung dieses Paragraphen findet auf den kleinen Grenzverkehr, d. i. den gegenseitigen Verkehr der Bewohner der Grenzzonen in dem Umfange und in den Formen, wie sie ihren normalen wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, keine Anwendung. Die Erleichterungen für diesen Grenzverkehr werden durch besondere Vorschriften geregelt.

(4) Die Durchfuhr von Zahlungsmitteln ist frei. Hat jedoch ein Reisender beim Betreten des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik Zahlungsmittel in einem Betrage, dessen Ausfuhr aus der Tschechoslowakischen Republik ohne besondere Bewilligung des Bankamtes nicht gestattet ist, bei sich, so ist er verpflichtet, sich eine Bestätigung der Grenzkontrollorgane (Paß-, beziehungsweise Zollorgane) über die mitgeführten Zahlungsmittel zu verlangen.

(5) Bei der Durchfuhr von Wertpapieren ist die Partei behufs Sicherung der freien Durchfuhr verpflichtet, sich diese Werte von den erwähnten Organen in einem von ihr selbst auszufertigenden Verzeichnisse bestätigen zu lassen.

§ 21. (1) Welche Beträge im Postanweisungsverkehre mit dem Auslande, ferner in tschechoslowakischen Staatsnoten und Münzen oder in fremden Valuten für Rechnung einer und derselben Person an einem und demselben Tage durch die Post ins Ausland gesendet werden können, wird von Zeit zu Zeit vom Bankamte festgesetzt.

(2) Die Versendung von Schecks, Kreditbriefen (Akkreditiven), Wechseln, Anweisungen und sonstigen auf fremde Währung lautenden Geldwerten ins Ausland ist Einzelpersonen nur bis zu dem von Zeit zu Zeit durch das Bankamt festgesetzten Betrage gestattet; den „Banken (§ 1)" und dem Postscheckamte kann aber das Bankamt die Bewilligung zur Versendung der angeführten Werte auch generell erteilen.

(3) Die Versendung von inländischen und ausländischen Wertpapieren ins Ausland ist ohne Bewilligung des Bankamtes verboten.

§ 22. Das Bankamt hat das Recht, wenn es für die Staatsinteressen notwendig ist, jederzeit von den „Banken (§ 1)" fremde Zahlungsmittel anzufordern, und zwar sowohl aus ihren eigenen Beständen (Nostro) als auch aus den Valutakonti der Kommittenten (§ 15), und sie zum Tageskurse der Prager Börse zu übernehmen.

§ 23. (1) Behufs Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist das Finanzministerium (Revisionssektion) berechtigt, Revisionen der Geschäftsbücher, der wirtschaftlichen, gewerblichen und sonstigen Aufzeichnungen von Banken, Geldinstituten, Betrieben und Einzelpersonen vorzunehmen, diesen Amtshandlungen nach freiem Ermessen Sachverständige beizuziehen oder mit der Durchführung bestimmter Aufsichtsmaßnahmen auch andere Organe zu betrauen. Bei der Ausübung dieser Überwachung bleiben auch die den Organen der Revisionssektion des Finanzministeriums durch die Regierungsverordnung vom 1. März 1919, Sig. Nr. 96[2]), erteilten allgemeinen Befugnisse in Geltung.

Digitized by Google

(2) Der Finanzminister kann mit dieser Überwachung auch das Bankamt betrauen; in diesem Falle haben dessen Vollzugsorgane alle den Organen des Finazministeriums (Revisionssektion) zustehenden Befugnisse.

(3) Die Banken, Geldinstitute und Firmen sowie die Parteien, auf die sich die Erhebung bezieht, sind verpflichtet, den kontrollierenden Organen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen alle einschlägigen Belege vorzulegen, sind aber berechtigt, zu verlangen, daß bei den amtlichen Erhebungen den von der Behörde bestellten Sachverständigen auf ihre Kosten ein von ihnen vorgeschlagener sachverständiger Vertrauensmann beigezogen werde.

§ 24. Das Bankamt ist ermächtigt, den „Banken (§ 1)", beziehungsweise auch den befugten Vermittlern (§ 3) die Verpflichtung aufzuerlegen, ihm periodisch oder fallweise besondere Ausweise über jene Geschäftsfälle vorzulegen, deren Evidenz für die Ausübung der ihm in dieser Verordnung vorbehaltenen Befugnisse notwendig ist.

§ 25. Die die Einfuhr und Ausfuhr von Waren bewilligenden Behörden sind verpflichtet, dem Finanzministerium (Revisionssektion) alle Daten der bewilligten und angemeldeten Ein- und Ausfuhrfälle mitzuteilen.

§ 26. (1) Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, wenn die Handlung nicht nach § 1 des Ges. vom 14. Dezember 1923. Slg. Nr. 7 v. J. 1924, oder nach anderen Strafnormen strenger strafbar ist, von den Finanzbehörden I. Instanz für die Verwaltung der indirekten Steuern mit einer Geldbuße von 100 Kč bis 500.000 Kč geahndet.

(2) Die Strafverfolgung durch die Finanzbehörden wegen Übertretungen dieser Verordnung wird nur auf Antrag des Finanzministeriums (Revisionssektion) oder der vom Finanzministerium dazu bestimmten Finanzbehörde eingeleitet. Dieser Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Straferkenntnis nicht herausgegeben wurde.

(3) Das Strafverfahren vor den Finanzbehörden wird, soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen festsetzt, nach den Vorschriften für das administrative Strafverfahren durchgeführt.

(4) In den Straferkenntnissen ist stets für den Fall der Uneinbringlichkeit der auferlegten Geldbuße eine Ersatz-Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden bis zu 3 Monaten zu bestimmen und immer auszusprechen, daß der gesamte Gewinn aus der strafbaren Handlung, ferner die fremden Zahlungsmittel, mit denen die strafbare Handlung unternommen wurde oder die zur Begehung der strafbaren Handlung bestimmt waren oder durch sie erworben wurden, oder der Wert solcher fremder Zahlungsmittel zu Gunsten des Staates verfallen, und zwar auch dann, wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten sind, und ohne Rücksicht auf die daran haftenden Rechte dritter Personen oder auf die Ansprüche anderer Personen auf dieselben.

(5) Durch das Straferkenntnis kann dem Verurteilten auch die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten jener sachverständigen Vertrauensmänner auferlegt werden, die in der Vorerhebung auf Verlangen des Betriebsinhabers, auf den sich diese Erhebung bezog, gemäß § 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 v. J. 1924, zugezogen wurden.

(6) Über Berufungen entscheiden endgültig die Finanzbehörden II. Instanz.

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 8, S. 218.

Digitized by Google

(7) Der Versuch der Übertretungen dieser Verordnung ist strafbar.

(8) Die Strafbarkeit der Übertretungen dieser Verordnung verjährt in einem Jahre von der Begehung der Tat.

(9) Die verhängten Geldbußen fallen dem Staate zu.

(10) Wurde gegen „Banken (§ 1)" oder gegen befugte Vermittler (§ 3) ein Strafverfahren eingeleitet, so ist der Finanzminister zu dem Ausspruche berechtigt, daß die ihnen nach den §§ 1 und 3 erteilten Berechtigungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des Falles vorübergehend außer Kraft treten.

§ 27. Auf Ansuchen der Partei kann von der zur Stellung des Antrages auf Einleitung des administrativen oder gerichtlichen Strafverfahrens berechtigten Behörde, wenn nicht eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung vorliegt, von dem Strafverfahren abgelassen werden oder der gestellte Antrag auf Verfolgung, solange das Straferkenntnis in dem Verfahren vor den Finanzbehörden nicht herausgegeben wurde oder im gerichtlichen Verfahren mit der Verkündung des gerichtlichen Urteils erster Instanz nicht begonnen wurde, zurückgezogen werden.

§ 28. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit demselben Tage tritt die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 28. November 1919, Slg. Nr. 644[4]), ferner die Bestimmung des § 1, Punkt 2, und hinsichtlich der Mitwirkung des Handelsministeriums in Valutaangelegenheiten auch die Bestimmungen des § 2 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Slg. Nr. 442[5]), betreffend die Regelung des Außenhandels und die Durchführung des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 418[6]), über das Amt für Außenhandel, außer Kraft.

(2) Die Durchführung dieser Verordnung steht dem Finanzminister zu.

Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums vom 3. März 1924 zur Regierungsverordnung vom 29. II. 1924, Slg. Nr. 46.

Im Sinne der Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik, Slg. Nr. 46 vom 29. II. 1924, bestimmt das Bankamt des Finanzministeriums folgendes:

1. Zu § 13 der zit. Verordnung „Gutschriften auf Konti von Ausländern in Kč beim Postscheckamte in Prag".

Beim Postscheckamte in Prag können Gutschriften in Kč auf Konti von Ausländern ohne Bewilligung des Bankamtes des Finanzministeriums bis zur Höhe von Kč 20.000.— täglich auf einem Konto über Auftrag einer Person vorgenommen werden.

Die den Betrag erlegende Partei haftet für die Rechtmäßigkeit der auf diese Weise ins Ausland vorgenommenen Zahlung.

Das Bankamt des Finanzministeriums ermächtigt ferner das Postscheckamt, Gutschriften auf Konti von Ausländern in Kč vom Betrage Kč 20.000.— bis Kč 100.000.— täglich auf einem Konto über Auftrag einer Person vorzunehmen, wenn ihm die Partei Belege über die Rechtmäßigkeit der Zahlung ins Ausland vorlegt.

Zur Gutschrift von Beträgen über Kč 100.000.— auf das Konto eines Ausländers hat sich die Partei eine Bewilligung des Bankamtes des Finanzministeriums zu beschaffen.

---

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 41, S. 1017.
[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 28, S. 900.
[6]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 26, S. 862.

Digitized by Google

2. Zu § 15 der zit. Verordnung „Ablieferungen von gewonnenen Deckungen in fremder Währung".

Personen oder Firmen, die zum Devisenhandel nicht berechtigt sind, sind verpflichtet, sämtliche auf irgendwelche Weise erworbenen Devisen, sofern sie nicht (gemäß der Verordnung vom 29. II. 1924, Slg. Nr. 46, § 15 und den Vorschriften des Bankamtes des Finanzministeriums für den Devisenhandel, § 2), schon direkt dem Bankamte des Finianzministeriums abgeführt oder mit seiner Einwilligung ihrem Valutakonto bei irgendeiner berechtigten Bank oder Firma gutgeschrieben oder durch eine andere Bestimmung von der Abführungspflicht ausgenommen wurden, irgendeiner berechtigten Bank oder Firma zur Verfügung zu stellen.

3. Zu § 20 der zit. Verordnung „Ausfuhr von Werten aus dem Gebiete der Tschsl. Republik durch Reisende."

Reisende dürfen auf den Reiseausweis aus dem Gebiete der Tschsl. Republik in tschechoslowakischen Staatsnoten und Münzen oder in fremden Zahlungsmitteln in einem Monat in barem mit einem Akkreditiv oder mit Scheck einen Betrag von Kč 3000.—, auf einen Familienreiseausweis Kč 6000.—, bezw. Beträge ausführen, die in ihrem Werte diesen Maximalgrenzen, berechnet regelmäßig nach dem momentanen Kurse, entsprechen.

Bis auf Widerruf werden für die Ausfuhr der nachfolgenden ausländischen Zahlungsmittel folgende freie Maxima festgesetzt:

	auf einen Reiseausweis	auf einen Familienausweis
amer. Dollars	80.—	160.—
engl. Pfunde	20.—	40.—
holl. Gulden	200.—	400.—
schweiz. Franken	500.—	1000.—
franz. Franken	2000.—	4000.—
belg. Franken	2000.—	4000.—
norw. Kronen	700.—	1400.—
dän. Kronen	500.—	1000.—
schwed. Kronen	300.—	600.—
ital. Lire	2000.—	4000.—
span. Pesetas	500.—	1000.—
serb. Dinare	7000.—	14.000.—
bulg. Levas	10.000.—	20.000.—
rum. Leis	15.000.—	30.000.—
deutsche Mark	350 Billionen	700 Billionen
österr. Kronen	5 Millionen	10 Millionen
poln. Mark	1 Milliarde	2 Milliarden
ung. Kronen*)	3 Milliarden	6 Milliarden

Für Beträge **über** Kč 3000.— auf einen Reiseausweis oder Kč 6000.— auf einen Familienausweis oder den Gegenwert in ausländischen Zahlungsmitteln ist eine besondere Bewilligung des Bankamtes des Finanzministeriums erforderlich.

4. Zu den §§ 19 und 21 der zit. Verordnung:

a) „Zahlungen ins Ausland im Postanweisungsverkehre."

Für den Postanweisungsverkehr mit dem Auslande wird der Betrag von Kč 3000.— als Höchstgrenze für eine einzelne ein und derselben Person gehörige Sendung festgesetzt.

Auf diese Art ins Ausland gesendete Beträge können bis zur bezeichneten Maximalhöhe frei gesendet werden.

b) „Sendungen tschechoslowakischer Staatsnoten und Münzen oder ausländischer Zahlungsmittel und anderer Geldwerte ins Ausland durch die Post."

Die Sendung von tschechoslowakischen Staatsnoten und tschechoslowakischen Münzen in barem ins Ausland mit der Post ist bis zum Betrage von Kč 500.— täglich für eine absendende Person und für eine einzelne Sendung an denselben Adressaten im Auslande frei gestattet.

---

*) Laut nachträglicher Mitteilung des Bankamtes des Finanzministeriums soll es richtig lauten:

ung. Kronen	5 Milliarden	10 Milliarden.

Digitized by Google

Die Sendung auf fremde Währung lautender Staatsnoten, Banknoten oder Münzen, ferner von Schecks, Akkreditiven, Wechseln, Anweisungen und anderen Geldwerten, die auf Kč oder auf fremde Währung lauten, ist ohne besondere Bewilligung des Bankamtes des Finanzministeriums bloß bis zur Höhe von Kč 3000.— gestattet.

Die Sendung aller erwähnten Werte über die Grenze von Kč 500.—, bezw Kč 3000.— unterliegt der besonderen Bewilligung des Bankamtes des Finanzministeriums.

Weitere Bestimmungen sind in den „Vorschriften für den Devisenhandel", die vom Bankamte des Finanzministeriums in Prag ausgegeben wurden, enthalten. (Aus dem Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik vom 4. März 1924, Nr. 53.)

Bemerkungen zur Regierungsverordnung.

Von D. Gold.

Während alle bisherigen Vorschriften für den Verkehr in fremden Zahlungsmitteln und für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande in Form von Verordnungen, Erlässen und Kundmachungen auf dem Ermächtigungsgesetze, das der verstorbene Finanzminister Dr. Rašin am 25. Feber 1919 erwirkt hatte, beruhten, ist nunmehr eine neue Rechtsquelle entstanden, nämlich das Gesetz vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 ex 1924, kundgemacht am 8. Jänner 1924, über den Schutz der tschsl. Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel. Auf Grund dieses Gesetzes hat nunmehr die Regierung eine Verordnung vom 29. Feber 1924, Slg. Nr. 46, kundgemacht am 4. März 1924, zur Durchführung einzelner Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes erlassen.

In dieser Durchführungsverordnung, welche sofort in Kraft tritt, wird in § 28 ausdrücklich die bisherige Rechtsquelle für den obbezeichneten Handel und Zahlungsverkehr, nämlich die Verordnung vom 28. November 1919, Slg. Nr. 644, betreffend die Aufhebung der tschsl. Devisenzentrale und die teilweise Freigabe des Handels in fremden Zahlungsmitteln, aufgehoben.

In Nr. 1 dieser Zeitschrift vom 9. Februar l. J. schreibt Dr. Friedrich Gellner in „Bemerkungen zum vorstehenden (Währungsschutz-)Gesetz" — allerdings bevor die Durchführungsverordnung erschienen war — daß die Verordnung Nr. 644 vom 28. November 1919 vorläufig unberührt bleibt, doch geht aus der Durchführungsverordnung vom 29. Februar 1924 ausdrücklich hervor, daß die Verordnung Nr. 644 aufgehoben ist. Logischerweise wäre auch anzunehmen, daß alle seitherigen auf der Regierungsverordnung vom 28. November 1919 beruhenden Bestimmungen, in welcher Form immer sie erflossen sein mögen, sei es nun in Form von Richtlinien, Kundmachungen und Erlässen des Finanzministeriums oder des Bankamtes, seien sie nun in Amtsblättern veröffentlicht oder, wie es häufig geschieht, nur dem Verbande der tschsl. Banken intimiert worden, ihre Gültigkeit eingebüßt haben.

Zu der Regierungsverordnung vom 29. Februar 1924, Slg. Nr. 46, ist nunmehr auch eine Kundmachung des Bankamtes vom 3. März 1924, veröffentlicht im Amtsblatte der Tschsl. Republik vom 4. März 1924, Nr. 53, erschienen, und in dieser Kundmachung heißt es im Schlußsatze: „Weitere Bestimmungen sind in den „Vorschriften für den Devisenhandel", die vom Bankamte des Finanzministeriums in Prag ausgegeben wurden, enthalten."

Da diese bankamtlichen Vorschriften für den Devisenhandel schon vor längerer Zeit erschienen sind und die Ermächtigung des Bankamtes, solche Bestimmungen zu treffen, immer wieder nur auf die Regierungsverordnung vom 28. November 1919, Nr. 644 zurückzuführen ist, so ergibt sich hier die Anomalie daß eine Verordnung als aufgehoben erklärt wird, nicht aber das, was auf Grund dieser Verordnung bestimmt wurde.

Da überdies diese bankamtlichen Bestimmungen für den Devisenhandel niemals publiziert und vielmals abgeändert wurden, so wäre es richtig und wünschenswert sie en bloc zu widerrufen und unter Berufung auf die Regierungsverordnung vom 29. Februar 1924, Slg. Nr. 46, als der nun maßgebenden čsl. De-

Digitized by Google

visenordnung, neu zu erlassen und zu publizieren. Es ist nun nötig, sich klar zu werden, welche Änderungen in den Vorschriften für den Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln und für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande sich seit dem 4. März 1924 ergeben.

1. Der frühere Grundsatz bleibt aufrecht, wonach jedes Geschäft mit ausländischen Zahlungsmitteln, bei welchem nicht eine der Vertragsparteien eine zum Devisenhandel befugte Bank oder Firma ist, verboten ist (§ 1 der Verordnung).

Die Bestimmungen über die Befugnis zum Devisenhandel sind einschneidend abgeändert. Bisher hatte jede čsl. Aktienbank mit einem Aktienkapital von mindestens Kč 10 Millionen eo ipso diese Befugnis. Anderen Geldinstituten und Privatfirmen wurde diese Befugnis über Ansuchen nach freiem Ermessen des Finanzministers erteilt. Die Befugnis, ob sie eo ipso oder durch Erteilung des Finanzministers erlangt war, konnte bei Verfehlungen gegen die Devisenordnung entzogen werden.

Nunmehr bestimmt die Regierungsverordnung, daß alle jene Banken, Anstalten und Firmen (kurzweg „Banken" genannt), denen die Berechtigung zum Handel mit Valuten und Devisen bisher zustand oder vom Finanzminister erteilt wurde, auch weiterhin diese Berechtigung besitzen. Von nun an aber können solche Berechtigungen nur über Ansuchen durch Genehmigung des Finanzministers erworben werden, der auch den Umfang der neu erteilten Berechtigungen bestimmt und ebenso alle von früherher erworbenen Berechtigungen jederzeit einschränken und zeitweilig oder dauernd entziehen kann. Der Finanzminister kann sonach auch einer tschsl. Aktienbank mit mehr als Kč 10 Millionen Aktienkapital die Befugnis verweigern, entziehen oder einschränken, und dies nicht nur bei Verfehlungen gegen die Devisenordnung, sondern auch ohne Angabe von Gründen.

Jene Banken, die momentan die volle Befugnis zum Devisenhandel besitzen, sind im Amtsblatte der Tschsl. Republik vom 8. März l. J. veröffentlicht und es sind darunter noch einige Banken und Firmen, die inzwischen ihre Zahlungen eingestellt haben und im Liquidations- oder Ausgleichsverfahren sind.

2. Eine weitere wichtige Änderung ist die, daß nur solche Banken, denen die volle Befugnis zum Devisenhandel erteilt ist, die mit allen Valuten und Devisen handeln dürfen (vorläufig also nur jene, deren Liste im Amtsblatte der Tschsl. Republik vom 8. März veröffentlicht ist), berechtigt sind, auf tschsl. Kronen laufende Konti für im Auslande ansässige Personen und Firmen zu eröffnen und zu führen. (§ 12.) Solche Konti muß die Bank am Kopfe mit der Aufschrift „Ausländisches Konto" versehen und jedenfalls auch alle Schriftstücke mit Belastungen und Gutschriften solcher Konti und auch alle Schriftstücke, in welchen Dispositionen für solche Konti vorkommen.

3. Eine andere Neuerung ist die, daß auch die Vermittlung von Devisengeschäften nunmehr nur von solchen Personen und Firmen geschehen darf, denen der Finanzminister die Bewilligung hiezu erteilt hat. (§ 3.) Die amtlich beeideten Sensale für den Devisenhandel haben diese Befugnis selbstverständlich. Devisenagenten, die bisher solche Geschäfte vermittelt haben, können diese Vermittlungsgeschäfte vorläufig weiter betreiben, müssen aber binnen 14 Tagen, d. h. bis zum 18. März, beim Finanzminister um die Bewilligung hiezu ansuchen.

4. Der Unterschied zwischen hochwertigen und minderwertigen Devisen und Valuten ist aufgehoben, die Bezeichnung kommt in der Regierungsverordnung überhaupt nicht vor, und praktisch kommt der Unterschied nur derart zur Geltung, daß das Bankamt sich vorbehält, bei gewissen Devisen und Valuten auf das Anbot seitens der Parteien zu verzichten. (§ 15.)

5. Der Begriff der „Exportvaluta" wird ausgiebig erweitert. Bisher galt als Exportvaluta nur der Erlös von Waren oder Wertpapieren, welche vom Inland ins Ausland ausgeführt wurden. Nunmehr bestimmt der § 15 der Durchführungsverordnung, daß als Exportvaluta die durch Ausfuhr oder Verkauf von Waren oder Wertpapieren im Auslande gewonnenen Deckungen in fremder Währung anzusehen sind, ferner die Überschüsse fremder Valuten aus dem kompensationsweise abgewickelten Geschäftsverkehr, ferner die aus dem Veredlungsverkehr inländischer Lohnarbeit für ~~das Ausland u. dgl.~~ sich ergebenden Deckungen.

Digitized by Google

Solche Exportvaluta ist gleich nach Erhalt dem Bankamte entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer befugten Bank abzuführen.

Bisher galt der Verkauf von Waren und Wertpapieren, welche nicht ausgeführt worden waren, sondern sich bereits im Auslande befanden, nicht als Export und der Erlös nicht als Exportvaluta. Im übrigen war es für die Parteien von keiner großen Bedeutung, ob ein im Auslande entstandenes Guthaben als Exportvaluta galt oder nicht, denn der Unterschied war nur der, daß Exportvaluta sofort abgeliefert werden mußte, und zwar dem Bankamte direkt oder durch Vermittlung einer Bank, während Forderungen im Auslande, die auf andere Weise entstanden waren, binnen 14 Tagen abgeliefert werden mußten, und zwar entweder dem Bankamte oder an eine befugte Bank, soferne nicht durch eine solche Bank beim Bankamte die Erlaubnis eingeholt und erlangt wurde, daß der Kunde das ausländische Guthaben behalten dürfe.

6. Nunmehr ist aber auch eine einschneidende Änderung zu Ungunsten der Banken erfolgt. Während, wie oben erwähnt, nur reine Exportvaluta dem Bankamte direkt oder durch eine Bank abgeführt werden mußte, wobei der Erlös von Waren und Wertpapieren, die sich bereits im Auslande befanden, nicht als Exportvaluta galt, ist nunmehr der Begriff der Exportvaluta erweitert. Jedoch auch mit jenen Forderungen im Auslande, die auf andere Weise entstanden sind, z. B. durch Kredit, Erbanfall, Realisierung von Spekulationsobjekten, ausländische Börsengewinne, Autorenhonorare, Patentrechte, Lizenzgebühren usw., worunter noch zu verstehen sind Zinsen, Kupons, Dividenden und Bezugsrechte von ausländischen Guthaben und Wertpapieren, kann nicht mehr so disponiert werden, wie bisher. Die Partei mußte solche im Auslande entstandenen Forderungen bisher binnen 14 Tagen an eine befugte Bank verkaufen, die Bank konnte aber solche Devisen für ihre eigenen Bestände erwerben und sie für eigene Zwecke oder zum Handel im freien Verkehr verwenden. Nunmehr ist auch für solche Forderungen die Pflicht zur Ablieferung an das Bankamt unmittelbar oder durch Vermittlung einer Bank binnen 14 Tagen vorgeschrieben. Das Bankamt behält sich vor, von Zeit zu Zeit festzusetzen, bis zu welchem Betrage und hinsichtlich welcher Gattung solcher Forderungen es auf das vorgeschriebene Anbot verzichtet, und es ist anzunehmen, daß das Bankamt insbesondere dann verzichten wird, wenn es sich um unbedeutende Beträge oder ganz minderwertige Valuta handelt, weil anderenfalls damit eine Arbeit für das Bankamt und die vermittelnden Banken verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zu dem Werte der ausländischen Forderungen stünde.

7. Dagegen ist eine Erleichterung für die Banken und gegenüber den bisherigen Bestimmungen die nötige Klarheit geschaffen, indem die eigenen Forderungen der Banken, die aus Krediten, aus gestatteten Arbitragen oder aus Verkäufen von Wertpapieren aus den eigenen Beständen der Bank (nostro), deren Ausfuhr vom Bankamte bewilligt wurde, entstanden sind, unter die Bestimmung des § 15 nicht fallen. Damit ist die Effektenarbitrage mit dem Auslande wesentlich erleichtert, indem über den Devisenerlös von Wertpapierverkäufen in das Ausland für eigene Rechnung der Bank freihändig verfügt werden kann.

8. Ungemein einschneidend ist die neue Definition des Begriffs „Handel mit fremden Zahlungsmitteln" in § 2, wonach unter Handel mit fremden Zahlungsmitteln nicht nur, wie bisher, ihr Tausch, ihr Verkauf und Kauf, sondern auch ihre Verpfändung, Zedierung, Kreditierung oder leihweise Überlassung zu verstehen ist. Vor allem folgt daraus, daß, was bisher unter Privaten und Kaufleuten üblich war, nämlich die leihweise Überlassung oder Verpfändung von Forderungen in fremder Währung, verboten ist und daß solche Transaktionen nur dann zulässig sind, wenn eine der Vertragsparteien eine befugte Bank ist, und zwar hinreichend befugt, so daß z. B. eine Bank, die nur zum Handel mit bestimmten Devisen und Valuten berechtigt ist — z. B. mit österr. Kronen und Reichsmark — kein solches Leihgeschäft mit Kunden in französischen Franken oder Dollars abschließen darf.

Übrigens ist schwer einzusehen, wie jemand in die Lage kommen kann, Devisen oder ausländische Forderungen zu besitzen und zum Gegenstand eines Leih- oder Pfandgeschäftes zu machen, wenn doch die striktesten Bestimmungen zur Ablieferung sofort oder binnen 14 Tagen an das Bankamt vorgesehen sind.

Digitized by Google

Das Bankamt wird in der Regel Enthebungen von dieser Ablieferungspflicht nur in den Fällen gewähren, wo es sich um ganz unbedeutende Beträge oder ganz minderwertige Valuta handelt. Überdies bestimmt der § 15, wenn das Bankamt auf die Ablieferungspflicht verzichtet, daß über derartige Zahlungsmittel der Erwerber im Rahmen der durch die Verordnung gegebenen Zulässigkeit bis auf Widerruf frei verfügen kann oder daß der Erwerber die gewonnenen fremden Zahlungsmittel sofort einer befugten Bank zur Gutschrift auf einem besonderen Valutakonto überweisen muß, wo er sie frei belassen und jederzeit der Bank verkaufen kann. Die Bestimmungen über die Ablieferungspflicht von allen wie immer gearteten ausländischen Forderungen, insbesondere aus Spekulationsgewinnen, Verkäufen von Wertpapieren, die sich bereits im Auslande befanden, Autorenhonoraren, Patentrechten, Dividenden, Bezugsrechten usw., wird dahin führen, daß viele Interessenten direkte Bankverbindungen im Auslande aufsuchen werden, um dort Konti zu unterhalten, denn die Ablieferungspflicht ist lästig und Spekulationsgeschäfte betreibt man am liebsten diskret. Daneben steht dann eventuell auch noch die Sorge um Beschaffung der Valuta für Spekulationsverluste.

9. Eine willkommene Neuerung für die Banken enthält der § 4 der Verordnung, indem in Absatz 3 die Arbitrage mit den eigenen Beständen fremder Zahlungsmittel mit Ausschluß der tschechoslowakischen Krone den Banken gestattet ist. Es entfällt somit das Verbot des Verkaufes von hochwertigen gegen minderwertige Devisen, allerdings kann der Finanzminister, wenn es das wirtschaftliche Bedürfnis erheischt, dieses Recht einschränken und kann es andererseits erweitern, indem auch die Arbitrage gegen tschechoslowakische Kronen zugelassen wird.

Dem aber widerspricht der Absatz 1 desselben Paragraphen, wonach die Arbitrage nur Banken und nur mit Bewilligung des Bankamtes unter den von diesem festgesetzten Bedingungen gestattet ist, und unter Arbitrage wird Folgendes verstanden:

a) Arbitrageverkäufe tschechoslowakischer Kronen gegen fremde Zahlungsmittel ins Ausland;

b) Arbitrageverkäufe von Devisen ins Ausland gegen tschechoslowakische Kronen und gegen andere Devisen;

c) Devisenverkäufe über Auftrag aus dem Auslande gegen tschechoslowakische Kronen auf dem Prager Platze (sinngemäß aber wohl auch anderwärts, Brünn, Bratislava usw.).

Arbitrage-Verkäufe unter a) waren auch bisher immer verboten und bedurften von Fall zu Fall einer besonderen Bewilligung des Bankamtes. Der Verkauf von Devisen im Inlande für ausländische Rechnung gegen tschechoslowakische Kronen unter c) war auch bisher nur mit Zustimmung des Bankamtes zulässig. Arbitrageverkäufe von Devisen ins Ausland gegen irgendwelche Währung unter b) waren aber bisher immer erlaubt und bedurften keiner besonderen Bewilligung, nur galt die Einschränkung, daß hochwertige Devisen nicht gegen minderwertige verkauft werden durften, dagegen unter allen Umständen gegen tschechoslowakische Kronen, da damit im Auslande Nachfrage für unsere Krone erzielt wurde. Man konnte also Schweizer Franken, Dollars und Pfunde nach Wien gegen Kč verkaufen oder gegen andere hochwertige Devisen, aber nicht gegen österreichische Kronen.

Der Absatz 1 des § 4 widerspricht demnach dem Abs. 3, wonach die Arbitrage mit den eigenen Beständen an fremden Zahlungsmitteln mit Ausschluß der tschechoslowakischen Krone den Banken gestattet ist, und der Widerspruch bedarf der Aufklärung.

10. Die Befugnis der Banken, Zuteilungen und Zahlungen ins Ausland in fremder Valuta für ihre Kommittenten vorzunehmen, wird erweitert. Es hängt dies damit zusammen, daß früher beinahe ausnahmslos nur gegen Einfuhrerlaubnis zugeteilt werden konnte; nachdem aber die freie Einfuhr gegen bloße Anmeldung immer mehr zunimmt, so sind die Grundlagen der Zuteilung geändert und den Banken ist eine größere Zensurkompetenz erteilt worden über die Belege, auf Grund deren sie Zuteilungen vornehmen können, was allerdings auch ihre Verantwortung vermehrt. § 6 bestimmt die bisherige Grenze, bei der Zuteilungen ohne jeden Beleg und ohne jeden Nachweis erfolgen können, wieder mit 3000 Kč. allerdings

Digitized by Google

fehlt bei dieser Wertbestimmung die notwendige Zeitbestimmung; wie oft und in welchen Zwischenräumen ein Kunde fremde Zahlungsmittel bis zu 3000 Kč ansprechen kann.

Wenn die Anforderung höher ist als 3000 Kč, jedoch nicht höher als 20.000 Kč, so hat der Kommittent alle erforderlichen Belege über die Rechtmäßigkeit der angeforderten Zuteilung und Zahlung vorzulegen, und die Zuteilung kann erfolgen, wenn die Bank die Anforderung „rechtmäßig" findet, soferne es sich um Zahlungen zum Ankaufe von Waren im Auslande, Bezahlung der damit verbundenen Auslagen, Fracht, Versicherung, Lagergelder, Zölle, Provisionen handelt. Auch hier ist zwar die Werthöhe festgesetzt, nicht aber die Zeitgrenze. In dem bisher gültigen Erlasse des Bankamtes vom 5. Jänner 1923 mit Geltung vom 8. Jänner 1923 war bestimmt worden, daß solche Zuteilungen in der Höhe von maximal 20.000 Kč pro Tag, jedoch nicht mehr als 100.000 Kč pro Monat erfolgen dürfen.

Diese Beschränkung fehlt in § 6 der neuen Devisenordnung.

11. Soferne die Anforderungen um Zuteilung 20.000 Kč übersteigen, kann die Zuteilung nur auf Grund einer Einfuhrbewilligung oder Einfuhranmeldung erfolgen, und bei Gegenständen freier Einfuhr nur dann, wenn der Nachweis über die Fälligkeit der Faktura oder über die bewirkte Einfuhr vorgelegt wird. (§ 7.)

12. So wie bisher ist bestimmt, daß zugeteilte Valuten, welche nicht zweckmäßige Verwendung gefunden haben, dem Bankamte abzuführen sind, und zwar zum Tageskurse, wenn aber der Zuteilungskurs niedriger war, dann zu diesem. Neu ist die Bestimmung, daß auch bei Zuteilungen aus dem freien Verkehr im Stornofalle die zuteilende Bank verpflichtet ist, die nicht verwendete Devise im freien Verkehr zu verkaufen (wobei sie aber möglicherweise wohl selbst als Käufer eintreten kann) und die Abrechnung über den Kauf und Verkauf der Revisionssektion des Finanzministeriums vorzulegen, wobei die Bank einen eventuellen Kursgewinn an den Staatsschatz abzuführen hat.

13. Eine sehr einschneidende Änderung bringt der § 10. Bisher konnten die Banken nicht nur zur Bezahlung von Waren, Frachten, Versicherungen usw. fremde Zahlungsmittel bis zum Betrage von 20.000 Kč täglich, jedoch nicht mehr als 100.000 Kč monatlich zuteilen, sondern innerhalb dieser Grenzen und gegen die erforderlichen Belege auch zum Ankauf von Wertpapieren und Realitäten, zur Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen, Verpflegskosten usw. Nunmehr verfügt der § 10, daß solche Zuteilungen immer nur mit Bewilligung des Bankamtes gestattet sind, das die Bewilligung zur Zuteilung hinsichtlich ihrer Verwendung an die Erfüllung bestimmter Bedingungen knüpfen kann.

In diesen Fällen also wird regelmäßig ein Gesuch an das Bankamt zu richten sein, soferne der angesprochene Betrag höher ist als 3000 Kč.

14. Über die Einzahlungen auf ausländische Konti bestimmt der § 12 folgendes:

Auf ein ausländisches Konto kann ohne irgendwelchen Beleg bis zu 3000 Kč frei gutgeschrieben werden. Ferner bis zu 20.000 Kč an einem Tage, wenn der Kommittent der Bank alle erforderlichen Belege über den wirtschaftlichen Grund der erfolgten Zahlung vorlegt. Die Bank ist verpflichtet, die vorgelegten Belege zu prüfen, mit den näheren Daten der Gutschrift zu versehen und in der vom Bankamte festgesetzten Weise in Evidenz zu führen.

Hier fällt vor allem auf, daß auf ein solches ausländisches Konto an einem Tage nur bis zu 3000 Kč ohne Begründung erlegt werden darf. Bisher galt die Beschränkung nicht dem Konto, sondern dem Erleger, der zugunsten eines Ausländers 3000 Kč ohne Begründung erlegen durfte, so daß der Fall möglich war, daß mehrere Erleger auf ein und dasselbe ausländische Konto an einem Tage Beträge bis zu 3000 Kč erlegten. Nachdem aber die neue Verordnung ausdrücklich nur die Gutschrift von 3000 Kč auf ein solches Konto an einem Tage zuläßt, so müßte die Bank, wenn sie an einem Tage bereits 3000 Kč für ein solches Konto ohne jeden Beleg empfangen hat, weitere solche Erläge zurückweisen. Dasselbe gilt für Beträge bis zu 20.000 Kč, für deren Erlag hinreichende Belege beigebracht werden.

Die Verordnung spricht ausdrücklich von der Zuläsigkeit der Gutschrift von Beträgen bis zu 20.000 Kč **auf einem Konto an einem Tage**. Wenn daher sechs Parteien mit durchaus hinreichenden Belegen Erläge auf ein solches

Digitized by Google

Konto vornehmen wollten, müßte die Bank solche Erläge zurückweisen, soferne sie unter diesem Titel bereits 20.000 Kč für ein solches Konto empfangen hat, und die Erleger an das Bankamt verweisen, dessen Bewilligung einzuholen wäre.

Unbefriedigend ist auch, daß der § 12 der Verordnung die Zulässigkeit davon abhängig macht, daß der „Kommittent" der Bank alle erforderlichen Belege über den wirtschaftlichen Grund der erfolgenden Zahlung vorlegt. Es wird sicher nur ein Zufall sein, wenn der Erleger auch Kommittent der Bank ist, und der Ausdruck ist daher schlecht angebracht.

15. Über Guthabungen auf ausländischem Konto kann der Kontoinhaber durchaus frei verfügen, kann also damit auch Zahlungen auf das ausländische Konto eines anderen Ausländers leisten lassen, doch werden die Banken, welche solche Zahlungen für ein ausländisches Konto annehmen, zu prüfen haben, ob die erlegende Bank, welche ja keine Belege für die Rechtmäßigkeit der Zahlung beizubringen hat, überhaupt befugt ist, Auslandkonti zu führen und solche Zahlungen ohne Begründung der Rechtmäßigkeit zu leisten. Bisher konnte eine befugte Bank oder Bankfirma von anderen befugten Banken oder Bankfirmen Zahlungen ohne weiteres annehmen, wenn der Erlag mit dem Vermerk „aus legalem Auslandguthaben" geschah, brauchte sich nicht darum zu kümmern, ob die erlegende Bank oder Firma Befugnis zum vollen oder eingeschränkten Devisenhandel besaß, und die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erlages der erlegenden Bank oder Firma überlassen. Von nun an muß die empfangende Bank auch die Legitimation der erlegenden Bank prüfen, wenn es sich um Erlag und Annahme von Beträgen für ein ausländisches Konto handelt, und zu diesem Zwecke geschieht die jeweilige Veröffentlichung der mit voller Befugnis ausgestatteten Banken und Firmen im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik.

16. Beim Verkauf von Wertpapieren für ausländische Rechnung war bisher jede Gutschrift des Erlöses auf ausländischem Konto von der Bewilligung des Bankamtes abhängig, welches den Beweis über die Einfuhr der Wertpapiere oder über ihre Entnahme aus einem Inlanddepot des ausländischen Auftraggebers verlangt hat. Nunmehr bestimmt der § 12, Abs. 7, daß solche Gutschriften bis 20.000 Kč unter derselben Voraussetzung auch ohne Bewilligung des Bankamtes zulässig sind. Es ist nichts darüber gesagt, muß aber wohl so verstanden werden, daß Gutschriften aus dem Verkauf von solchen Wertpapieren, welche den Betrag von 20.000 Kč übersteigen, einer Bewilligung des Bankamtes bedürfen, nur ist eine Neuerung eingeführt, die sehr mißlich und nicht gut verständlich ist: Bisher war, wie bemerkt, nachzuweisen, daß die Wertpapiere in einem legalen Depot eines Ausländers sich befanden oder es war der Beweis über die Einfuhr der Wertpapiere zu führen. Nunmehr wird der Begriff eines legalen Depots eines Ausländers dahin definiert, „d. h. aus einem Depot, das entweder durch den Ankauf aus dem Guthaben des Kontos des Ausländers in tschechoslowakischen Kronen oder durch die Einfuhr von Wertpapieren aus dem Auslande entstanden ist, die mit Bewilligung des Bankamtes in das Depot des Ausländers hinterlegt wurden".

Während also bisher nur der Beweis für die vollzogene Einfuhr beigebracht werden mußte (Belege der Post oder bei Mitnahme über die Grenze die Beglaubigung der Einfuhr durch die Grenzüberwachungsstelle) ist nunmehr eine besondere Bewilligung des Bankamtes nötig, um die Wertpapiere überhaupt in das Depot des Ausländers zu hinterlegen und es damit zu einem legalen Depot zu machen; dies im Widerspruch zu § 19, Abs. 2, wonach die Einfuhr von fremden Zahlungsmitteln, tschechoslowakischen Kronen, unverarbeitetem Gold, Silber und Platin und von Wertpapieren grundsätzlich frei ist und nur angeordnet wird, daß die Zollorgane auf Verlangen in den von den Parteien ausgefertigten Verzeichnissen die Einfuhr dieser Werte bestätigen. Es ist daher nicht gut einzusehen, wie einerseits grundsätzlich, demnach für Inländer und Ausländer, eine Freigabe der Einfuhr erfolgt, andererseits für die Deponierung in gewissen Fällen eine Erlaubnis verlangt wird. Immerhin werden die Banken sich darauf einrichten müssen, für die Hinterlegung von Wertpapieren in das Depot eines Ausländers eine besondere Erlaubnis einzuholen, damit sie späterhin beim Verkauf solcher Wertpapiere die Bewilligung zur Gutschrift des Erlöses ohne Schwierigkeit erhalten.

Digitized by Google

17. Während nach dem Erlaß des Bankamtes vom 5. Jänner 1923 Inlandkonti von Ausländern als nicht existent galten, wird nunmehr ihre Existenz in § 12, Abs. 11, zugegeben, nur wird erklärt, daß solche Konti keine freien Konti von Ausländern im Sinne dieser Verordnung sind.

18. Das Postscheckamt ist berechtigt, Auslandkonti zu führen und das Bankamt hat mit der Kundmachung vom 3. März 1924 Vorschriften für die Führung solcher Konti beim Postscheckamt erlassen. Dort sind die Befugnisse des Postscheckamtes als Bankier gegenüber den Banken stark erweitert, indem das Postscheckamt Zahlungen auf ein einzelnes Konto ohne Bewilligung des Bankamtes bis zur Höhe von 20.000 Kč täglich über Auftrag einer Person entgegennehmen darf, ohne daß der Erleger irgend welchen Nachweis zu führen hätte. Es heißt in der Kundmachung nur „die den Betrag erlegende Partei haftet für die Rechtmäßigkeit der auf diese Weise ins Ausland vorgenommenen Zahlung". Wem gegenüber besteht die Haftung?

Nach dem Wortlaute der Kundmachung darf also eine Person täglich bis 20.000 Kč erlegen, und die Zahl der erlegenden Personen ist überhaupt nicht beschränkt. Nachdem aber wahrscheinlich die Einzahlung auf das ausländische Konto mittels der gewöhnlichen Posterlagscheine geschieht und wahrscheinlich bei allen tausenden Postämtern geschehen kann und hiebei der Erleger jedenfalls nicht verpflichtet sein wird, einen Identitätsnachweis zu führen, so ist wohl hier dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet. Überdies ist das Postscheckamt ermächtigt, Gutschriften auf Konti von Ausländern von einer Person auf ein Konto bis zu 100.000 Kč täglich durchzuführen, wenn die Partei Belege über die Rechtmäßigkeit der Zahlung ins Ausland vorlegt.

19. Eine Neuerung bringt auch dieselbe Kundmachung des Bankamtes, indem es von nun an Sendungen von tschechoslowakischen Staatsnoten und Münzen ins Ausland mit der Post bis zum Betrage von 500 Kč täglich für eine absendende Person an denselben Adressaten im Auslande frei gestattet. Bisher war die Wegbringung von inländischen Staatsnoten und Münzen nur im Reiseverkehr möglich, und nur bis zur Höhe von 3000 Kč monatlich. Die Versendung von Noten und Münzen war prinzipiell verboten, nur mit Bewilligung des Bankamtes erlaubt, und es war somit eine strafbare Handlung, auch nur eine Zehnkronennote einem Briefe beizuschließen. Nunmehr ist der Versand von 500 Kč pro Tag im Postwege gestattet.

20. Eine wichtige Neuerung bringt der § 22, der dem Bankamte das Recht einräumt, wenn es für die Staatsinteressen notwendig ist, jederzeit von den Banken fremde Zahlungsmittel anzufordern und zum Tageskurs der Prager Börse abzurechnen, und zwar sowohl ihre eigenen (nostro) Bestände, wie auch die Guthabungen auf den Valuta-Konti der Kunden.

Die Klausel „wenn es für die Staatsinteressen notwendig ist" beweist, daß das Bankamt von diesem Rechte nur selten Gebrauch machen wird, wenn es aber dazu kommt, könnten sich ungeahnte Schwierigkeiten ergeben, insbesondere in der Auslegung des Begriffes „Bestände". Was die Durchführungsverordnung unter Beständen versteht, wird banktechnisch heute besser als „Engagement" bezeichnet, weil jeder solche Bestand einen gewissen spekulativen Charakter hat, wenn man die in normalen Zeiten nie erlebten Schwankungen der einzelnen Devisen gegen einander bedenkt. Wenn nun eine Bank beispielsweise für eigene Rechnung einen Bestand von 100.000 Pfund hat oder von 500.000 Dollar, so ist noch lange nicht damit gesagt, daß dieser Bestand in einem jederzeit frei verfügbaren Guthaben in London oder New York besteht. Heute wird vielmehr mit solchen Beständen gewuchert, und zwar im Kostgeschäfte, um jene Verzinsung herauszuholen, welche die internationale Zinsenarbitrage bietet und ein Erträgnis von 6 bis 20% und mehr darstellt. Auch die Guthabungen der Kunden auf solchen Valuta-Konti, auf denen sie mit Bewilligung des Bankamtes verbleiben, werden auf diese Art kumulativ mitverwendet, und eine der gewöhnlichsten Verwendungsarten ist die, daß die eigenen Bestände in Devisen samt den Guthabungen der Kunden teilweise auch zur Bezahlung von Wertpapierkäufen in der Auslandvaluta benützt werden, für Rechnung von inländischen Kunden, welche die ausländische Valuta der inländischen Bank schuldig bleiben.

Digitized by Google

Sollte daher das Bankamt in die Lage kommen, von dem Rechte des § 2 auf Anforderung fremder Zahlungsmittel von den Banken Gebrauch zu machen so könnte es sich ereignen, daß die Banken nur einen Bruchteil ihrer eigenen Bestände und Kundenguthabungen sofort abliefern können, während sie den größeren Teil erst durch Kündigung gegenüber inländischen und ausländischen Schuldnern freimachen und erst bei Fälligkeit für das Bankamt bereitstellen könnten.

21. Das Kontrahieren von Krediten und die Erstellung von Garantien ist im § 17 geregelt, und zwar ebenfalls abweichend von der bisherigen Übung. Die Aufnahme von Krediten im Auslande in fremder Währung und die Übernahme von Garantien im Auslande für inländische Firmen ist freigegeben. Der Ausdruck „inländische Firmen" scheint mir nicht glücklich gewählt, denn es können auch Personen oder Unternehmungen, die keine Firmen sind, in die Lage kommen, zu legalen Zwecken solche Kredite im Auslande aufzunehmen oder solche Garantien für das Ausland zu benötigen. Dagegen ist es verboten, solche Kredite im Ausland in tschsl. Kronen ohne Bewilligung des Bankamtes aufzunehmen, was übrigens auch bisher verboten war, aber doch praktiziert wurde, trotzdem sich bei der Rückzahlung des Kredites in tschsl. Kronen auf ein Auslandkonto immer Schwierigkeiten ergeben mußten.

Gestattet ist dagegen die Verschuldung gegenüber dem Auslande in tschsl. Kronen durch den Ankauf von Waren auf Kredit.

Während nun die Aufnahme von Krediten im Auslande und der Abschluß von Kostgeschäften in Devisen gegen Verpfändung tschsl. Kronen im Auslande schon bisher verboten war, ist dieses Verbot nunmehr dadurch erweitert, daß nicht nur die Verpfändung von tschsl. Kronen, sondern auch die Verpfändung von an der Prager Börse kotierten Wertpapieren zu diesem Zwecke ohne Bewilligung des Bankamtes verboten ist. (Somit wäre die Verpfändung von Wertpapieren, die an der Prager Börse nicht kotiert sind, erlaubt.)

Die Gewährung von Krediten ins Ausland (demnach auch in tschsl. Kronen) ist nur in der Form der Warenausfuhr durch Verkauf dieser Waren auf Kredit freigegeben. Bei der Fälligkeit müssen die kreditierten Beträge, soferne sie auf fremde Währung lauten, als Exportvaluta abgeführt werden.

22. In § 17 ist auch die Gewährung von Krediten an Ausländer geregelt, und zwar bleibt es bei der bisherigen Übung, daß solche Kredite, sei es in tschsl. Kronen, sei es in fremder Währung, nur bis zum Betrage von Kč 20.000.— gestattet sind. Bei Beträgen, welche darüber hinausgehen, muß die Bewilligung des Bankamtes eingeholt werden und bei Beträgen von über Kč 10 Millionen die Zustimmung des Finanzministeriums.

Wenn diese Vorschrift auch für die befugten Banken gilt, so wäre damit das internationale Kostgeschäft und die internationale Zinsenarbitrage verboten. Der § 9 bestimmt, daß es dem Finanzminister vorbehalten bleibt, auf Antrag des Bankamtes von Zeit zu Zeit den Banken Erleichterungen zu gewähren.

23. Die Sicherung von fremden Zahlungsmitteln auf spätere Sicht zu einem vorher bestimmten Kurs (Terminkäufe) und der Vorverkauf fremder Zahlungsmittel auf spätere Lieferung zu einem bestimmten Kurs (Terminverkäufe) ist in § 9, bezw. § 18 der Verordnung ungefähr im Sinne der bisherigen Bestimmungen geregelt.

24. Verfehlungen gegen die Bestimmungen der Durchführungsverordnung werden als Übertretungen geahndet, soferne sie nicht nach § 1 des Währungsschutzgesetzes oder nach anderen Strafnormen strenger strafbar sind, nämlich als Vergehen oder Verbrechen.

Übertretungen werden nunmehr nur durch Geldbußen geahndet und nur im Falle der Uneinbringlichkeit durch Ersatzarreststrafen. Die Strafbarkeit von solchen Übertretungen verjährt in einem Jahre von der Begehung der Tat. Neu ist auch die Bestimmung, daß die Befugnis zum Devisenhandel und zur Vermittlung von Devisengeschäften gegenüber Banken oder Vermittlern, gegen welche ein Strafverfahren eingeleitet wurde, bis zur rechtskräftigen Erledigung des Falles vorübergehend eingestellt werden kann, während früher die sofortige Entziehung der Befugnis ausgesprochen wurde. (§ 26.)

25. Im selben Paragraphen ist auch bestimmt, daß die Strafamtshandlung, welche bisher bei den politischen Behörden I. Instanz (politische Be-

Digitized by Google

zirksverwaltung, bezw. Magistrat in Städten mit eigenem Statut) stattfand, nunmehr von den Finanzbehörden I. Instanz für die Verwaltung der indirekten Steuern durchgeführt wird. Über Berufung entscheiden endgültig die Finanzbehörden II. Instanz, während bisher die ganze Berufungsmöglichkeit, wie sie das Verwaltungsstreitverfahren bietet, möglich war. Dies gilt selbstverständlich nur für Übertretungen gegen die Durchführungsverordnung, nicht aber, wenn die strafbare Handlung sich als ein Vergehen oder Verbrechen gegen das Währungsschutzgesetz selbst qualifiziert, in welchem Falle die strengeren Bestimmungen des Gesetzes selbst zur Anwendung kommen.

Durchführung des Staatsvertrages mit Österreich über die Freigabe der zurückgehaltenen Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren. (Kundgemacht am 27. Februar 1924, Sig. Nr. 41.)

Übereinkommen

zwischen den Regierungen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die Durchführung des Übereinkommens betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren vom 10. August 1920[1]).

Zur Durchführung des zwischen den Regierungen der Tschechoslowakischen und der Österreichischen Republik abgeschlossenen, am 10. August 1920 in Kraft getretenen Übereinkommens, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren, wird zwischen den gefertigten Regierungsvertretern unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Regierungen nachstehendes vereinbart:

Art. 1. Die gemäß Artikel 1 des angeführten Übereinkommens freizugebenden Titres der nichtsichergestellten Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates sind ohne Vornahme der in den Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Oktober 1921, BGBl. Nr. 536, bezw. vom 27. November 1921, BGBl. Nr. 659, angeordneten Abstempelung freizugeben, insoweit es sich nicht um Titres handelt:

a) die der Eigentümer erst nach dem 16. Juli 1920 entgeltlich erworben hat;

b) deren Eigentümer ihren Wohnsitz (Sitz) erst nach dem 16. Juli 1920 aus dem Gebiete der Republik Österreich in das Ausland verlegt haben;

c) die, ungeachtet sie vor dem 16. Juli 1920 angeschafft wurden, einen Subjekte gehören, dessen in der Republik Österreich unterhaltener Betrieb dortselbst erst nach dem 16. Juli 1920 eingestellt wurde; doch sind in jenen Fällen, in denen sich die Hauptniederlassung des Unternehmens vor diesem Tage in der Tschechoslowakischen Republik befand, die Titres ohne Abstempelung auszufolgen. Die Titres, welche einem Kommittenten eines das Depotgeschäft gewerbsmäßig betreibenden Unternehmens eigentümlich gehören oder auf deren Herausgabe oder Leistung er auf Grund des Depotvertrages Anspruch hat, sind nach den Eigenschaften dieses Kommittenten zu beurteilen.

Art. 2. 1. Die österreichische Regierung wird von den in der Zeit zwischen dem 16. Juli 1920 bis einschließlich 15. Oktober 1920 entgeltlich erworbenen

---

[1]) „Prager Archiv" II., S. 693.

Digitized by Google

Titres (Art. 1a) einem Teil bis zum Gesamtnominalbetrage von 100.000.000 Kronen ohne Abstempelung freigeben.

2. Die freizugebenden Titres werden von der tschechoslowakischen Regierung mittels eines binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens bei der österreichischen Regierung einzureichenden Verzeichnisses bekanntgegeben werden. Dieses Verzeichnis hat insbesondere Daten über Name und Wohnort des Titreinhabers, Verwahrungsstelle, Kategorie, Nominale und Nummer der Titres, Zeitpunkt der Erwerbung (Ausführungstag der Kaufordre), Name des Kommissärs, Zweck der Anschaffung und, falls die Anschaffung zur Abtragung einer Verbindlichkeit in alten Kronen geschehen ist, Name und Wohnort des Schuldners zu enthalten.

3. Die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich, bei der Aufstellung dieses Verzeichnisses in erster Linie jene Titres zu berücksichtigen, welche mit Bewilligung und Nostrifizierungszusage der tschechoslowakischen Regierung tschechoslowakische Gläubiger zwecks Befriedigung ihrer auf alte Kronen lautenden Forderungen gegen in der Republik Österreich wohnhafte Schuldner erworben haben.

4. Die tschechoslowakische Regierung wird keine anderen als auf österreichisch-ungarische Gulden oder Kronen in Noten oder österreichisch-ungarische Gulden in Silber lautende Titres ansprechen.

Art. 3. Im Falle die zufolge der definitiven Aufteilung der nichtsichergestellten altösterreichischen Vorkriegsschulden auf Österreich entfallende Quote einer der Kategorien dieser Schulden größer sein sollte als der österreichisch gekennzeichnete Teil dieser Kategorie, wird vereinbart, daß die Wirkung der Durchführung des Artikels 2 dieses Übereinkommens auf die Größe des österreichischen Territorialbesitzes dieser Kategorie in nachstehender Weise beseitigt wird:

a) Die tschechoslowakische Regierung wird die ihrem Territorialbesitz infolge der Durchführung des erwähnten Artikels dieses Übereinkommens zugewachsenen Titres der betreffenden Kategorie aus diesem Territorialbesitz wieder ausscheiden und sie der österreichischen Regierung behufs Kennzeichnung als österreichischer Territorialbesitz zur Verfügung halten. Die österreichische Regierung wird dies nur insoweit beanspruchen dürfen, daß die von Österreich definitiv zu tragende Quote dieser Schuldkategorie nicht überschritten wird;

b) im Falle der österr. Territorialbesitz an einer der auf österreichisch-ungarische Gulden oder Kronen in Noten oder österreichisch-ungarische Gulden in Silber lautenden Kategorien der nichtsichergestellten Vorkriegsschulden die auf Österreich entfallende Quote übersteigt, wird die österreichische Regierung der tschechoslowakischen Regierung aus dem Überschuß des Territorialbesitzes über die Quote Titres solcher Kategorie bis zu jenem Gesamtnominale, das von der tschechoslowakischen Regierung auf Grund der Bestimmung unter Punkt a) zurückgestellt wurde, zur Kennzeichnung als tschechoslowakischen Territorialbesitz zur Verfügung halten.

Art. 4. Die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich, falls die zufolge der definitiven Aufteilung der nicht sichergestellten Vorkriegsschulden auf Österreich entfallende Quote einer der Kategorien dieser Schulden größer sein sollte als der österreichisch gekennzeichnete Teil dieser Kategorie aus dem tschecho-

Digitized by Google

slowakischen Territorialbesitze, Titres der betreffenden Kategorie bis zum Gesamtbetrag Nominale von 200,000.000 K gegen Titres solcher Kategorie auszutauschen, bei welcher der österreichisch gekennzeichnete Teil die auf Österreich nach Art. 203, P 2, des Friedensvertrages von St. Germain entfallende Quote übersteigt.

Diese Verpflichtung der tschechoslowakischen Regierung tritt erst dann in Wirksamkeit, nachdem die österreichische Regierung der im Art. 3, lit. b), vorgesehenen Verpflichtung im vollen Ausmaß nachgekommen sein wird.

Art. 5. Die tschechoslowakische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß Titres, die im Sinne der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Oktober 1921, BGBl. Nr. 536, und vom 27. November 1921, BGBl. Nr. 659, mit dem Zeichen Oe/p versehen worden sind, vor der endgültigen Entscheidung über die gegen die Kennzeichnung als österreichischer Territorialbesitz eingelegte Verwahrung nicht definitiv in den tschechoslowakischen Territorialbesitz an diesen Staatsschuldverschreibungen aufgenommen werden.

Art. 6. Sogleich nach Abschluß der in beiden Staaten eingeleiteten Aktion über die Abstempelung der Titres, durch welche diese als Teil des Territorialbesitzes eines der beiden Gebiete gekennzeichnet werden, werden Vereinbarungen getroffen werden, durch welche die im Art. 5 B, Punkt 3 und 4, des im Eingange angeführten Übereinkommens getroffenen Bestimmungen auf Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates Anwendung finden.

Protokoll,

aufgenommen bei dem tschechoslowakischen Finanzministerium am 17. Dezember 1921 anläßlich der Verhandlungen zwischen den Vertretern der Regierungen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die Durchführung des Übereinkommens, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren vom 10. August 1920.

I.

Die beiderseitigen Vertreter haben sich vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen auf das angeschlossene Übereinkommen über die Durchführung des Übereinkommens vom 10. August 1920, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren, geeinigt.

II.

Die beiderseitigen Vertreter sind nomine ihrer Regierungen übereinstimmend der Auffassung, daß für das Gebiet jener neustaatlichen Währungen, bei denen der Übergang aus der altösterreichischen in die neue Währung auf Grundlage der Parität der ursprünglichen Währung zur neuen Währung stattgefunden hat, kein Raum dafür gegeben ist, daß die im zweiten und letzten Satze des Absatzes 5 Anhang zu Art. 203 des Friedensvertrages der Reparationskommission vorbehaltene Modifikation der Konvertierungsbasis der Titres vorgenommen wird.

Digitized by Google

III.

Es wird festgestellt, daß die tschechoslowakische Regierung für das Gebiet der durch das Depotsübereinkommen geregelten Fälle der Auffassung ist und sie vor der Reparationskommission auch vertreten wird, daß der Besitz an nichtsichergestellten Vorkriegsschulden ihrer Staatsbürger, welche ihren Wohnsitz bis zum 16. Juli 1920 auf dem Gebiete der Republik Österreich hatten, zum österreichischen Territorialbesitz im Sinne des Anhanges zum Art. 203, al. 3, des Friedensvertrages gehört und daß diese Staatsbürger keinen rechtlichen Anspruch im Sinne des Art. 266 des Friedensvertrages besitzen, daß ihnen ihre Titres ohne Kennzeichnung als österreichischer Territorialbesitz ausgefolgt werden. Diese Auffassung gilt aber nicht für jene Optanten, die zwar ihre Titres vor dem 16. Juli 1920 erworben, aber ihren Wohnsitz erst nach dem 16. Juli 1920 im Sinne der über die Option bestehenden Bestimmungen aus dem Gebiete der Republik Österreich anderswohin verlegt haben.

IV.

Dieses Protokoll, das unter Zahl I. angeführte Übereinkommen, sowie die Beilage über die Handhabung der XVII. österreichischen Vollzugsverordnung sind in deutscher und tschechoslowakischer Sprache abgefaßt. Beide Texte sind authentisch.

Beilage zum Protokolle

vom 17. Dezember 1921, betreffend die Durchführung des Depositenübereinkommens.

Die österreichische Regierung wird Vorsorge treffen, daß bei Handhabung der XVII. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. November 1921, BGBl. Nr. 659, von den mit der Behandlung der Proteste betrauten Stellen nachstehender Vorgang beobachtet wird:

1. Es werden auch Verwahrungen entgegengenommen werden, bei welchen die für die Grundlage der Verwahrung berufenen Tatbestände lediglich bescheinigt oder auch ohne Bescheinigung behauptet werden. Die Verpflichtung der Partei, die zur Erweisung des behaupteten Tatbestandes erforderlichen Belege innerhalb einer angemessenen Frist vom Tage der Einlegung der Verwahrung beizubringen, bleibt unberührt.

2. Es werden unbeschadet der Stellungnahme der österreichischen Regierung gegenüber solchen Verwahrungen die Verwahrungen auch derjenigen entgegengenommen werden, die ihre Titres erst nach dem 16. Juli 1920 erworben haben. Bezüglich des im übrigen behaupteten Tatbestandes gilt das im Punkt 1 Gesagte.

3. Die Postsparkasse und die Österreichisch-ungarische Bank werden beauftragt werden, bei den in ihrer Verwahrung befindlichen Depositen von außerhalb der Republik Österreich wohnhaften Staatsangehörigen der Tschechoslowakischen Republik die Protestanmeldung durch das Prager Postscheckamt namens der Deponenten entgegenzunehmen. Hiebei wird das Postscheckamt in Prag Verwahrungen im Sinne der Beschlüsse der Reparationskommission vom 31. August 1921, Nr. 1502, und vom 14. und 26. Oktober 1921, Nr. 113/13 C, gegen die offizielle österreichische Abstempelung der österreichischen Vorkriegsrenten komulativ in

Digitized by Google

Vertretung jener tschechoslowakischen Deponenten einlegen, welche das Postscheckamt in Prag im Grunde des Depositenübereinkommens vom 10. August 1920 zwischen der Österreichischen und der Tschechoslowakischen Republik und der Kundmachung des tschechoslowakischen Finanzministeriums vom 29. September 1920, Nr. 549, S. d. G. u. V., ermächtigt haben, ihre beim Postsparkassenamte, bezw. bei der Österreichisch-ungarischen Bank befindlichen Depots in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik zu überführen und deren Gesuche vom Postscheckamte an die genannten Stellen vor dem 1. Dezember 1921 bereits übersendet worden sind. Die seitens des Postscheckamtes an das Postsparkassenamt oder an die Österr.-ung. Bank bereits eingesendeten und von ihm in Bezug auf das Vorhandensein der durch das Depositenübereinkommen vorgeschriebenen Bedingungen bestätigten Konsignationen und Anmeldungen ersetzen den Nachweis der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit sowie des Wohnsitzes außerhalb Österreichs. Der Nachweis des Erwerbes der Titres vor dem 16. Juli 1920 hat zu entfallen, da dieser Umstand dem Postsparkassenamte sowie der Österr.-ung. Bank aus eigenen Aufschreibungen bekannt, bezw. durch die denselben gleichzeitig mit den Anmeldungen übersendeten Depot-Scheine und Rentenbücher bereits nachgewiesen ist.

4. Die österreichische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die der Postsparkasse gehörigen nicht sichergestellten Vorkriegstitres, welche eventuell Objekt der finanziellen Auseinandersetzung der Nachfolgestaaten über das Vermögen der Postsparkasse bilden sollen, von der Kennzeichnung als österreichischer Territorialbesitz freigehalten und der Reparationskommission als ein zur Durchführung der im Art. 215 des Staatsvertrages von St. Germain vorgesehenen finanziellen Regelung dienendes Vermögen ausgewiesen werden.

5. Personen welche ihre mit „Ö" bezeichneten Titres zufolge der tschechoslowakischen Verordnung vom 7. April 1921, Z. 151 S. d. G. u. V., in tschechoslowakische amtliche Verwahrung übergeben haben und nunmehr gegen die österreichische Abstempelung Verwahrung einlegen, wird die amtliche Bescheinigung der betreffenden tschechoslowakischen Verwahrungsstelle als Glaubhaftmachung im Sinne des § 6, letzter Satz, der oberwähnten XVII. Verordnung seitens der österreichischen Regierung anerkannt.

Nachtrag

zum Artikel I. des am 17. Dezember 1921 beim tschechoslowakischen Finanzministerium in Prag aufgenommenen Protokolls über die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Regierungen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die Durchführung des Übereinkommens, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren vom 10. August 1920.

Die beiderseitigen Vertreter sind namens ihrer Regierungen übereinstimmend der Auffassung, daß unter den im Artikel 4 des dem oberwähnten Protokolle angeschlossenen Übereinkommens angeführten Titres analog wie im Artikel 2 und 3 ausschließlich nur die auf österreichisch-ungarische Gulden oder Kronen in Noten oder auf österreichisch-ungarische Gulden in Silber lautende Titres der nicht sichergestellten Vorkriegsrenten, also keineswegs Goldrenten, zu verstehen

Digitized by Google

und daß die auszutauschenden Titres gegenseitig nach Möglichkeit ohne territoriale Abstempelung auszufolgen sind, sodaß sie in dem anderen Staate, als in seinen Territorialbesitz gehörend, gekennzeichnet werden können.

Dieser Nachtrag bildet einen integrierenden Bestandteil des oben angeführten Protokolles vom 17. Dezember 1921.

Dieses Übereinkommen wurde mit dem kundgemacht, daß die Ratifikationsurkunden am 10. Dezember 1923 in Wien ausgetauscht wurden, wodurch es internationale Wirksamkeit erlangt hat.

Durchführungsverordnung zur Vermögensabgabenovelle.

(Regierungsverordnung vom 29. Februar 1924, Slg. Nr. 50, womit das Gesetz vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 6 v. J. 1924 (die Novelle zu dem Gesetze über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe) durchgeführt und die Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 463, zu dem letztgenannten Gesetze abgeändert und ergänzt wird (dritter Nachtrag). — Kundgemacht am 4. März 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 6 v. J. 1924[1]), beziehungsweise des § 69 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309[2]), betreffend die Regelung der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe:

Artikel I.

Zu § 1. (1) Maßgebend für den Nachlaß ist die Höhe des der Vermögensabgabe unterworfenen Vermögens.

(2) Die Bestimmung dieses Paragraphen gilt auch für die Vermögensabgabe juristischer Personen; die Grundlage für die Vermögensabgabe ist in diesem Falle das „reine Vermögen" (§ 44 des Abgabeges.).

(3) Mit Rücksicht darauf, daß der Nachlaß nur bei einer gewissen Höhe der Grundlage für die Vermögensabgabe zulässig ist, muß den Bestimmungen des Gesetzes über die Bewertung des Vermögens, namentlich bei der Erledigung von Berufungen, die sorgfältigste Aufmerksamkeit zugewendet werden.

(4) Der Nachlaß wird auf ganze Kč nach unten abgerundet.

Zu § 2. (1) Anfangsvermögen ist das nach dem Stande vom 1. Jänner 1914 oder gemäß § 25 des Abgabegesetzes zu einem späteren Zeitpunkte ermittelte reine Vermögen, beziehungsweise in den in § 23, Abs. 5, des zit. Ges. erwähnten Fällen der Betrag von 5000 Kč.

(2) Der Nachlaß wird auf ganze Kč nach unten abgerundet.

Zu § 3. (1) Ob der abgabepflichtige Zuwachs mehr als 200 Prozent des Anfangsvermögens beträgt, wird nach der Post „reines Vermögen, beziehungsweise Betrag gemäß § 23, Abs. 5, des Abgabeges." berechnet; der Zuwachs muß kleiner oder höchstens ebenso groß sein wie das Doppelte des Anfangsvermögens.

(2) Ausnahmsweise wird gestattet, daß die Nachlässe gemäß § 2 von Amts

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 16, S. 917.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 18, S. 607.

Digitized by Google

wegen auch dann gewährt werden, wenn der abgabepflichtige Vermögenszuwachs mehr als 200 Prozent des Anfangsvermögens beträgt:

a) sofern es sich um einen Zuwachs handelt, der sich bei unentgeltlichen Übertragungen gemäß § 6, Abs. 4, des Abgabeges. beim Erwerber ergibt.

Beispiel: Der Vater hat dem Sohne i. J. 1915 unentgeltlich ein Anwesen im Werte von 110.000 Kč nach dem Stande am Tage der Abtretung abgetreten. Am 1. März 1919 hatte es einen Wert von 175.000 Kč. Anfangsvermögen beim Sohne 5000 Kč. Schlußvermögen: 175.000 Kč — 110.000 Kč = 65.000 Kč. Der Nachlaß (von 50%) wird gewährt, obzwar der abgabepflichtige Zuwachs per 50.000 Kč (65.000 Kč — 5000 Kč Anfangsvermögen — 10.000 Kč gemäß § 21) mehr als 200% des Anfangsvermögens beträgt;

b) sofern es sich um einen Zuwachs handelt, der sich beim Erwerber durch den Anfall von Erbschaften und in den übrigen Fällen des § 27, Abs. 1, Z. I/1, des Abgabeges. ergibt.

Beispiel: A hat i. J. 1917 ein Haus im Werte von 140.000 Kč nach dem Stande zur Zeit der Erwerbung geerbt. Das Haus hatte am 1. Januar 1914 einen Wert von 100.000 Kč, am 1. März 1919 einen solchen von 160.000 Kč. Anfangsvermögen bei A 10.000 Kč. Der abgabepflichtige Zuwachs beträgt: 20.000 Kč (160.000 Kč — 140.000 Kč) + 40.000 Kč (140.000 Kč — 100.000 Kč) — 20.000 Kč (10.000 Kč Anfangsvermögen + 10.000 Kč gemäß § 21) = 40.000 Kč; der Nachlaß wird gewährt, obzwar der Zuwachs wiederum mehr als 200 % des Anfangsvermögens beträgt.

(2) Mit Rücksicht darauf, daß die Nachlässe nur bei einer gewissen Höhe des Zuwachses zulässig sind, muß den Bestimmungen des Gesetzes über die Bewertung des Vermögens, namentlich bei der Erledigung von Berufungen, die sorgfältigste Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Zu § 4. (1) Die Nachlässe an der Abgabe gemäß den §§ 1 bis 3 der Novelle werden durch Abschreibung durchgeführt, welche rechnungsmäßig dem Abgabepflichtigen (und zwar mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung) als Zahlung gutgeschrieben, die einzelnen Raten bis zu ihrer vollen Erschöpfung deckt.

(2) Mit Rücksicht hierauf entfällt die neue Aufteilung der Schuldigkeit auf Raten sowie deren neue Vorschreibung, ferner die neue Umrechnung der Zinsen gemäß § 55, Abs. 6, des Abgabeges. und der Verzugszinsen.

(3) Von den auf diese Weise abgeschriebenen Beträgen gebühren natürlich keine Zinsen gemäß § 55, Abs. 6, des zit. Ges.; andererseits hat aber diese Abschreibung auch keinen Einfluß auf die Berechnung dieser Zinsen von den tatsächlichen Zahlungen.

(4) Die tatsächlichen Zahlungen, welche der hier erwähnten Abschreibung vorangingen oder nachfolgen, sind nach ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge zu berücksichtigen.

(5) Die nach der ursprünglichen Vorschreibung berechneten Vergütungszinsen bleiben unverändert.

(6) Die Nachlässe an der Abgabe gemäß den §§ 1 bis 3 der Novelle sind mit größter Beschleunigung ohne Rücksicht darauf durchzuführen, ob die Abgabevorschreibungen in Rechtskraft erwachsen sind oder nicht; bei dieser Gelegenheit:

1. sind womöglich die Berichtigungen der Abgabevorschreibungen nach den §§ 15, Abs. 5, 18 und 31 des Abgabeges. durchzuführen und

Digitized by Google

2. unter allen Umständen die eingebrachten **Berufungen in Verhandlung** zu nehmen.

(7) Von dem Nachlasse hat den Abgabepflichtigen jene Behörde zu verständigen, die den Zahlungsauftrag erlassen hat.

(8) Wo bisher der Zahlungsauftrag für die Abgabe noch nicht zugestellt wurde, ist dem Abgabepflichtigen gleichzeitig mit dem Zahlungsauftrage auch die Verständigung über den Nachlaß gemäß den §§ 1 bis 3 der Novelle zuzustellen.

(9) Hinsichtlich der Auszahlungen aus dem Ertrage der Abgabe gelten die Bestimmungen der Vdg. vom 9. November 1922, S. d. G. u. V. Nr. 319[3]).

Zu § 5. (1) Ob die Bedingungen dieses Paragraphen gegeben sind, nämlich

1. der ausnahmsweise Charakter des Falles und

2. die ernste Gefahr, daß die Entrichtung der Abgabe die Wirtschaftsführung des Abgabepflichtigen oder[4]) den Unterhalt seiner Familie gefährden könnte.

Ist nach allen Umständen des konkreten Falles frei zu beurteilen; in derselben Weise, namentlich mit Rücksicht auf die feststellbare Verringerung des abgabepflichtigen Vermögens, die Höhe der bisherigen Zahlungen und die Schwierigkeiten der Einbringung der Abgabe, ist zu erwägen, bis zu welchem Maße ein Nachlaß an einer der beiden Abgaben oder an beiden Abgaben angemessen ist; wenn es begründet ist, können die eine oder die andere oder auch beide Schuldigkeiten zur Gänze abgeschrieben werden.

(2) Der ausnahmsweise Charakter des Falles ist namentlich gegeben, wenn es sich um die Vernichtung oder eine bedeutende Verringerung oder Entwertung des abgabepflichtigen Vermögens durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände handelt, wenn die Beschaffung von Mitteln oder Kredit zur Bezahlung der Abgabe unmöglich ist u. dgl.

(3) Bei der Beurteilung der Verhältnisse für einen Nachlaß gemäß § 5 ist der Tag der Gesuchseinbringung maßgebend; das Gesuch kann spätestens bis zum Tage der Fälligkeit der letzten Rate eingebracht werden.

(4) Die Bestimmung des § 5 der Novelle kann sowohl in den Fällen, in denen der abgabepflichtige Zuwachs 200% des Anfangsvermögens übersteigt, als auch dann, wenn der Abgabepflichtige bereits auf Grund des § 56 des Abgabeges. oder auf Grund der §§ 1 bis 3 der Novelle Nachlässe an den Abgaben erhalten hat, und endlich auch dann angewendet werden, wenn die Bedingungen des zit. § 56 nicht gegeben sind.

(5) Die Bestimmung des § 5 der Novelle kann ferner sowohl bei physischen als auch bei juristischen Personen angewendet werden, bei letzteren allerdings nur hinsichtlich der Vermögensabgabe.

(6) Der Nachlaß kann in der Abschreibung eines Bruchteiles (z. B. ¼) oder in der Abschreibung einzelner Raten oder der bisher nicht bezahlten Teile derselben oder endlich in der Abschreibung eines bestimmten Pauschalbetrages bestehen.

(7) Im übrigen, namentlich hinsichtlich der Durchführung der Nachlässe, gelten sinngemäß die zur Durchführung des § 4 der Novelle erlassenen Bestimmungen.

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 22, S. 939.

[4]) Hier liegt im authentischen Texte offenbar eine Auslassung vor; im deutschen Texte müßten nach dem Worte „oder" die Worte „seinen oder" eingeschaltet werden.

Digitized by Google

Zu § 6. (1) Bei Ermittlung des auf die Liegenschaft entfallenden Teiles des Zuwachses sind die Schulden und Lasten zu berücksichtigen, die mit der Liegenschaft im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen; die übrigen Schulden und Lasten sind verhältnismäßig zu berücksichtigen.

(2) Die Abschreibung darf nicht größer sein als der nach dem vorstehenden Absatze ermittelte Betrag der Vermögenszuwachsabgabe.

(3) Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Abschreibung und hinsichtlich der Beschwerden gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 4 der Novelle.

Zu den §§ 7 und 8. (1) Die Änderungen der Abgabevorschreibung nach diesen Bestimmungen sind vor der Entscheidung über die Nachlässe gemäß den §§ 1 bis 3 der Novelle durchzuführen, und zwar entweder mittels eines neuen Zahlungsauftrages oder mittels Verständigung, daß keine Abgabepflicht bestehe; hinsichtlich der Berufung gegen den neuen Zahlungsauftrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(2) Sind auch die Bedingungen für Nachlässe gemäß den §§ 1 bis 3 der Novelle gegeben, so ist über diese Nachlässe besonders zu entscheiden, es besteht aber Anstand, beides in eines zu vereinigen, jedoch so, daß die Verschiedenheit beider Verfügungen, namentlich hinsichtlich der Möglichkeit der Einbringung einer Berufung oder Beschwerde, ersichtlich ist.

(3) Die allfällige Abschreibung gemäß den §§ 7 und 8 wird durch Änderung der ursprünglichen Vorschreibung durchgeführt.

Zu § 9. (1) Zahlungen im Sinne des Abs. 1, lit. b), dieses Paragraphen sind Zahlungen, die aus zurückgehaltenen Einlagen bei Geldanstalten und aus zurückgehaltenen Auszahlungen aus Versicherungsverträgen stammen; von diesen Zahlungen gebühren vom Wirksamkeitsbeginne der Novelle angefangen die Zinsen gemäß § 55, Abs. 6, des Abgabeges. ebenso wie von den im Abs. 1, lit. a), des oben erwähnten Paragraphen angeführten Zahlungen.

(2) Alle der Bestimmung des § 9 widersprechenden Erlässe treten mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Novelle außer Kraft.

Zu § 11. (1) Die Begünstigungen dieses Paragraphen wurden durch die im „Amtsblatte" am 10. Juli verlautbarte Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1923 in Wirksamkeit gesetzt; die 60tägige Frist ist daher am 8. September 1923 abgelaufen.

(2) Da die Fassung des § 11 gegenüber der Fassung der eben angeführten Kundmachung keine Änderung erfahren hat, beginnt mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Novelle, d. i. mit dem 8. Jänner 1924 eine neue 60tägige Frist zu laufen, so daß der Begünstigung des § 11 alle teilhaftig werden, die längstens bis zum 8. März 1924 den Bedingungen dieses Paragraphen entsprechen.

(3) Wo die Bedingungen des § 11 nicht gegeben sind, bleiben alle bisherigen Bestimmungen unverändert.

(4) Die Begünstigungen des § 11 setzen die tatsächliche Zahlung in den dort festgesetzten Terminen voraus.

Artikel II.

(1) Der Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 463*), zu § 6, Abs. 7, des Abgabeges. wird aufgehoben und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

*) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 25, S. 767.

Digitized by Google

Ist aber der ursprüngliche Eigentümer gestorben und war sein Nachlaß längstens an dem Tage, an dem der Zahlungsauftrag über die Abgabe dem Erwerber zugestellt wurde, eingeantwortet, so wird ausnahmsweise gestattet, daß der betreffende Vermögenswert gleichfalls aus dem Vermögen des Erwerbers ausgeschieden werde, ohne daß er dem Vermögen des ursprünglichen Eigentümers oder seines Nachlasses zugerechnet werden würde; ist diese Bedingung nicht erfüllt, so gilt die Bestimmung des Abs. 1.

(2) Der zweite Satz[6]) des vorletzten Absatzes der zit. Durchführungsverordnung zu § 12, Abs. 3 und 4 (erster Satz), des Abgabegesetzes wird aufgehoben und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

Ebenso ist in allen Fällen der nach den Bestimmungen des § 16 erhobene Kapitalswert eines mit dem Hausbesitze verbundenen Rechtes zuzurechnen; der Verkaufswert der Anteile von Braugenossen an dem Vermögen der brauberechtigten Bürgerschaft wird gemäß der Bestimmung des § 15, Abs. 3, nach dem Gesamtvermögen der Gesellschaft ermittelt, wobei natürlich diese Anteile in das Vermögen der Braugenossen mit dem vollen Werte, d. i. mit 100% einzurechnen sind, weil sie als Kapitalsvermögen nicht die Begünstigung des § 13, Abs. 4, Z. IV. des Abgabeges. genießen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft, ist aber mit Ausnahme der Durchführung des § 9 vom Wirksamkeitsbeginne der Reg.-Vdg. vom 27. Juli 1920, S. d. G. u. V. Nr. 463, an wirksam; mit der Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Verkehrssteuern.

Regierungsverordnung vom 21. Februar 1924, Slg. Nr. 42. — Kundgemacht am 27. Februar 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 261[1]), womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 242[2]), betreffend die Verkehrssteuern, abgeändert werden, und auf Grund des § 23 des letzteren Gesetzes:

Art. I. Die Bestimmungen des § 3, § 7, Abs. 3, und § 13, Abs. 2, der Verordnung vom 21. Juli 1921, Slg. Nr. 243[3]), womit das Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 242, betreffend die Verkehrssteuern, durchgeführt und der Tag seines Wirksamkeitsbeginnes festgesetzt wird, werden abgeändert und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§ 3. Frachtsteuer.

(1) Die Frachtsteuer ist in der Höhe von 15% des von den (öffentlichen und nichtöffentlichen) Eisenbahnen in der Tschechoslowakischen Republik für die Beförderung von Gütern einzuhebenden Beförderungspreises zu entrichten.

(2) Als Beförderungspreis sind die Gebühren anzusehen, die unter welcher Bezeichnung immer für die Beförderung von Gütern eingehoben werden. Es sind dies namentlich die Frachtgebühren einschließlich der Manipulations- und Über-

[6]) Richtig soll es offenbar heißen: „Der dritte Satz".
[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 984.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 16, S. 521.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 16, S. 527.

Digitized by Google

führungsgebühren, die Schleppbahngebühren, Wagenbeistellungs- und -überstellungsgebühren, dann die Gebühren für Schutzwagen u. dgl.

(*) Die in die Fracht nicht eingerechneten Gebühren für Nebenleistungen bei der Beförderung, z. B. Verlade- und Ausladegebühren, Wagenstandgelder, Deckenmieten, Gebühren für die Angabe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, Zollmanipulationsgebühren, Rolltuhrgebühren u. dgl. sind nicht als Beförderungspreis oder als Bestandteil desselben anzusehen, ebenso auch nicht die von der Postverwaltung für die Brief- und Paketpost an die Eisenbahnen zu leistenden Beträge.

(*) Unter Gütern im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sind mit Ausnahme des Reisegepäcks (§ 9 des Gesetzes) alle von Eisenbahnen beförderten Sachen einschließlich der Leichen und der lebenden Tiere zu verstehen.

§ 7, Abs. 3. Ist die Frachtsteuer in die Tarife eingerechnet, so ist sie mit einem Betrage in der Höhe von fünfzehn Einhundertfüntzehntel der steuerpflichtigen Monatssumme der Beförderungspreise einschließlich der Frachtsteuer (d. s. $^3/_{20}$stel der Steuerermittlungsgrundlage — Spalte 6 des angeschlossenen abgeänderten Ausweises (*) abzuführen. Wenn aber die Frachtsteuer in die Tarife nicht eingerechnet ist, so sind von der Frachtsteuer fünfzehn Hundertstel (drei Zwanzigstel) der steuerpflichtigen Monatssumme der Beförderungspreise (ohne Hinzurechnung der Steuer) abzuführen.

§ 13, Abs. 2. In anderen Fällen unterliegt die Güterbeförderung auf nichtöffentlichen Eisenbahnen nur insoweit der Frachtsteuer, als auf diesen Eisenbahnen nicht ausschließlich eigene Güter des Eigentümers der nichtöffentlichen Eisenbahn befördert werden. Befördert also der Eigentümer einer nichtöffentlichen Eisenbahn Güter für dritte Personen unter Einhebung eines wie immer gearteten Entgeltes, so unterliegt eine solche Beförderung der Frachtsteuer. In diesen Fällen finden die Bestimmungen dieser Verordnung über die Leistung von Abschlagszahlungen keine Anwendung; das Finanzministerium kann für solche Eisenbahnen hinsichtlich der Einhebung, Ermittlung und Abfuhr der Frachtsteuer sowie der Überwachung Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 6 bis 9 bewilligen oder anordnen.

Art. II. Diese Verordnung tritt am 1. März 1924 in Wirksamkeit; sie wird vom Finanzminister und vom Eisenbahnminister durchgeführt.

Aufrechterhaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen während der Dauer der Waffenübungen (Dienstübungen) im Jahre 1924.

(Regierungsverordnung vom 29. Februar 1924, Slg. Nr. 47. — Kundgemacht am 4. März 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen:

§ 1. (*) Wie immer geregelte Dienst- und Arbeitsverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer auf Grund des § 22 des Wehrgesetzes der Tschechoslowakischen

(*) Von der Wiedergabe des Ausweisformulares wird Abstand genommen.

Digitized by Google

Republik vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193[1]), des § 9, Abs. 1, des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 370[2]), betreffend die Festsetzung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht, der zu diesen Gesetzen erflossenen Durchführungsverordnungen und der Richtlinien des Ministeriums für nationale Verteidigung im Jahre 1924 zur Waffenübung (Dienstübung) einberufen wurde, dürfen in der Zeit, beginnend mit dem zehnten Tage vor dem Antritte der Übung und endigend mit dem siebenten Tage nach Beendigung derselben, nur vom Dienstnehmer, nicht aber vom Dienstgeber durch Kündigung gelöst werden.

(2) Diese Bestimmung findet jedoch auf Dienst(Arbeits-)verhältnisse, die bei Dienstnehmern, welche Verrichtungen höherer Gattung versehen, nicht mindestens 6 Monate, bei Arbeitern nicht mindestens 8 Wochen gedauert haben, keine Anwendung und erstreckt sich überhaupt nicht auf Saisonbedienstete.

(3) Eine entgegen den vorstehenden Bestimmungen erteilte Kündigung ist rechtsunwirksam.

(4) Das Recht beider Parteien, aus den in den betreffenden Rechtsvorschriften festgesetzten wichtigen Gründen die vorzeitige Auflösung des Dienst(Arbeits-)verhältnisses zu verlangen, bleibt in Geltung.

§ 2. Für die Zeit, während welcher der Dienstnehmer infolge der militärischen Dienstleistung an der Erfüllung seiner Dienstesverpflichtungen verhindert ist, gebührt ihm, wenn durch die Rechtsvorschriften oder durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, kein Entgelt.

§ 3. Für die nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Frist fortgesetzten Dienst- und Arbeitsverhältnisse gelten die vorher vereinbarten oder die gesetzlichen Kündigungsfristen.

§ 4. Dem Dienstnehmer, der in den Dienst zurückkehrt, gebührt das frühere Entgelt, das er im Zeitpunkte des Antrittes der Waffenübung hatte, samt den allfälligen Teuerungszulagen; werden während der Dauer der Übung die Bezüge der betreffenden Dienstnehmergruppe neu geregelt, so gilt diese Regelung auch für die zur militärischen Dienstleistung einberufenen Dienstnehmer.

§ 5. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der Waffenübung (Dienstübung) die Arbeit wieder anzutreten. Für die Zeit, während welcher er die Arbeit trotz Beendigung der Waffenübung (Dienstübung) nicht versieht, gebührt ihm kein Entgelt. Tritt er binnen sieben Tagen nach Beendigung der Waffenübung (Dienstübung) nicht an, so wird dies als Austritt aufgefaßt, es wäre denn, daß der rechtzeitige Antritt aus einem wichtigen Grunde ohne sein Verschulden unmöglich gewesen wäre.

§ 6. Die Aufrechterhaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen im Sinne dieser Verordnung bewirkt für die Dauer der Waffenübung (Dienstübung) nicht die Fortdauer der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungspflicht. Diese Pflicht lebt aber mit der Wiederkehr des Dienstnehmers zur Dienst(Arbeits-)leistung wieder auf.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

(3) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1924 außer Kraft.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 16, S. 515.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 23, S. 993.

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

*) Die mit einem Sternchen versehenen Nummern sind im „Prager Archiv" vollinhaltlich abgedruckt.

Jahrgang 1924.

1. Stück, ausgegeben am 7. Jänner 1924.

*1. **Gesetz v. 21. XII. 1923 über die Kohlensteuer.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 2, S. 73.

2. Stück, ausgegeben am 7. Jänner 1924.

2. **Gesetz v. 20. XII. 1923 über die Brieftauben.**
Die Haltung und Abrichtung von Brieftauben ist bloß Mitgliedern von Brieftaubenzüchtervereinen gestattet, diese Vereine sind in einem Zentralverbande konzentriert und unterliegen samt ihren Mitgliedern einer genauen staatlichen Überwachung. Durch entsprechende Strafbestimmungen wird für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Interesse der Sicherheit der Republik Sorge getragen.

*3. **Gesetz v. 12. XII. 1923, betreffend das Verbot von Prämiengeschäften mit Gegenständen des täglichen Bedarfes.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 24.

*4. **Gesetz v. 11. XII. 1923, betreffend die Ergänzung des § 393 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 24.

3. Stück, ausgegeben am 8. Jänner 1924.

*5. **Gesetz v. 20. XII. 1923 über die Herkunftsbezeichnung von Waren.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 27.

4. Stück, ausgegeben am 8. Jänner 1924.

*6. **Gesetz v. 21. XII. 1923, womit das Gesetz vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309, über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe abgeändert und ergänzt wird.**
„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 16, S. 917.

*7. **Gesetz v. 14. XII. 1923 über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 1.

*8. **Gesetz v. 11. XII. 1923, betreffend die Strafverhandlung gegen abwesende Personen nach der Strafprozeßordnung Ges.-Art. XXXIII v. J. 1896.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 25.

*9. **Gesetz v. 20. XII. 1923, betreffend die Regelung der Erzeugung, des Verkaufes und der Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sowie der Einfuhr derselben aus dem Auslande.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 44.

5. Stück, ausgegeben am 10. Jänner 1924.

10. **Vdg. v. 20. XII. 1923 zur Durchführung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die militärischen Dienstbezüge und der Novelle zu demselben.**
Enthält eingehende Durchführungsvorschriften zu den Gesetzen vom 19. März 1920, Slg. Nr. 195, und vom 4. Juli 1923, Slg. Nr. 152.

11. **Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 13. XII. 1923, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.**
Betrifft die Unternehmen der Wassergenossenschaften in Unterkrutt (pol. Bez. Kolin), Aujezdetz (pol. Bez. Kolin), Modřan (pol. Bez. Smichow), Sopotnitz (pol. Bez. Landskron) und Pinke (pol. Bez. Sternberg), sowie die Verbauungsar-

Digitized by Google

beiten am Langensackbache in den Gemeinden Flahae und Meretitz (pol. Bez. Kaaden) und die Bečwaregulierung in Mähren.

6. Stück, ausgegeben am 11. Jänner 1924.

12. Vdg. v. 7. I. 1924, betreffend die Regelung des Zollsatzes für schwefelsaures Ammoniak der Tar. Nr. 599 g 2.

Verlängerung der Geltung der Regierungsverordnung vom 16. März 1922. Slg. Nr. 99, bis zum 31. Dezember 1924.

***13. Kundmachung des Finanzministers v. 5. I. 1924, womit die Geltung der bisherigen Bestimmungen über die Pauschalierung der Umsatz- und Luxussteuer provisorisch verlängert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1065.

7. Stück, ausgegeben am 19. Jänner 1924.

14. Abkommen, abgeschlossen auf der italienisch-tschechoslowakischen Konferenz in Triest am 21. Dezember 1922.

Es handelt sich um sechs Abkommen zur Hebung des tschechoslowakischen Verkehres im Hafen von Triest, betreffend 1. die Platzgebühren, 2. den Adriatarif, 3. die direkten Lastzüge, 4. die Seetarife, 5. den telegraphischen, telephonischen und radiotelegraphischen Dienst und 6. die Pässe. Die Abkommen haben am 23. Mai 1923 internationale Wirksamkeit erlangt.

15. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 7. I. 1924, betreffend das Handelsübereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Portugal.

Dieses bereits unter Slg. Nr. 415 v. J. 1922 provisorisch in Kraft gesetzte Übereinkommen wurde am 4. Oktober 1923 ratifiziert; internationale Wirksamkeit besitzt es seit dem 11. Dezember 1922.

8. Stück, ausgegeben am 19. Jänner 1924.

16. Vdg. v. 17. I. 1924, betreffend die Ausgabe von neuen Fünfhundertkronen-Staatsnoten (Type II).

Diese Noten sind vom 6. Oktober 1923 datiert.

17. Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums v. 17. I. 1924 wegen Hinausgabe der neuen Fünfhundertkronen-Staatsnoten (Type II).

Enthält die genaue Beschreibung der Noten.

9. Stück, ausgegeben am 21. Jänner 1924.

18. Vdg. v. 7. I. 1924 über die Wahlen in die Nationalversammlung für Karpathorußland für die erste Wahlperiode.

Für diese Wahlen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Wahlen in die Nationalversammlung mit einigen Abweichungen (speziell für das Skrutinium), die sich aus der abgesonderten Durchführung dieser Wahlen ergeben.

10. Stück, ausgegeben am 23. Jänner 1924.

19. Vdg. v. 17. I. 1924, wonach die Abgangszeugnisse der zweijährigen Werkmeisterschule der mechanisch-technischen Abteilung an der Staatsgewerbeschule in Bratislava auf Grund des Nachweises einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe des Schlossergewerbes berechtigen.

Die Begünstigung dieser Verordnung gilt auch für die Absolventen des Jahrganges 1921—1922 dieser Schule.

20. Vdg. v. 17. I. 1924, womit die Geltung der Regierungsverordnung vom 9. September 1921, Slg. Nr. 343, über die vom Staatsschatze zu tragenden Reisekosten, Diäten und Entlohnungen der Ärzte in Böhmen für die öffentliche Impfung auch auf die in Böhmen im Jahre 1923 durchgeführte Hauptimpfung ausgedehnt wird.

Digitized by Google

Gilt vorbehaltlich anderweitiger Vergütung für Impfverrichtungen vor Abschluß des Dienstvertrages nach § 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 236.

21. Vdg. v. 17. I. 1924, betreffend die weitere Ausprägung von Zwanzig- und Fünfhellerstücken tschechoslowakischer Währung.

Die Höchstgrenze für den Umlauf dieser Münzen wird auf 60 Millionen Kč festgesetzt.

11. Stück, ausgegeben am 29. Jänner 1924.

22. Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921.

Dieses Übereinkommen, auf Artikel 23, lit. e), der Völkerbundssatzung beruhend, hat für die Tschechoslowakische Republik am 27. Jänner 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

12. Stück, ausgegeben am 1. Februar 1924.

***23. Kundmachung des Finanzministers v. 25. I. 1924, betreffend die Herabsetzung der Ersatzsteuer von der aus dem Auslande eingeführten Kohle.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 2, S. 86.

***24. Vdg. v. 25. I. 1924, betreffend die Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.**

„Pr. Arch.", Jg. 24, Nr. 2, S. 87.

25. Vdg. v. 25. I. 1924, wonach die Abgangszeugnisse der dreiklassigen Fortbildungsschule für Taubstumme bei dem staatlichen Taubstummeninstitut in Kremnica auf Grund des Nachweises einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe des Schuhmacher- und Damenschneidergewerbes berechtigen.

Diese Zeugnisse ersetzen den Gesellenbrief, bezw. die Gesellenprüfung, was auch für die Absolventen des Jahrganges 1922/23 dieser Schule gilt.

13. Stück, ausgegeben am 12. Februar 1924.

26. Vdg. v. 31. I. 1924, womit die Geschäftsordnungen für die Gauvertretungen, die Gauausschüsse und die Bezirksausschüsse erlassen werden.

Diese Geschäftsordnungen werden im 3. Teile der „Verfassung der Tschechoslowakischen Republik" — Gesetzausgabe des „Pr. Arch." — („Gau- und Bezirksverfassung") zum Abdruck gelangen.

***27. Vdg. v. 31. I. 1924, betreffend die Regelung des Sprachengebrauches für die auf Grund der Regierungsverordnung vom 26. Oktober 1922, Slg. Nr. 310, errichteten Gauvertretungen, Gauausschüsse und Bezirksausschüsse.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 2, S. 87. (Bezieht sich nur auf die Slowakei.)

14. Stück, ausgegeben am 12. Februar 1924.

28. Kundmachung des Finanzministeriums v. 9. II. 1924, betreffend die Festsetzung von Höchstverkaufspreisen für unversteuerten Spiritus für den inländischen Verbrauch.

Statuiert neue Höchstpreise für raffinierten und denaturierten Spiritus.

15. Stück, ausgegeben am 14. Februar 1924.

***29. Kundmachung des Finanzministers v. 11. II. 1924, betreffend den Umtausch der am 1. März 1924 fällig werdenden 6%igen Staatskassenscheine.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 2, S. 91.

16. Stück, ausgegeben am 15. Februar 1924.

30. Vdg. v. 31. I. 1924, betreffend die Einrechnung der Beschäftigung in den Anstaltswerkstätten der Landeserziehungsanstalt in Opatowitz in die Lehrzeit.

Bezieht sich auf das Schlosser-, Tischler-, Korbflechter-, Bürstenbinder-, Schneider-, Schuhmacher-, Buchbinder-, Anstreicher- und Lackierergewerbe.

Digitized by Google

***31. Vdg. v. 8. II. 1924, betreffend die Verlängerung der Verjährungsfrist für einige Forderungen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 2, S. 92.

32. Kundmachung des Ministers des Innern v. 31. I. 1924, betreffend die im Jahre 1923 bewilligten Änderungen der amtlichen Namen von Städten, Gemeinden, Ortschaften und Ortsbestandteilen.

Betrifft 18 Fälle solcher Namensänderungen in Böhmen und Mähren.

33. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern v. 22. I. 1924, betreffend die Genehmigung des Straßenvoranschlages des Komitates Marmaroš in Karpathorußland für das Jahr 1923 und die Festsetzung der Komitatsstraßenzuschläge für das Jahr 1923.

Ergeht auf Grund des Ges.-Art. I: 1890, bezw. des Gesetzes Slg. Nr. 302 v. J. 1923.

17. Stück, ausgegeben am 15. Februar 1924.

34. Vdg. v. 8. II. 1924, womit die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Dänemark provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Diese in Prag am 31. Jänner 1924 vereinbarte Regelung wird mit Wirksamkeit vom 15. Februar 1924 provisorisch in Kraft gesetzt.

18. Stück, ausgegeben am 22. Februar 1924.

35. Übereinkommen vom 13. Oktober 1919, betreffend die Regelung des Flugwesens.

Hat für die Tschechoslowakische Republik am 1. Jänner 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

19. Stück, ausgegeben am 23. Februar 1924.

36. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge v. 19. II. 1924, betreffend die zeitweilige Regelung der Arbeitszeit im Buchdruckergewerbe.

Enthält die entsprechenden Bestimmungen für die Zeit vom 29. Februar bis 10. März 1924 anläßlich der Wahlen für die Nationalversammlung in Karpathorußland.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Übersicht über die weiteren in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Zivilsachen veröffentlichten Entscheidungen.*)

1394. Den Fakturengerichtsstand begründet eine Faktura, die einen doppelten Zahlungsort, aber nur einen Gerichtsstand mit der Klausel angibt, daß der Preis am Wohnsitze des Verkäufers zahlbar und klagbar ist, und daß er per Nachnahme eingehoben werden wird. (Entsch. v. 3. I. 1922, R I 1495/21.)

1395. Dadurch, daß der Käufer in der Frist des § 933 abGB. den Haftungsanspruch auf Aufhebung des Vertrages geltend machte, behielt er sich das Recht vor, nach Ablauf dieser Frist den Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises zu erheben. — Art. 350 HG. ist analog auch bei Ortsgeschäften anzuwenden. — Darin, daß ein kriechendes Pferd beim Verkaufe mit einem löffelförmigen Gebiß versehen wurde, um seinen Mangel zu verbergen, ist ein zivilrechtlicher Betrug des Verkäufers zu erblicken. (Entsch. v. 3. I. 1922, Rv I. 757/21.)

1396. Auch wenn der Antrag auf Verhängung des Konkurses vor Einstellung des Ausgleichsverfahrens oder binnen 14 Tagen nach Einstellung desselben eingebracht wurde, kann der Schuldner die Verhängung des Konkurses durch den Nachweis verhindern, daß bei ihm keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. — Überschuldung muß nicht zugleich auch Zahlungsunfähigkeit bedeuten. — Darin, daß der Schuldner eine Forderung im Ausgleichsverfahren zum Zwecke der Feststellung des Stimmrechtes des Gläubigers in Erwägung zog, kann noch keine unbedingte Anerkennung der Forderung durch den Schuldner erblickt werden. (Entsch. v. 5. I. 1922, R I 1557/21.)

1397. Die Bestimmung des § 527, Abs. 2, ZPO., über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses ist analog auch im Konkursverfahren anzuwenden. (Entsch. v. 5. I. 1922, R I 1557/21.)

1398. Die Umwandlung einer Gesellschaft m. b. H. in eine offene Handelsgesellschaft kann nicht ohne Liquidation erfolgen, wenn auch die Gesellschafter ihr Einverständnis erklärt haben und bei beiden Gesellschaften die gleichen Gesellschafter sind. (Entsch. v. 10. I. 1922, R I. 1111/21.)

1399. Die Gläubiger mit priviligierten Forderungen können klagen, Exekution führen und in jedem Falle vollkommene Bezahlung ihrer Forderungen, unabhängig vom Ausgleichsverfahren verlangen. (Entsch. v. 10. I. 1922, R I. 1360/21.)

1400. Der Vorschrift des § 46 (3) AO. widerspricht eine Vereinbarung, nach der einige Gläubiger vollkommenen Ersatz des Zubehörs (der Kosten) erhalten sollen, während die Forderungen der übrigen Gläubiger bloß teilweise gedeckt werden sollen. (Entsch. v. 10. I. 1922, R I 1558/21.)

1401. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gesetz v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70). Bei der Eintragung eins Zweigbetriebes in das Register darf das Gericht sich nicht mit der Prüfung anderer Bedingungen, als derer, die in den §§ 6 und 9 des Genossenschaftsgesetzes angeführt sind, befassen. Namentlich kann es nicht überprüfen, ob die Genossenschaft den Vorschriften der §§ 1 und 3 des Gesetzes entspricht. (Entsch. v. 10. I. 1922, R I 1571/21.)

1402. Der Gerichtsstand gemäß § 87a JN. setzt voraus, daß der Beklagte zum Zeitpunkte der Klage Inhaber des Betriebes ist, ist aber nicht dadurch bedingt, daß der Betrieb bisher nicht in Tätigkeit ist. Der Stritt um eine Forderung aus dem Dienstverhältnisse eines Angestellten des Betriebes ist ein den Betrieb betreffender Stritt. (Entsch. v. 10. I. 1922, R I 1571/21.)

1403. Ein Kleingewerbetreibender bedarf zum persönlichen Betriebe eines Gewerbes (§ 251, Z. 6 EO.), weder eine Schreibmaschine mit einem Tische noch eine amerikanische Registratur (Entsch. v. 10. I. 1922, R I 1595/21.)

1404. Zur Anerkennung des Klageanspruchs durch den gesetzlichen Vertreter (Kurator) der Partei ist die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes erforder-

*) Siehe „Pr. Arch." VI., Nr. 2, S. 111.

Digitized by Google

lich. Der Mangel des Nachweises über diese Einwilligung hat die Aufhebung des Urteils gemäß der Anerkennung zur Folge (§ 496, Z. 3, ZPO.). (Entsch. v. 10. I. 1922, R I 1597/21.)

1405. Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage eines Bezirkswegemeisters wegen seiner Dienstbezüge. (Entsch. v. 10. I. 1922, R I 1599/21.)

1406. Gesetz vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 313, über die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte.

Die Bestimmung des § 2, lit. b) des Gesetzes, bezieht sich nicht auf den Fall, in dem der Wechsel im Eigentume erst nach der Anzeige des Pächters gemäß § 1 des Gesetzes eintrat.

Kleinpächter im Sinne des Gesetzes sind auch die, welche ihren Unterhalt zwar in einer anderen Beschäftigung als in der Landwirtschaft finden, sich ihrer aber zur Ergänzung des Unterhaltes bedienen. (Entsch. v. 10. I. 1922, R I 1600/21.)

1407. Vom Gesichtspunkte des ersten Absatzes des § 387 EO. kommt es nicht darauf an, welches Gericht für die Klage zuständig war, sondern ob und bei welchem Gerichte der Prozeß schon eingeleitet wurde.

Eine Klage auf die Zinsen begründet nicht die Zuständigkeit für eine einstweilige Verfügung wegen des bisher nicht eingeklagten Kapitals, wenn es auch nötag wäre, daß in der Klage auf die Zinsen die präjudizielle Frage hinsichtlich des Bestehens der Kapitalsforderung entschieden wäre. (Entsch. v. 10. I. 1922, R I 5/22.)

1408. Aufschub der exekutiven Räumung. (Vdg. v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409.) Die Gültigkeit eines gerichtlichen Vergleiches, durch den der Mieter auf die Begünstigungen der Vdg. Slg. Nr. 409/1920, mit der Erklärung verzichtete, daß er um den Aufschub nicht ansuchen werde. Der trotzdem eingebrachte Antrag auf Aufschub ist zurückzuweisen. (Entsch. v. 10. I. 1922, R I 14/22.)

1409. Eine Gemeinde als Eigentümerin eines Theaters haftet nicht gemäß § 1313 abGB. für den Schaden, den ein Mitwirkender bei der Vorstellung im Theater erlitt, wenn es zwischen der Leitung und der Gemeinde zu einem Vertrage über die Verleihung des Theaters nicht gekommen war. (Entsch. v. 10. I. 1922, Rv I 603/21.)

1410. Die Frist des § 1111 abGB. wurde durch die dritte Teilnovelle zum bürgerlichen Gesetzbuche nicht abgeändert. (Entsch. v. 10. I. 1922, Rv I 695/21.)

1411. Wurde ein Angestellter ohne Grund vorzeitig aus der Arbeit entlassen und überschritt die Kündigungsfrist nicht drei Monate, so hat er Anspruch auf den Gehalt für die ganze Kündigungsfrist ohne Abzug dessen, was er etwa sonst verdiente. (Entsch. v. 10. I. 1922, Rv I 9/22.)

1412. Das Gewerbegericht ist nicht zuständig, wenn es sich um ein Darlehen handelt, zu dem das Dienstverhältnis bloß Motiv, nicht aber tatsächlicher oder rechtlicher Grund war. (Entsch. v. 10. I. 1922, R II 410/21.)

1413. Ein vereinbarter Gerichtstand (§ 104 JN.) ist nach dem Gesetze selbst kein ausschließlicher. Dies müßte aus der Vereinbarung der Parteien oder aus besonderen Umständen ersichtlich sein. (Entsch. v. 10. I. 1922, R II 476/21.)

1414. Gesetz vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 313, über die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte.

Unter wirtschaftlicher Verwaltung des Verpächters ist nicht nur die amtliche Verwaltung im Sinne des Gesetzes vom 12. II. 1920, Slg. Nr. 118, zu verstehen, sondern auch die eigentliche Privatverwaltung des Eigentümers, wenn sie auch zeitweilig durch die behördliche Verwaltung lahmgelegt wurde. Die Erneuerung der Pacht kann der Eigentümer selbst bewilligen, es sei denn, daß Verpächter der behördliche Verwalter ist. (Entsch. v. 10. I. 1922, R II 488/21.)

1415. Die Bestimmung des § 568 ZPO. kann nicht auf die Personen angewendet werden, denen die Gemeinde eine beschlagnahmte Wohnung zugewiesen hat. Diese Personen sind gegenüber dem Hauseigentümer nicht Aftermieter.

Nach dem 30. Juni 1921 ist die Gemeinde zur Beschwerde gegen einen Beschluß, mit dem die Räumung der Wohnung einer Person aufgetragen wurde, der die Gemeinde die Wohnung zugewiesen hatte, nicht mehr berechtigt. (Entsch. v. 10. I. 1922, R II 489/21.)

1416. Verordnung vom 26. VI. 1920, Slg. Nr. 409, über den Aufschub der exekutiven Räumung.

Digitized by Google

Es ist gleichgültig, welcher Schaden aus dem Aufschub der exekutiven Räumung der Wohnung einer Partei droht. Genug daran, daß der Verpflichtete ohne sein Verschulden keinen angemessenen Ersatz hat, oder daß der Aufschub der Räumung der Räumlichkeiten bewilligt wurde, in die er übersiedeln soll. (Entsch. v. 14. I. 1922, R II 506/21.)

1417. Zur Eintragung der Firma eines Zweigbetriebes ist nicht erforderlich, daß der Inhaber des Hauptbetriebes einen Gewerbeschein oder eine ähnliche Legitimation hinsichtlich des Betriebes des Zweigunternehmens vorlege. Es genügt die Mitteilung der Handels- und Gewerbekammer, daß das Zweigunternehmen betrieben wird. (Entsch. v. 11. I. 1922, R I 1078/21.)

1418. Zur Ausschließung der Wirkung der Fakturenklausel gemäß § 88, Abs. 2 JN., muß die Faktura sogleich zurückgestellt werden. (Entsch. v. 11. I. 1922, R I 9/22.)

1419. Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage gegen eine Gemeinde auf Schadenersatz, weil die Gemeinde auf gesetzwidrige Weise die Wohnung geräumt hat. (Entsch. v. 17. I. 1922, R I 1594/21.)

1420. Der Instanzenzug gemäß § 3 JN. ist nur dann einzuhalten, wenn die Sache bei einem ordentlichen Gerichte eingeleitet wurde, nicht aber dann, wenn in erster Instanz das Arbeiterschiedsgericht beim Bezirksgerichte entschieden hat.

Der Revisionsrekurs, richtig der Rekurs ist zulässig, obgleich es sich um gleichlautende Entscheidungen handelte, wenn das ordentliche Gericht über das Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Arbeiterschiedsgerichtes entschieden hat. (Entsch. v. 17. I. 1922, R I 17/22.)

1421. Die vertragstreue Partei ist zur Änderung der ursprünglichen Wahl berechtigt, wenn sich nachher die Verhältnisse infolge Verschuldens der säumigen Partei ändern. Der abstrakte Schaden im Sinne des Art. 357, Abs. 3 HG., kann auch bei anderen als Fixgeschäften gefordert werden. Der abstrakte Schaden kann nicht nur nach dem Börsen- oder Marktpreise, sondern auch nach dem Verwandtspreise zur Zeit und am Orte der Erfüllung bemessen werden. (Entsch. v. 17. I. 1922, Rv I 703/21.)

1422. Wurde zwischen der Vermieterin und dem Mieter eine Vereinbarung betreffs der entgeltlichen Benützung des Aufzugs getroffen, dann gebührt dem Mieter für die Dauer der Miete die Benützung des Aufzugs und der Vermieter ist verpflichtet, diesen in ordentlichem Zustande zu erhalten. (Entsch. v. 17. I. 1922, Rv I 833/21.)

1423. Wurde in der Dienstordnung bestimmt, daß ein dienstliches Verschulden des Angestellten bloß auf Grund eines vorangehenden Disziplinarverfahrens und eines Disziplinarerkenntnisses verfolgt werden kann, so muß auch vor der Kündigung wegen eines solchen Verschuldens ein Disziplinarverfahren und Erkenntnis vorangehen.

Zu dem Begriffe der Kündigung „aus anderen wesentlichen Gründen". Auch wenn eine Kündigung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses erfolgt ist, hat sie den Verlust der Pension oder Abfindung nicht zur Folge. Der Verlust tritt nur durch die Entlassung aus dem Dienste im Disziplinarwege ein. (Entsch. v. 17. I. 1922, Rv I 1018/21.)

1424. Ein Urteil wegen Versäumnis der Klagebeantwortung ist auf Grund des tatsächlichen Vorbringens der Klage ohne Rücksicht auf das weitere tatsächliche Vorbringen des vorbereitenden Schriftsatzes, mit dem die Fällung eines Versäumnisurteils beantragt wurde, zu fällen.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit einer Bürgschaftsverpflichtung. Wenn die Bürgschaft zugesagt wurde, dann kann aus der gleichzeitigen Erklärung, mit der die Zahlung versprochen wird, nicht abgeleitet werden, daß die Zahlungsverpflichtung ausnahmslos übernommen wurde. (Entsch. v. 17. I. 1922, Rv II 283/21.)

1425. Die Entschädigung gemäß § 88 EBR. ist nach dem Orte, an dem die Ware zur Beförderung übergeben wurde, und zum Kurse des Reklamationstages zu berechnen. (Entsch. v. 17. I. 1922, Rv II 327/21.)

1426. Die Benützung der Post zur Zustellung eines nicht rekommandierten Bahnavisos. Die Post kann nicht als „andere Person" im Sinne des § 5 EBR. angesehen werden. Die Bahn ist nicht verpflichtet, die Identität und Berechtigung

Digitized by Google

der Person zu prüfen, die sich mit dem unterschriebenen Aviso über die Sendung ausgewiesen hat. (Entsch. v. 17. I. 1922, Rv II 339/21.)

1427. Gegen die Entscheidung eines Gerichtshofes über die einer auf einen beschlagnahmten Gute wirtschaftsführenden Person erteilte Kündigung (§ 2 des Gesetzes vom 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329, ursprünglicher Fassung) ist der Revisionsrekurs ausgeschlossen. (Entsch. v. 18. I. 1922, R I 18/22.)

1128. Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Klage von einer Vertragsmühle (die Getreide, das ihr von der Staatsgetreideanstalt zugewiesen wurde, mahlt), auf Schadenersatz wegen Nichtlieferung von Getreide, welches über Auftrag derselben Getreideanstalt die beklagte Genossenschaft als Kommissionär der Anstalt liefern sollte. (Entsch. v. 18. I. 1922, R I 51/22.)

1429. Der Anspruch gemäß dem ersten Absatze des § 171 abGB. kann bloß im Prozeßwege geltend gemacht werden. (Entsch. v. 24. I. 1922, R I 1222/21.)

1430. Wenn zwar die Paritionsfrist zur Erfüllung, aber infolge der Gerichtsferien nicht die Revisionsfrist abgelaufen ist, dann kann vor Einbringung der Revision, beziehungsweise vor Ablauf dieser Frist auf Grund gleichlautender Urteile des Prozeß- und Berufungsgerichtes weder Exekution zur Befriedigung, noch Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden. (Entsch. v. 24. I. 1922, R I 1426/21.)

1431. Unter einer „dritten Person" im Sinne des § 11, Abs. 2, außerstr. Verf. ist nicht nur eine von den Teilnehmern an der nichtstreitigen Angelegenheit verschiedene Person gemeint, sondern auch, und zwar in erster Reihe, die Teilnehmer an dieser Angelegenheit selber.

„Nachteil" im Sinne desselben Paragraphen ist nicht nur Nachteil an Rechten oder Verkürzungen des materiellen Interesses, sondern jegliche Verschlechterung, sei es auch nur der prozessualen Stellung einer von der Person des Rekurrenten verschiedenen Person. (Entsch. v. 24. I. 1922, R I 21/22.)

1432. Entmündigung. (Kais. Vdg. v. 28. VI. 1916, RGBl. Nr. 207.)

Die Eigenberechtigung kann nicht auf Grund eines Antrages entzogen werden, der von einer im dritten Grade verschwägerten Person eingebracht wurde. (Entsch. v. 24. I. 1922, R I 36/22.)

1433. Durch die Verwahrung von Sachen durch einen Angehörigen des Tschechoslowakischen Staates bei einem Bevollmächtigten des Tschechoslowakischen Staates im Auslande ist ein öffentlich rechtliches Verhältnis begründet, das zur Zuständigkeit des Landeszivilgerichtes in Prag gehört. (Entsch. v. 24. I. 1922, R I 66/22.)

1434. Die Zuständigkeit für die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung tritt schon mit der Einbringung der Klage ein, obzwar dieselbe noch nicht zugestellt wurde; das gleiche gilt von der Klagserweiterung der Klage. (Entsch. v. 24. I. 1922, R I 67/22.)

1435. Rückstandsausweise einer Genossenschaftskrankenkassa sind Exekutionstitel im Sinne des § 1, Z. 13 EO., wenn sie mit der Vollstreckbarkeitsklausel der politischen Behörde versehen sind. (Entsch. v. 24. I. 1922, R I 70/22.)

1436. Wenn durch das Berufungsgericht gemäß dem ersten Abs., Z. 2, des § 496 ZPO., der Prozeß an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen wurde, dann können im ergänzenden Verfahren nicht neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden, ohne die Klage abzuändern. (Entsch. v. 24. I. 1922, Rv I 693/21.)

1437. Wenn die Landesstelle der Pensionsanstalt die Stundung bis zur Erledigung des Rekurses bewilligt hat, dann handelt es sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des § 4 ihrer Geschäftsordnung. (Entsch. v. 24. I. 1922, Rv I 787/21.)

1438. Als Nachteil im Sinne des § 830 abGB. kann der Umstand nicht angesehen werden, daß der Miteigentümer etwa bestimmte persönliche Begünstigungen verliert, die bisher aus dem Gemeineigentum erflossen (unentgeltliche Benützung von Räumlichkeiten in einem gemeinsamen Hause). (Entsch. v. 24. I. 1922, Rv I 826/21.)

1439. Hat die Militärverwaltung beim Rückzuge Militärpferde der Mannschaft geschenkt, zwecks Beförderung derselben in die Heimat, dann wurde der, dem sie geschenkt wurden, Eigentümer und kann sie demnach gültig weiter übertragen. Hat später die Staatsverwaltung die Pferde ihrem zeitweiligen Besitzer abgenommen, dann ist der Rechtsweg für den Anspruch gegen den Staat auf ihre Rückstellung zulässig. (Entsch. v. 24. I. 1922, Rv I 935/21.)

Digitized by Google

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.*)

FINANZ-RECHTLICHER TEIL.

Personalsteuern.

372. Spenden und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, wenn sie auch ohne Verpflichtung aus reiner Liberalität erfolgen, können bei der Einkommensteuerveranlagung als Abzugsposten geltend gemacht werden, sofern dieselben sich als Auslagen zur Erlangung des Einkommens darstellen.

Nach § 162, Z. 5, PStG. sind bei der Veranlagung der Einkommensteuer zum Abzuge nicht geeignet Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben nicht im Sinne des § 160, Z. 1, desselben Gesetzes unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können. Wenn das Gesetz, wie aus der angeführten Bestimmung ersichtlich ist, auch die Abrechnung der Spenden und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen zuläßt, so geht daraus hervor, daß es nicht verlangt, es müsse sich um die Erfüllung einer Verpflichtung handeln; im Gegenteil läßt das Gesetz hiedurch auch reine Liberalitätsakte zu, verlangt jedoch als Bedingung der Abzugsfähigkeit der betreffenden Zuwendungen, daß dieselben im Sinne des § 160, Z. 1, PStG. unter die zur Erlangung des Einkommens gemachten Auslagen gerechnet werden können. In dieser Hinsicht hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, daß die über Aufforderung militärischer Stellen gemachten Spenden sich als zur Erlangung des Einkommens gemachten Auslagen darstellen, da die Vergebung der militärischen Lieferungen, aus welchen während des Krieges der größte Teil des Einkommens floß, in der Mehrzahl der Fälle nur gegen den Nachweis erfolgte, daß namhafte Spenden für Kriegsfürsorgezwecke gemacht wurden. Hinsichtlich der übrigen Spenden hat der Beschwerdeführer angeführt, daß sie sich gleichfalls als Auslagen zur Erlangung des Einkommens darstellen, weil dieselben im Wesen Reklamespesen sind. Die Richtigkeit dieser Angaben, wornach es sich hier um Auslagen zur Erlangung des Einkommens handelte, wurde im Administrativverfahren in keiner Weise bezweifelt, denn in diesem Verfahren wurde der Steuerpflichtige bloß zur Detaillierung der strittigen Zuwendungen und zur Aufteilung derselben in der Weise, ob sie über Aufforderung militärischer Stellen gemacht wurden oder nicht, aufgefordert, ein Vorhaltsverfahren im Sinne des § 210 PStG. wurde jedoch nicht durchgeführt. Dieses Verfahren war umsomehr notwendig, als die Wahrscheinlichkeit der Angaben des Steuerpflichtigen durch die allgemein bekannten Kriegserscheinungen namentlich bezüglich der Vergebung der militärischen Lieferungen erhöht wurde. Wenn nun die angefochtenen Entscheidungen trotzdem über den Charakter der strittigen Zuwendungen ohne weiteres entschieden und sich hiebei darauf beschränkt haben, den Charakter der bezüglichen Spenden als Auslagen zur Erlangung des Einkommens einfach zu verneinen, so beruhen diese Entscheidungen auf einem mangelhaft festgestellten Tatbestande, lassen infolgedessen auch eine gehörige, auf eine tatsächliche Feststellung gestützte Begründung vermissen und waren daher nach § 6 des Verwaltungsgerichts-Gesetzes aufzuheben. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 15.877.)

Gebühren.

373. I. Eine öffentliche Handelsgesellschaft nach dem Handelsgesetz ist keine juristische Person. — II. Bei der Auflösung einer solchen offenen Handelsgesellschaft handelt es sich um eine Teilung eines gemeinschaftlichen Vermögens im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 18. August 1901, RGBl. Nr. 74.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der beschwerdeführenden Firma bei der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft die Begünstigung des § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, nicht zuerkannt, weil die gesetzlichen

*) Siehe „Pr. Arch." VI., Nr. 2, S. 115.

Digitized by Google

Bestimmungen über Teilungsverträge, insbesondere § 8 des bez. Gesetzes bei der Dissolution offener Handelsgesellschaften nicht angewendet werden könne, da das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft nicht im Miteigentume der Gesellschafter stehe, sondern ein selbständiges, vom Vermögen der Gesellschafter verschiedenes Gesellschaftsvermögen bilde; in Hinsicht auf dieses Vermögen stelle die Gesellschaft den Träger dieses Vermögens dar und sei als eine juristische Person sui generis anzusehen, der gegenüber der ausgetretene Gesellschafter als dritte Person erscheine.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen diese Entscheidung als begründet erkannt.

Für die Lösung der Frage, was für Rechtsgebilde offene Handelsgesellschaften sind, wie sich die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander innerhalb dieser Gesellschaft während ihrer Dauer und insbesondere bei der Auflösung der Gesellschaft darstellen, kommen vor allem die Bestimmungen des abGB. in Betracht, da sich das Gebührengesetz vom 9. Feber 1850 im § 1 A auf das bürgerliche Recht beruft und das System des Gebührengesetzes auf den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes aufgebaut ist.

Weiters ist zu untersuchen, von welchem Standpunkte das Handelsgesetzbuch, welches nach Erlassung des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 und seiner Novelle vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, in Rechtskraft getreten ist, die rechtliche Natur der offenen Handelsgesellschaften beurteilt, sowie ob sich aus dessen Bestimmungen darauf schließen läßt, daß das Handelsgesetzbuch die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes bezüglich der rechtlichen Natur der Handelsgesellschaften derogiert hat.

Das bürgerliche Gesetzbuch erklärt im § 1216 ausdrücklich, daß die im 27. Hauptstücke enthaltenen Anordnungen auch auf die Handelsgesellschaften anzuwenden sind, insofern hiefür nicht besondere Vorschriften bestehen.

Das 27. Hauptstück handelt von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter und bestimmt im § 1175, daß durch einen Vertrag, vermöge dessen zwei oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe errichtet wird. Derselben Terminologie bedient sich die Tarifpost 91/55 des Gebührengesetzes.

Die rechtliche Natur des Vermögens einer solchen Erwerbsgesellschaft bestimmt § 1183 in Verbindung mit § 1182 und 1192 abGB., welche besagen, daß sowohl der Nutzen als auch der Hauptstamm mit Rücksicht auf die Mitglieder, welche dazu beigetragen haben, als ein gemeinschaftliches Eigentum der Sozietät anzusehen sei.

Bezüglich der Teilung des Gesellschaftsvermögens bestimmt § 1215, daß bei der nach Auflösung einer Gesellschaft vorzunehmenden Teilung des Gesellschaftsvermögens außer den Vorschriften über Erwerbsgesellschaften jene Bestimmungen zu beobachten sind, welche in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigentums über die Teilung einer gemeinschaftlichen Sache überhaupt aufgestellt worden sind.

Daraus folgt, daß bei der Gesellschaft (societas) nach bürgerlichem Rechte Subjekte des gemeinschaftlichen Vermögens die einzelnen Mitglieder zu ideellen Teilen sind, dieses Vermögen also im Condominium der einzelnen Gesellschafter steht und eine Personifizierung dieses Vermögens nicht stattfindet. Das bürgerliche Recht betrachtet also die Erwerbsgesellschaften keineswegs als juristische Gesellschaften, das Gesellschaftsvermögen nicht als ein vom Vermögen der Gesellschafter gesondertes Vermögen.

Aus § 26 abGB. läßt sich kein Argument für die Anschauung gewinnen, daß Gesellschaften nach bürgerlichem Recht juristische Personen sind; denn § 26 erklärt überhaupt nicht, was juristische Personen sind, er besagt vielmehr nur, daß von Seite der Rechtsordnung kein Anstand obwaltet, daß eine erlaubte Gesellschaft eine juristische Person sein könne.

Aber auch das Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 1, ex 1863, enthält keinerlei Bestimmungen, wodurch die für das bürgerliche Recht geltenden Normen in der obangedeuteten Richtung derogiert wären und aus denen sich die juristische Natur der offenen Handelsgesellschaft ableiten ließe.

Digitized by Google

Nach den Bestimmungen des bürgerlichen sowie des Handelsrechtes sind sowohl Erwerbsgesellschaften nach bürgerlichem Rechte, als auch offene Handelsgesellschaften nach Handelsrecht keine juristischen Personen, und das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft befindet sich als ein gebundenes Zweckvermögen im Miteigentume der Gesellschafter und nicht der Gesellschaft als einer besonderen juristischen Person.

Was die gebührenrechtlichen Vorschriften anbelangt, muß davon ausgegangen werden, daß die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, wonach das Vermögen der Erwerbsgesellschaft gemeinschaftliches Eigentum der Mitglieder dieser Gesellschaft ist und daß das Gesellschaftsvermögen im Falle der Auflösung der Gesellschaft unter die Gesellschafter zu teilen ist, bezüglich der offenen Handelsgesellschaft durch das Handelsgesetz nicht aufgehoben wurde und dieselben daher gemäß § 1216 auch auf Handelsgesellschaften Anwendung zu finden haben.

Da weiter das Gebührengesetz zwischen Handelsgesellschaften und Erwerbsgesellschaften keinen Unterschied macht und den Gesellschaftsvertrag als einen Vertrag erklärt, durch den Gütergemeinschaft bewirkt wird, ergibt sich aus dem Gebührengesetz selbst, daß auf die Aufhebung einer solchen Gemeinschaft die Bestimmungen des Gebührengesetzes über die in der T.-P. 36/3 erwähnten Urkunden und über die Teilungsurkunden (T.-P. 8/98) und auf die Teilung des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft unter deren Teilhaber die Bestimmungen des § 8 des Ges. vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, anzuwenden sind, weil das bürgerliche Gesetzbuch die Ausdrücke Miteigentum und gemeinschaftliches Eigentum identifiziert (§§ 361, 825) und § 8 des bez. Ges. nur eine authentische Interpretation der Tarifpost 36/3 darstellt.

Der Vertreter der belangten Behörde hat bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung gegen die Anwendung des § 8 des zit. Gesetzes insbesondere eingewendet, daß ihr die Anmerkung 4 zur T.-P. 91/55 des Geb.-Ges. im Wege stehe, wonach die Immobiliargebühr (T.-P. 102, A. 2) zu bemessen sei, wenn durch einen Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft das Eigentum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen werden.

Allein die Bestimmung der Anmerkung hat nur entweder die Errichtung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag oder eine Änderung dieses Vertrages, sei es durch Beitritt neuer Gesellschafter, sei es durch Erhöhung der Gesellschaft-einlagen seitens der alten Gesellschafter vor Augen, so daß der auf diese Weise an die Gesellschaft übertragenen unbeweglichen Sache die Eigenschaft einer gesellschaftlichen Einlage zukommt. Diese Anmerkung ist demnach eine Sondervorschrift und bestimmt lediglich, daß von dem Werte der gesellschaftlichen Einlage, sofern dieselbe aus unbeweglichen Sachen besteht, nicht die Skala- — sondern die prozentuelle Immobiliargebühr vorzuschreiben ist. (Erk. v. 15. XI. 1923, Z. 15.544.)

374. Die über ein ungültiges Rechtsgeschäft ausgestellte Urkunde unterliegt nicht der Gebührenpflicht (Slow.).

Wie aus § 1 der Gebührenregeln erhellt, ist die Gebührenpflicht eines Rechtsgeschäfte stets von seiner gemeinrechtlichen Gültigkeit abhängt. Zu dieser Voraussetzung tritt in den im § 1, Z. 3, angeführten Fällen die Errichtung einer Urkunde lediglich als weitere Bedingung hinzu. Demnach kann eine Urkunde, die nicht auf einem gültigen Rechtsgeschäft beruht, überhaupt nicht Gegenstand der Vergebührung sein.

Durch das im kontradiktorischen Verfahren gefällte Urteil wurde in dem Streitte, in dem die Urkunde als Beweis vorgelegt wurde, erkannt, daß dem Beschwerdeführer die in der Urkunde dokumentierte rechtliche Verpflichtung nicht erwachsen sei, weil es bezüglich des Rechtsgeschäftes, das durch die Urkunde bescheinigt ist, nicht zur Kundgebung der beiderseitigen Willensübereinstimmung der Parteien gekommen ist, der Wille der Parteien zwar auf den Abschluß eines Vertrages, jedoch eines Vertrages anderen Inhaltes gerichtet war.

Es lag demnach kein Rechtsgeschäft vor, das dem Inhalte der Urkunde entsprochen hätte, es sind daher nicht die Erfordernisse gegeben, die die Voraussetzung ihrer Vergebührung nach ihrem Inhalte bilden; die Urkunde kann daher nicht als Gegenstand der Gebühr nach dem darin beurkundeten Rechtsgeschäfte dienen, da ein solches Rechtsgeschäft hier nicht vorlag.

Digitized by Google

Wenn nun die Behörde trotz der dargestellten Sach- und Rechtslage dieses Dokument als eine Urkunde über das darin aufgenommene Rechtsgeschäft und gemäß ihren Merkmalen der Gebühr unterworfen hat, entspricht der Vorgang der Behörde nicht dem Gesetze, umsoweniger, soweit es sich um die erhöhte Gebühr handelt. (Erk. v. 27. XII. 1923, Z. 17.334.)

375. 1. Die Verjährung ist, auch wenn sie von der Partei nicht eingewendet wird, von Amts wegen zu berücksichtigen.

2. Die Verjährungsfrist zur Nachtragsbemessung einer Gebühr beginnt von dem Jahre an zu laufen, in dem der ursprüngliche Zahlungsauftrag erlassen wurde.

Der Vertreter der Beschwerde hat bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung weiter die Einwendung vorgebracht, daß im Hinblicke auf die von der ursprünglichen Bemessung verstrichene Zeit das Recht des Staates auf eine nachträgliche Gebührenbemessung verjährt sei. Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich mit dieser Einwendung, wiewohl sie in der Beschwerde selbst nicht erhoben wurde, befaßt, weil es sich um eine Rechtsfrage handelt und die Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, die Verjährung von Amts wegen zu prüfen. Das Oberste Verwaltungsgericht hat diese Einwendung als unbegründet erkannt. Das Recht des Staates zur Nachtragsbemessung einer Gebühr verjährt in drei Jahren, von dem Jahre an, in dem der ursprüngliche Zahlungsauftrag erlassen wurde. Der ursprüngliche (als provisorisch bezeichnete) Zahlungsauftrag wurde am 9. März 1915 erlassen und den Erben am 11. März 1915 zugestellt. Von diesem Jahre, keineswegs vom Jahre 1912, wie der Beschwerdeführer behauptet hat, würde daher die Frist zur Nachtragsbemessung der Gebühr laufen. Das Jahr 1912, in dem die Verlassenschaftsausweise erstattet wurden, ist lediglich für die Verjährungsfrist bezüglich der ursprünglichen Gebührenbemessung maßgebend. Daß aber eine Verjährung hinsichtlich dieser ursprünglichen Bemessung der Gebühren eingetreten wäre, behaupten die Beschwerdeführer nicht.

Die Finanzverwaltung wäre daher berechtigt, Erbgebühren in der Zeit vom Jahre 1915 bis Ende des Jahres 1918 nachträglich zu bemessen. § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. Nr. 446, enthält jedoch die Bestimmung, daß in die Verjährungsfrist im Sinne des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, die Jahre 1914 bis einschließlich 1919 in allen denjenigen Fällen nicht eingerechnet werden, in denen die Verjährung am 1. August noch nicht eingetreten war. Die Geltung dieses Gesetzes wurde durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 625, auf das Jahr 1920 und durch Art. I des Gesetzes vom 20. Dezember 1921, Slg. Nr. 389, auf die Jahre 1921 und 1922 ausgedehnt. Da sonach die Jahre 1914 bis 1922 in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet werden können, ist die dreijährige Verjährungsfrist bisher nicht verstrichen und die in dieser Richtung erhobene Einwendung ist daher nicht begründet. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 20.633.)

Aus der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Administrativrechtlicher Teil.*)

1352. Beamte der Stadt Brünn: Auf einen Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Brünn über das Dienstverhältnis der städtischen Beamten erstreckt sich die Vorschrift des § 90 des Statuts der Stadt Brünn v. J. 1905 und demnach sind diese Beschlüsse endgültig. (Erk. v. 10. V. 1922, Z. 6242.)

1353. Baurecht (Böhmen): I. Die Verpflichtung, das Trottoir gemäß § 82 der Bau-Odg. für Böhmen (Land) instandzuhalten, geht von dem Bauherr auf die Gemeinde nicht ipso iure über, sondern erst dadurch, daß der Bauherr das Trottoir der Gemeinde übergibt und die Gemeinde es übernimmt; unter den Voraussetzungen des § 92, Abs. 3, hat allerdings der Bauherr einen Anspruch auf diese Übernahme. — II. Die Bedeutung einer ständigen Praxis für weitere Entscheidungen von Verwaltungsbehörden. (Erk. v. 10. V. 1922, Z. 6244.)

1354. Bodenreform: I. Die Frage, ob ein Objekt ein Natur-, historisches oder Kunstdenkmal ist, wie es § 20 des Zuteilungsgesetzes vor Augen hat, kann bloß auf Grund eines unter Teilnahme der Parteien durchgeführten Sachverständigen-

*) Siehe „Pr. Arch." V., Nr. 16, S. 962.

Digitized by Google

weises entschieden werden. — II. Durch Genehmigung des Verkaufes eines Teiles des beschlagnahmten Bodens gibt ihn das staatliche Bodenamt stillschweigend aus der Beschlagnahme frei. — III. Rechtssatz wie bei Z. 899. (Erk. v. 10. V. 1922, Z. 6453.)

1355. Enteignung: I. Die Enteignung von Grundstücken für den Bau von Wohnhäusern ist nach dem Ges. v. 11. III. 1921, Slg. Nr. 100, auch für Personen zulässig, die nicht in der Gemeinde wohnen, in der das zu enteignende Grundstück liegt. — II. Die Bedeutung eines ordnungsgemäß ausgefertigten Zustellungsscheines. (Erk. v. 10. V. 1922, Z. 6500.)

1356. Staatsbeamte: Die sogenannte „slowakische Begünstigung", die einem dauernd dienstlich in die Slowakei eingeteilten Bediensteten zuerkannt wurde (Beschluß der Regierung v. 27. VII. 1920 und die Erlässe des Min. des Innern v. 3. VI. 1921, Z. 13.351 und v. 22. VII. 1921, Z. 17.260), erlischt nicht, wenn dieser Bedienstete später an einen anderen Ort außerhalb der Slowakei versetzt wurde. (Erk. v. 11. V. 1922, Z. 6449.)

1357. Selbstverwaltung in der Slowakei: Wenn es sich um die Höhe der Pension eines Gemeinde- oder Bezirksnotärs handelt, entscheidet der Gauverwaltungsausschuß als einzige Instanz. Hat über eine gegen eine solche Entscheidung an das OVG. gerichtete Beschwerde der Minister für die Slowakei wie über eine Berufung entschieden, so überschreitet diese Entscheidung die Grenzen seiner Kompetenz und ist deshalb nichtig. (Erk. v. 12. V. 1922, Z. 5556.)

1358. Polizeistrafverfahren: Das Verfahren in den den politischen Behörden zugewiesenen Strafsachen (Min.-Vdg. v. 5. III. 1854, RGBl. Nr. 34) beruht auf dem Grundsatze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Es ist gesetzwidrig, wenn das Erkenntnis hinsichtlich der Übertretung des Volkszählungsgesetzes bloß schriftlich auf Grund einer schriftlichen Eingabe des Beschuldigten und einer schriftlichen Äußerung des Zählungskommissärs und des Revisors gefällt wurde. (Erk. v. 12. V. 1922, Z. 6380.)

1359. Polizeistrafsachen: Wegen einer Übertretung gemäß § 3 der Reg.-Vdg. v. 9. XII. 1919, Slg. Nr. 653, über die Verfolgung der Schleichausfuhr kann nur der verurteilt werden, welcher bei einer auf Schleichausfuhr gerichteten Handlung persönlich tätig mitwirkt. (Erk. v. 12. V. 1922, Z. 6497.)

1360. Bergrecht: I. Unter Verfassungsverhältnissen versteht das Gesetz v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 337, bloß die Einrichtung der Grundlage der Organisation des Staates, jedoch nicht die Verhältnisse, die in subjektiven Rechten von Einzelpersonen bestehen, wenn sie auch von der Verfassung garantiert wurden. — II. Die Genehmigung auf Grund der Vdg. v. 6. VII. 1920, Slg. Nr. 432, kann nicht bloß aus Rücksicht auf das private Interesse der Kontrahenten verweigert werden. (Erk. v. 13. V. 1922, Z. 16.447/21.)

1361. Staatsbürgerschaft: Der Verlust der Staatsbürgerschaft und der Heimatzugehörigkeit in der Tschechoslowakischen Republik tritt mit dem Eintritt in die Dienste einer Gemeinde in Ungarn als Gemeindenotär ein, wenn dieser Eintritt die ungarische Staatsbürgerschaft voraussetzt. (Erk. v. 13. V. 1922, Z. 6714.)

1362. Bodenreform: Hat das staatliche Bodenamt das Gesuch um Ausfolgung eines Objektes von der Beschlagnahme gemäß § 3 a) des Beschl.-Ges. bewilligt, ohne die Zustimmung seines Verwaltungsausschusses anzufordern, so liegt darin ein Mangel des Verfahrens, dessentwegen — wenn er von der Partei rechtzeitig gerügt wurde — die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 des Ges. v. das V.-G. aufzuheben ist. (Erk. v. 15. V. 1922, Z. 5948.)

1363. Polizeistrafrecht: Wenn die Berufungsstrafinstanz die strafbare Handlung nicht bloß in jener Handlung, wegen welcher die I. Instanz den Schuldigen strafbar gefunden hat, sondern in dieser Handlung und in einer anderen Handlung gefunden hat, ob nun schon die Berufungsinstanz in der Tätigkeit des Schuldigen eine Kumulation zweier Delikte sah oder den Tatbestand des Deliktes erst in der Verbindung beider Handlungen als gegeben betrachtete, kann das Straferkenntnis der I. Instanz nicht als bestätigt angesehen werden. (Erk. v. 17. V. 1922, Z. 6589.)

1364. Administratives Verfahren (Slow.): Bewilligt eine Behörde die administrative Exekution für öffentlich-rechtliche Abgaben, so hat sie ihren Ausspruch entsprechend damit zu begründen, daß sie auf klare und unzweifelhafte Weise

Digitized by Google

jene Entscheidung bezeichnet, deren Exekution sie bewilligt. (Erk. v. 17. V. 1922 Z. 6590.)

1365. Staatsbeamte: I. Die Ernennungsakten der Wiener Zentralbehörden vom 28. Oktober 1918 oder später sind für die Beurteilung des Dienstverhältnisses von tschechoslowakischen Staatsbeamten ohne rechtliche Bedeutung. — II. Rechtssatz wie bei Z. 189 (Bedeutung einer rückwirkenden Ernennung für die Einreihung gemäß § 37 der Dienstpragmatik). (Erk. v. 18. V. 1922, Z. 4172.)

1366. Volkszählung: I. Gemäß § 78, Abs. 2, des Statuts der Stadt Troppau kann die Regierung jederzeit die Bevollmächtigung der Gemeinde zur Strafgewalt in Volkszählungsangelegenheiten widerrufen. — II. Eine private, von einem Angestellten der Stadt unmittelbar vor der amtlichen Zählung vorgenommene Zählung kann als Handlung, die die Richtigkeit der Volkszählung zu bedrohen geeignet ist, beurteilt werden. (Erk. v. 18. V. 1922, Z. 6892.)

1367. Baurecht (Prag): Das Baukollegium der Hauptstadt Prag ist gemäß § 11 des Ges. v 6. II. 1920, Slg. Nr. 116, berufen, in höherer Instanz ausschließlich die Baupolizei auszuüben, die Angelegenheiten der Verwaltung des Gemeindevermögens sind von seiner Kompetenz ausgenommen und es kann demnach mit seinem Ausspruche jene Erklärungen nicht ersetzen, welche gemäß § 84 der Prager Bau-Odg. v. J. 1886 der Gemeinde als Eigentümerin des Gemeindevermögens zu machen obliegt. (Erk. v. 18. V. 1922, Z. 7023.)

1368. Legionäre: Zur Aufhebung eines Beschlusses der Bezirksverwaltungskommission, mit welchem sie die Stelle eines Bezirkswegemeisters einem Nichtlegionär verlieh, ist gemäß § 14 des Ges. v. 24. VII. 1919, Slg. Nr. 462, im Aufsichtswege nicht der Landesverwaltungsausschuß berufen, sondern lediglich das zuständige Ministerium. (Erk. v. 18. V. 1922, Z. 7024.)

1369. Enteignung: Handelt es sich um die Enteignung eines Privatgrundstückes in einer bestimmten Gemeinde, so kann die Behörde die Einwendung des Expropriaten, daß in erster Reihe die in § 3, Abs. 1, Z. 2, lit. a) des Ges. v. 11. III. 1921, Slg. Nr. 100, angeführten Grundstücke zu enteignen sind, nicht bloß aus dem Grunde übergehen, weil diese Grundstücke in einer Nachbargemeinde liegen. (Erk. v. 19. V. 1922, Z. 6961.)

1370. Bodenreform: Hat das staatliche Bodenamt die Aufhebung der amtlichen Verwaltung über ausgedehnte Wälder gemäß § 18 des Ges. Nr. 118/1920 nur dann für zulässig erklärt, wenn für sie vom Eigentümer ein spezieller Forstwirt bestellt werden wird, so handelt es sich um eine andere Qualifikation des Forstwirts, als von welcher in der Statth.-Vdg. v. 29. VI. 1911, böhm. LGBl. Nr. 46, die Rede ist. (Erk. v. 19. V. 1922, Z. 7016.)

1371. Gemeindewirtschaft: Auferlegung einer Strafe an den Gemeindevorsteher gemäß § 100 der böhm. Gem.-Odg. wegen der Vornahme einer Versteigerung von Holz aus dem Gemeindewalde, die zwar von der Gemeindevertretung ordnungsgemäß beschlossen, jedoch vom Vorsitzenden der Bezirksverwaltungskommission untersagt wurde. (Erk. v. 20. V. 1922, Z. 7218.)

1372. Außerordentliche Verfügungen: Gegen ein Straferkenntnis der politischen Bezirksverwaltung, wodurch eine bestimmte Person wegen der Übertretung des § 1 der Vdg. des Präs. der politischen Landesverwaltung v. 29. IV. 1921, Slg. Nr. 181 (betreffend die Transportbescheinigungen für Sendungen verschiedener Lebensmittel in das Grenzgebiet in Böhmen), gemäß § 3 der zit. Vdg. zu einer Strafe verurteilt und zugleich auch die beschlagnahmte Ware für verfallen erklärt wurde, kann diese Person bei der pol. Landesverwaltung Berufung erheben, auch sofern es sich um diesen zweiten Ausspruch handelt. (Erk. v. 20. V. 1922, Z. 7219.)

1373. Bodenreform: I. Unter rechtlicher Selbständigkeit gemäß § 3 a) des Beschl.-Ges. ist die rechtliche Fähigkeit eines Objektes, für sich selbst Gegenstand aller Rechte und Verpflichtungen zu sein, zu verstehen. — II. Eine Beschwerde, die einen Anspruch des staatlichen Bodenamtes anficht, mit dem der Ausschluß einer bestimmten Liegenschaft aus der Beschlagnahme deshalb verweigert wurde, weil sie kein wirtschaftlich selbständiges Objekt ist, mit der Behauptung, daß es sich um ein rechtlich selbständiges Objekt handle, die sich aber mit der Frage der wirtschaftlichen Selbständigkeit dieses Objektes nicht befaßt, ist unzulässig, weil sie keinen gemäß § 18 des Ges. über das Verw.-Ger. präzisierten Beschwerdepunkt enthält. (Erk. v. 24. V. 1922, Z. 7216.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 31. März 1924. Nummer 4. (Bogen 12-13.)

INHALT.

Slg. Nr.		Seite
58	Baubewegung	177
52	Rechtshilfe in Zivilsachen in Brünn	179
54	Wehrpflichtbegünstigungen mit Bemerkungen von Dr. Friedrich Janka	180
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	188
	Erlaß des Finanzministeriums	189
	Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern	191

Rechtsprechung.

	Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes	191
	Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes	201

Baubewegung.

(Gesetz vom 7. März 1924, Slg. 58. — Kundgemacht am 21. März 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35[1]), können Grundstücke bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes über die Baubewegung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1924 enteignet werden.

§ 2. Der Ertrag der nach dem IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100[2]), bewilligten staatlichen Losanleihe darf zur Deckung der Kosten der Wohnungsfürsorge für Staats- und andere öffentliche Bedienstete nach § 3 dieses Gesetzes und der Unterstützungen nach den Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes der Gesetze vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 45[3]), und vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, verwendet werden.

§ 3. Die Regierung wird ermächtigt, aus dem Ertrage der nach dem IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, bewilligten staatlichen Losanleihe für das Jahr 1921 einen Betrag bis zur Höhe von 600.000.000 Kč für den Bau von Wohnhäusern für Staats- und andere öffentliche Bedienstete zu widmen.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 4, S. 180.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 6, S. 220.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 4, S. 121.

Digitized by Google

§ 4. Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, sind mit den in den §§ 5 und 6 angeführten Änderungen auch auf Bauten von Wohnhäusern anzuwenden,

a) mit denen im Jahre 1923 begonnen wurde, die aber nicht als im Sinne des § 11, Abs. 2, der Verordnung vom 19. Juli 1923, Slg. Nr. 160[4]), bis zum Ende des Jahres 1923 begonnen angesehen werden können, wenn dieselben im Jahre 1924 gehörig und ununterbrochen fortgesetzt und bis zum Ende des Jahres 1924 vollendet werden, vorausgesetzt, daß das Gesuch um die Unterstützung, sofern es sich nicht um Bauten in den im § 15, Abs. 1, der zit. Vdg. angeführten Gemeinden handelt, bis zum 30. Juni 1923 eingebracht worden ist;

b) mit denen bis Ende des Jahres 1923 nicht begonnen wurde, für die aber bereits im Jahre 1923 eine Unterstützung gewährt oder für die wenigstens das Gesuch um die Unterstützung eingebracht wurde, und zwar letzteres, sofern es sich um Bauten in den im § 15, Abs. 1, der zit. Verordnung angeführten Gemeinden handelt, bis zum 31. Dezember 1923, und sofern es sich um Bauten in den übrigen Gemeinden handelt, bis zum 30. Juni 1923, wenn sie bis zum 30. April 1924 begonnen und bis zum Ende des Jahres 1924 vollendet werden;

c) mit denen im Jahre 1923 in Gemeinden begonnen wurde, die nicht im § 15 der zit. Verordnung angeführt sind, für die aber nicht bis zum 30. Juni 1923 um eine Unterstützung angesucht wurde, jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen;

d) für die im öffentlichen Interesse oder im Falle der Neuerrichtung eines durch eine Elementarkatastrophe vernichteten oder beschädigten Wohnhauses von der Regierung eine Unterstützung bewilligt werden wird, wenn sie bis zum 30. Juni 1924 begonnen werden.

§ 5. (1) Das vom Staate verbürgte Darlehen darf betragen:

1. wenn es sich um Bauten von gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden, Bezirken, Gauen und Sozialversicherungsanstalten handelt, in den in § 4. lit. a), angeführten Fällen 55% und in den in § 4. lit. b) und lit. d), angeführten Fällen 45% des Bauaufwandes;

2. wenn es sich um Bauten anderer als der unter Z. 1 angeführten Personen handelt, in den in § 4, lit. a), angeführten Fällen 40% des Bauaufwandes, falls der Bau 1 bis 4 Wohnungen hat, und 45%, falls der Bau 5 oder mehr Wohnungen hat, und in den in § 4, lit. b) und lit. d), angeführten Fällen 35% des Bauaufwandes.

(2) In den in § 4, lit c), angeführten Fällen darf die Bürgschaft nach dem Stande der Arbeiten am 31. Dezember 1923 und nach den sonstigen Umständen des Falles in den Grenzen der Bestimmungen des § 28 des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, und des vorhergehenden Absatzes bemessen werden.

§ 6. (1) Der Beitrag des Staates zur Verzinsung und Amortisierung des Bauaufwandes darf für die Dauer von 25 Jahren jährlich betragen:

1. wenn es sich um Bauten der in § 5, Abs. 1, Z. 1, angeführten Personen handelt, in den in § 4, lit. a), angeführten Fällen 2½% und in den in § 4, lit. b) und d), angeführten Fällen 2⅛% des Bauaufwandes;

2. wenn es sich um Bauten anderer als der in § 5, Abs. 1, Z. 1, angeführten Personen handelt, in den in § 4, lit. a), angeführten Fällen 1¾% des Bauaufwandes, falls der Bau 1 bis 4 Wohnungen hat, und 2⅛%, falls der Bau 5 oder mehr

---

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 12, S. 709.

Digitized by Google

Wohnungen hat, und in den in § 4. lit. b) und lit. d), angeführten Fällen 1½% des Bauaufwandes.

(2) In den in § 4, lit. c), angeführten Fällen darf der Beitrag nach dem Stande der Arbeiten am 31. Dezember 1923 und nach den sonstigen Umständen des Falles in den Grenzen der Bestimmungen des § 30 des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, und des vorhergehenden Absatzes bemessen werden.

§ 7. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1920, Slg. Nr. 209[5]), betreffend vorübergehende Steuerbegünstigungen für Bauten, werden auch auf Bauten, die längstens bis zum Ende des Jahres 1925 baulich vollendet sein werden, mit der Abweichung ausgedehnt, daß den Bauten von Kleinwohnungshäusern, die im Jahre 1924 begonnen und längstens bis zum Ende des Jahres 1925 baulich vollendet werden, die vollkommene Befreiung von der Hausklassen- und Hauszinssteuer auf die Dauer von 25 Jahren gebührt; die Steuersätze, die für die Zeit der vollen Steuer zur Anwendung zu kommen haben, bleiben in diesen Fällen unverändert. Im übrigen bleiben die geltenden Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Begünstigungen aus Anlaß eines Baues weiter in Kraft.

§ 8. (1) Die Wirksamkeit der Bestimmungen des II. und VIII. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, wird bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes über die Baubewegung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1924 verlängert.

(2) Die Bestimmungen der §§ 59 bis 61 und 63 des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, sind sinngemäß auch auf die Durchführung dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 9. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1924 in Wirksamkeit.

§ 10. Die Durchführung dieses Gesetzes wird allen Mitgliedern der Regierung aufgetragen.

Rechtshilfe in Zivilsachen in Brünn.

(Regierungsverordnung vom 7. März 1924, Slg. Nr. 52, betreffend die Zuständigkeit zur Durchführung von Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtssachen für die Sprengel der Bezirksgerichte Brünn-Stadt und Brünn-Umgebung. — Kundgemacht am 11. März 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 37, Abs. 4, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) in der Fassung der kais. Verordnung vom 1. Juni 1914, RGBl. Nr. 118, betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Gerichtsentlastungsnovelle):

§ 1. Mit der Durchführung von Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtssachen für die Sprengel der Bezirksgerichte Brünn-Stadt und Brünn-Umgebung wird das Bezirksgericht Brünn-Stadt betraut.

§ 2. Rechtshilfeersuchen, die bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser

---

[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 20, S. 667.

Digitized by Google

Verordnung beim Bezirksgerichte Brünn-Umgebung einlangen, sind von diesem Gerichte durchzuführen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Tage des der Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit. Sie wird vom Justizminister durchgeführt.

Wehrpflichtbegünstigungen.

(Regierungsverordnung v. 7. März 1924, Slg. Nr. 54, betreffend die Abänderung der Durchführungsverordnung zu dem Gesetze über die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht. — Kundgemacht am 14. März 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 370[1]), betreffend die Festsetzung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht:

Artikel I.

Die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 22. Dezember 1922, Slg. Nr. 371[2]), zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 370, betreffend die Festsetzung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht, wird abgeändert, beziehungsweise ergänzt, wie folgt.

Zu § 1. (1) Im Abs. (1) ist der erste und zweite Satz (1. bis 8. Zeile)[3]) durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

»Die Familienangehörigen, beziehungsweise im Falle ihrer Minderjährigkeit ihre gesetzlichen Vertreter müssen das Gesuch um Zuerkennung der Begünstigung mit dem vom Gemeinde(Stadt)amte (in der Slowakei und in Karpathorußland vom Gemeinde(Distrikts)notär) bestätigten Familienausweise belegen. Die politische Behörde (administrative Obrigkeit) I. Instanz übermittelt das Gesuch samt Belegen dem Gemeinde(Stadt)amte (Notär) zur Beischließung eines Zeugnisses über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gemäß Abs. (3) und veranlaßt — wenn das Gesuch mit der Erwerbsunfähigkeit eines männlichen Familienangehörigen begründet ist — die ärztliche Untersuchung des betreffenden Familienangehörigen durch den staatlichen Amtsarzt, dessen Zeugnis dem Gesuche angeschlossen wird. In den Städten mit eigenem Statut und in den Städten mit geordnetem Magistrat steht die Vornahme der ärztlichen Untersuchung und die Ausstellung des Zeugnisses dem städtischen Amtsarzte zu. Das Zeugnis wird der Partei nicht ausgefolgt, sondern unmittelbar den Akten angeschlossen.«

(2) Dem Abs. (2) ist folgende Bestimmung anzufügen: »Außerdem muß der Familienausweis von dem zuständigen Matrikelführer bestätigt und erforderlichenfalls ergänzt oder berichtigt werden.«

(3) Im Abs. (3) ist in der 1. Zeile von oben nach dem Worte »Erwerbsververhältnisse« folgender Satz einzuschalten: », das von dem Gemeinde(Stadt)amte (Notär) nach Muster Beilage 1a verfaßt und unmittelbar der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz eingesendet wird,«.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 23, S. 993.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 23, S. 1000.

[3]) Die Zeilenzählung richtet sich in dieser Übersetzung nach dem deutschen Texte der abgeänderten Verordnung, wie er im „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 23, S. 1000 abgedruckt ist.

Digitized by Google

(4) In demselben Abs., lit. c), sind die Worte: »Unterhaltsquelle (das Gewerbe oder die Beschäftigung)« durch die Worte: »Unterhaltsquelle (das Gewerbe, die Beschäftigung usw.)« zu ersetzen.

Zu § 2. (1) Im Abs. (15) ist in der letzten Zeile der Punkt nach dem Worte »werden« zu streichen und folgender Satz anzufügen: », es sei denn, daß der Betreffende nicht imstande wäre, die Familienangehörigen als ihr Erhalter im Sinne des § 2 des Gesetzes zu erhalten.«

(2) Als neuer Abs. (18) ist anzufügen:

»(18) Die Bestimmung des § 2 (5) des Gesetzes schließt nicht aus, daß verheirateten Wehrpflichtigen in den in § 2 (1) des Gesetzes angeführten Fällen die Begünstigung als Familienerhalter zuerkannt werde.«

Zu § 3. (1) Im Abs. (1) sind in der 1. bis 3. Zeile von oben die Worte: »Ist dem Gesuche . . . . . I. Instanz« durch folgende Worte zu ersetzen: »Ist das Gesuch mit der Erwerbsunfähigkeit eines männlichen Familienangehörigen begründet, so hat die politische Behörde (administrative Obrigkeit) I. Instanz das Zeugnis des staatlichen (städtischen) Amtsarztes einzuholen und«.

(2) Im Abs. (9) ist in der 1. Zeile von oben das Wort: »Reklamierte« durch die Worte: »untersuchte Familienangehörige« zu ersetzen.

Zu § 8. (1) Die Bestimmung in lit. a) des Abs. (1) ist zu ersetzen, wie folgt: »a) ein Zeugnis über die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers und über die Vermögensverhältnisse seiner Eltern;«.

(3) Die Bestimmung der lit. b) des Abs. (1) ist zu ersetzen, wie folgt: »b) die Bestätigung der Hochschule, daß der Gesuchsteller entweder

aa) ordentlicher Hörer dieser Hochschule (Fakultät) ist oder

bb) außerordentlicher Hörer des Lehrkurses für die Kandidaten des Lehramtes an den höheren Handelsschulen ist, der eine untere Mittelschule sowie eine vollständige öffentliche höhere Handelsschule (Handelsakademie) absolviert hat, oder

cc) außerordentlicher Hörer der naturwissenschaftlichen Fakultät ist, der die Reifeprüfung an einer Realschule abgelegt hat und zu den Staatsprüfungen zugelassen werden will, um die Lehrbefähigung für Mittelschulen zu erlangen, oder

dd) außerordentlicher Hörer des pharmazeutischen Studiums ist, der 6 Gymnasial- oder Realschulklassen absolviert und die pharmazeutische Aspirantenpraxis vor dem Wirksamkeitsbeginne der Regierungsverordnung vom 28. September 1920, Slg. Nr. 613[4]), angetreten hat,

und daß er in seinen ununterbrochen gepflogenen Studien normale Fortschritte aufweist, indem er die durch die Prüfungsordnung für den normalen Studienfortschritt vorgeschriebenen Prüfungen rechtzeitig und mit Erfolg abgelegt hat, so daß er in seinem Studium kein Semester verloren hat, beziehungsweise, daß er an dieser Hochschule (Fakultät) die letzte Staatsprüfung — das letzte Rigorosum abgelegt hat, so daß er seine Hochschulstudien mit Erfolg beendet hat; für diese Bestätigung ist das Muster Beil. 1b) angeschlossen.«

(4) Als neue Abs. (3) und (4) sind anzufügen:

---

[4]) Betrifft die Neuregelung der Vorbedingungen für diese Praxis, speziell das Erfordernis der Gymnasialmatura.

Digitized by Google

»(3) Die Gesuche sind bei der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz des Studienortes, wenn dieser zugleich der ordentliche Wohnsitz des Gesuchstellers ist, sonst bei der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz des ordentlichen Wohnsitzes des Gesuchstellers einzubringen.

(4) Die Schulen, die bei Durchführung des § 4 (2) des Gesetzes als Hochschulen anzusehen sind, sind in dem angeschlossenen Verzeichnisse Beil. 6 angeführt.«

Zu § 9. (1) Im Abs. (1) ist in der 3. Zeile von unten nach dem Worte: »pflegen« folgendes einzuschalten: »und ihren Antrag beizufügen, wobei sie nach dem erhobenen Sachverhalte eventuell zu betonen hat, daß es sich um einen besonders rücksichtswürdigen Fall handle«.

(2) Im Abs. (2) ist in der 1. Zeile von oben das Bindewort: »und« durch einen Beistrich zu ersetzen und in der 2. Zeile nach dem Worte: »durch« folgende Bestimmung anzufügen:

», schließt dem Antrage der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz sein Gutachten an und fügt diesem Gutachten, wenn aus dem Akte die Heimatsgemeinde, der politische Bezirk, das Geburtsjahr und das Stellungsjahr (der Assentjahrgang) des Reklamierten nicht zu ersehen sind, die betreffenden Daten bei«.

Zu § 10. (1) Im Abs. (1) sind in der 6. Zeile von oben die Worte: »des reklamierten Begünstigungswerbers« durch die Worte: »des Reklamierten« zu ersetzen.

(2) Nach diesem Paragraphen ist ein neuer § 10a folgenden Wortlautes einzuschalten:

»§ 10a.

Entscheidung über die Gesuche bei den politischen Behörden (administrativen Obrigkeiten) I. Instanz.

Gegen die Entscheidungen der politischen Behörden (administrativen Obrigkeiten) I. Instanz, die auf Grund der Bestimmungen des letzten Satzes des Abs. (1) des § 6 und des Abs. (1) des § 7 des Gesetzes getroffen wurden, kann die Berufung nach den allgemeinen im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätzen (Gesetz vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, und ung. Ges. Art. vom 27. Juli 1901, Nr. XX, über die Vereinfachung des Administrativverfahrens) eingebracht werden; insoweit in solchen Fällen nach den geltenden Vorschriften das Ministerium zu entscheiden hat, steht die Entscheidung dem Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu.«

Zu § 11. (1) Dem Abs. (2) ist folgende Bestimmung anzufügen: »Das Ergänzungsbezirkskommando hat den Akt im ersten Falle der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz, bei der das Gesuch eingebracht wurde, und im zweiten Falle der heimatlichen politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz zu übersenden.«

(2) Im Abs. (6) soll in der letzten Zeile statt »Abs. (7)« richtig »Abs. (5)« zitiert sein.

(3) Im Abs. (8) ist der erste Satz »Übersteigt . . . . . vorzumerken« durch folgenden Satz zu ersetzen:

»Übersteigt die Zahl der von dem Landesmilitärkommando im Einvernehmen mit der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz nach Abs. (4)

Digitized by Google

als entsprechend bezeichneten Wehrpflichtigen die vom Ministerium für nationale Verteidigung für den Bereich des Landesmilitärkommandos bestimmte Zahl von Wehrpflichtigen nicht, so ist diesen Wehrpflichtigen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuzuerkennen und das Landesmilitärkommando hat die Entscheidung auf dem Gesuche vorzumerken.«

(4) Im Abs. (11) ist in der 6. Zeile von oben nach dem Worte: »übermitteln.« folgender Satz einzuschalten:

»Das Ergänzungsbezirkskommando hat die Akten nach der Bestimmung des Abs. (2) weiterzuleiten.«

(5) Im Abs. (13) sind in der 2. Zeile von oben die Worte: »das Landesmilitärkommando« durch die Worte: »sowohl das Landesmilitärkommando als auch das Ergänzungsbezirkskommando« zu ersetzen.

Zu § 12. In der 1. Zeile von oben sind nach dem Worte: »Gesuche« die Worte: »und über Gesuche, die vom Landesmilitärkommando bis zum 1. November nicht entschieden werden konnte,« einzuschalten.

Zu § 14. (1) Im Abs. (1) sind in der 3. Zeile von unten die Worte: »des folgenden Jahres« durch die Worte: »des der Assentierung folgenden Jahres« zu ersetzen und in der letzten Zeile ist nach dem Worte: »erbringen.« folgende Bestimmung anzufügen: »Die Wehrpflichtigen, denen der Aufschub des Präsenzdienstantrittes behufs Fortsetzung der Studien bewilligt wurde, sind verpflichtet, diesen Nachweis nicht nur in dem dem Stellungsjahre folgenden Jahre, sondern auch in den weiteren Jahren vorzulegen, und zwar zuletzt in dem Jahre, welches jenem folgt, in dem sie den Präsenzdienst antreten; diese Bestimmung gilt auch für die zum 14monatigen Präsenzdienste verpflichteten Wehrpflichtigen mit der Abweichung, daß sie den bezeichneten Nachweis zuletzt in dem Jahre zu erbringen haben, in dem sie den Präsenzdienst antreten. Diejenigen, denen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht auf Grund von erst nach dem 31. Dezember nachgewiesenen Verhältnissen zuerkannt wurde, sind nicht verpflichtet, in dem Jahre, in dem ihnen die Begünstigung zuerkannt wurde, den erwähnten Nachweis zu erbringen.«

(2) Im Abs. (2) ist in der 2. Zeile von unten der Beistrich nach dem Worte: »ausgefolgt« durch einen Punkt zu ersetzen und der Satz: »die sie von der betreffenden Militärbehörde einzuholen hat.« zu streichen. Außerdem sind diesem Abs. folgende Sätze anzufügen: »Die Bestimmung dieses Absatzes bezieht sich nicht auf die Bestätigung nach § 8 (1) b); als Beleg darüber, daß bei dem in Betracht kommenden Hörer (Absolventen) einer Hochschule die in dem zitierten § 8 (1) b) angeführten Umstände fortbestehen, muß derselbe von der betreffenden Hochschule eine neue Bestätigung einholen. Die Nachweise sind in der im vorstehenden Absatze festgesetzten Frist bei der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz einzubringen, in deren Sprengel der Wehrpflichtige, dem die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wurde, seinen ordentlichen Wohnsitz hat.«

Zu § 15. Im Abs. (1) ist in der 6. Zeile von oben nach dem Worte: »wird.« folgende Bestimmung einzuschalten:

»Den Hörern von Hochschulen, die durch ihr Verschulden die vorgeschriebenen Prüfungen in der festgesetzten Frist nicht mit Erfolg ablegen, wird die nach § 8 zuerkannte Begünstigung gleichfalls entzogen.«

Digitized by Google

Zu § 22. Dem Abs. (1) ist folgende Bestimmung anzuschließen:

»Soweit in dieser Verordnung der Gemeinde(Distrikts)notär oder der Notär erwähnt wird, ist darunter in der Slowakei und in Karpathorußland in den Städten mit geordnetem Magistrat das städtische Notariatsamt zu verstehen.«

Zum Muster Beil. 1. (1) Vor der Rubrik 2 ist als neue Rubrik 2 einzuschalten: »Heimatszuständigkeit, Gemeinde, politischer Bezirk« und als weitere neue Rubrik 3: »Wohnort, Gemeinde, politischer Bezirk«; die bisherigen Rubriken 2 bis 7 sind in »4«, »5«, »6«, »7«, »8« und »9« zu berichtigen.

(2) Die Bezeichnung der Rubrik 4 (ursprünglich 2): »Tag und Jahr der Geburt« ist durch die Bezeichnung: »Tag, Jahr und Ort der Geburt« und die Bezeichnung der Rubrik 8 (ursprünglich 6): »Tag und Jahr des Ablebens« durch die Bezeichnung: »Tag, Jahr und Ort des Ablebens« zu ersetzen.

(3) Unterhalb der Unterschrift des Vorstehers (Notärs) und des Amtssiegels ist folgende Klausel anzusetzen:

»Die Richtigkeit dieses Ausweises wird auf Grund der amtlichen Matrikeln bestätigt. (Eventuell sind hier die konstatierten Unrichtigkeiten und die vorgenommenen Richtigstellungen, beziehungsweise Ergänzungen anzuführen.)

. . . . . , am . . . . . .

Amtssiegel: Unterschrift des Matrikelführers:«

(4) Der Anmerkung (unten) ist als neuer Abs. (4) folgende Bestimmung anzufügen: »4. Beim Reklamierten ist in der Rubrik: „Anmerkung" das Assentjahr einzutragen.«

Zum Muster Beil. 4. In der Anmerkung (unten) ist folgende Bestimmung anzufügen:

»In dem Verzeichnisse für das Ergänzungsbezirkskommando ist:

1. im Kopfe: „Landesmilitärkommando in . . . ." durch folgende Bezeichnung zu ersetzen: „Ergänzungsbezirkskommando in . . . .",

2. die Rubrik 15 auszulassen und

3. in der Rubrik 13 auch die Geschäftszahl des Ergänzungsbezirkskommandos beizusetzen.«

Artikel II.

Diese Verordnung, deren Durchführung dem Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zusteht, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Muster Beil. 1a zu § 1.

Zeugnis
über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gemäß § 1 (3) der Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1922, Slg. Nr. 371.

Vor- u. Zuname Geburtsjahr Assentjahr	des Reklamierten	
Vor- und Zuname aller Familienangehörigen, zu deren Gunsten die Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht angesprochen wird		
Detaillierte Angaben über das Vermögen der Familie, erforderlichenfalls über jeden Familienangehörigen besonders		
Unterhaltsquelle (Gewerbe, Beschäftigung usw.), aus der die Familie, bzw. jeder Angehörige derselben, namentlich auch der Reklamierte, Subsistenzmittel bezieht und in welchem Ausmaße dies der Fall ist		
Angaben über die	staatlichen Steuern jeder Art	
	Landes-(Gau)-zuschläge	
	Bezirks-zuschläge	
	Gemeinde-zuschläge	
	auf dem unbeweglichen Besitze, dem Gewerbe usw. haftenden bücherlichen Lasten, und zwar in ihrer Gesamtsumme sowie im einzelnen	
Äußerung darüber, ob	die Erhaltung der Familienangehörigen vom Reklamierten wirklich abhängt	
	der Reklamierte dieser Pflicht auch tatsächlich und in welchem Maße nachkommt	
	der Unterhalt der Familienangehörigen unstreitig von der Entlassung des Reklamierten aus dem aktiven Dienste abhängt (sofern es sich um einen Wehrpflichtigen handelt, der den aktiven Dienst bereits angetreten hat)	
Anmerkung über event. besonders rücksichtswürdige Umstände		

....., am.....

Amtssiegel. Unterschrift des Vorstehers (Notärs).

Belehrung.

Die Gemeinde(Stadt)ämter (Notäre) haben bei der Ausfertigung dieses Zeugnisses zu bedenken, daß von der richtigen Erhebung und individuellen Würdigung eines jeden Falles, namentlich in der Richtung, ob er mehr oder weniger Rücksicht verdient, die gerechte Durchführung des Gesetzes abhängt und daß die pauschalmäßige Empfehlung eines jeden Gesuches in der gleichen Weise bei der Entscheidung über die Gesuche durch die Losung nach § 11 (5) der Durchf.-Vdg. dazu führen kann, daß gerade der Gesuchsteller, dessen Verhältnisse besondere Berücksichtigung erfordern, die Begünstigung nicht erhält.

Digitized by Google

Rektorat (Dekanat*) . . . . **Muster Beil. 1 b zu § 8.**

Bestätigung.

Das Rektorat (Dekanat) . . . . . , in . . . . . , bestätigt, daß . . . . . (Vor- und Zunahme) . . . . . geboren im Jahre . . . . in . . . . . politscher Bezirk . . . . . Gau . . . . . zuständig nach . . . . . politischer Bezirk . . . . . Gau . . . . . ordentlicher Hörer**) dieser Hochschule — Fakultät*) ist, und daß er in seinen ununterbrochen gepflogenen Studien normale Fortschritte aufweist, indem er die durch die Prüfungsordnung für den normalen Studienfortschritt vorgeschriebenen Prüfungen rechtzeitig und mit Erfolg abgelegt hat, so daß er in seinem Studium kein Semester verloren hat, — daß er an dieser Hochschule — Fakultät*) am . . . . die letzte Staatsprüfung — das letzte Rigorosum*) abgelegt hat, so daß er seine Hochschulstudien mit Erfolg beendet hat*).

. . . . . am . . . . . .

Amtssiegel: Unterschrift:

Beil. 6 zu § 8.

Verzeichnis
der Hochschulen und der Schulen, die bei Durchführung des § 8 der Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1922, Slg. Nr. 371, als Hochschulen anzusehen sind.

Laufende Zahl	Lehranstalt	Anmerkung
1	Alle Universitäten sowie selbständigen Fakultäten außer Universitätsverband und technischen Hochschulen in der Tschechoslowakischen Republik	
2	Die tierärztliche Hochschule in Brünn	
3	Die Handelshochschule in Prag	
4	Die montanistische Hochschule in Přibram	
5	Die Hochschule für Bodenkultur in Brünn	
6	Die Akademie der bildenden Künste in Prag	
7	Die theologischen Lehranstalten in der Tschechoslowakischen Republik	Soweit es sich um Hörer handelt, die nach Beendigung der Mittelschulstudien als ordentliche Hörer aufgenommen worden sind.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) oder außerordentlicher Hörer des Lehrkurses für die Kandidaten des Lehramtes an den höheren Handelsschulen ist, der eine untere Mittelschule sowie eine vollständige öffentliche höhere Handelsschule (Handelsakademie) absolviert hat, oder außerordentlicher Hörer der naturwissenschaftlichen Fakultät ist, der die Reifeprüfung an einer Realschule abgelegt hat und zu den Staatsprüfungen zugelassen werden will, um die Lehrbefähigung für Mittelschulen zu erlangen, oder außerordentlicher Hörer des pharmazeutischen Studiums ist, der 6 Gymnasial- oder Realschulklassen absolviert und die pharmazeutische Aspirantenpraxis vor dem Wirksamkeitsbeginne der Regierungsverordnung vom 28. September 1920, Slg. Nr. 613, angetreten hat.

Digitized by Google

Bemerkungen zu vorstehender Verordnung.

Die Vorschriften dieser Verordnung, die sich auf die dauernde Beurlaubung nach sechsmonatiger aktiver Dienstleistung bezieht, lassen sich in drei Gruppen einteilen, nämlich 1. in solche, die für die Wehrpflichtigen und deren Familienangehörigen von Interesse sind, 2. solche, die mehr das interne Verfahren der beteiligten Militär- und Zivilbehörden betreffen und 3. bloß Richtigstellungen von Fehlern, die in der Verordnung Slg. Nr. 371 v. J. 1922 unterlaufen sind.

ad 1. Für die Wehrpflichtigen und deren Familienangehörige sind namentlich folgende Bestimmungen von Interesse:

A) Das für die Entscheidung über das Begünstigungsgesuch bei Familienerhaltern erforderliche Zeugnis über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse hat sich die Partei nicht mehr selbst zu beschaffen, sondern es wird von der politischen Behörde I. Instanz eingeholt, ohne der Partei zu Gesicht zu kommen; dasselbe gilt von dem allenfalls notwendigen ärztlichen Zeugnisse [zu § 1, (1) und (2) und zu § 3 (1)].

B) Der Familienausweis muß auch vom zuständigen Matrikelführer bestätigt, bezw. ergänzt oder berichtigt werden [zu § 1, (2)].

C) Auch Verheiratete können, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 (1) des Wehrpflichtbegünstigungsgesetzes gegeben sind, die Begünstigung als Familienerhalter erlangen, denn § 2 (5) des Gesetzes will nur besagen, daß Wehrpflichtige, denen die Bewilligung zur Verehelichung nach § 36 des Wehrgesetzes erteilt wurde, nicht etwa wegen der Verehelichung als Familienerhalter (ihrer Gattin und ihrer Kinder) angesehen werden und aus diesem Titel die Begünstigung erlangen können [zu § 2 (2)]. Haben sie also z. B. für einen erwerbsunfähigen Vater zu sorgen, so ist die Begünstigung zulässig.

D) Für Hochschüler, welche die Wehrpflichtbegünstigung der dauernden Beurlaubung nach sechsmonatiger aktiver Dienstleistung anstreben, kommt nachstehendes in Betracht:

a) Das Zeugnis über die Vermögensverhältnisse hat sich nicht bloß auf den Gesuchsteller, sondern auch auf dessen Eltern zu beziehen [zu § 8 (1)].

b) Der Nachweis über den Studienfortschritt oder die Absolvierung der Studien ist genauer geregelt worden, wobei ein besonderes Formular eingeführt wurde [zu § 8 (2)].

c) Die Gesuche sind bei der politischen Behörde I. Instanz des ordentlichen Wohnsitzes des Gesuchstellers einzubringen [zu § 8 (3)].

d) Die Schulen, die als Hochschulen anzusehen sind, wurden in einer eigenen Beilage besonders aufgezählt [zu § 8 (4) und Beil. 6].

e) Bezüglich des Nachweises über den Fortbestand der für die Zuerkennung der Begünstigung maßgebenden Verhältnisse gilt für die Hörer (Absolventen) einer Hochschule die Sonderbestimmung, daß hier nicht eine einfache Bestätigung des Fortbestandes auf dem ursprünglichen Belege genügt, sondern eine neue Bestätigung der Hochschule im Sinne des § 8 (1) b) der Verordnung notwendig ist [zu § 14 (2)]. Im übrigen vergleiche auch die unten sub. 9) folgenden Bemerkungen.

f) Wenn Hochschüler durch ihr Verschulden die vorgeschriebenen Prüfungen in der festgesetzten Frist nicht mit Erfolg ablegen, wird ihnen die Begünstigung entzogen (zu § 15).

E) Für die Fälle der Abweisung verspäteter Begünstigungsgesuche durch die politische Behörde I. Instanz wird ausdrücklich das Berufungsrecht nach den allgemeinen Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren statuiert [zu § 10 (2), bezw. der neue § 10a].

F) Über die Gesuche, über die vom Landesmilitärkommando bis zum 1. November nicht entschieden werden konnte, entscheidet das Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern [zu § 12]. Natürlich gilt dies nicht im Falle ungerechtfertigter Verspätung des Gesuches.

Digitized by Google

G. Die Vorschriften über den Nachweis des Fortbestandes der Bedingungen für die Begünstigung sind — abgesehen von der schon oben sub D. e) erwähnten Sonderbestimmung für die Hörer und Absolventen von Hochschulen — in vier Punkten ergänzt worden:

a) Für Wehrpflichtige, die außer der Begünstigung der dauernden Beurlaubung nach sechsmonatiger aktiver Dienstleistung auch noch die Begünstigung des Präsenzdienstaufschubes behufs Studienfortsetzung erlangt haben, müssen den Fortbestandsnachweis hinsichtlich der ersteren Begünstigung alljährlich vorlegen, und zwar zuletzt in dem Jahre, welches dem Jahre ihres Präsenzdienstantrittes folgt.

b) Von Personen, die nur zum 14monatigen Präsenzdienste (und nicht mehr zur weiteren zehn-, bezw. viermonatigen aktiven Dienstleistung) verpflichtet sind, ist der Fortbestandsnachweis zuletzt in dem Jahre des Präsenzdienstantrittes zu erbringen.

c) Wurde die dauernde Beurlaubung auf Grund von erst nach dem 31. Dezember nachgewiesenen Verhältnissen zuerkannt, so ist in dem Zuerkennungsjahre kein Fortbestandsnachweis erforderlich [zu § 14 (1)].

d) Einzubringen sind die Fortbestandsnachweise bei der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel der Wehrpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat [zu § 14 (2)].

II) Von geringerer Bedeutung für die Öffentlichkeit sind die Bestimmungen zu § 1 (4), zu § 2 (1) und zu § 22.

ad 2. Nur das interne Verfahren betreffen die Bestimmungen zu **§ 9**, zu § 11 (1), (4), (5), zum Muster Beil. 1 und zum Muster Beil. (4).

ad 3. Bloße Richtigstellungen von Fehlern stellen die Bestimmungen zu § 3 (2), zu § 10 (1) und zu § 11 (2), (3) dar. Dr. Friedrich Janka.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Sprachenfrage. Das Straflandesgericht in Prag hat es in einem bestimmten Falle abgelehnt, dem Angeklagten die Anklageschrift auch in deutscher Sprache zuzustellen. Das Oberlandesgerichtspräsidium hat der Beschwerde hiegegen keine Folge gegeben und das Justizministerium hat die hiegegen eingebrachte Beschwerde mit Hinweis darauf zurückgestellt, daß es sich im gegebenen Falle um eine Sprachenstreitigkeit handelt, welche in Prag, also in einem Gerichtsbezirke, welcher eine 20%ige Minorität von Staatsangehörigen deutscher Sprachzugehörigkeit nicht aufweist, entstanden ist, so daß das Justizministerium mit Rücksicht auf § 2, Abs. 2 des Sprachengesetzes nicht verpflichtet, ja nach § 1 dieses Gesetzes nicht einmal berechtigt ist, in dieser Sache Eingaben in einer anderen als der Staatssprache entgegenzunehmen. Die Partei hat hierauf den Obersten Verwaltungsgerichtshof angerufen, welcher diese Beschwerde mittels Entscheidung vom 28. Dezember 1923, Z. 21.570/23, abgewiesen und in der Begründung angeführt hat:

Die Behörde hat die Erledigung einer Eingabe des Beschwerdeführers in deutscher Sprache abgelehnt, weil Eingaben bei ihr nach § 1 des Sprachengesetzes grundsätzlich nur in der Staatssprache gemacht werden dürfen und weil für die abweichenden Bestimmungen von dieser Regel nach zit. § 2, Abs. 2 des Sprachengesetzes die sachlichen Voraussetzungen fehlen.

Die Beschwerde, welche sich auf die Verpflichtung der Behörde zur Entgegennahme von Parteieneingaben in der Minderheitssprache gründet, behauptet nicht, daß im konkreten Falle die Bedingungen des zit. § 2 des Sprachengesetzes gegeben sind, nimmt aber an, daß die Behörde trotzdem die Eingabe des Beschwerdeführers nicht hätte zurückweisen sollen, sondern daß sie durch ihre Annahme und Erledigung der Partei, welche weder selbst, noch deren Rechtsfreund der Staatssprache mächtig sind, der Verkehr mit der Behörde nach § 8 des Sprachengesetzes hätte ermöglichen und sie auf diese Weise vor einem Rechtsnachteile, der ihr aus der Unkenntnis der Staatssprache entstehen könnte, hätte schützen sollen.

Digitized by Google

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat diese Einwendung nicht für berechtigt gefunden.

Nach § 8 soll die eingehendere Durchführung des Sprachengesetzes durch eine Verordnung der Vollzugsgewalt erfolgen und diese Verordnung soll auch Vorschriften darüber enthalten, was zur Erleichterung des amtlichen Verkehres mit Parteien, die der Sprache, in der bei der betreffenden Behörde amtiert wird, unkundig sind, sowie zum Schutze derselben gegen Rechtsnachteile vorzukehren ist, die ihnen aus der Unkenntnis der Sprache erwachsen könnten.

Aber aus dieser Bestimmung des Sprachengesetzes, welche die Herausgabe von Vorschriften verspricht, deren Zweck die Erleichterung des amtlichen Verkehres mit Parteien, die der Staatssprache nicht mächtig sind, sowie der Schutz derselben gegen Rechtsnachteile ist, die ihnen aus dieser Unkenntnis erwachsen könnten, können Parteien, welche die Staatssprache nicht beherrschen, für sich noch keinen Rechtsanspruch darauf ableiten, daß die Behörde von dem Grundsatze des § 1 des Sprachengesetzes abläßt und Eingaben in einer Minderheitssprache immer dann entgegennehme, so oft eine der Staatssprache nicht mächtige Partei dies fordere, damit sie vor Rechtsnachteilen geschützt sei, welche ihr aus der Beachtung dieser Vorschrift erwachsen könnten, wenn auch die Bedingungen, unter welchen der § 2 des zit. Sprachengesetzes allein Abweichungen von diesem Grundsatze zuläßt, nicht erfüllt wären.

Daher muß die Zulässigkeit der Eingabe des Beschwerdeführers in der Minderheitssprache nur vom Gesichtspunkte der §§ 1 und 2 des zit. Gesetzes beurteilt werden.

Die Beschwerde stellt allerdings aus, daß im § 1 zit. Ges. nicht die Regel ausgesprochen ist, daß bei Behörden nur Eingaben in der Staatssprache angenommen und erledigt werden müssen, doch kann ihr hierin nicht Recht gegeben werden.

§ 1 zit. Ges. ordnet an, daß die tschechoslowakische Sprache die Sprache ist, in der die Amtierung aller Behörden der Republik vor sich geht. Nur als Ausnahme von dieser Regel führt das Gesetz im § 2 an, daß die Behörden unter den in ihm angeführten Voraussetzungen verpflichtet sind, von Angehörigen der Sprache einer Minderheit Eingaben in der Sprache dieser Minderheit anzunehmen und die Erledigung derselben nicht bloß in der tschechoslowakischen, sondern auch in der Sprache der Eingabe herauszugeben, woraus folgt, daß dort, wo die Voraussetzungen für diese Ausnahme nicht gegeben sind, der Grundsatz, daß Eingaben nur in der Staatssprache gemacht werden dürfen, volle Geltung hat.

Weiters führt der Oberste Verwaltungsgerichtshof an, daß es nach § 2 des Sprachengesetzes allein darauf ankommt, ob die strittige Angelegenheit in einem Gerichtsbezirke entstanden ist, in welchem nach der letzten Volkszählung wenigstens 20% von Staatsangehörigen der betreffenden Minderheitssprache wohnen, und schließt mit folgenden Worten:

In diesem konkreten Falle bestreitet der Beschwerdeführer überhaupt nicht einmal die Richtigkeit dieser Voraussetzung, auf welcher die angefochtene Entscheidung beruht, daß nämlich die Angelegenheit in Prag entstanden ist, wo nach der letzten Volkszählung keine anderssprachigen qualifizierten Minderheiten wohnen, und da das Gericht die Einwendungen gegen diese Entscheidung in ihrer rechtlichen Beziehung nicht für begründet befunden hat, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. (Z. 3303/24.)

Erlaß des Finanzministeriums.

Erleichterung bei der Zahlung der von festen Dienstbezügen vorgeschriebenen Einkommensteuer durch Abzug beim Dienstgeber. (Finanzministerialerlaß vom 1. März 1924, Z. 17.669/24/III—8.)

In letzter Zeit werden Angestellten mit festen Dienstbezügen Zahlungsaufträge für die Einkommensteuer zugestellt, welche ein früheres Jahr, häufig sogar auch mehrere der letzten Steuerjahre betreffen; ähnlich erhalten auch die Arbeitgeber in solchen Fällen Zahlungsaufforderungen selbst für mehrere Jahre auf einmal.

Digitized by Google

Laut § 234, Abs. 3 des Personalsteuergesetzes und Art. 82, Z. 1 der Durchführungsverordnung zum IV. Hauptstück des zitierten Gesetzes entsteht in solchen Fällen für die Arbeitgeber die Verpflichtung, bei der ersten nächsten Auszahlung der Dienstbezüge den Unterschied zwischen der Steuer, wie diese von ihnen für das betreffende Jahr provisorisch in Abzug gebracht wurde, und zwischen der durch die Steuerverwaltung definitiv vorgeschriebenen Steuer, soferne diese die provisorischen Abzüge übersteigt, nachträglich in Abzug zu bringen.

Da dieser mit dem genauen Wortlaut des Gesetzes übereinstimmende Vorgang in einem großen Teil der Fälle, wo nämlich die definitiv vorgeschriebene Steuer, die nach der letzten Vorschreibung vorläufig in Abzug gebrachte Steuer wesentlich übersteigt, für den Arbeitnehmer wirtschaftlich viel zu empfindlich und drückend, ja in vielen Fällen, soferne nämlich die Steuernachzahlung den Monatsgehalt übersteigen würde, überhaupt unmöglich wäre, verfügt das Finanzministerium bezüglich der Angestellten in Privatdiensten oder in öffentlichen nichtstaatlichen Diensten folgendes:

1. Ist der Angestellte, welchem nach der Zahlungsaufforderung nachträglich die Steuer für die verflossenen Jahre in Abzug gebracht werden soll, auch weiterhin in den Diensten des gleichen Arbeitgebers, kann die Steuer, welche nachträglich zu entrichten ist, vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer in einigen, höchstens jedoch in 12 Monatsraten in Abzug gebracht und abgeführt werden, von dem Datum an gerechnet, wo dem Arbeitgeber die betreffende Zahlungsaufforderung zugestellt worden ist.

Von den nach diesem Erlasse folgenden Raten sind keine Verzugszinsen zu rechnen.

Es versteht sich von selbst, daß außer der Steuerausgleichsrate für die vergangenen Jahre zugleich auch die Steuer für das laufende Steuerjahr in Abzug gebracht werden muß.

Die oben erwähnten Begünstigungen beziehen sich nicht auf den Arbeitgeber, welcher nach der Bestimmung des § 238, Abs. 3, des Personalsteuergesetzes für seine Angestellten die durch Abzug eingehobene Steuer zur Zahlung übernommen hat. Auch hier können jedoch auf Grund eines besonderen, bei der zuständigen Steuerverwaltung eingebrachten Gesuches entsprechende Raten bewilligt werden.

2. Damit die Steuerämter unterrichtet sind, in welchen Fällen sie die Steuer nicht durch Exekution eintreiben und keine Verzugszinsen einheben sollen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, der zuständigen Steuerverwaltung mitzuteilen, daß er die durch diesen Erlaß eingeräumten Begünstigungen in Anspruch nimmt, welche Steuergesamtsumme diese Begünstigungen umfassen und schließlich in welchen Zahlungsfristen (Raten) dieser Steuerbetrag beglichen werden wird. Die Steuerverwaltung verständigt hievon die zuständigen Steuerämter, damit diese keine Exekution vornehmen und keine Verzugszinsen einheben.

3. Wenn der Arbeitnehmer bei der Zustellung der Zahlungsaufforderung nicht mehr in den Diensten desselben Arbeitgebers ist, welcher die Steuer ursprünglich nach dem § 234 des Personalsteuergesetzes und laut Art. 82, Nr. 1, der Durchführungsverordnung zum IV. Hauptstück in Abzug gebracht hatte, so daß der ehemalige Arbeitgeber keine Möglichkeit besitzt, die Steuer nachträglich in Abzug zu bringen, ist jener Steuerbetrag, um welchen die definitive Vorschreibung die vorläufig richtig in Abzug gebrachte Steuer übersteigt, für die der Arbeitgeber laut § 237 des Gesetzes betreffend die Personalsteuern nicht haftet, dem Arbeitnehmer zur direkten Zahlung vorzuschreiben.

Auch in diesen Fällen ist zufolge Ersuchens des Steuerpflichtigen bei der zuständigen Steuerverwaltung eine Zahlung der angeführten Steuer in monatlichen, die obige Grenze nicht übersteigenden Fristen zu bewilligen, wobei von der Einhebung von Verzugszinsen von den bewilligten Raten Abstand zu nehmen ist.

Ist der Steuerpflichtige ohne Posten oder ohne eine andere Beschäftigung und auch ohne andere hinreichende Einkünfte, ist von der Eintreibung der Steuer für die Dauer seiner Arbeitslosigkeit Abstand zu nehmen.

4. Hievon sind die Bemessungsämter unverzüglich zu verständigen und zugleich anzuweisen, künftighin die Einkommensteuer von den festen und ver-

Digitized by Google

anderlichen Dienstbezügen womöglich sofort und noch in demselben Steuerjahre zu veranlagen, weil dieser rechtzeitigen, in der Regel keine besonderen Ermittlungen und Vorhaltsverfahren erforderliche Veranlagung sonderlich im Wege stehen, während andererseits die verspäteten, nach Ablauf des Steuerjahres eingehenden Vorschriften sowohl dem Angestellten als auch dem Arbeitgeber bei der Zahlung (beim Abzug) bedeutende Schwierigkeiten verursachen.

Aus dem Verordnungsblatte des Minister. des Innern.

Ehefähigkeitszeugnisse für österreichische Staatsangehörige in der Tschechoslowakei und für tschechoslowakische Staatsangehörige in Österreich. (Runderlaß v. 18. XII. 1923, Z. 80.805—VIII.)

Die österreichische Regierung teilte mit, daß sie das größte Gewicht darauf legt, daß österreichische Staatsangehörige, wenn sie in der Tschechoslowakei eine Ehe eingehen, sich stets mit einem Ehefähigkeitszeugnis ausweisen, welches in Österreich die politische Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) ausstellt, und falls es sich um einen Nupturienten handelt, der durch Option zwar die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, jedoch noch kein Heimatsrecht in einer österreichischen Gemeinde hat, das Bundeskanzleramt (des Innern).

Das von der politischen Behörde erster Instanz ausgestellte Zeugnis muß von der zuständigen Landesregierung in Österreich, in Wien vom Magistrate als politischer Landesbehörde beglaubigt sein. Davon sollen alle Seelsorgeverwaltungen und politischen Behörden verständigt werden, um sich danach bei der Trauung eines österreichischen Staatsbürgers zu richten und ohne solches Zeugnis die Trauung abzulehnen.

Die politischen Behörden sind außerdem zu verständigen, daß auch von den in Österreich eine Ehe eingehenden tschechoslowakischen Staatsangehörigen künftighin unbedingt ein Ehefähigkeitszeugnis verlangt werden wird, das nach den geltenden Bestimmungen die pol. Behörde oder der Magistrat ausstellt, und wenn der Ausnahmsfall eintreten würde, daß der Nupturient die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit auf dem Wege der Option erworben hat und er bisher in keiner Gemeinde der Tchechoslowakischen Republik das Heimatsrecht besitzt, das Ministerium des Innern die erforderliche Bescheinigung ausstellen würde. — Das von der politischen Behörde ausgestellte Zeugnis bedarf keiner Beglaubigung.

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes.

Übersicht über die weiteren in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Zivilsachen veröffentlichten Entscheidungen.*)

1440. Das Erfordernis des § 7 des Einf.-Ges. zum Handelsgesetze ist eine Bedingung für das Entstehen einer offenen Handelsgesellschaft. (Art. 85 HG.) Eine Partei, die behauptet, daß eine (nichtprotokollierte) Handelsgesellschaft entstanden ist, muß jenes Erfordernis ausdrücklich behaupten und bei Bedarf nachweisen. (Entsch. v. 24. I. 1922, Rv I 35/22.)

1441. Grundsätzlich ist der Vater verpflichtet, den ehelichen Kindern nur bei gemeinsamem Haushalte den Unterhalt zu leisten und nur ausnahmsweise, wenn die Kinder den gemeinsamen Haushalt aus wichtigen Gründen verlassen mußten oder nach einem gerichtlichen Erkenntnisse zu verlassen berechtigt waren, kann vom Vater der Unterhalt in Geld verlangt werden. (Entsch. v. 24. I. 1922, R II 10/22.)

*) Siehe „Pr. Arch." VI, Nr. 3, S. 167.

Digitized by Google

1442. Nichtbücherliche Forderungen des ehem. k. k. Ärars, die im tschechoslowakischen Staatsgebiete zahlbar sind und auf diesem Gebiete eingetrieben werden können, sind nach dem Gesetze v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 354, mit Wirksamkeit vom 28. X. 1918 auf den Tschechoslowakischen Staat übergegangen.

Wenn eine solche nichtbücherliche Forderung vor der Geltung des genannten Gesetzes im Namen des k. k. Ärars gegen den Schuldner, der am 26. II. 1919 seinen Wohnsitz (Niederlassung) auf dem Gebiete des Tschechoslowakischen Staates hatte, eingeklagt wurde, dann kann das Prozeßverfahren nicht nach der Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173, unterbrochen werden. (Entsch. v. 24. I. 1922, R II 13/22.)

1443. Die Frist des § 391, Abs. 1 EO., ist erstreckbar, wenn die einstweilige Verfügung für eine Zeit bewilligt wurde, nach welcher die Forderung exekutiv nicht mehr wird eingetrieben werden können, und dieser Fall nicht eintrat, obzwar der kalendermäßig bestimmte Endtermin der Frist vorübergegangen ist. (Entsch. v. 24. I. 1922, R II 17/22.)

1444. Haben die Parteien bei der Miete einer Sache vereinbart, daß der Mieter sich zum vollständigen Ersatze jeglichen Schadens verpflichtet, so ist der Anspruch des Vermieters nicht an die Frist des § 1111 abGB. gebunden, sondern verjährt erst in der Frist des § 1489 abGB. (Entsch. v. 24. I. 1922, Rv II 249/21.)

1445. Unterbrechung von Währungsstritten. (Reg.-Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173.)

Durch die Entscheidung der Frage, ob dem Kläger das Retentionsrecht und der Anspruch auf Verkauf der Gegenstände zusteht, wird die Entscheidung über die Währung nicht präjudiziert und der Prozeß kann in dieser Richtung nicht unterbrochen werden, obgleich die Währung strittig ist. (Entsch. v. 24. I. 1922, Rv II 266/21.)

1446. Das Wort „oder" im § 908 abGB. bedeutet nicht, daß einer von den dort erwähnten Zwecken den anderen ausschließt.

Das Retentionsrecht gemäß § 471 abGB., neue Fassung, ist nur wegen des durch eine Sache verursachten Schadens oder wegen des auf eine Sache gemachten Aufwand oder für Auslagen zur Erlangung einer Sache zulässig, nicht aber dann, wenn keine unmittelbare Beziehung der Forderung zur zurückgehaltenen Sache vorliegt. (Entsch. v. 24. I. 1922, Rv II 312/21.)

1447. Die Bestimmung des § 1174 abGB. erstreckt sich nicht auf die Rückstellung dessen, was zur Erfüllung eines von Anfang an ungültigen Vertrages geleistet wurde. (Entsch. v. 24. I. 1922, Rv II 344/21.)

1448. Der Anspruch eines Zweiges der Staatsverwaltung gegen einen anderen ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch und bleibt ein solcher, auch wenn er einer Privatperson abgetreten wurde. (Entsch. v. 24. I. 1922, Rv II 358/21.)

1449. Wenn keiner von den beiden Ehegatten seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat, dann kann bei dem inländischen Gerichte nicht die Umwandlung einer einverständlichen Scheidung in Ehetrennung angestrebt werden, auch wenn die Ehegatten tschechoslowakische Staatsbürger sind und die einverständliche Scheidung der Ehe von Tisch und Bett von einem inländischen Gerichte bewilligt wurde. (Entsch. v. 24. I. 1922, Nd II 12/22.)

1450. Die Wendung „Kassa gegen Vorfaktura" bedeutet, daß der Kaufpreis gegen Vorlage einer Vorfaktura zu zahlen ist, in der weder das Endgewicht, noch der endgültige Preis, sondern bloß das Gewicht und der annähernde Preis angeführt sind. Eine solche Faktura ist vor Lieferung der Ware zu senden und der Kaufpreis sogleich zu bezahlen. (Entsch. v. 25. I. 1922, Rv I 688/21.)

1451. Wurde vereinbart, daß die Ware vom Verkäufer aus dem Auslande auf legalem Wege auf Grund einer Ausfuhrbewilligung befördert werden wird, dann ist der Käufer zu ihrer Annahme nicht verpflichtet, wenn sie im Schmuggelwege befördert wurde. (Entsch. v. 25. I. 1922, Rv I 752/21.)

1452. Es steht dem nichts entgegen, daß im Stritte um die Aberkennung der ehelichen Geburt eines Kindes die Zeugenaussage der Mutter wie eine andere Zeugenaussage gewertet und der Beweis durch Parteienvernehmung nicht zugelassen werde. (Entsch. v. 25. I. 1922, Rv I 784/21.)

Digitized by Google

1453. Solange der Ehegatte sich die Bewilligung eines einstweiligen abgeänderten Wohnortes nicht erwirkt hat, ist er verpflichtet, die Ehegattin zu ernähren, wenn er auch begründet die eheliche Gemeinschaft aufgehoben hat. Auch der einstweilige Unterhalt für die Ehegattin muß ein anständiger, dem Vermögen des Ehegatten angemessener Unterhalt sein. (Entsch. v. 31. I. 1922, R I 25/22.)

1454. Durch § 16 des Jagdgesetzes für Böhmen vom 1. VI. 1866, LGBl. Nr. 49, ist dem Jagdpächter nicht verwehrt, mit anderen Personen einen Gesellschaftsvertrag bezüglich der Ausübung der Jagd abzuschließen. Gegenüber dem Verpächter aber bleibt er allein verpflichtet. (Entsch. v. 31. I. 1922, R I 39/22.)

1455. Der Aufschub der exekutiven Räumung (Vdg. v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409) kann auch hinsichtlich einer Bäckerwerkstätte und des Ladens bewilligt werden, wenn auch der Eigentümer diese Gewerberäumlichkeiten für sich benötigt. (Entsch. v. 31. I. 1922, R I 81/22.)

1456. Zur vollen Entschädigung (§ 4 des Gesetzes vom 18. II. 1870, RGBl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zu Eisenbahnzwecken) gehört auch der Ersatz für die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften. (Entsch. v. 31. I. 1922, R I 101/22.)

1457. Für den Begriff eines Distanzgeschäftes wird erfordert, daß die Ware mit Benützung der Dienste einer dritten Person in die Verfügungsgewalt des Käufers an einem anderen Orte als an dem Sitze des Verkäufers gelange; es ist gleichgültig, daß die rechtliche Übergabe an dem Orte der Niederlassung des Verkäufers vorgenommen wurde, wenn dieser nur die Verpflichtung übernahm, die Ware abzusenden und sie auch tatsächlich absandte. (Entsch. v. 31. I. 1922, Rv II 803/21.)

1458. Die Bank haftet für den Schaden, der der Partei dadurch entstanden ist, daß die Beamtenschaft der Bank unter Bruch der Dienstpflicht die Auszahlung von Geldern verweigerte. (Entsch. v. 31. I. 1922, Rv I 844/21.)

1459. Der Richter kann in jeder Hinsicht entscheiden, ohne Sachverständige beizuziehen, nicht bloß in den Fällen des § 364, ZPO. Die Regel dieses Paragraphen gilt allgemein. (Entsch. v. 31. I. 1922, Rv I 930/21.)

1460. Die ausschließliche Zuständigkeit des Konkursgerichtes, gemäß § 111 KO. erstreckt sich nicht auf bereits anhängige und durch die Konkurseröffnung unterbrochene Stritte. (Entsch. v. 31. I. 1922, R II 435/21.)

1461. Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn aus einem privatrechtlichen Grunde die Herausgabe von dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Sachen (res sacrae) angestrebt wurde. (Entsch. v. 31. I. 1922, R II 20/22.)

1462. Der Käufer ist berechtigt, von dem säumigen Verkäufer Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die Vornahme eines Deckungskaufes entstanden ist, wenn er auch die derart gekaufte Ware später mit Gewinn verkauft hat. (Entsch. v. 31. I. 1922, Rv II 373/21.)

1463. Die vierwöchige Reklamationsfrist des § 6, letzter Absatz des Autoschadengesetzes ist von dem Tage an zu rechnen, an dem die ersatzberechtigte Person von der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangte, nicht an dem sie von ihr Kenntnis erlangen konnte. (Entsch. v. 1. II. 1922, Rv I 856/21.)

1464. Das Recht, das doppelte Angeld oder Schadenersatz zu verlangen, ist alternativ und nicht kumulativ. (Entsch. v. 1. II. 1922, Rv I 946/21.)

1465. Die Anmeldung einer Filiale muß zuerst beim Gerichte der Hauptniederlassung und erst nachher beim Gerichte der Zweigniederlassung erfolgen und durchgeführt werden. (Entsch. v. 7. II. 1922, R I 34/22.)

1466. Ein auf die Zeugeneigenschaft verweisender Zusatz kann auch durch ein verweisendes Zeichen bei dem gleichen Zusatze des vorangehenden Zeugen erfolgen. (Entsch. v. 7. II. 1922, R I 63/22.)

1467. Einem Stritte um Erhöhung einer rechtskräftig zuerkannten Rente wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann nicht durch den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Streitsache begegnet werden. (Entsch. v. 7. II. 1922, R I 92/22.)

1468. Trennung der Ehe gemäß § 13, lit. b) des Trennungsges. — Der Begriff „Hehlerei" gemäß den §§ 259 und 260 des Strafgesetzes für das Deutsche Reich deckt sich mit dem Begriffe der Teilnehmung am Diebstahle gemäß § 185 des öst.

Digitized by Google

Strafges. Es ist gleichgültig, ob der Verurteilte der Amnestie teilhaftig wurde. (Entsch. v. 7. II. 1922, Rv I 729/21.)

1469. Die Zulässigkeit des Rechtsweges für einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen Aufsichtsorgane eines Fischereivereines, den diese bei der Ausübung ihres Dienstes verursacht haben. (Entsch. v. 7. II. 1922, Rv I 754/21.)

1470. Dem Ehegatten der getöteten Ehegattin steht gegenüber dem Schadenstifter kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen zu, die ihm durch die Pflege des Kindes nach dem Unfall der Ehegattin entstanden sind, ebensowenig kann er Ersatz des Aufwandes verlangen, den er auf den Haushalt während der Zeit der Krankheit der Ehegattin machte. (Entsch. v. 7. II. 1922, Rv I 805/21.)

1471. Die Rechtzeitigkeit einer Mangelanzeige (Art. 347 HG.) ist nicht nach der Zeit, die zur Sicherstellung des Mangels erforderlich wäre, sondern, falls er früher festgestellt wurde, nach dem Zeitpunkte seiner tatsächlichen Feststellung zu beurteilen. (Entsch. v. 7. II. 1922, Rv I 838/21.)

1472. Wenn auf die Klage der Ehegattin, die die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett aus Verschulden des Ehegatten und den Unterhalt anstrebt, auf Scheidung aus beiderseitigem Verschulden erkannt wurde, ist auch ohne Antrag der Ehegattin die Frage zu erörtern und zu entscheiden, ob ihr der Unterhalt nach dem Hofdekrete v. 4. V. 1841, JGS., Nr. 531, gebührt. (Entsch. v. 7. II. 1922, Rv I 905/21.)

1473. Die Bestimmung des Unterhaltes im außerstreitigen Verfahren gemäß § 16 der I. Teilnovelle zum abGB. kann nicht ein uneheliches Kind vom Vater verlangen, der Ausländer ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Auslande hat und sich im Inlande überhaupt nicht aufhält. (Entsch. v. 7. II. 1922, R II 257/21.)

1474. Der Gerichtsstand des § 88, Abs. 2, JN., ist auch dann begründet, wenn die Faktura dem Käufer gültig im Wohnsitze des Verkäufers übergeben wurde. (Entsch. v. 7. II. 1922, R II 21/22.)

1475. Zulässigkeit des Rechtsweges für einen Anspruch auf Schadenersatz für die Benützung eines Grundstückes zum Bau einer Eisenbahn, bevor das Grundstück enteignet wurde. Die Bestimmung des § 13 der Min.-Vdg. v. 14. IX. 1854, RGBl. Nr. 238, bezieht sich nicht auf privatrechtliche Schadenersatzansprüche. (Entsch. v. 7. II. 1922, R II 31/22.)

1476. Zur Ausschließung der Vermutung der Vaterschaft gemäß § 163 abGB. ist ein unwiderlegbarer Beweis erforderlich. Es genügt nicht der Nachweis des Azoospermatismus, wenn seit dem Beischlaf schon geraume Zeit vergangen ist. (Entsch. v. 7. II. 1922, Rv II 338/21.)

1477. Einem stillen Gesellschafter steht aus dem Gesetze gegenüber dem Komplementär nicht der Anspruch auf Rechnunglegung über die Geschäftsführung zu. (Entsch. v. 7. II. 1922, Rv II 359/21.)

1478. Der Vermittler, der außerstande, einen Käufer für die Sache zu finden, sie nachher selbst gekauft hat, hat keinen Anspruch auf das versprochene Vermittlungsentgelt. (Entsch. v. 8. II. 1922, R I 169/22.)

1479. Der Ehegatte, dem die Ehegattin die Vermögensverwaltung gekündigt hat, ist fernerhin bloß Geschäftsführer ohne Auftrag. — Der Ehegatte kann Ersatz der Auslagen verlangen, wenn er sie auch noch während der Dauer der Verwaltung auslegte, falls sie die Grenzen der Vermögensverwaltung überschritten. (Entsch. v. 8. II. 1922, Rv I 866/21.)

1480. Eine Klage auf Trennung kann nicht während des Verfahrens in eine Klage auf Scheidung der Ehe von Tisch und Bett abgeändert werden. (Entsch. v. 14. II. 1922, R I 99/22.)

1481. Eine Gesellschaft m. b. H. hat vor ihrer Eintragung ins Register keine Prozeßfähigkeit. (Entsch. v. 14. II. 1922, R I 108/22.)

1482. Der Aftermieter kann gegen den Vermieter nicht den Aufschub der exekutiven Räumung der Wohnung (Vdg. v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409) anstreben. (Entsch. v. 14. II. 1922, R I 135/22.)

1483. Verfügung des ständigen Ausschusses der N.-V. der Tschsl. Republik gemäß § 54 der Verfassungsurkunde v. 8. X. 1920, Slg. Nr. 586, über die Regelung des Pachtzinses von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken und über die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte. — Grundlage der Berechnung des erhöhten Pachtzinses sind die der Verfügung angeschlossenen Tabellen.

Digitized by Google

— Der Preis der Naturallieferungen und der Wert der Naturalleistungen wird zum vereinbarten reinen Geldpachtzins hinzugerechnet, worauf festgestellt wird, ob der erhöhte Pachtzins (d. i. der bisherige samt dem Zuschlage zum Geldpachtzins gemäß Tabelle A) die Grenzen gemäß Tabelle B nicht überschreitet; verhält es sich so, ist der erhöhte Pachtzins auf die zulässige Höchstgrenze des Pachtzinses samt Zuschlag herabzusetzen. Die Preise der Naturallieferungen und die Werte der Naturalleistungen richten sich nach dem Verhältnisse zum 1. März 1919. Unter dem Ausdruck „Pachtjahr" wird nicht das Wirtschaftsjahr, sondern das Kalenderjahr 1921, beginnend mit dem 1. Jänner 1921, verstanden. (Entsch. v. 14. II. 1922, R I 151/22.)

1484. Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter. Darin, daß der Pächter ursprünglich die Verlängerung der Pacht auf eine längere Reihe von Jahren anstrebte, kann nicht ein Verzicht auf den Anspruch, daß ihm das Grundstück als Eigentum zuerkannt werde, erblickt werden. (Entsch. v. 14. II. 1922, R I 152/22.)

1485. Der Schutz der Verordnung v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409, kann nicht auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen der Verpflichtete nicht imstande ist, eine gleiche oder ähnliche Beschäftigung mit unentgeltlicher Wohnung zu erlangen. (Entsch. v. 14. II. 1922, R I 166/22.)

1486. Gesetz v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 313, über die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte. — Für den Anspruch des bisherigen Pächters auf Erneuerung der Pacht ist es gleichgültig, daß das Grundstück vor dem 6. IX. 1921 einem neuen Pächter verpachtet wurde. Der bisherige Pächter, der das Grundstück unter neuen Bedingungen gepachtet hat, kann die Erneuerung der Pacht unter den bisherigen Bedingungen anstreben. (Entsch. v. 14. II. 1922, R I 175/22.)

1487. Bis zur Einantwortung der Verlassenschaft kann die Schuld des Erblassers vom Erben, auch wenn dieser sich unbedingt erberklärt hat, bloß aus dem Vermögen des Erblassers und nicht auch aus seinem eigenen Vermögen eingetrieben werden. (Entsch. v. 14. II. 1922, R I 179/22.)

1488. Die Exekution auf den Geschäftsanteil einer Gesellschaft m. b. H. ist mittels exekutiven Verkaufes, nicht mittels Zwangsverwaltung zu führen. (Entsch. v. 14. II. 1922, R I 180/22.)

1489. Ein Stadtamt hat keine Prozeßfähigkeit. (Entsch. v. 14. II. 1922, R I 183/22.)

1490. Ein Rekurs gegen den Beschluß eines Gerichtes in der Sprachenfrage ist nicht zulässig. (Entsch. v. 14. II. 1922, R I 186/22.)

1491. § 19 des Trennungsgesetzes. — Zum Begriffe der „wichtigen Gründe". Dadurch, daß die Ehegatten weder bei der Scheidung noch bei der Trennung über den Unterhalt der Ehegattin verhandelt haben, ist der Anspruch der Ehegattin, daß ihr der Ehegatte den notwendigen Unterhalt gewähre, nicht ausgeschlossen. (Entsch. v. 14. II. 1922, Rv I 777/21.)

1492. Der Begriff der „wertvollen Sachen", gemäß § 790a) abGB. richtet sich nicht nach den subjektiven Verhältnissen des Gastes, dem die Sache verloren geht, sondern bestimmt sich nach objektiven Merkmalen. (Entsch. v. 14. II. 1922, Rv I 794/21.)

1493. Jagdgesetz für Böhmen v. 1. VI. 1866, LGBl. Nr. 49. — „Gast" ist auch der, welcher die Jagd auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Inhaber der Jagd ausübt. — Der Pächter der Jagd kann mit anderen Personen einen privatrechtlichen Gesellschaftsvertrag über die Ausübung der Jagd abschließen. (Entsch. v. 14. II. 1922, Rv I 837/21.)

1494. Wiefern ein Vermächtnis von Forderungen des Erblassers ein Vermächtnis im Sinne des § 680 ist und wiefern es ein Vermächtnis im Sinne des § 664 abGB. ist. — Die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die die Verlassenschaft trifft, und es ist gleichgültig, ob sie der Erblasser bei Errichtung des letzten Willens vor Augen hatte oder nicht. (Entsch. v. 14. II. 1922, R II 16/22.)

1495. Eine Ehe ist „ohne Wissen der Eltern" (§ 1222 abGB.) geschlossen, wenn die Tochter sie ihnen nicht angezeigt hat, wenn sie auch auf einem anderen Wege davon Kenntnis erhielten. (Entsch. v. 14. II. 1922, R II 54/22.)

1496. Durch rechtskräftigen Zuschlag entsteht weder dem Schuldner noch den Realgläubigern gegenüber dem Ersteher ein Anspruch auf Bezahlung. Der

Digitized by Google

Ersteher kann seine Forderung gegen den Schuldner mit dessen Anspruch auf die Hyperocha nicht kompensieren. (Entsch. v. 14. II. 1922, Rv II 341/21.)

1497. Auch eine Forderung, die zum Zeitpunkte, an dem die Kompensation stattfindet, schon durch Präklusion erloschen ist, kann kompensiert werden, wenn sie nur zu dem Zeitpunkte zu Recht bestand, als die Forderungen zusammentrafen. (Entsch. v. 14. II. 1922, Rv II 413/21.)

1498. Hat in einem Prozesse um einen Wert bis zu Kč 1000.— das Berufungsgericht ohne Vorbehalt der Rechtskraft das Urteil erster Instanz unter Abweisung der Feststellungsklage wegen Mangels der Voraussetzungen des § 228 ZPO. aufgehoben, so ist gegen das nachträgliche Urteil des Berufungsgerichtes, das die sachliche Entscheidung erster Instanz über die Feststellungsklage bestätigt hat, die Revision nicht bloß in der Frage der Zulässigkeit, sondern auch der sachlichen Begründung der Feststellungsklage (§ 502, Abs. 4, ZPO.) statthaft. — Daraus, daß einem Privatangestellten das „Definitivum" erteilt wurde, ergibt sich an sich noch nicht, daß das Dienstverhältnis auf Lebenszeit vereinbart ist (§ 21, HGG.). (Entsch. v. 14. II. 1922, Rv II 39/22.)

1499. Der Erbe wurde „vom Ableben dadurch verständigt" (Art. IX des Ges. v. 1. IV. 1921, Slg. Nr. 161), daß ihm der Notar eine Vorladung zur Verfassung der Todfallsaufnahme sandte. Die Erklärung, daß er die Verlassenschaft selbst abhandeln werde, hat der Erbe dem Notar und nicht dem Gerichte zu senden. (Entsch. v. 15. II. 1922, R I 168/22.)

1500. Auch der Miteigentümer, der im Stritte um Aufhebung des Miteigentums Beklagter ist, kann die Bewilligung der Exekution durch gerichtliche Feilbietung gemäß § 352 EO. beantragen. (Entsch. v. 15. II. 1922, R I 181/22.)

1501. Die Bestimmung des Art. 40 HG., gilt in allen Fällen, wo es sich um eine Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern handelt, insbesondere auch um Auseinandersetzung zwischen dem ausgetretenen Gesellschafter und der Gesellschaft. (Entsch. v. 15. II. 1922, R II 45/22.)

1502. Zulässigkeit des Rechtsweges für einen Anspruch auf Schadenersatz gegen ein Mitglied einer Landsturmmusterungskommission, von der der Beschädigte vor dem Umsturz widerrechtlich assentiert wurde. (Entsch. v. 21. II. 1922, R I 1498/21.)

1503. Fakturengerichtsstand (§ 88, Abs. 2, JN.). Es ist erforderlich, daß die Faktura früher als die Ware oder gleichzeitig mit der Ware einlangte. Es genügt nicht, wenn sie nach Eintreffen der Ware einlangte, obzwar diese noch nicht vollständig ausgeladen war. (Entsch. v. 21. II. 1922, R I 104/22.)

1504. Der Nachweis, daß der Schuldner dem eintreibenden Gläubiger den schuldigen Betrag mit Postanweisung sandte, genügt für den Antrag auf Aufhebung der Exekution nicht. (Entsch. v. 21. II. 1922, R I 141/22.)

1505. Zum Begriffe der Rechtskraft des Urteils. Es handelt sich nicht um eine entschiedene Streitsache, wenn im ersten Stritte das Bezirksgericht über einen unbedeutenden Teilbetrag des Anspruchs entschieden hat, während im späteren Stritte die Sache vor den Gerichtshof hinsichtlich des restlichen Teiles des Anspruches gebracht wurde. (Entsch. v. 21. II. 1922, Rv I 848/21.)

1506. Wurde der Unfall durch Ausrutschen eines Schiebefensters verursacht, so kann der Anspruch auf Schadenersatz weder auf § 1318 noch auf § 1319, sondern eventuell nur auf die §§ 1297 und 1299 abGB. gestützt werden. — Die Bestimmung des § 1318 abGB. kann nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn der Schade durch eine Sache, die nicht Bestandteil des Gebäudes ist, verursacht wurde. — Auch die Bestimmung des § 1319 abGB. setzt ein Verschulden des Besitzers des Gebäudes voraus, wobei sie dem Beschuldigten bloß in einem gewissen Maße die Beweislast erleichtert. (Entsch. v. 21. II. 1922, Rv I 949/21.)

1507. Auch ein Kauf auf Probe kann unter einer auflösenden (Resolutiv-) Bedingung abgeschlossen werden. Eine solche liegt vor, wenn der Käufer den Kaufpreis vor Ablauf der Probefrist zahlt. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die auf Probe gekaufte Ware zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuerstatten, wenn der Käufer die Ware im beschädigten Zustande zurückstellt. (Entsch. v. 21. II. 1922, Rv I 968/21.)

1508. Der Ersatzanspruch eines Dienstnehmers gegen den Unternehmer, der ihn bei der Arbeiterunfallversicherungsanstalt mit einem niedrigeren als dem tat-

Digitized by Google

sächlichen Verdienste angemeldet hat, nach dem dem Dienstnehmer auch eine niedrigere Unfallsrente bemessen wird, ist nicht gemäß § 45 des Arbeiterunfallversicherungsges., sondern nach den allgemeinen Grundsätzen über den Schadenersatz zu beurteilen. (Entsch. v. 21. II. 1922, Rv I 975/21.)

1509. Entmündigung (kais. Vdg. v. 28. VI. 1916, RGBl. Nr. 207). — Trat während des Verfahrens über den Einspruch zutage, daß der Entmündigte Ausländer wurde, so ist, wenn er sich auch fernerhin dauernd im Inlande aufhält, nach dem dritten, im gegenteiligen Falle nach dem ersten Absatze des § 13 der Verordnung vorzugehen. (Entsch. v. 21. II. 1922, R II 28/22.)

1510. Auf die Lieferung von durch die tschsl. Spirituskommission (§ 25 der Vdg. v. 7. V. 1920, Slg. Nr. 355) zugeteilte Spiritus, kann der Unternehmer, der über Auftrag der Kommission den Spiritus liefern sollte, nicht geklagt werden. (Entsch. v. 21. II. 1922, Rv II 367/21.)

1511. Eine Schenkung ohne tatsächliche Übergabe und Errichtung eines Notariatsaktes wird durch die nachträgliche Übergabe der geschenkten Sache vollständig wirksam. — List im Sinne des § 870 abGB. ist jede wissentliche Unwahrheit, die die eine Partei der anderen glaubhaft macht, welche den wahren Stand nicht kennt, und sie derart zu täuschen versucht. — Der im § 879, Z. 4, abGB. gemeinte Geisteszustand muß nicht den zur Entmündigung notwendigen Grad erreichen. (Entsch. v. 21. II. 1922, Rv II 426/21.)

1512. Es ist zulässig, daß zur Sicherstellung einer Geldforderung dem Gläubiger das Eigentum an Sachen des Schuldners übertragen wird. — Dadurch, daß der Erwerber sich die Sachen, die er derart erhalten soll, angesehen und sie mit der Hand berührt hat, wurden ihm die Sachen noch nicht übergeben. (Entsch. v. 21. II. 1922, Rv II 67/22.)

1513. Ein Vertrag, mit dem jemand eine Sache nochmals vermietet hat, die er schon vorher einer anderen Person vermietet hat, ist gültig. (Entsch. v. 21. II. 1922, Rv I 68/22.)

1514. Wiefern in einer Firma die Bezeichnung „erste" verwendet werden kann. (Entsch. v. 28. II. 1922, R I 155/22.)

1515. Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter. — Der Anforderer kann in der verlängerten Frist des Artikels III des Ges. v. 1. IV. 1921, Slg. Nr. 166, um Zusprechung des Grundstückes zu Eigentum ansuchen, obwohl er ursprünglich um die Anmeldung um eine weitere langfristige Pacht angesucht hat. (Entsch. v. 28. II. 1922, R I 193/22.)

1516. Ausgleichsverfahren (kais. Vdg. v. 10. XII. 1914, RGBl. Nr. 337). — Zum Rekurse gegen die Genehmigung des Ausgleichs ist auch der Gläubiger, der seine Forderungen nicht angemeldet hat, berechtigt. (Entsch. v. 28. II. 1922, R I 214/22.)

1517. Für das Verfahren über den Antrag der nicht geschiedenen Ehegatten zur Bewilligung des abgesonderten Wohnsitzes und zur Bestimmung des Unterhaltes gelten die Vorschriften der Exekutionsordnung. (Entsch. v. 28. II. 1922, R I 221/22.)

1518. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Landesfonde (Inspektorat für Landesabgaben) Grundbuchsauszüge auszufertigen und ihm die Kaufpreise mitzuteilen. (Entsch. v. 28. II. 1922, R I 222/22.)

1519. Haben die slowakischen Gerichte mit Hinweis auf das Gesetz v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4, die Unzuständigkeit zur Verhandlung der Klage gegen den tschsl. Staat ausgesprochen, so ist das Landesgericht in Prag an diese Entscheidung gebunden. (Entsch. v. 28. II. 1922, R I 232/22.)

1520. Der Schadenersatz, den der Käufer gegen den Verkäufer gemäß § 368 EO. anstrebt, weil die Exekution auf Lieferung der Ware ergebnislos blieb, ist gemäß Art. 357, Abs. 3, HG., nicht gemäß § 273, ZPO., zu bemessen. Als Grundlage ist der Markt-(Börsen-)Preis in der Zeit von der Zustellung des rechtskräftigen Urteils bis zum Ablauf der Paritionsfrist zu nehmen. Wenn in dieser Zeit der Preis der Ware schwankte, ist der niedrigste Preis in dieser Zeit zugrunde zu legen. (Entsch. v. 28. II. 1922, Rv I 953/21.)

1521. Der Umstand, daß über das Vermögen des Schuldners das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, steht dem nicht entgegen, daß eine Geldforderung gegen ihn eingeklagt wird, noch daß sie ihm in vollem Umfange zugesprochen werde, unter der Voraussetzung, daß zu dem Zeitpunkte, wenn das Verfahren in

Digitized by Google

erster Instanz beendet wurde, der Ausgleich vom Gerichte noch nicht rechtskräftig bestätigt war. Nachher kann von dem gerichtlich bestätigten Ausgleiche bloß durch Klage gemäß § 35 EO. Gebrauch gemacht werden. (Entsch. v. 28. II. 1921, Rv I 964/21.)

1522. Der Sitz einer Aktiengesellschaft ist nicht überall dort, wo sie eine Zweigniederlassung hat. — Die Unterbrechung von Währungsstritten (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173) erstreckt sich auch auf eine Aktiengesellschaft, deren Hauptniederlassung sich in Wien befindet, wenn sie auch eine Filiale im Inlande hat, falls sich die Hauptanstalt an dem Geschäfte, das Streitgegenstand ist, beteiligt hat. (Entsch. v. 28. II. 1922, R II 450/21.)

1523. Die Gewährung einer Nachfrist (Art. 356 H. G.) bezieht sich bloß auf die Erfüllung des Lieferungsvertrages selbst, nicht auf die Erfüllung einer Bedingung, von der der Beginn der Erfüllung abhängt. Ist sogleich zu erfüllen, dann ist auch sogleich die Bedingung der Leistung zu erfüllen. Entsch. v. 28. II. 1922, Rv II 257/21.)

1524. Wurde mit dem Vertreter des Verkäufers die sofortige Lieferung der Ware mit der Bedingung der Genehmigung des Vertrages durch den Verkäufer vereinbart, so ist eine Genehmigung des Verkäufers darin nicht zu erblicken, daß er zum Offert schwieg, bezw. erklärte, er werde die Ware liefern, sobald er sie haben werde. (Entsch. v. 28. II. 1922, Rv 419/21.)

1525. Eine Zivilrechtssache kann nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit dem zuständigen slowakischen Gerichte entzogen und einem Gerichte außerhalb der Slowakei übertragen werden (§ 31 JN.). (Entsch. v. 28. II. 1922, Nd II 280/21.)

1526. Dadurch, daß der Käufer die Klage auf eines der Rechte des Art. 355 H. G. einbrachte, übte er die Wahl aus, von der er grundsätzlich nicht mehr berechtigt ist, zurückzutreten. Eine Ausnahme ist bloß zuzulassen, wenn auf Erfüllung des Vertrages geklagt wurde, diese aber durch Verzug des Verkäufers nachher unmöglich oder für den Verkäufer wirtschaftlich wertlos wurde. Kohlenlieferungen wurden dadurch, daß die Verfügung über Kohle eingeschränkt wurde (Gesetz v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 260), nicht unmöglich. (Entsch. v. 7. III. 1922, R I 1501/21.)

1527. Wenn aus einem Exekutionsantrage auf ein Ausgedinge seine Unzulässigkeit nicht offensichtlich ist (§ 330 E. O.), bewilligt das Gericht die Exekution und überläßt es dem Schuldner, sich gegebenenfalls die Aufhebung (Einschränkung) der Exekution zu erwirken. — Wie unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen das Existenzminimum eines Ausgedingers zu berechnen ist. (Entsch. v. 7. III. 1922, R I 173/22.)

1528. Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter. (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318.) Der Anforderungsanspruch erstreckt sich auch auf Grundstücke, die der evangelischen Kirche der böhmischen Brüder zugeschrieben wurden. (Entsch. v. 7. III. 1922, R I 197/22.)

1529. Ein Theaterdramaturg braucht zur Ausübung seines Berufes nicht sämtliche Werke der Weltliteratur. (§ 251, Z. 5 E. O.) (Entsch. v. 7. III. 1922, R I 210/22.)

1530. Die kürzeren Fristen des § 575 ZPO. gelten nicht, wenn es sich um die Räumung einer Wohnung handelt, die ohne jeglichen Rechtsgrund benützt wurde. (Entsch. v. 7. III. 1922, R I 217/22.)

1531. Durch das Gesetz vom 30. VI. 1921, Slg. Nr. 252, wurde die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 31. III. 1918, RGBl. Nr. 128, derogiert, und es gilt künftighin nicht der 1. März 1918 als vermutlicher Todestag, sondern ein verschollener Kriegsteilnehmer ist mit dem Tage für tot zu erklären, an dem zwei Jahre seit der letzten Nachricht über ihn verflossen sind. (Entsch. v. 7. III. 1922, R I 258/22.)

1532. Eine Schuld aus der Zeit vor der Währungstrennung, hinsichtlich derer für den Fall einer Währungsänderung Zahlung in Gold ausbedungen wurde, ist in Gold oder in der laufenden Währung mit einem Betrage, der den Wert in Gold zum Fälligkeitstermine und am Erfüllungsorte darstellt, zu begleichen. (Entsch. v. 7. III. 1922, Rv I 699/21.)

1533. Wiefern der Rechtweg für Stritte um Patronatsleistungen zulässig ist. Durch die Übernahme einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit wird dieselbe keine privatrechtliche Verbindlichkeit. (Entsch. v. 7. III. 1922, Rv I 859/21.)

Digitized by Google

1534. Der subsidiäre Gerichtsstand des § 100 JN. gilt nicht für Ansuchen um Umwandlung einer Ehescheidung in Trennung. Ein solches Ansuchen ist im Inlande überhaupt nicht zulässig, wenn keiner der beiden Ehegatten seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat. (Entsch. v. 7. III. 1922, Nd I 109/22.)

1535. Wenn der gemeine Wert der Ware in einer fremden Währung festgestellt wurde und er in Kč auszuzahlen ist, dann ist der Kurs des Reklamationstages maßgebend. Die Auslagen für Versicherung sind nicht „sonstige Kosten" im Sinne des § 88 EBR. (Entsch. v. 7. III. 1922, Rv II 372/21.)

1536. Ein gerichtlich für schwachsinnig Erklärter kann weder in lichten Momenten eine gültige Ehe abschließen, noch auch nach der Gesundung solange, als die Kuratel oder die völlige Entmündigung fortdauert. (Entsch. v. 8. III. 1922. Rv II 336/21.)

1537. Die Verfügung im Sinne des § 168, neue Fassung, abGB., kann auch nach der Niederkunft getroffen werden, wenn nur der Antrag vor diesem Zeitpunkte gestellt wurde. (Plenarentsch. v. 13. III. 1922, Z. 1295/21.)

1538. I. Ein wegen eines Formgebrechens ungültiger schriftl. letzter Wille kann, wenn die Erfordernisse der §§ 585 und 586 abGB. erfüllt sind, als mündlicher letzter Wille in Geltung bleiben, es sei denn, daß nachgewiesen würde, daß der Erblasser bloß schriftlich verfügen und jede andere Form des letzten Willens ausschließen wollte. — II. Bei der Erwägung, ob in diesen Fällen die Erfordernisse der §§ 585 und 586 abGB. erfüllt sind, kann nicht der Schreiber des letzten Willens für diesen Umstand an sich als Zeuge des mündlichen letzten Willens übergangen werden. (Plenarentsch. v. 13. III. 1922, Z. 110/22.)

1539. Die Exekution ist gemäß § 3 der Reg.-Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173 (Reg.-Vdg. v. 19. XII. 1921, Slg. Nr. 472), auch hinsichtlich der Ansprüche zu unterbrechen, über die in der Frage der Währung vor dem 2. Mai 1921 rechtskräftig entschieden wurde. (Plenarentsch. v. 13. III. 1922, Z. 162/22.)

1540. Der Versender (Spediteur) kann nicht den Verkauf bei ihm hinterlegter Sachen für eine Forderung an Lagerzins verlangen, wenn ihm die Sachen bloß zur Aufbewahrung und nicht zur Beförderung übergeben wurden. (Entsch. v. 14. III. 1922, R I 206/22.)

1541. Die Anerkennung, bezw. Sicherstellung einer Forderung im Ausgleichsverfahren ist kein solcher Exekutionstitel, wie es die Sicherstellung einer Forderung im Konkursverfahren ist. Der rechtliche Charakter eines Vergleiches im Ausgleichsverfahren. (Entsch. v. 14. III. 1922, R I 268/22.)

1542. Das Gesetz v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 121, das die älteren Holzschlägerungsverträge regelt, bezieht sich auch auf die in eigener Regie des Waldbesitzers ausgeführten Holzlieferungen und ist nicht auf Kaufverträge eingeschränkt. (Entsch. v. 14. III. 1922, R I 271/22.)

1543. Die Vorschrift des § 527, Abs. 2, ZPO., gilt auch im Entmündigungsverfahren, wenn dem Erstgerichte aufgetragen wurde, nach Einvernahme der Person, welcher ein Beistand bestellt werden soll, einen neuen Beschluß herauszugeben. (Entsch. v. 14. III. 1922, R I 280/22.)

1544. Die Vorschrift des § 527, Abs. 2, ZPO. gilt auch im Konkursverfahren. Unter den Parteien sind hier die Teilnehmer gemeint. (Entsch. v. 14. III. 1922, R I 288/22.)

1545. Aus einer Entscheidung des OVG., mit der über Beschwerde eines Mieters der Beschluß des Mietamtes über die Zulässigkeit der Erhöhung des Zinses bei allen Mietern des Hauses aufgehoben wurde, kann ein anderer Mieter nicht den Anspruch auf Rückerstattung der Zinsdifferenz ableiten. (Entsch. v. 14. III. 1922, R I 292/22.)

1546. Über den Anspruch des Ehegatten, daß die Ehegattin ihm in den gemeinsamen Haushalt folge und ihm die Kinder herausgebe, kann nur im Prozeßwege entschieden werden. (Entsch. v. 14. III. 1922, R I 295/22.)

1547. Den Gerichten steht es nicht zu, im außerstreitigen Verfahren Proteste gegen einen Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre zu erledigen, die sich darauf stützen, daß die Generalversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder daß in ihr nicht ordnungsgemäß abgestimmt wurde. Die einzelnen Aktionäre sind jedoch berechtigt, im Prozeßwege einen Beschluß der Generalversammlung anzufechten, wenn durch ihn das Gesetz oder die Statuten zum Schaden des klägerischen Aktionärs verletzt wurden. (Entsch. v. 14. III. 1922, R I 299/22.)

Digitized by Google

1548. Wenn jemand für den betreibenden Gläubiger (das gemeinsame Wohnungsamt) die mit der Aufbewahrung der exekutiv ausgeräumten Sachen verbundenen Kosten erlegt hat, handelt es sich um Exekutionskosten im Sinne des § 74 EO. Ihr Ersatz kann vom Schuldner weder gemäß den §§ 1041 und 1042, noch gemäß § 1295 abGB. verlangt werden. (Entsch. v. 14. III. 1922, Rv I 903/21.)

1549. Die Bahn haftet nicht für Schaden, der dadurch entstanden ist, daß ein vertragsgemäß auf einem offenen Waggon beförderter Möbelwagen durch Funkenflug entzündet wurde, wenn auch der Wagen direkt hinter der Lokomotive eingereiht war. (Entsch. v. 14. III. 1922, Rv I 984/21.)

1550. Vdg. v. 9. III. 1917, RGBl. Nr. 94, über den Schuhhandel. Der verzeichnete Detailverkaufspreis ist die unveränderliche Grundlage für die Berechnung des Verkaufspreises an den Kaufmann. Die derart festgesetzte Grenze ist auch für die Beurteilung der Frage entscheidend, ob der Verkäufer bei Berechnung eines niedrigeren Verkaufspreises sich im Irrtum befand oder ob es sich um einen bloßen Rechenfehler handelt. (Entsch. v. 14. III. 1922, Rv I 1019/21.)

1551. Damit, daß die Tochter das Gesuch um Bestellung einer Mitgift zurücknahm, hat sie noch nicht auf den Anspruch darauf verzichtet. Der Unterhalt, den der Vater seiner geschiedenen Ehegattin zu leisten verpflichtet ist, kann bei der Berechnung der Mitgift nicht abgezogen werden. (Entsch. v. 14. III. 1922, R II 82/22.)

1552. Ein uneheliches Kind, das vom Vater die Zahlung einer Geldsumme zur Versorgung verlangt, muß die Ursache und das Bedürfnis der Versorgung nachweisen. (Entsch. v. 14. III. 1922, Rv II 361/21.)

1553. Wurde vereinbart, daß der Käufer sämtliche Kaufgebühren tragen soll, so erstreckt sich seine Verpflichtung auch auf die Wertzuwachsabgabe, wenn aus dem Inhalte des Vertrages ersichtlich ist, daß der Verkäufer von sämtlichen Auslagen befreit sein wollte. Daran ändert es nichts, daß der Verkäufer gegen die Bemessung der Abgabe rekuriert hat. (Entsch. v. 14. III. 1922, Rv II 362/21.)

1554. Die Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch eines Offiziers, der vor dem Umsturze in der tschsl. Auslandsarmee aktiv diente, auf Ersatz der Auslagen, die er aus eigenem auf seine militärische Tätigkeit im Auslande aufwandte. (Entsch. v. 15. III. 1922. R I 263/22.)

1555. Der Käufer, der die wegen Mangelhaftigkeit dem Verkäufer zur Disposition gestellte Ware nachher veräußert hat, hat nachträglich die Ware genehmigt und die ihm aus der Mangelhaftigkeit entstehenden Ansprüche eingebüßt. (Entsch. v. 15. III. 1922, Rv I 742/21.)

1556. Im Revisionsverfahren kann nicht der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 191 ZPO. gestellt werden. Es kann bloß die Wiederaufnahme angestrebt werden. (Entsch. v. 15. III. 1922, Rv II 416/21.)

1557. Wenn die Beschlagnahme einer Wohnung vom OVG. aufgehoben wurde, dann benützt die Person, welche sie bezog, die beschlagnahmte Wohnung ohne Rechtsgrund. Mittels Klage kann sich auf die Mieterrechte bloß der Mieter gegen den Vermieter berufen. Gegen einen Dritten steht die Klage bloß dem Vermieter zu. (Entsch. v. 15. III. 1922, Rv II 106/22.)

1558. Der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Staat für den Verlust von Sachen, deren Beförderung der Staat bei der Übersiedlungsaktion für die ehemaligen österreichischen Staatsbediensteten übernahm, ist ein privatrechtlicher Anspruch. (Entsch. v. 21. III. 1922, R I 310/22.)

1559. Das Vermögen des Religionsfondes ist ein selbständiges unpersönliches Vermögen (eine Stiftung). (Entsch. v. 21. III. 1922, R I 313/22.)

1560. Der Fakturengerichtsstand wirkt auch gegen den Singularsukzessor des Schuldners. (Entsch. v. 21. III. 1922, R I 317/22.)

1561. Ein Kauf auf Probe hört noch nicht dadurch auf, ein Kauf mit aufschiebender Bedingung zu sein, daß der Käufer auf Wunsch des Verkäufers den Kaufpreis im vorhinein bezahlt hat. (Entsch. v. 21. III. 1922, Rv I 770/21.)

1562. Dadurch, daß der die bloß teilweise Entmündigung aussprechende Beschluß des Gerichtes Rechtskraft erlangte, wurde noch nicht über die Frage entschieden, ob die teilweise endmündigte Person zum Zeitpunkte der nachherigen Heirat blödsinnig war. Die Ungültigkeit der Ehe kann bloß der geltend machen, welcher gerade dadurch, daß die Ehe trotz des Hindernisses abgeschlossen wurde, verkürzt ist. (Entsch. v. 21. III. 1922, Rv I 998/21.)

Digitized by Google

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.*)

ADMINISTRATIV-RECHTLICHER TEIL.

Betriebsausschüsse.

376. Durch bloß zeitweilige Einstellung der Produktion tritt keine Unterbrechung der Beschäftigung gemäß § 14a) des Betriebsausschüssegesetzes ein.

Gemäß § 25 des zit. Ges. wird der Betriebsausschuß aufgehoben, wenn der Betrieb auf längere Zeit als einen Monat seine Tätigkeit einstellt. Nimmt der Betrieb die Produktion wieder auf, so wird sofort ein neuer Betriebsausschuß gewählt. Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Entlassung der Arbeiterschaft infolge zeitweiser Betriebseinstellung kein Hindernis bilden kann, um nach neuerlicher Wiederaufnahme sofort zur Wahl des Betriebsausschusses zu schreiten, ohne erst abzuwarten, bis die Arbeiter, die vordem im Betriebe während der für die Erreichung des aktiven oder passiven Wahlrechtes erforderlichen Zeit beschäftigt waren, nach ihrer Wiederaufnahme in die Arbeit im Betriebe neuerdings durch 3 Monate zwecks Erreichung des aktiven Wahlrechtes gemäß § 13, lit. b), und durch 12, bezw. 6 Monate, zwecks Erlangung des passiven Wahlrechtes tätig sein werden.

Daß das Gesetz beabsichtigt hätte, die Wahl nach neuerlicher Wiederaufnahme der Erzeugung sofort lediglich seitens jener Arbeitnehmer vorzunehmen, die im Betriebe etwa auch während der Betriebseinstellung verblieben sind, kann nicht vorausgesetzt werden, es muß daher angenommen werden, daß die Unterbrechung der Beschäftigung infolge Einstellung der Erzeugung im Betriebe den Lauf der 12monatigen, im § 14, lit. a), des Gesetzes über die Betriebsausschüsse festgesetzten Frist zwar hemmt, jedoch nicht unterbricht. Die Beschwerde behauptet nicht, daß die in den Betriebsausschuß gewählten Arbeiter ihre Beschäftigung aus einem anderen Grunde als infolge Einstellung der Erzeugung unterbrochen hätten und steht auf dem Standpunkte, daß die gewählten Personen, eben infolge der Entlassung der Arbeiterschaft infolge Produktionseinstellung die Wählbarkeit in den Betriebsausschuß verloren haben. (Erk. v. 11. XII. 1923, Z. 21.122.)

Bodenreform.

377. Auch der Pächter eines beschlagnahmten Grundstückes ist legitimiert, gegen die Kündigung von der Wirtschaftsführung gemäß Teil I c des Entsch.-Ges. sich mit der Einrede zu verteidigen, daß bisher über die Ansprüche des Eigentümers dieses Besitzes gemäß § 3a und 11 des Beschl.-Ges., bezw. über seinen Anspruch gemäß § 20 des Zuteilungsges. nicht entschieden wurde.

Das OVG. mußte sich vor allem mit den Ausführungen der Gegenschrift der belangten Behörde befassen, worin diese ausführt, daß die Beschwerde unzulässig ist, weil ein bloßer Pächter eines beschlagnahmten Grundbesitzes zur Geltendmachung der Ansprüche auf Freigabe des Bodens aus der Beschlagnahme gemäß § 11 des Beschl.-Ges., bzw. seiner Belassung gemäß § 25 des Zut.-Ges. nicht berechtigt ist und auch nicht den Ausspruch anstreben kann, daß eine bestimmte Liegenschaft als wirtschaftlich und rechtlich selbständiges und der Wirtschaftsführung auf den beschlagnahmten Liegenschaften nicht dienendes Objekt von der Beschlagnahme gemäß § 3, lit. a) des Beschl.-Ges. ausgenommen ist, welche Rechte bloß der Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes geltend machen kann. Weil die Beschwerdeführer als bloße Pächter die Befriedigung dieser Ansprüche nicht anstreben können, glaubt die Behörde, daß ihnen auch die Legitimation zur Beschwerde fehlt und daß infolgedessen ihre Beschwerde unzulässig ist.

Das OVG. konnte die Richtigkeit dieser Ausführungen nicht anerkennen. Die Beschwerdeführer machen sicherlich keines von den angeführten Rechten des Eigentümers des beschlagnahmten Besitzes geltend, insbesondere suchen sie nicht um Ausschluß von Objekten aus der Beschlagnahme gemäß § 3, lit. a) des Beschl.-Ges oder um Belassung von Boden gemäß § 11 des Bschl.-Ges. und des § 20 des Zut.-Ges. an, sondern wehren sich bloß gegen die Kündigung des

*) Siehe „Pr. Arch.", Jg. VI., Nr. 3, S. 171.

Digitized by Google

staatlichen Bodenamtes mit dem Einwande, daß das Bodenamt bisher über die betreffenden vom Eigentümer geltend gemachten Ansprüche nicht entschieden habe. — Bei der Prüfung der Legitimation der Beschwerdeführer braucht demnach nicht gefragt zu werden, ob die Pächter berechtigt sind, eine Entscheidung der Behörde hinsichtlich der oberwähnten Rechte anzustreben, bezw. welches von ihnen sie selbständig geltend machen könnten, aber es ist zu erwägen, ob gegen den Akt des staatlichen Bodenamtes mit dem dieses die vorzeitige Aufhebung des Pachtverhältnisses bewirkt und den Pächter zur Räumung und Übergabe des Pachtobjektes verpflichtet, bevor es gemäß dem Pachtvertrage geschehen sollte, dieser mit der Einrede verteidigen kann, daß jener Akt nicht herausgegeben werden kann, bevor die Behörde über die Ansprüche des Eigentümers entschieden hat. Das OVG. kann dem Pächter die Möglichkeit dieser Verteidigung nicht verweigern, denn mit der angeführten Einrede wahrt der Pächter gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde sein eigenes, aus dem Pachtverhältnisse erfließendes subjektives Recht und ist demnach zur Beschwerde gemäß § 2 des Ges. über das V.-G. legitimiert. (Erk. v. 24. I. 1924, Z. 1125/24.

Gewerberecht.

378. Wurde ein Baumeister bloß wegen unberechtigter Ausführung von Zimmermannsarbeiten verurteilt und trat im Verwaltungsverfahren ein Zweifel darüber ein, ob er zu denselben auf Grund seiner Konzession etwa berechtigt war, so kann die pol. Landesbehörde über das Straferkenntnis nicht entscheiden, wenn nicht vorher das Verfahren gemäß § 36, Abs. 2, GO. durchgeführt wurde.

§ 36 der Gew.-Odg. bestimmt, daß im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer entscheidet, welche diesfalls die betreffende Genossenschaft und den etwa bestehenden fachlichen Genossenschaftsverband zu hören hat. Gegen die Entscheidung ist gemäß § 146 GO. der Rekurs an das Handelsministerium zulässig. Daß im gegebenen Falle die Voraussetzung des § 36 GO. gegeben war, daß nämlich tatsächlich Zweifel über den Umfang der Berechtigung des Beschwerdeführers bestanden haben, ergibt sich klar daraus, daß die Behörde selbst wiederholt die Genossenschaft und die Handels- und Gewerbekammer um ihr Gutachten darüber ersucht hat, ob Karl Pampl zur Ausführung von Zimmermannsarbeiten als solchen berechtigt ist oder nicht. Wenn also die belangte Behörde das von der politischen Bezirksverwaltung erlassene Straferkenntnis endgültig bestätigt hat, ohne dabei auf die Norm des § 36 GO. Rücksicht zu nehmen, wornach die den Kern des Strittes bildende Frage, ob der Beschwerdeführer auf Grund seiner Baumeisterkonzession das Recht zur Ausführung reiner Zimmermannsarbeiten hat, in einem besonderen Verfahren zu lösen gewesen wäre, so ging sie von der irrigen Rechtsanschauung aus, daß diese Norm für den Bereich des gewerberechtlichen Strafverfahrens nicht gilt und hat damit eine Gesetzwidrigkeit begangen, derentwegen ihre Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876 aufzuheben war. (Erk. v. 6. XII. 1923. Z. 20.933.)

379. Die Proponenten einer Gewerbegenossenschaft, deren Errichtung bewilligt wurde, die sich aber noch nicht konstituiert hat, sind zur Beschwerdeführung für diese Genossenschaft nicht legitimiert.

Das OVG. mußte vor allen prüfen, ob die erwähnten Personen legitimiert sind, namens der Genossenschaft der Baumeister für den politischen Bezirk M.-O. aufzutreten und dieselbe zu vertreten, womit die Frage zusammenhängt, ob diese Korporation überhaupt rechtlich existiert, deren Vertretung die Beschwerdeführer übernommen haben. Hinsichtlich der Leitung der Genossenschaft zählt § 117 GO. die Organe auf, durch die eine Genossenschaft ihre Angelegenheiten besorgt. Die folgenden §§ enthalten Bestimmungen darüber, auf welche Weise diese Organe bestellt werden und welcher Wirkungskreis einem jeden von ihnen zugewiesen ist. In den §§ 116 a) bis 116 d) sind Bestimmungen über das Berufungsrecht der Genossenschaften enthalten, das dem Vorstande, bezw. der Genossenschaftsversammlung vorbehalten ist (§ 116 c). Aus all diesen Bestimmungen geht hervor, daß bloß die in § 117 angeführten Organe berufen sind, für die Genossenschaft zu handeln. Bestehen diese Organe deshalb nicht, weil die Ge-

Digitized by Google

nossenschaft, deren Errichtung schon bewilligt wurde, noch nicht aktiviert wurde, und trat auf diese Weise die Genossenschaft überhaupt nicht ins Leben, so kann von der rechtlichen Existenz der Genossenschaft und von einer Möglichkeit ihrer Vertretung durch irgend jemanden, der nicht die Qualifikation eines in § 117 angeführten Organes hat, nicht die Rede sein. Die bloßen Proponenten haben als solche nach der Gewerbeordnung keine Rechte. (Erk. v. 10. X. 1923. Z. 16.701.)

Pensionsversicherung.

380. Die Prämienreserven und die Deckungskapitalien aus einer Pensionsversicherung durch Ersatzverträge der Angestellten einer inländischen Unternehmung sind in tschsl. Kronen auch dann zu zahlen, wenn der Versicherungsträger ein Ausländer ist.

Die obligatorische öffentlich-rechtliche Pensionsversicherung erfolgt regelmäßig bei der allgemeinen Pensionsanstalt; das Gesetz gestattet jedoch auch die Versicherung bei einem Ersatzinstitute und durch Ersatzvertrag: von den Ersatzinstituten handeln die §§ 64, 64a und 65 PVG., in der Fassung der kais. Vdg. v. 25. VI. 1914, RGBl. Nr. 138, als Ersatzverträge erkennt § 66 der zit. Vdg. unter der Voraussetzung der Erfüllung der Bedingungen des § 65, Z. 1, 2 und 3, auch Verträge an, welche Dienstgeber mit Dienstnehmern über die Versorgungsgenüsse dieser und ihrer Hinterbliebenen abschließen. Während bei den Ersatzinstituten eine juristische Person vorliegt, die an Stelle der allgemeinen Pensionsanstalt nach ihren Statuten die Versicherung besorgt, handelt es sich bei einem Ersatzvertrage gemäß § 66, Z. 2, bloß um ein Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Es gilt deshalb für solche Ersatzverträge nicht die Bestimmung des Art. 275 des Friedensvertrages mit Österreich, weil diese Bestimmung bloß von den durch die Regierungen oder Behörden der ehem. österr.-ung. Monarchie oder von unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Organisationen angesammelten Reserven, nicht von der in der Form eines Vertrages zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer erfolgten Sozialversicherung handelt. Soweit es sich um den Anspruch der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag gegen die Beschwerdeführerin auf Herausgabe der Prämienreserven und der Deckungskapitalien handelt, kann dieses Verhältnis nicht unter das Ges. v. 30. VI. 1922, Slg. Nr. 207, und die Vdg. v. 7. VIII. 1922, Slg. Nr. 265, über die Konskription und die Art der Begleichung von Forderungen und Verbindlichkeiten, die in öst.-ung. Kronen zwischen tschechoslowakischen und ausländischen Gläubigern und Schuldnern entstanden sind, subsummiert werden, denn diese Verordnung schließt in § 2 unter Z. 6 von der Konskription aus:

1. Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Verhältnissen der Sozialversicherung,

2. Forderungen und Verbindlichkeiten aus einer Privatversicherung, insoferne der Versicherungsfall nicht vor dem 26. II. 1919 eingetreten ist,

3. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rückversicherungsverträgen, und sie legt bei den unter Z. 1 angeführten Forderungen und Verbindlichkeiten kein Gewicht darauf, ob der Versicherungsfall vor dem 26. II. 1919 eingetreten ist.

Da es sich hier um einen Stritt zwischen Versicherungsträgern untereinander handelt, der die Prämienreserven und mit ihnen den Charakter der gleichen Ersatzkapitalien betrifft und da die oberwähnten Ausnahmen nicht vorliegen, ist gemäß Art. 77, Abs. 2, des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, zur Entscheidung ausschließlich das Ministerium für soziale Fürsorge berufen. Daran ändert der Umstand nichts, daß die beschwerdeführende Firma ihren Sitz in der Republik Österreich, also im Auslande hat, denn es handelt sich um Ersatzverträge zur Versicherung der Dienstnehmer einer Unternehmung in der Tschsl. Republik und um die aus diesem Verhältnisse sich ergebenden Leistungen.

In der Sache selbst behauptet die Beschwerde, daß vom 1. Jänner 1919 an legitimer Versicherungsträger die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag ist und daß der beschwerdeführenden Gesellschaft nichts weiter, als die Erledigung der Rechnungen hinsichtlich der Prämienreserven und des Deckungskapitals mit der Pensionsanstalt obliegt und daß es sich bloß um die Währung, in der die Verbindlichkeiten erfüllt werden sollen, handelt.

Digitized by Google

Die Pensionsversicherung ist unstrittig auf der Kapitaldeckung begründet. Nach den örtlichen Verhältnissen wird der Wert der Bezüge der Dienstnehmer erhoben, nach diesen die Einreihung der Versicherten in Gehaltsklassen, nach den letzteren wiederum die Prämien, welche der Dienstgeber und der Dienstnehmer zahlen muß und aus welchen die Prämienreserve und das Deckungskapital, das zur Deckung der Renten dient, angesammelt wird. Schon aus diesen Erwägungen, die sich in gleicher Weise aus dem Ges. v. 16. XII. 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907, wie aus der Vdg. v. 25. VI. 1914, RGBl. Nr. 138, und aus dem Gesetze v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, ergeben, geht hervor, daß der Ort der Unternehmung für diese Zahlungen allein entscheidend ist, daß die Ersatzverträge sich nach den Gesetzen des Sitzes der Unternehmung richten und daß die Pensionsversicherungsrenten in der Währung zu zahlen sind, in welcher der Gehalt und die Prämie gezahlt wurde. Wenn also gemäß § 68 und gemäß § 65, Z. 3, des alten Gesetzes v. J. 1906, ferner gemäß § 68, Abs. 2, der zit. kais. Vdg. und gemäß § 68, Abs. 1, des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, bei einem Wechsel der Versicherungszuständigkeit der Versicherungsträger verpflichtet ist, dem neuen Versicherungsträger die zur Deckung der erworbenen Ansprüche des übertretenden Versicherten erforderliche Prämienreserve zu übergeben, u. zw. mindestens die Prämienreserve, die vorhanden wäre, wenn der Dienstnehmer bei der Allgemeinen Pensionsanstalt während der einrechenbaren Zeit versichert gewesen wäre, ist es zweifellos, daß diese Prämienreserven, bezw. die Deckungskapitalien in der Währung übertragen werden müssen, welche am Orte der Unternehmung am Tage des Übertrittes galt, und im Falle einer späteren Leistung, welche an ihre Stelle trat, derart, daß der neue Versicherungsträger einen Fond in derselben Währung habe, in welcher er seinerzeit die Rente wird auszahlen müssen.

Im strittigen Falle handelt es sich um eine unstrittig auf dem Gebiete der Tschsl. Republik fällige Verbindlichkeit, die am 1. I. 1919 in Kronen öst.-ung. Währung entstanden ist, sie ist deshalb gemäß § 6 des Ges. v. 10. IV. 1919, Slg. Nr. 187, zu beurteilen und es kann deshalb keine Gesetzwidrigkeit darin erblickt werden, daß die Behörde der beschwerdeführenden Firma auftrug, die Prämienreserven und die Deckungskapitalien, sofern es sich um Angestellte der inländischen Unternehmung handelt, in tschechoslowakischer Währung zu übertragen. (Erk. v. 18. I. 1924, Z. 10.321/23.)

Schulwesen.

381. Gemäß den §§ 10 und 16 der Vdg. v. 6. XI. 1920, Slg. Nr. 608, steht „auch bei Errichtung von national geteilten Bezirksschulausschüssen" das Recht der Vorstellung den Organisationen der politischen Parteien im Bezirke ohne Rücksicht auf die nationale Zugehörigkeit dieser Organisationen zu.

Hinsichtlich der Verweigerung der Legitimation beruft sich die Beschwerde darauf, daß § 10, Abs. 2 der Reg.-Vdg. v. 6. XI. 1920, Slg. Nr. 608, den politischen Parteien im Bezirke ausdrücklich das Recht der Vorstellung gegen die Ernennung der Vertreter der Bevölkerung einräumt. Das OVG. hat schon im Erkenntnisse vom 20. VI. 1922, Z. 7671 die Rechtansicht ausgesprochen, daß auch in Städten, die einen besonderen Schulbezirk bilden, die Organisationen zur Vorstellung gegen die Ernennung der Vertreter der Bevölkerung im Stadtschulausschusse legitimiert sind und daß demnach durch Verweigerung der Legitimation zur Vorstellung das Recht der politischen Organisationen verletzt wurde. Das Gericht verweist hinsichtlich der näheren Begründung gemäß § 44 der Geschäftsordnung auf das erwähnte Erkenntnis und beharrt auf dieser Ansicht auch im vorliegenden Falle. Sofern jedoch die angefochtene Entscheidung nach ihrem Wortlaute so zu verstehen wäre, daß die Legitimation der beschwerdeführenden Organisation einer t c h e c h i s c h e n poltischen Partei deshalb verweigert wurde, weil es sich hier um einen d e u t s c h e n Bezirksschulausschuß handelt, steht sie gleichfalls im Widerspruch mit dem Gesetze, denn der Umstand, daß im konkreten Falle zwei national getrennte städtische Schulausschüsse errichtet werden, entzieht keiner politischen Organisation im Bezirke, demnach auch keiner Organisation einer zu einer anderen Nationalität gehörigen Partei, als für welche der Schulausschuß errichtet wird, das Recht der Vorstellung, weil einerseits der erwähnte § 10 ganz

Digitized by Google

allgemein von den Organisationen der politischen Parteien im Bezirke spricht, andererseits, wie die Erfahrung lehrt, politische Parteien außerhalb der Nationalitäten nicht ausgeschlossen sind. (Erk. v. 29. X. 1923, Z. 18.052.)

Wertzuwachsabgabe.

382. Wurde die Partei in der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses zur Wertzuwachssteuer nicht darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei sonstiger Präklusion die Zurechnungen zugleich mit dem Bekenntnisse glaubhaft nachweisen müsse, so tritt gegen den Veräußerer, der die Zurechnungen einwendete, die Präklusion gemäß § 16, Abs. 2, der Abgabeordnung Nr. 545/20 nicht ein und kann der Veräußerer die Zurechnungen nachträglich nachweisen. Dieser Beweis kann durch jedes nach den allgemeinen Grundsätzen des Administrativverfahrens zulässige Beweismittel, nicht bloß durch Urkunden, geführt werden.

Mit dem Bescheide des Landesinspektorates vom 13. Juni 1921 wurden die Veräußerer mit einer Drucksorte in deutscher Sprache aufgefordert, unter den Folgen der Präklusion in der Erklärung die Tatsachen anzuführen, auf Grund deren sie bei der Abgabebemessung Anspruch auf Begünstigungen (Zurechnungen und ähnl.) erheben, widrigenfalls bei der Abgabebemessung auf dieselben keine Rücksicht genommen wird. In dieser Aufforderung ist jedoch nicht angeführt, daß die Beschwerdeführer unter denselben Folgen auch diese angeführten Tatsachen glaubwürdig nachzuweisen haben. Mit Unrecht wurde daher die angefochtene Präklusion ausgesprochen, weil der Partei unter dieser Sanktion nicht aufgetragen worden war, mit der Erklärung zugleich die Rechnungen und eventuellen anderen Nachweise über die geltend gemachten Zurechnungen vorzulegen. Es muß daher dem Veräußerer die Möglichkeit vorbehalten bleiben, die Höhe der Aufwendungen im Sinne des § 8, Z. 1 der A.O. durch Beweismittel nachzuweisen, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens benützt werden können. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 20.270/23.)

383. Der vor Wirksamkeit des Gesetzes v. 21. XII. 1922, Slg. Nr. 403, herausgegebene Ausspruch der Behörde, daß Übertragungen von Bauparzellen im J. 1922 von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften im Sinne des Ges. v. 30. III. 1920, Slg. Nr. 209, nicht befreit sind, widerspricht dem Gesetze nicht.

§ 3 der Abgabeodg. gewährt die Befreiung von der Wertzuwachsabgabe unter Zahl 3 den Übertragungen von Bauparzellen im Sinne des § 1, Z. 4, des Ges. v. 30. III. 1920, Slg. Nr. 209. Dieses Gesetz, das nach seinem Titel von vorübergehenden Steuerbegünstigungen handelt, bestimmt im § 1, Abs. 2, Z. 4, daß Übertragungen von Bauparzellen in den Jahren 1920 und 1921, die in ihrem ganzen Ausmaße zu Bauten nach diesem Gesetze verwendet werden, der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften nicht unterliegen. Der Anspruch auf diese Begünstigung ist demnach nicht bedingt durch den einzigen Umstand, daß die Übertragung einer Parzelle in den Jahren 1920 und 1921 stattfand, sondern ist an die weitere Bedingung geknüpft, daß diese Parzellen in ihrem ganzen Ausmaße zu Bauten auf Grund dieses Gesetzes verwendet werden, d. h. zu Neubauten von Kleinwohnungshäusern, ferner zu Zubauten und Aufbauten, die in den Jahren 1920 bis 1921 begonnen und baulich beendet werden. Die durch dieses Gesetz festgesetzten Begünstigungen wurden durch das Gesetz v. 11. III. 1921, Slg. Nr. 100, auch auf Bauten, die längstens bis Ende d. J. 1922 (§ 39) baulich beendet werden, und durch das Gesetz v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45 in gleicher Weise auf die längstens bis Ende d. J. 1923 baulich beendeten Bauten (§ 37) ausgedehnt. Beide Gesetze aber belassen die im letzten Satze der §§ 39, bezw. 37 zitierten geltenden Vorschriften, insbesondere soferne es sich um die Begünstigungen aus dem Grunde eines Baues handelt, auch fernerhin in Geltung. Daraus geht hervor, daß durch beide zit. Gesetze, abgesehen von der Abweichung bezüglich der Hausklassen- und Hauszinssteuer — eine Veränderung nur soweit herbeigeführt wurde, als die durch das Ges. v. 30. III. 1920, Slg. Nr. 209, gewährten Begünstigungen bloß hinsichtlich der zweiten in § 1, Abs. 2, Z. 4, festgesetzten Bedingung ausgedehnt wurden, d. h. nur soweit, daß der Anspruch auf sie bestehen blieb, auch wenn die Bauten in den Jahren 1920 und 1921 nicht beendet wurden, wie im Einleitungssatze des Abs. 2 ausdrücklich vorgeschrieben wurde, sondern

Digitized by Google

auch wenn sie baulich bis Ende des J. 1922, bezw. 1923 beendet wurden. Jedoch wurde hinsichtlich der Befreiung der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften im Sinne des § 1, Abs. 2, Z. 4, die an erster Stelle angeführte Bedingung nicht abgeändert, daß nämlich die Übertragung der Bauparzelle in den Jahren 1920 und 1921 erfolgte. Die Abänderung dieser Bedingung in dem von der Beschwerde vertretenen Sinne erfolgte erst durch das Gesetz v. 21. XII. 1922, Slg. Nr. 403, das in § 3, Abs. 2, die Befreiung von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften, gemäß § 1, Abs. 2, Z. 4, des Ges. v. 30. III. 1920, Slg. Nr. 209, auf Übertragungen von Bauparzellen in den Jahren 1922 und 1923 ausdehnte. Bis zur Kundmachung dieses Gesetzes waren Übertragungen von Bauparzellen, die im Jahre 1922 nach dem geltenden Gesetzesstande erfolgten, der in § 1, Abs. 2, Z. 4, des Ges. v. 30. III. 1920, Slg. Nr. 209, festgesetzten Begünstigungen nicht teilhaftig. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 30/24.)

384. Bringen die Miteigentümer einer Liegenschaft die Anzeige über das Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 16 der Abgabeordnung, Nr. 545/20 nicht ein, so kann die Behörde den Auftrag, das Bekenntnis zur Wertzuwachsabgabe einzubringen, irgendeinem von den Miteigentümern mit Wirkung für alle übrigen zustellen.

Gemäß § 16 der Abgabeordnung v. J. 1920, sind die Miteigentümer in gleicher Weise wie jeder einzelne Veräußerer verpflichtet, binnen 14 Tagen der Bemessungsbehörde das Veräußerungsgeschäft anzuzeigen. Über Aufforderung der Behörde sind die Veräußerer ferner verpflichtet, in einer von ihr bestimmten, mindestens 14tägigen Frist das Bekenntnis zur Wertzuwachsabgabe, gemäß dem vom Landesausschusse bestimmten Formular einzubringen. Bringen sie auch auf die Aufforderung das Bekenntnis nicht ein, so bemißt die Behörde gemäß § 17, Abs. 3, die Abgabe auf Grund der von Amts wegen angenommenen Werte. Aus dem Zusammenhang dieser Vorschriften geht hervor, daß die Bemessungsbehörde den Veräußerer zur Einbringung des Bekenntnisses auch dann auffordern kann, wenn sie auf eine andere Weise als durch die Anzeige der Partei, gemäß § 16, Abs. 1 der Abgabeordn. von der Veräußerung der Liegenschaft Kenntnis erlangt hat. § 16 bestimmt in Abs. 4, daß die Miteigentümer verpflichtet sind, schon in der Anzeige einen gemeinsamen Bevollmächtigten anzuführen, widrigenfalls die Behörde berechtigt ist, irgendeinen Miteigentümer als Bevollmächtigten der übrigen anzusehen. Dies kann die Behörde auch dann tun, wenn die Anzeige überhaupt nicht erstattet und dadurch die Gelegenheit zur Nominierung des gemeinsamen Bevollmächtigten versäumt wurde. Aus diesem Grunde war die Behörde, wenn sie ohne Anzeige der Veräußerer von der Übertragung der Liegenschaft erfuhr, berechtigt, einen von den Miteigentümern als Bevollmächtigten anzusehen und konnte ihm mit Wirkung für alle Miteigentümer die Aufforderung, das Bekenntnis zur Abgabe einzubringen, zustellen. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 28/24.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Einkommensteuer.

385. Einkommensteuer. Wenn die Partei in der Dekretsbeantwortung Entschuldigungsgründe für die Nichtbeantwortung einzelner Punkte anführt, können die Kontumazfolgen nicht ohneweiters angewendet werden. (Erk. v. 18. XII. 1923, Z. 21.626.)

Die belangte Behörde beruft sich zwar nicht ausdrücklich auf § 213, PEStG., aus dem Inhalte ihres Ausspruches ist aber ersichtlich, daß die Behörde von den Folgen des § 213 des bezogenen Gesetzes Gebrauch gemacht hat und zwar deshalb, weil der Beschwerdeführer das Dekret erstens nicht rechtzeitig und zweitens nicht vollständig beantwortet hat.

Nach Anschauung des Obersten Verwaltungsgerichtes hat der Ausspruch der belangten Behörde, daß die Partei aus diesen Gründen die Folgen der Säumnis gemäß § 213, PEStG. treffen, keine ausreichende Grundlage in den Akten.

Der Inhalt des Bescheides vom 21. Juni 1921, womit einerseits das Begehren des Steuerträgers und Verlängerung der Frist zur Überreichung der Antwort auf das Dekret vom 31. Mai 1921 abgewiesen, andererseits aber der Steuerträger aufgefordert wurde, im Hinblick auf den baldigen Zusammentritt der Schätzungs-

Digitized by Google

kommission, die verlangte Dekretsbeantwortung unverzüglich zu überreichen, kann nicht anders ausgelegt werden, als daß dem Steuerträger die Frist zur Dekretsbeantwortung verlängert wurde.

Die neue Frist wurde allerdings zeitlich nicht genau begrenzt, wenn aber der Steuerträger aufgefordert wurde, die Antwort unverzüglich zu erstatten, und wenn er dies noch an demselben Tage getan hat, an dem ihm der Bescheid vom 21. Juni 1921 zugestellt wurde, kann wohl nicht davon gesprochen werden, daß die Antwort nicht rechtzeitig eingelangt ist.

Die Unvollständigkeit der Antwort erblickt die Behörde lediglich darin, daß der Beschwerdeführer den Stand des Warenlagers vom 1. Jänner 1917 nicht angegeben hat. Der Beschwerdeführer hat in seiner Antwort Entschuldigungsgründe angeführt, weshalb er in diesem Belange der Aufforderung der Behörde innerhalb der gegebenen Frist nicht entsprechen konnte. Dann aber war die belangte Behörde verpflichtet, zu diesen Entschuldigungsgründen Stellung zu nehmen und der Partei entweder eine weitere Frist zur Überreichung des begehrten Ausweises zu gewähren, oder mitzuteilen, warum die Behörde die angeführten Gründe nicht als hinreichend erachte. Dies ist aber nach Ausweis der Akten nicht erfolgt.

386. Einkommensteuer. Bei den zur Abgabe eines Steuerbekenntnisses verpflichteten Personen muß vor Anwendung der Kontumazfolgen der Steuerveranlagung die Aufforderung gemäß 205 PStG. vorangehen. (Erk. v. 19. XII. 1923, Z. 21.788.)

Im Hinblicke auf die Höhe des festgestellten Einkommens hielten die Kommissionen die Beschwerdeführerin für zur Einbringung des Einkommensteuerbekenntnisses verpflichtet (§ 204, PStG.) und waren nicht berechtigt, ihr die Steuer früher zu veranlagen, bevor sie gemäß § 205, Abs. 2, PStG., vorher unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen des Abs. 1 desselben Paragraphen zur Einbringung des Bekenntnisses aufgefordert worden ist. Die erste Instanz hat die Steuerpflichtige überhaupt nicht aufgefordert. Im Berufungsverfahren wurde die Steuerpflichtige mit Dekret vom 22. Juni 1921 zwar aufgefordert, binnen 14 Tagen ein Nachtragsbekenntnis und zugleich eine Detaillierung der Einnahmen und Ausgaben ihres Geschäftes unter den Folgen des § 213 zu überreichen, aber in dieser Aufforderung fehlte der Hinweis auf die eventuellen Folgen des Ungehorsams nach § 205, Abs. 1 PStG.

Mit dem Hinweis auf § 213 wurde diese Aufforderung nicht gedeckt, denn die Folgen dieses Paragraphen konnten nur wegen eventueller Nichtbefolgung des zweiten Teiles der Aufforderung, nämlich des Auftrages zur Detaillierung der Geschäftseinnahmen und -Ausgaben eintreten.

Die Berufungskommission hat in ihrer Entscheidung die gesetzlichen Vorschriften, auf welche sie ihre Entscheidung gestützt hat, wohl nicht zitiert, aber aus den Entscheidungsgründen erhellt, daß sie sowohl den § 205 als auch den § 213 angewendet hat.

Der Beschwerdeführerin wurde jedoch bloß intimiert, daß ihre Berufung aus dem Grunde abgewiesen worden sei, weil sie die Detaillierung der Geschäftseinnahmen und -Ausgaben nicht geliefert hat. Diese unvollständige Intimierung macht es der Partei unmöglich, die Anwendung des § 205 PStG. anzufechten. Wegen dieses wesentlichen Verfahrensmangels mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

387. Einkommensteuer. Bei Anwendung der Kontumazfolgen ist das Verfahren mangelhaft, wenn der Partei dies nicht bei Bekanntgabe der Entscheidung mitgeteilt wurde. (Erk. v. 19. XII. 1923, Z. 21.789.)

Die Berufungskommission wies die Berufung ab, weil das eingeschätzte Geschäftseinkommen für angemessen erachtet wird und die Steuerpflichtige, die mit dem Dekrete vom 22. Juni 1921 verlangte Detaillierung der Einnahmen und Ausgaben nicht geliefert hat. Dieser Grund ist jedoch der Beschwerdeführerin nicht mitgeteilt worden, sondern nur, daß das eingeschätzte Geschäftseinkommen für angemessen erachtet wird.

Darin liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel, da der Beschwerdeführerin hiedurch unmöglich gemacht wurde, in der Beschwerde die Anwendung einer amtswegigen Veranlagung anzufechten.

Digitized by Google

Dieser Mangel wurde durch die schon nach überreichter Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht erfolgte Ergänzung des Intimates durch Mitteilung, daß die Berufungskommission eine amtswegige Bemessung in Anwendung gebracht habe, nicht behoben, denn die angefochtene Entscheidung ist nicht zurückgezogen worden und das Gericht kann sich in seinem Erkenntnisse über die Beschwerde mit der angefochtenen Entscheidung nur in jener Form befassen, wie sie der Partei vor der Beschwerde mitgeteilt und in der Beschwerde angefochten wurde.

Umsatzsteuer.

388. Umsatzsteuer. Auferlegung von Ordnungsstrafen wegen verspäteter oder Nichteinzahlung der Quartalsraten. (Erk. v. 14. XII. 1923, Z. 21.119.)

Die Beschwerdeausführungen kann man in die einzige Einwendung der Ungesetzlichkeit des Inhaltes zusammenfassen, daß keine gesetzliche Norm bestehe, wornach es zulässig wäre, außer der exekutiven Eintreibung der nichtbezahlten Raten an der Umsatzsteuer (§ 20 des Ges. v. 12. August 1921, Slg. Nr. 321, und außer den 10% Verzugszinsen wegen verspäteter Einzahlung oder wegen Nichteinzahlung einer Rate der Umsatzsteuer auch eine Ordnungsstrafe aufzuerlegen.

Diese Einwendung ist aufliegend unbegründet, denn der § 43 des zit. Gesetzes, auf den sich die angefochtene Entscheidung stützt, bestimmt in dem zweiten Absatze ausdrücklich, daß die Ordnungsstrafe auch den Unternehmern auferlegt werden kann, welche die Steuerraten nach § 20 überhaupt nicht abführen oder dieselben zwar abgeführt haben, jedoch offenbar unrichtig.

Gebühren.

389. Übertragungsgebühr bei Immobilien. Für die Frage des Zubehörs sind die Verhältnisse im Zeitpunkte des Kaufabschlusses maßgebend. (Erk. v. 18. XII. 1923, Z. 21.628.)

Beim Verkaufe unbeweglicher Sachen muß die Frage, welche beweglichen Sachen als ihr Zubehör im Sinne des § 294 abGB. anzusehen sind, nach dem Verhältnisse gelöst werden, in dem sich diese beweglichen Sachen zur unbeweglichen Sache im entscheidenden Zeitpunkte, d. i. im Zeitpunkte des Kaufabschlusses befunden haben.

Im vorliegenden Falle ist es nicht entscheidend, ob das verkaufte Haus schon ursprünglich als Kurhaus gebaut wurde, es entscheidet vielmehr ausschließlich, ob das Haus und sein Inventar im Zeitpunkte des Kaufabschlusses durch den Willen des bisherigen Eigentümers zur Unterbringung von Kurgästen gedient hat und ob auch die Erwerberin das Haus zu gleichen Zwecken benützt hat.

Aus den Verwaltungsakten geht hervor, daß in dieser Richtung zwar Erhebungen gepflogen wurden, denn das Gemeindeamt hat auf eine Anfrage des Steueramtes mitgeteilt, daß das Haus NC. 88 ursprünglich als Kurhaus gebaut wurde, daß es bis zum Jahre 1921 immer noch teilweise an Kurgäste vermietet wurde, und daß es erst vom Herbste 1921 ausschließlich von ganzjährigen Mietern bewohnt ist.

In den Verwaltungsakten befindet sich ein Amtsvermerk folgenden Wortlautes: „Dem Vertreter der Partei geschrieben über das Ergebnis der Erhebungen und Äußerungen." Ob dies tatsächlich erfolgt ist, kann aus den Akten nicht festgestellt werden, denn in denselben befindet sich weder das Konzept eines an den Vertreter der Beschwerdeführerin adressierten Bescheides, noch eine Bestätigung der Zustellung dieses Bescheides, noch endlich eine Äußerung des Vertreters, sondern lediglich der Bericht des genannten Steueramtes an die Finanzlandesdirektion in Prag, daß das Steueramt auf eine Äußerung des Parteienvertreters gewartet hat.

Infolgedessen hat der Ausspruch der belangten Behörde, daß die mitverkauften beweglichen Gegenstände das Zugehör des Hauses NC. Nr. 88 bilden, keine genügende Grundlage in den Akten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 22. April 1924. Nummer 5. (Bogen 14-17.)

INHALT.

Slg. Nr.		Seite
—	Mieterschutz (samt Motivenbericht)	209
—	Exekutive Räumung von Räumlichkeiten	223
62	Abänderung der Wehrvorschriften	224
63	Vermögensabgabe (Druckfehler in der Vdg. Slg. Nr. 50)	227
69/1923 und 68/1924.	Abänderung des Verzeichnisses der Luxusgegenstände	227
69/1924	Begünstigung mittelloser Personen usw. in Patentangelegenheiten	230
70	Geltendmachung von Ansprüchen gegen verschiedene Kommissionen u. dgl.	233
72	Zuständigkeit in Enteignungssachen in der Slowakei und Karpathorußland	235
73	Zuhörer bei öffentlichen Hauptverhandlungen	235
	Erlässe des Finanzministeriums	236
	Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	240
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	243
	Oberstes Verwaltungsgericht	255

Schutz der Mieter.[1])

(Gesetz vom . April 1924, Slg. Nr. . — Kundgemacht am . April 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Kündigung.

§ 1. (1) Die Vermieter von Wohnungen können den Miet- oder Aftermietvertrag nur dann kündigen, wenn hierzu das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Wohnung liegt, die Bewilligung erteilt. Die Bewilligung zur Kündigung ist nur aus wichtigen Gründen zu erteilen.

(2) Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn der Mieter den vereinbarten oder in zulässigem Ausmaße erhöhten (§§ 3 bis 13. 15, 16, 21 und 22), hinsichtlich seiner Höhe nicht strittigen Mietzins, trotzdem er nach Ablauf des üblichen oder zur Bezahlung des Mietzinses vereinbarten Termines gemahnt worden ist, bis zum Ende einer ihm vom Vermieter für wenigstens 24 Stunden nach der Mahnung bewilligten Frist nicht gezahlt hat;

2. wenn der Mieter wegen einer an dem Vermieter oder an dessen im Hause wohnender Ehegattin verübten strafbaren Handlung, welche von Amts wegen

[1]) Um die Leser möglichst rasch mit dem Inhalte des am 1. Mai l. J. in Kraft tretenden Mieterschutzgesetzes bekannt zu machen, wird das Gesetz hier ausnahmsweise vor der amtlichen Kundmachung in der vom Abgeordnetenhause schon beschlossenen Fassung veröffentlicht. Datum, Nummer und Kundmachungstag des Gesetzes werden im nächsten Hefte nachgetragen werden. — Die gegenüber dem bisherigen Gesetze vom 26. April 1923, Slg. Nr. 85 („Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 6, S. 313) eingetretenen Änderungen sind durch fetten Druck hervorgehoben.

Digitized by Google

verfolgt wird, **oder wegen einer an diesen Personen durch Mißhandlung verübten strafbaren Handlung gegen die Sicherheit der Ehre** oder wegen einer an Hausbewohnern verübten strafbaren Handlung gegen fremdes Eigentum verurteilt wurde;

3. wenn der Mieter aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ausgewiesen wurde;

4. wenn der Mieter oder ein Mitglied seines Haushaltes eine andere und ausreichende Wohnung in der Gemeinde besitzt, und wenn er die Wohnung nicht zur Ausübung oder bei der Ausübung seines Berufes benötigt;

5. wenn der Mieter die Wohnung ohne die gemäß § 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 225[2]), notwendige Bewilligung zu anderen als Wohnzwecken benützt;

6. wenn der Mieter, dessen Haushaltungsgenossen oder Personen, die der Mieter in die Wohnung oder in seine Dienste aufgenommen hat, die Hausordnung wiederholt gröblich verletzen oder durch ihr Verhalten im Hause berechtigtes Ärgernis erregen und der Mieter, hierzu aufgefordert, die mögliche Abhilfe nicht trifft;

7. wenn der Mieter dem vertragsmäßigen Verbote zuwider oder ohne Einwilligung des Hauseigentümers die ganze Wohnung oder zwar nur einen Teil der Wohnung in Aftermiete gegeben hat, jedoch in dem übriggebliebenen Teile nicht selbst wohnt;

8. wenn der Mieter die gemieteten Räumlichkeiten ganz oder zum Teile, mit oder ohne Einrichtung, gegen ein Entgelt in Aftermiete gegeben hat, das im Hinblicke auf den von ihm selbst gezahlten Mietzins unangemessen hoch ist;

9. wenn sich der Vermieter mit einer behördlichen Bewilligung zu einer nützlicheren Bauführung ausweist und dem Mieter eine Ersatzwohnung, die das Gericht als genügend anerkennt, beschafft. Einen Ersatz für andere Räumlichkeiten als Wohnungen braucht der Vermieter nicht zu beschaffen. Beginnt der Vermieter innerhalb dreier Monate nach der Wohnungsübergabe nicht mit der Bauführung und setzt er sie nicht ununterbrochen fort, so ist er verpflichtet, dem Mieter die Wohnung neuerlich zu vermieten, die Übersiedlungskosten zu bezahlen und den sonstigen Schaden zu ersetzen;

10. wenn der Vermieter die Wohnung dringend für sich selbst benötigt und bei Aufrechterhaltung des Mietvertrages einen bedeutenderen Nachteil als der Mieter bei dessen Aufhebung erleiden würde. Hierbei wird jedoch auf einen Nachteil, den sich der Vermieter durch seine Handlung selbst zugefügt hat, kein Bedacht genommen;

11. wenn der Inhaber eines fabriksmäßigen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmens für seine Angestellten eine Wohnung benötigt, welche bloß durch Räume zugänglich ist, die zu seinem Unternehmen gehören;

12. wenn der Vermieter die Wohnung dringend für sich selbst benötigt und dem Mieter eine Ersatzwohnung beschafft, die das Gericht als genügend anerkennt;

13. wenn der Vermieter die Wohnung dringend für seine verheirateten Kinder benötigt und wenn er dem Mieter eine Ersatzwohnung beschafft, die das

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 15, S. 653.

Digitized by Google

Gericht als angemessen anerkennt, vorausgesetzt, daß er das Haus nicht durch Kauf oder Tausch nach dem 1. November 1918 erworben hat. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Ersatzwohnung kommt es auf die Ausstattung der bisherigen Wohnung nicht an;

14. wenn der Eigentümer des Hauses die Wohnung, aus der er nach dem 1. August 1914 ausgezogen ist, dringend für sich selbst benötigt, vorausgesetzt, daß er das Haus nicht durch Kauf oder Tausch nach dem 1. November 1918 erworben hat;

15. wenn der Eigentümer eines Kleinwohnungshauses mit einer oder zwei Wohnungen dauernd in sein Kleinwohnungshaus einziehen will, dessen Eigentum er vor Kundmachung dieses Gesetzes erworben hat;

16. wenn es sich um ein Haus der Gemeinde, des Bezirkes, des Gaues, des Landes oder des Staates handelt, sofern der Hauseigentümer dem Mieter eine genügende Ersatzwohnung beschafft hat;

17. wenn die Gewerbeberechtigung des Mieters zum Gewerbebetriebe in den gemieteten Räumen erloschen ist. Aus diesem Grunde kann die Kündigung nur bezüglich jener zum Gewerbebetriebe benützten Räume erteilt werden, die nicht Bestandteil der Wohnung sind;

18. wenn es sich um einen Mieter handelt, der nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309[3]), über die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, beziehungsweise nach der Verordnung vom 25. Juni 1920, Slg. Nr. 424, ein Vermögen von wenigstens **1,000.000 Kč**, sofern der Mieter eine physische Person ist, oder von wenigstens **15,000.000 Kč**, sofern der Mieter eine nach § 42, Z. 1 und 2, des zit. Gesetzes zur Vermögensabgabe verpflichtete Gesellschaft ist, einbekannt hat oder dem von einem solchen Vermögen die Abgabe rechtskräftig auferlegt worden ist und der nicht Eigentümer eines Hauses in derselben Gemeinde mit wenigstens einer solchen Anzahl von Räumen, als er in Miete hat, ist, das er vor dem 1. November 1918 erworben hat oder für das nach diesem Tage die behördliche Baubewilligung erteilt wurde. Einer physischen Person kann aus diesem Grunde die Kündigung nur bezüglich einer Wohnung, einer Gesellschaft bezüglich der Wohnungen und der zur Erwerbstätigkeit in der Zentrale verwendeten Räume erteilt werden. Bei ausländischen Gesellschaften gilt als Zentrale ihr Sitz im Inlande nach Maßgabe der geltenden Steuerbestimmungen.

(3) **Wenn die Kündigung aus den im Abs. 2 unter Z. 10 bis 15 angeführten Gründen zugelassen wurde, ist der Vermieter verpflichtet, dem gekündigten Mieter die Wohnung oder andere Räumlichkeit wieder zu vermieten und ihm den verursachten Schaden zu ersetzen, falls dieselben nicht binnen vier Wochen nach Räumung zu dem Zwecke benützt werden, dessentwegen die Kündigung bewilligt wurde. In diese Frist wird die zur Herrichtung der Räumlichkeiten notwendige Zeit nicht eingerechnet, wenn mit der Herrichtung längstens binnen 14 Tagen nach Räumung der Räumlichkeit begonnen wurde und sie gehörig fortgesetzt wird.**

§ 2. (1) Vor dem 3. Mai 1920 auf bestimmte Zeit abgeschlossene Miet- und Aftermietverträge erlöschen durch Ablauf der Zeit, wenn vor Ablauf der Mietdauer, und zwar innerhalb des durch besondere Vorschriften festgesetzten oder ortsüblichen Kündigungstermines entweder der Mieter erklärt, daß er die Miete

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 18, S. 607.

Digitized by Google

nicht fortsetzen wolle oder der Vermieter mit Zustimmung des Gerichtes gemäß § 1 die Kündigung erteilt. Diese Kündigung ist nicht erforderlich bei Magazinen, wenn es sich um Bauführungen nach § 1, Abs. 2, Z. 9, handelt. Sonst wird der Miet- und Aftermietvertrag auf unbestimmte Zeit mit dem durch besondere Vorschriften festgesetzten oder ortsüblichen Kündigungstermine erneuert.

(2) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung auf Miet- und Aftermietverträge, die auf bestimmte Zeit über Räumlichkeiten abgeschlossen worden sind, auf die sich die im § 33 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 275[4]) angeführten Verordnungen über den Schutz der Mieter nicht bezogen haben, wenn der Vermieter nachweist, daß er sie bereits vor Kundmachung dieses Gesetzes neuerlich anderweitig vermietet hat.

(3) Nach dem 3. Mai 1920 auf bestimmte Zeit abgeschlossene Miet- und Aftermietverträge werden für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes als auf unbestimmte Zeit mit dem durch besondere Vorschriften festgesetzten oder ortsüblichen Kündigungstermine abgeschlossen angesehen. Bezüglich der Kündigung des Vermieters sind die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung anzuwenden, daß vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer der Vermieter einen solchen Vertrag nur aus den im § 1, Abs. 2, Z. 1 bis 5, 7, 8 und 9, und im § 3, Abs. 2, angeführten Gründen kündigen kann.

(4) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf Miet- und Aftermietverträge, die auf eine bestimmte Zeit von weniger als drei Monaten abgeschlossen wurden, keine Anwendung, es wäre denn, das der Mieter die Wohnung mit Zustimmung des Vermieters länger als drei Monate benützt.

§ 3. (1) Während der Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann der Vermieter die Aufhebung des Mietvertrages ohne Kündigung nur dann fordern, wenn der Mieter von der Wohnung einen für den Vermieter erheblich nachteiligen Gebrauch macht, oder wenn das vermietete Gebäude über Auftrag der Baubehörde neu aufgeführt oder abgetragen werden muß.

(2) Aus diesen Gründen kann auch die Bewilligung zur Kündigung gemäß § 1 erteilt werden.

§ 4. (1) Will der Vermieter kündigen, so hat er dies schriftlich oder mittels protokollarischen Antrages bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Wohnung liegt, zu tun. In dem Antrage sind außer der Wohnung und dem Termin, zu welchem gekündigt wird, die Gründe der beabsichtigten Kündigung anzugeben und deren Glaubhaftmachung anzubieten. Bei der Kündigung aus dem in § 1, Abs. 2, Z. 18, angeführten Grunde darf die Kündigungsfrist nicht kürzer als ein Jahr sein. Andere Gründe können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

(2) Das Gericht hat bei der anberaumten Tagsatzung die Parteien einzuvernehmen, im außerstreitigen Verfahren die erforderlichen Erhebungen durchzuführen und mit Beschluß auszusprechen, ob es die Kündigung zuläßt; gleichzeitig hat es über die Kosten zu entscheiden. In dem Beschlusse, mit dem das Gericht die Kündigung zuläßt, hat es zugleich in bestimmter Weise den Zeitpunkt anzugeben, mit dem die Miete oder Aftermiete endigt, und dem Mieter unter Exekutionsandrohung aufzutragen, die Wohnung zur bestimmten Zeit zu übergeben. Wenn in dem Zeitpunkte, in dem das Gericht die Kündigung bewilligt, die vereinbarte oder durch besondere Vorschriften festgesetzte oder ortsübliche Kün-

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 14, S. 480.

Digitized by Google

dungsfrist bereits abgelaufen ist, bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, in dem die Miete oder Aftermiete endigt, bei einer Miete auf unbestimmte Zeit so, als ob die Kündigung beim nächsten Kündigungstermine erteilt worden wäre, sofern die Kündigung nicht für einen noch späteren Termin beantragt worden ist, und bei einer Miete auf bestimmte Zeit so, daß der Mieter zur Räumung eine angemessene Frist habe.

(3) Die Bewilligung zur Kündigung aus dem Grunde des § 1, Abs. 2, Z. 1, kann das Gericht verweigern, wenn der Mieter spätestens vor Schluß der Verhandlung den schuldigen Mietzins zahlt.

(4) Das Verfahren wird von dem sonst zur Entscheidung von Bestandstreitigkeiten berufenen Richter durchgeführt.

(5) Gegen den Beschluß kann binnen 8 Tagen nach seiner Zustellung der Rekurs an den Gerichtshof I. Instanz eingebracht werden. Ein anderes Rechtsmittel ist ausgeschlossen. Der Beschluß ersetzt, wenn er in Rechtskraft erwachsen ist, eine gültige Kündigung.

§ 5. (1) Wurde die Kündigung aus den Gründen des § 1, Abs. 2, Z. 1 bis 8, oder aus dem Grunde der Z. 9, soweit es sich um die Vermietung anderer Räume als Wohnungen handelt, zugelassen oder wurde sie deshalb nicht zugelassen, weil der Mieter vor Schluß der Verhandlung den Mietzins gezahlt hat, so ist der Mieter zum Ersatze der Kosten der Kündigung und des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Kosten der Rechsvertretung an den Vermieter verpflichtet, andernfalls ist der Vermieter verpflichtet, diese Kosten dem Mieter zu ersetzen.

(2) Hinsichtlich der Kosten des Rechtsmittelverfahrens gelten die Grundsätze des streitigen Verfahrens.

§ 6. (1) Nach dem Tode des Mieters treten in den Mietvertrag seine Erben ein, die, ohne eine eigene Wohnung zu besitzen, zur Zeit seines Todes in seiner Wohnung gewohnt haben.

(2) Verläßt der Mieter[5]) den gemeinsamen Haushalt, den er mit seiner Familie geteilt hat, und die gemeinsame Wohnung, so gehen die Rechte und Pflichten des Mieters auf die Angehörigen seiner Familie über, wenn sie nicht binnen einer Woche erklären, daß sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen.

§ 7. (1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Pachtverträge über den Betrieb eines Gewerbes in gemieteten Räumen Anwendung.

(2) Die Wirksamkeit der Bestimmungen der §§ 1 bis 6 und der Bestimmung des Abs. 1 dieses Paragraphen kann durch Vereinbarung der Parteien weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.

Mietzins.

§ 8. (1) Die Erhöhung des Mietzinses von Wohnungen, einzelnen Wohnungsbestandteilen und anderen Räumlichkeiten ist allgemein nur in den Grenzen der §§ 9 und 10 zulässig.

(2) Für die allgemein zulässige Erhöhung des Mietzinses ist der Grundmietzins entscheidend, d. i. der Mietzins samt Nebengebühren, welcher am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung vereinbart war.

---

[5]) Hier sind die im früheren Gesetze enthaltenen Worte: „dauernd oder zeitweilig" entfallen.

Digitized by Google

(3) Wurde der Mietzins für das Steuerjahr 1915 (die Steuerperiode 1915/16) oder für das spätere Steuerjahr der ersten Vermietung mit einem geringeren Betrage angegeben, als der Vermieter geltend macht, so kann dieser erhöhte Mietzins nur dann als Grundlage der zulässigen Erhöhung angenommen werden, wenn der Vermieter nachweist, daß er bei der zuständigen Steueradministration seine ursprünglichen Bekenntnisse berichtigt hat.

(4) Handelt es sich um Wohnungen, die am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung gegen ein unangemessenes Entgelt, das bei der Bemessung der Zinssteuer nicht anerkannt wurde, zur Benützung überlassen worden sind, so ist bei der Bestimmung der Grundlage für die Erhöhung von dem Zinswerte auszugehen, der für das Steuerjahr 1915 (die Steuerperiode 1915/1916) oder für das spätere Steuerjahr zwecks Bemessung der Zinssteuer festgesetzt worden ist.

(5) Zu der allgemein zulässigen Erhöhung des Mietzinses nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 sind keine besonderen Gründe erforderlich.

§ 9. (1) Hatte der Mieter bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Räume bereits gemietet, so ist die Erhöhung des Mietzinses von der auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Mietperiode an allgemein zulässig:

a) bei kleineren Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen als den unter lit. b) angeführten auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 20% nicht übersteigt;

b) bei Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen, die ohne Einrechnung der Dienstbotenkabinette und des sonstigen Zugehörs 2 Wohnräume und eine Küche umfassen, auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 40% nicht übersteigt;

c) bei Wohnungen, die größer sind als die unter lit. b) angeführten, sowie bei anderen Räumlichkeiten mit Ausnahme der unter lit. d) angeführten auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 60% nicht übersteigt;

d) bei den zu einer Erwerbstätigkeit benützten Räumlichkeiten, die nicht Bestandteile einer Wohnung sind,

auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 30% nicht übersteigt, wenn es sich um kleine Betriebsstätten handelt,

auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 40% nicht übersteigt, wenn es sich um mittlere Betriebsstätten handelt,

auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 60% nicht übersteigt, wenn es sich um große Betriebsstätten handelt.

(2) Werden Räumlichkeiten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes an einen neuen Mieter vermietet, so ist eine Erhöhung des Mietzinses von der auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Mietperiode an allgemein zulässig:

a) bei kleineren Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen als den in Abs. 1, lit. b), angeführten auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 50% nicht übersteigt,

b) bei Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen, die im Abs. 1. lit. b) und c), angeführt sind, auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 70% nicht übersteigt, und bei anderen in Abs. 1, lit. c), angeführten Räumlichkeiten auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 80% nicht übersteigt,

c) bei den zu einer Erwerbstätigkeit benützten Räumlichkeiten, die nicht Bestandteil einer Wohnung sind:

Digitized by Google

auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 40% nicht übersteigt, wenn es sich um kleine Betriebsstätten handelt,

auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 50% nicht übersteigt, wenn es sich um mittlere Betriebsstätten handelt,

auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 80% nicht übersteigt, wenn es sich um große Betriebsstätten handelt.

(2) Außer der im Abs. 1 angeführten Erhöhung ist vom 1. August 1924 allgemein eine weitere Erhöhung des Mietzinses um 20% des Grundmietzinses bei Wohnungen von 5 und mehr Wohnräumen zulässig, wenn die Zahl der die Wohnung bewohnenden erwachsenen Personen ohne Einrechnung der Dienstpersonen kleiner ist als die um eins verminderte Zahl der Wohnräume. Von nichterwachsenen Haushaltungsmitgliedern zählen je zwei und bei einer ungeraden Zahl auch das übrigbleibende eine Mitglied als eine erwachsene Person. Als Wohnräume werden Küchen, Speisekammern, Badezimmer, Veranden, Dienstbotenzimmer und das sonstige Nebenzugehör sowie die Räumlichkeiten, die der Wohnungsinhaber zur Ausübung seines Berufes benötigt, nicht angesehen.

§ 10. (1) Einem Mieter, dem nach der letzten Vorschreibung entweder

a) die Einkommensteuer (daň dôchodková) von einem steuerpflichtigen Einkommen über 60.000 Kč oder

b) die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 (in der Slowakei und Karpathorußland die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nach Ges. Art. VIII v. J. 1909 und Ges. Art. XXXIV v. J. 1916) von einem steuerpflichtigen Ertrage über 250.000 Kč vorgeschrieben wurde,

kann der Mietzins auf einen den Grundmietzins um 120% nicht übersteigenden Betrag erhöht werden. Entscheidend ist die letzte Vorschreibung, die in Rechtskraft erwachsen ist, es wäre denn, daß das steuerpflichtige Einkommen (der Ertrag) nach einer späteren Vorschreibung, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, niedriger wäre.

(2) Aus dem im Abs. 1 unter lit. a) angeführten Grunde kann der Mietzins nur bezüglich Wohnungen und einzelner Wohnungsbestandteile und aus dem im Abs. 1 unter lit. b) angeführten Grunde nur bezüglich der zur Erwerbstätigkeit in der Zentrale verwendeten Räume, welche nicht Wohnungsbestandteile sind, erhöht werden. Hinsichtlich der ausländischen Gesellschaften gilt die Bestimmung des § 1, Abs. 2, Z. 18, letzter Satz.

(3) Die Steueradministrationen sind verpflichtet, dem Gerichte auf Befragen mitzuteilen, ob das steuerpflichtige Einkommen (der Ertrag) des Mieters nach der maßgebenden letzten Vorschreibung den im Abs. 1 angeführten Betrag übersteigt oder nicht.

§ 11. (1) Darüber, ob die Betriebsstätte nach § 9, Abs. 1, lit. d), und Abs. 2, lit. c), eine kleine, mittlere oder große ist, entscheidet, wenn sich die Parteien nicht einigen, das Gericht unter Berücksichtigung ihrer Größe, der Art ihrer Benützung und des Umfanges der Unternehmung nach Einholung eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet.

(2) Wenn ein einheitlicher Mietzins von der Wohnung und den zur Erwerbstätigkeit benützten Räumlichkeiten, die nicht Bestandteile der Wohnung sind,

Digitized by Google

gezahlt wird und wenn sich die Parteien nicht darüber einigen, welcher Teil des Mietzinses auf die Wohnung und welcher auf die übrigen Räumlichkeiten entfällt, so entscheidet darüber das Gericht nach den Umständen des Falles, wobei es, wenn es dies als notwendig erachtet, ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einholt, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet.

§ 12. (1) Über das in den §§ 9 und 10 angeführte Ausmaß darf der Mietzins nur aus den in den Absätzen 2 und 5 angeführten Gründen erhöht werden, und zwar, wenn es zu keiner Einigung kommt, nur dann, wenn das Bezirksgericht, **in dessen Sprengel die Wohnung liegt,** die Erhöhung als zulässig anerkennt.

(2) Die Erhöhung des Mietzinses ist um soviel zulässig, als sich die Ausgaben des Vermieters vergrößert haben:

1. durch Erhöhung der von dem Hause oder dem Mietzinse zur Entrichtung gelangenden öffentlichen Abgaben oder durch Einführung neuer öffentlicher Abgaben, ausgenommen die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe,

2. durch Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für

a) die ausreichende Beleuchtung der Stiege und der Gänge des Hauses,

b) den Wassermesser, Gasometer und Elektrizitätsmesser,

c) die Reinigung des Hauskanals,

d) die Reinigung der Senkgrube,

e) das Kehren der Rauchfänge und

f) die Abfuhr von Asche und Kehricht aus dem Hause,

3. durch Erhöhung des Zinsfußes und der Nebengebühren oder durch andere Zahlungen von grundbücherlichen Forderungen, welche auf dem Hause am 1. August 1914 aushafteten, insoweit die Erhöhung durch die allgemeine Steigerung des Hypothekarzinsfußes begründet ist,

falls die unter Z. 1 bis 3 angeführte Erhöhung nach dem 1. August 1924 oder nach der späteren Vermietung erfolgt ist. Sind für die unter Z. 2 und 3 angeführten Auslagen öffentlich Tarife kundgemacht, so ist die Erhöhung des Mietzinses nur um den nach diesen Tarifen berechneten Betrag zulässig, es wäre denn, daß die Auslagen niedriger wären;

4. durch den Aufwand auf die periodischen oder ausnahmsweise notwendigen Reparaturen und Renovierungen des Hauses, die nach dem 3. Mai 1920 durchgeführt wurden; aus diesem Grunde ist eine Erhöhung des Mietzinses nur für eine Zeit zulässig, welche hinreicht, daß der Aufwand binnen der Frist amortisiert werde, nach welcher wahrscheinlich eine gleiche Reparatur oder Renovierung wieder vorgenommen werden muß. **Der Vermieter kann vor Durchführung der Reparaturen und Renovierungen darum ansuchen, daß das Gericht im außerstreitigen Verfahren ihre Notwendigkeit ausspreche.**

(3) Insoweit die Beträge, um die nach der Bestimmung des Abs. 2 eine Erhöhung des Mietzinses zulässig ist, nach den geltenden Vorschriften in die Bemessungsgrundlage der Zinssteuer nicht eingerechnet werden dürfen, darf der Vermieter einen auf den erhöhten Mietzins entfallenden höheren Aufwand an Steuern und Zuschlägen nicht in Rechnung ziehen.

(4) Zur Deckung des mit der Verteuerung der Zentralheizung und der Benützung des Aufzuges verbundenen Aufwandes kann der Mietzins angemessen erhöht werden, aber für die Benützung des Aufzuges nur jenen Personen, die ihn benützen oder auf seine Benützung Anspruch erheben.

Digitized by Google

(3) Zur Deckung der Aufwendungen, welche auf Verlangen des Mieters in seiner Wohnung gemacht worden sind, ist eine angemessene Erhöhung des Mietzinses für die Zeit zulässig, welche hinreicht, daß die Aufwendungen binnen angemessener Frist amortisiert werden, es sei denn, daß sie zur Erhaltung der Wohnung in benützbarem Zustand notwendig waren.

(4) Die Erhöhung des Mietzinses darf für die einzelne Wohnung nicht mehr betragen, als auf sie von dem Gesamtbetrage der Erhöhung nach dem Verhältnisse des Mietzinses der einzelnen Wohnung zur Summe der zur Zeit der Aufteilung von allen Wohnungen gezahlten Mietzinse und der der letzten Steuervorschreibung zugrunde gelegten Mietwerte der nicht vermieteten Bestandteile des Hauses entfällt.

(5) Eine Erhöhung des Mietzinses ist nicht zulässig aus dem Grunde, daß außer den im Abs. 2, Z. 2, angeführten Auslagen sich auch die übrigen mit der Erhaltung und Verwaltung des Hauses verbundenen regelmäßigen Jahresauslagen erhöht haben, ebensowenig aus dem Grunde, daß eine zeitweilige Steuerbefreiung oder eine zeitweilige Steuererleichterung aufgehört hat, und auch deshalb nicht, weil die Zinssteuer infolge der allgemein zulässigen Erhöhung des Mietzinses nach den §§ 9 und 10 erhöht worden ist.

(6) Die Gemeinden, in denen sich der Sitz eines Bezirksgerichtes und einer Steueradministrationen (in der Slowakei und Karpathorußland einer Finanzdirektion) befindet, sind verpflichtet und die übrigen Gemeinden sind berechtigt, gemäß dem Antrage der Steueradministration (Finanzdirektion) kundzumachen, bis zu welchem Ausmaße und von welchem Zeitpunkte an eine Erhöhung des Mietzinses in der Gemeinde aus den in Abs. 2, Z. 1 und 2, angeführten Gründen zulässig ist.

(7) Durch Regierungsverordnung können Richtlinien für die Bestimmung der Zeit erlassen werden, welche hinreicht, daß der in Abs. 2, Z. 4, und im Abs. 5 angeführte Aufwand in einer angemessenen Frist amortisiert werde. Der Berechnung ist ein 6%iger Zinsfuß zugrunde zu legen.

§ 13. Für die Benützung der Einrichtung einer in Miete gegebenen Wohnung und für andere vereinbarte Leistungen darf nur ein angemessenes Entgelt vereinbart werden; dieses Entgelt darf angemessen erhöht werden, insofern es im gegebenen Falle besonders begründet ist.

§ 14. Ist über Wohnungen, die außer der Küche und den bewohnbaren Dienstbotenkabinetten aus 4 oder mehr bewohnbaren Räumen bestehen, oder über zu einer Erwerbstätigkeit benützte Räumlichkeiten, welche nicht Bestandteil einer Wohnung sind, nach Kundmachung dieses Gesetzes ein Vertrag auf eine bestimmte Zeit von wenigstens 3 Jahren abgeschlossen worden, so finden die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 auf sie keine Anwendung.

§ 15. Die Erhöhung des Mietzinses ist von dem nächsten Mietermine an wirksam, vorausgesetzt, daß die Erhöhung des Mietzinses aus den im § 12, Abs. 2, Z. 1 und 2, angeführten Gründen nicht schon von einem früheren Tage an zulässig ist.

§ 16. (1) Der Aftermietzins samt Nebengebühren darf nicht größer sein als der Mietzins samt Nebengebühren, den der Mieter zahlt, und wenn nur ein Teil der Wohnung in Aftermiete gegeben wurde, als der verhältnismäßige Teil des Mietzinses samt Nebengebühren, welcher auf den in Aftermiete gegebenen Teil entfällt.

Digitized by Google

(2) Zur Erhöhung des Aftermietzinses über den Prozentsatz, um welchen dem Mieter der Mietzins zulässigerweise erhöht wurde, ist die Bewilligung des Gerichtes erforderlich.

(3) Die Bestimmung des § 13 ist auch auf die Aftermiete anzuwenden.

(4) Der Mieter ist auf Verlangen des Eigentümers des Hauses verpflichtet, ihm über jede Aftermiete Anzeige zu erstatten und gleichzeitig Namen und Beruf des Aftermieters, die Höhe des Aftermietzinses und die Höhe des Entgeltes für die Benützung der Einrichtung der Wohnung und für andere vereinbarte Leistungen anzugeben.

§ 17. (1) Der Vermieter ist bei Vermietung der Wohnung verpflichtet, auf Verlangen dem Mieter bekanntzugeben, welcher Mietzins für die Wohnung am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung vereinbart war.

(2) Verlangt der Mieter einen höheren Aftermietzins, als ihn § 16, Abs. 1 bis 3, zuläßt, so muß er die Bewilligung des Gerichtes darüber nachweisen, daß die geforderte Erhöhung zulässig ist.

§ 18. Die Vermietung oder Abtretung einer Wohnung unter der Bedingung, daß der Mieter die Einrichtung der Wohnung kauft, ist verboten. Was aus diesem Grunde geleistet wurde, kann samt gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden.

§ 19. Der Miet- oder Aftermietzins samt Nebengebühren und andere Entgelte dürfen nur in Geld der mit dem Gesetze vom 10. April 1919, Slg. Nr. 187[6]) festgesetzten Währung vereinbart und gezahlt werden. Dem widersprechende Verträge sind verboten.

§ 20. (1) Eine Vereinbarung über den Mietzins oder über das Entgelt für die Benützung der Wohnungseinrichtung und andere vereinbarte Leistungen oder über den Aftermietzins kann nur insoweit gültig getroffen werden, als der vereinbarte Mietzins oder das sonstige Entgelt den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen oder sie nicht durch Entscheidung des Gerichtes gemäß § 22 anders geregelt werden.

(2) Verboten sind alle Rechtsgeschäfte, durch die der bisherige Mieter oder anderweitige Benützer der Wohnung sich oder jemandem anderen für die Abtretung der Wohnung oder im Zusammenhange damit etwas leisten oder versprechen oder durch die der Vermieter sich oder jemandem anderen dafür, daß er die Wohnung vermietet, außer dem Mietzinse etwas leisten oder versprechen, oder durch die sich jemand für die Vermittlung einer Miete ein unangemessenes Entgelt leisten oder versprechen läßt.

(3) Was entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geleistet worden ist, kann samt gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden. Auf diesen Rückforderungsanspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt binnen sechs Monaten nach der Aufhebung des Mietvertrages.

§ 21. (1) Darüber, ob eine Erhöhung des Mietzinses gemäß § 12 oder des Entgeltes für die Benützung der Wohnungseinrichtung und andere vereinbarte Leistungen gemäß § 13 oder des Aftermietzinses gemäß § 16 zulässig ist, entscheidet das Gericht, in dessen Sprengel die Wohnung liegt, auf schriftlichen oder protokollarischen Antrag des Vermieters oder des Mieters.

---

[6]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 14, S. 341.

Digitized by Google

(2) Über die Erhöhung des Mietzinses gemäß den §§ 9 und 10 entscheidet das im Abs. 1 angeführte Gericht auf Antrag des Vermieters oder Mieters nur dann, wenn sich die Parteien über den Grundmietzins gemäß § 8 oder andere Bedingungen der Erhöhung des Mietzinses nicht einigen.

(2) Der Vermieter muß einen Nachweis über den Mietzins vorlegen, der am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung vereinbart war, und, wenn er eine Erhöhung beantragt, in seinem Antrage den bisherigen Mietzins oder das sonstige Entgelt anführen und die geforderte Erhöhung mit einer genauen Berechnung begründen.

§ 22. (1) Das Gericht überprüft auf Antrag des Mieters oder des Vermieters die Vereinbarungen über eine Erhöhung des Mietzinses über das in den §§ 9 und 10 angeführte Ausmaß hinaus, über das Entgelt für die Benützung der Wohnungseinrichtung und andere vereinbarte Leistungen gemäß § 13 und über den Aftermietzins gemäß § 16. **Darüber, ob der Aftermietzins oder das vom Aftermieter für die Benützung der Wohnungseinrichtung und andere vereinbarte Leistungen gezahlte Entgelt im Sinne der §§ 16 und 13 angemessen ist, entscheidet das Gericht auch auf Antrag des Hauseigentümers.**

(2) Das Gericht ist sodann berechtigt, nach Einvernahme der Parteien auf Grund des Ergebnisses der Erhebungen den Mietzins oder Aftermietzins oder das Entgelt für die Benützung der Wohnungseinrichtung und andere vereinbarte Leistungen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes mit Wirksamkeit von der nächsten Mietperiode angemessen festzusetzen.

(3) Auf Ansuchen eines Mieters, dem der Mietzins nach § 10 erhöht wurde, kann das Gericht den Mietzins auf das gemäß § 9 zulässige Ausmaß festsetzen, wenn der Mieter nachweist, daß er nach einer späteren Vorschreibung nicht das im § 10, Abs. 1, angeführte steuerpflichtige Einkommen (den Ertrag) habe.

§ 23. (1) Wurde das Gericht ersucht, gemäß den §§ 21 oder 22 zu entscheiden, so hat es die Parteien mit dem Beifügen vorzuladen, daß es über die Sache verhandeln und entscheiden werde, auch wenn die Parteien persönlich nicht erscheinen. Die Verhandlung ist womöglich binnen 14 Tagen nach Stellung des Antrages durchzuführen.

(2) Die geladenen Personen sind verpflichtet, zu erscheinen oder einen mit der Sachlage gehörig vertrauten Bevollmächtigten zur Verhandlung zu entsenden sowie wahrheitsgemäß Auskünfte über bestimmte vom Gerichte bezeichnete Fragen zu erteilen.

(3) Das Gericht nimmt im außerstreitigen Verfahren die für die Entscheiduug notwendigen Ermittlungen vor, wobei es erforderlichenfalls Sachverständige einvernimmt und die Umstände berücksichtigt, die im gegebenen Falle nach den Bestimmungen des Gesetzes für die zulässige Erhöhung maßgebend sind.

(4) **Hat das Gericht bereits ausgesprochen, daß die beabsichtigten Reparaturen und Renovierungen nach § 12, Abs. 2, Z. 4, notwendig sind, so kann in dem Verfahren gemäß den §§ 21 oder 22 nicht eingewendet werden, daß sie nicht notwendig waren.**

(5) In komplizierteren Fällen kann das Gericht die Berechnung der zulässigen Erhöhung einem Sachverständigen übertragen, dessen Kosten von jeder Partei zur Hälfte zu tragen sind. Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten die Grundsätze des streitigen Verfahrens mit Ausnahme der Kosten der Rechtsvertretung, die jede Partei aus eigenem zu tragen hat.

Digitized by Google

§ 24. Gegen die Entscheidung des Gerichtes **gemäß § 12, Abs. 2, Z. 4 und** gemäß den §§ 21 und 22 kann binnen 14 Tagen von ihrer Zustellung der Rekurs an den Gerichtshof I. Instanz eingebracht werden. Ein weiteres Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

§ 25. Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites über die Bezahlung des Mietzinses oder die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung ganz oder teilweise davon abhängt, ob eine Erhöhung des Mietzinses gemäß den §§ 9, 10 und 12 oder des Entgeltes für die Benützung der Wohnungseinrichtung und andere vereinbarte Leistungen gemäß § 13 oder des Aftermietzinses gemäß § 16 zulässig ist, oder ob das Entgelt für die Benützung der Wohnungseinrichtung und andere vereinbarte Leistungen gemäß § 13 oder der Aftermietzins gemäß § 16 angemessen ist oder nicht, hat das Gericht, wenn über die Sache nicht schon entschieden worden ist, das Verfahren zu unterbrechen und diese Entscheidung einzuholen.

Öffentliche Wohnungsanzeigen.

§ 26. Wenn jemand eine Wohnung, die er vermieten will, öffentlich anzeigt, muß er sie in der Anzeige genau bezeichnen. Die Anzeige darf keine Aufforderung erhalten, Angebote mit Preisangabe zu stellen.

§ 27. Wer eine Wohnung durch öffentliche Anzeige sucht, darf in ihr demjenigen, der sie anbieten oder verschaffen wird, keine Belohnung versprechen.

Strafbestimmung.

§ 28. Wer Angaben, zu denen er nach diesem Gesetze verpflichtet ist, in unrichtiger oder unvollständiger Weise macht oder sie überhaupt nicht macht oder sonst dieses Gesetz umgeht, wer sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die nach diesem Gesetze verboten sind, oder wer den Bestimmungen der §§ 26 und 27 widersprechende öffentliche Anzeigen erläßt, ist, **sofern nicht strenger strafbare Handlungen vorliegen,** von der politischen Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) 1. Instanz und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kč zugunsten des Ortsarmenfonds oder mit Arrest (Verschließung) bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Die Protokolle und Eingaben im gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetze unterliegen den für das außerstreitige Verfahren festgesetzten Gebühren; von den Beschlüssen ist eine Gebühr in der Höhe der halben Urteilsgebühr zu entrichten (Tar.-P. 6, A), a) und E), a) der Kundmachung des Fin.-Min. vom 22. März 1922, Slg. Nr. 137[7]) und §§ 14 und 15 des Ges.-Art. XLIII v. J. 1914).

§ 30. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Wohnungen finden, insoweit nichts anderes bestimmt ist, auch auf einzelne Wohnungsbestandteile und andere Räume welcher Art immer Anwendung, die Gegenstand eines Miet- oder Aftermietvertrages sind.

§ 31. (1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf Häuser **sowie auf Um-, Zu- und Aufbauten von Häusern,** für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917, in der Slowakei und

[7]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 10, S. 409.

Digitized by Google

Karpathorußland nach dem 12. November 1916 erteilt worden ist oder erteilt werden wird, **und in anderen Häusern auf Räumlichkeiten, welche erst nach Kundmachung dieses Gesetzes neu errichtet und vermietet worden sind,**

2. in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern auf Teile der Wohnung des Hauseigentümers, die nach Kundmachung dieses Gesetzes vermietet werden,

3. auf Häuser und Objekte, die im Eigentum oder in der Verwaltung von Eisenbahnen oder Eisenbahnfonds stehen,

4. auf die im § 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1922, Slg. Nr. 88[8]) angeführten Miet- und Pachtverträge,

5. auf außer der Küche und den bewohnbaren Dienstbotenzimmern aus vier oder mehr Wohnräumen bestehende Wohnungen, die nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes einem neuen Mieter vermietet werden, ausgenommen die gemäß § 13 des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 225, betreffend außerordentliche Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1923, Slg. Nr. 87[9]) sichergestellten Wohnungen,

6. auf den Betrieb einer Gewerbeberechtigung zur Fremdenbeherbergung.

(2) Personen, denen Ersatzwohnungen **oder andere Räumlichkeiten** gemäß den Bestimmungen des § 1, Abs. 2, Z. 9, 12, 13 **und 16** dieses Gesetzes oder gemäß den §§ 9 **und 20, Abs. 2,** des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592[10]) vermietet wurden, kann die Kündigung nur gemäß den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 erteilt werden, selbst wenn es sich **um Räumlichkeiten handelt, auf welche sonst die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kündigung keine Anwendung finden.**

(3) Personen, denen Ersatzwohnungen gemäß der Bestimmung des § 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592[10]), vermietet werden, darf der ursprünglich vereinbarte Mietzins nur gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes erhöht werden. Handelt es sich um solche Ersatzwohnungen in Häusern, Um-, Auf- oder Zubauten, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917, in der Slowakei und Karpathorußland nach dem 12. November 1916 erteilt worden ist, so ist für die allgemein zulässige Erhöhung des Mietzinses jener Mietzins maßgebend, der ursprünglich vereinbart worden ist; wurde er erst nach dem 3. Mai 1920 vereinbart, so ist der ursprünglich vereinbarte Mietzins weniger 20 Prozent maßgebend.

§ 32. Zuständiges Gericht im Sinne der §§ 1, 4, 12, 21 und 22 dieses Gesetzes ist in dem durch das Gesetz vom 6. Februar 1920, Slg. Nr. 114, betreffend die Vereinigung von Nachbargemeinden und -ortschaften mit Prag, festgesetzten Gebiete der Hauptstadt Prag das Bezirksgericht für die Alt- und Josefstadt und in dem durch das Gesetz vom 16. April 1919, Slg. Nr. 213, betreffend die Vereinigung von Nachbargemeinden mit Brünn, festgesetzten Gebiete der Landeshauptstadt Brünn das Bezirksgericht Brünn-Stadt.

§ 33. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai **1924** in Wirksamkeit und am 30. April **1925** außer Kraft.

§ 34. Die Durchführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz und der Finanzen ob.

---

[8]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 6, S. 241.
[9]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 6, S. 327.
[10]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 35, S. 871.

Digitized by Google

Motivenbericht zur Regierungsvorlage.

(Druck des Abgeordnetenhauses 4523/1924.)

Die der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes vorangegangene Enquete hat gezeigt, daß derzeit an eine systematische Aufhebung der Vorschriften über den Mieterschutz sei es für ganze Gemeinden oder für bestimmte Gattungen von Räumlichkeiten oder für einen bestimmten Mieterkreis noch nicht gedacht werden kann. Diese Beurteilung des Ergebnisses der Enquete steht sicher im Einklange mit der vorherrschenden öffentlichen Meinung. Die Novelle des Mieterschutzgesetzes ändert daher nichts an den Hauptgrundsätzen des bisherigen Gesetzes. Trotzdem haben alle Neuerungen, deren übrigens der Entwurf der Novelle im Vergleiche zum bisherigen Gesetze verhältnismäßig wenig aufweist, durchwegs den Zweck, die durch das Gesetz geregelten Verhältnisse im Interesse der schließlichen Ausgleichung besser zu gestalten.

Die wichtigsten Neuerungen und Änderungen sind:

In den Bestimmungen über die Kündigung:

Im § 1, Abs. 2, ist der unter Z. 2 angeführte Kündigungsgrund um die Verurteilung wegen einer an dem Vermieter oder dessen im Hause wohnender Ehegattin durch Mißhandlung verübte Ehrenbeleidigung erweitert worden.

Der unter Z. 8 des bisherigen Gesetzes angeführte Kündigungsgrund wurde durch eine besser stilisierte Fassung ersetzt, welche schon im § 7, Z. 7, der Vdg. v. 17. XII. 1918, Slg. Nr. 83[1]), enthalten war.

Neu sind die zwei unter Z. 15 und 16 der Novelle angeführten Kündigungsgründe. Der erstangeführte Grund entspricht der berechtigten Forderung der Eigentümer von Familienhäusern, die nach dem bisherigen Gesetze nur selten einmal in ihr Haus einziehen konnten. Der unter Z. 16 angeführte Grund, durch den den Gemeinden, Bezirken, Gauen, Ländern und dem Staate die Kündigung erleichtert wird, ermöglicht ihnen die Verfolgung einer richtigen Wohnungspolitik, die auf die durch die Bautätigkeit gewonnenen Möglichkeiten Rücksicht nimmt.

In der Bestimmung der Z. 16 des bisherigen Gesetzes (Entwurf Z. 18) wurde die Vermögensgrenze bei physischen Personen von 1½ Millionen auf 1 Million und bei Erwerbsgesellschaften von 20 Millionen auf 15 Millionen herabgesetzt, und zwar deshalb, weil sich der Bauaufwand von Neubauten mittlerweile wesentlich ermäßigt hat.

Die Bestimmung des Abs. 3 gewährt den Mietern Schutz, wenn die Hauseigentümer die Räume nicht zu dem Zwecke benützen, für den die Kündigung bewilligt wurde.

In den Bestimmungen über den Mietzins ist bei den gegenwärtigen Mietern mit Ausnahme der großen übermäßigen Wohnungen, d. h. Wohnungen von 5 oder mehr Wohnräumen, die der Mieter nicht voll ausnützt, überhaupt keine Erhöhung des Mietzinses vorgeschlagen. Die Erhöhung bei den erwähnten Wohnungen beträgt übrigens nur 20% des Grundzinses. Demgegenüber läßt der Entwurf bei nach Kundmachung des Gesetzes, mit neuen Mietern abgeschlossene Mietverträge eine Erhöhung gegenüber dem bisherigen Stande zu, u. zw. bei Wohnungen mit einem bis zu drei Wohnräumen, dann bei kleineren und mittleren Betriebsstätten um 10%, bei großen Betriebsstätten und anderen Räumen um 20%. In dieser Hinsicht, wurde die Bestimmung des bisherigen § 9 abgeändert. Es sei gleich hier bemerkt, daß sich der Mieterschutz auf neue Vermietungen von Wohnungen mit 4 oder mehr Zimmern überhaupt nicht mehr erstrecken wird (§ 31, Abs. 1, Z. 5).

Die Bestimmung des § 12 wurde bloß durch die Vorschrift ergänzt, daß der Vermieter vor Durchführung der Reparaturen und Renovierungen das Gericht ersuchen kann, im außerstreitigen Verfahren ihre Notwendigkeit auszusprechen; dadurch wird das Verfahren über die Zulässigkeit der Mietzinserhöhung wesentlich erleichtert und beschleunigt. Mit dieser Bestimmung hängt die neue Bestimmung des § 23, Abs. 4, des Entwurfes zusammen.

Im § 28 ist zum Ausdrucke gebracht, daß die Strafsanktion des Gesetzes sich bloß auf Handlungen erstreckt, die nicht nach der Novelle zu dem Gesetze über

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 1, S. 1.

Digitized by Google

die Bestrafung des Kriegswuchers, Druck des Abgeordnetenhauses 4309 und 4433/1924, strafbar sind.

In den Bestimmungen über die Wirksamkeit des Gesetzes wurde die Bestimmung des § 31, Abs. 1, Z. 1 derart ergänzt, daß auch neu durchgeführte Um-, Zu- und Aufbauten von Häusern und ferner Wohnungen und andere Räumlichkeiten, die erst nach Kundmachung des Gesetzes neu errichtet und vermietet werden, von der Wirksamkeit des Gesetzes ausgenommen sind.

Auch die Bestimmung der Z. 2 ist neu, aber bloß auf kleine Landgemeinden und auf Mietverträge beschränkt, die über Teile der vom Hauseigentümer bewohnten Wohnung abgeschlossen werden. Zweck dieser Bestimmung ist bloß, die Hauseigentümer zur Vermietung einzelner überflüssiger Zimmer anzuregen.

Die Bestimmung der Z. 5 ist neu und wurde bereits oben erwähnt. Bemerkt muß werden, daß es im Interesse der Staatsverwaltung notwendig war, von dieser Bestimmung die für Staatsbedienstete im Sinne des durch das Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 87, novellierten Gesetzes v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, auszunehmen.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist ganz neu und will bloß die Zweifel darüber beseitigen, welcher Mietzins bei den dort bezeichneten Ersatzwohnungen als Grundmietzins anzusehen ist.

Die Bestimmung des § 32 schließlich übernimmt den Wortlaut des Gesetzes vom 21. XII. 1923, Slg. Nr. 262[2]), betreffend die Vereinigung der Rechtssprechung in Mietsachen im Bereiche der Hauptstadt Prag und der Landeshauptstadt Brünn.

Die Wirksamkeitsdauer des Gesetzes wurde im § 33 wie bisher mit einem Jahre festgesetzt.

Aufschub der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten.[1])

(Gesetz vom April 1924, Slg. Nr. , womit die Geltung des Gesetzes vom 26. April 1923, Slg. Nr. 86, verlängert wird. — Kundgemacht am April 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Geltung des Gesetzes vom 26. April 1923, Slg. Nr. 86[2]), betreffend den Aufschub der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten, wird mit der Abänderung bis zum 30. April 1925 verlängert, daß die Bestimmung des § 3, Z. 2, zu lauten hat:

„2. wenn dem Mieter aus den in § 1, Abs. 2, Z. 2 bis 8, des Gesetzes vom April 1924, Slg. Nr. [3]) über den Schutz der Mieter angeführten Gründen gekündigt wurde oder wenn aus den im § 3 desselben Gesetzes angeführten Gründen die Kündigung erteilt oder der Mietvertrag aufgehoben wurde;"

§ 2. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1924 in Wirksamkeit.

(2) Seine Durchführung liegt dem Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern für soziale Fürsorge und des Innern ob.

---

[1]) Datum, Nummer und Kundmachungstag dieses vom Abgeordnetenhause bereits beschlossenen Gesetzes werden im nächsten Hefte nachgetragen werden.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 52.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 6, S. 329.
[3]) Siehe oben S. 209.

Digitized by Google

Abänderung der Wehrvorschriften.

(Regierungsverordnung vom 21. März 1924, Slg. Nr. 62. — Kundgemacht am 1. April 1924.)

Die Wehrvorschriften vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 269, sind wegen ihres großen Umfanges und des zum Teile nur für die interessierten Behörden in Betracht kommenden Inhalts im „Prager Archiv" (Jg. 1921, Nr. 24, S. 923) nur auszugsweise abgedruckt worden. Aus diesem Grunde wird auch die nunmehr erschienene Verordnung hier nur soweit gebracht, als sie sich auf damals abgedruckte Partien der Wehrvorschriften bezieht, wobei überdies noch jene Bestimmungen weggelassen werden, die bloße Richtigstellungen von Druckfehlern und sonstigen formellen Unrichtigkeiten des authentischen Textes darstellen, welche in die Übersetzung des „Pr. Arch." nicht übernommen worden sind.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Wehrgesetzes der Tschechoslowakischen Republik vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193;[1])

Artikel I.

Die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 269, zur Durchführung des Wehrgesetzes der Tschechoslowakischen Republik vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193 (Wehrvorschriften), wird richtiggestellt, beziehungsweise ergänzt und abgeändert, wie folgt:

. . . . . .

Zu § 31. Im Abs. (2) sind in der 2. Zeile[2]) von oben die Worte: »152 Zentimeter« durch die Worte: »150 Zentimeter« zu ersetzen. Der zweite Satz dieses Absatzes ist zu streichen.

Durch diese Bestimmung wird die zur Assentierung geforderte Körpergröße ganz allgemein von 152 auf 150 cm herabgesetzt. Infolgedessen entfällt die bisherige Sonderbestimmung für Professionisten u. dgl., für die schon jetzt eine Größe von 150 cm genügte.

. . . . . .

Zu § 61. Im Abs. (11) ist in der 2. Zeile von unten der Beistrich nach dem Worte: »werden« durch einen Punkt zu ersetzen; in demselben Absatze sind in der 2. Zeile von unten das Wort: »im« durch das Wort: »Im« und in der 1. Zeile von unten die Worte: »gilt diese Beschränkung« durch die Worte: »gelten diese Beschränkungen« zu ersetzen.

. . . . . .

Zu § 69. Im Abs. (3) ist in der 5. Zeile von unten das Wort: »Vor« durch das Wort: »Bei« zu ersetzen.

Zu § 71. Der Abs. (8) ist nach dem letzten Satze durch eine Bestimmung folgenden Wortlautes zu ergänzen:

»Wehrpflichtige, die sich als Zöglinge von militärischen Internaten (Anstalten) durch das Studium an einer Hochschule für einen militärischen Beruf (für den Beruf der Militärärzte, Militäringenieure usw.) vorzubereiten haben, können an der betreffenden Hochschule bereits im ersten Jahre der Präsenzdienstleistung eingeschrieben werden, wobei ihnen von der Militärverwaltung für die ganze Dauer des Aufenthaltes in dem betreffenden militärischen Internat (An-

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 16, S. 515.

[2]) Die Zeilenzählung richtet sich in dieser Übersetzung nach dem Texte der Wehrvorschriften, wie er im „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 24, S. 923 abgedruckt ist.

Digitized by Google

stalt) der Besuch aller obligaten Vorlesungen und Übungen im vollen Umfange ermöglicht wird; die näheren Bestimmungen hierüber enthält die vom Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur, beziehungsweise dem Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung zu erlassende Dienstvorschrift.«

Durch diese neue Bestimmung soll dem Mangel an Militärärzten, Militäringenieuren usw. abgeholfen werden.

Zu § 76. . . . . . .

(2) Ferner ist als neuer Absatz (8) anzuführen: »(8)Medizinern und Ärzten ist vom Standeskörper, wenn sie darum ansuchen, der Antritt des Präsenzdienstes mit 1. April zu bewilligen. Durch diese Bewilligung wird die Präsenzdienstpflicht in keiner Weise abgekürzt.«

Dies bedeutet eine Rückkehr zu der in Österreich bestandenen Begünstigung.

Zu § 79. Im Abs. (12) ist vor dem letzten Satze nach dem Worte: »Wirkung.« folgender Satz einzuschalten: »Hat der Wehrpflichtige die Beschwerde nach Antritt des Präsenzdienstes im Dienstwege beim Truppenkörper (Formation) eingebracht, so ist als Einbringungstag der Tag anzusehen, an dem sie an die politische Behörde I. Instanz abgesendet wurde; die Beschwerden müssen noch am Tage der Einbringung bei dem Truppenkörper (Formation) unmittelbar an die politischen Behörden I. Instanz rekommandiert abgesendet werden.«

. . . . . .

Zu § 82. Im Abs. (2) ist in der 4. Zeile von oben nach dem ersten Satze folgender Satz einzuschalten: »Die Zöglinge (Musikeleven) der Militärmusikschule sind verpflichtet, nach Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes für jedes in der Militärmusikschule zugebrachte Jahr sowie für das Probejahr bei der Regimentsmusik ein Jahr weiteren aktiven Dienst zu leisten.«

. . . . . .

Zu § 89. Die Numerierung der Absätze »(4)«, »(5)«, »(6)«, »(7)«, »(8)«, »(9)«, »(10)« und »(11)« ist in »(3)«, »(4)«, »(5)«, »(6)«, »(7)«, »(8)«, »(9)« und »(10)« richtigzustellen.

. . . . . .

Zu § 99. Dem Abs. (2) ist als letzter Satz anzufügen: »Wird für die Einberufung zu den Übungen die Form der Kundmachung angewendet, so wird in derselben auf diese Personen Rücksicht genommen.«

Bezieht sich auf die Lehrpersonen und Studierenden.

. . . . . .

Zu § 103. Im Abs. (1) ist in der 3. Zeile von oben vor dem Worte: »Reserve« die Ordnungszahl »I.« einzuschalten.

. . . . . .

Zu § 107. (1) Im Abs. (2) ist in der 6. Zeile von unten vor dem Worte: »Das« folgender Satz einzuschalten: »Erfolgt die Einberufung mittels Kundmachung, so muß bei der Präsentierung der den aktiven Dienst antretenden Angehörigen der Reserve über jeden Präsentierten ein Auszug aus dem Präsentierungsprotokolle angefertigt werden.«

. . . . . .

Digitized by Google

Zu § 112. Dem Abs. (1) ist als letzter Satz anzufügen: »Die den aktiven Dienst aus dem Auslande ohne militärische Dokumente antretende Mannschaft ist beim nächsten Ergänzungsbezirkskommando zu präsentieren und an den zuständigen Truppenkörper (Formation) abzusenden.«

. . . . . .

Zu § 126. (1) Der Abs. (4) ist durch folgende Fassung zu ersetzen: »(4) Sobald das Ministerium für nationale Verteidigung die Zustimmung zur Auswanderung erteilt, hat die politische Behörde I. Instanz im Namen der politischen Landesverwaltung — in der Slowakei das Amt des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers und in Karpathorußland die Zivilverwaltung Karpathorußlands im Namen des Ministeriums des Innern — ohne Rücksicht auf die im letzten Absatze des § 31 W. G. aufgestellte Bedingung die Entlassungsbescheinigung auszufertigen, womit der Gesuchsteller sogleich aus dem Staatsverbande entlassen wird. Diese Entlassungsbescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Gesuchsteller nicht binnen zwei Jahren von dem Tage der Zustellung der Bescheinigung die fremde Staatsbürgerschaft erwirbt, worauf die Partei durch eine Belehrung aufmerksam zu machen ist, die unmittelbar in die Entlassungsbescheinigung samt dem Bemerken aufzunehmen ist, daß sich die Partei gleich nach Erwerbung der fremden Staatsbürgerschaft hierüber bei der zuständigen Behörde ihres bisherigen Heimatsstaates behufs Durchführung der Löschung in den Evidenzblättern auszuweisen habe.«

. . . . . .

Zu § 140. (1) Im Abs. (3) sind in der 7. und 8. Zeile von oben die Worte: »die aus welchen Gründen immer keine gültigen Verbindlichkeiten eingehen können« durch die Worte: »deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist« und in der 8. Zeile desselben Absatzes von unten die Worte: »oder verwitweten Standes der Braut« durch die Worte: »Standes der Braut oder der rechtskräftigen Auflösung ihrer früheren Ehe (durch den Tod des Ehegatten, die Trennung der Ehe, die Ungültigerklärung der Ehe und dergleichen)« zu ersetzen und in der 6. Zeile desselben Abs. von unten sind nach dem Worte »sind,« die Worte anzufügen: »beziehungsweise der Nachweis darüber, daß die frühere Ehe rechtskräftig aufgelöst wurde,«.

(2) Im Abs. (4) ist der erste Satz durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Die politische Behörde I. Instanz übermittelt die Gesuche mit ihrer motivierten gutächtlichen Äußerung der politischen Behörde II. Instanz, die über sie im Einverständnisse mit dem Landesmilitärkommando entscheidet."

Zu § 143. Im Abs. (3) ist in der 2. Zeile von unten die Ziffer „16" durch die Ziffer „18" zu ersetzen.

Bedeutet bloß die Richtigstellung einer falschen Zitierung.

Zu § 144. Im Abs. (1) ist in der letzten Zeile vor dem Worte: „berufen" folgender Zusatz einzuschalten: », in der Slowakei und Karpathorußland das zuständige Gauamt, bzw. die zuständige staatliche Sicherheitsbehörde«.

. . . . . .

Zu § 166. Dieser Paragraph ist durch einen neuen Paragraphen folgenden Wortlautes zu ersetzen:

» § 166. (1) Der nach dieser Verordnung in der Slowakei und in Karpathorußland den Gemeinde(Distrikts)notären zustehende Wirkungskreis wird dort-

Digitized by Google

selbst in den Städten mit geordnetem Magistrat von den städtischen Notariatsämtern besorgt.

(2) Der im Wehrgesetze und in dieser Verordnung den politischen Behörden I. Instanz vorbehaltene Wirkungskreis wird von den Bezirksämtern, in den Städten mit eigenem Statut (mit geordnetem Magistrat) von den Magistraten (städtischen Notariatsämtern) besorgt; der Wirkungskreis der politischen Behörden II. Instanz wird von den Gauämtern besorgt.

(3) Bis zur Errichtung der Bezirks- und Gauämter nach dem Gesetze vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 126, über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern in der Tschechoslowakischen Republik sind in Böhmen, Mähren und Schlesien die politischen Bezirksverwaltungen, in den Städten mit eigenem Statut die Magistrate die politischen Behörden I. Instanz; politische Behörden II. Instanz sind die politischen Landesverwaltungen. In Karpathorußland sind unter politischen Behörden I. Instanz die Stuhlrichterämter, in den Städten mit geordnetem Magistrat die städtischen Notariatsämter zu verstehen; unter politischen Behörden II. Instanz sind daselbst die Komitatsbehörden zu verstehen.«

Artikel II.

Diese Verordnung, mit deren Durchführung der Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Vermögensabgabe.

(Kundmachung vom 10. März 1924, betreffend die Richtigstellung eines Druckfehlers in der Regierungsverordnung vom 29. Februar 1924, Slg. Nr. 50. — Kundgemacht unter Slg. Nr. 63 am 1. April 1924.)

Durch diese Kundmachung wird der im „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 2, S. 158 bereits in der Anmerkung [4]) hervorgehobene Druckfehler richtiggestellt, der ebenda auf Seite 160 in der Anmerkung [6]) erwähnte Fehler ist nicht berichtigt worden.

Abänderung des Verzeichnisses der Luxusgegenstände.

1. Regierungsverordnung vom 7. April 1923, Slg. Nr. 69.

(Kundgemacht am 12. April 1923.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 26, Abs. 2, des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321:[1])

§ 1. Daß dem Gesetze vom 12. August 1921, S. d. G. u. V. Nr. 321, angeschlossene Verzeichnis der Luxusgegenstände wird abgeändert, wie folgt:

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 18, S. 613; siehe auch die erste Abänderung des Verzeichnisses im „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 13, S. 545.

Digitized by Google

1. Die Post C V hat zu lauten:		
Zugerichtete fremdländische Vögel, ganze zugerichtete fremdländische Vogelbälge oder deren Teile, zugerichtete Schmuckfedern von fremdländischen Vögeln und Federschmuck, der durch Verbindung zugerichteter Schmuckfedern von fremdländischen Vögeln mit Federn einheimischer Vögel entstanden ist (sog. Federphantasien, Kombinationen) . .	ohne Rücksicht auf den Preis	bei der Einfuhr oder beim Erzeuger
Als Zurichtung gilt das Reinigen, Reihen, Färben oder Bleichen, das Kräuseln und jede Bearbeitung, welche die Verwendung der Federn als Schmuck ermöglicht. Rohware, die ohne vorherige Zurichtung nur in Bündeln, Säcken oder rohen Häuten eingeführt wird, ist kein Luxusgegenstand.		
Erzeuger ist derjenige, der die Federn in der oben angegebenen Art veredelt.		
2. Die Post D III 4/b hat zu lauten:		
Haarschmuck aller Art, wie: Haarnadeln, Frisurschmuckkämme, Spangen, Stecker u. dgl. aus echtem Elfenbein oder echtem Schildpatt; alle Haarschmuckgegenstände aus natürlichen oder künstlichen Schnitz- oder Drechslerstoffen, wenn sie mit echten oder nachgemachten Perlen, Steinen, weißfärbigen Einlagen, Perlmutter, Elfenbein oder mit vergoldeten Gravuren oder Gravuren mit Metallauflagen geschmückt sind	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
3. Die Post D IX 1 hat zu lauten:		
Klaviere, Pianinos, Harmonien	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
Pianinos und Harmonien in Kasten aus weichem Holze, furniert mit Nuß-, Eichen-, Birnen-, Eschen- oder Ahornholz in einfacher Ausführung und ohne Schnitzereiverzierungen sind keine Luxusware; stilgemäße Ausführung gilt nicht als einfache Ausführung.		

Digitized by Google

4. In der Post D X 1 wird nach dem Satze „Doubletten werden nicht zu den Halbedelsteinen gerechnet" folgender Zusatz eingeschaltet: Auch rohe Edelsteine, rohe Halbedelsteine und rohe synthetische Steine sind keine Luxusware. Als rohe Steine gelten ungeschliffene Steine sowie rohgeschliffene Steine (d. s. Steine mit sog. indischem Schliff).		

§ 2. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Ihre Durchführung wird dem Finanzminister aufgetragen.

2. Regierungsverordnung vom 13. März 1924, Slg. Nr. 68.

(Kundgemacht am 8. April 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 26, Abs. 1, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268[2]), über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer:

§ 1. Die Post D II 3 des dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, über die allgemeine Steuer vom Umsatz und von Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände hat zu lauten:

Personenfahrzeuge:		
a) Personenautomobile, Chassis und Motore für Personenautomobile, die mehr als 4 Zylinder oder einen größeren Zylinderinhalt als 2.5 Liter besitzen, und die Karosserien zu solchen Fahrzeugen	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
b) Bestandteile von Personenautomobilen, und zwar: große elektrische Garnituren und Geschwindigkeitsmesser mit einem Geschwindigkeitsanzeiger über 100 Kilometer, Steigungsmesser, Telephone und Sprechvorrichtungen, Heizungseinrichtungen, Zigarrenanzünder, elektrische Huppen, Pneumatiks (Mäntel und Seelen)	„	„
c) Motorfahrräder (Motocykels), auch mit Beiwagen, und Motore für Motocykels, die mehr als 2 Zylinder oder einen größeren Zylinderinhalt als 1000 cm^3 besitzen oder sich auf solche Maschinen durch Vermehrung der Zylinder umarbeiten lassen	„	„

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1008.

Digitized by Google

d) Kutschen, Luxuswagen und Zugschlitten für Sport und Unterhaltung	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
Bemerkungen:		
1. Der Umstand, daß es sich um ein Fahrzeug, Chassis, einen Motor, oder eine Kasroserie handelt, die der Luxussteuer nicht unterliegen, muß beim Erzeuger oder gleich bei der Einfuhr durch eine amtliche Bestätigung (Typenzeugnis) nachgewiesen werden, die die Zahl der Zylinder, deren Bohrung und Hub enthalten muß. Eine beglaubigte Abschrift des Typenzeugnises ist vom Erzeuger, bzw. vom Zollamte als Beleg für die Steuerkontrolle aufzubewahren.		
2. Für den öffentlichen Transport bestimmte Autobusse und Sanitätsautomobile sind keine Luxusware.		

§ 2. Diese Verordnung, deren Durchführung dem Finanzminister aufgetragen wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Ihre Geltung endigt am 31. Dezember 1924.

Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Lohn angewiesenen Arbeiter in Patentangelegenheiten.

(Regierungsverordnung vom 3. April 1924, Slg. Nr. 69. — Kundgemacht am 9. April 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 57, 114 und 118 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.G.Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 305,[1]) betreffend vorläufige Maßnahmen zum Schutze der Erfindungen, und des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 252,[2]) womit die Bestimmungen des Gesetzes Slg. Nr. 305/1919 ergänzt und einzelne Bestimmungen des Gesetzes R.G.Bl. Nr. 30/1897 abgeändert werden, wie folgt:

I. Umfang und Zuerkennung der Begünstigungen.

§ 1. (1) Mittellosen Personen und Arbeitern, die auf ihren Lohn angewiesen sind, kann außer der im Patentgesetze vorgesehenen Stundung und allfälligen Nachsicht der Kosten für die Drucklegung der Patentbeschreibung und Zeichnung, der Anmelde- und ersten Jahresgebühr und der Nachsicht einiger Verfahrens-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 22, S. 499.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 17, S. 753.

Digitized by Google

gebühren (§§ 57, 114, 115, 116, Z. 1, 2, 3, und 118 des Patentgesetzes) ausnahmsweise zur vorläufig unentgeltlichen Vertretung im Patenterteilungsverfahren ein Patentanwalt oder ein in das Register der zur Parteienvertretung in Patenangelegenheiten befugten Ziviltechniker eingetragener behördlich autorisierter Ziviltechniker beigegeben werden.

(2) Ausnahmsweise kann diesen Personen auch ein sich freiwillig meldender Advokat zur vorläufig unentgeltlichen Vertretung in der mündlichen Verhandlung vor dem Patentamte oder Patentgerichte beigegeben werden.

(3) Die Gebühren der Advokaten, Patentanwälte und behördlich autorisierten Ziviltechniker für diese Vertretung gelten als gestundet.

§ 2. (1) Diese Begünstigungen kommen nur derjenigen Person zu, der sie bewilligt worden sind, und gehen daher insbesondere nicht an deren Rechtsnachfolger über.

(2) Nehmen mehrere Personen an einer Patentwerbung oder als Streitgenossen an einem Patentanfechtungsstreite teil, so können die gedachten Begünstigungen nur dann bwilligt werden, wenn alle beteiligten Personen den oben bezeichneten Voraussetzungen entsprechen.

§ 3. (1) Über die Zuerkennung der nachgesuchten Begünstigungen entscheidet endgültig der Präsident des Patentamtes.

(2) Bei der Bewilligung der unentgeltlichen Vertretung einer Partei durch einen Advokaten ist die Zahl der sich zu dieser Vertretung freiwillig meldenden Mitglieder der einzelnen Advokatenkammern zu berücksichtigen.

(3) Über die Beigabe eines Patentanwaltes oder eines behördlich autorisierten und im Register der zur Parteienvertretung in Patentangelegenheiten befugten Ziviltechniker eingetragenen Ziviltechnikers, die zur Übernahme der vorläufig unentgeltlichen Vertretung verpflichtet sind, entscheidet endgültig der Präsident des Patentamtes.

(4) Über die Modalitäten der Berufung von Advokaten zur vorläufig unentgeltlichen Vertretung wird das Handelsministerium das Einvernehmen mit den Advokatenkammern pflegen.

II. Ansuchen um die Zuerkennung der Begünstigungen.

§ 4. Die Patentanmeldungen, für welche die Stundung, der Anmelde- oder ersten Jahresgebühr, sowie Eingaben, für welche die Nachsicht einer der in den §§ 115 und 116, Z. 1, 2, 3, des Patentgesetzes vorgeschriebenen Gebühren angestrebt wird, sind von der Partei auf dem ersten Bogen unterhalb des Stempels mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen.

§ 5. Jeder Eingabe, worin die Zuerkennung einer der in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Begünstigungen angestrebt wird, hat die Partei ein Zeugnis über ihre Vermögensverhältnisse beizulegen.

III. Ausstellung und Bestätigung der Zeugnisse.

§ 6. (1) Bewirbt sich die Partei um die oben bezeichneten Begünstigungen auf Grund ihrer Mittellosigkeit, so muß in dem Zeugnisse unter Angabe des Einkommens, welches die Partei durch ihren Erwerb oder aus anderen Quellen bezieht, und unter Namhaftmachung der Personen, für deren Unterhalt die Partei

Digitized by Google

etwa zu sorgen hat, bestätigt sein, daß die Partei über den für sie und ihre Familie erforderlichen notdürftigen Unterhalt ein Einkommen nicht bezieht.

(2) Bewirbt sich die Partei um die Begünstigungen in ihrer Eigenschaft als auf seinen Lohn angewiesener Arbeiter, so muß in dem Zeugnisse bestätigt sein, daß die Partei außer dem Lohne aus ihrem anzugebenden Arbeitsverhältnisse ein anderweitiges Einkommen nicht bezieht.

§ 7. (1) Die im § 6 genannten Zeugnisse werden von dem Gemeindeamte des Wohnortes der Partei ausgestellt; das Zeugnis gemäß § 6, Abs. 2, ist mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis und die Höhe des Lohnes zu versehen.

(2) Diese Zeugnisse werden von der zuständigen politischen Behörde I. Instanz bestätigt; die Zeugnisse, die von der die Geschäfte der politischen Verwaltung besorgenden Behörde in den Städten mit eigenem Statut ausgestellt werden, bedürfen dieser Bestätigung nicht.

(3) In der Slowakei und Karpathorußland werden diese Zeugnisse vom Gemeindeamte bloß unter Mitbestätigung des Gemeinde(Distrikts)notärs (städtischen Notariatsamtes) ausgestellt.

§ 8. Die Ausstellung und Bestätigung der in den §§ 6 und 7 genannten Zeugnisse hat kosten- und gebührenfrei zu erfolgen.

§ 9. Auf Grund von Zeugnissen, die vor mehr als einem halben Jahre vor dem Ansuchen um Zuerkennung einer der in § 1 bezeichneten Begünstigungen ausgestellt oder bestätigt wurden, können diese Begünstigungen nur zuerkannt werden, wenn die im einzelnen Falle zur Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses berufenen Personen (Arbeitgeber), beziehungsweise Behörden durch eine auf dem Zeugnisse angebrachte schriftliche Erklärung bestätigt haben, daß in seinen Angaben innerhalb der letzten 6 Monate keine Änderungen eingetreten sind. Bei dieser Bestätigung ist in derselben Weise wie bei der ursprünglichen Ausstellung und Bestätigung vorzugehen.

§ 10. Die Zuerkennung der Begünstigungen nach dieser Verordnung kann auch auf Grund eines behufs Erlangung des Armenrechtes in einem gerichtlichen Verfahren ordnungsmäßig ausgestellten, bestätigten und noch gültigen Zeugnisses nachgesucht werden.

§ 11. Die Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 15. September 1898. RGBl. Nr. 163, über die Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten wird aufgehoben.

§ 12. Mit der Durchführung dieser Verordnung werden die Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und der Justiz betraut.

*

Bemerkung zu vorstehender Verordnung.

Diese Verordnung stellt sich lediglich als Anpassung der Vorschriften der im § 11 aufgehobenen österreichischen Ministerialverordnung vom 15. September 1898. RGBl. Nr. 163, an die geänderten Verhältnisse des neuen Staates dar, ohne im Inhalte dieser Vorschriften wesentliche Änderungen vorzunehmen. Dr. F. J.

Digitized by Google

Geltendmachung von Ansprüchen gegen verschiedene Kommissinonen und dgl.

(Regierungskundmachung vom 3. April 1924, Slg. Nr. 70, über die Anwendung des Gesetzes vom 8. Juni 1923, Slg. Nr. 121, auf die Tschechoslowakische Kommission für die Bewirtschaftung von Knochen in Prag, die Tschechoslowakische Textilkommission in Prag, die Tschechoslowakische Leinenkommission in Prag, die Tschechoslowakische Melassekommission in Prag, die Tschechoslowakische Brauereikommission in Prag mit den Zweigstellen in Brünn, Troppau und Bratislava, das Tschechoslowakische Bekleidungsamt in Prag mit den Zweigstellen in Brünn und in Troppau, die Tschechoslowakische Häute- und Lederkommission in Prag, die Verpflegsanstalt für die Slowakei in Bratislava und die Tschechoslowakische Kommission für die Bewirtschaftung von Obst und Gemüse in Prag und deren Zweigstellen in Brünn, Bratislava und Znaim. — Kundgemacht am 10. April 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik bestimmt auf Grund des § 1. letzter Absatz, des Gesetzes vom 8. Juni 1923, Slg. Nr. 121, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Zentralen, Kommissionen, Anstalten, beziehungsweise ihre Zweigstellen (Exposituren) und andere Kollektivgebilde, die bei der staatlichen Bewirtschaftung von Verbrauchsgegenständen mitgewirkt haben, daß sich dieses Gesetz auf die Tschechoslowakische Kommission für die Bewirtschaftung von Knochen in Prag in Liquidation, die Tschechoslowakische Textilkommission in Prag in Liquidation, die Tschechoslowakische Leinenkommission in Prag in Liquidation, die Tschechoslowakische Melassekommission in Prag in Liquidation, die Tschechoslowakische Brauereikommission in Prag in Liquidation mit ihren liquidierenden Zweigstellen in Brünn, Troppau und Bratislava, das Tschechoslowakische Bekleidungsamt in Prag in Liquidation mit seinen liquidierenden Zweigstellen in Brünn und in Troppau (Landesbekleidungsstelle für Schlesien bei der Handels- und Gewerbekammer in Troppau), die Tschechoslowakische Häute- und Lederkommission in Prag in Liquidation, die Verpflegsanstalt für die Slowakei in Bratislava in Liquidation und die Tschechoslowakische Kommission für die Bewirtschaftung von Obst und Gemüse in Prag in Liquidation und deren liquidierende Zweigstellen in Brünn, Bratislava und Znaim erstreckt.

*

Auf Grund vorstehender Kundmachung ist im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik vom 13. April 1924, Nr. 87, folgende Kundmachung erschienen:

Kundmachung des Ministeriums für Volksverpflegung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 12. April 1924, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Tschsl. Melassekommission in Prag in Liquidation, die Tschsl. Brauereikommission in Prag in Liquidation mit den Zweigstellen in Brünn, Troppau und Bratislava, das Tschsl. Bekleidungsamt in Prag in Liquidation mit den Zweigstellen in Brünn und Troppau, die Tschsl. Häute- und Lederkommission in Prag in Liquidation, die Verpflegsanstalt für die Slowakei in Bratislava in Liquidation und gegen die Tschsl. Kommission für die Bewirtschaftung von Obst und Gemüse in Prag in Liquidation und ihre Zweigstellen in Brünn, Bratislava und Znaim.

Das Ministerium für Volksverpflegung verlautbart im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien auf Grund des Ges. v. 8. VI. 1923, Slg. Nr. 121, und der Regierungskundmachung v. 3. IV. 1924, Slg. Nr. 70, nachstehendes:

Ansprüche (auch nicht fällige) gegen:

1. die Tschechoslowakische Melassekommission in Prag in Liquidation,

Digitized by Google

2. die Tschechoslowakische Brauereikommission in Prag in Liquidation und ihre liquidierenden Zweigstellen in Brünn, Troppau und Bratislava,

3. das Tschsl. Bekleidungsamt in Prag in Liquidation und seine liquidierenden Zweigstellen in Brünn, Troppau (Landesbekleidungsstelle für Schlesien bei der Handels- und Gewerbekammer in Troppau),

4. die Tschsl. Häute- und Lederkommission in Prag in Liquidation,

5. die Verpflegsanstalt für die Slowakei in Bratislava in Liquidation,

6. die Tschsl. Kommission für die Bewirtschaftung von Obst und Gemüse in Prag in Liquidation und die liquidierenden Zweigstellen in Brünn, Bratislava und Znaim,

sind, soweit sie von diesen Stellen nicht ausdrücklich anerkannt wurden oder nicht eingeklagt werden oder wurden, nach dem zit. Gesetze mittels rekommandierten Schreibens anzumelden:

ad 1. beim Liquidationsausschusse der Tschsl. Melassekommission in Prag III. Strakaakademie (Min. f. Volksverpfl.),

ad 2. beim Liquidationsausschusse der Tschsl. Brauereikommission in Prag II. Havlíčkovo nám. Nr. 25,

ad 3. beim Liquidationsausschusse des Tschsl. Bekleidungsamtes in Prag III. Strakaakademie (Min. f. Volksverpfl.),

ad 4. beim Liquidationsausschusse der Tschsl. Häute- und Lederkommission in Prag III, Strakaakademie (Min. f. Volksverpfl.),

ad 5. bei dem mit der Liquidation der Verpflegsanstalt für die Slowakei betrauten Wirtschaftsamt für die Slowakei in Bratislava,

ad 6. beim Min. für Volksverpfl. in Prag III, Strakaakademie.

Die Anmeldungen sind hinsichtlich aller sub 1—6 angeführten Zentralen binnen 6 Wochen einzubringen. Der Beginn dieser Frist wird einheitlich auf den 19. April 1924, das Ende auf den 30. Mai 1924 (einschließlich) festgesetzt.

Die in dieser Frist angemeldeten Ansprüche, die der Liquidationsausschuß oder das mit der Liquidation betraute Organ binnen 8 Wochen nach Ablauf der Anmeldungsfrist, d. i. bis einschließlich 25. Juli 1924 entweder ausdrücklich nicht anerkennt oder über die es sich bis zu diesem Tage überhaupt nicht äußert, ferner die nicht anerkannten Teile rechtzeitig angemeldeter Ansprüche müssen mittels Klage bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht werden. Die Klage ist binnen 6 Wochen nach Ablauf der vorerwähnten Wartefrist, also bis einschließlich 5. September 1924 einzubringen.

Wurde die Klage bis zu diesem Tage nicht eingebracht, so erlöschen nach § 2 des zit. Ges. derartige Ansprüche samt Nebengebühren und können auch im Wege der Kompensation weder gegen die betreffende Zentrale, bzw. ihre Zweigstelle, noch gegen den Staat geltend gemacht werden.

Ebenso erlöschen nach demselben § die Ansprüche, die nicht nach § 1 des zit. Ges. innerhalb der 6wöchentlichen Frist angemeldet wurden, und sie können weder durch Klage noch im Wege der Kompensation geltend gemacht werden.

In die in dieser Kundmachung festgesetzten Fristen werden die Tage des Postenlaufes nicht eingerechnet.

Nicht notwendig ist nach dem bezog. Ges. die Anmeldung der nach Erlassung dieser Kundmachung entstandenen Ansprüche, ferner solcher Ansprüche, bei deren Entstehung der Berechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Gebietes der Republik hatte, sowie der öffentlichrechtlichen Ansprüche.

Digitized by Google

Zuständigkeit in Enteignungsangelegenheiten in der Slowakei und Karpathorußland.

(Gesetz vom 18. März 1924, Slg. Nr. 72, betreffend die Überweisung der Zuständigkeit in Enteignungsangelegenheiten in der Slowakei und Karpathorußland gemäß Ges. Art. XLI : 1881. — Kundgemacht am 14. April 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Der Wirkungskreis in Enteignungsangelegenheiten gemäß Ges. Art. XLI : 1881, der in der Slowakei und Karpathorußland nach dem Ges. Art. XVIII : 1889 dem Handelsministerium zustand, geht mit folgenden Abweichungen auf das Ministerium des Innern über:

1. Das Enteignungsrecht gemäß § 5 des Ges.-Art. XLI : 1881 wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium erteilt,

2. die Bewilligung zu den Vorarbeiten gemäß § 7, Abs. 1, desselben Ges.-Art. erteilt das zuständige Fachministerium,

3. den Feuerrayon und die Sicherheitsmaßregeln gemäß § 18 desselben Ges.-Art. bestimmt das Eisenbahnministerium,

4. über den Rekurs gemäß § 20, Abs. 2, desselben Ges.-Art. entscheidet bei Eisenbahnen das Eisenbahnministerium und bei Wasserstraßen das Ministerium für öffentliche Arbeiten,

5. die Bewilligung zur Anforderung von Liegenschaften gemäß § 66 desselben Ges.-Art. erteilt das zuständige Fachministerium.

§ 2. Die Verordnung des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers vom 4. September 1920, Z. 59/1920 (1750 res. pl.), betreffend die zeitweise Regelung der Zuständigkeit in Enteignungsangelegenheiten tritt außer Kraft.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Zuhörer bei öffentlichen Hauptverhandlungen.

(Gesetz vom 18. März 1924, Slg. Nr. 73, womit die Bestimmungen der Strafprozeßordnungen darüber, wer das Recht hat, Zuhörer einer öffentlichen Hauptverhandlung zu sein, abgeändert werden. — Kundgemacht am 14. April 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. An Stelle des § 295 St. P. O. Ges. Art. XXXIII vom Jahre 1896, an Stelle des zweiten und dritten Satzes des § 228 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119, und an Stelle des ersten und zweiten Absatzes des § 257 der Militärstrafprozeßordnung vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 131, und des Ges. Art. XXXIII vom Jahre 1912 tritt folgende Bestimmung:

Der Zutritt zur öffentlichen Hauptverhandlung kann Personen verweigert werden, die wiederholt wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Lebens,

Digitized by Google

die Sittlichkeit oder das Eigentum verurteilt worden sind. Keinen Zutritt zur öffentlichen Hauptverhandlung haben minderjährige Personen, sofern es nicht der Zweck ihres Studiums an einer Hochschule erfordert, sowie bewaffnete Personen, wenn sie nicht vermöge ihres Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind.

Art. II. Das Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit und seine Durchführung wird den Ministern der Justiz und für nationale Verteidigung aufgetragen.

Erlässe des Finanzministeriums.

Freihändige Einkäufe durch Militärbehörden, Gebührenpflicht.

(Erlaß v. 12. I. 1924, Z. 149.058.)

Handeinkäufe der Militärverwaltung (z. B. Viehkauf am Markte, Kauf von Waren im Laden) unterliegen nicht den Vertragsgebühren im Sinne der kais. Vdg. RGBl. Nr. 271/1915. Wenn aber ein derartiger Vertrag ausnahmsweise durch eine Urkunde beglaubigt sein sollte, wäre freilich die Gebühr begründet.

Hiedurch wird der Erlaß des gew. Finanzministeriums vom 30. April 1916, Z. 84.034/18 abgeändert.

Kredit für die Vermögensabgabe, Gebührenfreiheit.

(Erlaß v. 5. II. 1924, Z. 11.211.)

Die Schuldscheine über die von der Böhmischen Hypothekenbank in Prag zur Bezahlung der Vermögensabgabe gewährten Hypothekardarlehen, deren Einverleibung in die öffentlichen Bücher und die zugehörigen Löschungsquittungen sind unter den im Finanzministerialerlasse vom 13. Mai 1923 Z. 33.320/3756/21-III-6 a) angeführten Bedingungen gebührenfrei; dieser Erlaß betraf die nach § 2, Abs. 2 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 89/21 aufgestellten Bedingungen für die Anerkennung, daß die Darlehen zur Bezahlung der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsgabe gewährt wurden.

In den gebührenfreien Urkunden ist auf Art. II. § 10 des Ges. Nr. 6/1924 und auf diesen Erlaß ausdrücklich hinzuweisen.

Die im Erlasse v. 13. V. 1923 angeführten Bedingungen sind:

1. muß der Schuldner in dem Schuldscheine selbst die Hypothekenbank unwiderruflich ermächtigen und die Hypothekenbank ihrerseits sich verpflichten, die Valuta nach Abzug der gewöhnlichen Pflichtzahlungen des Schuldners *ausschließlich* zur Bezahlung der Abgabe zu verwenden, sei es, daß sie im Sinne des § 55, Abs. 1, Z. 5, des Abgabeges. die Pfandbriefe in *natura* oder aber den Erlös aus dem Verkaufe der Pfandbriefe abführt;

2. die Hypothekenbank muß die notwendigen Vorkehrungen treffen, um den Nachweis sicherzustellen, daß die Anleihe zur Bezahlung der Vermögensabgabe dient, und zwar, daß sie die Verwaltung dieser Darlehen abgesondert von den übrigen dergestalt durchführt, daß dieselben in den Akten, in den Schuldscheinen, im Grundbuche, in den Bankbüchern und in den Tilgungsplänen als Darlehen für die Vermögensabgabe angeführt werden und daß über sie besondere Kataster geführt werden.

Das Finanzministerium behält sich das Recht vor, sich jederzeit durch Revisionen von der Einhaltung dieser Vorschriften zu überzeugen.

Das Verlangen von Auskünften von den Unternehmern gemäß § 46 des Umsatzsteuergesetzes.

(Erlaß v. 8. II. 1924, Z. 115.467.)

In letzter Zeit sind Beschwerden vorgekommen, daß die Bemessungsbehörden vielfach von den Unternehmern als Behelfe zur Bemessung der Umsatz-

Digitized by Google

steuer Ausweise aller oder eines Teiles ihrer Kunden mit Angabe der Menge und des Preises der übernommenen Waren für eine bestimmte Zeit verlangen.

Es wird den Steueradministrationen aufgetragen, von dieser Praxis abzulassen, da dieselbe bei den Unternehmern Widerstand findet, weil diese befürchten, daß damit ihr Unternehmergeheimnis bedroht sei, und weil die Zusammenstellung derartiger Ausweise oft bedeutende Arbeit und Zeit verlangt.

Auskünfte im Sinne des § 46, Abs. 2, des Ges. vom 21. XII. 1923, Slg. Nr. 268, sind künftig von den Unternehmern nur rücksichtlich der Lieferungen an Personen zu verlangen, die in dem betreffenden Bescheide angeführt sind.

Erscheint aber die Notwendigkeit gegeben, bei einem oder dem anderen Unternehmer alle seine Abnehmer festzustellen, so kann die Bemessungsbehörde die Revisionssektion des Finanzministeriums ersuchen, bei dem betreffenden Unternehmer eine Revision vorzunehmen, bei der dann die Revisionsorgane die erforderlichen Daten durch Einsicht in die Handelsbücher und Aufzeichnungen und durch Auszüge aus diesen feststellen können.

Landesanleihen, Effektenumsatzsteuer.

(Erlaß v. 11. II. 1924, Z. 11.888/24.)

Da Zweifel entstanden sind, welchem Steuersatze Landesanleihen unterliegen, ist den zuständigen Ämtern die Weisung zu erteilen, daß der Satz von 10 h für je 1000 Kč Umsatz [§ 12, lit. b), des Ges. vom 17. II. 1921, Slg. Nr. 85] sich sowohl auf die durch Landesanstalten ausgegebenen Schuldscheine als auch auf die von den Ländern ausgegebenen Schuldscheine (sog. Landesanleihen) bezieht.

Steuereintreibung bei Arbeitern.

(Erlaß v. 10. III. 1924, Z. 121.709.)

I.

1. Das Finanzministerium hat konstatiert, daß die Zusammenstellung der Jahressteuerrechnungen durch die bedeutende Zahl kleiner Rückstände aus den Vorjahren sehr erschwert ist. Das Finanzministerium verfügt daher, daß derartige Rückstände, sofern ihre Uneinbringlichkeit — u. zw. entweder die absolute (vollständige Mittellosigkeit, bzw. sonstige Zahlungsunfähigkeit, unbekannter Wohnort des Schuldners, Wohnort des Schuldners im Ausland und Abgang jedweden Vermögens desselben im Inland) oder die relative (Gefährdung des Unterhaltes und der Zahlkraft des Schuldners, besondere und unverhältnismäßig schwierige Verhandlungen, schleppende Verhandlungen u. dgl.) — sichergestellt wird oder etwa bereits sichergestellt ist, auf Grund der bezüglichen Bestimmungen des h. ä. Erlasses v. 23. I. 1923, Z. 146.621, abgeschrieben werden. Dieser Erlaß wird gleichzeitig in dem Sinne abgeändert, daß die Maximalbeträge, bis zu denen die Finanzlandesbehörden nach Abschn. II, Punkt 5, erster Satz, und Punkt 6 zur Bewilligung der Abschreibung von Rückständen berechtigt sind, auf 20.000 Kč erhöht werden und daß der Wirkungskreis der Steueradministrationen nach Abschn. III, Punkt 2, ohne Unterschied, ob es sich um eine Kategorie und einen Jahrgang oder um mehrere Kategorien, bzw. mehrere Jahrgänge von Rückständen handelt, auf 1000 Kč erhöht und gleichzeitig auch auf Abschreibungen aus den in Abschn. I, Punkt 4, bezeichneten Gründen (relative Uneinbringlichkeit) ausgedehnt wird.

2. Bei Rückständen an Einkommensteuer, bzw. Besoldungssteuer für 1918 und die vorhergehenden Jahre, die von Bediensteten mit veränderlichen Dienstbezügen geschuldet werden (Arbeiter, Meister usw.) und deren Eintreibung mit dem hä. Erlasse v. 31. VII. 1920, Z. 94.431 unter bestimmter Voraussetzungen und (für die Prager Finanzdirektion) mit dem hä. Erlasse v. 10. VIII. 1923, Z. 60.284 bedingungslos eingestellt wurde, ist die Uneinbringlichkeit ohne besondere Sicherstellung vorauszusetzen und sind die Abschreibungen von den Steueradministrationen, u. zw. ohne Beschränkung hinsichtlich der Höhe dieser Rückstände zu bewilligen.

3. Behufs Durchführung der Abschreibungen haben die Steuerämter Verzeichnisse der abzuschreibenden Rückstände zu verfassen, u. zw. getrennt darnach, ob zur Bewilligung der Abschreibung die Steueradministration oder die Finanz-

Digitized by Google

landesbehörde zuständig ist, und diese Verzeichnisse in 2 Exemplaren bis Ende April 1924 den Steueradministrationen vorzulegen. Die Steueradministrationen überprüfen die eingelangten Verzeichnisse, bewilligen die Abschreibungen, für die sie kompetent sind, stellen ein Exemplar des Verzeichnisses dem Steueramte zurück und legen die Rückstandsverzeichnisse, für deren Abschreibung sie selbst nicht kompetent sind, der Finanzlandesbehörde vor.

Die betreffenden Verzeichnisse sind nach den Gemeinden, in denen die Rückstände vorgeschrieben sind, anzulegen und haben zu enthalten: Postzahl, Name und Beschäftigung des Schuldners, Steuerkategorien, die Beträge der Rückstände nach den einzelnen Steuerjahren, die Summe dieser Rückstände und die Begründung des Antrages auf Abschreibung.

Die Begründungen haben kurz zu sein, z. B. fruchtlos geführte Exekution, Wohnort des Schuldners unbekannt, gefährdeter Unterhalt einer zahlreichen Familie u. dgl. Bei Arbeiterrückständen an Einkommen- und Besoldungssteuer für 1918 und die früheren Jahre bedarf es einer solchen Begründung nicht.

II.

Die Vertreter der Arbeiterschaft streben unter Hinweis auf die verspätete Zustellung der Einkommenvorschreibungen für die Jahre 1919 bis 1923, ferner auf den jetzigen erhöhten Wert der tschsl. Währung und die (bis um 50%) herabgesetzten Löhne, die finanzielle Erschöpfung des überwiegenden Teiles der Arbeiterschaft infolge der langen gänzlichen Arbeitslosigkeit und die noch andauernde ungenügende Beschäftigung, endlich auf die intensivere Besteuerung der Arbeiterschaft (durch vollständige Erlassung der von den Arbeitgebern ausgewiesenen Löhne) gegenüber den Steuerträgern aus den Kreisen der selbständigen Unternehmer bereits längere Zeit beim Finanzministerium eine Herabsetzung der Einkommensteuer für die bezeichneten Jahre, bzw. eine solche Regelung ihrer Bezahlung an, daß die Existenz der Arbeiterfamilien nicht gefährdet werde.

Das Finanzministerium kann zwar die verspätete Zustellung der Steuervorschreibungen und die erwähnten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht als Grund für die Herabsetzung der Einkommensteuer der Arbeiterschaft für die Jahre 1919 bis 1923 anerkennen, denn die Anerkennung dieser Umstände, die nicht bloß die Steuerträger aus den Kreisen der Arbeiter, sondern die Steuerträger aller Kategorien berühren, müßte eine allgemeine Herabsetzung der aus den höheren Einkünften der früheren Jahre ordnungsgemäß bemessenen Steuern zur Folge haben, was der Staatsschatz nicht vertragen würde; das Finanzministerium gibt aber zu, daß die Bezahlung dieser Steuern der Arbeiterschaft besonders auch dadurch erschwert ist, daß die Arbeiterschaft neben der allgemeinen Lohnherabsetzung durch die ungenügende Beschäftigung gelitten hat und noch leidet.

Um der Arbeiterschaft einen angemessenen Schutz in dieser Situation zu gewähren, bewilligt das Finanzministerium nach gepflogenen Einvernehmen mit den Vertretern der Arbeiterschaft hinsichtlich der Einkommensteuer (Kriegssteuer und Besoldungssteuer) der Bediensteten mit veränderlichen Dienstbezügen für die Steuerjahre 1919 und die folgenden nachstehende Erleichterungen:

1. Die betreffenden Steuern sind in der Regel nicht im Exekutionsverfahren, sondern in dem im § 237 a PStG. (§ 3, Abs. 5, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 336) festgesetzten Verfahren einzutreiben; sofern etwa z. B. aus den im Abs. 7 der hä. Weisungen v. 13. I. 1922, Z. 138.059 bezeichneten Gründen dieses Verfahren nicht zweckmäßig wäre, ist vorläufig nicht zur Mobilar-, bzw. Immobilarexekution zu schreiten, sondern vor allem die Exekution auf den Lohn zu wählen.

2. Hat der Schuldner außer dem Lohn und der event. Wohnung im Eigenhause keine anderen Einkünfte und auch keine Haushaltungsangehörigen mit eigenen Einkünften, die nach § 157 PStG. seinem Einkommen zuzurechnen sind, so sind die einzelnen Abzüge von dem zur Auszahlung gelangenden Lohne nur mit 5% dieses Lohnes festzusetzen; andernfalls können die Abzüge mit einem angemessenen höheren Prozent festgesetzt werden.

In der Aufforderung an den Arbeitgeber nach § 237 a, bzw. in dem Antrage auf die gerichtliche Exekution ist nicht anzuführen, welche Beträge, sondern wie viel Prozent der Arbeitgeber dem Schuldner von dem ausgezahlten Lohne abziehen soll.

Digitized by Google

3. Während der Dauer der Arbeitslosigkeit ist von der Exekutionsführung gegen Arbeiter Abstand zu nehmen, außer wenn sie (selbst oder ihre Haushaltungsangehörigen) aus anderen Quellen Einkünfte hätten, die das unpfändbare Minimum von 3000 Kč jährlich übersteigen. Arbeitslosenunterstützungen zählen nicht zu den anderen Einkommensquellen.

4. In den Fällen, wo die geführte Exekution fruchtlos war und die maßgebenden Verhältnisse sich nach Ansicht des Steueramtes in der Zwischenzeit nicht wesentlich geändert haben und auch nicht zu erwarten steht, daß sie sich in absehbarer Zeit wesentlich ändern werden, hat das Steueramt, ohne den Fortbestand der Uneinbringlichkeit neuerdings besonders sicherzustellen, die Abschreibung des fruchtlos eingetriebenen Betrages zu beantragen.

Die Anträge sind periodisch (z. B. vierteljährlich) in ähnlicher Weise, wie es im Abschn. I. dieses Erlasses vorgeschrieben ist, den Steueradministrationen vorzulegen, die hierüber im Rahmen ihrer Kompetenz entscheiden und im übrigen sie der Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vorlegen.

5. Gesuche von Arbeitern um Abschreibung von Rückständen an Einkommensteuer (Besoldungssteuer) für 1919 und die folgenden Jahre aus dem Grunde des gefährdeten Unterhaltes sind wohlwollend zu erledigen.

6. Verzugszinsen sind von den Steuern, auf die sich dieser Erlaß bezieht, nicht einzuheben.

7. Soweit etwa in einzelnen Fällen bei der Veranlagung der Einkommensteuer für Arbeiter nicht auf alle nach dem Gesetze zulässigen Abzüge (Versicherungsprämien, Schuldzinsen usw.) Rücksicht genommen wurde oder die Begünstigungen der §§ 173 und 174 PStG. in der Fassung der Novelle v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 336 (Herabsetzung der Steuer mit Rücksicht auf die Zahl der Familienmitglieder usw.) nicht zuerkannt wurden, weil der Steuerträger kein Bekenntnis eingebracht und daher die erwähnten Abzüge nicht geltend gemacht, bzw. die Herabsetzung der Steuer gemäß §§ 173 und 174 nicht angestrebt hat, werden die Steueradministrationen ermächtigt, in solchen Fällen im eigenen Wirkungskreise auch eine in Rechtskraft erwachsene Steuervorschreibung in der angedeuteten Beziehung richtigzustellen, wenn der Steuerträger nachträglich darum ansucht.

III.

Die Forderung nach Herabsetzung der verspätet vorgeschriebenen Steuern für die Jahre 1919—1921 wurde auch durch Resolutionen des Abgeordnetenhauses und des Senates der Nationalversammlung ausgesprochen, u. zw. in auch auf die kleinen Landwirte und Kleingewerbetreibenden erweiterter Form. Obzwar die Verhältnisse dieser Schichten nicht die gleichen sind wie bei der Arbeiterschaft, verfügt das Finanzministerium im Hinblicke auf den bezüglichen Wunsch der gesetzgebenden Körperschaften, daß bei der Eintreibung der Einkommensteuer für 1919 und die folgenden Jahre, bzw. der Kriegssteuer für 1919 bei kleinen Landwirten und Kleingewerbetreibenden im Geiste der im Abschn. II enthaltenen Weisungen vorgegangen werde.

Es werden daher die Steueradministrationen, bzw. Finanzlandesbehörden in den Grenzen ihrer oben erweiterten Kompetenzen, namentlich sowohl in den Fällen absoluter als auch relativer Uneinbringlichkeit nach wohlwollender Erwägung die schuldigen Beträge entweder gänzlich oder teilweise abzuschreiben und für den Rest angemessene Ratenzahlungen zu bewilligen haben.

IV.

Das Finanzministerium erwartet, daß bei der Durchführung dieses Erlasses, der sowohl den Steueradministrationen als auch den Steuerämtern sofort bekanntzugeben ist, einerseits mit der gebührenden Gewissenhaftigkeit, andererseits mit gehörigem Verständnisse für die außerordentlichen Verhältnisse, die zur Herausgabe des Erlasses geführt haben, vorgegangen werden wird.

Bis Ende Jänner 1925 ist ein Bericht über die gewonnenen Erfahrungen zu erstatten und sind Ausweise über die bewilligten Abschreibungen, getrennt einerseits für 1918 und die vorhergehenden Jahre, andererseits für 1919 und die folgenden Jahre vorzulegen. Die Ausweise sind nach Steuerbezirken zu verfassen und haben die Zahl der Zensiten, denen Abschreibungen bewilligt wurden, und die Summe der abgeschriebenen Beträge zu enthalten.

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

20. Stück, ausgegeben am 26. Februar 1924.

37. Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte, vereinbart in Prag am 27. Jänner 1923.
Dieses Übereinkommen hat am 1. April 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

21. Stück, ausgegeben am 27. Februar 1924.

38. Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag vom 31. I. 1924, betreffend die Festsetzung der für Flugzeuge verbotenen Gebiete.
Es sind das die Gebiete um Pilsen und Nürschan, um Kladno, um Semtin bei Pardubitz und um Polička.

39. Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Brünn v. 4. II. 1924, betreffend die Festsetzung der für Flugzeuge verbotenen Gebiete.
Es sind dies außer dem Gebiete um Polička die Gebiete um Olmütz und um Mährisch-Ostrau.

40. Verordnung der politischen Landesverwaltung in Schlesien und des bevollmächtigten Kommissärs der Tschechoslowakischen Republik für das Gebiet von Ratibor v. 31. I. 1924, betreffend die Festsetzung der für Flugzeuge verbotenen Gebiete.
Hier kommt nur der schlesische Teil des Gebietes um Mährisch-Ostrau in Betracht.

22. Stück, ausgegeben am 27. Februar 1924.

***41. Übereinkommen zwischen den Regierungen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über die Durchführung des Übereinkommens, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren vom 10. August 1920.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nrr 3, S. 151.

23. Stück, ausgegeben am 27. Februar 1924.

***42. Vdg. v. 21. II. 1924, betreffend die Verkehrssteuern.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 3, S. 160.

24. Stück, ausgegeben am 28. Februar 1924.

43. Tschechoslowakisch-deutsches Überleitungsabkommen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiet, unterzeichnet in Ratibor am 12. April 1922.
Hat am 19. Jänner 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

25. Stück, ausgegeben am 29. Februar 1924.

44. Vdg. v. 21. II. 1924 zur Durchführung des Gesetzes über die Brieftauben.
Detaillierte Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 2 v. J. 1924.

45. Vdg. v. 21. II. 1924, womit nähere Vorschriften zu den Artikeln II, III, VII und VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1924 erlassen werden.
Enthält zumeist nur für die Behörden wichtige Bestimmungen. Die für die Öffentlichkeit bedeutsame Vorschrift des § 11, daß mit den Staatskassenscheinen direkte und indirekte Steuern sowie Gebühren entrichtet werden können, ist durch die Vdg. Slg. Nr. 53 aufgehoben worden.

Digitized by Google

26. Stück, ausgegeben am 4. März 1924.

***46. Vdg. v. 29. II. 1924 zur Durchführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 v. J. 1924, über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 3, S. 129.

27. Stück, ausgegeben am 4. März 1924.

***47. Vdg. v. 29. II. 1924 über die Aufrechterhaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen während der Dauer der Waffenübungen (Dienstübungen) im Jahre 1924.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 3, S. 161.

48. Vdg. v. 29. II. 1924, betreffend die Ergänzung der Regierungsverordnung vom 7. Jänner 1924, Slg. Nr. 18, über die Wahlen in die Nationalversammlung für Karpathorußland für die erste Wahlperiode.

Darnach gilt die Vorschrift des 1. Abs. des § 51 des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 123 (Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus) sinngemäß auch für diese Wahlen.

49. Kundmachung des Finanzministeriums v. 22. II. 1924, betreffend die Ergänzung und Richtigstellung des Verzeichnisses der Zollämter.

Enthält Ergänzungen und Richtigstellungen der Kundmachung vom 26. April 1923, Slg. Nr. 130.

28. Stück, ausgegeben am 4. März 1924.

***50. Vdg. v. 29. II. 1924, womit das Gesetz vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 6 v. J. 1924 (die Novelle zu dem Gesetze über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe), durchgeführt und die Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 463, zu dem letztgenannten Gesetze abgeändert und ergänzt wird (dritter Nachtrag).**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 3, S. 156.

51. Kundmachung des Justizministers v. 24. II. 1924, betreffend den Abschluß der mit der Neuordnung der Strafkarten in den bisherigen Strafregistern verbundenen Arbeiten.

Bezieht sich auf § 49, letzt. Abs., der Vdg. vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 198.

29. Stück, ausgegeben am 11. März 1924.

***52. Vdg. v. 7. III. 1924, betreffend die Zuständigkeit zur Durchführung von Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtssachen für die Sprengel der Bezirksgerichte Brünn-Stadt und Brünn-Umgebung.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 4, S. 179.

53. Vdg. v. 7. III. 1924, betreffend die Aufhebung der Bestimmung des § 11 der Regierungsverordnung vom 21. Februar 1924, Slg. Nr. 45, womit nähere Vorschriften zu den Artikeln II, III, VII und VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1924 erlassen werden.

Vgl. oben die Bemerkung zu Slg. Nr. 45.

30. Stück, ausgegeben am 14. März 1924.

***54. Vdg. v. 7. III. 1924, betreffend die Abänderung der Durchführungsverordnung zu dem Gesetze über die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 4, S. 180.

31. Stück, ausgegeben am 17. März 1924.

55. Vdg. v. 13. III. 1924, betreffend die Ausgabe von Zweihellerstücken tschechoslowakischer Währung.

Der Maximalumlauf wird auf 2 Millionen Kč festgesetzt.

Digitized by Google

56. Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums v. 13. III. 1924 wegen Hinausgabe der Zweihellerstücke tschechoslowakischer Währung.

Enthält die Beschreibung und Abbildung des aus reinem Zink bestehenden Zweihellerstückes.

32. Stück, ausgegeben am 19. März 1924.

57. Regierungskundmachung v. 7. III. 1924, womit das Zusatzabkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Frankreich über die Verzollung französischer Weine in Fässern und tschechoslowakischen Hopfens provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Dieses Zusatzabkommen, welches einerseits die Zollreduktion für französische Weine in Fässern von 20 auf 50 Prozent erhöht und andererseits für tschechoslowakischen Hopfen den französischen Minimaltarif gelten läßt, ist vom 1. Jänner 1924 wirksam.

33. Stück, ausgegeben am 21. März 1924.

***58. Gesetz v. 7. III. 1924 über die Baubewegung.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 4, S. 177.

34. Stück, ausgegeben am 27. März 1924.

59. Vdg. v. 21. III. 1924, betreffend die Arzneitaxe zu den Pharmakopöen A und B für Privatparteien.

Enthält hauptsächlich verschiedene Tarifänderungen der geltenden Arzneitaxe für Privatpersonen.

60. Vdg. v. 21. III. 1924, betreffend die Arzneitaxe zu den Pharmakopöen A und B für begünstigte Parteien.

Enthält eine präzisere Begriffsbestimmung der als begünstigte Parteien in Betracht kommenden Kranken- und Humanitätsanstalten sowie verschiedene Tarifänderungen der geltenden Arzneitaxe für Privatparteien.

61. Vdg. v. 21. III. 1924, betrefend die Arzneitaxe der nichtoffizinellen Heilmittel für begünstigte Parteien.

Enthält einzelne Tarifänderungen dieser Taxe.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Redaktionelle Vorbemerkung: Behufs Erzielung größerer Übersicht und Ermöglichung einfacher Zitierung wird bei den vom „Prager Archiv" gebrachten Entscheidungen, Erkenntnissen und Rechtssätzen von nun an innerhalb der einzelnen Gruppen eine verschiedenartige Numerierung eingeführt.

Darnach bedeutet:

Arch. 318 Z. = eine in der Archivsammlung enthaltene zivilrechtliche Entscheidung des Obersten Gerichtes,

JM. 253 Z. = eine aus der Beilage zum Verordnungsblatte des Justizministeriums abgedruckte zivilrechtliche Entscheidung des Obersten Gerichtes.

1563 Z. = einen Rechtssatz aus der amtlichen Sammlung der zivilrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Arch. 390 A. = ein in der Archivsammlung enthaltenes administrativrechtliches Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes,

Arch. 1 F. = ein in der Archivsammlung enthaltenes finanzrechtliches Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes,

1374 A. = einen Rechtssatz aus der amtlichen Sammlung der Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes, administrativrechtlicher Teil, und

1067 F. = einen Rechtssatz aus der amtlichen Sammlung der Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes, finanzrechtlicher Teil.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 318 Z. Der Schutz nach dem Gesetze vom 26. April 1923, Slg. Nr. 86, betreffend den Aufschub der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten steht dem gewesenen Eigentümer eines verkauften Hauses nicht zu. (Entsch. v. 4. XII. 1923, G. Z. R I 1023/23.)

Die Hausbesitzerin A hat mit Kaufvertrag vom 2. I. 1923 dem Fabrikanten B ihr Haus verkauft. Im Vertrage war festgelegt, daß der Käufer mit 1. VII. 1923 in den physischen Besitz und Genuß des Kaufobjektes tritt.

Als die Hausbesitzerin A am 1. VII. das Haus nicht räumte, klagte B auf Räumung. Bei der mündlichen Verhandlung wurde ein Vergleich dahingehend geschlossen, daß sich A verpflichtete, einen Teil des Hauses bis 1. VIII., den Rest bis 1. IX. 1923 bei Exekutionsfolgen räumen.

Die Räumung am 1. VIII. führte A durch, während der zum 1. IX. zu übergebende Teil des Hauses an diesem Tage nicht geräumt wurde. B beantragte exekutive Räumung. Dem Antrage der A auf Gewährung eines dreimonatlichen Aufschubes und Bestimmung des Ersatzes im Sinne des Gesetzes vom 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86, gab das Bezirksgericht Hohenelbe mit Beschluß vom 12. September 1923, G. Z. E 236/23 keine Folge.

Dem Rekurse der B wurde mit Beschluß des Kreisgerichtes in Jitschin vom 24. September 1923, G. Z. R I 257/23—9 Folge gegeben, der erstinstanzliche Beschluß aufgehoben und dem Gerichte erster Instanz aufgetragen, das Verfahren zu ergänzen und in der Sache von neuem zu entscheiden.

Eine weitere Beschwerde gegen diesen Beschluß konnte aus dem Grunde des § 527, Abs. 2 ZPO., und des § 78 EO. nicht stattfinden, das erstinstanzliche Gericht

Digitized by Google

war gemäß § 499 ZPO. und 78 EO. an die Rechtsanschauung des Rekursgerichtes gebunden.

Nach Ergänzung des Verfahrens, in welchem vom B als neues Vorbringen eingewendet wurde, daß die von A benützte Wohnung im Bereiche seiner Fabriksunternehmung liegt, daß er sie für seine Angestellten als Wohnung benötigt und daß sie nur durch Fabriksräume zugänglich ist, hat das Bezirksgericht Hohenelbe mit Beschluß vom 16. X. 1923, G. Z. E 236/23—13 den Antrag der A neuerlich abgewiesen, indem das Gericht die neuen Einwendungen des B berücksichtigte, deren Stichhältigkeit durch Lokalaugenschein bestätigt wurde, indem es dafür hielt, es liege ein den Exekutionsaufschub ausschließender Grund nach § 3, Z. 4 d. Ges. v. 26. IV. 1923, Z. 86, S. d. G. u. Vdg., vor.

Das Gericht war bei der Erlassung des Beschlusses der Ansicht, daß durch die Aufhebung seines ersten Beschlusses die Sache in das Stadium der neuen Verhandlung kommt, in welchem die Parteien neue Tatsachen vorbringen und neue Beweise führen können, und das Gericht dann auf Grund des gesamten Prozeßmaterials zu entscheiden hat.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse der A hat das Kreisgericht Jitschin mit Beschluß vom 30. Oktober 1923, G. Z. R I 208/23—10, Folge gegeben und den angefochtenen Beschluß in der Weise abgeändert, daß der Vollzug der Exekution durch Räumung auf die Zeit eines Vierteljahres, beginnend mit dem letzten Tage der im Exekutionstitel festgesetzten Räumungsfrist aufgeschoben wurde, und zwar in der Hauptsache aus dem Grunde, da es der Ansicht war, daß die Voraussetzungen für den geforderten Exekutionsaufschub, über den ursprünglich schon im Beschlusse des Bezirksgerichtes Hohenelbe vom 12. IX. 1923 entschieden wurde, nach dem Zeitpunkte zu beurteilen sind, in dem dieser Antrag eingebracht wurde, oder zumindestens nach dem Zeitpunkte, in dem darüber zum erstenmal entschieden wurde, denn der erste Beschluß wurde wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung aufgehoben und wäre, hätte das Erstgericht schon in dieser Zeit die richtige Rechtsansicht eingenommen, dem Antrage der A stattzugeben gewesen und es zum von ihr geforderten Exekutionsaufschub gekommen. Der Anspruch hierauf darf also ihr nicht aus dem Grunde verweigert werden, daß es infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung des Erstgerichtes zu einer Verzögerung in der Erledigung der Sache kam, in deren Verlauf der Antragsgegner an seinem Eigentum solche Änderungen vornahm, die vielleicht nachträglich den Anspruch der A auf Exekutionsaufschub ausschließen würden.

Das Rekursgericht hält deshalb dafür, daß das Erstgericht auf diese Änderung bei seiner Entscheidung zu Unrecht Rücksicht nahm.

Dem dagegen eingebrachten Revisionsrekurse des B hat der Oberste Gerichtshof mit dem Beschluß vom 4. Dezember 1923, G. Z. R I 1023/23, Folge gegeben.

Gründe: „Der Revisionsrekurs ist gerechtfertigt. Den Schutz nach dem Gesetze vom 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86, nimmt die gewesene Hauseigentümerin des Hauses, worin sich die in Rede stehende Wohnung befindet, und zwar als solche, keineswegs als Mieterin in Anspruch.

Das erstinstanzliche Gericht hat mit Beschluß vom 12. IX. 1923, G. Z. E 236/23/5, den Antrag der verpflichteten Partei auf Aufschiebung der Exekution aus dem Grunde abgewiesen, weil der gewesenen Hauseigentümerin der eingangs erwähnte Schutz nicht zusteht, allein das Rekursgericht hat diesen erstinstanzlichen Beschluß vom 12. IX. 1923, G. Z. R I 257/23/9 mit der Begründung aufgehoben, daß der erwähnte Schutz einer Hauseigentümerin zusteht und gegen diesen Beschluß des Rekursgerichtes fand eine weitere Beschwerde aus dem Grunde des § 527 II ZPO., und des § 78 EO. nicht statt. Das erstinstanzliche Gericht war gemäß § 499 ZPO. und § 78 EO. an die Rechtsanschauung des Rekursgerichtes gebunden.

Allein der in seinem Beschlusse vom 24. IX. 1923, G. Z. R I 257/23/9, ausgesprochenen Rechtsanschauung des Rekursgerichtes kann nicht beigepflichtet werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86, kommt der in der Vorschrift angeführte Schutz bloß demjenigen zustatten, der die zwangsweise zu räumenden Lokalitäten auf Grund irgendeines Rechtes bewohnt. Dies kann von einem Hauseigentümer nicht behauptet werden, der beim Verkaufe des

Digitized by Google

Hauses sich verpflichtet hat, aus demselben innerhalb einer bestimmten Frist auszuziehen, denn sein Recht, kraft dessen er im Hause wohnte, ist mit dem Erlöschen seines Eigentumsrechtes erloschen.

Dies hat das erstinstanzliche Gericht in seinem Beschlusse vom 12. IX. 1923, G. Z. E 236/23/5 richtig erfaßt und richtig begründet: es genügt deshalb der Hinweis auf diese seine, der Sachlage und dem Geiste des Gesetzes entsprechende Begründung des erwähnten Beschlusses.

Da der verpflichteten Partei der Schutz nach dem Gesetze vom 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86, nicht zustatten kommt, war über ihren Antrag auf Aufschiebung der Exekution im abweislichen Sinne zu entscheiden.

Dem begründeten Revisionsrekurse wurde deshalb stattgegeben und unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses, wie es geschehen ist, entschieden.

Arch. 319 Z. Im Kündigungsverfahren nach dem Mieterschutzgesetze vom 26. April 1923, Slg. Nr. 85, ist gegen die Rekursentscheidung des Gerichtshofes I. Instanz ein Rechtsmittel ausgeschlossen. (Entsch. v. 18. XII. 1923, R I 1050/23.)

Das Gesetz v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 85, gestattet in dem durch die Vorschrift des § 4, Abs. 2, geregelten Verfahren ein einziges Rechtsmittel, nämlich die Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes an das Kollegialgericht I. Instanz. Ein anderes Rechtsmittel ist ausgeschlossen (Abs. 4). Im Hinblick auf diese spezielle Vorschrift hat in diesem Verfahren die allgemeine Vorschrift des § 16 außerstr. Pat. keine Geltung. Der Oberste Gerichtshof kann in diesem Verfahren überhaupt keine Entscheidung fällen.

Arch. 320 Z. Die Zahlung des Kaufpreises in einer gegenüber dem Stande beim Vertragsabschlusse entwerteten Valuta (Reichsmark) kann nicht als Erfüllung des Vertrages angesehen werden. (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv. I 637/23.)

Der Kläger, welcher mittels der Klage die Lieferung von 1000 kg Baumwollgarn franko verzollt Zittau begehrt, dringt auf die Erfüllung des mit dem Beklagten geschlossenen Vertrages, ohne jedoch selbst entweder vor Überreichung der Klage oder in der Klage oder endlich im weiteren Verfahren die Bereitwilligkeit geäußert zu haben, daß er den Vertrag erfüllen werde, wie § 1052 abGB. bestimmt. Seine ursprüngliche Klagebehauptung, er habe am 12. Juni 1922, 260.360 Mark auf das Konto des Beklagten bei der Dresdner Bank in Zittau angewiesen, hat der Kläger bei der mündlichen Verhandlung am 19. Dezember 1922 widerrufen. Wenn der Kläger vom Beklagten die Lieferung der strittigen Ware begehrt, muß er dem Beklagten gleichzeitig einen angemessenen Gegenwert anbieten, welcher dem Wesen des Kaufvertrages und dem Wesen des Handelsverkehres überhaupt entsprechen würde. Der Betrag von 85.000 Mark, auf den sich die Parteien beim Vertragsabschlusse im Juni 1922 geeinigt haben, kann allerdings jetzt nicht als ein derartiges angemessenes Äquivalent angesehen werden, denn die Verhältnisse haben sich bereits zur Zeit der Überreichung der Klage und namentlich im Laufe des Strittes derart gestaltet, daß die Verurteilung des Beklagten zur Lieferung von 1000 kg Baumwollgarn — wobei er noch die Fracht von Arnau nach Zittau und den Zoll bezahlen müßte — gegen Bezahlung von 85.000 Mark jeglichem Rechtsgefühle und dem Wesen des Kaufvertrages als entgeltlichen Vertrages, durch welchen der Verkäufer dem Käufer eine Sache um eine bestimmte Summe G e l d e s überläßt, zuwiderlaufen würde. Der Beklagte würde jedoch für seine gute und wertvolle Ware nicht nur kein Entgelt erhalten — bei der jetzigen Entwertung der deutschen Mark können 85.000 Mark überhaupt nicht als Entgelt bezeichnet werden, — sondern er müßte noch, wie bereits erwähnt, die Fracht für die Ware und den Zoll bezahlen; für den Kläger wäre diese so gelieferte Ware eigentlich ein Geschenk und er wäre durch ihre Lieferung ohne einen Rechtsgrund und ohne eigenes Zutun auf Kosten des Beklagten bereichert. Dem steht auch der Umstand nicht im Wege, daß der Beklagte die jetzige Situation vielleicht zum Teile selbst dadurch verschuldet hat, daß er mit der Lieferung der Ware in Verzug geraten ist, denn es würde gewiß den wichtigsten Grundsätzen des redlichen Handelsverkehres widerstreiten, wenn die Konsequenzen des katastrophalen und von niemand vorausgesehenen Sinkens der deutschen Mark auch in diesem Falle ganz auf ihn überwälzt würden und wenn der Kläger aus seinem Verzuge einen so bedeutenden und durch nichts verdienten Gewinn hätte. Der von den Untergerichten in dieser Richtung vertretene

Digitized by Google

Standpunkt würde notwendig dazu führen, daß der Beklagte gegen den Kläger einen Prozeß über die Höhe des Kaufpreises und wegen dessen Bezahlung führen müßte. Allen diesen Konsequenzen konnte der Kläger dadurch vorbeugen, wenn er zugleich mit der Geltendmachung des Anspruches auf Lieferung der gekauften Ware gemäß § 1052 abGB. selbst die Bereitwilligkeit geäußert hätte, seine Vertragsverbindlichkeit zu erfüllen, allerdings auf eine Art die den erwähnten Grundsätzen entsprechen und die eine wirkliche Erfüllung eines entgeltlichen Vertrages darstellen würde. Er hätte so dem Beklagten die Möglichkeit geboten, sich über diese angebotene Gegenleistung zu äußern und das Gericht hätte nach Durchführung der erforderlichen Beweise eine gehörige Grundlage für die Entscheidung über den Klagsanspruch gehabt. Da der Kläger dies bisher nicht getan hat, kann er nicht auf die Erfüllung des Vertrages dringen und vom Beklagten etwas verlangen, was gegen den geschlossenen Kaufvertrag verstößt, nämlich die Lieferung der Ware ohne Entgelt. Das Klagebegehren ist demnach derzeit unbegründet.

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

Beil. zum V.Bl. — zivilrecht. Teil.)

JM. 253 Z. Soll aus der Unterschrift einer protokollierten Firma auf einem Wechsel eine Wechselverpflichtung der Firma entstehen, so muß dieso so unterschrieben sein, wie nach der Eintragung ins Handelsregister zu zeichnen ist (Entsch. v. 20. II. 1923, G.-Z. Rv II 102/23.)

JM. 254 Z. Auf eine durch einen Vermittler gestellte Offerte ist Art. 319 HG nicht anwendbar. (Entsch. v. 31. I. 1923, G.-Z. I 1389/22.)

JM. 255 Z. Eine Klage, mit der Bezahlung einer persönlichen Schuld verlangt wird und in der der Exekutionsanspruch auf ein eingeräumtes Pfand beschränkt ist, ist keine dingliche Klage aus dem Pfandrechte nach § 31 JN. (Entsch. v. 13. II. 1923, G.-Z. R II 28/23.)

JM. 256 Z. Für die Prozeßunterbrechung nach § 2 der Reg.-Vdg. v. 21. April 1921, Slg. Nr. 173, ist nicht entscheidend, wann die Valuta der eingeklagten Forderung streitig wird. (Entsch. v. 27. II. 1923, G.-Z. R I 197/23.)

JM. 275 Z. Der Substitut eines Advokaten kann nicht mit Rechtswirksamkeit im § 93 ZPO. angeführte Zustellungen entgegennehmen. (Entsch. v. 14. III. 1923, G.-Z. R II 72/23.)

JM. 258 Z. Die Bewerbung um eine Stelle bei einer anderen Bahn und tatsächliche Übernahme durch diese kommt noch nicht dem freiwilligen Austritte aus dem Dienste nach § 136 der Eisenbahndienstpragmatik gleich.

Der Verlust der Stelle nach § 2 des Gesetzes vom 7. II. 1919, Slg. Nr. 74, tritt nicht von selbst durch die Nichtablegung des Eides in der bestimmten Frist, sondern erst durch Entscheidung des zuständigen Ministers nach § 4 der Vdg. v. 21. III. 1919, Slg. Nr. 154, ein; diese Entscheidung hat deklarative Bedeutung und hat rückwirkende Kraft von dem Zeitpunkte an, in dem der Eid zu leisten war. Die Entscheidung kann auch indirekt geschehen und setzt einen der Partei selbst gegenüber erteilten Ausspruch, nicht eine bloße Mitteilung an das Amt oder eine dritte Person voraus.

Der nach der Proklamation des Nationalausschusses abgelegte Eid befreit nicht von der Verpflichtung, den Eid nach dem Gesetze vom 7. Feber 1919, Slg. Nr. 74, zu leisten. (Entsch. v. 10. IV. 1923, G.-Z. Rv I 130/23.)

JM. 259 Z. Hat das Gericht nach dem Antrage der betreibenden Partei Exekution auf namentlich und bestimmt bezeichnete Objekte bewilligt, so schließt die Exekutionsbewilligung die Entscheidung über die Zulässigkeit der Exekution in jedes einzelne Objekt in sich. Der Schuldner kann sich gegen die Zulässigkeit der Exekution nur durch den Rekurs gegen den die Exekution bewilligenden Beschluß wehren, keineswegs auf dem Wege des § 39, Z. 2 EO., es wäre denn, daß sich das Gericht hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit der Exekutive geirrt hätte. (Entsch. v. 2. V. 1923, G.-Z. R I 1369/22.)

JM. 260 Z. Sind in einem Eisenbahnfrachtbriefe mehrere Personen als Absender angegeben, so folgt daraus noch nicht die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit des Eisenbahnfrachtvertrages. Die Absender können zu ihrem Vorteil noch keine Folgerungen daraus ziehen, daß die Bahn einen solchen Frachtbrief angenommen

Digitized by Google

hat, obgleich sie ihn hat ablehnen können. (Entsch. v. 17. IV. 1923, G. Z. Rv. I 12234/22—1.)

JM. 261 Z. Für die Verkündigung und Zustellung des gerichtlichen Beschlusses, durch welchen ein Ausgleich bestätigt worden ist (§ 49 Ausgl. O.), gilt § 174 Konk. O. Die Folgen der Zustellung der gerichtlichen Entscheidung im Falle einer öffentlichen Kundmachung gemäß § 174 Konk. O. und § 63 Ausgl. O. treten für alle Beteiligten schon mit dieser Kundmachung selbst ein ohne Rücksicht darauf, ob und wann die Entscheidung allen oder nur einzelnen Beteiligten oder keinem von ihnen zugestellt worden ist. (Entsch. v. 10. IV. 1923, G. Z. R I 328/23—1.)

JM. 262 Z. Die Bestimmung des § 89 G. O. G., daß in die dort angeführten Fristen oder Postenlauf nicht eingerechnet wird, gilt nur für die Beförderung gerichtlicher Eingaben durch die inländischen Postämter. (Entsch. v. 6. II. 1923, G. Z. R I 205/23—1.)

JM. 263 Z. Unter Fortsetzung der Ehe im Sinne des § 96 a. b. G. B. wird nicht die bloße Fortsetzung des Zusammenlebens der Ehegatten im gemeinsamen Haushalte, sondern die Fortsetzung des ehelichen geschlechtlichen Verkehres verstanden. (Entsch. v. 7. III. 1923, G. Z. Rv I 1353/22—1.)

JM. 264 Z. Über den Antrag auf Löschung von Nutzungs- oder Gebrauchsrechten, welche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen auf Liegenschaften des Gemeindegutes grundbücherlich einverleibt sind, gemäß § 5 Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. 421, entscheiden die Grundbuchsgerichte, im Falle eines eingelegten Rechtsmittels die Gerichte höherer Instanz endgültig. Ist über einen solchen Antrag auf diese Weise rechtsgültig entschieden worden, so kann in einem Rechtsstreite die Frage der Löschung nicht neuerlich zur Sprache kommen. Bücherliche Ersitzung der Rechte steht ihrer Löschung nicht im Wege. Rechte der Teilhaber erlöschen gemäß § 2 zit. Ges. ohne Rücksicht darauf, wie lange sie ausgeübt worden sind. (Entsch. v. 27. III. 1923, G. Z. Rv I 86/23.)

JM. 265 Z. Ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichtes im Sinne des § 502 Abs. 3 Z. P. O. liegt vor, wenn das Berufungsrecht das Urteil des Erstgerichtes in der Sache selbst bestätigt hat, auch wenn es das Urteil im Ausspruche über die Kosten abgeändert hat. (Entsch. v. III. 1923, G. Z. Rv II 303/22—1.)

JM. 266 Z. Die Bestätigung, daß der Vermächtnisnehmer in das öffentliche Buch als Eigentümer einer vermachten Liegenschaft eingetragen werden könne, kann erst bei der Einantwortung der Verlassenschaft ausgestellt werden. (Entsch. v. 13. II. 1923, G. Z. R I 147/23—1.)

JM. 267 Z. Witwen, welche im aktiven Dienste stehende Angestellte des Großgrundbesitzes geheiratet haben, gebührt nach § 6 Ges. v. 18. III. 1921, Slg. 131, jedenfalls der Anspruch auf Versorgungsgenüsse, Witwen aber, welche solche Angestellte zu einer Zeit geheiratet haben, wo diese bereits im Ruhestande gewesen sind oder ausgedient gehabt haben, nur unter der Bedingung, daß sie vor dem 1. I. 1920 in den Ehestand getreten und nach diesem Tage verwitwet sind.

Der Wirkungskreis eines Oberförsters gemäß Gruppe 10 der Erklärungen zur Regierungsverordnung v. 13. V. 1921, Slg. 189, muß sich auf ein Forstgut von weit mehr als 700 ha beziehen. (Entsch. v. 28. III. 1923, G. Z. Rv I 1388/23.)

JM. 268 Z. Der Wortlaut des letzten Absatzes des § 73 Eisenbahnbetriebsordnung, daß das Verfügungsrecht des Spediteurs erlischt, wenn nach Einlangen der Ware am Bestimmungsort der Frachtbrief dem Adressaten ausgefolgt wird, bedeutet nur, daß dieses Recht währt, so lange die Ware auf dem Wege ist, wenn auch der Frachtbrief bereits dem Adressaten ausgefolgt oder zugestellt worden ist. Ist die Ware während des Transportes in Verlust geraten oder gegen eine andere vertauscht worden und nimmt der Adressat trotzdem den Frachtbrief an, so erlischt das Verfügungsrecht des Spediteurs. (Entsch. v. 28. III. 1923, G. Z. Rv II 340/22—1.)

JM. 269 Z. Die Lieferung einer auf Grund einer einheitlichen Bestellung bestellten Ware in Teillieferungen hebt die Einheit des Rechtsverhältnisses nicht auf. Die einzelnen Teillieferungen können besonders eingeklagt werden; der Wert des Streitgegenstandes ist dann nach dem 2. Satze des § 55 J. N. zu bestimmen. (Entsch. v. 17. IV. 1923, G. Z. R I 350/23—1.)

Digitized by Google

JM. 270 Z. Die im § 3, lit a) Beschlagnahmegesetz angeführten Gegenstände sind nicht schon ex lege von der Beschlagnahme ausgenommen, sondern nach § 7, Z. 1 und § 11, Z. 1 Ges. v. 11. VI. 1919, Slg. 330, erst auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des staatlichen Bodenamtes. Daß dieses Amt bei der Kündigung die Bestimmung des § 12, Abs. 2, Satz 1 des Entschädigungsgesetzes nicht beachtet hat, ist noch kein Grund zu Beschwerden gegen die Kündigung gemäß § 20 dieses Gesetzes. (Entsch. v. 4. IV. 1923, G. Z. R I 309/23—1.)

JM. 271 Z. Ist der Kleinpächter nach Überreichung der Anmeldung im Sinne des Gesetzes v. 27. V. 1919, Slg. 318, für tot erklärt worden, dann ist die Anmeldung, welche in seinem Namen einer seiner Verwandten, der Erbe geworden ist, gemacht hat, als im Namen der Verlassenschaft gemacht anzusehen. Solange diese nicht abgehandelt und eingeantwortet worden ist, ist der Anforderungsanspruch der Verlassenschaft zuzuerkennen und es ist dem Abhandlungsgerichte die Entscheidung darüber anheimgestellt, wem das Grundstück aus der Verlassenschaft zufällt. (Entsch. v. 27. II. 1923, G. Z. R II 33/23—1.)

JM. 272 Z. Ein amtliches Verbot an die Bahn, die Ware dem Adressaten auszufolgen, und die Beschlagnahme der Ware seitens einer Behörde ist höhere Macht (vis maior) im Sinne des § 84 Eisenb.-Betr.-Regl., wenn das Verbot und die Beschlagnahme von einer Behörde in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse erlassen worden sind. (Entsch. v. 13. III. 1923, G. Z. Rv II 459/22—1.)

JM. 273 Z. Die Ware ist im Sinne des Art. 349, Abs. 1 H.-G.-B. dem Käufer abgeliefert, sobald er das Verfügungsrecht über sie erlangt hat oder mit ihr wenigstens disponieren und sie gemäß Art. 347 H.-G.-B. ohne Aufschub nach der Lieferung prüfen kann. Für die Frage der Verjährung der Klage nach Art. 349 H.-G.-B. sind Lieferungsort und Lieferzeit ohne Belang. (Entsch. v. 4. IV. 1923, G. Z. Rv I 1157/22—1.)

JM. 274 Z. Die Exekution auf Sicherstellung gemäß 372 E.-O. ist nicht dadurch bedingt, daß der Schuldner jedesmal mit den fälligen Alimentierungsbeträgen im Verzuge ist; es genügt, daß gegen den Schuldner bereits einmal zur Eintreibung fälliger Alimente Exekution geführt werden mußte. (Entsch. v. 13. III. 1923, G. Z. Rv II 446/22—1.)

JM. 275 Z. Der 1. Mai ist kein Werktag im Sinne des Art. 92 W.-O. (Entsch. v. 24. IV. 1923, G. Z. Rv. I 559/23.)

JM. 276 Z. Ersessene, aber ins Grundbuch nicht eingetragene Rechte erlöschen durch die exekutive Versteigerung der Liegenschaft nur dann, wenn der Ersteher von ihnen nicht gewußt hat, noch hat wissen können. (Entsch. v. 23. V. 1923, G. Z. Rv I 61/23.)

JM. 277 Z. Die Partei kann in der Frist, welche ihr vom Gerichte zwecks Unterfertigung eines überreichten Rekurses durch einen Advokaten gestellt worden ist (§§ 84, 85, Z. P. O.) den Rekurs mündlich bei Gericht zu Protokoll geben, welchem dann der zurückgestellte schriftliche Rekurs als Bestandteil beigefügt werden kann. (Entsch. v. 24. IV. 1923, G. Z. R I 372/23—1.)

JM. 278 Z. Das tschechoslowakische Ärar als Erwerber der Liegenschaften gemäß Art. 208 des Friedensvertrages von St. Germain haftet den Unternehmern für alle Werkverträge im Verhältnisse zu diesen Liegenschaften (Entsch. v. 17. IV. 1923, G. Z. Rv II 512/22.)

JM. 279 Z. Die Gefahr des Verlustes von Geld, welches in einem Geldbriefe gesendet wird, geht gemäß Art. 325 H.-G.-B. auf Rechnung des Schuldners, wenn auch nach den Postvorschriften die Beförderung eines Geldbriefes auf Gefahr des Adressaten erfolgt. (Entsch. v. 25. IV. 1923, G. Z. Rv I 1530/22.)

JM. 280 Z. Unter Reklamation im Sinne des § 98 Eisenb.-Betr.Regl. versteht man die schriftliche Anmeldung eines Schadenersatzanspruches mit der Angabe, worin der verlangte Ersatz, dessen Höhe nicht angeführt werden muß, eigentlich bestehe; es genügt nicht ein bloßes Ansuchen um Aufklärung des Verlustes einer Ware binnen einer bestimmten Frist mit dem Beisatze, daß der Gesuchsteller genötigt wäre, seine Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wenn er in der bestimmten Frist keine Erledigung bekäme. (Entsch. v. 10. IV. 1923, G. Z. R II 455/22—1.)

JM. 281 Z. § 41 Z.-P.-O. betrifft nicht die Entlohnung eines Advokaten seitens der eigenen Partei; für diese gilt zunächst § 1014, dann 1152 a. b. G.-B. und

Digitized by Google

schließlich der Advokatentarif, dessen Satzposten auch im Verhältnisse der Partei zu ihrem Advokaten als Minimalsätze anzuwenden sind, wenn nicht ihre Überschreitung durch besondere Aufträge der Partei oder durch besondere Umstände begründet ist. Die Erwägung über die Angemessenheit der Kosten ist eine rechtliche Erwägung. Ein autonomer Tarif einer Advokatenkammer, welcher nicht in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen verlautbart worden ist, ist für das Gericht nicht entscheidend. (Entsch. v. 21. III. 1923, G. Z. Rv II 201/22—1.)

JM. 282 Z. Das Privatrecht erkennt die Zulässigkeit von sicherstellungsweise erfolgten Eigentumsübertragungen an. Bei der Übergabe beweglicher Sachen durch Erklärung muß der Veräußerer seinen Willen auf Eigentumsübertragung auf eine nicht nur dem Empfänger, sondern auch dritten Personen erkenntliche Weise äußern, also entweder durch eine Urkunde beglaubigen oder vor vom Empfänger verschiedenen Personen kundgeben. (Entsch. v. 23. III. 1923, G. Z. Rv I 1522/22—1.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

1563 Z. Der Anspruch auf Ersatz des Schuldners, der dadurch entstand, daß die Absendung der Ware unmöglich gemacht wurde, weil der Käufer die Durchfuhr- und Einfuhrbewilligung nicht besorgte, obzwar er dazu verpflichtet war, kann nicht gemäß den Art. 343, 354 HG., sondern nach den allgemeinen Normen über Schadenersatz geltend gemacht werden. (Entsch. v. 21. III. 1922, Rv. 1021/21.)

1564 Z. In der Anbringung von Anzeigen (Plakaten) an einer gemieteten Räumlichkeit kann noch keine dem Mietvertrage widersprechende Benützung erblickt werden. Hat sich aber der Mieter im Vergleichswege verpflichtet, am Fenster nicht Aufschriften malen zu lassen, so kann er am Fenster auch keine papierene Plakate anbringen. (Entsch. v. 21. III. 1921, Rv. I. 47/22.)

1565 Z. Zur ordentlichen Beförderung von Stroh, bezw. von Stroherzeugnissen genügt es, falls es vom Käufer nicht anders angeordnet wurde, wenn es auf offene Waggons verladen und mit Plachen zugedeckt wurde. (Entsch. v. 21. III. 1922, Rv. I. 95/22.)

1566 Z. Der Ehegatte einer entführten Frau kann, wenn die Entführung mit Willen der Ehegattin erfolgte, vom Entführer nicht Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die Abwesenheit der Ehegattin nach der Entführung entstanden ist. (Entsch. v. 21. III. 1922, Rv. I. 102/22.)

1567 Z. Durch ein rechtmäßiges Enteignungserkenntnis und durch Benützung des enteigneten Grundstückes zu einem Wasserwerke, erwirbt eine Wassergenossenschaft noch nicht das Eigentum des Grundstückes. Dazu ist ferner noch erforderlich, daß die Entschädigung bezahlt oder bei Gericht erlegt werde. Solange das nicht geschehen ist, bleibt der Expropriat Eigentümer des Grundstückes, allerdings mit der Verpflichtung, das Grundstück nach Bezahlung oder gerichtlichem Erlage der Entschädigung dem Enteigner zu übertragen, und das Wasserwerk nicht zu stören. (Entsch. v. 21. III. 1922, R. II. 61/22.)

1568 Z. Gesetz vom 27. V. 1919, Slg. Nr. 318 über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter. Der letzte Absatz des § 3 hat einen Vertrag vor Augen, der aus einem Pacht- und einem Lohnvertrage zusammengesetzt ist. Der Bedienstete benützt das Grundstück zum Teil aus dem Grunde des gezahlten Pachtzinses, zum Teil wegen des Lohnes. Vorausgesetzt wird ferner, daß das Lohnverhältnis ein ganzjähriges und Grundlage der Existenz des Bediensteten ist, und daß das Grundstück bloß infolge dieses Arbeitsverhältnisses verpachtet wurde. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn der Dienstgeber die Grundstücke grundsätzlich nur seinen Bediensteten, nicht auch anderen Personen verpachtet. (Entsch. v. 21. III. 1922, R. II. 97/22.)

1569 Z. Wer die Tatsache seiner Entmündigung dolos seinem Kontrahenten verschweigt, haftet ihm für den Schaden mit seinem ganzen Vermögen, ohne daß dem Kontrahenten als Schuld angerechnet werden kann, daß er die Kundmachung über die Entmündigung nicht bemerkt hat. (Entsch. v. 21. III. 1922, Rv II 379/21.)

1570 Z. Elbeumschlag. Sein Anfang und Ende. Die Bahn, die die Umladung übernahm, ist verpflichtet, die Ware bis in den Waggon zu schaffen, also nicht bloß bis zum Waggon, ist jedoch nicht verpflichtet, sich um die Unterbringung

Digitized by Google

der Ware im Waggon zu kümmern. Der Antrag, daß die Bahn statt der Partei auflade, muß im Frachtbriefe enthalten sein. War das nicht der Fall und hat die Bahn doch aufgeladen, so haftet sie gemäß § 55 EBR. für den Schaden aus mangelhafter Verladung. Eine Minderung ist auch die Verstreuung der Ware. — Verpflichtungen der Bahn bei der Verladung. Die Bahn kann sich nicht rechtfertigen, daß sie die Ware mit nicht ausreichenden Wagen umgewogen hat. (Entsch. v. 21. III. 1922, Rv II 380/21.)

1571 Z. Die Bahn ist verpflichtet zu prüfen, ob die Ware bzw. ihre Verpackung keine kenntlichen Mängel hat, ob nun die Verladung der Absender oder die Bahn vorgenommen hat. (Entsch. v. 21. III. 1922, Rv II 387/21.)

1572 Z. Sparkasseneinlagen fallen unter die Verordnung von 1. IV. 1919, Slg. Nr. 167. Darin, daß die Bank nach dem 26. II. 1919 einen Teil der Einlagen in tschechosl. Kronen ausgezahlt hat, kann eine Anerkennung der Verpflichtung, die ganzen Einlagen in tschsl. Kronen auszuzahlen nicht erblickt werden. (Entsch. v. 21. III. 1922, Rv II 388/21.)

1573 Z. Im außerstreitigen Verfahren kann dem Vater die Zahlung des Unterhaltes bloß vom Tage des Antrages angefangen auferlegt werden, die auf die vergangene Zeit entfallenden Beträge können bloß im Prozeßwege eingetrieben werden. Eine bloß vorübergehende Nichterfüllung der väterlichen Pflichten, ist kein Grund zur Entziehung der väterlichen Gewalt. (Entsch. v. 22. III. 1922, R II 109/22.)

1574 Z. Der dingliche Charakter einer Dienstbarkeit der Wohnung, die zu ihrer bücherlichen Eintragung berechtigt, muß besonders vereinbart werden. (Entsch. v. 22. III. 1922, Rv II 89/22.)

1575 Z. Die Trennung gemäß § 15 des Trennungsges. kann angestrebt werden, auch wenn die Ehe schon von einem ungarischen Gerichte getrennt wurde, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkte der damaligen Trennung hiesiger Staatsbürger war. (Entsch. v. 28. III. 1922, R I 134/22.)

1576 Z. Die Einrede der Streitanhängigkeit ist bei dem Gerichte geltend zu machen, bei dem derselbe Anspruch später geltend gemacht wurde. (Entsch. v. 28. III. 1922, R I 260/22.)

1577 Z. Darüber, wo die Grenze eines strittigen Bodenstreifens geht, kann nicht im außerstreitigen Verfahren entschieden werden, sondern im streitigen Verfahren, wenn diese Frage präjudiziell, jedoch nicht die einzige Frage für die Entscheidung des Strittes ist. (Entsch. v. 28. III. 1922, R I 293/22.)

1578 Z. Hat der Verpächter von den neuen Pächtern, die an die Stelle der früheren Pächter nach dem 1. Jänner 1918 getreten sind, bei ihrem Antritte keinen höheren Pachtzins verlangt, so kann er ihn nicht gemäß § 2 der Verf. des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 8. X. 1920, Slg. Nr. 586, verlangen. (Entsch. v. 28. III. 1922, R I 346/22.)

1579 Z. Wurde das Deckungskapital für eine Rente auf Grund eines 4%igen Zinsfußes berechnet, dann kann der Versteigerer, wenn das Deckungskapital durch das Höchstanbot nicht vollständig gedeckt ist, vom Kapital soviel abziehen, bis 4% Zinsen vom Kapital zur Deckung der Leistungen genügen. Die Legitimation des Schuldners zum Rekurse gegen den Beschluß, mit dem entschieden wurde, daß das Kapital erschöpft ist. (Entsch. v. 28. III. 1922, R I 353/22.)

1580 Z. Das Gericht soll bei der Prüfung, ob wichtige Gründe für die neuerliche Regelung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten vorliegen (§ 19 des Trennungsges.) auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beider Ehegatten Bedacht nehmen. (Entsch. v. 28. III. 1922, Rv I 708/21.)

1581 Z. Die Erklärung des Käufers, dem die Sache schon übergeben wurde, daß er sie bis zur Entrichtung des Kaufpreises im Namen des Verkäufers behalten wird, hat nur dann die Rückübertragung des Eigentums auf den Verkäufer zur Folge, wenn er sich auf einen gültigen Titel stützt. (Entsch. v. 28. III. 1922, Rv I 1006/21.)

1582 Z. Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 502 ZPO, setzt voraus, daß in dem Aufhebungsbeschlusse des Berufungsgerichtes eine das Gericht erster Instanz bindende Rechtsansicht geäußert wurde. Wenn das nicht der Fall ist, dann ist der dritte Absatz des § 502 ZPO. anzuwenden. (Entsch. v. 28. III. 1922, Rv I 24/22.)

Digitized by Google

1583 Z. Der Ehegatte ist nicht verpflichtet, der geschiedenen Ehegattin einen Betrag zur Einrichtung eines Haushaltes zu gewähren. Das Gericht kann den Grundsatz des § 273 ZPO. bloß dann zur Anwendung bringen, wenn es eine Unterlage für die Entscheidung über die Höhe der Leistungen durch die angebotenen Beweise entweder überhaupt nicht oder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten gewinnen kann. — Wiefern im Revisionsantrage auf Abänderung des Urteils auch der Antrag auf seine Aufhebung enthalten ist. — Bei der Festsetzung der Höhe des Unterhaltes kann nicht ohne weiteres auf die soziale Stellung des Ehegatten Bedacht genommen werden. (Entsch. v. 28. III 1922, Rv I 240/21.)

1584 Z. Der Anspruch gegen den Staat auf Rückerstattung von Sachen, resp. auf Ersatz für Sachen, die als Pfand requiriert und von einem militärischen Kommando in Verwahrung genommen wurden und dabei verloren gingen, ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch. (Entsch. v. 28. III. 1922, Rv II 403/21.)

1585 Z. Für die Bewertung des Streitgegenstandes gemäß § 500 ZPO., ist in einem Währungsstritte der Kurs der fremden Valuta an dem Tage, an dem das Urteil des Berufungsgerichtes gefällt wurde, entscheidend. — Ungültig ist eine Vereinbarung, nach der ausländische Valuta durch Verkauf von tschsll. Kronen an der Wiener Börse beschafft werden sollte, ohne daß hiezu die Zustimmung des Bankamtes vorlag; gleichgültig ist, ob die tschsl. Kronen im Inlande bleiben oder ob sie nach Österreich ausgeführt werden sollten. — Die Vorschriften des internationalen Privatrechtes (§§ 4, 37, 300 abGB.) sind nur soweit zu beachten, als sie nicht zwingenden Normen des inländischen Rechtes widersprechen. (Entsch. v. 28. III. 1922, Rv II 404/21.)

1586 Z. Der Mieterschutz (Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275) erstreckt sich nicht auf den, welcher früher eine Naturalwohnung auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 19. III. 1920, Slg. Nr. 186, hatte, ohne daß bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein Mietzins ausdrücklich oder durch konkludente Handlung vereinbart wurde. (Entsch. v. 28. III. 1922, Rv II 112/22.)

1587 Z. Nichtigkeitsklage. Die Rechtskraft wird vom Tage der Zustellung an den angeblich nicht berufenen Vertreter gerechnet, die Frist des § 534, Z. 2, ZPO. vom Tage der Zustellung an die Partei selbst. — Unter dem Ausdruck „Schuldschein" in Art. 274, Abs. 2, HG., sind auch Wechsel gemeint. Der Gegenbeweis, daß eine zum Geschäftsbetriebe gehörige Handlung nicht vorliegt, muß aus der Urkunde selbst erbracht werden. Er ist nicht damit erbracht, daß der Kaufmann sich mit seinem bürgerlichen, von der Firma sich unterscheidenden Namen unterzeichnet hat. (Entsch. v. 28. III. 1922, Rv II 119/22.)

1588 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges für eine Klage, mit der die Gemeinde als Repräsentantin der Öffentlichkeit das Recht der Ausübung einer Dienstbarkeit auf einem Grundstücke als öffentlichen Weges anstrebt. (Entsch. v. 29. III. 1922, R I 339/22.)

1589 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für einen Anspruch auf Schadenersatz gegen eine Gemeinde, die es unterließ, eine Ausgrabung in der Straße mit dem vorschriftsmäßigen Warnungszeichen zu versehen. (Entsch. v. 29. III. 1922, R I 355/22.)

1590 Z. Ein Nachtwächter, der seinen Dienst nur während einiger Stunden täglich verrichtet, ist nicht vollkommen und dauernd beschäftigt im Sinne des § 3 des Gesetzes v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16 ex 1920. (Entsch. v. 29. III. 1922, Rv I 27/22.)

1591 Z. Unter Kostenvoranschlag (§ 1170a abGB.) wird die genaue Berechnung des Aufwandes verstanden, den die Herstellung eines Werkes etwa erfordern wird. (Entsch. v. 29. III. 1922, Rv I 43/22.

1592 Z. Ein Bediensteter, dem Dienstkleidung gebührte, kann Ersatz dafür verlangen, daß er die Kleidung nicht erhielt, es sei denn, daß er im Dienste eigene Kleider und nicht Militärmontur trug. (Entsch. v. 29. III. 1922, Rv. I. 226/22.)

1593 Z. Das Mieterschutzgesetz v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275, erstreckt sich nicht auf das Rechtsverhältnis eines geschäftsführenden Kellners, der die Führung des Gewerbes übernommen hat. (Entsch. v. 29. III. 1922, Rv I 312/22.)

1594 Z. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision vom Gesichtspunkte des § 502, Abs. 3, ZPO., kann der Wert der Streitgegenstände, die gemäß § 187,

Digitized by Google

Abs. 1, zur gemeinsamen Verhandlung verbunden und gemäß § 187, Abs. 2, ZPO. mit demselben Urteil entschieden wurden, nicht zusammengerechnet werden. — Die Einrede des Mangels der Passivlegitimation erst im Berufungsverfahren ist eine unerlaubte Neuerung. — Nicht nur zu dem Kontoinhaber, sondern auch zu dem Einzahler auf ein Konto der Postsparkassa steht die Postsparkassa im Vollmachtsverhältnis. — Die Bestimmung des § 1, Abs. 4, der Vdg. v. 17. XI. 1921, Slg. Nr. 8 ex 1922, hat nur solche Banknoten vor Augen, bei denen dem Staate der Anspruch auf vollen Ersatz gegenüber einer dritten Person nicht zusteht. (Entsch. v. 29. III. 1922, Rv II 415/21.)

1595 Z. Hat die Ehegattin selbst genügend eigene Mittel zum Unterhalte, dann kann sie nicht die Neuregelung der Vermögensverhältnisse (des Unterhaltes) im Sinne des § 19 des Trennungsges. verlangen. (Entsch. v. 29. III. 1922, Rv II 9/22.)

1596 Z. Die verspätete Einbringung eines Rekurses gegen eine Verfügung des Gerichtes darüber, ob das Kind in der Erziehung des Vaters oder anderswo verbleiben soll, steht der Entscheidung in der Sache selbst nicht entgegen. (Entsch. v. 4. IV. 1922, R I 187/22.)

1597 Z. Als Grundlage der Ehetrennung genügt nicht der Beschluß des Scheidungsgerichtes, mit dem der Vergleich hinsichtlich der minderjährigen Kinder genehmigt, jedoch nicht ausgesprochen wurde, daß die einverständliche Scheidung der Ehe bewilligt wird. Der Mangel kann durch einen nachträglichen Ausspruch des Scheidungsgerichtes, der rückwirkend ist, beseitigt werden. (Entsch. v. 4. IV. 1922, R I 357/22.)

1598 Z. Die Wirkung der Erwerbung eines Pfandrechtes tritt mit dem Tage ein, an dem das Gesuch beim Grundbuchsgerichte eingebracht wurde, und von diesem Zeitpunkte an ist auch die 60-tägige Frist des § 12 KO. zu rechnen. (Entsch. v. 4. IV. 1922, R I 378/22.)

1599 Z. Der „Verzicht auf den Anspruch auf Ersatz des durch Grubenbau entstandenen Schadens" kann nicht bücherlich angemerkt werden. (Entsch. v. 4. IV. 1922, R I 379/22.)

1600 Z. Im Verfahren über die Sicherung von Beweisen kann eine einstweilige Verfügung nicht bewilligt werden. (Entsch. v. 4. IV. 1922, R I 381/22.)

1601 Z. Die Gewährung einer Nachfrist zur Leistung mit der Drohung des Rücktritts vom Vertrage (§ 918 abGB.) wird nicht erfordert, wenn die säumige Partei schon im vorhinein erklärt hat, daß sie nicht leisten werde. (Entsch. v. 4. IV. 1922, Rv I 992/21.)

1602 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch eines Gemeindebeamten gegen eine Gemeinde auf Ersatz des Schadens, den sie ihm dadurch zugefügt hat, daß sie die Erledigung seines Gesuches um Versetzung in den Ruhestand hinausschob. — Bedingungen für die Begründung dieses Ersatzanspruchs. (Entsch. v. 4. IV. 1922, Rv I 33/22.)

1603 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges für einen Anspruch gegen Gemeinde auf Ersatz des Schadens, den sie dadurch zufügte, daß sie sich beim Aufkaufe von Getreide beteiligte. (Entsch. v. 4. IV. 1922, Rv I 70/22.)

1604 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges für einen Anspruch gegen einen Kommissionäre der Staatsgetreideanstalt auf Bezahlung für gelieferte Ware. (Entsch. v. 4. IV. 1922, R II 95/22.)

1605 Z. Das Gericht kann der Mutter auftragen, die Kinder in der Sprache zu erziehen, die der Vater in seinem Testamente bestimmt hat. (Entsch. v. 4. IV. 1922, R II 135/22.)

1606 Z. In § 912 abGB. werden bloß die möglichen Arten der Nebenansprüche aufgezählt. Ihre Bedingungen und ihr Umfang werden durch die betreffenden Spezialvorschriften bestimmt. So z. B. gilt hinsichtlich einer vereinbarten Strafe, auf die am Schlusse des § 912 abGB. verwiesen wird, die Bestimmung des § 1336 abGB. Bei Ermäßigung der vereinbarten Strafe geht das Gericht gemäß § 273, ZPO. vor. (Entsch. v. 4. IV. 1922, Rv 88 356/21.)

1607 Z. Die Ware ist im Frachtbriefe genau mit der Benennung zu bezeichnen, wie sie im Tarife angeführt ist. (Sie darf nicht als „alte Fetzen" bezeichnet werden.) Sonst wird die Fracht nach dem normalen Tarife berechnet. (Entsch. v. 4. IV. 1922, Rv II 366/21.)

Digitized by Google

1608 Z. Der Empfänger, der, nachdem er von dem Einlangen der Ware verständigt worden war und die Verbindlichkeiten aus dem Frachtvertrage erfüllt hatte, sich rechtzeitig zur Abnahme der Ware meldete, jedoch von Tag zu Tag abgewiesen wurde, hat gemäß § 80 (7) EBR. gegen die Bahn Anspruch auf Ersatz der Kosten des wiederholten vergeblichen Versuches zur Abnahme der Ware, und, falls er böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Bahn nachweist, hat er gemäß § 95 EBR. Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens. Die Ware, die dem Empfänger spätestens am 30. Tage nach Ablauf der Lieferungsfrist geliefert werden konnte, ist er nicht mehr verpflichtet anzunehmen. (Entsch. v. 4. IV. 1922, Rv II 393/21.)

1609 Z. Der Dienstgeber darf die Kräfte des Dienstnehmers durch Übermaß von Arbeit weder bezüglich ihrer Menge, noch bezüglich ihrer Dauer überspannen. Aus der Verletzung dieser Verpflichtung durch den Dienstgeber entsteht dem Dienstnehmer nicht nur der Anspruch auf unverzügliche Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern auch bei Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses ein Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, daß der Dienstgeber bewiese, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung ohne sein Verschulden unmöglich gemacht wurde. (Entsch. v. 4. IV. 1922, Rv II 116/22.)

1610 Z. Die Versicherung der ganzen Ernte bedeutet die Versicherung aller Bestandteile der Ernte, nicht ihres ganzen tatsächlichen Wertes. — Wiefern eine Unterversicherung der Ernte möglich ist. — Der Versicherte ist nicht verpflichtet, bei derselben Versicherung, bei der er versichert war, sich bis zum vollen Werte nachzuversichern. (Entsch. v. 5. IV. 1922, R I 386/22.)

1611 Z. Gesetz v. 17. X. 1919, Slg. Nr. 562, über den bedingten Aufschub des Strafvollzuges. Der Strafaufschub erstreckt sich auch auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Urteils im Sinne des § 39 des Preßgesetzes. (Entsch. v. 11. IV. 1922, R I 327/22.)

1612 Z. Die Handels- und Gewerbekammern sind Organe der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Art. XIV des Einf.-Ges. zur ZPO. — Nicht bloß die Vereinbarung durch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes begründet wurde, ist schriftlich auszuweisen, sondern auch die Vollmacht, wenn die Vereinbarung von einem Bevollmächtigten unterzeichnet wurde. (Entsch. v. 11. IV. 1922, R I 398/22.)

1613 Z. Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte (Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 313). Es ist eine „Erwerbung" im Sinne des § 2, lit. b) des Gesetzes, wenn der Sohn der bisherigen Eigentümer eine Hälfte zu Eigentum und auf die zweite dann das Recht zur Wirtschaftsführung erwirbt. (Entsch. v. 11. IV. 1922, R I 420/22.)

1614 Z. Der Anspruch des hinterbliebenen Ehegatten gemäß § 796 abGB. kann nicht als Vermächtnis des „Unterhalts" angesehen werden. Über den Anspruch kann bloß im Rechtswege entschieden werden; über seine Sicherstellung gelten die §§ 381 u. f. EO. (Entsch. v. 11. IV. 1922, R I 430/22.)

1615 Z. Der Kurs einer kompensablen Forderung wird nach dem Tage, an dem sich die kompensablen Forderungen getroffen haben, beurteilt. (Entsch. v. 11. IV. 1922, Rv I 811/21.)

1616 Z. Zur Verantwortlichkeit für eine Anzeige im Sinne des § 1329 abGB. genügt ein Versehen. Wiefern ein Unternehmen für Anzeigen seiner Angestellten haftet. (Entsch. v. 11. IV. 1922, Rv I 105/22.)

1617 Z. Auch die Berechtigung zum Stritte ist nach dem Stande zum Zeitpunkte der Urteilsfällung zu beurteilen. (§ 406 ZPO.) — Die Bestimmung des § 234 ZPO. erstreckt sich nicht auf den Fall, in dem der Kläger, obzwar er zum Zeitpunkte der Einbringung der Klage aus dem Klageanspruche nicht berechtigt ist, diese Berechtigung vor Fällung des Urteils der ersten Instanz erworben hat. (Entsch. v. 11. IV. 1922, Rv I 149/22.)

1618 Z. Ein zwischen Verlobten, bezw. zwischen den Eltern des einen Verlobten unter der Bedingung des Abschlusses der Ehe abgeschlossener Zessionsvertrag ist noch kein Ehevertrag. — Zum Begriffe der Ehepakten. (Entsch. v. 11. IV. 1922, Rv I 182/22.)

1619 Z. Im außerstreitigen Verfahren ist der (Revisions-)Rekurs gegen einen Auftrag des Rekursgerichtes an das Erstgericht, die Umstände sicherzustellen,

Digitized by Google

die nach Ansicht des Rekursgerichtes für die Entscheidung über den Rekurs wichtig sind, unstatthaft. (Entsch. v. 11. IV. 1922. R II 139/22.)

1620 Z. In das Register kann der „Vorstand" der Filiale einer Aktiengesellschaft nicht eingetragen werden. (Entsch. v. 11. IV. 1922, R II 145/22.)

1621 Z. Die ausschließliche Zuständigkeit des Landeszivilgerichtes in Prag nach dem Gesetze vom 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4, für eine Klage gegen den Staat auf Rückerstattung eines Augenscheinsgegenstandes. (Entsch. v. 11. IV. 1922, R II 146/22.)

1622 Z. Während der Wirksamkeit des § 579, neue Fassung abGB., wird zur Gültigkeit eines letzten Willens erfordert, daß der Erblasser selbst vor den Zeugen mündlich erklärte, daß das Schriftstück seinen letzten Willen enthalte. (Entsch. v. 11. IV. 1922, Rv II 364/21.)

1623 Z. Es handelt sich um einen Werkvertrag, nicht um einen Kaufvertrag, obzwar der Hersteller den Stoff selbst geliefert hat, wenn sich der Kunde ausbedungen hat, daß das Werk mit besonderer Sorgfalt ausgeführt werde. Der Mangel der vereinbarten Sorgfalt berechtigt den Kunden, zum Rücktritt vom Vertrage, ohneRücksicht daraf, ob der Mangel wesentlich ist oder nicht. — Der Besteller ist nicht verpflichtet, bloß die mangelhaften Bestandteile zurückzuweisen und die mangellosen anzunehmen. (Entsch. v. 11. IV. 1922, Rv II 10/22.)

1624 Z. Die Einwendung des Angewiesenen, die aus der Vdg. v. 6. II. 1919, Slg. Nr. 57, abgeleitet wurde, fällt nicht unter die in § 1402 verzeichneten Einwendungen — Die Verpflichtung des Angewiesenen gegenüber dem Empfänger der Anweisung ist abstrakt, unabhängig von dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen. (Entsch. v. 11. IV. 1922, Rv II 14/22.)

1625 Z. Wurde die Klage einer anderen Person des gleichen Namens zugestellt, die der Kläger nicht zu klagen beabsichtigte, und hat diese Person sich zur Verhandlung eingestellt, so kann sie bloß den Antrag auf Kostenzuspruch, jedoch nicht auf Abweisung der Klage stellen, und dem Richter obliegt es, nach Aufklärung des Sachverhaltes den Kläger zum Ersatze der Kosten zu verurteilen, die Klage aber dann der tatsächlich geklagten Person zuzustellen. (Entsch. v. 11. IV. 1922, Rv II 90/22.)

1626 Z. Gemäß § 482, Abs. 2, ZPO., werden neue Tatumstände und Beweise nur zur Dartuung der Berufungsgründe zugelassen, welcher das erstinstanzliche Urteil zu widerlegen sucht, indem es dessen Tatbestand unberührt läßt. Ein solcher Berufungsgrund ist nicht der Berufungsgrund der unrichtigen Beweiswürdigung. — Im Verfahren über Trennung und Ungültigkeit der Ehe wegen eines privatrechtlichen Hindernisses werden im Rechtsmittelverfahren Neuerungen ohne Rücksicht auf die Vorschrift des § 482 ZPO. zugelassen, sofern sie sich auf einer Trennungs- oder Ungültigkeitsgrund beziehen, der in erster Instanz geltend gemacht wurde. Bei einem öffentlich rechtlichen Hindernis gilt auch die letzterwähnte Beschränkung nicht. In der Frage des Verschuldens wird das Verbot von Neuerungen im Rechtsmittelverfahren voll wirksam. (Entsch. v. 11. IV. 1922, Rv II 98/22.)

1627 Z. Die Bestimmung des § 46, Abs. 1, JN. gilt, wenn die Klage a limine fori wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, bei dem sie ursprünglich eingebracht wurde, zurückgewiesen worden ist. (Entsch. v. 12. IV. 1922, R I 362/22.)

1628 Z. Gültige Gesetzvorschriften, durch die im Sinne des § 47 des Ges. über die Arbeiterunfallversicherung die Haftung zu Gunsten der Arbeiterunfallversicherungsanstalt bestimmt wird, sind auch die Bestimmungen des Gesetzes über Kraftfahrzeuge v. 9. VIII. 1908, RGBl. Nr. 162. — Die Versicherungsanstalt hat Anspruch auf Ersatz dessen, was sie dem beschädigten Arbeiter nach dem Unfallgesetze auszahlt. Die Nichtbeachtung der für die Fahrt von Automobilen erlassenen Vorschriften ist eine grobe Fahrlässigkeit. (Entsch. v. 12. IV. 1922, Rv I 4/22.)

1629 Z. Der Verkäufer, der den Verkauf der Ware, deren Annahme der Käufer verweigerte, durch die Eisenbahnbehörde gemäß § 81 EBR. zuließ, kann vom Käufer nicht Erfüllung des Vertrages verlangen. (Entsch. v. 12. IV. 1922, Rv I 57/22.)

1630 Z. Mieterschutz. (Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275.) Die Bestimmung des § 32 bezieht sich nicht auf Häuser, hinsichtlich derer nach dem dort angeführten

Digitized by Google

Tage die Bewilligung zu baulicher Änderungen, die die Dauerhaftigkeit des Gebäudes sichern, erteilt wurde. (Entsch. v. 12. IV. 1922, Rv I 353/22.)

1631 Z. Schlossen die Parteien in einem Advokatenprozesse nach Einbringung der Berufung einen Vergleich ohne Mitwirkung des Advokaten, so kann darin noch keine wirksame urückziehung der Berufung erblickt werden. (Entsch. v. 19. IV. 1922, R I 373/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Bodenreform.

Arch. 390 A. Auf ein Übereinkommen mit Vertretern des Bodenamtes kann nicht Rücksicht genommen werden, wenn dessen Gültigkeit von der Genehmigung des Präsidiums des Bodenamtes abhängig gemacht war und deren Erteilung nicht nachgewiesen ist. — Über die Ansprüche gemäß § 11 und § 3, lit. a), des Beschlagnahmegesetzes muß nicht von Amts wegen entschieden werden.

Gegen die Entscheidung des Bodenamtes, mit welcher das zuständige Bezirksgericht ersucht wurde, im Grundbuche anzumerken, daß gewisse Liegenschaften vom Staate beschlagnahmt seien und das Bodenamt sich entschlossen habe, diese Liegenschaften zu übernehmen, hat der Beschwerdeführer zunächst eingewendet, daß diese Entscheidung als gegenstandslos hätte widerrufen werden sollen, weil der Beschwerdeführer nach ihrer Erlassung, aber noch vor ihrer Zustellung mit den Vertretern des Bodenamtes ein Übereinkommen, betreffend die kündigungslose Überlassung bestimmter Grundstücke abgeschlossen habe, wodurch die Ansprüche der Bodenwerber befriedigt worden seien.

Auf diese Einwendung konnte das Gericht deshalb nicht eingehen, weil nach den Administrativakten die Gültigkeit des Übereinkommens von der Genehmigung des Präsidiums des Bodenamtes abhängig gemacht worden war, die erfolgte Genehmigung aber vom Beschwerdeführer gar nicht behauptet, vom Bodenamte ausdrücklich bestritten und auch aus den Akten nicht ersichtlich ist.

Die Beschwerde bemängelt ferner, daß die Entscheidung gesetzwidrig sei, weil sie sich auf das ganze Gut ohne Rücksicht auf das Recht des Eigentümers auf Belassung eines bestimmten Ausmaßes des beschlagnahmten Bodens gemäß § 11 des Beschlagnahmegesetzes erstrecke, und wendet ein, daß das Amt, solange es über diesen Anspruch des Eigentümers nicht entschieden und die ihm zu belassende Fläche nicht bestimmt habe, nicht zur Anzeige der Übernahme des ganzen Gutes und zu der Erklärung berechtigt sei, daß der Beschlagnahme auch das Ausmaß von 250 ha unterliege, das der Eigentümer zu bekommen habe.

Im Zusammenhange damit steht die weitere Einwendung, daß vorher die Frage nicht gelöst wurde, welche Objekte von der Beschlagnahme gemäß § 3, lit. a), des Beschlagnahmeges. ausgenommen seien, bzw. daß das Amt diese Frage negativ gelöst habe, ohne auf die Brennerei Rücksicht zu nehmen, die rechtlich und wirtschaftlich selbständig sei und in keinem Zusammenhange mit der Feldwirtschaft des Beschwerdeführers stehe.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat diese Einwendungen nicht als begründet befunden.

Die angefochtene Entscheidung enthält zwei Aussprüche, u. zw.:

1. daß die in der Entscheidung angeführten Liegenschaften vom Staate beschlagnahmt sind, und

2. daß das Bodenamt sich entschlossen habe, diese Liegenschaften zu übernehmen.

Die Beschwerde behauptet, daß durch den ersten Ausspruch solche Liegenschaften, die dem Eigentümer gemäß § 11 des Beschlagnahmeges. zu belassen sind, sowie die Objekte gemäß § 3, lit. a), desselben Ges. nicht betroffen werden können.

Diese Anschauung findet im Gesetze keine Stütze.

Digitized by Google

Gerade der Wortlaut des § 11 des Beschlagnahmeges., wonach den betreffenden Personen aus dem ihnen beschlagnahmten Besitze das dort angeführte Ausmaß zugeteilt und ihnen unter Umständen von der Beschlagnahme auch ein größeres Ausmaß freigegeben werden könne, beweist, daß erst durch die tatsächliche Freigabe des Bodens gemäß § 11 die Beschlagnahme der den Eigentümer belassenen Liegenschaften aufhöre, daß aber bis zu diesem Zeitpunkte diese Liegenschaften der Beschlagnahme unterliegen und daher auch von der Anmerkung der Beschlagnahme betroffen werden können.

Was aber die Objekte gemäß § 3, lit. a), anbelangt, ist das Bodenamt bei Entscheidung der Frage, ob ein bestimmter Komplex von Liegenschaften der Beschlagnahme gemäß §§ 1 und 2 des Beschlagnahmeges. unterliege, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 7, Punkt 1, des Gesetzes über das Bodenamt nicht verpflichtet, vorher diese Objekte von Amts wegen aus der Beschlagnahme auszuscheiden, sondern kann die Anmerkung der Beschlagnahme für den ganzen Liegenschaftskomplex beantragen.

Aber auch hinsichtlich des zweiten Ausspruches, betreffend die beabsichtigte Übernahme, konnte das Gericht den Einwendungen der Beschwerde nicht rechtgeben.

Denn der Beschwerdeführer meint, daß das Bodenamt über seine Ansprüche gemäß § 11 und § 3, lit. a), ex officio zu entscheiden habe, ohne daß er hierum hätte ansuchen müssen. Daß dem nicht so ist, ergibt sich hinsichtlich des Rechtes gemäß § 11 aus der Bestimmung des § 3 des Entschädigungsgesetzes, wonach das Gericht bei Zustellung der Anzeige des Bodenamtes an den Eigentümer der Liegenschaften diesen zur Äußerung aufzufordern hat, ob er sein Recht gemäß § 11 geltend mache, woraus zu ersehen ist, daß über diesen Anspruch vorher ex officio nicht entschieden werden muß.

Ähnlich verhält sich die Sache auch hinsichtlich der von der Beschlagnahme ausgenommenen Objekte. Hat der Eigentümer sein Recht gemäß § 3, lit. a), des Beschlagnahmeges. nicht vor der Verständigung der beabsichtigten Übernahme geltend gemacht, so kann das Bodenamt, wenn es keinen Grund findet, die Frage der Ausscheidung einzelner Objekte gemäß § 3, lit. a), von Amts wegen zu lösen, seine Anzeige ohne Rücksicht darauf erstatten, ob sich unter den Liegenschaften Objekte gemäß § 3, lit. a), befinden oder nicht. Dadurch ist es natürlich dem Eigentümer nicht verwehrt, auch nachher die Entscheidung des Amtes gemäß § 3, lit. a), anzusprechen, denn die Anzeige der beabsichtigten Übernahme begreift nicht den Ausspruch in sich, daß sich auf dem Gute keine von der Beschlagnahme ausgenommenen Objekte befinden.

Hat freilich der Eigentümer sein Recht vor der erwähnten Disposition des Bodenamtes geltend gemacht, so kann das Amt sein Verlangen nicht ignorieren und seine Anzeige nicht auch auf die Liegenschaften erstrecken, von denen der Eigentümer behauptet, daß sie von der Beschlagnahme ausgenommen seien. (Erk. v. 24. I. 1924, Z. 1190; ganz analog Erk. v. 24. I. 1924, Z. 1191.)

Mieterschutz.

Arch. 391 A. Durch die Sicherstellung einer Wohnung wird nicht in die subjektiven Rechte des Mieters eingegriffen.

Gemäß § 13 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, in der Fassung des Ges. v. 26. IV. 1923 Slg. Nr. 87, hat die Sicherstellung einer Wohnung die Wirkung, daß die Wohnung bloß dem Staatsbediensteten vermietet werden darf, den die Behörde bezeichnet, wenn dem Hauseigentümer, bevor er die Kündigung von der Wohnung erhalten hat, die Entscheidung der Behörde, mit der die Wohnung für einen Staatsbediensteten sichergestellt wird, zugestellt wurde. Die Sicherstellung wirkt von dem Tage, an dem der bisherige Mietvertrag aufgehoben wird, und wenn kein Mietvertrag besteht, von dem Tage, an dem die Wohnung frei wird. Daraus geht hervor, daß die Sicherstellung der Wohnung erst dann in Kraft treten kann, wenn der bisherige Mietvertrag aufgehoben wird, also zu einem Zeitpunkte, zu dem der Mieter überhaupt keine Mietrechte aus dem aufgehobenen Mietvertrage mehr hat. Mit dem Ausspruch über die Sicherstellung der Wohnung sprach die belangte Behörde keineswegs das Erlöschen der Mietrechte aus, noch traf sie damit eine andere Verfügung, die die Existenz oder die Ausübung dieser Rechte betreffen würde. Demnach kann die Sicherstellung der Wohnung nicht

Digitized by Google

in die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrage eingreifen und infolgedessen kann sie auch kein subjektives Recht des Mieters verletzen. (Erk. v. 17. I. 1924, Z. 190/24.)

Staatsbedienstete.

Arch. 392 Z. I. Der tschechoslowakische Staat hat nicht die Verpflichtung übernommen, Pensionsansprüche, die jetzigen tschsl. Staatsangehörigen gegenüber dem österreichischen Staate zustanden, zu erfüllen. — II. Einzelpersonen können auf den Friedensverträgen keine Rechtsansprüche ableiten, da diese Verträge bloß die beteiligten Staaten berechtigen und verpflichten.

Der Beschwerdeführer hat seinen Pensionsanspruch nicht auf einem Verwaltungsakt, sondern direkt auf das Gesetz vom 22. Juli 1868, Nr. 111 RGBl., sowie auf die unbestrittene Tatsache gestützt, daß er in der österreichischen Monarchie das Amt eines Ministers versehen hat und von diesem Amte enthoben wurde. Da die tschechoslowakische Gesetzgebung keine Norm enthält, laut welcher dieser Staat die Pflicht übernommen hat, Pensionsansprüche, welche gegenüber dem gewesenen österreichischen Staate erwachsen sind, zu erfüllen, falls die Perzipienten tschechoslowakische Staatsbürger sind, könnte der behauptete Anspruch des Beschwerdeführers nur dann und insoweit anerkannt werden, soweit er auf das Gesetz vom 22. Juli 1868, RGBl. Nr. 111, gestützt werden kann. Mit Gesetz vom 28. Oktober 1918 wurde der bisherige Rechtszustand des zugrunde gegangenen Staates rezipiert, um als vorläufige Rechtsnorm des tschechoslowakischen Staates in Geltung zu bleiben. Hieraus geht unter anderem als zwingende Folge hervor, daß Normen, welche sich auf den österreichischen Staat bezogen haben, nunmehr selbstverständlich auf den tschechoslowakischen Staat beziehen.

So zum Beispiel die Bestimmung des § 1 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, welche unter den allgemeinen Bedingungen für die Bestellung zum Staatsbeamten die österreichische Staatsbürgerschaft anführt, im tschechoslowakischen Staate daher, wiewohl diese Bestimmung auch hier gültige Rechtsnorm ist, nicht anders verstanden werden kann, als daß Bedingung für die Bestellung zum Staatsbeamten die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft ist. In gleicher Weise könnte sich das Gesetz vom 22. Juli 1868, RGBl. Nr. 111, welches sich in Österreich selbstverständlich nur auf österr. Minister bezogen hat, im tschechoslowakischen Staat nur auf tschechoslowakische Minister und nicht auf Minister eines anderen Staates beziehen. Jede andere Auslegung des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Nr. 11, ließe sich nicht mit dem Zwecke dieses Gesetzes in Einklang bringen, welcher in dem Eingangssatz klar zum Ausdruck gelangt und lediglich bezweckt, den Zusammenhang des bisherigen Rechtszustandes mit dem neuen zu wahren, damit keine Verwirrung entsteht und der ungestörte Übergang in das neue Staatsleben geregelt wird.

Der Beschwerdeführer versucht allerdings seinen angeblichen Pensionsanspruch auch aus den Friedensverträgen abzuleiten. Das Oberste Verwaltungsgericht hat jedoch bereits in zahlreichen Erkenntnissen die Ansicht ausgesprochen, daß Einzelpersonen aus den Friedensverträgen Rechtsansprüche nicht ableiten können, daß diese Verträge vielmehr lediglich jene Staaten berechtigen und verpflichten, welche diese Verträge unterschrieben haben, daher allein Subjekte der in diesen Verträgen fließenden internationalen Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sein können. (Vergleiche insbesondere das Erkenntnis vom 23. Dezember 1921, Z. 17.287, Slg. Nr. 1079 u. A.) (Erk. v. 18. I. 1924, Z. ?)

FINANZRECHTLICHER TEIL.[1])

Gebühren.

Arch. 1 F. Die Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Frist ist auch in Gebührensachen möglich. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 22.120/23.)

Weder das Gebührengesetz noch das Gesetz vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, mit welchem die Fristen zur Geltendmachung von Rechtsmitteln gegen die Ent-

[1]) Im Zusammenhange mit der neu eingeführten verschiedenartigen Numerierung wird auch die bisherige gemeinsame Numerierung des administrativrechtlichen und finanzrechtlichen Teiles aufgehoben und für letzteren eine neue Numerierung begonnen.

Digitized by Google

scheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung geregelt werden, enthalten eine Norm darüber, wann die Wiederaufnahme des Bemessungsverfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Frist bewilligt werden kann. Der Mangel solcher ausdrücklichen Vorschrift kann jedoch nicht zu dem Schlusse führen, daß diese Rechtsinstitution in den Gebührensachen ausgeschlossen wäre.

Die Möglichkeit der Wiederaufnahme wird auch von der belangten Behörde zugegeben und in Übereinstimmung mit der Judikatur an den Nachweis gebunden, daß neue, früher nicht bekannte Umstände hervorgekommen sind, welche die Gebührenbemessung als eine unrichtige erscheinen lassen.

Arch. 2 F. Kriegsanleihen, die nach dem Gutachten der Sachverständigen am Todestage des Erblassers weder veräußert noch verpfändet werden konnten und überhaupt keinen Kaufpreis hatten, sind nicht Gegenstand der Erbgebühr. (Erk. v. 29. XII. 1923, Z. 21.967.)

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Aus den Gründen:

Bei der Gebührenbemessung vom Nachlasse des am 20. Jänner 1920 verstorbenen Rudolf H. wurden die Kriegsanleihen unter die Nachlaßaktiven mit dem Nominalbetrage einbezogen.

Dem Rekurse wird im Prinzipe keine Folge gegeben, da die Finanzbehörde zufolge Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 329, berechtigt, war, die in den Nachlaß gehörigen Kriegsanleihen mit dem Nominalbetrage zu bewerten, während es dem Erben frei stand, im Wege einer gerichtlichen Schätzung den geringeren Wert derselben nachzuweisen.

Die im Zuge des Rekursverfahrens durchgeführte gerichtliche Schätzung der Kriegsanleihen ergab für ihre Bewertung kein Resultat, da der Sachverständige erklärte, daß am Todestage des Erblassers diese Papiere nicht schätzungsmöglich waren.

Die Finanzlandesdirektion findet jedoch die in den Nchlaß gehörigen Kriegsanleihen ausnahmsweise mit 40% ihres Nominalwertes in Anschlag zu bringen.

Die Beschwerde ficht diese Entscheidung als gesetzwidrig und wegen mangelhaften Verfahrens an.

Das Oberste Verwaltungsgericht fand die Beschwerde als begründet. Es ist wohl nicht richtig, wenn sich die Beschwerde auf die am Todestage des Erblassers nicht mehr in Geltung gestandene Bestimmung des § 51 des Gesetzes vom Jahre 1850 beruft (§ 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 329.)

Für die Bewertung von Wertpapieren galt jedoch die Bestimmung des § 1 desselben Gesetzes, welche im Absatze 3 für den Fall, daß das betreffende Wertpapier an keiner inländischen Börse notiert erscheint, bestimmt, daß für die Gebührenbemessung der Nominalwert des betreffenden Papieres maßgebend ist, jedoch zuläßt, daß der Wert des Papieres sowohl auf Antrag der Finanzverwaltung als auch des Gebührenpflichtigen durch gerichtliche Schätzung ermittelt wird.

Diese Bestimmung kann nur den Sinn haben, daß der im Wege der gerichtlichen Schätzung ermittelte Wert in der Folge für die Gebührenbemessung allein maßgebend ist und daß die Finanzverwaltung als Grundlage der Gebühr weder den Nominalwert noch einen anders bestimmten Wert annehmen kann.

Über Ansuchen der Gebührenpflichtigen wurde eine gerichtliche Schätzung der in den Nachlaß gehörigen Kriegsanleihe vorgenommen.

Die Sachverständigen erklärten, daß am 20. Jänner 1920 die II. Kriegsanleihe per 100.000 K Nominale nicht schätzungsmöglich war, weil sie weder verkauft noch belehnt werden konnte. Die Kriegsanleihen hatten überhaupt keinen Marktwert. Eine Schätzung sei auch deshalb nicht möglich, weil die Tschechoslowakische Republik am Todestage die Kriegsanleihe gesetzlich noch nicht geregelt hatte. Durch das Kriegsanleihe-Entschädigungsgesetz sei die Kriegsanleihe insoferne ihres Charakters als Wertpapier entkleidet, wenn der Besitzer der Kriegsanleihe von dem Tauschrechte keinen Gebrauch macht. Macht er von disem Rechte Gebrauch, so brauche man den Wert der Kriegsanleihe nicht mehr approximativ, sondern könne ihn bereits individuell feststellen.

Die angefochtene Entscheidung hält dafür, daß die Schätzung erfolglos blieb.

Digitized by Google

Diese Beurteilung des gerichtlichen Sachverständigenbeweises steht mit dem Sachverständigenbefunde im Widerspruche, denn, haben die Sachverständigen befunden, daß in dem für die Gebührenpflicht maßgebenden Zeitpunkte die Kriegsanleihen weder verkauft noch belehnt werden konnten und daß dieselben keinen Marktwert hatten, so haben sie hiemit klar erkannt, daß die Kriegsanleihen am Todestage wertlos waren. Alles, was die Sachverständigen weiter befunden haben, ist bedeutungslos, weil es den Wert der Kriegsanleihen am Todestage nicht betrifft.

Ebenso bedeutungslos ist, was die Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 288, und vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 417, über die Kriegsanleihen anordneten, weil hiedurch an dem Werte der Kriegsanleihen zum 20. Jänner 1920 nichts geändert wird.

Ist jedoch erwiesen, daß die in den Nachlaß gehörigen Kriegsanleihen an jenem Tage, wo die Gebührenpflicht entstanden ist (am Todestage) wertlos waren, dann konnten sie überhaupt keinen gebührenpflichtigen Gegenstand bilden. Deshalb stellt sich die angefochtene Entscheidung, welche den Rekurs abgewiesen und die Kriegsanleihen zu 40% ihres Nominalwertes vergebührt hat, als gesetzwidrig dar, weshalb sie nach § 2 VG.-Ges. aufgehoben wurde.

Rechtsätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

1374 A. Bodenreform: Bei der Entscheidung über den Vorzugsanspruch einer öffentlichen Körperschaft gemäß § 1, letzter Abs., des Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, und III. Novelle zu demselben (Ges. v. 1. IV. 1921, Slg. Nr. 166) ist das staatliche Bodenamt weder berechtigt noch verpflichtet, über die strittige Frage zu entscheiden, ob der Anspruch des Pächters gemäß § 1, Abs. 1, des Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, auf die Grundstücke, auf die die öffentliche Körperschaft den Vorzugsanspruch erhebt, existiert. (Erk. v. 24. V. 1922, Z. 7217.)

1375 A. Baurecht (Slow.): Die Abgrenzung der Kompetenz der Baubehörde und des Polizeikapitäns in Sachen der Reparatur eines mit dem Einsturz drohenden Hauses gemäß dem Baustatut der Stadt Kežmark. Z. 227/907. Erk. v. 24. V. 1922, Z. 7411.)

1376 A. Aufsicht über die Gemeinden in der Slowakei: Über die Kompetenz des Ministers für die Slowakei gemäß § 10 des Ges., Art. XXI: 1896. (Erk. v. 26. V. 1922, Z. 6659.)

1377 A. Gewerberecht: Die Aufhebung einer Lizenz zum Ausschank von spirituosen Getränken gemäß § 11 des Ges. v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 64, bewirkte für die durch dieses Gesetz verfolgte Aktion auch das Erlöschen aller mit einer früheren Lizenz verbundenen rechtlichen Wirkungen, demnach auch des Vorzugsrechtes im Sinne des § 18 des Ges., Art. XXV: 1899. (Erk. v. 26. V. 1922, Z. 6660.)

1378 A. Ausweisung: Der Schluß, daß der weitere Aufenthalt eines Ausländers der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit widerstreiten würde, kann sich auch auf sein mit den betreffenden Vorschriften nicht übereinstimmendes Verhalten in der Angelegenheit des Betriebes des Zahntechnikergewerbes stützen. (Erk. v. 26. V. 1922, Z. 7550.)

1379 A. Schulwesen: Es gibt keinen rechtlichen Anspruch der Gemeinde oder des Ortsschulrates, daß sie mit ihrem Aufwande eine Schulklasse an einer öffentlichen Volksschule, die aufgehoben wurde, fernerhin erhalten könnten. (Erk. v. 27. V. 1922, Z. 7085.)

1380 A. Marken: Die für die Zulassung einer Marke, welche bloß eine geographische Bezeichnung enthält, entscheidende Momente. (Erk. v. 27. V. 1922, Z. 7416.)

1381 A. Konzessionierte Gewerbe: Beurteilung des lokalen Bedarfes, der für die Erteilung einer Gast- und Schankkonzession gemäß § 18 GO entscheidend ist. (Erk. v. 27. V. 1922, Z. 7417.)

1382 A. Sanitätswesen: I. Kann in der Tschsl. Republik der Verkauf von in Wien produzierten pharmazeutischen Spezialitäten, deren Verkauf vor dem Umsturze auf dem Gebiete des ehem. Österreich gestattet war, verboten werden? — II. Die Frage, ob in einem konkreten Falle die Bezeichnung eines Arzneipräparates mit seiner Wirkung übereinstimmt, ist eine Frage seiner fachmänn. Wer-

Digitized by Google

tung, demnach eine Tatsachenfrage im Sinne des § 6 des Ges. über das V.-G. Es besteht keine Vorschrift, die der Behörde auferlegen würde, der Partei Äußerungen von Fachkörperschaften und andere Grundlagen, auf die sie ihre fachliche Wertung der festgestellten Fakten begründetete, mitzuteilen. (Erk. v. 27. V. 1922, Z. 7530.)

1383 A. Konzessionierte Gewerbe: I. Die Erteilung einer Konzession mit suspensiver Wirkung. — II. Auf eine mit Konzession erworbene Gewerbeberechtigung kann auch bedingt Verzicht geleistet werden. (Erk. v. 29. V. 1922. Z. 16.677/21.

1384 A. Gemeindebeamte: I. Ein Gemeindebeamter, dessen aktives Dienstverhältnis vor dem 1. IX. 1919 endete, hat keinen Rechtsanspruch auf die Wahl der für die Beurteilung seines Dienstverhältnisses entscheidenden Norm gemäß Abs. 2 des § 41 des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, und kann demnach nicht verlangen, daß seine Pensionsbezüge nach diesem Gesetze geregelt werden. — II. Ein bei ungenügender Präsenz gefaßter Beschluß der Gemeindevertretung (§ 41, Abs. 1, der mähr. Gem.-Odg.) ist nichtig; seine Nichtigkeit wird auch dadurch nicht behoben, daß er nicht angefochten wurde. (Erk. v. 29. V. 1922. Z. 5267.)

1385 A. Wertzuwachsabgabe: Möglichkeit der Berichtigung unrichtiger Angaben über den Erwerbswert und über den Veräußerungspreis im Bekenntnis zur Abgabe erst im Rekursverfahren? (Erk. v. 29. V. 1922, Z. 6199.)

1386 A. Schulwesen: I. Der Vorsitzende des Landesschulrates ist bei der Ernennung eines Vertreters der Lehrerschaft im Bezirksschulausschusse gemäß § 6 der Reg.-Vdg. v. 6. XI. 1920, Slg. Nr. 608, nicht an die Meinung der Lehrerorganisationen gebunden, die diese bei ihrer Anhörung vom Vorstand der politischen Bezirksverwaltung äußerten. Die Lehrerorganisationen sind nicht zu einem Rechtsmittel gegen die Ernennung der angeführten Vertreter legitimiert, die von dem Vorsitzenden des Landesschulrates abweichend von jener Äußerung vorgenommen wurde. — II. Der Umfang des Rechtes des OVG., die Gesetzmäßigkeit von Regierungsverordnungen zu überprüfen. (Erk. v. 30. V. 1922, Z. 7670.)

1387 A. Mieterschutz: Wenn während der Zeit, während der für einen bestimmten Ort die Vorschriften über den Mieterschutz galten, ein höherer Mietzins als der frühere vereinbart wurde und eine neue Erhöhung des Zinses aus nach dem Vertragsabschluß eingetretenen Gründen verlangt wird, muß auf die Einwendung der Partei die Behörde präjudiziell die Frage entscheiden, wiefern der vereinbarte Mietzins nach den damaligen Vorschriften zulässig war und ob die verlangte Erhöhung nicht schon teilweise oder vollständig im vereinbarten Zinse enthalten ist. (Erk. v. 30. V. 1922, Z. 7672.)

1388 A. Bodenreform: I. Auf die Frage, ob ein Bewerber um die Begünstigungen gemäß § 75 des Entsch.-Ges. in der kritischen Zeit Angestellter des beschlagnahmten Grundbesitzes war, kann das st. B.-A. bloß als auf eine präjudizielle Frage Antwort geben. Diese Antwort ist ein Bestandteil des Tatbestandes der Entscheidung, welchen das OVG. bloß vom Gesichtspunkte des § 6 des Ges. über das V.-G. überprüfen kann. — II. Eine neue Entscheidung der letzten administrativen Instanz über eine Vorstellung oder eine bloße Wiederholung der früheren Entscheidung? (Erk. v. 31. V. 1922, Z. 7626.)

1389 A. Bodenreform: § 7 des Beschlagnahmeges. v. 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215, bezieht sich nicht auf die vor dem 29. X. 1918 abgeschlossenen Verträge. Die Gesichtspunkte, aus denen das st. B.-A. die Wirksamkeit eines über die Teilung eines Großgrundbesitzes im Jahre 1913 abgeschlossenen Vertrages beurteilen kann, wenn er ihm während der Geltung des Beschlagnahmeges. zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde. (Erk. v. 1. VI. 1922, Z. 4115.)

1390 A. Staatsbeamte: Die Bedingungen des Anspruchs auf den um 200% höheren Teuerungsbeitrag, der mit der Reg.-Vdg., Z. 11.970/20 für Karpathorußland eingeführt wurde. (Erk. v. 1. VI. 1922, Z. 7745.)

1391 A. Marken: Das Wort „Panflarin", das eine allgemeine Bezeichnung für bestimmte Warenarten ist, kann im Sinne des Markengesetzes nicht als Marke verwendet werden. (Erk. v. 1. VI. 1922, Z. 7847.)

1392 A. Administrativverfahren: Die Berufung, die bis zu einem bestimmten Tage beim Gemeindeamte eingebracht werden soll, kann nicht als verspätet angesehen werden, wenn sie beim betreffenden Postamte zu einem solchen Zeitpunkte einlangte, daß sie dem Gemeindeamte bei normaler Verbindung der Ge-

Digitized by Google

meinde mit der Post noch vor Ablauf der Berufungsfrist zugestellt werden müßte. (Erk. v. 2. VI. 1922, Z. 7695.)

1393 A. Polizeistrafrecht: Ein Geldinstitut, das in der durch § 1 der Reg.-Vdg. v. 6. XI. 1920, Slg. Nr. 611, festgesetzten 30tägigen Frist die Anzeige über die *dort* erwähnten Einlagen nicht einbrachte, handelte schon damit gegen diese Vdg. und schon deshalb konnte der zuständige Župan den verantwortlichen Organen der Anstalt der Strafe gemäß § 4 der zit. Vdg. auferlegen, ohne daß er verpflichtet wäre, die Anstalt noch besonders zur Einbringung des Berichtes aufzufordern. Die Motive der Verspätung sind für die Frage der Strafbarkeit nicht entscheidend. (Erk. v. 2. VI. 1922, Z. 7938.)

1394 A. Verfahren vor dem OVG.: I. Gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die in einem bloß mit einer Partei durchgeführten Verfahren ausgegeben wurde, können nicht andere Personen, obgleich sie am Ergebnisse das gleiche rechtliche Interesse wie die erwähnte Partei hatten, die Beschwerde an das OVG. einbringen, selbst wenn ihnen auf ihr Ansuchen die Entscheidung nachträglich gleichfalls zugestellt wurde. — II. Ein Erkenntnis des OVG. wirkt bloß zwischen den Parteien des vor dem OVG. durchgeführten Verfahrens. (Erk. v. 6. VI. 1922, Z. 8007.)

1395 A. Gemeindewirtschaft: Eine übergeordnete autonome Behörde ist berechtigt, Beschlüsse zu überprüfen, die der Genehmigung gemäß § 97 der Gem.-Odg. unterliegen, nicht nur im Hinblick auf ihre Gesetzmäßigkeit, sondern auch auf ihre Zweckmäßigkeit. Die Überprüfung ihres Anspruchs nach dieser Seite durch das OVG. (Erk. v. 6. VI. 1922, Z. 8009.)

1396 A. Enteignung: Die Einwendung des Expropriaten, daß ihm durch die Enteignung eines Grundstückes zum Baue von Eigenhäusern das beste Stück Boden weggenommen und das übrigbleibende benachbarte Grundstück entwertet wird, hat keine Stütze im Gesetze v. 11. III. 1921, Slg. Nr. 100. — II. Was unter „Eignung zur Bebauung" gemäß § 3 des Ges., Slg. Nr. 100/1921, zu verstehen ist? — III. Auf Einwendungen, die die Beschwerde selbst nicht anführt, indem sie bloß auf die instanzenmäßige Berufung verweist, kann das OVG. gemäß § 18 des Ges. über das V.-G. nicht Bedacht nehmen. (Erk. v. 6. VI. 1922, Z. 8106.)

1397 A. Unterricht (Mähren): I. Gemäß § 20, Abs. II., des Ges. v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4 ex 1906, ist ein schulpflichtiges Kind regelmäßig — ohne Rücksicht auf die Ausnahmen des § 23 des Volksschulgesetzes v. J. 1869 — verpflichtet, die Schule zu besuchen, deren Unterrichtssprache mit seiner Nationalität übereinstimmt. Der Besuch der Schule einer anderen Nationalität kann von den gesetzlichen Vertreter des Kindes nur aus besonderen Gründen verlangt werden, z. B. wenn das Kind der Sprache seiner Nationalität nicht mächtig ist, als Dispens von jenem Grundsatze. Über dieses Gesuch entscheiden mit Rücksicht auf den pädagogischen Zweck und die Verhältnisse der Schule, um die es sich handelt, die zuständigen Schulbehörden. — II. Zur Entscheidung über die strittige Aufnahme eines Kindes in eine Schule der einen Unterrichtssprache und über die Ausschließung eines Kindes aus einer Schule der zweiten Unterrichtssprache ist jene zur Schulaufsicht bestellte Behörde berufen, die beiden in Betracht kommenden zugleich übergeordnet ist; demnach, wenn beide Schulen Normalschulen gemäß dem Landesges. über die Errichtung von Schulen sind. — das Plenum des Landesschulrates, in dringenden Fällen der Vorsitzende des Landesschulrates; wenn ferner eine der Schulen eine Minderheitsschule gemäß dem Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, ist, bis zum 30. XII. 1920 — der Vorsitzende des Landesschulrates und vom 1. I. 1921 der Minister für Schulwesen und Volkskultur. — III. Die Frage, welcher Nationalität ein Kind angehört, ist eine Tatsachenfrage; das Gesetz v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4 ex 1906, setzt als eines von den äußeren Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einer Nationalität die Kenntnis der Sprache in einem solchen Maße fest, daß das Kind diese Sprache in einem dem Gesamtausmaße seiner Entwicklung entsprechenden Ausmaße beherrscht, d. h. daß es diese Sprache als Verständigungsmittel im täglichen Leben zu benützen und in ihr seine Gedanken und Vorstellungen auszudrücken versteht. Tritt ein Zweifel ein, dann ist die Nationalität des Kindes auch durch andere objektive Kennzeichen festzustellen, die in Erhebungen sicherzustellen sind, bei welchen die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens, insbesondere der Grundsatz der Parteieneinvernahme zu beachten sind. — Parteien sind dabei einerseits das Kind.

Digitized by Google

bezw. seine gesetzlichen Vertreter, andererseits die gesetzlichen Vertreter beider Schulen, um die es sich handelt, demnach der Ortsschulrat und bei Minderheitsschulen — das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur, gegebenenfalls der von ihm ermächtigte Ortsschulausschuß. (Erk. v. 7. VI. 1922, ZZ. 6962.)

1398 A. Unterrichtwesen (Mähren): I. Die Eltern des Kindes, dessen Ausschließung aus der Schule einer bestimmten Sprache gemäß dem Ges. v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4 ex 1906, in Frage steht, sind nicht berechtigt, in der Beschwerde an das OVG. geltend zu machen, daß im Verwaltungsverfahren der zuständige Ortsschulrat nicht gehört wurde. — II. Es ist nicht vorgeschrieben, daß im Verfahren über die Ausschließung eines Kindes aus der Schule einer bestimmten Sprache gemäß dem mähr. Ges. Nr. 4 ex 1906, neben dem Vater immer auch noch seine Mutter gehört werden müßte. — III. Rechtssätze wie sie bei Z. 1397 unter I, II und III. (Erk. v. 7. VI. 1922, Z. 6958.)

1399 A. Gemeindegrundstücke: I. Die Vorschriften des § 9 des Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, beziehen sich nur auf jenes Stammvermögen der Gemeinde, das bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes mit Teilhaberrechten belastetes Gemeindegut war. — II. Auch nach Erlassung des Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, ist die freihändige Verpachtung von Gemeindefeldern und -wiesen ohne ausdrückliche Zustimmung der Bezirksvertretung unstatthaft. — III. Zur Interpretation des § 2 des Ges. über das VG. (Verletzung eines subjektiven Rechtes). (Erk. v. 7. VI. 1922, Z. 8044.)

1400 A. Gemeindebeamte: Die Bezirksverwaltungskommission ist gemäß § 43 des Ges. v. 29. V. 1908, böhm. LGBl. Nr. 35, berechtigt, von Amts wegen den Beschluß einer Gemeindevertretung, durch den einem Gemeindebeamten die Dienstbezüge bemessen werden, aufzuheben, wenn sie diesen Beschluß für gesetzwidrig hält, sie ist jedoch nicht berechtigt, diese Bezüge dabei selbst festzusetzen. (Erk. v. 7. VI. 1922, Z. 8045.)

1401 A. Lehrpersonen: Die Rechtzeitigkeit von Rechtsmitteln in Angelegenheiten, betreffend die Dienstverhältnisse der Lehrpersonen von Volksschulen, ist nach dem Tage zu beurteilen, an dem das Rechtsmittel bei der gesetzlichen Einreichungsstelle, d. h. beim Bezirksschulrate eingelangt ist. (Erk. v. 7. VI. 1922, Z. 8046.)

1402 A. Unbeschränkter Ausschank von Spirituosen (Slow.): Die Verordnung des Ministers für die Slowakei v. 11. VIII. 1919, Präs. Z. 6870 (Ur. Nov. Nov. Nr. 131) ist durch das Gesetz v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 64, gedeckt. (Erk. v. 7. VI. 1922, Z. 8114.)

1403 A. Baurecht (Prag): I. Der Vorsitzende der Zentralverwaltungskommission für die vereinigte Gemeinde Prag konnte gemäß § 11, Abs. 2, des Ges. v. 6. II. 1920, Slg. Nr. 116, gegen die von Gemeindeorganen in den vereinigten Gemeinden erteilten Baubewilligungen auch dann Beschwerde ergreifen, wenn er sich an der Baukommission nicht beteiligt, oder zwar beteiligt, aber keine Einwendungen ehoben hatte, und er konnte von diesen Beschwerderechte zur Wahrung der Interessen der baulichen Regulierung der vereinigten Gemeinde Prag Gebrauch machen. — II. Im Bauverfahren über Bauten im Feuerrayon einer Bahn hat die Eisenbahnbehörde nicht die Stellung eines Interessenten, sondern die Stellung einer über die Zulässigkeit des Baues neben der Baubehörde entscheidenden Behörde. — III. Bei Beurteilung der Zulässigkeit eines Baues mit Rücksicht auf das Interesse der künftigen Regulierung der Hauptstadt Prag ist die Frage, welche Grenze zwischen diesem öffentlichen Interesse und dem privaten Interesse des Bauherrn die richtige ist, eine Frage tatsächlichen Charakters, deren meritorische Lösung sich der Entscheidung des OVG. entzieht. (Erk. v. 7. VI. 1922, Z. 8115.)

1404 A. Lehrpersonen: Durch den Runderlaß des Landesschulrates in Prag v. 8. V. 1920, Z. II a) 8884/21 ai 1919, wurde an dem Wesen des § 4, Abs. 6, der Reg.-Vdg. v. 23. VI. 1919, Slg. Nr. 348, als einer Vorschrift, die dem ledigen Bediensteten (Lehrer) keinen Rechtsanspruch auf die Teuerungszulage nach der 2. Klasse gibt, nichts geändert. (Erk. v. 8. VI. 1922, Z. 7974.)

1405 A. Beschlagnahme eines Gebäudes für eine Minoritätsschule: I. Objekt der Zwangsmiete gemäß § 7 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, können beliebige Gebäude und Räumlichkeiten sein, mögen sie öffentlichen oder privaten Zwecken dienen (z. B. die Lokalitäten eines Kindergartens), mit dem Vorbehalte, daß das

Digitized by Google

eigene Wohnen oder Gewerbe (demnach z. B. auch die Existenz des erwähnten Kindergartens) nicht gefährdet werden darf. — II. Ein von einem Verein errichteter und erhaltener Kindergarten erlischt, wenn der Verein aufgehoben wurde. — III. Unschädliche formelle Mängel des Intimates. — IV. Sanierter Mangel der Zustellung. — V. Die von der belangten Behörde bejahend erteilte Antwort auf die Frage, ob der Beschwerdeführer einen bestimmten Umstand gekannt habe, kann vom OVG. nur gemäß § 6 des Ges. über das VG. überprüft werden. (Erk. v. 8. VI. 1922, Z. 7975.)

1406 A. Gemeinde(Bezirks- und Staats)bedienstete: Weder aus der Bestimmung des § 2, letzter Abs., des Ges. v. 3. III. 1921, Slg. Nr. 99, noch aus den Vorschriften des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 312, kann der Grundsatz abgeleitet werden, daß die Witwe nach einem Gemeinde(Bezirks)beamten, die im aktiven Staatsdienste steht und aus diesem Titel die für die Staatsbediensteten normierten Teuerungszulagen bezieht, dadurch den Anspruch auf die Teuerungszulagen verliert, die ihr sonst nach dem Ges. Slg. Nr. 312/20 als Witwe nach einem Gemeinde-(Bezirks)beamten gebühren würden. (Erk. v. 8. VI. 1922, Z. 8042.)

1407 A. Bezirksbeamte: Zur Frage der Ausschließlichkeit des dienstlichen Berufes eines Bezirkstierarztes bei dem Bezirke im Sinne des § 43 des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 444. (Erk. v. 8. VI. 1922, Z. 8043.)

1408 A. Bodenreform: Bloße Verständigung der Partei davon, was sie noch zu veranlassen habe, damit ihrem Gesuche um Aufhebung der ständigen Aufsicht über die Wirtschaftsführung entsprochen werden könne, oder Entscheidung im Sinne des § 2 des Ges über das VG.? (Erk. v. 8. VI. 1922, Z. 8202.)

1409 A. Bodenreform: Wenn das staatliche Bodenamt den Verkauf eines beschlagnahmten Großgrundbesitzes genehmigt, trotzdem dieser Verkauf vom Gerichte im Interesse einer Privatpartei verboten wurde, kann darin keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden. (Erk. v. 9. VI. 1922, Z. 8112.)

1410 A. Gewerberecht: I. Die Bestimmung des Abs. 5 des § 14 c) GO. kann auf die Baugewerbe nicht angewendet werden. — II. Unterschied zwischen der Niederlegung eines konzessionierten Gewerbes (Verzicht) und der bloßen Erklärung des Gewerbetreibenden, auf unbestimmte Zeit auf den Betrieb des Gewerbes vorbehaltlich seiner Wiederausübung verzichten zu wollen. (Erk. v. 9. VI. 1922, Z. 8205.)

1411 A. Gast- und Schankkonzessionen: I. Hat die Behörde die Erteilung einer Gast- und Schankkonzession deshalb abgelehnt, weil sie der Lokalbedarf nicht dringend erfordert, so ist dieser Ausspruch gesetzwidrig. — II. Die Behörde muß im Sinne des § 18, Abs. 4, GO., nicht immer die Gemeinde und die Genossenschaft anhören, wenn sie die Konzession verweigert, weil sie sich schon anderwärts eine ausreichende Grundlage für ihren abweislichen Ausspruch verschafft hat. (Erk. v. 9. VI. 1922, Z. 8285.)

1412 A. Militärwesen (Kriegsleistungen): I. Die Anforderung einer bestimmten Leistung von einer bestimmten Person durch politisch-administrative Organe gemäß dem letzten Abs. des § 27 des Ges. v. 26. XII. 1912, RGBl. Nr. 236, enthält noch keine Entscheidung über die Verpflichtung dieser Person zu der angeforderten Leistung, über welche die im § 31 des zit. Ges. genannten Organe entscheiden. — II. Entscheidung oder bloße interne Weisung? (Erk. v. 9. VI. 1922, Z. 8287.)

1413 A. Administrativverfahren: Die Bedingungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens. (Erk. v. 10. VI. 1922, Z. 8360.)

1414 A. Polizeistrafsachen: I. Wann von einer demonstrativen Handlung im Sinne des zweiten Satzes des § 11 der kais. Vdg. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96, gesprochen werden kann? — II. Hat die zweite Instanz den verurteilenden Ausspruch der ersten Instanz „aus dem Grunde des erwiesenen strafbaren Tatbestandes" bestätigt, so kann in dieser inhaltslosen Begründung nicht unter allen Umständen ein wesentlicher Mangel erblickt werden. — III. Das OVG. ist (im Sinne des § 6 des Ges. über das VG.) nicht berufen, selbständig die Ergebnisse des von den Administrativbehörden durchgeführten Beweisverfahrens zu würdigen. (Erk. v. 12. VI. 1922, Z. 30.)

Digitized by Google

1067 F. Umsatzsteuer: Gemäß § 43, Abs. 2, des Ges. v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 658, kann von der Bemessung einer Strafe Abstand genommen werden, wenn die Nichtführung der Steueraufzeichnungen entschuldbar ist, jedoch hat der Steuerpflichtige keinen Rechtsanspruch auf Nichtbestrafung. (Erk. v. 22. XII. 1922, Z. 19.772.)

1068 F. Fakturengebühr: Der zweifachen Gebühr gemäß § 3 des Ges. v. 11. VI. 1919, Slg. Nr. 331, unterliegt eine Faktura, ohne Unterschied, ob die Klausel über den Ort der Klagbarkeit rechtliche Wirkung haben wird oder nicht. (Erk. v. 28. XII. 1922, Z. 4419.)

1069 F. Einkommensteuer: Zur Frage der Abzugsfähigkeit von Reserven, die bei der Steuerbemessung für die vorangehenden Jahre nicht als abrechenbar anerkannt wurden. (Erk. v. 28. XII. 1922, Z. 16.005.)

1070 F. Geschäftskorrespondenz (Slow.): Ein Schreiben verliert den Charakter von Geschäftskorrespondenz nicht dadurch, daß die Unterschrift des Schreibers von zwei Zeugen beglaubigt ist. (Erk. v. 28. XII. 1922, Z. 19.050.)

1071. Erwerbsteuer III. Kl. (Slow.): Das Verfahren ist mangelhaft, wenn die Berufungskommission die Steuer ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund eines anderen, als des von der ersten Kommission angenommenen Tatbestandes erhöht hat. (Erk. v. 28. XII. 1922, Z. 19.384.)

1072 F. Gebühr von einem Dienstvertrage: I. Das Schreiben eines Dienstnehmers, mit dem dem Dienstgeber einverständlich das Schreiben über Verleihung einer Dienststelle bestätigt wird, ist gemäß Tar.-Post 86/40, lit. a) eine ausreichende urkundliche Bescheinigung für die Bemessung der Gebühr von Dienstverträgen. — II. Das Schreiben eines Dienstnehmers, das den Empfang eines Schreibens des Dienstgebers über die Anstellung als Beamter bestätigt, ist keine gebührenfreie Geschäftskorrespondenz. (Erk. v. 29. XII. 1922, Z. 14.619.)

1073 F. Gebühr von einem Teilungsvertrage: Wenn der bisherige Eigentümer eines Drittels der Liegenschaft durch Übereinkommen mit den Miteigentümern die übrigen zwei Drittel erwarb, so unterliegt diese Erwerbung der Übertragungsgebühr im Hinblick darauf, daß der zweite Absatz des § 8 des Ges. v. 18. VI. 1901, RGBl. Nr. 74, durch den § 7 des Ges. v. 7. I. 1920, Slg. Nr. 31, aufgehoben wurde. (Erk. v. 29. XII. 1922, Z. 19.721.)

1074 F. Erhöhte Gebühr (Slow.): Wurde die Gebühr wegen ursprünglicher Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes abgeschrieben, dann entfällt auch der Grund zur Vorschreibung der Strafe wegen verspäteter Anmeldung des Rechtsgeschäftes. (Erk. v. 29. XII. 1922, Z. 19.768.)

1075 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Solange noch Realisierungsgeschäfte durchgeführt werden, kann von einer dauernden, vollständigen Einstellung der Unternehmung nicht gesprochen und die Löschung der Steuer nicht bewilligt werden. (Erk. v. 29. XII 1922, Z. 20.039.)

1076 F. Admissionsgebühr: Die Aufforderung an eine Gesellschaft, im vorhinein eine Abschlagszahlung auf Rechnung der Admissionsgebühr, die ihr erst bemessen werden wird, zu erlegen, ist gesetzwidrig. (Erk. v. 29. XII. 1922, Z. 20.271.)

1077 F. Übertragungsgebühr: Wenn von den Verträgen, die in Wien vor dem Umsturze über die Einbringung in der Tschechoslowakischen Republik befindlicher Liegenschaften in eine Aktiengesellschaft abgeschlossen wurden, die Gebühr bis zum Umsturze in Wien nicht bemessen wurde, dann ist die Gebühr an die Tschechoslowakische Republik zu entrichten. (Erk. v. 30. XII. 1922, Z. 9266/21.)

1078 F. Übertragungsgebühr und Strafe (Slow.): Es ist gesetzwidrig, wenn von der Übertragung beweglicher Sachen die Gebühr mit Erhöhung bloß aus dem Grunde vorgeschrieben wurde, weil der Kauf der Mobilien in der Form von Geschäftskorrespondenz gleichzeitig mit dem Kaufe einer Liegenschaft erfolgte und deshalb von einem kaufmännischen Rechtsgeschäft nicht gesprochen werden kann. (Erk. v. 30. XII. 1922, Z. 16.608/21.)

1079 F. Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage: Haben Gesellschafter in eine neu gegründete offene Handelsgesellschaft Liegenschaften eingebracht, die sie als Mitgift von dem bisherigen einzigen Inhaber der gleichlautenden Firma erworben haben, dann ist von dieser Einlage die Liegenschaftsgebühr zu entrichten, obzwar die Liegenschaften schon vorher der alten Firma zugeschrieben waren. (Erk. v. 30. XII. 1922, Z. 10.781.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 14. Mai 1924. Nummer 6. (Bogen 18-21.)

Slg. Nr. INHALT. Seite

Zu 85 und 86 Schutz der Mieter und Aufschub der exekutiven Räumung: Kundmachungsdaten der beiden Gesetze 265
80 Kriegswuchernovelle mit Erläuterungen von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka 265
78 Telegraphenverordnung 272
89 Kohlensteuerverordnung 279
zu 70 Geltendmachung von Ansprüchen gegen verschiedene Kommissionen . 297
Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums 298
Erlässe des Finanzministeriums 302
Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" . . . 313

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht 315
Oberstes Verwaltungsgericht 328
Büchereinlauf 336

Schutz der Mieter und Aufschub der exekutiven Räumung.

Die Gesetze über den Schutz der Mieter und über den Aufschub der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten, die im „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 209 und 221, veröffentlicht wurden, tragen das Datum vom 25. April 1924 und sind in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen unter den Nummern 85 und 86 am 30. April 1924 kundgemacht worden.

Bestrafung des Kriegswuchers.

(Gesetz vom 25. April 1924, Slg. Nr. 80, womit einzelne gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung des Kriegswuchers abgeändert werden. — Kundgemacht am 29. April 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568,[1]) über die Bestrafung des Kriegswuchers wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. Nach § 8, Abs. 1, wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

In gleicher Weise wird bestraft:

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 34, S. 841.

Digitized by Google

a) der Mieter oder anderweitige Benützer einer Wohnung oder eines Teiles derselben, der sich oder jemandem anderen für die Abtretung der Wohnung oder im Zusammenhange damit einen Vermögensvorteil gewähren oder versprechen läßt,

b) der Vermieter, der sich oder jemandem anderen dafür, daß er die Wohnung oder einen Teil derselben vermietet, außer dem Mietzinse einen Vermögensvorteil gewähren oder versprechen läßt,

c) wer sich oder jemandem anderen für die Vermittlung einer Miete einen unangemessenen Vermögensvorteil gewähren oder versprechen läßt.

Die unter a) und b) bezeichnete Handlung ist dann nicht strafbar, wenn der Mieter oder anderweitige Benützer der Wohnung oder der Vermieter durch die Abtretung oder Vermietung einen Vermögensnachteil erlitten hat, der dem ihm oder einem anderen gewährten oder versprochenen Vermögensvorteile gleichkommt.

2. Nach § 9 ist folgender § 9 a) einzuschalten:

Die Übertretungen des § 7 und des § 9 werden mit Arrest statt mit strengem Arrest bestraft, wenn die Milderungsumstände überwiegen und namentlich, wenn die Tat aus Not begangen wurde.

3. Der § 16 hat zu lauten:

(1) Die Anwendung des außerordentlichen Milderungs- und Umwandlungsrechtes ist bei der Verurteilung wegen eines von einer über achtzehn Jahre alten Person begangenen Verbrechens nach diesem Gesetze ausgeschlossen, ausgenommen den Fall, daß die Tat bloß deshalb ein Verbrechen ist, weil der Schuldige bereits wegen Vergehens der Preistreiberei bestraft wurde.

(2) Bei Anwendung des außerordentlichen Milderungs- oder Umwandlungsrechtes darf das Gericht für ein Vergehen als Hauptstrafe keine geringere Strafe als Arrest von vierzehn Tagen verhängen; bei Verurteilung wegen eines Verbrechens darf keine kürzere Kerkerstrafe verhängt werden, als das niedrigste Zeitausmaß der in diesem Gesetze für ein Vergehen derselben Art festgesetzten Freiheitsstrafe beträgt.

(3) **Bei über achtzehn Jahre alten Personen ist die bedingte Verurteilung,** falls es sich um ein Verbrechen handelt, überhaupt, und falls es sich um ein Vergehen oder eine Übertretung handelt, dann ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse den Vollzug der Strafe erheischt.

(4) Personen, die neben der Freiheitsstrafe auch zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, sind verpflichtet, selbst wenn die Verurteilung eine bedingte ist, die Geldstrafe zu bezahlen, sobald das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Trotzdem treten auch hinsichtlich dieser Strafe die (übrigen) Wirkungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung (§ 1, Abs. 2, und § 9, Abs. 2 bis 4, des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 562[2]) ein. Ist eine solche Geldstrafe uneinbringlich, so wird der Vollzug der Ersatz-Freiheitsstrafe bedingt aufgeschoben.

(5) Bei Bemessung der nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen ist namentlich auf den gesetzwidrigen Gewinn Rücksicht zu nehmen, der durch die strafbare Handlung erzielt wurde oder erzielt werden sollte.

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 34, S. 850.

Digitized by Google

(6) Ist der Angeklagte nicht imstande, ohne Gefährdung seines oder des Unterhaltes seiner Familie die neben der Freiheitsstrafe verhängte Geldstrafe zu bezahlen, so hat das Gericht auch dann von der Verhängung der Geldstrafe abzusehen, wenn der gesetzliche Strafsatz eine solche Strafe festsetzt.

(7) Die Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist in der gleichen Strafart wie die Hauptstrafe zu verhängen. Ihre Dauer ist nach Maßgabe des Verschuldens zu bemessen, hat jedoch die Höchstgrenze des bei der Bemessung der Freiheitsstrafe angewendeten Satzes nicht zu übersteigen und nicht mehr als ein Jahr zu betragen.

(8) Die nach diesem Gesetze verhängten Geldbußen und Geldstrafen fallen dem Staate zu.

4. Nach § 19 wird folgender Paragraph eingeschaltet:

§ 19 a).

(1) Ist bloß ein Bediensteter, Beauftragter, Vertreter oder ein sonstiges Organ eines Betriebes beschuldigt, so ist der Inhaber des Betriebes zur erstinstanzlichen Verhandlung vorzuladen; er ist berechtigt, Tatumstände, die für die Beurteilung der Sache von Bedeutung sein können, vorzubringen und Anträge zu stellen. Der Ausspruch gemäß § 19 ist mittels Erkenntnisses zu fällen und das Erkenntnis ist zu begründen.

(2) Der Inhaber des Betriebes kann gegen das Erkenntnis Berufung ergreifen. In dem Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen kann der öffentliche Ankläger Berufung ergreifen, wenn der Ausspruch nicht gefällt wurde. Die Anmeldung und Ausführung der Berufung sowie das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe.

5. Nach § 24 werden folgende weitere Paragraphen eingeschaltet:

§ 24 a).

(1) Ist die Haftung für eine Geldbuße oder Geldstrafe auszusprechen, so sind sinngemäß die Bestimmungen des § 19 a) anzuwenden.

(2) Die Geldbußen und Geldstrafen sind von dem Inhaber des Betriebes nach den für Geldstrafen geltenden Bestimmungen hereinzubringen.

Feststellung der Übermäßigkeit.

§ 24 b).

Darüber, ob ein Preis oder Mietzins offenbar übermäßig ist, entscheidet das Gericht nach freier Würdigung aller Umstände. Bei der Beurteilung dieser Frage sind alle Vermögensvorteile zu berücksichtigen, die der Täter neben dem Preise oder Mietzinse verlangt hat oder sich oder jemandem anderen gewähren oder versprechen ließ. Handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, so sind die Steueradministrationen und Steuerämter verpflichtet, dem öffentlichen Ankläger und den Gerichten auf Verlangen alles mitzuteilen, was sie von dem Vermögenszuwachse des Beschuldigten seit Kriegsbeginn wissen.

Zuständigkeit.

§ 24 c).

(1) Die Gerichtsbarkeit steht hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen nach diesem Gesetze den Gerichtshöfen I. Instanz (Divisionsgerichten) und hinsichtlich der Übertretungen den Bezirksgerichten (Brigadegerichten) zu.

Digitized by Google

(2) Die Bestrafung der Übertretungen des § 6 steht der politischen Behörde (Polizeibehörde) I. Instanz zu.

Artikel II.

Das Gesetz v. 18. März 1921, Slg. Nr. 129, über die Strafarbeitsabteilungen, die teilweise Ausschließung der bedingten Verurteilung und die Beschränkung des Aufschubes und der Unterbrechung der Strafe bei strafbaren Handlungen wegen Kriegswucher und Schleichausfuhr wird abgeändert, wie folgt:

1. Der § 1 hat zu lauten:

(1) Bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, über die Bestrafung des Kriegswuchers ist neben den in diesem Gesetze angeführten Strafen in dem Ausspruche über die Strafe auch auf Einreihung in eine Strafarbeitsabteilung zu erkennen, wenn der Angeklagte sich keiner ordentlichen Beschäftigung befleißigt oder wenn er die Handlung aus Gewinnsucht begangen hat, trotzdem er ein bedeutendes Einkommen besitzt, oder wenn er durch seine Handlung besondere Gefühllosigkeit gegenüber der Notlage der unbemittelten Schichten der Bevölkerung an den Tag gelegt hat.

(2) Die Einreihung in die Strafarbeitsabteilung wird von dem Gerichte mindestens auf die Dauer eines Monates und längstens auf die Dauer eines Jahres ausgesprochen. Hierbei ist eine Woche gleich sechs Arbeitstagen.

(3) Gegen die Aussprüche des Gerichtes nach den vorstehenden Absätzen kann von demselben Rechtsmittel wie gegen den Ausspruch über die Strafe Gebrauch gemacht werden.

2. Der § 9 wird aufgehoben.

Artikel III.

Das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 567[3]), über die Volksgerichte zur Bestrafung des Kriegswuchers (Wuchergerichte) und § 20, Abs. 2, des Gesetzes vom 26. April 1923, Slg. Nr. 85[4]), über den Schutz der Mieter werden aufgehoben.

Artikel. IV.

§ 1. (1) Ein Verfahren über administrative Übertretungen gemäß § 6 des Gesetzes Slg. Nr. 568/1919, in welchem die Wuchergerichte bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes Strafverfügungen erlassen oder Straferkenntnisse gefällt haben, wird vor diesen Gerichten nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Über die Berufung gegen das Erkenntnis entscheidet das ordentliche Gericht.

(2) In den übrigen Fällen, in denen das Verfahren vor den Wuchergerichten eingeleitet wurde, haben die Wuchergerichte die Akten den politischen Behörden (Polizeibehörden) I. Instanz zur weiteren Veranlassung abzutreten; diese Behörden können die Ergebnisse des Verfahrens vor den Wuchergerichten benützen.

§ 2. Angelegenheiten, bei denen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Hauptverhandlung vor dem Wuchergerichte bereits angeordnet, aber noch nicht beendet ist, oder bei denen sich die Notwendigkeit einer Wiederholung der Hauptverhandlung ergibt, sind vor den ordentlichen Gerichten (§ 24 c) zu Ende zu führen.

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 34, S. 835.

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 6, S. 313.

Digitized by Google

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird von den Ministern der Justiz, des Innern und für nationale Verteidigung durchgeführt.

Erläuterungen zu diesem Gesetze.

Von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

In dem Motivenberichte der Regierungsvorlage vom 16. November 1923 (Druck des Abgeordnetenhauses 4309/1923) wird zunächst unter Anführung genauer statistischer Daten darauf hingewiesen, daß zwar die Zahl der Strafanzeigen wegen Kriegswuchers im Laufe der Jahre wesentlich gesunken sei, daß aber trotzdem an eine vollständige Aufhebung des Gesetzes über die Bestrafung des Kriegswuchers noch nicht gedacht werden könne. Wohl aber sei eine Revision der Wuchergesetzgebung notwendig. In dieser Beziehung kommt jedoch nach dem Motivenberichte eine Revision der Tatbestände der verschiedenen strafbaren Handlungen nicht in Betracht, wenn sie auch vielleicht in einzelnen Punkten wünschenswert wäre; denn diesbezüglich habe sich nunmehr eine einheitliche ständige Judikatur herausgebildet, die es der Produktion und dem Handel ermöglicht, ihre Preiskalkulationen dementsprechend einzurichten, und diese Stabilität der Judikatur sei für Produktion und Handel viel mehr wert als unbedeutende, wenn auch berechtigte Änderungen des Gesetzes in dieser Beziehung. Dagegen bedürfen die Organisation der Wuchergerichtsbarkeit, das Verfahren in Wuchersachen und das Strafsystem der Wuchergesetzgebung einer Änderung, wie die Praxis gezeigt hat.

Vor allem wird darauf hingewiesen, daß die Volksgerichte zur Bestrafung des Kriegswuchers die in sie gesetzten Erwartungen keineswegs erfüllt haben. Die Beisitzer aus dem Volke hatten oft nicht die erforderlichen Fachkenntnisse, wichen der Ausübung ihrer Funktion aus oder erfüllten sie nur mit Unlust, urteilten mehr nach dem Gefühle als nach dem Gesetze und überließen die Begründung ihrer manchmal ganz gesetzwidrigen Aussprüche den Berufsrichtern. Sie trugen politische und Klassengegensätze in das Gericht hinein, welche unheilvoll auf die Unparteilichkeit der richterlichen Entscheidung einwirkten.

Deshalb spricht sich der Motivenbericht für die Aufhebung der Wuchergerichte aus, woraus sich dann auch eine entsprechende Änderung des Verfahrens ergibt.

Des weiteren beschäftigt sich der Motivenbericht — von der durch den Ausschußbeschluß wesentlich modifizierten Frage des Wohnungswuchers abgesehen — mit der ungewöhnlichen Strenge der bisherigen Strafbestimmungen, die gerade das Gegenteil dessen erreicht hat, was beabsichtigt war, wie dies namentlich aus dem gewaltigen Überwiegen der freisprechenden Urteile gegenüber den verurteilenden hervorgeht. Der Bericht bespricht sodann die verschiedenen Bestimmungen der Regierungsvorlage, durch welche hier eine Milderung beabsichtigt wird und erwähnt schließlich noch die Übergangsvorschriften des Entwurfes, durch die in der Hauptsache eine Rückwirkung der neuen Bestimmungen auf bereits gefällte Urteile bezweckt wurde.

Der verfassungsrechtliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat die Regierungsvorlage in mehreren Beziehungen wesentlich abgeändert. Aus seinem Berichte vom 14. Februar 1924 (Druck 4433) sei namentlich hervorgehoben, daß er einerseits der von der Regierung vorgeschlagenen vollständigen Aufhebung des Gesetzes über die Strafarbeitsabteilungen und der Rückwirkung auf bereits gefällte Urteile nicht zugestimmt hat und andererseits auf eine strengere Erfassung des noch immer blühenden Wohnungswuchers Bedacht genommen hat.

In der vom Ausschusse beschlossenen Fassung ist dann der Gesetzentwurf sowohl vom Abgeordnetenhause als auch vom Senate angenommen worden.

Was nun die Bestimmungen des neuen Gesetzes im einzelnen anbelangt, lassen sie sich in vier Gruppen teilen, die hier nacheinander ihre Besprechung finden.

Digitized by Google

1. Neue Strafsanktion für den Wohnungswucher.

Das bisherige Gesetz über die Bestrafung des Kriegswuchers hat bloß die Forderung eines übermäßigen Mietzinses für unbewegliche Sachen bestraft. Diese Bestimmung konnte, wie dies auch tatsächlich geschah, leicht dadurch umgangen werden, daß zwar der geforderte Mietzins angemessen war und vollständig dem gesetzlich zulässigen Mietzinse entsprach, daß dafür aber neben dem Mietzinse verschiedene materielle Vorteile (Abstandsgelder u. dgl.) verlangt wurden, die tatsächlich bloß den höheren Mietzins ersetzen sollten. Auch die bisherigen Mieter verlangten oft für die bloße Abtretung der Wohnung unangemessene Beträge oder sonstige Vorteile. Endlich wurden auch für die Vermittlung einer Miete unangemessene Beträge verlangt. Alle diese Handlungen waren bloß polizeilich nach den §§ 20 und 28 des Mieterschutzgesetzes v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 85, strafbar und das Oberste Gericht hat die Anwendung des Wuchergesetzes auf diese Handlungen abgelehnt, weil nach seiner Ansicht der § 8 des Wuchergesetzes, der nur vom „Mietzins" spricht, streng zu interpretieren ist und jene Nebenleistungen nicht als Bestandteil des Mietzinses angesehen werden können.

Nunmehr wurde unter gleichzeitiger Aufhebung der Bestimmung des § 20, Abs. 2, des eben zitierten Mieterschutzgesetzes (in Art. III des neuen Gesetzes) der Wortlaut desselben mit geringer Modifikation durch Art. I, Punkt 1, als strafbarer Tatbestand in den § 8 des Wuchergesetzes aufgenommen.

Hiezu sei in formeller Beziehung zunächst bemerkt, daß das ganze Mieterschutzgesetz v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 85, zufolge seines § 33 am 30. IV. 1924 ohnedies außer Kraft getreten ist, so daß die bezügliche Bestimmung der erst am 29. April 1924 in Kraft getretenen Kriegswuchernovelle über die Aufhebung des § 20, Abs. 2, des alten Mieterschutzgesetzes gerade für einen Tag von Bedeutung war. Das neue Mieterschutzgesetz v. 25. IV. 1924, Slg. Nr. 85, enthält in seinem § 20, Abs. 2, ganz dieselbe Bestimmung wie das alte Gesetz, ohne daß auf diese Bestimmung in dem gegenwärtigen Wuchergesetze Bezug genommen wäre; dagegen ist aber im § 28 des neuen Mieterschutzgesetzes (Strafbestimmung) durch den Passus: „soweit nicht strenger strafbare Handlungen vorliegen" auf das neue Wuchergesetz Bedacht genommen worden.

In meritorischer Hinsicht ist zu bemerken, daß sich die Bestimmung des Art. I, Punkt 1, des vorliegenden Gesetzes in den Abs. a) und b) nur auf Wohnungen und Teile derselben, nicht aber auf zum Gewerbebetriebe dienende Räume bezieht. Ferner soll nicht jedes Verlangen von Vermögensvorteilen für die Abtretung einer Wohnung oder für das Vermieten ohneweiters strafbar sein, sondern nur dann, wenn dieser Vorteil den Nachteil überwiegt, den der Vermieter oder Mieter durch die Vermietung oder Abtretung erleidet (z. B. Übersiedlungskosten, Installierung der neuen Wohnung u. dgl.)

Hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen bleibt § 17 des Wuchergesetzes unberührt.

2. Milderung der bisherigen strengen Strafbestimmungen.

In dieser Beziehung kommen die Bestimmungen des Art. I, Punkt 2 und 3, und des Art. II des neuen Gesetzes in Betracht.

a) Während bisher die Übertretungen der §§ 7 und 9 des Kriegswuchergesetzes (Preistreiberei) unbedingt mit strengem Arreste zu bestrafen waren, kann nunmehr gemäß Art. I, Punkt 2, des neuen Gesetzes in diesen Fällen einfacher Arrest verhängt werden, wenn die Milderungsumstände überwiegen und namentlich, wenn die Tat aus Not begangen wurde. Mit Rücksicht auf die unter b) zur Besprechung gelangende weitere Milderung (Zulassung des außerordentlichen Milderungs- und Umwandlungsrechtes bis zu gewissen Grenzen) kann eine solche Arreststrafe unter Umständen sogar (bei Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen) in eine bloße Geldstrafe umgewandelt werden.

b) Eine wichtige Neuerung betrifft das außerordentliche Milderungs- und Umwandlungsrecht. Bisher war die Anwendung dieses Rechtes gemäß § 16, Abs. (1), des Kriegswuchergesetzes bei einer Verurteilung wegen der in den §§ 2—5 und 7—12 dieses Gesetzes angeführten strafbaren Handlungen überhaupt ausgeschlossen. Nunmehr verfügt der durch Art. I, Punkt 3, neu formulierte § 16 des Kriegswuchergesetzes im Abs. (1) die Ausschließung

Digitized by Google

dieses Rechtes nur bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens, das von einer über 18 Jahre alten Person begangen worden ist, und auch da noch mit der **Ausnahme, daß die Anwendung des Rechtes zulässig ist, wenn die strafbare Handlung** nur deshalb als Verbrechen qualifiziert ist, weil der Schuldige bereits einmal wegen Vergehens der Preistreiberei bestraft wurde.

Der Anwendung des sonach mit der eben erwähnten Einschränkung zulässigen Milderungs- und Umwandlungsrechtes wird im Abs. (2) des neu formulierten § 16 insofern eine unterste Grenze gesetzt, als bei Vergehen keine geringere Strafe als Arrest von 14 Tagen und bei Verbrechen (soweit die Anwendung des Rechtes nach dem Vorgesagten hier überhaupt zulässig ist) keine kürzere Kerkerstrafe verhängt werden darf, als das niedrigste Zeitausmaß der für ein gleichartiges Vergehen festgesetzten Freiheitsstrafe beträgt.

c) **Ebenso bedeutsam ist die Änderung, die hinsichtlich der Zulässigkeit der bedingten Verurteilung wegen Kriegswuchers eingetreten ist.**

Bisher war gemäß § 9 des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 129, über die Strafarbeitsabteilungen usw. bei der Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach dem Kriegswuchergesetze ein bedingter Strafaufschub ausgeschlossen, falls es sich um Personen handelt, die älter als 18 Jahre sind.

An Stelle dieser Bestimmung, die durch Art. II, Punkt 2, des neuen Gesetzes ausdrücklich aufgehoben wird, treten nunmehr die Abs. (3) und (4) des neu formulierten § 16 des Kriegswuchergesetzes.

Nach Abs. (3) ist bei über 18 Jahre alten Personen die bedingte Verurteilung nur im Falle eines Verbrechens überhaupt ausgeschlossen, bei Vergehen aber bloß dann, wenn das öffentliche Interesse den Vollzug der Strafe erheischt; diese Bestimmung ist der analogen Vorschrift des § 35 des Gesetzes zum Schutze der Republik entlehnt.

Im übrigen ist die bedingte Verurteilung gemäß Abs. (4) nur insofern beschränkt, als vermögende Personen auch bei einer bedingten Verurteilung die als Nebenstrafe verhängte Geldstrafe bezahlen müssen, wobei aber die übrigen Folgen der bedingten Verurteilung auch bezüglich der Geldstrafe eintreten **(also Nichteintragung im Strafausweis im Falle der Bewährung).** Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird die Ersatz-Freiheitsstrafe bedingt aufgeschoben.

d) Während die Abs. (5), (7) und (8) des neu formulierten § 16 inhaltlich mit den Abs. (2) bis (4) der alten Formulierung übereinstimmen, enthält der Abs. (6) noch eine Milderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, indem er es für zulässig erklärt, von der nach dem Gesetze neben der Freiheitsstrafe zu verhängenden Geldstrafe abzusehen, wenn der Angeklagte nicht imstande ist, diese Strafe ohne Gefährdung seines oder des Unterhaltes seiner Familie zu bezahlen.

e) Eine weitere Milderung hat bezüglich der Einreihung in eine Strafarbeitsabteilung platzgegriffen.

Der Antrag der Regierung ging dahin, das Gesetz vom 18. März 1921, Slg. Nr. 129, **über die Strafarbeitsabteilungen usw.** überhaupt aufgehoben, wobei sie darauf hinwies, daß diese Strafarbeitsabteilungen bisher eigentlich vollkommen versagt haben; im ganzen wurden überhaupt nur etwa 20 Personen zur Einreihung in eine solche Abteilung verurteilt. Der verfassungsrechtliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses ist hierauf nicht eingegangen, hat vielmehr nur eine Änderung des erwähnten Gesetzes vorgeschlagen, die auch angenommen wurde, und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß gegenüber jenen Elementen, auf welche diese entehrende Strafe abzielt, dem Rechte auch wirklich freier Lauf gelassen und die Strafe rücksichtslos vollzogen werde.

Die Änderung, die durch Art. II, Punkt 1, an § 1 des bezogenen Gesetzes vorgenommen wird, besteht darin, daß nach Abs. (1) des neu formulierten § 1 die Einreihung in eine Strafarbeitsabteilung nunmehr nicht bloß bei Vergehen, sondern auch bei Verbrechen nach dem Kriegswuchergesetze bloß dann verhängt werden kann, **wenn der Angeklagte sich keiner ordentlichen Beschäftigung befleißigt oder wenn er die Handlung** aus Gewinnsucht begangen hat, trotzdem er ein bedeutendes Einkommen besitzt, oder wenn er durch seine Handlung besondere

Digitized by Google

Gefühllosigkeit gegenüber der Notlage der unbemittlten Schichten der Bevölkerung an den Tag gelegt hat.

Die Abs. (2) und (3) der neuen Formulierung des § 1 entsprechen den alten Absätzen (3) und (4).

3. Aufhebung der Volksgerichte zur Bestrafung des Kriegswuchers und damit zusammenhängende Bestimmungen.

Durch Art. III des neuen Gesetzes wird das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 567, über die Volksgerichte zur Bestrafung des Kriegswuchers (Wuchergerichte) aufgehoben. Infolgedessen ist es notwendig gewesen, das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, über die Bestrafung des Kriegswuchers in verschiedenen Punkten zu ergänzen, was durch Art. I, Punkt 4 und 5, des neuen Gesetzes geschehen ist.

Vor allem muß auf die neue Kompetenzbestimmung hingewiesen werden, die der durch Art. I, Punkt 5, in das Kriegswuchergesetz neu aufgenommene § 24 c) enthält. Danach steht die Strafgerichtsbarkeit wegen Verbrechen und Vergehen den Gerichthöfen I. Instanz (Divisionsgerichten), wegen gerichtlich strafbarer Übertretungen den Bezirksgerichten (Brigadegerichten) und wegen der administrativen Übertretungen des § 6 der politischen Behörde (Polizeibehörde) I. Instanz zu.

Außerdem mußten gewisse Verfahrensvorschriften aus dem aufgehobenen Wuchergerichtsgesetze in das Kriegswuchergesetz herübergenommen werden, was in den durch Art. I, Punkt 4 und 5, des neuen Gesetzes in das Kriegswuchergesetz neu aufgenommenen §§ 19a), 24a) und 24b) geschehen ist, welche im wesentlichen mit den §§ 16 bis 18 des aufgehobenen Wuchergerichtsgesetzes übereinstimmen. Die im Wuchergerichtsgesetz vorgesehene Möglichkeit der Verhängung des Standrechtes im Falle der Überhandnahme der Preistreiberei ist nicht übernommen worden.

4. Übergangsbestimmungen.

Auf die von der Regierung beantragte Rückwirkung des Gesetzes ist nicht eingegangen worden. Die Übergangsbestimmungen des Art. IV des neuen Gesetzes beschränken sich darauf, Vorkehrungen einerseits im § 1 für die gerade in Schwebe befindlichen Verhandlungen über administrative Übertretungen und andererseits im § 2 für die Fortsetzung der sonstigen Verhandlungen zu treffen. Bei ersteren wird unterschieden, ob das Wuchergericht bereits die Strafverfügung erlassen oder das Straferkenntnis gefällt hat oder nicht; bejahendenfalls ist das Verfahren vor den Wuchergerichten nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen und die Berufung geht an das ordentliche Gericht, andernfalls wird das Verfahren von der politischen (Polizei-) Behörde fortgesetzt. Bei den gerichtlich strafbaren Handlungen treten in allen Fällen gleich die ordentlichen Gerichte ein.

Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Telegraphen.

(Regierungsverordnung vom 17. April 1924, Slg. Nr. 78, betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb von Telegraphen. — Kundgemacht am 26. April 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 3, Abs. 1, des Gesetzes vom 23. März 1923, Slg. Nr. 60[1]), über die Telegraphen:

§ 1. (1) Im Sinne der Bestimmung des § 3, Abs. 4, des Gesetzes werden die Telegraphen (§ 2 des Gesetzes) unterschieden in:

1. Staatstelegraphen, 2. Privattelegraphen.

(2) Unter den Staatstelegraphen werden weiter unterschieden:

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923. Nr. 6. S. 331.

Digitized by Google

a) die Telegraphen, die von der Post- und Telegraphenverwaltung im eigenen Wirkungskreise gemäß § 6, Abs. 2. lit a), des Gesetzes errichtet, instandgehalten und betrieben werden,

b) die in den §§ 7—9 des Gesetzes angeführten Telegraphen, mit Ausnahme der Telegraphen gemäß 7, Abs. 2. des Gesetzes bei Privatbahnen,

c) die Telegraphen, die von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung unter den vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen für jeden einzelnen Fall gemäß § 6, Abs. 2, lit. f), des Gesetzes festgesetzten Bedingungen errichtet, instandgehalten und betrieben werden.

I. Gemeinsame Bestimmungen für Privattelegraphen mit und ohne Draht.

§ 2. (1) Die Konzessionen zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betriebe von Privattelegraphen werden vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen verliehen.

(2) Die Konzession kann nur an erwachsene Personen verliehen werden, wenn sie verläßlich und wohlverhalten sind.

(3) Handelt es sich um private Anstalten, Vereine oder Gesellschaften, so wird in der Konzessionsurkunde auch der Name derjenigen physischen Person angeführt, die ihr verantwortlicher Stellvertreter ist. Diese Person muß die im Absatze 2 angeführten Eigenschaften besitzen.

(4) Die verliehene Konzession ist auf dritte Personen nicht übertragbar.

(5) Die Konzession kann jederzeit widerrufen und auch vom Konzessionär jederzeit zurückgelegt werden.

(6) Zur Verlegung, zur Erweiterung sowie zu jeder anderen Änderung eines konzessionierten Telegraphen ist die vorhergehende Genehmigung des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen erforderlich.

§ 3. (1) Um die Verleihung der Konzession zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betriebe von Privattelegraphen sowie um die vorhergehende Genehmigung zu ihrer Erweiterung oder Änderung ist ein schriftliches Gesuch einzubringen. Das Gesuch ist mit Ausnahme der Fälle des § 10, Abs. 2, bei der zuständigen Post- und Telegraphendirektion einzubringen. Das Gesuch muß gehörig begründet, gestempelt und mit einem Situationsplan und einer eingehenden Beschreibung nicht nur der ganzen technischen Einrichtung, sondern auch ihres Betriebes nebst der genauen Angabe des Zweckes, dem die angesuchte Anlage dienen soll, belegt sein. Sämtliche Belege sind in dreifacher Ausfertigung beizuschließen. Bei Gesuchen um die Konzession zur Errichtung, Instandhaltung und [illegible] stationen kann der Situationsplan und die Beschreibung der technischen Einrichtung durch die Angabe der genehmigten Type des Empfangsapparates sowie der Stelle, wo die Station untergebracht werden soll, ersetzt werden.

(2) Dem Konzessionswerber kann aufgetragen werden, das Gesuch durch ein Schaltungsschema in dreifacher Ausfertigung zu belegen.

§ 4. (1) Über die Verleihung der Konzession wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt.

(2) Wird dem Konzessionär eine Erweiterung oder Änderung der konzessionierten Anlage oder ihres Betriebes bewilligt, so wird ihm ein Nachtrag zur ursprünglichen Konzessionsurkunde ausgestellt.

Digitized by Google

(3) Erlischt die Konzession, so ist die Konzessionsurkunde samt den Nachträgen der Behörde, die sie ausgestellt hat, zurückzustellen.

§ 5. Sucht der Konzessionär um die Verlängerung einer vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung für eine bestimmte Dauer erteilten Konzession oder um die Bewilligung einer Änderung oder Erweiterung eines vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung konzessionierten Telegraphen an, so wird im Falle der Gesuchswillfahrung die bisherige Konzessionsurkunde eingezogen und eine neue ausgestellt.

§ 6. (1) Das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen kann bei Verleihung der Konzession oder bei Bewilligung einer Erweiterung oder Änderung (§ 2, Abs. 6) anordnen, daß Apparate und Bestandteile inländischen Ursprungs verwendet werden, soweit sie im Inlande erzeugt werden.

(2) Der Konzessionär ist im Sinne der Bestimmungen des § 3, Abs. 5, und des § 4, Abs. 2, des Gesetzes vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 33, betreffend die Benützung von Verkehrswegen und Liegenschaften für Telegraphen, verpflichtet, bei der Errichtung und Instandhaltung des Telegraphen das religiöse und nationale Empfinden der Bevölkerung, das Malerische und die Schönheit der Landschaft sowie historische, künstlerische und Naturdenkmäler gebührend zu schonen

(3) Die Konzessionäre sowie ihr Personal sind zur Wahrung des Telegraphen- (Telephon)geheimnisses im Sinne der Bestimmungen der §§ 5 und 16 des Ges. Slg. Nr. 60/1923 verpflichtet.

§ 7. Erlischt die Konzession aus welchem Grunde immer, so ist der Konzessionär oder sein Rechtsnachfolger verpflichtet, die betreffende Anlage binnen der von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzten Frist auf seine Kosten zu entfernen. Entfernt der Konzessionär oder sein Rechtsnachfolger die Anlage binnen der festgesetzten Frist nicht, so läßt sie die Post- und Telegraphenverwaltung durch ihre Organe auf Kosten des Konzessionärs oder seines Rechtsnachfolgers abtragen.

§ 8. (1) Der Konzessionär des Telegraphen ist verpflichtet, der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmte, vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen festgesetzte Jahresgebühren (Anerkennungs- und Evidenzgebühren), gegebenenfalls auch ein von diesem Ministerium fallweise bestimmtes besonderes Äquivalent für den Entgang an Telegraphen- und Telephongebühren zu entrichten.

(2) Für Signalanlagen werden die im ersten Absatze angeführten Gebühren nicht eingehoben.

(3) Die Höhe der Gebühren wird in der Konzessionsurkunde festgesetzt.

(4) Allfällige spätere Änderungen der Gebühren (Anerkennungs- und Evidenzgebühren) sowie des Äquivalentes für den Entgang an Telegraphen- und Telephongebühren werden den Konzessionären durch Nachträge zu den Konzessionsurkunden oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.

§ 9. In der Konzessionsurkunde können auch andere als die aus dieser Verordnung sich ergebenden Bedingungen für die Errichtung von Privattelegraphen, insbesondere zum Schutze der Interessen der Sicherheit und der Verteidigung des Staates auferlegt werden.

Digitized by Google

II. Besondere Bestimmungen für private Radiotelegraphen und Radiotelephone.

§ 10. (1) Konzessionen zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betriebe privater Sendestationen können nur an nachstehende Personen verliehen werden:

a) Befugte Erzeuger von radiotelegraphischen Einrichtungen.

1. Unter radiotelegraphischen Einrichtungen sind hier gemeint: Rahmenantennen, Drehkondensatoren, Schwachstrom-Variometer, Kristall- und Lampendetektoren, Elektronenlampen mit drei oder mehr Elektroden, Niederfrequenzverstärker, Hochfrequenzverstärker, Heterodynen, Hochfrequenzgeneratoren aller Art, und zwar insbesondere: gedämpfte mit Funkenstrecke arbeitende Generatoren, der Poulsensche Lichtbogengenerator, Lampengeneratoren, Maschinengeneratoren und Wellenmesser.

2. Sendestationen werden in solchen Erzeugungsstätten ausschließlich zu dem Zwecke bewilligt, daß mittels derselben die erzeugten Einrichtungen erprobt werden; durch sie darf jedoch nichts vermittelt werden, was den Charakter von persönlichen oder geschäftlichen Mitteilungen hätte.

3. Das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen kann in der Konzessionsurkunde nähere Bedingungen für die Erprobungen festsetzen.

b) Eigentümer oder Mieter von zur Beförderung von Nachrichten, Personen und Sachen bestimmten Schiffen, lenkbaren Luftschiffen, Flugzeugen oder Ballons.

c) Eigentümer von nach dem Gesetze vom 22. VII. 1919, Slg. Nr. 438[2]) oder nach dem Gesetze vom 1. VII. 1921, Slg. Nr. 258[3]), über die staatliche Unterstützung bei Einleitung der systematischen Elektrifizierung als gemeinnützig erklärten Elektrizitätsunternehmungen behufs Verbindung der Elektrizitätswerke, der Hilfs- und Transformationsstationen und Zweigstellen untereinander sowie behufs Verbindung derselben mit den Verwaltungsgebäuden dieser Unternehmungen. Diese Stationen können nur Nachrichten aussenden, die sich auf den Betrieb der Unternehmung beziehen.

d) Eigentümer oder Unternehmer von Elektrizitätswerken, Wasserwerken, Gasanstalten und sonstigen vorwiegend öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen behufs Verbindung der Hauptbetriebe untereinander sowie mit den Zweigstellen, jedoch nur, wenn deren dringende Notwendigkeit nachgewiesen wird, und nur für Nachrichten, die sich auf den Betrieb der Unternehmung beziehen. Die Energie und die Reichweite der Station darf den tatsächlichen Bedarf nicht überschreiten (Primärenergie).

e) Nichtstaatliche Fachschulen auf Antrag des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur, wenn die dringende Notwendigkeit einer Sendestation zu Unterrichtszwecken nachgewiesen wird.

(2) Die Gesuche um die unter lit. a) bis e) angeführten Stationen sind bei den politischen Behörden I. Instanz (administrativen Obrigkeiten) einzubringen. Diese Behörden haben im Wege der vorgesetzten Behörde die Gesuche um die unter lit. a) bezeichneten Stationen dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe, die Gesuche unter lit. b)—d) dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und die Gesuche um die unter lit. e) angeführten Stationen dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur vorzulegen. Diese Ministerien äußern sich über die

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 29, S. 706.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 20, S. 770.

Digitized by Google

Gesuche und übermitteln sie dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen zur Entscheidung.

§ 11. Konzessionen zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betriebe von stabilen und dauernden privaten radiotelegraphischen und radiotelephonischen Empfangsstationen können verliehen werden:

a) Allen, die sich bei der Post- und Telegraphenverwaltung oder bei jenen Gesellschaften, Korporationen und Unternehmungen, die zur radiotelephonischen Verbreitung von Nachrichten allgemeinen Interesses, Berichten über Landwirtschaft, Witterung, Wasserstand, von Zeitungs- und Börsennachrichten, ferner von Konzerten, Theateraufführungen, Vorträgen usw. die in § 20, Abs. 2, erwähnte Lizenz erhalten haben, auf die Entgegennahme abonnieren. Die Höhe der Abonnementsgebühr wird von der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt.

b) Radioamateuren. Radioamateure sind jene, die sich, ohne die Absicht zu einem auf Erwerb gerichteten Betriebe einer Empfangsstation zu haben:

1. eine ganze Radiostation selbst herstellen oder

2. die Station entweder vollständig aus käuflichen radiotelegraphischen oder radiotelephonischen Bestandteilen oder teils aus diesen Bestandteilen und teils aus solchen zusammenstellen, die nicht als radiotelegraphische Einrichtungen anzusehen sind.

Radioamateur-Empfangsstationen können nur dann bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller Abonnent nach lit. a) dieses Paragraphen wird; in dem unter lit b), 1, angeführten Falle außerdem nur dann, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 9 vom Jahre 1924[4]), betreffend die Regelung der Erzeugung, des Verkaufes und der Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sowie der Einfuhr derselben aus dem Auslande, erfüllt sind.

c) Allen, denen die Konzession für eine Sendestation im Sinne des § 10 verliehen werden kann. Errichtet sich ein solcher Konzessionär eine Empfangsstation zum regelmäßigen Aufnehmen von Nachrichten, Konzerten usw., so erhält er die Konzession für eine solche Empfangsstation nur, wenn er Abonnent für die erwähnten Nachrichten, Konzerte usw. wird.

d) Uhrmachern und anderen Personen, die ausschließlich den Erhalt von Zeitsignalen auf drahtlosem Wege für ihre Berufszwecke benötigen.

e) Personen, Anstalten oder Unternehmungen für die im § 12 bezeichneten Zwecke.

§ 12. Übertragbare und Gelegenheits-Radioempfangsstationen können nur für Ausstellungen, Messen, Kongresse, Sportplätze, für Vorträge über Radiotelegraphie und Radiotelephonie u. dgl. bewilligt werden.

§ 13. Durch den Betrieb privater Sende- und Empfangsstationen darf der Betrieb der Staats- und Eisenbahntelegraphen nicht gestört werden.

§ 14. Einem Ausländer kann die Konzession nur für eine Empfangsstation verliehen werden. Außer den in § 2, Abs. 2, festgesetzten Bedingungen wird diesbezüglich der Nachweis der Reziprozität des Staates, dessen Angehöriger der Ausländer ist, verlangt.

§ 15. (1) Die Beschreibung der Einrichtung der Sendestation muß genau alle technischen Angaben enthalten, die die Station charakterisieren, das ist die Gat-

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 44.

Digitized by Google

tung und Dimension der Antenne, die Gattung der Apparate und ihre Herkunft sowie die Sendeenergie, gemessen an jener Stelle der Station, wo sie zuletzt in Form von Gleich- oder Wechselstrom gewöhnlicher Frequenz erscheint, also vor dem Eintritt in die bloß hoher Frequenz vorbehaltenen Apparate. Ist aus irgend welchen Gründen diese letztere Angabe nicht möglich, so ist wenigstens die an der Antenne gemessene Stationsenergie anzuführen. Ferner ist in der Beschreibung die Gattung und die gewünschte Länge der Welle, die Art der Zeichensendung, bei der Radiophonie außer dem Angeführten auch die Art der Übertragung der akustischen Welle (Musik) auf die erzeugte Welle, eventuell die Grenzen der verwendeten Sendewellen, und endlich ein Verzeichnis der Relationen und Stunden, innerhalb deren die Station arbeiten wird, anzuführen.

(2) Für die im § 10 bezeichneten Sendestationen mit Ausnahme der Bordstationen auf Seeschiffen darf das System gedämpfter Wellen nicht verwendet werden.

(3) Über die Wellenlänge und die zu verwendende Energie für die im § 10 bezeichneten Sendestationen entscheidet fallweise das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen.

(4) Zum Aussenden darf nur soviel Energie verwendet werden, als zur Erreichung des angegebenen Zweckes unbedingt erforderlich ist. Die Sendewellen sind so scharf abzustimmen, als es technisch möglich ist.

§ 16. Die Beschreibung der Empfangsstation muß, wenn sie von den genehmigten Typen der Empfangsapparate (§ 3, Abs. 1) abweicht, genau alle technischen Angaben enthalten, das ist die Gattung und Dimension der Antenne, die Gattung der Apparate und deren Herkunft, die Empfangsart und den Umfang der Empfangsmöglichkeit elektromagnetischer Wellen.

§ 17. (1) Behufs Hintanhaltung des Mißbrauches privater Empfangsstationen zu anderen Zwecken als jenen, für die sie bewilligt wurden, kann das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen entweder die Verwendung bestimmter Stationstypen anordnen oder die Stationen mit einer Plombe versehen lassen. Die damit verbundenen Auslagen hat der Konzessionär, beziehungsweise der Leiter der Station zu tragen, der auch dafür haftet, daß die Plombe während der Benützung der Station nicht verletzt werde.

(2) Die Konzessionäre plombierter Empfangsstationen sind verpflichtet, jede Verletzung der Plombe sogleich der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion anzuzeigen. Unterläßt der Konzessionär die rechtzeitige Anzeige einer Verletzung der Plomben, so wird ihm die Konzession entzogen.

§ 18. (1) Alle zur öffentlichen Benützung bestimmten Sendestationen an Bord von Seeschiffen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit sowie alle Sendestationen auf Luftschiffen und Flugzeugen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit sind nur von Personen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit zu bedienen, die vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen der die Tschechoslowakische Republik bindenden internationalen Verträge erhalten haben.

(2) Die sonstigen kozessionierten radiotelegraphischen oder radiotelephonischen Sendestationen sind entweder von Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten des Konzessionärs oder von Personen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit zu bedienen, die das im vorstehenden Absatze bezeichnete Zeugnis besitzen.

Digitized by Google

(3) Eine Ausnahme kann für die Bedienung der Sendestationen von Fachschulen, ferner für die Erprobung von erzeugten radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen und überhaupt für die Bedienung von Sendestationen, deren Betrieb unter der besonderen Aufsicht von Organen des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen erfolgt [§ 10, Abs. 1, lit. c) und d)], zugelassen werden.

§ 19. Den im § 10 angeführten Konzessionären von Sendestationen ist es untersagt, Nachrichten auf eine Art auszusenden, die die Möglichkeit der Kontrolle durch bloßes Abhorchen ausschließen würde; es ist also z. B. den Konzessionären von Sendestationen die Verwendung von Schnelltelegraphen untersagt.

§ 20. (1) Der Konzessionär darf die radiotelegraphische oder radiotelephonische Einrichtung nur in dem Umfange und zu den Zwecken benützen, zu denen er nach der Konzessionsurkunde berechtigt ist. Eine anderweitige, sei es entgeltliche oder unentgeltliche Ausnützung dieser Einrichtung ist nicht gestattet und im Falle eines Mißbrauches kann die Konzession entzogen werden.

(2) Zur erwerbsmäßigen Benützung einer konzessionierten radiotelegraphischen oder radiotelephonischen Station ist außer der Konzession zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betriebe noch die besondere, nach den geltenden Vorschriften zu erteilende Lizenz der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) erforderlich.

§ 21. Die vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen bestimmten Organe sind bei gehöriger Legitimierung berechtigt, sich jederzeit durch Revision und Kontrolle der konzessionierten Stationen von der Einhaltung der in der Konzessionsurkunde festgesetzten Bedingungen zu überzeugen.

§ 22. (1) Bei Wegfall des Zweckes, für den die Station errichtet wurde, erlischt die Konzession und das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen kann durch Plombenverschluß der Station oder durch eine anderweitige Maßnahme auf Kosten des Eigentümers der Station den weiteren Betrieb derselben einstellen.

(2) Der Eigentümer einer solchen Station kann sodann über die radiotelegraphische Einrichtung im Sinne der §§ 18 und 23 des Ges. Slg. Nr. 9/1924 verfügen.

III. Bestimmungen für Staatstelegraphen [§ 1, Abs. 2, lit. c)].

§ 23. (1) Nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen richtet sich das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen sinngemäß bei Festsetzung der Bedingungen, unter denen Staatstelegraphen [§ 1, Abs. 2, lit. c)] errichtet, instandgehalten und betrieben werden.

(2) Radiotelegraphische und radiotelephonische Sendestationen können nur angemeldet werden:

a) von staatlichen Hochschulen für Zwecke des Unterrichtes, der Wissenschaft und Forschung,

b) von sonstigen staatlichen Schulen auf Antrag des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur zu Unterrichtszwecken,

c) von staatlichen Observatorien und Sternwarten zu Anstaltszwecken,

d) von staatlichen Behörden, Anstalten und Unternehmungen, die sich mit einer der in § 10, Abs. 1, lit. a) bis d) angeführten Tätigkeiten befassen.

§ 24. Beabsichtigt eine staatliche Behörde, eine staatliche Anstalt oder eine staatliche Unternehmung Telegraphen zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben oder sie zu erweitern oder zu ändern, so hat sie ihre Absicht schriftlich dem

Digitized by Google

Ministerium für Post- und Telegraphenwesen anzuzeigen, das ihr dann schriftlich die Bedingungen für die Sicherung des ungestörten Telegraphenbetriebes mitteilt. Zu diesem Zwecke hat sie ihre Anzeige mit den im vorhergehenden § 3 angeführten Beilagen, beziehungsweise mit den in § 15, Abs. 1, oder in § 16 angeführten Erfordernissen zu belegen.

§ 25. Von den Stellen, die Staatstelegraphen betreiben, werden weder Anerkennungs- und Evidenzgebühren noch Abonnementsgebühren für die Empfangsstationen zum Mithören von Nachrichten, Konzerten usw. [§ 11, lit. a)] eingehoben. Das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen kann ihnen aber gegebenenfalls das besondere Äquivalent für den Entgang an Telegraphen- und Telephongebühren vorschreiben.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 26. Diese Verordnung findet auf die nach den §§ 7—9 des Gesetzes zu errichtenden Telegraphen keine Anwendung.

§ 27. (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des der Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit.

(2) Sie wird von den Ministern für Post- und Telegraphenwesen, des Innern, für nationale Verteidigung, für Industrie, Handel und Gewerbe, der Justiz, für öffentliche Arbeiten und der Eisenbahnen durchgeführt.

Kohlensteuer.

(Regierungsverordnung vom 25. April 1924, Slg. Nr. 89, zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 1 v. J. 1924, über die Kohlensteuer. — Kundgemacht am 9. Mai 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 1 v. J. 1924[1]), über die Kohlensteuer:

Zu § 2, Abs. 2, des Gesetzes.

§ 1. (1) Das Gesuch des Grubenunternehmers muß mit Rücksicht auf die im Gesetze für die Herabsetzung der Steuer festgesetzten Voraussetzungen eingehend begründet sein und bei der Finanzbehörde I. Instanz eingebracht werden; diese Behörde hat ein Gutachten des Revierbergamtes (in der Slowakei und Karpathorußland des Bergkommissariates oder Bergkapitanates) einzuholen und das Gesuch den vorgesetzten Behörden zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Grubenunternehmer ist verpflichtet, über Aufforderung die behördlichen Auslagen zu ersetzen, die durch die über das Gesuch gepflogene Erhebung entstanden sind.

(3) Die Herabsetzung oder Wiedererhöhung des Steuersatzes wird im Amtsblatte kundgemacht und auch dem Grubenunternehmer bekanntgegeben.

Zu § 3, Abs. 2, des Gesetzes.

§ 2. (1) Was der Unternehmer nachträglich über den ursprünglich vereinbarten oder berechneten Preis hinaus erhalten hat, ist bis zum Ende des dem Tage des Empfanges der Nachzahlung nächstfolgenden Monates auf die für die Entrichtung der Steuer vorgeschriebene Art anzumelden und zu versteuern.

[1]) „P. Arch." Jg. 1924, Nr. 2, S. 73.

Digitized by Google

(²) Hierbei ist ersichtlich zu machen, in welcher Form und von wem die Nachzahlung ausgezahlt wurde.

Zu § 3, Abs. 3, des Gesetzes.

§ 3. (¹) Kennt der Unternehmer nicht gleich in den einzelnen Fällen des § 3, Abs. 3, des Gesetzes den durchschnittlichen Inlandspreis bereits in dem Zeitpunkte, in dem die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer entsteht, so kann er die Steuer vorläufig nach dem annähernden Durchschnitte anmelden und entrichten und die nachträgliche Abrechung in der für die Vorlage der Monatsrechung (§ 9) festgesetzten oder auf besonderes Ansuchen für diesen Zweck verlängerten Frist durchführen.

(²) Betreibt ein Unternehmer mehrere Gruben mit Kohle gleichen Wertes und als Wirtschaftseinheit und macht er selbst zwischen diesen einzelnen Gruben dem Abnehmer gegenüber in den Kohlenpreisen keinen Unterschied, so kann der Durchschnittspreis aus den in allen diesen Gruben erzielten Kohlenpreisen berechnet werden.

(³) Die Berechnung der Steuer von niedrigeren als den inländischen Preisen bei der Ausfuhr ins Ausland, beim Eigenverbrauche und bei jedem anderen Absatze kann auf begründetes Ansuchen bewilligt werden.

Zu § 3, Abs. 6, des Gesetzes.

§ 4. Öffentliche Steuern, Abgaben und Zuschläge, die nicht in die Grundlage für die Kohlensteuer eingerechnet werden, sind die Umsatzsteuer, die Manipulationsabgabe und die Abgabe für den Kohlenrat gemäß § 10 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260²), betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung, die Abgabe für den Aufbau von Wohnhäusern für Bergarbeiter und in Hinkunft nur solche neben dem Kohlenpreise berechnete Zuschläge mit dem Charakter öffentlicher Abgaben, die auf die im Gesetze festgesetzte Art als der Steuer nicht unterliegend erklärt werden.

Zu § 4, Abs. 2, des Gesetzes.

§ 5. (¹) Wer, ohne Grubenunternehmer zu sein, dem Abnehmer den Verkauf von Kohle vermittelt und den Grubenpreis berechnet, ist verpflichtet, dem seinem Sitze nach zuständigen Überwachungsamte für jede Grube gesondert innerhalb der im § 7 für die Entrichtung der Steuer vorgeschriebenen Frist eine den Tagesaufschreibungen am Schachte analoge Anmeldung, in der auch der vom Grubenunternehmer berechnete Preis ausgewiesen werden muß, zu erstatten und die Steuer auf die in § 7, Abs. 2, Z. 1, angeführte Art von jenem Teile des Preises nachzuzahlen, den er zu dem vom Grubenunternehmer angemeldeten und versteuerten Preise zuzuschlagen hat.

(²) Sofern die Steuer direkt durch den Unternehmer von dem vollen Preise entrichtet wird, der für die Kohle vom Vermittler dem Abnehmer loco Grube berechnet wurde, und sofern dies der Unternehmer in den Tagesaufschreibungen, in der Monatsrechnung und in der Steueranmeldung ersichtlich macht, ist der Vermittler, für den der Grubenunternehmer dies getan hat, nicht mehr verpflichtet, die im Abs. 1 festgesetzte Anmeldung zu erstatten, wenn er nicht durch die Finanzbehörde zur Anmeldung der von ihm vermittelten Kohlensendungen und der berechneten Preise besonders aufgefordert worden ist.

²) „Pr. Arch." Jg. 1920, Nr. 21, S. 700.

Digitized by Google

Zu § 5, Abs. 2, des Gesetzes.

§ 6. Unter der Frist, in der die ursprüngliche, für die Bemessung der Steuer maßgebende Angabe des Unternehmers gemacht wurde, ist die in § 7 für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer festgesetzte Frist zu verstehen.

Zu § 5, Abs. 3, des Gesetzes.

§ 7. (1) Die Kohlensteuer wird in der Regel auf einmal für sämtliche in einem Kalendermonate durchgeführte steuerpflichtige Handlungen entrichtet und ist bis zum Ende des nächsten Monates fällig.

(2) Die Steuer kann auf eine der folgenden Arten entrichtet werden:

1. im Wege des Postscheckamtes in Prag auf das besondere Subkonto des Finanzministeriums Nr. 37.792 * 33 nach den für den Scheckverkehr erlassenen Vorschriften, und zwar insbesondere

a) in barem beim Postamte mittels eines besonderen Einzahlungsscheines, der nur für die Kohlensteuer bestimmt und mit „Finanzministerium, Kohlensteuer" bezeichnet ist; diese Einzahlungsscheine können beim Überwachungsamte gegen Ersatz der Barauslagen bestellt werden;

b) durch eigene Gutschrift oder durch Gutschrift einer Bank; erfolgt die Zahlung durch Gutschrift, so muß dem Scheck ein ebenso wie bei der Barzahlung (lit. a) ausgefüllter Einzahlungsschein beigeschlossen werden (Einzahlungsscheck);

2. bei der Staatszentralkasse in Prag durch Vermittlung von Geldinstituten im Giroverkehre des Bankamtes des Finanzministeriums;

3. auf andere Art, die vom Finanzministerium nach der Beschaffenheit bestimmter Fälle aus triftigen Gründen besonders bewilligt wird.

(3) Die Kohlenbergwerksunternehmer haben in allen diesen Fällen gleichzeitig mit der Zahlung dem Rechnungsdepartement 4 b des Finanzministeriums in zweifacher Ausfertigung eine Anmeldung zur Entrichtung der Kohlensteuer nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster einzusenden, enthaltend den Namen des Unternehmers, das Überwachungsamt, den Monat, für welchen die Steuer entrichtet wird, die Bezeichnung der Gruben, auf die sich die Steuer bezieht, die auf die einzelnen Gruben entfallende Steuer und den Gesamtbetrag der entrichteten Steuer.

(4) Zugleich mit dieser Anmeldung ist ein übersichtlicher Ausweis über die erzielten Verkaufspreise einzusenden, dem zu entnehmen ist, welche Mengen nach den einzelnen Gruben und Kohlensorten und zu welchen verschiedenen Preisen abgefertigt wurden, und zwar gesondert für das Ausland, ferner für die sonstige Kohle, von der gemäß § 3, Abs. 3, des Ges. die Steuer wenigstens von dem Durchschnittspreise zu entrichten ist, dann für den übrigen Verbrauch im Inlande; die Preise sind zu zergliedern in die Preise, von denen die Steuer zu entrichten ist, in die Kohlensteuer, die Umsatzsteuer und die steuerfreien Zuschläge.

(5) Das Rechnungsdepartement bestätigt auf einer der Anmeldungen den Empfang der Steuer, übermittelt sie dem Überwachungsamte zur Kenntnisnahme hinsichtlich der geleisteten Zahlung und behält die zweite Anmeldung für sich.

(6) Erfolgt die Zahlung im Wege des Postscheckamtes, so erhält der Steuerzahler vom Postscheckamte oder vom Postamte die Bestätigung über die bewirkte Zahlung, die nach den für den Verkehr der Steuerträger mit den staatlichen Behörden geltenden Vorschriften den Charakter und die Gültigkeit einer von der

Digitized by Google

zuständigen Staatskasse, für welche die Zahlung bestimmt ist, ausgestellten Quittung besitzt; besondere Bestätigungen über eine im Wege des Postscheckamtes oder durch die Staatszentralkasse bewirkte Zahlung werden von dem Rechnungsdepartement 4 b des Finanzministeriums nur dann ausgefolgt, wenn dies der Steuerträger ausdrücklich wünscht. In diesem Falle muß der Steuerträger dem Rechnungsdepartement die Anmeldung zur Entrichtung der Kohlensteuer in drei Ausfertigungen vorlegen, von denen eine mit der entsprechenden Bestätigung der Partei ausgefolgt wird.

(7) Bedienen sich die Banken des Giroverkehres, so haben sie gleichzeitig die Staatszentralkasse von der bewirkten Zahlung, beziehungsweise von der Anweisung mit der Angabe zu verständigen, daß es sich um die Kohlensteuer und um welchen Betrieb es sich handelt.

§ 8. (1) Der Grubenunternehmer ist verpflichtet, auf der Grube Tagesaufschreibungen über sämtliche, der Kohlensteuer unterliegenden Handlungen, d. i. über die einzelnen Abfertigungen der Kohle von der Grube und ihre Verwendung innerhalb des Grubenunternehmens zu anderen als den im § 7 des Gesetzes angegebenen Zwecken zu führen.

(2) Die Aufschreibungen sind für jede Grube doppelt nach den amtlichen Mustern zu führen, und zwar besonders: A. für den Waggonverkehr (getrennt nach den Aufgabestationen), B. für den Kleinverschleiß, C. für die Ausfuhr (getrennt nach den einzelnen Staaten, für welche die Kohle bestimmt ist) und D. für den Verbrauch innerhalb der Gruben, soweit er der Steuer unterliegt.

(3) Die Aufschreibungen müssen insbesondere die fortlaufende Zahl der Kohlensendung, den Tag der Abfertigung, die Waggonnummern, die Adresse des Empfängers, an den die Kohle von der Grube abgesendet wird, die Adressen aller allfälligen Vermittler, die Menge der Kohle, nach Sorten getrennt, den auf der Grube für die einzelnen Sorten erzielten Preis, den Preis, der als Grundlage für die Bemessung der Kohlensteuer dient; den angewendeten Kohlensteuersatz, die Kohlensteuer, die pauschalierte Umsatzsteuer, die einzelnen weiteren Zuschläge und allfällige Anmerkungen enthalten; die Angaben müssen mit den Angaben auf den Frachtbriefen und Rechnungen übereinstimmen und allfällige Abweichungen müssen ausdrücklich angeführt und aufgeklärt werden.

(4) Werden auf der Grube Aufschreibungen geführt, welche bereits die eben angeführten Daten enthalten, wie z. B. Lagerscheine, Wagbücher, so können die Tagesaufschreibungen auf die übrigen Angaben beschränkt werden und die Durchschriften der Lagerscheine usw. den Tagesaufschreibungen beigelegt werden, sofern dies die Ausübung der Gefällsaufsicht nicht beeinträchtigt.

(5) In den Tagesaufschreibungen ist jede einzelne Abfertigung von Kohle längstens am folgenden Werktage ersichtlich zu machen.

(6) Nach Ablauf des Monates hat der Unternehmer die einzelnen Kolonnen der Aufschreibungen abzuschließen, eine Gleichschrift innerhalb acht Tagen dem Überwachungsamte zu übergeben und die zweite Gleichschrift auf der Grube aufzubewahren.

(7) Die Finanzbehörde kann dem Unternehmer auf begründetes Ansuchen bis auf Widerruf gestatten, einzelne vorgeschriebene Aufzeichnungen, insbesondere über die Preise und die Vermittler, statt auf der Grube in seiner Geschäftszentrale vorzunehmen; in diesem Falle hat der Grubenunternehmer die vorgeschriebenen Tagesaufschreibungen getrennt für die im Wege der Geschäftszen-

Digitized by Google

trale und für die direkt von der Grube verkaufte Kohle zu führen. Die Aufschreibungen über die direkt von der Grube verkaufte Kohle haben gemäß der vorhergehenden Bestimmung zu erfolgen, die Aufschreibungen über die durch die Geschäftszentrale verkaufte Kohle jedoch ohne Angabe des Preises. Die Geschäftszentrale ist verpflichtet, innerhalb der für die Fälligkeit der Steuer vorgeschriebenen Frist den zuständigen Gefällskontrollämtern hinsichtlich jeder Grube Ausweise einzusenden, durch welche die auf der Grube geführten und in der oben angeführten Weise beschränkten Tagesaufschreibungen übersichtlich zu ergänzen sind. Der Grubenunternehmer ist verpflichtet, in den auf der Grube geführten Eintragungen ersichtlich zu machen, wo sich die Zentrale befindet, und die Möglichkeit der Ausübung der Gefällsaufsicht über diese Zentrale zu gewährleisten.

(7) Die Bewilligung wird von der (über die Verbrauchssteuern entscheidenden) Finanzbehörde I. Instanz, II. oder III. Instanz erteilt, je nachdem, ob sich die Geschäftszentrale in demselben Bezirke wie die Gruben oder in verschiedenen Bezirken und höheren Verwaltungsgebieten befinden.

(8) Die Finanzbehörde kann dem Unternehmer diese Berechtigung versagen oder eine erteilte Bewilligung widerrufen, namentlich wenn die getrennte Führung der Eintragungen die Gefällsaufsicht beeinträchtigt, und kann von dem Unternehmer den Ersatz der besonderen, mit der erforderlichen Ausübung der Gefällsaufsicht über die Geschäftszentrale verbundenen Auslagen beanspruchen, wenn sich diese außerhalb des Sprengels des für die Grube zuständigen Überwachungsamtes befindet.

§ 9. (1) Zugleich mit der Entrichtung der Steuer, also in der für die Fälligkeit der Steuer vorgeschriebenen Frist hat der Grubenunternehmer zweifach eine Monatsrechnung auszufertigen, die getrennt nach den Gruben die Summe der einzelnen Posten der Tagesaufschreibung in folgender Aufteilung enthält:

1. die Gesamtförderung und die Vorräte aus dem Vormonate,
2. den steuerfreien Verbrauch von Kohle für den Betrieb,
3. die Deputatkohle und sonstige steuerfreie Kohle.
4. den Verkauf und den Eigenverbrauch der Kohle, soweit er der Steuer unterliegt, mit Angabe des Bestimmungsortes (für das Inland, das Ausland), der Beförderungsart, der Sorte, der Menge in q, des im ganzen erzielten Preises, des Preises, von dem der Unternehmer die Steuer entrichtet, des Satzes dieser Steuer und der entfallenden Steuer, der pauschalierten Umsatzsteuer und der steuerfreien Zuschläge nach § 4 sowie der Art der Entrichtung der Steuer.

(2) Wird aus der Grube Kohle zum Teil auch durch die Geschäftszentrale verkauft, so sind auch in der Monatsrechnung beide Arten des Kohlenverkaufes gesondert auszuweisen, wie dies gemäß § 8 für die getrennten Tagesaufschreibungen angeordnet ist.

(3) Bei Koks- und Briketterzeugungsstätten ist noch besonders die Erzeugung und Abfertigung von Koks und Briketts sowie die Sorte und der Verbrauch des zu ihrer Erzeugung verwendeten Brennstoffes ersichtlich zu machen.

(4) Der Unternehmer hat eine Gleichschrift der Monatsrechnung dem Überwachungsamte (§ 28) einzusenden und die zweite für die Dauer eines Jahres auf der Grube aufzubewahren; erfolgen die Preisaufschreibungen nach § 8 abgesondert von der Grube in der Geschäftszentrale, so können diese Aufschreibungen in dieser Zentrale hinterlegt werden.

(5) Die Finanzbehörde ist berechtigt, die Benützung eines bestimmten Musters der Monatsrechnung vorzuschreiben und sich überhaupt mit dem Gruben-

Digitized by Google

unternehmen oder der Geschäftszentrale über allfällige durch das Bedürfnis des betreffenden Unternehmers begründete Abweichungen von den vorgeschriebenen Aufschreibungen zu einigen, sofern diese Abweichungen die Verläßlichkeit der Gefällsaufsicht nicht beeinträchtigen.

§ 10. (1) Die Finanzbehörde I. Instanz kann nach Einholung der Genehmigung des Finanzministeriums anordnen, daß der Unternehmer einen Vorschuß auf die Steuer in der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Höhe erlege.

(2) An Stelle des Erlages eines Vorschusses kann der Unternehmer die tägliche Entrichtung der Steuer nach § 7 wählen; in diesem Falle sind auch die vorgeschriebenen Tagesaufschreibungen täglich abzugeben, während die Monatsrechnung entfällt.

(3) Für den Erlag des Vorschusses, beziehungsweise die tägliche Entrichtung der Steuer gelten alle Bestimmungen, betreffend die Entrichtung der Kohlensteuer, namentlich auch in Ansehung der gefällsstrafrechtlichen Verfolgung der Nichtentrichtung oder verspäteten Entrichtung der Steuer.

Zu § 6, Abs. 1, des Gesetzes.

§ 11. (1) Will der Unternehmer das Recht auf Wahl der Art der Steuerzahlung geltend machen, so muß er hierüber rechtzeitig bei der Finanzbehörde I. Instanz eine schriftliche Eingabe einbringen.

(2) Entscheidet sich der Unternehmer, die Steuer von der zur Erzeugung des Brennstoffes verwendeten Kohle zu zahlen, so hat er sie nach dem für die betreffende Grube festgesetzten Satze zu zahlen, sofern der Finanzminister nicht im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Rahmen der Erleichterungen des § 2 des Gesetzes einen anderen Satz festsetzt.

(3) Von dem erzeugten Brennstoffe hat jener Unternehmer die Steuer zu zahlen, der sich für diese Art entscheidet oder die im Abs. 1 dieses Paragraphen erwähnte Anzeige nicht erstattet oder der Bestimmung des § 6, Abs. 2, des Gesetzes nicht entspricht. Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe die Kohlenmenge, die zur Erzeugung des Brennstoffes in der Regel gebraucht wird, und setzt auf Grund der so bestimmten Kohlenmenge und auf Grund des nach Abs. 2 dieses Paragraphen bestimmten Satzes die Steuer mit einem fixen Betrage für die Einheit des erzeugten Brennstoffes fest.

(4) Sofern der Satz 7 Prozent des Preises der zur Erzeugung verwendeten Kohle übersteigen sollte, können die einzelnen Unternehmungen um eine Herabsetzung dieses Satzes ansuchen, die auf gehörig begründetes Ansuchen und bis auf Widerruf vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe entweder für die gesamte Erzeugung oder nur für bestimmte Verwendungsarten des Brennstoffes bis auf 7 Prozent des Preises bewilligt werden kann.

Zu § 6, Abs. 4, des Gesetzes.

§ 12. (1) Der Koks, der ausschließlich für den eigenen Bedarf einer Industrieunternehmung bestimmt ist, bei der sich eine Kokerei befindet, kann, selbst wenn die Kokerei außerhalb des Grubenunternehmens gelegen ist, in gleicher Weise

Digitized by Google

wie bei unmittelbar auf dem Grubenunternehmen gelegenen Kokereien versteuert werden, wenn das Finanzministerium hierzu auf besonders begründetes Ansuchen die Zustimmung erteilt und wenn sich der Unternehmer beim Bezuge der Kohle sinngemäß nach den zu § 7, Z. 2, des Gesetzes für die Überführung von Kohle aus anderen Grubenunternehmungen vorgeschriebenen Bestimmungen und nach den von der Finanzbehörde für den betreffenden Fall behufs Hintanhaltung einer allfälligen Steuerhinterziehung festgesetzten besonderen Bedingungen richtet.

(2) Die Ausfolgung der versteuerten Kohle und des versteuerten Kokses an die Arbeitnehmer der Unternehmen und eine andere gelegentliche, ein beträchtlicheres Maß nicht erreichende Veräußerung des Brennstoffes an andere Abnehmer gilt nicht als Verletzung des Grundsatzes, daß der Koks ausschließlich für den eigenen Bedarf der Industrieunternehmung verwendet werden darf, sofern die Finanzbehörde I. Instanz aus Kontrollgründen nichts anderes bestimmt.

Zu § 7, Z. 1, des Gesetzes.

§ 13. (1) Zu der Kohle, die für die Beschaffung der Betriebskraft des Grubenunternehmens, zur Führung und Erhaltung seines Betriebes verbraucht wird, wird die Kohle, die zur Förderung (für das Versetzen, Verschlämmen u. dgl.), Sortierung und Verladung der Kohle sowie zu deren Verwertung, sofern diese unmittelbar in der Grubenunternehmung erfolgt, einschließlich des Betriebes der maschinellen Einrichtung, der Beheizung und Beleuchtung der Betriebsgebäude und Plätze und der nach dem Bergrechte bei der Grube betriebenen Werkstätten, sofern diese ausschließlich dem Betriebe der Grube dienen, erforderlich ist, ferner die Kohle, die zu den nach dem Bergrechte vorgenommenen Vorbereitungsarbeiten erforderlich ist, und überhaupt die für die Aufnahme des Grubenbetriebes und zu dessen Aufrechterhaltung erforderliche Kohle gerechnet.

(2) Die Kohle, die von einer anderen Grube bezogen wird als jener, auf der sie verbraucht wird, ist, abgesehen von den übrigen oben angeführten Bedingungen von der Kohlensteuer befreit, wenn die Unternehmer beider Gruben längstens im Laufe des nächsten Werktages nach der Ausfolgung oder Übernahme der Kohle dem Überwachungsamte (§ 28) in dreifacher Ausfertigung eine schriftliche Anzeige mit Angabe des Ortes und der Zeit der Ausfolgung oder Übernahme der Kohle, ferner der Menge, der Sorte und des Preises derselben erstatten und diese Anzeige von der öffentlichen Transportunternehmung, die die Kohle zur Beförderung übernommen oder sie ausgefolgt hat, bestätigen lassen. In den Tagesaufschreibungen und, wenn die Kohle auf andere Weise als durch eine öffentliche Transportunternehmung befördert wurde, auch in den im § 33 vorgeschriebenen Aufzeichnung hat der Grubenunternehmer, der die Kohle ausfolgt, bei der betreffenden Post ferner zu vermerken, für wen und zu welchem Zwecke die Kohle bestimmt ist.

(3) Es macht keinen Unterschied, ob unmittelbar die Kohle oder die mit Hilfe der Kohle erzeugte Energie verwendet wird, ob diese Energie unmittelbar auf der Grube erzeugt oder anderswoher bezogen wird und ob die Betriebsarbeiten vom Grubenunternehmer selbst auf eigene Rechnung oder von einem anderen Unternehmer gegen Entgelt besorgt werden.

(4) Über die für die Beschaffung der Betriebskraft verbrauchte Kohle hat der Unternehmer auf der Grube täglich Aufschreibungen zu führen, aus denen die Menge und Sorte der verbrauchten Kohle und der aus der Kohle erzeugten

Digitized by Google

Energie und die Art der Verwendung ersichtlich sein muß; die Finanzbehörde I. Instanz ist berechtigt, für diese Aufschreibungen bestimmte Muster vorzuschreiben.

§ 14. (1) Wird die aus der Kohle erzeugte Energie auch zu Zwecken verwendet, die nicht die Befreiung von der Kohlensteuer genießen, so ist nur jener Teil der verbrauchten Menge von der Steuer befreit, der für die von der Steuer befreiten Zwecke erforderlich ist.

(2) Im gegebenen Falle ist der Unternehmer, wenn er nicht die Steuer von dem gesamten Kohlenverbrauche entrichten will, verpflichtet, hiervon die vorherige Anzeige bei der Finanzbehörde I. Instanz zu erstatten und zugleich einen begründeten Antrag auf Teilung des steuerpflichtigen und des steuerfreien Verbrauches zu stellen.

(3) Die Finanzbehörde I. Instanz ist berechtigt, vor der Entscheidung der Sache auf Kosten des Unternehmers eine Erhebung durchführen zu lassen.

(4) Die Steuerbefreiung gilt, wenn die Finanzbehörde nichts anderes festsetzt, erst vom Tage der Entscheidung dieser Behörde; kann die Teilung des Verbrauches nicht verläßlich erhoben werden, so wird eine verhältnismäßige Aufteilung von der Finanzbehörde festgesetzt.

§ 15. (1) Für die Feststellung der Kohlensteuer von Kohle, die in Elektrizitätswerken verbraucht wurde, welche die elektrische Energie auch für Zwecke erzeugen, auf die sich die Steuerbefreiung nicht bezieht, können bei gegenseitigem Übereinkommen folgende Regeln angewendet werden:

a) Kann in der elektrischen Zentrale die Menge, die Sorte und der Preis der Kohle verläßlich sichergestellt werden, die zur Erzeugung der elektrischen Energie verbraucht wurde, so ist der durchschnittliche Kohlenverbauch für die erzeugte KWh gleich dem Quotienten aus der verbrauchten Menge der Kohle der bestimmten Sorte und des bestimmten Preises und der Anzahl der erzeugten (d. i. an den Klemmen des Generators gemessenen) KWh; mit diesem Quotienten wird jene Menge der elektrischen Energie multipliziert, die aus dem Elektrizitätswerk zu steuerfreien Zwecken abgegeben wurde, wobei in diese abgegebene Menge der von der gesamten zum Betriebe des Elektrizitätswerkes verbrauchten Energie auf diese Energie entfallende Anteil eingerechnet wird.

Voraussetzung für eine verläßliche Sicherstellung ist insbesondere, daß der Unternehmer des Elektrizitätswerkes genaue Aufschreibungen über den Bezug der Kohle nach Herkunft, Menge, Sorte, Preis und Kaloriewert, über den Zeitpunkt der Einlieferung der Kohle in das Elektrizitätswerk, über den Fortschritt ihres Verbrauches nach den einzelnen Sorten und über die abgegebene elektrische Energie führt. Die Finanzbehörde I. Instanz kann für diese Aufschreibungen die Benützung besonderer Muster anordnen und weitere Detailbestimmungen, die in den einzelnen Fällen für die verläßliche Sicherstellung des Kohlenverbrauches und der Erzeugung der elektrischen Energie notwendig sind, festsetzen.

b) Läßt sich dagegen der Kohlenverbrauch auf die unter a) angeführte Art nicht sicherstellen, so wird angenommen:

Digitized by Google

bei einer monatlichen Erzeugung der betreffenden Zentrale von KW-Stunden				für eine abgegebene KWh ein durchschnittlicher Wärmeverbrauch von	
	bis	149.999	KWh	14.000	Wärmeeinheiten (Kalorien)
von 150.000	„	449.999	„	14.000 — 11.000	
„ 450.000	„	749.999	„	11.000 — 10.000	
„ 750.000	„	1.499.999	„	10.000 — 9.700	
„ 1,500.000	„	2,999.999	„	9.700 — 9.300	
„ 3,000.000	„	5.999.999	„	9.300 — 9.100	
„ 6,000.000	„	10,000.000	„	9.100 — 9.000	
und über 10,000.000			„	9.000	

Die Menge der verbrauchten Kalorien wird von dem graphischen Diagramm, wenn ein solches vorhanden ist, abgelesen oder für den einzelnen Fall besonders berechnet.

Heizt z. B. eine elektrische Zentrale, die monatlich 900.000 KWh abgibt, mit Kohle von 6000 Kalorien pro 1 kg, so wird der Verbrauch an Kohle für 1 KWh berechnet, wie folgt:

900.000 KWh liegen zwischen 750.000 und 1,499.999 KWh (rund 1,500.000 KWh).

Dem Spielraum einer monatlichen Stromabgabe von 750.000 bis 1,499.999 (rund 1,500.000), d. i. 750.000 KWh entspricht der Spielraum eines Wärmeverbrauches von 10.000 bis 9.700, d. i. 300 Kalorien.

Der Interpolationsquotient ist demnach: $\frac{300}{750.000} = 0{\cdot}0004$.

Damit ist die Differenz zwischen 1,500.000 und 900.000 zu multiplizieren, d. i. $600.000 \times 0{\cdot}0004 = 240$ und das Resultat ist zu der unteren Grenze des Wärmeverbrauches zu addieren, oder es ist damit die Differenz zwischen 900.000 und 750.000 zu multiplizieren, d. i. $150.000 \times 0{\cdot}0004 = 60$ und dieses Resultat ist von der oberen Grenze des Wärmeverbrauches zu subtrahieren. Auf beide Arten wird das gleiche Resultat hinsichtlich des Wärmeverbrauches erzielt ($9700 + 240 = 10.000 - 60 = 9940$ Kalorien).

Dieses Resultat ist durch den Wärmeeinheitengehalt der verwendeten Kohle von 6000 zu dividieren, wodurch im gegebenen Falle $9940 : 6000 = 1{\cdot}66$ kg als Kohlenverbrauch für 1 KWh ermittelt wird.

Der Heizwert der verwendeten Kohlensorten wird von der Bergbehörde I. Instanz nach vorheriger Anhörung der Grubenunternehmungen festgesetzt, sofern nicht regelmäßig amtlich beglaubigte kalorimetrische Messungen durchgeführt werden; werden in der Zentrale mehrere Sorten von Kohle mit verschiedenem Heizwerte verwendet, so wird der Berechnung der durchschnittliche Heizwert zugrunde gelegt, z. B.: bei einem Verbrauche von 2000 q zu 6000 Kal. und 7000 q zu 4000 Kal. pro 1 kg beträgt der durchschnittliche Heizwert $40,000.000 (= 2000 \times 6000 + 7000 \times 4000) : 9000 (= 2000 + 7000) = 4444$ Kalorien pro 1 kg.

Werden in der Zentrale außer Kohle, Koks und anderem, aus noch nicht versteuerter Kohle erzeugtem Brennstoffe noch andere Betriebsmittel für die Erzeugung der elektrischen Energie verwendet, so vermindert sich der in der vorhergehenden Übersicht angegebene Wärmeverbrauch pro KWh im Verhältnisse der aus dieser unversteuerten Kohle oder dem unversteuerten Koks erzeugten Energie zur gesamten erzeugten Energie. Der Unternehmer ist verpflichtet, eine solche Vorkehrung zu treffen, daß eine verläßliche Sicherstellung der mit

Digitized by Google

anderen Betriebsmitteln als mit Kohle erzeugten elektrischen Energie ermöglicht wird; andernfalls entscheidet über dieses Verhältnis die Finanzbehörde I. Instanz. Der Verbrauch der Kohle für die elektrische Energie wird nach Absatz a) oder b) dieses Paragraphen berechnet.

c) Zum Zwecke der Sicherstellung der Kohlenmenge, die der Steuer unterliegt, wird die Menge der zu steuerpflichtigen Zwecken gelieferten elektrischen Energie durch Ablesung von dem Zähler im Elektrizitätswerke bestimmt: dieser Stromverbrauch wird sodann mit der für eine KWh erforderlichen und auf die früher angegebene Art ermittelten Kohlenmenge multipliziert.

(2) Läßt sich der Verbrauch nicht verläßlich aufteilen oder ist die Feststellung des Kohlenverbrauches sowie der Erzeugung und des Verbrauches an elektrischer Energie im Elektrizitätswerke nicht möglich, so ist die Finanzbehörde I. Instanz berechtigt, nach Anhörung des Grubenunternehmers die Höhe der Steuer pauschalmäßig festzusetzen.

(3) Die Finanzbehörde I. Instanz ist auch berechtigt, im Einvernehmen mit dem Unternehmer auf Grund genauer nach diesem Paragraphen durchgeführter Berechnungen mit dem Vorbehalte der Überprüfung in längstens einjährigen Perioden eine Pauschalquote nach der Menge und Sorte der Kohle festzusetzen, die dem Verbrauche für 1 KWh elektrischer Energie entspricht.

§ 16. (1) Wird die Kohle unmittelbar auf der Grube verbraucht, von der sie stammt, so wird die Kohlensteuer von jenem Teile des Verbrauches, der von der Steuer nicht befreit ist, detailliert nach den Bestimmungen des § 15 in der Monatsrechnung (§ 9) ausgewiesen und gleichzeitig mit der auf den übrigen Kohlenabsatz entfallenden Kohlensteuer entrichtet.

(2) Bezieht eine Grube durch Kohle erzeugte Betriebsenergie von ihrem eigenen oder einem fremden Elektrizitätswerk außerhalb der Grube, so ist der Grubenunternehmer berechtigt, die auf diese Betriebskraft entfallende Kohlensteuer von der nach § 2 des Gesetzes entfallenden Kohlensteuer auf Grund genauer Berechnung gemäß § 15 in der Monatsrechnung (§ 9) in Abzug zu bringen, selbst wenn dieses Elektrizitätswerk Kohle von verschiedenen Gruben verbraucht.

(3) Mehrere Gruben, die demselben Unternehmer gehören, ein wirtschaftliches Ganzes bilden und die elektrische Energie aus einem Elektrizitätswerk beziehen, das die elektrische Energie ausschließlich oder vorwiegend nur für diese Gruben erzeugt, können sowohl für die Kohlenlieferungen von diesen Gruben an das Elektrizitätswerk als auch für die Berechnung der Kohlensteuer, die auf jenen Teil der elektrischen Energie entfällt, der zu steuerfreien Zwecken verwendet wird, als ein Ganzes angesehen werden.

(4) Die Kohlensteuer wird nach der Sorte und dem Preise der Kohle, wie sie von der Grube in das Elektrizitätswerk geliefert wird, und bei mehreren Sorten und Preisen nach dem auf 1 Kilogramm Kohle entfallenden Durchschnitte bemessen; läßt sich die Steuer auf diese Weise nicht festsetzen oder verlangt es der Unternehmer, so wird die Steuer, die für die verbrauchte Energie in Abzug gebracht werden kann, unter Zugrundelegung der billigsten Kohle der betreffenden Grube bemessen, wobei der Preis nach § 3 des Gesetzes bestimmt wird.

(5) Elektrizitätswerke, die elektrische Energie für den Grubenbetrieb abgeben, sind verpflichtet, detaillierte Aufschreibungen über den Verbrauch von Kohle zur Erzeugung der elektrischen Energie nach der Grube, von der die Kohle stammt, nach Sorte und Preis der Kohle mit Angabe des Zeitpunktes, wann

Digitized by Google

die Kohle zugeführt und verbraucht wurde, ferner über die erzeugte elektrische Energie und deren Verbrauch zu führen. Diese Aufschreibungen sind den Finanzorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme und schriftlichen oder mündlichen Einholung allfälliger Auskünfte vorzulegen.

(6) Zur Feststellung der elektrischen Energie müssen sich sowohl im Elektrizitätswerk als auch auf der Grube amtlich geeichte und so eingerichtete Zähler befinden, daß die Finanzbehörde sie unter amtlichen Verschluß legen kann; die Zähler muß der Unternehmer längstens alle fünf Jahre und während dieser Frist dann amtlich nacheichen lassen, wenn der Zähler eine größere Abweichung als 4 Prozent aufweist. Findet es die Finanzbehörde I. Instanz für notwendig, so ist der Unternehmer, der die elektrische Energie bezieht, verpflichtet, für die Aufstellung zweiter Kontrollmeßapparate Sorge zu tragen.

(7) Die Berechnungen über den Verbrauch der zur Erzeugung der elektrischen Energie für den Betrieb der Gruben verwendeten Betriebskohle bilden eine besondere Beilage der Monatsrechnung (§ 9) und müssen vom Unternehmer des Elektrizitätswerkes bestätigt sein.

Zu § 7, Z. 2, des Gesetzes.

§ 17. (1) Der Bezug steuerfreier Deputatkohle ist in der Regel nur von der Grube, auf der die berechtigte Person beschäftigt ist oder beschäftigt war, oder von einer anderen Grube desselben Unternehmers zulässig, wenn diese Gruben ein wirtschaftliches Ganzes bilden; eine Überführung von Deputatkohle von einer Grube auf eine andere ist nur unter analogen Bedingungen, wie sie in § 13, Abs. 2, festgesetzt sind, zulässig.

(2) Der Grubenunternehmer ist verpflichtet, die berechtigten Personen, die genehmigten Deputatausmaße und den Fortschritt ihrer Ausnützung auf der Grube gehörig in Evidenz zu führen und die betreffenden Aufschreibungen auf Verlangen dem Überwachungsamte (§ 28) vorzulegen.

(3) Die Lieferung von Kohle an Werksschulen, Spitäler, Speisehäuser, Einrichtungen der Bruderladen und Revierräte (deren Spitäler, Kanzleiräume) und an andere Anstalten und Einrichtungen des Betriebes zum Wohle der Arbeiterschaft ist analog an dieselben Bedingungen gebunden wie die Deputatkohle.

(4) Entrichtet eine zum Bezuge von Deputatkohle berechtigte Person von dieser Kohle die Kohlensteuer im Wege des Grubenunternehmers und wurde demnach die Kohlensteuer nicht verkürzt, so treten zwar die Folgen nach dem Gefällsstrafrechte nicht ein, es werden aber die Folgen nicht ausgeschlossen, die sich aus den allfälligen für Deputatkohle außer dem Bereiche der Kohlensteuer erlassenen besonderen Vorschriften ergeben.

(5) Jede einzelne für die oben angeführten Zwecke von der Grube steuerfrei abgefertigte Kohlenmenge muß mit einer aus einem besonderen, für Deputatkohle bestimmten und so bezeichneten amtlichen Register ausgestellten Bestätigung gedeckt sein, die außer den im § 33 angeführten Daten noch die ausdrückliche Bezeichnung zu enthalten hat, daß es sich um von der Steuer befreite Deputatkohle handelt.

Zu § 8, Punkt 1, des Gesetzes.

§ 18. Die Befreiung von der Steuer für Kohle, aus der Öle, Fette, Wachs und ähnliche Produkte erzeugt werden, wird auf Ansuchen der diese Erzeugung

Digitized by Google

betreibenden Unternehmer vom Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern nach vorhergegangener, auf Kosten des Betriebes durchgeführter Erhebung im vollen Umfange oder teilweise auf beschränkte Zeit oder auf Widerruf und mit Rücksicht auf die Erzeugungskosten und Marktverhältnisse unter fallweise zu bestimmenden Kontrollbedingungen zuerkannt.

Zu § 8, Punkt 2, des Gesetzes.

§ 19. Die Befreiung kann unter ähnlichen Bedingungen, wie sie im § 18 festgesetzt sind, und unter den in dem betreffenden Falle nach Lage der Sache vorzuschreibenden weiteren Bedingungen zuerkannt werden.

Zu § 9, Abs. 1, des Gesetzes.

§ 20. Die Ersatzsteuer wird in der von Zeit zu Zeit durch Kundmachung des Finanzministers in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen festgesetzten Höhe eingehoben.

Zu § 9, Abs. 2, des Gesetzes.

§ 21. (1) Für die Abfertigung von Kohle, die durch das Staatsgebiet durchgeführt wird oder ins Ausland zurückkehrt, gelten die für Massengüter ohne Zollverschluß geltenden Zollvorschriften.

(2) Wurde zur Durchfuhr bestimmte Kohle innerhalb des Zollgebietes für den Verbrauch im Inland übergeben, so ist das zuständige Bahnamt (oder Dampfschiffunternehmen) verpflichtet, dies dem Überwachungsamte des Ortes (§ 28) zugleich mit der Bezeichnung der Person, der die Kohle ausgefolgt wurde und die zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist, bekanntzugeben.

(3) Wird von der Kohle, die Lokomotiven und Dampfschiffe für den eigenen Antrieb mit sich führen, nicht ein Teil derselben im Inlande für einen anderen Zweck abgegeben, so ist es nicht notwendig, die Menge der mitgeführten Kohle anzumelden; bei Lokomotiven bezieht sich die Steuerbefreiung auch auf die Kohle, die auf dem angeschlossenen Tender aufgeladen ist, und auch auf den Fall, wenn die Lokomotive die Wagen des eigenen Zuges beheizt.

(4) Führt ein Schiff Kohle auch für einen anderen Zweck als für den eigenen Antrieb, so muß die Kohle, die für diesen Antrieb bestimmt ist und für die der Anspruch auf Steuerbefreiung geltend gemacht wird, erkennbar von der übrigen Kohle getrennt sein; dem Zollamte muß beiderlei Menge genau angemeldet werden.

(5) Die Befreiung gilt nur für Lokomotiven und Schiffe aus Staaten, die den inländischen Transportunternehmungen die gleiche Begünstigung gewähren.

(6) Bei aus dem Ausland eingeführter Deputatkohle muß sich derjenige, der sie einführt, mit einer schriftlichen Bestätigung des Unternehmers der Grube, von der die Kohle stammt, darüber, daß die Kohle einem Angestellten oder Angehörigen der Belegschaft dieser Grube gehört, ferner darüber, daß die Sendung einen Teil des Deputates bildet, wieviel q dieses Deputat jährlich beträgt, und endlich über den Namen und Wohnort der berechtigten Person ausweisen. Das Zollamt hat diese Bestätigung mit den bezüglichen Daten über die Zollabfertigung zu versehen und dem nach dem Wohnorte des Empfängers zuständigen Überwachungsamte (§ 28) zu übermitteln; dieses Amt hat zu erheben, ob die Bedingungen für die steuerfreie Einfuhr der Kohle erfüllt sind; konstatiert es einen Anstand, so hat es die Bestätigung der Finanzbehörde I. Instanz mit dem Antrage

Digitized by Google

auf nachträgliche Vorschreibung der Ersatzsteuer unbeschadet der allfälligen Gefällsstrafverfolgung vorzulegen.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 22. (1) Von der aus dem Auslande eingeführten Kohle wird die Ersatzsteuer bei dem Zollamte auf gleiche Art wie der Zoll auf Grund einer schriftlichen Anmeldung entrichtet, welche die im § 8 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten hat.

(2) Im Grenzverkehre ist bei einer Menge bis 20 q eine schriftliche Anmeldung nicht erforderlich; das Zollamt führt in der betreffenden Bestätigung die für die Anmeldung notwendigen Daten nach der mündlichen Angabe der Partei oder nach dem Ergebnisse der amtlichen Erhebung an.

Zu § 12, Abs. 3, des Gesetzes.

§ 23. (1) Die Verzugszinsen betragen nach Analogie des § 4, Abs. 1, des Gesetzes vom 16. März 1921, Slg. Nr. 116[3]) zehn Prozent des schuldigen Betrages.

(2) Die Eintreibung der schuldigen Steuer sowie die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugszinsen tritt nach Analogie des § 4, Abs. 2, des bezogenen Gesetzes (Abs. 1) und des Art. 4, Abs. 12, der Durchführungsverordnung vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 266[4]), gleich nach Ablauf der Frist ein, bis zu welcher die Kohlensteuer nach § 7 dieser Verordnung fällig ist; die Verzugszinsen werden von dem dem Ablaufe dieser Frist unmittelbar nachfolgenden Tage an gerechnet.

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 24. (1) Wer nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die Kohlensteuer im Inlande die Förderung von Kohle eröffnet oder neuerlich aufnimmt, ist verpflichtet, dem Überwachungsamte (§ 28) schriftlich anzumelden:

1. den Namen oder die Firma des Eigentümers und Unternehmers und den Namen der verantwortlichen Stellvertreter;
2. den Namen des Bergwerkes (der Gruben, Tagbaue) und der Gemeinden, in denen die Grube oder das Bergwerk liegt;
3. den Sitz der Bergwerksverwaltung, den Namen des verantwortlichen Leiters und seines Stellvertreters;
4. was für Unternehmungen, die Kohle für ihren Betrieb erfordern, sich auf der Grube außer den zur Förderung, Sortierung und Gewinnung der Kohle dienenden Einichtungen befinden;
5. ob mit der Kohlenförderung auch die Erzeugung von Briketts, Koks und anderen Brennstoffen betrieben wird;
6. auf welche Art (§ 7) der Unternehmer die Kohlensteuer zu entrichten beabsichtigt.

(2) Neue Unternehmungen sowie Änderungen, die gegenüber der ursprünglichen Anmeldung eingetreten sind, müssen angemeldet werden, bevor die Unternehmungen ihre Tätigkeit aufnehmen oder die Änderungen eingetreten sind, beziehungsweise sofort, sobald unvorhergesehene Änderungen eingetreten sind.

§ 25. Wer Kohle in selbständigen Betrieben zu Briketts, Koks oder anderen Brennstoffen verarbeitet (verwertet), ist verpflichtet, eine Anmeldung nach Analogie des § 24 unter Angabe des Bezugsortes der Kohle zu erstatten.

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 7, S. 262.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 17, S. 583.

Digitized by Google

§ 26. Wer Kohle in einem gewerblichen Unternehmen in einer Menge verbraucht, die im Jahresdurchschnitte 12 Tonnen monatlich übersteigt, ist verpflichtet, nach Analogie des § 24 die Firma und den Ort seines Unternehmens, den Gegenstand des Unternehmens und den Ort, wo die Kohlenvorräte eingelagert werden, anzuzeigen.

§ 27. (1) Wer mit der Kohle im großen, d. i. waggon- und fuhrenweise handelt, ist verpflichtet, nach Analogie des § 24 den Namen (die Firma) des Inhabers und des verantwortlichen Stellvertreters, den Ort, wo die Kohlenvorräte eingelagert werden, und die Gruben (Unternehmungen), von denen er die Kohle regelmäßig bezieht, anzumelden; ist er Vermittler im Sinne des § 3, Abs. 2, und des § 4, Abs. 2, des Gesetzes, so ist er verpflichtet, anzuführen, ob er die Kohle den Abnehmern direkt ab Grube berechnet.

(2) Zur Erstattung dieser Anmeldung ist auch ein Unternehmer, der das Unternehmen bereits aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Kohlensteuer betreibt und bereits die Anmeldung nach den früher geltenden Bestimmungen erstattet hat, dann verpflichtet, wenn er Vermittler im Sinne der §§ 3 und 4 des Gesetzes ist.

Zu § 14 des Gesetzes.

§ 28. (1) Mit der Gefällsaufsicht sind in der Regel das nach dem Orte des der Gefällsaufsicht unterliegenden Unternehmens oder nach dem Orte des Eintrittes der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer oder nach dem Orte der Fälligkeit der Steuer zuständige Gefällskontrollamt und die demselben vorgesetzten Behörden betraut.

(2) Das Finanzministerium kann mit der unmittelbaren oder höheren Gefällsaufsicht auch die technische Finanzkontrolle betrauen.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 29. Zum Grubenunternehmen gehören auch die außerhalb des Grubenbereiches befindlichen Gebäude, wenn in denselben die unmittelbare Grubenleitung untergebracht ist.

Zu § 16 des Gesetzes.

§ 30. (1) Die Vorschriften über die Aufzeichnungen, die bei der Förderung von Kohle und bei der Erzeugung von Koks und Briketts, bei der die Kohlensteuer entrichtet wird, in der Regel vorgenommen werden müssen, sind bereits in den früheren Bestimmungen dieser Verordnung enthalten.

(2) Die Aufzeichnungen der Kohlenverbraucher (§ 26) und jener Erzeuger von Briketts, Koks und anderen Brennstoffen, welche die Kohlensteuer nicht selbst zahlen, müssen fortlaufend Angaben über jede Kohlenladung mit Anführung des Tages, der Grube und des Lieferanten, der Menge, der Sorte und des Kaufpreises enthalten.

(3) Die Aufzeichnungen der Kohlengroßhändler müssen neben den im vorstehenden Absatze angeführten Angaben noch die Angaben über die einzelnen Verkäufe und den sonstigen Absatz nach Zeit, Abnehmer, Menge, Sorte und Preis, um welchen die Kohle verkauft worden ist, sowie ferner, wenn sie Vermittler im Sinne der §§ 3 und 4 des Gesetzes sind, die Angabe enthalten, ob und in welchen einzelnen Fällen sie den Abnehmern die Grubenpreise berechnet haben und wie die Kohlensteuer von diesem vollen Preise bezahlt worden ist.

Digitized by Google

§ 31. (1) Die Finanzbehörde I. Instanz ist berechtigt, den im § 13 des Gesetzes bezeichneten Personen, welche die Aufzeichnungen nicht vollständig oder nicht übersichtlich führen, für diese Aufzeichnungen genaue Muster vorzuschreiben oder die Verwendung von amtlichen, zum Selbstkostenpreise erhältlichen Drucksorten anzuordnen.

(2) Diese Personen sind ferner verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsorgane die in den vorgeschriebenen Aufzeichnungen enthaltenen Angaben mit den gehörigen Belegen (Urkunden über die amtliche Kohlenzuteilung, soweit solche Urkunden ausgestellt werden, Frachtbriefen, Rechnungen u. dgl.) zu belegen.

Zu § 17 des Gesetzes.

§ 32. (1) Die Eisenbahnämter und Schiffahrtsunternehmungen, die sich mit Kohlentransport befassen, sind verpflichtet, dem zuständigen Überwachungsamte (§ 28) Ausweise über die im Inlande zur Beförderung übernommenen Kohlensendungen zu liefern.

(2) Die Ausweise müssen den Namen des absendenden Betriebes, den Ort und die Zeit, wann die Kohle zur Beförderung übernommen worden ist, das Gewicht und die Sorte der beförderten Kohlen und den Namen des Adressaten enthalten.

(3) Die Ausweise sind in längstens einmonatigen Fristen zu liefern; die Finanzbehörde I. Instanz kann jedoch verlangen, daß diese Ausweise täglich geliefert werden.

(4) Ferner sind diese Ämter und Unternehmungen verpflichtet, den Organen des Überwachungsamtes Einsicht in die Aufzeichnungen über die dem Adressaten ausgefolgte Kohle zu gewähren; das Finanzministerium kann jedoch verlangen, daß in gleicher Weise wie die Ausweise über die zur Beförderung übernommene Kohle auch Ausweise über die dem Adressaten übergebene Kohle geliefert werden.

(5) Die Art der Einhebung und die Höhe der Gebühr für diese Ausweisung der Kohlensendungen, die den öffentlichen Transportunternehmungen durch das Gesetz zuerkannt wurde, werden durch den Tarif festgesetzt werden.

Zu § 18 des Gesetzes.

§ 33. (1) Über die auf andere Weise als durch Vermittlung einer öffentlichen Transportunternehmung ausgefolgte Kohle hat der Grubenunternehmer ein besonderes, mit einer passenden Benennung (Lokalverschleiß, Kleinverschleiß u. dgl.) bezeichnetes Register zu führen. Dieses Register enthält eine Juxte und eine Bestätigung gleichen Wortlautes; die Bestätigung wird dem Abnehmer zugleich mit der Kohle ausgefolgt, während die Juxte im Register verbleibt. Zu den Registern dürfen nur die amtlichen, von den Finanzbehörden gegen Ersatz der Selbstkosten auszufolgenden Drucksorten verwendet werden, die mit der Firma des Unternehmers, der Benennung der Grube und der Gemeinde, in der die Grube liegt, ferner mit der laufenden Nummer des Registers (alljährlich neu beginnend) und der einzelnen Juxten samt den Bestätigungen zu bezeichnen und auf dem Titelblatte mit der Bestätigung und dem Siegel des Überwachungsamtes (§ 28) zu versehen sind.

(2) Die Juxte und die Bestätigung müssen ferner die Firma des Grubenunternehmers, die Benennung der Grube und der Gemeinde, in der die Grube liegt, den Namen des Abnehmers der Kohle, den Bestimmungsort, den Tag und die Stunde, wann die Kohle ausgefolgt wurde, deren Menge, Sorte und den Preis, von dem

Digitized by Google

die Steuer entrichtet wird, gegebenenfalls die Daten der amtlichen Zuteilung enthalten.

(3) Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn bloß der Transport der Kohle von der Grube zu einer öffentlichen Transportunternehmung vermittelt wird, gleichgültig auf welche Art (durch eine Privateisenbahn, Drahtseilbahn, Automobile, Fuhrwerke) dies geschieht; von dieser Verpflichtung kann der Unternehmer auf sein Ansuchen durch die Finanzbehörde I. Instanz befreit werden, sofern nicht zu befürchten ist, daß die so verfrachtete Kohle der Kontrolle entgehen würde.

(4) Der Abnehmer ist verpflichtet, die empfangene Bestätigung während der Dauer der Kohlenbeförderung bei sich zu verwahren und sie den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen oder gegen Bestätigung auszufolgen.

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 34. (1) Voraussetzung für die Verschärfung der Gefällsaufsicht ist, daß sich der Grubenunternehmer durch Verkürzung der Steuer einer schweren Gefällsübertretung entweder absichtlich oder wiederholt aus grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Die Verschärfung der Vorschriften besteht darin, daß dem Unternehmer die ausschließliche Verwendung amtlicher Drucksorten für die vorgeschriebenen Aufzeichnungen aufgetragen wird und daß die Finanzverwaltung von ihrem Rechte, gemäß § 10 den Erlag eines Vorschusses auf die Steuer oder die Entrichtung der Steuer im vorhinein zu fordern, Gebrauch macht.

(2) Neben diesen Verfügungen oder selbständig kann die Finanzbehörde I. Instanz ein derartiges Unternehmen der ständigen Gefällsaufsicht unterwerfen, die darin besteht, daß in dem Betriebe eine seinem Umfange entsprechende Anzahl von Organen der Finanzverwaltung zur abwechslungsweisen Ausübung der ständigen Aufsicht untergebracht wird; dieselbe Behörde kann dem Grubenunternehmer den Ersatz der Dienstbezüge dieser Organe vorschreiben.

(3) Gegen diese Verfügungen kann bei den vorgesetzten Behörden eine Vorstellung erhoben werden, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu § 21, Abs. 3, des Gesetzes.

§ 35. Die Kaution kann nach Analogie der für die Kreditierung von Verbrauchssteuern geltenden Vorschriften erlegt werden; um Annahme der Kaution kann der Unternehmer ansuchen, der zur Entrichtung der Kohlensteuer verpflichtet ist, und die Entscheidung hierüber wird von der Finanzbehörde I. Instanz getroffen.

Zu § 23 des Gesetzes.

§ 36. (1) Die Ersatzsteuer wird bis auf weiteres mit einem Satze in der Spannung von 3 h bis 9 h für 1 KWh. an der Grenze gemessen, festgesetzt; allfällige spätere Änderungen dieses Satzes, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe vorzunehmen sind, werden in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht.

(2) Innerhalb der Grenzen dieser Spannung (Abs. 1) wird der genaue Satz vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe unter Berücksichtigung der Produktions- und Preisverhältnisse, unter denen in dem betreffenden Gebiete die

Digitized by Google

Energie inländischen Ursprungs konkurrieren muß, und mit Rücksicht auf die bei der Erzeugung dieser Energie eingehobene Steuer festgesetzt.

§ 37. (1) Der Lieferant der elektrischen Energie oder sein verantwortlicher Stellvertreter ist verpflichtet, dem Überwachungsamte (§ 28), in dessen Sprengel die elektrische Energie über die Grenze geleitet wird, binnen 15 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung und bei Unternehmungen, die die Lieferung von elektrischer Energie ins Inland erst aufnehmen werden, in der Regel wenigstens 15 Tage vor Legung der Leitung über die Grenze eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher:

1. der Name oder die Firma und der Sitz desjenigen, der die elektrische Energie im Auslande erzeugt, sowie die Angabe, ob die elektrische Energie durch Kohle, Wasserkraft oder auf welche sonstige etwa kombinierte Art und Weise erzeugt wird,

2. der Name oder die Firma und der Sitz des Lieferanten und des für das Inland verantwortlichen Stellvertreters,

3. der Name oder die Firma und der Sitz der inländischen Abnehmer und die wahrscheinliche monatliche oder durchschnittliche Jahresmenge der gelieferten Energie, der Preis von 1 KWh gelieferter Energie und die näheren Lieferungsbedingungen,

4. die technischen Details über die Spannung und Gattung des gelieferten Stromes unter Bezeichnung des Verteilungsnetzes und mit dem Antrage enthalten sein müssen, wo und wie im Rahmen der in dieser Verordnung angeführten Vorschriften die elektrische Energie versteuert werden soll.

(2) Die Änderungen, die sich später in den so gemeldeten Daten ergeben, sind nachträglich in den bei der Zahlung der Ersatzsteuer der Finanzbehörde vorzulegenden Monatsrechnungen ersichtlich zu machen.

§ 38. (1) Der ausländische Strom kann in der Regel durch geeichte Elektrizitätsmesser in den Meßstationen bei der Grenze oder in der nächsten Transformationsstation gleichfalls bei der Grenze oder durch in das Netz an der Grenze eingeführte Elektrizitätsmesser gemessen werden.

(2) Ausnahmsweise und auf begründetes Ansuchen kann, wenn die Messung nach dem 1. Absatze mit bedeutenden Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, mit Genehmigung der Finanzbehörde I. Instanz der Strom durch am Orte des Verbrauches anmontierte Elektrizitätsmesser beim Abnehmer des Stromes oder in der im Inlande gelegenen Verteilungsstation gemessen werden. In diesen Fällen muß dem ermittelten Verbrauche noch ein bestimmtes Prozent für die bei der Leitung des elektrischen Stromes von der Grenze bis zum Messungsorte entstehenden Verluste zugezählt werden.

(3) Unter denselben Veraussetzungen wie im Absatze 2, und zwar namentlich in Fällen eines kleinen Bezuges kann der Strom pauschalmäßig festgesetzt werden.

(4) Für die zur Messung des Stromes erforderliche technische Einrichtung hat der Lieferant der elektrischen Energie auf eigene Kosten zu sorgen; hinsichtlich der Aufstellung, Eichung und Sicherung der Elektrizitätsmesser gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 16.

§ 39. (1) Die Ersatzsteuer von der ausländischen elektrischen Energie ist sowohl hinsichtlich der Entrichtungart als auch hinsichtlich der Fristen nach Analogie der Bestimmungen des § 7 zu entrichten, wobei auf dem Erlagschein oder

Digitized by Google

den sonstigen Belegen über die Entrichtung der Steuer ersichtlich zu machen ist, daß es sich um die Ersatzsteuer von elektrischer Energie handelt.

(2) Die besondere Anmeldung der Steuerentrichtung für das Rechnungsdepartement 4 b des Finanzministeriums kann entfallen, wenn bei der Zahlung der Steuer auf der Rückseite beider Teile des Erlagscheines der Name und Sitz desjenigen, der die Steuer entrichtet, der Monat und das Jahr, für welche die Steuer entrichtet wird, und das Überwachungsamt, dem die Monatsrechnung eingesendet wurde, ersichtlich gemacht werden.

(3) In der dem Überwachungsamte abzuführenden Monatsrechnung sind der Steuerzahler, der Monat, auf den sich die Steuer bezieht, der Steuerbetrag sowie der Zeitpunkt und die Art und Weise, wie die Steuer berechnet wurde (Ablesung vom Elektrizitätsmesser Nr. . . . u. dgl.) ersichtlich zu machen.

(4) Die Finanzbehörde I. Instanz kann gegen Vorschreibung einer Kaution gestatten, daß die Steuer für längere, höchstens aber halbjährige Perioden bemessen und entrichtet werde.

(5) Dort, wo die bezogene elektrische Energie durch ein vereinbartes Pauschal bezahlt wird, kann auch die Entrichtung der Steuer nach Analogie der bei den anderen Steuern üblichen Pauschalierungsverträge geregelt werden; die Verträge werden mit dem Lieferanten der elektrischen Energie oder seinem Stellvertreter von der Finanzbehörde I. Instanz mit Vorbehalt der Genehmigung des Finanzministeriums abgeschlossen.

§ 40. (1) Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Ersatzsteuer entsteht bei schon bestehenden Unternehmungen, welche die Anmeldung gemäß § 37 ordnungsmäßig erstattet haben, mit dem Tage, mit dem ihnen dies nach Erhebung der erforderlichen Grundlage von der Finanzbehörde I. Instanz aufgetragen wird. Bereits bestehenden Unternehmungen, welche die vorgeschriebene Anmeldung nicht erstattet haben, kann die Finanzbehörde I. Instanz die Ersatzsteuer mit Rückwirkung von der Kundmachung dieser Verordnung vorschreiben. Bei Unternehmungen, die erst in Zukunft elektrische Energie in das Inland liefern werden, entsteht die Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuer mit dem Tage, von dem an die elektrische Energie ins Inland geliefert worden ist.

(2) Die Finanzbehörden I. Instanz sind verpflichtet, gegen Unternehmungen, welche die Steuer nicht entrichten, abgesehen von den übrigen gesetzlich zugelassenen Mitteln namentlich in der Richtung einzuschreiten, daß die Stromlieferung schleunigst unmöglich gemacht werde.

Zu § 25 des Gesetzes.

§ 41. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 1 v. J. 1924, über die Kohlensteuer, d. i. mit dem 7. Jänner 1924 in Wirksamkeit, insoweit in § 24, Abs. 1 und 2, des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit der Durchführung der Verordnung wird der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Digitized by Google

Geltendmachung von Ansprüchen gegen verschiedene Kommissionen.

I. Ansprüche gegen die Tschsl. Kommission für die Bewirtschaftung von Knochen in Prag.

(Kundmachung der Ministerien des Handels, für Volksverpflegung, der Finanzen und für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 17. April 1924 über das bei der Tschsl. Kommission für die Bewirtschaftung von Knochen in Prag in Liquidation eingeleitete Verfahren gemäß dem Ges. v. 8. VI. 1923, Slg. Nr. 121, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Zentralen, Kommissionen, Anstalten, beziehungsweise ihre Zweigstellen (Exposituren) und andere Kollektivgebilde, die bei der staatlichen Bewirtschaftung von Verbrauchsgegenständen mitgewirkt haben. — Kundgemacht im Amtsblatte der Tschsl. Republik vom 23. April 1924, Nr. 94.)

Auf Grund des Gesetzes v. 8. VI. 1923, Slg. Nr. 121,[1]) und der Kundmachung der Regierung der Tschsl. Republik v. 3. IV. 1924, Slg. Nr. 70[2]), verlautbaren die Ministerien des Handels, für Volksverpflegung, der Finanzen und für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Justizministerium nachstehendes:

Ansprüche (auch nicht fällige) gegen die Tschsl. Kommission für die Bewirtschaftung von Knochen in Prag in Liquidation sind, soweit sie von ihr nicht ausdrücklich anerkannt wurden oder nicht eingeklagt sind oder wurden, nach dem zit. Gesetze mittels rekommandierten Schreibens beim Verwaltungsausschusse der Tschsl. Kommission für die Bewirtschaftung von Knochen in Prag in Liquidation zu Handen des Ministerialkonzipisten Dr. Erich Schneider in Prag III., Waldsteinpalais (Handelsministerium), innerhalb einer Frist von 6 Wochen anzumelden. Der Beginn dieser Frist wird auf dem 1. Mai 1924, das Ende auf den 11. Juni 1924 (einschließlich) festgesetzt.

Die in dieser Frist angemeldeten Ansprüche, die der Verwaltungsausschuß binnen 8 Wochen nach Ablauf der Anmeldungfrist, d. i. bis einschließlich 6. August 1924 entweder ausdrücklich nicht anerkennt oder über die er sich bis zu diesem Tage überhaupt nicht äußert, ferner die nicht anerkannten Teile rechtzeitig angemeldeter Ansprüche müssen mittels Klage bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht werden. Die Klage ist binnen 6 Wochen nach Ablauf der vorerwähnten Wartefrist, also bis einschließlich 17. September 1924 einzubringen.

Wurde die Klage bis zu diesem Tage nicht eingebracht, so erlöschen nach § 2 des zit. Ges. derartige Ansprüche samt Nebengebühren und können auch im Wege der Kompensation weder gegen die Tschsl. Kommission für die Bewirtschaftung von Knochen in Prag in Liquidation noch gegen den Staat geltend gemacht werden.

Ebenso erlöschen nach demselben § die Ansprüche, die nicht nach § 1 des zit. Ges. innerhalb der 6wöchentlichen Frist angemeldet wurden, und sie können weder durch Klage noch im Wege der Kompensation geltend gemacht werden.

In die in dieser Kundmachung festgesetzten Fristen werden die Tage des Postenlaufes nicht eingerechnet.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 9, S. 508.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 233.

Digitized by Google

Nicht notwendig ist nach dem bezog. Ges. die Anmeldung der nach Erlassung dieser Kundmachung entstandenen Ansprüche, ferner solcher Ansprüche, bei deren Entstehung der Berechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Gebietes der Republik hatte, sowie der öffentlichrechtlichen Ansprüche.

2. Ansprüche gegen die Tschsl. Textilkommission.

(Kundmachung derselben Ministerien vom 17. April 1924 über das bei der Tschsl. Textilkommission in Prag in Liquidation eingeleitete Verfahren. — Kundgemacht im Amtsblatte der Tschsl. Republik vom 26. April 1924, Nr. 97.)

Diese Kundmachung ist mit der unter 1. abgedruckten inhaltlich und auch bezüglich der verschiedenen Fristen ganz gleich. Die Anmeldung der Ansprüche hat bei der Tschsl. Textilkommission in Liquidation in Prag, Žitná ul. 14, zu erfolgen.

3. Ansprüche gegen die Tschsl. Leinenkommission.

(Kundmachung der Ministerien des Handels, für Volksverpflegung, der Finanzen, für Landwirtschaft, der Justiz, des Innern und für soziale Fürsorge vom 17. April 1924 über das bei der Tschsl. Leinenkommission in Prag in Liquidation eingeleitete Verfahren. — Kundgemacht im Amtsblatte der Tschsl. Republik vom 27. April 1924, Nr. 98.)

Auch diese Kundmachung stimmt mit der unter 1. abgedruckten inhaltlich und auch bezüglich der verschiedenen Fristen vollständig überein. Die Anmeldung der Ansprüche hat bei der Tschsl. Leinenkommission in Liquidation in Prag, Žitná ul. Nr. 14, zu erfolgen.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

(Jahrgang 1924, Nr. 3.)

Zu § 42, Abs. 2, Jurisdiktionsnorm. Eine Partei hat an das Justizministerium das Ansuchen gestellt, es möge im Sinne des § 42 J. N. und § 477 Abs. 6. Z. P. O. den Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Verfahrens zwecks Kündigung aus einer Hausmeisterwohnung beim Obersten Gerichte stellen, weil das Erkenntnisgericht die Sache angeblich statt im außerstreitigen im streitigen Verfahren erledigt hat.

Das Justizministerium hat diesem Ansuchen nicht entsprochen mit der Begründung, daß die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 J. N. nicht gegeben sind.

Die Partei hat diese Entscheidung mittels Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgerichte angefochten, welches dieselbe jedoch ohne weiteres Verfahren gemäß §§ 2 und 21, Abs. 1 des Ges. v. 22. Oktober 1875, RGBl. 36 vom Jahre 1876, mit folgender Begründung zurückgewiesen hat:

Der angefochtene Erlaß des Justizministeriums hat offensichtlich nicht die Beschaffenheit einer „Entscheidung oder Verfügung" einer Verwaltungsbehörde, welche allein gemäß § 2 Ges. über den Verwaltungsgerichtshof Gegenstand einer Kognition des Obersten Verwaltungsgerichtes sein kann. Denn unter dem Begriffe „Entscheidung oder Verfügung" im Sinne dieser Gesetzesstelle kann nur ein solcher Verwaltungsakt verstanden werden, welcher geeignet ist, jemanden an seinen Rechten zu verletzten, weil er in autoritativer Weise in dessen Rechtssphäre eingreift.

Eine Willenserklärung der obersten Verwaltungsbehörde, durch welche diese den Antrag gemäß § 42, Abs. 2 JN. stellt oder zu stellen ablehnt, hat aber nicht die Eigenschaft eines autoritativen, der Rechtskraft fähigen Verwaltungsaktes, welcher geeignet wäre, in jemandes Rechtssphäre einzugreifen. Nach § 42 Abs. 2 JN. kann das Oberste Gericht auf Antrag der Obersten Verwaltungsbehörde

Digitized by Google

die Nichtigkeit eines durchgeführten gerichtlichen Verfahrens aussprechen, wenn erst nach rechtskräftig beendetem Verfahren hervorgekommen ist, daß die Rechtssache der inländischen Gerichtsbarkeit oder wenigstens den ordentlichen Gerichten überhaupt entzogen ist. Die Überreichung eines solchen Antrages überläßt das Gesetz vorläufig vollständig dem freien Willen der obersten Verwaltungsbehörde. Es hat den Parteien des durchgeführten Gerichtsverfahrens gar keine rechtliche Ingerenz auf die Überreichung eines solchen Antrages, ja nicht einmal irgendeine prozessuale Beteiligung, darum desto weniger einen Rechtsanspruch darauf zuerkannt, daß ein Antrag gemäß § 42, Abs. 2, JN. beim Obersten Gerichte gestellt werde. Hat nun das geklagte Ministerium die Stellung eines solchen Antrages abgelehnt, so hat diese seine Erklärung nicht die rechtliche Beschaffenheit eines autoritativen Verwaltungsaktes, welcher geeignet ist, in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers einzugreifen und stellt daher nicht eine vor dem Obersten Verwaltungsgerichte anfechtbare Entscheidung oder Verfügung vor. (Entsch. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom. 30. I. 1924, Z. 1366/24.) — (Z. 7459/24.)

Gegenseitigkeit in Konkurs- und Ausgleichsangelegenheiten. Die Gegenseitigkeit gemäß § 58 Konk.-O. und § 28 Ausgl.-O., bzw. § 71 Ges.-Art. XVII:1881 und § 67 Vdg. Z. 4070/191 M. E. ist im Verhältnis zu folgenden Staaten als zugesichert anzusehen: England, Frankreich, Jugoslawien, Ungarn, Deutschland, Polen, Österreich, Rumänien, Fiume, Norwegen, Schweden, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Syrien und Schweiz. In Rußland und der Ukraina besteht weder ein Konkurs- noch ein Ausgleichsverfahren. (Z. 3337/24.)

Sprachenfrage. Das Justizministerium hat die Beschwerde des Kurators eines Geisteskranken gegen eine Entscheidung abgewiesen, mit welcher ihm das Gericht, bei welchem die Bedingungen des § 2, Abs. 2, Sprach.-Ges. nicht erfüllt gewesen sind, den Auftrag erteilt, die Pflegschafts- und Palmarrechnungen in der Staatssprache vorzulegen, weil diese Rechnungen nicht — wie der Beschwerdeführer behauptet hat — nur eine Eingabenbeilage, sondern die Eingabe selbst darstellen.

In der Entscheidung vom 21. Jänner 1924, Z. 876/24, hat das Oberste Vertungsgericht folgenden Standpunkt eingenommen:

Der Beschwerdeführer gibt auch in seiner Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht zu, daß im vorliegenden Falle das Gericht berechtigt gewesen wäre, eine deutsche Eingabe zurückzusenden mit dem Verlangen, sie möge *in der* Staatssprache vorgelegt werden, beharrt aber darauf, daß es sich in Wirklichkeit nur um Beilagen gehandelt hat, auf welche sich § 2 Sprach.-Ges. über Eingaben nicht beziehen kann.

Es konnte sich daher das Oberste Verwaltungsgericht nur mit einer einzigen Streitfrage beschäftigen, nämlich ob die erwähnten Rechnungen Eingaben sind oder nicht.

Die Behörde hat die vorgelegten Rechnungen gemäß § 203 Verf. a. Streits. beurteilt. Daß dieser Vorgang unrichtig gewesen wäre, behauptet der Beschwerdeführer nicht, sondern beruft sich nur darauf, daß er diese Rechnungen getrennt von dem Berichte (Eingabe) vorgelegt hat, welcher nicht nur ein bloßer Vorlagebericht gewesen ist, sondern auch wichtige Aufklärungen zu den Rechnungen und *einen* Bericht über den Gesundheitszustand des Pfleglings u. a. m. enthalten hat, *so daß* die Rechnungen notwendigerweise als Beilagen anzusehen seien, als welche *sie* auch ausdrücklich bezeichnet worden sind.

Dieser Ansicht des Beschwerdeführers konnte sich das Oberste Verwaltungsgericht nicht anschließen. Nach § 203, bzw. § 219 Verf. a. Streits. soll die Abrechnung des Kurators beim Gerichte mit den notwendigen Belegen vorgelegt werden, woraus zu ersehen ist, daß das Gesetz als Gegenstand der Eingabe die Rechnung selbst ansieht und noch besonders von ihren Belegen spricht, welche nur Beilagen dieser Rechnung sein können.

Noch markanter tritt diese Beschaffenheit der Rechnung als Eingaben hervor, wenn man den Absatz 2 des § 203 berücksichtigt, nach welchem bei den Bezirksgerichten diese Rechnungen, wenn sie nur aus einigen wenigen Empfangs- und Ausgabsposten bestehen, auch bei einer Tagsatzung zu Protokoll gegeben werden können, welches in diesem Falle die schriftliche Eingabe ersetzt.

Digitized by Google

Da demnach die Ansicht der beklagten Behörde richtig ist, daß schon die Rechnung selbst eine Parteieingabe darstellt, ist es nicht erforderlich, daß sich das Gericht mit der Frage beschäftigt, welche in den Einwendungen der Beschwerde hervorgehoben wird, in welcher Sprache nämlich die Rechnung abgefaßt sein mußte. (Z. 8777/24.)

Sprachengesetz. — Genossenschaftsstatuten. Ein Gericht, bei welchem die Bedingungen des § 2, Abs. 2, Sprach.-Ges. nicht erfüllt sind, hat die Anmeldung der Firma einer Genossenschaft, welche mit den Statuten derselben in deutscher Sprache belegt gewesen ist, mit dem Auftrage zurückgestellt, eine beglaubigte Übersetzung dieser Statuten in die Staatssprache beizufügen. Die Beschwerden der Genossenschaft sind in letzter Instanz vom Justizministerium aus dem Grunde abgewiesen worden, daß die einer Genossenschaftsanmeldung beigefügten Statuten keine bloße Beilage darstellen, sondern — wie bereits aus den entsprechenden Bestimmungen (§§ 6 und 7 Ges. vom 9. April 1873, RGBl. 70, und §§ 9 und 10 Vdg. vom 14. Mai 1873, RGBl. 71) hervorgeht — einen integrierenden Bestandteil der Eingabe bilden, für welche die gleichen Bestimmungen des Sprachengesetzes gelten wie für die Eingaben selbst.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat mittels Entscheidung vom 21. Jänner 1924, Z. 874/24, die weitere Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen:

Die Beschwerdeführer folgern die Ungesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung daraus, daß das Sprachengesetz (gemeint ist wahrscheinlich § 1, Z. 1) nur von der Amtsführung der Gerichte und deren Kundgebungen spricht und daß daher die Vorlage deutscher Statuten als Beilagen eines tschechischen Gesuches um Eintragung in das Genossenschaftsregister nicht gegen diese Vorschrift verstößt. Die Eingabe ist in tschechischer Sprache erfolgt, die Registereintragung und öffentlichen Kundmachungen erfolgen in der gleichen Sprache. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, unter anderem auch als Beilagen dieses Gesuches die Statuten vorzulegen, welche die Genossenschaft im ganzen Wortlaute beschlossen hat, eine Vorschrift, welcher die Beschwerdeführer entsprochen haben. Die Statuten werden nach §§ 9 und 10 Vdg. vom 14. Mai 1873, RGBl. 71, in das Beilagenbuch eingetragen, welches eine Ergänzung des Genossenschaftsregisters ist. Die Bestimmungen des § 2 Sprch.-Ges. gelten nicht auch von den Beilagen einer Eingabe, welche das Gesetz dort überhaupt nicht erwähnt, augenscheinlich aus dem Grunde, weil der Gesetzgeber der Ansicht gewesen ist, daß sich auf diese die beschränkenden Bestimmungen des Sprachengesetzes überhaupt nicht beziehen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat bei der Stellungnahme zu dieser Argumentation die Frage beiseite gelassen, ob die Genossenschaftsstatuten, welche der Anmeldung beigefügt werden, tatsächlich nur Beilagen oder ein wesentlicher Bestandteil dieser Eingabe sind; auch die Argumentation selbst entspricht nicht dem Geiste des Sprachengesetzes. Im § 1 desselben ist nämlich der Grundsatz ausgesprochen, daß die tschechoslowakische Sprache die staatliche, offizielle Sprache der Republik, daher insbesondere diejenige Sprache ist, in welcher mit Ausnahme der Bestimmungen des § 2 (die übrigen Ausnahmen haben hier überhaupt keine Bedeutung) die Amtstätigkeit aller Gerichte der Republik vor sich geht, deren Kundmachungen und äußere Bezeichnungen erfolgen.

In dem erwähnten § 2 sind bestimmte Ausnahmen von diesem Grundsatze zugunsten der nationalen und sprachlichen Minderheiten festgesetzt, insbesondere darin, daß die Gerichte verpflichtet sind, von den Angehörigen einer qualifizierten sprachlichen Minderheit Eingaben in dieser Minderheitssprache anzunehmen und ihnen die Erledigung dieser Eingaben nicht bloß in der tschechoslowakischen, sondern auch in der Sprache der Eingaben selbst herauszugeben, allerdings nur in Sachen, deren Erledigung den Gerichten auf Grund dessen zusteht, daß ihr Wirkungskreis sich auf einen Bezirk erstreckt, in welchem eine im Gesetze näher qualifizierte sprachliche Minderheit wohnt.

Wenn also die Möglichkeit, bei den Gerichten Eingaben in einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache zu machen und auch Erledigungen in der Sprache der Eingaben zu erhalten, nur eine Ausnahme von dem im § 1 ausgesprochenen Grundsatze ist, so folgt daraus ganz offensichtlich, daß in allen übrigen Fällen, in welchen es sich nicht um eine Ausnahme im Sinne des § 2 handelt, die

Digitized by Google

Gerichte nicht verpflichtet sind, Eingaben in irgend einer anderen als der tschechoslowakischen staatlichen, offiziellen Sprache anzunehmen und zu erledigen, daß also der § 1, indem er von der Amtierung der Gerichte spricht, auch die Sprache berücksichtigt, in welcher sich die Parteien an die Gerichte wenden müssen, nicht aber nur die Sprache, welche die Gerichte selbst bei ihrer Amtierung und in ihren Kundmachungen benützen. Und da der § 1 von der Amtierung ganz allgemein spricht, ist es nicht möglich, die sprachliche Seite von Parteieneinschreiten auf bloße Eingaben im engeren Sinne einzuschränken und alles übrige dem freien Willen der Parteien zu überlassen. Es muß vielmehr daran festgehalten werden, daß diese Sprachenvorschrift jedweden Verkehr der Parteien mit den Gerichten betrifft, somit außer anderem auch alles, was mit einer Parteieingabe verbunden ist, wozu insbesondere die Beilagen einer Eingabe gehören. Diese Rechtsansicht folgt aus der natürlichen Interpretation der §§ 1 und 2 Sprach.-Ges.; daher handelt es sich nicht, wie der Vertreter des Beschwerdeführers während der öffentlichen, mündlichen Verhandlung angeführt hat, um irgend eine Analogie. (Z. 8775/24.)

Sprachengesetz. — Beilagen von Grundbuchsgesuchen. Einem Gesuche um Intabulierung ins Grundbuch eines Gerichtes, bei welchem die Bedingungen des § 2, Abs. 2, Sprach.-Ges., nicht gegeben waren, hat die Partei eine deutsche Urkunde beigelegt. Das Gericht hat das Gesuch gemäß § 89, Abs. 2, Grundb.-Ges., bis zum Einlangen einer beglaubigten Übersetzung angemerkt. Nachdem die Beschwerden gegen diese Entscheidung im Instanzenzuge zuletzt vom Justizministerium abgewiesen worden sind, hat die Partei das Oberste Verwaltungsgericht angerufen, welches in seiner Entscheidung vom 21. Jänner 1924, Z. 875/24 folgendes gesagt hat:

„Unbestritten ist, daß im gegebenen Falle die Voraussetzungen des § 2, Abs. 7, Sprach.-Ges., nicht vorliegen, wo den Angehörigen einer nationalen Minderheit ein Anspruch darauf zuerkannt worden ist, an das Gericht Eingaben in der Minderheitssprache zu überreichen und die Erledigung derselben nicht nur in der tschechoslowakischen, sondern auch in der Sprache der Eingabe selbst zu erhalten.

Es hat doch der Beschwerdeführe während des Verwaltungsverfahrens anerkannt und selbst in der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht bestritten, daß im vorliegenden konkreten Falle das Grundbuchsgesuch, welches ein im Grundbuch der Gemeinde Prag-Holleschowitz-Bubna eingetragenes Haus betrifft, nach dem Sprachengesetze in tschechischer Sprache abzufassen war. Hingegen verteidigt er nur den Standpunkt, daß er nicht auch verpflichtet ist, zum Gesuche eine tschechische Übersetzung einer beigelegten deutschen Urkunde als Beilage vorzulegen, und dies mit Hinsicht auf § 89, Abs. 1, Grundb.-Ges., und den Umstand, daß das Zivillandesgericht in Prag in einzelnen anderen, besonderen Fällen tatsächlich verpflichtet ist, Gesuche auch in deutscher Sprache entgegenzunehmen.

Diesem Standpunkte kann aber keine Berechtigung zuerkannt werden. Gemäß § 9 Sprach.-Ges. sind alle Sprachenvorschriften aufgehoben worden, welche vor dem 28. Oktober 1918 in Kraft gestanden sind; daher ist es notwendig, auch die Frage der sprachlichen Beschaffenheit von Eingabenbeilagen ausschließlich nach den Grundsätzen des Sprachengesetzes zu beurteilen."

Hierauf legt das Oberste Verwaltungsgericht das Verhältnis der §§ 1 und 2 Sprach.-Ges. zueinander in der gleichen Weise wie in der unmittelbar vorher mitgeteilten Entscheidung aus und kommt zu dem Schlusse, daß die Parteien unbedingt die Verpflichtung haben, mit den Gerichten in der Staatssprache zu verkehren, sobald es sich um eine Sache handelt, welche nicht in einem Gerichtsbezirke mit qualizifierter sprachlicher Minderheit, sondern in einem Gerichtsbezirke entstanden ist, in welchem eine 20%ige nationale Minderheit nicht wohnt, und führt an:

„Hier handelt es sich nicht um einen solchen Fall, weil es unter den Parteien unbestritten ist, daß die Zuständigkeit des Landesgerichtes in Prag als Grundbuchsgerichtes sich in dieser Sache gemäß § 18 J.-N. darauf stützt, daß es sich um ein Haus im Prager Stadtbezirke VII. handelt. In diesem Bezirke wohnt aber keine 20%ige Minorität von Staatsbürgern deutscher Sprachzugehörigkeit, so daß hier die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmsbestimmungen des § 2, Abs. 2, Sprach.-Ges., zugunsten der deutschen Sprache nicht gegeben sind. Deshalb sind die Parteien genötigt, bei ihren Eingaben, welche ein un-

Digitized by Google

bewegliches Gut im erwähnten Bezirke zum Gegenstand haben, beim Landesgerichte in Prag ausnahmslos die tschechoslowakische Staatssprache zu verwenden.

Es ist nach § 1 Sprach.-Ges. unzulässig, zwischen Eingaben selbst und deren Beilagen einen Unterschied zu machen, weil dieser Paragraph die allgemeine Norm für den Verkehr der Parteien mit den Gerichten überhaupt darstellt und nicht nur von Eingaben spricht, wie dies der § 2 tut." (Z. 8776/24.)

Schweiz — Gegenseitigkeit nach § 23 Verf. a. Streits. und § 8 Ges.-Art. XVI : 1894. Die Schweizer Regierung hat amtlich mitgeteilt, daß es ihr nach dem in der Schweiz geltenden Rechte nicht möglich ist, ihre Zustimmung dazu zu geben, daß Mobilarverlassenschaften nach tschechoslowakischen Staatsangehörigen den zuständigen tschechoslowakischen Verlassenschaftsgerichten zur Abhandlung ausgefolgt werden. Daher werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß im Verhältnis zur Schweiz die Gegenseitigkeit gemäß § 23 Verf. a. Streits. und § 8 Ges.-Art. XVI : 1894 nicht zugesichert ist. Es sei hinzugefügt, daß nach dem geltenden Schweizer Rechte dortselbst ein fremder Erblasser im Testament bestimmen kann, daß seine Verlassenschaft nach dem materiellen Rechte seines Heimatstaates abgehandelt werden soll, eine Verfügung, welche für das Schweizer Gericht bindend ist. (Z. 58.012/23.)

Erlässe des Finanzministeriums.

Erweiterung der Kompetenz der Finanzbehörden II. und I. Instanz.

(Erlaß vom 23. I. 1923, Z. 146.621/22.)

Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und Dezentralisierung der Verwaltung regelt das Fin.-M. den bisherigen Wirkungskreis aller Instanzen im Bereiche der direkten Steuern, wie folgt:

I. In Abänderung des Erl. des ehem. F.-M. v. 17. IV. 1906, Z. 1244 M. F., § 4, behält sich das Finanzministerium folgende Angelegenheiten vor:

1. Die Nachsicht der Folgen der Überschreitung der zur Einbringung von Rechtsmitteln im § 1 des Ges. v. 19. III. 1876, RGBl. Nr. 28, festgesetzten Fristen, ausgenommen die den Finanzlandesbehörden vorbehaltenen Fälle (Abschn. II, Punkt 2).

2. Die Bewilligung der Abschreibung oder Rückerstattung rechtskräftiger direkter Steuern, soweit dazu nicht die Finanzlandesbehörden berechtigt sind (Abschn. II, Punkt 3).

3. Die Abschreibung uneinbringlicher direkter Steuern, wenn der auf einmal abzuschreibende Gesamtbetrag mit Zurechnung der Verzugszinsen, Exekutionsgebühren und eventuellen Ordnungsstrafen 10.000 K oder — bei Uneinbringlichkeit oder Verjährung dieser Steuer durch Verschulden eines behördlichen Organs — 2000 K übersteigt.

4. Die Abschreibung von Rückständen an direkten Steuern, wenn sie zwar an und für sich nicht uneinbringlich sind, ihre Eintreibung aber den Unterhalt und die Steuerkraft des Schuldners ernstlich gefährden würde oder langwierige Verhandlungen zur Folge hätte, und wenn überdies der Rückstand, dessen Abschreibung in Frage steht, samt Verzugszinsen, Exekutionsgebühren und event. Ordnungsstrafen 2000 K übersteigt.

5. Die Bewilligung der Stundung oder ratenweisen Zahlung direkter Steuern, wenn solche Erleichterungen einer ganzen Steuerträgergruppe auf einmal bewilligt werden sollen, oder wenn zur gänzlichen Entrichtung des Steuerrückstandes eine Frist von mehr als zwei Jahren bewilligt werden soll oder die zu stundende Steuer samt allen Zuschlägen 100.000 Kč übersteigt und zu ihrer Entrichtung eine Frist von mehr als einem Jahre bewilligt werden soll. Die Fristen werden vom Tage der Bewilligung gezählt.

II. Die Finanzlandesbehörden werden ermächtigt:

1. Im eigenen Wirkungskreise rechtzeitig eingebrachte Rechtsmittel gegen Entscheidungen der II. Instanz als Vorstellungen zu erledigen, wenn ihnen vollständig entsprochen werden kann.

Digitized by Google

2. Die Versäumung der Fristen zur Einbringung von Rechtsmitteln nach dem Ges. v. 19. III. 1876, RGBl. Nr. 28, oder von anderen an eine bestimmte Frist gebundenen Gesuchen, bezw. Anzeigen im Bereiche der direkten Steuern aus besonders rücksichtswürdigen Gründen im eigenen Wirkungskreise nachzusehen und die erwähnten Rechtsmittel, bezw. Eingaben meritorisch in allen derartigen Fällen in Verhandlung zu ziehen, in denen die Finanzlandesbehörden oder die bei ihnen aufgestellten Steuerkommissionen hierüber im Falle der rechtzeitigen Einbringung in der Sache selbst endgültig entscheiden würden. Als besonders rücksichtswürdig ist es namentlich anzusehen, wenn dem Steuerträger bei der Vorschreibung oder Abschreibung der direkten Steuern ein offenbares Unrecht dadurch geschehen ist, daß die für die Vor- oder Abschreibung der Steuer maßgebenden Umstände unrichtig oder unvollständig sichergestellt wurden. Durch diese Ermächtigung wird die Bestimmung des § 286 PStG. über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht berührt.

3. Über Beschwerden oder Gesuche offenbar unbegründet vorgeschriebene direkte Steuern, die bloß deshalb rechtskräftig geworden sind, weil nicht rechtzeitig ein Rechtsmittel eingebracht wurde, abzuschreiben, bezw. ohne Vergütungszinsen zurückzuerstatten, u. zw. entweder im eigenen Wirkungskreise oder mit Zustimmung der Steuerkommission (wo eine gesetzliche Vorschrift dies verlangt), sofern die Überschreitung der Rekursfrist 12 Monate nicht übersteigt und die unrichtige Steuervorschreibung (nach Abzug event. Strafen oder Nebengebühren) 5000 Kč nicht übersteigt.

Nach welcher dieser Bestimmungen (Punkt 2 und 3) die Finanzlandesbehörde im gegebenen Falle vorzugehen hat, wird sich nach der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles und der Rücksicht auf das Interesse des Staatsschatzes richten (event. Verpflichtung des Staates, der Partei in den vom Gesetze bestimmten Fällen Vergütungszinsen zu zahlen).

4. Direkte Steuern samt allen Zuschlägen, die grundlos entrichtet wurden, samt event. Verzugszinsen zurückzustellen, u. zw. auch dann, wenn sie einer dritten Person zurückgestellt werden sollen oder über den Anspruch auf Rückstellung ein Zweifel entsteht.

5. Uneinbringliche direkte Steuern samt Verzugszinsen, Exekutionsgebühren und event. Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 10.000 Kč einschl. abzuschreiben, wenn kein Verschulden eines behördlichen Organes vorliegt.

Wurde die Uneinbringlichkeit oder Verjährung durch das Verschulden des die Steuer bemessenden oder eintreibenden behördlichen Organs herbeigeführt, ohne daß aber der bezeichnete Rückstand 2000 Kč übersteigt, kann die Finanzlandesbehörde von der Einbringung des Ersatzes Abstand nehmen und die Abschreibung des Rückstandes bewilligen, wenn besonders rücksichtswürdige Gründe vorliegen.

6. Rückstände direkter Steuern aus den oben in Abschn. I, Punkt 4, bezeichneten Gründen bis zu einem Betrage der direkten Steuer samt Verzugszinsen, Exekutionsgebühren und event. Ordnungsstrafen in der Höhe von einschl. 2000 K nach gründlicher Würdigung des Falles abzuschreiben, namentlich auch dann, wenn wegen Einbringung eines im Inlande uneinbringlichen Rückstandes gegen eine im Auslande wohnende Person eingeschritten werden müßte oder wenn durch eine derartige Abschreibung (im Wege eines Übereinkommens) die Bezahlung des dann noch verbleibenden Rückstandes erzielt werden könnte, die sonst wahrscheinlich ausgeschlossen wäre.

7. Die Stundung, bezw. Fristen zur Entrichtung direkter Steuern samt allen Zuschlägen zu bewilligen, wenn besonders rücksichtswürdige Gründe vorliegen, u. zw. bis zu einem Jahre ohne Beschränkung der Höhe des Rückstandes oder, wenn der Rückstand 100.000 K nicht übersteigt, bis zu zwei Jahren.

Die Fristen werden vom Tage der Bewilligung gerechnet.

8. Die Abschreibung der Nachtragsvorschreibung nicht rechtzeitig auferlegter direkter Steuern oder die Abstandnahme von ihrer Vorschreibung zu bewilligen, wenn:

a) besonders rücksichtswürdige Gründe vorliegen, namentlich, wenn nicht die Partei selbst es vorsätzlich verschuldet hat, daß die Besteuerung nicht rechtzeitig erfolgt ist,

Digitized by Google

b) die Eintreibung der Nachtragssteuer die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei ernstlich gefährden würde,

c) dabei nicht mehr als 10 Jahre verstrichen sind und

d) es sich um keinen größeren Betrag als 5000 K handelt.

Würde es sich unter gleichen Umständen um höhere Steuervorschreibungen oder um eine längere Zeit handeln, so ist der Akt — event. ohne Durchführung des instanzmäßigen Verfahrens dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch, wenn die gesetzliche Anzeige davon, daß ein Steuerobjekt weggefallen ist oder Dienstbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß gesunken sind, entweder überhaupt nicht oder erst nach Ablauf der festgesetzten Frist erstattet wurde.

Ein Nachtrag an direkter Steuer muß nicht vorgeschrieben werden, wenn die Partei die unrichtige Vorschreibung nicht selbst verschuldet hat und der Nachtrag nicht mehr als 5% der vorgeschriebenen Jahressteuer oder nicht mehr als 5000 K beträgt. Siehe auch Abschn. III, Z. 4.

9. Rechtskräftige Doppelvorschreibungen zu beheben und durch einen Rechenfehler oder ein ähnliches Versehen bei der Bemessung direkter Steuern entstandene unrichtige Vorschreibungen ohne Rücksicht auf deren Höhe richtigzustellen, sofern seit der Erlassung der unrichtigen Vorschreibung nicht 6 Jahre verstrichen sind.

10. Die Abschreibung der Grundsteuer aus dem Grunde der Kulturänderung von Weingärten und die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer aus dem Grunde der Wiedererrichtung oder Neuanlage von Weingärten zu bewilligen; ferner die Überschreitung der dem Steuerträger für die Anzeige von Elementarkatastrophen gesetzten Fristen nachzusehen, wenn sich der Schaden überhaupt noch konstatieren läßt.

11. Die Hausklassensteuer wegen Mangelhaftigkeit des Baues oder wegen sanitätswidrigen Zustandes abzuschreiben oder herabzusetzen; ferner Geldstrafen bei der Hausklassen- und Hauszinsteuer nachzusehen oder zu mildern, jedoch Geldstrafen wegen Zinsverheimlichung nur mit der gesetzlichen Beschränkung, daß die dem Anzeiger gebührende Entlohnung aus der Gesamtstrafe auszuschließen ist.

12. Die Folgen der Überschreitung der im § 232, Abs. 3, PStG. festgesetzten Frist nachzusehen, wenn die Überschreitung nicht mehr als 6 Monate und die in Betracht kommende Jahressteuervorschreibung nicht mehr als 2000 K beträgt und besonders rücksichtswürdige Gründe vorliegen.

Durch diese Bestimmungen (1—12) werden die bezüglichen Bestimmungen des unter I zit. Erlasses des ehem. Finanzmin. v. J. 1906 abgeändert.

Ad I und II. In allen übrigen Belangen bleiben, soweit hier nichts Abweichendes bestimmt wurde, die bisherigen Vorschriften über den Wirkungskreis der III. und II. Instanz in Kraft.

III. Die Steueradministrationen ohne Unterschied werden ermächtigt:

1. Einzelnen Steuerträgern auf begründetes Ansuchen die Stundung von direkten Steuern, bzw. die Ratenzahlung zu bewilligen, wenn besonders rücksichtswürdige Gründe vorliegen, und zwar:

a) wenn der zu stundende Gesamtrückstand an direkten Steuern einschl. aller Zuschläge (ohne Rücksicht, aus welcher Zeit er stammt) 100.000 K nicht übersteigt, bis zu einem Jahre, oder

b) wenn der bezeichnete Rückstand 150.000 K nicht übersteigt, bis zu 6 Monaten. Die Fristen werden vom Tage der Bewilligung gerechnet. Von der letzteren Berechtigung kann hinsichtlich desselben Rückstandes nur einmal Gebrauch gemacht werden.

Bei der Stundung von Rückständen, zu deren Eintreibung bereits die gerichtliche Exekution eingeleitet wurde, haben die Steueradministrationen die Bestimmungen des § 200, Z. 3, bzw. des § 282, Abs. 1, EO. sorgfältig zu beachten.

2. Rückstände an der allgemeinen Erwerbsteuer, an der Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, an der Renten- und Einkommensteuer abzuschreiben:

a) wenn sie bei Anwendung der gesetzlichen Exekutionsmittel wegen vollständiger Zahlungsunfähigkeit des Schuldners uneinbringlich wären, oder

Digitized by Google

b) wenn sie deshalb nicht eingebracht werden können, weil der Wohnsitz des Schuldners unbekannt ist und auch nicht ausgeforscht werden kann, oder

c) wenn er sich im Auslande befindet, die Eintreibung der Steuer mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre und der Steuerträger im Inlande kein pfändbares Vermögen besitzt — sofern in allen diesen Fällen a)—c) der Rückstand an einer Staatssteuergattung samt Verzugszinsen, Exekutionsgebühren und event. Ordnungsstrafen für ein Steuerjahr 200 K nicht übersteigt. Liegen Rückstände von zwei oder mehreren Steuergattungen aus einem Jahre oder überhaupt Steuerrückstände für zwei oder mehrere Jahre vor, so sind die Steueradministrationen zu dieser Abschreibung nur dann berechtigt, wenn der Gesamtbetrag des bezeichneten Rückstandes 600 K nicht übersteigt.

In beiden Fällen kann aber die Steueradministration die Rückstände nur dann abschreiben, wenn die Uneinbringlichkeit nicht durch das die Steuer bemessende oder eintreibende Organ verursacht wurde.

Durch diese Vorschriften ad 1 und 2 wird der Erlaß des ehem. Finanzmin. v. 2. XII. 1909, Z. 80.425 ersetzt.

3. Rechtskräftige Doppelvorschreibungen zu beheben, u. zw. die kleinere Vorschreibung, die sich bei derselben Bemessungsbehörde ergeben haben, und unrichtige, bloß durch einen Rechenfehler oder ein ähnliches Versehen bei der Steuerbemessung entstandene Vorschreibungen ohne Rücksicht auf deren Höhe richtigzustellen, sofern seit Erlassung der unrichtigen (kleineren Doppel-) Vorschreibung noch nicht drei Jahre verstrichen sind. Die Richtigstellung älterer Vorschreibungen, bzw. die Behebung einer Doppelvorschreibung, wenn es sich um die höhere Vorschreibung oder um Doppelvorschreibungen bei verschiedenen Bemessungsbehörden handelt, steht der Finanzlandesbehörde, event. dem Ministerium zu.

4. Von Nachtragsvorschreibungen, bzw. Richtigstellungen der Vorschreibungen der Einkommensteuer bis zu 20 K Abstand zu nehmen, wenn der Steuerträger im Auslande wohnt oder verschollen ist.

In einzelnen Fällen auf besonderes Ansuchen die Frist zur Einbringung des Einkommensteuer- und Rentensteuerbekenntnisses aus besonders rücksichtswürdigen Gründen und unter der Bedingung zu verlängern, daß dadurch die Steuerbemessung nicht unnötig verzögert wird.

Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, bleiben die bisherigen Vorschriften über den Wirkungskreis der I. Instanzen in Kraft. Ebenso bleiben der Erlaß des Finanzmin. v. 14. XI. 1922, Z. 123.761/15233 und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen der Finanzlandesbehörden, betreffend Erleichterungen bei der Veranlagung der direkten Personalsteuern für die dort näher bezeichneten Jahre und die Erledigungen der Berufungen, in Kraft.

Auf die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe sowie auf die Steuer vom Umsatz und von Arbeitsleistungen und auf die Luxussteuer findet dieser Erlaß keine Anwendung.

Abzug der Einkommensteuer bei Staatsbediensteten.

(Erlaß v. 12. XI. 1923, Z. 124.665.)

Gemäß § 50 der Manipulationsvorschrift (Erl. des ehem. öst. F. M. v. 3. XI. 1899, RGBl. Nr. 209) muß, wenn das liquidierende Organ die Zahlungsaufforderung erhalten hat, sofern nach der vorläufigen Berechnung der Steuer in den ersten Monaten des Jahres mehr abgezogen wurde, als nach der Zahlungsaufforderung auf diese Zeit entfällt, die Differenz bei der nächsten Gehaltsauszahlung ausgeglichen und umgekehrt, wenn weniger abgezogen wurde, die allfällige Nachzahlung auf die restliche Zahl der Monate des betreffenden Steuerjahres gleichmäßig aufgeteilt werden.

Diese Bestimmung hat unter normalen Verhältnissen entsprochen, wo die Zahlungsaufforderungen an die liquidierenden Organe in der Regel noch in demselben Jahre gelangten, für das die Einkommensteuer vorgeschrieben wurde.

Demgegenüber wird es jetzt, wo die Zahlungsaufforderungen vielleicht sogar für mehrere Jahre nach Verstreichen der betreffenden Steuerjahre einlangen oder einlangen werden, im Sinne des § 50, Abs. 2, der Manip. Vorschr. und der Erlässe des ehem. österr. Fin. Min. v. 10. XI. 1899, Z. 56.964 und v. 26. III. 1902, Z. 9783 notwendig sein, wenn für das betreffende Steuerjahr vorläufig mehr abgezogen

Digitized by Google

wurde, als die endgültige Vorschreibung der Steueradministration beträgt, die Differenz ohne besondere Anweisung oder Ermächtigung dem Steuerträger bei der nächsten Auszahlung bar zurückzuerstatten. Wurde aber umgekehrt vorläufig weniger abgezogen, als die endgültige Vorschreibung der Steueradministration beträgt, so wird gestattet, die Differenz angemessen — event. im Einvernehmen mit dem Steuerträger — auf mehrere Monatsraten, höchstens aber auf die Dauer eines Jahres (12 Raten) aufzuteilen.

Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für das Jahr 1924.

(Erlaß v. 22. I. 1924, Z. 149.280/23.)

Durch das Gesetz vom 20. XII. 1923, Slg. Nr. 253, wurden die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für das Jahr 1924 in gleicher Höhe wie für das Jahr 1923 bestimmt, bis auf die Grundsteuer, bei der der Kriegszuschlag für das Jahr 1924 ermäßigt wurde, und zwar bei Weingärten und Gärten von bisher 400% auf 200% und bei Wäldern von bisher 600% auf 400%.

Auf Grund des zit. Gesetzes werden die Steuerträger aufgefordert, die Kriegszuschläge für das Jahr 1924 im Staatsgebiete außerhalb der Slowakei und Karpathorußland nach folgenden Bestimmungen zu zahlen:

I. Grundsteuer: Der Kriegszuschlag beträgt bei der Grundsteuer

a) bei Wäldern 400%, b) beim übrigen Boden 200% der ordentlichen Steuer.

II. Allgemeine Erwerbsteuer: Zur allgemeinen Erwerbsteuer wird ein Kriegszuschlag in folgender Höhe eingehoben:

250%, wenn die jährliche Steuer mehr als 2000 K beträgt;

140%, wenn die Steuer mehr als 300 K, aber höchstens 2000 K beträgt;

90%, wenn die Steuer mehr als 60 K, aber höchstens 300 K beträgt;

und 50%, wenn die Steuer nicht mehr als 60 K beträgt.

III. Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück über die direkten Personalsteuern. Der Kriegszuschlag beträgt:

a) bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften m. b. H. 150%;

b) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die nicht die Begünstigungen des § 85 des P. St. G. genießen, 80%, und

c) bei allen übrigen Unternehmungen 50% der ordentlichen Steuer samt der Zusatzsteuer nach § 100, Abs. 7 und 8, des P. St. G.

An Stelle des Zuschlages von 150% (lit. a) wird bei einem Ertrage des Unternehmens bis zu 6% ein Zuschlag von 80% und bei einem Ertrage des Unternehmens von 6—12% ein Kriegszuschlag von 90—140% eingehoben.

IV. Rentensteuer: Der Kriegszuschlag beträgt bei der nach dem Bekenntnisse eingehobenen Rentensteuer 100% der ordentlichen Steuer; bei der Rentensteuer, die durch den Schuldner nach § 133 P. St. G. abgeführt wird, 200% der ordentlichen Steuerschuldigkeit, aber mit folgenden Ausnahmen:

a) Zur Rentensteuer, die gemäß § 131 lit. b) 3% von den Kontokorrent- und den anderen im § 133, Z. 3, angeführten Zinsen beträgt (Gesetz vom 27. V. 1919, Z. 262 Slg.), weiter zur Rentensteuer, die gemäß § 131, lit. c), 2% von den Zinsen von Teilschuldverschreibungen der zur Einhebung von Zuschlägen berechtigten Korporationen beträgt, ferner zur Rentensteuer, die gemäß § 131, lit. d), 1½%, und zur Rentensteuer, die nach dem Gesetze vom 26. VI. 1901, RGBl. Nr. 80, ½% beträgt, wird ein Zuschlag von 100% eingehoben;

b) zur Rentensteuer aus den im § 131, Abs. 1, lit. a), und Abs. 2, angeführten Bezügen, die einem 10%igen oder höheren Satz unterworfen sind, wird ein Zuschlag nicht eingehoben.

V. Einkommensteuer: Die Kriegszuschläge zu der Einkommensteuer sind in der durch das Gesetz vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 336, bestimmten Höhe zu zahlen, so daß in der bisherigen Einhebungsart dieser Zuschläge keine Änderung eintritt.

VI. Tantiemenabgabe. Zur Tantiemenabgabe nach Art. III des Gesetzes vom 23. I. 1914, RGBl. Nr. 13, wird ein Kriegszuschlag in der Höhe von 200% der ordentlichen Abgabe eingehoben.

VII. Gemeinsame Bestimmungen: Die Kriegszuschläge bilden keine Grundlage für die Zuschläge der autonomen Verbände und der Beiträge für

Digitized by Google

dieselben und werden nicht in die Steuersumme eingerechnet, die nach den geltenden Gesetzen für Berechtigungen oder Verpflichtungen maßgebend sind.

Gegen die Berechnung des Kriegszuschlages zur Erwerbsteuer von Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften m. b. H. ist ein Rekurs innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zulässig.

Über die Beschwerden hinsichtlich der richtigen Berechnung des Kriegszuschlages zu den übrigen Steuern entscheidet endgültig die Finanzbehörde I. Instanz (Steueradministration).

Die Kriegszuschläge sind in denselben Fristen wie die ordentliche Steuer fällig (Ges. vom 16. III. 1921, Slg. Nr. 116).

Die Steuerträger der Grundsteuer in den Gemeinden, in denen die Durchführung der Grundsteuerrepartition für das Jahr 1924 noch nicht verlautbart wurde, haben sich mit Vorbehalt des nachträglichen Ausgleiches nach Kundmachung der Repartition den Kriegszuschlag für 1924 selbst im Verhältnisse zur ordentlichen Steuer für das Jahr 1923 zu berechnen.

Die Steuerträger der übrigen Steuern, denen für das Jahr 1924 ein Zahlungsauftrag noch nicht zugestellt wurde, sind verpflichtet, ohne irgend einen besonderen Zahlungsauftrag abzuwarten — sich den auf die Steuer entfallenden Kriegszuschlag selbst, und zwar auf Grundlage der letzten Vorschreibung der ordentlichen Steuer zu berechnen.

Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften m. b. H. haben dabei jenen Prozentsatz des Zuschlages zu benützen, der nach Abs. III dieser Kundmachung von solchen Unternehmungen bei einem Ertrage bis 6% eingehoben wird, d. i. 80%.

Nachträgliche Änderungen der ordentlichen Steuervorschreibung haben auch eine Berichtigung der Vorschreibung des Kriegszuschlages zur Folge.

Nähere Aufklärungen können im Bedarfsfalle mündlich bei der Steueradministration oder beim Steueramte eingeholt werden.

Novellierung der Vermögenabgabe.

(Auszug aus dem Erlasse v. 10. III. 1924, Z. 28.941/24—III/6 A.)

I.

1. Die Steueradministrationen berechnen die Höhe der Nachlässe nach den §§ 1—3 der Novelle und fertigen für die Steuerämter die Abschreibungsausweise (mit dem ausdrücklichen Hinweise, daß es sich um Nachlässe nach diesen Paragraphen handelt) aus, u. zw. für jede Gemeinde besonders abgeschlossen.

In Fällen, in welchen bisher der Zahlungsbefehl der Partei noch nicht zugestellt worden ist, wird dem Steuerpflichtigen gleichzeitig mit dem Zahlungsbefehle (ausgefertigt ohne Rücksicht auf die Nachlässe nach den §§ 1—3 der Novelle) auch die Verständigung über den allfälligen Nachlaß zugestellt.

Selbstredend trägt das Bemessungsamt in den vorgeschriebenen Ausweisen die ganze Vermögensabgabevorschreibung ein, während es die bewilligten Nachlässe im Abschreibungsausweise vormerkt; Grund dieser Vorsicht ist der Umstand, daß der Steuerpflichtige an den aus dem Gesetze fließenden Begünstigungen infolge von vor Zustellung des Zahlungsauftrages geleisteten Zahlungen nicht beeinträchtigt wird.

2. Die bewilligten Nachlässe sind rechnungsmäßig eine Zahlung; irgend welche Tagebuchdurchführungen entfallen.

Von den Raten oder Teilen derselben, welche durch die erwähnten Nachlässe gedeckt erscheinen, können die Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Rechtswirksamkeit des Nachlasses, d. i. 4. März 1924, berechnet werden.

Bei Berechnung der Vergütungszinsen ist nur auf die tatsächlichen Zahlungen (keineswegs somit auf die erwähnten Nachlässe) Bedacht zu nehmen.

Beispiele zu den §§ 1 und 2:

a) Ein Steuerpflichtiger, dem die Vermögensabgabe mit dem Betrage von 10.000 K vorgeschrieben wurde (der Zahlungsauftrag wurde bereits am 1. August 1921 zugestellt), zahlte im Verlaufe der Zeit rechtzeitig und in der Höhe der einzelnen Raten die Abgabe derart, daß er nurmehr die letzte Rate per 1416 K, fällig am 1. Juni 1924, zu zahlen hätte.

Digitized by Google

Die Herabsetzung nach § 2, Absatz 1, an der Vermögenszuwachsabgabe beträgt 3000 Kronen.

Fällig:				Zahlung:	
15% Anzahlung	1500 K, fällig bis	31./8.	1921	5% Gutschrift	1500 K
1. Halbjahr	1417 K, fällig bis	1./12.	1921		75 K
2. Halbjahr	1417 K, fällig bis	1./6.	1922	5% „	1417 K
3. Halbjahr	1417 K, fällig bis	1./12.	1922		70·80 K
4. Halbjahr	1417 K, fällig bis	1./6.	1923		1417 K
5. Halbjahr	1416 K, fällig bis	1./12.	1923		1417 K
					1416 K
6. Halbjahr	1416 K, fällig bis	1./6.	1924		3000 K
	10.000 K				„S" rot
				K	11.729 80
					1.729·80

wird zurückgezahlt werden.

b) Ein Steuerpflichtiger mit einer Vorschreibung von 10.000 K zahlte die ganze Vorschreibung am 30. Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages (beliebiges Datum). Die Herabsetzung nach § 2, Abs. 1, beträgt 3000 K.

Fällig:		Zahlung:	
15%	1500 K	10.000 K	
1. Halbjahrsrate	1417 K	145 „ 80 h	(5%ige Gutschrift)
2. „	1417 K		
3. „	1417 K	1.274 „ 70 „	(10%ige Vergütungszinsen, siehe unten)
4. „	1417 K		
5. „	1416 K		
6. „	1416 K	3.000 „ S „	rot
	10.000 K	14.420 K 50 h	

4.420 K 50 h wird rückgezahlt werden.

Berechnung der Vergütungszinsen:

fällig:	bezahlt:	Überzahlung:	10% Vergütungszinsen: Zeit:	Betrag:
1500	10000	8500	3 Monate	212 K 50 h
2917	10000	7083	6 „	354 „ 10 „
4334	10000	5666	6 „	283 „ 30 „
5751	10000	4249	6 „	212 „ 40 „
7168	10000	2832	6 „	141 „ 60 „
8584	10000	1416	6 „	70 „ 80 „
			insgesamt	1.274 K 70 h

Hat der Steuerpflichtige die Abgabe bereits zur Gänze bezahlt (das Konto ist geschlossen, und die allfällige Überzahlung wurde der Partei rückgestellt), wird der bewilligte Nachlaß wie oben angeführt gebucht; wird die sich ergebende Überzahlung nicht im Laufe des Jahres rückgezahlt, wird sie zum Jahresschluß in der zugehörigen Rubrik des Hauptbuches als Überzahlung mit grüner Tinte verrechnet.

Die Rückstellung der Überzahlungen, welche sich aus den Nachlässen nach der Novelle ergeben, hat im Sinne des hierortigen Erlasses vom 10. November 1922, Z. 123.913/15163/22, zu erfolgen; in Fällen, in welchen über Ansuchen der Partei ihr bereits der Überrest oder die Überzahlung in Gemäßheit des erwähnten Erlasses erfolgt worden ist, wird gestattet, daß die zufolge des bewilligten Nachlasses sich ergebende Überzahlung der Partei von amtswegen rückgestellt wird (über Antrag des Steueramtes).

3. Über die gemäß § 5 der Novelle bewilligten Nachlässe entscheidet die Finanzlandesbehörde unter Anschluß eines Abschreibungsausweises mit dem besonderen Vermerke, daß es sich um einen Nachlaß gemäß § 5 der Novelle handelt; diese Nachlässe bucht das Steueramt in gleicher Weise wie die nach den §§ 1—3.

Digitized by Google

indem es neben dem Datum der Wirksamkeit auch das Datum und die Zahl der bezüglichen Bewilligung der Finanzlandesbehörde vermerkt.

4. Die auf die Einhebung der Abgabe sich beziehenden Begünstigungen des § 11 der Novelle gebühren auf Grund des Gesetzes. Es ist darum nicht notwendig, um dieselben anzusuchen. Sache der Steuerbehörde ist es, wenn die Bedingungen des zit. Paragraphen gegeben sind, genau so vorzugehen, wie dieser Paragraph anordnet.

Zur Erleichterung der Durchführung des § 11 und damit dessen Begünstigung nicht denen, die daran kein Interesse haben, zugute kommen, ist von dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen, ob er auf die Begünstigungen dieses Paragraphen Anspruch erhebt; es ist deshalb Vorsorge zu treffen, die Zahlungspflichtigen auf diesen Umstand durch die Presse aufmerksam zu machen.

Bei allfälligen Stritten entscheidet in 1. Instanz die zuständige Bemessungsbehörde (Steueradministration) gemäß § 12 der Novelle.

Bei Feststellung des Umstandes ob die Partei bis längstens 8. März 1924 die 15%ige Anfangsrate und die ersten 3 Halbjahrsraten oder spätestens zur Zeit der Fälligkeit die letzte derselben bezahlt hat, wenn die 3. Halbjahrsrate bis 8. März 1924 noch nicht fällig gewesen ist, ist auf Nachlässe gemäß §§ 1—3 und 5 der Novelle nicht Rücksicht zu nehmen; dagegen ist auf die aus dem Vermögensabgabegesetze sich ergebenden Begünstigungen Bedacht zu nehmen, sohin auf die 5%ige Gutschrift von der ersten und zweiten Rate (bei Barzahlung) und auf die 6%igen, bzw. 10%igen Vergütungszinsen, die sich bis zum Tage der Fälligkeit der 3. Halbjahrsrate ergeben.

Die Zahlungen und Nachlässe nach den §§ 1—3 und 5 der Novelle werden auf diese neuen Termine verrechnet, wobei die eingeräumten 5%igen Gutschriften, die Verzugszinsen und die Vergütungszinsen, berechnet bis zum Fälligkeitstage der 3. Halbjahrsrate unverändert bleiben; die Verzugszinsen können weiter nur von den neuen Terminen berechnet werden; sind dann einige von ihnen durch die Nachlässe nach den §§ 1—3 und 5 der Novelle gedeckt, können die Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit der einzelnen Raten bis einschließlich zum Tage der Wirksamkeit des Nachlasses, d. i. 4. März 1924 berechnet werden.

Bei Berechnung der Verzugszinsen ist auch auf die Änderung der Prozente Bedacht zu nehmen, sohin auf die Herabsetzung von 10% auf 7%, u. zw. beginnend vom 8. Jänner 1924 (§ 13 der Novelle).

Mit Rücksicht darauf, daß nach § 11, letzter Absatz, der Novelle die Vergütungszinsen der Partei von der 3. bis 6. Rate nicht gebühren, können sie nur aus Überzahlungen berechnet werden, welche sich auf tatsächliche Zahlungen am Tage der Fälligkeit der 6. Halbjahrsrate, bzw. der weiteren Raten (7—10) ergeben.

Beispiele:

a) Die vorgeschriebene Vermögensabgabe 7060 Kč, der Zahlungsbefehl zugestellt am 1. Juni 1922. Eine Herabsetzung der Abgabe gebührt der Partei nicht (§ 3); bar bezahlt am 1. Juli 1922 . . . 5.200 Kč und am 1. April 1926 bar 1400 Kč.

Fälligkeit:			Zahlung:
15% fällig bis 1./7. 1922 — 1060 K			5260 K
1. Halbjahrsrate 1./10. „ — 1000 K			103 K 5% Gutschrift
2. „ bis 1./4. 1923 — 1000 K	4060.—		
3. „ „ 1./10. „ — 1000 K			405 K (10% Vergütungszinsen bis 1./4. 26 siehe unten).
4. „ „ 1./4. 1924 — 1000 K	neue		1400.—
5. „ „ 1./10. „ — 1000 K	Termine		50.— (10% Vergütungszinsen bis 1./4. 27 siehe unten.)
6. „ „ 1./4. 1925 — 1000 K	600 K		
Sa. . . . 7060 K	—1./4. 1925		7218 K
7. „ „ —	600 —	1./10. 25	158.— wird rückgestellt.
8. „ „ —	600 —	1./4. 26	
9. „ „ —	600 —	1./10. 26	
10. „ „ —	600 —	1./4. 27	
	7060 K		

Digitized by Google

Berechnung der Vergütungszinsen:

Fälligkeitstag		Fälligkeit	bezahlt	Überzahlung	10% Vergütungszinsen von	bis	Betrag
15%	1./7. 22	1060	5260	4200	1./7. 22	30./9. 22	105.—
1.	1./10. 22	2060	5260	3200	1./10. 22	31./3. 23	160.—
2.	1./4. 23	3060	5260	2200	1./4. 23	30./9. 23	110.—
3.	1./10. 23	4060	5260	1200	1./10. 23	31./3. 24	405.—
4.	1./4. 24	4060	5260	1200	1./4. 24	30./9. 24	gebührt nicht
5.	1./10. 24	4660	5260	1200	1./10. 24	31./3. 25	
6.	1./4. 25	4660	5260	600	1./4. 25	30./9. 25	30.—
7.	1./10. 25	5260	5260	—	1./10. 25	31./3. 26	—
8.	1./4. 26	5860	6660	800	1./4. 26	30./9. 26	40.—
9.	1./10. 26	6460	6660	200	1./10. 26	31./3. 27	10.— } 50
10.	1./4. 27	7060	6660	400	Rückstand (rot)		
					zusammen		455.—

b) Vorschreibung 7060 Kč. der Zahlungsauftrag zugestellt am 1. Juni 1922. Die Herabsetzung nach § 2 beträgt 2400 K; bar bezahlt am 1. Juli 1922 — 5200 Kč.

Fälligkeit:				Zahlung:	
15%	Anzahlung bis	1./7. 1922	— 1060 K	5260 Kč	
1.	Halbjahrsrate „	1./10. „	— 1000 K } 4060	103 „	(5% Gutschrift)
2.	„ „	1./4. 1923	— 1000 K	367 „	50 h (10% Vergütungszinsen siehe unten).
3.	„ „	1./10. „	— 1000 K		
4.	„ „	1./4. 1924	—	2400 „	„S“ rot ohne Vergütungszinsen
5.	„ „	1./10. „	—		
6.	„ „	1./4. 1925	— 600 K	7.—	(Vergütungszinsen siehe unten).
7.	„ „	1./10. „	— 600 K		
8	„ „	1./4. 1926	— 600 K		
9.	„ „	1./10. „	— 600 K		
10.	„ „	1. 4. 1927	— 600 K		
		zusammen . . .	7060 K	8097 K 50 h	
				1037 K 50 h wird der Partei zurückgestellt.	

Berechnung der Vergütungszinsen:

Fälligkeitstag		fällig	bezahlt	Überzahlung	10% Vergütungszinsen vom	bis	Betrag
15%	1. 7. 1922	1060	5200	4140	1. 7. 22	1. 10. 22	103·50
1.	1. 10. „	2060	5200	3140	1. 10. „	31. 3. 23	157·— } 367·50
2.	1. 4. 1923	3060	5200	2140	1. 4. 23	30. 9. „	107·—
3.	1. 10. „	4060	5200	1140	1. 10. „	31. 3. 24	gebühren nicht
4.	1. 4. 1924	4060	5200	1140	1. 4. 24	1. 10 „	
5.	1. 10. „	4060	5200	1140	1. 4. „	31. 3. 25	
6.	1. 4. 1925	4660	5200	540	1. 4. 25	30. 9. „	27·—
7.	1. 10. „	5260	5200	60	Rückstand (rot)		— } 27·—
							394·50 Kč

Auf den in die Abgabe eingerechneten Betrag von 2400 (Herabsetzung gemäß § 2) wird bei der Berechnung der Vergütungszinsen nicht Bedacht genommen.

c) Vorschreibung 7060 K, der Zahlungsauftrag zugestellt 1. Juni 1922; die Herabsetzung der Abgabe nach § 2 beträgt 1530 K, bar bezahlt am 1. Juli 1922 — 4300 Kč.

Digitized by Google

Fälligkeit:		Zahlung:
15% bis 1. 7. 1922 —	1060 K	4300 K
1 Halbjahrsrate 1. 10. 1922 —	1000 K	103 „ (5% Gutschrift)
2. „ 1. 4. 1923 —	1000 K	255 „ (Vergütungszinsen
3. „ 1. 10. „ —	1000 K	siehe unten.)
4. „ 1. 4. 1924 —	—	1530 „ „S“ (rot)
5. „ 1. 10. „ —	—	
6. „ 1. 4. 1925 —	600 K	1000 „
7. „ 1. 10. „ —	600 K	34 „ (Vergütungszinsen
8. „ 1. 4. 1926 —	600 K	siehe unten.)
9. „ 1. 10. „ —	600 K	
10. „ 1. 4. 1927 —	600 K	
	7060 K	7222 K
		162 „ wird der Partei rückgestellt

Berechnung der Vergütungszinsen.

Fälligkeits-Tag	fällig	bezahlt	Überzahlung	10% Vergütungszinsen von	bis	Betrag	
15% 1. 7. 22	1060	4300	3240	1. 7. 22	30. 9. 22	81.—	255.—
1. 1. 10. „	2060	4300	2240	1. 10. „	31. 3. 23	112.—	
2. 1. 4. 23	3060	4300	1240	1. 4. 23	30. 9. „	62.—	
3. 1. 10. „	4060	4300	240	1. 10. „	31. 3. 24	gebühren	
4. 1. 4. 24	4060	4300	240	1. 4. 24	30. 9. „	nicht	
5. 1. 10. „	4060	5300	1240	1. 10. „	31. 3. 25		
6. 1. 4. 25	4660	5300	640	1. 4. 25	30. 9. „	32.—	34.—
7. 1. 10. „	5260	5300	40	1. 10. „	31. 3. 26	2.—	
8. 1. 4. 26	5860	—	—			289.— Kč	
9. 1. 10. „	5860	—	—				
10. 1. 4. 27	7060	—	—				

II.

Bei Durchführung der Abschreibungen gemäß § 31 des Vermögensabgabegesetzes ist gemäß Durchführungsverordnung zum Absatze 2 dieses Gesetzes sowohl ein Ansuchen der Partei (entweder im Bekenntnisse oder später), als auch der von der Partei erbrachte Nachweis über die tatsächliche Belastung der juridischen Personen durch die Vermögensabgabe erforderlich. Nach dieser Bestimmung muß deshalb die Bemessungsbehörde mit der Durchführung der Abschreibung nach dem zit. Paragraphen solange warten, solange die Partei den erforderlichen Nachweis nicht erbringt, obwohl sie vielleicht nach der Berechnung der Zensurabteilung bei der Revisionsabteilung des Finanzministeriums in Prag bei allen im konkreten Falle in Betracht kommenden Wertpapieren eine solche Abschreibung durchführen könnte. Behufs Erleichterung der definitiven Erledigung solcher Fälle bei Durchführung der §§ 1—3, bzw. auch des § 5 gestattet das Finanzministerium mit der Abschreibung vorzugehen, auch wenn die Partei den erwähnten Beweis nicht geführt hat.

III.

Der Verband der tschsl. Banken frägt, ob die Begünstigung bei Zahlungen in „bar“, welche schon lange in den unten bezeichneten Fällen den Zahlungen aus eingelegten Barschaften oder den freien Geldeinlagen beigezählt wurde, aufgehoben sei oder nicht. Die Rechtslage ist die folgende:

Die Zahlungen für Kommittenten aus den von ihnen hinterlegten Barschaften oder aus ihren freien Einlagen genießen schon lange vor dem 8. Jänner 1924 (dem Tage der Rechtswirksamkeit der Novelle) die Eigenschaft von Barzahlungen, ob nun auf Rechnung des übergebenen Einlageblattes auf die zurückbehaltenen Banknoten der Geldanstalt (Durchführungsverordnung zu § 55, Abs. 1, Z. 2, und

Digitized by Google

Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1922, Z. 6080/21) oder auf Rechnung von gesperrten Kassenanweisungen gezahlt wird (Erlaß des Finanzminsiteriums vom 30. März 1922, Z. 17756/22).

Die Novelle bestätigt diesen Stand nunmehr in Form des Gesetzes, allerdings wie das Gesetz für die Hinkunft wirksam; dieses bedeutet jedoch für die Vergangenheit nicht die Aufhebung der bisherigen Auslegung.

Die Eigenschaft solcher Zahlungen, die vor dem 8. Jänner 1924 geleistet wurden, bleibt wie bisher als „bar" unverändert.

Hievon wird der Verband von hier unmittelbar verständigt.

IV.

Soweit es sich um § 6 der Novelle handelt, kann ein Gesuch um Abrechnung einer rechtskräftig vorgeschriebenen (wenn auch noch nicht bezahlten) Landes- und Gemeinde-Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften von der staatlichen Vermögenszuwachsabgabe zusammen mit den Belegen über die Erfüllung der Obliegenheiten des § 6, Nr. 6, Slg. aus 1924 (insbesondere also mit den Belegen über die Rechtswirksamkeit der Vorschreibung über die Zeitpunkte der Übertragung, über den Grad der Verwandtschaft mit der Person, von welcher es zur Übertragung gekommen ist), einzig und allein der zur Zahlung der staatlichen Vermögenszuwachsabgabe Verpflichtete bei dem zur Bemessung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe zuständigen Finanzamte (Steueradministration, in der Slowakei und Karpathorußland Finanzdirektion) innerhalb der Präklusivfrist von 90 Tagen nach Wirksamkeit des Gesetzes, d. i. vom 8. Jänner 1924 überreichen.

Bis zum Ende dieser Präklusivfrist ist dieses Gesuch auch dann einzubringen, wenn einige der erwähnten Abgaben (sei es die staatliche oder die autonome oder keine von diesen) noch nicht vorgeschrieben sind, oder wenn die Vorschreibung noch nicht rechtskräftig geworden ist. Mit Rücksicht darauf ist sogleich Vorsorge zu treffen, daß die Abgabepflichtigen auf diesen Umstand durch die Presse aufmerksam gemacht werden.

In solchen Fällen obliegt es dem Zahlungspflichtigen, den Beleg über die Rechtswirksamkeit der autonomen Abgabevorschreibung ergänzend vorzulegen: zur Durchführung der Abrechnung kann es erst dann kommen, wenn alle Erfordernisse des zit. § 6 des Gesetzes Nr. 6 Slg. aus 1924 ordnungsmäßig belegt erscheinen.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wird gemäß der Bestimmung des § 6 die autonome Abgabe von der staatlichen Abgabe abgerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob dem Zahlungspflichtigen dieser letzteren Abgabe auch die autonomen Abgaben vorgeschrieben oder ob er sie selbst gezahlt hat oder nicht.

Beispiele (vorausgesetzt wird, daß A und B zu den im § 6 zit. Ges. Nr. 6 Slg. aus 1924 genannten Personen gehören, daß das Gesuch rechtzeitig überreicht wurde und daß die Vorschreibung der autonomen Abgabe rechtskräftig ist:

a) Übertragung in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis 1. März 1919 von A auf B.

Zahlungspflichtig rücksichtlich der autonomen Abgabe (Veräußerer) ist A, zahlungspflichtig hinsichtlich der staatlichen Abgabe ist B, dem die autonome Abgabe abzurechnen ist, auch wenn sie ihm nicht vorgeschrieben wurde und auch wenn er sie nicht gezahlt hat, weil das Gesetz ausdrücklich die Übertragungen vor dem 1. März 1919 anführt, obwohl bei ihnen der Standpunkt einer Vorschreibung einer Doppelbesteuerung nicht vorliegt.

b) Übertragung in der Zeit vom 1. März 1919 bis 4. Oktober 1920 von A auf B.

Zahlungspflichtig rücksichtlich der staatlichen und autonomen Abgabe ist A, dem die letztere Abgabe abzurechnen ist, obwohl sie von einer erst nach dem 1. März 1919 getätigten Übertragung vorgeschrieben war und dieses auch dann, wenn er sie selbst nicht gezahlt (z. B. wenn B sie zur Zahlung übernommen hat).

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

35. Stück, ausgegeben am 1. April 1924.

***62. Vdg. v. 21. III. 1924, betreffend die Abänderung der Wehrvorschriften.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 224.

63. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister v. 10. III. 1924, betreffend die Richtigstellung eines Druckfehlers in der Regierungsverordnung vom 29. Februar 1924, Slg. Nr. 50, womit das Gesetz vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 6 v. J. 1924 (die Novelle zu dem Gesetze über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe), durchgeführt und die Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 463, zu dem letztgenannten Gesetze abgeändert und ergänzt wird (dritter Nachtrag).

Vgl. „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 227.

64. Gesetz v. 7. III. 1924, betreffend die Regelung des Verhältnisses der tschechoslowakischen Staatsverwaltung zu der Tschechoslowakischen Oderschiffahrts-Aktiengesellschaft.

An dieser Gesellschaft sind außer dem Staate die „Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft" in Witkowitz und die „Berg- und Hüttenwerksgesellschaft" in Brünn beteiligt.

36. Stück, ausgegeben am 3. April 1924.

65. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 26. II. 1924, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft die Regulierung des Ascher und des Elsterbaches, die Unternehmungen der Wassergenossenschaften in Konětopy-Dřísy (pol. Bez. Brandeis a. d. E.), Königgrätz, Pouchov-Piletice (pol. Bez. Königgrätz), Kostelec (pol. Bez. Jičín), Chlumec (pol. Bez. Neubydžow), Chynice (pol. Bez. Neubydžow) und Nikolsburg, die Wildbachverbauung im Flußgebiete der Bečwa und die Regulierung des Bielaflusses in Böhmischdorf (pol. Bez. Freiwaldau).

37. Stück, ausgegeben am 4. April 1924.

66. Vdg. v. 21. III. 1924, betreffend die teilweise Abänderung der Dienstesinstruktion für die Finanzprokuraturen sowie die Abänderung einiger Vorschriften über die praktische Prüfung für den Konzeptsdienst bei den Finanzprokuraturen.

Durch diese Verordnung wird die für die Stelle eines Finanzprokuraturskonzipisten vorgeschriebene Gerichtspraxis auf sechs Monate herabgesetzt, wobei durch 2 Jahre Erleichterungen von den Bestimmungen für die Erlangung dieses und höherer Dienstposten gewährt werden können.

67. Verordnung des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers v. 14. III. 1924, betreffend die Festsetzung des für Flugzeuge verbotenen Gebietes.

Es ist das Gebiet um Leopoldov und Trnava.

38. Stück, ausgegeben am 8. April 1924.

***68. Vdg. v. 13. III. 1924, womit das dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, über die allgemeine Steuer vom Umsatz und von Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer angeschlossene Verzeichnis der Luxusgegenstände abgeändert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 227.

Digitized by Google

39. Stück, ausgegeben am 9. April 1924.

***69. Vdg. v. 3. IV. 1924 über die Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Lohn angewiesenen Arbeiter in Patentangelegenheiten.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 230.

40. Stück, ausgegeben am 10. April 1924.

***70. Regierungskundmachung v. 3. IV. 1924 über die Anwendung des Gesetzes vom 8. Juni 1923. Slg. Nr. 121, auf die Tschechoslowakische Kommission für die Bewirtschaftung von Knochen in Prag, die Tschechoslowakische Textilkommission in Prag, die Tschechoslowakische Leinenkommission in Prag, die Tschechoslowakische Melassekommission in Prag, die Tschechoslowakische Brauereikommission in Prag mit den Zweigstellen in Brünn, Troppau und Bratislava, das Tschechoslowakische Bekleidungsamt in Prag mit den Zweigstellen in Brünn und in Troppau, die Tschechoslowakische Häute- und Lederkommission in Prag, die Verpflegsanstalt für die Slowakei in Bratislava und die Tschechoslowakische Kommission für die Bewirtschaftung von Obst und Gemüse in Prag und deren Zweigstellen in Brünn, Bratislava und Znaim.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 233.

71. Gesetz v. 19. III. 1924, betreffend die Einlösung der Borzsatal-Lokalbahn.

Erfolgt durch freihändigen Ankauf der bisher nicht amortisierten Aktien und Genußscheine um den Betrag von 2,891.376 Kč und Übernahme der freien Schulden von 2,963.721 Kč.

41. Stück, ausgegeben am 14. April 1924.

***72. Gesetz v. 18. III. 1924, betreffend die Überweisung der Zuständigkeit in Entscheidungsangelegenheiten in der Slowakei und Karpathorußland gemäß Ges. Art. XLI: 1881.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 235.

***73. Gesetz v. 18. III. 1924, womit die Bestimmungen der Strafprozeßordnungen darüber, wer das Recht hat, Zuhörer einer öffentlichen Hauptverhandlung zu sein, abgeändert werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 235.

42. Stück, ausgegeben am 15. April 1924.

74. Übereinkommen, betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich.

Dieses von der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes als Entwurf beschlossene Übereinkommen hat am 31. VIII. 1923 für die Tschsl. Republik internationale Wirksamkeit erlangt.

43. Stück, ausgegeben am 19. April 1924.

75. Gesetz v. 4. IV. 1924, womit der § 2 und der § 27 des Gesetzes vom 26. Mai 1882, RGBl. Nr. 55, sowie der § 2 und der § 26 des ung. Ges. Art. vom 25. Mai 1882, Nr. XVIII, betreffend die Mineralölsteuer, abgeändert, beziehungweise ergänzt und die Anmerkungen zur Klasse XXI des tschechoslowakischen Zolltarifes abgeändert werden.

Darnach wird von Mineralölen von höchstens 880 Grad Dichte bei der Einfuhr keine Verbrauchssteuer eingehoben, wenn sie in inländische Raffinerien zur industriellen Weiterverarbeitung durch Destillation oder Raffinierung eingeführt werden.

76. Kundmachung des Finanzministers v. 17. IV. 1924, betreffend den Umtausch der am 1. Mai 1924 fällig werdenden 6%igen Staatskassenscheine.

Diese Kundmachung enthält ganz analoge Bestimmungen wie die im „Pr. Arch., Jg. 1924, Nr. 2, S. 91, abgedruckte Kundmachung Slg. Nr. 29.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 321 Z. Zur Anmerkung des Eigentumsvorbehaltes im Grundbuche nach § 297a) abGB. ist die Zustimmung der Tabulargläubiger notwendig, welche durch die Verbindung der Maschinen mit der Liegenschaft das Pfandrecht an ihnen erworben haben. (Entsch. v. 24. X. 1923, R II 388/23—1).

Das Oberste Gericht gab dem Revisionsrekurse der Antragstellerin (Eigentümerin der Liegenschaft) und der Genossenschaft N. N. (Eigentümerin der Maschinen) gegen den Beschluß des Rekursgerichtes, durch den über Rekurs einer bücherlichen Gläubigerin der Beschluß des ersten Gerichtes abgeändert wurde, keine Folge.

Aus den Gründen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß Maschinen, wenn sie mit der Liegenschaft aus dem Grunde vereinigt wurden, um dem Zwecke, zu welchem die betreffende Liegenschaft bestimmt ist, dauernd zu dienen, Zubehör der Liegenschaft werden und daß die bücherlichen Gläubiger schon durch diese Verbindung Pfandrecht an ihnen erwerben.

Es erlangte deshalb die Tabulargläubigerin an der gegenständlichen Maschine durch ihre Verbindung mit der Liegenschaft das bücherliche Pfandrecht, wenn nicht spätestens bei der Verbindung dieser Maschine mit der Liegenschaft als ihr Zubehör im Grundbuche der Vorbehalt des Eigentums im Sinne des § 297a) abGB. für die Genossenschaft ersichtlich gemacht wurde.

Daraus folgt, daß die Bezeichnung der betreffenden Maschine als Eigentum der Genossenschaft durch eine auf der Maschine befestigte Tafel nicht verhindert und nicht verhindern konnte, daß die betreffende Maschine Zubehör der Fabrik wurde, besonders wenn nach dem Grundbuchsstande die in der Fabrik befindlichen Maschinen der Gläubigerin in Pfand gegeben wurden.

Hieraus ergibt sich, daß trotzdem nach der Vorschrift des § 297 a) abGB. der Liegenschaftseigentümer allein dazu berufen ist, seine Zustimmung zur Anmerkung des Vorbehaltes des Eigentums an den ein Zubehör der Liegenschaft bildenden Maschinen für einen anderen zu geben, diese Zustimmung nur unbeschadet der Rechte der Tabulargläubiger erfolgen kann, welche schon vor dieser Zustimmung durch die Verbindung der Maschinen mit der Liegenschaft ipso facto bücherliche Pfandrechte erwarben. Es ist deshalb in diesem Falle zur Bewilligung der begehrten Anmerkung die Zustimmung der bücherlichen Gläubiger notwendig und das Gesuch um die Anmerkung war mangels des urkundlichen Nachweises dieser Zustimmung abzuweisen.

Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß es die Absicht des Gesetzgebers war, durch die Vorschrift des § 297 a) abGB. die Interessen des Lieferanten der Maschinen zu schützen, ist nicht richtig, sondern die Tendenz der Gesetzgeber war weder der Schutz des Lieferanten noch der der Realgläubiger, sondern die, der Industrie die Beschaffung des zur Errichtung oder Erneuerung der Betriebsstätte erforderlichen langfristigen Kredites zu erleichtern.

Arch. 322 Z. Für die Zeit, während welcher es durch die Min.-Vdg. vom 22. X. 1914, RGBl. 291, verboten war, an Angehörige der mit Österreich-Ungarn im Kriege befindlichen Staaten zu zahlen, können die Angehörigen dieser Staaten keine Verzugszinsen verlangen, auch wenn der Schuldner den schuldigen Betrag nicht bei Gericht deponiert hat. (Entsch. v. 21. XI. 1923, Rv I 1072/23.)

In dem Prozesse, in welchem die Londoner Firma gegen die Prager Firma die Bezahlung von 50 Pfund Sterling verlangte, änderte das Oberlandesgericht das Urteil der I. Instanz in dem Sinne ab, daß es die Klägerin mit dem Anspruche auf 6 Prozent von der ihr zuerkannten Summe für die Zeit vom 23. X. 1914 bis

Digitized by Google

zum 9. I. 1920 abwies, weil durch die Min.-Vdg. vom 22. X. 1914, RGBl. Nr. 291, Zahlungen an Angehörige von Großbritannien sowie an Personen, welche in diesem Lande ihren Wohnsitz hatten, verboten wurden und gleichzeitig ausgesprochen wurde (§ 5 der Vdg.), daß für die Zeit des Verbotes Zinsen nicht verlangt werden dürfen. Das Verbot dauerte bis 9. I. 1920, als die Vdg vom 17. XII. 1919, Slg. Nr. 14 ai 1920, kundgemacht wurde.

Der Revision wurde keine Folge gegeben. Gründe: Die Bestimmung des § 1 der Min.-Vdg. vom 20. X. 1914, RGBl. Nr. 291, unterscheidet nicht zwischen vor oder nach dem 22. X. 1914 fälligen Forderungen, sondern verbietet allgemeine Zahlungen an die Angehörigen der dort genannten Staaten. § 5 bestimmt, daß für die Zeit des Verbotes keine Verzugszinsen verlangt werden können, offenbar deshalb, weil der Schuldner, der nicht zahlen darf, nicht im Verzuge ist.

Der Erlag des Schuldbetrages im Sinne des § 6 zit. Vdg. war ein Recht der Beklagten, nicht auch ihre Pflicht. Irgendwelche Folgen des Nichterlages sind

Arch. 323 Z. Hat eine Bank, durch deren Vermittlung jemand österreichische Kriegsanleihe gezeichnet hat, diesem Zeichner Barmittel vorgestreckt, indem sie für ihn die gezeichnete Valuta bezahlt hat, so ist der Zeichner, wenn hinsichtlich der Fälligkeit des Darlehens nichts besonderes vereinbart wurde, verpflichtet, der Bank auf Verlangen zu zahlen. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv I 542/23.)

Der Geklagte hat zugegeben, im Wege der klägerischen Bank 300.000 K Kriegsanleihe gezeichnet zu haben. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die klägerische Bank den erforderlichen Betrag für den Geklagten gezahlt und ihm kreditiert hat. Der Geklagte selbst hat nicht behauptet, der Bank auf diesen Betrag etwas gezahlt zu haben.

Hieraus ergibt sich, daß der Geklagte durch Vermittlung der Bank dem ehemaligen österr. Staate ein Darlehen gewährt hat; in dieser Beziehung war die Klägerin die Mandatarin des Geklagten, welche die Darlehensvaluta dem österr. Staate, bezw. dem — wie allgemein bekannt — unter Führung der Wiener Postsparkasse zur Einzahlung der Kriegsanleihen gebildeten Bankenkonsortium abzuführen und für den Geklagten die betreffenden Schuldscheine zu übernehmen hatte. Zugleich ist aber die Bank, indem sie für den Geklagten die Darlehensvaluta gezahlt, ihm also den erforderlichen Betrag vorgestreckt hat, Gläubigerin des Geklagten und dieser ihr Schuldner geworden.

Es sind also zwei Rechtsverhältnisse auseinander zu halten: einerseits das Rechtsverhältnis des Geklagten als Gläubigers gegenüber dem ehem. österr. Staate als Schuldner, vermittelt durch die klägerische Bank als Mandatarin des Geklagten, andererseits das Rechtsverhältnis aus dem von der klägerischen Bank als Gläubigerin dem Geklagten als Schuldner gewährten Darlehen. Um einen Kauf oder ein Kommissionsverhältnis handelt es sich also in diesem Falle nicht und deshalb sind auch alle Folgerungen gegenstandslos, die der Revisionswerber aus diesem vermeintlichen Verhältnisse ableitet. Das Verhältnis zwischen dem Geklagten und dem ehem. österr. Staate bleibt aber in diesem Prozesse ganz beiseite, so daß es nicht darauf ankommt, daß der österr. Staat erloschen ist, noch auch darauf, was er den Kriegsanleihezeichnern versprochen hat.

In Betracht kommt bloß das Verhältnis zwischen der klägerischen Bank als Darlehensgeberin und dem Geklagten als Darlehensnehmer, und es handelt sich nur darum, ob der Geklagte verpflichtet ist, das gewährte Darlehen der Klägerin schon jetzt und bar zu bezahlen, welche Frage das Berufungsgericht im Einklange mit dem Prozeßgerichte bejaht hat.

Der Geklagte hat freilich eingewendet, daß die Kriegsanleihezeichnung und daher auch die Gewährung des Darlehens nicht perfekt geworden sind, weil sie von der Bedingung abhängig gemacht worden waren, daß die Klägerin dem Geklagten ein genügendes Hypothekardarlehen auf seine Liegenschaft verschaffe, das zur teilweisen Deckung seiner Schuld bei der Klägerin verwendet werden sollte. Allein die Untergerichte haben festgestellt, daß die behauptete Bedingung nicht erfolgt ist, daß die Bank bloß Unterstützung in dieser Hinsicht versprochen und sich diesbezüglich auch bemüht hat, aber der Geklagte hat ein Darlehen von der Hypothekenbank per 40.000 K abgelehnt.

Digitized by Google

Kann also der Geklagte die Schuld bei der Klägerin nicht aus Hypotheken bezahlen, wie er ursprünglich beabsichtigt hat, so bleibt nichts übrig, als dieser Verpflichtung durch Barzahlung zu entsprechen, denn ein besonderes Übereinkommen zwischen den Parteien, daß das Darlehen erst bei Fälligkeit der Kriegsanleihe fällig sein werde, oder daß die Bank die Bezahlung nicht verlangen werde, solange über die Kriegsanleihen nicht entschieden ist, war nicht erfolgt, weshalb in diesem Falle der in der Entsch. v. 27. IX. 1921, Rv I 495/21 (Slg. Nr. 1202) ausgesprochene Grundsatz nicht gilt.

Der Klagsanspruch ist daher gerechtfertigt. (Česká advokacie.)

Arch. 324 Z. Ein zur Errichtung einer Spielbank gegebenes Darlehen ist unklagbar. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv I 83/24.)

Das Kreisgericht in Eger hat den Wechselzahlungsauftrag vom 10. IV. 1923, Cw 48/23, womit der Beklagten Margarete K. aufgetragen wurde, dem Kläger Viktor P. die Wechselsumme von 40.000 Kč zu bezahlen, aufrechterhalten.

Das Urteil wurde vom Oberlandesgerichte in Prag bestätigt.

Das Oberste Gericht hat der Revision der Beklagten stattgegeben und das angefochtene Urteil dahin abgeändert, daß der Wechselzahlungsauftrag des Kreisgerichtes in Eger vom 10. IV. 1923, G.-Z. Cw 48/23, aufgehoben wird.

Gründe: Der letzte Satz des § 1174 abGB. schließt die Klagbarkeit der zum Zwecke eines verbotenen Spieles gegebenen Darlehen aus. Der Zweck dieser Bestimmung ist nach den Motiven zur dritten Novelle die Anwendung jedes Mittels zwecks Erschwerung der Glücksspiele und es ist diese Vorschrift nicht nur auf die Darlehen, die dem Spieler zum verbotenen Spiele direkt gegeben wurden, anzuwenden, sondern auf sämtliche Darlehen, welche zwecks Ermöglichung eines verbotenen Spieles gegeben wurden. Es ist deswegen auch ein wissentlich zwecks Errichtung einer Spielbank, in welcher verbotene Spiele gespielt werden sollen, gegebenes Darlehen unklagbar, da die Absicht des Darleihers darauf gerichtet war, mit dem Darlehen ein verbotenes Spiel zu ermöglichen, womit die Voraussetzung des letzten Satzes des § 1174 abGB. erfüllt ist.

Es kommt nicht auf die Feststellung des Gerichtes der I. Instanz an, wonach der P. K. dem Kläger versichert hat, daß die Spielbank von den Behörden geduldet, daß sie stillschweigend erlaubt werden wird. Die letztere Tatsache wurde an und für sich nicht erwiesen und es konnte der Kläger mit Recht voraussetzen, daß es Zweck dieser unrichtigen Behauptung des K. war, ihn zur Gewährung eines Darlehens zu bewegen. Er sollte sich deshalb selbst überzeugen, ob diese Behauptung der Wahrheit entspricht. Das Berufungsgericht hat die Sache in rechtlicher Hinsicht unrichtig beurteilt.

Die Beklagte, welche zur Schuld ihres Neffen K. als Mitschuldnerin laut § 1406 abGB. beigetreten ist, kann laut § 1407 abGB. sämtliche, dem ursprünglichen Schuldner gegenüber dem Gläubiger zustehenden Einwendungen benützen. Laut Art. 82 Wechsel-O. steht diesen Einwendungen nicht einmal die Wechselform der Schuld im Wege, da es sich um direkte Vertragsparteien handelt.

Es wurde festgestellt, daß der Kläger dem Schuldner K. das Geld zwecks Errichtung einer Spielbank geliehen hat, obwohl er gewußt hat, daß in der Spielbank verbotene Spiele gespielt werden sollen. Damit ist die Voraussetzung des § 1174, letzter Absatz, abGB., erfüllt. Es kommt nicht darauf an, daß es infolge der Wachsamkeit der Behörde zur Errichtung der Spielbank nicht gekommen ist und daß die Rückstellung eines Darlehens nicht unerlaubt ist, sondern es genügt vollkommen die Bestimmung des Gesetzes, daß ein zum Zweck eines verbotenen Spieles gegebenes Darlehen nicht klagbar ist. Es mußte deswegen der Wechselauftrag, mit dem die Bezahlung dieses Darlehens aufgetragen wurde, aufgehoben werden.

Handelsrecht.

Arch. 325 Z. Zur Anwendung des § 86, Z. 3, E. B. R. ist nicht die Vereinbarung erforderlich, daß die Partei selbst auf- und abladen werde, — also diese beiden Tätigkeiten, — es genügt, wenn nur jene vereinbart wurde, die zur Entstehung des Schadens Anlaß gegeben hat. Mangelhafte Verladung liegt vor, wenn in einen mangelhaften Waggon verladen wurde, den der Absender für die Sendung angenommen hat. (Entsch. v. 31. X. 1923, Rv I 1123/23.)

Digitized by Google

Der gegen die Bahn geltend gemachte Ersatzanspruch wurde von allen Instanzen abgewiesen. Aus den Gründen des Obersten Gerichtes:

Der Revisionswerber meint, es genüge zur Anwendung des § 86 E. B. R. nicht, wenn zwischen den Prozeßparteien bloß vereinbart wurde, daß der Absender selbst aufladen werde, sofern nicht gleichzeitig vereinbart wurde, daß die Partei — event. der Empfänger, Adressat — auch selbst abladen werde, weil bloß diese beiden Tätigkeiten zusammen die Voraussetzung für die Anwendung der zit. Vorschrift bilden. Dieser Anschauung kann nicht beigepflichtet werden.

Es kömmt lediglich darauf an, welche Tätigkeit zur Entstehung des geltend gemachten Ersatzanspruches Anlaß gegeben hat, und wenn dies im gegebenen Falle das A u f l a d e n war, so genügt es gewiß, wenn feststeht, daß gemäß § 86, Z. 3, E. B. R. die Verladung der Ware durch den Revisionswerber selbst vereinbart war.

Aber auch die Auslegung, die der Revisionswerber dem Begriffe „mangelhafte Verladung" gibt, kann vor dem Gesetze nicht standhalten.

Der Revisionswerber meint, daß von einer mangelhaften Verladung bloß dann gesprochen werden könne, wenn die Verladung in den mangelhaften Waggon dem Absender als Verschulden angerechnet werden kann, und er leitet daraus, daß die Bahn selbst den Waggon für die Zuckersendung beigestellt hat, ab, daß deshalb nicht von einem Verschulden des Absenders gesprochen werden könne, wenn die Bahn zu diesem Zwecke einen mangelhaften Waggon beigestellt hat, namentlich, wenn der Waggon vom Absender außen und innen durchsucht und nicht mangelhaft befunden wurde.

Allein eine mangelhafte Verladung ist auch die Verladung in einen mangelhaften Waggon, und wenn derjenige, der selbst aufladet, das Recht hat, den ihm angebotenen, aber für den k o n k r e t e n Transport ungeeigneten Waggon abzulehnen und die Beistellung eines anderen geeigneten zu verlangen, und wenn er durch unbeanständete Annahme des Waggons auch die Bahn von der Verpflichtung enthebt, den Waggon hinsichtlich seiner Eignung zu überprüfen, so kann kein Zweifel bestehen, daß der Bahn nicht die Schuld zugeschrieben werden kann, wenn sich später gezeigt hat, daß der Waggon Feuchtigkeit durchgelassen hat, also für den konkreten Transport mangelhaft war. (Česká advokacie.)

Arch. 326 Z. Umfang des Klagsanspruches gemäß Art. 27 HGB. Eine Firmabezeichnung, die mit der Firma des Klägers nicht identisch ist, kann nicht behufs Verhinderung der Konkurrenz untersagt werden. (Entsch. v. 7. XI. 1923, Rv I 680/23.)

Durch die Bestimmung des Art. 27 HGB., auf den sich die Klage stützt, ist der Grund und Umfang des Klagsanspruches gegeben und begrenzt. Die Klägerin kann verlangen, daß die geklagte Gesellschaft die Führung der Firma unterlasse, wenn sie unbefugt ist und dadurch die Klägerin in ihren Rechten verletzt ist. Bloß diese, die Privatrechte der Klägerin betreffenden Fragen können Gegenstand dieses Prozesses sein. Dagegen können hier nicht die Fragen gelöst werden, ob die Geklagte als Aktiengesellschaft überhaupt zu Recht besteht, ob ihre Gründer bei Errichtung der Gesellschaft die in Böhmen geltenden Gesetze wissentlich umgangen haben und ob die geklagte Gesellschaft protokolliert werden sollte oder nicht. Zur Lösung dieser Fragen ist das Registergericht von Amts wegen berufen, die Klägerin ist zu Ausstellungen dieser Art nicht legitimiert. Es muß daher die Geklagte nach ihrer Eintragung ins Register als zu Recht bestehende Aktiengesellschaft angesehen werden (Art. 211 HGB.) und es kann nur die Frage erörtert werden, ob die Wahl ihrer Firma richtig ist, d. h. ob sie den Vorschriften des Handelsgesetzes entspricht, ob dadurch die Klägerin in ihren Rechten verletzt ist.

Es ist freilich richtig, daß das Registergericht, bei dem eine Zweigniederlassung eingetragen werden soll, selbständig die Bedingungen der Zulässigkeit der Eintragung zu prüfen hat, und es muß auch der Klägerin das Recht zuerkannt werden, selbst wenn das Registergericht bei der Bewilligung der Eintragung keinen Anstand wahrgenommen hat, mittels Klage zu verlangen, daß die Geklagte die unrechtmäßig eingetragene Firma nicht verwende, falls die Bedingungen des Art. 27 HGB. gegeben sind. Diese Bedingungen wurden aber hier mit Recht nicht

Digitized by Google

konstatiert, denn die Firma der Geklagten unterscheidet sich wesentlich von der Firma der Klägerin und der Schutz des Art. 27 HGB. kann nicht so ausgedehnt werden, daß der Gebrauch einer anderen Firma zur Verhinderung der Konkurrenz untersagt werde. (Česká advokacie.)

Arch. 327 Z. Der Entschädigungsanspruch gegen den Spediteur und seine Verjährung kann bloß dann nach Art. 386 HGB. beurteilt werden, wenn mit dem Transport des Gutes tatsächlich begonnen wurde; andernfalls, wenn das Gut beim Spediteur verloren gegangen ist, der es zwar zum Transporte übernommen, aber noch nicht expediert hat, gelten die Bestimmungen der Art. 387 und 367 HGB. und in der Frage der Verjährung § 1489 abGB. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R I 1011/23.)

Das erstinstanzliche Gericht hat den Klagsanspruch deshalb abgewiesen, weil es die von der geklagten Partei aus dem Grunde des Art. 386 HGB. erhobene Einrede der Verjährung für begründet erachtet hat.

Diese Ansicht ist offenbar irrig. Der Art. 386 HGB. hat offenbar nur die Fälle im Auge, wenn der Verlust, die Verminderung oder Beschädigung des Speditionsgutes im direkten Zusammenhange mit dem durch den Speditionsvertrag dem Spediteur aufgetragenen Transporte eingetreten ist, und aus der Bestimmung, daß die Klagen in Ansehung des Verlustes des Gutes in einem Jahre nach dem Tage, an dem die Ablieferung hätte bewirkt werden müssen, und bei den übrigen Fällen des Art. 386 in einem Jahre nach dem Tage, an dem die Ablieferung geschehen ist, verjähren, geht klar hervor, daß mit dem Transporte des Gutes bereits begonnen sein mußte und daß die betreffenden, zum Schadenersatze berechtigenden Anstände aus Gründen dieses Transportes eingetreten sein mußten, da sonst gar keine Grundlage für die Bestimmung dieser Verjährungsfrist gegeben wäre, welche übrigens — wie weiters hervorgehoben werden muß — vollständig den gleichen Verjährungsfristen gemäß Art. 408 HGB. (beim Frachtvertrag) und gemäß den §§ 97 und 98 Eisenb. B. R. entspricht.

In diesem Falle aber handelt es sich um den Verlust eines Teppichs, mit dessen Transport aus Wien nach Prag der Kläger die geklagte Firma betraut hat, und zwar um einen bei der Spediteurfirma X. in Wien eingetretenen Verlust, welcher Firma die geklagte Firma den Transport des Teppichs übergeben hat und die über diesen Auftrag den Teppich beim Verkäufer in Wien behoben und zwecks späterer Beförderung, die gelegentlich erfolgen sollte, bis sich für diese Wiener Firma eine Waggonsendung nach Prag ergab, in ihr Magazin in Verwahrung übernommen hat.

Der Verlust des Teppichs ist nach dem tatsächlichen Sachverhalte noch vor Beginn seines Transportes eingetreten, also keineswes aus Gründen des Transportes, sondern nur in entfernterem Zusammenhange mit dem Speditionsvertrage aus Gründen der Verwahrung dieses Gegenstandes für den späteren Transport.

In diesem Falle kommt aber nicht die Vorschrift des Art. 386 HGB., sondern die Vorschriften der Art. 387 und 367 HGB. in Betracht, wonach der Spediteur ebenso wie der Kommissionär, falls er Aufbewahrer des Speditionsgutes ist, für dessen Verlust haftet, wenn er nicht beweist, daß der Verlust durch Umstände herbeigeführt ist, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht angewendet werden konnten, und in der Frage der Verjährung dieser Ansprüche sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, namentlich § 1489 abGB. in Betracht zu ziehen. (Česká advokacie.)

Zivilprozeßordnung.

Arch. 328 Z. Bei protokollierten Kaufleuten, die Mitglieder und Besucher der Börse sind, genügt zur Begründung der Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes die Annahme des Schlußbriefes, welcher mit der im Art. XIV, Z. 3, Einf. G. zur Z. P. O. vorgeschriebenen Klausel versehen ist, ohne daß die vorhergehende mündliche Einigung hinsichtlich der Unterwerfung unter die Entscheidung des Börsengerichtes notwendig wäre. Der erste Satz der Überschrift über der in der Beilage zum Verordnungsblatte des Justizministeriums unter Nr. 213 veröffentlichten Entscheidung ist in seiner Allgemeinheit unrichtig. (Entsch. vom 4. XII. 1923, R I 943/23.)

Das Oberste Gericht hat die Entscheidung des Rekursgerichtes, durch welche mit Vorbehalt der Rechtskraft der ersten Instanz aufgetragen wurde, über die

Digitized by Google

gegen das Erkenntnis des Schiedsgerichtes der Prager Börse überreichte Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden, aufgehoben.

Gründe: Den Rechtssatz, daß die auf den Schlußbrief geschriebene oder gedruckte Klausel, daß die Parteien sich der Entscheidung des Börsengerichtes unterwerfen, keine Bedeutung habe, wenn die Parteien das nicht ausdrücklich vereinbart haben, hat das Oberste Gericht in dieser Allgemeinheit niemals ausgesprochen, insbesondere nicht in der Entsch. v. 12. IX. 1922, R I 1089/22, die ohne Tatbestand in der Beilage zum Verordnungsbl. des J. M. unter Nr. 213 veröffentlicht ist.

In dem Falle, über welchen die angeführte Entscheidung veröffentlicht wurde, handelte es sich nicht um Parteien, die protokollierte Kaufleute oder Mitglieder, bzw. Besucher der Börse waren; im Gegenteil war in jenem Prozesse festgestellt, daß der Kläger im Handelsregister nicht eingetragen ist. Wenn das Oberste Gericht in jener Entscheidung ausgesprochen hat, daß die erwähnte Klausel auf dem Schlußbriefe keine Bedeutung hat, falls die Parteien nicht die Unterwerfung unter das Schiedsgericht vereinbart haben, so kann kein Zweifel bestehen, daß sich dieser Ausspruch auf den Fall nicht bezieht, wenn die Parteien Mitglieder oder Besucher der Börse sind. In letzterem Falle genügt zur Begründung der Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes die Annahme des mit der vorgeschriebenen Klausel versehenen Schlußbriefes und es ist weder ein mündlicher noch ein schriftlicher Vertrag hierüber notwendig. (Česká adv.)

Exekutionsordnung.

Arch. 329 Z. Bei Ergebnislosigkeit der Exekution zur Sicherstellung ist der Offenbarungseid nach § 47 E. O. nicht zulässig (Entsch. v. 5. III. 1924, R I 154/24.)

In der Exekutionssache der betreibenden Gläubigerin Zdenka S. gegen den Verpflichteten J. V. wegen 2972 Kč hat das Kreisgericht in Pilsen dem Rekurse des Verpflichteten gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes in Neuern vom 27. XII. 1923, E. 460/23, Folge gegeben und den Beschluß dahin abgeändert, daß der Antrag der betreibenden Partei auf eidliche Angabe (Offenbarungseid) durch die verpflichtete Partei abgewiesen wird.

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse der betreibenden Gläubigerin keine Folge gegeben.

Begründung: Nach § 47, Abs. 2, E. O. kann der betreibende Gläubiger den Verpflichteten, wenn der Vollzug seiner Exekution wegen Geldforderungen erfolglos geblieben ist, dazu verhalten, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und den Offenbarungseid zu leisten.

Das Gesetz führt zwar nicht ausdrücklich an, daß der Offenbarungseid bloß wegen vollstreckbarer Forderungen zur Anwendung gebracht werden kann, diese Folgerung ergibt sich jedoch aus § 374 E. O., in dem die Arten und Gattungen der Exekutionen zur Sicherstellung von einstweilen noch der Vollstreckbarkeit entbehrenden Forderungen aufgezählt sind, und darunter der Offenbarungseid nicht vorkommt. Dieser soll einen der letzten exekutiven Eingriffe gegen den Verpflichteten bilden, wenn die gänzliche Befriedigung der einzutreibenden Forderung aus dem dem Zugriff unterliegenden Vermögen des Verpflichteten nicht gelungen ist.

Wenn überdies die besondere Natur des Offenbarungseides in Betracht gezogen wird, durch den von der verpflichteten Partei ein wahrhaftes Bekenntnis ihres Vermögens erzwungen werden soll, dann kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß der Gesetzgeber einen wichtigen Grund dafür hatte, dieses Exekutionsmittel, das die verpflichtete Partei schwer trifft, nicht zur Eintreibung von Geldforderungen zuzulassen, über deren Berechtigung rechtskräftig noch nicht entschieden wurde. Daraus ergibt sich, daß nach Ergebnislosigkeit einer Exekution zur Sicherstellung der Offenbarungseid nach § 47 E. O., Abs. 2, nicht zulässig ist.

Ausgleichsordnung.

Arch. 330 Z. Artikel III der Novelle zur Konkurs- und Ausgleichsordnung (Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 99) besitzt keine rückwirkende Kraft. (Entsch. v. 29. I. 1924, R II 26/24.*)

*) Vergl. dagegen den Aufsatz „Die Erfüllung des Ausgleiches" von Dr. Paul Kuh in Nr. 45/1924 der Wochenschrift „Die Wirtschaft".

Digitized by Google

Die Ansicht des Klägers, daß das Ges. v. 26. IV. 1923. Slg. Nr. 99, durch welches einzelne Bestimmungen der Konkurs- und Ausgleichsordnung abgeändert wurden, überhaupt rückwirkende Kraft hat und daß insbesondere die Bestimmung des Art. III dieses Gesetzes, wonach der Nachlaß sowie die sonstigen dem Schuldner durch den Ausgleich gewährten Begünstigungen auch dann aufgehoben werden, wenn der Schuldner den bestätigten Ausgleich nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt, infolge ihrer rückwirkenden Kraft auch bei Ausgleichen anzuwenden sei, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande gekommen sind und vom Schuldner noch nicht erfüllt wurden, kann nicht geteilt werden.

In erster Linie kommt es darauf an, was das Gesetz selbst über seine rückwirkende Kraft bestimmt. In dieser Hinsicht verweist der Kläger auf den Art. IV des Gesetzes und will aus diesem Artikel die rückwirkende Kraft im obigen Sinne dartun, jedoch mit Unrecht. Im Art. IV wird bloß bestimmt, daß die Anträge auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, die vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes gestellt wurden, sofern sie noch nicht endgültig abgewiesen wurden, hinsichtlich der Höhe der Mindestausgleichquote nach der bisherigen Vorschrift zu beurteilen sind. In diesem Artikel wird sonach nur die Frage der Rückwirkung des Gesetzes bezüglich der schon eingereichten, aber noch nicht abgewiesenen Ausgleichsanträge geregelt. Diesbezüglich konnten sich nämlich Bedenken ergeben, ob die Antragsteller, wenn sie den Antrag auf Eröffnung des Ausgleichverfahrens noch zur Zeit der Geltung der älteren Vorschriften gestellt hatten, nicht das Recht erworben haben, daß diese Anträge nach dem älteren Gesetze beurteilt werden. Hat doch der Art. VIII, Abs. 2, Z. 2, des Einf. Ges. zur Konkurs- und Ausgleichsordnung (kais. Vdg. v. 10. XII. 1914, RGBl. Nr. 337) die Bestimmung enthalten, daß über Anträge auf Abschluß eines Zwangsausgleiches, die erst nach dem Inkrafttreten der neuen K. O. gestellt werden, nach dieser K. O. zu verfahren ist, mit anderen Worten, daß bei Anträgen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestellt wurden, nach dem sonst im Art. VIII und IX dieses Einführungsgesetzes ausgesprochenen Grundsatz die ältere Konkursordnung gilt. Durch den Art. IV des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 99, wurden somit offenbar nur die Bedenken bezüglich der Rückwirkung des Gesetzes betreffs der Anträge auf Einhaltung des Ausgleichsverfahrens beseitigt, während im übrigen über die rückwirkende Kraft des Gesetzes nichts bestimmt wurde. Demnach kann aus dem erwähnten Artikel die Rückwirkung des Gesetzes nicht abgeleitet werden. Für die entgegengesetzte Ansicht des Klägers findet sich auch in den Motiven dieses Gesetzes keine Stütze. In der Regierungsvorlage wird bei Begründung des Art. III u. a. folgendes angeführt: „Nach der Praxis einiger Gerichte wird häufig schon jetzt in den Ausgleich die Bestimmung aufgenommen, daß der Schuldner, wenn er den vereinbarten Ausgleich nicht rechtzeitig erfüllt, den Gläubigern die ganze Forderung bezahlen muß. Durch die allgemeine Statuierung dieser Folge wird zweckmäßig auf die Schuldner eingewirkt, damit sie die Verpflichtungen erfüllen, die sie durch den Ausgleich übernommen haben." Aus diesem Wortlaute ergibt sich, da die rückwirkende Kraft aus demselben in keiner Weise herauszulesen ist, daß an die rückwirkende Kraft des Gesetzes nicht gedacht wurde.

Durch den vom Ausgleichsgericht am 23. I. 1923 bestätigten Ausgleich, wonach der Schuldner verpflichtet war, 25% seiner Schulden in drei Raten zu bezahlen, hat der Schuldner ein Recht auf den ihm gewährten Nachlaß und auf ratenweise Bezahlung des Restes der Schulden erworben, ohne daß die Forderung im Falle der Nichteinhaltung der Raten wieder aufleben sollte. Dieses erworbene Recht würde der Schuldner bei angenommener rückwirkender Kraft des Art. III einbüßen und dies würde der Bestimmung des § 5 abGB., wonach neue Gesetze weder auf vorhergegangene Handlungen noch auf vorher erworbene Rechte Einfluß haben und nicht zurückwirken, widerstreiten. Dieser Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze ist ein allgemeiner und gilt nur in dem Falle nicht, wenn das neue Gesetz absolute Zwangsvorschriften enthält, was jedoch bei dem fraglichen Gesetze nicht der Fall ist, oder wenn in dem neuen Gesetze etwas anderes bestimmt wird. Wie bereits angeführt, hat das in Rede stehende Gesetz mit Ausnahme der bereits eingereichten und noch nicht abgewiesenen Anträge nichts über die rückwirkende Kraft bestimmt und es gilt daher bezüglich dieses Gesetzes der im § 5 abGB. ausgesprochene Grundsatz, daß es die erwor-

Digitized by Google

benen Rechte und demnach auch die durch den Ausgleich erworbenen Rechte des Beklagten nicht berührt.

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 283 Z. Unter öffentlicher Bekanntmachung einer Belohnung im Sinne des § 860 a. b. G.-B. ist eine Kundmachung von der Art zu verstehen, daß sie von einer Anzahl individuell nicht bestimmter Personen verstanden werden kann. Eine für die Ergreifung des Täters eines Diebstahles versprochene Belohnung gebührt nicht demjenigen, der nur einen Teilnehmer am Diebstahl stellig gemacht hat. (Entsch. v. 21. III. 1923, G.-Z. Rv II 379/22—1.)

JM. 284 Z. Ein Pächter kann nicht mit einer petitorischen Klage gegen eine dritte Person auftreten, welche ihn in der Benützung des Pachtgegenstandes verkürzt. (Entsch. vom 17. April 1923. G.-Z. Rv. II 391/22—1.)

JM. 285 Z. In die neunmonatliche Frist des § 1. Gesetz vom 26. April 1923. Slg. Nr. 86, ist die Zeit der bewilligten Exekutionsaufschiebungen auch aus der Zeit vor der Wirkung des zit. Ges. einzurechnen. (Entsch. v. 11. IX. 1923, G.-Z. Rv I 765/23—1.)

JM. 286 Z. Befindet sich am Sitze des Gerichtes, dem die beklagte Partei unterworfen ist, kein Gewerbegericht, so ist zur Entscheidung der im § 41, Gesetz vom 16. Jänner 1910, RGBl. 20, aufgezählten Prozesse das ordentliche Gericht zuständig; die sachliche Zuständigkeit desselben richtet sich nach dem Werte des Streitgegenstandes. (Entsch. v. 13. VI. 1923. Rv II 230/—1.)

JM. 287 Z. Ein Werkvertrag ist dort und dann vereinbart, wenn und wann der Unternehmer den ihm erteilten Auftrag annimmt. § 152 der III. Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche betrifft Dienstverhältnisse, keinesfalls auch Werkverträge, für welche die allgemeine Bestimmung des § 5 abGB. gilt. (Entsch. vom 26. Juni 1923. G.-Z. Rv. II 596/22—2.)

JM. 288 Z. Ein Mitglied des Vorstandes (Verwaltungsrates) einer Aktiengesellschaft, welches als Aktionär an der Generalversammlung der Gesellschaft teilgenommen und für die Genehmigung der Bilanz gestimmt hat, kann bei der Eintreibung der vereinbarten Tantiemen aus dem Reingewinn nicht die Unrichtigkeit der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz geltend machen. (Entsch. v. 29. V. 1923, G.-Z. Rv II 554/22—1.)

JM. 289 Z. Der Ausspruch, daß nach § 12 Ausgl.-O. das exekutive Pfandrecht eines bestimmten Gläubigers erlischt, stellt einen selbständigen Beschluß dar, wenn er auch in den Beschluß über die Einleitung des Ausgleichsverfahrens aufgenommen worden ist. Er erfordert daher eine abgesonderte Zustellung und es können auf ihn nicht § 174, Abs. 2, Konk.-O. und § 63 Ausgl.-O. angewendet werden.

§ 12 Ausgl.-O. betrifft nicht Aussonderungsrechte an Sachen, welche zur Zeit der Einleitung des Ausgleichsverfahrens nicht mehr Eigentum des Schuldners gewesen sind. (Entsch. v. 22. VIII. 1923, G.-Z. Rv II 334/23—1.)

JM. 290 Z. Bei der exekutiven Wohnungsräumung muß sich die betreibende Partei nicht nur in der Frist des § 575, Abs. 3 E.-O. die Exekutionsbewilligung erwirken, sondern auch um ihren Vollzug ansuchen.

Einem Exekutionstitel im Sinne des § 575, Abs. 3 E.-O. ist ein exequierbarer Vergleich über die Räumung des Mietgegenstandes gleichzuhalten. (Entsch. v. 24. IV. 1923, G.-Z. Rv II 77/23—1.)

JM. 291 Z. Eine ausländische Gesellschaft m. b. H., welche im Inland Geschäfte betreiben und hiezu eine Filiale errichten will, muß eine genügende Vermögensgrundlage haben, wenn auch die Höhe ihres Grundkapitales nicht ausdrücklich dem Gesetze vom 6. März 1906, RGBl. 58, entsprechen muß. (Entsch. v. 26. VI. 1923, G.-Z. Rv I 547/23—1.)

JM. 292 Z. Eine Erklärung gemäß Art. 361 H.-G.-B., daß der Kommissionär vom Kommittenten die zum Verkaufe übergebenen Wertpapiere kaufe, kann nicht anders verstanden werden, als daß der Kommissionär selbst in das Geschäft als Käufer eintrete. Dem steht gegebenenfalls auch nicht die Bemerkung „Conto separato W" entgegen, welche der Kommissionär in seine Erklärung aufgenommen und gegen die sich der Kommittent nicht verwahrt hat. Befindet sich nach Art. 324, Abs. 2 H.-G.-B., der Erfüllungsort des Vertrages im Inlande, dann handelt es sich

Digitized by Google

im Verhältnis zwischen Kommittenten und Kommissionär um einen direkten Kauf und um ein inländisches Geschäft, auf welches die Verordnung vom 26. Feber 1919, Slg. 57, nicht angewendet werden kann. Kann der Kommissionär wegen dieser Verordnung den Erlös der Wertpapiere nicht ins Inland überführen, so ist dies ein Zufall, welcher ihn trifft. Der Kommittent hat ein rechtliches Interesse an der unverzüglichen Feststellung (§ 228 Z.-P.-O.), ob er einen Anspruch auf tschechoslowakische oder ungestempelte österreichisch-ungarische Kronen aus dem Geschäfte hat. (Entsch. v. 20. VI. 1923, G.-Z. Rv I 144/23—1.)

JM. 293 Z. Auf Grund von bedingten Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren kann vor Ablauf der Frist zur Erhebung des Widerspruches keine Exekution auf Sicherstellung gemäß 370 E.-O. bewilligt werden. (Entsch. v. 19. XII. 1923, R I 1033/23-1.)

JM. 294 Z. Der Rechtsfreund einer Partei, welcher ein Rekurs im Sinne der §§ 84 und 85, ZPO. zwecks Unterfertigung durch einen Advokaten zurückgestellt worden ist, kann in der neuen Eingabe nur Berichtigungen in formeller Hinsicht durchführen; damit das Gericht die Zulässigkeit der vorgenommenen Veränderungen beurteilen könne, muß der neuen Eingabe auch immer die ursprüngliche beigefügt werden. (Entsch. v. 28. XII. 1923, R II 442/23-1.)

JM. 295 Z. Die in der Podkarpatská Rus exponierten Beamten der Finanzprokuraturen in Prag und Brünn sind nicht berechtigt, den Staat in Prozessen vor den Gerichten der Podkarpatská Rus zu verteidigen; die Hauptfinanzdirektion in Užhorod ist nicht ermächtigt, den Staat in Rechtsstreitigkeiten, in welchen Advokatenzwang besteht, zu vertreten. (Entsch. v. 23. XI. 1923, R III 309/23-1.)

JM. 296 Z. Der Staat haftet nach dem in der Slowakei geltenden Rechte für Schäden, welche durch Verschulden seiner Organe bei Ausübung ihres Dienstes oder Amtes verursacht worden sind, nur in bestimmten Fällen; in außerordentlichen Zeiten, insbesondere im Falle der §§ 7 und 12 Ges. Art. LXIII : 1912, besteht diese Haftung nicht. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R I 1056/23.)

JM. 297 Z. Den politischen Behörden steht die Entscheidung auch über die Ansprüche der Dienstgeber auf Rückerstattung der Entschädigung gemäß § 32 Ges. v. 30. März 1888, RGBl. 33, zu, welche den Bezirkskrankenkassen bereits bezahlt worden ist. (Entsch. v. 27. XI. 1923, R I 996/23.)

JM. 298 Z. Zur Anmerkung des Vorbehaltes des Eigentums im Grundbuche gemäß § 297 a) abGB. ist die Zustimmung der bücherlichen Gläubiger erforderlich, welche durch die Verbindung der Maschinen mit der unbeweglichen Sache an denselben ein Pfandrecht erlangt haben. (Entsch. v. 24. X. 1923, R II 338/23-1.)

JM 299 Z. Der Urkundenbeweis nach dem ersten Satze des § 87 a) JN. darf keine Zweifel darüber belassen, daß tatsächlich eine Bestellung und Lieferung der Ware erfolgt ist; sonst ist der Gerichtsstand nach dieser Gesetzbestimmung nicht begründet. (Entsch. v. 21. XI. 1923, R I 952/23.)

JM. 300 Z. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, RGBl. Nr. 501, über den Versicherungsvertrag, welche bisher noch nicht Wirksamkeit erlangt haben, können nicht bei Auslegung von Versicherungsverträgen analog angewendet werden; bezüglich der Vereinbarungen dieser Verträge gilt Art. 322 HGB. (Entsch. v. 13. II. 1923, Rv I 1250/23.)

JM. 301 Z. Wer ein Handelsunternehmen gemäß Art. 22 HGB. erwirbt, kann den Wortlaut der alten Firma, wenn er diese übernehmen will, nur mit einem Zusatze über das Nachfolgeverhältnis ergänzen, benützt er noch andere Zusätze, so handelt es sich um eine neue Firma. (Entsch. v. 17. X. 1923, R I 893/23-1.)

JM. 302 Z. Der Verkauf der Ware auf Rechnung des säumigen Käufers nach Art. 354 und 343 HGB. muß in der Regel dort durchgeführt werden, wo sich die Ware zur Zeit der Säumnis des Käufers befindet; eine Ausnahme bildet nur der Fall, wenn durch den Verkauf an einem anderen Orte ein sichtlich höherer Preis erzielt wird. (Entsch. v. 19. XII. 1923, Rv I 1198/23-1.)

JM. 303 Z. Übersteigt der Schaden, welcher dem Gläubiger durch Säumnis des Schuldners infolge außerordentlicher Umstände entstanden ist, die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 1333 abGB.) bei weitem, so kann der Gläubiger den Ersatz des ganzen Schadens verlangen. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv I 650/23-1.)

JM. 304 Z. Die Bestimmung des § 43 Ges. vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, daß das Krankengeld der Mitglieder der Bruderladen der Exekution mit Ausnahme der Exekution für die gesetzliche Alimentierung entzogen ist, ist durch das Gesetz

Digitized by Google

vom 15. April 1920, Slg. Nr. 314, nicht abgeändert worden. (Entsch. v. 27. XI. 1923, R I 927/23.)

JM. 305 Z. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher durch Verlust, Verminderung oder Beschädigung der Ware während einer Bahnbeförderung entstanden ist, entsteht gegen die Bahn mit dem Augenblicke, in welchem sich das schädigende Ereignis zugetragen hat. (Entsch. v. 28. XI. 1923, Rv II 688/23-1.)

JM. 306 Z. Die rechtliche Form einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nach dem Gesetze vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, eignet sich nicht für ein Krematorium. (Entsch. v. 14. VIII. 1923, R II 328/23-1.)

JM. 307 Z. Die Gebühr nach § 61, Abs. 1 des Zuteilungsgesetzes ist keine Vertragsgebühr, d. h. eine Gebühr von der Übertragung des unbeweglichen Gutes, sondern eine Entschädigung für den Schaden, welchen der Staat durch Freigabe des Bodens aus der Beschlagnahme erleidet. Die Gebühr hat der Gesuchsteller zu bezahlen, d. i. diejenige Partei, welche um die Zustimmung zur Veräußerung beim staatlichen Bodenamte eingeschritten ist; es können dies der Käufer oder Verkäufer oder auch beide zusammen sein. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 1158/23.)

JM. 308 Z. In der gemäß § 53 Grundb.-Ges. angemeldeten Rangsordnung kann im Falle des § 56, Abs. 3 zit. Ges., d. h. wenn der Eigentümer des unbeweglichen Gutes vor Überreichung des Gesuches um die Eintragung des Pfandrechtes, für welches die Rangsordnung angemerkt worden ist, in Konkurs gegangen ist (oder für welchen jetzt auch nur das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist), diese Eintragung nur auf Grund einer Urkunde mit allen dort angeführten Erfordernissen bewilligt werden, mit welcher der Eigentümer des unbeweglichen Gutes das Pfandrecht freiwillig bestellt hat, keineswegs aber auch auf Grund eines Urteils oder eines anderen Exekutionstitels, selbst wenn dieser aus der Zeit vor der Konkursverhängung datiert wäre. (Plenarentscheidung v. 11. XII. 1923, Z. Präs. 1504/23.)

JM. 309 Z. Nach § 32 Ges.-Art. I:1911 kann nur ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes geklagt werden; es ist nicht erforderlich, daß dieser im Handelsregister eingetragen ist. (Entsch. v. 14. III. 1923, Rv III 19/23—3.)

JM. 310 Z. Das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 4, gilt für das ganze Staatsgebiet der Tschechoslowakischen Republik. Nach diesem ist die Zuständigkeit des Landesgerichtes in Prag eine ausschließliche und betrifft nur die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Ansprüche, welche nicht in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden fällt. (Entsch. v. 6. VI. 1923, Rv III 88/23—3.)

JM. 311 Z. Die Eisenbahn ist verpflichtet, im Sinne der §§ 70 und 100 Eisenb.-Betr.-Regl. (Art. 12 und 27 der Berner Konvention) eine Überzahlung der Transportgebühren, welche von einer fremden Bahn in einer fremden Valuta vorgeschrieben worden und in derselben zahlbar ist, in dieser Valuta zurückerstatten, wenn auch die Partei ohne Benützung des ihr nach Art. 336 HGB. zustehenden Rechtes, in der fremden Valuta zu erfüllen, in der inländischen Valuta beglichen hat. (Entsch. v. 21. XI. 1923, Rv I 1690/23—1.)

JM. 312 Z. Zur Entschuldigung des Eigentümers eines Bauwerkes gemäß § 1319 abGB. genügt es nicht, daß dieser den Bau von einer hierzu berechtigten Person, deren fachliche Qualifikation amtlich bestätigt worden ist, hat durchführen lassen und daß der Bau unter Beachtung aller baupolizeilichen Vorschriften durchgeführt und von der Baubehörde genehmigt worden ist. (Entsch. v. 18. XII. 1923, Rv II 587/23.)

JM. 313 Z. Für die Erwerbsteuer haftet nach § 76. Ges. vom 27. X. 1896, RGBl. Nr. 220, das ganze unbewegliche Gut, auch wenn dem Steuerpflichtigen nur ein ideeller Teil desselben gehört. (Entsch. v. 31. XII. 1923, R I 478/23—1.)

JM 314 Z. Die Verpflichtung der Getreidekontributionsfonde zur Beisteuer für die Ortsschulen folgt nicht bereits aus dem Gesetze selbst, sondern aus einem anderen Titel, ist daher privatrechtlicher Beschaffenheit; daher obliegt den ordentlichen Gerichten die Entscheidung über die Entstehung und die Gültigkeit dieser Verpflichtung. (Entsch. v. 16. I. 1924, R I 1114/23—1.)

JM. 315 Z. In einem Wechselzahlungsauftrage und in einem Urteile über die Einwendungen gegen diesen, in welchem der Zahlungsauftrag in Kraft gelassen wird, kann die Zulässigkeit der Exekution auf bestimmte Vermögensstücke des Beklagten, z. B. auf ein dem Wechselgläubiger gegebenes Pfand eingeschränkt werden. Ein Gläubiger, welcher seine Forderung beim gerichtlichen Ausgleichs-

Digitized by Google

verfahren nicht angemeldet hat, verliert dadurch sein Recht auf dieselbe nicht; die Wirksamkeit des bestätigten Ausgleiches erstreckt sich auch auf diese. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv II 801/23—1.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrectl. Teil).

1632 Z. Die Bestimmung des § 10 der Ausgl.-Odg. steht für eine Forderung, die an einer Liegenschaft schon durch ein Pfandrecht sichergestellt wurde, nicht entgegen. (Entsch. v. 19. IV. 1922, R. I. 466/22.)

1633 Z. Wenn es zum Vertrage deshalb nicht kommt, weil der Verkäufer ohne wesentlichen Grund den Auftrag zur Vermittlung des Verkaufes widerrief, so hat der Vermittler zwar keinen Anspruch auf die vereinbarte Provision, kann jedoch den Ersatz der Barauslagen und ein Entgelt für die Arbeit die er im Interesse des Verkaufes geleistet hat, verlangen. (Entsch. v. 19. IV. 1922, Rv. I. 123/22.)

1634 Z. Der dem Verkäufer durch Nichterfüllung des Kaufvertrages entstandene Schaden (§ 921 abGB.) kommt dem Unterschiede zwischen dem vereinbarten Kaufpreise und dem Werte des Kaufgegenstandes nach Abzug der Auslagen, die dem Verkäufer erspart blieben, gleich. Der Selbsthilfeverkauf ist bei einem Verkaufe nicht erlaubt, der kein Handelskauf ist. Es ist gleichgültig, um welchen Preis die Liegenschaft nachher verkauft wurde. (Entsch. v. 19. IV. 1922, Rv I 198/22.)

1635 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges für einen Anspruch auf Rückerstattung der Kaution, die über Auftrag des Außenhandelsamtes zur Sicherstellung erlegt wurde, daß die Bedingungen der bewilligten Einfuhr eingehalten wurden. (Entsch. v. 25. IV. 1922, R. I. 441/22.)

1636 Z. Ges. v. 30. VI. 1921, Slg. Nr. 252, betreffend die Regelung der Bestimmungen über die Todeserklärung. — Wenn das Gesuch um Auflösung der Ehe erst nach Einleitung des Verfahrens über die Todeserklärung eingereicht wurde, dann ist das Verfahren über dieses Gesuch neuerlich einzuleiten. (Entsch. v. 25. IV. 1922, R. I. 451/22.)

1637 Z. Der letzte Satz des § 87a JN. bezieht sich nicht auf den Fall, wenn der Beklagte, der das Geschäft persönlich vereinbart hatte, den Bestellschei von seinem Angestellten schreiben und unterzeichnen ließ. (Entsch. v. 25. IV. 1922, R. I. 455/22.)

1638 Z. Auf den Gerichtsstand gemäß § 99 JN. kann sich bloß eine im Inlande wohnende Person berufen, mag sie ein Inländer oder ein Ausländer sein. (Entsch. v. 25. IV. 1922, R. I. 475/22.)

1639 Z. Eine Distriktsstelle des staatlichen Bodenamtes ist zum Rekurse berechtigt, wenn durch Vereinbarung mit dem Eigentümer eines beschlagnahmten Gutes ein Grundstück einem Pächter zu Eigentum überlassen wurde, der kein Kleinpächter im Sinne des Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, ist. — Einen Touristenverein steht nicht ein Anforderungsanspruch auf eine für touristische Zwecke gepachtete Liegenschaft zu. (Entsch. v. 25. IV. 1922, R. I. 476/22.)

1640 Z. Eine Vereinbarung über die Zuständigkeit (§ 104 JN.) kann auch derart erfolgen, daß der Gläubiger dem Schuldner den Entwurf des Schuldscheines gibt, der die Provogationsklausel enthält, und der Schuldner den Schuldschein ausgefüllt und unterzeichnet dem Gläubiger zurückstellt. — Wenn zwischen dem Gläubiger und dem Eigentümer der Hypothek ein Stritt in der Frage der Währung entstand und der Inhaber der Hypothek, nachdem er beim Gerichte den ganzen Betrag der Forderung in der Währung erlegt hat, in der er nach seiner Meinung zu zahlen verpflichtet ist, mittels Klage ein Urteil anstrebt, daß der Erlag beim Gerichte zu Recht erfolgte, und die Ausstellung einer Löschungsquittung verlangt, steht der mit dieser Klage eingeleitete Stritt dem Stritte über die Klage des Gläubigers auf Zahlung in der Währung, auf die er Anspruch erhebt, entgegen. — Einem wiederholten Prozesse steht auch ein im Auslande eingeleiteter Stritt, unter der Voraussetzung der gegenseitigen Vollstreckbarkeit der Urteile beider Staaten im Wege. (Entsch. v. 25. IV. 1922, R. I. 480/22.)

1641 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch auf eine Entschädigung gegen einen Gendarmen, der bei einem dienstlichen Wege einen Hund erschossen hat. (Entsch. v. 26. IV. 1922, R. I. 484/22.)

Digitized by Google

1642 Z. „Verlorene" Sachen bezeichnet den Verlust der tatsächlichen Gewalt über sie unter Umständen, denen zufolge dieser Stand als dauernder und die Wiedererlangung der Gewalt über die Sachen als bloßer Zufall angesehen werden kann. — Der Anspruch auf Finderlohn ist weder dadurch ausgeschlossen, daß der Finder sogleich erkannte, wem die gefundene Sache gehört, noch dadurch, daß er zum Eigentümer im ehrlingsverhältnis stand. (Entsch. v. 26. IV. 1922, Rv. I. 7/22.)

1643 Z. Der Ehegatte ist berechtigt, selbständig über die Wohnung, deren Mitmieterin die Ehegattin ist, auch ohne ihre Zustimmung zu verfügen. — Die Erfüllung eines Vertrages über einen Wohnungstausch, der mit Einwilligung des Eigentümers zu Stande kam, kann nicht von diesem, sondern bloß vom Vertragskontrahenten verlangt werden. (Entsch. v. 26. IV. 1922, Rv. I. 379/22.)

1644 Z. Hat der Absender die Verpflichtung übernommen, die Ware selbst zu verladen, so war er verpflichtet, den Waggon, den er sich zur Verladung auswählte, ordentlich zu untersuchen. (Entsch. v. 2. V. 1922, R. I. 367/22.)

1645 Z. Der Anspruch auf Schadenersatz gegen eine Gemeinde aus dem Grunde, daß sie die Ausstellung eines zur Erlangung des Armenrechtes in einem Prozesse notwendigen Zeugnisses verweigerte, ist ein öffentlich rechtlicher Anspruch. (Entsch. v. 2. V. 1922, R. I. 460/22.)

1646 Z. Über den Anspruch auf Erneuerung der ehelichen Gemeinschaft durch Rückkehr oder Aufnahme der Ehegattin in den gemeinsamen Haushalt, ist im strittigen Verfahren zu entscheiden. (Entsch. v. 2. V. 1922, R. I. 464/22.)

1647 Z. Gegen die Verfügung des Konkurskommissärs, mit der dem Konkursmasseverwalter die Bewilligung zur Führung eines Prozesses erteilt wurde, kann nicht derjenige rekurrieren, gegen den der Prozess geführt werden soll. (Entsch. v. 2. V. 1922, R. I. 491/22.)

1648 Z. Verweisung der gesetzlichen Erben auf den Rechtsweg, damit sie in erster Reihe nachwiesen, daß hier ein Kodizill und kein Testament vorliegt. (Entsch. v. 2. V. 1922, R. I. 492/22.)

1649 Z. Gesetz v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 121, über die Regelung der älteren Holzschlägerungsverträge. — Auf Ansuchen des Waldbesitzers gemäß § 6, bestimmt das Gericht bloß die Höhe der Sicherstellung, entscheidet jedoch nicht über die Verpflichtung zum Erlage der Sicherstellung. (Entsch. v. 2. V. 1922, R. I. 517/22.)

1650 Z. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises und der Anspruch des Käufers auf Schadenersatz wegen Mangelhaftigkeit der Ware stehen in keinem rechtlichen Zusammenhange (§391, Abs. 3. ZPO.) (Entsch. v. 2. V. 1922, Rv. 26/22.)

1651 Z. Gemäß § 66, Abs. 3. der Gem.-Odg. für Böhmen entscheidet das ordentliche Gericht nicht bloß über die Höhe, sondern auch über den Grund der Ersatzpflicht. — Durch die Strafanzeige, der sich der Beschädigte als Privatbeteiligter anschloß, tritt Unterbrechung der Verjährung ein, wenn auch nachher das Verfahren gemäß § 90, StG. eingestellt wurde. (Entsch. v. 2. V. 1922, Rv. I. 129/22.)

1652 Z. Es ist eine „Ereignung im Verkehr" (Eisenbahnhaftpflichtgesetz v. 5. III. 1869, RGBl. Nr. 27, und v. 12. VII. 1902, RGBl. Nr. 147), wenn die Plattform eines Straßenbahnwagens nicht verschlossen wurde. Eine solche ist jedoch nicht die Erschütterung eines fahrenden Straßenbahnwagens. — Darin, daß der Verletzte vom Kondukteur die Schließung der Plattform nicht verlangt hat, ist ein Mitverschulden auf seiner Seite zu erblicken. (Entsch. v. 2. V. 1922, Rv. II. 29/22.)

1653 Z. Die Bestimmung des § 113 JN. gilt bloß unter den Bedingungen der §§ 160 und 161 abGB. Der Erlaß des Justizministeriums v. 24. V. 1917, JMVBl., Z. 30, kann nicht auf Ausländer angewendet werden. (Entsch. v. 2. V. 1922, Nd. II. 97/22.)

1654 Z. Gesetz v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 313, über die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte. Die Vorschrift des § 2, lit. b, des Gesetzes erstreckt sich auch auf denjenigen, welcher ein Grundstück nach dem 1. VII. 1914 erworben und es auch noch selbst verpachtet hat. (Entsch. v. 3. V. 1922, R. I. 433/22.)

1655 Z. Wenn eine Lokalbahn durch das Gesetz von der Verpflichtung die Überfahrten mit Schranken zu versehen, befreit wurde, so kann ihr diese Verpflichtung nicht als der Sache angemessene Vorsicht auferlegt werden. (Entsch. v. 3. V. 1922, Rv. II. 88/22.)

1656 Z. Wurden die gesetzlichen Erben gegenüber den Testamentserben auf den Rechtsweg verwiesen, dann ist durch die erfolgreiche Prozeßführung durch einen

Digitized by Google

von ihnen der Weg für die gesetzliche Erbfolge zu Gunsten aller geebnet. — Die Zögerung mit der Einbringung der Verlassenschaftserklärung hat nicht den Verlust des Erbrechtes zur Folge. (Entsch. v. 9. V. 1922, R. I. 239/22.)

1657 Z. Das Gesetz v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16 ex 1920, über die Dienstverhältnisse der definitiv angestellten Gemeindebeamten. — Wer die Bedingungen des § 3 des Gesetzes erfüllt hat, hat Anspruch auf Anstellung als definitiver Gemeindebeamter. — Aus der Bestimmung des § 25 kann nicht abgeleitet werden, daß alle früher provisorisch angestellten Beamten jenen provisorischen Angestellten, die nach der Kundmachung des Gesetzes angestellt sind oder werden, gleichgestellt wurden. (Entsch. v. 9. V. 1922, R. I. 358/22.)

1658 Z. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70) können nicht zu einer Gesellschaft m. b. H. zum Betriebe von in § 1 des Genossenschaftsgesetzes verzeichneter Geschäfte vereinigt werden. — Unstatthaft ist der Firmenzusatz „tschechoslowakisch". Wiefern der Zusatz „allgemein" statthaft ist. (Entsch. v. 9. V. 1922, R. I. 454/22.)

1659 Z. Hat sich einer der Ehegatten im Verfahren über das Ansuchen um eine einverständliche Scheidung der Ehe von Tisch und Bett zum Versöhnungsversuche nicht eingefunden, so wird das Verfahren eingestellt. (Entsch. v. 9. V. 1922, R. I. 520/22.)

1660 Z. Wurde ein Vertrag unter einer wesentlichen für beide Parteien selbstverständlichen, wenn auch nicht ausdrücklich erklärten Voraussetzung abgeschlossen, so kann, wenn dann ein Kontrahent zum Schaden des zweiten Kontrahenten auf eine jene Voraussetzung zunichtemachende Weise handelt, der bedrohte Kontrahent die Aufhebung des Vertrages und die Wiederherstellung des vorausgehenden Zustandes verlangen. — Die Anwendbarkeit der Prinzipien des sogen. Naturrechtes. (Entsch. v. 9. V. 1922, Rv. I. 966/21.)

1661 Z. Ein Rückstand für eine inländische Liegenschaft ist in tschsl. Währung zu leisten, wenn auch der Erfüllungsort im Auslande (in Wien) lag. (Entsch. v. 9. V. 1922, Rv. I. 25/22.)

1662 Z. Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der Tschsl. Republik gemäß § 54 der Verfassungsurkunde v. 8. X. 1920, Slg. Nr. 586, über die Regelung des Pachtzinses von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken und über die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte. — Die 25%ige Herabsetzung des Zuschlages erstreckt sich auf den beschlagnahmten Besitz ohne Unterschied, ob er eventuell aus der Beschlagnahme freigegeben werden wird. (Entsch. v. 9. V. 1922, R. II. 212/22.)

1663 Z. Hat der betreibende Gläubiger um Exekution durch Räumung über Anmeldung angesucht, dann muß er sich in der Frist des § 575, Abs. 3, ZPO. anmelden. (Entsch. v. 9. V. 1922, R. II. 227/22.)

1664 Z. Der tschechoslowakische Staat trat in einen Vertrag ein, den das ehemalige österreichische Ärar mit einer Gemeinde betreffs der Übernahme eines Postgebäudes vereinbart hat. (Entsch. v. 9. V. 1922, Rv. II. 48/22.)

1665 Z. Die Bestimmung des § 207 BG. erfuhr durch das Gesetz v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, keine Änderung. (Plenarentsch. v. 16. V. 1922, Z. 85/22.)

1666 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch eines neuen Pfarrers auf Räumung der katholischen Pfarre aus dem Grunde, weil der bisherige Pfarrer zur tschechoslowakischen Kirche übertrat und infolgedessen suspendiert und exkommuniziert wurde. (Entsch. v. 16. V. 1922, R. I. 435/22.)

1667 Z. Die Bestimmung des § 575 Abs. 3, ZPO, erstreckt sich nicht auf die Räumung einer Wohnung, die jemand eigenmächtig bezogen hat, ohne dafür den Rechtsgrund eines Mietvertrages zu haben. (Entsch. v. 16. V. 1922, R. I. 442/22.)

1668 Z. Exekutionstitel gemäß Z. 16 des § 1 EO. sind auch Aussprüche der Vereinsschiedsgerichte aus einem Vereinsverhältnisse. (Entsch. v. 16. V. 1922, R. I. 482/22.)

1669 Z. Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gegen gleichlautende Beschlüsse über ein Gesuch des staatlichen Bodenamtes um Anerkennung der Beschlagnahme. (Entsch. v. 16. V. 1922, R. I. 561/22.)

1670 Z. Zur Sicherstellung eines Pfandrechtes vor Verfall, Vernachlässigung etc. einer Hypothek, kann gemäß § 381 ff. EO. eine einstweilige Verfügung bewilligt werden. (Entsch. v. 16. V. 1922, R. I. 583/22.)

Digitized by Google

1671 Z. Als Mietzins kann auch der an dem Orte, wo das Mietobjekt liegt, übliche Mietzins vereinbart werden. (Entsch. v. 16. V. 1922, Rv. I. 465/22.)

1672 Z. Der Erbe, der sich auf Grund eines Testamentes erklärt hat, auf dem einer der Zeugen sich nicht als Zeuge des letzten Willens unterschrieben hat, ist gegenüber der widersprechenden Erklärung nach der gesetzlichen Erbfolge auf den Rechtsweg zu verweisen. (Entsch. v. 17. V. 1922, R. I. 434/22.)

1673 Z. Gesetz v. 7. VII. 1896, RGBl. Nr. 140, über Notwege. — Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gegen einen Beschluß des Rekursgerichtes, mit dem ein Beschluß des Erstgerichtes wegen Unvollständigkeit des Verfahrens aufgehoben wurde. (Entsch. v. 17. V. 1922, R. I. 489/22.)

1674 Z. Eisenbahnhaftpflichtgesetz v. 5. III. 1869, RGBl. Nr. 27. — Es ist eine „Ereignung im Verkehr", wenn ein Geländer zum Perron aufgezogen wurde, bevor der Zug vollkommen anhielt. (Entsch. v. 17. V. 1922, R. I. 496/22.)

1675 Z. § 43 des Ges. v. 28. VII. 1889, RGBl. Nr. 127 (Bruderladen), soweit er von der Exekution den Anspruch auf Krankengeld ausnimmt, wurde durch § 6 des Gesetzes v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, nicht aufgehoben. (Entsch. v. 17. V. 1922, R. I. 516/22.)

1676 Z. Unzulässig ist der Revisionsrekurs gegen den Beschluß des Rekursgerichtes über die Kosten der Schätzung zur Bemessung der Wertzuwachsabgabe einer Liegenschaft. (Entsch. v. 17. V. 1922, R. I. 576/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Gewerberecht.

Arch. 393 A. Der im § 13 a, Abs. 1, Gew. O. geforderte Befähigungsnachweis kann durch ein Zeugnis über die Auslehre und Verwendung in einem unbefugt, d. h. nicht auf Grund eines Gewerbescheines betriebenen Gewerbe nicht erbracht werden.

Die Gewerbeordnung, die im § 13 a den Befähigungsnachweis für die im § 38, Abs. 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe regelt, verfügt im Abs. 2, daß dieser Nachweis durch das Lehrzeugnis und das Zeugnis über die Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zu erbringen ist.

Daß die Gewerbeordnung hierbei nur ein b e f u g t betriebenes Handelsgewerbe im Auge hat, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Gewerbeordnung enthält im II. Hauptstücke die Vorschriften und Bedingungen für den Antritt von Gewerben (§§ 11, 13 und 14, 23). Wenn dann einzelne Normen vom Gewerbebetrieb, Gewerbsinhaber u. dgl. sprechen, so muß — sofern aus dem Zusammenhange nicht das Gegenteil hervorgeht (wie z. B. im § 132) — angenommen werden, daß dabei an die G e w e r b e b e r e c h t i g u n g gedacht ist, die auf die im II. Hauptstücke vorgeschriebene Weise, d. h. durch ordnungsmäßigen Antritt des Gewerbes erworben wurde. Um so weniger kann angenommen werden, daß die Gewerbeordnung im 2. Abs. des § 13 a, wo es sich um die Bedingungen für die Erwerbung einer bestimmten Gewerbeberechtigung handelt, den Ausdruck „Handelsgewerbe" in einem anderen Sinne gebrauchen würde.

Wenn der 2. Abs. des § 13 a den Nachweis durch den Lehrbrief, bzw. die Lehrzeugnisse und das Zeugnis über die Dienstzeit verlangt, so sind damit zweifellos jene Dokumente gemeint, von denen die Gewerbeordnung im VI. Hauptstücke handelt, auf dessen —später allerdings aufgehobenen — § 79 übrigens Bezug genommen wird. Daß aber die Bestimmungen des VI. Hauptstückes über das gewerbliche Hilfspersonal, namentlich jene, die sich auf die Lehrlinge beziehen, voraussetzen, daß der Arbeitgeber, der Lehrherr allen materiellen und formellen Anforderungen entspreche, an die die Gewerbeordnung den Betrieb des betreffenden Gewerbes knüpft, also auch, daß er das Gewerbe befugt betreibe, geht insbesondere aus jenen Vorschriften hervor, die das Recht der Haltung von Lehrlingen beschränken. Die Bürgschaften, von denen die Gewerbeordnung dieses Recht

Digitized by Google

abhängig macht (§ 98), kann nur ein befugter Gewerbetreibender bieten: nur bei einem befugten Gewerbetreibenden ist auch den Gewerbegenossenschaften jene Ingerenz auf das Lehrverhältnis gewährleistet, die ihnen das Gesetz zuerkannt hat. (Erk. v. 17. XI. 1923, Z. 19.666.)

Arch. 394 A. Auf Grund des § 54 Gew. O. kann die Gewerbebehörde keine Gebühren für das Dienstvermittlungsgewerbe festsetzen.

Der Abs. 2 des § 54 Gew. O. läßt für das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe die gewerbepolizeiliche Regelung, und zwar entweder generell oder in Bezug auf die einzelnen Betriebe, zu, aber diese Regelung kann sich nicht auf die Festsetzung der Höhe der Gebühren erstrecken. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des § 51 Gew. O., der die Vorschriften über die Festsetzung von Maximaltarifen enthält. Diese Vorschriften bilden eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß es dem Gewerbetreibenden überlassen ist, den Preis der von ihm verkauften Ware und das Entgelt für die von ihm für einen Dritten geleistete Arbeit oder Tätigkeit festzusetzen. Maximaltarife können, weil es sich um eine Ausnahme von diesem Grundsatze handelt, nur für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, und für die in diesem Paragraphen taxativ aufgezählten Gewerbe festgesetzt werden. Auf Gewerbe, die in diesem Paragraphen nicht genannt sind, darf die Geltung dieser Ausnahmsbestimmung natürlich nicht ausgedehnt werden. Demnach kann auch für das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe nicht die Höhe der Gebühren festgesetzt werden, deren Einhebung bei seinem Betriebe gestattet ist.

Hieran ändert auch die Bestimmung des § 21 e der Gew. O. nichts, wonach jeder Bewerber um ein solches Gewerbe der Verleihungsbehörde unter einem mit dem Konzessionsansuchen eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen hat, in der namentlich die Höhe und die Bedingungen der beanspruchten Gebühren festgesetzt sein müssen. Die Genehmigung der Geschäftsordnung hat nicht den Charakter einer Festsetzung von Maximaltarifen, sondern nur die Bedeutung, daß der Gewerbsinhaber sich bei seinem Betriebe an die genehmigten Gebühren halten muß, d. h. von seinen Kunden nicht mehr verlangen darf. (Erk. v. 30. X. 1923, Z. 18.045.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 3 F. Wenn bei der Bemessung der besonderen Erwerbsteuer die Höhe der angemessenen Abschreibungsprozente durch Sachverständige festgestellt wurde, ist diese Feststellung nicht auch für die nächstjährige Vorschreibung maßgebend, vielmehr ist die Höhe der Abschreibung für jedes betreffende Wirtschaftsjahr zu ermitteln.

Bei der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke wurde eine Abschreibung für Zisternen nur in der Höhe bewilligt, wie sie durch Sachverständige als angemessen erachtet worden war. Es wurde aber das diesbezügliche Gutachten der Beschwerdeführerin nicht mitgeteilt und durch diese Unterlassung der Grundsatz des Parteiengehörs nicht eingehalten. Die Mitteilung des Gutachtens für das vorhergehende Jahr kann aber diesen Mangel nicht beheben, denn für die Höhe der Abschreibung sind die Verhältnisse des betreffenden Wirtschaftsjahres maßgebend und es läßt sich also das, was für das eine Jahr gilt, nicht ohneweiters auch für das andere Jahr als richtig ansehen. (Erk. v. 29. XII. 1923, Z. 19.807/22.)

Einkommensteuer.

Arch. 4 F. Die von der Revisionssektion des Finanzministeriums vorgenommene Durchsicht der Geschäftbücher ersetzt nicht den bei der Einkommensteuerveranlagung von der Partei im Sinne des § 273 P. St. G. angebotenen Buchbeweis.

Der Beschwerdeführer beantwortete das einzige ihm im Veranlagungsverfahren zugestellte Dekret, dessen beanständeter Teil sich nur auf den Bruttoumsatz und das Gewinnprozent bezieht. In der Antwort auf diesen Teil des Dekretes berief sich der Beschwerdeführer auf seine Handelsbücher, führte konkrete Tatsachen an und bot den Beweis dafür durch seine Korrespondenz an, welcher

Digitized by Google

Beweis aber in der I. Instanz nicht durchgeführt wurde. In der Berufung leitete der Beschwerdeführer die Angemessenheit des einbekannten Gewinnes im Verhältnisse zum ausgewiesenen Umsatz davon ab, daß im Großhandel nur mit einem durchschnittlichen Gewinn gerechnet werden könne und bot darüber Beweis durch Verhörung von Sachverständigen an. Diese Sachverständigen wurden einvernommen, drei von ihnen bestätigten im großen und ganzen die Richtigkeit der Angaben, der vierte erklärte, die Verhältnisse nicht zu kennen. Außerdem aber erbot der Beschwerdeführer betreffs der Richtigkeit des einbekannten Reingewinnes den Beweis durch seine Handelsbücher. Die Berufungskommission aber schätzte das Einkommen des Beschwerdeführers als selbständige Unternehmung abweichend von seinen Angaben ein und bemerkte, daß mit Rücksicht auf die von der Revisionssektion des Finanzministeriums vorgenommene Revision eine neuerliche Durchführung des Buchbeweises zwecklos wäre. Diese Ansicht der belangten Behörde, daß zur Abweisung des angebotenen Buchbeweises der Hinweis auf den Erfolg der durch die Revisionssektion des Finanzministeriums durchgeführten Revision genüge, findet keinen Rückhalt im Gesetze, da die Revisionssektion kein zur Veranlagung der Einkommensteuer im Sinne des § 177 P. St. G. berufenes Organ ist, woraus hervorgeht, daß die Durchsicht der Handelsbücher durch diese Sektion keineswegs jene Bucheinsicht ersetzen kann, wie sie § 273 P. St. G. (im Wortlaute des kais. Vdg. vom 16. III. 1917, RGBl. Nr. 124) im Sinne hat. Wenn also vielleicht diese Sektion der Ansicht war, daß die Bücher des Steuerpflichtigen unrichtig geführt seien, so konnte doch aus diesem Grunde nicht auch die belangte Behörde zu der Ansicht gelangen, daß der Buchbeweis nicht gelungen sei und daß also eine neuerliche Durchführung dieses Buchbeweises zwecklos wäre. Übrigens würde auch der Umstand, daß ein im Sinne des § 273 P. St. G. durchgeführter Buchbeweis nicht gelang, die belangte Behörde keineswegs berechtigen, ohne weiteres Banständigungsverfahren im Sinne des § 210 P. St. G. mit der Einschätzung des Einkommens vorzugehen. Diesbezüglich verweist das OVG. auf seine Rechtsanschauung, die es in seinem Erkenntnisse vom 11. I. 1921, Z. 11.396/20, ausgesprochen hat, und auf der es auch in diesem strittigen Falle verharrt. Wegen der oben angeführten irrigen Ansicht, daß der Befund der Revisionssektion des Finanzministeriums das Verfahren der Steuerkommission ersetzt, mußte die angefochtene Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit gemäß § 7 des VG.-Ges. aufgehoben werden. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 1358/24.)

Erwerbsteuer 3. Kl.

Arch. 5 F. Soweit das Einkommen aus einem Hotelgewerbe aus dem Vermieten der zum Betriebe dieses Gewerbes eingerichteten Zimmer fließt, unterliegt es nicht der Erwerbsteuer dritter Klasse.

Gemäß § 1 des Ges. Art. XXXIV : 1883 unterliegt dieser Steuer unter anderem der Gewinn oder das Einkommen aus der persönlichen Erwerbstätigkeit, welche bei der Grundsteuer, der Gebäudesteuer und der Kapitalzinssteuer nicht berücksichtigt wird. Daraus ergibt sich, daß das Hotelgewerbe, das zum Unterschiede vom Gastgewerbe in der Beherbergung von Fremden besteht, denen die einzelnen Hotelräume zum zeitweiligen Aufenthalte vermietet werden, wenn es auch grundsätzlich der Erwerbsteuer als einer Steuer aus einer gewerblichen Erwerbstätigkeit unterliegen würde, von dieser Steuer dann ausgenommen ist, wenn der Ertrag dieser Erwerbstätigkeit schon von einer anderen Steuer, nämlich der Hauszinssteuer getroffen wurde. Zum Unterschiede vom Betriebe des Hotelgewerbes in gemieteten Gebäuden oder Räumen, bei dem der Ertrag dieser gewerblichen Erwerbstätigkeit des Steuerträgers der Hauszinssteuer nicht unterworfen ist und daher einen bisher nicht besteuerten Bestandteil seines Gesamtgewerbes bildet, wird dieser Ertrag der Erwerbsteuer dann nicht unterliegen, wenn das Gewerbe im eigenen Gebäude betrieben wird und wenn und insoweit der Gewinn aus diesem Gewerbe in Form eines Zinses schon Gegenstand der Hauszinssteuer war. Es ist hier derselbe Unterschied zu machen, wie bezüglich der Besteuerung des Zinses, der aus der Vermietung von Mietobjekten auf der einen Seite dem Hausbesitzer, auf der anderen Seite dem Hauptmieter zukommt, der ein ganzes Gebäude mietet, um dann einzelne Teile desselben mit Gewinn weiter zu vermieten. (Erk. v. 27. XII. 1923, Z. 17.335.)

Digitized by Google

Gebühren.

Arch. 6 F. Bedingt gebührenfreie Handelskorrespondenz. Durch den vom Empfänger unterfertigten Zusatz: „Ich bin einverstanden und nehme an" erhält der Brief den Charakter einer nach Tarifpost 71/30 des Gebührenges. gebührenpflichtigen Urkunde.

Die Beschwerdeführerin hatte mit Brief vom 3. IV. 1919 von ihrem Kompaziszenten Holz gekauft, welch letzterer den Brief mit dem Zusatze „Ich bin einverstanden und nehme an" unterschrieb.

In einem zwischen den Parteien in der Folge entstandenen Stritte benützte die Beschwerdeführerin diesen Brief als Beweismittel, worauf ihr das Gebührenbemessungsamt auf Grund der Tarifpost 95/65 die Gebühr nach Skala III aus diesem Kaufe vorschrieb. Sowohl der Rekurs an die Finanzlandesdirektion Prag wie auch die Verwaltunggerichtsbeschwerde wurden als unbegründet abgewiesen, weil wohl die Korrespondenz als e i n s e i t i g e Mitteilung gemäß 9 des Ges. vom 29. II. 1864, RGBl. 20, gebührenfrei ist, aber der gegenständliche Brief durch den vom Verkäufer unterschriebenen Zusatz „Ich bin einverstanden und nehme an" eine nach Tarifpost 71/30 des Geb. Ges. gebührenpflichtige Urkunde wurde.

Dies gilt nicht für überhaupt ungültige Vereinbarungen, aber eine infolge nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung eingetretene Aufhebung und die dadurch bedingte teilweise Nichterfüllung des Vertrages hat auf die Gebührenpflichtigkeit keinen Einfluß, welche nach § 1 des Geb. Ges. bereits mit der Ausfertigung des Vertrages entstanden ist. (Erk. v. 12. XII. 1923, Z. 21.289.)

Arch. 7 F. Wenn in einem Nachtrage zum Kaufvertrage über die Kaufsumme per contractum quittiert wird, so unterliegt, auch wenn der Vertrag sowie der Nachtrag gleichzeitig von dem Verkäufer unterschrieben werden, der Nachtrag der Quittungsgebühr.

In einem Vertrage über einen Hausverkauf ist angeführt, daß die kaufende Partei den Rest des Kaufschillings in der Höhe von 218.000 Kč schuldig bleibt, und wurden die Bedingungen vereinbart, unter denen dieser Restbetrag dem Käufer als Darlehen überlassen wird. Das Kapital war nach sechsmonatlicher Kündigung rückzahlbar. In dem Nachtrage zum Kaufvertrage erklärten beide Vertragsparteien, daß nachträglich zwischen ihnen vereinbart wurde, es habe die kaufende Partei bei Unterschrift des Kaufvertrages den ganzen Kaufpreis, also auch den oben angeführten Betrag zu erlegen, und wurde in dieser Urkunde angeführt, daß es auch so geschehen sei „und worüber hiemit per contractum quittert wird". Dieser Nachtrag wurde von dem Käufer an demselben Tage wie die Kaufvertragsurkunde unterschrieben. Von diesem Nachtrage wurde der Quittungsstempel bemessen. Im Rekurse führten die Beschwerdeführer an, daß beide Urkunden eine einzige auf das Hauptgeschäft sich beziehende Urkunde bilden. Da es sich um einen Nachtrag zum Vertrage handle, der durch den Käufer gleichzeitig mit dem ursprünglichen Vertrage unterfertigt wurde, hätte nach der Bemerkung zu T. P. 30/47 eine Gebühr nicht bemessen werden sollen. Die angefochtene Entscheidung hat den Rekurs mit der Begründung abgewiesen, daß eine Quittung über den Empfang des Kaufrestes besonders ausgestellt wurde. Der Umstand, daß der Kaufvertrag vom 6. X. 1921 und der Nachtrag vom 31. X. 1921 durch den Käufer gleichzeitig unterfertigt wurden, sei nicht entscheidend.

In der eingebrachten Beschwerde wird angeführt, daß eine Urkunde erst durch die Unterschrift der beiden Vertragsparteien zum gebührenpflichtigen Akte werde. Da die verkaufende Partei den ursprünglichen Kaufvertrag unterschrieb, die kaufende Partei aber die Unterschrift dieses Vertrages verweigerte und erst nach längerer Verhandlung den Vertrag wie auch den Nachtrag zum Kaufvertrage gleichzeitig unterfertigte, handle es sich um einen einzigen Akt, ohne Rücksicht darauf, ob der gleichzeitig erklärte Wille auf demselben Bogen oder auf zwei Blättern festgelegt sei. Diese Beschwerde erachtete das OVG. als nicht begründet, mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut der Bemerkung zu T. P. 30/47, nach der die Bestätigung der Zahlung nur dann nicht der Gebühr unterliegt, wenn sie in der über das Hauptgeschäft errichteten Urkunde geschieht. Es ist unbestritten, daß der Empfang der Zahlung in einer a n d e r e n Urkunde bestätigt wurde, und deshalb wurde von dieser Urkunde mit Recht die Gebühr bemessen, da, wie schon angeführt, das Gesetz als Befreiungsgrund die E i n h e i t der Urkunde und

Digitized by Google

keineswegs die Gleichzeitigkeit der Unterfertigung zweier verschiedener Urkunden anführt.

Zu den Ausführungen der Beschwerde wird noch bemerkt, daß die Urkunden, um die es sich handelt, Urkunden über verschiedene Rechtsakte sind; denn die eine ist eine Urkunde über den Kaufvertrag und die andere eine Quittung über den bezahlten Kaufpreis. (Erk. v. 23. I. 1924, Z. 6593/23.)

Arch. 8 F. Bei Klagen auf Warenlieferung ist bei der Bemessung der Urteilsgebühr der Preis dieser Ware zugrundezulegen und keineswegs die Schätzung in der Klage.

Im gegebenen Falle lautet die Klage auf Lieferung einer bestimmten Menge Holzes und handelt es sich daher um eine Klage auf Erfüllung. Das der Klage stattgebende Urteil bildet einen Exekutionstitel im Sinne des § 1, Z. 1, E. O. Mit Rücksicht darauf ist nicht die Vorschrift des § 14, Abs. 1, der kais. Vdg. vom 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 279, sondern die Ausnahmsbestimmung des Abs. 3, Z. 4, dieses § anzuwenden, derzufolge der Wert der beweglichen und unbeweglichen, materiellen und immateriellen Sachen nicht mit einem niedrigeren Betrage zu berechnen ist, als er nach den allgemeinen Grundsätzen für die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden gilt. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß als Grundlage der Gebühr von den oben erwähnten Urteilen der Preis anzunehmen ist, der für die Gebührenbemessung von einem Kaufvertrage gilt, auf dessen Einhaltung geklagt wurde.

Es ist also die Abschätzung des Streitgegenstandes durch den Kläger in der Klage, beziehungsweise durch das Berufungsgericht bedeutungslos.

Die Einwendung, daß es sich dem Kläger bloß um den entgangenen Verdienst aus dem betreffenden strittigen Handelsgeschäfte handle, ist nicht am Platze, da nicht auf Ersatz des entgangenen Gewinnes wegen Nichteinhaltung des Kaufvertrages, sondern auf Lieferung einer bestimmten Menge Holzes geklagt wurde. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1488.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

1415 A. Polizeistrafsachen: I. Überschreitet der Polizeistrafrichter bei der Umwandlung einer Geldstrafe für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit in eine Verschließungsstrafe den für die Verschließungsstrafe als Hauptstrafe festgesetzten Strafsatz, so wird dadurch keine Nichtigkeit begründet, auf die das OVG. von Amts wegen Bedacht nehmen müßte. — II. Wurden durch eine neue Vorschrift Gesetzesbestimmungen aufgehoben, die bestimmte Handlungen unter Androhung einer Strafe zeitweilig verbieten, so hat diese Änderung der Rechtslage — ohne ausdrückliche Verfügung in dieser Richtung — nicht die Straflosigkeit jener Handlungen zur Folge, die zu einer Zeit begangen worden sind, als sie noch verboten waren. (Erk. v. 13. VI. 1922, Z. 7283.)

1416 A. Verfassungsmäßige politische Rechte: Ein vor Gericht als Bevollmächtigter einer wenn auch schon verstorbenen Partei verhandelnder Advokat hat kein selbständiges Sprachenrecht. (Erk. v. 13. VI. 1922, Z. 8024.)

1417 A. Bodenreform: I. Einem Vertrage über die Veräußerung von zu einem beschlagnahmten Grundbesitze gehörigen Liegenschaften kann nach dem Gesetze die Genehmigung nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil das Entgelt in einer Währung vereinbart wurde, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel in der Tschechoslowakischen Republik ist. — II. Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung kann der Beschwerdeführer neue Einwendungen nur soweit geltend machen, als sie rein rechtlicher Natur sind. (Erk. v. 13. VI. 1922, Z. 8107.)

1418 A. Außerordentliche Verhältnisse der Nachkriegszeit. Am 26. XI. 1921 waren die Stuhlrichterämter in der Slowakei nicht zuständig, gemäß § 26 der Vdg. v. 21. VII. 1921, Slg. Nr. 237, über die Aufteilung des Getreidekontingentes von der Ernte des Jahres 1921 auf die einzelnen Besitzer der landwirtschaftlichen Unternehmungen zu entscheiden. (Erk. v. 13. VI. 1922, Z. 8108.)

Digitized by Google

1419 A. Ausweisung: I. Durch Übernahme in die staatliche Verwaltung wird eine Privateisenbahn nicht zum staatlichen Unternehmen und ihre Bediensteten werden dadurch nicht Staatsbedienstete. — II. Die Leistung des Militäreisenbahndienstes in der Slowakei ist nach dem Gesetze kein Grund für die Erwerbung der Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakischen Republik. — III. Tschechoslowakische Staatsbürgerschaft im Sinne des § 1, Z. 1, des Verfassungsgesetzes v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236. (Erk. v. 13. VI. 1922, Z. 8374.)

1420 A. Heimatrecht (Slow.): Zur Ersitzung des Heimatrechtes gemäß § 10 des Ges.-Art. XXII: 1886 wird erfordert, daß der Ersitzer zu den Lasten der Gemeinde während der ganzen vierjährigen Ersitzungsfrist beigetragen habe. (Erk. v. 13. VI. 1922, Z. 8404.)

1421 A. Bodenreform: I. Derjenige, dem bestimmte Grubenmaße verliehen wurden, wird dadurch noch nicht Eigentümer (§ 2 des Beschlagnahmeges.) der Liegenschaft, hinsichtlich derer ihm die Grubenmaße verliehen wurden. — II. Der Umstand, daß bestimmte Liegenschaften nicht der landwirtschaftlichen Produktion gewidmet sind, sondern der industriellen, Bergwerks- und sonstigen Produktion dienen, kann nicht im Wege der Einwendung gegen die Beschlagnahme gemäß § 2 des Beschlagnahmeges., sondern bloß durch Erhebung des Anspruchs auf Ausscheidung aus der Beschlagnahme gemäß § 3 a) des Beschlagnahmeges. geltend gemacht werden. — III. Das staatliche Bodenamt ist nicht verpflichtet, ex officio die Frage der Ausscheidung von Objekten aus der Beschlagnahme gemäß § 3 a) des Beschlagnahmeges. zu entscheiden. — IV. Die Partei ist nicht verpflichtet, bei sonstigem Verlust ihrer Rechte schon bei der Konskription ihres Besitzes den Ausspruch anzustreben, daß ihr Grundsitz der Beschlagnahme nicht unterliegt oder von ihr ausgeschlossen ist (§ 4 der Vdg. v. 6. I. 1920, Slg. Nr. 61.) (Erk. v. 14. VI. 1922, Z. 2738.)

1422 A. Lehrpersonen: Bestätigt der Landesschulrat die von einer Stadtvertretung ausgeübte Präsentation nicht, so obliegt es der Gemeinde, auch ohne Belehrung gemäß § 12 des Ges. v. 19. XII. 1875, böhm. LGBl. Nr. 86, entweder eine neue, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Präsentation auszuüben oder die Entscheidung des Ministers für Schulwesen anzurufen. Tut sie keines von beiden, so verliert sie das Recht auf Mitwirkung bei der konkreten Besetzung der erledigten Lehrerstelle und ist nicht zur Beschwerde gegen die Ernennung berechtigt, welche der Landesschulrat gemäß § 15 des zit. Ges. vornimmt. Der Beschluß, daß die Gemeinde keine neue Präsentation vornehme und auf der vorgenommenen Präsentation beharre, ist ohne Bedeutung. (Erk. v. 14. VI. 1922, Z. 8359.)

1423 A. Staatsbeamte: Wie der Militärdienst einzurechnen ist, wenn es sich um die Durchrechnung der Dienstzeit gemäß dem Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 222, und der Reg.-Vdg. v. 22. XII. 1920, Slg .Nr. 666 handelt. (Erk. v. 14. VI. 1922, Z. 8651.)

1424 A. Arbeiterkrankenversicherung: I. Unter land- und forstwirtschaftlichen Versicherten im Sinne des § 12, Abs. 2, des Ges. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 689, bezw. des Ges. v. 22. XII. 1921, Slg. Nr. 489, sind die in land- und fortwirtschaftlichen Unternehmungen beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Arbeit zu verstehen. — II. Die Beamten einer Zentralkanzlei, die die Zentralverwaltung von landwirtschaftlichen und anderen Unternehmungen desselben Inhabers besorgt, sind landwirtschaftliche Versicherte im Sinne des § 12, Abs. 2, des Ges. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 689, bezw. des Ges. v. 22. XII. 1921, Slg. Nr. 489, wenn ihre Agenda sich vorwiegend auf die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen erstreckt. (Erk. v. 16. VI. 1922, Z. 8654.)

1425 A. Arbeiterkrankenversicherung: Zum Begriffe der Landwirtschaft im Sinne des § 12, Abs. 2, des Ges. v. 15. V. 1919, Slg. Nr. 268, bezw. des Ges. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 689. (Erk. v. 16. VI. 1922, Z. 8656.)

1426 A. Baurecht (Böhmen): Wurde die Baubewilligung unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt, so darf mit dem Bau nicht begonnen werden, solange diese Bedingung nicht erfüllt ist, widrigenfalls eine Übertretung der Vorschrift des § 40 der Bauordnung für Böhmen vorliegen würde. (Erk. v. 17. VI. 1922, Z. 8473.)

Digitized by Google

1427 A. Arbeiterkrankenversicherung: Die gemäß § 4 des Krankenversicherungs-Ges. gewährten Befreiungen traten mit dem Gesetze vom 15. V. 1919, Slg. Nr. 268, außer Kraft. (Erk. v. 17. VI. 1922, Z. 8690.)

1428 A. Gewerberecht: Sicherstellung der Verantwortlichkeit für Übertretungen der Gewerbeordnung bei einer Konsumgenossenschaft. (Erk. v. 19. VI. 1922, Z. 2890.)

1429 A. Schulwesen: Auch in Städten, die einen besonderen Schulbezirk bilden (§ 14 der Reg.-Vdg. v. 6. XI. 1920, Slg. Nr. 608), sind die Organisationen politischer Parteien zur Vorstellung gegen die Ernennung der Vertreter der Bürgerschaft im Stadtschulausschusse (§§ 10 und 16 der zit. Vdg.), die der Vorsitzende des Landesschulrates vorgenommen hat, legitimiert. (Erk. v. 20. VI. 1922, Z. 7671.)

1430 A. Verfahren vor dem OVG.: Hat die belangte Behörde die Entscheidung über ein anderes Petit als das vom Beschwerdeführer erhobene herausgegeben und gibt sich dieser damit zufrieden, indem er den Ausspruch bloß in der Sache selbst anficht, so kann das OVG. auf jenen Mangel nicht von Amts wegen Bedacht nehmen. (Erk. v. 20. VI. 1922, Z. 8035.)

1431 A. Gewerberecht: Durch eine Änderung der Rauchfangkehrerarbeitssprengel, wie sie durch das mit dem Erlasse des ehem. ung. Ministeriums für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel v. 20. III. 1886, Z. 14.085, genehmigte Statut des Gaues (Komitates) Užhorod Z. 47/416, Kgy. 1885, bestimmt worden sind, erfolgt eine Änderung des Statuts selbst. Es darf daher eine solche Änderung nur von jenem Organ verfügt werden, das nach dem Gesetze zur Änderung jenes Statuts berufen ist. Dieser Ausspruch fällt in die Kompetenz des Munizipalausschusses, dessen Beschluß der Genehmigung des zuständigen Ministers unterliegt. Der Župan hat in dieser Hinsicht keine Kompetenz. (Erk. v. 20. VI. 1922, Z. 8440.)

1432 A. Staatsbeamte: I. Durch das Gesetz v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 210, wurden jene Beamten ungarischen Systems, die zur Zeit der Verstaatlichung der Komitats- und Stuhlrichterämter in der Slowakei — nämlich am 1. August 1920 — in diesen Ämtern tätig waren, nicht ex lege zu tschechoslowakischen Staatsbeamten ernannt. — II. Unzuständigkeit des OVG. gemäß § 3 f) des Ges. über das VG. (Ernennung)? (Erk. v. 20. VI. 1922, Z. 8689.)

1433 A. Außerordentliche Verfügungen (Zuschläge für Mahlprodukte): I. Aus der Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 25. VIII. 1920, Slg. Nr. 494, und der Durchf.-Vdg. vom 2. IX. 1920, Slg. Nr. 500, kann nicht der Anspruch des Arbeitgebers auf Befreiung von dem Mehlbeitrage von 1 Kč pro Tag für jene Arbeitnehmer abgeleitet werden, die in einem von dem Zuschlage gemäß § 2 der zit. Verfügung befreiten Haushalte wohnen und verköstigt werden. — II. Eine unzureichende Vorschreibung einer öffentlichen Abgabe kann auch durch eine Vorschreibung der Aufsichtsbehörde nachträglich richtiggestellt werden, ohne daß von der Partei die Rechtskraft der früheren Vorschreibung oder die Verletzung des Instanzenzuges eingewendet werden könnte. (Erk. v. 21. VI. 1922, Z. 4726.)

1434 A. Administrativverfahren: Auch eine gesetzwidrige Entscheidung wird unaufhebbar, wenn sie vom Betroffenen nicht rechtzeitig angefochten wurde und wenn sie nicht absolut nichtig ist. (Erk. v. 21. VI. 1922, Z. 8735.)

1435 A. Außerordentliche Verfügungen (Zuschläge für Mahlprodukte): Unter dem Begriffe „Gärtnereiunternehmung" gemäß § 11, Z. 1, der Vdg. v. 2. IX. 1920, Slg. Nr. 500, ist nur eine solche Gärtnerei zu verstehen, die innerhalb der Grenzen der landwirtschaftlichen Produktion bleibt (§ 4, letzter Absatz, der Verfügung des Ständigen Ausschusses v. 25. VIII. 1920, Slg. Nr. 494). (Erk. v. 21. VI. 1922, Z. 8747.)

1436 A. Außerordentliche Verfügungen (Zuschläge für Mahlprodukte): I. Der Vorschrift des § 4 der Verf. des Ständigen Ausschusses v. 25. VIII. 1920, Slg. Nr. 494, bezw. des § 11 der Durchf.-Vdg. v. 2. IX. 1920, Slg. Nr. 500, die dem Arbeitgeber die Erbringung des Nachweises auferlegt, daß ein bestimmter Arbeitnehmer in einem Haushalte wohnt und vollkommen verpflegt wird, ist entsprochen, selbst wenn sich die Behörde die fehlende Bestätigung des Bürgermeisters ex officio verschafft hat. — Rechtssatz wie bei Z. 1433 ad II. (nachträgliche Berichtigung der fehlerhaften Vorschreibung einer öffentlichen Abgabe durch die Aufsichtsbehörde). (Erk. v. 21. VI. 1922, Z. 8748.)

Digitized by Google

1437 A. Staatsbeamte: Über die Einrechnung eines privaten Dienstes, der nicht Bedingung für die Aufnahme in den Staatsdienst ist, in letzteren. (Erk. v. 23. VI. 1922, Z. 9046.)

1438 A. Gemeindevoranschlag: I. Es besteht kein gesetzliches Hindernis, daß in den Gemeindevoranschlag, der aus irgendeiner Ursache nicht in der in § 72 der böhm. Gem.-Odg. festgesetzten Frist fertiggestellt wurde, auch Ausgaben aufgenommen werden, die erst nach Ablauf jener Frist entstanden sind, aber nicht aufgeschoben werden können. — II. Ein Beschluß der Gemeindevertretung, wie das ungedeckte Defizit des Voranschlages gedeckt werden soll, ist eine bloße wirtschaftliche Disposition, die im Interesse der Gemeinde jederzeit abgeändert werden kann. — III. Die Frage der Unaufschiebbarkeit einer bestimmten Gemeindeausgabe ist eine Tatbestandsfrage. (Erk. v. 23. VI. 1922, Z. 9047.)

1439 A. Bodenreform: I. Über die Gültigkeit des Beschlagnahmegesetzes vom 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215, und des Gesetzes v. 9. XI. 1918, Slg. Nr. 32, im Plebiszitgebiete des Teschener Schlesiens. — II. Verhandlungen einer öffentlichen Behörde mit einer Partei über einen annehmbaren modus procedendi bei einem bestimmten Akte binden die Behörde auch dann nicht, wenn sie die Anträge und Angebote der Partei nicht sogleich ablehnen, sondern sich in Erwägungen über sie einlassen würde. — III. Einige zulässige Gesichtspunkte des staatl. Bodenamtes bei der Erledigung von Gesuchen um die Zustimmung zur Veräußerung beschlagnahmten Bodens. (Erk. v. 23. VI. 1922, Z. 9533.)

1440 A. Anforderung von Gebäuden: I. Das Verhältnis zwischen der pol. Landesverwaltung und einer Person, der ein Gebäude gemäß dem Ges. v. 11. VI. 1919, Slg. Nr. 332, zur Benützung übergeben wurde, ist ein rein privatrechtliches Verhältnis und es sind deshalb die Äußerungen der pol. LV. oder der vorgesetzten Behörde, die die Regelung dieses Verhältnisses betreffen, als bloße Parteierklärungen anzusehen. — II. Durch das Gesetz v. 11. VI. 1919, Slg. Nr. 332, wurde weder für diejenigen, die das Gebäude etwa — wenn auch für einen bestimmten öffentlichen Zweck — verwenden wollen, noch für diejenigen, denen das angeforderte Gebäude zur Benützung gegeben wurde, ein subjektiver öffentlichrechtlicher Anspruch darauf eingeräumt, daß die Anforderung in Geltung bleibe. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 10.076/21.)

1441 A. Unterrichtswesen (Böhmen): In dem Verfahren, betreffend die Bewilligung des Baues einer Volksschule, hat bloß einerseits der Ortsschulrat als Vertreter der Schule oder Schulgemeinde und anderseits die Gemeindevertretung der eingeschulten Gemeinden, keineswegs aber der einzelne Steuerträger Parteistellung. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 10.695/21.)

1442 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (Böhmen): Die Frage, ob die Absicht einer Verkürzung der Abgabe vorliege (§ 23 der Abgabeordn. v. 29. XII. 1915, LGBl. für Böhmen Nr. 83), fällt in den Bereich der tatsächlichen Feststellung. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 12.802/21.)

1443 A. Polizeistrafsachen: Der ganze Instanzenzug im Polizeistrafverfahren bildet ein einheitliches Ganzes. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 16.785/31.)

1444 A. Konzessionierte Gewerbe: Begründung des Lokalbedarfes bei Beurteilung der Frage, ob eine neue Rauchfangkehrerkonzession erteilt werden soll. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 1611.)

1445 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Der Ehegatte der Eigentümerin der Liegenschaft bedarf zum Abschlusse eines Übereinkommens mit der Bemessungsbehörde über die Bemessungsgrundlagen für die Abgabe einer besonderen Bevollmächtigung. Der Mangel der Vollmacht muß aber von der Eigentümerin bereits im Verwaltungsverfahren eingewendet werden, sobald sich ihr die Möglichkeit dazu ergibt. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 2158.)

1446 A. Administrativverfahren und Verfahren vor dem OVG.: I. Einbringungsstelle für das Rechtsmittel gegen eine in Angelegenheiten des Minoritätsschulwesens vor dem 1. Jänner 1921 erlassene Entscheidung des Vorsitzenden des Landesschulrates ist der Landesschulrat, selbst wenn das Rechtsmittel (rechtzeitig) nach dem 1. Jänner 1921, d. i. unter der Herrschaft des Gesetzes vom 9. IV. 1920, Slg. Nr. 292, eingebracht wurde. — II. Hat die Verwaltungsbehörde mit Recht aus formellen Gründen die meritorische Entscheidung über das Rechtsmittel abgelehnt, so kann das OVG. auf die das Meritum der Sache betreffenden Einwendungen der Beschwerde nicht eingehen, selbst wenn die belangte Behörde in der

Digitized by Google

Entscheidung gleichzeitig ausgesprochen hat, daß sie das Rechtsmittel auch meritorisch als unbegründet erachte. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 4894.)

1447 A. Enteignung für den Bau von Wohngebäuden: I. Ein vom Stadtrate auf Grund des Ges. Slg. Nr. 100 v. J. 1921 v o r dem 31. Dezember 1921 gefälltes Enteignungserkenntnis kann nicht lediglich deshalb wegen Gesetzwidrigkeit angefochten werden, weil es den Parteien erst n a c h diesem Tage zugestellt wurde. — II. Res judicata? — III. Zu § 3, letzt. Abs., des Ges. v. 11. III. 1921, Slg. Nr. 100. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 6985.)

1448 A. Administrativverfahren: I. Entscheidung per saltum. — II. Unrichtige Intimierung der Entscheidung. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 7397.)

1449 A. Manipulationsgebühren: Bedingungen des Anspruches auf Rückerstattung der Gebühr von einer Einfuhrbewilligung. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 7714/21.)

1450 A. Gewerberecht: I. Es begründet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn die Gewerbebehörde dritter Instanz das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes gemäß § 5 Gew.-O. auf die Verurteilung wegen anderer strafbarer Handlungen stützt als die Behörden I. und II. Instanz. — II. Die Verurteilung wegen einer der im § 5 Gew. O. angeführten strafbaren Handlungen kann im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Anmeldenden und der Eigentümlichkeit des betreffenden Gewerbes auch dann einen Ausschließungsgrund bilden, wenn das Gericht in dem betreffenden Urteile nicht auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt hat. — III. Die Gewerbebehörde kann eine bestimmte Person, die wegen einer der im § 5 Gew. O. angeführten strafbaren Handlungen verurteilt wurde, auf Grund dieser Bestimmung von dem Antritte eines Gewerbes auch dann ausschließen, wenn die gesetzlichen Straffolgen der betreffenden strafbaren Handlung durch Zeitablauf oder Amnestie erloschen sind. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 9056.)

1451 A. Arbeiterkrankenversicherung: Das Vermögen einer aufgelösten Betriebskasse, deren Liquidation auf Grund des Art. XXIV des Ges. v. 15. V. 1919, Slg. Nr. 268, durchgeführt wird, fällt bloß jenen Bezirkskrankenkassen zu, deren Mitglieder kraft Gesetzes (Art. XXIII) die Mitglieder der aufgelassenen Kasse geworden sind. (Erk. v. 27. VI. 1922, Z. 6375.)

1452 A. Anstößige Bezeichnungen: I. Die Aufschrift auf einer Gedenktafel, in der angeführt wird, daß der Bau unter der Regierung des Kaisers Franz Joseph I. durchgeführt wurde, ist kein „Namen" im Sinne des § 1 des Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 267. — II. Der Gemeindevorsteher, dem die Entfernung dieser Aufschrift in dem der Gemeinde gehörigen Gebäude aufgetragen wurde, ist zur Beschwerdeführung im eigenen Namen legitimiert. (Erk. v. 27. VI. 1922, Z. 9115.)

1453 A. Bodenreform: Der Beschlagnahme unterliegt unter den im § 2 des Beschlagnahmeges. angeführten Voraussetzungen grundsätzlich auch der anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienende Boden (z. B. industrielle Bergwerks- und Hüttenwerksunternehmungen). Erk. v. 27. VI. 1922, Z. 9168.)

Büchereinlauf.

D i e E n t m ü n d i g u n g s o r d n u n g (Gesetz vom 28. VI. 1916, RGBl. Nr. 207), bearbeitet und mit Anmerkungen, Beispielen und allen diesb. Erlässen versehen von Dr. Ant. P a ř í z e k, Oberlandesgerichtsrat in Jungbunzlau. Selbstverlag mit Subvention des Just.-Min. Preis in Leinwand geb. 24 Kč.

Die Notwendigkeit einer tschechischen Ausgabe dieses Gesetzes wurde in juristischen Kreisen dringend empfunden. Besondere Schwierigkeiten bereitete es deutschen Juristen, welche Erledigungen in tschechischer Sprache zu verfassen hatten, ohne eine richtige Ausgabe des Gesetzes in dieser Sprache zur Hand zu haben. Die in der Praxis ziemlich schwer empfundene Lücke wird durch das vorliegende Buch in zweckmäßiger Weise ausgefüllt. Da infolge der hohen Druckkosten nur eine beschränkte Anzahl von Exemplaren herausgegeben wird und das Buch weder auf dem Büchermarkte erscheinen noch ohne vorherige Bestellung versendet wird, empfehlen wir unseren Lesern, das Buch bei dem Herausgeber direkt zu bestellen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 24. Mai 1924. Nummer 7. (Bogen 22 u. 23.)

INHALT.

Slg. Nr.		Seite
Zu 58.	Das neue Baubewegungsgesetz, erläutert von Sektionschef JUDr. H. Kubišta	337
96.	Durchführungsverordnung zum neuen Baubewegungsgesetze	353
zu 85.	Erläuterungen zum neuen Mieterschutzgesetze von Sektionschef JUDr. H. Kubišta	356
zu 86.	Bemerkungen zum neuen Gesetze über den Aufschub der exekutiven Räumung von Ministerialvizesekretär JUDr. J. Srb	368

Das neue Baubewegungsgesetz

vom 7. März 1924, Slg. Nr. 58, samt der Durchführungsverordnung, Slg. Nr. 96,
erläutert von

Sektionschef **JUDr. H. Kubišta,**
Vorstand der Bau- und Wohnungsabteilung im Ministerium für soziale Fürsorge.

EINLEITUNG.

Das Gesetz vom 7. März 1924, Slg. Nr. 58, ist bereits die dritte Novelle zum Gesetze über die Baubewegung vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, an welches es fast in seinem vollem Umfange anknüpft.

Das neue Gesetz übernimmt nicht die Bestimmungen des III. Hauptstückes über die Preisgerichte und des VII. Hauptstückes über die finanzielle Unterstützung provisorischer Bauten und Gebäudeadaptierungen in Form eines einmaligen Beitrages.

Die Bestimmungen des I. Hauptstückes über die Beschaffung von Bauplätzen, des II. Hauptstückes über Lohnschiedsgerichte und des VIII. Hauptstückes über die Abänderung und über zeitweise und teilweise Unwirksamkeit der Bauordnungen wurden aus dem Gesetze vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, unverändert übernommen.

Die Bestimmungen des IV. Hauptstückes über die Losanleihe der Tschechoslowakischen Republik und des V. Hauptstückes über die Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete wurden insofern abgeändert, als künftig der Ertrag der Losanleihe nicht nur zur Deckung der Kosten für die Wohnungsfürsorge der Staatsbediensteten, sondern auch für die Wohnungsfürsorge anderer öffentlicher Angestellter verwendet werden kann.

Das VI. Hauptstück über finanzielle Förderung der Baubewegung und über Steuer- und Gebührenerleichterungen erfuhr insofern eine Änderung, als nicht nur der Kreis jener Bauten eingeschränkt wurde, für welche nach dem neuen Gesetze Staatsunterstützung erteilt werden kann, sondern auch die Höhe der Un-

Digitized by Google

terstützung herabgesetzt und weiters die Zeit der Steuerfeiheit von Kleinwohnungsbauten verkürzt wurde. Nach dem neuen Gesetze kann Staatsunterstützung nur zu solchen Wohnungsbauten bewilligt werden, mit denen bereits im Jahre 1923 begonnen worden ist, oder, falls mit ihnen im Jahre 1923 noch nicht begonnen wurde, für welche schon nach einem früheren Gesetze Staatsunterstützung erteilt oder diese doch bis 30. Juni 1923, bezw. bis Ende des Jahres 1923 nach dem Gesetze vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, angesucht worden ist. Nur ganz ausnahmsweise kann auch zu erst im Jahre 1924 projektierten Bauten Staatsunterstützung erteilt werden; nämlich wenn es sich um den Bau eines Wohnhauses im öffentlichen Interesse oder um den Wiederaufbau eines durch Elementarkatastrophe vernichteten oder beschädigten Hauses handelt. Die Höhe der Unterstützung ist im neuen Gesetze beträchtlich herabgesetzt, einerseits, weil auch der Bauaufwand von Neubauten allgemein gesunken ist, und andererseits, weil die schuldige Rücksicht auf die Staatsfinanzen eine größere Herabsetzung der Unterstützung erforderte, als sie der Verbilligung des Bauens im Verhältnis zur bisherigen Höhe der Unterstützung entsprechen würde. Die Unterstützung in Form eines jährlichen Beitrages zur Verzinsung und Amortisation des Bauaufwandes erfuhr auch insofern eine Änderung, als sie durch die ganzen 25 Jahre gleich bleibt und daß weiters ihre Höhe verschieden ist, je nachdem, was für einen Bauherrn es sich handelt und wie weit die bis Ende des Jahres 1923 ausgeführten Arbeiten gelangt waren. Die vollkommene Befreiung von der Haussteuer (Hauszinssteuer und Hausklassensteuer) nebst allen Zuschlägen wurde bei Kleinwohnungsbauten auf 25 Jahre herabgesetzt; für die übrigen Bauten wurde die bisherige Befreiung auf die Dauer von 20 Jahren aufrecht erhalten. Sonst bleiben alle übrigen Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35 unverändert in Geltung.

Die im IX. Hauptstücke des Gesetzes vom Jahre 1923 enthaltenen Schlußbestimmungen blieben gleichfalls im Wesen unverändert.

Zu dem neuen Gesetze, insofern es in den §§ 4, 5 und 6 von der finanziellen Staatsunterstützung handelt, wurde die Durchführungsverordnung vom 3. Mai 1924, Slg. Nr. 96, erlassen.

Durch das Gesetz vom 3. März 1921, Slg. Nr. 102, wurden bekanntlich Steuerbegünstigungen für den Bau von Wohnungs- und Betriebsgebäuden, sowie für die Erneuerung alter und Aufstellung neuer Maschinen gewährt; und diese Bestimmungen wurden sodann mit Gesetz vom 21. Dezember 1922, Slg. Nr. 403, auf im Jahre 1923 begonnene Bauten erweitert. Nach dem Jahre 1923 begonnene Bauten genießen die erwähnten Steuerbegünstigungen nicht und sie werden auf sie nicht mehr ausgedehnt werden.

Über die Aussichten der Bautätigkeit auf Staatsunterstützung in der Zukunft läßt sich verläßlich nur soviel sagen, daß aus der Bestimmung des Gesetzes vom 7. März 1924, Slg. Nr. 58, durch die seine Wirksamkeit nur auf die Zeit bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes über die Baubewegung, längstens aber bis Ende des Jahres 1924 beschränkt wird, hervorgeht, daß die Erlassung eines neuen Gesetzes spätestens bis zum Beginn der Bausaison 1925 in Aussicht genommen ist.

Von diesem weiteren Baubewegungsgesetze ist allerdings aus denselben Gründen wie bei dem Gesetze vom 7. März 1924, Slg. Nr. 58, wohl nur noch eine weitere Einschränkung der Staatsunterstützung für Wohnhäuser zu gewärtigen.

Digitized by Google

Die letzte Zuflucht der Bauherren, vorläufig allerdings nur aus den Reihen der Gemeinden, Bezirke, Gaue und der gemeinnützigen Bauvereinigungen, ist und bleibt hoffentlich das Gesetz vom 20. Februar 1919, Slg. Nr. 98, über den staatlichen Wohnungsfürsorgefonds, der jedoch nur für nachweislich rentable Bauten verwendet werden kann. In welchem Zeitpunkte Neubauten einen solchen Ertrag abwerfen werden, daß wieder private Bautätigkeit ohne irgend welche Staatsunterstützung möglich wird, und daß die sogen. gemeinnützige Bautätigkeit namentlich der Gemeinden und Baugenossenschaften mit der Kredithilfe nach dem Gesetze über den staatlichen Wohnungsfürsorgefond das Auslangen findet und sich ohne finanzielle Unterstützung nach den Baubewegungsgesetzen behilft, hängt nicht nur von der hauptsächlich durch die Entwicklung unserer Währung bedingten Verbilligung und Stabilisierung des Bauaufwandes von Neubauten, sondern auch von einer allgemeinen Erhöhung der Mietzinse in den alten Häusern ab, welche ihrerseits wieder vor allem von weit ausschauender Beseitigung der unter dem Namen des Mieterschutzes bekannten Vorschriften abhängig ist.

Gesetz vom 7. März 1924, Slg. Nr. 58, über die Baubewegung.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35[1]), können Grundstücke bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes über die Baubewegung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1924 enteignet werden.

Beschaffung von Bauplätzen.

Die Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, handeln von der Beschaffung von Bauplätzen, und zwar entweder durch Kauf (§ 1 des zit. Gesetzes), sofern es sich um staatliche Grundstücke handelt, oder durch Enteignung (§§ 2 bis 11 des zit. Gesetzes), sofern es sich um andere Grundstücke handelt.

Die in § 1 des Gesetzes Slg. Nr. 35 vom Jahre 1923 ausgesprochene Ermächtigung der Staatsverwaltung zur Veräußerung staatlicher Grundstücke, die zur Verbauung geeignet sind und die die Staatsverwaltung selbst nicht zu verbauen oder zu öffentlichen Zwecken zu verwenden gedenkt, ist im Gesetze Slg. Nr. 35 vom Jahre 1923 zeitlich nicht begrenzt und steht daher nicht nur für das Jahr 1924, sondern auch weiterhin in Kraft, insolange sie nicht durch ein anderes Gesetz aufgehoben wird.

Dagegen konnten nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 2 des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923 Grundstücke nur bis zum 31. Dezember 1923 enteignet werden, obgleich die Geltung aller übrigen Bestimmungen des eben zitierten Gesetzes zeitlich nicht begrenzt war.

Zufolge § 1 des neuen Gesetzes können Grundstücke in der Weise, wie es das I. Hauptstück des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923 bestimmte, bis zur Erlassung eines weiteren neuen Gesetzes über die Baubewegung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1924 enteignet werden.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 4, S. 180.

Digitized by Google

Es ist zu betonen, daß nach § 1 des neuen Gesetzes Grundstücke für im § 2 des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923 angeführte Bauten enteignet werden können, ohne Unterschied, ob der Bauherr um Staatsunterstützung nach dem neuen Gesetze über die Baubewegung ansuchen will oder nicht, ja auch dann, wenn ihm eine Bauunterstützung gar nicht erteilt werden kann.

Die Bestimmung des § 1 des neuen Gesetzes berührt in keiner Weise die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923.

Die Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923 sind demnach auch weiterhin gültig und wirksam, insolange sie nicht durch ein weiteres neues Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden, ausgenommen lediglich die Bestimmung über die Möglichkeit, ein Grundstück zu enteignen. Nur diese Bestimmung des I. Hauptstückes des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923 verliert mit dem 31. Dezember 1924 ihre Gültigkeit, wenn nicht die Dauer ihrer Gültigkeit bis dahin durch ein anderes Gesetz über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert, beziehungsweise abgeändert wird.

Mit Rücksicht darauf, daß also die Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923 überhaupt keine Abänderung erfahren haben, kann, was die Auslegung des § 1 des neuen Gesetzes betrifft, auf die Erläuterungen zu den §§ 1 bis 11 des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923 im vorjährigen Kommentar[2]), „Pr. Arch." 1923, Nr. 4, „Gesetz über die Baubewegung" (auch als Sonderausgabe erhältlich) verwiesen werden.

Es ist noch hinzuzufügen, daß der Finanzminister nach dem Finanzgesetze vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 245, auch für das Jahr 1924 ermächtigt ist, ohne vorhergehende Genehmigung der Nationalversammlung, jedoch gegen nachträgliche Rechtfertigung, unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 2,000.000 Kč zu veräußern, sofern der Schätzwert eines einzelnen Objektes nicht 10.000 Kč übersteigt, und mit Zustimmung des Landwirtschaftsministers Grund zu verkaufen, der durch die Zahlung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe Staatseigentum wurde und nicht für die Zwecke des Zuteilungsgesetzes übernommen worden ist.

§ 2. Der Ertrag der nach dem IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100[3]), bewilligten staatlichen Losanleihe darf zur Deckung der Kosten der Wohnungsfürsorge für Staats- und andere öffentliche Bedienstete nach § 3 dieses Gesetzes und der Unterstützungen nach den Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes der Gesetze vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 45[4]), und vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, verwendet werden.

Über die Verwendung des Ertrages der Losanleihe.

Die Bestimmung des § 2 des neuen Gesetzes war notwendig, um auf Rechnung des Ertrages der staatlichen Losanleihe auch weiterhin erteilen zu können:

1. Unterstützungen zu Gebäudeadaptierungen und zu provisorischen Bauten nach dem VII. Hauptstücke der bisherigen Gesetze über die Baubewegung aus den Jahren 1921, 1922 und 1923 und

[2]) Im folgenden mit „vorj. Komm." zitiert.
[3]) „Pr. Arch." Jg. 1921, Nr. 6, S. 220.
[4]) „Pr. Arch. Jg. 1922, Nr. 4, S. 121.

Digitized by Google

2. direkte Darlehen zur Beendigung von im Jahre 1919 oder 1920 begonnenen Bauten von Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen nach § 32, Zahl 4, des Gesetzes Slg. Nr. 100/1921.

3. Unterstützungen zur Errichtung von Wohnhäusern für Staats- und andere öffentliche Bedienstete gemäß § 3 des neuen Gesetzes.

Zu bemerken ist:

zu Z. 1. Zur Adaptierung von bisher nicht bewohnbaren Gebäuden oder von bisher nicht bewohnbaren Gebäudeteilen zu Wohnzwecken kann auch im Jahre 1924 eine Unterstützung erteilt werden, aber nur nach den Gesetzen über die Baubewegung aus den Jahren 1921, 1922 oder 1923 — je nach dem, in welchem Jahre mit der Adaptierung begonnen wurde. Dagegen kann keine Bauunterstützung mehr erteilt werden für Adaptierungen, mit denen erst im Jahre 1924 begonnen wurde oder begonnen wird, oder mit denen zwar im Jahre 1923 begonnen worden ist, die jedoch nicht bis Ende des Jahres 1923 beendet worden sind.

Zu provisorischen Bauten kann auch noch im Jahre 1924 Bauunterstützung erteilt werden, aber nur nach den Baubewegungsgesetzen vom Jahre 1921 oder 1922, also nur zu solchen provisorischen Bauten, die spätestens bis Ende des Jahres 1921 begonnen und bis Ende des Jahres 1922 beendet worden sind.

Wenn bisher kein Ansuchen um Bauunterstützung zu den oben erwähnten Adaptierungen oder provisorischen Bauten eingebracht worden ist, so ist die Erteilung der Bauunterstützung nur noch in ganz außerordentlichen Fällen zu gewärtigen. Für nach dem 31. Dezember 1921 oder zwar früher begonnene, aber nicht bis Ende des Jahres 1922 beendete provisorische Bauten kann überhaupt keine Unterstützung mehr erteilt werden.

Zu Z. 2. Zur Beendigung der von Gemeinden oder Baugenossenschaften im Jahre 1919 oder 1920 begonnenen Bauten, für die Bauunterstützung nach dem Baubewegungsgesetze aus dem Jahre 1919 zugesichert war, kann auch noch im Jahre 1924 allerdings nur ganz ausnahmsweise Bauunterstützung erteilt werden.

Zu Z. 3. Der Ertrag der Losanleihe durfte bisher unter anderem zur Deckung des mit dem Bau von Wohngebäuden für Staatsbedienstete verbundenen Aufwandes nach dem V. Hauptstücke der bisherigen Baubewegungsgesetze verwendet werden.

Das neue Gesetz bringt die Änderung, daß der Ertrag der Losanleihe zum Bau von Wohnhäusern nicht nur für Staatsbedienstete, sondern auch für andere öffentliche Bedienstete verwendet werden darf.

Näheres siehe bei § 3 des neuen Gesetzes.

Der Ertrag der Losanleihe kann nach § 2 des neuen Gesetzes nicht mehr zu Einlagen bei den nach § 36 des Bauwegungsgesetzes vom Jahre 1921 oder nach § 34 der Baubewegungsgesetze vom Jahre 1922 und 1923, sowie nach der Regierungsverordnung vom 21. Mai 1921, Slg. Nr. 205, errichteten Darlehensinstituten für die Baubewegung, noch zu Zinsprämien der gebundenen Spareinlagen bei diesen Instituten verwendet werden.

§ 3. Die Regierung wird ermächtigt, aus dem Ertrage der nach dem IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, bewilligten staatlichen Losanleihe für das Jahr 1924 einen Betrag bis zur Höhe von 600,000.000 Kč für den Bau von Wohnhäusern für Staats- und andere öffentliche Bedienstete zu widmen.

Digitized by Google

Über die Wohnungsfürsorge für Staats- und andere öffentliche Bedienstete.

Die Ermächtigung zur Verwendung eines Betrages bis zu 600,000.000 Kč aus dem Ertrage der Losanleihe wurde der Regierung im Zusammenhang mit der Aktion des Arbeitsministeriums erteilt, die darauf abzielt, die für Baulose gelösten Beträge in staatliche Zinshäuser für Staats- und andere öffentliche Bedienstete in jenen Gemeinden zu investieren, in welchen Baulose abgenommen wurden[5]). Diese Bauten wären vor allem in jenen Gemeinden in Angriff zu nehmen, in denen oder in deren Interesse durch den Verkauf von Baulosen größere Beträge gelöst werden. Hiebei bestünde kein Einwand dagegen, daß in den aus dem Ertrage der Losanleihe für Staats- und andere öffentliche Bedienstete errichteten Bauten Wohnungen auch für andere Personen vorbehalten würden, wofern diese Baulose um einen Betrag übernehmen, der größer ist, als der Aufwand für die vorbehaltene Wohnung[6]).

§ 4. Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, sind mit den in den §§ 5 und 6 angeführten Änderungen auch auf Bauten von Wohnhäusern anzuwenden,

a) mit denen im Jahre 1923 begonnen wurde, die aber nicht als im Sinne des § 11, Abs. 2, der Verordnung vom 19. Juli 1923, Slg. Nr. 160[7]), bis zum Ende des Jahres 1923 begonnen angesehen werden können, wenn dieselben im Jahre 1924 gehörig und ununterbrochen fortgesetzt und bis zum Ende des Jahre 1924 vollendet werden, vorausgesetzt, daß das Gesuch um die Unterstützung, sofern es sich nicht um Bauten in den im § 15, Abs. 1, der zit. Vdg. angeführten Gemeinden handelt, bis zum 30. Juni 1923 eingebracht worden ist;

b) mit denen bis Ende des Jahres 1923 nicht begonnen wurde, für die aber bereits im Jahre 1923 eine Unterstützung gewährt oder für die wenigstens das Gesuch um die Unterstützung eingebracht wurde, und zwar letzteres, sofern es sich um Bauten in den im § 15, Abs. 1, der zit. Verordnung angeführten Gemeinden handelt, bis zum 31. Dezember 1923, und sofern es sich um Bauten in den übrigen Gemeinden handelt, bis zum 30. Juni 1923, wenn sie bis zum 30. April 1924 begonnen und bis zum Ende des Jahres 1924 vollendet werden;

c) mit denen im Jahre 1923 in Gemeinden begonnen wurde, die nicht im § 15 der zit. Verordnung angeführt sind, für die aber nicht bis zum 30. Juni 1923 um eine Unterstützung angesucht wurde, jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen;

d) für die im öffentlichen Interesse oder im Falle der Neuerrichtung eines durch eine Elementarkatastrophe vernichteten oder beschädigten Wohnhauses von der Regierung eine Unterstützung bewilligt werden wird, wenn sie bis zum 30. Juni 1924 begonnen werden.

Über die finanzielle Förderung der Baubewegung.

Die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 des neuen Gesetzes handeln von der finanziellen Förderung der Baubewegung, und zwar § 4 davon, zu welchen Bau-

[5]) Siehe Motivenbericht zur Regierungsvorlage zum Baubewegungsgesetz, Druck Nr. 4351, Abgeordnetenhaus 1923.

[6]) Siehe Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage zum Baubewegungsgesetz, Druck 4372, Abgeordnetenhaus 1923.

[7]) „Pr. Arch." Jg. 1923, Nr. 12, S. 709.

Digitized by Google

ten eine Unterstützung erteilt werden kann, § 5 von der Höhe der staatlichen Bürgschaft und § 6 von der Höhe des Beitrages zur Verzinsung und Amortisation des Bauaufwandes.

Das neue Gesetz erwähnt nicht ausdrücklich die Bauunterstützung in Form der Verbindung der staatlichen Bürgschaft mit dem Beitrage; allein diese Unterstützung kann jedenfalls auch nach dem neuen Gesetze erteilt werden, da der § 32 des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923 durch das neue Gesetz weder aufgehoben, noch abgeändert worden ist.

Alle Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Gesetzes vom Jahre 1923, welche durch das neue Gesetz nicht abgeändert worden sind, bleiben also in Wirksamkeit. Es sind dies insbesondere die Bestimmungen des § 28, Abs. 5, über die Mindestgröße der Wohnungen in einem Miethause, des Abs. 6 über die Eigenmittel des Bauherrn, des Abs. 7 über die Garantie für den Baukredit, des Abs. 8 über die Anmerkung der Bürgschaft im Grundbuche, und natürlich auch des § 29 darüber, worin die Unterstützung in Form der Bürgschaft besteht, des § 30 über den Charakter der Unterstützung in Form des Beitrages und des § 33 über die Pupillarsicherheit der verbürgten Darlehen. Näheres hierüber siehe vorj. Komm. S. 232 bis 246 (Sonderausgabe S. 64 bis 78).

Gleichfalls unverändert blieben die Bestimmungen des § 36 des Gesetzes vom Jahre 1923 über die Gebührenbegünstigungen, und zwar über die Befreiung der Schuld- und Bürgschaftsurkunden sowie der Quittungen von den Skala- und Einverleibungsgebühren und über die Befreiung der Übertragung der Bauten von der Übertragungsgebühr. Näheres siehe vorj. Komm. S. 247 bis 249 (Sonderausgabe S. 79 bis 81).

Zu welchen Bauten finanzielle Förderung erteilt werden kann.

Die Bestimmungen des § 4 betreffen durchwegs nur Bauten, zu denen nach dem Baubewegungsgesetze vom Jahre 1923 oder nach den früheren Baubewegungsgesetzen eine Unterstützung nicht erteilt werden kann.

Zum leichteren Verständnis des Sinnes der Bestimmung des § 4 ist daran zu erinnern, daß nach dem Gesetze über die Baubewegung vom Jahre 1923 eine Unterstützung nur zu solchen Bauten erteilt werden kann,

1. mit denen im Jahre 1923 begonnen wurde und bei denen bis Ende 1923 die Fundamente und Keller bis zur Erdgeschoßgleiche ausgemauert wurden, oder — wenn bei ihnen weder Fundamente noch Keller ausgemauert wurden, — Stockwerksgleiche erreicht worden ist (§ 25 des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923 und § 11, Abs. 2, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923), und

2. für welche, falls es sich nicht um Bauten in den im § 15, Abs. 1, der Verordnung Slg. 160/1923 angeführten Gemeinden handelt, um Bauunterstützung bis 30. Juni 1923 angesucht worden ist (§ 27, Abs. 2, des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923).

Auch muß man sich vergegenwärtigen, daß weder im Gesetze vom Jahre 1923, noch in der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 eine Frist, insbesondere keine mit dem 31. Dezember 1923 endende Frist vorgeschrieben war für die Einbringung von Gesuchen um Unterstützung zu Bauten in den im § 15, Abs. 1, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 angeführten Gemeinden, mit denen im Jahre 1923 begonnen wurde und bei denen die Arbeiten bis Ende des Jahres 1923 so weit vorgeschritten waren, wie oben unter 1. angeführt wurde.

Digitized by Google

Werden die eben erwähnten Bestimmungen festgehalten, so sieht man, daß die Bestimmung des § 4 des neuen Gesetzes betrifft:

lit. a) Bauten, zu denen eine Unterstützung nach dem Gesetze vom Jahre 1923 nur deshalb nicht erteilt werden kann, weil bei ihnen die im Jahre 1923 begonnenen Arbeiten bis Ende des Jahres 1923 nicht so weit vorgeschritten waren, wie es § 11, Abs. 2, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 vorschreibt.

lit. b) Bauten, zu denen nach dem Gesetze vom Jahre 1923 eine Unterstützung deshalb nicht erteilt werden kann, weil mit ihnen bis Ende 1923 überhaupt nicht begonnen worden ist.

lit. c) Bauten, zu denen nach dem Gesetze vom Jahre 1923 eine Unterstützung nur deshalb nicht erteilt werden kann, weil für dieselben nicht rechtzeitig um die Unterstützung angesucht worden ist.

lit. d) Bauten, zu denen nach dem Gesetze vom Jahre 1923 eine Unterstützung deshalb nicht erteilt werden kann, weil es sich um Bauten handelt, mit denen weder im Jahre 1923 begonnen, noch für sie im Jahre 1923 um Bauunterstützung angesucht worden ist.

Als Baubeginn im Jahre 1923, bzw. bis Ende des Jahres 1923, im Sinne von lit. a), b) und c) und als Bauinangriffnahme bis 30. April 1924 im Sinne der lit. b) oder bis 30. Juni 1924 im Sinne der lit. d) ist nach § 2, Abs. 2, der Verordnung zu dem neuen Gesetze anzusehen: die Planierung der Bauparzelle, falls diese zur Durchführung der weiteren Arbeiten notwendig ist, und mindestens die vollkommene Kelleraushub, oder bei Bauten, bei denen ein Kelleraushub nicht notwendig ist, die gänzliche Aushebung der Fundamente in der ganzen Grundrißfläche oder, falls weder Fundamente noch Keller ausgemauert werden, wenn wenigstens mit dem Mauerwerk in einem Teile des Grundrisses begonnen wurde. Baubeginn und Bauinangriffnahme sind im Sinne des neuen Gesetzes identische Begriffe. Auch nach dem neuen Gesetze kann keine Unterstützung erteilt werden zu Bauten, bei denen bis zu den angeführten Terminen nicht jene Arbeiten ausgeführt werden, die nach § 2 der Verordnung zu dem neuen Gesetze notwendig sind, damit sie als begonnen oder in Angriff genommen angesehen werden können.

Unter einer der im § 15, Abs. 1, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 angeführten Gemeinden ist nicht nur eine der in der zitierten Bestimmung namentlich angeführten Gemeinden zu verstehen, sondern auch eine Gemeinde, in der es sich um den Bau von Wohnhäusern für die Zuteilungsempfänger landwirtschaftlichen Bodens im Zuge der Bodenreform handelt. Über Gesuche um Erteilung der Unterstützung nach dem neuen Gesetze siehe besonders auch §§ 9 und 10 der Durchführungsverordnung zu dem neuen Gesetze.

Unter Bauinangriffnahme im Sinne des § 11, Abs. 2, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 ist die Ausmauerung der Fundamente und Keller bis zur Erdgeschoßgleiche, oder, falls weder Fundamente noch Keller ausgemauert werden, die Erreichung einer Stockwerksgleiche zu verstehen.

Zu lit. a). Die Bestimmung der lit. a) macht keinen Unterschied, ob zu den betreffenden Bauten bereits nach dem Gesetze vom Jahre 1923 eine Unterstützung erteilt wurde oder nicht, ja, was Bauten in den im § 15, Abs. 1, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 angeführten Gemeinden betrifft, ob überhaupt ein Gesuch um Bauunterstützung nach dem Gesetze vom Jahre 1923 eingebracht wurde.

Digitized by Google

Eine Unterstützung, welche zu den unter die Bestimmung der lit. a) fallenden Bauten bereits nach dem Gesetze vom Jahre 1923 erteilt wurde, ist unwirksam geworden, denn es ist die Hauptbedingung der Bauförderung nach dem Gesetze vom Jahre 1923, nämlich, daß der Bau im Sinne des § 11, Abs. 2, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 als begonnen angesehen werden kann, nicht erfüllt worden. Wenn ein Bauherr also zu seinem Bau bereits nach dem Gesetze vom Jahre 1923 eine Bauunterstützung erhalten hat, die Arbeiten aber bis Ende des Jahres 1923 nicht soweit vorgeschritten waren, daß der Bau im Sinne des § 11, Abs. 2, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 als begonnen angesehen werden konnte, so hat er die ihm nach dem Gesetze vom Jahre 1923 erteilte Unterstützung wieder verloren; wenn er die Bauunterstützung nach dem neuen Gesetze erlangen will, so muß er — und zwar nach der Bestimmung des § 4, Abs. 2, der Verordnung zu dem neuen Gesetze bis Ende Juni 1924 — ein neues Gesuch um Unterstützung nach dem neuen Gesetze einbringen. Es kommt hiebei nicht darauf an, ob es sich um Bauten in den im § 15, Abs. 1, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 angeführten Gemeinden handelt oder nicht.

Wenn zu Bauten, die zwar im Sinne des § 2, Abs. 2, der Verordnung zum neuen Gesetze als im Jahre 1923 begonnen, nicht aber im Sinne des § 11, Abs. 2 der Verordnung vom Jahre 1923, als in Angriff genommen angesehen werden können, eine Unterstützung nach dem Gesetze vom Jahre 1923 noch nicht erteilt worden war, so ist zwischen den im § 15, Abs. 1, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 angeführten Gemeinden und den übrigen Gemeinden zu unterscheiden.

Handelt es sich um einen Bau in einer der im § 15, Abs. 1, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 angeführten Gemeinden, so kann hiezu eine Unterstützung nach lit. a) auch dann erteilt werden, wenn hiefür bisher kein Gesuch um Bauunterstützung nach dem Gesetze vom Jahre 1923 eingebracht worden ist. Die Durchführungsverordnung zum neuen Gesetze schreibt jedoch im § 4, Abs. 1, vor, daß zu einem solchen Bau eine Unterstützung nach lit. a) nur dann erteilt werden kann, wenn hiefür ein Ansuchen um Unterstützung nach dem neuen Gesetze längstens bis 30. Juni 1924 eingebracht wird.

Wenn es sich um einen Bau in einer nicht im § 15, Abs. 1, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 angeführten Gemeinde handelt, so kann hiezu eine Unterstützung nach lit. a) nur dann erteilt werden, wenn hiefür ein Gesuch um Unterstützung nach dem Gesetze vom Jahre 1923 bis zum 30. Juni 1923 eingebracht worden ist. Falls dieses rechtzeitig eingebrachte und gehörig belegte Gesuch noch nicht erledigt ist, so muß der Bauherr kein neues Gesuch einbringen, sondern das Ministerium erledigt ersteres ohne besonderes Ansuchen nach dem neuen Gesetze.

Bauten in nicht im § 15, Abs. 1, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 angeführten Gemeinden, welche sonst unter die Bestimmung der lit. a) fallen würden, für die jedoch ein Gesuch um Unterstützung nach dem Gesetze vom Jahre 1923 nicht bis zum 30. Juni 1923, sondern später oder überhaupt noch nicht eingebracht worden ist, fallen unter die Bestimmung lit. c), und zwar, wenn ein Gesuch um Unterstützung nach dem Gesetze vom Jahre 1923 eingebracht worden ist, ohne Unterschied, ob dieses Gesuch bereits abgewiesen oder noch nicht erledigt worden ist.

Zu lit. b). Die Bestimmung der lit. b) unterscheidet unter den bis Ende 1923 begonnenen Bauten solche, zu denen bereits im Jahre 1923 eine Unterstützung erteilt wurde und Bauten, für die wenigstens ein Gesuch eingebracht wurde.

Digitized by Google

Wenn für einen Bau bereits im Jahre 1923 eine Bauunterstützung erteilt war, mit dem Bau aber im Jahre 1923 überhaupt noch nicht begonnen worden ist, so kommt es nicht darauf an, ob für den Bau eine Unterstützung im Jahre 1923 oder etwa schon früher bewilligt worden ist, mit anderen Worten, es kommt nicht darauf an, nach welchem Baubewegungsgesetze die Unterstützung erteilt wurde. Die Bestimmung der lit. b) hat allerdings Unterstützung nach den Baubewegungsgesetzen nur zu Neubauten, Um-, Auf- und Zubauten im Sinne, nicht aber zur Adaptierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder zu provisorischen Bauten. Die bloße Zusicherung der Unterstützung nach den Baubewegungsgesetzen genügt nicht, insbesondere auch nicht die Zusicherung der Unterstützung nach dem Gesetze Slg. Nr. 281/1919.

Die nach dem einen oder anderen Baubewegungsgesetze zu den von der lit. b) behandelten Bauten erteilte Unterstützung ist unwirksam geworden, da die Bedingung der Erteilung der Unterstützung — nämlich, daß der Bau bis zum Ende des betreffenden Jahres, für welches das Baubewegungsgesetz erlassen wurde, so weit fortgeschritten ist, als es die bezügliche Durchführungsverordnung bestimmt — nicht erfüllt worden ist. Der Bauherr muß daher, wenn er zu einem solchen Bau wenigstens die Unterstützung nach dem neuen Gesetze erlangen will, ein neues Gesuch um Unterstützung einreichen, und zwar, wie § 4, Abs. 2, der Verordnung zum neuen Gesetze bestimmt, bis längstens 30. Juni 1924.

Zu den Bauten nach lit. b), für die wenigstens um eine Unterstützung angesucht worden ist, sind in den im § 15 der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 nicht angeführten Gemeinden nur jene Bauten zu rechnen, für die ein Gesuch im Sinne der eben zit. Verordnung rechtzeitig, d. i. bis 30. Juni 1923, eingebracht worden ist.

Für die Bauten in den im § 15 der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 angeführten Gemeinden bestimmt auch das neue Gesetz keine Frist zur Einbringung von Gesuchen. Zufolge § 2, Abs. 1, lit. b), der Durchführungsverordnung zum neuen Gesetze können jedoch hierher nur Bauten gerechnet werden, für die ein Gesuch bis 31. Dezember 1923 eingebracht worden ist.

Für unter die Bestimmung der lit. b) fallende Bauten, bezüglich deren ein Gesuch um Unterstützung nach dem Gesetze vom Jahre 1923 noch nicht erledigt wurde, ist kein neues Gesuch einzubringen.

Zu lit. c) Die Bestimmung der lit. c) handelt nur von Bauten in nicht im § 15, Abs. 1, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 angeführten Gemeinden, mit denen im Jahre 1923 zwar begonnen, für die jedoch ein Gesuch um Unterstützung nach dem Gesetze vom Jahre 1923 nicht eingebracht worden ist. Bauten vom Jahre 1923, für die ein Gesuch bis zum 30. Juni 1923 eingebracht worden ist, fallen unter die Bestimmung der lit. a).

Unter die Bestimmung der lit c) fallen zwar durchwegs nur Bauten, mit denen erst im Jahre 1923 begonnen wurde, aber ohne Unterschied, wie weit der Bau bis Ende des Jahres 1923 vorgeschritten war. Hierher gehören nicht nur noch im Jahre 1923 vollständig beendete Bauten, sondern auch Bauten, die nur als im Sinne des § 11, Abs. 2, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 in Angriff genommen betrachtet werden können, ja auch Bauten, mit denen bloß im Sinne des § 2, Abs. 2, der Verordnung zum neuen Gesetze begonnen wurde.

Es fallen hierunter nur Bauten, für die bis zum 30. Juni 1923 kein Gesuch eingebracht worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob das Gesuch um Unterstützung nach dem Gesetze vom Jahre 1923 nach dem 30. Juni 1923 oder gar nicht

Digitized by Google

eingebracht wurde, sowie, falls es eingebracht worden ist, ob es erledigt wurde oder nicht.

Um Unterstützung nach der Bestimmung der lit. c) kann auch in den Fällen angesucht werden, in denen ein schon vorher eingebrachtes Gesuch um Unterstützung nach dem Gesetze vom Jahre 1923 abgewiesen wurde, weil es verspätet, d. i. nach dem 30. Juni 1923, überreicht wurde, oder weil es zwar rechtzeitig eingebracht, aber nicht nach Vorschrift der §§ 58 und 59 der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 belegt war.

Die Verordnung zu dem neuen Gesetze schreibt im § 4, Abs. 1 und Abs. 3, für die Einbringung von Gesuchen um Unterstützung nach dem neuen Gesetze zu den unter lit. c) fallenden Bauten eine Frist bis Ende Juni 1924 vor. Ein Gesuch um Unterstützung nach der lit. c) ist nur dann einzubringen, wenn ein früheres Gesuch bereits abgewiesen oder noch überhaupt kein Ansuchen eingebracht worden ist. Wenn ein schon früher eingebrachtes Gesuch noch unerledigt ist, so ist es nicht notwendig, ein neues Gesuch einzubringen.

Eine Unterstützung nach der lit. c) kann nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden. Eine Unterstützung nach lit. c) kann erteilt werden, wenn nicht nur alle Bedingungen des Gesetzes vom Jahre 1923 und der zu demselben erlasenen Durchführungsverordnung Slg. Nr. 160/1923 erfüllt sind, sondern wenn auch noch andere Gründe vorliegen, welche das Gesuch um Unterstützung als besonders berücksichtigungswürdig erscheinen lassen. In dieser Hinsicht werden vor allem die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Bauherrn entscheidend sein, weiters die Beweggründe, derentwegen er den Bau unternommen hat, und die Ursachen, weshalb ein Gesuch um Unterstützung nach dem Gesetze vom Jahre 1923 nicht rechtzeitig eingebracht und gehörig belegt worden ist. Die Verordnung stellt im § 2, Abs. 1, lit. c), für diese Bauten die weitere Bedingung auf, daß sie bis Ende des Jahres 1924 beendet sein müssen.

Zu lit d). Die Bestimmung der lit. d) unterscheidet zwei Arten von Bauten. Erstens Bauten im öffentlichen Interesse, zweitens*) Bauten von durch Elementarkatastrophen vernichteten oder beschädigten Wohnhäusern.

Weder das Gesetz, noch die Durchführungsverordnung zum neuen Gesetze geben näheren Aufschluß darüber, welche Bauten von Wohnhäusern als im öffentlichen Interesse gelegene Bauten anzusehen sind. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Wohnungsnot für sich allein die Erteilung einer Unterstützung nach lit. d) nicht begründet, Bei der parlamentarischen Verhandlung der Gesetzesvorlage wurden vom Regierungsvertreter als Bauten im öffentlichen Interesse beispielsweise angeführt: Bauten von Wohnhäusern für Staatsbedienstete, die die Staatsverwaltung in ihrem eigenem Interesse benötigt, insbesondere wenn es sich um die Errichtung eines Hauses mit Wohnungen für die Staatsbediensteten eines neuen Amtes, dessen Errichtung notwendig ist, handelt, oder um dieErrichtung eines Hauses mit Wohnungen für Militärgagisten in einer Gemeinde, in welcher gleichzeitig eine Kaserne für die Mannschaft errichtet wird, oder in

*) Die Bestimmung über die Unterstützung dieser Bauten wurde in den Gesetzentwurf mit Beschluß des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses aufgenommen, siehe Ausschußbericht, Druck Nr. 4372, des Abgeordnetenhauses 1923.

Digitized by Google

welche eine Militärbehörde verlegt wird. Der sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat die Erwartung ausgesprochen[9]), daß die Auffassung der das Gesetz durchführenden Behörden darüber, ob der Bau eines Wohnhauses im öffentlichen Interesse gelegen sei, oder nicht, eine möglichst liberale sein werde, und daß insbesondere auch die von Sozialversicherungsinstituten im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben unternommenen Bauten als Bauten im öffentlichen Interesse betrachtet werden.

Die Erteilung einer Unterstützung zur Neuerrichtung eines durch eine Elementarkatastrophe vernichteten oder beschädigten Hauses ist unabhängig davon, in welchem Jahre das Haus durch eine Elementarkatastrophe vernichtet oder beschädigt worden ist, sowie davon, ob schon früher ein Gesuch um Unterstützung eingebracht worden ist.

Wenn es sich im Falle der Neuerrichtung eines durch eine Elementarkatastrophe bloß beschädigten Hauses eigentlich um die Adaptierung eines Gebäudes im Sinne des § 12 der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 handelt, so kann nicht eine Unterstützung in Form eines einmaligen Beitrages nach § 38 des Gesetzes vom Jahre 1923 erteilt werden, denn die Bestimmungen des VII. Hauptstückes des Gesetzes vom Jahre 1923 sind in das neue Gesetz überhaupt nicht übernommen worden, sondern nur in der Form der Bürgschaft oder des Beitrages oder der Verbindung von Bürgschaft und Beitrag.

Die Frist zur Einbringung von Gesuchen um Unterstützung nach lit. d) wird von der Verordnung zum neuen Gesetz im § 4, Abs. 1, bis zum 31. August 1924 festgesetzt. In § 2, Abs. 1, lit. d) der Verordnung ist außerdem für diese Bauten die weitere Bedingung aufgestellt, daß sie bis Ende des Jahres 1924 beendet sein müssen.

Über die Erteilung der Unterstützung nach lit. d) entscheidet nicht, wie in allen übrigen Fällen, das Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Arbeitsministerium, sondern die Regierung selbst. Die Regierung entscheidet nicht nur über die Erteilung, sonder auch über die Verweigerung der angesuchten Unterstützung. Gesuche um Unterstützung nach § 4, lit. d) sind ebenso, wie die Gesuche um Unterstützung in den übrigen Fällen, d. i. Gesuche um grundsätzliche Zusicherung der Unterstützung direkt beim Ministerium für soziale Fürsorge, Gesuche um Erteilung der Unterstützung bei der politischen Landesverwaltung, Abteilung für die Baubewegung (in der Slowakei bei dem zur Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Minister und in Karpathorußland bei der Zivilverwaltung einzubringen.

§ 5. (1) Das vom Staate verbürgte Darlehen darf betragen:

1. wenn es sich um Bauten von gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden, Bezirken, Gauen und Sozialversicherungsanstalten handelt, in den in § 4, lit. a), angeführten Fällen 55% und in den in § 4, lit. b) und lit. d), angeführten Fällen 45% des Bauaufwandes;

2. wenn es sich um Bauten anderer als der unter Z. 1 angeführten Personen handelt, in den in § 4, lit. a), angeführten Fällen 40% des Bauaufwandes, falls der Bau 1 bis 4 Wohnungen hat, und 45%, falls der Bau 5 oder mehr Wohnungen hat, und in den in § 4, lit. b) und lit. d), angeführten Fällen 35% des Bauaufwandes.

---

[9]) Siehe Ausschußbericht Nr 4372 des Abgeordnetenhauses 1923.

Digitized by Google

(²) In den in § 4, lit. c), angeführten Fällen darf die Bürgschaft nach dem Stande der Arbeiten am 31. Dezember 1923 und nach den sonstigen Umständen des Falles in den Grenzen der Bestimmungen des § 28 des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, und des vorhergehenden Absatzes bemessen werden.

Über die Höhe der Unterstützung in Form der Bürgschaft. Abs. 1.

Die Bestimmung des Abs. 1 betrifft die im § 4, lit. a), b) und d), angeführten Bauten und enthält eine genaue Festsetzung der Unterstützung, die auf diese Bauten erteilt werden kann. Die Höhe der Unterstützung ist verschieden, einerseits je nach dem, ob es sich um Bauten von gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden, Bezirken, Gauen oder Sozialversicherunganstalten oder um Bauten anderer Personen handelt, und andrerseits je nach dem, ob mit dem Bau bereits im Jahre 1923 begonnen worden ist (§ 4, lit. a) oder nicht (§ 4, lit. b) und d).

Die Bemessung der Unterstützung in den Fällen des § 4, lit. a), mit einem höheren Betrage als in den Fällen des § 4, lit. b) und d), hat[10]) ihren Grund darin, daß es sich in den Fällen des § 4, lit. a) um Bauten handelt, mit denen schon im Jahre 1923 nicht nur in der Hoffnung auf die höhere Unterstützung, sondern auch unter mutmaßlich ungünstigeren Baubedingungen begonnen wurde, als die, unter denen erst im Jahre 1924 mit den Bauten begonnen wird, welche die Bestimmung des § 4, lit. b) und d), im Sinne hat. Die Bemessung der Unterstützung in den Fällen des § 4, lit. a), mit einem niedrigeren Betrage, als ihn das Gesetz vom Jahre 1923 vorsieht, ist dadurch gerechtfertigt, daß bei diesen Bauten zu den Ende des Jahres 1923 geltenden Preisen vielfach nur die Erdarbeiten vergeben wurden, über welche die Arbeiten bis Ende des Jahres 1923 nicht hinausgingen. In jenen Ausnahmsfällen, in denen der Bauherr schon im Jahre 1923 den Bau ganz oder zum großen Teile vergeben hat und in der Hoffnung auf die Unterstützung in der Höhe nach dem Gesetze vom Jahre 1923 sich vertragsmäßig zu Zahlungen verpflichtet hat, die er im Rahmen der nach dem neuen Gesetze verringerten Unterstützung einzuhalten nicht imstande wäre, soll nach der Erwartung des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses[11]) der Baubeginn als Inangriffnahme des Baues im Sinne des § 11, Abs. 2, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 angesehen werden und dem Bauherrn demzufolge die Unterstützung in dem nach dem Gesetze vom Jahre 1923 zulässigen Ausmaße zuerkannt werden. Der Erwartung des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses gemäß könnte allerdings nur in den oben erwähnten Ausnahmsfällen vorgegangen werden, in welchen der Bauherr bei der Bauvergebung mit Recht erwarten konnte, daß der Bau bis Ende des Jahre 1923 so weit fortgeschritten sein werde, daß er als im Sinne des § 11, Abs. 2, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 begonnen angesehen werden könne, in seiner Erwartung aber aus außerhalb seines Willens- und Machtbereiches liegenden Gründen getäuscht wurde, insbesondere durch ungewöhnlich bald eingetretene starke Fröste Ende des Jahres 1923, welche zur Einstellung der Maurerarbeiten zwangen.

Die besondere Begünstigung für die gemeinützigen Bauvereinigungen für Miethäuser von 5 und mehr Wohnungen

---

[10]) Siehe Motivenbericht zur Regierungsvorlage Druck Nr. 4351 des Abgeordnetenhauses 1923.

[11]) Siehe Motivenbericht Druck Nr. 4372 des Abgeordnetenhauses 1923.

Digitized by Google

nach dem zweiten Satze des § 28, Abs. 2, des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923 bleibt denselben auch nach dem neuen Gesetze gewahrt, denn die zitierte Bestimmung ist durch das neue Gesetz nicht abgeändert worden. Bei solchen Genossenschaftsbauten kann demnach auch nach dem neuen Gesetze das verbürgte Darlehen mit Einschluß des vorausgehenden unverbürgten Darlehens bis zu 92%, mit anderen Worten das unverbürgte Darlehen wenigstens 8% und das verbürgte Darlehen höchstens 84% des Bauaufwandes betragen, allerdings nur dann, wenn sich die Genossenschaft verpflichtet, dem Staate jenen Betrag zu ersetzen, um welchen der Staat an Annuität von dem verbürgten Darlehen mehr zu zahlen hat, als er zahlen würde, wenn das verbürgte Darlehen mit dem normalen Betrage nach der Bestimmung des neuen Gesetzes bemessen würde. Näheres hiezu siehe bei § 6, Abs. 2, und § 8 der Verordnung zum neuen Gesetze.

Auch die Begünstigung der höheren Bürgschaft für Sparbauten nach der Bestimmung des 28, Abs. 3, des Gesetzes Slg. Nr. 35/1923 wurde durch das neue Gesetz nicht berührt und kann daher der Bauherr darum auch nach dem neuen Gesetze ansuchen. Näheres siehe im vorj. Komm. S. 234 und 235 (Sonderausgabe S. 66 und 67) und die Auslegung zu § 31, I, Z. 1, Abs. 4, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923.

Die Unterstützung in der in Abs. 1, Z. 1, vorgesehenen Höhe kann den daselbst angeführten Personen, wie § 6, Abs. 1, Z. 1, der Durchführungsverordnung zum neuen Gesetz ausdrücklich bestimmt, nur zu Kleinwohnungsbauten erteilt werden.

Es ist zu betonen, daß gemeinnützigen Bauunternehmungen gemäß der unverändert gebliebenen Bestimmung des § 15, Abs. 2, der Verordnung Slg Nr. 160/1923 eine Unterstützung nur für Kleinwohnungsbauten erteilt werden kann.

Abs. 2. Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich nur auf die im § 4, lit. c), angeführten Bauten. Mit Rücksicht darauf, daß hierunter, wie bereits bei § 4 unter lit. c) erwähnt, alle, sowohl die im Jahre 1923 bloß begonnenen, als die im Jahre 1923 begonnenen und bis Ende des Jahres 1923 bereits vollendeten Bauten fallen, bemißt die Bestimmung des Abs. 2 die Unterstützung nicht für alle hierher gehörigen Bauten in gleicher Höhe, sondern gestattet es, die Unterstützung in den Grenzen der Bestimmungen des § 28 des Gesetzes vom Jahre 1923 und des § 5, Abs. 1, des Gesetzes vom Jahre 1924 je nach dem Stande der Arbeiten am 31. Dezember 1923, d. i. je nach dem, wie weit der Bau bis zum 31. Dezember 1923 vorgeschritten war, und nach den sonstigen Umständen des Falles zu bemessen. Nach der Bestimmung des Abs. 2 kann nämlich die Unterstützung auch in der vollen, im § 28 des Gesetzes vom Jahre 1923 festgesetzten Höhe bemessen werden, wenn bei dem Bau die Bedingungen des Gesetzes vom Jahre 1923 und der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 erfüllt sind, insbesondere wenn der Bau am 31. Dezember 1923 als im Sinne des § 11, Abs. 2, der Verordnung Slg. Nr. 160/1923 begonnen angesehen werden kann, oder nur in der im Abs. 1 festgesetzten Höhe für Bauten, die unter die Bestimmung des § 4, lit. a), fallen, wenn nämlich der Bau am 31. Dezember 1923 als nur im Sinne des § 2, Abs. 2, der Verordnung zum neuen Gesetze begonnen betrachtet werden kann. Aus der Bestimmung des § 5, Abs. 2, daß die Bürgschaft nicht nur nach dem Stande der Arbeiten am 31. Dezember 1923, sondern auch nach den sonstigen Umständen des Falles bemessen werden kann, in Verbindung mit der Bestimmung des § 4, lit. c), wonach eine Unterstützung zu den hierher gehörigen Bauten nur in besonders

Digitized by Google

rücksichtswürdigen Fällen erteilt werden kann, kann geschlossen werden, daß Abs. 2 nur eine Bestimmung über die oberste und unterste Grenze der zulässigen Unterstützung enthält und daß im Einzelfalle die Unterstützung mit einem innerhalb dieser Grenzen liegenden Betrage bemessen werden kann. Unter den „sonstigen Umständen des Falles", auf die bei der Bemessung der Unterstützung nach Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist, ist besonders der Umstand entscheidend, welches das Verhältnis der Verteuerung des Bauaufwandes eines Baues, zu dem um Unterstützung angesucht wird, zu dem Aufwande eines ebensolchen Baues in der Vorkriegszeit ist.

§ 6. (1) Der Beitrag des Staates zur Verzinsung und Amortisierung des Bauaufwandes darf für die Dauer von 25 Jahren jährlich betragen:

1. wenn es sich um Bauten der in § 5, Abs. 1, Z. 1, angeführten Personen handelt, in den in § 4, lit. a), angeführten Fällen 2½% und in den in § 4, lit. b) und d), angeführten Fällen 2⅛% des Bauaufwandes;

2. wenn es sich um Bauten anderer als der in § 5, Abs. 1, Z. 1, angeführten Personen handelt, in den in § 4, lit. a), angeführten Fällen 1¾% des Bauaufwandes, falls der Bau 1 bis 4 Wohnungen hat, und 2⅛%, falls der Bau 5 oder mehr Wohnungen hat, und in den in § 4, lit. b) und lit. d), angeführten Fällen 1½% des Bauaufwandes.

(2) In den in § 4, lit. c), angeführten Fällen darf der Beitrag nach dem Stande der Arbeiten am 31. Dezember 1923 und nach den sonstigen Umständen des Falles in den Grenzen der Bestimmungen des § 30 des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, und des vorhergehenden Absatzes bemessen werden.

Über die Höhe der Unterstützung in Form eines Beitrages.

Was bei § 5 über die Höhe der Unterstützung in Form der Bürgschaft gesagt wurde, gilt auch für die Höhe der Unterstützung in der Form eines Beitrages gemäß § 6.

Der Beitrag nach § 6 des neuen Gesetzes ist durch alle 25 Jahre gleich zum Unterschied von dem Beitrage nach § 30 des Gesetzes vom Jahre 1923, welcher nach Wahl des Gesuchstellers entweder durch alle 25 Jahre gleich oder von 5 zu 5 Jahren abgestuft ist.

Bei Zugrundelegung eines 5%igen dekursiven Zinsfußes entspricht ein jährlicher Beitrag in der Höhe von 1½% einem Anfangswerte von beiläufig 20%, in der Höhe 1¾% einem Anfangswerte von beiläufig 25%, in der Höhe von 2⅛% einem Anfangswerte von beiläufig 30%, in der Höhe von 2½% einem Anfangswerte von beiläufig 35% des Bauaufwandes, wonach er bemessen wurde.

§ 7. Die Bestimmung des Gesetzes vom 30. März 1920, Slg. Nr. 209[12]) betreffend vorübergehende Steuerbegünstigungen für Bauten, werden auch auf Bauten, die längstens bis zum Ende des Jahres 1925 baulich vollendet sein werden, mit der Abweichung ausgedehnt, daß den Bauten von Kleinwohnungshäusern, die im Jahre 1924 begonnen und längstens bis zum Ende des Jahres 1925 baulich vollendet werden, die vollkommene Befreiung von der Hausklassen- und Hauszinssteuer auf die Dauer von 25 Jahren gebührt; die Steuersätze, die für die Zeit der vollen Steuer zur Anwendung zu kommen haben, bleiben in diesen Fällen unverändert. Im übrigen bleiben die geltenden Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Begünstigungen aus Anlaß eines Baues weiter in Kraft.

---

[12]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 20, S. 667.

Digitized by Google

Über die Steuerbegünstigungen.

Über die Befreiung von der Gebäudesteuer.

Die vollkommene Befreiung von der Hausklassen- und Hauszinssteuer und allen zur Gebäudesteuer eingehobenen Zuschlägen beträgt bei Kleinwohnungsbauten nach dem neuen Gesetze nur 25 Jahre; nach dem Gesetze vom Jahre 1923 betrug sie 30 Jahre. Für die übrigen Bauten bleibt unverkürzt die bisherige 20jährige Befreiung aufrecht.

Die Bestimmung des § 7 bezieht sich auf alle Bauten überhaupt, nicht etwa nur auf Bauten, zu denen nach dem neuen Gesetze eine Unterstützung erteilt werden wird.

Hinsichtlich der Auslegung des § 7 des neuen Gesetzes siehe den vorj. Komm. S. 249, Abs. I (Sonderausgabe S. 81).

Über die Befreiung der Übertragung von Bauparzellen von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften.

Nur die in den Jahren 1920 bis 1923 erfolgte Übertragung von Bauparzellen genießt nach § 3, Abs. 2, des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, Slg. Nr. 403, die Befreiung von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften, wenn diese Parzellen im vollen, nach den Bauordnungen zulässigen Ausmaße zu Bauten nach dem neuen Gesetze verwendet wurden oder werden. Eine erst im Jahre 1924 durchgeführte Übertragung von Bauparzellen genießt diese Befreiung auch dann nicht, wenn die Parzellen zu nach dem neuen Gesetze unterstützten Bauten verwendet werden, nachdem die zitierte Bestimmung auf die Übertragung von Bauparzellen nach dem Jahre 1923 nicht erweitert worden ist.

§ 8. (1) Die Wirksamkeit der Bestimmungen des II. und VIII. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, wird bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes über die Baubewegung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1924 verlängert.

(2) Die Bestimmungen der §§ 59 bis 61 und 63 des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, sind sinngemäß auch auf die Durchführung dieses Gesetzes anzuwenden.

Lohnschiedsgerichte.

Die Bestimmungen des II. Hauptstückes des Gesetzes vom Jahre 1923 über die Lohnschiedsgerichte haben durch das neue Gesetz keine Änderung erfahren.

Für Karpathorußland wurde mit Kundmachung des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 6. Juni 1923, Z. 27.947/25.655 E, ein Lohnschiedsgericht mit dem Sitz in Užhorod (Ungvar) errichtet. Im übrigen siehe den vorj. Komm., S. 219 bis 227 (Sonderausgabe S. 51 bis 58).

Abänderung, zeitweise und teilweise Unwirksamkeit der Bauordnungen.

Auch die Bestimmungen des VIII. Hauptstückes des Gesetzes vom Jahre 1923 wurden durch das neue Gesetz nicht geändert.

Schlußbestimmungen.

Die Bestimmungen jener Paragraphe des IX. Hauptstückes des Gesetzes vom Jahre 1923, welche im § 8, Abs. 2, des neuen Gesetzes nicht angeführt sind, insbesondere die Bestimmungen des § 62 über Preiskartelle und über Verträge über

Digitized by Google

die Lieferung von Baumaterialien und des § 64 über Reverse nach den Gesetzen über Baubegünstigungen, haben mit Ende des Jahres 1923 ihre Wirksamkeit verloren.

§ 9. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1924 in Wirksamkeit.

§ 10. Die Durchführung dieses Gesetzes wird allen Mitgliedern der Regierung aufgetragen.

Durchführungsverordnung zum neuen Baubewegungsgesetze.

(Regierungsverordnung vom 3. Mai 1924, Slg. Nr. 96, betreffend die finanzielle Förderung der Baubewegung nach den §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 7. März 1924, Slg. Nr. 58. — Kundgemacht am 13. Mai 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1924, Slg. Nr. 58[1]), über die Baubewegung:

§ 1. Die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 19. Juli 1923, Slg. Nr. 160[2]), betreffend die finanzielle Förderung der Baubewegung nach dem VI. und VII. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Jänner 1923, Slg. Nr. 35, sind mit den in den folgenden Paragraphen angeführten Änderungen sinngemäß auch auf die finanzielle Förderung der Baubewegung nach den §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 7. März 1924, Slg. Nr. 58, anzuwenden.

§ 2. (1) Eine finanzielle Unterstützung nach den §§ 4, 5 und 6 des Ges. Slg. Nr. 58/1924 kann für Bauten von Wohnhäusern gewährt werden:

a) mit denen im Jahre 1923 begonnen wurde, bei denen aber bis zum Ende des Jahres 1923 die Fundamente und Keller nicht bis zum Bodenniveau des Erdgeschosses ausgemauert waren, beziehungsweise, wenn weder Fundamente noch Keller ausgemauert werden, die Gleiche eine Stockwerkes nicht erreicht wurde, wenn sie im Jahre 1924 gehörig und ununterbrochen fortgesetzt und bis zum Ende des Jahres 1924 vollendet werden, vorausgesetzt, daß das Gesuch um die Unterstützung, sofern es sich nicht um Bauten in den in § 15, Abs. 1, der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 160/1923 angeführten Gemeinden handelt, bis zum 30. Juni 1923 eingebracht worden ist;

b) mit denen bis zum Ende des Jahres 1923 nicht begonnen wurde, für die aber bereits i. J. 1923 eine Unterstützung gewährt oder wenigstens ein Unterstützungsgesuch eingebracht wurde, und zwar letzteres, sofern es sich um Bauten in den in § 15, Abs. 1, der zit. Verordnung angeführten Gemeinden handelt, bis zum 31. Dezember 1923, und sofern es sich um Bauten in den übrigen Gemeinden handelt, bis zum 30. Juni 1923, wenn sie bis zum 30. April 1924 in Angriff genommen und bis zum Ende des Jahres 1924 vollendet werden;

c) mit denen im Jahre 1923 in Gemeinden begonnen wurde, die nicht in § 15, Abs. 1, der zit. Verordnung angeführt sind, für die aber nicht bis zum 30. Juni 1923 um eine Unterstützung angesucht wurde, jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen und wenn sie bis zum Ende des Jahres 1924 vollendet werden:

d) für die im öffentlichen Interesse oder im Falle der Neuerrichtung eines durch eine Elementarkatastrophe vernichteten oder beschädigten Wohnhauses von der Regierung eine Unterstützung bewilligt werden wird, wenn sie bis zum

[1]) „Pr. Arch., Jg. 1924, Nr. 4, S. 177.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr 12, S. 709.

Digitized by Google

30. Juni 1924 in Angriff genommen und bis zum Ende des Jahres 1925 vollendet werden.

(2) Als Beginn oder Inangriffnahme des Baues im Sinne dieser Verordnung ist die Planierung der Oberfläche des Bauplatzes, soweit sie zur Durchführung der weiteren Arbeiten notwendig war, und mindestens die vollständige Ausgrabung der Keller, beziehungsweise bei Bauten, bei denen keine Keller ausgegraben werden müssen, die vollständige Ausgrabung der Fundamente in der ganzen Grundrißfläche oder, wenn weder Fundamente noch Keller ausgemauert werden, wenigstens der Beginn der Mauerung in einem Teile des Grundrisses anzusehen.

(3) Die bloße Beschaffung und Heranführung des Materials auf das Baugrundstück kann nicht als Beginn oder Inangriffnahme des Baues angesehen werden.

§ 3. Für Adaptierungen von Gebäuden mit Ausnahme der Adaptierung von durch eine Elementarkatastrophe beschädigten Gebäuden und für provisorische Bauten kann keine Unterstützung gewährt werden.

§ 4. (1) Eine finanzielle Unterstützung für die in § 2, lit. a), c) und d), angeführten Bauten kann nur Bauherren gewährt werden, die das Unterstützungsgesuch, falls sie es noch nicht eingebracht haben, bei den in § 2, lit. a) und c), angeführten Bauten bis 30. Juni 1924, beziehungsweise bei den in § 2, lit. d), angeführten Bauten bis 31. August 1924 einzubringen.

(2) Für die in § 2, lit. a) oder b), angeführten Bauten, für die bereits vor dem 1. Jänner 1924 eine Unterstützung gewährt wurde, die aber gegenstandslos geworden ist, weil der Baufortschritt, wie er von der Durchführungsverordnung zu dem Gesetze, nach welchem die Unterstützung gewährt wurde, vorgeschrieben ist, nicht eingehalten wurde, kann eine Unterstützung nur gewährt werden, wenn für sie ein neues Unterstützungsgesuch auf Grund des Ges. Slg. Nr. 58/1924, zwar bis zum 30. Juni 1924 eingebracht wird.

(3) Wurde das Unterstützungsgesuch für Bauten in Gemeinden, die in § 15, Abs. 1, der Reg. Vdg. Slg. Nr. 160/1923 nicht angeführt sind, bereits aus dem Grunde abgewiesen, weil es nicht bis zum 30. Juni 1923 eingebracht, oder weil es zwar rechtzeitig eingebracht wurde, aber nicht nach den Bestimmungen der §§ 58 und 59 der zit. Verordnung belegt war, so kann, wenn mit dem Bau im Jahre 1923 wenigstens im Sinne des § 2, Abs. 2, begonnen wurde, in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Unterstützung gewährt werden, wenn nur für sie ein neues Unterstützungsgesuch bis zum 30. Juni 1924 eingebracht wird.

§ 5. Die Arten der finanziellen Unterstützung nach den §§ 5 und 6 des Ges. Slg. Nr. 58/1924, sind:

1. die Übernahme der staatlichen Bürgschaft für die Darlehen nach § 27, Abs. 1, Z. 1, des Ges. Slg. Nr. 35/1923,

2. ein Beitrag für die Zeit von 25 Jahren zur Verzinsung und Amortisierung des Bauaufwandes nach § 27, Abs. 1, Z. 2, des zit. Gesetzes,

3. die Übernahme der staatlichen Bürgschaft für das Darlehen für einen Teil des Bauaufwandes und ein Beitrag für den Rest des Bauaufwandes nach § 27, Abs. 1, Z. 3, des zit. Gesetzes.

§ 6. (1) Das vom Staate verbürgte Darlehen darf betragen:

1. bei von gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden, Bezirken, Gauen und Sozialversicherungsanstalten ausgeführten Bauten von Kleinwohnungshäusern ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnungen in dem Hause bei einem in § 2,

Digitized by Google

lit. a), angeführten Bau 55 Prozent und bei einem in § 2, lit. b) und d), angeführten Bau 45 Prozent des Bauaufwandes, auf Grund dessen nach den §§ 21 bis 24 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 160/1923 die Unterstützung bemessen wird:

2. bei Bauten anderer als der unter Z. 1 angeführten Personen und bei Bauten der unter Z. 1 angeführten Personen, die nicht als Kleinwohnungshäuser angesehen werden können, wenn es sich um einen in § 2, lit. a), angeführten Bau handelt, 40 Prozent bei Häusern mit 1 bis 4 Wohnungen und 45 Prozent bei Häusern mit 5 oder mehr Wohnungen, und wenn es sich um einen in § 2, lit. b) und d), angeführten Bau handelt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnungen in dem Hause 35% des Bauaufwandes, auf Grund dessen nach den §§ 21 und 24 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 160/1923 die Unterstützung bemesen wird.

(2) Handelt es sich um einen in § 2, lit. c), angeführten Bau, so darf das verbürgte Darlehen je nach dem Stande der Arbeiten am 31. Dezember 1923 und nach den sonstigen Umständen des Falles, namentlich nach der Notwendigkeit der Unterstützung mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse und Einkünfte des Bauherrn höchstens das in § 31, I, Z. 1, der Reg. Vdg. Slg. Nr. 160/1923, festgesetzte Ausmaß und mindestens soviel betragen, als im vorhergehenden Absatze bestimmt ist.

(3) Bei von gemeinnützigen Bauvereinigungen erbauten Mietwohnhäusern mit 5 oder mehr Wohnungen darf das verbürgte Darlehen so groß sein, daß es samt dem vorangehenden unverbürgten Darlehen höchstens 92 Prozent des Bauaufwandes erreicht, auf Grund dessen nach den §§ 21 und 24 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 160/1923 die Unterstützung bemessen wird, sofern sich der Eigentümer des Hauses zu dem Ersatze nach § 3 verpflichtet.

§ 7. (1) Der Beitrag für die Zeit von 25 Jahren zur Verzinsung und Amortisierung des Bauaufwandes beträgt:

1. bei Bauten von Kleinwohnungshäusern der in § 6, Abs. 1, Z. 1, angeführten Personen ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnungen in dem Hause, wenn es sich um einen in § 2, lit. a), angeführten Bau handelt, jährlich 2½ Prozent, und wenn es sich um einen in § 2, lit b) und d), angeführten Bau handelt, jährlich 2⅛ Prozent des Bauaufwandes, auf Grund dessen nach den §§ 21 bis 24 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 160/1923 die Unterstützung bemessen wird;

2. bei Bauten anderer als der in § 6, Abs. 1, Z. 1, angeführten Personen und bei Bauten der unter Z. 1 angeführten Personen, die nicht als Kleinwohnungshäuser angesehen werden können, wenn es sich um einen in § 2, lit. a) angeführten Bau handelt, jährlich 1¾ Prozent bei Häusern mit 1 bis 4 Wohnungen und 2⅛ Prozent bei Häusern mit 5 oder mehr Wohnungen, und wenn es sich um einen in § 2, lit. b) und d), angeführten Bau handelt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnungen jährlich 1½ Prozent des Bauaufwandes, auf Grund dessen nach den §§ 21 bis 24 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 160/1923 die Unterstützung bemessen wird.

(2) Handelt es sich um einen in § 2, lit. c), angeführten Bau, so darf der Beitrag je nach dem Stande der Arbeiten am 31. Dezember 1923 und nach den sonstigen Umständen des Falles, namentlich nach der Notwendigkeit der Unterstützung mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse und Einkünfte des Bauherrn höchstens das im § 26 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 160/1923 festgesetzte Ausmaß und mindestens soviel betragen, als im vorhergehenden Absatze bestimmt ist.

§ 8. Eine gemeinnützige Bauvereinigung, der nach § 6, Abs. 3, eine Unterstützung in Form einer Bürgschaft für ein größeres Darlehen gewährt wurde, als

Digitized by Google

es § 6, Abs. 1, Z. 1, dieser Verordnung oder § 31, I, Z. 1, Abs. 2, der Reg. Vdg. Slg. Nr. 160/1923 festsetzt, ist verpflichtet, dem Staate den Betrag zu ersetzen, um den der Staat aus dem Grunde der Bürgschaft an Annuitäten und anderen in dem Schuldschein bedungenen Zahlungen mehr leistet, als die Annuität samt Nebengebühren von dem Darlehen beträgt, wie es § 6, Abs. 1, dieser Verordnung oder § 31, I, Z. 1, Abs. 2, der Reg. Vdg. Slg. Nr. 160/1923 festsetzt.

§ 9. (1) Insoweit das Gesetz oder diese Verordnung von Gesuchen spricht, sind darunter nur Gesuche um Gewährung der Unterstützung und nicht um grundsätzliche Zusicherung einer Unterstützung zu verstehen.

(2) Die für die Einbringung des Gesuches von dem Gesetze oder dieser Verordnung festgesetzte Frist ist eingehalten, wenn innerhalb der gesetzten Frist das Gesuch bei der politischen Landesverwaltung (in der Slowakei bei dem Amte des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers und in Karpathorußland bei der Zivilverwaltung) eingebracht und wenigstens mit der Baubewilligung, den Plänen und Bauvoranschlägen belegt wurde.

§ 10. Andere als die in § 6, Abs. 1, Z. 1, angeführten Personen müssen das Gesuch um Gewährung der Unterstützung außer mit den in den §§ 58 und 59 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 160/1923 angeführten Belegen mit einem Ausweise über den veranschlagten Mietzins belegen und nach Vollendung des Baues zugleich mit dem Gesuche um Vornahme der Kollaudierung auch eine kurzgefaßte Bauabrechnung und eine Übersicht über den Mietzins der einzelnen Wohnungen und sonstigen Räume mit seiner Berechnung vorlegen.

§ 11. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung verpflichtet.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 13. Dem Minister für soziale Fürsorge wird die Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und der Finanzen aufgetragen.

Erläuterungen

zum neuen Mieterschutzgesetze vom 25. April 1924, Slg. Nr. 85[1]),

von JUDr. H. Kubišta,
Sektionschef im Ministerium für soziale Fürsorge.

Einleitung.

Das neue Mieterschutzgesetz unterscheidet sich im Großen und Ganzen nur wenig von dem bisherigen Gesetze vom 26. April 1923, Slg. Nr. 85. Seine Gültigkeit ist so wie die des vorjährigen Gesetzes auf die Zeit eines Jahres, d. i. bis zum 30. April 1925, beschränkt. Das Gesetz über den Aufschub der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten vom 26. April 1923, Slg. Nr. 86, wurde ohne wesentliche Änderung bis zum 30. April 1925 erstreckt.

Die nachfolgenden Erläuterungen haben nur die im neuen Gesetze enthaltenen Neuerungen und Abänderungen gegenüber dem Mieterschutzgesetze vom Jahre 1923 zum Gegenstande, die in dem neuen Gesetze durch fetten Druck bezeichnet worden sind. Hinsichtlich der Bestimmungen des neuen Gesetzes, die

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 209.

Digitized by Google

bereits im vorjährigen Gesetz enthalten waren, sind die Erläuterungen zu den beiden eingangs erwähnten Gesetzen heranzuziehen, die in Jahrgang V (1923), Nr. 11, S. 610 ff. des „Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung" erschienen sind und im folgenden als vorjähriger Kommentar (vorj. Komm.) bezeichnet werden.

Der Verfasser des Kommentars zum Gesetze über den Aufschub der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten JUDr. Srb fügt zum neuen Gesetze einige Bemerkungen hinzu, welche bei der Anwendung des neuen Gesetzes zu beachten sind.

Kündigung.

Die Änderungen im § 1 gegenüber dem vorjährigen Mieterschutzgesetze beschränken sich auf die Bestimmungen von Absatz 2, Zahl 2, 8, 15, 16, 18, und von Absatz 3.

Absatz 2.

Kündigungsgrund Zahl 2: Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung.

Der Kündigungsgrund Zahl 2 wurde auf jene Fälle ausgedehnt, in denen der Mieter (nicht aber Mitglieder seines Haushaltes) wegen einer an dem Vermieter oder an dessen im Hause wohnender Ehegattin durch Mißhandlung verübten strafbaren Handlung gegen die Sicherheit der Ehre verurteilt wurde.

Es ist daher nicht die Verurteilung wegen irgend einer Ehrenbeleidigung nach §§ 487 bis 492, 496 bis 498 des Strafgesetzes, sondern nur die Verurteilung wegen einer einzigen Kategorie der unter § 496 Str.-Ges. fallenden Übertretungen Kündigungsgrund, wenn nämlich jemand wegen öffentlich oder vor mehreren Leuten verübter tätlicher Mißhandlung verurteilt wurde. Verurteilung wegen der übrigen im § 496 Str.-Ges. angeführten Fälle (Beschimpfung durch Worte und Androhung einer Mißhandlung) ist kein Kündigungsgrund. Es ist nicht entscheidend, ob die strafbare Handlung in dem Hause, in dem der Mieter wohnt, oder an einem anderen Orte verübt wurde. Bezüglich der Slowakei und Karpathorußlands kommt die Bestimmung des § 2 des ung. Gesetzartikels XLI/1914 in Betracht. Diese Bestimmung ist zwar der des § 496 Str.-Ges. ähnlich, umfaßt jedoch nur zwei Kategorien von Ehrenbeleidigungen, nämlich Gebrauch verunehrender, erniedrigender oder beschimpfender Ausdrücke und weiters Handlungen solcher Art; die Beleidigung muß außerdem nicht öffentlich geschehen. Die Verurteilung wegen Beleidigung durch Worte nach dem zitierten § 2 des ung. Gesetzartikels XLI/1914 ist nicht Kündigungsgrund nach § 1, Abs. 2, Zahl 2, des Mieterschutzgesetzes, aber auch nicht die Verurteilung wegen aller darunter fallenden Arten von tätlichen Beleidigungen. „Tätliche Beleidigungen" können nämlich auch durch Gebärden und Gesten geschehen, die den Beleidigten nicht direkt berühren, wie es der Begriff der Mißhandlung erfordert. Da der zit. § 2 des ung. Gesetzartikels XLI/1914 den speziellen Tatbestand der Mißhandlung nicht kennt, ist es Sache des über die Kündigung entscheidenden Gerichtes, stets im konkreten Falle festzustellen, ob die tätliche Beleidigung, derentwegen der Mieter verurteilt wurde, in Mißhandlung bestand. Nach dem Urteilstatbestande wird es nicht schwer fallen, diese Frage zu beantworten. Der Begriff der „Mißhandlung" ist heute auch den Gerichten in der Slowakei und in Karpathorußland geläufig, denn es gebrauchen ihn auch einige neuere, im Gesamtgebiete der Republik in Geltung stehende Gesetze; vgl. z. B. § 1 des Gesetzes Slg. Nr. 309/1921 gegen die Nötigung,

Digitized by Google

Kündigungsgrund Zahl 8: Wegen unangemessenen Aftermietzinses.

Der unter Zahl 8 des bisherigen Gesetzes angeführte Kündigungsgrund wurde — jedoch in besserer Formulierung — durch den bereits in § 7, Zahl 7, der Verordnung vom 17. Dezember 1918, Slg. Nr. 83, enthaltenen Kündigungsgrund ersetzt.

Unter „Entgelt" ist hier zu verstehen der für die Benützung einer Wohnung oder anderen vermieteten Räumlichkeit bezahlte Aftermietzins und, wenn diese Räumlichkeiten eingerichtet sind, auch der für die Benützung der in Aftermiete gegebenen Räumlichkeiten bezahlte Betrag. Die Angemessenheit des Aftermietzins ist nach der Bestimmung des § 16 (siehe vorj. Komm., „Pr. Arch." Jg. 1923, Nr. 11, S. 620) und die Angemessenheit des Entgeltes für die Benützung der Einrichtung vermieteter Räumlichkeiten nach § 13 des Gesetzes (siehe vorj. Komm., „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 11, S. 663) zu beurteilen.

Ob der Aftermietzins oder das vom Aftermieter für die Benützung der Einrichtung der Wohnung oder anderen Räumlichkeit gezahlte Entgelt angemessen ist, entscheidet das Gericht, und zwar nach der neuen Bestimmung des § 22, Abs. 1, nicht nur auf Antrag des Aftermieters oder Mieters, sondern auch über Antrag des Hauseigentümers.

Zufolge § 16, Abs. 4, hat der Hauseigentümer das Recht, von dem Mieter, der einen Aftermieter hat, zu verlangen, daß er ihm — und zwar abgesondert — die Höhe des Aftermietzinses und die Höhe des Entgeltes für die Benützung der Wohnungseinrichtung und für andere vereinbarte Leistungen angebe. Siehe hierzu vorj. Komm., „P. Arch., Jg. 1923, Nr. 11, S. 665, 666.

Nur unangemesse hoher Mietzins oder unangemessen hohes Entgelt für die Benützung der Einrichtung berechtigen zur Kündigung, dagegen ist ein unangemessen hohes Entgelt für andere vereinbarte Leistungen nicht Kündigungsgrund.

Wenn das Entgelt für die Benützung der Einrichtung neben dem Aftermietzins vereinbart ist, so muß der Aftermietzins und das Entgelt für die Benützung der Einrichtung zusammengenommen mit dem Mietzins verglichen werden, den der Mieter selbst zahlt.

Es ist ohne Belang, wie lange sich der Mieter schon ein unangemessen hohes Entgelt zahlen läßt, ob der Hauseigentümer davon wußte oder nicht, ob dieser es bisher stillschweigend geduldet oder vielleicht sogar dazu seine Einwilligung gegeben hat oder nicht. Nicht maßgebend ist auch die Zeit, auf welche der Aftermietvertrag abgeschlossen ist.

Der Kündigungsgrund Zahl 8 findet auf Wohnungen, Wohnungsteile und andere Räumlichkeiten, insbesondere auch auf gewerbliche Betriebsstätten, Anwendung.

Der Kündigungsgrund Zahl 8 unterscheidet sich vom Kündigungsgrunde Zahl 7 dadurch, daß der Kündigungsgrund Zahl 8 Anwendung auch auf Aftermieten findet, zu denen der Hauseigentümer ausdrücklich seine Einwilligung gegeben hat.

Kündigungsgrund Zahl 15: Zu Gunsten der Eigentümer von Eigenhäusern.

Die Bestimmung von Zahl 15 ist neu und kann nur vom bücherlichen Eigentümer eines Eigenhauses, d. i. eines Hauses mit nur einer oder zwei selb-

Digitized by Google

ständigen Wohnungen in Anspruch genommen werden, wenn sein Eigentumsrecht schon vor der Kundmachung des Gesetzes im Grundbuche einverleibt worden ist. Zur Kündigung genügt die bloße Willenserklärung des Hauseigentümers, daß er in sein Kleinwohnhaus dauernd einziehen wolle.

Es kommt nicht darauf an, ob der Hauseigentümer die Wohnung in seinem Eigenhause überhaupt benötigt, ebensowenig, wo er bisher gewohnt hat, namentlich ob er bisher in derselben oder in einer anderen Gemeinde gewohnt hat, noch — wie dies beim Kündigungsgrunde Zahl 14 der Fall ist — ob er etwa schon früher in diesem seinem Kleinwohnhause gewohnt und in welcher Weise er das Hauseigentum erworben hat.

Mißbrauch dieses Kündigungsgrundes hat die in § 1, Abs. 3, angeführten nachteiligen Wirkungen, d. h. wenn der Hauseigentümer in sein Eigenhaus binnen der im § 1, Abs. 3, gesetzten Frist nicht dauernd einzieht, so ist er verpflichtet, dem gekündigten Mieter die Wohnung wieder zu vermieten und ihm allen verursachten Schaden zu ersetzen.

Kündigungsgrund Zahl 16: Zu Gunsten von Gemeinden, Bezirken, Gauen, Ländern und des Staates.

Der unter Zahl 16 angeführte Kündigungsgrund ist ganz neu. Wenn Gemeinden, Bezirke, Gaue, Länder oder der Staat ihren Mietern ein genügende Ersatzwohnung beschaffen, so können sie ihnen kündigen, ohne noch eines besonderen Kündigungsgrundes zu bedürfen. Die Ersatzwohnung muß nur genügend sein, in dem bereits beim Kündigungsgrunde Zahl 9 erwähnten Sinne (siehe vorj. Komm., „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 11, S. 621). Die Ersatzwohnung kann insbesondere auch in einem Neubau beschafft werden. Das Gesetz macht hiebei keinen Unterschied, ob es sich um die Kündigung einer Wohnung oder einer anderen Räumlichkeit handelt.

Kündigungsgrund Zahl 18: Wegen großen Vermögens.

Die Vermögensgrenze wurde gegenüber § 1, Abs. 2, Zahl 16, des vorjährigen Mieterschutzgesetzes herabgesetzt, und zwar bei physischen Personen von 1,500.000 Kč auf 1,000.000 Kč und bei der Vermögensabgabe unterliegenden Gesellschaften von 20,000.000 Kč auf 15,000.000 Kč. Im Übrigen ist dieser Kündigungsgrund unverändert geblieben.

Absatz 3.

Die Bestimmung des Absatzes 3 ist zwar ganz neu, erweitert jedoch nur die bereits in Absatz 2, Zahl 9, enthaltene Bestimmung auch auf die Kündigungsfälle nach Zahl 10 bis 15 und ergänzt sie nach den Bedürfnissen der Praxis. Die Verpflichtung zum Ersatze des verursachten Schadens umfaßt zweifellos auch die Verpflichtung zum Ersatz der verschuldeten Übersiedlungskosten.

In den § 6, Absatz 2, wurden die Worte „dauernd oder zeitweilig" aus dem vorjährigen Gesetz nicht übernommen. Hiedurch wird die Richtigkeit der im vorj. Komm. „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 11, S. 634, enthaltenen Auslegung bestätigt.

Mietzins.

§ 9, Absatz 2: Erhöhung des Mietzinses für neue Mieter.

Eine sachliche Änderung der Bestimmung des Absatzes 2 besteht bloß darin, daß bei Mietern, die eine Wohnung oder andere Räumlichkeit am 1. Mai 1924 oder später mieten, der Prozentsatz der zulässigen Mietzinserhöhung bei allen Wohnungen ohne Rücksicht auf deren Größe um weitere 10% über das bisherige

Digitized by Google

Ausmaß hinaufgesetzt wird, und weiters, daß bei neuen Mietern eine Erhöhung auch bei Betriebsstätten zugelassen wird, was bisher nicht der Fall war; und zwar bei kleinen und mittleren Betriebsstätten um 10% und bei großen um 20% über das für die Mietzinssteigerung bei alten Mieten zulässige Ausmaß.

Mit Rücksicht darauf, daß das Ausmaß der zulässigen Erhöhung im neuen Gesetz für Wohnungen anders festgesetzt wurde, als für andere Räumlichkeiten und Betriebsstätten, mußte die Bestimmung des Absatzes 2 auch stilistisch geändert werden.

Hiezu ist noch zu bemerken, daß die Bestimmung des Absatzes 2, lit. b), mit Ausnahme der für Staatsbedienstete sichergestellten Wohnungen auf jene Wohnungen keine Anwendung findet, die außer Küche und bewohnbaren Dienstbotenzimmern aus 4 oder mehr Wohnräumen bestehen; denn solche Wohnungen stehen, wenn sie nach dem 30. April 1924 neu vermietet worden sind, zufolge § 31, Absatz 1, Zahl 5, vom 1. Mai 1924 an überhaupt nicht mehr unter Mieterschutz.

Absatz 3:

Erhöhung des Mietzinses den Bedarf übersteigender Wohnungen von 5 oder mehr Zimmern.

Die Bestimmung des Absatzes 3 ist neu. Nach dieser kann die Miete den Bedarf übersteigender Wohnungen von 5 oder mehr Zimmern auf einen den Grundmietzins um 80% nicht übersteigenden Betrag erhöht werden, d. i. um 25% des Grundzinses mehr, als nach Absatz 1, lit. c), gestattet ist. Die Antragsteller dieser neuen Norm hatten bei der Bestimmung der Merkmale der den Bedarf übersteigenden Wohnung die Bestimmung des § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 225, über außerordentliche Wohungsfürsorgemaßnahmen im Sinne. Aus § 8 des eben zitierten Gesetzes wurde in den neuen Absatz 3 unverändert auch die Bestimmung übernommen, wie die nicht erwachsenen Haushaltungsmitglieder zu berechnen sind und welche Räumlichkeiten nicht als Wohnräume gelten. Vorzimmer sind als Zubehör der Wohnung anzusehen und gelten nicht als Wohnräume.

Nach dem letzten Satze des Abs. 3, welcher mit der Bestimmung des § 8, Abs. 5, des oben zitierten Gesetzes vollkommen übereinstimmt, werden auch Räumlichkeiten, die der Wohnungsinhaber zur Ausübung seines Berufes benötigt, nicht als Wohnräume betrachtet. Um welche Räumlichkeiten es sich hier handelt, ergibt sich aus § 5, Z. 1, des zitierten Gesetzes, der am Schlusse des § 8, Abs. 5, in Klammer ausdrücklich angeführt ist. Nach dem zit. § 5, Z. 1, kann es sich hier nur um Räume handeln, die einen Bestandteil der Wohnung des Mieters bilden. Die zitierte Bestimmung führt beispielsweise an: Hauswerkstätten von Handwerkern, Ordinationsräume, Wartezimmer, Laboratorien und Hausapotheken von Ärzten, Advokatenkanzleien, Arbeitszimmer und Kanzleien der Baumeister und Zivilteehniker, Arbeitszimmer und Privatbibliotheken von Professoren und Dozenten von Hochschulen, Arbeitszimmer der Mitglieder der Nationalversammlung und der Minister, Arbeits- und Studierzimmer von Journalisten, Schriftstellern, Künstlern und Privatlehrern, Verkaufslokalitäten von Privatverlegern und Arbeitszimmer öffentlicher Beamter und anderer geistiger Arbeiter, sofern sie vorwiegend in ihren Wohnungen arbeiten.

In welchem Verhältnisse zum Mieter die — abegesehen von Dienstboten — in seiner Wohnung wohnenden Personen stehen, ist belanglos. Zu den eine Wohnung bewohnenden Personen sind nicht nur die Familien- und Haushaltungs-

Digitized by Google

angehörigen des Mieters, sondern auch Aftermieter zu rechnen. Nichterwachsene Aftermieter sind ebenso wie nichterwachsene Haushaltungangehörige zu rechnen.

Zu den die Wohnung bewohnenden Personen wären nicht jene zu zählen, die nur zufällig vorübergehend auf kurze Zeit, z. B. auf Besuch, in der Wohnung sind und ihren ordentlichen Wohnsitz anderwärts haben. Andererseits sind zu den die Wohnung bewohnenden Personen hinzuzurechnen auch jene Familien- oder Haushaltungsangehörigen des Mieters, die zwar nicht dauernd in der Wohnung leben, z. B. deshalb, weil sie in einer anderen Gemeinde eine Schule besuchen und dort etwa in Aftermiete wohnen, aber regelmäßig nach Hause zurückkehren.

Die Bestimmung des Absatzes 3 findet übrigens nur auf alte Mieter Anwendung, denn die hier angeführten Wohnungen neuer Mieter stehen zufolge § 31, Abs. 1, Z. 5, überhaupt nicht mehr unter Mieterschutz, weder hinsichtlich der Kündigung, noch hinsichtlich einer Zinssteigerung.

§ 12: Erhöhung des Mietzinses aus besonderen Gründen.

Absatz 1.

Der Absatz 1 dieses Paragraphen wurde durch die Worte „in dessen Sprengel die Wohnung liegt" ergänzt, nicht etwa aus dem Grunde, weil es bisher streitig oder zweifelhaft gewesen wäre, welches Bezirksgericht zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinserhöhung nach § 12 örtlich zuständig ist, sondern lediglich zu dem Zwecke, damit die Zitierung der Paragraphen im neuen § 32 vollständig und genau ist.

Absatz 2.

Zahl 4.

Nach der als Schlußsatz zur Bestimmung von Z. 4 beigefügten Ergänzung ist dem Vermieter anheim gestellt, ob er vor Durchführung der Hausreparaturen und -Renovierungen, deren Aufwand er auf die Mieter aufzuteilen beabsichtigt, um Einleitung des hier angeführten Verfahrens ansuchen will oder nicht.

Den Tatbestand, ob die beabsichtigten Reparaturen und Renovierungen nötig sind, läßt das Gericht durch einen Gerichtssachverständigen erheben. Es ist Sache des Gerichtes, darüber zu entscheiden, ob in dem Verfahren auch die beteiligten Mieter zu hören sind.

Die Entscheidung des Gerichtes muß in jedem Falle nicht nur dem Gesuchsteller, sondern auch allen beteiligten Mietern zugestellt werden. Gegen die Entscheidung des Gerichtes können zufolge § 24 des Gesetzes sowohl der Vermieter (Hauseigentümer), als auch die beteiligten Mieter binnen 14 Tagen nach Zustellung an den Gerichtshof I. Instanz Rekurs einbringen.

Über die Wirkung der Entscheidung des Gerichtes zufolge § 12, Abs. 2, Z. 4, siehe § 23, neuer Absatz 4.

Absatz 3.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Finanzministerium auch für die Gültigkeitsdauer dieses Mieterschutzgesetzes eine Kundmachung, betreffend die Nichteinrechnung der unter § 12, Abs. 2, Z. 1 bis 4, angeführten Auslagen in die Bemessungsgrundlage für die Hauszinssteuer erlassen wird. Siehe hiezu auch vorj. Komm., S. 655 ff.

Absatz 9.

Richtlinien für die Bestimmung der Amortisationszeit der in Absatz 2, Zahl 4, oder in Absatz 5 erwähnten Aufwendungen sind noch nicht erlassen worden.

Digitized by Google

§ 20, Absatz 2.

Die Bestimmung wurde nicht berührt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 1924, Slg. Nr. 80, womit einzelne gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung des Kriegswuchers abgeändert wurden. Dieses Gesetz hob lediglich den § 20, Absatz 2, des Mieterschutzgesetzes vom Jahre 1923 auf. Siehe hiezu auch die Erläuterung zu § 28 unten.

§ 22, Absatz 1.

Die Bestimmung des letzten Satzes des Absatzes 1 im § 22 ist neu, wenn auch nicht unbekannt. Sie war bereits in der Bestimmung des § 21, Absatz 4, des Mieterschutzgesetzes vom 27. April 1922, Slg. Nr. 130, enthalten, wurde aber nicht in das Gesetz vom Jahre 1923 aufgenommen. Diese neue Bestimmung werden mit Vorteil die Hauseigentümer zur Anwendung bringen, die nach der gleichfalls neuen Bestimmung des § 1, Absatz 2, Zahl 8, zu kündigen gedenken.

Absatz 1 enthält gegenüber dem Gesetze vom Jahre 1923 eine weitere Änderung, bestehend in Weglassung der Bestimmung des zweiten Satzes, betreffend die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen über die Zulässigkeit der Mietzins- oder Aftermietzinssteigerung, welche nach einem dem vorjährigen Mieterschutzgesetze vorausgegangenen Gesetz, bzw. Verordnung ergangen sind. In Zukunft kann also nicht mehr um Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen aus dem Grunde angesucht werden, weil die Höhe des Mietzinses mit der unverändert aus dem Vorjahre übernommenen Bestimmung des § 12, Abs. 3, nicht im Einklange steht.

Die Ausführungen im vorj. Komm. „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 11, S. 675, zu § 22, Absatz 1, des vorjährigen Mieterschutzgesetzes über die „Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen" sind daher vom Standpunkte des neuen Gesetzes unzutreffend.

§ 23 und 24.

Die Bestimmung des Absatzes 4 im § 23 ist neu und hängt ebenso wie die Zitierung des § 12, Absatz 2, Zahl 4 im § 24 mit der neuen Bestimmung zusammen, welche zu § 12, Absatz 2, Zahl 4, des bisherigen Gesetzes hinzugefügt wurde.

Strafbestimmungen.

§ 28.

Durch die Einschiebung der Worte „sofern nicht strenger zu bestrafende Handlungen in Frage kommen" ist ausgesprochen, daß sich die Strafsanktion des § 28 nur auf Handlungen bezieht, die nicht nach dem Gesetze vom 25. April 1924, Slg. Nr. 80[2]), zu bestrafen sind, womit einzelne gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung des Kriegswuchers abgeändert wurden.

Das eben erwähnte Gesetz ergänzte das ursprüngliche Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, über die Bestrafung des Kriegswuchers, indem es in den § 8 nach dem Absatz 1 (siehe vorj. Komm., Seite 681, Anmerkung) folgende Bestimmung einschob:

„In gleicher Weise werden bestraft:

a) der Mieter oder ein anderweitiger Benützer einer Wohnung oder eines Teiles derselben, der sich oder jemandem anderen für die Abtretung der Wohnung oder im Zusammenhange damit einen Vermögensvorteil gewähren oder versprechen läßt; der Vermieter, der sich oder jemandem anderen außer dem Mietzinse einen Vermögensvorteil dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er die Woh-

[2]) „Pr. Arch., Jg. 1924, Nr. 6, S. 265.

Digitized by Google

nung oder einen Teil derselben vermietet; c) wer sich oder jemandem anderen einen unangemessenen Vermögensvorteil für die Vermittlung der Miete gewähren oder versprechen läßt.

Eine unter a) und b) angeführte Handlung ist nicht strafbar, wenn der Mieter, andere Benützer oder der Vermieter durch die Abtretung oder Vermietung einen Vermögensnachteil erlitten hat, der dem ihm oder einem anderen gewährten oder versprochenen Vermögensvorteil gleichkommt."

Es muß betont werden, daß die eben erwähnte Bestimmung der Kriegswuchernovelle nicht alle Fälle umfaßt, auf die sich die Sanktion des § 20, Abs. 2, in Verbindung mit § 28 des Mieterschutzgesetzes bezieht, denn die Novelle zum Kriegswuchergesetze verfolgt unter lit. a) und b) nur die Gewährung oder Zusicherung eines Vermögensvorteiles für die Abtretung oder Vermietung einer Wohnung oder eines Wohnungsteiles, nicht aber für die Abtretung oder Vermietung anderer Räumlichkeiten als Wohnungen. Demgegenüber erstreckt sich die Bestimmung der lit. c) auf die Vermittlung von Mieten sowohl von Wohnungen, als auch von anderen Räumlichkeiten.

Handlungen, die unter lit. a) und b) fallen würden, aber nach der Kriegswuchernovelle nicht strafbar sind, da der Mieter oder anderweitige Benützer einer Wohnung oder der Vermieter durch die Abtretung oder Vermietung einen Vermögensnachteil erlitten hat, welcher dem ihm oder einem anderen gewährten oder versprochenen Vermögensvorteile gleichkommt, bleiben doch nach § 28 des Mieterschutzgesetzes strafbar. Auch sind nach § 28 des zitierten Gesetzes strafbar die in lit. a) und b) angeführten Handlungen, wenn etwas anderes als ein Vermögensvorteil gewährt oder versprochen worden ist.

Bei dieser Gelegenheit ist auf § 24 b) der Kriegswuchernovelle aufmerksam zu machen, welche über die Feststellung, ob ein Mietzins übertrieben ist, besagt.

„Ob der Preis oder Mietzins offenbar übertrieben ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen und nach Erwägung aller Umstände. Bei der Beurteilung dieser Frage ist auf alle Vermögensvorteile Bedacht zu nehmen, welche der Täter neben dem Preis oder Mietzins gefordert hat, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen ließ. Wenn es sich um ein Vergehen oder Verbrechen handelt, sind die Steueradministrationen und Steuerämter verpflichtet, dem öffentlichen Ankläger und den Gerichten auf deren Ersuchen alles bekannt zu geben, was ihnen über den Vermögenszuwachs des Beschuldigten seit Beginn des Krieges bekannt ist."

Allgemeine Bestimmungen.

§ 31: Sachliches Anwendungsgebiet.

Die bereits bestehenden Ausnahmen vom Mieterschutze wurden im neuen Gesetz beträchtlich vermehrt, das Anwendungsgebiet des Mieterschutzes also weiter eingeschränkt.

Absatz 1.

Auf welche Häuser das Gesetz keine Anwendung findet.

Zahl 1: Bezüglich neuer Häuser.

Die Bestimmung des § 31. Abs. 1, Z. 1, des Gesetzes vom Jahre 1923 wurde dahin ergänzt, daß das Gesetz auch keine Anwendung findet auf

a) Umbauten, Zubauten und Aufbauten, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917, bzw. nach dem 12. November 1916 erteilt worden ist oder erteilt werden wird, und

Digitized by Google

b) in anderen Häusern auf Räumlichkeiten, die erst nach der Kundmachung des neuen Gesetzes neu errichtet und vermietet worden sind.

Zu lit. a). Im Sinne der Hauszinssteuer- und Baubewegungsgesetze werden die Umbauten von Häusern in gänzliche und teilweise unterschieden.

Unter gänzlichem Umbau versteht man die Niederreißung sämtlicher Geschosse einschließlich des Dachbodens im ganzen Umfange bis zur Erdoberfläche und die Herstellung neuer Geschosse. Ein gänzlicher Umbau ist einem Neubau gleichgestellt und pflegt auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch als Neubau bezeichnet zu werden.

Unter teilweisem Umbau versteht man die Niederreißung nicht aller, sondern nur eines oder mehrerer Geschosse einschließlich des Dachbodens und die Herstellung eines oder mehrerer neuer Geschosse. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird ein teilweiser Umbau des öfteren als Aufbau bezeichnet.

Als Aufbau im Sinne der Hauszinssteuer- und Baubewegungsgesetze ist ein Bau zu verstehen, der in der Erhöhung eines alten Gebäudes durch Aufsetzung eines oder mehrerer Stockwerke besteht.

Unter Zubau ist die Vergrößerung eines alten Gebäudes in horizontaler Richtung auf bisher unverbauter Fläche zu verstehen.

Schon im Sinne der bisherigen Verordnungen und Gesetze über den Mieterschutz waren von der Wirksamkeit aller Mieterschutzbestimmungen ausgenommen nicht nur Neubauten und ihnen gleichgestellte gänzliche Umbauten, sondern auch alle Aufbauten und denselben gleichgestellte teilweise Umbauten, sowie alle Zubauten, für die die behördliche Bewilligung nach dem 27. Jänner 1917, bzw. nach dem 12. November 1916 erteilt worden ist. Von dieser Rechtsanschauung gehen auch alle unsere Baubewegungsgesetze aus den Jahren 1919 bis 1924, sowie alle unsere seit dem Jahre 1920 und seither erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Hauszinssteuer aus. Diese Ansicht ist auch in der Praxis die herrschende. Das neue Gesetz bringt in dieser Hinsicht keine Neuerung. Die Bestimmung des § 31, Abs. 1, Zahl 1, des bisherigen Gesetzes wurde im neuen Gesetze durch ausdrückliche Anführung auch der Umbauten, Zubauten und Aufbauten nur zu dem Zwecke ergänzt, um der Auslegung in dem vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Sinne vorzubeugen, wie sie in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 12. April 1922, Rv I 353/22, Slg. Z. 1630, und vom 15. Jänner 1924, R I 17/24, zum Ausdrucke gelangt ist.

Zu lit. b). „In anderen Häusern" bedeutet in Häusern, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 27. Jänner 1917, bzw. vor dem 12. November 1916 erteilt worden ist, die also unter Mieterschutz stehen.

Als neu errichtete Räumlichkeit kann nur eine solche angesehen werden, welche vor der Kundmachung des Gesetzes noch nicht bestand und erst nach der Kundmachung des Gesetzes dadurch entstanden ist, daß ein Raum in einem Hause durch Wände und Decke abgegrenzt und so in eine Räumlichkeit verwandelt worden ist. Die Räumlichkeit gilt als errichtet mit dem Tage, an dem für sie von der Baubehörde die Baubenützungsbewilligung, bei Wohnräumen auch Wohnungskonsens genannt, erteilt worden ist. Es ist unentscheidend, zu welchem Zweck die Räumlichkeit neu errichtet und zu welchem Zweck sie vermietet wurde. Beispiel: Bei der Durchführung eines Aufbaues wurde das Stiegenhaus verlegt und aus dem hiedurch gewonnenen Raum wurden neue Räumlichkeiten hergestellt; oder durch Auflassung des Torweges eines Hauses wurden neue Räumlichkeiten geschaffen.

Digitized by Google

Eine Räumlichkeit kann nicht als neu errichtet angesehen werden, wenn sie schon im Hause bestand, aber nicht verwendet wurde, sei es, daß sie sich zu nichts eignete, oder daß sie der Hauseigentümer nicht benützt hat oder wenn sie bisher zu einem anderen Zwecke als zum Wohnen verwendet wurde. Eine bereits vorhandene Räumlichkeit kann auch dann nicht als neu errichtet angesehen werden, wenn, um sie zur Benützung geeignet zu machen ein noch so großer Aufwand notwendig war, wie Legung des Fußbodens, Ausbrechung von Fenstern und Türen. Beispiel: Es ist keine neue Räumlichkeit anzunehmen, wenn sie etwa durch Adaptierung eines bisher unbewohnbaren Raumes in einen Wohnraum oder durch Teilung eines großes Raumes in mehrere kleinere entstanden ist.

Das Gesetz findet nur auf jene nach der Kundmachung des Gesetzes neu errichteten Räumlichkeiten keine Anwendung, die auch erst nach der Kundmachung des Gesetzes vermietet worden sind.

Nach den bisherigen Gesetzen über den Mieterschutz fallen unter das Gesetz auch alle neu errichteten Räumlichkeiten in Häusern oder Bauten, für welche die behördliche Baubewilligung vor dem 27. Jänner 1917, bzw. vor dem 12. November 1916 erteilt worden war. Nach den beiden letzten Mieterschutzgesetzen vom Jahre 1922 und 1923 wurden Vereinbarungen über den ersten Mietzins von neu errichteten Räumlichkeiten keinerlei Beschränkungen unterworfen. Siehe vorj. Komm., „Pr. Arch.", Nr. 11/1923, Seite 611, oben und Seite 683. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere über die Erhöhung des bei der ersten Vermietung vereinbarten Mietzinses und über die Kündigung fanden auch auf neu errichtete Räumlichkeiten Anwendung.

Die Neuerung besteht also darin, daß beginnend mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes Räumlichkeiten, für welche erst nach der Kundmachung des Gesetzes die Baubenützungsbewilligung erteilt wurde, und erst nach diesem Zeitpunkte vermietet worden sind, überhaupt von der Wirksamkeit des Mieterschutzgesetzes ausgeschlossen sind.

Zahl 2: Über Wohnungen in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

Die Bestimmung Zahl 2 ist ganz neu. Ihr Zweck ist der, die Hauseigentümer in kleineren Landstädten durch ihre Befreiung von den Beschränkungen des Mieterschutzes — insbesondere was die Kündigung betrifft —, dazu zu veranlassen, entbehrliche Räume ihrer eigenen Wohnung an Lehrer und andere Personen zu vermieten. Von dieser neuen gesetzlichen Bestimmung kann nur in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern Gebrauch gemacht werden, also in kleinen Landstädten, in welchen entweder ausschließlich oder doch vorwiegend kleine Eigenhäuser sind. Maßgebend ist das Ergebnis der letzten Volkszählung vom Jahre 1921. Die Bestimmung Zahl 2 bezieht sich nur auf Mietverträge, die nach der Kundmachung des Gesetzes der Hauseigentümer über einen Teil seiner eigenen Wohnung in einem Hause abschließt, das in einer Gemeinde mit weniger als 2000 Einwohnern gelegen ist. Das Gesetz macht keinen Unterschied, wie groß das Haus, noch wie groß die Wohnung des Hauseigentümers ist, noch welcher Teil der Wohnung des Hausbesitzers vermietet wird. Es ist auch nicht entscheidend, ob der vermietete Teil der Wohnung eine selbständige Wohnung bildet oder ob es sich nur um einzelne Zimmer handelt. In der Regel wird es sich wohl nur um einzelne Zimmer handeln. Ob die vermieteten Räume erst für die Zwecke des Mieters besonders hergerichtet werden müssen oder nicht, ist ohne Belang. Auch fällt es nicht ins Gewicht, ob

Digitized by Google

der Teil der Wohnung, den der Hauseigentümer vermietet, schon früher vermietet war oder ob er überhaupt erst nach der Kundmachung des Gesetzes erstmalig vermietet wird. Falls ein Teil der Wohnung des Hauseigentümers am Tage der Kundmachung des Gesetzes vermietet ist, so finden auf diesen Mietvertrag selbstverständlich die Bestimmungen über den Mieterschutz Anwendung, außer es handelt sich um eine der unter Zahl 1 angeführten Bauten.

Zahl 5: Neue Mietverträge über Vierzimmer- und größere Wohnungen in alten Häusern.

Die Bestimmung von Zahl 5 ist ganz neu und bezieht sich vor allem nur auf neue Mieten, d. i. auf erst nach dem 1. Mai 1924 abgeschlossene Mietverträge, und zwar nur in Wohnungen, die — ungerechnet Küche und bewohnbare Dienstbotenzimmer — aus mindestens 4 oder mehr Wohnräumen bestehen.

Das neue Gesetz enthält keinerlei ähnliche Bestimmung für kleinere als Vierzimmer-Wohnungen, noch für andere Räumlichkeiten als Wohnungen, insbesondere auch nicht für gewerbliche Betriebsstätten welcher Größe immer.

Die Bestimmung von Zahl 5 findet keine Anwendung auf Wohnungen, welche nach § 13 der unter Zahl 5 zitierten Gesetzes[3]) für Staatsbedienstete sichergestellt worden sind. Siehe auch § 9, Abs. 2.

---

[3]) Die Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 225, in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1923, Slg. Nr. 87, lautet:

Wenn eine am 19. August 1922 von einem Staatsbediensteten bewohnte Wohnung dadurch frei wird, daß der Bedienstete dienstlich in eine andere Gemeinde versetzt wurde, muß sie dem Staatsbediensteten vermietet werden, den die Behörde bezeichnet, wenn dem Hauseigentümer oder seinem Vertreter die Entscheidung der Behörde, mittels welcher die Wohnung für einen Staatsbediensteten sichergestellt wird, früher zugestellt wurde, als er die Wohnungskündigung erhielt. Die Sicherstellung wirkt von dem Tage, mit welchem der bisherige Mietvertrag aufgehoben wird, und bei Abgang eines Mietvertrages von dem Tage, an dem die Wohnung geräumt wird.

Die Entscheidung über die Sicherstellung der Wohnung wird von der politischen Bezirksverwaltung, für Städte mit eigenem Statut von der politischen Landesverwaltung, für Städte mit geordnetem Magistrate vom Župan erlassen.

Wenn die Behörde, welche die Wohnung sichergestellt hat, dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter den Staatsbediensteten, dem die Wohnung vermietet werden darf, nicht noch vor Beginnn der der Sicherstellung nächstfolgenden Kündigungsfrist bezeichnet, oder wenn ihm der bezeichnete Bedienstete nicht binnen fünf Tagen nach Beginn dieser Frist anzeigt, daß er die Wohnung miete, so erlischt die Sicherstellung.

Zu den Staatsbediensteten werden auch die Militärgagisten und die Angehörigen der Gendarmerie gerechnet.

Der versetzte Staatsbedienstete ist verpflichtet, der Aufforderung der Behörde, der er zugeteilt ist, an einem bestimmten Kündigungstermine seine Wohnung nicht zu kündigen, Folge zu leisten, oder, wenn ihm in dem neuen Dienstorte eine Wohnung gemäß diesem Gesetze oder auf andere Weise sichergestellt wurde, an dem bestimmten Termine seine bisherige Wohnung zu kündigen oder rechtzeitig gemäß Abs. 3 davon Mitteilung zu machen, daß er die sichergestellte Wohnung übernehme.

Dasselbe, wie hinsichtlich der Staatsbediensteten, gilt auch hinsichtlich der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen mit Ausnahme der Bediensteten von Straßenbahnen.

Das mit der Sicherstellung der Wohnungen der Staats- und Eisenbahnbediensteten verbundene Verfahren ist im Verordnungswege zu regeln.

Hier ist zu bemerken, daß der Hausherr eine nach § 13 sichergestellte Wohnung, falls die Sicherstellung nicht unwirksam geworden ist, weder einer

Digitized by Google

anderen Person als einem von der Behörde bezeichneten Staatsbediensteten vermieten, noch auch für sich behalten oder darüber in anderer Weise verfügen darf, z. B. sie auch nicht zu einem anderen Zwecke als zum Wohnen benützen darf. Die Wirksamkeit des § 13 des zit. Gesetzes kann auch nicht ausgeschlossen werden durch einen Mietvertrag, der etwa vor der Sicherstellung der Wohnung oder sogar vor dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 225, abgeschlossen worden ist.

An dieser Stelle sei hervorgehoben, daß es nach § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 225, ohne besondere behördliche Bewilligung nicht gestattet ist, kleinere Wohnungen zu einer größeren zu vereinigen, noch eine Wohnung um weitere Räume zu vergrößern und ebenso gewiß auch nicht, Wohnräume so zu teilen, daß dadurch eine Wohnung mit einer größeren Anzahl von Wohnräumen entsteht. Dagegen ist es nicht verboten, unbewohnbare Räumlichkeiten in Wohnräume umzuwandeln und zu diesem Zwecke zu adaptieren.

Abs. 2: Über den Schutz von Ersatzwohnungen gegen Kündigung.

Die Bestimmung des Absatzes 2 zielt darauf ab, zu verhindern, daß aus anderen als den in §§ 1 und 3 des Gesetzes angeführten Gründen Mieter in Ersatzwohnungen gekündigt werden können, denen diese Ersatzwohnung, bezw. Räumlichkeit an Stelle der ihnen gekündigten Wohnung oder anderen Räumlichkeit nach den im Absatz 2 zitierten Bestimmungen in einem Neubau beschafft worden ist: denn diese Ersatzwohnungen in Neubauten stehen an und für sich nicht unter Mieterschutz.

Die Bestimmung des Absatz 2 des bisherigen Gesetzes wurde ergänzt:

1. durch die Zitierung des neuen Kündigungsgrundes gemäß § 1, Abs. 2. Zahl 16,

2. durch die Zitierung des § 20, Abs. 2, des Gesetzes vom 30. Oktober 1919. Slg. Nr. 592, über die Beschlagnahme von Wohnungen durch die Gemeinden.

Zu Zahl 1 siehe die Auslegung zu § 1, Abs. 2, Zahl 16.

Zu Zahl 2. Nach der Bestimmung des § 20, Abs. 2, des zitierten Gesetzes muß die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) dem Mieter einer beschlagnahmten Wohnung kündigen, wenn ihm derjenige, für den die Wohnung beschlagnahmt wurde, eine geeignete und genügende Ersatzwohnung beschafft.

Der letzte Satz des Absatzes 2 enthält bloß eine stilistische, nicht aber sachliche Änderung gegenüber dem Gesetze vom Jahre 1923.

Absatz 3.

Über die Erhöhung des Mietzinses von Ersatzwohnungen.

Das bisherige Gesetz schützte die Mieter von Ersatzwohnungen, wenn diese sich in einem nicht unter Mieterschutz stehenden Neubau befinden, nach der Bestimmung des Absatzes 2 nur vor grundloser Kündigung, nicht aber vor Steigerung des vereinbarten Mietzinses. Das neue Gesetz gewährt in dem neuen Abs. 3 auch einen Schutz vor Mietzinssteigerung, aber nur bei Ersatzwohnungen gemäß § 9 des Gesetzes über die Wohnungsbeschlagnahme durch die Gemeinden vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, d. i. bei Wohnungen, die unter der Wirksamkeit des eben zitierten Gesetzes zu dem Zwecke und mit der Wirkung errichtet worden sind, daß andere Räumlichkeiten von der Beschlagnahme befreit wurden. Bei diesen Wohnungen darf der ursprünglich vereinbarte Mietzins nur nach den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes erhöht werden, auch wenn es

Digitized by Google

sich um eine Ersatzwohnung in einem Neubau handelt. Das neue Gesetz bestimmt, welcher Mietzins für die zulässige Erhöhung des Mietzinses bei solchen Ersatzwohnungen in Neubauten zur Grundlage zu nehmen ist. Wenn die Ersatzwohnung erst nach dem 3. Mai 1920 beschafft wurde, so ist für die zulässige Zinssteigerung der ursprünglich vereinbarte Mietzins, vermindert um 20 Prozent, zugrunde zu legen.

Zum besseren Verständnis des letzten Satzes des Abs. 3 ist daran zu erinnern, daß Ersatzwohnungen im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, zufolge § 70, Abs. 1, des Baubewegungsgesetzes vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, nur bis zum 30. Juni 1921 beschafft werden konnten, und daß bis zu diesem Tage nach dem Mieterschutzgesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 275, die Mietzinse allgemein nur auf einen den Grundmietzins um 20 Prozent nicht übersteigenden Betrag erhöht werden konnten.

§ 32. Die Bestimmung des § 32 ist neu und dem Gesetze vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 262, betreffend die Vereinigung der Rechtsprechung in Mietsachen im Rayon der Hauptstadt Prag und der Landeshauptstadt Brünn entnommen. Die Gültigkeit des eben erwähnten Gesetzes war bis zum 30. April 1924 begrenzt.

Bemerkungen zum neuen Gesetze vom 25. April 1924, Slg. Nr. 86, über den Aufschub der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten

von JUDr. **J. Srb**, Ministerialvizesekretär im Justizministerium.

In dem bisherigen Gesetze Slg. Nr. 86/1923 wurde nur im § 3, Zahl 2, der Hinweis auf das Mieterschutzgesetz Slg. Nr. 85/1923 durch den Hinweis auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes ersetzt. Die im § 1, Abs. 2, Zahl 2 und 8, des Mieterschutzgesetzes durchgeführten Änderungen ändern auch die Tragweite des § 3, Zahl 2, des Gesetzes über den Schutz vor exekutiver Räumung von Räumlichkeiten.

Die Bestimmung des § 3, Zahl 7, der zufolge der Exekutionsaufschub ausgeschlossen ist, wenn es sich um Räumlichkeiten in Häusern und Objekten handelt, auf die das Mieterschutzgesetz keine Anwendung findet, erhält durch die Änderung des § 31 des Mieterschutzgesetzes und durch die Erweiterung der Ausnahmen vom Mieterschutze einen neuen Inhalt.

Nachdem durch das neue Gesetz das Gesetz Slg. Nr. 86/1923 nur verlängert wird, muß vom 1. Mai 1924 an stets ein schon vor diesem Tage nach dem früheren Gesetze bewilligter Exekutionsaufschub berücksichtigt werden. Die Interpretation des Verhältnisses des Gesetzes Slg. Nr. 86/1923 zu den Verordnungen Slg. Nr. 409/1920 und Nr. 223/1921 (vorj. Komm., S. 688, anders die Entscheidung des Obersten Gerichtes Nr. 285 der Beilage zum Verordnungsblatte des Justizministeriums 1923) kann also auf das Verhältnis des neuen Geetzes zum Gesetze Slg. Nr. 86/1923 nicht angewendet werden. Wenn z. B. einer Partei vor dem 1. Mai 1924 der Exekutionsaufschub bereits zweimal bewilligt worden ist, dann kann er ihr höchstens nur mehr einmal bewilligt werden, und zwar nur unter der im § 1, Abs. 3, für den dritten Exekutionsaufschub festgesetzten Bedingung. Einer Partei, welcher der Aufschub schon so oft bewilligt worden ist, als es nach dem Gesetz Slg. Nr. 86/1923 (§ 1, Abs. 3, § 4) höchstens zulässig ist, kann nach dem 1. Mai 1924 kein weiterer Exekutionsaufschub mehr zugebilligt werden.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 12. Juni 1924. Nummer 8. (Bogen 24—28.)

Slg. Nr. INHALT. Seite

95. Rechtshilfeabkommen mit Frankreich 369
97. Rechtshilfe in Zivilsachen in Prag 372
74 und 98. Verschiedene Übereinkommen, betreffend Arbeiterschutz . . . 373
109. Teuerungszuschläge zu den Unfallsrenten 379
111. Berichtigung des Tarifes der Gerichtsgebühren 379
Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern 380
Aus den Verordnungsblatte des Justizministeriums 380
Erlässe und Mitteilungen des Finanzministeriums 381
Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ 387

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht 389
Oberstes Verwaltungsgericht 413

Rechtshilfeabkommen mit Frankreich.

(Erklärung, ausgetauscht zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Frankreich, betreffend die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken und die Durchführung von Ersuchen in Zivil- und Handelssachen. — Kundgemacht unter Nr. 95 am 13. Mai 1924.)

Da sich die Regierung der Tschechoslowakischen Republik und die Regierung der Französischen Republik entschieden haben, ein Übereinkommen über die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken und über die Durchführung von Ersuchen in Zivil- und Handelssachen abzuschließen, sind die ordnungsmäßig hierzu bevollmächtigten Unterzeichneten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen, die von französischen Behörden erlassen wurden und für Personen bestimmt sind, die auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik wohnen, sowie Ersuchen in Zivil- und Handelssachen, die auf diesem Gebiete durchgeführt werden sollen, werden durch die französischen diplomatischen oder Konsularvertreter dem Gerichte (Gerichtshofe) erster Instanz zugestellt werden, in dessen Sprengel sich der Empfänger aufhält oder in dessen Sprengel das Ersuchen durchgeführt werden soll.

Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen, die von tschechoslowakischen Behörden erlassen wurden und für Personen bestimmt sind, die in Frankreich wohnen, sowie Ersuchen in Zivil- und Handelssachen, die auf französischem Gebiete durchgeführt werden sollen, werden durch die tschechoslowakischen diplomatischen oder Konsularvertreter dem Staatspro-

Digitized by Google

kurator zugestellt werden, in dessen Sprengel sich der Empfänger aufhält oder in dessen Sprengel das Ersuchen durchgeführt werden soll.

Die Zustellungsschreiben sind in der offiziellen Sprache der ersuchten Behörde zu verfassen und müssen die Bezeichnung der Behörde, von der das übermittelte Schriftstück ausgeht, den Namen und die Stellung der Parteien, die Adresse des Empfängers und die Art des in Rede stehenden Schriftstückes enthalten.

Art. 2. Ist die Behörde, der das Schriftstück oder Ersuchschreiben übermittelt wurde, nicht zuständig, so hat sie hiervon sofort dem diplomatischen oder Konsularvertreter, der das Ersuchen gestellt hat, Mitteilung zu machen und ein solches Schriftstück oder Ersuchschreiben von Amts wegen der zuständigen Behörde desselben Staates zuzustellen. In allen Fällen, in denen es nicht möglich wäre, das Schriftstück dem Empfänger zuzustellen oder das Ersuchen durchführen, hat die ersuchte Behörde hiervon sofort dem diplomatischen oder Konsularvertreter, der das Ersuchen gestellt hat, Mitteilung zu machen und die Gründe anzuführen, weshalb dem Ersuchen nicht entsprochen werden konnte.

Art. 3. Die Zustellung von Schriftstücken kann abgelehnt werden, wenn sie der Staat, auf dessen Gebiet sie erfolgen soll, für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu verletzen.

Die ersuchte Behörde beschränkt sich in der Regel auf den Vollzug der Zustellung des Schriftstückes an den Empfänger, sofern er es freiwillig annimmt. Der Nachweis der Zustellung wird entweder durch eine datierte und vom Empfänger unterschriebene Empfangsbestätigung oder durch ein von der Behörde des ersuchten Staates ausgefertigtes Zeugnis erbracht werden, in dem festgestellt wird, daß und in welcher Form die Zustellung durchgeführt wurde. Einer dieser Belege wird sofort der ersuchenden Behörde übersendet. Wurde das Schriftstück, das zugestellt werden soll, in zwei Gleichschriften übermittelt, so kann die Empfangsbestätigung oder das Zeugnis auf einer der beiden Gleichschriften, die zurückgestellt wird, niedergeschrieben werden.

Verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes, so hat es die ersuchte Behörde sofort dem diplomatischen oder Konsularvertreter, der das Ersuchen gestellt hat, zurückzusenden und den Grund anzuführen, weshalb die Zustellung nicht durchgeführt werden konnte.

Auf ausdrückliches Ersuchen der diplomatischen oder Konsularvertreter läßt die ersuchte Behörde das Schriftstück entweder durch den örtlich zuständigen Exekutivbeamten, und zwar in der durch das Gesetz des ersuchten Staates vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft, zustellen. Im letzterwähnten Falle muß das zuzustellende Schriftstück mit einer Übersetzung in der offiziellen Sprache des ersuchten Staates versehen sein. Diese Übersetzung ist durch den diplomatischen oder Konsularvertreter des ersuchenden Staates oder durch einen beeideten Dolmetsch des ersuchten Staates zu beglaubigen.

Art. 4. Die ersuchte Behörde kann die Durchführung des Ersuchens ablehnen:

1. wenn der Staat, auf dessen Gebiet sie vorgenommen werden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu verletzen;

2. wenn die Durchführung der erbetenen Maßnahme im ersuchten Staate nicht in die gerichtliche Kompetenz fällt.

Personen, um deren Zeugeneinvernahme ersucht wird, sind mittels einer einfachen administrativen Vorladung vorzuladen. Lehnen sie es ab, der Vorladung

Digitized by Google

Folge zu leisten, so wendet die ersuchte Behörde die durch die Gesetzgebung des Staates vorgeschriebenen Zwangsmittel an, um sie zum Erscheinen zu bewegen. Auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde wird die ersuchte Behörde:

1. das Ersuchen in einer besonderen Form durchführen, wenn diese der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft;

2. in angemessener Frist die ersuchende Behörde von der Zeit und dem Orte, wann und wo zur Durchführung des Ersuchens geschritten werden wird, derart verständigen, daß sich die Interessenten daran beteiligen können.

Die Ersuchschreiben müssen stets mit einer Übersetzung in der offiziellen Sprache des ersuchten Staates versehen sein. Diese Übersetzung ist durch den diplomatischen oder Konsularvertreter des ersuchten Staates oder durch einen beeideten Dolmetsch des ersuchten Staates zu beglaubigen.

Art. 5. Für die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken und für die Durchführung eines Ersuchens werden nur folgende Kosten vergütet:

1. Die Kosten, die durch die sei es in der von dem lokalen Gesetze vorgeschriebenen oder in einer besonderen Form erfolgte Zustellung des Schriftstückes durch einen Exekutivbeamten des ersuchten Landes erwachsen sind;

2. die Mehrauslagen, die durch die Durchführung des Ersuchens in einer besonderen Form erwachsen sind;

3. die Kosten für die Vorladung von Personen, deren Zeugenaussage eingeholt wird, durch einen Exekutivbeamten, nachdem sie der administrativen Vorladung keine Folge geleistet haben;

4. die Kosten von Sachverständigen;

5. die Kosten für die Versendung von Plakaten, wenn deren Versendung durch die Post nicht möglich ist.

Art. 6. Die ersuchte Behörde wird den Ersatz der Kosten bei dem diplomatischen oder Konsularvertreter, der das Ersuchen gestellt hat, gleichzeitig mit der Übermittlung der die Durchführung des eingelangten Ersuchens bestätigenden Schriftstücke ansprechen.

Diese Kosten werden nach den in dem ersuchten Staate geltenden Tarifen bemessen.

Art. 7. Beide vertragschließenden Teile erkennen einander das Recht zu:

1. direkt und ohne Androhung von Zwangsmaßnahmen durch ihre diplomatischen und Konsularvertreter die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen auf dem Gebiete des anderen Teiles durchführen zu lassen;

2. durch die erwähnten Vertreter direkt und gleichfalls ohne Androhung von Zwangsmaßnahmen Ersuchen in Zivil- und Handelssachen durchführen zu lassen.

Es wird kein Vorbehalt für den Fall gemacht, daß der Empfänger des Schriftstückes oder die Person, deren Zeugenaussage eingeholt werden soll, Angehöriger einer der beiden Teile ist.

Art. 8. Alle Meinungsverschiedenheiten, die aus dieser Erklärung entstehen, sollen im diplomatischen Wege geschlichtet werden.

Art. 9. Diese Erklärung tritt einen Monat nach ihrer Unterfertigung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Sie tritt nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der von einem oder dem anderen vertragschließenden Teile angezeigten Kündigung außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten diese Erklärung unterfertigt und sie mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Paris am 24. Mai 1922 in zwei Exemplaren.

L. S. Stefan Osuský m. p.

L. S. Poincaré m. p.

Diese Erklärung wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß sie von dem Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik am 29. Februar 1924 genehmigt wurde und nach Art. 9 am 24. Juni 1922 internationale Wirksamkeit erlangt hat.

Rechtshilfe in Zivilsachen in Prag.

(Regierungsverordnung vom 3. Mai 1924, Slg. Nr. 97, betreffend die Zuständigkeit zur Rechtshilfe in Zivilsachen für die Sprengel der in der Hauptstadt Prag liegenden Bezirksgerichte. — Kundgemacht am 13. Mai 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 37, Abs. 4, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 11, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), in der Fassung der kais. Verordnung vom 1. Juni 1914, RGBl. Nr. 118, betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Gerichtsentlastungsnovelle):

§ 1. (1) Für Rechtshilfeamtshandlungen in Zivilsachen einschließlich Realangelegenheiten (§ 117 J. N.), die in den Sprengeln der in der Hauptstadt Prag liegenden Bezirksgerichte vorzunehmen sind, ist jedes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfe, wenn auch nur teilweise, zu leisten ist.

(2) Zur Leistung der Rechtshilfe durch Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen, Parteien und anderen Personen ist nicht bloß das Gericht ihres Wohnsitzes, sondern auch das Gericht des Ortes ihrer Beschäftigung in einem Handelsgeschäfte, Gewerbebetriebe oder dem sonstigen Berufe zuständig.

(3) Sind nach den vorstehenden Absätzen mehrere Bezirksgerichte in Prag zuständig, so ist das Ersuchen an jenes Bezirksgericht zu richten, in dessen Sprengel die Rechtshilfe nach Ansicht des ersuchenden Richters am zweckmäßigsten durchgeführt werden kann, und im Zweifel an jenes Bezirksgericht, das die Rechtshilfe zum größten Teile gewähren soll.

(4) Ist das ersuchte Gericht nicht zuständig, so ist das Ersuchen von ihm dem nach den angeführten Grundsätzen zuständigen Gerichte abzutreten.

§ 2. Die Regierungsverordnung vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 242[1]), womit die Durchführung der Rechtshilfe in Zivilsachen für die Stadtteile Prag I, II, V und VI vom Bezirksgerichte für die Obere Neustadt in Prag an das Bezirksgericht für die Alt- und Josefstadt in Prag übertragen wird, bleibt unberührt.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tage des ihrer Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit.

(2) Mit ihrer Durchführung wird der Justizminister betraut.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 51.

Digitized by Google

Verschiedene Übereinkommen, betreffend Arbeiterschutz.

1. Übereinkommen, betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich. (Kundgemacht unter Nr. 74 am 15. April 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik hat den Entwurf eines Übereinkommens, betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, angenommen, der auf der dritten, in Genf vom 25. Oktober 1921 bis 19. November 1921 abgehaltenen Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes genehmigt wurde und welcher lautet, wie folgt:

Entwurf eines Übereinkommens, betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich.

Die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufene und hier am 25. Oktober 1921 zu ihrer dritten Tagung versammelte Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes nimmt den nachstehenden Entwurf eines Übereinkommens an.

Sie stützt sich dabei auf ihren Beschluß über die Annahme verschiedener Anträge, betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, eine Frage, die den sechsten Verhandlungsgegenstand der Tagung bildet,

sowie ferner auf ihren Beschluß, diese Anträge in Form eines Entwurfes zu einem internationalen Übereinkommen zu fassen.

Das Übereinkommen ist den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß den Bestimmungen des Teiles XIII des Vertrages von Versailles und der entsprechenden Teile der anderen Friedensverträge zur Ratifizierung vorzulegen.

Art. 1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, vorbehaltlich der im Artikel 2 vorgesehenen Ausnahmen, die Verwendung von Bleiweiß, Bleisulfat und von allen Erzeugnissen, welche diese Farbstoffe enthalten, zum Anstreichen der Innenwände von Gebäuden zu verbieten. Ausgenommen sind Bahnhöfe und gewerbliche Anlagen, wenn die zuständigen Behörden nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter erklärt haben, daß dazu die Verwendung von Bleiweiß und Bleisulfat oder einer Farbe, welche diese Stoffe enthält, nötig ist.

Die Verwendung von weißen Farben, die höchstens 2% Blei, als metallisches Blei berechnet, enthalten, ist indes zulässig.

Art. 2. Die Vorschriften des Artikels 1 gelten nicht für die Kunst- oder Dekorationsmalerei und für das Linienziehen mit oder ohne Latte.

Jede Regierung bestimmt die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Arten der Malerarbeiten und wird auch die Verwendung von Bleiweiß, Bleisulfat und von allen Farben, welche diese Stoffe enthalten, bei Ausführung der in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Übereinkommens regeln.

Art. 3. Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen dürfen nicht mit gewerblichen Anstreicherarbeiten beschäftigt werden, bei denen Bleiweiß, Bleisulfat oder andere Farben, welche diese Stoffe enthalten, verwendet werden.

Die zuständigen Behörden können nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter die Beschäftigung von Anstreicherlehrlingen bei den im vorstehenden Absatz bezeichneten Arbeiten zum Zwecke ihrer beruflichen Ausbildung gestatten.

Digitized by Google

Art. 4. Die in Artikel 1 und 3 vorgesehenen Verbote treten 6 Jahre nach Schluß der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Kraft.

Art. 5. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Verwendung von Bleiweiß, Bleisulfat und von allen Farben, die diese Stoffe enthalten, soweit ihre Verwendung nicht verboten ist, nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

I. a) Bleiweiß, Bleisulfat oder Erzeugnisse, die diese Farbstoffe enthalten, dürfen für Anstreicharbeiten nur in Pastenform oder als gebrauchsfertige Farben verwendet werden.

b) Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Gefahren beim Auftragen von Farbe in Pulverform zu verhüten.

c) Soweit dies irgendwie möglich ist, sind Maßnahmen zu treffen, um die Gefahren zu verhüten, die aus der Staubentwicklung beim Abschaben oder Abkratzen entstehen.

II. a) Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Anstreicher sich während und nach Schluß der Arbeit waschen können.

b) Die Anstreicher müssen während der ganzen Dauer ihrer Arbeit Arbeitskleider tragen.

c) Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß die während der Arbeit abgelegte Kleidung des Anstreichers nicht durch das bei der Malerei verwendete Material verunreinigt wird.

III. a) Alle Fälle von Bleivergiftungen und mutmaßlichen Bleivergiftungen sind anzuzeigen und von einem durch die zuständige Behörde bestimmten Arzt nachzuprüfen.

b) Die zuständige Behörde kann, wenn sie es für erforderlich hält, eine ärztliche Untersuchung der Arbeiter verlangen.

IV. Den Anstreichern sind Merkblätter über die im Malergewerbe zu beobachtenden besonderen hygienischen Versichtsmaßregeln auszuhändigen.

Art. 6. Um die Beachtung der in den voranstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu sichern, haben die zuständigen Behörden, nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Art. 7. Die Fälle von Bleivergiftungen unter den Malern sind besonders statistisch zu erfassen, und zwar

a) die Erkrankungsfälle auf Grund von Anzeigen und Nachprüfungen aller Fälle von Bleivergiftung;

b) die Todesfälle nach einem vom statistischen Amte eines jeden Landes genehmigten Verfahren.

Art. 8. Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind nach den Bestimmungen des Teiles XIII des Vertrages von Versailles und der entsprechende Teile der anderen Friedensverträge dem Generalsekretär des Völkerbundes zur Eintragung mitzuteilen.

Art. 9. Dieses Übereinkommen tritt mit dem Tage in Kraft, sobald die Ratifikationen von zwei Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation durch den Generalsekretär eingetragen worden sind.

Es bindet nur diejenigen Mitglieder, deren Ratifikation beim Sekretariat eingetragen ist.

Digitized by Google

In der Folge tritt für jedes andere Mitglied dieses Übereinkommen mit dem Tage in Kraft, an dem seine Ratifikation beim Sekretariat eingetragen worden ist.

Art. 10. Sobald die Ratifikation durch zwei Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation beim Sekretariat eingetragen ist, teilt der Generalsekretär des Völkerbundes dies sämtlichen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation mit. Er gibt ihnen gleichfalls Kenntnis von der Eintragung der Ratifikationen, die ihm später von anderen Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

Art. 11. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 spätestens am 1. Jänner 1924 anzuwenden und die zu ihrer Durchführung nötigen Maßnahmen zu treffen.

Art. 12. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, es in seinen Kolonien, Besitzungen und Protektoraten gemäß den Bestimmungen des Artikels 421 des Vertrages von Versailles und der entsprechenden Artikel der anderen Friedensverträge anzuwenden.

Art. 13. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem es zum ersten Mal in Kraft tritt, durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes zu richtende und von ihm einzutragende Anzeige kündigen. Die Wirkung dieser Kündigung tritt erst ein Jahr nach ihrer Eintragung beim Sekretariat ein.

Art. 14. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat mindestens alle zehn Jahre einmal der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und darüber zu entscheiden, ob seine Nachprüfung oder Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Art. 15. Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Hier folgt die bei Verträgen übliche feierliche Schlußklausel.

Wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß die Ratifikationsurkunde am 31. August 1923 beim Generalsekretär des Völkerbundes zur Eintragung hinterlegt wurde, womit das Übereinkommen für die Tschechoslowakische Republik internationale Wirksamkeit erlangt hat.

Außerdem haben das Übereinkommen folgende Staaten ratifiziert: Estland und Schweden.

2. Übereinkommen, betreffend das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft, betreffend das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter und betreffend den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben. (Kundgemacht unter Nr. 98 am 14. Mai 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik hat die nachfolgenden Entwürfe von Übereinkommen, die auf der dritten, in Genf vom 25. Oktober 1921 bis 19. November 1921 abgehaltenen allgemeinen Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes genehmigt worden sind, angenommen und zwar:

1. den Entwurf eines Übereinkommens, betreffend das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft;

Digitized by Google

2. den Entwurf eines Übereinkommens, betreffend das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter;

3. den Entwurf eines Übereinkommens, betreffend den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben.

Entwurf eines Übereinkommens, betreffend das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft.

Die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufene und hier am 25. Oktober 1921 zu ihrer dritten Tagung versammelte Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes nimmt den nachstehenden Entwurf eines Übereinkommens an.

Sie stützt sich dabei auf ihren Beschluß über die Annahme verschiedener Anträge, betreffend die Beschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft während der Pflichtschulstunden, eine Frage, die zum dritten Verhandlungsgegenstand der Tagung gehört,

sowie ferner auf ihren Beschluß, diese Anträge in Form eines Entwurfes zu einem internationalen Übereinkommen zu fassen.

Das Übereinkommen ist den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß den Bestimmungen des Teiles XIII des Vertrages von Versailles und der entsprechenden Teile der anderen Friedensverträge zur Ratifizierung vorzulegen.

Art. 1. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in öffentlichen oder privaten landwirtschaftlichen Betrieben oder ihren Nebenbetrieben nur außerhalb der für den Schulunterricht bestimmten Stunden beschäftigt werden oder arbeiten. Diese Beschäftigung darf jedoch den Schulbesuch nicht beeinträchtigen.

Art. 2. Zum Zwecke praktischer Berufsausbildung dürfen die Unterrichtszeiten und die Schulstunden so geregelt werden, daß die Kinder bei leichter landwirtschaftlicher Arbeit und besonders bei leichter Erntearbeit beschäftigt werden können. Der Schulbesuch während des ganzen Jahres darf jedoch nicht weniger als acht Monate betragen.

Art. 3. Die Bestimmungen des Artikels 1 finden keine Anwendung auf Arbeiten von Kindern in Fachschulen, wenn diese Arbeiten durch die öffentliche Behörde genehmigt sind und von ihr überwacht werden.

Die folgenden Art. 4—6 stimmen mit den Art. 8—10 des oben unter 1 abgedruckten Bleiweiß-Übereinkommens überein.

Art. 7. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 verpflichtet sich jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 spätestens am 1. Jänner 1924 anzuwenden und die zu ihrer Durchführung nötigen Maßnahmen zu treffen.

Die letzten Art. 8—11 stimmen wieder mit den Art. 12—15 des Bleiweiß-Übereinkommens überein.

Entwurf eines Übereinkommens, betreffend das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufene und hier am 25. Oktober 1921 zu ihrer dritten Tagung versammelte Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes nimmt den nachstehenden Entwurf eines Übereinkommens an.

Digitized by Google

Sie stützt sich dabei auf ihren Beschluß über die Annahme verschiedener Anträge, betreffend das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter, eine Frage, die zum vierten Verhandlungsgegenstand der Tagung gehört,

sowie ferner auf ihren Beschluß, diese Anträge in Form eines Entwurfes zu einem internationalen Übereinkommen zu fassen.

Das Übereinkommen ist den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß den Bestimmungen des Teiles XIII des Vertrages von Versailles und der entsprechenden Teile der anderen Friedensverträge zur Ratifizierung vorzulegen.

Art. 1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, allen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen das gleiche Vereins- und Koalitionsrecht wie den gewerblichen Arbeitern zu gewährleisten und jede gesetzliche oder anderweitige Bestimmung aufzuheben, die dieses Recht für die landwirtschaftlichen Arbeiter einschränkt.

Art. 2—4 sind gleich den Art. 8—10 des Bleiweiß-Übereinkommens.

Art. 5. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 verpflichtet sich jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, die Bestimmungen des Artikels 1 spätestens am 1. Jänner 1924 anzuwenden und die zu ihrer Durchführung nötigen Maßnahmen zu treffen.

Art. 6—9 sind gleich den Art. 12—15 des Bleiweiß-Übereinkommens.

Entwurf eines Übereinkommens, betreffend den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben.

Die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufene und hier am 25. Oktober 1921 zu ihrer dritten Tagung versammelte Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes nimmt den nachstehenden Entwurf eines Übereinkommens an.

Sie stützt sich dabei auf ihren Beschluß über die Annahme verschiedener Anträge, betreffend den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, eine Frage, die zum siebenten Verhandlungsgegenstand der Tagung gehört,

sowie ferner auf ihren Beschluß, diese Anträge in Form eines Entwurfes zu einem internationalen Übereinkommen zu fassen.

Das Übereinkommen ist den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß den Bestimmungen des Teiles XIII des Vertrages von Versailles und der entsprechenden Teile der anderen Friedensverträge zur Ratifizierung vorzulegen.

Art. 1. Als „gewerbliche Betriebe" im Sinne dieses Übereinkommens gelten insbesondere:

a) Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen;

b) Gewerbe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, mit Einschluß des Schiffbaues, der Abbruchunternehmungen sowie der Erzeugung, Umformung und Übertragung von motorischer Kraft irgendwelcher Art und von Elektrizität;

Digitized by Google

c) der Bau, der Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbesserung, der Umbau oder der Abbruch von Bauwerken, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen, Kanälen, Anlagen für die Binnenschiffahrt, Straßen, Tunneln, Brüchen, Straßenüberführungen, Abwässerkanälen, Brunnenschächten, Telegraphen- und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gas- und Wasserwerken und andere Bauarbeiten sowie die dazu nötigen Vor- und Grundarbeiten;

d) die Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen, Eisenbahnen, Binnengewässern, inbegriffen der Verkehr mit Gütern in Docks, auf Ausladeplätzen, Werften und in Lagerhäusern, mit Ausnahme der Handbeförderung.

Diese Aufzählung gilt unter Vorbehalt der besonderen Ausnahmen für einzelne Länder, die in dem Übereinkommen von Washington, betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich, vorgesehen sind, soweit diese Ausnahmen auf das vorliegende Übereinkommen anwendbar sind.

In Ergänzung der vorstehenden Aufzählung kann jedes Mitglied erforderlichenfalls die Grenze zwischen Gewerbe einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits bestimmen.

Art. 2. Allen in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen ist unter Vorbehalt der in den nachstehenden Artikeln festgesetzten Ausnahmen innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Diese Ruhezeit ist, soweit als möglich, dem ganzen Personal des Betriebes gleichzeitig zu gewähren.

Sie ist derart festzusetzen, daß sie soweit als möglich auf die durch Herkommen oder Brauch des Landes oder der Gegend bestimmten Ruhetage fällt.

Art. 3. Jedes Mitglied kann von der Vorschrift des Artikels 2 diejenigen Personen ausnehmen, welche in den gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, in denen lediglich Mitglieder einer und derselben Familie verwendet werden.

Art. 4. Jedes Mitglied kann insbesondere aus Erwägungen der Menschlichkeit und Wirtschaftlichkeit gänzlich oder teilweise Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikels 2 (einschließlich Aufhebungen oder Kürzungen der Ruhezeit) gewähren. Die zuständigen Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter, wo solche bestehen, sind vorher zu hören.

Diese Anhörung ist nicht erforderlich für Ausnahmen, die bereits gesetzlich festgelegt sind.

Art. 5. Jedes Mitglied hat, soweit wie möglich, Bestimmungen zu treffen, die eine Ersatzruhezeit für Aufhebungen und Kürzungen nach Artikel 4 gewähren, es sei denn, daß Vereinbarungen oder Ortsgebräuche solche Ruhezeiten bereits vorsehen.

Art. 6. Jedes Mitglied hat ein Verzeichnis der nach Artikel 3 und 4 dieses Übereinkommens zugelassenen Ausnahmen aufzustellen und es dem Internationalen Arbeitsamt zu übermitteln. Änderungen des Verzeichnisses sind in der Folge alle zwei Jahre mitzuteilen.

Das Internationale Arbeitsamt erstattet über diesen Gegenstand der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation Bericht.

Art. 7. Um die Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu erleichtern, ist jeder Arbeitgeber, Betriebsleiter oder Geschäftsführer verpflichtet:

Digitized by Google

a) falls die wöchentliche Ruhezeit dem ganzen Personal gleichzeitig gewährt wird, durch Anschläge an gut sichtbarer Stelle im Betriebe oder an einem anderen geeigneten Orte oder auf eine sonst von der Regierung genehmigte Weise Tage und Stunden der gemeinsamen Ruhezeit bekanntzugeben;

b) falls die Ruhezeit dem ganzen Personal nicht gleichzeitig gewährt wird, diejenigen Arbeiter oder Angestellten, deren Ruhezeit besonders geregelt ist, in einem nach gesetzlicher oder behördlicher Vorschrift aufzustellenden Verzeichnis namhaft zu machen und darin die Art der Regelung bekanntzugeben.

Art. 8—10 sind gleich den Art. 8—10 des Bleiweiß-Übereinkommens.

Art. 11. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 spätestens am 1. Jänner 1924 anzuwenden und die zu ihrer Durchführung nötigen Maßnahmen zu treffen.

Art. 12—15 sind gleich den Art. 12—15 des Bleiweiß-Übereinkommens. — Hier folgt dann wieder die bei Verträgen übliche feierliche Schlußklausel.

Wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß die Ratifikationsurkunde am 31. August 1923 beim Generalsekretär des Völkerbundes zur Eintragung hinterlegt wurde, womit die Übereinkommen für die Tschechoslowakische Republik internationale Wirksamkeit erlangt haben.

Außerdem haben bisher folgende Staaten die obigen Übereinkommen ratifiziert: Finnland und Indien.

Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten.

(Regierungsverordnung vom 22. Mai 1924, Slg. Nr. 109, betreffend die Weitergewährung der Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten. — Kundgemacht am 31. Mai 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Art. III, Abs. 2, des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 481[1]), womit die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten, verlängert wird und einige Bestimmungen desselben abgeändert werden:

§ 1. Die durch die Regierungsverordnung vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 240[2]), verlängerte Geltung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 481, womit die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten, verlängert wird und einige Bestimmungen desselben abgeändert werden, wird bis zum 31. Dezember 1924 weiter verlängert.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Ihre Durchführung wird dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Berichtigung des Tarifes der Gerichtsgebühren.

(Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1924, Slg. Nr. 111, womit die Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. März 1922, Slg. Nr. 123[3]), betreffend die Verlautbarung des geregelten Tarifes der Gerichtsgebühren, abgeändert wird. — Kundgemacht am 31. Mai 1924.)

In Post 2, lit. c), Z. 1, des Tarifes der Gerichtsgebühren soll es statt „Vor einem Gerichtshofe erster Instanz . . .," richtig heißen: „Vor einem Gerichte erster Instanz . . . . ."

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 1, S. 16.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 16, S. 938.
[3]) „Pr. Arch. Jg. 1922, Nr. 10, S. 409.

Digitized by Google

Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern.

Zivilaufgebote — Dispensen. Nach anher gelangter Mitteilung bewilligen einzelne politische Behörden gemäß § 7 des Ges. v. 23. V. 1919, Slg. Nr. 320, die Verkürzung der Aufgebotsfrist auch dann, wenn der Bräutigam im Sprengel der betreffenden Behörde nicht seinen ordentlichen Wohnsitz hat, indem sie sich offenbar deshalb für kompetent halten, weil beide Brautleute bei dieser Behörde ihren Konsens erklären wollen.

Dieser Vorgang ist unrichtig.

Gemäß § 3 des Ges. Slg. Nr. 320/19 wird das bürgerliche Aufgebot von der politischen Bezirksbehörde, in der Slowakei und Karpathorußland vom Matrikenführer vorgenommen. Örtlich zuständig ist jene Behörde, in deren Sprengel die Brautleute ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Hat jeder von ihnen seinen ordentlichen Wohnsitz im Sprengel einer anderen Behörde, so nehmen beide Behörden das Aufgebot vor.

Die Verkürzung der Aufgebotsfrist steht in Karpathorußland dem Župan, im übrigen Gebiete der Republik der politischen Bezirksbehörde zu (§ 7 zit. Ges. und § 1, lit. D, der Reg.-Vdg. v. 22. XII. 1922, Slg. Nr. 385).

Hieraus ergibt sich, daß über die Verkürzung der Aufgebotsfrist beide beteiligten Behörden selbständig entscheiden und es ist daher unrichtig, wenn z. B. eine politische Behörde in Böhmen die Verkürzung einem der Brautleute bewilligt, der seinen ordentlichen Wohnsitz in der Slowakei oder Karpathorußland hat oder umgekehrt. (Runderlaß v. 25. II. 1924, Z. 89.712/23—8.)

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Verbindlichkeiten des alten Österreichs. Da die Gerichte bisweilen über Klagen gegen den tschechoslowakischen Staat aus Verbindlichkeiten des alten Österreichs entscheiden und hiebei die Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain berücksichtigen müssen, macht das Justizministerium darauf aufmerksam, daß sich die Reparationskommission in ihrer Entscheidung vom 17. März 1922, Z. 1838, über die Auslegung der Art. 203 und 205 des erwähnten Friedensvertrages in der Weise ausgesprochen hat, daß sie sich bloß für kompetent dazu halte, bei Vorhandensein der Voraussetzungen des Friedensvertrages von St. Germain einzig und allein die Repartierung derjenigen der vom alten Kaisertum Österreich eingegangenen Verbindlichkeiten sicherzustellen, welche zu diesem Zwecke in den Artikeln 203 und 205 des Friedensvertrages von St. Germain erwähnt sind.

Die Last aller übrigen Verbindlichkeiten, welche im vorletzten Absatze des Art. 203 und im letzten Absatze des Art. 205 angeführt sind, fällt weiterhin nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes auf die Republik Österreich, welche als Rechtsnachfolgerin des alten Kaisertums Österreich verpflichtet ist, selbst alle vom Kaisertum Österreich eingegangenen Verbindlichkeiten ohne Rücksicht, ob es sich um repräsentierte Titres handelt oder nicht, sicherzustellen. (Z. 7803/24.)

Ausfolgung der bei den Banken aufbewahrten Verlassenschaftswerte.

(Erlaß des Justizministeriums vom 5. Mai 1924, Z.47.991/23.)

Der tschechoslowakische Bankenverband beschwert sich, daß nur wenige Gerichte nach Abhandlung und Einantwortung der Verlassenschaft die Banken mittels eines besonderen Beschlusses davon verständigen, daß sie die bei ihnen verwahrten Werte den Erben freigeben können. Viele Gerichte sind der Meinung, daß der Bank die Einantwortungsurkunde genügen müsse, aus der hervorgeht, daß in den Aktiven der Verlassenschaft auch die bei der Bank deponierten Werte inbegriffen sind, auch wenn sie einzeln nicht angeführt sind. Die Banken dagegen sind oft der Ansicht, daß sie sich mit der bloßen Einantwortungsurkunde nicht begnügen können, da aus der Einantwortungsurkunde nicht ersichtlich ist, ob gewisse Werte zur Verlassenschaft angemeldet und vergebührt

Digitized by Google

wurden; sie verlangen deshalb von der Partei, daß sie sich mit dem Einverständnisse des Verlassenschaftsgerichtes zur Auslieferung der deponierten Werte ausweist. Dadurch entstehen allerdings oft Unannehmlichkeiten zwischen den Parteien und den Banken, da die Partei den Eindruck hat, daß sie von der Bank unnötig schikaniert wird.

Deshalb werden die Gerichte aufmerksam gemacht, daß nach § 28 der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, und nach § 30 der Verordnung v. 29. XII. 1915, RGBl. Nr. 397, zur Ausfolgung, Behebung und Verpfändung von Wertpapieren, Geldern und anderen Vermögenschaften des Erblassers, die bei Gericht, Kreditinstituten, Bankiers oder bei sonstigen Anstalten und Personen erliegen, welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremder Vermögenschaften befassen, eine ausdrückliche Bewilligung des Abhandlungsgerichtes notwendig ist, ohne welche die aufbewahrten Werte weder ausgefolgt, noch behoben oder verpfändet werden können.

Die Art, wie die Bewilligung am zweckmäßigsten zu erteilen ist, wird allerdings in Anbetracht der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse nicht einheitlich sein. Die kürzeste und einfachste Art ist die Aufnahme der ausdrücklichen Bewilligung in die Einantwortungsurkunde selbst. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird diese Art vollkommen dem praktischen Bedarf und den Interessen der Parteien und des Gerichts entsprechen. Die Bestimmung des § 26 der kais. Vdg. RGBl. Nr. 278/1915 steht dieser Art nicht im Wege, da diese Bestimmung ausdrücklich die Einantwortung kleinerer dort angeführter Verlassenschaften bewilligt. Auch der § 174 des Pat. auß. Streits. ist hier kein Hindernis, denn er zählt nur das auf, was in der Einantwortungsurkunde enthalten sein muß, verbietet jedoch nicht, daß in dieselbe auch weitere Zusätze aufgenommen werden, die der praktische Bedarf erfordert. Mittels Einantwortungsurkunde wird das gesamte Verlassenschaftsvermögen eingeantwortet, welches im Depot erlegt ist. Da das Gesetz hiezu die ausdrückliche Einwilligung des Verlassenschaftsgerichtes vorschreibt, besteht kein Hindernis, warum diese ausdrückliche Bewilligung nicht direkt in der Einantwortungsurkunde erteilt werden sollte, wenn sich diese Art auch in der Praxis bewährt hat. Damit nicht abermals Beschwerden seitens der Banken entstehen, empfiehlt das Justizministerium, daß die Abschrift der Einantwortungsurkunde in diesen Fällen auch direkt der betreffenden Bank zugestellt wird.

Empfiehlt es sich jedoch in dem betreffenden Falle nicht, daß die Bewilligung der Ausfolgung der aufbewahrten Werte direkt in die Einantwortungsurkunde aufgenommen wird, oder ist dies nicht möglich, so wird ein besonderer Beschluß notwendig sein. Auch dieser ist der betreffenden Bank zuzustellen.

Die Wertpapiere sollen immer genau hinsichtlich der Serie, Nummer, Nominalwerte und anderer Merkmale gekennzeichnet werden und es soll festgestellt werden, daß eben jene Gegenstände ein Teil des Verlassenschaftsvermögens sind.

Damit keine irrtümliche Auslegung entsteht, daß infolge dieser Bewilligung die Deposita ohne Rücksicht darauf, ob die Konskriptionsvorschriften erfüllt wurden und ob event. die Vermögensabgabe genügend gesichert wurde, ausgefolgt werden können, soll für die Zeit der Geltung der angeführten Beschränkungen diese Klausel beigefügt werden:

„Durch diese Bewilligung werden die Konskriptionsvorschriften oder Vorschriften zur Sicherstellung der Vermögensabgabe, sowie die Regierungsverordnung vom 3. XII. 1920, Slg. Nr. 633, über die zwangsweise Verwahrung der aus dem Auslande eingeführten Kriegsanleihen in keiner Weise berührt."

Das Justizministerium ersucht, daß diese Vorschriften genau eingehalten werden.

Erlässe und Mitteilungen des Finanzministeriums.

Die Umsatzsteuer bei Sendungen inländischer Erzeuger für ausländische Unternehmer.

(Erl. v. 27. II. 1924, Z. 17.930.)

In den Fällen, in denen der inländische Erzeuger seine Ware einem fremden Händler verkauft, aber sie nicht ins Ausland ausführt, sondern auf Weisungen des

Digitized by Google

fremden Unternehmers seinen inländischen Abnehmern sendet, handelt es sich um zwei inländische Lieferungen, welche der Umsatzsteuer unterliegen, und zwar um die Lieferung des Erzeugers an den ausländischen Händler und um die Lieferung des ausländischen Händlers an den inländischen Abnehmer, welch letztere Lieferung der inländische Erzeuger erfüllt.

Während von der ersten Lieferung, d. i. von der Lieferung des inländischen Erzeugers an den ausländischen Händler die Umsatzsteuer immer, also auch unter der Geltung der früheren Gesetze, der inländische Erzeuger zahlen mußte — denn dazu, daß die Lieferung aus dem Titel der Ausfuhr steuerfrei wäre, genügt es nicht, wenn sie ins Ausland berechnet wird, sondern es muß die betreffende Ware wirklich über die Grenze ausgeführt werden —, hatte von der 2. Lieferung, d. i. von der Lieferung des ausländischen Händlers an den inländischen Abnehmer die Umsatzsteuer der fremde Händler zu bezahlen. Aber das Gesetz vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, übertrug diese Pflicht von dem Händler auf den inländischen Erzeuger, denn es hat im § 5, Z. 2, bestimmt, daß zur Zahlung der Steuer auch Personen verpflichtet sind, welche Lieferungen von Waren erfüllen, die Ausländern gehören, welche im Inlande keine Betriebsstätte haben.

Es sind sohin die inländischen Unternehmer seit 1. Jänner 1924 verpflichtet, bei Geschäften mit Ausländern, soweit sie die durch diese angekauften Waren auf deren Weisung inländischen Abnehmern senden, eine zweifache Umsatzsteuer zu bezahlen.

Zahlung von Verzugszinsen.

(Erl. v. 7. III. 1924, Z. 33.598-IV A-10.)

Auf Anfrage einer Finanzlandesbehörde wird aufmerksam gemacht, daß die Forderung gesetzlicher Verzugszinsen im Falle verspäteter Entrichtung der Branntweinsteuer — nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 79 des Branntweinsteuergesetzes — bloß dann möglich ist, wenn es sich um die verspätete Zahlung einer kreditierten Steuer handelt.

Diese Bestimmung kann nicht per analogiam auch auf die übrigen Fälle der verspäteten Entrichtung der vorgeschriebenen Branntweinsteuer ausgedehnt werden, mag es sich um die Steuer von dem die zulässige Grenze übersteigenden Transportabgange oder um die Steuer von dem ermittelten, die zulässige Lagerschwendung übersteigenden Lagerabgange oder endlich um die verspätete Zahlung der zur Nachzahlung in den Produktionsbrennereien bei der Ermittlung der Erzeugung am Ende der Anmeldungsperiode vorgeschriebenen Produktionssteuer handeln.

In den letzterwähnten Fällen sind nach der ausdrücklichen Bestimmung der §§ 64 und 72 des Branntweinsteuergesetzes sowie des § 24 der Vollzugsvorschrift zu demselben die fälligen Beträge exekutiv hereinzubringen, aber die Finanzverwaltung ist nicht berechtigt, in diesen Fällen Verzugszinsen zu verlangen. Ebenso können Verzugszinsen bei der Nachzahlung der Konsumsteuer von steuerfrei bezogenem, aber nicht zur Erzeugung von Exportware oder zur allgemeinen oder besonderen Denaturierung benützten Spiritus verlangt werden

Vierteljährige Abschlagszahlungen auf die Umsatz- und Luxussteuer.

Gemäß § 20 des Ges. v. 21. XII. 1923, Slg. Nr. 268, sind sowohl die der Umsatzsteuer als auch die der Luxussteuer unterworfenen Unternehmer ohne Rücksicht auf die Höhe des Erlöses verpflichtet, von dem erzielten Quartalerlöse mit Zurechnung des Wertes der den Unternehmungen für den Eigenverbrauch entnommenen Gegenstände (oder gemäß § 17, Abs. 7, des Ges. von den in Rechnung gestellten Beträgen) die Steuer ohne amtliche Aufforderung binnen 6 Wochen nach Ablauf des betreffenden Kalenderquartals zu bezahlen. Zu diesem Zwecke hat der Unternehmer festzustellen, wieviel er in dem Quartal eingenommen hat und wieviel der Wert des Eigenverbrauches beträgt und den entsprechenden Betrag mittels Einzahlungsscheines des Postscheckamtes dem Steueramte einzusenden. Demgemäß sind die Steuerabschlagszahlungen zu entrichten: für das I. Quartal 1924 bis 12. Mai 1924, für das II. Quartal bis 11. August 1924, für das III. Quartal bis 11. November 1924 und für das IV. Quartal bis 11. Februar 1925. Führt der Unternehmer die Abschlagszahlung nicht rechtzeitig ab, so muß er von ihr

Digitized by Google

die gesetzlichen Verzugszinsen zahlen, u. zw. schon vom ersten Tage nach Ablauf des betreffenden Quartals. Unternehmer, die dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig entsprechen, werden hiezu durch Ordnungsstrafen verhalten werden, die nach § 43 des Ges. — ohne vorherige Androhung — bis zu 5000 Kč und bei weiterer fruchtloser Mahnung bis zu 10.000 Kč verhängt werden können. Personen, die sich im Inlande nur vorübergehend aufhalten und, ohne eine feste Betriebsstätte zu besitzen, steuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen ausführen, sind verpflichtet, die Steuer binnen drei Tagen nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu bezahlen.

Auszahlung der bei der Abstempelung zurückbehaltenen Banknoten.

Auf die Interpellation der Abgeordneten H. Simm, Wenzel und Genossen in obiger Angelegenheit hat der Finanzminister nachstehende Antwort erteilt:

Nach § 55, Abs. 1, Z. 2, des Gesetzes über die Vermögensabgabe v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 309, ist es möglich, die auf die bei der Abstempelung zurückbehaltenen Beträge ausgegebenen Einlagsblätter direkt zur Zahlung der Abgabe durch ihre Ablieferung bei dem zuständigen Steueramte zu benützen. Es ist hiezu also eine Freigabe nicht notwendig.

Die bei der Abstempelung zurückbehaltenen Geldbeträge bilden nach § 62, Abs. 4, des zit. Ges. eine Sicherheit für die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe. Wenn also das Einlagsblatt nicht direkt zur Zahlung der Abgabe verwendet wurde, kann auf Grund der Reg.-Vdg. v. 9. XI. 1922, Slg. Nr. 319, womit die Freigabe der Einlagsblätter geregelt wurde, der zurückgehaltene Geldbetrag nur unter der Bedingung freigegeben werden, daß die Partei der Abgabe überhaupt nicht unterliegt, oder daß sie der Abgabe zwar unterliegt, aber die ihr definitiv und rechtskräftig vorgeschriebene Abgabe zur Gänze gezahlt hat. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Freigabe ausgeschlossen. Die Ansuchen um Freigabe werden nach den vom Finanzministerium erlassenen Weisungen mit größtmöglicher Beschleunigung erledigt. Wenn bei der Freigabe manchmal eine Verzögerung eingetreten ist, wurde sie, wie konstatiert werden konnte, vielfach durch die Besitzer der Einlagsblätter selbst verschuldet, die sich nicht nach den in der zitierten Regierungsverordnung enthaltenen Vorschriften richten.

Genossenschaften und Umsatzsteuerbefreiung.

Das Finanzministerium macht die Genossenschaften in Angelegenheit ihrer Gesuche um Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4, Z. 14 c), des Ges. v. 21. XII. 1923, Slg. Nr. 268, darauf aufmerksam, daß sich die Befreiungen, die etwa unter den Bedingungen der zitierten gesetzlichen Bestimmung bewilligt werden sollten, bloß auf Lieferungen an Genossenschaftsverbände beziehen können und daß auch von solchen Lieferungen die Steuer abgeführt werden muß, solange die Befreiung nicht zuerkannt ist. Es liegt daher im Interesse jeder einzelnen Genossenschaft, bei allen Lieferungen mit der Umsatzsteuer zu rechnen und sie von ihren Abnehmern einzuheben, da sie diese Steuer sonst aus eigenem tragen müßte.

Umsatzsteuerpauschale für Landwirte.

(Erlaß Z. 59.481/24, Amtsblatt der Tschsl. Republik vom 1. Juni 1924, Nr. 125.)

Das Finanzministerium verordnet nach Einvernehmen mit dem Ministerium für Ackerbau und den Vertretern der Landwirtschaft gemäß § 19, Abs. 7 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, nachfolgendes:

An Stelle der Umsatzsteuer sowie der Steuer von Arbeitsleistungen, welche nach dem Ges. vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, die kleineren Landwirte in Böhmen, Mähren und Schlesien (einschließlich der Gebiete von Hultschin, Weitra und Feldsberg) für das Jahr 1923 zu zahlen haben, wird ein Steuerpauschale festgesetzt.

Das Pauschale bezieht sich auf diejenigen Landwirte, deren eigene und gepachtete Bodenfläche, welche im Jahre 1923 der landwirtschaftlichen Produktion diente, das Ausmaß von 50 ha nach Ausscheidung der Wälder nicht überstieg. Als landwirtschaftlicher Boden gelten: Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden.

Digitized by Google

Durchschnittlicher Katastralreinertrag von 1 ha	Steuer von 1 ha		Durchschnittlicher Katastralreinertrag von 1 ha	Steuer von 1 ha		Durchschnittlicher Katastralreinertrag von 1 ha	Steuer von 1 ha	
	Kč	h		Kč	h		Kč	h
1 Kč	2	70	32 Kč	24	50	63 Kč	32	—
2 „	2	70	33 „	25	—	64 „	32	—
3 „	2	70	34 „	25	50	65 „	32	—
4 „	2	70	35 „	26	—	66 „	32	—
5 „	2	70	36 „	26	50	67 „	32	—
6 „	3	60	37 „	27	—	68 „	32	—
7 „	4	50	38 „	27	—	69 „	32	—
8 „	5	30	39 „	27	50	70 „	32	—
9 „	6	—	40 „	28	—	71 „	32	50
10 „	7	—	41 „	28	50	72 „	32	50
11 „	8	—	42 „	28	50	73 „	32	50
12 „	9	—	43 „	29	—	74 „	32	50
13 „	9	50	44 „	29	—	75 „	32	50
14 „	10	50	45 „	29	—	76 „	32	50
15 „	11	—	46 „	29	—	77 „	32	50
16 „	12	—	47 „	29	50	78 „	32	50
17 „	13	—	48 „	29	50	79 „	32	50
18 „	13	50	49 „	29	50	80 „	33	—
19 „	14	50	50 „	29	50	81 „	33	—
20 „	15	—	51 „	30	50	82 „	33	—
21 „	15	50	52 „	30	50	83 „	33	—
22 „	16	50	53 „	30	50	84 „	33	—
23 „	17	—	54 „	30	50	85 „	33	—
24 „	18	—	55 „	30	50	86 „	33	—
25 „	19	—	56 „	30	50	87 „	33	—
26 „	19	50	57 „	31	—	88 „	33	—
27 „	20	50	58 „	31	—	89 „	33	—
28 „	21	—	59 „	31	—	90 „	34	—
29 „	21	50	60 „	31	—	91 „	34	—
30 „	22	50	61 „	32	—	und mehr		
31 „	23	50	62 „	32	—			

Digitized by Google

Landwirte, auf welche sich die Pauschalierung bezieht, haben bei sonstiger Gewärtigung einer Ordnungsstrafe nach § 43 d. Ges. bis zum 15. Juni 1924 entweder bei der Steueradministration oder beim Gemeindeamte eine schriftliche oder protokollarische genaue Erklärung über das Ausmaß in Hektaren der in jeder einzelnen Gemeinde von ihnen bewirtschafteten gesamten (eigenen und gepachteten) Bodenfläche, auf welche sich die Pauschalierung bezieht, sowie über die Kat.-Gemeinden, in deren Sprengel die betreffenden Grundstücke liegen, abzugeben. Das Gemeindeamt hat die zur Pauschalierung von den Landwirten angegebenen Daten zu überprüfen und nach Bestätigung der Richtigkeit des Ausmaßes der von jedem einzelnen Landwirte bewirtschafteten Bodenfläche dieso Anzeigen bis zum 30. Juni 1924 der zuständigen Steueradministration einzusenden.

Das Steuerpauschale wird folgendermaßen berechnet: Es wird der durchschnittliche Katastralreinertrag ermittelt, welcher auf jeden ha landwirtschaftlichen Bodens, dessen Ertrag zu pauschalieren ist, entfällt. Die nach Maßgabe der beigeschlossenen Tabelle diesem Ertrage entsprechende pauschalierte Umsatzsteuer für 1 ha wird dann mit der Anzahl der ha der gesamten eigenen und zugepachteten landwirtschaftlichen Bodenfläche des einzelnen Landwirtes multipliziert. Das Produkt repräsentiert das gesamte Pauschale des einzelnen Landwirtes.

Unter dem durchschnittlichen Katastralreinertrage ist der Gemeinde-Katastralreinertrag zu verstehen, d. i. der Ertrag, der durchschnittlich auf jedes ha der Grundfläche der ganzen Gemeinde nach Ausscheidung der Wälder des zum Großgrundbesitze gehörigen Bodens (d. i. der Güter im Ausmaße von mehr als 150 ha) und Teiche (über 1 ha) entfällt.

In denjenigen Fällen, in denen die Grundstücke des Landwirtes im Kataster verschiedener Gemeinden liegen, ist für die Berechnung des Pauschales, welches für jede Katastralgemeinde separat zu bemessen ist, der durchschnittliche Katastralreinertrag jener Gemeinde maßgebend, in deren Sprengel die betreffenden Grundstücke liegen.

Ergeben sich bei Berechnung des durchschnittlichen Katastralreinertrages Dezimalbrüche, so werden in allen Fällen Brüche, welche 0.5 und mehr ausmachen, auf ganze Zahlen nach oben, Brüche, welche 0.5 nicht erreichen, auf ganze Zahlen nach unten abgerundet.

Die Steueradministration hat den durchschnittlichen Gemeinde-Katastralreinertrag für jede einzelne Gemeinde in ihrem Gebiete zu berechnen und denselben dem betreffenden Gemeindeamte mitzuteilen, welch letzteres zufolge § 46 des Umsatzsteuergesetzes verpflichtet ist, den mitgeteilten durchschnittlichen Katastralreinertrag sofort nach Bekanntgabe desselben in der üblichen Weise in der Gemeinde kundzumachen.

Durch das Pauschale ist die 1%ige, resp. 2%ige Umsatzsteuer von der ganzen verbrauchten oder veräußerten Pflanzen- und Tierproduktion (der Grundstücke, deren Ertrag pauschaliert wird) sowie die Steuer von den gelegentlichen Arbeitsleistungen des Landwirtes gedeckt.

Das Pauschale bezieht sich jedoch nicht auf den Ertrag der Lohnfuhrwerke (z. B. Zufuhr von Holz, Steinen etc.), auf den Ertrag von Wäldern (den Eigenverbrauch, Verkauf oder den Umtausch von Holz aus dem eigenen Walde), ferner auf Gärtnereien, Obst- und Gemüsegärten, Weingärten, Hopfengärten und den Ertrag von Teichen; der Ertrag dieser Betriebszweige unterliegt der normalen 1%igen event. 2%igen Umsatzsteuer, resp. bei Fischen, Wein und Edelbranntweinen der pauschalierten Umsatzsteuer, und zwar auch dann, wenn der betreffende Landwirt hinsichtlich der übrigen Produktion das Pauschale zu entrichten hat. Als Gärtnereien, Gemüsegärten oder Obstgärten werden hiebei solche Betriebe behandelt, deren Erzeugung den Verbrauch des eigenen Haushaltes des Landwirtes übersteigt.

In Gemeinden, in welchen der durchschnittliche Katastralreinertrag der nunmehrigen Bonität des Bodens nicht mehr entspricht, z. B. deswegen, weil eine Meliorierung von Grundstücken durchgeführt wurde, ist die Steueradministration berechtigt, nach Einvernehmen mit den von den landwirtschaftlichen Fachorganisationen der betreffenden Gemeinde und des Bezirkes bestimmten Vertretern das Pauschale mit einem höheren Satze festzusetzen, als welcher dem durch-

Digitized by Google

schnittlichen Katastralreinertrage in diesen Gemeinden entspricht, und zwar derart, daß dieses Pauschale dem Pauschale gleichgestellt wird, welches die Landwirte in Gemeinden mit der annähernd gleichen Bonität des Bodens in demselben oder im benachbarten Bezirke zu zahlen verpflichtet sind. Dagegen kann andererseits denjenigen Landwirten, die durch Elementarereignisse nachweisbar namhaft beschädigt wurden, die Steueradministration nach Einvernehmen mit den von den landwirtschaftlichen Fachorganisationen der betreffenden Gemeinde und des Bezirkes bestimmten Vertretern das Pauschale mit einem verhältnismäßig niedrigeren Satze festsetzen, als welcher dem durchschnittlichen Katastralreinertrage in diesen Gemeinden entspricht. Falls die Steueradministration mit den genannten Vertretern der Landwirte ein Übereinkommen nicht erzielen könnte, hat über die Höhe des von jedem ha entfallenden Pauschales die Finanz-Landes-Behörde im Einvernehmen mit dem Landeskulturrat zu entscheiden.

Landwirte brauchen für das Jahr 1923 kein Steuerbekenntnis hinsichtlich ihrer Losung oder ihres Eigenverbrauches, soweit dieselben durch das Pauschale gedeckt sind, zu überreichen; sie können nur gegen etwaige Unrichtigkeiten der ziffernmäßigen Berechnung des Pauschales Beschwerde führen.

Das Steuerpauschale haben die Landwirte, ohne einen Zahlungsauftrag oder eine Aufforderung abzuwarten, spätestens bis Ende Juni 1924 mittels Einzahlungsscheines des Postscheckamtes zu entrichten.

Auf der Rückseite des Posterlagscheines ist durch den Beisatz: „Pauschale der Landwirte" ersichtlich zu machen, daß es sich um die pauschalierte Umsatzsteuer bei Landwirten handelt.

Diejenigen Landwirte, welche das Pauschale bis Ende Juni 1924 nicht entrichten, sind verpflichtet, nebst dem Pauschale die gesetzliche 5%ige Steuererhöhung vom ganzen Pauschale und außerdem die gesetzlichen Verzugszinsen von den ¼jährigen Abschlagszahlungen zu entrichten.

Die für das Jahr 1923 etwa entrichteten Abschlagszahlungen sind die Landwirte berechtigt, vom Steuerpauschale in Abzug zu bringen.

Landwirte, welche zur Leistung eines Naturalausgedinges (d. i. landwirtschaftlicher Produkte) von ihrer Wirtschaft verpflichtet sind, sind berechtigt, die dem Werte dieses Ausgedinges entsprechende 1%ige Umsatzsteuer vom ganzen Pauschale in Abzug zu bringen (§ 1 des Ges.). Zu diesem Zwecke wird der Wert des Ausgedinges pauschalmäßig folgendermaßen veranschlagt: Getreide 1 q auf 140 Kč, Milch 1 Liter auf 1 Kč, Kartoffeln 1 q auf 15 Kč, Schweinefleisch 1 kg auf 12 Kč. Geflügel per Stück auf 10 Kč, Gänse per Stück auf 30 Kč, Eier per Stück auf 80 Heller und Butter 1 kg auf 24 Kč.

Ausgedingeleistungen im baren bleiben bei Berechnung der Abzugspost außer Betracht.

Die Landwirte sind weiter noch berechtigt, vom Gesamtpauschale in Abzug zu bringen:

a) für die in der Landwirtschaft erzeugten und verbrauchten Edelbranntweine den Betrag von 12.50 Kč;

b) für den in der Landwirtschaft erzeugten und verbrauchten Wein den Betrag von 70 Kč,

dies aber nur dann, wenn sie ordentlich nachweisen, daß von ihnen von den verbrauchten Edelbranntweinen und von dem verbrauchten Wein im Jahre 1923 die pauschalierte Umsatzsteuer gemäß der Verordnung des Finanzministeriums vom 17. September 1923, Z. 107.988, und vom 20. Juli 1923, Z. 88.532, entrichtet wurde. In Fällen, in welchen der versteuerte Eigenverbrauch von Edelbranntwein weniger als 50 Liter, jener von Wein weniger als 250 Liter betragen hat, darf nur der diesem niedrigeren Verbrauch verhältnismäßig entsprechende Teil des Betrages von 12.50 Kč resp. von 70.— Kč in Abzug gebracht werden, z. B. falls der Verbrauch des Weines 150 Liter betrug, ist der Landwirt nur berechtigt, den Betrag von 42 Kč in Abzug zu bringen (250 : 70 = 150 : x).

Weinbau treibenden Landwirten, welchen für das Jahr 1923 von ihrer sonstigen landwirtschaftlichen Produktion ein Pauschal entweder überhaupt nicht oder nur mit einem geringeren Betrage bemessen wird als mit 70 Kč, haben gleichwohl Anspruch auf die Rückvergütung der für den selbstverbrauchten Wein bezahlten pauschalierten Steuer und zwar auf Vergütung des Betrages von 70.— Kč

Digitized by Google

oder falls ihr Selbstverbrauch im Jahre 1923 geringer war als 250 Liter, auf die Vergütung eines verhältnismäßig kleineren Teilbetrages. Falls ihnen ein landwirtschaftliches Pauschale vorgeschrieben werden wird, wird der entsprechende Teilbetrag der Vergütung auf dieses Pauschale gutgerechnet.

Die Menge und den Geldwert des Naturalausgedinges, ferner die Menge der verbrauchten Edelbranntweine und des Weines hat der Landwirt längstens bis 15. Juni 1924 der zuständigen Steueradministration anzuzeigen, widrigenfalls diese Abzugsposten bei Bemessung des Pauschales unberücksichtigt bleiben.

Wer absichtlich die pauschalierte Steuer verheimlicht oder verkürzt oder sich durch unrichtige Angaben oder Belege der Steuer entzieht, z. B. dadurch, daß er absichtlich ein unrichtiges Ausmaß der Hektare des landwirtschaftlichen Bodens oder unrichtig Abzugsposten anmeldet, wird — unbeschadet der Verpflichtung, die verkürzte pauschalierte Steuer samt Verzugszinsen zu bezahlen —, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der verkürzten oder verheimlichten Steuer bestraft. Kann die verkürzte oder verheimlichte Steuer nicht festgestellt werden, so wird eine Geldstrafe von 50 Kč bis 100.000 Kč vorgeschrieben.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen.

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" abgedruckt worden.)

44. Stück, ausgegeben am 26. April 1924.

77. Gesetz v. 8. IV. 1924, womit die Verwendung der von der Aktiengesellschaft „Centralbank der deutschen Sparkassen in der Tschechoslowakischen Republik" ausgegebenen Kommunalschuldverschreibungen zur Anlegung von Waisen- und ähnlichen Kapitalien und zu Dienst- und Geschäftskautionen gestattet wird.

***78. Vdg. v. 17. IV. 1924, betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb von Telegraphen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 6, S. 272.

79. Gesetz v. 10. IV. 1924, womit die den Anspruch auf eine Kriegsbeschädigtenrente nach dem Gesetze vom 20. Februar 1920, Slg. Nr. 142, in der Fassung des Gesetzes vom 25. Jänner 1922, Slg. Nr. 39, ausschließende Einkommensgrenze festgesetzt wird.

Die Grenze beläuft sich bis 31. XII. 1924 auf 5000 Kč.

45. Stück, ausgegeben am 29. April 1924.

***80. Gesetz v. 25. IV. 1924, womit einzelne gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung des Kriegswuchers abgeändert werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 6, S. 265.

81. Vdg. v. 25. IV. 1924 über die Zollfreiheit der Frühkartoffeln im Jahre 1924.

Gilt bis 30. Juni 1924.

82. Kundmachung des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers v. 8. IV. 1924, womit ein Fehler in der Verordnung des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers vom 14. März 1924, Slg. Nr. 67, betreffend die Festsetzung des für die Flugzeuge verbotenen Gebietes, richtiggestellt wird.

Betrifft nur einen falschen Ortsnamen.

83. Vdg. v. 25. IV. 1924, betreffend die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des staatlichen Elektrizitätsrates.

Die Maximalzahl wird auf 55 festgesetzt.

84. Kundmachung des Finanzministeriums v. 23. IV. 1924, womit die Auflassung und die Regelung der Sprengel von Finanzdirektionen in der Slowakei teilweise durchgeführt wird und die Wirksamkeitssprengel und Sitze der exponierten Beamten der Finanzdirektionen in der Slowakei bestimmt werden.

Ist eine teilweise Durchführung der Vdg. v. 18. X. 1923, Slg. Nr. 204.

Digitized by Google

46. Stück, ausgegeben am 30. April 1924.

85. Gesetz v. 25. IV. 1924 über den Schutz der Mieter.
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 209.

86. Gesetz v. 25. IV. 1924, womit die Geltung des Gesetzes vom 26. April 1923, Slg. Nr. 86, betreffend den Aufschub der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten, verlängert wird.
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 223.

47. Stück, ausgegeben am 2. Mai 1924.

87. Gesetz v. 26. IV. 1924, betreffend die Regelung der Benützung einzelner Weideplätze in der Slowakei und in Karpathorußland in den Weideperioden der Jahre 1924—1929.
Tritt an Stelle der bisher alljährlich im Verordnungswege erfolgten Regelung.

88. Gesetz v. 25. IV. 1924, betreffend die Hinterlegung von gerichtlichen Depositen und Depositen der Vormundschafts (Waisenämter beim Postscheckamte.
Für die beim Postscheckamte hinterlegten Depositen haftet der Staat.

48. Stück, ausgegeben am 9. Mai 1924.

***89. Vdg. v. 25. IV. 1924 zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 1 v. J. 1924 über die Kohlensteuer.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 6, S. 279.

49. Stück, ausgegeben am 10. Mai 1924.

90. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 5. IV. 1924, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.
Betrifft die Meliorationsunternehmen der Wassergenossenschaften in Hlavno Sudovo (pol. Bezirk Brandeis a. E.), Vilémov (Časlau), Zaříčany (Časlau), Uhřetice—Tuněchody—Mětice (Chrudim), Skvrňov (Kolín), Radíkovice (Königgrätz), Münchengrätz, Bašnice (Neupaka), Netřebice—Činěves (Poděbrad), Podmoky (Poděbrad), Bor (Hohenmauth), Puklice (Iglau) und Vícov (Proßnitz) sowie die Verbauung des Kratzbaches in Königgrätz a. d. E.

91. Kundmachung des Finanzministers v. 8. III. 1924, betreffend die Festsetzung der Grenzzone in Böhmen an der österreichischen Grenze.
Tritt an Stelle der Kundmachung v. 28. VIII. 1922, Slg. Nr. 261, welche in topographischer Beziehung viele Fehler enthalten hatte.

50. Stück, ausgegeben am 10. Mai 1924.

92. Gesetz v. 25. IV. 1924, betreffend die Elbschiffahrtsgerichte.
Erlassen in Ausführung des Art. 44 der Elbschiffahrtsakte v. 22. II. 1922 und des Art. 1 des Zusatzabkommens v. 27. I. 1923. Als Elbschiffahrtsgerichte fungieren einerseits die Bezirksgerichte, andererseits die politischen Behörden I. Instanz.

93. Vdg. v. 3. V. 1924, betreffend die Elbschiffahrtsgerichte.
Durchführungsbestimmungen zu dem vorstehenden Gesetze, insbesondere Aufzählung der an der Elbe gelegenen Bezirksgerichte und politischen Behörden I. Instanz, die als Elbschiffahrtsgerichte fungieren.

94. Vdg. v. 17. IV. 1924, betreffend die Auflassung der Direktion der tschechoslowakischen staatlichen Donauschiffahrt in Bratislava.
Diese mit dem Ges. v. 21. XII. 1921, Slg. Nr. 493, geschaffene Direktion wird jetzt im Hinblicke auf die durch das Ges. v. 13. VI. 1922, Slg. Nr. 188, erfolgte Neuregelung (Tschl. Donauschiffahrts-Aktiengesellschaft) aufgelassen.

51. Stück, ausgegeben am 13. Mai 1924.

***95. Erklärung, ausgetauscht zwischen der Tschechoslowakei und Frankreich, betreffend die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken und die Durchführung von Ersuchen in Zivil- und Handelssachen.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 8, S. 369.

Digitized by Google

***96. Vdg. v. 3. V. 1924, betreffend die finanzielle Förderung der Baubewegung nach den §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 7. März 1924, Slg. Nr. 58.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 7, S. 353.
***97. Vdg. v. 3. V. 1924, betreffend die Zuständigkeit zur Rechtshilfe in Zivilsachen für die Sprengel der in der Hauptstadt Prag liegenden Bezirksgerichte.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 8, S. 372.

52. Stück, ausgegeben am 14. Mai 1924.

***98. Übereinkommen, betreffend das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft, betreffend das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter und betreffend den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 8, S. 375.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 331 Z. Wer vor dem Kriege verpflichtet war, einen bestimmten Wert alternativ entweder in öst.-ung. Kronen oder in franz. Franken zu bezahlen, muß jetzt nur in Franken zahlen, weil die erste Alternative, in öst.-ung. Kronen zu zahlen, unmöglich geworden ist. Die Kursdifferenz trägt er selbst, weil er sie durch seinen Verzug verschuldet hat. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv I 650/23.)

Aus den Gründen: Die Behauptung der Revisionswerberin, daß aus der Natur der Rechnung vom 2. V. 1914 hervorgeht, daß diese Rechnung zum Gegenstand der Zahlung nur Kronen hatte, findet nach Ansicht des Revisionsgerichtes in dieser Rechnung keine Begründung, denn die Endsumme der Rechnung „2411 K oder 2531 Frs." spricht für die Richtigkeit der Ansichten der unteren Gerichte, daß durch diese Rechnung eine Alternativobligation der Beklagten und nicht, wie die Revisionswerberin meint, eine einfache Obligation begründet wurde. Daraus geht hervor, daß die Beklagte von der Klägerin die Bezahlung entweder in österr.-ung. Kronen oder franz. Franken fordern konnte. Infolgedessen hat die Klägerin, wenn sie zum Ausgleich der angeführten Rechnung 2531 franz. Franken gezahlt hat, nur ihre Verpflichtung erfüllt und nicht mehr. Der Umstand, daß infolge der unvorhergesehenen Kriegsverhältnisse der franz. Frank gegen die ehemalige österr.-ung. Krone unverhältnismäßig gestiegen ist, ändert nichts an der Verpflichtung der Klägerin, sich von der Schuld aus der Rechnung v. 2.V. 1914 durch Bezahlung des dort angeführten Frankbetrages zu befreien. Wenn die Klägerin freiwillig durch Übereinkommen vom Jänner 1922 diese Verpflichtung ausdrücklich auf sich genommen hat, so hat sie nicht mehr getan, als wozu sie verpflichtet war.

Das Berufungsgericht hat richtig angeführt, daß die Klägerin die Rechnung v. 2. V. 1914 durch Bezahlung des Betrages von 2411 čsl. Kronen nicht begleichen konnte, weil es sich um die Rechnung einer ausländischen Firma, welche im Auslande fällig ist, handelt, so daß die Revisionswerberin sich weder auf das Gesetz vom 1. IV. 1919, Slg. Nr. 167, berufen kann, noch auf § 6 des Ges. v. 10. IV. 1919, Slg. Nr. 187. Die Klägerin blieb bis zum Jahre 1922 im Verzuge, als die Bezahlung in österr.-ung. Kronen nicht mehr möglich war. Diese Unmöglichkeit hat die Klägerin selbst durch ihren Verzug verschuldet und weil es keine gesetzliche Bestimmung gibt, nach welcher ein hiesiger Schuldner sich

Digitized by Google

seiner auf österr.-ung. Kronen lautenden und im Auslande fälligen Geldverbindlichkeit durch Bezahlung des gleichen Betrages in čsl. Kronen entledigen kann, hat die klagende Partei die Begünstigung, in Kronen zu zahlen, verloren und ist verpflichtet, die franz. Franks zu zahlen. Die Bestimmung des Art. 336 HGB. paßt auf den vorliegenden Fall nicht, weil es sich um eine im Auslande fällige Schuld handelt, und es kann von der österr.-ung. Währung, welche durch den Untergang von Österreich-Ungarn zu existieren aufgehört hat, nur gesagt werden, daß sie nicht mehr im Umlaufe ist. Der Umstand, daß die ehemaligen österr.-ung. Kronen bisher an der Züricher Börse notiert werden, kann an dieser Tatsache nichts ändern.

Durch Bezahlung ihrer Verbindlichkeit gegenüber der Beklagten in franz. Franks hat also die Klägerin ihre Verbindlichkeit aus dem Vergleiche erfüllt und hat nicht irrtümlich etwas geleistet, wozu sie nicht verpflichtet war.

Arch. 332 Z. Durch die Errichtung eines Akkreditivs für den Verkäufer, welches bei Vorlage des Frachtbriefduplikates fällig ist, ist der Kaufpreis noch nicht bezahlt, denn der der Bank erteilte Auftrag ist ein Mandat des Käufers und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, wenn die Bank (Assignat) nicht bezahlt, die Forderung auf Zahlung gegen diese geltend zu machen. (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv I 636/23.)

Aus den Gründen: Die Ansicht des Revisionswerbers, daß die Errichtung des Akkreditivs für die beklagte Firma nach dem Vertrage von 20. VIII. 1918 bei der X. Bank in P. und sein Auftrag an diese Bank, der Beklagten gegen Vorlage des Frachtbriefduplikates über die abgesendeten Waren zu bezahlen, eine Bezahlung der Forderung der Beklagten sei und daß die Beklagte, wenn sie die Bezahlung gegen die Bank nicht geltend machte, mit der Annahme der Zahlung in Verzug geriet und daher nicht berechtigt ist, die ihr gegebene Anzahlung dem Kläger zurückzuhalten, ist nicht richtig.

Das für die Beklagte errichtete Akkreditiv war nur eine Assignation gemäß § 1400 ff. abGB. und berechtigte also die Beklagte, die Zahlung von der Bank zu verlangen, und verpflichtete die Bank zur Zahlung, wenn sie das Akkreditiv annahm. Zahlung selbst aber war die Errichtung des Akreditivs gemäß § 1402 abGB. noch nicht und die Beklagte war auch nicht verpflichtet, wenn die Bank nach Vorlage des Frachtbriefduplikates die Zahlung verweigerte, die Forderung gegen diese geltend zu machen.

Bezahlt wäre die Forderung der Beklagten erst durch die tatsächliche Zahlung (§ 1402 abGB.), und weil diese nicht erfolgte, nämlich die Bank der Beklagten weder bar bezahlte, noch den Betrag gutschrieb, ist der Anspruch des Klägers auf Rückstellung der Angabe nicht begründet.

Arch. 333 Z. Wenn der dem Gläubiger durch den Verzug des Schuldners entstandene Schaden infolge der außerordentlichen Verhältnisse die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 1333 abGB.) weit übersteigt, kann der Gläubiger den Ersatz des ganzen Schadens verlangen. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv I 650/23.)

Aus den Gründen: Nach § 1333 abGB. wird der dem Gläubiger durch den Verzug der Zahlung entstandene Schaden durch Bezahlung der gesetzlichen Zinsen vergütet. Diese Vorschrift bezieht sich aber nur auf die regelmäßigen Fälle, in denen der durch den Zahlungsverzug entstandene Schaden bezüglich der Höhe den gesetzlichen Verzugszinsen ungefähr gleichkommt. Wenn dem aber nicht so ist, sondern der durch den Verzug entstandene Schaden infolge der außerordentlichen Verhältnisse die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen nicht unbedeutend, sondern weit übersteigt, ist der Ansicht des Berufungsgerichtes beizupflichten, daß in einem solchen Falle nach den allgemeinen Grundsätzen über den Schadenersatz der Schuldner verpflichtet ist, dem Gläubiger den ganzen durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen.

Arch. 334 Z. Wer den Stoff (die Ware) zur Verfertigung eines Werkes übernommen hat, ist nicht verpflichtet, seine Feuerversicherung zu besorgen, falls ihm dies nicht besonders aufgetragen wurde, selbst wenn er das Werk nicht

Digitized by Google

selbst verfertigt, sondern es einem anderen zur Verfertigung übergibt. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv I 562/23.)

Der Anspruch der klägerischen Firma wurde in allen drei Instanzen abgewiesen. Gründe der III. Instanz:

Es steht fest, daß der Kläger der geklagten Firma Baumwollabfälle zur Verarbeitung auf Garn übergeben hat und daß die Geklagte das Reißen und Verspinnen der Abfälle nicht selbst ausgeführt, sondern mit dieser Arbeit die Firma X. betraut hat, bei der die Abfälle verbrannt sind. Es handelt sich also um einen Werkvertrag gemäß § 1165 ff. abGB.

Gemäß § 1168 a) abGB. trifft der zufällige Verlust des Stoffes denjenigen Teil, der ihn beigestellt hat, hier also den Kläger, und dieser konnte von der Geklagten Ersatz nur dann verlangen, wenn die Geklagte diesen Zufall verschuldet hat (§ 1311 abGB).

Dieses behauptet auch der Kläger, es muß jedoch dem Berufungsgerichte beigepflichtet werden, daß die geklagte Firma in diesem Falle kein Verschulden trifft.

Der Kläger erblickt ein Verschulden der Geklagten einerseits darin, daß sie das Werk nicht selbst verfertigt hat, sondern damit eine andere Firma X. betraute, andererseits darin, daß sie die Ware nicht gegen Feuer versichert, bzw. sich nicht darum gekümmert hat, daß sie bei der Firma X. versichert werde.

Der Kläger übersieht, daß der Unternehmer nach § 1165 abGB. nicht verpflichtet ist, das Werk persönlich auszuführen, sofern ihm dies nicht besonders aufgetragen wurde, und daß derjenige, der einfach von seinem Rechte Gebrauch macht, den für einen anderen daraus entspringenden Nachteil nicht zu verantworten hat (§ 1305 abGB.). Für ein allfälliges Verschulden der Firma X. würde die Geklagte freilich gemäß § 1313 a) abGB. haften.

In der Frage der Versicherung muß dem Berufungsgerichte beigepflichtet werden, daß, wenn — wie im gegebenen Falle — kein besonderer Auftrag erteilt wurde, der Handelsgebrauch entscheidet. Grundsätzlich ist der Geschäftsmann nicht verpflichtet, fremde Waren, die er bei sich hat, zu versichern, sofern er keinen Auftrag hiezu erhalten hat. Für den Kommissionär bestimmt dies Art. 367 HGB. ausdrücklich. Namentlich kann eine solche allgemeine Verpflichtung nicht aus der Bestimmung des Art. 282 HGB. (§ 1297 abGB.) abgeleitet werden, wie dies die Revision irrtümlich tut. Diese Verpflichtung tritt aber ein, wenn die Versicherung solcher Waren in den betreffenden Orten handelsüblich ist. In diesem Falle ist der Auftrag zur Versicherung stillschweigend erteilt, denn hier kann sich der Eigentümer der Ware mit Recht darauf verlassen, daß sich der zweite Teil nach diesem Brauche verhalten wird, und dieser muß voraussetzen, daß jener es wünsche, sofern er nichts anderes angeordnet hat. Falls er hinsichtlich der Höhe der Versicherung im Zweifel war, hatte er durch Anfrage bei dem Eigentümer diesen Zweifel zu beheben.

Da jedoch sichergestellt wurde, daß ein solcher Handelsgebrauch in den hier in Betracht kommenden Orten nicht bestand, trifft die Geklagte kein Verschulden, daß sie die Ware nicht versichert hat und nicht versichern ließ und daß die Firma X. dies nicht getan hat.

Es kann daher der Kläger von der Geklagten keinen Schadenersatz für die bei der Firma X. verbrannte Ware verlangen und das angefochtene Urteil entspricht dem Gesetze und der Sachlage.

Es war daher auch nicht Pflicht der Geklagten, die Firma X. vorher zu fragen, ob sie die Ware versichere, um eventuell hiervon den Kläger zu verständigen und seine Weisung abzuwarten. Im Gegenteil war es Sache des Klägers, die Versicherung der Ware der Geklagten aufzutragen, und wenn ihm daran lag, daß die geklagte Firma das Werk selbst ausführe, ihr aus § 1165 abGB. sich ergebendes Recht entsprechend zu beschränken. Hätte er sich so verhalten, so würde die Geklagte für den Schaden haften, und zwar deshalb, weil sie ihre Vertragspflicht verletzt hat, wonach sie das Werk selbst auszuführen hatte.

Die Revision ist daher unbegründet. (Česká advokacie.)

Arch. 335 Z. Was als Maschinen im Sinne des § 297 a) abGB. anzusehen ist. Die Bestimmung dieses Paragraphen schützt nicht nur den guten Glauben dritter

Digitized by Google

Personen, auch gegen den Eigentümer der Fabrik, der die gekauften Maschinen mit dem Fabriksgebäude in dauernde Verbindung gebracht hat, bzw. gegen seine Konkursmasse kann der Verkäufer sein vorbehaltenes Eigentum nicht vindizieren, wenn nicht die bücherliche Anmerkung hinsichtlich der Maschinen gemäß § 297 a) abGB. erfolgt ist. (Entsch. v. 5. XII. 1928, Rv I 1555/23.)

Der Anspruch der klägerischen Firma gegen die Konkursmasse auf Anerkennung ihrer Eigentumsansprüche an den Maschinen in der Fabrik wurde in allen Instanzen abgewiesen. Gründe der III. Instanz:

Eine unrichtige Rechtsauffassung erblickt die Revisionswerberin darin, daß das Berufungsgericht überhaupt nicht sichergestellt hat, ob die vindizierten Gegenstände vom Standpunkte des § 297 a) abGB. „Maschinen" sind. Das Gesetz definiert freilich den Begriff „Maschinen" nicht und da hat sich die Revisionswerberin selbst eine Definition der „Maschinen" geschaffen, wie sie sagt, im nationalökonomischen Sinne, tatsächlich aber eher im technischen Sinne, obzwar diese Definition bei Bestimmung des rechtlichen Begriffes der Maschinen gar nicht in Betracht kommen kann, denn geradeso, wie der physikalische Begriff einer Sache sich mit dem rechtlichen Begriff nicht immer deckt, so sind auch bei der Bestimmung von Maschinen nicht nur die Anschauung des wirtschaftlichen Lebens, sondern auch dessen Bedürfnisse maßgebend.

Maßgebend ist, daß die Revisionswerberin selbst in der Klage die vindizierten Gegenstände im Hinblick auf § 297 a) abGB. als Maschinen angesehen hat, worin ihr mit Rücksicht auf die Natur der erwähnten Gegenstände (namentlich unterirdische Kabel, Elektromotoren, Schalttafeln, sowie Einrichtungen der Transformatorstation) deshalb beigepflichtet werden muß, weil nach der Anschauung des wirtschaftlichen Lebens und den Bedürfnissen desselben die erwähnten Gegenstände, wenn sie in einem Fabriksunternehmen und zum Betriebe desselben direkt oder indirekt verwendet werden, als Maschinen angesehen werden müssen.

Ferner wird eine unrichtige Rechtsauffassung darin erblickt, daß die vindizierten Gegenstände niemals Zugehör der Fabriksrealität werden konnten, als was sie das Berufungsgericht ansieht, weil sie im Eigentum der Revisionswerberin geblieben seien und diese ihnen nie die Eigenschaft eines Zugehörs der Fabriksrealität des Kridatars zugesprochen habe.

Der Revisionswerberin muß insoweit Recht gegeben werden, als die Vorschrift des § 297 a) abGB. tatsächlich im übrigen nichts an den allgemeinen Voraussetzungen des Liegenschaftszugehörs geändert hat, daß also der Begriff des Zugehörs auch nach diesem Paragraphen die rechtliche Bestimmung der Maschinen zum fortdauernden Gebrauche für die Hauptsache voraussetzt, und daher z. B. eine Maschine, die der Pächter als Unternehmer in der gepachteten, daher fremden Realität aufstellt, in der Regel nicht die Eigenschaft eines Liegenschaftszugehörs erlangt, so daß hinsichtlich ihrer die bücherliche Anmerkung nach der zit. Vorschrift nicht notwendig ist. Die Revisionswerberin übersieht aber, daß der Eigentümer der Fabriksrealität die erwähnten Maschinen in die Erde versenken ließ und aus ihnen derart einen integrierenden Bestandteil der Fabrik gemacht hat, daß diese Maschinen durch Vermauerung und Versenkung in die Erde eine dauernde Verbindung mit dem Fabriksgebäude erlangt haben, wodurch seine Absicht, sie zum Zugehör desselben zu machen, klar und erkennbar zum Ausdruck gelangt ist.

Daß das an den Maschinen vorbehaltene Eigentum der Revisionswerberin dem im Wege stünde, daß die erwähnten Gegenstände, die der Eigentümer des Gebäudes faktisch zum Zugehör desselben gemacht hat, dies auch rechtlich werden, wenn die bücherliche Eintragung gemäß § 297 a) abGB. nicht erfolgt ist, geht aus der zitierten Vorschrift keineswegs hervor.

Durch Unterlassung der erwähnten Anmerkung erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers, die Zugehör gewordenen Gegenstände gehen in das Eigentum desjenigen über, der Eigentümer der Fabriksrealität als der Hauptsache ist, und es kann keineswegs von einer Bereicherung desselben die Rede sein, denn er schuldet weiter den Kaufpreis, auch das vertragsmäßige und gesetzliche Recht des Verkäufers auf Rücktritt vom Vertrage besteht fort und der Verkäufer kann nach Umständen auch die Herausgabe der Sachen verlangen, nur freilich mit dem Unterschiede, daß er das nicht mittels dinglicher Klage tun kann.

Digitized by Google

Die Gegenpartei verweist darauf, daß die Klägerin von allen eben erwähnten Möglichkeiten keine einzige ergriffen hat, daß sie namentlich nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen hat, daß der Masseverwalter in den Kaufvertrag nicht eingetreten sei oder daß sie gegenüber der Konkursmasse vom Vertrage zurückgetreten sei oder eine solche Erklärung gegenüber dem Masseverwalter abgegeben habe, sondern im Gegenteil die Eigentumsklage eingebracht hat, die sie nicht einbringen konnte. Der Revision konnte daher nicht stattgegeben werden. (Česká adv.)

Arch. 336 Z. Wenn das Werk bei seiner Lieferung wesentliche Mängel aufweist, die es für den Besteller unbrauchbar machen, ist der Besteller ohne Rücksicht darauf, ob sich die Mängel beheben lassen oder nicht, berechtigt, vom Vertrage abzugehen. Eine vorläufige Erprobung des Werkes ist noch nicht die Übergabe, und ist sie nicht gelungen, so verlängert sich die Lieferfrist. (Entsch. v. 31. X. 1923, Rv I 277/23.)

Die Klage auf Zahlung des Preises für das bestellte Werk wurde in allen Instanzen abgewiesen. Aus den Gründen der III. Instanz:

Da es sich im gegebenen Fall um einen Werkvertrag (§§ 1165 ff. abGB.) handelt, ist die Frage, ob die geklagte Firma bei der Probe am 20. IV. 1921 berechtigt war, wegen Mangelhaftigkeit des Werkes vom Vertrage abzugehen und ob sie diese Berechtigung rechtzeitig ausgeübt hat, nach § 1167 abGB. zu beurteilen, der dem Besteller des Werkes das Recht zur einseitigen Aufhebung des Vertrages zuerkennt, wenn das gelieferte Werk wesentliche Mängel hat, die es unbrauchbar machen oder einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung zuwiderlaufen.

Die Revision behauptet, daß die Geklagte das Werk schon Ende Oktober 1920, wo es in seinen Bestandteilen geliefert wurde, übernommen und der Klägerin bei den Vorproben zweimal Fristen zur Behebung der Mängel eingeräumt habe, ohne bei der zweiten Probe zu erklären, daß sie das Werk nicht übernehme, wenn die Verbesserungen nicht fristgerecht durchgeführt werden.

Allein die Beklagte hat bei den zwei Vorproben das Werk nicht übernommen, weil es dem Zwecke, für den es bestellt war, nicht entsprach, und auch nicht vereinbart, welche und was für Verbesserungen vorgenommen werden sollen, sondern es der Klägerin anheimgestellt, das Werk vollkommen herzustellen und in gehörigem, dem Vertrage und dem Zwecke entsprechenden Zustande zu übergeben, wobei sie nicht einmal eine bestimmte Frist für diese nachträgliche Erfüllung des Vertrages (Art. 356 HGB.) gesetzt hat.

Es handelte sich also überhaupt nicht um eine vereinbarte Verbesserung der Mängel im Sinne des § 1167, zweiter Satz, abGB., sondern nur um die Verlängerung der Lieferfrist zur Erfüllung des Vertrages durch Lieferung eines tadellosen Werkes, weshalb sich die Geklagte auch nicht ihres Rechtes begeben hat, vom Vertrage später abzugehen, wenn das Werk bei der Übergabe noch wesentliche Mängel aufweisen wird, die es für sie unbrauchbar machen.

Wenn also die Geklagte der Klägerin unbeschränkte Frist zur Fertigstellung und Vervollkommnung des Werkes eingeräumt und die Klägerin das Werk am 20. IV. 1924 als fertig und zur Übergabe geeignet im Gang befindlich vorgeführt hat, so handelte es sich hier erst um die tatsächliche Erfüllung des Vertrages seitens der Klägerin und die Geklagte war daher berechtigt, bei dieser Übergabe ihr Recht auf Aufhebung des Vertrages geltend zu machen, wenn das Werk Mängel im Sinne des § 1167 abGB. hatte. (Česká adv.)

Arch. 337 Z. Auf die Begünstigung des § 46 Unfallvers.-Ges. kann sich nur derjenige Unternehmer berufen, der die Versicherungslast für den vom Unfall betroffenen Arbeitnehmer getragen hat, denn der Begriff des Unternehmers im § 46 ist mit dem Begriffe des Unternehmers im § 11 Unfallvers.-Ges. identisch. (Entsch. v. 13. XI. 1923, R I 935/23.)

Die Witwe F. Z. und deren minderjährige Kinder haben von dem Baumeister X. Y. und dem Maurer- und Zimmermeister N. N. Schadenersatz und Zahlung einer Rente verlangt, indem sie behaupteten, daß die Geklagten sie durch ihr Verschulden um ihren Ernährer gebracht haben.

Das erstinstanzliche Gericht hat die Klage ohne Zulassung von Beweisen abgewiesen.

Digitized by Google

Das Berufungsgericht hat der Berufung der Kläger stattgegeben, das Urteil des erstinstanzlichen Gerichtes behoben und die Fortsetzung des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Berufungsgerichtes angeordnet.

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse der Geklagten keine Folge gegeben, u. zw. aus nachstehenden Gründen:

In diesem Stadium des Prozesses handelt es sich nur um die Frage, ob die Geklagten, gegen welche die Ehegattin und die Kinder des erschlagenen J. Z. den Ersatz des Schadens im Sinn des § 1327 abGB. (nach Abzug der ihnen von der Arb.-Unf.-Vers. ausgezahlten Beträge) geltend machen, gegenüber J. Z. Unternehmer im Sinne des § 46 des Ges. v. 28. XII. 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888, waren, so daß sie für den Schaden nur haften würden, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hätten, oder ob sie für den Schaden nach den Vorschriften des abGB. haften.

Das Prozeßgericht hat die erste Anschauung vertreten und daher die Klage mangels bösen Vorsatzes der Geklagten abgewiesen. Das Berufungsgericht ist der zweiten Anschauung beigetreten und hat das Urteil des Prozeßgerichtes wegen Unvollständigkeit des Verfahrens gemäß § 496, Z. 3 ZPO., aufgehoben.

Dem Berufungsgerichte muß Recht gegeben werden.

Die Vorschriften der §§ 45—47 des Unfallgesetzes behandeln die Haftung der Unternehmer und dritter Personen für Unfälle, u. zw. § 45 die Haftung des Unternehmers oder seines gesetzlichen Vertreters gegenüber der Versicherungsanstalt, § 46 die Haftung des Unternehmers oder seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Versicherten oder dessen Hinterbliebenen und § 47 die Haftung der Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Unternehmers, dann seiner Aufseher sowie anderer Personen, die den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlaßt haben, gegenüber der Versicherungsanstalt und dem Versicherten, bzw. dessen Hinterbliebenen.

Wen das Gesetz unter „Unternehmer" im Sinne des § 46 meint, erläutert es im § 45 durch den Hinweis auf § 11. Dieser Paragraph legt aus, wer als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes (§ 10) gilt und führt im Abs. 1 an, daß das derjenige sei, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt; im Abs. 2 führt es dann diesen Grundsatz für die sog. Baugewerbe im Sinne des § 1, Abs. 2 Unfallgesetz in der Fassung des Art. 1 des Ges. v. 29. IV. 1912, RGBl. Nr. 96, aus, indem es angibt, daß bei den im § 1, Abs. 2, bezeichneten Baubetrieben, soweit es sich um Arbeiter handelt, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, als Unternehmer der betreffende Gewerbetreibende gilt. Diese Vorschrift war deshalb notwendig, weil bei Bauten in der Regel außer dem Baumeister eine ganze Reihe von selbständigen Gewerbetreibenden mitwirkt, die ihre Leute beschäftigen, so daß ein Zweifel darüber entstehen könnte, wer im gegebenen Falle gegenüber der Versicherungsanstalt hinsichtlich des einzelnen Angestellten als Unternehmer gilt.

Nur diese Vorschrift des § 11, Abs. 2, erster Satz, ist daher für diesen Prozeß entscheidend und aus dieser Vorschrift sowie aus den Vorschriften der §§ 45 und 46 des Unfallgesetzes und aus der Absicht des Gesetzes geht hervor, daß die Geklagten nicht Unternehmer im Sinne des § 46 Unf.-Ges. waren.

Diese letzterwähnte Vorschrift regelt — wie schon gesagt — die Haftung des Unternehmers gegenüber dem Versicherten, bzw. dessen Hinterbliebenen und denkt an solche Versicherte, die in dem Betriebe des betreffenden Unternehmers versichert waren. Es war die Absicht des Gesetzes, die persönliche Haftung des Unternehmers in der Weise zu mildern, daß er nur für vorsätzlich herbeigeführte Unfälle haftet, u. zw. deshalb, weil der Unternehmer zum größten Teile zu der Unfallversicherung seines Angestellten beitragen mußte (§§ 17 und 22 Unf.-Ges.). Auf die Begünstigung des § 46 kann sich daher nur derjenige Unternehmer berufen, der die Versicherungslast für den vom Unfall betroffenen Arbeitnehmer getragen hat.

Die Geklagten waren aber nicht Arbeitgeber des getöteten J. Z., haben ihm keinen Lohn ausgezahlt, von dem sie ihm die entfallende Quote der Versicherungsprämie hätten abziehen können (§ 22), haben für ihn selbst keine Versicherungsprämie gezahlt und ihn zur Unfallversicherung nicht angemeldet. Arbeitgeberin des J. Z. war im Gegenteil die Steinmetzfirma B. & V., die ein Gewerbe betreibt, in

Digitized by Google

dem Bauarbeiten ausgeführt werden (§ 1, Abs. 2, und § 11, Abs. 2 Unf.-Ges.) und das selbst unfallversicherungspflichtig ist.

Gemäß § 1, Z. 3, des Ges. v. 26. XII. 1893, RGBl. Nr. 193, gehört nämlich das Steinmetzmeistergewerbe zu den konzessionierten Baugewerben und nach Art. 1, Z. 10, des Ges. v. 20. VII. 1894, RGBl. Nr. 168, ist es der Versicherungspflicht nach dem Unfallgesetze unterworfen. Nur diese Firma, die den J. Z. beschäftigt und für deren Rechnung er auf dem Bauplatze Steinmetzarbeiten verrichtet hat, ist der „betreffende Gewerbetreibende" im Sinne des § 11, Abs. 2 Unf.-Ges., und nur diese Firma kann gegenüber J. Z. als Unternehmer im Sinne des § 46 Unf.-Ges. gelten.

Das erste Gericht hat dies richtig erkannt, aber unrichtig deduziert, daß hinsichtlich des Ersatzes des Schadens, der durch den beim Fabriksbau erlittenen Unfall entstanden ist, die Geklagten gegenüber J. Z. als unmittelbare Unternehmer im Sinne des § 46 Unf.-Ges. zu gelten haben.

Mit vollem Rechte hat demgegenüber das Berufungsgericht erklärt, daß eine solche Unterscheidung dem Unfallgesetze unbekannt und daß im Gegenteil der Begriff des Unternehmers im § 11 und im § 46 identisch sei.

Vergeblich berufen sich daher die Geklagten jetzt im Zivilprozesse auf die Eigenschaft von Unternehmern gegenüber J. Z., von dem sie sich im Strafverfahren als ihrem Arbeitnehmer losgesagt haben.

Die Ausnahmsvorschrift des § 46 Unf.-Ges gilt für die Geklagten nicht; vielmehr gelten für sie als dritte Personen im Sinne des § 47, Abs. 1 Unf.-Ges., die Vorschriften des 30. Hauptstückes des abGB., daher auch § 1327 abGB. und sie haften also auch für eine bloß kulpose Handlung oder Unterlassung, die mit dem entstandenen Schaden in ursächlichem Zusammenhange steht. (Česká adv.)

Arch. 338 Z. Auch bei einem ordnungsmäßig ausgefertigten Schuldscheine ist der Darlehensvertrag für die Gemeinde nur dann verbindlich, wenn dem Schuldschein ein gültiger Gemeindeausschußbeschluß zu Grunde liegt. (Entsch. v. 20. VI. 1923, Rv II 464/23.)

In erster Reihe ist zu erheben, ob es zwischen den beiden Parteien zu einem gültigen, das Klagebegehren begründenden Rechtsgeschäfte gekommen ist.

Die Revision hebt richtig hervor, daß das Berufungsgericht die Sache rechtlich unrichtig ausgelegt hat, indem es der Ansicht war, daß die Angelegenheit einzig und allein nach dem Schuldscheine zu beurteilen sei, der unter Beobachtung der Förmlichkeitsverschriften des § 52 der mährischen Gemeindeordnung verfaßt worden ist, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob diese Urkunde ihre Rechtsgrundlage in einem gültigen Korporationsbeschlusse gehabt hat. Diese Ansicht widerspricht dem Gesetze.

Geklagt wird aus dem Vertrage. Das Klagebegehren setzt daher einen gültigen und verbindlichen Vertrag voraus. Diese wesentlichen Bedingungen eines Vertrages sind aber im Sinne des § 867 abGB. und nach dem im Jahre 1917 in Geltung gestandenen Wortlaute der mährischen Gemeindeordnung vom 15. III. 1864. Landesgesetzblatt Nr. 4, zu beurteilen.

Die Klage gründet sich auf ein durch den Schuldschein vom 1. Juni 1917 beurkundetes Darlehen. Die Gültigkeit dieses Vertrages ist nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§ 865 ff. abGB.) zu beurteilen, namentlich, soweit es sich um die Äußerung des übereinstimmenden Parteiwillens handelt. Es ist deshalb zu erwägen, wer fähig und berechtigt war, für die beklagte Gemeinde die zum Abschlusse eines gültigen und verbindlichen Vertrages nötige Willenserklärung abzugeben, als es sich um den Abschluß dieser Anleihe handelte.

Nach § 29 der Gemeindeordnung ist der Gemeindeausschuß in Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende Organ und hat nach § 30 (5) über alle Angelegenheiten, die nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören, zu beraten und zu beschließen. Eine solche Angelegenheit war auch die in Rede stehende Angelegenheit mit Rücksicht auf den zur damaligen Zeit hohen Betrag von 150.000 Kč.

Daraus kann nur geschlossen werden, daß zum Abschlusse dieses Darlehens der Beschluß der Gemeindevertretung der beklagten Gemeinde notwendig war und daß ohne gültigen Beschluß eine rechtsgültige Anleihe überhaupt nicht zustandekommen konnte.

Digitized by Google

Die weiteren Erfordernisse eines Anleihevertrages sind in den §§ 983 ff. abGB. enthalten.

Das angefochtene Urteil leitet aus § 52 der Gem.-O. die Rechtsansicht ab, daß zur Begründung von Rechten und Verpflichtungen gegenüber dritten Personen eine ordentliche Urkunde genügt. Dadurch will es unter Bedachtnahme auf die vorhergehenden Ausführungen offenbar ausdrücken, daß der Anleihevertrag erst durch die Ausfertigung des Schuldscheines und einzig und allein durch diesen entstanden ist. Das besagt aber der § 52 keineswegs. Er behandelt vielmehr im 2. Absatz nur die äußeren Erfordernisse von Urkunden, welche Geschäfte betreffen, zu deren Eingehung die Gemeinde die Zustimmung des Ausschusses einholen muß. Aus den Worten „Betrifft die Urkunde ein Geschäft . . ." ist ersichtlich, daß es sich diesfalls nicht um eine rechtsbegründende Urkunde, sondern um eine solche handelt, durch die ein Geschäft, zu dessen Gültigkeit der Beschluß des Gemeindeausschusses nötig war, beglaubigt oder erwiesen werden soll. Diese Vorschrift besagt einzig und allein, wer für die Gemeinde als Rechtsperson Urkunden zu unterzeichnen hat, damit das durch sie beglaubigte Rechtsgeschäft auch der Gemeinde gegenüber erwiesen werden kann. Aus diesem Paragraphen kann aber keineswegs abgeleitet werden, daß eine diesen Vorschriften entsprechende Urkunde ohne Rücksicht darauf, ob der Ausschuß, dessen Zustimmung in der Urkunde ersichtlich gemacht werden muß, tatsächlich zum Rechtsgeschäft seine Zustimmung gegeben hat oder nicht, für die Gemeinde eine Rechtsverpflichtung begründet. Deshalb ist diese Auslegung unrichtig.

Weiter ist festzustellen, ob in diesem strittigen Falle überhaupt ein gültiger Beschluß des Gemeindeausschusses zustande kam.

Nach § 41 der Gemeindeordnung ist dazu die Anwesenheit von zwei Dritteln der Ausschußmitglieder notwendig. Nach Absatz 2 findet eine Ausnahme hievon statt, „wenn die Mitglieder des Ausschusses, zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind und diese Zahl selbst durch die Zusammenberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, die bei der zweiten Zusammenberufung gleichzeitig vorzuladen sind. In diesem Falle genügt zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschußmänner und bezüglich der Vorladung der Ersatzmänner muß auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden."

Die Einhaltung der Vorschrift, daß die Mitglieder zweimal einberufen werden müssen, wenn zur Beschlußfassung die Hälfte genügen soll, hat auch der mähri-
zur Pflicht gemacht.
Darlehensverträgen zum Zwecke der Zeichnung von Kriegsanleihe den Gemeinden
sche Landesausschuß in seinem Rundschreiben vom 9. Mai 1917, anläßlich von

Über den Abschluß der strittigen Anleihen wurde in der Ausschußsitzung der beklagten Gemeinde am 31. Mai 1917 verhandelt, auf welche auch der Schuldschein vom 1. Juli 1917 verweist.

Aus dem Verhandlungsprotokoll erhellt, daß in dieser Sitzung bei Anwesenheit von 16 Ausschußmitgliedern und eines einzigen Ersatzmannes verhandelt worden ist, womit die vorgeschriebene Anzahl von zwei Dritteln der Mitglieder nicht erreicht wurde, sondern nur die Hälfte der Mitglieder anwesend war.

Aus der Vorladung ist ersichtlich, daß zur Verhandlung über die Kriegsanleihezeichnung und den damit verbundenen Vertrag über die strittige Anleihe für den 31. Mai die Ausschußmitglieder nur ein einziges Mal vorgeladen wurden und daß die gesetzlich vorgeschriebene zweite Zusammenberufung durch die Klausel ersetzt wurde, es solle, falls zwei Drittel der Mitglieder nicht zur Sitzung kämen, eine halbe Stunde später die Sitzung tagen. Es wurde also nur eine einzige Einladung zugleich für die erste und zweite auf denselben Tag angeordnete Sitzung abgesendet, wobei in der Vorladung als Sitzungsgegenstand nur die Zeichnung der IV. Kriegsanleihe, nicht aber die Verhandlung über das strittige Darlehen angeführt war. Dieser, vom Prozeßgerichte für unrichtig, vom Berufungsgerichte aber als zulässig und in der Praxis als allgemein üblich angesehene Vorgang widerspricht dem Gesetze und schließt die Gültigkeit des Beschlusses des Gemeindeausschusses aus. Die Vorschriften der Gemeindeordnung sind als öffent-

Digitized by Google

lich-rechtliche Normen zwingendes Recht, das strikte zu interpretieren ist und keinerlei Ausnahmen kennt, soweit solche nicht durch das Gesetz festgesetzt sind. Der Landesausschuß, dem damals an gültigen Kriegsanleihezeichnungen und an der Gültigkeit der mit ihnen verbundenen Rechtsgeschäfte lag, hat genau gewußt, warum er im Rundschreiben die Gemeinden auf die gesetzlich vorgeschriebene Form, betreffend Beschlüsse, aufmerksam gemacht hat.

Daß das Verhandlungsprotokoll anführt, daß die Einberufung unter der Sanktion des § 41 Gem.-O. vorgenommen wurde, ist nebensachlich. In dieser Richtung erbringt das Protokoll keinen unanfechtbaren Beweis, wie das Berufungsgericht irrtümlich annimmt, sondern ist durch den Gegenbeweis laut § 292, Abs. 2, ZPO., berichtigt.

Durch dieses Protokoll ist erwiesen, daß in dieser Sitzung bei Anwesenheit von weniger als zwei Dritteln der Mitglieder über das Darlehen, auf welches sich der klägerische Anspruch stützt und das im Schuldschein vom 1. Juni 1917 beurkundet ist, beschlossen wurde, ohne daß zur Beratung über die Anleihe die Mitglieder ein zweites Mal einberufen worden wären.

Mit Unrecht verweist das Berufungsgericht auf die gefährdete Rechtssicherheit und auf die Untergrabung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie auf das praktische Bedürfnis. Das letztere darf nicht der Grund sein, daß der Richter einfach die bisherigen gesetzlichen Vorschriften übersehe. Die Klägerin kann sich auch auf Treu und Glauben und die Rechtssicherheit nicht berufen, da sie durch ihr, der beklagten Gemeinde eine Woche vor jenem Beschlusse zugekommenes Rundschreiben die Veranlassung zu dem unrichtigen Vorgange gegeben hat. Der § 59 Gem.-O. kann auf diesen Fall nicht angewendet werden. Wenn auch der Gemeindevertreter für seine Amtshandlungen der Gemeinde verantwortlich ist, ist damit noch lange nicht gesagt, daß dadurch ein Rechtsgeschäft, welches durch eine von ihm gefertigte Urkunde verbrieft ist, gültig ist, sofern die übrigen gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

Das Revisionsgericht ist daher überzeugt, daß es mangels eines gültigen Beschlusses des Ausschusses der geklagten Gemeinde überhaupt zum Darlehensvertrage nicht gekommen ist, auf den der Anspruch der Klägerin sich gründet, so daß dem Streitanspruche die Rechtsgrundlage fehlt.

Mit Rücksicht darauf entfällt die Verhandlung über die weiteren Einwendungen, die gegen den klägerischen Anspruch erhoben werden und die einen gültigen Vertrag zur Voraussetzung haben.

Handelsrecht.

Arch. 339 Z. Jeder vertretungsbefugte Handelsgesellschafter kann die Bestellung eines Prokuristen widerrufen, selbst wenn im Gesellschaftsvertrage der Widerruf der Prokura an die Zustimmung der anderen Gesellschafter gebunden ist. (Entsch. v. 2. IV. 1924, Rv II 89/24 — mitgeteilt von Dr. Emil Daninger, Rechtsanwalt in Jägerndorf.)

Begründung: Es ist zwar richtig, daß der Widerruf der Prokura des O. H. durch den öffentlichen Gesellschafter H. W. ohne Zustimmung der Beschwerdeführerin als der zweiten öffentlichen Gesellschafterin der ausdrücklichen Bestimmung des Art. XIV des Gesellschaftsvertrages v. 28. IX. 1923 widerstreitet, wornach dem O. H. für die Dauer des Gesellschaftsvertrages, also bis zum 31. XII. 1928 die Prokura erteilt wurde, welche in jedem Falle nur im gegenseitigen Einverständnisse beider öffentlicher Gesellschafter widerrufen werden kann. Trotzdem hat jedoch das Registergericht dem Antrag des H. W. auf Löschung dieser Prokura mit Recht stattgegeben und steht auch der bestätigende Beschluß des Rekursgerichtes mit dem Gesetze im Einklange.

Nach § 22 der Ministerialverordnung v. 9. III. 1863, RGBl. Nr. 27, hat sich das Gericht bei Bewilligung von Eintragungen in das Handelsregister auf die Feststellung der Berechtigung des Gesuchstellers zur Erwirkung der beantragten Eintragung, wie sich dieselbe aus dem Gesetze und dem Registerstande ergibt, zu beschränken.

Digitized by Google

Nach Inhalt der Akten ist zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft von den beiden Gesellschaftern lediglich H. W., allerdings nur kollektiv mit dem Prokuristen O. H. berechtigt.

Im Sinne des Art. 118 HGB. ist die Aufhebung der Prokura dritten Personen gegenüber — und darum handelt es sich hier — wirksam, wenn dies durch den zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Gesellschafter erfolgte; dies ist im vorliegenden Falle H. W.

Aus dieser kategorischen Bestimmung des Gesetzes in Verbindung mit Art. 54 HGB., wonach die Prokura jederzeit widerrufen werden kann, und mit Art. 55 HGB., welcher anordnet, daß die Aufhebung der Prokura beim Handelsregister anzumelden ist, und schließlich aus der Erwägung, daß die Erteilung der Prokura eine Vertrauenssache ist, geht deutlich hervor, daß dem Rechte des H. W. auf Löschung der Prokura auch der Umstand nicht im Wege steht, daß er die Firma kollektiv mit dem Prokuristen vertritt.

Da dieser Beschluß somit an keiner offenbaren Gesetz- oder Aktenwidrigkeit und auch an keiner Nichtigkeit leidet, ist der Revisionsrekurs im § 16 des kaiserl. Pat. v. 9. VIII. 1854, RGBl. Nr. 208, nicht begründet und konnte ihm daher keine Folge gegeben werden.

Bemerkung des Einsenders: Der Fall ist deshalb bemerkenswert, weil aus dem Gesellschaftsvertrage hervorging, daß die Beschwerdeführerin und zweite Gesellschafterin der bloß aus 2 Gesellschaftern bestehenden Handelsgesellschaft sich nicht an dem Geschäfte persönlich beteiligen wollte, jedoch mit dem zweiten Gesellschafter vereinbarte, daß dieser auf keinen Fall allein die Firma vertreten und zeichnen sollte, sondern nur gemeinsam mit dem im Vertrage als ihr Vertrauensmann zum Prokuristen bestellten Sohne der Beschwerdeführerin.

In dem Vertrage war weiters vereinbart, daß im Falle eines aus welchem Grunde immer erfolgenden Aufhörens der Prokura des Sohnes der Beschwerdeführerin diese die Kollektivgeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, auf die sie im Vertrage bloß für die Dauer der Prokura ihres Sohnes verzichtet hatte, wieder erlangen sollte.

Der Gegner der Beschwerdeführerin hat aber durch einen vom Gerichte gebilligten einseitigen Widerruf der Prokura entgegen dem Vertrage das Recht zur Alleinvertretung der Firma erhalten, obwohl er nicht gleichzeitig mit dem Widerruf der Prokura des Sohnes die Kollektivvertretungsbefugnis der Beschwerdeführerin hatte eintragen lassen.

Zivilprozeßordnung.

Arch. 340 Z. Ein erbserklärter Erbe ist zur Klage auf Feststellung, daß gewisse von einem Miterben als sein freies Eigentum in Anspruch genommene Vermögensobjekte in den Nachlaß gehören, legitimiert und sein Feststellungsinteresse ist gegeben, ohne daß die Aufnahme des Inventars und der Abschluß des Verlassenschaftsverfahrens abgewartet werden müßte. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv I 800/23.)

Die Revision ist begründet, insoweit sie vom Gesichtspunkte des § 503, Z. 4, ZPO., deduziert, daß der Klage mit Unrecht die Bedingungen abgesprochen wurden, an die der § 228 ZPO. die Zulässigkeit von Feststellungsklagen knüpft.

Mit der Klage verlangt die Klägerin als gesetzliche Erbin des Verstorbenen die Feststellung, daß gewisse, genau aufgezählte Vermögenswerte, welche die Geklagte als ihr Eigentum in Anspruch nimmt, in den Nachlaß gehören und ihr an denselben das Erbrecht zustehe. Das Berufungsgericht meint, daß dieser klägerische Anspruch als von der Aufnahme der fraglichen Objekte in das Verlassenschaftsinventar abhängig sei, und gelangt zu dem Schlusse, daß die Klage vorzeitig sei, weil das Nachlaßgericht die Aufnahme des Inventars noch nicht abgeschlossen und noch nicht entschieden habe, ob die fraglichen Objekte in dasselbe einzubeziehen seien. Sobald im nichtstreitigen Verfahren entschieden sein werde, daß die strittigen Objekte in das Inventar aufgenommen werden sollen, werde die Feststellungsklage überflüssig und es im Ge-

Digitized by Google

genteil Sache der Geklagten sein, mit der Eigentumsklage die Ausscheidung dieser Sachen aus der Verlassenschaft anzustreben. Dieser Anschauung kann nicht beigepflichtet werden. Die Aufnahme des Inventars ist nach den §§ 2, Z. 5, 97, 98 und 104, Verf. außStreits. v. 9. VIII. 1854, RGBl. Nr. 208, ein rein formaler Akt, der nicht geeignet ist, auch nur provisorisch der Entscheidung des Prozeßrichters über streitige Vermögensansprüche der Parteien vorzugreifen und etwas an den Besitz- und Eigentumsverhältnissen zu ändern. Selbst wenn die strittigen Vermögenswerte in das Inventar aufgenommen werden sollten, könnte dies nur unter Anmerkung ihrer Bestrittenheit (§ 104 Verf. außStreits.) und unter Vorbehalt der der geklagten Partei an ihnen tatsächlich zustehenden Besitz- und Eigentumsrechte geschehen. Weder die Rechte der Geklagten noch die Rechtstellung der Klägerin zu diesen Vermögenswerten würden durch eine solche gegen den Willen der Geklagten und vor Durchführung des ordentlichen Prozesses angeordnete Eintragung in das Inventar irgendwie geändert werden. So, wie diese Eintragung für die Beurteilung der Zulässigkeit und Berechtigung der petitorischen Klage ohne Bedeutung wäre, gleichviel, ob die Verlassenschaft selbst klagen oder geklagt werden würde, ist sie auch für die Beurteilung der Zulässigkeit der Feststellungsklage ohne Belang. Das Interesse der Klägerin an der Feststellung wurde durch das Verhalten der Geklagten ganz unabhängig von irgend einer Entscheidung des Nachlaßgerichtes hervorgerufen, und deshalb ist auch die eingebrachte Klage davon unabhängig. Unabhängig davon wird auch die Entscheidung des Prozeßrichters sein, dem allein die Entscheidung in Eigentumsstreitigkeiten zusteht (§§ 1, 2, Z. 7, Verf. außStreits.). Deshalb kann die eingebrachte Klage nicht als vorzeitig angesehen werden.

Das erste Gericht hat das Klagebegehren abgewiesen, weil angeblich sowohl die Geklagte als auch die Firma X. als Schuldnerin der Verlassenschaft auf Erfüllung geklagt werden können. Dabei hat es aber übersehen, daß die Verlassenschaft noch nicht eingeantwortet wurde, so daß die Klägerin als Erbin noch kein eigenes, selbständiges Klagerecht besitzt (§§ 797, 819 abGB.), im Namen der Verlassenschaft aber ohne Zustimmung der Geklagten, die gesetzliche Erbin zur Hälfte ist und der die Verlassenschaft mit diesem Teile schon zur Verwaltung übergeben wurde, nicht klagen kann, wie übrigens das erste Gericht selbst an anderer Stelle seiner Begründung mit dem Hinweise auf § 833 abGB. richtig erkennt . . . Irrtümlich verweist das Berufungsgericht hinsichtlich des Klagerechtes des Erben auf § 823 abGB. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Fälle, wo die Verlassenschaft schon eingeantwortet war, und aus demselben Grunde ist auch die Berufung der Geklagten auf die Entsch. des Obersten Gerichtes v. 4. V. 1920, Rv II 65/20—1, irrig, denn auch dort handelte es sich um eine schon eingeantwortete Verlassenschaft, wo die petitorische Klage möglich war. Da die Klägerin im eigenen Namen und nicht im Namen der Verlassenschaft klagt, ist auch der weitere Abweisungsgrund des ersten Gerichtes haltlos, daß nämlich die Klägerin, da sie nicht die Zustimmung der Mehrheit der Erben nachgewiesen habe, denen der Nachlaß zur gemeinsamen Verwaltung übergeben wurde, zur Klage aktiv nicht legitimiert sei.

Dadurch sind die Abweisungsgründe der Untergerichte widerlegt.

Der Revision muß jedoch auch in positiver Beziehung beigepflichtet werden, daß nämlich die Bedingungen der Feststellungsklage gemäß § 228 ZPO. gegeben sind.

Die Klägerin hat als erbserklärte Erbin, deren Erbrecht vor dem Nachlaßgerichte dadurch, daß ihr die Verlassenschaft zu einem Viertel zur Besorgung und Verwaltung überlassen wurde, bereits als ausgewiesen anerkannt worden ist (§ 122 Verf. außStreits.), ein Interesse an der Feststellung, auf welche Vermögenswerte sich ihr Erbrecht erstreckt. Ihr Interesse betrifft den Umfang des Erbrechtes und ist also ein rechtliches Interesse im Sinne des § 228 ZPO.

Die Klägerin hat weiters ein Interesse daran, daß die verlangte Feststellung alsbald erfolge, nämlich noch vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens und bevor ihr der Nachlaß eingeantwortet und dadurch die Klage auf Erfüllung möglich gemacht ist, einerseits, weil ihr schon jetzt das Recht eingeräumt wurde, ein Viertel des Nachlasses zu besorgen und zu verwalten, andererseits, weil von der Feststellung des tatsächlichen Standes der Verlassenschaft die Haftung der

Digitized by Google

Klägerin für die Nachlaßschulden, die Bemessung und Zahlung der Erbsteuer und Verlassenschaftsgebühren und schließlich und hauptsächlich auch die Verteilung des Nachlasses zwischen den Erben abhängt, die nach § 830 abGB. und nach den §§ 156 und 166 Verf. auß. Streits. schon vor der Einantwortung des Nachlasses beantragt und durchgeführt werden kann. Mehr wird für die Zulässigkeit der Feststellungsklage nicht gefordert.

Da beide Untergerichte das Klagebegehren mit Unrecht als unzulässig abgewiesen und über den streitigen Anspruch meritorisch überhaupt nicht verhandelt haben, ist das Verfahren in beiden Instanzen gemäß § 503, Z. 2 und § 496, Z. 3. ZPO., unvollständig geblieben und wurden beide Urteile aufgehoben und der Prozeß an das erste Gericht zur weiteren Verhandlung zurückverwiesen.

Exekutionsordnung.

Arch. 341 Z. Die Zwangsversteigerung von beschlagnahmtem Besitze ist mit Einwilligung des Staatlichen Bodenamtes zulässig. (Entsch. v. 27. 11. 1924, R I 134/24.)

Über Antrag der betreibenden Gläubigerin bewilligte das Bezirksgericht die Zwangsversteigerung des beschlagnahmten Großgrundbesitzes, weil die Antragstellerin die schriftliche Einwilligung des Staatlichen Bodenamtes zum Versteigerungsverfahren vorgelegt hatte. Das Kreisgericht hob den Beschluß der I. Instanz aus dem Grunde auf, daß er der Vorschrift des § 8 des Ges. v. 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215, widerspreche, wonach auf den beschlagnahmten Besitz Exekution nur durch Zwangsverwaltung und also nicht durch Zwangsversteigerung geführt werden könne.

Das Oberste Gericht hat den Beschluß des Kreisgerichtes aufgehoben und den Grundsatz ausgesprochen, daß die Zwangsversteigerung des beschlagnahmten Besitzes mit Einwilligung des Bodenamtes zulässig ist.

Bei der Auslegung des § 8 des Ges. v. 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215, ist nicht nur auf den Wortlaut dieses Paragraphen zu sehen, sondern auch auf seinen Zusammenhang mit § 7 und auf den Zwang, den das Gesetz durch die Bestimmung des § 8 zu erreichen sucht.

Nach Abs. 1 des § 7 ist zur Wirksamkeit der Veräußerung, Verpachtung, Belastung und Teilung des beschlagnahmten Besitzes die Einwilligung des Staatlichen Bodenamtes notwendig, wozu § 8 hinzufügt, daß auf diesen Besitz nur durch Zwangsverwaltung Exekution geführt werden kann.

Es ist nun die Frage, ob die dem Staatlichen Bodenamte im § 7 gegebene Befugnis, durch Erteilung seiner Zustimmung den betreffenden Rechtsgeschäften, welche der Durchführung der Bodenreform nicht im Wege stehen, Wirksamkeit zu verleihen, sich nur auf die freiwilligen Verfügungen des Eigentümers mit dem beschlagnahmten Besitz beziehen oder auch auf die zwangsweisen Verfügungen im Exekutionsverfahren. Der Wortlaut des Gesetzes widerspricht dieser zweiten Auslegung nicht; der Zweck des Gesetzes spricht offensichtlich für diese Auslegung, denn es ist nicht einzusehen, daß das Gesetz eine derartige Exekutionsführung auf den beschlagnahmten Besitz, welche der Durchführung der Bodenreform nicht im Wege steht, nicht zulassen sollte.

Angeblich steht dem aber der Wortlaut des § 8 entgegen, nach welchem Exekution auf den beschlagnahmten Besitz nur durch Zwangsverwaltung geführt werden kann, was an und für sich — ohne Rücksichtnahme auf § 7 — zu der Auslegung führen könnte, daß jedes andere Exekutionsmittel absolut ausgeschlossen ist, so daß auch mit Zustimmung des Staatlichen Bodenamtes ein anderes Exekutionsmittel als die Zwangsverwaltung nicht angewendet werden könnte. Aber § 8 kann nur im Zusammenhange mit § 7 ausgelegt werden. Weil nach 7 jede Veräußerung, Belastung oder Teilung nur dann gestattet ist, wenn das Staatliche Bodenamt seine Einwilligung hiezu gibt, ist der § 8 derart auszulegen, daß ohne diese Einwilligung Exekution auf den beschlagnahmten Besitz nur durch Zwangverwaltung geführt werden kann, durch welche, wie das Gesetz voraussetzt, die Zwecke der Bodenreform nicht vereitelt werden können. Es ist also § 8 nichts anderes als

Digitized by Google

eine Ergänzung zu § 7, welche bestimmt, daß ohne die im § 7 angeführte Zustimmung der Gläubiger Befriedigung aus dem beschlagnahmten Besitze nur durch Zwangsverwaltung erlangen kann. (Česká adv.)

Pfandrecht für die Erwerbsteuer an Liegenschaften.

Arch. 342 Z. Die Erwerbsteuer genießt das gesetzliche Pfandrecht, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, an der ganzen Liegenschaft, auch wenn der Steuerpflichtige Eigentümer nur eines idealen Teiles derselben ist. (Entsch. v. 13. II, 1924, R I 349/23.)

Gemäß § 76 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. X. 1896, RGBl. Nr. 220, steht der Erwerbsteuer das gesetzliche Pfandrecht an den Liegenschaften der steuerpflichtigen Person unter den weiteren dort angeführten Bedingungen zu.

Zu beantworten ist die Frage, ob die Erwerbsteuer, welche J. V. schuldet, das gesetzliche Pfandrecht nur an seiner Hälfte der Liegenschaft genießt, oder an der ganzen Liegenschaft. Die Antwort geht dahin, daß die ganze Liegenschaft haftet und nicht bloß die Hälfte des J. V.

In dem angeführten § 76 ist nämlich von den Liegenschaften des Steuerpflichtigen deshalb die Rede, weil der Gesetzgeber bei dieser gesetzlichen Bestimmung voraussetzte, daß der Steuerpflichtige Eigentümer der ganzen Liegenschaft ist; aber der Gesetzgeber legt dabei im § 76 Gewicht auf die dingliche Haftung der ganzen Liegenschaft, auch wenn sie dem Gewerbe, welches der Erwerbsteuer unterliegt, nur teilweise dient. Daraus folgt, daß für die Erwerbsteuer, auch wenn der Steuerpflichtige Eigentümer nur eines idealen Teiles und nicht der ganzen Liegenschaft ist, die ganze Liegenschaft und nicht nur der ideale Anteil des Steuerpflichtigen haftet, denn es sind Fälle möglich, daß der ideale Anteil des Steuerpflichtigen an der Liegenschaft nur unbedeutend ist, daß aber die ganze Liegenschaft für Erwerbszwecke gewidmet ist und dem Miteigentümer fast den ganzen Ertrag aus dem auf der Liegenschaft betriebenen Gewerbe gewährt.

Für die Erwerbsteuer haftet die ganze Liegenschaft, auch wenn der Steuerpflichtige nur Eigentümer der Hälfte oder eines idealen Teiles ist. Dafür spricht die Erwägung, daß der Betrieb eines Gewerbes auf dem idealen Teile eine Liegenschaft im Sinne des § 10 des Grundbuchsgesetzes nicht möglich ist, sondern nur auf der ganzen Liegenschaft, oder auf einem physischen Teile desselben; dieser physische Teil gehört aber niemandem der Miteigentümer ausschließlich, sondern nur allen Miteigentümern gemeinsam gemäß §§ 361 und 825 ff. abGB. (Česká adv.)

Ausgleichsordnung.

Arch. 343 Z. Der Ausgleichsverwalter ist zum Rekurse gegen den Beschluß, mit dem über den Antrag auf Aufschiebung einer zwangsweisen Veräußerung gemäß § 11, Abs. 2, Ausgl.-O. entschieden wurde, nicht berechtigt. Bedingungen der Bewilligung einer solchen Aufschiebung. (Entsch. v. 13. XI. 1923, R I 977/23.)

Das Obergericht hat den Antrag des Schuldners, die Vornahme der zwangsweisen Veräußerung seiner Liegenschaft gemäß § 11, Abs. 2 Ausgl.-O., auf 60 Tage aufzuschieben, abgewiesen.

Das Oberste Gericht hat den Rekurs des Ausgleichsverwalters als unzulässig zurückgewiesen und dem Rekurse des Schuldners keine Folge gegeben.

Gründe: Der Ausgleichsverwalter ist nicht Teilnehmer am Ausgleichsverfahren und repräsentiert nicht den Schuldner, der im Ausgleichsverfahren zu Rechtsgeschäften nicht unfähig wird (§ 8 Ausgl.-O.). Dem Schuldner wird faktisch nicht einmal die Verwaltung des Vermögens entzogen. Der Ausgleichsverwalter ist auch dort, wo seine Zustimmung zur privatrechtlichen Wirksamkeit einer Rechtshandlung erforderlich ist, bloß Unterstützer des Schuldners. Den Schuldner kann er bloß dann vertreten, wenn ihn dieser hierzu ermächtigt. Da der Ausgleichsverwalter auch keine Person ist, deren Rechte durch den angefochtenen Beschluß vom Gesichtspunkte des § 19 abBG. irgendwie berührt wären, muß anerkannt werden, daß der Ausgleichsverwalter zu dieser Beschwerde nicht legitimiert ist, und daß

Digitized by Google

sein Rekurs schon vom Ausgleichsgerichte hätte zurückgewiesen werden sollen. Dem Rekurse des Schuldners konnte keine Stichhältigkeit zuerkannt werden.

Durch die Vorschrift des § 11 Ausgl.-O. soll verhindert werden, daß der allgemeine Vermögensstand des Schuldners durch Zwangsverkäufe entwertet und geschädigt und dadurch die Quelle zur Befriedigung der Gläubiger vermindert werde. Voraussetzungen für die Aufschiebung gemäß § 11 Ausgl.-O. sind: a) der Vorteil für das Ergebnis der Veräußerung; b) die Hintanhaltung eines den Gläubigern drohenden Nachteiles. Nach den Exekutionsakten wurde der Mühlenbesitz des Schuldners auf 194.240 Kč geschätzt. Das Mindestbot beträgt 129.399 Kč, die zur Deckung nicht bloß der bücherlichen, sondern auch der außerbücherlichen Schulden, wie sie vom Schuldner angegeben wurden, hinreichen. Es sind also die Voraussetzungen für die Aufschiebung nicht gegeben. Mit der Einwendung, daß dieser Besitz sein einziges Aktivum sei und er also durch seinen Verkauf die Befriedigungsquelle verliere, behauptet der Schuldner bloß, daß durch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nicht der richtige Weg betreten wurde. Dieser Sachlage wird aber freilich auch durch die Aufschiebung der Exekution gemäß § 11 Ausgl.-O. nicht abgeholfen werden. (Česká advokacie.)

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 316 Z. Der 8. September (Maria Geburt) ist noch immer Feiertag im Sinne des § 221 ZPO. (Entsch. v. 22. I. 1924, R II 496/23-1.)

JM. 317 Z. Über den Anspruch des Ehemannes auf Rückkehr der Ehegattin in den gemeinsamen Haushalt ist im streitigen Verfahren vor einem Gerichtshofe I. Instanz zu entscheiden. (Entsch. v. 29. I. 1924, R II 18/24—1.)

JM. 318 Z. Ausländer haben nicht das Recht, in ihren Eingaben eine andere als die Staatssprache zu verwenden; die Nationalität ihrer Rechtsfreunde ist unentscheidend. (Entsch. v. 29 I. 1924, Rv I 1434/23 — 1.)

JM. 319 Z. Hat eine nicht eigenberechtigte Person eine Verbindlichkeit übernommen oder eine Versprechung gemacht und noch vor erfolgter Genehmigung dieses Vertrages durch ihren gesetzlichen Vertreter (Gericht) (§ 865, 2. Satz, abGB.) die Eigenberechtigung erlangt, so liegt es an ihr, ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen zu erkennen zu geben, ob sie am Vertrage beharre oder nicht, ohne daß sie hiebei an die Frist des § 862 abGB. gebunden wäre. Der Gegenpartei steht es allerdings frei, dieser Person, nachdem sie die Eigenberechtigung erlangt hat, eine entsprechende Frist für diese Erklärung zu setzen. (Plenarbeschluß v. 12. II. 1924, Z. Präs. 796/23.)

JM. 320 Z. Nach dem Tode des Ehegatten können dessen Deszendenten, auch wenn sie nach ihm nicht geerbt haben, auf Aberkennung des Witwenrechtes klagen, weil die Witwe desselben nicht mehr würdig ist. (Entsch. v. 1. II. 1924, Rv III 377/23—4.)

JM. 321 Z. Die Verordnung des bevollmächtigten Ministers für die Slowakei Z. 6/1920 über die Bezahlung von Schulden an Gläubiger in Magyarien gilt nur für diejenigen Verbindlichkeiten, bei welchen nach dem Erfüllungsorte oder der Beschaffenheit der Sache die Schuld nicht im Inlande beglichen werden soll. (Entsch. v. 1. II. 1924, Rv III 509/22-5.)

JM. 322 Z. Durch Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners geht die Wirksamkeit eines Ausgleiches nach dem Ausgleichsverfahren nicht vollständig unter, sondern gilt mit einigen bestimmten Veränderungen weiter, welche aber keinen Einfluß auf die Verbindlichkeit eines Bürgen für die Ausgleichsquote haben. (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv I 1128/23.)

JM. 323 Z. Der Eigentümer, welcher auf seinem Großgrundbesitze nicht die Wirtschaft führt, kann sich gegen die Kündigung im Sinne des § 12 Entsch.-Ges. aus dem Grunde beschweren, daß es sich nicht um ein beschlagnahmtes Eigentum handelt; dem steht nicht entgegen, daß die Beschlagnahme bücherlich angemerkt ist und daß der Eigentümer nicht schon früher gegen die Verfügungen des

Digitized by Google

staatlichen Bodenamtes Einspruch erhoben hat, welches sein Eigentum so behandelt hat, als ob es beschlagnahmt wäre. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R I 1012/23-1.)

JM. 324 Z. Die Gemeinde ist dem Hauseigentümer nicht ersatzpflichtig für den Schaden, welcher daraus erwachsen ist, daß sie ihm entgegen den Bestimmungen des Gesetzes Z. 592/19 Slg. die ungesetzlich beschlagnahmten Räumlichkeiten nicht übergeben hat. (Entsch. v. 19. XII. 1923, Rv I 473/23-1.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

1677 Z. Über das Verlangen der Gemeinde, daß der gewesene Gemeindevorsteher über die Amtsführung Rechnung lege, ist im Verwaltungsverfahren zu entscheiden (Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329). (Entsch. v. 17. V. 1922, R I 584/22.)

1678 Z. Die Bestimmung des § 7 des Sprachengesetzes berührt nicht die Berechtigung des Gerichtes, als Vorfrage (Präjudizialfrage) selbständig auch die Sprachenfrage zu lösen.

Die Vorschrift des § 4, letzter Absatz, des Verf. außer Streits. wurde durch § 9 des Sprachenges. nicht aufgehoben.

Einem Gerichte ohne anderssprachige 20%ige Minderheit sind die als Grundlage seiner Entscheidung dienenden Urkunden (z. B. der letzte Wille) in der Staatssprache vorzulegen. Das Gericht kann daher entweder der Partei die Vorlage einer Übersetzung der Urkunde in der Staatssprache auftragen oder die Übersetzung auf ihre Kosten anfertigen lassen. (Entsch. v. 17. V. 1922, R I 613/22.)

1679 Z. Vorkaufsrecht (§ 1075 abGB.).

Gehörig ist die Anbietung, wenn sie den Verkäufer damit bekannt macht, daß, wem und unter welchen wesentlichen Bedingungen die Liegenschaft verkauft werden soll.

Wenn die ursprüngliche Anbietung an den Verkaufsberechtigten nicht in gehöriger Weise erfolgt ist, läuft die Frist des § 1075 abGB. von dem Tage, an dem der Berechtigte in anderer Weise den Inhalt des Kaufvertrages mit der dritten Person erfahren hat.

Die Herausgabe der Liegenschaft kann auch gegenüber ihrem früheren Eigentümer angefordert werden. (Entsch. v. 17. V. 1922, Rv I 67/22.)

1680 Z. Der Vertrag, nach welchem ein Unternehmen (Elektrizitätswerk) mit dem Rechte früherer Einlösung gegen ein abgestuftes Entgelt nach einer bestimmten Reihe von Jahren unentgeltlich der Gemeinde anheimfallen soll, ist keine vorläufige Verabredung über einen künftigen Kaufvertrag, sondern ein fertiger Vertrag.

Die Klausel „rebus sic stantibus" hat nicht nur bei einem Vorvertrag, sondern bei entgeltlichen Verträgen überhaupt Bedeutung. Ihre Wirkung beruht nicht unbedingt nur in dem Anspruch auf Auflösung des Vertrages, sondern kann sich auch darin äußern, daß eine wirtschaftliche Übereinstimmung zwischen Leistung und Gegenleistung geschaffen wird. (Entsch. v. 17. V. 1922, Rv I 407/22.)

1681 Z. Die Bestimmung des § 32 des Mieterschutzgesetzes v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275, erstreckt sich auf alle der Bau- und Aufsichtskompetenz der Eisenbahnbehörden unterliegenden Gebäude ohne Unterschied, welchen Zwecken sie dienen. (Entsch. v. 17. V. 1922, Rv I 446/22.)

1682 Z. Gesetz v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, betr. die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter.

Dem Eigentümer kann nicht die Dienstbarkeit vorbehalten werden, daß die Erwerber der angeforderten Grundstücke das Beschneiden der in das angeforderte Grundstück hineinreichenden Zweige und Wurzeln des benachbarten Waldes des Eigentümers unterlassen. (Entsch. v. 17. V. 1922, R II 218/22.)

1683 Z. Vereinbarungen der Ehegatten bei der Scheidung oder Trennung der Ehe über die Erziehung der Kinder sind für das Vormundschaftsgericht unverbindlich, selbst wenn sich die Verhältnisse, mit Rücksicht auf welche die Ver-

Digitized by Google

einbarung seinerzeit vom Gerichte genehmigt wurde, in der Zwischenzeit nicht geändert haben. (Entsch. v. 23. V. 1922, R I 302/22.)

1684 Z. Der uneheliche Vater ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm das Kind zur Erziehung übergeben werde, wenn die Mutter nicht imstande ist, es selbst zu erziehen, sofern nicht das Vormundschaftsgericht im Interesse des Kindes eine andere Verfügung für zweckmäßig erachtet. (Entsch. v. 23. V. 1922, R I 481/22.)

1685 Z. Inwiefern ein Notweg (Ges. v. 7. VII. 1896, RGBl. Nr. 140) durch den Durchgang eines benachbarten Gebäudes bestellt werden kann. (Entsch. v. 23. V. 1922, R I 601/22.)

1686 Z. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Durch die Vdg. v. 21. III. 1918, RGBl. Nr. 105, wurde einerseits die bisher zulässige Klage der Genossenschafter gegen die bestätigte Beitragsberechnung (§§ 66 und 86 Genossensch.-Ges.) ausgeschlossen, andererseits aber der bisher ausgeschlossene Rekurs gegen diese Berechnung zugelassen, auf Grund dessen alle Fragen überprüft werden können, die bisher den Gegenstand der erwähnten Klage gebildet haben. (Entsch. v. 23. V. 1922, R I 610/22.)

1687 Z. Das Sinken der österreichischen Währung ist kein unvorhergesehenes Ereignis, das an und für sich die Unmöglichkeit der Leistung gemäß § 1447 abGB. begründen würde. (Entsch. v. 23. V. 1922, Rv I 518/22.)

1688 Z. Der das Nachfolgeverhältnis in der Firma andeutende Zusatz muß aus derselben ersichtlich sein.

Zulässigkeit der Bezeichnung „Čechoslovanie" in der Firma. (Entsch. v. 23. V. 1922, R II 237/22.)

1689 Z. Anspruch des Hausbesorgers auf Schlüsselgeld gegenüber dem Mieter. Der Hausbesorger hat diesen Anspruch nicht, wenn der Mieter den Hausschlüssel vom Hausbesitzer auf Grund des Mietvertrages erhielt, selbst wenn dies vor Wirksamkeit des Ges. v. 30. I. 1920, Slg. Nr. 82, geschehen ist, er steht ihm aber zu, wenn der Eigentümer dem Mieter den Schlüssel gegeben hat, ohne diesbezüglich eine Verbindlichkeit aus dem Mietvertrage zu erfüllen.

Das Recht zur unentgeltlichen Benützung des Hausschlüssels kann der Hausbesitzer mit Rücksicht auf das oben bezogene Gesetz widerrufen. (Entsch. v. 23. V. 1922, Rv II 96/22.)

1690 Z. Hat der Schuldner vor Vollzug der Exekution zu Handen des Vollstreckungsorganes Zahlung geleistet, so sind alle Exekutionshandlungen gegenstandslos. Die Frage, ob die Zahlung zu Recht und mit dem Gelde des Schuldners erfolgte, kann im Exekutionsverfahren nicht gelöst werden. (Entsch. v. 24. V. 1922, R I 598/22.)

1691 Z. Wenn mit Zustimmung beider Teile der Kaufpreis mit einem niedrigeren als dem tatsächlich vereinbarten Betrage angegeben wurde, um die öffentlichen Abgaben zu hinterziehen, sind die Käufer verpflichtet, den Verkäufern die Hälfte der Geldstrafe zu ersetzen, die diese infolge der unrichtigen Angabe bezahlt haben, selbst wenn die Verkäufer gegen die Höhe der Geldstrafe nicht die Beschwerde ergriffen haben. (Entsch. v. 24. V. 1922, Rv I 200/22.)

1692 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Das Anforderungsrecht auf Baulichkeiten gemäß § 28 des Gesetzes ist nicht bloß auf denjenigen beschränkt, der den Bau selbst errichtet hat. (Entsch. v. 24. V. 1922, R II 239/22.)

1693 Z. Wenn unter der Herrschaft des Ges. v. 21. VI. 1921, Slg. Nr. 252, das Gesuch um Auflösung der Ehe wegen Verschollenheit des Ehegatten eingebracht wurde, nachdem der Ehegatte bereits für tot erklärt wurde, ist über dieses Gesuch neuerlich das Verfahren einzuleiten. (Entsch. v. 30. V. 1922, R I 639/22.)

1694 Z. Gesetz v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, betreffend die Exekution auf die Bezüge und Ruhegenüsse von Angestellten und deren Hinterbliebenen.

Die Differenz im Kohlenpreise gegenüber dem Handelspreise, die einem Eisenbahnangestellten im Regiepreise gewährt wird, kann nicht in seinen Dienstbezug eingerechnet werden. (Entsch. v. 30. V. 1922, R I 641/22.)

1695 Z. Es genügt nicht die Firmabezeichnung „Brüder X", wenn die offene Handelsgesellschaft von mehr Gesellschaftern gebildet wird.

Digitized by Google

Vertretung und Zeichnung der Firma einer offenen Handelsgesellschaft müssen sich decken. (Entsch. v. 30. V. 1922, R I 655/22.)

1696 Z. Wann im Sinne des § 428 abGB. anerkannt werden kann, daß der Übergeber auf eine erweisliche Art den im Gesetze geforderten Willen an den Tag gelegt hat. (Entsch. v. 30. V. 1922, Rv I 60/22.)

1697 Z. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietzinses dauert auch fort, wenn er eigenmächtig in der Wohnung bleibt. (Entsch. v. 30. V. 1922, Rv I 260/22.)

1698 Z. Hat der Unternehmer dem Besteller für das Werk weniger berechnet, als der angemessene Lohn beträgt, so hat er dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er bloß jenen geringeren Lohn verlange, außer es würde ein Irrtum vorliegen. Er kann auch dann bloß den ursprünglich verlangten Lohn einfordern, wenn sich der Besteller geweigert hat, ihn anzuerkennen, es wäre denn offenbar, daß es sich um ein bloßes Anbot zu einem Übereinkommen über die Höhe des Lohnes gehandelt hat. (Entsch. v. 30. V. 1922, Rv I 305/22.)

1699 Z. Der Verkauf einer beweglichen Sache unter Vorbehalt des Rückkaufes ist ein Kaufvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, daß der Übergeber die Sache, die gleichzeitig für den Kaufpreis verpfändet wird, bis zur vereinbarten Zeit nicht auslöst. (Entsch. v. 30. V. 1922, Rv 314/22.)

1700 Z. Dadurch, daß der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist die Besitzstörungsklage nicht eingebracht hat, ist er von der ordentlichen Klage zum Schutze des gestörten Rechtes nicht ausgeschlossen. (Entsch. v. 30. V. 1922, Rv I 570/22.)

1701 Z. Die inländischen Gerichte sind für Klagen gegen die Österreichisch-ungarische Bank zuständig. (Entsch. v. 30. V. 1922, R II 244/22.)

1702 Z. Durch Streitverkündigung (§ 21 ZPO.) wird die Frist des § 933 abGB. nicht unterbrochen. (Entsch. v. 31. V. 1922, Rv I 215/22.)

1703 Z. Eine wegen eines formalen Verstoßes ungültige schriftliche letztwillige Verfügung kann, wenn den Erfordernissen der §§ 585 und 586 abGB. entsprochen ist, als mündliche letztwillige Verfügung aufrechterhalten werden, außer es würde nachgewiesen, daß der Erblasser bloß schriftlich verfügen und jede andere Form der letztwilligen Verfügung ausschließen wollte.

Bei der Erwägung, ob in solchen Fällen den Erfordernissen der §§ 585 und 586 abGB. entsprochen ist, kann der Schreiber des letzten Willens wegen dieses Umstandes an und für sich nicht als Zeuge der mündlichen letztwilligen Verfügung außer Betracht gelassen werden. (Entsch. v. 7. VI. 1922, R I 1540/21.)

1704 Z. Verkehr mit Holzpappe. Die Vdg. v. 13. IV. 1918, RGBl. Nr. 141, hat die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Verträge nicht aufgehoben, sondern sie nur hinsichtlich der Preise modifiziert. (Entsch. v. 7. VI. 1922, Rv I 106/22.)

1705 Z. Wurde auf Trennung der Ehe mit dem Bemerken erkannt, daß weder den einen noch den anderen Ehegatten die Schuld an der Trennung trifft, so hat die getrennte Ehegattin gegen den gewesenen Ehegatten keinen Anspruch auf Alimente. (Entsch. v. 7. VI. 1922, Rv I 148/22.)

1706 Z. In dem Prozesse wegen Rechtfertigung einer Vormerkung prüft das Gericht an und für sich bloß, ob der Rechtsgrund in formaler Beziehung gegeben ist. Mit der Frage, ob der Rechtsgrund gültig und noch wirksam ist, befaßt sich das Gericht bloß über Einwendung des Geklagten.

Das Vorkaufsrecht kann auch außerhalb des Kaufvertrages bestellt werden. (Entsch. v. 7. VI. 1922, Rv II 238/22.)

1707 Z. Die kürzeren Fristen des § 575 ZPO. gelten auch in dem Prozesse wegen Entfernung der vom Pächter auf dem gepachteten Grundstücke errichteten Objekte, die dieser bei Rückstellung des gepachteten Gegenstandes entfernen soll. (Entsch. v. 13. VI. 1922, R I 385/22.)

1708 Z. Art. IX des Ges. v. 1. IV. 1921, Slg. Nr. 161.

Sobald die Erben dem Notar angezeigt haben, daß sie die Verlassenschaft selbst abhandeln werden, kann der Notar nicht mehr als Gerichtskommissär auftreten und einzelne Amtshandlungen selbst vornehmen. (Erk. v. 13. VI. 1922, R I 462/22.)

1709 Z. Auf Grund der Erklärung des zurücktretenden Gläubigers, daß er der Anmerkung der Vorrangseinräumung zustimme, kann weder die Einverleibung

Digitized by Google

noch die Anmerkung der Vorrangseinräumung bewilligt werden. (Entsch. v. 13. VI. 1922, R I 579/22.)

1710 Z. Die Einverleibung eines für den Fall des Ablebens eines der Vertragsteile abgeschlossenen Kaufvertrages kann bewilligt werden, selbst wenn die Verlassenschaft des Verkäufers noch nicht abgehandelt und eingeantwortet worden ist. (Entsch. v. 13. VI. 1922, R I 634/22.)

1711 Z. Ein Versäumnisurteil im Verfahren über die Klage auf Scheidung der Ehe von Tisch und Bett kann die Grundlage für das Verfahren über das Gesuch um Bewilligung der Trennung der Ehe bilden. (Entsch. v. 13. VI. 1922, R I 681/22.)

1712 Z. Eine Genossenschaft zur Unterstützung der Sammeltätigkeit der ihre Mitglieder bildenden Philatelisten kann sich nicht als Genossenschaft im Sinne des Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70, konstituieren. (Entsch. v. 13. VI. 1922, R I 685/22.)

1713 Z. Die Klage wegen Auszahlung der Einlage auf einem Einlagsbuche kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, weil über das Buch das Amortisierungsverfahren eingeleitet wurde, wenn denjenigen, die dieses Verfahren beantragt haben, zur Zeit der Antragstellung bekannt war, in wessen Händen sich das Einlagsbuch befindet. (Entsch. v. 13. VI. 1922, R I 686/22.)

1714 Z. Gesetz v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, betr. die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter.

Die Einwilligung des staatlichen Bodenamtes zu dem Übereinkommen des Eigentümers des beschlagnahmten Grundstückes mit dem Pächter, mittels dessen letzterem der Anforderungsanspruch zuerkannt wird, ist nicht notwendig, wenn es sich tatsächlich um einen Kleinpächter handelt, dem bloß die anderen gesetzlichen Erfordernisse fehlen. (Entsch. v. 13. VI. 1922, R I 689/22.)

1715 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage, daß der Geklagte vom Grundstücke des Klägers den Schlamm entferne, den er darauf aus einem im Privateigentum stehenden Teiche herausgeführt hat. (Entsch. v. 13. VI. 1922, R I 699/22.)

1716 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage auf Schadenersatz gegen den Bezirk wegen nicht gehöriger Instandhaltung einer Bezirksstraße.

Haftung des Bezirkes für einen Unfall infolge mangelhaften Zustandes der Straße. (Entsch. v. 13. VI. 1922, Rv I 141/22.)

1717 Z. Gegen die Exekution auf Räumung des gepachteten Objektes ist die Klage gemäß § 37 EO. unzulässig. (Entsch. v. 13. VI. 1922, Rv I 562/22.)

1718 Z. Wechselverfahren.

Der Antrag auf Erlassung des Wechselzahlungsauftrages kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, weil in ihm die Erfüllungsfrist nicht bezeichnet wurde. Ist infolgedessen auch der Wechselzahlungsauftrag selbst in dieser Beziehung unvollständig geblieben, so ist im Urteile Abhilfe zu schaffen, die dreitägige Frist läuft aber in diesem Falle erst von der Rechtskraft des Urteils.

Durch die bloße Bestreitung des Wechselanspruches in den Einwendungen sichert sich der Geklagte nicht das Recht, während des Verfahrens seine Verteidigungsmittel genau zu konkretisieren und zu motivieren.

Die Bestimmung des § 406 ZPO. gilt auch im Wechselverfahren. Die Paritionsfrist läuft aber erst von der Rechtskraft des Urteils.

Wurde ein nichtdomizilierter Wechsel dem Akzeptanten am Fälligkeitstage nicht vorgelegt, so verliert der Wechselgläubiger den Anspruch auf Zinsen bis zur Überreichung der Klage und auf die Klagekosten, vorausgesetzt, daß der Schuldner die Wechselschuld gleich nach Zustellung der Klage bezahlt. (Entsch. v. 13. VI. 1922, Rv I 640/22.)

1719 Z. Die Abhandlung der Verlassenschaft eines Inländers kann auf ein ausländisches Gericht nicht übertragen werden. (Entsch. v. 13. VI. 1922, Nd I 283/22.)

1720 Z. Bei den Anmerkungen nach §§ 61 und 63 Grundb.-Ges. gilt für die Einbringung des Rechtsmittels die achttägige Frist. (Erk. v. 14. VI. 1922, R II 259/22.)

1721 Z. Valutaprozesse (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173) können auch hinsichtlich einzelner der geklagten Solidarschuldner unterbrochen werden. Die Währung einer Rente kann strittig sein, trotzdem die Rente bisher in einer bestimmten Währung gezahlt wurde.

Erfüllungsort der Verbindlichkeit zur Zahlung einer vom Erblasser eingeräumten Rente ist ohne Rücksicht auf den Wohnort der Erben der Wohnort des Berechtigten. (Entsch. v. 14. VI. 1922, Rv II 107/22.)

Digitized by Google

1722 Z. Es ist zulässig, mittels gerichtlicher Klage die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft von Singularisten (in Mähren) im Wege gerichtlicher Versteigerung zu begehren. Der Prozeß muß zwischen allen Teilnehmern geführt werden. Die unter besonderem gesetzlichen Schutze stehenden Teilhaber, denen die Zustimmung zur Klage nur mit einem Vorbehalt erteilt wurde, können nicht auf der klägerischen, sondern nur auf der geklagten Seite auftreten.

Hat der Geklagte die Abweisung der Klage beantragt, so muß das Gericht auch ohne seine Einwendungen erwägen, ob das Klagebegehren aus ihrer tatsächlichen und rechtlichen Unterlage resultiert. Ist infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung das Verfahren unvollständig geblieben, so muß das Urteil behoben werden, selbst wenn nur dessen Änderung beantragt worden war. (Entsch. v. 15. VI. 1922, Rv II 275/22.)

1723 Z. Unter den Ausdruck „andere Handlungen" (§ 353 EO.) fällt nicht die Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen. (Entsch. v. 20. VI. 1922, R I 701/22.)

1724 Z. Bedingte Zahlungsbefehle des Mahnverfahrens sind keine Zahlungsaufträge im Sinne des § 370 EO. Auf Grund derselben kann die Exekution zur Sicherstellung nur unter den Bedingungen des § 371, Z. 3, EO. bewilligt werden. (Entsch. v. 20. VI. 1922, R I 720/22.)

1725 Z. „Ausbeutung" (§ 879, Z. 4, abGB.) setzt voraus, daß einer der Vertragsteile wissentlich und absichtlich aus den ungünstigen oder unregelmäßigen persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften des anderen Vertragsteiles zu dessen Schaden und zu seinen eigenen Gunsten Nutzen gezogen hat. (Entsch. v. 20. VI. 1922, Rv I 301/22.)

1726 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Inwieferne eine von einem ausländischen (reichsdeutschen) Gerichte ausgesprochene Gefängnisstrafe den Grund des § 13 lit. b) des Trennungsgesetzes begründet. (Entsch. v. 20. VI. 1922, Rv I 364/22.)

1727 Z. Hat der Zwangsverwalter dem Schuldner ohne Einholung der Entscheidung des Exekutionsgerichtes Wohnräume genommen und sie vermietet, so ist der Mieter zur Beschwerde gegen die Entscheidung des Exekutionsgerichtes, mit der die Verfügung des Zwangsverwalters aufgehoben wurde, nicht berechtigt. (Entsch. v. 20. VI. 1922, R II 275/22.)

1728 Z. Zum Prozesse über die Bezahlung der Frachtgebühr ist derjenige nicht als Geklagter legitimiert, dessen Unterschrift als Absender auf dem Frachtbriefe durchgestrichen und durch die Unterschrift einer anderen Person ersetzt oder dessen Unterschrift nach der Unterschrift eines anderen Absenders hinzugefügt wurde. (Entsch. v. 20. VI. 1922, Rv II 55/22.)

1729 Z. Es ist nicht zulässig, bei der Exekution zur Sicherstellung beschlagnahmtes ausländisches Geld gegen inländisches umzuwechseln. (Entsch. v. 21. VI. 1922, R I 704/22.)

1730 Z. Zur Entscheidung über den Anspruch gemäß § 142 abGB. ist das Vormundschaftsgericht zuständig.

Hat das Rekursgericht bei Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses des ersten Gerichtes im außerstreitigen Verfahren übersehen, daß dieses Gericht unzuständig war, so kann es trotzdem, wenn die Angelegenheit zum zweitenmal zu ihm gelangt ist, die Unzuständigkeit des ersten Gerichtes aussprechen. (Entsch. v. 21. VI. 1922, R I 721/22.)

1731 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für den Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde wegen Verwahrung der aus der Wohnung weggeschafften Gegenstände an einem ungeeigneten Platze. (Entsch. v. 21. VI. 1922, Rv I 277/22.)

1732 Z. Bei der Verjährung nach § 1486 ff. abGB. ist auch die subjektive Möglichkeit der Ausübung des Rechtes erforderlich. (Entsch. v. 21. VI. 1922, Rv I 295/22.)

1733 Z. Es ist keine „Befriedigung" des betreibenden Gläubigers, wenn das vom Schuldner Gezahlte zwar die Grundforderung übersteigt, aber noch nicht festgestellt werden kann, ob auch die Urteilsgebühr gedeckt werden kann. (Entsch. v. 21. VI. 1922, R II 277/22.)

1734 Z. Das Berufungsverfahren leidet an Nichtigkeit im Sinne des § 477, Z. 4, ZPO., wenn das Berufungsgericht über die Berufung auf einseitigen Antrag

Digitized by Google

des Berufungswerbers in nicht öffentlicher Sitzung entschieden hat. (Entsch. v. 21. VI. 1922, Rv II 86/22.)

1735 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für Stritte, betreffend die Benützung unterirdischer Gewässer. (Entsch. v. 27. VI. 1922, R I 554/22.)

1736 Z. Gerichtsstand gemäß § 87 a) JN.

Der geklagte Geschäftsmann muß kein Kaufmann vollen Rechtes sein. Es ist gleichgültig, ob der Käufer (Geklagte) die Ware zur Weiterveräußerung oder zum eigenen Gebrauche oder zu irgend einem anderen Zwecke gekauft hat.

Das der Lieferung vorangegangene Übereinkommen muß nicht urkundlich nachgewiesen werden. (Entsch. v. 27. VI. 1922, R I 565/22.)

1737 Z. Bei Aufhebung des Urteiles hinsichtlich des Hauptanspruches der Klage kann das Berufungsgericht nicht über den Eventualanspruch entscheiden.

Der § 69 des Versicherungsregulativs v. 23. XII. 1917, RGBl. Nr. 501, ist bisher nicht in Kraft getreten. (Entsch. v. 27. VI. 1922, Rv I 308/22.)

1738 Z. Ist eine Klage vom Kridatar nach Eröffnung des Konkurses eingebracht worden, so muß zunächst der Konkursmasseverwalter darüber einvernommen werden, ob der Kridatar das Recht hat, selbständig zu klagen. (Entsch. v. 27. VI. 1922, R II 257/22.)

1739 Z. Ein Subkommissionär der Staats-Getreide-Verkehrsanstalt kann wegen seiner Tätigkeit beim Getreideverkaufe nicht gerichtlich geklagt werden. (Entsch. v. 27. VI. 1922, R II 280/22.)

1740 Z. Filmleihverträge. § 1409 abGB. hat nicht bloß Schulden im Auge, die zur Zeit der Übernahme des Vermögens oder Unternehmens bereits fällig waren, es genügt, daß sie zu dieser Zeit faktisch und rechtlich begründet waren. (Entsch. v. 27. VI. 1922, Rv II 87/22.)

1741 Z. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die unterbliebene Beseitigung eines Geschosses nach einer militärischen Übung verursacht wurde, ist ein öffentlichrechtlicher Anspruch, der gemäß dem Ges. v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4, beim Landeszivilgerichte in Prag geltend zu machen ist. (Entsch. v. 27. VI. 1922, Nd II 138/22.)

1742 Z. Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter.

Einfluß des Anforderungsrechtes des Pächters auf ein auf dem angeforderten Grundstücke haftendes Vorkaufsrecht. (Entsch. v. 28. VI. 1922, R I 727/22.)

1743 Z. Die Exekution zur Sicherstellung kann bloß dann aufgehoben werden, wenn gleichzeitig mit der Ungültig- oder Unwirksamerklärung oder Aufhebung des Urteils die Forderung, um deren Sicherstellung es sich handelt, rechtskräftig aberkannt oder gleichzeitig ihr Erlöschen rechtskräftig festgestellt wurde. (Entsch. v. 28. VI. 1922, R I 735/22.)

1744 Z. Auf einen gerichtlichen Vergleich kann die materiellrechtliche Verteidigung gestützt werden, daß der Streit auf diese Weise bereinigt wurde, nicht aber die prozessuale Einrede der entschiedenen Sache.

Clausula rebus sic stantibus, wenn der Ehegatte sich im Vergleichswege bereit erklärt hat, der nur aus ihrem Verschulden geschiedenen Ehegattin Alimente zu zahlen. (Entsch. v. 28. VI. 1922, Rv I 252/22.)

1745 Z. Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, betreffend die Regelung der Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

Den Dienstgeber, der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes verpflichtet war, dem Berechtigten eine Pension zu zahlen, trifft die ganze Last der erhöhten Pension ohne Rücksicht darauf, während welcher Zeit der Bedienstete bei ihm in Diensten stand. Waren zu jener Zeit mehrere Dienstgeber zur Zahlung einer Pension verpflichtet, so trifft sie die Erhöhung verhältnismäßig. (Entsch. v. 28. VI. 1922, Rv I 692/22.)

1746 Z. Zahlung der Valuta bei der Ausfuhr von Waren ins Ausland. Durch die Vdg. v. 30. I. 1919, Slg. Nr. 47 (v. 18. VI. 1918, RGBl. Nr. 223) wurde nicht bestimmt, daß bereits die Faktura auf die ausländische Währung zu lauten habe.

Die Übergabe der Ware an den vom Käufer bezeichneten Spediteur im Orte des Verkäufers macht das Geschäft noch nicht zu einem Platzgeschäft.

Digitized by Google

Durch Besichtigung der Ware beim Verkäufer geht das Recht auf Bemängelungen nach der Lieferung nicht verloren, außer es wäre in der Besichtigung die Genehmigung der Ware zu erblicken.

Auch im Prozesse selbst ist die Partei berechtigt, die Durchführung des Sachverständigenbeweises im Sinne des Art. 348 HGB. zu verlangen.

Der Käufer kann Fehler der Ware ausstellen, selbst wenn er sie nicht überprüft hat.

Der Verkäufer kann die Zahlung des Kaufpreises nicht begehren, wenn er die Ware nicht sofort ausfolgen kann, weil er sie mit einem Pfandrechte belastet hat. (Entsch. v. 28. VI. 1922, Rv I 694/22.)

1747 Z. Klage gemäß § 41 des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H.

Dadurch, daß ein Gesellschafter bei der Generalversammlung allgemein Widerspruch gegen alle Beschlüsse erhoben hat, hat er sich das Recht zur Klage gemäß § 41 des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H. gesichert. Er kann aber die Ungültigkeit der Beschlüsse wegen mangelhafter Einberufung der Generalversammlung nicht geltend machen, wenn er selbst an der Abstimmung teilgenommen hat.

Für die Gültigkeit*) des Beschlusses der Generalversammlung, durch den ein Gesellschafter von der Geschäftsführung enthoben wurde, genügt es, daß ihm bei der Generalversammlung triftige Gründe für diesen Beschluß mitgeteilt wurden. Dem Gerichte ist es nicht gestattet, sich mit dem Tatbestande und der objektiven Triftigkeit dieser Gründe zu befassen. Es besteht kein Anstand, daß ein Geschäftsführer an der Abstimmung über seine Entlohnung und andere kleinere Begünstigungen, die ihm in gleichem Ausmaße wie den übrigen Geschäftsführern für die Arbeiten der Geschäftsführung gewährt werden, teilnehme. (Entsch. v. 28. VI. 1922, Rv II 176/22.)

1748 Z. Die Vorschrift, daß der die Anmerkung der Rangordnung bewilligende Bescheid nur in einer Ausfertigung zu erteilen ist, gilt auch dann, wenn die Bewilligung erst vom Rekursgerichte erteilt worden ist. (Entsch. v. 4. VII. 1922, R I 615/22.)

1749 Z. Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter.

Der Eigentümer kann sich auf § 5 des Ges. nicht zu Gunsten von Unternehmungen berufen, die erst nach Kundmachung des zit. Gesetzes errichtet wurden. (Entsch. v. 4. VII. 1922, R I 700/22.)

1750 Z. Der Anspruch eines Ressorts der Staatsverwaltung gegen ein anderes Ressort ist ein öffentlichrechtlicher Anspruch und bleibt es auch, wenn er einer Privatperson abgetreten wurde. (Entsch. v. 4. VII. 1922, R I 711/22.)

1751 Z. Das Verlassenschaftsgericht kann die Erbserklärung zurückweisen, wenn aus den Akten oder anderen Tatsachen (Errichtungsurkunde eines Familienfideikommisses) ersichtlich ist, daß dem Einreicher das Erbrecht nicht zusteht. Inwiefern im außerstreitigen Verfahren ein in einem vorangegangenen Streitverfahren erlassenes Urteil wirksam ist. Wirksamkeit ist auch einem Urteil des gewesenen Obersten Gerichtshofes in Wien zuzuerkennen, das vor dem 28. X. 1918 gefällt wurde.

Ist in der Errichtungsurkunde nichts anderes bestimmt, so erwirbt der Anwärter das Recht auf den Besitz des Familienfideikommisses mit dem Tode des bisherigen Besitzers desselben. (Entsch. v. 4. VII. 1922, R I 714/22.)

1752 Z. Unzulässig ist der Antrag des Klägers, die Sache einem anderen Gerichte zuzuweisen, wenn der Kläger ihn erst dann gestellt hat, nachdem das Gericht bereits über die Einrede der Unzuständigkeit entschieden hat. (Entsch. v. 4. VII. 1922, R I 755/22.)

1753 Z. Das Prozeßgericht erster Instanz ist jederzeit berechtigt, aus eigenem Antriebe den Wortlaut des schriftlichen Urteiles richtigzustellen, soweit es sich mit dem mündlich verkündeten Urteile nicht deckt. (Entsch. v. 4. VII. 1922, R I 757/22.)

1754 Z. Auch Kleidungsstücke können ein „Vermögen" im Sinne des § 99 JN. sein, soweit sie der Eigentümer nicht unbedingt zum persönlichen Gebrauche benötigt. (Entsch. v. 4. VII. 1922, R I 763/22.)

---

*) In der amtl. Sammlung steht versehentlich „neplatnost" statt „platnost".

Digitized by Google

1755 Z. Das Ges. v. 19. I. 1922, Slg. Nr. 29 (betreffend die Bestellung eines Zwangsliquidators für die Aufteilung der auf Kredit unter staatlicher Garantie angekauften Baumwolle und Baumwollgarne), hat die vor seinem Inkrafttreten von der Genossenschaft abgeschlossenen Kaufverträge nicht aufgehoben und für die von der Genossenschaft eingeleiteten Prozesse auf Erfüllung der Ansprüche aus solchen Verträgen den Rechtsweg nicht ausgeschlossen. (Entsch. v. 4. VII. 1922, R I 765/22.)

1756 Z. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70).

Es ist zulässig, die Geschäfte innerhalb der Grenze des Gesetzes auf Mitglieder und Nichtmitglieder auszudehnen, keineswegs aber, die gesamte Tätigkeit auch auf Nichtmitglieder zu erweitern.

Der im § 84 des Gesetzes geregelte Vorgang kann für jeden Verlust der Anteile festgesetzt werden. (Entsch. v. 4. VII. 1922, R I 779/22.)

1757 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung.

Für das Verfahren gemäß der Vdg. v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409, gelten die Vorschriften der Exekutionsordnung. Neue Vorbringen sind im Rekurse unzulässig. (Entsch. v. 4. VII. 1922, R I 782/22.)

1758 Z. Konto W.

Es ist notwendig, daß der Kommittent in einer jeden Zweifel ausschließenden Art und Weise gegenüber dem Kommissionär von dem ihm nach Art. 376, 3. Abs., HGB. zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat. Darin, daß dieses Recht verspätet geltend gemacht wurde, kann unter Umständen ein Verzicht auf dasselbe erblickt werden. (Entsch. v. 4. VII. 1922, Rv I 315/22.)

1759 Z. Der erste Bohrmeister leistet höhere nicht kaufmännische Dienste im Sinne des § 2, Abs. 1, des Ges. v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20, über die Handlungsgehilfen. Bei der Frage, ob es sich um solche höhere Dienste handelt, ist es gleichgültig, ob der Arbeitnehmer sich die höhere Qualifikation durch Fachstudien oder nur durch praktische Ausbildung angeeignet hat und ob er nebenbei auch untergeordnete Arbeiten verrichtet. (Entsch. v. 4. VII. 1922, Rv I 403/22.)

1760 Z. Die Glaubhaftmachung, daß dem Schuldner aus der Fortführung der Exekution ein unersetzlicher oder schwer zu ersetzender Nachteil droht, ist nicht Bedingung für die Bewilligung der Exekutionsaufschiebung, namentlich wenn aus den Akten die Möglichkeit einer solchen Gefahr zu erkennen ist. (Entsch. v. 4. VII. 1922, R II 424/22.)

1761 Z. Durch die Vereinbarung, daß ein Waggon Heu geliefert werden soll, ist der Gegenstand des Lieferungsvertrages genügend bestimmt.

Es ist (nach Handelsrecht) nicht notwendig, daß die Nachfrist ausdrücklich gesetzt wurde, es genügt, wenn sie tatsächlich gewährt (offen gelassen) wurde. Hat der zweite Vertragsteil die Erfüllung abgelehnt, so ist auch dies nicht notwendig und ebensowenig die vorherige Anzeige der Absicht, einen Deckungskauf vorzunehmen. (Entsch. v. 4. VII. 1922, Rv II 130/22.)

1762 Z. Bei Bemessung des Schmerzensgeldes ist bloß die Intensität und Dauer des Schmerzes maßgebend. Ein tödlicher Ausgang kommt hier nicht in Betracht.

Dem Kläger können nicht alle Kosten zugesprochen werden, wenn zwar die Feststellung der Höhe der Forderung von einem Sachverständigengutachten abhängig war, vom Kläger aber ein offenbar übertriebener Betrag gefordert wurde. (Entsch. v. 4. VII. 1922, Rv I 228/22.)

1763 Z. Ein Pachtvertrag kann auch derart vereinbart werden, daß der Pachtzins durch den Preis einer bestimmten Getreidemenge zur Zeit der Fälligkeit des Pachtzinses bestimmt wird. (Entsch. v. 4. VII. 1922, Rv II 236/22.)

1764 Z. Es handelt sich um kein Mietverhältnis, wenn ein Militärgagist nach Beendigung des Militärverhältnisses in der bisherigen Dienstwohnung geblieben ist, selbst wenn er das von der Militärbehörde festgesetzte Entgelt weitergezahlt hat. (Entsch. v. 4. VII. 1922, Rv II 255/22.)

1765 Z. Darin, daß eine liquidierende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft die Liquidationsüberschüsse verteilt, ist keine Gefahr im Sinne des § 379, Abs. 2, EO. zu erblicken. (Entsch. v. 6. VII. 1922, R I 784/22.)

1766 Z. Hat ein Kaffeehausbesitzer (Bauunternehmer) für die Oberkleider der Besucher seines Unternehmens eine besondere Garderobe eingerichtet, so haftet er für die dort von den Gästen hinterlegten Kleider, selbst wenn die Hinterlegung

Digitized by Google

durch den Kellner und zu einer Zeit, da die Garderobe unbeaufsichtigt war, erfolgte. (Entsch. v. 6. VII. 1922, Rv II 150/22.)

1767 Z. Zur Entscheidung darüber, ob der jetzige oder der frühere Vorsteher zur Rechnungslegung verpflichtet ist, ist die autonome Behörde berufen. Das Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, ist hinsichtlich der Vorschriften formeller Natur auch auf noch nicht abgeschlossene Prozesse anzuwenden, selbst wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden. (Entsch. v. 11. VII. 1922, R I 1413/21.)

1768 Z. Ges. v. 3. IV. 1919, Slg Nr. 189, betreffend die Volksschulen.

Der Mietzins für die Benützung eines zu Schulzwecken angeforderten Gemeindegebäudes ist gerichtlich festzustellen. (Entsch. v. 11. VII. 1922, R I 780/22.)

1769 Z. Die Bewilligung der Exekution wegen eines Erfüllung Zug um Zug voraussetzenden Anspruches hängt nicht von dem Nachweise ab, daß die Gegenleistung bereits bewirkt oder sichergestellt sei. Dieser Umstand kommt erst bei der Vollstreckung der Exekution, bzw. bei der Erledigung des Antrages gemäß § 42, Z. 4, EO. in Betracht. (Entsch. v. 11. VII. 1922, R I 792/22.)

1770 Z. Der Anspruch des Pflichterben auf Herausgabe einer Schenkung (§ 951 abGB.) ist ein Anspruch auf Herausgabe einer bestimmten Sache und nicht ein Anspruch auf eine Geldleistung (§§ 381 und 382 EO.). (Entsch. v. 11. VII. 1922, R I 809/22.)

1771 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Es liegt kein Afterpachtverhältnis vor, wenn der Pächter die Pachtrechte zwar einer dritten Person abgetreten, selbst aber den Pachtzins als Abschlagszahlung für seine Schuld gegenüber jener dritten Person weitergezahlt hat. (Entsch. v. 11. VII. 1922, R I 829/22.)

1772 Z. Bei Schätzungen im außerstreitigen Verfahren sind nicht bloß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, sondern auch jene der Exekutionsordnung anzuwenden. (Entsch. v. 11. VII. 1922, R I 841/22.)

1773 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Klage aus dem Dienstverhältnisse eines landwirtschaftlichen Arbeiters vor Ablauf von 30 Tagen nach seiner Beendigung erhoben wurde (Min.-Vdg. v. 15. III. 1860, RGBl. Nr. 73). Zuständig ist die staatliche politische Behörde. (Entsch. v. 11. VII. 1922, Rv I 329/22.)

1774 Z. Tantiemenrecht eines Handlungsgehilfen gemäß § 14 des Handlungsgehilfengesetzes. (Entsch. v. 11. VII. 1922, Rv I 383/22.)

1775 Z. Zur Bewilligung des Verkaufes gemäß Art. 382 HGB. ist der Handelsgerichtshof, bzw. der Handelssenat zuständig. (Entsch. v. 11. VII. 1922, R II 293/22.)

1776 Z. Die einem hiesigen Advokaten von einem ausländischen Advokaten erteilte Substitutionsvollmacht genügt zur Vertretung nicht. (Entsch. v. 11. VII. 1922, Rv II 82/22.)

1777 Z. Ein Vertrag, durch den eine Ausfuhrbewilligung gegen Entgelt auf einen anderen übertragen wurde, ist ungültig. (Entsch. v. 18. VII. 1922, Rv I 299/22.)

1778 Z. Hat die Ehegattin bei der einverständlichen Scheidung gegenüber dem Ehegatten auf den Alimentationsanspruch verzichtet, so kann ihr in dem nachfolgenden Alimentationsprozesse keine einstweilige Verfügung bewilligt werden. (Entsch. v. 25. VII. 1922, R I 850/22.)

1779 Z. Das Rekursgericht kann nicht von selbst die Verlassenschaft dem Notar abnehmen und dem Nachlaßgerichte übertragen. (Entsch. v. 29. VII. 1922, R I 808/22.)

1780 Z. Die Bestimmungen des § 1116 a) abGB. und des Mieterschutzgesetzes kommen auch den Legataren zugute, die sich gemäß § 726 abGB. nach dem Mieter erbserklärt haben.

Eine Vereinbarung, durch die sich der Mieter verpflichtet hat, aus der Wohnung auszuziehen, kann unter der Herrschaft des Mieterschutzgesetzes gegen ihn nicht geltend gemacht werden. (Entsch. v. 29. VII. 1922, Rv I 807/22.)

1781 Z. Nur der ist nicht Angestellter nach dem Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16 ex 1920, der neben dem Dienste bei der Gemeinde noch einen anderen Beruf hat. Eine vorübergehende Beschäftigung ist nicht von Bedeutung. (Entsch. v. 29. VII. 1922, Rv I 808/22.)

1782 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1922, Slg. Nr. 320).

Digitized by Google

Dem Gesuche um Bewilligung der Ehetrennung aus den Gründen des § 13, lit. c), des Trennungsgesetzes gemäß § 17 dieses Gesetzes muß nicht die fruchtlose gerichtliche Aufforderung des Ehegatten zur Rückkehr in die eheliche Gemeinschaft vorangehen. (Entsch. v. 8. VIII. 1922, R I 923/22.)

1783 Z. Inwiefern im Sinne des Ges. v. 30. I. 1920, Slg. Nr. 82, hinsichtlich der Wohnung derjenige ein Hausbesorger ist, der sich die Wohnung im Hause selbst zahlt. (Entsch. v. 8. VIII. 1922, Rv I 803/22.)

1784 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Die Umwandlung der Scheidung in Trennung ist nicht zulässig, wenn die Scheidung nach dem 28. X. 1918 im Auslande bewilligt wurde und beide Egegatten im Auslande wohnen. (Entsch. v. 8. VIII. 1922, Nd I 400/22.)

1785 Z. Gegen den die Vergütung des Ausgleichsverwalters bestimmenden Beschluß des Ausgleichs- als Rekursgerichtes ist ein Revisionsrekurs nicht zulässig. (Entsch. v. 9. VIII. 1922, R I 978/22.)

1786 Z. Zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Italien besteht bisher kein Abkommen über die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Exekutionstitel.

Die Tschechoslowakische Republik ist nicht ohneweiters in die internationalen Übereinkommen des ehemaligen Österreichs eingetreten. (Entsch. v. 14. VIII. 1922, R I 909/22.)

1787 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1922, Slg. Nr. 320).

Auf Grund des Urteils, mit dem die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett wegen unwiderstehlicher Abneigung ausgesprochen wurde, kann ohne Zustimmung des anderen Ehegatten nicht die Trennung im außerstreitigen Verfahren gemäß § 17, sondern nur unter den sonstigen Bedingungen gemäß den §§ 15 und 16 des Trennungsgesetzes begehrt werden. (Entsch. v. 22. VIII. 1922, R I 764/22.)

1788 Z. Die Fusion einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit einer Gesellschaft m. b. H. kann nicht durchgeführt werden. (Entsch. v. 22. VIII. 1922, R I 851/22.)

1789 Z. Gegen eine politische Exekution kann nicht die Klage gemäß § 36, Z. 3, EO. erhoben werden. (Entsch. v. 22. VIII. 1922, R I 912/22.)

1790 Z. Die Bestimmung des § 527, Abs. 2, ZPO., gilt auch im Konkurs- und Ausgleichsverfahren. (Entsch. v. 22. VIII. 1922, R I 943/22.)

1791 Z. Mieterschutz (Ges. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130).

Die Vereinbarung, mit der sich der Mieter mit Rücksicht auf einen konkreten, bereits eingetretenen Umstand dem Vermieter gegenüber verpflichtet hat, die Wohnung binnen bestimmter Frist zu räumen, ist auch unter der Herrschaft des Mieterschutzgesetzes gültig und eine geeignete Grundlage für die Räumungsklage.

Die Bestimmung des § 7 des Gesetzes hat nur Verabredungen darüber im Sinne, wie und wann das Mietverhältnis in Zukunft allgemein und ohne Rücksicht auf bestimmte, konkrete, bereits eingetretene Umstände beendet werden soll. (Entsch. v. 22. VIII. 1922, R I 956/22.)

1792 Z. Auch in Grundbuchssachen ist ein Revisionsrekurs in der Kostenfrage unzulässig. (Entsch. v. 22. VIII. 1922, R I 961/22.)

1793 Z. Wenn bei einer uneigentlichen Streitgenossenschaft der Klagsanspruch gegen einen Genossen abgewiesen wurde, kann gegen dieses Urteil der andere geklagte Genosse, bezüglich dessen noch nicht entschieden wurde, die Berufung nicht einbringen. (Entsch. v. 22. VIII. 1922, R II 299/22.)

1794 Z. Gegenüber tschechoslowakischen Staatsbürgern, die in der Slowakei (Karpathorußland) wohnen, kann in dem Gebiete, für das die ehemalige österreichische Jurisdiktionsnorm gilt, nicht die Bestimmung des § 101 JN. angewendet werden. (Entsch. v. 22. VIII. 1922, R II 306/22.)

1795 Z. In dem Verfahren über den Antrag des Verpflichteten auf Exekutionsaufschiebung gemäß § 42, Z. 5, EO., kann nicht die Frage erörtert werden, ob die Klage, auf die sich der Antrag stützt, begründet ist oder nicht.

Zum Begriffe eines „unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteiles" im Sinne des § 44 EO. (Entsch. v. 22. VIII. 1922, R II 321/22.)

Digitized by Google

1796 Z. Das Realgericht ist gemäß § 225 abGB. nicht nur verpflichtet, die Rechnung über das unbewegliche Vermögen des Pflegebefohlenen zu Gericht anzunehmen, sondern auch diese Rechnung zu prüfen und zu erledigen. (Entsch. v. 22. VIII. 1922, Nd II 162/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Administrativverfahren.

Arch. 395 A. Im Verwaltungsverfahren hat die Partei keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist, wenn ein solcher Anspruch nicht durch eine ausdrückliche Vorschrift anerkannt ist. (Erk. v. 29. II. 1924, Z. 3317.)

Im geltenden Administrativverfahren gibt es keine allgemeine Rechtsnorm, die den Parteien den Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Rechtsmittelfristen einräumen würde. Einen derartigen Rechtsanspruch kennt die geltende Gesetzgebung nur in Ausnahmsfällen (wie z. B. im § 143 Dienstpragmatik, § 147, lit. a, Gewerbeordnung und § 286, Novelle zum Personaleinkommensteuergesetze); diese ganz ausnahmsweisen Bestimmungen können jedoch nicht auf Fälle ausgedehnt werden, wo es das Gesetz selbst nicht vorgesehen hat. Es kann auch die bei Bewilligung der Wiederaufnahme ob noviter reperta eingelebte Praxis nicht analog herangezogen werden, weil die Motive, welche die Verwaltungsjustiz zur Anerkennung der Zulässigkeit der Wiederaufnahme geführt haben, sich auf eine Grundlage stützen, die gänzlich verschieden ist von jener, welche bei dem Rechtsinstitute der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis einer Rechtsmittelfrist oder eines anderen Prozeßaktes in Betracht kommt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens verfolgt den Zweck, eine Angelegenheit, die bisher bloß in einem unvollständigen Tatbestande den Gegenstand der behördlichen Entscheidung gebildet hat, vor die Behörde neuerlich in ihrer Totalität zu bringen. Dies trifft bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu, denn hier handelt es sich ausschließlich um die Nachsicht der Folgen der Versäumnis eines Prozeßaktes.

Dieser Grundsatz wurde stets in der Praxis anerkannt (vide Budw. 3118/04, 2549/04, 10.898/15 u. a.), und das Oberste Verwaltungsgericht fand auch im vorliegenden Falle keinen Grund, von demselben abzuweichen.

Arbeiterversicherung.

Arch. 396 A. Die Versicherungspflicht im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsges. v. 15. V. 1919, Sig. Nr. 268, tritt nicht mit dem Tage des Abschlusses des Arbeitsvertrages, sondern mit dem Tage ein, an dem die Arbeit faktisch angetreten wurde. (Erk. v. 7. II. 1924, Z. 2091.)

Das Krankenversicherungsgesetz legt im § 31, Abs. 1, den Arbeitgebern die Verpflichtung auf, jede in Beschäftigung tretende versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden.

Schon aus der allgemeinen Bedeutung des Wortes „Beschäftigung" (vgl. „jemanden beschäftigen", „sich beschäftigen") ergibt sich, daß dieser Ausdruck irgend eine Tätigkeit bedeutet. Daß die Bedeutung, die ihm das Kr.-V.-G. beilegt, keine andere ist, erhellt aus nachstehender Erwägung:

Nach dem in § 1, Abs. 1, ausgesprochenen Grundsatze tritt die Versicherung für den Krankheitsfall schon infolge der Vorschrift des Gesetzes, d. h. ex lege durch die Leistung von Arbeiten und Diensten auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses ein und die versicherungspflichtigen, d. h. die nach § 1 Arbeiten und Dienste leistenden Personen werden nach § 13, Z. 1, Abs. 1, gleichfalls ex lege Mitglieder der territorial zuständigen Bezirkskranken-

Digitized by Google

kasse, soferne sie nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Kassen versichert sind. Statuiert dann § 13, Z. 1 im Abs. 2 ausdrücklich, daß die Mitgliedschaft dieser Personen mit dem Tage beginnt, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten, so besagt er damit nichts anderes, als was sich schon aus den zitierten Gesetzesbestimmungen logischerweise ergibt, d. h., daß der Beginn der Mitgliedschaft zeitlich mit dem Beginn der Versicherungspflicht zusammenfällt, mit anderen Worten, daß der Tag, an dem die versicherungspflichtige Person in die Beschäftigung eintritt, jener Tag ist, an dem sie bei dem Arbeitgeber auf Grund des Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses die Arbeiten und Dienste zu leisten beginnt oder wenigstens dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellt und dieser über sie verfügen kann. Dann kann aber auch die oben zit. Bestimmung des § 31, Abs. 1, („Beginn der Beschäftigung"), die sich inhaltlich mit der Bestimmung des § 13, Z. 1, Abs. 2 („in die Beschäftigung eintreten") deckt, nicht anders ausgelegt werden; denn auch die hier statuierte Anmeldepflicht bezieht sich auf die versicherungspflichtigen Personen, also im Sinne des § 1, Abs. 1, auf jene, die in einem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnisse Arbeiten und Dienste leisten oder bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind.

Die gegenteilige Ansicht, die in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangt ist, würde zu Konsequenzen führen, welche dem Wortlaute und den Intentionen des Gesetzes zuwiderlaufen würden. Die Aufnahme in die Arbeit, d. i. der Abschluß des Arbeits-, Dienst- und Lehrvertrages an und für sich, begründet nach § 1, Abs. 1, noch nicht die Versicherung, infolgedessen auch nicht die Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse, die sich nach § 13, Z. 1, Abs. 1, nur auf versicherungspflichtige Personen erstreckt, und aus dem gleichen Grunde auch nicht die Anmeldepflicht im Sinne des § 31, Abs. 1. Diese Pflicht trifft den Arbeitgeber nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes dann, wenn es sich um versicherungspflichtige Personen handelt, d. h. um Arbeiten und Dienste leistende Personen, und die dreitägige Frist im § 31, Abs. 1, ist von dem Tage zu zählen, an dem sie wenigstens ihre Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt haben und dieser über sie auch verfügen konnte.

Es ist also unrichtig, die Frist schon vom Tage des Abschlusses des Arbeitsvertrages zu rechnen.

Arch. 397 A. Es ist keine gesetzliche Voraussetzung für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Bezirkskrankenkasse im Sinne des § 12, Abs. 2, Satz 3, des Ges. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 689, daß das Ansuchen um ihre Errichtung von einem bestimmten Prozentsatze der Interessenten eingebracht wurde, sondern es genügt, daß es von mehreren Interessenten aus jeder der beiden Gruppen eingebracht wurde. (Erk. v. 7. II. 1924, Z. 2092.)

Die sedes materiae der Streitsache liegt in der Bestimmung des § 12, Abs. 2, Satz 3, des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, welche vorschreibt, daß, wenn in einer Krankenkasse mehr als 1000 land- und forstwirtschaftliche Versicherte oder wenn von solchen in den Krankenkassen desselben politischen Bezirkes mehr als 2000 versichert sind, für sie über Ansuchen der Interessenten beider Gruppen eine selbständige Krankenkasse errichtet werden muß. Gemäß dieser Bestimmung macht das Gesetz die Errichtung einer solchen Kasse von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig, welche einerseits materiellen, andererseits formellen Charakter tragen.

Die materiellen Voraussetzungen, welche offenbar die Prosperität der zu errichtenden neuen Kassen sichern und den Bestrebungen nach deren Errichtung einen Riegel vorschieben sollen, wenn deren gedeihliche Tätigkeit nicht schon im vorhinein durch eine genügende Anzahl von Mitgliedern gewährleistet ist, bestimmt das Gesetz selbst. Die Prüfung, ob in dem betreffenden Bezirke die materiellen Voraussetzungen gegeben sind, legt jedoch das Gesetz der Behörde, in deren Wirkungskreis die Errichtung einer solchen Krankenkasse fällt, nicht als eine Pflicht auf, welche sie von Amts wegen zu erfüllen hätte, sondern es macht das Einschreiten der Behörde von einer formellen Voraussetzung abhängig, nämlich, daß um die Errichtung der landwirtschaftlichen Bezirkskrankenkasse seitens der Interessenten beider Gruppen angesucht wird. Wann eine solche Eingabe als Ansuchen im Sinne der zit. Bestimmung angesehen werden kann, von

Digitized by Google

wem und von welcher Anzahl von Personen beider Gruppen sie ausgehen muß, darüber schweigt sich das Gesetz vollständig aus.

Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung auf die Rechtsanschauung gegründet, daß ein solches Ansuches, wenn es als Willensäußerung der Interessenten angesehen werden soll, nach dem Prinzip der Majorität von der Mehrheit der in Betracht kommenden Personen ausgehen müsse.

Das OVG. vermochte dieser Rechtanschauung nicht beizupflichten. Überall dort, wo das Krankenversicherungsgesetz der Willensäußerung einer Vielzahl von Interessenten rechtliche Bedeutung zuerkennt, setzt es bestimmte Vorschriften fest, welche einerseits die Organisation der in Betracht kommenden Personen, andererseits die Regelung zum Gegenstande haben, auf welche Weise der Wille der organisierten Vielzahl gebildet wird und unter welchen Bedingungen ihre Äußerung als gültiger Wille der Kollektivität anzusehen ist.

Es genügt hier auf die Bestimmungen der §§ 16 ff. des zit. Gesetzes in der Fassung vom Jahre 1919 und 1920 hinzuweisen, welche die Organisation der Mitgliedschaft einer Bezirkskrankenkasse regeln und detailliert die Art und Weise festsetzen, wie es zur Äußerung ihres Kollektivwillens kommt. Insbesondere ist hier auf die Vorschrift des § 16 b) zu verweisen, aus welcher ersichtlich ist, daß sich an der Willensbildung nicht sämtliche Versicherte beteiligen, sondern nur ein beschränkter Kreis derselben, aus welchem z. B. die Versicherten ausgeschlossen sind, welche das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben, ferner jene, welche Mitglieder einer Kasse gemäß § 13, Zahl 2, geblieben sind, und jene, welche von dem Wahlrechte in der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind. Es ist hier ferner auf den Umstand zu verweisen, daß bei der Wahl der Delegierten in die Generalversammlung im § 16 f auch der Grundsatz der Verhältniswahl auf Grund von Kandidatenlisten zum Ausdrucke gelangt, welchen weiter auch § 17 b) bei der Wahl des Obmannstellvertreters ins Auge faßt.

Wenn also das Krankenversicherungsgesetz die Willensbildung der Versicherten zur Erreichung bestimmter Ziele durch detaillierte Vorschriften besonders regelt, für die Zwecke des § 12 jedoch eine analoge Bestimmung überhaupt nicht festsetzt, und zwar weder direkt noch indirekt, so kann daraus nach der Ansicht des OVG. nur der Schluß abgeleitet werden, daß dem Ansuchen der Interessenten, von welchem im § 12 die Rede ist, nicht jene Bedeutung beigelegt werden kann, die ihm die belangte Behörde beimißt, daß dasselbe nicht als Äußerung eines Kollektivwillens sämtlicher Interessenten, insbesondere nicht als eine Willensäußerung der absoluten Majorität angesehen werden kann, sondern daß dieses Ansuchen nur die Äußerung des Willens einer nicht näher bestimmten Zahl von Interessenten ohne Rücksicht auf ihr perzentuelles Verhältnis zu der Gesamtzahl bedeutet, welche schon an und für sich der Behörde den notwendigen Anlaß bietet, um das Verfahren im Sinne des § 12 einzuleiten, zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Errichtung einer besonderen Bezirkskrankenkasse für die land- und forstwirtschaftlichen Versicherten erfüllt sind, und sodann über das Ansuchen zu entscheiden.

Das Gericht gelangte daher zu der Überzeugung, daß die Rechtsanschauung, auf welcher die angefochtene Entscheidung gegründet ist, im Gesetze keine Stütze hat, sondern daß die Errichtung einer besonderen Bezirkskrankenkasse nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob um deren Errichtung mehr als 50% der Interessenten beider Gruppen ansuchen.

Arch. 398 A. Voraussetzung der Verpflichtung der Krankenkasse zum Ersatze im Sinne des § 8, Abs. 3, Kr.-V.-G. ist, daß das Mitglied der Krankenkasse in dem öffentlichen Krankenhause nicht bloß behandelt, sondern auch verpflegt wurde. (Erk. v. 25. II. 1924, Z. 3136.)

Der § 8 Kr.-V.-G. gestattet, daß einem Krankenkassenmitgliede an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Klasse auf Kosten der Krankenkasse gewährt werde, und legt in Konsequenz dessen im Abs. 3 der Krankenkasse die Verpflichtung auf, dem öffentlichen Krankenhause die für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von 4 Wochen zu ersetzen. Was unter Kur und Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhause zu verstehen ist, wird des näheren durch das Gesetz

Digitized by Google

v. 5. III. 1888, LGBl. für Böhmen Nr. 19, im § 4 definiert, wonach die öffentlichen Krankenhäuser den aufgenommenen Kranken einerseits die entsprechende ärztliche Hilfe samt Heilmitteln, andererseits den Aufenthalt in einem den Bedürfnissen der Kranken gemäß eingerichteten Lokal samt Bett, ferner die Verköstigung, Wartung und Pflege sowie im Todesfalle die Beerdigung zu gewähren haben.

Da nun im gegebenen Falle der Betreffende in dem öffentlichen Krankenhause nur die ärztliche Behandlung, nicht aber auch die Verpflegung (Aufenthalt samt Bett, Verköstigung und Wartung) erhielt, ist die Voraussetzung des § 8, Abs. 3, Kr.-V.-G., für die Ersatzpflicht nicht gegeben.

Der Umstand, daß das Kassenmitglied im Krankenhause als Patient auf volle Verpflegung eingetragen und evident geführt wurde, kann an und für sich noch keine genügende Grundlage für den Ersatzanspruch sein, weil dieser Anspruch dem Krankenhause gemäß § 5 des Ges. v. 5. III. 1888, böhm. LGBl. Nr. 19, bloß für die tatsächliche Behandlung und Verpflegung zusteht.

Bodenreform.

Arch. 399 A. Die Unmöglichkeit der gehörigen Bewirtschaftung der gekauften Liegenschaft mit Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises und die finanziellen Verhältnisse des Erwerbers kann gemäß § 4 des Ges. v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 64, und § 6 der Vdg. des Min. f. d. Slowakei v. 12. I. 1919, Nr. 11, einen Grund für die Verweigerung der Genehmigung des Kaufvertrages bilden. (Erk. v. 20. III. 1924, Z. 4562.)

Die Genehmigung des Verkaufes einer Liegenschaft in der Slowakei wurde von der Expositur des Ministeriums für Landwirtschaft in Bratislava unter Hinweis auf § 6 der Vdg. des Min. f. d. Slowakei v. 12. I. 1919, Nr. 11 Úradné noviny, und namentlich deshalb verweigert, weil der Kaufpreis so übertrieben sei, daß er den Käufer in seiner Lebensexistenz bedroht und ihm nicht die Möglichkeit einer ordentlichen Bewirtschaftung der gekauften Grundstücke bietet.

Der Beschwerdeführer hat dagegen eingewendet, daß die Freiheit des Eigentümers eines beschlagnahmten Gutes, seinen Besitz zu einem bestimmten Preise zu veräußern, durch § 6 zit. Vdg. nicht beschränkt sei und daß die Behörde zur Wahrung der privatrechtlichen Interessen der Parteien nicht berufen sei.

Das OVG. hat die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen als unbegründet abgewiesen:

Gemäß § 6 der zit. Vdg. hat die Komitatsverwaltungskommission, bezw. der engere Ausschuß für Realitätenverkehr zu erheben, ob das Rechtsgeschäft, um dessen Eintragung in das Grundbuch es sich handelt, den allgemeinen Interessen des tschsl. Staates nicht widerspricht, und nur in diesem Falle die Bewilligung zu erteilen. Die Höhe des Kaufpreises betrifft gewiß, wie der Beschwerdeführer meint, in erster Reihe die Interessen der Vertragsparteien, also Individual- und Privatinteressen. Das schließt aber nicht aus, daß — wie das OVG. bereits in seinem Erk. v. 5. IV. 1922, Z. 4781 (Boh. 1282) ausgesprochen hat — die Höhe des geforderten Kaufpreises nicht in Verbindung mit anderen sachlichen Momenten einen gesetzlichen Grund für die Verweigerung der Zustimmung zur Veräußerung bilden könnte. Solche Momente können auch die Vermögensverhältnisse des Erwerbers, die damit zusammenhängende Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer ordentlichen Bewirtschaftung der gekauften Liegenschaften und die sich hieraus ergebende Unmöglichkeit der Erhaltung eines geeigneten Bauernstandes oder der Erhaltung des kleinen oder mittleren Besitzes sein.

Das ergibt sich auch aus § 6 der zit. Vdg., wonach die Behörde darauf sehen soll, daß ein geeigneter Bauernstand und der kleine und mittlere Besitz in seinen wesentlichen Teilen erhalten werde, ferner, daß der neue Erwerber das landwirtschaftliche Anwesen selbst bewirtschaftete und daß die ungeordnete Vermittlung und erwerbsmäßige Parzellierung hintangehalten werde.

Die belangte Behörde hat solche tatsächliche Momente, durch die das öffentliche Interesse berührt werden würde, in der Bedrohung der Existenz des Käufers und in der Unmöglichkeit der gehörigen Bewirtschaft des gekauften Gutes erblickt.

Digitized by Google

Diese Umstände bilden sicher jenes Moment, das im Sinne des § 6, Abs. 1 und Abs. 2, lit. a) und b), der zit. Vdg. das allgemeine Interesse des Staates an der Erhaltung des Bauernstandes und der mittleren und kleinen Güter berührt.

Arch. 400 A. Die Frage, ob sich unter den vom Staate beschlagnahmten Liegenschaften gemäß § 3, lit. a), Beschl.-Ges. von der Beschlagnahme ausgeschlossene Objekte befinden, ist von der Partei erst dann in iudicium gebracht, wenn das Gesuch um Ausscheidung dieser Objekte beim staatlichen Bodenamte eingebracht wurde; ist das Ansuchen in der gemäß § 3 Entsch. G. beim Gerichte eingebrachten Äußerung gestellt worden, so ist der Tag maßgebend, an dem es vom Gerichte beim staatlichen Bodenamt eingelangt ist. (Erk. v. 26. III. 1924, Z. 5089.)

Das OVG. steht auf dem Standpunkte, den es schon früher in eine Reihe von Erkenntnissen eingenommen hat, daß nämlich die Liegenschaften, die allen Erfordernissen des § 3 a Beschl.-Ges. entsprechen, nach dem Gesetze selbst von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind Nach Ansicht des OVG. tritt aber die Ausschließung nicht ipso facto ein, sondern es ist notwendig, daß sie durch eine besondere Entscheidung des staatlichen Bodenamtes deklariert werde. Solange aber die Partei den aus § 3 a Beschl.-Ges. entspringenden Anspruch nicht dadurch in iudicium gebracht hat, daß sie um die Ausschließung von der Beschlagnahme angesucht hat, genügt es, wenn sich das Bodenamt vor seinem Dispositivakte über den beschlagnahmten Boden die Frage, ob nicht gemäß § 3 a Beschl.-Ges. von der Beschlagnahme ausgeschlossene Objekte vorliegen, für seinen Bedarf beantwortet und — sofern es nichts findet, was es zur positiven Beantwortung nötigen würde, und soferne es namentlich auch keine vom Eigentümer gegebene Anregung hat — in seinen Dispositivakt den gesamten beschlagnahmten Boden einbezieht.

Es kommt also darauf an, ob der Beschwerdeführer vor Erlassung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Beschlagnahme und beabsichtigten Übernahme und der angefochtenen Kündigungen ein Gesuch eingebracht hat, in dem er den Umstand geltend machte, daß sich unter seinem Besitze auch gemäß § 3 a Beschl.-Ges. von der Beschlagnahme ausgeschlossene Objekte befinden.

Daß dies vor Erlassung der Verfügung hinsichtlich der Beschlagnahme und beabsichtigten Übernahme geschehen wäre, wird vom Beschwerdeführer selbst nicht behauptet.

Aber der Anspruch wurde nicht einmal vor den angefochtenen Kündigungen geltend gemacht. Denn die in Betracht kommende Äußerung, die das Ansuchen um Entscheidung gemäß § 3 a Beschl.-Ges. enthält, wurde nicht beim Bodenamt, sondern bei dem Bezirksgerichte eingebracht und von diesem ist sie erst am 4. VII. 1923 beim Bodenamte eingelangt. Äußerungen darüber, auf welche Liegenschaften der Eigentümer gemäß § 11 Beschl.-Ges. Anspruch erhebt, sind freilich beim Gerichte einzubringen, aber das Gesetz hat keine Bestimmung, daß das Gericht auch zur Entgegennahme von Gesuchen um Entscheidung gemäß § 3 a Beschl.-Ges. zuständig wäre. Es muß daher das Gesuch als erst am 4. VII. 1923 eingebracht behandelt werden. Als Tag der Kündigung muß aber nach Ansicht des OVG. der Tag angesehen werden, an dem die Kündigung des Bodenamtes samt dem Antrage auf ihre Zustellung bei dem zuständigen Gerichte eingelangt ist; denn die Zustellung der Kündigung überläßt das Entschädigungsgesetz dem Gerichte und das Bodenamt hat auf diese Zustellung keine Ingerenz. Die Kündigungen sind aber im gegebenen Falle bei dem Gerichte vor dem 4. VII. 1923 eingelangt, weshalb also nicht behauptet werden kann, daß der Beschwerdeführer die Ausschließung von der Beschlagnahme vor den Kündigungen geltend gemacht hat.

Arch. 401 A. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn der grundsätzlichen Zustimmung zur Veräußerung von beschlagnahmtem Besitze als Bedingung die Entrichtung der 10%igen Gebühr beigefügt wird. (Erk. v. 26. III. 1924, Z. 4240.)

Nach § 7 Beschl.-Ges. kann das staatliche Bodenamt — und im Rahmen der Reg.-Vdg. v. 23. VI. 1921, Slg. Nr. 225, auch dessen Distriktsstelle — bei Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung Bedingungen stellen und Vorbehalte machen. Diese Bedingungen und Vorbehalte können sich — nach der ständigen Judikatur des OVG. — nur in den Grenzen der Bodenreformgesetze und der von diesen verfolgten Zwecke bewegen.

Digitized by Google

Durch die hier in Frage kommende, auf die Vorschrift des § 61 Zuteilungsges. gestützte Bedingung sichert die Behörde die Erfüllung gesetzlich auferlegter Verpflichtungen.

Es kann daher in der Auferlegung dieser Bedingung keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden.

Dann ist aber auch die Behörde, solange dieser Bedingung nicht entsprochen ist, weder verpflichtet, die erteilte Bewilligung durch Genehmigung des Kaufvertrages zu realisieren, noch auch von Amts wegen dahin mitzuwirken, daß es zu dieser Realisierung kommen könne, und es ist Sache der Gesuchstellerin, sich selbst darum zu kümmern, daß die Erfüllung der gestellten Bedingung der Behörde ausgewiesen werde.

Arch. 402 A. Die Entscheidung des staatlichen Bodenamtes, mit welcher die Zustimmung zur Veräußerung eines beschlagnahmten Grundstückes bloß aus dem Grunde verweigert wurde, daß sein gewesener Eigentümer über dasselbe kein Dispositionsrecht mehr besitzt, weil das staatliche Bodenamt dieses Grundstück nach Einbringung des Gesuches übernommen hat, ist gesetzwidrig. (Erk. v. 5. III. 1924, Z. 3916.)

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das staatliche Bodenamt die Erteilung der Zustimmung zu einem Vertrage, mit dem der Besitzer eines beschlagnahmten Gutes dem Beschwerdeführer von diesem Gute eine Parzelle verkaufte, hauptsächlich aus dem Grunde verweigert, weil es mittlerweile im Einvernehmen mit dem Eigentümer jenes Gut samt der erwähnten Parzelle selbst übernommen hat, so daß der ehemalige Eigentümer über sie kein Dispositionsrecht mehr hat.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Begründung, indem sie anführt, daß das Bodenamt vor Übernahme des Grundstückes hätte sicherstellen sollen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der nachgesuchten Zustimmung gegeben sind, und nach dem Ergebnisse der Erhebung über das Gesuch des Beschwerdeführers hätte entscheiden, nicht aber das Gesuch nach Ablauf von 6 Monaten einfach mit dem Hinweis darauf abweisen sollen, daß es auf Grund einer Einigung mit dem Eigentümer jenes Grundstück mittlerweile selbst übernommen habe. Daß der Eigentümer sich die Belassung des betreffenden Grundstückes nicht vorbehalten habe, kann nach der Beschwerde der Erteilung der Zustimmung nicht im Wege stehen, denn der Eigentümer konnte durch seinen einseitigen Akt den zweiten Vertragsteil nicht der Rechte berauben, die ihm aus dem Abschlusse des Kaufvertrages erwachsen sind.

Das OVG. mußte der Beschwerde Recht geben.

Gemäß § 7 Beschl.-Ges. bedarf die Veräußerung einer beschlagnahmten Liegenschaft der Zustimmung des Bodenamtes. Diese Zustimmung soll immer erteilt werden, wenn dem die Erfüllung der Zwecke der Bodenreform nicht im Wege steht, und sie hat dann die Wirkung, daß die mit Zustimmung des Bodenamtes veräußerte Liegenschaft aufhört, beschlagnahmter Besitz zu sein, und freier Besitz des neuen Erwerbers wird, außer, wenn sie Bestandteil eines anderen beschlagnahmten Besitzes werden oder schon für sich allein durch ihr Ausmaß einen solchen Besitz bilden würde.

Durch Einbringung des Gesuches um Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung des betreffenden Grundstückes hat der Beschwerdeführer die Frage zur Diskussion gestellt, ob es möglich sei, dieses Grundstück ohne Beeinträchtigung der Interessen der Bodenreform aus der Beschlagnahme freizulassen. Diese Frage mußte die Behörde früher lösen, bevor sie zur Übernahme des beschlagnahmten Grundstückes schritt, denn die Partei hat durch die Einbringung des Gesuches einen Anspruch darauf erworben, daß ihr unter der Voraussetzung, daß die Veräußerung den Zwecken der Bodenreform nicht im Wege steht, jenes Grundstück durch Erteilung der Zustimmung aus der Beschlagnahme freigelassen und nicht vom Bodenamte übernommen werde.

Dieser Anspruch wäre sicher tangiert, wenn das Bodenamt trotzdem, daß die erwähnte Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung gegeben wäre, die Liegenschaft übernehmen würde.

Deshalb muß das Bodenamt vor Übernahme eines Grundstückes, bezüglich dessen um Zustimmung zur Veräußerung gemäß § 7 Beschl.-Ges. ersucht wurde, darüber entscheiden, ob die Erteilung der nachgesuchten Zustimmung

Digitized by Google

vom Gesichtspunkte des Schutzes der mit der Durchführung der Bodenreform zusammenhängenden Interessen zulässig ist oder nicht. Im ersten Falle muß das Amt dem Gesuche um Zustimmung entsprechen und auf die Übernahme verzichten, im zweiten Falle muß es das Gesuch abweisen, worauf es das Grundstück übernehmen kann.

Es widerstreitet daher dem Gesetze, wenn das Bodenamt eine Liegenschaft, um deren Freilassung von der Beschlagnahme durch Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung gemäß § 7 Beschl.-Ges. angesucht wurde, übernimmt und erst nachher das Gesuch um Erteilung der Zustimmung durch den einfachen Hinweis darauf erledigt, daß es diese Liegenschaft bereits übernommen und der Eigentümer über sie kein Dispositionsrecht habe.

Arch. 403 A. Im Strafverfahren wegen Vernachlässigung der Konskriptionspflicht gemäß § 9 der Reg.-Vdg. v. 9. I. 1920, Slg. Nr. 61, ist der weitere Instanzenzug ausschließlich nach dieser Vorschrift und nicht nach dem Ges.-Art. XX: 1901 zu beurteilen. (Erk. v. 18. III. 1924, Z. 1075.)

Die Einwendung, daß die belangte Behörde ihren Ausspruch mit Unrecht als endgültig bezeichnet habe, ist unbegründet, denn § 13 des Ges.-Art. XX: 1901 bestimmt bloß, welche Behörde berechtigt ist, im Polizeistrafverfahren als Instanz aufzutreten, ohne daß aber aus seinem Wortlaute geschlossen werden könnte, daß er dadurch für alle unter dieses Verfahren fallenden Übertretungen den regelmäßigen Instanzenzug durch alle drei Instanzen statuieren wollte. In dieser Richtung könnte höchstens die eben auf Grund jenes Gesetzartikels erlassene Verordnung Nr. 65.000 ex 1909 in Betracht kommen, welche aber nicht ausschließt, daß der dort im allgemeinen festgesetzte regelmäßige Instanzenzug durch drei Instanzen nicht durch eine Spezialnorm für eine bestimmte Gattung von strafbaren Handlungen beschränkt werde. Eine solche Norm ist eben die Verordnung Nr. 61 ex 1920, die den Instanzenzug auf zwei Instanzen beschränkt. In dieser Disposition kann also weder ein Widerspruch mit einem geltenden Gesetze, noch auch konsequenterweise eine Gesetzwidrigkeit des angefochtenen, von derselben Rechtsgrundlage ausgehenden Ausspruches erblickt werden.

Arch. 404 A. Die in der Vdg. v. 9. I. 1920, Slg. Nr. 61, festgesetzte Geldstrafe von 50.000 Kč kommt einer Arreststrafe von einem Monate gleich, weshalb es gesetzwidrig ist, wenn als Ersatz für die uneinbringliche Geldstrafe Arrest in längerer Dauer verhängt wurde. (Erk. v. 14. III. 1924, Z. 4097.)

Der Tatbestand der Übertretung des § 9, Abs. 2, der Reg.-Vdg. v. 9. I. 1920, Slg. Nr. 9, die zur Durchführung des § 16 des Ges. v. 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215, erlassen worden ist, besteht darin, daß eine nach der zit. Vdg. zur Konskription von unbeweglichem Besitze verpflichtete Person (§§ 1, 2 und 3 der Vdg.) die Konskription innerhalb der im § 5 derselben Vdg. festgesetzten Frist nicht vorlegt.

Die zit. Vdg. unterscheidet 2 Gattungen von Personen, welche die Konskriptionspflicht trifft: einerseits Personen, die unmittelbar ex lege konskriptionspflichtig sind, bei denen zur Begründung der Konskriptionspflicht eine Aufforderung des Bodenamtes zur Vorlage der Konskription nicht erforderlich ist — das sind die in den §§ 1 und 2 zit. Vdg. angeführten Personen — und andererseits Personen, deren Konskriptionspflicht erst eintritt, wenn sie vom Bodenamte zur Vorlage einer Konskription besonders aufgefordert worden sind — das sind die im § 3 der Vdg. angeführten Personen.

Aus den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zit. Vdg. in Verbindung mit § 2 des Beschl.-Ges. geht ganz zweifellos hervor, daß für die Frage der Konskriptionspflicht hinsichtlich eines unbeweglichen Besitzes, der sich im Miteigentum mehrerer Personen befindet, von denen jeder an diesem Besitze ein idealer Miteigentumsanteil zusteht, der Umstand entscheidend ist, ob jener ganze Besitz im Gebiete der Tschsl. Republik ein Ausmaß von mehr als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder mehr als 250 ha Bodens überhaupt hat.

Es findet daher die Ansicht der Beschwerdeführer, daß bei der Beurteilung der Konskriptionspflicht hinsichtlich eines solchen Besitzes die den idealen Anteilen der einzelnen Miteigentümer entsprechenden aliquoten Teile des Gesamtausmaßes entscheidend sind, und daß die Konskriptionspflicht nicht eintritt, wenn jeder dieser aliquoten Teile kleiner ist als 150 ha, bezw. 250 ha, in dem Gesetze keine Stütze.

Digitized by Google

Die Frist zur Vorlage der Konskription endete im gegebenen Falle mit Rücksicht auf das Ausmaß des Besitzes der Beschwerdeführer am 1. April 1920. Unstreitig ist, daß die Beschwerdeführer innerhalb dieser Frist die Konskription nicht vorgelegt haben. Der eingewendete Umstand, daß die Beschwerdeführer die Aufforderung des Bodenamtes vom 14. II. 1922, ihre Konskription in der angegebenen Richtung binnen 30 Tagen zu ergänzen, fristgerecht beantwortet haben, ist daher für die Beurteilung der Schuld der Beschwerdeführer nicht maßgebend.

Unbegründet ist die Einwendung der Verjährung — abgesehen davon, daß sie im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht wurde —, zumal, wie das OVG. bereits widerholt, namentlich in dem Erk. v. 3. XI. 1922, Z. 15.695, ausgesprochen hat, die Nichterfüllung der Konskriptionspflicht ein Dauerdelikt ist und die Verjährung erst mit ihrer nachträglichen Erfüllung beginnt; im vorliegenden Falle haben aber die Beschwerdeführer diese Pflicht erst nach Einleitung des Strafverfahrens erfüllt.

Unbegründet ist die Einwendung, daß die Beschwerdeführer die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Drucksorten nicht erhalten haben, nachdem aus den zit. Vorschriften nicht die Verpflichtung der Behörde abgeleitet werden kann, diese Druchsorten überhaupt aufzulegen und der Partei zuzustellen, und weiters in der Vdg. Nr. 61/20 nicht ausgesprochen ist, daß bei der Konskription nur die von der Behörde zu diesem Zwecke aufgelegten Drucksorten zu verwenden sind, und die der Vdg. angeschlossenen Formulare ausdrücklich als Muster bezeichnet sind, nach denen sich die Partei bei der Konskription zu richten hat.

Unbegründet ist auch die weitere Einwendung, daß sie keine böse Absicht hatten und sich auch keine Unachtsamkeit zuschulden kommen ließen, denn für den Tatbestand der ihnen zur Last gelegten Übertretung genügt das bloße Faktum der Nichtbefolgung des erteilten Auftrages, ohne daß böse Absicht oder Vernachlässigung irgend einer Vorsicht vorausgesetzt werden würde . . . . .

Dagegen konnte das OVG. der Einwendung, daß die belangte Behörde bei Umwandlung der Geldstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Verschließungsstrafe von 75 Tagen festgesetzt habe, die Stichhältigkeit nicht aberkennen. Denn ganz abgesehen davon, daß sie sich hierbei mit Unrecht auf eine andere Gesetzesbestimmung, nämlich den § 23 des Ges.-Art. XL: 1879 an Stelle des § 22 berief, da es sich bloß um eine Geldstrafe, nicht aber um Arrest und Geldstrafe handelt, bestimmt § 9 der zit. Vdg. Nr. 61/20 hinsichtlich des Arrestes einen Maximalsatz von einem Monate. Dadurch hat er die Dauer der Freiheitsstrafe für dieses Delikt auf höchstens diese Zeit beschränkt, indem er das Maximum der Geldstrafe einem Maximum an Freiheitsstrafe in der Dauer eines Monates gleichstellte. Wenn daher die belangte Behörde bei der Umwandlung der Geldstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit die Verschließungsstrafe auf 75 Tage festsetzte, hat sie das von dem Gesetze für diese Straftat festgesetzte Strafausmaß überschritten, weshalb ihr Ausspruch in dieser Beziehung als dem Gesetze widersprechend zu beheben war, wogegen im übrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde.

Arch. 405 A. Die Vorschrift des § 1 des Ges. v. 30. I. 1920, Slg. Nr. 81, gewährt den dort angeführten Personen keinen subjektiven Anspruch auf Zuteilung von beschlagnahmtem Boden. (Erk. v. 5. III. 1924, Z. 3761.)

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen einer Stadtgemeinde um Zuteilung von Grundparzellen zur Arrondierung der städtischen Anlagen motiviert abgewiesen.

Die Beschwerde erblickt in der Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit, weil der § 1 des Ges. v. 30. I. 1920, Slg. Nr. 81, vorschreibt, daß der beschlagnahmte und übernommene Boden Gemeinden zuzuteilen ist, woraus sie folgert, daß die beschwerdeführende Gemeinde ein subjektives Forderungsrecht auf Zuteilung des beschlagnahmten Bodens habe. Diese Anschauung ist unrichtig.

Schon nach § 10 des Ges. v. 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215, kann der Staat den übernommenen Besitz für gemeinnützige Zwecke für sich behalten, also nur das, was er nicht für sich behalten will, an Personen verteilen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Das oben zitierte Zuteilungsgesetz, das jenes spezielle Gesetz darstellt, auf das schon der § 10 des Beschlagnahmeges. verweist, hat diesen Grundsatz unberührt gelassen. Wenn aber dem Staate die Freiheit eingeräumt

Digitized by Google

ist, den beschlagnahmten Boden für sich selbst zu behalten und ihn überhaupt nicht zuzuteilen, so folgt daraus notwendigerweise der Schluß, daß niemandem ein Rechtsanspruch darauf zusteht, durch Zuteilung einen Anteil an dem beschlagnahmten Boden überhaupt zu erlangen, noch weniger darauf, eine Zuteilung in einem bestimmten Termine, in einer bestimmten Reihenfolge (§ 17 des Zuteilungsgesetzes) und eben derjenigen Grundstücke, die er selbst bestimmt hat, zu verlangen.

Bei dieser Sachlage kann somach die Beschwerdeführerin nicht mit Berechtigung behaupten, daß irgendeines ihrer Rechte durch die angefochtene Entscheidung verletzt wurde, wenn ihr Gesuch um Zuteilung der obengenannten Grundstücke abgewiesen wurde.

Arch. 406 A. Wendet die gegen die Kündigung der Bewirschaftung des beschlagnahmten Besitzes eingebrachte Beschwerde ein, daß die gekündigten Liegenschaften einer anderen Person als dem Eigentümer des beschlagnahmten Gutes gehören, so ist diese Einwendung im Verfahren vor dem OVG. unzulässig. (Erk. v. 27. II. 1924, Z. 3454.)

Das Entschädigungsgesetz verfügt in seinem § 18, daß die vom staatlichen Bodenamte erteilte Kündigung der wirtschaftenden Person und, wenn sie nicht mit dem Eigentümer identisch ist, auch diesem zuzustellen ist, bestimmt aber nicht, daß die Kündigung auch anderen Personen zuzustellen wäre, die irgend welche Rechte an den gekündigten Liegenschaften besitzen. Hieraus muß geschlossen werden, daß Parteien, die sich gegen die erteilte Kündigung wehren können, lediglich die auf den gekündigten Liegenschaften wirtschaftenden Personen und dann deren Eigentümer sind.

Der eine Beschwerdeführer beschwert sich als Kurator der Nachkommenschaft, die auf Grund der fideikommissarischen Substitution einmal zur Antretung der Erbschaft berufen sein kann (§ 17, Verf. auß. Streits.). Diese Nachkommenschaft ist aber nicht Eigentümer der Substitutionsmasse, sondern dies ist lediglich der Fiduziar allein (vgl. Erk. des OVG. v. 21. IV. 1922, Z. 5552, Boh. Nr. 1311, und Beschluß v. 12. I. 1923, Z. 17.102).

Wenn aber der Beschwerdeführer nicht Kurator des Eigentümers der gekündigten Liegenschaften ist, so kann er gegen die Kündigung nicht die Beschwerde an das OVG. ergreifen und seine Beschwerde war als unzulässig zurückzuweisen.

Aus den Gründen der Abweisung der Beschwerde des Eigentümers:

Mehrere Einwendungen beruhen auf der Rechtsanschauung, daß eine solche Liegenschaft nicht gekündigt werden könne, die für die Zuteilung als einzelne Parzelle in Betracht kommt, ferner eine solche nicht, die bloß einen schmalen Ausläufer einer anderen, nicht gekündigten Parzelle bildet, weiters, daß Parzellen nicht gekündigt werden können, die den Zusammenhang des Jagdgebietes vermitteln oder die den Zutritt zu anderen nicht gekündigten Liegenschaften bilden.

Die Beschwerde führt keine gesetzlichen Vorschriften an, auf die sie ihre Ansicht stützt. Sollte sie vielleicht diese Einwendungen auf die Vorschriften des Teiles Ic des Entschädigungsgesetzes stützen, so müssen die Einwendungen als unzulässig zurückgewiesen werden, weil die Verletzung der in diesem Teile des Entschädigungsgesetzes enthaltenen Vorschriften ausschließlich mittels Beschwerde an das Gericht angefochten werden kann, das dem Gerichte, welches die Kündigung zugestellt hat, übergeordnet ist.

Daß durch die Kündigung mit Rücksicht auf die in diesen Einwendungen angeführten Tatsachen andere Vorschriften der Bodenreformgesetze verletzt worden wären, die irgend einen Anspruch der Partei begründen würden, hat das OVG. nicht gefunden und auch die Beschwerde behauptet es nicht.

In zwei weiteren Einwendungen bemängelt die Beschwerde, daß das Bodenamt auch hinsichtlich von Liegenschaften, die der Beschwerdeführer gar nicht im Eigentum hat, die Bewirtschaftung kündigt und ihre Räumung und Übergabe anordnet. Durch diese Einwendungen wendet der Beschwerdeführer keine Verletzung anderer Vorschriften als jener ein, die für die Kündigung der Wirtschaftsführung gemäß dem Teile Ic des Entsch.-Ges. gelten, sondern ficht die Kündigung des Bodenamtes bloß hinsichtlich jenes Teiles derselben an, der eine bloße Erklärung des Bodenamtes namens des Staates als Partei darstellt.

Digitized by Google

Gegen die Kündigung der Wirtschaftsführung in dieser ihrer Eigenschaft kann aber bloß die Beschwerde beim ordentlichen Gerichte ergriffen werden (§ 20, Entsch.-Ges.), weshalb die Einwendungen des Beschwerdeführers gemäß den §§ 2 und 3, lit. a), VG.-Ges., unzulässig sind.

Arch. 407 A. Aus der Art und Weise, wie der Staat den beschlagnahmten Boden zu Zwecken der Durchführung der Bodenreform erworben hat, kann der Pächter des beschlagnahmten Gutes nicht die Befreiung von der Verpflichtung ableiten, dem Staate nach erteilter Kündigung zu weichen. (Erk. v. 26. III. 1924, Z. 3431.)

Die Kündigung der Bewirtschaftung der beschlagnahmten Liegenschaften ist eine wirtschaftliche Maßnahme des staatlichen Bodenamtes im Namen des Staates als Partei, die nach § 20 des Entschädigungsgesetzes der Überprüfung der ordentlichen Gerichte unterliegt; es ist deshalb in dieser Beziehung die Kognition des OVG. ausgeschlossen (§ 3 a) des Vg.-Ges.). Soweit aber das staatliche Bodenamt gelegentlich der Erteilung der Kündigung auch andere Fragen als jene löst, deren Überprüfung nach § 20 Entsch.-Ges. dem Gerichte zusteht, handelt es sich um eine judizierende Tätigkeit desselben, und die ist allerdings der Überprüfung des OVG. unterworfen.

Die Beschwerde macht geltend, daß die Beschlagnahme der gekündigten Liegenschaften erloschen ist und daß daher die belangte Behörde die Bewirtschaftung nicht beschlagnahmter Liegenschaften kündigt. Es behauptet also die Beschwerdeführerin in Wahrung ihres eigenen, aus dem Pachtverhältnisse entspringenden subjektiven Rechtes eine Verletzung der §§ 1 und 2 des Beschl.-Ges. Gegen die Verletzung dieser Vorschriften ist die Beschwerde an das OVG. zulässig und daher unterliegt die Verfügung des staatlichen Bodenamtes in dieser Beziehung der Kognition dieses Tribunals.

In der Sache selbst hat aber das OVG. die Einwendung nicht als *begründet* befunden.

Die Einwendung gründet sich auf die Ansicht, daß die vom Staate beschlagnahmten Liegenschaften, die das staatliche Bodenamt infolge Übereinkommens mit dem Eigentümer des Großgrundbesitzes unentgeltlich übernommen hat, aus der Beschlagnahme ausscheiden und daß deshalb die belangte Behörde, da es sich nicht mehr um beschlagnahmten Boden handelt, die Bewirtschaftung dieses Bodens dem Beschwerdeführer nicht kündigen könne. Diese Ansicht ist irrig. Selbst wenn es wahr wäre, daß die belangte Behörde jenen Boden schon übernommen hat, so ist dies eben nur zu dem Zwecke geschehen, damit sie auf ihm die Bodenreform durchführe, und es kann der Beschwerdeführer nicht mit Recht behaupten, daß durch jene Übernahme auch die Beschlagnahme und damit auch die Möglichkeit der weiteren Durchführung der Bodenreform erloschen ist. Aus den Modalitäten, wie der Staat den beschlagnahmten Boden zu Zwecken der Durchführung der Bodenreform erworben hat, kann der Pächter jenes Besitzes keinerlei Befreiung von der Verpflichtung, dem Staate zu weichen, ableiten, wie sie ihm die §§ 12 ff des Entsch.-Ges. auferlegen.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Arch. 9 F. Die Ermittlung der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit eines Unternehmens in einem Geschäftsjahre, das vom Kalenderjahre verschieden ist, ersetzt nicht die für die Bemessung der Erwerbsteuer notwendige Ermittlung des Gewinnes des für die Steuervorschreibung maßgebenden Kalenderjahres. (Erk. v. 22. I. 1924, Z. 1169.)

Die Erwerbsteuer für die Periode 1918/1919 hätte nach dem Stande der Betriebsverhältnisse des Jahres 1917 und für die Periode 1920/1921 nach dem Verhältnisse des Jahres 1919 veranlagt werden sollen, es hätte also auch der Reingewinn dieser Kalenderjahre festgestellt werden sollen.

Der Weg hiezu wurde richtig durch die Aufforderung beschritten, daß die Beschwerdeführerin diesen Gewinn angebe. Wenn aber die Beschwerdeführerin, vielleicht, weil sie von der unrichtigen Ansicht ausging, daß nach § 36 PStG. auch für die Erwerbsteuer das Geschäftsjahr der vorangehenden Periode maßgebend

Digitized by Google

sei. dieser Aufforderung nicht entsprach, sondern, wie vorher die auf die Geschäftsjahre sich beziehenden Daten bekanntgab, so war es Sache der Kommission, dieses Einkommen aus den maßgebenden Kalenderjahren auf andere Weise festzustellen. Die Kommission stellte aber statt dessen bloß das Einkommen der Geschäftsjahre 1916/1917 und 1917/1918, resp. 1918/1919 und 1919/1920 fest, die immer zur Hälfte in die Kalenderjahre 1917 und 1919 fallen. Eine solche einfache Bestimmung des Einkommens zweier Geschäftsjahre kann nicht das Einkommen des entscheidenden Kalenderjahres ersetzen, wenn nicht das Gesetz selbst diese einfache Überrechnung durch Summierung der verhältnismäßigen Teile ermöglicht. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer, die auf dem Grundsatze der verhältnismäßigen Besteuerung der mittleren Ertragsfähigkeit beruht, ist es also fraglich, wie die Betriebsverhältnisse im maßgebenden Jahre 1917 und 1919 waren. Deshalb enthält der oben dargestellte Vorgang der belangten Behörde einen grundlegenden Mangel des Verfahrens und mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Arch. 10 F. Das Urteil der Kommission über die mittlere Ertragsfähigkeit kann von dem OVG. nur in dem Sinne überprüft werden, ob die tatsächlichen Grundlagen einwandfrei festgestellt wurden. (Erk. v. 4. II. 1924, Z. 12.994/23.)

Die Beschwerde erblickt eine Gesetzwidrigkeit darin, daß die belangte Kommission den Betriebserfolg des Unternehmens größer als gewöhnlich bezeichnet hat, wiewohl die Beschwerdeführerin im entscheidenden Jahre nicht einmal den gewöhnlichen Gewinn erzielt hat und durch besondere Verhältnisse gezwungen war, erhebliche Reserven anzulegen.

Gemäß § 4 des Ges. v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 65, beurteilt die Erwerbsteuerkommission (daher auch die Erwerbsteuerlandeskommission) die mittlere Ertragsfähigkeit in freier Würdigung aller erhobenen oder ihr sonst bekannten entscheidenden Verhältnisse. Dabei hat sie die wesentlichen Merkmale festzustellen, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge ein jedes steuerpflichtige Unternehmen oder eine solche Beschäftigung betrieben wird und ihr Urteil darüber abzugeben, ob die mittlere Ertragsfähigkeit mit Rücksicht auf den Umfang und den Erfolg des Betriebes eine gewöhnliche oder größer oder kleiner als gewöhnlich ist.

Dies alles hat die belangte Kommission nach der Aktenlage getan, infolgedessen konnte das OVG. nicht erkennen, daß das Urteil derselben, wonach die mittlere Ertragsfähigkeit des Betriebes der Beschwerdeführerin im entscheidenden Jahre 1917 größer als gewöhnlich war, dem Gesetze widerstreiten würde.

Das OVG. kann allerdings dieses Urteil, das einen Teil des Tatbestandes der angefochtenen Entscheidung bildet, seiner Prüfung trotzdem unterziehen, obwohl dasselbe nach dem Gesetze in freier Würdigung geschöpft wird, hiebei muß sich jedoch das OVG. innerhalb der durch den § 6 VG.-Ges. gezogenen Grenzen halten, nämlich in dem Sinne, ob die tatsächlichen Grundlagen für dieses Urteil in einwandfreier Art und Weise festgestellt wurden.

Arch. 11 F. I. Bei der Beurteilung der mittleren Ertragsfähigkeit sind alle Betriebsverhältnisse, sowohl die günstigen, auch als die ungünstigen, entsprechend zu berücksichtigen. II. Valutaverlustreserve. Bei Nichtberücksichtigung sind der Partei die Gründe bekanntzugeben. III. Über die Angemessenheit des Steuersatzes können Sachverständigen gehört werden. (Erk. v. 4. II. 1924, Z. 14.092/23.)

Unbegründet ist zunächst die Beschwerdeeinwendung, daß bei dem Urteile über die mittlere Ertragsfähigkeit nur die ständigen Betriebsmerkmale, aber nicht auch der Umstand berücksichtigt werden darf, daß im maßgebenden vorangegangenen Jahre zufällig eine bessere Konjunktur war und ein ziffermäßig größerer Umsatz und Gewinn erzielt wurde; denn gemäß § 4 des Ges. v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 65, hat die Kommission die mittlere Ertragsfähigkeit in freier Würdigung aller erhobenen oder ihr sonst bekannten entscheidenden Verhältnisse zu beurteilen und gemäß § 6 desselben Ges. waren für die Steuerperiode 1918/1919 die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande im Jahre 1917 maßgebend. Gemäß § 4 des bez. Ges. hat die Kommission für ihr Urteil nicht nur die wesentlichen Merkmale und den Umfang des Unternehmens festzustellen, sondern auch den Erfolg, mit welchem das Unternehmen betrieben wird. Die Kommission hat daher die Pflicht, alle Betriebsverhältnisse der ent-

Digitized by Google

scheidenden Periode, sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen, die günstigen und die ungünstigen, zu berücksichtigen.

Daß die belangte Kommission nur darauf Rücksicht genommen hätte, daß die Anzahl der Hilfskräfte sich ein wenig erhöht hat, daß statt auf 2 auf 3 Pfannen gearbeitet wurde und daß der Umsatz und Gewinn gestiegen ist, daß jedoch die Kommission die ungünstigen Betriebsverhältnisse nicht berücksichtigt habe, nämlich das Geschlecht und die geringere Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte, die gesteigerten Preise der Rohwaren und anderer Betriebsbedürfnisse, die Erhöhung der Löhne, den Mangel an einzelnen Rohmaterialien und die Unmöglichkeit der Erzeugung einiger Artikel, endlich die Zufälligkeit der Aufträge statt der früheren ständigen Aufträge, läßt sich aus den Akten nicht folgern.

Der Hinweis auf die unverhältnismäßige Erhöhung des Steuersatzes gegenüber den Steuersätzen der früheren Perioden ist ohne Bedeutung, da die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für jede Periode selbständig erfolgt.

Der Begründung entbehrt auch der Einwand des Verfahrensmangels wegen der Formulierung der angefochtenen Entscheidung, nämlich wegen ihrer Beschränkung auf den Ausspruch, daß der veranlagte Steuersatz der mittleren Ertragsfähigkeit dieses Unternehmens im Hinblicke auf die mittlere Ertragsfähigkeit der Unternehmen anderer Steuerträger derselben Steuergesellschaft am besten entspricht. Das Gesetz schreibt nämlich weder die Form noch den Umfang der Gründe für den Ausspruch der Kommission über die Angemessenheit des Steuersatzes vor und im Hinblicke auf die Verhandlungsweise in den Kommissionen ist es überhaupt nicht möglich, daß in der Entscheidung alle Momente angeführt werden, die den Gegenstand der Erwägung der Kommission gebildet haben.

Einer gesetzlichen Grundlage entbehrt überhaupt die Einwendung, daß über die Angemessenheit des Satzes Sachverständige hätten gehört werden sollen, denn das Urteil über die Angemessenheit des Satzes steht ausschließlich den Kommissionen zu.

Dagegen hat das OVG. einen Mangel des Verfahrens in folgenden Richtungen gefunden:

Beide Kommissionen haben zum bilanzmäßigen Gewinne von 181.679 K 88 h die in den Passiven der Bilanz angeführte Valutaverlustreserve von 257.020 K 48 h hinzugerechnet, haben aber eine analoge Post von 136.201 K 98 h in den Aktiven der Bilanz ganz unberücksichtigt gelassen und haben ihren Charakter nicht erhoben. Bei dieser Sachlage ist es nicht ausgeschlossen, daß der Reingewinn lediglich durch den Unterschied zwischen diesen beiden Posten alteriert wurde.

Außerdem wurden der Beschwerdeführerin weder im Veranlagungs- noch im Berufungsverfahren die Gründe mitgeteilt, aus denen diese Reserve dem bilanzmäßigen Reingewinne zugerechnet wurde, ja es ist dies nicht einmal in der angefochtenen Entscheidung erfolgt.

Durch diesen Vorgang wurde der Partei eine wirksame Verteidigung unmöglich gemacht und das OVG. vermochte die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht zu überprüfen.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 12 F. Neue Dotierungen bereits bestehender Reservefonds teilen Schicksal und Charakter jener Fonds, denen sie zugeflossen sind, falls nicht ein besonderer Subfonds gebildet wird. Voraussetzungen für die Passierbarkeit der Reservefond nach § 95. lit. f, PStG. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 889.)

Im konkreten Falle wurden die betreffenden Reserven im Bilanz- und zugleich Kriegsjahre 1914/15 gebildet und diese bereits bestehenden Fonds wurden im Bilanzjahre 1916/17 neu dotiert. Diese Dotierungen teilen das Schicksal und den Charakter jener Fonds, denen sie zugeflossen sind, falls sie nach Beschluß des Unternehmens nicht etwa einen besonderen Subfonds zu einem besonders bestimmten Zwecke bilden, wobei natürlich auch vorausgesetzt wird, daß sie dann in dieser Weise auch in den Büchern der Unternehmung, somit auch bilanzmäßig ausgewiesen erscheinen. Dies trifft aber vorliegend nicht zu.

Aus dem § 95. lit. f), PStG. erhellt, daß lediglich jene Rücklagen als steuerfreie Abzugsposten betrachtet werden können, die dazu bestimmt sind, Wertverminderungen der Geschäftsaktiven zu ersetzen (zu substituieren), die anders durch

Digitized by Google

Abschreibungen durchzuführen sind, und dies bloß dann, wenn diese Rücklagen, bzw. die aus denselben gebildeten Fonds 1. zur Ersetzung von Abschreibungen oder Wertverminderungen des Inventars oder des Betriebsmaterials oder 2. zur Deckung von Abgängen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art gewidmet sind und die Abgänge und Verluste dieser Art entweder bereits tatsächlich eingetreten oder als wahrscheinliches Ergebnis der Betriebsverhältnisse zu gewärtigen sind. Hieraus geht ferner hervor, daß Rücklagen, die für künftige Abgänge und Verluste gemacht wurden, von denen aber nicht bestimmt ist, ob sie überhaupt eintreten, als bloße Verstärkung der Kassabestände erscheinen, für deren steuerfreie Behandlung das Gesetz keine Stütze bietet. Schließlich ist es auch im Hinblicke auf § 95, lit. f), Abs. 2, notwendig, daß die Behörde faktisch die Möglichkeit der Überprüfung der Angemessenheit der oberwähnten Rücklagen hat, was jedoch im Falle der Kumulierung von Verlusten nicht zutreffen würde, wenn die Reserve als Ganzes zwei oder mehreren, wenn auch bestimmt bezeichneten Verlustarten dienen würde.

Nach Ausweis der Verwaltungsakten (nach den Rechnungsabschlüssen pro 1916/17) wurde die Rücklage von 12.000 K für Magazinsneubau dem bereits bestehenden Baufonds (Spezialreserve für Bauzwecke) zugewiesen. Schon aus dieser Benennung der Rücklage und des Fonds selbst geht hervor, daß der Fonds für Bauten überhaupt, daher auch zu Investitionen und Vermehrungen von Aktiven dient, weshalb er überhaupt kein Verlustreservefonds ist, wie ihn der § 95, lit. f), PStG. vor Augen hat. Dasselbe gilt auch von der Rücklage von 20.000 K für Maschinen-Neuanschaffungen, die nach der Bilanz pro 1916/17 der schon bestehenden sogenannten Spezialreserve: „Maschinen-Erneuerungsfonds" zugewiesen wurde, weil nach dieser Bezeichnung ebenfalls nicht ausgeschlossen ist, daß dieser Fonds auch zu neuen Investitionen verwendet werden kann.

Die Behauptung der Genossenschaft im Rekurse, daß während des Krieges alle nötigen Baureparaturen nicht vorgenommen werden konnten, und die Behauptung in der Eingabe vom 17. November 1921, daß in den Kriegsjahren eine ordentliche Erhaltung der Bauanlagen und Maschinen nicht möglich war, weshalb für die während dieser Zeit eingetretenen Entwertungen durch Rückstellungen vorgesorgt werden mußte, können vorliegend nichts an den Zwecken der genannten Fonds sowie an der Tatsache ändern, daß es sich um Fonds, die den Bedingungen des § 95, lit. f), nicht entsprechen, somit um allgemeine Fonds handelt. Auch wenn man zugestehen würde, daß die betreffenden Dotierungen vielleicht faktisch zu besonderen verschiedenen Zwecken gewidmet wurden, so würde es sich, weil die Dotierungen bestehenden allgemeinen Fonds zugeflossen sind, doch um eine Kumulierung von Verlustarten handeln, welche die Möglichkeit, die Angemessenheit der Rücklagen gemäß § 95, lit. f), Abs. 2, PStG. zu überprüfen, ausschließen würde.

Aus der Bezeichnung des Fonds für Warenverluste erhellt ebenfalls, daß sich diese Reserve als keine Spezialreserve im Sinne des § 95, lit. f), PStG. darstellt, denn die Genossenschaft hat selbst im Rekurse zugestanden, daß dieser Fonds zur Deckung von Verlusten an Waren durch Manko, Schwendung, Verderben usw., somit auch, wie die Partei im Verfahren angeführt hat, zur Deckung von Verlusten durch Preisschwankungen der Ware und auch zur Deckung der auf andere Weise entstandenen Verluste bestimmt ist. Dann aber handelt es sich nicht um Verluste bestimmt bezeichneter Art, sondern um eine Kumulierung von Verlusten verschiedener Art, wodurch die Möglichkeit der Überprüfung der Angemessenheit der Rücklagen ausgeschlossen ist.

Erwerbsteuer 3. Kl. (Slowakei).

Arch. 13 F. Der Umstand, daß ein Teil der gepachteten Felder im Laufe der Veranlagungsperiode für die Erwerbsteuer 3. Kl. beschlagnahmt wurde, begründet nicht den Anspruch des Pächters auf eine teilweise Steuerabschreibung. (Erk. v. 16. I. 1924, Z. 68.924.)

Die Erwerbsteuer 3. Kl. wurde ursprünglich gemäß § 15 des Ges. Art. XXIX: 1875 immer auf ein Jahr veranlagt. Dieser gesetzliche Stand wurde durch den Gesetzartikel XXXXIV : 1883 in dem Sinne abgeändert, daß die ursprüngliche einjährige Veranlagungsperiode in eine dreijährige umgewandelt wurde. § 11 des

Digitized by Google

zit. Ges. Art. bestimmt ausdrücklich, daß die Veranlagungskommission die Erwerbsteuer 3. Kl. mit Gültigkeit für drei Jahre bemißt. Aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, daß die Steuer, die für die Zeit von drei Jahren rechtskräftig bemessen worden war, in der Veranlagungsperiode auch nicht deswegen erhöht werden kann, weil sich die Einnahmen erhöhten, aber andererseits auch nicht ermäßigt werden kann, weil die Einnahmen geringer wurden oder sich der Gewerbeumfang verminderte. Für diese Ansicht spricht übrigens auch die weitere Gesetzesbestimmung — § 12, Abs. 2 b), des Ges. Art. XXXIV : 1883 —, nach der ein Teil der bemessenen Erwerbsteuer dann abzuschreiben ist, wenn von den verschiedenen steuerpflichtigen Gewerben oder von den auf Gewinn gerichteten Beschäftigungen einige vor Ende der dreijährigen Veranlagungsperiode in Wegfall kamen („megs-zünit"). Im gegebenen Falle handelt es sich aber nicht um den Wegfall des steuerpflichtigen Gewerbes des Beschwerdeführers, sondern nur um ein Fortführen des Unternehmens in beschränkterem Maße, wofür das Gesetz dem Beschwerdeführer keinerlei Anspruch auf eine angemessene Abschreibung der für die betreffende Periode schon rechtskräftig veranlagten Steuer gibt.

Gebühren.

Arch. 14 F. Die Erklärung, womit eine offene Handelsgesellschaft ihre Einwilligung gibt, daß mit Rücksicht auf ihre beabsichtigte Auflösung die ihr bisher zugeschriebenen Realitäten zu bestimmten Teilen auf die bisherigen öffentlichen Gesellschafter übertragen werden, ist als Teilungsvertrag nach § 8 des Ges. v. 8. VI. 1901, RGBl. 74, zu beurteilen. (Erk. v. 18. XII. 1923, Z. 21.627.)

Nach der Judikatur des OVG. ist zwar eine offene Handelsgesellschaft ein selbständiges Subjekt von Rechten und Pflichten, soweit es sich um das Verhältnis zu dritten Personen handelt. Hinsichtlich des Rechtsverhältnisses der Gesellschafter untereinander verharrt aber das Gericht bei seiner besonders im Erk. v. 15. XI. 1923, Z. 15.544/23, ausgesprochenen Ansicht, daß eine offene Handelsgesellschaft keine juristische Person ist, daß das Vermögen der Gesellschaft kein von dem Vermögen der Gesellschafter abgetrenntes selbständiges Rechtssubjekt ist, sondern daß sich dieses als gebundenes Zweckvermögen im Miteigentume der Gesellschafter befindet. — Im gegebenen Falle gab die offene Handelsgesellschaft nach dem unwidersprochen gebliebenen Tatbestande ihre Einwilligung, daß die ihr bisher bücherlich zugeschriebenen Realitäten mit Rücksicht auf die beabsichtigte Auflösung der Gesellschaft zu gleichen Teilen auf beide Beschwerdeführer, die zur Zeit der erwähnten Vereinbarung die einzigen Gesellschafter dieser Handelsgesellschaft waren, übertragen werden. Diese Erklärung ist ihrem Wesen nach der Beginn der Liquidation der Gesellschaft, die Vereinbarung ist als Teilung des gesellschaftlichen Vermögens zu betrachten, also als Teilungsvertrag, auf den die Vorschrift des § 8, Abs. 1, des Ges. v. 18. VI. 1901, RGBl. 74, anzuwenden ist.

Arch. 15 F. Ansuchen um Gebührenbefreiung nach Tar. P. 44/75 b Geb.-Ges. sind nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles und nicht generell zu entscheiden. (Erk. v. 20. XII. 1923, Z. 21.917.)

Die Beschwerdeführerin hat mit der unmittelbar beim Finanzministerium am 12. XI. 1921 überreichten Eingabe um die Gebührenbefreiung für alle von ihrem Elektrizitätswerke abgeschlossenen Verträge und ausgestellten Urkunden angesucht, weil es sich im Hinblicke auf den Zweck des Elektrizitätswerkes um die Erfüllung öffentlicher, der Gemeinde anvertrauter Aufgaben handelt. Dem Gesuche wurde deshalb keine Folge gegeben, weil es sich, da nach Ausweis des Gesuches selbst ein städtisches Erwerbsunternehmen in Betracht kommt, nicht um Urkunden und Schriften handelt, die die Gemeinde in Erfüllung der ihr anvertrauten öffentlichen Aufgaben ausstellt, sonach die Befreiung nach Tarifpost 44/75 b) Geb.-Ges nicht in Betracht kommen kann. Insoweit die Gemeinde die Befreiung nach dem Ges. v. 25. III. 1902, RGBl. Nr 70, anstreben würde, wurde sie darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Art. II dieses Ges. in jedem Falle ein belegtes Gesuch zu überreichen ist.

Die Gegenschrift wendet der Beschwerde gegenüber ein, daß der angefochtene Erlaß keine Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 VG.-Ges., sondern lediglich eine Rechtsbelehrung darstelle.

Digitized by Google

Das OVG. ist auf Grund nachstehender Erwägungen zu derselben Anschauung gelangt: Die Frage, ob irgend ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder irgend eine Rechtsurkunde die Befreiung aus dem Grunde der Tarifpost 44/75 b) des Geb.-Ges. genießt, kann lediglich auf Grund des Tatbestandes jedes einzelnen Falles, keineswegs sonach ganz allgemein für alle Fälle gelöst werden, deren Tatbestand überhaupt noch nicht bekannt ist.

Nach der Verschiedenheit der Fälle kann die Gemeinde als Eigentümerin des Elektrizitätswerkes zweifellos auch Rechtsgeschäfte abschließen, bei denen es sich überhaupt nicht um die Erfüllung öffentlicher, der Gemeinde anvertrauter Aufgaben, sondern um rein privatrechtliche Verhältnisse handeln würde.

Außerdem wäre in den zahlreichsten Fällen, insbesondere bei Kaufverträgen und bei Verträgen über die Stromlieferung, das Ministerium überhaupt nicht zur Entscheidung über die Gebührenpflicht zuständig, weil nach dem Ges. v. 24. I. 1919, Slg. Nr. 42, in dieser Richtung die letzte Instanz die Finanzlandesdirektion bildet. Wenn nun aber das Ministerium selbst in konkreten Fällen überhaupt nicht Instanz wäre, dann kann es umsoweniger über die Gebührenpflicht für alle vielleicht möglichen Fälle entscheiden.

In den Fällen aber, in denen die Zuständigkeit des Ministeriums gegeben sein könnte (siehe die Reg.-Vdg. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 408) werden auch hier vorerst ein bestimmter Sachverhalt und bestimmte Belege, allenfalls ein besonders instruiertes Gesuch notwendig sein, worauf die Beschwerdeführerin beispielsweise bezüglich der Befreiung der Darlehen auf Grund des Ges. v. 25. III. 1902, RGBl. Nr. 70, besonders aufmerksam gemacht wurde.

Danach ist es klar, daß der Ministerialerlaß, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, mag auch seine Form für das Gegenteil sprechen, seinem Inhalte nach nicht als endgültige Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde angesehen werden kann, durch welche die Beschwerdeführerin in ihren Rechten verletzt und die gemäß § 2 VG.-Ges. durch die Beschwerde vor diesem Gerichte angefochten werden könnte.

Arch. 16 F. Dissolutionsvertrag. Verpflichtung zur Vorlage der Bemessungsgrundlagen, auch wenn keine Gebührenpflicht vorliegt. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 1083.)

Die Beschwerde macht geltend, daß durch § 7 des Ges. v. 7. I. 1920, Slg. Nr. 31, wohl der 2. Abs. des § 8 des Ges. v. 18. VI. 1901, RGBl. Nr. 74, aufgehoben wurde, keineswegs aber auch der 1. Abs. dieses Paragraphen, so daß auch weiter die Bestimmung gelte, daß Verträge, wodurch einzelne Sachen oder auch ein ganzes Vermögen unter den Miteigentümern geteilt werden, sofern hiebei jeder Teilhaber nur soviel erhalte, als dem Werte seines Anteiles an der einzelnen Sache, bzw. an dem ganzen Vermögen entspreche, kein Gegenstand einer Übertragungsgebühr seien; wenn dies aber der Fall sei, bestehe keine Verpflichtung zur Lieferung der Wertbemessungsgrundlagen.

Das OVG. hat die Beschwerde nicht als begründet erkannt.

Abweichend von den früheren Vorschriften setzt § 6 des Ges. v. 7. I. 1920, Slg. Nr. 31, die Gebührenpflicht auch für Verträge über Handelsgesellschaften (einschließlich der Dissolutionsverträge) fest, die mündlich abgeschlossen wurden; die Durchführungsverordnung v. 24. I. 1920, Slg. Nr. 53, spricht im Art. IV aus, daß die Parteien verpflichtet sind, auch mündliche Verträge der Behörde anzuzeigen und gleichzeitig alle für die Gebührenbemessung maßgebenden Umstände anzuführen.

Wenn nun aus einer offenen Handelsgesellschaft einer der Gesellschafter ausgetreten ist, konnte dies nur auf Grund der gegenseitigen Vereinbarung der Gesellschafter erfolgen. Es entstand daher die Verpflichtung, diese Vereinbarung, mag sie auch mündlich abgeschlossen worden sein, der Behörde anzuzeigen und die erforderlichen Umstände für eine allfällige Bemessung der Gebühr anzuführen.

Der Umstand, daß vielleicht das konkrete Rechtsgeschäft einer Gebühr nicht unterliegt, kann von dieser Verbindlichkeit in jenen Fällen nicht entbinden, in denen die Behörde sich von der Gebührenpflicht erst auf Grund der Belege überzeugen kann, deren Vorlage sie fordert.

Digitized by Google

Zollgefälle.

Arch. 17 F. Bei Abweisung von Zollbefreiungsgesuchen sind die Finanzbehörden verpflichtet, ihre Entscheidung zu begründen sowie zu den vorgelegten Belegen Stellung zu nehmen. (Erk. v. 18. II. 1924, Z. 20.206/23.)

Der Beschwerdeführerin, die am 4. XII. 1920 in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik geheiratet hat und daselbst seit 5. XII. 1920 wohnt, wurde im Instanzenzuge die Zollbefreiung für die Ausstattung verweigert, die ihr von ihren Eltern im Jahre 1922 aus Sachsen zugesendet wurde, wiewohl sie eine ganze Reihe von schriftlichen Belegen vorgelegt hat.

Die Zollbefreiung wurde verweigert, weil im vorliegenden Falle die Voraussetzungen des Art. IX, Z. 9, des Zolltarifgesetzes v. 13. II. 1906, RGBl. Nr. 20, nicht gegeben seien.

Das OVG. hat über die Beschwerde gegen diese Entscheidung folgendes erwogen:

Die angefochtene Entscheidung führt nicht an, welche von den Bedingungen der bezogenen gesetzlichen Vorschrift und aus welchen Gründen sie sie nicht als erfüllt ansieht; die Entscheidung hat auch zu den im Verwaltungsverfahren vorgelegten Belegen keine Stellung genommen. Hierdurch wurde der Partei eine wirksame Verteidigung und dem OVG. die Möglichkeit genommen, die angefochtene Entscheidung nach ihrer sachlichen und rechtlichen Seite zu überprüfen, weshalb zur Aufhebung der Entscheidung gemäß § 6 VG.-Ges. wegen mangelhaften Verfahrens geschritten wurde.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

1454 A. Verfahren vor dem OVG.: Die Einwendung der Verjährung der Strafbarkeit einer Polizeiübertretung ist eine rechtliche und tatsächliche Einwendung und muß daher bereits in der schriftlichen Beschwerde an das OVG. im Sinne des § 18 des Gesetzes über das VG. präzisiert werden. (Erk. v. 28. VI. 1922, Z. 9117.)

1455 A. Kriegsbeschädigte: Die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 25 des Ges. v. 20. II. 1920, Slg. Nr. 142, ist Gegenstand eines Sachverständigenbeweises, der nur im ordentlichen Administrativverfahren durchgeführt werden kann. Dieser Sachverständigenbeweis kann nicht durch ein internes Gutachten eines Fachorganes ersetzt werden, das die Behörde, die den erbrachten Beweis zu würdigen hat, eingeholt hat. (Erk. v. 28. VI. 1922, Z. 9126.)

1456 A. Verfahren vor dem OVG.: Gegen auf Grund des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275, bis zum 30. April 1922 gefällte Entscheidungen der Mietämter ist die Beschwerde an das OVG. grundsätzlich zulässig, trotzdem die Zuständigkeit der Mietämter ab 1. Mai 1920 erloschen ist. (Erk. v. 28. VI. 1922, Z. 9149.)

1457 A. Unterrichtswesen: I. Parteistellung in dem Verfahren nach dem Gesetze v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4 v. J. 1906, Abt. 2, § 20, Abs. 2, hat bloß der Ortsschulrat, nicht aber einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen desselben. — II. Rechtssätze wie bei Nr. 1397. (Erk. v. 30. VI. 1922, Z. 9107.)

1458 A. Polizeistrafsachen: I. Zum Begriffe der Ersatzlebensmittel im Sinne des § 1, Abs. 2, der Vdg. v. 31. III. 1918, RGBl. Nr. 125. — II. Der Mangel der Begründung eines Straferkenntnisses bildet nicht unter allen Umständen einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 30. VI. 1922, Z. 9110.)

1459 A. Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter in der Slowakei: Ein landwirtschaftlicher Arbeiter, für den der Dienstgeber gemäß § 8 des Ges. Art. XVI: 1900 den betreffenden Beitrag an die Slovenská pokladnica pre hospodárských robotníkov in Bratislava zu zahlen hat, nimmt an der Unfallversicherung bei dieser Kasse gemäß Ges. Art. XVI: 1900 und Ges. Art. XIV: 1902 nur dann teil, wenn der betreffende Beitrag für ihn rechtzeitig entrichtet wurde. (Erk. v. 30. VI. 1922, Z. 9112.)

Digitized by Google

1460 A. Gemeindehaushalt (Mähren): Unterliegt der Vertrag einer Gemeinde mit einem Elektrizitätswerk, wonach die Gemeinde diesem das zum Bau von Transformatorkiosken notwendige Grundstück auf 15 Jahre unentgeltlich überläßt und die Bewilligung zum Bau von Säulen auf dem Gemeindebesitze erteilt, der Genehmigung des Landesausschusses gemäß § 97, Z. 1, der mähr. Gem. O., bzw. nach welchen Grundsätzen? (Erk. v. 1. VII. 1922, Z. 8538.)

1461 A. Bodenreform: Durch die Verordnung des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers vom 12. Jänner 1919, Slg. Nr. 11, wurde der § 4 des Ges. v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 64, auf dem Gebiete von Karpathorußland nicht durchgeführt. (Erk. v. 1. VII. 1922, Z. 8795/21.)

1462 A. Legionäre: Zu den im Sinne des § 4 des Ges. v. 24. VII. 1919, Slg. Nr. 462, den Legionären vorbehaltenen Stellen gehört auch die für einen bereits angestellten definitiven Schuldiener reservierte provisorische Schuldienerstelle an einer Bürgerschule. (Erk. v. 1. VII. 1922, Z. 8919.)

1463 A. Militärwesen: I. Hindernis für die Anforderung einer Wohnung zur Militäreinquartierung gemäß § 10, Z. 9, des Ges. v. 11. VI. 1879, RGBl. Nr. 93. — II. Durch die Genehmigung der Vermietung einer Wohnung durch die Gemeinde gemäß dem Ges. v. 30. X. 1919, Slg. Nr. 592, wird der Mietvertrag ex tunc, d. h. vom Tage des Abschlusses konvalidiert. (Erk. v. 1. VII. 1922, Z. 8921.)

1464 A. Waffenpaß: Was ist unter dem Ausdrucke „unbedenkliche Person" im § 17 des Waffenpatentes v. 24. X. 1852, RGBl. Nr. 223, zu verstehen? (Erk. v. 1. VII. 1922, Z. 9169.)

1465 A. Durchführung der Friedensverträge: Unter der Herrschaft des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 354, ist es ausgeschlossen, daß die Behörden der Tschsl. Republik auf Grund des Inhaltes des Friedensvertrages von St. Germain bei der Lösung der Frage, welche Personen zu der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie zu zählen sind, zu einem anderen Urteile gelangen, als sich aus § 3, Z. 2, des zit. den Friedensvertrag durchführenden Gesetzes direkt ergibt. (Erk. v. 1. VII. 1922, Z. 9186.)

1466 A. Recht der Freizügigkeit: Es widerspricht dem Gesetze, wenn eine Gemeinde die Bewilligung, daß sich eine bestimmte Person in ihrem Gebiete ansässig mache, von der Bedingung abhängig macht, daß diese Person die städtische Anleihe zeichne. (Erk. v. 1. VII. 1922, Z. 9397.)

1467 A. Außerordentliche Verfügungen (Zuschläge für Mahlprodukte): Der Umstand, daß ein der Krankenversicherungspflicht unterliegender und einen Gehalt oder Lohn von jährlich mindestens 30.000 Kč beziehender Arbeitnehmer dem Zuschlag gemäß § 2 der Verfügung des Ständigen Ausschusses v. 25. VIII. 1920, Slg. Nr. 494, unterliegt, befreit seinen Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages gemäß § 4 derselben Verfügung. (Erk. v. 1. VII. 1922, Z. 9472.)

1468 A. Gewerberecht (Zahntechniker): I. Aus der Vorschrift des § 14 c Gew. O. kann nicht die Verpflichtung der Behörde abgeleitet werden, die dort erwähnten Korporationen auch dann zu hören, wenn sie die Dispens v e r weigert. — II. Die Erleichterung, die der 3. Abs. des § 14 c Gew. O. zuläßt, besteht darin, daß der Nachweis über die Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe, in einem analogen Fabriksbetriebe oder in einem gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik nicht durch ein den Anforderungen des 3. Abs. des § 14 entsprechendes Arbeitszeugnis erbracht werden muß, sondern auch in anderer zweifelloser Art geführt werden kann. — III. Die Verwendung als Gehilfe bei einem Z a h n a r z t e kann nicht als Verwendung in dem betreffenden G e w e r b e oder in einem analogen Fabriksbetriebe oder in einem gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik angesehen werden. (Erk. v. 1. VII. 1922, Z. 9525.)

1469 A. Trennnung von Gemeinden: I. Die Gesetze v. 7. II. 1919, Slg.Nr. 76, v. 14. IV. 1920, Nr. 285, und v. 18. III. 1921, Nr. 117, begründen keinen Rechtsanspruch einer der getrennten Gemeinden darauf, daß ihr aus dem Gebiete der anderen Gemeinde ein Teil zugewiesen werde. Weder diesen Gesetzen noch der Gemeindeordnung für Schlesien widerspricht es, wenn der Landesverwaltungsausschuß einen solchen Antrag deshalb abweist, weil die Zustimmung der zweiten Gemeinde nicht vorliegt. — II. Wenn die Regierung auf Grund der vorbezeichneten

Digitized by Google

Gesetze eine Gemeinde in zwei Gemeinden getrennt hat, ohne eine Verfügung über die Auseinandersetzung des gemeinsamen Vermögens und Gutes und der gemeinsamen Schulden zu treffen, so ist der Landesverwaltungsausschuß nicht zuständig, über diese Auseinandersetzung zu entscheiden. (Erk. v. 4. IX. 1922, Z. 4564.)

1470 A. Gewerberecht: Die Vernachlässigung der dem Lehrherrn im § 100, Abs. 3, Gew. O. auferlegten Pflicht begründet den Tatbestand der im § 133 a Gew. O. umschriebenen Übertretung, zu deren Ahndung die zuständigen Gewerbebehörden berufen sind. — II. Rechtssatz wie bei Nr. 113 (Zulässigkeit von Neuerungen auch in den im Polizeistrafverfahren eingebrachten Rechtmitteln). (Erk. v. 4. IX. 1922, Z. 7877.)

1471 A. Staatsbeamte: Ein Beamter, der das 60. Lebensjahr überschritten und bereits den gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erworben hat, besitzt keinen Rechtsanspruch auf weitere Belassung im aktiven Dienste, selbst wenn er zu demselben vollkommen geeignet ist. (Erk. v. 5. IX. 1922, Z. 12.088.)

1472 A. Administrativverfahren: Hat die politische Behörde es unterlassen, ihrer Entscheidung oder Verfügung die Rechtbelehrung im Sinne des 1. Abs. des § 3 des Ges. v. 12. V. 1896, RGBl. Nr. 101, beizufügen, so kann die Partei die Beseitigung dieses Mangels nach dem letzten Abs. desselben Paragraphen mit Erfolg nur mittels eines Rekurses anstreben, der den im § 1 dieses Ges. bezeichneten Erfordernissen entspricht, namentlich also innerhalb der dort festgesetzten gesetzlichen Frist eingebracht ist. (Erk. v. 5. IX. 1922, Z. 12.130.)

1473 A. Verwaltungsgebühren: Die Frage, wann eine Sendung verzollt wurde, kann sich die Behörde, welche die durch die Reg.-Vdg. v. 27. I. 1921, Slg. Nr. 38, eingeführte Einfuhrsgebühr bemißt, auf Grund des amtlichen Ausweises des Zollamtes beantworten. Der Partei, welche die Unrichtigkeit dieses Ausweises durch den Gegenbeweis im Administrativverfahren nicht geltend machen konnte, erübrigt nur die Möglichkeit, bei der Behörde um Wiederaufnahme des Verfahrens anzusuchen. (Erk. v. 5. IX. 1922, Z. 12.131.)

1474 A. Administrativverfahren: Durch die Kundmachung des Min. f. Volksverpflegung v. 24. VI. 1922, Slg. Nr. 176, sind vor der Publikation dieser Kundmachung in der Sammlung d. G. u. V. erlassene inkompetente Entscheidungen des Stuhlrichteramtes nicht gedeckt. (Erk. v. 5. IX. 1922, Z. 12.132.)

1475 A. Wasserrecht: I. § 28 a) des Wasserrechtsges. versteht unter dem Begriffe „Fließende Gewässer" nicht nur die in festen Ufern sich bewegenden Gewässer, sondern auch das auf der Oberfläche frei fließende Niederschlagswasser. — II. Das Wort „Nachteil" im § 11 des Wasserrechtsges. bedeutet mehr als einen bloßen materiellen Schaden oder entgangenen Gewinn. Durch diesen Ausdruck wollte das Gesetz den Nachteil bezeichnen, der dem unteren Grundstücke dadurch erwächst, daß es die Gewässer, die es erhalten soll, entweder überhaupt nicht oder nicht in der ganzen Menge oder nicht in der Art erhält, wie es nach der bisherigen Konfiguration des Terrains und nach den Naturgesetzen geschehen ist. — III. Zu den Rechten dritter Personen, die das Eigentum an fließenden Gewässern schon kraft Gesetzes beschränken, gehört auch das auf § 11 des Wasserrechtsges. v. 28. VIII. 1870, böhm. LGBl. Nr. 71, beruhende Recht, welches darin besteht, daß jeder Eigentümer des unteren Grundstückes die unveränderte Erhaltung des natürlichen Ablaufes aller atmosphärischer und Quellwässer (§ 4, lit. a), b), d) des zit. Ges.) verlangen kann, die, ohne an bestimmte Ufer gebunden zu sein, sich frei auf der Oberfläche bewegen, indem sie von den oberen Grundstücken durch ihr Gefälle auf die unteren gelangen. — IV. Bei Anwendung des § 28 lit. b) des Wasserrechtsges. kann die Partei nicht einwenden, daß die ihr durch diese Dienstbarkeit auferlegte Last unverhältnismäßig größer ist als der aus dem Besitze erwachsende Vorteil. — V. Das wasserrechtliche Verfahren ist von dem strengen Grundsatze der Konzentration beherrscht (§ 82 und 83 des Wasserrechtsges.). (Erk. v. 6. IX. 1922, Z. 12.019.)

1476 A. Komitatszuschläge (Slow.): Der Anspruch auf individuelle Befreiung von den Komitatszuschlägen kann nicht in dem Verfahren über die allgemeine Festsetzung der Zuschläge geltend gemacht werden (a contrario des Repartitionsverfahrens). (Erk. v. 6. IX. 1922, Z. 12.091.)

Digitized by Google

1477 A. Administrativverfahren: Wann ist die mangelnde Begründung der angefochtenen Entscheidung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens? (Erk. v. 6. IX. 1922, Z. 12.159.)

1478 A. Wahlen in den Gemeinderat: Wenn bei einer nachträglichen Wahl in den Gemeinderat jemand gewählt wurde, der mit einem schon früher gewählten Gemeinderatsmitglied im Sinne des § 6 der Gemeindewahlordn. verwandt oder verschwägert ist, treten die Wirkungen des 2. Abs. des zit. § 6 ein und werden von der hierzu berufenen Behörde von Amts wegen ausgesprochen. (Erk. v. 7. IX. 1922, Z. 12.154.)

1479 A. Außerordentliche Verfügungen (Zuschläge für Mahlprodukte): Über die Verpflichtung zur Zahlung der Arbeitgeberbeiträge gemäß § 4 der Verf. des Ständigen Ausschusses v. 25. VIII. 1920, Slg. Nr. 494, entscheidet in der Slowakei und Karpathorußland die Verwaltungsbehörde bloß in I. Instanz, gegen deren Entscheidung die Klage bei den ordentlichen Gerichten zulässig ist; die Entscheidungen der höheren Verwaltungsinstanzen müssen daher wegen Unzuständigkeit behoben werden. (Erk. v. 9. IX. 1922, Z. 12.162.)

1480 A. Staatsbeamte: Das bloße Faktum, daß der Staat jemandem, der kein Staatsangehöriger ist, aus Staatsmitteln Bezüge gleicher Art (Diäten) auszahlt, wie er sie den Staatsbeamten gewährt, kann dem Perzipienten an und für sich den Charakter eines Staatsbeamten nicht verleihen. (Erk. v. 9. IX. 1922, Z. 12.163.)

1481 A. Straßen (Slow.): Zur Entscheidung über die Verpflichtung einzelner Gemeinden zu Beiträgen für die besonderen Kosten, die mit der Verwaltung oder Erhaltung von Teilen der Komitatsstraßen verbunden und durch die gesteigerte Benützung dieser Teile verursacht sind, ist der Administrativausschuß und nicht der Župan berufen. (Erk. v. 9. IX. 1922, Z. 12.164.)

1482 A. Polizeistrafsachen: Zum Tatbestande der Übertretung des § 11 des kais. Pat. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96, und zu den wesentlichen Formen des Polizeistrafverfahrens. (Erk. v. 9. IX. 1922, Z. 12.335.)

1483 A. Gemeindevorsteher: Zur Interpretation der §§ 56 und 100 der böhm. Gemeindeordnung. (Erk. v. 11. IX. 1922, Z. 6889.)

1484 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (Böhmen): Wird bei der Berechnung des Wertzuwachses als Erwerbswert der gemeine Wert vom 1. Jänner 1903 angesetzt, so kann bei der Berechnung des Prozentes der Abgabenermäßigung im Sinne des § 13 der böhmischen Abgabeordnung v. J. 1915 die Besitzdauer vor dem 1. Jänner 1903 nicht berücksichtigt werden. (Erk. v. 12. IX. 1922, Z. 9906.)

1485 A. Anforderung von Gebäuden: Vor Einleitung des Anforderungsverfahrens über den Gegenstand der Anforderung abgeschlossene Mietverträge schließen die Inanspruchnahme nicht aus, sofern das Mietobjekt nicht unter die Bestimmung des § 1, Abs. 3, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 304, fällt. (Erk. v. 11. IX. 1922, Z. 10.107.)

1486 A. Vereinsrecht: Bedeutung der Resignation der leitenden Vereinsfunktionäre. (Erk. v. 11. IX. 1922, Z. 15.167.)

1487 A. Polizeistrafrecht: I. Im Polizeistrafverfahren wegen Übertretung des § 1339 abGB. ist die Einvernahme des Privatklägers nicht unter allen Umständen unbedingt notwendig. — II. Wurde wegen Übertretung des § 1339 abGB. deshalb geklagt, weil der Beklagte in geschlossenen Briefen dem Kläger zweimal mitgeteilt hat, es habe sich über ihn eine dritte Person geäußert, daß er beim Militär gestohlen habe, so ist es ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde nicht darauf Rücksicht genommen hat, daß jener Dritte bei der Zeugeneinvernahme bestritten hat, einen solchen Ausspruch getan zu haben. (Erk. v. 11. IX. 1922, Z. 16.114/21.)

1488 A. Marken: Die Wortmarken „Látka Skauting" und „Skauting-Stoff" sind deskriptive Marken im Sinne des § 1 der Markenschutznovelle v. J. 1895. (Erk. v. 12. IX. 1922, Z. 12.374.)

1489 A. Lehrpersonen: I. Das Dienstverhältnis der Lehrer der Landes-Knabenerziehungsanstalt in Brünn hat öffentlichrechtlichen Charakter. Der Eingriff des mährischen Landesausschusses in dieses Verhältnis durch Pensionierung des Lehrers ist eine Entscheidung im Sinne des § 2 des VG.-Gesetzes. — II. Die bloße Berufung auf § 58 des Ges. v. 24. I. 1870, mährisches LGBl. Nr. 18 — ohne Anführung

Digitized by Google

bestimmter tatsächlicher Voraussetzungen — genügt nicht, um die Pensionierung eines Lehrers zu begründen. (Erk. v. 12. IX. 1922, Z. 12.413.)

1490 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: Den Charakter sozialer Selbsthilfe gemäß § 1, Abs. 3, Z. 7, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 304, hat auch ein bei einer Mittelschulanstalt errichtetes Internat zur Ermöglichung des Studiums mittelloser Schüler durch Gewährung sei es ganz unentgeltlicher oder billiger Wohnung und Verpflegung. (Erk. v. 12. IX. 1922, Z. 12.502.)

1491 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: I. Die einleitenden Worte des § 1 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 304 „solange geeignete Räumlichkeiten nicht vorhanden sind" sind so zu verstehen, daß die Inanspruchnahme nur dann unzulässig ist, wenn der in Betracht kommende öffentliche Zweck schon selbst geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung hat, so daß also die Inanspruchnahme fremder Räumlichkeiten für ihn nicht notwendig ist. — II. Gemäß § 1, Abs. 3, Z. 8 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 304, sind von der Inanspruchnahme Gebäude oder Gebäudeteile ausgeschlossen, die bisher tatsächlich dem öffentlichen Gesundheitswesen gedient haben, keineswegs aber solche, die ihm in der nächsten Zukunft erst übergeben werden sollten. (Erk. v. 12. IX. 1922, Z. 12.503.)

1492 A. Baurecht: I. Der das künftige Regulierungsprogramm festsetzende Lageplan ist nicht bloß eine abstrakte Norm, sondern eine zwar generelle, aber konkrete Verfügung, durch welche die Richtlinien der künftigen Regulierungen sowohl für die Baubehörden, als auch für die Besitzer der von dem Plan berührten Grundstücke verbindlich bestimmt werden; deshalb werden seine Dispositionen gegenüber den Interessenten sofort wirksam und können ihnen gegenüber in Rechtskraft erwachsen. — II. Der Regulierungsplan kann auch andere generelle Dispositionen enthalten als jene, die der § 5 der Prager Bauordnung anführt; so z. B. Bestimmungen über die Gassenbreite (§ 2, Abs. 3, 4, § 8 der Prager BO.), über die Art der Verbauung einzelner Teile des Weichbildes u. a. Eine Abänderung dieser anderen Verfügungen des Lageplanes kann auch durch bloßen Beschluß des Stadtrates gemäß § 6 der Prager BO. ohne das im § 4 des zit. Ges. vorgeschriebene Verfahren erfolgen. — III. Der die Direktiven für künftige Regulierungen festsetzende Regulierungsplan berührt nicht die durch rechtskräftigen Ausspruch der Baubehörde bereits formalisierten subjektiven Rechte; die Träger solcher Rechte haben deshalb im Verfahren über den Lageplan nicht die Stellung von Prozeßparteien und sind nicht legitimiert, die Dispositionen des Regulierungsplanes beim OVG. anzufechten. — IV. Die Besitzer der vom Lageplan berührten Grundstücke haben aus dem Titel ihres Eigentumsrechtes und des daraus fließenden Rechtes auf Verbauung ihres Bodens in dem Verfahren über den Lageplan in den Grenzen der Vorschriften des § 4 der Prager BO. die Stellung von Prozeßparteien und sind legitimiert, mittels Beschwerde beim OVG. jene Dispositionen des Regulierungsplanes anzufechten, durch die in die ihnen auf Grund ihres Eigentumsrechtes kraft Gesetzes zustehenden Rechte den Vorschriften der Bauordnung zuwider eingegriffen werden würde. (Erk. v. 13. IX. 1922, Z. 12.496.)

1493 A. Staatsbeamte: Die Frage, ob ein Unternehmen auf Gewinn berechnet ist (§ 33 Dienstpragm.), ist eine Tatbestandsfrage, deren Beantwortung das OVG. nur vom Gesichtspunkte des 2. Abs. des § 6 des VG.-Gesetzes überprüfen kann. (Erk. v. 14. IX. 1922, Z. 12.482.)

1494 A. Nutzgenuß von Grundstücken (Slow.): Zum Begriff des Nutznießers gemäß der Reg.-Vdg. v. 21. VII. 1921, Slg. Nr. 240. Diese Vdg. ist durch das Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 337, gedeckt. (Erk. v. 14. IX. 1922, Z. 12.490.)

1495 A. Verwaltungsgebühren: Die Gebühr für die Ausfuhrbewilligung ist erst in dem Augenblicke fällig, wo der Gesuchsteller die Bewilligung tatsächlich erhalten hat, und nicht vom Datum der Bewilligung. (Erk. v. 14. IX. 1922, Z. 12.499.)

1496 A. Verfahren vor dem OVG.: Zur Auslegung des § 44 des VG.-Gesetzes.

1497 A. Gemeindebeamte: Unter Staatsbeamten gleichwertiger Kategorie im Sinne des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 312, sind beim Vergleiche mit Gemeindekonzeptsbeamten im Sinne des § 3, Abs. 1, des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, die durch die Durchführungsverordnung zur Dienstpragmatik in die Gruppe A der Staatsbeamten eingereihten juridisch-administrativen Staatsbeamten zu verstehen, und zwar auch dann, wenn es sich um den Vergleich mit einem Gemeindekonzepts-

Digitized by Google

beamten handelt, der nicht die juridischen Studien absolviert hat. (Erk. v. 15. IX. 1922, Z. 9105.)

1498 A. Polizeistrafsachen (Slow.): In dem in der Slowakei gemäß § 9 der Reg.-Vdg. v. 9. I. 1920, Slg. Nr. 61, durchgeführten Polizeistrafverfahren gebührt dem staatlichen Bodenamte die Stellung des Fachanwaltes im Sinne des § 17 der ung. Polizeistrafordnung und es ist daher diese Behörde berechtigt, gemäß § 176 der zit. Strafordnung gegen das Urteil zu Ungunsten des Angeklagten die Berufung zu ergreifen. (Erk. v. 15. IX. 1922, Z. 12.478.)

1499 A. Ausweisung: I. Grund der Ausweisung kann auch die Tatsache sein, daß der Ausländer dem behördlichen Auftrage, binnen einer bestimmten Zeit das Gebiet der Tschechosl. Republik zu verlassen, nicht Folge geleistet hat. — II. Eine ungenügende Begründung der angefochtenen Entscheidung bildet nicht immer einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 15. IX. 1922, Z. 12.479.)

1500 A. Übersiedlungsrecht. — Verfahren vor dem OVG.: I. Der Begriff „Wohngebiet" gemäß dem Ges. v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 118, setzt voraus, daß mehrere miteinander zusammenhängende Gemeinden vorhanden sind und daß diese Gemeinden in der auf Grund des Ges. erlassenen Vdg. angeführt sind, d. h. daß sich die Verordnung auf sie erstreckt. — II. Der Mangel der ungenügenden Begründung der angefochtenen Entscheidung wird durch die erst in der Gegenschrift der belangten Behörde erfolgte Anführung der Gründe nicht saniert. (Erk. v. 15. IX. 1922, Z. 12.495.)

1501 A. Jagdrecht (Böhmen): Zur Frage des Aufsichtsrechtes gemäß § 23 des böhm. Jagdges. (Erk. v. 15. IX. 1922, Z. 12.498.)

1502 A. Polizeistrafrecht: I. Das OVG. ist nicht zuständig zur Entscheidung über Beschwerden gegen die von Polizeistrafgerichten gemäß den §§ 43—47 der ung. Polizeistrafordnung gefällten Aussprüche, betreffend den Schadenersatz. — II. Schutz von Alleebäumen in der Slow. gemäß § 125 des Ges. Art. I: 1890.

1503 A. Stiftungen: I. Zu den Bedingungen der Annahme der Stiftung durch die berufene Behörde. Bedeutung der freien Würdigung der dabei maßgebenden Umstände, sofern es sich um die Überprüfung der Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde durch das OVG. handelt. — II. Welchen Standpunkt hat das OVG. zu der angefochtenen Entscheidung einzunehmen, durch die ein Anspruch sowohl wegen mangelnder Legitimation des Gesuchstellers als auch aus meritorischen Gründen abgewiesen wurde? (Erk. v. 18. IX. 1922, Z. 1536.)

1504 A. Bodenreform: Zur Auslegung des § 7 des Beschl. G. über die Genehmigung des Verkaufes beschlagnahmten Bodens. (Erk. v. 18. IX. 1922, Z. 9140.)

1505 A. Verwaltungsgebühren: Aus dem Erlasse des Amtes für Außenhandel v. 13. VII. 1920, Z. 87.377, durch den die Bedingungen festgesetzt wurden, unter welchen dieses Amt zur Rückstellung der entrichteten Gebühren für unbenützte (Einfuhr-)Bewilligungen bereit ist, und der von diesem Amte in der Tagespresse publiziert wurde, ist für die Parteien, die seine Bedingungen erfüllt haben, der Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr erwachsen. (Erk. v. 18. IX. 1922, Z. 10.206.)

1506 A. Gemeindebeamte: I. Eine von der Gemeinde vor Geltung des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, definitiv auf einen systemisierten Beamtenposten ernannte Person hat das Recht, zu verlangen, daß ihr Dienstverhältnis weiterhin nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurteilt werde, u. zw. auch hinsichtlich der Pensionsbezüge, selbst wenn ihr bei der ursprünglichen Ernennung mit ihrer Zustimmung kein Anspruch auf Pensionsversorgung zuerkannt wurde. — II. Neue Entscheidung (über die Vorstellung) oder bloße Wiederholung der früheren? (Erk. v. 18. IX. 1922, Z. 12.264.)

1507 A. Pensionsversicherung: Die leitende Person in der Spulerabteilung einer mechanischen Weberei unterliegt der Pensionsversicherung. Der Umstand, daß diese Person einige qualifizierte Arbeiten bloß in Vertretung und unter Kontrolle und Verantwortung einer dritten Person leistet, ändert an deren Wesen nichts. (Erk. v. 18. IX. 1922, Z. 12.649.)

1508 A. Baurecht (Prag): I. Dafür, daß der Bau genügend Luft und Licht habe, muß der Bauherr selbst in den Grenzen seines eigenen Bauplatzes Sorge tragen. Einen allgemeinen öffentlichrechtlichen Anspruch der Nachbarn, daß ihnen durch den Bau auf dem Nachbargrundstücke das Zuströmen von Luft und Licht

Digitized by Google

nicht entzogen werde, kennt die Bauordnung nicht; ein solcher Anspruch kann nur auf eine besondere Bestimmung der Bauordnung (z. B. § 73 der Prager BO.) gestützt werden. — II. Die zulässige Höhe des Hofgebäudes im Sinne des § 73, Abs. 6, der Prager BO. ist nur nach dem Niveau des eigenen Hofes ohne Rücksicht auf das Niveau der Höfe der Nachbarhäuser zu beurteilen. (Erk. v. 19. IX. 1922, Z. 12.673.)

1509 A. Administrativverfahren (Böhmen): I. Die autonomen Behörden sind nicht verpflichtet, ihren Entscheidungen eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen. — II. Autoritative Entscheidung, bzw. behördliche Verfügung oder bloße Parteierklärung? (Erk. v. 19. IX. 1922, Z. 12.674.)

1510 A. Staatsbeamte: I. Aus der Vorschrift des 2. Abs. des § 49 der Dienstpragm. kann kein Anspruch des Staatsbeamten auf Beförderung abgeleitet werden, selbst wenn er die dort erwähnten Bedingungen erfüllt hat. — II. Bedeutung des erworbenen Dienstranges gemäß § 37 Dienstpragm. (Erk. v. 19. IX. 1922, Z. 12.675.)

1511 A. Mieterschutz: Einigt sich der Inhaber von Ersatzwohnungen mit der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) über den Mietzins für dieselbe nicht, so sind die Ersatzwohnungen wie angeforderte Wohnungen zu behandeln und es steht daher auch nach dem 1. VII. 1921 dem Mietamte zu, ebenso wie bei angeforderten Wohnungen den Mietzins von Ersatzwohnungen zu bestimmen. (Erk. v. 19. IX. 1922, Z. 12.743.)

1512 A. Bodenreform: I. Ein Bergwerkszwecken dienender Großgrundbesitz ist wegen dieser seiner Eigenschaft nicht schon von der Beschlagnahme gemäß den §§ 1 und 2 Beschl. G. befreit, sondern nur dann, wenn die Bedingungen des § 3 a) des zit. Ges. gegeben sind. — II. Zur Bedeutung der Worte „Komplex von Liegenschaften" im § 2 Beschl. G. — III. Teilweise Aufhebung der angefochtenen Entscheidung durch das OVG. gemäß § 6 des VG.-Ges., wenn von der Verwaltungsbehörde das Parteibegehren nicht im vollen Umfange erledigt wurde. (Erk. v. 20. IX. 1922, Z. 12.797.)

1513 A. Enteignung von Grundstücken für den Bau von Wohngebäuden: Was ist unter dem Begriffe: „herangewachsene Gartenanlage" im § 3 des Ges. v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, zu verstehen? (Erk. v. 20. IX. 1922, Z. 12.832.)

1514 A. Unterrichtswesen (Mähren): I. Handelt es sich um die Feststellung der Nationalität eines Kindes zum Zwecke des Schulbesuches, so ist die Nationalität des Vaters, der das Kind verlassen hat und sich um dasselbe nicht kümmert, nicht für die Nationalität des Kindes maßgebend, sondern es müssen die Verhältnisse berücksichtigt werden, unter denen das Kind nach dem Fortgehen des Vaters aufgezogen wurde. — II. Rechtssätze wie bei Nr. 1397 unter II und III (Kompetenz zur Entscheidung über die Bestimmung der Schule für das Kind; wer in dem betreffenden Verfahren Partei ist). (Erk. v. 21. IX. 1922, Z. 12.703.)

1515 A. Polizeistrafrecht: I. Bei Polizeidelikten wird nicht böse Absicht verlangt, zur Verurteilung genügt bloße culpa. — II. Die Frage, ob ein die Strafbarkeit des Täters ausschließender unwiderstehlicher Zwang vorliegt, ist eine Tatbestandsfrage. — III. Verletzung des Rechtes der Einsicht in die Administrativakten? — IV. Es ist kein wesentlicher Mangel, wenn der Beschuldigte im Polizeistrafverfahren von einem Kanzleibeamten einvernommen wurde und der Amtsvorstand nur das Erkenntnis gefällt hat. (Erk. v. 21. IX. 1922, Z. 12.815.)

1516 A. Staatsbeamte: Über die Anrechnung des Berufsoffiziersdienstes gemäß § 13, Z. 2, der Vdg. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 666. (Erk. v. 22. IX. 1922, Z. 12.855.)

1517 A. Arbeiter-Unfallversicherung: Sofern die Maschine Bestandteil der Betriebsanlage ist, besteht nach § 1, Z. 2, Abs. 4, des Unfallvers.-Ges. die Versicherungspflicht ununterbrochen, selbst wenn die Maschine aus welchem Grunde immer und wie lang auch immer faktisch außer Betrieb steht. (Erk. v. 22. IX. 1922, Z. 12.924.)

1518 A. Arbeiter-Unfallversicherung: Die Bestimmung des § 1, Z. 2, Abs. 4, des Unfallvers.-Ges. erstreckt sich nicht bloß auf Produktions-, sondern auch auf Handelsbetriebe. Werden in einem kommerziellen Unternehmen elektrisch betriebene Kopierpressen verwendet, so unterliegen alle Arbeiter und Betriebsbeamten des Unternehmens der Unfallversicherung, selbst wenn sie bei Ausübung ihrer Arbeit nicht in direkter Beziehung zu jenen in Verbindung mit den kommerziellen Kanzleien aufgestellten Pressen stehen. (Erk. v. 22. IX. 1922, Z. 12.925.)

Digitized by Google

1519 A. Wasserrecht: Hat der Minister für die Slowakei über die Berufung gegen einen Ausspruch entschieden, den er selbst auf Grund der §§ 16 und 17 des Ges. v. 22. VII. 1919, Slg. Nr. 438, erlassen hat, so ist seine Entscheidung nichtig und muß vom OVG. gemäß § 7 des VG.-Ges. von Amts wegen behoben werden. (Erk. v. 23. IX. 1922, Z. 12.609.)

1520 A. Gewerberecht: Zur Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung der Behörde, durch welche die Genehmigung des Pächters verweigert wurde (§ 55 Gew. O.), ist die als Pächter namhaft gemachte Person nicht legitimiert. (Erk. v. 23. IX. 1922, Z. 12.838.)

1521 A. Straßen: Eine Verbindlichkeit, die sich nach Grundlage und Inhalt als Konkurrenzbeitrag zu einer Straße (Brücke) darstellt, muß als solche Konkurrenzverbindlichkeit angesehen werden, selbst wenn sie ganz freiwillig übernommen wurde. Eine Änderung in der Person des Herrn und Verwalters der Straße kann die Zweckbestimmung des für diese Straße zugesagten Beitrages nicht berühren. (Erk. v. 25. IX. 1922, Z. 6064.)

1522 A. Wertzuwachsabgabe (Mähren): Hat der Käufer die Entrichtung der Wertzuwachsabgabe übernommen, so ist auch nach § 5, Abs. 2, der Reg.-Vdg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, die Wertzuwachsabgabe dem Veräußerungswerte nur in dem Ausmaße zuzurechnen, in dem sie der Veräußerer zu tragen hätte. (Erk. v. 25. IX. 1922, Z. 6446.)

1523 A. Baurecht: I. Wenn der Nachbar im kommissionellen Bauverfahren seine Einwendung gegen den Bau ganz offenbar nur als privatrechtliche Einwendung individualisiert hat, kann er mit Rücksicht auf das Konzentrationsprinzip im weiteren Verfahren seinen Anspruch auf — sei es auch faktisch gleichartige — Beschränkung des Bauherrn aus Gründen des öffentlichen Nachbarrechtes nicht geltend machen. — II. Über im Bauverfahren rechtzeitig geltend gemachte privatrechtliche Einwendungen, bezüglich deren keine Beilegung gelungen ist, entscheidet ausschließlich das Gericht, dessen Ausspruch die Baubehörde, welche die Baubewilligung nur vom Gesichtspunkte der öffentlichen Interessen erteilt, abzuwarten nicht verpflichtet ist. — III. Das Strafverfahren wegen einer Übertretung der Bauordnung ist offizios und dritten Personen steht kein Anspruch auf seine Einleitung zu. (Erk. v. 25. IX. 1922, Z. 7229.)

1524 A. Legionäre: Der Landesverwaltungsausschuß ist nicht zuständig, über gemäß § 14 des Ges. v. 24. VII. 1919, Slg. 462, eingebrachte Beschwerden gegen Stellenbesetzungen im Gemeindedienste zu entscheiden, und ist in dieser Beziehung auch nicht mit dem Aufsichtsrechte ausgestattet. (Erk. v. 25. IX. 1922, Z. 7815.)

1525 A. Gemeindeautonomie (Staatsaufsicht über die Gemeindewirtschaft): I. Hat die Gemeindevertretung die Bestimmung des § 15 der Novelle zur Gem.-O. v. J. 1919 verletzt, so ist ein gesetzlicher Grund für das Einschreiten der politischen Staatsverwaltung als Aufsichtsorgan gemäß § 102 Gem.-O. gegeben. — II. Verhältnis des § 19 der Novelle zur Gem.-O. v. J. 1919 zu § 15 derselben Novelle. — III. Das aufsichtsbehördliche Einschreiten der Staatsverwaltung gemäß § 102 Gem.-O. ist auch zulässig, wenn der Beschluß der Gemeindevertretung bereits vollzogen wurde. (Erk. v. 26. IX. 1922, Z. 12.968.)

1526 A. Straßen: Die Frage, ob der Lokalbedarf und die Lokalverhältnisse den Bau einer neuen Gemeindestraße erheischen, ist eine Tatbestandsfrage im Sinne des § 6 des VG.-Ges. (Erk. v. 26. IX. 1922, Z. 13.121.)

1527 A. Staatsbürgerschaft: Über die Kompetenz zur Entscheidung über Gesuche um Zuerkennung der Staatsbürgerschaft in der Slowakei. Bedingungen für die Einbringung eines solchen Gesuches. (Erk. v. 26. IX. 1922, Z. 13.122.)

1528 A. Baurecht. — Straßen: Eine Mauer, die in technicher Hinsicht Bestandteil eines öffentlichen Kommunikationskörpers ist, ist vom Gesichtspunkte der für die Verwaltung und Erhaltung öffentlicher Kommunikationen geltenden Vorschriften und nicht vom Gesichtspunkte der Bauordnungen (§ 125 BO. für Böhmen-Land) zu beurteilen, selbst wenn diese Mauer von einem Privaten und auf Privatgrund errichtet wurde. (Erk. v. 27. IX. 1922, Z. 13.222.)

1529 A. Administrativverfahren: I. Sind dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde in einem bestimmten Verwaltungszweige durch das Gesetz Grenzen gezogen, so greift die Behörde durch Überschreiten dieser Grenzen störend in das subjektive Recht der Partei ein, wogegen die Partei den Rechtsschutz anrufen kann. Damit sie

Digitized by Google

dies tun könne, muß die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gehörig begründet sein. — II. Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörde können Rechte der beteiligten Personen grundsätzlich erst begründen, wenn sie ihnen in der für den betreffenden Fall vorgeschriebenen Weise bekanntgegeben worden sind. (Erk. v. 29. IX. 1922, Z. 13.017.)

1530 A. Jagdrecht (Böhmen): Es ist gesetzwidrig, wenn der Landesverwaltungsausschuß in der bei der Versteigerung der Genossenschaftsjagd vom Gemeindevorsteher an die Interessenten gerichteten Aufforderung: „klug zu sein und einander nicht zu überbieten, es sei schade ums Geld" keine im § 18 der Lizitationsordnung v. 15. VII. 1786 verbotenen Handlung erblickte. (Erk. v. 30. IX. 1922, Z. 13.176.)

1531 A. Polizeistrafsachen (Tierseuchengesetz): Der Tierarzt ist zur Erstattung der Anzeige nach § 17, Abs. 7 und 8, des Ges. v. 6. VIII. 1909, RGBl. Nr. 177, verpflichtet, sobald er objektiv die in der Belehrung angeführten Symptome konstatiert, selbst wenn er subjektiv nicht den Verdacht der betreffenden ansteckenden Krankheit hat. (Erk. v. 30. IX. 1922, Z. 13.177.)

1532 A. Polizeistrafsachen: Zur Auslegung der §§ 16, Z. 1, und 19 der Reg.-Vdg. v. 11. VI. 1920, Slg. Nr. 390 (betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide usw.). (Erk. v. 30. IX. 1922, Z. 13.178.)

1533 A. Polizeistrafsachen: I. Die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen nach § 13 der Min.-Vdg. v. 18. VI. 1918, RGBl. Nr. 223 (Handel mit Devisen und Valuten), die in Ausübung eines Gewerbes begangen wurden, fällt auf den Gewerbsinhaber, selbst wenn sie nicht seinem persönlichen Verschulden zugerechnet werden können. — II. Die Begründung eines Straferkenntnisses, die sich auf den Satz beschränkt: „Der strafbare Tatbestand der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretung ist nach den Verhandlungsakten sichergestellt", leidet an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 6 des VG.-Ges. (Erk. v. 30. IX. 1922, Z. 13.179.)

1534 A. Gemeindevoranschlag: I. Wurde der Voranschlag einer Gemeinde kassiert und ihr aufgetragen, die Bedeckungsposten in einer bestimmten Richtung zu ergänzen, so hindert dies die Gemeinde nicht, unter Beobachtung dieses Auftrages einen ganz neuen Voranschlag zu verfassen. — II. Damit der Gemeindevoranschlag seine Aufgabe erfülle, dürfen sich die einzelnen Posten desselben nicht nur auf allgemeine und unbestimmte Vermutungen stützen, sondern müssen sich so viel als möglich der wahrscheinlichen Wirklichkeit nähern und es können also nur Einnahmen und Ausgaben präliminiert werden, für die eine reale Grundlage vorhanden ist. — III. Das OVG. kann nicht die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der einzelnen Posten des Gemeindevoranschlages prüfen, sondern nur, ob die Feststellungen der belangten Behörde in den Akten eine genügende Grundlage haben (§ 6 des VG.-Ges.). (Erk. v. 30. IX. 1922, Z. 13.467.)

1535 A. Bodenreform: Es widerspricht dem Gesetze, wenn das staatliche Bodenamt die Genehmigung der Übertragung eines Teiles eines beschlagnahmten Besitzes auf einen anderen beschlagnahmten Besitz bloß deshalb verweigert hat, weil dadurch der beschlagnahmte Besitz des Erwerbers vergrößert werde und weil die zu übertragenden Grundstücke ihrem Ausmaße nach zur Bildung von zur Selbstwirtschaft genügenden bäuerlichen Anwesen ausreichen würden. (Erk. v. 30. IX. 1922, Z. 13.526.)

1536 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: I. Nach der Abgabeordnung v. 23. IX. 1920, Slg. 545, ist im Veranlagungs- und Instanzenzuge gegenüber der Administrativbehörde bloß der Veräußerer Partei. Das Recht des Erwerbers ist im § 13, Abs. 3, der zitierten Abgabeordnung fixiert. — II. Die Vorschrift des § 10, Abs. 2, der neuen Abgabeordnung ist auch dann anzuwenden, wenn der Erwerbspreis eines einzelnen Anteiles der im ganzen veräußerten Liegenschaft höher ist als der Veräußerungspreis. — III. Bei Festsetzung des Erwerbswertes (§ 7, Abs. 4 und 5, und § 5, Abs. 5, der neuen Abgabeordnung) können die vom Erwerber im Sinne des § 5, Abs. 2, zweiter Satz übernommenen Lasten nicht berücksichtigt werden. (Erk. v. 3. X. 1922, Z. 13.767.)

1537 A. Bodenreform: Zum Begriffe des Wortes „vlastnicky" (als Eigentum) im § 2 Beschl.-Ges. bei Gütern eines kirchlichen Ordens, die außerbücherlich für einzelne Dignitäre desselben oder für die Erhaltung von Krankenhäusern und Kirchen des Ordens bestimmt sind. (Erk. v. 4. X. 1922, Z. 13.781.)

Digitized by Google

1538 A. Staatsbürgerschaft: Die persönlichen Verhältnisse der Ehegattin des Optanten und seiner Kinder unter 18 Jahren, auf die sich die Option nach dem Gesetze auch erstrecken soll, sind für die Anerkennung der Option der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft gemäß § 4, Z. 4, des Verf.-Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, nicht maßgebend. (Erk. v. 5. X. 1922, Z. 13.774.)

1539 A. Unterhaltsbeitrag: Die Erklärung des Vaters, für den Unterhalt der Tochter und ihrer Familie sorgen zu wollen, wenn ihr Mann zum aktiven Militärdienste einberufen werden sollte, kann die Erklärung der großjährigen Tochter, mit der sie als Braut vor der Heirat mit Zustimmung des Bräutigams auf den Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des § 3 des Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 120, verzichtet, nicht ersetzen. (Erk. v. 5. X. 1922, Z. 13.875.)

1540 A. Unterhaltsbeitrag: Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde den Angehörigen eines im Kampfe Gefallenen den Unterhaltsbeitrag aus dem Grunde verweigert hat, weil ihnen die Aszendentenrente nach dem Ges. v. 20. II. 1920, Slg. Nr. 142, verweigert wurde und weil sie deshalb keinen Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag haben, da § 40, Abs. 2, des zitierten Gesetzes statuiert, daß der Unterhaltsbeitrag bloß auf Rechnung jener Rente ausgezahlt wird. (Erk. v. 5. X. 1922, Z. 13.876.)

1541 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Die im § 4, Abs. 3, der böhm. Abgabeordnung v. J. 1915 für Übertragungen zwischen Ehegatten statuierte Befreiung von der Abgabe gilt nicht für Verlobte. (Erk v. 6. X. 1922, Z. 13.768.)

1542 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Wenn die Partei die Nachweisungen über die Umstände, auf Grund deren sie den Anspruch auf die Begünstigungen gemäß § 16, Abs. 2 der Abgabeordnung v. 23. IX. 1920, Slg. 545, erhebt, erst n a c h der Bemessung der Abgabe beibringt, so hat sie keinen Anspruch auf Berücksichtigung dieser Nachweisungen. (Erk. v. 6. X. 1922, Z. 13.770.)

1543 A. Administrativverfahren und Verfahren vor dem OVG.: I. Über die Erfordernisse der Berufung. — II. Wurde die Berufung bloß wegen Verspätung zurückgewiesen, so ist es nicht zulässig, in der Beschwerde an das OVG. Einwendungen in der Sache selbst anzuführen. (Erk. v. 6. X. 1922, Z. 13.771.)

1544 A. Gendarmerie: Zur Frage der Pensionsversorgung der Gendarmeriepersonen des Mannschaftsstandes, die nicht die vorgeschriebene Dienstzeit vollendet oder nicht ein bestimmtes Alter erreicht haben. (Erk. v. 6. X. 1922, Z. 13.777.)

1545 A. Gewerberecht: Das Gremium der Zahntechniker, das im Administrativverfahren nur gegen einen bestimmten Befähigungsnachweis eines Bewerbers um die Zahntechnikerkonzession Einwendungen erhoben hat, kann im Verfahren vor dem OVG. nicht auch Einwendungen gegen andere Belege desselben geltend machen. Wenn die belangte Behörde dem Gesuchsteller trotz der Einwendungen des Gremiums gegen den Befähigungsnachweis die Konzession ohne nähere Begründung erteilt, so behebt das OVG. ihre Entscheidung über die Beschwerde des Gremiums gemäß § 6 des VG.-Ges. (Erk. v. 6. X. 1922, Z. 13.880.)

1546 A. Lehrpersonen: Das Gesetz gewährt dem in zeitlichen Ruhestand versetzten Lehrer keinen Rechtsanspruch auf Reaktivierung, vielmehr statuiert es im § 83 der Lehrerdienstpragmatik bloß die Verpflichtung des Lehrers, unter bestimmten Voraussetzungen über amtliche Aufforderung den Dienst wieder anzutreten. (Erk. v. 6. X. 1922, Z. 13.936.)

1547 A. Verfahren vor dem OVG.: Wenn die letzte Administrativinstanz bloß über einen der zwei selbständigen Punkte des Berufungspetits entschieden hat und die an das OVG. gerichtete Beschwerde den Ausspruch dieses Gerichtes hinsichtlich beider Punkte anstrebt, muß die angefochtene Entscheidung nach § 6 des VG.-Ges. behoben werden. (Erk. v. 6. X. 1922, Z. 14.075.)

1548 A. Bodenreform: Die Erfüllung des Auftrages gemäß § 63, Abs. 1, des Zuteilungsgesetzes setzt voraus, daß die den beschlagnahmten Besitz bewirtschaftende Person sich mit dem Bewerber über a l l e Bedingungen des Pachtvertrages, namentlich auch über die Höhe des Pachtzinses geeinigt hat. Wann kann von einer tatsächlichen Einigung in dieser Richtung gesprochen werden? Diese Frage — privatrechtlicher Natur — löst sich das staatliche Bodenamt für seinen Bedarf als Präjudizialfrage. Die Feststellung des Bodenamtes, daß es zu keiner Einigung gekommen sei, wird vom OVG. nur vom Gesichtspunkte des § 6 VG.-Ges überprüft.

Digitized by Google

Die Frage, was § 63 des Zuteilungsgesetzes unter dem „gangbaren" Pachtzinse versteht, ist eine Rechtsfrage; die Frage, welcher Pachtzins im konkreten Falle diesem Begriffe entspricht, ist eine Tatbestandsfrage. (Erk. v. 7. X. 1922, Z. 13.882.)

1549 A. Gemeindezuschläge: Weder die Gemeindeordnung für die Stadt Brünn noch die Gesetze über die Fleischsteuer und die Linienverzehrungssteuer bieten eine Grundlage für den Anspruch der Gewerbetreibenden, die Fleisch verarbeiten und ihre Gewerbebetriebe im Gebiete von Groß-Brünn, aber außerhalb der Verzehrungssteuer besitzen, auf Befreiung von dem 15%igen Gemeindezuschlage zur Linienverzehrungssteuer von über die Linie nach Brünn eingeführten Selchwaren, die aus innerhalb der Linie gekauftem Fleisch erzeugt worden sind. (Erk. v. 7. X. 1922, Z. 14.077.)

1550 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Die Abgabeordnung überläßt es dem freien Ermessen der Behörde, der Ermittlung des abgabepflichtigen Zuwachses an Stelle der in den Kaufverträgen angeführten Erwerbs- und Veräußerungspreise die Erwerbs- und Veräußerungswerte zugrunde zu legen, wenn sie aus welchen Gründen immer subjektiv der Ansicht ist, daß sich die vereinbarten Preise mit dem tatsächlichen Handelswerte der Liegenschaft nicht im Einklang befinden. (Erk. v. 7. X. 1922, Z. 14.078.)

1551 A. Bodenreform: Wurde eine Entscheidung des staatlichen Bodenamtes durch das Erkenntnis des OVG. als gesetzwidrig behoben, so ist das Amt verpflichtet, die positiven Verfügungen zu treffen, die auf die Beseitigung der behobenen Entscheidung und der auf Grund derselben getroffenen Verfügungen abzielen. (Erk. v. 9. X. 1922, Z. 7403.)

1552 A. Enteignung: Gemäß § 2, Abs. 1, des Ges. v. 27. I. 1920, Slg. Nr. 45, kann ein Grundstück, auf welchem ein Bau steht, der zwar kein Wohnhaus im Sinne der Bauordnung, aber doch tatsächlich bewohnt ist, nicht als ein zu Wohnzwecken nicht verwertetes Grundstück enteignet werden. Ein solches Grundstück ist zu Wohnzwecken verwertet, selbst wenn der Bewohner des Baues nur einen *Teil* desselben und nicht das ganze Gebäude benützt. (Erk. v. 9. X. 1922, 8460.)

1553 A. Soziale Fürsorge: I. Der Prokurist einer Firma, welche eine erledigte Stelle der Arbeitsvermittlungsanstalt nicht angemeldet hat (§ 5 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 322), ist in dieser seiner Eigenschaft für diese Übertretung nicht verantwortlich. — II. Zur Sicherstellung des objektiven und subjektiven Tatbestandes einer Polizeiübertretung ist die Behörde selbst verpflichtet. (Erk. v. 9. X. 1922, Z. 11.450.)

1554 A. Gewerberecht: I. Feststellung der Zulässigkeit eines Trödlergewerbes vom Standpunkte der örtlichen Verhältnisse (§ 23, Abs. 5, Gew.-O.) — II. Ungenügende Begründung einer abweislichen Entscheidung? (Erk. v. 9. X. 1922, Z. 12.977.)

1555 A. Übersiedlung: I. Anspruch auf Erteilung der Bewilligung zur Übersiedlung in eine Gemeinde, für die eine Verordnung gemäß dem Gesetze v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 118, erlassen wurde, hat gemäß § 5 des Ges. nur derjenige, der die Notwendigkeit, in dieser Gemeinde zu wohnen, nachgewiesen hat. Zur Beibringung des Materials, das erforderlich ist, damit sich die Behörde ein Urteil über diese Notwendigkeit bilden könne, ist der Gesuchsteller selbst verpflichtet (§ 4 des Ges.). Die Richtigkeit dieses Urteils kann das OVG. nur gemäß § 6 des VG.-Ges. überprüfen. — II. Bei der Entscheidung über eine gemäß § 7 des Ges. v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 118, eingebrachte Beschwerde ist die höhere Verwaltungsinstanz nicht an die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der von der ersten Instanz angeführten Gründe gebunden, sondern kann ihre Entscheidung auch auf andere Gründe als die der ersten Instanz stützen. (Erk. v. 9. X. 1922, Z. 13.834.)

1556 A. Verfahren vor dem OVG.: Einen Präjudizialausspruch des Min. f. nat. Vert. über die fremde Staatsangehörigkeit eines Offiziers, den dieses Min. bei der Lösung der Frage über seine Belassung im Dienste und die Auszahlung seiner Dienstbezüge gefällt hat, kann das OVG. nur vom Standpunkte des § 6, Abs. 2, des VG.-Ges. überprüfen. (Erk. v. 10. X. 1922, Z. 12.414.)

1557 A. Gemeindeordnung: I. Es ist nicht notwendig, daß ein formeller Beschluß der Gemeindevertretung gemäß § 3 des Ges. v. 7. II. 1919, Slg. Nr. 76, darüber gefaßt werde, ob über einen nicht auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzten und nicht öffentlich bekanntgemachten Gegenstand verhandelt werden soll, — es genügt, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied der Verhandlung

Digitized by Google

eines solchen Gegenstandes widerspricht. Es ist gleichgültig, ob es sich um einen dringenden Gegenstand handelt oder nicht. — II. Beitrag zu den §§ 5 und 18 VG.-Ges. (Erk. v. 10. X. 1922, Z. 14.073.)

1558 A. Gemeindeordnung: I. Die bloße Mitgliedschaft bei einem Vereine begründet nicht die Befangenheit im Sinne des Abs. 2 des § 5 der Gemeindeordnungsnovelle v. 7. II. 1919, Slg. Nr. 76. — II. Die Bestimmung des Abs. 2 des § 5 dieser Novelle über die Befangenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeinderates und der Kommissionen kann nicht per analogiam auf die Mitglieder der Bezirksverwaltungskommissionen ausgedehnt werden. — III. Grundsätzlich ist selbst eine Schenkung von Gemeindestammvermögen nicht ausgeschlossen, namentlich wenn die Gemeinde dadurch eine ihrer öffentlichen Aufgaben erfüllen würde. — IV. Das OVG. ist zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung nicht berufen. — V. Die Frage, ob die Veräußerung von Gemeindevermögen für die Gemeinde wirtschaftlich vorteilhaft ist oder nicht, ist eine Tatbestandsfrage im Sinne des § 6 VG.-Ges. — VI. Auf Handhabung der Aufsichtsgewalt einer Behörde hat der einzelne keinen Anspruch. (Erk. v. 10. X. 1922, Z. 14.194.)

1559 A. Bodenreform. — Verfahren vor dem OVG.: I. Miteigentum eines großen Grundbesitzes oder durch physische Teilung des Großgrundbesitzes zwischen den ehem. Miteigentümern noch vor dem J. 1918 entstandene selbständige Trennstücke? — II. Die erst bei der öffentl. mündlichen Verhandlung vorgebrachte Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens kann nach § 18 des VG.-Ges. nicht berücksichtigt werden. (Erk. v. 10. X. 1922, Z. 14.202.)

1560 A. Bodenreform: Zur Einbringung des Gesuches um Anerkennung, daß eine von einem beschlagnahmten Gute abverkaufte Liegenschaft ein nach § 3 a) Beschl.-Ges. von der Beschlagnahme ausgeschlossenes Objekt sei, ist nicht nur der bisherige Eigentümer, sondern auch der Käufer legitimiert. (Erk. v. 10. X. 1922, Z. 14.204.)

1561 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Auch die Übertragung einer Liegenschaft zwischen geschiedenen Ehegatten unterliegt der Abgabe gemäß § 4. Z. 3, des Ges. v. 2. V. 1913, schles. LGBl. Nr. 35, nicht. (Erk. v. 11. X. 1922, Z. 14.099.)

1562 A. Administrativverfahren: Die der Entscheidung der Bezirksverwaltungskommission in einer Bausache beigefügte unrichtige Belehrung über die Einbringungsstelle des Rechtsmittels begründet einen unter § 6 des VG.-Ges. fallenden wesentlichen Mangel des Verfahrens, den die höhere Instanz von Amts wegen zu berücksichtigen hat. (Erk. v. 11. X. 1922, Z. 14.156.)

1563 A. Enteignung von Grundstücken: I. Für das Enteignungsverfahren nach den Gesetzen v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, und v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 295, können bloß die §§ 22 ff. des Ges. v. 18. II. 1878, RGBl. Nr. 30, nicht aber auch die §§ 1—21 analog angewendet werden. — II. Die über die Enteignung entscheidende Behörde ist nicht verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Enteignung in der durch die relativen Verhältnisse der einzelnen Eigentümer gegebenen Reihenfolge vor sich gehe. (Erk. v. 11. X. 1922, Z. 14.248.)

1564 A. Gemeindewahlordnung. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Eignung des Wahllokals ist nur nach objektiven Merkmalen, nicht aber nach den Eindrücken zu beurteilen, die es vielleicht bei einigen Wählern (Turnhalle bei tschechischen Wählern) hervorgerufen hat. — II. Legitimation zur Beschwerde an das OVG. in Angelegenheiten der Gemeindevertretungswahl. (Erk. v. 11. X. 1922, Z. 14.299.)

1565 A. Verfahren vor dem OVG.: Entscheidung des Min. f. nat. Vert. im Sinne des § 2 des VG.-Ges. oder bloße Erklärung des einen Vertragsteiles (in der Frage der Benützung von Gebäuden, die zwar von der Gemeinde nach dem Einquartierungsges. beigestellt wurden, die aber solche sind, welche sich die Militärverwaltung gemäß § 7 des Einquartierungsges. und der Durchf.-Vdg. v. 27. XII. 1895, RGBl. Nr. 119, zu § 7 in anderer Weise als nach dem Einquartierungsges. verschaffen sollte). (Erk. v. 11. X. 1922, Z. 14.347.)

1566 A. Gemeindebedienstete: Der Anspruch auf den Grundgehalt der 2. oder letzten Stufe der X. Rangskl. des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten steht nach § 19, II, Z. 5 des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, bloß jenen Fach-

Digitized by Google

beamten zu, welche eine höhere fachliche Schulbildung und die betreffenden Prüfungen nachgewiesen haben. (Erk. v. 12. X. 1922, Z. 14.128.)

1567 A. Bedienstete der Gemeindeunternehmungen der Stadt Brünn: I. Unter „Jahreseinkommen" im Sinne des § 93, Abs. 2, der Dienstpragm. für die Beamten der städtischen Unternehmungen der Landeshauptstadt Brünn v. 12. V. 1914 ist bloß der Gehalt und die Aktivitätszulage zu verstehen (§ 45 der zit. Dienstpragm.). — II. Die Beamten von Unternehmungen der Landeshauptstadt Brünn stehen, sofern die Gemeinde selbst die Unternehmung betreibt (Art. IV der zit. Dienstpragm.), ebenso wie die übrigen Beamten der Stadt Brünn in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse zur Gemeinde. (Erk. v. 12. X. 1922, Z. 14.129.)

1568 A. Baurecht: I. In dem Verfahren gemäß § 119 der Prager BO. hat der Mieter eines Gebäudes, dessen Demolierung angeordnet ist, nicht die Stellung einer Partei. — II. Die Erklärung des Beschwerdeführers bei der mündl. Verhandlung vor dem OVG., daß die Frage der Legitimation gemäß § 119 der Prager BO. mit Rücksicht darauf, daß der Bau bereits demoliert wurde, keine praktische Bedeutung mehr habe, enthebt das OVG. nicht der Verpflichtung, über die Beschwerde zu entscheiden, die den Ausspruch der belangten Behörde, daß der Beschwerdeführer keine Rekurslegitimation besitze, bekämpft. (Erk. v. 12. X. 1922, Z. 14.197.)

1569 A. Gemeindebeamte: Zur Frage der Systemisierung einer Beamtenstelle bei der Gemeinde. (Erk. v. 13. X. 1922, Z. 14.126.)

1570 A. Landesbedienstete (Schlesien): Auch ein nichtdefinitiver Bediensteter des Landes Schlesien kann in eine bestimmte Rangsklasse der Gruppe E der Landesbediensteten nach den Gehalts- und Vorrückungsvorschriften der Beamten, Diener und sonstigen Bediensteten des Landes Schlesien v. 11. II. 1920, Z. 4048, eingereiht werden, ohne dadurch automatisch definitiv zu werden. Dasselbe gilt von der Verleihung des Titels „schlesischer Landesassistent". (Erk. v. 13. X. 1922, Z. 14.201.)

1571 A. Außerordentliche Verfügungen: Gegen ein die Strafe des Warenverfalles gemäß der Vdg. v. 29. IV. 1921, Slg. Nr. 181 (über Transportbescheinigungen für diverse Lebensmittelsendungen in die Grenzzone in Böhmen) aussprechendes Erkenntnis ist das Rechtsmittel nicht ausgeschlossen. (Erk. v. 14. X. 1922, Z. 17.481/21.)

1572 A. Enteignung: Zu den Bedingungen der Enteignung von Grundstücken zu Bauzwecken. (Erk. v. 14. X. 1922, Z. 13.579.)

1573 A. Bewirtschaftung von Gemeindewäldern: Nutzungsrechte dritter Personen an einem Gemeindewalde schließen das Recht der Gemeinde, in einem solchen Walde zu wirtschaften, nicht aus, selbst wenn jene Nutzungsrechte den Charakter eines Privatrechtes haben. (Erk. v. 14. X. 1922, Z. 14.184.)

1574 A. Arbeiterkrankenversicherung: I. Die gemäß § 3, Abs. 3, des Ges. v. 16. VII. 1892, RGBl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, erteilte Bewilligung zur Erweiterung des Wirkungskreises der die Krankenversicherung durchführenden Krankenkasse kann vom Min. f. soz. Fürs. nicht deshalb widerrufen werden, weil bei der Erteilung der Bewilligung der Organisationsplan der Versicherung nicht überprüft wurde. — II. Schutz erworbener Rechte vor dem Eingriffe der Behörden. (Erk. v. 14. X. 1922, Z. 14.689.)

1575 A. Aufsicht über die Gemeinden: Aus dem Rechte der Finanzkommission, die gesamte Gemeindewirtschaft zu kontrollieren (§ 9 der Gemeindefinanznovelle), ergibt sich auch die Berechtigung, in alle Gemeindeakten, also auch in die Akten des Stadtrates, sofern sie die Gemeindewirtschaft betreffen, Einsicht zu nehmen. (Erk. v. 16. X. 1922, Z. 7336.)

1576 A. Ausfuhrbewilligung: Gebühr für die Ausfuhrbewilligung oder Kaution zur Deckung der Gebühren, die zur Bemessung gelangen werden? (Erk. v. 16. X. 1922, Z. 9434.)

1577 A. Jagdrecht (Mähren): I. Solange der Gemeindejagdausschuß nicht gebildet ist, wird dessen Vorsitzender vom Gemeindevorsteher vertreten. Dieser kann für den Jagdausschuß rechtsgültig auch den Bescheid der pol. Bezirksverwaltung über die Genehmigung der Gemeindejagdpacht übernehmen, die der Gemeindevorsteher selbst erstanden hat. — II. Die Wirksamkeit einer nach dem Gesetze ordnungsmäßig durchgeführten Zustellung ist nicht dadurch bedingt, daß sie vom Adressaten (z. B. von der Gemeindevertretung in Vertretung des nicht existierenden Jagdausschusses) zur Kenntnis genommen wurde. — III. Es widerspricht nicht dem Gesetze, wenn der schriftliche Vertrag über die vom Gemeinde-

Digitized by Google

vorsteher selbst erstandene Gemeindejagdpacht für den nicht existierenden Jagdausschuß von dem ersten Gemeinderat mit einem Mitgliede der Gemeindevertretung unterschrieben wurde (§ 18. Abs. 1, des mähr. Jagdges. und Art. III der Durchf.-Vorschriften). — IV. Das mähr. Jagdges. gibt niemandem einen Anspruch darauf, daß die Behörde die Afterpacht einer Gemeindejagd aufhebe, auf die der Pächter ohne Zustimmung des Gemeindejagdausschusses und ohne Genehmigung der pol. Bezirksbehörde eingegangen ist. (Erk. v. 17. X. 1922, Z. 14.622.)

1578 **A. Bodenreform:** Die Existenz eines Anspruches nach dem Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, schließt die Kompetenz und das Recht des staatlichen Bodenamtes zur Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung des beschlagnahmten Bodens nicht aus. (Erk. v. 17. X. 1922, Z. 14.781.)

1579 **A. Legionäre:** I. Wann von einer bedingten Anmeldung zu der tschechoslowakischen Auslandsarmee im Sinne des Ges. v. 24. VII. 1919, Slg. Nr. 462, gesprochen werden kann. — II. Neue Entscheidung oder bloße Wiederholung der alten Entscheidung? (Erk. v. 17. X. 1922, Z. 14.847.)

1580 **A. Heimatrecht:** Der Anspruch der die Zuerkennung des durch Ersitzung erworbenen Heimatrechtes anstrebenden Person ist neben dem Anspruche der bisherigen Heimatgemeinde ein selbständiger Anspruch, aber trotzdem handelt es sich nur um einen einzigen Anspruch gleichen Inhaltes, so daß die Entscheidung über das Einschreiten eines dieser Subjekte eo ipso auch gegen das zweite wirkt und ihn zum Einschreiten nach dem Gesetze bei der zuständigen polit. Behörde erster Instanz berechtigt. Dieses Einschreiten ist kein gewöhnliches Rechtsmittel und nicht an eine Rekursfrist gebunden. (Erk. v. 18. X. 1922, Z. 14.794.)

1581 **A. Beamte der Stadt Znaim:** Die Ablegung des Dienstgelöbnisses ändert nicht das Wesen des privatrechtlichen Dienstverhältnisses eines Vertragsbeamten der Stadt Znaim, sofern nicht durch eine positive Vorschrift diesem Gelöbnisse eine weitere besondere Bedeutung als Bedingung der gültigen Dienstanstellung zuerkannt wurde. (Erk. v. 18. X. 1922, Z. 14.799.)

1582 **A. Inanspruchnahme von Gebäuden:** I. Das öffentliche Interesse im Sinne des § 1 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 304, ist auch dann gegeben, wenn es sich um die Unterbringung einer Person handelt, die in Ausübung öffentlicher Funktionen genötigt ist, sich in einem bestimmten Orte aufzuhalten. — II. Nutznießer im Sinne des Abs. 1 des § 3 des zit. Ges. ist eine Person nicht, die eine Wohnung hat, sie aber bisher nicht benützt. — III. Geschäftsräumlichkeiten in einem Miethause können auch nach § 1, Abs. 2 des zit. Ges. in Anspruch genommen werden. (Erk. v. 18. X. 1922, Z. 14.928.)

1583 **A. Außerordentliche Verfügungen:** I. Grundlage für die Forderung des Ersatzes für den Mißbrauch des zugeteilten Zuckers ist nicht eine Verurteilung wegen Übertretung gemäß § 11 der Reg.-Vdg. v. 2. I. 1920, Slg. Nr. 23. — II. Zum Tatbestande des Mißbrauches des Zuckers. (Erk. v. 19. X. 1922, Z. 14.751.)

1584 **A. Staats- und Selbstverwaltungsbedienstete:** Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, welche bestimmen würde, daß ein Selbstverwaltungsbediensteter des Ruhestandes, der in den aktiven Staatsdienst eintritt, oder umgekehrt, den Ruhegenußanspruch verliert, oder die einen derartigen Doppelbezug als unstatthaft erklären würde. (Erk. v 19. X. 1922, Z. 14.796.)

1585 **A. Administrativverfahren (Mähren):** Hat eine autonome Behörde in Mähren es unterlassen, ihrer Entscheidung oder Verfügung eine Rechtsbelehrung im Sinne des § 3, Abs. 1, des Ges. v. 21. VII. 1914, mähr. LGBl. Nr. 55, beizufügen, so kann die Partei die Beseitigung dieses Mangels nach dem letzten Absatz desselben Paragraphen mit Erfolg nur im Wege eines Rekurses anfechten, der den im § 1 des zit. Ges. bezeichneten Erfordernissen entspricht, namentlich also innerhalb der gesetzlichen 14tägigen Frist eingebracht ist.

1586 **A. Baurecht:** Bei Erteilung der Baubewilligung für einen Bau im Feuerrayon der Eisenbahn ist die Baubehörde nach § 45 der Bauordnung für Böhmen-Land verpflichtet, in die Bewilligung die von der Eisenbahnbehörde gemäß § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. XI. 1851, RGBl. Nr. 1 ex 1852, gestellten Bedingungen unverändert aufzunehmen. (Erk. v. 19. X. 1922, Z. 14.798.)

1587 **A. Heimatrecht:** Auch bloß gegen Entlassung angestellte Straßenmeister erwarben unter der Geltung des § 13 des kais. Pat. v. 17. III. 1849, RGBl. Nr. 179,

Digitized by Google

die Zuständigkeit in der Gemeinde, die ihnen von ihrer Dienststelle zum Aufenthalt angewiesen wurde. (Erk. v. 19. X. 1922, Z. 14.801.)

1588 A. Bodenreform: I. Zum Begriffe „großer Grundbesitz" im Sinne des § 2 Beschl.-Ges. — II. Res judicata in Angelegenheiten öffentlichen Interesses? (Erk. v. 20. X. 1922, Z. 14.779.)

1589 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (Böhmen)): Gemäß § 13, Abs. 4, der Abg.-O. ist für das Ausmaß der Abgabenermäßigung die Dauer des für die Bemessung entscheidenden Besitzes maßgebend. Die Besitzdauer vor dem 1. I. 1903 kann hierbei gemäß § 12 Abg.-O. nicht berücksichtigt werden. (Erk. v. 20. X. 1922, Z. 14.788.)

1590 A. Gewerberecht: I. Die Frage, ob ein bestimmter industrieller Betrieb in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu beanständen ist oder in welchem Maße die Übelstände auftreten werden, ist eine Tatbestandsfrage gemäß § 6 des VG.-Ges. geradeso wie das Urteil der Behörde darüber, welches Maß der konstatierten Übelstände mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen als zulässig angesehen werden kann. — II. Das Handelsministerium ist bei der instanzmäßigen Entscheidung über die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage an den Sachverhalt der unteren Instanzen und an deren Würdigung des Tatbestandsmaterials nicht gebunden. Ergänzt es aber zu diesem Zwecke selbst die tatsächlichen Feststellungen, so muß dies unter Mitwirkung der Parteien geschehen. (Erk. v. 20. X. 1922, Z. 14.800.)

1591 A. Administrativverfahren: Aus dem Anspruch des Strafgerichtes auf die Rechtshilfe anderer öffentlicher Behörden ergibt sich für den Privatankläger keinerlei Anspruch gegenüber der Behörde, die von dem Strafgerichte um Rechtshilfe ersucht wurde, daß diese Behörde diesem Ersuchen entspreche. Weigert sich die Verwaltungsbehörde, dem Ersuchen des Gerichtes zu entsprechen, so hat sie dadurch keine Entscheidung oder Verfügung über irgend ein Recht des Beschwerdeführers getroffen. (Erk. v. 20. X. 1922, Z. 14.856.)

1592 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Die Vorschrift des § 6 des Ges. v. 10. IV. 1919, Slg. Nr. 187, enthält einen allgemeinen Grundsatz, der auch bei der Vergleichung der Erwerbs- und Veräußerungspreise und -werte bei der Bestimmung des Wertzuwachses übertragener Liegenschaften anzuwenden ist. (Erk. v. 21. X. 1922, Z. 14.846.)

1593 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: I. Der Anspruch auf Befreiung von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften gemäß § 3, Z. 3, der Vdg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Parzelle zur Zeit der Übertragung nicht die Qualifikation einer Bauparzelle im Sinne der Bauordnung hatte. — II. Rechtssätze wie I und III bei Nr. 1210 (Mangel der Legitimation des Erwerbers der Liegenschaft zur Beschwerde gegen die Bemessung der Abgabe; zu § 3, Z. 3, der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 545 v. J. 1920). (Erk. v. 21. X. 1922, Z. 15.090.)

1594 A. Verfahren vor dem OVG.: Hat die belangte Behörde über den wesentlichen Inhalt des Rekurses nicht entschieden, so muß ihre Entscheidung gemäß § 6 des VG.-Ges. behoben werden. (Erk. v. 23. X. 1922, Z. 12.797/21.)

1595 A. Unterrichtswesen: Weder die Gemeinde noch der Ortsschulrat sind legitimiert, die Berufung gegen eine Entscheidung des Landesschulrates darüber einzubringen, daß die Direktorstelle der Mädchenbürgerschule grundsätzlich und auch im konkreten Erledigungsfalle mit einer weiblichen Kraft zu besetzen ist. (Erk. v. 23. X. 1922, Z. 16.358/21.)

1596 A. Unterrichtswesen: I. Rechtlicher Charakter der Universität. — II. Die Kompetenzen, die die Rigorosenordnungen dem Professorenkollegium hinsichtlich der Organisation der Rigorosen zuweisen, sind bloße Kompetenzen einer staatlichen Verwaltungsbehörde ohne jede Beimengung subjektiver Rechte. In Ausübung dieser Kompetenz macht daher das Professorenkollegium nicht von seinen oder von Fakultätsrechten Gebrauch, sondern erfüllt bloß seine amtliche Funktion und seine dienstliche Pflicht. (Erk. v. 24. X. 1922, Z. 15.040.)

1597 A. Verfahren vor dem OVG.: Wann ist die Tatsache, daß die Entscheidung der belangten Behörde der Partei nicht zugestellt wurde, kein wesentlicher Mangel des Verfahrens? (Erk. v. 24. X. 1922, Z. 15.378.)

1598 A. Gemeindewirtschaft: I. Der Landesverwaltungsausschuß ist als oberste Aufsichtsinstanz berechtigt und verpflichtet, die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes zu überwachen und kann jederzeit und

Digitized by Google

von Amts wegen einschreiten, wenn das Gemeindevermögen und Gemeindegut den für die Erhaltung dieses Vermögens geltenden öffentlichrechtlichen Grundsätzen zuwider behandelt werden würde. — II. Die Konstatierung des Vorstehers zu Beginn der Sitzung des Gemeindeausschusses (auf Grund des über dieselbe aufgenommenen Protokolles), daß sie ordnungsmäßig einberufen wurde, bildet keinen vollen Beweis für die ordnungsmäßige Einberufung der Sitzung, wenn über die materielle Richtigkeit dieser Konstatierung ein Zweifel entsteht. — III. Wann ist die mangelnde Anhörung der Partei kein wesentlicher Mangel des Verfahrens? (Erk. v. 25. X. 1922, Z. 15.221.)

1599 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Der Mangel der formellen Zustellung ist beseitigt, wenn die Partei von dem vollständigen Inhalte der behördlichen Erledigung so verständigt wurde, daß sie ihre prozessualen Rechte gehörig geltend machen konnte. — II. Wenn es sich bloß um den Vollzug eines gemäß § 7 des VG.-Ges. gefällten Erkenntnisses des OVG. handelt, durch das in der Sache selbst in merito definitiv entschieden wurde, so ist es kein Mangel des Verfahrens, wenn die Verwaltungsbehörde, ohne neue Erhebungen zu pflegen, den Ausspruch des OVG. in ihrer Entscheidung einfach zur Geltung bringt. (Erk. v. 25. X. 1922, Z. 15.448.)

1600 A. Bodenreform: I. Durch den erbweise erfolgenden Übergang des beschlagnahmten Gutes auf mehrere Erben als Miteigentümer erlischt die Beschlagnahme an und für sich noch nicht. — II. Bedeutung der Einwendung der Erben, daß einzelne Parzellen bücherlich anderen Personen zugeschrieben sind. (Erk. v. 26. X. 1922, Z. 15.383.)

1601 A. Baurecht (Böhmen): I. Zum Begriff der Feuermauer. — II. Wie die Erledigung nach § 38 der Bauordnung für Böhmen zuzustellen ist. (Erk. v. 27. X. 1922, Z. 15.347.)

1602 A. Gemeindegut: Auch die Gemeindeteiche, die bisher Gemeindegut waren, sind durch das Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, in Gemeindevermögen umgewandelt worden und es sind daher die Nutzungsrechte der Altansässigen an denselben erloschen. (Erk. v. 30. X. 1922, Z. 13.764/21.)

1603 A. Gemeindebeamte: Zum Begriffe „Beruf" im Sinne des § 44 des Ges. Slg. Nr. 443/1919. (Erk. v. 30. X. 1922, Z. 7307.)

1604 A. Gemeindebeamte: Ein Gemeindebeamter, der vor der Wirksamkeit des Ges. v. 23. VII. 1919. Slg. Nr. 443, neben anderen Arbeiten faktisch auch Konzeptsarbeiten versehen hat, ohne aber als Konzeptsbeamter angestellt oder auf eine für den Bereich des Konzeptsdienstes systemisierte Stelle eingesetzt worden zu sein, hat keinen Anspruch darauf, als Konzeptsbeamter nach dem Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, angesehen zu werden. (Erk. v. 30. X. 1922, Z. 13.537.)

1605 A. Wasserrecht: I. Kompetenz der Wasserbehörden in Sachen der Wassergenossenschaften. — II. Die Exekutionskompetenz in Angelegenheit der Eintreibung der Mitgliedsbeiträge zu den Wassergenossenschaften wird von den politischen Behörden in ihrer Funktion als Wasserbehörden ausgeübt. (Erk. v. 31. X. 1922, Z. 15.558.)

1606 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (Nitra): Zur Frage, mit welchem Tage die „Übertragung" der Liegenschaft gemäß § 1 der „Wertzuwachsabgabeordnung" für die Stadt Nitra eintritt. (Erk. v. 31. X. 1922, Z. 15.668.)

1607 A. Staatsbedienstete: Ein mit Wartegebühr beurlaubter Staatsbediensteter hat Anspruch auf die außerordentlichen Teuerungs- und Notstandszulagen nur in dem für Staatsbedienstete des Ruhestandes festgesetzten Ausmaße (§ 74, 1. und letzter Abs., der Dienstpragmatik). (Erk. v. 31. X. 1922, Z. 15.669.)

1608 A. Bodenreform: I. Die Distriktsstellen des staatlichen Bodenamtes waren vom 30. VII. 1921 (dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Reg.-Vdg. v. 23. VII. 1921, Slg. Nr. 225) angefangen berechtigt, die Zustimmung zu Pachtverträgen über beschlagnahmten Besitz ohne Rücksicht darauf zu erteilen, ob der Vertrag unter der Herrschaft des § 7 des Beschl.-Ges. in seiner ursprünglichen Fassung oder unter der Herrschaft der Novelle zum Beschl.-Ges. abgeschlossen wurde. — II. Den Ausspruch einer absolut unzuständigen Behörde kann die vorgesetzte Behörde jederzeit auch außerhalb des Instanzenzuges als nichtig beheben. (Erk. v. 31. X. 1922, Z. 15.698.)

Digitized by Google

1609 A. Bodenreform: Es ist gesetzwidrig, wenn das staatliche Bodenamt die Zustimmung zur Veräußerung eines landtäflichen Gutes nach dem Ges. v. 9. XI. 1918, Slg. Nr. 32, deshalb verweigert, weil der Veräußerungspreis den Erwerbspreis bedeutend übersteigt. (Erk. v. 31. X. 1922, Z. 15.750.)

1610 A. Baurecht: Im Verfahren über die Erteilung der Baubewilligung liegt es der Gemeinde als Baubehörde ob, für die Einhaltung der zum Schutze der öffentlichen Gesundheits-, Sicherheitsinteressen usw. erlassenen objektiven Normen Sorge zu tragen. Indem die Gemeinde diese Funktion im Rahmen ihrer instanzmäßigen Kompetenz ausübt, kann sie sich nicht auf subjektive Rechte gegenüber den Amtshandlungen der ihr vorgesetzten Behörden berufen und sie hat namentlich auch keine Legitimation zur Beschwerde an das OVG. gegen die von der höheren Baubehörde trotz ihrer Bedenken in der angedeuteten Richtung ausgesprochene Erteilung der Baubewilligung. (Erk. v. 31. X. 1922, Z. 15.751.)

1611 A. Heimatrecht (Slowakei): Gemäß § 13 des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, kann in der Slowakei die Witwe den Anspruch auf Zuerkennung des Heimatrechtes selbständig auch im Sinne des § 2 des Ges. v. 5. XII. 1896, RGBl. Nr. 222, erwerben. (Erk. v. 2. XI. 1922, Z. 15.672.)

1612 A. Unterrichtswesen: Die Eltern der die Schule besuchenden Kinder sind nicht zum Rekurse gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesschulrates legitimiert, durch die eine bestimmte Schule gemäß § 9 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, aufgelassen wurde. (Erk. v. 2. XI. 1922, Z. 15.673.)

1613 A. Staatsbedienstete: Über die angebliche Verletzung erworbener Rechte bei einer Ernennung, zu der es infolge der Verstaatlichung einer bestimmten Landesanstalt gekommen ist. (Erk. v. 2. XI. 1922, Z. 16.007.)

1614 A. Schulwesen (Slowakei): Verletzung der Rechte einer kirchlichen Korporation durch vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur getroffene Dispositionen hinsichtlich der Lehrkräfte, die an einer von der erwähnten kirchlichen Korporation erhaltenen Mittelschule angestellt sind, zu deren Aufwand der Staat gemäß § 47 des Ges. Art. XXX v. J. 1883 beiträgt. (Erk. v. 3. XI. 1922, Z. 15.670.)

1615 A. Unterrichtswesen: Der Vorsitzende des Landesschulrates kann gemäß § 9 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, auch eine Schulexpositur aufheben, aber diese Aufhebung kann nicht damit begründet werden, daß nicht einmal 40 zum Besuche dieser Schulexpositur verpflichtete Kinder vorhanden sind, und ist daher nicht bloß „wegen der unbedeutenden Zahl solcher Kinder" zulässig. (Erk. v. 3. XI. 1922, Z. 15.671.)

1616 A. Bodenreform: I. Die Nichterfüllung der Konskriptionspflicht gemäß § 9 der Reg.-Vdg. v. 9. I. 1920, Slg. Nr. 61, ist ein Dauerdelikt und die Verjährung beginnt erst mit der Erfüllung dieser Pflicht. — II. Rechtssätze wie bei Nr. 1279 unter I und II. (Die unterlassene Mitteilung der Anzeige an den Staatsanwalt bei Übertretungen gemäß § 9 der zit. Reg.-Vdg. ist keine Verletzung des Gesetzes. Die Vorschrift des § 315 des Ges. Art. XXXIII: 1896 gilt im Bereiche der Polizeistrafgerichtsbarkeit nicht.) (Erk. v. 3. XI. 1922, Z. 15.695.)

1617 A. Schutz der Arbeitnehmer: I. Die Schiedskommission gemäß dem Betriebsausschüssegesetze v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, ist eine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 des Ges. v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 3, und des § 2 des Ges. v. 22. X. 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876. — II. Der Umstand, daß ein Arbeitnehmer bei Wahl des Betriebsausschusses gemäß dem Ges. Slg. Nr. 330/21 kandidiert ist, hindert den Arbeitgeber nicht, selbst während der Wahlperiode sein Arbeits(Dienst)verhältnis aufzulösen, sofern kein anderes gesetzliches Hindernis vorliegt. — III. Auch ein rechtsgültig in das Verzeichnis der zur Wahl in den Betriebsausschuß gemäß dem Ges. Slg. Nr. 330/21 berechtigten Wähler eingetragener Arbeitnehmer verliert das Wahlrecht, wenn sein Arbeits(Dienst)verhältnis zu dem Betriebe bis zum Wahltage geendet hat. — IV. Der Verlust des Wahlrechtes in den Betriebsausschuß nach dem Ges. Slg. Nr. 330/21, der nach der Wahlausschreibung bis zum Wahltage eingetreten ist, hat auch den Verlust der Wählbarkeit zur Folge. (Erk. v. 4. XI. 1922, Z. 12.223.)

1618 A. Distriktsnotäre (Slowakei): I. Ein Distrikts(Gemeinde)notär in der Slowakei, dessen im Sinne des § 5 des Ges. v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 211, eingebrachtes Gesuch vom Minister des Innern abgewiesen wurde, muß pensioniert werden, u. zw. nach den ungarischen Rechtsnormen. — II. Für die Pension nach dem Statut über das Pensionsinstitut der Gemeinde- und Distriktsnotäre des Komi-

Digitized by Google

tates Nitra anrechenbar ist auch die Zeit, während welcher der Notär — ohne aus dem aktiven Dienste entlassen zu sein — das Notärsamt tatsächlich nicht*) ausgeübt hat, indem er sich mit Zustimmung der Behörde auf (sei es auch unbezahltem) Urlaube befand. (Erk. v. 4. XI. 1922, Z. 15.631.)

1619 A. Polizeistrafrecht: I. Es ist kein Mangel des Berufungsverfahrens in Polizeiübertretungen nach dem ungarischen Rechte, wenn die Berufung dem Beschuldigten nicht mitgeteilt wurde. — II. Die Übertretung der Nichterfüllung der Konskriptionspflicht gemäß dem 2. Abs. des § 9 der Reg.-Vdg. v. 9. I. 1920, Slg. Nr. 61, ist ein Dauerdelikt und die Verjährung beginnt erst mit der Erfüllung dieser Pflicht. (Erk. v. 4. XI. 1922, Z. 15.632.)

1620 A. Staatsbürgerschaft: Auf § 9 des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, sich stützende Gesuche um Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft sind in der Slowakei und Karpathorußland nur dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie spätestens am 31. Dezember 1921 beim Župan eingelangt sind. Auf den Grund der Verspätung kommt es nicht an. (Erk. v. 4. XI. 1922, Z. 15.633.)

1621 A. Jagdrecht (Slowakei): Die Genehmigung der Versteigerungsbedingungen und der erfolgten Versteigerung hinsichtlich der Verpachtung des Jagdrechtes in der Gemeinde hat im Gemeindeausschusse mittels namentlicher Abstimmung zu geschehen. (Erk. v. 4. XI. 1922, Z. 16.008.)

1622 A. Staatsbedienstete (Teuerungszulagen): Als im Sinne des § 8, Abs. 3, lit. a) der Min.-Vdg. v. 5. VI. 1909, RGBl. Nr. 85, versorgt kann ein Kind von dem Monate angesehen werden, von dem angefangen es Bezüge erhält, die auf ein Jahr umgerechnet den in der dem zit. § 8 angeschlossenen Tabelle festgesetzten Minimalbetrag erreichen. (Erk. v. 6. XI. 1922, Z. 11.481.)

1623 A. Gemeindebedienstete (Schlesien): Wurde ein Gemeindediener, dem i. J. 1891 das Definitivum unter Ausschluß des Anspruches auf Ruhegenuß, Abfertigung oder Provision verliehen wurde, i. J. 1900 zum Beamten ernannt, so muß auch diese Bestellung als definitiv angesehen werden, selbst wenn sie nicht zugleich die Zuerkennung des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse enthalten hat. (Erk. v. 6. XI. 1922, Z. 15.152.)

1624 A. Gemeinde- und Distriktsnotäre (Karpathorußland): I. Über die Ansprüche der nicht zu Notären nach dem Ges. v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 211, und der Vdg. v. 18. II. 1921, Slg. Nr. 71, bestellten Gemeinde- oder Distriktsnotäre in Karpathorußland auf Versorgungsgenüsse gemäß § 7 derselben Verordnung entscheiden die Administrativausschüsse. Diese Notäre können ohne Anspruch auf die ihnen nach den ungarischen Gesetzen zustehenden Versorgungsgenüsse nur dann aus dem Dienste entlassen werden, wenn gegen sie das Disziplinarverfahren nach dem Ges. Art XXII: 1886 durchgeführt wurde, außer es läge der Fall des Abs. 3 des § 7 der zit. Vdg. Nr. 71/1921 vor. — II. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs von Karpathorußland gemäß Abs. 4 des § 5 der zit. Vdg. ist die Berufung an den Minister des Innern nicht zulässig. (Erk. v. 7. XI. 1922, Z. 15.031.)

1625 A. Staatsbedienstete: Das Gesetz v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 269, begründet für die Beamten des ehem. ungarischen Staates keinen Rechtsanspruch auf Anstellung als Beamte des tschechoslowakischen Staates. (Erk. v. 7. XI. 1922, Z. 15.033.)

1626 A. Polizeistrafrecht (Volkszählung): Übertretung des § 4 des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 256, begangen durch Teilnahme an einer gemeinsamen Studienfahrt aus Wien in einen Ort der Tschechoslowakischen Republik zur Volkszählung. (Erk. v. 7. XI. 1922, Z. 16.251.)

1627 A. Marken: Unzulässigkeit der Wortmarke „Medica" für chemische Erzeugnisse (§ 1 der Markennovelle v. J. 1895). (Erk. v. 7. XI. 1922, Z. 16.282.)

1628 A. Bodenreform: Es genügt nicht, die Entscheidung, durch die das staatliche Bodenamt die Genehmigung der Veräußerung eines Teiles des beschlagnahmten Bodens verweigert, durch allgemeine Hinweise darauf zu begründen, daß durch diese Veräußerung die Durchführung der Bodenreform in ausgedehntem Maße unmöglich gemacht oder daß durch den Verkauf von Waldparzellen die besondere Bestimmung behindert werden würde, die der Waldboden in der Reform hat. (Erk. v. 8. XI. 1922, Z. 16.285.)

---

*) In der amtlichen Sammlung fehlt offenbar das „ne", wie sich aus den Gründen des Erk. klar ergibt.

Digitized by Google

1629 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Die Zustellung des Zahlungsauftrages an den Machthaber des Abgabepflichtigen wirkt nur dann kraft Gesetzes als Zustellung an die Partei, von der an gemäß § 19 der Reg.-Vdg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, die 30tägige Rekursfrist zu zählen ist, wenn der Behörde die betreffende Vollmacht vorlag, die auf die Vertretung in Sachen der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften oder wenigstens überhaupt in Sachen öffentlicher Abgaben lautet. (Erk. v. 8. XI. 1922, Z. 16.323.)

1630 A. Selbstverwaltung der Bezirke (Böhmen): Zu den Bedingungen der Genehmigung des Verkaufes einer Bezirksrealität durch den Landesverwaltungsausschuß. (Erk. v. 9. XI. 1922, Z. 16.264.)

1631 A. Bedienstete von Selbstverwaltungsverbänden: Die Bestimmung des Art. I der Durchf.-Vdg. v. 4. III. 1920, Slg. Nr. 151, daß der in den Legionen zugebrachte Dienst den Legionären in die nach § 37 Dienstpragmatik für die Bestimmung des Dienstranges in der betreffenden, durch Ernennung erlangten Rangsklasse maßgebenden Dienstzeit im dreifachen Ausmaße angerechnet wird, widerspricht nicht dem Gesetze. (Erk. v. 9. XI. 1922, Z. 16.265.)

1632 A. Lehrpersonen (Mähren): Der Anspruch des Oberlehrers einer allgemeinen Volksschule auf Wohnung oder Quartiergeld (§ 7 des Ges. v. 26. XII. 1904, mähr. LGBl. Nr. 1 ex 1895) entsteht bereits dadurch, daß die Umstände, die ihn nach dem Gesetze begründen, eingetreten sind, und nicht erst mit dem Tage, an dem ihn der Berechtigte geltend gemacht hat. (Erk. v. 9. XI. 1922, Z. 16.433.)

1633 A. Arbeiterkrankenversicherung: Für die Annahme, daß ein vom Unternehmer der Betriebskrankenkasse darlehensweise zur Verfügung gestellter Betrag ein gemäß § 47, P. 7, des Krankenvers.-Ges. gewährter Vorschuß sei und daher öffentlichrechtlichen Charakter habe, muß im Verfahren die gehörige Unterlage gewonnen werden. (Erk. v. 9. XI. 1922, Z. 16.728.)

1634 A. Militärwesen: Die Erklärung des mährischen Landesausschusses, womit die Zuzahlung zu der Vergütung für die Militäreinquartierung aus Landesmitteln gemäß dem Ges. v. 29. XI. 1882, mähr. LGBl. Nr. 165, verweigert wird, ist keine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde und kann daher nicht durch eine Beschwerde an das OVG. auf Grund des § 2, Z. 6, des Ges. v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 3, angefochten werden. (Erk. v. 10. XI. 1922, Z. 12.182.)

1635 A. Unterrichtswesen: I. Eine vom Minister der Schulleitung gemäß der Vorschrift des § 53, Abs. 1, des Ges. Art. XXX: 1883 erteilte Ermahnung ist eine im Sinne des § 2 des VG.-Ges. vor dem OVG. anfechtbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde. — II. Grund für eine Ermahnung des Ministers an die Schulleitung im Sinne des § 53, Abs. 1, des Ges. Art. XXX: 1883 sind in den Organisationsbestimmungen der Anstalt beruhende Anstände, nicht aber Anstände, die unter die Vorschrift des § 50, Abs. 1, desselben Ges. Art. fallen. (Erk. v. 10. XI. 1922, Z. 15.559.)

1636 A. Außerordentliche Verfügungen: Zur Entscheidung über die Aufteilung des vorgeschriebenen Getreidekontingentes auf die Einzelpersonen gemäß § 20 der Reg.-Vdg. v. 21. VII. 1921, Slg. Nr. 237, ist in der Slowakei in I. Instanz die Komitatsbehörde und in II. Instanz das Landeswirtschaftsamt berufen. Hat letzteres selbst in I. Instanz entschieden, so ist seine Entscheidung nichtig. (Erk. v. 10. XI. 1922, Z. 15.560.)

1637 A. Administrativverfahren: Der für die Bewilligung der administrativen Exekutive zur Hereinbringung der sogenannten Lectica zu Gunsten eines röm.-kath. Pfarrers in der Slowakei unerläßliche Exekutionstitel kann nur ein behördlicher Ausspruch sein, der nach einem Verfahren gefällt wurde, in dem die Abgabepflichtigen die Möglichkeit hatten, als Prozeßpartei aufzutreten. (Erk. v. 10. XI. 1922, Z. 16.061.)

1638 A. Gastgewerbe: Ein Gast- und Schankgewerbe kann nicht an zwei Pächter in der Weise verpachtet werden, daß jeder von ihnen unabhängig von dem anderen das Gewerbe in einem Teile der Gasthauslokalitäten betreiben würde, in denen bisher nach der geltenden Konzession ein einziges Gewerbe betrieben wird. (Erk. v. 10. XI. 1922, 16.286.)

1639 A. Polizeistrafrecht: Hat die Behörde dem ganzen Komplex der inkriminierten Äußerungen des Beschuldigten die Qualifikation einer „beleidigenden Schreibweise" zuerkannt, indem sie den Beschuldigten wegen Übertretung des

Digitized by Google

§ 12 c) der kais. Vdg. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96, begangen durch den Gebrauch aller jener Äußerungen, verurteilte, obzwar ein solches Urteil logisch nur hinsichtlich dreier Äußerungen dieses Komplexes gefällt werden konnte, so entbehrt der Ausspruch der Behörde des genügenden Tatbestandes und muß nach § 6 des VG.-Ges. behoben werden. (Erk. v. 10. XI. 1922, Z. 16.324.)

1640 A. Kriegsbeschädigte: Zu den Bedingungen des Anspruches auf eine Aszendentenrente. (Erk. v. 11. XI. 1922, Z. 6574.)

1641 A. Außerordentliche Verfügungen: I. Die Zustimmung, die das Ministerium für öffentliche Arbeiten gemäß der Reg.-Vdg. v. 6. VI. 1920, Slg. Nr. 432, zur Übertragung von Bergwerkseigentum auf eine errichtete Gesellschaft m. b. H. erteilt hat, hindert es nicht, Einwendungen gegen die Entstehung dieser Gesellschaft in dem Verfahren, betreffend deren Eintragung im Handelsregister, zu erheben. — II. Die der Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen gegen die Bildung einer Gesellschaft m. b. H. gezogenen Grenzen. (Erk. v. 11. XI. 1922, Z. 14.382.)

1642 A. Eisenbahnen: Die im § 11 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes v. 14. IX. 1854, RGBl Nr. 238, erwähnte Nachsicht kann von der Staatsverwaltung auch erteilt werden, wenn hierum erst nach Ablauf der in der Konzessionsurkunde für die Bauvollendung der Bahn oder einzelner Strecken und für die Betriebsaufnahme festgesetzten Frist angesucht wurde. (Erk. v. 11. XI. 1922, Z. 16.161.)

1643 A. Verfahren vor dem OVG.: Zu § 5 des VG.-Ges. (Erk. v. 11. XI. 1922, Z. 16.618.)

1644 A. Marken: Zur Registrierfähigkeit von nach ihrer Beschaffenheit deskriptiven Marken („Alabastrin"). Eine ihrer Beschaffenheit nach deskriptive Marke wird nicht dadurch registrierfähig, daß sie sich derart eingelebt hat, daß sie die beteiligten Geschäftskreise derzeit als Warenbezeichnung eines bestimmten Unternehmens anerkennen. (Erk. v. 13. XI. 1922, Z. 6010/21.)

1645 A. Militärwesen: Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn über das Verlangen der Gemeinde, betreffend die Vergütung der Kosten der Offiziersbequartierung, als einzige Instanz das Min. f. nat. Vert. entschieden hat (§ 20 des Ges. v. 11. VI. 1879, RGBl. Nr. 93). (Erk. v. 13. XI. 1922, Z. 15.051/21.)

1646 A. Staatsbedienstete: Einem an den Sitz eines Kohleninspektorates exponierten Beamten des Min. f. öff. Arb. steht kein Rechtsanspruch auf Remuneration im Sinne des Erlasses dieses Min. v. 25. I. 1921, Z. 4403 praes. zu. (Erk. v. 13. XI. 1922, Z. 4970.)

1647 A. Staatsbedienstete: Der Dienstrang jener Kanzleibeamten, die zu solchen Beamten aus ehem. Kanzleioffizianten gemäß dem Ges. v. 18. II. 1919, Slg. Nr. 89, geworden sind, ist bereits mit dem 26. II. 1919 (wo jenes Gesetz in Wirksamkeit trat), begründet, selbst wenn ihnen die ihre rangsklassenmäßige Einreihung durchführenden Dekrete später zugestellt wurden. (Erk. v. 13. XI. 1922, Z. 10.224.)

1684 A. Gendarmerie: Entlassung eines Gendarmen ohne Disziplinarverfahren. (Erk. v. 13. XI. 1922, Z. 10.829.)

1649 A. Militärwesen: Durch den bloßen Hinweis auf das Gesetz v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 194, und die Durchf.-Vdg. v. 3. IX. 1920, Slg. Nr. 514, ohne Bezeichnung eines bestimmten Paragraphen und Absatzes derselben ist die Abweisung des Gesuches eines gewesenen Militärgagisten, der sich um die Aufnahme in die tschechoslowakische Armee als Berufsgagist des Ruhestandes beworben hatte, um Zuerkennung einer Abfertigung nicht genügend begründet. (Erk. v. 13. XI. 1922, Z. 11.281.)

1650 A. Staatsbürgerschaft: Für die Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakischen Republik gemäß § 2 des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, genügt der Nachweis, daß die Person — um deren Staatsbürgerschaft es sich handelt — auf einem jetzt einen Bestandteil der Tschechoslowakischen Republik bildenden Gebiete geboren wurde. Diese Rechtsvermutung kann durch den Beweis widerlegt werden, daß jene Person durch die Geburt eine andere Staatsbürgerschaft erworben habe. Diese andere Staatsbürgerschaft darf aber nicht eine Staatsbürgerschaft sein, auf Grund deren jemand gemäß § 1, Z. 3, des zit. Ges. tschechoslowakischer Staatsbürger ist (die ungarische Staatsbürgerschaft, soweit sie auf dem der Tschechoslowakischen Republik zugefallenen Gebiete erworben wurde). (Erk. v. 13. XI. 1922, Z. 15.684.)

Digitized by Google

1651 A. Landwirtschaft: Die Frage, ob durch die Ausscheidung von Flächen die Dreifelderwirtschaft im Sinne des 2. Abs. des § 3 des Ges. Art. XII: 1894 erschwert sein werde, ist eine Tatbestandsfrage. (Erk. v. 14. XI. 1922, Z. 15.561.)

1652 A. Staatsbedienstete: I. Das Gesetz v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 210, begründet für die ehem. Beamten der Stuhlrichterämter keinen Rechtsanspruch auf Anstellung. — II. Zur Auslegung der Bestimmung des § 3 f) des VG.-Ges. (Erk. v. 14. XI. 1922, Z. 15.699.)

1653 A. Staatsbürgerschaft: Ein provisorischer Munizipialfiskal ist kein Staatsbeamter im Sinne des § 1, Z. 4, des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236. (Erk. v. 14. XI. 1922, Z. 15.700.)

1654 A. Bergrecht: I. Die Bestätigung gemäß § 24 Berggesetz ist ein bloß deklarativer Akt, durch den die Anmeldung eines Freischurfrechtes bloß bescheinigt wird, und keineswegs ein konstitutiver Akt, der das Freischurfrecht begründet. — II. Die Verleihung mehrerer Schurfbewilligungen an *demselben* Schurfgebiete widerspricht dem allgemeinen Berggesetz nicht. — III. Die rechtliche Existenz eines Freischurfes ist von der Existenz der Schurfbewilligung bedingt. Diese rechtlich notwendige Unterlage gewährt jedoch dem Freischurfe nicht einzig und ausschließlich die Schurfbewilligung, auf deren Grundlage der Freischurf angemeldet wurde, sondern es genügt auch irgend eine *weitere* Schurfbewilligung. (Erk. v. 14. XI. 1922, Z. 16.787.)

1655 A. Bergrecht: I. Die Angabe der Lage eines Schurfbaues gemäß § 23 Berggesetz ist genügend genau, wenn danach diese Lage in der Natur zweifellos bestimmt werden kann. Fehler in der Bezeichnung, die diese Bestimmung nicht unmöglich machen, benehmen der Anzeige nicht ihre rechtliche Wirkung. — II. Nach dem geltenden Rechte kann nicht von einem Schutze des Vertrauens dritter Personen auf die Eintragungen in das bei der Bergbehörde geführte Vormerkbuch über Freischurfe gesprochen werden. (Erk. v. 14. XI. 1922, Z. 16.789)

1656 A. Unterrichtswesen: Wann von einer Substitution im Sinne des § 1, Punkt 1, des Substitutionsnormales v. 3. VII. 1839, Prov. G. S. Bd. 64, S. 96, gesprochen werden kann. (Erk. v. 14. XI. 1922, Z. 16.919.)

1657 A. Heimatrecht (Slowakei): Seit dem Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, ist eine auf ehem. ungarischen Gebiete gelegene Gemeinde nicht berechtigt, eine Gebühr für die Aufnahme in den Gemeindeverband einzuheben, wenn es sich um den Anspruch auf Aufnahme gemäß den §§ 2 und 4 des Ges. v. 5. XII. 1896, RGBl. Nr. 222, handelt. (Erk. v. 15. XI. 1922, Z. 12.575.)

1658 A. Staatsbürgerschaft: Der Ges. Art. I: 1879 begründet keinen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft. (Erk. v. 15. XI. 1922, Z. 16.917.)

1659 A. Kriegsbeschädigte: Die Invalidenrente nach dem Ges. v. 20. II. 1920, Slg. Nr. 142, kann frühestens vom 1. V. 1920 angesprochen werden. — Zu den Bedingungen des Anspruches auf diese Rente. (Erk. v. 15. XI. 1922, Z. 16.788.)

1660 A. Gemeindegut: I. Die Hälfte des Gelderlöses, die nach § 4 des Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, für die Dauer von 6 Jahren den Genossen des ehem. Gemeindegutwaldes zusteht, ist von dem Gelderlöse für alle Nutzungen, also auch für Baumbrüche, dürres Holz, Windbrüche u. dgl., und nicht bloß von dem Gelderlöse für Bau- und Brennholz zu berechnen. — II. Handelt es sich um die Teilung des Gelderlöses eines Waldes, der bis zum Inkrafttreten des Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, Gemeindegut war, so kann nicht nach § 77 der böhm. GO. vorgegangen werden, sondern sind nach § 4 des zit. Ges. von dem Reinertrage des Waldes alle öffentlichen Abgaben und die notwendigen Aufwendungen für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung, Erhaltung und Verwaltung des Waldes abzuziehen, selbst wenn bestimmte Anteile bereits früher für die Gemeinde freigegeben und diese Auslagen bisher aus diesen freigegebenen Anteilen gedeckt wurden. (Erk. v. 15. XI. 1922, Z. 16.922.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 30. Juni 1924. Nummer 9. (Bogen 29—32.)

INHALT.

Slg. Nr.		Seite
113.	Eherecht	449
117.	Anforderung von Transportmitteln für militärische Zwecke	450
118	Militäreinquartierung: Novelle zu den Einquartierungsgesetzen	476
119.	Durchführungsverordnung hierzu	479
	Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern	484
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	486
	Erlässe des Finanzministeriums	487
	Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	488

Rechtsprechung.

	Oberstes Gericht	490
	Oberstes Verwaltungsgericht	501

Eherecht.

(Gesetz vom 14. April 1924, Slg. Nr. 113, womit der § 113, Abs. 3, des ung. Ges. Art. vom 9. Dezember 1894, Nr. XXXI, über das Eherecht und die §§ 51 und 59, Abs. 2, des ung. Ges. Art. vom 9. Dezember 1894, Nr. XXXIII, über die staatlichen Matrikeln sowie der § 30 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320, über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, die Ehetrennung und die Ehehindernisse abgeändert werden. — Kundgemacht am 7. Juni 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Die Bestimmungen des § 113, Abs. 3, des ung. Ges. Art. vom 9. Dezember 1894, Nr. XXXI, über das Eherecht und der §§ 51 und 59, Abs. 2, des ung. Ges. Art. vom 9. Dezember 1894, Nr. XXXIII, über die staatlichen Matrikeln, die in der Slowakei und Karpathorußland in Geltung stehen, werden in dem Sinne abgeändert, daß die Erteilung der Dispens von dem Nachweise an Ausländer und die Ausstellung des Zeugnisses an Staatsangehörige behufs Verehelichung im Auslande hinsichtlich des Umstandes, daß die beabsichtigte Ehe nach den Gesetzen ihres Vaterlandes keinem Hindernisse unterliegt, dem Župan zusteht

Art. II. Der § 30 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320[1]), betreffend Abänderungen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, die Ehetrennung und die Ehehindernisse, hat zu lauten:

„Die Bestimmungen der §§ 1 bis 12, des § 25, Abs. 1, betreffend die Aufhebung des § 25 des Ges. Art. XXXI/1894, des § 26 sowie des § 29 dieses Gesetzes finden auch auf die Slowakei und Karpathorußland Anwendung."

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 21, S. 471.

Digitized by Google

Art. III. Die Gesuche gemäß Art. I, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vom Justizministerium noch nicht endgültig erledigt sind, werden dem zuständigen Župan abgetreten.

Art. IV. Die Durchführung dieses Gesetzes liegt den Ministern des Innern und der Justiz ob.

*

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Zu Art. I. Während bisher für die Slowakei und Karpathorußland die Ausstellung der sog. Ehefähigkeitszeugnisse an Inländer, die im Auslande heiraten wollen, und die Erteilung der Dispens von der Beibringung dieser Zeugnisse an Ausländer, die im Inlande heiraten wollen, dem Justizminister zustand, wird dieser Wirkungskreis jetzt dem Župan übertragen, womit eine Unifizierung mit dem in den historischen Ländern geltenden Rechtszustande herbeigeführt wird.

Zu Art. II. Die neue Fassung des § 30 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320, berichtigt einerseits gewisse Zitierungsfehler der alten Fassung (durch Einschränkung des Zitates des § 25 auf den Abs. 1 und Aufnahme der Zitierung des § 26) und erklärt andererseits ausdrücklich, daß die betreffenden Bestimmungen auch auf Karpathorußland (nicht nur auf die Slowakei) Anwendung finden.

Zu Art. III. Das Gesetz tritt 30 Tage nach der Kundmachung, also am 7. Juli 1924 in Wirksamkeit. Dr. Janka.

Anforderung von Transportmitteln für militärische Zwecke.

(Gesetz vom 13. Mai 1924, Slg. Nr. 117. — Kundgemacht am 11. Juni 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. TEIL.

Gemeinsame allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Gegenstand und Zweck der Anforderung.

(1) Der Staat (die Militärverwaltung) ist berechtigt, auf Grund dieses Gesetzes die im Abs. (2) angeführten Transportmittel während der Mobilisierung und im Kriege sowie während einer außerordentlichen Einberufung der Reserve im Frieden nach § 27 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193[1]) (W. G.), anzufordern; unter den weiter angegebenen Voraussetzungen kann außerdem im Frieden die Abgabe von Transportmitteln an die Militärverwaltung zur probeweisen Benützung zu Mobilisierungsübungen angeordnet werden.

(2) Unter Transportmitteln, die nach diesem Gesetze angefordert werden können, sind Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel und andere Zugtiere, Fuhrwerke (für den animalischen Zug), Geschirre, Motorfahrzeuge und Luftfahrzeuge (alles samt Zugehör) zu verstehen.

§ 2. Festsetzung des Ausmaßes der Anforderung von Transportmitteln und deren Aufteilung auf die Territorialbereiche.

(1) Das Ausmaß der Anforderung von Transportmitteln zu den im § 1 angeführten Zwecken wird vom Minister für nationale Verteidigung bestimmt.

(2) Dementsprechend setzt sodann der Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der beteiligten

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 16, S. 515.

Digitized by Google

Minister [§§ 14 (2), 28, 34 (2)] die notwendigen Richtlinien fest, nach denen das Ausmaß der angeforderten Gegenstände auf die einzelnen Territorialbereiche aufzuteilen ist; hierbei sind nicht nur die Heeresinteressen, sondern auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Territorialbereiche gehörig zu berücksichtigen.

§ 3. Pflichten der Besitzer von Transportmitteln.

(1) Jeder Besitzer eines Transportmittels ist, sofern er nach diesem Gesetze nicht befreit ist, nach den weiter angegebenen Bestimmungen verpflichtet, seine Transportmittel samt Zugehör zur Verzeichnung anzumelden, sie dem Klassifiktationsverfahren zu unterziehen und sie auf angeordnete Einberufung der Transportmittel der Militärverwaltung ins Eigentum oder zur Benützung zu übergeben; die weiteren Verpflichtungen der Besitzer von Transportmitteln sind an den betreffenden Stellen dieses Gesetzes angeführt.

(2) Die Verpflichtung der Besitzer von Transportmitteln zur Abgabe derselben an die Militärverwaltung (ins Eigentum oder zur Benützung) dauert nach deren Einberufung (§ 5) so lange fort, als nicht die vollständige Demobilisierung durchgeführt ist, beziehungsweise — bei einer außerordentlichen Einberufung der Reserve im Frieden nach § 27 W. G. — so lange, als die einberufenen Reservejahrgänge nicht aus dem aktiven Dienste entlassen sind; bei der probeweisen Einberufung von Transportmitteln dauert die Verpflichtung so lange, als die Übung nicht beendet ist.

(3) Unter Besitzer ist bei der Durchführung dieses Gesetzes der Eigentümer der Sache, und wenn sich die Sache nicht bei ihm befindet, jene Person zu verstehen, die sie in ihrer Gewalt hat.

(4) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen den darin angeführten Verpflichtungen auch die Besitzer fremder Staatsangehörigkeit.

§ 4. Befreite Transportmittel.

(1) Nach diesem Gesetze können nicht angefordert werden:

a) Transportmittel, die bestimmt sind zur persönlichen Benützung

aa) von Personen, die nach dem internationalen Rechte Exterritorialität genießen,

bb) von in der Tschechoslowakischen Republik beglaubigten Vorständen von Konsularbehörden sowie bei diesen Behörden zugeteilten Berufskonzeptsbeamten fremder Mächte, falls sie Ausländer sind, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

b) jene Transportmittel, die den auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik errichteten Vertretungsbehörden fremder Mächte oder den Exterritorialität genießenden internationalen Kommissionen gehören und zu ihrem Dienstgebrauche bestimmt sind. Die Befreiung der den Konsulaten fremder Mächte gehörenden Transportmittel tritt nur dann ein, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die im Abs. (1) angeführten Transportmittel unterliegen auch der Verzeichnung nach diesem Gesetze nicht.

(3) Außerdem setzen die betreffenden Bestimmungen der weiteren Teile dieses Gesetzes fest, welche Transportmittel von der Abgabepflicht befreit sind.

Digitized by Google

§ 5. Einberufung der Transportmittel.

(1) Die Einberufung von Transportmitteln — mit Ausnahme ihrer probeweisen Einberufung nach den weiter angeführten Bestimmungen — kann zur während der Mobilisierung und im Kriege sowie während einer außerordentlichen Einberufung der Reserve im Frieden nach § 27 W. G. angeordnet werden.

(2) Die Einberufung der Transportmittel während der Mobilisierung, im Kriege und während einer außerordentlichen Einberufung der Reserve im Frieden nach § 27 W. G. wird von der politischen Behörde sofort angeordnet, sobald diese hierzu vom Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern aufgefordert wird.

§ 6. Entschädigung für angeforderte Transpormittel.

(1) Die Militärverwaltung ist verpflichtet, für die zur Benützung abgegebenen Transportmittel eine Entschädigung nach den weiter angeführten Bestimmungen und zwar in der durch Regierungsverordnung festzusetzenden Höhe zu gewähren.

(2) Für die von der Militärverwaltung ins Eigentum übernommenen Transportmittel, beziehungsweise für jene Transportmittel, die nach den weiteren Bestimmungen nach einer gewissen Zeit der Benützung in das Eigentum der Militärverwaltung übergehen, hat dieselbe, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, entweder deren bei der Klassifikation dieser Transportmittel bestimmten gemeinen Wert oder — wenn der Wert bei der Klassifikation nicht bestimmt wurde — den bei ihrer Übernahme nach den weiter folgenden Bestimmungen festgesetzten gemeinen Wert zu bezahlen.

(3) Übernimmt die Militärverwaltung Transportmittel ursprünglich zur Benützung und erst später ins Eigentum, beziehungsweise gehen Transportmittel nach einer gewissen Zeit der Benützung gemäß den weiter folgenden Bestimmungen kraft Gesetzes in das Eigentum der Militärverwaltung über, so ist diese verpflichtet, für dieselben entweder den bei der Klassifikation dieser Transportmittel bestimmten gemeinen Wert oder — wenn der Wert bei der Klassifikation nicht bestimmt wurde — den bei ihrer Übernahme in die Benützung nach den weiter folgenden Bestimmungen festgesetzten gemeinen Wert zu bezahlen, wobei in diesen Wert jene Beträge einzurechnen sind, die für die Benützung des betreffenden Transportmittels bezahlt wurden.

§ 7. Rückstellung der Transportmittel, die von der Militärverwaltung zur Benützung übernommen wurden, und Vergütung für ihre Beschädigung.

(1) Die Militärverwaltung ist berechtigt, die Transportmittel, die sie nur zur Benützung übernommen hat, während der Zeit, während welcher die Verpflichtung der Besitzer nach § 3 (2) andauert, sofern sie diese Gegenstände nach den weiter angegebenen Bestimmungen nicht nachträglich ins Eigentum übernimmt, beziehungsweise sofern diese Gegenstände nicht nach einer gewissen Zeit der Benützung kraft Gesetzes in ihr Eigentum übergehen, jederzeit zurückzustellen; sie ist verpflichtet, dies längstens mit dem letzten Demobilisierungstage, beziehungsweise mit jenem Tage zu tun, an dem die nach § 27 W. G. außerordentlich einberufenen Reservejahrgänge aus dem aktiven Dienste zur Gänze entlassen werden, und im Falle der probeweisen Benützung von Transportmitteln zu Mobilisierungsübungen unverzüglich nach Beendigung der Übung.

Digitized by Google

(2) Die Rückstellung erfolgt kommissionell, und zwar in dem Bereiche der politischen Behörde I. Instanz, in dem das Transportmittel der Militärverwaltung zur Benützung übergeben wurde. Vorsitzender der Kommission für die Rückstellung der Transportmittel ist ein Vertreter der politischen Behörde I. Instanz und Mitglieder sind ein Vertreter der Militärverwaltung und ein Vertreter der Finanzverwaltung. Außerdem ist bei der Kommissionsverhandlung ein Vertreter der Gemeinde anwesend, in der die Kommission amtiert. Die Fachinteressentenkreise und Gemeinden, aus denen die Transportmittel abgegeben wurden, können zu der Kommission ihren Vertreter entsenden. Die Vertreter der Gemeinde, beziehungsweise der Fachinteressentenkreise sind nicht berechtigt, in irgend einer Weise in die Amtshandlung der Kommission einzugreifen; ihre Aufgabe besteht darin, sich um die Interessen der bei der Kommission nicht erscheinenden Besitzer zu kümmern, und zwar in der Weise, daß diese Obsorge vor allem dem Vertreter der Fachinteressentenkreise und bei Abgang eines solchen dem Vertreter der Gemeinde, aus der das Transportmittel abgegeben wurde, obliegt; ist auch der letztgenannte Vertreter nicht anwesend, so geht die erwähnte Obsorge auf den Vertreter jener Gemeinde über, in der die Kommission amtiert. Die Einzelheiten über die Entsendung der Vertreter der Fachinteressentenkreise werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

(3) Die Rückstellung der Transportmittel ist samt der Aufforderung, daß sich deren Besitzer um dieselben bei der Kommission zu melden haben, in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Als Besitzer, dem das Transportmittel zurückgestellt werden soll, ist jene Person anzusehen, die den von der Übernahmskommission über die Übernahme des betreffenden Transportmittels durch die Militärverwaltung ausgestellten Nachweis vorlegt, es sei denn, daß vor der Rückstellung des Transportmittels gegen die den Nachweis vorlegende Person Einwendungen erhoben worden wären.

(4) Die Militärverwaltung ist verpflichtet, dem Besitzer den an den zurückgestellten Transportmitteln verursachten Schaden zu vergüten; für die Abnützung der Transportmittel, die durch die gewöhnliche Benützung des Gegenstandes entstanden ist, sowie für die vom Besitzer oder von seinen Leuten verursachte Beschädigung wird aber keine Entschädigung gewährt. Die Militärverwaltung ist berechtigt, durch ihren Vertreter in der Kommission ein Transportmittel gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des § 6 (3) ins Eigentum zu übernehmen.

(5) Um den Ersatz des Schadens nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes hat der Besitzer, beziehungsweise, wenn er bei der Kommissionsverhandlung nicht erscheint, die Person, der die Obsorge für seine Interessen obliegt, vor der Übernahme des zurückgestellten Transportmittels bei der Kommission anzusuchen, unter deren Mitwirkung dieses Transportmittel zurückgestellt wird [Abs. (2)]. Vor Rückstellung des Tranportmittels kann auf Verlangen die notwendige fachmännische Überprüfung desselben durchgeführt werden.

(6) War es nicht möglich, sich von den Mängeln des Transportmittels bei seiner fachmännischen Überprüfung zu überzeugen, oder handelt es sich um verborgene Mängel, so kann der Anspruch auf Schadenersatz auch nach Übernahme des Transportmittels, und zwar längstens binnen vier Wochen vom Tage der Übernahme, unter der Bedingung geltend gemacht werden, daß der betreffende Mangel längstens binnen fünfzehn Tagen vom Tage der Übernahme amtlich sichergestellt wurde. Ein Schadenersatz kann in diesem Falle nur dann gewährt

Digitized by Google

werden, wenn unstreitig nachgewiesen wird, daß der Schade vor Rückstellung des Transportmittels zu jener Zeit entstanden ist, wo es in Benützung der Militärverwaltung stand, und daß an demselben weder dem Besitzer noch seinen Leuten eine Schuld beigemessen werden kann.

(7) Über die Schadenersatzansprüche, die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen angemeldet wurden, hat die im Abs. (2) angeführte Kommission — und zwar nach Bedarf unter Teilnahme von Sachverständigen — die notwendige Erhebung zu pflegen, deren Zweck die Feststellung aller zur Beurteilung der Berechtigung des angemeldeten Anspruches erforderlichen Umstände ist. Die von dieser Kommission gepflogene Erhebung unterliegt der Überprüfung einer bei jener politischen Behörde II. Instanz errichteten Kommission, in deren Bereich die Kommission I. Instanz tätig war; die Kommission bei der politischen Behörde II. Instanz besteht aus einem Vertreter dieser politischen Behörde als Vorsitzenden, einem Vertreter der Militärverwaltung und einem Vertreter der Finanzverwaltung. Über die angemeldeten Schadenersatzansprüche entscheidet endgültig eine interministerielle Kommission, die aus einem den Vorsitz in der Kommission führenden Vertreter des Ministeriums für nationale Verteidigung, einem Vertreter des Ministeriums des Innern und einem Vertreter des Finanzministeriums besteht; diese Kommission zieht in einzelnen Fällen nach Bedarf als Mitglieder Vertreter der übrigen beteiligten Ministerien zu. Durch Regierungsverordnung können die bei der politischen Behörde I. Instanz, beziehungsweise II. Instanz errichteten Kommissionen ermächtigt werden, über die angemeldeten Ansprüche unter den in dieser Verordnung angeführten Voraussetzungen bis zu einer gewissen Höhe selbst zu entscheiden; die näheren Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen werden gleichfalls in der erwähnten Regierungsverordnung enthalten sein.

(8) Die im vorstehenden Absatze angeführten Kommissionen entscheiden über die Frage, ob eine Verpflichtung der Militärverwaltung zum Schadenersatze vorliegt, mit Stimmenmehrheit; über die Höhe des Ersatzes, der für den Schaden zu leisten ist, entscheidet, wenn nicht alle Kommissionsmitglieder übereinstimmender Meinung sind, der Durchschnitt jener Beträge, die von den einzelnen Kommissionsmitgliedern angegeben wurden.

(9) Wenn ein Transportmittel von dem Besitzer bei der Kommission nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht übernommen wurde, ist es vorläufig auf Kosten und Gefahr des Besitzers in Verwahrung der Militärverwaltung zu belassen. Die Militärverwaltung verkauft solche Transportmittel im Wege öffentlicher Versteigerung, wenn sich deren Besitzer um ihre Ausfolgung nicht binnen acht Tagen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung der politischen Behörde I. Instanz meldet.

§ 8. Veräußerung der ins Eigentum übernommenen Transportmittel.

Wenn die Militärverwaltung die Veräußerung von nach diesem Gesetze ins Eigentum übernommenen Transportmitteln anordnet, ist hierbei nach Möglichkeit vor allem auf jene Bewerber Rücksicht zu nehmen, die der Militärverwaltung nach diesem Gesetze Transportmittel überlassen haben.

Digitized by Google

§ 9. Einvernehmliche Entscheidung der politischen und Militärbehörden und Berufung gegen solche Entscheidungen (Verfügungen).

(1) Dort, wo nach diesem Gesetze die politischen und Militärbehörden (Kommandos) im gegenseitigen Einvernehmen entscheiden (Verfügungen treffen), wird die Entscheidung in der Sache (Verfügung), wenn es zwischen der politischen und Militärbehörde (Kommando) I. Instanz zu keiner Einigung kommt, von der politischen Behörde II. Instanz im Einvernehmen mit dem Landesmilitärkommando, wenn aber zwischen der politischen Behörde II. Instanz und dem Landesmilitärkommando keine Einigung zustande kommt, vom Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern getroffen.

(2) Gegen die im Einvernehmen mit der zuständigen Militärbehörde (dem Kommando) getroffenen Entscheidungen (Verfügungen) der politischen Behörden kann die Berufung nach den allgemeinen im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätzen eingebracht werden. Ist zwischen der politischen Behörde II. Instanz und dem Landesmilitärkommando keine Einigung über die Erledigung der Berufung zustande gekommen, so entscheidet über die Berufung das Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

(3) Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung; die Behörden, gegen deren Entscheidung die Berufung gerichtet ist, können aber im gegenseitigen Einvernehmen in rücksichtswürdigen Fällen den Berufungen aufschiebende Wirkung zuerkennen.

§ 10. Mitwirkung der Gemeinden und Notäre.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die zur Vorbereitung der Klassifikation und Einberufung von Transportmitteln erforderlichen Ausweise zu führen und auch bei den mit der Durchführung dieses Gesetzes zusammenhängenden Amtshandlungen mitzuwirken; die Einzelheiten werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

(2) Die durch dieses Gesetz den Gemeindeämtern auferlegten Aufgaben werden in der Slowakei und Karpathorußland von dem zuständigen Gemeinde-(Distrikts)notär (städtischen Notariatsamt) durchgeführt; bei ihm sind die Meldungen zu erstatten, die in den übrigen Gebieten der Tschechoslowakischen Republik bei den Gemeinde(Stadt)ämtern erstattet werden.

§ 11. Bestimmungen über die staatlichen Transportmittel.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Verzeichnung, Klassifikation, Schätzung, Übernahme und Rückstellung der Transportmittel sowie die Festsetzung der Entschädigung und der Art der Bezahlung regeln, finden auf die dem Staate gehörenden Transportmittel keine Anwendung. Über diese Amtshandlungen in Ansehung jener Transportmittel, deren Eigentümer der Staat ist, wird vom Ministerium für nationale Verteidigung mit dem zuständigen Fachministerium das Einvernehmen gepflogen.

Digitized by Google

II. TEIL.

Besondere Bestimmungen über die Anforderung von Evidenzblattpferden.

§ 12. Gegenstand der Anforderung.

(1) Zu den im § 1 angeführten Zwecken können alle Pferde angefordert werden, sofern sie nicht nach § 13 befreit sind; die Besitzer sind verpflichtet, die nach diesem Teile des Gesetzes angeforderten Pferde dem Staate (der Militärverwaltung) nach den weiter angegebenen Bestimmungen gegen Entschädigung ins Eigentum oder zur Benützung zu überlassen. Die nur zur Benützung übernommenen Pferde gehen nach sechzigtägiger Benützung, vom Tage der Übernahme angefangen, kraft Gesetzes in das Eigentum der Militärverwaltung über; diese Bestimmung gilt nicht bei der probeweisen Einberufung von Pferden zu einer Mobilisierungsübung nach § 25.

(2) Die Bestimmungen über die Pferde beziehen sich auch auf Maultiere, Maulesel und Esel.

§ 13. Befreite Pferde.

(1) Von der Abgabepflicht sind — außer den in § 4 (1) angeführten Fällen — befreit:

a) die von den Angehörigen der Wehrmacht und der Gendarmerie zur Ausübung ihres Dienstes unbedingt benötigten Pferde,

b) die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Pferde,

c) die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens je zwei Pferde,

d) die für die Polizei und den Sanitätsdienst unbedingt erforderlichen Pferde, ferner die Pferde der serologischen Institute, die zur Erzeugung von Seren und zu Studienzwecken benützt werden, sowie die für die ständige Feuerwehr unbedingt erforderlichen Pferde,

e) die unbedingt erforderlichen Wirtschafts- und alle Zuchtpferde der Staats- und Landes(Gau)behörden und Anstalten,

f) die zu Zuchtzwecken dauernd verwendeten Hengste und Stuten der Privatgestüte,

g) die lizenzierten Privathengste,

h) die ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken bestimmten Pferde,

i) die Pferde, die in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,

j) die Pferde, die im Jahre der Pferdeklassifikation das vierte Lebensjahr noch nicht vollenden,

k) die hochträchtigen Stuten und Stuten mit Saugfohlen während einer viermonatigen Saugzeit,

l) die Pferde, welche krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung einer Seuche nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen,

m) die in den (Landes-)Stammbüchern eingetragenen Zuchtstuten; inwieweit die in andere (Vereins- und Genossenschafts-)Zuchtbücher eingetragenen Stuten befreit sind, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

(2) Außer in den im vorstehenden Absatze angeführten Fällen kann das Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung des zuständigen Fachministeriums von der Abgabepflicht jene Pferde befreien, die für Kriegszwecken dienende Unternehmungen unbedingt erforderlich sind.

Digitized by Google

(3) Die Besitzer der in den vorstehenden Absätzen angeführten Pferde sind mit der in den §§ 4 (1) und 11 statuierten Ausnahme von der Verpflichtung zur Anmeldung der Pferde zur Verzeichnung nach den weiter angeführten Bestimmungen nicht ausgenommen; hierbei ist es ihre Sache, den Befreiungsanspruch geltend zu machen und den Befreiungsgrund nachzuweisen.

(4) Befreiungsgründe, die bereits vor der Klassifikation gegeben waren, können nicht erst nach der Klassifikation geltend gemacht werden. Nach der Klassifikation können bei Evidenzblattpferden nur jene Befreiungsgründe geltend gemacht werden, die erst nach der Klassifikation entstanden sind.

(5) Über die Befreiung nach Abs. (1) entscheidet die politische Behörde I. Instanz des Aufenthaltsortes des Besitzers; in letzter Instanz steht die Entscheidung dem Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu.

§ 14. Aufbringung des Pferdebedarfes.

(1) Der Gesamtbedarf an Pferden wird vom Minister für nationale Verteidigung festgesetzt (§ 2).

(2) Dementsprechend erläßt der Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung des Ministers für Landwirtschaft die erforderlichen Richtlinien für die Landesmilitärkommandos und politischen Behörden II. Instanz, nach denen diese Behörden im gegenseitigen Einvernehmen die Verteilung des Pferdebedarfes auf die einzelnen Territorialbereiche unter gehöriger Berücksichtigung der militärischen Interessen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Bezirke durchführen; diese Leistungsfähigkeit wird nach der Anmeldung, Verzeichnung und Klassifikation der Pferde bestimmt. Die einzelnen Territorialbereiche, auf welche die Verteilung des Pferdebedarfes erfolgt, heißen Aushebungsbezirke.

(3) Der Pferdebedarf für die im § 1 angeführten Zwecke ist durch die Pferdeanforderung für alle Truppenkörper (Formationen) möglichst in jenen Bereichen zu decken, in denen die Ergänzung dieser Truppenkörper (Formationen) auf den Kriegsstand erfolgt; Abgänge einzelner Bereiche sind aus den Überschüssen anderer Bereiche nach den Bestimmungen der zuständigen Landesmilitärkommandos, beziehungsweise des Ministeriums für nationale Verteidigung zu ergänzen.

(4) Die Grenzen der Aushebungsbezirke fallen mit den Grenzen der politischen Behörden I. Instanz zusammen; Städte mit eigenem Statut (und mit geordnetem Magistrat) bilden stets einen Aushebungsbezirk.

§ 15. Anmeldung und Verzeichnung der Pferde.

(1) Über die in ortsüblicher Weise kundzumachende Aufforderung der politischen Behörde I. Instanz ist jeder Pferdebesitzer — mit Ausnahme der in § 4 (1) und § 11 angeführten Fälle — verpflichtet, dem Gemeinde(Stadt)amte seines Aufenthaltsortes binnen der in der Kundmachung bestimmten Zeit die Zahl und Gattung seiner Pferde anzuzeigen. Ist bei diesen Pferden einer der im § 13 angeführten Befreiungsgründe gegeben und will der Besitzer den Anspruch auf die Befreiung der Pferde geltend machen, so ist er verpflichtet, dies in der Anmeldung anzuführen und die erforderlichen Belege beizubringen.

(2) Auf Grund dieser Anmeldungen wird die Verzeichnung (Zählung) der Pferde durchgeführt.

Digitized by Google

§ 16. Pferdeklassifikation.

(1) Zur Ermittlung der Tauglichkeit zum Militärdienste wird die Pferdeklassifikation durchgeführt.

(2) Die Pferdeklassifikation wird in der Regel in jedem zweiten Jahre vorgenommen; Ort und Zeit der Klassifikation setzt die politische Behörde II. Instanz einverständlich mit dem zuständigen Landesmilitärkommando nach Bedarf unter gehöriger Berücksichtigung der klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gegenden fest. Die Durchführung der Klassifikation ist in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

(3) Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, sein Pferd der Klassifikationskommission (§ 17) entweder selbst vorzuführen oder vorführen zu lassen und dem vorgeschriebenen Klassifikationsverfahren zu unterziehen, sofern über das Pferd nicht gemäß § 13 (2) und (5) die Entscheidung getroffen ist, daß es von der Abgabepflicht befreit ist. Die im § 13 (1) i), k), l) angeführten Pferde sind der Klassifikation nicht vorzuführen, auch wenn bis zur Zeit der Durchführung der Klassifikation über ihre Befreiung nicht entschieden wurde, der Besitzer ist aber verpflichtet, diesbezüglich der Klassifikationskommission die erforderliche Anzeige zu erstatten und die Bestätigung des Amtstierarztes über einen der in § 13 (1) i), k), l) angeführten Umstände vorzulegen.

(4) Der Besitzer trägt die mit dem Transporte und der Verpflegung der Pferde während ihrer Klassifikation verbundenen Kosten aus eigenem.

(5) Die Militärverwaltung haftet nicht für die an den Pferden auf dem Wege zur Klassifikationskommission und zurück oder am Orte des Klassifikationsverfahrens verursachten Schäden.

§ 17. Zusammensetzung der Klassifikationskommission.

(1) Die Pferdeklassifikation wird vor einer Klassifikationskommission vorgenommen.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

a) ein Vertreter der politischen Behörde I. Instanz, der von dieser politischen Behörde hierzu bestimmt ist, als Vorsitzender,

b) ein Vertreter der Militärverwaltung (der Pferdeevidenzkommandant oder sein Stellvertreter),

c) ein Tierarzt, und zwar grundsätzlich ein von der Militärverwaltung bestellter Veterinäroffizier, in Ausnahmsfällen ein Staatstierarzt, den die politische Behörde I. Instanz bestimmt,

d) ein Mitglied der Gemeindevertretung jener Gemeinde, aus der die Pferde vorgeführt werden.

(3) Der Kommission ist ferner ein Schätzmann zuzuziehen, den die politische Behörde I. Instanz bestimmt und beeidet (durch Angelobung verpflichtet). Zu Schätzleuten sind unbescholtene Fachmänner, womöglich Mitglieder von landwirtschaftlichen oder Zuchtgenossenschaften zu ernennen; den Schätzleuten gebührt eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen bestimmt wird.

§ 18. Klassifikationsverfahren.

(1) Bei der Klassifikation werden die vorgeführten Pferde nach ihrer Tauglichkeit zum Militärdienste klassifiziert.

Digitized by Google

(2) Über die Tauglichkeit zum Militärdienste entscheidet der Vertreter der Militärverwaltung, welcher die Pferde entweder als:

a) tauglich oder

b) derzeit untauglich oder

c) gänzlich untauglich klassifiziert.

(3) Gegen die Klassifikationsentscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Unter den als tauglich klassifizierten Pferden wählt der Vertreter der Militärverwaltung nach Kategorien die erforderliche Zahl aus.

(5) Jeder Besitzer eines ausgewählten Pferdes ist berechtigt, vor der Ausstellung des Evidenzblattes an Stelle des ausgewählten Pferdes ein anderes seiner Pferde, das ebenfalls als tauglich klassifiziert, jedoch vom Vertreter der Militärverwaltung nicht ausgewählt wurde, anzubieten; der Vertreter der Militärverwaltung ist verpflichtet, dieses Anbot anzunehmen, wenn ein taugliches Pferd gleicher Kategorie wie das ausgewählte Pferd angeboten wurde.

(6) Die Klassifikationsentscheidung gilt bis zur nächsten Klassifikation, der, sofern sie nicht nach § 13 befreit sind, sowohl jene Pferde unterliegen, die bereits dem früheren Klassifikationsverfahren unterzogen wurden, als auch jene, die dem früheren Klassifikationsverfahren nicht unterzogen wurden.

§ 19. Wertbestimmung der Pferde.

(1) Für jede Pferdekategorie werden in der die Pferdeklassifikation anordnenden Kundmachung Richtpreise verlautbart. Diese Preise können höchstens um 10% höher sein als die jeweiligen Friedensremontenpreise der betreffenden Pferdekategorie.

(2) Erklärt sich der Besitzer eines ausgewählten Pferdes oder eines Pferdes, das nach § 18 (5) an Stelle des ausgewählten Pferdes angeboten und angenommen wurde, mit dem nach dem vorhergehenden Absatze kundgemachten Richtpreise nicht einverstanden, so ist der gemeine Wert des Pferdes durch Abschätzung unter gehöriger Berücksichtigung seiner militärischen Bestimmung, und zwar von dem Vertreter der Militärverwaltung, dem Tierarzte und dem bestellten beeideten Schätzmann festzustellen. Sind diese drei Organe nicht einheitlicher Meinung, so entscheidet die Stimmenmehrheit; sind alle drei verschiedener Ansicht, so gilt der Durchschnitt der Preise, die von den einzelnen Organen angegeben worden sind. Der so festgesetzte Preis gilt als gemeiner Wert des klassifizierten Pferdes, wenn er den in der Kundmachung festgesetzten Richtpreis höchstens um 25% übersteigt; übersteigt er diesen Richtpreis um mehr als 25%, so gilt als gemeiner Wert des klassifizierten Pferdes der in der Kundmachung festgesetzte Richtpreis, erhöht um 25%.

(3) Gegen den nach dem vorstehenden Absatze festgesetzten Preis ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 20. Evidenzblätter.

(1) Nach der Wertbestimmung wird dem Besitzer für jedes Pferd, das vom Vertreter der Militärverwaltung ausgewählt oder auf Grund des Anbotes nach § 18 (5) angenommen wurde, ein Evidenzblatt ausgestellt, das von dem Vorsitzenden der Klassifikationskommission und dem militärischen Vertreter unterfertigt wird.

(2) Die Annahme des Evidenzblattes sowie die nach Abs. (3) angeordnete Rückstellung desselben darf vom Besitzer nicht verweigert werden.

Digitized by Google

(3) Das Evidenzblatt enthält die Beschreibung des Pferdes, den Namen und Wohnort des Besitzers, den Preis sowie sonst erforderliche Daten; außerdem müssen im Evidenzblatte die Verpflichtungen des Besitzers eines mit einem Evidenzblatte beteilten Pferdes (Evidenzblattpferdes) angeführt sein, insbesondere die Verpflichtung, nach Kundmachung der Einberufung der Evidenzblattpferde sie an den in der Kundmachung oder im Einberufungsblatte (in den Fällen des § 25) bestimmten Übernahmsort vorzuführen oder vorführen zu lassen.

(4) Mit der Übernahme des Evidenzblattes unterliegt der Besitzer des Evidenzblattpferdes allen Verpflichtungen, die dieses Gesetz den Besitzern von Evidenzblattpferden auferlegt. Das freie Verfügungsrecht über das Evidenzblattpferd wird aber dadurch bis zu dem Zeitpunkte der Pferdeeinberufung in keiner Weise beschränkt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Der Besitzer eines Evidenzblattpferdes ist verpflichtet, das Evidenzblatt sorgfältig aufzubewahren und zu allen die Evidenzblattpferde betreffenden Amtshandlungen mitzubringen; er ist auch verpflichtet, das Evidenzblatt bei der späteren Pferdeklassifikation der Klassifikationskommission zurückzustellen. Das Evidenzblatt kann von der Militärverwaltung jederzeit ausgetauscht oder eingezogen werden.

(6) Alle in diesem Paragraphen angeführten Veränderungen mit den Evidenzblattpferden sind binnen fünfzehn Tagen dem Gemeinde(Stadt)amte des ständigen Aufenthaltsortes des Pferdebesitzers anzuzeigen.

(7) Steht ein Evidenzblattpferd um oder wird es offenbar und dauernd für jeden Militärdienst unbrauchbar, kommt es abhanden oder wird erst nach durchgeführter Klassifikation darüber entschieden, daß es von der Abgabepflicht befreit ist, so ist dies vom Besitzer dem Gemeinde(Stadt)amte anzuzeigen; der Anzeige ist das Evidenzblatt beizuschließen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn einer der in § 13 (1) angeführten Befreiungsgründe bei einem Evidenzblattpferde erst nach der Klassifikation eintritt; der Befreiungsgrund ist in diesem Falle entsprechend nachzuweisen.

(8) Geht ein Evidenzblattpferd zum dauernden Aufenthalte in eine andere Gemeinde über, so muß der Pferdebesitzer diese Änderung beiden Gemeinde-(Stadt)ämtern anzeigen.

(9) Geht ein Evidenzblattpferd in den Besitz eines anderen Besitzers über, so muß diesem gleichzeitig das Evidenzblatt übergeben werden, wodurch alle aus diesem Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen auf den neuen Besitzer übergehen. Der bisherige und der neue Besitzer muß die Übergabe und Übernahme des Evidenzblattpferdes anzeigen; der Name und Wohnort des neuen Besitzers ist sowohl von diesem als auch von dem bisherigen Besitzer anzuzeigen. Zu den Anzeigen nach diesem Paragraphen ist der neue Besitzer auch dann verpflichtet, wenn der Umstand, daß ein Pferd ein Evidenzblattpferd ist, aus dem übergebenen Viehpaß ersichtlich ist.

(10) Der Umstand, daß ein Pferd ein Evidenzblattpferd ist, ist in dem Viehpasse bei dessen Ausstellung ersichtlich zu machen. Die zur Ausstellung des Viehpasses berufene Behörde ist verpflichtet, sich bei Ablauf der Gültigkeit des Passes zu überzeugen, ob das Evidenzblattpferd verkauft wurde, und die allfällige Veränderung den Militärbehörden sofort im Wege der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen.

Digitized by Google

§ 21. Einberufung der Evidenzblattpferde.

(1) Die Evidenzblattpferde sind der Militärverwaltung zu übergeben, sobald die Pferdeeinberufung angeordnet wurde [§ 5 (2)].

(2) Behufs Übergabe der Evidenzblattpferde bestimmt das Landesmilitärkommando im Einvernehmen mit der politischen Behörde II. Instanz für jeden Aushebungsbezirk je nach der Zahl der Evidenzblattpferde einen oder mehrere Übernahmsorte, und zwar unter gehöriger Berücksichtigung der militärischen Interessen sowie mit Rücksicht darauf, daß es jedem Besitzer ermöglicht werde, seine Pferde in kürzester Zeit ohne Zurücklegung langer Wege abzugeben.

§ 22. Vorführung und Übernahme der Evidenzblattpferde.

(1) Auf Grund der angeordneten Pferdeeinberufung ist jeder Besitzer verpflichtet, seine Evidenzblattpferde in der festgesetzten Zeit in den Übernahmsort, und zwar gehörig beschlagen und mit einer guten Halfter samt Halfterstrick vorzuführen oder vorführen zu lassen; außerdem ist der Besitzer verpflichtet, am Abgabeorte die im Evidenzblatte festgesetzte Futtermenge abzugeben. Ist es dem Besitzer eines Evidenzblattpferdes nicht möglich, dasselbe persönlich oder durch einen Stellvertreter vorzuführen, so ist er verpflichtet, dies sogleich dem Gemeinde(Stadt)amte des Aufenthaltsortes zu melden; der Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes bestimmt aus den Personen, die nicht zum Antritte des aktiven Militärdienstes verpflichtet sind, eine geeignete Person, die diese Aufgabe besorgt: diese Person ist verpflichtet, wenn bei ihr keine Gründe vorliegen, die sie nach § 5 des Gesetzes RGBl. Nr. 236/1912, beziehungsweise des ung. Ges. Art. LXVIII/1912 von persönlichen Kriegsleistungen befreien würden, dem Auftrage Folge zu leisten.

(2) Der Besitzer des Evidenzblattpferdes trägt die mit dem Transporte und der Verpflegung verbundenen Kosten bis in den Abgabeort aus eigenem; dasselbe gilt von dem Rücktransport nicht übernommener Pferde.

(3) Die Evidenzblattpferde werden im Übernahmsorte von der Militärverwaltung kommissionell übernommen. Die Übernahmskommissionen bestehen aus einem Vertreter der Militärverwaltung als Vorsitzenden, einem Tierarzte [§ 17 (2)], einem Mitgliede der Gemeindevertretung jener Gemeinde, aus der die Pferde vorgeführt werden, und aus einem Mitgliede der Gemeindevertretung jener Gemeinde, in der die Evidenzblattpferde übernommen werden (Übernahmsort). Der militärische Vertreter übernimmt die vorgeführten Evidenzblattpferde nach Maßgabe des Kriegsbedarfes sofort im Abgabsorte. Die nicht übernommenen Evidenzblattpferde, die nicht als untauglich befunden wurden, bleiben in der Verfügungsgewalt des Besitzers, bis sie von der Militärverwaltung nach diesem Gesetze übernommen werden.

(4) Die Evidenzblattpferde werden von der Militärverwaltung entweder ins Eigentum oder zur Benützung übernommen. Die Entschädigung für die Benützung von Evidenzblattpferden wird durch Regierungsverordnung bestimmt. Für die ins Eigentum übernommenen Evidenzblattpferde sowie für Evidenzblattpferde, welche die Militärverwaltung später ins Eigentum übernimmt oder die nach § 12 (1) nach sechzigtägiger Benützung kraft Gesetzes in ihr Eigentum übergehen, hat die Militärverwaltung den nach § 19 festgesetzten gemeinen Wert zu bezahlen, wobei in den letzten zwei Fällen die Entschädigung für die Benützung der Pferde in den Gesamtbetrag gemäß der Bestimmung des § 6 (3) einzurechnen ist.

Digitized by Google

(5) Den Besitzern der Evidenzblattpferde gebührt für die mitgebrachten und der Militärverwaltung übergebenen Futtermengen eine angemessene Vergütung, deren Ausmaß durch Regierungsverordnung bestimmt wird.

(6) Den Pferdebesitzern werden bei der Übernahme der Pferde die Originale der Evidenzblätter abgenommen und deren Kopien ausgefolgt, welche die Bestätigung der Übernahme der Pferde sowie die Angabe des gebührenden Geldbetrages (für Pferd und Futter) zu enthalten haben.

(7) Die gebührenden Geldbeträge werden in der im Evidenzblatte angegebenen Art und Weise binnen drei Monaten nach der Übernahme ausgezahlt.

(8) Die Militärverwaltung haftet bis zur Übernahme der Pferde deren Besitzern nicht für die an den Pferden auf dem Wege zum Übernahmsorte und zurück oder auf demselben entstandenen Schäden.

§ 23. Pferdeklassifikation während der Mobilisierung.

(1) Soll während der Mobilisierung oder im Kriege eine Klassifikation der noch nicht klassifizierten Pferde durchgeführt werden, so gelten für sie die Bestimmungen der §§ 16—19; ebenso gelten für die Ausstellung der Evidenzblätter dieselben Bestimmungen wie im Frieden (§ 20).

(2) Die gemeinen Werte werden bei einer während der Mobilisierung durchgeführten Klassifikation durch Schätzung nach den im § 19 (2) angeführten Grundsätzen bestimmt; die Richtpreise werden in diesem Falle unter Berücksichtigung der durchschnittlichen zur Zeit der Klassifikation geltenden gemeinen Werte der Pferde vom Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung des Ministeriums für Landwirtschaft und des Finanzministeriums festgesetzt.

(3) Im Bedarfsfalle kann mit der Pferdeklassifikation während der Mobilisierung gleichzeitig sofort die Einberufung und Abgabe (Übernahme) der Pferde durchgeführt werden. In diesem Falle sind in einem Aushebungsbezirke je nach Bedarf auch mehrere Klassifikationsorte (zugleich Abgabsorte) zu bestimmen, damit jeder Besitzer seine Pferde in der kürzesten Zeit und ohne lange Wege vorführen und abgeben könne.

§ 24. Verbot der Entfernung von Evidenzblattpferden.

(1) Die Ausfuhr von Evidenzblattpferden ins Ausland ohne Zustimmung des Ministeriums für nationale Verteidigung ist verboten.

(2) Durch Regierungsverordnung kann das Verbot erlassen werden, die Evidenzblattpferde aus ihren Aushebungsbezirken zu entfernen, wenn dies aus militärischen Gründen notwendig ist; dieses Verbot ist für alle oder für einzelne Bezirke sofort aufzuheben, sobald es die militärischen Interessen gestatten.

(3) Während der Zeit der Pferdeklassifikation in einem Aushebungsbezirke ist die Entfernung der Pferde aus einer Gemeinde in eine andere verboten.

§ 25. Probeweise Einberufung von Evidenzblattpferden zu Mobilisierungsübungen.

(1) In einzelnen Aushebungsbezirken kann im Frieden unter gehöriger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Interessen der Pferdebesitzer eine ausnahmsweise Probeeinberufung der Evidenzblattpferde zu Mobilisierungsübungen angeordnet werden. Über die Einberufung entscheidet das Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Landwirtschaft:

Digitized by Google

die Einberufung selbst wird von der Militärverwaltung durch Zustellung der betreffenden Einberufungskarte durchgeführt.

(2) Ist eine solche ausnahmsweise Probeeinberufung der Evidenzblattpferde zu Mobilisierungsübungen angeordnet, so ist der Besitzer eines Evidenzblattpferdes verpflichtet, dasselbe in den in der ihm von der Militärverwaltung zugestellten Einberufungskarte angegebenen Übernahmsort vorzuführen.

(3) Am Übernahmsorte werden die Evidenzblattpferde nach Besichtigung durch den militärischen Vertreter entweder sofort ihren Besitzern zurückgestellt oder zu Mobilisierungsübungen zurückbehalten, die sich jedoch hinsichtlich der Ergänzung des Pferdestandes nur auf einzelne Truppenkörper erstrecken dürfen, welche vom Landesmilitärkommando bestimmt werden.

(4) Für die zu Mobilisierungsübungen zurückbehaltenen Pferde erhalten die Besitzer eine angemessene Vergütung. Das Ausmaß dieser Vergütung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

III. TEIL.

Besondere Bestimmungen über die Anforderung von für den animalischen Zug bestimmten Fuhrwerken, von Pferden, die nicht Evidenzblattpferde sind, und von sonstigen Zugtieren samt Zugehör.

§ 26. Gegenstand der Anforderung.

(1) Zu den im § 1 angeführten Zwecken können alle für den animalischen Zug bestimmten Fuhrwerke, ferner Pferde [§ 12 (2)], insofern sie nicht Evidenzblattpferde sind, sowie sonstige Zugtiere samt den zugehörigen Beschirrungen, Reitzeugen oder Tragtierausrüstungen (eventuell auch diese Beschirrungen und Ausrüstungen allein) angefordert werden, soweit diese Gegenstände nicht nach dem Gesetze befreit sind (§ 27); diese Gegenstände werden in diesem Teile kurz „Transportmittel" genannt.

(2) Die Besitzer der im vorstehenden Absatze bezeichneten angeforderten Gegenstände sind verpflichtet, die angeforderten Gegenstände dem Staate (der Militärverwaltung) gegen Entschädigung entweder zur Benützung zu geben oder ins Eigentum zu überlassen, sobald von der politischen Behörde die Einberufung der Transportmittel [§ 5 (2)] angeordnet ist.

(3) Die Anforderung ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

§ 27. Befreite Transportmittel.

(1) Außer den nach § 13 befreiten Pferden und außer den in § 4 (1) angeführten Transportmitteln sind von der Abgabepflicht noch befreit:

a) die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Fuhrwerke,

b) die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen Fuhrwerke, aber nicht mehr als je ein Fuhrwerk,

c) die für die Polizei, den Sanitätsdienst und die ständige Feuerwehr unbedingt erforderlichen Fuhrwerke,

d) die unbedingt notwendigen Fuhrwerke der staatlichen Behörden und Anstalten,

e) alle Zugtiere, bei denen die Bedingungen des § 13, unter welchen Pferde von der Abgabepflicht befreit sind, zutreffen.

Digitized by Google

(2) Über die Befreiung der im vorstehenden Absatze angeführten Transportmittel entscheiden die in § 13 (5) bezeichneten Behörden.

(3) Außer den im Abs. (1) angeführten Fällen kann das Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung des zuständigen Fachministeriums von der Abgabepflicht jene Transportmittel befreien, die für Kriegszwecken dienende Unternehmungen unbedingt notwendig sind.

§ 28. Aufbringung des Bedarfes an Transportmitteln.

Hinsichtlich der Festsetzung des Gesamtbedarfes an Transportmitteln für den Mobilisierungsfall sowie der Aufteilung dieses Bedarfes auf die einzelnen Territorialbereiche gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 14

§ 29. Anmeldung und Verzeichnung der Transportmittel.

(1) Die Transportmittel sind in der im § 15 festgesetzten Zeit anzumelden. Ihre Besitzer sind — mit Ausnahme der in § 4 (1) und § 11 angeführten Fälle — verpflichtet, dem Gemeinde(Stadt)amte ihres Wohnortes die Zahl und Gattung ihrer Transportmittel anzuzeigen. Will der Besitzer einen der Befreiungsgründe geltend machen, so ist er verpflichtet, dies in der Anmeldung anzuführen und die erforderlichen Belege beizubringen.

(2) Auf Grund dieser Anmeldung wird die Verzeichnung (Zählung) dieser Transportmittel durchgeführt.

§ 30. Besichtigung der Transportmittel.

Die Militärverwaltung ist berechtigt, durch ihren Vertreter die angezeigten Transportmittel besichtigen zu lassen; will sie dies tun, so muß sie hiervon rechtzeitig das Gemeinde(Stadt)amt der betreffenden Gemeinde verständigen, damit ein Vertreter dieser Gemeinde zur Besichtigung entsendet werden könne. Der Besitzer von Transportmitteln ist verpflichtet, sobald ihn das Gemeinde-(Stadt)amt von der Besichtigung verständigt, alle erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit die Besichtigung ungestört durchgeführt werden könne.

§ 31. Einberufung und Übernahme der Transportmittel.

(1) Auf Grund der durchgeführten Verzeichnung der Transportmittel und unter gehöriger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und einer gleichmäßigen Belastung aller Besitzer von Transportmitteln hat die politische Behörde I. Instanz die Zahl der Transportmittel, die aus dem Bezirke abzugeben sind, auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen, worauf der Gemeindevorsteher unter Berücksichtigung derselben Umstände jene Besitzer von Transportmitteln bestimmt, die nach Kundmachung der Einberufung der Transportmittel verpflichtet sind, ihre Transportmittel auf den Übernahmsort vorzuführen und sie, wenn sie als brauchbar befunden werden, der Militärverwaltung abzugeben.

(2) Die im vorstehenden Absatze bezeichneten Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, sofort nach Kundmachung der Transportmitteleinberufung dieselben unverzüglich samt den zugehörigen Ausrüstungsgegenständen und, wenn dies verlangt ist, auch mit den vorgeschriebenen Futtermengen in die Übernahmsorte vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ist es dem Besitzer nicht möglich, das Transportmittel persönlich oder durch einen Stellvertreter vorzuführen, so ist nach den Bestimmungen des § 22 (1) vorzugehen.

Digitized by Google

(3) Die mit dem Transporte und der Verpflegung bis zum Übernahmsorte verbundenen Auslagen hat der Besitzer des Transportmittels aus eigenem zu tragen; die Bestimmung des § 22 (8) gilt sinngemäß auch für diese Transportmittel.

(4) Die Orte zur Übernahme der Transportmittel setzt das Landesmilitärkommando im Einvernehmen mit der politischen Behörde II. Instanz gemäß der Bestimmung des § 21 (2) fest.

(5) Am Übernahmsorte übernimmt die Militärverwaltung nach durchgeführter Schätzung kommissionell jene Transportmittel, die sie brauchbar findet. Die Zusammensetzung der Übernahmskommission ist analog der Zusammensetzung der Klassifikationskommission [§ 17 (2)] mit der Abweichung, daß das vierte Mitglied ein Mitglied der Gemeindevertretung jener Gemeinde ist, in der die Transportmittel übernommen werden: die Schätzleute werden von der politischen Behörde I. Instanz bestimmt, die auch deren Beeidigung (Angelobung) vornimmt. Über die Brauchbarkeit der Transportmittel zum Militärdienste entscheidet der Vertreter der Militärverwaltung.

(6) Die Richtpreise für die von der Militärverwaltung ins Eigentum übernommenen Transportmittel werden für jede Gattung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen gemeinen Werte vom Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft bestimmt; diese Preise sind vor Beginn der Amtshandlung bekanntzugeben. Falls der Besitzer eines Transportmittels mit diesem Preise nicht einverstanden ist, wird der gemeine Wert durch Abschätzung nach den in § 19 (2) angeführten Grundsätzen bestimmt. Gegen die Festsetzung dieses Preises sind keine Rechtsmittel zulässig.

(7) Die Entschädigung für die von der Militärverwaltung nur zur Benützung übernommenen Transportmittel wird durch Regierungsverordnung bestimmt. Falls die Militärverwaltung ein ursprünglich nur zur Benützung übernommenes Transportmittel nachträglich ins Eigentum übernimmt, ist sie verpflichtet, dafür den nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes festgesetzten gemeinen Wert zu zahlen, den dieses Transportmittel bei der Übernahme zur Benützung gehabt hat, wobei aber die Entschädigung für die Benützung des Transportmittels in den Gesamtbetrag nach der Bestimmung des § 6 (3) einzurechnen ist.

(8) Für die mitgebrachten Futtermengen wird den Besitzern der Transportmittel eine Entschädigung nach § 22 (5) gewährt.

(9) Die Besitzer der Transportmittel erhalten bei der Abgabe eine Bestätigung über die erfolgte Übernahme des Transportmittels durch die Militärverwaltung, in welcher auch der Betrag angegeben ist, der ihnen für den übernommenen Gegenstand gebührt.

(10) Hinsichtlich der Auszahlung der gebührenden Beträge gilt die Bestimmung des § 22 (7).

(11) Hinsichtlich der probeweisen Einberufung von Transportmitteln zu Mobilisierungsübungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 25: vor der Übernahme der Transportmittel ist deren Wert nach Analogie der Bestimmungen des § 19 festzusetzen.

Digitized by Google

IV. TEIL.

Besondere Bestimmungen über die Anforderung von Motorfahrzeugen.

§ 32. Gegenstand der Anforderung.

(1) Zu den im § 1 angeführten Zwecken können alle Personen- und Lastautomobile, Motorzüge, Motorräder und alle Arten von mit motorischer Kraft in Bewegung gesetzten Fahrzeugen — falls sie sich nicht auf Geleisen fortbewegen — sowie Anhängewagen (und zwar bei allen Arten von Fahrzeugen mit Karosserien und bloße Chassis) angefordert werden, sofern sie nicht nach § 33 befreit sind; für diese Gegenstände verwendet dieses Gesetz die Sammelbezeichnung „Motorfahrzeuge". Außer den Motorfahrzeugen können von ihren Besitzern Ersatzbestandteile und Betriebsstoffe in der in § 40 (4) angeführten Menge angefordert werden.

(2) Die Besitzer der im vorstehenden Absatze bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, die angeforderten Gegenstände gegen Entschädigung dem Staate (der Militärverwaltung) entweder zur Benützung zu geben oder ins Eigentum zu überlassen, sobald von der politischen Behörde die Einberufung der Motorfahrzeuge angeordnet ist [§ 5 (2)].

§ 33. Befreite Motorfahrzeuge.

(1) Außer den in § 4 (1) angeführten Fällen sind von der Abgabepflicht nach diesem Gesetze Motorfahrzeuge befreit:

a) die zum persönlichen Gebrauche des Präsidenten der Republik oder seines Stellvertreters, der Vorsitzenden der beiden Kammern, der Mitglieder der Regierung und des Vorsitzenden der Obersten Rechnungskontrollbehörde verwendet werden,

b) die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlich sind,

c) die für den Sanitätsdienst und für die ständige Feuerwehr unbedingt erforderlich sind.

(2) Außer den im vorstehenden Absatze angeführten Fällen kann das Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung des zuständigen Fachministeriums von der Abgabepflicht jene Motorfahrzeuge befreien, deren Belassung für die ursprüngliche Bestimmung aus anderen triftigen öffentlichen Gründen (unbeschadet der Bedürfnisse der Militärverwaltung) unbedingt notwendig ist.

(3) Die Besitzer der in den vorstehenden Absätzen angeführten Motorfahrzeuge sind — mit Ausnahme der in § 4 (1) und § 11 bezeichneten Besitzer — von der Verpflichtung, die Motorfahrzeuge zur Verzeichnung anzumelden, nicht ausgenommen; hierbei haben sie den Befreiungsgrund anzuzeigen und nachzuweisen

(4) Befreiungsgründe, die bereits vor der Klassifikation gegeben waren, können nicht erst nach der Klassifikation geltend gemacht werden. Nach der Klassifikation können bei Evidenzmotorfahrzeugen nur jene Befreiungsgründe geltend gemacht werden, die erst nach der Klassifikation eingetreten sind.

(5) Über die Befreiung nach Abs. (1) entscheidet die politische Behörde II. Instanz des Standortes des Motorfahrzeuges und in letzter Instanz das Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

(6) Neu erzeugte Motorfahrzeuge, die in den Fabriks- oder Vertretermagazinen lagern, sind von der Verpflichtung befreit, zum Klassifikationsver-

Digitized by Google

fahren vorgeführt zu werden. Darüber, wie diese Fahrzeuge in Evidenz geführt werden, enthält die Regierungsverordnung nähere Bestimmungen.

§ 34. Aufbringung des Bedarfes an Motorfahrzeugen.

(1) Der Gesamtbedarf an Motorfahrzeugen wird vom Minister für nationale Verteidigung bestimmt (§ 2).

(2) Hinsichtlich der Aufteilung dieses Bedarfes gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 14 (2) und (3) mit der Abweichung, daß die Aufteilung des Bedarfes an Motorfahrzeugen auf die einzelnen Territorialbereiche von den Landesmilitärkommandos nach Anhörung der politischen Behörden II. Instanz vorgenommen wird; die Richtlinien für die Landesmilitärkommandos und die politischen Behörden II. Instanz werden vom Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung des Ministers für öffentliche Arbeiten erlassen. Die Territorialbereiche, auf welche die Aufteilung des Bedarfes an Motorfahrzeugen vorgenommen wird, decken sich mit den Divisionsbereichen (Evidenzbereiche der Motorfahrzeuge).

§ 35. Anmeldung und Verzeichnis der Motorfahrzeuge.

(1) Über in ortsüblicher Weise kundzumachende Aufforderung der politischen Behörden I. Instanz ist jeder Besitzer eines Motorfahrzeuges — mit Ausnahme der in § 4 (1) und § 11 bezeichneten Fälle — verpflichtet, der politischen Behörde I. Instanz des Standortes des Fahrzeugs in der in der Kundmachung festgesetzten Zeit Zahl und Gattung der Motorfahrzeuge, die er besitzt, anzumelden; will er den Anspruch auf Befreiung nach § 33 geltend machen, so ist er verpflichtet, dies in der Anmeldung anzuführen und die erforderlichen Belege beizubringen.

(2) Auf Grund dieser Anmeldungen wird die Verzeichnung (Zählung) der Motorfahrzeuge durchgeführt.

§ 36. Klassifikation der Motorfahrzeuge.

(1) Zur Ermittlung der Tauglichkeit zum Militärdienste wird die Klassifikation der Motorfahrzeuge durchgeführt.

(2) Die Klassifikation der Motorfahrzeuge wird in der Regel in jedem zweiten Jahre vorgenommen. Ort und Zeit der Klassifikation setzt die politische Behörde II. Instanz im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesmilitärkommando nach Bedarf unter gehöriger Berücksichtigung der klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gegenden fest; diese Klassifikation wird in der Regel im Bereiche einer politischen Behörde I. Instanz für mehrere politische Behörden I. Instanz vorgenommen. Die Durchführung der Klassifikation ist in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

(3) Jeder Besitzer eines Motorfahrzeuges ist verpflichtet, das Motorfahrzeug der Klassifikationskommission (§ 37) entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter vorzuführen, hierbei das betreffende behördliche Typenzeugnis (Zertifikat) vorzulegen und das Fahrzeug dem vorgeschriebenen Klassifikationsverfahren zu unterziehen, sofern es nicht gemäß § 33 (2) und (5) rechtsgültig befreit ist; ist die Vorführung eines Motorfahrzeuges absolut unmöglich, so sind hierüber die betreffenden Belege der politischen Behörde I. Instanz des Standortes des Motorfahrzeuges vor der Klassifikation vorzulegen; diese Behörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen militärischen Automobilformation darüber, ob

Digitized by Google

das Fahrzeug nachträglich zur Klassifikation vorgeführt werden soll. Wurde ein solches Fahrzeug auch zur nachträglichen Klassifikation nicht vorgeführt, so wird die Klassifikation von einer gemischten Kommission auf Kosten des Besitzers an Ort und Stelle durchgeführt. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen ein Motorfahrzeug zur ordentlichen Klassifikation nicht vorgeführt wurde und von seinem Besitzer nicht die Belege darüber vorgelegt wurden, daß die Vorführung unmöglich war. Über die Verpflichtung der Besitzer von Motorfahrzeugen, die mit der Durchführung der Klassifikation durch eine gemischte Kommission verbundenen Kosten zu ersetzen, sowie über die Höhe dieser Kosten entscheidet die politische Behörde I. Instanz des Standortes des Motorfahrzeuges im Einvernehmen mit der zuständigen militärischen Automobilformation. Soll die Klassifikation eines Motorfahrzeugs an Ort und Stelle vorgenommen werden, so ist der Besitzer verpflichtet, sobald er hiervon verständigt wurde, alle notwendigen Verfügungen zu treffen, damit an dem bestimmten Tage die Besichtigung ungestört vorgenommen werden könne. Für die Zusammensetzung der in diesem Absatze erwähnten gemischten Kommission gelten dieselben Vorschriften wie für die Zusammensetzung der Klassifikationskommission (§ 37).

(4) Der Besitzer trägt die mit der Vorführung des Motorfahrzeugs verbundenen Kosten aus eigenem.

(5) Die Militärverwaltung haftet nicht für die an Motorfahrzeugen auf dem Wege zur Klassifikationskommission und zurück oder am Orte des Klassifikationsverfahrens entstandenen Schäden.

§ 37. Zusammensetzung der Klassifikationskommission.

(1) Die Klassifikation der Motorfahrzeuge wird vor einer Klassifikationskommission vorgenommen.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

a) ein Vertreter der politischen Behörde I. Instanz als Vorsitzender,

b) ein Offizier der Automobiltruppe als Vertreter der Militärverwaltung.

§ 38. Klassifikationsverfahren.

(1) Bei der Klassifikation werden die vorgeführten Motorfahrzeuge nach ihrer Tauglichkeit zum Militärdienste klassifiziert.

(2) Über die Tauglichkeit zum Militärdienste entscheidet der Vertreter der Militärverwaltung, der die Motorfahrzeuge, wie folgt, klassifiziert:

a) tauglich zum Felddienste,

b) tauglich zum Dienste im Hinterlande,

c) derzeit untauglich und

d) gänzlich untauglich.

(3) Gegen die Klassifikationsentscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Die Klassifikationsentscheidung gilt bis zur nächsten Klassifikation, der, sofern sie nicht nach § 33 befreit sind, sowohl jene Motorfahrzeuge unterliegen, die bereits dem früheren Klassifikationsverfahren unterzogen wurden, als auch jene, die dem früheren Klassifikationsverfahren nicht unterzogen wurden.

§ 39. Evidenzblatt.

(1) Für jedes Motorfahrzeug, das nicht als zum Militärdienste gänzlich untauglich befunden wurde, ist dem Besitzer ein Evidenzblatt auszustellen.

(2) In dem Evidenzblatte sind neben der Beschreibung und dem Standorte des Fahrzeuges, dem Namen und Wohnorte des Besitzers und den anderen

Digitized by Google

erforderlichen Daten auch die Ausrüstung und die Ersatzbestandteile, die zu dem Fahrzeuge gehören, ersichtlich zu machen.

(3) Hinsichtlich der dem Besitzer eines Motorfahrzeugs ausgestellten Evidenzblätter sowie der Verpflichtungen, die der Besitzer eines Evidenzmotorfahrzeugs hat, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 20 (2), (4) bis (9), sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt; die im § 20 erwähnten Anzeigen hat der Besitzer des Motorfahrzeugs bei der politischen Behörde I. Instanz des Standortes des Fahrzeugs zu erstatten.

(4) Für Motorfahrzeuge, die vom Vertreter der Militärverwaltung als zum Militärdienste gänzlich untauglich befunden wurden, ist dem Besitzer eine Bescheinigung über ihre Untauglichkeit zum Militärdienste auszustellen. In diese Bescheinigung ist neben der Beschreibung des Fahrzeuges und den anderen erforderlichen Daten auch der Name und Wohnort des Besitzers einzutragen.

§ 40. Einberufung und Übernahme der Motorfahrzeuge.

(1) Die Evidenzmotorfahrzeuge sind der Militärverwaltung, sobald die Einberufung der Motorfahrzeuge angeordnet wurde, in dem Umfange und in der Reihenfolge abzugeben, wie es die Kundmachung bestimmt.

(2) Hinsichtlich der Festsetzung der Übernahme gilt die Bestimmung des § 21 (2) mit der Abweichung, daß die Übernahme der Motorfahrzeuge an einem oder nach Bedarf an mehreren Übernahmsorten aus dem Bereiche der ganzen Division durchgeführt wird.

(3) Die Besitzer von Evidenzmotorfahrzeugen sind verpflichtet, nach den Bestimmungen der Kundmachung ihre Evidenzmotorfahrzeuge in der festgesetzten Zeit entweder selbst oder durch ihre Stellvertreter an den Übernahmsort mit der zugehörigen Ausrüstung vorzuführen. Ist es dem Besitzer nicht möglich, das Motorfahrzeug persönlich oder durch einen Stellvertreter vorzuführen, so ist er verpflichtet, hierüber sofort die Meldung an die politische Behörde I. Instanz des Standortes des Motorfahrzeugs zu erstatten, die hiervon die zuständige Militärbehörde (Kommando) behufs weiterer Verfügung verständigt.

(4) Mit den Evidenzmotorfahrzeugen haben ihre Besitzer der Militärverwaltung am Übernahmsorte die Ausrüstung und die Ersatzbestandteile einschließlich der Ersatzpneumatiks in der im Evidenzblatte angeführten Menge sowie die Betriebsstoffe in der zu einer Fahrt von 300 km erforderlichen Menge abzuführen. Wenn der Besitzer eines Motorfahrzeugs zur Zeit der Abgabe die erforderlichen Mengen an Ausrüstung, Ersatzbestandteilen und Betriebsstoffen nicht besitzt, ist er verpflichtet, sie sich zu beschaffen, um sie der Militärverwaltung am Übernahmsorte abführen zu können.

(5) Auf dem Übernahmsorte werden die vorgeführten Motorfahrzeuge kommissionell besichtigt; bei denen, die der Vertreter der Militärverwaltung nicht als untauglich zurückweist, wird deren gemeiner Wert kommissionell ermittelt. Die Übernahmskommission besteht aus einem Vertreter der politischen Behörde I. Instanz als Vorsitzenden, einem Vertreter der Militärverwaltung, einem Vertreter der Finanzverwaltung und einem von der politischen Behörde II. Instanz aus den Erzeugern von Motorfahrzeugen oder aus den Kreisen der Automobilfachleute bestellten Schätzmanne; der Schätzmann wird von der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel die Übernahmskommission amtiert, in Eid (Gelöbnis) genommen. Bei der Bestimmung des gemeinen Wertes des Motorfahrzeugs stimmt der Vorsitzende der Übernahmskommission nicht mit. Sind die Mitglieder der

Digitized by Google

Übernahmskommission über den Preis nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit; sind alle Mitglieder verschiedener Ansicht, so gilt der Durchschnitt der Preise, die von den einzelnen Kommissionsmitgliedern angegeben wurden. Der durch Schätzung bestimmte gemeine Wert darf die Richtpreise nicht überschreiten, die für die einzelnen Typen von Motorfahrzeugen unter Berücksichtigung der Benützungsdauer vom Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Finanzministeriums bestimmt werden. Diese Richtpreise können nur dann überschritten werden, wenn das Fahrzeug eine besondere Einrichtung, beziehungsweise Ausstattung besitzt; in diesem Falle ist bei der Gesamtschätzung auf diese Einrichtung (Ausstattung) unter Berücksichtigung ihres gemeinen Wertes Bedacht zu nehmen. Gegen die Bestimmung des Wertes ist kein Rechtsmittel zulässig.

(6) Die Motorfahrzeuge werden in der Regel zur Benützung übernommen; die Entschädigung für ihre Benützung wird durch Regierungsverordnung bestimmt. Die Militärverwaltung ist aber berechtigt, die angeforderten Motorfahrzeuge entweder sofort oder später ins Eigentum zu übernehmen. Die Evidenzfahrzeuge, die von der Militärverwaltung nicht übernommen und nicht als untauglich befunden wurden, bleiben insolange in der Verfügungsgewalt des Besitzers, bis sie von der Militärverwaltung nach diesem Gesetze übernommen werden.

(7) Übernimmt die Miltärverwaltung ein Motorfahrzeug sofort ins Eigentum, so ist sie verpflichtet, für dasselbe den nach Abs. (5) festgesetzten Wert zu bezahlen. Übernimmt sie das Motorfahrzeug erst nachträglich ins Eigentum, so ist sie verpflichtet, dafür gleichfalls den nach Abs. (5) bestimmten Wert zu bezahlen, wobei aber die Entschädigung für die Benützung des Motorfahrzeugs in den Gesamtbetrag nach der Bestimmung des § 6 (3) einzurechnen ist.

(8) Für übernommene Ersatzbestandteile und Betriebsstoffe zahlt die Militärverwaltung die Entschädigung in dem durch Regierungsverordnung festgesetzten Ausmaße.

(9) Für die Auszahlung der gebührenden Geldbeträge gilt die Bestimmung des § 22 (7).

(10) Die Militärverwaltung haftet bis zur Übernahme der Motorfahrzeuge ihren Besitzern nicht für die an den Motorfahrzeugen auf dem Wege zum Übernahmsorte entstandenen Schäden, es wäre denn, daß die Vorführung im Hinblicke auf Abs. (3) ausnahmsweise durch Organe der Militärverwaltung bewirkt worden ist.

§ 41. Verbot der Ausfuhr von Motorfahrzeugen und ihrer Bestandteile.

(1) Durch Regierungsverordnung kann, wenn dies aus militärischen Gründen notwendig ist, das Verbot erlassen werden, Motorfahrzeuge und ihre Bestandteile in das Ausland auszuführen. Dieses Verbot kann für das Gebiet des ganzen Staates oder nur eines bestimten Territorialbereiches erlassen werden und ist sofort zu widerrufen, sobald es die militärischen Interessen gestatten.

(2) Nach Kundmachung der Mobilisierung ist die Ausfuhr von Motorfahrzeugen und ihrer Bestandteile in das Ausland ohne Zustimmung des Ministeriums für nationale Verteidigung verboten.

Digitized by Google

§ 42. Probeweise Einberufung von Evidenzmotorfahrzeugen zu Mobilisierungsübungen.

(1) In einzelnen Territorialbereichen kann im Frieden unter gehöriger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Interessen der Besitzer von Motorfahrzeugen eine ausnahmsweise Probeeinberufung der Motorfahrzeuge zu Mobilisierungsübungen angeordnet werden. Über diese Einberufung entscheidet das Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten; die Einberufung selbst wird von der Militärverwaltung durch Zustellung der betreffenden Einberufungskarte durchgeführt.

(2) Ist eine solche ausnahmsweise Einberufung der Motorfahrzeuge angeordnet, so ist der Besitzer verpflichtet, die Motorfahrzeuge in den in der Einberufungskarte angegebenen Übernahmsort vorzuführen; im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 25.

(3) Vor der Übernahme des Motorfahrzeugs ist sein gemeiner Wert nach Analogie der Bestimmungen des § 40 (3) zu ermitteln.

(4) Für die Überlassung eines Motorfahrzeugs zu Mobilisierungsübungen erhält der Besitzer eine angemessene Vergütung, deren Ausmaß durch Regierungsverordnung bestimmt wird.

V. TEIL.

Besondere Bestimmungen über die Anforderung von Luftfahrzeugen.

§ 43. Gegenstand der Anforderung und Anmeldung zur Verzeichnung.

(1) Zu den im § 1 angeführten Zwecken können mit Ausnahme der in § 4 (1) bezeichnete Fälle gegen angemessene Entschädigung alle Luftfahrzeuge und das für dieselben erforderliche Flug- und Betriebsmaterial (Flugmotoren, Reservemotoren, Ersatzbestandteile von Motoren und Drachen, Geräte, Benzin, Öle, Fette), und zwar in das Eigentum der Militärverwaltung oder zur Benützung angefordert werden. Es können nicht nur Luftfahrzeuge, deren Heimathafen im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik gelegen ist, angefordert werden, sondern auch Luftfahrzeuge, die sich zur Zeit der Mobilisierung auf dem Staatsgebiete befinden, ohne hier ihren Heimathafen zu haben, sowie die in den Fabriks- und Vertreterlagern eingelagerten Luftfahrzeuge.

(2) Die Besitzer von Luftfahrzeugen, welche die Konzession zum gewerbsmäßigen Betriebe eines Unternehmens erhalten, das dem Luftwegtransporte dient, sind verpflichtet, am Ersten eines jeden Monates dem Ministerium für nationale Verteidigung ein detailliertes Verzeichnis des im Abs. (1) angeführten Flug- und Betriebsmaterials sowie ein Verzeichnis der benützten Hangars, Flugplätze und Werkstätten mit Angabe der Menge und des Zustandes vorzulegen.

(3) Die Besitzer der übrigen privaten Luftfahrzeuge sind — mit der im § 4 (1) und § 11 angeführten Ausnahme — verpflichtet, die im vorstehenden Absatze angeführten Verzeichnisse jedes Vierteljahr in den durch Regierungsverordnung bestimmten Terminen vorzulegen.

(4) Die Art der Evidenzhaltung der neu erzeugten Luftfahrzeuge, die in den Fabriks- oder Vertreterlagern aufbewahrt sind, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Digitized by Google

(5) Unter den im § 42 angeführten Bedingungen können nach den dort enthaltenen Bestimmungen auch Luftfahrzeuge probeweise zu Mobilisierungsübungen einberufen werden.

§ 44. Besichtigung der Luftfahrzeuge und des Flugmaterials.

(1) Die Militärverwaltung ist berechtigt, eine Besichtigung der Luftfahrzeuge und des sonstigen im vorstehenden Paragraphen angeführten Flugmaterials vorzunehmen. Der Tag der Besichtigung der angemeldeten Luftfahrzeuge (des Materials) im Heimatshafen wird auf Verlangen der Militärverwaltung von der politischen Behörde I. Instanz bestimmt, in deren Bereich der Heimatshafen des Luftfahrzeugs liegt. Die politische Behörde verständigt von der Besichtigung den Besitzer des Luftfahrzeugs, der verpflichtet ist, alles Erforderliche zu veranlassen, damit an dem bestimmten Tage die angeordnete Besichtigung ungestört vorgenommen werden könne.

(2) Die Besichtigung wird von einer aus einem Vertreter der politischen Behörde I. Instanz als Vorsitzenden und einem Vertreter der Militärverwaltung bestehenden Kommission vorgenommen; über die Tauglichkeit des Luftfahrzeugs zum Militärdienste entscheidet der Vertreter der Militärverwaltung. Die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung getroffen.

(3) Damit die Besichtigung der Luftfahrzeuge durchgeführt werden könne, die sich zur Zeit der Mobilisierung auf dem Staatsgebiete befinden, ohne hier ihren Heimatshafen zu haben; ist deren Besitzer verpflichtet, unverzüglich dem Ministerium für nationale Verteidigung davon Meldung zu erstatten, wo diese Luftfahrzeuge aufbewahrt sind.

(4) Die Besitzer von Luftfahrzeugen, die als zum Militärdienste tauglich klassifiziert worden sind, erhalten ein Evidenzblatt, hinsichtlich dessen sinngemäß die im § 39 angeführten Bestimmungen gelten; ebenso gelten hinsichtlich der Verpflichtungen des Besitzers eines Evidenzluftfahrzeugs sinngemäß die Bestimmungen des angeführten Paragraphen. Mit der nach Abs. (3) durchgeführten Besichtigung der Luftfahrzeuge kann deren Übernahme nach § 45 verbunden werden.

(5) Die Luftfahrzeuge, die als zum Militärdienste untauglich befunden worden sind, erhalten hierüber eine analoge Bescheinigung, wie sie die Bestimmung des § 39 (4) für Motorfahrzeuge vorschreibt.

§ 45. Übernahme der Luftfahrzeuge.

(1) Die Besitzer von mit Evidenzblatt beteilten Luftfahrzeugen sind verpflichtet, dieselben sofort nach Einberufung der Luftfahrzeuge [§ 5 (2)] zur Abgabe an die Militärverwaltung in dem Hafen bereitgestellt zu halten, in dem sie sich zur Zeit der Einberufung der Luftfahrzeuge befinden oder in dem sie nach dieser Einberufung landen; ist dieser Hafen ein anderer als der Heimatshafen, so ist dies von dem Besitzer unverzüglich der Militärverwaltung zu melden.

(2) Mit dem vollständig ausgerüsteten Luftfahrzeuge hat dessen Besitzer der Militärverwaltung die Betriebsstoffe wenigstens in der zu einer Auffüllung erforderlichen Menge abzugeben. Wenn der Besitzer des Luftfahrzeugs zur Zeit der Abgabe die bezeichnete Menge an Betriebstoffen nicht besitzt, ist er verpflichtet, sie sich zu beschaffen, um sie der Militärverwaltung zugleich mit dem Luftfahrzeug abgeben zu können.

Digitized by Google

(3) Die Luftfahrzeuge sowie das sonstige Flugmaterial werden an Ort und Stelle von einer nach den Bestimmungen des § 44 (2) zusammengesetzten und um einen Vertreter der Finanzverwaltung und einen von der politischen Behörde II. Instanz ernannten Schätzmann erweiterten Kommission übernommen. Den Transport (Flug) des übernommenen Luftfahrzeugs (der Flugmaterialien) führt die Militärverwaltung auf ihre Kosten durch. Im übrigen gelten für die Übernahme der Luftfahrzeuge und deren Schätzung sinngemäß die Bestimmungen des § 40, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Für ein bloß zur Benützung übernommenes Luftfahrzeug wird eine durch Regierungsverordnung bestimmte Entschädigung, und zwar erst von dem Tage an gezahlt, an welchem dieses Luftfahrzeug in die Benützung der Militärverwaltung übernommen wurde. Für Betriebsstoffe, die der Besitzer des Luftfahrzeugs beistellt, gebührt ihm eine Entschädigung, deren Ausmaß durch Regierungsverordnung bestimmt wird.

(5) Hinsichtlich der Auszahlung der gebührenden Geldbeträge gilt die Bestimmung des § 22 (7).

§ 46. Verbot der Ausfuhr von Luftfahrzeugen, Motoren und ihrer Bestandteile.

(1) Durch Regierungsverordnung kann, wenn es aus militärischen Gründen notwendig ist, das Verbot erlassen werden, Luftfahrzeuge, Motore und ihre Bestandteile in das Ausland auszuführen.

(2) Nach Kundmachung der Mobilisierung ist die Ausfuhr von Luftfahrzeugen, Motoren und ihrer Bestandteile in das Ausland ohne Zustimmung des Ministeriums für nationale Verteidigung verboten.

§ 47. Verbot von Flügen.

(1) Wenn es aus militärischen Gründen erforderlich ist, kann die Benützung von Luftfahrzeugen durch Regierungsverordnung eingeschränkt, beziehungsweise überhaupt verboten werden.

(2) Nach kundgemachter Einberufung der Luftfahrzeuge sind Flüge privater Transportunternehmungen und anderer Privatpersonen nicht gestattet; inwieweit sie ausnahmsweise mit Zustimmung des Ministeriums für nationale Verteidigung möglich sind, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

(3) Für die Einstellung des Flugverkehrs kann kein Ersatz verlangt werden.

VI. TEIL.

Strafbestimmungen.

§ 48. Strafbare Handlungen, welche die Anforderung von Transportmitteln vereiteln.

(1) Wer verbotswidrig Evidenzblattpferde, Evidenzmotorfahrzeuge oder deren Bestandteile, Luftfahrzeuge oder deren Bestandteile in das Ausland befördert [§ 24 (2), §§ 41 und 46],

wer unbefugt Flüge unternimmt (§ 47),

wird wegen Vergehens mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Wer ein Transportmittel in der Absicht, dadurch dessen Anforderung zu vereiteln, in einen zum Militärdienste unbrauchbaren Zustand versetzt, wird wegen Vergehens mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

Digitized by Google

(2) Wer nach angeordneter Einberufung ein Transportmittel für militärische Zwecke nicht abliefert (§§ 22, 31, 40 und 45), wird wegen Vergehens mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

(4) Wegen der in den vorstehenden Absätzen angeführten Vergehen kann neben der Freiheitsstrafe auch auf eine Geldstrafe von 200 Kč bis 50.000 Kč erkannt werden.

(5) Der Versuch des Vergehens ist strafbar.

(6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nur insoweit, als nicht eine strenger strafbare Handlung vorliegt.

§ 49. Sonstige strafbare Handlungen.

(1) Wer ein Transportmittel nicht (persönlich oder durch einen Stellvertreter) zur Klassifikation [§ 16 (2) und 36 (2)] oder bei der probeweisen Einberufung [§ 25 (2), § 31 (11), § 42 (2) und § 43 (5)] vorführt,

wer mit dem Motorfahrzeuge nicht die Ausrüstung, die Ersatzbestandteile und Betriebsstoffe in der vorgeschriebenen Menge abliefert [§ 40 (4)],

wer mit einem Luftfahrzeuge nicht die Betriebsstoffe in der vorgeschriebenen Menge abliefert [§ 45 (2)],

wer nicht die erforderlichen Verfügungen trifft, damit die Besichtigung eines Transportmittels an Ort und Stelle vorgenommen werden könne [§ 30, § 36 (2) und § 44 (2)],

wird wegen Übertretung mit einer Geldbuße bis 10.000 Kč oder mit Arrest (Verschließung) bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen bestraft.

(2) Wer es unterläßt, die Zahl und Gattung von Transportmitteln zur Verzeichnung anzumelden [§§ 15, 29, 35, 43 und 44 (2)], wird wegen Übertretung mit einer Geldbuße bei Motorfahrzeugen und Luftfahrzeugen bis zu 10.000 Kč, bei sonstigen Transportmitteln bis zu 1000 Kč oder mit Arrest (Verschließung) bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen bestraft.

(3) Wer es unterläßt, Veränderungen der Evidenztransportmittel, deren dauernde Überführung in eine andere Gemeinde oder deren Übertragung an einen neuen Besitzer [§ 20 (6) und (7), § 39 (3) und § 44 (4)] anzuzeigen,

wer es unterläßt, anzuzeigen, daß es ihm nicht möglich sei, ein Transportmittel in den Übernahmsort vorzuführen [§ 22 (1), § 31 (2), § 40 (3)],

wer es unterläßt, anzuzeigen, daß sein Luftfahrzeug sich in einem anderen als dem Heimatshafen befindet [§ 45 (1)],

wird wegen Übertretung mit einer Geldbuße bei Motorfahrzeugen und Luftfahrzeugen bis 5000 Kč, bei sonstigen Transportmitteln bis 500 Kč oder mit Arrest (Verschließung) bis zu einem Monate bestraft.

(4) Wer in der vorgeschriebenen Anzeige unrichtige Angaben macht, wird nach den Bestimmungen der Abs. (2) und (3) ebenso bestraft wie derjenige, der die Anzeige unterläßt.

(5) Wer ohne Entschuldigungsgrund dem Auftrage des Gemeindevorstehers nicht nachkommt, ein Transportmittel für den Besitzer in den Übernahmsort vorzuführen [§ 22 (1), § 31 (2)], wird wegen Übertretung mit einer Geldbuße bis zu 3000 Kč oder mit Arrest (Verschließung) bis zu einem Jahre bestraft.

(6) Wer den Verpflichtungen nicht nachkommt, die ihm die in den §§ 20, 39 und 44 angeführten Bestimmungen hinsichtlich der Evidenzblätter auferlegen,

wer verbotswidrig ein Pferd aus dem Aushebungsbezirk oder aus der Gemeinde entfernt [24 (2) und (3)],

Digitized by Google

wer die Futtermittel nicht in der vorgeschriebenen Menge abliefert [§ 22 (1) und § 31 (3)],

wer den Verpflichtungen nicht nachkommt, die ihm die Bestimmungen des § 22 (1) und § 31 (2) hinsichtlich des gehörigen Hufbeschlags des Pferdes, seiner Ausstattung mit einer Halfter oder einem Halfterstrick oder der Ausstattung eines Transportmittels mit der gehörigen Ausrüstung auferlegen.

wird wegen Übertretung mit einer Geldbuße bis zu 500 Kč bestraft.

§ 50. Geldstrafen und Geldbußen.

(1) Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen und Geldbußen fallen dem Staate zu.

(2) Für eine uneinbringliche Geldstrafe ist eine Ersatzarreststrafe zu bemessen; deren Dauer ist nach dem Verschulden zu bestimmen und hat samt der Hauptstrafe die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes nicht zu überschreiten.

(3) Für uneinbringliche Geldbußen (§ 49) ist eine Arrest(Verschließungs)-strafe zu verhängen, und zwar für je 50 Kč oder den Bruchteil dieses Betrages ein Tag Arrest (Verschließung). Wurde neben der Geldbuße eine Arrest(Verschließungs)strafe als Nebenstrafe verhängt, so darf die Ersatzstrafe samt der verhängten Nebenstrafe des Arrestes (der Verschließung) die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes nicht überschreiten.

§ 51. Bedingte Verurteilung.

Bei Personen, die älter als 18 Jahre sind, ist die bedingte Verurteilung ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse den Vollzug der Strafe erheischt.

§ 52. Zuständigkeit.

(1) Das Strafverfahren wegen der im § 48 angeführten Vergehen liegt den Gerichten ob.

(2) Die Bestrafung der im § 49 angeführten Übertretungen steht, sofern der Schuldige nicht der Militärgerichtsbarkeit unterliegt, den politischen Behörden zu. Insoweit über Berufungen gegen Straferkenntnisse in III. Instanz zu entscheiden ist, steht die Entscheidung dem Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu. Die Berufungen haben aufschiebende Wirkung.

§ 53. Verjährung.

Die Verfolgung der im § 49 angeführten Übertretungen verjährt in sechs Monaten; für die Verjährung der im § 48 angeführten Vergehen gelten die Bestimmungen der Strafgesetze.

VII. TEIL.

Schlußbestimmungen.

§ 54. Politische Behörden in der Slowakei und Karpathorußland.

Insoweit dieses Gesetz die politischen Behörden I. und II. Instanz erwähnt, sind darunter in der Slowakei und Karpathorußland die administrativen Obrigkeiten, bzw. — hinsichtlich der Straffunktion — die administrativen Polizeiobrigkeiten zu verstehen.

Digitized by Google

§ 55. Stempel- und Gebührenfreiheit.

Alle Eingaben und Protokolle, Beilagen und sonstigen Schriftstücke, die sich auf die Durchführung dieses Gesetzes beziehen, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 56. Wirksamkeit des Gesetzes und Aufhebung der früheren Gesetze.

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Durch dieses Gesetz werden alle Gesetze und Bestimmungen, die mit ihm in Widerspruch stehen, aufgehoben, so insbesondere das Gesetz RGBl. Nr. 235/1912, der ung. Ges. Art LXIX/1912 und die kais. Vdg. RGBl. Nr 34/1916; das Gesetz, betreffend die Kriegsleistungen, RGBl. 236/1912, und der ung. Ges. Art. LXVIII/1912 werden jedoch durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 57. Durchführung des Gesetzes.

Dieses Gesetz wird vom Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Justiz, für öffentliche Arbeiten, der Finanzen und für Landwirtschaft durchgeführt.

Militäreinquartierung.

1. Gesetz vom 13. Mai 1924, Slg. Nr. 118, betreffend die Abänderung der §§ 25 der Militäreinquartierungsgesetze. (Kundgemacht am 11. Juni 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 93, und des Ges. Art. XXXVI v. J. 1879 werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

§ 25. (1) Wenn sich Militärgagisten in den Orten ihrer Garnison (Diensteszuteilung) durch Mietvertrag keine geeignete Wohnung beschaffen können, ist die Gemeinde des Garnisonsortes (Ortes der Diensteszuteilung) verpflichtet, ihnen auf Verlangen der Militärstationsbehörde (des Kommandos) eine geeignete Wohnung durch Zuteilung von in dem Ausweise über den Fassungsraum (§ 9) angegebenen Wohnungen zu beschaffen. Ist es unmöglich, auf diese Weise eine geeignete Wohnung im Garnisonsorte (im Orte der Diensteszuteilung) zu beschaffen, so geht die bezeichnete Verpflichtung auf eine Nachbargemeinde über, die vom Orte der Dienstesverrichtung nicht mehr als 2 Kilometer entfernt ist. Die Militärstationsbehörden (Kommandos) sind berechtigt, die Ausweise über den Fassungsraum jederzeit zu überprüfen und von der Gemeinde deren Ergänzung zu verlangen; kommt eine Gemeinde diesem Verlangen nicht nach, so haben die Militärstationsbehörden (Kommandos) hiervon die Anzeige an die politische Behörde I. Instanz — in Städten mit eigenem Statut und mit geordnetem Magistrat an die politische Behörde II. Instanz — behufs weiterer Verfügung gemäß Abs. (7) zu erstatten.

(2) Die Besitzer von Gebäuden (Wohnungen), deren Wohnungen nach dem vorstehenden Absatze einem Militärgagisten zur Benützung zugeteilt wurden, sind verpflichtet, binnen acht Tagen nach Rechtskraft der behördlichen Entscheidung über die Zuteilung der Wohnung die zugewiesenen Wohnräume zu

Digitized by Google

räumen und der Militärstationsbehörde (dem Kommando) zu übergeben, die (das) sie dem Militärgagisten zur Benützung übergibt. Gegen die Entscheidung der Gemeinde, womit eine Wohnung zugewiesen wird, kann der Besitzer des Gebäudes (der Wohnung) binnen acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die politische Behörde I. Instanz — in Städten mit eigenem Statut und mit geordnetem Magistrat an die politische Behörde II. Instanz — einbringen. Gegen die Entscheidung der politischen Behörde I. Instanz über diese Berufung sowie gegen die Entscheidung der politischen Behörde I. Instanz über die Zuteilung einer Wohnung nach Absatz (7) kann binnen acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die politische Behörde II. Instanz eingebracht werden, die über die Angelegenheit unverzüglich endgültig entscheidet. Hat in I. Instanz über die Berufung gegen die Zuteilung oder über die Zuteilung nach Absatz (7) die politische Behörde II. Instanz entschieden, so kann binnen acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an das Ministerium für nationale Verteidigung eingebracht werden, das über die Angelegenheit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet. Die rechtskräftigen behördlichen Entscheidungen über die Zuteilung einer Wohnung sind auf Antrag der Militärstationsbehörde (des Kommandos) durch gerichtliche Exekution vollstreckbar (§ 1, Z. 12, der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, und § 1, lit. h), des ung. Ges. Art. LX v. J. 1881).

(3) Die Besitzer der Gebäude (Wohnungen) sind auch verpflichtet, zuzulassen, daß die zugewiesene Wohnung unter angemessener Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Militärgagisten, dem sie zugewiesen wurde, hergerichtet werde und daß in derselben gegebenenfalls auch eine notwendige bauliche Veränderung (Adaptierung), erforderlichenfalls nach vorheriger Genehmigung der Baubehörde, durchgeführt werde; hiervon ist der Besitzer des Gebäudes vorher zu verständigen und über den Stand vor der Herrichtung ist vom Gemeindeamte unter Teilnahme eines Vertreters der Militärstationsbehörde (des Kommandos), des Besitzers des Gebäudes und des Militärgagisten, dem die Wohnung zugeteilt wurde, ein Protokoll aufzunehmen. Die Herrichtung (Änderung, Adaptierung) der zugewiesenen Räumlichkeiten wird von der Militärverwaltung auf ihre Kosten durchgeführt.

(4) Durch die Zuteilung der Wohnung tritt der Militärgagist, wenn die zugewiesene Wohnung geräumt wurde, mit dem Tage des Ablaufes der achttägigen Frist (nach Rechtskraft der Entscheidung), sonst mit dem Tage der tatsächlichen Räumung in ein Miet(Aftermiet)verhältnis zum Besitzer des Gebäudes (der Wohnung), es sei denn, daß er nach Verständigung von der Zuteilung der Wohnung jener Behörde, die ihm die Wohnung zugeteilt hat, ausdrücklich erklärt hätte, daß er eine Wohnungszuteilung nach diesem Paragraphen nicht verlange. Für dieses Miet(Aftermiet)verhältnis gelten, soweit das Gesetz keine Abweichungen festsetzt, die für die Mietverträge über Wohnungen überhaupt geltenden Bestimmungen einschließlich der bestehenden Vorschriften über den Mieterschutz.

(5) Wird hinsichtlich der Höhe des Mietzinses (Aftermietzinses) keine Einigung erzielt, so wird er von der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel sich das Gebäude befindet, nach amtswegiger Erhebung der für die Bestimmung der Höhe des Mietzinses entscheidenden Umstände und allenfalls auch nach Anhörung der Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen festgesetzt. Der Mietzins (Aftermietzins) kann höchstens mit jenem Betrage bemessen werden, der nach

Digitized by Google

dem Gesetze über den Schutz der Mieter zuerkannt werden könnte. Gegen die Entscheidung der politischen Behörde I. Instanz kann binnen acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die vorgesetzte politische Behörde II. Instanz eingebracht werden, die hierüber endgültig entscheidet.

(6) Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die Wohnung dem Besitzer, wenn er es verlangt, in dem Zustande zurückzustellen, in dem sie übernommen wurde; ist eine bauliche Veränderung oder eine Herrichtung der Wohnung nach Abs. (3) durchgeführt worden, so gilt hinsichtlich der mit ihrer Zurückversetzung in den früheren Stand verbundenen Kosten sinngemäß die Bestimmung des letzten Satzes des Abs. (3). Verlangt der Besitzer des Hauses (der Wohnung) nicht die Wiederherstellung des früheren Standes, so ist er verpflichtet, der Militärverwaltung die nach Abs. (3) aufgewendeten Kosten für solche baulichen Veränderungen und Herrichtungen der Wohnung zu ersetzen, die ihm offenbar zu großem Vorteile gereichen. Bei Festsetzung der Entschädigung ist die Abnützung zu berücksichtigen, die während des Mietverhältnisses an den von der Militärverwaltung durchgeführten Adaptierungen erfolgt ist, und die Entschädigung ist nicht nach dem ursprünglichen Aufwande, sondern nach dem gemeinen Werte zu bemessen, den die Adaptierungen bei der Rückstellung der Wohnung haben.

(7) Die politische Behörde I. Instanz, in Städten mit eigenem Statut und mit geordnetem Magistrat die politische Behörde II. Instanz ist berechtigt, die notwendigen Verfügungen und Entscheidungen an Stelle der Gemeinde zu treffen, wenn die Gemeinde ihren in diesem Paragraphen angeführten Verpflichtungen nicht entsprochen hat, obwohl sie die politische Behörde unter Festsetzung einer angemessenen kurzen Frist für die Durchführung und unter Hinweis auf die Bestimmungen dieses Absatzes hierzu aufgefordert hat.

(8) Das Ausmaß des Raumanspruches eines Militärgagisten bei der Wohnungszuteilung nach diesem Paragraphen wird durch Regierungsverordnung bestimmt, wobei das im § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1922, S. d. G. u. V. Nr. 225, angeführte Raumausmaß die Maximalgrenze bildet, innerhalb deren die Wohnungszuteilung für einen Militärgagisten angefordert werden kann. Andererseits darf ein Wohnungsbesitzer, dessen Räumlichkeiten nach diesem Paragraphen einem Militärgagisten zur Benützung zugeteilt werden sollen, in dem Raumausmaße seiner Wohnung nicht unter das im § 8 des zit. Ges. angeführte Ausmaß eingeschränkt werden.

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für die Zuteilung einzelner Teile einer Wohnung und anderer zum Bewohnen geeigneter oder notwendiger Räumlichkeiten.

(2) Wo nach diesem Gesetze die politischen Behörden zuständig sind, sind darunter in der Slowakei und Karpathorußland die administrativen Obrigkeiten zu verstehen.

Artikel III.

Dieses Gesetz, das vom Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz durchgeführt wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

2. Regierungsverordnung vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 119, zur Durchführung der §§ 25 der Militäreinquartierungsgesetze. (Kundgemacht am 11. Juni 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1924, Slg. Nr. 118, betreffend die Abänderung der §§ 25 der Militäreinquartierungsgesetze, sowie auf Grund des Art. V des Gesetzes vom 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 93, bzw. des ung. Ges. Art. XXXVI v. J. 1879 über die Militäreinquartierung:

§ 1. Ausweis über den Fassungsraum.

(1) Die Beilage 6 der Durchführungsverordnungen zu den Militäreinquartierungsgesetzen (Verordnung vom 27. Juli 1895, RGBl. Nr. 119, beziehungsweise Nr. 4275/1895 praes. H. M.) wird für die in den §§ 25 Einqu. Ges. bezeichneten Zwecke abgeändert, wie folgt: In der Rubrik 4 des „Ausweises über den im Sinne des § 9 des Einquartierungsgesetzes ermittelten Fassungsraum" wird die Bezeichnung „Rangklasse" durch die Bezeichnung „Wohnungen (Familienwohnungen)" und in der Rubrik 5 die Bezeichnung „Anzahl" durch die Bezeichnung „Einzelne Wohnräume" ersetzt. Mit Rücksicht hierauf sind in die Rubrik 4 des betreffenden Ausweises die Räume einzutragen, die sich durch ihre Anordnung für die Unterbringung eines Militärgagisten samt Familie eignen, und zwar deshalb, weil diese Räume eine zum Bewohnen für eine Familie geeignete Wohnung bilden oder sich dazu durch angemessene Adaptierung herrichten lassen; die einzelnen Wohnungseinheiten sind dabei in dieser Rubrik getrennt untereinander stets durch die Aufzählung der Räume anzuführen, die sich für die Unterbringung einer Familie eignen, z. B.: „2 Zimmer und 1 Küche samt Zug." usw. In die Rubrik 5 sind isolierte Wohnräume einzutragen, die sich nur zur Unterbringung von ledigen oder verwitweten kinderlosen Militärgagisten allein eignen.

(2) In die bezeichneten Rubriken 4 und 5 des Ausweises über den Fassungsraum sind alle Wohnungen (Räume) aufzunehmen, die für die Unterbringung von Militärgagisten geeignet und nicht nach den Bestimmungen des § 10 Einqu. Ges. von der Einquartierungspflicht ausgenommen sind.

(3) Als Wohnungen, die nach § 10, Punkt 9, Einqu. Ges. aus dem Grunde des Wohnungsbedürfnisses von der Einquartierungspflicht ausgenommen sind, sind bei Durchführung des § 25 Einqu. Ges. anzusehen:

a) zwei Wohnräume, wenn der Wohnungsinhaber allein ist,

b) drei Wohnräume, wenn sich im Haushalte des Wohnungsinhabers mit Einrechnung desselben zwei oder drei erwachsene Mitglieder befinden,

c) vier Wohnräume, wenn sich im Haushalte des Wohnungsinhabers mit Einrechnung desselben vier erwachsene Mitglieder befinden,

d) fünf Wohnräume, wenn sich im Haushalte des Wohnungsinhabers mit Einrechnung desselben fünf oder mehr erwachsene Mitglieder befinden.

Dabei gelten Küchen, Speisekammern, Badezimmer, Veranden, Dienstbotenzimmer und das sonstige Nebenzugehör sowie solche Räumlichkeiten, die der Wohnungsinhaber zur Ausübung seines Berufes benötigt, nicht als Wohnräume. Von nicht erwachsenen Haushaltungsmitgliedern zählen je zwei und bei einer ungeraden Zahl auch das übrigbleibende eine Mitglied als eine erwachsene Person. Zu den Haushaltungsmitgliedern sind Dienstpersonen nicht zu zählen; Aftermieter werden nur dann zu den Haushaltungsmitgliedern gezählt, wenn sie schon vor Aufnahme der Wohnung in den Ausweis über den Fassungsraum in der Wohnung

Digitized by Google

gewohnt haben und die von ihnen bewohnten Räume schon vor Kundmachung dieser Verordnung in Aftermiete gegeben waren.

(4) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Ausweis über den Fassungsraum unverzüglich nach den angeführten Grundsätzen einzurichten, und sie kann sich für die Durchführung des § 25 des Ges. auch einen besonderen Ausweis (Teilausweis) über den Fassungsraum anfertigen.

(5) Den im vorstehenden Absatze angeführten Ausweis über den Fassungsraum hat die Gemeinde jederzeit auf Verlangen der Militärstationsbehörde (dem Kommando) zur Einsicht vorzulegen, welche (welches) die in den Ausweis eingetragenen Daten überprüfen und deren Ergänzung sowie die Eintragung jener nicht eingetragenen Wohnungen (Räume) verlangen kann, von denen ihr (ihm) bekannt ist, daß sie für die Unterbringung von Militärgagisten geeignet sind, ohne daß dadurch der bisherige Wohnungsinhaber unter das im Absatze (3) angeführte Ausmaß eingeschränkt werden würde. Entspricht die Gemeinde diesem Verlangen nicht, so hat die Militärstationsbehörde (das Kommando) hiervon der politischen Behörde I. Instanz — in Städten mit eigenem Statut und mit geordnetem Magistrat der politischen Behörde II. Instanz — Anzeige zu erstatten, welche die weiteren Verfügungen an Stelle der Gemeinde durchführt (§ 25, Abs. (7), des Ges.).

(6) Der Besitzer eines Hauses (einer Wohnung), dessen Räume nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze in den Ausweis über den Fassungsraum eingetragen sind, kann von der Zuteilung der Wohnung gemäß § 25 des Ges. befreit werden, wenn er zur Unterbringung von Militärgagisten freiwillig die erforderlichen Wohnungen in dem in den Ausweis über den Fassungsraum aufgenommenen Ausmaße unter den in dieser Verordnung angeführten Mietbedingungen eingeräumt hat. Über diese Befreiung entscheiden die Behörden, denen die Entscheidung über die Wohnungszuteilung zusteht.

§ 2. Zuteilung von Wohnungen für Militärgagisten.

(1) Wenn sich ein Militärgagist in dem Garnisonsorte (Orte der Diensteszuteilung) durch Mietvertrag keine geeignete Wohnung beschaffen und ihm die Militärverwaltung keine Naturalwohnung zuteilen kann, stellt die Militärstationsbehörde (das Kommando) beim zuständigen Gemeindeamte schriftlich, in dringenden Fällen mündlich das Verlangen um Zuteilung einer geeigneten Wohnung. Kann das Gemeindeamt des Garnisonsortes (Ortes der Diensteszuteilung) dem Verlangen um Zuteilung einer Wohnung mangels geeigneter Räume nicht entsprechen, so ist eine Nachbargemeinde, die von dem Orte der Dienstesverrichtung des unterzubringenden Militärgagisten nicht mehr als 2 km entfernt ist, um die Zuteilung zu ersuchen.

(2) Zur Wohnungszuteilung können bloß die in den Rubriken 4 und 5 des Ausweises über den Fassungsraum (§ 1) eingetragenen Wohnungen (Räume) verwendet werden.

(3) Das Raumausmaß der angeforderten Wohnung darf nicht größer sein als das Raumausmaß, unter welches der bisherige Wohnungsinhaber gemäß § 1, Abs. (3), nicht eingeschränkt werden darf.

(4) Zu den Haushaltungsmitgliedern, die nach dem vorstehenden Absatze berücksichtigt werden, können bloß die Ehegattin des unterzubringenden Militärgagisten, seine Kinder, seine Eltern und die Eltern seiner Ehegattin, beziehungsweise ein Geschwisterteil (eine verwandte Person) gezählt werden.

Digitized by Google

insoweit diese Personen bisher mit dem Militärgagisten im gemeinsamen Haushalte gelebt haben.

(5) Mit jeder Wohnung sind zugleich unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Militärgagisten die nach den örtlichen Verhältnissen zu dieser Wohnung gehörigen notwendigen Nebenräume (Zugehör) zuzuteilen.

(6) Wird nur ein Teil einer Wohnung zugeteilt, so ist zugleich festzusetzen, inwieweit der bisherige Besitzer die Mitbenützung der unteilbaren Nebenräume (des Zugehörs) durch den Militärgagisten und die Mitglieder seines Haushaltes zu dulden verpflichtet ist.

(7) Als Nebenräume (Zugehör) gelten insbesondere: Küchen (diese in den Fällen des Abs. (6) bloß dann, wenn sie von dem Besitzer der Wohnung, deren Teil zugewiesen wird, nicht benützt werden), Vorzimmer, Speisekammern, Badezimmer, Aborte, Keller und Boden.

(8) Über jede Wohnungszuteilung stellt das Gemeindeamt dem Besitzer des Gebäudes (des Raumes, der Wohnung) und dem Militärgagisten, dem die Wohnung zugeteilt wird, sowie der Militärbehörde (dem Kommando), die (das) um die Zuteilung angesucht hat, eine schriftliche Entscheidung aus. Sobald die Wohnungszuteilung in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Gemeindeamt hiervon den Militärgagisten sowie die zuständige Militärbehörde (das Kommando) zu verständigen.

(9) Die Berufung gegen die Entscheidung über die Wohnungszuteilung ist an die Behörde, der die Entscheidung über die Berufung zusteht, bei der Behörde einzubringen, die in I. Instanz entschieden hat.

(10) Die Entscheidung über die Wohnungszuteilung enthält:

a) die Bezeichnung der Militärbehörde (des Kommandos), auf deren (dessen) Verlangen die Wohnung zugeteilt wird,

b) den Namen des Besitzers des Gebäudes (der Wohnung), der verpflichtet ist, die Wohnung zu räumen und der Militärstationsbehörde (dem Kommando) zu übergeben,

c) die Bezeichnung der Wohnung und die genaue Aufzählung ihrer Bestandteile und Nebenräume, die entweder zur gänzlichen oder zur Mitbenützung zugeteilt werden, sowie das Datum, bis wann die Wohnung geräumt werden soll,

d) den Namen des Militärgagisten, dem die Wohnung zugeteilt wird.

(11) Über den Zustand der zugeteilten Wohnung (Räumlichkeit) bei ihrer Übergabe an die Militärverwaltung ist in zweifacher Ausfertigung von dem Gemeindeamte unter Teilnahme eines Vertreters der Militärstationsbehörde (des Kommandos), des Besitzers des Gebäudes (der Wohnung) und des Militärgagisten, dem die Wohnung zugeteilt wurde, ein Protokoll aufzunehmen. Ein Exemplar des Protokolles bleibt beim Gemeindeamte, das zweite ist der Militärstationsbehörde (dem Kommando) behufs allfälligen Verfahrens wegen Ersatzes der Kosten bei der Rückstellung der Wohnung (Räumlichkeit) gemäß § 6 zu übergeben.

(12) Kann der Militärgagist die rechtskräftig zugeteilte Wohnung infolge Verschuldens ihres bisherigen Besitzers nicht beziehen, so stellt die Militärstationsbehörde (das Kommando) bei dem zuständigen Bezirksgerichte den Antrag auf exekutive Verfügung zur Räumung der Wohnung. Dem Antrage ist zugleich die Entscheidung des Gemeindeamtes über die Wohnungszuteilung mit der Klausel über die eingetretene Rechtskraft anzuschließen. Hinsichtlich der Kosten des Exekutionsverfahrens gelten die betreffenden Bestimmungen der Exekutionsordnung.

Digitized by Google

§ 3. Herstellungen und bauliche Veränderungen der zugeteilten Wohnungen.

(1) Wenn die rechtskräftig zugeteilte Wohnung (Nebenräume) zur gehörigen Bewohnung erst nach ihrer Herrichtung, beziehungsweise nach Durchführung baulicher Veränderungen (Adaptierungen) benützt werden kann und es nicht möglich ist, andere geeignete Räume zu gewinnen, kann auf Verlangen des Besitzers des Gebäudes (der Wohnung), dem sich auch der Militärgagist, welchem die Wohnung zugeteilt wurde, angeschlossen hat, oder auf Verlangen des letzteren allein nach entsprechender Verständigung des Besitzers des Gebäudes (der Wohnung) die erforderliche Herrichtung (bauliche Veränderung) durchgeführt werden.

(2) Die Herrichtung (bauliche Veränderung) wird mit aller Beschleunigung von der Militärverwaltung auf eigene Kosten im notwendigsten Ausmaße, erforderlichenfalls nach vorheriger Bewilligung der Baubehörde, besorgt. Bei der Durchführung der Herrichtung (der baulichen Veränderungen) ist auf begründete Wünsche des Besitzers des Gebäudes (der Wohnung) sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wohnung nach ihrer Rückstellung in den früheren Stand versetzt werden könne.

(3) Die Herrichtung und die baulichen Veränderungen können nur in dem Maße durchgeführt werden, daß die zugeteilten Räume zur Benützung in der Richtung, zu der sie nach den Umständen bestimmt sind, brauchbar werden und daß namentlich die geeigneten Wohnräume und die unerläßlichen Nebenräume (Zugehör) gewonnen werden.

(4) Über die Zulässigkeit der Herrichtung (baulichen Veränderungen) in finanzieller Hinsicht entscheidet bis zu einem Betrage von 5000 Kč die Intendanz des Landesmilitärkommandos nach Erhebung aller erforderlichen Umstände durch die zuständige Militärbaubehörde; dem Ministerium für nationale Verteidigung ist es vorbehalten, in Ausnahmsfällen solche Herstellungen und bauliche Veränderungen zu bewilligen, die einen Aufwand von mehr als 5000 Kč erfordern. Im allgemeinen soll der für die Herrichtung (die baulichen Veränderungen) erforderliche Aufwand den doppelten Betrag des von der zugeteilten Wohnung gezahlten Jahresmitzinses nicht übersteigen.

(5) Die Herstellungen (baulichen Veränderungen) werden, sobald sie in finanzieller und baulicher Hinsicht genehmigt sind, mit aller Beschleunigung von der zuständigen Militärbaubehörde im Einvernehmen mit der Militärstationsbehörde (dem Kommando) besorgt.

(6) Hinsichtlich der Aufnahme des Protokolles vor der Übergabe einer Wohnung (Räumlichkeit), die hergerichtet (adaptiert) werden soll, gilt sinngemäß die Bestimmung des § 2, Abs. (11).

§ 4. Rechtsverhältnis des Militägagisten zu der zugeteilten Wohnung.

(1) Das Miet(Aftermiet)verhältnis, in das der Militärgagist durch die Zuteilung der Wohnung gemäß § 25, Abs. (4), des Ges. eintritt, wird nach den allgemeinen für Mietverträge über Wohnungen überhaupt geltenden Bestimmungen beurteilt und es ist daher der Militärgagist verpflichtet, den Miet(Aftermiet)zins von dem Tage angefangen, mit dem er zu dem Besitzer des Gebäudes (der Wohnung) in das Miet(Aftermiet)verhältnis tritt, bis zur Beendigung des Mietverhält-

Digitized by Google

nisses unmittelbar demjenigen zu bezahlen, mit dem er nach dem Gesetze in das Miet(Aftermiet)verhältnis eingetreten ist. Konnte der Militärgagist die rechtskräftig zugeteilte Wohnung vor ihrer Adaptierung nicht benützen, so wird ihm der entsprechende Teil des Mietzinses, den er für die Zeit von der Entstehung des Mietverhältnisses bis zur Durchführung der Adaptierungen dem Besitzer des Gebäudes (der Wohnung) entrichtet hat, von der Militärverwaltung ersetzt.

(2) Auch alle anderen Rechtsgeschäfte und Tatbestände, die sich aus dem im vorstehenden Absatze angeführten Mietverhältnisse ergeben, werden nach den für Mietverträge geltenden allgemeinen Bestimmungen samt den Änderungen nach den Vorschriften über den Mieterschutz beurteilt.

(3) Das Mietverhältnis endigt nach den im Abs. (2) angeführten Grundsätzen, namentlich durch Kündigung von Seite des Militärgagisten oder durch Kündigung von Seite des Vermieters, soweit sie nach den geltenden Vorschriften zulässig ist.

§ 5. Bestimmung des Mietzinses.

(1) Wird keine Einigung über die Höhe des Mietzinses (Aftermietzinses) erzielt, so wird er von der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel sich das Gebäude befindet, auf schriftlichen oder protokollarischen Antrag des Militärgagisten, dem die Wohnung zugeteilt wurde, festgesetzt. In dem Antrage sind die Höhe des verlangten und des angebotenen Mietzinses sowie alle für die Beurteilung der Angemessenheit des Mietzinses wesentlichen Umstände, namentlich die Bezeichnung und das Ausmaß der Wohnung anzuführen.

(2) Die politische Behörde I. Instanz kann behufs Sicherstellung der für die Beurteilung der Angelegenheit maßgebenden Umstände die Parteien vorladen und Zeugen vernehmen. In der Vorladung der Parteien ist zu bemerken, daß die Entscheidung auch gefällt werden wird, wenn sich die Parteien persönlich nicht einfinden. Die Verhandlung ist, soweit möglich, in kürzester Frist durchzuführen.

(3) Die vorgeladenen Parteien können zur Verhandlung ihren Bevollmächtigten entsenden, sind aber verpflichtet, über bestimmte von der politischen Behörde I. Instanz bezeichnete Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(4) Die politische Behörde I. Instanz entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung mit den Parteien und des eventuellen weiteren Verfahrens über die Höhe des Mietzinses, wobei sie sich nach den geltenden Bestimmungen über den Schutz der Mieter hinsichtlich der zulässigen Höhe des Mietzinses (Aftermietzinses) richtet. In komplizierteren Fällen kann die politische Behörde I. Instanz vor der Entscheidung über die Berechnung des zulässigen Mietzinses ein Sachverständigengutachten einholen; als Sachverständiger ist dabei womöglich ein amtlicher Sachverständiger heranzuziehen. Bei der Festsetzung der Höhe des Mietzinses kann der Wert, um den der frühere Wert der Wohnung (Räumlichkeit) infolge der Durchführung der Herstellung (der Adaptierungen) erhöht wurde, nicht berücksichtigt werden. Über die Entscheidung hinsichtlich der zulässigen Höhe des Mietzinses wird von der politischen Behörde I. Instanz an beide Parteien eine schriftliche Verständigung erlassen.

§ 6. Zurückstellung der zugeteilten Wohnung.

(1) Nach Beendigung des Mietverhältnisses wird die Wohnung dem ursprünglichen Besitzer zurückgestellt, es wäre denn, daß sie neuerlich einem anderen Militärgagisten zugeteilt wird.

Digitized by Google

(2) Wurden Herstellungen (bauliche Veränderungen) durchgeführt, so ist der Besitzer verpflichtet, vor der Übernahme der Wohnung bei der Militärstationsbehörde (dem Kommando) zu erklären, ob er die Versetzung der Wohnung in den Zustand, in dem sie übernommen wurde, verlange; verlangt er dies, so veranlaßt die zuständige Militärbaubehörde im Einvernehmen mit der Militärstationsbehörde (dem Kommando) nach vorheriger Einholung der Zustimmung zur Readaptierung seitens jener militärischen Behörden (Kommandos), welche die Adaptierung bewilligt hatten, das Weitere, damit die Wohnung mit aller Beschleunigung in den ursprünglichen Stand versetzt werde. Hierauf wird die Wohnung dem ursprünglichen Besitzer nach Analogie der Bestimmungen des § 2, Abs. (11), mit der Abweichung zurückgestellt, daß die Anwesenheit des Militärgagisten in diesem Falle entfällt. Für die Zeit, während welcher die zur Wiederversetzung der Wohnung in den vorigen Stand erforderlichen Readaptierungen durchgeführt werden, bis zur endgültigen Zurückstellung der Wohnung an den Besitzer zahlt die Militärverwaltung dem Besitzer des Gebäudes (der Wohnung) einen Betrag in der Höhe des Mietzinses, den der Militärgagist für diese Zeit gezahlt hätte, wenn das Mietverhältnis fortbestanden hätte.

§ 7. Zuständigkeit der Behörden in der Slowakei und Karpathorußland.

Wo nach dieser Verordnung die politischen Behörden zuständig sind, sind darunter in der Slowakei und Karpathorußland die administrativen Obrigkeiten zu verstehen.

§ 8. Wirksamkeit und Durchführung der Verordnung.

Diese Verordnung, mit deren Durchführung der Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz betraut wird, tritt gleichzeitig mit dem Gesetze Slg. Nr. 118/1924 in Wirksamkeit.

Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern.

Brünner Vertrag, Auslegung des Artikels 1.

(Runderlaß des Min. d. I. v. 18. III. 1924, Z. 13.172—7.)

Bei der Auslegung des Artikels 1 des Brünner Vertrages vom 7. VI. 1920, Slg. Nr. 107 v. J. 1921, hat sich in der letzten Zeit bei den österreichischen Behörden, namentlich beim Wiener Magistrate und den österreichischen Landesregierungen eine Praxis entwickelt, derzufolge auf Ansuchen der Partei das Heimatrecht nachträglich für ungültig erklärt wird, welches Personen, die früher in eine tschechoslowakische Gemeinde zuständig waren, in der Zeit vom 28. X. 1918 bis 16. VII. 1920 auf dem Gebiete Österreichs erworben haben.

Daß diese Praxis irrig ist und den Bestimmungen des Artikels 1 des Brünner Vertrages widerspricht, wurde letzthin durch ein Einvernehmen zwischen der tschechoslowakischen und österreichischen Regierung konstatiert. Die österreichische Regierung erkennt an, daß diese Praxis ihren Intentionen, betreffend die Auslegung des Artikels 1 des erwähnten Vertrages nicht entspreche. Nach der richtigen Auslegung erlangen Personen, die am 28. X. 1918 in irgend einer Gemeinde im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik das Heimatrecht besaßen und nach dem 28. X. 1918 selbst ohne vorherige Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erworben haben, auf Grund dieses Heimatrechtes gemäß

Digitized by Google

Art. 70 des Friedensvertrages von St. Germain die österreichische Staatsbürgerschaft. Ob sie zugleich gemäß § 2 des österreichischen Gesetzes vom 5. XII. 1918, St. G. Bl. Nr. 91, die Anmeldung zum österreichischen Staate erstattet haben oder nicht, ist hierbei ohne Bedeutung.

Option nach dem Brünner Vertrage; Frist zur Auswanderung der Optanten.

(Runderlaß des Min. d. I. v. 20. III. 1924, Z. 11.142—7.)

Durch die Art. 12—15 des in Brünn am 7. VI. 1920 zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich abgeschlossenen Vertrages über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz ist die Rechtsstellung der Optanten gegenüber dem Staate, aus welchem sie optiert haben, und unter anderem auch die Verpflichtung zur Auswanderung in den erwählten Staat geregelt.

Beide Vertragsstaaten haben sich in Berücksichigung der Wohnungsnot und sonstiger Schwierigkeiten im Art. 14 auf eine einheitliche Auswanderungsfrist von drei Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages von St. Germain, d. i. vom 16. VII. 1920, geeinigt.

Diese Frist wurde vorläufig auf Ansuchen von Einzelpersonen über hä. Weisung angemessen verlängert, sofern das öffentliche Interesse nicht im Wege stand.

Da sich die außerordentlichen wirtschaftlichen und namentlich die Wohnungsschwierigkeiten, die ursprünglich zur Verlängerung der Auswanderungsfrist Anlaß gaben, noch nicht geändert haben, sind die beiden Regierungen, sowohl die tschechoslowakische als auch die österreichische, auf Drängen ihrer in den beiderseitigen Staatsgebieten ansässigen Minderheiten dahin übereingekommen, daß — obzwar die im Art. 14 des Brünner Vertrages festgesetzte dreijährige Frist bereits abgelaufen ist — zur Wohnsitzverlegung in den erwählten Staat bis auf weiteres nur jene Optanten werden gezwungen werden, durch deren Aufenthalt die öffentliche Ordnung bedroht ist, daß aber in jedem Falle die Regierung des anderen Staates von der beabsichtigten Wohnsitzverlegung eines Optanten schon vorher verständigt werden wird.

Die politische Landesverwaltung wird eingeladen, in Beobachtung dieses Grundsatzes vor jeder beabsichtigten Ausweisung eines Optanten die hä. Zustimmung einzuholen.

Als Bedrohung der öffentlichen Ordnung ist auch der Fall anzusehen, wenn ein Inländer durch die Option nach Österreich bloß der inländischen Wehrpflicht entgehen wollte, denn durch den weiteren Aufenthalt im Inlande erregt er unter der übrigen Bevölkerung öffentliches Ärgernis.

Die Wohnungsnot, bzw. die „Anforderung der Wohnung" bildet keinen Grund für die Ausweisung eines Optanten.

Selbstverständlich bezieht sich der oben erwähnte Grundsatz, betreffend die Belassung der Optanten im Inlande, nicht auf solche Optanten, die bereits ausgewandert waren und wieder zurückgekehrt sind.

Gegen solche Personen ist also wie gegen unbequeme, unwillkommene Ausländer im Sinne des Gesetzes vorzugehen.

Eine Ausnahme bilden allerdings gemäß Art. 13:3 des Brünner Vertrages jene Optanten, die sich mit behördlicher Bewilligung zu Zwecken der Verwaltung ihres unbeweglichen Gutes zum Aufenthalte, und zwar zu einem offenbar nur zeitweiligen Aufenthalte, ins Inland begeben.

Entlassung aus dem Staatsverbande.

(Runderlaß d. M. d I. v. 24. III. 1924, 8341—7.)

Das Ministerium des Innern hat wahrgenommen, daß einzelne politische Behörden, wenn sie im Auslande ansässigen und hinsichtlich der Auswanderung den Wehrvorschriften nicht unterliegenden tschechoslowakischen Staatsbürgern auf ihr Ansuchen die Bescheinigung über die Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbande ausstellen, den Verlust der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft an die Resolutivbedingung knüpfen, daß diese Personen binnen einer bestimmten Frist die fremde Staatsbürgerschaft erwerben, widrigens die Entlassungsbescheinigung als ungültig angesehen werde.

Dieser Vorgang ist, soweit es sich um Personen handelt, die der Bestimmung des § 31 des Wehrgesetzes nicht unterliegen, unrichtig.

Digitized by Google

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums vom 9. Mai 1924, Z. 21.930, über die Zuständigkeit in Zivil-Rechtshilfesachen für die Sprengel der Bezirksgerichte in der Hauptstadt Prag.

Die Regierungsverordnung vom 3. Mai 1924, Slg. Nr. 97, bestimmt, daß für Rechtshilfehandlungen in Zivilsachen einschließlich der Realangelegenheiten (§ 117 J. N.), welche in den Sprengeln der Bezirksgerichte in der Hauptstadt Prag vorzunehmen sind, vom 1. Juni 1924 an jedes Bezirksgericht zuständig ist, in dessen Sprengel die Rechtshilfe, wenn auch nur zum Teile, zu leisten ist.

Handelt es sich um die Einvernahme einer einzigen Person als Zeugen, Sachverständigen oder Partei, so ist um die Einvernahme das Gericht des Wohnsitzes zu ersuchen. Ist aber der ersuchende Richter der Ansicht, daß dies vorteilhaft und für die einzuvernehmende Person mit geringerem Zeitverluste und geringeren Beschwerlichkeiten verbunden ist, so kann er um die Rechtshilfe auch das Gericht des Ortes der Beschäftigung der Person in einem Geschäfte, Gewerbe oder sonstigen Berufszweige ersuchen.

Bei der Einvernahme mehrerer Personen liegt es am ersuchenden Richter zu entscheiden, bei welchem Gerichte die Rechtshilfe am zweckmäßigsten durchgeführt werden könnte. Insbesondere ist in dem Falle, daß die Mehrzahl der einzuvernehmenden Personen im Sprengel eines Bezirksgerichtes und die Minderheit in dem Sprengel eines anderen wohnt, in der Regel um die Rechtshilfe dasjenige Bezirksgericht zu ersuchen, in dessen Sprengel die Mehrzahl ihren Wohnsitz hat. Soll gleichzeitig mit der Einvernahme ein Lokalaugenschein vorgenommen werden, so ist um die Vornahme aller Rechtshilfehandlungen dasjenige Bezirksgericht zu ersuchen, in dessen Sprengel der Lokalaugenschein vorgenommen werden muß.

Insbesondere macht das Justizministerium darauf aufmerksam, daß künftighin um Rechtshilfe in Zivilsachen, welche sonst im Sprengel mehrerer Bezirksgerichte der Hauptstadt Prag durchzuführen wäre, in der gleichen Sache nur e i n e s dieser Bezirksgerichte ersucht werden darf, welches hierauf zur Erledigung des ganzen Requisitionsschreibens zuständig ist und die Angelegenheit nicht an ein anderes Gericht abtreten darf. Die Wahl des Gerichtes, welches in solchen Fällen zu ersuchen ist, ist ausschließlich dem ersuchenden Richter vorbehalten, wobei weder den Parteien und ihren Vertretern, umso weniger den einzuvernehmenden Personen das Recht zusteht, zu beantragen, daß um die Vornahme der Rechtshilfe ein bestimmtes Bezirksgericht in der Hauptstadt Prag ersucht werden soll.

Ist trotzdem ein Ersuchschreiben um Rechtshilfe an mehrere Bezirksgerichte in der Hauptstadt Prag gerichtet, so ist es zur Gänze von dem Bezirksgerichte zu erledigen, an das es zuerst gelangt, und ist von diesem nicht an die übrigen Bezirksgerichte weiterzuleiten.

Das ersuchte Gericht kann nur in den Fällen, wenn es auch nach den Grundsätzen der Regierungsverordnung vom 3. Mai 1924, Slg. Nr. 97, überhaupt nicht zuständig ist, das Ersuchen um Rechtshilfe an ein zuständiges Gericht abtreten.

Von der Neuregelung ist die Regierungsverordnung vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 242, nicht betroffen, nach welcher vom 1. Jänner 1924 an die Rechtshilfeagenda in Zivilsachen für die Teile der Stadt Prag I. (Altstadt), II. (Neustadt), V. (Josefstadt) und VI. (Vyšehrad) beim Bezirksgerichte für die Alt- und Josefstadt in Prag vereinigt worden ist.

Erlaß des Justizministeriums vom 12. Mai 1924, Z. 15.207, über die Auszahlung von Beträgen, welche bei der Verteilung des Meistbotes im Realversteigerungsverfahren österreichischen Gläubigern zuerkannt worden sind, im Sinne des § 9 der Regierungsverordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 265.

Gemäß § 9 der Regierungsverordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 265, betreffend die Konskription der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und österreichischen Gläubigern und Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten und das Verbot der privaten Regelung dieser Rechtsverhältnisse, ist vom 15. September 1922 an die Vornahme und Annahme von wie immer gearteten Zahlungen, Übertragungen und allen sonstigen

Digitized by Google

Rechtsgeschäften verboten, die auf die Ausgleichung der nach der zit. Verordnung konskriptionspflichtigen Forderungen und Verbindlichkeiten abzielen.

Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtshandlungen oder solche Rechtsgeschäfte, denen zufolge an Stelle des ursprünglichen Gläubigers oder Schuldners ein anderer treten soll, sind nichtig.

Daher sind bei der Verteilung des Meistbotes im Realversteigerungsverfahren alle Beträge, welche für Forderungen österreichischer Gläubiger oder gegen österreichische Schuldner zuerkannt werden, insofern sich auf diese der zit. § 9 bezieht, ausschließlich dem tschechoslowakischen Verrechnungsamte (Československý súčtovací ústav) in Prag II., Landesbank, zu überweisen mit dem Beifügen, daß mit diesen Beträgen nur mit Zustimmung des Finanzministeriums disponiert werden kann.

Das Justizministerium verlangt, daß die Gerichte diese Vorschriften genau einhalten.

Kirchliche Ehen in der Slowakei und Karpathorußland. In einem Falle hat ein Bezirksgericht in den historischen Ländern die Ehescheidung und ein Gerichtshof die Trennung bewilligt, trotzdem die Ehe am 3. Oktober 1918 in der Slowakei vor einem Seelsorger abgeschlossen worden ist. Daher werden die Gerichte in den historischen Ländern darauf aufmerksam gemacht, daß vom Tage des Inkrafttretens des Ges. Art. XXXI:1894, d. i. vom 1. Oktober 1895, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. 320, in der Slowakei und Karpathorußland nur eine Zivilehe gültig gewesen ist, weil § 29 zit. Ges. Art. die Zivilehe obligatorisch vorgeschrieben hat. (Z. 18.580/24.)

Erlässe des Finanzministeriums.

Rentensteuer; sog. Kostgeschäfte.

(Erlaß v. 19. III. 1924, Z. 130.419/17.172/23—III 7 b.)

Das Finanzministerium teilt mit, daß die bei sog. „Kostgeschäften" gezahlte Vergütung der im Abzugswege beim Schuldner eingehobenen Rentensteuer in den Fällen nicht unterliegt, in denen tatsächlich Wertpapiere Gegenstand der Kostgeschäfte sind und wenn die Anstalt, bzw. Bank, welche sich die Papiere von einem Privaten oder einer ausländischen Bank ausborgt, die Vergütung für das Leihen der Wertpapiere mit einem bestimmten Prozente des Nominales, bzw. mit einem bestimmten Betrage per Stück zahlt, weil es sich in einem solchen Falle nicht um zur Verzinsung übernommene Gelder im Sinne des § 133, Abs. 2, Punkt 3, des Pers. St. G. (in der Fassung der Gesetze v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 292, und v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 250) handelt.

Dagegen muß darauf bestanden werden, daß es sich in den Fällen, in denen eine leihweise Überlassung von Devisen in Kost vorliegt und in denen daher der Anstalt fremde Valuten gegen einen bestimmten Zins zur Verfügung gestellt werden, grundsätzlich um „zur Verzinsung übernommene Gelder" handelt und daß daher in diesen Fällen die Verpflichtung zur Zahlung der im Abzugswege beim Schuldner eingehobenen Rentensteuer gemäß der Bestimmung des § 133, Abs. 2, Punkt 3, des Pers. St. G. gegeben ist.

Der erwähnten Steuer unterliegen gleicherweise auch jene Zinsen, die dadurch entstehen, daß die Anstalt, welche Wertpapiere von einer Privatperson leihweise übernimmt, dem Darleiher den Gegenwert der Papiere gutschreibt und von dieser Gutschrift wie von anderen zur Verzinsung übernommenen Geldern Zinsen zuschreibt.

Der Text des Gesetzes „zur Verzinsung übernommene Gelder" drückt bloß die Form aus, in der die Vergütung von Seite des Schuldners für die leihweise Überlassung der Gelder gezahlt wird, enthält aber keinerlei Definition oder Beschränkung hinsichtlich der Art und Weise, wie der Schuldner (das Geldinstitut) die ihm geliehenen Gelder verwendet.

Digitized by Google

Einkommensteuer; Versteuerung der Zinsen der staatlichen Vorkriegsrenten.

(Erlaß v. 14. III. 1924, Z. 28.734/24/III/8.)

Das Finanzministerium ist der Anschauung, daß die Zinsen der staatlichen Vorkriegsrenten in dem Jahre zu versteuern sind, welches jenem Jahre folgt, in dem sie bezogen wurden. Ist ihre Auszahlung also im J. 1924 erfolgt, so sind sie ohne Rücksicht darauf, welche Jahre sie betreffen, im Steuerjahre 1925 zu versteuern.

Es genügt nicht der bloße Anspruch auf Auszahlung, sofern er aus wie immer gearteten Gründen nicht realisiert werden konnte (siehe die Judikate des Verwaltungsgerichtshofes in Wien, z. B. Budw. 13.588, 14.155, 14.156, 14.781, 14.854, 1584 F. 1657 F, 1790 F, 2517 F, 2689 F, 4395 F, 4401 F, 4524 F und das Judikat des Obersten Verwaltungsgerichtes Boh. 267/1920.)

Soweit die Zinsen in Baulosen gezahlt wurden, werden sie dem Einkommen mit ihrem Kurswerte am Tage der Realisierung zugerechnet.

Die Ausscheidung des Reinertrages steuerfreier Gebäude aus der Bemessungsgrundlage für die besondere Erwerbsteuer.

(Erlaß v. 28. III. 1924, Z. 16.899/24—III—7a.)

Das Finanzministerium hat mit diesem, an die Finanzlandesdirektion in Troppau gerichteten Erlasse über ein von der Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern unterstütztes Einschreiten der Handels- und Gewerbekammer in Troppau folgendermaßen entschieden:

„Über die Eingabe vom 6. Februar 1922 ist die Handels- und Gewerbekammer in Troppau unverzüglich dahin zu verständigen, daß nach der geltenden gesetzlichen Bestimmung (§ 95, lit. b P.-St.-G.) bei der Veranlagung der besonderen Erwerbsteuer aus der Bemessungsgrundlage der Reinertrag aus Grund- und Gebäudesteuerobjekten auszuscheiden ist, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob die Gebäude der Gebäudesteuer unterworfen oder ob sie aus dem Titel der Widmung zeitlich befreit sind. Folgerichtig sind aus der Bemessungsgrundlage für die besondere Erwerbsteuer auch die Erträgnisse der nach dem Gesetze über die Bauförderung die Befreiung von der Gebäudesteuer genießenden Gebäude auszuscheiden. (Vgl. den noch gültigen Erlaß des ehemaligen Finanzministeriums in Wien vom 27. Dezember 1911, Z. 93.151.)"

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen."

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" abgedruckt worden.)

53. Stück, ausgegeben am 28. Mai 1924.

99. Vdg. v. 3. V. 1924, womit eine neue Geschäftsordnung für die Bezirksgerichte, die Gerichtshöfe erster Instanz und die Gerichtstafeln in der Slowakei und Karpathorußland erlassen wird.

Diese Geschäftsordnung stimmt bis auf gewisse aus der Verschiedenheit der Verhältnisse sich ergebende kleinere Abweichungen mit der in den historischen Ländern geltenden Geschäftsordnung (Vdg. v. 5. Mai 1897, RGBl. Nr. 112, samt Nachträgen) überein.

54. Stück, ausgegeben am 14. Mai 1924.

100. Vdg. v. 8. V. 1924, betreffend die Sicherstellung des einheimischen Bedarfes an Rübenzucker in der Erzeugungsperiode 1924/1925.

Enthält detaillierte Kontingentierungs- und Preisbestimmungen für raffinierten und Rohzucker.

55. Stück, ausgegeben am 22. Mai 1924.

101. Vdg. v. 8. V. 1924, betreffend die besonderen Dienstbezüge der Burgwache.

Digitized by Google

Die Angehörigen dieser Wache erhalten einen einmaligen Ausrüstungsbeitrag, besondere Dienst- und Nachtzulagen und sind von den Bequartierungsbeiträgen befreit.

102. Vdg. v. 15. V. 1924 zur Durchführung des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 316, über die Flagge und das Register der Seeschiffe. (Dritte Durchführungsverordnung.

Danach wird in der Registerführung zwischen Schiffen, die der Erwerbsschiffahrt dienen, und anderen Schiffen kein Unterschied gemacht.

103. Kundmachung des Finanzministers v. 12. V. 1924, betreffend die Festsetzung der Grenzzone in der Slowakei an der Grenze gegen Österreich.

Enthält eine genaue Beschreibung der sogenannten inneren Zollgrenze sowie die Aufzählung aller in der Grenzzone gelegenen Gemeinden und Ortschaften.

56. Stück, ausgegeben am 22. Mai 1924.

104. Regierungskundmachung v. 15. V. 1924, womit die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Island provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Am 23. Mai 1924 in Wirksamkeit getreten.

105. Kundmachung des Präsidenten des staatlichen Bodenamtes v. 9. V. 1924, betreffend die Errichtung einer Distriktsstelle in Prešov und die Abänderung der Wirksamkeitssprengel der Distriktsstellen in Trenčin und Zvoleň.

Enthält die genaue territoriale Abgrenzung dieser 3 Distriktsstellen.

57. Stück, ausgegeben am 24. Mai 1924.

106. Vdg. v. 22. V. 1924, betreffend die Ausgabe von neuen Fünfzigkronen-Staatsnoten (Type II).

Die neuen Noten tragen das Datum vom 12. Juli 1922.

107. Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums v. 22. V. 1924 wegen Hinausgabe der neuen Fünfzigkronen-Staatsnoten (Type II).

Enthält die genaue Beschreibung der neuen Noten.

58. Stück, ausgegeben am 31. Mai 1924.

108. Vdg. v. 22. V. 1924 zur Durchführung des Gesetzes vom 25. April 1924, Slg. Nr. 88, betreffend die Hinterlegung von gerichtlichen Depositen und Depositen der Vormundschafts(Waisen)ämter beim Postscheckamte.

Eingehende Durchführungsvorschrift zu dem bezeichneten Gesetze.

***109. Vdg. v. 22. V. 1924, betreffend die Weitergewährung der Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 8, S. 379.

110. Vdg. v. 22. V. 1924, betreffend die den Anspruch auf eine Kriegsbeschädigtenrente ausschließende Einkommensgrenze.

In Durchführung des Gesetzes vom 10. April 1924, Slg. Nr. 79, wird die Verordnung vom 7. Dezember 1922, Slg. 363, teilweise abgeändert.

***111. Kundmachung des Finanzministeriums v. 20. V. 1924, womit die Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. März 1922, Slg. Nr. 123, betreffend die Verlautbarung des geregelten Tarifes der Gerichtsgebühren, abgeändert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 8, S 379.

112. Kundmachung des Finanzministeriums v. 15. V. 1924, womit im Hinblicke auf die in den Sprengeln der Finanzdirektionen und Steuerämter infolge Durchführung der Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1923, Slg. Nr. 204, eingetretenen Änderungen einzelne Veranlagungsbezirke der Erwerbsteuer III. Klasse und der Bergwerkssteuer, beziehungsweise Schätzungsbezirke für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer sowie die Sitze der diese Steuern bemessenden Steuerkommissionen provisorisch geregelt werden.

Betrifft verschiedene Veranlagungs-, bzw. Schätzungsbezirke und Steuerkommissionen in der Slowakei.

59. Stück, ausgegeben am 7. Juni 1924.

***113. Gesetz v. 14. IV. 1924, womit der § 113, Abs. 3, des ung. Ges. Art. vom 9. Dezember 1894, Nr. XXXI, über das Eherecht und die §§ 51 und 59, Abs. 2,**

Digitized by Google

des ung. Ges. Art. vom 9. Dezember 1894, Nr. XXXIII, über die staatlichen Matrikeln sowie der § 30 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320, über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, die Ehetrennung und die Ehehindernisse abgeändert werden.

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 9, S. 449.

114. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 6. V. 1924, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Mährisch-Ostrau.

Die Abgangszeugnisse dieser Schule ersetzen bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Gesellenbrief oder die Gesellenprüfung.

115. Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung v. 28. V. 1924, betreffend eine Statistik der Mühlen.

Diese Statistik wird nach dem Stande vom 30. Juni 1924 mittels Fragebogen durchgeführt werden.

116. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem mit der Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Minister v. 30. IV. 1924 zur Durchführung des § 3 der Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1923, Slg. Nr. 383, womit einige staatliche Fachbehörden in der Slowakei aufgehoben werden und ihr Wirkungskreis auf die Gau- und Bezirksämter übertragen wird.

Für die forsttechnische Agenda in den Wildbachgebieten werden die Fachorgane für die Gaue XV—XX dem Gauamte in Turé Sv. Martin zugewiesen.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 344 Z. Die Verjährung des Anspruches des Versicherungsnehmers gegen die Versicherungsanstalt kann innerhalb der in den Versicherungsbedingungen festgesetzten Frist nur dann eintreten, wenn der Versicherungsnehmer nicht nur von der Ablehnung seines Anspruches durch die Versicherungsanstalt, sondern auch von den Folgen der Nichteinhaltung der Frist verständigt wurde, innerhalb welcher er den Anspruch geltend zu machen hat. (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv I 450/23.)

Nach den Gründen der 3. Instanz konnte die Verjährung des fraglichen Anspruches nicht eintreten, weil der Brief, mit dem die geklagte Anstalt den Anspruch des Klägers abgelehnt hat, nicht die im § 20 des Ges. v. 23. XII. 1917, RGBl. Nr. 501, vorgeschriebenen Erfordernisse besaß, da der Versicherungsnehmer nicht zugleich auch auf die Folgen der Nichteinhaltung der betreffenden Frist aufmerksam gemacht wurde. Im § 167 des zit. Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, daß dann, wenn in dem Versicherungsvertrage über die Befristung des Versicherungsanspruches eine von der Vorschrift des § 20 des zit. Gesetzes abweichende Bestimmung enthalten ist, die gesetzliche Bestimmung gilt, es wird dort aber nirgends bloß von der Länge dieser Frist gesprochen, sondern die bezügliche Vorschrift des § 20 des zit. Gesetzes gewissermaßen abgekürzt als „die Befristung des Versicherungsanspruches" bezeichnet, was keineswegs so ausgelegt werden darf, als ob es sich nur auf die Länge dieser Frist bezöge, und nicht auf alles das, was hinsichtlich dieser Befristung im Gesetze ausdrücklich und strikt vorgeschrieben ist. Dafür spricht sowohl die grammatische als auch die logische Interpretation, denn nicht bloß die Länge der Frist, sondern, u. zw. hauptsächlich die Kenntnis des Versicherungsnehmers von

Digitized by Google

den Folgen ihrer Nichteinhaltung ist hier ein wichtiger Faktor in dem Gesetze, das hauptsächlich die Interessen der Versicherungsnehmer im Sinne hatte. Selbst wenn die Frist für die Klage noch so lange wäre, so wäre dem Versicherungsnehmer nicht geholfen, wenn er nicht darauf aufmerksam gemacht werden müßte, daß er den Anspruch verliere, falls er die Frist nicht einhält. Aus dem Worte „Regelung" im § 167 des zit. Gesetzes muß geschlossen werden, daß es sich nicht nur um eine abweichende Frist, sondern um die ganze Regelung des § 20 des zit. Gesetzes handelt, daß also die Vorschrift des § 20, Abs. 2, auch dann anzuwenden sei, wenn ein vor dem 1. I. 1918 abgeschlossener Vertrag zwar eine nach § 20, Abs. 2, zulässige Frist festsetzt, der Versicherungsanstalt aber nicht die Verpflichtung auferlegt, den Versicherungsnehmer auf die Folgen der Nichteinhaltung der Klagefrist in der im § 20, Abs. 2, zweiter Satz, zit. Gesetz bezeichneten Weise aufmerksam zu machen. (Ceská adv.)

Arch. 345 Z. 1. Betreibt eine öffentlichrechtliche Körperschaft ein privatwirtschaftliches Unternehmen, so haben die in diesem Unternehmen angestellten Beamten nicht den Charakter öffentlicher Beamten, weshalb ein gegen sie vom Unternehmer gefälltes Disziplinarerkenntnis der Überprüfung des Gerichtes sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht unterliegt. — 2. Das Verbot der reformatio in pejus gilt auch in Zivilprozessen. — 3. Ein Beamter, der unter Gewährleistung einer Pension und mit der Bedingung aufgenommen wurde, daß er nicht frei gekündigt, sondern nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder einer bloß aus triftigen Gründen zulässigen Kündigung entlassen werden dürfe, kann im Falle grundloser Entlassung bloß die Aufhebung des Erkenntnisses oder der Kündigung und den Ausspruch begehren, daß das Dienstverhältnis fortbestehe. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 844/23.)

Sachverhalt des früheren Prozesses derselben Parteien (Entsch. v. 17. I. 1922, Rv I 1018/21):

Der Kläger, dessen Dienstverhältnis bei der geklagten Sparkasse auf dreimonatliche Kündigung lautete, hatte am 31. XII. 1919 eine Zuschrift des Sparkassaausschusses erhalten, in der ihm seine Versetzung in den dauernden Ruhestand ab 1. IV. 1920 im Sinne des § 17 der Pensionsvorschrift mit einem jährlichen Ruhegenusse von 1695 Kč 20 h mitgeteilt wurde. Es war dies also unstreitig eine Kündigung im Sinne des zitierten Paragraphen.

Aber diese Vorschrift läßt eine solche Kündigung nur aus triftigen Gründen zu und in der Zuschrift waren keine Gründe angegeben. Der Kläger verlangte daher die Angabe von Gründen und als ihm dies verweigert wurde, überreichte er gegen die Sparkasse die Klage auf Feststellung, daß die Kündigung nicht zu Recht bestehe und sein Dienstverhältnis fortdauere. Die Sparkasse hat erst im Prozesse die Kündigungsgründe angegeben; die sich — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — als Dienstvergehen des Klägers darstellten, so daß es sich um eine Kündigung nach § 9, Abs. 1, der Disziplinarordnung und nicht nach § 17 der Pensionsvorschrift gehandelt hätte, da nach letzterer die Kündigung nur aus anderen triftigen Gründen als Dienstvergehen erteilt werden kann (arg. § 9, Abs. 12 Disz.-O.). Das hat die Sparkasse selbst anerkannt, aber erklärt, daß sie sich im Interesse des Klägers selbst entschlossen habe, ihn statt als schuldigen lieber als unfähigen Beamten zu behandeln und den ganzen Fall vom Gesichtspunkte der mangelnden Voraussetzungen für die Dienstfähigkeit aufzufassen, und sie hat deduziert, daß die Unfähigkeit im Sinne des § 6 der Pensionsvorschr. ein triftiger Kündigungsgrund gemäß § 17 derselben Vorschrift sei.

Durch die übereinstimmenden Urteile aller drei Instanzen wurde anerkannt, daß diese Kündigung nicht zu Recht bestehe, das Dienstverhältnis durch sie nicht aufgelöst worden sei und fortdauere, weil es sich nicht um den Fall des § 17 Pens.-Vorschr., sondern um eine Kündigung nach § 9 Disz.-O. handle, die aber ein Disziplinarverfahren mit verurteilendem Erkenntnisse voraussetzt, welche Bedingung hier fehlt.

Hierauf hat die Sparkasse gegen den Kläger das Disziplinarverfahren eingeleitet und ihn mit dem Erkenntnisse v. 21. III. 1922 wegen grober, bzw. wiederholter Verletzung der Dienstpflichten im Sinne des Art. 10 II, Z. 4 und Art 3

Digitized by Google

der Disz.-O. schuldig erkannt und mit 30. III. 1922 ohne Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienste entlassen.

Der Kläger hat sodann am 24. V. 1922 (§ 34 Handlungsgehilfen-Ges.) die Klage im Sinne des § 29 Handlungsgehilfen-Ges. auf Zahlung der Dienstbezüge wegen widerrechtlicher Entlassung eingebracht und deduziert, daß sein Dienstverhältnis nach § 10 35 Jahre dauern sollte, worauf er in Pension getreten wäre, weshalb ihm bei abgedienten 14 Jahren und 1 Monat der Gehalt für die restlichen 20 Jahre 11 Monate, daher insgesamt 832.818 Kč, auf einmal zahlbar, gebühren.

Die Grundlosigkeit der Entlassung findet der Kläger darin, daß einerseits das Recht der Sparkasse, seine angeblichen Dienstvergehen geltend zu machen, mit Rücksicht auf den oben geschilderten Sachverhalt bereits erloschen sei, und anderseits diese Vergehen nicht gegeben seien.

Beide Unterinstanzen haben die Klage über die Einreden der geklagten Sparkasse abgewiesen, u. zw. aus folgenden Gründen: Die Frage, ob das Recht der Sparkasse auf Geltendmachung der Dienstvergehen erloschen ist, wird von dem ersten Gericht überhaupt nicht gelöst und von dem zweiten negativ beantwortet; hinsichtlich der zweiten Frage, ob die Vergehen vorliegen, erklären beide Instanzen übereinstimmend, daß dem Gerichte die Überprüfung des Disziplinarerkenntnisses nicht zustehe.

Das Oberste Gericht kommt jedoch zu einem einigermaßen anderen Ergebnisse.

a) Das Recht der Sparkasse, die Dienstvergehen des Klägers geltend zu machen, ist zwar nicht erloschen, aber wegen dieser Vergehen darf den Kläger kein weiterer Nachteil treffen, als sich aus der ihm früher erteilten Kündigung ergibt, d. h. er kann wegen derselben nicht mehr entlassen werden, selbst wenn sie sonst ihrer Natur nach das Recht der Sparkasse auf Entlassung begründen würden, sondern es kann immer nur mehr auf dauernden Ruhestand mit einem jährlichen Ruhegenuß von 1695 Kč 20 h erkannt werden.

Das, aber auch nicht mehr ergibt sich aus dem Sachverhalte des ersten Prozesses. Die Sparkasse, von den behaupteten Dienstvergehen des Klägers wohl wissend, hat sich entschlossen, ihn nicht so streng zu behandeln, wie sie nach ihrer jetzigen Auslegung berechtigt gewesen wäre, sondern milder, wie bei einer bloßen Dienstunfähigkeit, und hat diese ihre Entscheidung dem Kläger auch schon längst, gleich bei der Kündigung, bekanntgegeben, u. zw. stillschweigend in der Kündigung selbst und ausdrücklich in der Klagebeantwortung im ersten Prozesse, also in einem von vorneherein für den Kläger bestimmten Schriftstück, in welchem diese Dienstvergehen geschildert worden waren; dadurch hat sie sich aber des Rechtes begeben, mit diesen Vergehen schwerere Folgen zu verbinden, namentlich also auch des Rechtes auf Entlassung ohne Ruhegenuß.

Der Bedienstete darf von der Wahrung seines Rechtes nicht dadurch abgeschreckt werden, daß er befürchten müßte, daß, nachdem er den illegalen Akt des Dienstgebers im Rechtswege zu Falle gebracht hat, der legale Akt ihn dann schwerer treffen könnte als jener ursprüngliche, illegale. Das Verbot der reformatio in pejus auf Grund des Rechtsmittels der eine günstigere Entscheidung anstrebenden Partei ist ein Grundsatz, der zwar am kräftigsten im Strafverfahren ausgesprochen ist, aber auch im Zivilverfahren gilt, denn sie ist etwas dem Rechtsempfinden so Widersprechendes, daß sie jede Rechtsordnung perhorreszieren muß. Hat z. B. bloß der Geklagte Berufung eingelegt und die Aufhebung des Urteils wegen Unvollständigkeit des Verfahrens erzielt, so kann er nie mehr zu einer größeren Summe verurteilt werden als jener, zu der ihn das von ihm angefochtene Urteil verurteilt hat, selbst wenn das ergänzte Verfahren zu dem Ergebnis führen würde, daß der ganze vom Kläger in der Klage geforderte, von dem Urteile aber nur teilweise anerkannte Anspruch sich vollständig begründet zeigt. So kann auch hier dem Kläger, nachdem er die gerichtliche Aufhebung der Kündigung erzielt hat, auf Grund derselben Tatsachen, auf die sich die Kündigung stützte, keine größere Strafe auferlegt werden, als die Kündigung verhängt hat, sonst müßte er ja bedauern, sich verteidigt und ein für ihn günstiges Urteil erwirkt zu haben, was eben wegen des inneren Widerspruches so horrend wäre, daß der das Motiv des Verbotes in pejus ausdrückende Satz geradezu eine Rechtsparömie geworden ist. Sollte es nach der gegenteiligen Anschauung der Sparkasse gehen, so wäre der Kläger ja besser daran,

Digitized by Google

wenn er den Prozeß wegen der Kündigung verloren oder überhaupt nicht angefangen hätte und die Kündigung in Kraft geblieben wäre.

. . . . . .

b) Die zweite Frage, ob dem Gerichte die Überprüfung des Disziplinarerkenntnisses zusteht, muß, soweit es sich um Sparkassen handelt, unbedingt bejaht werden.

Die Sparkasse beruft sich hier auf die Praxis des ehemaligen Obersten Gerichtshofes in Wien, namentlich auf das Judikat Nr. 191 (Plenissimarbeschluß v. 22. XI. 1910), aber obzwar sie die dem Obersten Gerichtshofe vom Ministerium gestellte Frage, wo Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes angeführt waren, richtig zitiert hat, indem sie den Ausdruck „privaten" unterstrich, hat sie die Antwort (das Judikat) verstümmelt zitiert, indem sie den wichtigsten Passus ausgelassen hat, wonach sich das Judikat nur auf im öffentlichen Dienste angestellte Vertragsbedienstete bezieht.

Dieses Judikat ist auch in seiner Beschränkung auf öffentlichrechtliche Körperschaften auf heftigen und nicht unwirksamen Widerspruch gestoßen (Zentralblatt 1912, S. 224), doch braucht dies hier nicht erörtert zu werden, da es sich um diesen Fall nicht handelt. Es muß jedoch durch die Entscheidung v. 17. IV. 1911, R I 169/11 (Zentralblatt 1912, S. 395) ergänzt werden, wo ausdrücklich bestätigt wird, daß sich das Judikat nur auf vertragsmäßige Bedienstete im öffentlichen Dienste bezieht, dagegen privatrechtliche Bedienstete nicht betrifft, bei denen das Gericht berufen ist, ein Disziplinarerkenntnis nicht bloß formell, sondern auch materiell zu überprüfen. Heranzuziehen ist auch die Entsch. v. 31. I. 1912, Rv 491/11 (Jur. Bl. 1912, S. 165), wo in Angelegenheit eines Krankenkassenbeamten erkannt wurde, daß das Disziplinarerkenntnis der Überprüfung des Gerichtes unterliege, endlich kann auch die Entsch. v. 11. X. 1910, Rv I 533/10 (Zentralblatt 1912, S. 394) erwähnt werden, wo erkannt wurde, daß das Verhältnis eines Vertragsangestellten (Revidenten) der Staatsbahnen ein privatrechtliches sei und ein gegen ihn gefälltes Disziplinarerkenntnis der gerichtlichen Überprüfung unterliege. Vgl. auch die Entsch. v. 18. I. 1893, Nr. 272 Gl.-U. Bd. 31 ai 1897, Nr 14.555, und die Brünner Entsch. v. 20. IX. 1920, Rv I 364/21.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Sparkasse unter die Subjekte des Judikates falle, muß angeführt werden, daß das Judikat unterscheidet, ob der vertragsmäßige Angestellte zur Mitwirkung bei öffentlichen (öffentlichrechtlichen) Aufgaben berufen ist, wie z. B. Kanzleigehilfen und Mechanikergehilfen bei der Post- und Telegraphenverwaltung nach den dort zitierten Verordnungen, oder nur zur Mitwirkung bei privaten Zwecken, und mit Recht wird dem Judikat Unklarheit in Gedanken und Ausdruck vorgeworfen.

Richtiger läßt sich die Sache dahin ausdrücken, daß zu unterscheiden ist, ob der Vertragsangestellte zur Versehung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, also der Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeindeverwaltung berufen oder in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen einer solchen öffentlichrechtlichen Körperschaft angestellt ist, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft, beim Bergbaubetrieb, in einer Fabrik, einem Geldinstitut u. dgl., was freilich nicht zur öffentlichen Verwaltung gehört. Nur im ersten Falle kann von ihm behauptet werden, daß er, wie der Rechtssatz des Judikates besagt, „im öffentlichen Dienste" angestellt ist, was freilich wohl zu unterscheiden ist von der Anstellung im Dienste einer „öffentlichen Körperschaft", welch letztere Anstellung sich trotzdem nur auf einen privaten Dienst beziehen kann. Das Kriterium ist also ein sachliches nach der Natur des Dienstes und nicht ein persönliches nach dem Charakter des Dienstgebers.

Hier ergibt sich ein scheinbarer Einwand, daß nämlich das Gesetz v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 302, das an Stelle des veralteten Sparkassenregulativs v. 26. IX. 1844. J.-G.-S. Nr. 832, getreten ist, im § 1 die Sparkassen ausdrücklich als selbständige öffentliche Geldinstitute klassifiziert. Dieser Ausdruck darf hier nicht beirren, denn tatsächlich handelt es sich hier nicht um Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die den Sparkassen nicht übertragen sind, sondern die Sparkassen betreiben, wie derselbe Paragraph selbst sagt, bloß Kreditgeschäfte und fallen daher unter den Begriff der Kaufleute gemäß Art. 272, Z. 2, HGB., d. i. der Bankiers und (event.) Geldwechsler, was auch bei ihnen eine rein privatwirtschaftliche Tätigkeit

Digitized by Google

ist wie bei anderen Banken, weshalb sie in das Handelsregister eingetragen werden müssen (§ 1, Abs. 2, d. Ges.). Der Unterschied besteht bloß darin, daß die Sparkassen die Sicherheit der Einlagen verbürgen müssen (§ 2), weshalb einerseits ihre Errichtung bloß öffentlichen Körperschaften, die diese Sicherheit verbürgen können, d. h. Gemeinden, Bezirken, Gauen (§ 4) und nur so gestattet wird, daß letztere diese Haftung für alle Verbindlichkeiten der Anstalt ausdrücklich und urkundlich übernehmen (§ 5), und sie andererseits beim Betriebe ihrer Geschäfte der staatlichen Aufsicht unterliegen. Das alles hat auch nach dem Regulativ v. J. 1844 gegolten, das gleichfalls auf die Sicherheit der Einlagen Gewicht gelegt (§ 1), Garantie verlangt (§ 2) und eine Aufsicht festgesetzt hat (§ 27), nur daß es die Errichtung auch anderen Körperschaften (Vereinen) gestattete, die die verlangte Garantie gewährten. Das alte Regulativ und das neue Gesetz verfügen dann, daß der Überschuß nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden könne (Einleitung und § 12 des Regul. und § 1 d. Ges.), so daß er nicht in die Privattasche des Unternehmers fließt.

Aus alledem ist ersichtlich, in welchem Sinne das Attribut „öffentlich" in diesem Gesetze gebraucht wurde: daß die Sicherheit der Einlagen, die sie garantieren, ihnen ein „öffentliches" Vertrauen gewährleistet, d. h. das Vertrauen der Bevölkerung, das Vertrauen der Einleger, in dem keiner derselben getäuscht wird, wie dies bei „privaten", d. h. durch die Finanzkraft einer öffentlichen Körperschaft nicht verbürgten Instituten geschehen kann und geschieht, und zweitens, daß der Erlös nicht in die Tasche des Unternehmers fließt, sondern zu irgendeinem allgemeinen Besten verwendet werden muß. In dieser Tätigkeit liegt nichts, was irgendeinen Zweig des öffentlichen Rechtes, der öffentlichen Verwaltung zum Gegenstande hätte, also irgendeinen Akt der Regierungs- und Vollzugsgewalt (III. Hauptstück der Verf.-Urk.) oder der Verwaltung im engeren Sinne oder einen Akt der richterlichen Gewalt (IV. Hauptstück ebenda) oder der gerichtlichen Verwaltung.

Auch das Handlungsgehilfengesetz selbst anerkennt ausdrücklich, daß die Sparkassen bloß privatrechtliche Subjekte und Dienstgeber sind.

Denn es stellt sie im § 2, Z. 2, in eine Reihe mit Kreditanstalten, Vorschußkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Krankenkassen und Versicherungsanstalten und sagt dann im § 3, daß, wenn eine solche Unternehmung von einem Lande, Bezirk oder einer Gemeinde betrieben wird, die Dienstverhältnisse der kaufmännischen oder höheren nichtkaufmännischen Angestellten trotzdem diesem Gesetze unterliegen, wenn sie auf einem Vertrage beruhen.

Ist aber einmal das strittige Verhältnis nach dem Handlungsgehilfengesetze zu beurteilen — und das ist hier unbestritten —, dann folgt auch daraus, daß das Gericht das Disziplinarerkenntnis, soweit es als Entlassungs- oder Kündigungsgrund geltend gemacht wird, überprüfen muß.

Gemäß § 40 ist zwar der § 27, der die Gründe der vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers enthält, nicht zwingendes Recht, wohl aber § 29. Hieraus ergibt sich, daß zwar durch den Vertrag noch andere Gründe der vorzeitigen Entlassung festgesetzt werden können, als § 27 enthält, leichtere Gründe, die nicht unter diesen Paragraphen fallen, daß aber, wenn die Vorschrift des § 29 eine zwingende Vorschrift ist, die durch den Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden kann, in jedem Falle von dem Gerichte geprüft werden muß, ob der zur vorzeitigen Entlassung berechtigende vertragsmäßige Grund tatsächlich gegeben ist, da sonst diese Vorschrift ganz illusorisch wäre, was eben wegen ihres zwingenden Charakters nicht zugelassen werden kann, so daß selbst dann, wenn im Vertrage ausdrücklich stünde, daß eine gerichtliche Überprüfung des auf den Entlassungsgrund lautenden Disziplinarerkenntnisses nicht zugelassen werde, dies ungültig und nichtig wäre. Zu dieser Konsequenz drängt alles. Der Dienstgeber würde z. B. den Dienstnehmer ohne Grund entlassen, aber da das Gericht nicht berechtigt wäre, sein unrichtiges Disziplinarerkenntnis zu überprüfen, würde der Dienstnehmer immer den kürzeren ziehen. Der Dienstgeber kann, wenn der Dienstnehmer im Vertrage darauf eingegangen ist, und es nicht gegen die guten Sitten verstößt, so daß die Zustimmung ungültig wäre, den Dienstnehmer disziplinieren, wie er will, aber nur, solange § 29 nicht berührt wird, also z. B. durch Auferlegung einer Geld-

Digitized by Google

strafe, es ist aber sofort etwas anderes, wenn er auf Entlassung erkannt hat und davon also die Frage der Ansprüche nach unserem zwingenden § 29 abhängt. So verhält es sich aber auch, wenn es sich um eine vorzeitige Entlassung aus dem Grunde handelt, weil die Kündigung erteilt wurde, ohne daß die Gründe vorhanden wären, die dazu nach dem Vertrage erforderlich sind.

Es erübrigt nur noch, diese Ansprüche für unseren Fall festzustellen. Der zit. § 29 unterscheidet im Geiste des § 19 zwischen einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrage und einem Vertrage auf Kündigung und erklärt, daß im ersten Falle dem vorzeitig Entlassenen der Anspruch auf die Dienstbezüge für die ganze Zeit bis zu einem bestimmten Termin und im zweiten Falle für die Kündigungsfrist zusteht.

Ein Verhältnis auf bestimmte Zeit liegt hier deshalb nicht vor, weil es auf (beiderseitige) Kündigung lautet, so daß unser Fall unter die erste Alternative nicht fällt.

Aber es liegt auch kein Verhältnis auf Kündigung in dem Sinne vor, wie ihn sich das Gesetz vorstellt, denn das Gesetz denkt an eine f r e i e, an keine Gründe gebundene Kündigung (§§ 19—21), so daß unser Fall, wo die Kündigung nur aus triftigen Gründen, namentlich wegen gröberer oder wiederholter Dienstesvergehen erteilt werden kann, auch unter die zweite Alternative nicht fällt.

Es ist demnach unser Fall im Gesetze nicht entschieden.

Die Sparkasse glaubt freilich, daß hier die Analogie nach § 31, Handlungsgehilfengesetz, platzgreife und beruft sich dabei auf die oben bereits zitierte Entscheidung des ehem. Obersten Gerichtshofes in Wien v. 31. I. 1912, Rv. III, 419/11, die tatsächlich so erkannt hat, was jedoch eine geradezu schreiende Ungerechtigkeit ist. Wie in unserem Falle, war auch dort nicht bloß die Entlassung, sondern auch die Kündigung seitens des Dienstgebers a n b e s t i m m t e G r ü n d e gebunden, sei es gewisse Disziplinarvergehen oder hinsichtlich der Kündigung auch Dienstunfähigkeit, allein der ehem. Oberste Gerichtshof in Wien ist auf dem bezeichneten Wege der Analogie zu dem Ergebnisse gelangt, daß selbst dann, wenn diese bestimmten Gründe nicht vorliegen, der vorzeitig Entlassene nur auf die Dienstbezüge für drei Monate Anspruch habe. Das hieße aber alle Vertragsbestimmungen, die verlangen, daß der Dienstgeber triftige Gründe zur Aufhebung des Vertrages haben müsse, und in denen gerade der Schutz des Dienstnehmers als des wirtschaftlich Schwächeren beruht, zu dessen Nachteil und zum Vorteile des Dienstgebers von der Gültigkeit ausnehmen Der Dienstgeber darf nach dem Vertrage das Dienstverhältnis nur auflösen wenn er hierzu einen vertragsmäßigen Grund hat, er hat aber keinen solchen Grund und doch löst er das Verhältnis auf und hat allem dadurch Genüge geleistet, daß er für drei Monate zahlt, das heißt, es wird dem Falle gleichgestellt, wo zur Kündigung bestimmte triftige Gründe nicht notwendig waren, sondern die Kündigung freistand. Das wäre eine Verhöhnung des Vertrages, eine Verhöhnung jeglichen Rechtes. Gerade das ist der wesentliche Unterschied zwischen den zwei Fällen, daß das Verhältnis dort durch freie Kündigung, hier nur durch Kündigung aus bestimmten triftigen Gründen gelöst werden kann. Die Klausel dieser Gründe wollte eben dem Dienstnehmer eine dauernde Lebensexistenz sichern und deshalb kann sie nicht so leicht über Bord geworfen werden. Wegen der wesentlichen Verschiedenheit des Falles ist jede Analogie ausgeschlossen, denn das stünde dem Dienstnehmer immer dafür, den Vertrag zu verletzen, um sich einer mißliebigen, sonst aber untadeligen Person zu entledigen und ihre Existenz zu vernichten. Deshalb, weil darin die Existenz gefunden werden soll, die mit der Altersversorgung (Pension) endigen soll, kann auch nicht zur Analogie nach § 21 gegriffen worden, denn was wäre das für eine Existenz, wenn nach fünf Jahren die Kündigung ohne bestimmte ausnahmsweise Gründe frei erteilt werden könnte. Nach dem Vertrag muß sich die Kündigung (Aufhebung des Vertrages) immer auf diese Gründe stützen, mag sie nach welcher Zeit immer gegeben werden, und gerade je später, desto unerläßlicher müssen solche Gründe vorhanden sein, weil der Mensch, je älter er wird, desto schwerer eine neue Existenz gründet Der Vertrag muß also vom Dienstgeber unter allen Bedingungen eingehalten und erfüllt werden.

Die nach beiden Seiten gerechte Lösung, die sich hieraus ergibt, und die Entscheidung, die hier der Natur des Falles entspricht und die im Sinne des § 7 abGB. (vgl. § 1 des Schweizer bürgerlichen Gesetzbuches) erst gefunden werden

Digitized by Google

muß, ist einzig und allein die folgende: Ist die Kündigung im Vertrage durch bestimmte Gründe bedingt, aber ohne sie erteilt worden, so ist sie rechtsunwirksam und löst daher das Dienstverhältnis nicht auf; dieses Verhältnis dauert fort und beide Teile sind verpflichtet, ihre aus demselben entspringenden Pflichten weiter zu erfüllen: Der Dienstgeber die Dienstbezüge zu zahlen, der Dienstnehmer den Dienst zu leisten. Dadurch geschieht keinem Teile ein Unrecht, wie es der Fall wäre, wenn der Dienstnehmer die Zahlung nur für drei Monate oder die Kündigungsfrist erhielte, oder wenn der Dienstgeber für die ganze Dienstzeit bis zum Ablaufe der Dienstzeit den Gehalt und dann noch die Pension zahlen müßte, ohne die Gegenleistung in den Diensten zu erhalten.

Nach alledem müssen die geltend gemachten Dienstesvergehen des Klägers erörtert, hierüber die Beweise durchgeführt und dann beurteilt werden, ob sie, soweit sie sichergestellt wurden, solchen Charakters sind, daß sie entweder unter Art. 10, II, Z. 4, oder wenigstens unter Art 9 der Disz.-O. fallen und ob daher die Entlassung, die aber nach den obigen Ausführungen nur die Bedeutung einer Kündigung, richtiger gesagt einer Auflösung des Dienstverhältnisses mit den Wirkungen einer legalen Kündigung haben kann, gerechtfertigt ist oder nicht.

Ist sie nicht begründet, so dauert das Dienstverhältnis fort und der Kläger kann vorläufig nur die in der Bestimmung des § 406 ZPO. inbegriffenen Dienstbezüge begehren und zugesprochen erhalten, also keineswegs, wie er es tut, für die ganze künftige Zeit, weil der Fall des § 29 des Handlungsgehilfengesetzes, der allein dazu berechtigen würde, nicht vorliegt.

Ist aber die Auflösung des Verhältnisses begründet, so kann er bloß die in der seinerzeitigen Kündigung ihm bemessenen Pensionsbezüge verlangen, vorläufig freilich nur für die Zeit, für die er sie bisher nicht erhalten hat, also gleichfalls nur im Rahmen des § 406 ZPO. (Česká adv.)

Arch. 346 Z. Für die Rückstellung des Angeldes gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, als Erfüllungsort nach Auflösung des Vertrages der Wohnort desjenigen, dem das Angeld zurückzustellen ist. Bei Verzug muß der Schuldner auch die Kursdifferenz ersetzen. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 678/23.)

Es ist unbestritten, daß der Geklagte den Lieferungsvertrag nicht erfüllt hat, weshalb er gewiß verpflichtet war, wenigstens das Angeld zurückzustellen, womit sich die Klägerin zufriedenstellt, — u. zw. nach Art. 326 HGB. und § 904 abGB. ohne unnötigen Aufschub. Da er dies nicht getan hat, war und ist er im Verzuge und hat daher allen Schaden, der der Klägerin aus seiner Säumigkeit erwachsen ist, namentlich auch den in der Kursdifferenz bestehenden Schaden so zu ersetzen, daß die Klägerin das erhalte, was sie gehabt hätte, wenn ihr der Geklagte das Angeld von 10.000 österr.-ung. Kronen rechtzeitig zurückgestellt hätte, und daß sie aus der verspäteten Rückstellung keinen Schaden habe. Erfüllungsort für diese Verbindlichkeit ist nicht der Erfüllungsort der ursprünglichen Verbindlichkeit, sondern nach der Natur der Sache (Art. 324 HGB. und § 905 abGB.) der Wohnort oder Sitz der Klägerin, also Sučawa im jetzigen Rumänien, denn Geldschulden sind in der Regel Bringschulden.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß auch die Anschauung der Klägerin, daß der Geklagte verpflichtet sei, ihr 10.000 Kč zu zahlen, rechtlich nicht begründet ist, da die bezügliche Forderung nie im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik domiziliert war. Die Klägerin kann verlangen, daß ihr der Geklagte das ersetze, was sie unter Berücksichtigung der in Rumänien erlassenen Vorschriften haben würde, wenn er ihr das Angeld von 10.000 österr.-ung. Kronen rechtzeitig zurückerstattet hätte. (Česká adv.)

Arch. 347 Z. Selbst wenn auch der Verkäufer durch seinen Verzug verschuldet hat, daß der vereinbarte Preis infolge des unvorhergesehenen enormen Sturzes der Valuta dem wahren Werte der Ware nicht entspricht, muß ihm doch der Käufer vor oder in der Klage einen durch seinen Wert dem ursprünglich vereinbarten Preise gleichkommenden angemessenen Preis anbieten, wenn er vom Verkäufer Erfüllung verlangt. (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv I 637/23.)

Indem der Kläger mittels der Klage die Lieferung von 1000 kg Baumwollgarn franko verzollt Zittau verlangt, dringt er auf Erfüllung des Vertrages, ohne aber selbst entweder vor oder in der Klage oder endlich im Laufe des Verfahrens

Digitized by Google

seine Bereitwilligkeit, den Vertrag selbst zu erfüllen, gemäß § 1052 abGB. geäußert zu haben. Verlangt der Kläger, daß ihm der Geklagte die Ware liefere, so muß er dem Geklagten zugleich einen angemessenen Gegenwert anbieten, der dem Wesen des Kaufvertrages entsprechen würde. Der Betrag von 85.000 Mark, auf den sich die Parteien beim Vertragsabschlusse im Juni 1922 geeinigt haben, kann jetzt freilich nicht als ein solches angemessenes Äquivalent angesehen werden, denn die Verhältnisse haben sich so gestaltet, daß die Verurteilung des Geklagten zur Lieferung der Ware, wobei er noch die Fracht bis Zittau und den Zoll bezahlen müßte, gegen Erhalt von 85.000 Mark allem Rechtsempfinden und dem Wesen eines Kaufvertrages als entgeltlichen Vertrages zuwiderlaufen würde, durch den der Verkäufer dem Käufer eine Sache für eine bestimmte Summe G e l d e s überläßt. Der Geklagte würde für seine gute und wertvolle Ware nicht nur kein Entgelt erhalten — unter den jetzigen Verhältnissen können 85.000 Mark überhaupt nicht als Entgelt bezeichnet werden —, sondern er müßte noch, wie schon gesagt, die Fracht und den Zoll zahlen; für den Kläger aber wäre die so gelieferte Ware eigentlich ein Geschenk und er wäre durch diese Lieferung ohne Rechtsgrund und ohne eigenes Zutun auf Kosten des Geklagten bereichert. Dem steht auch der Umstand nicht entgegen, daß der Geklagte die jetzige Situation vielleicht teilweise selbst dadurch verschuldet hat, daß er sich mit der Lieferung im Verzuge befand, denn es würde sicher den Grundprinzipien anständiger Geschäftsgebarung widersprechen, daß die Folgen des katastrophalen und von niemandem vorausgesehenen Kurssturzes der deutschen Mark auch in diesem Falle ganz auf ihn überwälzt werden würden und daß der Kläger aus seinem Verzuge einen so bedeutenden und durch nichts verdienten Gewinn haben würde. . . . . .

Hätte der Kläger zugleich mit der Geltendmachung des Anspruches auf Lieferung der gekauften Ware selbst gemäß § 1052 abGB. die Bereitwilligkeit ausgesprochen, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, freilich auf eine Weise, die den erwähnten Grundsätzen entspricht und die eine wirkliche Erfüllung eines entgeltlichen Vertrages darstellen würde, so hätte er dem Kläger Gelegenheit geboten, sich über diese angebotene Gegenleistung zu äußern und das Gericht hätte nach Durchführung der erforderlichen Beweise eine gehörige Grundlage für die Entscheidung über den Klagsanspruch gehabt.

Da der Kläger dies nicht getan hat, kann er auf Erfüllung des Vertrages nicht dringen und von dem Geklagten nicht etwas verlangen, was dem vereinbarten Kaufvertrage widerspricht, nämlich Lieferung ohne Entgelt.

Das Klagebegehren ist daher d e r z e i t unbegründet und mußte gegenwärtig abgewiesen werden. (Česká adv.)

Handelsrecht.

Arch. 348 Z. Der Schadenersatz für den Verlust von Gütern, die im Auslande auf die Bahn aufgegeben wurden, ist nach dem Orte und nach dem Kurse des Tages der Absendung zu bestimmen. — Die Verjährungsfrist des Entschädigungsanspruches nach § 98 Eis.-B.-R., die durch die Reklamation gehemmt wird, läuft nur dann vom Tage der Zustellung der Entscheidung der Eisenbahn weiter, wenn dem Reklamanten mit der Entscheidung auch die Reklamationsbelege zurückgestellt wurden. (Entsch. v. 5. XII. 1923, Rv I 788/23.)

Im gegebenen Falle hat zweifellos die durch die Reklamation gehemmte Verjährungsfrist noch nicht weiter zu laufen begonnen, weil die Eisenbahn die der Reklamation angeschlossenen Belege, nämlich die Frachtbriefe, dem Kläger nicht zurückgestellt hat (§ 98. Abs. 3 Eis.-B.-R.).

Der Antrag des Klägers ist daher nicht verjährt. Aber auch hinsichtlich der Umrechnung des Kurses der österr. Kronen, auf welche die Rechnungsbelege gelautet haben, muß der Rechtsanschauung des Berufungsgerichtes beigepflichtet werden.

Der Kläger ist berechtigt, den Schadenersatz in tschsl. Kronen zu verlangen, weil die ersatzpflichtige Bahn ihren Sitz im Inlande hat. Dabei sind aber die Parteien darin uneins, nach welchem Kurse die österr. Kronen umzurechnen sind.

Der Kläger behauptet, daß der Kurs zur Zeit und am Orte der Aufgabe der Güter zur Beförderung maßgebend sei, die Geklagte ist der Meinung, daß höchstens der Kurs zur Zeit der Erhebung der Reklamation in Betracht kommen könnte. Das

Digitized by Google

Berufungsgericht hat sich mit vollem Rechte der Anschauung des Klägers angeschlossen.

Nach § 88 Eis.B.R. hat die Bahn für während der Beförderung verlorene oder beschädigte Güter den gemeinen Handelswert, bzw. den gemeinen Wert zu ersetzen, den Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung und in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte. Der so bestimmte innere Wert des Gutes ist dann schon unabänderlich, mag es zum Ersatze desselben wann immer und in welcher Währung immer kommen.

Hieraus ergibt sich, daß bei der Umrechnung dieses Wertes aus der Währung, in der er ursprünglich ausgedrückt war, in eine andere Währung nur der zur Zeit und am Orte der Aufgabe geltende Kurs maßgebend sein kann. (Česká adv.)

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 325 Z. Zur Durchführung der Verfügungen nach der Regierungsverordnung Slg. 167/19 ist die Generalfinanzdirektion berechtigt; diese Verfügungen können nicht im Rechtswege angefochten werden. (Entsch. v. 11. I. 1924. Rv III 486/22—6.)

JM. 326 Z. Hat das Gericht die Klage nicht a limine zurückgewiesen, obgleich die Vereinbarung der Zuständigkeit des Gerichtes nach § 104 J. N. nicht schon in der Klage nachgewiesen worden ist, so kann es dieselbe nicht mehr von Amts wegen zurückweisen, kann aber dafür die Einwendung der Unzuständigkeit seitens des Beklagten aus diesem Grunde zurückweisen, wenn der Kläger nachträglich bei der Verhandlung über diese Einwendung eine dem § 104 J. N. entsprechende Urkunde vorlegt. Entsch. v. 30. I. 1924, R II 25/24—1.)

JM. 327 Z. Mit Zustimmung des staatlichen Bodenamtes kann auf ein beschlagnahmtes Grundstück auch Exekution durch Zwangsversteigerung geführt werden. (Entsch. v. 27. II. 1924, R I 134/24—1.)

JM. 328. Z. § 6, lit. d). Ges. vom 20. November 1917. RGBl. 457, bezieht sich nicht auf die Vereinbarungen einer Krankenkassa mit einem Arzte über die Entlohnung für eine zeitlich begrenzte, nur vorübergehende Behandlung ihrer Mitglieder. (Entsch. v. 3. I. 1924. Rv I 1103/23.)

JM. 329 Z. Das Gericht, welches die Schätzung durchgeführt hat, hat darüber zu entscheiden, wer gemäß § 17, Abs. 4. Ges. vom 23. September 1920. Slg. Nr. 545, die Kosten dieser gerichtlichen Schätzung zu tragen hat. (Entsch. v. 15. I. 1924. R I 1121/23—1.)

JM. 330 Z. Das Gesuch um Ehetrennung gemäß § 17 Ges. vom 22. Mai 1919. Slg. Nr. 320. kann auch vor Ablauf eines Jahres, von der bewilligten Entscheidung an gerechnet, überreicht werden. (Entsch. v. 5. II. 1924. R I 6/24—1.)

JM. 331 Z. § 49. Abs. 2. Entm.-O. läßt den Rekurs zum Obersten Gerichte nur gegen den Ausspruch des Widerspruchsgerichtes über die Verpflichtung zum Kostenersatze, nicht aber auch über die Höhe der Kosten zu. (Entsch. v. 5. II. 1924. R I 71/24—1.)

JM. 332 Z. Die Wirksamkeit der Krankenkassen der Wassergenossenschaften hört erst mit dem Tage auf, welchen der Minister für soziale Fürsorge bestimmen wird; unerheblich ist es, daß eine einzelne Krankenkassa auf Grund einer Entscheidung einer Kreisbehörde für Arbeitsversicherung ihre Mitglieder bereits bei einer Bezirkskrankenkassa angemeldet, dieser tatsächlich die Beiträge abgeführt und die Bezirkskrankenkassa selbst diesen Mitgliedern auch schon Unterstützungen im Erkrankungsfalle gewährt hat. (Entsch. v. 5. III. 1924. Rv III 384/22—4.)

JM. 333 Z. Die die Wirtschaft führende Person, gegen welche die Exekution durch Räumung des unbeweglichen Gutes gemäß § 20, Abs. 3. Entsch.-Ges. geführt wird, kann nicht der betreibenden Partei gegenüber geltend machen, daß diese die Liegenschaft wiederum dem Eigentümer überlassen hat. (Entsch. v. 11. III. 1924. Rv II 91/24—2.)

Digitized by Google

JM. 334 Z. Die Exekution kann gemäß § 39, Z. 4, E.-O. nicht eingestellt werden, wenn der erwartete Erlös die Exekutionskosten überhaupt übersteigt, wenn er auch nicht zur Deckung der Kosten für die Exekution nach Bezahlung der Vorzugs- und dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Pfandrechte genügt. (Entsch. v. 27. II. 1924, R I 114/24—1.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

1797 Z. Die Vergütung für mündliche Verhandlungen gemäß den Posten 3 bis 5 des Advokatentarifes v. 30. III. 1921, Slg. Nr. 142, ist, wenn die Verhandlung länger als eine Stunde gedauert hat, nicht auf die in diesen Posten angeführten Höchstsätze beschränkt, welche nur die Vergütung für höchstens eine Stunde dauernde Verhandlungen bilden; für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde gebührt eine weitere Vergütung im Ausmaße des halben für die erste Stunde festgesetzten Tarifsatzes. Hierbei kommt die Bestimmung des Abs. 2 des § 17 der Vdg. nicht in Betracht. (Plenarentsch. v. 29. VIII. 1922, Z. 907/22 praes.)

1798 Z. Für eine Vereinigung behufs Errichtung eines Kinematographen kann die Form einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70) nicht verwendet werden. (Entsch. v. 29. VIII. 1922, R I 913/22.)

1799 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter. (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318.)

Die Ehegattin kann sich die Pachtzeit des Ehegatten einrechnen.

Der Eigentümer des angeforderten Grundstückes kann von dem Rechte gemäß § 5, Abs. 2, des Ges. Gebrauch machen, solange das Verfahren über den Anspruch des Pächters nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. (Entsch. v. 29. VIII. 1922, R I 979/22.)

1800 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter. (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318.)

Kleinpächtern, denen im Sinne des § 29 des Ges. die Pacht verlängert wurde, kann nicht neben dem bisherigen Pachtzinse der Ersatz der erhöhten Realsteuern und Zuschläge von den Pachtgrundstücken auferlegt werden. Die Abgabe vom Katastralreinertrage des Bodens haben sie aber auch ohne besonderes Übereinkommen zu tragen. (Entsch. v. 29. VIII. 1922, R I 980/22.)

1801 Z. Dem Notar steht nicht das Beschwerderecht gegen einen Beschluß des Verlassenschaftsgerichtes zu, der bloß die Interessen der Beteiligten betrifft. (Entsch. v. 29. VIII. 1922, R I 1001/22.)

1802 Z. In die Liste der Advokaturskandidaten kann bloß derjenige eingetragen werden, der die Advokaturspraxis tatsächlich angetreten hat, nicht aber jemand, dem erst von dem Amte, bei dem er bisher wirkte, Urlaub erteilt werden wird. (Entsch. v. 29. VIII. 1922, R I 1008/22.)

1803 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung.

Der Schutz der Vdg. v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409, erstreckt sich auf Räumlichkeiten überhaupt, nicht bloß auf Wohnungen. (Entsch. v. 29. VIII. 1922, R I 1015/22.)

1804 Z. Es ist keine Nichtigkeit (gemäß Z. 4 des § 477 ZPO.), wenn dem Parteienvertreter nicht die Bewilligung zur Entgegnung auf die Ausführungen der anderen Partei bei der Berufungsverhandlung erteilt wurde. (Entsch. v. 29. VIII. 1922, Rv I 171/22.)

1805 Z. Haftung gemäß § 1320 abGB. Laufen Wächterhunde am Hofe des Anwesens frei herum, so muß der Hof so abgesperrt werden, daß der Zutritt dritten Personen verwehrt werde. (Entsch. v. 29. VIII. 1922, Rv I 240/22.)

1806 Z. Im außerstreitigen Verfahren kann über den Alimentationsanspruch des unehelichen Kindes gegen den Vater nur für die Zeit nach Stellung des Antrages, nicht aber für die frühere Zeit entschieden werden. (Entsch. v. 29. VIII. 1922, R II 309/22.)

Digitized by Google

1807 Z. Der Prozeß über die Trennung der Ehe von Ausländern, die sich im Inlande aufhalten, kann bei den hiesigen Gerichten und nach den hiesigen Vorschriften durchgeführt werden, wenn die Ehe im Inland geschlossen wurde.

Das Hofdekret v. 15. VII. 1786 (v. 23. X. 1801, J. G. Slg. Nr. 542) ist bisher nicht außer Kraft getreten. (Entsch. v. 5. IX. 1922, R I 788/22.)

1808 Z. Hat der Schiedsrichter ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, daß er die übernommenen Pflichten nicht erfüllen werde, und hat infolgedessen die eine der Parteien den Antrag auf Aufhebung des Schiedsvertrages gestellt, so kann die zweite Partei nicht die Bestellung eines anderen Schiedsrichters verlangen. (Entsch. v 5. IX. 1922, R I 802/22.)

1809 Z. Die Oberverwaltung der Staatsgüter ist nicht zur Beschwerdeführung gegen einen Beschluß berechtigt, mit dem über das Anforderungsrecht der Kleinpächter an Grundstücken entschieden wurde, die früher dem k. u. k. Familienfonds gehörten und jetzt dem tschechoslowakischen Staate gehören. (Entsch. v. 5. IX. 1922, R I 989/22.)

1810 Z. Für die gegen die Exekution durch Räumung einer Wohnung gerichtete Oppositionsklage gelten nicht die kürzeren Fristen des § 575 ZPO. (Entsch. v. 5. IX. 1922, R I 1068/22.)

1811 Z. Gegen die Kündigung der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Gutes (Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329) ist nur die Beschwerde zulässig. Das Verfahren gemäß § 561 ff. ZPO. kann in diesem Falle nicht angewendet werden. (Entsch. v. 5. IX. 1922, R I 1072/22.)

1812 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Der Begriff der „Wechselpacht" erfordert nicht, daß der Pächter die Grundstücke von demselben Eigentümer nacheinander gepachtet hat, sondern er konnte sie auch nebeneinander gepachtet haben. (Entsch. v. 5. IX. 1922, R I 1093/22.)

1813 Z. Ein Obstbaum gehört, wenn er auch vereinzelt und auf einem landwirtschaftlich bestellten Grundstücke steht, zur Fideikommißmasse. (Entsch. v. 5. IX. 1922, Rv I 340/22.)

1814 Z. Verfügung des Ständigen Ausschusses gemäß § 54 der Verf.-Urk. v. 25. VIII. 1920, Slg. Nr. 494, über die Regelung und Deckung der Preise der Mahlprodukte.

Wer am I. IX. 1920 Pächter war, muß die ganze Mehlabgabe bezahlen, selbst wenn er hernach aufgehört hat, Pächter zu sein. (Entsch. v. 5. IX. 1922, Rv I 430/22.)

1815 Z. Die wirtschaftliche Unmöglichkeit der Erfüllung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Ereignisse eingetreten ist, die von den Parteien bei Abschluß des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten.

Der Deckungskauf kann nicht vorgenommen werden, solange nicht die ursprüngliche, bzw. verlängerte Lieferfrist abgelaufen ist, außer wenn der Verkäufer schon vorher die Erfüllung abgelehnt hat und der Preis der Ware nicht höher war. Muß eine Nachfrist zur Erfüllung gewährt werden, so kann der Deckungskauf erst nach deren Ablauf vorgenommen werden. Ob der den Deckungskauf vornehmende Käufer die Ware gebraucht hat und wozu er sie gebraucht hat, ist gleichgültig. (Entsch. v. 5. IX. 1922, Rv I 455/22.)

1816 Z. Entschädigungsgesetz v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Zulässigkeit des Revisionsrekurses gegen den Beschluß des Rekursgerichtes, das den Rekurs gegen den Beschluß über die Kündigung aus formellen Gründen zurückgewiesen hat.

Das Beschwerderecht steht bloß der den Großgrundbesitz bewirtschaftenden Person, nicht aber dem Eigentümer zu, der den Großgrundbesitz nicht bewirtschaftet. (Entsch. v. 5. IX. 1922, R II 354/22.)

1817 Z. Eine Station im Teschener Gebiete (Freistadt) war auch während der polnischen Besetzung inländische Station (§ 100 EBRgl.). Die Bestimmung des § 100 des EBRgl. entspricht der Bestimmung des internationalen Übereinkommens. (Entsch. v. 5. IX. 1922, Rv II 168/22.)

Digitized by Google

1818 Z. Es unterliegt keinem Anstande, daß der Richter, der als Vormundschaftsrichter die Bewilligung zur Prozeßführung erteilt hat, als Richter des betreffenden Prozesses auftrete.

Das Begehren der Feststellung der unehelichen Vaterschaft gegenüber dem Erzeuger ist ein unveräußerliches Recht des unehelichen Kindes, ein Verzicht auf dieses Recht ist wirkungslos. (Entsch. v. 5. IX. 1922, Rv II 175/22.)

1819 Z. Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Unzulässig ist die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, die es nicht zuläßt, daß die Mitglieder ihr Stimmrecht in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten ausüben. (Entsch. v. 6. IX 1922, R I 1017/22.)

1820 Z. Der Umfang der Leistung ist im Exekutionstitel nicht bestimmt ausgedrückt, wenn die Zahlung der eingetriebenen Forderung nach Zulaß und nach den Grundsätzen der Konkursordnung erfolgen soll. (Entsch. v. 6. IX. 1922. R I 1021/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Eherecht.

Arch. 408 A. Die Frage der Ungültigkeit einer Ehe dürfen die Verwaltungsbehörden nicht einmal als Vorfrage selbst lösen. (Erk. v. 20. II. 1924, Z. 2850.)

Im administrativen Instanzenzuge war entschieden worden, daß die bisher in den israelitischen Matriken überhaupt nicht eingetragenen Kinder des A und der B nachträglich als uneheliche Kinder der B einzutragen seien, weil die Ehe des A mit der B mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 129 abGB. nicht als gültig geschlossen angesehen werden könne, da sich einerseits nicht feststellen ließ, ob dieser Ehe die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgebote vorangegangen waren, und andererseits nicht nachgewiesen sei, daß der betreffende Rabbiner auf Grund der erforderlichen Delegationen zur Vornahme der Trauung bevollmächtigt war.

Die Frage der Ungültigkeit der Ehe hat die Behörde nicht ex professo gelöst, sondern nur als Vorfrage. Für den Bereich des gesamten Verwaltungsverfahrens gilt allerdings der Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörde, bei der eine in ihre Kompetenz fallende Angelegenheit anhängig gemacht wurde, nicht nur berechtigt, sonder auch verpflichtet ist, alle Fragen zu entscheiden, welche die unerläßliche Grundlage für ihre Entscheidung bilden, also auch sog. Vorfragen (Präjudizialfragen), selbst wenn sie zu deren Lösung ex professo nicht kompetent wäre. Sie darf daher insbesondere die Entscheidung in der Sache selbst nicht deshalb ablehnen, weil jene Präjudizialfrage von der zu ihrer autoritativen Entscheidung zuständigen Behörde noch nicht entschieden worden ist. Die Art freilich, wie die Verwaltungsbehörde dieser ihrer Pflicht Genüge leistet, kann eine zweifache sein; entweder beantwortet sie die Präjudizialfrage selbst oder ersucht sie die kompetente Behörde um deren autoritative Entscheidung und wartet mit der eigenen Entscheidung bis zum Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung der kompetenten Behörde zu.

Nach der geltenden Rechtsordnung hat die Verwaltungsbehörde grundsätzlich die freie Wahl, welche der beiden Modalitäten sie anwenden will, und diese ihre grundsätzliche Freiheit kann nur durch eine geltende Spezialnorm beschränkt werden.

Es ist daher zu prüfen, ob nach dem geltenden Rechte diese grundsätzliche Freiheit bei der Lösung der Präjudizialfrage der Gültigkeit einer Ehe nicht irgendwie beschränkt ist. Es existieren zwei positive Vorschriften, die sich mit dieser Frage befassen. Dies ist zunächst der § 37 des Heimatges. v. 3. XII. 1863, RGBl. Nr. 105, der streitige Fragen des Zivilrechtes, d. i. nach der Natur

Digitized by Google

der Sache des Familienrechtes, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt — und also sicher auch über die Gültigkeit einer Ehe — ausschließlich der Kognition der Gerichte überläßt und also den Verwaltungsbehörden ihre Lösung sei es auch nur als Präjudizialfrage untersagt. Eine im wesentlichen gleiche Bestimmung enthält auch der § 5 St. P. O., der im Abs. 1 zwar den Strafgerichten aufträgt, privatrechtliche Vorfragen zu lösen, im Abs. 3 aber eine solche Lösung durch ein Strafgericht untersagt, wenn die Vorfrage die Gültigkeit einer Ehe betrifft, ja sogar den Strafgerichten aufträgt, wenn das Verfahren vor dem zuständigen Zivilgerichte noch nicht anhängig gemacht wurde, dasselbe selbst zu veranlassen und sein Ergebnis abzuwarten.

Bei der Prüfung dieser beiden positiven Vorschriften ist das OVG. zu der Anschauung gelangt, daß es sich hier — soweit es sich um die Frage der Ungültigkeit einer Ehe handelt, mit welcher Frage allein sich das OVG. befaßte — nicht etwa um spezielle, nur für den Bereich des Heimatrechtes und des Strafverfahrens geltende Ausnahmsbestimmungen handelt, also um zwei Ausnahmsnormen, die ein Argumentum a contrario in der Richtung zuließen, daß in allen übrigen Fällen jede Behörde präjudizierlich auch die Ungültigkeit einer Ehe aussprechen dürfe, sondern um einen Grundsatz, der die ganze geltende Rechtsordnung beherrscht. Daß dem so ist, hat das OVG. aus der Bestimmung des § 99 abGB. deduziert, welcher, indem er die Rechtsvermutung der G ü l t i g k e i t der Ehe ausspricht, festsetzt, daß einer gültigen Ehe im Wege stehende Hindernisse v o l l s t ä n d i g bewiesen werden müssen. Da aber ein solcher vollständiger Beweis nur in einem ordentlichen Zivilprozesse durchgeführt werden kann, ist es ausgeschlossen, daß ihn die Verwaltungsbehörden durch bloße präjudizierliche Lösung durchführen könnten.

Dieser Rechtsanschauung steht auch die Bestimmung des Hofkanzleidekretes vom 21. X. 1813, pol. G. S. Nr. 49, über die Führung der Matriken nicht im Wege, welches im Punkte I b) statuiert, daß die Seelsorger die eheliche Abstammung eines Kindes in die Matrik nicht früher eintragen dürfen, als bis die gesetzliche Trauung der Eltern entweder durch den Trauschein oder zwei gültige Zeugen oder durch obrigkeitliche Erhebung außer Zweifel gestellt ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Matrikenbehörde Erhebungen darüber pflegen darf, ob die Eltern des Kindes eine gesetzliche Ehe mit einander eingegangen sind, und daß sie, wenn sie solche Umstände feststellt, die in ihr keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Ehe gültig geschlossen wurde, das Kind in die Matrik als ehelich eintragen kann, ebenso, wie sie es andererseits als unehelich eintragen kann, wenn sie durch die gepflogene Erhebung feststellt, daß die Eltern mit einander ü b e r h a u p t keine Ehe geschlossen haben. Die zitierte Bestimmung läßt sich aber nicht so auslegen, daß die Matrikenbehörde, wenn sie die tatsächliche Abschließung der Ehe feststellt, aber ihr Zweifel über deren Gültigkeit aufsteigen, über die Ehehindernisse selbst Erhebungen pflegen und — sei es auch nur präjudizierlich — aussprechen könnte, daß die Ehe nicht gültig abgeschlossen wurde. In einem solchen Falle wird es vielmehr Pflicht der Verwaltungsbehörde sein, den Streit über die Ungültigkeit der Ehe bei dem zuständigen Zivilgerichte anhängig zu machen, — welches freilich über ein solches Ansuchen das Verfahren nur dann einleiten wird, wenn es sich um sog. ö f f e n t l i c h e Hindernisse handelt, die von Amts wegen zu untersuchen sind (§ 94 abGB.) — und die Ausfüllung der Matrikenrubrik über die Abstammung des Kindes bis zu dem Zeitpunkte aufzuschieben, in welchem über die Gültigkeit der Ehe von dem Gerichte rechtskräftig entschieden sein wird.

Enteignung.

Arch. 409 A. Als kleiner Landwirt im Sinne der §§ 2 und 3 der Baubewegungsgesetze Slg. Nr. 45/22 und 35/23 kann jemand, der sich in seinem landwirtschaftlichen Betriebe beim gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht persönlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beteiligt, nicht angesehen werden. (Erk. v. 26. II. 1924, Z. 3274.)

Keines der zitierten Baubewegungsgesetze definiert den Begriff „kleiner Landwirt". Allein dieser Begriff ist, selbst wenn er sich nicht schon aus dem allgemeinen Sinn des Ausdruckes „kleiner Landwirt" ergäbe, der neuesten Gesetzgebung geläufig und mit genügender Bestimmtheit in dem Ges. v. 30. I. 1920, Slg.

Digitized by Google

Nr. 81, abgegrenzt. Nach § 1 dieses Gesetzes kann der vom Staate beschlagnahmte und übernommene Boden „kleinen Landwirten" usw. zugeteilt werden. Aus § 2, Abs. 1 und 3, ist weiter ersichtlich, daß das Gesetz unter einem landwirtschaftlichen Kleinbetriebe einen solchen Betrieb versteht, bei dem der Boden vom Besitzer durch eigene Arbeit bestellt wird und dessen Führung den ausschließlichen oder wenigstens den Hauptberuf des Besitzers und zugleich die ausschließliche oder wenigstens die Hauptquelle seines Unterhaltes bildet. Daß es tatsächlich auf diese Momente ankommt, bestätigt auch der Umstand, daß der kleine Landwirt in der zit. Bestimmung dem Kleingewerbetreibenden gleichgestellt ist, der schon nach der allgemeinen Bedeutung des Wortes durch dieselben Momente charakterisiert ist. Aber auch als „kleinen Landwirt" bezeichnet der allgemeine Sprachgebrauch denjenigen, der in seinem landwirtschaftlichen Betriebe beim gewöhnlichen Laufe der Dinge sich an der landwirtschaftlichen Produktion mit seiner persönlichen Arbeit beteiligt, u. zw. so, daß diese Tätigkeit seinen Hauptberuf und der Ertrag des Betriebes die Hauptquelle seines und des Unterhaltes seiner Familie bildet.

Das Baubewegungsgesetz bietet keinen Anhaltspunkt für die Anschauung, daß für den Bereich dieses Gesetzes der Ausdruck „kleiner Landwirt" anders verstanden werden soll.

Im gegebenen Falle ist es unbestritten, daß der Beschwerdeführer zur Zeit der Einbringung des Enteignungsgesuches sowie zur Zeit der Hinausgabe der Entscheidungen der I. und II. Instanz von dem Orte seines Betriebes dauernd entfernt war, indem er als Baumeister auf der Herrschaft Schwarzenberg in Winterberg gegen Jahresgehalt angestellt war, und daß er sich also an der landwirtschaftlichen Produktion in seinem Betriebe mit der eigenen Arbeit nicht beteiligen konnte. Damit stimmt auch die weitere Feststellung überein, daß die produktiven Arbeiten in der Wirtschaft des Beschwerdeführers der Vater und die Schwestern desselben auf ihre Rechnung ausgeführt und den Ertrag für ihren Unterhalt verwendet haben. Wenn die belangte Behörde bei dieser Sachlage den Beschwerdeführer nicht als „kleinen Landwirt" anerkannte und deshalb sein Enteignungsgesuch abwies, konnte das OVG. hierin keine Gesetzwidrigkeit erblicken.

Der Umstand, daß der Beschwerdeführer am 30. VI. 1923 seine Stellung auf der Schwarzenbergischen Herrschaft verlassen hat und sich künftig ausschließlich seiner Wirtschaft widmen und diese als Hauptquelle seine Unterhaltes betreiben wollte, ist ohne rechtliche Bedeutung, da die Entscheidung schon am 22. V. 1923 gefällt wurde und für die Beurteilung ihrer Gesetzmäßigkeit ein Sachverhalt nicht maßgebend sein kann, der etwa später eingetreten ist und vielleicht geeignet wäre, den Beschwerdeführer als „kleinen Landwirt" im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren.

Pensionsversicherung.

Arch. 410 A. Die Maschinenwärter in einem Bergwerksunternehmen verrichten nicht vorwiegend geistige Arbeiten und sind nicht pensionsversicherungspflichtig im Sinne des § 1, Abs. 2, lit. a), des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. 89. (Erk. v. 5. IV. 1924, Z. 2838.)

Nach § 1, Abs. 1, des Pensionsversicherungsges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, ist jeder versicherungspflichtig, der nach Überschreitung des 16. Lebensjahres in der Tschsl. Republik in einem Dienstverhältnisse steht, sofern er nicht als Arbeiter oder Lehrling tätig ist oder vorwiegend untergeordnete Arbeiten wie Gesindedienste, Taglöhnerdienste oder Dienstleistungen solcher Personen verrichtet, die nicht als Handlungsgehilfen im Sinne des Ges. v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20, anzusehen sind. Im 2. Abs. dieses Paragraphen zählt dann das Gesetz demonstrativ einzelne Gattungen von pensionsversicherungspflichtigen Angestellten auf. Diese Versicherten teilt es in zwei Hauptgruppen, in die Gruppe der dienstlich in solchen Unternehmungen tätigen Personen, die der Erzeugung und Gewinnung volkswirtschaftlicher Güter im weitesten Sinne des Wortes überhaupt dienen, und in die Gruppe jener Personen, die in den Unternehmungen beschäftigt sind, welche die Verteilung und den Austausch der durch die Produktion gewonnenen Güter besorgen, namentlich in Handelsunternehmungen. Bei der ersten Gruppe (§ 1, Abs. 2, lit. a) unterwirft er der Pensionsversicherung die Personen, die vorwiegend geistige Arbeiten verrichten oder die Arbeiten anderer Personen regelmäßig beaufsichtigen.

Digitized by Google

Vergleicht man die Bestimmung des Abs. 1 des zit. § 1, die durch ihre negative Definition aus dem Kreise der Versicherten die Personen ausschließt, die als Arbeiter oder Lehrlinge tätig sind, mit der Vorschrift des § 1, Abs. 2, lit. a), welche als objektives Merkmal der Versicherungspflicht vorwiegend geistige Arbeit anerkennt, so gelangt man zu dem Schlusse, daß die Pensionsversicherungsnovelle für ihren Bereich einen selbständigen Begriff des Arbeiters geschaffen hat und daß sie unter diesem Begriffe Personen, die vielleicht nach anderen Gesetzen (z. B. nach der Gewerbeordnung) als Arbeiter bezeichnet werden könnten, nur dann umfaßt, wenn sie nicht vorwiegend geistige Arbeiten verrichten. Es ist daher für die Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Person Arbeiter im Sinne des § 1 des bezogenen Gesetzes ist und demnach der Pensionsversicherungspflicht nicht unterliegt, lediglich die Tatsache maßgebend, ob die Person vorwiegend geistig tätig ist oder nicht (vgl. Erk. v. 16. XI. 1922, Z. 17.179, Boh. Nr. 1666).

Die belangte Behörde erblickt die Merkmale, welche die Verrichtungen der Maschinenwärter in dem Bergwerksunternehmungen als vorwiegend geistige Arbeiten charakterisieren, vor allem in der selbständigen Bedienung der stabilen Maschinen, in ihrer Beaufsichtigung und in der Sorge für den richtigen Gang dieser Maschinen. Diese Verrichtungen bestehen nach Inhalt der Verwaltungsakten sowohl in der Reinigung und Ölung der Maschinen, Bedienung der Ein- und Ausschalthebel, Ventile u. dgl. als auch in der Beobachtung des Ganges der Maschinen mit Hilfe der Signale, Manometer, Volt- und Amperometer und anderer mechanischer Meßapparate. Es kann nicht bestritten werden, daß alle Arbeitsverrichtungen der ersteren Art nach ihrem Inhalte nichts anderes sind als eine absolut physische Arbeit, durch die sich die Arbeit der Maschinenwärter in ihrem Wesen von der Natur der Arbeit der von der Versicherungspflicht im Sinne des § 1, Abs. 1, zit. Ges. ausgenommenen Arbeiter nicht unterscheidet.

Aber auch die zweite oben beschriebene Komponente der Arbeitstätigkeit dieser Kategorie von Bergwerksbediensteten kann ihren Dienstleistungen nicht den Charakter geistiger Arbeit verleihen. Es ist zwar wahr, daß jede Tätigkeit eines verstandesreifen Menschen von der Tätigkeit der Seele als des Zentrums des psychischen Lebens bedingt und auch in ihren primitivsten Formen von den Grundregeln der psychologischen Gesetze über Wahrnehmung, Vorstellung und Urteil beherrscht ist. Aber die Verarbeitung und Ordnung der durch die einfachen Sinne gewonnenen Erkenntnisse des äußeren Geschehens durch den gedanklichen Vorgang zu bestimmten Schlüssen, von denen die physische Arbeitsleistung bedingt und geleitet wird, ändert noch nichts an der Natur dieser Leistung als einer physischen Arbeit.

Auch in der gegenwärtigen Streitsache handelt es sich bei der Bedienung und Beobachtung der Maschinen um die bloße Aneignung gewisser durch den Mechanismus der Maschine gebotener Wahrnehmungen durch die einfachen Sinne und um die hieraus mit Hilfe empirischer Fachkenntnisse gezogene Folgerung auf die Fähigkeit und Möglichkeit eines anstandslosen Funktionierens und Ganges der betreffenden Maschine und damit auch auf ihre Leistungsfähigkeit. Diese Schlüsse bilden dann die natürliche Grundlage für bestimmte physische Verrichtungen, mit denen sie im ursprünglichen Zusammenhange stehen (z. B. Abstellung, Ölung, Reparatur der Maschine) und die sie nach ihrer Natur auch leiten und beherrschen.

Diese Gedankenfunktionen können aber nach Ansicht des OVG. den Arbeitsverrichtungen der Maschinenwärter nicht den Charakter einer geistigen Arbeit aufdrücken und sind nicht imstande, das Endprodukt ihrer Arbeit als Produkt vorwiegend geistiger Arbeit zu charakterisieren.

Daran kann auch das von der angefochtenen Entscheidung als objektives Kennzeichen geistiger Arbeit besonders betonte Moment der Verantwortlichkeit nichts ändern. Denn die Verantwortlichkeit für gehörige Leistungen als moralische und ethische Eigenschaft der Arbeit ist nicht nur eine Begleiterscheinung der Leistung geistig arbeitender Bediensteter, sondern auch jener Personen, die unstreitig physische Arbeiten leisten, und sie trifft mit ihren von der Rechtsordnung festgesetzten Konsequenzen beide Gattungen menschlichen Schaffens. Bei diesem ihren Charakter kann die Verantwortlichkeit kein spezifisches Merkmal der geistigen Arbeit sein und ist daher dieses Moment für die Frage der Beschaffenheit der Arbeit ganz irrelevant.

Digitized by Google

Das Gleiche gilt schließlich auch von der Fachprüfung als dem theoretischen Befähigungsnachweise für die Verrichtung der betreffenden Arbeit. Denn diese Prüfung ist eine bloße Bescheinigung dessen, daß der Maschinenwärter auf empirischem Wege die Kenntnisse für die Bedienung und Beaufsichtigung von durch Elementarkräfte getriebenen Maschinen erworben hat und mit ihrer Einrichtung und Technik sowie mit den von dem Interesse der öffentlichen Sicherheit gebotenen Vorsichten vertraut ist. Den Charakter geistiger Arbeit verleiht aber dieser Nachweis der betreffenden Tätigkeit noch nicht und kann ihn auch nicht verleihen.

Und auch die ununterbrochene geistige Anspannung und die außergewöhnliche Vorsicht und Umsicht, auf welche Eigenschaften die Rechtsvertreter der beteiligten Parteien bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung besonderes Gewicht legten, können nach Ansicht des OVG. der gesamten Arbeitsleistung der Maschinenwärter nicht den Charakter einer vorwiegend geistigen Arbeit verliehen, denn durch solche Merkmale kann sich die Arbeit eines gewöhnlichen Taglöhners, geschweige denn die Arbeit eines qualifizierten Arbeiters auszeichnen und sie erfordert sie umsomehr, je größer die mit der Arbeitsverrichtung verbundene Gefahr ist.

Aus all dem Vorgesagten ergibt sich, daß die Arbeit der Maschinenwärter bei Bergwerken nach der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Beschreibung keine vorwiegend geistige Arbeit im Sinne des § 1, Abs. 2, lit. a) des Pensionsgesetzes ist und daß daher diese Bediensteten aus diesem Rechtstitel der Pensionsversicherungspflicht nicht unterworfen werden können.

Arch. 411 A. Ein in der Textilindustrie verwendeter Moletteur, dessen Tätigkeit darin besteht, daß er die vom Graveur vorbereiteten Muster von den Steinwalzen auf die Kupferwalzen überträgt und sie auf der ganzen Ausdehnung dieser Walzen vervielfältigt, die Maschine anläßt und den Druck mit Hilfe eines Arbeiters reguliert, verrichtet nicht vorwiegend geistige Arbeiten und ist nicht pensionsversicherungspflichtig im Sinne des § 1, Abs. 2, lit. a), des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89. (Erk. v. 5. III. 1924, Z. 3894.)

Die belangte Behörde hat die erwähnte Tätigkeit als vorwiegend geistig qualifiziert und hierüber als maßgebendes Moment angeführt, daß während des ganzen Dienstes des Betreffenden die ständige Mitwirkung des Geistes einen Hauptbestandteil der Tätigkeit bildet, woraus hervorgeht, daß die belangte Behörde nicht anderes im Sinne hatte, als daß die Arbeit des Betreffenden ständige Aufmerksamkeit, Vorsicht und Genauigkeit erheischt, damit das von ihm gewärtigte Resultat erreicht werde. Sie ging demnach von den gleichen Erwägungen aus wie in dem Falle, der den Gegenstand des Erkenntnisses v. 12. XII. 1923, Z. 21.205, gebildet hat.

Schon in diesem Erkenntnisse hat aber das OVG. ausgesprochen, daß auch ein Arbeiter, der Arbeiten absolut physischen Charakters verrichtet, — wenn er die Arbeit korrekt leisten soll — nicht der Aufmerksamkeit entraten kann, deren Maß von der Beschaffenheit des Produktionsprozesses abhängt. Auch das notwendige Maß der Erfahrung gibt der Tätigkeit an und für sich nicht den Charakter einer vorwiegend geistigen Arbeit, denn diese Momente — Aufmerksamkeit, bzw. größere Gewandtheit und Erfahrung — können nur die Grundlage für die Einteilung der Arbeiter hinsichtlich des Qualifikationgrades sein, bilden aber keinen Grund für die Unterscheidung der im wesentlichen vorwiegend manuellen Arbeit von der vorwiegend geistigen Arbeit.

Aus den gleichen Gründen gelangte das OVG. auch in diesem Falle zu dem Schlusse, daß der angefochtene Ausspruch der belangten Behörde in dem Gesetze keine Stütze findet, weshalb die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 VG.-Ges. wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben werden mußte.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Arch. 18 F. Die Erwerbsteuerkommission kann bei der Veranlagung dieser Steuer den für die Zwecke der Einkommensteuer festgestellten Reingewinn der

Digitized by Google

steuerpflichtigen Unternehmung ohne Mitwirkung des Steuerträgers nicht in Betracht ziehen. (Erk. v. 13. II. 1924, Z. 2798.)

Die belangte Behörde ist hinsichtlich der einzelnen Betriebsmerkmale, die sie ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat, von den Angaben des Steuerträgers in der Erwerbsteuererklärung in einem wesentlichen Punkte abgewichen, indem sie der Entscheidung nicht den vom Steuerträger angegebenen Reingewinn von 220.000 K, sondern den bei der Revision festgestellten und bei der Berufung gegen die Einkommensteuer ermittelten Reingewinn von 336.547 K zugrunde legte.

Allein diese Ziffer ist ohne Mitwirkung der Partei festgestellt worden, denn über die Ziffer des Reingewinnes ist im Erwerbsteuerverfahren mit der Partei nicht verhandelt worden und die angeführte Ziffer ist der Betrag, der von der Revisionssektion des Finanzministeriums erhoben und bei der Instruierung der Berufung des Beschwerdeführers gegen die Einkommensteuer verwendet wurde, welcher Betrag aber vom Steuerträger nicht anerkannt worden ist, denn er hat sich auf das Ergebnis der Revision gerade im Gegenteil zum Beweise erlittener Verluste berufen.

Selbst wenn aber der Steuerträger die betreffende Ziffer bei der Einkommensteuer anerkannt hätte, wäre dadurch der Erwerbsteuerlandeskommission nicht das Recht gegeben, diese Ziffer ohne Mitwirkung des Steuerträgers auch für die Zwecke der Erwerbsteuer zu berücksichtigen. Denn die Veranlagungs- und Entscheidungsorgane dieser beiden Steuern sind verschieden und es können daher die Feststellungen der Organe der einen Steuer nicht ohneweiters bei der Entscheidung über die andere Steuer benützt werden, denn der Steuerträger kann seine Gründe haben, weshalb er eine bestimmte Ziffer bei der einen Steuer anerkennt. Eine solche Anerkennung kann aber nicht ohneweiters auch bei der zweiten Steuer verwendet werden und kann dem Steuerträger nicht die Möglichkeit der Verteidigung bei dieser zweiten Steuer entziehen, denn der Steuerträger hat mit Rücksicht auf § 45 PStG. das Recht, daß die maßgebenden Merkmale auch zum Zwecke der Veranlagung oder Entscheidung über die Erwerbsteuer unter seiner Mitwirkung festgestellt werden.

Da die Landeskommission nicht so vorgegangen ist, beruht die Festsetzung des maßgebenden Einkommens auf einem wesentlich mangelhaften Verfahren, weshalb die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 VGG. zu beheben war.

Hauszinssteuer.

Arch. 19 F. Ein Mangel des Parifikationsverfahrens liegt vor, wenn die zugezogenen Sachverständigen in dem in Anwesenheit des rekurrierenden Mitbesitzers des Hauses aufgenommenen Teile des Protokolles über den Lokalaugenschein nicht angeführt haben, mit welchen bestimmten Objekten sie das zu versteuernde Haus verglichen haben, und wenn sie darin diese Ojekte nicht nach Lage, Beschaffenheit, Zinsverhältnissen u. dgl. beschrieben und den Hinweis des Rekurses auf ein benachbartes vermietetes Haus des Rekurrenten überhaupt nicht beachtet haben. (Erk. v. 16. I. 1924, Z. 676.)

Durch die im vorstehenden bezeichneten Umstände wurde den Beschwerdeführern eine wirksame Verteidigung unmöglich gemacht, weshalb die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 VGG. wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens behoben wurde.

Kohlenabgabe.

Arch. 20 F. Die Befreiung von der Kohlenabgabe im Sinne des § 34 des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 260, betr. die Regelung der Kohlenbewirtschaftung kann sich nur auf Kohle erstrecken, die im Gebiete der Tschechosl. Republik verbraucht wird. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 1589.)

Der Beschwerdeführerin ist im Instanzenzuge die nachträgliche Entrichtung der Kohlenabgabe von der Kohle aufgetragen worden, die sie nach Wien geliefert hat, wo die Kohle einerseits als Deputat für die Bediensteten der Wiener Zentraldirektion verteilt und anderseits zur Beheizung der Kanzleien dieser Zentraldirektion verwendet wurde.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde hat das OVG. nicht als begründet erachtet.

Digitized by Google

Was die sog. Deputatkohle anbelangt, bestimmt § 34, Z. 2, des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 260, daß die Kohlenabgabe unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen von der Kohle nicht eingehoben wird, die von der Bergwerksleitung aus der eigenen Förderung umsonst oder zu Regiepreisen den Angestellten und der Belegschaft des Bergwerkes für ihren eigenen Hausbedarf zur Beheizung gewährt wird. Die Durchführungsverordnung erkennt die bezügliche Begünstigung auch den Mitgliedern der Bergwerksleitung einschließlich des Eigentümers des Bergwerkes zu, soweit sie persönlich und dauernd in dem Bergwerksunternehmen beschäftigt sind. Die Befreiung ist also durch das Gesetz ausdrücklich an die Erfüllung der in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen geknüpft.

Diesbezüglich ist im § 9 der Durchf.-Vdg. v. 26. IV. 1920, Slg. Nr. 261, unter anderem bestimmt, daß der Bergwerksunternehmer verpflichtet ist, die Jahreskontingente der einzelnen berechtigten Personen für den abgabefreien Kohlenbezug anzuzeigen. Über diese Kontingente und den Fortschritt ihrer Ausnützung muß der Unternehmer eine genaue Übersicht führen; die Finanzbehörde ist berechtigt, eine Überprüfung dieser Kontingente zu verlangen und sie im Einvernehmen mit dem Revieramte zu regeln. Aus diesen Bestimmungen des Gesetzes und der Durchf.-Vdg. geht klar hervor, daß sich die Befreiung nur auf die Kohle erstrecken kann, hinsichtlich welcher der Finanzverwaltung die Möglichkeit der Kontrolle über die Erfüllung der Bedingungen gegeben ist. Dies ist aber bei ins Ausland ausgeführter Kohle nicht der Fall, weshalb die belangte Behörde schon aus diesem prinzipiellen Grunde die Befreiung verweigern konnte. Um so mehr konnte sie es tun, als die Bedingungen des § 9 Durchf.-Vdg. (Anzeige der Jahreskontingente, Evidenz über den Fortschritt der Ausnützung) im gegebenen Falle tatsächlich nicht erfüllt worden sind.

Hinsichtlich der Kohle für die Beheizung der Kanzleien der Wiener Zentraldirektion muß wieder angeführt werden, daß nach § 34, Z. 1, zit. Gesetz von der Kohlenabgabe die Kohle befreit ist, die innerhalb des Bergwerksunternehmers zur Förderung, Sortierung und Verladung der Kohle verbraucht wird, und daß diese Befreiung nach § 7, Abs. 2, Durchf.-Vdg. auch für die Beheizung der Betriebsgebäude gilt; als Betriebsgebäude gelten nach § 43 zit. Gesetz alle zur Förderung, Sortierung, Verwertung und Verladung der Kohle bestimmten Gebäude und dieser Begriff ist durch § 23 Durchf.-Vdg. auch auf die außerhalb des Bergwerksbereiches befindlichen Gebäude erweitert, wenn in denselben die unmittelbare Bergwerksleitung untergebracht ist.

Aus diesen Bestimmungen muß deduziert werden, daß die Befreiung im Sinne des § 34, Z. 1, des Gesetzes an die Bedingung der Kohlenverwendung innerhalb des Bergwerksunternehmens im Sinne der Durchf.-Vdg. gebunden ist; diese Verwendung muß natürlich auch kontrollierbar sein, was aber hinsichtlich der Verwendung von ins Ausland ausgeführter Kohle nicht der Fall ist, woraus sich ergibt, daß auch die Befreiung nach dieser gesetzlichen Bestimmung sich nur auf die im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik verbrauchte Kohle beziehen kann.

Luxussteuer.

Arch. 21 F. Unter der Herrschaft des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, unterliegt die Lieferung eines Automobils von einem Nichtunternehmer an einen Nichtunternehmer der Luxussteuer (§ 25, Abs. 1, und § 31). (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 701.)

Nach dem Gesetze v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 658, unterlag die Lieferung von sonst luxussteuerpflichtigen Gegenständen dann nicht der Luxussteuer, wenn es sich um die Lieferung von einem Nichtunternehmer, der nicht Erzeuger ist, an eine dritte Person handelte.

Diese Situation hat sich aber durch das Gesetz v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, wesentlich geändert.

Nach § 25, Abs. 1, dieses Gesetzes unterliegen der Luxussteuer überhaupt auch Lieferungen von Nichtunternehmern, wenn es sich um die in dem beigeschlossenen Verzeichnisse angeführten Gegenstände handelt.

Die Bestimmung beruft sich ausdrücklich auf § 31 des zit. Gesetzes, welcher § 31 — zum Unterschiede von dem, bloß die Art der Steuerzahlung bestimmenden

Digitized by Google

§ 31 des früheren Gesetzes — festsetzt, daß die von Nichtunternehmern ausgeführten Lieferungen von Luxusgegenständen der Luxussteuer nur unterliegen, wenn das Entgelt 500 Kč übersteigt und wenn es sich nicht um im Kleinhandel zu versteuernde Lieferungen handelt, bei denen der Gegenstand zu einer auf Erwerb gerichteten Verwendung oder zur Weiterveräußerung bestimmt ist. Der Sinn dieser Bestimmung ist also der, daß jede Lieferung eines Luxusgegenstandes von einem Nichtunternehmer der Luxussteuer nach § 25, Abs. 1, d. Ges. Slg. Nr. 321/1921 unterliegt, wenn sie gegen ein Entgelt von mehr als 500 Kč erfolgt.

Umsatzsteuer.

Arch. 22 F. Verpflichtet sich ein Zuckerfabriksbesitzer gegen Entgelt, auf die Zuckererzeugung, den Ankauf und die Verarbeitung von Rübe zu verzichten und an einem anderen Unternehmen dieser Art nicht teilzunehmen, so kann hierin nicht eine steuerpflichtige Leistung gemäß § 3 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, erblickt werden. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 336.)

Das Gesetz v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, bestimmt im § 1, Abs. 1, daß der allgemeinen Steuer vom Umsatz und von Arbeitsleistungen die in irgendeiner selbständigen Tätigkeit vorgenommenen entgeltlichen Lieferungen (§ 2) und Leistungen (§ 3) unterliegen. Die angefochtene Entscheidung geht nicht von dem Standpunkte aus, daß es sich im gegebenen Falle um eine entgeltliche inländische Lieferung handle, sondern davon, daß eine steuerpflichtige Leistung im Sinne des § 3 zit. Ges. vorliege.

Nach diesem Paragraphen unterliegen der Steuer Leistungen, die Gegenstand selbständiger Unternehmertätigkeit (§ 6) sind, so insbesondere die handwerksmäßige und industrielle Verarbeitung gelieferter Stoffe, die Beförderung jeglicher Art, Fuhrwerksunternehmen, die Leistungen der Bau- und Installationsunternehmungen, die Leistungen der selbständig betriebenen freien Berufe, die Leistungen der Hotelunternehmungen, einschl. der unternehmungsweise betriebenen Vermietung von Wohnungen, Arbeitsvermittlungen, die Leistungen von Informationsbureaus, Raseuren, Masseuren usw. Danach unterliegen der Steuer Leistungen, die Gegenstand selbständiger Unternehmertätigkeit sind. § 6 qualifiziert dann als Unternehmer physische oder juristische Personen, die eine selbständige, dauernde oder zeitweise Erwerbstätigkeit welcher Art immer betreiben, also sowohl in der Urprodukton als auch in der Industrie, im Handel, Verkehr oder auf einem anderen Gebiete. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß es sich um Leistungen, also um eine positive Tätigkeit gegen Entgelt handeln muß. Das Gesetz selbst bezieht sich in seinem Titel auf die allgemeine Steuer vom Umsatz und von Arbeitsleistungen.

Im gegebenen Falle erblickt die angefochtene Entscheidung die steuerpflichtige Leistung des Unternehmers in dem Verzichte auf den Betrieb der Zuckererzeugung und auf das Recht, Rübe anzukaufen und zu verarbeiten, also in dem Umstande, daß die Beschwerdeführerin die Verbindlichkeit übernommen hat, den Zuckerfabriksbetrieb überhaupt einzustellen und damit die Konkurrenz aufzugeben.

Diese Ansicht widerspricht aber, wie angeführt, dem Begriffe der steuerpflichtigen Leistung, wie ihn das Gesetz in den §§ 3 und 6 definiert. Die angefochtene Entscheidung gibt selbst zu, daß die Leistungen nach § 3 des Gesetzes in einer positiven Tätigkeit beruhen, meint aber, daß dies nur in der Regel der Fall sei, und behauptet, daß unter den Begriff von steuerpflichtigen Leistungen auch die Fälle zu subsumieren seien, wenn sich ein Unternehmer gegen Entgelt zugunsten einer anderen Person der Ausübung seiner Berechtigung enthält oder sich darin beschränkt.

Diese Anschauung ist aber, wie gezeigt, weder mit den Bestimmungen der §§ 1 und 3 noch mit § 6 zit. Gesetzes vereinbar.

Daher war die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 VG.-Ges. wegen Gesetzwidrigkeit zu beheben.

Wasserkraftsteuer.

Arch. 23 F. Die Wasserkraft zum Betriebe einer Maschinenanlage zur Bohrung von Holzröhren für eine Gemeindewasserleitung ist nicht gemäß § 9, Z. 3, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 338, von der Wasserkraftsteuer befreit. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 699.)

Nach dem zit. Gesetze und der Durchf.-Vdg. v. 12. V. 1922. Slg. Nr. 142, unterliegt der Besteuerung die zum Antriebe benützte Wasserkraft, die ent-

Digitized by Google

weder nach der antreibenden oder nach der angetriebenen Einrichtung gemessen wird. Für die Steuerpflicht ist also immer die betreffende einzelne antreibende oder angetriebene Einrichtung maßgebend. Infolgedessen unterliegen nach § 13 des Gesetzes sämtliche Wasserwerke, Wasserantriebseinrichtungen und damit räumlich verbundenen Betriebe der Gefällsaufsicht. Hieraus ergibt sich, daß bei Unternehmungen, von denen jede eine besondere Wasserantriebseinrichtung besitzt, jede auch dann selbständig der Besteuerung unterliegt, wenn eine für die andere arbeitet. Es muß daher auch hinsichtlich der Steuerbefreiung nach § 9 des Gesetzes jede Unternehmung und ihre Wasserantriebseinrichtung selbständig beurteilt werden, und kann aus der Befreiung der Wasserkraft einer Unternehmung nicht auch die Befreiung einer anderen, sei es auch als Hilfsunternehmen dienenden Unternehmung abgeleitet werden.

Nach § 9, Z. 3, des Gesetzes ist von der Steuer die Wasserkraft befreit, die von Gemeinden direkt aus dem Wasserwerke zum Schöpfen des Wassers für die Bevölkerung benützt wird — es ist also nur die Wasserkraft befreit, mit Hilfe derer das Trink- und Nutzwasser direkt in die zum öffentlichen Gebrauche dienenden Wasserleitungsanlagen eingeführt wird.

Im gegebenen Falle handelt es sich aber um die Befreiung einer anderen Wasserkraft, nämlich der Wasserkraft, die ein Wasserrad zum Bohren der Wasserleitungsröhren treibt, also eine wesentlich andere Einrichtung als die Einrichtung zum Schöpfen des Wassers für die Bevölkerung — wenn auch nicht bestritten werden kann, daß jene Röhren dazu bestimmt sind, Bestandteile der Wasserleitungsanlage zu werden.

Es liegt daher kein gesetzlicher Grund vor, daß die Befreiung der Wasserkraft auf das städtische Wasserwerk ausgedehnt werde, welches dem erwähnten Zwecke nicht direkt, sondern nur entfernt dient.

Gebühren.

Arch. 24 F. Gerichtsgebühren: Der Umstand, daß die Pauschalgebühr für die gerichtliche Obsorge über die Substitutionsmasse tatsächlich auf Grund des verspäteten Ausweises bemessen wurde, schließt die Forderung einer erhöhten Gebühr im Sinne des § 46, Abs. 3, der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 279, nicht aus. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 5439/23.)

Das OVG. hat bereits in dem Erk. v. 12. IV. 1919, Z. 1731, off. Slg. Nr. 33, die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die Frage des Verschuldens der Partei für die Bemessung der erhöhten Pauschalgebühr gemäß § 46, Abs. 3, der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 279, nicht entscheidend ist und daß nach dieser Vorschrift die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschalgebühr im doppelten Ausmaße schon dadurch eintritt, daß die Ausweise nicht rechtzeitig eingelangt sind.

Zu den Beschwerdeausführungen ist noch zu bemerken:

1. Aus der Fassung des § 46, Abs. 6, kann keineswegs gefolgert werden, daß es Pflicht der Behörde wäre, die Partei vor Anwendung der Vorschrift des § 46, Z. 3, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aufzufordern, denn im Abs. 6 wird bloß bestimmt, daß die Übertretung der Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge von der Finanzbehörde mit Ordnungsstrafen geahndet werden k a n n. Demnach ist also die Finanzbehörde b e r e c h t i g t, Ordnungsstrafen zu verhängen, woraus aber keineswegs folgt, daß die Folgen des § 46, Abs. 3, nur dann eintreten könnten, wenn die Behörde vor Bemessung der Gebühr die Partei unter Strafandrohung aufgefordert hat, ihrer Pflicht Genüge zu tun. Die erhöhte Gebühr nach dieser Vorschrift ist keine Strafe im Sinne des Abs. 6.

2. Als verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Gebühr ist im Sinne des § 46, Abs. 3, jede Gebühr anzusehen, hinsichtlich deren der Behörde von der hierzu verpflichteten Partei nicht rechtzeitig die Möglichkeit ihrer Bemessung geboten wurde.

Es ist also nicht maßgebend, daß die Gebühr tatsächlich auf Grund des verspäteten Ausweises bemessen wurde, sondern es entscheidet bloß der Umstand, daß der Ausweis innerhalb der Frist nicht eingelangt ist.

Arch. 25 F. Kaufverträge: Der Verkauf von Holz aus der eigenen Forstwirtschaft ist kein Gewerbe im Sinne des § 9 des Ges. v. 29. II. 1864, RGBl. Nr. 20, selbst wenn das Holz in gefälltem Zustande verkauft wird. (Erk. v. 27. II. 1924, Z. 3589.)

Digitized by Google

Die beschwerdeführende Großhandelsfirma hatte mit Schreiben vom 16. V. 1921 einem Großgrundbesitzer für Nutzholz Einheitspreise angeboten und dieses Angebot wurde mit Schreiben der Gutsverwaltung vom 19. V. 1921 angenommen. Gegen die von diesem Übereinkommen als einem Kaufvertrage bemessene Gebühr nach Skala III hat die Beschwerdeführerin im wesentlichen geltend gemacht, daß es sich um eine bedingt gebührenfreie Handelskorrespondenz im Sinne des § 9 d. Ges. v. 29. II. 1864, RGBl. Nr. 20, handelt.

Nach dieser Bestimmung sind die Korrespondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, sofern sie ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten, bedingt befreit.

Es ist daher die erste Bedingung dieser Begünstigung, daß es sich um die Korrespondenz eines Handel- oder Gewerbetreibenden handelt.

Die Beschwerde macht in dieser Hinsicht geltend, daß hier der Holzverkäufer als Industrieller ohne Rücksicht darauf angesehen werden müsse, ob er die Erwerbsteuer zahlt oder nicht, und daß die Gutsverwaltung nicht als Urproduzent angesehen werden könne, weil sie das Holz selbst gefällt und also zu einem Halbfabrikat verarbeitet hat.

Diese Ansicht kann nicht als richtig anerkannt werden.

Der Land- und Forstwirt setzt die Produkte seiner Wirtschaft stets in mehr oder weniger bearbeitetem Zustande in Verkehr, ohne dadurch Gewerbetreibender zu werden. Denn die Tätigkeit eines Gewerbetreibenden ist darauf gerichtet, die Stoffe umzugestalten oder zu verarbeiten und ihnen dadurch erhöhte Verwendbarkeit und höheren Wert im wirtschaftlichen Leben zu verleihen.

Als eine solche Tätigkeit kann aber das bloße Fällen von Holz durch den Waldbesitzer ebensowenig angesehen werden wie etwa z. B. das Mähen des Getreides durch den Landwirt.

Für diese Anschauung sprechen insbesondere auch die Bestimmungen des § 2 Pers.-St.-Ges. Denn nach diesen Bestimmungen unterliegt der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht der allgemeinen Erwerbsteuer, wobei zur Landwirtschaft — mit der dort angegebenen Ausnahme — auch der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Produkten gezählt wird. Von land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben spricht der zitierte § 2 bloß dort, wo es sich um eine Verarbeitung eigener Erzeugnisse handelt.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß der Verkauf von Holz aus der eigenen Forstwirtschaft kein Gewerbe im Sinne des § 9 d. Ges. v. 29. II. 1864, RGBl. Nr. 20, ist, selbst wenn das Holz in gefälltem Zustande verkauft wird, weshalb der bezüglichen Korrespondenz nicht die in diesem Paragraphen festgesetzte Begünstigung zuerkannt werden kann.

Arch. 26 F. Stiftungen: Eine Stiftung, die nach Inhalt des Stiftsbriefes die Ehrung des Andenkens eines Verstorbenen zum Zwecke hat, ist keine wohltätige Stiftung im Sinne der Anmerkung 7 h) der Tar. P. 2 der kais. Vdg. RGBl. Nr. 278/1915, selbst wenn die Erfüllung dieses Zweckes auch mit der Unterstützung bedürftiger Personen verbunden ist. (Erk. v. 1. III. 1924, Z. 19.790/23.)

Nach der in der Anmerkung 7 der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, enthaltenen Definition des Wohltätigkeits- oder Humanitätszweckes im Sinne der Z. 4 der Post 2 sind die gemeinnützigen Bestrebungen so zu verstehen, daß sie auf die Linderung oder Verhütung der Not (Armut, Bedürftigkeit) oder auf eine dem Gemeinwohle zugute kommende Betätigung der Nächstenliebe abzielen müssen.

Wie aus dem Stiftsbrief hervorgeht, hat diese Stiftung die Ehrung des Andenkens einer Verstorbenen zum Zwecke; dieser Zweck sollte nach Inhalt des Stiftsbriefes auf dreifache Art erzielt werden:

1. Am Sterbetage sollte ein armer Mensch ihr Grab besuchen und dort die vorgeschriebenen Gebete verrichten;

2. am selben Tage sollten in der Synagoge die vorgeschriebenen Gebete verrichtet und

Digitized by Google

3. ein Licht für die Seele der Verewigten angezündet werden.

Die mit dieser Ehrung verbundenen Kosten sollten aus dem Ertrage der Stiftung gedeckt werden. Mit Rücksicht hierauf kann der Anschauung der Beschwerde, daß es sich um einen humanitären Zweck handelt, nicht beigepflichtet werden, selbst wenn die Erfüllung des Zweckes, d. i. die Ehrung des Andenkens der Verstorbenen teilweise auch mit der Unterstützung einer bedürftigen Person verbunden ist.

Sofern die Beschwerde bemängelt, daß das Verfahren mangelhaft sei, weil die belangte Behörde entschieden habe, ohne im Sinne der Anmerkung 7 (letzter Satz) und des § 58 der Durchf.-Vdg. v. 29. XII. 1915, RGBl. Nr. 397, den humanitären Charakter der Stiftung erhoben zu haben, hat das OVG. auch diese Einwendung nicht für begründet erachtet, denn nach Abs. 1 des zit. § 58 ist es Sache der Partei, den humanitären Charakter der Stiftung darzutun, wenn er nicht schon aus dem Inhalte der Urkunde erhellt.

Die Partei hat sich aber mit der Vorlage der Urkunde begnügt, und die Behörde ist nicht mangelhaft vorgegangen, wenn sie keine weitere Erhebung pflog, indem sie annahm, daß der Stiftsbrief selbst schon ein genügender Beweis dafür sei, daß kein humanitärer Zweck vorliege.

Arch. 27 F. Urkunden: Wenn ein Aktionär die durch das Statut vorgeschriebene Schuldurkunde über den nicht eingezahlten Rest der gezeichneten Aktien ausstellt, unterliegt diese Schuldurkunde der besonderen Skalagebühr. (Erk. v. 24. III. 1924, Z. 5260.)

Die Urkunden, mit denen die Allg. öst. Bodenkreditanstalt und die Assicurazioni Generali bekennen, der Moldavia Generali für Aktien dieser Gesellschaft 70 Prozent des Zeichnungspreises schuldig zu sein, und sich verpflichten, den ziffernmäßig fixierten Rest der Gesellschaft unter den von dieser festgesetzten Bedingungen zu bezahlen, sind unstreitig Rechtsurkunden, die gegen die Gesellschaften, die sie ausgestellt haben, zum Beweise dienen sollen. Unbestritten ist auch, daß diese von den Ausstellerinnen unterschriebenen Urkunden in die Hand der anderen Partei gelangt sind, damit sie eventuell sich derselben als Beweis bedienen könne. Es handelt sich also um Rechtsurkunden, die nach § 1, lit. A, Z. 3, des Gebührenges. v. J. 1850 grundsätzlich der in diesem Gesetze angeführten Gebühr unterliegen.

Die Beschwerde wendet mit Recht ein, daß die Tar.-P. 73/36 Geb.-Ges., auf die sich die belangte Behörde beruft, bloß von Darlehen handelt, also auf den Streitfall, wo es sich nicht um eine Darlehensschuld handelt, nicht paßt. Die belangte Behörde verweist aber darauf, daß, wenn die betreffenden Urkunden nicht als Schuldverschreibungen behandelt werden können, sie die Anerkennung einer Schuld seien, die der Gebühr nach Tar.-P. 19/101, I A n) Geb.-Ges. unterliegt.

Der Einwendung der Beschwerdeführerin, daß die Anwendung dieser Post schon dadurch ausgeschlossen ist, daß Gesellschaftsverträge in lit. m) derselben Post angeführt seien, kann nicht beigepflichtet werden. Die Beschwerdeführerin behauptet ja selbst nicht, daß es sich bei diesen Urkunden um einen Gesellschaftsvertrag handelt, weshalb ihr Hinweis auf lit. m) der zit. Tar.-P. bedeutungslos ist.

Die Ansicht der Beschwerde, daß die fraglichen Urkunden keiner besonderen Gebühr neben der Gebühr aus dem Gesellschaftsvertrage unterliegen, weil sie auf Grund des Gesellschaftsvertrages ausgestellt wurden, ist offenbar unrichtig.

Im strittigen Falle kann die Gebührenbefreiung der ausgestellten Schuldurkunden auch nicht aus dem Umstande abgeleitet werden, daß die Bestimmung des § 4 des Statuts auf der imperativen Vorschrift des § 3 des Vers.-Regul. v. 5. III. 1896, RGBl. Nr. 31, beruht, wonach das nichteingezahlte Gesellschaftskapital durch Schuldurkunden oder Solawechsel sichergestellt sein muß.

Eine Gebührenbefreiung solcher Schuldurkunden wäre nur auf Grund des Gebührengesetzes oder eines Spezialgesetzes möglich.

Die Beschwerde gibt selbst zu, daß das Gesetz v. 10. VII. 1865, RGBl. Nr. 55, das die an Stelle der Aktien ausgestellten Interimsscheine von der Gebühr befreit, auf ihren Fall nicht paßt, führt aber keine andere Spezialvorschrift an, die auf diesen

Digitized by Google

Fall passen würde. Die erst bei der mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung, daß die Schuldurkunden der Gebühr nicht unterliegen, weil durch das Gesetz v. 7. I. 1920, Slg. Nr. 31, die Emissionsgebühr aus einer Skalagebühr in eine Prozentualgebühr umgewandelt wurde und letztere nach § 62 Geb.-Ges. von demselben Rechtsgeschäfte nur einmal zu zahlen sei, ist unzutreffend, weil es sich hier nicht um die Emissionsgebühr, sondern um die Skalagebühr von Schuldurkunden handelt. Die Beschwerde führt auch keine Vorschrift des Gebührengesetzes an, aus der sich die Gebührenfreiheit dieser Urkunden ableiten ließe, sondern behauptet vielmehr, daß sich aus dem Gebührengesetze ihre Gebührenpflicht nicht ableiten lasse.

Diese Ansicht ist vollkommen unrichtig, denn grundsätzlich unterliegt, wie schon oben gesagt, jede Rechtsurkunde (§ 1, A 3 des Geb.-Ges.) einer Gebühr. Dieser Grundsatz ergibt sich auch aus den §§ 21, 32 und 39 Geb.-Ges.

Daß es sich um einen Nachtrag zum Gesellschaftsvertrage (Statut) handeln würde, der nach § 34, lit. A, Geb.-Ges. gebührenfrei wäre, behauptet die Beschwerde nicht. Ebensowenig ließe sich die Gebührenfreiheit aus § 39 Geb.-Ges. ableiten, denn dieser setzt voraus, daß es sich um in der Urkunde über das Hauptgeschäft enthaltene Nebengeschäfte handelt. Schließlich handelt es sich in der vorliegenden Streitfrage auch nicht um den Fall des zweiten Satzes des § 35 Geb.-Ges., nämlich um die Änderung der Fälligkeitsfrist einer Schuld.

Arch. 28 F. Wechselgebühren: Als Wechsel im Sinne des Ges. v. 25. I. 1922, Slg. Nr. 30, ist auch eine solche als Wechsel bezeichnete Urkunde zu behandeln, die nicht alle Erfordernisse der Wechselordnung aufweist. (Erk. v. 28. II. 1924, Z. 3637.)

Bei einer Stempelrevision war ein Wechsel beanständet worden, in welchem weder der Name des Remittenten noch jener des Trassaten angeführt war, u. zw. deshalb, weil als Ausstellungstag der 4. März 1922, als Fälligkeitstag der 4. März 1923 angegeben war, wogegen der verwendete Stempel nur einem dreimonatigen Wechsel entsprach. Die Partei hatte eingewendet, daß der Ausstellungstag nur aus Versehen eines Beamten mit 4. März 1922 eingesetzt worden war, während es tatsächlich der 4. Dezember 1922 war, an welch letzterem Tage der Wechsel auch tatsächlich von einer Bank eskontiert wurde.

Das OVG. hat zunächst erklärt, daß die Finanzbehörden trotz des oben erwähnten Mangels (Fehlens der beiden Namen) mit Rücksicht darauf, daß die Urkunde auf einem Wechselblankett geschrieben und als Wechsel bezeichnet war, das Recht hatten, auch eine solche Urkunde vom gebührenrechtlichen Standpunkte als Wechsel zu behandeln. Dafür spricht die Vorschrift der §§ 4 und 6 des Ges. v. 25. I. 1922, Slg. Nr. 30, die auch Urkunden, denen der Ausstellungs- oder Fälligkeitstag oder selbst die Angabe des Wechselbetrages fehlt, Wechsel nennt.

Den angebotenen Beweis darüber, daß der Bankbeamte sich bei der Einsetzung des Ausstellungstages geirrt habe, hat die belangte Behörde mit Recht als nicht maßgebend angesehen.

Nach § 1 des zit. Gesetzes wurde die Gebühr von inländischen Wechseln mit b e s t i m m t e r Zahlungsfrist herabgesetzt, aus deren I n h a l t mit Bestimmtheit erhellt, daß sie binnen drei Monaten und fünf Tagen von dem in ihnen angegebenen Tage der Ausstellung fällig sind. Durch diese Fassung des Gesetzes ist also im gegebenen Falle die Anwendung des niedrigeren Satzes ausgeschlossen, selbst wenn tatsächlich in der Angabe des Ausstellungstages ein Irrtum unterlaufen wäre. Die beantragte Zeugeneinvernahme ist daher für die Vorschreibung der Gebühr bedeutungslos und es konnte darin, daß die Einvernahme nicht durchgeführt wurde, kein Mangel des Verfahrens erblickt werden

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 15. Juli 1924. Nummer 10. (Bogen 33—36.)

Slg. Nr.	INHALT.	Seite
124.	Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre in Druckschriften: Gesetz mit Motivenbericht und Auszug aus den Ausschußberichten . .	513
125.	Durchführungsverordnung hierzu	536
126.	Strafverfolgung von Abgeordneten und Senatoren: Gesetz mit Motivenbericht	538
144.	Inkompatibilität: Gesetz	539
145.	Wahlgericht: Gesetz	543
	Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern	545
	Erlässe des Finanzministeriums	545
	Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" . . .	547
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	549
	Oberstes Verwaltungsgericht	570
	Büchereinlauf	576

Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre in Druckschriften.

(Gesetz vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 124, betreffend die Änderung der Zuständigkeit der Strafgerichte und der Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften in Angelegenheiten der falschen Anschuldigung, der Verleumdung und von Ehrenbeleidigungen. — Kundgemacht am 23. Juni 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Wenn durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift das Verbrechen der Verleumdung nach § 209 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, und § 514 des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, RGBl. Nr. 19, das nach 493 Str. G. und § 766 Mil. Str. G strafbare Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, das Verbrechen oder Vergehen der falschen Anschuldigung nach den §§ 227 und 229 des Ges. Art. V vom Jahre 1878 oder das Vergehen nach Ges. Art. XLI v. J. 1914 begangen wurde, gelten hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Inhalt die Bestimmungen der Strafgesetze, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kann der Urheber oder, falls deren mehrere sind, wenigstens einer von ihnen sofort verfolgt und vor ein inländisches Gericht gestellt werden, so kann von den Personen, die bei der Redaktion, der Herausgabe, dem Drucke oder der üblichen Verbreitung der Druckschrift mitgewirkt haben, wenn sie nicht die Urheber sind, bloß der verantwortliche Redakteur verfolgt werden. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn das Hindernis, daß der Urheber verfolgt oder vor

Digitized by Google

ein inländisches Gericht gestellt werde, wenigstens bis zur Fällung des Urteils der ersten Instanz weggefallen ist.

(3) Urheber ist derjenige, der zu dem Zwecke, damit eine beleidigende Nachricht durch die Presse veröffentlicht werde, 1. die Nachricht verfaßt hat, 2. sie in dem Inhalte, wie sie veröffentlicht wurde, bestellt hat, 3. die Veröffentlichung in einer periodischen Druckschrift angeordnet hat, ohne Redakteur dieser Druckschrift zu sein, oder 4. die in einer solchen Nachricht verwendete Information erteilt hat, soweit die Nachricht mit der Information übereinstimmt.

(4) Dort, wo das Gesetz von Nachricht spricht, wird darunter der Inhalt einer Druckschrift (Abs. 1) überhaupt verstanden.

§ 2. (1) Stammt die Nachricht, durch deren Inhalt eine der im § 1 angeführten Handlungen begangen wurde, von einer staatlichen Behörde und ist sie genau so, wie sie von der Behörde ausgegeben wurde, abgedruckt und die Quelle angegeben, so können wegen ihres Inhaltes die Personen, die bei der Redaktion, der Herausgabe, dem Drucke oder der üblichen Verbreitung der Druckschrift mitgewirkt haben, nicht verfolgt werden, wenn sie nicht die Urheber sind.

(2) Die Behörde, die eine solche Nachricht ausgegeben hat, ist verpflichtet, auf Verlangen des Beleidigten allen periodischen Druckschriften, denen sie die Nachricht zugesendet hat, bekanntzugeben, worin dieselbe unrichtig war, ebenso jenen periodischen Druckschriften, die laut Bescheinigung des Beleidigten diese Nachricht von selbst abgedruckt haben. Diese periodischen Druckschriften sind verpflichtet, die ihnen zugesendete Berichtigung unentgeltlich und ohne andere Bemerkung als der Angabe der amtlichen Quelle in der ersten oder zweiten Nummer nach Zustellung der Berichtigung zu veröffentlichen, und zwar an derselben Stelle, in derselben Schrift und überhaupt in derselben Weise, wie die ursprüngliche Nachricht veröffentlicht worden war.

(3) Der verantwortliche Redakteur, der diese Verpflichtung nicht erfüllt, wird auf Verlangen des Beleidigten von dem Gerichte wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von 40 Kč bis 400 Kč bestraft. Im Urteil hat das Gericht die Verpflichtung zur Veröffentlichung der von der Behörde ausgegebenen Berichtigung auszusprechen.

§ 3. (1) Ist für einen Abschnitt einer periodischen Druckschrift ein besonderer verantwortlicher Redakteur bestellt und der Behörde angezeigt, so trifft die Verantwortlichkeit für den Inhalt dieses Abschnittes, soweit es sich um die im § 1 angeführten strafbaren Handlungen handelt, ihn und nicht den Redakteur, der nach dem Preßgesetze für den Inhalt der ganzen Druckschrift verantwortlich ist (den verantwortlichen Hauptredakteur). Solche Abschnitte müssen in der Zeitschrift deutlich bezeichnet und ihr Redakteur muß auf dem Blatte angeführt sein.

(2) Für die Bestellung, Anzeige und Anführung des Namens eines solchen verantwortlichen Redakteurs gelten die allgemeinen Bestimmungen des Preßgesetzes.

§ 4. (1) Verlangt das Gesetz zur Straflosigkeit den Wahrheitsbeweis, so ist der Angeklagte auch dann nicht strafbar, wenn wenigstens Umstände nachgewiesen wurden, derentwegen die Behauptung der Nachricht mit Grund für wahr gehalten werden konnte, und wenn die Absicht offenbar ist, vor allem ein öffentliches Interesse zu wahren.

Digitized by Google

(2) Als öffentliches Interesse wird insbesondere die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, das Streben nach Abstellung von Mißständen in der öffentlichen Verwaltung, die Wahrung gemeinsamer Interessen einzelner Klassen und Gesellschaftsstände, Nationalitäten und anerkannter Religionsgesellschaften, die Verteidigung von Arbeits-, Lohn- und Dienstverträgen und -ordnungen und die auf Verbesserung der Arbeits-, Dienst- oder Lohnverhältnisse und auf Hintanhaltung einer Verschlechterung derselben gerichtete Bemühung angesehen.

§ 5. Macht der verantwortliche Redakteur binnen der vom Gerichte festgesetzten Frist den Urheber und, wenn deren mehrere sind, wenigstens einen, der sofort verfolgt und vor ein inländisches Gericht gestellt werden kann, richtig namhaft und gibt er dessen Wohnort zur Zeit der Veröffentlichung der Nachricht zutreffend an, so ist er straflos, wenn er nachweist, daß ihm die Entlassung aus dem Dienste oder eine fühlbare materielle Schädigung gedroht hätte, falls er die Nachricht nicht veröffentlicht hätte. Diese Bestimmung gilt auch, wenn das Hindernis, daß der Urheber verfolgt und vor ein inländisches Gericht gestellt werde, wenigstens bis zur Fällung des Urteils der ersten Instanz weggefallen ist.

§ 6. (1) Bildet der Inhalt einer periodischen Druckschrift den Tatbestand eines der im § 1 angeführten Verbrechen oder Vergehen, so ist der Redakteur dann wegen Übertretung verantwortlich, wenn ihm die durch den Inhalt der Druckschrift begangene strafbare Handlung nach den Bestimmungen der Strafgesetze nicht zugerechnet werden kann, er aber jene Aufmerksamkeit vernachlässigt hat, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Nachricht nicht in die Druckschrift aufgenommen worden wäre.

(2) Die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge nach dieser Bestimmung tritt dann ein, wenn mit der Verbreitung der Druckschrift begonnen wurde.

(3) Für diese Übertretung wird der verantwortliche Redakteur von dem Gerichte:

a) wenn der Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen begründet, mit Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten, wenn er ein Vergehen begründet, mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten,

b) falls er jedoch binnen der vom Gerichte bestimmten Frist den Urheber gemäß § 5 richtig namhaft gemacht hat, wenn der Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen begründet, mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, und wenn er ein Vergehen begründet, mit einer Geldstrafe von fünfzig čsl. Kronen bis dreitausend čsl. Kronen bestraft.

(4) Unter den Bedingungen des § 4 ist der verantwortliche Redakteur straflos.

§ 7. Wurde der verantwortliche Redakteur wegen eines im § 1 angeführten Vergehens oder wegen Übertretung des § 6, Abs. 3, a), verurteilt, so wird er, wenn er wissentlich unrichtig eine Person als Urheber bezeichnet hat, die den Bericht nicht verfaßt, nicht bestellt, die Information hierzu nicht erteilt, die Veröffentlichung nicht angeordnet hat (§ 1, Abs. 3), oder wenn er wissentlich unrichtig ihren Wohnort angegeben hat, sofern es sich nicht um eine strenger strafbare Handlung handelt, nach den für diese strafbaren Handlungen bestimmten Sätzen, jedoch mit strengem Arrest bestraft.

§ 8. (1) Wenn ein Antrag des öffentlichen Anklägers oder ein Begehren um Verfolgung (Privatantrag, Anklage) wegen eines im § 1 angeführten Vergehens

Digitized by Google

einlangt, hat das Gericht, falls der Kläger dies verlangt, dem verantwortlichen Redakteur bekanntzugeben, daß er berechtigt ist, binnen der ihm vom Gerichte gesetzten Frist den Urheber namhaft zu machen. Wenn der verantwortliche Redakteur dies tut, ist er verpflichtet, binnen dieser Frist den Namen und Wohnort (§ 5) des Urhebers richtig mitzuteilen. Die Frist kann nicht auf mehr als acht Tage nach Zustellung dieser Aufforderung bestimmt werden; die achttägige Frist kann nicht verlängert werden.

(2) Wurde die Aufforderung des verantwortlichen Redakteurs nach Abs. 1 nicht verlangt oder ist die ihm gestellte Frist abgelaufen, so hat der Vorsitzende des Senates oder der von ihm bestellte Richter, wenn es sich um ein Begehren um Verfolgung handelt (Privatantrag oder Privatanklage), den Kläger und die Beschuldigten sowie den Urheber, den Herausgeber und den Eigentümer der periodischen Druckschrift zu einer Vergleichsverhandlung vorzuladen. Dasselbe veranlaßt er auf Verlangen des Beschuldigten, wenn die Verfolgung vom öffentlichen Ankläger beantragt wird. Diese Verhandlung ist längstens innerhalb vierzehn Tagen anzuberaumen. Eine Vertagung derselben ist nur auf übereinstimmendes Begehren beider Parteien zulässig.

(3) Die Kosten einer nicht durch Vergleich abgeschlossenen Verhandlung bilden einen Teil der Kosten des Strafverfahrens.

§ 9. Richtet sich das Begehren um Verfolgung (der Privatantrag), der Antrag des öffentlichen Anklägers oder die Anklage gegen den verantwortlichen Redakteur eines Abschnittes (§ 3), so hat sich das Gericht, bevor es das Verfahren nach dem vorhergehenden Paragraphen einleitet, zu überzeugen, ob dieser Redakteur und sein Wohnort an dem Tage, an dem die periodische Druckschrift erschienen ist, welche die Nachricht enthält, bei der Staatsantwaltschaft angezeigt war. War dies nicht der Fall, so wird das Verfahren gegen den verantwortlichen Hauptredakteur eingeleitet.

§ 10. (1) Ist kein Vergleich zustande gekommen, so fordert das Gericht den Beschuldigten auf, falls er den Beweis für die Behauptung, derentwegen er verfolgt wird, durchführen wolle, längstens binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung dieser Aufforderung alle Tatsachen, die er beweisen wolle, und die Beweismittel, durch die er sie beweisen wolle, bekanntzugeben. Wurde der Antrag nicht protokollarisch aufgenommen, so ist er in so vielen Ausfertigungen einzubringen, daß jeder Kläger je eine erhalten kann. Das Gericht hat den Antrag dem Kläger zuzustellen und ihm eine vierzehntägige Frist zu bestimmen, damit er in derselben schriftlich oder protokollarisch seine Anträge vorlege.

(2) Nach Ablauf dieser Fristen, die nur aus sehr triftigen, von der Partei unverschuldeten Gründen vom Gericht um weitere vierzehn Tage verlängert werden können, können die Parteien nur für die Hauptverhandlung und bei derselben neue Tatsachen anführen und die Durchführung weiterer Beweise verlangen.

(3) Das Gericht ist verpflichtet, Verschleppungen des Strafverfahrens entgegenzutreten.

§ 11. (1) Wer wegen eines im § 1 angeführten Vergehens verurteilt wurde, wird, wenn er den Wahrheitsbeweis angetreten hat, trotzdem er Umstände gekannt hat, welche die Wahrheit der Nachricht ausgeschlossen haben, nach den für diese strafbaren Handlungen festgesetzten Sätzen, jedoch mit strengem Arrest bestraft.

Digitized by Google

(2) Wurde er wegen Übertretung des § 6 verurteilt, so ist er, wenn die Strafe Arrest ist, mit strengem Arreste, wenn aber auf die Handlung eine Geldstrafe gesetzt ist, mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 12. (1) Durch die Einleitung des Strafverfahrens gegen irgend eine nach dem Gesetze verantwortliche Person wird sowohl die Frist für die Einbringung des Begehrens um Verfolgung (des Privatantrages) als auch die Verjährungsfrist gegen die übrigen verantwortlichen Personen bis zu dem Zeitpunkte gehemmt, in dem das Strafverfahren abgeschlossen und, wenn es sich um ein Begehren um Verfolgung (Privatantrag, Privatanklage) handelt, der Privatkläger hiervon verständigt worden ist.

(2) Wurde ein Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre durch Druckschrift gegenseitig begangen, so kann derjenige, gegen den der Kläger das Begehren um Verfolgung (den Antrag oder die Anklage) eingebracht hat, das Gegenbegehren um Verfolgung (den Gegenprivatantrag, die Gegenanklage) auch dann einbringen, wenn die Frist für das Begehren um Verfolgung (für den Privatantrag) bereits abgelaufen ist, jedoch nicht später als vierzehn Tage nach Zustellung der Vorladung zur Vergleichsverhandlung oder, wenn keine Vergleichsverhandlung stattgefunden hat, binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Vorladung zur ersten Einvernahme oder, wenn die Anklage ohne Vorverfahren erhoben wurde, binnen vierzehn Tagen nach ihrer Zustellung. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die strafbare Handlung inzwischen verjährt ist.

§ 13. (1) In dem Urteilsspruche, durch den der Angeklagte nach den §§ 4, 5 oder 6, Abs. 4, freigesprochen wurde, hat das Gericht den wesentlichen Inhalt der Nachricht anzuführen und auszusprechen, daß die Wahrheit der Nachricht nicht nachgewiesen worden ist.

(2) Zugleich hat es dem verantwortlichen Redakteur und dem Herausgeber die Verpflichtung aufzuerlegen, den Urteilsspruch unentgeltlich und ohne Bemerkung zu veröffentlichen und die Kosten zu ersetzen.

§ 14. (1) Auf Antrag des Klägers (des Privatbeteiligten, der Privatpartei) hat das Gericht in dem verurteilenden Urteile (§§ 1 und 6) dem verantwortlichen Redakteur und dem Herausgeber den Auftrag zu erteilen, den Urteilsspruch und, sofern dies zur Genehmigung erforderlich ist, auch die Gründe in dem von dem Gerichte zu bestimmenden Umfange unentgeltlich und ohne Bemerkung in der periodischen Druckschrift, in der die Nachricht veröffentlicht war, zu veröffentlichen.

(2) Außerdem kann das Gericht auf Antrag derselben Personen aussprechen, daß sie berechtigt sind, auf Kosten des Verurteilten das Urteil nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes in einer oder in zwei weiteren periodischen Druckschriften, welche die Antragsteller namhaft gemacht haben, zu veröffentlichen. Die Kosten dieser Veröffentlichung trägt der Verurteilte, jedoch nicht über einen vom Gerichte zu bestimmenden Betrag hinaus.

(3) Gegen die Entscheidung über die Veröffentlichung des Urteiles und den Umfang der Gründe können beide Teile die Berufung einbringen. Ein weiteres Rechtsmittel gibt es nicht.

(4) Durch den bedingten Strafaufschub ist der Vollzug des Ausspruches über die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Urteils nicht aufgeschoben.

§ 15. (1) Den Personen, denen aus dem Urteile eine Verpflichtung erwächst, ist das Urteil zuzustellen. Wenn dessen Veröffentlichung angeordnet wurde, ist den Personen, denen diese Verpflichtung auferlegt wird, auch der Wortlaut desselben bekanntzugeben, in dem es veröffentlicht werden soll.

Digitized by Google

(2) Die im Abs. 1 angeführten Personen sind auch davon zu verständigen, daß das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 16. Das Urteil (§§ 13 und 14) und die Berichtigung (§ 2, Abs. 3), deren Veröffentlichung aufgetragen wurde, müssen in der periodischen Druckschrift, welche die Nachricht gebracht hatte, spätestens in der zweiten Nummer, die nach dem Tage erscheint, an dem dem verantwortlichen Redakteur oder dem Herausgeber die Verständigung von dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils zugestellt worden ist, veröffentlicht werden. Es hat dies an erster Stelle oben in der letzten Spalte der zweiten Seite in demselben Druck und überhaupt in derselben Weise zu geschehen, wie die Nachricht veröffentlicht worden war. Dieser Verpflichtung ist durch die Veröffentlichung des Urteils in einer Nummer, welche beschlagnahmt oder nicht in der üblichen Auflage gedruckt wurde, nicht entsprochen.

§ 17. (1) In einem verurteilenden Erkenntnisse kann das Gericht auf Antrag des Privatklägers (des Privatbeteiligten, der Privatpartei) den Angeklagten zugunsten desjenigen, dessen Ehre nahegetreten wurde, zu einer Entschädigung für die durch die Handlung verursachte Kränkung bis zu zehntausend tschsl. Kronen verurteilen.

(2) Bei Bemessung der Entschädigung ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit der gute Name des Beleidigten gefährdet wurde, und es ist ihm insbesondere ein verhältnismäßig höherer Betrag zuzusprechen, wenn der Angeklagte einen offenbar aussichtslosen Wahrheitsbeweis angetreten und dadurch die Gefährdung des guten Namens des Beleidigten fortgesetzt hat.

(3) Dagegen ist eine geringere Summe zuzusprechen oder die Entschädigung überhaupt zu verweigern, wenn dem Privatkläger (dem Privatbeteiligten, der Privatpartei) eine hinreichende Genugtuung angeboten worden ist und der Kläger sie abgelehnt hat, oder wenn ersichtlich ist, daß er aus dieser Bestimmung einen über das Maß der ihm verursachten Kränkung hinausgehenden Gewinn erzielen will.

§ 18. (1) Hat der Beschuldigte bei der Vergleichsverhandlung dem Beleidigten vergeblich eine Genugtuung angeboten, die das Erkenntnisgericht im Hinblick auf den Inhalt und die Form der Nachricht und den durch sie begründeten Grad der Beleidigung für angemessen hält, so insbesondere die Veröffentlichung einer Berichtigung mit dem Widerrufe der Beleidigung und dem Ausdrucke des Bedauerns, so kann das Gericht, wenn es den Angeklagten verurteilt, von dessen Bestrafung absehen. In diesem Falle hat es jedoch ihm und dem Herausgeber die Verpflichtung aufzuerlegen, den Urteilsspruch, und zwar in der in den §§ 14 und 16 angeführten Weise zu veröffentlichen. Im Urteilsspruch ist der Wortlaut des Widerrufes genau anzuführen.

(2) Die Bestimmung des ersten Absatzes kann nicht angewendet werden, wenn die beleidigende Nachricht Mitteilungen über Tatsachen aus dem Privat- oder Familienleben des Klägers enthalten hat.

§ 19. Wurde der Angeklagte wegen mehrerer Beleidigungen geklagt und wegen einzelner derselben verurteilt, von der Anklage wegen der übrigen aber freigesprochen, so kann das Gericht ihm den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens auch nur teilweise auferlegen oder die Kosten gegenseitig aufheben.

§ 20. (1) Wenn der verantwortliche Redakteur und der Herausgeber die entweder im Vergleiche übernommene oder durch das Urteil auferlegte Verpflichtung, die Erklärung oder das Urteil in der periodischen Druckschrift, in der die

Digitized by Google

Nachricht veröffentlicht war (§§ 13, 14, Abs. 1, 18), zu veröffentlichen, nicht erfüllt haben, so hat das Gericht auf Antrag des Klägers (des Privatbeteiligten, der Privatpartei) anzuordnen, daß die Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingestellt werde.

(2) Dasselbe gilt von der Nichtveröffentlichung einer Berichtigung nach § 2, Abs. 3.

§ 21. (1) Die Geldstrafen, die Kosten des Strafverfahrens, der Schadenersatz und die nach § 17 bemessene Entschädigung, die einem verantwortlichen Redakteur auferlegt worden sind, welcher einer der im § 1 angeführten strafbaren Handlungen oder der Übertretung der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge nach diesem Gesetze schuldig erkannt worden ist, können von dem Herausgeber und dem Eigentümer der periodischen Druckschrift eingebracht werden, die hierfür gemeinsam und zur ungeteilten Hand haften.

(2) Der Herausgeber und der Eigentümer der periodischen Druckschrift haften gemeinsam und zur ungeteilten Hand mit dem verurteilten Urheber nur dann, wenn der verantwortliche Redakteur nach § 5 freigesprochen worden ist.

§ 22. (1) Bei der Verurteilung wegen der in den §§ 1 und 6 angeführten strafbaren Handlungen ist die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe nach Maßgabe des Verschuldens festzusetzen.

(2) Erkennt das Gericht, wo es nach dem Gesetze zulässig ist, auf eine Geldstrafe als Nebenstrafe, so hat es die Ersatzstrafe in derselben Strafart wie die Hauptstrafe zu bemessen.

(3) Die Dauer der Ersatzstrafe darf einen Monat, und wenn sie der Ersatz für eine Nebenstrafe ist, zusammen mit der Hauptstrafe die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes nicht übersteigen.

(4) Die Ersatzstrafe ist erst dann zu vollziehen, wenn die Geldstrafe auch von dem Herausgeber oder von dem Eigentümer der periodischen Druckschrift nicht eingebracht worden ist.

§ 23. Zur Hauptverhandlung sind auch der Herausgeber und der Eigentümer der periodischen Druckschrift vorzuladen. Sie sind berechtigt, Tatumstände, die für die Beurteilung der Sache von Bedeutung sein können, vorzubringen und Anträge zu stellen. Gegen das Urteil stehen ihnen dieselben Rechtsmittel wie dem Angeklagten zu.

§ 24. (1) Die Bestimmungen der §§ 1, 4 bis 8, 10 bis 13, Abs. 1, des § 14, Abs. 2 bis 4, der §§ 15, 17 bis 19 und 21 bis 23 sind auf die im § 1 angeführten Handlungen auch anzuwenden, wenn sie durch den Inhalt einer nichtperiodischen Druckschrift begangen worden sind. An Stelle des verantwortlichen Redakteurs tritt der Verleger (Herausgeber), und wenn dieser nicht bekannt ist, der verantwortliche Leiter der Druckerei. Soweit es sich um die §§ 17 und 21 handelt, trifft die Zahlungspflicht gemeinsam und zur ungeteilten Hand auch den Eigentümer der Druckerei.

(2) Die Vorladung gemäß § 23 ist dem verantwortlichen Leiter und dem Eigentümer der Druckerei zuzustellen.

§ 25. (1) Ist es in zehn im Laufe eines Jahres begangenen Fällen von im § 1 angeführten strafbaren Handlungen oder der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge nach diesem Gesetze zur Verurteilung des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift gekommen, die mindestens fünfmal wöchentlich erscheint, so kann das Ministerium des Innern spätestens binnen

Digitized by Google

sechs Monaten nach der letzten Verurteilung der periodischen Druckschrift die Tarif- und Beförderungsbegünstigungen entziehen, die Zeitungen, Zeitschriften sowie anderen Druckschriften bei der Beförderung durch die Post oder durch die Eisenbahn bewilligt werden, jedoch auf nicht länger als einen Monat.

(2) Bei Druckschriften, die wenigstens dreimal wöchentlich erscheinen, kann dies längstens auf zwei Monate bei Verurteilung in acht im Laufe eines Jahres begangenen Fällen der oben erwähnten strafbaren Handlungen geschehen, bei den übrigen periodischen Druckschriften längstens auf sechs Monate bei fünf Verurteilungen wegen der erwähnten strafbaren Handlungen im Laufe eines Jahres.

(3) Ist das Ministerium des Innern der Meinung, daß eine periodische Druckschrift, der die im Abs. 1 angeführten Begünstigungen entzogen worden sind, unter einem anderen Namen herausgegeben wird, so entzieht es auch dieser periodischen Druckschrift die erwähnten Begünstigungen.

§ 26. (1) Ein verantwortlicher Redakteur, der zu einer Strafe nach den §§ 7 oder 11 verurteilt worden ist, verliert auf die Dauer von zwei Jahren die Fähigkeit verantwortlicher Redakteur zu sein.

(2) Ebenso verliert die Fähigkeit, verantwortlicher Redakteur zu sein, jedoch nur auf ein Jahr, wer nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes in zehn im Laufe von fünf aufeinander folgenden Jahren begangenen Fällen einer strafbaren Handlung gemäß den §§ 1 oder 6 verurteilt worden ist.

§ 27. Zur Klage wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre oder wegen der Übertretung der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge ist auch eine periodische Druckschrift berechtigt, die beleidigt worden ist. Der Antrag auf Verfolgung wird für sie vom Herausgeber gestellt. Bringt er ihn nicht binnen vier Wochen nach Erscheinen der Nachricht ein, so kann ihn auch der verantwortliche Redakteur einbringen.

§ 28. (1) Die Durchführung der Hauptverhandlung über Anklagen wegen der in den §§ 1 und 6 dieses Gesetzes angeführten strafbaren Handlungen steht den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

(2) Im Falle einer Übertretung steht die Durchführung der Hauptverhandlung drei Richtern, im Falle eines Vergehens oder eines Verbrechens fünf Richtern zu; von diesen fünf sind zwei Beisitzer aus dem Volke, Schöffen.

(3) Die Hauptverhandlung ist in der Regel gegen alle für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Personen auf einmal durchzuführen.

(4) Gegen die Urteile in Übertretungssachen steht die Berufung frei, über welche endgültig der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet, der hierüber nach den für die Berufungsverhandlung gegen Urteile der Bezirksgerichte geltenden Bestimmungen verhandelt.

§ 29. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 278[1]), betreffend die Bildung der Geschworenenlisten, sind sinngemäß auch auf die zum Schöffenamte berufenen Personen anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 30. (1) Ein Schöffe muß mindestens 45 Jahre alt sein und in der Gemeinde, in der er sich aufhält, wenigstens zwei Jahre wohnen.

(2) Das Amt eines Schöffen können auch Männer ein für allemal ablehnen,

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 22, S. 513.

Digitized by Google

sie haben aber das Recht, im Monat August beim Gemeindeamte ihres Wohnsitzes anzuzeigen, daß sie vom nächsten Jahre angefangen das Amt eines Schöffen versehen wollen.

§ 31. (1) In der Urliste der Geschworenen hat die Gemeindekommission die Personen besonders zu bezeichnen, die den für das Amt eines Schöffen festgesetzten gesetzlichen Bedingungen entsprechen und die sie zu diesem Amte für besonders geeignet erachtet.

(2) Neben der Jahresliste der Geschworenen nach § 15 des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 278, hat die Kommission eine Jahres-Haupt- und Ergänzungsliste der Schöffen zu verfassen. In die Hauptliste sind soviel Personen aufzunehmen, daß ein Schöffe in der Regel nicht mehr als fünfmal im Jahre an den Sitzungen teilzunehmen hat. Die in die Jahresliste der Schöffen aufgenommenen Personen sind in die Jahreslisten der Geschworenen nicht aufzunehmen.

(3) Bei der Verfassung der Jahres-Haupt- und Ergänzungsliste der Schöffen ist durch von dem Vorsitzenden der Kommission in ihrer Anwesenheit vorzunehmende Losung in jeder Liste die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Schöffen zur Hauptverhandlung zu berufen sind.

§ 32. (1) Den Tag der Hauptverhandlung hat der Vorsitzende des Senates derart anzuberaumen, daß die Vorladungen spätestens vierzehn Tage vor diesem Tage zugestellt sind. Mit der Vorladung ist beiden Parteien eine Abschrift der Haupt- und Ergänzungsliste der Schöffen zuzustellen und beide Parteien sind zu belehren, daß sie das Recht haben, spätestens acht Tage vor der Hauptverhandlung je einen Schöffen aus der Hauptliste und einen Ersatzschöffen aus der Ergänzungsliste zu wählen. Sind mehrere Angeklagte oder mehrere Kläger vorhanden, so üben sie dieses Recht gemeinsam aus.

(2) Die so gewählten Schöffen sind zur Hauptverhandlung vorzuladen. Haben die Parteien die Wahl des Schöffen oder des Ersatzmannes nicht rechtzeitig vorgenommen, so ist für den Nichtgewählten von dem Gerichte ein Schöffe (Ersatzmann) nach der Reihenfolge der Liste zu berufen. Haben beide Parteien denselben Schöffen (Ersatzmann) gewählt, so bestellt das Gericht den zweiten Schöffen (Ersatzmann) nach der Reihenfolge der Liste.

(3) Wenn sich weder der Schöffe noch sein Ersatzmann zur Hauptverhandlung eingefunden haben, ist die Partei, die sie gewählt hat, berechtigt, einen anderen Ersatzmann aus den in der Ergänzungsliste eingetragenen Schöffen, die im Gerichtsorte wohnen, zu wählen. Hat sich auch dieser trotz sofortiger Vorladung nicht eingefunden, so wird von dem Gerichte ein im Gerichtsorte wohnender Ersatzmann in der Reihenfolge der Liste berufen.

§ 33. (1) Die Schöffen sind aus denselben Gründen ausgeschlossen und können aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus denen ein Richter in Strafsachen ausgeschlossen oder abgelehnt werden kann.

(2) Die berufenen Schöffen sind in der Vorladung zu belehren, daß sie verpflichtet sind, dem Vorsitzenden des Senates sofort davon Mitteilung zu machen, daß sich bei ihnen ein Ausschließungsgrund oder ein Grund ergeben habe, dessentwegen sie aus Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden können.

(3) Über die Ausschließung und über die Ablehnung eines Schöffen vor der Hauptverhandlung entscheidet endgültig die Ratskammer (der Anklagesenat); in der Hauptverhandlung entscheidet hierüber der Senat ohne die Schöffen. Gegen diese Entscheidungen sind keine abgesonderten Rechtsmittel zulässig.

Digitized by Google

§ 34. (1) Mit den Schöffen sind zur Hauptverhandlung auch die Ersatzmänner zu berufen.

(2) Wurde ein zur Hauptverhandlung berufener Schöffe durch Entscheidung des Gerichtes ausgeschlossen, rechtskräftig abgelehnt oder hat er sich zur Hauptverhandlung nicht eingefunden, so tritt an seine Stelle der Ersatzmann.

§ 35. Jeder Schöffe leistet nach Aufruf der Sache in der Hauptverhandlung in die Hände des Vorsitzenden des Gerichtes ein Gelöbnis mit folgenden Worten: „Ich gelobe auf Ehre und Gewissen, daß ich mich bei meiner Entscheidung nur nach dem Gesetze richten, daß ich nach bestem Wissen und nach bester Überzeugung stimmen und daß ich strenge Verschwiegenheit über den Inhalt einer geheimen Verhandlung sowie über den Inhalt der Beratung und der Abstimmung des Gerichtes bewahren werde."

§ 36. Die Schöffen stimmen in der Reihenfolge der Liste vor den Berufsrichtern.

§ 37. Verletzt ein Schöffe die Verschwiegenheit (§ 35), so wird er von dem Gerichte wegen Übertretung das erstemal mit einer Geldstrafe von 50 Kč bis 1000 Kč, das zweitemal mit strengem Arrest von einem Monat bis zu drei Monaten bestraft. Die zweite Verurteilung hat den Verlust der Fähigkeit zum Schöffenamte auf die Dauer von fünf Jahren zur Folge.

§ 38. (1) Wegen strafbarer Handlungen nach diesem Gesetze unterliegen Militärpersonen der Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte, sofern neben ihnen auch Zivilpersonen verfolgt werden.

(2) Bei der Entscheidung sind auch auf sie die für Zivilpersonen geltenden Strafgesetze anzuwenden.

(3) Das bei einem Zivilgerichte eingebrachte Begehren um Verfolgung von sonst der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist so anzusehen, als ob es bei einer der in § 128, Abs. 4, Mil. Str. Pr. O. vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 131, und Ges. Art. XXXIII v. J. 1912 angeführten Stellen eingebracht worden wäre.

§ 39. Die Namhaftmachung des Urhebers gemäß § 5 ist kein Grund für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 40. In Ansehung der in diesem Gesetze angeführten strafbaren Handlungen haben die Bestimmungen des § 28, Abs. 1 bis 3, und des § 39 des Ges. vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6 v. J. 1863, der §§ 32 bis 43 und der §§ 53 bis 55 des Ges. Art. XIV v. J. 1914, des § 484, zweiter Satz, des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119, und des Art. VI A des Einf. Gesetzes zu demselben, des Art. III des Gesetzes vom 15. Oktober 1868, RGBl. Nr. 142, des § 15, II, des Ges. Art. XXXIV v. J. 1897 keine Geltung und wird der § 16 des Ges. Art. XXXIV v. J. 1897 und der § 46 des Ges. Art. XIV v. J. 1914 aufgehoben.

§ 41. Für das Jahr 1924 ist bei der Bildung der Jahres-Haupt- und Ergänzungsliste der Schöffen vorzugehen, wie folgt: Der Vorsitzende des Gerichtshofes erster Instanz übermittelt nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Urlisten der Geschworenen dem Gemeindeamte der Gemeinde, aus deren Bewohnern sie zusammengestellt wurden, mit der Aufforderung, daß die Gemeindekommission (§ 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1919, S. d. G. u. V. Nr. 278) darin jene Personen ersichtlich mache, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde wenigstens zwei Jahre wohnen, und daß sie zugleich hierunter diejenigen Personen bezeichne, die sie wegen ihrer im § 9 des oben erwähnten Gesetzes angeführten Eigenschaften als zum Amte eines Schöffen besonders geeignet an-

Digitized by Google

sehe. Die so ergänzten Urlisten werden vom Gemeindeamte längstens binnen drei Wochen dem Vorsitzenden des Gerichtshofes erster Instanz zurückgestellt, der längstens binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der ergänzten Urlisten die Kommission einberuft, welche die Jahres-Haupt- und Ergänzungsliste der Geschworenen verfaßt hat. Diese Kommission stellt die Jahres- und Ergänzungsliste der Schöffen für den Rest des Jahres 1924 zusammen, wobei sie sich nach den Bestimmungen des § 31, Abs. 2 und 3, dieses Gesetzes richtet.

§ 42. (1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, ist jedoch auch auf strafbare Handlungen, die nach dem 12. April 1924 begangen worden sind, hinsichtlich des Verfahrens und der Zuständigkeit ausnahmslos, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen soweit anzuwenden, als sie für den Beschuldigten günstiger sind.

(2) Die Durchführung dieses Gesetzes wird den Ministern der Justiz, für nationale Verteidigung, des Innern, für Post- und Telegraphenwesen und der Eisenbahnen aufgetragen.

*

Motivenbericht.

(Druck des Abgeordnetenhauses 4520/1924.)

Die Verteidigung der Ehre gegen durch die Presse begangene Ehrenbeleidigungen ist dem Angegriffenen nach dem in den historischen Ländern unserer Republik und im Hultschiner Gebiete geltenden Rechte ausschließlich vor dem Schwurgerichte möglich. In der Slowakei und Karpathorußland gehört zwar das Verfahren wegen durch die Presse begangener Ehrenbeleidigungen vor die Gerichtshöfe, aber nicht ausnahmslos.

Das schwurgerichtliche Verfahren hat jedoch gezeigt, daß es dem Beleidigten nicht mehr die Gewähr für die Erlangung der Genugtuung bietet Im Gegenteil, die Erfolglosigkeit der Verteidigung der beleidigten Ehre vor den Geschworenen verschuldet einerseits häufig, daß der beleidigte Kläger den Schwurgerichtssaal besiegt und diffamiert verläßt, und ermöglicht es andererseits in der Regel in Wirklichkeit schlechten Leuten, die mit Recht an den Pranger gestellt und vor der Öffentlichkeit als bemakelte und schädliche Personen enthüllt worden sind, sich hinter dem durch die ungenügende Rechtsordnung geschaffenen Vorhang zu verstecken; sie können sich gegenüber dem Vorwurfe, weshalb sie nicht klagen, dreist darauf berufen, daß das Schwurgericht für die Aburteilung von Ehrenbeleidigungen ein ungeeignetes Tribunal sei und daß sie vor dem Schwurgerichte ihr Recht nicht suchen werden. Dadurch wird es ihnen ermöglicht, dem auszuweichen, daß die Wahrheit der gegen sie in der Presse erhobenen Beschuldigungen in öffentlicher Gerichtsverhandlung festgestellt und durch das Gericht bestätigt werde, welches ihre Ehrenbeleidigungsklage durch gehörig begründetes Urteil abweisen würde. Der gegenwärtige Zustand des Schwurgerichtswesens und die deshalb gegen die Geschworenen vorgebrachten Beschwerden entspringen vielfachen Ursachen.

Vor allem ist dieses Verfahren viel zu teuer. Auch eine über ein anständiges Einkommen verfügende Person muß darauf verzichten, vor den Geschworenen Genugtuung zu suchen. Sie findet keinen Schutz. Auch die preßrechtliche Berichtigung hilft ihr nicht, denn sie muß sich auf die Richtigstellung der behaupteten Tatsachen beschränken. Sie ist vollständig ausgeschlossen gegenüber allgemeinen beleidigenden Äußerungen, die sich nicht auf tatsächliche Behauptungen stützen. Ihr entgehen namentlich pauschalmäßige und generalisierende Angriffe. Aber auch wo die Richtigstellung angewendet werden kann, pflegt ihre Wirkung durch verstärkte Angriffe vereitelt zu werden, die so stilisiert sind, daß sie durch weitere Berichtigungen nicht unterdrückt werden können.

Aber auch derjenige, der genug Geld hat, um den Prozeß vor dem Schwurgerichte durchzuführen, strengt den Prozeß nicht an, weil er kaum Erfolg erzielen würde. Denn das Verfahren hat folgenden zweiten sehr schwerwiegenden Mangel: es dauert viel zu lange. Die Zeit, bis es endlich zur Verhandlung kommt, über-

Digitized by Google

steigt in der Regel ein ganzes Jahr, oftmals auch zwei. Zu dieser Zeit sind die Beweise durch den Zeitablauf, der namentlich auf das Gedächtnis der Zeugen einwirkt, stark abgeschwächt. Auch der Fall selbst hat an Bedeutung verloren. Er wird von den Geschworenen als eine Sache angesehen, mit der sie eigentlich nicht mehr belästigt werden sollten. Sie haben darin insofern Recht, als das Schwurgericht womöglich seinen größeren Aufgaben vorbehalten bleiben soll.

Außerdem machen sich aber alle schädlichen äußeren Einflüsse, die auf den unparteiischen Ausspruch der Geschworenen einwirken, bei Preßsachen in erhöhtem Ausmaße geltend. Namentlich in jenen Fällen, die politischer Natur sind oder denen die Presse, die sich der Beleidigungen schuldig macht, einen solchen Charakter zu verleihen sucht. Die Vorbereitung des Schwurgerichtsprozesses in der Presse und seine Einbegleitung in der öffentlichen Presse verwirrt die Ansichten der Geschworenen und bewirkt nicht selten, daß die Geschworenen ohne ihre Schuld, ja sogar unbewußt das Ergebnis des schwurgerichtlichen Verfahrens nicht genug unparteiisch beurteilen.

Es ist daher keine seltene Erscheinung, daß der Ausspruch der Geschworenen der durch das gerichtliche Verfahren festgestellten Wahrheit nicht entspricht, daß mit Unrecht jemand verurteilt wird, der im öffentlichen Interesse gegen eine wirklich bemakelte Person und gegen wirklich schlechte Handlungen aufgetreten ist, aber noch viel häufiger, daß jemand freigesprochen wird, der in Wahrheit ein Verläumder war.

Dazu kommen jene weiteren Fälle, wo das Verdikt der Geschworenen aus formellen oder sonstigen Gründen zwar den Gesetzen entspricht, aber — weil die Geschworenen für ihren Ausspruch keine Gründe anzugeben haben — der breiten Öffentlichkeit nicht verständlich ist Es wird als Niederlage der einen oder der anderen Partei in der Sache angesehen, während die Geschworenen aus Gründen entschieden haben, die mit der Frage, ob eine Ehrenbeleidigung erfolgt ist oder nicht, gar nichts zu tun haben. Das ist fast die Regel, wenn Personen, namentlich verantwortliche Redakteure wegen des Inhaltes einer Druckschrift geklagt sind, die Geschworenen aber ohne Rücksicht auf deren „Geständnis" überzeugt sind, daß sie den anstößigen Artikel nicht geschrieben und zum Drucke befördert haben. Die Geschworenen sprechen diese Angeklagten frei, weil sie nach ihrer Anschauung für eine fremde Schuld büßen würden, namentlich wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von dem Blatte oder der Partei, der sie dienen. Mit dem Erfolge einer solchen Verteidigung ist stets gerechnet worden, sowohl auf Seite der Angeklagten als auch ihrer Verteidiger.

Eine Folge solcher Mängel des Verfahrens bei der Verteidigung der Ehre gegen Angriffe durch die Presse ist es, daß diejenigen, die in der Presse angegriffen wurden in bitterer Resignation den Gedanken auf Genugtuung aufgeben. Es ist dies eine sehr traurige Erscheinung, denn selbst wenn die beleidigten Personen ein noch so großes Vertrauen genießen, in die breiten Schichten dringt die Überzeugung ihrer Unbescholtenheit nicht durch und das bekannte „semper aliquid haeret" gilt auch weiter, und zwar umso mehr, je weiter die beleidigende Nachricht gedrungen ist.

Bei dieser Sachlage kann auch eine politische Partei oder eine Korporation ihrem Mitgliede nicht auftragen, sich durch eine Ehrenbeleidigungsklage von schweren Beschuldigungen zu reinigen, die gegen dasselbe in der öffentlichen Presse erhoben worden sind. Nicht einmal eine Behörde wagt es, ihrem Beamten aufzutragen, gegen Beleidigungen durch die Presse den Klageweg zu betreten. Es genügt, daß ein solcher Bediensteter auf die Kostspieligkeit des Verfahrens und seine eigene Mittellosigkeit hinweist, damit die Behörde von ihrer Anordnung Abstand nehme.

Dieser Zustand ist jedoch namentlich in einer demokratischen Republik unhaltbar.

Die Demokratie will die Teilnahme des größten Teiles der Bevölkerung am öffentlichen Leben. Die Demokratie verlangt weiters eine große Freiheit der Kritik. Aus der Freiheit entsteht jedoch leicht Ungebundenheit, aus der Kritik Beleidigung und Beschuldigung. Gegen diese Auswüchse muß jedoch gerade die de-

Digitized by Google

mokratische Republik wirksame Schutzmittel bieten. Denn in einem demokratischen Staate kann sich jeder ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen, wenn er nur dazu die Fähigkeiten und einen reinen Schild besitzt, in den höchsten Ämtern und Würden geltend machen. Es muß ihm aber im weitesten Maße die Wahrung und Verteidigung der Ehre, des einzigen Gutes, ermöglicht sein. Der Verlust dieses Gutes bedeutend für ihn nicht nur den Tod im öffentlichen Leben, sondern auch schwere wirtschaftliche Nachteile im Privatleben, z. B. den Verlust einer Stelle, des Vertrauens im Geschäfte u. dgl. Dieses Gut muß mit allem Nachdrucke geschützt werden. Es kann nicht geduldet werden, daß wir gegen eine **mündliche Beleidigung** rasch, leicht und verläßlich Schutz finden können, aber gegenüber der Presse als dem mächtigsten und wirksamsten und deshalb gefährlichsten Propagandamittel wehrlos seien.

Das muß auch **im Interesse der Presse** verlangt werden. Der Umstand, daß die breite Öffentlichkeit auf Beleidigungen und Beschuldigungen durch die Presse, selbst wenn sie noch so schwerwiegend sind, nichts mehr gibt, daß sie sie schon durchwegs für grundlos hält, daß die Beleidigten auf sie nicht reagieren, ist sehr bedenklich. Es muß wieder dazu kommen, daß das gedruckte Wort wieder soviel gelte wie das gesprochene. Ja, wir müssen mehr erreichen, daß die Presse infolge der Überlegenheit ihres Inhaltes und infolge der durch die schwere Verantwortlichkeit verbürgten Verläßlichkeit ein solches Gewicht erlange, daß es niemand, der in derselben beschuldigt wird, wagen könnte, sich der Verteidigung zu entziehen. Und der, welcher sich dieser Verteidigung doch entziehen sollte, trotzdem er sie sich rasch, leicht und verläßlich verschaffen kann, müßte in der Öffentlichkeit dauernd verurteilt sein. Die demokratische Republik verlangt es, daß Leute, die in der Presse als unehrenhaft und schlecht bezeichnet worden sind, sich von dieser Beschuldigung durch Klage reinigen, und wenn sie dies nicht tun, nicht bloß aus dem öffentlichen Leben, sondern auch aus der anständigen Gesellschaft ausscheiden.

Aus allen diesen Gründen hat schon der Motivenbericht zur Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik (Druck Nr. 2471) es als notwendig erklärt, daß die Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre den Geschworenengerichten abgenommen werden. Da sich die Verhältnisse seither beständig verschlimmert haben, wurde von den Abg. Dr. Lukavský, Mareš, Dr. Nosek, Slavíček, Staněk und Gen. unter Druck Nr. 4437 am 7. III. 1924 im Abgeordnetenhause eine dringende Interpellation eingebracht, in der verlangt wird, daß durch die Presse begangene Ehrenbeleidigungen nicht mehr den Geschworenengerichten unterliegen sollen.

Diesem Verlangen trägt der Gesetzentwurf Rechnung, wobei er naturgemäß auch die Verbrechen der Verleumdung und der falschen Anschuldigung in das Gesetz aufnimmt. Durch Einführung der Schöffengerichte entspricht der Entwurf einer Forderung der modernen Gesetzgebung.

Indem der Entwurf auf diese Weise den Schutz der Ehre verstärkt und ein zweckmäßiges und nicht kostspieliges Strafverfahren einführt und in demselben die Verteidigung erleichtert, — ermöglicht er mit Recht, daß die Aufdeckung wirklicher Mißstände nicht vereitelt und es nicht erschwert werde, daß Korruption und andere Inkorrektheiten nicht geschützt, sonder in ernster, wahrhafter und sachlicher Art bekämpft werden. Darum ermöglicht es der Entwurf dem Redakteur, sich durch Namhaftmachung des Autors oder Informators der Verantwortung für einen Preßangriff zu entheben, wenn er wenigstens Umstände nachweist, derentwegen die Nachricht mit Grund für wahr gehalten werden konnte. Auf diese Weise wird also das Problem gelöst werden, daß die Ehre des einzelnen, ganzer Korporationen und auch von Zeitschriften geschützt werde, daß aber auch andererseits die Presse die Möglichkeit habe, ohne Furcht vor unverdienter Strafe jede Schlechtigkeit aufzudecken, deren Existenz dem Redakteur genügend nachgewiesen wurde.

Durch das Streben nach Wahrheit wird eine Reinigung eintreten und das Niveau des wahrhaft edlen Ringens um die Wahrheit wird dauernd gehoben werden.

Digitized by Google

Auszug aus den Berichten der Verfassungs-Rechtsausschüsse beider Häuser.

(A.-Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses Nr. 4569/1924. S.-Ausschußbericht des Senates Nr. 1884/1924.)

Zu § 1. A. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den Inhalt hat der Gesetzentwurf nicht das belgische, auch in der Slowakei geltende System der stufenweisen und ausschließlichen Verantwortlichkeit übernommen, sondern sich an das in den historischen Ländern bisher geltende System — das System der Geltung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes — gehalten, weil dieses System niemanden für eine fremde Schuld straft.

Der Kreis der für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen ist durch die Bestimmungen der §§ 7 und 239 des Strafgesetzes v. 27. V. 1852, RGBl. Nr. 117 in den historischen Ländern und der §§ 1 bis 19, 20 bis 68, 69 bis 74 des Ges. Art. V v. J. 1878 in der Slowakei und Karpathorußland gegeben, und zwar mit der Einschränkung, wie sie der Gesetzentwurf im § 1, Abs. 2, statuiert hat. Kann nämlich der Urheber der beleidigenden Nachricht sofort verfolgt und vor ein inländisches Gericht gestellt werden, so kann von den Personen, die bei der Redaktion, der Herausgabe, dem Drucke oder der üblichen Verbreitung der Druckschrift mitgewirkt haben, bloß der verantwortliche Redakteur verfolgt werden. Der Grund dieser Bestimmung ist in der Tatsache zu erblicken, daß einmal der Beleidigte bei den Delikten der Verleumdung und Ehrenbeleidigung kein Interesse an der Bestrafung der Personen hat, deren Tätigkeit gegenüber jener des Urhebers, Anstifters und verantwortlichen Redakteurs doch nur eine entfernte ist. Auch hat der Beleidigte in den häufigsten Fällen nicht die Möglichkeit, jene Umstände nachzuweisen, welche die Bedingung für ihre Verantwortlichkeit für den Inhalt nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetze bilden. Deshalb war schon früher die Erscheinung die Regel, daß diese Personen nicht verfolgt worden sind.

Zur Ergänzung des Systems der allgemeinen Verantwortlichkeit wurde von dem Gesetzentwurfe das System der Fahrlässigkeit aufgenommen, wie dies in den historischen Ländern der Republik der Fall ist. Dieses System bildet eine unerläßliche Ergänzung des Systems der allgemeinen Verantwortlichkeit und mußte daher mit der Einführung des letzteren in der Slowakei und Karpathorußland auch dort eingeführt werden.

Diese Form der Strafschuld (Fahrlässigkeit) ist freilich in dem Gesetzentwurfe abgestuft. Der Gesetzentwurf geht hinsichtlich der Qualifikation der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge von der Tatsache aus, daß der verantwortliche Redakteur, bzw. Verleger (Herausgeber) und der verantwortliche Leiter der Druckerei über die Drucklegung der Nachricht entscheidet und sich daher um ihren Inhalt kümmern soll. Dabei übersieht der Entwurf aber nicht die heutige Art der Berichterstattung, die es diesen Personen in vielen Fällen unmöglich macht, alle Nachrichten, die veröffentlicht werden sollen, zu lesen und zu prüfen. Aus der Erfahrung ist bekannt, daß sich diese Personen in einzelnen Fällen auf ihre Berichterstatter verlassen müssen. Wenn ihnen aus diesem Grunde nicht die unbedingte Verpflichtung auferlegt werden kann, die Nachrichten vor der Veröffentlichung zu lesen und zu prüfen, so muß im Interesse der Sicherheit der Ehre darauf bestanden werden, daß diese Personen prüfen, von wem die Nachricht stammt, und daß sie sich in jedem Falle die Möglichkeit sichern, ihren Informator namhaft zu machen. Haben sie auch diese Pflicht vernachlässigt, dann handelt es sich um die Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung keine schwere Aufgabe ist, und der Grad des Verschuldens ist gewiß schwerer, (§ 6 des Entw.)

Zu Abs. 3. Zur Definition des Urhebers ist auf die Bedingung aufmerksam zu machen, daß das Ziel des Urhebers die Veröffentlichung der beleidigenden Nachricht durch die Presse sein muß. Wo diese Bedingung nicht gegeben ist, kann der Schreiber, Informator, Besteller der Nachricht nicht als Urheber angesehen werden, sondern lediglich derjenige, der ihre Veröffentlichung angeordnet hat.

S. Es ist eine alte Forderung der Theorie, daß die Personen, die an dem Inhalte der Druckschrift nur mittelbar beteiligt sind und denen in der Regel auch ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann, überhaupt nicht verfolgt werden sollen. Der Beleidigte hat das Hauptinteresse daran, von dem Schuldigen,

Digitized by Google

dem Urheber der Nachricht, Genugtuung zu erlangen, und kann er ihn verfolgen, so hat er kein Interesse an der Bestrafung anderer, nur unbedeutend schuldiger Personen. Daraus erklärt sich allerdings, warum die Bedingung gestellt ist, daß der Urheber verfolgt werden kann. Sonst könnte nämlich absichtlich ein durch die Immunität geschützter oder im Auslande wohnhafter Urheber genannt werden und der Beleidigte fände dann keinen genügenden Schutz.

In Ansehung des Abs. 4 wurde erwogen, ob es nicht zweckmäßig wäre, gewisse Beschränkungen hinsichtlich von Äußerungen der Presse aufzunehmen, die nicht den Charakter einer gewöhnlichen Nachricht haben. Die Zweifel und Befürchtungen, daß von dieser Bestimmung nicht auch bloße Satiren, Ironisierungen und Karrikaturen getroffen werden, sind nicht begründet. Durch das Gesetz irgend eine Grenze zwischen unschuldiger Karrikatur u. dgl. und Ehrenbeleidigung zu ziehen, ist nicht gut möglich und man muß sich unumgänglich auf das gesunde Urteil der Gerichte verlassen, ob der Tatbestand des § 491 St.-G. oder der analogen Bestimmung des ungarischen Rechtes gegeben ist. Es wurde auch nicht für notwendig befunden, besondere Bestimmungen für die Anwendung dieses Gesetzes in Fällen von Vergehen nach § 492 St. G. und Art. V. des Ges. v. 17. XII. 1862 zu treffen, sofern es sich um die Kritik öffentlicher Behörden, von Regierungsorganen u. dgl. handelt. Dort, wo es sich um bestimmte, behauptete Tatsachen handelt, bietet § 4 genügenden Schutz, sonst aber wird nicht bloß der Staatsanwalt, sondern auch das Gericht zu erwägen haben, ob nicht ein Vergehen nach § 300 St. G. oder Art. III und IV des Gesetzes v. 17. XII. 1862 vorliegt, in welchen Fällen das Geschworenengericht zuständig bleibt, und wenn nicht wegen dieser Vergehen, sondern wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre geklagt worden sein sollte, muß sich das in diesem Gesetze eingeführte Gericht für unzuständig erklären und den Fall den Geschworenen abtreten.

Zu § 2. S. Die Bestimmung dieses Paragraphen hat hauptsächlich die Nachrichten der sogenannten Polizeikorrespondenz im Sinne, die der Presse auf Wunsch umsonst oder gegen kleine Gebühr zugestellt werden. Es ist daher das Verlangen der Unentgeltlichkeit der Berichtigung, die in der Regel sehr kurz sein und meistens die Richtigstellung eines Namens oder Ortes betreffen wird, begründet.

Zweckmäßig erscheint auch die Beschränkung dieser Bestimmung auf die Berichtigung der Nachrichten von staatlichen Behörden, denn die Nachrichten anderer Behörden, namentlich z. B. der Gemeindeämter, pflegen nicht so bedeutsam zu sein und sind manchmal auch nicht genug verläßlich. Bei ihnen wird mit der Bestimmung über die Berichtigung (§ 19 des Preßges. und § 20 des Ges. Art. XIV v. J. 1914) das Auslangen gefunden.

A. Auch hier wird der Ausdruck „bei der üblichen Verbreitung" gebraucht, womit Fälle einer absichtlichen Verbreitung einer unwahren Nachricht z. B. durch öffentliche Verlesung in einer Versammlung, in Gasthäusern usw. ausgenommen werden sollen.

Zu § 3. S. Die Bestimmung dieses Paragraphen ist eine Erleichterung für die Journalistik, denn sie gestattet eine Minderung der Aufgaben des verantwortlichen Hauptredakteurs. Es wird Sache der Redaktion sein, ob und inwieweit sie von dieser Erleichterung Gebrauch machen will.

Zu § 4. A. Der Ausschuß war sich bei Textierung dieser Bestimmung der Aufgabe der öffentlichen Presse bewußt, das öffentliche Interesse durch den Kampf gegen Mißstände im öffentlichen Leben zu wahren. Deshalb hat er der öffentlichen Presse in den Fällen, in denen es sich dem Begeher von Delikten gegen die Sicherheit der Ehre offenbar und in erster Reihe um den Schutz eines öffentlichen Interesses und nicht um Skandalisieren handelte, dadurch eine günstigere Stellung eingeräumt, daß zur Straflosigkeit des Täters nicht der volle Wahrheitsbeweis, sondern bloß der Beweis solcher Umstände verlangt wird, derentwegen die Behauptung mit Grund für wahr gehalten werden konnte. Freilich muß beigefügt werden, daß diese Bestimmung nicht angewendet werden kann, wenn das Gesetz den Wahrheitsbeweis ausschließt, was auch nicht notwendig ist, weil in diesen Fällen, wo es sich um die Veröffentlichung von Tatsachen aus dem Privatleben des Klägers handelt, überhaupt kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung einer solchen Nachricht gegeben ist.

Digitized by Google

S. Hierin erblickt der Ausschuß eine der wichtigsten Bestimmungen zugunsten der Presse. Es ist ganz angemessen, daß diese Erleichterung bloß für die Fälle zugelassen wird, in denen der Wahrheitsbeweis zulässig ist. Wenn also der Gesetzgeber den Wahrheitsbeweis ganz ausschließt, muß sich der verantwortliche Redakteur dessen bewußt sein, daß für die Veröffentlichung einer solchen Beleidigung in der Presse kein Raum ist und daß sie dahin nicht gehört (z. B. Tatsachen des Privat- und Familienlebens).

Erwogen wurde insbesondere, ob die Stilisierung des Wahrscheinlichkeitsbeweises, wie sie nach dem Muster des § 490, Abs. 2, St. G. erfolgt ist, entspricht, — nämlich die Stilisierung vom objektiven und nicht vom subjektiven Standpunkte. Der Ausschuß ist überzeugt, daß mit dem subjektiven Standpunkte das Auslangen nicht gefunden werden könnte und daß der subjektive Gesichtspunkt dem Gerichte nahezu überhaupt die Prüfung der Schuld unmöglich machen und den Beschuldigten in der Regel von vorneherein straflos machen würde, so daß der Beleidigte keinen Schutz fände.

Um Zweifeln vorzubeugen, sei hervorgehoben, daß die Worte „vor allem" im Abs. 1 richtig gesetzt sind, weil es zweckmäßig war, von der Straflosigkeit jene Fälle auszuschließen, wo der Beschuldigte in erster Reihe ein anderes Ziel als das öffentliche Interesse verfolgt hat, z. B. Rache, Verunglimpfung eines Rivalen, persönliche Vorteile u. dgl.

Zu § 5. A. Es wurde eingewendet, daß der Regierungsentwurf an die Lebensbedingung der freien Presse, nämlich an die Verpflichtung zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses rühre und daß er die Standesehre des Journalisten bedroht, indem er von ihm den Verrat des Namens des Urhebers verlangt und ihm für diesen Fall Straflosigkeit oder wenigstens eine mildere Strafe zusagt. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden, namentlich, wenn die vom Ausschusse vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden. Vor allem schreibt der Entwurf keinem Journalisten vor, das Redaktionsgeheimnis zu verraten, sondern läßt ihm volle Freiheit zur Entscheidung, ob er seinen Informator namhaft machen wolle oder nicht. Der Ausschuß ist überzeugt, daß ein Journalist, der mit einem anständigen und voll verantwortlichen Informator arbeitet, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wird, und daß ein solcher Informator sich furchtlos wie bisher dem verantwortlichen Redakteur anvertrauen können wird. Irgend welche schädliche Folgen für die der Presse im öffentlichen Leben zustehenden Aufgaben brauchen also nicht gefürchtet zu werden. Fallen aber gewissenlose und feige Informatoren weg, so ist das im Interesse der Sache selbst und wird nur zur Hebung des Niveaus der Presse und zur neuerlichen Volleinschätzung des gedruckten Wortes beitragen. Es kann aber auch auf die Fälle nicht vergessen werden, wo der wirtschaftlich von dem Herausgeber oder Eigentümer des Blattes abhängige verantwortliche Redakteur von diesem oder von einem anderen auf den Inhalt des Blattes einen Einfluß ausübenden Faktor gezwungen wird, eine Nachricht strafbaren Inhaltes zu veröffentlichen. In einem solchen Falle ist es sicher gerechtfertigt, dem verantwortlichen Redakteur Straflosigkeit zu ververbürgen. Es ist das bloß eine Erweiterung des Schuldausschließungsgrundes gemäß § 2 g) St.-G. Andererseits kann in einem solchen Falle auch auf den nicht vergessen werden, dessen Ehre angegriffen worden ist. Durch das Redaktionsgeheimnis darf einer solchen Person der Schutz der Ehre nicht ganz unmöglich gemacht werden und es muß ihr der Schuldige stellig gemacht werden, von dem sie Genugtuung verlangen kann. Es muß nur daran gedacht werden, daß es sich dem Beleidigten nicht einmal so sehr um die Bestrafung des Schuldigen, als vielmehr darum handelt, sich irgendwo eine Genugtuung zu verschaffen, die in den Augen der Öffentlichkeit gebührend gewürdigt werden würde. Würde es sich bloß um die Bestrafung des Schuldigen handeln, so könnte vielleicht davon gesprochen werden, daß das Redaktionsgeheimnis im öffentlichen Interesse ein höheres Gut sei als die Notwendigkeit der Strafe. Da es sich aber eben nicht so sehr um die Strafe als vielmehr um die Ermöglichung der Genugtuung handelt, muß konsequent der Standpunkt gewahrt werden, daß keinem Bürger und durch kein Hindernis die Möglichkeit benommen werden solle, sich Genugtuung zu verschaffen. Ganz abgesehen davon kann es sich aber um zahlreiche andere Fälle handeln, wo der verantwortliche Redakteur selbst ein Interesse daran haben wird, daß

Digitized by Google

sein Informator bestraft werde. Es handelt sich um die Fälle böswilliger Mystifikationen eines Blattes, häufig in der Absicht, dem Blatte oder den an der Redaktion und Herausgabe beteiligten Personen Schaden oder wenigstens Unannehmlichkeiten zu bereiten. Auch in diesen Fällen ist es nicht möglich, dem Redakteur das Recht zu benehmen, den Urheber preiszugeben.

Besonders zu erwähnen ist, daß der Entwurf verlangt, daß ein Urheber genannt werde, der sofort verfolgt und vor ein inländisches Gericht gestellt werden kann. Diese Bedingung ist also nicht erfüllt, wenn der Autor die Immunität nach § 24 der Verfassungsurkunde genießt, weil hier zur Verfolgung die Zustimmung des betreffenden Hauses erforderlich ist. Die Bestimmung ist begründet. Bei Delikten gegen die Ehre ist es eine kategorische Förderung, daß die Wahrheit oder Unwahrheit der Nachricht ehestens festgestellt werde. Es kann daher in dem Falle, wenn der Autor namhaft gemacht ist und der verantw. Redakteur nicht durch die Erklärung, den Inhalt der Nachricht vor der Veröffentlichung gekannt zu haben, die Verantwortlichkeit übernommen hat, nicht auf die Auslieferung des Autors durch das zuständige Haus gewartet werden. Überdies kann in einem solchen Fällen nicht verläßlich festgestellt werden, ob die Angabe des verantw. Redakteurs auf Wahrheit beruht, weil die Einvernahme des die Immunität genießenden Autors ausgeschlossen ist und eine Verletzung der Immunität wäre. Wird aber der Autor nicht ausgeliefert, so kann die Wahrheit der Verteidigung des verantw. Redakteurs nicht ordnungsmäßig überprüft werden, weil nicht einmal eine vom Autor dem Redakteur ausgestellte schriftliche Erklärung mit Rücksicht auf die Unverfolgbarkeit die einzige Grundlage für die Überzeugung des Gerichtes von seiner Urheberschaft bilden kann. Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei Wegfall der Immunität des Autors ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 356 St. G. und des 450 des Ges. Art. XXXIII v. J. 1896 nicht möglich.

Zu § 6. A. Es wird der Vorwurf erhoben, daß der Entwurf bei der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge einen doppelten Satz festsetzt, und zwar für den Fall der Namhaftmachung des Urhebers einen niedrigeren Satz. Hierin wird ein gewisses Lockmittel für die verantwortlichen Redakteure erblickt, sich durch Preisgebung des Namens des Urhebers geringere Strafbarkeit zu sichern. Aber diese Auslegung ist unrichtig. Das Gesetz sucht hier nicht den verantwortlichen Redakteur durch die Prämie geringerer Strafbarkeit zur Verletzung des Redaktionsgeheimnisses zu veranlassen. Vielmehr überläßt es die Beurteilung des Verhältnisses, in dem er zu seinem Informator steht, vollständig ihm selbst. Es ist natürlich, daß gerade ein auf seine Standesehre bedachter Journalist dieses Recht der Namhaftmachung des Urhebers nicht mißbrauchen wird. Es kann aber Fälle geben, wo er es deshalb für zweckmäßig erachtet, weil er von dem Informator getäuscht wurde usw. In solchen Fällen muß aber die Schuld des Redakteurs wirklich milder beurteilt werden. Der mildere Satz bei der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge im Falle der Namhaftmachung des Urhebers ist also nicht durch das Bestreben motiviert, den verantw. Redakteur zur Verletzung des Redaktionsgeheimnisses zu veranlassen, sondern durch seine regelmäßig geringere subjektive Schuld in solchen Fällen.

S. Unter Redakteur im Sinne des Abs. 1 ist der verantwortliche Redakteur zu verstehen, denn nur dieser trägt jene Veranwortung nach dem Preßgesetze, von deren Vernachlässigung in diesem Absatze gesprochen wird. Die Regierungsvorlage und der Beschluß des Abgeordnetenhauses haben hier offenbar dieselbe Textierung akzeptiert, die sich im § 11 des Preßgesetzes und im Art. III des Ges. v. 15. X. 1868, RGBl. Nr 142, findet, wo auch nur vom Redakteur gesprochen wird, obzwar der verantwortliche Redakteur gemeint ist. Im übrigen ergibt sich aus der Bestimmung des Abs. 3, der die Strafsätze festsetzt, daß es sich um keinen anderen als den verantwortlichen Redakteur handelt, und das geht auch aus § 7 hervor.

Für die Slowakei und Karpathorußland bedeutet die Übertretung der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge ein Novum; die dadurch herbeigeführte Unifizierung ist vollkommen begründet.

Der Strafsatz des Abs. 3 b) stimmt mit dem Satze des Art. III des Ges. v. 15. X. 1868, RGBl. Nr. 142, überein. Er ist an die Bedingung gebunden, daß der Urheber richtig namhaft gemacht wurde. Andernfalls tritt ein höherer Strafsatz

Digitized by Google

ein, doch muß erwogen werden, daß davon abgesehen unter das gesetzliche Ausmaß herabgegangen oder die Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt oder auch bloß bedingt verurteilt werden kann. Außerdem kann der verantwortliche Redakteur auch bei der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge unter den Bedingungen des § 4 oder § 5 straflos ausgehen, denn diese Bestimmungen unterscheiden nicht, ob der verantwortliche Redakteur den beleidigenden Inhalt der Nachricht gekannt hat oder nicht, überdies aber auch nach § 18, wenn er nämlich ausreichende Genugtuung angeboten hat.

Zu § 7. A. § 7 bedroht den verantwortlichen Redakteur, der von seinem Rechte der Namhaftmachung des Autors Gebrauch gemacht, es aber wissentlich unrichtig ausgeübt hat, mit einer schwereren Strafe, § 11 trifft den Angeklagten strenger, wenn er den Wahrheitsbeweis angetreten hat und hervorkommt, daß er Umstände gekannt hat, welche die Wahrheit der Nachricht ausgeschlossen haben. In beiden Fällen hat die Verurteilung den Verlust der Fähigkeit zur Ausübung des Berufes eines verantwortlichen Redakteurs auf die Dauer von zwei Jahren zur Folge (§ 26, Abs. 1).

Die schwerere Strafe sowie die Nebenstrafe sind in beiden Fällen voll begründet. In beiden Fällen hat der Angeklagte durch seine Handlung einen niedrigen Charakter bewiesen. Im ersten dadurch, daß er wissentlich die ihm vom Gesetze eingeräumte Berechtigung — in der Regel in unlauterer Absicht — mißbraucht hat, im Falle des § 11 dadurch, daß er an seinen Beschuldigungen festgehalten hat, obzwar er wußte, daß sie gegenstandslos seien, ferner aber dadurch, daß er durch mutwilliges Antreten des Wahrheitsbeweises und dessen Durchführung neuerlich den guten Ruf des Klägers gefährdet hat, indem er dadurch die Öffentlichkeit in der Meinung bestärkte, daß die Beschuldigungen wahr seien.

S. In beiden Fällen (§§ 7 und 11) handelt es sich um bewußte Vereitelungen der ehesten Erlangung der Genugtuung von dem Schuldtragenden. Im Falle des § 7 konnten dem Kläger sogar Nachteile daraus erwachsen, daß er den unrichtigen Urheber klagt.

Zu § 8. A. Ein wichtiges Glied in dem Verfahren für die durch den Entwurf betroffenen Privatanklage-Preßdelikte ist die Vergleichsverhandlung. In vielen Fällen ist sicherlich die Begehung von Beleidigungen ein Akt persönlicher Feindseligkeit zwischen dem Kläger und dem Geklagten, so daß der Vergleich ein geeignetes Mittel darstellt, die Feindseligkeit nicht durch konsequente Durchführung des Verfahrens zu erhöhen. Dem Beleidigten kommt es immer mehr darauf an, daß er Genugtuung erhalte, als darauf, daß der Schuldige bestraft werde. Natürlich kann aber nicht zugelassen werden, daß durch die Vergleichsverhandlung das Strafverfahren hinausgezogen werde. Deshalb führt der Gesetzentwurf zwar die obligatorische Vergleichsverhandlung ein, hat aber andererseits eine unüberschreitbare Frist für diese Verhandlung (von 14 Tagen) festgesetzt und die Verhandlung kann nur auf übereinstimmendes Begehren beider Teile vertagt werden.

S. Aus der Bestimmung des Abs. 2 geht hervor, daß die dem Gerichte in diesem und dem folgenden Paragraphen übertragenen Aufgaben in die Hand des Vorsitzenden des Senates oder des von ihm bestellten Mitgliedes des Senates gelegt sind. Dies ist zu billigen, weil er sich durch seine Erfahrung besser dazu eignet als etwa der vielfach bedeutend jüngere Untersuchungsrichter. Die Bestimmung des Abs. 2 gilt, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, auch in dem Falle, wenn der Urheber namhaft gemacht wurde.

Zu § 10. A. Ist kein Vergleich zustande gekommen, so ist es natürlich notwendig, die objektive Wahrheit sobald als möglich festzustellen. Deshalb verlangt der Gesetzentwurf von dem Beschuldigten und dem Privatkläger, daß sie alle für die Beurteilung der Sache belangreichen Umstände und Beweismittel binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte, da sie das Gericht hierzu aufgefordert hat, namhaft machen, wenn sie wollen, daß die Erhebung über diese Umstände und die Beweisaufnahme hierüber schon im Vorverfahren erfolge, wo ihnen hieraus keine solchen Kosten erwachsen.

S. Der Zweck dieser Bestimmung ist, Verschleppungen hintanzuhalten, wie sie sich bisher daraus ergeben haben, daß der Angeklagte im Vorverfahren nach und nach immer wieder neue Beweise anbieten und so die Durchführung der

Digitized by Google

Hauptverhandlung auf lange Zeit hinausschieben und verteuern konnte. Deshalb sind, wenn einmal die in diesem Paragraphen festgesetzten und nicht länger als hier normiert, erstreckbaren Fristen abgelaufen sind, alle weiteren Beweise im Vorverfahren ausgeschlossen, ebenso auch neue tatsächliche Behauptungen und die Parteien, die sie in den bezeichneten Fristen nicht angeführt haben, sind mit ihnen erst auf die Hauptverhandlung angewiesen. Diese Bestimmung ist gewiß zweckmäßig, u. zw. im Interesse sowohl der Beschleunigung und Vereinfachung, als auch der Verbilligung des Verfahrens. Wurde ein Vorverfahren eingeleitet, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Amtshandlungen dem Untersuchungsrichter zu.

Zu § 11. A. Vgl. die Bemerkungen zu § 7.

S. Der Unterschied in der Textierung des § 11 und des § 17, wo von dem Antreten eines offenbar aussichtslosen Wahrheitsbeweises gesprochen wird, ist begründet. Dort, wo die schwere Strafe des strengen Arrestes wegen Antretens eines Wahrheitsbeweises, der nicht zum Ziele führen konnte, verhängt werden soll (§ 11), muß diese Strafbarkeit auf die Fälle eingeschränkt werden, wo der Täter Umstände gekannt hat, welche die Wahrheit der Nachricht ausgeschlossen haben. Hier war es notwendig, das freie Ermessen des Richters hinsichtlich der Unmöglichkeit des Wahrheitsbeweises aufs strengste abzugrenzen. Im § 17 wurde dem Richter mit Recht in der Erwägung größere Freiheit eingeräumt, daß es sich hier nur um die Bestimmung der Höhe der Entschädigung handelt, und deshalb wurde als einer der Umstände, der eine Erhöhung der Entschädigung bewirken kann, auch der festgesetzt, daß der Geklagte einen offenbar aussichtslosen Beweis angetreten hat.

Zu § 12. A. Diese Bestimmung hat namentlich für den Fall Bedeutung, wenn das Strafverfahren gegen einen falschen Schuldigen eingeleitet wurde. Mit Rücksicht auf die im § 40 des Preßges. und im § 48 des Ges. Art. XIV v. J. 1914 festgesetzte kurze Verjährungsfrist könnte namentlich in wichtigeren Fällen der Zustand eintreten, daß das Strafverfahren in der sechsmonatigen Frist nicht durchgeführt werden und daß auch innerhalb dieser Verjährungsfrist der wahre Schuldige nicht ausgeforscht werden könnte, so daß gegen ihn die Verjährung eintreten würde. Hieher gehören auch die Fälle, wo der Verzug des Verfahrens durch falsche Nominierung des Autors verschuldet wurde.

S. Die Bestimmung des Abs. 2 ermöglicht den Abschluß eines Vergleiches. Es wird hier der bisher beliebte, aber wenig löbliche Brauch des Klägers unmöglich gemacht, den Beschuldigten absichtlich so spät zu verfolgen, daß er keine Gegenklage einbringen könne und also die Stellung erschwert habe.

Zu § 13. A. Wurde der Angeklagte freigesprochen (§ 13), aber nicht deshalb, weil er die Warheit der beleidigenden Nachricht bewiesen hat, sondern aus den in den §§ 4, 5 oder 6, Abs. 4, angeführten Gründen, d. h. weil bloß die Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wurde, bzw. weil der verantwortliche Redakteur bei der Veröffentlichung unter Zwang handelte, so besteht die Genugtuung für den Kläger einerseits in der Anführung des wesentlichen Inhaltes der Nachricht in dem Urteilsspruche mit der Angabe, daß die Wahrheit der Beschuldigung oder Behauptung nicht nachgewiesen worden ist, und andererseits in der Verpflichtung des verantwortlichen Redakteurs und Herausgebers der periodischen Druckschrift, den Urteilsspruch unentgeltlich und ohne Bemerkung zu veröffentlichen und die Kosten zu ersetzen.

S. Diese Verpflichtung ist durch die Rücksicht auf den Beleidigten begründet, von dem nicht neben der erlittenen Unbill, die nicht vollkommen gesühnt wurde, der Ersatz für die Veröffentlichung und der Ersatz der oft bedeutenden Gerichtskosten verlangt werden kann. Ein gewisser Grad des Verschuldens des Angeklagten bleibt doch bestehen, selbst wenn ihn der Gesetzgeber aus besonderen Gründen nicht straft.

Zu § 14. A. Wurde der Angeklagte verurteilt (§ 14), so ist die Genugtuung für den Kläger dadurch gegeben, daß das Gericht in dem Urteilsspruch auf Antrag des Klägers (des Privatbeteiligten, der Privatpartei) ausspricht, daß der verantwortliche Redakteur und der Herausgeber der periodischen Druckschrift verpflichtet ist, in der Druckschrift, in der die Nachricht veröffentlicht war, den Urteilsspruch und, sofern dies zur Genugtuung erforderlich ist, auch die Gründe in dem vom Gerichte zu bestimmenden Umfange unentgeltlich zu veröffentlichen,

Digitized by Google

und außerdem dadurch, daß es ausspricht, daß der Verurteilte auch verpflichtet ist, die Kosten der Veröffentlichung des Urteilsspruches, bzw. auch der Gründe, soweit das Gericht dies bestimmt hat, in einer oder zwei weiteren vom Kläger bezeichneten Zeitschriften zu tragen.

S. Diese Bestimmung ist notwendig, damit der Beleidigte tunlichst volle Genugtuung erlange, und sie kann zu jenen gezählt werden, die in dem bisher geltenden Rechte als Schutz gegen Verleumdungen vermißt wurden.

Zu § 17. A. Eine weitere Genugtuung für den Beleidigten ist die nach dem Muster des in der Slowakei und Karpathorußland bereits geltenden Rechtes (§ 39 des Ges. Art. XIV v. J. 1914) festgesetzte Verpflichtung, daß der Verurteilte dem Beleidigten eine Entschädigung für die ihm durch die Handlung zugefügte Unbill zu leisten habe. Hinsichtlich der Höhe ist das Gericht an ein Maximum von 10.000 Kč gebunden, was gegenüber dem slowakischen Rechte eine Milderung bedeutet. Denn dieses Recht hat keine Grenze nach oben fixiert und in der Sache auch den Zivilprozeß zugelassen. Andererseits ist natürlich der Anspruch des Beleidigten auf Ersatz des materiellen Schadens, wenn er ihm nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zusteht, nicht berührt und er kann diesen Schadenersatz sowohl im Adhäsionsstrafverfahren als auch im Zivilrechtswege geltend machen.

Für die Höhe der Entschädigung sind nach dem Entwurfe einerseits die Beschaffenheit der Beleidigung und die damit zusammenhängende Gefährdung des guten Namens des Beleidigten maßgebend, der namentlich in den Fällen gefährdet ist, wenn der Angeklagte leichtsinnig den Wahrheitsbeweis angetreten und dadurch die öffentliche Meinung in dem Glauben an die Wahrheit der Nachricht bestärkt hat, andererseits aber auch die durch die Bereitwilligkeit zu einer hinreichenden Genugtuung geäußerte tätige Reue des Angeklagten sowie die aus Gewinnsucht erfolgte Ablehnung einer solchen Genugtuung durch den Kläger.

Zu § 18. A. Der Gesetzentwurf hat den Schutz der Ehre zum Zwecke. Bei Privatklagedelikten ist dieser Forderung entsprochen, wenn dem Privatkläger von Seite des Angeklagten volle Genugtuung zuteil geworden ist, so daß er in der Öffentlichkeit vollständig rehabilitiert ist. Über diesen Zweck des Schutzes der Ehre hinauszugehen und die Rachsucht des Beleidigten zu unterstützen, wäre unbegründet. Deshalb will der Ausschuß dem Gerichte die Möglichkeit geben, durch die Verurteilung des Angeklagten diesem eine Verwarnung zu erteilen, zugleich aber von der Bestrafung abzusehen, wenn dem Kläger volle Genugtuung angeboten wurde, die dieser abgelehnt hat. Sollte die Klage deshalb überflüssig gewesen sein, weil dem Kläger bereits vor ihrer Überreichung volle Genugtuung angeboten wurde, so gibt der Ausschuß dem Gerichte die Möglichkeit, den Angeklagten auch von der Verpflichtung zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens loszusprechen. Die Anwendung dieser Bestimmung ist freilich, und das mit Recht, ausgeschlossen, wenn das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre durch beleidigende Mitteilung von Tatsachen des Privat- oder Familienlebens begangen worden ist.

S. Diese Bestimmung ist für den Beschuldigten von großem Werte und es darf mit Recht angenommen werden, daß auch sie dazu beitragen wird, daß die Fälle, in denen es zu einer Verurteilung wegen Beleidigung durch die Presse kommt, möglichst selten sein werden.

Zu § 19. A. Auch diese Bestimmung hat der Ausschuß zum Schutze der Presse aufgenommen.

Zu § 20. A. Die Erfüllung der urteilsmäßig auferlegten oder durch den Vergleich übernommenen Verpflichtung, das Urteil oder die Erklärung in der periodischen Zeitschrift, in der die Nachricht veröffentlicht war, zu veröffentlichen, sichert der Gesetzentwurf durch Einstellung der Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung.

Zu § 21. S. Zum Schutze des Klägers dienen die Bestimmungen des § 21 und des § 24, letzter Satz, welche die solidarische Haftung des Herausgebers und des Eigentümers der periodischen Druckschrift mit dem verantw. Redakteur, der verurteilt wurde, bzw. bei nichtperiodischen Druckschriften die solidarische Haftung des Eigentümers der Druckerei mit dem Verleger (Herausgeber) einführen, u. zw. sowohl für die Geldstrafen als auch für die Kosten des Strafverfahrens, den Scha-

Digitized by Google

denersatz und die Entschädigung gemäß § 17. Die Solidarhaftung gemäß § 21, Abs. 2, welche weiter geht als nach dem bürgerlichen Rechte, stellt die Erfüllung einer moralischen Forderung dar, denn der Druck, um den es sich im Falle des § 5 handelt, wird in der Mehrzahl der Fälle von Seite derjenigen ausgehen, die mit den Herausgebern und mit dem Eigentümer in engen Interessenbeziehungen stehen.

Zu § 24. S. Im ersten Satze dieses Paragraphen ist der allgemeine Grundsatz, betreffend die Applizierung der dort zitierten Normen auf nichtperiodische Druckschriften, ausgesprochen, während der letzte Satz die Solidarhaftung des Eigentümers der Druckerei in jedem Falle regelt, wo eine Entschädigung gemäß § 17 zugesprochen wurde oder eine Geldstrafe, die Kosten des Strafverfahrens usw. gedeckt werden sollen, also nicht nur in dem Falle, wenn der Verleger (Herausgeber) nicht bekannt ist.

Der Begriff „verantwortlicher Leiter der Druckerei" bedeutet nicht bloß den behördlich genehmigten Leiter, sondern jeden, der nach den geltenden Bestimmungen und nach den tatsächlichen Verhältnissen im Unternehmen für die Druckerei verantwortlich ist, mag es der Eigentümer allein oder der Vertreter der juristischen Person oder der von der Behörde genehmigte verantwortliche Leiter sein.

Zu § 25. A. Der Gesetzentwurf macht es möglich, einer periodischen Druckschrift zeitweise die Tarif- und Beförderungsbegünstigungen zu entziehen, die den Druckschriften bei der Post- oder Bahnbeförderung gewährt werden. Es ist dies nur bei systematischem und anhaltendem Skandalisieren trotz zahlreicher Verurteilungen wegen Beleidigungen durch die Presse zulässig. In einem solchen Falle ist schon ein genereller Schutz notwendig.

S. Diese Bestimmung hat präventiven und erzieherischen Charakter; sie kehrt sich gegen jene Journalistik, die sich dauernd Beleidigungen und Skandalisierungen durch die Presse zuschulden kommen läßt. Wie aus der Stilisierung hervorgeht, muß es sich nicht um die Verurteilung derselben Person in den dort angeführten mehreren Fällen handeln, sondern Bedingung ist bloß, daß der verantwortliche Redakteur derselben Druckschrift mehrmals, wie dort angeführt, wegen der betreffenden strafbaren Handlungen verurteilt worden ist. Es kann also dieser Fall auch dann eintreten, wenn der verantwortliche Redakteur in dieser Zeit gewechselt hat, aber Verurteilungen wegen mehrerer Ehrenbeleidigungsfälle in derselben periodischen Druckschrift vorgekommen sind.

Im Abs. 2 ist von den wenigstens dreimal wöchentlich erscheinenden Druckschriften die Rede, es handelt sich aber, wie aus dem Zusammenhalte mit Abs. 1 hervorgeht, um die Druckschriften, welche drei- oder viermal wöchentlich erscheinen.

Zu § 26. A. Der Verlust der Fähigkeit, verantwortlicher Redakteur zu sein, tritt auf die Dauer eines Jahres dann ein, wenn der verantwortliche Redakteur wegen zehn nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen gemäß den §§ 1 und 6 verurteilt worden ist.

S. Es wird — wie zu hoffen steht — sehr selten der Fall sein, daß jemand in fünf Jahren wegen zehn solcher Handlungen verurteilt werden wird. Sollte es doch vorkommen, so ist es sicher vollkommen begründet, daß eine solche Person wenigstens auf ein Jahr die Fähigkeit verliere, ein Blatt zu vertreten und dafür verantwortlich zu sein.

Zu § 27. A. Die entwickelten politischen Verhältnisse, namentlich die Beziehung bestimmter periodischer Druckschriften zu den politischen Parteien, welche die Grundlage des öffentlichen Lebens im Staate bilden, erheischen es dringend, daß auch der periodischen Druckschrift die Klagelegitimation gegeben werde, obzwar sie eigentlich weder eine physische noch eine juristische Person ist. Die enge Beziehung des verantwortlichen Redakteurs zum Blatte aber erfordert es, daß auch dem verantwortlichen Redakteur die Verteidigung der unter seiner Redaktion erscheinenden Druckschrift gestattet werde, wenn der Herausgeber von diesem Rechte keinen Gebrauch macht.

Zu § 28. A. Es wird bemängelt, daß der Gesetzentwurf die Entscheidung über durch die Presse begangene Ehrenbeleidigungen den Geschworenengerichten entzieht und Schöffengerichten überträgt. Auf die Mängel des

Digitized by Google

schwurgerichtlichen Verfahrens überhaupt und in Angelegenheit von durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen insbesondere hat bereits der Motivenbericht der Regierungsvorlage hingewiesen. Es ist nicht nötig, sich mit diesen Mängeln weiter zu befassen, die auch Parteien anerkennen müssen, die sonst der Institution der Geschworenengerichte geneigt sind. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Schöffengerichte, die den Berufsrichtern Beisitzer aus dem Volke zuziehen, ein geeigneter Apparat für die Entscheidung dieser Angelegenheiten sind. In dieser Beziehung ist auf den dem Wiener Reichsrate im J. 1912 vorgelegten Antrag und auf die reichsdeutschen Verfügungen von diesem Jahre hinzuweisen, auf die im Ausschusse verwiesen wurde. Der Ausschuß hat daher im Prinzipe die Regierungsvorlage hinsichtlich der Frage der Schöffengerichte genehmigt. Er hat an dieser Institution zahlreiche Verbesserungen vorgenommen. Zunächst hat er die obligatorische Anwesenheit zweier Schöffen bei jeder Hauptverhandlung statuiert. Zweitens hat er von der Unentgeltlichkeit dieses Amtes abgesehen und so allen Schichten der Bevölkerung den Zutritt zu diesem Amte ermöglicht. Das Recht der Schoffenwahl, das er im Prinzipe genehmigte, hat er so erweitert, daß die Wahl des Schöffen aus der ganzen Liste und nicht bloß aus zwölf Personen der Reihe nach möglich sein wird. Er hat ferner die Regierungsvorlage durch eine Bestimmung über die Ausschließung und Ablehnung der Schöffen ergänzt, die er dadurch den Berufsrichtern gleichstellte. Hinsichtlich der Auswahl der Schöffen hält der Ausschuß den Vorschlag der Regierungvorlage für den administrativ einfachsten und verläßlichsten Modus. Endlich hat der Ausschuß den Entwurf durch eine Bestimmung über die Bildung der Schöffenlisten für den restlichen Teil dieses Jahres ergänzt.

Dadurch, daß die im § 1 angeführten Delikte den Geschworenengerichten entzogen werden, wird die Raschheit des Verfahrens wesentlich erhöht.

S. Die Fälle der Verleumdung und Ehrenbeleidigung erheischen eine reifliche Erwägung des Wahrheits- und Wahrscheinlichkeitsbeweises. Diese Arbeit verlangt bis zu einem gewissen Grade eine höhere juristische Bildung.

Die Schöffengerichte sind eine neue Institution, doch läßt sich erhoffen, daß diese Richter aus dem Volke in Verbindung mit den Berufsrichtern sich bewähren werden. Aufgabe der Schöffen wird es sein, das Gericht auf alles aufmerksam zu machen, was für und gegen den Beschuldigten spricht. Ihre Lebenserfahrungen können hier neben den Fachkenntnissen der Richter mit Erfolg verwertet werden.

Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob diese Gerichte auch dazu berufen sind, etwa in Verbindung mit Pressedelikten auch über andere Delikte zu urteilen, die sonst vor den Gerichtshof oder das Bezirksgericht gehören würden. Aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst geht hervor, daß diese Gerichte als Sondergerichte hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und ihres Wirkungskreises ausschließenden Charakter haben, weshalb Strafanzeigen oder Klagen wegen Handlungen anderer Art an das ordentliche Gericht abgetreten werden müssen und umgekehrt.

Eine Neuerung sui generis ist es, daß über die Übertretung der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge nicht das Bezirksgericht, sondern der Gerichtshof zu urteilen hat und daß die Berufung gegen das Urteil dieses Gerichtes dem Oberlandesgerichte vorzulegen ist. Der Ausschuß hat anerkannt, daß für diese Lösung besondere Gründe sprechen, denn wenn auch bei der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge die Durchführung des Wahrheits- oder Wahrscheinlichkeitsbeweises und überdies auch die Anwendung des § 4 oder 5 des Gesetzes in Betracht kommen kann, so ist es begründet, daß die Entscheidung in die Hand mehrerer und erfahrener Richter gelegt werde; die notwendige Prüfung, ob es sich eigentlich um eine Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge handelt, verlangt dies. Dem entspricht eben das Verlangen der Judizierung durch den Gerichtshof. Zweckmäßig wurde das Rechtsmittel geregelt, denn es ist sehr wichtig, daß die zweite Instanz selbst auch die tatsächlichen Umstände überprüfen könne und sich nicht bloß auf die Prüfung formeller Mängel beschränken müsse. Die Strafabteilungen der Oberlandesgerichte sind nicht überlastet und außerdem wird ihre Bedeutung erhöht, wenn sie in dieser Sache mehr rechtliche Bedeutung erhalten als bisher. Das Oberste Gericht würde allerdings eine weitere Belastung nicht vertragen.

Digitized by Google

Der Gerichtshof I. Instanz ist für die durch periodische oder nichtperiodische Druckschriften begangenen Delikte zuständig, denn § 28, Abs. 1, spricht ausdrücklich von den in den §§ 1 und 6 angeführten strafbaren Handlungen und die in diesen Paragraphen angeführten Handlungen können sowohl durch periodische als auch durch nichtperiodische Druckschriften begangen werden.

Zu den §§ 29 bis 38. S. Die Bestimmungen dieser Paragraphen, betreffend die Zusammensetzung des Schöffengerichtes und die Auswahl der Schöffen, hält der Ausschuß für richtig. Er anerkennt zwar, daß es zweckmäßig wäre, das Niveau der Schöffen und der Geschworenen allgemein dadurch zu erhöhen, daß für die Eignung zu diesem Amte noch weitere Bedingungen aufgestellt werden, doch ist er der Ansicht, daß eine Abhilfe erst bei der nächsten Novellierung des Gesetzes über die Bildung der Geschworenenlisten getroffen werden kann. Ebenda werden auch administrative Erleichterungen hinsichtlich der Ablehnung dieser Ämter durchgeführt werden können. Es ist noch zu bemerken, daß die Bestimmungen dieser Paragraphen immer im Zusammenhange mit dem Gesetze vom 23. V. 1919, Slg. Nr. 278, ausgelegt werden müssen, weil dieses Gesetz auch für die Auswahl der Schöffen dient. In ihm ist also auch die Bestimmung über die Entlohnung der Funktion der Schöffen, die Strafbestimmung für nachlässige Schöffen usw. zu suchen. Als eine besonders schwere, den Schöffen auferlegte Verpflichtung erachtet der Ausschuß die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 35 mit der Strafsanktion des § 37. Er ist aber mit der Auferlegung dieser Pflicht vollkommen einverstanden, weil es nicht im Interesse der Sache liegt, daß durch deren Verletzung die Schöffen selbst zur Verbreitung der Beleidigungen beitragen und durch Verrat des Inhaltes der Beratung und Abstimmung die Berufsrichter und Schöffen Angriffen aussetzen. Der Ausschuß gewärtigt, daß die Schöffen vor Leistung der Angelobung vom Vorsitzenden des Gerichtes stets auf diese ernste Pflicht ausdrücklich werden aufmerksam gemacht werden. Für ganz zweckmäßig hält der Ausschuß auch die Bestimmung des § 38, weil diese Bestimmung dazu beitragen wird, daß die Fälle, in denen Militär- und Zivilpersonen an der strafbaren Handlung beteiligt waren, in demselben Vergleichs- und Strafverfahren auf einmal erledigt werden. Es ist dies namentlich deshalb unumgänglich notwendig, damit die verschiedenen Gerichte nicht zu einer verschiedenen Ansicht darüber gelangen, ob und inwieweit der Wahrheitsbeweis gelungen ist.

Zu § 39. A. Eine Konsequenz der Bestimmung des § 5 ist die Bestimmung des § 39. Die Bestimmung des § 27 des Handlungsgehilfengesetzes vom 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20, welches gemäß § 2, Z. 3, desselben Gesetzes auf den verantw. Redakteur anzuwenden ist, führt als Grund der vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses auch an, wenn sich der Dienstnehmer einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt. Die Namhaftmachung des Herausgebers oder Eigentümers der periodischen Druckschrift als des Urhebers und die dadurch bedingte Preisgabe desselben für die Strafverfolgung könnte unter gewissen Umständen als eine Handlung angesehen werden, die den Verlust des Vertrauens in die Person des verantwortlichen Redakteurs auf Seite des Eigentümers, bzw. Herausgebers der periodischen Druckschrift zur Folge hat, namentlich, da das Gesetz nicht die Verpflichtung statuiert hat, daß der verantw. Redakteur den Autor namhaft mache. Um jeden Zweifel auszuschließen, wurde in den Entwurf die Bestimmung des § 39 aufgenommen, daß die Namhaftmachung des Urhebers im Falle des § 5 keinen Grund für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses bildet.

S. Diese Bestimmung gewährt den wirtschaftlich abhängigen Redakteuren den notwendigen sozialen Schutz.

Zu den §§ 40 und 41. S. Hier handelt es sich um Aufhebungs- und Übergangsbestimmungen.

Zu § 42. S. Das Gesetz statuiert die Rückwirkung für die prozessualen und die günstigeren materiellen Bestimmungen für nach dem 12. IV. 1924 begangene Handlungen. Die Folgen dieser Bestimmung können bereits in der Praxis beobachtet werden, denn das Niveau der Presse hat sich wesentlich gehoben und die Redakteure sind in der Auswahl der Nachrichten schon vorsichtiger. Die Befürchtungen, daß es wegen nach dem 12. IV. 1924 begangener Handlungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einem Urteile kommen könnte, und daß eine Be-

Digitized by Google

stimmung darüber fehle, welches Rechtsmittel dann anzuwenden wäre, sind nicht begründet, weil sich die schwurgerichtlichen Verfahren durch lange Zeit hinziehen, so daß es praktisch überhaupt ausgeschlossen ist, daß es in der kurzen Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes überhaupt zu solchen Urteilen kommen könnte.

Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze.

(Regierungsverordnung vom 16. Juni 1924, Slg. Nr. 125, zur Durchführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Änderung der Zuständigkeit der Strafgerichte und der Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften in Angelegenheiten der falschen Anschuldigung, der Verleumdung und von Ehrenbeleidigungen. — Kundgemacht am 23. Juni 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 42 des Gesetzes vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 124, betreffend die Änderung der Zuständigkeit der Strafgerichte und der Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften in Angelegenheiten der falschen Anschuldigung, der Verleumdung und von Ehrenbeleidigungen:

Zu den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes:

§ 1. (1) Die in § 8, Abs. 1, und im § 9 des Gesetzes erwähnten, dem Gerichte aufgetragenen Amtshandlungen sind von dem Vorsitzenden des Senates durchzuführen, dem die Strafsache zugeteilt wurde.

(2) Überträgt der Vorsitzende des Senates die in § 8, Abs. 2, angeführten Amtshandlungen einem anderen Richter, so kann dies nur ein Mitglied des für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre bestellten Senates sein (§ 4).

(3) In dem Falle des § 10, Abs. 1, stehen die dem Gerichte obliegenden Amtshandlungen dem Vorsitzenden des Senates, wenn aber das Vorverfahren eingeleitet wurde, dem Untersuchungsrichter zu.

Zu § 25 des Gesetzes:

§ 2. (1) Die rechtskräftige Verurteilung eines verantwortlichen Redakteurs wegen strafbarer Handlungen gemäß §§ 1 und 6 des Gesetzes ist von dem Gerichte jener politischen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, in deren Verzeichnis die periodische Druckschrift eingetragen ist, um deren Redakteur es sich handelt.

(2) Die politische Verwaltungsbehörde hat die Verurteilung in dem nach § 3 der Instruktion zu dem Preßgesetze vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6 vom Jahre 1863, zu führenden Verzeichnisse B, in der Slowakei und Karpathorußland in dem Formular D [§ 43 der Vdg. Nr. 2500/1914 M. E. (Ministerratspräsidium) zu dem Preßgesetze Art. XIV/1914], und zwar in der Anmerkungsrubrik vorzumerken. Treten nach den eingelaufenen Anzeigen die Bedingungen für die Entziehung der Tarif- und Beförderungsbegünstigungen bei der Beförderung durch die Post und durch die Eisenbahn ein, so hat sie dies dem Ministerium des Innern bekanntzugeben.

(3) Erkennt das Ministerium des Innern auf Entziehung der Begünstigungen, so übermittelt es die Entscheidung dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen und dem Eisenbahnministerium sowie der Behörde, welche die Überwachung der in Betracht kommenden periodischen Druckschriften besorgt. Diese Be-

Digitized by Google

hörde hat dem Ministerium des Innern die Daten einer unter einem anderen Namen herausgegebenen Druckschrift bekanntzugeben (§ 25, Abs. 3, des Gesetzes).

Zu § 26 des Gesetzes:

§ 3. Die politische Verwaltungsbehörde, die über die Anzeigen der periodischen Druckschriften entscheidet und die Veränderungsanzeigen entgegennimmt (§ 10 des Ges. RGBl. Nr. 6/1863 und § 16 des Ges. Art. XIV/1914), hat sich in jedem Falle einer Anzeige durch Einholung der Strafkarte vom Strafregisteramte davon zu überzeugen, ob der angezeigte verantwortliche Redakteur nicht die Fähigkeit gemäß § 26 des Gesetzes verloren hat.

Zu § 28 des Gesetzes:

§ 4. (1) Bei den Gerichtshöfen I. Instanz sind gemäß § 32 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl Nr. 217, in der Slowakei und Karpathorußland gemäß § 7 der Regierungsverordnung vom 3. Mai 1924, Slg. Nr. 99 (Geschäftsordnung), besondere Senate für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre zu errichten.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder dieser Senate sind den für die Aufgaben nach dem Gesetze besonders geeigneten Berufsrichtern zu entnehmen.

§ 5. (1) Für die Berufungen gegen Urteile in Übertretungssachen (§ 28. Abs. 3, des Ges.) ist bei den Gerichtshöfen II. Instanz ein Register Tko nach Formular I zu führen[1]).

(2) Wurde das Verfahren gegen eine Militärperson eingeleitet, so ist dies in der Anmerkungsrubrik durch den Buchstaben „V" mit roter Tinte ersichtlich zu machen.

§ 6. (1) Konkurrieren mit einer dem Senate gemäß § 4 zugewiesenen strafbaren Handlung andere strafbare Handlungen, so hat sie dieser Senat dem Strafsenate, beziehungsweise dem zuständigen Gerichte abzutreten. In gleicher Weise hat der Strafsenat vorzugehen, wenn ein solches Zusammentreffen strafbarer Handlungen in dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten vorkommt.

(2) Lautet die Anklage neben einem Vergehen oder Verbrechen gemäß § 1 des Gesetzes gegen denselben Angeklagten auch auf eine Übertretung des § 6 des Gesetzes, so ist die Hauptverhandlung vor fünf Richtern durchzuführen, von denen zwei Schöffen zu sein haben. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anklage gegen mehrere Personen überreicht wurde, von denen etwa eine einzige bloß wegen Übertretung des § 6 des Gesetzes verfolgt wird.

Zu 33 des Gesetzes:

§ 7. Bei der Belehrung der Schöffen in der Vorladung gemäß § 33, Abs. 2, des Gesetzes sind den Schöffen die Gründe mitzuteilen, derentwegen sie nach dem Gesetze von der Entscheidung über die Sache ausgeschlossen sind.

Zu den §§ 35 und 37 des Gesetzes:

§ 8. Vor Leistung des Gelöbnisses (§ 35 des Gesetzes) hat der Vorsitzende des Senates die Schöffen über ihre Rechte und Pflichten und insbesondere darüber zu belehren, daß sie verpflichtet sind, strenge Verschwiegenheit über den

[1]) Von dem Abdrucke dieses Formulars wird Abstand genommen.

Digitized by Google

Inhalt einer geheimen Verhandlung sowie über die Beratung und Abstimmung des Gerichtes zu bewahren, und sie auf die Folgen der Verletzung dieser Pflicht (§ 37 des Gesetzes) aufmerksam zu machen. Die Erteilung dieser Belehrung ist in dem Protokolle über die Hauptverhandlung vorzumerken (§ 271 der Strafprozeßordnung und § 331 Ges. Art. XXXIII/1896).

Zu § 38 des Gesetzes:

§ 9. Wurde das Strafverfahren wegen einer dem Senate gemäß § 4 zugewiesenen Handlung gegen eine Person eingeleitet, die im aktiven Militärdienste steht, oder wurde wegen einer solchen Handlung über eine Militärperson die Verwahrungshaft verhängt, so hat das Gericht (der Vorsitzende des Senates oder der Untersuchungsrichter) unverzüglich den vorgesetzten Kommandanten zu verständigen.

§ 10. Wurde das Verfahren wegen strafbarer Handlungen gemäß den §§ 1 und 6 des Gesetzes auch gegen Militärpersonen eingeleitet, so ist die Angelegenheit dem zuständigen Militärgerichte abzutreten, wenn bis zur Fällung des Urteils I. Instanz das Verfahren gegen die Zivilpersonen eingestellt wurde oder der Ankläger bei der Hauptverhandlung von der Anklage gegen diese Personen zurückgetreten ist.

§ 11. (1) Die Verwahrungshaft wird in dem Gefängnisse jenes Gerichtes in Vollzug gesetzt, bei dem das Gericht bestellt ist, und zwar nach den für die Zivilgerichte geltenden Vorschriften. Über die Rechtsmittel im Laufe des Vorverfahrens entscheidet das Zivilstrafgericht.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe, die Personen im aktiven Militärdienste von einem Zivilgerichte auferlegt wurde, wird in den Zivilgefängnissen und Zivilstrafanstalten nach den für diese geltenden Vorschriften durchgeführt.

§ 12. Diese Verordnung, deren Durchführung den Ministern der Justiz, für nationale Verteidigung, des Innern, für Post- und Telegraphenwesen und der Eisenbahnen zusteht, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Strafverfolgung von Abgeordneten und Senatoren.

(Gesetz vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 126, betreffend den Einfluß des Ersuchens um Zustimmung des Hauses zur Strafverfolgung von Mitgliedern der Nationalversammlung auf den Lauf der Verjährungsfrist. Kundgemacht am 23. Juni 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Wenn zur Einleitung des Strafverfahrens gegen ein Mitglied der Nationalversammlung oder zur Fortsetzung eines solchen Verfahrens die Zustimmung des betreffenden Hauses erforderlich ist, wird die Verjährung der Strafverfolgung von dem Tage, an dem um die Zustimmung zur Verfolgung ersucht wurde, bis zu dem Tage, an dem dem Gerichte oder der Behörde, die um die Zustimmung ersucht haben, die amtliche Mitteilung darüber zugekommen ist, daß das Haus über das Ersuchen entschieden hat, oder bis zu dem Tage, an dem dessen Zustimmung zur Verfolgung nicht mehr notwendig war, gehemmt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Es wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Digitized by Google

Motivenbericht zur Regierungsvorlage.

(Druck des Abgeordnetenhauses 4521/1924.)

In den Strafgesetzen der Tschsl.-Republik fehlt ein Bestimmung darüber, daß die Verjährung der Strafverfolgung eines Mitgliedes der Nationalversammlung während der Zeit gehemmt ist, in welcher darüber entschieden wird, ob das Abgeordnetenhaus oder der Senat die Zustimmung zur Strafverfolgung eines ihrer Mitglieder erteilen.

Das im Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands geltende Strafgesetz bestimmt zwar, daß die Verjährung, wenn sie von der behördlichen Entscheidung einer Vorfrage abhängig ist, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung gehemmt wird. Diese Bestimmung wurde in dem Sinne ausgelegt, daß auch die Entscheidung der Kammer über das Ersuchen um Zustimmung zur Verfolgung eines Mitgliedes eine solche Entscheidung einer Vorfrage darstellt. Abgesehen jedoch davon, daß diese Auslegung nicht unbestritten ist, zwingt der Umstand, daß in den historischen Ländern nicht einmal eine solche Bestimmung existiert, dazu, eine derartige gesetzliche Vorkehrung zu treffen. Dadurch wird namentlich der jetzt häufigen Erscheinung vorgebeugt, daß die Strafverfolgung vereitelt wird, weil die Kammer über das Ersuchen um Zustimmung zur Strafverfolgung solange nicht entschieden hat, bis inzwischen die Verjährung eingetreten ist, oder daß sie zwar schließlich die Zustimmung erteilte, mittlerweile aber die Verjährung eintrat und die Absicht der Kammer, dem Strafverfahren freien Lauf zu lassen, vereitelte.

Inkompatibilität (Unvereinbarkeit).

(Gesetz vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144. — Kundgemacht am 13. Juli 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung ist weder das Eigentum von Erwerbsunternehmungen noch die Teilnahme an ihrer Leitung oder Verwaltung oder die Teilnahme an der Leitung oder Verwaltung irgend einer auf Gewinn berechneten Vereinigung vereinbar, wenn diese Unternehmungen oder Vereinigungen im Verhältnisse eines Lieferanten oder Abnehmers, Pächters oder Verpächters zum Staate, zu einer staatlichen oder vom Staate verwalteten Anstalt oder Unternehmung oder zu einem solchen Fonds stehen oder ihnen gewerbemäßig Kredit gewähren oder die Begründung eines der hier angeführten Verhältnisse anstreben.

Keine Unvereinbarkeit liegt vor, wo das Gesetz oder allgemein gültige oder vorher kundgemachte Bedingungen es auch anderen Interessenten ermöglichen, unter gleichen Bedingungen in das im Abs. 1 angeführte Verhältnis einzutreten, oder wenn es sich um Unternehmungen von Gemeinden oder um Anstalten handelt, die nach dem Gesetze oder ihrem Statut die Garantie der Gemeinde genießen.

§ 2. Mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung ist es nicht vereinbar, Parteien rechtsfreundliche Ratschläge oder rechtsfreundliche Vertretung zu gewähren oder als fachmännischer (technischer, geschäftlicher u. dgl.) Berater zu wirken, wenn es sich um Lieferungen, um den Bezug, Pacht oder gewerbemäßig gewährten Kredit gegenüber dem Staate, einer staatlichen oder vom Staate verwalteten Anstalt oder Unternehmung oder einem solchen Fonds handelt, es sei denn, daß es sich um Fälle nach § 1, Abs. 2, handeln würde.

§ 3. Mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung ist das Eigentum oder die Teilnahme an der Leitung oder Verwaltung irgend einer Unternehmung

Digitized by Google

oder Vereinigung nicht vereinbar, wenn hierbei das Mandat zur Verleitung oder zu einem unzulässigen Einflusse bei Funktionären mißbraucht wird, die außerhalb der Unternehmung oder Vereinigung stehen, aber im gegebenen Falle auf deren Interessen einen entscheidenden oder wesentlichen Einfluß haben, oder wenn ein Mitglied der Nationalversammlung wissentlich duldet, daß eine dritte Person sein Mandat in der hier bezeichneten Weise mißbraucht.

§ 4. Unter Teilnahme an der Leitung und Verwaltung im Sinne der §§ 1 und 3 ist namentlich die Mitgliedschaft in der Direktion, dem Vorstande, dem Verwaltungsrate, der Geschäftsleitung, dem Aufsichtsrate, dem Revisorenkollegium und die Stelle des leitenden Beamten, nicht aber die Mitgliedschaft in der Direktion von Gemeindeunternehmungen oder Gemeindeanstalten zu verstehen, welche nach dem Gesetze oder ihrem Statut die Garantie der Gemeinde genießen.

§ 5. Mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung ist die Vermittlung von Geschäftsverbindungen mit dem Staate, einer staatlichen oder vom Staate verwalteten Anstalt oder Unternehmung oder einem solchen Fonds gegen unmittelbaren oder mittelbaren materiellen Vorteil nicht vereinbar.

§ 6. Mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung ist es nicht vereinbar, einen Haupt- oder Nebenberuf oder eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung in einer Weise auszuüben, durch die das Mandat zur Erzielung von Entlohnungen mißbraucht wird, die sonst für eine ähnliche Leistung in jenem Berufe nicht üblich sind.

Durch Verordnung kann festgesetzt werden, welche Organe die Üblichkeit der Entlohnungen bestimmen, und zwar derart, daß das Mitglied der Nationalversammlung sich von der Üblichkeit der Entlohnungen überzeugen könne, bevor es die Entlohnung verlangt.

§ 7. Mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung ist es nicht vereinbar, das Mandat in einer Weise auszuüben, die dem § 22, Abs. 2, der Verfassungsurkunde widerspricht, wenn das Einschreiten zugunsten einer dritten Person mit der Absicht erfolgt, einem anderen oder sich besondere und unangemessene persönliche Vorteile zu verschaffen.

§ 8. Die Vorsitzenden der Häuser dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder Vertreter von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und registrierten Genossenschaften sein, sofern diese Gesellschaften oder Genossenschaften sich mit einer Erwerbstätigkeit befassen.

§ 9. In Angelegenheiten der Unvereinbarkeit nach diesem Gesetze entscheiden:

a) der Inkompatibilitätsausschuß des betreffenden Hauses,

b) das Wahlgericht.

§ 10. Der Inkompatibilitätsausschuß entscheidet mittels grundsätzlichen Beschlusses darüber, ob bestimmte Tatsachen unter die Vorschriften der §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes fallen.

Der Inkompatibilitätsausschuß verhandelt über Aufforderung des Vorsitzenden des Hauses, das ihn gewählt hat, auf Grund eines Beschlusses der Vollsitzung des Präsidiums. Hat zu dem Beschlusse des Präsidiums der Fall eines bestimmten Mitgliedes des Hauses Anlaß gegeben, so ist demselben vorher die Möglichkeit zu bieten, sich über die Angelegenheit zu äußern. Das Präsidium kann auch die Äußerung des zuständigen Ministeriums oder von Interessenkorporationen u. dgl. einholen.

Digitized by Google

Zur Beschlußfassung des Inkompatibilitätsausschusses nach Abs. 1 ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich; handelt es sich aber um die Änderung eines grundsätzlichen Beschlusses, so ist Dreifünftelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 11. Der Inkompatibilitätsausschuß wird von dem betreffenden Hause gewählt, das auch die Zahl seiner Mitglieder bestimmt. Für jedes Mitglied wird zugleich ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt. Die Wahl erfolgt stets auf zwei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums des Hauses stimmen bei der Wahl mit, können aber nicht gewählt werden. Gewählt wird nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung. Parteienkoppelung ist zulässig. Einigen sich alle Parteien, so erfolgt die Wahl des Ausschusses aus dem Plenum. Der Widerspruch einer solchen Zahl von Abgeordneten oder Senatoren, die die Wahlzahl nicht erreicht, steht dem nicht im Wege.

Die Mitglieder des Ausschusses behalten — solange sie Mitglieder der Nationalversammlung bleiben — ihre Funktion, bis die neuen gewählt sind. Für ein Mitglied, das dauernd oder vorübergehend seine Funktion nicht ausüben kann, tritt der erste Ersatzmann ein. Ist auch der erste Ersatzmann verhindert, so vertritt ihn der zweite Ersatzmann. Wenn in einer Wahlperiode des Ausschusses ein Mitglied oder Ersatzmann wegfällt, wird für den Rest der Periode eine Ergänzungswahl vorgenommen. Das neu gewählte Mitglied oder der Ersatzmann muß derselben Gruppe angehören wie das weggefallene Mitglied oder der weggefallene Ersatzmann, außer wenn diese Gruppe entweder keinen Kandidaten vorgeschlagen oder die Teilnahme an der Wahl abgelehnt hat.

§ 12. Soweit sich aus diesem Gesetze nichts anderes ergibt, gelten für die Verhandlungen des Ausschusses sinngemäß die für die Ausschußverhandlungen, beziehungsweise die für die Vollsitzung des Hauses geltenden Vorschriften.

Die Ausschußmitglieder sind zur vollständigen Verschwiegenheit über die Verhandlungen verpflichtet, die als vertraulich erklärt worden sind (§ 27, Abs. 3, der Geschäftsordnungen). Wegen Verletzung dieser Pflicht kann das Präsidium des Hauses, dem das schuldige Ausschußmitglied angehört, auf Antrag des Ausschusses dieses Mitglied der Mitgliedschaft im Ausschusse entheben.

§ 13. Das Wahlgericht entscheidet mittels Erkenntnisses darüber, ob bei einem bestimmten Mitgliede der Nationalversammlung ein Fall von Unvereinbarkeit nach diesem Gesetze eingetreten ist oder nicht.

§ 14. Das Wahlgericht entscheidet nur über von dem Vorsitzenden des betreffenden Hauses auf Grund des Beschlusses der Vollsitzung des Präsidiums eingebrachten Antrag. Das Präsidium hat dem Mitgliede des Hauses vorerst die Möglichkeit zu bieten, sich über die Angelegenheit zu äußern. Zu dem Antrage ist die Zustimmung des betreffenden Hauses erforderlich; der Beschluß hierüber wird ohne Debatte mittels einfacher Abstimmung gefaßt.

Nach den Umständen des Falles kann das Präsidium vorher einen grundsätzlichen Beschluß des Inkompatibilitätsausschusses einholen.

§ 15. Hat das Wahlgericht erkannt, daß bei einem bestimmten Mitgliede der Nationalversammlung ein Fall von Unvereinbarkeit nach diesem Gesetze eingetreten ist, so spricht es mittels Erkenntnisses aus, daß das Mitglied verpflichtet ist, binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses — für die sinngemäß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Klagen

Digitized by Google

gelten — die Tätigkeit aufzugeben, die als mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung unvereinbar erkannt wurde. Wird jedoch festgestellt, daß das Mitglied der Nationalversammlung von unehrenhaften Beweggründen geleitet wurde und dabei entweder das Interesse des Staates ernstlich geschädigt oder sich bereichert hat, so erklärt es das Wahlgericht des Mandates verlustig.

Gibt das Mitglied der Nationalversammlung in der im Abs. 1 angegebenen Frist dem Präsidium des betreffenden Hauses nicht eine schriftliche Erklärung darüber ab, daß es dem Erkenntnisse des Wahlgerichtes entsprochen habe, so wird angenommen, daß es auf das Mandat verzichtet. Setzt ein Mitglied der Nationalversammlung auch nach seiner schriftlichen Erklärung die unvereinbare Tätigkeit fort, so erklärt es das Wahlgericht über neuerlichen Antrag des Präsidiums des Hauses des Mandates verlustig.

§ 16. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens regelt das Gesetz über das Wahlgericht.

§ 17. Um Wiederaufnahme des Verfahrens beim Wahlgerichte kann das Präsidium des Hauses oder das in Betracht kommende Mitglied ansuchen, wenn Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die geeignet sind, auf den Ausspruch des Wahlgerichtes einen wesentlichen Einfluß auszuüben, und die im ursprünglichen Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten.

In dem neuen Erkenntnisse des Wahlgerichtes wird ausgesprochen, ob und inwieweit das ursprüngliche Erkenntnis abgeändert wird. Wenn erkannt wird, daß die im ursprünglichen Erkenntnisse ausgesprochene Unvereinbarkeit nicht vorhanden war, stellt das Wahlgericht durch das neue Erkenntnis jenen Stand wieder her, wie er gewesen wäre, wenn das ursprüngliche Erkenntnis nicht gefällt worden wäre.

§ 18. Macht ein Mitglied eines Hauses eine Mitteilung, die den Anlaß zu einem Verfahren nach diesem Gesetze bilden kann, und wird festgestellt, daß es bloß die Absicht hatte, ein anderes Mitglied dieses Hauses herabzusetzen oder seiner Ehre nahe zu treten, so wird es vom Präsidium auf Grund eines Beschlusses seiner Vollsitzung durch Entzug der Entschädigung auf längstens sechs Monate bestraft.

Wen dem Präsidium eines Hauses von jemandem anderen eine nicht genügend belegte oder bloß die Herabsetzung eines Mitgliedes des Hauses oder die Verletzung seiner Ehre bezweckende Mitteilung zukommt, wird eine solche Mitteilung nicht beachtet.

Das Recht des Mitgliedes der Nationalversammlung, gegen das die Mitteilung gerichtet ist, den Anzeiger nach dem Strafgesetze zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 19. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Es wird von allen Ministern durchgeführt.

Digitized by Google

Wahlgericht.

(Gesetz vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 145, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über das Wahlgericht. — Kundgemacht am 4. Juli 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Wahlgericht vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 125[1]), wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

Im § 1 wird im Abs. 1 nach dem Worte »Beisitzern« eingeschaltet: », der gleichen Anzahl von Ersatzmännern«.

Im § 2 hat der Abs. 1 zu lauten:

Die Beisitzer und Ersatzmänner des Wahlgerichtes werden vom Abgeordnetenhause auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Ist die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses abgelaufen oder wurde es aufgelöst, so bleiben die Beisitzer (Ersatzmänner) so lange im Amte, bis das neue Haus neue Beisitzer (Ersatzmänner) wählt.

Abs. 3 ebenda hat zu lauten:

Wenigstens vier Beisitzer und alle Ersatzmänner müssen dem Sitze des Gerichtes entnommen sein.

Nach § 2 wird ein neuer § 2 a folgenden Wortlautes eingeschaltet:

Der Ersatzmann wird stets für einen bestimmten Beisitzer gewählt und tritt an dessen Stelle in der Plenarsitzung oder im Senate des Wahlgerichtes, wenn jener Beisitzer vorübergehend oder dauernd seine Funktion nicht ausüben kann.

Im übrigen gelten für die vom Abgeordnetenhause gewählten Ersatzmänner alle Bestimmungen, die dieses Gesetz hinsichtlich der Beisitzer trifft.

§ 3, letzt. Abs., hat zu lauten:

Bei Wegfall eines der Beisitzer beruft der Präsident an seine Stelle den für ihn gewählten Ersatzmann und ersucht das Abgeordnetenhaus, einen neuen Ersatzmann zu wählen.

Im § 5, Abs. 3, entfällt im 1. Satze die Zitierung des § 13 in der Klammer.

In den § 5, Abs. 3, wird nach dem ersten Satze folgender neuer zweiter Satz eingeschaltet:

Soll ein Beschluß gefaßt werden, der von der in einem früheren Beschlusse des Wahlgerichtes ausgesprochenen Rechtsanschauung abweicht, so ist es notwendig, daß wenigstens ein Beisitzer (Ersatzmann) mehr anwesend sei, als bei dieser früheren Beschlußfassung anwesend waren — außer daß alle 12 Beisitzer (Ersatzmänner) anwesend gewesen sind — und daß für den neuen Beschluß wenigstens um eine Stimme mehr als für den früheren Beschluß, immer aber wenigstens drei Fünftel der Stimmen aller Anwesenden abgegeben werden.

Im § 6, Abs. 1, sind nach den Worten »die ständigen Referenten« die Worte »und Votanten (§ 9, Abs. 2)« einzuschalten.

§ 8, Abs. 1, wird ergänzt, wie folgt:

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 10, S. 402.

Digitized by Google

5. entscheidet nach dem Gesetze vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, darüber, ob bei einem bestimmten Mitgliede der Nationalversammlung ein Fall von Unvereinbarkeit eingetreten ist.

Im § 9 werden im Abs. 1 nach den Worten »gemäß § 13« die Worte »über die Unvereinbarkeit nach dem Gesetze vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144« eingeschaltet.

Nach Abs. 1 ebenda wird ein neuer Abs. 2 folgenden Wortlautes eingeschaltet:

Soll über den Mandatsverlust gemäß § 13, lit. b), oder über die Unvereinbarkeit nach dem Gesetze vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, entschieden werden, so wird das Plenum durch Zuziehung von vier Votanten mit Einrechnung des ständigen Referenten erweitert. Diese Votanten werden ebenso wie die Reihenfolge, in der sie eintreten, stets zu Beginn des Kalenderjahres vom Präsidenten bestimmt.

Im § 13, Abs. 1, lit. b), hat an Stelle von »aus niedrigen und unehrenhaften Gründen« zustehen: »aus niedrigen oder unehrenhaften Gründen«.

Im Abs. 2 ebenda wird der Schluß von den Worten »und zu derselben ist stets« ausgelassen und statt dessen ein neuer Abs. 3 folgenden Wortlautes angefügt:

Zur Gültigkeit einer Entscheidung nach Abs. 1, lit. b), ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit aller Beisitzer (Ersatzmänner) und die Anwesenheit aller Votanten (§ 9, Abs. 2) erforderlich.

Nach § 21 werden folgende neue Bestimmungen eingeschaltet:

§ 21 a. Wenn ein Antrag des Präsidiums eines Hauses nach § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, einlangt, nimmt das Wahlgericht von Amts wegen die erforderlichen Erhebungen vor; insbesondere kann es im Wege des Vorsitzenden der Regierung nähere Aufklärungen von der Regierung oder von dem zuständigen Ministerium verlangen oder die Äußerung von Interessen- oder Standeskorporationen oder Organisationen u. dgl. einholen.

Dem Mitgliede der Nationalversammlung, um das es sich handelt, ist Gelegenheit zu bieten, sich in einer vom Gerichte festzusetzenden Frist zu äußern.

§ 21 b. Zu einer Entscheidung gemäß § 15 des Gesetzes vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, bedarf es der in § 13, Abs. 3, angeführten Erfordernisse.

Der Vorsitzende des betreffenden Hauses ist berechtigt, an den Verhandlungen gemäß den §§ 14 und 15 des bezogenen Gesetzes teilzunehmen und einen Bevollmächtigten beizuziehen oder für sich zu entsenden.

§ 21 c. Das Wahlgericht kann in dem Erkenntnisse gemäß § 15 des Gesetzes vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, aussprechen, daß der Betrag, um den sich das Mitglied der Nationalversammlung bereichert hat, zu Gunsten des Armenfonds seiner Heimatgemeinde verfällt.

§ 21. d. Die Kosten des Verfahrens nach den §§ 21 a und 21 b trägt der Staat.

Das Erkenntnis nach § 21 c wird im Wege gerichtlicher Exekution vollstreckt.

§ 21 e. Hinsichtlich der Behandlung in der Presse findet das für das Strafverfahren geltende Verbot auch auf das Verfahren des Wahlgerichtes über die Unvereinbarkeit Anwendung.

Artikel II.

Sobald das Abgeordnetenhaus neue Beisitzer und Ersatzmänner des Wahlgerichtes nach diesem Gesetze wählt, erlischt die Mitgliedschaft der nach dem Gesetze vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 125, gewählten Beisitzer.

Digitized by Google

Mit diesem Tage treten die §§ 2 a und 3 dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Es wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz und der Finanzen durchgeführt.

Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern.

Aufschub des Präsenzdienstantrittes bei Hörern von Hochschulen. — Studium in absentia.

(Runderl. v. 2. V. 1924, Z. 30.965—10.)

Anläßlich einer Anfrage, ob ein Hörer einer technischen Hochschule, der nach der Bestätigung des Rektorrates als ordentlicher Hörer eingetragen ist, tatsächlich aber sich einem bestimmten Berufe, u. zw. namentlich im Auslande widmet, als eine Person angesehen werden könne, welche ihre Studien im Sinne des § 16 des Wehrgesetzes fortsetzt, wird nach mit dem Ministerium für nat. Verteidigung und dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur gepflogenem Einvernehmen mitgeteilt, daß ein Studium in absentia grundsätzlich nicht anerkannt wird, so daß es nicht als Grund für den Aufschub des Präsenzdienstantrittes dienen kann, und dies umso weniger, wenn der Hörer gleichzeitig einen Beruf, und gar schließlich einen Beruf im Auslande ausübt.

Es wäre in diesem Falle auch die Vermutung am Platze, daß die Eintragung an der Hochschule ein bloßer Vorwand zur Erreichung des Aufschubes des Präsenzdienstantrittes ist.

Erlässe des Finanzministeriums.

Umsatzsteuer; Einfuhr und Verkauf ausländischer Waren in hiesigen Niederlagen.

(Erl. v. 8. III. 1924, Z. 30.396.)

In letzter Zeit werden verschiedene Waren, namentlich Farbstoffe, Getreide, Mehl usw. zu dem Zwecke aus dem Auslande auf Lager eingeführt, um der allfälligen Umsatzsteuer bei der Einfuhr zu entgehen. Das Ministerium macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Lieferungen von im Inlande eingelagerten Waren, die aus dem Auslande eingeführt wurden, der Umsatzsteuer unterliegen, selbst wenn sie direkt aus dem Auslande fakturiert werden.

Vermögensabgabe der Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen; Kürzung der Abgabe gemäß § 45 des Abgabegesetzes.

(Erl. der Revissionssektion des Finanzministeriums [Zensur] v. 17. III. 1924, Z. 9581/24.)

Bei der Zensurierung der Bemessungsakten über die Vermögensabgabe von Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen wurde festgestellt, daß manche Steueradministrationen in solchen Fällen, wo in dem Vermögen einer juristischen Person Aktien oder Anteile anderer vermögensabgabepflichtiger Gesellschaften inbegriffen sind, bei der Kürzung der Vermögensabgabe gemäß § 45 Abgabeges. auf die Weise vorgehen, daß sie die auf die Aktien oder Anteile entfallende Quote derart berechnen, daß sie das Verhältnis zwischen dem in der Liquidationsbilanz angeführten Werte der Aktien oder Anteile und dem reinen Vermögen mit der bemessenen Abgabe multiplizieren, in dem Falle aber, wenn der Wert der Aktien und der Anteile das ermittelte reine Vermögen übersteigt, die Gesellschaft von der Abgabe befreien.

Digitized by Google

Dieser Vorgang ist jedoch unrichtig, da die Abschreibung der Abgabe gemäß § 45 des zit. Ges. die Feststellung des Verhältnisses der Aktien (Anteile) zum übrigen Vermögen voraussetzt, also die Feststellung ihres reinen Wertes, d. i. des Wertes, der nach Abzug der Schulden und Lasten die mit diesen Vermögensteilen im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, verbleibt.

Bei juristischen Personen, insbesondere Aktiengesellschaften (Banken), Vorschußkassen und anderen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird es allerdings in der Regel sehr schwierig sein, den wirtschaftlichen Zusammenhang der in den Aktiven befindlichen Aktien und Anteile mit bestimmten in der Liquidationsbilanz ausgewiesenen Passiven festzustellen, da hier die einzelnen Aktiven an sich keine wirtschaftliche Einheit bilden, sondern erst die Gesamtheit aller Aktiven ein wirtschaftliches Ganzes bildet, so daß die Passiven dieses Ganze belasten.

In Fällen, wo ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen bestimmten Aktiven und bestimmten Passiven nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann und daher vorausgesetzt werden muß, daß die Passiven die gesamten einzelnen Aktiven gleichmäßig belasten, wird die auf die in den Aktiven der Gesellschaft befindlichen Aktien und Anteile entfallende Quote der Vermögensabgabe nach dem Verhältnisse der Brutto-Aktiven berechnet, d. i. auf die Art, daß das Verhältnis zwischen dem in den Aktiven angeführten Werte der Aktien und Anteile und der Summe aller in der Liquidationsbilanz angeführten Aktiven (event. nach entsprechender Berichtigung) mit der bemessenen Abgabe multipliziert wird.

Beispiele:

A.

Die gesamten Aktiven einer Aktiengesellschaft betragen	200.000 Kč
das reine Vermögen (100%)	80.000 „
die Vermögensabgabe	1.680 „
die Aktien und Anteile, hinsichtlich deren die Kürzung gemäß § 45 eintreten soll	120.000 „
der Teil der Abgabe, um den die bemessene Abgabe zu kürzen ist, beträgt: $\frac{120.000}{200.000} \times 1.680 =$	1.008 „

B.

Die gesamten Aktiven betragen	200.000 Kč
das reine Vermögen (100%)	80.000 „
die Vermögensabgabe	1.680 „
die Aktien und Anteile	80.000 „
die Quote, um welche die Abgabe zu kürzen ist, beträgt: $\frac{80.000}{200.000} \times 1.680 =$	672 „

C.

Die gesamten Aktiven betragen	200.000 Kč
das reine Vermögen (100%)	80.000 „
die Vermögensabgabe	1.680 „
die Aktien und Anteile	20.000 „
die Quote: $\frac{20.000}{200.000} \times 1.680 =$	168 „

In ähnlicher Weise wäre auch in den Fällen vorzugehen, wo der Bemessung der Abgabe die Globalschätzung gemäß § 44, Abs. 2, Z. 3, des Abgabeges. zugrunde gelegt wurde. Auch hier müssen die gesamten, in der Liquidationsbilanz ausgewiesenen Brutto-Aktiven und der Brutto-(Kurs-)Wert der Aktien und Anteile, hinsichtlich deren die Kürzung der Abgabe gemäß § 45 eintreten soll, ins Verhältnis gebracht und die bemessene Vermögensabgabe dann in diesem Verhältnis gekürzt werden.

Digitized by Google

Beispiel:

Die Gesamtaktiven einer Bank betragen 2.837,333.854 Kč, das festgestellte reine Vermögen gemäß der Liquidationsbilanz 171.940.037 Kč, resp. 70% 120.358.025 Kč; das durch Globalschätzung ermittelte reine Vermögen beträgt bei 600.000 Aktien à 460 Kč (Kurswert) 276.000.000 Kč, hiervon 70% 193.200.000 Kč und die bemessene Abgabe 36,916.000 Kč. In den Brutto-Aktiven sind Aktien und Anteile anderer, der Vermögensabgabe nachweisbar unterliegender Gesellschaften im Werte von 74,539.873 Kč enthalten.

Die Quote, um die die bemessene Abgabe zu kürzen ist, beträgt:

$$\frac{36{,}916.000 \times 74.539.873}{2.837.333.854} = 969.823 \text{ Kč.}$$

Da bei der Durchführung des § 45 des Abgabeges. sinngemäß die Bestimmungen des § 31 zit. Ges. mit Ausnahme des Abs. 1, Z. 2, gelten, wird gleichzeitig auf den Erlaß des Finanzministeriums v. 3. V. 1922, Z. 49.606/6068/22—III/7A verwiesen, dem zufolge auch bei Gesellschaften und juristischen Personen die Kürzung der Abgabe in der Regel auf einmal eintritt, bis die Partei den Nachweis liefert, daß die gesamten juristischen Personen, deren Aktien oder Anteile sie in ihrem Vermögen besitzt, mit der Vermögensabgabe belastet sind.

Was die Aktien und Anteile ausländischer, insbesondere deutscher und österreichischer Gesellschaften betrifft, wird auf den Erlaß des Finanzministeriums v. 17. III. 1923, Z. 11217/1686/23—III/6A aufmerksam gemacht, nach welchem die Bedingung der Gegenseitigkeit, die in der Durchführungsverordnung zu § 31, Abs. 1 u. 2, sub Z. 4, angeführt und für die Anwendung des § 31, bzw. 45 des Abgabeges. unumgänglich notwendig ist, Deutschland und Österreich gegenüber nicht gegeben ist.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" abgedruckt worden.)

60. Stück, ausgegeben am 11. Juni 1924.

***117. Gesetz v. 13. V. 1924, betreffend die Anforderung von Transportmitteln für militärische Zwecke.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 9, S. 450.

61. Stück, ausgegeben am 11. Juni 1924.

***118. Gesetz v. 13. V. 1924, betreffend die Abänderung der §§ 25 der Militäreinquartierungsgesetze.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 9, S. 476.

***119. Vdg. v. 30. V. 1924 zur Durchführung der §§ 25 der Militäreinquartierungsgesetze.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 9, S. 479.

62. Stück, ausgegeben am 14. Juni 1924.

120. Vdg. v. 5. VI. 1924, betreffend die Teuerungaushilfe für die Lehrerschaft an den von Gemeinden oder Religionsgesellschaften erhaltenen Volks- und Bürgerschulen in Karpathorußland.

Diese Aushilfe gilt für das Jahr 1924.

121. Vdg. v. 5. VI. 1924, womit das Gebiet des tschechoslowakischen Staates in 29 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektorate eingeteilt wird.

Enthält verschiedene Änderungen in der bisherigen Gewerbeinspektorats-Einteilung.

Digitized by Google

63. Stück, ausgegeben am 17. Juni 1924.

122. Kundmachung des Finanzministeriums v. 16. VI. 1924, betreffend den Umtausch der am 1. Juli 1924 fällig werdenden Staatskassenscheine.

Der Umtausch konnte bis 21. VI. 1924 gegen einjährige oder dreijährige Kassenscheine erfolgen; die dreijährigen Scheine genießen eine Prämie.

64. Stück, ausgegeben am 21. Juni 1924.

123. Internationales Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

Hat für die Tschechoslowakische Republik am 29. September 1923 internationale Wirksamkeit erlangt.

65. Stück, ausgegeben am 23. Juni 1924.

***124. Gesetz v. 30. V. 1924, betreffend die Änderung der Zuständigkeit der Strafgerichte und der Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften in Angelegenheiten der falschen Anschuldigung, der Verleumdung und von Ehrenbeleidigungen.**

„Pr. Arch", Jg. 1924. Nr. 10. S. 513.

***125. Vdg. v. 16. VI. 1924 zur Durchführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Änderung der Zuständigkeit der Strafgerichte und der Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften in Angelegenheiten der falschen Anschuldigung, der Verleumdung und von Ehrenbeleidigungen.**

„Pr. Arch.", Jg 1924. Nr. 10. S. 536.

***126. Gesetz v. 30. V. 1924, betreffend den Einfluß des Ersuchens um Zustimmung des Hauses zur Strafverfolgung von Mitgliedern der Nationalversammlung auf den Lauf der Verjährungsfrist.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924. Nr. 10. S. 538.

127. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 20. V. 1924, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Karlsbad.

Die Abgangszeugnisse dieser Schule ersetzen bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Gesellenbrief oder die Gesellenprüfung.

66. Stück, ausgegeben am 25. Juni 1924.

128. Gesetz v. 6. VI. 1924, betreffend die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen und die Steuergeldfonds in Böhmen.

Enthält eine zusammenfassende Neuregelung des Bezirksvorschußkassenwesens.

129. Gesetz v. 12. VI. 1924, betreffend die Veräußerung des von den Waffenwerken in Brünn benützten unbeweglichen Staatseigentums.

Wird der zur Übernahme der gegenwärtigen Tschsl. Waffenerzeugungsbetriebe gebildeten Aktiengesellschaft übertragen.

67. Stück, ausgegeben am 25. Juni 1924.

***130. Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.**

„Pr. Arch.", Jg. 1922. Nr. 10. S. 438 und Jg. 1924. Nr. 12.

***131. Regierungskundmachung v. 25. VI. 1924, womit der Umfang der durch die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung hinsichtlich der Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel gewährleisteten Gegenseitigkeit bekanntgemacht wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924. Nr. 12.

68. Stück, ausgegeben am 25. Juni 1924.

***132. Finanzrechtliches Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Italien.**

„Pr. Arch.", Jg 1924. Nr. 12.

Digitized by Google

133. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 3. VI. 1924 über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Italien mit dem ihm angeschlossenen Schlußprotokolle samt Anlagen und das Übereinkommen, betreffend Begünstigungen und Erleichterungen zu Gunsten des tschechoslowakischen Verkehres im Hafen von Triest.

Vom Präsidenten der Republik am 31. XII. 1923 ratifiziert. Austausch der Ratifikationsurkunden am 1. III. 1924 erfolgt.

69. Stück, ausgegeben am 25. Juni 1924.

134. Gesetz v. 6. VI. 1924, womit das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 562, über die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung abgeändert wird.

135. Kundmachung des Finanzministers v. 21. VI. 1924, betreffend die Prägung tschechoslowakischer Dukaten auf private Rechnung.

Die Dukaten werden gegen vom Besteller beigebrachtes Gold aller Art bei der Münzstätte in Kremnica und beim Hauptpunzierungsamt in Prag umgetauscht. Prägegebühr 5 Kč per Stück.

136. Kundmachung der Minister der Finanzen und der Eisenbahnen v. 23. VI. 1924, betreffend die Übernahme der Prioritätsanleihen der ehemaligen privilegierten Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft zur Zahlung durch den Staat.

Mit dem Anleihedienst ist die Direktion der Staatsschuld betraut, die Coupons und verlosten Stücke werden von der Staatszentralkasse in Prag nach vorheriger Liquidierung bei der Liquidatur der Direktion der Staatsschuld ausgezahlt.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches und Handelsrecht.

Arch. 349 Z. Auch ein Unmündiger (unter 14 Jahren) kann an seinem Unfalle mitschuldig sein, denn die neue Fassung des § 248 abGB. schließt seine Mitschuld nicht aus. (Entsch. v. 19. XII. 1923, Rv I 1071/23.)

Der Ansicht des Revisionswerbers, daß von der Mitschuld eines Unmündigen überhaupt keine Rede sein könne, weil der § 248 abGB. in seiner neuen Fassung die Anwendung des § 1310 abGB. auf die Fälle, von denen § 2 Autom. Ges. spricht, ausschließe, kann nicht beigepflichtet werden. Der § 248 abGB. in seiner jetzigen Fassung hat die Grenze der Verantwortlichkeit für einen durch Verschulden verursachten Schaden bis zum Beginn der Mündigkeit verschoben, aber das bürgerliche Gesetzbuch wollte hier nicht eine absolute Vorschrift aufstellen, welche grundsätzlich jedwede Verantwortlichkeit der Unmündigen ausschließen würde (vgl. die Motive zur III. Novelle, S. 388). Eine solche Vorschrift wäre bei geistig gesunden und entwickelten, am Schulunterrichte teilnehmenden Unmündigen namentlich in der sich der Reife nähernden Zeit einfach undenkbar. Es hat daher die III. Teilnovelle zum abGB. den § 1310 unverändert gelassen, der sich nunmehr, wie aus § 1308 hervorgeht, auch auf Unmündige bezieht. Es wird daher in jedem Falle, wo ein Verschulden eines Unmündigen und damit auch dessen Schadenersatzpflicht behauptet wird, auf sein Alter, seine geistigen Eigenschaften, die Bildung, die Umgebung, in der er lebt, und auf andere Umstände dieser Art Rücksicht zu nehmen sein. Nach diesen Gesichtspunkten wird zu erwägen sein, ob ein Unmündiger sich trotz seines Alters unter 14 Jahren nicht eines Verschuldens schuldig gemacht hat. Eine für alle Fälle absolut geltende Regel gibt es nicht. (Soudcovské listy.)

Digitized by Google

Arch. 350 Z. Der Verwaltungsbezirk trägt Schuld an dem durch Herabstürzen eines Wagens von der Bezirksstraße entstandenen Schaden, wenn die Straße nicht mit den Sicherheitssteinen in den vorgeschriebenen Entfernungen versehen ist. Der Kutscher ist mitschuldig, wenn er nicht gehörig gebremst hat. (Entsch. v. 3. I. 1924, Rv I 760/23.)

Aus den Gründen der 3. Instanz: a) Zum Verschulden des Verwaltungsbezirkes. Für die Beurteilung der Mitschuld des Verwaltungsbezirkes ist einzig und allein die Tatsache maßgebend, daß er der Vorschrift des § 42, Abs. 1, des böhm. Ges. v. 31. V. 1866, LGBl. Nr. 41, nicht entsprochen und den Rand der Bezirksstraße an der Stelle des Unfallsortes nicht mit den Sicherheitssteinen in den vorgeschriebenen Entfernungen von höchstens 2·528 m versehen, sondern dort Abstände von 4·80 m gelassen hat, was zur Folge hatte, daß der Wagen dort von der Böschung herabgestürzt ist. b) Zum Verschulden des klägerischen Kutschers. Dem Berufungsgerichte kann zwar darin nicht zugestimmt werden, daß der § 2 des Ges. v. 15. VI. 1866, LGBl. Nr. 47, anordnen würde, daß Wagen auf der Bezirksstraße immer nur rechts in der Fahrtrichtung zu fahren hätten; dieser Paragraph schreibt bloß vor, auf welche Seite auszuweichen und vorzufahren ist. Im Gegenteil ergibt sich aus § 3 zit. Ges., daß die Fahrenden das Geleise zu wechseln haben, damit die Straße in der ganzen Breite benützt werde. Deshalb hat das erste Gericht nur darauf Gewicht gelegt, daß der Kutscher gegen die Straßenordnung den Wagen auf der rechten Seite der Straße angehalten hat, so daß er im Falle des Entgegenkommens eines anderen Wagens auf die andere Seite hätte ausweichen müssen. In diesem Anhalten auf der rechten Seite liegt aber nur eine leichte Unaufmerksamkeit. Eine schwerwiegende Unvorsichtigkeit haben dagegen beide Gerichte mit Recht darin erblickt, daß der Kutscher beim Weiterfahren, wobei er natürlich vor dem Antreiben der Pferde die Bremse lockern mußte, als er sah, daß der Wagen zu schwanken begann, das neuerliche Bremsen, welches nach dem Sachverständigen zum Anhalten genügt hätte, nicht einmal versucht hat. Dieser Unterlassung darf sich ein vorsichtiger Kutscher nicht schuldig machen. Das Verschulden ist gleich, denn der Unfall hätte sich nicht ereignet, wenn die eine oder die andere Partei pflichtgemäß gehandelt hätte. (Soudcovké listy.)

Arch. 351 Z. Die Bestimmung des § 10, lit. b), der Min. Vdg. v. 24. IX. 1854, RGBl. Nr. 238, kann nicht auch auf Sachen bezogen werden, die sich in dem zur Verladung in den Eisenbahnwaggon bestimmten Raume der Station befinden. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv I 1048/23.)

Mit Unrecht bemängelt die Klägerin, daß auf den Streitfall nicht die Bestimmung des § 10, lit. b), der Min. Vdg. v. 24. IX. 1854, RGBl Nr. 238, angewendet wurde. Es handelt sich um den Ersatz des Schadens, den die Klägerin dadurch erlitten hat, daß das in der Station in den Waggon verladene Stroh von den Funken der Lokomotive eines vorüberfahrenden Schnellzugs Feuer fing und samt der Wagendecke verbrannte. Die Bestimmung des § 10 b) der zit. Vdg. paßt auf diesen Fall nicht. Es kann nicht in Zweifel gezogen werden und ist auch der Standpunkt der Wissenschaft und der neueren Judikatur (vgl. Krainz § 394 II B, Rauda: Schadenersatz ai 1923, § 3 Ca, ferner Entsch. Gl. U., neue F. 5402, 5425, dann Entsch. v. 30. I. 1923, Rv I 749/22), daß die Bestimmung der zit. Vdg. sich bloß auf die der Bahn benachbarten Liegenschaften und deren Zugehör bezieht. Auf andere bewegliche Sachen, wie auf die Sachen, die zur Bahn geführt und von dort weggeführt werden u. dgl., erstreckt sich diese Bestimmung nicht. Bei solchen beweglichen Sachen ist es Pflicht des Frachtführers oder Besitzers, in Kenntnis des Umstandes, daß er es mit der Nachbarschaft der Bahn zu tun habe, selbst die hieraus drohende Gefahr zu vermeiden und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wie schon das Berufungsgericht richtig hervorgehoben hat.

Gleichfalls mit Unrecht bemängelt die Klägerin, daß auf den Streitfall nicht die Bestimmungen des Betriebsreglements angewendet wurden. Nach diesem Reglement (§ 84) haftet nämlich die Bahn für das Gut erst von seiner Annahme zur Beförderung. Es ist aber unbestritten, daß der Waggon Stroh von der Bahn noch nicht zur Beförderung angenommen war. Da es sich also nicht um eine durch Verletzung der Vertragspflicht verursachte Beschädigung handelt und auch nicht der Fall einer durch ein besonderes Gesetz geregelten Haftung vorliegt

Digitized by Google

haben die Unterinstanzen den Ersatzanspruch richtig nach den Bestimmungen des abGB. beurteilt (§ 19 der kais. Vdg. v. 16. XI. 1851, RGBl. Nr. 1 ai 1852).

Ein Verschulden der Bahn wurde nicht nachgewiesen. Die Lokomotive war mit der modernsten Funkenfangeinrichtung versehen, der Funkenflug wurde in der Station keineswegs erhöht und der Waggon befand sich beim Verladen auf dem hintersten Geleise. Es war also nichts verabsäumt worden. (Česká advokacie.)

Arch. 352 Z. Die Einrede der Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 879, Z. 4, abGB. oder § 1 der kais. Vdg. v. 12. X. 1914, RGBl. Nr. 275, kann auch gegen den Zessionär gültig erhoben werden und die Anerkennung der Schuld diesem gegenüber ist für die Nichtigkeit des Vertrages bedeutungslos. Das Vertrauen in die öffentlichen Bücher schützt nur den redlichen Erwerber einer bücherlichen Forderung. (Entsch. v. 8. I. 1924, Rv I 1263/23.)

Der Verkäufer einer Liegenschaft hatte seine Forderung auf den Kaufschillingsrest dem jetzigen Kläger zediert. Diese Session wurde bücherlich einverleibt und der Geklagte (der Käufer der Liegenschaft) hiervon verständigt. Der Geklagte hat unter Anführung konkreter Tatsachen den Kaufpreis als Wucherpreis bezeichnet und durch sein tatsächliches Vorbringen, dessen rechtliche Würdigung den Gerichten zusteht, die Nichtigkeit des Kaufvertrages im Sinne des § 879, Z. 4, abGB. in der Fassung der III. Novelle und des § 1 der kais. Vdg. v. 12. X. 1914, RGBl Nr. 275, geltend gemacht. Mit Recht wirft die Revision dem angefochtenen Urteile vor, daß es die Sache in rechtlicher Beziehung nicht richtig beurteilt habe, indem es die Behauptungen des Klägers für belanglos gehalten habe, da angeblich die Einrede des Wuchers nur gegen den ursprünglichen Verkäufer Erfolg haben könnte, ferner der Kläger die Forderung im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher erworben und außerdem der Geklagte gegenüber dem Kläger, dem Zessionär, die Schuld anerkannt habe. Die Rechtsgrundlage der Klage ist der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises (§ 1062 abGB.). Dieser Rechtsgrund hat sich auch durch die Zession nicht geändert, weil die Forderung durch die Abtretung nicht geändert wird und die Rechte des Übernehmers und des Überträgers ebendieselben sind (§ 1394 abGB.), weshalb auch der übernommene Schuldner alle Einwendungen behält, die er zur Zeit der Zession hatte (§ 1396 abGB.). Der Geklagte hat durch Einwendung der Nichtigkeit des Kaufvertrages infolge Wuchers die rechtliche Existenz der klägerischen Forderung bestritten, weil aus einem nichtigen Vertrage weder Rechte noch Verbindlichkeiten entstehen. Zur Nichtigkeit des Kaufvertrages würde es aber genügen, wenn die Voraussetzungen des § 879, Z. 4, abGB. oder des § 1 der kais. Vdg. v 12. X. 1914, RGBl. Nr. 275, gegeben wären, selbst wenn der Tatbestand des Vergehens des Wuchers gemäß § 4 der zit. kais. Vdg. nicht vorläge (siehe Motive zu § 879 der III. Novelle, S. 263 und V. Bl. des Justizmin. v. J. 1914. S. 559).

. . . . Die Einrede der Nichtigkeit kann auch gegen den Zessionär geltend gemacht werden, und zwar auch in dem Falle, daß der übernommene Schuldner ihm gegenüber die geklagte Forderung gemäß § 1396 abGB. anerkannt hat. Denn gerade dadurch unterscheidet sich die Nichtigkeit eines Vertrages von der bloßen Ungültigkeit, daß sie nicht saniert werden kann, und zwar nicht einmal durch Anerkennung des Schuldners. Ferner hat das Berufungsgericht übersehen, daß das Gesetz das Vertrauen in die öffentlichen Bücher, d. h. das Vertrauen in die Übereinstimmung des Grundbuchstandes mit der wahren Rechtslage nur bei dem **redlichen** Erwerber eines bücherlichen Rechtes schützt (§ 1500 abGB. und § 63 Grundb. G.), und daß nur die Anerkennung gegenüber einem **redlichen** Übernehmer den Schuldner verbindet, seinen neuen Gläubiger zu befriedigen (§ 1396 abGB.). Diesen guten Glauben des Klägers erwähnen die Gründe des angefochtenen Urteils nicht und der gute Glaube des Klägers wäre ausgeschlossen, wenn die Behauptung des Geklagten wahr wäre, daß der Zessionär von dem wucherischen Charakter des Kaufvertrages gewußt habe. Die Anerkennung der Schuld seitens des Geklagten würde daher an und für sich zur Verurteilung noch nicht genügen. (Soudcovké listy.)

Arch. 353 Z. Zur Frage der Haftung des tschechoslowakischen Ärars für die Bezahlung von im Auftrage des gew. k. k. Ärars begonnenen und nach dem Umsturz vollendeten Bauarbeiten. (Entsch. v. 3. X. 1923, Rv II 303/23.)

Dem Kläger C., Baumeister in N., wurde im Jahre 1918 von der gewesenen

Digitized by Google

k. k. Statthalterei in Brünn die Durchführung einiger Bauten im Flüchtlingslager zu N. übertragen. Wie der Kläger behauptet, ist er nach dem Umsturze von der politischen Landesverwaltung beauftragt worden, die begonnenen Arbeiten zu vollenden. Die Arbeiten wurden am 4. Juli 1921 kollaudiert und übernommen und dem Kläger von der politischen Landesverwaltung die Bezahlung der Rechnungen im Betrage von 20.386 Kč in Aussicht gestellt. Da Kläger trotz Urgenzen keine Bezahlung erhielt, verlangt er, daß das tschsl. Ärar, in dessen Namen die politische Landesverwaltung handelte, zur Bezahlung des obigen Betrages verurteilt werde. Das geklagte Ärar bestreitet den Klagsanspruch und wendet ein, daß, falls dem Kläger seitens der politischen Landesbehörde der Auftrag zur Vollendung der Arbeiten erteilt wurde, dies im Namen des gewesenen k. k. Ärars geschah, was für das tschsl. Ärar unverbindlich sei.

Das Landesgericht wies die Klage ab und das Urteil wurde vom Oberlandesgerichte bestätigt.

Das Oberste Gericht hat über Revision des Klägers beide untergerichtlichen Urteile aufgehoben und die Sache an das Gericht erster Instanz zur weiteren Verhandlung und neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.

Gründe: In diesem Rechtsstreit handelt es sich um die Verbindlichkeit aus einem Werkvertrage nach § 1165 ff. abGB. selbst in dem Falle, daß der Kläger mit eigenem Materiale baute, da die Absicht der Parteien vorzüglich und allein auf die Ausführung des Baues gerichtet war und der Kläger nicht behauptet, er wäre Eigentümer des Grundstückes, worauf er baute.

Es steht außer Streit, daß die vom Kläger ausgeführten Arbeiten ihm in erster Linie von der gewesenen k. k. Statthalterei in Brünn in Vertretung des k. k. österreichischen Ärars, für welches diese Arbeiten auszuführen waren, vergeben wurden.

Strittig blieb das tatsächliche Vorbringen des Klägers, daß ihm nach dem Umsturze die Vollendung der begonnenen Arbeiten von der politischen Landesverwaltung in Brünn übertragen wurde. Diese Tatsache wurde nicht festgestellt, ohne diese Feststellung läßt sich jedoch der Rechtsstreit nicht entscheiden.

Mit dem 28. Oktober 1918 trat an die Stelle des österreichischen Ärars das tschsl. Ärar und an jene der k. k. Statthalterei in Brünn die gegenwärtige politische Landesverwaltung (wenn sie auch diesen Namen erst später erhalten hat), die sich seit jenem Tage als Organ des tschsl. Staates betätigte und im Namen des letzteren amthandelte. War die k. k. Statthalterei in Brünn berechtigt, die strittigen Bauten an den Kläger zu vergeben, so stand der politischen Landesverwaltung sicherlich das Recht zu, dem Kläger die Vollendung dieser Arbeiten zu übertragen, ohne daß der Kläger verpflichtet gewesen wäre, hiefür die Genehmigung der Zentralbehörden einzuholen. Ebenso wie die bisher bestehenden Rechtsvorschriften und mit denselben die gesamte übrige Staatseinrichtung haben auch die Behörden ihren Wirkungskreis nicht geändert, der Unterschied gegenüber der früheren Zeit bestand einzig und allein darin, daß sie weiterhin als Organe des Nachfolgestaates amtshandelten. Daraus ist zu schließen, daß die politische Landesverwaltung im Falle der Erteilung des angeführten Auftrages an den Kläger dies nur im Namen des tschsl. Staates und keineswegs in Vertretung des k. k. österr. Ärars getan hat, dessen Organ sie nicht mehr darstellte. Es kommt deshalb auf die Feststellung an, ob die Behörde nach dem Umsturze dem Kläger die Vollendung des für das österr. Ärar begonnenen und am 28. Oktober 1918 noch nicht fertiggestellten Werkes übertragen hat.

I. Wird dieser Umstand nicht nachgewiesen werden, so kann der Kläger die Entlohnung für seine Arbeit keineswegs von dem tschsl. Ärar fordern, da er das ganze Werk auf Grund des ursprünglichen mit dem österr. k. k. Ärar abgeschlossenen Vertrages für das letztere ausgeführt hat, und er kann nur von diesem die Entlohnung verlangen. Dem tschsl. Ärar als Nachfolgestaat stand kraft des Artikels 208 des Friedensvertrages von St. Germain und des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 354, das Recht zu, das fertiggestellte Werk an Stelle des österr. Ärars für sich zu übernehmen. Als irrig erweist sich deshalb die Ansicht des Klägers, daß das geklagte Ärar jedenfalls das Werk von ihm und keinesfalls von dem österreichischen Ärar übernommen habe, zumal das tschsl. Ärar das Werk vom Kläger allein als Nachfolgestaat übernommen hat,

Digitized by Google

da es berechtigt war, sämtliche Güter des gewesenen ötserr. Ärars ohne Übernahme der darauf haftenden Verbindlichkeiten in Besitz zu nehmen (vgl. Art. 205, letzter Absatz, des Friedensvertrages). Die an die Übernahme der Güter geknüpften Verbindlichkeiten der Nachfolgestaaten erscheinen in den vierten Absatze des Art. 208 desselben Vertrages angeführt. Die Kollaudierung der Bauten hat im vorliegenden Falle das tschsl. Ärar durch seine Vertreter als Nachfolger des ursprünglichen Bestellers vorgenommen, ohne hiedurch die Pflicht zur Begleichung der Entlohnung für das angeführte Werk übernommen zu haben, die als Verbindlichkeit des gewesenen österr. Staates gemäß Art. 205, letzter Absatz, auf das geklagte Ärar nicht übergegangen ist. Der Kläger war verpflichtet, das für das österr. Ärar fertiggestellte Werk dem Nachsfolger des letzteren ohne Anspruch auf eine Entlohnung abzuführen, deren Verrechnung zwischen den beteiligten Parteien in der im Art. 208 des Friedensvertrages angeführten Art und Weise zu erfolgen hat.

Es kommt weder auf die nach dem Umsturze von den tschsl. Behörden geleistete Abzahlung, noch auf die Schreiben der politischen Landesverwaltung, in denen gegen den Anspruch des Klägers auf die Entlohnung kein Einspruch erhoben wird, noch auf die mündlichen Zusicherungen an, da diese Handlungen an der nachträglich durch den Friedensvertrag von St. Germain und durch das Gesetz vom 12. April 1921, deren Wirksamkeit auf die Umsturzzeit zurückgeführt wurde, gebildeten Rechtslage nichts ändern können.

II. Wird aber erwiesen werden, daß die politische Landesverwaltung dem Kläger nach dem Umsturze die Vollendung der schon begonnenen Bauten übertragen hat, so ist daraus zu schließen, daß das geklagte tschsl. Ärar mit dem Kläger einen selbständigen Werksvertrag abgeschlossen hat, wobei das Werk in der Fertigstellung des nicht vollendeten Werkes bestand. In diesem Falle wird die Entlohnung, die auf die bis zur Erteilung des Auftrages ausgeführten Arbeiten, d i. auf das begonnene, jedoch nicht vollendete Werk entfällt, abgesondert zu behandeln sein, wobei das, was oben bezüglich des ganzen Werkes gesagt worden ist, zu gelten hat. Dieses nicht vollendete Werk ist dem tschsl. Staate mit dem Tage des Umsturzes zugefallen, ohne daß er die Verpflichtung zum Ersatze der darauf haftenden Lasten, darunter auch der Entlohnung für die Fertigstellung dieses Werk übernommen hätte.

Soweit die über Auftrag der politischen Landesverwaltung ausgeführten Arbeiten in Frage kommen, soweit es sich daher um das Werk handelt, dessen Besteller schon das geklagte Ärar war, findet der Klagsanspruch beim Vorhandensein der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen im § 1170 abGB. seine Begründung. In diesem Falle wird festgestellt werden müssen, welcher Teilbetrag von der eingeklagten Entlohnung auf die nach Erteilung des Auftrages seitens der politischen Landesverwaltung ausgeführten Arbeiten entfällt, wobei auch über die bestrittene Angemessenheit der geforderten Entlohnung und über die geleisteten Abzahlungen zu verhandeln sein wird. Es ist deshalb eine weitere Maßnahme nach § 510 Z. P. O. durch Ergänzung des Verfahrens in der angeführten Richtung, und zwar in der I. Instanz notwendig, zumal das Verfahren schon in dieser Instanz an der angeführten Mangelhaftigkeit leidet.

Arch. 354 Z. Zum Begriffe „höhere Dienste" eines Angestellten. Kündigungsfrist. (Entsch. v. 1. IV. 1924, Rv I 1666/23.)

Unbestritten ist, daß der Kläger A., Werkmeister in W., bei der beklagten Firma B. seit 3. August 1906 in Verwendung stand, daß er zuletzt einen Monatsgehalt von 1960 Kč bezog und daß ihm die beklagte Firma Mitte November 1922 für Ende Dezember 1922 auf 6 Wochen gekündigt hat.

Kläger behauptet, daß er bei der Beklagten als Modelltischlermeister angestellt gewesen sei und in dieser Eigenschaft in dem Betriebe der beklagten Firma höhere Dienste im Sinne des § 2 des Handl. Geh. Ges. geleistet habe. Die 6-wöchige Kündigung sei daher gesetzlich unzulässig, da er länger als 10 Jahre ununterbrochen im Dienstverhältnisse gestanden sei. Die Kündigungsfrist betrage mindestens 3 Monate und müsse mit dem Vierteljahre endigen. Die Beklagte hätte ihm daher mit 1. Jänner 1923 für Ende März 1923 kündigen dürfen, deshalb gebühre ihm für 3 Monate Gehalt im Betrage von 5880 Kč. Das Kreisgericht in B.-Leipa gab der Klage statt und das Urteil wurde vom Oberlandesgerichte Prag

Digitized by Google

bestätigt. Das Oberste Gericht hat der Revision der beklagten Firma aus folgenden Gründen keine Folge gegeben:

Das Oberste Gericht schließt sich der Rechtsansicht der Untergerichte bezüglich beider noch strittigen Fragen an, nämlich, ob das Dienstverhältnis des Klägers dem Handlungsgehilfengesetze unterliegt und ob auf dasselbe der § 2 der Reg.-Vdg. v. 28. II. 1919, Slg. Nr. 108, welche laut Vdg. v. 30. VI. 1922, Slg. Nr. 180, zur Zeit der Kündigung Mitte November noch zu Recht bestand, Anwendung findet. Daß der Kläger im Betriebe der beklagten Firma außer den reinen Handwerksarbeiten auch höhere Dienste leistete, ergibt sich aus den übereinstimmenden tatsächlichen Feststellungen beider Untergerichte betreffs dessen, was alles zu seinen Pflichten gehörte, wobei insbesondere hervorgehoben werden muß, daß er in der Tischlerei den dort beschäftigten Arbeitern selbständig die Arbeit zugewiesen hat, ihre Arbeit beaufsichtigte und ihre Erzeugnisse kontrollierte und daß er für den Erfolg ihrer Tätigkeit und für die in der Tischlerei erzeugten Modelle selbst die Verantwortung trug. Er war selbständiger Leiter einer Fabriksabteilung, wobei er unmittelbar dem technischen Direktor des ganzen Betriebes unterstellt war, hatte daher eine leitende Stellung, die eine besondere Qualifikation erforderte. Strittig könnte nur die Frage sein, ob diese höher qualifizierte Tätigkeit neben der reinen Handwerkstätigkeit überwog. Da die beklagte Firma den Betrieb und auch die Tischlerei in den letzten Jahren vergrößert hat und dem Kläger vier Gehilfen und ein Lehrling untergeordnet wurden, kann darüber kein Zweifel obwalten, zumal die Zeugen bestätigten, daß der Kläger nach dem Jahre 1920 zwar auch noch selbst gearbeitet hat, jedoch nur selten, und daß er mehr mit Aufsicht beschäftigt war, und da die beklagte Firma nach der Vergrößerung der Tischlerei und Vermehrung der in derselben beschäftigten Arbeiterschaft dem Kläger den Titel eines Meisters verlieh und ihm einen Monatsgehalt gewährte, womit sie seine vorwiegend qualifizierte Tätigkeit auch äußerlich anerkannte. Der Kläger leistete sonach in den letzten Jahren vorwiegend höhere technische Dienste und sein Dienstverhältnis unterlag nach § 1 des Handl. Geh. Ges. vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, diesem Gesetze.

Indem er Angestellter nach dem oben zit. Ges. war und bei der beklagten Firma ununterbrochen mehr als 10 Jahre im Dienstverhältnis gestanden ist, hatte er laut § 2 der Vdg. v. 28. II. 1919, Slg. Nr. 108, ein Anspruch auf 3monatige, mit dem Kalendervierteljahr endigende Kündigung. Die Verordnung bestimmt nicht, daß der 10jährige, ununterbrochene Dienst die ganze Zeit hindurch von höherer Art sein mußte, es genügt, daß er ununterbrochen und zur Zeit der Kündigung qualifiziert war. Weder durch den Wortlaut des § 2, noch des § 3, noch durch die Überschrift der Verordnung kann verläßlich die Auslegung begründet werden, daß die 10 Jahre ununterbrochen in einer Dienstesstellung, welche dem Handlungsgehilfengesetze unterliegt, verbracht sein müßten. Eine solche Auslegung würde dem Sinne und dem Zwecke der Regierungsverordnung widerstreiten, die offenbar nur zu Gunsten der Angestellten erlassen wurde und so ausgelegt werden muß; es kann dieser Auslegung daher nicht beigetreten werden.

Das Berufungsgericht hat mit Recht die Entscheidung des Erstgerichtes bestätigt, daß die beklagte Firma verpflichtet ist, dem Kläger den Gehalt für die dreimonatliche gesetzliche Kündigungfrist zu bezahlen, weshalb die Revision der beklagten Firma als unbegründet abzuweisen war.

Arch. 355 Z. Der Selbsthilfeverkauf gemäß Art. 343 HGB. muß, wenn er auf Rechnung des im Verzuge befindlichen Käufers gehen soll, an dem Orte vorgenommen werden, wo sich die Ware im Zeitpunkte des Verzuges gerade befindet, außer wenn an einem Orte ein offenbar höherer Preis erzielt werden könnte. (Entsch. v. 19. XII. 1923, Rv I 1198/23.)

Streitig war nur, ob der Kläger auf Rechnung der geklagten Firma in Prag zu verkaufen hatte, wo sich die Ware schon befand, oder ob er sie aus Prag nach Hamburg zurückbefördern und dort verkaufen durfte.

Gerade weil keine gesetzliche Vorschrift besteht, wo die Ware gemäß Art. 354 und 343 HGB. verkauft werden soll, muß sie in der Regel dort verkauft werden, wo sie sich beim Verzuge des Käufers befindet. Dies kann auch per analogiam aus dem Satze des Art. 324 HGB. abgeleitet werden, wonach die Ware mangels anderweitiger Verabredung dort zu übergeben ist, wo sie sich zur Zeit des Ver-

Digitized by Google

tragsabschlusses befand. Eine Ausnahme von dieser Regel kann zugelassen werden, wenn beim Verkaufe an einem anderen Orte offenbar ein höherer Kaufpreis erzielt wird, so daß die geklagte Firma verpflichtet wäre, den Verkauf an der Hamburger Börse auf ihre Rechnung anzuerkennen, wenn nachgewiesen wäre, daß in Prag offenbar weniger erzielt worden wäre. Zu einem solchen Beweise genügt aber nicht, wie der Revisionsbewerber meint, die bloße Behauptung, daß er in gutem Glauben gehandelt habe, sondern es müßten tatsächliche Momente nachgewiesen werden, welche die Erwartung gerechtfertigt hätten, daß in Hamburg teuerer als in Prag werde verkauft werden. Das hat der Kläger nicht bewiesen und aus seiner eigenen Angabe, daß die deutschen Kartellfirmen für exportierte Ware viel höhere Preise verlangen als für den inländischen Konsum, ergibt sich das Gegenteil. Überdies wurde durch Sachverständige nachgewiesen, daß die Drogenpreise damals in Prag viel höher waren als in Deutschland und als jene, die bei dem Verkaufe an der Hamburger Börse erzielt wurden. Dem Kläger als Drogenhändler konnte das bei Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht unbekannt bleiben, weshalb er sich gegen die ihm durch Art. 282 HGB. auferlegte Verpflichtung vergangen hat, wenn er die Ware nicht in Prag verkaufte, sondern nach Hamburg brachte und dort verkaufte. Die Beklagte ist daher nicht verpflichtet, diesen Verkauf als auf ihre Rechnung vorgenommen anzuerkennen. (Česká advokacie.)

Arch. 356. Es kann nicht von wirtschaftlicher Unmöglichkeit der Erfüllung gesprochen werden, wenn zwar mit Verlust, aber ohne wirtschaftlichen Ruin erfüllt werden kann, und es liegt auch keine physische Unmöglichkeit der Erfüllung vor, wenn die Rohstoffe bloß zu einem höheren als dem ursprünglich beim Vertragsabschlusse kalkulierten Preise beschafft werden können. (Entsch. v. 21. XI. 1923, Rv I 1362/23.)

Die klägerische Firma in Italien hat von der geklagten hiesigen Papierfabrik 5 Waggons Packpapier gekauft, die Geklagte hat einen Waggon geliefert, die weitere Lieferung aber wegen Unmöglichkeit der Erfüllung infolge Mangels an Rohstoffen, Kohle usw. und infolge Ausfuhrverbotes unterlassen; der Kläger hat der Geklagten eine Nachfrist eingeräumt, noch vor Ablauf derselben sich durch Kauf bei einer anderen hiesigen Firma eingedeckt und dann die Kaufpreisdifferenz eingeklagt.

Die beiden Untergerichte haben seine Klage abgewiesen, weil die Geklagte weder erzeugen noch liefern, noch die Ausfuhrbewilligung erlangen konnte; die Preise seien nach Sachverständigengutachten so gestiegen, daß die ganz ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Bereicherung des einen Kontrahenten eine tatsächliche Schädigung des anderen Kontrahenten zur Folge gehabt hätte, so daß diese Schwierigkeiten der vollständigen Unmöglichkeit der Erfüllung gleichkämen; wenn jemand bei dieser Sachlage auf der Erfüllung bestehe, widerstreite dies gemäß § 878 abGB. den guten Sitten und gelte unter redlichen Leuten als unzulässig.

Das Oberste Gericht hat die Entscheidung der Untergerichte aus folgenden Gründen aufgehoben:

Das Berufungsgericht hat die Sache in rechtlicher Beziehung nicht richtig beurteilt.

Unrichtig ist die Ansicht, daß die wirtschaftliche Unmöglichkeit der Erfüllung als Grund der Auflösung des Vertrages in der Erhöhung des Erzeugungspreises bestehe. Das war unter den Nachkriegsverhältnissen ein vorauszusehendes wirtschaftliches Ereignis, mit dem jeder Produzent notwendig rechnen mußte. Es war daher Sache der Vertragspartei, nur solche Verbindlichkeiten zu übernehmen, die sie unter den damaligen unsicheren und schwankenden wirtschaftlichen Verhältnissen erfüllen konnte. . . . . Es ist natürlich, daß die Partei mit einem angemessenen Gewinn rechnet, wenn sich aber später gezeigt hat, daß sie sich in ihren Berechnungen geirrt habe und aus dem Geschäfte einen Schaden haben werde, war dies kein Grund, nicht zu erfüllen. Die Gefahr eines Verlustes bringt das Geschäft auch unter normalen Verhältnissen mit sich, und es ist Sache des Kaufmannes, damit zu rechnen, daß er diesen Schaden durch einen anderweitig erzielten Gewinn einbringen werde. Daß die geklagte Partei diese Möglichkeit nicht gehabt hätte, wurde nicht behauptet, und bei dem Umfange ihres Betriebes

Digitized by Google

ist es nicht wahrscheinlich, daß ihr ein unersetzlicher, wirtschaftlichem Ruin gleichkommender Verlust gedroht hätte, wenn sie zu den Bedingungen des Vertrages hätte erfüllen sollen. Es kann also hier von einer wirtschaftlichen Unmöglichkeit der Erfüllung nicht gesprochen werden.

Unrichtig ist die Ansicht, daß die Erfüllung unter diesen Bedingungen den guten Sitten widerstreiten und unter redlichen Leuten unzulässig sein würde, vielmehr widerspricht das Vorgehen der geklagten Firma den guten Sitten, daß sie sich der Vertragsverbindlichkeit bloß deshalb entziehen wollte, um keinen Schaden zu erleiden, unbekümmert um den allfälligen Schaden der zweiten Partei. Es wurden keine Umstände sichergestellt, aus denen geschlossen werden könnte, daß das Beharren auf dem ursprünglichen Vertrage eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Bereicherung des Klägers bedeutet hätte, im Gegenteil ist es nicht ausgeschlossen, daß auch der Kläger verpflichtet war, unter den früher vereinbarten Bedingungen weiter zu liefern.

Es kann daher nicht auf eine wirtschaftliche Unmöglichkeit der Erfüllung geschlossen werden, die keinen tatsächlichen Umstand darstellt, sondern einen aus tatsächlichen Voraussetzungen entspringenden rechtlichen Zustand, so daß es sich hierbei um die rechtliche Beurteilung der Sache und nicht um eine tatsächliche Feststellung handelt, an welche das Berufungsgericht gebunden wäre.

Es erübrigt also die physische Unmöglichkeit der Leistung, die nach den Feststellungen der unteren Instanzen in erster Reihe durch den Mangel an Kohle und Rohstoffen bedingt sein soll.

Das, was oben von der wirtschaftlichen Unmöglichkeit gesagt wurde, gilt auch hier. . . . .

Das Berufungsgericht hat übersehen, daß die geklagte Firma in ihrem Schreiben vom 10. III. 1920 ihren Verzug nicht durch absolute physische Unmöglichkeit begründet, sondern direkt erklärt hat, es werde ihr möglich sein, ihrer Vertragspflicht nachzukommen, wenn der Kläger auf die Erhöhung des Kaufpreises eingehe. Hieraus läßt sich schließen, daß keine absolute Unmöglichkeit der Lieferung vorlag, und die geklagte Firma, die physisch und wirtschaftlich imstande war, zu erfüllen, die Erfüllung unter den Vertragsbedingungen aber abgelehnt hat, befand sich im Verzuge, weshalb der Kläger berechtigt war, den für ihn als Käufer aus den Art. 355 und 356 HGB. sich ergebenden Anspruch geltend zu machen. Da auch die weiteren Erfordernisse dieser Vorschriften (Nachfrist und Anzeige) gegeben sind, war der Anspruch zu Recht bestehend. (Česká advokacie.)

Arch. 357 Z. Der dem Spediteur erteilte Auftrag, die Ware dem Adressaten nur gegen die Bestätigung über den für den Absender bei einer Bank erfolgten Erlag des Kaufpreises auszufolgen, gehört in den Speditionsvertrag. Hat der Spediteur einen Zwischenspediteur in Anspruch genommen, dem er diesen Auftrag mit der Spedition zur Ausführung weitergegeben hat, so haftet dem Absender für die Nichteinhaltung des Auftrages der Zwischenspediteur, den allein die Schuld trifft. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv I 1294/23.)

Der vorbezeichnete Auftrag ist nicht etwa dahin aufzufassen, daß neben dem Speditionsvertrage noch ein weiterer Werkvertrag abgeschlossen wurde, durch den sich der Geklagte verpflichtet hat, dem Kläger zur Auszahlung des Kaufpreises zu verhelfen oder ihm andernfalls die Ware zurückzustellen. Der erwähnte Auftrag ist keine Bestimmung, die der rechtlichen Natur des Speditionsvertrages fremd wäre, im Gegenteil erheischt die ordnungsmäßige Ausführung des Speditionsauftrages im Sinne des Art. 380 HGB. auch, daß der Spediteur bei der Zustellung der Ware an den Adressaten den erwähnten Auftrag sorgfältig beachte (siehe Staubs Komm. zu Art. 380 HGB., S. 487, 488).

Bei dieser Sachlage ist der ganze Speditionsauftrag auf den Zwischenspediteur übergegangen und der Spediteur würde nur für Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei der Wahl dieses Zwischenspediteurs haften, welche Vernachlässigung aber der Kläger gar nicht behauptet. (Česká advokacie.)

Arch. 358 Z. Macht der Käufer gegen den Verkäufer den Ersatzanspruch wegen unzweckmäßiger Art der Versendung der Ware geltend (Art. 344 HGB.), so kann aus dem bloßen Umstande, daß er die zugesendete Ware angenommen

Digitized by Google

hat, nicht geschlossen werden, daß er dadurch auch die Art ihrer Versendung genehmigt habe, weil der Anspruch gemäß Art. 344 HGB. auf einem anderen Rechtsgrunde beruht als Qualitätsmängel der Ware. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv I 1300/23.)

Die Geklagte wendet gegen den eingeklagten Kaufpreis eine Gegenforderung ein, und zwar den Anspruch gemäß Art 344 HGB., weil die klägerische Firma die gekaufte Ware der geklagten Gesellschaft unrichtig und unökonomisch übersendet habe, wodurch die Fracht zum Schaden der Geklagten um 1674 Kč erhöht wurde.

Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch als unbegründet angesehen, weil die geklagte Gesellschaft angeblich die Warensendung und namentlich auch die Art ihrer Versendung genehmigt habe. Diese Genehmigung erblickt das Berufungsgericht darin, daß die Geklagte trotzdem, daß die Klägerin ihrem, Ersatz der erhöhten Fracht wegen unzweckmäßiger Versendungsart verlangenden Briefe nicht zugestimmt hat, hieraus nicht die letzten Konsequenzen gezogen, sondern die Ware angenommen und sogar den größeren Teil derselben verbraucht habe.

Wird aber erwogen, daß die Geklagte noch in einem späteren Schreiben erklärt hat, nicht die ganze Fracht tragen zu können, und weiters daß, die Willenserklärung im Sinne des § 863 abGB. eine konkludente Handlung voraussetzt, die keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig läßt, während hier die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Geklagte dadurch, daß sie sich die streitigen Sachen gelassen hat, bloß ihre qualitative Genehmigung im Sinne hatte und keineswegs auch den Verzicht auf den jetzt kompensationsweise geltend gemachten Anspruch, der einen anderen Rechtsgrund hat, so kann der Anschauung des Berufungsgerichtes nicht beigepflichtet werden, daß die Geklagte, die wiederholt erklärt hat, nicht die ganze Fracht auf sich nehmen zu wollen, durch ihr Verhalten nicht nur die Ware, sondern auch die Art ihrer Versendung genehmigt habe und daß hier kein Zweifel im Sinne des § 863 abGB. vorliege.

Da aus den vom Berufungsgerichte angeführten Gründen die Berufung der Geklagten nicht abgewiesen werden kann, war das Urteil zu beheben. (Ceská advokacie.)

Arch. 359 Z. Zur ordnungsmäßigen Verladung der Ware auf der Bahn gehört auch die Verwendung eines geeigneten Waggons. Es ist Sache des selbst verladenden Absenders, daß er den ihm zugewiesenen Waggon gründlich untersuche und einen ungeeigneten zurückweise. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv 747/23.)

Zur ordnungmäßigen Verladung der Ware gehört in erster Reihe die Verwendung eines geeigneten Waggons. Unstreitig ist, daß der Absender selbst verladen hat, es war daher seine Pflicht, im Sinne des § 63, Abs. 5, Eis. B. R. von der Bahn einen geeigneten Wagen nachzusuchen. Hat dann die Bahn einen Wagen bereitgestellt, so war es weiter Sache des Absenders, den Wagen gehörig, d. h. in einer der Sachlage entsprechenden Weise zu untersuchen und bei Wahrnehmung von Mängeln einen anderen Wagen zu verlangen.

Eine bloße Besichtigung des Wagens in der vom Kläger angeführten Art ist absolut nicht verläßlich, denn die Fugen können so unbedeutend und so gelegen sein, daß sie dem bloßen Auge entgehen. Hat sich also der Absender n u r mit dieser Art der Feststellung allfälliger Mängel begnügt, so hat er dies auf eigenes Risiko getan.

Hat dann die Ware während des Transportes durch Regen Schaden gelitten, so kann sich die Bahn mit Recht auf die ihre Haftung für den Schaden ausschließende Bestimmung des § 86, Abs. 1, Z. 3, Eis. B. R. berufen, wie schon das Berufungsgericht richtig ausgesprochen hat.

Der Absender müßte diese Vermutung durch den B e w e i s widerlegen, daß die Bahn den Schaden verschuldet hat (§ 86, Abs. 3, Eis. B. R.), um trotzdem die Bahn für den Schaden verantwortlich machen zu können.

Einen solchen Beweis hat der Kläger nicht durchgeführt. Die bloße Behauptung, daß es sich offenbar um einen aus schlechtem Material verfertigten oder einen alten Waggon handeln mußte, der erst während des Transportes mangelhaft wurde, genügt nicht. (Ceská advokacie.)

Digitized by Google

Zivilprozeßordnung.

Arch. 360 Z. Für die Unterbrechung des Verfahrens in Valutaprozessen gemäß der Reg. Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173, gelten nicht die Vorschriften des § 528 ZPO. über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses. — Daß jemand am kritischen Tage in Wien zum Aufenthalte gemeldet war, bildet keinen Beweis, daß er an diesem Tage dort seinen Wohnsitz hatte. (Entsch. v. 27. XI. 1923, R I 973/23.)

Das Oberste Gericht bleibt bei seiner in dem Sinne ausgesprochenen Anschauung, daß das durch die zit. Reg. Vdg. geregelte Verfahren ein besonderes Verfahren ist, für das die Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht gelten, weshalb nicht behauptet werden kann, daß der Revisionsrekurs der geklagten Partei durch die Bestimmung des § 528 ZPO. ausgeschlossen ist. — In der Sache selbst ist aber der Revisionsrekurs nicht begründet. Durch die Untergerichte ist festgestellt worden, daß der Kläger am 26. II. 1919 seinen Wohnsitz nicht in Österreich hatte, infolgedessen sind die Bedingungen des § 1 der zit. Reg. Vdg. nicht gegeben. Aus dem bloßen Umstande, daß der Kläger bis zum 18. XII. 1919 polizeilich in Wien gemeldet war, folgt keineswegs, daß er damals dort noch seinen Wohnsitz hatte. (Soudcovské listy.)

Arch. 361 Z. Im Verfahren über Trennungsklagen gilt die Untersuchungsmaxime bloß für den Grund der Trennung, nicht aber für das Verschulden der einen oder anderen Partei an der Trennung; in dieser Beziehung müssen die Parteien selbst das Beweismaterial vorbringen. (Entsch. v. 16. I. 1924, Rv I 425/23.)

Die Revision des Klägers richtet sich bloß gegen den Ausspruch, daß beide Parteien an der Zerüttung schuld seien, und strebt eine Änderung des Berufungsurteiles in dem Sinne an, daß bloß die geklagte Partei an der Zerrüttung schuld sei. Vor allem muß der Ansicht des Revisionswerbers entgegengetreten werden, daß die Beurteilung der Frage des Verschuldens der Prozeßparteien an der Trennung, bezw. an dem Trennungsgrunde eine Sache sei, die von Amts wegen zu erheben ist. Diese Ansicht ist unrichtig. Das Gesetz (die Min. Vdg. v. 9. XII 1897, RGBl. Nr. 283, § 11) legt dem Gerichte bloß die Verpflichtung auf, in dem Urteile auch zu erkennen, welcher der Ehegatten an der Trennung Schuld trägt, die Verpflichtung der amtswegigen Untersuchung erstreckt sich jedoch bloß auf den Grund der Trennung, nicht aber auf die Frage der Schuld des einen oder anderen Ehegatten. In dieser Frage gilt die Untersuchungsmaxime nicht, es ist deshalb in dieser Frage nach den allgemeinen Regeln der Zivilprozeßordnung vorzugehen (vgl. Entsch. der amtl. Slg. Nr. 1626). Infolgedessen kann die Frage der Schuld an der Trennung ausschließlich auf Grund des von den Parteien beigebrachten Beweismaterials gelöst werden und es können auch die Ausführungen der Revision keine Beachtung finden, mit denen sich der Revisionswerber — mag dies auch unter dem Vorwande des Revisionsgrundes der Z. 3 des § 503 ZPO. geschehen — bemüht, eine Überprüfung der Feststellungen der Unterinstanzen hinsichtlich der Beweiswürdigkeit zu erzielen. (Soudcovské listy.)

Exekutionsordnung.

Arch. 362 Z. Ist der Vollzug einer allgemeinen (nicht auf bestimmte Sachen) bewilligten Mobilarexekution erfolglos geblieben, so ist zur Erledigung des Antrages auf neuerlichen Vollzug der Exekution — sofern die Exekution nicht aufgehoben wurde — das Exekutionsgericht zuständig. (Entsch. v. 9. I. 1924, Nd I 531/23.)

Das Oberste Gericht hat in dem Kompetenzkonflikte zwischen dem Bezirksgerichte in Prag und dem Bezirksgerichte in Iglau darüber, welches derselben zur Entscheidung über den Antrag des betreibenden Gläubigers in Prag gegen den Verpflichteten in Iglau auf neuerlichen Vollzug einer bewilligten Exekution zuständig sei, beschlossen, daß das Bezirksgericht in Iglau zuständig sei. Gründe: Das Bezirksgericht in Prag hat die Exekution, die nunmehr vollzogen werden soll, bereits mit dem Beschlusse vom 19. IX. 1922, C I 725/22/3 bewilligt. Exekutionsgericht ist nach diesem Beschlusse rechtskräftig das Bezirksgericht in Iglau geworden, dem nach den §§ 16 und 69 E. O. der Vollzug der bewilligten Exekution zustand und noch zusteht, denn nach der Aktenlage wurde sie bisher nicht vollzogen, sondern der Versuch ihres Vollzuges am 23. IX. 1922 ist ergebnislos geblieben und die Exekution ist noch nicht aufgehoben worden. Der betreibende

Digitized by Google

Gläubiger hat jetzt bloß den neuerlichen Vollzug einer bereits bewilligten Exekution, nicht aber eine neue Bewilligung der Exekution beantragt. Die Entscheidung über diesen Antrag steht daher dem Bezirksgerichte in Iglau als dem bisher für den Vollzug der Exekution zuständigen Gerichte zu. Freilich ist jetzt beantragt, daß der Vollzug der Exekution durch das nach den Umständen hierzu zuständige Gericht durchgeführt werde. Aber das ist nicht ausschlaggebend für die Frage, welches Gericht über den Antrag entscheiden soll. Die eventuelle Zuständigkeit des anderen Gerichtes auszusprechen, ist nach § 44 J. N. und nach Analogie des Abs. 7 des § 158 Gesch.-O. Sache des bisherigen Exekutionsgerichtes, nicht aber des Gerichtes, das die Exekution bereits bewilligt hat und hinsichtlich ihres Vollzuges derzeit nicht mehr zuständig ist. Damit stimmt auch der Abs. Z. 6 des Erlasses des ehemaligen Justizministeriums in Wien v. 31. V. 1904, Z 9434, überein, der den Gerichten mit dem Erlasse des Oberlandesgerichtspräsidiums in Prag vom 7. VI. 1904, Z. 10332—1/4 praes. mitgeteilt worden ist. (Soudcovské listy.)

Arch. 363 Z. Wenn aus der Anmeldung des Steueramtes zum Versteigerungsverfahren nicht ersichtlich ist und weder in demselben, noch später bis zur Beendigung der Verteilungstagsatzung nachgewiesen wurde, welchen reinen Wert die Liegenschaft am 1. März 1919 hatte, muß das Gericht im Verteilungsbeschlusse auf Grund der Aktenlage entscheiden und kann der angemeldeten Vermögensabgabe nicht den Vorrang (§ 62 des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 309) zuerkennen. (Entsch. v. 13. V. 1924, R II 160/24.)

Gemäß § 62 des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 309, genießt die Vermögensabgabe bis zu 30% des ermittelten reinen Wertes der Liegenschaft ein gesetzliches Vorzugspfandrecht an dieser Liegenschaft; gemäß § 6, Abs. 1, dieses Gesetzes sind für die Höhe des abgabepflichtigen Vermögens, also insbesondere auch bei der in Betracht kommenden Liegenschaft der Stand und der Wert am 1. März 1919 maßgebend.

In der Exekution gegen X. wurde die Vermögensabgabe von dem Steueramte in der Höhe von 7377 Kč zu der exekutiven Versteigerung des in Betracht kommenden Grundbuchkörpers und zur Verteilung des bei der exekutiven Versteigerung dieser Liegenschaft erzielten Kaufpreises angemeldet. Damit entschieden werden könne, ob die Abgabe von 7377 Kč an dieser Liegenschaft das Vorzugspfandrecht in ihrer ganzen Höhe oder nur teilweise und bis zu welchem Betrage genieße, wäre mit Rücksicht auf die obigen gesetzlichen Vorschriften die Ermittlung des reinen Wertes notwendig, den diese Liegenschaft am 1. III. 1919 hatte. Dies ist aber nicht möglich, da durch die im Versteigerungsverfahren vorgenommene gerichtliche Schätzung laut Protokolles nur der Wert ermittelt wurde, den diese Liegenschaft am 12. XI. 1923 hatte, nicht aber der Wert vom 1. III. 1919, und da die Akten auch sonst keinen Anhaltspunkt für die Ermittlung des Wertes von diesem Tage bieten, so daß das Rekursgericht mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 210 E. O. mit Recht erklärt hat, daß die angemeldete Vermögensabgabe in der privilegierten Rangordnung nicht zur Bezahlung zugewiesen werden könne, indem es von der richtigen Voraussetzung ausging, daß das Gesetz es dem Gerichte nicht gestatte, die dazu notwendigen Tatumstände von Amts wegen sicherzustellen.

Laut Protokoll war der Vertreter des Steueramtes bei der Verteilungstagsatzung, hat aber nicht angegeben, welchen Wert die betreffende Liegenschaft am 1. III. 1919 gehabt hat, und hat auch hierüber keine urkundlichen Belege vorgelegt. Die schriftliche Anmeldung hat in dieser Beziehung auch keinerlei Behauptung oder Beweis enthalten. Nach § 211, Abs. 4, E. O. war eine Ergänzung der Anmeldung nach Beendigung der Verteilungstagsatzung unstatthaft und der Richter erster Instanz war nach § 214, Abs. 1, E. O. verpflichtet, über die Verteilung auf Grund der Akten Beschluß zu fassen. Diese haben keinen sachlichen Anhaltspunkt für die Ermittlung des Wertes der Liegenschaft am 1. III. 1919 geboten, weshalb es nicht möglich war, festzustellen, inwieweit die angemeldete Vermögensabgabe an der Liegenschaft ein Vorrecht genießt.

Im Revisionsrekurse wird der Anschauung Ausdruck gegeben, daß es möglich sei, der Berechnung des Wertes am 1. III. 1919 den durch die gerichtliche Schätzung in diesem Versteigerungsverfahren ermittelten Wert zugrunde zu legen, weil der Wert der Liegenschaften in den Jahren 1920 bis 1923 bedeutend

Digitized by Google

niedriger war als im Jahre 1919 und weil daher auch der bei der Schätzung am 12. XI. 1923 festgestellte Wert der in Betracht kommenden Liegenschaft niedriger ist als der Wert am 1. III. 1919, so daß niemand dadurch verkürzt wäre, wenn statt dieses höheren Wertes jener niedrigere Wert der erforderlichen Berechnung des reinen Wertes vom 1. III. 1919 zugrunde gelegt worden wäre.

Dieser Meinung kann nicht beigepflichtet werden. Selbst wenn nämlich vorausgesetzt werden könnte, daß der Wert der Liegenschaften im J. 1923 in der Regel bedeutend niedriger war als im J. 1919, könnte daraus noch nicht darauf geschlossen werden, daß auch der Wert der in Frage stehenden Liegenschaft am 12. XI. 1923, als diese Liegenschaft im Versteigerungsverfahren gerichtlich geschätzt wurde, niedriger war als am 1. III. 1919, denn es ist nicht bekannt, ob der materielle Stand dieser Liegenschaft, die Ortsverhältnisse und sonstige für die Wertbestimmung maßgebende Umstände am 12. XI. 1923 dieselben waren wie am 1. III. 1919.

Arch. 364 Z. 1. Die Erbgebühr (vom reinen Nachlaß) genießt ein gesetzliches Vorzugspfandrecht bei der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft nur insoweit, als diese Liegenschaft selbst reiner Nachlaßwert ist, soweit sie also am Todestage des Verpflichteten nicht überschuldet war; dagegen hat die Immobilargebühr dieses Vorzugsrecht ohne Rücksicht darauf, ob die Liegenschaft überschuldet ist oder nicht. — 2. Die allgemeine Anmeldung bestimmter Gebühren und Steuern zur Zwangsversteigerungstagsatzung ohne Angabe der Höhe dieser Abgaben genügt. — 3. Nach diesem Zuschlag ist das weitere Verfahren ein außerstreitiges; Kosten des betreibenden Gläubigers werden daher nicht zugesprochen, auch wenn Rechtsmittel einen Erfolg haben. (Entsch. v. 9. IV. 1924, R I 261/24.)

Das Oberste Gericht hat vor allem erwogen, ob der Zuweisung der von der Verlassenschaft des Verpflichteten bemessenen Gebühren im Vorrange vor dem betreibenden Gläubiger nicht der Umstand im Wege steht, daß sie nicht gemäß § 172 E. O. bis zum Tage der Versteigerung angemeldet worden sind. Diese Frage mußte negativ entschieden werden, denn das Gebührenbemessungsamt in Prag hat sich schon vor der Versteigerung an das Exekutionsgericht mit dem Ersuchen um geeignete Verfügung gewendet, daß die Gebühren, die zur Bemessung gelangen werden, aus dem Meistbote sichergestellt werden. Es entspricht sowohl dem Wortlaute als auch dem Zwecke der Vorschrift des § 172 E. O., wenn die Steuern und Gebühren, die bis zum Versteigerungstage noch nicht bemessen waren, bzw. noch nicht bemessen werden konnten, in solcher Weise dem Gerichte angemeldet und den Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden (§ 178, Z. 1, E. O.), damit auf sie bei der Versteigerung und bei der Entscheidung über einen auf § 184, Z. 8, E. O. gestützten Widerspruch gegen den Zuschlag Rücksicht genommen werden könne.

In der Sache selbst kann dem Revisionsrekurse die Berechtigung zum Teile nicht abgesprochen werden.

Das Gebührenamt hat in seiner Anmeldung alle von dem Nachlasse des Verpflichteten bemessenen Gebühren in einem Gesamtbetrage angeführt, ohne zu unterscheiden, wie viel davon auf die Gebühr vom reinen Nachlaß (Erbsteuer) samt Nebengebühren und wie viel auf die Realübertragungsgebühr bei der versteigerten Liegenschaft entfällt. Diese Unterscheidung ist aber für die Beurteilung, ob und inwieweit den angemeldeten Gebühren ein gesetzliches Vorzugspfandrecht zusteht, wesentlich. Hinsichtlich der Gebühr vom reinen Nachlaß kann das gesetzliche Pfandrecht an der versteigerten Liegenschaft nur insoweit zuerkannt werden, als diese Liegenschaft selbst reiner Nachlaßwert ist, soweit sie also am Todestage des Verpflichteten nicht gemäß § 57 Geb. Ges. nach Abrechnung der darauf haftenden Lasten überschuldet war. Bei Erschöpfung des Wertes der Liegenschaft durch die auf ihr haftenden Lasten kann nicht von einem reinen Werte gesprochen werden, der allein Gegenstand der Erbsteuer ist, und konsequent auch nicht von einem für die Erbsteuer eingeräumten Pfandrechte. Im gegebenen Falle war die Forderung des betreibenden Gläubigers am Todestage des Verpflichteten bereits an der versteigerten Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt, die Gebühr vom reinen Nachlaß kann daher aus dem Meistbote zur Bezahlung, bzw. Sicherstellung nur zugewiesen werden, wenn der betreibende Gläubiger voll befriedigt ist.

Digitized by Google

Anders verhält es sich mit der Immobilargebühr. Gemäß § 72 Geb. G. haftet diese auf der Liegenschaft, von deren Übertragung sie ohne Rücksicht auf ihre Überschuldung bemessen wird, im Vorrang vor allen Privatrechten und aus dem letzten Absatze des § 1 des Ges. v. 18. VI. 1901, RGBl. Nr. 74, im Zusammenhalte mit der gleichzeitigen Aufhebung des § 5 der kais. Vdg. v. 19. III. 1853, RGBl. Nr. 53, ergibt sich, daß den Anlaß zur Bemessung dieser Gebühr schon der Erbanfall ohne Rücksicht auf die spätere Einantwortung oder den früheren exekutiven Verkauf bildet. Infolgedessen muß der vom Erbanfall bemessenen Realübertragungsgebühr ein gesetzliches Vorzugspfandrecht zuerkannt werden und es kann hinsichtlich dieser Gebühr dem Revisionsrekurse nicht Folge gegeben werden.

Auf den Ersatz der liquidierten Kosten der beiden Rekurse hat der betreibende Gläubiger keinen Anspruch selbst wenn sie teilweise Erfolg haben sollten, denn es gibt niemanden, der zu ihrer Zahlung verurteilt werden könnte. Namentlich können sie nicht den Verpflichteten gemäß § 74 E. O. auferlegt werden. Durch die Erteilung des Zuschlags wurde das eigentliche Exekutionsverfahren, in dem der Verpflichtete Partei war, abgeschlossen, das nachfolgende Verteilungsverfahren hat den Charakter eines außerstreitigen Verfahrens, in dem die Person des Verpflichteten in den Hintergrund tritt, so daß die dem betreibenden Gläubiger in diesem Verfahren erwachsenen Kosten nicht als durch den Verpflichteten verursacht angesehen werden können (vgl. Entsch. v. 4. II. 1923, Judikatenbuch Nr. 201).

Ausgleichsordnung.

Arch. 365 Z. Die Wirkungen des Ausgleichsverfahrens sind für das Gesamtgebiet der Tschechoslowakischen Republik die gleichen. (Entsch. v. 18. XII. 1923, R I 986/23.)

Das Kreisgericht in Leitmeritz hat über Antrag des betreibenden Gläubigers A., Holzwarenfabrik in T. (Böhmen), gegen die verpflichtete Partei B., Möbelfabrik in K. (Slowakei), die Exekution durch Pfändung der Fahrnisse und einer Forderung zur Hereinbringung der Forderung von 24.899 K bewilligt.

Das Oberlandesgericht hat über Rekurs der verpflichteten Partei den Antrag auf Exekutionsbewilligung aus folgenden Gründen abgewiesen:

Gegen die verpflichtete Partei wurde mit dem Ausspruche der Sedrie in Kaschau vom 2. Jänner 1923 die Fortsetzung des außerkonkurslichen Zwangsausgleiches eingeleitet und wurde das betreffende Edikt am 2. Jänner 1923 auf der Gerichtstafel kundgemacht.

Im vorliegenden Falle wurde die Exekution am 1. Juni 1923 bewilligt.

Die ungarische Ministerialverordnung Z. 4050/1915, betreffend die Fortsetzung des außerkonkurslichen Zwangsausgleiches, bestimmt einerseits im § 16, daß die Rechtswirkung der Einleitung desselben mit dem Tage der Kundmachung des Ediktes auf der Gerichtstafel beginnt, andererseits im § 18, daß von der Eröffnung des Verfahrens an keine Exekution auf die zum Vermögen des Schuldners gehörigen Sachen und Rechte angeordnet oder durchgeführt werden kann, und besagt im dritten Absatze, daß die Anwendung des Retentionsrechtes an solchen zu dem Vermögen des Schuldners gehörigen Sachen oder Rechten ausgeschlossen ist, die erst nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens in den Besitz oder die Disposition des Gläubigers übergegangen sind, wie dies auch hier der Fall war, wo die betreibende Partei um Pfändung der Holzplatten, die ihr die Verpflichtete nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens übersendet hatte, sowie um Pfändung der der verpflichteetn Partei gegen die betreibende Partei aus dieser Lieferung entstandenen Forderung ansucht. Daher konnte auch mit Rücksicht auf die für das übrige Reichsgebiet — ausgenommen die Slowakei — geltenden Bestimmungen des Ausgleichsverfahrens der Antrag auf Bewilligung der Exekution nur abgewiesen werden

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse der betreffenden Partei mit folgender Begründung nicht stattgegeben:

Der Beschwerdeführer verwechselt die Vorschriften über die Durchführung des Ausgleichsverfahrens mit den Wirkungen der Eröffnung dieses Verfahrens. Die ersteren gelten nur für das Gebiet, für welches sie kundgemacht wurden, die

Digitized by Google

Wirkungen des Verfahrens sind jedoch für das Gesamtgebiet der Tschechoslowakischen Republik die gleichen.

Die Regierungsverordnung vom 5. Mai 1919, Slg. Nr. 237, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, spricht für diese Ansicht und nicht für die Ansicht des Beschwerdeführers, da sie den tschechoslowakischen Exekutionstiteln die Vollstreckbarkeit für das Gesamtgebiet unserer Republik verleiht, ohne Rücksicht darauf, nach welchem prozessualen oder materiellen Rechte sie erlassen wurden. Das Gleiche gilt auch von den Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens. Der Zweck desselben ist die verhältnismäßige Befriedigung der Gläubiger außerhalb des Konkurses und dieser Zweck ist der gleiche, ob es sich nun um ein Verfahren handelt, das nach den für die Slowakei oder für Böhmen geltenden Vorschriften durchgeführt wird. Es ist undenkbar, daß gewisse tschechoslowakische Gläubiger desselben Schuldners mehr Rechte genießen sollten als die übrigen, und zwar nur deshalb, weil sie in einem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik wohnen, für welches die formellen Vorschriften, nach welchen das Ausgleichsverfahren durchgeführt wird, nicht kundgemacht wurden, oder weil sich in diesem Gebiete die Gegenstände des Schuldners befinden, auf welche die Exekution geführt wird. In dieser Hinsicht sind die in der Slowakei wohnenden Gläubiger den in Böhmen wohnenden Gläubigern gleichgestellt und umgekehrt.

Auch darauf kommt es nicht an, daß der in der Slowakei wohnende Schuldner auch in Böhmen Vermögen besitzt.

Was die Wirkungen des Ausgleichs betrifft, so war das erstinstanzliche Gericht an dieselben trotzdem gebunden, daß das Verfahren von einem Gerichte angeordnet wurde, das seinen Sitz in einem Gebiete hat, für das die Vorschriften des ehemals ungarischen Rechtes in der Slowakei gelten.

Haftung des Staates für seine Organe.

Arch. 366. Inwieweit der Staat in der Slowakei nach dem dort geltenden materiellen Rechte für den von seinen Organen beim Vollzuge der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden haftet. (Entsch. v. 19. XII. 1923, Rv I 577/23.)

Der Klagsanspruch des X. in der Slowakei, der gegen das tschechoslowakische Ärar auf 5000 Kč als Ersatz für die Waffen geltend gemacht wurde, die der Kläger auf behördliche Aufforderung der Gendarmerie ablieferte, die ihm aber von der Behörde nicht zurückgegeben wurden, weil sie verloren gingen, wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Gründe des Obersten Gerichtes:

Es ist unstreitig, daß für das Verfahren die für jenes Gebiet geltende Zivilprozeßordnung gilt, in dem das zuständige Gericht, vor dem die Streitsache verhandelt wird, seinen Sitz hat (locus regit actum), also die für die historischen böhmischen Länder geltende Zivilprozeßordnung, daß dagegen die Sache selbst nach dem materiellen Rechte jenes Gebietes zu lösen ist, in dem sich der Fall ereignet hat, also nach dem für die Slowakei geltenden bürgerlichen Recht. Und streitig ist eben nur, ob nach dem materiellen Rechte der Klagsanspruch begründet ist.

Der im III. Hauptstücke über die Regierungs- und Vollzugsgewalt enthaltene § 92 der Verfassungsurkunde statuiert, daß das Gesetz bestimmt, inwieweit der Staat für den durch gesetzwidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden haftet.

In der zitierten Vorschrift kann zwar vor allem ein Versprechen des Gesetzgebers erblickt werden, daß ein Gesetz erlassen werden wird, welches die Frage dieser Haftung allgemein und in erschöpfender Weise löst, es muß aber darin auch ein Hinweis auf die bezüglichen bereits existierenden Spezialgesetze gesehen werden, welche dem Staate in einzelnen Fällen diese Haftung bereits auferlegen.

Für das in den historischen Ländern geltende Recht sind diese Spezialgesetze in der Literatur, z. B. bei Randa „Schadenersatzpflicht" verzeichnet und es gilt in der Praxis seit jeher der auch in der Wissenschaft anerkannte und jetzt gerade durch die Vorschrift des § 92 der Verfassungsurkunde offensichtlich bestätigte Grundsatz, daß eine Haftung des Staates aus einer gesetzwidrigen Ausübung der öffentlichen Gewalt nicht eintritt, wenn kein Gesetz besteht, das sie ihm auferlegen würde, so daß abgesehen von jenen durch ein Gesetz bereits geregel-

Digitized by Google

ten Fällen der Staat vorläufig nicht haftet, sondern die zugesicherte künftige gesetzliche Regelung abgewartet werden muß.

Was dagegen die Slowakei anbelangt, welche kein kodifiziertes Recht besitzt, tritt hier an Stelle des Gesetzes, auf das § 92 der Verfassungsurkunde verweist, die gerichtliche Praxis, d. h. die durch die rechtsbildende Tätigkeit des Gerichtes eingebürgerten Normen. Überblicken wir diese Gerichtspraxis, so begegnen wir allerdings Fällen, wo die Verpflichtung des Staates zum Schadenersatze anerkannt ist, jedoch stets unter der unvermeidlichen, als conditio sine qua non angesehenen Bedingung, daß dem Organ, das den Schaden verursacht hat, ein Verschulden zugerechnet werden kann. Diese Fälle sind:

Das Postärar haftet für den Schaden, der dadurch verursacht wurde, daß der Ehegatte der Postmeisterin eine ihm im Postamte zur Amtshandlung (für eine Anweisung) übergebene Geldsumme veruntreut hat (Kurie 21. II. 1900, Grill II, 1342.)

Der Staat ist für den Schaden haftbar, wenn ein Gendarm aus durch das zuständige Gendarmeriegericht konstatierter Unvorsichtigkeit den Kläger durch einen Gewehrschuß körperlich verletzt hat (Kurie 22. XI. 1911, Grill XII, 1145), vorausgesetzt, daß dies im Dienste (Kurie 18. X. 1911, Grill XVIII, 411), in Ausübung seines Berufes (Kurie 21. IV. 1911, Grill XVIII, 412) geschah, nicht also, wenn es außer Dienst geschah, z. B. wenn ein Gendarm im Gasthause gesprächsweise den geladenen Revolver demonstrierte.

Der Staat ist zur Schadloshaltung der Witwe und Kinder eines von einem Gendarm unter vorschriftswidrigem Waffengebrauche Getöteten verpflichtet, wenn das Verschulden des Gendarmen strafrechtlich konstatiert ist. Kurie 18 IX. 1908, Grill XVI, 375.)

Das Militärärar haftet für den durch die Militärbereitschaft infolge vorschriftswidrigen Waffengebrauches verursachten Schaden. (Kurie 19. V. 1909, Gottl, Sammlung Nr. 150.)

Der Staat haftet für den durch Verschulden eines Konsulatsorganes in Ausübung seines Amtes, z. B. durch Defraudation bei der Inventur eines Nachlasses verursachten Schaden. (Kurie 18. XII. 1912, Slg. privatr. Entsch. VII, 22.)

Der Staat haftet für den Schaden, den seine Bediensteten in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes verursacht haben, sofern der Schade durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht abgewendet werden konnte und der Geschädigte von dem schuldigen Staatsorgan wegen dessen Mittellosigkeit keinen Ersatz erhalten kann, wenn z. B. ein staatlicher Lotse aus Unvorsichtigkeit auf ein Privatschiff aufgefahren ist. (Entsch. der Gerichtstafel in Budapest v. 30. X. 1917, Slg. privatr. Entsch. XII, 39.)

Der Staat haftet für den Schaden, den ein Landsturm-Zugsführer im Dienste durch eine rechtswidrige Handlung (tödlicher Stich) verursacht hat, wegen deren er vom Militärgerichte verurteilt worden ist. (Kurie 4. XII. 1917, Slg. XII, 73.)

Aus der Gerichtspraxis kann die Rechtsregel, daß der Staat unter gewissen weiteren Bedingungen des konkreten Falles für den durch ein Verschulden seines Organes in Ausübung des Dienstes oder Amtes verursachten Schaden haftet, bloß für normale Zeiten abgeleitet werden, d. h. für Ereignisse, die schon unter normalen Verhältnissen vorkommen und daher den Regeln des normalen Rechtes unterliegen.

Demgegenüber hat sich für außerordentliche Zeiten überhaupt und insbesondere im Bereiche des den Ausnahmszustand und das Standrecht regelnden Gesetzartikels LXIII v. J. 1912 eine ähnliche Gerichtspraxis und daher auch irgend eine die Haftpflicht des Staates für Handlungen seiner Organe aufstellende Rechtsnorm nicht entwickelt, denn die Judikatur weist keinen einzigen hierher, d. i. unter dieses Gesetz zu subsumierenden Fall auf und es besteht auch absolut kein Grund, eine solche Praxis und eine solche Rechtsnorm aufkommen zu lassen, denn wenn der Staat nach dem Umsturze von dem ihm durch dieses Gesetz zuerkannten Rechte Gebrauch machte, so war dies nur ein Akt notwendiger Selbstwehr sowohl gegen den sein Gebiet an der Grenze bedrohenden äußeren Feind als auch gegen untergrabende Elemente im Innern und es ist daher nicht am Platze, ihn verantwortlich zu machen, wenn irgend

Digitized by Google

welche übernommene Waffen in so unruhigen Zeiten außer Evidenz gerieten und verloren gingen oder gar vernichtet wurden.

Es genügt vollständig, daß es keine Gerichtspraxis und daher keine Rechtsnorm gibt, die den Staat in den Fällen der §§ 7 und 12 des zit. Ges. Art. LXIII: 1912 zur Haftung für den durch die Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden verhalten würde.

Beizufügen ist noch, daß — wenn die Komitatsbehörde in der dem Kläger ausgestellten Legitimation die Rückstellung der seinerzeit abgelieferten Waffe bewilligt hat — dies nur die Bedeutung haben konnte, daß ihm die Waffe auszufolgen sei, wenn sie tatsächlich, wie offenbar vorausgesetzt wurde, noch vorhanden ist, nicht aber die Verpflichtung des Ärars zum Schadenersatze für den Fall des Verlustes der Waffe begründen konnte. Dazu, das Ärar derart zu verpflichten, war diese Behörde gar nicht legitimiert. (Česká advokacie.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

1821 Z. Durch das Übereinkommen, daß an die Adresse des Gläubigers zu zahlen ist, ist der Erfüllungsort noch nicht vereinbart. Wenn nichts anderes verabredet oder durch die Umstände des Falles begründet ist, sind Alimente für die Kinder in der Währung des Ortes zu zahlen, wo sie erhalten werden. (Entsch. v. 6. IX. 1922, Rv I 358/22.)

1822 Z. Gegen die Bestätigung des Ausgleiches kann bloß von einem Bürgen Beschwerde geführt werden, der sich für den Schuldner vor Einleitung des Ausgleichsverfahrens verbürgt hat, nicht aber von demjenigen, der sich während dieses Verfahrens den Schuldner für die Ausgleichsquote verbürgt hat. (Entsch. v. 6. IX. 1922, R II 342/22.)

1823 Z. Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, über die Volksschulen.

Unter „angemessener Entschädigung" ist bloß ein angemessener Zins für die Benützung der zu Schulzwecken angeforderten Räume zu verstehen; ein Anspruch auf Ersatz des weiteren Schadens ist ausgeschlossen. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R I 323/22.)

1824 Z. Zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht genügt es nicht, daß die Schlußbriefe die betreffende Klausel enthalten, sondern diese Klausel muß der Ausfluß des übereinstimmenden, ausdrücklich erklärten oder wenigstens vorauszusetzenden Willens der Parteien sein. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R I 864/22.)

1825 Z. Dem Notar als Gerichtskommissär steht die Entscheidung darüber zu, welche Gegenstände in das Nachlaßinventar aufzunehmen sind. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R I 903/22.)

1826 Z. Über den Anspruch des Ehegatten auf Herabsetzung der Alimente, zu deren Zahlung er auf Grund eines Vergleiches bei der Scheidung verpflichtet ist, ist im streitigen Verfahren zu entscheiden. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R I 966/22.)

1827 Z. Die Einverleibung des Pachtrechtes macht den Anspruch des Verpächters auf Zahlung des Zinses nicht zu einer bücherlichen Forderung. Die Exekution auf diese Forderung ist daher gemäß den §§ 294 ff. EO. zu führen und der Vorrang der exekutiven Pfandrechte nach § 300, Abs. 2, EO. zu beurteilen. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R I 968/22.)

1828 Z. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist nicht begründet, wenn es sich um einen Anspruch handelt, den eine an der Leitung des Betriebes beteiligte Person geltend macht.

Verhandelt das Gericht über die Einrede der Unzuständigkeit abgesondert, so entscheidet es auf Grund des ganzen vorgetragenen Sachverhaltes und nicht bloß auf Grund der Angaben der Klage. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R I 983/22.)

1829 Z. Im außerstreitigen Verfahren kann der Erlag eines Vorschusses für die Durchführung der verlangten Beweise nicht aufgetragen werden. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R I 1081/22.)

1830 Z. Haben die Parteien nicht tatsächlich ein Übereinkommen über die Unterwerfung unter das Schiedsgericht der Produktenbörse abgeschlossen, so hat die Klausel über die Unterwerfung unter dieses Gericht, die in dem von beiden Parteien unterschriebenen Schlußbriefe enthalten ist, um so weniger Bedeutung,

Digitized by Google

wenn in dem Schlußbriefe die Personen, zwischen denen der Vertrag geschlossen wurde, nicht hervorgehoben sind. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R I 1089/22.)

1831 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter. (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318.)

Die Distriktsstelle des staatlichen Bodenamtes ist nicht zur Beschwerde berechtigt, wenn sich der Eigentümer mit dem Pächter über den Anforderungsanspruch geeinigt hat, sofern es sich tatsächlich um einen Kleinpächter handelt. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R I 1091/22.)

1832 Z. Der Besitzer eines privaten Kurhauses, der gewerbsmäßig, wenn auch ohne Konzession, Fremde beherbergt, wie es in einem Hotel üblich ist, haftet für die von ihnen eingebrachten Sachen gemäß § 970 abGB. (Entsch. v. 12. IX. 1922, Rv I 621/22.)

1833 Z. Die Vorschriften des Ges. v. 20. XII. 1921, Slg. Nr. 504, können nicht angewendet werden, wenn ein Angehöriger eines fremden Staates von einem Inländer die Ausfolgung requirierter Sachen begehrt.

Die Requisition beweglicher Sachen im okkupierten Gebiete unterliegt nicht den Vorschriften über die Beute. Inwiefern durch Requisition das Eigentum auf den requirierenden Staat übergeht. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R II 70/22.)

1834 Z. Die Landesverwaltungskommission hat keine Prozeßfähigkeit. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R II 333/22.)

1835 Z. Gesetze v. 25. II. 1920, Slg. Nr. 144. über die Betriebs- und Revierräte beim Bergbau und Nr. 145 über die Bergbau-Schiedsgerichte.

Die Betriebsräte (Lohnausschüsse) sind die nicht zu umgehende Schiedsinstanz, ohne deren Eingreifen keine endgültige Entscheidung des Bergbau-Schiedsgerichtes erzielt werden kann.

Die Durchf.-Vdg. v. 13. VII. 1920, Slg. Nr. 434, widerspricht weder dem § 55 der Verf.-Urk. noch dem Ges. über die Betriebs- und Revierräte oder dem Ges. über die Bergbau-Schiedsgerichte.

Der Wirkungskreis der Lohnausschüsse ist nicht bloß auf die Entscheidung solcher Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschränkt, bei denen der sie veranlassende Zustand an Ort und Stelle sichergestellt werden kann.

Die Teilnahme der Betriebsräte (Lohnausschüsse) ist für die beteiligten Parteien bindend.

Gegen den Ausspruch des Lohnausschusses, daß keine Einigung erzielt wurde, ist die Berufung an das Bergbau-Schiedsgericht möglich, welches endgültig entscheidet. Wurde eine Einigung erzielt, hat sie aber der Arbeitgeber nicht eingehalten, so ist es Sache des Arbeitnehmers, den Rechtsweg zu betreten. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R II 337/22.)

1836 Z. Gegen die Entscheidung des Vormundschafts(Kuratels)gerichtes, durch die es erklärt hat, keine Einwendung gegen die Änderung des Zunamens des Pflegebefohlenen zu erheben, ist die Beschwerde zulässig. (Entsch. v. 12. IX. 1922, R II 348/22.)

1837 Z. Auch der Gebrauchsberechtigte eines Waldes darf für seinen Bedarf nicht mehr Holz schlagen, als es die Regeln der Forstwirtschaft zulassen (§ 511 abGB.). Freilich wird auch hier ebenso wie beim Fruchtgenuß eines Waldes ein zur regelmäßigen Forstwirtschaft geeigneter Wald vorausgesetzt, nicht aber ein unbedeutender Wald, bei dem die auf einmal erfolgende Durchforstung oder Fällung die Regel bildet. (Entsch. v. 12. IX. 1922, Rv II 166/22.)

1838 Z. Die Geldforderung gegen die Bahn wegen des Ersatzes für nicht gelieferte Sachen entsteht erst mit Ablauf der Lieferfrist und dieser Tag ist für die Beurteilung der Frage maßgebend, ob auf sie die Vorschrift des § 10 der Vdg. v. 25. II. 1919, Slg. Nr. 86, über die Stundung Anwendung findet. Das bloße mündliche, an einen Bahnangestellten gerichtete Ersuchen, nach der Ware zu forschen, ist keine ordnungsmäßige Reklamation, selbst wenn der Angestellte zugesagt hat, ihm nachzukommen. Wesentliches Erfordernis der Reklamation ist die Bewertung der nicht gelieferten Ware (§ 99 (3) des EBRgl.). (Entsch. v. 12. IX. 1922, Rv II 167/22.)

1839 Z. Eisenbahnhaftpflichtgesetz v. 5. III. 1869, RGBl. Nr. 27. Derjenige, der den Anspruch nach dem Eisenbahnhaftpflichtgesetze geltend macht, hat nicht nur den Unfall, sondern auch die Ereignung im Verkehre nachzuweisen. (Entsch. v. 12. IX. 1922, Rv II 174/22.)

Digitized by Google

1840 Z. Gegen einen Beschluß, der vom Gerichte nach Abschluß der dem Gerichte durch das Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 20 ex 1920, und das Ges. v. 11. III. 1921, Slg. Nr. 100, zur außerstreitigen Verhandlung zugewiesenen Amtshandlungen erlassen wurde, kann die Beschwerde binnen 30 Tagen eingebracht werden. (Entsch. v. 13. IX. 1922, R I 915/22.)

1841 Z. Wenn für eine Gemeinde eine Kohlenverteilungsstelle errichtet wurde, so ist zu einer hieraus sich ergebenden Klage die Gemeinde passiv legitimiert. (Entsch. v. 19. IX. 1922, R I 796/22.)

1842 Z. Eine Gesellschaft m. b. H. erlischt nicht durch die Konkursverhängung und tritt durch Aufhebung des Konkurses in ihre früheren Rechte und Verbindlichkeiten ein, wenn im Konkurse nicht ihr gesamtes Vermögen realisiert und verwertet worden ist.

Ein gegen die Konkursmasse eingeleiteter Prozeß wegen Anerkennung der Rechtsbeständigkeit und Rangordnung einer Konkursforderung kann nach Aufhebung des Konkurses gegen den früheren Kridatar fortgesetzt werden. (Entsch. v. 19. IX. 1922, R I 952/22.)

1843 Z. Im Exekutionsverfahren auf Grund einer Kündigung kann nicht begehrt werden, daß das Grundstück in dem Zustande, in dem es vom Pächter übernommen wurde, übergeben werde. Der Verpächter kann seine allfälligen Ansprüche bloß im Prozeßwege geltend machen. (Entsch. v. 19. IX. 1922, R I 958/22.)

1844 Z. Gegen den Beschluß des Rekursgerichtes, durch den der die Klage über Einrede des Geklagten wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückweisende Beschluß des ersten Gerichtes aufgehoben und dem ersten Gerichte die weitere Verhandlung in der Sache aufgetragen wurde, ist der Revisionsrekurs zulässig, selbst wenn die Rechtskraft nicht vorbehalten wurde.

Für den Anspruch gegen die Gemeinde auf Schadenersatz wegen eigenmächtiger Räumung einer Wohnung trotz bewilligter Aufschiebung der Exekution durch Räumung ist der Rechtsweg zulässig. (Entsch. v. 19. IX. 1922, R I 994/22.)

1845 Z. Die Firma ist so zu schreiben, wie sie protokolliert ist, und nicht phonetisch nach der Aussprache in der betreffenden Sprache. (Entsch. v. 19. IX. 1922, R I 1105/22.)

1846 Z. Auch im außerstreitigen Verfahren kann ein Abkommen über die Leistung des Offenbarungseides geschlossen werden, den eine der beteiligten Parteien vor dem Richter außer Streitsachen ablegen soll. (Entsch. v. 19. IX. 1922. R I 1111/22.)

1847 Z. Auf Nachlaßliegenschaften kann gegen den Erben Exekution gemäß § 350, Abs. 3, EO. nur unter den Bedingungen der §§ 74 und 75 der dritten Teilnovelle zum abGB., bzw. der §§ 174 und 177 des Verfahrens außer Streitsachen geführt werden. (Entsch. v. 19. IX. 1922, R I 1114/22.)

1848 Z. Vdg. v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409, über den Aufschub der Exekution durch Räumung.

Derjenige, der als Arbeitnehmer in einem mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen der betreibenden Partei zusammenhängenden Unternehmen unentgeltlich eine Wohnung benützt hat, ist eine in einem landwirtschaftlichen Unternehmen angestellte Person. (Entsch. v. 19. IX. 1922, R I 1118/22.)

1849 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Der Anfordernde ist nicht verpflichtet, die Patronatslasten zu übernehmen. Die Entscheidung hierüber gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte. Wirkung des teilweisen oder gänzlichen Abverkaufes des belasteten Gutes auf das Realpatronat. Übertragbar ist nur das Patronatsverhältnis als Komplex von Rechten und Verbindlichkeiten, nicht aber auch ganz oder teilweise diese oder jene Seite desselben. (Entsch. v. 19. IX. 1922, R I 1123/22.)

1850 Z. Es handelt sich um einen Kauf- und nicht um einen Tauschvertrag, selbst wenn das Entgelt für die überlassene Sache in fremden Valuten bestimmt wurde. (Entsch. v. 19. IX. 1922, R I 1125/22.)

1851 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Der Pächter ist nicht berechtigt, ein bestimmtes Ersatzgrundstück zu verlangen und dem Gerichte steht nicht das Recht zu, dem Pächter gegen den Willen des Eigentümers ein Ersatzgrundstück zuzuerkennen, das der Eigentümer nicht angeboten hat. (Entsch. v. 19. IX. 1922, R I 1132/22.)

Digitized by Google

1852 Z. Der zweite Abs. des § 2 des Ges. über Gesellschaften m. b. H. hat die Fälle im Auge, wo im Namen einer faktisch bereits errichteten, bisher aber noch nicht eingetragenen Gesellschaft unter dem Vorgeben gehandelt wurde, daß sie bereits im Register eingetragen ist und also auch rechtlich schon existiert.

Rechtsgeschäfte der Projektanten einer beabsichtigten Gesellschaft, die zu einer Zeit vorgenommen wurden, da sie untereinander noch keinen Gesellschafts- oder Gründungsvertrag abgeschlossen haben, können weder nach den Vorschriften über Gesellschaften des Handelsrechtes noch über jene des bürgerlichen Rechtes beurteilt werden. (Entsch. v. 19. IX. 1922, Rv I 412/22.)

1853 Z. Wurde ein auf fremde Währung lautender Scheck an Zahlungsstatt angenommen, so geht der Kurssturz in der Zeit zwischen der Übergabe und Auszahlung des Schecks und der hieraus entstandene Kursverlust auf Rechnung des Übernehmers des Schecks.

Die Übergabe eines Schecks an Zahlungsstatt ist eine Zession der Forderung aus dem Scheck. Der Umfang der Haftpflicht des Übergebers ist durch § 1397 abGB. bestimmt. (Entsch. v. 19. IX. 1922, Rv I 422/22.)

1854 Z. Die Bestimmungen des Vertrages von St. Germain beziehen sich nicht auf das Verhältnis der Tschechoslowakei zu Polen. (Entsch. v. 19. IX. 1922, Rv I 480/22.)

1855 Z. Das einer ledigen (selbständig lebenden) Frau eingeräumte Wohnungsrecht erstreckt sich nicht auf deren späteren Ehegatten (dessen Familie). (Entsch. v. 19. IX. 1922, Rv I 975/22.)

1856 Z. Eine Afterverpachtung des Jagdrechtes ist (in Böhmen) nicht gestattet. (Entsch. v. 19. IX. 1922, Rv I 992/22.)

1857 Z. Für den Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen ist die Exekution bloß nach § 346 EO., nicht aber nach § 353 EO. zulässig. (Entsch. v. 19. IX. 1922, R II 311/22.)

1858 Z. Entschädigungsgesetz v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Gegen einen Beschluß des Rekursgerichtes, betreffend die Kündigung von einem beschlagnahmten Besitze, der vor dem Inkrafttreten der Novelle v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 220, zugestellt wurde, ist der Rekurs an das Oberste Gericht zulässig. Die Frist für diesen Rekurs ist vom Tage der Zustellung des angefochtenen Beschlusses zu rechnen.

Die Erfordernisse der Kündigung sind nach den zur Zeit ihrer Erteilung geltenden Vorschriften zu beurteilen. (Entsch. v. 19. IX. 1922, R II 362/22.)

1859 Z. Anfechtungsordnung (kais. Vdg. v. 10. XII. 1914, RGBl. Nr. 337).

Es ist nicht der Beweis erforderlich, daß die Exekution überhaupt nicht zum Ziele führen würde, sondern es genügt, daß sie nach dem Stande zur Zeit der Einbringung der Klage nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen würde.

Anfechtbar sind auch gemischte Rechtshandlungen, soweit sie unentgeltlich waren. Die Übertragungsgebühren und die Kosten der Errichtung des Vertrages können in dieser Hinsicht nicht als Entgelt angesehen werden. (Entsch. v. 19. IX. 1922, Rv II 131/22.)

1860 Z. Die Liegenschaft ist nicht versichert und die Pflichten aus dem Versicherungsvertrage gehen auf den Erwerber der Liegenschaft nicht über, wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung handelt, selbst wenn in derselben auch die Ansprüche auf den Ersatz inbegriffen waren, der von dem Versicherten als Eigentümer der Liegenschaft verlangt wird. (Entsch. v. 19. IX. 1922, Rv II 164/22.)

1861 Z. Ein wichtiger, die Person des Dienstnehmers betreffender Grund im Sinne des § 1154 b) abGB. in der Fassung des § 1 des Gesetzes v. 1. IV. 1922, Slg. Nr. 155, ist auch seine Einberufung zur aktiven Militärdienstleistung im Falle der Mobilisierung. (Plenarbeschluß v. 26. IX. 1922, Z. 504/22 praes.)

1862 Z. Der Anspruch gegen die Gemeinde, welche die Verteilung der zugewiesenen Kohle übernommen hat, auf Auszahlung des von den einzelnen Abnehmern übernommenen Kaufpreises ist ein privatrechtlicher Anspruch. (Entsch. v. 26. IX. 1922, R I 853/22.)

1863 Z. Im Verfahren wegen Einräumung eines Notweges kann nicht gegen die einzelnen Verfügungen des ersten Gerichtes (eventuell des Rekursgerichtes) Beschwerde geführt werden, womit die tatsächlichen Voraussetzungen für die schließ-

Digitized by Google

liche Entscheidung in der Sache selbst vorbereitet werden. (Entsch. v. 26. IX. 1922, R I 1088/22.)

1864 Z. Die Kündigung der Vollmacht durch die Ehegattin kann auch im Wege des außerstreitigen Gerichtes erfolgen, das sich jedoch abgesehen von der Zustellung mit der Sache nicht befassen kann. (Entsch. v. 26. IX. 1922, R I 1120/22.)

1865 Z. Ein Teich, den ein öffentlicher Bach durchströmt, ist nach den Grundsätzen über fließende Privatgewässer zu beurteilen.

Im Administrativverfahren ist dann vorzugehen, wenn es sich um die Geltendmachung eines Rechtes im Sinne des Wassergesetzes handelt. Handelt es sich dagegen um eine Berechtigung auf Grund eines Privatrechtstitels, so ist das gerichtliche Verfahren zulässig. (Entsch. v. 26. IX. 1922, R I 1145/22.)

1866 Z. Der Ausspruch eines nach dem Vereinsgesetze v. 15. XI. 1867, RGBl. Nr. 134, bestellten Schiedsgerichtes kann, soweit es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnisse handelt, wegen Ungültigkeit mittels Klage beim ordentlichen Gerichte angefochten werden. (Entsch. v. 26. IX. 1922, R I 1148/22.)

1867 Z. Die Bestimmung des § 331 EO. ist auch bei der Exekution auf Unternehmungen im Sinne des § 341 ff. EO. anzuwenden. (Entsch. v. 26. IX. 1922, R I 1164/22.)

1868 Z. Ein Tarifvertrag zwischen einem Arbeitgeberverbande und der Arbeiterorganisation bindet den Arbeitgeber auch nach seinem Austritte aus dem Verbande. Die von der Organisation der Arbeitnehmer dem Arbeitergeberverbande gegenüber erfolgte Kündigung des Vertrages erstreckt sich nicht auf den Arbeitgeber, der vorher aus dem Verbande ausgetreten ist. (Entsch. v. 26. IX. 1922, Rv I 287/22.)

1869 Z. Die Frist des § 158 abGB. ist von dem Tage zu berechnen, an dem der Ehegatte von der Geburt des Kindes Kenntnis erlangt hat und nicht von dem Tage, wo er Verdacht gefaßt hat, daß das Kind nicht von ihm stamme. (Entsch. v. 26. IX. 1922, Rv I 598/22.)

1870 Z. Die Verlassenschaftsinventur ist aufzunehmen, selbst wenn der Prozeß, auf den die Parteien gemäß § 125 Verf. auß. Streits. verwiesen wurden, noch nicht entschieden ist, sofern sich nur jemand von den Erben mit der Wohltat des Inventars erbserklärt hat. (Entsch. v. 26. IX. 1922, R II 369/22.)

1871 Z. Der Käufer ist nicht verpflichtet, auf Anfragen des Verkäufers, ob er mit einer Änderung der Vertragsbedingungen einverstanden sei, zu antworten.

Es ist nicht notwendig, dem Verkäufer eine Nachfrist zur Erfüllung einzuräumen, wenn er von vornherein zum Ausdruck gebracht hat, daß er nicht nach den vereinbarten Bedingungen zu liefern gedenke. (Entsch. v. 26. IX. 1922, Rv II 181/22.)

1872 Z. Wer eine ihm von einem der Miteigentümer ohne Ermächtigung und Zustimmung der übrigen vermietete Sache benützt, ist der negatorischen Klage der letzteren ausgesetzt. (Entsch. v. 26. IX. 1922, Rv II 412/22.)

1873 Z. Zur Bewilligung der Eintragung einer ausländischen Gesellschaft m. b. H. in das inländische Register ist der Nachweis der Reziprozität unerläßlich. (Entsch. v. 27. IX. 1922, R I 1024/22.)

1874 Z. Selbst wenn das Gericht eine Klage meritorisch für unbegründet hält, ist es verpflichtet, zunächst die Frage der Prozeßlegitimation zu lösen.

Keineswegs schon durch die bloße behördliche Verständigung desjenigen, der um die Kohlenzuteilung angesucht hat, von der Bewilligung der Zuteilung, wohl aber dadurch, daß der Gesuchsteller auf die Verständigung hin nicht sofort dem Min. f. öff. Arb. (dem Kohleninspektorat) und dem Lieferanten angezeigt hat, daß er die Kohle nicht annehme, ist der Kaufvertrag perfekt geworden.

War jedoch der Verständigung der Zusatz angefügt, daß „mit der Lieferung nicht früher begonnen werde, als bis dem zuständigen Kohleninspektorat bestätigt wird, daß die Qualität und Sorte der zugeteilten Kohle dem Bedarfe des Unternehmens des Bestellers entspreche und daß die angeführte Lieferungsstation stimme, sowie daß diese Bestätigung sofort abzusenden sei", so ist die Perfizierung des Vertrages davon abhängig, daß der Gesuchsteller durch Absendung jener Bestätigung sich mit der Zuteilung einverstanden erklärt. (Entsch. v. 27. IX. 1922, R I 1128/22.)

1875 Z. Die bücherliche Einverleibung des Benützungsrechtes im Sinne des § 98 Berggcs. kann bewilligt werden. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 717/22.)

Digitized by Google

1876 Z. Gerichtsstand nach § 87 a) JN. Die Bestellung der Ware kann auch mündlich erfolgen, nur ihr Nachweis muß schriftlich erbracht werden. Hiezu genügt die schriftliche Mitteilung des Agenten über die mündliche Bestellung des Käufers. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 1113/22.)

1877 Z. Die ausschließliche Zuständigkeit gemäß § 49 II, Z. 8 JN., gilt bloß für die Klage, durch welche wegen Viehmängel die Aufhebung des Vertrages oder eine angemessene Herabsetzung des Entgeltes angestrebt wird, nicht aber für die Klage wegen Bezahlung des Kaufpreises, gegen die der Geklagte Viehmängel einwendet. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 1129/22.)

1878 Z. Für die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gemäß § 49 II, Z. 3 JN., ist es gleichgültig, ob die Ausgedingeleistungen eine Reallast oder bloß eine persönliche Verbindlichkeit der Übernehmer der Liegenschaft sind. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 1137/22.)

1879 Z. Dem Schiedsgerichte der Prager Waren- und Effektenbörse unterliegen nicht nur der Kauf und Verkauf von Waren, sondern auch anderweitige Rechtsgeschäfte, sofern sie sich auf Waren beziehen, z. B. ein Vertrag über die Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 1147/22.)

1880 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Bei der Belassung des Grundstückes in Pacht (§ 29 des Gesetzes) kann der Eigentümer in den Pachtzins das einrechnen, worum die Steuern und Abgaben erhöht wurden. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 1151/22.)

1881 Z. Zulässig ist der Revisionsrekurs gegen einen Beschluß des Rekursgerichtes, mit dem der die Klage als unzulässig (verspätet) erklärende Beschluß des ersten Gerichtes aufgehoben und demselben die Verhandlung über die Klage aufgetragen wurde.

Die Klage um den gerichtlichen Ausspruch, daß die von einem ausländischen Gerichte ausgesprochene Ehetrennung ungültig sei, ist keine Nichtigkeitsklage gemäß § 529 ZPO. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 1167/22.)

1882 Z. Unter „Eignung" im Sinne des § 24 Enteignungsgesetz ist nicht nur die fachliche Befähigung, sondern auch die Eignung des Sachverständigen mit Rücksicht auf alle Umstände des Falles zu verstehen. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 1170/22.)

1883 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Jemand, der bloßer Besitzer des Grundstückes war, kann das Anforderungsrecht nicht geltend machen. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 1171/22.)

1884 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173).

Der Prozeß kann nicht unterbrochen werden, wenn der Versicherungsvertrag direkt mit der ausländischen außerösterreichischen Zentrale abgeschlossen wurde, selbst wenn diese eine Generalrepräsentanz in Wien hatte. Diese ist nicht in den Vertrag eingetreten, wenn die Prämien auch weiter direkt der Zentrale gezahlt wurden. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 1183/22.)

1885 Z. In der Frage der gerichtlichen Zustimmung zur Kündigung ist der Revisionsrekurs auch unter der Herrschaft des Ges. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130, ausgeschlossen. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 1193/22.)

1886 Z. Die Rechtsmittelfrist beginnt für eine zum Gebrauche einer Minderheitsprache berechtigte Partei erst mit dem Zeitpunkte, da ihr der Beschluß in der Minderheitssprache zugestellt wurde.

Um Zustellung der Erledigung in der Minderheitssprache muß spätestens bis zum Ablaufe der Rechtsmittelfrist angesucht werden. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 1194/22.)

1887 Z. Auf Grund einer zweifellos gültigen letztwilligen Verfügung kann die bücherliche Vormerkung des Pfandrechtes für die Forderung eines minderjährigen Legatars bewilligt werden. (Entsch. v. 3. X. 1922, R I 1197/22.)

1888 Z. Die Bestimmung des § 396 ZPO. gilt im Falle des § 398 ZPO. sinngemäß. Das Gericht kann nicht von sich selbst Erhebungen über die Richtigkeit der Klagebehauptungen pflegen und nicht zu diesem Zwecke Akten einholen, selbst wenn dies in der Klage beantragt worden ist. (Entsch. v. 3. X. 1922, Rv I 263/22.)

1889 Z. Ein Arbeiter, der sich auf Weisung der Arbeiterunfallversicherungsanstalt zur ärztlichen Untersuchung eingefunden hat, kann von dem Arbeitgeber

Digitized by Google

den Ersatz des ihm dadurch entgangenen Verdienstes verlangen (§ 1154 b) abGB.). In dem Prozesse hierüber kann nicht die Frage gelöst werden, ob nicht etwa die Unfallanstalt ersatzpflichtig ist, noch auch kann die Klage derzeit aus dem Grunde abgewiesen werden, weil der Anspruch gegen die Versicherungsanstalt noch nicht geltend gemacht wurde. Dem Arbeitgeber bleibt es anheimgestellt, sich eventuell an der Versicherungsanstalt schadlos zu halten (§ 1042 abGB.). (Entsch. v. 3. X. 1922, Rv I 1020/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 29 F. Die Bezüge des Geschäftsführers einer Gesellschaft m. b. H., der gleichzeitig Gesellschafter ist, sind nicht abzugsfähig; dagegen sind Bezüge sonstiger Angestellter abzugsfähig, auch wenn sie Gesellschafter sind. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 890.)

Das Personalsteuergesetz unterscheidet, wie aus § 95, lit i, des Gesetzes ersichtlich ist, genau zwischen den Angestellten des Unternehmens und den übrigen Funktionären (Vorstandsmitglieder und Aufsichtsrat). A. hat die in Rede stehenden Bezüge als Geschäftsführer der Gesellschaft erhalten, wobei er aber gleichzeitig Gesellschafter der Firma war. Unter Angestellten der Gesellschaft kann man aber nicht solche Gesellschafter verstehen, denen eine Vorstandsfunktion anvertraut war.

Nach § 15 ff. des Gesetzes v. 6. III. 1916, RGBl. Nr. 58, wird die Gesellschaft m. b. H. von Geschäftsführern vertreten, die ihren Vorstand bilden. Geschäftsführer können auch die einzelnen Gesellschafter sein.

Das OVG. hat aber bereits in dem Erkenntnisse v. 27. I. 1922, Z. 612 (offizielle Sammlung Nr. 703), die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß der Gehalt des Geschäftsführers einer Gesellschaft m. b. H., der Gesellschafter ist, bei der Bemessung der besonderen Erwerbsteuer nicht abzugsfähig ist. An dieser Rechtsanschauung hält das OVG. weiter fest und verweist auf die Gründe des zitierten Erkenntnisses.

Wenn die belangte Behörde den angebotenen Beweis nicht durchgeführt hat, daß die Bezüge des Geschäftsführers A. klagbar und von dem erzielten Erlös unabhängig waren, kann in der Nichtdurchführung dieses Beweises kein Mangel des Verfahrens erblickt werden, da mit Rücksicht auf das Gesagte eine solche Beweisdurchführung nicht notwendig war.

Soweit es sich aber um die Bezüge der Disponenten B. und C. handelt, hat das OVG. zu Recht erkannt, daß die angefochtene Entscheidung auf einer irrigen Rechtsanschauung beruht.

Es ist nämlich nicht strittig, daß die genannten Disponenten Angestellte des früheren Unternehmens waren, daß sie von der beschwerdeführenden Gesellschaft in deren Dienste übernommen wurden, und daß die in Rede stehenden Bezüge mit ihnen mündlich vereinbart worden sind.

Die belangte Behörde ging von dem Standpunkte aus, daß die genannten Disponenten ab 1. Jänner 1919 Gesellschafter sind, und erblickte scheinbar darin einen Grund, warum die Disponenten ab 1. Jänner 1919 nicht mehr als Angestellte des Unternehmens anzusehen sind.

Der Umstand aber, daß sie im Jahre 1919 durch Zession auch Stammanteile erworben haben, ist in keiner Weise ein Hindernis dafür, daß sie nicht weiter als Angestellte der Gesellschaft angesehen werden könnten, wenn sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind, da, wie bereits angeführt, nur in dem Falle, daß sie als Geschäftsführer angestellt worden wären, die erwähnten Bezüge nicht abzugsfähig wären.

Digitized by Google

Arch. 30 F. Einrichtungsauslagen einer Gesellschaft m. b. H. bilden keine Abzugspost. (Erk. v. 14. IV. 1924, Z. 6732.)

Bei der Veranlagung der besonderen Erwerbsteuer für die Jahre 1920 und 1921 wurden der Beschwerdeführerin unter anderem die Einrichtungsauslagen im Betrage von Kč 25.955.90, welche als besondere Verlustpost der Gewinn- und Verlustrechnung verrechnet wurden, in die Bemessungsgrundlage aufgenommen. Durch die angefochtene Entscheidung wurde der Rekurs in dieser Beziehung abgewiesen. Die Beschwerde gegen diese Entscheidung hat das OVG. nicht als begründet anerkannt.

Denn § 94, Abs. 1, lit. a), P. St. G., der hier mit Rücksicht auf Artikel II des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 271, maßgebend ist, bestimmt, daß den bilanzmäßigen Überschüssen (bei der Berechnung der Steuern) jene darin nicht inbegriffenen Beträge zuzurechnen sind, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftjahres zu einem der in § 93 des Gesetzes ausdrücklich bezeichneten Zwecke oder zur Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Kapitals verwendet werden.

Als eine solche Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Kapitals sind aber auch die mit der Einrichtung des Unternehmens verbundenen Auslagen anzusehen. Denn jede Gründung eines Unternehmens ist mit gewissen Auslagen verbunden. Mit diesen Auslagen wird aber eine Einrichtung geschaffen, welche geeignet ist, Ertrag zu bringen und daher einen wirtschaftlichen Wert hat. Dieser Wert bedeutet sohin Kapital und wurde dieses Kapital aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres auf Kosten des Gewinnes geschaffen, so liegt eine Vergrößerung des Kapitals gegen den Stand am Anfang des Geschäftsjahres vor.

Weil sohin in diesem Falle die Einrichtungsauslagen, wie erwähnt, aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres gedeckt werden, handelt es sich um Auslagen im Sinne des angeführten § 94, Absatz 1, lit. a), P. St. G. und sohin um nicht abrechenbare Auslagen.

Daran kann die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages über die bilanzmäßige Verrechnung dieser Auslagen nichts ändern, denn durch eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages kann die Vorschrift des Gesetzes nicht geändert werden.

Luxussteuer.

Arch. 31 F. Zur Frage der Luxussteuerpflicht der Lieferungen von Nichtunternehmern. (Erk. v. 21. III. 1924, Z. 4304.)

Gemäß § 25, Abs. 1, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, sind der Luxussteuer unterworfen:

die Einfuhr der in dem angeschlossenen Verzeichnisse angeführten Gegenstände in jedem Falle, ferner die Lieferungen der Erzeuger, der Kleinhandel und die Ausfuhr in den in demselben Verzeichnisse bezeichneten Fällen sowie die Lieferungen dieser Gegenstände gemäß § 1, Abs. 4—6, endlich die Lieferungen von Nichtunternehmern (§ 31) und die Leistungen gemäß § 27. Im § 31 desselben Gesetzes wird festgesetzt, daß Lieferungen der in dem gesetzlichen Verzeichnisse angeführten Luxusgegenstände, welche von Nichtunternehmern durchgeführt werden, der Luxussteuer nur dann unterliegen, wenn das Entgelt 500 Kč übersteigt, mit Ausnahme der Fälle gemäß § 28, Z. 3.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß das Gesetz im § 25, Abs. 1, die Einfuhr von Luxusgegenständen in jedem Falle, ferner die Lieferungen der Erzeuger, den Kleinhandel und die Ausfuhr nur in den im Verzeichnis der Luxusgegenstände angeführten Fällen, ferner die Lieferung dieser Gegenstände gemäß § 1, Abs. 4—6, und die Leistungen gemäß § 27, dagegen aber die Lieferungen der Nichtunternehmer (zum Unterschied von der Norm des § 25 des früheren Gesetzes über die Umsatz- und Luxussteuer v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 658) hinsichtlich der Luxusgegenstände (welche in dem dem Gesetze angeschlossenen und seinen integrierenden Bestandteil bildenden Verzeichnisse angeführt werden) insgesamt der Luxussteuer unterwirft, nur mit der einzigen Beschränkung gemäß § 31, daß das Entgelt für diese Gegenstände den Betrag von 500 Kč übersteigen muß (mit Ausnahme der Fälle gemäß § 28, Punkt 3, die im strittigen Falle nicht in Betracht kommen).

Digitized by Google

Es ist also hinsichtlich der Entgelte für Automobile nicht nur der Unternehmer-Erzeuger und der Nichtunternehmer-Erzeuger Steuersubjekt, wie dies nach dem früheren Gesetze der Fall war und wie auch die Beschwerde meint, sondern Subjekt der Luxussteuer ist jeder Nichtunternehmer in dem Falle, wenn es sich um ein Entgelt für einen Gegenstand handelt, welcher durch das erwähnte Verzeichnis als Luxusgegenstand erklärt wurde, ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer gemäß dem Verzeichnisse beim Erzeuger eingehoben wird.

So hat das OVG. in einem analogen Falle mit Erkenntnis vom 19. I. 1924, Z. 701/24 entschieden, auf dessen Begründung das Gericht gemäß § 44 des VG.-Ges. hinweist.*)

Umsatzsteuer.

Arch. 32 F. Arbeitsleistungen, die unter der Herrschaft des Ges. Slg. Nr. 658/1919 im Inlande für das Ausland vorgenommen wurden, sind steuerfrei.) Erk. v. 24. III. 1924, Z. 4964).**

Nach § 1 des Ges. v 11. XII. 1919, Slg. Nr. 658, sind der allgemeinen Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen sowohl entgeltliche inländische Übertragungen (Lieferungen) von Gütern, die zur Erfüllung eines Veräußerungsvertrages, eines Werkvertrages oder eines Kommissionsgeschäftes vollzogen werden, sowie entgeltliche inländische Arbeitsleistungen unterworfen. Hieraus erhellt, daß das Gesetz durch diese Steuer lediglich den gesamten inländischen Konsum im weiteren volkswirtschaftlichen Sinne des Wortes treffen wollte, wie dies auch aus dem Berichte des Finanzausschusses, betreffend die Regierungsvorlage (Druck Nr. 1084, Seite 2, 8 und 16) und aus der Schrift des Dr. Engliš über die Steuer von Güterübertragungen, 2. Auflage, Seite 9, hervorgeht. Es handelt sich daher um eine Konsumsteuer, woraus sich ergibt, daß dieser Steuer lediglich Übertragungen solcher Güter und solcher Arbeitsleistungen unterliegen, welche ihrer Natur und dem Vertrage nach für den hierländischen Konsum und nicht für das Ausland bestimmt sind. Nach § 4, Z. 16, des zit. Gesetzes ist von der Steuer auch die Ausfuhr ausgenommen, was die Richtigkeit dieser Anschauung bestätigt und was auch aus § 22 hervorgeht, welcher einen Anspruch auf die Rückerstattung der Steuer von einer nachträglich in das Ausland ausgeführten Ware gewährt. Der zit. § 4, Z. 16, befreit von der Steuer mit Rücksicht auf den Titel des § 4 nicht nur die Ausfuhr von Lieferungen, sondern auch Arbeitsleistungen, welche im Inlande für das Ausland vorgenommen werden. Denn wenn nach dieser Vorschrift bei der Ausfuhr jede Ware, daher nicht nur Rohwaren, sondern auch Halbfabrikate und Ganzfabrikate befreit sind, so befreit das Gesetz hiedurch von der Steuer auch den Wert der Arbeit, bzw. der Arbeitsleistungen, welche zur Gewinnung von Halbfabrikaten oder Ganzfabrikaten aus Rohmaterialien nötig waren, falls diese Arbeitsleistungen für das Ausland vorgenommen wurden.

Im strittigen Falle behauptet die Finanzverwaltung nicht, daß die bezüglichen Arbeitsleistungen der beschwerdeführenden Firma ihrer Natur oder dem Vertrage nach für den hierländischen Konsum bestimmt waren. Wenn die Ansicht der belangten Behörde richtig wäre, so würde man zu der Inkonsequenz gelangen, daß beim Exporte der aus inländischen Rohmaterialien verfertigten Sachen auch der Wert der Arbeitsleistungen, welche zur Gewinnung der Halb- oder Ganzfabrikate aus dem Rohstoffe notwendig waren, festgestellt und mit der Umsatzsteuer besteuert werden müßte.

---

*) Siehe „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 9, S. 507 (Arch. 21 F).
**) Analog anwendbar auch für das Gesetz Slg. Nr. 321/1921.

Digitized by Google

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

1661 A. Gemeinden und Kirchen: I. Das Einschreiten der staatlichen Aufsichtsgewalt gemäß § 102 GO. erfolgt von Amts wegen und es kann daher nicht von einem Mangel der Legitimation bei der Person gesprochen werden, auf deren Anregung es etwa zum Einschreiten kam. — II. Aufgabe der Staatsaufsicht gemäß § 102 GO. ist die Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und keineswegs der Schutz subjektiver Rechte und Interessen von Einzelpersonen. Sie kann daher nicht angewendet werden, wenn es sich um die Erklärung einer Gemeinde als Partei handelt, z. B. wenn sie als Eigentümerin ein bloß precario einer bestimmten Religionsgesellschaft gewidmetes Kirchengebäude zurückverlangt. — III. Hat eine Gemeinde als Eigentümerin der Kirche einen Beschluß gefaßt, mit dem sie eigenmächtig über ein bedingungslos dem katholischen Gottesdienste gewidmetes Gebäude disponiert, so kann darin ein Eingriff der Gemeinde in die amtliche Kompetenz der Organe der katholischen Kirche und daher auch ein Anlaß zum Einschreiten der staatlichen Aufsichtsgewalt gemäß § 102 GO. erblickt werden. — IV. Durch die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik wurde die Wirksamkeit des Gesetzes v. 7. V. 1874, RGBl. Nr. 50, nicht berührt. (Erk. v. 15. XI. 1922, Z. 16.999.)

1662 A. Staatsbedienstete („slowakische Begünstigung"): Unter „ursprünglicher Ernennung" im Sinne der Vorschrift II D 2 des Ministerratsbeschlusses v. 27. VII. 1920 ist die erste definitive Anstellung des Bediensteten auf einem Posten bei irgend einem Zweige der Staatsverwaltung in der Slowakei zu verstehen. (Erk. v. 15. XI. 1922, Z. 17.049.)

1663 A. Bodenreform: I. Unter Bewirtschaftung im Sinne des § 3, lit. a), des Beschl.-Ges. ist die gesamte Tätigkeit zu verstehen, die auf die Gewinnung der natürlichen Bodenprodukte und auf eine Verarbeitung derselben abzielt, welche so weit geht, daß sie absatzfähig werden, ohne aber aufzuhören, noch landwirtschaftliches Produkt zu sein, und ohne gangbares Industrieerzeugnis zu werden. — II. Ein Objekt dient nicht der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Besitzes (§ 3a Beschl.-Ges.), wenn sein Hauptzweck die Verarbeitung oder Verwertung landwirtschaftlicher Produkte ist, die nicht aus den beschlagnahmten Gütern, sondern aus fremden Wirtschaften stammen. — III. Die Ausscheidung von Objekten aus der Beschlagnahme gemäß § 3a) Beschl.-Ges. wird nach dem Stande beurteilt, der in dem Zeitpunkte gegeben war, in dem das betreffende Objekt unter die Beschlagnahme kam, d. i. in der Regel der 25. IV. 1919. — IV. Industrieunternehmungen sind nicht schon gemäß den §§ 1 und 2 Beschl.-Ges. allgemein von der Beschlagnahme ausgeschlossen. — V. Rechtlich unselbständig ist das ganze Objekt auch dann, wenn nur ein Teil desselben mit dem übrigen beschlagnahmten Besitze in einer gemeinsamen Einlage eingetragen ist. (Erk. v. 16. XI. 1912, Z. 14.072.)

1664 A. Administrativverfahren (Rechtzeitigkeit der Beschwerde): Dem Erfordernisse der „Kundmachung" im Sinne des § 99 GO. ist bereits dadurch entsprochen, daß der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung bei Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung konstatiert, daß ein bestimmter Beschluß gefaßt worden sei. (Erk. v. 16. XI. 1922, Z. 17.000.)

1665 A. Bodenreform: I. Zum Begriffe des „Miteigentums" im Sinne des § 2 Beschl.-Ges. — II. Den Anspruch auf Freilassung des Bodens im Ausmaße von 150, bzw. 250 ha von der Beschlagnahme gemäß § 11 Beschl.-Ges. haben die Miteigentümer des Gutes alle zusammen, nicht etwa jeder besonders. (Erk. v. 16. XI. 1922, Z. 17.117.)

1666 A. Pensionsversicherung der Angestellten: Die Vorreißer in Maschinenfabriken sind auch nach dem Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, pensionsversicherungspflichtig. (Erk. v. 16. XI. 1922, Z. 17.179.)

1667 A. Administrativverfahren: Res judicata. (Erk. v. 17. XI. 1922, Z. 16.920.)

1668 A. Bodenreform: Eine unter der Herrschaft des Ges. v. 12. II. 1920, Slg. Nr. 118, vom Min. für Landw. getroffene Verfügung in Angelegenheit der auf

Digitized by Google

einem beschlagnahmten Grundbesitze gemäß der Vdg. v. 18. VI. 1919, Slg. Nr. 341, eingeführten Zwangsverwaltung ist wegen Unzuständigkeit dieses Ministeriums gesetzwidrig. (Erk. v. 17. XI. 1922, Z. 16.923.)

1669 A. Bodenreform: Der Beschlagnahme unterliegt eine das im § 2 Beschl.-Ges. vorausgesetzte Ausmaß besitzende Liegenschaft auch dann, wenn sie im Miteigentum von Personen steht, die auf dem Gutsbestandblatte nicht mit Namen eingetragen sind, wenn vielmehr als Eigentümer die jeweiligen Eigentümer bestimmter Häuser in der Gemeinde eingetragen sind. (Erk. v. 18. XI. 1922, Z. 13.454.)

1670 A. Gemeinde- und Distriktsnotäre (Slowakei): I. Auch diejenigen Gemeinde- und Distriktsnotäre, die nach den ung. Gesetzen vor dem 21. X. 1918 angestellt wurden und zur Zeit des Inkrafttretens des Ges. v. 4. VI. 1920, Slg. Nr. 383, ihr Amt noch ausübten, indem sie auf ihre bisherige Stelle provisorisch eingesetzt oder in ihrer bisherigen Stelle provisorisch bestätigt wurden, können tschechoslowakische Staatsbeamte gemäß dem Ges. v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 211, nur werden, wenn sie hierzu vom Minister des Innern ernannt wurden. — II. Die Vorschrift des § 7 des Ges. v. 4. VI. 1920, Slg. Nr. 383, betreffend die Versorgungsgenüsse der Notäre, bezieht sich nicht nur auf die Existenz des Anspruches, sondern auch auf die Höhe ihrer Pension. — III. Rechtssätze wie bei Nr. 1142 und 1380. (Erk. v. 18. XI. 1922, Z. 16.878.)

1671 A. Konzessionierte Gewerbe: Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde beurteilt im instanzmäßigen Verfahren den Streitfall ganz unabhängig nicht bloß in rechtlicher Hinsicht, sondern kann auch das der Entscheidung der unteren Instanz zugrunde liegende Tatsachenmaterial selbständig würdigen. (Erk. v. 18. XI. 1922, Z. 17.270.)

1672. A. Marken: Für die Zusammenzählung der Zeiträume des Gebrauches eines nicht registrierten Warenzeichens eines bestimmten Unternehmens genügt die Identität des Unternehmens, selbst wenn dessen Besitzer gewechselt haben; es genügt die faktische Übertragung, bei Kindern, die das Unternehmen nach dem Vater betreiben, ist die Einantwortung der Verlassenschaft nicht notwendig. (Erk. v. 20. XI. 1922, Z. 2463.)

1673 A. Verfahren vor dem OVG.: Mangel des Verfahrens, verschuldet durch die von der letzten Verwaltungsinstanz hinsichtlich der Einbringungsstelle für die Beschwerde an das OVG. erteilte unrichtige Belehrung. (Erk. v. 20. XI. 1922, Z. 12.668.)

1674 A. Betriebsausschüsse: Stellt der Wahlauschuß eine rechtzeitig überreichte Kandidatenliste zu den Betriebsausschußwahlen gemäß dem Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, wegen formaler Gebrechen zur Richtigstellung zurück, so ist er gemäß § 10 der Vdg. v. 29. XII. 1921, Slg. Nr. 2 ex 1922, verpflichtet, diese Gebrechen dem Vertreter des Antrages gleichzeitig bekanntzugeben. (Erk. v. 20. XI. 1922, Z. 13.440.)

1675 A. Pensionsversicherung der Angestellten: Versicherungspflicht einer selbständig einen Tabakverlag führenden Person (nach der kais. Vdg. v. 25. VI. 1914, RGBl. Nr. 138). (Erk. v. 20. XI. 1922, Z. 15.056.)

1676 A. Mieterschutz: Der § 34 des Ges. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130, ist so zu verstehen, daß ein vor dem Mietamte eingeleitetes, aber bis 30. IV. 1922 nicht beendigtes Verfahren von dem Mietamte nicht mehr fortgesetzt werden darf, sondern daß die Partei die Sache neuerlich bei Gericht anhängig machen muß. (Erk. v. 20. XI. 1922, Z. 17.290.)

1677 A. Gemeindebeamte: Ein auf Grund des Ges. v. 29. V. 1918, böhm. LGBl. Nr. 35, oder des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, angestellter Gemeindebeamter kann nicht gültig auf den Rechtsanspruch auf Ruhegenuß verzichten. (Erk. v. 21. XI. 1922, Z. 14.942.)

1678 A. Gemeinde- und Distriktsnotäre (Slowakei): I. Die Bestimmung des § 1, Z. 1, Abs. 2, der Reg.-Vdg. v. 4. VI. 1920, Slg. Nr. 383, ist, sofern sie die Vorschriften des Ges. v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 211, auf die Gemeinde- oder Distriktsnotäre bezieht, die zur Zeit des Inkrafttretens des zit. Ges. ihr Amt tatsächlich nicht ausgeübt haben, durch dieses Gesetz nicht gedeckt und daher in dieser Richtung ungültig. — II. Das Gesetz v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 211, gilt nicht nur für die

Digitized by Google

Notäre, sondern auch für die Unternotäre (Hilfsnotäre). (Erk. v. 21. XI. 1922, Z. 16.419.)

1679 A. Vereinsrecht (Slowakei): Zu den Bedingungen der Auflösung eines Vereines. (Erk. v. 21. XI. 1922, Z. 17.446.)

1680 A. Polizeistrafrecht: Zu dem Begriffe der „wissentlich unrichtigen Angaben" im Sinne des § 4 des Ges. Slg. 256/1920 über die Volkszählung. (Erk. v. 22. XI. 1922, Z. 17.227.)

1681 A. Eisenbahnen: Der zur Errichtung einer privaten Schleppbahn in eine Fabrik erteilte Baukonsens erlischt nicht durch Ablauf einer bestimmten Zeit. — II. Zur Bedingung des § 2 des VG.-Ges.: behauptete Verletzung subjektiver Rechte. (Erk. v. 22. XI. 1922, Z. 17.370.)

1682 A. Staatsbeamte: Die Ansicht, die sich die zuständige Behörde über die bleibende Unfähigkeit eines Beamten, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen (§ 80, Abs. 2, Dienstpragmatik), gebildet hat, muß sich auf gehörig sichergestellte Tatsachen stützen. (Erk. v. 22. XI. 1922, Z. 17.375.)

1683 A. Forstwirtschaft: Unter den ersparten Reserven der durch Waldwirtschaftspläne eingerichteten Normalrodung im Sinne des § 11, Abs. 1, des Ges. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 683, sind nur jene Holzüberschüsse zu verstehen, die in der laufenden Wirtschaftsperiode, d. i. in der Periode erspart wurden, in die das Wirtschaftsjahr 1920/21 fällt. (Erk. v. 23. XI. 1922, Z. 15.675.)

1684 A. Ausschank von Spirituosen in der Slowakei: Die Generalfinanzdirektion in Bratislava ist nicht kompetent, in erster Instanz über ein Gesuch um Erteilung der Lizenz zum unbeschränkten Ausschank von Spirituosen zu entscheiden (§ 7, Abs. 1, des Ges. Art. XXV: 1899). (Erk. v. 23. XI. 1922, Z. 17.365.)

1685 A. Schanklizenz (Slowakei): I. Gemäß den §§ 11 und 14 des Ges. Slg. Nr. 64/1918 ist der Minister für die Slowakei berechtigt, alle verliehenen Lizenzen zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken in der Slowakei einer Revision zu unterziehen und gegebenenfalls die verliehenen Lizenzen auch zu widerrufen. — II. § 3 der Vdg. des Ministers für die Slowakei v. 11. VIII. 1919, Z. 681 praes., begründet für niemanden einen Anspruch auf Verleihung einer Schanklizenz. (Erk. v. 23. XI. 1922, Z. 17.366.)

1686 A. Bodenreform: I. Der Mangel der Unterschrift des Präsidenten des Bodenamtes oder seines Stellvertreters auf einer Entscheidung dieses Amtes macht diese Entscheidung nicht gesetzwidrig, — er könnte nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Mangel des Verfahrens bilden. — II. Der Mangel eines allgemeinen oder Arbeitsplanes schiebt die Verpflichtung des Eigentümers eines beschlagnahmten Gutes, seiner aus § 5 des Beschl.-Ges. entspringenden Pflicht nachzukommen, nicht auf. — III. Das Bodenamt ist nicht verpflichtet, von Amts wegen den Anspruch des Eigentümers des beschlagnahmten Bodens gemäß § 11 Beschl.-Ges. zu berücksichtigen. (Erk. v. 23. XI. 1922, Z. 17.369.)

1687 A. Gemeindebeamte: Vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, gefaßte Gemeindebeschlüsse, betreffend die Versorgungsgenüsse der Witwe und Waisen nach einem Gemeindebeamten, haben bloß den Charakter einer Parteierklärung und erlangen nicht mit 1. IX. 1919 den Charakter von der Rechtskraft fähigen und vor dem OVG. anfechtbaren Entscheidungen. (Erk. v. 23. XI. 1922, Z. 17.501.)

1688 A. Gewerberecht: Das Gewerbe des Gemischtwarenhandels ist sowohl nach § 38, Abs. 3, der Gew.-O. v. J. 1907 als auch nach Abs. 4 des § 38 der Gew.-O. v. J. 1883 in der Fassung des Ges. RGBl. Nr. 205 v. J. 1896 von dem Handel ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Warengattungen gemäß § 38, Abs. 1. Gew.-O. verschieden. Es muß daher jedes Gewerbe gemäß § 11 Gew.-O. unter den Folgen des § 132, lit. a), Gew.-O. besonders angemeldet werden. (Erk. v. 24. XI. 1922. Z. 5425.)

1689 A. Polizeistrafrecht (Slowakei): Zu den Bedingungen der Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei einer Übertretung der §§ 1 und 5 der Reg.-Vdg. v. 9. I. 1920, Slg. Nr. 61. (Erk. v. 24. XI. 1922. Z. 17.314.)

1690 A. Bodenreform: Die die Strafbarkeit auch für die verspätete Vorlage der Konskription statuierende Vorschrift der Reg.-Vdg. v. 9. I. 1920, Slg. Nr. 61, ist durch das Beschl.-Ges., bzw. das Ges. v. 11. VII. 1919, Slg. Nr. 387, gedeckt. — II. Zum subjektiven Tatbestande der Übertretung des § 9 der zit. Vdg. wird keine

Digitized by Google

böse Absicht erfordert. — III. Dadurch, daß die Behörde den säumigen Eigentümer des beschlagnahmten Bodens wegen der unterlassenen Vorlage der Konskription noch nicht bestraft hat, wird die Konskriptionsfrist nicht stillschweigend verlängert. (Erk. v. 24. XI. 1922, Z. 17.426.)

1691 A. Jagdrecht (Mähren): I. Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß dem 2. Abs. des § 22 des mährischen Jagdgesetzes hat der Eigentümer von zur Gemeindejagd gehörigen Grundstücken keinen Anspruch. — II. Welche Mängel des Verfahrens bezüglich der Art der Durchführung der im Wege der Versteigerung erfolgenden Verpachtung der Gemeindejagd kann der Meistbietende ausstellen? (Erk. v. 24. XI. 1922, Z. 17.427.)

1692 A. Bodenreform: Das Bodenamt kann, — selbst wenn es nach § 7 Beschl.-Ges. die Zustimmung zur Veräußerung beschlagnahmten Bodens verweigert hat, — über neues Ansuchen, sei es auch nur eines der Kontrahenten, die Sache neuerlich erwägen und die Zustimmung, eventuell trotz Protest des zweiten Vertragsteiles, erteilen. Dadurch ist freilich die Frage der Gültigkeit des betreffenden Vertrages nicht rechtskräftig gelöst. (Erk. v. 24. XI. 1922, Z. 17.523.)

1693 A. Bodenreform: Das Gutachten des Bodenamtes nach § 18 des Ges. über den Schutz der Kleinpächter und sein Antrag auf bücherliche Anmerkung der Beschlagnahme sind selbständige Aussprüche einer Verwaltungsbehörde, die die subjektiven Rechte des Eigentümers der betreffenden Liegenschaften berühren können, weshalb sie ihm samt Gründen zugestellt werden müssen. (Erk. v. 24. XI. 1922, Z. 17.669.)

1694 A. Staatsbeamte: I. Die Bestimmung des § 3 der Reg.-Vdg. v. 12. X. 1920, Slg. Nr. 573, gilt bloß für die auf Grund des Ges. v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 211, ernannten Notäre — hat aber keine Geltung für Personen, die nach dem 1. XI. 1918 aus den Kreisen der Notäre nach ung. Recht zu Staatsbeamten eines anderen Ressorts ernannt wurden. — II. In Angelegenheiten der Beamten der Finanzverwaltung entscheidet — soweit sie nicht dem Finanzminister besonders vorbehalten sind — an Stelle des Finanzministeriums endgültig die Generalfinanzdirektion für die Slowakei. (Erk. v. 25. XI. 1922, Z. 14.854.)

1695 A. Administrativverfahren: Ein im Wege der Post eingesendeter Rekurs ist nur dann rechtzeitig eingebracht, wenn er der Post nicht nur innerhalb der vorgeschriebenen Frist, sondern auch mit der Adresse jener Behörde zur Beförderung übergeben wurde, bei der er nach der Vorschrift eingebracht werden soll. (Erk. v. 25. XI. 1922, Z. 17.316.)

Büchereinlauf.

Im Verlag des Prometheus (Prag II., Purkyňova Nr. 7) ist vor einigen Tagen aus der Feder des Kohlensteuer-Referenten beim hiesigen Finanzministerium Ministerialrates Dr. Kačírek, dem die tschsl. Finanzverwaltung gemeinsam mit Dr. Rašin diese Steuer verdankt, ein Kommentar zur Kohlensteuer erschienen, welcher nebst wertvollen Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen wichtige Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes, ferner eine Reihe interner, noch nicht veröffentlichter Erlässe und eine Fülle statistischer Daten über die Kohlenförderung in der Tschechoslowakei sowie über die Entwicklung der Kohlensteuer enthält.

Das Werk wird mit einer allerdings einigermaßen politisch angehauchten Einführung eingeleitet, welche freimütig erklärt, daß bloß die Kenntnis der internen Erlässe ein korrektes Verhalten des Zensiten ermöglicht und ihn vor Gefällsstrafverfahren u. dgl. zu bewahren imstande ist. Das Werk wird für Industrielle, Advokaten und Finanzbehörden ein wertvoller Nachschlagebehelf sein.

Die Broschüre umfaßt 300 Seiten und ist um den Preis von Kč 36.— in allen Buchhandlungen, insbesondere im obigen Verlage erhältlich.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.
HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.
Jahrgang VI. PRAG, 25. Juli 1924. Nummer 11. (Bogen 37—39.)

Umsatz- und Luxussteuer.

(Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156, zur Durchführung des Gesetzes über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer. — Kundgemacht am 16. Juli 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268,*) über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer:

Artikel 1.

Zu § 1, Abs. 1, des Ges.

Begriff der inländischen Lieferungen und Leistungen.

(1) Als inländische Lieferungen gelten:

1. im Inlande abgeschlossene und im Inlande oder in das Inland bewirkte (erfüllte) Lieferungen;

2. im Auslande abgeschlossene Lieferungen über zur Zeit des Abschlusses der Lieferung im Inlande befindliche Gegenstände, die im Inlande bewirkt (erfüllt) werden;

3. durch eine inländische Betriebsstätte (Zweigstelle, Kanzlei oder Lager) eines Ausländers (§ 6, Abs. 1, des Ges.) vermittelte Lieferungen hinsichtlich von zur Zeit des Abschlusses der Lieferung im Auslande befindlichen Gegenständen, die in das Inland bewirkt (erfüllt) werden.

(2) Als inländische Leistungen gelten alle im Inlande bewirkten Leistungen.

Artikel 2.

Zu § 1, Abs. 1, Z. 2, und § 25, Abs. 2, des Ges.

Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr.

A. Einfuhr.

I. Bei umsatzsteuerpflichtigen Gegenständen.

Die Einfuhr von Gegenständen unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer; ausnahmsweise kann aber unter den im § 1, Abs. 1, des Ges. festgesetzten Bedingungen durch Regierungsverordnung verfügt werden, daß die Einfuhr bestimmter Gegenstände dieser Steuer unterliegt.

II. Bei luxussteuerpflichtigen Gegenständen.

(1) Gemäß § 25, Abs. 2, des Ges. unterliegt die Einfuhr aller in dem Verzeichnis der Luxusgegenstände angeführten Gegenstände grundsätzlich der Luxussteuer ohne Rücksicht darauf, von wem und aus welchem Grunde der Gegenstand eingeführt wird, und ob der eingeführte Gegenstand nach dem Verzeichnisse „beim Erzeuger" oder „im Kleinhandel" oder „bloß bei der Einfuhr" versteuert wird.

(2) Ausnahmsweise unterliegt die Einfuhr in den im § 27 des Ges. angeführten Fällen nicht der Luxussteuer.

*) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1009.

Digitized by Google

(3) Bloß der ermäßigten 2%igen Luxussteuer statt der vollen 12%igen Luxussteuer unterliegt die Einfuhr in den im § 28 des Ges. angeführten Fällen.

(4) Wenn derjenige, der ein plastisches Kunstwerk einführt, den Anspruch darauf erhebt, daß ihm bei der Zollabfertigung bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer gemäß § 28, Z. 2, des Ges. berechnet wird, muß er dem Zollamte gleich bei der Zollabfertigung eine Bestätigung der Finanzbehörde I. Instanz (Art. 31), in deren Sprengel das Kunstwerk aufgestellt werden soll, darüber vorlegen, daß es sich um ein Kunstwerk zu öffentlichen Zwecken handle. Als Werke zu öffentlichen Zwecken gelten Werke, die für öffentlich zugängliche Orte und Gebäude, wie Plätze, Museen, Theater, Parkanlagen, öffentliche Gebäude u. dgl. bestimmt sind. Die Bestätigung der Finanzbehörde wird von dem Zollamte als Rechnungsbeleg aufgehoben. In Fällen von Zweifeln darüber, ob es sich um ein plastisches Kunstwerk handle, hat die Finanzbehörde I. Instanz vor der Ausstellung der Bestätigung ein Gutachten einzuholen und zu erheben, ob es sich um einen öffentlichen Zweck handle.

(5) Unter welchen Bedingungen das Zollamt bei der Einfuhr von Luxusgegenständen bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer einzuheben hat, wenn die eingeführten Gegenstände für den Staat oder für staatliche Unternehmungen, die nicht zu den nach den Grundsätzen fachmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören, bestimmt sind oder wenn jemand die eingeführten Gegenstände im öffentlichen Interesse erwirbt, wird im Art. 10 dieser Verordnung festgesetzt.

(6) Bei der Einfuhr von im Kleinhandel zu versteuernden Luxusgegenständen hebt das Zollamt die 2%ige ermäßigte Luxussteuer in der Regel bloß dann ein, wenn sich der Empfänger des Gegenstandes ihm gegenüber gleich bei der Zollabfertigung durch ein Amtszeugnis (§ 28, Z. 4, des Ges.) nach dem angeschlossenen Muster (Muster Nr. 1) ausweist, aus welchem hervorgeht, daß er mit Waren solcher Art Handel treibt, wie er sie gerade einführt.

(7) Findet die Zollabfertigung in Abwesenheit des Erwerbers statt, z. B. bei Post- oder Bahnsendungen, so hebt das Zollamt in der Regel die volle 12%ige Luxussteuer ein. Erhebt nachher der Erwerber den Anspruch, daß ihm von der eingeführten Ware bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer gemäß § 28 des Ges. berechnet werde, so muß er bei dem Zollamte, welches die Steuer eingehoben hat, um die Vergütung der Steuerdifferenz zwischen der 12%igen Luxussteuer und der 2%igen ermäßigten Luxussteuer einschreiten. Das Zollamt vergütet ihm diese Differenz, wenn der Gesuchsteller die zur Erlangung der Begünstigungen gemäß § 28 des Ges. erforderlichen und in diesem Artikel und im Art. 10 dieser Verordnung angeführten urkundlichen Belege vorlegt und wenn er, sofern es sich um die Einfuhr von durch Künstler der Plastik geschaffenen Kunstwerken handelt, in der oben bezeichneten Weise nachweist, daß das Kunstwerk zu öffentlichen Zwecken eingeführt wurde.

(8) Ausnahmsweise hebt das Zollamt von Unternehmern, die im Kleinhandel zu versteuernde Gegenstände einführen, aber bei der Zollabfertigung nicht anwesend sind, statt der 12%igen Luxussteuer bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer ein, wenn der Unternehmer schon vorher beim Zollamt darum angesucht und bei ihm das Amtszeugnis über seine Gewerbeberechtigung oder eine beglaubigte Abschrift desselben hinterlegt hat. Das Zeugnis oder dessen beglaubigte Abschrift muß alljährlich erneuert werden.

(9) Von welcher Grundlage das Zollamt die Steuer einzuheben hat, bestimmt Art. 15 dieser Verordnung.

(10) Wenn die Versteuerung bei der Zollabfertigung dem Zollamte Schwierigkeiten bereitet, namentlich wenn der Wert ohne Sachverständige nicht sichergestellt werden kann und diese nicht zur Verfügung stehen, verständigt das Zollamt von der Einfuhr die zur Bemessung der Steuer nach dem Wohnorte (Sitze) des Empfängers zuständige Finanzbehörde I. Instanz und bemerkt in dem Zollbelege, daß der eingeführte Gegenstand oder ein Teil der Sendung und was für einer (Stückzahl und genaue Bezeichnung der Waren nach dem Verzeichnisse der Luxusgegenstände) zu den luxussteuerpflichtigen Sachen gehört und welche Finanzbehörde wegen der Steuerbemessung verständigt worden ist. Wird die Steuer nicht gleich bei der Zollabfertigung eingehoben und hegt das Zollamt aus welchem Grunde immer Bedenken wegen der Einbringlichkeit der Luxussteuer, so hat es von der Partei eine Sicherstellung (§ 23 des Ges.) für die Luxussteuer in barem, und zwar in der Höhe der voraussichtlich zur Bemessung gelangenden Steuer, einzuheben und hiervon die obenerwähnte

Digitized by Google

Finanzbehörde I. Instanz zu verständigen; diese Behörde bemißt die Steuer und veranlaßt die Verrechnung der erlegten Sicherheit zu Gunsten der vorgeschriebenen Steuer. Wenn die erlegte Sicherheit die Höhe der bemessenen Steuer nicht erreicht, hat die Partei den fehlenden Betrag bei dem Steueramte nachzuzahlen; übersteigt dagegen die erlegte Sicherheit die bemessene Steuer, so hat die Finanzbehörde I. Instanz das Zollamt anzuweisen, der Partei den Überschuß zurückzuerstatten, vorausgesetzt, daß die Partei dem Zollamte nichts schuldet. Ohne Erlag einer angemessenen Sicherheit darf in diesem Falle die Sendung nicht freigegeben werden.

(11) Wurde die 12%ige Luxussteuer bei der Einfuhr bezahlt und handelt es sich um Gegenstände, die beim Erzeuger oder bloß bei der Einfuhr zu versteuern sind, so ist der Importeur nicht verpflichtet, den Gegenstand in das Vorratsbuch und in das Steuerbuch einzutragen (Art. 23); von dem Erlöse für diese Gegenstände muß er die Umsatzsteuer abführen.

B. Ausfuhr.

(1) Die Ausfuhr unterliegt weder der Umsatzsteuer noch der Luxussteuer, wenn der Exporteur nachweist, daß er die Gegenstände in das Ausland ausgeführt hat; diesen Nachweis muß er bei anders als im Postwege beförderten Sendungen durch das nach dem beigeschlossenen Muster geführte Ausfuhrevidenzbuch (Muster Nr. 2), ferner durch eine nach dem beigeschlossenen Muster (Muster Nr. 3) auszustellende, von dem Eintrittszollamte bestätigte Erklärung über die Ausfuhr der Waren aus dem hiesigen Zollgebiete und auf Verlangen der Finanzorgane eventuell auch durch das Duplikat des Frachtbriefes (Transportdokumentes) und die Korrespondenz erbringen. Damit der Nachweis über die Ausfuhr durch die obenerwähnte Erklärung geführt werden könne, muß der Exporteur dem Frachtbriefe (Transportdukumente) für den direkten Transport ins Ausland die erwähnte frankierte und mit seiner Adresse versehene Erklärung beischließen und auf dem Frachtbriefe (Transportdokumente) ersichtlich machen, daß die Erklärung demselben beigeschlossen wurde. Die Erklärung muß er dem Frachtbriefe (Transportdokumente) so beiheften, daß ihr Verlust verhütet werde. Das Zollamt überzeugt sich bei der Revision, daß die Erklärung richtig ist, überwacht den Austritt, bestätigt ihn auf der Erklärung durch Abdruck des Amtssiegels und Unterschrift und übermittelt die Erklärung sofort dem Exporteur. Bei per Achse oder persönlich beförderten Sendungen muß der Exporteur die obenerwähnte Erklärung ausfüllen und direkt dem Zollamte vorlegen, das ihm die Erklärung bestätigt und dann sofort zurückstellt. Bei Postsendungen muß der Exporteur die Ausfuhr durch das Ausfuhrevidenzbuch, die Korrespondenz und den Aufgabeschein des Postamtes nachweisen. Das Evidenzbuch dient sowohl für die Ausfuhr von der Umsatzsteuer oder der pauschalierten Steuer unterworfenen Gegenständen als auch für die Ausfuhr von Luxusgegenständen; der Exporteur kann aber für die Ausfuhr von Luxusgegenständen ein besonderes Evidenzbuch führen. Ist der Exporteur Selbsterzeuger, so vermerkt er in der Kolonne 3 kurz, daß er den ausgeführten Gegenstand selbst erzeugt hat (z. B. durch die Worte: „eigene Erzeugung"); die Kolonnen 4 bis 8 müssen dann nicht ausgefüllt werden.

(2) Bei binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung ausgeführten Waren ist es nicht notwendig, daß der Exporteur (bzw. Lieferer [Art. 11]) sich mit der oben angeführten Erklärung ausweise.

C. Durchfuhr.

Die Durchfuhr unterliegt der Steuer unter der Bedingung nicht, daß es zur Zeit der Durchfuhr im Inlande zu keiner steuerpflichtigen Lieferung gekommen ist und daß die Waren die zoll- oder bahnamtliche Verwahrung nicht verlassen haben.

Artikel 3.

Zu § 1, Abs. 3, des Ges.

Kommissionsgeschäfte.

Für die Beurteilung, ob es sich um ein Kommissionsgeschäft handelt, ist ausschließlich die rechtliche Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes maßgebend.

Digitized by Google

Artikel 4.

Zu § 4, Z. 3, des Ges.

Befreiung von Lieferungen von Edelmetallen u. deren Legierungen zur Geldprägung.

(1) Gemäß § 4, Z. 3, des Ges. sind der Umsatzsteuer Lieferungen von Edelmetallen (Gold und Silber), von diese Metalle enthaltenden Erzen, Hüttenprodukten und Legierungen dieser Metalle in Körnern, Barren oder Blättchen sowie von aus diesen Metallen hergestellten Gegenständen bloß dann nicht unterworfen, wenn der Lieferer durch eine Bestätigung des Erwerbers nachweist:

1. daß für den Staat oder eine zum Ankaufe berechtigte Person geliefert wird und
2. daß die Lieferung zur Geldprägung erfolgt.

(2) Die Bestätigung muß für den Fall der Steuerkontrolle aufbewahrt werden (§ 16 des Ges.).

Artikel 5.

Zu § 4, Z. 7, des Ges.

Befreiung der Lieferungen von Wasser, Gas, elektrischem Strom sowie der Schlachthausleistungen.

(1) Die Befreiung der Lieferungen von Wasser, Gas und elektrischem Strom erstreckt sich nicht auf Installationsarbeiten und Installationslieferungen.

(2) Von der Steuer sind Lieferungen, die mit den Schlachthausleistungen in Zusammenhang stehen, wie der Verkauf von Blut, Dünger, Abfällen usw. nicht befreit.

(3) Unter öffentlicher Beleuchtung ist die Beleuchtung von Gassen, öffentlichen Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen und ähnlichen Orten zu verstehen, nicht aber die Beleuchtung öffentlicher Gebäude (von Schulen, Kirchen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.).

Artikel 6.

Zu § 4, Z. 12, des Ges.

Befreiung der Lieferungen von Arzneimitteln, der Leistungen der Ärzte usw.

Die Bestimmung des § 4, Z. 12, des Ges. bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen, sofern die Entgelte für sie von den Krankenkassen oder anderen in der erwähnten gesetzlichen Bestimmung angeführten Anstalten oder bei Personen, die mit einem Armutszeugnisse versehen sind, von den Gemeinden getragen werden; sie erstreckt sich demnach auch auf die Leistungen der Hebammen, die Lieferungen künstlicher Teile des menschlichen Körpers u. dgl. Diese Befreiung gilt auch für die Krankenkassen der Privatbahnen. Die Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf Lieferungen von Gegenständen, bei denen die Steuer pauschaliert ist.

Artikel 7.

Zu § 4, Z. 14, lit. b), des Ges.

Befreiung der ersten inländischen Lieferungen von Waren, die aus dem Auslande eingeführt sind.

(1) In jenen Fällen, in denen der Finanzminister gemäß § 4, Z. 14, des Ges. bestimmt, daß der Importeur berechtigt ist, bei der ersten inländischen Lieferung bestimmter Gegenstände die bei der Einfuhr entrichtete Steuer in die Steuer für diese Lieferung einzurechnen, muß der Importeur glaubwürdig nachweisen, daß von den eingeführten Gegenständen bei der Zollabfertigung die Steuer bezahlt worden ist, daß er sie in unverändertem Zustande veräußert hat und daß es sich um eine Lieferung handelt, die nach den Handelsgebräuchen als Lieferung im großen angesehen wird; der Nachweis wird z. B. durch die Zollquittung, das Frachtbriefduplikat, die Rechnung, die Korrespondenz erbracht.

Digitized by Google

(3) Der Importeur, welcher von der im vorstehenden Absatze erwähnten Berechtigung Gebrauch macht, bringt den auf die erwähnten ersten inländischen Lieferungen entfallenden Erlös sowohl bei der Berechnung der vierteljährlichen Steuerabschlagszahlungen (§ 20 des Ges.) als auch im Steuerbekenntnisse (§ 17 des Ges.) von seinem Gesamterlöse in Abrechnung.

Artikel 8.

Zu § 4, Z. 14 (letzter Satz) und § 27, Z. 8 und 10, des Ges.

Bedingte Befreiung der Einfuhr von der Steuer.

(1) Unter den Bedingungen, unter denen nach den Zollbestimmungen die Befreiung vom Zolle zuerkannt wird, ist sowohl von der Umsatzsteuer als auch von der Luxussteuer und der pauschalierten Steuer die Einfuhr nachstehend angeführter Gegenstände befreit:

1. Gegenstände, die in das Inland zur Veredlung oder Reparatur eingeführt werden;

2. Gegenstände, die für Ausstellungen, Wettrennen, Konkurrenzen, öffentliche Zirkus- und Theatervorstellungen usw. eingeführt werden, einschließlich Trab- und Rennpferde, ferner Ringelspiele, Schießbuden, Theater und ähnliche zur Volksbelustigung bestimmte Sachen und überhaupt Gegenstände, deren zeitweilige Benützung nachweisbar im öffentlichen Interesse gelegen ist;

3. Vieh, das zur vorübergehenden Weide (Winterfütterung) oder zu zeitweiligen landwirtschaftlichen Arbeiten über die Grenze gebracht wird, ferner die Einfuhr der Nutzungen inländischen Viehes auf ausländischen Weiden (Milch, Butter, Käse), des Zuwachses an in der Zwischenzeit geborenem Jungvieh, ferner von Fischen und anderen Wassertieren, die von inländischen Fischern in den Grenzgewässern gefangen wurden;

4. landwirtschaftliches Vieh und landwirtschaftliche Geräte, die zur Bewirtschaftung von durch die Zollgrenze durchschnittenen oder durch die Zollgrenze von den Wirtschaftsgebäuden auf der einen oder anderen Seite abgetrennten Liegenschaften erforderlich sind, ferner das Saatgut für diese Liegenschaften und die von denselben durch Feldwirtschaft und Viehzucht gewonnenen Früchte.

(2) Die Einfuhr von in das Ausland ausgeführten und wiedereingeführten Luxuswaren ist von der Luxussteuer unter jenen Bedingungen befreit, unter denen sie vom Zolle befreit ist.

Artikel 9.

Zu § 4, Z. 16, des Ges.

Befreiung der Lieferungen und Leistungen von Heimarbeitern und Meistern.

Die Lieferungen und Leistungen von Personen, welche allein oder mit den mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Mitgliedern ihrer Familie (mit den Kindern, Eltern oder der Ehegattin) ohne fremde Hilfsarbeiter für einen fest bestimmten Lohn Rohstoffe oder Halbfabrikate, die ihnen von einem anderen Unternehmer zur Verarbeitung beigestellt werden, verarbeiten, sind von der Steuer befreit. Es kommt nicht darauf an, ob die erwähnten Personen eine Gewerbeberechtigung besitzen. Diese Befreiung gilt auch dann, wenn die erwähnten Personen bei der Verarbeitung eigene Werkzeuge oder Maschinen benützen.

Artikel 10.

Zu § 4, Z. 17, und § 28, Z. 3, des Ges.

Befreiung der Lieferungen (Leistungen) und der Einfuhr für den Staat (staatliche Behörden, Anstalten usw.) oder für staatliche Unternehmungen oder im öffentlichen Interesse.

(1) Von der Umsatzsteuer sind Lieferungen und Leistungen für den Staat oder für solche staatliche Unternehmungen, die nicht zu den nach den Grundsätzen kauf-

Digitized by Google

männischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören, befreit, wenn der Unternehmer nachweist:

1. durch schriftliche Annahme seines Anbotes oder durch schriftlichen Vertrag, daß ihm die Lieferung oder Leistung direkt vergeben worden ist;

2. durch urkundlichen Beleg (z. B. durch den Frachtbrief oder die Bestätigung über den Empfang der Ware oder den Vollzug der Leistung), daß er die Lieferung oder Leistung tatsächlich durchgeführt hat;

3. durch schriftlichen Beleg (z. B. durch die Quittung, die Rechnung), was er für die Lieferung oder Leistung erhalten oder was er für sie aufgerechnet hat.

(2) Die Finanzbehörde I. Instanz kann sich auch nur mit einem dieser Nachweise begnügen, wenn sie keine begründeten Bedenken hegt.

(3) Zahlt der Unternehmer die Steuer nach den tatsächlich empfangenen Entgelten, so ist er berechtigt, die für die erwähnten Lieferungen oder Leistungen empfangenen Entgelte von der Grundlage für die vierteljährige Steuerabschlagszahlung für das Quartal, in dem er diese Entgelte empfangen hat, abzuziehen und in dem Steuerbekenntnisse solche Entgelte als Abzugsposten anzuführen.

(4) Zahlt der Unternehmer die Steuer nach den in Rechnung gestellten Preisen, so ist er berechtigt, die für die erwähnten Lieferungen oder Leistungen aufgerechneten Beträge von der Grundlage für die vierteljährige Steuerabschlagszahlung für jenes Quartal, in dem er die Rechnungen ausgestellt hat, abzuziehen und in dem Steuerbekenntnisse diese aufgerechneten Beträge als Abzugsposten anzuführen.

(5) In beiden Fällen muß der Unternehmer seinem Bekenntnisse die oben erwähnten urkundlichen Belege anschließen.

(6) Bei regelmäßig der 12%igen oder 10%igen Luxussteuer unterliegenden inländischen Lieferungen für den Staat oder solche staatliche Unternehmungen, die nicht zu den nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören, ist der Lieferer berechtigt, von der Lieferung bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer gemäß § 28, Z. 3, des Ges. abzuführen, vorausgesetzt, daß er sich mit den im ersten Absatze angeführten urkundlichen Belegen ausweist; diese Belege muß er als Beilagen der betreffenden Steuerbuchpost aufbewahren. In dem Steuerbekenntnis hat der Lieferer den Erlös für die erwähnten Lieferungen in dem Abschnitte für die 2%ige ermäßigte Luxussteuer anzuführen und sich auf die obenerwähnten urkundlichen Belege zu berufen.

(7) Führt der Staat oder eine staatliche Unternehmung, die nicht zu den nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehört, Luxusgegenstände aus dem Auslande direkt oder durch Vermittlung eines inländischen Unternehmers ein, so hat das Zollamt bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer einzuheben, wenn sich der Empfänger der Ware mit einer Bestätigung der betreffenden staatlichen Behörde (Anstalt usw.) oder der Unternehmung ausweist, daß der eingeführte Gegenstand für seinen Bedarf bestimmt ist; die erwähnte Bestätigung muß mit dem Abdrucke des Amtssiegels versehen und von dem Vorstande dieser staatlichen Behörde (Anstalt usw.) oder Unternehmung, für die der Gegenstand bestimmt ist, versehen sein und die Angabe des Preises enthalten, den die Behörde (Anstalt usw.) oder die Unternehmung für die Lieferung zahlt. Das Zollamt hat die erwähnte Bestätigung als Beleg der betreffenden Post aufzubewahren.

(8) Die Lieferung des inländischen Unternehmers, durch dessen Vermittlung der Luxusgegenstand aus dem Auslande für den Staat oder die staatliche Unternehmung eingeführt wurde, ist von der Umsatzsteuer gemäß § 4, Z. 17, des Ges. unter der Bedingung befreit, daß sich der Unternehmer mit den im ersten Absatze angeführten urkundlichen Belegen ausweist.

(9) Die Bestimmungen des § 4, Z. 17, und des § 28, Z. 3, des Ges. finden auf Lieferungen und Leistungen für solche staatliche Unternehmungen keine Anwendung, die auf Grund des Ges. vom 18. Dezember 1922, Slg. Nr. 404, als nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen erklärt werden.

(10) Die Herabsetzung der Luxussteuer ist unabhängig davon, ob der erworbene Luxusgegenstand bei dem Erzeuger oder im Kleinhandel oder bloß bei der Einfuhr versteuert wird.

Digitized by Google

(11) Personen, welche Luxusgegenstände im öffentlichen Interesse erwerben, — bei der Einfuhr auch in dem Falle, wenn sie die Gegenstände durch Vermittlung eines inländischen Unternehmers erwerben — haben Anspruch darauf, daß ihnen ihr Lieferer oder bei der Einfuhr das Zollamt bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer gemäß § 28, Z. 3, des Ges. berechne, wenn sie ihrem Lieferer noch vor der Lieferung oder dem Zollamte gleich bei der Zollabfertigung eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz vorlegen, daß es sich um ein öffentliches Interesse handle. In dieser Bestätigung, die von der Finanzbehörde I. Instanz auf besonderes Ansuchen ausgestellt wird und die mit dem Abdrucke des Amtssiegels zu versehen und vom Vorstande der Behörde zu unterschreiben ist, muß der Name des Erwerbers, der Luxusgegenstand und der Zweck, zu dem der Luxusgegenstand erworben wird, ersichtlich gemacht sein.

(12) Die Bestätigung ist vom Lieferer oder vom Zollamte als Rechnungsbeleg aufzubewahren.

(13) Als Erwerbung im öffentlichen Interesse im Sinne des § 28, Z. 3, und des § 38, Abs. 2, des Ges. wird es angesehen, wenn Luxusgegenstände für die eigenen oder vom Staate übertragenen Aufgaben von Ländern, Gauen, Bezirken und Gemeinden erworben werden, soweit es sich nicht um eine Unternehmertätigkeit dieser Verbände handelt. Es kommt nicht darauf an, ob der erworbene Gegenstand beim Erzeuger oder im Kleinhandel oder bloß bei der Einfuhr versteuert wird.

Artikel 11.

Zu § 4, Z. 18, des Ges.

Befreiung von Lieferungen an inländische Exporteure.

(1) Lieferungen an inländische Exporteure, bei denen der Exporteur den physischen Besitz nicht erwirbt, sind von der Steuer unter der Bedingung befreit, daß der Lieferer sowie der Exporteur nachweisen, daß der dem Exporteur verkaufte Gegenstand auf dessen Rechnung in unverändertem Zustande, u. zw. innerhalb eines Jahres nach dem Verkaufe, ins Ausland ausgeführt worden ist.

(2) Bei der direkten Ausfuhr von Waren aus der Unternehmung des Lieferers ins Ausland muß der Lieferer den Nachweis darüber, daß die Ware tatsächlich ausgeführt wurde, durch das Ausfuhrevidenzbuch und entweder durch eine nach dem angeschlossenen Muster (Muster Nr. 3) auszustellende von dem Austrittszollamt bestätigte (Art. 2) und als Unikat bezeichnete Erklärung oder durch den Aufgabeschein des Postamtes erbringen; der Exporteur muß in diesem Falle die Ausfuhr durch das Ausfuhrevidenzbuch und — wenn es sich um anders als im Postwege beförderte Sendungen handelt — durch die oben erwähnte vom Austrittszollamte bestätigte und als Duplikat bezeichnete Erklärung erbringen.

(3) Bei der indirekten Ausfuhr von Waren aus der Unternehmung des Lieferers, d. h. dann, wenn der Lieferer auf Weisung des Exporteurs die Ware zuerst in eine inländische Station sendet, von wo diese Ware dann mittels Frachtbriefes (Transportdokumentes) für den direkten Transport ins Ausland gesendet wird, ist der Lieferer verpflichtet, den Nachweis darüber, daß diese Ware tatsächlich in das Ausland ausgeführt wurde, durch das Ausfuhrevidenzbuch, das Duplikat des Frachtbriefes (Transportdokumentes) oder die Empfangsbestätigung über den Transport in die inländische Station und außerdem durch die vom Austrittszollamte bestätigte (Art. 2) und als Unikat bezeichnete Erklärung nach dem angeschlossenen Muster (Muster Nr. 3) zu erbringen; der Exporteur muß in diesem Falle die Ausfuhr durch das Ausfuhrevidenzbuch, den Frachtbrief (das Transportdokument) über den Transport in die inländische Station und außerdem durch die oben erwähnte, vom Austrittszollamte bestätigte und als Duplikat bezeichnete Erklärung erbringen.

(4) Damit der Beweis über die Ausfuhr durch die in den vorstehenden Absätzen angeführten Erklärungen erbracht werden könne, müssen sowohl bei der direkten als auch bei der indirekten Ausfuhr mittels Bahn oder auf dem Schiffswege dem Frachtbriefe (Transportdokumente) für den direkten Transport in das Ausland zwei ausgefüllte Erklärungen angeschlossen werden, von denen das eine als Unikat und das andere als Duplikat zu bezeichnen ist. Das Unikat muß mit der Adresse des Lieferers und das Duplikat mit der Adresse des Exporteurs versehen sein. Die

Digitized by Google

Bestimmungen des Art. 2 dieser Verordnung darüber, wie die Erklärung ausgefüllt, angeschlossen, frankiert und bestätigt wird, gelten sinngemäß auch für die oben angeführten Unikate und Duplikate der Erklärung. Das bestätigte Unikat der Erklärung wird vom Zollamte dem Lieferer und das Duplikat dem Exporteur übermittelt. Bei per Achse oder persönlich beförderten Sendungen muß der Lieferer, beziehungsweise Exporteur die oben erwähnten zwei Erklärungen ausfüllen und sie direkt dem Zollamte vorlegen, das ihm die Erklärungen bestätigt und sofort zurückstellt.

(5) Sowohl bei der direkten als auch bei der indirekten Ausfuhr ist der Lieferer verpflichtet, im Ausfuhrevidenzbuche in der Kolonne 3 anzuführen, daß er den ausgeführten Gegenstand selbst erzeugt hat, in der Kolonne 4 das Datum, wann er die ausgeführte Ware dem Exporteuer verkauft hat und in der Kolonne 9 den Namen und die Adresse des Exporteurs, für dessen Rechnung die Ware ausgeführt wird. Die Kolonnen 5 bis 8 und 12 muß er nicht ausfüllen, während die übrigen Kolonnen in der regelmäßigen Weise auszufüllen sind. Über jede Lieferung an den Exporteur hat der Lieferer eine ordnungsmäßige Rechnung auszustellen, in der das Datum, die belieferte Firma, das Zeichen der Umhüllung, das Bruttogewicht sowie die nähere Bezeichnung der Ware unter Angabe der Fabrikszahl, der Gattung, Menge (Stückzahl) und des Verkaufspreises angeführt sein müssen. Die der Luxussteuer unterworfenen Gegenstände müssen abgesondert von den übrigen Gegenständen fakturiert werden. Der Exporteur ist verpflichtet, im Ausfuhrevidenzbuche die Kolonnen 1 bis 4 und 10 bis 17 auszufüllen.

(6) Aus den oben angeführten Belegen muß die Identität der dem Exporteur verkauften Ware mit der ausgeführten Ware ersichtlich sein.

(7) Die Finanzorgane sind berechtigt, zu verlangen, daß sowohl der Lieferer als auch der Exporteur auch die betreffende Geschäftskorrespondenz und event. die Duplikate der Frachtbriefe (Transportdokumente) für den direkten Transport in das Ausland vorlegen.

Artikel 12.

Zu § 4, Z. 19, des Ges.

Befreiung von wohltätigen oder kulturellen Lieferungen oder Leistungen.

(1) Unter ausschließlich und direkt wohltätigen Lieferungen oder Leistungen sind Lieferungen oder Leistungen zu verstehen, die ausschließlich und direkt auf die Milderung der Not oder Armut oder auf die Ausübung der Nächstenliebe ohne Anspruch auf volle Entschädigung gerichtet sind. Nicht wohltätig sind Lieferungen oder Leistungen, die an und für sich keine wohltätigen Werke sind, selbst wenn ihr Erträgnis wohltätigen Zwecken dient (z. B. die Veranstaltung einer Unterhaltung zu Gunsten eines wohltätigen Instituts).

(2) Unter ausschließlich und direkt kulturellen Lieferungen oder Leistungen sind Lieferungen und Leistungen zu verstehen, die ausschließlich auf die Hebung der allgemeinen Bildung oder auf die wissenschaftliche oder künstlerische Erziehung gerichtet sind und entweder überhaupt keinen erwerbsmäßigen Charakter haben oder ohne Anspruch auf volle Entschädigung erfolgen.

(3) Um die Befreiung muß beim Finanzministerium besonders angesucht und das Gesuch muß mit den Rechnungsbelegen und gegebenenfalls mit den Statuten instruiert werden. Über das Gesuch entscheidet das Finanzministerium; solange über das Gesuch nicht rechtskräftig entschieden ist, muß von den Lieferungen und Leistungen, um deren Befreiung angesucht wird, die regelmäßige Steuer gezahlt werden.

Artikel 13.

Zu § 7, Z. 1 und 2, des Ges.

Befreite Lieferungen und Leistungen der staatlichen Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnverwaltung.

(1) Zum Post- Telegraphen- und Telephondienste gehört nicht die Einrichtung von Privattelegraphen und Privattelephonen durch die Staatsverwaltung (mit Ausnahme der Einrichtung von Telegraphen und Telephonen für Privatbahnen), ferner

Digitized by Google

der Verkauf von Abfallmaterial (Papier, Telegraphen- und Telephonstangen, Draht u. dgl.), Versteigerungsverkauf aller Art (auch von Abfallmaterial) und die Verladung des Abfallmaterials.

(2) Als Lieferungen und Leistungen, die mit dem Betriebe der Bahnen zusammenhängen, werden solche Lieferungen und Leistungen angesehen, die mit dem Betriebe in irgend einer Verbindung stehen und die von den Eisenbahnorganen in ihrem Dienstverhältnisse besorgt werden; es sind dies namentlich: die Betriebsführung von Privatbahnen, die von der Staatseisenbahnverwaltung vermittelten Lieferungen sämtlicher Materialien und Arbeiten für diese Bahnen, solange die Lieferungen (Leistungen) für die Staatsbahnen von der Umsatzsteuer befreit sein werden, der Bau von Schleppbahnen für Privatunternehmungen, die Vermietung von Beförderungsmitteln an Private, die Durchführung von Wagen- und Streckenreparaturen für Private, die entgeltliche Überlassung von Wagen an fremde Eisenbahnverwaltungen, die leihweise Überlassung von Bahnhöfen, die Gepäckaufbewahrung, der Verkauf von Drucksorten, die Fütterung und Tränkung der beförderten Tiere.

(3) Der freihändige Verkauf von Abfallmaterial und Versteigerungsverkauf aller Art (auch von Abfallmaterial) und die Verladung von Abfallmaterial sind jedoch keine mit dem Betriebe zusammenhängende Lieferungen oder Leistungen und unterliegen daher der Steuer.

(4) Die Befreiung gemäß § 7, Z. 2, des Ges. gilt sowohl für Staatsbahnen als auch für Privatbahnen ohne Rücksicht darauf, ob sie im staatlichen Betriebe stehen oder nicht.

Artikel 14.

Zu § 9, Abs. 6, des Ges.

Feststellung der Steuergrundlage bei inländischen Lieferungen.

(1) Unter gemeinem Werte ist der Preis zu verstehen, der zur Zeit der Durchführung der Lieferung oder Leistung üblicherweise für Gegenstände oder Leistungen gleicher oder ähnlicher Art im Orte des Lieferers oder desjenigen, der die Leistung vollzieht, gezahlt wird, und zwar bei Lieferungen im großen der Großhandelspreis, bei Lieferungen im kleinen der Detailpreis. Scheint der angegebene gemeine Wert der Finanzbehörde I. Instanz nicht angemessen zu sein, so ist sie berechtigt, unter den im § 19 des Ges. festgesetzten Bedingungen diesen Wert durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Beim Eigenverbrauch, d. h. wenn Gegenstände aus der eigenen Unternehmung für den Haushalt oder für eine anderweitige nicht erwerbsmäßige Verwendung (Schenkung usw.) oder für eine erwerbsmäßige Verwendung (§ 25, Abs. 2, des Ges.) oder für die Arbeitnehmer des Unternehmers unentgeltlich entnommen werden, bildet die Steuergrundlage der gemeine Wert (Abs. 1) zur Zeit der Entnahme der Gegenstände für den Eigenverbrauch.

Artikel 15.

Zu § 9, Ab. 6, und § 17, Abs. 8, des Ges.

Feststellung der Steuergrundlage bei der Einfuhr.

(1) Bei der Einfuhr ist der Steuerpflichtige verpflichtet, das Entgeld oder den Wert des eingeführten Gegenstandes und die Transportauslagen bis zum Orte der Zollabfertigung anzugeben und, wenn das Entgeld oder der Wert in fremder Währung angegeben ist, sie auf die inländische Währung umzurechnen (Art. 16). Das Entgelt oder den Wert muß er jedoch nicht angeben, wenn die Steuer mit einem festen Satze eingehoben wird (§ 10, Abs. 3, des Ges.).

(2) Gibt der Steuerpflichtige das Entgelt oder den Wert der eingeführten Ware nicht an, so ist das Zollamt verpflichtet, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß es den Wert der eingeführten Ware auf seine Kosten durch eine Sachverständigenschätzung feststellen lassen wird, gegen die keine Beschwerde zulässig ist. Gibt der Steuerpfichtige auch nach dieser Belehrung das Entgelt oder den Wert nicht an, so ermittelt das Zollamt den Wert der eingeführten Ware durch einen Sachverständigen, hebt neben der Steuer die Kosten der Schätzung ein und vermerkt auf der Zoll-

Digitized by Google

quittung, daß der Wert durch Schätzung deshalb ermittelt worden ist, weil der Steuerpflichtige die Angabe des Entgeltes oder Wertes verweigert hat.

(3) Gibt der Steuerpflichtige das Entgelt oder den Wert der eingeführten Ware an, scheint es (er) aber dem Zollamte wesentlich unangemessen zu sein, so ist das Zollamt gleichfalls berechtigt, den Wert durch Sachverständigenschätzung feststellen zu lassen, muß aber vorher den Steuerpflichtigen auch auf die Schätzung und darauf aufmerksam machen, daß er deren Kosten zu zahlen haben werde, wenn der durch die Schätzung ermittelte Wert das Entgelt oder den Wert, das (den) er angegeben hat, um ein Drittel übersteigt. Kommt es zur Feststellung des Wertes durch Schätzung, so hebt das Zollamt die Steuer und gegebenenfalls auch die Auslagen der Schätzung ein und vermerkt auf der Zollquittung sowohl das angegebene Entgelt oder den angegebenen Wert als auch den durch die Schätzung ermittelten Wert. Steht dem Zollamte ein Sachverständiger nicht zur Verfügung, so ist es verpflichtet, um das Sachverständigengutachten die örtlich zuständige Handels- und Gewerbekammer zu ersuchen. Gegen den sichergestellten Schätzwert kann der Steuerpflichtige binnen 30 Tage nach dem Tage der Vornahme der Zollabfertigung Beschwerde führen (Art. 31).

Artikel 16.

Zu § 9, Abs. 7, des Ges.

Umrechnung von fremden Währungen und Handelsmünzen.

(1) Ist das Entgelt oder der Wert der eingeführten Ware in fremder Währung oder in Handelsmünzen angegeben, so ist der Steuerpflichtige verpflichtet, das Entgelt oder den Wert in die inländische Währung nach den für den Wertzoll geltenden Bestimmungen umzurechnen.

(2) Handelt es sich nicht um eine Einfuhr, so werden die fremde Währung oder die Handelsmünzen in die inländische Währung nach dem für die Valuten an der Prager Waren- und Effektenbörse am Tage der Zahlung festgesetzten Mittelkurse umgerechnet; ist jedoch dem Steuerpflichtigen bewilligt worden, statt der empfangenen Entgelte die in Rechnung gestellten Preise zu versteuern (§ 17, Abs. 7, des Ges.), so ist für die Umrechnung der Tag der Ausstellung der Rechnung maßgebend. Sind die fremde Währung oder die Handelsmünzen an dem angeführten Tage an der Prager Börse amtlich nicht notiert, so ist für die Umrechnung die letzte amtliche Notierung maßgebend, wenn sie nicht älter als drei Monate ist. Sind die fremde Währung oder die Handelsmünzen an der Prager Börse überhaupt nicht notiert oder läßt sich der Umrechnungskurs in der oben angegebenen Weise nicht sicherstellen, so ist über den Wert ein Gutachten der Prager Börsenkammer einzuholen.

Artikel 17.

Zu § 10 des Ges.

Steuersatz.

(1) Unter landwirtschaftlichen Produkten gemäß § 10 des Ges. sind sämtliche vegetabilische wie animalische Gegenstände der landwirtschaftlichen Urproduktion im ursprünglichen nicht verarbeiteten Zustande zu verstehen.

(2) Als der 1%igen Umsatzsteuer unterworfene landwirtschaftliche Produkte gelten auch die Produkte, die durch die übliche landwirtschaftliche häusliche Verarbeitung oder Zurichtung von landwirtschaftlichen Früchten und Erzeugnissen entstanden sind.

(3) Landwirtschaftliche Produkte, deren Lieferungen (Eigenverbrauch) nur der 1%igen Umsatzsteuer unterliegen, sind namentlich alle Gattungen von Getreide-, Hülsen-, Hack- und Futterfrüchten (ausgenommen ölhaltige Früchte, Samen und Hopfen), Reis, Mais, Hirse, ferner Obst (auch Nüsse) inländischen Ursprungs, Gemüse, Stroh, unverarbeitetes Holz (Stämme, Scheite, unverarbeitete geschälte Rinde, Sägespäne, Brenn- und Abfallholz), Vieh, Geflügel, Milch im Naturzustande, Quark, Eier, Honig, rohes Bienenwachs, Federn (auch geschlis-

Digitized by Google

sene), rohe Häute (mit Ausnahme von Fellen von Wild), Wolle (ungereinigt wie auch beim Landwirt rückengewaschene) usw.

(4) Der 2%igen Steuer unterliegen die Lieferungen von Kondensmilch, Kaffee, Tee, Gewürzen, frischem und gedörrtem Obst ausländischen Ursprungs (soweit es nicht der Luxussteuer unterliegt), von eingelegtem Obst, eingelegtem Gemüse, eingelegten Schwämmen, Powidel, von durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Früchte gewonnenen Futtermitteln (Ölkuchen, Melasse, Schnitzeln, Malzkeimen, Treber usw.), von rohen Fellen von Wild (Fellen von Hasen, Rehen usw.), von verarbeitetem Holz (Brettern, Latten, Balken), von Lohe, Torf, Gerberwolle und in der Fabrik gewaschener Wolle, von Hörnern, Leimleder, Borsten, Knochen, Gedärmen, gereinigten Federn, zugerichtetem Lein und Hanf, von Bäumchen, Sträuchern, Blumen und anderen Gartenerzeugnissen.

(5) Als ölhältige Früchte gelten Raps, Rübsen, Senfsamen und Sonnenblumensamen, Ackersenf, Lein- und Hanfsamen und Mohn.

(6) Unter Fleischerzeugnissen, die der 1%igen Umsatzsteuer unterliegen, werden auch Tierfette einschließlich Butter und Fleischspeisen verstanden.

(7) Teigwaren (Makkaroni, Nudeln usw.) gelten nicht als Bäckereierzeugnisse.

(8) Der ermäßigte 1%ige Satz gilt bloß für die Lieferungen der im § 10 des Ges. angeführten Gegenstände (z. B. für Lieferungen von Brot, gewöhnlichem Gebäck), bezieht sich aber nicht auf Leistungen der Müller, Bäcker usw., von denen die 2%ige Steuer zu zahlen ist (z. B. vom Mahllohn, von dem Entgelte für das Backen von Brot aus mitgebrachtem Mehl).

Artikel 18.

Zu § 12 und § 19, Abs. 8, des Ges.

Erhöhung des Preises um die Steuer. Gesonderte Anrechnung der pauschalierten Steuer.

(1) Die Bestimmung des § 12 des Ges., daß bei vor dem 1. Jänner 1924 vereinbarten, aber erst nach dem 31. Dezember 1923 vollzogenen Lieferungen der Lieferer berechtigt ist, den Preis um den Steuerunterschied zu erhöhen, und daß er verpflichtet ist, in diesem Falle die Erhöhung gesondert in Rechnung zu stellen, bezieht sich auch auf die Fälle, wo es sich um Lieferungen handelt, die vor dem 1. Jänner 1924 der Steuer deshalb nicht unterlagen, weil nach § 47 des Ges. vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, die von der Lieferung nach Skala III gezahlte Gebühr in die Umsatzsteuer oder Luxussteuer eingerechnet wurde, die aber nach dem 31. Dezember 1923 der regelmäßigen Steuer deshalb unterliegen, weil es sich nicht um Lieferungen für den Staat oder staatliche Unternehmungen handelt, die nicht zu den nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören. Ebenso ist der Lieferer zur Erhöhung des vereinbarten Preises um die Umsatzsteuer, die er bei der Zollabfertigung bezahlt hat, und zur gesonderten Anrechnung dieser Erhöhung dem Erwerber gegenüber in den Fällen berechtigt, in denen die Lieferung früher vereinbart wurde, als die Einfuhr dieser Waren durch Verordnung der Umsatzsteuer unterzogen worden ist und in denen diese Waren erst nach dem Inkrafttreten der erwähnten Verordnung eingeführt worden sind. In den Fällen des § 4, Z. 14, lit. b), des Ges. darf der Lieferer den vereinbarten Preis bloß um so viel erhöhen, als die Steuer bei der Einfuhr höher ist als die Steuer, die von der Lieferung ursprünglich berechnet wurde.

(2) In jenen Fällen, in denen die Steuer pauschaliert ist, kann die gesonderte Anrechnung der Steuer nur von jenem Unternehmer verlangt werden, der das Steuerpauschal abführt. Die übrigen Unternehmer entsprechen der Verpflichtung der gesonderten Anrechnung der Steuer, wenn der Empfänger es verlangt, dadurch, daß sie auf der Rechnung ersichtlich machen, daß die Steuer pauschaliert ist.

Artikel 19.

Zu den §§ 13 und 31 des Ges.

Lieferungen und Leistungen von Nichtunternehmern.

(1) Liefern Personen, die keine Unternehmer sind, an Nichtunternehmer, so sind sie nach den Bestimmungen der §§ 13 und 31 des Ges. verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vereinbarung der Lieferung:

Digitized by Google

1. von jeder einzelnen Lieferung die Steuer bei dem zuständigen Steueramte einzuzahlen;

2. der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel sie wohnen, eine Anzeige über die Lieferung einzusenden, welche die in dem beiliegenden Muster angeführten Angaben enthalten muß (Muster Nr. 4);

3. dem Erwerber eine Bestätigung über die Entrichtung der Steuer mit den Angaben einzusenden, welche die unter Z. 2 angeführte Anzeige zu enthalten hat.

(2) Unter der Bestätigung über die Entrichtung der Steuer wird bei Nichtunternehmern immer die Empfangsbestätigung (der erste Abschnitt des Einzahlungsscheines) des Postscheckamtes verstanden, versehen mit den Angaben, welche die unter Z. 2 angeführte Anzeige zu enthalten hat. Diese Angaben können auch auf einem besonderen Blatte verzeichnet sein, das der Lieferer mit der Bestätigung über die Entrichtung der Steuer dem Erwerber übergibt.

(3) Liefern Personen, die keine Unternehmer sind, an Unternehmer, so ist der Nichtunternehmer (Lieferer) bloß verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vereinbarung der Lieferung von der Lieferung der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel der Erwerber seine Betriebsstätte hat, eine Anzeige nach dem oben erwähnten Muster einzusenden. Zur Abfuhr der Steuer sind an Stelle der Lieferer die Unternehmer (Erwerber) in den Quartalsraten nach § 20 des Ges. verpflichtet; ihre Verpflichtung zur Führung einer „Einkaufsaufzeichnung" und zur Einbringung eines Bekenntnisses wird durch Art. 21 und 27 dieser Verordnung statuiert.

(4) In welcher Weise die Steuer bei Versteigerungen von Nichtunternehmern bemessen und eingezahlt wird, bestimmt der Art. 34 dieser Verordnung.

(5) Nichtunternehmer, die steuerpflichtige Leistungen vollziehen, sind gemäß den §§ 13 und 31 des Ges. verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vollzug der Leistungen:

1. die Steuer bei dem zuständigen Steueramte von jeder einzelnen Leistung einzuzahlen,

2. der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel die Leistung vollzogen wurde, eine Anzeige nach dem angeschlossenen Muster einzusenden (Muster Nr. 5).

(6) Die Zahlungen der Nichtunternehmer werden von dem Steueramte sofort vorgeschrieben und es wird hierüber der vorgesetzten Finanzbehörde I. Instanz nach dem angeschlossenen Muster Anzeige erstattet (Muster Nr. 6). Die Finanzbehörde I. Instanz überprüft nach der Anzeige des Nichtunternehmers und der Anzeige des Steueramtes, ob die Steuer zur Gänze bezahlt wurde; ist dies nicht geschehen, so schreibt sie sie ganz oder als Nachzahlung vor.

Artikel 20.

Zu den §§ 14 und 32 des Ges.

Anmeldungen.

(1) Die Unternehmer sind gemäß den §§ 14 und 32 des Ges. verpflichtet, ihre Unternehmung sowie jede Betriebsstätte derselben binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Unternehmung oder der Betriebsstätte der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel sich die Unternehmung oder die Betriebsstätte befindet, und wenn die Unternehmung keine besondere Betriebsstätte hat, wo der Unternehmer wohnt oder sich aufhält, anzumelden. Wird die Unternehmung auf weitere Betriebe desselben Inhabers oder auf weitere Gattungen von Luxusgegenständen erweitert, gibt die Unternehmung den Kleinhandel oder die Erzeugung von Luxusgegenständen auf oder wird sie eingestellt oder verlegt sie ihren Sitz, so müssen diese Änderungen gleichfalls binnen 14 Tagen der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz angemeldet werden. Zugezogene Wanderunternehmungen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei jener Finanzbehörde I. Instanz anzumelden, in deren Sprengel sie ihre inländische Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen.

(2) Die Anmeldung muß auf der amtlichen Drucksorte (Muster Nr. 7) erstattet werden, die bei den Finanzbehörden erhältlich ist.

Digitized by Google

(3) Unternehmer, die den Anmeldeschein nicht selbst ausfüllen können, können die Anmeldung bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz mündlich erstatten.

(4) Unternehmer, welche die Anmeldung verspätet erstatten, können mit einer Strafe nach § 42 des Ges. oder mit einer Ordnungsstrafe nach § 43 des Ges. belegt werden.

(5) Die Unternehmer, die bereits den Anmeldeschein gemäß der Reg. Vdg. vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 659, oder vom 9. Dezember 1921, Slg. Nr. 450, beigebracht haben, müssen keine neue Anmeldung erstatten, wenn sie aber mit Gegenständen handeln, die erst im Verordnungswege neu als Luxusgegenstände erklärt worden sind, so müssen sie ihre Unternehmung neu anmelden.

(6) Auch die in § 5, Z. 2, des Ges. angeführten Personen sind verpflichtet, bevor sie die Lieferungen von im Inlande befindlichen und einem Ausländer gehörenden Waren vermitteln oder bevor sie auf Weisung eines Ausländers Lieferungen solcher Waren effektuieren, diese ihre Tätigkeit der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel sie ihre Betriebsstätte haben, und wenn sie keine Betriebsstätte haben, in deren Sprengel sie wohnen, anzumelden; dabei müssen sie den Ort, wo sich die Waren befinden, und die Gattung der Waren bezeichnen.

(7) In welcher Weise Personen, die sich bloß vorübergehend im Inlande aufhalten und hier keine ständige Betriebsstätte haben, ihre Tätigkeit anzumelden haben, bestimmt § 14, Abs. 2, des Ges.

Artikel 21.

Zu den §§ 16 und 34 des Ges.

Kontrolle der Unternehmungen.

(1) Die Finanzbehörde I. Instanz, die von ihr ermächtigten Finanzorgane und die Organe der Revisionssektion des Finanzministeriums haben das Recht, zum Zwecke der Ausübung der Steuerkontrolle jederzeit in die vorgeschriebenen Steueraufzeichnungen, Handelsbücher und Korrespondenzen Einsicht zu nehmen (§ 16 des Ges.). Diese Kontrolle kann nicht bloß zur Überprüfung des Steuerbekenntnisses oder behufs nachträglicher Steuervorschreibung, sondern auch während der Steuerperiode, z. B. deshalb vorgenommen werden, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige die vorgeschriebenen Steueraufzeichnungen führt, ob er sie richtig führt, und bei Händlern mit Luxusgegenständen, ob das Steuerbuch mit dem Vorratsbuch übereinstimmt (Art. 23).

(2) Die Finanzbehörde I. Instanz entscheidet nach ihrem Ermessen, ob sie die Steueraufzeichnungen, Handelsbücher und Korrespondenzen in der Betriebsstätte des Unternehmers einsehen will oder ob sie sich diese Behelfe vorlegen lassen soll. Die Behörde kann dem Unternehmer oder seinem Stellvertreter die Vorlage der Bücher in die Amtsräume auftragen, darf aber nicht verlangen, daß dorthin solche Bücher vorgelegt werden, die der Unternehmer bei der Führung des Geschäftes nicht entbehren kann.

(3) Zur Vorlage der Steueraufzeichnungen, Bücher und Korrespondenzen in der Betriebsstätte ist nicht bloß der Unternehmer, sondern auch sein Stellvertreter verpflichtet. Der Unternehmer ist verpflichtet, für den Fall seiner Abwesenheit in der Betriebsstätte einen solchen Stellvertreter zu bestellen; unterläßt er dies, so kann das Finanzkontrollorgan verlangen, daß die erwähnten Behelfe von den Familienmitgliedern oder Angestellten des Unternehmers vorgelegt werden.

(4) Ohne ausdrückliche Einwilligung des Unternehmers dürfen die Amtsorgane die Betriebsstätte oder die Geschäftsräume zum Zwecke der Kontrolle bloß in den üblichen Stunden, wo das Geschäft geöffnet ist, oder in der Zeit, wo die Angestellten des Unternehmers im Betriebe beschäftigt sind, betreten. Die Steuerkontrolle ist mit der größten Rücksicht durchzuführen.

(5) Die Amtsorgane müssen sich auf Verlangen mit einer Legitimation, oder, wenn die Kontrolle von der Finanzbehörde I. Instanz vorgenommen wird, mit einer schriftlichen General- oder Spezialvollmacht derselben ausweisen. Der Unternehmer und seine Angestellten sind verpflichtet, den die Kontrolle ausübenden Amtsorganen entgegenzukommen und ihnen die zur Arbeit erforderlichen Räume anzuweisen.

Digitized by Google

Artikel 22.

Zu § 16 des Ges.

Steueraufzeichnungen der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmungen.

(1) Die Unternehmer sind mit den unten angeführten Ausnahmen nicht verpflichtet, eine Steueraufzeichnung hinsichtlich ihrer umsatzsteuerpflichtigen inländischen Lieferungen zu führen.

(2) Besondere Aufzeichnungen haben jedoch zu führen, und zwar:

1. die Exporteure das „Ausfuhrevidenzbuch" gemäß Art. 2 dieser Verordnung hinsichtlich der ausgeführten Waren;

2. die Unternehmer die „Einkaufsaufzeichnung" hinsichtlich der von Nichtunternehmern gekauften Waren, von denen sie nach § 5, Z. 6, des Ges. die Steuer an Stelle der Lieferer abzuführen haben. In dieser Aufzeichnung muß jeder Einkauf (Tausch) von einem Nichtunternehmer unter einer besonderen Postzahl angeführt und bei jeder Post der Tag der Vereinbarung der Lieferung, der Gegenstand der Lieferung, der Einkaufspreis und der Name des Lieferers, wenn er ihnen bekannt ist, angegeben werden;

3. die zur Zahlung der pauschalierten Steuer verpflichteten Personen (§ 19, Abs. 8, des Ges.) die „Steueraufzeichnung", wenn sie nicht durch Pauschalierungskundmachung ausdrücklich von dieser Verpflichtung enthoben worden sind. Diese Aufzeichnung muß gebunden und blattweise numeriert sein; in dieselbe muß täglich unter besonderer Postnummer jeder Verkauf, und zwar so, daß ersichtlich ist, welche Ware, wann und zu welchem Preise geliefert worden ist, sowie auch der Wert dessen, was aus der Unternehmung für den Eigenverbrauch entnommen wurde (§ 1, Abs. 5, des Ges.) eingetragen werden. Die Steueraufzeichnung braucht aber von demjenigen nicht geführt zu werden, der ordnungsmäßige Handelsbücher nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes führt; auf Ansuchen kann von der Führung der Steueraufzeichnung derjenige enthoben werden, der Geschäftsaufzeichnungen nach anderen Bestimmungen führt, vorausgesetzt, daß diese Aufzeichnungen zur Bemessung der pauschalierten Steuer ausreichen oder sich zu diesem Zwecke einrichten lassen.

Artikel 23.

Zu den §§ 34 und 49 des Ges.

Steueraufzeichnungen der luxussteuerpflichtigen Unternehmungen.

Unternehmer, die Luxusgegenstände führen, sind verpflichtet, hinsichtlich der Luxusgegenstände besondere Aufzeichnungen zu führen, und zwar ein „Vorratsbuch" und ein „Steuerbuch".

A. Vorratsbuch.

(1) Das Vorratsbuch muß gebunden und blattweise numeriert sein. In dasselbe ist jeden Tag und nach Gattung gesondert der Zuwachs (Einkauf und Erzeugung) und der Abgang (Verkauf, Verbrauch, Verlust) an Ware einzutragen.

(2) Nach dem 31. Dezember 1923 entstandene Unternehmungen sind verpflichtet, binnen 14 Tagen vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung, beziehungsweise binnen 14 Tagen nach ihrer Entstehung eine Inventur der Luxusgegenstände nach dem Stande zu Beginn des Geschäftsbetriebes aufzunehmen und das Ergebnis der Inventur als erste Post in das Vorratsbuch einzutragen.

(3) Unternehmer, die zur Zeit, da Gegenstände durch Verordnung neu als Luxusgegenstände erklärt wurden, solche Gegenstände auf Lager haben, sind gemäß § 49, Abs. 9, des Ges. verpflichtet, binnen 14 Tagen nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung eine Inventur dieser Gegenstände aufzunehmen und deren Ergebnis in das Vorratsbuch einzutragen.

(4) In den Fällen, wo Luxusgegenstände früher beim Erzeuger versteuert wurden, durch Verordnung aber neu im Kleinhandel versteuert werden, muß der Unternehmer, der solche Gegenstände auf Lager hat und im Kleinhandel ver-

Digitized by Google

kauft, gleichfalls nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung eine Inventur dieser Gegenstände, von denen beim Erzeuger die Luxussteuer bereits bezahlt worden ist, aufnehmen und den durch die Inventur daselbst festgestellten Bestand der Gegenstände als erste Post in das Vorratsbuch eintragen; die Luxussteuer wird der Unternehmer in diesem Falle bloß von dem Abverkaufe des Zuwachses an solchen Gegenständen zu bezahlen haben, während er von den mit der Luxussteuer bereits beim Erzeuger versteuerten Vorräten bloß die 2%ige Umsatzsteuer abzuführen haben wird.

(5) Über die früher im Kleinhandel versteuerten, nach der Verordnung aber neu beim Erzeuger zu versteuernden Gegenstände muß der Unternehmer, der nicht Selbsterzeuger ist, das Vorratsbuch bis zur völligen Erschöpfung der Vorräte weiterführen und er muß diese Vorräte nach der Bestimmung des § 49, Abs. 8, des Ges. versteuern. Den Zuwachs an solchen Gegenständen, die nach der erwähnten Verordnung neu beim Erzeuger zu versteuern sind, muß der Unternehmer (Erwerber) nicht mehr in das Vorratsbuch eintragen und er hat von ihnen bloß die Umsatzsteuer abzuführen, wenn ihm diese Gegenstände nach dem Tage des Inkrafttretens der erwähnten Verordnung zugesendet wurden; andernfalls ist er verpflichtet, sie mit der 10%igen Luxussteuer im Kleinhandel zu versteuern. Die Finanzbehörde kann jedoch gestatten, daß der Unternehmer die Luxussteuer von den nach dem Stande am Tage des Inkrafttretens der erwähnten Verordnung ermittelten Vorräten auf einmal oder in bestimmten Raten abführe, wenn der Unternehmer darum ansucht. Die näheren Bestimmungen enthält Art. 44 dieser Verordnung. In diesem Falle ist der Unternehmer von der weiteren Führung besonderer Aufzeichnungen hinsichtlich dieser Gegenstände enthoben.

(6) Über die Vorräte von Gegenständen, die nach dem Verzeichnisse der Luxusgegenstände keine Luxusware sind, die aber ganz oder überwiegend aus durch Verordnung neu als Luxusware erklärten Stoffen hergestellt sind und sich beim Wirksamkeitsbeginne der erwähnten Verordnung auf Lager befinden, muß der Unternehmer gleichfalls eine Inventur aufnehmen, deren Ergebnis in das Vorratsbuch eintragen und es der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz binnen 14 Tagen nach dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung anzuzeigen; die Vorräte werden mit der 10%igen Luxussteuer erst im Kleinhandel versteuert.

(7) Im Vorratsbuche wird abgesondert und selbständig der Zuwachs (Einkauf und Erzeugung) und der Abgang (Verkauf, Eigenverbrauch, erwerbsmäßige Verwendung, Verlust) an Waren derart geführt, daß durch Vergleichung jederzeit die Feststellung des Lagerbestandes an Waren möglich ist.

(8) In die Rubrik „Zuwachs" ist einzutragen:

1. der durch die Inventur festgestellte Warenbestand;
2. der laufende Zuwachs, wobei anzuführen ist:

a) das Datum des Zuwachses (der Zeitpunkt der Erzeugung oder des Ankaufes der Ware), das Datum und die Nummer der Rechnung;

b) die Adresse des Lieferers oder der Vermerk, daß es sich um eigene Erzeugung handelt;

c) die nähere Bezeichnung der Waren (Gattung, Fabrikszahl, Lagernummer, Warennummer). Die Waren sind hierbei wenigstens derart zu gliedern, wie sie das Verzeichnis der Luxusgegenstände unterscheidet;

d) die Menge (Stückzahl, Maß, Gewicht).

(9) In die Rubrik „Abgang" ist einzutragen:

1. der laufende Abgang (Verkauf, Eigenverbrauch, erwerbsmäßige Verwendung, Verlust) an Waren unter Angabe folgender Daten:

a) des Zeitpunktes des Verkaufes, des Verbrauches, der erwerbsmäßigen Verwendung der Ware usw. (eventuell das Datum der Ausstellung der Rechnung oder die Nummer des Blocks);

b) der näheren Warenbezeichnung (eventuell auch der Fabrikszahl, der Zahl der Rechnung, der Lagernummer, Warennummer);

2. die Menge (Stückzahl, Maß, Gewicht);

3. die bezügliche Post, unter welcher beim Verkaufe die Lieferung oder der Verbrauch oder die erwerbsmäßige Verwendung in das Steuerbuch eingetragen wurde.

Digitized by Google

(10) Jeder Zuwachs und jeder Abgang muß unter einer besonderen laufenden Postnummer eingetragen werden. Das Vorratsbuch muß in jedem Falle die oben angeführten Angaben enthalten, im übrigen kann Inhalt und Form desselben von jedem Unternehmer nach seinem Bedarfe bestimmt werden.

B. Steuerbuch.

(1) In das Steuerbuch sind jeden Tag einzutragen:

1. die Lieferungen, der Eigenverbrauch (§ 1, Abs. 5, des Ges.) und die erwerbsmäßige Verwendung (§ 25, Abs. 2, des Ges.).

Hierbei ist anzuführen:

a) die nähere Bezeichnung der Ware;

b) die Menge der gelieferten, verbrauchten oder erwerbsmäßig verwendeten Ware;

c) das Datum der Lieferung, event. auch die Zahl der Rechnung;

2. der erlöste Preis einschließlich der Steuer, gegebenenfalls der gemeine Wert (Art. 14, Abs. 2) der verbrauchten oder erwerbsmäßig verwendeten Ware einschließlich der Steuer;

3. das Datum der Zahlung;

4. der Steuersatz;

5. die entsprechende Post, unter der die Ausgabe der Ware in das Vorratsbuch (sofern ein solches geführt wird) eingetragen wurde;

6. in der Anmerkungskolonne der Grund, weshalb die ermäßigte 2%ige Luxussteuer in Rechnung gestellt wurde (unter Anführung des bezüglichen Beleges), oder weshalb die Lieferung steuerfrei ist (z. B. Ausfuhr), ferner, ob die Zahlung bloß eine Abschlagszahlung ist, oder daß das Geschäft aufgehoben wurde (Storno).

(2) Entgelte, von denen bloß die ermäßigte 2%ige Luxussteuer (§ 28 des Ges.) in Rechnung gestellt wurde, sind in eine besondere Kolonne abgesondert den übrigen Entgelten für die der vollen 12%igen (10%igen) Luxussteuer unterliegenden Luxuslieferungen einzutragen.

(3) Wird der Kaufpreis für gelieferte Waren ratenweise entrichtet, so ist die Eintragung der Lieferung gleich bei der ersten Ratenzahlung vorzunehmen und in der Anmerkungskolonne zu vermerken, daß es sich um die erste Ratenzahlung handelt. Bei den weiteren Ratenzahlungen ist in der bezüglichen Kolonne bloß das Datum der Zahlung sowie der abgezahlte Betrag und in der Anmerkungskolonne anzuführen, um die wievielte Rate es sich handelt, ferner die Postzahl der ursprünglichen Eintragung der Lieferung in das Steuerbuch.

(4) Im Falle einer Vorauszahlung ist die Eintragung in das Steuerbuch gleich am Tage der Zahlung vorzunehmen und der Umstand, daß vorausgezahlt wurde, in der Anmerkungskolonne zu vermerken. Wird dagegen Ware auf Kredit gegeben, so ist die Eintragung am Tage der Lieferung vorzunehmen und in der Anmerkung zu vermerken, daß auf Kredit verkauft wurde; der Erlös ist dann nachträglich bei der Zahlung einzutragen. Wurde eine Lieferung storniert, so ist dieser Umstand sowie das Datum der Stornierung der Lieferung in der Anmerkungskolonne bei jener Post, unter der die ursprüngliche Lieferung in das Steuerbuch eingetragen wurde, einzutragen. Hierbei ist zum Zwecke besserer Übersicht die ursprüngliche Eintragung der Zahlung mit roter Tinte so durchzustreichen, daß sie lesbar bleibt. Hinsichtlich der Verrechnung der zurückerstatteten Entgelte für diese stornierten Lieferungen, beziehungsweise der Steuer von diesen Entgelten sieh Art. 30 dieser Verordnung.

(5) In analoger Weise sind Luxusleistungen einzutragen.

Artikel 24.

Zu § 34 des Ges.

Erleichterungen bei der Führung der Bücher.

(1) Unternehmern, die Luxusgegenstände führen, ist es gestattet, das Vorratsbuch und das Steuerbuch zusammen in einer Aufzeichnung zu führen. Das

Digitized by Google

Vorratsbuch und das Steuerbuch können auch mit sonstigen Aufzeichnungen des Unternehmers verbunden werden.

(2) Von der Führung des Steuerbuches kann die Finanzbehörde I. Instanz einen Unternehmer auf sein Ansuchen dann befreien, wenn er ausschließlich Luxusgegenstände verkauft und seine Handelsbücher derart führt, daß sich aus den einzelnen Posten die Luxusgegenstände und die für sie empfangenen Entgelte ohne Schwierigkeit feststellen lassen.

(3) Unternehmer, die Zuckerbäckerwaren erzeugen, sind von der Führung des Vorratsbuches hinsichtlich dieser Waren befreit. Im Steuerbuche können diese Unternehmer die Tageslosung summarisch eintragen. Einzeln müssen bloß Entgelte eingetragen werden, die samt der Steuer 50 Kč für die einzelne Lieferung übersteigen.

Artikel 25.

Zu § 34, Abs. 3, des Ges.

Besondere Bestimmungen über die Buchführung für Hotels, Pensionen und ähnliche Gewerbe.

(1) Unternehmer, die eingerichtete Zimmer in Gasthäusern, Hotels, Pensionen oder Kurhäusern vermieten, sind verpflichtet, an Stelle des Vorrats- und des Steuerbuches ein „Hotelbuch" nach dem beigeschlossenen Muster zu führen (Muster Nr. 7). In dieses Buch müssen sie täglich in einer Kolonne das Entgelt für die Benützung der Wohnung und in einer weiteren Kolonne das Entgelt für die mit der Benützung der Wohnung verbundenen Nebenleistungen, wie für die Beleuchtung, Beheizung, Bedienung usw., eintragen. In das Hotelbuch sind demnach auch solche Fälle einzutragen, wo der Mietzins für das Zimmer allein die für die Luxuseigenschaft der Vermietung entscheidende Grenze nicht erreicht, aber mit Hinzurechnung der Entgelte für die Nebenleistungen diese Grenze überschreitet.

(2) Die Unternehmer sind berechtigt, das Hotelbuch mit ihren Geschäftsaufzeichnungen zu verbinden.

Artikel 26.

Zu den §§ 17 und 35 des Ges.

Steuerbekenntnis.

(1) Ein Steuerbekenntnis muß grundsätzlich jeder Unternehmer einbringen, selbst wenn er von der Steuer befreite oder solche Gegenstände liefert, bei denen die Steuer pauschaliert ist.

(2) Das Bekenntnis ist sowohl bei der Umsatzsteuer als auch bei der Luxussteuer in der Regel nach Ablauf der jährlichen Steuerperiode (§§ 15 und 35 des Ges.) einzubringen, und zwar bis Ende Jänner eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr für jede Betriebsstätte gesondert, wenn dem Unternehmer nicht die einheitliche Versteuerung seiner Betriebsstätten bewilligt ist (Art. 31).

(3) Wird eine Unternehmung innerhalb einer Steuerperiode aufgelassen, so ist das Bekenntnis binnen 4 Wochen nach ihrer Auflassung einzubringen. Später eingegangene Entgelte sind binnen 4 Wochen nach erfolgter Zahlung anzumelden.

(4) Binnen welcher Frist Personen, die sich im Inlande bloß vorübergehend aufhalten und hier keine ständige Betriebsstätte haben, das Steuerbekenntnis einzubringen verpflichtet sind, statuiert § 17, Abs. 4, des Ges.

(5) Bei Versteigerungen ist das Bekenntnis für jede einzelne Versteigerung binnen 14 Tagen nach ihrer Vornahme einzubringen, soweit es sich nicht um Unternehmungen handelt, die berechtigt sind, die Steuer von Versteigerungen vierteljährlich abzuführen (Art. 34).

(6) Unternehmungen, die außer der Umsatzsteuer auch Luxussteuer zu zahlen haben, müssen außer dem Bekenntnisse zur Umsatzsteuer auch ein besonderes Bekenntnis zur Luxussteuer einbringen.

(7) Ein besonderes Steuerbekenntnis müssen auch Unternehmer einbringen, die nach der Pauschalierungskundmachung verpflichtet sind, die pauschalierte Steuer zu bezahlen, sofern sie in der erwähnten Kundmachung nicht ausdrücklich von dieser Verpflichtung enthoben worden sind.

Digitized by Google

(5) Zur Einbringung des Steuerbekenntnisses innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist sind auch die Personen verpflichtet, die für Ausländer, welche im Inlande keine Betriebsstätte haben, Lieferungen ihrer im Inlande befindlichen Waren vermitteln, ferner Personen, welche die Lieferungen solcher Waren effektuieren.

Artikel 27.

Zu § 17 des Ges.

Bekenntnis zur Umsatzsteuer.

(1) In dem Bekenntnisse muß die Besteuerungsgrundlage nach den einzelnen Quartalen einbekannt werden.

(2) Das Bekenntnis muß für jedes Quartal abgesondert enthalten:

a) im I. Abschnitt für die 2%ige Steuer:

1. die Summe aller empfangenen Entgelte mit Zurechnung der Steuer, einschließlich der Entgelte für von der Steuer befreite Lieferungen und Leistungen und der Entgelte für Lieferungen und Leistungen, bei denen die Steuer pauschaliert ist, nach Abzug der zurückerstatteten Entgelte für stornierte Lieferungen (Leistungen) aus demselben Quartal;

2. den Wert der aus der Unternehmung für den Eigenverbrauch (§ 1, Abs. 5, des Ges.) entnommenen Gegenstände mit Zurechnung der Steuer;

3. die Entgelte für ausgeführte Waren (§ 1, Abs. 1, des Ges.);

4. die Entgelte für aus einem anderen Grunde (z. B. gemäß § 4 des Ges.) von der Umsatzsteuer befreite oder durch das Pauschal gedeckte Lieferungen oder Leistungen;

5. die in dem betreffenden Quartal zurückerstatteten Entgelte, die in den vorangegangenen Quartalen mit der 2%igen Umsatzsteuer versteuert worden sind,

6. den der 2%igen Umsatzsteuer unterworfenen Betrag (die Summe der Beträge 1 und 2 nach Abzug der Beträge 3, 4 und 5);

b) im II. Abschnitt für die 1%ige Steuer:

1. die Summe aller empfangenen Entgelte mit Zurechnung der Steuer, einschließlich der Entgelte für von der Steuer befreite Lieferungen und der Entgelte für Lieferungen, bei denen die Steuer pauschaliert ist, nach Abzug der zurückerstatteten Entgelte für stornierte Leistungen aus demselben Quartal;

2. den Wert der aus der Unternehmung für den Eigenverbrauch (§ 1, Abs. 5, des Ges.) entnommenen Gegenstände mit Zurechnung der Steuer;

3. die Entgelte für ausgeführte Waren (§ 1, Abs. 1, des Ges.);

4. die Entgelte für aus einem anderen Grunde (z. B. gemäß § 4 des Ges.) von der Umsatzsteuer befreite oder durch das Pauschal gedeckte Lieferungen:

5. die in dem betreffenden Quartal zurückerstatteten Entgelte, die in den vorangegangenen Quartalen mit der 1%igen Umsatzsteuer versteuert worden sind;

6. den der 1%igen Umsatzsteuer unterworfenen Betrag (die Summe der Beträge 1 und 2 nach Abzug der Beträge 3, 4 und 5).

(3) In analoger Weise ist das Bekenntnis zu verfassen, wenn die Steuer nach den in Rechnung gestellten Preisen abgeführt wird (§ 17, Abs. 7, des Ges.), jedoch mit der Abweichung, daß von der Summe der in Rechnung gestellten Preise die unbeglichenen Forderungen nicht abgezogen werden; die in Rechnung gestellten Preise für stornierte Lieferungen (Leistungen) können von der Summe der in Rechnung gestellten Preise abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige glaubwürdig nachweist, daß die Lieferung (Leistung) storniert wurde, so daß es nicht zu deren Durchführung gekommen ist.

(4) In welcher Weise der Steuerpflichtige die Abzugsposten nachweisen muß, statuiert der Art. 30 dieser Verordnung. Macht der Steuerpflichtige Anspruch auf die Begünstigung gemäß Art. 7 dieser Verordnung, so hat er die betreffenden Entgelte (in Rechnung gestellten Preise) für die ersten inländischen Lieferungen einerseits als Empfang in der Summe der empfangenen Entgelte (in Rechnung gestellten Preise) in Post 1 und andererseits als Abzug in Post 4 anzuführen; in einer besonderen Beilage des Bekenntnisses muß er außerdem einzeln die erwähnten ersten inländischen Lieferungen (Leistungen) und die auf sie entfallenden Entgelte (in Rechnung gestellten Preise) anführen und zu jeder

Digitized by Google

Post die im Art. 7 dieser Verordnung angeführten Belege beischließen, aus denen ersichtlich ist, daß es sich um eine Lieferung im großen handelt und wem, was für eine Ware und für welchen Preis geliefert wurde.

(5) Die Unternehmer, welche Gegenstände, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, oder von der Steuer befreite Gegenstände oder Gegenstände, bei denen die Steuer pauschaliert ist, führen, können in dem Steuerbekenntnisse aus dem Gesamterlöse jene Beträge ausscheiden, die nach den Einkaufsrechnungen (einschließlich der Steuer) auf die der 1%igen Steuer unterliegenden Waren, beziehungsweise auf die von der Steuer befreiten Waren oder auf Waren, bei denen die Steuer pauschaliert ist, entfallen. Zu den ausgeschiedenen Beträgen können sie einen Betrag zurechnen, der dem verhältnismäßigen Teile der Regie und des Unternehmergewinnes entspricht. Um den auf diese Weise ermittelten Betrag wird die Grundlage der 2%igen Steuer verringert. Die ausgeschiedenen Beträge, die der 1%igen Umsatzsteuer unterliegen, beziehungsweise von der Steuer befreit oder durch das Steuerpauschal gedeckt sind, hat der Unternehmer in den betreffenden Rubriken des Bekenntnisses anzuführen. Nach den gleichen Grundsätzen kann die Höhe der vierteljährigen Steuerabschlagszahlungen ermittelt werden. Bedingung dieser Erleichterung ist, daß der Unternehmer nicht ausschließlich Großhandel treibt und daß er sich mit Einkaufsrechnungen ausweisen kann, die von Lieferern ausgestellt sind, welche ordnungsmäßige Handelsbücher führen.

(6) Die Abzugsposten darf der Steuerpflichtige stets nur von der Summe jener Entgelte abrechnen, die bei inländischen Lieferungen demselben Steuersatze unterliegen.

(7) Die Preise für von Nichtunternehmern gekaufte Waren (Art. 19), von denen der Unternehmer gemäß § 5, Z. 6, des Ges. die Steuer an Stelle des Lieferers zu zahlen hat, muß der Unternehmer in einem besonderen Steuerbekenntnisse anführen.

(8) Analog sind zur Verfassung des Bekenntnisses die Personen verpflichtet, die sich im Inlande nur vorübergehend aufhalten und hier keine ständige Betriebsstätte haben, ferner die Personen, die nach der Pauschalierungskundmachung verpflichtet sind, die pauschalierte Steuer zu bezahlen und hinsichtlich derselben ein Steuerbekenntnis einzubringen.

Artikel 28.

Zu § 35 des Ges.

Bekenntnis zur Luxussteuer.

(1) In dem Bekenntnisse muß die Besteuerungsgrundlage nach den einzelnen Quartalen einbekannt werden.

a) im I. Abschnitte für die 12%ige (10%ige) Luxussteuer:

1. die Summe aller empfangenen Entgelte mit Zurechnung der Steuer, einschließlich der Entgelte für von der Steuer befreite Lieferungen und der Entgelte für Lieferungen, bei denen die Steuer pauschaliert ist, nach Abzug der zurückerstatteten Entgelte für stornierte Lieferungen (Leistungen) aus demselben Quartal und nach Abzug der der 2%igen ermäßigten Luxussteuer unterworfenen Entgelte;

2. den Wert der aus der Unternehmung für den Eigenverbrauch (§ 1, Abs. 5, des Ges.) oder für eine erwerbsmäßige Verwendung (§ 25, Abs. 2, des Ges.) entnommenen Luxusgegenstände mit Zurechnung der Steuer;

3. die Entgelte für ausgeführte Waren (§ 25, Abs. 2, des Ges.);

4. die Entgelte für aus einem anderen Grunde (z. B. gemäß § 4 des Ges.) von der Steuer befreite oder durch das Pauschal gedeckte Lieferungen;

5. die in dem betreffenden Quartal für Luxusgegenstände zurückerstatteten Entgelte, die in den vorangegangenen Quartalen mit der 12%igen (10%igen) Luxussteuer versteuert worden sind;

6. den der 12%igen (10%igen) Luxussteuer unterworfenen Betrag (die Summe der Beträge 1 und 2 nach Abzug der Beträge 3, 4 und 5);

b) im II. Abschnitte für die ermäßigte 2%ige Luxussteuer (§ 28 des Ges.):

Digitized by Google

1. die Summe aller empfangenen Entgelte mit Zurechnung der Steuer nach Abzug der zurückerstatteten Entgelte für stornierte Lieferungen aus demselben Quartal;

2. die in dem betreffenden Quartal für Luxusgegenstände zurückerstatteten Entgelte, die in den vorangegangenen Quartalen mit der 2%igen ermäßigten Luxussteuer versteuert worden sind;

3. den der 2%igen ermäßigten Luxussteuer unterworfenen Betrag (die Differenz zwischen den Beträgen 1 und 2).

(3) In den Fällen, wo ein Unternehmer als Erzeuger verpflichtet ist, die 12%ige Luxussteuer von den Gegenständen seiner Erzeugung und außerdem die 10%ige Steuer als Wiederverkäufer zu zahlen, ist er verpflichtet, den dieser 10%igen Steuer unterliegenden Erlös nach den obigen Bestimmungen auf einer besonderen Beilage seines Bekenntnisses einzubekennen.

(4) Unternehmer, welche Luxusgegenstände liefern, die nicht in ihr Fach gehören (§ 31, Abs. 2, des Ges.), sind verpflichtet, hinsichtlich dieses ihres Erlöses ein besonderes Luxussteuerbekenntnis einzubringen, beziehungsweise, wenn sie hinsichtlich ihres sonstigen Erlöses ein Luxussteuerbekenntnis einbringen, diesen Erlös in einer besonderen Beilage in das Bekenntnis anzuführen.

(5) Die Preise für von Nichtunternehmern gekaufte Waren (Art. 19), von denen der Unternehmer (Erwerber) gemäß § 5, Z. 6, des Ges. die Steuer an Stelle des Lieferers zu zahlen hat, muß der Unternehmer (Erwerber) in einem besonderen Steuerbekenntnisse anführen.

(6) Sind bestimmte Gegenstände (Leistungen) im Verordnungswege neu als Luxusgegenstände (Luxusleistungen) erklärt worden und wurde die Lieferung (Leistung) solcher Gegenstände nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der betreffenden Verordnung durchgeführt, ist aber das Entgelt für die Lieferung oder Leistung noch vor diesem Tage eingegangen, so ist der Steuerpflichtige verpflichtet, dieses Entgelt in dem Luxussteuerbekenntnisse am gehörigen Orte anzuführen. War aber das Entgelt für solche Lieferungen oder Leistungen bereits in dem Umsatzsteuerbekenntnisse für eine frühere Steuerperiode angeführt worden, so wird auf Grund der neuerlichen Einbekennung dieser Entgelte die Luxussteuer unter Abrechnung der Umsatzsteuer bemessen; der Steuerpflichtige muß jedoch diese Entgelte in einer besonderen Beilage des Bekenntnisses ausweisen und dort anführen, daß diese Entgelte in der vorangegangenen Steuerperiode in dem Umsatzsteuerbekenntnisse angeführt worden sind, und zugleich die Belege darüber vorlegen, daß die Lieferung vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezahlt wurde, durch welche die gelieferten Gegenstände (ausgeführten Leistungen) neu als Luxusgegenstände (Luxusleistungen) erklärt worden sind.

(7) Wie der Steuerpflichtige die Abzugsposten nachzuweisen hat, statuiert der Art. 30 dieser Verordnung.

(8) Analog sind zur Verfassung des Bekenntnisses die Personen verpflichtet, die sich im Inlande nur vorübergehend aufhalten und hier keine ständige Betriebsstätte haben, ferner die Personen, die nach der Pauschalierungskundmachung verpflichtet sind, die pauschalierte Steuer zu bezahlen und hinsichtlich derselben ein Steuerbekenntnis einzubringen.

Artikel 29.

Zu § 17, Abs. 7, des Ges.

Versteuerung der in Rechnung gestellten Preise an Stelle der empfangenen Entgelte.

(1) Macht der Unternehmer Anspruch auf die Bewilligung, an Stelle der in der Steuerperiode empfangenen Entgelte die für die Lieferungen oder Leistungen in Rechnung gestellten Preise zu versteuern (§ 17, Abs. 7, des Ges.), so muß er um diese Bewilligung bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz ansuchen. Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller nur unter der Bedingung erteilt, daß er außer den in Rechnung gestellten Preisen auch die Zahlungen versteuert, die für solche Lieferungen oder Leistungen eingehen, welche in der Zeit durchgeführt wurden, da er die Steuer noch nach den empfangenen Entgelten gezahlt hat, und

Digitized by Google

mit der weiteren Bedingung, daß er in dem Steuerbekenntnisse die Beträge nicht abrechnen darf, welche nicht bezahlt worden sind. Die Zahlungen, die für Lieferungen oder Leistungen eingegangen sind, die vor der Bewilligung durchgeführt wurden, muß der Unternehmer abgesondert ausweisen und einbekennen.

(2) Die bisherigen Bewilligungen zur Zahlung der Steuer nach den in Rechnung gestellten Preisen bleiben in Kraft, soweit sich die Bedingungen dieser Bewilligungen nicht geändert haben.

(3) Zur Steuerbemessung müssen stets die in Rechnung gestellten Preise einschließlich der Steuer einbekannt werden.

Artikel 30.

Zu den §§ 17 und 18 des Ges.

Abzugsposten. Rückerstattung der Entgelte.

(1) Macht der Steuerpflichtige in dem Bekenntnisse Abzugsposten geltend, so muß er sie über Aufforderung der zuständigen Finanzbehörde (des Finanzorganes) nachweisen.

(2) Als Nachweis gelten:

1. hinsichtlich der Ausfuhr das Ausfuhrevidenzbuch und die Korrespondenz, ferner entweder die vom Austrittszollamte bestätigte Erklärung über die Ausfuhr der Waren aus dem hiesigen Zollgebiete (Art. 2) oder der Aufgabeschein des Postamtes;

2. hinsichtlich der Lieferungen (von Luxus- und Nichtluxuswaren) oder Leistungen für den Staat oder staatliche Unternehmungen oder Personen, welche Luxusgegenstände im öffentlichen Interesse erworben haben, die im Art. 10 dieser Verordnung angeführten Belege;

3. hinsichtlich sonstiger von der Steuer befreiter Lieferungen (Leistungen), ferner hinsichtlich von Lieferungen (Leistungen), bei denen die Steuer pauschaliert ist, in der Regel die Verkaufsrechnungen und die ordentlichen Handelsbücher. Bei Unternehmern, die nicht ausschließlich Großhandel treiben, kann sich jedoch die Finanzbehörde I. Instanz mit dem Nachweise durch Einkaufsrechnungen begnügen, die von Lieferern ausgestellt sind, welche ordentliche Handelsbücher führen; den Einkaufspreisen wird der verhältnismäßige Teil der Regie und des Unternehmergewinnes zugeschlagen. Den Erlös für die Waren, bei denen die Steuer pauschaliert ist, darf sich in seinem Bekenntnisse ein Unternehmer abziehen, der nach der Pauschalierungskundmachung nicht verpflichtet ist, das Pauschal selbst abzuführen;

4. hinsichtlich der zurückerstatteten Entgelte die Korrespondenz oder andere Belege über die Stornierung der Lieferung oder den Preisnachlaß.

(3) Das zurückerstattete Entgelt darf immer nur von der Summe der Entgelte abgezogen werden, welche demselben Steuersatze wie das zurückerstattete Entgelt unterliegen. Ist daher ein Entgelt zurückerstattet worden, daß der 1%igen Steuer unterliegt, so kann es nur von der Summe der empfangenen, der 1%igen Steuer unterliegenden Entgelte abgezogen werden, wenn dagegen ein der 2%igen Steuer unterworfenes Entgelt zurückerstattet wurde, kann es nur von der Summe der empfangenen, der 2%igen Steuer unterliegenden Entgelte abgezogen werden u. dgl.

(4) Gibt der Unternehmer ein noch nicht versteuertes Entgelt zurück, so hat er es einfach beim Quartalsabschluß von der Summe der empfangenen, demselben Steuersatze unterliegenden Entgelte abzuziehen und bloß den Rest als Summe der in dem betreffenden Quartal empfangenen steuerpflichtigen Entgelte anzuführen. Ist dagegen das zurückerstattete Entgelt bereits in früheren Quartalen versteuert worden, so wird es bei der nächstfolgenden Steuerabschlagszahlung von der Summe der Entgelte abgezogen, von der die Steuer nach demselben Satze abzuführen ist; in dem Steuerbekenntnisse wird aber in diesen Fällen in der Summe der empfangenen Entgelte der ganze Quartalerlös ohne Abzug des zurückerstatteten Entgeltes angeführt. Dieses Entgelt wird in dem Steuerbekenntnisse an der gehörigen Stelle als Abzugspost ausgewiesen. Ist jedoch in der ganzen laufenden Jahressteuerperiode keines der empfangenen Entgelte demselben Steuersatze unterworfen gewesen wie der zurückerstattete Betrag, so führt der

Digitized by Google

Unternehmer das zurückerstattete Entgelt am Ende des Bekenntnisses in einer entsprechenden Anmerkung an und gibt zugleich den Satz an, nach welchem von dem zurückerstatteten Entgelte in der früheren Periode die Abschlagszahlung entrichtet worden ist. Die von dem zurückerstatteten Entgelte entrichtete Abschlagszahlung wird dann durch die Bemessungsbehörde von dem Gesamtbetrage der vorgeschriebenen Steuer abgerechnet.

(5) Diese Bestimmung gilt sinngemäß, wenn die Versteuerung gemäß § 17, Abs. 7, des Ges. nach den in Rechnung gestellten Preisen an Stelle der tatsächlich empfangenen Entgelte durchgeführt wird. Die Beträge, die nicht bezahlt worden sind, dürfen jedoch bei der Versteuerung nach den in Rechnung gestellten Preisen bei der Steuerabschlagszahlung, beziehungsweise in dem Steuerbekenntnisse nicht abgerechnet werden.

Artikel 31.

Zu § 20, Abs. 1, und § 39 des Ges.

Zuständige Behörden.

(1) Zur Entgegennahme der Anmeldungen, Gesuche und Bekenntnisse und zur Bemessung der Steuer ist die Finanzbehörde I. Instanz (in Böhmen, Mähren und Schlesien einschließlich der Gebiete von Hultschin, Weitra und Feldsberg die Steueradministration, in der Slowakei und Karpathorußland die Finanzdirektion) zuständig, in deren Sprengel der Unternehmer seinen Wohnort (Sitz) hat oder sich vorwiegend aufhält. Hat der Unternehmer eine abgesonderte Betriebsstätte, so ist die Finanzbehörde I. Instanz zuständig, in deren Sprengel das Unternehmen betrieben wird. Hat der Unternehmer mehrere Betriebsstätten in demselben Veranlagungsbezirke, so wird jede besonders versteuert; hat er mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Bezirken, so ist hinsichtlich jeder Betriebsstätte die Finanzbehörde I. Instanz zuständig, in deren Sprengel sich die Betriebsstätte befindet.

(2) Dem Unternehmer kann auf besonderes Ansuchen die einheitliche Versteuerung aller seiner Betriebsstätten bewilligt werden. Über das Gesuch, das mit einem Nachweise, z. B. dem beglaubigten Auszuge aus dem Handelsregister, darüber versehen sein muß, daß es sich um die Betriebsstätten desselben Inhabers oder um Betriebe derselben Unternehmung handelt, entscheidet, wenn sich die Betriebsstätten im Sprengel einer Finanzbehörde I. Instanz befinden, diese Behörde, wenn sie sich aber im Sprengel verschiedener Finanzbehörden I. Instanz befinden, die Finanzlandesbehörde (die Finanzlandesdirektion in Prag und in Brünn, die Finanzdirektion in Troppau, die Generalfinanzdirektion in Bratislava, die Hauptfinanzdirektion in Užhorod) und wenn sie sich im Bereiche verschiedener Finanzlandesbehörden befinden, das Finanzministerium.

(3) Die nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erteilten Bewilligungen der einheitlichen Versteuerung bleiben weiter in Kraft.

(4) Hinsichtlich der Wander- und Hausierunternehmungen ist jene Finanzbehörde I. Instanz die zuständige Behörde, der die Veranlagung der Erwerbsteuer zusteht (Art. 36).

(5) Hinsichtlich der Personen, die sich im Inlande nur vorübergehend aufhalten und hier keine ständigen Betriebsstätten haben, ist zur Bemessung der Steuer die Finanzbehörde I. Instanz zuständig, in deren Sprengel sie ihre Tätigkeit betrieben haben.

(6) Im Zweifel darüber, welche Behörde zur Steuerbemessung zuständig ist, entscheidet die Finanzlandesbehörde.

(7) Bei der Einfuhr von Gegenständen, die nach der Verordnung (§ 1, Abs. 1, des Ges.) der Umsatzsteuer unterliegen, und bei der Einfuhr von Luxusgegenständen ist zur Steuerbemessung, wenn die Steuer gleich bei der Einfuhr gezahlt wird, das Zollamt, das die Zollabfertigung vornimmt, und bloß subsidiär die Finanzbehörde I. Instanz zuständig.

(8) Über Rechtsmittel entscheidet als zweite Instanz endgültig die Finanzlandesbehörde.

(9) In den Fällen, wo die Steuer pauschaliert ist, statuiert jeweils die be-

Digitized by Google

treffende Kundmachung, welche Behörden zur Bemessung der pauschalierten Steuer und zur Entscheidung über die Steuerpflicht und über Beschwerden zuständig sind.

(10) Soweit das Gesetz oder diese Verordnung von der Finanzbehörde spricht, ist darunter in Böhmen, Mähren und Schlesien die Steueradministration, in der Slowakei und Karpathorußland die Finanzdirektion zu verstehen.

Artikel 32.

Zu § 20 des Ges.

Bemessung der Steuer von Lieferungen von Nichtunternehmern an Unternehmer.

Die Finanzbehörde I. Instanz bemißt die Steuer den Unternehmern, die gemäß § 5, Z. 6, des Ges. verpflichtet sind, sie selbst an Stelle der Nichtunternehmer, von denen sie die Waren gekauft haben, abzuführen, auf Grund des besonderen Bekenntnisses (Art. 27, letzt. Abs., und Art. 28) und stellt für diese Steuer einen besonderen Zahlungsauftrag aus.

Artikel 33.

Zu § 20, Abs. 2 und 3, des Ges.

Abschlagszahlungen.

(1) Jeder Unternehmer ist ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Erlöses verpflichtet, von seinem Quartalerlöse und von dem Werte des Eigenverbrauches (§ 1, Abs. 5, des Ges.) sowie von dem Werte dessen, was er erwerbsmäßig verwendet (§ 25, Abs. 2, des Ges.), die Steuer ohne amtliche Aufforderung binnen 6 Wochen nach Ablauf des betreffenden Kalenderquartals zu entrichten. Zu diesem Zwecke hat er zu ermitteln, wieviel er in dem Quartal erlöst hat und wieviel der Wert des Eigenverbrauches, bzw. der Wert der erwerbsmäßigen Verwendung beträgt, von diesem Betrage die Steuer zu berechnen und den betreffenden Betrag mittels Einzahlungsscheines des Postscheckamtes dem Steueramte zu übermitteln.

(2) Die eingezahlten Abschlagszahlungen hat der Unternehmer in dem Steuerbekenntnisse für das betreffende Jahr anzuführen.

(3) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Steuer nach den in Anrechnung gebrachten Preisen abgeführt wird (§ 17, Abs. 7, des Ges.).

(4) Die Unternehmer, die nach § 5, Z. 6, des Ges. verpflichtet sind, von den eingekauften Waren die Steuer an Stelle der Nichtunternehmer zu bezahlen, sind verpflichtet, diese Steuer in vierteljährigen Raten zugleich mit den regelmäßigen vierteljährigen Abschlagszahlungen von ihrem Erlöse abzuführen.

(5) Unternehmer, die mit Gegenständen, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, oder mit von der Steuer befreiten Gegenständen oder mit Gegenständen, bei denen die Steuer pauschaliert ist, Handel treiben, können die vierteljährige Steuerabschlagszahlung nach den in Art. 27 dieser Verordnung aufgestellten Richtlinien berechnen.

(6) Personen, die sich nur vorübergehend im Inlande aufhalten und hier keine ständige Betriebsstätte haben, sind verpflichtet, die Steuer dem Steueramte ohne amtliche Aufforderung binnen 3 Tagen nach Abschluß ihrer inländischen Tätigkeit, und wenn diese Tätigkeit länger als 1 Monat gedauert hat, binnen 3 Tagen nach Ablauf eines jeden Monates zu bezahlen.

Artikel 34.

Zu § 20, Abs. 5, des Ges.

Art der Bemessung der Steuer bei Versteigerungen.

(1) Lieferungen aus Versteigerungen sind nach § 1, Abs. 2, des Ges. der Umsatzsteuer und nach § 25, Abs. 2, des Ges. der Luxussteuer unterworfen. Von der Steuer sind gemäß § 4, Z. 1 und 2, des Ges. Zwangsversteigerungen und freiwillige Feilbietungsverkäufe zwischen Erben zum Zwecke der Erbschaftsteilung

Digitized by Google

befreit. Die Lieferungen von Luxusgegenständen bei Zwangsversteigerungen unterliegen jedoch immer der Luxussteuer (§ 25, Abs. 2, Z. 4, und § 27, Z. 1, des Ges.).

(2) Zur Zahlung der Steuer ist nach § 5, Z. 5, und § 29, Z. 4, des Ges., bei außergerichtlichen Versteigerungen derjenige, der die Versteigerung vornimmt und bei gerichtlichen Versteigerungen derjenige, der um die Versteigerung ansucht, verpflichtet, wobei das Gericht einen angemessenen Vorschuß auf die Steuer verlangen kann.

(3) Für die Steuer haftet gemäß § 8, Abs. 6, des Ges. bei außergerichtlichen Versteigerungen derjenige, in dessen Namen die Versteigerung erfolgt. Wer eine außergerichtliche Versteigerung vornimmt, kann von demjenigen, in dessen Namen die Versteigerung erfolgt, den Erlag eines angemessenen Vorschusses vor der Versteigerung oder den Ersatz der bezahlten Steuer verlangen.

(4) Die Bestimmung des Abs. 3 findet nach der allgemeinen Bestimmung des § 24 des Ges. auch auf außergerichtliche und gerichtliche Versteigerungen von Luxusgegenständen Anwendung.

(5) Ein Nichtunternehmer, der eine freiwillige Feilbietung vornehmen will, ist verpflichtet, dies der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel die Feilbietung stattfinden soll, und zwar spätestens eine Woche vor der Feilbietung anzuzeigen und in der Anzeige die Zeit, den Gegenstand und den Ort der Versteigerung anzuführen.

(6) Die zur Zahlung der Steuer verpflichtete Person muß nach Analogie der Bestimmungen der Art. 26 bis 28 dieser Verordnung binnen 14 Tagen nach der Versteigerung ein die Summe aller bei der Versteigerung empfangenen Entgelte enthaltendes Steuerbekenntnis einbringen; sind bei der Versteigerung zugleich Luxusgegenstände verkauft worden, so muß hinsichtlich derselben ein besonderes Bekenntnis eingebracht werden.

(7) Die Steuer, die sich der Steuerpflichtige selbst zu berechnen hat, muß innerhalb der für die Einbringung des Bekenntnisses festgesetzten Frist mittels Einzahlungsscheines des Postscheckamtes dem nach dem Orte der Versteigerung zuständigen Steueramte abgeführt werden. Auf der Rückseite des Erlagscheines (Abschnitt II des Einzahlungsscheines) muß der Steuerpflichtige den Umstand, daß es sich um die Umsatzsteuer oder Luxussteuer handelt, das Datum und den Ort der Versteigerung ersichtlich machen sowie einen kurzen Hinweis auf das der Finanzbehörde I. Instanz überreichte Steuerbekenntnis anbringen.

(8) Das Steueramt schreibt die Zahlung vor und erstattet von ihr der Finanzbehörde I. Instanz nach dem angeschlossenen Muster (Muster Nr. 6) Anzeige. Diese Behörde überprüft nach dem Steuerbekenntnisse, ob die Steuer richtig abgeführt worden ist, und schreibt erforderlichenfalls den Nachtrag vor; andernfalls erhält die Partei keinen Zahlungsauftrag.

(9) Ständige gerichtliche Auktionshallen, Notare und Unternehmer, die öfters oder gewerbsmäßig Versteigerungen vornehmen, sind berechtigt, die Umsatzsteuer oder Luxussteuer von den Versteigerungen vierteljährlich im Nachhinein zugleich mit den Steuerabschlagszahlungen von ihrem sonstigen Erlöse abzuführen.

(10) Der Anspruch auf die 2%ige ermäßigte Luxussteuer gemäß § 28, Z. 4, des Ges. kann auch bei Versteigerungen unter den im Art. 39 dieser Verordnung angeführten Bedingungen geltend gemacht werden.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4, 6 bis 8 und 10 finden sowohl auf die von Unternehmern als auch auf die von Nichtunternehmern vorgenommenen Versteigerungen Anwendung.

Artikel 35.

Zu den §§ 22 und 37 des Ges.

Vergütung der Steuer an Exporteure und Vergütung einer irrtümlich bezahlten Steuer.

(1) Ein inländischer Unternehmer, welcher einen der Umsatzsteuer oder der Luxussteuer unterworfenen Gegenstand, ohne ihn verarbeitet zu haben, in das Ausland ausgeführt hat, kann um Vergütung eines Betrages in der Höhe der

Digitized by Google

Steuer ansuchen, die sein Lieferer von der Lieferung oder er selbst bei der Einfuhr dem Staate abgeführt hat.

(2) Als Verarbeitung gilt es nicht, wenn der Gegenstand bloß mit einer neuen oder anderen Umhüllung versehen oder durch Reinigung, Anstrich oder sonst bloß äußerlich zum Verkaufe hergerichtet worden ist.

(3) Das Gesuch um die Vergütung der Umsatzsteuer oder der Luxussteuer muß innerhalb eines Jahres nach der Ausfuhr bei der Finanzbehörde I. Instanz eingebracht werden, in deren Sprengel der Exporteur seinen Wohnort (Sitz) hat.

(4) Der Gesuchsteller muß nachweisen, daß er den ausgeführten Gegenstand von einem inländischen Lieferer erworben oder ihn selbst aus dem Auslande eingeführt hat, wann dies geschehen ist, von welchem Preise durch seinen Lieferer oder bei der Einfuhr durch ihn selbst die Steuer bezahlt worden ist, und daß er diesen Gegenstand tatsächlich ins Ausland ausgeführt hat.

(5) Zu diesem Zwecke muß er das Gesuch mit dem betreffenden Auszuge aus seinem Ausfuhrevidenzbuche, das er nach Art. 2 dieser Verordnung zu führen verpflichtet ist, und entweder mit der vom Austrittszollamte bestätigten Erklärung über die Ausfuhr der Waren aus dem hiesigen Zollgebiete (Art. 2) oder mit den Aufgabeschein des Postamtes belegen. Außerdem muß er die ihm von seinem Lieferer ausgestellte Einkaufsrechnung und zwei Abschriften dieser Einkaufsrechnung vorlegen. Aus der Einkaufsrechnung soll ersichtlich sein, wann der in Anrechnung gebrachte Preis bezahlt wurde (wenn der Lieferer nicht gemäß § 17, Abs. 7, des Ges. die Steuer von den in Rechnung gestellten Preisen bezahlt).

(6) Enthält die Einkaufsrechnung Angaben, die für die Beurteilung des Anspruches auf Steuerrückvergütung keine Bedeutung haben, so genügt es, wenn der Exporteur außer dem Original der Einkaufsrechnung bloß zwei Auszüge aus dieser Rechnung vorlegt, welche das Datum der Rechnung, den Namen des Lieferers, die Bezeichnung der Waren, deren Menge, den Preis, die Bezeichnung der Umhüllung und bei Waggonsendungen auch die Nummern der Waggons, kurz jene Angaben, die zur Identifizierung der Waren unerläßlich sind, endlich das Datum für die Bezahlung und den bezahlten Betrag zu enthalten haben.

(7) Die Abschriften der Einkaufsrechnung oder die Auszüge aus derselben müssen die Erklärung des Lieferers, von dem der Exporteur die Waren gekauft hat, daß die Steuer von dem in Rechnung gestellten Preise bereits bezahlt wurde und wann diese Zahlung erfolgt ist, oder mit der Erklärung desselben versehen sein, daß der in Rechnung gestellte Preis in dem Betrage inbegriffen ist, von dem die Steuer für die betreffende Periode bereits entrichtet worden ist; die Erklärung muß an die Behörde gerichtet sein, bei der um die Vergütung angesucht wird.

(8) Handelt es sich um die Vergütung der Luxussteuer, so muß der Gesuchsteller außer den oben angeführten Belegen auch den betreffenden Auszug aus dem Steuerbuche seines Lieferers vorlegen.

(9) Die Erklärung des Lieferers und der Auszug aus seinem Steuerbuche sind stempelfrei.

(10) Weigert sich der Lieferer, dem Exporteur die Erklärung über die Bezahlung der Steuer oder den Auszug aus dem Steuerbuche auszustellen, oder kann sich der Erwerber dieselben aus anderen Gründen nicht beschaffen, so muß er diese Hindernisse anzeigen, die Einkaufsrechnung und zwei Abschriften derselben vorlegen und ersuchen, daß die Behörde selbst sich von der Bezahlung der Steuer für die fakturierten Waren überzeuge. Die Finanzbehörde fordert dann den Lieferer auf, die Abschriften der Rechnungen mit der Erklärung zu versehen, ob die Steuer von der betreffenden Lieferung bereits bezahlt ist oder nicht, beziehungsweise den Auszug aus seinem Steuerbuche vorzulegen. Kommt der Lieferer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so kann ihm die Finanzbehörde gemäß § 43 des Ges. eine Ordnungsstrafe auferlegen.

(11) Die Finanzbehörde macht auf der Originalrechnung ersichtlich, daß sie zum Zwecke der Vergütung der Steuer vorgelegt worden ist, und stellt sie sodann dem Gesuchsteller zurück.

Digitized by Google

(12) Eine Abschrift der Rechnung behält sich die Behörde, die zweite Abschrift übermittelt sie zur Kontrolle jener Finanzbehörde I. Instanz, bei der der Lieferer des Exporteurs besteuert ist.

(13) Das Gesuch, welches längstens innerhalb eines Jahres nach der Ausfuhr einzubringen ist, wird in der Regel für die ganze Steuerperiode jährlich oder wenigstens vierteljährlich eingebracht, stets aber erst dann, wenn mit Sicherheit angenommen werden kann, daß derjenige, der dem Exporteur die Waren geliefert hat, die Steuer von der Lieferung dem Staate bereits abgeführt hat.

(14) Sucht um die Steuervergütung ein Exporteur an, der die ausgeführten Waren aus dem Auslande selbst eingeführt und von ihnen bei der Einfuhr die Steuer bezahlt hat, so hat er sein Gesuch mit einem Auszuge aus seinem Ausfuhrevidenzbuche und entweder mit der vom Austrittszollamte bestätigten Erklärung oder mit dem Aufgabeschein des Postamtes, ferner mit der Bestätigung des Zollamtes über die Bezahlung der Steuer zu belegen.

(15) Sucht ein Unternehmer um Vergütung einer irrtümlich bezahlten Steuer an, so muß dieser Umstand durch die Handelsbücher und die Korrespondenz und, wenn es sich um die Vergütung der Luxussteuer handelt, auch durch den betreffenden Auszug aus dem Steuerbuche des Gesuchstellers nachgewiesen werden.

(16) Über die Gesuche entscheidet die Finanzbehörde I. Instanz (Art. 31).

Artikel 36.

Zu § 23 des Ges.

Steuersicherstellung.

(1) Die zuständige Finanzbehörde I. Instanz (Art. 31) kann Wander- oder Hausiergewerben, die keine ständige Betriebsstätte an einem bestimmten Orte haben, zugleich mit der Veranlagung der Erwerbsteuer eine Sicherheit für die Umsatzsteuer oder Luxussteuer auferlegen, und zwar in der Höhe der Steuer, die voraussichtlich auf die Steuerperiode entfallen wird, für welche den erwähnten Unternehmungen die Erwerbsteuer bemessen wird.

(2) Die zuständige Finanzbehörde I. Instanz kann auch Personen, die sich im Inlande nur vorübergehend aufhalten und, ohne hier eine ständige Betriebsstätte zu besitzen, im Inlande Lieferungen oder Leistungen durchführen, eine Sicherheit für die Steuer auferlegen, die voraussichtlich auf die Zeit entfallen wird, während welcher die erwähnten Personen in dem Sprengel dieser Finanzbehörde Lieferungen oder Leistungen durchzuführen beabsichtigen.

(3) Die Sicherstellung der Steuer, die von dem Zollamte gemäß § 23, Abs. 3, des Ges. bei der Zollabfertigung verlangt wird, muß immer in barem erlegt werden.

Artikel 37.

Zu § 27, Z. 11, des Ges.

Befreiung der Lieferungen von benützten Luxusgegenständen.

(1) Wird ein benützter Luxusgegenstand gegen einen neuen Luxusgegenstand derselben Art umgetauscht (z. B. ein Automobil gegen ein Automobil), so ist die Lieferung des benützten Luxusgegenstandes gemäß § 27, Z. 11, des Ges. von der Luxussteuer befreit, wogegen die Lieferung des neuen Luxusgegenstandes der Luxussteuer von dem vollen Preise des neuen Luxusgegenstandes ohne Abzug des Preises des benützten Luxusgegenstandes unterliegt. Bedingung der erwähnten Befreiung ist, daß der Lieferer des neuen Luxusgegenstandes über den Umtausch eine ordnungsmäßige Rechnung ausstellt, in der sowohl der Preis für den neuen Luxusgegenstand als auch der Preis für den benützten Luxusgegenstand angeführt sein muß; eine Abschrift dieser Rechnung bildet den Beleg der betreffenden Steuerbuchpost. Ist der Lieferer des benützten Luxusgegenstandes ein Unternehmer, so ist er verpflichtet, den für den benützten Luxusgegenstand in Rechnung gestellten Preis in seinem Bekenntnisse sowohl unter den Einnahmen als auch unter den Abzügen besonders anzuführen und diesen Abzug mit der Originalrechnung über den Umtausch zu belegen.

Digitized by Google

(2) Die Lieferung des benützten Luxusgegenstandes unterliegt natürlich der Umsatzsteuer.

Artikel 38.

Zu § 28, Z. 2, des Ges.

Ermäßigte Luxussteuer für plastische Kunstwerke.

(1) Die Lieferungen von plastischen Werken unterliegen der 2%igen ermäßigten Luxussteuer bloß dann, wenn es sich um plastische Kunstwerke zu öffentlichen Zwecken handelt. Der Umstand, daß das plastische Werk für öffentliche Zwecke geliefert wurde, muß durch die Bestellung und die im Art. 2 dieser Verordnung angeführte Bestätigung der Finanzbehörde I. Instanz nachgewiesen werden; die erwähnten Nachweise müssen als Beleg des Steuerbuches aufgehoben werden.

(2) Die ermäßigte Luxussteuer bezieht sich dagegen nicht auf Lieferungen von plastischen Kunstwerken, die nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind.

(3) Die Bedingungen, unter denen die Einfuhr von plastischen Kunstwerken bloß der 2%igen ermäßigten Luxussteuer unterliegt, sind im Art. 2 dieser Verordnung statuiert.

Artikel 39.

Zu § 28, Z. 4, des Ges.

Nachweise für Wiederverkäufer zur Geltendmachung des Anspruches auf die ermäßigte Luxussteuer.

(1) Erhebt derjenige, der im Kleinhandel zu versteuernde Luxusgegenstände erwirbt, Anspruch auf die ermäßigte Luxussteuer gemäß § 28, Z. 4, des Ges. aus dem Grunde, weil er diese Gegenstände zur Weiterveräußerung in unverändertem Zustande anschafft, so muß er diesen Umstand dem Lieferer einerseits durch ein Amtszeugnis und andererseits durch eine Bescheinigung nach den angeschlossenen Mustern nachweisen (Muster Nr. 1 und 9).

(2) Das Amtzeugnis, das von der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz demjenigen ausgestellt wird, der nach den geltenden Bestimmungen zum Betriebe einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, muß enthalten: die Postnummer des behördlichen Verzeichnisses, den Namen (die Firma) desjenigen, der die Waren erwirbt, seinen Beruf (Gewerbe), den Wohnort (Sitz der Firma) und die nähere Adresse, die übliche Bezeichnung der Handelsgegenstände, die der Unternehmer gewerbsmäßig verkauft und die Zeit, für welche das Zeugnis gilt. Das Zeugnis wird für ein Kalenderjahr ausgestellt; nach Ablauf desselben kann die Gültigkeit des Amtszeugnisses jeweils auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

(3) Die politische Behörde (administrative Obrigkeit) I. Instanz hat über die ausgestellten Amtszeugnisse ein Verzeichnis zu führen, in dem die oben erwähnten Daten enthalten sind.

(4) Es unterliegt keinem Anstande, daß die Behörde einem Unternehmer weitere Zeugnisse ausstelle, auf denen zu vermerken ist, die wievielte Ausfertigung es ist.

(5) Die Bescheinigung, die der Erwerber dem Lieferer auszustellen hat, muß enthalten: den Namen der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz, welche das oben erwähnte Amtszeugnis ausgestellt hat, das Datum und die Zahl dieses Zeugnisses, die handelsübliche Bezeichnung der Lieferung, ihren Preis, den Namen (die Firma) des Lieferers, das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Erwerbers und seine Adresse.

(6) Bei der Abnahme der Ware hat sich der Abnahmer durch das Amtszeugnis auszuweisen und dem Lieferer die Bescheinigung über die Lieferung zu übergeben.

(7) Der Lieferer hat im Steuerbuche (in der Anmerkungsrubrik) den Grund anzuführen, weshalb die ermäßigte 2%ige Luxussteuer in Anrechnung gebracht wurde, auf der Bescheinigung die Steuerbuchpost ersichtlich zu machen und diese Bescheinigung als Beleg der betreffenden Steuerbuchpost aufzubewahren.

(8) Nur unter diesen Bedingungen ist der Lieferer berechtigt, bei der Lieferung im Steuerbuche an Stelle des vollen 10%igen Satzes bloß den 2%igen Satz der Luxussteuer anzuführen und demgemäß die Steuer zu berechnen.

Digitized by Google

(9) Der Lieferer muß aber auf der Vorlage des Amtszeugnisses und der Bescheinigung nicht bestehen, wenn er den Erwerber als Handels- oder Gewerbetreibenden mit Luxuswaren ebenderselben Art, wie er sie verkauft, kennt oder wenn aus dem Bestellbrief ersichtlich ist, daß derjenige, der die Ware bestellt, mit Waren ebendieser Art handelt. In allen diesen Fällen handelt jedoch der Lieferer auf eigene Verantwortung und muß auf Verlangen der Finanzorgane glaubwürdig nachweisen, wem, wann und welche Waren er tatsächlich geliefert hat. Diesen Nachweis führt er durch den Bestellbrief, die Abschrift der Rechnung und gegebenenfalls durch das Transportdokument (Frachtbrief, Postaufgabsschein usw.). Nimmt jedoch der Erwerber die Ware persönlich ohne Bestellbrief ab, so muß der Lieferer eine Rechnung ausstellen und eine Abschrift der Rechnung als Beleg der betreffenden Steuerbuchpost aufbewahren.

Artikel 40.

Zu § 38, Abs. 1, des Ges.

Vergütung der Luxussteuer an Erzeuger von Luxusgegenständen.

(1) Einem Unternehmer, der einen Luxusgegenstand behufs Weiterverarbeitung zu einem anderen Luxusgegenstande erworben hat, wird auf Ansuchen ein Betrag in der Höhe der Differenz zwischen der 12%igen (10%igen) Luxussteuer und der ermäßigten 2%igen Luxussteuer vergütet, wenn er nachweist, daß er einen beim Erzeuger oder bei der Einfuhr zu versteuernden Luxusgegenstand unmittelbar vom Erzeuger oder unmittelbar durch die Einfuhr oder daß er einen im Kleinhandel zu versteuernden Luxusgegenstand erworben hat, und wenn er ferner nachweist, daß von der Lieferung oder bei der Einfuhr dem Staate die 12%ige (10%ige) Luxussteuer abgeführt worden ist.

(2) Unter Verarbeitung wird sowohl die Verarbeitung im eigentlichen Sinne des Wortes verstanden, wo der Gegenstand sein Wesen und seine Benennung verliert, als auch eine Umgestaltung durch die bloß die Form des Gegenstandes geändert oder bei der der Gegenstand als Bestandteil zur Anfertigung eines anderen Luxusgegenstandes verwendet wird.

(3) Das Gesuch muß innerhalb eines Jahres nach Erwerbung des Gegenstandes eingebracht werden. Der Gesuchsteller muß entweder nachweisen, daß er den Gegenstand durch eine der 12%igen oder 10%igen Luxussteuer unterliegende entgeltliche Lieferung erworben habe, oder daß er ihn aus dem Auslande eingeführt und bei der Einfuhr die 12%ige Luxussteuer bezahlt habe. Sein Gesuch muß er mit dem Nachweise (z. B. dem Vorratsbuche) darüber belegen, daß er den Gegenstand tatsächlich zu einem anderen Luxusgegenstande verarbeitet habe, ferner mit der Einkaufsrechnung und zwei Abschriften derselben sowie mit dem betreffenden Auszuge aus dem Steuerbuche seines Lieferers oder, wenn er die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt und bei der Einfuhr die Steuer bezahlt hat, mit der Zollquittung. Aus der Einkaufsrechnung muß ersichtlich sein, wann der in Rechnung gestellte Preis bezahlt wurde (sofern der Lieferer die Steuer nicht gemäß § 17, Abs. 7, des Ges. von den in Rechnung gestellten Preisen bezahlt).

(4) Die Abschriften der Einkaufsrechnung, beziehungsweise die Auszüge aus derselben (Art. 35) müssen mit der Erklärung des Lieferers, daß die Steuer von dem in Rechnung gestellten Preise bereits bezahlt worden ist, und mit dem Datum dieser Zahlung oder mit der Erklärung versehen sein, daß der in Rechnung gestellte Preis in dem Betrage inbegriffen war, von dem die Steuer für die betreffende Periode dem Staate bereits abgeführt worden ist; die Erklärung muß an die Behörde gerichtet sein, bei der um die Vergütung angesucht wird.

(5) Weigert sich der Lieferer, dem Erwerber die Erklärung über die Bezahlung der Steuer oder den Auszug aus seinem Steuerbuche auszustellen oder kann sich der Erwerber dieselben aus anderen Gründen nicht beschaffen, so muß er diese Hindernisse anzeigen, die Einkaufsrechnung und zwei Abschriften derselben beischließen und ersuchen, daß die Behörde sich selbst von der Bezahlung der Steuer für die fakturierten Waren überzeuge. Die Finanzbehörde fordert dann den Lieferer auf, die Abschriften der Rechnung mit der Erklärung zu versehen, ob die Steuer von der betreffenden Lieferung bereits bezahlt ist oder nicht, beziehungsweise, den Auszug aus seinem Steuerbuche vorzulegen. Kommt der

Digitized by Google

Lieferer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so kann die Finanzbehörde eine Ordnungsstrafe gemäß § 43 des Ges. auferlegen.

(6) Die Finanzbehörde macht auf der Originalrechnung ersichtlich, daß sie zum Zwecke der Vergütung der Steuerdifferenz vorgelegt worden ist, und stellt sie sodann dem Gesuchsteller zurück. Eine Abschrift der Rechnung behält sich die Behörde, die zweite Abschrift übermittelt sie zur Kontrolle jener Finanzbehörde I. Instanz, bei welcher der Lieferer besteuert ist.

(7) Hat der Unternehmer den beim Erzeuger oder bei der Einfuhr zu versteuernden Luxusgegenstand nicht unmittelbar vom Erzeuger oder nicht unmittelbar durch die Einfuhr erworben, so wird ihm auf Ansuchen ein Betrag in der Höhe von 6% des Einkaufspreises (ohne die Steuer) vergütet. Der Gesuchsteller muß in diesem Falle das Gesuch innerhalb eines Jahres nach Erwerbung des Gegenstandes einbringen und es mit den oben angeführten Belegen und mit dem Nachweise (z. B. dem Vorratsbuche) belegen, daß er den Gegenstand tatsächlich zu einem anderen Luxusgegenstande verarbeitet habe.

(8) In beiden Fällen muß das Gesuch bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz des Erwerbers eingebracht werden, welche Behörde die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Nachweise überprüft und über das Gesuch entscheidet.

Artikel 41.

Zu § 38, Abs. 2, des Ges.

Vergütung der Luxussteuer an den Staat, an staatliche Unternehmungen und Personen, die Luxusgegenstände im öffentlichen Interesse erworben haben.

(1) Der Staat, staatliche Unternehmungen, die nicht zu den nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören, oder derjenige, der einen Luxusgegenstand im öffentlichen Interesse erworben hat, haben den Anspruch auf Vergütung eines Betrages in der Höhe von 6% des Einkaufspreises dann, wenn sie den beim Erzeuger oder bei der Einfuhr zu versteuernden Gegenstand weder selbst unmittelbar vom Erzeuger oder unmittelbar durch die Einfuhr, noch durch die Einfuhr im Wege eines inländischen Unternehmers nach § 28, Z. 3, des Ges. erworben haben.

(2) Was unter öffentlichem Interesse zu verstehen ist, statuiert der Art. 10 dieser Verordnung.

(3) Das Gesuch um Vergütung der Steuer ist bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz des Erwerbers, und zwar innerhalb eines Jahres nach der Erwerbung des Gegenstandes einzubringen und mit der Einkaufsrechnung und zwei Abschriften derselben zu belegen: die Tatsache, daß die Steuer dem Staate bezahlt worden ist, muß in der im Art. 35 dieser Verordnung festgesetzten Weise nachgewiesen werden. Wer Gegenstände im öffentlichen Interesse erworben hat, muß außerdem (durch das Zeugnis der Behörde, der Anstaltsleitung usw.) noch nachweisen, zu welchem Zwecke er den Gegenstand erworben hat.

(4) Die Finanzbehörde überprüft die vorgelegten Nachweise und vermerkt auf der Einkaufsrechnung, daß sie zum Zwecke der Steuervergütung vorgelegt worden sei, wobei sie den Grund dieser Vergütung anzuführen hat.

(5) Die Lieferung eines Wiederverkäufers an den Staat oder die oben erwähnten staatlichen Unternehmungen ist in diesem Falle gemäß § 4, Z. 17, des Ges. unter den in Art. 10, Abs. 1, dieser Verordnung angeführten Bedingungen von der Umsatzsteuer befreit.

Artikel 42.

Zu § 38, Abs. 4, des Ges.

Vergütung der Luxussteuer im Falle der Vernichtung oder Beschädigung des Luxusgegenstandes.

(1) Der Unternehmer kann bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz um Vergütung der beim Erzeuger oder bei der Einfuhr bezahlten Luxussteuer ansuchen, wenn er nachweist, daß die Ware ohne seine Schuld durch ein Elementar- oder ein anderes unabwendbares Ereignis vernichtet oder in dem Maße beschädigt worden ist, daß die Steuer auf den weiteren Erwerber nicht überwälzt werden kann.

(2) Hat der Unternehmer in diesen Fällen die Waren unmittelbar vom Erzeuger oder unmittelbar durch die Einfuhr erworben, so kann er um die Vergü-

Digitized by Google

tung der Luxussteuer von dem ganzen Einkaufspreise oder von jenem Teile des Einkaufspreises ansuchen, welcher der Menge der vernichteten oder beschädigten Waren entspricht. Hat aber der Unternehmer die Waren nicht unmittelbar durch die Einfuhr oder unmittelbar von einem Erzeuger, der die Steuer von der Lieferung bezahlt hat, erworben, sondern von einem Wiederverkäufer, so werden ihm auf Ansuchn 6% von dem Einkaufspreise (ohne Steuer), bzw. von jenem Teile des Einkaufspreises vergütet, der der Menge der vernichteten oder beschädigten Waren entspricht.

(3) Der Gesuchsteller muß glaubwürdig nachweisen, daß, bzw. in welchem Ausmaße die Waren vernichtet oder beschädigt worden sind; diesen Nachweis erbringt er entweder durch eine amtliche Bestätigung oder ein von der zuständigen Gefällskontrollbehörde oder dem Zollamte bestätigtes Sachverständigenzutachten u. dgl. Außerdem muß der Gesuchsteller in jenen Fällen, in denen er die Waren unmittelbar vom Erzeuger erworben hat, den betreffenden Auszug aus dem Steuerbuche des Lieferers vorlegen. Die Tatsache, daß die Steuer dem Staate abgeführt worden ist, muß in der im Art. 35 dieser Verordnung statuierten Weise nachgewiesen werden.

(4) Die Finanzbehörde überprüft die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Nachweise, entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen und vermerkt auf der Einkaufsrechnung, daß sie behufs Steuervergütung vorgelegt wurde, wobei sie zugleich den Grund dieser Vergütung anzuführen hat.

(5) Die Steuervergütung kann nicht verlangt werden, wenn die Vernichtung oder Beschädigung der Waren vom Eigentümer vorsätzlich verschuldet wurde.

Artikel 43.

Zu § 49, Abs. 6, des Ges.

Vergütung der Steuer von nach dem 31. Dezember 1923 durchgeführten Lieferungen.

(1) Bei vor dem 1. Jänner 1924 vereinbarten, aber erst nach dem 31. Dezember 1923 durchgeführten Lieferungen oder Leistungen, für die das Gesetz vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, niedrigere Sätze festsetzt als die früheren Bestimmungen oder die es der Steuer nicht unterwirft, während sie früher der Steuer unterlagen, gebührt dem Erwerber, dem die Steuer angerechnet wurde, der Anspruch auf Steuerabschlag. Wurde die Steuer von dem Lieferer bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht abgeführt, so kann der Erwerber von dem Lieferer einen angemessenen Nachlaß verlangen; hat dagegen der Lieferer die Steuer dem Staate bereits abgeführt, so kann der Erwerber um Vergütung der Steuerdifferenz oder der Steuer bei seiner zuständigen Finanzbehörde I. Instanz ansuchen.

(2) Der Gesuchsteller muß in diesem Falle nachweisen, daß er die Ware entgeltlich erworben habe, daß diese Lieferung erst nach dem 31. Dezember 1923 durchgeführt wurde und daß von ihr die Steuer nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen bezahlt wurde. Diese Umstände können in der im Art. 35 dieser Verordnung festgesetzten Weise nachgewiesen werden. Handelt es sich um die Vergütung der Luxussteuer, so muß der Gesuchsteller auch den betreffenden Auszug aus dem Steuerbuche seines Lieferers vorlegen.

(3) Dasselbe gilt sinngemäß bei Lieferungen und Leistungen, die vor dem Wirksamkeitsbeginne der Verordnung, durch welche bestimmte Luxusgegenstände oder bestimmte Luxusleistungen als nicht zum Luxus gehörig erklärt wurden, vereinbart, aber erst nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung durchgeführt wurden.

Artikel 44.

Zu § 49, Abs. 8 bis 10, des Ges.

Übergangsbestimmungen.

(1) Unternehmer, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung, durch die das Verzeichnis der Luxusgegenstände geändert wird, Gegenstände am Lager haben, welche früher im Kleinhandel zu versteuern waren, nach der

Digitized by Google

erwähnten Verordnung aber beim Erzeuger oder bei der Einfuhr zu versteuern sind, können verlangen, das ihnen die Finanzbehörde I. Instanz von diesem Vorrate die 8%ige Steuerdifferenz (zwischen der vollen Luxussteuer und der Umsatzsteuer) bemißt, welche sogleich oder in 4 unverzinslichen Quartalsraten bezahlt werden kann.

(2) Zu diesem Zwecke müssen die Unternehmer der erwähnten Finanzbehörde eine ordnungsmäßig verfaßte Inventur vorlegen. Die Finanzbehörde bewilligt diese Versteuerung von dem Tage, nach dessen Stand die Inventur verfaßt worden ist, und zwar mit der Bedingung, daß der Erlös für den erwähnten Vorrat beim Verkaufe mit der 2%igen Umsatzsteuer versteuert wird.

(3) Dasselbe gilt sinngemäß in den in § 49, Abs. 9, des Ges. angeführten Fällen, wenn es sich nicht um im Kleinhandel zu versteuernde Gegenstände handelt, und ferner in den in § 49, Abs. 10, des Ges. angeführten Fällen.

Artikel 45.

Zu § 50 des Ges.

Wirksamkeit der Verordnung.

(1) Diese Verordnung tritt vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Ges. vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer, soweit sie sich aber auf die Führung der Steueraufzeichnungen, die Amtszeugnisse und Bescheinigungen und die Steuerbekenntnisse bezieht, 14 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit ihrer Durchführung werden die Minister der Finanzen, der Justiz, für Industrie, Handel und Gewerbe, des Innern, für Landwirtschaft und für Volksverpflegung betraut.

Digitized by Google

Zahl . . . des Verzeichnisses.

Muster Nr. 1
zu Art. 2 und 39 der Reg. Vdg. vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156.

Jahr . . .

Amtszeugnis.

Es wird bestätigt, daß .....
(Name, Firma)

in .....

befugter Handeltreibender, Gewerbetreibender*) .....

.....

..... ist.

Dieses Zeugnis hat ein Jahr Gültigkeit, d. i. bis zum . . . . . 19 . .

. . . . . am . . . . 19 . .

.....
(Unterschrift des Beamten.)

Siegel der pol. Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Digitized by Google

Muster Nr. 2
zu Art. 2 der Reg. Vdg. vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156.

Ausfuhrevidenzbuch.

Einkauf im Inland (eigene Erzeugung) oder Einfuhr.

Postnummer	Gattung und Menge	Name und Wohnort (Sitz) des Lieferers (eigene Erzeugung)	Datum der Lieferung im Inland oder der Einfuhr	Einkaufspreis (einschließlich der Steuer) für die der Umsatzsteuer unterworfenen Waren	Einkaufspreis (einschließlich der Steuer) für die der Luxussteuer unterworfenen Waren	Datum der Bezahlung des Einkaufspreises	Vom Einkaufspreis entfällt auf die		Anmerkung
							Umsatzsteuer	Luxussteuer	
1	2	3	4	5	6	7	8		9

Ausfuhr.

Datum der Ausfuhr	Gattung und Menge der ausgeführten Waren	Name und Wohnort (Sitz) des Empfängers im Auslande	Entgelt für die ausgeführten (bzw. dem Exporteur verkauften) Nichtluxuswaren	Entgelt für die ausgeführten (bzw. dem Exporteur verkauften) Luxuswaren	Zeitpunkt der Bezahlung der ausgeführten Waren	Zollamt, über das die Ware ausgeführt wird	Datum und Zahl des Ausfuhrbelegs	Anmerkung
10	11	12	13	14	15	16	17	18

Digitized by Google

Muster Nr. 3
zu Art. 2 und 11 der Reg. Vdg. vom
4. Juli 1924, Slg. Nr. 156.

Korrespondenzkarte.

.....

.....

.....

in .....

Post .....

.....

Erklärung.
*)

..... in ..... erklärt,

daß er auf Rechnung**) seiner Firma ..... in .....

zum Export von der Firma ..... in ..... angekaufte Waren ausführt.

Zeichen der Umhüllung oder Nummer des Waggons	Menge der Waren (Stückzahl)	Art der Umhüllung	Gattung der Waren	Bruttogewicht	Name und Adresse des Spediteurs

Die Sendung ist ausgetreten am ..... 192.....

.....
(Unterschrift des Unternehmers, der die Waren ins Ausland versendet.)

Siegel des Zollamtes

.....
(Unterschrift des Zollorgans.)

*) Führt der Lieferer die Waren auf Rechnung des Exporteurs aus oder führt der Exporteur die Waren aus, so ist oben ersichtlich zu machen, ob es sich um das Unikat oder das Duplikat handelt.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Digitized by Google

Muster Nr. 4
zu Art. 19 der Reg. Vdg. vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156.

Anzeige

zur Umsatzsteuer — Luxussteuer — von Lieferungen von Nichtunternehmern (§ 13, Abs. 1 und 3, und § 31 des Ges.).

Name und Adresse des Lieferers: .....

Name und Adresse des Erwerbers: .....

Tag des Abschlusses und Gegenstand des Vertrages: .....

Höhe des Entgeltes (vereinbarter Preis): .....

. . . . . am . . . . 192 .

.....
(Unterschrift des Nichtunternehmers.)

Belehrung.

A) Liefert ein Nichtunternehmer einem Nichtunternehmer, so ist er gemäß den §§ 13 und 31 des Ges. vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vereinbarung der Lieferung:

1. von jeder einzelnen Lieferung die Steuer bei dem zuständigen Steueramte einzuzahlen;

2. der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel er wohnt, eine Anzeige über die Lieferung nach vorstehendem Muster einzusenden;

3. dem Erwerber eine Bestätigung über die Bezahlung der Steuer mit den Angaben einzusenden, welche die unter Z. 2 angeführte Anzeige zu enthalten hat.

Von Nichtluxuslieferungen beträgt die Steuer 2% oder 1% (§ 10 des Ges.) und von Luxuslieferungen 10% (§ 30 des Ges.) des Entgeltes (Preises).

B) Liefert ein Nichtunternehmer einem Unternehmer, so ist er bloß verpflichtet, der Finanzbehörde I. Instanz die Anzeige über die Lieferung nach dem vorstehenden Muster einzusenden. Die Steuer hat in diesem Falle für den Nichtunternehmer der Unternehmer (Erwerber) zu bezahlen.

Digitized by Google

Muster Nr. 5
zu Art. 19 der Reg. Vdg. vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156.

Anzeige

zur Umsatzsteuer — Luxussteuer — von Leistungen von Nichtunternehmern § 13, Abs. 4, und § 31 des Ges.)

Name und Adresse des Nichtunternehmers, der die Leistung vollzogen hat: .....

Gattung der Leistung, wann und wo sie vollzogen wurde: .....

Höhe des Entgeltes (vereinbarter Preis): .....

Wann, mit welchem Betrage und wo die Steuer bezahlt wurde: .....

. . . . . , am . . . . 192 .

.....

(Unterschrift des Nichtunternehmers.)

Belehrung.

Ein Nichtunternehmer, der eine steuerpflichtige Leistung vollzieht, ist gemäß den §§ 13 und 31 des Ges. vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vollzug der Leistung:

1. von jeder einzelnen Leistung die Steuer bei dem zuständigen Steueramte einzuzahlen;

2. der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel die Leistung vollzogen wurde, eine Anzeige über die Leistung nach dem vorstehenden Muster einzusenden.

Von Nichtluxusleistungen beträgt die Steuer 2% (§ 10 des Ges.) und von Luxusleistungen 10% (§ 30 des Ges.) des Entgeltes (Preises).

Als steuerpflichtige Leistung gilt auch die Veranstaltung von Vorstellungen und Unterhaltungen aller Art.

Digitized by Google

Steueramt in . . . . . .

Steuergemeinde: . . . . . .

Muster Nr. 6
zu Art. 19 und 34 der Reg. Vdg. vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156.

Anzeige über die Zahlung

der Umsatzsteuer — der Luxussteuer von Lieferungen — Leistungen — Versteigerungen von Nichtunternehmern
(§§ 13 und 31 des Ges.).

Name und Wohnort des Zahlenden: .....

Gegenstand der Lieferung*) (Leistung, Versteigerung) und Tag des Abschlusses des Vertrages (Vollzuges der Leistung); Tag und Ort der Versteigerung: .....

Gezahlt an

*) Umsatzsteuer . . . . Kč . . . . in Worten . . . .
.....

Luxussteuer . . . . Kč . . . . in Worten . . . .
.....

Tag der Zahlung . . . . . .
. . . . . , am . . . . 192 .

An die Steueradministration (Finanzdirektion)
in . . . . . .

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Digitized by Google

Muster Nr. 7
zu Art. 20 der Reg. Vdg. vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156.

Anmeldeschein
zur Umsatzsteuer und zur Luxussteuer.

Name (Firma) des Unternehmers	Wohnort (Sitz der Unternehmung) Gasse und Hausnummer	Gattung der Unternehmung (Angabe der Gegenstände, die von der Unternehmung erzeugt oder geführt werden, und der Leistungen, die von der Unternehmung vorgenommen werden)	Alle übrigen inländischen Unternehmungen (Betriebe) desselben Inhabers	Zahl der Mitglieder des Haushaltes einschließlich des Gesindes (bei landwirtschaftlichen Unternehmungen)

Belehrung für luxussteuerpflichtige Unternehmer.

1. Sind Luxusgegenstände Gegenstände der Unternehmung, so müssen sie in dem Anmeldeschein in der Reihenfolge und mit der Bezeichnung angeführt werden, wie sie in dem Verzeichnisse der Luxusgegenstände angeführt sind.

2. Bei Luxusgegenständen, die beim Erzeuger zu versteuern sind, muß der Erzeuger nicht bloß seine Betriebsstätte angeben, wo die Versteuerung erfolgt, sondern zu Kontrollzwecken auch alle Lager und Verkaufsstätten, die sich im Orte der Betriebsstätte oder an anderen Orten befinden.

3. Wird die Unternehmung auf weitere Betriebe desselben Inhabers oder auf weitere Gattungen von Luxusgegenständen erweitert oder wird sie aufgelassen oder verlegt sie ihren Sitz, so müssen diese Änderungen binnen 14 Tagen der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz angezeigt werden.

Digitized by Google

Muster Nr. 8
zu Art. 25 der Reg. Vdg. vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156.

Hotelbuch.

Tag der Eintragung	Nummer des Zimmers	Name	Anzahl der Betten	In Rechnung gestelltes Entgelt				Tatsächlich empfangener Betrag für die Wohnung und Nebenleistungen		10 %ige Steuer		Anmerkung
				für die Wohnung		für Nebenleistungen, die mit der Benützung der Wohnung verbunden sind (Beleuchtung, Beheizung, Bedienung usw.)						
				Kč	h	Kč	h	Kč	h	Kč	h	

Muster Nr. 9
zu Art. 39 der Reg. Vdg. vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156.

Zahl . . . . . .

Bescheinigung.

Ich (wir) bestätige(n), daß ich (wir) unter Vorweisung des Amtszeugnisses der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz in . . . . . vom . . . . . 19 . ., Z. . ., von Herrn (der Firma) . . . . . .

.....

(übliche Bezeichnung des Gegenstandes der Luxuslieferung und Menge)

zum Preise von . . . . . Kč . . h bezogen habe(n).

. . . . . am . . . . 19 . .

.....

(Unterschrift des Erwerbers.)

.....

(Adresse des Erwerbers.)

Digitized by Google

Belehrung auf der 4. Seite!

Veranlagungsbezirk: . . . . . .

Steuerbezirk: . . . . . .

Kat.-Nummer: . . . . . .

Muster Nr. 10
zu Art. 27 der Reg. Vdg. vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156.

Angabe der Steueradministration, bei der die Steuer zuletzt bemessen wurde, und Nummer des Zahlungsauftrages:

. . . . . .

. . . . . .

Bekenntnis zur Umsatzsteuer

des (der) . . . . . .
(Vor- und Zuname, Firma)

in . . . . . zur Bemessung
(Wohnort, Sitz, Betriebsort)

der Umsatzsteuer nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, von den empfangenen Entgelten (nach § 17, Abs. 7, des Ges. in Rechnung gestellten Preisen) für steuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen, bzw. den Eigenverbrauch im Jahre 19 . . (in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . .) (bei der Versteigerung am . . . . . .).

(Wird von der Behörde ausgefüllt.)

Steuerbemessung.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

1. Die Angaben des Bekenntnisses wurden überprüft und richtig befunden.
2. Die Angaben des Bekenntnisses wurden geprüft und die Änderungen nach erfolgter amtlicher Erhebung mit roter Tinte ersichtlich gemacht.
3. Der Unternehmer hat kein Steuerbekenntnis eingebracht — die Erteilung von Aufklärungen zu den Angaben des Bekenntnisses verweigert — die vorgehaltenen Bedenken nicht genügend aufgeklärt, weshalb die Einschätzung vorgenommen wurde.

Danach beträgt:

A. Die Steuergrundlage für die	2%ige Steuer	die 2%ige Steuer	die Steuer im ganzen
für das I. Quartal	Kč	Kč	
für das II. Quartal	Kč	Kč	
für das III. Quartal	Kč	Kč	
für das IV. Quartal	Kč	Kč	Kč . . . . .

B. Die Steuergrundlage für die	1%ige Steuer	die 1%ige Steuer	
für das I. Quartal	Kč	Kč	
für das II. Quartal	Kč	Kč	
für das III. Quartal	Kč	Kč	
für das IV. Quartal	Kč	Kč	Kč . . . . .

Die 2%ige und die 1%ige Steuer zusammen . . . . Kč . . . . .

Die 5%ige Erhöhung gemäß § 17, Abs. 6, des Ges. . . . Kč . . . . .

Die Gesamtvorschreibung Kč . . . . .

Datum der Bemessung: . . . . . Unterschrift: . . . . . .

Digitized by Google

Bekenntnis.

I. Gattung der Unternehmung oder Beschäftigung (Versteigerung am) .....

II. Ort der Betriebsstätten oder der Versteigerung (Gemeinde, Gasse, Hausnummer):

a) in demselben Veranlagungsbezirke .....

b) an anderen Orten .....

III. a) Wurde die Unternehmung das ganze Jahr betrieben? .....

b) Wurde die Unternehmung bloß einen Teil des Jahres betrieben? .....

vom ..... bis .....

I. Abschnitt für die 2%ige Umsatzsteuer.

	1 Im I. Quartal 192	2 Im II. Quartal 192	3 Im III. Quartal 192	4 Im IV. Quartal 192	5 Zusammen
1. Gesamtbruttoerlös (aus dem weder die eingehobene Steuer noch der von der Steuer befreite Erlös ausgeschieden werden darf) nach Abzug der für stornierte Lieferungen (Leistungen) aus demselben Quartal zurückerstatteten Entgelte					
2. Preis der aus der Unternehmung für den Eigenverbrauch, eine sonstige nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung oder für die Arbeitnehmer entnommenen Gegenstände mit Zurechnung der Steuer					
Summe . . .					
Hiervon kommen in Abzug:					
3. die für ausgeführte Waren empfangenen Entgelte (§ 1, Abs. 1, des Ges.					
4. die Entgelte für die Lieferungen (Leistungen), die aus einem anderen Grunde von der Steuer befreit oder durch ein Pauschal gedeckt sind					
5. die zurückerstatteten Entgelte, die in früheren Quartalen mit der 2%igen Umsatzsteuer versteuert wurden . . .					
Summe . . .					
Verbleibt					

Digitized by Google

II. Abschnitt für die 1%ige Umsatzsteuer.

	1 Im I. Quartal 192..	2 Im II. Quartal 192..	3 Im III. Quartal 192..	4 Im IV. Quartal 192..	5 Zusammen
1. Gesamtbruttoerlös (aus dem weder die eingehobene Steuer noch der von der Steuer befreite Erlös ausgeschieden werden darf) nach Abzug der für stornierte Lieferungen (Leistungen) aus demselben Quartal zurückerstatteten Entgelte					
2. Preis der aus der Unternehmung für den Eigenverbrauch, eine sonstige nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung oder für die Arbeitnehmer entnommenen Gegenstände mit Zurechnung der Steuer					
Summe . . .					
Hiervon kommen in Abzug:					
3. die für ausgeführte Waren empfangenen Entgelte (§ 1, Abs. 1, des Ges.)					
4. die Entgelte für Lieferungen, die aus einem anderen Grunde von der Steuer befreit oder durch ein Pauschal gedeckt sind					
5. die zurückerstatteten Entgelte, die in früheren Quartalen mit der 1%igen Umsatzsteuer versteuert wurden					
Summe . . .					
Verbleibt					

Auf die Steuer wurde an Abschlagszahlungen bereits entrichtet:

für das I. Quartal am . . . . . Kč . , , , .
für das II. Quartal am . . . . . Kč . . . . .
für das III. Quartal am . . . . . Kč . . . . .
für das IV. Quartal am . . . . . Kč . , . . .

zusammen . . . Kč . . . . .

Anmerkung. Zurückerstattete Entgelte, die in einer früheren Jahresperiode nach dem . . . .%igen Steuersatze versteuert wurden, die aber von der Summe der Entgelte in dieser Steuer-Jahresperiode deshalb nicht abgezogen werden konnten, weil in dieser Periode keine demselben Steuersatz unterliegenden Entgelte empfangen wurden (Art. 30 der Reg. Vdg.) Kč . . . . . .

Diese Angaben habe(n) ich (wir) nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

....., am ..... 192.....

.....

(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen.)

Digitized by Google

Belehrung.

1. Das Bekenntnis ist bei der Steueradministration (in der Slowakei und Karpathorußland bei der Finanzdirektion) bis Ende Jänner für das abgelaufene Jahr, wenn aber eine Unternehmung innerhalb der Steuerperiode aufgelassen wird, binnen vier Wochen nach ihrer Auflassung einzubringen; nach der Auflassung einlaufende Entgelte sind nachträglich binnen 4 Wochen nach erfolgter Bezahlung anzumelden. Wird eine Unternehmung im Laufe der Steuerperiode entgeltlich oder unentgeltlich übertragen und hat der frühere Inhaber das Bekenntnis nicht rechtzeitig eingebracht, so muß es der Erwerber nach Ablauf der Steuerperiode auch für die Zeit bis zur Übergabe der Unternehmung einbringen.

Das Bekenntnis muß auch von Unternehmern eingebracht werden, die nach der Pauschalierungskundmachung verpflichtet sind, die pauschalierte Steuer zu zahlen, sofern sie durch die erwähnte Kundmachung nicht ausdrücklich dieser Verpflichtung enthoben worden sind.

Zur Einbringung des Bekenntnisses sind auch die Personen verpflichtet, die für Ausländer, welche im Inlande keine Betriebsstätte haben, Lieferungen ihrer im Inlande befindlichen Waren vermitteln, ferner die Personen, welche die Lieferungen dieser Waren effektuieren.

Personen, die sich im Inlande nur vorübergehend aufhalten und hier keine ständige Betriebsstätte haben, sind verpflichtet, das Bekenntnis binnen drei Tagen nach Beendigung ihrer inländischen Tätigkeit einzubringen. Dauert ihre Tätigkeit im Sprengel derselben Behörde länger als 1 Monat, so sind sie verpflichtet, das Bekenntnis binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monates einzubringen.

2. In die Summe der empfangenen Entgelte sind auch die Entgelte für Luxusgegenstände aufzunehmen, von denen die 12%ige Luxussteuer bereits früher bei der Einfuhr oder beim Erzeuger bezahlt wurde und die bei den weiteren Lieferungen nur noch der Umsatzsteuer unterliegen.

3. Gemischte Unternehmungen, in denen neben Luxusgegenständen auch Nichtluxusgegenstände verkauft werden, müssen sowohl hinsichtlich der Luxuswaren als auch hinsichtlich der Nichtluxuswaren ein besonderes Steuerbekenntnis einbringen.

4. Die in Rechnung gestellten Preise können an Stelle der empfangenen Entgelte bloß dann einbekannt werden, wenn der Steuerpflichtige hierzu die Bewilligung nach § 17, Abs. 7, des Ges. erwirkt hat.

5. Die zurückerstatteten Entgelte können bloß von der Summe jener Entgelte abgezogen werden, die demselben Steuersatze unterliegen wie das zurückerstattete Entgelt.

Digitized by Google

Belehrung auf der 4. Seite!

Veranlagungsbezirk: . . . . . .

Steuerbezirk: . . . . . .

Kat.-Nummer: . . . . . .

Muster Nr. 11
zu Art. 28 der Reg. Vdg. vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156.

Angabe der Steueradministration, bei der die Steuer zuletzt bemessen wurde, und Nummer des Zahlungsauftrages:

. . . . . .

Bekenntnis zur Luxussteuer

des (der) .....
(Vor- und Zuname, Firma)

in ..... zur Bemessung
(Wohnort, Sitz, Betriebsort)

der Luxussteuer nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, von den empfangenen Entgelten (nach § 17, Abs. 7, des Ges. in Rechnung gestellten Preisen) für steuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen, bzw. den Eigenverbrauch im Jahre 19 . . (in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . .) (bei der Versteigerung am . . . . . .).

(Wird von der Behörde ausgefüllt.)

Steuerbemessung.
(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

1. Die Angaben des Bekenntnisses wurden überprüft und richtig befunden.
2. Die Angaben des Bekenntnisses wurden geprüft und die Änderungen nach erfolgter amtlicher Erhebung mit roter Tinte ersichtlich gemacht.
3. Der Unternehmer hat kein Steuerbekenntnis eingebracht — die Erteilung von Aufklärungen zu den Angaben des Bekenntnisses verweigert — die vorgehaltenen Bedenken nicht genügend aufgeklärt, weshalb die Einschätzung vorgenommen wurde.

Danach beträgt:

	die 12%ige Steuer	die 12%ige Steuer	die Steuer im ganzen
A. Die Steuergrundlage für			
für das I. Quartal	Kč	Kč	
für das II. Quartal	Kč	Kč	
für das III. Quartal	Kč	Kč	
für das IV. Quartal	Kč	Kč	Kč . . . . .
B. Die Steuergrundlage für	die 10%ige Steuer	die 10%ige Steuer	
für das I. Quartal	Kč	Kč	
für das II. Quartal	Kč	Kč	
für das III. Quartal	Kč	Kč	
für das IV. Quartal	Kč	Kč	Kč . . . . .
C. Die Steuergrundlage für	die 2%ige Steuer	die 2%ige Steuer	
für das I. Quartal	Kč	Kč	
für das II. Quartal	Kč	Kč	
für das III. Quartal	Kč	Kč	
für das IV. Quartal	Kč	Kč	Kč . . . . .
Die 12%ige, 10%ige und 2%ige Steuer zusammen . . .			Kč . . . . .
die 5%ige Erhöhung gemäß § 17, Abs. 6, des Ges. . . .			Kč . . . . .
die Gesamtvorschreibung			Kč . . . . .

Datum der Bemessung: . . . . . Unterschrift: . . . . . ,

Digitized by Google

Bekenntnis.

I. Gattung der Unternehmung oder Beschäftigung (Versteigerung am) . . .

II. Ort der Betriebsstätten oder der Versteigerung (Gemeinde, Gasse, Hausnummer):

a) in demselben Veranlagungsbezirke .....

b) an anderen Orten .....

III. a) Wurde die Unternehmung das ganze Jahr betrieben? . . . . . .

b) Wurde die Unternehmung bloß einen Teil des Jahres betrieben? . . .

vom . . . . . bis . . . . . .

I. Abschnitt für die 12%ige (10%ige) Luxussteuer.*)

	1 Im I. Quartal 192	2 Im I. Quartal 192	3 Im III. Quartal 192	4 Im IV. Quartal 192	5 Zusammen
1. Gesamtbruttoerlös (aus dem weder die eingehobene Steuer noch der von der Steuer befreite Erlös ausgeschieden werden darf) nach Abzug der für stornierte Lieferungen (Leistungen) aus demselben Quartal zurückerstatteten Entgelte und nach Abzug der Entgelte, die der ermäßigten 2%igen Luxussteuer unterliegen					
2. Preis der aus der Unternehmung für den Eigenverbrauch, eine erwerbsmäßige oder nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung oder für die Arbeitnehmer entnommenen Luxusgegenstände mit Zurechnung der Steuer					
Summe					
Hiervon kommen in Abzug:					
3. die für ausgeführte Waren empfangenen Entgelte (§ 25, Abs. 2, des Ges).					
4. die Entgelte für Lieferungen, die aus einem anderen Grunde von der Steuer befreit oder durch ein Pauschal gedeckt sind					
5. die zurückerstatteten Entgelte, die in früheren Quartalen mit der 12%igen (10%igen) Luxussteuer versteuert wurden					
Summe					
Verbleibt					

*) In diesem Abschnitte ist der bloß der ermäßigten 2%igen Luxussteuer unterliegende Erlös nicht anzuführen. Dieser Erlös wird im II. Abschnitt einbekannt.

Digitized by Google

II. Abschnitt für 2%ige ermäßigte Luxussteuer.

	1	2	3	4	5
	Im I. Quartal 192	Im II. Quartal 192	Im III. Quartal 192	Im IV. Quartal 192	Zusammen
1. Gesamtbruttoerlös (aus dem die eingehobene Steuer nicht ausgeschieden werden darf) nach Abzug der für stornierte Lieferungen aus demselben Quartal zurückerstatteten Entgelte					
Hiervon kommen in Abzug:					
2 die zurückerstatteten Entgelte, die in früheren Quartalen mit der 2%igen ermäßigten Luxussteuer versteuert wurden					
Verbleibt					

Auf die Steuer wurde an Abschlagszahlungen bereits entrichtet:

für das I. Quartal am . . . . . Kč . . . . . .
für das II. Quartal am . . . . . Kč . . . . . .
für das III. Quartal am . . . . . Kč . . . . . .
für das IV. Quartal am . . . . . Kč . . . . . .
zusammen . . . Kč . . . . . .

Anmerkung: Zurückerstattete Entgelte, die in einer früheren Periode nach dem . . . . . %igen Steuersatze versteuert wurden, die aber von der Summe der Entgelte in dieser Steuer-Jahresperiode deshalb nicht abgezogen werden konnten, weil in dieser Periode keine demselben Steuersatz unterliegenden Entgelte empfangen wurden (Art. 30 der Reg. Vdg.) Kč . . . . .

Diese Angaben habe(n) ich (wir) nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

. . . . . , am . . . . 192 .

.....

(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen.)

Digitized by Google

Belehrung.

1. Das Bekenntnis ist bei der Steueradministration (in der Slowakei und Karpathorußland bei der Finanzdirektion) bis Ende Jänner für das abgelaufene Jahr, wenn aber eine Unternehmung innerhalb der Steuerperiode aufgelassen wird, binnen vier Wochen nach ihrer Auflassung einzubringen; nach der Auflassung einlaufende Entgelte sind nachträglich binnen 4 Wochen nach erfolgter Bezahlung anzumelden. Wird eine Unternehmung im Laufe der Steuerperiode entgeltlich oder unentgeltlich übertragen und hat der frühere Inhaber das Bekenntnis nicht rechtzeitig eingebracht, so muß es der Erwerber nach Ablauf der Steuerperiode auch für die Zeit bis zur Übergabe der Unternehmung einbringen.

Das Bekenntnis muß auch von Unternehmern eingebracht werden, die nach der Pauschalierungskundmachung verpflichtet sind, die pauschalierte Steuer zu zahlen, sofern sie durch die erwähnte Kundmachung nicht ausdrücklich dieser Verpflichtung enthoben worden sind.

Zur Einbringung des Bekenntnisses sind auch die Personen verpflichtet, die für Ausländer, welche im Inlande keine Betriebsstätte haben, Lieferungen ihrer im Inlande befindlichen Waren vermitteln, ferner die Personen, welche die Lieferungen dieser Waren effektuieren.

Personen, die sich im Inlande nur vorübergehend aufhalten und hier keine ständige Betriebsstätte haben, sind verpflichtet, das Bekenntnis binnen drei Tagen nach Beendigung ihrer inländischen Tätigkeit einzubringen. Dauert ihre Tätigkeit im Sprengel derselben Behörde länger als 1 Monat, so sind sie verpflichtet, das Bekenntnis binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monates einzubringen.

2. Gemischte Unternehmungen, in denen neben Luxusgegenständen auch Nichtluxusgegenstände verkauft werden, müssen sowohl hinsichtlich der Luxuswaren als auch hinsichtlich der Nichtluxuswaren ein besonderes Steuerbekenntnis einbringen.

3. Die in Rechnung gestellten Preise können an Stelle der empfangenen Entgelte bloß dann einbekannt werden, wenn der Steuerpflichtige hierzu die Bewilligung nach § 17, Abs. 7, des Ges. erwirkt hat.

4. Die zurückerstatteten Entgelte können bloß von der Summe jener Entgelte abgezogen werden, die demselben Steuersatze unterliegen wie das zurückerstattete Entgelt.

5. Im Abschnitt I, Post 1, ist der Gesamtbruttoerlös für Luxusgegenstände mit Ausnahme des Erlöses anzuführen, welcher gemäß § 28 des Ges. bloß der 2%igen ermäßigten Luxussteuer unterliegt. Die Summe der Posten Abschnitt I, 1 und Abschnitt II, 1 bildet den Gesamtbruttoerlös für Luxusgegenstände.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 31. Juli 1924. Nummer 12. (Bogen 40—42.)

Slg. Nr.	INHALT.	Seite
130.	Rechtshilfevertrag mit Deutschland mit Erläuterungen von Dr. Mettgenberg	625
131.	Exekution im Verhältnis zu Deutschland	630
132.	Finanzrechtliches Übereinkommen mit Italien	632
134.	Bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung	637
137.	Arbeiterschutz im Anstreicher-, Lackierer- und Malergewerbe	637
139.	Verlängerung des Gesetzes über die Unterstützung der Arbeitslosen	643
142.	Moratorium für reichsdeutsche Privatversicherungsanstalten	643
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	644
	Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	647
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	648
	Oberstes Verwaltungsgericht	654

Rechtshilfevertrag mit Deutschland.

Der im „Prager Archiv", Jg. 1922, Nr. 10, S. 438 abgedruckte **Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten** ist in dem am 25. Juni 1924 ausgegebenen 67. Stück der Gesetzsammlung unter Nummer 130 mit dem Beifügen kundgemacht worden, daß die Ratifikationsurkunden am 28. Mai 1924 ausgetauscht worden sind und daß daher der Vertrag gemäß Art. 12 am 28. Juni 1924 internationale Wirksamkeit erlangt. Der Vertrag wurde im Deutschen Reichsgesetzblatt 1923, Teil II, S. 57 und die Bekanntmachung der Ratifikation des Vertrages im Deutschen Reichsgesetzblatt 1924, Teil II, S. 433 veröffentlicht.

Wir veröffentlichen aus diesem Anlasse den nachstehenden Aufsatz des bekannten reichsdeutschen Fachmannes.

Der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.

Von Dr. Wolfgang Mettgenberg, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Als Ergebnis der vierten Konferenz über das internationle Privatrecht im Haag ist in dem Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Deutsches Reichsgesetzblatt 1909, S. 409) ein Anzahl zivilprozessualer Fragen, die für den internationalen Rechtsschutz und den zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr besonders wichtig sind, einheitlich für die Vertragsstaaten geregelt. Insbesondere ist hier eine Verständigung über die Communication d'actes judiciaires et extrajudiciaires (Artikel 1—7), über die Commissions rogatoires (Artikel 8—16), über die Caution judicatum solvi (Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten; Artikel 17 bis 19), über die assistance judiciaire gratuite (Armenrecht: Artikel 20—23) und über die Contrainte par corps (Personalhaft; Artikel 24) erzielt worden. Vertragschließende Staaten waren damals: das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande,

Digitized by Google

Norwegen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und die Schweiz. Alle — mit Ausnahme von Luxemburg, das erst am 1. August 1909 ratifizierte — haben das Abkommen am 24. April 1909 ratifiziert (Vgl. Deutsches Reichsgesetzblatt 1909, S. 409 und 907). Soweit das Abkommen durch den großen Krieg außer Kraft getreten war, hat Artikel 287 des Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 (Deutsches Reichsgesetzblatt 1919, S. 687) bestimmt: From the coming into force of the present Treaty the High Contracting Parties shall apply, in so far as concerns them, the Convention of the Hague of July 17, 1905, relating to civil procedure. This renewal, however, will not apply to France, Portugal and Roumania. Mit diesen Ausnahmen ist also heute das Abkommen wieder in Kraft. Sein Artikel 27 besagt: Les Etats représentés à la quatrième Conférence de droit internationl privé sont admis à signer la présente Convention jusqu'au dépôt des ratifications prévu par l'article 25, alinée 1er. (Les ratifications seront déposés à la Haye, dès que six des Hautes Parties Contractantes seront en mesure de le faire). Après ce dépôt, ils seront toujours admis à y adhérer purement et simplement. L'etat qui désire adhérer notifie son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays — Bas. Celui-ci en enverra, per la voie diplomatique,une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractans. Hiernach kommt für die Tschechoslow. Republik, die ihre Errichtung als unabhängigen Staat auf den 28. Oktober 1918 datiert, weder die Unterzeichnung noch der Beitritt in Frage. Der außerordentliche Umfang der Rechtsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakei und dem Deutschen Reich macht indessen eine auf der Gegenseitigkeit beruhende Regelung des Rechtsschutzes und der Rechtshilfe zur unabweislichen Notwendigkeit. Daß sich diese Regelung im wesentlichen an die bewährten Abmachungen im Haager Abkommen über den Zivilprozeß würde anlehnen müssen, verstand sich im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten von selbst. Darüber hinaus aber mußte tunlichst die Rechtslage wieder hergestellt werden, die früher für die Beziehungen des Deutschen Reiches zu den Gebieten, die heute der Tschechoslowakei gehören, maßgebend war. Die fortbestehende Verflechtung der wirtschaftlichen Interessen beider Staaten drängte zu einer Prüfung, ob nicht die Rechtshilfe nach dem Haager Abkommen sich in ähnlicher Weise vereinfachen ließe, wie das für die deutsch-österreichischen Beziehungen geschehen war.

Auf Grund dieser Erwägungen kam es nach längeren Verhandlungen zum Abschluß eines Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten und eines Zusatzprotokolls zu diesem Vertrage, die am 20. Jänner 1922 von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet wurden. Beide sind deutsch und tschechisch ausgefertigt worden, und es heißt in Art. 12, Abs. 1, des Vertrages, daß sein Wortlaut in beiden Sprachen authentisch sein soll — eine Vereinbarung, die sich vielfach in den jüngeren Verträgen findet, die aber nicht unbedenklich ist. Ein nicht immer zu vermeidendes sprachliches Auseinandergehen der beiden für maßgebend erklärten Texte kann bei dieser Klausel zu unlösbaren Auslegungsschwierigkeiten, ja geradezu zu ungleicher Handhabung der Vertragsbestimmungen führen, während das Schweigen eines Vertrags über die Bedeutung der doppelsprachigen Ausfertigung ebenso wie die ausdrückliche Abmachung, daß der doppelsprachige Wortlaut ein einheitliches Ganzes bildet, jeden vertragschließenden Teil verpflichtet, unklare Stellen in der einen Ausfertigung vor allem auch durch Heranziehung der anderssprachigen Ausfertigung zu klären. Die Ratifizierung des Vertrags steht in Kürze bevor.

Seiner Überschrift entsprechend gilt der Vertrag nur für den Bereich des bürgerlichen Gerichtsverfahrens. Er zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erste den Rechtsschutz in bürgerlichen Rechtssachen (Artikel 1—4), der zweite die Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten (Artikel 5—11) behandelt. Einige Ergänzungen und Erläuterungen dazu enthält das gleichzeitig mit dem Vertrage unterzeichnete Zusatzprotokoll.

In Übereinstimmung mit den die gleichen Angelegenheiten regelnden Verträgen des Deutschen Reichs mit Bulgarien vom 29. September 1911 (Deutsches Reichsgesetzblatt 1913, S. 457) und mit dem Osmanischen Reich vom 11. Januar 1917 (Deutsches Reichsgesetzblatt 1918, S. 244) wird in dem deutsch-tschechoslowakischen Vertrage allgemein vereinbart, daß jeder vertragschließende Teil den

Digitized by Google

Staatsangehörigen des anderen Teils in bürgerlichen Angelegenheiten denselben gesetzlichen und gerichtlichen Schutz der Person und des Eigentums gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen (Art. 1, Abs. 1). Diese Vereinbarung geht über das Haager Abkommen, das eine allgemeine Bestimmung dieser Art nicht kennt, hinaus. Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag enthält aber den älteren deutschen Verträgen dieser Art gegenüber einen besonderen Vorbehalt hinsichtlich der Sprachengesetze, denn die Gleichstellung mit den eigenen Landesangehörigen soll „unbeschadet der geltenden Sprachgesetze" gewährleistet werden (Art. 1, Abs. 1). Die Nr. 1 des Zusatzprotokolls hebt hierzu besonders hervor, daß die Bestimmungen des Art. 1, Abs. 1, die sonst zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen Meistbegünstigungsvereinbarungen nicht berühren.

Aus der grundsätzlichen Gleichstellung der tschechoslowakischen Staatsangehörigen mit den deutschen im Deutschen Reich und den deutschen Staatsangehörigen mit den tschechoslowakischen in der Tschechoslowakei werden im Vertrage mehrere Folgerungen ausdrücklich gezogen. So sollen die Staatsangehörigen des einen Teils zu den Gerichten des anderen Teils freien und ungehinderten Zutritt haben und dort in gleicher Weise wie dessen Angehörige auftreten können (Art. 1, Abs. 2) — eine Vereinbarung, die sich entsprechend in zahlreichen deutschen Handelsverträgen und wörtlich übereinstimmend auch in den erwähnten deutsch-bulgarischen und deutsch-türkischen Rechtsverträgen findet. Im engen Zusammenhang hiermit stehen die Artikel 3 und 4 des Vertrages. Artikel 3 befreit die Angehörigen des einen vertragschließenden Teils bei ihrem Auftreten vor den Gerichten des anderen Teils von der für Ausländer etwa bestehenden Verpflichtung, für die Prozeßkosten Sicherheit zu leisten oder auf die Gerichtskosten erhöhte Vorschüsse bewirken zu müssen. Er entspricht somit im wesentlichen dem Artikel 17 des Haager Abkommens, hat aber dessen Einschränkung, daß die Befreiung nur demjenigen zugutekommt, der im Gebiete eines der vertragschließenden Teile seinen Wohnsitz hat, fallen gelassen und die weitherzigste Regelung der Frage getroffen. Artikel 4 gewährt den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teils die Wohltat des Armenrechts unter denselben Voraussetzungen, die für die Gewährung an die eigenen Staatsangehörigen bestehen. Er stimmt mit Artikel 20 des Haager Abkommens völlig überein.

Artikel 2 des Vertrages enthält eine besondere Bestimmung für den gewerblichen Rechtsschutz. Die Tschechoslowakei ist am 5. Oktober 1919 der vom Deutschen Reich ratifizierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Deutsches Reichsgesetzblatt 1913, S. 209), beigetreten. Nach Artikel 286 des Versailler Vertrags sollte die Übereinkunft mit dem Wiedereintreten des Friedenszustandes auf's neue wirksam werden. Um nun sicherzustellen, daß die Übereinkunft für die gesamte Zeit seit der Errichtung der Tschechoslowakei als eines selbständigen Staates beiderseits Beachtung findet, ist in Artikel 2 des Vertrags vereinbart, daß die Rechte und Pflichten, die sich aus der Verbandszugehörigkeit hinsichtlich des Schutzes des gewerblichen Eigentums ergeben, im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik auch zeitlich lückenlos bestehen.

Das Haager Abkommen unterscheidet bei der Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten die Communications d'actes und die Commissions rogatoires. Der Vertrag trennt in dem Abschnitt über die Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten die „Zustellunganträge" und die „Rechtshilfeersuchen". Daß diese Scheidung sprachlich glücklich ist, wird sich kaum behaupten lassen. Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen sind keine Gegensätze; die Zustellungsersuchen sind eine Unterart der Rechtshilfeersuchen. Vielleicht wäre der Unterschied besser durch „Ersuchen um Zustellungen (Zustellungsanträge)" und „Ersuchen um sonstige Rechtshilfe" zu bezeichnen gewesen. In dem nachstehenden Überblick soll — abweichend von der Systematik des Vertrags — zunächst angegeben werden, welche Vereinbarungen der Vertrag für alle Rechtshilfeersuchen enthält, und daran anschließend, welche Besonderheiten für die Zustellungsersuchen gelten sollen.

Für alle Rechtshilfeersuchen (also einschließlich der Zustellungsanträge) gilt Folgendes: In dem Vertrag verlautet — abgesehen von der Erwähnung der Zu-

Digitized by Google

stellungen — nichts darüber, um welche Arten von Rechtshilfe ersucht werden kann. Das Haager Abkommen spricht in Artikel 8 von Prozeßhandlungen und anderen gerichtlichen Handlungen innerhalb des Geschäftskreises der Gerichtsbehörden. Entsprechend wird man hier davon ausgehen dürfen, daß unter den allgemein anerkannten Voraussetzungen grundsätzlich alle gerichtlichen Maßnahmen, die für Prozeßverfahren im eigenen Lande in Betracht kommen, als Rechtshilfehandlungen begehrt werden können. Hierher gehören also namentlich Beweisaufnahmen, Parteivernehmungen, Eidesabnahmen usw. durch die Gerichte. Die Ablehnung der Ersuchen ist ohne weiteres zulässig, wenn der ersuchte Teil die Erledigung für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden (Art. 10). Diese Bestimmung, die den Artikeln 4 und 11, Abs. 3, Nr. 3, des Haager Abkommens entspricht, würde z. B. Anwendung finden müssen, wenn das Ersuchen in einem Verfahren ergeht, in dem der ersuchte Teil als solcher vor ein Gericht des ersuchenden Teils gezogen wird, ohne daß er dessen Gerichtsbarkeit über sich anzuerkennen braucht. Ebenso könnte die Rechtshilfe verweigert werden, wenn über Dinge, die zur Landesverteidigung gehören, eine Beweisaufnahme von dem anderen vertragschließenden Teil erbeten würde.

Die Übermittlung aller Ersuchen geschieht im unmittelbaren Geschäftsverkehr (Art. 5, Abs. 1). Sieht das Haager Abkommen (Art. 9) den Ersatz des diplomatischen Weges durch die konsularische Übermittlung als Regel, den unmittelbaren Geschäftsverkehr als Ausnahme an, so ist gerade in diesem Punkte in dem Vertrage Wert darauf gelegt, zu vereinfachen und möglichst die Regelung wiederherzustellen, die für die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Gebiete der Tschechoslowakei schon vor deren Errichtung bestand. Auf deutscher Seite können die Rechtshilfeersuchen von allen gerichtlichen Behörden des Deutschen Reichs, auf tschechoslowakischer Seite nur von den Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz ausgehen. Andererseits sind Empfangsbehörden im Deutschen Reich nur die Präsidenten der Landgerichte, in der Tschechoslowakei wiederum nur die Präsidien der Gerichtshöfe erser tInstanz (Art. 5, Abs. 2 und 3). Die Empfangsstellen sind, falls sie zur Erledigung der Ersuchen örtlich unzuständig sind, verpflichtet, die Ersuchen an die zuständige Gerichtsbehörde weiterzuleiten und das ersuchende Gericht von der Weitergabe zu benachrichtigen (Art. 5, Abs. 4). Um den beteiligten Stellen einen Überblick über die ersuchensberechtigten und empfangsverpflichteten Behörden zu geben, ist in Nr. 4 des Zusatzprotokolls vereinbart, daß die vertragschließenden Teile einander die Gerichtseinteilung, nach Landgerichtsbezirken, bzw. nach den Bezirken der Gerichtshöfe erster Instanz geordnet und möglichst durch eine Karte ergänzt, mitteilen.

Inhaltlich sollen die Ersuchen stets die ersuchende Behörde und die Parteien nach Namen und Stellung angeben (Art. 6, Abs. 1). In der Sprachenfrage hat das Haager Abkommen (Art. 10) in nachstehender Reihenfolge drei Lösungen wahlweise vorgesehen: die Anwendung der Sprache der ersuchten Behörde; die Anwendung einer sonst vereinbarten Sprache; die Anwendung der Sprache der ersuchenden Behörde unter Beifügung einer Übersetzung in die Sprache der ersuchten Behörde oder in eine sonstige, vereinbarte Sprache. Der Vertrag legt die dritte Lösung zugrunde: Es ist abgemacht, daß die deutschen Ersuchen in der Amtssprache, die tschechoslowakischen Ersuchen in der Staatssprache abgefaßt sein können (Art. 6, Abs. 1 und 2). Wie sich aus Nr. 3 des Zusatzprotokolls zu dem Vertrage ergibt, sollen aber regelmäßig gleichzeitig Übersetzungen der Ersuchen und ihrer Anlagen in die Sprache des anderen Teils beigefügt sein; und nur, wenn anerkannt werden muß, daß die Beschaffung der Übersetzung für die ersuchende Stelle besonders schwierig war — z. B. wenn dem ersuchenden Gericht ein Dolmetscher für die Sprache des anderen Teils nicht zur Verfügung steht — soll die ersuchte Behörde bei der Übersetzung tunlichst behilflich sein.

Die Erledigung der Rechtshilfeersuchenden geschieht vereinbarungsgemäß in den Formen, die in den Gesetzen des ersuchten Teils vorgesehen sind (Art. 9, Abs. 1). Vergl. Artikel 14, Abs. 1, des Haager Abkommens. Von dieser Regel müssen die ausführenden Behörden abweichen, wenn die ersuchende Behörde um die Beobachtung besonderer Formen bittet, und diese besonderen Formen dem für die ersuchte Stelle maßgebenden Recht nicht widersprechen (Art. 9, Abs. 1;

Digitized by Google

Art. 14, Abs. 2, des Haager Abkommen). Hier könnte z. B. in Frage kommen, daß ein deutsches Gericht um die Vernehmung einer Partei als Zeugen ersucht wird, obschon das deutsche Recht die zeugenschaftliche Vernehmung einer Partei nicht kennt. Der ersuchenden Behörde werden auf ihren Wunsch Ort und Zeit der Rechtshilfenmaßnahmen mitgeteilt, damit die beteiligte Partei dabei anwesend sein kann (Art. 9, Abs. 2 = Art. 11, Abs. 2, des Haager Abkommens). Wie regelmäßig dieselbe Form, so werden auch dieselben Zwangsmittel bei der Erledigung der Ersuchen angewandt, die bei einem gleichartigen Ersuchen von Behörden des eigenen Landes oder bei einem dasselbe bezweckenden Antrage einer Partei anzuwenden sein würden (Art. 9, Abs. 2 = Art. 11, Abs. 2, des Haager Abkommens). Die im Haager Abkommen (Art. 9, Abs. 1, Satz 2) vorgesehene Ausnahme, daß diese Zwangsmittel nicht angewandt werden müssen, wenn es sich um das persönliche Erscheinen streitender Parteien handelt, ist in den Vertrag nicht aufgenommen worden.

Die Erstattung von Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art für die Erledigung der Rechtshilfe darf grundsätzlich nicht beansprucht werden. Ausgenommen sind zunächst die Entschädigungen, die Zeugen oder Sachverständigen gezahlt werden. Zu diesen Entschädigungen werden auch die Kosten zu rechnen sein, die eine ersuchte Behörde für den Dolmetscher aufzuwenden hat, um die an sich der ersuchenden Stelle obliegende Übersetzung der Ersuchen zu beschaffen. Ausgenommen sind weiter die Auslagen, die durch die Anwendung einer besonders gewünschten Form bei der Erledigung der Ersuchen entstanden sind (Art. 11). Die Fassung dieser Vereinbarungen stimmt mit Artikel 7 und 16 des Haager Abkommens so völlig überein, daß auch die sich hier findende Wendung „vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft" — anscheinend versehentlich — mitübernommen ist.

Alle diese Abmachungen gelten sinngemäß auch für Zustellungsanträge. Für sie sind aber außerdem folgende Besonderheiten verabredet: Zunächst dient es der Vereinfachung, daß für sie nach Nr. 2 des Zusatzprotokolls Formulare eingeführt werden sollen, welche die vertragschließenden Teile einander mitteilen. Sie werden in ihrer Fassung der Vereinbarung in Artikel 6, Abs. 1, des Vertrags Rechnung tragen müssen, daß auch die Adresse des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke anzugeben sind. Die übrigen Abmachungen für das Zustellungswesen finden sich in den Artikeln 7 und 8, die im wesentlichen den Artikeln 2, 3 und 5, Abs. 1, des Haager Abkommens entsprechen. Im allgemeinen kann sich die zuständige Behörde des ersuchten Teils darauf beschränken, das zuzustellende Schriftstück dem Empfänger zu übergeben; das setzt natürlich voraus, daß dieser zur Annahme bereit ist. Auf Verlangen muß aber die ersuchte Behörde die Zustellung in derselben Weise bewirken, wie es ihre Gesetzgebung für gleichartige Zustellungen im inneren Verkehr vorschreibt; in diesem Falle ist Voraussetzung, daß der Zustellungsantrag von einer Übersetzung begleitet ist, die ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter des ersuchenden Staates oder ein Richter oder ein beeideter Dolmetscher eines der vertragschließenden Teile beglaubigt hat; auch muß in diesem Falle das zuzustellende Schriftstück selbst in derselben beglaubigten Form übersetzt sein, wenn es nicht von vornherein in der Sprache des ersuchten Teils abgefaßt ist. Als Nachweis für die erledigte Zustellung hat die ersuchte Behörde entweder eine mit Tagesangabe versehene, beglaubigte Empfangsbescheinigung des Empfängers zu liefern oder selbst unter Mitteilung des Zeitpunktes und der Form zu bezeugen, daß die Zustellung erfolgt ist. Daß Kostenerstattung nicht gefordert werden darf, ergibt sich aus der allgemeinen Regel. Wurde aber die Zustellung in den Formen des inneren Verkehrs erwünscht, so kann Ersatz für die Auslagen beansprucht werden, die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten entstanden sind (Art. 11).

Soweit der Vertrag über die Beglaubigung keine Bestimmungen enthält, gilt hierfür der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten und beglaubigten Urkunden vom 25. Februar 1880 (Deutsches Reichsgesetzblatt 1881 S. 4), der in der Mitteilung der Tschechoslowakischen Regierug an die Deutsche Reichsregierung vom 9. Juli 1920 (Deutsches Reichsgesetzblatt 1921, S. 504) mit aufgeführt ist.

Digitized by Google

Die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen der Gerichte des einen vertragschließenden Staates im Gebiete des anderen regelt der Vertrag nicht. Es ist aber in Aussicht genommen, hier eine Verständigung in demselben Sinne herbeizuführen, wie sie im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Österreich zustandekommen war. (Vergl. die österreichische Verordnung vom 21. Dezember 1899 im Österreichischen Reichsgesetzblatt Nr. 105.)

Exekution im Verhältnis zu Deutschland.

(Regierungsverordnung vom 25. Juni 1924, Slg. Nr. 131, womit der Umfang der durch die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung hinsichtlich der Exekution auf Grund ausländischer Exekutiontitel gewährleisteten Gegenseitigkeit bekanntgemacht wird. — Kundgemacht am 25. Juni 1924.)

Die derzeit im Deutschen Reiche geltende Zivilprozeßordnung enthält über die Exekution auf Grund ausländischer Urteile folgende Vorschriften:

„**§ 722.** Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht*), bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23**) gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 723. Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 ausgeschlossen ist.

§ 328. Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;

2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;

3. wenn in dem Urteile zum Nachteil einer deutschen Partei von den Vorschriften des Artikels 13, Abs. 1, 3 oder der Artikel 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder von der Vorschrift des auf den Artikel 13, Abs. 1 bezüglichen Teiles des Artikels 27 desselben Gesetzes oder im Falle des

*) d. i. der Gerichtshof erster Instanz.

**) Der § 23 der deutschen Zivilprozeßordnung lautet:

§ 23. Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

Digitized by Google

Artikels 9, Abs. 3 zum Nachteile der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Artikels 13, Abs. 2 abgewichen ist;

4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;

5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war."

Die Deutsche Regierung hat erklärt, daß bei der Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften im Deutschen Reiche, soweit sich nach der bisherigen Praxis der dortigen Gerichte schließen läßt, die Exekution auf Grund aller Beschlüsse und Entscheidungen tschechoslowakischer Gerichte geführt werden kann, durch die ein Prozeß zwischen den Parteien nach einem ordentlichen, die Anhörung beider Parteien gewährleistenden Gerichtsverfahren erledigt wird, wobei es in keiner Beziehung darauf ankommt, ob die Beschlüsse oder Entscheidungen auch in der Form eines Urteils erlassen worden sind und ob auch tatsächlich beide Parteien im Prozesse verhandelt haben.

Soweit es sich um Aussprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten handelt, hat die deutsche Regierung erklärt, daß zwar auf sie die §§ 722 und 723 nicht angewendet werden können, dafür aber die Vorschriften des zehnten Buches der deutschen Zivilprozeßordnung. Nach der Judikatur des Reichsgerichtes kann als Grundsatz angesehen werden, daß auf Grund eines ausländischen Schiedsspruches bei den deutschen Gerichten um ein Vollstreckungsurteil angesucht werden kann, sofern der Schiedsspruch gemäß den angeführten Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung erlassen wurde und sofern er nicht nach dem für das betreffende Rechtsverhältnis entscheidenden ausländischen Rechte als wirkungslos anzusehen ist.

Für die Exekution im Deutschen Reiche kommen demnach die im § 1 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, unter Z. 1, 2, 3 und im Ges. Art. LX : 1881, § 1, in der Fassung des Ges. Art. LIV : 1912, § 31, Z. 1, angeführten Exekutionstitel in Betracht, und zwar auch hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens, ferner die mit der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus den Liquidierungsprotokollen im Konkursverfahren (§ 1, Z. 7, der Exekutionsordnung, Art. XVII : 1881, § 141), weiters die Urteile der Gewerbegerichte (§ 1, Z. 11, der Exekutionsordnung), schließlich unter den im zehnten Buche der deutschen Zivilprozeßordnung, namentlich in den §§ 1025, 1026, 1039, 1041, 1042, 1045 bis 1048 angeführten Bedingungen auch die Aussprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten, gegen die kein Rechtsmittel an eine höhere Entscheidungsinstanz zulässig ist (§ 1, Z. 16, der Exekutionsordnung, Ges. Art. LX : 1881, § 1 e), Ges. Art. LIV : 1912, § 31, Z. 7).

In diesem Umfange ist auch die Gegenseitigkeit als gewährleistet anzusehen, wenn es sich nach § 79 der Exekutionsordnung oder nach Ges. Art. LIV:1912, § 33, um die Exekution auf Grund von im Deutschen Reiche errichteten Akten und Urkunden handelt. Bei der Entscheidung über Exekutionsanträge auf Grund von Entscheidungen deutscher Gerichte gilt nicht die Bestimmung des § 80, Z. 2, der Exekutionsordnung. Wegen eines Mangels bei der Zustellung der den Prozeß ein-

Digitized by Google

leitenden Verfügung kann die Exekution nur unter denselben Bedingungen abgelehnt werden, die nach § 328, Z. 2, der deutschen Zivilprozeßordnung die Anerkennung tschechoslowakischer Urteile im Deutschen Reiche ausschließen.

Finanzrechtliches Übereinkommen mit Italien.

(Kundgemacht unter Slg. Nr. 132 am 25. Juni 1924.)

Im Zwecke der Regelung einiger Beziehungen finanzrechtlicher Natur zwischen der Tschechoslowakei und Italien sind die Unterzeichneten (folgen die Namen) auf Grund der Vollmacht, mit der sie von ihren Regierungen ausgestattet wurden, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

§ 1. In österreichisch-ungarischen Kronen ausgedrückte Schulden, die aus welchem Grund immer vor dem 3. November 1918 zwischen physischen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes entstanden sind, welche im Augenblicke der Unterzeichnung dieses Übereinkommens einerseits auf dem nach den Bestimmungen des Vertrages von Saint-Germain und Rapallo Italien angegliederten Gebiete, andererseits auf tschechoslowakischem Gebiete ihren Sitz haben, werden unabhängig vom Tage der Fälligkeit nach folgenden Bestimmungen zu zahlen sein:

a) Schuldner, deren Sitz sich auf dem Italien angegliederten Gebiete befindet, haben für jede österreichisch-ungarische Krone 0.568 (fünfhundertachtundsechzig Tausendstel) **italienischer Lira zu zahlen.**

b) Schuldner, deren Sitz sich auf tschechoslowakischem Gebiete befindet, haben für jede österreichisch-ungarische Krone in tschechoslowakischer Währung einen Betrag im Werte von 0.568 (fünfhundertachtundsechzig Tausendstel) italienischer Lira nach dem am Zahlungstage geltenden Genfer Wechselkurse der italienischen Lira und der tschechoslowakischen Krone zu zahlen.

§ 2. In österreichisch-ungarischen Kronen ausgedrückte Schulden, die aus welchem Grunde immer zwischen den oben angeführten Parteien nach dem 3. November 1918 entstanden sind, werden unabhängig vom Tage der Fälligkeit, besonderen Vereinbarungen ausgenommen, von den Schuldnern, die auf dem Italien angegliederten Gebiete, oder von den Schuldnern, die auf tschechoslowakischem Gebiete ihren Sitz haben, in tschechoslowakischer Währung „al pari" oder im Verhältnisse von einer tschechoslowakischen Krone für je eine österreichisch-ungarische Krone zu zahlen sein.

§ 3. In österreichisch-ungarischen Kronen ausgedrückte Schulden welcher Art immer, die zwischen physischen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Anstalten öffentlichen Rechtes, welche im Augenblicke der Unterzeichnung dieses Übereinkommens einerseits auf dem Gebiete der alten italienischen Provinzen und andererseits auf tschechoslowakischem Gebiete ihren Sitz haben, werden unabhängig vom Tage der Fälligkeit in tschechoslowakischer Währung „al pari" oder im Verhältnisse von einer tschechoslowakischen Krone für je eine österreichisch-ungarische Krone zu zahlen sein.

§ 4. Im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels werden tschechoslowakische Personen, Unternehmungen, Gesellschaften und Anstalten, die in den neuen, Italien angegliederten Provinzen bei Gericht eingetragene Zweigstellen dermalen

Digitized by Google

besitzen oder am 3. November 1918 besessen haben, beziehungsweise Personen, Unternehmungen, Gesellschaften und Anstalten der neuen italienischen Provinzen, die auf tschechoslowakischem Gebiete bei Gericht eingetragene Zweigstellen dermalen besitzen oder am 3. November 1918 besessen haben, hinsichtlich der durch die erwähnten Zweigstellen eingegangenen Verbindlichkeiten so angesehen werden, als ob sie in jenem Orte ihren Sitz hätten, in welchem die Zweigstelle eingetragen ist oder eingetragen war.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch rückwirkend für die Fälle, in denen der Schuldner den geschuldeten Betrag bei Gericht erlegt hat.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht:

a) für auf österreichisch-ungarische Kronen lautende Versicherungspolizzen zwischen Personen, die in den neuen Provinzen des Königreiches Italien ihren Sitz haben, und Personen, die auf tschechoslowakischem Gebiete ihren Sitz haben;

b) in bezug auf die Schulden und Forderungen, die durch die Prüfungs- und Ausgleichsämter gemäß den Bestimmungen der Friedensverträge geregelt sind.

Artikel 2.

Die durch den vorstehenden Artikel berührte Zahlung wird im Interesse eines Schuldners, der ein Opfer unmittelbarer Kriegsschäden ist, um eine sechs Monate vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens nicht übersteigende Frist aufgeschoben werden können.

Artikel 3.

Italien nimmt zur Kenntnis, daß die Tschechoslowakei gleich zu Beginn ihrer Befreiung durch die Verordnung vom 9. November 1918 die von der ehemaligen Regierung Österreichs und Ungarns gegen die italienischen Staatsangehörigen aus Anlaß des Krieges erlassenen Ausnahmsverfügungen aufgehoben hat.

Die Tschechoslowakei nimmt ihrerseits die durch die Erlassung der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 23. Februar 1918 in Italien zu Gunsten der tschechoslowakischen Staatsangehörigen getroffenen Verfügungen zur Kenntnis.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, zum Zwecke der im Artikel 238 und im Absatze a) und f) des Artikels 297 des Friedensvertrages von Versailles, im Artikel 184 und im Absatze a) und f) des Artikels 249 des Friedensvertrages von Saint-Germain und in den bezüglichen Artikeln der übrigen Friedensverträge angeführten gegenseitigen Rücklieferung die notwendigen Verfügungen zu treffen, insoweit sich die Güter, Rechte und Interessen, die nach den erwähnten Artikeln den Staatsangehörigen eines der beiden Hohen vertragschließenden Teile zurückerstattet werden sollen, auf dem Gebiete des anderen Teiles befinden. Sofern es sich um die Rechte einer Interessenbeteiligung an früher feindlichen Gütern, Gesellschaften und Unternehmungen handelt, für die die erwähnten Bedingungen gelten, werden die Staatsangehörigen jedes der beiden Hohen vertragschließenden Teile gegenseitig so wie die eigenen Bürger behandelt werden.

Die in den oben bezeichneten Artikeln angeführten Entschädigungen gehen zu Lasten jenes Staates, dem sie nach dem Bestimmungen der Friedensverträge zustehen.

Digitized by Google

Die Güter werden in dem Zustande zurückerstattet, in dem sie sich befinden, vorbehaltlich aller Entschädigung zu Lasten jenes Staates oder jener Personen, die das Gut besessen haben; die mit einer allfälligen Verbesserung verbundenen Kosten werden bezahlt werden.

Außerdem verpflichten sich die Hohen vertragschließenden Teile, die Güter, Rechte und Interessen von Personen zurückzuerstatten, die früher zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehört haben und die auf Grund der folgenden Bestimmungen die Staatsbürgerschaft eines der beiden Staaten erworben haben oder erwerben werden, vorbehaltlich der von dritten Personen im guten Glauben erworbenen Rechte, wenn diese Güter, Rechte und Interessen aus politischen Gründen von der ehemaligen österreichischen oder ungarischen Regierung verschleppt oder ohne Bezahlung weggenommen, sequestriert, konfisziert wurden u. dgl.

Dieser Artikel bezieht sich nicht auf das Eisenbahnmaterial, bezüglich dessen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber den früher feindlichen Staaten, sofern es sich um den Ersatz des Schadens für alle Gegenstände handelt die den alliierten Staaten nach den Bestimmungen des Artikels 238 des Vertrages von Versailles, 184 des Vertrages von Saint-Germain und der bezüglichen Artikel der übrigen Friedensverträge zurückerstattet wurden.

Artikel 4.

Bei der Anwendung des Artikels 3 werden als tschechoslowaksiche Staatsangehörige jene physischen Personen angesehen werden, die binnen drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens nachweisen, daß sie entweder ipso iure oder durch Option im Sinne der Bestimmungen der Friedensverträge die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Personen, die die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages von Trianon werden erwerben können, werden diese Erwerbung längstens binnen sechs Monaten vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens nachweisen müssen.

Um die Begünstigung der Bestimmungen des Artikels 3 in Anspruch nehmen zu können, werden die Beteiligten auf die ihnen durch die Friedensverträge eingeräumte Möglichkeit, für eine früher feindliche Nation zu optieren, verzichten müssen.

Die Anerkennung der tschechoslowakischen Zuständigkeit von Aktiengesellschaften erfolgt fallweise nach gegenseitig gepflogenem Einvernehmen.

Artikel 5.

Zum Zwecke der Anwendung der Artikel 3 und 4 haben die Beteiligten ein mit den Belegen versehenes Gesuch bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des eigenen Staates einzubringen, von dem es an das Ministerium des anderen Staates weitergeleitet wird. Nach Erhalt desselben wird dieses Ministerium für die schleunigste Erledigung des Gesuches Sorge tragen.

Die Tschechoslowakei erklärt, ohne weiteres jene physischen oder juristischen des Artikels 4 werden vom tschechoslowakischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch ein Zeugnis bestätigt, das im diplomatischen Wege übermittelt wird.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Tschechoslowakei erklärt, ohne weiters jene physischen oder juristischen Personen und Handelsgesellschaften als italienische anzuerkennen, die von den Behörden des Königreiches Italien nach dem Friedensvertrage von St. Germain und Trianon und nach dem Vertrage von Rapallo als Personen italienischer Nationalität anerkannt werden.

Artikel 7.

Die Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechtes der alten italienischen Provinzen, denen bereits die ehemalige österreichische, ungarische oder deutsche Regierung den Betrieb von Handel und Industrie auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder des ehemaligen Königreiches Preußen bewilligt hat, werden binnen sechs Monaten von dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens ein Zulassungsgesuch bei den zuständigen tschechoslowakischen Behörden einzubringen haben, die im Sinne des Artikels 6 des am heutigen Tage abgeschlossenen italienisch-tschechoslowakischen Handelsübereinkommens entscheiden werden.

Bis zur endgültigen Entscheidung über das Zulassungsgesuch können diese Gesellschaften Handel und Industrie auf dem Gebiete der Tschechoslowakei weiter betreiben.

Den Gesellschaften der alten und neuen italienischen Provinzen, die bereits am 24. Mai 1915 Zweigniederlassungen auf dem Gebiete hatten, das jetzt einen Teil der Tschechoslowakischen Republik bildet, wird die Bewilligung von der Regierung der Republik obligatorisch erteilt werden. Italien wird den tschechoslowakischen Gesellschaften unter analogen Bedingungen eine nicht minder günstige Behandlung zuteil werden lassen.

Es versteht sich, daß die Bestimmungen des Art. 6 des in Sèvres am 1. August 1920 zwischen Italien und den Nachfolgestaaten auf dem früher zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörenden Gebiete abgeschlossenen Vertrages, soweit sie günstiger sind, durch diesen Artikel nicht berührt werden.

Artikel 8.

Die Staatsangehörigen der Hohen vertragschließenden Teile werden, soweit es sich um die Aufhebung von Verfügungen handelt, die vom Feinde auf dem von ihm besetzten Gebiete erlassen oder in Anwendung gebracht wurden, die gleiche Behandlung erfahren, die in jedem der beiden Staaten im Interesse der eigenen Staatsbürger festgesetzt ist.

Artikel 9.

Die Hohen vertragschließenden Teile kommen dahin überein, daß sie die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichthofes nach dem Teile X, Abschnitt VI, des Friedensvertrages von St. Germain und der übereinstimmenden Abschnitte der übrigen Friedensverträge als endgültig ansehen und sie auf dem eigenen Gebiete nach den in jedem der beiden Staaten hinsichtlich des Vollzuges ausländischer Urteile geltenden Bestimmungen verbindlich machen werden.

Artikel 10.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, so bald als möglich ein besonderes Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Hintanhaltung der Steuerflucht abzuschließen.

Digitized by Google

Innerhalb eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird die tschechoslowakische Regierung, wenn bis dahin das oben erwähnte besondere Übereinkommen nicht abgeschlossen sein sollte, den italienischen Staatsangehörigen gegenüber hinsichtlich der Auferlegung der Vermögensabgabe keine endgültige Verfügung treffen.

Dem tschechoslowakischen Staate bleibt es jedoch anheimgestellt, Verfügungen zu treffen, welche die Einhebung der Abgabe für jene Beträge sichern, die die Höhe dieser Abgabe, die aufgeschoben bleibt, nicht übersteigen.

Artikel 11.

Solange durch die Gesetzgebung der Hohen vertragschließenden Teile die Fideikommisse aufrecht erhalten bleiben, werden die Staatsangehörigen des einen der beiden Teile durch ein Gesetz des anderen Teiles von der Berechtigung, von denselben Einkünfte zu beziehen, nicht ausgeschlossen werden können, ausgenommen die besonderen Bestimmungen der für einzelne Fideikommisse geltenden Normen.

Wird von einem der Hohen vertragschließenden Teile eine gesetzliche Verfügung, betreffend die Aufhebung der Fideikommisse und die Auflösung des Fideikommißbandes, getroffen werden, oder wird ein solches Band auf andere Art abgeschafft, so werden die Staatsangehörigen des anderen vertragschließenden Teiles keine schlechtere Behandlung erfahren als die eigenen Bürger.

Artikel 12.

Meinungsverschiedenheiten, betreffend die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens, werden einem Schiedsrichter vorgelegt werden, der durch Vereinbarung zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen bestellt wird.

Artikel 13.

Dieses Übereinkommen, das in zwei Exemplaren, das eine in böhmischer, das andere in italienischer Sprache, ausgefertigt ist, wird ratifiziert werden und mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der sobald als möglich in Rom stattfinden soll, Wirksamkeit erlangen.

Im Falle eines Widerspruches entscheidet der Text in der italienischen als der allen Bevollmächtigten bekannten Sprache.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Rom, am 23. März 1921.

(Folgt die feierliche Schlußklausel.)

Wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß die Ratifikationsurkunden am 1. März 1924 ausgetauscht wurden, wodurch dieses Übereinkommen Wirksamkeit erlangt hat.

Digitized by Google

Bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung.

(Gesetz vom 6. Juni 1924, Slg. Nr. 134, womit das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 562, über die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung abgeändert wird. — Kundgemacht am 25. Juni 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. § 9. Abs. 3. des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 562,[1]) über die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung hat zu lauten:

(1) Über die bedingte Verurteilung ist, solange die Probezeit nicht abgelaufen ist, die Auskunfterteilung und Übermittlung der Akten an ein Gericht zulässig; an andere öffentliche Behörden dagegen bloß dann:

1. wenn es sich um die Verleihung einer Stelle im öffentlichen Dienste handelt.

2. wenn die Auskunft und die Akten für die Zwecke eines Disziplinarverfahrens (Zuchtverfahrens), eines administrativen Strafverfahrens oder eines Gefällsstrafverfahrens benötigt werden.

3. bei Verurteilung wegen eines Verbrechens überhaupt oder sonst wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Handlung, wenn es sich um die Vergebung einer öffentlichen Lieferung oder um die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes handelt, welche das Vertrauen der Öffentlichkeit erfordern.

(2) Ob aus einem anderen Grunde im öffentlichen Interesse über die bedingte Verurteilung eine Auskunfterteilung und Übermittlung der Akten an eine öffentliche Behörde erfolgen darf, hat der Justizminister, und wenn es sich um das Urteil eines Militärgerichtes handelt, der Minister für nationale Verteidigung nach den Umständen des Falles zu beurteilen.

(3) Nach Ablauf der Probezeit ist die Auskunfterteilung und Übermittlung der Akten bloß an das Gericht gestattet, wenn gegen den bedingt Verurteilten ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Seine Durchführung steht den Ministern der Justiz, für nationale Verteidigung und des Innern zu.

Arbeiterschutz im Anstreicher-, Lackierer- und Malergewerbe.

(Gesetz vom 12. Juni 1924, Slg. Nr. 137, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in Anstreicher-, Lackierer- und Malergewerben beschäftigten Personen erlassen werden. — Kundgemacht am 28. Juni 1924.[1])

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 34, S. 850.

[1]) Dieses Gesetz ist in Ausführung des im „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 8, S. 373, abgedruckten Übereinkommens, betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, erlassen worden.

Digitized by Google

§ 1. Verbot.

(1) Die Verwendung von Bleiweiß und sonstigen bleihältigen Farben und Kitten bei Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten zu Innenanstrichen ist mit den im § 2 festgestzten Ausnahmen untersagt.

(2) Als Innenanstriche haben jene Anstriche zu gelten, die nach ihrer Bestimmung dauernd oder vorwiegend den Einflüssen der Witterung nicht unmittelbar ausgesetzt werden.

§ 2. Ausnahmen.

(1) Die Verwendung von weißen Farben, die höchstens 2% Blei, als metallisches Blei berechnet, enthalten, ist gestattet.

(2) Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

a) auf die Dekorations- und Schriftenmalerei und auf das Linienziehen;

b) auf Bahnhöfe, Waggonfabriken und andere Industriebetriebe, in denen die Verwendung von Bleiweiß und sonstigen bleihältigen Farben und Kitten von den zuständigen Gewerbeinspektoraten nach Anhörung der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als notwendig bezeichnet worden ist;

c) auf die Herstellung des Anstriches in Räumen, in welchen der Anstrich häufig der Einwirkung von Wasser- oder anderen Dämpfen ausgesetzt ist;

d) auf Arbeiten, welche die Herstellung des ersten Grundanstriches bei der bloßen Erneuerung von alten weißen bleihältigen Anstrichen zum Gegenstande haben.

§ 3. Frauen und Arbeiter unter 18 Jahren.

(1) Sofern die Verwendung von Bleiweiß und sonstigen bleihältigen Farben und Kitten bei der Durchführung von Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten zulässig ist, dürfen zu diesen Arbeiten Arbeiter unter 18 Jahren und Frauen nicht herangezogen werden.

(2) Die zuständigen Gewerbeinspektorate sind berechtigt, nach Anhörung der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Lehrlingen unter 18 Jahren zu gestatten, zum Zwecke ihrer fachlichen Ausbildung, insoweit es zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles erforderlich ist, Arbeiten zu verrichten, die ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst verboten sind, doch darf die Heranziehung zu diesen Arbeiten nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 4. Arbeitsräume.

(1) In gewerblichen Werkstätten müssen jene Räume, die zu Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten mit Verwendung von Bleiweiß und sonstigen bleihältigen Farben, Kitten u. dgl. bestimmt sind, den Erfordernissen der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, RGBl. Nr. 176, in der Slowakei und Karpathorußland des Gesetzartikels XXVIII vom Jahre 1893 genügen. Diese Werkstätten müssen entsprechend geräumig, gut ventilierbar und heizbar sein. Die Wände der Arbeitsräume müssen mindestens bis zur Höhe von 2 Metern glatt, leicht waschbar und fugenfrei oder mit einem Ölanstrich versehen sein, der dauernd in gutem Zustande zu erhalten ist. Für den übrigen Teil der Wände und für die Decke genügt ein Kalkanstrich, der nach Bedarf erneuert werden muß. Der Fußboden dieser Arbeitsräume muß fest, eben und, wenn er nicht aus leicht waschbarem Material hergestellt ist, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre mit einem

Digitized by Google

einwandfreien, staubbindenden Mittel angestrichen werden. Diese Arbeitsräume sind jederzeit rein zu halten und die Reinigung hat nach Schluß der Arbeit und auf nassem Wege zu erfolgen.

(2) In gewerblichen Unternehmungen, die regelmäßig wenigstens 15 Arbeiter beschäftigen, muß ein abgeteilter Wasch- und Ankleideraum mit zweckmäßiger Einrichtung zur gesonderten Verwahrung der Arbeits- und Straßenkleider sowie ein abgeteilter Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen heizbar sein und regelmäßig gereinigt werden.

(3) In Betrieben mit einer geringeren Anzahl von Arbeitsnehmern sind den Arbeitern wenigstens Kleiderschränke zur Verfügung zu stellen, die sich sicher schließen lassen und so eingerichtet sein müssen, daß die Arbeits- und die Straßenkleider in denselben gesondert verwahrt werden können.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche mit Bleiweiß oder sonstigen bleihältigen Farben, Kitten und ähnlichen Stoffen arbeiten, eine besondere Arbeitskleidung und Kopfbedeckung tragen, die nach Bedarf auf nassem Wege gereinigt werden müssen. In Unternehmungen, in denen regelmäßig wenigstens 15 Arbeiter beschäftigt sind, hat der Unternehmer die Arbeitskleidung und deren Reinigung auf eigene Kosten zu besorgen. Außerdem ist der Unternehmer verpflichtet, den mit den oben angeführten Stoffen beschäftigten Arbeitern Trinkwasser in entsprechender Menge und Beschaffenheit sowie geeignete Waschgefäße mit fließendem — womöglich warmem — Wasser, Seife und Handbürste zur Verfügung zu stellen; für jeden dieser Arbeiter ist ein besonderes Handtuch zu bestimmen, das mindestens einmal wöchentlich gegen ein reines umzutauschen ist. In der Regel soll auf 5 Arbeiter mindestens ein Waschgefäß entfallen.

§ 5. Besondere Betriebsvorschriften.

(1) In Anstreicher-, Lackierer- und Malergewerben sowie in allen jenen Gewerben, in denen Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten gewerbemäßig vorgenommen werden, sind bleihältige Farben und Kitte gehörig zu verwahren und nur in solchen Gefäßen und Behältnissen zu verwenden, auf denen wahrnehmbar ersichtlich gemacht ist, daß sie bleihältige Stoffe enthalten.

(2) Bleiweiß und sonstige bleihältige Farben und Kitte dürfen, soweit ihre Verwendung gestattet ist, bei Anstreicher-, Maler- und Lackiererarbeiten nur in Pastenform oder als gebrauchsfertige Farben verwendet werden. Fertige Farben- und Pastenerzeugnisse, die mehr als 2% Blei enthalten, muß der Erzeuger mit dem vorgeschriebenen einheitlichen Erkennungszeichen versehen.

(3) Das Zerstoßen oder Vermalen von Bleiweiß und von bleihältigen Verbindungen sowie das Kneten dieser Stoffe mit Öl oder Firnis hat nicht mit der Hand, sondern nur mit mechanischen Vorrichtungen zu erfolgen, und zwar in der Art, daß bei diesen Arbeiten ebenso wie bei dem Einfüllen oder Umfüllen der bleihältigen Materialien die Arbeiter gegen die Staubentwicklung ausreichend geschützt sind und kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

(4) Das Abschleifen oder Abbimsen trockener, bleihältiger Anstriche oder Kitte darf nur nach vorheriger Anfeuchtung erfolgen. Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen entstehenden Abfälle sind noch in feuchtem Zustande zu entfernen.

(5) Arbeiten mit Bleiweiß oder sonstigen bleihältigen Farben und Kitten sind, sofern sie nicht im Freien vorgenommen werden, tunlichst in abgesonderten Räu-

Digitized by Google

men auszuführen, die deutlich mit einer Aufschrift zu bezeichnen sind, daß hier mit Bleiweiß oder bleihältigen Stoffen gearbeitet wird.

(6) Bei Verrichtungen, mit denen eine größere Staubentwicklung verbunden ist, hat der Unternehmer den Arbeitern geeignete Respiratoren beizustellen.

§ 6. Wohn- und Schlafräume.

In den den Arbeitern vorbehaltenen Wohn- und Schlafräumen dürfen Bleiweiß oder bleihältige Verbindungen weder aufbewahrt noch darf daselbst mit diesen Stoffen manipuliert werden.

§ 7. Vorschriften für die Arbeiter.

(1) Die mit Bleiweiß und sonstigen bleihältigen Farben und Kitten beschäftigten Arbeiter sind verpflichtet, die für die Arbeit bestimmte Kleidung und Kopfbedeckung zu benützen und sich bei mit größerer Staubentwicklung verbundenen Arbeiten auch der Respiratoren zu bedienen.

(2) Diese Arbeiter haben sich vor den Essenspausen und nach Schluß der Arbeit Gesicht, Mund und Hände gründlich zu reinigen.

(3) Außerdem haben sich die Arbeiter bei Arbeiten mit diesen Stoffen des Genusses gebrannter geistiger Getränke, des Rauchens, Kauens und Schnupfens von Tabak zu enthalten. Speisen und Getränke dürfen sie nur in den hierzu bestimmten Pausen, und zwar außerhalb der Arbeitsräume verzehren. Wo für die Arbeiterschaft Speiseräume vorhanden sind, muß der Genuß der Speisen ausschließlich in diesen abgesonderten Räumen erfolgen. Die Aufbewahrung von Speisen und Getränken in den Arbeitsräumen ist untersagt.

§ 8. Ärztliche Untersuchungen.

(1) Jeder Arbeiter, der zu Arbeiten mit Bleiweiß oder bleihältigen Verbindungen herangezogen wird, ist in ein vom Arbeitgeber zu führendes Verzeichnis einzutragen, das der Arbeitgeber auf Verlangen jederzeit dem zuständigen Gewerbeinspektorat oder dessen Aufsichtsorgan vorzulegen hat. Ein Muster dieses Verzeichnisses wird vom Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung herausgegeben.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Arbeiter, bei dem Anzeichen von Bleivergiftung vorkommen, sofort an den Krankenkassenarzt zu weisen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter, die regelmäßig mit Bleiweiß oder sonstigen bleihältigen Farben und Kitten arbeiten, mindestens einmal in einem halben Jahre von einem Arzte untersucht werden.

(4) Der Arzt hat die Vornahme und das Ergebnis der Untersuchung in das im Abs. 1. angeführte Verzeichnis einzutragen.

(5) Stellt der die Untersuchung nach Abs. 2 und 3 vornehmende Arzt bei einem Arbeiter Bleivergiftung fest, so ist der Unternehmer verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich eine Abschrift aller in diesem Verzeichnis angeführten erforderlichen Daten vorzulegen.

(6) Auf Antrag des Gewerbeinspektorates ist der Distrikts(Gemeinde)arzt verpflichtet, einen Arbeiter, der tatsächlich oder vermutlich an Bleivergiftung erkrankt ist, zu untersuchen und über seinen Befund der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektorate Bericht zu erstatten

Digitized by Google

§ 9. Wiederantritt der Arbeit.

Arbeiter, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Bleivergiftung erkrankt sind, dürfen zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten, bei denen Bleiweiß oder sonstige bleihältige Farben und Kitte Verwendung finden, ferner zur Reinigung der Arbeitsräume und der Arbeitskleidung erst nach ärztlich festgestellter Wiedergenesung und Eignung zu diesen Arbeiten zugelassen werden.

§ 10. Statistik.

Über die konstatierten Bleivergiftungen, über den Krankenstand sowie über die Sterblichkeit, der bei Arbeiten mit Blei oder bleihältigen Stoffen beschäftigten Arbeiter werden amtliche statistische Aufzeichnungen geführt; die näheren Vorschriften werden durch Regierungsverordnung erlassen.

§ 11. Belehrung der Arbeiterschaft.

(1) In den Arbeitsräumen, in denen mit Bleiweiß oder sonstigen bleihältigen Farben und Kitten gearbeitet wird, ist ein Abdruck dieses Gesetzes an leicht zugänglicher Stelle anzuschlagen und in leserlichem Zustande zu erhalten.

(2) Jedem Arbeiter, der zu Arbeiten mit Bleiweiß oder sonstigen bleihältigen Farben und Kitten aufgenommen wird, ist beim Antritt des Arbeitsverhältnisses ein Exemplar der diesem Gesetze als Beilage angeschlossenen Belehrung unentgeltlich auszufolgen.

§ 12. Bewilligung von Ausnahmen.

(1) Von Bewilligungen gemäß § 2, Abs. 2, lit. b), oder gemäß § 3, Abs. 2, hat das Gewerbeinspektorat unter einem der zuständigen Gewerbebehörde behufs allfälliger Entscheidung Anzeige zu erstatten. Trifft die Gewerbebehörde binnen fünfzehn Tagen keine andere Entscheidung, so bleibt die Bewilligung in Kraft.

(2) Ist das Gewerbeinspektorat nicht gesonnen, die Bewilligung zu erteilen (Abs. 1), so hat es das Gesuch samt seiner Äußerung der zuständigen Gewerbebehörde zur Entscheidung abzutreten.

(3) Gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde steht dem Gewerbeinspektorate das Recht der Berufung zu.

§ 13. Strafbestimmungen.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes werden soweit sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen oder als Übertretungen der Gewerbeordnung zu strafen sind, von der politischen Behörde I. Instanz (administrativen Polizeiobrigkeit I. Instanz) mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kč oder mit Arrest (Verschließung) bis zu 3 Monaten gegebenenfalls auch mit dem Verluste der Gewerbeberechtigung bestraft.

(2) Die Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden. Ist die Geldstrafe uneinbringlich, so ist sie in eine angemessene Arrest(Verschließungs)strafe bis zu 3 Monaten umzuwandeln.

(3) Gegen das Erkenntnis kann bei der Behörde I. Instanz binnen 15 Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage angefangen, die Berufung an die politische Behörde II. Instanz (administrative Polizeiobrigkeit II. Instanz) eingebracht werden, welche über die Berufung endgültig entscheidet.

(4) Die verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu, sofern durch das Gesetz über das Verfahren in Polizeistrafsachen keine Abweichungen festgesetzt werden.

Digitized by Google

§ 14. Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit, mit welchem Tage die Verordnung des Handelsministeriums vom 15. April 1908, RGBl. Nr. 81, außer Kraft tritt, und es wird vom Minister für soziale Fürsorge und vom Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe durchgeführt.

*

Belehrung.

1. Jede Arbeit, bei der Blei oder Bleipräparate verwendet werden, kann Bleivergiftung verursachen.

2. Die Bleivergiftung kommt dadurch zustande, daß Bleifarben, wenn auch nur in geringer Menge, durch Vermittlung der beschmutzten Hände, Barthaare und Kleider beim Essen und Trinken, ferner beim Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in den Mund aufgenommen, während der Arbeit als Staub oder als Dampf eingeatmet werden oder auf andere Weise in den Körper gelangen.

Die Folgen einer solchen Bleivergiftung können oft erst nach längerer Zeit erkannt werden, nachdem die in den Körper gelangten Bleimengen sich so angesammelt haben, daß sie Vergiftungserscheinungen hervorzubringen imstande sind.

3. Die ersten charakteristischen Zeichen der Bleivergiftung pflegen ein blaugrauer Saum am Zahnfleische, Bleisaum genannt, eine besondere Blässe des Gesichts, insbesondere der Lippen, und krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leibschmerzen, sogenannte Bleikolik, zu sein, häufig in Begleitung von Erbrechen und Stuhlverstopfung, seltener von Durchfall, Gelenksschmerzen und Lähmungserkrankungen, Kopfschmerzen, allgemeinen Krämpfen, Bewußtlosigkeit, großer Unruhe, sogar Erblindung und schweren Gehirnerscheinungen, die nicht selten tödlich verlaufen.

4. Bei entsprechender rechtzeitiger ärztlicher Behandlung werden Bleivergiftungen größtenteils geheilt, wenn die Kranken sich der weiteren schädigenden Einwirkung des Bleies entziehen können.

5. Eine Bleivergiftung kann verhütet werden bei Beobachtung nachstehender

Vorschriften:

a) In und außer der Arbeit ist die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere ist bei der Arbeit jede Staubentwicklung zu vermeiden.

b) Bei der Arbeit sind stets besondere Arbeitskleider und eine Kopfbedeckung zu tragen, welche Kleidungsstücke wöchentlich mindestens einmal zu wechseln sind. Die Straßenkleider sind während der Arbeit vor Schmutz und Staub geschützt aufzubewahren. Bei mit größerer Staubentwicklung verbundenen Verrichtungen sind die Arbeiter verpflichtet, sich geeigneter Respiratoren zu bedienen, die ihnen der Unternehmer beizustellen hat.

c) Arbeitnehmer, die mit Bleifarben zu tun haben, sollen kräftige und möglichst fette Nahrung zu sich nehmen und sich des Genusses gebrannter geistiger Getränke enthalten.

d) Auf den Arbeitsplätzen ist der Genuß gebrannter geistiger Getränke sowie von Tabak in jeder Form (Zigarren, Zigaretten, Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak) unbedingt zu vermeiden.

Digitized by Google

e) Auf die Arbeitsplätze mit- oder zugebrachte Speisen und Getränke sind so aufzubewahren, daß sie vor Staub und Schmutz vollkommen geschützt sind. Speisen und Getränke dürfen nur in den eigens hierzu bestimmten Pausen und, wo abgesonderte Räume vorhanden sind, nur in diesen verzehrt werden.

f) Vor jeder Mahlzeit und nach Arbeitsschluß sind Hände und Gesicht, insbesondere Bart und Mund mit warmem Wasser gründlich zu reinigen, der Mund ist auch vor jedem Trinken mit reinem Wasser gründlich auszuspülen.

g) Das Waschen soll womöglich in den Arbeitsräumen erfolgen.

h) Pfeife, Tabak und Eßwaren sollen nicht in den Taschen der Arbeitskleider aufbewahrt werden.

i) Jeder Arbeitnehmer, der bei der erwähnten Arbeit direkt beteiligt ist, soll mindestens einmal wöchentlich ein Bad nehmen, wobei namentlich Kopfhaare und Bart gründlich gereinigt werden müssen.

k) Jeder Arbeitnehmer hat bei dem geringsten Unwohlsein den Arzt zu befragen und ihn bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß er mit Bleipräparaten gearbeitet hat.

Unterstützung der Arbeitslosen.

(Gesetz vom 26. Juli 1924, Slg. Nr. 139, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 322, über die Unterstützung der Arbeitslosen in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 482, und des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, Slg. Nr. 400. — Kundgemacht am 30. Juni 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 322,[1]) über die Unterstützung der Arbeitslosen in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 482,[2]) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, Slg. Nr. 400,[3]) wird v. 1. Juli 1924 insolange verlängert, bis das Gesetz vom 19. Juli 1921, Slg. Nr. 267,[4]) betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser, in Wirksamkeit tritt, längstens aber bis 31. März 1925.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Moratorium für reichsdeutsche Privatversicherungsanstalten.

(Regierungsverordnung vom 27. Juni 1924, Slg. Nr. 142, betreffend die Unterbrechung der Prozesse wegen auf österreichisch-ungarische Kronen lautender Geldverbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen mit reichsdeutschen Privat-Versicherungsanstalten. — Kundgemacht am 3. Juli 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207,[1]) betreffend die Art der Aus-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 21, S. 814.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 2, S. 54.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 1, S. 22.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 21, S. 820.
[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 643.

Digitized by Google

gleichung der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ausländischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, und auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen:

§ 1. Geldverbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen, welche zwischen reichsdeutschen Privat-Versicherungsanstalten und solchen Versicherungsnehmern oder sonstigen Berechtigten, die am 26. Februar 1919 ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten, durch die Generalrepräsentanzen der reichsdeutschen Versicherungsanstalten im ehemaligen Österreich-Ungarn mit einem Erfüllungsorte im Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn abgeschlossen wurden, können, wenn sie vor dem 26. Februar 1919 fällig geworden sind oder aus Versicherungsverträgen vor dem 26. Februar 1919 entspringen, während der Geltungsdauer dieser Verordnung vorläufig gerichtlich nicht eingetrieben werden, sofern sie auf österreichisch-ungarische Kronen lauten und die Währung, in welcher diese Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, strittig ist.

§ 2. Das gerichtliche Verfahren, in dem diese Ansprüche geltend gemacht worden sind, ist von Amts wegen oder auf Antrag zu unterbrechen.

§ 3. Exekutionen und einstweilige Verfügungen wegen dieser Forderungen sind während der Geltungsdauer dieser Verordnung unzulässig. Ein am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingeleitetes Exekutionsverfahren ist vorläufig entweder von Amts wegen oder auf Antrag einzustellen.

§ 4. Durch die vorläufige Einstellung oder Unterbrechung wird der Lauf der Verjährungsfristen und anderer Fristen unterbrochen.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und bleibt bis zum 31. Dezember 1924 in Kraft.

(2) Sie wird vom Justizminister durchgeführt.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums vom 2. Juni 1924, Z. 25.099, über die Veränderungen der amtlichen Namen von Städten und Gemeinden.

Nach § 4 Ges. vom 14. April 1920, Slg. Nr. 266, und Art. 3 Verordnung vom 25. August 1921, Slg. Nr. 324, müssen die amtlichen, in der Matrik eingetragenen Namen, welche der Minister des Innern nach den obangeführten Bestimmungen festsetzt, von allen Gerichten, staatlichen und öffentlichen Behörden, Organen, Anstalten und Unternehmungen, sowie im Verkehre mit ihnen gebraucht werden. Art. 3 der Verordnung bestimmt weiter, daß im Falle der Änderung des bisherigen amtlichen Namens einer Stadt oder Gemeinde das Gericht oder die zuständige Behörde diese Änderung von Amts wegen in den öffentlichen Büchern und Vormerkungen durchzuführen hat. Ist für eine Stadt, Gemeinde oder Ortschaft als amtlicher Name auch der von der Sprache einer nationalen Minderheit geschaffene Name festgesetzt, so sind die Gerichte, staatlichen und öffentlichen Behörden, Organe, Anstalten und Unternehmungen, sowie die Parteien im Verkehre mit ihnen verpflichtet, den amtlichen Namen in jener Sprache zu gebrauchen, in welcher der übrige Text abgefaßt ist.

Das amtliche Ortsrepertorium im Sinne dieses Gesetzes ist für Böhmen unter dem Titel „Statistický lexikon obcí v Čechách“ (Statistisches Lexikon der Gemeinden in Böhmen) vom Staatsamte für Statistik im Jahre 1923 (in Kommission der Buchhandlung Bursík & Kohout in Prag) herausgegeben worden. Mittels Erlaß vom 23. Juni 1923, Z. 43.354, hat der Minister des Innern die in diesem Ortsrepertorium angeführten Ortsnamen als amtliche Namen erklärt.

Digitized by Google

Daher sind die Gerichte in Böhmen verpflichtet, von Amts wegen die notwendigen Veränderungen in den öffentlichen Büchern und Vormerkungen durchzuführen. In den öffentlichen Büchern wird es sich sehr häufig um die Änderung des Namens einer Katastralgemeinde, seltener um die des Namens des Gerichtes selbst handeln. Daher haben die Gerichte die bisherigen Namen der Städte, Gemeinden und eventuell auch Ortschaften mit dem Namen im statistischen Lexikon zu vergleichen; im Falle, daß im Namen selbst oder auch nur in der Schreibweise desselben (Rechtschreibung, Endungen usw.) irgendwelche Abweichungen festgestellt werden, wird es Aufgabe des Beamten des Grundbuchsamtes sein, hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Mit Rücksicht auf §§ 102 ff. Grundb. Ges. gibt der Grundbuchsrichter den Auftrag, die festgestellte Änderung (Berichtigung) mit Berufung auf das Gesetz vom 14. April 1920, Slg. Nr. 266, und die Verordnung vom 25. August 1921, Slg. Nr. 324, in den öffentlichen Büchern durchzuführen. Bei Änderung des Namens einer Katastralgemeinde genügt ein Bericht und ein einziger schriftlicher Auftrag zur Durchführung bei allen Grundbuchseinlagen dieser Gemeinde in deren Überschriften. Ist der Name einer Gemeinde geändert worden, in welcher „Überland"-Grundstücke gelegen sind, dann ist ein besonderer Bericht über die betreffende Grundbuchseinlage erforderlich. Das Gleiche gilt für die Bezeichnung einzelner Gemeinden, in welchen Landtafelgüter oder Eisenbahngrundstücke gelegen sind. Die Änderungen müssen im notwendigen Ausmaße durchgeführt werden, damit der Grundbuchsstand dem tatsächlichen gegenwärtigen Stande der Bezeichnung nach, daher hauptsächlich auf dem A-Blatte in der Überschrift entspreche, und dies in den zuständigen Registern und der Grundbuchsmappe in der Weise, daß nach der Instruktion der gegenwärtige Name mit roter Tinte durchgestrichen und der Name nach dem oberwähnten Erlasse eingetragen wird. Selbstverständlich sind die Namen nicht auch bei älteren Eintragungen, daher hauptsächlich beim Datum von Urkunden, wo sie angeführt sind, abzuändern. Sobald das Gericht das bestellte „Statistische Lexikon" erhält, ist mit diesen Arbeiten unverzüglich zu beginnen. Die Präsidien der übergeordneten Gerichte haben darauf zu sehen, daß diese Berichtigungsarbeiten sobald als möglich durchgeführt werden, und haben den erforderlichen Bericht über den Umfang und die Beendigung derselben abzuverlangen. Dem Justizministerium ist hierauf vom Präsidium des Oberlandesgerichtes Bericht zu erstatten, sobald die Änderungen im ganzen Sprengel durchgeführt sind oder wenn sich irgendwelche Mängel oder Hindernisse ergeben.

Die Gerichte werden gleichzeitig auf den letzten Absatz des Art. 3 und den Art. 4 der Verordnung vom 25. August 1921, Slg. Nr. 324, aufmerksam gemacht.

Befehl des Präsidenten der Republik vom 18. April 1924, nach welchem alle in die Wehrmacht eingereihten Personen den besonderen Militärpflichten unterworfen werden.

Als Oberbefehlshaber der gesamten tschechoslowakischen Wehrmacht ordne ich an:

Für alle in die tschechoslowakische Wehrmacht eingereihten Personen entsteht bereits durch diese Einreihung die Verpflichtung, alle besonderen Pflichten des Militärdienstes und Militärstandes zu erfüllen (Art. III Einf.-Patent zum Militärstrafgesetz und § 142 M. St. G.)

Befreiungen von einzelnen dieser Verpflichtungen nach dem Gesetze oder den Dienstvorschriften werden durch diesen Befehl nicht betroffen.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung im Verordnungsblatte des Ministeriums für Nationalverteidigung in Kraft.

(Er ist in diesem Verordnungsblatte am 10. Mai 1924, als Sacherlaß Nr. 29 vom Jahre 1924 verlautbart worden.) (Z. 22.720/24.)

Zum Begriff „Kettenhandel". Beim Justizministerium sind Beschwerden darüber eingelaufen, daß Zivilgerichte bei Rechtsstreitigkeiten über die Erfüllung von Kaufverträgen zwischen Großkaufleuten durch eine unrichtige und unzeitgemäße Auslegung des Begriffes „Kettenhandel" (§ 11, Z. 4, Wuch. Ges.) die Kaufverträge für nichtig erklärt haben. Dieser Standpunkt könnte in der Zeit der heute bereits normaleren Versorgungs- und Handelsverhältnisse kaum zur Rechtssicherheit im Handelsverkehre beitragen.

Digitized by Google

Das Oberste Gericht hat den Begriff „Kettenhandel" in der Entscheidung vom 6. März 1922, Kr. I 746/21 (amtl. Slg. 758), folgendermaßen ausgelegt:

„Das Wuchergesetz schützt die Verbraucher gegen die Auswirkungen der außerordentlichen, durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse, derentwegen die Konkurrenz zwischen den Kaufleuten und Erzeugern besonders häufig abgeflaut ist, ja ganz aufgehört hat, welche sonst — zu normalen Zeiten, in welchen die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen durch genügende Erzeugung, event. Einfuhr derselben gedeckt war — die Preise dieser Gegenstände auf das möglichst niedrigste Maß heruntergedrückt und insbesondere jede Art von Handel unmöglich gemacht hat, an der eine größere Anzahl von Zwischenkäufern beteiligt gewesen oder größere Aufwendungen, Auslagen und Zwischengewinne aufgelaufen sind, als zur Überführung der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher notwendig wären. Das Gesetz übernimmt die Aufgaben der sonst tätigen Konkurrenz, verfolgt daher durch das Verbot des Kettenhandels den Zweck, die Überführung der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher auf einem möglichst kurzen Wege mit möglichst geringen Aufwendungen, Auslagen und Zwischengewinnen zu erzielen. Daher umfaßt der Begriff „Kettenhandel" jedwede Handlung, welche durch eine Vermehrung der Zahl der bei der Überführung der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher wirtschaftlich notwendigen und nützlichen Personen um ein weiteres überflüssiges Zwischenglied diese Überführung verlängert und dadurch in der Regel die Ware überflüssig um die Aufwendungen, Auslagen und Zwischengewinne des nicht notwendigen Zwischenkäufers verteuert." Das Oberste Gericht spricht mit Recht von „wirtschaftlich notwendigen und nützlichen Personen". Daher ist bei der Anwendung des Gesetzes auf konkrete Fälle immer in erster Linie zu prüfen, ob zur zweckmäßigen Organisation des Geschäftes (Handels), d. i. zur zweckmäßigen Güterverteilung alle an dieser beteiligten Personen nützlich und notwendig mitbeteiligt gewesen sind. Diese Beurteilung fällt bei verschiedenen Warengattungen, aber auch bei zeitlich verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen verschieden aus. Das Oberste Gericht hat bereits darauf hingewiesen, daß das Gesetz durch die Bestimmung über den Kettenhandel jene natürliche Funktion ersetzen will, welche sonst der freien Konkurrenz zugefallen ist. Da sich aber seit der Zeit der Herausgabe des Wuchergesetzes die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben und die Wirkungen der freien Konkurrenz immer mehr und mehr erkennbar sind, ist es notwendig, auch die Beurteilung des Kettenhandels den neuen, geänderten Verhältnissen anzupassen.

Bei der großen Mehrzahl der Fälle hat die freie Konkurrenz bereits von selbst alle überflüssigen und zwecklosen Personen ausgeschaltet. Dort, wo durch den Einfluß der freien Konkurrenz die Überführung der Güter vom Erzeuger zum Verbraucher schon auf diese Weise auf die notwendigen und nach der normalen Organisation des Handels zweckmäßigen Personen eingeschränkt worden ist, kann von einem Kettengeschäfte nicht mehr gesprochen werden und es wäre für die Rechtssicherheit der Handelsbeziehungen gefährlich, wenn der Begriff „Kettenhandel" auch diese notwendige und zweckmäßige Organisation des Handels einschränken würde.

Als technisch notwendig und nützlich müssen daher nach den Umständen des Falles auch diejenigen Fälle angesehen werden, in welchen ein Großkaufmann durch Vermittlung eines anderen Großkaufmannes Güter in den Verkehr bringt. Es ist keine seltene Erscheinung, daß ausländische Firmen sich inländische Importeure aussuchen, welche genügend kapitalskräftig sind, und daß es hiebei zu so großen Abschlüssen kommt, daß die Importfirma, selbst wenn sie noch so kapitalskräftig und gut eingeführt wäre, selbst ohne Mitwirkung anderer Großkaufleute nicht imstande wäre, die Ware direkt unter die Kleinkaufleute zu verteilen. In solchen Fällen kann schon aus dem Grunde nicht von einem Kettenhandel gesprochen werden, weil der große Abschluß niedrigerere Kaufpreise zur Folge hat, als sie es in dem Falle sein müßten, daß eine große Anzahl von Abschlüssen direkt seitens der Kleinkaufleute erfolgt wäre. Auf diese Weise kann eine Verteuerung der Ware nicht hervorgerufen werden und daher ist hier von einer handelstechnisch nützlichen Organisation zu sprechen.

Das Justizministerium verlangt, daß die Anklagebehörden sich bei der Beur-

Digitized by Google

teilung des Begriffes „Kettenhandel" nach diesen Ausführungen richten. (Z. 23.242/24.)

Türkei — Klagskaution. Laut Mitteilung der türkischen Regierung vom 27. April 1924, Gesch. Z. 3789-13, ist mittels Zirkularerlasses des türkischen Justizministeriums vom 29. März 1924, Gesch. Z. 958, den türkischen Gerichten der Auftrag erteilt worden, im Sinne der Art. 17, 18 und 19 der Haager Prozeßkonvention vom 17. Juli 1905 von tschechoslowakischen Staatsangehörigen nicht den Erlag einer Klagskaution zu verlangen. Da durch diese Erklärung die Gegenseitigkeit zugesichert ist, werden die tschechoslowakischen Gerichte gemäß § 57 Z.-P.-O. und § 124 Ges. Art. I : 1911 angewiesen, gegenüber türkischen Staatsangehörigen den gleichen Vorgang einzuhalten, insoferne diese vor tschechoslowakischen Gerichten als Kläger auftreten. Bezüglich des Textes der Art. 17, 18 und 19 der oberwähnten Haager Prozeßkonvention werden die Gerichte auf Nr. 60 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1909 und auf Ges. Art. XIV : 1909 aufmerksam gemacht. (Z. 22.245/24.)

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" abgedruckt worden.)

70. Stück, ausgegeben am 28. Juni 1924.

***137. Gesetz v. 12. VI. 1924, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in Anstreicher-, Lackierer- und Malergewerben beschäftigten Personen erlassen werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 12, S. 637.

71. Stück, ausgegeben am 30. Juni 1924.

138. Gesetz v. 26. VI. 1924, betreffend die Bewilligung eines Nachtragskredites zur Unterstützung der Arbeitslosen.

***139. Gesetz v. 26. VI. 1924, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 322, über die Unterstützung der Arbeitslosen in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 482, und des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, Slg. Nr. 400.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 12, S. 643.

140. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 28. V. 1924, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Teplitz-Schönau.

Die Abgangszeugnisse dieser Schule ersetzen bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Gesellenbrief oder die Gesellenprüfung.

141. Kundmachung des Finanzministeriums v. 23. VI. 1924, womit die Auflassung und die Regelung der Sprengel weiterer Finanzdirektionen in der Slowakei durchgeführt wird und die Wirksamkeitssprengel und Sitze weiterer exponierter Beamten der Finanzdirektion in der Slowakei bestimmt werden.

Weitere Durchführung der Vdg. v. 18. X. 1923, Slg. Nr. 204.

72. Stück, ausgegeben am 3. Juli 1924.

***142. Vdg. v. 27. VI. 1924, betreffend die Unterbrechung der Prozesse wegen auf österreichisch-ungarische Kronen lautender Geldverbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen mit reichsdeutschen Privatversicherungsanstalten.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 12, S. 643.

Digitized by Google

143. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 31. V. 1924, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft die Meliorationsunternehmen der Wassergenossenschaften in Přerov (pol. Bez. Böhm. Brod), Břišťany (Neupaka), Jahodná (Neupaka), Milovice (Neupaka), Ostrov (Neupaka), Sukorady (Neupaka), Třebihošť-Dehtov (Neupaka), Osice (Pardubitz), Roveň (Reichenau a. d. Kn.), Voděrady-Uhřinovice (Reichenau a. d. Kn.), Podivín (Göding), Jersín (Großmeseritsch), Bachregulierungen in Sporitz (Komotau) und Kralup a. d. M. und die Wildbachverbauungen in Schlesien.

***144. Gesetz v. 18. VI. 1924 über die Inkompatibilität (Unvereinbarkeit).**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 10, S. 539.

73. Stück, ausgegeben am 4. Juli 1924.

***145. Gesetz v. 30. V. 1924, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über das Wahlgericht.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 10, S. 543.

74. Stück, ausgegeben am 5. Juli 1924.

***146. Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen, betreffend die Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

1890 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Gegen den Beschluß, mit dem die Kündigung von dem beschlagnahmten Besitze zugestellt wurde, kann bloß wegen Nichteinhaltung der §§ 12 bis 15 Entsch.-Ges. Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde steht bloß der die Wirtschaft führenden Person zu.

Auch nach dem ursprünglichen Wortlaute des § 23 Entsch.-Ges. hat es genügt, wenn gleichzeitig mit der Kündigung die Anzeige von der beabsichtigten Übernahme eingebracht wurde.

Das Bezirksgericht stellt die Kündigung bloß zu, gibt aber keinen Beschluß darüber heraus, ob die Bedingungen derselben erfüllt sind. Zur Entscheidung hierüber ist erst das Rekursgericht berufen. Findet das Rekursgericht, daß weitere Aufklärungen notwendig sind, so darf es die Verfügung des Bezirksgerichtes nicht aufheben und ihm die Ergänzung des Verfahrens auftragen, sondern muß das Erforderliche selbst erheben oder erheben lassen.

Daß die Kündigung den Pächtern, welche einzelne Teile des Gutes bewirtschaften, nicht zugestellt wurde, ist für die Beurteilung der Wirksamkeit der Kündigung gegenüber dem die übrigen Teile bewirtschaftenden Eigentümer gleichgültig. (Entsch. v. 3. X. 1922, R II 380/22.)

1891 Z. Aktiv zum Prozesse legitimiert ist auch derjenige, dem die strittige Forderung zwar bereits nach Einbringung der Klage, aber vor Fällung des Urteils erster Instanz zediert wurde. Einfluß der Zession der Forderung während des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Zuerkennung der Kosten an den obsiegenden Zessionär. (Entsch. v. 3. X. 1922, R II 188/22.)

1892 Z. Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, betreffend die Regelung der Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

Digitized by Google

Anrechenbar sind bloß die Jahre des effektiv geleisteten Dienstes. Eingekaufte Jahre (gemäß § 31 des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89) kämen hier erst dann in Betracht, wenn der Gesuchsteller aus dem Kaufe vor dem 6. V. 1921 einen Pensionsanspruch hatte. (Entsch. v. 3. X. 1922, Rv II 202/22.)

1893 Z. Die Antwort auf ein Offert innerhalb einer Woche kann unter Umständen nicht als verspätet angesehen werden. (Entsch. v. 3. X. 1922, Rv II 204/22.)

1894 Z. Die Frage, in welcher Währung die Coupons von Eisenbahnprioritätsobligationen auszuzahlen sind, betrifft ein allen Prioritätsbesitzern gemeinsames Recht (§ 9 des Ges. v. 24. IV. 1874, RGBl. Nr. 49). (Entsch. v. 4. X. 1922, R I 951/22.)

1895 Z. Der Verkauf im Sinne des Art. 343 HGB. muß in der Regel in dem Orte vorgenommen werden, wo sich die Ware befindet. Ausnahmsweise kann er auch an einem anderen Orte (an der Produktenbörse) vorgenommen werden. (Entsch. v. 4. X. 1922, Rv I 413/22.)

1896 Z. Die Bahn haftet für den den Anrainern durch Funkenflug verursachten Schaden, gleichgültig, ob sie ihn verschuldet hat oder nicht.

Der Anspruch der durch den Betrieb der Eisenbahn Geschädigten ist an eine Versicherungsanstalt zedierbar.

Der § 62 des Ges. v. 23. XII. 1917, RGBl. Nr. 501, ist noch nicht in Wirksamkeit getreten. (Entsch. v. 4. X. 1922, Rv I 623/22.)

1897 Z. Das Gericht, das die vormundschaftliche Gewalt bloß einstweilen ausübt (§ 183 des Verf. außer Streits.), ist nicht berechtigt, die Bewilligung zum Verkaufe eines unbeweglichen Vermögens des Pflegebefohlenen zu erteilen. (Entsch. v. 4. X. 1922, R II 360/22.)

1898 Z. Für den Streit über den durch § 1154 b) abGB., neue Fassung, geregelten Anspruch ist das ordentliche Gericht zuständig, selbst wenn in dem Kollektivvertrage für ähnliche Fälle, unter die aber der in Betracht kommende Anspruch nicht subsumiert werden kann, ein Schiedsgericht bestellt wurde. (Entsch. v. 10. X. 1922 R I 1175/22.)

1899 Z. Wurde wegen des Ersatzes für die Beschädigung einer Wohnung eine Person geklagt, die nicht Mieter war (z. B. der Vater der Kinder, die die Wohnung gemietet haben), so handelt es sich nicht um eine Streitigkeit aus einem Mietvertrage (§ 49, Z. 5, § 83 JN.). (Entsch. v. 10. X. 1922, R I 1195/22.)

1900 Z. Die Finanzprokuratur kann nach § 87 des Gesetzes, betreffend Gesellschaften m. b. H., die unrichtige Führung einer Gesellschaftsfirma anfechten, selbst wenn der die Eintragung der Firma bewilligende Beschluß bereits in Rechtskraft erwachsen ist. (Entsch. v. 10. X. 1922, R. I 1222/22.)

1901 Z. Es ist eine Verletzung der Vorschrift des § 416 ZPO., wenn das Gericht erster Instanz ein schriftliches Urteil anderen Wortlautes ausgefertigt hat, als mündlich verkündet wurde.

War vereinbart worden, daß der Kaufpreis am Tage der Übergabe der Ware in tschechoslowakischen Kronen, entsprechend einer bestimmten Zahl Schweizer Franken am Erlagstage, erlegt werden soll, so ist der Käufer, der mit dem Erlage des Geldes in Verzug ist, nicht nur zum Ersatze der Zinsen, sondern auch des allfälligen Kursverlustes verpflichtet. (Entsch. v. 10. X. 1922, Rv I 78/22.)

1902 Z. Die Einrede der Verkürzung über die Hälfte ist nicht an sich dadurch ausgeschlossen, daß die Vertragspartei ein Handelsmann ist, sondern erst dadurch, daß das Rechtsgeschäft ein Handelsgeschäft ist. (Entsch. v. 10. X. 1922, Rv I 108/22.)

1903 Z. Erfüllungsort der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Kaufschillingsrestes für eine Liegenschaft ist selbst im Falle ihrer Einverleibung auf der Liegenschaft nicht der Ort der belegenen Sache, sondern es gilt hier die Bestimmung des § 905 abGB.

Der Kaufschillingsrest für eine Liegenschaft ist in der Währung des Staates zu begleichen, in dem sich die Liegenschaft befindet. (Entsch. v. 10. X. 1922, Rv I 458/22.)

1904 Z. Der Anspruch, mit dem ein Klosterkonvent von der Gemeinde die Leistung wiederkehrender Abgaben als Entgelt für geleistete Dienste anstrebt, ist gerichtlich geltend zu machen.

Der Besitz eines bejahenden Rechtes beginnt mit dem Augenblicke, in dem das, was bisher geleistet wurde, als Schuldigkeit gefordert und geleistet wird. Aus welchem Grunde bisher geleistet wurde, ob dies etwa ohne Grund, aus

Digitized by Google

Erkenntlichkeit oder Liberalität geschah, ist für die Möglichkeit und den Beginn des Rechtsbesitzes ebenso gleichgültig, wie es auch darauf nicht ankommt, daß bisher nur für eine Gegenleistung geleistet wurde, weiterhin aber ohne Rücksicht auf eine Gegenleistung als Schuldigkeit gefordert und geleistet wird. (Entsch. v. 10. X. 1922, Rv I 490/22.)

1905 Z. Die Bestellung einer Mitgift für die Ehegattin ist kein die Form eines Notariatsaktes erheischender Ehepakt. Ob sie dieser Form als Schenkung ohne wirkliche Übergabe bedarf, hängt von dem Verhältnisse der Ehegattin zu der die Mitgift bestellenden Person ab. (Entsch. v. 10. X. 1922, Rv I 516/22.)

1906 Z. Die Bestimmung des § 53, dritter Absatz, der Ausgleichsordnung bezieht sich nicht auf eine Kostenforderung, die durch selbständige Führung eines Prozesses über eine dem Ausgleichsverfahren unterliegende Forderung entstanden ist. (Entsch. v. 10. X. 1922, Rv I 1103/22.)

1907 Z. Es ist nicht notwendig, mit dem Antrage gemäß § 352 EO. gleichzeitig die Versteigerungsbedingungen vorzulegen. Die erforderliche Ergänzung veranlaßt das Gericht erster, eventuell auch zweiter Instanz. Der Antrag auf Versteigerung einer gemeinsamen Liegenschaft behufs Teilung ist als Exekutionsantrag anzusehen, für das weitere Verfahren gelten aber die Vorschriften über das außerstreitige Verfahren. (Entsch. v. 10. X. 1922, R II 362/22.)

1908 Z. Die Vorschreibung der Evidenzgebühr gelegentlich der Überführung von Notarskautionen ins Inland kann mittels Aufsichtsbeschwerde, nicht aber mittels Rekurses an das Oberste Gericht angefochten werden. (Entsch. v. 10. X. 1922, R II 385/22.)

1909 Z. Die Staatsverträge des ehem. Österreichs (z. B. der Staatsvertrag mit Frankreich v. 11. XII. 1866, RGBl. Nr. 165, über die Verlassenschaftsabhandlungen) haben für die Tschechoslowakische Republik keine Geltung.

Der für die Verlassenschaftsabhandlungen nach Franzosen durch § 23 Verf. außer Streits. vorgeschriebene Vorgang (Mitteilung des Justizministeriums, Nr. 50 V.-Bl. 5/1921) ist ohne Rücksicht darauf einzuhalten, ob der Erblasser in Frankreich oder im Inland gestorben ist.

Das Gericht hat sich auf die Verfügungen nach den §§ 137 bis 139 Verf. außer Streits. zu beschränken, wenn es sich um den Nachlaß eines in Frankreich verstorbenen Franzosen handelt. Zulässigkeit der Mitwirkung eines Notars. (Entsch. v. 10. X. 1922, R II 393/22.)

1910 Z. Vdg. v. 28. XI. 1919, Slg. Nr. 644, über den Handel mit fremden Zahlungsmitteln.

Nicht schon an und für sich der Verkauf und Kauf oder die Anschaffung von fremden Zahlungsmitteln bei einer berechtigten Bank, sondern erst deren Verwendung zu den nach der Verordnung unzulässigen Zwecken ist verboten. (Entsch. v. 10. X. 1922, Rv II 341/22.)

1911 Z. Mieterschutzgesetz v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130.

Inwiefern der Mietvertrag wegen Reparaturen des Gebäudes aufgehoben werden kann. (Entsch. v. 10. X. 1922, Rv II 466/22.)

1912 Z. Die Wirksamkeit des Gerichtsstandes nach § 88, Abs. 2, JN. hängt nicht davon ab, daß die Ware tatsächlich schon abgesendet worden ist. (Entsch. v. 11. X. 1922, R I 1083/22.)

1913 Z. Im Verteilungsverfahren nach der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft kann das Gericht die Richtigkeit der Bemessung und der Höhe der Übertragungsgebühr nicht beurteilen. Auch die verkürzte Übertragungsgebühr genießt die privilegierte Rangsordnung. (Entsch. v. 11. X. 1922, R I 1094/22.)

1914 Z. Die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich nur auf den Klagsanspruch, nicht auch auf das Rechtsverhältnis, aus dem der Klagsanspruch abgeleitet wurde, mit dem sich aber das Gericht nur in den Gründen befaßt hat. (Entsch. v. 11. X. 1922, R I 1215/22.)

1915 Z. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann eine Neuregelung des durch Vergleich oder richterlichen Ausspruch geregelten Unterhaltsanspruches verlangt werden. (Entsch. v. 11. X 1922, Rv I 385/22.)

1916 Z. Der Gerichtsstand der Faktura (§ 88, Abs. 2, JN.) erstreckt sich auch auf die Nebenansprüche, die wirtschaftlich mit dem Geschäfte zusammenhängen, für das er begründet wurde. (Entsch. v. 11. X. 1922, R II 350/22.)

Digitized by Google

1917 Z. Eine Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes (§ 1175 abGB.) hat als solche keine Gerichtsfähigkeit. Es besteht jedoch kein Anstand, daß die Gesellschafter im Prozesse unter ihrem eigenen Namen mit oder ohne das Gesellschaftsunternehmen bezeichnenden Zusatz auftreten. (Entsch. v. 11. X. 1922, R II 371/22.)

1918 Z. Das Gericht, das nach § 18 des kais. Pat. v. 29. XII. 1915, böhm. LGBl. Nr. 83, von der Bemessungsbehörde um Schätzung der Liegenschaft angegangen wurde, bestimmt selbst den Schätzwert und entscheidet auch darüber, wer die Kosten der Schätzung zu tragen hat.

In Angelegenheit der Kosten der Schätzung ist der Revisionsrekurs zulässig, wenn es sich darum handelt, ob das Gericht überhaupt berufen ist, sie festzusetzen und ob der Zahlungsauftrag bezüglich derselben vorzeitig war oder nicht. (Entsch. v. 15. X. 1922, R I 936/22.)

1919 Z. Bei Ansprüchen der Gemeindebediensteten (Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. 16 ex 1920) ist sowohl in materiellrechtlicher Hinsicht als auch bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges der Zeitpunkt der Entstehung dieser Ansprüche, nicht aber der Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses maßgebend. (Entsch. v. 17. X. 1922, R I 984/22.)

1920 Z. Der Gerichtsstand nach § 99, Abs. 3, JN. kann gegenüber einer ausländischen Firma, die im Inlande eine Generalvertretung besitzt, nicht angerufen werden. (Entsch. v. 17. X. 1922, R I 1075/22.)

1921 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Es ist gleichgültig, wieviel Grundstücke der Bewerber gepachtet hat, wenn nur das Ausmaß des eigenen Bodens 8 ha nicht überstieg.

Zum Begriffe eines landwirtschaftlichen Komplexes. Dem Anforderungsrechte nach § 2 des Anf.-Ges. unterliegen bloß Grundstücke, die das Ausmaß des § 3, letzter Abs., dieses Gesetzes nicht übersteigen.

Gemäß § 15 gelten bloß jene Bedingungen des Anforderungsrechtes als anerkannt, die in der Anmeldung behauptet werden. Tatsachen, die das Anforderungsrecht ausschließen, sind an die Frist nur gebunden, wenn sie in der Anmeldung im verneinenden Sinne angeführt wurden. (Entsch. v. 17. X. 1922, R I 1203/22.)

1922 Z. Wenn das Gericht gemäß § 353 EO. die Kosten bestimmt oder erhöht, die durch die Vornahme der den Gegenstand der Exekution bildenden Handlung entstehen, ist es verpflichtet, die für die Höhe dieser Kosten maßgebenden Umstände zu erheben. (Entsch. v. 17. X. 1922, R I 1210/22.)

1923 Z. Entschädigungsgesetz v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Der Zuteilungswerber erlangt das Recht auf den Boden erst durch die Zuteilung, nicht schon durch das Gesuch. Hat er das Gut schon früher bewirtschaftet, so kann er gekündigt werden, solange ihm die Zuteilung nicht zuerkannt wurde. (Entsch. v. 17. X. 1922, R I 1277/22.)

1924 Z. Entschädigungsgesetz v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Die Mitwirkung des Bezirksgerichtes bei der Kündigung der die Wirtschaft führenden Person (§§ 12, 18 Entsch.-Ges.) beschränkt sich auf die Zustellung der Kündigung. Der nicht selbst wirtschaftende Eigentümer kann gegen die Zustellung der Kündigung nicht Beschwerde führen. Die Beschwerde kann nur aus den Gründen der §§ 12—25 Entsch.-Ges. eingebracht werden.

Bei sog. geteiltem Eigentum ist die Kündigung dem Nutzungseigentümer zuzustellen. (Entsch. v. 17. X. 1922, R I 1238/22.)

1925 Z. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist auch auf die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten und auf die Kaufkraft des Geldes zur Zeit des Urteils der ersten Instanz Rücksicht zu nehmen. (Entsch. v. 17. X. 1922, Rv I 267/22.)

1926 Z. Es ist nicht erforderlich, daß der Revisionswerber bei Geltendmachung des Revisionsgrundes des § 503, Z. 2, ZPO. auch die Aufhebung des Urteils des ersten Gerichtes beantrage.

Die Revisionsschrift muß die Benennung des Revisionsgerichtes nicht enthalten.

Wer entliehene Sachen nicht zurückstellen kann, muß den Wert ersetzen, den sie zu der Zeit hatten, da er sie zurückstellen sollte. (Entsch. v. 17. X. 1922, Rv I. 432/22.)

1927 Z. Konto W.

Hat der Kommissionär erklärt, selbst in das Geschäft einzutreten, so nimmt

Digitized by Google

er fürderhin gegenüber dem Kommittenten die Stellung des Käufers (Verkäufers) ein. (Entsch. v. 17. X. 1922, Rv I 477/22.)

1928 Z. Selbst wenn die Ehegattin bei der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett erklärt hat, daß durch die ihr vergleichsweise eingeräumten materiellen Bezüge alle ihre Ansprüche befriedigt seien, hat sie doch Anspruch auf weitere Alimente, wenn sich nach dem Vergleiche ihre persönlichen und die Währungsverhältnisse verschlechtert haben. (Entsch. v. 17. X. 1922, Rv I 539/22.)

1929 Z. Die Einzahlung des Geldes durch einen Erlagschein des Postscheckamtes hat dieselbe Wirkung wie die Zahlung an den Kontoinhaber, sobald das Geld beim Postamte eingezahlt wurde.

Der Schuldner ist nicht verpflichtet, von der Einzahlung den Gläubiger sofort zu verständigen. (Entsch. v. 17. X. 1922, Rv II 206/22.)

1930 Z. Die Verjährung des Anspruches wird auch durch die Einbringung einer Feststellungsklage unterbrochen, und darin, daß dies geschehe, ist das rechtliche Interesse des Klägers an der unverzüglichen Feststellung zu erblicken.

Der Art. 384 HGB. bezieht sich nicht auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Spediteur und dem Zwischenspediteur. Der Spediteur, der den Transport zum Frachtführer besorgt, handelt nur als Spediteur, nicht aber als Frachtführer. (Entsch. v. 17. X. 1922, Rv II 207/22.)

1931 Z. Gesetz v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, betreffend die Regelung der Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes.

Einem Arzte (seiner Witwe), der auf einem Großgrundbesitze tätig war und eine Pension genießt, steht der Anspruch nach dem zit. Gesetze zu, selbst wenn er seine Praxis vorwiegend außerhalb des Großgrundbesitzes ausgeübt hat. Eine sonstige Pension ist in diesen Anspruch bloß dann einzurechnen, wenn die Summe aller Einkünfte die Grenze des § 9 des Gesetzes überschreitet. (Entsch. v. 17. X. 1922, Rv II 458/22.)

1932 Z. Gesetz v. 18. VIII. 1918, RGBl. Nr. 317, betreffend die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege.

In der Umsturzzeit befand sich die Tschechoslowakische Republik im Kriegszustande mit Österreich, als welches damals auch das neu gebildete „Sudetenland" anzusehen war, dessen Bewohner zwar inländische Staatsangehörige, aber wie ein äußerer Feind zu behandeln waren.

Bei der Entscheidung über den Klagsanspruch nach dem zit. Gesetze ist das Gericht nicht auf die Überprüfung des Grundes beschränkt, aus dem der Anspruch von der Verwaltungsbehörde abgewiesen wurde. (Entsch. v. 19. X. 1922, Bc 1/22.)

1933 Z. Gesetz v. 18. VIII. 1918, RGBl. Nr. 317, betreffend die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege.

Der Ehegatte kann wegen Tötung der Ehegattin Schadenersatz bloß insoweit begehren, als ihm durch den Tod der Ehegattin der Unterhalt entgangen ist, den ihm die Ehegattin schuldete. (Entsch. v. 19. X. 1922, Bc II 3/22.)

1934 Z. Der Gerichtsstand des § 88, Abs. 2, JN., gilt als abgelehnt, wenn der Käufer die betreffende Klausel in der Faktura gestrichen und die Faktura dem Verkäufer zurückgestellt hat. (Entsch. v. 24. X. 1922, R I 1262/22.)

1935 Z. Die Bestimmung des § 502, Abs. 4, ZPO. gilt nicht, wenn das Berufungsgericht in dem aufhebenden Beschlusse keine das erste Gericht bindende Rechtsanschauung ausgesprochen hat. (Entsch. v. 24. X. 1922, Rv I 281/22.)

1936 Z. Hat das Gericht I. Instanz der Klage über einen 1000 K nicht übersteigenden Betrag stattgegeben, das Berufungsgericht aber die Klage über Berufung des Geklagten derzeit abgewiesen, so ist die Revision des Geklagten unzulässig (§ 502, Abs. 3, ZPO.). (Entsch. v. 24. X. 1922, Rv I 515/22.)

1937 Z. Auch zur bücherlichen Ersitzung ist nicht bloß Echtheit, sondern auch Rechtmäßigkeit und Redlichkeit des bücherlichen Besitzes notwendig.

Die Wirkungen einer vollendeten bücherlichen Ersitzung wurden durch § 201 der III. Teilnovelle zum abGB., mit welchem der § 1467 abGB. aufgehoben wurde, nicht berührt.

Die Klage desjenigen, der verlangt, daß von ihm benützte, irrtümlich aber einem anderen zugeschriebene Grundstücke ihm zugeschrieben werden, ist nach den

Digitized by Google

Grundsätzen der Klage aus dem vermutlichen Eigentum (§ 372 abGB.) zu beurteilen. (Entsch. v. 24. X. 1922, Rv I 529/22.)

1938 Z. Konto W.

Auf das Recht nach Art. 376, Abs. 3, HGB. kann der Kommittent nicht bloß ausdrücklich, sondern auch stillschweigend verzichten. Eine Geltendmachung dieses Rechtes ist darin, daß sich der Kommittent gegen die Verrechnung des Erlöses aus dem Kommissionsgeschäfte auf dem sog. „Konto W" verwahrt hat, nicht zu erblicken.

Die Geltendmachung dieses Rechtes ist zwar nicht an eine bestimmte Frist gebunden, hat aber der Kommissionär, obzwar er keinen Vertragsteil namhaft gemacht hat, zu erkennen gegeben, daß er nicht als direkter Vertragsteil angesehen werden wolle, so muß der Kommittent unverzüglich seinen Willen erklären, sich an den Kommissionär als Vertragsteil halten zu wollen, widrigens bloß das Kommissionsverhältnis in Betracht kommt. Den an der Wiener Börse für die verkauften Wertpapiere erzielten Erlös, der während der Wirksamkeit der Vdg. v. 6. II. 1919, Slg. Nr. 57, fällig war, kann der Kommissionär nicht ins Inland übertragen. Die oben zit. Vdg. ist gültig. (Entsch. v. 24. X. 1922, Rv I 546/22.)

1939 Z. Ist bei einer stillen Gesellschaft der Besitzer des Handelsgeschäftes kein Kaufmann vollen Rechtes, so kann ihm zwar nicht aufgetragen werden, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen (Art. 29 ff. HGB.), er ist aber verpflichtet, dem stillen Gesellschafter Rechnung zu legen und ihm eine genaue Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben zu liefern. (Entsch. v. 24. X. 1922, Rv I 1050/22.)

1940 Z. Bei der gerichtlichen Schätzung von Liegenschaften gemäß § 50, Abs. 3, Geb.-Ges. zu beobachtende Grundsätze. (Entsch. v. 24. X. 1922, R II 376/22.)

1941 Z. Zur Amortisierung von Schuldverschreibungen der österr. Kriegsanleihen ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Gesuchsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. (Entsch. v. 24. X. 1922, R II 382/22.)

1942 Z. Wert des Streitgegenstandes in einem Feststellungsprozesse, daß die Bestimmung über die Verpflichtung zur Zahlung einer ziffermäßig ausgedrückten Konventionalstrafe ungültig sei, ist die Höhe der Strafe.

Der Richter in Bagatellsachen hat nicht das durch § 500 ZPO. dem Berufungsgerichte vorbehaltene Recht der Bewertung des Streitgegenstandes. Er hat vielmehr bei Lösung der Frage der Zulässigkeit des Bagatellverfahrens zu prüfen, ob die Bewertung des Streitgegenstandes durch den Kläger nicht offenbar allzu niedrig ist. (Entsch. v. 24. X. 1922, R II 401/22.)

1943 Z. Bei einer Klage auf Anerkennung der unehelichen Vaterschaft, zu deren Einbringung die gerichtliche Weisung erging, ist die Feststellung des Vorhandenseins der Bedingungen des § 228 ZPO. nicht erforderlich. (Entsch. v. 24. X. 1922, R II 402/22.)

1944 Z. Durch die Anforderung einer Räumlichkeit durch das gemeinsame Wohnungsamt und deren Zuteilung an den bisherigen Mieter zur Weiterbenutzung erlischt der Anspruch der Vermieter auf Räumung der Räumlichkeit auf Grund früherer Kündigung und er lebt auch durch nachherige Aufhebung der Anforderung nicht wieder auf.

Die Klage gemäß § 35 EO. kann während des Exekutionsverfahrens jederzeit eingebracht werden. (Entsch. v. 24. X. 1922, Rv II 393/22.)

1945 Z. Grundlage für die Kostenadjustierung in durch gerichtlichen Vergleich abgeschlossenen Prozessen ist in der Regel der ursprünglich eingeklagte Betrag; tritt jedoch einer der Fälle des letzten Absatzes des § 5 der Reg.-Vdg. v. 30. III. 1921, Slg. Nr. 142, ein, so hat sich das Gericht nach der Vorschrift dieses Paragraphen zu richten. (Plenarentsch. v. 31. X. 1922, Z. 1138/22 praes.)

1946 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Ein Hopfengarten ist ein landwirtschaftliches Grundstück. (Entsch. v. 31. X. 1922, R I 1036/22.)

1947 Z. Dienstbezüge für bereits abgelaufene Perioden, die für die einzelnen Perioden 5000 Kč nicht übersteigen, können nicht beim Bezirksgerichte geklagt werden, wenn sie im ganzen diesen Betrag übersteigen. (Entsch. v. 31. X. 1922, R I 1117/22.)

Digitized by Google

1948 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter.

Darin, daß der Pächter in der ursprünglichen Frist des Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, den Anforderungsanspruch nicht auch hinsichtlich jenes Grundstückes geltend gemacht hat, das er in der durch die III. Novelle festgesetzten Frist anstrebt, kann kein Verzicht auf den jetzt geltend gemachten Anspruch erblickt werden. (Entsch. v. 31. X. 1922, R I 1266/22.)

1949 Z. Bei einer freiwilligen gerichtlichen Feilbietung kann das Gericht die Feilbietungsbedingungen nicht durch den Auftrag an den Ersteher ergänzen, einen Betrag zur Sicherstellung der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften zu erlegen. (Entsch. v. 31. X. 1922, R I 1269/22.)

1950 Z. Die Vorschrift des § 16 Verf. auß. Streits. über den außerordentlichen Revisionsrekurs gilt nicht im Exekutionsverfahren auf Grund des § 19, Abs. 3, Verf. auß. Streits. (Entsch. v. 31. X. 1922, R I 1271/22.)

1951 Z. Hat der Käufer die Ware dem Verkäufer wegen Mangelhaftigkeit zur Verfügung gestellt, so ist er nicht verpflichtet, in der Schadenersatzklage die Rückstellung der Ware anzubieten, selbst wenn er sie in Verwahrung genommen hat. (Entsch. v. 31. X. 1922, Rv I 184/22.)

1952 Z. Gesetz v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 309, über die Vermögensabgabe (Vermögenszuwachsabgabe).

Durch die Bestimmung des § 62, Abs. 5, des zit. Gesetzes ist es dem Übernehmer der Liegenschaft nicht verwehrt, dem ehemaligen Besitzer den schuldigen Kaufpreis zu zahlen, selbst wenn die Abgaben nicht entrichtet oder sichergestellt worden sind; er kann aber die Erfüllung ablehnen, wenn ihm vom früheren Eigentümer nicht nachgewiesen wurde, daß die Abgaben entrichtet oder sichergestellt sind. (Entsch. v. 31. X. 1922, Rv I 554/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Baurecht.

Arch. 412 A. Der Beschluß wegen Eröffnung einer Gasse gemäß § 22, Abs. 7, der Bauordnung für Böhmen-Land auf Grundstücken, über welche die Strecke einer Straßenbahn führt, erfordert nicht die vorherige Anhörung der Eisenbahnbehörden. Erk. v. 22. II. 1924, Z. 2867.)

Die Beschwerde erblickt eine Gesetzwidrigkeit darin, daß die Gemeindevertretung über die Eröffnung der Gasse ohne jede Mitwirkung der Eisenbahnbehörde Beschluß gefaßt hat, obwohl durch die Errichtung einer Gasse auf dem Grundstücke, über das die Bahn führt, Eisenbahnobjekte direkt tangiert und bedroht werden, und die Notwendigkeit verschiedener Vorkehrungen im Sinne des Art. XIV des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 2 ex 1895, eintritt, so daß dadurch in Gebiete eingegriffen wird, über die die Entscheidung ausschließlich den Eisenbahnbehörden zusteht.

Zu dieser Einwendung ist vor allem zu konstatieren, daß die in Rede stehende Gasse bezüglich ihrer Lage und Richtung schon in dem mit dem Beschlusse der Bezirksvertretung in Brüx vom 1. Feber 1898, Z. 137, genehmigten Lageplane vom 15. September 1897, welcher somit rechtskräftig festgesetzt war, bevor die von der Beschwerdeführerin betriebene Bahn nach ihren im Administrativverfahren gemachten Angaben konzessioniert (1900) resp. eröffnet wurde (1901), projektiert ist. Es handelt sich somit nicht um das Projekt einer neuen Gasse, sondern bloß darum, daß diese im Lageplane bereits festgelegte Gasse der öffentlichen Benützung übergeben werde.

Die Beschwerde vindiziert für die Eisenbahnbehörden nicht das Recht auf Mitentscheidung darüber, ob die strittige Gasse eröffnet werden kann, sondern rügt bloß, daß das Eisenbahnministerium mit seinem Fachgutachten hätte gehört werden sollen, und wendet somit im Wesen nur als Verfahrensmangel ein, daß vor der Entscheidung der Baubehörde diese Äußerung nicht eingeholt wurde.

Digitized by Google

Diese Einwendung entbehrt aber jeglicher rechtlichen Grundlage.

Soweit es sich vor allem um die Bauordnung handelt, überträgt diese im § 22/7 die Beschlußfassung über die Eröffnung einer Gasse bloß der Gemeinde und schreibt keinerlei Anhörung einer anderen Behörde, speziell auch nicht der Eisenbahnbehörde vor. Die §§ 35 und 45 der B. O. kommen nur bei der Ausführung von Bauten in der Nähe von Eisenbahnen zur Geltung und beziehen sich also — wie übrigens die Beschwerde selbst zugibt — nicht auf den heute strittigen Fall, in dem es sich um die Ausführung eines Baues noch nicht handelt.

Auch aus der Bestimmung des von der Beschwerde bezogenen Gesetzes vom 16. Juni 1892, LGBl. Nr. 41, für Böhmen, betreffend die Benützung von öffentlichen nichtärarischen Straßen und Wegen zur Anlegung von Eisenbahnen, kann nichts zur Unterstüzung des Standpunktes der Beschwerde abgeleitet werden. Dieses Gesetz perhorresziert nicht die Leitung von Eisenbahnen auf öffentlichen Wegen, im Gegenteil es läßt sie zu, und überläßt die Entscheidung darüber, ob die Straße zur Errichtung von Eisenbahnen verwendet werden und unter welchen Bedingungen dies geschehen kann, dem zuständigen autonomen Straßenorgane. Daß die Baubehörde, wenn sie im Sinne des § 22/7 der B. O. einen Beschluß über die Eröffnung einer schon früher projektierten Straße, über die eine Eisenbahn führt, faßt, verpflichtet wäre, vorher das Eisenbahnministerium zu hören, kann aus jenem Gesetze weder direkt noch indirekt abgeleitet werden.

Und schließlich kann auch der Umstand, daß die von der Gemeinde beschlossene Straßeneröffnung vielleicht zur Folge habe wird, daß die Beschwerdeführerin als Konzessionärin der Bahn genötigt sein wird, irgendwelche Herstellungen am Bahnkörper und Sicherheitsvorrichtungen durchzuführen, über deren Charakter und Umfang die Eisenbahnbehörden zu entscheiden haben werden, nicht die Forderung begründen, daß die Eisenbahnbehörde schon im jetzigen Stadium darüber gehört werde, ob die Straße eröffnet werden kann oder nicht. Durch den Beschluß der Baubehörde über die Eröffnung der Gasse wird natürlicherweise nicht der Entscheidung präjudiziert, die infolge dieser Verfügung in den Grenzen ihrer Kompetenz die Eisenbahnbehörden etwa zu fällen haben werden. Auch wenn zugestanden wird, daß es im Hinblicke auf den gegenseitigen Zusammenhang zwischen der Eröffnung der Gasse und den Vorkehrungen, welche die Eisenbahnbehörden zum Schutze der Eisenbahninteressen etwa zu treffen haben werden, zweckmäßig gewesen wäre, wenn die Baubehörde — wie die Beschwerde hervorhebt — vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Eisenbahnbehörde eingeholt hätte, so kann doch die Unterlassung dieser etwa zweckmäßigen, aber rechtlich nicht notwendigen Verfügung keineswegs eine Gesetzwidrigkeit, resp. Mangelhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung begründen.

Betriebsausschüsse.

Arch. 413 A. I. Die Bestimmungen der Reg. Vdg. v. 29. XII. 1921, Slg. Nr. 2 v. J. 1922, über die Wahlordnung bei der Wahl in den Betriebsausschuß hindern die Anwendung der Vorschrift des § 7, Abs. 2, des Gesetzes über die Betriebsausschüsse nicht, und es steht daher diese Reg. Vdg. in dieser Beziehung mit dem zit. Ges. nicht in Widerspruch. — II. Der Bestimmung des § 7, Abs. 2, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, über die Betriebsausschüsse kann nicht dadurch Rechnung getragen werden, daß an Stelle einer gewählten Person als Mitglied des Betriebsausschusses eine Person erklärt wird, die zwar in eine Kandidatenliste aufgenommen war, bei der Wahl aber nicht gewählt worden ist. (Erk. v. 22. I. 1924, Z. 1112.)

Gemäß § 7, Abs. 2, des Gesetzes über die Betriebsausschüsse muß in Betrieben, in denen der Betriebsausschuß gemeinsam gewählt wird, wenigstens ein Mitglied des Betriebsausschusses aus der Gruppe der Minderheit gewählt werden.

Wenn das Gesetz (§ 11, zweiter Satz, und § 17, Abs. 1) die vollziehende Gewalt beauftragt hat, im Verordnungswege nähere Bestimmungen über den Wahlvorgang zu erlassen, so hat die der Regierung hiermit erteilte Ermächtigung die Bedeutung, daß die in der Verordnung festzusetzenden näheren Vorschriften sich an die vom Gesetze selbst für die Wahl aufgestellten Grundsätze zu halten haben.

Eine Verordnung, die den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung überschreiten und den im Gesetze festgelegten Vorschriften zuwiderlaufen würde, wäre gemäß § 55 der Verfassungsurkunde gesetzwidrig und daher als ungültig anzusehen.

Digitized by Google

Die Regierungsverordnung v. 29. Dezember 1921, Slg. Nr. 2 v. J. 1922, enthält zwar im Artikel II nähere Vorschriften über die Durchführung der Wahl (Wahlordnung) in den Betriebsausschuß. In diesen Vorschriften findet sich aber keine Bestimmung, in welcher Weise das der Minderheit zugebilligte Recht auf ein Mitglied im Betriebsausschuß gemäß § 7, Abs. 2, des Gesetzes über die Betriebsausschüsse gewährleistet werden soll. Werden demnach die Wahlen und die Zuteilung der Mandate nur unter Zugrundelegung der von der Regierung erlassenen Wahlordnung mit Außerachtlassung der Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt, so könnte es allerdings vorkommen, daß die Minderheitsgruppe nicht einmal das eine ihr vom Gesetze zugesicherte Mitglied erhält.

Aus dieser Lücke der Durchführungsverordnung kann aber nicht gefolgert werden, daß die Verordnung dem Gesetze widerstreitet und demnach ungültig ist, denn die Verordnung, welche offenbar nur normale Fälle im Auge hat, schreibt keinesfalls vor, daß die in ihr gegebenen Bestimmungen über die Aufteilung der Mandate auch in dem Falle platzgreifen sollen, wenn nicht einmal ein Mitglied des Betriebsausschusses aus der Minderheitsgruppe gewählt wurde, wie es im § 7, Abs. 2, des Gesetzes über die Betriebsausschüsse vorgeschrieben wird.

Für diesen besonderen Fall enthält vielmehr die von der Regierung erlassene Wahlordnung überhaupt keine Vorschrift, es können daher ihre Bestimmungen für die Lösung der Frage, wie vorzugehen ist, wenn bei dem durch die Wahlordnung festgesetzten Vorgange nicht einmal ein Mitglied aus der Minderheitsgruppe gewählt wird, nicht herangezogen werden.

Die Behörde ist sonach von der richtigen Ansicht ausgegangen, daß der Vorschrift des § 7, Abs. 2, des Gesetzes entsprochen werden muß. Da sie aber fand, daß bei Einhaltung der in der Wahlordnung über die Zuteilung der Mandate gegebenen Vorschrift die Minderheitsgruppe im Betriebsausschusse keine Vertretung erhalten würde, wollte sie die gesetzliche Vorschrift in der Weise zur Geltung bringen, daß sie jenen zwei Angehörigen dieser Minderheit, welche sich auf der Kandidatenliste einer der Wahlgruppen befanden, Mandate ohne Rücksicht auf ihre Reihenfolge zugewiesen hat, und zwar dem einen das Mandat eines Mitgliedes, dem anderen jenes eines Ersatzmannes.

Dieser Vorgang läßt sich jedoch mit dem Gesetze nicht vereinbaren, denn die Betriebsausschußmitglieder werden zu ihrer Funktion durch die Wahl berufen (§ 11 des Ges.), es muß demnach auch der Minderheitsvertreter ordnungsmäßig gewählt sein, um Mitglied des Betriebsausschusses werden zu können.

Es geht mithin nicht an, Angehörige der Minderheit, die im Hinblicke auf ihre Reihenfolge in der Kandidatenliste nicht als gewählt erscheinen (§ 19 der Regierungsverordnung), einfach als Mitglieder zu erklären.

Es ergibt sich wohl die Frage, ob es dem Gesetze entspricht, wenn der Wahlausschuß, um der Vorschrift des § 7 Genüge zu tun, den Wahlgruppen vorerst um ein Mandat weniger zuweist und hiernach behufs Besetzung des noch freien Mandates eine nachträgliche Wahl eines Minderheitsangehörigen vornehmen läßt, oder aber ob etwa schon in der Wahlkundmachung irgend eine Verfügung zu treffen ist, um schon im vorhinein die Wahl eines Mitgliedes aus der Minderheitsgruppe zu sichern. Doch das OVG. sah sich nicht veranlaßt, dermalen dieser Frage näher zu treten, da es lediglich berufen ist, die Gesetzmäßigkeit der von der Behörde tatsächlich getroffenen Entscheidung zu überprüfen.

Mit der von der belangten Behörde getroffenen Entscheidung wurden aber Personen als gewählte Betriebsausschußmitglieder erklärt, welche tatsächlich nicht gewählt wurden, was dem Gesetze widerstreitet, weshalb die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 Vg.-Ges. aufzuheben war.

Arch. 414 A. Eine Kandidatenliste für die Wahl des Betriebsausschusses nach dem Ges. über die Betriebsausschüsse vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, ist nicht ungültig, wenn sie eine geringere Anzahl von Kandidaten enthält, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner beträgt. (Erk. v. 22. I. 1924, Z. 1113.)

Über Beschwerde eines Wählers hat die Schiedskommission die Betriebsausschußwahl für ungültig erklärt, weil eine Kandidatenliste vom Wahlausschusse mit Unrecht zurückgewiesen worden sei.

Über die gegen diese Entscheidung von anderen Wahlberechtigten eingebrachte Beschwerde hat das OVG. nachstehendes erwogen:

Digitized by Google

Die Beschwerde bekämpft die angefochtene Entscheidung zunächst mit der Einwendung, daß die Kandidatenliste nicht zweimal soviel Kandidaten enthalten hat, als Betriebsausschußmitglieder zu wählen waren, und die Liste deshalb mit Recht vom Wahlausschusse zurückgewiesen wurde.

Die Beschwerde führt diesfalls aus, daß die Wahlgruppe eine kleinere Anzahl von Kandidaten auftreiben könnte. Sie verlangt aber auch für diesen Fall, daß auf § 10, Abs. 4, des Gesetzes über die Betriebsausschüsse widerstreiten würde, wonach für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu wählen ist, welcher das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt, andererseits auch mit der Vorschrift des § 12, Abs. 4, der Durchführungsverordnung nicht im Einklange stünde, wonach die Wahl entfällt, wenn rechtsgültig nur eine Kandidatenliste zugelassen wurde, sofern der Vorschlag die erforderliche Zahl der zu wählenden Mitglieder enthält.

Die gegenteilige Anschauung der Schiedskommission könne nicht auf § 20, Abs. 2, des Gesetzes über die Betriebsausschüsse gestützt werden, welcher festsetzt, daß eine neue Wahl durchzuführen ist, wenn die Zahl der Mitglieder samt den Ersatzmännern unter die Hälfte sinkt; denn diese Bestimmung beziehe sich nur auf den Fall, wenn die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner nachträglich sich auf die im Gesetze angeführte Weise vermindert.

Von der Regel, daß die Kandidatenliste doppelt soviel Kandidaten zu enthalten hat, als Betriebsausschußmitglieder zu wählen sind, will die Beschwerde eine einzige Ausnahme zulassen, wenn nämlich die Wahlgruppe nicht die erforderliche Anzahl von Kandidaten auftreiben könnte. Sie verlangt aber auch für diesen Fall, daß auf jedes Mitglied ein Ersatzmann entfallen müsse. Diesem Erfordernisse habe die Kandidatenliste nicht entsprochen, weil sie eine ungerade Anzahl von Kandidaten aufwies.

Das OVG. vermochte der Auslegung, die die Beschwerde den bezüglichen Vorschriften des Gesetzes und der Wahlordnung gibt, nicht zuzustimmen.

Weder das Gesetz über die Betriebsausschüsse noch auch die Durchführungsverordnung enthält eine Vorschrift, wonach eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern verhalten werden könnte, für die Wahl in den Betriebsausschuß eine besondere Kandidatenliste vorzulegen. Die Wahlordnung stellt es im § 9, Abs. 1, den Wahlgruppen ausdrücklich anheim, ob sie ihre eigenen Kandidaten zur Wahl in Antrag bringen wollen oder nicht, es ist sonach ihnen allein überlassen, ob und in welchem Maße sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, insbesondere, ob sie ebensoviel Kandidaten vorschlagen wollen, als Mitglieder oder Ersatzmänner zu wählen sind, oder nur eine kleinere Anzahl.

Aus der von der Beschwerde berufenen Bestimmung des § 10, Abs. 4, wonach für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu wählen ist, folgt weder die Verpflichtung der Wahlgruppen, sich an der Wahl mit eigenen Wahlwerbelisten zu beteiligen, noch die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Kandidaten in Antrag zu bringen.

Eine derartige Verpflichtung läßt sich aber auch aus dem Wortlaute des § 9, Abs. 3, der Durchführungsverordnung nicht ableiten, denn wenn hierselbst vorgeschrieben wird, daß die Kandidatenliste doppelt soviel Kandidaten enthalten **kann**, als Mitglieder zu wählen sind, geht daraus keinesfalls hervor, daß die Liste auch diese Anzahl enthalten **müsse**.

Mit Unrecht beruft sich die Beschwerde für ihre Anschauung auf die Bestimmung des § 12, Abs. 4, der Durchführungsverordnung, die viel eher für die gegenteilige Ansicht sprechen würde. Denn wenn dortselbst vorgeschrieben wird, daß die Wahl entfällt, wenn rechtskräftigerweise nur eine einzige Kandidatenliste zugelassen wurde, vorausgesetzt, daß der Vorschlag die erforderliche Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner enthält, so ergibt sich hieraus, daß die Verordnung auch mit der Möglichkeit rechnet, daß auch eine Liste als gültig erklärt werden kann, welche die gedachte Zahl nicht aufweist. Es geht dies übrigens auch aus § 12, Abs. 2, der Durchführungsverordnung hervor, welche bestimmt, daß nur eine solche Kandidatenliste ungültig ist, die **keine** wählbaren Kandidaten enthält.

Ist aber keine Vorschrift vorhanden, welche die Wahlgruppe nötigen würde, eine bestimmte Anzahl von Kandidaten vorzuschlagen, dann kann nicht ein Mangel darin gefunden werden, wenn die Wahlgruppe eine ungerade und nicht eine gerade Zahl von Kandidaten in Antrag bringt.

Digitized by Google

Die Frage, wie vorzugehen ist, falls einer Wahlgruppe eine größere Anzahl von Mandaten zufallen würde, als sie Kandidaten vorgeschlagen hat, bildet dermalen nicht den Gegenstand des Strittes und war daher nicht zu erörtern.

Die Beschwerde wendet weiter ein, daß die Behörde den Umstand nicht berücksichtigt hat, daß die Kandidatenliste aus zwei Stück Papier zusammengeklebt war, welcher Mangel schon an sich die Gültigkeit dieser Liste ausschließe, und macht auch geltend, daß die Annahme der belangten Behörde, als ob der Wahlausschuß in seinen weiteren Sitzungen nicht auf der Berichtigung dieses Mangels beharrt hätte, eine unrichtige sei. Doch auch diese Einwendung ist nicht begründet.

Das Gesetz schreibt nicht vor, daß eine aus zwei Stück Papier zusammengeklebte Liste als ungültig anzusehen wäre. Es könnte zwar dieser Umstand allenfalls Bedenken über die Echtheit der Kandidatenliste erwecken und die Behörde zu weiteren diesfälligen Erhebungen bestimmen. Doch vorliegend hat die Kommission die Notwendigkeit solcher Erhebungen nicht gefunden, weil der Umstand, daß die Unterschriften zweier Wähler über beide Papierstücke, aus welchen die Liste zusammengeklebt war, geschrieben waren, jeden Zweifel der Kommission über die Echtheit der Liste behoben hat. Das diesbezügliche, an sich sicher zulässige Urteil der Kommission bildet aber einen Teil der Tatbestandsannahme, auf welcher die belangte Behörde ihre Entscheidung aufgebaut hat. An diese Tatbestandsannahme ist aber auch das OVG. gemäß § 6, Abs. 1, des VG.-Ges. gebunden, sofern nicht die im zweiten Absatze dieser Bestimmung erwähnten Mängel vorliegen. Daß aber solche Mängel vorlägen, behauptet weder die Beschwerde, noch hat das Gericht solche Mängel von Amts wegen wahrgenommen.

Ist aber darin, daß die Kandidatenliste aus zwei Stück Papier zusammengeklebt war, kein Mangel zu erblicken, dann ist es belanglos und kann daher dahingestellt bleiben, ob die belangte Behörde die Abweisung der bezüglichen Einwendung mit Recht auch darauf stützen konnte, daß der Wahlausschuß in seinen weiteren Sitzungen auf der Richtigstellung der Kandidatenliste in dieser Beziehung nicht beharrte.

Die Beschwerde rügt es endlich als einen Mangel, daß die Behörde die vom Vorsitzenden des Wahlausschusses beantragten Zeugenbeweise nicht durchgeführt hat, weil es erst dann möglich gewesen wäre, sich ein verläßliches Urteil über die Sitzungen des Wahlausschusses und die Gründe der Abweisung der Kandidatenliste zu bilden.

Das Gericht konnte jedoch auf diese Einwendungen nicht eingehen, denn die Beschwerde führt nicht an, in welcher Beziehung die Annahme der Behörde über den Inhalt des Beschlusses des Wahlausschusses und der Gründe der Abweisung der Kandidatenliste eine unrichtige ist, und welcher richtige Beschluß und welcher richtige Abweisungsgrund von diesen Zeugen hätte bezeugt werden sollen. Infolgedessen hat das Gericht nicht die Möglichkeit, zu beurteilen, ob durch die Einvernahme der Zeugen Tatsachen festgestellt werden sollten, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, und ob daher die erwähnte Unterlassung der Behörde einen wesentlichen Mangel bildet. Es läßt daher diese Einwendung die gebotene Bestimmtheit vermissen (§ 18 des VG.-Ges.), welche eine der Voraussetzungen der verwaltungsgerichtlichen Kognition bildet.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Unterrichtswesen.

Arch. 415 A. I. Durch die Vorschrift des § 20, Punkt 5, des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, ist die Vorschrift des § 7, Abs. 1, des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, über die Zwangsmiete von Räumlichkeiten für Zwecke von Minderheitsschulen nicht berührt. — II. Das Beschlagnahmerecht gemäß § 7, Abs. 1, des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, zur Unterbringung des Lehrers einer Minderheitsschule kann nicht bloß bei der ursprünglichen Errichtung der Schule, sondern auch bei einer schon errichteten Schule angewendet werden, sooft sich später die Notwendigkeit ergibt, für einen solchen Lehrer eine passende Wohnung zu beschaffen. — III. Gesetzwidrig ist der vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur in einer Entscheidung, betreffend die Zwangsmiete gemäß § 7, Abs. 1, des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, zur Unterbringung des Lehrers einer Minderheitsschule gefällte allgemein ge-

Digitized by Google

haltene Ausspruch, daß das Ministerium für den Fall, als der Lehrer, für den die Wohnung beschlagnahmt werde, versetzt wurde, sterben oder die Wohnung aus einem anderen Grunde nicht benötigen würde, berechtigt sei, daselbst eine andere, an einer Schule in demselben Orte angestellte Lehrperson unterzubringen. (Erk. v. 3. III. 1924, Z. 3489.)

Unbegründet ist zunächst die Einwendung, daß die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. April 1919, Slg. Nr. 189, durch die Erlassung des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 225, erloschen sei, weil Punkt 5 des § 20 des letzterwähnten Gesetzes Nr. 225 dessen Geltung nur bezüglich jener Räumlichkeiten ausschließe, die auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1919, Slg. Nr. 189, schon beschlagnahmt waren, die Räumlichkeiten aber, um die es sich vorliegend handelt, in einer Zeit beschlagnahmt wurden, in der das Gesetz über die außerordentlichen Maßnahmen der Wohnungsfürsorge bereits in Geltung war.

Denn wenn das Gesetz vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 225, im § 20 bestimmt, daß es sich außer auf andere in diesem Paragraphen angegebene Räumlichkeiten auch auf Räumlichkeiten nicht bezieht, die für die Schule und für das Wohnen gemäß dem Gesetze vom 5. April 1919, Slg. Nr. 189, beschafft wurden, kann diese Bestimmung nur so verstanden werden, daß diese Räumlichkeiten gegen jedweden, nach dem Gesetze Nr. 225 zulässigen Eingriff, insbesondere aber vor der Anwendung des § 13 des Gesetzes Nr. 225 geschützt werden sollen; es ist daher die Voraussetzung irrig, von der die erwähnte Einwendung ausgeht, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 225/22 auch für Schulzwecke die Zwangsmiete nur nach diesem letzterwähnten Gesetze ausgesprochen werden könne.

Grundlos ist die Einwendung, daß entgegen der Vorschrift des § 7 des Gesetzes Nr. 189/19 die Beschlagnahme der Räumlichkeiten nicht in dem Zeitpunkte ausgesprochen wurde, in dem die Minderheitsschule errichtet wurde, sondern zu einer Zeit, wo diese bereits bestand, da sie schon längst errichtet wurde. Wie das OVG. schon in seinem Erkenntnisse vom 9. II. 1921, Z. 1282, amtl. Slg. Nr. 702, ausgesprochen hat, kann vom Beschlagnahmsrechte gemäß § 7, Abs. 1, des zit. Gesetzes Nr. 189/19 nicht nur bei der Unterbringung einer diesem Gesetze unterliegenden Schule, sondern auch jederzeit später Gebrauch gemacht werden, sobald sich die Notwendigkeit ergibt, Räume für die Schule oder Wohnungen für eine Lehrperson zu beschaffen, die an einer solchen schon früher errichteten Schule wirkt und eine ausreichende Wohnung nicht besitzt, bzw. erst nach Errichtung der Schule dort angestellt wird.

Die Beschwerde wendet weiter ein, daß die Entscheidung vom 16. September 1922 im Widerspruche mit dem Gesetze ausspreche, daß das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur berechtigt sei, in den Räumlichkeiten im Falle ihres Freiwerden eine andere, an den Privatschulen in Troppau wirkende Lehrperson unterzubringen. In dieser Beziehung ist die Beschwerde begründet. Dieser Vorbehalt widerstreitet der Vorschrift des § 7 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, wonach die Beschlagnahme durch Zwangsmiete nur für Zwecke der sogenannten Minderheitsschulen gemäß den §§ 1, 2 und 5 dieses Gesetzes ausgesprochen werden kann. In diesem Teile war daher die Entscheidung gemäß § 7 des VG.-Ges. aufzuheben.

Die letzte Einwendung macht der Entscheidung Gesetzwidrigkeit deshalb zum Vorwurfe, weil die Wohnung, auf die Lehrer A. keinen Anspruch erhoben habe, dem B. zugefallen sei, wiewohl dieser als Lehrer an der I. böhmischen Volksschule in Troppau wirke, die schon vor vielen Jahren errichtet wurde und keine Schule sei, die auf Grund des Gesetzes Nr. 189/19 errichtet noch auch in die Verwaltung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur übernommen wurde. In dieser Richtung behauptet die Behörde in ihrer Entscheidung überhaupt nicht, daß die Volksschule, an der B. wirkt, eine Schule gemäß den §§ 1, 2, 5 und 7 des Gesetzes vom 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, wäre oder daß sie gemäß § 2 des Gesetzes vom 9. IV. 1920, Slg. Nr. 292, in die Verwaltung des Ministeriums übernommen worden wäre. Auch in den Akten findet sich keine Stütze dafür, daß die Behörde wenigstens stillschweigend von dieser Voraussetzung ausgegangen ist. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde behauptet, daß die I. böhmische Volksschule in Troppau eine solche Schule nicht sei. Die belangte Behörde hat gegen diese Behauptung keine Stellung genommen, wiewohl sie dazu Gelegenheit hatte, wenn sie eine Gegenschrift erstattet

Digitized by Google

hätte, was jedoch nicht geschehen ist. Das OVG. muß daher annehmen, daß die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß es sich nicht um eine Schule der erwähnten besonderen Art handelt. Wenn nun die Behörde, dessen ungeachtet die Zwangsmiete von Räumlichkeiten im Hause der Beschwerdeführerin als Wohnung eines Lehrers, der nicht an einer solchen Minderheitsschule wirkt, gemäß § 7 des Gesetzes Nr. 189/19 verfügt hat, hat die Behörde ihre Entscheidung im Widerspruche mit der Vorschrift des § 7 dieser Gesetzesstelle getroffen, die eine derartige Maßnahme ausdrücklich nur bezüglich der dort erwähnten Minderheitsschulen zuläßt. Diese Beschwerdeeinwendung stellt sich also als begründet dar, es war daher die Entscheidung vom 16. November 1922, die lediglich diesen Ausspruch enthält, in ihrer Gänze gemäß § 7 des VG.-Ges. als gesetzwidrig aufzuheben.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Arch. 33 F. Bei einem im Jahre 1920 außerhalb der Steuergesellschaften besteuerten Betrieb sind die Betriebsverhältnisse des Jahres 1920 auch für das Steuerjahr 1921 maßgebend. (Erk. v. 6. II. 1924, Z. 1869.)

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. III. 1921, Slg. Nr. 123, war für das Steuerjahr 1921 derselbe Steuersatz wie pro 1920 vorzuschreiben und gegen diese Vorschreibung sind nur die im § 2 vorgesehenen Rechtsmittel zulässig. Im § 2 wird sodann angeführt, daß der Steuerpflichtige um eine Richtigstellung der Erwerbsteuer für das Jahr 1921 ansuchen kann, wenn er eine wesentliche Verschlimmerung der Betriebsverhältnisse des Jahres 1920 gegenüber 1919 nachweist.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Steuervorschreibung für das Jahr 1921 wohl ein Rechtsmittel überreicht, aber nicht im Sinne des § 2, weil sie in dem Rechtsmittel nicht eine Verschlimmerung der Betriebsverhältnisse des Jahres 1920 gegenüber 1919, sondern eine Verschlimmerung der Betriebsverhältnisse im Jahre 1921 geltend machte.

Die Beschwerdeführerin gibt selbst zu, daß diese Vorschrift nicht anwendbar ist, weil der Betrieb erst seit dem 1. Jänner 1920 außerhalb der Steuergesellschaften besteuert erscheint und demnach hier das Jahr 1919, mit welchem die Verhältnisse des Jahres 1920 verglichen werden sollten, fehlt.

Nachdem jedoch das Gesetz im § 1 strikt bestimmt, daß gegen die für das Jahr 1921 mit einem gleichen Satze wie pro 1920 vorgeschriebene Steuer kein anderes Rechtsmittel als jenes des § 2 zulässig ist, so war die Abweisung der Berufung gesetzmäßig.

Die Beschwerde wendet weiter ein, daß ein Verfahrensmangel darin liege, daß die Betriebsverhältnisse des Jahres 1921 nicht erhoben wurden, welche nach ihrer Meinung für die Besteuerung für das Jahr 1921 maßgebend waren, weil es sich um einen außerhalb der Steuergesellschaften besteuerten Betrieb handelt. Diese Einwendung ist jedoch nicht stichhältig, denn der Betrieb der Beschwerdeführerin war schon für das ganze Jahr 1920 außerhalb der Steuergesellschaften besteuert, es war demnach für das Jahr 1921 einfach der gleiche Satz wie für das Jahr 1920 vorzuschreiben ohne Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse des Jahres 1921.

Auf die Verhältnisse dieses Jahres konnte auch schon deshalb keine Rücksicht genommen werden, weil es sich nicht um einen in demselben Jahre neuentstandenen Betrieb (§ 3 des zit. Gesetzes) handelte.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 34 F. I. Beginn der Steuerpflicht bei Beteiligung der Gemeinde an einem privatwirtschaftlichen Unternehmen. — II. Abschreibungen bei Neuanschaffungen nach dem Gesetze vom 3 III. 1921, Slg. Nr. 102. (Erk. v. 18. II. 1924, Z. 14.537/23.)

Die besondere Erwerbsteuer ist, wie sich aus § 92 und anderen Bestimmungen des II. Hauptstückes des P. St. G. ergibt, in erster Reihe eine Ertragssteuer, sie bezweckt, die Unternehmertätigkeit dieser Steuer zu unterwerfen. Im vorliegenden Falle ist es unbestritten, daß der beschwerdeführenden Gemeinde die finanziellen Vorteile, die sie sich vertragsmäßig für die Einbringung der Lizenz in das Gesell-

Digitized by Google

schaftsverhältnis ausbedungen hat, auch schon für die Zeit vom 1. Jänner 1921 an, sonach schon vor dem Tage des Vertragsabschlusses gesichert waren und daß ihr diese Vorteile auch tatsächlich zugeflossen sind. Die beschwerdeführende Gemeinde ist sonach schon vom 1. Jänner 1921 an faktisch als Mitunternehmer aufgetreten; es kann daher in dem Ausspruche der Behörde, betreffend den Beginn der Steuerpflicht, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da die Beschwerde die Steuerpflicht grundsätzlich anerkennt. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkte unbegründet.

Anlangend den zweiten Beschwerdepunkt bezüglich der 20%igen Amortisation für Neueinrichtungen ist folgendes zu bemerken:

Die belangte Behörde hat in der Begründung der Abweisung der Beschwerde ausgesprochen, daß die beschwerdeführende Gemeinde nach Inhalt des Vertrages keine Kosten für Neuanschaffung trage. Gemäß § 2, Abs. 4, des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. Nr. 102, können Unternehmungen von den in den Jahren 1920—1922 (1919/20—1921/22) zum Ankaufe von neuen Maschinen und Einrichtungen aufgewendeten Beträgen außer der nach den bisherigen Steuergesetzen zulässigen Amortisation steuerfrei 20% des nachgewiesenen Kaufpreises in Abzug bringen, und zwar in 5 Jahren, die unmittelbar jenem Jahre folgen, in dem der Aufwand für die Maschinen und Einrichtungen verrechnet wurde. Nach den Akten ist die beschwerdeführende Gemeinde weder Eigentümerin des Hauses noch des Biographen selbst. Die Beschwerde behauptet auch nicht, daß die beschwerdeführende Gemeinde zum Ersatze der Investitionskosten beigetragen hätte. Übrigens ist aus der vorgelegten Betriebsrechnung für das Steuerjahr 1921 auch nicht ersichtlich, daß eine 20%ige Abschreibung des Kaufpreises durchgeführt worden wäre. Eine solche Abschreibung hätte aber auch steuerfrei überhaupt nicht durchgeführt werden können, weil dies nach dem bezogenen § 2, Zahl 4, erst im nachfolgenden Jahre 1922 hätte geschehen können.

Arch. 35 F. Bei Berechnung des Kriegszuschlages ist zur Feststellung der Rentabilität nicht die auf den steuerpflichtigen Reinertrag entfallende Erwerbsteuer, sondern nur die gemäß § 94, lit. f), P. St. G., in die Bemessungsgrundlage einbezogene Erwerbsteuer auszuscheiden. (Erk. v. 12. II. 1924, Z. 2428.)

Die Beschwerde bekämpft die Entscheidung als gesetzwidrig und versucht nachzuweisen, daß nur dann dem wirtschaftlichen Sinne des Wortes Rentabilität und auch dem Geiste des Gesetzes entsprochen sei, wenn zum Zwecke der Feststellung der Rentabilität von dem steuerpflichtigen Reinertrage die auf diesen Ertrag entfallende Erwerbsteuer samt Zuschlägen ausgeschieden werde, nicht aber auch wenn nur die Erwerbsteuer samt Zuschlägen, die in die Bemessungsgrundlage tatsächlich einbezogen wurde, ausgeschieden werde. Die Beschwerde verweist darauf, daß die tatsächliche Rentabilität berücksichtigt werden müsse, sonach, da ein Unternehmen ohne Zahlung der Erwerbsteuer überhaupt nicht denkbar sei, eine derartige richtige Rentabilität, bei der auch auf die aus dem Ertrage resultierende Steuer Rücksicht genommen werden muß, die bezahlt werden muß und soll, daher den Reingewinn belastet. Der § 94, lit. f), P. St. G. gebrauche den Ausdruck „zugerechnet", keineswegs „einbezogen"; dies sei ein großer Unterschied, denn die Steuer sei in die Bemessungsgrundlage schon dadurch „einbezogen", daß sie in den Bilanzüberschüssen enthalten ist, sie könne dann aber nicht zugerechnet werden. Das ursprüngliche Gesetz über den Kriegszuschlag vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, habe das Wort „zugerechnet" gebraucht, während das Gesetz Slg. Nr. 617 ex 1919 das Wort „einbezogen" gebrauche und hierdurch offenbar in dieser Richtung eine Neuerung festsetzen wollte.

Hiezu ist nachstehendes zu bemerken: Mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, wurden Kriegszuschläge zu den direkten Steuern eingeführt, und zwar im § 1, Z. 3, zur besonderen Erwerbsteuer ein Kriegszuschlag von 20% der ordentlichen Steuer und außerdem bei Aktiengesellschaften und anderen bestimmten Gesellschaften ein Rentabilitätszuschlag. Durch das Gesetz vom 18. November 1919, Slg. Nr. 617, Art. II, wurde festgesetzt, daß für die Jahre 1919 und 1920 Kriegszuschläge zu den direkten Steuern einzuheben sind, und zwar nach § 1, Punkt 3, lit. a), zur besonderen Erwerbsteuer bei Aktiengesellschaften in der Höhe von 150%, wobei aber nach dem zweiten Absatze derselben Bestimmung dieser Zuschlag

Digitized by Google

in bestimmten Fällen im herabgesetzten Ausmaße von 80 bis 140%, je nach der Rentabilität des Unternehmens, bemessen wird. Diese Rentabilität ist nach der erwähnten Gesetzesvorschrift aus dem Verhältnisse des steuerpflichtigen Reinertrages zum Anlagekapitale zu berechnen. Aus dem Reinertrage sind die gemäß § 94, lit. e) und f), betreffend die direkten Personalsteuern, in die Besteuerungsgrundlage einbezogenen Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträge auszuscheiden. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Stammkapital einschließlich der echten bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr maßgebenden Geschäftsjahres.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 331, werden zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur besonderen Erwerbsteuer, zur Rentensteuer und zur Tantiemenabgabe im ganzen Gebiete der Republik außer der Slowakei und Karpathorußland Kriegszuschläge in der durch Art. II, § 1, des Gesetzes vom 18. November 1919, Slg. Nr. 617, festgesetzten Höhe erhoben.

Es ist zwar richtig, daß § 94, lit. f), des Gesetzes über die Personalsteuern bestimmt, daß den bilanzmäßigen Überschüssen jene darin nicht inbegriffenen Beträge hinzuzurechnen sind, welche aus dem Betriebserfolge des Geschäftsjahres zur Zahlung der besonderen Erwerbsteuer samt Zuschlägen verwendet wurden, andererseits, daß das Gesetz über die Kriegszuschläge vom 18. November 1919, Slg. Nr. 617, sich dieser Diktion nicht bedient, sondern bezüglich der Ausscheidung der besonderen Erwerbsteuer gemäß § 94, lit. f), P. St. G. eine andere Diktion enthält, indem es bestimmt, daß zum Zwecke der Rentabilitätsberechnung vom Reinertrage außer den Darlehenszinsen auch die Erwerbsteuerbeträge, die gemäß § 94, lit. f), betreffend die direkten Personalsteuern in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden, auszuscheiden sind. Das Gericht kann sich aber der Anschauung der Beschwerde nicht anschließen, daß in dieser Diktion irgend ein wesentlicher Unterschied zu erblicken wäre. Denn die gemäß § 94, lit. f), P. St. G. zum Reinertrage zugerechnete besondere Erwerbsteuer samt Zuschlägen ist durch diese Zurechnung in die Besteuerungsgrundlage einbezogen. Das Gesetz Slg. Nr. 617 vom Jahre 1919 hatte keine andere Intention, als eben diese zugerechnete und dadurch in die Besteuerungsgrundlage einbezogene Erwerbsteuer zum Zwecke der Rentabilitätsberechnung auszuscheiden, da es sonst für die Ausscheidung der besonderen Erwerbsteuer die Wendung gebraucht hätte „aus dem ermittelten, bzw. zu ermittelnden Reinertrage", wie sie sich beispielsweise im § 4 der Regierungsverordnung vom 16. April 1916, Nr. 103, über die Kriegsgewinnsteuer und im § 4 des Gesetzes vom 16. Feber 1918, RGBl. Nr. 66, findet. Da sonach die Auslegung die die Beschwerde im Auge hat, nach Anschauung dieses Gerichtes unrichtig ist, kann nicht mit Recht behauptet werden, daß die angefochtene Entscheidung dem Gesetze widerstreitet.

Einkommensteuer.

Arch. 36 F. Kursverluste an der Kriegsanleihe sind nicht abzugsfähig, sofern die Papiere nicht in dem für die Steuerbemessung maßgebenden Zeitraume zum Betriebskapital des Unternehmens gemäß § 170, P.St.G. gehören. (Erk. v. 12. II. 1924 Z. 2303.)

Die Beschwerde macht in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Berufung gegen den Beschluß der Schätzungskommission geltend, daß bei dem gesamten Kriegsanleihebesitze zwei Gruppen zu unterscheiden seien.

Die eine Gruppe im Werte von 132.700 K sei nach und nach durch Zeichnung der I.—VII. Kriegsanleihe aus Geldbeträgen erworben worden, die im Geschäfte frei geworden seien. Die Zeichnung sei zu dem Zwecke erfolgt, damit diese freigewordenen Kapitalien vorübergehend solange günstig angelegt werden, bis im Geschäftsverkehre normale Verhältnisse eintreten; der Beschwerdeführer habe daher nicht beabsichtigt, einen Teil seines Vermögens dauernd in Kriegsanleihe festzulegen.

Die zweite Gruppe bildet der Betrag von 400.000 K, der aus folgenden Gründen erworben wurde: Der Beschwerdeführer sei im Frühjahre 1918 durch die Verhältnisse gezwungen worden, das Haus, in dem er sein Geschäft betreibe, zu kaufen.

Es habe sich ihm darum gehandelt, sich das Haus für sein Geschäft zu sichern, er habe sonach das Haus im Betriebe des Unternehmens erworben.

Digitized by Google

Zwecks Erlangung eines Hypothekardarlehens von 220.000 K habe der Beschwerdeführer 400.000 K Kriegsanleihe gezeichnet, wodurch er etwa 4000 K an Gebühren für den Schuldschein und an Eintragungsgebühren erspart habe.

Daraus gehe hervor, daß der Beschwerdeführer sich nicht mit der Absicht getragen habe, sein Vermögen dauernd in Kriegsanleihe anzulegen, die Zeichnung sei vielmehr lediglich zum Zwecke des Hauserwerbes erfolgt, der Posten von 400.000 K Kriegsanleihe sei daher ein Teil des Betriebskapitales.

Das OVG. konnte dieser Anschauung nicht beipflichten.

Anlangend die erste Gruppe von Kriegsanleihen von 132.700 K behauptet die Beschwerde nicht, daß der Betrag von 132.700 K in dem für die Veranlagung der Steuer maßgebenden Zeitraume, d. i. im konkreten Falle im Jahre 1919, das Betriebskapital des Unternehmens dargestellt habe. Aus den Beschwerdeausführungen geht im Gegenteil hervor, daß das Kapital von 132.700 K, wenn auch vorübergehend, außerhalb des Geschäftes angelegt war. Wenn es sich aber in der maßgebenden Zeit nicht um ein Betriebskapital im Sinne des § 170, Abs. 1, P.St.G. gehandelt hat, dann kommt überhaupt nicht in Betracht, ob die Anlegung des Betrages von 132.700 K in Kriegsanleihen nur vorübergehend erfolgt ist.

Das Oberste Verwaltungsgericht konnte daher nicht erkennen, daß der Ausspruch der belangten Behörde bezüglich der Kriegsanleihe von 132.700 K dem Gesetze widerstreiten würde.

Betreffend die Kriegsanleihepost von 400.000 K ergibt sich aus dem Inhalte der Beschwerde, daß diese Post zu dem Zwecke erworben wurde, damit der Beschwerdeführer unter günstigeren Bedingungen ein Haus zum Betriebe seines Unternehmens, sonach einen Teil seines Anlagekapitales erwerbe.

Hiedurch sind aber diese Kriegsanleiheschuldscheine kein Teil dieses Kapitales, umsoweniger ein Teil des Betriebskapitales gemäß § 170, Abs. 1, des bezogenen Gesetzes geworden und die belangte Behörde konnte sonach mit Recht aussprechen, daß die geltend gemachte Abschreibung keine Abzugspost im Sinne der bezogenen gesetzlichen Vorschrift sei.

Gebühren.

Arch. 37 F. Pachtvertrag: Verbindlichkeiten, die der Pächter neben den ihm nach dem Gesetze obliegenden Pflichten übernimmt, sind zwecks Gebührenbemessung zu bewerten und dem Pachtzinse hinzuzurechnen. (Erk. v. 5. II. 1924, Z. 1872.)

Unter einem Pachtvertrage versteht man nach dem bürgerlichen Gesetze einen Vertrag, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält (§ 1090 abGB.). Der Wert, nach dem die Gebühr vom Pachtvertrage zu bemessen ist, kommt dem Entgelte für die ganze vereinbarte Vertragsdauer gleich (§ 2 des Gesetzes vom 18. II. 1921, Slg. Nr. 76). Gemäß § 1094 abGB. bildet das Wesen des Bestandvertrages einerseits die Sache, die in Bestand gegeben wurde, andererseits der Pachtzins. Es ist den Parteien aber nicht verwehrt, neben der Pachtsumme für die Überlassung der Sache zum Gebrauche auch andere Verbindlichkeiten festzusetzen. Es muß daher der Pachtzins im Sinne des § 15 Geb. Ges. als Hauptleistung, die übrigen Leistungen, die der Pächter vertragsmäßig auf sich nimmt, als Nebenleistungen angesehen werden, die zwecks der Gebührenbemessung der Hauptleistung zuzuzählen sind.

Aus dem Wesen des Pachtvertrages und aus dem Gesetze geht hervor, daß der Pächter verpflichtet ist,

1. die Ausbesserungen der Wirtschaftsgebäude vorzunehmen, sofern sie mit den Materialien des Gutes und den Diensten, die er nach der Beschaffenheit des Gutes zu fordern berechtigt ist, bestritten werden können (§ 1096 abGB.),
2. den vereinbarten Pachtzins zu bezahlen,
3. gemäß § 1109 abGB. die verpachtete Sache in demselben Zustande zu übergeben, in dem er sie übernommen hat.

Insoweit der Pächter außer diesen Verbindlichkeiten auch andere Verpflichtungen zu Gunsten des Verpächters auf sich nimmt, mag es sich um Leistungen neben dem Pachtzinse oder um die Übernahme von Verbindlichkeiten handeln, die sonst dem Verpächter obliegen, handelt es sich um Verbindlichkeiten, die nicht im Wesen des Pachtvertrages liegen, die daher als Nebenverbindlichkeiten anzusehen sind.

Digitized by Google

Dies ist z. B. der Fall, wenn sich der Pächter verpflichtet, das Bestandobjekt auf eigene Kosten in brauchbarem Zustande zu erhalten (§ 1096 abGB.), wenn er die Sache in Bausch und Bogen pachtet und auf diese Weise Lasten übernimmt, die sonst der Verpächter übernehmen müßte, weiter, wenn er gemäß § 1106 abGB. Gefahren, insbesondere außergewöhnliche Unglücksfälle auf sich nimmt; denn es handelt sich dann durchwegs um Verbindlichkeiten, die nicht durch das Wesen des Pachtvertrages gegeben sind, sondern lediglich durch besondere Vereinbarung dem Pächter auferlegt werden können.

Es kann daher nicht als gesetzwidrig erkannt werden, wenn die angefochtenen Entscheidungen die Übernahme der Verbindlichkeit zur Versicherung der Pachtobjekte gegen Feuerschäden als Nebenverbindlichkeit angesehen und ihren Wert zum Zwecke der Gebührenbemessung der Pachtverträge zum Pachtzinse hinzugerechnet haben.

Arch. 38 F. Immobilargebühr: Bei der Übertragung mehrerer ganzer Liegenschaften von mehreren Miteigentümern an eine Person durch ein einheitliches Rechtsgeschäft ist der Gesamtwert der Liegenschaften und nicht der Wert der einzelnen ideellen Anteile der Gebührenbemessung zugrundezulegen. (Erk. v. 8. II. 1924, Z. 1903.)

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß für die Bemessung der Gebühr gemäß § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, der Gesamtwert der Liegenschaften, die von den mehreren Miteigentümern auf denselben Erwerber übertragen wurden, entscheidend ist.

Demgegenüber vertritt die Beschwerde den Standpunkt, daß vorliegend die Vorschrift des § 5, Abs. 1, des zit. Ges. zur Anwendung zu kommen habe, wonach in Fällen, wo unabgesonderte Teile (ideelle Anteile) einer Liegenschaft den Gegenstand der Übertragung bilden, der Wert der übertragenen unabgesonderten Teile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebend sei.

Diese Anschauung findet keine Stütze im Gesetze. Die Paragraphe 1 und 2 des bezogenen Gesetzes bestimmen die Gebührensätze, die anzuwenden sind, wenn den Gegenstand der Übertragung eine ganze Liegenschaft bildet; sie machen keinen Unterschied, ob die Übertragung von einer größeren Anzahl von Personen oder von einer Einzelperson durchgeführt wurde.

Die Bestimmung des § 5, Abs. 1, leg. cit. kann nur dann in Betracht kommen, wenn den Gegenstand des einheitlichen Rechtsgeschäftes eben nur ideelle Anteile, die nicht die ganze Liegenschaft erschöpfen, bilden.

Im vorliegenden Falle ist die Übertragung aller ganzen Liegenschaften durch ein einheitliches Rechtsgeschäft uno actu erfolgt. Jeder der drei öffentlichen Gesellschafter hat als Verkäufer seine Rechte an die Beschwerdeführerin übertragen, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat als Erwerberin durch einen Rechtsakt das Eigentum an allen Liegenschaften in ihrer Gesamtheit erworben.

Es konnte daher für die Bemessung der Übertragungsgebühr lediglich der Wert aller Liegenschaften in ihrer Gesamtheit maßgebend sein.

Dies folgt klar sowohl aus dem Wortlaute des § 5, Abs. 1, des Gesetzes vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, als auch aus der ganzen Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, das auf dem grundlegenden Gedanken aufgebaut ist, daß bei Bemessung der Übertragung stets der wahre Wert der Liegenschaft, die durch das betreffende Rechtsgeschäft tatsächlich übertragen wurde, maßgebend ist. (Vergleiche die Erläuterungen zum Entwurfe des Gesetzes über die Vermögensübertragungen zu § 4, § 5 des Gesetzes Nr. 74/1901 und Beilagen zum stenographischen Protokolle des gewesenen Reichsrates XV, 1898, Seite 16 und 17.)

Arch. 39 F. Immobilargebühr: I. Gebührenpflicht der Punktationen, auch wenn es zur tatsächlichen Übertragung der Liegenschaft nicht kommt. — II. Sachliche Haftung gemäß § 72 Geb. Ges., auch wenn der spätere Erwerber von der früheren Übertragung nichts weiß. (Erk. v. 8. II. 1924, Z. 1904.)

Die eingebrachte Beschwerde vertritt den Standpunkt, daß es im vorliegenden Falle nicht zu einer tatsächlichen Übertragung der Liegenschaften gekommen sei und infolge dessen die Bestimmung des § 72 des Geb. Ges. nicht angewendet werden könne, der von der Haftung für die Gebühr von einer Übertragung handle. Die

Digitized by Google

sachliche Haftung für eine von einem Konsensualvertrage vorgeschriebene Gebühr könne nicht auferlegt werden.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat diese Einwendung nicht als stichhältig gefunden.

Der Vertrag vom 12. September 1918, mit dem A. dem B. die Liegenschaften NC. 389 und 390 um 1,275.000 K veräußert hat, enthält sämtliche Erfordernisse eines gültigen Kaufvertrages gemäß § 1053 abGB., da der Gegenstand des Kaufes und Verkaufes, der Kaufpreis, die Art und Zeit seiner Bezahlung, die Höhe des Angeldes darin genau bestimmt sind und die Aufhebung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen wird.

Ferner ist festgesetzt, daß der Kaufpreisrest am 1. Jänner 1919, an dem die Parteien den formellen Kaufvertrag zu unterschreiben hatten, fällig ist. Es handelt sich sonach um Punktationen im Sinne des § 885 abGB. und um einen vom Käufer teilweise erfüllten Vertrag. Durch diesen Vertrag wurde das Rechtsgeschäft, betreffend den Verkauf der erwähnten Realitäten, zwischen den damaligen Vertragsparteien beurkundet.

Durch diese Punktation ist sonach bezüglich der erwähnten Liegenschaften ein gültiger Rechtstitel zu ihrer Übertragung entstanden. Gemäß § 1, Abs. 1, in Verbindung mit § 44 Geb. Ges. begründet schon der Erwerb des Rechtstitels die Gebührenpflicht, wie dies das Oberste Verwaltungsgericht in zahlreichen Erkenntnissen ausgesprochen hat, es war daher die Behörde berechtigt, die Übertragungsgebühr vorzuschreiben, wenn auch die tatsächliche Übertragung nicht durchgeführt wurde.

Wenn aber die Gebühr vom Vertrage zwischen dem A. und B. mit Recht vorgeschrieben wurde, dann war die belangte Behörde auch berechtigt, der Beschwerdeführerin gegenüber die sachliche Haftung gemäß § 72 Geb. Ges. geltend zu machen, denn als Übertragung im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift ist eine Übertragung gemäß § 1, Abs. 1, und § 44 des Geb. Ges. d. i. der Erwerb des der Übertragungsgebühr unterliegenden Rechtstitels auch dann anzusehen, wenn es zur Erfüllung des Vertrages, d. i. zur Übertragung tatsächlich nicht gekommen ist. Hiebei ist es unentscheidend, ob der spätere Erwerber der Sache, der für die Gebühr haftet, von der früheren Übertragung gewußt hat oder nicht.

Arch. 40 F. Immobilargebühr: Zur Frage des Zugehörs beim Verkaufe von Immobilien. (Erk. v. 8. II. 1924, Z. 1905.)

Dieses Gericht hat schon in zahlreichen Erkenntnissen die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß beim Verkaufe unbeweglicher Sachen die Frage, welche beweglichen Sachen als Zugehör der Liegenschaft anzusehen sind, nach dem Verhältnisse zu lösen sei, in dem sich diese Sachen zur unbeweglichen Sache im entscheidenden Zeitpunkte, d. i. zur Zeit des Vertragsabschlusses befunden haben. Wenn die beweglichen Sachen in diesem Zeitpunkte vom Verkäufer dazu bestimmt waren, ständig mit der Hauptsache benützt zu werden und wenn sie auf diese Weise auch durch den Willen des gegenwärtigen Eigentümers benützt werden, bilden sie ein Zugehör der Hauptsache gemäß § 294 abGB.

Im vorliegenden Falle ist es unbestritten, daß die Gemeinde als Verkäuferin das Gasthausinventar zum dauernden Gebrauche des Hauses bestimmt hat, in dem das Gastgewerbe betrieben wird und das, sei es auch nur teilweise, unbestrittenermaßen als Gasthaus eingerichtet ist und insbesondere einen Tanzsaal besitzt.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaute des Kaufvertrages, insbesondere aus dessen Absatz VII, wonach sich die Käufer verpflichtet haben, das Gasthaus und den Tanzsaal wenigstens bis Ende 1940 im Betriebe zu erhalten und im Falle einer Veräußerung des Kaufobjektes dieselbe Verpflichtung zugunsten der Gemeinde aufzuerlegen. Nach demselben Absatze haben sich die Käufer weiter für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichtet, bauliche Veränderungen im Hause und im Saalgebäude, durch die der Gasthaus- oder Saalbetrieb verhindert oder erschwert würde, nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Gemeinde vorzunehmen.

Daß das Inventar von der Gemeinde als Verkäuferin zum dauernden Gebrauche des mitveräußerten Hauses bestimmt war, geht auch aus der Äußerung der Beschwerdeführer vom 26. September 1922 hervor, worin die Beschwerdeführer ausdrücklich erklärt haben, daß sämtliche im Inventar angeführten Gegenstände beim Betriebe des Gasthausgewerbes benützt werden.

Digitized by Google

Der Umstand, daß die Gemeinde als Verkäuferin im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses nicht Eigentümerin der Gasthauskonzession war und daß den Beschwerdeführern erst nach Ausziehen des bisherigen Mieters die Möglichkeit gegeben wurde, das Inventar überhaupt zu benützen, fällt nicht auf die Wage. Entscheidend ist lediglich der Umstand, daß das Inventar im Zeitpunkte des Kaufabschlusses von der veräußernden Gemeinde dazu bestimmt war, im verkauften Hause zum Betriebe des Gasthausgewerbes, d. i. mit der Hauptsache nämlich, dem Hause benützt zu werden und weiter, daß im Zeitpunkte des Abschlusses des Kaufvertrages dieses Inventar auch durch den Willen der Käufer zum dauernden Gebrauche des Gasthauses bestimmt war.

Arch. 41 F. Gebührenäquivalentpflicht einer Gesellschaft, die nur auf die Lebensdauer der ursprünglichen Gesellschafter und für ihre Erben errichtet ist. (Erk. vom 14. II. 1924, Z. 2424.)

Die Einwendung, daß die Gesellschaft nur auf die Lebensdauer der ursprünglichen Gesellschafter und für ihre Erben errichtet ist, wäre wohl für die früheren Dezennien in der Anmerkung 1 zur T. P. 57/106 B e) Geb. Ges. begründet, diese Bestimmung ist jedoch für das sechste Dezennium aufgehoben worden, denn der § 31 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 337, schreibt unter anderem vor: „Die Anmerkung 1 zur T. P. 57/106 B lit. e) des Gesetzes vom 12. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, wird aufgehoben" und im letzten Absatze: „Die in diesem Paragraphen angeordneten Änderungen treten für die dem Jahre 1920 nächstfolgende Äquivalentperiode in Wirksamkeit."

Die weiteren Einwendungen, daß die Gesellschaft noch nicht durch 15 Jahre dauert und daß sie die einzelnen Liegenschaften noch nicht 10 Jahre in ihrem Vermögen hat, sind gegenstandslos, denn mit der angefochtenen Entscheidung wurde lediglich ausgesprochen, daß der Beschwerdeführerin die Befreiung vom Gebührenäquivalente nach der nunmehr schon aufgehobenen Anmerkung 1 zur T. P. 57/106 B e) nicht zuerkannt wird und daß die Beschwerdeführerin deshalb zur Einbringung des Bekenntnisses verpflichtet ist. Die angefochtene Entscheidung spricht jedoch noch nicht aus, seit wann und wie viel an Gebührenäquivalent zu entrichten ist.

Arch. 42 F. Erbgebühren: Zur Passierbarkeit einer Darlehensforderung als Nachlaßpassivpost genügt nicht die Anmeldung zum Nachlasse sowie die Anerkennung seitens der Erben, sondern es ist die Vorlage einer beweisbildenden Rechtsurkunde notwendig. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 2456.)

Die Beschwerde behauptet, die Forderungen aus den, dem Erblasser durch den Miterben P. gewährten Darlehen seien als solche Nachlaßschulden anzusehen, über welche in der Regel keine Rechtsurkunden ausgestellt werden, und hinsichtlich welcher die Erleichterungen bei der Beweisführung im Sinne des § 23 der Verordnung vom 29. Dezember 1915, RGBl. Nr. 397 zulässig seien, weil der Erblasser mit dem Gläubiger in verwandschaftlichem Verhältnisse steht und von ihm wie ein eigenes Kind seit der Jugend erzogen wurde.

Demgegenüber muß darauf verwiesen werden, daß der § 23 der bezogenen Verordnung als Forderungen, über welche in der Regel keine Rechtsurkunden ausgestellt werden, nur Schulden gewisser Art anführt, wie z. B. Schulden aus dem laufenden Wirtschaftsbetriebe, Haushaltungsschulden u. dgl., woraus zu ersehen ist, daß er Forderungen aus Darlehen nicht im Auge haben konnte; übrigens enthält die Vorschrift dieses § 23 der zitierten Verordnung auch keine Erwähnung davon, daß das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Gläubiger und Schuldner einen Grund für eine Erleichterung des Nachweises über ein Darlehen bilden würde.

Demzufolge kann nicht als hinreichender Nachweis einer Darlehensforderung der Umstand betrachtet werden, daß dieselbe zum Nachlasse angemeldet und von den Erben anerkannt wurde, wenn sie nicht nach § 21 der zitierten Verordnung durch eine Rechtsurkunde belegt wurde, welche vom Erblasser zu dem Zwecke ausgestellt wurde, um über seine Schuld zum Beweise zu dienen.

Mit Unrecht beruft sich die Beschwerde auf die Bestimmung des § 24 der zit. Verordnung, laut welcher gewisse Abzugsposten des Nachlasses ohne Vorlage der in den §§ 21 bis 23 der Verordnung angeführten Belege von der Finanzbehörde ganz oder zum Teile anerkannt werden können, denn diese Möglichkeit ist nur hinsichtlich

Digitized by Google

jener Schulden und Lasten zugelassen, welche weder auf einem Rechtsgeschäfte noch auf dem öffentlichen Rechte beruhen.

Ebensowenig kann als hinreichender Nachweis dieser Schuld der Umstand anerkannt werden, daß der Gläubiger diese Forderung — wie die Beschwerde behauptet — zu der Einkommensteuer fatierte, weil diese einseitige Erklärung des Gläubigers keine rechtlich bindende Wirkung für den Erblasser hatte

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

1696 A. Polizeistrafrecht (Volkszählung): I. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde eine kurz vor der amtlichen Zählung durchgeführte private Volkszählung als eine Handlung beurteilt, die die Richtigkeit der Volkszählung im Sinne des § 4 des Ges. Slg. Nr. 256/20 und des § 12 der Reg.-Vdg. Nr. 592/20 zu gefährden geeignet ist. — II. Unter Absichtlichkeit im Sinne des § 4 des Ges. Slg. Nr. 256/20 ist das Bewußtsein zu verstehen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung und der Gefährdung des Zählgeschäftes besteht. (Erk. v. 25. XI. 1922, Z. 17.317.)

1697 A. Polizeistrafrecht (Volkszählung): Rechtssätze wie bei der vorhergehenden Nr. (Erk. v. 25. XI. 1922, Z. 17.319.)

1698 A. Jagdrecht (Mähren): Wenn der Besitzer eines zusammenhängenden Komplexes von in mehreren Gemeinden dislozierten Grundstücken von 115 ha, ohne sich in einer dieser Gemeinden das Recht der Eigenjagd gesichert zu haben (§ 10 des mährischen Jagdgesetzes), den Anspruch auf die Eigenjagd in einer von diesen Gemeinden anmeldet, so ist dieser Anspruch nach dem im § 34 des mährischen Jagdgesetzes ausgesprochenen Grundsatze zu beurteilen. (Erk. v. 27. XI. 1922, Z. 15.410/21.)

1699 A. Staatsbedienstete: Der Ministerratsbeschluß v. 27. VII. 1920, betreffend die sog. „slowakische Begünstigung", gewährt der Partei keinen unbedingten Rechtsanspruch auf eine bestimmte Gehaltsstufe oder auf eine höhere Ausgleichungszulage als in der Höhe der ursprünglich bei der Ernennung für die Slowakei gewährten finanziellen Begünstigung. Der Bemessung dieser Ausgleichungszulagen ist das Ergebnis der Durchrechnung der Dienstzeit zugrunde zu legen. (Erk. v. 27. XI. 1922, Z. 5579.)

1700 A. Baurecht (Prag): Neben den Dispositionen im Sinne des § 5 BO. kann der Regulierungsplan auch generelle Dispositionen, betreffend die Art der künftigen baulichen Ausgestaltung der Stadt enthalten, z. B. auch Bestimmungen über die Verbauung einzelner Teile des in den Plan einbezogenen Gebietes (§§ 18 und 109 BO.). Seine Lösung ist jedoch bloß programmatisch, — die Frage der tatsächlichen Realisierung der durch den Lageplan festgesetzten Regulierung kann erst in dem betreffenden Abschnitte des Bauverfahrens gelöst werden. (Erk. v. 27. XI. 1922, Z. 10.822.)

1701 A. Polizeistrafrecht (Slowakei): I. Die Kompetenz der Verwaltungsbehörden für den Vollzug der Strafgewalt gemäß § 10 des Ges. v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 118 (betr. die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes), regelt dieses Gesetz selbst und es gelten daher in dieser Richtung nicht die Vorschriften der ungarischen Polizeistrafprozeßordnung Nr. 65.000 ex 1909. — II. Die Frage, ob es notwendig ist, daß eine bestimmte Person in einem bestimmten Orte wohne, ist eine Tatbestandsfrage gemäß § 6 VG.-Ges. (Erk. v. 27. XI. 1922, Z. 14.602.)

1702 A. Außerordentliche Verfügungen: Wenn der Minister den Auftrag gemäß § 1, Abs. 2, des Ges. v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 12 ex 1920 (Nostrifikation ausländischer Unternehmungen), erteilt, kann er nicht die Trennung des Sitzes von der Hauptniederlassung verlangen. (Erk. v. 28. XI. 1922, Z. 14.183.)

1703 A. Komitatsbeamte (Slowakei): Die Vorschüsse, die den Komitatsbeamten in der Slowakei, welche um Ernennung zu Staatsbeamten gemäß dem Ges. v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 210, eingereicht haben, neben den gesetzlichen Dienstbezügen ausgezahlt wurden, müssen zurückgestellt werden, wenn die Ernennung nicht erfolgt ist. (Erk. v. 28. XI. 1922, Z. 17.376.)

Digitized by Google

1704 A. Marken: Deskriptive Marken (§ 1 der Novelle v. J. 1895) werden nicht dadurch registrierfähig, daß sie sich eingelebt haben (§ 1, Abs. 2, des Ges. v. J. 1890 — Novelle v. J. 1913, Art. 1). (Erk. v. 28. XI. 1922, Z. 18.013.)

1705 A. Staatsbedienstete: Über den Anspruch auf Diäten aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes bei an einen anderen Dienstort exponierten Beamten. Welche Qualitäten soll die zur Unterbringung des Haushaltes bestimmte Wohnung haben? (Erk. v. 29. XI. 1922, Z. 10.989.)

1706 A. Verfahren vor dem OVG.: I. Die unvollständige Intimierung der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ist nicht immer ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. — II. Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens ist es, wenn eine inländische Behörde über eine Berufung, die sich in den Akten einer ausländischen Behörde befindet, von der sie nicht requiriert werden konnte, entscheidet, ohne auf anderem Wege ihren wahren Inhalt genau festgestellt zu haben. (Erk. v. 29. XI. 1922, Z. 17.920.)

1707 A. Administrativverfahren: I. Die Behörden der Tschechoslowakischen Republik sind nicht berechtigt, Akte einer für bestimmte strittige Gebiete eingesetzten internationalen Kommission instanzmäßig zu überprüfen. — II. Privatparteien haben keinen Anspruch, die Beseitigung einer von einer internatonalen Kommisson oder mit deren Genehmigung für bestimmte strittige Gebiete erlassenen allgemeinen Verordnung anzustreben; eine Verletzung ihres Rechtes können sie erst behaupten, wenn diese Verordnung gegen sie konkret geltend gemacht werden würde. (Erk. v. 29. XI. 1922, Z. 17.930.)

1708 A. Marken: Zur Registrierfähigkeit von ihrer Natur nach deskriptiven Marken („Asthmador"). (Erk. v. 29. XI. 1922, Z. 18.054.)

1709 A. Enteignung: I. Um die Wirkungen der gemäß Abs. 5 des § 5 des Ges. v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, bedingt ausgesprochenen Enteignung abzuwenden, muß der Grundeigentümer mit dem Bau in der dreimonatlichen Fallfrist tatsächlich beginnen. Die Durchführung bloßer Vorbereitungen zum Bau genügt nicht. — II. Welche Einwendungen gegen die Bewertung des enteigneten Grundstückes sind vor dem OVG. unzulässig? (Erk. v. 29. XI. 1922, Z. 18.110.)

1710 A. Arbeiterunfallversicherung: Die Unfallversicherungsanstalt ist gemäß § 16 UVG. berechtigt, während der Beitragsperiode eine Erhöhung des Beitragstarifsatzes mit Rückwirkung vom Beginn der Periode zu beschließen. (Erk. v. 30. XI. 1922, Z. 1145.)

1711 A. Schulwesen: Der Schulausschuß einer gewerblichen Fortbildungsschule ist zur Beschwerde an das OVG. gegen in Angelegenheit der gewerblichen Fortbildungsschule getroffene Entscheidungen oder Verfügungen der obersten Schulbehörde nicht legitimiert. (Erk. v. 30. XI. 1922, Z. 17.841.)

1712 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: I. Der Eigentümer des angeforderten Gebäudes kann die Beschwerde an das OVG. — ohne ausdrückliche Ermächtigung — nicht auch für den Mieter und Nutznießer des Gebäudes einbringen. — II. Das Gesetz gibt dem Eigentümer des angeforderten Gebäudes keinen Anspruch darauf, daß der mit der Inanspruchnahme verfolgte Zweck überhaupt nicht oder nicht so verwirklicht werde, daß die Inanspruchnahme notwendig wird. — III. Die Frage, ob das öffentliche Interesse keine r a s c h e Anforderung erheische, ist eine Tatbestandsfrage gemäß § 6 VG.-Ges. (Erk. v. 30. XI. 1922, Z. 17.842.)

1713 A. Baurecht (Slowakei—Bratislava): Übertretung der unbefugten Bauführung im Sinne des § 53 des Baustatuts des Komitates Bratislava. (Erk. v. 30. XI. 1922, Z. 17.918.)

1714 A. Staatsbürgerschaft: Der § 9 des Verf.-Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, gibt dem Gesuchsteller um Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft keinen subjektiven Anspruch auf deren Verleihung. (Erk. v. 30. XI. 1922, Z. 17.919.)

1715 A. Gewerberecht: Über radizierte Gewerbe. (Erk. v. 30. XI. 1922, Z. 18.055.)

1716 A. Administrativverfahren: Auch im Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz, daß derjenige, der sich an einem Verwaltungsverfahren durch einen Bevollmächtigten beteiligen will, die Bevollmächtigung der Behörde in angemessener Weise rechtzeitig bescheinigen muß. (Erk. v. 30. XI. 1922, Z. 18.111.)

Digitized by Google

1717 A. Gemeinden: Zur Zeit der Geltung der Bestimmung des § 66, Abs. 3, böhm. Gem.-O. waren die autonomen Behörden nicht kompetent, in irgend einer Richtung über Ersatzansprüche einer Gemeinde gegen den Gemeindevorsteher auf Grund seiner Amtierung zu entscheiden. (Erk. v. 1. XII. 1922, Z. 18.004.)

1718 A. Gemeindegut: Gegenstand der im § 4 des Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, erwähnten Ersatzansprüche ist ausschließlich ein Geldersatz. Die Gemeinde ist nicht gebunden, den Vorschlag anzunehmen, den ihr die Zweidrittelmehrheit der ehem. Genossen hinsichtlich einer Abfertigung gemacht hat. (Erk. v. 1. XII. 1922, Z. 18.005.)

1719 A. Außerordentliche Verfügungen: Die Auferlegung der Verpflichtung zum Schadenersatze für den Mißbrauch von Zucker gemäß § 11 der Reg.-Vdg. v. 2. I. 1920, Slg. Nr. 23, ist keine Nebenstrafe im Sinne dieses Paragraphen und ist daher nicht von einer vorangehenden oder gleichzeitigen Verurteilung des Produzenten wegen einer Übertretung dieser Verordnung abhängig. Von einem „Mißbrauch" des Zuckers im Sinne dieser Vdg. kann schon dann gesprochen werden, wenn sichergestellt wurde, daß der zugeteilte Zucker nicht ausschließlich zu der Erzeugung, für die er zugeteilt wurde, verwendet wurde und daß der unverwendete Zucker fehlt. Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn ohne Protest des Produzenten nicht die gesamte erzeugte Marmelade einer Revision bezüglich der Menge des verwendeten Zuckers unterzogen wurde, sondern nur zwei stichprobenweise aus verschiedenen Kistchen entnommene Muster. (Erk. v. 1. XII. 1922, Z. 18.173.)

1720 A. Heimatrecht: Der Umstand, daß ein Staatsbeamter gemäß § 138 Ges.-Art. XXII: 1886 von der Verpflichtung zur Zahlung der Gemeindesteuern enthoben war, begründet für ihn keinen Anspruch auf Zuerkennung der Zuständigkeit in der Aufenthaltsgemeinde gemäß § 10 desselben Ges.-Art., wenn er nicht alle in diesem Paragraphen erwähnten Bedingungen und namentlich auch die Bedingung erfüllt hat, daß er durch die ganze maßgebende vierjährige Zeit zu den Lasten dieser Gemeinde beigetragen hat. (Erk. v. 1. XII. 1922, Z. 18.255.)

1721 A. Schulwesen: Aufhebung einer deutschen Privatschule durch das Min. für Schulwesen und Volkskultur gemäß § 11 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, aus dem Grunde, daß ihr Zweck die Entnationalisierung der in sie aufgenommenen tschechischen Kinder sei. (Erk. v. 2. XII. 1922, Z. 14.155.)

1722 A. Polizeistrafrecht: Zur Ausübung der Strafjurisdiktion über die bisher der Strafgewalt der staatlichen Polizeibehörden unterliegenden Übertretungen sind im Rayon der Prager Polizeidirektion die Polizeibezirkskommissariate als Organe der Polizeidirekton berufen. (Erk. v. 4. XII. 1922, Z. 1973.)

1723 A. Schulwesen: Die Frage, ob eine Krankheit ein schweres körperliches und geistiges Gebrechen im Sinne des § 58 des Ges. v. 24. I. 1870, mähr. LGBl. Nr. 18, ist, kann nur auf Grund ärztlicher Fachkenntnisse und nicht auf Grund allgemeiner Erfahrung beantwortet werden. (Erk. v. 5. XII. 1922, Z. 18.456.)

1724 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: Begriff des öffentlichen Zweckes im Sinne des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 304. (Erk. v. 5. XII. 1922, Z. 18.493.)

1725 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Voraussetzung für die Zuerkennung von Diäten gemäß Abs. II D 2 der Grundsätze für die Regelung der Personalverhältnisse der Staatsbediensteten in der Slowakei (Ministerratsbeschluß v. 27. VII. 1920) ist, daß ein auf eine systemisierte Stelle in der Slowakei angestellter verheirateter Bediensteter wegen amtlich konstatierten Wohnungsmangels in die neue Wirkungsstätte oder einen nahe gelegenen und normal zugänglichen Ort nicht so übersiedeln konnte, daß er in diesem Orte seinen eigenen Haushalt in der üblichen Weise hätte führen können. (Erk. v. 5. XII. 1922, Z. 18.514.)

1726 A. Polizeistrafrecht: I. Die Vorschriften der kais. Vdg. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96, stehen mit den §§ 111, 113 und 117 der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nicht in Widerspruch. — II. Zum Begriff einer „demonstrativen" Äußerung gemäß § 11 der zit. kais. Vdg. ist es nicht erforderlich, daß sie an einem öffentlichen Orte oder vor mehreren Leuten erfolgt ist. — III. Zum Tatbestande einer strafbaren Handlung gemäß § 11 der zit. kais. Vdg. wird das Vorhandensein der Absicht, Beunruhigung hervorzurufen, nicht gefordert. (Erk. v. 5. XII. 1922, Z. 18.618.)

Digitized by Google

1727 A. Baurecht: Übertretung des § 40 der B.-O. für Böhmen v. 8. I. 1889, LGBl. Nr. 5. (Erk. v. 5. XII. 1922, Z. 18.619.)

1728 A. Arbeiterkrankenversicherung: Unter den **aufgelösten** Kassen gemäß Art. XXIV des Ges. Nr. 268/1919 sind die registrierten Hilfskassen nicht gemeint, weshalb sich die Vorschrift des § 40a) des Kr.-V.-Ges. auf sie nicht bezieht. (Erk. v. 6. XII. 1922, Z. 18.552.)

1729 A. Fischerei: I. Unter Fischbestand im Sinne des § 7, Abs. 1, des Ges. v. 9. X. 1883, LGBl. Nr. 22, sind nicht bloß kleine unreife Fische, sondern überhaupt die in dem betreffenden Wasser gehaltenen Fische zu verstehen. — II. Gemäß § 7 des Ges. v. 9. X. 1883, LGBl. Nr. 22, ist die politische Landesbehörde berechtigt, ein Verbot der Verwendung bestimmter Fischfangvorrichtungen auch für das ganze Land ohne Beschränkung auf bestimmte Gewässer oder Wassergebiete zu erlassen. — III. Gemäß § 7 des zit. Ges. kann die politische Landesbehörde auch andere Fischfangvorrichtungen als Netze verbieten. — IV. In Art. III, Punkt 6, der Statthaltereikundmachung v. 23. VI. 1913, LGBl. Nr. 34, sind taxativ die Titel aufgezählt, welche von dem allgemeinen Verbote jene Fangvorrichtungen ausnehmen, die bereits vor der ersten Erlassung des Verbotes v. J. 1897 existiert haben. Zu diesen Titeln gehört die Ersitzung nicht. — V. Die Eintragung des Fangkastens im Wasserbuch ist kein bestimmter, besonderer Titel im Sinne des Art. III, Punkt 6, der Statthaltereikundmachung v. 23. VI. 1913, LGBl. Nr. 34, und kann auch das Erfordernis dieses Titels nicht ersetzen. — VI. Wenn die politische Behörde in dem Verfahren über die Zulässigkeit der Verwendung eines Fischfangkastens gemäß Art. III, Punkt 6, der Statthaltereikundmachung v. 23. VI. 1913, LGBl. Nr. 34, die Partei aufgefordert hat, anzugeben, auf Grund welchen Titels sie den Fischfangkasten verwende, kann in dieser Aufforderung keine Verletzung des § 323 abGB. erblickt werden. (Erk. v. 6. XII. 1922, Z. 18.685.)

1730 A. Außerordentliche Verfügungen (Beitrag zur Verbilligung der Mahlprodukte): Gegen die auf Grund der Verfügung des Ständigen Ausschusses v. 25. VIII. 1920, Slg. Nr. 494, getroffenen Entscheidungen steht gemäß § 12 der Reg.-Vdg. v. 2. IX. 1920, Slg. Nr. 500, der Instanzenzug im Wege der politischen Behörden bis zum Ministerium des Innern offen. (Erk. v. 7. XII. 1922, Z. 18.455.)

1731 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: I. Behaupten die Veräußerer, daß eine Erhebung nach § 18, Abs. 1, der Abgabeordnung gepflogen werden sollte, wenn die Behörde als Erwerbspreis den Schätzwert der Liegenschaft und nicht das Meistbot annehmen wollte, so haben sie konkrete Tatsachen anzuführen, aus denen hervorgeht, daß der Schätzwert dem gemeinen Werte nicht entsprochen hat, da andernfalls kein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt. — II. Die Kosten des neuen äußeren Verputzes des Gebäudes können nicht als im Sinne des § 9, Z. 1, der Abgabeordnung anrechenbar angesehen werden. (Erk. v. 7. XII. 1922, Z. 18.550.)

1732 A. Unterricht: Die Eltern der die Schule besuchenden Kinder sind zur Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch die eine bestimmte Schule gemäß § 9 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, aufgelassen wurde, nicht legitimiert. (Erk. v. 7. XII. 1922, Z. 18.802.)

1733 A. Bedienstete des ehem. ungarischen Staates (Slowakei): I. Über die Höhe der Pension der Bediensteten des ehem. ungarischen Staates (von Staatsanstalten), die gemäß § 6, Abs. 1, und § 8 des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 269, in den Ruhestand versetzt wurden. Anrechenbarkeit der Kriegshalbjahre. — II. Eine ohne Aufforderung eingebrachte Replik kann das OVG. nicht berücksichtigen. (Erk. v. 9. XII. 1922, Z. 17.922.)

1734 A. Gemeindegut: Unterschied zwischen Gemeindevermögen und Gemeindegut. Zur Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Vermögensobjekt Gemeindegut ist und die Rechte an diesem Objekt öffentlichrechtlichen Charakter haben, sind die autonomen Behörden berufen. (Erk. v. 9. XII. 1922, Z. 18.869.)

1735 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Zum Begriffe des „in die Slowakei neu ernannten" Richters und des Richters, der „in die Slowakei ursprünglich ernannt" wurde, im Sinne der Bestimmung des Abs. II D I des Ministerratsbeschlusses v. 27. VII. 1920, Z. 22.047. (Erk. v. 11. XII. 1922, Z. 1068.)

1736 A. Staatsbedienstete (slowakische Begünstigung): I. Aus dem Ministerratsbeschlusse v. 27. VII. 1920 ergibt sich für die Bediensteten nicht der unbedingte Anspruch auf eine bestimmte Gehaltsstufe oder auf eine höhere Ausgleichszulage

Digitized by Google

als im Ausmaße der ursprünglich bei der Ernennung in die Slowakei gewährten finanziellen Begünstigung. — II. Hat die Behörde einem Gesuchsteller eine bestimmte Begünstigung zuerkannt, so gibt dies einem anderen unter gleichen Bedingungen noch keinen Anspruch auf sie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. (Erk. v. 11. XII. 1922, Z. 5259.)

1737 A. Administrativverfahren und Verfahren vor dem OVG.: I. Zu den Voraussetzungen einer erfolgreichen Ablehnung des entscheidenden behördlichen Organs wegen Befangenheit. — II. Zur Bestimmung des § 7 des VG.-Ges. (Gebundenheit der Verwaltungsbehörde an die in dem aufhebenden Erkenntnisse des OVG. ausgesprochene Anschauung). (Erk. v. 12. XII. 1922, Z. 6092.)

1738 A. Staatsbedienstete (Slowakei): I. Die Bestimmungen des § 6 des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 270, finden auf das Kanzleihilfspersonal keine Anwendung. — II. Zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung eines Kanzleioffizianten (Gehilfen) ist das OVG. nicht berufen. — III. Über das Beschwerderecht in Angelegenheiten, betreffend die Durchführung des § 3 der Reg.-Vdg. v. 17. XII. 1920, Slg. Nr. 650 (Ernennung zum Offizianten). (Erk. v. 12. XII. 1922, Z. 16.255.)

1739 A. Gewerberecht: I. Verfügt die Behörde neben dem Straferkenntnisse wegen unbefugten Gewerbebetriebes auch noch die Schließung der Betriebsräume gemäß § 152 Gew.-O., so unterliegt ihr Ausspruch — hinsichtlich der Schließung der Räume — nicht der Beschränkung des Instanzenzuges gemäß § 150 Gew.-O. — II. Wer kann als faktischer Vertreter einer Gesellschaft beim Gewerbebetriebe angesehen werden? (Erk. v. 12. XII. 1922, Z. 16.283.)

1740 A. Administrativverfahren: Durch § 20 des Ges.-Art. XXVI: 1896 wurde die Zuständigkeit des Ministeriums zur (instanzmäßigen und aufsichtsbehördlichen) Entscheidung auch in Pensionsangelegenheiten der Munizipalbeamten und sonstigen Angestellten abgeschafft. (Erk. v. 12. XII. 1922, Z. 18.949.)

1741 A. Betriebsausschüsse: Zur Frage der Ausschließung eines Mitgliedes der Schiedskommission gemäß § 32 der Durchf.-Vdg. v. 29. XII. 1921, Slg. Nr. 2 ex 1922. (Erk. v. 12. XII. 1922, Z. 18.975.)

1742 A. Betriebsausschüsse: Erteilt die nach dem Gesetze über die Betriebsausschüsse v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, errichtete Schiedskommission gemäß § 22 dieses Gesetzes die Zustimmung zur Entlassung eines Mitgliedes des Betriebsausschusses, so ist dies eine Äußerung, die bloß die Erklärung der Partei, d. i. des Arbeitgebers gegenüber dem entlassenen Arbeiter ergänzt und kann also nicht als eine der Überprüfung des OVG. unterliegende Entscheidung oder Verfügung angesehen werden. (Erk. v. 12. XII. 1922, Z. 18.976.)

1743 A. Enteignung: I. Durch die Erklärung, das zu enteignende Grundstück selbst für einen im § 2 des Ges. v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, angeführten Bau verwenden zu wollen, kann der Eigentümer die Enteignung nur abwenden, wenn er tatsächlich längstens innerhalb der in § 5, Abs. 5, des zit. Ges. bezeichneten dreimonatlichen Frist mit dem Bau beginnt. — II. Es ist nicht notwendig, daß die Partei, die sich um die Enteignung eines Grundstückes für einen Bauplatz bewirbt, p e r s ö n l i c h e Wohnungsnot nachweise. — III. Rechtssätze wie bei Nr. 1281 (Bedeutung des Anbotes eines a n d e r e n Grundstückes an Stelle des angeforderten (Erk. v. 12. XII. 1922, Z. 19.012.)

1744 A. Außerordentliche Verfügungen: Verweigerung der Zustimmung des Min. d. Innern gemäß § 2 der Reg.-Vdg. v. 27. VII. 1920, Slg. Nr. 465, zur Erhöhung des Grundkapitals einer Gesellschaft m. b. H. aus dem Grunde, weil an dieser Erhöhung zur Hälfte ausländisches Kapital partizipieren soll. (Erk. v. 12. XII. 1922, Z. 19.126.)

1745 A. Administrativverfahren: Die Erledigung des Gesuches einer Gemeinde um Erlassung eines neuen Zinstarifes für die Militäreinquartierung und um Einreihung der Gemeinde in eine höhere Zinsklasse ist keine Entscheidung über einen konkreten Vergütungsanspruch. (Erk. v. 13. XII. 1922, Z. 18.984.)

1746 A. Polizeisachen: I. Die Partei hat keinen subjektiven Anspruch auf Zuerkennung eines Beitrages zur Deckung des Schadens gemäß dem Ges. v. 18. III. 1920, Slg. Nr. 187. — II. Über die Kompetenz des Ministers für die Slowakei, in einem bestimmten Ressort in Vertretung eines Ministers der Tschechoslowakischen Republik eine Entscheidung zu treffen. (Erk. v. 13. XII. 1922, Z. 19.046.)

Digitized by Google

1747 A. Bezirksbedienstete (Mähren): Der mährische Landesausschuß ist nach dem Gesetze berechtigt, nicht bloß die Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Verwaltungsakte der Straßenausschüsse zu kontrollieren, namentlich auch, soweit es sich um Angelegenheiten der Bediensteten dieser Ausschüsse handelt. (Erk. v. 13. XII. 1922, Z. 19.057.)

1748 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Die einer Entscheidung der Gemeinde- als Baubehörde beigefügte Belehrung: „Gegen diesen Bescheid steht Ihnen innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Berufung an die Bezirksverwaltungskommission in . . . . offen" ist wesentlich mangelhaft. (Erk. v. 13. XII. 1922, Z. 19.058.)

1749 A. Jagdrecht: Eine Jagdgenossenschaft hat nur dann Anspruch auf Zuweisung benachbarter Enklaven, wenn die Bedingungen des Abs. 1 und 2 des § 5 des böhm. Jagdgesetzes gegeben sind. (Erk. v. 14. XII. 1922, Z. 19.011.)

1750 A. Arbeiterunfallversicherung: Eine in die VIII. Gefahrenklasse (Hochbauten) eingereihte Bauunternehmung kann nicht bloß deshalb, weil sie auch Zimmermannsarbeiten ausführt, in ein höheres als das mittlere Gefahrenprozent eingereiht werden. (Erk. v. 14. XII. 1922, Z. 19 047.)

1751 A. Marken: Es widerspricht nicht dem Gesetze, wenn das Handelsministerium gemäß § 21 lit. d) und § 3, Z. 4, des Markenschutzgesetzes v. 6. I. 1890, RGBl. Nr. 19, die Löschung einer früher bei einer österreichischen Handelskammer registrierten Marke aus dem Grunde angeordnet hat, weil Marken, die das österreichische Reichswappen enthalten, gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. (Erk. v. 14 XII. 1922, Z. 19.125.)

1752 A. Lehrpersonen. — Verfahren vor dem OVG.: I. Zu den Bedingungen der Zuerkennung des sog. sechsten Quinquenniums im Sinne des Erlasses des Min. f. Schulwesen und Volkskultur v. 21. X. 1919, Z. 51.053 (§§ 1 und 5 des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 457). — II. Wann bildet eine ungenügende Begründung der angefochtenen Entscheidung keinen wesentlichen Mangel? (Erk. v. 14. XII. 1922, Z. 19.145.)

1753 A. Gebühren für Ausfuhrbewilligungen: Die Gebühren für Ausfuhrbewilligungen sind Rechtsgebühren für Leistungen staatlicher Organe; ihr Ausmaß kann von der Behörde auch mit einem bestimmten Prozente des erzielten Gewinnes festgesetzt werden. (Erk. v. 15. XII. 1922, Z. 14.855.)

1754 A. Administrativverfahren: Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist nach dem Gesetze nicht berechtigt, ein freisprechendes Straferkenntnis der Unterinstanz wegen mangelhaften Verfahrens von Amts wegen zu beheben. (Erk. v. 15. XII. 1922, Z. 19.004.)

1755 A. Gesindewesen (Slowakei): Die Entscheidung über Ersatzansprüche des landwirtschaftlichen Gesindes wegen grundloser Entlassung aus dem Dienste steht, wenn der Anspruch 100 K übersteigt, den Gerichten zu (§ 62 Ges.-Art. XLV: 1907). (Erk. v. 15. XII. 1922, Z. 19.257.)

1756 A. Polizeistrafrecht: I. Es ist kein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn im Polizeistrafverfahren nicht jeder Zeuge in Abwesenheit der anderen einvernommen wurde. — II. Das OVG. kann die von der Verwaltungsbehörde erfolgte Würdigung der Zeugenaussagen nicht überprüfen. — III. Zum Tatbestande der Übertretung des § 11 der kais. Vdg. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96. (Erk. v. 15. XII. 1922, Z. 19.259.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 13. August 1924. Nummer 13. (Bogen 43—45.)

INHALT.

Slg. Nr.		Seite
146.	Rechtshilfevertrag mit Jugoslavien	673
152.	Auswahl und Gesamtentlohnung der Ausgleichsverwalter	692
154.	Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich	694
157.	Aufhebung der Ergreiferanteile bei Steuerübertretungen	695
163.	Gebühren- und Steuererleichterungen bei Fusionen usw.	696
164.	Ungarische Zivilprozeßordnung	697
170.	Bergbauschiedsgerichte	700
171.	Teilweises Verbot des Lohnstillens	704
172.	Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Böhmen	705
175.	Statistik der Streiks und Aussperrungen	707
176.	Friedensstand des tschechoslowakischen Heeres	709
177.	Exekution auf die Bezüge und Ruhegenüsse von Angestellten und deren Hinterbliebenen	709
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	710
	Oberstes Verwaltungsgericht	715

Rechtshilfevertrag mit Jugoslavien.

(Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen, betreffend die Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen. — Kundgemacht unter Nr. 146 am 5. Juli 1924.)

Die Tschechoslowakische Republik und das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, von dem Wunsche beseelt, untereinander die Rechtsbeziehungen in den bürgerlichen streitigen und außerstreitigen Angelegenheiten, die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Exekutionstitel sowie die Rechtsbeziehungen in Strafsachen zu regeln, sind übereingekommen, hierüber einen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt (hier folgen die Namen der Bevollmächtigten), welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Gleiche Behandlung.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, den Angehörigen des anderen Teiles auf ihrem Gebiete freien Zutritt zu den Gerichten unter

Digitized by Google

den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsbürgern zu gewähren und ihnen in dieser Beziehung keine Beschränkungen aufzuerlegen, denen die eigenen Staatsbürger nicht unterliegen.

Die auf dem Gebiete der vertragschließenden Teile geltenden allgemeinen Sprachenvorschriften werden durch diesen Vertrag in keiner Weise berührt.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

I. Gewährung von Rechtshilfe.

Artikel 2.

Unmittelbarer Verkehr.

Beide vertragschließenden Teile werden einander auf Ersuchen gegenseitig Rechtshilfe in Zivilsachen und in Angelegenheiten der außerstrittigen Gerichtsbarkeit einschließlich der Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten, und zwar im unmittelbaren Verkehre der Gerichte und Vormundschaftsbehörden gewähren.

Im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik sind zur Entgegennahme der Ersuchen um Zustellung und um Rechtshilfe alle Gerichtsbehörden, zu deren Übermittlung aber nur die Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz, in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten auch die Vormundschafts(Waisen)-ämter zweiter Instanz zuständig. Im Gebiete des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen sind sowohl zur Entgegennahme als auch zur unmittelbaren Übermittlung dieser Ersuchen alle Gerichtsbehörden zuständig.

Ist die ersuchte Behörde nicht zuständig, so übermittelt sie das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde ihres Staates und verständigt hiervon gleichzeitig die ersuchende Behörde.

Die Erledigung des Ersuchens wird stets unmittelbar der ersuchenden Behörde übermittelt.

Artikel 3.

Sprache der Ersuchen.

Die Ersuchen um Zustellung und um Rechtshilfe sind in der Staatssprache (offiziellen Sprache) des ersuchenden Teiles zu verfassen. Ihre Beglaubigung ist nicht erforderlich, sie sind aber mit dem Amtssiegel der ersuchenden Behörde zu versehen.

Den Ersuchen und ihren Beilagen ist eine Übersetzung in die Staatssprache (offizielle Sprache) des ersuchten Teiles beizuschließen, die von einem beeideten Dolmetsch des ersuchenden Teiles anzufertigen oder zu beglaubigen und mit dessen Unterschrift und Amtssiegel zu versehen oder amtlich anzufertigen ist. Diese Übersetzung muß anderweitig nicht beglaubigt werden.

Die ersuchte Behörde kann jedoch auf Verlangen der ersuchenden Behörde die Übersetzung auf deren Kosten selbst besorgen.

Artikel 4.

Inhalt des Ersuchens.

In dem Ersuchen ist der Gegenstand des Ersuchens anzugeben und erforderlichenfalls die Sache kurz zu schildern, die Parteien sind nach Namen,

Digitized by Google

Beruf und Ort des ständigen Wohnsitzes, beziehungsweise Sitzes oder Aufenthaltes zu bezeichnen. In Ersuchen um Zustellung ist auch die Adresse des Empfängers und die Art des zuzustellenden Schriftstückes anzugeben.

Artikel 5.

Art der Erledigung.

Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen werden nach den Gesetzen des ersuchten Staates erledigt.

Indessen können sie auf Antrag der ersuchenden Behörde auch in einer besonderen Form erledigt werden, sofern dies den Gesetzen des ersuchten Staates nicht widerspricht.

Die Urkunden und anderen Schriftstücke, durch die das Ersuchen erledigt wird, werden nicht mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchenden Teiles versehen.

II. Zustellungen.

Artikel 6.

Soll ein Schriftstück in der durch die Gesetzgebung des ersuchten Teiles für die Vornahme gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form zugestellt werden, so muß es in der Staatssprache des ersuchten Teiles verfaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen sein (Artikel 3).

Andernfalls kann die ersuchte Behörde sich darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger vorzunehmen, sofern dieser bereit ist, das Schriftstück anzunehmen.

Artikel 7.

Die Vornahme der Zustellung kann abgelehnt werden, wenn der Staat, auf dessen Gebiet sie vorgenommen werden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Von der Ablehnung der Zustellung hat der ersuchte Staat die ersuchende Behörde unverzüglich unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe zu verständigen.

Artikel 8.

Die Zustellung ist entweder durch die Bestätigung des Empfängers, die mit dem Datum zu versehen und zu beglaubigen ist, oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Behörde darüber, daß, wie und wann sie vorgenommen wurde, nachzuweisen.

Wurde das zuzustellende Schriftstück in zwei Ausfertigungen übersendet, so ist diese Empfangsbestätigung oder Bescheinigung entweder auf eine dieser Ausfertigungen zu schreiben oder ihr anzuschließen.

Artikel 9.

Jeder der vertragschließenden Teile kann auf dem Gebiete des anderen Teiles Schriftstücke auch unmittelbar im Wege der Post und an die eigenen Staatsangehörigen auch durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter zustellen, wobei jedoch Zwangsmaßnahmen weder angedroht noch angewendet werden dürfen.

Digitized by Google

III. Erledigung von Rechtshilfeersuchen.

Artikel 10.

Die zuständige Behörde wendet bei Erledigung der Ersuchen dieselben Zwangsmittel an wie bei der Erledigung der Ersuchen von Behörden des eigenen Staates oder der zu demselben Zwecke von einer beteiligten Partei eingebrachten Gesuche.

Über ihren Wunsch ist die ersuchende Behörde davon zu verständigen, wann und wo die erbetene Maßnahme durchgeführt werden wird, damit die interessierten Parteien anwesend sein können.

Artikel 11.

Die Erledigung von Ersuchen kann abgelehnt werden, wenn die erbetene Maßnahme im ersuchten Staate nicht zu den Aufgaben der Gerichtsbarkeit gehört, oder wenn dieser Staat der Ansicht ist, daß sie imstande ist, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 12.

Kosten der Rechtshilfe.

Für die Durchführung der Zustellungen und die Erledigung der Rechtshilfeersuchen werden keinerlei Gebühren und auch nicht der Ersatz irgendwelcher Auslagen verlangt werden. Eine Ausnahme bilden die Gebühren, die der ersuchte Staat an Zeugen und Sachverständige ausgezahlt hat, sowie die Auslagen, die infolge des Ersuchens um Anwendung einer besonderen Verfahrensform verursacht worden sind.

Die Rechtshilfe darf von der ersuchten Behörde nicht deshalb abgelehnt werden, weil die ersuchende Behörde nicht einen angemessenen Vorschuß für die Auslagen erlegt hat, die nach dem ersten Absatze dieses Artikels ersetzt werden müssen, es wäre denn, daß für dieselben Amtshandlungen auch von den eigenen Staatsangehörigen ein Vorschuß verlangt werden könnte.

Die Postgebühren werden von der absendenden Behörde getragen.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Befreiung von Sicherstellungen und Vorschüssen.

Artikel 13.

Von den Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, die vor den Gerichten des anderen vertragschließenden Teiles als Kläger oder Intervenienten auftreten, wird keinerlei Sicherstellung oder Hinterlegung zu Gericht aus dem Grunde verlangt werden, weil sie Ausländer sind oder weil sie im Inlande keinen Wohnsitz oder Sitz haben.

Ebensowenig wird vom Kläger oder Intervenienten irgend ein Vorschuß zwecks Sicherstellung der Gerichtskosten verlangt werden.

Artikel 14.

Wurde ein Kläger oder Intervenient, der im Sinne des Artikels 13 dieses Vertrages oder nach dem in dem Staate der Klageerhebung geltenden Gesetze von der Leistung einer Sicherheit, Hinterlegung zu Gericht oder von einem Vorschusse befreit ist, von den Gerichten des einen der vertragschließenden

Digitized by Google

Staaten zum Ersatze der Prozeßkosten rechtskräftig verurteilt, so ist eine solche Entscheidung ohne vorherige Einvernahme der Parteien auch auf dem Gebiete des anderen Staates vollstreckbar, wenn sie den Anforderungen des Artikels 3 entspricht und wenn von dem zuständigen Gerichte, das sie erlassen hat, der Eintritt der Rechtskraft bestätigt ist.

Dasselbe gilt von den gerichtlichen Entscheidungen, durch welche später die Höhe der Prozeßkosten bestimmt wurde.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Armenrecht.

Artikel 15.

Den Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles wird auf dem Gebiete des anderen Teiles das Armenrecht nach denselben Vorschriften, welche dort für die eigenen Staatsangehörigen gelten, zuerkannt.

Wurde einem Angehörigen eines der vertragschließenden Teile das Armenrecht zuerkannt, so genießt er es auch in allen Prozeßhandlungen vor den Gerichten des anderen vertragschließenden Teiles, die sich auf dieselbe Sache beziehen. Für die anläßlich solcher Prozeßhandlungen etwa erwachsenden Auslagen gelten die Bestimmungen des Artikels 12.

Artikel 16.

Das Armutszeugnis wird von den Behörden des ständigen Aufenthaltes des Gesuchstellers oder bei Abgang eines solchen von den Behörden jenes Ortes ausgestellt, wo er sich gerade zeitweise aufhält.

Hält sich der Gesuchsteller nicht auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile auf, so genügt das Zeugnis des zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreters seines Staates.

Artikel 17.

Die zur Ausstellung des Armutszeugnisses zuständige Behörde kann bei den Behörden des anderen vertragschließenden Teiles über die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers Erkundigungen einziehen.

Die Behörde, die über das Gesuch um Zuerkennung des Armenrechtes entscheidet, ist berechtigt, innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse die vorgelegten Zeugnisse und Auskünfte zu überprüfen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Verlassenschaften.

Artikel 18.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile können über das gesamte Vermögen, das sie auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles besitzen, mittels Testamentes, Kodizills, Erbvertrages, Schenkung für den Todesfall oder in anderer Weise verfügen. Ebenso können die Angehörigen beider vertragschließenden Teile im Erbwege Vermögensrechte auch in allen Teilen des Gebietes des anderen Vertragsstaates wie dessen eigene Angehörige erwerben.

Digitized by Google

Als Rechtsgrund des Erwerbes nach dem vorstehenden Absatze werden gelten: die gesetzliche Erbfolge, der Anspruch auf den Pflichtteil, ein Testament, ein Kodizill, ein Erbvertrag, eine Schenkung für den Todesfall und die Kaduzität zu Gunsten des Staates.

Hierdurch werden jedoch die in den Vertragsstaaten über den Erwerb und Besitz des unbeweglichen Vermögens geltenden Vorschriften, ebenso die über die Durchführung der Bodenform erlassenen Vorschriften nicht berührt.

Artikel 19.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander gegenseitig die beweglichen Verlassenschaften nach Angehörigen des anderen Teiles zur Abhandlung der Verlassenschaft und zur Entscheidung von darauf bezüglichen Streitfragen durch das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde des Heimatstaates des Verstorbenen auszufolgen.

Artikel 20.

Das Gericht oder die Behörde des vertragschließenden Teiles, auf dessen Gebiete sich das bewegliche Nachlaßvermögen befindet, ist verpflichtet:

1. die Todfallsaufnahme vorzunehmen, wenn auf seinem Gebiete ein Angehöriger des anderen vertragschließenden Teiles gestorben ist;

2. die zur Sicherung und zweckmäßigen Verwaltung des Nachlaßvermögens behufs Vermeidung seiner Verringerung oder eines anderen drohenden Nachteiles unerläßlichen Verfügungen zu treffen.

Insbesondere ist es (sie) verpflichtet, ein ordnungsmäßiges Inventar des gesamten Nachlaßvermögens zu verfassen und das Vermögen nach den Umständen des Falles entweder unter Siegel zu geben, seine Hinterlegung an einem sicheren Orte anzuordnen oder eine verläßliche und vertrauenswürdige Person als Verwalter des Nachlasses zu bestimmen.

Die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Verfügungen werden von dem Gerichte oder der Behörde nach den hierüber im eigenen Staate geltenden Vorschriften getroffen. Auf Ersuchen des anderen Teiles können sie jedoch auch in einer besonderen Form durchgeführt werden, sofern diese den Gesetzen des Staates, wo sich das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde befindet, nicht widerspricht.

3. Wenn die Erben oder Legatare Staatsbürger jenes vertragschließenden Teiles sind, wo sich das Nachlaßvermögen befindet, oder sich auf diesem Gebiete aufhalten, so ist das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde berechtigt, auf Ersuchen dieser Personen das ganze Nachlaßvermögen oder einen hinreichenden Teil hiervon solange zurückzubehalten, als über ihren Erb- oder Vermächtnisanspruch von dem zuständigen Verlassenschaftsgerichte oder der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Erblassers nicht rechtskräftig entschieden ist.

4. Die gleichen Verfügungen können auf Ansuchen von Gläubigern getroffen werden, welche Staatsangehörige des vertragschließenden Teiles sind, auf dessen Gebiete sich das bewegliche Vermögen befindet, oder die sich auf dessen Gebiete aufhalten, sofern ihre Ansprüche bereits beim Gerichte angemeldet wurden. Über diese Ansprüche haben ausschließlich die Gerichte des Staates zu entscheiden, auf dessen Gebiete sich das bewegliche Nachlaßvermögen befindet.

Digitized by Google

Artikel 21.

Zum Zwecke der unter Ziffer 3 und 4 des vorstehenden Artikels angeführten Verfügungen ist eine Ediktalfrist von längstens fünf Monaten festzusetzen, während welcher die Ansprüche der oben erwähnten Personen bei dem Gerichte oder der Behörde angemeldet werden können. Wurden sie innerhalb dieser Frist nicht angemeldet, so kann die Ausfolgung des beweglichen Nachlaßvermögens nicht verweigert werden.

Die Kundmachung ist in beiden Staaten in der für die amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen und eine beglaubigte Abschrift derselben ist unverzüglich dem Gerichte oder der Behörde des Heimatstaates des Erblassers, dem (der) die Abhandlung des Nachlasses zusteht, zu übermitteln; ist dieses Gericht oder diese Behörde nicht bekannt, so ist die Abschrift der Kundmachung der zuständigen Konsularbehörde und bei Abgang einer solchen der sonstigen Vertretungsbehörde zu übermitteln.

Artikel 22.

Von jedem Todesfalle eines Angehörigen des anderen Teiles hat die zuständige Behörde sofort die nächste Konsularbehörde des Heimatstaates des Verstorbenen zu verständigen und ihr ehestens den Totenschein und eine beglaubigte Abschrift der Todfallsaufnahme zu übermitteln.

Ist in dem Orte, wo sich das bewegliche Nachlaßvermögen befindet, eine Konsularbehörde, so können die im Artikel 20 unter Ziffer 2 angeführten Verfügungen nur getroffen werden, wenn hiervon die Konsularbehörde behufs Teilnahme rechtzeitig verständigt wurde.

In den übrigen Fällen ist die Konsularbehörde unverzüglich von allem zu verständigen, was zur Sicherung und Verwaltung des Nachlaßvermögens angeordnet wurde. Diese Verfügungen können auf ihren Wunsch abgeändert oder aufgehoben werden, es wäre denn, daß hieraus für eigene Staatsangehörige ein Nachteil erwachsen würde.

Artikel 23.

Sind an der Abhandlung einer Verlassenschaft bloß Personen beteiligt, welche Angehörige des Staates sind, in dessen Gebiet sich der bewegliche Nachlaß befindet, oder die sich auf diesem Gebiete ständig aufhalten, so kann das Verlassenschaftsgericht oder die Behörde des Heimatstaates des Verstorbenen auf Antrag dieser Personen die Abhandlung des beweglichen Nachlasses dem Gerichte oder der Behörde des Ortes überlassen, wo sich der bewegliche Nachlaß befindet, sofern dieser Antrag binnen der im Artikel 21 festgesetzten Frist eingebracht wurde.

Artikel 24.

Was als bewegliches Vermögen anzusehen ist, richtet sich nach den Vorschriften des Staates, in dem sich dieses Vermögen befindet.

Der bewegliche Nachlaß ist zwecks Beförderung in den Heimatstaat des Erblassers der nächsten Konsularbehörde auszufolgen.

Durch die Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorschriften über das Verbot der Ausfuhr einzelner Gegenstände, insoweit sie auf dem Gebiete der vertragschließenden Teile zeitweise in Geltung stehen, in keiner Weise berührt.

Digitized by Google

Artikel 25.

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Ausfolgung der beweglichen Nachlässe werden durch ein allfälliges näheres finanzielles Abkommen zwischen den beiden vertragschließenden Teilen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der beweglichen Nachlässe, die nach den vorhergehenden Vorschriften dem Verlassenschaftsgerichte oder der Behörde des Heimatstaates des Verstorbenen ausgefolgt werden, nicht berührt.

Artikel 26.

Insolange das im Artikel 25 erwähnte Abkommen nicht abgeschlossen ist, behält sich jeder der vertragschließenden Teile vor, vor Ausfolgung eines beweglichen Nachlasses an die Behörden des anderen vertragschließenden Teiles die Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben einzuheben, die nach seinen Gesetzen den Nachlaß belasten.

Artikel 27.

Die Abhandlung des unbeweglichen Nachlasses und die Entscheidung über alle diesen betreffenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten steht ausschließlich dem Gerichte oder der Administrativbehörde jenes vertragschließenden Teiles zu, auf dessen Gebiete dieser Nachlaß gelegen ist.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Vormundschaften und Kuratelen.

Artikel 28.

Den Behörden jedes der vertragschließenden Teile steht die Vormundschafts(Kuratels)pflege über die Person und das gesamte Vermögen ihrer eigenen Staatsangehörigen zu.

Soweit es sich um Angehörige des anderen vertragschließenden Teiles handelt, die sich in ihrem Sprengel aufhalten oder dort ein Vermögen besitzen, beschränken sich die Behörden bloß auf die unaufschiebbaren vormundschafts(kuratels)behördlichen Verfügungen und verständigen hiervon unverzüglich die zuständige Behörde dieses anderen vertragschließenden Teiles.

Die zuständige Behörde des Staates, dessen Bürger der Pflegebefohlene ist, kann diese Verfügungen aufheben. Sie kann aber auch, wenn es im Interesse des Pflegebefohlenen gelegen ist, nach Einvernahme desselben und seines gesetzlichen Vertreters einzelne vormundschafts(kuratels)behördliche Verfügungen sowohl hinsichtlich der Person als auch hinsichtlich des Vermögens nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften auf die Behörden des anderen Teiles übertragen.

Diese Behörden haben sich sodann bei ihren Entscheidungen nach dem inländischen Rechte zu richten. Über Fragen des Personalstandes steht ihnen jedoch eine Entscheidung nicht zu. Ihre Entscheidungen werden, sobald sie in Rechtskraft erwachsen, auf dem Gebiete des anderen Teiles anerkannt.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Beglaubigung und Beweiskraft von Urkunden.

Artikel 29.

Die von einem Gerichte aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden oder die von einer obersten Verwaltungsbehörde oder anderen Zentral-

Digitized by Google

oder diesen gleichgestellten Verwaltungsbehörden ausgestellten Urkunden des einen vertragschließenden Teiles, die vor den Gerichten und Vormundschaftsbehörden auf dem Gebiete des anderen Teiles verwendet werden sollen, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Beglaubigung.

Die von öffentlichen Notaren (Notaren) ausgefertigten und beglaubigten Urkunden sind gerichtlich zu beglaubigen, wenn sie im Sinne des ersten Absatzes verwendet werden sollen.

Als gerichtliche Urkunden sind auch die von der Gerichtskanzlei unterschriebenen Ausfertigungen anzusehen, sofern diese Unterschrift nach den Gesetzen des vertragschließenden Teiles, auf dessen Gebiet sich das Gericht befindet, genügt.

Ein Verzeichnis der nach dem ersten Absatze in Betracht kommenden Zentralbehörden wird diesem Vertrage angeschlossen. Etwaige spätere Änderungen werden gegenseitig mitgeteilt.

Artikel 30.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, die auf dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles errichtet wurden, sowie der auf diesem Gebiete geführten Handelsbücher richtet sich im Verfahren vor den Gerichten des anderen vertragschließenden Teiles nach den Gesetzen des Staates, wo sie errichtet wurden oder geführt werden, ohne ihnen aber in größerem Maße zuerkannt werden zu können, als es das Recht des Staates zuläßt, wo das gerichtliche Verfahren stattfindet.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Todeserklärung.

Artikel 31.

Die Todeserklärung einer Person steht den Behörden des Staates zu, dessen Angehöriger sie zur Zeit, als sie vermißt wurde, war.

Die von diesen Behörden erlassenen rechtskräftigen Ansprüche haben auch auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Geltung.

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Rechtliche Informationen und Bescheinigungen von Rechtsvorschriften.

Artikel 32.

Die Justizministerien der vertragschließenden Teile erteilen einander auf Ersuchen gegenseitig Informationen über das auf dem Gebiete ihres Staates geltende Recht.

In dem Ersuchen ist genau anzuführen, hinsichtlich welcher Rechtsvorschriften die Information erteilt werden oder die Beglaubigung des Wortlautes erfolgen soll.

ZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Streitigkeiten über die eheliche Geburt eines Kindes.

Artikel 33.

Streitigkeiten über die eheliche Geburt eines Kindes gehören vor die Behörden jenes vertragschließenden Teiles, dessen Staatsangehöriger die Person ist, gegen die sich die Klage richtet.

Digitized by Google

Die rechtskräftigen Erkenntnisse dieser Behörden werden auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles anerkannt.

ELFTES HAUPTSTÜCK.

Erkenntnisse in Ehesachen.

Artikel 34.

Zur Entscheidung über die Gültigkeit einer Ehe und über die Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett sind ausschließlich die Behörden jenes Staates zuständig, dessen Angehörige die Ehegatten zur Zeit der Einbringung der Klage oder des Gesuches sind. Sind die Ehegatten zu dieser Zeit verschiedener Staatsbürgerschaft, so sind die Behörden des Staates ausschließlich zuständig, dem die Ehegatten zuletzt gemeinsam angehörten.

Ändern die Ehegatten die Staatsangehörigkeit, so kann ein Umstand, der vor dieser Änderung eintrat, nur insoweit einen Trennungs- oder Scheidungsgrund bilden, als er die Trennung oder Scheidung auch nach dem vorher für sie geltenden Rechte begründete.

Die rechtskräftigen Erkenntnisse der im ersten Absatze genannten Behörden werden auf dem Gebiete des anderen Teiles anerkannt.

ZWÖLFTES HAUPTSTÜCK.

Konkursverfahren.

Artikel 35.

Wurde über das Vermögen eines Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles der Konkurs eröffnet, so ist unverzüglich das zuständige Gericht seines Heimatstaates, sofern es bekannt ist, zu verständigen.

Kann angenommen werden, daß in dem anderen Vertragsstaate Konkursgläubiger vorhanden sind, so ist dem zuständigen Gerichte zugleich mit dieser Verständigung auch eine Ausfertigung der Konkurskundmachung behufs Veröffentlichung in den dort dafür bestimmten Zeitschriften zu übermitteln.

Wurde auf dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles durch das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde das Konkursverfahren eröffnet und besitzt der Kridatar auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, ohne dort seinen Wohnsitz (Sitz) zu haben, bewegliches Vermögen, so ist dieses Vermögen auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes oder der zuständigen Behörde sicherzustellen, zu inventarisieren und auszufolgen.

Von dem Tage, an dem das betreffende Ersuchen bei der zuständigen Behörde des anderen vertragschließenden Teiles einlangt, können dort an dem beweglichen Vermögen des Kridatars weder Eigentums- noch Pfand- oder Retentionsrechte erworben werden.

Über die Ausschließung und Absonderung von Gegenständen aus der beweglichen Konkursmasse entscheiden die Gerichte jenes vertragschließenden Teiles, auf dessen Gebiete sich das bewegliche Vermögen befindet. Das erübrigende bewegliche Vermögen wird dem zuständigen Konkursgerichte des anderen vertragschließenden Teiles ausgefolgt.

Digitized by Google

Artikel 36.

Die Wirkungen des von der zuständigen Behörde des einen vertragschließenden Teiles kundgemachten Konkurses treffen nicht das unbewegliche Vermögen des Kridatars, das auf dem Gebiete des anderen Teiles gelegen ist.

Artikel 37.

Die Angehörigen beider vertragschließenden Teile genießen als Gläubiger im Konkurs- und Ausgleichsverfahren dieselben Rechte wie die eigenen Staatsbürger.

DREIZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Gegenseitiger Vollzug von Exekutionstiteln.

Artikel 38.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, nach den unten angeführten Bestimmungen und auf Grund der unten erwähnten Urkunden, die auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles errichtet wurden und nach dem dort geltenden Rechte vollstreckbare Exekutionstitel sind, die Exekution auch auf seinem eigenen Gebiete zu bewilligen und zu vollziehen.

Artikel 39.

Exekutionstitel.

Exekutionstitel nach dem vorstehenden Artikel sind:

1. Urteile, Zahlungsaufträge (Zahlungsbefehle), Beschlüsse und andere Entscheidungen der Zivilgerichte einschließlich der Gemeindegerichte über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern sie nach dem bei dem erkennenden Gerichte geltenden Rechte keinem weiteren Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung unterliegen und mit einer diesbezüglichen Klausel des Gerichtes versehen sind, die zugleich die Richtigkeit der Ausfertigung bestätigt.

2. Die über derartige Ansprüche vor Zivilgerichten einschließlich der Gemeindegerichte abgeschlossenen Vergleiche, wenn sie mit einer Klausel des Gerichtes über die Vollstreckbarkeit und einer die Richtigkeit ihrer Ausfertigung bestätigenden Klausel versehen sind.

3. Urteile und Entscheidungen von Schiedsrichtern oder Schiedsgerichten oder Vergleiche vor Schiedsrichtern oder Schiedsgerichten, sofern nach den Gesetzen oder nach einem schriftlichen in gesetzlicher Form ausgefertigten Vertrage der Schiedsrichter oder das Schiedsgericht zur Entscheidung über bestimmte vermögensrechtliche Ansprüche berufen ist. Diese Urkunden müssen mit der Bestätigung des zuständigen Gerichtes erster Instanz, in dessen Sprengel der Schiedsrichter oder das Schiedsgericht zur Zeit der Fällung des Urteiles oder der Entscheidung, beziehungsweise des Abschlusses des Vergleiches seinen Sitz hatte, darüber, daß sie keinem weiteren Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung unterliegen, und mit einer die Richtigkeit ihrer Ausfertigung bestätigenden Klausel versehen sein.

Artikel 40.

Die Bewilligung und der Vollzug der Exekution richtet sich, sofern dieser Vertrag keine Abweichungen festsetzt, nach den Vorschriften des Staates, in dem die Exekution bewilligt oder vollzogen werden soll.

Digitized by Google

Artikel 41.

Einbringungsstelle des Exekutionsgesuches und Vorgang des ersuchten Gerichtes.

Das Gesuch um Bewilligung und Vollzug der Exekution ist von der betreibenden Partei bei dem Gerichte einzubringen, wo der Exekutionstitel entstanden ist. Wenn es sich um Exekutionstitel handelt, die im Verfahren vor Gemeindegerichten, Schiedsrichtern oder Schiedsgerichten entstanden sind, ist das Gesuch bei dem zuständigen Gerichte erster Instanz einzubringen, in dessen Sprengel sie entstanden sind. Das Gericht, bei dem das Gesuch um Bewilligung und Vollzug der Exekution eingebracht wurde, hat es nach Beisetzung der Klauseln im Sinne des Artikels 39 samt den übrigen Belegen nach den für den schriftlichen Verkehr mit den Gerichten des anderen vertragschließenden Teiles geltenden Vorschriften ohne Verzug dem nach den vorhergehenden Bestimmungen dort zuständigen Gerichte abzutreten.

Der Partei bleibt es unbenommen, um die Bewilligung und den Vollzug der Exekution unmittelbar bei dem zuständigen Gerichte des anderen Vertragsstaates anzusuchen.

Das zur Bewilligung der Exekution zuständige Gericht stellt auf Grund der übermittelten Akten fest, ob die Bedingungen für die Bewilligung und den Vollzug der Exekution gegeben sind, und zwar in einem Verfahren, welches längstens binnen 30 Tagen von dem Tage des Einlangens der Akten bei dem Gerichte zu beenden ist und sich auf die Prüfung folgender Erfordernisse zu beschränken hat:

1. Ob die Zuständigkeit der Behörde, die in der Sache entschieden hat, als begründet angesehen werden kann; dies wird der Fall sein, wenn die Sache in dem ersuchenden Staate nach den im ersuchten Staate über die Zuständigkeit geltenden Vorschriften bei Gericht anhängig gemacht werden konnte;

2. ob es sich um einen Exekutionstitel im Sinne des Artikels 39 handelt;

3. ob die beklagte Partei dort, wo dies das Gesetz erfordert, ordnungsmäßig zu dem Verfahren, in dem der Exekutionstitel entstanden ist, vorgeladen wurde, insbesondere, ob ihr die Klage oder die Eingabe, durch welche die Verhandlung des Gegenstandes auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles eingeleitet wurde, zu eigenen Handen zugestellt und ob ihr das Urteil oder die sonstige den Exekutionstitel begründende Entscheidung gültig zugestellt wurde; wenn ein Versäumungsurteil erlassen wurde, ist auf Antrag der verpflichteten Partei festzustellen, ob es ihr nicht durch irgend eine Unregelmäßigkeit unmöglich gemacht wurde, sich an dem Verfahren zu beteiligen oder gehörig vertreten zu lassen.

Im Verfahren nach dem vorstehenden Absatze kann vor der Entscheidung der Gegner der betreibenden Partei oder sein Vertreter über diese Umstände gehört werden.

4. Ob durch die Bewilligung und den Vollzug der Exekution nicht eine Handlung erzwungen werden soll, die nach den Vorschriften des Staates, in dem die Exekution bewilligt oder vollzogen werden soll, verboten ist oder nicht erzwungen werden kann, oder ob durch die Bewilligung und den Vollzug der Exekution nicht ein Rechtsverhältnis anerkannt oder ein Anspruch zur Geltung gebracht werden soll, die der Souveränität des ersuchten Staates oder den guten

Digitized by Google

Sitten widersprechen oder nach dem Rechte des ersuchten Staates nicht klagbar oder vollstreckbar sind.

Zur sachlichen Überprüfung des Exekutionstitels ist das die Exekution bewilligende oder vollziehende Gericht nicht berechtigt.

Artikel 42.

Einstweilige Verfügungen.

Sobald bei dem Gerichte die Akten einlangen (Artikel 41), hat das zur Entscheidung über das Gesuch um Bewilligung der Exekution zuständige Gericht unverzüglich nach den für dasselbe geltenden Vorschriften eine einstweilige Verfügung gegen den Gegner der betreibenden Partei zur Sicherstellung des Anspruches aus dem Exekutionstitel zu bewilligen. Diese einstweilige Verfügung kann nur dann aufgehoben werden, wenn von dem Gegner der betreibenden Partei Sicherheit für die gänzliche Befriedigung des Anspruches aus dem Exekutionstitel geleistet wurde.

VIERZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Auslieferung von Verbrechern.

Artikel 43.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander wechselseitig auf Ersuchen Personen auszuliefern, die sich auf dem Gebiete des ersuchten vertragschließenden Teiles aufhalten und von einer Gerichtsbehörde des ersuchenden Staates wegen einer nach dem Rechte beider Vertragsstaaten — wenn auch nur in einem Teile des Gebietes — strafbaren Handlung verfolgt werden oder wegen einer solchen Handlung bereits verurteilt worden sind, sofern die Gesetze beider Teile wegen dieser Handlung eine wenigstens sechsmonatige Freiheitsstrafe oder eine schwerere Strafe androhen, oder sofern die auszuliefernde Person wegen einer solchen Handlung bereits zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder schwereren Strafe verurteilt worden ist.

Die Auslieferung wird auch wegen des Versuches einer strafbaren Handlung und wegen Mitschuld bewilligt werden, sofern sie nach den Gesetzen beider vertragschließenden Teile strafbar sind.

Artikel 44.

Bei Vorliegen gewichtiger Umstände kann die Auslieferung auch wegen solcher strafbarer Handlungen bewilligt werden, wegen welcher die Gesetze beider Staaten eine niedrigere als sechsmonatige Freiheitsstrafe androhen, sofern es die Gesetze des ersuchten Staates zulassen.

Artikel 45.

Die vertragschließenden Teile liefern einander wechselseitig eigene Staatsbürger nicht aus.

Artikel 46.

Strafbare Handlungen, wegen welcher eine Auslieferung nicht erfolgen kann.

Die Auslieferung wird nicht bewilligt:

1. wegen strafbarer Handlungen, die auf dem Gebiete des ersuchten Teiles verübt wurden, oder deren Verfolgung nach den Gesetzen dieses Teiles ausschließlich seiner Gerichtsbarkeit vorbehalten ist;

Digitized by Google

2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung gegen den Auszuliefernden auf dem Gebiete des ersuchten Teiles bereits ein Strafverfahren eingeleitet und mit Urteil oder auf andere Weise abgeschlossen wurde, es wäre denn, daß die Bedingungen gegeben wären, unter denen nach den Gesetzen des ersuchten Staates die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig wäre;

3. wenn die strafbare Handlung nach dem in allen Teilen des Gebietes eines der vertragschließenden Teile geltenden Rechte verjährt oder aus anderen gesetzlichen Gründen die Verfolgung oder der Vollzug der Strafe ausgeschlossen ist;

4. wegen politischer oder mit solchen zusammenhängender strafbarer Handlungen; strafbare Handlungen gegen das Leben oder die körperliche Sicherheit des Staatshauptes eines der vertragschließenden Teile sind nicht als politische strafbare Handlungen anzusehen;

5. wegen Handlungen, die nur nach den Militärstrafgesetzen strafbar sind;

6. wegen Handlungen, die ausschließlich nach den Preßgesetzen strafbar sind;

7. wegen strafbarer Handlungen, die nur mittels Privatanklage verfolgt werden können;

8. wegen strafbarer Handlungen gegen die Zoll-, Steuer- und sonstigen Finanzgesetze.

Ob die unter Ziffer 4 bis 8 angeführten strafbaren Handlungen den dort bezeichneten Charakter haben, beurteilt ausschließlich der ersuchte Teil.

Artikel 47.

Aufschub der Auslieferung.

Wenn der Auszuliefernde auf dem Gebiete des ersuchten Teiles wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt wird oder verurteilt wurde, oder wenn er sich dort aus einer anderen Ursache in Haft befindet, kann die Auslieferung bis nach Beendigung des Verfahrens oder bis nach Verbüßung oder Nachsicht der Strafe aufgeschoben werden.

Dieser Umstand steht aber der ehesten Entscheidung über das Auslieferungsbegehren nicht im Wege.

Artikel 48.

Auslieferungsbegehren verschiedener Staaten.

Wenn um die Auslieferung derselben Person wegen derselben oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen gleichzeitig mehrere Staaten ersuchen, wird der Auszuliefernde dem Staate ausgeliefert, dessen Angehöriger er ist.

Andernfalls wird der Auszuliefernde dem Staate ausgeliefert, auf dessen Gebiet er die schwerste strafbare Handlung begangen hat, und bei gleich schweren strafbaren Handlungen jenem Staate, dessen Auslieferungsbegehren zuerst eingelangt ist.

Die Verpflichtungen, die einer der vertragschließenden Teile gegenüber anderen Staaten bereits früher übernommen hat, bleiben unberührt.

Artikel 49.

Grenzen der Auslieferung.

Der Ausgelieferte kann in dem Staate, an den er ausgeliefert wurde, wegen einer vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung nur insoweit ver-

Digitized by Google

folgt, verurteilt oder weiter ausgeliefert werden, als die Auslieferung wegen dieser strafbaren Handlung ausdrücklich bewilligt wurde.

Wegen anderer vor der Auslieferung begangener strafbarer Handlungen kann der Ausgelieferte nur dann verfolgt oder weiter ausgeliefet werden:

1. wenn der Teil, der ihn ausgeliefert hat, nachträglich hierzu einwilligt; diese Einwilligung kann nicht verweigert werden, wenn die Auslieferung nach dem gegenwärtigen Vertrage auch wegen dieser strafbaren Handlung zu bewilligen wäre;

2. wenn der Ausgelieferte das Gebiet des Staates, an den er ausgeliefert wurde, innerhalb eines Monates nach dem Tage, an dem das Strafverfahren wegen der Handlung, derentwegen er ausgeliefert wurde, abgeschlossen, die Strafe verbüßt oder nachgesehen wurde, aus eigenem Verschulden nicht verlassen hat oder wenn er später freiwillig auf dieses Gebiet zurückgekehrt ist.

Artikel 50.

Das Auslieferungsbegehren.

Das Auslieferungsbegehren wird vom Justizministerium (bei von Militärgerichten verfolgten Personen von der obersten militärischen Justizverwaltungsbehörde) des ersuchenden Staates unmittelbar bei dem Justizministerium des ersuchten Teiles gestellt.

Dem Auslieferungsbegehren ist der gegen den Auszuliefernden erlassene Steckbrief oder das gegen ihn gefällte Strafurteil anzuschließen. In diesen Urkunden ist der Charakter der strafbaren Handlung zu bezeichnen und die Handlung unter Hinweis auf die anzuwendenden Strafvorschriften zu beschreiben; insbesondere sind alle Umstände anzugeben, welche die Qualifizierung der strafbaren Handlung bestimmen oder die Anwendung eines bestimmten Strafsatzes begründen.

Der Wortlaut der für die Beurteilung der strafbaren Handlung und für die Strafbemessung in Betracht kommenden Strafvorschriften ist in beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Nach Möglichkeit sind eine Beschreibung der auszuliefernden Person, ihr Lichtbild und andere zur Sicherstellung ihrer Identität geeignete Angaben beizufügen.

Artikel 51.

Anzuwendende Sprache.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Urkunden sind in der Staatssprache (offiziellen Sprache) des ersuchenden Teiles in der für sie vorgeschriebenen Form auszufertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Es sind ihnen Übersetzungen in der Staatssprache (offiziellen Sprache) des ersuchten Teiles anzuschließen, die von einem beeideten Dolmetsch des ersuchenden Teiles anzufertigen oder zu beglaubigen und mit seiner Unterschrift und seinem Amtssiegel zu versehen oder amtlich anzufertigen sind.

Artikel 52.

Nachträgliche Aufklärungen.

Sind Zweifel vorhanden, ob die oben erwähnten Bedingungen der Auslieferung erfüllt sind, so wird der ersuchende Teil nachträglich um weitere Aufklärung in angemessener Frist ersucht.

Digitized by Google

Wurde der Auszuliefernde infolge des Begehrens um seine Auslieferung in Haft genommen, so kann er freigelassen werden, wenn diese nachträgliche Aufklärung nicht binnen sechs Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen darum vom Justizministerium des um die Auslieferung ersuchten Teiles abgesendet wurde, einlangt.

Artikel 53.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Auslieferung.

Sobald ein Begehren um Auslieferung einlangt, wird alles zu ihrer Sicherstellung Erforderliche veranlaßt und der Auszuliefernde in Haft genommen, es wäre denn, daß die Auslieferung sich schon von vornherein als unzulässig darstellt.

Artikel 54.

Vorläufige Verhaftung.

In dringenden Fällen kann der Auszuliefernde schon vor Stellung des Auslieferungsbegehrens in Verwahrungshaft genommen werden, wenn darum unter Berufung auf einen gerichtlichen Steckbrief oder ein rechtskräftiges Urteil ersucht und gleichzeitig die strafbare Handlung angegeben wird. Ein solches Ersuchen kann von dem Gerichte oder von einer anderen hierzu berufenen Behörde des ersuchenden Teiles unmittelbar bei der zuständigen Behörde des ersuchten Teiles gestellt werden, und zwar schriftlich oder auch telegraphisch.

Auch ohne ein solches Ersuchen werden die Behörden des einen vertragschließenden Teiles eine Person vorläufig in Haft nehmen, die in seinem Polizeianzeiger auf Ersuchen des anderen vertragschließenden Teiles wegen einer auf dessen Gebiete begangenen strafbaren Handlung verfolgt wird, sobald sie auf ihrem Gebiete ausgeforscht wurde.

Artikel 55.

Von der Verhaftung einer Person nach dem vorhergehenden Artikel sowie von dem Orte der Haft verständigt das Justizministerium unverzüglich das Justizministerium (die oberste militärische Verwaltungsbehörde) des anderen vertragschließenden Teiles, von dessen Behörden der Verhaftete verfolgt wird.

Langt binnen acht Tagen von dem Tage, an dem die Verständigung nach dem ersten Absatze abgesendet wurde, keine Mitteilung der obersten Justizverwaltungsbehörde des anderen Teiles ein, daß um die Auslieferung angesucht werden wird, so kann der Verhaftete auf freien Fuß gesetzt werden.

Ebenso kann der Verhaftete auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen sechs Wochen von dem Tage des Einlangens der Mitteilung im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels das Auslieferungsbegehren einlangt.

Artikel 56.

Der vertragschließende Teil, an den der Verfolgte ausgeliefert wurde, wird den auslieferndn Teil auf Ersuchen von dem Endergebnisse des Strafverfahrens durch eine beglaubigte Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung, durch die das Strafverfahren abgeschlossen wurde, verständigen.

Digitized by Google

Artikel 57.

Durchlieferung von Verbrechern.

Auf Ersuchen des einen vertragschließenden Teiles wird der andere Teil die Durchlieferung einer Person, die dem ersuchenden Teile von einem anderen Staate ausgeliefert wurde, bewilligen.

Für die Durchlieferung gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Bewilligung der Auslieferung.

Die Durchlieferung wird von den Organen des ersuchten Teiles in der von ihnen zu bestimmenden Art und Richtung durchgeführt.

Artikel 58.

Etwaige im Laufe des Verfahrens über die Bewilligung einer Auslieferung oder Durchlieferung entstehende Differenzen werden der Beilegung im diplomatischen Wege vorbehalten.

FÜNFZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Rechtshilfe in Strafsachen.

Artikel 59.

In Strafsachen gewähren einander die vertragschließenden Teile auf Ersuchen wechselseitig Rechtshilfe, und zwar in der Regel im unmittelbaren Verkehre zwischen den ersuchenden und ersuchten Gerichtsbehörden. Insbesondere lassen sie auf ein Strafverfahren bezügliche Schriftstücke zustellen und führen Untersuchungshandlungen, wie die Vernehmung von beschuldigten Personen, Zeugen und Sachverständigen, den gerichtlichen Augenschein, die Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen durch und folgen einander Akten und Gegenstände, die auf ein Strafverfahren Bezug haben, aus.

Verurteilende Erkenntnisse aber sowie Vorladungen zur Einvernahme von Personen als Beschuldigten, die von den Gerichten des einen vertragschließenden Teiles gegen Angehörige des anderen vertragschließenden Teiles ergehen, werden nicht zugestellt. Auch kann ein Angehöriger des einen vertragschließenden Teiles nicht auf Ersuchen der Gerichte des anderen vertragschließenden Teiles als Beschuldigter einvernommen werden.

Artikel 60.

Zulässigkeit der Verweigerung der Rechtshilfe.

Die Rechtshilfe in Strafsachen kann in den Fällen verweigert werden, in denen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Pflicht zur Auslieferung der verfolgten Person nicht besteht.

Artikel 61.

Vorladung aus dem Auslande.

Ein wohin immer zuständiger Zeuge oder Sachverständiger, der auf eine ihm zugestellte Vorladung hin freiwillig vor den Behörden des ersuchenden Staates erscheint, darf dort wegen einer früher begangenen strafbaren Handlung nicht verfolgt und auch nicht aus einem anderen früher entstandenen Rechtsgrunde in Haft genommen werden. Die genannten Personen werden jedoch dieser Begünstigung verlustig, wenn sie aus eigenem Verschulden das Gebiet des

Digitized by Google

ersuchenden Staates nicht binnen 48 Stunden, nachdem ihre Anwesenheit bei Gericht nicht mehr notwendig ist, verlassen.

In dem Ersuchen um Zustellung der Vorladung ist der Betrag anzuführen, der zur Deckung der Kosten der Reise und des Aufenthaltes ausgezahlt wird. Der vorgeladenen Person wird auf ihren Wunsch ein Vorschuß zur Deckung der Kosten der Reise und des Aufenthaltes ausgefolgt.

Wenn sich der Vorgeladene auf dem Gebiete des ersuchten Staates in Haft befindet, kann die oberste Justizverwaltungsbehörde dieses Staates um seine zeitweise Übergabe ersucht werden, und zwar gegen Übernahme der Verpflichtung, ihn ehestens zurückzusenden.

Artikel 62.

Auslieferung von Beweisgegenständen.

Die Behörden der beiden vertragschließenden Teile werden einander wechselseitig auf Ersuchen die Gegenstände ausliefern, die der Beschuldigte durch die strafbare Handlung erworben hat, oder die zur Durchführung des Beweises dienen, und zwar auch dann, wenn sie der Beschlagnahme oder dem Verfalle unterliegen.

Wurden solche Gegenstände mit Rücksicht auf die Auslieferung oder Durchlieferung eines Verbrechers verlangt, so werden sie nach Möglichkeit gleichzeitig mit seiner Auslieferung oder Durchlieferung übergeben werden.

Die Verpflichtung zur Übergabe von Beweisgegenständen erlischt in dem Falle nicht, wenn die bewilligte Auslieferung infolge des Todes des Beschuldigten oder infolge seiner Flucht nicht durchgeführt werden konnte, und sie erstreckt sich auch auf Beweisgegenstände, die in dem Staate, der die Auslieferung bewilligt hat, verborgen oder hinterlegt und später dort gefunden wurden.

Die Behörde, welche derartige Gegenstände ausliefert, kann sie vorläufig zurückbehalten, wenn sie für Zwecke eines eigenen Strafverfahrens unerläßlich notwendig sind.

Die Rechte dritter Personen an diesen Gegenständen bleiben unberührt.

Der die Beweisgegenstände ausliefernde Teil kann sich auch vorbehalten, daß sie ihm ehestens zurückgestellt werden. In diesem Falle sowie auch dann, wenn auf den Gegenständen Rechte dritter Personen haften, ist ihre unverzügliche und unentgeltliche Zurückstellung zu veranlassen, sobald sie für die Zwecke des Strafverfahrens in dem ersuchenden Staate nicht mehr gebraucht werden.

Artikel 63.

Sprachliche Abfassung der Rechtshilfeersuchen.

Das Ersuchen um Rechtshilfe ist in der Staatssprache (offiziellen Sprache) des ersuchenden Staates abzufassen und mit dem Amtssiegel der ersuchenden Behörde zu versehen.

Hinsichtlich der Übersetzung des Ersuchens und der Beilagen gelten die Bestimmungen des Artikels 3.

Allfällige bei der Gewährung der Rechtshilfe entstandenen Differenzen werden der Beilegung im diplomatischen Wege vorbehalten.

Digitized by Google

SECHZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Mitteilung von verurteilenden Erkenntnissen und von Auszügen aus den Strafregistern.

Artikel 64.

Beide Teile werden einander wechselseitig Abschriften der Strafkarten oder Auszüge aus den rechtskräftigen verurteilenden Erkenntnissen mitteilen, sofern sie sich auf Angehörige des anderen vertragschließenden Teiles beziehen und nach den hierüber geltenden Vorschriften in das Strafregister eingetragen werden.

Ebenso werden sie einander die weiteren Entscheidungen mitteilen, die sich auf derartige Urteile beziehen und in das Strafregister eingetragen werden.

Die Justizministerien der beiden vertragschließenden Teile werden einander diese Abschriften und Auszüge immer vierteljährlich übermitteln.

Artikel 65.

Die mit der Führung des Strafregisters betrauten Behörden eines jeden der vertragschließenden Teile werden den Behörden des anderen Teiles auf unmittelbares Ersuchen Informationen aus dem Strafregister über einen konkreten Fall erteilen.

SIEBZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen.

Artikel 66.

Die durch das Ersuchen um Auslieferung oder um sonstige Rechtshilfe in Strafsachen verursachten Kosten werden von dem vertragschließenden Teile getragen, insoweit sie auf seinem Gebiete entstanden sind.

Nur Auslagen, die infolge eines Ersuchens um Gutachten von Sachverständigen und von Hochschulfakultäten oder um Vorladung einer Person, die sich auf dem Gebiete des ersuchten Staates in Haft befindet, entstanden sind, sowie die Kosten der Durchlieferung einer verfolgten Person werden von dem ersuchenden Staate ersetzt.

ACHTZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Ratifikation und Kündigung des Vertrages.

Artikel 67.

Der gegenwärtige Vertrag ist in der Staatssprache der beiden vertragschließenden Teile abgefaßt und sein Wortlaut ist in beiden Sprachen authentisch.

Es wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden ehestens in Prag ausgetauscht werden.

Er tritt einen Monat nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Wirksamkeit und bleibt noch sechs Monate nach dem Tage in Kraft, an dem er von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Teile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihn mit ihrem eigenen Siegel versehen.

Geschehen in doppelter Originalausfertigung zu Belgrad am siebzehnten März des Jahres Eintausendneunhundertdreiundzwanzig.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Zusatzprotokoll

zu dem Vertrage zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen, betreffend die Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen.

Die Bevollmächtigten der Tschechoslowakischen Republik und des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen geben, indem sie zur Unterzeichnung des Vertrages, betreffend die Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen, schreiten, die Erklärung ab, über folgende Umstände übereingekommen zu sein:

1. Zu Artikel 2. Die vertragschließenden Teile werden einander gegenseitig eine nach den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz verfaßte Übersicht der Gerichtseinteilung mitteilen.

Diese Übersicht wird womöglich zur Erläuterung mit einer Karte der Gerichtssprengel versehen sein.

Zu Artikel 65. Ebenso werden einander die vertragschließenden Teile die Strafregisterämter mitteilen, die verpflichtet sind, einander Auskünfte zu erteilen.

3. Die vertragschließenden Teile werden einander gegenseitig ein Verzeichnis der Grenzorte und Grenzbehörden mitteilen, die an den Grenzen der Tschechoslowakischen Republik und des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen für die Übergabe und Übernahme von Verbrechern in Betracht kommen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet, das die gleiche Geltung besitzt wie der Vertrag selbst.

Geschehen zu Belgrad am siebzehnten März des Jahres Eintausendneunhundertdreiundzwanzig in doppelter Ausfertigung.

Folgen die Unterschriften. Sodann folgt die bei Verträgen übliche feierliche Schlußklausel.

Wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß die Ratifikationsurkunden am 6. März 1924 ausgetauscht wurden; der Vertrag erlangt daher gemäß Art. 67 am 6. Juli 1924 internationale Wirksamkeit.

Das Verzeichnis der Behörden nach Art. 29 des Vertrages wird durch den Minister der auswertigen Angelegenheiten nachträglich verlautbart werden.

Auswahl und Gesamtentlohnung der Ausgleichsverwalter.

(Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 152, betreffend die Auswahl und Gesamtentlohnung der Ausgleichsverwalter. — Kundgemacht am 11. Juli 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 30, Abs. 3, und des § 34 der durch die kais. Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, zur Einführung gelangten Ausgleichsordnung:

§ 1. (1) Zum Ausgleichsverwalter sind Personen zu bestellen, die in dem Orte, wo sich der Sitz der Unternehmung des Schuldners, beziehungsweise dessen Wohnsitz befindet, oder in unmittelbarer Nähe dieses Ortes oder wenigstens am Sitze des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Schuldner die Unternehmung, beziehungsweise seinen Wohnsitz hat, wohnen oder sich ständig aufhalten.

(2) Zum Ausgleichsverwalter kann nur derjenige bestellt werden, der imstande ist, das ihm anvertraute Amt persönlich zu versehen und der die volle Gewähr für ein unparteiisches Verhalten bietet.

Digitized by Google

(3) Eine Person, die kein Advokat oder Notar ist, ist als Verwalter nur dann zu bestellen, wenn sich dem Charakter der Unternehmung oder der Person des Schuldners nach mit Sicherheit annehmen läßt, daß es nicht notwendig sein wird, bei der Verwaltung Fragen zu lösen, die eine Rechtskenntnis erfordern; sonst ist vor allem auf rechtskundige Personen zu greifen.

§ 2. Bei der Bestellung der Ausgleichsverwalter haben die Gerichte sorgfältig zu vermeiden, dieses Amt in der Hand einer oder mehrerer Einzelpersonen zu vereinigen, für die es die hauptsächliche oder eine wesentliche Einkommensquelle bilden würde, oder es Personen anzuvertrauen, gegen die wegen Unkorrektheit in der Verwaltung triftige Beschwerden vorliegen würden.

§ 3. Hat das Gericht gewichtige Zweifel darüber, aus welchen Kreisen es den Ausgleichsverwalter nehmen soll, so kann es vor Bestellung desselben den Schuldner und die wichtigsten Gläubiger hören, ferner, wenn es das Gericht für notwendig erachtet, die Körperschaften und Standesvereinigungen, denen der Schuldner angehört, sowie die Gläubigerorganisationen, in denen ein erheblicher Teil der Gläubiger des Schuldners vereinigt ist. Auf die von den Schuldnern selbst gestellten Anträge auf Bestellung einer bestimmten Person zum Ausgleichsverwalter kann nur ausnahmsweise Rücksicht genommen werden, wobei sich das Gericht durch geeignete Erhebung die volle Gewißheit hinsichtlich der Verläßlichkeit, Unparteilichkeit und Eignung der beantragten Person zu verschaffen und die Vorschrift des § 2 zu beachten hat. Durch diese Einvernahme und Erhebungen darf die Raschheit und Dringlichkeit des Ausgleichsverfahrens nicht beeinträchtigt werden.

§ 4. (1) Die Grundlage für das Ausmaß der Gesamtentlohnung des Ausgleichsverwalters nach § 34 der mit der kais. Verordnung RGBl. Nr. 337/1914 zur Einführung gelangten Ausgleichsordnung bildet einerseits jener Betrag, von dem nach Art. XIV, § 10, dieser Vdg. die Pauschalgebühr zu entrichten ist, andererseits die Ausgleichsquote, durch die die Gläubiger befriedigt werden sollen, die kein Vorrecht genießen. Die Entlohnung ist in mit Rücksicht auf den zweiten Betrag abgestuften Prozenten des ersten Betrages zu bemessen, wie folgt:

Bei einer Ausgleichsquote von	bis einschließlich 10.000 Kč	für einen weiteren Betrag von				für jede weiteren 50 000 Kč über 500.000 Kč
		10.000 Kč bis einschließlich 25.000 Kč	25.000 Kč bis einschließlich 50.000 Kč	50.000 Kč bis einschließlich 100.000 Kč	100.000 Kč bis einschließlich 500.000 Kč	
35—40%	4—5%, mindestens 250 Kč	3—4%	2—3%	1—1½%	¼—¾%	um 300 Kč mehr
41—45%	4½—5½%, mindestens 300 Kč	3½—4½%	2½—3½%	1½—2%	1—1¼%	um 400 Kč mehr
46—50%	5—6%, mindestens 350 Kč	4—5%	3—4%	2—2½%	1½—1¾%	um 500 Kč mehr
51—75%	5½—6½%, mindestens 400 Kč	4½—5½%	3½—4½%	2½—3%	2—2¼%	um 600 Kč mehr
über 75%	6—7%, mindestens 450 Kč	5—6%	4—5%	3—3½%	2½—2¾%	um 700 Kč mehr

Digitized by Google

(2) Die Vergütung ist innerhalb der Spannungen der einzelnen Sätze unter Berücksichtigung des Umfanges, der Art und des Ergebnisses der Tätigkeit und Bemühung des Verwalters zu bemessen. Die Vergütung ist auf einen durch zehn teilbaren Betrag in Kronen abzurunden.

§ 5. Kommt es nicht zur Bestätigung des Ausgleiches durch das Gericht (§ 49 der Ausgleichsordnung) oder stellt das Gericht aus einem anderen Grunde das Ausgleichsverfahren ein, so ist die Gesamtentlohnung des Ausgleichsverwalters nach § 4 zu bemessen; wenn aber das Ausgleichsverfahren eingestellt wurde, ohne daß es überhaupt zu einer Abstimmung über den Ausgleichsantrag des Schuldners gekommen ist, kann das Gericht unter Berücksichtigung der vom Ausgleichsverwalter geleisteten Tätigkeit die nach § 4 berechnete Entlohnung verhältnismäßig herabsetzen.

§ 6. Außer der nach den §§ 4 und 5 festgesetzten Gesamtentlohnung gebührt dem Ausgleichsverwalter der Ersatz der Barauslagen, insbesondere der Stempel, der Post- und der anderen Gebühren und der Reiseauslagen; diese Auslagen sind ordnungsgemäß zu belegen.

§ 7. Von den oben angeführten Sätzen der Gesamtentlohnung des Ausgleichsverwalters kann abgewichen werden, wenn die pflichtgemäß besorgten Verrichtungen des Verwalters außergewöhnliche Anstrengungen erfordert haben, wenn sie von außerordentlichem Umfange oder besonders erfolgreich waren.

§ 8. Waren während des Ausgleichsverfahrens mehrere Ausgleichsverwalter tätig, so ist die nach den oben angeführten Vorschriften festgesetzte Gesamtentlohnung unter sie nach der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung zu verteilen. Einigen sie sich nicht, so wird die Entlohnung unter sie vom Gerichte unter Berücksichtigung der Teilnahme des betreffenden Verwalters am Ausgleichsverfahren und des Ergebnisses seiner Tätigkeit verteilt.

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und gilt nur in Böhmen, Mähren und Schlesien.*)

(2) Ihre Durchführung liegt dem Justizminister ob.

Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Oesterreich.

(Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 154. — Kundgemacht am 11. Juli 1924.)

De Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207, betreffend die Art der Ausgleichung der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ausländischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, und auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, Verfügungen zur Re-

*) Für die Slowakei und Karpathorußland wurde eine besondere Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 153) erlassen, die im Wesentlichen analoge Bestimmungen enthält.

Digitized by Google

gelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen:

§ 1. Der § 1 der Regierungsverordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173, über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich, der durch die Regierungsverordnungen vom 19. Dezember 1921, Slg. 472, und vom 22. Dezember 1922, Slg. Nr. 377, ergänzt und dessen Gültigkeit zuletzt mit der Regierungsverordnung vom 13. Dezember 1923, Slg. Nr. 236, verlängert wurde, wird durch folgenden dritten Absatz ergänzt:

„Diese Bestimmungen gelten auch für nach dem 26. Februar 1919 abgetretene Forderungen, sofern sie nicht auf ein tschechoslowakisches Geldinstitut übertragen wurden, auf das sich § 11, Punkt c), der Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. Nr. 531, bezieht, womit bestimmt wird, inwieweit ausländische Geld-Aktiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden können."

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und am 31. Dezember 1924 außer Kraft.

(2) Sie wird vom Justizminister im Einverständnisse mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Aufhebung der Ergreifer-, bzw. Anzeigeranteile bei Steuerübertretungen und Verwendung der Gefällsstrafgelderüberschüsse.

(Gesetz vom 25. Juni 1924, Slg. Nr. 157. — Kundgemacht am 16. Juli 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. auf dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands:

a) die Bestimmungen über die Ergreiferanteile bei Übertretungen der Gesetze über die staatlichen Steuern, Abgaben und Gebühren;

b) über die Belohnungen der Verfasser von Befunden, betreffend Übertretungen der Gesetze über Stempel und Gebühren einschließlich der Bereicherungssteuer, Effektenumsatzsteuer und der Spielkartenstempel, soweit diese Übertretungen ohne Strafverfahren bestraft werden;

2. auf dem ganzen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik die Bestimmungen über die Anzeigeranteile bei Übertretungen der Gesetze über die direkten Staatssteuern sowie über die allgemeine Steuer vom Umsatz und von Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer;

3. auf dem Gebiete außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands die Bestimmungen darüber, in welchem Verhältnisse die reinen Überschüsse der Gefällsstrafgelder dem Staatsschatze und dem Wohltätigkeitsfonds der Gefällsstrafgelder zugewiesen werden.

§ 2. (1) Die reinen Überschüsse der Gefällsstrafgelder fallen zu:

a) zum Teile dem Staatsschatze,

b) zum Teile dem Wohltätigkeitsfonds der Gefällsstrafgelder.

(2) Das Verhältnis der beiden Teile wird vom Finanzminister bestimmt.

Digitized by Google

(3) Der unter a) angeführte Teil kann zur Erteilung von Belohnungen an Personen verwendet werden, die sich bei der Entdeckung und Erhebung von strafbaren Gefällsübertretungen besonders betätigt haben, der unter b) angeführte Teil wird zur Erteilung von Unterstützungen an die Bediensteten der Gefällskontrolle, der Grenzfinanzwache und der Linienverzehrungssteuer, namentlich zur Unterstützung ihrer Kinder verwendet.

§ 3. Der Finanzminister kann den Personen, die sich durch Aufnahme der im § 1 unter Z. 1 angeführten Befunde Verdienste erworben, eine Belohnung erteilen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Seine Durchführung wird dem Finanzminister aufgetragen.

Gebühren- und Steuererleichterungen bei Fusionen usw.

(Gesetz vom 2. Juli 1924, Slg. Nr. 163, womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juli 1923, Slg. Nr. 151, betreffend Gebühren- und weitere Steuererleichterungen bei der Vereinigung (Fusion) oder Umgestaltung der Rechtsform von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Kommanditgesellschaften, ferner bei der Umwandlung von brauberechtigten Bürgerschaften in Aktiengesellschaften, verlängert wird. — Kundgemacht am 21. Juli 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juli 1923, Slg. Nr. 151,[1]) betreffend Gebühren- und weitere Steuererleichterungen bei der Vereinigung (Fusion) oder Umgestaltung der Rechtsform von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Kommanditgesellschaften, ferner bei der Umwandlung von brauberechtigten Bürgerschaften in Aktiengesellschaften, wird — soweit sie am 23. Juli 1924 abläuft — mit nachstehenden Änderungen bis zum Ende des Jahres 1925 verlängert:

1. Im § 2 werden die Worte „oder eine Kommanditgesellschaft" und dieselben Worte „oder eine Kommanditgesellschaft" ausgelassen; im § 11 wird das „Kommanditgesellschaften" ausgelassen;

2. im ersten Abs. des § 6 wird der Satz „insoweit er sich auf das Vermögen erstreckt" durch das vor das Wort „Vermögen" einzuschaltende Wort „vergebührte" ergänzt.

§ 2. Dieses Gesetz, dessen Durchführung dem Finanzminister aufgetragen wird, ist vom 24. Juli 1924 wirksam.

[1]) „Pr. Arch." Jg. 1923, Nr. 10, S. 541.

Digitized by Google

Abänderung und Ergänzung des Ges. Art. I/1911 über die Zivilprozeßordnung.

(Gesetz vom 2. Juli 1924, Slg. Nr. 164. — Kundgemacht am 24. Juli 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen des Ges. Art. I/1911 über die Zivilprozeßordnung werden abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. § 75, Abs. 3, hat zu lauten: „Kann der Mangel nicht beseitigt werden oder wird derselbe innerhalb der nach dem vorstehenden Absatze festgesetzten Frist nicht beseitigt, so stellt das Gericht durch Beschluß (§ 181) das Verfahren ein und erlegt den Ersatz der Kosten demjenigen auf, der unberechtigt eingeschritten ist."

2. § 181, Abs. 1, hat zu lauten: „Über die prozeßhindernden Einreden ist sofort abgesondert zu verhandeln und durch Beschluß zu entscheiden."

3. § 181, Abs. 5, tritt außer Kraft und an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

„(5) Wurde eine prozeßhindernde Einrede verworfen und die Verhandlung in der Hauptsache sogleich fortgesetzt (Abs. 3 und 4), so ist der Beschluß über die Einrede nicht abgesondert auszufertigen und den Parteien zuzustellen, sondern in das Urteil über die Sache selbst aufzunehmen. Andernfalls ist der Beschluß über die prozeßhindernden Einreden oder Umstände (§ 180, letzt. Abs.) samt der Begründung den Parteien abgesondert zuzustellen.

(6) Der Beschluß über prozeßhindernde Einreden (Umstände) kann bloß durch Rekurs angefochten werden. Wurde der Beschluß über die Einrede in das Urteil aufgenommen und wird das Urteil auch in der Hauptsache angefochten, so ist der Rekurs gegen diesen Beschluß mit dem Rechtsmittel zu verbinden, das gegen die Entscheidung in der Sache selbst eingebracht wurde.

(7) Gegen gleichlautende Beschlüsse zweier Instanzen über prozeßhindernde Einreden (Umstände) ist der Rekurs an die dritte Instanz (§ 551) nur in den Fällen des § 540 zulässig. Der Rekurs an die dritte Instanz kann auf neue Tatsachen und Beweise nicht gestützt werden (§ 554)."

4. der zweite Absatz des § 182 wird abgeändert und hat zu lauten:

„Gibt das Gericht in den Fällen des § 180, Punkt 7 oder 8, der prozeßhindernden Einrede statt, so erklärt es den Prozeß nur für den Fall als eingestellt, wenn der Kläger nicht binnen acht Tagen, von der Rechtskraft der Entscheidung gerechnet, im Falle des Punktes 7 die Kosten des vorangegangenen Verfahrens begleicht oder bar zu Gericht erlegt und im Falle des Punktes 8 die festgesetzte Sicherheit bar oder in hierzu geeigneten Wertpapieren zu Gericht erlegt oder dem Gerichte gemeinschaftlich mit dem Beklagten anzeigt, daß sie sich über die Sicherheit anders geeinigt haben."

5. Der erste und der dritte Absatz des § 399 werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

„(1) Im Verfahren vor Gerichtshöfen ist das verkündete Urteil mit Ausnahme des Falles, daß es auf Grund der Versäumung der zur Prozeßaufnahme anberaumten Tagsatzung gefällt wurde, den Parteien in vollständiger Ausfertigung zuzustellen.

Digitized by Google

(3) Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für die von Gerichtshöfen wegen Versäumnis des Beklagten gefällten Urteile."

6. Der letzte Absatz des § 401 wird abgeändert und hat zu lauten:

„Wurde die Entscheidung, mit der eine prozeßhindernde Einrede verworfen wurde, in das Urteil aufgenommen (§ 181, Abs. 5), so ist in der Begründung des Urteils auch der diese Einrede betreffende Tatbestand kurz anzuführen."

7. Nach § 435 wird als § 435 a) folgende Bestimmung eingeschaltet:

„(1) Die Entscheidung über die Prozeßkosten kann nur durch Rekurs angefochten werden. Dies gilt auch dann, wenn über die Kosten im Urteile entschieden und das Urteil in der Sache selbst nicht angefochten worden ist.

(2) Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz über die Prozeßkosten ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig, selbst wenn durch sie die Entscheidung der ersten Instanz über die Kosten abgeändert wurde."

8. Der zweite Satz des § 499, Abs. 3, tritt außer Kraft.

9. Der erste Absatz des § 505 wird abgeändert und hat zu lauten: „Stellt das Berufungsgericht den Prozeß wegen eines prozeßhindernden Umstandes ein (§ 180), so setzt es in seinem Beschlusse gleichzeitig das Urteil der ersten Instanz in der Sache selbst außer Kraft, soweit es in dem Berufungsverfahren angefochten worden ist."

10. Der erste Absatz des § 513 wird abgeändert, wie folgt:

„Über die Berufung ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn sie bloß aus den in § 504, Z. 1—5, angeführten Gründen, ferner aus dem im § 505 angeführten Grunde oder gegen ein wegen Versäumung der Prozeßaufnahms-Tagsatzung gefälltes Urteil ergriffen worden ist."

11. Die §§ 518, 521, Abs. 2, 522 und der zweite Satz des § 531, Abs. 1, treten außer Kraft.

12. Der § 530 wird durch folgenden weiteren Absatz ergänzt:

„Die mündliche Verhandlung vor dem Revisionsgerichte findet nicht statt, wenn die Parteien darauf verzichtet haben oder keine der Prozeßparteien dies in dem Revisionsantrage, beziehungsweise in der Beantwortung verlangt hat oder wenn es sich um die im § 545 angeführten Fälle handelt."

13. Der zweite und dritte Absatz des § 542 werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

„(2) Wurde das Urteil nur aus dem Grunde angefochten, daß in dem Verfahren vor dem Berufungsgerichte sich einer der im § 504 oder in § 505, Z. 1 bis 3, angeführten Fälle ergeben hat oder daß die Entscheidung des Berufungsgerichtes gegen die Bestimmungen der §§ 503 bis 506 verstößt, so beschränkt sich das Revisionsgericht bloß auf den von den Parteien vorgebrachten Revisionsgrund, die in § 505, Z. 1 bis 3, angeführten Umstände berücksichtigt es aber selbst dann, wenn sie nicht vorgebracht worden sind.

(3) Gibt das Revisionsgericht weder dem Revisions- noch dem Anschließungsantrage Folge und findet es, daß die Gründe des Urteils des Berufungsgerichtes mit dem Gesetze nicht in Widerspruch stehen, so kann es sich in den Gründen seiner Entscheidung auf die Erklärung beschränken, daß es keinen gesetzlichen Grund gefunden habe, das Urteil des Berufungsgerichtes abzuändern oder aufzuheben. Anderenfalls ist das Revisionsgericht verpflichtet, in den Gründen seiner Entscheidung sich auch über die Begründung des Revisions- oder Anschließungsantrages zu äußern."

Digitized by Google

14. Der zweite Satz des letzt. Abs. des § 543 tritt außer Kraft.

15. Der § 545 wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

„(1) In den Fällen, wo das Urteil eines Gerichtshofes erster Instanz als Berufungsgerichtes angefochten wird und der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 2000 Kč nicht übersteigt, ferner in allen Fällen, in denen das Berufungsgericht die Entscheidung der ersten Instanz in der Sache selbst bestätigt hat, entscheidet das Revisionsgericht über den Revisionsantrag, beziehungsweise den Anschließungsantrag in nicht öffentlicher Sitzung. Hinsichtlich der Bescheinigung und Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes gilt sinngemäß § 476.

(2) In den im vorstehenden Absatze angeführten Fällen übermittelt der Vorsitzende des Revisionssenates den Revisionsantrag der Gegenpartei[1]) mit den Bemerken, daß er binnen acht Tagen von seiner Zustellung bei dem Revisionsgerichte eine von einem Advokaten unterfertigte Beantwortung einbringen könne. Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 2000 Kč, so kann sich die Gegenpartei in der Beantwortung dem Revisionsantrage anschließen.

(3) Schließt sich in den im ersten Absatze angeführten Fällen die Gegenpartei des Revisionswerbers dem Revisionsantrage an, so kann der Revisionswerber zu dem Anschließungsantrage beim Revisionsgerichte binnen acht Tagen von der Zustellung des Anschließungsantrages eine von einem Advokaten gefertigte Beantwortung einbringen.

(4) Das Revisionsgericht kann vor Schluß der Beratung beschließen, daß eine Sache, in welcher der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 2000 Kč übersteigt, in mündlicher Verhandlung verhandelt werde; in einem solchen Falle werden die Parteien von der Tagsatzung gemäß § 530 verständigt."

§ 2. (1) Dieses Gesetz tritt nach fünfzehn Tagen von der Kundmachung in Wirksamkeit und seine Bestimmungen gelten auch für bereits eingeleitete Prozesse.

(2) Vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes gefällte Urteile, durch welche über prozeßhindernde Einreden (Umstände) entschieden worden ist, können bloß durch Rekurs angefochten werden. Über Berufungen und Revisionen gegen solche Urteile, die vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes eingebracht wurden, ist nach den Regeln über die Erledigung von Rekursen zu entscheiden.

(3) Hinsichtlich eines Revisionsverfahrens, in welchem den Parteien bis zum Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes die Verständigung über die mündliche Verhandlung (§ 530 Ges. Art. I/1911) nicht zugestellt worden ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Die Bestimmungen des § 1, Punkt 12 und 15, treten am 31. Dezember 1926 außer Kraft.

§ 3. Dieses Gesetz wird vom Justizminister durchgeführt.

---

[1]) Im authentischen Texte ist das Wort „odpůrci" offenbar versehentlich weggefallen.

Digitized by Google

Bergbauschiedsgerichte.

(Gesetz vom 3. Juli 1924, Slg. Nr. 170. — Kundgemacht am 28. Juli 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1920, Slg. Nr. 145,[1]) betreffend die Einsetzung von Bergbauschiedsgerichten, werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1. (1) Bergbauschiedsgerichte bestehen an den Sitzen der Revierräte beim Bergbau, und zwar: in Prag, Pilsen, Trautenau, Brüx, Karlsbad, Böhmisch Budweis, Mährisch Ostrau, Brünn und Bratislava.

(2) Die Regierung wird ermächtigt, in Fällen dringenden Bedarfes die Sitze dieser Schiedsgerichte zu ändern.

(3) In Prag wird ein Oberbergbauschiedsgericht errichtet.

(4) Die Auslagen für die nötigen Räumlichkeiten und Kanzleierfordernisse dieser Gerichte werden zu gleichen Teilen von den Revierräten und den Bergwerksbesitzern des betreffenden Bezirkes gedeckt.

§ 2. (1) Den Bergbauschiedsgerichten steht die ausschließliche Entscheidung zu:

a) über Berufungen des Betriebsrates oder der Betriebsleitung (des Bergwerksbesitzers) gegen den Ausspruch der Revierräte in Streitigkeiten zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrate (§ 19 des Gesetzes vom 25. Februar 1920, Slg. Nr. 144,[2]) über die Betriebs- und Revierräte beim Bergbau;

b) über Beschwerden des Betriebsrates (Angestelltenrates beim Revierrate) gegen die strafweise Entlassung eines Arbeitnehmers aus der Arbeit ohne Kündigung mit Ausnahme der Fälle der Entlassung gemäß § 202 des allgemeinen Berggesetzes, wenn sie ohne Zustimmung des Betriebsrates (Angestelltenrates beim Revierrate) erfolgt ist;

c) über Beschwerden der Arbeitnehmer gegen eine Entlassung aus der Arbeit ohne Kündigung, zu der es ohne Zustimmung des Betriebsrates (Angestelltenrates beim Revierrate) gekommen ist, oder gegen die Verhängung von Disziplinarstrafen;

d) über Gesuche der Betriebsleitung um Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses eines Mitgliedes des Betriebs- oder Revierrates (Angestelltenrates beim Revierrate) und eines Ersatzmannes eines solchen, ausgenommen die im § 11 des Ges. Slg. Nr. 144/1920 angeführten Fälle;

e) über Berufungen der Arbeitnehmer, beziehungsweise der Betriebsleitung (des Bergwerksbesitzers) gegen den Anspruch des Betriebsrates (Angestelltenrates beim Revierrate) in Streitigkeiten über Lohn und Gehalt und über die Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses;

f) über Klagen der Arbeitnehmer in Streitigkeiten über Lohn und Gehalt und über die Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, wenn der Betriebsrat (Angestelltenrat beim Revierrate) binnen 15 Tagen nach Einbringung des Gesuches keine Entscheidung in der Sache selbst getroffen hat oder wenn die Be-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 15, S. 506.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 15, S. 501.

Digitized by Google

triebsleitung (der Bergwerksbesitzer), ohne die Berufung an das Schiedsgericht ergriffen zu haben, die ihr (ihm) durch den Ausspruch des Betriebsrates (Angestelltenrates beim Revierrate) auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt.

(3) Das Bergbauschiedsgericht entscheidet ausschließlich auch in Lohn- und Gehaltsangelegenheiten, Disziplinarbeschwerdesachen und über die Entlassung von Arbeitnehmern von Betrieben, bei denen kein Betriebsrat besteht.

§ 3. (1) Das Bergbauschiedsgericht besteht aus 2 Vertretern der Unternehmer, 2 Vertretern der Angestellten, 2 Vertretern der Arbeiter und einem Vorsitzenden. Als ständiger fachlicher Beirat fungiert ein Vertreter des Revierbergamtes. Die einzelnen Fälle werden von paritätischen Senaten entschieden, die aus je 2 Beisitzern von jeder beteiligten Gruppe zusammengesetzt werden. Die Zusammensetzung des Senates liegt dem Vorsitzenden ob.

(2) Die Beisitzer werden von den zuständigen Organisationen vorgeschlagen und von dem Minister für öffentliche Arbeiten bestätigt, der den Vertreter des Revierbergamtes ernennt. Erstattet die zuständige Organisation binnen 14 Tagen nach Zustellung der behördlichen Aufforderung keinen Vorschlag, so ernennt der Minister für öffentliche Arbeiten die auf die betreffende Organisation entfallende Zahl von Beisitzern. Die Funktion der Beisitzer und ihrer Ersatzmänner dauert 4 Jahre.

(3) Vor Ablauf dieser Periode werden nach Anhörung der zuständigen Organisation vom Minister für öffentliche Arbeiten die Mitglieder aus den Interessentengruppen ihrer Funktion enthoben, wenn sich ihre Beschäftigung derart ändert, daß sie nicht mehr berufen sind, die betreffende Gruppe zu vertreten, oder wenn sie aufhören, Mitglieder der Fachorganisation zu sein, die sie vorgeschlagen hat.

(4) Ein Mitglied des Bergbauschiedsgerichtes ist dieser Funktion auch zu entheben, wenn es seine Pflichten dauernd vernachlässigt oder das Wahlrecht in die Gemeindevertretung verliert.

(5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird von den Beisitzern gewählt. Vorsitzender kann nur ein Berufsrichter des Sprengels sein, für den das Schiedsgericht errichtet ist.

(6) Kam keine einmütige Wahl zustande, so wird der Vorsitzende vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Justizminister bestellt, welchem in jedem Falle die Bestätigung der Wahl zusteht.

§ 4. (1) Für die Mitglieder des Schiedsgerichtes wird die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern bestellt; für ein verhindertes oder aus einem anderen Grunde entfallendes Mitglied tritt der Ersatzmann aus seiner Gruppe ein.

(2) Hinsichtlich der Ersatzmänner gelten die Bestimmungen des § 3, Abs. 2 bis 4.

§ 5. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes geloben in die Hände des Vorsitzenden, daß sie ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen ausüben und das Amtsgeheimnis wahren werden.

§ 6. Berufungen, Beschwerden, Gesuche und Klagen sind bei dem Schiedsgerichte schriftlich, und zwar in den Fällen, in denen nach den geltenden Vorschriften keine schriftliche Entscheidung oder Mitteilung erlassen werden muß, längstens binnen 30 Tagen nach Eintritt des angefochtenen Ereignisses, Berufungen und Beschwerden längstens binnen 15 Tagen von der Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder Mitteilung einzubringen.

Digitized by Google

§ 7. Für die Ablehnung und Ausschließung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers des Schiedsgerichtes gelten sinngemäß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ablehnung und Ausschließung eines Richters im Zivilverfahren. Über Einsprüche gegen Beisitzer entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes, über Einsprüche gegen den Vorsitzenden der Vorsitzende des Oberbergbauschiedsgerichtes, in beiden Fällen endgültig.

§ 8. Die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte ist öffentlich. Die Entscheidung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Gerichtes. Der Vorsitzende stimmt zuletzt. Der Vertreter des Revierbergamtes darf bei der Abstimmung nicht anwesend sein.

§ 9. Die Parteien können sich vor dem Schiedsgerichte durch Berufsgenossen oder Bevollmächtigte der zuständigen Fachorganisationen, deren Geschäftsführer oder Angestellte vertreten lassen. Berufsadvokaten dürfen die Parteien nicht vertreten.

§ 10. (1) Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden sogleich nach der geheimen Beratung öffentlich kundgemacht. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Parteien spätestens binnen 8 Tagen zuzustellen. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, in denen auch der strittige Tatbestand kurz zu schildern ist. Das Gericht kann auch aussprechen, ob die Entscheidung im Betriebe oder in den Zeitungen öffentlich kundgemacht werden soll.

(2) Nach Verkündung der Entscheidung hat der Vorsitzende die Parteien über das Berufungsrecht, dessen Umfang und die Berufungsfrist zu belehren. Eine gleiche Belehrung ist auch in der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung anzuführen.

§ 11. (1) Gegen die Entscheidungen des Bergbauschiedsgerichtes kann, sofern der Wert des Streitgegenstandes 100 Kč übersteigt, die Berufung an das Oberbergbauschiedsgericht binnen 15 Tagen vom Tage der Zustellung aus dem Grunde eingebracht werden, daß die Entscheidung der Aktenlage widerspricht, auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht oder daß das Verfahren an einer Nichtigkeit oder einem Mangel leidet, die eine unrichtige Entscheidung in der Sache verschuldet haben.

(2) Wo es sich nicht um den Anspruch auf eine bestimmte Geldsumme handelt, gilt als Wert des Streitgegenstandes der Betrag, den die Partei in der Eingabe angibt. Ist der Wert nicht angegeben oder bestreitet die andere Partei die angegebene Höhe, oder erweist sich der angegebene Wert offenbar unrichtig, so wird der Wert des Streitgegenstandes von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt, zu welchem Zwecke auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen Erhebungen und Beweise durchgeführt werden können.

(3) Über die Berufung entscheidet das Oberschiedsgericht endgültig.

§ 12. (1) Das Oberbergbauschiedsgericht besteht aus drei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und aus zwei Beisitzern, je einem aus jeder beteiligten Gruppe. Der Vorsitzende, die Berufsrichter und deren Stellvertreter werden vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Justizminister bestellt. Die Beisitzer und die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern werden vom Minister für öffentliche Arbeiten auf Vorschlag der zuständigen Fachorganisationen ernannt.

Digitized by Google

(2) Hinsichtlich der Beisitzer des Oberbergbauschiedsgerichtes gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 3, Abs. 3 und 4, des § 5 und des § 7.

(3) Über Einsprüche gegen Berufsrichter entscheidet der Vorsitzende; über Einsprüche gegen diesen das Oberbergbauschiedsgericht unter Vorsitz des Stellvertreters des Vorsitzenden.

§ 13. Die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte und dem Oberschiedsgerichte ist stempel- und gebührenfrei.

§ 14. (1) Die Funktion eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes und des Oberschiedsgerichtes ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer haben bloß auf Vergütung der wirklichen Auslagen und des allfälligen Verdienstentganges Anspruch. Die Auslagen der Beisitzer aus den Reihen der Arbeitnehmer werden von dem zuständigen Revierrat und jene der Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber von deren Organisation vergütet. Die Vergütungen der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter, der Richter des Oberschiedsgerichtes und der ständigen fachlichen Beiräte zahlt der Staat.

(2) Der Betriebsinhaber oder dessen Bevollmächtigter darf die Arbeiter und Angestellten in ihrer Tätigkeit als Beisitzer des Schiedsgerichtes oder Oberschiedsgerichtes weder beschränken noch benachteiligen.

(3) Die Beisitzer des Schiedsgerichtes oder Oberschiedsgerichtes können während der Dauer ihrer Funktion vom Arbeitgeber nur mit Zustimmung des Schiedsgerichtes, beziehungsweise des Oberschiedsgerichtes aus dem Dienste entlassen werden. Diese Zustimmung ist aber in folgenden Fällen nicht erforderlich: wenn ein Beisitzer des Schiedsgerichtes oder Oberschiedsgerichtes wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden ist, ferner wenn er seinen Arbeitgeber, dessen Stellvertreter oder Familienmitglied oder einen Arbeitsgenossen mißhandelt, namentlich die Freiheit seiner Überzeugung bedroht hat, endlich wenn er die letzterwähnten Personen gröblich beleidigt hat.

§ 15. (1) Mutwillige Prozeßführung und mutwillige Prozeßverschleppung wird mit Ordnungsstrafen an Geld, die dem Revierrate zu Gunsten von allgemeinen Bergbauwohlfahrtseinrichtungen zufließen, und auf Antrag der Partei auch durch Auferlegung der Prozeßkosten bestraft. Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung. Wegen Störung der Ordnung kann der Vorsitzende Ordnungsstrafen bis zu 300 Kč verhängen. Beisitzer, die zu der Sitzung des Schiedsgerichtes oder Oberschiedsgerichtes ohne gehörige Entschuldigung überhaupt nicht oder nicht zur festgesetzten Stunde erscheinen, die die Verhandlung vorzeitig verlassen oder ihre Amtspflichten in anderer Weise vernachlässigen, werden vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Kč bestraft und zum Ersatze der durch die Vernachlässigung verursachten Kosten verhalten. Entschuldigt sich der Säumige nachträglich und wird seine Entschuldigung als ausreichend befunden, so kann der Vorsitzende die Ordnungsstrafe und den Ausspruch über den Kostenersatz widerrufen. Gegen die Verfügungen des Vorsitzenden ist keine Beschwerde zulässig.

(2) Ist durch das Nichterscheinen von Beisitzern die Verhandlung des Gerichtes unmöglich gemacht worden, so bestimmt der Vorsitzende eine neue Tagsatzung, bei der dann der Vorsitzende mit jenen Beisitzern, die erschienen sind, beim Oberschiedsgerichte der Vorsitzende mit den Berufsrichtern entscheidet. In der Einladung ist auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

§ 16. Für das Verfahren vor den Schiedsgerichten gelten, soweit in diesem Gesetze nichts besonderes angeführt ist, die Vorschriften der am Sitze des Schiedsgerichtes erster Instanz geltenden Zivilprozeßordnung.

§ 17. (1) Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes muß in zwei Ausfertigungen bei dem Gerichte eingebracht werden, das in erster Instanz entschieden hat. Verspätet eingebrachte Berufungen sind von dem Schiedsgerichte erster Instanz zurückzuweisen.

(2) Das Schiedsgericht hat dem Gegner des Beschwerdeführers eine Ausfertigung der Berufung mit der Mitteilung zuzustellen, daß er in einer Fallfrist von 15 Tagen von der Zustellung der Berufung eine Beantwortung einbringen könne.

(3) Das Oberschiedsgericht überprüft das Erkenntnis des Schiedsgerichtes in den Grenzen der in der Berufung gestellten Anträge. Neue tatsächliche Behauptungen oder Beweisanträge können vor dem Oberschiedsgerichte bloß zur Unterstützung oder Widerlegung der in der Berufung angeführten Gründe vorgebracht werden.

(4) Das Oberschiedsgericht entscheidet über die Berufung in nichtöffentlicher Sitzung ohne vorherige mündliche Verhandlung, kann jedoch, wenn es erforderlich ist, eine mündliche Verhandlung anordnen. Für diese mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte mit der Abweichung, daß die Parteien durch Advokaten vertreten sein können.

§ 18. Rechtskräftige Urteile der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichtes sowie bei ihnen abgeschlossene Vergleiche werden durch gerichtliche Exekution vollzogen.

Artikel II.

Für die Prozesse, die nach dem Artikel I zur Zuständigkeit der Bergbauschiedsgerichte gehören, aber am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes bereits bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht waren, bleiben die ordentlichen Gerichte zuständig.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Seine Durchführung wird dem Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, für Industrie, Handel und Gewerbe und für soziale Fürsorge aufgetragen.

Teilweises Verbot des Lohnstillens.

(Gesetz vom 3. Juli 1924, Slg. Nr. 171. — Kundgemacht am 28. Juli 1924.)

Die Nationlversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Mutter eines am Leben befindlichen, noch nicht 4 Monate alten Kindes darf nicht als Amme aufgenommen werden und darf den Posten einer Amme nicht annehmen, wenn ihr nicht die Möglichkeit geboten wird, auch ihr eigenes Kind regelmäßig zu stillen.

Von dieser Möglichkeit muß sie Gebrauch machen.

§ 2. Eine Amme (§ 1) darf aufgenommen werden, wenn durch das Zeugnis des Amtsarztes nachgewiesen wird:

Digitized by Google

1. daß das gleichzeitige Stillen zweier Kinder keinen gesundheitlichen Nachteil für die Amme oder ihr Kind bilden wird,

2. daß weder das Kind, zu welchem die Amme aufgenommen wird, noch dessen beide Elternteile die Gesundheit der Amme oder ihres Kindes gefährden.

§ 3. Übertretungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen werden von der politischen (polizeilichen) Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) I. Instanz mit einer Geldstrafe von 100 Kč bis 3000 Kč, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest (Verschließung) von einem Tage bis zu einem Monate bestraft.

Gegen das Erkenntnis kann binnen 15 Tagen die Berufung eingebracht werden; über die Berufung entscheidet endgültig die politische Behörde (administrative Polizeiobrigkeit) II. Instanz.

§ 4. Die Geldstrafen fallen zur Hälfte den Gemeinden, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde, und zur Hälfte dem Staate zu. Die den Gemeinden zugefallenen Strafgelder sind zu Gunsten des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden.

§ 5. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Ammen in Findelanstalten, in Säuglingsheimen, Kliniken und Heilanstalten überhaupt keine Anwendung.

§ 7. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge, dem Minister des Innern und dem Finanzminister betraut.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Böhmen.

(Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Böhmen vom 26. Juni 1924, Slg. Nr. 172, betreffend die Einführung einer allgemeinen Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Böhmen. — Kundgemacht am 29. Juli 1924.)*)

Auf Grund des Art. XI, Abs. 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, wird von der politischen Landesverwaltung in Prag im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag für sämtliche Gemeinden in Böhmen, einschließlich der Städte mit eigenem Statut Prag und Reichenberg, folgende neue Aufkündigungs- und Ausziehordnung erlassen:

§ 1. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung gilt nur, insoferne die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 2. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung bezieht sich auf alle vermieteten unbeweglichen oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen mit Ausnahme von Grundstücken, die zu Landeskulturzwecken verpachtet worden sind, und gilt nicht nur für die Miete von Wohnungen, sondern auch für die Miete von Werkstätten, Läden, gewerblichen und geschäftlichen Lokalitäten, Lagerräumen, Kellern, Stallungen, Boden- und dergleichen anderen Lokalitäten.

§ 3. Die regelmäßigen Miettermine sind der Jännertermin vom 1. Jänner bis 31. März, der Apriltermin vom 1. April bis 30. Juni, der Julitermin vom 1. Juli bis 30. September und der Oktobertermin vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

*) Für Mähren und Schlesien wurden unter Slg. Nr. 173 und 174 analoge Verordnungen erlassen.

Digitized by Google

§ 4. Die Aufkündigung der Mietverträge kann in der Zeit zwischen dem 1. bis einschließlich 14. Jänner oder zwischen dem 1. bis einschließlich 14. April oder zwischen dem 1. bis einschließlich 14. Juli oder zwischen dem 1. bis einschließlich 14. Oktober erfolgen.

Die Aufkündigung kann nur vierteljährig erfolgen, d. i. so, daß die Lokalität innerhalb des dem Ablauf der Aufkündigungsfrist unmittelbar nachfolgenden Auszieht ermines geräumt werde.

Vor Beginn der Aufkündigungsfrist angebrachte Aufkündigungen dürfen jedoch aus diesem Grunde allein nicht zurückgewiesen werden (§ 563 ZPO.).

§ 5. Die Mietlokalitäten sind derart zu räumen und zu übergeben, daß dem neuen Mieter über sein Ersuchen bereits am 9. Jänner, 9. April, 9. Juli und 9. Oktober um 12 Uhr mittags ein angemessener Platz zur Hinterlegung seiner Fahrnisse eingeräumt werden könne.

Der Mieter eines Objektes, bestehend aus 2 bis 3 Lokalitäten, ist verpflichtet, mit dem 9. Tage des Miettermines dem neuen Mieter eine Lokalität, bei einem Objekte von 4 bis 5 Lokalitäten 2 Lokalitäten und bei mehr als 5 Lokalitäten die Hälfte derselben zu überlassen.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muß bis 14. Jänner, 14. April, 14. Juli oder 14. Oktober bis 12 Uhr mittags beendigt sein.

§ 6. Bei der Miete von unbeweglichen Sachen, für die der Zins monatlich oder in kürzeren Raten (z. B. bei Aftermietverträgen) zu entrichten ist, hat die Aufkündigung halbmonatlich, und zwar spätestens am ersten oder sechzehnten Tage im Monate zu erfolgen; diese Aufkündigung tritt am fünfzehnten, beziehungsweise am letzten Tage im Monate in Wirksamkeit.

§ 7. In den im § 6 angeführten Fällen muß die vollständige Räumung der gemieteten unbeweglichen Sache spätestens um 12 Uhr mittags des dem Tage der Beendigung der Miet(Aftermiet)dauer unmittelbar folgenden Tages beendigt sein.

§ 8. Fällt der letzte Räumungstag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so wird jede Räumungsfrist bis zur Mittagsstunde (12 Uhr) des nachfolgenden Werktages verlängert.

Wurde der Bestandgegenstand vor Ablauf einer hier festgesetzten Frist vollständig geräumt, so ist derselbe sogleich nach Ablauf der Mietdauer an den Vermieter zu übergeben.

§ 9. Nach erfolgter Aufkündigung oder nach Auflösung des Mietvertrages durch das Gericht ist der Mieter verpflichtet, bis zur Übergabe demjenigen, der die aufgekündigte unbewegliche Sache zu mieten beabsichtigt, die Besichtigung, jedoch nur an Wochentagen zwischen 10 und 12 Uhr mittags und zwischen 3 und 5 Uhr nachmittags zu gestatten. Während anderer Stunden ist ein Einvernehmen mit dem bisherigen Mieter erforderlich. Wer einen gekündigten Gegenstand zu mieten beabsichtigt, muß von dem Vermieter oder dessen Stellvertreter begleitet sein, und der Mieter darf durch diese Besichtigung nicht unnötig gestört werden.

Kann der Mieter der Besichtigung nicht beiwohnen, so hat er dem Vermieter seinen im selben Hause oder in der Nachbarschaft wohnhaften Vertreter nahmhaft zu machen, welcher für die Möglichkeit der Besichtigung der zu vermietenden unbeweglichen Sache zu sorgen hätte.

Digitized by Google

§ 10. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt am 16. Dezember 1924 in Kraft. Mit demselben Tage treten die bisherigen, für die einzelnen Gemeinden in Böhmen gültigen Aufkündigungs- und Ausziehordnungen außer Kraft. Die nächsten dem 16. Dezember 1924 nachfolgenden vierteljährigen Aufkündigungen müssen bereits nach der neuen Aufkündigungs- und Ausziehordnung innerhalb der ersten vierzehn Tage des Monates Jänner 1925 mit Wirksamkeit vom 1. April 1925, die nächsten monatlichen Aufkündigungen am 1. Jänner 1925 mit Wirksamkeit vom 31. Jänner 1925 gegeben werden.

Der nach den bisherigen Aufkündigungs- und Ausziehordnungen am 1. November 1924 fällige vierteljährige Mietzins ist nur für 2 Monate zu entrichten.

Am 1. Jänner 1925 ist sodann der vierteljährige Mietzins zum erstenmal allgemein für das Kalendervierteljahr vom 1. Jänner 1925 bis 31. März 1925 zu entrichten.

Die Räumungsfristen nach dieser Ordnung gelten zum erstenmal für den auf den 1. April 1925 fallenden Ausziehtermin.

Statistik der Streiks und Aussperrungen.

(Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung vom 15. Juli 1924, Slg. Nr. 175. — Kundgemacht am 31. Juli 1924.)

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 28. Jänner 1919, Slg. Nr. 49, über die Organisation des statistischen Dienstes verlautbare ich:

Auf Grund des Beschlusses des Statistischen Staatsrates vom 20. Juni 1924, gefaßt in der Sitzung des Ausschusses für Sozialstatistik, dem durch den Plenarbeschluß des Statistischen Staatsrates vom 22. Mai 1924 — auf Grund des § 6, Abs. 2, der Regierungsverordnung vom 28. November 1919, Slg. Nr. 634 (Statut des Statistischen Staatsrates) — die Ermächtigung zur endgültigen Beschlußfassung erteilt wurde, werden statistische Erhebungen über Streiks und Aussperrungen für das ganze Gebiet der Republik mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1924 durchgeführt werden, und zwar:

I. in der Land-, Forstwirtschaft und in der Fischerei;

II. in der Industrie, in Gewerben, im Handel und im Transportwesen, wo bisher die bezüglichen Vorschriften und Fragebögen mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1921 durch den Erlaß des Zentralgewerbeinspektorates vom 3. Jänner 1921, 7/G, geregelt waren;

III. in Berg(Hütten)betrieben, für die bisher vom 1. Jänner 1921 die den Bergbehörden durch den Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 21. Jänner 1921, Z. 2805/XX, mitgeteilten Vorschriften gegolten haben.

Die Pflicht, dem statistischen Staatsamte den Ausbruch von Streiks und Aussperrungen anzuzeigen, wird, sofern es sich um die im Abs. I und II angeführten Betriebe handelt, auf Grund des § 6 des Ges. Slg. Nr. 49/1919 den Arbeitgeberorganisationen und den Fachorganisationen der Arbeitnehmer auferlegt, insoweit ihre Mitglieder betroffen sind und insoweit die Organisation hiervon erfährt, wobei bei den im Abs. II angeführten Betrieben die gleiche Verpflichtung den Gewerbeinspektoraten hinsichtlich der Streiks und Aussperrungen auferlegt wird, die in den ihrer Aufsicht unterliegenden Betrieben entstanden sind, soweit sie hiervon erfahren.

Digitized by Google

Bei den im Abs. III angeführten Betrieben wird auf Grund des § 4 des Ges. Slg. Nr. 49/1919 den Bergbehörden I. Instanz die Verpflichtung zur Anzeige von Streiks und Aussperrungen in Berg(Hütten)betrieben, die in ihrem Dienstbereiche liegen, auferlegt.

Allen angeführten Faktoren wird das statistische Staatsamt die erforderliche Anzahl von Amtskorrespondenzkarten zusenden.

2. Die Erhebung erfolgt durch Fragebogen, und zwar durch umfangreichere für die Arbeitgeber und durch kürzer gefaßte für die Arbeitnehmer.

a) Die Arbeitgeber (Besitzer, Pächter sowie deren Stellvertreter) in den im Abs. I, II, III angeführten Betrieben sind auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes, Slg. Nr. 49/1919, verpflichtet, über Aufforderung des statistischen Staatsamtes den Fragebogen (für Arbeitgeber), der ihnen zu diesem Zwecke vom statistischen Staatsamte eingesendet werden wird, und zwar getrennt für jeden Betrieb (Hof, Forstrevier usw.), in dem ein Streik oder eine Aussperrung entstanden ist, auszufüllen und den ausgefüllten Fragebogen sogleich nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung, sofern es sich um die Betriebe I und II handelt, direkt dem statistischen Staatsamte, sofern es sich um die Betriebe III handelt, der Bergbehörde I. Instanz einzusenden. Die Arbeitgeber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, über Ersuchen des statistischen Staatsamtes ihre Angaben im Fragebogen nach Bedarf unverzüglich zu ergänzen, richtigzustellen oder aufzuklären.

b) Die Organisationen der Arbeitgeber sind auf Grund des § 6 des Ges. Slg. Nr. 49/1919 verpflichtet, für die ihren Organisationen angehörenden Arbeitgeber über Ersuchen des statistischen Staatsamtes den betreffenden Fragebogen über alle Streiks oder Aussperrungen, die in den im Abs. I, II und III angeführten Betrieben entstanden sind, und zwar getrennt für jeden von einem Streik oder einer Aussperrung betroffenen Betrieb, auszufüllen und den ausgefüllten Fragebogen sogleich nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung, sofern es sich um die im Abs. I und II angeführten Betriebe handelt, direkt dem statistischen Staatsamte, sofern es sich um die im Abs. III angeführten Betriebe handelt, der zuständigen Bergbehörde I. Instanz einzusenden. Diese Arbeitgeberorganisationen sind über Ersuchen des statistischen Staatsamtes verpflichtet, ihre Angaben in dem Fragebogen nach Bedarf unverzüglich zu ergänzen, richtigzustellen oder aufzuklären.

c) Die bezüglichen Fachorganisationen der Arbeitnehmer sind auf Grund des § 6 des Ges. Slg. Nr. 49/1919, verpflichtet, über Aufforderung des statistischen Staatsamtes den Fragebogen (für Arbeitnehmer), der ihnen zu diesem Zwecke vom statistischen Staatsamte zugesendet werden wird, und zwar getrennt für jeden von einem Streik oder einer Aussperrung betroffenen Betrieb, auszufüllen und den ausgefüllten Fragebogen sogleich nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung direkt dem statistischen Staatsamte einzusenden. Die Fachorganisationen der Arbeitnehmer sind über Ersuchen des statistischen Staatsamtes verpflichtet, ihre Angaben im Fragebogen nach Bedarf unverzüglich zu ergänzen, richtigzustellen oder aufzuklären.

d) Handelt es sich um Streiks oder Aussperrungen, an denen sich die Fachorganisationen nicht beteiligt haben, so haben auf Grund des § 5 des Ges. Slg. Nr. 49/1919, die gleiche Verpflichtung wie die Fachorganisationen auch jene

Digitized by Google

Personen, die von den Streikenden oder Ausgesperrten ermächtigt wurden, in ihrem Namen über den Streik oder die Aussperrung Verhandlungen zu führen.

Mit der Durchführung dieses Beschlusses wurde auf Grund des § 11 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 634/1919 das statistische Staatsamt in Prag betraut.

Friedensstand des tschechoslowakischen Heeres.

(Gesetz vom 2. Juli 1924, Slg. Nr. 176, betreffend die Feststellung des Friedensstandes des tschechoslowakischen Heeres für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 30. September 1927. — Kundgemacht am 2. August 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Der Friedensstand des tschechoslowakischen Heeres wird auf die Dauer vom 1. Oktober 1924 bis 30. September 1927 jeweils für die Periode vom 1. Oktober bis 31. März mit 150.000 Militärpersonen und für die Periode vom 1. April bis 30. September mit 90.000 Militärpersonen festgesetzt.

(2) In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November eines jeden Jahres ist es gestattet, den festgesetzten Friedensstand zu überschreiten, soweit diese Überschreitung durch die Einrückung der Rekruen zum Präsenzdienste verursacht wird. Mit dem 30. November eines jeden Jahres sind jedoch die überzähligen Wehrpflichtigen aus dem aktiven Militärdienste zu entlassen; die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung getroffen.

§ 2. Die Festsetzung des Friedensstandes mit einer bestimmten Ziffer hat die Bedeutung, daß der aus den tatsächlichen Ständen in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März, beziehungsweise vom 1. April bis 30. September und vom 1. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres sich ergebende Durchschnitt die bezügliche für die betreffende Periode in § 1 (1) festgesetzte Ziffer nicht überschreiten darf; für die Periode vom 1. Oktober bis 30. November gilt die Bestimmung des § 1 (2).

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und seine Durchführung wird dem Minister für nationale Verteidigung aufgetragen.

Exekution auf die Bezüge und Ruhegenüsse von Angestellten und deren Hinterbliebenen.

(Gesetz vom 2. Juli 1924, Slg. Nr. 177, womit das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 314, ergänzt wird. — Kundgemacht am 2. August 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Der zweite Satz des § 6 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 314, betreffend die Exekution auf die Bezüge und Ruhegenüsse von Angestellten und deren Hinterbliebenen, hat zu lauten, wie folgt:

„Gleichzeitig treten alle bisherigen Gesetze und Verordnungen, die den obigen Bestimmungen widersprechen, namentlich sämtliche bisherigen Vorschriften darüber, daß die Exekution auf einzelne der im § 1 angeführten Dienstbezüge oder auf die im § 2 angeführten Ruhegenüsse, Abfertigungen und Versorgungsgenüsse ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, außer Kraft."

Digitized by Google

§ 2. Die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 319, bleiben unberuhrt. Ebenso bleiben alle Bestimmungen über die Exekution auf die nach den Gesetzen, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter sowie die Bergwerksbruderladen, ausgezahlten Bezüge unberührt.

§ 3. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Seine Durchführung liegt dem Justizminister und den übrigen beteiligten Ministern ob.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

1953 Z. Übersendet der Verkäufer im Auftrage des Käufers die Ware einer Speditionsfirma, die der Käufer bestimmt hat, so tritt ersterer zu ihr in kein Vertragsverhältnis. (Entsch. v. 31. X. 1922, Rv I 566/22.)

1954 Z. Die Ausschließlichkeit des Dienstes im Sinne des § 3 des Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16 ex 1920, ist durch mehrere, bedeutende Zeit in Anspruch nehmende Nebenbeschäftigungen ausgeschlossen. Der Begriff des Angestellten im § 25 ist derselbe wie im § 3 des Gesetzes. (Entsch. v. 31. X. 1922, Rv I 567/22.)

1955 Z. Zur Klage nach § 125 Verf. auß. Streitsachen ist es nicht erforderlich, daß die Bedingungen des § 228 ZPO. besonders sichergestellt werden, selbst wenn sich die Parteien selbst über die Verteilung der Prozeßrollen geeinigt haben. Eine solche Einigung kann auch durch eine konkludente Handlung erfolgen. (Entsch. v. 31. X. 1922, Rv I 578/22.)

1956 Z. Der Art. 347 HGB. kann nicht auf den Fall angewendet werden, wenn der Käufer die Waren schon vor ihrer Absendung untersucht und übernommen hat. War dabei vereinbart worden, daß der Verkäufer den mangelhaften Teil der Waren ausscheiden werde, kann der Käufer nach § 932 abGB. bloß dieses Recht geltend machen, kann aber die Erfüllung des Vertrages hinsichtlich der fehlerlosen Waren nicht ablehnen. (Entsch. v. 31. X. 1922, Rv I 637/22.)

1957 Z. Auch unter der Herrschaft des Ges. v. 30. VI. 1922, Slg. Nr. 207, sind die unter dieses Gesetz fallenden Prozesse nicht ohneweiters unterbrochen.

Der Art. 205 des Friedensvertrages von St. Germain, betreffend die Kriegsanleihen, erstreckt sich auf die Angehörigen aller Staaten, also auch auf Schweizer Staatsangehörige. Er bezieht sich nicht auf die privatrechtlichen Darlehen zur Zeichnung von Kriegsanleihen. (Entsch. v. 31. X. 1922, Rv II 231/22.)

1958 Z. Zu einer Bürgschaft, die beim Betriebe eines Handelsgewerbes eingegangen wurde, ist die schriftliche Form nicht erforderlich. (Entsch. v. 31. X. 1922, Rv II 246/22.)

1959 Z. Ges. v. 30. X. 1919, Slg. Nr. 592, über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

Die Zustimmung, daß die Parteien selbst einen Mietvertrag abschließen, kann vom Wohnungsamt auch durch eine konkludente Handlung erteilt werden, z. B. dadurch, daß es bei der Anforderung der Wohnung mit dem Mieter keinen Mietzins vereinbart. (Entsch. v. 31. X. 1922, Rv II 253/22.)

1960 Z. Ges. v. 18. III. 1921, Slg. 130, betreffend die Versorgungsgenüsse der Bediensteten des großen Grundbesitzes.

Für den Anspruch des ehemaligen Bediensteten eines beschlagnahmten Großgrundbesitzes ist es ohne Belang, daß der Großgrundbesitz vom Besitzer eine Zeit lang verpachtet war, vorausgesetzt natürlich, daß der Bedienstete auch während der Pachtzeit in den Diensten des Pächters geblieben ist.

Die Anzeige nach Art. I der Durchf.-Vdg. zu § 11 des Gesetzes kann auch während des Prozesses erstattet werden. (Entsch. v. 31. X. 1922, Rv II 261/22.)

Digitized by Google

1961 Z. Zur Verhandlung und Entscheidung der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten ist ausschließlich jenes Gewerbegericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz der Betriebsstätte zur Zeit der Klageerhebung befindet (§ 28 des Ges.). (Entsch. v. 31. X. 1922, Nd II 198/22.)

1962 Z. Die Einverleibung (Vormerkung) der Vorrangseinräumung (§ 45 der III. Teilnovelle zum abGB.) kann nur bewilligt werden, wenn die betreffende Urkunde die Einwilligung des zurücktretenden Berechtigten zur Einverleibung (Vormerkung) enthält. Eine Anmerkung der Vorrangseinräumung kann nicht erfolgen. Bei Hypotheken ist auch die Einwilligung des Eigentümers und, wenn er im Ausgleich steht, auch die Zustimmung des Ausgleichsverwalters erforderlich. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R I 443/22.)

1963 Z. Die Feststellung, daß ein Grundstück ein öffentlicher Weg sei und einer Privatperson nicht das Eigentumsrecht an demselben zustehe, kann nicht von dem Gerichte begehrt werden. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R I 811/22.)

1964 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Wurden die angeforderten Grundstücke vor Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes den Pächtern abgenommen (§ 6, Abs. 1, des Ges.) und durch einen der behördlichen Genehmigung unterliegenden Vertrag einer dritten Person veräußert, so kann über den Anforderungsanspruch nicht entschieden werden, solange die Veräußerung von den zuständigen Behörden nicht genehmigt ist. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R I 843/22.)

1965 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Ersatzanspruch der Gemeinde, die in Ausübung der Sicherheits- und Sanitätspolizei einen Geisteskranken in die Anstalt überführt hat, gegen den zum Unterhalte des Geisteskranken Verpflichteten. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R I 855/22.)

1966 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage gegen die Gemeinde auf Schadenersatz wegen Anforderung einer Wohnung, die durch das Oberste Verwaltungsgericht aufgehoben wurde. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R I 889/22.)

1967 Z. Zur Bewilligung der Exekution auf Grund von Exekutionstiteln, die bis zum 28. X. 1918 auf dem Gebiete des jetzigen Österreichs entstanden sind (Reg.-Vdg. v. 19. III. 1919, Slg. Nr. 145), ist nicht das im § 82 EO. bezeichnete Gericht, sondern das nach den allgemeinen Bestimmungen der EO. zuständige Gericht kompetent. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R I 1180/22.)

1968 Z. Die Einwendungen gemäß § 35 EO. gegen einen im nichtstreitigen Verfahren entstandenen Exekutionstitel (§ 1, Z. 6 EO.) sind mittels Klage geltend zu machen. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R I 1185/22.)

1969 Z. Für einen (Regreß-)Anspruch, der vielleicht in Zukunft entstehen wird, kann keine einstweilige Verfügung bewilligt werden. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R I 1212/22.)

1970 Z. Wurden die Waren (Lackschuhe) mit Rücksicht auf die beginnende Ballsaison „prompt binnen 4 Wochen" bestellt, so handelt es sich nicht schon unter allen Umständen um ein Fixgeschäft. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R I 1279/22.)

1971 Z. Gegen einen Beschluß, mit dem darüber entschieden wurde, aus welchem Fache der Sachverständige ohne Rücksicht auf die persönlichen Umstände bestellt werden soll, ist keine Beschwerde zulässig. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R I 1296/22.)

1972 Z. Das Gericht ist nicht zu dem Ausspruche berechtigt, daß die Angelegenheit erst nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Unzuständigkeit des Gerichtes einem anderen Gerichte im Sinne des § 261, Abs. 6, ZPO. werde abgetreten werden. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R I 1297/22.)

1973 Z. Ein weiblicher Name ist in der Firma so anzuführen, daß nach der gebrauchten Sprache ersichtlich ist, daß es sich um den Namen einer weiblichen Person handelt. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R I 1309/22.)

1974 Z. Inwiefern zur Umsturzzeit eine Zahlung durch die Wiener Postsparkasse keine ordnungsmäßige Zahlung war. (Entsch. v. 7. XI. 1922, Rv I 300/22.)

1975 Z. Zum Begriffe des Fixgeschäftes.

Auch wenn ein Handelsgeschäft vorliegt, kann die vereinbarte Strafe herabgesetzt werden. (Entsch. v. 7. XI. 1922, Rv I 351/22.)

1976 Z. Der Erbe, dem der Nachlaß eingeantwortet wurde, ist zum Prozesse über die Klage, betreffend ein nach Einantwortung des Nachlasses hervorgekommenes Nachlaßvermögen, passiv legitimiert. (Entsch. v. 7. XI. 1922, Rv I 582/22.)

Digitized by Google

1977 Z. Während des Bestandes des Mietverhältnisses kann der Vermieter nicht direkt gegen den Aftermieter mit der Räumungsklage auftreten. (Entsch. v. 7. XI. 1922, Rv I 1276/22.)

1978 Z. Das Verhältnis der Beamten mit eigenem Statut ist ein öffentlichrechtliches Verhältnis. Es ist dabei sinngemäß der § 40 des Ges. v. 23. VI. 1919, Slg Nr. 443, anzuwenden. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R II 397/22.)

1979 Z. Gerichtsstand nach § 88, Abs. 1, JN.

Es genügt, wenn die Vereinbarung der Parteien über den Erfüllungsort in irgend einer Weise getroffen wurde, wenn nur die Übereinkunft nachher durch eine Urkunde nachgewiesen wird, mag diese auch nur von dem Geklagten unterschrieben worden sein. (Entsch. v. 7. XI. 1922, R II 409/22.)

1980 Z. Über die Gegenforderung (§ 391 III ZPO.) ist auch dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn sie nicht liquid ist.

Wie formell zu entscheiden ist, wenn das Revisionsgericht den Vorgang der Untergerichte nicht gebilligt hat, die, indem sie die Verhandlung über die zur Aufrechnung geltend gemachte Gegenforderung mangels ihrer Liquidität abgelehnt haben, bloß über die klägerische Forderung entschieden haben. (Entsch. v. 7. XI. 1922, Rv II 93/22.)

1981 Z. Es ist ein Mangel des Pferdes, wenn es mit der Evidenzpflicht behaftet ist. Ein solcher Mangel hat die Minderung des Kaufpreises zur Folge.

Inwieweit genau anzugeben ist, welcher der Ansprüche des § 932 abGB. geltend gemacht wird. (Entsch. v. 7. XI. 1922, Rv II 157/22.)

1982 Z. Auch sog. gemischte Schenkungen können widerrufen werden. Es ist gleichgültig, ob die Schenkung auf Rechnung des Pflichtteils oder des Heiratsgutes erfolgt ist und — bei Widerruf wegen Undankes — daß der Geschenkgeber die Strafanzeige zurückgezogen hat.

Ein Übereinkommen, mit dem der Geschenkgeber auf das Recht verzichtet hat, die Schenkung wegen Undankes zu widerrufen, verstößt gegen die guten Sitten. (Entsch. v. 7. XI. 1922, Rv II 189/22.)

1983 Z. Mieterschutzgesetz v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275.

Die Bestimmung des § 32 findet auf eine Bäckerei keine Anwendung, die dem Mieterschutzgesetze auch unterliegt, wenn sie erst nach dem 27. I. 1917 erbaut wurde. (Entsch. v. 7. XI. 1922, Rv II 499/22.)

1984 Z. Das Recht der Firma, sich protokollieren zu lassen, entsteht von dem Zeitpunkte an, in dem sie zur Zahlung der Steuern in der bestimmten Höhe verpflichtet ist, selbst wenn die Steuern von der zuständigen Behörde noch nicht genau festgesetzt worden sind. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R I 924/22.)

1985 Z. Die sachliche Zuständigkeit für eine Klage, durch welche die Sicherstellung einer Forderung durch Bestellung des Pfandrechtes an einer Liegenschaft angestrebt wird, richtet sich nach der Höhe der sicherzustellenden Forderung. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R I 940/22.)

1986 Z. Durch Erweiterung der Klage ist der Anspruch eingeklagt und seine Präkludierung behoben. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R I 1168/22.)

1987 Z. Für die Klage auf Bezahlung einer zur Einziehung überwiesenen Forderung gilt nicht die Zuständigkeit des § 17 EO.

Die Klage auf einen Teil der zur Einziehung überwiesenen Forderung gehört sachlich vor das Gericht, das nach § 55 JN. über die Gesamtforderung zu entscheiden hat.

Ein selbständiger Ziegelmeister, der für ein vereinbartes Entgelt die Erzeugung von Ziegelwaren ganz selbständig leitet, ist ein selbständiger Unternehmer im Sinne des Ges. v. 27. XI. 1896, RGBl. Nr. 217.

Erst nach rechtskräftiger Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichtes kann darüber entschieden werden, ob Streitanhängigkeit vorliegt. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R I 1173/22.)

1988 Z. Die Frist des § 575, Abs. 3, ZPO. beginnt erst mit dem Tage der Zustellung des Exekutionstitels (der Entscheidung der höheren Instanz) an den Kündigenden. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R I 1247/22.)

1989 Z. Mieterschutzgesetz v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130.

Auch der erhöhte Mietzins kann mittels Klage eingetrieben werden. Ist die Frage strittig, ob die Erhöhung des Mietzinses nach dem Mieterschutzgesetze zulässig

Digitized by Google

ist, so muß der Prozeß unterbrochen und die Entscheidung des Richters außer Streitsachen abgewartet werden. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R I 1249/22.)

1990 Z. Hat das Berufungsgericht von sich selbst das Urteil des Bezirksgerichtes samt dem vorausgegangenen Verfahren wegen Nichtigkeit behoben und die Klage abgewiesen, weil sie zur ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofes gehörte, so greift nicht § 45 JN. platz, sondern es kommt zur Anwendung der Bestimmung des § 519, Z. 2, ZPO.

Für den Prozeß der Großeltern, womit sie von dem Enkelkinde die Leistung des Unterhaltes begehren, ist ausschließlich der Gerichtshof erster Instanz zuständig (§ 50, Z. 3, JN.). (Entsch. v. 14. XI. 1922, R I 1272/22.)

1991 Z. Es handelt sich nicht um eine Bagatellsache, wenn nach Bezahlung der eingeklagten Forderung das Klagebegehren auf Kosten von mehr als 100 Kč eingeschränkt wurde.

Es ist nicht notwendig, daß schon in der Klage auch die Vollmacht des Machthabers zu einer Vereinbarung über die Zuständigkeit urkundlich nachgewiesen werde. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R I 1273/22.)

1992 Z. Die Zuständigkeit nach den §§ 81, 91 und 95 JN. erstreckt sich nicht auf die Klage wegen Erfüllung einer Depurierungsverbindlichkeit durch eine dritte Person. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R I 1317/22.)

1993 Z. Gegen den Beschluß des Berufungsgerichtes, durch den einer das Urteil des ersten Gerichtes wegen Nichtigkeit anfechtenden Berufung keine Folge gegeben wurde, ist kein Rekurs zulässig. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R I 1323/22.)

1994 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Wurde die Kündigung dem Eigentümer auch hinsichtlich des von ihm selbst nicht bewirtschafteten Bodens zugestellt, so ist er aus diesem Grunde nicht zur Beschwerde gegen die Kündigung legitimiert. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R I 1327/22.)

1995 Z. Der Lenker des Automobils handelt unvorsichtig, wenn er einem Fuhrwerk an ungeeigneter Stelle ganz knapp bei den Pferden und dem Wagen vorfährt. (Entsch. v. 14. XI. 1922, Rv I 236/22.)

1996 Z. Pflicht des Verführers zum Ersatze für verminderte Heiratsaussicht (§ 1328 abGB.). (Entsch. v. 14. XI. 1922, Rv I 237/22.)

1997 Z. Sicherheitsvorkehrungen bei Lokalbahnen. (Entsch. v. 14. XI. 1922, Rv I 579/22.)

1998 Z. Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 17 ex 1920, über die Dienstverhältnisse der definitiv angestellten Bediensteten und Straßeneinräumer der Bezirksvertretungen in Böhmen und der Bezirksstraßenausschüsse in Mähren und Schlesien.

Inwieweit ein Bezirksstraßeneinräumer voll und dauernd beschäftigt ist.

Beschäftigt ist bloß jemand, der beim Bezirke voll und dauernd während der ganzen für sein Fach geltenden Arbeitszeit arbeitet. Er kann freilich auch eine Nebenbeschäftigung haben.

Die Bestimmung des § 3 über die Zuweisung anderer Arbeiten zielt nicht darauf ab, die gesetzlichen Bedingungen des Begriffes eines definitiven Bediensteten zu schaffen, sondern darauf, diese einmal bereits erlangte Stellung dem Bediensteten zu erhalten. (Entsch. v. 14. XI. 1922, Rv I 597/22.)

1999 Z. Der Ehegatte hat von der Schwangerschaft der Ehegattin noch nicht „Kenntnis erlangt", wenn er bloß einen auf Gerüchten unter den Leuten beruhenden entfernten Verdacht gefaßt hat. (Entsch. v. 14. XI. 1922, Rv I 693/22.)

2000 Z. Hat sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Übertragungsgebühr von der verkauften Liegenschaft ganz oder teilweise zu ersetzen, so wird der Anspruch des Käufers fällig, sobald er die Übertragungsgebühr gezahlt hat, selbst wenn der Zahlungsauftrag nur ihm und nicht auch dem Verkäufer zugestellt worden ist. (Entsch. v. 14. XI. 1922, Rv I 825/22.)

2001 Z. Begriff des faktischen Unternehmens eines Bergwerkes. Betrieb des Bergwerkes auf eigene Rechnung. (Entsch. v. 14. XI. 1922, Rv I 1335/22.)

2002 Z. Den Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen auf das gepachtete Grundstück hat der neue Pächter, der im Hinblicke auf das Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 313, dem bisherigen Pächter weichen mußte, gegen diesen im Rechtswege geltend zu machen. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R II 310/22.)

2003 Z. Der Lohn eines Bergarbeiters ist auch weiter von der Exekution selbst dann ausgenommen (§ 207 aBG.), wenn es sich um sog. privilegierte Forderungen (Unterhalt usw.) handelt. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R II 400/22.)

Digitized by Google

2004 Z. Gesetz v. 30. X. 1919, Slg. Nr. 592, über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

Der Anspruch der Gemeinde auf Ersatz der Aufwendungen im Sinne des § 18 des Gesetzes setzt eine gesetzliche Anforderung der Wohnung voraus und bezieht sich nicht auf vor der Anforderung vorgenommene Adaptierungen. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R II 406/22.)

2005 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Die Kündigung kann entweder gleichzeitig mit der Anzeige der beabsichtigten Übernahme oder gelegentlich der Anmerkung der Beschlagnahme oder des Ansuchens um die Anmerkung erteilt werden. Es ist gleichgültig, ob der Eigentümer gegen die Übernahme Beschwerde ergreifen will.

Die Kündigung von dem beschlagnahmten Besitze ist nicht deshalb vorzeitig, weil über den geltend gemachten Anspruch des Eigentümers um Freilassung, bzw. Ausscheidung nicht entschieden wurde. Gegen die Kündigung kann bloß aus den Gründen der §§ 12—15 Entsch.-Ges. Beschwerde geführt werden.

Unter „Erntearbeiten" [§ 12 (²) Entsch.-Ges.] ist die landwirtschaftliche Ernte gemeint.

Gegen eine gehörig erteilte Kündigung kann nicht deshalb Beschwerde geführt werden, weil das Gericht bei Erledigung der Kündigung irgend eine Formalität nicht eingehalten hat. (Entsch. v. 14. XI. 1922, R II 419/22.)

2006 Z. Dem öffentlichen Verkaufe gemäß Art. 343 HGB. kommt eine anderweitige Verwertung durch die Behörde gleich, wenn die Ware inzwischen für die staatliche Bewirtschaftung beschlagnahmt wurde. Dieser Verkauf geht auf Kosten der Partei, die mit der Erfüllung im Verzuge war.

Vdg. v. 31. V. 1920, Slg. Nr. 371, über den Verkehr mit Frühkartoffeln.

Für die Beurteilung der Frage, ob der vereinbarte Preis den Richtpreis nicht überschritten hat, ist bloß die Zeit des Vertragsabschlusses maßgebend; die Lieferzeit ist gleichgültig. (Entsch. v. 14. XI. 1922, Rv II 249/22.)

2007 Z. Es ist eine Pflicht des Dienstgebers gemäß § 1157 abGB., den von den Dienstnehmern benützten Aufzug gehörig instandzuhalten. Für die Personen, deren sich der Dienstgeber zur Erfüllung der ihm durch § 1157 abGB. aufgetragenen Pflichten bedient, haftet er nach § 1313 a) abGB. (Entsch. v. 14. XI. 1922, Rv II 410/22.)

2008 Z. Eine auch im Inlande gewerbemäßig Geschäfte betreibende ausländische Aktiengesellschaft wird bloß durch eine den Erfordernissen des Art. IV der Vdg. v. 29. XI. 1865, RGBl. Nr. 127, entsprechende Repräsentanz, nicht aber durch den Verwaltungsrat oder dessen Vorsitzenden vertreten. (Entsch. v. 15. XI. 1922, R I 1186/22.)

2009 Z. Dem Einzelrichter (§ 7 a JN.) steht die Verhandlung und Entscheidung über Anträge gemäß den §§ 236 und 259 ZPO. selbst dann zu, wenn ihr Gegenstand über die Grenze des § 7 a JN. bewertet worden ist. (Entsch. v. 15. XI. 1922, R I 1293/22.)

2010 Z. Dadurch, daß über Auftrag des Geklagten ein Geldbetrag bei einer ausländischen Bank einem Inländer gutgeschrieben wurde, ist für den Geklagten gegen den Inländer eine Forderung entstanden, auf die er den Gerichtsstand nach § 99 JN. gründen kann. (Entsch. v. 15. XI. 1922, R I 1301/22.)

2011 Z. Der Gerichtshof erster Instanz, bei dem die Klage auf Bezahlung des den Betrag von 5000 Kč übersteigenden Kaufschillingsrestes eingebracht wurde, bleibt zuständig, selbst wenn der Geklagte mittels Einrede Gewährleistungsansprüche wegen Viehmängel geltend macht. (Entsch. v. 15. XI. 1922, R I 1310/22.)

2012 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173.)

Prozesse, die schon unter der Herrschaft der zit. Verordnung anhängig gemacht wurden, sind bloß zu unterbrechen, ohne daß das bisherige Verfahren aufzuheben wäre.

Es ist nicht immer der Wohnort der Partei entscheidend; es kommt auch ihr Betrieb in Betracht, der in dem betreffenden Falle an dem Geschäfte beteiligt war.

Inwieweit Prozesse aus einer auch nach dem 26. II. 1919 fortdauernden Kontokorrentverbindung zu unterbrechen sind. (Entsch. v. 15. XI. 1922, R I 1313/22.)

2013 Z. Prozesse nach dem Eisenbahnhaftpflichtgesetze v. 5. III. 1869, RGBl. Nr. 27, sind ausschließlich den selbständigen Handelsgerichten oder den Handels-

Digitized by Google

senaten der Gerichtshöfe zugewiesen; die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes kommt überhaupt nicht in Frage. (Entsch. v. 15. XI. 1922, R I 1320/22.)

2014 Z. Dadurch, daß der Eigentümer einer (landwirtschaftlichen) Maschine den Vorschriften zum Schutze der Sicherheit der Leute bei der Arbeit entsprochen hat, ist er nicht der Verantwortlichkeit enthoben, wenn er es unterlassen hat, die Maschine so zu verwahren, daß die körperliche Sicherheit auch außer der Verwendung der Maschine zur Arbeit nicht gefährdet werde.

Durch die Unmündigkeit des Beschädigten ist an und für sich die Teilung des Schadens zwischen ihm und dem Beschädiger nicht ausgeschlossen. (Entsch. v. 15. XI. 1922, Rv I 254/22.)

2015 Z. Die Zession einer Forderung an den Ehegatten, durch welche in Wirklichkeit ein Schuldbekenntnis erfolgt ist, bedarf der Form eines Notariatsaktes. (Entsch. v. 15. XI. 1922, Rv I 296/22.)

2016 Z. Es handelt sich um ein Offert an einen Abwesenden, wenn es dem nicht bevollmächtigten Vermittler einer abwesenden Person, der an die Zustimmung derselben gebunden ist, oder einem Advokaten, der sich die Zustimmung seines Mandanten vorbehalten hat, gestellt wurde. (Entsch. v. 15. XI. 1922, Rv I 373/22.)

2017 Z. Das Übereinkommen, daß der Käufer für die aus dem Auslande eingeführten Waren einer dritten Person, die für ihn im Auslande den Kaufpreis in der dortigen Währung gezahlt hat, den Ersatz in der inländischen Währung auszahlen werde, ist nach der Vdg. v. 28. XI. 1919, Slg. Nr. 644, ungültig. Gültig ist dagegen die Vereinbarung, mit der sich die dritte Person verpflichtet hat, dem Verkäufer für den Käufer den Kaufpreis im Auslande in der dortigen Währung auszuzahlen; diese Person kann gegenüber dem Käufer gemäß den §§ 1014 und 1403 abGB. auf Bezahlung in inländischer Währung dringen. (Entsch. v. 15. XI. 1922, Rv I 536/22.)

2018 Z. Die Frist des Art. 349 HGB. gilt nicht für die Klage auf Rückstellung des Kaufpreises aus dem Grunde, weil im vorangegangenen Prozesse erkannt wurde, daß der Käufer mit Recht vom Vertrage abgegangen sei. (Entsch. v. 15. XI. 1922, Rv I 602/22.)

2019 Z. Die Gefahr, daß die ordnungsmäßig abgesendete Anzeige gemäß Art. 356 HGB nicht einlangt, trifft die säumige Partei, die durch Verletzung der Vertragspflicht den Anlaß zur Anzeige gegeben hat.

Die Bestimmungen der Art. 354 und 356 HGB. gelten auch beim Kaufe einer bestimmten Sache. (Entsch. v. 15. XI. 1922, Rv I 604/22.)

2020 Z. Zweck der Einvernahme des Verpflichteten (§ 358 EO.) kann nur sein, ihm Gelegenheit zu bieten, sich über die formellen Bedingungen der beantragten Exekution zu äußern.

Die Exekution, mit der der Käufer vom Verkäufer die Löschung der auf der verkauften Liegenschaft haftenden Rechte anstrebt, ist nach § 353 EO. und nicht nach § 354 EO. zu führen. (Entsch. v. 15. XI. 1922, R II 415/22.)

2021 Z. Es ist keine Klagsänderung, wenn in den Prozeß der Universalsukzessor der klägerischen Partei (die Gesellschaft, die erst nach Einbringung der Klage durch Fusionierung die Aktiven und Passiven übernommen hat) eingetreten ist. (Entsch. v. 21. XI. 1922, R I 1152/22.)

2022 Z. Weder der Katastral- noch der Grundbuchsmappe kann hinsichtlich des tatsächlichen Ausmaßes oder der Ausdehnung und Lage der einzelnen Parzellen konstitutive Bedeutung zuerkannt werden. (Entsch. v. 21. XI. 1922, R I 1217/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

1757 A. Bodenreform: I. Gegen die Anzeige des staatlichen Bodenamtes von der beabsichtigten Übernahme eines mit fideikommissarischer Substitution belasteten Grundbesitzes steht den substituierten Anwärtern und dem Substitutskurator nicht das Recht der Beschwerde an das OVG. zu. — II. Die Vorschrift des § 7, Z. 4,

Digitized by Google

und des § 11, Z. 2, des Ges. über das staatliche Bodenamt hat bloß den Charakter einer internen Direktive für das Bodenamt. — III. Was genügt zur gehörigen Begründung einer Entscheidung des Bodenamtes über die beabsichtigte Übernahme eines beschlagnahmten Gutes? — IV. Zu einer amtswegigen Entscheidung gemäß § 3a) des Beschl.-Ges. ist das Bodenamt nicht verpflichtet. — V. Der Eigentümer der beschlagnahmten Liegenschaften hat keinen Anspruch darauf, daß vor der Entscheidung über die beabsichtigte Übernahme mit ihm verhandelt werde. — VI. Auch Waldboden kann vom Staate nach dem Entschädigungsgesetz übernommen werden, und zwar auch dann, wenn er vom Eigentümer ordnungsmäßig verwaltet wird. — VII. Eine Partei ist nicht berechtigt, vor dem OVG. auszustellen, daß ein bestimmtes Gesetz mit der Verfassung in Widerspruch stehe. — VIII. Bedeutung von internationalen Verträgen für die Rechte von Parteien. (Erk. v. 16. XII. 1922, Z. 17.111.)

1758 A. Bodenreform: Die bloße Möglichkeit der Erschwerung und Komplizierung der Verhandlungen bei der Übernahme der beschlagnahmten Liegenschaften ist kein genügender Grund für die Verweigerung der Zustimmung zu einem Pachtvertrage gemäß § 7 Beschl.-Ges. (Erk. v. 16. XII. 1922, Z. 19.005.)

1759 A. Administrativverfahren: Zulässigkeit der Berufung gegen den Ausspruch der politischen Landesverwaltung, mit dem sie im Sinne der ihr erteilten Ermächtigung den Vorsitzenden des gemäß dem Übereinkommen zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern zur Beilegung eines Streites gewählten Schiedsgerichtes ernannt hat, nachdem sich die Parteien selbst über die Person des Vorsitzenden nicht geeinigt haben. (Erk. v. 18. XII. 1922, Z. 8168/21.)

1760 A. Verfahren vor dem OVG.: Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder bloße Erklärung der Behörde als Partei? (Vergütung für die Militäreinquartierung.) (Erk. v. 18. XII. 1922, Z. 10.670.)

1761 A. Bezirksbeamte: Die Gesichtspunkte, von denen bei Festsetzung der Teuerungszulagen für Bezirksbeamte nach dem Gesetz v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 444, und v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 312, auszugehen ist (Berechnung der Dienstzeit und Einreihung in die gleichwertige Gruppe der Staatsbeamten). (Erk. v. 18. XII. 1922, Z. 14.398.)

1762 A. Verfahren vor dem OVG.: Bedeutung der Nichtvorlage der Administrativakten und der Nichterstattung der Gegenschrift durch die belangte Behörde. (Erk. v. 18. XII. 1922, Z. 15.899.)

1763 A. Jagdrecht: Respektierung der „obwaltenden Verhältnisse" gemäß § 13 des böhm. Jagdgesetzes (nach freihändiger Vergebung der Jagd eingelangte höhere Anbote, persönliche Qualifikation der Bewerber, Zustimmung der großen Mehrzahl der Mitglieder der Jagdgenossenschaft). (Erk. v. 18. XII. 1922, Z. 19.033.)

1764 A. Verfahren vor dem OVG.: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Verwaltungsbehörde wegen Zweideutigkeit ihrer eine verschiedene Auslegung zulassenden Begründung. (Erk. v. 19. XII. 1922, Z. 8034.)

1765 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: Auch die Person, welche die Wohnung, deren Inanspruchnahme in Frage steht, vom Hausbesitzer rechtsgültig gemietet hat, ist in dem Verfahren nach dem Ges. Slg. Nr. 304/21 eine zur Berufung oder auch zur Beschwerde an das OVG. berechtigte Partei. (Erk. v. 19. XII. 1922, Z. 18.010.)

1766 A. Beamte des ehem. ungarischen Staates: I. Die in Sachen der Pensionierung von Beamten des ehem. ungarischen Staates gefällten Entscheidungen der Generalfinanzdirektion in Bratislava sind im Sinne des § 5 des VG.-Ges. endgültig. — II. Die Begünstigungen der Reg.-Vdg. v. 25. VIII. 1921, Slg. Nr. 298, gelten nicht für Bedienstete des ehem. ungarischen Staates, die erst nach dem 30. IV. 1920 in den Ruhestand getreten sind. — III. Bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ist das OVG. nicht an die Rechtsgründe gebunden, die die Behörde in ihrer Entscheidung angeführt hat. (Erk. v. 19. XII. 1922, Z. 19.007.)

1767 A. Schutz der Bediensteten: I. Die nach dem Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, über die Betriebsausschüsse errichtete Schiedskommission ist eine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 des VG.-Ges. — II. Es widerspricht nicht dem Gesetz über die Betriebsausschüsse, wenn die Schiedskommission dem Betriebsausschusse nicht das Recht zuerkannt hat, zu seinen Sitzungen auch die Ersatz-

Digitized by Google

männer, welche keine Mitglieder des Betriebsausschusses vertreten, zu laden. (Erk. v. 19. XII. 1922, Z. 19.443.)

1768 A. Verfahren vor dem OVG.: I. Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder bloße Parteierklärung? — II. Einstellung des Verfahrens gemäß § 44 des VG.-Ges. (Erk. v. 19. XII. 1922, Z. 19.444.)

1769 A. Administrativverfahren: Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, selbst wenn die Behörde nicht die Verpflichtung hat, die Partei über die Rechtsmittel zu belehren. (Erk. v. 19. XII. 1922, Z. 19.445.)

1770 A. Wasserrecht: I. Die Ausschiffung der Waren auf den schiffbaren Flüssen ist ebenso wie ihre Verladung nur ein unerläßlicher Bestandteil der Schiffahrt und daher Gegenstand des sog. öffentlichen Gebrauches (usus publicus) dieser Gewässer (§ 7 Wassergesetz und § 287 abGB.). Ihre Regelung steht den mit der Überwachung der Schiffahrt betrauten Behörden zu. Gegenstand eines wasserrechtlichen Konsenses kann diese Ausschiffung als solche nicht werden. — II. Der Inhaber eines auf einem wasserrechtlichen Konsense beruhenden Wasserrechtes ist verpflichtet, jede notwendige (nicht überflüssige) Beschränkung seines Rechtes zu dulden, soweit sie erforderlich ist, um die Ausübung der Schiffahrt nicht überflüssig zu beschränken. (Erk. v. 20. XII. 1922, Z. 19.446.)

1771 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: I. Der Landesverwaltungsausschuß ist nach § 26 der böhm. Abgabeordnung berechtigt, von Amts wegen den Ausspruch des Inspektorates, daß eine bestimmte Übertragung gemäß § 3, Abs. 1, der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften nicht unterworfen sei, aufzuheben. — II. Nach § 8, Abs. 3, der böhm. Abgabeordnung hat der Veräußerer keinen Anspruch darauf, daß der Bemessung der Abgabe an Stelle des gemeinen Wertes vom 1. I. 1903 der frühere Erwerbspreis zugrunde gelegt werde — außer in dem einzigen Falle, wenn er auf diese Weise die Liegenschaft ganz allein erworben hat (nicht etwa sein Rechtsvorgänger, und zwar selbst dann nicht, wenn er sie von seinem Vorgänger im Wege der Erbschaft gemäß § 4, Z. 1, erworben hat). (Erk. v. 20. XII. 1922, Z. 19.458.)

1772 A. Vereinsrecht: Die Bestimmung des Statuts eines Vereines nach dem Vereinsgesetze v. J. 1867, daß im Falle behördlicher Auflösung der letzte Vorsitzende über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheide, ist nicht zulässig. (Erk. v. 21. XII. 1922, Z. 19.462.)

1773 A. Kinematographen: Bei Verleihung einer Kinematographenlizenz kann die Behörde den Erwerber verpflichten, eine bestimmte Abgabe zu öffentlichen Zwecken abzuführen. Würde dann die Abgabe nicht rechtzeitig bezahlt, so kann die Sperrung des Unternehmens angeordnet werden. (Erk. v. 21. XII. 1922, Z. 19.463.)

1774 A. Staatsbedienstete: Waren bei einem Kanzleioffizianten (Gehilfen) am 1. V. 1920 die Bedingungen des Ges. Slg. Nr. 89/1919 erfüllt, so sind bei ihm die Folgen des zit. Ges. ex lege eingetreten und kann diese Wirkung nicht durch eine ihm erst nach dem 1. V. 1920 erteilte Kündigung vereitelt werden. Gegen eine solche Kündigung konnte der betreffende Bedienstete die Entscheidung der höheren Verwaltungsinstanzen, in letzter Instanz des Justizministeriums anrufen. (Erk. v. 21. XII. 1922, Z. 19.508.)

1775 A. Kriegsleistungen: Über die Stellung des Min. f. nat. Vert. in dem Verfahren gemäß § 33 des Kriegsleistungsgesetzes v. 26. XII. 1912, RGBl. Nr. 236. (Erk. v. 21. XII. 1922, Z. 19.685.)

1776 A. Schulwesen: I. Einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung (oder Mitgliedergruppen) sind in dieser ihrer Eigenschaft zur Vertretung der Rechte einzelner Bürger (oder Bürgergruppen) in Gemeindeangelegenheiten nach dem Gesetze nicht berufen. — II. Einzelne Bürger (oder Bürgergruppen) haben keinen Rechtsanspruch auf den Ausspruch des Vorsitzenden des Landesschulrates, daß in einer bestimmten Gemeinde mehr als ein Ortsschulrat errichtet werden soll (§ 22 des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 292, und § 5 der Reg.-Vdg. v. 6. XI. 1920, Slg. Nr. 605). (Erk. v. 22. XII. 1922, Z. 19.451.)

1777 A. Polizeistrafrecht (Slowakei): Hat die Partei im Polizeistrafverfahren — und sei es auch erst im Rechtsmittelverfahren — ihr Geständnis widerrufen, so können Tatsachen, die nur durch dieses widerrufene Geständnis sichergestellt wurden, der Entscheidung nicht als Tatbestand zugrunde gelegt werden (gilt auch

Digitized by Google

für den Bereich der ung. Polizeistrafprozeßordnung). (Erk. v. 22. XII. 1922, Z. 19.452.)

1778 A. Bodenreform: I. Die Beschwerde gegen eine vom staatlichen Bodenamte erteilte Kündigung der Bewirtschaftung eines beschlagnahmten Gutes, in der bloß die Verletzung anderer Vorschriften als der §§ 12—25 des Entsch.-Ges. ausgestellt wird, gehört vor das OVG. (§ 20 Entsch.-Ges.). — II. Es widerspricht nicht dem Gesetze, wenn der Staat die beschlagnahmten und übernommenen Waldungen eines Großgrundbesitzes zum Zwecke ihrer Bewirtschaftung behalten will (§§ 5 und 10 Beschl.-Ges., §§ 26 ff. Entsch.-Ges. und § 1 Zut.-Ges.). — III. Es ist nicht notwendig, daß der Staat bereits als Eigentümer des beschlagnahmten Gutes eingetragen ist, wenn das staatliche Bodenamt die Kündigung seiner Bewirtschaftung erteilt (§ 23 Entsch.-Ges.). — IV. Wenn zu der Zeit, da das staatliche Bodenamt die Kündigung der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Gutes erteilt, bereits die Ansprüche gemäß den §§ 3 a) und 11 Beschl.-Ges. geltend gemacht waren, darf sich die Kündigung nicht auch auf die reklamierten Teile des Besitzes erstrecken, solange über diese Ansprüche nicht entschieden worden ist. (Erk. v. 22. XII. 1922, Z. 19.610.)

1779 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Der Anspruch auf Diäten gemäß Abs. II D 2 des Ministeratsbeschlusses v. 27. VII. 1920 steht unter den sonstigen Voraussetzungen jenen Staatsbediensteten zu, die wegen Wohnungsmangels nicht imstande sind, ihre ganze häusliche Einrichtung in ihre neue Wirkungsstätte in der Slowakei zu übersiedeln und dort in ihrem eigenen Haushalte ein Familienleben zu entfalten. (Erk. v. 23. XII. 1922, Z. 18.077.)

1780 A. Polizeistrafrecht: Auch im Bereiche des Polizeistrafrechtes kann nur ein tatsächlicher Irrtum, nicht aber ein Rechtsirrtum die Strafbarkeit ausschließen. Ein Rechtsirrtum exkulpiert den Beschuldigten nicht einmal dann, wenn diesen Irrtum mit ihm auch andere Personen geteilt haben. (Erk. v. 23. XII. 1922, Z. 19.455.)

1781 A. Militärwesen: Zur Frage der Anrechnung der in der Landwehr vor der ehrenrätlichen Degradierung zugebrachten effektiven Offiziersdienstzeit bei der Umreihung in die Rangsklassen und Gehaltsstufen nach dem Stande v. 1. I. 1920 gemäß dem Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 195. (Erk. v. 23. XII. 1922, Z. 19.773.)

1782 A. Polizeistrafrecht: I. Unter polizeiwidrigem Verhalten im Sinne des § 11 der kais. Vdg. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96, ist ein solches Verhalten zu verstehen, das der Polizei, d. h. den der Polizei gestellten Aufgaben widerspricht und das daher der Polizei den Anlaß gibt, dagegen pflichtgemäß und im Sinne ihrer Vorschriften einzuschreiten. — II. Die dem OVG. bei der Überprüfung eines Polizeistraferkenntnisses hinsichtlich des Ausspruches über die Schuld und über die Strafe gezogenen Grenzen. (Erk. v. 27. XII. 1922, Z. 19.900.)

1783 A. Außerordentliche Verfügungen: Die Reg.-Vdg. v. 3. IX. 1920, Slg. Nr. 516, gibt der Partei weder einen meritorischen Anspruch auf die Erteilung oder Belassung der Bewilligung zum Ankaufe von Lebensmitteln noch eine besondere Prozeßstellung. (Erk. v. 27. XII. 1922, Z. 19.931.)

1784 A. Staatsbedienstete: Bestimmung des Dienstranges zwischen gleichzeitig in die letzte Rangsklasse ernannten Personen. (Erk. v. 27. XII. 1922, Z. 19.965.)

1785 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Die Einbringung einer Liegenschaft in die Gesellschaft durch einen Gesellschafter und der Wechsel im Personenstande von offenen Handelsgesellschaften, in deren Besitz sich Liegenschaften befinden, ist eine Übertragung im Sinne des § 1, Abs. 1, der Abg.-O. v. 29. XII. 1915, LGBl. Nr. 83. (Erk. v. 27. XII. 1922, Z. 20.019.)

1786 A. Außerordentliche Verfügungen: Zum Ausspruche über den Verfall des Gegenstandes der strafbaren Handlung gemäß § 21 der Vdg. v. 28. XI. 1919, Slg. Nr. 644 (über den Handel mit fremden Zahlungsmitteln), sind nur die politischen Behörden berechtigt; der Finanzverwaltung, in deren Verwahrung der Gegenstand gekommen ist, steht in dieser Richtung kein Wirkungskreis zu. (Erk. v. 28. XII. 1922, Z. 9728/21.)

1787 A. Gemeindegut: Ist das Eigentum an einem angeblichen Zugehör einer Schmiede, die Gemeindegut ist (Blasebalg, Amboß usw.) strittig geworden, so können die autonomen Behörden auch nicht im Hinblick auf die Bestimmung des § 96 Gem.-O. über die Aufsicht über die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeinde-

Digitized by Google

gutes dem Verwahrer dieser Sachen deren Rückstellung in die Gemeindeschmiede auftragen. (Erk. v. 28. XII. 1922, Z. 6209.)

1788 A. Gemeindezuschlag zu einer staatlichen Gebühr: Die Regierung oder die von ihr betraute Behörde hat das Recht, die Gründe zu prüfen, derentwegen sie die Zustimmung zur Einhebung eines Zuschlages zu einer staatlichen Gebühr durch die Gemeinde erteilen soll. (Erk. v. 28. XII. 1922, Z. 9683.)

1789 A. Arbeiterunfallversicherung: Die den Arbeitnehmern regelmäßig gewährten Kriegszulagen gehören zu dem Begriffe des nach den Bestimmungen des Unfallvers.-Ges. maßgebenden Verdienstes. (Erk. v. 28. XII. 1922, Z. 16.065.)

1790 A. Polizeistrafrecht: I. Gemäß § 5 des Ges. v. 30. X. 1919, Slg. Nr. 592, ist jede Änderung in der Verwendung einer überflüssigen Räumlichkeit anzuzeigen, also auch dann, wenn es sich um deren Besetzung mit einem von der Behörde genehmigten Aftermieter handelt, denn die Anzeigen nach § 2 und § 5 des zit. Ges. haben einen verschiedenen Inhalt und Zweck. — II. Rechtssatz wie bei Nr. 1780 (bloß ein error facti kann die Strafbarkeit ausschließen). (Erk. v. 28. XII. 1922, Z. 19.966.)

1791 A. Baurecht: Auch unter der Herrschaft des Baubewegungsgesetzes v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, sind die Kompetenzvorschriften der Bauordnungen hinsichtlich der Parzellierungsbewilligung in Geltung und unberührt geblieben. (Erk. v. 28. XII. 1922, Z. 20.073.)

1792 A. Staatsbedienstete: Wurde der Anspruch eines Beamten auf bestimmte Dienstbezüge in judicium gebracht und über ihn von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig entschieden, so ist hierdurch für diesen Beamten ein erworbenes Recht gegeben, das ihm (abgesehen von Rechenfehlern) von der Behörde nicht nachträglich entzogen werden kann. (Erk. v. 29. XII. 1922, Z. 11.195.)

1793 A. Staatsbedienstete: Hat ein Beamter des ehem. ungarischen Staates in der Slowakei oder Karpathorußland nicht innerhalb der gesetzlichen Frist das Ansuchen um Anstellung als Beamter der Tschechoslowakischen Republik eingebracht (§ 5 des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 269), so wird nach dem Gesetze angenommen, daß er auf seine Stelle verzichtet habe, und es ist nicht einmal notwendig, daß er ein besonderes Entlassungsdekret erhalte. (Erk. v. 29. XII. 1922, Z. 19.929.)

1794 A. Administrativverfahren: Zeigt es sich, daß die tatsächlichen Voraussetzungen, auf die die Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung gestützt hat, nicht gegeben sind, so kann die Behörde von Amts wegen das Verfahren wieder aufnehmen und auf Grund des wahren Sachverhaltes erkennen. (Erk. v. 29. XII. 1922, Z. 20.072.)

1795 A. Administrativverfahren: I. Die gesetzliche Rekursfrist wird durch Einbringung einer Vorstellung gegen die Entscheidung oder eines Gesuches um nähere Aufklärung der getroffenen Entscheidung nicht verlängert. — II. Neue Entscheidung oder bloße Verweisung auf die frühere Entscheidung? (Erk. v. 29. XII. 1922, Z. 20.074.)

1796 A. Administrativverfahren: Der Mangel der Begründung der der Partei zugestellten schriftlichen Entscheidung der Verwaltungsbehörde kann nicht dadurch ersetzt werden, daß der Partei nachträglich bei der Behörde die Gründe mündlich bekanntgegeben werden. (Erk. v. 30. XII. 1922, Z. 10.526/21.)

1797 A. Baurecht: I. Die Bestimmung des § 50, Abs. 4, des Ges. v. 11. III. 1921, Slg. 100, kann nicht angewendet werden, wenn die Erteilung der Baubewilligung aus dem Grunde verweigert wurde, weil der Bauführer sich nicht die Parzellierungsbewilligung erwirkt hat. — II. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Gemeinde die Parzellierungsbewilligung für einen neuen Stadtteil unter der Bedingung erteilt, daß der Gesuchsteller für genügend Wasser Sorge trage. (Erk. v. 30. XII. 1922, Z. 2008.)

1798 A. Gemeindegut: Die Gemeinde, der unter der Herrschaft des § 70 der böhm. Gem.-O. der Ertrag für mehrere freigewordene Anteile am Gemeindegute zugefallen ist, ist dadurch nicht Genossin im Sinne des § 8 des Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, geworden und partizipiert also nicht an jener Hälfte des Gelderlöses des Waldes, die nach § 4 des zit. Ges. unter die Genossen verteilt wird. (Erk. v. 30. XII. 1922, Z. 11.449.)

Digitized by Google

1799 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (Schlesien): Ein „Schenkungsvertrag", durch den sich der Geschenkgeber für sich und seine Ehegattin bis zum Tode beider das Fruchtnießungsrecht an der geschenkten Liegenschaft vorbehalten hat, begründet kein nach § 4, Z. 1, der schles. Abg.-O. v. 2. V. 1913, LGBl. Nr. 35, befreites Rechtsgeschäft. (Erk. v. 30. XII. 1922, Z. 12.249.)

1800 A. Außerordentliche Verfügungen: I. Einer nicht eingeantworteten Verlassenschaft steht nicht das Recht auf privilegierte Zeichnung der IV. Staatsanleihe nach § 3 des Ges. v. 24. VI. 1920, Slg. Nr. 417, zu, selbst wenn sie nur minderjährigen Kindern zufallen soll. — II. Der Mangel der Begründung der angefochtenen Entscheidung ist kein wesentlicher Mangel, wenn er der Partei die Verteidigung nicht unmöglich gemacht oder erschwert hat. (Erk. v. 30. XII. 1922, Z. 16.182.)

1801 A. Außerordentliche Verfügungen: Der nicht eingeantworteten Verlassenschaft eines Pflegebefohlenen steht nicht der Anspruch auf privilegierte Zeichnung der IV. Staatsanleihe nach § 3 des Ges. v. 24. VI. 1920, Slg. Nr. 417, zu. (Erk. v. 30. XII. 1922, Z. 19.856.)

1802 A. Bodenreform: I. Voraussetzung für die Auferlegung des Ersatzes der Erhebung an Ort und Stelle gemäß § 11, Abs. 1, des Ges. v. 12. II. 1920, Slg. Nr. 118, ist, daß eine grobe Vernachlässigung oder Übertretung der Grundsätze einer ordentlichen Wirtschaftsführung auf dem beschlagnahmten Gute festgestellt wurde. Der Anlaß, aus welchem die Erhebung vorgenommen wurde, ist gleichgültig. — II. Wann von einer groben Vernachlässigung oder Übertretung der Grundsätze einer ordentlichen Wirtschaftsführung auf dem beschlagnahmten Gute gemäß § 11 des zit. Ges. gesprochen werden kann. (Erk. v. 30. XII. 1922, Z. 19.942.)

1803 A. Administrativverfahren. — Polizeistrafrecht. — Gewerberecht: I. In Gewerbestrafsachen ist der regelmäßige Instanzenzug insofern beschränkt, als gegen ein von der zweiten Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis keine weitere Berufung offen steht. — II. Ein administratives Straferkenntnis kann bloß dann als bestätigt angesehen werden, wenn es von der zweiten Instanz in toto, d. h. in jenen Stücken bestätigt worden ist, welche die wesentlichen Bestandteile des Straferkenntnisses bilden. — III. Hat die Behörde der Partei eine unrichtige Belehrung in dem Sinne erteilt, daß ihre Entscheidung endgültig sei, und hat deshalb die Partei statt des weiteren instanzmäßigen Rechtsmittels die Beschwerde an das OVG. eingebracht, so begründet dieses Vorgehen der Behörde einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 2. I. 1923, Z. 20.230/22.)

1804 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (Mähren): I. Selbst wenn sich der Erwerber der Liegenschaft verpflichtet, die Übertragungsgebühr zu tragen, erhöht sich dadurch nach der ehemaligen mähr. Abgabeordnung der Veräußerungspreis nicht einmal um die Hälfte dieser Gebühr. — II. Wie immer geartete subjektive Zweifel der Behörde darüber, ob die angegebenen oder ermittelten Preise mit dem gemeinen Werte übereinstimmen, berechtigen die Behörde, den gemeinen Wert zu ermitteln und ihrer Berechnung zugrunde zu legen. (Erk. v. 2. I. 1923, Z. 20.258/22.)

1805 A. Bruderladen: Rechtliche Natur des Ausspruches der Bergbehörde über die Beiträge zur Bruderlade. (Erk. v. 2. I. 1923, Z. 20.260/22.)

1806 A. Jagdrecht (Böhmen): I. Dem Jagdausschusse steht es nicht zu, die Teilnahme an der zwecks Verpachtung des Jagdrechtes stattfindenden Feilbietung auf einen bestimmten Personenkreis einzuschränken. — II. Nach dem Ergebnisse der Feilbietung muß der Jagdausschuß den Meistbietenden als Jagdpächter anerkennen, wenn er die gesetzlich geforderte Qualifikation besitzt. — III. Die Bedingung, daß der Jagdpächter die Jagd bloß mit einheimischen Interessenten ausüben dürfe, verletzt das durch § 25 des böhm. Jagdgesetzes gewährleistete Recht des Jagdpächters, die Jagd auszuüben. (Erk. 2. I. 1923, Z. 20.268/22.)

1807 A. Wertzuwachsabgabe: Auch Übertragungen von bereits verbauten Bauparzellen unterliegen der Wertzuwachsabgabe nicht, wenn alle im Punkt 4, Abs. 2, § 1 des Ges. v. 30. III. 1920, Slg. Nr. 209, festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind. (Erk. v. 2. I. 1923, Z. 20.269/22.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 10. September 1924. Nummer 14. (Bogen 46—49.)

Slg. Nr. INHALT. Seite

178. Gesetz über das Bestechungswesen mit Auszügen aus den Materialien 721
179. Aufhebung der Fideikommisse mit Erläuterungen von Dr. Willy Magerstein, Advokaten in Prag 729
Erlässe des Finanzministeriums 752

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht 755
Oberstes Verwaltungsgericht 767

Bestechungswesen.

(Gesetz vom 3. Juli 1924, Slg. Nr. 178, über das Bestechungswesen und gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses. — Kundgemacht am 2. August 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Dieses Gesetz kann nur angewendet werden, wenn die Handlung nicht nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach dem X. Hauptstücke des ersten Teiles des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, dem XLII. Hauptstücke des zweiten Teiles des St. G. Ges. Art. V v. J. 1878 und dem V. Hauptstücke des vierten Teiles des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, RGBl. Nr. 19, strenger bestraft werden kann.

§ 2. (1) Wer einem öffentlichen Funktionär (§ 6) oder mit dessen Wissen einer anderen Person dafür, daß ihm oder jemandem anderen irgend eine Berechtigung oder Bewilligung erteilt, eine Begünstigung oder Erleichterung gewährt, mit ihm oder einem anderen ein Vertrag abgeschlossen oder eine Handlung, zu der dieser Funktionär berufen ist, vollzogen oder unterlassen werde, unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, auf den dieser Funktionär kein Recht hat, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Handelte es sich um einen unbedeutenden Vorteil, so ist das im Abs. 1 bezeichnete Vorgehen nicht strafbar, wenn durch die Handlung oder Unterlassung nicht ein wichtiges öffentliches Interesse berührt worden ist. In letzterem Falle ist der Schuldtragende vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder mit einer Geldstrafe von 50 Kč bis zu 500 Kč zu bestrafen.

(3) Mit der im Abs. 1 festgesetzten Strafe ist wegen Vergehens zu bestrafen, wer aus dem dort angeführten Grunde einer Person, die darauf kein Recht hat, unmittelbar oder mittelbar einen nicht unbedeutenden Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß diese Person bei einem öffentlichen Funktionär ihren Einfluß geltend mache.

Digitized by Google

§ 3. (1) Ein öffentlicher Funktionär (§ 6), der für das in § 2, Abs. 1, Angeführte unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil verlangt oder sich oder einer anderen Person versprechen oder gewähren läßt, wird wegen Vergehens mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Handelte es sich nur um einen unbedeutenden Vorteil, so ist das im Abs. 1 bezeichnete Vorgehen nicht strafbar, wenn durch die Handlung oder Unterlassung nicht ein wichtiges öffentliches Interesse berührt worden ist. In letzterem Falle ist der Schuldtragende vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder mit einer Geldstrafe von 50 Kč bis zu 500 Kč zu bestrafen.

(3) Mit der im Abs. 1 festgesetzten Strafe ist wegen Vergehens zu bestrafen, wer aus dem dort angeführten Grunde dafür, daß er bei einem öffentlichen Funktionär seinen Einfluß geltend mache, unmittelbar oder mittelbar einen nicht unbedeutenden Vorteil verlangt oder sich oder einer anderen Person versprechen oder gewähren läßt, auf den weder er noch diese Person ein Recht hat.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 angeführten Handlungen sind als Vergehen oder Übertretungen mit den dort angeführten Strafen auch dann strafbar, wenn derjenige, der den Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt, ihn verlangt hat, sich oder anderen versprechen oder gewähren ließ, dies erst nachträglich, aber deshalb getan hat, weil die im § 1 erwähnte Berechtigung oder Bewilligung erteilt, die Begünstigung oder Erleichterung gewährt, der Vertrag abgeschlossen und eine bestimmte Handlung vollzogen oder unterlassen wurde.

§ 5. (1) Ein im ersten Absatze des § 6 angeführter öffentlicher Funktionär, welcher den Inhalt eines Aktes oder die Verhandlung eines gesetzgebenden Körpers, eines Ausschusses oder einer Kommission, eines Kollegiums oder einer Behörde, die die öffentliche Verwaltung ausüben, oder eines Gerichtes bekanntgibt, wird, wenn es sich um nach dem Gesetze geheime oder ausdrücklich als vertraulich erklärte Akten oder Verhandlungen handelt, von dem Gerichte wegen Übertretung bestraft, wenn er die Kenntnis von dem Inhalte der Akten oder Verhandlung oder den Zutritt zu den Akten als öffentlicher Funktionär erlangt hat und durch seine Handlung ein öffentliches oder ein berechtigtes und ernstes Privatinteresse gefährdet wurde.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Bedingungen wird der dort bezeichnete öffentliche Funktionär vom Gerichte wegen Übertretung auch dann bestraft, wenn es sich um Akten oder Verhandlungen eines Gerichtes oder von Behörden, die die öffentliche Verwaltung ausüben, handelt, sofern es klar war, daß diese Akten und Verhandlungen ihrer Natur nach geheimgehalten werden sollten.

(3) Die Strafe für die im Abs. 1 und 2 angeführten Übertretungen ist Geldstrafe von 50 Kč bis 1000 Kč, unter besonders erschwerenden Umständen aber strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten.

(4) Die Handlung ist auch dann strafbar, wenn sie zu einer Zeit begangen wurde, da der Schuldtragende nicht mehr öffentlicher Funktionär war.

(5) Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Funktionär das Geheimnis einer Person bekanntgegeben hat, der er hiezu von rechtswegen verpflichtet war, oder wenn er von der Verpflichtung zur Wahrung des Geheimnisses entbunden wurde oder die Handlung in einer Eingabe an eine Behörde erfolgt ist, um Abhilfe zu schaffen.

Digitized by Google

§ 6. (1) Öffentliche Funktionäre im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind die Organe und Bediensteten des Staates, Landes, Gaues, Bezirkes, der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Korporation, von öffentlichen Unternehmungen, Anstalten und Fonds.

(2) Den im Abs. 1 angeführten öffentlichen Funktionären gleichgestellt sind mit Ausnahme der Fälle des § 5 die Organe und Bediensteten von Banken, Sparkassen, Vorschußkassen und anderen Geldinstituten, von Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften und Anstalten der Zwangsversicherung, die Organe und Bediensteten von anderen privaten Unternehmungen und Anstalten aber dann, wenn sie unter staatlicher Aufsicht stehen.

(3) Bei aus mehreren physischen Personen bestehenden Organen ist jede Person Funktionär, die Mitglied dieses Organs ist.

§ 7. Der Versuch der nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen ist strafbar.

§ 8. Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Grade des Verschuldens zu bemessen, darf aber einen Monat nicht übersteigen.

§ 9. Ist ein Vermögensvorteil gewährt worden, so hat das Gericht, und zwar auch in den Fällen der Verurteilung wegen der im § 1 angeführten strafbaren Handlungen im Urteile auszusprechen, daß er zu Gunsten des Staates verfalle.

§ 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Personen, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen.

§ 11. (1) Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Aufgehoben werden § 104, letzter Satz, § 105, Abs. 2, letzter Satz, und § 311 St.-G. vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, die §§ 466 und 479 des Ges. Art. V v. J. 1878 und die §§ 465 und 470 desselben Gesetzesartikels hinsichtlich des ersten der zwei in ihnen angeführten Fälle, soweit auf diese Fälle nicht andere Bestimmungen dieser Paragraphen Bezug nehmen, und § 568 Mil.-Str.-G. vom 15. Jänner 1855, RGBl. Nr. 19.

§ 12. Der Vollzug dieses Gesetzes wird allen Mitgliedern der Regierung aufgetragen.

Auszüge aus den Materialien zu diesem Gesetze.

A. Aus dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage, Druck des Abgeordnetenhauses 4583/1924.

Als allgemeines Prinzip muß die Pflicht gelten, eine Strafnorm dann aufzustellen, wenn die Überzeugung der Bevölkerung von der Unmoralität einer Handlung so allgemein geworden ist, daß die Verletzer dieser Norm als Schädlinge der Gesellschaft anzusehen sind.

Hieraus ergibt sich allerdings, daß sich die Anschauungen über die Notwendigkeit der Aufstellung einer Strafnorm im Laufe der Zeit ändern. Das war auch nicht anders bei den Anschauungen über die Bestrafung der Beamten und Organe der öffentlichen Verwaltung wegen Bestechlichkeit. Im Laufe der Jahrhunderte wechselten strengere und mildere Anschauungen. Das Problem selbst ergab sich in allen Staaten, war schon im alten Rom gelöst, in den mittelalterlichen Rechten und im modernen Recht.

Brennender denn je wurde das Problem in der Nachkriegszeit. Es ist sicher, daß der Weltkrieg und die durch denselben hervorgerufene Not und allgemeine

Digitized by Google

Demoralisierung dazu geführt haben, daß sich wie kaum je zuvor eine Bestechlichkeit nicht bloß der öffentlichen Beamtenschaft, sondern auch der Angestellten von Privatunternehmungen entwickelt hat. Es ist noch gut erinnerlich, daß beinahe niemand Waren bekommen hat, wenn er nicht dem über die Bestellung entscheidenden Beamten oder sonstigen Organ der Firma irgend ein Entgelt gegeben hat. Dieses Bestreben, sich in der allgemeinen Not eine Nebenerwerbsquelle zu verschaffen, hat sich naturgemäß auch auf die öffentlichen Beamten übertragen. Mehren sich solche Erscheinungen, so ist das Vertrauen der Bevölkerung in die Staatsverwaltung erschüttert und namentlich bei den Angehörigen der armen Bevölkerungsschichten entsteht häufig die Überzeugung, daß ihnen ein vermeintliches Unrecht nur deshalb zugefügt wurde, weil sie keine Mittel für Bestechungen hatten, wie die Angehörigen der vermögenden Schichten.

Deshalb haben manche Staaten schon in viel früherer Zeit, vielleicht auf Grund ähnlicher Erfahrungen, dafür Sorge getragen, daß die Annahme von Entgelten nicht bloß dann gestraft werde, wenn es sich um eine Verletzung der Amtspflicht handelt, sondern auch dann, wenn sich eine solche Verletzung nicht nachweisen läßt. Die Gesetzgebungen dieser Staaten sind von dem Gedanken ausgegangen, daß es den Beamten nicht erlaubt werden dürfe, sich für ihre Amtshandlungen bezahlen zu lassen, und daß von der Bestechung für Handlungen, bei denen keine Verletzung einer Amtspflicht nachgewiesen werden kann, zu jener, bei der die Amtspflicht verletzt wird, nur ein kleiner Schritt ist.

Gerade dort, wo es sich um die durchtriebensten Fälle und um Beträge in die Hunderttausende handelt, versagt die Anwendung des Strafrechtes, wenn nachgewiesen werden muß, daß es zu einer Verletzung der Amtspflichten gekommen ist. Es handelt sich aber gar nicht darum, daß dem Staate oder einer anderen öffentlichrechtlichen Korporation ein Schade zugefügt wurde. Der läßt sich vielfach zu der Zeit, da die Handlung hervorkommt, nicht mehr nachweisen. Es handelt sich darum, daß durch das Bestechungswesen in die gesunde Konkurrenz eingegriffen wird, die eine unerläßliche Bedingung des geordneten Wirtschaftslebens des Staates ist. In der Mehrzahl der Gesetzgebungen ist daher die Notwendigkeit anerkannt worden, die sogenannte passive Bestechung ohne Rücksicht darauf zu verfolgen, ob es zu einer Verletzung der Amtspflicht oder zu einer Parteilichkeit gekommen ist. Dies gilt z. B. auch von einigen Gesetzen Englands, Frankreichs, Italiens u. a. Milder sind in einzelnen Staaten die Fälle der sog. aktiven Bestechung beurteilt worden. Es wurde nämlich darauf verwiesen, daß derjenige, der das Entgelt gibt, obwohl er nichts anderes will, als ein tatsächliches oder vermeintliches Recht, sich sittlich nicht verfehlt. Demgegenüber ist aber wieder andererseits darauf hingewiesen worden, daß einmal diese seine Überzeugung häufig nur subjektiv ist oder sich auch die Absicht dort nicht nachweisen lasse, wo das Bewußtsein des Unrechtes auf Seite des Bestechers tatsächlich vorhanden ist. Außerdem wurde hervorgehoben, daß es nicht geduldet werden könne, daß die öffentlichen Organe auf diese Weise indirekt dazu verleitet werden, ihre Amtspflicht zu verletzen. Deshalb ist auch dort, wo ein ähnliches Prinzip im Gesetze unmittelbar nicht ausgesprochen war, die aktive Bestechung vielfach als Mitschuld an der passiven Bestechung angesehen worden. Es kann auch nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß z. B. die reichsdeutsche Gesetzgebung namentlich in den Fällen, wo der Staat um eine beträchtliche Einnahme geschädigt werden könnte, so insbesondere, wenn es sich um die Einnahme aus Abgaben handelt, es als ihre Pflicht angesehen hat, auch die aktive Bestechung unter Strafe zu stellen.

Was das bisher in der Tschechoslowakischen Republik geltende Recht anbelangt, verhält sich die Sache folgendermaßen: Sowohl das in den historischen Ländern und das in der Slowakei und Karpathorußland geltende Strafgesetz als auch das Militärstrafgesetz haben zwar sehr strenge Bestimmungen über die Bestechung, aber die Tatbestandsmerkmale dieser Verbrechen und Vergehen sind solche, daß sie in einer großen Anzahl von Fällen aus den schon oben angeführten Gründen nicht sichergestellt werden können. In dem in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Strafgesetze sind es die §§ 104 und 105 und § 311.

Digitized by Google

Danach ist derjenige strafbar, der durch Geschenke einen Beamten zur Parteilichkeit oder zu einer Verletzung seiner Amtspflicht, die sich nicht als Mißbrauch der Amtsgewalt darstellt, zu verleiten sucht. Hat das Geschenk den Zweck, einen säumigen Beamten zu Erfüllung seiner Amtspflicht zu veranlassen, so ist zwar der Richter oder der über eine Dienstverleihung oder in öffentlichen Angelegenheiten entscheidende Beamte, der das Geschenk annimmt, um seine Pflicht zu tun, strafbar, dagegen derjenige straflos, der ein solches Geschenk anbietet oder gibt. Handelt es sich um ein Verbrechen nach den §§ 104 und 105, so kann die Strafe des schweren Kerkers bis zu fünf Jahren verhängt werden.

Ebenso verhält es sich auf dem Gebiete des Militärrechtes.

In der Slowakei und Karpathorußland werden diese Handlungen im XLII. Hauptstücke des Strafgesetzes Art. V v. J. 1878 behandelt. Die Verfehlungen werden hier zwar auch manchmal als Vergehen bestraft, aber in vielen Fällen auch als Verbrechen, jedoch mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Außerdem besteht noch die Bestimmung, daß auch der öffentliche Beamte strafbar ist, der für eine Handlung, die er kraft seines Amtes vorzunehmen hat, ein Geschenk verlangt oder annimmt, selbst wenn er dadurch seine Amtspflicht nicht verletzt hat.

Diese Regelung weist alle Mängel auf, auf die oben hingewiesen wurde. Dem Beamten muß nachgewiesen werden, daß er das Entgelt angenommen habe, weil er sonst seine Pflicht nicht erfüllt hätte, und demjenigen, der in den oben erwähnten Fällen das Entgelt gibt, muß nachgewiesen werden, daß er den Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten gesucht habe. In der Praxis sieht dann die Anwendung dieser Gesetze so aus, daß in der größten Zahl der Fälle, wo die Entgelte nachgewiesen sind, der öffentliche Ankläger sich zur Anklage nicht entschließen kann, weil keine Beweise vorliegen, daß entweder der Beamte seine Pflicht nicht erfüllt hätte, wenn er das Entgelt nicht bekommen hätte, oder daß der Bestecher ihn zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten gesucht habe, oder aber, daß dort, wo sich der Ankläger, größtenteils auf bloße Indizien gestützt, zur Anklage entschlossen hat, das Verfahren mit einem Freispruche endet. Um Abhilfe zu schaffen, schlägt der Entwurf bei voller Aufrechterhaltung aller strengeren Bestimmungen vor, daß auch alle anderen Formen der aktiven und passiven Bestechung geahndet werden sollen.

. . . . . .

Die gleichzeitige Gesetzwerdung der sehr strengen Vorschriften gegen die Bestechung auch in jenen Formen, die bisher straflos waren, und die Aufrechterhaltung der überaus strengen Strafvorschriften für die schwerer strafbaren Handlungen manifestiert die unerbittliche Entschlossenheit der Regierung, in Hinkunft jedes derartige Übel rücksichtslos bis zu den letzten Konsequenzen des Kriminals und des Verlustes der Stelle und des Ruhegenusses zu bekämpfen.

B. Aus dem Berichte des Verfassungs-Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses, Druck 4736/1924.

Zu § 1. Der leitende Gedanke der Regierungsvorlage hinsichtlich der Verfolgung des Bestechungswesens ist der, daß alle bisherigen Strafbestimmungen, soweit sie strenger sind als die vorgeschlagenen ergänzenden Vorschriften, aufrechterhalten bleiben sollen und daß an der bisherigen Strenge nichts geändert werden soll.

Die Regierungsverordnung führt daher keine Reform und Unifizierung der betreffenden Vorschriften durch, sondern beschränkt sich darauf, sie dort zu ergänzen, wo sich Lücken gezeigt haben . . . . . Der Ausschuß hat die Diktion des § 1 dahin geändert, daß der leitende Gedanke präziser zum Ausdruck kommt.

Zu den §§ 2 und 3. Diese beiden Paragraphen stellen die beiden Seiten der Bestechung dar. § 2 regelt die Strafbarkeit der aktiven Bestechung, § 3 jene der passiven Bestechung. Jeder Norm des § 2 entspricht eine analoge Norm des § 3.

Das Bestreben war darauf gerichtet, alle Fälle der passiven und aktiven Bestechung zu erfassen, die bisher wegen der Unvollkommenheit der Normen der

Digitized by Google

gerichtlichen Bestrafung entgangen sind, deren Strafbarkeit aber lebhaft empfunden wurde. Lücken haben sich in folgenden Richtungen gezeigt:

1. Kreis der bestochenen Personen.

Bisher war bloß die Bestechung eines Beamten bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten strafbar. Als Beamter aber wurde nach dem Gesetze derjenige angesehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages mit oder ohne Beeidigung Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist (§§ 101, 104, 105 Nr. Str. G.). Einen etwas weiteren Begriff des öffentlichen Beamten enthält das ungarische Strafgesetz im § 461.

Beide Begriffsbestimmungen erscheinen bei der heutigen Ausdehnung des öffentlichen Lebens zu eng. Die Regierungsvorlage hat den Personenkreis, auf den sich die Vorschriften beziehen sollen, in § 2, Abs. 1, angeführt. Der Erweiterung der Regierungsvorlage muß zugestimmt werden, es empfiehlt sich aber, den Kreis der Personen noch zu ergänzen und ihn genau abzugrenzen.

Nach der Regierungsvorlage könnte es namentlich zweifelhaft sein, ob die öffentlichrechtlichen Faktoren überhaupt betroffen sind. So könnte insbesondere zweifelhaft sein, ob auch die Mitglieder von Korporationen, die gremial entscheiden, als Organe der Gemeinde oder des Staates angesehen werden können. Der Verfassungs-Rechtsausschuß schlägt daher vor, daß dieser Zweifel durch eine ausdrückliche Bestimmung behoben werde (sieh § 6, Abs. 3). Die Regierungsvorlage spricht ferner von öffentlichen Unternehmungen und Fonds. Auch da ist die Ergänzung praktisch. Die Bediensteten der staatlichen Güter, der Tabakregie, der Gemeindegasanstalten und Elektrizitätswerke zum Beispiel könnten nur schwer als Beamte oder Organe des Staates oder der Gemeinde im öffentlich-rechtlichen Sinne des Wortes angesehen werden, zumal auch sonst in den Gesetzen und Dienstvorschriften ein Unterschied zwischen den Staatsbeamten und den Beamten der staatlichen Unternehmungen, Anstalten und Fonds gemacht wird. Die Reinheit der öffentlichen Wirtschaft verlangt aber auch hier eine Erweiterung des Personenkreises. Der Entwurf führt ferner die der öffentlichen Rechnungslegung oder der staatlichen Aufsicht unterworfenen Privatunternehmungen an. Der Verfassungs-Rechtsausschuß hält diesen Gedanken für gesund. Die beschwerliche, ja oft unmögliche Kontrolle der Gebarung dieser Unternehmungen in ihren Einzelheiten durch die an ihnen materiell beteiligten Personen (häufig sehr breite Bevölkerungsschichten) erheischt Reinheit in der Gebarung dieser Unternehmungen und Schutz gegen Unredlichkeiten der sie verwaltenden Personen. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied von privaten Unternehmungen, wo der mit dem eigenen Kapital arbeitende Unternehmer die Möglichkeit des unmittelbaren Einflusses auf die Gebarung besitzt. Ein Schutz ist hier gewiß notwendig. Es kann auf das französische Gesetz vom 16. II. 1919 verwiesen werden, das die Bestechung von Bediensteten von Handels- und Industrieunternehmungen überhaupt bestraft und diese Frage in sehr radikaler Weise gelöst hat. Demgegenüber ist jedoch der Verfassungs-Rechtsausschuß der Ansicht, daß das Kriterium der „öffentlichen Rechnungslegung" bei Privatunternehmungen mehr ein fiskalisches Kriterium ist und sich nicht zur Geltendmachung des Gedankens der Regierungsvorlage eignet. Deshalb hat der Ausschuß einer taxativen Aufzählung den Vorzug gegeben. In dieser Aufzählung hat er zunächst alle Geldinstitute angeführt. Hier ist eben die Gebarung mit anvertrauten Geldern der Grund dieser Bestimmung. Ferner hat er die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angeführt. Auch an ihnen sind zumeist breite Schichten der Bevölkerung beteiligt. Weiters die Anstalten der Zwangsversicherung, wo die Verwaltung der Beiträge gleichfalls Reinheit der Gebarung erheischt. Endlich handelt es sich um die Unternehmungen unter staatlicher Aufsicht, wo breite Schichten gerade mit der Institution der Staatsaufsicht, die von einer durch die Staatsverwaltung eigens hierzu bestellten Person ausgeübt wird, gewöhnlich die Vorstellung einer besonders korrekten Gebarung verbinden.

Behufs Vereinfachung der Diktion hat der Ausschuß für alle diese Personen die Gesamtbezeichnung „öffentlicher Funktionär" gewählt und die nähere Er-

Digitized by Google

klärung dessen, was unter dieser Bezeichnung zu verstehen ist, in den selbständigen neuen § 6 aufgenommen

Neben der Bestechung öffentlicher Funktionäre mußte aber auch an die Bestechung dritter Personen gedacht werden. Die Regierungsvorlage tut dies im § 2 und im § 3, Abs. 2. Die Bestimmungen entsprechen dem § 465, Abs. 2, ung. Str. G. Der Ausschuß hält aber diese Bestimmungen für zu eng. Zu treffen ist die Bestechung dritter Personen zu dem Zwecke, daß sie ihren tatsächlichen oder vermeintlichen persönlichen Einfluß geltend machen, den sie durch ihre Stellung, durch freundschaftliche Beziehung oder sonst auf einen Beamten haben. Es ist das eine Form der Bestechung, die in Frankreich durch die Novelle vom 4. VII. 1889 getroffen wurde. Damit aber unbedeutende Erkenntlichkeiten und Geschenke aus Dankbarkeit nicht getroffen werden, schlägt der Ausschuß vor, daß die Handlung bloß dann strafbar sein soll, wenn der angebotene Vorteil nicht unbedeutend war.

2. Das als Bestechung Geleistete.

Die Regierungsvorlage hat vorgeschlagen, daß bloß die Annahme oder Gewährung eines Vermögensvorteils getroffen werden soll. Der Ausschuß hat dies als zu eng angesehen. Es ergeben sich nicht minder bedenkliche Fälle, wo als Entgelt eine Begünstigung gewährt wird, die nicht als Vermögensvorteil bezeichnet werden kann, deren Gewährung aber nicht minder unsittlich ist als die Gewährung eines Vermögensvorteiles. Deshalb beantragt der Ausschuß die Ersetzung des Wortes „Vermögensvorteil" durch „Vorteil" in den Tatbeständen der §§ 2 und 3.

3. Das für die Bestechung zu Leistende

Nach dem bisherigen Rechte war — wenn es sich nicht um die durch Bestechung erfolgte Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt handelte (§§ 5, 9, 101 St. G.) — die Bestechung „für eine Parteilichkeit oder Verletzung der Amtspflicht" oder auch „für die Ausübung des Amtes nach Pflicht" (im Falle der passiven Bestechung im § 104 St. G., hier freilich nur, wenn der Beamte die Ausübung des Amtes von dem Entgelt abhängig gemacht hat) strafbar, wenn von der Übertretung des § 311 des St. G. abgesehen wird.

In weiterem Umfange war die Bestechung nach dem ungarischen Strafgesetz strafbar. Hier war die passive Bestechung auch in den Fällen der Verletzung einer Amtspflicht gegen Entgelt (§§ 467, 469) und in den Fällen der Ausübung des Amtes nach Pflicht (§§ 465, 468), die aktive Bestechung bloß wegen Verletzung der Amtspflicht (§ 470) strafbar. Unter Amtshandlung war auch die Unterlassung einer Amtshandlung zu verstehen. Die Strafbarkeit war abgestuft.

Die Regierungsvorlage macht mit Recht keinen Unterschied in der Hinsicht, ob das Amt nach Pflicht ausgeübt wird oder die Amtspflicht verletzt wurde. Die Vorlage muß aber ergänzt werden. Sie spricht nämlich nicht von der Unterlassung einer Amtshandlung. Endlich würde die Diktion der Regierungsvorlage auch die Meinung erwecken, daß es sich bloß um die schriftliche Erledigung auf Grund eines eingebrachten Gesuches und nicht um Fälle handelt, wo das Organ ohne Gesuch aus eigener Initiative handelt.

4. Zeitliche und innere Beziehung des Entgeltes zur Amtshandlung

Bisher wurde bloß die Gewährung eines Entgeltes vor der Amtshandlung und in der Absicht, daß durch das Entgelt die Amtshandlung veranlaßt werde, bestraft. Die Regierungsvorlage will auch die Bestechung nach der Amtshandlung treffen. Das ist gewiß richtig, weil sonst in raffinierter Weise wegen Unmöglichkeit des Beweises einer Vereinbarung oder eines Versprechens vor der Tat straflos Bestechungsgelder gewährt werden könnten. Eine solche Bestechung ex post hat auch die psychologische Wirkung zur Folge, daß sie den Boden für den künftigen Amtsverkehr vorbereitet. Ein so bestochenes Organ hofft, auch künftig entlohnt zu werden. Die Regierungsvorlage bringt jedoch den inneren Zusammenhang einer solchen nachträglichen Bestechung mit der Amtshandlung nicht genug präzis zum Ausdruck. Infolgedessen könnten vielfach auch bloße Höflichkeitsakte ohne jede Beziehung zu einer Amtshandlung getroffen werden. Der Ausschuß schlägt daher eine schärfere Hervorhebung dieser inneren Bezie-

Digitized by Google

hung zwischen der nachträglichen Bestechung und der Amtshandlung vor und tut dies in dem neuen selbständigen § 4.

5. Höhe der Strafe.

Die Regierungsvorlage hat die Strafen in den §§ 2 und 3 darnach abgestuft, ob es sich um ein Vergehen oder eine Übertretung handelt. Sie hat aber den Tatbestand der Übertretung allzu eng gefaßt. Es würden sogar Trinkgelder und allerlei andere unbedeutende Erkenntlichkeiten und Geschenke getroffen werden, die schon so üblich sind, daß niemand an ihnen Anstoß nimmt. Der Ausschuß schlägt daher vor, daß ein solcher nicht strafbar sein soll, wenn nicht durch die Amtshandlung oder Unterlassung trotz der Geringfügigkeit des Vorteils ein wichtiges öffentliches Interesse berührt ist. Aber auch in letzterem Falle soll die Handlung bloß als Übertretung und bloß mit Geld bestraft werden, weil das Bewußtsein der Strafbarkeit hier doch nur recht schwach sein wird.

Zu § 5. Eine Bestimmung wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses ist dringend notwendig, weil die §§ 101 und 102 St. G. wegen des beschränkten Kreises der Personen, die sich dieses Deliktes schuldig machen können, und wegen des regelmäßigen Nichtvorhandenseins oder wenigstens der schweren Nachweisbarkeit einer Schädigungsabsicht nicht entsprechen.

Der Verfassungs-Rechtsausschuß hat gegenüber der Regierungsvorlage den Tatbestand eingeengt und die Bestimmung mit § 23 der Dienstpragmatik in Einklang gebracht.

Nach Ansicht des Ausschusses bedürfen die Verhandlungen und Akten der Gerichte, Behörden und verschiedenen Körperschaften des strafrechtlichen Schutzes in verschiedenem Maße.

In jedem Falle muß der Schutz den Verhandlungen und Akten der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte und der Körperschaften und Behörden, welche die öffentliche Verwaltung besorgen, dann gewährt werden, wenn es sich um nach dem Gesetze geheime oder ausdrücklich als vertraulich erklärte Akten oder Verhandlungen handelt. Dagegen ist hinsichtlich anderer Akten oder Verhandlungen der strafrechtliche Schutz nur bei solchen Akten und Verhandlungen von Gerichten und Behörden erforderlich, die ihrer Natur nach offenbar geheim bleiben sollten. Dieser weitere Schutz soll sich also auf analoge Akten und Verhandlungen der gesetzgebenden und autonomen Körperschaften nicht erstrecken. Hier ist auch ein geringerer Schutz des Amtsgeheimnisses im Interesse der größeren Kontrolle gelegen.

Allgemeine Voraussetzung in beiden Fällen soll aber sein, daß es sich um die Preisgebung des Inhaltes von Akten oder Verhandlungen handelt, hinsichtlich deren der Betreffende die Kenntnis oder den Zutritt als öffentlicher Funktionär erlangt hat, und daß durch die Handlung ein öffentliches oder ein berechtigtes und ernstes Privatinteresse gefährdet wurde.

Bei Abgang dieser Voraussetzungen kann es sich bloß um ein Disziplinarvergehen handeln, wenn die disziplinäre Strafbarkeit überhaupt statuiert ist.

Ferner schlägt der Ausschuß vor, daß in gewissen Fällen die Handlung straflos bleiben soll; eine nähere Begründung dieser Fälle ist nicht erforderlich, weil sich die Gründe aus der Natur der Sache ergeben.

Endlich hat der Ausschuß die Strafsätze wesentlich herabgesetzt, indem er sie anderen analogen Gesetzesbestimmungen angepaßt hat.

Zu § 9. Hinsichtlich des Verfalles des gewährten Vermögensvorteiles hat der Verfassungs-Rechtsausschuß die vollständige Unifizierung auch für die im § 1 angeführten strafbaren Handlungen in dem Sinne herbeigeführt, daß der Verfall zu Gunsten des Staates und nicht des Ortsarmenfonds eintritt. Nur die Bestimmungen der §§ 383 und 384 M. St. G. bleiben unberührt, zumal die Geschenke ohnedies danach dem Militärinvalidenfonds zufallen.

C. Aus dem Berichte des Verfassungs-Rechtsausschusses des Senates, Druck 1945/1924.

Zu § 11, Abs. 2. § 104, letzter Satz, und § 105, Abs. 2, letzter Absatz, des Strafgesetzes vom 27. V. 1852, RGBl. Nr. 117, werden deshalb aufgehoben, weil an deren Stelle die neue einheitliche Norm des § 9 tritt.

Digitized by Google

Im § 465 des ung. Ges. Art. V v. J. 1878 sind zwei Fälle strafbarer Handlung enthalten, nämlich der milder strafbare Fall, wenn der öffentliche Beamte durch die dort angeführte Handlung oder Unterlassung seine Amtspflicht nicht verletzt hat, und der zweite strenger strafbare Fall. Ähnlich sind im § 470 desselben Gesetzartikels zwei Fälle angeführt, von denen der erste milder strafbar ist. An Stelle dieser milder strafbaren Fälle treten die Unifikationsbestimmungen des also der Tatbestand für diese strengeren Fälle aufrecht bleibt, sich aber im neuen Gesetzes, es bleiben also nur die strengeren Bestimmungen in Kraft; da Vordersatze, bzw. in dem jetzt aufgehobenen Satze befindet, war es unumgänglich, zu bestimmen, daß die eben erwähnte Aufhebung sich auf die Tatbestandsmerkmale nicht bezieht, soweit sie für die nicht aufgehobenen Fälle notwendig sind.

Aufhebung der Fideikommisse.

(Gesetz vom 3. Juli 1924, Slg. Nr. 179. — Kundgemacht am 14. August 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die Fideikommisse (Familienfideikommisse) aller Art werden aufgehoben. Neue Fideikommisse können nicht errichtet werden.

(2) Mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes treten, soweit sich das Gesetz nicht ausdrücklich auf sie beruft, die Bestimmungen der Errichtungsurkunden, Familienbeschlüsse und anderer Verfügungen über die Fideikommisse außer Kraft.

(3) Insbesondere erlöschen ohne Entschädigung auch die in der Errichtungsurkunde für den Wegfall aller Anwärter festgesetzten Substitutionsansprüche und die anderen Ansprüche mit Ausnahme der im § 6 vorbehaltenen Ansprüche.

§ 2. (1) Dem Fideikommißbesitzer, den Anwärtern und dem Posteritätskurator wird es in erster Linie überlassen, durch Übereinkommen die Verhältnisse des freigewordenen Fideikommißvermögens zu regeln.

(2) Anwärter sind jene, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nach der Errichtungsurkunde zur Nachfolge in das Fideikommiß berufen und schon am Leben oder wenigstens als geboren anzusehen sind (§ 22 abGB.). Hierbei werden jedoch Beschränkungen der Errichtungsurkunden, die dem nach dem 28. Oktober 1918 durch die Aufhebung des Adels eingetretenen Rechtszustande widersprechen (wegen unebenbürtiger Ehe, Mangels des Adels oder einer bestimmten Anzahl adeliger Ahnen und dergleichen), nicht berücksichtigt.

(3) Zu dem Übereinkommen genügt es, wenn der Fideikommißbesitzer und die nächsten drei Anwärter und bei Abgang solcher der Posteritätskurator zustimmen. Ist das Fideikommiß durch den Tod des Besitzers freigeworden, so genügt die Zustimmung des nach der Errichtungsurkunde berufenen Nachfolgers und der zwei nächsten Anwärter, beziehungsweise des Posteritätskurators. Hierbei werden direkte Nachkommen dieser Anwärter nicht berücksichtigt.

(4) Das Übereinkommen muß binnen sechs Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes schriftlich dem zuständigen Fideikommißgerichte vorgelegt werden, darf dem Zwecke dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen und erfordert die Genehmigung durch das Fideikommißgericht (§ 16). Das Gericht vernimmt darüber die Beteiligten, insbesondere die im Abs. 2 angeführten Anwärter, wenn deren Unterschrift auf der Urkunde nicht beglaubigt ist, und den Fideikommißkurator. Zu diesem Zwecke ladet es die bekannten Anwärter, die sich im Ge-

Digitized by Google

biete der Tschechoslowakischen Republik aufhalten, vor und fordert die Anwärter, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder sich im Auslande befindet, sowie diejenigen, die nach der Errichtungsurkunde einen Anspruch auf die Nachfolge in das Fideikommiß erheben könnten, mittels Kundmachung an der Gerichtstafel und im Amtsblatte und nach Ermessen auch in anderen Blättern auf, sich bei Gericht innerhalb einer festgesetzten Frist zu äußern. Diese Frist wird von dem Gerichte wenigstens mit dreißig Tagen vom Tage der Verlautbarung der Kundmachung im Amtsblatte bestimmt. In die Vorladung und in die Kundmachung sind die wesentlichsten Punkte des Übereinkommens sowie der Hinweis darauf aufzunehmen, daß diejenigen, die sich auf die Vorladung hin nicht einfinden und auf die Aufforderung hin nicht äußern, als dem Übereinkommen zustimmend angesehen werden.

(5) Gemäß dem genehmigten Übereinkommen werden sodann auf Antrag die bücherlichen Eintragungen und die sonstigen erforderlichen Verfügungen vorgenommen (§ 7).

§ 3. (1) Wird innerhalb der in § 2, Abs. 4, bestimmten Frist kein Übereinkommen zur Genehmigung vorgelegt, so erwirbt derjenige, der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Fideikommißbesitzer war, das vom Fideikommißbande befreite Vermögen als Vorerbe (Fiduziar) und wird durch die fideikommissarische Nachfolge (fideikommissarische Substitution) zu Gunsten des ersten Anwärters beschränkt, der nach der Errichtungsurkunde (§ 2, Abs. 2) zur Zeit des Anfalles zur Nachfolge im Fideikommisse berufen wäre.

(2) Sollte ein Fideikommiß am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes infolge Ablebens des bisherigen Besitzers erledigt sein, so ist es jenem Anwärter in das unbeschränkte Eigentum zu übergeben, der nach der Errichtungsurkunde zur Nachfolge berufen ist. Hierbei werden die in § 2, Abs. 2, angeführten Beschränkungen in der Errichtungsurkunde nicht berücksichtigt. War jedoch in der Errichtungsurkunde dem jeweiligen Besitzer das Recht eingeräumt, seinen Nachfolger zu ernennen, und hat der vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes verstorbene zeitweilige Besitzer durch eine gültige letztwillige Verfügung angeordnet, was mit dem zum Fideikommiß gehörigen Vermögen für den Fall zu geschehen habe, als das Fideikommiß kraft Gesetzes aufgehoben wird, so ist das Fideikommiß gemäß der letztwilligen Verfügung als ein vom Fideikommißbande befreiter Nachlaß einzuantworten.

(3) Sollte der zeitweilige Fideikommißbesitzer nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, aber vor Ablauf der sechsmonatigen Frist des § 2, Abs. 4, sterben und kein Übereinkommen erzielt werden (§ 2, Abs. 4), so hat zu gelten, daß er das Vermögen nach Abs. 1 erworben hat, und es tritt die Erbfolge nach dieser Bestimmung ein.

§ 4. (1) Wenn sich zu einem am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Tod erledigten Fideikommisse keiner der berufenen Anwärter meldet oder weitere Fideikommißanwärter nicht vorhanden sind, fällt das freigewordene Fideikommißvermögen in den Nachlaß des letzten Besitzers.

§ 5. Die Nachfolgeansprüche aller weiteren Anwärter mit Ausnahme des im § 3 vorbehaltenen Anspruches erlöschen ohne Entschädigung.

§ 6. (1) Durch die Aufhebung des Fideikommißbandes sind die Ansprüche auf Leistungen, welche bestimmte Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens die-

Digitized by Google

ses Gesetzes bereits am Leben oder als geboren anzusehen sind, gegen den Fideikommißbesitzer oder gegen den fideikommissarischen Nachfolger aus der Errichtungsurkunde erworben haben, nicht berührt. Wenn in der Urkunde nichts anderes bestimmt ist, gebühren dem Berechtigten wiederkehrende Leistungen auf Lebensdauer. Sinkt der Wert des Fideikommißgutes aus von der Person des Besitzers unabhängigen Gründen dauernd derart, daß der Besitzer des Fideikommißgutes oder sein Nachfolger bei Erfüllung dieser Verbindlichkeiten wirtschaftlich gefährdet wäre, so kann er eine verhältnismäßige Herabsetzung dieser Leistungen verlangen. Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das Gericht auf Antrag einer derselben im außerstreitigen Verfahren.

(2) Sind solche Ansprüche bisher nicht sichergestellt, so verfügt das Fideikommißgericht auf Antrag des Berechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters das Erforderliche zu deren Sicherstellung, bevor es das Übereinkommen genehmigt oder über das Fideikommißvermögen entscheidet.

(3) In der Kundmachung, betreffend das Übereinkommen (§ 2), fordert das Gericht auch, wenn in der Errichtungsurkunde eine Bestimmung über solche Berechtigungen vorkommt, diejenigen, welche Ansprüche erheben, auf, sie in der festgesetzten Frist bei Gericht anzumelden. Wurde kein Übereinkommen vorgelegt, so fordert es, wenn in der Errichtungsurkunde eine solche Bestimmung vorkommt, auf Kosten des Erwerbers des Fideikommißvermögens nach sechs Monaten (§ 2, Abs. 4) mittels Kundmachung an der Gerichtstafel und im Amtsblatte diejenigen, die einen Anspruch auf solche Leistungen aus der Errichtungsurkunde und auf deren Sicherstellung erheben, auf, binnen dreißig Tagen nach der Verlautbarung ihre Ansprüche bei Gericht anzumelden. Auf später angemeldete Ansprüche wird in diesem Verfahren keine Rücksicht genommen und es wird den Berechtigten überlassen, sie nach den allgemeinen Vorschriften zur Geltung zu bringen.

(4) Hat jemand einen Anspruch nach Absatz 1 bis 3 rechtzeitig angemeldet und ist nicht etwa bereits in dem Übereinkommen oder in einem anderen Antrage des Erwerbers darüber eine Bestimmung enthalten oder weicht diese Bestimmung von dem angemeldeten Anspruche ab, so werden die Beteiligten von dem Gerichte einvernommen. Wenn sie sich nicht einigen, wird die den Anspruch erhebende Person auf den Rechtsweg verwiesen, andernfalls wird die Vereinbarung in die Urkunde, betreffend das Übereinkommen, oder in den Ausspruch über die Nachfolge aufgenommen.

(5) Berechtigt ist derjenige, bei dem am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes alle in der Errichtungsurkunde festgesetzten Bedingungen, abgesehen von den Beschränkungen, welche der geltenden Rechtsordnung widersprechen (§ 2, Abs. 2), erfüllt waren, selbst wenn er seine Ansprüche bisher nicht geltend gemacht hat.

(6) Ist in den Büchern die Verpflichtung eingetragen, nach der Errichtungsurkunde eine Leistung für ungenannte Personen zu gewähren, so wird sie auf Antrag gelöscht, wenn keine Ansprüche nach den vorstehenden Bestimmungen angemeldet worden sind.

§ 7. (1) Das zuständige Fideikommißgericht spricht, wenn ein Übereinkommen nach § 2 nicht vorgelegt worden ist, nach amtswegiger Erhebung des Erforderlichen mittels Beschlusses aus, wem das Fideikommißvermögen ins

Digitized by Google

Eigentum übergeben wird (§§ 3, 4) und, soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, wem es bücherlich zugeschrieben werden soll. Der Beschluß wird dem Fideikommißbesitzer, und wenn dieser gestorben ist, dem nach der Errichtungsurkunde berufenen Nachfolger, ferner den drei, beziehungsweise zwei bekannten nächsten Anwärtern (§ 2) und dem Fideikommißkurator zugestellt. Wird eine Entscheidung gemäß § 6 getroffen, so erfolgt die Zustellung auch an die Personen, die Ansprüche auf eine Leistung geltend gemacht haben.

(2) Wurde binnen sechs Wochen nach Rechtskraft des Beschlusses nicht um die bücherliche Einverleibung und gegebenenfalls um die Ausfolgung des Vermögens angesucht, so veranlaßt das Fideikommißgericht von Amts wegen, daß die aus dem Beschlusse sich ergebenden Eintragungen in den Büchern (auch in den Entschädigungsbüchern) vollzogen und die Bezeichnung des Gutes als Fideikommißgut gelöscht werde, oder daß das sonstige Vermögen mit der Beschränkung nach § 3, beziehungsweise § 6, erlegt oder dem Berechtigten ausgefolgt werde.

§ 8. (1) Schwebt ein Prozeß über die Nachfolge in das Fideikommiß oder wurde ein solcher vor Ablauf der sechsmonatigen Frist des § 2 anhängig gemacht, so wartet das Fideikommißgericht ab, wem der Anspruch im Streitverfahren rechtskräftig zuerkannt wird, und trifft demgemäß die erforderlichen Verfügungen, ohne einen eigenen Beschluß zu erlassen, außer daß es über die angemeldeten Ansprüche auf Leistungen (§ 6) entscheidet. Sollte binnen sechs Wochen nach Rechtskraft des Urteils oder nach geschlossenem Vergleiche nicht um die bücherlichen Eintragungen angesucht werden, so verfügt es von Amts wegen mit der Einschränkung des § 3 die Einverleibung des Eigentumsrechtes für denjenigen, dem der Anspruch zuerkannt wurde, und die Löschung der Bezeichnung des Gutes als Fideikommißgut (des Fideikommißbandes) sowie die Einverleibung eines allfälligen Anspruches nach § 6.

(2) Wenn die Abschriften für die Urkundensammlung nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind, fertigt sie das Gericht von Amts wegen an und hebt hiefür die vorgeschriebene doppelte Gebühr ein.

§ 9. (1) Gegen den Besitzer eines Fideikommisses oder gegen dessen Erwerber kann nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Anerkennung des Eigentums von einem anderen Anfallsberechtigten nicht aus dem Grunde geltend gemacht werden, weil er sein besseres Recht vor der Wirksamkeit des Gesetzes nach den Bestimmungen der Errichtungsurkunde und der bisherigen Vorschriften verloren hat, oder weil der Besitzer (Erwerber) die Berechtigung hinsichtlich des Fideikommisses durch später eingetretene Ereignisse verloren hat.

(2) Nach Ablauf von zehn Jahren nach Aufhebung des Fideikommisses können wegen eines besseren Rechtes nach der Errichtungsurkunde überhaupt keine Ansprüche gegen den zeitweiligen Besitzer geltend gemacht werden.

§ 10. (1) Das Verlassenschaftsverfahren über ein Fideikommißvermögen nach einem vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes verstorbenen Besitzer ist nach den bisherigen Vorschriften für die Fideikommisse und von dem nach diesen Vorschriften zuständigen Gerichte durchzuführen, wobei die Bestimmungen des § 3, Abs. 2, zu berücksichtigen sind.

(2) Sollte der Besitzer eines Fideikommisses nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sterben, so wird die Verlassenschaft auch hinsichtlich des Fideikommißvermögens von dem nach den allgemeinen Bestimmungen zu-

Digitized by Google

ständigen Gerichte in dem nach denselben geltenden Verfahren unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3, Abs. 1 und 3, abgehandelt.

§ 11. Hinsichtlich der Raten der Übernahmspreise nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318,[1]) und hinsichtlich der Entschädigung für übernommene Fideikommißgüter nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329[2]) (Entschädigungsgesetz), in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220[3]), gelten die in diesem Gesetze über das Fideikommiß getroffenen Bestimmungen.

§ 12. Der Erwerber des Fideikommisses kann, wenn er nicht selbst derjenige ist, der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes dessen Besitzer war, aus dem Allodialvermögen des Vorgängers den Ersatz für die Verschlechterung des Fideikommißvermögens und den Ersatz der fälligen, aber nicht bezahlten Raten der mit gerichtlicher Genehmigung aufgenommenen Schulden verlangen, ist aber auch verpflichtet, dessen Verlassenschaft oder dessen Nachfolger im Allodialvermögen jene Aufwendungen zu ersetzen, die der Vorgänger gemacht hat, um das Fideikommißgut zu erhalten oder bedeutend zu verbessern.

§ 13. (1) Durch die Aufhebung des Fideikommißbandes werden die Beschränkungen in der Verfügung über den nach dem Gesetze vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215[4]) (Beschlagnahmegesetz), beschlagnahmten Besitz nicht aufgehoben.

(2) Zu jedem Übereinkommen nach diesem Gesetze, welches beschlagnahmten Besitz betrifft, und zur Sicherstellung von Ansprüchen an diesem Besitze (§§ 2, 6, 8) ist auch die Zustimmung des staatlichen Bodenamtes erforderlich. Diesem sind auch alle Gerichtsbeschlüsse zuzustellen, die nach diesem Gesetze erfolgen und einen beschlagnahmten Besitz oder die an dessen Stelle tretende Entschädigung betreffen.

§ 14. (1) Ein Gläubiger, für den auf dem Fideikommißgute mit gerichtlicher Genehmigung vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes eingeräumte Forderungen haften, kann sie in der betreffenden Rangordnung auch aus dem Stammgute ohne Rücksicht auf die Beschränkung durch die fideikommissarische Nachfolge (§ 3, Abs. 1) beanspruchen.

(2) Forderungen aus Darlehen, die dem jeweiligen Besitzer ohne Zustimmung des Fideikommißgerichtes vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes gegen Verpfändung der Nutzungen des Fideikommißgutes gewährt worden sind, kann der Gläubiger gegen das Stammgut nicht geltend machen, solange der Erwerber nur die Stellung des Vorerben hat (§ 3, Abs. 1).

(3) Auf beschlagnahmten Besitz kann der Gläubiger Exekution nur durch Zwangsverwaltung führen.

§ 15. (1) Das nach den bisherigen Vorschriften berufene Gericht bleibt zur Verhandlung solcher Prozesse über die Nachfolge in das Fideikommiß und über andere Ansprüche aus demselben zuständig, bei denen die Klage vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes eingebracht worden ist. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit in Prozessen über solche Ansprüche aus einem aufgehobenen Fideikommißverhältnisse nach den allgemeinen Normen.

(2) Die in Fideikommißsachen bisher zuständigen Gerichte beendigen die Verlassenschaften nach den bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 23, S. 531.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 22, S. 719.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 684.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 16, S. 372.

Digitized by Google

Gesetzes verstorbenen Fideikommißbesitzern, entscheiden über die Nachfolge nach den §§ 3, 4, 7 und 8 und treffen die erforderlichen Verfügungen zur Durchführung dieses Gesetzes (§§ 6, 7). Im übrigen hört ihre Wirksamkeit und die gesetzliche Obsorge über das Fideikommiß mit der Genehmigung des Übereinkommens oder mit dem Ablauf der Frist des § 2 auf. Ist es notwendig, eine Angelegenheit weiter zu erledigen oder zu verhandeln, so haben sie dieselbe von Amts wegen dem dann nach den allgemeinen Normen zuständigen Gerichte abzutreten.

§ 16. Hat die Fideikommißangelegenheiten für ein Familienfideikommiß oder den im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik gelegenen Teil desselben ein Gericht außerhalb dieses Gebietes besorgt, so ist nunmehr für die in diesem Gesetze den Fideikommißgerichten zugewiesenen Angelegenheiten, wenn sich das Vermögen oder der beträchtlichere Teil desselben in Böhmen samt dem angegliederten Gebiete von Weitra befindet, das Landeszivilgericht in Prag, wenn es sich in Mähren samt dem angegliederten Gebiete von Feldsberg befindet, das Landeszivilgericht in Brünn, wenn es sich in Schlesien samt dem angegliederten Gebiete von Hultschin befindet, das Landesgericht in Troppau, und wenn es sich in der Slowakei oder Karpathorußland befindet, jener Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel das Vermögen überhaupt oder zum größeren Teile gelegen ist. Wenn sich die beteiligten Gerichte nicht einigen, wird die Zuständigkeit vom Obersten Gerichte bestimmt.

§ 17. (1) Um die Sammlungen und Gegenstände von Kunst- oder historischem Werte, die Archive, Bebliotheken und Registraturen, die ein Zugehör von Fideikommißgütern bilden, bis zu dem Zeitpunkte, da der Schutz von Denkwürdigkeiten überhaupt gesetzlich geregelt sein wird, zu sichern, verfügt das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur auf eigene Kosten deren Verzeichnung durch Sachverständige auf Grund der in den Fideikommißakten angelegten oder bei der Inventur des Fideikommißbesitzes verwendeten Verzeichnisse. Diese Sachverständigen erheben, welche Gegenstände aus dem Zugehör des Fideikommisses Kunst- oder historischen Wert besitzen, und verzeichnen sie unter genauer Beschreibung. Auf Grund ihres Gutachtens entscheidet das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur, welche von diesen Sachen weiter aufbewahrt werden sollen. Die Entscheidung ist mit einer Abschrift des Verzeichnisses dem Erwerber des Fideikommißvermögens mitzuteilen. Insoweit solche Sachen nicht auf Grund anderer Gesetze oder infolge einer Vereinbarung in das Eigentum oder in die Verwahrung des Staates übergegangen sind, sind sie in der Verwahrung des Fideikommißerwerbers zu belassen, falls kein anderes Übereinkommen vorliegt. Die Veräußerung der Sammlungen solcher Gegenstände, der Archive und Bibliotheken oder einzelner Gegenstände aus denselben ohne Zustimmung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur ist nicht gestattet.

(2) Schriftstücke und Akten aus Archiven und Registraturen können nur mit Bewilligung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur nach fachmännischer Durchsicht durch staatliche Archivorgane vernichtet werden. Die Verfügungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Archive und Registraturen werden vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Innern und für Landwirtschaft getroffen. Die Bestimmung des § 2, Z. 9, des Gesetzes vom 12. Februar 1920, Slg Nr. 118[5]), wird dadurch nicht geändert.

[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 11, S. 411.

Digitized by Google

(3) Sollte die Sicherheit oder Unversehrtheit von Sammlungen und Gegenständen bei dem Erwerber des Fideikommißgutes gefährdet sein und er den erteilten Weisungen nicht Folge leisten oder keine genügende Garantie bieten, so kann nach durch die politischen Behörden erster Instanz (administrativen Obrigkeiten) unter Zuziehung von Sachverständigen gepflogener Erhebung das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur deren Aufbewahrung an einem anderen Orte auf Kosten des Erwerbers anordnen.

(4) Hinsichtlich des Verbotes der Ausfuhr gilt die Verordnung des Národní výbor vom 29. Oktober 1918, Slg. Nr. 13[6]).

(5) Übertritt der Eigentümer die erlassenen Anordnungen, so kann über ihn von den genannten politischen Behörden eine Geldstrafe bis zu 100.000 Kč oder Arrest bis zu drei Monaten verhängt werden.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Sachverständigen, deren Auswahl, die Verzeichnung und die Aufbewahrung werden im Verordnungswege erlassen.

§ 18. Mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes treten alle Vorschriften der Gesetze und Verordnungen über Fideikommisse, soweit sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, insbesondere die §§ 618 bis 645 abGB., die §§ 108, 220 bis 256 des Patentes außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, die Gesetze vom 13. Juni 1868, RGBl. Nr. 61, und vom 27. März 1918, RGBl. Nr. 117, § 50, Z. 4, § 78, Abs. 1, § 116 der Jur.-Norm (des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111), § 97, Abs. 2, und § 109 der Exek.-Ordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, die Verordnung des ungarischen Justizministeriums vom 7. April 1869, Nr. 1869 J. M., § 2, Z. 1, und § 42 des Ges. Art. I v. J. 1911 außer Kraft.

§ 19. Dieses Gesetz tritt nach drei Monaten nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 20. Die Durchführung des Gesetzes liegt den Ministern der Justiz, für Schulwesen und Volkskultur, des Innern und für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ob.

*

ERLÄUTERUNGEN

zum Gesetz über die Aufhebung der Fideikommisse

von Dr. Willy Magerstein, Advokaten in Prag.*)

Gleich nach dem politischen Umsturze war bei den herrschenden Parteien und Klassen die Abschaffung der Familienfideikommisse eine beschlossene Sache und es war offenkundig, daß es in der Tschechoslowakischen Republik in nicht allzuferner Zeit zur Abschaffung dieser Institution kommen werde. Bereits im Jahre 1919 war ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, der sich auf die Anordnung beschränken sollte, daß die Fideikommisse aufgehoben werden (Druck Z. 456 a. d. Jahre 1919). Dieser Gesetzentwurf wurde jedoch nicht Gesetz, sondern die Regierung brachte in der Erkenntnis, daß die Aufhebung der Fideikommisse für die Beteiligten sehr einschneidende privatrechtliche Rechtsfolgen und auch sozialpolitisch und volkswirtschaftlich Wirkungen von großer Tragweite nach sich zieht, im Jahre 1921 unter Druck Zl. 2349 ex 1921 im Abgeordnetenhause einen neuen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Fideikommisse ein, der auch die Rechtswirkungen dieser Aufhebung regelte. Nach diesem Regierungsantrage

---

[6]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 1, S. 44.

*) Die zur Verfassung dieser Erläuterungen erforderlichen Materialien hat mir Herr Dr. Fr. Wien-Claudi, dem ich auch zahlreiche sehr wertvolle Anregungen und Winke verdanke, in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

sollte der derzeitige Eigentümer in jeglicher Beziehung unumschränkter Herr des Fideikommißvermögens werden, was fast allseits und insbesondere von den Beteiligten als eine durch nichts begründete Unbilligkeit empfunden wurde.

Hauptsächlich mit Rücksicht auf das inzwischen überreichte Memorandum der Fideikommißbesitzer und Fideikommißanwärter zu dem Gesetzentwurf, das von einem der hervorragensten Kenner des Fideikommißrechtes und Fideikommißwesens, Dr. Franz Wien-Claudi, ausgearbeitet war und das auf die allzugroßen Härten der geplanten gesetzlichen Regelung hinwies, sowie auch in sonstiger Beziehung sehr wertvolle Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge enthielt, sah sich die Regierung veranlaßt, auch diesen Gesetzesantrag zurückzuziehen und durch den Antrag Druck Zl. 4046 aus dem Jahre 1923 zu ersetzen, der sehr vielen Anregungen der erwähnten Denkschrift Rechnung trägt. Dieser letztere Regierungsantrag ist, von der Nationalversammlung mit geringfügigen Änderungen angenommen, nunmehr Gesetz geworden.

Einleitend sei noch bemerkt, daß von den Nachbarstaaten, dem Zuge der Zeit folgend, in Deutschland und Polen die Fideikommisse bereits abgeschafft sind, während in Österreich trotz zahlreicher auf die Aufhebung der Fideikommisse gerichteter Bestrebungen die Angelegenheit über das Stadium der Vorbereitung noch nicht hinausgekommen ist.

Bevor in die Besprechung der einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzes eingegangen wird, sei die Frage der Verfassungsmäßigkeit und sohin der Gültigkeit des vorliegenden Gesetzes kurz gestreift. Durch das Gesetz werden die Anwartschaftsrechte der entfernteren als Obereigentum anspricht und da nach § 109 der Verfassungsurkunde Eigentum wohl durch ein Gesetz beschränkt, nicht aber aufgehoben werden kann — dies wäre nur durch ein Verfassungsgesetz möglich —, so entsteht die Frage, ob das vorliegende Gesetz, das kein Verfassungsgesetz ist, gültig ist. Der Motivenbericht führt zur Datuung der Gültigkeit des Gesetzes an, daß das sogenannte „Obereigentum" der Anwärter nach dem Inhalt der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eher fiktiv und seinem Wesen nach nur eine Beschränkung des Eigentums des jeweiligen Inhabers ist. Daher ist nach dem Motivenberichte zur Aufhebung der Rechte der Anwärter kein Verfassungsgesetz erforderlich. Die Frage soll hier nicht näher erörtert werden, da das Oberste Gericht, das die einzige Instanz die praktische berufen wäre, eine Entscheidung des Verfassungsgerichtes über die Gültigkeit des Gesetzes herbeizuführen und dem das vorliegende Gesetz im Entwurf zur Begutachtung vorgelegt worden war, an dessen Gültigkeit und Verfassungsmäßigkeit nicht zu zweifeln scheint.

Auch die Frage, inwieweit Ausländer den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nach internationalem Recht unterworfen sind, soll hier nicht erörtert werden.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Durch das vorliegende Gesetz werden die Fideikommisse aufgehoben; deren Neubegründung wird untersagt.

Aufgehoben werden mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes sowohl die Realfideikommisse, die, insbesondere vor der Bodenreform, in der Tschechoslowakischen Republik eine auch volkswirtschaftlich und sozialpolitisch sehr bedeutende Rolle spielten, als auch die weit minder bedeutungsvollen Geldfideikommisse.

Aufgehoben werden, wie der Motivenbericht ausführt, alle Fideikommisse ohne Rücksicht darauf, ob die zum Fideikommiß Berechtigten tschl. oder fremde Staatsangehörige, vielleicht gar fremde Souveräne sind. Dies ist ein Ausfluß der Gebietshoheit des Staates, der alle auf seinem Gebiete gelegenen Gegenstände seinem Machtgebot unterwirft. Das Korrelat des bezüglich der Fideikommisse — wenigstens nach Ansicht des Motivenberichtes ohne Beschränkung auf unbewegliches Vermögen — zur Anwendung kommenden Territorialprinzips ist, daß das Fideikommißband bezüglich aller Fideikommisse oder Teile derselben, die sich außerhalb des Gebietes der Tsch. Republik befinden aufrecht bleibt.

Die Gültigkeit des Territorialprinzips kann bezüglich der praktisch eigentlich allein in Betracht kommenden Realfideikommisse nach § 300 abGB. keinem

Digitized by Google

Zweifel unterliegen. Den Immobilien sind als „rechtlich unbeweglich" auch jene Mobilien zuzuzählen, die Pertinenzqualität besitzen.

Bezüglich des beweglichen Fideikommißvermögens — das nicht Immobilarzubehör ist — läßt sich aber die Gültigkeit des Territorialprinzips aus dem Gesetze nicht ableiten. Mobilien stehen vielmehr nach § 300 abGB. „mit der Person des Eigentümers unter gleichen Gesetzen". Wegen der Bestrittenheit, wer als Eigentümer des Fideikommißvermögens anzusehen ist — nach § 629 abGB. ist das Eigentum zwischen allen Anwärtern und dem jedesmaligen Fideikommißinhaber geteilt, — bietet die Anwendung des Grundsatzes des § 300 abGB. und die Feststellung des Anwendungsgebietes des Gesetzes über die Aufhebung der Fideikommisse auf bewegliches Fideikommißvermögen große Schwierigkeiten.

Stellt man sich aus praktischen Gründen und in Übereinstimmung mit der neueren Theorie, die die lex rei sitae auch auf bewegliche Sachen für anwendbar erklärt und sogar den § 300 abGB. in diesem Sinne auszulegen versucht (vergl. auch Walker: Internationales Privatrecht 1922, S. 285 ff.), auch bezüglich des beweglichen Fideikommißvermögens — meines Erachtens allerdings ohne hinreichende gesetzliche Grundlage — auf den Standpunkt des Territorialprinzips, was allenfalls damit begründet werden kann, daß die Staatsbürgerschaft und gar der Wohnort des „Eigentümers des Fideikommißvermögens" oft nicht zu ermitteln ist, so gilt folgendes:

Alle zu einem Fideikommiß gehörigen Sachen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sich auf dem Gebiete der Tsch. Republik befinden, werden den Rechtswirkungen derselben unterworfen. Dadurch, daß zu einem Fideikommiß gehörige bewegliche Gegenstände vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Inland ins Ausland geschafft werden, kann also in Ansehung dieser das Fideikommißband aufrecht erhalten werden. Andererseits werden jedenfalls Gegenstände, die zu einem Fideikommiß gehören und die sich gegenwärtig im Ausland befinden, den Rechtswirkungen dieses Gesetzes unterstellt, wenn sie vor dem Inkrafttreten desselben in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik geschafft werden. Wenn zu einem aufgehobenen Fideikommiß gehörige Gegenstände nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ins Ausland geschafft werden, so lebt das Fideikommißband in Ansehung derselben nicht wieder auf. Wenn aber eine zu einem ehemaligen Fideikommiß gehörige bewegliche Sache, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes im Ausland befand, später ins Inland geschafft wird, so wird sie nach dem Territorialitätsprinzip hiedurch den Rechtsfolgen dieses Gesetzes unterworfen.

Welches Anwendungsgebiet dem vorliegenden Gesetz in Ansehung beweglichen Fideikommißvermögens dann zukommt, wenn man die Grundsätze des § 300 abGB. zugrunde legt, kann hier wegen Raummangels und der Schwierigkeit der hiebei zu lösenden Fragen nicht erörtert werden. Dies kann umso eher unterbleiben, als den sog. „Geldfideikommissen" an sich praktisch keine große Bedeutung zukommt und als die sonstigen beweglichen Fideikommißsachen zum erheblichen Teile Immobilarpertinenzqualität haben oder doch vermöge ihrer Widmung als Zubehör des in der Hauptsache aus Immobilien bestehenden Fideikommißvermögens angesehen werden können. Im Einzelfalle wird die Lösung der Frage, ob solches bewegliches Fideikommißvermögen als Immobilarzubehör des in der Hauptsache aus Immobilien bestehenden Fideikommisses anzusehen ist, freilich oft Schwierigkeiten bieten, zumal da die Praxis zum Begriff des Zubehörs objektive Eignung zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache fordert und da man im rechtlichen Sinne nur von einem Zubehör von einzelnen Sachen, nicht aber von einem Zubehör von einem ganzen Vermögen sprechen kann; das Vermögen an sich ist übrigens weder beweglich noch unbeweglich, sondern zerfällt eben in bewegliche und unbewegliche Bestandteile.

Aufgehoben werden nur die Familienfideikommisse, nicht aber die sog. Haus- oder Stammgüter des hohen, vormals reichsunmittelbaren Adels.

Der Unterschied zwischen Familienfideikommissen und Hausgütern (Stammgütern) liegt darin, daß beim Familienfideikommiß das betreffende Vermögen kraft Rechtsgeschäftes (unter Lebenden oder von Todeswegen), das allerdings

Digitized by Google

einer Bestätigung durch den Landesherrn, bezw. später durch ein Reichsgesetz bedurfte, eine besondere gebundene Vermögenseinheit bildet, daß das Fideikommiß auf rechtsgeschäftlicher Stiftung beruht. (§ 618 abGB.: Ein Familienfideikommiß ist eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftigen oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird.) Dagegen beruht das Stammgut (Hausgut) nicht auf einem Rechtsgeschäft, sondern auf Satzung kraft Familienautonomie des hohen, ehemals reichsunmittelbaren Adels. Solche Hausgesetze sind allerdings nur dann wirksam, wenn sie die landesfürstliche Genehmigung erlangt haben (§ 13 abGB., Hfd. v. 19. September 1836, J. G. S. 156). Ich erwähne z. B. die mit Ministerial-Erlaß v. 30. Juli 1859, RGBl. Nr. 145, erfolgte Bestätigung der fürstlich Thurn-Taxis'schen Hausgesetze, da diese Familie in der Tschechoslowakei ausgedehnte Stammgüter besitzt.

Während beim Hausgut das Vermögen der Familie, den gegenwärtigen und den späteren Generationen, dem „Stamme", (als Stammgut) dadurch erhalten wird, daß satzungsmäßig (kraft Familienautonomie) eine Verfügung über seine Substanz, ein Verzicht auf Rechte desselben und eine Änderung in der Folgeordnung nur durch einmütigen Beschluß aller Agnaten zu geschehen vermag, wird beim Familienfideikommiß der gleiche Zweck dadurch sichergestellt, daß der Stifter rechtsgeschäftlich den Vermögenskomplex für unveräußerlich erklärt und den Inhaber verpflichtet, die Substanz unversehrt seinem berufenen Nachfolger zu hinterlassen. Ebenso wird beim Fideikommiß — im Gegenteil zum Hausgut nicht satzungsmäßig, sondern rechtsgeschäftlich durch den Stifter bestimmt, wer jeweils Inhaber, wer folgeberechtigt ist und in welcher Ordnung die Anwärter folgen (Dr. Hermann Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904, § 36, S. 325).

Da das Gesetz Nr. 179 ex 1924 nur die Aufhebung der Familienfideikommisse anordnet, muß angenommen werden, daß die Stammgüter (Hausgüter) aufrechterhalten werden. Rechtsnorm ist nur das, was das Gesetz zum Ausdruck gebracht hat. Das gilt umsomehr, als Enteignungsgesetze im weiteren Sinne, d. h. Gesetze, die wohlerworbene Rechte entziehen oder beschränken, Ausnahmsgesetze sind, die eine analoge Anwendung nicht zulassen und im Zweifel restriktiv interpretiert werden müssen.

Aus den angeführten Gründen muß auch angenommen werden, daß die besondere Lehensfolgeordnung in die gesetzlich bereits aufgehobenen Lehen durch das vorliegende Gesetz nicht berührt wird. Allerdings ist zu bemerken, daß das Gesetz unter den als aufgehoben angeführten bisherigen Vorschriften auch solche aufzählt, in denen — außer von Fideikommissen — auch von Lehen die Rede ist.

Das in Rede stehende Gesetz tritt erst drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Da das Gesetz, das das Datum vom 3. Juli 1924 trägt, am 14. August kundgemacht worden ist, tritt es am 14. November 1924 in Kraft.

In diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen Vorschriften der Gesetze und Verordnungen über Fideikommisse, sofern sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen. Namentlich führt § 18 des Ges. als solche an: Die §§ 618—645 abGB. und die §§ 220—256 des Patentes über das Verfahren außer Streitsachen; außer diesen beiden Partien, die das Recht der Fideikommisse in den ehemals österr. Ländern der Tsch. Republik ex professo behandeln, die aber auch im Gebiet des ehemals ungarischen Rechtes als Gewohnheitsrecht galten, wird auch der § 108 des außerstreitigen Patentes (Notwendigkeit der Absonderung des Fideikommißvermögens vom Allodvermögen beim Tode des Fideikommißinhabers und daher getrennte Inventarisierung), das Gesetz vom 13. Juli 1868, RGBl. Nr. 61 (Erforderniß der gesetzlichen Genehmigung bei der Neuerrichtung von Fideikommissen, Bestimmungen über die Einschuldung von Fideikommissen), das Gesetz vom 27. März 1918, RGBl. Nr. 117 (Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerung von Fideikommißliegenschaften), die Bestimmungen der §§ 50 Zl. 4, 78 Abs. 1 und 116 J. N. (Kompetenzvorschriften), ferner § 97, Abs. 2, und sonderbarerweise der ganze § 109 der E.-O. aufgehoben. Die Zitierung des ganzen § 109 der E. O. im § 18 des besprochenen Gesetzes beruht offensichtlich auf einem Versehen; offenbar sollen nur im Absatz 2 die Worte „unbeschadet der im Fideikom-

Digitized by Google

mißverhältnisse begründeten besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen" aufgehoben werden. Dieses Versehen wird gewiß berichtigt werden. Im Gebiete des ehemals ung. Rechtes werden die §§ 2, Zl. 1, und 42 der ungarischen Z.-P.-O. und der Erlaß des ung. Justizministers vom 7. April 1869, Zl. 1869 J.-M. ausdrücklich als aufgehoben erklärt.

Außer diesen gesetzlichen Vorschriften erlöschen mit Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes alle Bestimmungen der Errichtungsurkunden, Familienbeschlüsse und anderer Verfügungen über Fideikommisse, sofern sich das besprochene Gesetz nicht ausdrücklich auf sie beruft. Das Gesetz beruft sich auf die in Rede stehenden Bestimmungen insbesondere bei Regelung der Frage, wer als Fideikommißanwärter anzusehen ist; allerdings verfügt es in dieser Richtung gewisse Abänderungen, die an weiterer Stelle erörtert werden. Die ausdrückliche Aufhebung dieser auf Privatdisposition beruhenden Normierung der Fideikommißverhältnisse war aus dem Grunde notwendig, weil die Rechtsverhältnisse der einzelnen Fideikommisse zum großen Teile auf diesen Akten der Privatdisposition beruhen und das Gesetz an sich gemäß dem allgemeinen Grundsatze des § 5 abGB. solchen Privatdispositionsakten gegenüber keine derogierende Kraft besitzt.

Insbesondere hebt das Gesetz hervor, daß alle Substitutionsansprüche, die in der Errichtungsurkunde für den Fall des Wegfalles sämtlicher Anwärter und die dadurch bedingte Aufhebung des Fideikommisses vorgesehen sind, ohne Entschädigung erlöschen; desgleichen erlöschen auch alle anderen Ansprüche gegen das Fideikommißvermögen, ausgenommen die in § 6 aufrechterhaltenen Ansprüche (auf Apanagen, Mitgift usw.), von denen später die Rede sein wird.

Zu § 2.

In erster Linie bleibt es den Beteiligten überlassen, das Schicksal des Fideikommißvermögens durch Vereinbarung zu regeln. Als Beteiligte werden vom Gesetz Nutznießer, alle Anwärter und der Posteritätskurator als Vertreter der künftigen Anwärter angesehen.

Als Anwärter kommt im Sinne des vorliegenden Gesetzes nur derjenige in Betracht, der zur Zeit der Inkrafttretens desselben nach der Errichtungsurkunde zur Nachfolge in das Fideikommiß berufen ist und im Zeitpunkte des Inkrafttretens schon lebt oder wenigstens gezeugt ist. (§ 22 abGB.)

Allein bei der Feststellung, wer als Anwärter anzusehen ist, wird auf solche Bestimmungen der Stiftungsurkunde kein Bedacht genommen, die mit dem nach dem 28. Oktober 1918 eingetretenen Rechtszustande (Abschaffung des Adels) im Widerspruch stehen; hier kommt nach der bloß demonstrativen Aufzählung des Gesetzes vor allem Mangel adeliger Abkunft überhaupt oder doch Mangel des geforderten Adelsgrades, Abstammung aus unebenbürtiger Ehe oder Mangel der erforderlichen Anzahl adeliger Vorfahren in Betracht. Auch andere Ausschließungsgründe, z. B. Eingehung einer Mesalliance gehören hierher. Ob zum Beispiel auch der Abfall vom katholischen Glauben zu subsumieren ist, ist zweifelhaft. Überwiegende Gründe sprechen für die Verneinung dieser Frage, da § 2, Abs. 2, des Gesetzes nur von den durch die Aufhebung des Adels herbeigeführten rechtlichen Änderungen spricht.

Die durch diese gesetzliche Bestimmung geschaffene Rechtslage ist folgende: Nach § 2, Abs. 2, werden gewissen Personen Anwartschaftsrechte verliehen, die sie nach den bisherigen Bestimmungen nicht hatten. Es kommen nunmehr als Anwärter auch alle jene Personen in Betracht, die nach den bisherigen Vorschriften vom Fideikommiß lediglich aus solchen Gründen ausgeschlossen waren, die mit den nach dem 28. Oktober 1918 zur Geltung gelangten Rechtsanschauungen im Widerspruch stehen.

Nach § 9 des Gesetzes können aber Anwärter nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den Inhaber, aber auch den Erwerber nicht auf Anerkennung des Eigentums am Fideikommißvermögen belangen, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den Bestimmungen der Errichtungsurkunde und den bisherigen Vorschriften ihr besseres Recht verloren haben.

Der § 9 schränkt also die auf § 2 gegründeten Anwartschaftsrechte wesentlich ein, indem er ihre Geltendmachung wider den Inhaber und Erwerber dann

Digitized by Google

ausschließt, wenn der betreffende Anwärter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sein nunmehr besseres Recht nach den früheren Vorschriften verloren hat.

Bei Festhaltung der aus § 9 sich ergebenden Beschränkung kommen aber Personen, die nach § 2, Abs. 2, Anwärter werden, auch wenn sie in einem früheren Nachfolgefall vor Inkrafttreten des Gesetzes einem nach den seinerzeitigen Vorschriften besser Berechtigten weichen mußten, für die Zukunft als Anwärter in Betracht.

Das Gesetz geht aber bei Regelung der Anwartschaftrechte für die künftigen Folgefälle von der Grundlage aus, daß der bisherige Inhaber, der zu Recht in den Besitz des Fideikommisses gelangt ist, auch derweilen zu Recht im Besitze des Fideikommisses ist. Die Sache muß also so betrachtet werden, wie wenn die betreffende Person, der erst durch § 2 Anwartschaftsrechte zugebilligt werden, bei den vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Nachfolgefällen nicht vorhanden gewesen wäre oder wie wenn sie für sich und ihre Nachkommen für die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Sukzessionsfälle verzichtet hätte.

In Hinkunft kann aber einer Person, die nach den bisherigen Vorschriften keine Anwartschaftsrechte besaß, der aber solche nach § 2, Abs. 2, nunmehr zugestanden werden, die Gleichstellung mit den anderen Anwärtern nicht versagt werden; das heißt: die neu als anspruchsberechtigt erklärten Personen sind in dem Maße nachfolgeberechtigt, als „das Recht und die Ordnung der Erbfolge für sie eintreten würde".

Im übrigen läßt die Vorschrift des § 2, Abs. 2, des Gesetzes, die die Begriffsbestimmung des Anwärters im Sinne des besprochenen Gesetzes enthält und die meines Erachtens die wichtigste des ganzen Gesetze ist, an Klarheit und Deutlichkeit sehr viel zu wünschen übrig.

Es lassen sich zwei Ansichten vertreten:

a) Nach der einen Anschauung ist es gleichgültig, ob die Handlung oder die Tatsache, die die betreffende, nunmehr anspruchsberechtigt gewordene Person nach den bisherigen Vorschriften von der Nachfolge ausgeschlossen hat, vor den 28. Oktober 1918 fällt, oder erst nach diesem Tage eingetreten ist.

Diese Auffassung scheint mir im im Wortlaut des § 2, Abs. 2, begründet zu sein, der keinen Hinweis auf eine zeitliche Grenze enthält. Allerdings werden bei dieser Auslegung mitunter wohlerworbene Rechte anderer Anwärter verletzt, die als jura quaesita anzusehen sind, da es sich um Nachfolgerechte ex pacto et providentia majorum handelt. Diese Anwartschaftsrechte sind sohin keineswegs bloße Rechtshoffnungen, über die ein neues Gesetz ohne weiteres hinweggehen kann. Wenn z. B. der ältere von zwei Brüdern sein Anwartschaftsrecht durch eine vor dem 28. Oktober 1918 abgeschlossene Mesalliance verloren hat, so hat der jüngere hiedurch bereits ein festes Anwartschaftsrecht auf das Fideikommiß erworben. Wenn nun die Ansicht vertreten wird, daß der § 2, Abs. 2, den älteren Bruder wieder als Anwärter im Sinne des Gesetzes erscheinen läßt, so wird hiemit dem jüngeren sein bereits erworbenes Anwartschaftsrecht entzogen.

b) Aus diesem Grunde stellt sich eine andere Ansicht, auf der auch der Bericht des Verfassungsausschusses zu stehen scheint — ganz klar ist dessen Stellungnahme nicht erkennbar — auf den Standpunkt, daß Personen, die ihre Anwartschaftsrechte auf Grund einer vor dem 28. Oktober 1918 eingetretenen Tatsache verloren haben, als Anwärter im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht mehr in Betracht kommen: „Semel exclusus, semper exclusus."

In diesem Sinne ist wohl der Bericht des Verfassungsausschusses zu verstehen, der erklärt, der 28. Oktober 1918 bilde — ähnlich wie der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes im § 9 — einen Markstein in der Weise, daß auf Personen, deren Vorfahren vor diesem Tage von der Fideikommißnachfolge aus solchen Gründen ausgeschlossen wurden, die sie nach Anordnung der Stiftungsurkunden vom Fideikommiß exkludieren, die aber im Widerspruch zu den jetzt, nach dem 28. Oktober 1918 herrschend gewordenen rechtlichen Anschauungen stehen, keine Rücksicht zu nehmen sei und daß diese auch in Hinkunft von der Nachfolge in das Fideikommiß ausgeschlossen bleiben. Das Gesetz will nach Ansicht des Verfassungsausschusses die Rechtswirkungen von Tatsachen, die vor dem 28. Ok-

Digitized by Google

tober 1918 liegen, nicht berühren, nach dem Grundsatze „Quieta non movere" und offenbar mit Rücksicht auf die jura bene quaesita.

Meines Erachtens findet jedoch die ad b) angeführte Ansicht im Wortlaut des § 2, Abs. 2, nicht genügende Anhaltspunkte.

Hervorgehoben sei noch, daß — entgegen den im Memorandum der Fideikommißbesitzer und Anwärter gemachten Vorschlägen — nur solche Personen als Anwärter in Betracht kommen, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes wenigstens gezeugt sind. Dies kann mit Rücksicht auf die Tatsache, daß bei dem ersten Sukzessionsfall nach Inkrafttreten des Gesetzes nach § 3 der in diesem Zeitpunkt nächste Anwärter zum Fideikommiß berufen ist, sehr unbefriedigende Folgen nach sich ziehen. Hievon soll bei § 3 die Rede sein.

Was den vom Gesetze vorgesehenen Familienschluß anlangt, so wird es als hinreichend angesehen, wenn der derzeitige Inhaber und die drei nächsten Anwärter und, falls solche nicht vorhanden sind, der Posteritätskurator der Vereinbarung zustimmen. Diese Erleichterung erscheint mit Rücksicht auf die oft kaum übersehbare Anzahl der Beteiligten und die hiedurch bedingte Schwierigkeit der Einholung der Zustimmung derselben geboten und begrüßungswert.

Ist das Fideikommiß durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und dem nächsten Anwärter noch nicht eingeantwortet, so genügt die Zustimmung dieses zunächst berufenen Anwärters und der beiden folgenden Anwärter, bezw. des Posteritätskurators zur Gültigkeit der Vereinbarung.

„Hiebei wird aber auf die direkten Nachkommen dieser Anwärter keine Rücksicht genommen." Dieser etwas unklar stilisierte Satz bezweckt den Schutz der entfernteren Anwärter und will zum Ausdrucke bringen, daß die Willenseinigung von Personen, die mit einander in gerader Linie verwandt sind, z. B. des Großvaters, Vaters und Sohnes oder die Zustimmung des Vaters und seiner Söhne zur Gültigkeit des Übereinkommens nicht genügt, daß vielmehr bei der Berechnung der Zahl der Zustimmenden immer nur die Häupter der Familien, nicht aber ihre Deszendenten gezählt werden; mit anderen Worten, der Aszendent repräsentiert in diesem Belange alle seine Deszendenten. Anderseits ist der Widerspruch von Anwärtern, die allerdings zu den drei, bzw. zwei Nächstberufenen gehören, wirkungslos, wenn einer ihrer Aszendenten, der gleichfalls zu den nächsten drei, bezw. zwei Fideikommißanwärtern gehört, der Vereinbarung zustimmt.

Inhaltlich ist nach § 2 für die Vereinbarung lediglich vorgeschrieben, daß sie dem Zweck dieses Gesetzes nicht wiedersprechen darf. Diese Bestimmung ist äußerst dehnbar.

Mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes, die Bindung des Fideikommißvermögens sobald als möglich zur Lösung zu bringen, muß wohl eine Bindung der zum Fideikommiß gehörigen Vermögenschaften über die Grenzen hinaus, in denen eine fideikommissarische Substitution zulässig ist (§ 611, 612 abGB.), als mit dem Zwecke des Gesetzes unvereinbar angesehen werden. Die Anwartschaftsrechte, die durch eine solche Vereinbarung aufrecht erhalten werden, können also nur in Ansehung von Zeitgenossen des Erblassers, d. h. wenn man diese Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches auf den vorliegenden Fall einer Vereinbarung unter Lebenden anwendet, in Ansehung von Zeitgenossen des gegenwärtigen Inhabers unbeschränkt sein, sofern es sich aber nicht um Zeitgenossen desselben handelt, kann sich das Anwartschaftsrecht in bezug auf bewegliche Sachen nur auf den zweiten Grad, in bezug auf unbewegliche Sachen jedoch nur auf den ersten Grad erstrecken; doch wird bei Bestimmung der Grade nur derjenige Anwärter gezählt, der in den Besitz des Fideikommißvermögens gelangt.

Aus § 6 muß aber für die Vereinbarung gefolgert werden, daß die auf dem Fideikommiß haftenden Leistungen zu Gunsten dritter Personen, die nach § 6 vom Gesetz aufrecht erhalten werden, im Wge eines Übereinkommens nicht über das nach dem Gesetze zulässige Maß eingeschränkt und geschmälert werden dürfen, sofern dies nicht auf Grund eines gültigen Verzichtes von Seiten der Anspruchsberechtigten geschieht. Es handelt sich hier um Rechte auf Renten, Alimente, Apanagen, Aussteuer etc., die gewissen dritten Personen gegen das

Digitized by Google

Fideikommißvermögen, bzw. dessen jeweiligen Inhaber zustehen. So auch der Bericht des Verfassungsausschusses.

Auch die den Gläubigern des Fideikommisses nach § 14 zustehenden Rechte können nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen durch Vereinbarung der Beteiligten nicht zu Ungunsten der Gläubiger abgeändert werden, da es sich um Rechte dritter Personen handelt. Diese Beschränkung wird allerdings weder vom Motivenbericht noch vom Bericht des Verfassungsausschusses erwähnt, folgt aber aus der rechtlichen Natur der Sache.

In formeller und zeitlicher Beziehung ordnet das Gesetz an, daß die Vereinbarung zwischen den Beteiligten binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, also binnen 9 Monaten nach dessen Kundmachung dem Fideikommißgerichtes schriftlich vorgelgt werden muß; sonst tritt in Ansehnung des Fideikommißvermögens die gesetzliche Regelung der Nachfolge nach § 3 ein. Die Frist zur Vorlage der Vereinbarung endet am 14. Mai 1925. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Fideikommißgerichtes, bzw. falls dieses im Auslande liegt, der Genehmigung durch das im § 16 des Gesetzes genannte Gericht (Landesgericht Prag. Landesgericht Brünn, Landesgericht Troppau, in der Slowakei jenes Kollegialgericht, in dessen Sprengel das Fideikommißvermögen ganz oder zum größten Teile liegt).

Das Gericht hat in formeller Beziehung — abgesehen von der Rechtzeitigkeit der Vorlage — zu prüfen, ob die Zustimmung aller Beteiligten — also in der Regel des Inhabers und der drei nächsten Anwärter, bzw. des Posteritätskurators — vorliegt, die zur Gültigkeit der Vereinbarung erforderlich ist. In materieller Hinsicht hat es zu prüfen, ob die Vereinbarung nicht etwa dem Zwecke des Gesetzes widerstreitet und ob sie die Bestimmungen des Gesetzes über die nach § 6 aufrecht bleibenden, das Fideikommiß belastenden Leistungen und die Rechte der Gläubiger nicht verletzt.

In dem Genehmigungsverfahren, das Abs. 4 des § 2 eingehend regelt, der insbesondere auch ein Ediktalverfahren vorsieht und im Stillschweigen Zustimmung erblickt, kommen auch die weiteren Anwärter zu Worte, deren Zustimmung zur Vereinbarung nicht notwendig ist. Gegen die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung durch das Gericht steht allen Beteiligten der Instanzenzug nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen offen.

Keinen ausdrücklichen Aufschluß gibt das Gesetz darüber, ob das Übereinkommen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von den Beteiligten noch abgeändert werden kann. Diese Frage ist zu bejahen, wenn diese Änderung mutuo consensu aller Beteiligten erfolgt, die das abzuändernde Übereinkommen abgeschlossen haben. Eine solche Änderung wird sich sogar häufig als notwendig erweisen, wenn das Gericht seine Zustimmung von Ergänzungen, Zusätzen, Modifikationen u. dgl. abhängig macht. Sie ist also unter den angeführten Voraussetzungen sowohl während der 6 monatlichen Präklusivfrist, als nach Ablauf dieser Frist zulässig. Das Genehmigungsverfahren, bei dem allen Interessenten die Möglichkeit gegeben wird, zum Abkommen Stellung zu nehmen, verfolgt vermöge dieser Gestaltung ja geradezu und offenbar den Zweck, etwaige Mängel der Vereinbarung zu beheben und berechtigten Wünschen der Interessenten Geltung zu verschaffen.

Nach rechtskräftiger Genehmigung des Übereinkommens durch das Gericht kann es von den Beteiligten jedenfalls nicht mehr geändert werden.

Der § 2 des Gesetzes gibt also den Beteiligten die Möglichkeit, das Schicksal des Fideikommißvermögens selbst durch Familienschluß zu regeln, ohne daß der Staat auf die Art der Regelung Einfluß nimmt, vorausgesetzt, daß das Abkommen nicht dem Zwecke des Gesetzes widerspricht und auch die Rechte dritter Personen nicht verletzt.

In diesen Richtungen, aber auch nur in diesen Richtungen, unterliegt das Abkommen der gerichtlichen Überprüfung und Genehmigung.

Bei ausgeprägtem Familiensinn der Beteiligten wird eine Regelung durch Vereinbarung gewiß möglich und zweckmäßig sein. Die rechtliche Stellung der entfernteren Anwärter ist bei den Verhandlungen über das künftige Schicksal

Digitized by Google

des Fideikommißvermögens allerdings keine günstige, da sie, falls diese zu keinem Ergebnis führen, ganz leer ausgehen. Allerdings kommt in Betracht, daß es im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch gar nicht feststeht, wer im Zeitpunkt des nächsten Sukzessionsfalles — und nur auf diesen Zeitpunkt kommt es nach § 3 an — der nächste Anwärter sein wird, da bei Vorversterben des im Zeitpunkt des Gesetzes nächsten der zweitnächste Anwärter an seine Stelle vorrückt. Dies stärkt die Position der entfernteren Anwärter.

Die einmütige Stellung, die jedoch die Fideikommißbesitzer und Fideikommißanwärter — die doch dem Wesen der Sache nach divergierende Interessen vertreten — in dem Memorandum vom Jahre 1920 gegenüber der geplanten Aufhebung der Fideikommisse eingenommen haben, läßt erwarten, daß von den Bestimmungen des § 2, die die Möglichkeit der Regelung des künftigen Schicksals des Fideikommißvermögens durch privates Abkommen der Beteiligten eröffnen und die erst auf Anregung der Denkschrift in das Gesetz aufgenommen wurden, vielfach Gebrauch gemacht werden wird.

Zu § 3. Für den Fall, daß eine gültige Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, bzw. dem kompetenten Gericht nicht rechtzeitig vorgelegt oder nicht rechtskräftig bestätigt wird, regelt das Gesetz das rechtliche Schicksal des aufgehobenen Fideikommisses in folgender Weise:

Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Besitz und Genuß des Fideikommisses befindliche Inhaber wird Eigentümer, doch ist sein Eigentumsrecht mit einer fideikommissarischen Substitution zu Gunsten desjenigen belastet, der im Zeitpunkt des nächsten nach Wirksamkeit des Gesetzes eintretenden Sukzessionsfalles nach den Bestimmungen der Errichtungsurkunde als nächsten Anwärter anzusehen ist und sohin in diesem Zeitpunkt zur Nachfolge in das Fideikommiß berufen erscheint. Dieser erlangt — vorbehaltlich einer etwaigen anderweitigen Einigung der Beteilgten — kraft des Gesetzes uneingeschränktes Eigentum am Fideikommißvermögen. Wer als Anwärter anzusehen ist, bestimmt § 2 des Gesetzes, also nur Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes mindestens gezeugt sind; maßgebend für die Frage aber, wer als nächster Anwärter anzusehen ist, ist wie bereits erwähnt, lediglich der Zeitpunkt des nächsten nach Inkrafttreten des Gesetzes eintretenden Sukzessionsfalles des Gesetzes. Falls der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nächste Anwärter vor dem gegenwärtigen Inhaber verstirbt, kommt also der zweitnächste usw. an die Reihe. Das stärkt wie bereits erwähnt, die rechtliche Stellung der entfernteren Anwärter bei den Verhandlpungen zwecks Erzielung eines Familienanschlusses wesentlich.

Anderseits kommen Personen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes gezeugt sind, als Anwärter überhaupt nicht in Betracht, mögen sie auch nach der Erbfolgordnung der Stiftungsurkunde bei Eintritt des Sukzessionsfalles näher berechtigt erscheinen, als der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nächste Anwärter. Denn sie sind überhaupt nicht „Anwärter" im Sinne des Gesetzes. Diese Konsequenz ist in der Praxis oft unerfreulich. So schließt z. B. bei der Primogeniturerbfolge ein entfernterer Seitenverwandter, der zufällig bei Inkrafttreten des Gesetzes der „nächste Anwärter" ist, die erst nach Wirksamkeit desselben gezeugten Kinder des an diesem Tage noch ledigen Fideikommißinhabers aus.

Ist das Fideikommiß am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und dem Nächstberufenen noch nicht eingeantwortet, so erlangt dieser sofort daß durch keinerlei weitere Anwartschaft mehr eingeschränkte Eigentum. Dies gilt, da das Gesetz nicht unterscheidet, in gleicher Weise, mag der betreffende Anwärter zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Erbserklärung bereits abgegeben haben oder nicht. Als maßgebend erscheint einzig und allein der Zeitpunkt der Einantwortung. Da die Gerichte diesen innerhalb gewißer Grenzen bestimmen können, wird es innerhalb einer zeitlich eng begrenzten Zeit von dem Willen des Fideikommißgerichtes abhängen, das Fideikommißband um einen Grad länger, bzw. kürzer aufrecht zu erhalten, je nachdem nämlich das Gericht, das die Verlassenschaftsabhandlung über ein

Digitized by Google

erledigtes Fideikommiß führt, die Einantwortungsurkunde vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes herausgibt oder erst nach diesem Zeitpunkte.

Falls die Errichtungsurkunde dem jeweiligen Inhaber das Recht einräumt, seinen Nachfolger zu bestimmen und falls der letzte Fideikommißinhaber, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, durch eine gültige letztwillige Verfügung über das Schicksal des Fideikommisses für den Fall Vorsorge getroffen hat, daß das Fideikommiß gesetzlich aufgehoben werden sollte, so soll das Fideikommißvermögen, des Fideikommißbandes ledig, nach den Bestimmungen dieser letzten Willenserklärung abgehandelt und eingeantwortet werden.

Stirbt der letzte Fideikommißinhaber nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber vor Ablauf der 6 monatlichen, zur Vereinbarung der Beteiligten über das Schicksal des Fideikommißgutes offenen Frist, und ist es noch zu keiner solchen Vereinbarung gekommen, so erwirbt der nächste Anwärter uneingeschränktes Eigentum. Es steht also in diesem Falle den anderen Beteiligten, auch wenn die Frist zur Vereinbarung noch offen ist, nicht mehr frei, das Schicksal des Fideikommißvermögens durch ein Abkommen zu regeln.

Zweifelhaft ist es, ob es erst dann zu einer Vereinbarung der Beteiligten gekommen ist, wenn diese auch dem kompetenten Gerichte vorgelegt wurde, oder ob der bloße Abschluß zwischen den Interessenten genügt und die Vorlage an das Gericht nicht erforderlich ist. Für die erstere Auffassung spricht aller dings das Zitat des § 2, Abs. 4, an der maßgebenden Gesetzesstelle. Für die letztere Auffassung muß aber ins Treffen geführt werden, daß die Beteiligten bereits durch den Abschluß gebunden sind und daß es gleichgültig ist, durch wen die Vorlage des Übereinkommens der Beteiligten an das Gericht zwecks Genehmigunung der Vereinbarung erfolgt, daß diese Vorlage, durch einen Beteiligten, der einmal seine Zustimmung gegeben hat, auch wenn er lebt, nicht mehr verhindert werden kann, da eine solche Zustimmung als unwiderruflich angesehen werden muß, und daß die Vorlage an das Gericht und die Erteilung der gerichtlichen Genehmigung nur eine conditio juris für das Wirsamwerden des Abkommens bildet. Aus diesen Gründen ist meines Erachtens die zweite Auslegung, die auch allein dem Rechtsgefühl entspricht, die zutreffende.

Zu § 4. Dieser § regelt den seltenen Fall, daß das Fideikommiß zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes erledigt ist und daß entweder kein Anwärter vorhanden ist oder daß sich doch kein Anwärter zum Fideikommiß erbserklärt.

Dann fällt das Fideikommiß in die Verlassenschaft des letzten Inhabers. Auf etwaige Anordnungen der Errichtungsurkunde, nach denen im Falle des Erlöschens des Fideikommisses das Fideikommißvermögen bestimmten Personen oder Zwecken zufallen soll, wird also — entgegen einer diesbezüglichen Bestimmung, die der Regierungsentwurf enthielt und die von der Nationalversammlung gestrichen wurde — keine Rücksicht genommen.

Zu § 5. Hier wird bestimmt, daß die Ansprüche aller weiteren Anwärter (mit Ausnahme des nächsten) ohne Entschädigung erlöschen.

Wegen dieser Bestimmung wird das Gesetz, wie eingangs erwähnt, von einzelnen Seiten als verfassungswidrig angegriffen.

In dieem Zusammenhange sei nochmals darauf hingewiesen, daß nach § 1, Abs. 3, des Gesetzes auch alle fideikommissarischen Substitutionen erlöschen, die etwa in der Errichtungsurkunde — ex pactu et providentia majorum — für den Fall der Erlöschung des Fideikommisses nach Wegfall aller Anwärter angeordnet sind.

Im Gegensatz zu den ex pactu et providentia maiorum angeordneten fideikommissarischen Substitutionen für den Fall des Erlöschens des Fideikommisses ist eine für diesen Fall vom letzten Inhaber angeordnete Substitution verbindlich, wenn das Fideikommiß zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes erledigt ist, worauf bereits bei den Erörterungen zu § 3 hingewiesen wurde.

Zu § 6. Dieser § regelt die Rechte, die dritten Personen gegen das Fideikommiß zustehen; er hält den Anspruch auf alle Leistungen aufrecht, die Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon leben oder doch schon als geboren angesehen werden (§ 22 abGB.), auf Grund der Fideikommißurkunde und wohl auch auf Grund der diese ergänzenden Anordnungen gegen das Fideikommiß haben. Es handelt sich hier vor allem um Alimente, Renten,

Digitized by Google

Apanagen, Aussteuer usw., die der jeweilige Fideikommißinhaber nach dem Stiftsbrief oder nach etwaigen späteren Anordnungen anderen Familienmitgliedern — oder auch sonstigen dritten Personen — zu leisten verpflichtet ist.

Diese Leistungen gebühren, sofern es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, in der Regel auf Lebenszeit.

Die Leistungen gebühren auch dann, wenn der sonst hiezu Berechtigte von dem Anspruch auf sie nach der Errichtungsurkunde aus Gründen ausgeschlossen wäre, die mit dem nach dem 28. Oktober 1918 eingetretenen, durch die Aufhebung des Adels bedingten Rechtszustand im Widerspruch stehen (Mangel der adeligen oder doch ebenbürtigen Abstammung, Mangel der erforderlichen Anzahl von Ahnen usw.).

Die Frage, ob Anwartschaften auf die in § 6 genannten Leistungen, die Personen zustehen, welche am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes schon leben oder doch gezeugt sind, erlöschen oder aufrecht bleiben, läßt sich nicht mit voller Zuverläßlichkeit beantworten. Die Textierung der maßgebenden Gesetzesstelle, nach der nur am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bereits erworbene Ansprüche dieser Art aufrecht bleiben, spricht für das Erlöschen dieser Anwartschaften, wenn man sie im Zusammenhang mit der Bestimmung des Abs. 5 betrachtet, nach der nur jener als berechtigt erscheint, bei welchem am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes alle Bedingungen, die in der Errichtungsurkunde enthalten sind, erfüllt sind, wobei nur auf solche Bestimmungen keine Rücksicht genommen wird, die mit den nunmehr geänderten Rechtsanschauungen (Aufhebung des Adels) in Widerspruch stehen. Denn der Wegfall näher Berechtigter ist nach dem landläufigen Sprachgebrauch eine Bedingung für den Fall des Rechtes.

Immerhin kann gegen diese Argumentation meines Erachtens mit Recht eingewendet werden, daß es sich um Ansprüche ex pactu et providentia maiorum handelt, die schon seit Inkrafttreten des Gesetzes als existent angesehen werden müssen, und daß das Fortfallen näher Berechtigter nur eine Bedingung für das Wirksamwerden des betreffenden Anspruches ist, nicht aber für dessen Existenz. Auch die Tatsache, daß das Erlöschen der Anwartschaftsrechte auf das Fideikommiß vom Gesetz ausdrücklich statuiert wird, während eine solche Bestimmung bezüglich der Anwartschaften auf Leistungen nach § 6 fehlt, spricht für das Aufrechtbleiben der zuletzt genannten Anwartschaften.

Zweifellos ist das Recht des nächsten Anwärters nicht anders zu behandeln, als das der entfernteren Anwärter. Eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 5 auf die Anwartschaften nach § 6 ist nach der Textierung des § 5 ausgeschlossen.

Leider bringt auch weder der Motivenbericht der Regierung, noch der Bericht des verfassungsrechtlichen Ausschusses in die Frage des Erlöschens bzw. der Aufrechterhaltung von Anwartschaftsrechten auf Leistungen nach § 6 die wünschenswerte Klarheit. Beide scheinen eher auf dem Standpunkt des Erlöschens derselben zu stehen.

Gleichgültig ist es für die Anwartschaften nach § 6, ob der Fideikommißinhaber oder der nächste Anwärter zur Zeit, da die Leistung gefordert werden kann, noch im Besitze des Fideikommisses ist. Die Verpflichtung zur Erfüllung dieser Leistungen nach § 6 geht, solange berechtigte Personen vorhanden sind, auf jeden über, der das Fideikommißvermögen übernimmt.

Sinkt der Ertrag des Fideikommisses infolge von Umständen, die vom Fideikommißinhaber unabhängig sind, auf die Dauer derart, daß der Fideikommißinhaber oder dessen Rechtsnachfolger bei Erfüllung dieser Leistungen wirtschaftlich bedroht wäre, so kann er verlangen, daß die Leistungen entsprechend ermäßigt werden. Mangels einer Einigung zwischen den Beteiligten über die Höhe der Leistungen entscheidet das Gericht auf Antrag eines Beteiligten im außerstreitigen Verfahrn.

Diese Bestimmung erwies sich mit Rücksicht auf die Bodenreform, die die wirtschaftliche Grundlage der Fideikommisse und der bisherigen Fideikommißbesitzer und ihrer Nachfolger in hohem Maße bedroht, ja oft ganz vernichtet, als unerläßlich.

Digitized by Google

Das Fideikommißgericht hat auf Antrag des Berechtigten, bezw. seines gesetzlichen Vertreters vor Genehmigung der Vereinbarung, bezw. vor der Entscheidung über das Schicksal des Fideikommißvermögens die nötige Sicherstellung dieser Leistungen auf Antrag oder auch von amtswegen anzuordnen, sofern sie nicht schon hinreichend sichergestellt sind.

§ 6, Abs. 3, enthält nähere Bestimmungen über das Verfahren zwecks gerichtlicher Feststellung von Ansprüchen nach § 6 des Gesetzes und insbesondere über die Aufforderung an die Berechtigten zur Anmeldung ihrer Ansprüche. Unter Umständen ist ein Ediktalverfahren vorgesehen. Versäumung der 30tägigen Anmeldefrist durch die Berechtigten schließt sie von der Geltendmachung ihrer Ansprüche im außerstreitigen Verfahren aus, doch bleibt es ihnen vorbehalten, ihre vermeintlichen Rechte nach den allgemeinen Grundsätzen, also im Rechtswege, geltend zu machen.

Der auf diesem Gesetz beruhende Sicherstellungsanspruch geht aber bei Versäumung der Anmeldefrist für die Berechtigten wohl jedenfalls verloren.

Einigen sich die Beteiligten, denen im außerstreitigen Verfahren allen die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben ist, in diesem Verfahren nicht, so verweist das Fideikommißgericht denjenigen, der Ansprüche stellt, auf den Rechtsweg. Für die Sicherstellung der Ansprüche auf Leistungen nach § 6 hat jedoch das Fideikommißgericht gemäß Absatz 2 unter allen Umständen — auch bei Verweisung auf den Rechtsweg — Vorsorge zu treffen.

Falls niemand Ansprüche auf Leistungen nach § 6 angemeldet hat, jedoch eine Verpflichtung zu Leistungen dieser Art an Personen, die nicht namentlich genannt sind, im Grundbuche eingetragen ist, ist diese Eintragung auf Antrag zu löschen.

Zu § 7. Dieser § enthält die Bestimmungen über die Tätigkeit des bisherigen Fideikommißgerichtes bei und nach der Aufhebung des Fideikommißbandes.

Das Fideikommißgericht hat, falls nicht rechtzeitig eine Vereinbarung der Beteiligten über das Schicksal des Fideikommißvermögens vorgelegt wird, nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen von amtswegen auszusprechen, wem das Fideikommißvermögen gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 4 ins Eigentum übertragen wird — also in der Regel dem derzeitigen Inhaber, bezw. wenn dieser gestorben ist, dem nächsten Anwärter — und, sofern es sich um unbewegliches Gut handelt, wem und unter welchen Einschränkungen (Substitutionsrechte zugunsten des im Zeitpunkt des nächsten Sukzessionsfalles nächsten Anwärters!) dieses bücherlich zuzuschreiben ist.

Die Entscheidung ist allen Personen zuzustellen, deren vom Gesetz anerkannte Rechte durch sie berührt werden könnten, also dem Fideikommißinhaber, den nächsten drei, bezw. den nächsten zwei Anwärtern, dem Fideikommißkurator und sofern über Leistungen gegen das Fideikommißvermögen nach § 6 (Apanagen, Renten etc.) entschieden wurde, auch allein jenen Personen, die solche Ansprüche erhoben haben.

Falls die Beteiligten nicht binnen 6 Wochen nach Rechtskraft des betreffenden Beschlusses um bücherliche Durchführung desselben, bezw. um Herausgabe des Fideikommißvermögens ansuchen, verfügt das Fideikommißgericht — ähnlich wie bei der Nachlaßabhandlung — von amtswegen bei unbeweglichem Fideikommißvermögen die dem Beschluß entsprechenden Eintragungen in den öffentlichen Büchern — und zwar auch in dem Entschädigungsbuche —, insbesondere auch die Löschung der Bezeichnung der Fideikommißqualität; bei beweglichem Vermögen aber ordnet es dessen Anlage an, wobei es alle Sicherheitsmaßnahmen zu treffen hat, die durch die Beschränkung des Inhabers zu Gunsten des nächsten Anwärters und die durch § 6 aufrechterhaltenen Ansprüche geboten sind, eventuell veranlaßt es die Ausfolgung dieses Vermögens an den Berechtigten. Es gelten die gleichen Vorschriften wie für Vermögen, die mit einer fideikommissarischen Substitution belastet sind (Inventareinrichtung, gerichtlicher Erlag, bezw. mündelmäßige Sicherstellung).

Zur Sicherung der aus § 6 entspringenden Ansprüche hat das Gericht im einzelnen Falle die gemäß §§ 1373 und 1374 abGB. gebotenen Anordnungen zu treffen.

Digitized by Google

Die erforderlichen Abschriften für die Urkundensammlung hat das Fideikommißgericht, gleichfalls ähnlich wie bei der Nachlaßabhandlung, gegen Entrichtung der doppelten Gebühr von amtswegen herzustellen.

Die Vorschriften des § 7 gelten gemäß § 2, Abs. 5, auch in dem Falle, daß eine Vereinbarung der Beteiligten über das Schicksal des Fideikommißvermögens vorliegt.

Zu § 8. Im Falle eines Prozesses über die Fideikommißnachfolge, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig ist oder der innerhalb der 6 monatlichen, für die Vereinbarung der Beteiligten offenstehenden Frist anhängig gemacht wird, hat das Fideikommißgericht — im außerstreitigen Verfahren — über das Schicksal des Fideikommißgerichtes keine Entscheidung herauszugeben, außer es hätte über die nach § 6 angemeldeten, das Fideikommiß belastenden Ansprüche zu entscheiden. In diesem Falle hat sich das Fideikommißgericht in seiner Entscheidung auf die Ansprüche nach § 6 zu beschränken.

Im übrigen hat es während der Dauer des Prozesses die zur Wahrung der Interessen aller Beteiligten notwendigen Vorkehrungen zu treffen, also z. B. unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Sequestration, amtswegige Verwaltung des Fideikommißvermögens zu verfügen, einen Verwalter zu bestellen u. dergl. Diese amtswegige Vorsorge des Fideikommißgerichtes macht einstweilige Verfügungen seitens des Prozeßgerichtes entbehrlich.

Erwähnt mag werden, daß bei Prozessen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes anhängig gemacht wurden, Prozessgericht und Fideikommißgericht — sofern keine Prorogation vorliegt — ein und dasselbe Gericht ist (§§ 78, 116 I. N.). Allerdings pflegen die Prozesse anderen Senaten zugewiesen zu sein, als die außerstreitigen Fideikommißangelegenheiten.

Wurde der Prozeß erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht, so richtet sich die Kompetenz des Prozeßgerichtes nach den allgemeinen Grundsätzen; dieses kann also von dem bisherigen Fideikommißgericht, das für die amtswegigen Vorkehrungen nach § 7 zuständig bleibt, verschieden sein.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Prozesses (durch Urteil oder Vergleich) trifft das Fideikommißgericht die in § 7 vorgesehenen Verfügungen, veranlaßt insbesondere die erforderlichen bücherlichen Eintragungen von Amts wegen, falls nicht binnen 6 Wochen nach Rechtskraft des Urteils oder des Vergleiches von den Parteien um die bücherliche Durchführung derselben angesucht wird.

In allen diesen Richtungen sind die Vorschriften des § 7 analog anzuwenden.

Werden von den Parteien nicht rechtzeitig die erforderlichen Abschriften für die Urkundensammlung beigebracht, so fertigt sie das Gericht — ähnlich wie bei der Nachlaßabhandlung — von amtswegen gegen Entrichtung der doppelten Gebühr an.

Ein Prozeß über die Fideikommißnachfolge kann auch nach Ablauf der sechsmonatlichen zum Abschluß eines Abkommens der Beteiligten offenstehenden Frist anhängig gemacht werden, solange die zehnjährige Frist des § 9 nicht verstrichen ist. Ein solcher Prozeß hindert aber das bisherige Fideikommißgericht nicht, nach § 7 durch Beschluß auszusprechen, wem das Fideikomißvermögen zufällt und welchen Beschränkungen es unterliegt. Die Klage ist dann gegen den durch den Beschluß des Fideikommißgerichtes als Eigentümer Legitimierten zu richten. Ist der Beschluß nach § 7 noch nicht erlassen oder noch nicht rechtskräftig, müßte unterUmständen — falls über die Passivlegitimation Zweifel bestehen — Kuratorsbestellung beantragt werden. Maßgebend sind hiefür im übrigen die Bestimmungen der Z.-P.-O.

Zu § 9. Gegen den Inhaber eines Fideikommisses oder dessen Erwerber kann nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere anfallsberechtigte Person nicht die Anerkennung des Eigentums aus dem Grunde anstreben, weil sie vor Wirksamkeit dieses Gesetzes nach den Bestimmungen der Errichtungsurkunde und den bisherigen Vorschriften ihr besseres Recht verloren hat, oder aus dem Grunde, weil der Inhaber (Erwerber) seine Berechtigung zum Fideikommiß durch später eingetretene Ereignisse verloren hat.

Das Gesetz schont erworbene Rechte, will an bestehenden Rechtszuständen nichts ändern. Der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gilt als Stichtag für die

Digitized by Google

Anwendung der neuen Rechtsprinzipien. Was bis dahin geschehen ist, ist unanfechtbar. Die zu Recht entstandenen und bestehenden Tatbestände werden geschützt. Das neue Recht knüpft erst an diese Demarkationslinie an. Wer einmal nach den bisherigen Bestimmungen zu Recht im Besitz des Fideikommisses ist, der soll Eigentümer desselben bleiben, auch wenn er nach den dem vorliegenden Gesetz immanenten Rechtsgrundsätzen nicht in den Besitz des Fideikommisses hätte gelangen sollen. Das Gesetz will alle Reasummierungsprozesse vermeiden, „quieta non movere". Anderseits schadet der Verlust der Berechtigung zum Fideikommisse im Sinne der bisherigen Vorschriften, der erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eintritt, das ja diese Vorschriften außer Kraft setzt, demjenigen nicht, der bereits zu Recht in den Besitz des Fideikommisses gelangt ist.

Doch sieht das Gesetz keine Schwierigkeit darin, Personen für die Zukunft Anwartschaftsrechte zuzubilligen, die sie nach den bisherigen Vorschriften nicht hatten, so daß diese bei künftiger Erledigung des Fideikommisses Anspruch auf die Nachfolge in dieses haben. Näheres hierüber ist in den Erläuterungen zu § 2 über den Begriff des Anwärters im Sinne des Gesetzes enthalten. Schließt man sich allerdings der dort an erster Stelle vertretenen Ansicht an, so werden auch durch die Bestimmung des § 2 ex pacto et providentia majorum erworbene Anwartschaftsrechte — die doch nicht als bloße Rechtshoffnungen angesehen werden können — verletzt.

Nach Ablauf von 10 Jahren nach der Aufhebung der Fideikommisse kann überhaupt niemand mehr auf Grund eines besseren Rechtes aus der Errichtungsurkunde gegen den jeweiligen Inhaber Ansprüche erheben. Diese Bestimmung wurde wie viele andere auf Anregung der Denkschrift der Fideikommißbesitzer in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 10. Die V[illegible]enschaftsabhandlung nach einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Fideikommißbesitzer ist nach den bisherigen Vorschriften und von dem nach diesen bisher zuständigen Gerichte (§ 116 J. N.) durchzuführen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Fideikommiß dem nächsten Anwärter ins unbeschränkte Eigentum einzuantworten ist und daß Beschränkungen der Errichtungsurkunde, die mit dem nach dem 28. Oktober 1918 eingetretenen Rechtszustand in Widerspruch stehen, außer Betracht zu bleiben haben.

Stirbt jedoch der Fideikommißinhaber erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist zur Abhandlung der Verlassenschaft über das Fideikommißvermögen nicht mehr das Fideikommißgericht zuständig, sondern das nach den allgemeinen Vorschriften zur Abhandlung der Verlassenschaft zuständige Gericht (§§ 105 bis 108 J. N.), das die Verlassenschaft nach den allgemeinen Vorschriften abzuhandeln hat, allerdings unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 1 und 3 des § 2, d. h. die Einantwortung hat an den nächsten Anwärter zu erfolgen und eine Vereinbarung der Beteiligten ist in diesem Falle auch dann nicht mehr möglich, wenn die sechsmonatliche Frist hiezu noch nicht abgelaufen ist. Hierauf wurde bereits bei § 3 hingewiesen.

Zu § 11. Dieser bestimmt in Anwendung des Grundsatzes „pretium succedit in locum rei", daß die Uebernahmspreise nach dem Kleinpächtergesetz Nr. 318 ex 1919 und nach dem Entschädigungsgesetz Nr. 329 ex 1920 in der Fassung des Gesetzes Nr. 220 ex 1922 in die Fideikommißmasse fallen und deren rechtliches Schicksal teilen. Die Anregung zu dieser gesetzlichen Bestimmung ging gleichfalls von der schon öfters erwähnten Denkschrift aus.

Zu § 12. Dieser Paragraph regelt die Auseinandersetzung zwischen Fideikommißmassa und Allodvermögen, u. zw. auf Anregung der „Denkschrift" im Sinne der in dem bürgerlichen Rechte und im Verfahren außer Streitsachen über die Auseinandersetzung zwischen Fideikommißerben und Alloderben enthaltenen Bestimmungen. Der Erwerber eines Fideikommisses, der am Tage der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes nicht selbst dessen Besitzer ist, kann aus dem Allodvermögen des Vorgängers Ersatz für die Deterriorierung des Fideikommißgutes und Ersatz für die fälligen, aber noch nicht bezahlten, mit gerichtlicher Genehmigung aufgenommenen Fideikommißschulden verlangen; er ist aber andererseits auch verpflichtet, der Verlassenschaft des Vorgängers, bzw. dem Nachfolger im Allodvermögen jene Aufwendungen zu ersetzen, die der Vorgänger aus dem Grunde gemacht hat, um das Fideikommißvermögen zu erhalten

Digitized by Google

oder wesentlich zu verbessern. Durch diese Textierung wird zum Ausdruck gebracht, daß ein Ersatzanspruch wegen impensae voluptuariae ausgeschlossen ist.

Zu § 13. Dieser bestimmt, daß die Beschränkungen der Bodengesetze bezüglich des Fideikommißgutes unverändert aufrecht erhalten werden. Diese Bestimmung ist dem Wesen nach eine authentische Interpretation der §§ 1 und 2 des Beschlagnahmegesetzes. § 1 des Beschlagnahmegesetzes enthält die Bestimmung, daß auch gebundener Großgrundbesitz in Beschlag genommen wird. Nach § 2 dieses Gesetzes sind aber unter großem Grundbesitz Komplexe von Liegenschaften dann anzusehen, wenn das im Gebiete der tschsl. Republik einer einzigen Person oder denselben Miteigentümern als Eigentum gehörige Ausmaß größer ist als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens, oder 250 ha Boden überhaupt.

Da § 2 nur von solchen Liegenschaften spricht, die im Alleineigentum oder Miteigentum stehen, während das Eigentum an Fideikommissen zwischen Inhaber und Anwärtern geteilt ist — also nach der Konstruktion unseres bürgerlichen Gesetzbuches weder Alleineigentum noch Miteigentum vorliegt —, konnte es trotz der Bestimmung des § 1 des Beschlagnahmegesetzes, der auch gebundenen Großgrundbesitz der Beschlagnahme unterwirft, wenigstens dem Wortlaute des Gesetzes nach zweifelhaft sein, ob auch Fideikommisse dem Beschlagnahmegesetz und somit überhaupt der Bodenreform unterliegen.

Die Praxis des Bodenamtes hat allerdings nie daran gezweifelt und auch das Oberste Verwaltungsgericht hat diese Übung sanktioniert. Es hat in den diesbezüglichen Entscheidungen (z. B. 15751/21) das Fideikommiß gleichsam personifiziert, als eine Art juristische Person erklärt und sohin Alleineigentum des Fideikommisses angenommen.

Durch die Bestimmung des § 13 des vorliegenden Gesetzes sind auch die letzten Zweifel, die darüber herrschen konnten, ob Fideikommisse den Bodengesetzen unterliegen, beseitigt.

§ 13 bestimmt ferner, daß zu jeder Vereinbarung, die beschlagnahmten Grundbesitz oder die Sicherstellung von Ansprüchen auf Leistungen nach § 6 betrifft, welche sich auf beschlagnahmten Großgrundbesitz beziehen, die Zustimmung des Bodenamtes notwendig ist. Daher sind alle nach diesem Gesetz ergangenen gerichtlichen Beschlüsse, die sich auf beschlagnahmten Großgrundbesitz oder die an dessen Stelle getretene Entschädigung beziehen, auch dem Staatsbodenamte zuzustellen.

Zu § 14. Dieser § regelt die Rechte der Gläubiger des Fideikommisses. Die Gläubiger, für die auf dem Fideikommißvermögen mit gerichtlicher Genehmigung aufgenommene Fideikommißschulden haften, die aus einer Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes stammen, können die Bezahlung derselben in der ihnen zukommenden Rangordnung auch aus dem Stammvermögen des Fideikommisses ohne Rücksicht auf die Beschränkung durch das Anwartschaftsrecht dem Nächstberechtigten begehren und in Vollzug setzen.

Dies ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber sonstigem mit einer fideikommissarischen Substitution behafteten Vermögen, bei welchem eine Exekution in die Substanz unzulässig ist, ausgenommen bei Verpfändung des Substitutionsgutes mit Zustimmung aller Nacherben, oder für Nachlaßschulden, (also für Schulden aus einer Zeit vor Bindung des Vermögens durch die fideikommissarische Substitution) oder zur Hereinbringung von Realsteuern.

In dieser Beziehung ist also das zu einem aufgehobenen Fideikommisse gehörige Vermögen sonstigem mit einer fideikommissarischen Substitution behafteten Vermögen nicht gleichgestellt. Die Stellung des Inhabers und der Anwärter ist ungünstiger, die der Gläubiger günstiger als nach den allgemeinen Rechtsregeln der fideikommissarischen Substitution und als nach den bisherigen für die Fideikommisse geltenden Vorschriften. In gewisser Beziehung tangiert die neue gesetzliche Regelung wohlerworbene Rechte der Schuldner und gibt den Gläubigern Rechte, die sie bisher nicht hatten und mit denen sie nicht rechnen konnten.

Da es sich um Rechte Dritter handelt, können die Rechte der Gläubiger auch durch Vereinbarung der Beteiligten nach § 2 nicht ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

Wegen Forderungen aus Darlehen, welche dem jeweiligen Besitzer vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes ohne Genehmigung des Fideikommißgerichtes gegen Verpfändung der Einkünfte des Fideikommißgutes gewährt worden sind, kann der Gläubiger in das Stammvermögen keine Exekution führen, sofern der Erwerber die Rechtsstellung eines Fiduziars hat.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 14, Abs. 3, kann auf beschlagnahmten Grundbesitz nur durch Zwangsverwaltung Exekution geführt werden; demnach ist auch mit Zustimmung des Bodenamtes auf beschlagnahmten Grundbesitz Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder Zwangsversteigerung so lange unzulässig, als das ehemalige Fideikommißvermögen noch irgendwelche Beschränkungen nach diesem Gesetze unterliegt, sei es infolge der laut Gesetz oder gemäß Vereinbarung der Beteiligten aufrechtbleibenden Anwartschaftsrechte, sei es infolge der dasselbe belastenden Leistungen nach § 6 dieses Gesetzes. Dies ist eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel, nach der auch auf beschlagnahmten Grundbesitz mit Zustimmung des Bodenamtes durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung und durch Zwangsversteigerung Exekution geführt werden kann. Da diese Ausnahme, wie aus der Bestimmung des § 14, Abs. 1, erhellt, nicht im Interesse der Anwärter getroffen ist, ist deren Zweck nicht recht einzusehen. Es dürfte sich um ein Versehen, bezw. um eine unrichtige Textierung des Gesetzes handeln, das offenbar nur die Absicht hatte, die Exekution auf beschlagnahmte Fideikommisse durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung und Zwangsversteigerung ohne Zustimmung des Bodenamtes auszuschließen, bezw. die Zulässigkeit dieser Exekutionsarten an die Zustimmung des Bodenamtes zu knüpfen.

Immerhin läßt sich am klaren Wortlaute des Gesetzes, das eine solche Exekution ausschließt, nicht rütteln.

Zu § 15. § 15 regelt die Zuständigkeit der bisherigen Fideikommißgerichte bezw. den Übergang der Agenda derselben, soweit eine solche nach Inkrafttreten des Gesetzes überhaupt noch aufrecht bleibt, auf die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gerichte.

Das nach den bisherigen Vorschriften zuständige Gericht bleibt für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Fideikommißnachfolge und für Streitigkeiten, betreffend andere Ansprüche aus dem Fideikommisse, dann zuständig, wenn die Klage vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eingebracht wurde. Bei später eingebrachter Klage gelten die allgemeinen Kompetenzvorschriften.

Die bisherigen Fideikommißgerichte handeln die Verlassenschaften nach Fideikommißbesitzern, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestorben sind, ab, entscheiden über die Nachfolge nach den §§ 3, 4, 7 und 8 des Gesetzes und treffen sonst die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Verfügungen (§§ 6 und 7); im übrigen erlischt ihre Tätigkeit und Fürsorge mit der Genehmigung der Vereinbarung bezw. mit Ablauf der in § 2 normierten 6monatlichen Frist.

Die Kompetenz für weitere etwa noch nötig werdende Amtshandlungen geht auf die nach den allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte über, die nach den allgemeinen Vorschriften vorzugehen haben.

Zu § 16. Hier wird die Zuständigkeit für den Fall geregelt, daß sich das Fideikommißgericht nicht im Inlande befindet, was leicht der Fall sein kann, da das Fideikommißgericht nicht durch den locus rei sitae, sondern gemäß § 116 Jur. Nom. durch die genehmigten Fideikommißstatuten, bezw. in Ermangelung einer diesbezüglichen statutarischen Anordnung durch den allgemeinen Gerichtsstand des Stifters zur Zeit seines Todes bestimmt wird. Bei den vor Inkrafttreten der Jur. Norm — also tatsächlich bei allen — Fideikommissen bleibt dem früher als Fideikommißgericht tätig gewesenen Gericht auch unter der Herrschaft der Iur. Norm nach § 116, I. N. diese seine Funktion gewahrt.

Liegt nun das nach der Jur. Norm als Fideikommißgericht zuständige Gericht im Auslande, dann ist zur Besorgung der in diesem Gesetze den Fideikommißgerichten zugewiesenen Angelegenheiten, je nachdem das Fideikommiß oder der größere Teil desselben in Böhmen, Mähren oder Schlesien liegt, das Landesgericht in Prag, das Landesgericht in Brünn, oder das Landesgericht in Troppau.

Digitized by Google

und wenn es sich um in der Slowakei oder Karpathorußland gelegene Fideikommisse handelt, das Kollegialgericht der gelegenen Sache zuständig.

Kompetenzstreitigkeiten entscheidet das Oberste Gericht in Brünn, u. zw. auch dann, wenn alle beteiligten Gerichte in dem gleichen Oberlandesgerichtssprengel liegen.

Zu § 17. Hier werden Bestimmungen getroffen, die den Schutz von Sammlungen und von Gegenständen künstlerischen oder historischen Wertes, Archiven, Büchereien, Registraturen — sofern es sich um Zubehör eines Fideikommisses handelt — bis zu dem Zeitpunkte bezwecken, wo diese Materie durch ein allgemeines Gesetz geregelt wird. Es ist die Verzeichnung aller dieser Gegenstände durch das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung unter Zuziehung von Sachverständigen auf Staatskosten vorgesehen, das dann bestimmt, welche Gegenstände weiter aufbewahrt werden sollen. Diese sind in der Regel — sofern nicht durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird — in der Verwahrung des Fideikommißinhabers zu belassen. Die Veräußerung der in Rede stehenden Gegenstände ist nur mit Zustimmung des genannten Ministeriums erlaubt, auch die Vernichtung von Schriften und Registraturen nur mit Zustimmung desselben zulässig. Das Schulministerium hat hiebei im Einvernehmen mit dem Justizministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium vorzugehen.

Die dem Eigentümer beschlagnahmten Großgrundbesitzes nach § 2, Pkt. 9, des Bewirtschaftungsgesetzes Nr. 118 ex 1920 obliegende Verpflichtung zur sicheren Hinterlegung und gehörigen Verwahrung von Archiven, Registraturen Handregistraturen und Verwaltungsbibliotheken — mit Ausnahme reiner Familienangelegenheiten — wird durch die Bestimmung dieses Gesetzes nicht berührt.

Wenn die Sicherheit und Vollständigkeit von Sammlungen oder anderer nach diesem § geschützter Gegenstände beim Fideikommißinhaber bedroht ist, was insbesondere auch dann angenommen wird, wenn er die ihm erteilten Weisungen nicht befolgt, oder nicht genügend Sicherheit bietet — eine recht unklare Bestimmung, die leicht chikanös ausgelegt werden kann, zumal die Durchführung dieses § des Gesetzes in weitem Umfange der Verordnungewalt überlassen ist — können diese gefährdeten Gegenstände durch Verfügung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur, die jedoch nur nach Untersuchung der Sache durch die politischen Behörden I. Instanz unter Beiziehung von Sachverständigen erfolgen darf, auf Kosten des Inhabers anderweitig untergebracht werden.

Das Ausfuhrverbot nach der Verordnung des Nationalausschusses vom 29. Oktober 1918, Slg. Nr. 13, bleibt aufrecht.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis 100.000 Kč oder mit Arrest bis zu drei Monaten durch die politischen Behörden geahndet.

Die Bestimmungen des § 17 stellen privilegia odiosa für die Fideikommißinhaber dar, die auch nur als Übergangsbestimmungen gedacht sind, nämlich nur bis zur allgemeinen Regelung des Schutzes von Kunst-, historischen und anderen Denkmälern Geltung haben sollen. Besonders bedenklich ist, daß das Gesetz, wie bereits erwähnt, die Durchführung wichtiger Bestimmungen dieses § der Verordnungsgewalt überweist. Die dem Fideikommißbesitzer im § 17 auferlegten Beschränkungen sind oft von größter wirtschaftlicher Tragweite. Man denke z. B. an den Fall, daß zu einem Fideikommisse, daß durch die Bodenreform um seine materielle Grundlage gekommen ist, ein überaus wertvoller Rembrandt gehört. Der Fideikommißbesitzer hätte nun Gelegenheit durch den Verkauf des Bildes z. B. ins Ausland sich und seine Familie für die Zukunft wirtschaftlich sicherzustellen. Das Ministerium kann nun die Zustimmung zur Veräußerung — wie nach dem Gesetz anzunehmen ist — nach freiem Ermessen versagen, ohne verpflichtet zu sein, den betreffenden Fideikommißinhaber und dessen Familie in irgend einer Weise sicherzustellen, wie dies z. B. der Fall wäre, wenn dem Staate oder etwa einer von diesem zu bezeichnenden Person bloß ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeräumt worden wäre.

Die **§§ 18 und 19** wurden bereits an geeigneter Stelle besprochen.

Digitized by Google

§ 20 trägt die Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der Fideikommisse dem Justizminister, dem Minister für Schulwesen und Volkskultur, dem Minister des Innern und dem Minister für Landwirtschaft auf, die hiebei im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern vorzugehen haben.

Erlässe des Finanzministeriums.

Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes; Weisungen zur Reg.-Vdg. v. 7. VI. 1923, Slg. Nr. 114.

(Erlaß v. 28. I. 1924, Z. 5765.)

Wenn im § 2, Abs. 2, der Vdg. Slg. Nr. 114/1923 bestimmt wird, daß der Vermessungsbeamte im Anmeldungsbogen zu bemerken habe, ob die Fläche, die den Gegenstand der Amtshandlung zur Beseitigung der Differenz bildet, einen Wert bis zu 200 Kč oder einen höheren Wert besitzt, so bedeutet dies offenbar, daß der Vermessungsbeamte diesen Wert selbst nach den ihm zur Verfügung stehenden Feststellungen abzuschätzen hat, ohne diesbezüglich besondere Erhebungen zu pflegen. Insbesondere braucht er darüber die Parteien oder den Gemeindevorsteher nicht einzuvernehmen. Denn die Parteien können, wenn sie mit dem vom Vermessungsbeamten angegebenen Werte nicht einverstanden sind, selbst einen neuen Wert angeben und nur, wenn dieser Wert niedriger ist (und sonst kein Bedenken besteht), wird bloß die vom Vermessungsbeamten angeführte Bewertung berücksichtigt. Geben die Parteien einen höheren als den vom Vermessungsbeamten im Anmeldungsbogen angemerkten Wert an, so wird der von den Parteien angegebene Wert maßgebend sein. (§ 2, Abs. 2, erster Satz, der zit. Vdg.)

Hegt aber der Richter Bedenken hinsichtlich des von der Partei angegebenen Wertes, so kann ihn die Partei durch eine Bestätigung des Gemeindeamtes nachweisen und erst, wenn auch dann noch Bedenken bleiben, wird der Wert durch das Vielfache nach den Steuerschätzwerten ermittelt.

Die Behebung der Bedenken über den Wert der betreffenden Liegenschaft ist also Pflicht des Grundbuchsgerichtes, bei dem gemäß § 1 der zit. Vdg. der Vertrag oder die Erklärung durch Protokoll beurkundet wird.

Gebühren in Mietsachen.

(Erl. v. 21. II. 1924, Z. 81.383/4695/23.)

Die Bestimmung des Absatzes 2 des § 30 des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275, bezieht sich bloß auf die Mietämter, d. h. auf die Behörden, von denen die §§ 20—24 dieses Gesetzes handeln, nicht aber auch auf die Bezirksgerichte. Nur das Verfahren vor diesen Mietämtern ist stempel- und gebührenfrei.

Die Protokolle und Eingaben im gerichtlichen Verfahren nach dem zit. Gesetze unterliegen den für das außerstreitige Verfahren festgesetzten Gebühren; von dem Beschlusse aber ist eine Gebühr im Betrage der halben in T. P. 6 A a) der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 280, bzw. in Post 6 A a) des Gerichtsgebührentarifes v. 22. III. 1922, Slg. Nr. 123, festgesetzten Urteilsgebühr zu entrichten, so daß für die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Beschlußgebühr jene Bestimmungen analoge Anwendung finden, welche die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Gebühr nach Post 6 A a) der oben erwähnten Tarife regeln.

Vermögensabgabe: 1. An Kleinpächter abgetretene Grundstücke. — 2. Entrichtung in natura durch Grundstücke.

(Erlaß v. 27. II. 1924, Z. 9675.)

1. Gemäß § 11, Abs. 8, des Abgabeges. werden die an Kleinpächter nach dem Gesetze v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, abgetretenen Grundstücke aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden und in das Vermögen der Erwerber so eingerechnet, als ob sie sich schon am 1. März 1919 in deren Vermögen befunden hätten: dafür wird der Übernahmspreis in das Vermögen des ursprünglichen Eigentümers eingerechnet.

Digitized by Google

Die Begünstigungen dieser gesetzlichen Bestimmung bestehen also darin, daß im konkreten Falle aus der Bemessungsgrundlage der Wert der Kleinpächtern ins Eigentum übergebenen Grundstücke nach dem Stande vom 1. III. 1919 per 34.934 Kč ausgeschieden, dafür aber der Übernahmspreis dieser Grundstücke per 16.419 Kč zugerechnet wird, so daß aus diesem Grunde in die Bemessungsgrundlage um 18.515 Kč weniger eingerechnet wird.

Den Verlust, den die ursprünglichen Eigentümer dadurch erlitten haben, daß der Übernahmspreis viel niedriger ist als der der Vermögensabgabe zugrundegelegte Wert (und letzterer erreicht wieder den tatsächlichen Wert im März 1919 nicht), geht natürlich auf Rechnung der Bodenreform und nicht auf Rechnung der Vermögensabgabe und es ist daher nicht richtig, von der Anschauung auszugehen, als ob die Partei die Abgabe zweimal zahlen würde, u. zw. zuerst durch den Verlust auf Rechnung der Bodenreform und dann durch die Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe.

2. Der § 27 des Gesetzes v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, gestattet, daß in das Ausmaß des Grundstückes, mittels dessen nach einem späteren Gesetze die Zahlung der Abgabe in natura möglich sein sollte, die den Kleinpächtern nach diesem Gesetze abgetretenen Grundstücke eingerechnet werden. Die Möglichkeit, mittels Grundstükken die Vermögensabgabe in natura zu entrichten, ist durch § 55, Abs. 1, Z. 6, des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 309, tatsächlich ausgesprochen worden, aber nur hinsichtlich beschlagnahmter Grundstücke und nur bis zu dem auf den beschlagnahmten Besitz entfallenden Betrage der Abgabe; die Möglichkeit, die Vermögensabgabe mittels nicht beschlagnahmter Grundstücke zu entrichten, ist also a priori ausgeschlossen.

Im Abs. 5 des zit. Paragraphen wird jedoch in diesem Gesetze ausdrücklich gesagt, daß für die Zahlung mittels beschlagnahmter Grundstücke in natura über die Art des Anbotes und seine Annahme, über den Wert, zu welchem der angebotene Besitz übernommen wird, sowie über die Verrechnung in der Durchführungsverordnung nähere Bestimmungen erlassen werden. Diese Durchführungsverordnung ist bisher nicht erlassen worden, u. zw. deshalb, weil es unmöglich war, die sich aus der parallelen Bodenreformaktion ergebenden Differenzen zu überbrücken. Es kann also, solange die Durchführungsverordnung nicht erlassen ist, mittels der beschlagnahmten Grundstücke in natura nicht gezahlt werden.

Gleich nach Erlassung des zit. Gesetzes Slg. Nr. 309/1920 sind Zweifel aufgetaucht, ob nach dem Texte des zit. § 55 die Staatsverwaltung verpflichtet ist, die angebotene Bezahlung mittels beschlagnahmter Grundstücke in natura anzunehmen, oder ob sie bloß berechtigt ist, dies zu tun.

Diese Zweifel wurden durch das Gesetz v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 323, zerstreut, in welchem (im § 8) ausdrücklich gesagt wird, daß die Finanzverwaltung ihre Entscheidung (d. i. die Annahme des Anbots) von Vorbehalten und Bedingungen abhängig machen und das Anbot auch ablehnen kann.

Selbst wenn es also zur Regelung der Frage kommen sollte, ob mittels beschlagnahmter Grundstücke in natura gezahlt werden kann, bleibt der Finanzverwaltung stets das volle Recht gewahrt, solche Anbote anzunehmen oder abzulehnen.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß die Bestimmung des oben zitierten Gesetzes Slg. 318/1919 solange überhaupt nicht praktiziert werden kann, als das Gesetz Slg. Nr. 309/1920 und 323/1921 über die Entrichtung der Vermögensabgabe mittels beschlagnahmter Grundstücke nicht durchgeführt ist.

Erleichterungen bei der Zahlung der von stehenden Dienstbezügen im Wege des Abzuges beim Dienstgeber vorgeschriebenen Einkommensteuer.

(Erlaß v. 1. III. 1924, Z. 17.669.)

In der letzten Zeit werden den Bediensteten mit festen Dienstbezügen Zahlungsaufträge über die Einkommensteuer zugestellt, die irgend ein früheres, häufig auch mehrere der letzten Steuerjahre betreffen; analog erhalten natürlich auch die Dienstgeber in solchen Fällen die Zahlungsaufforderung erst für mehrere Jahre auf einmal.

Gemäß § 234, Abs. 3, PStG. und Art. 82, Z. 1, der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des zit. Ges. erwächst in solchen Fällen den Dienstgebern die

Digitized by Google

Verpflichtung, bei der nächstfolgenden Auszahlung der Dienstbezüge durch nachträglichen Abzug die Differenz zwischen der von ihnen für das betreffende Steuerjahr vorläufig abgezogenen Steuer und der von der Steueradministration definitiv vorgeschriebenen Steuer, soweit letztere die erstere übersteigt, auszugleichen.

Da diese dem strikten Wortlaute des Gesetzes entsprechende Art der Zahlung in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen, nämlich überall dort, wo die definitiv vorgeschriebene Steuer die nach der letzten Vorschreibung in Abzug gebrachte Steuer wesentlich übersteigt, für die Bediensteten wirtschaftlich allzu fühlbar und drückend, ja in vielen Fällen, wo nämlich der Steuernachtrag den Monatsgehalt übersteigt, überhaupt unmöglich wäre, verfügt das Finanzministerium hinsichtlich der Bediensteten in privaten oder öffentlichen nichtstaatlichen Diensten folgendes:

1. Steht der Bedienstete, dem der Dienstgeber nach der Zahlungsaufforderung nachträglich die Steuer für die vergangenen Jahre abziehen soll, auch weiterhin in den Diensten desselben Dienstgebers, so kann die Steuer, die nachträglich auszugleichen ist, von dem Dienstgeber mit Zustimmung des Bediensteten in mehreren, höchstens aber in 12 Monatsraten nach Zustellung der betreffenden Zahlungsaufforderung an den Dienstgeber abgezogen und abgeführt werden.

Von den nach diesem Erlasse geleisteten Ratenzahlungen sind keine Verzugszinsen einzuheben.

Es versteht sich von selbst, daß neben der Ausgleichsquote für die verflossenen Jahre zugleich auch die Steuer für das laufende Steuerjahr abzuziehen ist.

Die erwähnten Begünstigungen beziehen sich nicht auf einen Dienstgeber, der nach der Bestimmung des § 238, Abs. 3, PStG. für seine Bediensteten die im Abzugswege eingehobene Steuer zur Zahlung übernommen hat. Aber auch hier können auf besonderes, bei der zuständigen Steueradministration einzubringendes Ansuchen angemessene Ratenzahlungen bewilligt werden.

2. Damit die Steuerämter erfahren, in welchen Fällen sie die Steuer nicht exekutiv eintreiben und keine Verzugszinsen einheben sollen, ist der Dienstgeber verpflichtet, der zuständigen Steueradministration anzuzeigen, daß er von den durch diesen Erlaß eingeräumten Begünstigungen Gebrauch mache, ferner auf welchen Gesamtsteuerbetrag sich diese Begünstigungen erstrecken sollen und endlich, in welchen Zahlungsterminen (Raten) dieser Steuerbetrag beglichen werden wird. Die Steueradministration hat hiervon die zuständigen Steuerämter zu verständigen, damit sie die Exekution unterlassen und keine Verzugszinsen einheben.

3. Steht der Bedienstete bei Zustellung der Zahlungsaufforderung nicht mehr in den Diensten desselben Dienstgebers, der die Steuer ursprünglich gemäß § 234 PStG. und Art. 82, Z. 1, V. V. in Abzug gebracht hat, so daß der gewesene Dienstgeber nicht in der Lage ist, die Steuer nachträglich abzuziehen, so muß der Steuerbetrag, um den die definitive Vorschreibung die vorläufig richtig abgezogene Steuer übersteigt und für den der Dienstgeber gemäß § 237 PStG. nicht haftet, dem Bediensteten zur unmittelbaren Einzahlung vorgeschrieben werden.

Auch in diesen Fällen ist auf bei der zuständigen Steueradministration einzubringendes Ansuchen des Steuerpflichtigen die Zahlung der erwähnten Steuer in monatlichen, die obige Grenze jedoch nicht übersteigenden Raten zu bewilligen, wobei von der Einhebung von Verzugszinsen von den bewilligten Ratenzahlungen abzusehen ist.

Ist der Steuerpflichtige ohne Posten oder sonstige Beschäftigung und auch ohne anderes hinreichendes Einkommen, so ist von der Einbringung der Steuer für die Dauer der Arbeitslosigkeit abzusehen.

Erleichterungen bei der Zinssteuer.

(Kundmachung v. 6. V. 1924, Z. 57.003.)

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 12, Abs. 3, des Mieterschutzgesetzes v. 25. IV. 1924, Slg. Nr. 85, wird die Geltung des im Amtsblatte der Tschsl. Republik v. 17. VI. 1923 kundgemachten Erlasses v. 8. VI. 1923, Z. 55.309/7688/23[1]),

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 9, S. 516.

Digitized by Google

mit welchem unter bestimmten Voraussetzungen gewisse von den Mietern eingehobene Beträge aus der Bemessungsgrundlage für die Zinssteuer ausgeschieden werden, analog auf die Zeit bis 30. IV. 1925 verlängert, soweit diese Beträge für die Zinssteuer-Veranlagungsperiode 1925/1926, bezw. für das Steuerjahr 1925 in Betracht kommen.

Berechnung der Fristen für die Gesuche um Herabsetzung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1923.

(Erlaß v. 12. VI. 1924, Z. 63.964.)

Die Gesuche gemäß Art. I, Abs. 2, des Ges. v. 4. VII. 1923, Slg. Nr. 150, mit denen der Anspruch auf Herabsetzung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1923 geltend gemacht wird, müssen als ein besonderes Rechtsmittel angesehen werden, da dem Steuerpflichtigen ein Rechtsanspruch auf Berichtigung der Steuer gewährleistet ist, weshalb bei der Berechnung der zur Einbringung dieser Gesuche festgesetzten Fristen auch die Bestimmung des § 2, Abs. 4, des Ges. v. 19. III. 1876, RGBl. Nr. 28, Anwendung findet.

Theaterkünstler; Abzugsfähigkeit der Auslagen zur Anschaffung der Erfordernisse und Hilfsmittel für die Ausübung ihres Berufes.

(Erlaß v. 27. VI. 1924, Z. 48.904.)

Die Auslagen der berufsmäßigen Theaterkünstler, die zur Anschaffung der für die Ausübung ihres Berufes unerläßlichen Erfordernisse und Hilfsmittel dienen (wie z. B. Theatergarderobe, Toiletteartikel, Rollenstudium usw.), sind, sofern die Künstler diese Auslagen aus eigenem tragen, selbstverständlich zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachte Aufwendungen und daher eine Abzugspost gemäß § 160, Z. 1, PStG.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 367 Z. Zur Begründung des Anspruches nach § 1328 abGB. genügt es, wenn jemand die Verlobte durch ein wirkliches Eheversprechen zum außerehelichen Beischlaf bestimmt, dieses Versprechen aber ohne begründete Ursache nicht eingehalten hat. (Entsch. v. 8. I. 1924, Rv I 1448/23.)

Die Klägerin hat ihre Klage auf die Vorschrift der §§ 46 und 1328 abGB. gestützt und in diesem Falle ist mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1328 abGB. zu erwägen, ob die Rechtsanschauuung des Berufungsgerichtes, das den Klagsanspruch für unbegründet gehalten hat, richtig ist.

Das Berufungsgericht hält als erwiesen, daß der Beklagte der Revisionswerberin ein ernstliches Eheversprechen gegeben hat, daß beide Teile schon die Aufgebote hatten, daß sie aber der Beklagte widerrufen habe und es nicht zur Hochzeit gekommen ist; auch hält es für erwiesen, daß sich die Klägerin nur unter der Zusage der Ehe dem Beklagten hingegeben und mit ihm körperlich verkehrt habe. Trotzdem erblickt das Berufungsgericht in dieser Handlungsweise des Beklagten nicht den Tatbestand der Übertretung nach § 506 StG., obzwar es klar ist, daß sich die Handlungsweise als die erwähnte strafbare Handlung qualifiziert.

Daran kann der Umstand nichts ändern, daß der Beklagte von der Anklage dieser Übertretung urteilsmäßig freigesprochen wurde, denn der Zivilrichter ist

Digitized by Google

nach § 268 ZPO. an ein freisprechendes Strafurteil nicht gebunden. Für die Beurteilung der Frage, ob die erwähnte strafbare Handlung vorliegt, ist es nicht maßgebend, daß das Eheversprechen nicht schon von vorneherein mit der Absicht einer Täuschung angewendet wurde, daß also, wie sichergestellt wurde, der Beklagte zu der Zeit, da er die Klägerin körperlich mißbrauchte, tatsächlich die ernste Absicht hatte, sie zur Gattin zu nehmen, und daß sein Entschluß, das Eheversprechen nicht zu erfüllen, sich erst nach der Verführung und Entehrung eingestellt hat, denn der Kern des Tatbestandes der erwähnten strafbaren Handlung beruht in der grundlosen Nichterfüllung des gegebenen Eheversprechens. Freilich hat das Berufungsgericht dem Beklagten zugebilligt, daß er das Eheversprechen aus ernsten Gründen nicht erfüllt habe. Es ist nämlich der Ansicht, daß die Revisionswerberin nicht berechtigt gewesen sei, gegen denjenigen, der sie unter der Zusage der Ehe verführt und entehrt hat, die Strafanzeige wegen Übertretung des § 506 StG. zu erstatten, weil „ein solches rücksichtsloses Vergehen der Klägerin den Beklagten aufregen und ihm alle Lust nehmen mußte, gegen seine eigenen Verwandten den Kampf zu Gunsten der Klägerin weiterzuführen, und weil die Klägerin durch die Strafanzeige selbst auch den Geschlechtsverkehr mit dem Beklagten der Öffentlichkeit preisgegeben und dadurch selbst den Grund gegeben hat, der den Beklagten zum Rücktritt von dem Verlöbnisse berechtigt, weshalb ihm keine Hinterlist im Sinne des § 1328 abGB. zur Last gelegt werden könne."

Dieser Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichtes, das die Ausübung des der verführten und entehrten Frauensperson zustehenden Rechtes ein rücksichtsloses Vorgehen nennt, kann nicht geteilt werden. Der Beklagte mußte als Mann reifen Verstandes wissen, daß, wenn er nicht die Frau, sondern deren Mitgift heiraten wollte, die Mitgift der Revisionswerberin für seine Ziele nicht ausreiche; dann hätte er aber hieraus die natürlichen Konsequenzen früher und rechtzeitig ableiten, seine Ziele gleich aufdecken und es nicht zu alle dem kommen lassen sollen, was geschehen ist, womit er sich auch den Kampf erspart hätte, den er angeblich zu Gunsten der Klägerin mit seinen Verwandten zu führen hatte, und er hätte sich nicht für den Fall des ungewissen Sieges ein so teures Pfand nehmen sollen, wie es die Ehre und Unberührtheit seiner Braut war.

In den Feststellungen des Berufungsgerichtes findet sich kein Anhaltspunkt für dessen Schluß, daß der Beklagte auch nach dem, was geschehen ist, begründete Ursache hatte, das gegebene Versprechen zu lösen; im Gegenteil erkennt das Revisionsgericht, daß er dies ganz grundlos getan habe. Hieraus ergibt sich, daß der auf die Vorschriften der §§ 46 und 1328 abGB. gestützte Klagsanspruch zu Recht besteht. (Česká advokacie.)

Handelsrecht.

Arch. 368 Z. Der Ersatzanspruch, der gegen den Spediteur wegen des Verschuldens geltend gemacht wird, daß er den Verlust des Gutes bei der Eisenbahn überhaupt nicht und bei der Versicherungsanstalt spät reklamiert habe, unterliegt nicht der Verjährungsfrist des Art. 386 HGB., sondern der dreijährigen Verjährung. (Entsch. v. 8. I. 1924, R I 1110/23.)

Von allen Einreden der beklagten Firma hat sich das erste Gericht bloß mit der Einrede der Verjährung des Klagsanspruches gemäß Art. 386 HGB. befaßt und das Klagebegehren abgewiesen, weil es diese Einrede als begründet angesehen hat. Das Berufungsgericht hat sie als unbegründet erkannt und das Urteil des ersten Gerichtes aufgehoben und ihm die Verhandlung über die weiteren Einreden aufgetragen. Die Rechtsanschauung des Berufungsgerichtes, daß sich die einjährige Verjährungsfrist des Art. 386 HGB. auf den eingeklagten Anspruch nicht beziehe, ist richtig.

Nach der zitierten gesetzlichen Vorschrift verjähren nicht alle Ansprüche gegen den Spediteur aus dem Speditionsvertrage nach einem Jahre, sondern nur jene, die wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes entstehen. Die beklagte Firma behauptet, daß der faktische Klagegrund auch in diesem Falle der Verlust der Sendung sei, so daß überhaupt nicht hätte geklagt werden können, wenn die Sendung nicht

Digitized by Google

verloren gegangen wäre; aber damit sind die Bedingungen der Klage gemäß Art. 386 HGB. nicht erschöpft, wie jede Schadenersatzklage muß auch die Klage nach Art. 386 HGB. sich auf ein Verschulden des Beklagten stützen, u. zw. gemäß Art. 380 HGB. auf die Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, wobei freilich die Beweislast dem Spediteur obliegt. Wird im Art. 386 HGB. von den Klagen wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes gesprochen, so sind darunter nur solche Klagen gemeint, wo das Verschulden des Spediteurs und der Verlust, die Verminderung, Beschädigung oder verspätete Ablieferung des Gutes als Ursache und Wirkung im Zusammenhange stehen. Das liegt aber im gegebenen Falle nicht vor. Die Klage erblickt das Verschulden der beklagten Firma nur darin, daß sie nach dem gänzlichen Verluste des Gutes den Schadenersatz bei der Versicherungsanstalt spät und bei der Bahn überhaupt nicht reklamiert habe. Der Kläger rechnet den Verlust des Gutes der beklagten Firma nicht als Verschulden an und verlangt nicht aus diesem Grunde Ersatz von ihr. Er klagt aus Gründen, die erst nach dem Verluste der Sendung eingetreten sind, und deshalb ist seine Klage keine Klage gemäß Art. 386 HGB. und gilt für sie nicht die einjährige Verjährungsfrist. Wie andere Schadenersatzklagen verjährt sie erst in drei Jahren, weshalb das Berufungsgericht die Einrede der Verjährung mit Recht abgewiesen hat. (Česká advokacie.)

Exekutionsordnung.

Arch. 369 Z. Aufschiebung der Exekution hemmt jede Fortsetzung der Exekution und auch die Verwahrung als Exekutionsakt ist unzulässig. (Entsch. v. 7. V. 1924, R I 334/24.)

Die betreibende Partei hatte zur Hereinbringung ihrer Forderung um Fahrnisexekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der im Gewahrsam der verpflichteten Partei befindlichen Gegenstände angesucht und sie bewilligt erhalten. Die Verwahrung wurde jedoch im Zuge des Verfahrens nicht durchgeführt. Von einem Dritten wurde die Klage wegen Eigentumsfeststellung der gepfändeten Gegenstände eingebracht mit dem Antrage auf Aufschiebung der Exekution, welch' letzterem Antrage bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Eigentumsstrittes stattgegeben wurde. Hierauf überreichte die betreibende Partei einen Antrag auf Verwahrung der gepfändeten Gegenstände, der vom Erstgerichte bewilligt wurde. Dem gegen diesen Beschluß überreichten Rekurs wurde vom Rekursgerichte Folge gegeben und der Beschluß des Erstgerichtes aufgehoben. Dagegen wurde von der betreibenden Partei Revisionsrekurs eingebracht, dem keine Folge gegeben wurde, u. zw. mit nachstehender Begründung:

Die Aufschiebung der Exekution bedeutet Ruhen des Exekutionsverfahrens. Wenn das Gericht nichts anderes anordnet, bleiben die bis zur Zeit des Ansuchens um Aufschiebung der Exekution bereits in Vollzug gesetzten Exekutionsakte einstweilen bestehen, aber jede Fortsetzung in der Exekution bleibt dergestalt gehemmt, daß in dem bisherigen Stande der Exekution keine Änderung eintreten darf (§ 43 E. O.).

Dem Gesagten zufolge ist auch die Verwahrung als Exekutionsakt unzulässig und könnte nur als einstweilige Verfügung gemäß § 378 ff. E. O. bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen hiefür vorliegen würden. (Mitgeteilt von Dr. Wilhelm Kohn, Advokaten in Oberleutensdorf.)

Konkursordnung.

Arch. 370 Z. Ist bei Eröffnung des Konkurses der Streit über die Einhaltung eines Vertrages schon anhängig und der Masseverwalter in den Rechtsstreit eingetreten, so kann die Vertragspartei von dem Masseverwalter nicht die Erklärung gemäß § 21, Abs. 2 K. O. verlangen. (Entsch. v. 29. XII. 1923, R I 1072/23.)

Durch Eröffnung des Konkurses wird gemäß § 1 KO. das in diesem § 1 angeführte Vermögen der freien Verfügung des Gemeinschuldners entzogen. Eine Folge dieser Bestimmung sind die Vorschriften der §§ 7 und 21 KO., um die es sich hier handelt. Der Beschwerdeführerin liegt daran, verläßlich zu erfahren, ob und welche Rechte ihr gegen die Konkursmasse aus dem Grunde des mit dem

Digitized by Google

Gemeinschuldner abgeschlossenen Kaufvertrages über das Haus desselben zustehen. Wenn der Rechtsstreit über die Einhaltung dieses Vertrages noch nicht eingeleitet wäre, so wäre die Beschwerdeführerin zu dem Antrage gemäß § 21, Abs. 2, KO. berechtigt, um zu erfahren, ob die Masseverwaltung an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen wolle. Da aber der Rechtsstreit wegen Erfüllung des Vertrages schon anhängig ist und der Masseverwalter in denselben bereits gemäß § 7 KO. eingetreten ist, weshalb schon die Fortsetzung des Prozeßverfahrens angeordnet wurde, kann die Bestimmung des § 21 KO. nicht angewendet werden, die sich auf diesen Fall nicht bezieht, da sie offenbar voraussetzt, daß es noch zu keinem Rechtsstreit gekommen ist. Denn sie enthält die gesetzliche Bestimmung über die Erfüllung zweiseitiger Rechtsgeschäfte infolge des Umstandes, daß der Gemeinschuldner das Recht verloren hat, über das in § 1 KO. angeführte Vermögen frei zu verfügen, welche Bestimmung sich nach ihrem Wortlaute nur auf die Fälle bezieht, wo der Masseverwalter den Vertrag als gültig anerkennt und ihn freiwillig erfüllen oder von ihm zurücktreten will, nicht aber auf die Fälle, wenn er den Vertrag nicht anerkennt und infolge dessen der Meinung ist, zur Erfüllung nicht verpflichtet zu sein. Dies ist offenbar auch hier der Fall, denn nach der eigenen Behauptung der Beschwerdeführerin hat sich der Gemeinschuldner geweigert, den Vertrag zu erfüllen, weshalb auch die Beschwerdeführerin gegen ihn die Klage auf Einhaltung des Vertrages überreicht hat, und der Masseverwalter ist an Stelle des Gemeinschuldners in den durch die Klage schon anhängig gemachten Rechtsstreit eingetreten, womit er zum Ausdruck gebracht hat, daß er den Anspruch der Klägerin auf Erfüllung des Vertrages freiwillig nicht anerkenne und sich der gerichtlichen Entscheidung darüber unterwerfe, ob ihr Anspruch zu Recht bestehe oder nicht. Der Umstand, daß das Klagebegehren nicht auf Anerkennung der Gültigkeit des Kaufvertrages, sondern auf dessen Einhaltung lautet, ist hier irrelevant, weil die Voraussetzung der gerichtlichen Entscheidung über den Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages die Gültigkeit dieses Vertrages ist und das Gericht sich über dieselbe, wenn dies auch nicht im Urteilsspruche geschieht (§ 417, Z. 3, ZPO.), wenigstens in den Entscheidungsgründen ausspricht, worauf es nicht ankommt. Das Rekursgericht hat also mit Recht ausgesprochen, daß die Bestimmung des § 21 KO. hier nicht angewendet werden kann. (Ceská advokacie.)

Ausgleichsordnung.

Arch. 371 Z. Absonderungsgläubiger haben Anspruch auf die Quote ihrer ganzen persönlichen Forderung, nicht nur von deren ungedeckten Teil. Aus dem Absonderungsrechte kann Befriedigung des ganzen Ausfalles gesucht werden. Keine Vorzeitigkeit der Klage auf die Quoten vor Realisierung der Absonderungsrechte. (Entsch. v. 13. V. 1924, Rv I 373/24/1.)

Der Klage der Firma A gegen B auf Bezahlung der Quoten gemäß dem gerichtlich bestätigten Ausgleich wurde von allen 3 Instanzen Folge gegeben, trotzdem A das Retentionsrecht zugunsten der Ausgleichsforderung an Fahrnissen ausübt, die bis zur Beendigung des Strittes noch nicht realisiert waren.

Aus den Gründen des Urteiles 1. Instanz:

Die beklagte Partei wendet vor allem Vorzeitigkeit der Klage ein. Die Klagspartei sei aus dem Grunde des geltend gemachten Zurückbehaltungsrechtes mit einem Betrage von mindestens 140.000 Kč gedeckt. Die Klagspartei müßte vorerst die Realisierung des Zurückbehaltungsrechtes durchführen und dann könnte sie bezüglich des Restes die Ausgleichsquote anstreben. In dieser Beziehung ist die Klage nicht vorzeitig angebracht. Der Gläubiger, welchem das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach Artikel 313 oder 314 HGB. zukommt, ist verpflichtet, den Schuldner von der Geltendmachung dieses Rechtes ohne Verzug zu verständigen. Zeitlich beschränkt ist die Frist zur Realisierung des Verkaufes im Gesetze nicht. Es ist daher die Rechtsansicht der beklagten Partei, daß die klagende Partei vorerst die Realisierung des Zurückbehaltungsrechtes durchführen müsse und erst dann bezüglich des Restes die Ausgleichsquote eintreiben könne, unrichtig.

Digitized by Google

Beizupflichten ist der Rechtsansicht der klagenden Partei, daß der Absonderungberechtigte zur Berichtigung seines persönlichen Anspruches die Ausgleichsquote erhalte, wodurch sein persönlicher Anspruch befriedigt ist, daß er hingegen bezüglich des unberichtigten Restes sein Absonderungsrecht geltend machen darf. Diese Rechtsansicht entspricht dem Wortlaut des § 46 AO.

Es ist daher nicht entscheidend, ob in den retinierten Gegenständen eine Deckung vorhanden ist, sondern es ist Sache der weiteren Abrechnung, ob und inwiefern etwa für den Schuldner aus der Realisierung etwas erübrigt; die Zahlung der Quoten kann dadurch nicht aufgehalten werden.

Aus den Gründen der 2. Instanz:

Nach § 46 AO. werden die Absonderungsrechte durch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nicht berührt. Der Absonderungsgläubiger kann somit weder hinsichtlich der Art, noch hinsichtlich der Zeit, zu welcher er sein Retentionsrecht geltend machen will, durch das Ausgleichsverfahren beschränkt werden.

Das Retentionsgut kann niemals einen Teil der Ausgleichsmasse bilden, es dient vielmehr ausschließlich zur Befriedigung des Absonderungsgläubigers. Nach § 46 AO. erfahren aber auch die Ansprüche der Absonderungsgläubiger durch den Ausgleich keine Änderung. Daraus folgt, daß die Forderung des Absonderungsgläubigers nicht wie die der anderen Gläubiger nur zu einer gleichen und quotientalen Befriedigung gelangen darf, daß der Absonderungsgläubiger vielmehr volle Befriedigung seiner Forderung verlangen kann, soweit der Erlös aus dem Retentionsgute zureicht, so zwar, daß, wenn der Erlös zur vollen Deckung der Forderung hinreicht, er volle Befriedigung erlangt, wenn aber volle Befriedigung nicht möglich ist, er den Erlös aus dem Retentionsgute zur Deckung des durch die Quote nicht gedeckten Ausfalles verwenden darf.

Eine andere Anschauung würde, wenn auch nur mittelbar, so doch dazu führen, daß der Erlös aus dem Retentionsgute nicht dem Absonderungsgläubiger allein zugute kommen würde.

Der Absonderungsgläubiger würde den übrigen Ausgleichsgläubigern gegenüber schlechter gestellt sein, weil er, auf die zum Ausgleiche angemeldete Forderung berechnet, eine geringere Quote erhielte, als diejenige, welche die übrigen Ausgleichsgläubiger erhalten, da diesen die Quote nach dem Stande ihrer Anmeldung berechnet wird.

Aus den Gründen des Obersten Gerichtes:

Die Untergerichte haben mit Recht erklärt, daß die Einwendung der Beklagten unbegründet ist, weil Absonderungsrechte — und dazu gehört das Retentionsrecht der klagenden Firma — gemäß § 11 AO. durch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nicht berührt werden und weil also der klagenden Firma, die nicht nur Absonderungsgläubigerin, sondern auch eine bezüglich der Ausgleichsquote anspruchsberechtigte Ausgleichsgläubigerin ist, dieser ihr Anspruch, insofern er bereits fällig geworden ist, nicht deshalb abgesprochen werden kann, weil sie gleichzeitig auch Absonderungsgläubigerin ist.

Die Beklagten sind schuldig, der klagenden Firma die Ausgleichsquote nach dem Inhalte des gerichtlich bestätigten Ausgleiches zu bezahlen, ohne daß hiebei auf ihr Retentionsrecht irgendwie Rücksicht genommen werden könnte. (Mitgeteilt von Dr. Walther Perlmann und Dr. Gustav Glaessner, Advokaten in Reichenberg.)

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 335 Z. Darin, daß der bisherige Eigentümer eines Geschäftes gleichzeitig mit dessen Erwerber die Übernahme des Unternehmens seitens dieses beim Gerichte anmeldet, kann die Zustimmung des bisherigen Eigentümers dazu gesehen werden, daß der Erwerber die alte Firma beibehalte. (Art. 22 H.-G.-B.) (Entsch. v. 8. I. 1924, R I 1104/23—1.)

JM. 336 Z. Die Beförderung von Waren in einem Möbelwagen, welcher auf einen offenen Eisenbahnwaggon aufgeladen ist, steht im Hinblick auf die Haftung

Digitized by Google

der Bahn der Beförderung auf einem offenen Eisenbahnwaggon gleich. (Entsch. v. 8. I. 1924, Rv I 1169/23.)

JM. 337 Z. Über den Anspruch mündiger Kinder auf Gewährung des Lebensunterhaltes seitens ihres Vaters ist im Streitverfahren zu entscheiden. (Entsch. v. 1. IV. 1924, R II 100/24.)

JM. 338 Z. Die Geldforderungen und Verbindlichkeiten, welche im § 1 Vdg. vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173, aufgezählt sind, können während der Geltungsdauer dieser Verordnung, sowie der weiteren Verordnungen vom 19. Dezember 1921, Slg. Nr. 472, vom 22. Dezember 1922, Slg. Nr. 377, und vom 13. Dezember 1923, Slg. Nr. 236, nicht einmal dann gerichtlich geltend gemacht werden, wenn sie von der Konskription gemäß § 2 Vdg. vom 7. August 1922, Slg. Nr. 256, ausgeschlossen sind; auch für diese Verbindlichkeiten gelten die §§ 2—4 Vdg. 173/21 und 472/21. (Plenarbeschluß v. 23. IV. 1924, Z. 289/24 praes.)

JM. 339 Z. Für eine Schulgemeinde handelt bei der Anschaffung von Unterrichtsbehelfen der Ortsschulrat, welchen nach außen und vor Gericht sein Vorsitzender vertritt. (Entsch. v. 2. IV. 1924, R I 303/24.)

JM. 340 Z. Die Erben haften für die Bezahlung der Kosten für die Verlassenschaftsabhandlung nicht solidarisch, sondern nur nach dem Verhältnisse ihrer Erbteile. (Entsch. v. 26. II. 1924, R I 133/24—1.)

JM. 341 Z. § 1315 abGB. gilt nur für diejenigen Fälle, welche nicht durch Sondergesetze geregelt sind; § 46 des Gesetzes über die Arbeiter-Unfallversicherung ist durch ihn nicht abgeändert worden. (Entsch. v. 24. IV. 1924, Rv II 789/23—1.)

JM. 342 Z. § 1 Ges. vom 25. Juli 1871, RGBl. 76, über die Form eines Schenkungsvertrages bezieht sich nicht nur auf die Willensäußerung des Geschenkgebers, sondern auch auf die Annahmeerklärung des Beschenkten. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv II 442/22—1.)

JM. 343 Z. § 879 abGB. und § 16 Adv.-O. hindern einen Advokaten nicht, sich als Vorschuß auf sein künftiges Palmare die Kosten vom Klienten, welche ihm das Gericht im Prozesse zuspricht, in welchem der Advokat die Vertretung hat, und wenn die zugesprochenen Kosten zur Deckung des Palmares nicht ausreichen, auch einen Teil der vom Klienten eingeklagten und ihm zugesprochenen Forderung zedieren zu lassen. (Entsch. v. 8. IV. 1924, Rv I 460/24—1.)

JM. 344 Z. Der Umstand, daß eine ausländische Versicherungsgesellschaft nicht um die Bewilligung der dauernden Geschäftsführung im Inlande gemäß Vdg. Slg. 321/19 angesucht hat, betrifft noch nicht ihre privatrechtliche Handlungsfähigkeit und die Gültigkeit aller von ihr im Inlande abgeschlossenen Geschäfte. — Hat ein Agent bei der Vermittlung eines Versicherungsvertrages den Versicherten in einen Irrtum über einen wesentlichen Umstand geführt und ist er offensichtlich nicht berechtigt gewesen, die Vertragsbedingungen festzusetzen und den Vertrag abzuschließen, so hat dies einen Einfluß auf die Gültigkeit des abgeschlossenen Vertrages nur dann, wenn die Versicherungsgesellschaft selbst an den unrichtigen Versicherungen des Agenten Anteil gehabt hat oder von ihnen wenigstens offenkundig wissen mußte. (§ 875 abGB.) (Entsch. v. 12. III. 1924, Rv I 1530/23—1.)

JM. 345 Z. Die Änderung der Verhältnisse, durch welche der ausdrücklich bestimmte oder aus den Umständen ersichtliche Zweck eines Vertrages unmöglich gemacht ist, berechtigt nur zum Rücktritt vom Vertrage und zum Bestreben, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu erlangen; der Gläubiger kann vom Schuldner aus dem Titel der unberechtigten Bereicherung nicht das verlangen, was ihm durch Sinken des Wertes der vertragsmäßigen Leistung entgangen ist. § 1447, letzter Satz abGB. bezieht sich nur auf die in den beiden vorhergehenden Sätzen angeführten Fälle. (Entsch. v. 26. II. 1924, R I 130/24—1.)

JM. 346 Z. Bei der Berechnung des exequierbaren Gehaltes kann nicht auf das Quartiergeld Rücksicht genommen werden. (Gesetz vom 15. April 1920, Slg. 314.) (Entsch. v. 26. II. 1923, Rv I 1640/23—1.)

JM. 347 Z. Solange die Repräsentanz einer ausländischen Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, kann sie die Gesellschaft vor Gericht vertreten, wenn auch die Verwaltungsbehörden ihre Genehmigung widerrufen haben. (Entsch. v. 5. II. 1923, Rv I 1028/23—1.)

JM. 348 Z. Ein Dienstgeber ist nicht verpflichtet, die vertragsmäßige Pension eines Angestellten zu erhöhen, wenn der Pensionist mit ihr infolge der veränderten

Digitized by Google

Teuerungsverhältnisse kein Auslangen finden kann, es wäre denn, daß die Verpflichtung hiezu durch ein besonderes Gesetz ausgesprochen worden wäre. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv I 224/24.)

JM. 349 Z. Ein Verpächter, welcher es unterlassen hat, den Pachtzins vom Pachtjahre 1921 an im Sinne der Verfügung des ständigen Ausschusses Slg. 586/20 zu erhöhen, kann ihn später erhöhen, muß aber die Höhe des verlangten Zuschlages dem Pächter längstens bis zum 30. November des Jahres bekanntgeben, welches dem ersten derjenigen Jahre vorangeht, für welche die Erhöhung verlangt wird. (Entsch. v. 15. IV. 1924, R II 134/21—1.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

2023 Z. Gegen ein Urteil, mit dem über die Einrede der Unzuständigkeit und in der Sache selbst entschieden wurde, ist die Berufung nicht zulässig, wenn bloß die Entscheidung über die Zuständigkeit angefochten wird. (Entsch. v. 21. XI. 1922, R I 1237/22.)

2024 Z. Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte (Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 213.)

Begriff des Kleinpächters. (Entsch. v. 21. XI. 1922, R I 1288/22.)

2025 Z. Dem Antrage, daß der Verpflichtete, der den Offenbarungseid schon geleistet hat, das dem Gerichte bereits vorgelegte Vermögensverzeichnis ergänze und seine Richtigkeit eidlich bekräftige, kann nur unter den Bedingungen des § 49 EO. stattgegeben werden. (Entsch. v. 21. XI. 1922, R I 1328/22.)

2026 Z. Daraus, daß eine einheitliche Sendung in mehrere Wagenladungen geteilt und über jede Wagenladung ein selbständiger Eisenbahnfrachtbrief ausgestellt wurde, kann noch nicht geschlossen werden, daß es sich um ebensoviel selbständige Transportverträge und selbständige Ansprüche aus diesen Verträgen gehandelt hat. (Entsch. v. 21. XI. 1922, R I 1336/22.)

2027 Z. Mieterschutzgesetz v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130.

Gegen den Beschluß des Rekursgerichtes, mit dem im Verfahren um Bewilligung zur Kündigung der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen wurde, ist der Revisionsrekurs zulässig.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einwendungen gegen die Kündigung ist unzulässig. (Entsch. v. 21. XI. 1922, R I 1342/22.)

2028 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung (Vdg. v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409.)

Die Exekution durch Räumung kann auch bloß hinsichtlich eines der gemieteten Räume aufgeschoben werden. Es ist gleichgültig, daß zugleich mit der Miete von Wohnräumen gegen einen besonders vereinbarten Mietzins in Ansehung von Grundstücken ein Pacht gegen einen besonders bestimmten Pachtzins vereinbart worden ist. (Entsch. v. 21. XI. 1922, R I 1355/22.)

2029 Z. Der Käufer, der die Ware, wie sie liegt und steht, gekauft und sie besichtigt hat, kann nachher nicht einwenden, daß er durch die Bezeichnung der Ware irregeführt wurde oder daß er etwas anderes gekauft habe, als worauf seine Absicht gerichtet war. (Entsch. v. 21. XI. 1922, Rv I 194/22.)

2030 Z. Hat die Ehegattin bei der Scheidung vor Erlassung des Trennungsgesetzes gegenüber dem Ehegatten auf den Alimentationsanspruch verzichtet, so ist es nicht ausgeschlossen, daß sie unter den Bedingungen des § 19 des Trennungsgesetzes auf den Unterhalt Anspruch erhebe. (Entsch. v. 21. XI. 1922, Rv I 365/22.)

2031 Z. Die dreimonatige Frist zur Einbringung der Klage gemäß § 158 abGB. ist kalendermäßig und nicht etwa der Monat mit 30 Tagen zu berechnen. Die Tage des Postenlaufes sind in sie einzurechnen.

Es ist gleichgültig, daß der Kläger die Klage innerhalb der Frist bei dem sachlich unzuständigen Bezirksgerichte eingebracht hat.

Digitized by Google

Die Vorschrift des § 261, letzter Absatz, ZPO. kann nicht angewendet werden, wenn die Klage wegen Unzuständigkeit a limine zurückgewiesen wurde. (Entsch. v. 21. XI. 1922, Rv I 388/22.)

2032 Z. Die negatorische Klage kann auch gegen denjenigen erhoben werden, der sich eine Grunddienstbarkeit als bloße persönliche Dienstbarkeit anmaßt. Es ist gleichgültig, ob derjenige, der in das Eigentumsrecht eingreift, dies aus einem vermeintlichen eigenen Rechte oder auf Grund des vermeintlichen Rechtes einer dritten Person tut.

Ausübung einer Grunddienstbarkeit durch den Gemeindehirten auf Grund des Rechtes, das von der Gemeinde in Ansehung der Grundstücke ersessen wurde, die dem Hirten auf Rechnung des Lohnes zum Nutzgenusse überlassen wurden. In dem Prozesse gegen den Hirten kann dieser alles einwenden, was die Gemeinde einwenden könnte. Es ist gleichgültig, daß die Gemeinde (Bürgerschaft) nicht selbst in den Prozeß eingetreten ist. Der Besitzwille der Gemeinde ist darin zu erblicken, daß sie die Grundstücke dem betreffenden Hirten zum Nutzgenusse übergeben hat. Bei Erwerbung und Ausübung des Besitzes durch einen freiwilligen Stellvertreter ist bloß das Wissen und die Redlichkeit des Vertretenen maßgebend. (Entsch. v. 21. XI. 1922, Rv I 483/22.)

2033 Z. Ein Werkführer leistet höhere, nicht kaufmännische Dienste im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes.

Hat der Dienstgeber einen Auflösungsgrund nicht geltend gemacht, obzwar er dazu berechtigt war, so kann er den Handlungsgehilfen nicht in einer kürzeren als der gesetzlich bestimmten Frist kündigen. (Entsch. v. 21. XI. 1922, Rv I 501/22.)

2034 Z. Befindet sich das Grundstück, welches gemäß § 5 des Anford.-Ges. dem Anfordernden ins Eigentum zugesprochen wurde, in Pacht einer dritten Person, so steht das Recht, ihr zu kündigen, dem Anfordernden erst zu, wenn er bücherlicher Eigentümer geworden ist. Einen Anspruch gegen den Eigentümer, ihm das Grundstück frei von dieser Last zu übergeben, hat der Anfordernde nicht, wenn sich der Eigentümer hiezu nicht besonders verpflichtet hat. (Entsch. v. 21. XI. 1922, Rv I 614/22.)

2035 Z. Der Eigentümer des Automobils haftet auch für den bei einer „Schwarzfahrt" des Angestellten entstandenen Schaden.

Der Käufer hat das Eigentum der Sache erworben, wenn er sie beim Verkäufer belassen hat, aber mit dessen Zustimmung an ihr Reparaturen durchführen ließ. (Entsch. v. 21. XI. 1922, Rv I 644/22.)

2036 Z. Das staatliche Bodenamt ist nicht berufen, dem Gerichte ein Gutachten abzugeben, ob hinsichtlich der Kündigung der Pacht ein Brauch besteht.

Inwiefern die Kündigung im Sinne des § 1120 abGB. „gehörig" ist. (Entsch. v. 21. XI. 1922, Rv I 695/22.)

2037 Z. Entschädigungsgesetz v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Mittels der Beschwerde gegen die Kündigung kann die Art, wie der beschlagnahmte Besitz verwendet wird, nicht angefochten werden.

Für die Beschlagnahme des Besitzes ist es gleichgültig, ob der Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes ein Inländer oder ein Ausländer ist.

Auf die Vorschrift des § 37 Entsch.-Ges. kann sich der Eigentümer eines beschlagnahmten Privatbesitzes nicht berufen.

Die Einräumung einer längeren als sechsmonatigen Kündigungsfrist ist dem freien Ermessen des staatlichen Bodenamtes anheimgestellt.

Bei sog. geteiltem Eigentum muß die Kündigung dem Obereigentümer nicht zugestellt werden. (Entsch. v. 21. XI. 1922, R II 420/22.)

2038 Z. Beschlagnahmegesetz v. 16. IV. 1920, Slg. Nr. 215.

Die Fideikommiß- und die Allodialmasse müssen vom Standpunkte des § 2 des Beschl.-Ges. hinsichtlich des Ausmaßes gesondert beurteilt werden, selbst wenn der Besitzer des Fideikommisses und der Eigentümer des Allodialvermögens dieselbe Person ist. (Entsch. v. 21. XI. 1922, R II 422/22.)

2039 Z. Ein Transportautobus beträchtlichen Wertes kann nicht gemäß § 251, Z. 6, EO. von der Exekution gegen den Inhaber eines kleinen Transportgewerbes ausgeschieden werden. (Entsch. v. 21. XI. 1922, R II 429/22.)

Digitized by Google

2040 Z. Zeichnung der IX. Kriegsanleihe. Der Kommissionär (die Bank), bei dem das Geld für die Zeichnung der Anleihe erlegt wurde, war ohne Zustimmung des Erlegers nicht berechtigt, dasselbe der Wiener Postsparkasse zu übermitteln. (Entsch. v. 21. XI. 1922, Rv II 259/22.)

2041 Z. Erneuerung der landwirtschaftlichen Kleinpachte (Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 313).

Für die erneuerte Pacht gelten nicht die Bestimmungen des § 1120 abGB. (Entsch. v. 21. XI. 1922, Rv II 490/22.)

2042 Z. Das Geständnis des Gegners der gefährdeten Partei, daß er nicht zahlen könne, weil er nicht imstande sei, die Ware zu verkaufen, und daß ihn die Gläubiger mahnen, ist keine Bescheinigung der Gefahr im Sinne des § 379, zweiter Absatz, EO. (Entsch. v. 22. XI. 1922, R I 1277/22.)

2043 Z. „Dritte Personen" (§ 11, Abs. 2, Verf. außer Streits.) sind im Falle der Todeserklärung nicht bloß die Erben des Verschollenen, sondern auch andere Personen. (Entsch. v. 22. XI. 1923, R I 1311/22.)

2044 Z. Im Versteigerungsverfahren gemäß § 352 EO. gelten hinsichtlich der Zulässigkeit der Rechtsmittel die Vorschriften der Exekutionsordnung. (Entsch. v. 22. XI. 1922, R I 1343/22.)

2045 Z. Unzulässig ist die Revision gegen gleichlautende Urteile der Untergerichte in einer Sache bis zu 1000 Kronen, wenn das erste Gericht in dem zweiten Urteile aus anderen Gründen entschieden hat als jenen, hinsichtlich deren das Berufungsgericht in der aufhebenden Entscheidung eine Rechtsanschauung geäußert hat. (Entsch. v. 22. XI. 1922, Rv I 321/22.)

2046 Z. Zeichnung junger Aktien.

Die Bank, die als Zeichnungsstelle fungiert, ist bloß Bevollmächtigte des Zeichners.

Die Aktien werden nicht von der Zeichnungsstelle, sondern von dem Unternehmen zugeteilt, um dessen Aktien es sich handelt. (Entsch. v. 22. XI. 1922, Rv I 599/22.)

2047 Z. Lieferung von Lebensmitteln an die Belegschaft eines Bergwerkes gegen von dem Bergwerksunternehmen gewährte Kompensationskohle. Gegen die Unternehmung kann der Anspruch wegen Bereicherung geltend gemacht werden, wenn die Kompensationskohle nicht rechtzeitig geliefert wurde und deren Lieferung hierauf unmöglich geworden ist. (Entsch. v. 28. XI. 1922, R I 1201/22.)

2048 Z. Gesetz v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, betreffend die Umwandlung des Gemeindegutes in Gemeinde-Stammvermögen.

Haben die Altsassen bei Anlegung des Grundbuches ein Dienstbarkeitsrecht an Gemeindegrundstücken behauptet und haben sie, infolge Widerspruches auf den Rechtsweg verwiesen, keine Klage eingebracht, ist aber ihr Recht trotzdem einverleibt geblieben, so handelt es sich nicht um ein Privatrecht, sondern um die Benützung von Liegenschaften im Sinne des § 70 der Gemeindeordnung für Böhmen. (Entsch. v. 28. XI. 1922, R I 1251/22.)

2049 Z. Absonderung des Nachlaßvermögens von dem Vermögen der Erben (§ 812 abGB.). Der Vertreter der Erben ist nicht zugleich Vertreter des Nachlasses und ist verpflichtet, Gelder, die bei ihm für den Nachlaß erlegt wurden, in gerichtliche Verwahrung zu hinterlegen, ohne sich einen Teil für seine Rechnung gegenüber den von ihm vertretenen Erben zurückbehalten zu können.

Das Gericht (der Gerichtskommissär) kann dritten Personen nicht den Auftrag erteilen, Gelder, die sie dem Erblasser schulden, in gerichtliche Verwahrung zu hinterlegen. (Entsch. v. 28. XI. 1922, R I 1338/22.)

2050 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Novelle v. 1. IV. 1921, Slg. Nr. 166).

Dadurch, daß der Anfordernde die ursprüngliche Anmeldung in der Annahme, daß ihm kein Anforderungsanspruch zustehe, zurückgenommen hat, hat er auf den Anforderungsanspruch noch nicht verzichtet und er kann ihn in der verlängerten Frist neuerlich geltend machen. (Entsch. v. 28. XI. 1922, R I 1351/22.)

2051 Z. Darin, daß der Möbelwagen, der durch den Funkenflug von der Lokomotive Feuer gefangen hat, gleich hinter der Lokomotive rangiert war, kann

Digitized by Google

kein Verschulden der Eisenbahn erblickt werden. (Entsch. v. 28. XI. 1922, Rv I 575/22.)

2052 Z. Klage wegen Bereicherung (Art. 83 WO.) durch denjenigen, der den Wechsel gegen seinen Aussteller eskomptiert hat.

Ob eine Bereicherung des Ausstellers vorliegt, richtet sich bloß nach dem Verhältnis zwischen dem Inhaber des Wechsels und seinem Aussteller, nicht aber zwischen diesem und dem Akzeptanten des Wechsels.

Der Inhaber des Wechsels kann die Rückstellung der Wechselsumme bloß in jener Valuta (bezw. in der an deren Stelle getretenen Valuta) verlangen, in der er den Wechsel eingelöst hat, selbst wenn derselbe auf eine andere Währung lautete. Die ausgezahlte Valuta ist die äußerste Grenze der Bereicherung. Verzugszinsen können bloß vom Tage der Klageerhebung begehrt werden. (Entsch. v. 28. XI. 1922, Rv I 656/22 und R I 1319/22.)

2053 Z. Wird bei einer späteren Regulierung Baumaterial frei, das zur Regulierung eines öffentlichen Gewässers verwendet wurde, so fällt es an denjenigen zurück, der es zur Verfügung gestellt hat. (Entsch. v. 28. XI. 1922, Rv I 657/22.)

2054 Z. Klage wegen Unzulässigkeit der Exekution (§ 37 EO.) auf die Forderung des Verpflichteten gegen das Gericht, durch das ihm in einem Strafverfahren Bargeld abgenommen und in gerichtliche Verwahrung des Steueramtes hinterlegt wurde. (Entsch. v. 28. XI. 1922, Rv I 928/22.)

2055 Z. Art. IX des Ges. v. 1. IV. 1921, Slg. Nr. 161.

Auf die 14tägige Frist des Abs. 2 des Art. IX sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Anzeige der Erben, daß sie die Verlassenschaft selbst abhandeln werden, hat, selbst wenn sie rechtzeitig bei Gericht eingebracht wurde, keine Wirksamkeit, falls sie vom Gericht nicht innerhalb der Frist dem Notar zugestellt wurde.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Erben die Verständigung des Nachlaßgerichtes oder Notars erhalten haben, mit der die Erben in dieser ihrer Eigenschaft von dem Ableben des Erblassers verständigt werden. (Entsch. v. 28. XI. 1922, R II 396/22.)

2056 Z. Jagdgesetz für Mähren v. 26. VII. 1912, LGBl. Nr. 4 ex 1914.

Es genügt nicht (§ 1, Z 16, EO.), daß eine Abschrift des Schiedsspruches den Parteien durch Boten zugestellt und bloß das Original von allen Schiedsrichtern unterschrieben wurde, sondern es muß den Parteien durch die Post oder durch den Notar eine von allen Schiedsrichtern unterschriebene Abschrift zugestellt werden. (Entsch. v. 28. XI. 1922, R II 405/22.)

2057 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Bei der Kündigung des beschlagnahmten Besitzes muß nicht auf die Vorarbeiten für die Ernte des Jahres 1923 Rücksicht genommen werden.

Der gemeinnützige Zweck der Beschlagnahme ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Staat den beschlagnahmten Boden für sich behält. Übernahme eines Schlosses mit wertvollen historischen Erinnerungen.

Es ist gleichgültig, ob die Kündigung dem Eigentümer zu eigenen Handen zugestellt wurde, wenn er nur gegen sie die Beschwerde eingebracht hat. (Entsch. v. 28. XI. 1922, R II 424/22.)

2058 Z. Die Anmeldung einer Gemeinde (in Mähren) zur Zeichnung der Kriegsanleihe verpflichtet die Gemeinde nicht, wenn sie vom Landesausschusse nicht genehmigt worden ist. (Entsch. v. 28. XI. 1922, Rv II 243/22.)

2059 Z. Die Gefahr, die damit verbunden ist, daß Güter, die bloß in offenem Wagen befördert werden können, durch die Eisenbahn mit anderen Gütern verladen wurden, die bei der Beförderung im offenen Wagen der Gefahr des Verderbens unterliegen, ist hinsichtlich jener Güter keine mit ihrer Beförderung im offenen Wagen verbundene Gefahr (§ 86 Eis.-B.-Regl.). (Entsch. v. 28. XI. 1922, Rv II 263/22.)

2060 Z. Hat das Gericht erster Instanz der Einrede der Unzuständigkeit unrichtigerweise mit Urteil stattgegeben, so kann das Berufungs(Rekurs)gericht, wenn es in dieser Frage gegenteiliger Anschauung ist, das Urteil aufheben.

Digitized by Google

Der Gerichtsstand gemäß § 106 JN. kann dadurch vereinbart werden, daß die Subskriptionsdrucksorte, die auch die Klausel „klagbar in X." enthält, von der anderen Partei angenommen und unterschrieben wurde. (Entsch. v. 29. XI. 1922, R I 1371/22.)

2061 Z. Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58.

Es ist gleichgültig, daß der Vorsitzende die Generalversammlung vor Überreichung des Widerspruches (§ 41) geschlossen hat, wenn letzterer nur in das Protokoll aufgenommen wurde.

Der Gesellschafter hat ein rechtliches Interesse daran, daß die Gesellschaft die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages einhalte. Er kann diesbezüglich mittels Klage gegen die Gesellschaft, nicht aber gegen deren Geschäftsführer auftreten.

Für die Richtigkeit des Anteilbuches haftet dritten Personen gegenüber, einschließlich der Gesellschafter, bloß die Gesellschaft und nicht die Geschäftsführer.

Die Eintragung in das Anteilbuch begründet an sich noch keine Rechte an der Gesellschaft.

Ein Beschluß, der auch mit Stimmen von Nichtgesellschaftern zustandekam, ist für die Gesellschaft überhaupt nicht verbindlich. (Entsch. v. 29. XI. 1922, Rv I 238/22.)

2062 Z. Kauf auf Probe. Hat der Käufer von der Prüfung der Ware Abstand genommen, so treffen ihn die Folgen dieser Unterlassung. Die Genehmigung kann auch stillschweigend, durch eine konkludente Handlung erfolgen. Später können solche Mängel nicht mehr geltend gemacht werden, die bereits bei der Prüfung der Ware sichtbar waren (z. B. Angefaultheit des Obstes). (Entsch. v. 29. XI. 1922, Rv I 250/22.)

2063 Z. Handlungsgehilfenges. v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20.

Ein Webmeister verrichtet höhere nichtkaufmännische Dienste.

Dadurch, daß der Dienstgeber dem Dienstnehmer gekündigt hat, obzwar er ihn vielleicht entlassen konnte, hat er auf das Entlassungsrecht verzichtet und muß deshalb die gesetzliche (oder vertragsmäßige) Kündigungsfrist einhalten.

Wurde der Dienstnehmer in den Dienst bloß gegen einen fest vereinbarten monatlichen Dienstbezug übernommen, so hat er keinen Anspruch auf Neujahrs- und Quartiergeld, selbst wenn die Gewährung dieser Bezüge nach den Ortsbräuchen üblich wäre. (Entsch. v. 29. XI. 1922, Rv I 448/22.)

2064 Z. Begriff des Tierhälters. Für die Personen, denen er das Tier anvertraut hat, haftet der Eigentümer des Tieres bloß nach § 1315 abGB. (Entsch. v. 29. XI. 1922, Rv I 730/22.)

2065 Z. Hat das Berufungsgericht nach mündlicher Berufungsverhandlung über die Einrede der Unzuständigkeit mittels Urteiles entschieden, während es mittels Beschlusses entscheiden sollte, so ist der gegen sein Urteil eingebrachte Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit gemäß § 81 JN. findet keine Anwendung auf den Prozeß wegen Erfüllung der obligatorischen Verbindlichkeit auf Depurierung einer Liegenschaft. (Entsch. v. 29. XI. 1922, R II 427/22.)

2066 Z. Änderungen im Sinne des § 9 EO. müssen so nachgewiesen werden, wie es dort vorgeschrieben ist; andere Beweismittel können nicht angewendet werden. Bei Bewilligung der Exekution ist das Gericht, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt, vorläufige Erhebungen zu pflegen oder von Behörden oder Parteien die Vorlage von Urkunden oder anderen Beweismitteln abzuverlangen (soweit das Gesetz nicht ausdrücklich das Gegenteil festsetzt). (Entsch. v. 5. XII. 1922, R I 1278/22.)

2067 Z. Wurde eine einstweilige Verfügung wegen Ablauf der Zeit, für die sie bewilligt worden war, aufgehoben, so kann, selbst wenn über den Anspruch der gefährdeten Partei noch nicht entschieden wurde, ihr die von ihr erlegte Sicherstellung erst nach Ablauf von 14 Tagen von der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses (§ 400 EO.) und nur dann zurückgestellt werden, wenn der

Digitized by Google

Gegner bis zu diesem Zeitpunkte seine Ersatzansprüche nicht angemeldet hat. (Entsch. v. 5. XII. 1922, R I 1302/22.)

2068 Z. Ein ausländisches Gericht ist zur Mitwirkung bei der Legitimation eines ausländischen Minderjährigen gemäß § 162 abGB. nicht berufen. (Entsch. v. 5. XII. 1922, R I 1349/22.)

2069 Z. Gesetz v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, über die Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

Die Versorgungsgenüsse können von Bediensteten des großen Grundbesitzes angestrebt werden, die wann immer vor dem 6. V. 1921 den Anspruch auf eine Pension oder Provision erworben haben, selbst wenn dies vor Kundmachung des Gesetzes geschehen ist.

Inwieweit sich der Bedienstete zur Begründung seines Anspruches auf „Gewohnheiten" im Sinne der Vdg. v. 13. V. 1921, Slg. Nr. 189, berufen kann. (Entsch. v. 5. XII. 1922, R I 1352/22.)

2070 Z. Zum Verzicht auf das Erbrecht durch den fideikommissarischen Substituten nach dem Tode des Erblassers ist kein Vertrag gemäß § 551 abGB. erforderlich.

Das Nachlaßgericht hat für die Rechtsvertretung der noch ungeborenen fideikommissarischen Substituten Sorge zu tragen. Ein später bestellter Kurator kann gegen den Genehmigungsbeschluß des Kuratelgerichtes Beschwerde führen, selbst wenn er mit Zustimmung des früheren Kurators erlassen wurde. (Entsch. v. 5. XII. 1922, R I 1374/22.)

2071 Z. Gegen die Entscheidung über die Zuerkennung (Aberkennung) des Stimmrechtes kann der Ausgleichsverwalter keine Beschwerde führen. (Entsch. v. 5. XII. 1922, R I 1378/22.)

2072 Z. Der § 349 EO., betreffend die Art der Vollstreckung der Exekution durch Räumung wurde durch die Vdg. v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409, nicht geändert. Die Vollstreckung der Exekution wird dadurch nicht unzulässig, daß die Gemeinde nicht imstande ist, die weggeschafften Fahrnisse zu hinterlegen. (Entsch. v. 5. XII. 1922, R I 1378/22)

2073 Z. Zuständig zur Amortisierung von Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Gesuchsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. (Entsch. v. 5. XII. 1922, R I 1383/22.)

2074 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Inwiefern es sich um den Pacht einer Wiese und um den Kauf der Wiesenernte handelt. Ein Pacht „der Bodenerträgnisse" ist kein Pacht im wahren Sinne. (Entsch. v. 5. XII. 1922, R I 1386/22.)

2075 Z. Entschädigungsgesetz v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Zur Zulässigkeit der Kündigung genügt es, daß die Anzeige von der Übernahme erstattet wurde. Das Gericht kann bei der Entscheidnug über die Kündigung die Motiviertheit der Anzeige von der Übernahme nicht prüfen. Fällt später die Anmerkung der Beschlagnahme (der Anzeige der Übernahme) weg, so tritt auch die Kündigung außer Kraft.

Die in § 3, lit. a), des Beschlagnahmeges. und im § 20 des Zuteilungsges. bezeichneten Gegenstände sind solange beschlagnahmt, als sie nicht durch den Ausspruch des staatlichen Bodenamtes aus der Beschlagnahme ausgeschieden oder freigelassen worden sind. (Entsch. v. 5. XII. 1922, R I 1387/22.)

2076 Z. Hat der Verkäufer nach Eintritt des Verzuges des Käufers hinsichtlich der Ware keine Verfügung im Sinne des Art. 343 HGB. getroffen, so geht das, was später mit der Ware geschah, auf seine Rechnung. Der Verkauf durch die Bahn im Sinne des § 81 Eis.-Betr.-Regl. kann nicht als Verkauf im Sinne des Art. 343 HGB. angesehen werden. (Entsch. v. 5. XII. 1922, Rv I 157/22.)

2077 Z. Zur Klage der Erben auf Feststellung, daß ein Miterbe unwürdig sei, nach dem Erblasser zu erben, daß er vom Erbrechte ausgeschlossen sei und daß seine Erbserklärung nicht zu Gericht angenommen werde, ist nicht erforderlich, daß ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung besonders behauptet und nachgewiesen werde. (Entsch. v. 5. XII. 1922, Rv I 345/22.)

Digitized by Google

2078 Z. Ein Käufer, der (vor dem 1. I. 1917) in Anrechnung auf den Kaufpreis eine persönliche und auf der Liegenschaft hypothekarisch haftende Schuld des Verkäufers übernommen hat, ist diesem gegenüber vertragsmäßig verpflichtet, die Schuld zu begleichen, und haftet ihm für allen Schaden aus der Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit. (Entsch. v. 5. XII. 1922, Rv I 372/22.)

2079 Z. Inwieweit der Kommissionär den Kommissionsauftrag durch eine dritte Person besorgen lassen kann. Steht es ihm frei, so haftet er für deren Auswahl und er hat nachzuweisen, daß ihm in dieser Richtung kein Verschulden vorgeworfen werden könne. (Entsch. v. 5. XII. 1922, Rv 698/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlnng von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Baurecht.

Arch. 416 A. Das kommissionelle Verfahren wegen Baubewilligung gemäß § 35 ff. der Bauordnung für Böhmen-Land ist nicht früher durchzuführen, als bis das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, rechtskräftig als Baugrund anerkannt ist. Die Nichteinhaltung dieses Grundsatzes kann von dem Interessenten mit Erfolg wegen Verkürzung seiner Prozeßrechte angefochten werden. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 83.)

In der Beschwerde, die von einer Nachbargemeinde als Anrainerin gegen die Erteilung der Baubewilligung ergriffen worden ist, wird eingewendet, daß das Bauverfahren überhaupt nicht hätte eingeleitet werden sollen, solange die Parzellierung des Grundstückes nicht rechtskräftig bewilligt worden war. Die belangte Behörde reagiert auf diese Einwendung mit der Bemerkung, daß durch die spätere Parzellierungsbewilligung sich nichts an dem Bauprojekte geändert habe und daß den Vorschriften der Bauordnung dadurch entsprochen worden sei, daß die Baubewilligung erst nach rechtskräftiger Entscheidung über die Parzellierungsbewilligung erteilt worden sei.

Dieser Standpunkt der belangten Behörde kann aber nicht als richtig befunden werden. Das OVG. hat bereits wiederholt — so z. B. in dem Erk. v. 28. XII. 1922, Z. 20.073 — ausgesprochen, daß die Bestimmung des § 10 der böhm. B. O. für das Land durch das Baubewegungsgesetz v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, weder ausdrücklich aufgehoben noch stillschweigend derogiert worden ist, und daß also auch das zitierte Baubewegungsgesetz auf dem Standpunkte steht, daß die Verbauungsfähigkeit des Grundstückes im Parzellierungsverfahren von dem hierzu berufenen Organ zu prüfen und sicherzustellen ist, bevor über die Baubewilligung verhandelt werden kann. Derselben Anschauung ist offenbar auch die belangte Behörde, sie glaubt aber, daß diesem Erfordernisse entsprochen sei, wenn nur die Baubewilligung nicht vor Rechtskraft der Parzellierungsbewilligung erteilt worden ist. Diese Ansicht steht aber mit der Bestimmung des § 10 der Bauordnung in Widerspruch. Denn dort wird vorgeschrieben, daß die Parzellierungsbewilligung erwirkt werden muß, „ehe um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude angesucht wird". Es wird also verlangt, daß die Parzellierungsbewilligung bereits erteilt und also die Parzelle als Bauparzelle anerkannt ist, bevor zum Bauverfahren geschritten wird, das nach der ganzen Struktur der Bauordnung ein selbständiges Stadium des Verfahrens bildet, welches voraussetzt, daß das vorhergehende Verfahren — die Anerkennung des Grundstückes als Baugrund — bereits beendet ist und dessen Ergebnisse feststehen. Das ist aber erst dann der Fall, wenn die Parzellierungsbewilligung (event. die sonstige Anerkennung der Parzelle als Bauparzelle) bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Die Verletzung dieser Norm begründet einen Mangel des Verfahrens, und zwar einen wesentlichen Mangel um so mehr, als dadurch die Prozeßstellung der Partei tangiert ist. Denn das Bauverfahren ist von dem strengen Grundsatze der Konzentration beherrscht, so daß alle Einreden gegen das Bauprojekt und also auch die auf die allfälligen Bedingungen der Parzellierungsbewilligung gestützten Einreden unter den Folgen der Präklusion bei der Baukom-

Digitized by Google

mission selbst geltend gemacht werden müssen (§ 35 B. O.). Es muß daher schon bei dieser Kommission die Parzellierungsbewilligung zu Recht bestehen, denn solange sich die Parzellierungsbewilligung in pendentem Zustande befindet, haben die Interessenten keine feste Grundlage für ihre Stellungnahme zu dem Projekte des einzelnen Gebäudes und es kann ihnen doch nicht auferlegt werden, daß sie bei der Baukommission schon in Vorrat Einwendungen für alle möglichen, ihnen noch nicht bekannten Eventualitäten erheben, die sich aus dem etwa möglichen Inhalt der Parzellierungsbewilligung ergeben werden. Schon der bloße Umstand, daß die Parteien genötigt wären, die aus dem endgültigen Wortlaute der Parzellierungsbewilligung geschöpften Einreden nachträglich im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens geltend zu machen, verschlechtert ihre Prozeßstellung und qualifiziert daher den erwähnten Mangel des Verfahrens als einen wesentlichen Mangel, weshalb im gegebenen Falle die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 VG.-Ges. behoben werden mußte.

Betriebsausschüsse.

Arch. 417 A. Die Bestimmung des § 22 des Ges. über die Betriebsausschüsse, wonach Mitglieder des Betriebsausschusses nur mit Zustimmung der Schiedskommission aus der Arbeit entlassen werden dürfen, findet auf die Mitglieder des zur Durchführung der Wahlen in den Betriebsausschuß berufenen Wahlausschusses keine Anwendung. (Erk. v. 19. II. 1924, Z. 2931.)

Die Bestimmung des § 22 des Ges. über die Betriebsausschüsse, welche die belangte Behörde angewendet hat, lautet folgendermaßen:

„Die Betriebsleitung darf die Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechtes und in ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Betriebsausschusses nicht beschränken. Insbesondere dürfen Mitglieder des Betriebsausschusses nur mit Zustimmung der Schiedskommission entlassen werden. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn ein Mitglied des Betriebsausschusses aus Gründen entlassen wurde, die den Arbeitgeber zur augenblicklichen Entlassung des Arbeitnehmers nach § 82 Gew. O. ..... berechtigen."

Das Gesetz macht daher ausschließlich und nur die Entlassung von Mitgliedern des Betriebsausschusses von der Zustimmung der Schiedskommission abhängig.

Die Anwendung dieser Bestimmung auch auf die Mitglieder des Wahlausschusses wäre gewiß möglich, wenn das Gesetz die Mitglieder des Betriebsausschusses nur beispielsweise anführen und den gleichen Schutz grundsätzlich auch anderen Arbeitnehmern gewähren würde.

Die belangte Behörde vertritt den Standpunkt, daß dies der Fall sei, weil das Gesetz an dieser Stelle das Wort „insbesondere" gebrauche, was angeblich auf eine demonstrative Aufzählung hindeute. Nach Ansicht der belangten Behörde müsse die Ausübung des Wahlrechtes der Tätigkeit der Arbeitnehmer im Betriebsausschusse gleichgestellt werden, weil sonst der Arbeitgeber die Vornahme der Wahl dadurch vereiteln könnte, daß er alle Mitglieder des Wahlausschusses entläßt.

Das OVG. konnte sich dieser Anschauung nicht anschließen.

In der Absicht, die Arbeitnehmer in ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Betriebsausschusses zu schützen, verfügt das Gesetz, daß die Betriebsleitung sie in dieser Tätigkeit nicht beschränken dürfe. Dieses Verbot ist, ebenso wie das an die Betriebsleitung adressierte Verbot, die Arbeitnehmer bei der Ausübung des Wahlrechtes zu beschränken, unter die im § 29 des Ges. ausgesprochene Strafsanktion gestellt.

Daneben aber gewährt das Gesetz den Mitgliedern des Betriebsausschusses einen besonderen Schutz, der darin besteht, daß sie nur mit Zustimmung der Schiedskommission entlassen werden dürfen. Denn, wenn in dem Gesetze bestimmt wird, daß „die Betriebsleitung die Arbeitnehmer in ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Betriebsausschusses nicht beschränken dürfe", und wenn dann im unmittelbaren Zusammenhange gesagt wird, daß „insbesondere Mitglieder des Betriebsausschusses nur mit Zustimmung der Schiedskommission entlassen werden dürfen", zeigt schon dieser grammatische Zusammenhang, daß dieser besondere Schutz sich nur auf die Mitglieder des Betriebsausschusses und nicht auch auf andere Arbeitnehmer bezieht. Die Richtigkeit dieser Auslegung wird auch durch die Erwägung unterstützt, daß die von der belangten Behörde vertretene Anschauung konsequent dazu führen würde.

Digitized by Google

daß der Arbeitgeber vor der Wahl überhaupt keinen Arbeitnehmer entlassen dürfte, selbst wenn die Entlassung in gar keinem Zusammenhange mit der bevorstehenden Wahl stünde, was sich aber mit den Bestimmungen desselben Gesetzes, die im § 3, lit. g, die Frage der Entlassung der Arbeitnehmer besonders regeln, nicht vereinbaren läßt.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß der Schutz, den der § 22 des zit. Ges. den Mitgliedern und nach Ansicht dieses Gerichtes auch den Ersatzmännern des Betriebsausschusses gewährt, nicht auch auf die Mitglieder des Wahlausschusses angewendet werden kann und daß daher die angefochtene Entscheidung, die auf der gegenteiligen Anschauung beruht, dem Gesetze widerspricht.

Arch. 418 A. I. Der Arbeitgeber ist zur Beschwerde an das OVG. gegen ein Erkenntnis der Schiedskommission legitimiert, mit welchem der Vorsitzende des Betriebsausschusses seiner Funktion enthoben wird. — II. Die Schiedskommission nach dem Gesetze über die Betriebsausschüsse kann nur über das an sie gerichtete Petit entscheiden. (Erk. v. 19. II. 1924, Z. 2938.)

Die beschwerdeführende Firma fühlt sich in ihren Rechten dadurch betroffen, daß die Schiedskommission den Vorsitzenden des Betriebsausschusses seiner Funktion enthoben hat, ohne daß die Beschwerdeführerin einen dahin gehenden Antrag gestellt hätte.

Das OVG. hat in der Erwägung, daß die Beschwerdeführerin ein gesetzlich geschütztes Interesse daran hat, daß die Zusammensetzung des Betriebsausschusses dem Gesetze entspreche (§§ 19, 21, lit. c) und 26, Abs. 1, des Ges. über die Betriebsausschüsse), den Ausspruch der Schiedskommission in meritorischer Hinsicht überprüft und die Beschwerde als begründet befunden.

Gemäß § 26 des zit. Ges. wurde das Verfahren vor der Schiedskommission durch die Regierungsverordnung v. 29. XII. 1921, Slg. Nr. 2 v. J. 1922, geregelt. Diese Verordnung bestimmt in ihrem § 35, Abs. 2, daß, sofern nichts anderes bestimmt ist, für alle Verhandlungen vor der Schiedskommission die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor den Bezirksgerichten gelten.

Nach diesen Vorschriften (§ 431 ZPO.) sind auch vor den Bezirksgerichten die Bestimmungen der für die Gerichtshöfe geltenden §§ 226, 404 und 405 ZPO. zu beobachten, nach denen das Klagebegehren bestimmt zu bezeichnen ist und das Gericht der Partei nicht etwas zusprechen darf, was nicht beantragt ist.

Diese strenge Verhandlungsmaxime gilt also auch für das Verfahren vor der Schiedskommission.

Im gegebenen Falle hat aber die Schiedskommission diesen Grundsatz nicht eingehalten und den Vorsitzenden des Betriebsausschusses seiner Funktion enthoben, obwohl in dieser Richtung in dem vor ihr durchgeführten Verfahren kein Antrag gestellt worden war.

Es hat daher die Kommission in diesem Punkte ultra petitum der Parteien entschieden, weshalb ihre Entscheidung in diesem Teile als mangelhaft gemäß § 6 des VG.-Ges. zu beheben war.

Mieterschutz.

Arch. 419 A. Durch die Bestimmung des § 20, Abs. 2, des Gesetzes Nr. 130 v. J. 1922 ist die Annahme einer angemessenen Entschädigung nicht verboten, welche bloß ein Äquivalent des Aufwandes für Investitionen darstellt, die, mit der Wohnung verbunden bleibend, auch dem neuen Benützer zum Vorteil gereichen. (Erk. v. 2. IV. 1924, Z. 5514.)

Das Mieterschutzgesetz vom 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130, hat in § 20, Abs. 2, alle Rechtsgeschäfte verboten, durch die der bisherige Mieter sich oder jemandem anderen für die Abtretung der Wohnung oder im Zusammenhange damit etwas leisten oder versprechen läßt.

Diese Bestimmung kann nach der Intention des den Mieterschutz bezweckenden Gesetzes nur so verstanden werden, daß das angeführte Verbot bloß solche Rechtsgeschäfte zwischen dem bisherigen Mieter und einem Wohnungsuchenden treffen kann und soll, die dem bisherigen Mieter für die Freigebung der Wohnung bestimmte Vorteile gewähren oder in Aussicht stellen, mögen diese Vorteile welcher Art und Natur immer sein.

Digitized by Google

Es umfaßt also die Diktion des § 20, Abs. 2, des zit. Ges. jene Rechtsgeschäfte, bei denen das Leisten oder Versprechen eines Vorteiles oder Entgeltes gegenüber dem bisherigen Mieter seiner Natur nach nichts anderes ist als das Äquivalent für die Abtretung der Wohnung. Bloß derart qualifizierte Rechtsgeschäfte können den Tatbestand des im § 28 des zit. Ges. näher bezeichneten Deliktes bilden und bloß sie wollte der Gesetzgeber unter die Strafsanktion dieses Paragraphen stellen.

Bei dieser Auslegung der Vorschrift des § 20, Abs. 2, des zit. Ges. können natürlich unter den Begriff der durch diese Norm verbotenen Geschäfte solche Rechtsgeschäfte nicht subsumiert werden, deren Zweck es ist, dem bisherigen Wohnungsinhaber eine angemessene Entschädigung als tatsächliches Äquivalent der Aufwendungen für die von ihm durchgeführten Investitionen und Adaptierungen der Wohnung zu gewähren, welche mit der Wohnung verbunden bleiben und auch dem neuen Mieter zum Vorteil gereichen.

Der Beschwerdeführer hat bei seiner protokollarischen Einvernahme angegeben, daß er seine Wohnung gegen Ersatz der Auslagen übergeben habe und daß er die Spezifikation dieser Auslagen dem Rechtsmittel anschließen werde. Diese Angabe hat er in seiner Berufung näher ausgeführt, sie mit einem Verzeichnisse verschiedener Investitionsauslagen belegt und deduziert, daß es sich im gegebenen Falle nicht um ein Abstandsgeld für die Freigebung der Wohnung, sondern um einen teilweisen Ersatz der ihm durch die Adaptierung der Wohnung und andere Auslagen erwachsenen Kosten handle. Gleichzeitig hat er sich erbötig gemacht, über Aufforderung urkundliche Belege über die Auslagen vorzulegen und auch Zeugen zu führen.

Die belangte Behörde hat jedoch diese vom Beschwerdeführer vorgebrachten Exkulpationsgründe überhaupt nicht berücksichtigt und kein weiteres Verfahren unter Zuziehung des Beschwerdeführers hinsichtlich der Stichhältigkeit und Richtigkeit dieser Beweise durchgeführt. Es ist dies offenbar deshalb geschehen, weil sie von der Rechtsanschauung ausging, daß der Tatbestand der strafbaren Handlung nach § 20, Abs. 2, gegeben sei, wenn der bisherige Mieter von der die Wohnung übernehmenden Person ein wie immer geartetes Entgelt annimmt oder verlangt, also auch dann, wenn die Leistung bloß und ausschließlich zur Deckung der Auslagen dient, die von dem bisherigen Mieter tatsächlich zu der mit der Wohnung verbunden bleibenden inneren Adaptierung derselben ausgegeben wurden, und wenn die Leistung also bloß das Äquivalent der betreffenden Investition ist.

Diese Anschauung steht aber, wie oben dargelegt, mit der angeführten gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch, weshalb auch die angefochtene Entscheidung, die zur Gänze auf dieser Anschauung beruht, gesetzwidrig ist.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

1808 A. Administrativverfahren: Über das Verhältnis zweier Entscheidungen derselben Behörde in derselben Sache.

Legionäre: Bedingungen der Zuerkennung des Charakters eines Legionärs und Verfahren hierbei.. (Erk. v. 3. I. 1923, Z. 20.229/22.)

1809 A. Administrativverfahren. — Enteignung: I. Im Verwaltungsverfahren steht den Parteien ein Anspruch auf Ersatz der durch rechtsfreundliche Vertretung erwachsenen Kosten nur insofern zu, als es durch eine besondere Vorschrift festgesetzt ist. — II Im Enteignungsverfahren nach den Baubewegungsgesetzen ist der Enteigner nicht verpflichtet, die Kosten zu ersetzen, die dem Eigentümer des enteigneten Grundstückes durch die Zuziehung eines Rechtsvertreters erwachsen sind. (Erk. v. 3. I. 1923, Z. 20.261/22.)

1810 A. Administrativverfahren. — Baurecht: Zur Vertretung der kurörtlichen Interessen im Bauverfahren (in Marienbad) ist nicht die Gemeinde als Gemeinde, sondern lediglich die Baubehörde berufen, weshalb die Gemeinde nicht legitimiert ist, wegen vermeintlicher Verletzung dieser Interessen im administrativen Instanzenzuge Beschwerde zu führen (Erk. v. 3. I. 1923, Z. 20. 388/22.)

Digitized by Google

1811 A. Jagdrecht (Böhmen): I. Es ist Sache der ordentlichen Gerichte, sich urteilsmäßig darüber auszusprechen, welche Bedeutung für den Bestand des Jagdpachtvertrages die Erklärung des Pächters habe, auf die Jagd mit gewissen Vorbehalten zu verzichten. — II. Das böhmische Jagdgesetz verfolgt im § 13 den Zweck, eine möglichst rationelle Ausübung der Jagd zu erzielen, gleichzeitig aber die Interessen der Landeskultur zu wahren. (Erk. v. 3. I. 1923, Z. 20.389/22.)

1812 A. Konskriptionsangelegenheiten (Beseitigung unpassender Bezeichnungen von Gassen und Gebäuden): Zur Auslegung des Gesetzes Nr. 266/20. (Erk. v. 3. I. 1923, Z. 20.421/22.)

1813 A. Staatsbedienste: Die Anweisung der Bezüge bei der Ernennung, Vorrückung oder Beförderung eines Staatsbeamten ist ein bloß deklaratorischer Akt und ist nicht der Rechtskraft fähig. — II. Die Behörde, welche infolge eines Versehens, Rechenfehlers oder sonstigen Irrtums die Bezüge falsch angewiesen hat, kann die unrichtige Anweisung jederzeit ohne besonderes Verfahren durch die richtige ersetzen. — III. Die Anrechnung der Vordienstzeiten ist erst vom Tage der definitiven Ernennung möglich. (Erk. v. 3. I. 1923, Z. 54.)

1814 A. Staatsbedienstete (Diäten und Ersatz der Übersiedlungskosten in der Slowakei): Einem Finanzwachangestellten, der dienstlich außerhalb seines Dienstortes exponiert und erst nach seiner Rückkehr zum Beamten mit Rückwirkung von der Zeit vor der Exponierung ernannt wurde, gebühren die Diäten und der Ersatz der Übersiedlungskosten nicht nach den Vorschriften für Beamte. (Erk. v. 3. I. 1923, Z. 55.)

1815 A. Gesundheitswesen: Pharmazeutische Präparate im Sinne der Min. Vdg. v. 17. IX. 1883, RGBl. Nr. 152, sind bloß jene Präparate, die nach den in der inländischen Pharmakopöe enthaltenen Vorschriften oder nach den Dispensatorien anderer Länder dargestellt sind. (Erk. v. 4. I. 1923, Z. 20. 228/22.)

1816 A. Außerordentliche Verfügungen (Zuschläge für Mahlprodukte): Der Vorschrift des § 4 der Verf. des Ständigen Ausschusses Nr. 494/1920, bzw. des § 11 der Reg. Vdg. Nr. 500/1920, die dem Arbeitgeber die Erbringung des Nachweises auferlegt, daß ein bestimmter Angestellter in seinem Haushalte Wohnung und volle Verpflegung erhalte, ist entsprochen, auch wenn die Behörde selbst die fehlende Bestätigung des Gemeindevorstehers eingeholt hat. (Erk. v. 4. I. 1923, Z. 20.265/22.)

1817 A. Außerordentliche Verfügungen (Zuschläge für Mahlprodukte): Eine Handelsgärtnerei, d. i. eine solche Gärtnerei, die ohne Beschränkung auf den Verkauf der eigenen Produkte verkauft, fällt nicht unter den Begriff der „Gärtnereiunternehmungen" gemäß § 11 der Reg. Vdg. v. 2. IX. 1920, Slg. Nr. 500. (Erk. v. 4 I. 1923, Z. 20.266/22.)

1818 A. Administrativverfahren. — Außerordentliche Verfügungen (Zuschläge für Mahlprodukte): I. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde ein ungenügend instruiertes Gesuch einer Partei nicht zurückweist und auch der Partei nicht zur Ergänzung zurückstellt, sondern selbst für die Ergänzung Sorge trägt. — II. Es ist gesetzwidrig, wenn die Behörde der Partei die angesuchte Befreiung von dem Zuschlage für Mahlprodukte lediglich deshalb verweigert, weil das ungenügend instruierte Gesuch der Partei von der Behörde unterer Instanz selbst ergänzt worden ist. (Erk. v. 4. I. 1923, Z. 20.267/22.)

1819 A. Baurecht (Slowakei): Behördliche Kompetenz in Bausachen im ehemaligen Komitat Nitra. Welche Verwaltungsbehörde entscheidet hier endgültig?

Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): Die Vorschriften des Ges. Art. XVI: 1896 über das Verfahren vor dem ungarischen Verwaltungsgerichte sind durch das Gesetz Nr. 3/1918 aufgehoben worden. (Erk. v. 5. I. 1923, Z. 20.262/22.)

1820 A. Staatsbeamte (slow. Begünstigung): Der Ministerratsbeschluß v. 27. VII. 1920, Z. 22.047, gewährt dem Beamten keinen Rechtsanspruch auf Vorrückung in eine bestimmte Gehaltsstufe oder auf eine höhere Ausgleichszulage, als die ursprünglich bei der Ernennung in die Slowakei gewährte finanzielle Begünstigung beträgt. (Erk. v. 5. I. 1923, Z. 20.273/22.)

1821 A. Schulwesen (Mähren): Ein schulpflichtiges Kind gehört in der Regel derselben Nationalität an wie sein ehelicher Vater. (Erk. v. 5. I. 1923, Z. 145.)

Digitized by Google

1822 A. Staatsbürgerschaft (Karpathorußland): Das Gesuch um Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Verfassungsges. Nr. 236/1920 ist in Karpathorußland nur dann rechtzeitig eingebracht, wenn es bis 31. XII. 1921 an den Župan gelangt ist; es genügt nicht, wenn es bis zu diesem Tage bei der Polizeidirektion in Užhorod eingebracht wurde. (Erk. v. 9. I. 1923, Z. 161.)

1823 A. Gemeindegut: Die Kompetenz der autonomen Behörde zur Entscheidung über die rechtliche Natur eines bestimmten Stückes des Gemeindevermögens als „Gemeindegut" und über die Existenz von Nutzungrechten am Gemeindegute wurde durch das Gesetz v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, nicht berührt. (Erk. v. 9. I. 1923, Z. 188.)

1824 A. Lustbarkeitsabgabe: I. Bis zur Erlassung der Reg. Vdg. v. 27. IV. 1922, 1922, Slg. Nr. 143, haben in Mähren hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeabgabe von Lustbarkeiten die Reg. Vdg. v. 3. XII. 1920, Slg. Nr. 637, und die Kundmachung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung v. 29. XII. 1920, LGBl. Nr. 165, gegolten, insoweit sie nicht infolge des Gesetzes v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, außer Kraft getreten sind. — II. Aus den zitierten Vorschriften kann nicht der Rechtanspruch auf generelle Befreiung der ausschließlich wissenschaftlichen, Bildungs- oder Unterrichtszwecken dienenden Unternehmungen von der Abgabe abgeleitet werden. — III. Unter der Herrschaft der Vdg. Nr. 637/1920 und der Kundmachung mähr. LGBl. Nr. 165/1920 war der Landesausschuß nicht berechtigt, außerhalb des Instanzenzuges über die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe in einem konkreten Falle zu entscheiden (Mähren). (Erk. v. 9. I. 1923, Z. 225.)

1825 A. Heimatszuständigkeit. — Staatsbürgerschaft (Slowakei): I. Der Verlust der tschsl. Staatsbürgerschaft und der Heimatszuständigkeit gemäß § 30 des Ges. Art. I. v. J. 1879 (durch Eintritt in die Dienste eines anderen Staates) ist davon bedingt, daß die betreffende Person sich ihrer Staatsangehörigkeit bewußt war, daß sie den freien Willen und die Möglichkeit besaß, nach ihrem Willen zu handeln, und daß sie in den Diensten des fremden Staates bleibt, auch nachdem sie erfahren hat, daß dies den Interessen des tschsl. Staates nicht entspreche. — II. Zum Verluste der tschsl. Staatsbürgerschaft nach der bezogenen Vorschrift genügt nicht die bloße Tatsache, daß eine Person, die vor dem Umsturze in den Diensten des ehemaligen ungarischen Staates stand, auch nach dem Umsturze in den Diensten des magyarischen Staates verblieb. — III. Die Verordnung des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers v. 3. III. 1920, Nr. 1925, hat nicht den Charakter einer Rechtsnorm. (Erk. v. 10. I. 1923, Z. 20.363/22.)

1826 A. Staatsbürgerschaft: I. Das Verfassungsgesetz v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, regelt die Staatsbürgerschaft nur, soweit sie mit den infolge der Friedensverträge von St. Germain und Versailles eingetretenen territorialen Veränderungen zusammenhängt. — II. § 4, Abs. 2, des bezogenen Gesetzes räumt den Personen, die bereits im § 1 zu tschsl. Staatsbürgern erklärt sind, nicht noch ein Optionsrecht für die Tschsl. Republik ein. (Erk. v. 10. I. 1923, Z. 179.)

1827 A. Kultusangelegenheiten: Das Ernennungsrecht bezüglich der Kanonikate, das dem Herrscher zustand, ist auf die Regierung der Tschsl. Republik übergegangen.

Administrativverfahren: Die Anhörung der Parteien ist bloß dann erforderlich, wenn eine strittige faktische Grundlage für die Entscheidung oder Verfügung der Behörde festgestellt werden muß.

Verfassungsrecht: Die Regierung kann die Regierungs- und Vollzugsgewalt in jedem einzelnen Falle ausüben, der in ihre oder in die Kompetenz ihrer Mitglieder fällt, so daß die einzelnen Minister bloß als Bevollmächtigte der Gesamtregierung auftreten. (Erk. v. 10. I. 1923, Z. 315.)

1828 A. Kultusangelegenheiten: Das Ernennungsrecht bezüglich der Kanonikate, das dem Herrscher zustand, ist nach dem Umsturze auf die Regierung der Tschsl. Republik übergegangen.

Administrativverfahren: Über die Wirkungen der Vorstellung. (Erk. v. 10. I. 1923, Z. 314.)

1829 A. Polizeistrafrecht (Slowakei): I. Die — durch die Vdg. des ehem. ung. Min. des Innern v. 28. II. 1885, Z. 2466, den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumte — Befugnis, in Ausübung der Disziplinargewalt und Ordnungspolizei

Digitized by Google

in erster Instanz Geldstrafen zu verhängen, bezieht sich bloß auf Übertretungen, die durch den Gebrauch von beleidigenden und unzulässigen Äußerungen in an diese Behörden gerichteten Eingaben begangen wurden. — II. Nach der ungarischen Polizeistrafordnung ist der Župan zur Ausübung der Strafgewalt in I. Instanz wegen Übertretungen von Ministerialverordnungen nicht zuständig.

Administrativverfahren: Der einen nichtigen Ausspruch der ersten Instanz bestätigende Ausspruch der zweiten Instanz ist gesetzwidrig. (Erk. v. 11. I. 1923, Z. 69.)

1830 A. Staatsbeamte (Durchrechnung der Dienstzeit): Die Vorschrift des § 2, Z. 1, Abs. 3, der Reg. Vdg. Nr. 666/1920 bezieht sich bloß auf die Fälle, wenn der Staatsbeamte zu einer Zeit, da er bereits Staatsbeamter war, eine Bildung besaß, die für eine höhere Gruppe als jene vorgeschrieben ist, in der er zu dieser Zeit eingereiht war, und wenn er zu dieser Zeit Arbeiten verrichtet hat, die den Beamten dieser höheren Gruppe zugewiesen sind. (Erk. v. 11. I. 1923, Z. 70.)

1831 A. Bodenreform: Was ist unter den der Bewirtschaftung von beschlagnahmten Liegenschaften dienenden Objekten (§ 3, lit. a) Beschl. Ges.) zu verstehen? (Rechtssätze wie bei Nr. 1663 unter I und II.) — Das Verhältnis einer Mühle zu den übrigen beschlagnahmten Liegenschaften in dieser Hinsicht. (Erk. v. 11. I. 1923, Z. 224.)

1832 A. Bodenreform: I. Die Vornahme des Zustellungsaktes hinsichtlich der Anzeige der beabsichtigten Übernahme beschlagnahmter Liegenschaften steht dem Gerichte zu und kann deshalb vom OVG. nicht überprüft werden. — II. Es ist kein Mangel, wenn eine bestimmte Erledigung des staatl. Bodenamtes nicht von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterschrieben ist. — III. Der Eigentümer ist nicht zu der Einwendung legitimiert, daß durch die Entziehung der Grundstücke sein Gestüt bedroht werde, an dessen Erhaltung die Militärverwaltung interessiert ist. — IV. Die Aussprüche des staatl. Bodenamtes über die Entschädigung für den übernommenen Besitz entziehen sich der Kognition des OVG. (Erk. v. 11. I. 1923, Z. 229.)

1833 A. Postwesen: Bedingung der Einhebung der Ortszuschläge für Postpakete nach der Vdg. Nr. 433/1920 ist die Tatsache, daß in den normalen Gebühren nicht die Deckung des erhöhten Aufwandes für den örtlichen Beförderungsdienst gefunden wird; der einzelne Aufgeber ist von diesen Zuschlägen nicht befreit, selbst wenn die Aufgabe der Pakete durch diesen Aufgeber für die Postverwaltung mit einer Verbilligung des Aufwandes verbunden ist. (Erk. v. 11. I. 1923, Z. 383.)

1834 A. Militärwesen: Der Anspruch auf Abfertigung gemäß § 2 des Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 194, setzt die Meldung um Übernahme in den tschsl. Dienst als aktiver Militärgagist voraus. (Erk. v. 11. I. 1923, Z. 398.)

1835 A. Bodenreform: I. Macht die Partei geltend, daß ein bestimmter unbeweglicher Besitz von der Beschlagnahme gemäß § 3 a) Beschl. Ges. ausgenommen ist, so kann diesem Besitze der Hektarbeitrag nicht vorgeschrieben werden, solange über diese Einwendung nicht entschieden ist. — II. Ein Großgrundbesitz, der Bergwerkszwecken dient, ist nicht schon wegen dieses Charakters von der Beschlagnahme frei. (Erk. v. 12. I. 1923, Z. 222.)

1836 A. Bodenreform: Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Anmerkung der beabsichtigten Übernahme einer beschlagnahmten Liegenschaft beantragt wird, trotzdem eine gleiche Anmerkung auf derselben über einen früheren Antrag bereits gesetzmäßig durchgeführt ist. (Erk. v. 12. I. 1923, Z. 223.)

1837 A. Arbeiterunfallversicherung: Rechtssatz wie bei Nr. 1710. (Erk. v. 12. I. 1923, Z. 225.)

1838 A. Öffentliche Bedienstete (Slowakei): Pensionierung eines städtischen Polizeibeamten. (Erk. v. 12. I. 1923, Z. 231.)

1839 A. Jagdrecht (Slowakei): Die Verpachtung der Jagd auf Grundstücken, die teils unter die Bestimmung des § 2 des Ges. Art. XX v. J. 1883 fallen, teils Eigentum der Gemeinde sind, ist in öffentlicher Feilbietung auf dem Gebiete der betreffenden Gemeinde durchzuführen. (Erk. v. 12. I. 1923, Z. 233.)

1840 A. Staatsbeamte: Zum Begriffe der Unfähigkeit im Sinne des § 80, Abs. 2, Dienstpragm. (siehe Rechtssätze I und II bei Nr. 1331.) (Erk. v. 12. I. 1923, Z. 234.)

Digitized by Google

1841 A. Militärwesen (Militäreinquartierung): I. Die aus § 8 des Militäreinquartierungsges. v. 11. VI. 1879, RGBl. Nr. 93, sich ergebende Pflicht des Hausbesitzers umfaßt die Pflicht zur Natural-Quartierleistung auch im Falle der bleibenden Militäreinquartierung. — II. Die der Gemeinde auferlegte Verpflichtung, die Natural-Einquartierung zu leisten, bildet die Grundlage, auf welcher jedem einzelnen Hausbesitzer die Verpflichtung zur Natural-Quartierleistung auferlegt werden kann. — III. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Wohnung nicht für eine bestimmte Person, sondern ganz allgemein angefordert wurde. — IV. Für die Anforderung einer bestimmten Wohnung für einen bestimmten Zweck ist kein besonderes Verfahren vorgeschrieben. — V. Der Umstand, daß eine bestimmte Wohnung vermietet ist, steht dem behördlichen Ausspruche der Beschlagnahme der Wohnung vom Augenblicke des Freiwerdens derselben nicht im Wege. — VI. Wer die Wohnung nach der ausgesprochenen Beschlagnahme gemietet hat, ist zur Beschwerde nicht legitimiert. (Erk. v. 12. I. 1923, Z. 382.)

1842 A. Außerordentliche Verfügungen: I. Der Staat bewirtschaftet einen bestimmten Bedarfsgegenstand bloß dann, wenn er die Disposition über diesen Gegenstand übernommen und die Disposition von Privatpersonen ausgeschlossen hat. — II. Nach der Reg. Vdg. Nr. 213/1920 bewirtschaftet der Staat Holz nicht, sondern übt bloß die Aufsicht über die ordnungsmäßige Bewirtschaftung von Holz aus. — III. Das Ministerium für Landwirtschaft ist nicht kompetent, über die Anforderung von Holz gemäß der Vdg. Nr. 516/1920 zu entscheiden. (Erk. v. 13. I. 1923, Z. 688.)

1843 A. Inanspruchnahme von Gebäuden. — Verfahren vor dem OVG.: I. Unzulässig ist die Beschwerde an das OVG., die von einer Person eingebracht ist, welche dem Anforderungsverfahren als Partei nicht zugezogen war, vor den Verwaltungsbehörden dies auch nicht angestrebt hat, gegen welche die angefochtene Entscheidung nicht erlassen wurde und die auch nicht anficht, daß ihr die Parteistellung im Verwaltungsverfahren unrechtmäßig versagt wurde. — II. Das öffentliche Interesse erfordert es, daß ein Universitätsprofessor, wenn dies zur Erfüllung seiner Amtspflichten notwendig ist, in dem Orte wohne, wo er seinen Lehrberuf auszuüben hat. — III. Zu Wohnungszwecken gehören auch die Räume für die Privatordination der Professoren der medizinischen Fakultät. — IV. Es ist gesetzwidrig, wenn die die Anforderung aussprechende Behörde mehrere Personen anführt, für deren Unterbringung sie die Räume anfordert, die konkrete Aufteilung der Räume zwischen diese Personen aber einer anderen Behörde überläßt, welche zu dem Ausspruche über die Anforderung nicht zuständig ist. — V. Von der Inanspruchnahme gemäß § 1, Abs. 3. Z. 1, des Ges. Nr. 304/1921 sind auch Räumlichkeiten ausgeschlossen, die tatächlich als geschäftliche oder gewerbliche Betriebsstätten benützt werden. (Erk. v. 15. I. 1923, Z. 17.300/22.)

1844 A. Staatsbedienstete: Ein nicht in eine Rangsklasse eingereihter Staatsbeamter, der schon vor der Durchrechnung der Dienstzeit die höchste Gehaltsstufe erreicht hat, kann aus der Bestimmung des § 9 der Reg. Vdg. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 666, nicht den Anspruch darauf ableiten, daß ihm bei der Durchrechnung der Dienstzeit eine neue Begünstigung in Form der Belassung der Alterszulage gewährt werde. (Erk. v. 16. I. 1923, Z. 16.871/22.)

1845 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Es ist gesetzwidrig, wenn die Generalfinanzdirektion in Bratislava die weitere Pensionsauszahlung einem — von dem zuständigen Organ der Tschsl. Republik pensionierten — Staatsbediensteten bloß deshalb verweigert, weil der Heimatschein über seine Zuständigkeit in einer Gemeinde in der Slowakei für ungültig erklärt wurde. (Erk. v. 16. I. 1923, Z. 19.859/22.)

1846 A. Administrativverfahren: Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Militärpensionsliquidatur bei Intimierung des Ausspruches des Min. für nat. Vert. über die Einstellung der Auszahlung der Pensionsbezüge an einen übernommenen Gagisten des Ruhestandes diesem Ausspruche, der vom Ministerium nicht begründet worden ist, Gründe anfügt. (Erk. v. 16. I. 1923, Z. 20.423/22.)

Digitized by Google

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Jahrgang 1923.

1080 F. Erwerbssteuer III. Klasse (Slowakei): Der Satz von 10% vom Reingewinn ist die reine Steuer ohne Zuschläge. (Erk. v. 5. I. 1923, Z. 20.362/22.)

1081 F. Kriegssteuer: I. Das Mehreinkommen, das ein in Wien wohnender Steuerträger im J. 1918 aus einem im Inlande gelegenen Unternehmen erzielt hat, unterliegt hier der Kriegssteuer. — II. Zu vergleichen ist bloß das Kriegs- und das Friedenseinkommen aus der hier gelegenen Quelle. — III. Das i. J. 1918 in österreichisch-ungarischer Währung erzielte Einkommen ist in tschechoslowakischer Währung zu versteuern. — IV. Hierbei kann auf die Änderung des Kurses der österreichisch-ungarischen Krone infolge ihrer Abstempelung in Österreich keine Rücksicht genommen werden. (Erk. v. 5. I. 1923, Z. 202.)

1082 F. Aktienemissionsgebühr: Die Zinsen, welche die Zeichner neuer Aktien von ihrem Emissionspreise außer diesem Preise für die Zeit vor der Zeichnung deshalb bezahlen müssen, um an der Dividende für diese Zeit zu partizipieren, können in die Grundlage für die Bemessung der Emissionsgebühr nach Tar. P. 91/55 Geb. Ges. nicht eingerechnet werden. (Erk. v. 9. I. 1923, Z. 200.)

1083 F. Umsatzsteuer: I. Die Partei hat keinen subjektiven Anspruch darauf, daß gemäß § 43, Abs. 2, des Ges. v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 658, von der Strafe wegen unterlassener Führung der Steueraufzeichnung Abstand genommen werde. — II. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn über die Straflosigkeit gemäß § 44 zit. Ges. nicht entschieden worden ist. (Erk. v. 9. I. 1923, Z. 301.)

1084 F. Umsatzsteuer: I. Die Mitteilung des Finanzministeriums, daß es die Steueradministration nicht in dem Sinne anweisen könne, daß eine Schuhwarenaktienfabrik und die unter der Firma einer Gesellschaft m. b. H. geführte Verkaufsstelle dieser Schuhwaren zusammenhängende Unternehmungen im Sinne des § 1, Abs. 4, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, sind, ist keine durch Beschwerde an das OVG. anfechtbare Verfügung oder Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde. — II. Über die Steuerpflicht in einem bestimmten Falle entscheidet gemäß § 21 des Ges. endgültig die Finanzlandesbehörde. — III. Die Partei hat keinen im Wege der Beschwerde an das OVG. verfolgbaren Anspruch darauf, daß das Finanzministerium von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch mache und für die einzelnen Produktionszweige den Umfang der Steuerpflicht der Lieferungen und Leistungen zwischen verschiedenen Betrieben derselben Unternehmung und zwischen zusammenhängenden Unternehmungen und Betrieben desselben Unternehmers abgrenze. (Erk. v. 9. I. 1923, Z. 302.)

1085 F. Kaufvertragsgebühr: I. Wurde im Kaufvertrage vereinbart, daß die Barzahlung eines bestimmten Betrages des Kaufpreises der Liegenschaft und der Erlag eines Vorschusses auf die Wertzuwachsabgabe Resolutivbedingungen des Vertrages sind, so ist die Gebührenpflicht bereits mit der Vereinbarung des Vertrages entstanden. — II. Bereits der Erwerb des Titels des Eigentumsrechtes an der Liegenschaft gilt als Übertragung des Eigentumsrechtes. (Erk. v. 9. I. 1923, Z. 381.)

1086 F. Erwerbsteuer III. Klasse (Slowakei): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Kommission zu der Einwendung, daß es sich überhaupt um keine Erwerbsunternehmung handle, nicht Stellung genommen hat. (Erk. v. 10. I. 1923, Z. 67.)

1087 F. Erwerbsteuer III. Klasse (Slowakei): I. Wurde über Berufung des Vertreters des Ärars die Steuer auf einen Satz von weniger als 10% des einbekannten durchschnittlichen Reingewinnes erhöht, so ist der Steuerträger in seinen Rechten nicht verkürzt. — II. Die Einwendung der Beschwerde, daß der einbekannte Betrag der Bruttogewinn gewesen sei, ist irrelevant, wenn sie mit den Administrativakten in Widerspruch steht. (Erk. v. 10. I. 1923, Z. 68.)

1088 F. Erbgebühr (Slowakei): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn nicht festgestellt wurde, ob der Erblasser, dessen bewegliches Vermögen sich in Ungarn befand, tschechoslowakischer oder ungarischer Staatsbürger war. (Erk. v. 10. I. 1923, Z. 180.)

1089 F. Schenkungsgebühr: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die belangte Behörde den Wert der Wertpapiere mit einem Perzentsatze des Nennwertes festsetzte, mit dem die Partei einverstanden war, wenn sie aber zugleich die Zeit für den Nachweis des tatsächlichen geringeren Wertes von den seitens der Partei verlangten drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt hat. (Erk. v. 13. I. 1923, Z. 11.607/22.)

Digitized by Google

1090 F. Schlußbriefgebühr (Slowakei): I. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die belangte Behörde durch die unrichtige Belehrung der Partei, daß sie bei ihr die Beschwerde an das OVG. einbringen könne, die Versäumung der 60tägigen Beschwerdefrist verschuldet hat. — II. Legt die belangte Behörde die Administrativakten trotz der Erinnerung nicht vor, daß andernfalls auf Grund der Beschwerdeangaben werde entschieden werden, so hat das OVG. die Entscheidung wegen des in der Beschwerde gerügten Verfahrensmangels zu beheben. (Erk. v. 13. I. 1923, Z. 72.)

1091 F. I. Einkommensteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die belangte Behörde bei der Konstruierung des Einkommens nach dem Vermögenszuwachs vom 1. I. 1914 bis 1. I. 1919 ohne ordnungsmäßiges Beanstandungsverfahren das Anfangsvermögen durch Ausscheidung der Forderung für das im Februar 1914 verkaufte Warenlager und den Wert der Warenvorräte vom 1. I. 1914 verringert und schließlich die Ziffer des Hausbrauchs erhöht hat.

II. Kriegssteuer. Ist die Grundlage der Kriegssteuer mit der Grundlage der Einkommensteuer identisch, so können in der Berufung gegen die Kriegssteuer keine Einwendungen gegen das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung erhoben werden. (Erk. v. 13. I. 1923, Z. 175.)

1092 F. Gebühren. — Administrativverfahren (Karpathorußland): Gemäß § 102 des Ges. Art. XI: 1918 ist die Entscheidung der Finanzdirektion über die Gesetzmäßigkeit und Richtigkeit der Gebühren eine endgültige Entscheidung, welche bloß innerhalb der Frist von 60 Tagen mittels Beschwerde beim OVG. angefochten werden kann. (Erk. v. 13. I. 1923, Z. 400.)

1093 F. Umsatzsteuer. — Administrativverfahren (Slowakei): Gemäß Art. I des Ges. v. 29. II. 1920, Slg. Nr. 70, ist die Berufung innerhalb dreißigtägiger Frist bei jener Behörde einzubringen, die den angefochtenen Zahlungsauftrag erlassen hat. Eine bei einer anderen Behörde eingebrachte Berufung ist verspätet, wenn sie bei der zuständigen Behörde verspätet eingelangt ist. (Erk. v. 13. I. 1923, Z. 401.)

1094 F. Erwerbsteuer III. Klasse (Slowakei): Die Berufungskommission ist nicht verpflichtet, den Termin und das Programm ihrer Verhandlung kundzumachen. Den Steuerträger braucht sie nur vorzuladen, wenn es notwendig ist. (Erk. v. 16. I. 1923, Z. 19.861/22.)

1095 F. I. Verfahren vor dem OVG.: Das OVG. kann nach dem in der Beschwerde enthaltenen Tatbestande entscheiden, wenn die belangte Behörde innerhalb der ihr festgesetzten Frist die Administrativakten nicht vorlegt, sofern sie vor der Entscheidung auf die Folgen der Nichtvorlage der Akten aufmerksam gemacht worden ist.

II. Gerichtsgebühren (Slowakei): Die Zeugenprotokollgebühr hat derjenige zu entrichten, auf dessen Ansuchen die Zeugeneinvernahme eingeleitet wurde. (Erk. v. 16. I. 1923, Z. 667.)

1096 F. Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Slowakei): Eine Unternehmung in der Slowakei hat keinen Anspruch auf Abschreibung des rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuerbetrages aus dem Grunde, weil sie die Erwerbsteuer auch in Wien gezahlt hat. (Erk. v. 16. I. 1923, Z. 668.)

1097 F. Immobiliargebühren: I. Die Verschiedenheit des Eigentums einer Textilfabrik steht dem nicht im Wege, daß die gleichzeitig mittels besonderen Vertrages verkauften Maschinen usw. als Zugehör der Fabrik behandelt werden. — II. Das bürgerliche Gesetzbuch kennt bloß ein Zugehör von unbeweglichen Sachen, nicht aber von Unternehmungen. — III. Bewegliche Sachen bleiben Zugehör der Liegenschaft, solange ihre Widmung zum dauernden Gebrauche der Liegenschaft fortbesteht. — IV. Nicht maßgebend ist die (nicht verwirklichte) Absicht, die Einrichtung der Fabrik oder einen Teil derselben anderwärts zu verwenden. (Erk. v. 16. I. 1923, Z. 759.)

1098 F. Vermögensabgabe: Die provisorische Vorschreibung kann nur auf Grund des Bekenntnisses erfolgen. Wurde dieses vor der Vorschreibung ergänzt, bzw. berichtigt, so muß diese Änderung berücksichtigt werden. (Erk. v. 17. I. 1923, Z. 176.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 20. September 1924. Nummer 15. (Bogen 50-52.)

Slg. Nr. INHALT. Seite

185 Verzeichnis der Luxusgegenstände und Luxusleistungen 777
194 Pauschalierung der Luxus- und Umsatzsteuer bei belichteten kinematographischen Filmen 829

Rechtsprechung.

Oberstes Verwaltungsgericht 831

Das neue Verzeichnis der Luxusgegenstände und Luxusleistungen.

(Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 185, betreffend die Herausgabe eines neuen Verzeichnisses der Luxusgegenstände und Luxusleistungen. — Kundgemacht am 4. September 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 26. Abs. 1. des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268,[1]) über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer:

§ 1. Der Steuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer unterliegen die Einfuhr und die Lieferungen der in dem angeschlossenen Verzeichnisse der Luxusgegenstände angeführten Gegenstände und ferner die in dem angeschlossenen Verzeichnisse der Luxusleistungen angeführten Leistungen.

§ 2. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung mit der Einschränkung in Wirksamkeit, daß die Post 173 des Verzeichnisses der Luxusgegenstände erst am 1. Jänner 1925 in Kraft tritt. Vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung treten das dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321,[2]) über die allgemeine Steuer vom Umsatz und von Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer angeschlossene Verzeichnis der Luxusgegenstände mit Ausnahme der durch die Regierungsverordnung vom 13. März 1924, Slg. Nr. 68,[3]) geregelten Post D II 3, sowie die Verordnungen vom 18. Mai 1922, Slg. Nr. 157,[4]) und vom 7. April 1923, Slg. Nr. 69,[5]) durch welche dieses Verzeichnis abgeändert wurde, außer Kraft.

§ 3. Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister aufgetragen.

*

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1009.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 18, S. 609.
[3]) „Pr. Arch", Jg. 1924, Nr. 5, S. 229.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 13, S. 545.
[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 227.

Digitized by Google

A. VERZEICHNIS

der der Steuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, unterliegenden Luxusgegenstände.

Allgemeine Bemerkungen zum Verzeichnisse.

1. Die Bestimmung des Verzeichnisses über die Einhebung der Steuer „beim Erzeuger" oder „im Kleinhandel" bezieht sich nur auf inländische Lieferungen. Bei der Einfuhr von Luxusgegenständen wird die Steuer grundsätzlich immer gleich bei der Zollabfertigung (§ 25, Abs. 2, des Ges.) eingehoben, gleichgültig, ob es sich um Gegenstände handelt, die nach dem Verzeichnisse „beim Erzeuger" oder „im Kleinhandel" versteuert werden. Die Bestimmung des § 28, Z. 4, des Ges. über die Ermäßigung der Luxussteuer bei Lieferungen oder bei der Einfuhr an Wiederverkäufer gilt nur für Gegenstände, die nach dem Verzeichnisse „im Kleinhandel" versteuert werden.

2. Unter Edelmetallen werden Gold, Silber und Platin verstanden.

3. Als mit Edelmetallen montierte Gegenstände werden Gegenstände angesehen, deren aus diesen Metallen bestehende Teile mit Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes sowohl dem Gewichte als der Ausdehnung nach verhältnismäßig unbedeutend sind. Als Montierung werden also z. B. kleine Schließen, Eckverzierungen, Verschlüsse bei Geldtaschen und Futteralen, eingelegte Verzierungen auf Fächern, Waffen usw., die Umrahmung oder einzelne Auflagen auf Bürsten oder Toilettegegenständen, Monogramme oder Ringe auf Stöcken, Schlüsselschilder oder kleine Handhaben und Beschläge bei Kassetten, Beschläge oder Einlagen bei Messer- und Gabelgriffen, Fassungen bei Glaswaren, kleine Deckel bei Flakons usw. angesehen. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Bestandteil aus Edelmetall von dem Gegenstande abtrennen läßt oder nicht.

4. Als feinste Materialien werden nach dem Verzeichnis Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat sowie deren Imitationen, Waren aus echter Seide, Luxusspitzen und Luxusstickereien, Halbedelsteine, echt vergoldete oder echt versilberte unedle Metalle (auch Eisen und Stahl) angesehen.

5. Unter Seide wird nach dem Verzeichnisse bloß echte Seide, nicht auch Kunstseide verstanden, soweit im Verzeichnisse nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.

6. Besteht der Gegenstand aus verschiedenen Materialien, so entscheidet für die Beurteilung seiner Eigenschaft immer das vorwiegende Material, falls das Verzeichnis nicht eine Abweichung festsetzt.

7. Wo für die Luxuseigenschaft eines Gegenstandes der Preis maßgebend ist, wird unter diesem Preise der Preis des Gegenstandes allein ohne die Luxussteuer verstanden.

8. Wenn das Verzeichnis nichts anderes festsetzt, sind für die Beurteilung der Eigenschaft des Gegenstandes die Bestimmungen der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif maßgebend.

9. Der Luxussteuer unterliegen immer nur jene Warengattungen der einzelnen Positionen des Zolltarifs, die in der betreffenden Post des Verzeichnisses ausdrücklich angeführt sind.

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		I. Gewürze.			
1	8	Kardamomen, Vanille, Vanillin	ohne Rücksicht auf den Preis	bloß bei der Einfuhr	
		Bemerkung: Zur Darstellung ätherischer Öle und Essenzen auf Erlaubnisschein eingeführte Kardamomen und Vanille unterliegen der Luxussteuer nicht.			
		II. Südfrüchte.			
2	9	Feigen, frische und getrocknete	„	„	
		Bemerkung: Getrocknete Industriefeigen in Kränzen oder anderweitiger Verpackung als in Schachteln, Kistchen oder Körbchen, eingeführt auf Erlaubnisschein zur Erzeugung von Kaffeesurrogaten, unterliegen der Luxussteuer nicht.			
3	10	Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen	„	„	
		Bemerkung: Zur Essigfabrikation auf Erlaubnisschein eingeführte Waren der bezeichneten Art unterliegen der Luxussteuer nicht.			
4	12	Pomeranzen, reife	„	„	
5	14	Datteln, Pistazien, Bananen	„	„	
6	15	Ananas, frische	„	„	
7	16	Mandeln, trockene, mit oder ohne Schale	„	„	
		Bemerkung: Zur Darstellung von Mandelöl auf Erlaubnisschein eingeführte trokkene Mandeln unterliegen der Luxussteuer nicht.			
8	17	Pinien- oder Zirbiskerne, unausgeschälte, genießbare Kastanien, Kokos- und andere exotische Nüsse zum Genuß, Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkung: Direkt vom Erzeuger ausschließlich zur weiteren Verarbeitung (z. B. für Öle, Fette, Zuckerwerk) eingeführte Kokos- und andere exotische Nüsse zum Genuß unterliegen der Luxussteuer nicht.			
9	18	Pinien- u. Zirbiskerne, ausgeschälte, Granatäpfel	ohne Rücksicht auf den Preis	bloß bei der Einfuhr	
10	35	Weintrauben, frische, in Fässern und Kisten, in Kork- oder Holzspäne eingelegt	„	„	
		III. Gemüse.			
11	40	Trüffeln	„	„	
		IV. Natürliche Zierblumen und natürliches Zierblattwerk.			
12	54	Zierblumen, abgeschnitten, frisch: Orchideen, Krotone, Mimosen, buntblättrige Drazänen sowie Gewinde aus ihnen	„	beim Erzeuger	
		Bemerkung: Als Gewinde gelten ausschließlich oder teilweise aus diesen Blumen verfertigte Kränze, Sträuße und Girlanden.			
13	55	Zierblattwerk und Zierzweige, und zwar aus Palmen, Lorbeer, Zykas, Myrthen, Magnolien und Kamelien:			
		a) frisch	„	„	
		b) getrocknet, auch gefärbt, lackiert, versilbert, vergoldet, bronziert, getränkt oder sonst präpariert	„	„	
		c) ausschließlich aus sub a) und b) angeführtem Blattwerk und Zweigen oder in Verbindung mit in Post 12 angeführten Blumen hergestellte Gewinde	„	„	
		d) Gewinde von Luxusblattwerk und Luxuszweigen in Verbindung mit anderen als den in Post 12 angeführten Blumen	bei einem Preise über 100 Kč	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
14	56	Lebende Zierblumen und Gewächse: Orchideen, Kamelien, Tuberosen, Krotone, buntblättrige Drazänen, Begonia Rex, Caladien, Araukarien, Fikus, andere Treibhausblumen (d. h. Blumen, die ganzjährig unter Glas gezogen werden), alle Arten von Palmen, Lorbeerbäumen und feinem Grün	bei einem Preise über 100 Kč	beim Erzeuger	
		Bemerkung: Der Luxussteuer unterliegt der Gesamtpreis, also bei lebenden Blumen und Gewächsen auch der Preis des Gefäßes, bei abgeschnittenen Blumen und Gewächsen und bei Gewinden auch der Preis der bei der Herrichtung verwendeten Nebenbehelfe, wie Draht, Manschetten, Bänder, Körbchen, Jardinieren u. dgl.			
		V. Tiere.			
15	71	Reitpferde	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel	
16	75	Frische Landschnecken, genießbare	„	bloß bei der Einfuhr	
17	76	Austern, Seekrebse, Krabben, alles frisch oder auch abgekocht	„	„	**Zu Post 17:** Anders zubereitet sieh Post 25.
18	77	Hunde, mit Ausnahme von Wächter-, Fleischer- und Zughunden	„	im Kleinhandel	
19	77	Tiere für Aquarien und Terrarien	„	„	
20	77	Lebende ausländische Vögel	„	bloß bei der Einfuhr	
		VI. Tierische Produkte.			
21	85	Nicht zugerichtete Bälge von ausländischen Vögeln zum Aufputz, ganz oder Teile derselben (Köpfe, Hälse, Flügel) und Schmuckfedern ausländischer Vögel, nicht zugerichtet	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		VII. Eßwaren.			
22	114	Feinbäckereien Bemerkung: Als Feinbäckerei wird nicht angesehen: gewöhnliches Brot, Grahambrot, Brot für Diabetiker, Volksbäckerei und andere übliche Bäckereierzeugnisse, Schiffszwieback, Pfefferkuchen und Kakes in loser Schüttung.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
23	118	Fleischwürste: Mortadella, ungarische und Veroneser Salami, echt und imitiert, Lachsschinken (Blasenschinken)	„	„	
24	119	Käse: Emmentaler, Groyer, Stracchino, Gorgonzola, Parmesan, Eidamer, Gouda, Chester, Roquefort, Camembert, Gervais, Fromage de Brie, Imperial, Neufchâtel	„	„	
25	121 122 123 128	Aal und Lachs, geräuchert oder mariniert, Kaviar und Kaviarsurrogate, alle Fische in Öl mit Ausnahme von Sardinen, Schaltierkonserven	„	„	
26	127	Schokoladefabrikate, ausgenommen Schokolade in Tafeln und Bruchschokolade	„	„	
27	130	Kandierte Obstschalen (z. B. Orangenschalen, Sukkade, Zitronat) und kandierter Kalmus	„	„	
28	131	Die in Post 22 bis 27 aufgezählten Genußmittel, in Büchsen, Flaschen und dergleichen hermetisch verschlossen	„	„	
29	132	Zuckerwerk, sofern es nicht bereits in den Postnummern 22, 26 bis 28 eingereiht ist, wie alle Arten von Bonbons, Pastillen, ferner Marzipan und Marzipanerzeugnisse, türkischer Honig, Mandoletti, Gefrorenes u. dgl.	„	„	
		VIII. Textilwaren.			
		A. Baumwollwaren.			
30	194	Baumwollbänder, mit Fäden aus echtem Gold oder Silber oder mit echt vergoldeten Fäden durchwirkt			

Digitized by Google

Postnummer des Vera.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
31	198	Stickereien und Applikationen auf Baumwollgeweben, handgefertigt:			**Zu Post 31:** Bezüglich der Festsetzung des Ausmaßes der Stickereien und des Begriffes des Erzeugers sieh die gemeinsamen Bemerkungen zu Post 31, 34 u. 35.
		a) Stückware (handgestickte oder applizierte abgepaßte Stücke), wenn der Durchmesser oder die Breite des Stückes mehr als 30 cm beträgt	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		b) Meterware, handgestickt oder appliziert, wie Besatzstreifen, Einsätze, Gallons (an beiden Rändern bestickte Ware, wenn die Stickerei oder Applikation selbst oder der bestickte oder applizierte Stoff breiter als 6 cm ist	„	„	
		c) hand- oder maschinengestickte oder applizierte Decken im Ausmaße:			**Zu Post 31c:** Betreffend Bettdecken aus Baumwollgeweben mit Luxusspitzen oder eingenähten Luxusmotiven sieh Post 67.
		1. von 1600 cm² bis 3600 cm²	bei einem Preise über 80 Kč per Stück	„	
		2. über 3600 cm² bis 14.400 cm²	bei einem Preise über 150 Kč per Stück	„	
		3. von mehr als 14.400 cm²	bei einem Preise über 220 Kč per Stück	„	
32	199	Baumwollene Posamenten, Borten, Schnüre und Quasten in Verbindung mit Fäden aus echtem Gold oder Silber oder mit echt vergoldeten Fäden	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		B. Leinenwaren.			**Zur Gruppe B:** Betreffend Tagalgeflechte zur Huterzeugung sieh Post 72.
33	209 210 274	Leinendamaste, auch konfektioniert, bei mehr als 220 Fäden (in Kette und Schuß zusammen) auf 4 cm², Batiste, Gaze (ausgenommen Verbandgaze), Linons	„	„	
34	211	Spitzen und Spitzenstoffe:			
		a) genähte Spitzen (Venezianer, Brüssler u. dgl.), abgepaßte Stücke und Meterware	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		b) handgefertigte Valenciennes Spitzen, abgepaßte Stücke und Meterware	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	**Zu Post 34:** Bezüglich der Festsetzung des Ausmaßes der Spitzen und des Begriffes des Erzeugers sieh die gemeinsamen Bemerkungen zu Post 31, 34 und 35.
		c) sonstige Spitzen, und zwar:			
		1. Stückware (handgefertigte abgepaßte Stücke), wenn der Durchmesser oder die Breite des Stückes mehr als 50 cm beträgt	„	„	
		2. Meterware, handgefertigt, wenn sie breiter als 12 cm ist	„	„	
		d) Decken aus handgefertigten oder auf der Maschine hergestellten Spitzen im Ausmaße:			
		1. von 2500 cm² bis 3600 cm²	bei einem Preise über 100 Kč per Stück	„	
		2. über 3600 cm² bis 14.400 cm²	bei einem Preise über 200 Kč per Stück	„	
		3. von mehr als 14.400 cm²	bei einem Preise über 300 Kč per Stück	„	
35	212	Stickereien und Applikationen auf Leinengeweben:			
		a) Stückware (handgestickte oder applizierte abgepaßte Stücke), wenn der Durchmesser oder die Breite des Stückes mehr als 30 cm beträgt	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		b) Meterware, handgestickt oder appliziert, wie Besatzstreifen, Einsätze, Gallons (an beiden Rändern bestickte Ware), wenn die Stickerei oder Applikation selbst oder der bestickte oder applizierte Stoff breiter als 6 cm ist	„	„	
		c) hand- oder maschinengestickte oder applizierte Decken im Ausmaße:			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		1. von 1600 cm² bis 3600 cm²	bei einem Preise über 80 Kč per Stück	beim Erzeuger	
		2. über 3600 cm² bis 14.400 cm²	bei einem Preise über 150 Kč per Stück	„	
		3. von mehr als 14.400 cm²	bei einem Preise über 220 Kč per Stück	„	
		Bemerkungen zu Post 31, 34 und 35:			
		1. Die Luxuseigenschaft ist gegeben, wenn die Stickerei, Applikation oder Spitze auch nur an einer Stelle das angeführte Ausmaß überschreitet.			
		2. Befinden sich mehrere Stickereien oder Applikationen unmittelbar nebeneinander, so entscheidet der Gesamtdurchmesser oder die Gesamtbreite dieser Verzierungen.			
		3. Als Erzeuger wird angesehen, wer die Verzierung (Stickerei, Applikation, Spitze) selbst angefertigt hat oder durch einen anderen anfertigen ließ und sie in seinem Unternehmen weiterverkauft.			
		4. Kettenstichstickereien aller Art unterliegen der Luxussteuer nicht.			
		C. Wollenwaren.			
36	229	Ganzwollene Webewaren im Gewichte von 200 Gramm oder weniger per 1 m²	bei einem Preise über 100 Kč für 1 m²	„	
37	229 230 233	Decken, Vorhänge und Draperien, gewebt und gestrickt:			
	235 236 274	a) Tischdecken	bei einem Preise über 180 Kč per Stück	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		b) Bettüberwürfe,			
		einfache	bei einem Preise über 250 Kč per Stück	beim Erzeuger	
		doppelte	bei einem Preise über 500 Kč per Stück	„	
		c) Möbelüberwürfe	bei einem Preise über 450 Kč per Stück	„	
		d) Vorhänge und Portieren	bei einem Preise über 350 Kč für 1 Fenster oder 1 Türe	„	
		e) Draperien	bei einem Preise über 100 Kč für 1 Fenster oder 1 Türe	„	
		f) Bettdecken und Reisedecken	bei einem Preise über 330 Kč per Stück	„	
		Bemerkung: Die ad a) bis f) angeführten Sätze gelten auch für bestickte, applizierte oder konfektionierte Waren.			
38	229 230 232 bis 236 274	Tücher (auch bestickt und konfektioniert):			
		a) Kopftücher	bei einem Preise über 150 Kč per Stück	„	
		b) Schultertücher	bei einem Preise über 180 Kč per Stück	„	
		c) Umhängtücher (Plaids), andere als in Post 44 angeführt	bei einem Preise über 220 Kč per Stück	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
39	230	Gobelins mit eingewebten abgepaßten Dessins	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		Bemerkung: Gobelinartig gewebte Stoffe mit wiederkehrenden Dessins, die als Meterware in den Handel kommen, unterliegen der Luxussteuer nicht.			
40	231	Wollene Bänder, mit Fäden aus echtem Gold oder Silber oder mit echt vergoldeten Fäden durchwebt	"	"	
41	232	Posamenten, Borten, Schnüre und Quasten in Verbindung mit Fäden aus echtem Gold oder Silber oder mit echt vergoldeten Fäden	"	"	
42	234	Roßhaarspitzen	"	"	
43	233 274	Gestrickte und gewirkte Bekleidungsgegenstände (fertig gestrickt oder fertig gewirkt oder aus gestrickten oder gewirkten Stoffen konfektioniert):			
		a) Mützen mit Ausnahme von Fez	bei einem Preise über 40 Kč per Stück	"	
		b) Jumpers und Blusen	bei einem Preise über 130 Kč per Stück	"	
		c) lange Jacken und Mäntel	bei einem Preise über 300 Kč per Stück	"	
		d) ganze Kleider (Taille und Rock in einem)	bei einem Preise über 350 Kč per Stück	"	
		e) Kostüme (Jacke und Rock gesondert)	bei einem Preise über 450 Kč per Stück	"	
		f) Krawatten und Binden	bei einem Preise über 25 Kč per Stück	"	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
44	234 274	Schals (auch konfektioniert): a) Kaschmirschals, ostindische und türkische	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		b) broschierte oder fassonierte Imitationen solcher Schals	bei einem Preise über 220 Kč per Stück	„	
45	235 236 274	Bestickte oder applizierte Wollstoffe, sofern sie nicht schon in Post 37 und 38 angeführt sind (auch konfektioniert)	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
46	237	Fußteppiche	bei einem Preise über 250 Kč für 1 m²	„	
		D. Seidenwaren.			
		Ganz oder teilweise echtseidene Waren (auch aus Abfallseide):			
47	247 250 255 256 274	a) Tücher (auch bestickt und konfektioniert): 1. Kopftücher	bei einem Preise über 150 Kč per Stück	„	
		2. Schultertücher (auch sogenannte Schals)	bei einem Preise über 180 Kč per Stück	„	
		3. Umhängtücher (Plaids)	bei einem Preise über 220 Kč per Stück	„	
48	247 248 255	b) sonstige bestickte Waren: Tüll und tüllartige Netzstoffe: Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore): Spitzen und Spitzentücher	ohne Rücksicht auf den Preis	„	

Digitized by Google

Postnummer des Ver., Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
49 250 256 274	c) Regen- und Sonnenschirmstoffe (auch zugeschnitten und genäht), die auf 1 cm² mehr als doppelt soviel Kettenfäden aus echter Seide haben als Schußfäden aus anderem Gespinst	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
50 250 256	d) Gobelins; glatte und gemusterte Tapeten	„	„	
51 251 257	e) Samte und Plüsche mit Flor ganz aus echter Seide	„	„	
52 252 258	f) Strick- und Wirkwaren aller Art (fertig gestrickt oder fertig gewirkt oder aus gestrickten oder gewirkten Stoffen konfektioniert)	„	„	
53 253 259	g) Bänder:			
	1. bestickt, ferner Bänder aus Gaze	„	„	
	2. Samtbänder mit Flor aus echter Seide, wenn sie breiter als 4 cm sind	„	„	
	3. Zierbänder (gemustert)	„	„	
	Bemerkung: Als Zierbänder gelten nicht Bänder mit glattem Fonds (Innenteil), deren Randstreifen (Bordüren) eine andere Bindung als der Fonds besitzen, wenn die Breite des Randstreifens nicht mehr als 1/8 der Gesamtbreite des Bandes beträgt; befinden sich mehrere Randstreifen nebeneinander, so entscheidet ihre Gesamtbreite. Ebensowenig gelten als Zierbänder glatte Bänder, die bloß moiriert oder gaufriert sind, oder glatte Bänder mit verschiedenfarbigen Streifen.			
54 254 260	h) Posamentier- und Knopfwaren	„	„	
	Ganzseidene Waren (ganz aus echter Seide):			
55 250 253	Alle ganz aus echter Seide bestehenden Gewebe (ausgenommen Gewebe aus Abfallseide), sofern sie nicht schon in Post 47 bis 54 angeführt sind	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkungen:			
		1. Als ganzseidene Gewebe und Bänder gelten auch solche, in die einzelne Fäden oder Fädengruppen aus anderem Material als echter Seide eingewebt sind, welche jedoch auf den Gesamtcharakter des Gewebes keinen wesentlichen Einfluß haben.			
		2. Ganzseidene Gaze und andere ganzseidene Gewebe für Luftstickereien (Ätzgrund) und Seidenbeuteltuch für Mühlen unterliegen der Luxussteuer nicht.			
		E. Konfektionswaren (andere als in den vorstehenden Posten angeführte).			
56	261	Künstliche Blumen:			
		a) künstliche Blumen, Zweige und Früchte, ganz oder teilweise aus Textilstoffen	bei einem Preise über 20 Kč per Stück	beim Erzeuger	
		b) Gewinde aus künstlichen Blumen oder Zweigen	bei einem Preise über 35 Kč per Stück	„	
57	263	Bälge ausländischer Vögel zum Aufputz, ganz oder Teile derselben (Köpfe, Hälse, Flügel) und Schmuckfedern ausländischer Vögel, zugerichtet, Federschmucke, durch Verbindung zugerichteter Schmuckfedern ausländischer Vögel mit Federn inländischer Vögel angefertigt (sog. Federphantasien, Kombinationen)	ohne Rücksicht auf den Preis	bloß bei der Einfuhr	Zu Post 57: Betreffend auf der inneren Seite bearbeitete Vogelbälge siehe Post 105.
58	264	Künstliches Federpelzwerk aus Federn ausländischer Vögel (auch konfektioniert)	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
59	265	Perücken und Perückenmacherarbeiten, ausgenommen Haarnetze	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
60	267 268 269	Hüte (Mützen):			
		a) nicht garniert:			
		1. Herren- und Knabenhüte aus Haarfilz oder Klapphüte (Claques)	„	„	
		2. Herren- und Knabenhüte aus echter Seide (auch Abfallseide)	„	„	
		3. Damen- und Mädchenhüte aus Haarfilz, aus Federn ohne Luxuseigenschaft, aus Kunstseide oder Kunstseidengeflecht. aus ganz oder teilweise echtseidenen Nichtluxusstoffen (auch aus Abfallseide), aus echtem oder künstlichem Roßhaar	„	„	
		4. Damen- und Mädchenhüte aus Luxusfedern oder Luxusstoffen	„	bloß bei der Einfuhr	
		b) garniert oder aufgeputzt:			
		1. Herren- und Knabenhüte aus Haarfilz oder Klapphüte (Claques)	„	„	
		2. Herren- und Knabenhüte aus echter Seide (auch Abfallseide)	„	„	
		3. Damen- und Mädchenhüte aus Haarfilz, aus Luxus- oder Nichtluxusfedern, aus Kunstseide, aus Luxusstoffen, aus ganz oder teilweise echtseidenen Nichtluxusstoffen (auch aus Abfallseide), aus echtem oder künstlichem Roßhaar	„	„	
		c) garnierte und nicht garnierte Florentiner Hüte (für Herren und Knaben, Damen und Mädchen), ferner sog. Panama- und Bankoghüte; andere Hüte aus Pflanzengeflechten, wenn die Breite der nicht zusammengenähten Geflechte 4 mm nicht übersteigt	„	„	**Zu Post 60 c:** Betreffend Geflechte für Hüte aus Stroh und anderen Pflanzenflechtstoffen sieh Post 72.
		Bemerkung: Unter nicht garnierten Hüten werden aus den angeführten Stoffen in Form von Kopfbedeckungen hergestellte Halbfabrikate verstanden,			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		die bloß zugeschnitten, genäht, gepreßt, geflochten oder geklebt u. dgl. sind. Unter garnierten Hüten werden Hüte verstanden, die mit Futter, Einfassung, Ledereinlage, einem einfachen Bande, Schnüren u. dgl. ausgestattet sind. Als aufgeputzt gelten alle Hüte, die mit einem den Begriff der Garnierung übersteigenden Aufputz versehen sind.			
61	271	Fächer aller Art mit Ausnahme von Reklamefächern	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
62	272	Fertige Regen- und Sonnenschirme aus Luxusstoffen oder geputzt mit Luxusspitzen oder Luxusstickerei, ferner Regen- und Sonnenschirme mit Handgriffen aus Bein, Horn, Geweihen, Ebenholz, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat oder mit vergoldeten, versilberten oder geschnitzten Handgriffen oder mit feinst bearbeiteten Handgriffen aus Eisen oder fein bearbeiteten Handgriffen aus unedlen Metallen	„	bloß bei der Einfuhr	**Zu Post 62:** Betreffend feinst bearbeitete Gegenstände aus Eisen sieh die Bemerkung zur Gruppe XIX, betreffend fein bearbeitete Gegenstände aus unedlen Metallen sieh die Bemerkung zur Gruppe XX.
63	273	Besatzartikel aus Schnüren, Biesen, Chenillen und dergleichen Posamenten, ganz oder teilweise aus echter Seide	„	„	
64	274	Fertige Krawatten und Binden aus Stoffen ohne Luxuseigenschaft	bei einem Preise über 35 Kč per Stück	beim Erzeuger	
65	274	Steppdecken aus teilweise echtseidenen Stoffen	bei einem Preise über 300 Kč per Stück	„	
66	274	Wäsche:			
		a) aus ganz oder teilweise echtseidenen Geweben ohne Luxuseigenschaft	ohne Rücksicht auf den Preis	„	**Zu Post 66:** Betreffend Luxusstickerei sieh Post 31 und 35, betreffend Luxusspitzen sieh Post 34.
		b) aus anderen Stoffen ohne Luxuseigenschaft in Verbindung mit Luxusstickerei	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		c) aus anderen Stoffen ohne Luxuseigenschaft in Verbindung mit Luxusspitzen	ohne Rücksicht auf den Preis	bloß bei der Einfuhr	
		d) Leib- und Bettwäsche aus Luxusstoffen	„	„	
67	274	Vorhänge und Bettdecken aus Baumwollgeweben, wenn sie mit Luxusspitzen oder eingenähten Luxusmotiven verziert sind	„	beim Erzeuger	
68	274	Kleider, Putzwaren und andere genähte (auch gesteppte) Gegenstände aus Luxusware aus Baumwolle (Post 30 bis 32), Leinen (Post 33 bis 35), Wolle (Post 36 bis 46), Seide (Post 47 bis 55) oder in Verbindung mit dieser Luxusware, soweit solche Gegenstände der Luxussteuer nicht schon nach den vorhergehenden Postnummern unterliegen	„	bloß bei der Einfuhr	
		Bemerkung: Damen- und Mädchenkonfektion und Putzwaren aus Textilstoffen ohne Luxuseigenschaft in Verbindung mit Luxusgegenständen unterliegen bei der Einfuhr immer der Luxussteuer, während derartige Herren- und Knabenkonfektion und andere genähte Gegenstände der Luxussteuer bei der Einfuhr nur dann unterliegen, wenn ihr Hauptbestandteil (z. B. die Oberfläche) ein Luxusgegenstand ist.			
69		Konfektionswaren, montiert mit Edelmetallen	„	beim Erzeuger	
		IX. Bürstenbinderwaren.			
70	276	Bürstenbinderwaren, montiert mit Ebenholz, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat, Imitationen dieser Gegenstände oder mit unedlen fein polierten, vernickelten, vergoldeten oder versilberten Metallen	„	„	
7	276	Bürstenbinderwaren, montiert mit Edelmetallen	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. d. s Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		X. Waren aus Stroh- und Pflanzengeflechten.			
72	281 215	Flechtwaren für Hüte aus Stroh und anderen Pflanzengeflechten, wenn die Breite der Flechtung 4 mm nicht übersteigt, ferner Borten, aus solchen Geflechten zusammengenäht	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	**Zu Post 72:** Betreffend Luxusstrohhüte sieh Post 60.
73	282	Korbflechterwaren:			
		a) Waren aus Peddigrohr oder aus anderen wertvollen Rohrgattungen (Manila, Pfefferrohr, aus dunklem oder gelbem Bambus, lackiertem Rohr), und zwar: Möbel (auch Gartenmöbel), dekorative Gegenstände für den Haushalt (wie tapezierte Näh- oder Blumentische, Wandblumenvasen, Nippes), Lampen, Luster und Lampenschirme	„	„	
		b) Waren aus geschälten Weidenruten, und zwar: Fauteuils und Ottomanen, wenn sie zur Gänze oder teilweise mit ganz- oder halbseidenen Stoffen, mit Brokat oder Velour tapeziert sind. Strand- und Gartenkörbe	„	„	
		c) Kinderwagen mit Flechtkorb unter den in Post 154 angeführten Bedingungen	„	„	
74	283	Korbflechterwaren, montiert mit Edelmetallen	„	„	
		Bemerkung zur Gruppe X:			
		Als Korbflechterwaren gelten nur solche Möbel, bei denen das Flechtwerk aus Ruten, Rohr usw. an der Oberfläche überwiegt oder bei denen das Holz bloß zur Versteifung des Gerippes dient.			
		XI. Papierwaren.			
75	295	Linkrustaimitation-Papiertapeten. Imitationen von Seidentapeten (Soirettes) und Tapeten mit vergoldetem Untergrund	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkung: Papier und Papiertapeten zum Überziehen von Särgen unterliegen der Luxussteuer nicht.			
76	299	Galanteriewaren aus Papier oder Karton, z. B.: Manschetten für Blumensträuße, Attrappen, Schmuckschächtelchen, Figürchen, Hängekörbchen usw.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	**Zu Post 76:** Betreffend Papierfächer sieh Post 61.
		Bemerkung: Reliefbildchen, ausgeschnittene oder gestanzte, gepreßte Spielsachen aus Hartpappe, Sargverzierungen aus Pappe, Borten und Sterne für Schachteln und Spitzen aus Papier (Kreppapier) unterliegen der Luxussteuer nicht.			
77	299	Juxartikel, wie Papierorden, Mützen, Masken (auch mit Wachs oder Zeresin überzogen), Nachahmungen von Musikinstrumenten, Konfetti, Luftschlangen, Lampions, Tanzordnungen u. dgl.	„	„	
		Bemerkung: Vereinsabzeichen und Rosetten aus Papier oder Pappe unterliegen der Luxussteuer nicht, wenn sie nicht mit feinsten Materialien verbunden oder mit echtem Gold vergoldet oder mit echtem Silber versilbert sind.			
78	299	Gesellschaftliche Anzeigen (ausgenommen Todesanzeigen) und Einladungen, wie Unterhaltungs-, Verlobungs-, Hochzeitsanzeigen, Gratulations- und Danksagungskarten, wenn diese Gegenstände auf einem besonderen Papier hergestellt sind (z. B. auf Pergament-, Elfenbein-, japanischem, chinesischem Papier)	„	„	
79	299	Postwertzeichen und Marken:			
		a) Postwertzeichen- und Markensammlungen, aufgeklebt in Albums, Heften oder auf einzelnen Blättern	bei einem Preise über 100 Kč per Stück	im Kleinhandel	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		b) einzelne entwertete Postwertzeichen und Marken	bei einem Preise über 20 Kč per Stück	im Kleinhandel	
80	300	Albums und Gedenkbücher aller Art	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
81	300	Bücher, Adressen und Diplome in mit feinsten Materialien überzogenen oder mit solchen Materialien verbundenen Einbänden	„	„	
82	300	Kinderwagen mit Korb aus Pappe unter den in Post 154 angeführten Bedingungen	„	„	
83	303	Papierwaren mit Montierungen aus Edelmetallen	„	„	
		XII. Kautschuk- und Guttaperchawaren.			
84	309	Bademützen	„	„	
85	310	Tennisbälle, Kegelspielkugeln	„	„	
86	311	Überschuhe und andere Kautschukschuhe, auch in Verbindung mit Stoff, Leder oder anderem Material	„	„	
87	312	Kautschukschwämme	„	„	
88	312	Vollgummireifen für Wagen	„	„	
		Bemerkung: Reifen für Kinderwagen und Lastautomobile sind keine Luxusware.			
89	314	Billardkugeln	„	„	
90	315 317	Ganz oder teilweise echtseidene Gewebe und Wirkstoffe, mit Kautschuk überzogen, getränkt oder bestrichen, und Kleidungsstücke aus solchen, z. B. Mäntel, Mützen	„	bloß bei der Einfuhr	
91	316 317	Elastische Posamenten und Schnüre mit Gummifäden, ganz oder teilweise aus echter Seide	„	beim Erzeuger	

Digitized by Google

Postnummer des Vers.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
92	318	Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Materialien (z. B. elastische Strumpfbänder in Verbindung mit echter Seide, Regen- oder Staubmäntel mit Seidenkragen oder Seidenkapuzen, Kautschukpuppen mit Seidenkleidchen)	ohne Rücksicht auf den Preis	bloß bei der Einfuhr	
93	319	Kautschukwaren mit Montierungen aus Edelmetallen	„	beim Erzeuger	
94	320	Pneumatiks (Mäntel und Seelen) für Personenautomobile	„	„	
		XIII. Lederwaren.			
95	338	Wagen-, Brust- und Kummetgeschirre, gebogene Wagenpeitschen, Reitpeitschen, Hetzpeitschen, Reitzeuge, Satteldecken und Pferdemasken	„	„	
96	339	Taschnerwaren:			
		a) aus Leder aller Art, und zwar:			
		1. Schrank- und Automobilkoffer	„	„	
		2. Reise- und Handkoffer, Kassetten, Taschen, Necessaires und Hüllen, wenn diese Gegenstände mit Einrichtung für Toilette- oder Reiseutensilien versehen sind	„	„	
		3. Futterale und Behälter für Kleider, Wäsche, Hüte, Schirme, Stöcke, Handschuhe, Schmucksachen, Gucker, Gewehre, Raketts, Schlittschuhe, Golf, Parfümerien, Zigarren oder Zigaretten, Stative, photographische Apparate	„	„	
		Bemerkung: Zigarren- und Zigarettenetuis und Futterale für photographische Apparate aus Schafleder unterliegen der Luxussteuer nicht.			
		4. Jagdtaschen und Jagdgürtel, Reiseumhängtaschen	„	„	
		5. Schreibunterlagen und Briefmappen	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		6. Lederbälle und deren Mäntel	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		b) aus Rinds- oder Kalbsblankleder oder aus Rohrplatten, und zwar: Reise- und Handkoffer, Kassetten, Taschen	„	„	
		c) alle Erzeugnisse aus Kapsaffian-, Krokodil-, Eidechs-, Schlangen-, Frosch-, Seehunds-, Schweins-, Lack- (Kalbs- und Rinds-) Velourleder und aus echtem Ecrasé-leder	„	„	
		d) alle Erzeugnisse aus Leder mit Montierungen aus Edelmetallen	„	„	
97	339	Adressen und Diplome in Einbänden aus Naturleder oder in mit Naturleder bezogenen Einbänden; facettierte Taschenspiegel in Verbinddung mit echtem Leder; Bücher in mit echtem Leder bezogenen Einbänden, wenn sie mit feinsten Materialien verziert oder mit Edelmetallen montiert sind	„	„	**Zu Post 97:** Betreffend Albums und Gedenkbücher in Lederein-bänden sieh Post 80.
98	340	Schuhwerk aus vergoldetem, versilbertem oder bronziertem Leder, teilweise oder ganz mit Lackleder besetztes Schuhwerk, Tennis-Sportschuhe, Fußball- und Skischuhe, Bergschuhe und alle mit Luxuspelzwerk verbrämten Lederschuhe Bemerkung: Bloße Lackspitzen bedingen nicht die Luxuseigenschaft.	„	„	
99	341	Lederhandschuhe in Verbindung mit Luxuspelzwerk	„	„	
100	342	Fechthandschuhe und Fechthauben; Ledergamaschen mit Ausnahme von Gamaschen aus Spaltleder oder Rindsblankleder	„	„	
101	342	Decken und Polster aus Hirschleder und Hirschlederimitation	„	„	
102	342	Spielwaren aller Art, mit Leder oder Pelzwerk bezogen	bei einem Preise über 30 Kč per Stück	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheident ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
103	342	Tiere, ausgestopfte, und mit Leder bezogene Tierköpfe zu Dekorationszwecken	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	**Zu Post 103:** Betreffend dekorative Tierköpfe aus Holz sieh Post 117.
104	342	Leder- und Linkrustatapeten	„	„	
		XIV. Kürschnerwaren.			
105	345	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert, aus Nutria-, Maulwurf-, Mufflon-, Fehfell, aus feinen Fellen und aus Vogelbälgen, die auf der inneren Seite bearbeitet sind, wie aus Enten-, Schwan-, Eisvogelbälgen usw.	ohne Rücksicht auf den Preis	„	**Zu Post 105:** Betreffend künstliches Federpelzwerk sieh Post 58.
		Bemerkungen: 1. Als feine Felle gelten: Biber, Zibetkatze, Genette (spanische Katze), Hermelin, Chinchilla, Chinchillon, Jaguar, Kolinsky (iltisähnliche Marderart), Marder (Waldmarder, Steinmarder usw.), Wiesel, Leopard, Löwe, Edelfuchs (Kreuzfuchs, Schwarzfuchs, Silberfuchs, Blaufuchs und Polarfuchs), Eisbär, Sumpfotter, Unze (Abart des Leoparden), Panther, Vielfraß, Luchs, Luchskatze, Sealskin (Seehund mit weichem, glänzendem Fell), Skunks (Stinktier), Zobel, Iltis, Tieger, Tiegerkatze, Fischotter, Seeotter, Kamtschatka-Biber. 2. Zu den feinen Fellen gehören ferner bereits gefärbte oder sonst fertig zugerichtete Astrachan-, Karakul-, Buchara-, Dreibelfelle, Krimmer, Moskowiter, Ukrainer, Persianer, Schiras, Breitschwanz, Halbpersianer und die Sterblingsfelle dieser Gattungen. 3. Als Erzeuger gilt derjenige, der das rohe Fell fertig zurichtet.			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
106	346 274	Pelzwerk, konfektioniert, z. B. Pelze, Jacken, Mützen, Boas, Pelerinen, Muffe, Handschuhe, Schuhe, Stiefel, Fußsäcke und ähnliche Kleidungsstücke und Decken aus den in Post 105 angeführten Fellen Bemerkungen: 1. Als konfektioniertes Pelzwerk gelten auch die auf Textilien geklebten zugerichteten Vogelbälge. 2. Der Luxussteuer unterliegen auch Konfektionswaren, die mit Luxusfellen bloß gefüttert oder verziert, z. B. verbrämt sind.	ohne Rücksicht auf den Preis	bloß bei der Einfuhr	**Zu Post 106:** Betreffend Kleidungsstücke und Decken aus Textilwaren in Verbindung mit anderem als dem in Post 105 angeführtem Pelzwerk siehe d. Bemerkung bei Post 68.
107		Pelzwerk, konfektioniert, aller Art, mit Edelmetallen montiert	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		XV. Holzwaren und Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen.			
		A. Parketten:			
108	350 356 357 360	Parkettböden, ausgelegt, ferner Parkettböden, die ganz oder teilweise aus außereuropäischem Holz zusammengesetzt sind	„	„	
		B. Leisten:			
109	352 353	Leisten für Rahmen und Karniese aus feinen Hölzern oder mit feinen Hölzern furniert oder ganz oder teilweise mit echtem Gold vergoldet oder mit echtem Silber versilbert oder geschnitzt, eingelegt oder fein bemalt Bemerkung: Eine bloße Furnierung mit Eichen- oder Nußholz bedingt nicht die Luxuseigenschaft der Leiste.	„	beim Erzeuger	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		C. Stöcke, bearbeitet:			
110	354	a) mit Griffen aus Bein, Horn, Geweihen, Ebenholz, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat oder mit vergoldeten, versilberten oder künstlerisch geschnitzten Griffen oder mit feinst bearbeiteten Griffen aus Eisen oder fein bearbeiteten Griffen aus unedlen Metallen	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	**Zu Post 110:** Betreffend Skistöcke sieh Post 112, betreffend Stöcke mit Montierungen aus Edelmetallen sieh Post 126; betreffend feinst bearbeitete Stöcke aus Eisen sieh die Bemerkung zur Gruppe XIX, betreffend fein bearbeitete Stöcke aus unedlen Metallen sieh die Bemerkung zur Gruppe XX.
		b) ganz oder teilweise mit Gespinsten oder Darmsaiten umflochten oder umsponnen	„	„	
		c) alle sonstigen Stöcke	bei einem Preise über 20 Kč per Stück	„	
		D. Spielzeug und Spiele:			
111	355 360 361	a) Puppenwagen unter den in Post 154 angeführten Bedingungen	ohne Rücksicht auf den Preis	„	**Zu Post 111:** Betreffend mit Leder bezogenes Holzspielzeug sieh Post 102, betreffend Puppenwagen mit Korb aus Flechtwerk, Pappe oder Eisenblech sieh Post 82, 154; betreffend den Begriff des überseeischen Holzes sieh die Bemerkung zur Gruppe XV.
		b) Spielzeug aus Holz, mit Leder, Pelzwerk oder Plüsch bezogen	bei einem Preise über 30 Kč per Stück	„	
		c) Kindermöbel aus überseeischem Holz oder mit überseeischem Holz furniert	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		d) Puppen, ganz aus Zelluloid	„	„	
		e) Domino-, Schach-, Dame- und andere Gesellschaftsspiele, Würfel, Wurfscheiben, Figuren und die zugehörigen Platten zu diesen Spielen, ganz oder teilweise aus überseeischen Hölzern, aus Bein, Elfenbein (auch Imitation) oder fein geschnitzt aus einheimischen Hölzern	„	„	
		f) Kugeln und Kegeln aus überseeischen Hölzern für Kegelbahnen, Kugeln und Kegel für Kegelbahnen aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als aus Holz	„	„	

Digitized by Google

Postnummer d. s. Verz. Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
	E. Sportartikel:			
112 356 357 358 360	a) Vergnügungs- und Sportboote und Yachten aller Art und Motorboote sowie das Zugehör dieser Gegenstände	ohne Rücksicht auf den Preise	beim Erzeuger	**Zu Post 112:** Betreffend eiserne Motorboote sieh Post 114.
	b) Saitenraketts, Krockets, Hockeystöcke, Hickoryskier, geleimte, polierte oder zusammenlegbare Skier; sonstige Skier nur dann, wenn ihre Länge 180 cm übersteigt; Skistöcke aus Tonkinrohr, Bambus, Esche oder Haselholz; Hörnerschlitten (für Sportzwecke) und andere Sportschlitten	„	„	
	Bemerkung: Keine Luxusware sind einfache Hörnerschlitten und Kinderschlitten aus Buchenholz mit Holzsitz zum Ziehen oder Schieben und alle gewöhnlichen Hand-Hörnerschlitten und Rodel für den Warentransport.			
	F. Möbel und Truhen:			
113 357 359 360 362	a) Möbel aus außereuropäischen Hölzern oder außen mit außereuropäischem Holze furniert	„	im Kleinhandel	**Zu Post 113:** Betreffend den Begriff der außereuropäischen Hölzer sieh die Bemerkung zur Gruppe XV.
	b) Möbel, fein geschnitzt, vergoldet, versilbert, bronziert oder fein bemalt, ohne Rücksicht auf das Material	„	„	
	Bemerkung: Imitationen von Schnitzwerk durch Pressen, Fräsen oder in anderer mechanischer Weise hergestellt, ferner bloß gedrechselte Verzierungen, eine einfache ornamentale Schnitzerei, deren Fläche 10% der äußeren Stirn- und Seitenfläche des Gegenstandes nicht übersteigt, sowie einfache, gemalte volkstümliche Ornamente landläufiger Art verleihen dem Möbelstück nicht die Luxuseigenschaft.			
	c) Möbel, mit Leder, seidenen oder halbseidenen Stoffen, Wollgobelins oder Brokat bezogen	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkung:			
		Unter seidenen oder halbseidenen Stoffen sind ganz oder teilweise aus echter Seide (auch Halbseide) bestehende Stoffe zu verstehen.			
		d) eingelegte Möbel	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel	
		Bemerkung:			
		Einfache Einlagen von geraden Linien verleihen den Möbeln nicht die Luxuseigenschaft.			
		e) Möbel in Verbindung mit feinsten Materialien	„	„	
		f) Möbel chinesischen, japanischen oder orientalischen Stils	„	„	
		G. Sonstige Waren:			
114	357 359	Särge aus feinem Holz oder mit echtem Gold vergoldet, mit echtem Silber versilbert oder mit Handschnitzerei verziert	„	beim Erzeuger	
		Bemerkung:			
		Bloß gepreßte, gefräste oder sonst mechanisch hergestellte Sargverzierungen gelten nicht als Schnitzarbeit.			
115	357 360	Futterale für Musikinstrumente aus außereuropäischen Hölzern oder mit Leder bezogen	„	„	
116	356 bis 360 362	Wandverkleidungen aller Art aus hartem Holz oder aus weichem geschnitztem Holz, wenn die Schnitzfläche wenigstens 10% der Gesamtfläche der Verkleidung bildet	„	„	
117	359 651	Tierköpfe, geschnitzt (samt befestigten Hörnern und Geweihen) und sonstige Dekorationsgegenstände, z. B. Konsolen, Statuen und Figuren (auch in Lebensgröße oder größer), Schilder und ähnliche Schnitzarbeiten mit Ausnahme von Statuen für religiöse Zwecke	„	„	
118	359	Brotteller und Salatbestecke mit Schnitzarbeit	„	„	
119	360 362	Billards und Billardstöcke	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
120	359 361	Zigarrenspitzen und Pfeifen aus Meerschaum, ganz oder teilweise aus Elfenbein, Bernstein oder Perlmutter, ohne Rücksicht auf die Ausführung, ferner solche aus Holz oder anderen Schnitzstoffen mit Schnitzarbeit	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
121	361	Filme, belichtete	„	„	**Zu Post 121:** Betreffend Gelatinefilms sieh Post 199.
122	361	Waren aller Art, ganz oder teilweise aus echtem Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, echtem Bernstein oder Gagat	„	„	
123	361 362	Galanteriewaren (wie Statuetten, Figürchen, Photographierahmen und Schmuck) aus Holz, Bein, Horn, Zelluloid oder anderen Schnitzstoffen	„	„	
124	361 362	Toiletteartikel aus Holz, Bein, Horn oder anderen natürlichen oder künstlichen Schnitz- oder Drechslerstoffen, wie Kämme, Steckkämme usw., wenn sie mit echten oder imitierten Perlen, Steinen, andersfarbigen Einlagen, Perlmutter, Elfenbein verziert oder mit eingravierten vergoldeten oder versilberten oder metallenen Verzierungen versehen oder fein geschnitzt sind	„	„	
125	362	Kinderwagen mit Holzkorb unter den in Post 154 angeführten Bedingungen	„	„	
126	367	Waren aus Holz oder Drechsler- und Schnitzstoffen, montiert mit Edelmetallen	„	„	
		Bemerkungen zur Gruppe XV: 1. Als außereuropäische Hölzer gelten Hölzer von Bäumen, die auch in Europa wachsen, aber hier keinen Gegenstand der normalen Forstwirtschaft bilden, wie: Amarant-, Ambatsch-, Amboina-, Atlas-, Fasanenholz (Auerhahnholz, Patridgewood), Eukalyptus-, Cailcedra-, Cedrela-, Zedernholz, virginisches Zedernholz (virginisches Wacholderholz), Rotholz (unechtes Sappanholz), Cypern-, Ebenholz (auch Koromandel-Ebenholz			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		und grünes Ebenholz), Veilchen-, Hickoryholz (weißes amerikanisches Nußbaumholz), Eschenholz (amerikanisches), Ahornholz (amerikanisches), Ulmenholz (amerikanisches), Kokos-, Korallen-, Guajakholz (Heiligenholz oder Benediktinerholz), Lianen-, Tulpenbaum-, Magnolien-, Mahagoniholz, weißes Mahagoniholz, Muskat-, Nußbaumholz (amerikanisches), Ostrya-, Götterbaumholz (Ailanthus), Palisander-, Palmen- oder Palmyra-, Pfeffer-, Pistazien-, Pitschpineholz (Parkettenkiefer), Redwoodholz, Rhodiserholz oder zyprisches Rosenholz, Rosenholz, gelbes Sandelholz, Sykomoren- oder Zederachholz, Tamanu-, Tamarisken-, Tiek-, Pappelholz (amerikanisches), Zebra-, Buchsbaum-, Eisenholz. Von diesen gehören zum weichen Holze: Tulpenbaum-, Pitchpine-, Rosenholz.			
		2. Als feine Hölzer gelten folgende Holzarten: Zedern-, Zitronen-, Eichen-, Eben-, Birnbaum-, Apfelbaum-, Wacholderbaum-, Mahagoni-, Oliven-, Nuß-, Palisander-, Zwetschkenbaum-, Eiben-, Kirsch-, Weichsel-, Buchsbaumholz und die edleren Rohrarten, z. B. Bambus-, Tonkins-, Malakka-, Meerrohr (Manilarohr), Pfeffer-, Zuckerrohr usw.			
		3. Bei Gegenständen aus verschiedenen Arten von Holz oder Rohr ist für die Beurteilung der Eigenschaft des Gegenstandes stets das wertvollere Material entscheidend.			
		XVI. Glas und Glaswaren.			
		A. Hohlglas und gepreßtes Glas.			
127	372 374	Gegenstände aus Hohlglas oder gepreßtem weißem, d. h. durchsichtigem oder farbigem Glas, wenn sie geschliffen, graviert, geätzt, bemalt, vergoldet, versilbert oder sonst dekoriert sind	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	

Digitized by Google

Postnummer des Verz. Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
	Bemerkungen:			
	1. Optische Gläser (auch geschliffen) und Gläser für Taschenuhren sowie geschliffene Flakons für Parfümerieerzeuger unterliegen der Luxussteuer nicht.			**Zur Bemerkung 1:** Betreffend geschliffene optische Gläser mit Rand oder Einfassung siehe Post 185 bis 188.
	2. Zu den luxussteuerpflichtigen geschliffenen Gegenständen werden Erzeugnisse aus Hohlglas oder gepreßtem Glas, bei denen das Schleifen nicht zur Verzierung, sondern bloß zur Fertigstellung des Erzeugnisses oder zur Herrichtung des erzeugten Gegenstandes für den Gebrauch dient, nicht gezählt. Es können also Gegenstände aus Hohl- oder gepreßtem Glas mit bloß geschliffenem Rande, mit geschliffenem Boden oder eingeschliffenem Stöpsel oder bloß für das Einkitten, Montieren u. dgl. abgeschliffene Gegenstände nicht als Luxusware angesehen werden.			
	3. Als graviertes, geätztes oder bemaltes Glas, das der Luxussteuer unterliegt, können auch Gegenstände nicht angesehen werden, bei denen das Gravieren, Ätzen oder Bemalen nicht zur Verzierung, sondern bloß dazu dient, um die Eichung, das Maß, das Zeichen, die Firma des Erzeugers oder des Bestellers, den Ursprung, den Zweck u. dgl. zu bezeichnen.			
	4. Massenartikel aus Hohl- oder gepreßtem Glas, die mit einfachen handwerksmäßig gemalten Verzierungen oder mit bloß chemisch oder maschinell ausgeführten Verzierungen (durch Guillochierung, Monographie, Pantographie, Ventographie, Ärographie, Gravure chimique, Ätzung) oder mit Matt- oder Lichtbändern versehen sind, unterliegen der Luxussteuer nicht.			
	5. Als Erzeuger ist bei geschliffenem, graviertem, geätztem, bemaltem, vergoldetem, versilbertem			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		oder sonst dekoriertem Glas derjenige anzusehen, der den Gegenstand durch Schleifen, Gravieren, Ätzen, Vergolden, Versilbern, Bemalen oder anderweitige Dekorierung oder Montierung so fertigstellt, daß er die Eigenschaft eines der Luxussteuer unterworfenen Erzeugnisses annimmt.			
128	374 388	Ziergegenstände aus Glas, wie: Statuetten, Figürchen, Körbchen, Obstimitationen, Blumenimitationen usw.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		Bemerkung: Gläserner Christbaumschmuck unterliegt der Luxussteuer nicht.			
129	390	Gegenstände aus Hohl- und gepreßtem Glas, montiert mit Edelmetallen	„	„	
		B. Tafelglas.			
130	377	a) Poliertes Spiegelglas (Tafeln mit polierter Fläche) durchsichtig, sowie belegte Spiegel überhaupt, ohne Rücksicht auf die Herstellungsart, wenn die Größe der Tafeln 0·66 m² übersteigt	„	„	**Zu Post 130:** Betreffend Toilette- und Zierspiegel sieh Post 152 und 163; betreffend geschliffene Taschenspiegel in Verbindung mit Leder sieh Post 97.
		b) anderweitig veredelte durchsichtige Tafeln (mit geschliffenen, geätzten, gravierten, gemalten, vergoldeten oder versilberten Figuren, Ornamenten oder Mustern verzierte Tafeln)	„	„	
		Bemerkungen:			
		1. Geblasenes, gezogenes oder gegossenes mattes oder mattiertes Tafelglas, Musselinglas, gewelltes und Schuppenglas oder bloß gepreßtes Glas mit Ornamenten, das nur zu Bauzwecken dient, unterliegt der Luxussteuer nicht.			
		2. Ebensowenig sind Luxusgegenstände: bloß farbiges Glas (rotes, weißes, schwarzes usw.), ferner Grabplatten aus Glas (auch mit vergoldeten oder versilberten Inschriften und einfachen Verzierungen), weiters Glasbuchstaben aller Art.			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		3. Als Erzeuger gilt, wer das unbelegte oder belegte Spiegeltafelglas gebrauchsfertig herstellt.			
		4. Der Besitzer von bereits beim Erzeuger mit der Luxussteuer belegtem Spiegelglas, der das Glas selbst facettiert oder anderweitig veredelt oder in einem anderen Betriebe (durch Facettieren, Ätzen, Schleifen, Gravieren) veredeln läßt, hat, wenn er Unternehmer ist, die Luxussteuer nur von der Differenz zwischen dem Preise, um den er das Spiegelglas erworben hat, und dem Preise, um den er das so veredelte Glas weiterveräußert hat, zu entrichten. Wenn die Veredelung von einem anderen Unternehmer als dem Besitzer des Glases vorgenommen wurde, hat dieser Unternehmer außerdem von seinem Entgelte für die Leistung die Umsatzsteuer zu zahlen. Läßt dagegen ein Nichtunternehmer (Privatmann) das Spiegelglas facettieren oder sonst veredeln, so zahlt in jedem Falle derjenige, der die Veredlung vornimmt, die Luxussteuer von seiner Leistung.			
		XVII. Steinwaren.			
131	395 396 397 400	Wandverkleidungen, Säulen für Räumlichkeiten, Kamine und Kaminbestandteile aus Natur- oder Kunststein, poliert oder vergoldet oder versilbert	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		Bemerkungen:			
		1. Vergoldete oder versilberte Aufschriften bedingen nicht die Luxuseigenschaft des Gegenstandes.			
		2. Wandverkleidungen und Säulen an der Außenseite von Gebäuden, in Foyers, Krankenhäusern, Bädern, gewerblichen Erzeugungsstätten, auf Gängen sowie polierte Deckplatten aus Natur- oder Kunststein auf Heizkörpern unterliegen der Luxussteuer nicht.			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		3. Als Erzeuger gilt derjenige, der die Wandverkleidungen, Säulen, Kamine und Kaminbestandteile auf dem endgültigen Bestimmungsorte aufstellt.			
132	395 396 397	Platten und Einfassungen von Gräbern und Grüften aus poliertem Naturstein, wenn sie profiliert oder vergoldet oder versilbert sind, ferner mit plastischem Ornament oder figural verzierte Platten und Einfassungen	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		Bemerkung: Unter Vergoldung oder Versilberung ist eine bloße Aufschrift nicht zu verstehen.			
133	395 396 397	Grabsteine aller Art aus poliertem Naturstein, höher als 2·2 m, wenn sie vergoldet oder versilbert oder reich (mindestens zweifach) profiliert sind, ferner Grabsteine aus nichtpoliertem Stein ohne Rücksicht auf die Höhe, wenn sie mit plastischem Ornament oder figural verziert sind	„	„	
134	400	Grabsteine aus Kunststein mit figuraler Verzierung, wenn sie höher oder breiter als 2 m sind	„	„	
		Bemerkungen zu Post 133 und 134: 1. Bei polierten Grabsteinen wird bloß die Höhe des polierten Teiles gerechnet. 2. Unter Vergoldung oder Versilberung werden vergoldete oder versilberte Aufschriften mit einfachem Ornament nicht verstanden. 3. Als Erzeuger gilt derjenige, der die Platte oder den Grabstein (das Denkmal) auf dem endgültigen Bestimmungsort aufgestellt hat.			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
135	408 651	Steinwaren, feine, für Inneneinrichtung (wie Briefbeschwerer, Vasen, Leuchter, Schalen, Tintenfässer, Kästchen, Uhrpostamente und ähnliche Ziergegenstände), Statuen, Büsten, Tierfiguren, Reliefs ohne Rücksicht auf das Gewicht:			**Zu Post 135:** Betreffend Gegenstände aus Malachit und anderen Halbedelsteinen sieh Post 179 und betreffend die Höhe der Steuer von Lieferungen plastischer Werke, die von Künstlern zu öffentlichen Zwecken geschaffen wurden, sieh § 28, Z. 2, des Ges.
		a) aus Naturstein	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		b) aus Gips oder Kunststein oder kunststeinähnlichen Materialien	bei einem Preise über 70 Kč per Stück	„	
		Bemerkung: Stukkateurarbeiten aus Gips und architektonische Verzierungen (wie Konsolen, Balustraden, Gesimse) für Bauzwecke unterliegen der Luxussteuer nicht.			
136	408 400	Urnen aus Natur- oder Kunststein, mit plastischem Ornament oder figural verziert oder vergoldet oder versilbert	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
137	409	Erzeugnisse aus Natur- oder Kunststein in Verbindung mit feinsten Materialien	„	„	
138	410	Alle Steinwaren mit Montierungen aus Edelmetallen	„	„	
		XVIII. Tonwaren.			
139	424 425	Geschirr aus Porzellan und Fayence, mit Metallmattfarben (Mattgold, Poliergold, Mattsilber) dekoriert	„	„	
		Bemerkung: Erzeuger ist derjenige, der die Erzeugung durch das Dekorieren der Ware in der oben bezeichneten Weise beendet.			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
140	424 425	Dekorative Ziergegenstände aus Porzellan, Fayence, Terrakotta, Majolika, Siderolith und Ton überhaupt, wie: Statuen und Statuetten, Büsten, Tierfiguren, Reliefs, Vasen, Körbchen, Rahmen, Nippes, Bonbonnieren, Blumen und verzierte Blumentöpfe, kleine Kassen, Luster, Toilettegegenstände, Wandteller, Jardinieren, Uhrpostamente, Lithophanien	bei einem Preise über 70 Kč per Stück	beim Erzeuger	
141	426	Gegenstände (auch Spielwaren) aus Porzellan oder Ton in Verbindung mit feinsten Materialien	ohne Rücksicht auf den Preis	bloß bei der Einfuhr	
142	427	Tonwaren mit Montierungen aus Edelmetallen	„	beim Erzeuger	
		XIX. Eisenwaren.			
143	445	Kinderwagen mit Eisengestell und Blechkorb unter den in Post 154 angeführten Bedingungen	„	„	**Zu Post 144:**
144	445	Motorboote	„	„	Betreffend hölzerne Motorboote siehe Post 112.
145	456	Eispickel für den Bergsport (Hauen zum Aufhacken des Eises)	„	„	
146	468	Manikur- oder Pedikurfeilen	„	„	
147	473 474	Kunstschlossereiarbeiten mit kunstvoll geschmiedeten oder kunstvoll getriebenen Verzierungen, wie Schlösser, Schlüssel, Luster, Lampen, Leuchter, Kreuze, Gitter, Grablaternen, Körbe, Urnen, Aschenurnen, Vasen, Rosetten, Zweige, Blumen, Kassen, Sicherheitsschränke u. dgl.	„	„	
		Bemerkung: Erzeugnisse der Kunstschlosserei für Bauten, wie Balkone, Geländer, Gitter u. dgl. unterliegen der Luxussteuer nicht.	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
148	476	Vernickelte Schlittschuhe und Rollschuhe	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	**Zu Post 149:** Betreffend Eisenmöbel in Verbindung m. Malachitplatten od. Platten aus anderen Halbedelsteinen sieh Post 179.
149	476 486	Möbel (Betten, Blenden usw.), fein bemalt oder feinst bearbeitet oder vergoldet oder versilbert	„	„	
150	478	Waffen:			**Zu Post 150:** Betreffend vergoldete oder versilberte Waffen oder Waffen in Verbindung mit feinsten Materialien sieh Post 157.
		a) Dolche, Degen, Florette, Rapiere aller Art und alle sonstigen Hieb- und Stichwaffen, wenn sie vernickelt, graviert oder damasziert sind	„	„	
		b) Handfeuerwaffen aller Art und deren Bestandteile	„	„	
151	479	Messerschmiedwaren:			**Zu Post 151:** Betreffend Manikur- und Pedikurfeilen sieh Post 146.
	486	a) Taschen-, Tisch- und Dessertmesser, Rasiermesser und Gabeln	bei einem Preise über 30 Kč per Stück	„	
		b) Scheren, vergoldet oder versilbert	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		c) sämtliche Manikur- und Pedikurgeräte, wie Zangen, Scheren, Messer usw.	„	„	
		d) Zigarrenbeschneider	„	„	
		e) alle sonstigen Messerschmiedwaren, wie Rasierapparate usw., vergoldet oder versilbert	„	„	
		Bemerkung: Keine Luxusware sind Selbstrasierapparate und Ersatzklingen zu diesen Apparaten, wenn sie nicht vergoldet oder versilbert sind.			
152	480	Galanteriewaren und Spielwaren:			**Zu Post 152:** Betreffend präzis gearbeitete optische Spielwaren sieh Post 185.
		a) Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände) aus Eisen, wenn diese Gegenstände feinst bearbeitet oder ziseliert sind, wie: Zier- und Toiletteschachteln und -kästchen, Kassetten, Rahmen und Ständer für Photographien und Albums, Statuetten, kleine Büsten und Figürchen, Tisch-Nähkästchen und Nähkörbchen, geschliffene Spiegel			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		in Zierrahmen, Briefbeschwerer mit Figuren und andere kleinere Ziergegenstände, die zur Ausschmükkung von Tischen, Etageren und Schränken verwendet werden	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		b) Spielwaren, und zwar: kleine Motoren und Lokomotiven mit Federantrieb samt den zugehörigen Wagen und Geleisen, Schiffe, präzis gearbeitet	„	„	
153	482 651	Ziergegenstände aus Gußeisen, wie Statuen, Büsten, Tierfiguren, Reliefs u. dgl., wenn diese Gegenstände fein bearbeitet oder ziseliert sind	„	„	**Zu Post 153:** Betreffend gegossene Grabkreuze sieh di Bemerkung am Schlusse des Verzeichnisses.
154	483 486	Kinderwagen (ausgenommen Klappwagen) und Puppenwagen mit Rädern oder ohne Räder, mit ganz vernickeltem oder ganz oder teilweise vergoldetem oder versilbertem Eisengestell, ferner Wagen in Verbindung mit feinsten Materialien (ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Korbes)	„	„	
		Bemerkung: Als Erzeuger gilt auch derjenige, der die Wagen aus den fertigen Bestandteilen zusammenstellt oder zusammenstellen läßt.			
155	483	Gestelle von Kinderwagen (mit Ausnahme jener für Klappwagen) oder von Puppenwagen, komplett oder zerlegt, wenn sie ganz vernickelt oder ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert sind	„	„	
		Bemerkung: Zum Gestell gehören: Achsen, Führungsbügel, Räder, Federn und Spreizen.			
157	483 484 485	Sportschlitten aus Eisen (z. B. Bobs, Skeletons)			

Digitized by Google

Postnummer des Vers.-T.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		a) Eisenstöcke mit Griffen aus Bein, Horn, Geweihen, Ebenholz, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat oder mit vergoldeten oder versilberten oder feinst bearbeiteten Griffen aus Eisen oder mit vergoldeten, versilberten oder fein bearbeiteten Griffen aus unedlen Metallen	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		b) Waffen und Galanteriewaren, wenn sie vergoldet, versilbert oder mit feinsten Materialien verbunden sind	„	„	
		c) kleine Gegenstände aus Eisen, selbständig verwendbare, wenn sie vergoldet, versilbert oder mit feinsten Materialien verbunden sind, wie Feuerzeuge, Bleistifthalter (Crayons) und Federhalter, Tabatieren, Bonbonnieren, Damentäschchen, Taschentintenzeuge, Siegelstöcke, Zigarren- und Zigarettenetuis, Fingerhüte, Briefbeschwerer, Tischglocken, Tischtintenfässer usw.	„	„	
158	487	Eisenwaren mit Montierungen aus Edelmetallen	„	„	
		Bemerkung zur Gruppe XIX: Als feinst bearbeitet gelten ganz oder teilweise vernickelte, polierte, gravierte, mit Kupfer oder Kupferlegierungen plattierte Eisenwaren.			
		XX. Waren aus unedlen Metallen (d. h. Metallwaren mit Ausnahme von Eisenwaren und Waren aus Edelmetallen).			
159	509 520 522	Spielwaren: a) kleine Motoren und Lokomotiven mit Federantrieb samt den zugehörigen Wagen und Geleisen, Schiffe, präzis gearbeitet	„	„	**Zu Post 159:** Betreffend elektr. Spielwaren siehe Post 171 und betreffend präzis gearbeitete optische Spielwaren siehe Post 185.
157	485 486 445	Andere Eisenwaren, vergoldet, versilbert oder mit feinen oder feinsten Materialien verbunden oder feinst bearbeitet:			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		b) andere fein bearbeitete oder vergoldete, versilberte oder mit feinsten Materialien verbundene Spielwaren	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
160	509 522	Kleine, selbständig verwendbare Ziergegenstände, wenn sie fein bearbeitet, vergoldet, versilbert oder mit feinsten Materialien verbunden sind, wie Feuerzeuge, Bleistifthalter (Crayons) und Federhalter, Tabatieren, Bonbonnieren, Damentäschchen, Taschentintenzeuge, Siegelstöcke, Zigarren- und Zigarettenetuis, Fingerhüte, Briefbeschwerer, Tischglocken, Tischtintenfässer usw.	„	„	
161	511 520	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände), wie: Zier- und Toiletteschachteln und -kästchen, Kassetten, Rahmen und Ständer für Photographien und Albums, Statuetten und kleine Figürchen, Büsten, Nähkästchen und Nähkörbchen, geschliffene Spiegel in Zierrahmen, Briefbeschwerer mit Figuren und andere kleine Gegenstände, die zur Ausschmückung von Tischchen, Etageren und Schränken verwendet werden	„	„	
162	514	Zinngeschirr aller Art	„	„	
163	516 bis 522 651	Luster aller Art	„	„	**Zu Post 163:** Betreffend elektr. Luster und andere Beleuchtungsgenstände sieh Post 170.
164	561 bis 522 651	Steh- und Hängelampen, Ampeln, Deckenbeleuchtungen, Wandarme, Leuchter und andere Beleuchtungsgegenstände, ferner Ziergegenstände, wie: Grabdekorationen, Geländer, Reliefs, Statuen, Büsten, Tierfiguren, Uhrenkästchen, Rauch- und Schreibgarnituren, Vasen, Blumentöpfe, Schlösser, Kleiderhaken, Vitragenstangen, Embleme und Plaketten, Medaillen u. dgl. aus Zinn, Kupfer, Nickel oder aus Legierungen dieser Metalle, wie Messing, Bronze, Alpaka,			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Argentan, Alfenid, Neusilber, Chinasilber, Packfong usw. oder aus Britanniametall oder mit den erwähnten Metallen oder Legierungen plattiert, wenn diese Gegenstände fein bearbeitet, ziseliert, graviert, geschmiedet, getrieben, vergoldet, versilbert oder mit feinsten Materialien verbunden sind	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		Bemerkung:			
		Stehlampen, Ampeln, Hängelampen, Deckenbeleuchtungen und Kerzen aus Messingblech sind selbst dann keine Luxusware, wenn sie fein bearbeitet sind. Beschläge an Möbelstücken und Türen unterliegen ebenfalls nicht der Luxussteuer.			
165	517 522	Särge, wenn sie fein bearbeitet, ziseliert, graviert, geschmiedet, gepreßt, getrieben, vergoldet, versilbert oder mit feinsten Materialien verbunden sind	"	"	
166	517	Möbel ganz aus Messing oder mit Messing bezogen	"	"	
167	517 518 519 522	Geschirr, Tisch- und Küchenbedarfsgegenstände:			
		a) Samoware (Teemaschinen) aus unedlen Metallen oder Legierungen solcher Metalle	"	"	
		b) sonstiges Geschirr, Bestecke, Küchen- und Tischbedarfsgegenstände, wie: Eßbestecke (Löffel, Gabeln, Messer und Schöpfer), Garnituren, Service und Tafelzeug für Schmetten, Kaffee, Tee, Liköre u. dgl., Teesiebchen, Seiher, Tassen, Streuer, Zuckerportionen, Zahnstocherständer, Salz- und Pfefferfässer, Körbchen, Karaffinen, Kaffeemühlen u. dgl. aus Kupfer, Nikkel oder Legierungen dieser Metalle, sowie aus Bronze, Alpaka, Argentan, Alfenid, Neusilber, Chinasilber, Packfong usw. oder aus Britanniametall oder mit den erwähnten Metallen oder Legierungen plattiert, wenn diese Gegenstände poliert, emailliert, vernikkelt, vergoldet oder versilbert sind	"	"	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkung: Geschirr, Bestecke, Küchen- und Tischbedarfsgegenstände aus Messingblech unterliegen der Luxussteuer nicht, selbst wenn sie fein bearbeitet sind. Ebensowenig unterliegen der Luxussteuer Eßbestecke (d. s. Löffel, Gabeln, Messer, kleine Löffel und Schöpfer), Küchengeschirr und Tischbedarfsgegenstände mit Ausnahme von Garnituren, Services und Bestecken aus Kupfer- oder Nickellegierungen in einfacher Ausführung (d. i. ohne Verzierungen und Ornamente), auch versilbert, wenn sie nicht mit Luxusglas verbunden sind. Garnituren, Service und andere als Eßbestecke unterliegen der Luxussteuer ohne Rücksicht auf die Ausführung.			
168	524	Leonische Posamentenwaren aus dünnen Drähten von echtem Gold oder Silber oder aus echt vergoldeten Drähten, wie: Borten, Posamenten, Quasten, Rosetten, Kokarden, Schnüre, Gürtelbänder usw.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
169		Waren aus unedlen Metallen, mit Edelmetallen montiert	„	„	
		Bemerkung zur Gruppe XX. Als fein bearbeitet gelten alle Metallwaren, die bemalt, bronziert, lackiert, patiniert, verniert, vermessingt, verkupfert, vernickelt, emailliert oder fein poliert sind.			
		XXI. Elektrische Maschinen und Apparate.			
170	542 486 522 651	Elektrische Luster aller Art; andere elektrische Beleuchtungsgegenstände, wie Lampen, Arme usw. unter den in Post 164 angeführten Bedingungen	„	„	
171	543	Elektrische Spielwaren aller Art, elektrische Fahrzeuge	„	„	
		Bemerkung: Sog. Kinderkinos, die nur durch eine einfache Glühbirne beleuchtet werden, unterliegen der Luxussteuer nicht.			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		XXII. Fahrzeuge.			
172	549	Kutschen, Droschken, Personenwagen und Schlitten für Vergnügungs- und Sportzwecke	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		Bemerkung:			
		Omnibusse für den öffentlichen Verkehr und Krankenwagen unterliegen der Luxussteuer nicht.			
173	553 517 518 520 bis 522 540 542 543 550	Motorfahrzeuge und deren Bestandteile: a) Personenautomobile, Chassis und Motoren für Personenautomobile, die mehr als 4 Zylinder oder einen größeren Zylinderinhalt als 1·8 Liter besitzen, und Karosserien für solche Automobile	"	"	**Zu Post 173:** Betreffend Pneumatiks für Personenautomobile sieh Post 94.
	554 574 320	b) Motorfahrräder (Motocycles), auch mit Anhängewagen, und Motoren für Motocycles, wenn sie mehr als 2 Zylinder oder einen größeren Zylinderinhalt als 1 Liter besitzen oder wenn sie sich durch Vermehrung der Zylinderzahl auf solche Maschinen umarbeiten lassen	"	"	
		c) Bestandteile von Personenautomobilen, und zwar: elektrische Garnituren, Schnelligkeitsmesser, Steigungsmesser, Telephone und Sprechvorrichtungen, Heizvorrichtungen, Zigarrenanzünder, elektrische Huppen.	"	"	
		Bemerkungen:			
		1. Der Umstand, daß es sich um ein Fahrzeug, ein Chassis oder um eine Karosserie handelt, die der Luxussteuer nicht unterliegen, muß beim Erzeuger oder gleich bei der Einfuhr durch eine amtliche Bestätigung (Typenzeugnis) nachgewiesen werden, die die Zahl der Zylinder, deren Bohrung und Hub enthalten muß; eine beglau-			

Digitized by Google

Postnummer des Vers.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		bigte Abschrift des Typenzeugnisses ist vom Erzeuger oder vom Zollamte als Beleg zu Kontrollzwecken aufzubewahren.			
		2. Autobusse und Sanitätsautomobile unterliegen der Luxussteuer nicht.			
		XXIII. Waren aus Edelmetallen, Edel- und Halbedelsteinen.			
174	567 568	Medaillen und aus dem Verkehr gezogene Münzen aus Edelmetallen	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel	
175	567 568 570	Sämtliche Gold-, Silber- und Juwelierwaren, ganz oder teilweise aus Edelmetallen, echten Perlen, echten Korallen, echten und künstlichen (synthetischen) Edel- und Halbedelsteinen; Waren aus unedlen Metallen, mit Edelmetallen plattiert	„	„	
		Bemerkung: Nicht punzierte Granatwaren, ferner unechte Dubleeschmucksachen, d. s. Schmucksachen aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert, unterliegen der Luxussteuer nicht.			
176	567 568 575	Andere Waren aus Edelmetallen, wie künstliche Zähne und Gebisse, Fassungen und Gehäuse für Brillen, Zwicker, Gucker und andere optische Instrumente	„	„	
177	570	Erzeugnisse, ganz oder teilweise aus echten Korallen oder Granaten, z. B. Manschettenknöpfe, Nadeln, Schmuckschnüre (Kolliers)	„	„	
178	571	Edelsteine, Halbedelsteine und echte Korallen, bearbeitet (geschliffen, geschnitten), nicht gefaßt; echte Perlen, nicht gefaßt	„	„	
		Bemerkung: Unter Edelsteinen sind zu verstehen: der Almandin, Aquamarin, Beryll, Zirkon, Hyazinth, Diamant, Dichroit, Granat, Hessonit, Chrysoberyll, Chry-			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		solith (Olivin), Edelopal, der orientalische Granat, Pyrop, Rubin, Saphir, Smaragd, Spinell, Edeltopas, Turmalin, Türkis. Zu den Halbedelsteinen gehören: der Achat, Adular, Amazonenstein, Amethyst, Avanturin, Zitrin, Cyanit, Heliotrop, Chalzedon, Chrysopras, Jaspis, Karneol, das Katzenauge, der Rosenquarz, Bergkristall, Labradorit, Lazurit, Malachit, Obsidian, Onyx, Halbopal, Rauchtopas (Rauchkristall), ferner alle bei den Edelsteinen nicht angeführten echten Steine sowie sämtliche synthetisch erzeugten Edelsteine. Die synthetischen Edelsteine werden zu den echten Halbedelsteinen gezählt. Dubletten gehören nicht zu den Halbedelsteinen.			
179	572 567	Sämtliche Gegenstände aus Edel- oder Halbedelsteinen (z. B. Gemmen, Knöpfe, Griffe, Vasen, Belagplatten für Möbel u. dgl.)	**ohne Rücksicht auf den Preis**	**im Kleinhandel**	
		Bemerkung zu Post 178 und 179: Keine Luxusware sind ungeschliffene oder nur grob geschliffene Edel- und Halbedelsteine (d. s. Steine mit sog. indischem Schliff), ferner Gegenstände aus Edel- und Halbedelsteinen, zu gewerblichen Zwecken hergerichtet, wie Abziehsteine aus Chalzedon, Polierachate, sog. Glaserdiamanten usw.			
		XXIV. Instrumente und Uhren.			
		A. Physikalische und optische Instrumente, Phonographen und Grammophone.			
180	574	Barometer und Thermometer mit Gehäusen oder Fassungen aus Holz, zierlich geschnitzt, oder mit Gehäusen aus unedlen Metallen, ornamentiert oder versilbert oder vergoldet	„	**beim Erzeuger**	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
181	575	Operngucker und Prismen-Ferngläser Bemerkung: Prismen-Ferngläser über 44 cm, andere Ferngläser als Prismengläser, ferner Nivellierapparate gelten nicht als Luxusware.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
182	575	Stereoskopische Apparate aller Art	„	„	
183	575	Fassungen und Gehäuse für Brillen, Zwicker, Lorgnons, Gucker und andere Augengläser aus feinsten Materialien	„	„	**Zu Post 183:** Betreffend Fassungen aus Edelmetallen sieh Post 176.
184	575	Brillen, Zwicker, Lorgnons und andere Augengläser mit Fassungen aus Edelmetallen oder feinsten Materialien	„	bloß bei der Einfuhr	
185	575	Zauberlaternen (laterna magica), präzis gearbeitet, und andere präzis gearbeitete optische Spielwaren	„	beim Erzeuger	
186	575	Photographische Apparate mit Linsen oder ohne solche bis zu einer Größe der Aufnahmeplatte von 10 × 15 cm, Objektive bis 16·5 cm Brennweite, Verschlüsse aller Art bis zur Größe von 10 × 15 cm und Stative aus Metall	„	„	
187	575	Kinematographische Projektionsapparate mit einer Objektivfassung im Durchmesser bis 42·5 mm, wenn das Gewicht der ganzen Garnitur 20 kg nicht übersteigt, Kondensorlinsen bis 60 mm Durchmesser, kinematographische Aufnahmeapparate für höchstens 40 m Film Bemerkung: Als Garnitur wird angesehen: das Objektiv, event. ein weiteres Objektiv für Diapositivprojektion, ein Kondensor, der Mechanismus, die Lichtkammer, die Schutztrommeln, drei Spulen (2 feste und 1 zerlegbare), ein kleiner Motor, eine Lampe und	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		eine Platte oder ein Tisch. Das Gehäuse wird nicht zur Garnitur gerechnet. Die Lieferung oder die Einfuhr einer unvollständigen Garnitur unterliegt der Steuer nicht, wenn der Lieferant oder Importeur nachweist, daß die ganze Garnitur weniger als 20 kg wiegt.			
188	576	Phonographen und Grammophone, Reproduktionsplatten, Walzen und Streifen zu denselben	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		B. Musikwerke und Musikinstrumente.			
189	579	Flügel (Klaviere), Pianinos, Harmoniums	„	im Kleinhandel	
		Bemerkung: Keine Luxusware sind Pianinos und Harmoniums in Gehäusen aus gewöhnlichem weichem Holze (z. B. aus Tannen-, Fichtenholz) oder mit Nuß-, Eichen-, Birn-, Eschen- oder Ahornholz furniert, in einfacher Ausfertigung und ohne Schnitzerei- und andere Verzierungen; kleinere einfache Schnitzerei- und andere Verzierungen nur auf dem oberen Rahmen oder auf den Rahmenleisten verleihen dem Gegenstande keine Luxuseigenschaft.			
190	579 580 582	Alle mechanischen Musikwerke mit Ausnahme der Drehorgeln	„	beim Erzeuger	Zu Post 190: Betreffend Grammophone und Phonographen siehe Post 188.
		Bemerkung: Kleine Spielwerke zum Einsetzen in andere Gegenstände (Spielwaren usw.) sind keine Luxuswaren.			
191	581	Mundharmonikas aller Art, versilbert oder in einem mit Samt ausgelegten Futteral, chromatische Ziehharmonikas; andere Ziehharmonikas, wenn sie mehr als 3 Reihen Klappen haben oder mit Perlmutter, Bein, vergoldetem oder versilbertem Metall verziert sind	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
192	582	Sonstige Musikinstrumente: a) Saiten-, Streich- und Zupf(Reiß)-instrumente, mit Ausnahme von Baßgeigen, und zwar:			
		1. Violoncellos	bei einem Preise über 2000 Kč per Stück	beim Erzeuger	
		2. sonstige Saiteninstrumente	bei einem Preise über 300 Kč per Stück	„	
		b) Flöten und Pikkolos, wenn sie mit feinsten Materialien verbunden oder mit Edelmetallen montiert sind	„	„	
193	582	Streichbogen	bei einem Preise über 100 Kč per Stück	„	**Zu Post 193:** Betreffend Futterale aus Holz für Musikinstrumente und Musikwerke sieh Post 115.
		Bemerkung zu Post 192 und 193: Als Erzeuger gilt derjenige, der die Musikinstrumente oder Streichbogen selbst erzeugt oder erzeugen läßt und in seinem Betriebe weiterverkauft.			
		C. Uhren.			
194	585 586	Taschenuhren mit goldenen oder silbernen Gehäusen, ferner Gehäuse für Taschenuhren aus Gold oder Silber	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel	
		Bemerkung: Die erwähnten Taschenuhren unterliegen der Luxussteuer auch dann, wenn sie in Armbänder oder andere Gegenstände, z. B. Stöcke, Regenschirme eingesetzt sind. Der Luxussteuer unterliegt dann der ganze Gegenstand.			
195	589	Standuhren und sog. französische Reisewecker	„	beim Erzeuger	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
196	589	Andere als die in Post 195 angeführten Weckuhren und Wanduhren in Verbindung mit feinsten Materialien Bemerkung: Bloß vergoldete oder versilberte Wecker unterliegen der Luxussteuer nicht.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
197	589	Sonstige Wanduhren Bemerkung: Bei elektrischen Wanduhren erhöht sich die angeführte Preisgrenze um 300 Kč.	bei einem Preise über 450 Kč per Stück	"	
198		Uhren aller Art, mit Edelmetallen montiert	"	"	
		XXV. Chemische Produkte.			
199	610	Belichtete Gelatinefilme	ohne Rücksicht auf den Preis	"	
		XXVI. Farb- und Parfümeriewaren.			
200	628	Feiner Briefsiegellack	"	"	
201	633	Riechstoffe und Gemische, die durch ihre Herrichtung, Gebrauchsanweisung oder schon durch ihre Beschaffenheit zu den Parfümerieerzeugnissen gehören, ferner alle Geheim- und kosmetischen Mittel, als:			
		a) Schminken aller Art	"	"	
		b) Puder in jeder Form, ausgenommen Streupulver	"	"	
		c) Haar- und Bartöle, Haar- und Bartwässer und Färbmittel, Haar- und Bartwuchs- und Enthaarungsmittel (Depilatoria)	"	"	
		d) Toilettepomaden, kosmetische Salben und Fette	"	"	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		e) kosmetische Seifen (zur Verschönerung der Haut)	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		f) duftende Räuchermittel außer Weihrauch	„	„	
		g) parfümierte sog. Mandelkleie	„	„	
		h) duftende Pastillen zum Parfümieren des Mundes und von Bädern, parfümierte Badesalze	„	„	
		i) duftende Wässer (wie Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Millefleurs-, Maiglöckchenwasser usw.), natürliche Balsame und Pflanzensäfte, parfümierte Essige und Öle, wenn die angeführten Artikel zum Verkaufe in Gefäßen mit Etiketten, mit Gebrauchsanweisungen u. dgl. als Parfümeriewaren oder mit Alkoholzusatz hergerichtet sind	„	„	
		k) sämtliche alkoholischen Lösungen von künstlichen (synthetischen) Riechstoffen		„	
		l) parfümierter Seifengeist	„		
		m) andere Parfümerie- und kosmetische Waren, sofern sie nicht nach der nachfolgenden Bemerkung von der Luxussteuer ausgenommen sind	„	„	
		Bemerkung:			
		Keine Luxusware sind: Rasierkreme und Rasierseifen, Kinderschaumseifen, Zahnkreme, Zahnpasten und Zahnpulver, Mundwässer, Franzbranntwein und Desinfektionsmittel (wie Odorit, Odoform, Perolin usw.).			
		XXVII. Seifen und Wachswaren.			
202	637	Feine Seifen:			
		a) pilierte und parfümierte Kokosseifen	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		b) alle Seifen, wenn sie in Stanniol, in einer (etikettierten) Zierumhüllung oder in Zierkartons gepackt sind	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		c) Seifen in Form von Figürchen, Obst und anderen Früchten	„	„	
		Bemerkung: Als (etikettierte) Zierumhüllung gilt eine Papierpackung nicht, die nur mit der Firma, mit der Erzeugungsmarke oder der Gebrauchsanweisung versehen ist.			
203	638	Wachsstreichhölzer	„	„	**Zu Post 204:** Betreffend mit Wachs oder Zeresin überzogene Papiermasken sieh Post 77.
204	639	Blumen, Figuren, Obst und andere Früchte aus Wachs oder Zeresin	„	„	
		XXVIII. Zündwaren.			
205	641	Sämtliche Feuerwerkskörper	„	„	
		XXIX. Literarische und Kunstgegenstände.			
206		Bücher in Einbänden aus Naturleder oder mit Naturleder überzogen, wenn sie mit feinsten Materialien verziert oder mit Edelmetallen montiert sind; Bücher in Einbänden aus feinsten Materialien oder in mit solchen Materialien überzogenen Einbänden, ferner alle Bücher in Einbänden mit Montierungen aus Edelmetallen	„	„	**Zu Post 206:** Sieh auch Pos 81 und 97.
		Bemerkung: Bloße Rücken aus Naturleder und Imitation von Naturleder bedingen nicht die Luxuseigenschaft des Buches.			
207	648	Künstlerische Reproduktionen zur Wandausschmückung, farbig und getont (einfarbig), auf Papier oder Leinwand, durch Druck hergestellt	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
208	649	Bilder, Radierungen, Zeichnungen von Kunstmalern, ohne Rücksicht auf das Material, auf dem die Bilder oder Zeichnungen hergestellt sind	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	**Zu Post 208:** Betreffend das Ausmaß der Steuer sieh § 28, Z. 2, des Ges.
		Bemerkung: Hierher gehören sowohl die Originalwerke von Künstlern als auch die von Künstlern eigenhändig hergestellten Kopien.			
209	648	Photographien:			
		a) Photographien, mit Farben bemalt oder durch Kohlendruck, Gummidruck, Platinotypie, Öldruck, Bromöldruck und Ölüberdruck hergestellt	„	„	
		b) photographische Reproduktionen von Kunstwerken und sämtliche stereoskopischen Bilder	„	„	
		c) andere Originalphotographien und Vergrößerungen, die ohne Passepartout (Rand) die Größe von 30 × 40 cm überschreiten	„	„	
		Bemerkung: Photographien von Filmszenen, die als Reklamemuster für Filmleihanstalten oder Biographen dienen, unterliegen der Luxussteuer nicht.			
		d) Semiemailbilder, d. s. Photographien zum Einsetzen in Schmuck	„	„	
	651	Bemerkungen: 1. Statuen, Büsten, Tierfiguren, Reliefs aus Holz, Stein oder Metall sind ohne Rücksicht auf ihre Größe als Luxusware in die Postnummern 117, 123, 135, 153 und 164 eingereiht.			
		2. Gußeiserne Grabkreuze unterliegen der Luxussteuer nicht.			
		3. Betreffend das Ausmaß der Steuer von öffentlichen Denkmälern sieh § 28, Z. 2, des Ges.			

Digitized by Google

B. VERZEICHNIS

der der Steuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 268, unterliegenden Luxusleistungen.

Postnummer des Verz.	Art der Leistung	Art der Besteuerung
1	Vermietung von eingerichteten Zimmern: a) in Gasthäusern, Hotels und Pensionen, b) zum vorübergehenden Aufenthalt in Privathäusern, wenn die Miete in den unter a) und b) angeführten Fällen pro Tag oder Nacht: 1. in Orten mit weniger als 20.000 Einwohnern für ein einbettiges Zimmer mehr als 20 Kč, für ein mehrbettiges Zimmer mehr als 35 Kč, 2. in den übrigen Orten für ein einbettiges Zimmer mehr als 30 Kč, für ein mehrbettiges Zimmer mehr als 40 Kč beträgt. Bemerkung: Als vorübergehender Aufenthalt wird ein Aufenthalt von längstens 3 Monaten angesehen. Es kommt nicht darauf an, ob die Vermietung der eingerichteten Zimmer gewerbemäßig erfolgt oder nicht, und ob sie von Unternehmern oder Nichtunternehmern (Privaten) vorgenommen wird. Aus der Steuergrundlage darf die Gemeindeabgabe von der vorübergehenden Fremdenbeherbergung und das Entgelt für Bedienung, Beleuchtung und sonstige mit der Vermietung des Zimmers in direktem Zusammenhange stehende Nebenleistungen nicht ausgeschieden werden; das Entgelt für die Beheizung bis zu 5 Kč und das Entgelt für die Kost darf dagegen aus der Steuergrundlage ausgeschieden werden. Die Vermietung eingerichteter Zimmer durch Kranken- und Rekonvaleszentenanstalten unterliegt der Luxussteuer nicht. Ebensowenig unterliegt der Luxussteuer die Vermietung eingerichteter Zimmer in Gasthäusern, Hotels, Pensionen und Privathäusern in folgenden Kurorten: in Böhmen: in Bad Königswart, Bechyně, Běloves, Bilin-Sauerbrunn, Bohdaneč, Brandýs n. O., Eichwald, Franzensbad, Gießhübl-Sauerbrunn, Houšťka, Johannisbad, Karlsbad, Klösterle an der Eger, Krondorf Sauerbrunn, Lázně Bělohrad, Letiny, Marienbad, Mšené bei Budyně n. O., Neudorf (Konstantinsbad), Poděbrady, Sankt Joachimsthal, Sankt Margarethenbad, Teplitz-Schönau, Velichovky, in Mähren und Schlesien: in Freiwaldau, Gräfenberg, Johannisbrunn, Karlsbrunn, Luhačovice, Niederlindewiese, Rožnov und Zuckmantel,	beim Vermieter "

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Art der Leistung	Art der Besteuerung
	in der Slowakei und in Karpathorußland:	
	in Bardiov, Belanské kúpele, Beluša, Brusno, Gánovce, Herlany, Chyžné, Kežmarské Žleby, Korytnica, Lipovec, Lubochňa, Lubovňa, Lúčky, Maďarovce, Matliare, Nižný Smokovec, Nová Ves (Igló), Nový Smokovec, Piešťany, Polhora, Rajecké Teplice, Ružbachy, Sklenné Teplice, Sliač, Smrdáky, Smrdžonka, Sobrance, Sovár, Starý Smokovec, Štós, Štrbské Pleso, Štubňanské Teplice, Tatrany, Tatranská Lomnica, Tatranská Pol'anka, Tatranský Domov, Thursovka, Trenčanské Teplice, Vyhne, Vyšné Hágy, Železno und Žibra.	
2	Eine solche Herrichtung der vom Verbraucher zur Verarbeitung übergebenen Stoffe, deren Ergebnis fertige, der Luxussteuer unterliegende Gegenstände sind	beim Verarbeiter
	Bemerkung:	
	Eine bloße Reparatur oder Instandsetzung unterliegt der Luxussteuer nicht.	

Pauschalierung der Luxussteuer und der Umsatzsteuer bei belichteten kinematographischen Filmen.

(Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 2. September 1924, Slg. Nr. 194. — Kundgemacht am 13. September 1924.)

Auf Grund des § 19, Abs. 8, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268,[1]) über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer bestimme ich im Einvernehmen mit dem Handelsminister, wie folgt:

An Stelle der Steuer, die nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer und nach den Postnummern 121 und 199 des der Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 185,[2]) angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände von der Einfuhr oder von Lieferungen belichteter kinematographischer Filme aller Art zu zahlen ist, wird ein Steuerpauschal in der Höhe von 10 Kč für jedes Kilogramm aus dem Auslande eingeführter oder im Inlande erzeugter belichteter kinematographischer Filme festgesetzt.

Das Pauschal von der Einfuhr belichteter kinematographischer Filme hat derjenige, der diese Filme einführt oder sie zur Verzollung anmeldet, oder deren Empfänger zu entrichten, und zwar in der üblichen Weise an das Zollamt gleich bei der Zollabfertigung.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1009.

[2]) Siehe vorstehend S. 777.

Digitized by Google

Das Pauschal von der Lieferung belichteter kinematographischer Filme, die im Inlande erzeugt sind, hat deren inländischer Erzeuger, und zwar in der üblichen Weise in den gesetzlichen vierteljährlichen Terminen beim zuständigen Steueramte einzuzahlen (Art. 33 der Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156 [3]).

Das Pauschal wird von den im Artikel 31 der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 156/1924 angeführten Behörden bemessen; den ebendort angeführten Behörden steht die Entscheidung über die Steuerpflicht und über die Beschwerden zu.

Das Pauschal wird in der in § 23, Abs. 1, des Gesetzes über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer festgesetzten Weise eingebracht.

Durch das Pauschal ist gedeckt:

a) die Luxussteuer von der Einfuhr belichteter kinematographischer Filme oder von der Lieferung solcher Filme, die von ihrem inländischen Erzeuger bewirkt wird;
b) die Umsatzsteuer von der Lieferung von abgenütztem und zur Vorführung nicht mehr geeignetem Filmmaterial.

Durch das Pauschal ist dagegen nicht gedeckt:

a) die Umsatzsteuer von jeder weiteren Lieferung belichteter kinematographischer Filme oder von der Verleihung der erwähnten Filme;
b) die Umsatzsteuer von der Lieferung eines Filmmonopols, d. h. des ausschließlichen Exploitationsrechtes einzelner Bilder.

Der inländische Erzeuger von Filmen ist verpflichtet, über die dem Pauschal unterliegenden Lieferungen in jedem Falle eine ordnungsmäßige Rechnung auszustellen und in dieser Rechnung auch die Länge und das Gewicht der Filme anzuführen. Zum Zwecke der Kontrolle ist der Erzeuger auch verpflichtet, über solche Lieferungen eine besondere Aufzeichnung zu führen, die das Datum der Lieferung, die Länge und das Gewicht der gelieferten Filme, den Namen des Empfängers und dessen Adresse zu enthalten hat. Über die erwähnten Lieferungen müssen die Erzeuger innerhalb der gesetzlichen Frist auch ein besonderes Steuerbekenntnis einbringen, in welchem sie gleichfalls die Gesamtlänge und das Gesamtgewicht der in der betreffenden Steuerperiode gelieferten Filme anführen müssen. Sollte aus welchen Gründen immer in den Rechnungen, in der Aufzeichnung oder in dem Bekenntnis das Gewicht der gelieferten Filme nicht besonders angeführt sein, so gilt die Vermutung, daß 136 m Filme 1 kg wiegen.

Die Unternehmer, welche abgenütztes und zur Vorführung nicht mehr geeignetes Filmmaterial verkauft haben, sind berechtigt, bei der Berechnung der vierteljährlichen Steuerabschlagszahlungen und in dem Bekenntnisse aus ihrem Gesamterlöse den auf das erwähnte Filmmaterial entfallenden Betrag auszuscheiden.

Im übrigen gelten für die pauschalierte Steuer sämtliche Bestimmungen des Ges. Slg. Nr. 268/1923 und der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 156/1924.

Der Finanzminister behält sich das Recht vor, diese Pauschalierung jederzeit zu widerrufen.

Diese Kundmachung ist vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 185/1924 wirksam.

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 11, S. 577.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oberstes Verwaltungsgericht.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1099 F. Vermögensabgabe: Hatte der Steuerpflichtige den ordentlichen Wohnsitz im Inlande, so konnte die Sicherstellung der Abgabe auch in Ansehung der im Auslande gelegenen Liegenschaften verlangt werden, wenn mit dem Auslande noch keine Reziprozität vereinbart war. (Erk. v. 17. I. 1923, Z. 178.)

1100 F. Erwerbsteuer III. Klasse (Slowakei): Das Verfahren ist mangelhaft, wenn die Berufungskommission die Steuer über Berufung des Vertreters des Ärars auf Grund eines anderen Tatbestandes ohne Mitwirkung des Steuerträgers erhöht hat. (Erk. v. 17. I. 1923, Z. 245.)

1101 F. Besondere Erwerbsteuer: Die Liquidatoren einer Gesellschaft m. b. H. haften für die besondere Erwerbsteuer, die der Gesellschaft für das Steuerjahr vorgeschrieben wurde, in dem die Liquidation zum Abschlusse gelangt ist, selbst wenn ihnen der Zahlungsauftrag für diese Steuer nach beendeter Liquidation zugestellt wurde, insbesondere, wenn ihnen vor Beendigung der Liquidation der Zahlungsauftrag über den Kriegszuschlag zugestellt worden war. (Erk. v. 23. I. 1923, Z. 19.801/22.)

1102 F. Rechnungsgebühren: Die Rechnungen für den von der Gemeinde dem Militärspital gelieferten elektrischen Strom betreffen privatrechtliche Forderungen. Die Gemeinde hat keinen Anspruch auf Befreiung dieser Rechnungen von den Gebühren, auch wenn sie selbst diesen Strom von einem fremden Elektrizitätswerk billiger bezieht, weil sie demselben auf längere Zeit die Befreiung von den Gemeindeabgaben und -zuschlägen eingeräumt hat, und selbst wenn sie den Gewinn aus der Abgabe des Stromes zu öffentlichen Zwecken verwendet. (Erk. v. 23. I. 1923, Z. 1194.)

1103 F. Einkommensteuer: Die Abrechnung der Passivzinsen kann gemäß § 160, Z. 6 und § 213 PStG. verweigert werden, wenn der Steuerpflichtige die Aufforderung, die tatsächliche Zahlung nachzuweisen, nicht beantwortet hat. (Erk. v. 23. I. 1923, Z. 1195.)

1104 F. Erwerbsteuer III. Klasse (Slowakei): Hat der Steuerträger seine in der Sitzung der Veranlagungskommission angemeldete Berufung nicht begründet und auch nicht schriftlich ausgeführt, so ist seine Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung der Berufungskommission, mit der die Berufung des Vertreters des Ärars abgewiesen wurde, unzulässig. (Erk. v. 23. I. 1923, Z. 1400.)

1105 F. Kaufvertragsgebühr: Das Verfahren ist mangelhaft, wenn die belangte Behörde die Rekurseinwendung nicht berücksichtigt hat, daß die Miteigentümerin der Liegenschaft sich an der Verhandlung über den Verkauf der Villa nicht beteiligt und dazu die Zustimmung nicht erteilt habe. Der Umstand, daß sie sich im Vergleiche über die Klage der Käufer gemeinsam und zur ungeteilten Hand mit ihrem Ehegatten verpflichtet hat, den Klägern den auf den Kaufpreis erlegten Betrag zurückzuerstatten und ihnen den Schaden zu ersetzen, genügt nicht zu der Schlußfolgerung, daß der Verkauf zustande gekommen ist. (Erk. v. 23. I. 1923, Z. 1401.)

1106 F. Schlußbriefgebühr: Wenn die der Klage angeschlossene Abschrift des Schlußbriefes nicht mit der Klausel versehen war, daß das Original gestempelt, bzw. zur Gebührenbemessung angemeldet ist, genügt nicht der Beilagenstempel, sondern muß die Urkundengebühr entrichtet werden. (Erk. v. 24. I. 1924, Z. 883.)

1107 F. Gebühren (Slowakei): I. Ein Vertrag, durch den jemand die Verpflichtung übernimmt, bis zu einer bestimmten Zeit für einen bestimmten Kaufpreis eine einer zweiten Person gehörige Liegenschaft zu verkaufen, ohne sich gleichzeitig zu verpflichten, die Liegenschaft — wenn ihm diese Aufgabe nicht gelänge — selbst zu dem bestimmten Preise zu übernehmen, kann nicht als Optionsvertrag gemäß § 61 des Ges. Art. XI v. J. 1918 vergebührt werden. — II. Die Bestätigung über den

Digitized by Google

Empfang schätzbarer Sachen, deren Wort in der Urkunde nicht ziffermäßig angegeben und auch nicht durch Bezugnahme auf eine andere Urkunde bezeichnet ist, soll zur Gebührenbemessung angemeldet werden. Wegen Versäumung dieser Pflicht kann eine Strafe nur in der Höhe der einfachen Gebühr auferlegt werden (§ 10, lit. a des Ges. Art. XXXIV v. J. 1881 und § 129, lit. a, der ung. Gebührenvorschriften), dagegen kann nicht die erhöhte zweifache Gebühr nach § 103 Geb. Vorschr. vorgeschrieben werden. (Erk. v. 24. I. 1923, Z. 884.)

1108 F. Einkommensteuer: Die Anwendung des § 213 PStG. ist begründet, wenn der Steuerpflichtige nicht rechtzeitig und vollständig die Aufforderung zur Beibringung bestimmter Bemessungsbehelfe beantwortet hat. (Erk. v. 25. I. 1923, Z. 11.072/22.)

1109 F. Einkommensteuer: Es liegt keine Gesetzwidrigkeit vor, wenn die Berufungskommission die von der Schätzungskommission vorgenommene Schätzung des Einkommens nach Durchführung des nachträglichen ordnungsmäßigen Bemängelungsverfahrens und nach Einvernahme aller vom Steuerpflichtigen namhaft gemachten Sachverständigen, durch welche die Angemessenheit der Schätzung bekräftigt wurde, bestätigt hat. (Erk. v. 25. I. 1923, Z. 11.073/22.)

1110 F. Erwerbsteuer III. Klasse (Slowakei): Gegenüber der Anwendung des gesetzlichen 10%igen Satzes vom einbekannten Reingewinne (§ 15 Ges. Art. XXIX v. J. 1875 und § 12 Ges. Art. XLIV v. J. 1883) ist der Hinweis auf die, einen anderen Schlüssel anwendende Praxis und auf die Angemessenheit der Steuer irrelevant. (Erk. v. 25. I. 1923, Z. 17.091/22.)

1111 F. Umsatzsteuer: Die Erwerbsmäßigkeit einer Unternehmung an sich schließt nicht aus, daß die Unternehmung als gemeinnützig im Sinne des § 7 des Ges. v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 658, bzw. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, angesehen werde. (Erk. v. 25. I. 1923, Z. 1216.)

1112 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Hat jemand eine mit dem Fruchtgenußrechte dritter Personen belastete Liegenschaft ohne Abzug des Wertes dieser Last gekauft, so ist die Grundlage der Übertragungsgebühr der vereinbarte Kaufpreis nach Zurechnung des Wertes dieser Last (bzw. der Ablösungssumme für dieselbe — § 57 Ges. Art. XI v. J. 1918, § 2 a) und b) des Ges. v. 7. I. 1920, Slg. Nr. 31, und § 2 a) und b) der Vdg. v. 24. VI. 1920, Slg. Nr. 403). (Erk. v. 25. I. 1923, Z. 1277.)

1113 F. Erbgebühren (Slowakei): I. Ersuchen die Erben das Gericht bloß um Ausstellung des Erbzeugnisses, so sind sie verpflichtet, binnen drei Monaten nach dem Tode des Erblassers dem Steueramte den Verlassenschaftsausweis vorzulegen. — II. Zur Vorschreibung der im § 82, Abs. 2, des Ges. Art XI v. J. 1918 für die verspätete Vorlage des Verlassenschaftsausweises festgesetzten Geldstrafe ist der Nachweis des Verschuldens oder der bösen Absicht nicht erforderlich. (Erk. v. 25. I. 1923, Z. 1278.)

1114 F. Gebühr von der Geschäftskorrespondenz (Slowakei): I. Ein bedingt gebührenfreier Schlußbrief muß, bevor er der Klage angeschlossen wird, gestempelt oder zur Gebührenbemessung angemeldet werden. — II. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von der Geschäftskorrespondenz trifft denjenigen, der den Schlußbrief bei Gericht benützt. (Erk. v. 30. I. 1923, Z. 1217.)

1115 F. Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Kriegsgewinnsteuer (Slowakei): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn nicht festgestellt wurde, ob der Beschluß der Direktion, daß das Unternehmen die Erwerbsteuer IV. Klasse für seine Bediensteten aus eigenem tragen werde, den Bediensteten mitgeteilt und von diesen ausdrücklich oder stillschweigend zur Kenntnis genommen worden ist. (Erk. v. 30. I. 1923, Z. 1464.)

1116 F. I. Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Slowakei): Bei solchen Unternehmungen, die nach Ablauf ihrer Befreiung in die Steuerpflicht eintreten, ist die Grundlage der Erwerbsteuer das Ergebnis des ersten Jahres nach Ablauf der Befreiung oder des betreffenden Teiles dieses Jahres.

II. Kriegsgewinnsteuer (Slowakei): Eine Abzugspost gemäß § 17, Punkt 7, des Ges. Art. VIII: 1909 sind auch bilanzmäßige Abschreibungen an Investitionen, die in demselben Jahre bilanzmäßig als neu ausgewiesen wurden. (Erk. v. 31. I. 1923, Z. 1545.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 6. Oktober 1924. Nummer 16. (Bogen 53—57.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

147. Übereinkommen, betreffend die ungarische Postsparkasse 833
148. Durchführungsgesetz zu diesem Übereinkommen 849
173. Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Mähren 851
174. Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Schlesien und das Hultschiner Gebiet 852
183. Abänderung der Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Böhmen . . 854
186. Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser 854
187. Entlassung der überzähligen Wehrpflichtigen 862
188. Neue Ausstattung der statistischen Marken 866
189. Schutz des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel 867
192. Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes . . 867
202. Versicherung bei den Bergwerksbruderladen 871
Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums 871
Erlässe des Finanzministeriums 875
Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ 878

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht 882
Oberstes Verwaltungsgericht 896

Übereinkommen, betreffend die ungarische Postsparkasse.

(Abgeschlossen am 7. November 1922 in Budapest zwischen der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und Österreich. — Kundgemacht unter Nr. 147 am 5. Juli 1924.)

Österreich, Ungarn, Polen, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und die Tschechoslowakei, von dem Wunsche beseelt, die Fragen zu regeln, welche auf die Übertragung der Guthaben und Depots der Angehörigen der abgetretenen Gebiete des ehemaligen Königreiches Ungarn, bzw. des ehemaligen Kaisertums Österreich bei der königl. ungarischen Postsparkasse Bezug haben,

in dem Willen, zu diesem Zwecke ein Übereinkommen abzuschließen, haben als Hohe vertragschließende Teile zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgt die Aufzählung der Bevollmächtigten)

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Digitized by Google

ERSTER TEIL.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Guthaben und Depots der in Polen, bzw. auf dem im Sinne des Friedensvertrages von Trianon an Österreich abgetretenen Gebiete des ehemaligen Ungarns wohnenden Personen bleiben bei der Postsparkasse in Budapest. Ebenso bleiben bei der Postsparkasse in Budapest die Guthaben und Depots der polnischen Staatsangehörigen, die außerhalb Polens wohnen, sowie die Guthaben und Depots von Personen, die auf dem oben erwähnten Gebiete Österreichs das Heimatrecht besitzen und außerhalb dieses Gebietes wohnen, wofern sie im Sinne der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages nicht in den nationalen Block Rumäniens, des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen oder der Tschechoslowakei einzureihen sind. Die Rückzahlung der bei der Postsparkasse verbleibenden Guthaben kann nur in ungarischen Kronen gefordert werden.

Auf Ersuchen der oben bezeichneten Personen hat die Postsparkasse in Budapest die in Rede stehenden Guthaben und Depots im Sinne des eingebrachten Ansuchens dem einzelnen Gesuchsteller oder summarisch der Postsparkasse in Wien, bzw. in Warschau zu übergeben. Diese Übergabe ist unter Beobachtung der Vorschriften des Statuts der Sparkasse in Budapest durchzuführen.

Die weiteren Bestimmungen dieses Übereinkommens, mit Ausnahme der Artikel 16 und 17, gelten für die in diesem Artikel angeführten Guthaben und Depots nicht.

Art. 2. Ungarn übergibt und Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und die Tschechoslowakei übernehmen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Übereinkommens alle Guthaben ihrer Angehörigen bei der Postsparkasse in Budapest sowie jene dort befindlichen Guthaben der Komitate, Bezirke und Gemeinden, deren Gebiet sich außerhalb Ungarns befindet. Hinsichtlich der Komitate, Bezirke und Gemeinden, deren Gebiet aufgeteilt ist, enthält der Artikel 8 besondere Bestimmungen.

Die von den drei oben erwähnten Staaten nicht übernommenen Guthaben bleiben bei der Postsparkasse in Budapest in ungarischen Kronen und deren Auszahlung kann von den Angehörigen dieser Staaten nur in ungarischen Kronen gefordert werden.

Jeder der oben bezeichneten Staaten wird eines seiner öffentlichen Geldinstitute mit der Durchführung aller aus diesem Übereinkommen sich ergebenden Geschäfte betrauen.

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Guthaben, deren Inhaber erklären, sie bei der Postsparkasse in Budapest belassen zu wollen.

Als Liquidierungstag gilt, insofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich ein anderer Termin vorgesehen ist, der letzte Tag des Monates, in dem dieses Übereinkommen im Sinne des Artikels 18 in Kraft tritt.

Art. 3. Als Angehörige der von dem ehemaligen Königreich Ungarn, bzw. von dem ehemaligen Kaisertum Österreich abgetrennten Gebiete, deren Guthaben durch die nationalen Institute übernommen werden, gelten grundsätzlich jene Spareinleger und Scheckkontoinhaber, die am 28. Februar 1919 (allgemeiner Stichtag) im Gebiete des betreffenden Staates ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) hatten und denselben seither nicht aufgegeben haben.

Für die in den angeschlossenen Beilagen A, B und C aufgezählten Orte werden die in diesen Beilagen angeführten Tage als besondere Stichtage gelten. Zeitweilige

Digitized by Google

Änderungen des Aufenthaltes, insbesondere wenn sie durch den Kriegszustand verursacht waren, sind nicht als Änderungen des ordentlichen Wohnsitzes (Sitzes) zu betrachten. Haben Spareinleger oder Scheckkontoinhaber nach den oben bezeichneten Tagen ihren Wohnsitz (Sitz) aus dem Gebiete eines Nationalstaates in das Gebiet eines anderen Nationalstaates verlegt, ausgenommen jene, die ihren Wohnsitz nach Ungarn verlegt haben, so entscheidet ihre Staatszugehörigkeit beim Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die Übernahme ihrer Guthaben. Änderungen der Gebiete werden bei Anwendung dieser Bestimmung den Änderungen des Wohnsitzes gleichgehalten.

Bei Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Unternehmungen jeder Art, bei Gutsverwaltungen usw. ist der Betriebsort dieser Zweigniederlassungen und Verwaltungen als Sitz zu betrachten.

Hinsichtlich der Staatsangehörigen, welche ihren Wohnsitz (Sitz) in einem außerhalb des ehemaligen Königreiches Ungarn gelegenen Gebiete hatten und entweder von dort in ihren Nationalstaat übersiedelt oder im Auslande verblieben sind, enthält der zweite Teil dieses Übereinkommens nähere Bestimmungen.

Art. 4. Der Gesamtbetrag der Guthaben, die nach dem II. und III. Teile durch jedes nationale Institut übernommen werden, wird den betreffenden nationalen Block Rumäniens, des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei bilden.

Der Gesamtbetrag der auf diese Weise aus der Gebarung der Postsparkasse ausscheidenden Guthaben ist rechnungsgemäß einheitlich in Kronen auszudrücken.

Zur Deckung dieses Gesamtbetrages wird die Postsparkasse den übernehmenden Nationalinstituten die im Artikel 10 angeführten Werte zur Verfügung stellen.

Die unter Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und die Tschechoslowakei vorzunehmende Aufteilung der von der Postsparkasse zur Deckung abgetretenen Aktiven hat nach den Bestimmungen des Artikels 11 zu erfolgen.

Art. 5. Neben Spar- und Scheckkontoguthaben werden die mit der Übernahme betrauten Institute auf Ansuchen der interessierten Parteien auch jene Wertpapierdepots übernehmen, welche von der Postsparkasse für Rechnung von außerhalb Ungarns wohnhaften Staatsbürgern des betreffenden Gebietes Rumäniens, des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei verwahrt und verwaltet werden. Die Staatsbürgerschaft muß jedoch gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages von Trianon oder von St. Germain oder der damit zusammenhängenden Verträge erworben worden sein.

Die aus Wertpapiergeschäften der Postsparkasse herrührenden Guthaben auf Barverrechnungskonten sind nach den im Artikel 9 festgesetzten Grundsätzen zu ermitteln und werden den übertragenen Sparguthaben zugeschlagen.

Art. 6. Die Postsparkasse wird durch die Durchführung dieses Übereinkommens von jeder weiteren Verpflichtung gegenüber jenen Parteien befreit, deren Guthaben aus ihrer Gebarung in die des übernehmenden Instituts übergehen. Die übernehmenden Institute treten in Bezug auf die übernommenen Guthaben in die Rechte und Pflichten der Postsparkasse mit der Beschränkung ein, daß die Umwertung der Guthaben in die nationale Währung erst nach Empfangnahme sämtlicher im vierten Teile dieses Übereinkommens vorgesehenen Deckungen und nur im Rahmen dieser Deckungen zu erfolgen braucht.

Es bleibt jedoch den beteiligten Staaten überlassen, selbst zu bestimmen, wie

Digitized by Google

und mit welchem Betrage das übernehmende Institut die Forderungsberechtigten, die alle gleichmäßig zu behandeln sind, zu befriedigen hat.

ZWEITER TEIL.

Feststellung der auszuscheidenden Guthabenblocks.

Art. 7. Für die Feststellung der Guthabenblocks im Sparverkehr ist folgender Vorgang einzuhalten:

Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und die Tschechoslowakei werden ihre Angehörigen (Art. 3) durch öffentlichen Aufruf auffordern, ihre Sparguthaben innerhalb einer bestimmten Frist bei den zu bezeichnenden Behörden anzumelden. Die Frist darf den Zeitraum von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nicht überschreiten. Gleichzeitig mit der Anmeldung haben die Einleger ihre per saldo gekündigten Sparbücher einzuliefern.

Hierbei haben die Einleger, die an den betreffenden Stichtagen ihren Wohnsitz (Sitz) im Gebiete des betreffenden Nationalstaates gehabt haben, den Nachweis dieses Wohnsitzes (Sitzes) sowie des dermaligen Wohnsitzes (Sitzes) zu erbringen.

Hingegen haben Spareinleger, die nach den betreffenden Stichtagen ihren Wohnsitz (Sitz) aus dem Gebiete eines Nationalstaates in das Gebiet irgend eines anderen Staates verlegt haben, mit Ausnahme der Einleger, die ihren Wohnsitz nach Ungarn oder aus irgend einem Lande in das Gebiet eines Nationalstaates verlegt haben, sowie Spareinleger, die ihren Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Gebietes des ehemaligen Königreiches Ungarn beibehalten haben, wenn sie von den Vorteilen der Bestimmungen dieses Übereinkommens Gebrauch machen wollen, ihren derzeitigen Wohnsitz (Sitz) sowie ihre Staatszugehörigkeit nachzuweisen. Diese Staatszugehörigkeit muß gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages von Trianon oder von St. Germain oder der damit zusammenhängenden Verträge erworben worden sein.

Ist der Spareinleger gestorben, so ist sein letzter Wohnsitz, beziehungsweise seine Staatsbürgerschaft (sein Heimatrecht) für die Zuteilung seines Sparguthabens entscheidend. Bei juristischen Personen, die aufgehört haben zu bestehen, entscheidet ihr letzter Sitz.

Sind infolge einer Grenzregulierung nach den betreffenden Stichtagen, aber vor dem Liquidierungstage zwischen Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei territoriale Änderungen eingetreten, so werden die Guthaben der Angehörigen dieser Gebiete dem nationalen Block jenes Staates zugeteilt werden, zu dem die durch diese Änderung berührten Gebiete jetzt gehören, sofern die übrigen, durch dieses Übereinkommen festgesetzten Bedingungen erfüllt sind.

Ist das Sparkassenbuch in Verlust geraten, so hat der Einleger gleichzeitig mit der Anmeldung die Verlustanzeige mit dem Ansuchen um Einleitung des Amortisationsverfahrens im Sinne des § 21 des Ges. Art. IX. v. J. 1885 zu erstatten. Das Amortisationsverfahren und die dem Ergebnis desselben entsprechende Zuteilung in einen Nationalblock wird von der Postsparkasse im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Nationalstaat durchgeführt werden.

Nach Vornahme allfälliger Richtigstellungen und Ergänzungen wird der betreffende Nationalstaat der Postsparkasse die Zugehörigkeit der einzelnen Spareinleger zu seinem Nationalblock anmelden. Nach buchmäßiger Überprüfung durch die

Digitized by Google

Postsparkasse bilden die Sparguthaben aller zu einem Nationalblock gehörigen Spareinleger nach dem Stande am betreffenden Stichtage (sieh Artikel 3) samt 3% jährlichen Zinsen (beziehungsweise bei den dem Dekrete 2268/1908 K. M. — „zárt betétek" — vinkulierte Einlagen — unterliegenden Guthaben samt 3·6% jährlichen Zinsen) bis zu dem Liquidierungstage den Guthabenblock des betreffenden Nationalstaates.

Hat ein Guthaben in der Zeit zwischen dem betreffenden Stichtage und dem Liquidierungstage eine Verringerung erfahren, so wird nur das kleinste Guthaben innerhalb dieser Zeit übertragen werden. Der gesamte, das übertragene Guthaben übersteigende Betrag bleibt bei der Postsparkasse in ungarischen Kronen zur Verfügung der berechtigten Person.

Falls die Änderung des Wohnsitzes zwischen zwei Gebietsabschnitten erfolgt sein sollte, von denen jeder einen anderen Stichtag hat, wird für die Zuteilung des Guthabens in den Nationalblock sowie für die Bestimmung der Höhe des Guthabens der spätere Stichtag maßgebend sein.

Die von den Gläubigern nicht angemeldeten und von Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei nicht angezeigten Sparguthaben bleiben bei der Postsparkasse in Budapest in ungarischen Kronen.

Alle Guthaben jedoch, die am 28. Februar 1919 im Sinne der §§ 22 und 23 des Ges. Art. IX v. J. 1885 bereits verjährt waren oder nach dieser Zeit verjährt sind, werden jenem Staate zugeteilt werden, auf dessen Gebiete sich das Postamt befindet, das das Sparkassenbuch ausgegeben hat.

Art. 8. Für die Feststellung der Guthabenblocks im Scheckverkehr ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die Postsparkasse stellt nach den im Artikel 3 gegebenen Richtlinien die Guthabenblocks Rumäniens, des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei auf Grund ihrer Vormerke provisorisch zusammen. Die Kontoinhaber werden von ihrer provisorischen Zuteilung in einen bestimmten Guthabenblock von der Postsparkasse gemeinsam mit dem übernehmenden Institute verständigt. Wenn es sich ergibt, daß der von der Postsparkasse angegebene Wohnsitz (Sitz) eines Scheckkontoinhabers mit dessen am betreffenden Stichtage (sieh Artikel 3) innegehabten Wohnsitz (Sitz) übereinstimmt, oder daß nur eine Änderung des Wohnsitzes (Sitzes) innerhalb des Gebietes eines Staates vorliegt, so entfällt jeder weitere Nachweis seitens des Kontoinhabers für die endgültige Einreihung in den betreffenden Nationalblock. Handelt es sich dagegen um eine Verlegung des Wohnsitzes (Sitzes) in das Gebiet eines anderen Nachfolgestaates, ausgenommen Ungarn, oder handelt es sich um eine Wohnsitzverlegung aus irgend einem Lande in einen Nationalstaat, so hat der Kontoinhaber seine gegenwärtige Zugehörigkeit sowie seinen Wohnsitz (Sitz) nachzuweisen. In diesem Falle wird für die Einreihung in den Nationalblock die Staatszugehörigkeit entscheidend sein, die nach dem Friedensvertrage von Trianon oder von St. Germain oder nach den damit zusammenhängenden Verträgen erworben worden sein muß. Zur Erleichterung des oben angeführten Vorganges werden Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und die Tschechoslowakei ihre Angehörigen auffordern, jede allfällige Änderung des Wohnsitzes, die für die Anwendung dieses Artikels von Wichtigkeit sein könnte, anzuzeigen.

Die Guthaben von Komitaten und Bezirken, deren Gebiet aufgeteilt wurde,

Digitized by Google

werden auf Ungarn, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und auf die Tschechoslowakei im Verhältnisse der Bevölkerungszahl der Teile des ehemaligen aufgeteilten Gebietes aufgeteilt werden, wobei als Grundlage der Berechnung die bezüglichen amtlichen Daten des ungarischen statistischen Amtes über die Volkszählung v. J. 1910 dienen werden. Die Guthaben der aufgeteilten Gemeinden werden zur Gänze auf den Staat übertragen werden, in welchem sich das betreffende Gemeindeamt befindet. Die Angehörigen eines jeden der oben angeführten Staaten werden verpflichtet sein, sich behufs Auszahlung ihrer Guthaben, die mit den auf diese Art aufgeteilten Scheckkonten im Zusammenhang stehen, an die Behörden zu wenden, die in dem betreffenden Teile des aufgeteilten Gebietes die Administrativgewalt ausüben.

Ist der Scheckkontoinhaber gestorben, so ist sein letzter Wohnsitz, beziehungsweise seine Staatsbürgerschaft (sein Heimatrecht) für die Zuteilung seines Guthabens entscheidend. Bei juristischen Personen, die zu bestehen aufgehört haben, entscheidet ihr letzter Sitz.

Sind infolge einer Grenzregulierung nach den betreffenden Stichtagen, aber vor dem Liquidierungstage zwischen Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei territoriale Änderungen eingetreten, so werden die Guthaben der Angehörigen dieser Gebiete dem Nationalblock jenes Staates zugeteilt werden, zu dem die durch diese Änderung berührten Gebiete jetzt gehören, sofern die übrigen durch dieses Übereinkommen festgesetzten Bedingungen erfüllt sind.

Erklärt der Kontoinhaber innerhalb eines Monates nach erfolgter Verständigung nicht ausdrücklich, daß er sein Guthaben bei der Postsparkasse belassen will, so gilt seine Einreihung in den Nationalblock nach Erbringung der etwa notwendigen Nachweise als endgültig. Die Guthaben, auf die sich die eben erwähnte Erklärung bezieht, oder jene Guthaben, die nach den Vormerken der Postsparkasse nicht übertragen werden und deren Besitzer nicht um die Richtigstellung dieser Daten einschreiten, bleiben bei der Postsparkasse in Budapest in ungarischen Kronen.

Nach Durchführung allfälliger Richtigstellungen und Ergänzungen wird jeder Nationalstaat die Zuweisung der einzelnen Scheckkontoinhaber in seinen Guthabenblock genehmigen. Die Guthaben aller zu einem Nationalblock gehörigen Scheckkontoinhaber nach dem Stande am betreffenden Stichtage samt 2% jährlichen Zinsen bis zum Liquidierungstage bilden den Guthabenblock des betreffenden Nationalstaates.

Hat ein Guthaben in der Zeit zwischen dem betreffendene Stichtage und dem Liquidierungstage eine Verringerung erfahren, so wird nur das kleinste Guthaben innerhalb dieser Zeit übertragen werden. Der gesamte, das übertragene Guthaben übersteigende Betrag bleibt bei der Postsparkasse in ungarischen Kronen zur Verfügung der berechtigten Person.

DRITTER TEIL.

Übernahme von Wertpapierdepots und Guthaben auf Barverrechnungskonten.

Art. 9. Die bei der Postsparkasse befindlichen Wertpapierdepots und Guthaben auf Barverrechnungskonten von Staatsbürgern Rumäniens, des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei sind nach folgenden Grundsätzen zu übertragen:

Digitized by Google

Die Inhaber von Depotkonten und Barverrechnungskonten sind durch öffentlichen Aufruf aufzufordern, ihre Depots und Barguthaben binnen einer angemessenen Frist anzumelden und das übernehmende Institut zur Übernahme zu bevollmächtigen. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist der Nachweis der Staatsbürgerschaft und des Wohnsitzes (Sitzes) außerhalb des Gebietes Ungarns zu erbringen.

Für die Zuteilung der Wertpapierdepots und Barverrechnungskonten von Nachlaßmassen ist die Staatsbürgerschaft, beziehungsweise die Heimatszuständigkeit und der letzte Wohnsitz des Verstorbenen, bei juristischen Personen, die zu bestehen aufgehört haben, deren letzter Sitz entscheidend.

Das zu einem Wertpapierdepot gehörige Barverrechnungskonto wird als angemeldet angesehen, wenn das Wertpapierdepot selbst angemeldet ist. Bei der Anmeldung ist der Depotschein (das Rentenbuch) vorzulegen. Falls dieser Beleg in Verlust geraten ist, hat der Kontoinhaber die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er für alle aus der Ausfolgung des Depots etwa erwachsenden Schäden haftet. Auf Ersuchen der Postsparkasse wird an Stelle der Einzelerklärungen der Depotkontoinhaber eine Kumulativerklärung des mit der Übernahme betrauten Instituts treten.

Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und die Tschechoslowakei werden der Postsparkasse die von ihnen überprüften und hinsichtlich der Übertragungsvoraussetzungen (Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder Sitz) bestätigten Anmeldungen übermitteln. Die Postsparkasse wird die Anmeldungen hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem buchmäßigen Stande überprüfen und allenfalls richtigstellen und danach im Einvernehmen mit dem übernehmenden Institut die Ausfolgung der Depots und Barguthaben bewerkstelligen.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu übertragenden Depots werden seitens Ungarns ohne Kürzung durch Steuern oder sonstige Abgaben für die Ausfuhr freigegeben werden. Hierbei sind die Weisungen zu beachten, die von der Reparationskommission über die Behandlung der Titres der nicht sichergestellten Vorkriegsschuld des ehemaligen Königreiches Ungarn erlassen wurden oder erlassen werden.

Die Kriegsanleihetitres werden ohne irgend eine Bezeichnung seitens Ungarns ausgefolgt.

Die einem Kautionsbande unterworfenen Wertpapiere werden nur mit Zustimmung der berechtigten Person (der an der Kaution interessierten Verwaltungsbehörde) übertragen.

Die Guthabenblocks der Barverrechnungskonten sind dem Sparguthabenblock des betreffenden Staates zuzuschlagen und wie Sparguthaben zu behandeln.

Die nicht angemeldeten Wertpapierdepots genießen bei der Übertragung nicht die Vorteile dieses Übereinkommens. Die nicht angemeldeten Guthaben auf Barverrechnungskonten werden die gleiche Behandlung erfahren wie die nicht angemeldeten Sparguthaben.

Die Behandlung der mit Lombardschulden belasteten Depots wird im IV. Teile dieses Übereinkommens geregelt.

Digitized by Google

VIERTER TEIL.

Deckung der aus der Gebarung der Postsparkasse auszuscheidenden Gesamtguthabenblocks Rumäniens, des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei.

Art. 10. Die Abrechnungsforderungen und Schulden der Postsparkasse gegenüber den Postverwaltungen Rumäniens, des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei sowie der Saldo aus der gegenseitigen Abrechnung zwischen der Postsparkasse in Budapest und der Postsparkasse in Sarajewo werden für jeden Nationalblock der oberwähnten Staaten gesondert im Wertverhältnisse von Krone für Krone in Rechnung gestellt.

Die auf diese Weise richtiggestellte Summe der Nationalblocks wird den Gesamtblock der oben bezeichneten Staaten bilden. Zur Deckung dieses Gesamtblocks haben folgende Vermögensbestandteile der Postsparkasse zu dienen:

1. An erster Stelle die nach dem beiliegenden Verzeichnisse im Besitze der Postsparkasse in Budapest befindlichen Titres der Vorkriegsschuld des ehemaligen Königreiches Ungarn im Gesamtbetrage von 135.000.000 (einhundertfünfunddreißig Millionen) Kronen Nennwert, und zwar ohne Kennzeichnung als Territorialbesitz des Königreiches Ungarn. Diese Titres werden mit allen Coupons und Talons, bzw. mit den Zinsenbogen, beginnend mit den in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Tagen, ausgefolgt werden. Der in dem beiliegenden Verzeichnisse detailliert angeführte und mit dem Betrage von 766.880 (siebenhundertsechsundsechzigtausendachthundertachtzig) Kronen Nennwert festgesetzte Titresblock wird zur Deckung der Guthaben vorbehalten werden, welche die Angehörigen von Fiume bei der Postsparkasse in Budapest besitzen.

Die übernommenen Titres der Vorkriegsschuld des ehemaligen Königreiches Ungarn werden zur Deckung des Gesamtblocks mit dem Nennwerte im Verhältnisse von Krone für Krone angerechnet. Die fälligen und bereits abgetrennten Coupons bilden keinen Gegenstand der Anrechnung und werden weder dem die Titres übernehmenden Staate gegenüber noch gegenüber Ungarn geltend gemacht werden können.

Sollte der zu bildende Gesamtblock den Betrag von 135,000.000 (einhundertfünfunddreißig Millionen) Kronen nicht erreichen oder diesem gleichkommen, so darf die Menge der auszufolgenden Titres die Höhe des Gesamtblocks nicht überschreiten.

Sollte jedoch der Gesamtblock den Betrag von 135,000.000 (einhundertfünfunddreißig Millionen) Kronen übersteigen, so wird er außer den oben erwähnten Titres noch durch die in den Punkten 2 und 3 dieses Artikels angeführten Werte zu decken sein.

2. Die in einer anderen Valuta als in ungarischen Kronen ausgedrückten Forderungen der Postsparkasse gegenüber dem Auslande werden vor allem zur Ausgleichung der den Vorschriften des Friedensvertrages von Trianon unterliegenden Geldverbindlichkeiten der Postsparkasse einschließlich der Guthaben der Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich, die nach dem Friedensvertrage von St. Germain die italienische Staatsbürgerschaft erworben haben, aber mit Ausschluß jener Guthaben, deren Ausgleichung Gegenstand dieses Übereinkommens ist, heranzuziehen sein. Der Rest der Forderungen gegenüber dem Auslande, der zur Ausgleichung der hier erwähnten Verbindlichkeiten nicht herangezogen wird oder nicht herangezogen werden kann, wird zur Deckung der Nationalblocks verwendet werden.

Digitized by Google

Die Postsparkasse löst den Betrag dieses Restes an Forderungen durch den Erlag von 50,000.000 (fünfzig Millionen) ungarischer Kronen ein, welcher Betrag den abgeschätzten Gegenwert bildet und in dem im Punkte 3 dieses Artikels angeführten Betrage eingerechnet ist.

3. Ein fixer Betrag von 500,000.000 (fünfhundert Millionen) ungarischer Kronen, dessen Bezahlung nach den im Punkte 2 und 3 des Artikels 11 angeführten Modalitäten durchgeführt werden wird.

4. Schließlich als Ergänzung der Deckung die aus Darlehen auf Wertpapiere (Lombarddarlehen) stammenden Forderungen der Postsparkasse gegenüber denjenigen Schuldnern, bei denen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und des Wohnsitzes (Sitzes) die Voraussetzungen des Artikels 9 zutreffen.

Art. 11. *Ad 1 des Artikels 10.* Die Aufteilung der in Punkt 1 des Artikels 10 angeführten Vorkriegstitres des ehemaligen Königreiches Ungarn, deren Nennwert dort mit dem Betrage von 135,000.000 (einhundertfünfunddreißig Millionen) Kronen festgesetzt ist, wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei festgesetzt werden.

Sobald die nationalen Guthabenblocks im Einvernehmen mit der Postsparkasse in Budapest definitiv zusammengestellt sind, werden Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und die Tschechoslowakei die Deckungen in den Titres bestimmen, die ihnen nach der erwähnten Vereinbarung zufallen, und gleichzeitig das Ergebnis der Postsparkasse in Budapest mitteilen, die sich darnach bei der Aufteilung richten wird.

Ad 2—3 des Artikels 10. Um die beteiligten Staaten vor einer Kursschwankung zu sichern, ist vereinbart, daß die Bezahlung des vertragsmäßig vereinbarten, im Punkte 3 des Artikels 10 angeführten Betrages von 500,000.000 (fünfhundert Millionen) Kronen durch Erlag von 21,500.000 (einundzwanzig Millionen fünfhunderttausend) Lei in Rumänien und durch Erlag von 4,250.000 (vier Millionen zweihundertfünfzigtausend) Dinars im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen durchgeführt wird. Zu diesem Zwecke wird sich die Postsparkasse bei irgend einer Bankstelle in Rumänien, bzw. im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen die Deckungen verschaffen und dies den beteiligten Regierungen anzeigen. Die Regierungen der beteiligten Staaten verpflichten sich, von dem Augenblicke der Unterfertigung dieses Vertrages an keinerlei fiskalische oder anderweitige Verfügungen zu treffen, die geeignet wären, die von der Postsparkasse erworbenen Deckungen ganz oder teilweise ihrer Bestimmung zu entziehen, oder die ihnen irgend eine Einbuße verursachen könnten. Sollten jedoch trotzdem die erworbenen Deckungen durch solche Verfügungen belastet werden, so werden die daraus allenfalls entstandenen Schäden durch jenen Staat zu ersetzen sein, der diese Verfügungen getroffen hat.

Ad 4 des Artikels 10. Die im Punkte 4 des Artikels 10 erwähnten Lombardforderungen der Postsparkasse werden den drei beteiligten Staaten ohne Anrechnung als Ergänzung der Deckung übergeben.

Die genannten Lombardforderungen werden jedem übernehmenden Institut mittels eines besonderen Verzeichnisses ausgewiesen, das von diesem Institut hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und des Wohnsitzes (Sitzes) der Schuldner überprüft werden wird. Die nach einvernehmlicher Richtigstellung anerkannten Lombardforderungen werden mit den Pfandobjekten von dem betreffenden Nationalinstitut übernommen.

Digitized by Google

Die Übergabe der im Artikel 10 angeführten Deckungen wird gleichzeitig mit der definitiven Übertragung der Guthabenblocks unter Beobachtung der vorhergehenden Vorschriften durchgeführt werden.

FÜNFTER TEIL.

Schlußbestimmungen.

Art. 12. Die bis zu dem Tage der ungarischen Währungstrennung (18. März 1920) auf Zahlungsanweisungen der Postsparkasse durchgeführten Auszahlungen sowie die im Spargeschäfte im kurzen Wege bis zur Höhe von 50 K vor dem Tage der ungarischen Währungstrennung (18. März 1920) durchgeführten Auszahlungen werden ohne Rücksicht auf den Tag der Fälligkeit der Zahlungsanweisung anerkannt und im Einvernehmen mit jener Postverwaltung erledigt werden, die hierzu nach den durch das Übereinkommen hinsichtlich der administrativen Gebarung der ungarischen Postverwaltung festgesetzten Poststichtagen berechtigt ist. Sämtliche vorhandenen Belege und hauptsächlich sämtliche zur Auszahlung gelangten oder nicht ausgezahlten Zahlungsanweisungen und sämtliche Aufklärungen, die sich auf die erwähnten Auszahlungen beziehen, werden sobald als möglich der Postsparkasse zu übergeben sein.

Nicht durchgeführte Zahlungsanweisungen, die in die Nationalblocks gehörende Guthaben betreffen, sind dem betreffenden Konto mit dem Datum ihrer Erlassung gutzuschreiben.

Sämtliche durch die Postsparkasse bereits verrechneten Einlagen werden im Einvernehmen mit jener Postverwaltung zu erledigen sein, die hierzu nach den Poststichtagen berechtigt ist.

Die vor den durch dieses Übereinkommen festgesetzten Stichtagen bewirkten Einlagen, die bisher nicht verrechnet waren, deren Rechnungsbelege jedoch der Postsparkasse zugekommen sind, werden dem Empfänger gutzuschreiben und im Einvernehmen mit jener Postverwaltung zu erledigen sein, die hierzu nach den Poststichtagen berechtigt ist. Sollten jedoch die Rechnungsbelege der Postsparkasse bisher nicht zugekommen sein, so sind die vor den Poststichtagen durchgeführten Einlagen, die bisher nicht verrechnet wurden, dem Empfänger nur dann gutzuschreiben, wenn die erwähnten Rechnungsbelege der Postsparkasse ehestens, jedenfalls aber vor Ablauf eines Monates vom Tage der Ratifikation dieses Übereinkommens zukommen. Ist der ursprüngliche Rechnungsbeleg nicht vorhanden, so ist die Bestätigung über die angeblichen Einlagen in jedem einzelnen Falle besonders zu überprüfen.

Alle übrigen Einlagen werden den Personen, die sie bewirkt haben, durch jene Postverwaltung ausgezahlt werden, die hierzu nach den Poststichtagen berechtigt ist.

Art. 13. Ungarn, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und die Tschechoslowakei verpflichten sich, alle Akten und Belege, die sich auf die Gebarung mit den zur Übertragung gelangten Guthaben beziehen, ein Jahr nach der vollständigen Abwicklung der Übertragung aufzubewahren.

Die oben erwähnten Staaten verpflichten sich zu jeder gegenseitigen Hilfe bei der Durchführung aller zur Festsetzung und Sicherung der Guthabenblocks notwendigen Erhebungen und Verfügungen. Die Postsparkasse wird die Aufteilung der in den Art. 10 und 11 angeführten Werte besorgen und dabei im Einvernehmen mit

Digitized by Google

den beteiligten Staaten vorgehen. Sie wird auch alle erforderlichen Auskünfte erteilen und mit den seitens der oben erwähnten Staaten entsendeten Organen auf dem kürzesten Wege das Einvernehmen herstellen.

Art. 14. Für die Übertragung der Guthaben wird die Postsparkasse nur die in ihren am 28. Februar 1919 in Geltung gestandenen Bestimmungen festgesetzten Gebühren berechnen und bei der Liquidierung vom Guthaben abschreiben.

Die Begleichung jener Spesen, die sich aus der Ausfolgung der Wertpapierdepots ergeben und nicht aus Barguthaben gedeckt werden, erfolgt durch den beteiligten Nationalstaat.

Art. 15. Durch die Verwirklichung dieses Übereinkommens, für dessen Durchführung seitens der Postsparkasse in Budapest das Königreich Ungarn die Haftung übernimmt, erlischt die im § 1 des Ges. Art. IX v. J. 1885 vorgesehene staatliche Haftung.

Art. 16. Dieses Übereinkommen ist lediglich als eine im Sinne des Wortlautes des Artikels 198 des Friedensvertrages von Trianon speziell für die ehemalige Gebarung der Postsparkasse vereinbarte finanzielle Regelung anzusehen. Diese Regelung bildet kein Präjudiz für eine wie immer geartete andere finanzielle Regelung und berührt keine andere Bestimmung des oben erwähnten Friedensvertrages. Hiermit verzichten alle vertragschließenden Staaten hinsichtlich dieses Gegenstandes auf das im Art. 198 vorgesehene Recht der Anrufung der Reparationskommission.

Art. 17. Sollten sich bei der Durchführung dieses Übereinkommens zwischen den vertragschließenden Staaten Meinungsverschiedenheiten ergeben, so wird, falls für die Austragung von Streitfragen zwischen den beteiligten Staaten bis zu dieser Zeit nicht eine ständige und allgemeine schiedsrichterliche Instanz eingerichtet werden sollte, ein besonderes Schiedsgericht bestellt.

Dieses Gericht wird sich zusammensetzen aus einem von Ungarn entsendeten Schiedsrichter und aus einem Schiedsrichter, den die übrigen vertragschließenden Staaten im gemeinsamen Einvernehmen bestellen werden. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden.

Sollten sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Vorsitzenden nicht einigen können, so wird der Vorsitzende mit Stimmenmehrheit von sämtlichen vertragschließenden Staaten gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme Ungarns. Der Vorsitzende dieses Gerichtes muß einem Staate angehören, der an diesem Übereinkommen nicht beteiligt ist, und wird womöglich aus Experten zu wählen sein, die den Komplex der durch dieses Übereinkommen geregelten Fragen beherrschen.

Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Budapest.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, dem Schiedsgerichte jedes zur Durchführung seiner Amtshandlung erforderliche Entgegenkommen zu erweisen.

Die Kosten des Schiedsgerichtes werden von den beteiligten Staaten nach dem Verhältnisse der zur Entscheidung vorgebrachten Fälle getragen. Die auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Quoten dieser Kosten werden vom Schiedsgerichte von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Das Schiedsgericht wird auf Verlangen jedes vertragschließenden Staates zusammenberufen und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Digitized by Google

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für die beteiligten Staaten bindend und gegen dieselbe findet keine Berufung statt.

Art. 18. Dieses Übereinkommen wird ratifiziert werden.

Die Ratifikationen werden seitens der interessierten Staaten sobald als möglich der königlich ungarischen Regierung mitgeteilt werden. Die königlich ungarische Regierung wird hiervon alle anderen Signatarstaaten in Kenntnis setzen.

Die Ratifikationsurkunden werden in den Archiven der königlich ungarischen Regierung hinterlegt werden.

Dieses Übereinkommen wird erst nach erfolgter Ratifikation seitens aller vertragschließenden Staaten in Kraft treten.

Sobald alle Ratifikationen bei der königlich ungarischen Regierung eingelangt sein werden, wird dieselbe ein Protokoll aufnehmen lassen, dessen Datum auch das Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sein wird.

Die vertragschließenden Staaten haben alle notwendigen Verfügungen zu treffen, um ihre Angehörigen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens bekanntzumachen, sobald dasselbe in Kraft getreten sein wird.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet, das in französischer Sprache in sechs Originalexemplaren abgefaßt wurde, von denen jedem der interessierten Staaten eines zugestellt worden ist.

Geschehen in Budapest am 7. November 1922.

(Folgen die Unterschriften.)

*

Beilage A.

Rumänien.

Gemäß Artikel 3 dieses Übereinkommens:

wird der 30. April 1919 als Stichtag der Postsparkasse angesehen:

a) für den Teil des Gebietes des ehemaligen ungarischen Komitates Ugocea (Ugocsa) und für den Teil des Sprengels der ehemaligen ungarischen Postdirektion in Oradea-Mare (Nagyvárad), die jetzt Rumänien unterstehen, mit Ausnahme der Postämter in Baia-Mare (Nagybánya) und Zalau (Zilah), für die der allgemeine Stichtag gilt;

b) für den jetzt Rumänien unterstehenden Teil des Sprengels der ehemaligen ungarischen Postdirektion in Timisoara (Temesvár).

Beilage B.

Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.

Gemäß Artikel 3 dieses Übereinkommens werden für die unten genannten Postbereiche folgende Tage als Stichtage angesehen:

1. Der 30. April 1919 für die Bereiche der Postämter im Sprengel der ehemaligen ungarischen, jetzt der Postverwaltung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen unterstehenden Postdirektionen in Timisoara (Temesvár).

2. Der 30. September 1919 für die Bereiche der Postämter auf dem Gebiete von Prekomurje (nördlich des Murflusses).

3. Der 18. März 1920 für die Bereiche der Postämter des Dreieckes Baranya, die sich heute auf dem Gebiete des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen befinden.

Digitized by Google

Beilage C.

Tschechoslowakei.

Gemäß Artikel 3 dieses Übereinkommens werden für die nachstehend genannten Gemeinden (Orte) folgende Tage als Stichtage angesehen:

1. Der 31. Juli 1919:

I. Slowakei:

a) auf dem Gebiete des Sprengels von Košice (der vereinigten Teile der ehemaligen ungarischen Komitate Abauj-Torňa, Zemplín und Ung):

1. Bačkovik — Bátyok, 2. Klečenov — Kelecsényborda, 3. Saláncka Huta — Szalánczhuta, 4. Čakanovce — Osvacsákány, 5. Žirovce — Zsir, 6. Oborin — Abara, 7. Velké Raškovce — Nagyráska, 8. Malé Raškovce — Kisráska, 9. Kucany — Mészpest, 10. Malčice — Málcza, 11. Kopčany — Hegyi, 12. Slavkovce — Szalók, 13. Drahňov — Deregnyö, 14. Petrikovce — Petrik, 15. Hardište — Hardicsa, 16. Kožuchov — Kazsó, 17. Nižné Michalany — Alsómihályi, 18. Baranč — Barancs, 19. Bodrogszerdahely — Bodrogszerdahely, 20. Bodrogsek — Bodrogszög, 21. Bodzášujlak — Bodzásujlak, 22. Borša — Borsi, 23. Černahov — Csarnahó, 24. Čergov — Csörgő, 25. Čekov — Czéke, 26. Geraňa — Garany, 27. Gerčel — Gercsely, 28. Imreg — Imreg, 29. Kašov — Kasó, 30. Bará Mala — Kisbári, 31. Malý Kazmir — Kiskázmér, 32. Malá Toroňa — Kistoronya, 33. Kista — Kizste, 34. Kolbaš — Kolbása, 35. Ladmovce — Ladamócz, 36. Lastovce — Lasztécz, 37. Legiňa — Legenye, 38. Bará Velká — Nagybári, 39. Velký Kazmir — Nagykázmér, 40. Velká Toroňa — Nagytoronya, 41. Seleška — Szöllöske, 42. Sirnek — Szürnyeg, 43. Velaty — Velejte, 44. Jastrab — Magyarsas, 45. Zemplin — Zemplén, 46. Kralovský Chlumec — Királyhelmecz, 47. Bély — Bély, 48. Bačka — Bacska, 49. Botany — Battyán, 50. Kisdobra — Kisdobra, 51. Bodrogszentes — Bodrogszentes, 52. Kisgéres — Kisgéres, 53. Perbenik — Perbenyik, 54. Szomotor — Szomotor, 55. Bodrogvécs — Bodrogvécs, 56. Kisujlak — Kisujlak, 57. Lelesz — Lelesz, 58. Polany — Bodrogmezö, 59. Kapoňa — Kaponya, 60. Szolnočka — Szolnocska, 61. Rad — Rad, 62. Bodrogszentmária — Bodrogszentmária, 63. Boly — Boly, 64. Véke — Véke, 65. Zeteň — Zétény, 66. Pálfölde — Pálfölde, 67. Szinyér — Szinyér, 68. Nagygéres — Nagygéres, 69. Nagytárkány — Nagytárkány, 70. Kistárkány — Kistárkány, 71. Ágcsernyö — Ágczernyö, 72. Nagykövesd — Nagykövesd, 73. Oerös — Oerös, 74. Kiskövesd — Kiskövesd, 75. Čop — Csap, 76. Surty — Szürte, 77. Pallov — Palló, 78. Bajánház — Bajánháza, 79. Bátfa — Bátfa, 80. Galoč — Gálócs, 81. Rát Velký — Nagyrát, 82. Biš — Bés, 83. Čepel — Ungcsepely, 84. Malé Kapušany — Kiskapos, 85. Rát Malý — Kisrát, 86. Iška — Iske, 87. Malé Selmence — Kisszelmencz, 88. Velké Selmence — Nagyszelmencz, 89. Visoká — Magasrév, 90. Velké Kapušany — Nagykapos, 91. Močiar — Magyarmocsár, 92. Budkovce — Budaháza, 93. Klačány — Magyarkelecsény, 94. Ňarád — Ungnyarád, 95. Čičarovce — Csicser, 96. Vieskovce — Veskócz, 97. Vajkovce — Vajkócz, 98. Matovce — Mátyócz, 99. Ruska — Doboruszka, 100. Palaďské Komorovce — Palágykomorócz, 101. Palaď — Palágy, 102. Pole Čierno — Feketemező, 103. Moďoroš — Ungmogyorós, 104. Vajány — Vaján, 105. Mokča-Krysov — Mokcsa-Kerész, 106. Prukša — Szirénfalu, 107. Krašok — Kráska, 108. Rebriň — Rebrény, 109. Šalamuňova — Tiszasalamon, 110. Tiszaašvaň — Tiszaásvány, 111. Pavlovce — Pálócz, 112. Tégláš Malý — Kistéglás, 113. Palin — Pályin, 114. Stretava — Nagyszeretya, 115. Senné — Ungszenna, 116. Tegeňa — Tegenye;

b) auf dem Gebiete des Komitates Novohrad:

117. Filakovo — Fülek, 118. Radovce — Ragyolcz, 119. Pišpeky — Fülekpüspöki, 120. Čakanova — Csákányháza, 121. Šávol — Füleksávoly, 122. Perša — Perse, 123. Bolgáry — Bolgarom, 124. Korlát — Korlát, 215. Klačany — Tótkelecsény, 126. Kováčovce — Fülekkovácsi, 127. Galša — Ipolygalsa, 128. Nitra pri Lučenci — Ipolynyitra, 129. Velké Dravce — Nagydarócz, 130. Panidarovce — Panyidarócz, 131. Rapovce — Rapp, 132. Kalonda — Kalonda, 133. Mučin — Mucseny, 134. Piliš — Fülekpilis, 135. Terbelovce — Terbeléd, 136. Studená — Medveshidegkút, 137. Večeklov — Vecseklö;

Digitized by Google

c) auf dem Gebiete des Komitates Hont:

138. Homok — Homok, 139. Pereslany — Pereszlény;

d) auf dem Gebiete des Komitates Gemer:

140. Králik — Sajókirály, 141. Mehy — Méhi, 142. Stranské — Oldalfala, 143. Figa — Gömörfüge, 144. Borica — Baracza, 145. Rumince — Runya, 146. Hanava — Hanva, 147. Štrkovec — Kövecses, 148. Rečka — Sajórecske, 149. Svatý Kríl' — Sajósszéntkirály, 150. Abovce — Abafalva, 151. Linkartovce — Sajólénártfalva, 152. Naprad' — Naprágy, 153. Kesovce — Sajókeszi, 154. Hubovo — Hubó, 155. Lenka — Sajólenke, 156. Batka — Bátka, 157. Dulovec — Dulháza, 158. Žipovec — Zsip, 159. Radnovce — Nemesradnót, 160. Čakovó — Czakó, 161. Ivanovce — Balogiványi, 162. Zadorčie — Zádorháza, 163. Vieska — Balogujfalu, 164. Siač — Rimaszécs, 165. Martinovce — Nemesmártonfalva, 166. Čiz — Csiz, 167. Velkyňa — Velkenye, 168. Jená — Jéne, 169. Šušava — Susa, 170. Hrmavec — Harmacz, 171. Janošovce — Jánosi, 172. Belian — Bellény, 173. Pavlova Ves — Rimapálfalva, 174. Sútor — Szutor, 175. Žirkovce — Serke, 176. Veledin — Feled, 177. Šimonovce — Rimasimonyi, 178. Darň — Darnya, 179. Hostice — Gesztete, 180. Jestice — Jeszte, 181. Detiar — Détér, 182. Jablonica — Almágy, 183. Hajnáčka — Ajnácskő, 184. Bašta — Egyházasbást, 185. Petrovce u Veledina — Gömörpéterfala, 186. Tajty — Tajti, 187. Dubenec — Dobfenék, 188. Hodejka — Kerekgede, 189. Gortvianská Vieska — Gortvakisfalud, 190. Behovce — Balogfalu, 191. Dužava — Dusa, 192. Husiná — Guszona, 193. Mojim — Mezőtelkes, 194. Gemerčok — Kisgömöri, 195. Šid — Gömörsid, 196. Šireg — Söreg, 197. Čoma — Csomatelke, 198. Beňa — Béna;

II. Karpathorußland:

a) auf dem Gebiete des Komitates Užhorod:

199. Šilovce — Sislócz, 200. Botfalva — Botfalva, 201. Lekard — Lakárd, 202. Tarnovce — Ungtarnócz, 203. Konchaza — Konczháza, 204. Minaj — Minaj, 205. Homok — Homok, 206. Ketergeň — Ketergény, 207. Jovra — Oerdarma, 208. Eseň — Eszeny, 209. Saloka — Szalóka, 210. Turja Pašika — Turjavágás, 211. Simera Stará — Oszemere, 212. Turja Bystrá — Turjasebes, 213. Mokrá — Mokra, 214. Simera Nová — Ujszemere, 215. Turjanská Poljana — Turjamezö, 216. Huta Poljana — Mezöhuta, 217. Poroskov — Poroskő, 218. Vulšinky — Egreshát, 219. Novoselice — Ujkemencze, 220. Pastelka Malá — Kispásztély, 221. Turja Rakov — Rákó, 222. Turice Velká — Nagyturjaszög, 223. Turice Malá — Kisturjaszög, 224. Lipovec — Hárs, 225. Voročov — Kapuszög, 226. Dubrinič — Bercsényifalva, 227. Zaričovo — Drugetháza, 228. Močár Ruská — Oroszmocsár, 229. Roztoka Pastel — Felsöpásztély, 230. Zabrod — Révhely, 231. Ljuta — Havasköz, 232. Tichá — Tiha, 233. Viška — Viharos, 234. Luh — Ligetes, 235. Suchá — Szuhapatak, 236. Husná — Erdöludas, 237. Pastel Begendat — Alsópásztély, 238. Čiernoholova — Sóhát, 239. Smreková — Szemerekő, 240. Bukoč — Ungükkös, 241. Kostrina — Csontos;

b) für sämtliche Gemeinden (Orte) der Komitate Bereg, Ugocsa, Marmaroš.

2. Der 14. August 1919 für die Gemeinde Petržalka im Komitate Bratislava.

3. Für die Gemeinden (Orte) und Sprengel der Slowakei und Karpathoruß-lands, die der Tschechoslowakei später (i. J. 1919, 1920, 1921, 1922) angegliedert worden sind, werden hinsichtlich der Zuteilung zum nationalen Block als Stichtage die Tage des tatsächlichen Anschlusses und hinsichtlich der Höhe der Guthaben der Tag der ungarischen Währungstrennung, und zwar in beiden Fällen unter den in diesem Übereinkommen festgesetzten Bedingungen, angesehen.

*

Digitized by Google

Schlußprotokoll

zum Übereinkommen über die Lösung der Fragen, betreffend die Übertragung der Guthaben und Depots, die die Angehörigen der abgetretenen Gebiete des ehemaligen Königreiches Ungarn, bzw. des ehemaligen Kaisertums Österreich bei der königlich ungarischen Postsparkasse besitzen.

Bei der Unterfertigung des am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkommens haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Ungarns, Rumäniens, des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei folgendes erklärt und festgesetzt:

1. Bei Anwendung des Punktes 2 des Artikels 2 sind unter dem Ausdrucke „Angehöriger" alle physischen und juristischen Personen zu verstehen, die die Staatsangehörigkeit in den dort bezeichneten Staaten besitzen.

2. Was den Absatz 3 des Artikels 8 anbelangt, ist vereinbart, daß die dort enthaltenen Bestimmungen, die von der Aufteilung der Guthaben der Komitate, Bezirke und Gemeinden handeln, deren Gebiet aufgeteilt wurde, keineswegs der allfälligen Regelung sonstiger Schulden und Verwaltungsforderungen präjudizieren, die durch dieses Übereinkommen nicht geregelt sind.

3. Zwecks tunlichster Erleichterung und Vereinfachung der Durchführung dieses Übereinkommens ist vereinbart, daß, wann immer Personen, welche die Begünstigungen dieses Übereinkommens genießen, ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen haben, der Heimatschein oder der Nachweis der Aufnahme in die Gemeinde (Repatriierungszeugnis) als für diesen Zweck hinreichender Nachweis angesehen werden wird.

4. Zwecks Verringerung der Auslagen bei der Durchführung dieses Übereinkommens ist vereinbart, daß sämtliche aus ihm sich ergebenden Korrespondenzen soweit als möglich im Wege der zuständigen in Budapest befindlichen Legationen gepflogen werden.

5. Zwecks Beschleunigung der Sicherstellung der nationalen Blocks werden die im Artikel 12 erwähnten Belege sobald als möglich der Postsparkasse übermittelt werden.

6. Hinsichtlich des Artikels 9 ist vereinbart, daß die ungarischen Einlegern gehörenden Wertpapierdepots bei der Postsparkasse in Sarajewo auf Ansuchen der berechtigten Personen in Gemäßheit des Statuts der Postsparkasse in Sarajewo ausgefolgt werden.

7. Was die Berechnung der auf Grund der Artikel 7, 8 und 9 gebührenden Zinsen aus Sparguthaben, Scheckkontoguthaben und Guthaben auf Barverrechnungskonten anbelangt, werden in den Fällen, in denen sich ihre Höhe in der Zeit zwischen dem betreffenden Stichtage und dem Liquidierungstage vermindert hat, die Zinsen bis zum Auszahlungstage von dem Guthaben vor der Auszahlung und von diesem Tage von dem Reste zugerechnet werden. Falls sich das Guthaben während der oberwähnten Zeit erhöht hat, werden die Zinsen von dem zu übertragenden Betrage berechnet.

8. Es ist vereinbart, daß von dem Momente der Unterfertigung des Übereinkommens die Postsparkasse nicht mehr verpflichtet ist, solchen Auszahlungsgesuchen oder Zahlungsaufträgen zu entsprechen, die geeignet wären, den Betrag, der gemäß Artikel 7, 8 und 9 übertragen werden soll, zu vermindern.

Digitized by Google

In zweifelhaften Fällen kann der Vollzug derartiger Auszahlungen oder Zahlungen bis zu dem Zeitpunkte aufgeschoben werden, da endgültig entschieden sein wird, daß das betreffende Guthaben bei der Postsparkasse in Budapest verbleibt.

Falls der Vollzug eines Auszahlungsansuchens oder eines Zahlungsauftrages gemäß den vorstehenden Bestimmungen abgelehnt oder aufgeschoben werden sollte, wird dies den beteiligten Parteien (Einleger, Kontoinhaber, beziehungsweise Empfänger) angezeigt werden.

9. Hinsichtlich der Punkte 2—3 des Artikels 11 ist vereinbart, daß der Betrag von 21,500.000 (einundzwanzig Millionen fünfhunderttausend) Lei dem rumänischen Staatsschatz bei der rumänischen Nationalbank in Bukarest und der Betrag von 4,250.000 (vier Millionen zweihundertfünfzigtausend) Dinars der Postsparkasse des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen bei irgend einer Anstalt der Nationalbank des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen zur Verfügung gestellt wird.

10. Hinsichtlich der Artikel 7, 8 und 9 ist vereinbart, daß die dort bezeichneten Mindestguthaben ohne jedwede Kürzung durch Steuern oder sonstige Abgaben außer den im Artikel 14 angeführten Gebühren übertragen werden. Diese Bestimmung gilt nicht für die Guthaben von außerhalb Ungarns wohnenden ungarischen Angehörigen.

11. Die Postsparkasse wird binnen drei Monaten nach Jahresrechnungsabschluß den übernehmenden Instituten (siehe Artikel 2) mittels eines besonderen Verzeichnisses die bis zum Tage des Jahresrechnungsabschlusses verjährten Sparguthaben bekanntgeben.

In diesem Verzeichnisse wird die Nummer des Sparkassenbuches, das ausstellende Postamt, das Datum der Ausstellung, der verjährte Betrag und der Name des Einlegers angeführt sein. Die Summe der verjährten Sparguthaben, die gemäß dem letzten Absatze des Artikels 7 einem jeden Staate zufällt, wird dem betreffenden übernehmenden Institut bei der Postsparkasse in ungarischen Kronen zur Verfügung gestellt werden.

Dieses Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit dem an diesem Tage vereinbarten Übereinkommen ratifiziert werden wird, gilt als integrierender Bestandteil dieses Übereinkommens und hat die gleiche Kraft und Geltung.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet, das in französischer Sprache in vier Originalexemplaren verfaßt wurde, von denen je eines den beteiligten Staaten übergeben worden ist.

Geschehen in Budapest am 7. November 1922.

(Folgen die Unterschriften.)

*

Die in der Gesetzsammlung angeschlossene gegenständliche Vereinbarung zwischen Rumänien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei vom gleichen Tage samt Schlußprotokoll ist für die weitere Öffentlichkeit von geringerer Bedeutung, weshalb hier von deren Abdruck abgesehen wird.

Der üblichen feierlichen Schlußklausel folgt in der Gesetzsammlung noch nachstehender Passus:

Wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß das Übereinkommen erst nach der Ratifikation durch alle vertragschließenden Staaten internationale Wirksamkeit erlangen wird, worüber vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine besondere Kundmachung erlassen werden wird.

Digitized by Google

Durchführungsgesetz zu dem Übereinkommen, betreffend die ungarische Postsparkasse.

(Gesetz vom 15. Mai 1924, Slg. Nr. 148, zur Durchführung des Übereinkommens und der Vereinbarung vom 7. November 1922, Slg. Nr. 147 v. J. 1924, betreffend die ungarische Postsparkasse. — Kundgemacht am 5. Juli 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Übertragung der Guthaben aus Spareinlagen, Scheckkonten und Barverrechnungskonten sowie der Depots bei der ungarischen Postsparkasse an das tschechoslowakische Übernahmsinstitut wird nach den Bestimmungen des in Budapest am 7. November 1922 zwischen Österreich, Ungarn, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen sowie der Tschechoslowakei abgeschlossenen und am 5. Juli 1924 unter Slg. Nr. 147 kundgemachten Übereinkommens, betreffend die ungarische Postsparkasse, erfolgen.

Die in Betracht kommenden physischen und juristischen Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie der zu seiner Durchführung auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verpflichtet, widrigenfalls sie die in dem erwähnten Übereinkommen angeführten Nachteile treffen würden.

§ 2. Als Übernahmsinstitut zur Durchführung der aus dem Übereinkommen, betreffend die ungarische Postsparkasse, sich ergebenden Aufgaben (Art. 2, Abs. 3, des Übereinkommens) wird das Postscheckamt in Prag bestimmt, das gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie der gleichfalls in Budapest am 7. November 1922 zwischen Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen sowie der Tschechoslowakei abgeschlossenen und am selben Tage unter Slg. Nr. 147 kundgemachten Vereinbarung über die Aufteilung der von Ungarn gegebenen Deckung von der ungarischen Postsparkasse alle Deckungen und sämtliche Aktiven in sein Eigentum übernimmt.

Das Postscheckamt ist verpflichtet, aus den übernommenen Deckungen gleichmäßig nach den Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes die auf dasselbe übertragenen berechtigten Forderungen zu befriedigen.

Das Postscheckamt ist berechtigt, zur Deckung der aus der Durchführung dieser Aufgaben entstandenen Auslagen eine angemessene Manipulationsgebühr einzuheben, deren Höhe vom Minister für Post- und Telegraphenwesen im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt wird. Diese Gebühr sowie die in Art. 14, Abs. 2, des Übereinkommens angeführten Auslagen werden im Abzugswege von den Guthaben eingehoben.

§ 3. Die übernommenen Renten der ungarischen Vorkriegsschuld werden in den tschechoslowakischen territorialen Block übernommen und werden in die Deckung in tschechoslowakischen Kronen nach dem Kurse eingerechnet, der vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Telegraphenwesen unter Berücksichtigung ihres Marktwertes bestimmt wird.

Die Forderungen der ungarischen Postsparkasse, die gemäß den Bestimmungen der Art. 10 und 11 des Übereinkommens und gemäß § 2 dieses Gesetzes in das Eigentum des Postscheckamtes übergehen, sind, sofern die Schuldner am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Wohnsitz (Sitz, Art. 3, Abs. 3, des Übereinkommens) im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik haben, in tschechoslowakischen Kronen zahlbar, wobei 1 tschechoslowakische Krone für 1 österreichisch-ungarische

Digitized by Google

Krone gerechnet wird. Im gleichen Verhältnisse sind diese Forderungen gegenüber tschechoslowakischen Staatsangehörigen zahlbar, die ihren Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie haben.

Die Forderungen gegen tschechoslowakische Angehörige, die ihren Wohnsitz (Sitz) im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik, des gegenwärtigen Ungarns und außerhalb des an Italien angegliederten Gebietes haben, sind in der Währung des Staates ihres Wohnsitzes (Sitzes) nach dem Umwechslungskurse zahlbar, nach welchem dieser Staat den ersten Umtausch von österreichisch-ungarischen Papierkronen in die eigene Währung durchgeführt hat.

Schuldner, die tschechoslowakische Angehörige sind und ihren Wohnsitz (Sitz) in dem Italien angegliederten Gebiete haben, zahlen für jede österreichisch-ungarische Krone bei einer bis zum 3. November 1918 entstandenen Schuld 0·568 italienischer Lira, bei einer nach diesem Tage entstandenen Schuld aber eine tschechoslowakische Krone.

Die dem Postscheckamte derart zurückgezahlten Forderungen werden in die Deckung eingerechnet.

§ 4. Die Forderungen gegen die ungarische Postsparkasse, die gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens an das tschechoslowakische Übernahmsinstitut übertragen werden und die bisher auf österreichisch-ungarische Kronen gelautet haben, sind in tschechoslowakischen Kronen bis zur Höhe der Gesamtdeckung zahlbar, die das Postscheckamt von der ungarischen Postsparkasse zur Befriedigung der Forderungen erhält. Der auf je eine österreichisch-ungarische Krone entfallende Anteil wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Telegraphenwesen bindend nach dem Verhältnisse der Summe der übertragenen Guthaben zu der in tschechoslowakischen Kronen ausgedrückten Gesamtdeckung im Sinne des § 3 dieses Gesetzes bestimmt und in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht.

Die Inhaber der übertragenen Guthaben können die Befriedigung dieser ihrer Forderungen nur vom Postscheckamte, und zwar ausschließlich im Rahmen der erwähnten Deckungen, verlangen.

§ 5. Die übertragenen Guthaben aus Spar- und Scheckeinlagen werden den berechtigten Personen beim Postscheckamte in Prag mit dem auf Grund der Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes berechneten Betrage gutgeschrieben. Vom Tage der Gutschrift werden die Guthaben aus Spareinlagen mit 3% und die Guthaben aus Scheckeinlagen nach den geltenden Vorschriften verzinst.

Die aus Barverrechnungskonten (§ 4) übertragenen Guthaben werden nach Übernahme der betreffenden Depots bar ausgezahlt; besitzt jedoch der Inhaber eines solchen Guthabens auch ein Guthaben aus Spareinlagen, so wird das Guthaben aus dem Barverrechnungskonto seinem Guthaben aus den Spareinlagen zugeschrieben und gleichfalls mit 3% verzinst.

§ 6. Mit der Durchführung des Übereinkommens wird die Lostrennung der ungarischen Postsparkasse unter den in dem Übereinkommen angeführten Bedingungen abgeschlossen.

Die Besitzer von Guthaben, die gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens an das tschechoslowakische Übernahmsinstitut nicht übertragen werden,

Digitized by Google

haben keinerlei Ansprüche gegenüber diesem Institut oder gegenüber der Tschechoslowakischen Republik.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Telegraphenwesen durchgeführt.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Mähren.

(Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Mähren vom 24. Juni 1924, Slg. Nr. 173, betreffend die Einführung einer allgemeinen Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Mähren. — Kundgemacht am 29. Juli 1924.)

Auf Grund des Artikels XI, Abs. 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, wird von der politischen Landesverwaltung in Brünn im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Brünn für sämtliche Gemeinden in Mähren, einschließlich der Städte mit eigenem Statut, folgende neue Aufkündigungs- und Ausziehordnung erlassen:

§ 1. Ist der vereinbarte Mietzins in längeren als in monatlichen Raten abzuführen, so ist die Miete vierteljährig, und zwar spätestens in den ersten 8 Tagen des Monates Jänner, April, Juli und Oktober aufzukündigen.

Eine rechtzeitige Aufkündigung tritt mit dem letzten Tage des bezüglichen Kalendervierteljahres, demnach am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember in Wirksamkeit.

§ 2. Ist der vereinbarte Mietzins monatlich oder in kürzeren Raten zu entrichten, so hat die Aufkündigung der Miete halbmonatlich, und zwar spätestens am 1. oder 16. eines jeden Monates zu erfolgen.

Die rechtzeitig erteilte Aufkündigung tritt am 15., beziehungsweise am letzten Tage des Monates in Wirksamkeit.

§ 3. Vor Beginn der Aufkündigungsfrist angebrachte Aufkündigungen dürfen aus diesem Grunde allein nicht zurückgewiesen werden (§ 563 der Zivilprozeßordnung).

Erfolgt die Aufkündigung schriftlich, so muß sie bei einer vierteljährigen Aufkündigung demjenigen, dem sie gegeben werden soll, in den ersten 8 Tagen des Kalendervierteljahres, bei einer halbmonatlichen Aufkündigung vor dem 1. oder 16. Tage des Monates auch tatsächlich zugestellt werden.

§ 4. Nach erfolgter Aufkündigung ist der Mieter verpflichtet, bis zur Übergabe des Bestandgegenstandes demjenigen, der den aufgekündigten Gegenstand zu mieten beabsichtigt, die Besichtigung, jedoch nur an Wochentagen zwischen 12 und 2 Uhr nachmittags, zu gestatten.

Wer einen aufgekündigten Gegenstand zu mieten beabsichtigt, muß von dem Vermieter oder dessen Stellvertreter begleitet sein. Kann der Mieter der Besichtigung nicht beiwohnen, so hat er dem Vermieter seinen im selben Hause oder in der Nachbarschaft wohnhaften Vertreter namhaft zu machen, welcher für die Möglichkeit der Besichtigung des zu vermietenden Gegenstandes zu sorgen hat. Der Mieter darf durch diese Besichtigung nicht unnötig gestört werden.

§ 5. Bei der im § 1 angeführten Miete sind die Mietlokalitäten derartig zu räumen und zu übergeben, daß dem neuen Mieter über sein Ersuchen bereits am 9. Jänner, 9. April, 9. Juli oder 9. Oktober um 12 Uhr mittags ein angemessener Platz zur Hinterlegung eines Teiles seiner Fahrnisse eingeräumt werden könne.

Digitized by Google

Der Mieter von Gegenständen, bestehend aus 2 bis 3 Lokalitäten, ist verpflichtet, dem neuen Mieter mit dem 9. Tage der Mietperiode eine Lokalität, bei Bestandgegenständen, bestehend aus 4 bis 5 Lokalitäten zwei Lokalitäten und bei mehr als 5 Lokalitäten die Hälfte zu überlassen.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muß bis zum 14. Jänner, 14. April, 14. Juli oder 14. Oktober bis 12 Uhr mittags beendigt sein.

§ 6. Bei der im § 2 angeführten Miete muß die vollständige Räumung der gemieteten Sache spätestens um 12 Uhr mittags des dem Tage der Beendigung der Mietdauer unmittelbar folgenden Tages beendigt sein.

§ 7. Fällt der letzte Tag der Räumungsfrist auf einen Sonntag oder auf einen allgemeinen Feiertag, so wird jede Räumungsfrist bis zur Mittagsstunde (12 Uhr) des nachfolgenden Tages verlängert.

§ 8. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung bezieht sich auf alle vermieteten unbeweglichen und gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen.

Sie gilt also auch für die Miete von Werkstätten, Läden, gewerblichen und geschäftlichen Lokalitäten, Lagerräumen, Kellern, Stallungen, Boden- und dergleichen Lokalitäten. Auf Pachtverträge (§ 1091 bürgl. Ges.) bezieht sich diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung nicht.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Aufkündigungs- und Ausziehordnung gelten nur, insofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 10. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt am 16. Dezember 1924 in Kraft. Mit demselben Tage treten die bisherigen, für die einzelnen Gemeinden gültigen Aufkündigungs- und Ausziehordnungen außer Kraft. Die nächsten, dem 16. Dezember 1924 nachfolgenden vierteljährigen Aufkündigungen müssen bereits nach der neuen Aufkündigungs- und Ausziehordnung in den ersten acht Tagen des Monates Jänner 1925 mit Wirksamkeit vom 1. April 1925, die nächsten halbmonatlichen Aufkündigungen spätestens am 1. Jänner 1925 mit Wirksamkeit vom 15. Jänner 1925 gegeben werden.

Der nach den bisherigen Aufkündigungs- und Ausziehordnungen am 1. November, beziehungsweise am 1. Dezember 1924 fällige Mietzins ist nur auf zwei Monate, beziehungsweise auf einen Monat zu entrichten. Am 1. Jänner 1925 ist sodann der vierteljährige Mietzins zum erstenmal allgemein für das Kalendervierteljahr vom 1. Jänner 1925 bis 31. März 1925 zu entrichten.

Die Räumungsfristen nach dieser Ordnung gelten zum erstenmale für den auf den 1. April 1925 fallenden Ausziehtermin.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Schlesien und das Hultschiner Gebiet.

(Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Schlesien und bevollmächtigten Kommissärs für das Gebiet von Ratibor vom 21. Juni 1924, Slg. Nr. 174, betreffend die Einführung einer allgemeinen Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Schlesien und das Hultschiner Gebiet. — Kundgemacht am 29. Juli 1924.)

Auf Grund des Artikels XI, Abs. 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, wird von der politischen Landesverwaltung in Troppau im Einvernehmen

Digitized by Google

mit dem Oberlandesgerichte in Brünn für sämtliche Gemeinden in Schlesien und im Hultschiner Gebiete folgende neue Aufkündigungs- und Ausziehordnung erlassen:

§ 1. Ist der vereinbarte Mietzins in längeren als Monatsraten abzuführen, so ist die Miete vierteljährig, und zwar spätestens in den ersten acht Tagen der Monate Jänner, April, Juli und Oktober aufzukündigen.

Eine rechtzeitige Aufkündigung tritt mit dem letzten Tage des eben laufenden Kalendervierteljahres, demnach am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember in Wirksamkeit.

§ 2. Ist der vereinbarte Mietzins monatlich oder in kürzeren Raten zu entrichten, so hat die Aufkündigung der Miete halbmonatlich, und zwar spätestens am 1. oder 16. Tage eines jeden Monates zu erfolgen.

Die rechtzeitig erteilte Aufkündigung tritt am 15., beziehungsweise am letzten Tage des Monates in Wirksamkeit.

§ 3. Vor Beginn der Aufkündigungsfrist angebrachte Aufkündigungen dürfen aus diesem Grunde allein nicht zurückgewiesen werden (§ 563 der Zivilprozeßordnung).

Nach erfolgter Aufkündigung ist der Mieter verpflichtet, bis zur Übergabe der Wohnung, beziehungsweise der anderen Lokalitäten, demjenigen, der den aufgekündigten Gegenstand zu mieten beabsichtigt, die Besichtigung, jedoch nur an Wochentagen zwischen 12 und 2 Uhr nachmittags, zu gestatten.

In diesem Falle muß der Mieter vom Vermieter oder dessen Stellvertreter begleitet sein, und der Mieter darf durch diese Besichtigung über das unumgängliche Maß hinaus nicht gestört werden.

§ 4. Bei der im § 1 angeführten Miete sind die gemieteten Lokalitäten binnen 14 Tagen nach Ablauf der Mietdauer bis zwölf Uhr mittags des vierzehnten Tages vollständig zu räumen und zu übergeben, also bis 14. Jänner, 14. April, 14. Juli oder 14. Oktober um zwölf Uhr mittags.

Verlangt es aber der neue Mieter, so ist ihm bereits am 9. Tage nach Ablauf der Mietdauer, also am 9. Jänner, 9. April, 9. Juli und 9. Oktober um 12 Uhr mittags ein angemessener Platz zur Hinterlegung eines Teiles seiner Fahrnisse zu überlassen.

§ 5. Bei der im § 2 angeführten Miete muß die vollständige Räumung der gemieteten unbeweglichen Sache spätestens um 12 Uhr mittags des dem Tage der Beendigung der Miet(Aftermiet)dauer unmittelbar folgenden Tages beendigt sein.

Verlangt es jedoch der neue Mieter, so ist ihm bereits zu Mittag des 15. oder des 1. Tages des Monates ein angemessener Platz zur Hinterlegung eines Teiles seiner Fahrnisse einzuräumen.

§ 6. Fällt der letzte Tag des Ausziehtermines auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so wird jede Ausziehfrist bis zur Mittagsstunde (12 Uhr) des nachfolgenden Werktages verlängert.

Wurde die Wohnung oder der Bestandgegenstand vor Ablauf einer festgesetzten Frist vollkommen geräumt, so ist sie (er) dem Vermieter zu übergeben, sobald die Mietdauer abgelaufen ist.

§ 7. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung gilt nur, insofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 8. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt am 16. Dezember 1924 in Kraft. Mit demselben Tage treten die bisherigen, für die einzelnen Gemeinden gültigen Aufkündigungs- und Ausziehordnungen außer Kraft. Die nächsten, dem 16. De-

Digitized by Google

zember 1924 nachfolgenden vierteljährigen Aufkündigungen müssen bereits nach der neuen Aufkündigungs- und Ausziehordnung in den ersten acht Tagen des Monates Jänner 1925 mit Wirksamkeit vom 15. Jänner 1925 gegeben werden.

Der nach den bisherigen Aufkündigungs- und Ausziehordnungen am 1. November 1924 fällige Mietzins ist nur auf 2 Monate zu entrichten.

Am 1. Jänner 1925 ist sodann der vierteljährige Mietzins zum erstenmal allgemein für das Kalendervierteljahr vom 1. Jänner 1925 bis 31. März 1925 zu entrichten.

Die Räumungsfristen nach dieser Ordnung gelten zum erstenmale für den auf den 1. April 1925 fallenden Ausziehtermin.

Abänderung der Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Böhmen.

(Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Böhmen vom 20. August 1924, Slg. Nr. 183, betreffend die Abänderung der neuen allgemeinen Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Böhmen. — Kundgemacht am 2. September 1924.)

Auf Grund des Art. XI, Abs. 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, wird von der politischen Landesverwaltung in Prag im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag die allgemeine Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Böhmen vom 26. Juni 1924, Slg. Nr. 172,[1]) abgeändert, wie folgt:

§ 10, Abs. 1, hat zu lauten:

Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt am 16. Dezember 1924 in Kraft. Mit demselben Tage treten die bisherigen, für die einzelnen Gemeinden in Böhmen gültigen Aufkündigungs- und Ausziehordnungen außer Kraft. Die nächsten, dem 16. Dezember 1924 nachfolgenden vierteljährigen Aufkündigungen müssen bereits nach der neuen Aufkündigungs- und Ausziehordnung innerhalb der ersten vierzehn Tage des Monates Jänner 1925 mit Wirksamkeit vom 1. April 1925, die nächsten halbmonatlichen Aufkündigungen am 1. Jänner 1925 mit Wirksamkeit vom 16. Jänner 1925 gegeben werden.

Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser.

(Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 186, zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1921, Slg. Nr. 267. — Kundgemacht am 9. September 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 9 und 16 des Gesetzes vom 19. Juli 1921, Slg. Nr. 267,[2]) betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser:

§ 1. (1) Die Zustimmung zur Auszahlung der Staatsbeiträge zur Arbeitslosenunterstützung (§ 4, Abs. 3, des Gesetzes) wird den Fachorganisationen nach freiem Ermessen auf Grund eines Beschlusses der Regierung (§ 81 der Verfassungsurkunde)

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 705.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 21, S. 820.

Digitized by Google

vom Minister für soziale Fürsorge erteilt; bei verzweigten Fachorganisationen wird diese Zustimmung ihrer Zentrale mit der Wirkung erteilt, daß sie für alle Zweige dieser Zentrale gilt.

(2) Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Abweisung der Gesuche um Auszahlung der Staatsbeiträge; in gleicher Weise ist in dem Falle vorzugehen, wenn einer Fachorganisation nach § 13, Abs. 4, des Gesetzes die weitere Auszahlung des Staatsbeitrages entzogen werden kann.

§ 2. (1) Die Zentralen und die Ortsgruppen (Zweigstellen) der Fachorganisationen müssen die ganze Verwaltung und namentlich die Buchführung, betreffend die Arbeitslosenunterstützungen und den Staatsbeitrag, abgesondert von ihrer sonstigen Gebarung führen.

(2) Zu diesem Zwecke sind die Quoten festzusetzen, die von den Mitgliedsbeiträgen auf die Arbeitslosenunterstützung entfallen, und diese Quoten müssen einem abgesondert verwalteten Mitgliedsfonds gegen die Arbeitslosigkeit abgeführt werden.

(3) Sämtliche Rechnungsbücher, Vormerke und Schriftstücke, die sich auf die angeführte Unterstützungstätigkeit beziehen, unterliegen der Staatsaufsicht.

§ 3. (1) Wer sich den Anspruch auf den Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterunterstützung sichern will, hat bei der Ortsgruppe der Fachorganisation eine Mitgliedsanmeldung auszufüllen, in welcher der Zu- und Vorname, die Staatsangehörigkeit, der Ort und das Datum der Geburt, der Wohnort und die Beschäftigung sowie die Erklärung enthalten sein muß, ob er Mitglied noch einer anderen Fachorganisation ist, und bejahenden Falles, bei welcher Fachorganisation er im Falle der Arbeitslosigkeit den Anspruch auf den Staatsbeitrag geltend machen wolle. Die Ortsgruppe oder Zweigstelle hat die ausgefüllte Mitgliedsanmeldung der Zentrale zwecks Anlegung des alphabetischen Mitgliedskatasters (Muster A) einzusenden.

(2) Besteht im Bereiche des Wohnsitzes des Mitgliedes keine Ortsgruppe (Zweigstelle), so ist die Mitgliedsanmeldung direkt der Zentrale einzusenden.

§ 4. (1) Wird ein Mitglied der Fachorganisation arbeitslos, so hat die Ortsgruppe der Fachorganisation, soweit nicht der in § 3, Abs. 2, dieser Verordnung angeführte Fall vorliegt, der mit der Bewilligung der Arbeitslosenunterstützungen und des Staatsbeitrages betrauten Zentrale eine Meldung um die Arbeitslosenunterstützung einzusenden, die die Bestimmung der Ortsgruppe oder Auszahlungsstelle, den Zu- und Vornamen, die Staatsangehörigkeit, das Datum und den Ort der Geburt, den Wohnort und die letzte Beschäftigung des Arbeitslosen sowie die Angabe seines Standes (ob ledig oder verheiratet), den Zeitpunkt und den Grund der Entlassung aus der Arbeit oder, wenn er die Arbeit freiwillig aufgegeben hat, den Zeitpunkt und den Grund hierfür sowie die Angabe zu enthalten hat, ob er zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung nicht ein Krankengeld von der Krankenkasse bezieht oder sich darum bewirbt. Der Grund der Lösung des letzten Arbeitsverhältnisses (§ 5, Z. 4, des Gesetzes) ist vom Arbeitgeber zu beglaubigen.

(2) Die ordnungsmäßig ausgefüllte Meldung muß einerseits von dem Arbeitslosen, andererseits von dem berufenen Funktionär der Ortsgruppe unterschrieben und mit deren Siegel versehen sein. Auch muß die Meldung im Sinne des § 4, Abs. 1 und 4, des Gesetzes von der öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt oder einer fachlichen Arbeitsvermittlungsanstalt, die in dieser Beziehung als einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt gleichwertig anerkannt wird, oder einer von der öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt bestimmten Stelle in der Richtung bestätigt sein, daß sich der Arbeitslose vergeblich um eine Arbeit gemeldet hat (Muster B).

Digitized by Google

§ 5. Auf Grund dieser Meldung um die Arbeitslosenunterstützung entscheidet der Ausschuß der Fachorganisation, bzw. die Zentrale des Verbandes durch das hierzu berechtigte Organ (§ 1 des Gesetzes), ob dem betreffenden Mitgliede die Mitgliedsunterstützung während der Arbeitslosigkeit und der Staatsbeitrag bewilligt wird.

§ 6. (1) Bewilligt die Zentrale die Arbeitslosenunterstützung, so fertigt sie eine Anweisung auf die Arbeitslosenunterstützung mit einer Durchschrift aus und übermittelt die Anweisung samt der Durchschrift der Ortsgruppe. Die Anweisung muß den Zu- und Vornamen des Mitglieds, die Bestimmung der Ortsgruppe, den Tagessatz der Arbeitslosenunterstützung und des Staatsbeitrages sowie die Bestimmung des Tages des Beginnes und des Endes des Anspruches auf die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung und des Staatsbeitrages enthalten.

(2) Die Ortsgruppe hat bei jeder Wochenauszahlung des arbeitslosen Mitgliedes auf der Anweisung und ihrer Durchschrift die an Mitgliedsunterstützungen während der Arbeitslosigkeit und an Staatsbeitrag ausgezahlten Beträge ersichtlich zu machen und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers beisetzen zu lassen (Muster C).

§ 7. (1) Nachdem die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung und des Staatsbeitrages wegen Antrittes einer Arbeit oder wegen Einstellung der Unterstützung aus dem im § 6 des Gesetzes angeführten Grunde abgeschlossen wurde, hat die Ortsgruppe die bestätigte Anweisung samt der Durchschrift der Zentrale einzusenden.

(2) Der bestätigten Anweisung hat sie zugleich die von einer öffentlichen Arbeitsvermittlunganstalt oder einer fachlichen Arbeitsvermittlungsanstalt, die in dieser Beziehung als einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt gleichwertig anerkannt wird, oder von einer von der öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt bestimmten Stelle ausgestellte und beglaubigte Ausweiskarte darüber anzuschließen, daß sich der Arbeitslose während der ganzen Dauer der Unterstützung dreimal wöchentlich um Arbeit gemeldet hat (Muster D).

§ 8. (1) Die Zentrale hat sodann ein von den Ortsgruppen binnen eines bestimmten Kalenderabschnittes, mindestens jedoch innerhalb Monatsfrist vorzulegendes Verzeichnis aller Fälle, in alphabetischer Reihenfolge der Ortsgruppen und innerhalb der einzelnen Ortsgruppen in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder zusammengestellt, dem Ministerium für soziale Fürsorge behufs Ersatzes jener Beträge zu übermitteln, die als Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung für Rechnung des Staatsschatzes ausgezahlt worden sind.

(2) Einem jeden Falle muß als Beleg die ordnungsmäßig ausgefüllte und namentlich von dem unterstützten Empfänger bestätigte Anweisung (Muster C) und die Ausweiskarte (Muster D) darüber, daß er sich dreimal wöchentlich vergeblich um Arbeit gemeldet hat, beigeschlossen werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Gesetz vom 19. Juli 1921, Slg. Nr. 267, betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser, in Wirksamkeit tritt.

§ 10. Mit der Durchführung der Verordnung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

*

Digitized by Google

Muster A.

MITGLIEDSANMELDUNG.

Postnummer: . . . . . **Haupt-Mitgliedsnummer:** . . . . .

Zu- und Vorname .....

Staatsangehörigkeit .....

geboren in ..... am ..... Beruf .....

dz. beschäftigt bei ..... in .....

erklärt gemäß § 4, Abs. 1, Z. 2, des Gesetzes vom 19. Juli 1921, S. d. G. u. V. Nr. 267, betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser, daß er bei .....

..... ab ..... Mitglied ist / sich als Mitglied anmeldet *)

und daß er Mitglied noch / kein Mitglied *) einer anderen Fachorganisation, und zwar .....

..... ist.

Im Falle der Arbeitslosigkeit will er den Anspruch auf den Staatsbeitrag nur bei

.....

geltend machen. .....

..... am .....

....

(Eigenhändige Unterschrift.)

Siegel der Ortsgruppe.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Digitized by Google

Muster B.

MELDUNG UM DIE ARBEITSLOSENUNTERSTÜTZUNG.

Postnummer:..... **Haupt-Mitgliedsnummer:**.....,

1. Ortsgruppe oder Auszahlungsstelle .....
2. Zu- und Vorname des arbeitslosen Mitgliedes .....,
3. Staatsangehörigkeit .....
4. Tag, Monat und Jahr der Geburt .....
5. Wohnsitz (Ort, Gasse, Hausnummer) .....
6. Letzte Beschäftigung .....
7. Ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden *) .....
8. Ort und Adresse des Arbeitgebers, bei dem das Mitglied zuletzt beschäftigt war ..... und Höhe des letzten Lohnes (Tag-, Wochen- oder Monatslohnes) .....
9. Im Falle der Entlassung aus der Arbeit: Zeitpunkt ..... und Grund .....
10. Im Falle der freiwilligen Aufgabe der Arbeit: Zeitpunkt ..... und Grund .....
11. Ob das Mitglied nicht zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung ein Krankengeld von der Krankenkasse bezieht oder sich darum bewirbt .....
12. Mitglied der Fachorganisation seit .... am .....

Eigenhändige Unterschrift des Arbeitslosen.

Beglaubigung des Grundes der Entlassung des Arbeitnehmers.

Unterschrift des Funktionärs der Ortsgruppe und Siegel derselben.

BESTÄTIGUNG DER ARBEITSVERMITTLUNGSANSTALT.**)

Die gefertigte Arbeitsvermittlungsanstalt bestätigt, daß sich

Herr
Frau .....
Fräulein

am ..... bei der Arbeitsvermittlungsanstalt in .....

gemeldet hat und daß ihm (ihr) eine entsprechende Arbeit (§ 6, Z. 2 und 3, des Gesetzes) nicht zugewiesen werden konnte.

..... am .....

Unterschrift und Siegel der Vermittlungsanstalt.

---

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Die Meldung muß im Sinne des § 4, Abs. 1, Z. 4, des Gesetzes, betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser, von einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt oder einer fachlichen Arbeitsvermittlungsanstalt, die in dieser Beziehung als einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt gleichwertig anerkannt wird, oder von einer Stelle, die von der öffentlichen Vermittlungsanstalt bezeichnet wurde, in der Richtung bestätigt sein, daß sich der Arbeitslose vergeblich um eine Arbeit gemeldet hat.

Digitized by Google

Muster C.

ANWEISUNG AUF ARBEITSLOSENUNTERSTÜTZUNG.

Postnummer:..... **Haupt-Mitgliedsnummer:**.....

Für das Mitglied (Zu- und Vorname) .....
der Ortsgruppe in .....
Tagessatz der Arbeitslosenunterstützung aus den Mitteln der

Fachorganisation . . . . . Kč . . . . h
Staatsbeitrag . . . . . Kč . . . . h
Zusammen . . . . . Kč . . . . h

Erster Unterstützungstag ist der .....
Das Mitglied hat Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung für die Dauer von ..... Tagen,
und auf den Staatsbeitrag für die Dauer von ..... Tagen.

Das Mitglied hat während der Zeit vom ..... angefangen (§ 6, Z. 4, des Gesetzes) schon ..... Tage die Arbeitslosenunterstützung und den Staatsbeitrag zu derselben bezogen und hat daher Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung für die Dauer von ..... Tagen und auf den Staatsbeitrag für die Dauer von ..... Tagen.

Siegel der Zentrale.

Angewiesen mit Beschluß vom .....

.....

Unterschrift.

Bestätigung der ausgezahlten Unterstützung.

Unterstützungswoche	für die Woche vom	für die Woche bis	Zahl der Tage	Arbeitslosenunterstützung Kč	Arbeitslosenunterstützung h	Staatsbeitrag Kč	Staatsbeitrag h	Zusammen ausgezahlt	Unterschrift des Empfängers
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									

Digitized by Google

Muster D.

(Seite 1.)

192.....

Postnummer .....

AUSWEISKARTE DES ARBEITSLOSEN.

Vor- und Zuname .....
Staatsangehörigkeit .....
Geburtsjahr .....
Beruf .....
Wohnort .....
Mitglied der Fachorganisation .....
Haupt-Mitgliedsnummer .....
Hat sich um Arbeit gemeldet am .....

Siegel der Arbeitsvermittlungsanstalt.

.....

(Seiten 2 und 3.) (Unterschrift des Leiters der Arbeitsvermittlungsanstalt.)

Hat sich um Arbeit gemeldet:

Laufende Woche	Bestätigung darüber, daß sich der Arbeitslose dreimal vergeblich um Arbeit gemeldete hat *)		
1. Woche (vom ..... bis .....)			
2. Woche (vom ..... bis .....)			
3. Woche (vom ..... bis .....)			
4. Woche (vom ..... bis .....)			
5. Woche (vom ..... bis			
6. Woche (vom ..... bis .....)			
7. Woche (vom ..... bis .....)			
8. Woche (vom ..... bis .....)			
9. Woche (vom ..... bis .....)			
10. Woche (vom ..... bis .....)			
11. Woche (vom ..... bis .....)			
12. Woche (vom ..... bis .....)			
13. Woche (vom ..... bis .....)			
14. Woche (vom ..... bis .....)			
15. Woche (vom ..... bis .....)			
16. Woche (vom ..... bis .....)			

*) Der Arbeitslose muß sich regelmäßig melden, außer wenn es ihm aus einem triftigen Grunde nicht möglich ist.

Digitized by Google

(Seite 4.)

Rechtsbelehrung und Weisungen.

Die Zuerkennung des Staatsbeitrages muß an den Nachweis gebunden werden, daß sich der Arbeitslose bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt oder bei einer fachlichen Arbeitsvermittlungsanstalt, die in dieser Beziehung als einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt gleichwertig anerkannt wird, gleich beim Eintritte der Arbeitslosigkeit vergeblich um Arbeit gemeldet hat und daß er sich um die Arbeitslosenunterstützung gemeldet hat; die weitere Auszahlung des Staatsbeitrages ist an den Nachweis gebunden, daß sich der Arbeitslose mindestens dreimal wöchentlich bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt oder bei einer Stelle, die von der Arbeitsvermittlungsanstalt bezeichnet wurde, gemeldet hat, außer wenn es ihm aus einem triftigen Grunde unmöglich war.

Den Anspruch auf den Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung verliert insbesondere:

1. wer eine ihm von einer öffentlichen oder fachlichen Arbeitsvermittlungsanstalt oder einem anderen öffentlichen Organ angebotene Arbeit abgelehnt hat, obzwar er die angebotene Arbeit leisten kann und die Arbeit nicht derart beschaffen ist, daß sie seine fachliche Leistungsfähigkeit gefährden würde, und obzwar sie nach dem gültigen Lohntarif oder nach den in dem Orte, wo die Arbeit zu leisten ist, üblichen Sätzen entlohnt wird; soll der Arbeitslose eine Arbeit außerhalb seines Aufenthaltsortes annehmen, so ist ihm die unentgeltliche Beförderung in den Arbeitsort zum Arbeitsantritte zu gewährleisten. Der Arbeitslose ist nicht verpflichtet, eine Arbeit in einem Unternehmen anzunehmen, in dem Streik oder Aussperrung herrscht;

2. wer die Leistung der ihm von einer Arbeitsvermittlungsanstalt zugewiesenen zeitweiligen gemeinnnützigen Arbeiten während einer dem ihm aus dem Staatsbeitrage zur Arbeitslosenunterstützung zukommenden Wochenbezuge entsprechenden Zeitdauer verweigert hat, obzwar er die angebotene Arbeit verrichten kann und sie seiner fachlichen Leistungsfähigkeit angemessen ist und nach dem gültigen Lohntarife oder nach den in dem Orte, wo die Arbeit zu leisten ist, üblichen Sätzen entlohnt wird.

Mit dieser von der zuständigen Vermittlungsanstalt beglaubigten Ausweiskarte muß sich das Mitglied bei der Auszahlung der Unterstützung ausweisen und nach Schluß der Unterstützung muß diese Ausweiskarte bei der Auszahlung der letzten Anweisung der Auszahlungsstelle abgegeben werden.

Digitized by Google

Entlassung der überzähligen Wehrpflichtigen.

(Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 187. — Kundgemacht am 9. September 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1924, Slg. Nr. 176,[1]) betreffend die Feststellung des Friedensstandes des tschechoslowakischen Heeres für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 30. September 1927:

§ 1. Überzahl mit 1. Dezember.

Übersteigt in einem der Jahre der Geltung des Gesetzes vom 2. Juli 1924, Slg. Nr. 176, betreffend die Feststellung des Friedensstandes des tschechoslowakischen Heeres für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 30. September 1927, die Zahl der zur Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) verpflichteten Wehrpflichtigen mit 1. Dezember die erlaubte Höchstziffer, die mit Rücksicht auf den durch das Gesetz für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. März festgesetzten durchschnittlichen Friedensstand des tschechoslowakischen Heeres unter angemessener Bedachtnahme auf die wahrscheinlichen Abgänge und Zuwächse vom Ministerium für nationale Verteidigung bestimmt wird, so wird mit dem 30. November in der Höhe der Überzahl die entsprechende Anzahl von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst in der Dauer von 14 Monaten bereits abgeleistet haben, bis zur Übersetzung in die I. Reserve dauernd beurlaubt.

§ 2. Wehrpflichtige, die als überzählig entlassen werden können.

(1) Gemäß § 1 werden in den Grenzen der sich ergebenden Überzahl vorzeitig aus der Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) entlassen:

a) vor allem die Wehrpflichtigen, denen — obzwar sie als entsprechend bezeichnet waren — die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach dem Gesetze vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 370,[2]) betreffend die Festsetzung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht, nicht zuerkannt werden konnte, weil die festgesetzte Zahl von Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung zuerkannt werden konnte, erschöpft war;

b) sodann die Wehrpflichtigen, deren Gesuch um Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zwar nicht als entsprechend bezeichnet war, aber doch im Hinblicke auf eine gewisse Rücksichtswürdigkeit gemäß der Bestimmung des § 11 (3) der Reg. Vdg. vom 22. Dezember 1922, Slg. Nr. 371,[3]) zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 370, betreffend die Festsetzung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht, zurückbehalten wurde, sowie sonstige Wehrpflichtige, die berücksichtigungswürdige Familien-, Wirtschafts- oder Existenzverhältnisse oder andere berücksichtigungswürdige Umstände nachweisen (z. B. Studierende oder Personen, die sich für einen bestimmten Beruf vorbereiten und durch den Präsenzdienstantritt Schaden erleiden würden, usw.).

(2) Die Entlassung aus der Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) kann in den Fällen des Absatzes (1) a) nur dann erfolgen, wenn die Verhältnisse, welche

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 709.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 23, S. 993.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 23, S. 1000.

Digitized by Google

die Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach dem Gesetze Slg. Nr. 370/1922 begründen würden, fortdauern, wie auch die Entlassung der Wehrpflichtigen, deren Gesuch gemäß der Bestimmung des § 11 (3) der Reg. Vdg. Slg. Nr. 371/1922 [Abs. (1) b)] zurückbehalten wurde, nur dann durchgeführt werden kann, wenn die berücksichtigungswürdigen Umstände fortbestehen.

(3) In den im Absatze (1) b) angeführten Fällen ist außer den erwähnten Verhältnissen (Umständen) auch das Verhalten des Wehrpflichtigen während der Dauer der aktiven Dienstleistung entscheidend; hierbei ist vor allem auf die zu Hilfsdiensten tauglichen Wehrpflichtigen Rücksicht zu nehmen.

§ 3. Entscheidung über die vorzeitige Entlassung der Überzähligen.

(1) Über die vorzeitige Entlassung aus der Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) gemäß § 1 entscheidet endgültig das Landesmilitärkommando [Abs. (5)].

(2) In den in § 2, Abs. (1) a), angeführten Fällen sowie hinsichtlich der Wehrpflichtigen, deren Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht gemäß § 11 (3) der Reg. Vdg. Slg. Nr. 371/1922 zurückbehalten wurden [§ 2, Abs. (1) b)], ist ein besonderes Gesuch um vorzeitige Entlassung nicht notwendig, sondern das Landesmilitärkommando entscheidet auf Grund des Gesuches um Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht, welches von diesem Kommando gemäß der Bestimmung des letzten Satzes des Abs. (11) und des vorletzten Satzes des Abs. (3) der Reg. Vdg. Slg. Nr. 371/1922 zurückbehalten worden ist; in den Fällen, in denen das Ministerium für nationale Verteidigung das Gesuch (die Beschwerde) wegen Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht abgewiesen hat, holt das Landesmilitärkommando die betreffenden Akten von der Behörde ein, bei der sie hinterlegt sind.

(3) Vor der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung von Personen, denen die angesuchte Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht aus den in § 2, Abs. (1) a) und b), angeführten Gründen nicht zuerkannt wurde, hat das Landesmilitärkommando nach den Weisungen des Ministeriums für nationale Verteidigung sicherzustellen, ob die Verhältnisse, die die Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht begründet hätten, beziehungsweise die besonders rücksichtswürdigen Umstände, derentwegen das abgewiesene Gesuch zurückbehalten wurde, fortbestehen; diese Sicherstellung ist nicht notwendig, wenn die Partei selbst den Nachweis erbringt, daß die angeführten Verhältnisse (Umstände) noch fortbestehen.

(4) Eventuell eingelangte neue Gesuche, betreffend die im vorhergehenden Absatze angeführten Wehrpflichtigen, sind samt den Belegen den ursprünglichen Gesuchen um Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht beizuschließen und mit ihnen im Sinne der vorstehenden Absätze zu erledigen.

(5) In den Fällen, in denen gemäß der Bestimmung des § 2, Abs. (1) b), um die vorzeitige Entlassung besonders angesucht werden muß, sind die Gesuche, sofern das Ansuchen durch berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse begründet wird, von den Familienangehörigen einzubringen; in den sonstigen Fällen hat der Wehrpflichtige selbst das Gesuch einzubringen. Den Gesuchen sind die Belege über die berücksichtigungswürdigen Verhältnisse anzuschließen. Die Gesuche müssen von den Familienangehörigen der betreffenden Wehrpflichtigen bei der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz ihres Aufenthaltsortes eingebracht werden; ist der Wehrpflichtige selbst Gesuchsteller, so hat er das Gesuch bei der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz seines Aufenthaltsortes vor Antritt

Digitized by Google

der aktiven Dienstleistung einzubringen. Die Gesuche sind bei den erwähnten Behörden bis 1. September eines jeden Jahres einzubringen; diese Frist wird für das Jahr 1924 bis zum 1. Oktober erstreckt. Die politische Behörde (administrative Obrigkeit) I. Instanz, bei der die Gesuche eingelangt sind, hat sie nach erfolgter Erhebung und eventueller Ergänzung durch die erforderlichen Belege mit ihrer Äußerung an das heimatliche Ergänzungsbezirkskommando zu leiten, von dem sie dem Truppenkörper (der Formation) abgetreten werden, bei dem (der) der Wehrpflichtige den aktiven Dienst leistet. Der Truppenkörper (die Fomation) schließt eine Äußerung über das Verhalten des Wehrpflichtigen während der aktiven Dienstleistung und über seine militärische Tüchtigkeit bei und legt das Gesuch direkt dem Landesmilitärkommando des Aufenthaltsortes der Familienangehörigen, bzw. des Aufenthaltsortes des Wehrpflichtgen vor Antritt des Präsenzdienstes, sofern er selbst das Gesuch eingebracht hat, vor. Aus dem Auslande eingelangte Gesuche sind dem heimatlichen Landesmilitärkommando zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Ist die Zahl der in § 2, Abs. (1) a) und b), angeführten Personen, die den festgesetzten Bedingungen entsprechen, im Bereiche eines Landesmilitärkommandos kleiner als die Zahl der Überzähligen in diesem Bereiche, so werden bis zur Erschöpfung der Überzahl auch andere Wehrpflichtige, die bereits den 14monatigen Präsenzdienst abgeleistet haben, dauernd beurlaubt, sofern es ihr Verhalten während der aktiven Dienstleistung und ihre militärische Tüchtigkeit zuläßt, wobei vor allem Wehrpflichtige zu berücksichtigen sind, deren Familien-, Wirtschafts-, Existenzverhältnisse usw. eine Berücksichtigung verdienen. Die näheren Instruktionen hierüber werden vom Ministerium für nationale Verteidigung erlassen; diese Instruktionen enthalten auch die nähere Bestimmung darüber, wer über diese Entlassung zu entscheiden hat.

(7) Ergibt sich in einem der Jahre der Geltung des Gesetzes keine Überzahl an Wehrpflichtigen, so werden die eingebrachten Gesuche als gegenstandslos zurückgestellt.

§ 4. Überzahl mit 1. April.

(1) Sollte sich nach Entlassung der Wehrpflichtigen, welche die Pflicht zur Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) erfüllt haben, und nach Entlassung der Personen, denen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach dem Gesetze Slg. Nr. 370/1922 zuerkannt wurde, eine Überzahl über die erlaubte Höchstziffer ergeben, die im Hinblicke auf den durch das Gesetz für die Zeit vom 1. April bis 30. September festgesetzten durchschnittlichen Friedensstand des tschechoslowakischen Heeres unter angemessener Bedachtnahme auf die wahrscheinlichen Abgänge und Zuwächse vom Ministerium für nationale Verteidigung bestimmt wird, so wird mit dem 31. März in der Höhe der Überzahl die entsprechende Anzahl von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst in der Dauer von 6 Monaten bereits abgeleistet haben, bis zur Übersetzung in die I. Reserve dauernd beurlaubt.

(2) Als überzählig werden nach dem vorstehenden Absatze gemäß den Weisungen des in § 3 (5) angeführten Landesmilitärkommandos vor allem die Wehrpflichtigen entlassen, denen — obzwar sie als entsprechend bezeichnet waren — die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach dem Gesetze Slg. Nr. 370/1922 nicht zuerkannt werden konnte, weil die festgesetzte Zahl von Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung zuerkannt werden konnte, erschöpft war, und bei Abgang solcher werden als überzählig auch sonstige Wehrpflichtige entlassen, deren Familien-(Wirtschafts)verhältnisse und deren Verhalten während des aktiven Dienstes eine

Digitized by Google

besondere Berücksichtigung verdienen. Diese Wehrpflichtigen werden vor allem jenen Personen entnommen, für die um die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht angesucht worden war, deren Gesuche aber, weil sie nicht vollkommen entsprochen haben, abgewiesen wurden, sofern sie wegen einer gewissen Rücksichtswürdigkeit gemäß der Bestimmung des § 11 (3) der Reg. Vdg. Slg. Nr. 371/1920 zurückbehalten worden sind; hierbei ist vor allem auf die zu Hilfsdiensten tauglichen Wehrpflichtigen Rücksicht zu nehmen; die näheren Instruktionen hierüber werden vom Ministerium für nationale Verteidigung erlassen.

§ 5. Festsetzung der Zahl der Überzähligen.

Das Ministerium für nationale Verteidigung bestimmt alljährlich nach Feststellung der Zahl der zur Ergänzung des Friedensstandes zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen im Sinne der im § 1 und § 4, Abs. (1), angeführten Grundsätze die Zahl der überzähligen Wehrpflichtigen und teilt rechtzeitig den Landesmilitärkommandos mit, wie viel von diesen Überzähligen auf die einzelnen Bereiche entfallen, wobei auch die weiteren zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Weisungen erlassen werden; sind in dem betreffenden Jahre keine Überzähligen vorhanden, so werden hiervon gleichfalls die Landesmilitärkommandos durch das Ministerium für nationale Verteidigung in Kenntnis gesetzt.

§ 6. Übersetzung der vorzeitig entlassenen Wehrpflichtigen in die Reserve.

(1) Die Wehrpflichtigen, die auf Grund dieser Verordnung vorzeitig aus der Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) dauernd beurlaubt worden sind, werden mit dem Tage in die I. Reserve übersetzt, an dem sie den Anspruch auf diese Übersetzung erlangt hätten, wenn sie nicht aus der Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) entlassen worden wären.

(2) Im Militärbuch ist die vorzeitige dauernde Beurlaubung aus der Präsenzdienstleistung unter Berufung auf diese Verordnung anzumerken.

§ 7. Aufhebung der vorzeitigen Entlassung der überzähligen Wehrpflichtigen.

(1) Sollten es außerordentliche Verhältnisse erfordern, so kann das Ministerium für nationale Verteidigung die auf Grund dieser Verordnung vorzeitig dauernd beurlaubten Wehrpflichtigen zur Fortsetzung der Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) einberufen.

(2) Hören die Verhältnisse (Umstände), die die vorzeitige Entlassung aus der Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) begründet haben, nach der dauernden Beurlaubung auf, so kann aus diesem Grunde die Einberufung des Wehrpflichtigen zur Fortsetzung der Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) nicht angeordnet werden.

§ 8. Stempel- und Gebührenfreiheit.

Die auf die Durchführung dieser Verordnung abzielenden Eingaben (insbesondere auch die Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Präsenzdienstleistung [aktiven Dienstleistung]) sind von den Stempelgebühren befreit; desgleichen sind die Beilagen solcher Eingaben, wenn sie nur zu diesem Zwecke verwendet werden, stempelfrei, weshalb auf ihnen bei der Ausstellung der Zweck und die Person, für welche sie bestimmt sind, angemerkt werden müssen.

§ 9. Wirksamkeit und Durchführung der Verordnung.

Diese Verordnung, deren Durchführung dem Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aufgetragen wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Neue Ausstattung der statistischen Marken.

(Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 188. — Kundgemacht am 9. September 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1922. Slg. Nr. 235,[1]) betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels:

Art. I. Der § 45 der durch die Regierungsverordnung vom 25. Oktober 1923. Slg. Nr. 220,[2]) abgeänderten und ergänzten Regierungsverordnung vom 9. November 1922, Slg. Nr. 328,[3]) zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juli 1922. Slg. Nr. 235. betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels. wird abgeändert und hat zu lauten:

„Die statistischen Marken haben ein viereckiges Format mit gezähntem Rand und tragen die Aufschrift „Statistická známka", das Monogramm und das kleine Wappen der Tschechoslowakischen Republik und die Bezeichnung des Wertbetrages: 1 Kč, 2 Kč, 5 Kč und 10 Kč.

Die 1 Kč-Marken sind graublau mit dem kleinen Staatswappen in violetter, die 2 Kč-Marken grün mit dem kleinen Staatswappen in roter, die 5 Kč-Marken blau mit dem kleinen Staatswappen in roter und die 10 Kč-Marken rot mit dem kleinen Staatswappen in roter Farbe.

Das Durchlöchern (Perforieren) der statistischen Marken mit kleinen Buchstaben oder sonstigen Zeichen oder das Einpressen von Hochdruckbuchstaben oder Zeichen mittels Stanzen in dieselben zur Kenntlichmachung des Eigentümers ist nicht gestattet.

Marken, von denen die Randzacken abgeschnitten wurden, oder solche, die beschädigt wurden oder bereits aufgeklebt waren, sind ungültig und dürfen zur Gebührenentrichtung nicht verwendet werden."

Art. II. Mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung verlieren die bisherigen statistischen Marken ihre Gültigkeit; diese aus dem Verkehre gezogenen Marken können im gleichen Gesamtwerte gegen statistische Marken nach dieser Verordnung längstens bis zum 31. Jänner 1925 umgetauscht werden.

Art. III. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1925 in Wirksamkeit und wird vom Vorsitzenden der Regierung im Einvernehmen mit den Ministern für Industrie, Handel und Gewerbe, der Finanzen, der Eisenbahnen, für Post- und Telegraphenwesen und für öffentliche Arbeiten durchgeführt.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922. Nr. 24, S. 1050.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1923. Nr. 15, S. 870.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1922. Nr. 24, S. 1052.

Digitized by Google

Schutz des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel.

(Regierungsverordnung (II) vom 29. August 1924, Slg. Nr. 189, betreffend den Schutz des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel, womit die §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 v. J. 1924, über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel durchgeführt werden. — Kundgemacht am 9. September 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 v. J. 1924,[1]) über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel:

§ 1. Ersatzmittel der gesetzlichen Zahlungsmittel gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 v. J. 1924, über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel sind Zeichen aller Art, die an Stelle des tschechoslowakischen Geldes irgend eine wirtschaftliche oder rechtliche Funktion desselben dauernd oder vorübergehend übernehmen sollen.

§ 2. Auf Grund des § 6 des Gesetzes Slg. Nr. 7/1924 wird verboten:

1. das für den Detailhandel unentbehrliche Geld tschechoslowakischer Währung, namentlich Metallmünzen ohne wirtschaftliches Bedürfnis oder über das Maß desselben hinaus zurückzuhalten oder aufzubewahren:

2. gesetzliche Zahlungsmittel zu beschädigen:

3. ohne gesetzlichen Grund gesetzliche Zahlungsmittel zurückzuweisen oder deren Annahme an bestimmte Bedingungen zu knüpfen;

4. in wie immer gearteter Weise unverbürgte Nachrichten zu verbreiten, die den Umlauf gesetzlicher Zahlungsmittel stören können.

§ 3. Der Vollzug dieser Verordnung wird den Ministern der Finanzen, der Justiz, für nationale Verteidigung und des Innern aufgetragen.

Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

(Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 192, betreffend die Abänderung und Ergänzung der durch die Regierungsverordnungen vom 3. November 1922, Slg. Nr. 318, und vom 13. Dezember 1923, Slg. Nr. 239, ergänzten Regierungsverordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. Nr. 305, womit Vorschriften zu § 75 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329 (Entschädigungsgesetz), in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220, über die Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes erlassen werden. — Kundgemacht am 11. September 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329[2]) (Entschädigungsgesetz), in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220:[3])

Art. I. Die durch die Regierungsverordnungen vom 3. November 1922, Slg. Nr. 318, und vom 13. Dezember 1923, Slg. Nr. 239,[4]) ergänzte Regierungsverordnung vom

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 1.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 22, S. 719.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 684.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 16, S. 938.

Digitized by Google

21. Oktober 1922, Slg. Nr. 305,[5]) womit Vorschriften zu § 75 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329 (Entschädigungsgesetz), in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220, über die Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes erlassen werden, wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. § 1, Abs. 2, hat nunmehr zu lauten:

Der militärische Kriegsdienst und die von dem Bediensteten infolge Krankheit oder eines anderen von dem Bediensteten nicht selbst verursachten oder verschuldeten wichtigen Hindernisses versäumte Zeit unterbricht den Lauf der anrechenbaren Arbeits- oder Dienstzeit nicht (wie z. B. ein zeitweiliges Aussetzen der Arbeit oder des Dienstes infolge vorübergehenden Mangels an Beschäftigung, insbesondere nach Zustellung der Kündigung an die die Wirtschaft führende Person). Der militärische Präsenzdienst unterbricht, sofern er in die letzten zwei Jahre vor der Anmerkung oder vor dem Tage der Kundmachung der beabsichtigten Übernahme fällt, das Arbeits- und Dienstverhältnis nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht, wenn der Bedienstete die Arbeit oder den Dienst auf dem vom Staate beschlagnahmten großen Grundbesitze zur Zeit des Ablaufes der Kündigungsfrist für die diesen Besitz bewirtschaftende Person oder zur Zeit der tatsächlichen Übernahme dieses Besitzes durch den Staat wieder geleistet hat, er wird aber in die für die Bemessung der Abfertigung nach § 17 maßgebende Dienstzeit nicht eingerechnet.

2. § 2, Abs. 4, hat nunmehr zu lauten:

Der Anspruch des Bediensteten auf Versorgung nach den Vorschriften dieser Verordnung beginnt mit dem Tage, an dem die von dem Bodenamte der die Wirtschaft führenden Person gegebene Kündigungsfrist endigt, und wenn keine Kündigung gegeben wurde, mit dem Tage der tatsächlichen Übernahme. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das Bodenamt die Versorgung nach Abs. 1, Z. 1 und 3, den Erben eines Bediensteten zuerkennen, der nach dem für den Beginn des Anspruches des Bediensteten maßgebenden Tage gestorben ist. Ein Bediensteter, der schon einmal nach den Vorschriften dieser Verordnung versorgt wurde, kann keinen Anspruch auf Versorgung mehr geltend machen, es sei denn, daß er durch eine Beschäftigung auf beschlagnahmtem Boden oder auf von der Beschlagnahme freigegebenen Liegenschaften versorgt worden wäre (§ 16).

3. Der § 5 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalte leben, sind durch eine einheitliche Bodenzuteilung stets gemeinsam versorgt.

4. Der § 7 hat nunmehr zu lauten:

Bediensteten, die auf die in § 4, Z. 1 bis 3, bezeichneten Arten einzeln eine Zuteilung von Liegenschaften erhalten haben, gewährt das Bodenamt aus dem Kolonisationsfonds zugleich einen Beitrag bis zur Hälfte jener Abfertigung, die ihnen gebührt hätte, wenn das Bodenamt an Stelle der Zuteilung von Liegenschaften auf Entschädigung durch eine Abfertigung erkannt hätte, sofern die Zuteilung an landwirtschaftlichem Boden wenigstens folgendes Ausmaß erreicht: a) im Rübengebiete bei Arbeitern 3 ha, bei Angestellten 5 ha, b) im Getreide- und Getreide-Kartoffelgebiete bei Arbeitern 4 ha, bei Angestellten 6 ha, c) im Kartoffel- und Kartoffel-Futtermittelgebiete bei Arbeitern 5 ha, bei Angestellten 7 ha. In den sonstigen Fällen gewährt das Bodenamt den Bediensteten zugleich mit der Zuteilung der Liegen-

[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 21, S. 915.

Digitized by Google

schaften zwei Drittel der Abfertigung. Handelt es sich um eine Zuteilung von unbedeutendem Ausmaße, so kann das Bodenamt den Bediensteten die ganze Abfertigung gewähren. In Ausnahmsfällen kann das Bodenamt bei Zuteilung eines Restgutes oder einer größeren landwirtschaftlichen Unternehmung (§ 4, Z. 4) an den Bediensteten demselben zugleich unter Bedachtnahme auf die Eigenschaften des Restgutes oder der größeren landwirtschaftlichen Unternehmung bis zwei Drittel der Abfertigung gewähren. Das Bodenamt ist berechtigt, den Beitrag (die Abfertigung) zur Bezahlung des Zuteilungspreises zu verwenden.

Erhält ein durch eine Geldentschädigung versorgter Bediensteter innerhalb eines Jahres darnach ein Restgut oder eine größere landwirtschaftliche Unternehmung zugeteilt (§ 4, Z. 4), so ist er verpflichtet, dem Kolonisationsfonds die Hälfte der erhaltenen Entschädigung ohne Zinsen zurückzuerstatten.

Einer Vereinigung von Bediensteten, die eine Zuteilung von Liegenschaften erhalten hat, gewährt das Bodenamt einen Beitrag in der Höhe der Summe der Beiträge, die die Bediensteten (Mitglieder der Vereinigung) nach Abs. 1, zweiter Satz, erhalten würden. Der der Vereinigung gewährte Beitrag ist eine unkündbare, aber verzinsliche Einlage der den Anspruch auf einen Beitrag nach Abs. 1 besitzenden Mitglieder der Vereinigung. Das Bodenamt ist berechtigt, den der Vereinigung gewährten Beitrag zur Bezahlung des Pachtzinses oder des Zuteilungspreises oder zum Erlage einer Pachtkaution zu verwenden.

Einer Vereinigung von Bediensteten, die eine Zuteilung von Liegenschaften erhalten hat, gewährt das Bodenamt auf begründetes Ansuchen einen Betriebskredit in barem aus dem Kolonisationsfonds bis zu 75% des tatsächlichen Bedarfes an Betriebskredit, sofern die Mittel des Kolonisationsfonds hinreichen. Von dem so gewährten Kredit hat die Vereinigung nach dem Statut des Kolonisationsfonds Zinsen zu bezahlen.

5. Der § 15 wird derart abgeändert, daß an Stelle der Worte „binnen sechs Monaten" und „vor Ablauf der sechsmonatigen Frist" die Worte „binnen drei Monaten" und „vor Ablauf der dreimonatigen Frist" zu stehen kommen.

6. § 16, Abs. 1, wird durch folgende Bestimmung (zweiter Satz) ergänzt: In gleicher Weise hat das Bodenamt Bedienstete zu entschädigen, denen es eine Beschäftigung auf beschlagnahmtem Boden oder auf von der Beschlagnahme freigegebenen Liegenschaften vermittelt, zugewiesen oder beschafft hat, wenn der Bedienstete ohne sein Verschulden die Arbeit oder den Dienst verloren hat, diese Tatsache dem Bodenamte gehörig bescheinigt, spätestens binnen 30 Tagen nach Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses seinen Versorgungsanspruch beim Bodenamte anmeldet und, falls ihm ein Abfertigungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber aus dem Grunde der Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zustand, diesen Anspruch dem Bodenamte ordnungsmäßig abtritt.

7. Der § 17 wird abgeändert und ergänzt:

Der Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Als unversorgt gelten auch Kinder bis zu 18 Jahren, wenn sie ohne Verschulden in ihrem Unterhalte von dem Bediensteten abhängig sind. Hinsichtlich der Familienverhältnisse des Bediensteten ist für die Berechnung der Abfertigung der Stand zur Zeit des Beginnes des Anspruches (§ 2, Abs. 4) entscheidend.

Der Abs. 3 wird am Schlusse ergänzt durch die Worte: „... oder bloß einer praktischen Fachbildung", die vor die Worte: „gefordert wird" einzuschalten sind.

Digitized by Google

Abs. 4, Z. 1, zweiter Satz, hat nunmehr zu lauten:

Die Abfertigung eines Beamten, der ein Familienhaupt oder der einzige Ernährer erwerbsunfähiger Verwandter in der geraden Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie ist, erhöht sich um 20% und, wenn ihm die Sorge um unversorgte Kinder obliegt, um weitere 5% für jedes unversorgte Kind.

Abs. 4, Z. 2, hat nunmehr zu lauten:

2. Bei den Angestellten, unter denen nach den Vorschriften dieser Verordnung einerseits Bedienstete, die die Arbeiten anderer Personen regelmäßig zu beaufsichtigen haben, andererseits ausgelernte Handwerker zu verstehen sind, die ihr Handwerk ausüben und wesentlich höhere Bezüge haben als die übrigen Arbeiter, um 60% mehr als bei den Arbeitern.

Abs. 4, Z. 3, lit. b), wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

ist die Gattin auch auf dem beschlagnahmten Besitz erwerbstätig, jedoch weniger als 150 Tage im Jahre, so erhöht sich die Abfertigung des Arbeiters gleichfalls um 20%;

8. Im § 18, erster Satz, werden hinter die Worte „zuerkannt wurde" die Worte „oder die nach § 2, Abs. 1, Z. 4, versorgt wurden" eingeschaltet und an Stelle der Worte „längstens binnen sechs Monaten" die Worte „längstens binnen drei Monaten" gesetzt.

9. Im § 21, Abs. 1, erster Satz, werden die Worte „und Angestellte" ausgelassen und der Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

In die Dienstzeit können bloß jene Jahre eingerechnet werden, während welcher der Arbeiter auf dem beschlagnahmten Besitze durch mindestens 150 Tage im Jahre beschäftigt war.

An Stelle des Abs. 2 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

Invaliden oder über 60 Jahre alten Bediensteten, die in den letzten zwei für die Zuerkennung des Anspruches auf Entschädigung maßgebenden Jahren nicht mindestens 150 Tage im Jahre gearbeitet haben, obzwar sie in den vorhergehenden Jahren mindestens 150 Tage im Jahre gearbeitet haben, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Anspruch auf eine Geldentschädigung zuerkannt werden.

Erhält ein Arbeiter eine Bodenzuteilung im Ausmaße von wenigstens 50% des in § 7, Abs. 1, erster Satz, angeführten Ausmaßes, so gewährt ihm das Bodenamt zugleich einen Beitrag aus dem Kolonisationsfonds bis zur Hälfte der dem Bediensteten nach Abs. 1 gebührenden Entschädigung. War er durchschnittlich mehr als 200 Tage beschäftigt, so gewährt ihm das Bodenamt zwei Drittel der Entschädigung. Erhält ein Arbeiter, der den Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 1 besitzt, eine Bodenzuteilung in einem Ausmaße, welches 50% des in § 7, Abs. 1, erster Satz, angeführten Ausmaßes nicht erreicht, so gewährt ihm das Bodenamt zugleich einen Beitrag aus dem Kolonisationsfonds bis zur Höhe der Entschädigung nach Abs. 1. Das Bodenamt ist berechtigt, den Beitrag (die Entschädigung) zur Bezahlung des Zuteilungspreises zu verwenden.

Die Vorschriften des § 7, Abs. 2 und 3, gelten sinngemäß für die Vereinigungen der einen Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 1 besitzenden Arbeiter.

10. In den § 23 wird als erster Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet:

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist der Bedienstete, der die Versorgung nach § 75 des Entschädigungsgesetzes und nach den Vorschriften dieser

Digitized by Google

Verordnung verlangt, verpflichtet, seinen Anspruch dem Bodenamte spätestens bis zum Tage der tatsächlichen Übernahme des beschlagnahmten Besitzes, auf dem er den Dienst oder die Arbeit versehen hat oder versieht, anzumelden. Konnte der Bedienstete den Anspruch wegen eines unüberwindlichen Hindernisses nicht rechtzeitig anmelden, so ist er verpflichtet, dies sogleich nach Behebung desselben zu tun und das Hindernis zu bescheinigen. Ansprüche, die nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der tatsächlichen Übernahme des beschlagnahmten Besitzes oder nach Ablauf von 30 Tagen nach Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, wenn diese erst nach der tatsächlichen Übernahme des beschlagnahmten Besitzes erfolgt ist, angemeldet wurden, werden vom Bodenamte nicht berücksichtigt und die Anspruchsanmeldungen werden als verspätet abgewiesen.

11. § 24, Abs. 2, hat zu lauten:

Gegen die Entscheidung des Bodenamtes ist die Beschwerde an die Schiedskommission (§ 25) zulässig. Die Beschwerde ist bei der Schiedskommission innerhalb der Frist von 14 Tagen von dem Tage der Zustellung der Entscheidung einzubringen.

Art. II. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Bediensteten Anwendung, die ihre bisherige Beschäftigung auf dem großen Grundbesitze aus dem Grunde verloren haben oder verlieren werden, weil der Staat nach dem 31. Dezember 1923 die beschlagnahmten Liegenschaften für Zwecke der Bodenreform übernommen hat oder übernehmen wird.

Art. III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Sie wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Versicherung bei den Bergwerksbruderladen.

(Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 12. September 1924, Slg. Nr. 202, über die Beendigung der Wirksamkeit der Krankenkassen- und der Provisionsabteilungen der vereinigten Bruderladen gemäß § 120 der Regierungsverordnung vom 11. Oktober 1923, Slg. Nr. 197, zur Durchführung des zweiten Teiles des Gesetzes, betreffend die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen. — Kundgemacht am 24. September 1924.)

Am 1. Oktober 1924 endigt die Wirksamkeit der Krankenkassen- und der Provisionsabteilungen der durch das Gesetz vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 242,[1]) betreffend die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen, vereinigten Bruderladen. An demselben Tage tritt das ganze Gesetz Slg. Nr. 242/1922, insoweit dessen Wirksamkeit nicht bereits mit seiner Erlassung eingetreten ist, sowie die Regierungsverordnung Slg. Nr. 197/1923[2]) in Wirksamkeit.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums v. 7. VII. 1924, Z. 18.289, betreffend die Aufsicht der Registergerichte über die Erfüllung der Nostrifikationsbedingungen im Sinne des Gesetzes vom 11. XII. 1919, Slg. Nr. 12 v. J. 1920.

Das Gesetz v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 12 v. J. 1920, bestimmt für die Unternehmungen, auf welche es sich bezieht, daß eine bestimmte Anzahl der Mitglieder

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 19, S. 801.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1923. Nr. 14. S. 805.

Digitized by Google

ihrer Verwaltungsorgane (Vorstand oder Direktion, Geschäftsführer) den ordentlichen Wohnsitz auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik und die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft haben muß. In diesem Sinne haben die Unternehmungen ihre Statuten zu ändern. Die genaue Erfüllung dieser Nostrifikationsbedingungen ist im Interesse des Staates, der Volkswirtschaft und Handelspolitik und von solcher Wichtigkeit, daß die Erreichung eines der wichtigsten Zwecke der Nostrifikation von ihr abhängig ist. Es liegt daher an allen beteiligten staatlichen Behörden, in ihrem Wirkungskreise der Erfüllung dieser Bedingungen die größtmögliche Aufmerksamkeit zu widmen. Den Gerichten, welche mit der Führung des Handelsregisters (Registers der Handelsfirmen) betraut sind, obliegt bei der Anmeldung von Vorstandsmitgliedern (Verwaltungsräten, Direktoren) nostrifizierter Aktiengesellschaften oder von Geschäftsführern nostrifizierter Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Eintragung ins Handelsregister die genaue Prüfung, ob die bezüglichen Statutenvorschriften, insbesondere betreffend den ordentlichen Wohnsitz und die Staatsbürgerschaft der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer erfüllt sind. Haben die Parteien nicht schon selbst gelegentlich der Anmeldung die notwendigen Belege hierüber vorgelegt, so müssen die Registergerichte sie nachträglich hiezu auffordern und überhaupt die vorerwähnten Umstände in geeigneter Weise feststellen. Die Anmeldung darf nur dann günstig erledigt werden, wenn mit Sicherheit festgestellt ist, daß die Vorstandsmitglieder (Direktoren) oder Geschäftsführer in jeder Beziehung den in den Statuten angeführten Erfordernissen entsprechen. Stellt ein Gericht bei irgend einer Gelegenheit bezüglich schon durchgeführter Eintragungen fest, daß diese entweder von Anfang an oder infolge einer späteren Veränderung in der angeführten Richtung nicht mit den Statuten übereinstimmen, so hat es hierauf unverzüglich dasjenige Ministerium aufmerksam zu machen, welches die betreffende Gesellschaft im Sinne des Nostrifikationserlasses zur Verlegung ihres Sitzes (Hauptniederlassung) in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik nach dem Gesetze vom 11. XII. 1919, Slg. Nr. 12 v. J. 1920, aufgefordert hat.

Erlaß des Justizministeriums v. 12. VII. 1924, Z. 31.642, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, betreffend die Umsatzsteuer von Lieferungen bei gerichtlichen Versteigerungen im Konkursverfahren.

Es sind Zweifel darüber aufgekommen, ob Veräußerungen bei einer gerichtlichen Versteigerung im Verlaufe eines Konkursverfahrens von der Umsatzsteuer gemäß § 4, Z. 1, Ges. v. 21. XII. 1923, Slg. Nr. 268, befreit sind oder nicht.

In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, daß dem Konkursmasseverwalter in solchen Fällen, wie in § 119 Konk.-O. ausdrücklich angeführt ist, die Rechte eines betreibenden Gläubigers zustehen, und zwar ohne Unterschied, ob er selbst um die Veräußerung gemäß § 119 (1) Konk.-O. oder in der Slowakei und Karpathorußland gemäß §§ 156 und 158 Ges.-Art. XVII:1881 ansucht oder ob er nur einer von einem anderen Gläubiger geführten Exekution gemäß § 119 (1) Konk.-O. beitritt.

Daher kann man solche Verkäufe von Sachen aus einer Konkursmasse in einer gerichtlichen Versteigerung nicht als freiwillig ansehen, vielmehr haben sie die Beschaffenheit von Zwangsversteigerungen im Sinne des § 4, Z. 1, Ges. v. 21. XII. 1923, Slg. Nr. 268, und unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

Die Justizministerialerlässe v. 12. VI. 1920, Vdg.-Bl. 29, und v. 1. VII. 1924, Z. 15.797, sowie für die Slowakei und Karpathorußland der Erlaß v. 5. IV. 1924, Vdg.-Bl. 16, bleiben weiterhin in Geltung.

Eintragung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ins Handelsregister. Das Justizministerium ist vom Ministerium des Innern darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein Kreisgericht die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ins Handelsregister bewilligt hat, ohne den Ablauf der sechswöchentlichen Frist gemäß § 2, Abs. 1, Reg.-Vdg. v. 27. VII. 1920, Slg. 465, abzuwarten. Hiebei ist es von der Meinung ausgegangen, daß diese Frist vom Tage des Einlangens der Anmeldung der Ges. m. b. H. beim Gerichte zu berechnen ist. Die Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels, welche mit der Durchführung der zit. Regierungsverordnung betraut sind, sind dahin übereingekommen, daß der Vorgang dieses Kreisgerichtes unrichtig gewesen ist und dem Wortlaute des § 2, Abs. 1, zit.

Digitized by Google

Reg.-Vdg. nicht entspricht, weil die dort angeführte Frist von dem Tage an zu berechnen ist, an welchem die Anzeige des Registergerichtes über die Anmeldung einer Eintragung ins Handelsregister gemäß § 2, Abs. 1, an das Ministerium des Innern gelangt ist. (Z. 34.251/24.)

Zustellung gerichtlicher Akten an exterritoriale Personen. In der letzten Zeit haben sich Fälle ergeben, daß einzelne Gerichte den Versuch gemacht haben, gerichtliche Akten, welche für exterritoriale Personen bestimmt gewesen sind, den Adressaten direkt zuzustellen; auf diese Weise sind Verzögerungen und andere Schwierigkeiten bei der ordentlichen Durchführung der Zustellung entstanden. Nach dem internationalen Rechte kann die Zustellung von Akten an exterritoriale Personen nur im diplomatischen Wege erfolgen.

Die slowakische Zivilprozeßordnung (Ges.-Art. I:1911) enthält keine besonderen Bestimmungen darüber, wie die Zustellung an exterritoriale Personen durchgeführt werden soll. Daher gilt für die Slowakei und Karpathorußland der oberwähnte Grundsatz des internationalen Rechtes, auf welchen § 9 Ges.-Art. I:1911 hinweist.

Für Böhmen, Mähren und Schlesien schließen § 32, Abs. 3, J.-N. und § 119 Z.-P.-O. die direkte Zustellung gerichtlicher Zuschriften an exterritoriale Personen aus. Da das Obersthofmarschallamt durch das Gesetz v. 1. IV. 1921, Slg. Nr. 161, aufgehoben worden ist, entfällt allerdings dessen Mitwirkung. Daher ist auch für diese Länder die Zustellung der Akten an exterritoriale Personen nur im diplomatischen Wege zulässig, auf welchen der zit. § 32, Abs. 3, J.-N. hinweist. Die Bestellung eines Kurators zwecks Zustellung an eine exterritoriale Person gemäß § 119, Abs. 2, Z.-P.-O., kommt nur subsidiär in Erwägung, wenn die Zustellung im diplomatischen Wege nicht durchgeführt werden kann, und auch dies nur in denjenigen Fällen, in welchen die exterritoriale Person der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht.

Zwecks Erzielung einer einheitlichen Praxis werden die Gerichte und Gerichtsbehörden angewiesen, alle Schriftstücke, die für Personen bestimmt sind, welche in der Tschechoslowakischen Republik die Exterritorialität genießen, dem Justizministerium in Prag vorzulegen, welches ihre Zustellung im diplomatischen Wege veranlassen wird. (Z. 13.270/24.)

Österreich — Gegenseitigkeit gemäß § 23 Verf. a. Streits. und § 8 Ges.-Art. XVI:1894. Durch das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1923, B.-G.-Bl. 636, welches mit 15. Jänner 1924 Wirksamkeit erlangt hat, ist das Recht eines ausländischen Verlassenschaftsgerichtes aufgehoben worden, zu verlangen, es möge ihm die Abhandlung einer Mobilarverlassenschaft überlassen werden, auch wenn die Erben nach einem ausländischen Staatsangehörigen gemäß § 140 öst. Verf. a. Streits. den Antrag auf Abhandlung der Verlassenschaft durch ein österreichisches Gericht gestellt haben.

Mit Rücksicht darauf ist künftighin mangels Gegenseitigkeit ähnlichen Ersuchen seitens österreichischer Gericht um Übergabe von Mobilarverlassenschaften nach österreichischen Staatsangehörigen nicht zu entsprechen, wenn gemäß § 140 Verf. a. Streits., bzw. § 111 Ges.-Art. XVI:1894 der Antrag auf Abhandlung einer solchen Verlassenschaft durch die tschechoslowakischen Gerichte gestellt worden ist.

Sonst bleibt der Umfang der Gegenseitigkeit gemäß § 23 Verf. a. Streits. und § 8 Ges.-Art. XVI:1894 im Verhältnis zu Österreich nach dem Erlasse vom 29. III. 1919, Vdg.-Bl. 5, unverändert. (Z. 16.656/24.)

Österreich — Überreichung von protokollarischen Klagen gemäß § 64, Z. 4, Z.-P.-O. Das Bundeskanzleramt (Justiz) hat nach vorhergehendem Meinungsaustausche mittels Zuschrift vom 21. Juli 1924, Z. 222.753/24, mitgeteilt, daß es den österreichischen Bundesgerichten zwecks Interpretation des § 64, Z. 4, Z.-P.-O. im nächsten Stücke des Amtsblattes der Justizverwaltung folgende Belehrung als Mitteilung herausgeben wird:

„Behandlung von Armenrechtsklagen im Verhältnis zur Tschechoslowakei. Nach den Beobachtungen des Bundeskanzleramtes (Justiz) ist bisher die Durchführung von Klagen armer Parteien, für die Anwaltszwang nicht besteht, insbesondere von Vaterschaftsklagen, im Verhältnisse zur

Digitized by Google

Tschechoslowakei auf Schwierigkeiten sprachlicher Art gestoßen. Das tschechoslowakische Justizministerium hat nun die Ansicht vertreten, es stehe nichts im Wege, daß der im § 64, Z. 4, Z.-P.-O. bezeichnete Vertreter auch die Klage namens der armen Partei verfasse und bei Gericht überreiche, sofern er hiezu durch eine von der armen Partei ausgestellte Vollmacht ermächtigt wird.

Nach Ansicht des Justizamtes steht einer derartigen Auslegung des § 64 Z.-P.-O. kein Bedenken entgegen. Diese Gesetzesstelle setzt ihrem Wortlaute nach voraus, daß die klagende Partei ihren Wohnsitz im Inlande hat. Sie bezieht sich daher nicht auf die Fälle, in denen die arme Partei die Klage bei einem ausländischen Gerichte in einer fremden Sprache zu Protokoll geben müßte und den für das Inland geltenden sprachlichen Vorschriften nicht entsprechen könnte. Die Bestimmungen des § 64 sind von dem Bestreben getragen, der armen Partei die Rechtsdurchsetzung tunlichst zu erleichtern. Sie haben nach der ständigen Übung bereits mehrfach eine erweiternde Auslegung gefunden, so im Exekutionsverfahren und für den armen Beklagten, sowie dann, wenn die Berufung zu Protokoll erklärt werden kann. Es entspricht daher nach Ansicht des Justizamtes durchaus dem Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung, wenn das Recht der armen Partei auf Bestellung eines Vertreters bei der mündlichen Verhandlung, falls sonst die Gefahr einer Rechtsverweigerung bestünde, auch auf die Erhebung der Klage durch einen amtlichen Vertreter ausgedehnt wird.

Demnach hätte im Verhältnisse zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakei die arme Partei zunächst bei dem Bezirksgerichte ihres Wohnsitzes unter Beibringung des Armutszeugnisses ein Ersuchen um Bewilligung des Armenrechtes und um Beistellung eines Armenvertreters zur Erhebung der Klage und zur Vertretung bei der mündlichen Verhandlung zu Potokoll zu geben. Nach Bewilligung dieses Gesuches durch das Prozeßgericht wäre, ebenfalls beim Bezirksgerichte des Wohnsitzes der armen Partei, mit ihr eine Information, die der Form der Klage möglichst anzupassen ist, aufzunehmen und samt einer auf den namhaft gemachten Armenvertreter lautenden Vollmacht sowie dem Beschluß über die Ermächtigung zur Prozeßführung an das Prozeßgericht zu leiten, bei welchem der Armenvertreter die Klage zu erheben und zu vertreten haben wird.

Das tschechoslowakische Justizministerium wird eine gleichlautende Verfügung für den Bereich der tschechoslowakischen Gerichte erlassen. (21. Juli 1924. Z. 222.753/24)."

Das Justizministerium macht alle tschechoslowakischen Gerichte auf diese Mitteilung der österreichischen Justizverwaltung mit dem Bedeuten aufmerksam, daß diese Mitteilung nach Ansicht des Justizministeriums im Einklange mit § 64, Z. 4, Z.-P.-O. ist und dem Zwecke desselben vollauf entspricht.

Für die Slowakei und Karpathorußland gibt § 116 Ges.-Art. I:1911 die Möglichkeit, armen Parteien, welche außerhalb der Tschechoslowakischen Republik wohnen, in Österreich auch in denjenigen Fällen einen Advokaten als Vertreter zu bestellen, in welchen es sich nicht um einen Prozeß handelt, für den die Vertretung durch einen Advokaten obligatorisch vorgeschrieben ist. Ein so bestellter Advokat ist dann nicht nur berechtigt, die Partei bei der mündlichen Verhandlung zu vertreten, sondern auch für sie die Klage abzufassen und beim Prozeßgerichte zu überreichen. (Z. 33.286/24.)

Bewilligung der Anmerkung von Hypothekarklagen auf Ansuchen österreichischer Gerichte. Da die Praxis der tschechoslowakischen und österreichischen Gerichte in Ansehung der Bewilligung der Anmerkung von Hypothekarklagen auf Ansuchen österreichischer Bundes-, bzw. tschechoslowakischer Gerichte verschieden ist, haben die Justizverwaltungen der beiden beteiligten Staaten einvernehmlich die Ansicht ausgesprochen, daß die Bewilligung der Durchführung der Anmerkung von Hypothekarklagen, insofern diese Anmerkung schon vom ausländischen Prozeßgerichte bewilligt worden ist, mit den in der tschechoslowakischen Republik, bzw. in der Republik Österreich geltenden Bestimmungen über die Bewilligung und Durchführung der bücherlichen Anmerkung von Hypothekarklagen nicht im Einklange ist.

Gemäß §§ 61 und 59 G.-B.-G. ist als Ausnahme vom Grundsatze des § 75 G.-B.-G. zulässig, daß das Gesuch um Anmerkung der Hypothekarklage, welches mit der Klage verbunden oder gleichzeitig mit ihr überreicht werden muß, nicht nur

Digitized by Google

beim Grundbuchsgerichte, sondern auch beim Prozeßgerichte überreicht werden kann. Diese Ausnahmsbestimmung bezieht sich aber nur auf die inländischen Gerichte, weil ein Grundbuchsgesuch schon mit Rücksicht auf die Gebührenvorschriften im Inlande überreicht werden muß und das bloße Ersuchen eines ausländischen Gerichtes um Vornahme einer Anmerkung ein solches Gesuch nicht ersetzen kann. Daß diese Ansicht richtig ist, beweisen auch die Schwierigkeiten, welche im Falle einer anderen Auslegung bei der Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Bewilligung der Anmerkung notwendigerweise eintreten würden. Denn die Entscheidung über das Rechtsmittel käme dann den ausländischen Gerichten zu, obgleich die Zulässigkeit der Anmerkung nach dem Rechte des Staates beurteilt werden muß, wo diese Anmerkung durchgeführt werden soll.

Für die Slowakei und Karpathorußland bestimmen übrigens die §§ 3 und 4 der Vdg. vom 19. September 1860, R.-G.-Bl. 212, daß Hypothekarklagen auf Ansuchen, welche bei der grundbücherlichen Obrigkeit oder dem Prozeßgerichte überreicht werden müssen, grundbücherlich angemerkt werden können. Aber nicht einmal in dem Falle, daß das Gesuch beim Prozeßgerichte überreicht worden ist, ist dieses Gericht berechtigt, über die Bewilligung der Anmerkung zu entscheiden. Dies steht gemäß § 60 G.-B.-O. der grundbücherlichen Obrigkeit zu. Die Tätigkeit des Prozeßgerichtes hat sich nur darauf zu beschränken, daß es eine Klagsausfertigung und eventuell das Gesuch um bücherliche Anmerkung der zuständigen grundbücherlichen Obrigkeit abtritt, welche über das Gesuch selbst zu entscheiden hat. Daher ist im Geltungsgebiete des slowakischen Rechtes das inländische Prozeßgericht nicht einmal berechtigt, über das Gesuch um Anmerkung der Hypothekarklage zu entscheiden. (Z. 31.644/24.)

Erlässe des Finanzministeriums.

Herabsetzung der Zins- und Rentensteuer.

(Erlaß v. 1. IV. 1924, Z. 35.510—III—76.)

Um die Inkongruenzen in den geltenden Sätzen der Rentensteuer für die Zinsen von Spareinlagen auf Einlagebücher bei den gemeinnützigen Geldinstituten in der Slowakei und in Karpathorußland gegenüber den im übrigen Gebiete der Republik geltenden Sätzen (10% gegen 3%) auszugleichen, bewilligt das Finanzministerium, daß bis zur neuen gesetzlichen Regelung der Rentensteuersätze von den Zinsen von Spareinlagen auf Einlagebücher bei den den Bestimmungen des Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 302, entsprechenden Sparkassen und bei den Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen) an Zins- und Rentensteuer in der Slowakei und in Karpathorußland nach der Bestimmung des § 3 des Ges. Art. VII:1883 statt der bisherigen 10% bloß 3% abgezogen und dem Staatsschatze abgeführt werden, u. zw. hinsichtlich der auf die Zeit vom 1. I. 1924 angefangen entfallenden Zinsen.

An der bisherigen Höhe der Zins- und Rentensteuer von anderen als den oben angeführten Zinsen wird durch diesen Erlaß nichts geändert. Die Ermäßigung gilt bloß für die Zeit vom 1. I. 1924 angefangen, so daß von den bis 31. XII. 1923 anfallenden Zinsen 10% Steuer abzuziehen und abzuführen sind, selbst wenn die Steuerabfuhr für diese Periode erst im Jahre 1924 erfolgt.

Umsatzsteuer; Mitgliedsbeiträge.

(Erlaß v. 28. IV. 1924, Z. 135.942.)

Bloß Mitgliedsbeiträge im gewöhnlichen Sinne des Wortes unterliegen der Umsatzsteuer nicht, d. h. solche Beiträge, in denen nicht Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen enthalten sind.

In den Fällen dagegen, wo den Mitgliedern gegen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge umsonst oder zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preise Bücher, Zeitschriften, Abzeichen u. dgl. ausgefolgt oder andere Begünstigungen (Eintritt in Unterhaltungen, Ausstellungen usw.) gewährt werden, wo also der Mitgliedsbeitrag eigentlich das Entgelt für Lieferungen oder Leistungen ist, unterliegt dieser Mit-

Digitized by Google

gliedsbeitrag grundsätzlich ganz der Umsatzsteuer, sofern nicht die Partei nachweist, daß und welche Quote desselben kein steuerpflichtiges Entgelt für Lieferungen oder Leistungen ist.

Einkommensteuer; Verhängung der Säumnisfolgen.

(Erlaß v. 28. V. 1924, Z. 65.262/24/III/8.)

Das Finanzministerium kann die schablonenhafte Anwendung der Säumnisfolgen im Sinne der §§ 205 und 213 PStG. nicht billigen.

Das Finanzministerium macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auch in jenen Fällen, in welchen die Verhängung der Säumnisfolgen durch das Verschulden oder den Widerstand der Partei vollkommen angebracht ist, es den Bemessungsämtern obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß die Einschätzung den Verhältnissen entsprechend erfolge, d. h. daß sie nach Möglichkeit den tatsächlich erzielten Einnahmen entspreche oder ihnen wenigstens nahe komme. Die Steueradministrationen sind verpflichtet, auch bei Verhängung der Säumnisfolgen sich die Behelfe zu verschaffen, gemäß welchen sie das Einkommen abschätzen können. Weiters verweist das Finanzministerium darauf, daß die Verhängung der Säumnisfolgen nicht angewendet werden muß, selbst wenn die Voraussetzungen hiefür voll zutreffen. Es empfiehlt daher den Steueradministrationen, die von den Parteien angebotenen Beweise durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn erwartet werden kann, daß mit Hilfe dieser Beweise das tatsächliche Einkommen wenigstens annähernd bestimmt werden kann.

Reisepässe; Erleichterungen.

(Erlaß v. 16. VI. 1924, Z. 99.993/13.190.)

In letzter Zeit streben Handels-, Gewerbe- und Industriekorporationen wiederum sehr nachdrücklich die Aufhebung der finanzrechtlichen Paßvorschriften, nämlich der Vdg. v. 22. XII. 1918, Slg. Nr. 87, und v. 18. I. 1919, Slg. Nr. 46, an, indem sie deduzieren, daß durch diese Vorschriften die unerläßlichen Geschäftsreisen ins Ausland nicht nur zum Schaden der Paßwerber, sondern auch des Staates selbst (Handelsbilanz, Steuerkraft der Bevölkerung, Beschäftigung der Arbeiter) ungewöhnlich erschwert werden, und indem sie darauf hinweisen, daß die Bemessungsbehörden I. Instanz vielfach den h. ä. Erlaß v. 8. V. 1922, Z. 145.505/1759/22, betreffend die Bewilligung von Erleichterungen von den durch die zitierten Verordnungen festgesetzten Bedingungen, nicht einhalten.

Das Finanzministerium kann zwar mit Rücksicht auf den Stand der Steuerrückstände auf die vollständige Aufhebung der erwähnten finanzrechtlichen Paßvorschriften noch nicht eingehen, verfügt aber in Würdigung der Triftigkeit der geltend gemachten Umstände und von dem Bestreben geleitet, die berechtigten Interessen von Handel, Industrie und Gewerbe zu schützen, folgendes:

1. Den Bemessungsbehörden I. Instanz ist nachdrücklich der h. ä. Erlaß v. 8. V. 1922, Z. 145.505/1759/22 in Erinnerung zu bringen, namentlich dessen 5. Absatz, in dem das Finanzministerium die Erwartung ausspricht, daß die Bemessungsbehörden I. Instanz bei der Bewilligung von Erleichterungen einerseits mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen werden, damit der Staat keinen Schaden erleide, andererseits aber auch mit gehörigem Verständnis für die nachgewiesenen Bedürfnisse der Bevölkerung.

2. Bei der Bewilligung der Erleichterungen ist eine allfällige Bescheinigung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, daß der Paßwerber vertrauenswürdig ist, als Empfehlung zu berücksichtigen.

3. Hinsichtlich jener Steuerbeträge, mit deren Abschreibung im Berufungsverfahren gerechnet werden kann und die nach dem h. ä. Erlasse v. 29. V. 1921, Z. 51.702/5810/21 nicht eingetrieben werden sollen, ist bei der Erteilung der Zustimmung zur Ausstellung des Passes weder Zahlung noch Sicherstellung zu verlangen.

Vermögensabgabe; Durchführung des § 8 der Novelle.

(Erlaß v. 26. VI. 1924, Z. 58.488/24—III/6a.)

Bei Praktizierung des § 8 der Novelle zum Vermögensabgabegesetz kann es geschehen, wenn die Abgabe bereits bemessen war und sich im Vermögen des Aus-

Digitized by Google

gedingers noch andere Vermögenswerte befanden, daß nicht nur keine Verringerung der Abgabe resultiert, sondern im Gegenteil noch ein Nachtrag vorzuschreiben wäre. Dadurch nämlich, daß das Ausgedinge sowohl aus dem Anfangsvermögen als auch aus dem Schlußvermögen mit der gleichen Summe wegfällt (§ 23, Abs. 4, Abgabeges.), verringert sich zwar das Schluß- und das Anfangsvermögen, aber der Zuwachs bleibt gleich groß; der Satz der Vermögensabgabe ist niedriger, aber der Satz der Zuwachsabgabe kann dann größer sein, weil die Sätze dieser Abgabe bei gleicher Höhe des Zuwachses umso höher sind, je kleiner das Anfangsvermögen war. Und da die Sätze der Zuwachsabgabe schärfer sind als jene der Vermögensabgabe, ergibt sich vielfach eine Differenz zu Ungunsten der Partei.

Es kann dann noch die weitere Komplikation eintreten, daß, wenn die Partei nach der ursprünglichen Vorschreibung Anspruch auf den Nachlaß gemäß § 2 hatte, dieser Anspruch nach Ausscheidung des Ausgedinges entfällt, weil der (ziffermäßig gleichgebliebene) Zuwachs jetzt mehr als 200% des Anfangsvermögens beträgt (das sich durch den Wegfall des Ausgedinges verringert hat).

Die Bemessungsbehörden werden ermächtigt, in ähnlichen Fällen, wo ein Nachtrag resultieren würde, von dessen Vorschreibung abzusehen.

Sollte der betreffende Steuerpflichtige den Nachlaß nach § 2 der Novelle anstreben, auf den er infolge Anwendung des § 8 der Novelle keinen Anspruch hat, so ist ihm eine schriftliche Verständigung mit Freilassung des Beschwerderechtes gemäß § 4 der Novelle zu erteilen.

Vermögensabgabe; Vorgang bei Abschreibungen gemäß § 56 des Abgabegesetzes.

(Erlaß v. 9. VII. 1924, Z. 68.503/24/III/6A.)

Weil Zweifel darüber aufgetaucht sind, wie die Nachlässe an der Abgabe gemäß den §§ 1 und 2 durchzuführen sind, wenn dem Steuerpflichtigen zugleich eine Abschreibung gemäß § 56 des Abgabeges. bewilligt wird, ist folgendes zu beachten:

Hat der Steuerpflichtige ein Gesuch um Abschreibung gemäß § 56 des Ges. eingebracht, so sind, bevor das Gesuch mit dem Antrage auf Willfahrung vorgelegt wird, die Nachlässe gemäß den §§ 1 und 2 der Novelle durchzuführen und der Antrag ist mit Rücksicht auf die verbliebene Abgabeschuldigkeit zu stellen, analog, wie dies bei den Nachlässen gemäß § 5 der Novelle der Fall ist.

Die bereits durchgeführte Verringerung der Abgabe gemäß den §§ 1 und 2 der Novelle wird sicher wesentlich zur Beurteilung der Frage beitragen, ob die Wirtschaftslage des Gesuchstellers auch weiter ernstlich gefährdet ist, so daß der Anspruch auf eine weitere Abschreibung der schon verringerten Abgabeschuldigkeit gemäß § 56 begründet wäre.

Wurde in einzelnen Fällen die Abschreibung gemäß § 56 schon bewilligt, so sind die Nachlässe gemäß den §§ 1 und 2 der Novelle ausnahmsweise nur von der r e s t l i c h e n Abgabeschuldigkeit durchzuführen, wobei natürlich für die Entscheidung, ob § 1 oder § 2 anzuwenden ist, die für die Bemessung der Abgabe ermittelte Höhe des Schlußvermögens und nicht das infolge der im § 56 bezeichneten Ereignisse verringerte Vermögen in Betracht kommt.

Die Abschreibungen gemäß § 56 sind rechnungsmäßig Zahlungen, u. zw. mit dem Tage der Bewilligung der Abschreibung, und ändern daher nicht den ursprünglichen Zahlungsplan (Analogie der Nachlässe gemäß § 5 der Novelle, siehe letzt. Abs. der Durchf.-Vdg. zu diesem Paragraphen und Punkt I, Z. 3, des Erl. d. F.-M. v. 10. III. 1924, Z. 28.941/24 — „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 307.)

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

75. Stück, ausgegeben am 5. Juli 1924.

***147. Übereinkommen, betreffend die ungarische Postsparkasse, abgeschlossen am 7. November 1922 in Budapest zwischen der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und Österreich.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 833.

***148. Gesetz v. 15. V. 1924 zur Durchführung des Übereinkommens und der Vereinbarung, betreffend die ungarische Postsparkasse vom 7. November 1922, Slg. Nr. 147 v. J. 1924.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 849.

76. Stück, ausgegeben am 9. Juli 1924.

149. Gesetz v. 17. VI. 1924, betreffend die Veräußerung von staatlichen Liegenschaften in Lány und Východná.
Betrifft kleine Realitäten in diesen zwei Gemeinden.

150. Gesetz v. 17. VI. 1924, betreffend die Veräußerung von staatlichen Liegenschaften im Gebiete der aufgelassenen Festung Josefstadt.
Die betreffenden Liegenschaften werden teils verkauft, teils unentgeltlich als öffentliches Gut der Gemeinde überlassen.

151. Vdg. v. 30. V. 1924, betreffend das Dienst- und Arbeitskleid der Staatsbediensteten für den Schiffahrtsdienst.
Tritt an Stelle der bisherigen einschlägigen Uniformierungsvorschriften.

77. Stück, ausgegeben am 11. Juli 1924.

***152. Vdg. v. 4. VII. 1924, betreffend die Auswahl und Gesamtentlohnung der Ausgleichsverwalter in Böhmen, Mähren und Schlesien.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 692.

153. Vdg. v. 4. VII. 1924, betreffend die Entlohnung der Vermögensaufsichtspersonen im außerkonkurslichen Ausgleichsverfahren in der Slowakei und in Karpathorußland.
Enthält analoge Vorschriften wie Slg. Nr. 152/1924.

***154. Vdg. v. 4. VII. 1924 über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 694.

155. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 16. VI. 1924, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Znaim.
Die Abgangszeugnisse dieser Schule ersetzen bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Gesellenbrief oder die Gesellenprüfung.

78. Stück, ausgegeben am 16. Juli 1924.

***156. Vdg. v. 4. VII. 1924 zur Durchführung des Gesetzes über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 11, S. 577.

Digitized by Google

79. Stück, ausgegeben am 16. Juli 1924.

***157. Gesetz v. 25. VI. 1924, betreffend die Aufhebung der Ergreifer-, bzw. Anzeigeranteile bei Steuerübertragungen und die Verwendung der Gefällsstrafgelderüberschüsse.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 695.

158. Gesetz v. 24. VI. 1924, betreffend die Auflassung von Teilstrecken der Bezirksstraßen I. Klasse Proßnitz—Boskowitz—Switawka und Sloup—Walchow.

Es handelt sich um Teilstrecken in der Länge von 2616 und 950 Metern.

159. Vdg. v. 4. VII. 1924, betreffend die Organe, die die Üblichkeit der von den Mitgliedern der Nationalversammlung verlangten Entlohnungen zu bestimmen haben.

Als solche Organe werden im Sinne des § 6, Abs. 2, des Inkompatibilitätsgesetzes Slg. Nr. 144/1924 die Advokaten-, Notariats- und Ärztekammern sowie die Tierärzte- und Ingenieurkammer bestellt.

80. Stück, ausgegeben am 16. Juli 1924.

160. Kundmachung des Finanzministers v. 12. VII. 1924, betreffend den Umtausch der am 1. August 1924 fällig werdenden Staatskassenscheine.

Die neuen Scheine sind entweder einjährige oder dreijährige, fällig am 15. VIII. 1925, bzw. 1927.

81. Stück, ausgegeben am 21. Juli 1924.

161. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 20. VI. 1924, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Prag-Karolinenthal.

Die Abgangszeugnisse dieser Schule ersetzen bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Gesellenbrief oder die Gesellenprüfung.

162. Kundmachung des Justizministers v. 6. VII. 1924, betreffend die Verfolgung des Kreditwuchers in Karpathorußland.

Darnach sind die gegen den Ges.-Art. XXV:1883 begangenen Vergehen des Wuchers in diesem Gebiete von Amts wegen zu verfolgen.

***163. Gesetz v. 2. VII. 1924, womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juli 1923, Slg. Nr. 151, betreffend Gebühren- und weitere Steuererleichterungen bei der Vereinigung (Fusion) oder Umgestaltung der Rechtsform von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Kommanditgesellschaften, ferner bei der Umwandlung von brauberechtigten Bürgerschaften in Aktiengesellschaften, verlängert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 696.

82. Stück, ausgegeben am 24. Juli 1924.

***164. Gesetz v. 2. VII. 1924, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Ges. Art. I/1911 über die Zivilprozeßordnung.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 697.

165. Gesetz v. 2. VII. 1924, betreffend den Schutz der Pflanzenproduktion.

Dieses am 24. VII. 1925 in Wirksamkeit tretende Gesetz regelt den Schutz der Pflanzenveredlung und den Schutz der Pflanzenkulturen vor schädlichen Faktoren.

83. Stück, ausgegeben am 26. Juli 1924.

166. Gesetz v. 3. VII. 1924, betreffend die Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen und von einmaligen Aushilfen zu denselben einerseits an die Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen an den von Kirchen und Gemeinden erhaltenen Volks- und

Digitized by Google

Bürgerschulen und Kleinkinderbewahranstalten in Karpathorußland und andererseits an einige Hinterbliebene nach diesen Personen.

167. Gesetz v. 3. VII. 1924, betreffend die Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen und von einmaligen Aushilfen zu denselben einerseits an die Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen an den von Kirchen und Gemeinden erhaltenen Volks- und Bürgerschulen und Kleinkinderbewahranstalten in der Slowakei und andererseits an einige Hinterbliebene nach diesen Personen.

84. Stück, ausgegeben am 26. Juli 1924.

168. Gesetz v. 3. VII. 1924, betreffend die Einlösung der Lokalbahn Holič—Göding.
Die Einlösung ist mit Wirksamkeit vom 1. I. 1924 erfolgt.

169. Gesetz v. 2. VII. 1924, betreffend die Zucht von Nutzvieh, und zwar von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen.
Dieses Gesetz tritt an Stelle einer ganzen Reihe bisheriger gesetzlicher und sonstiger Bestimmungen und soll erst an einem durch Verordnung zu bestimmenden Tage, längstens aber am 26. Juli 1925 in Kraft treten.

85. Stück, ausgegeben am 28. Juli 1924.

***170. Gesetz v. 3. VII. 1924 über die Bergbauschiedsgerichte.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 700.

***171. Gesetz v. 3. VII. 1924, betreffend das teilweise Verbot des Lohnstillens.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 704.

86. Stück, ausgegeben am 29. Juli 1924.

***172. Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Böhmen v. 26. VI. 1924, betreffend die Einführung einer allgemeinen Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Böhmen.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 705.

***173. Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Mähren v. 24. VI. 1924, betreffend die Einführung einer allgemeinen Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Mähren.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 851.

***174. Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Schlesien und bevollmächtigten Kommissärs für das Gebiet von Ratibor v. 21. VI. 1924, betreffend die Einführung einer allgemeinen Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Schlesien und das Hultschiner Gebiet.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 852.

87. Stück, ausgegeben am 31. Juli 1924.

***175. Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung v. 15. VII. 1924, betreffend die Statistik der Streiks und Aussperrungen.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 707.

88. Stück, ausgegeben am 2. August 1924.

***176. Gesetz v. 2. VII. 1924, betreffend die Feststellung des Friedensstandes des tschechoslowakischen Heeres für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 30. September 1927.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 709.

***177. Gesetz v. 2. VII. 1924, womit das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 314, betreffend die Exekution auf die Bezüge und Ruhegenüsse von Angestellten und deren Hinterbliebenen, ergänzt wird.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 709.

Digitized by Google

***178. Gesetz v. 3. VII. 1924 über das Bestechungswesen und gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 14, S. 721.

89. Stück, ausgegeben am 14. August 1924.

***179. Gesetz v. 3. VII. 1924, betreffend die Aufhebung der Fideikommisse.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 14, S. 729.

180. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, für öffentliche Arbeiten und des Innern v. 2. VIII. 1924, womit die Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. April 1922, Slg. Nr. 125, betreffend die zollamtliche Behandlung der im Reiseverkehre in das Zollgebiet ein- und aus demselben austretenden Fahrräder und Motorfahrzeuge für den Personentransport, abgeändert und ergänzt wird.

90. Stück, ausgegeben am 29. August 1924.

Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 19. VIII. 1924, betreffend das provisorische Handelsabkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Dieses Abkommen (Slg. Nr. 209/1923) ist am 29. V. 1924 ratifiziert worden.

182. Kundmachung des Finanzministeriums v. 18. VIII. 1924, womit im Hinblicke auf die in den Sprengeln der Finanzdirektionen und Steuerämter infolge Durchführung der Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1923, Slg. Nr. 204, eingetretenen Änderungen einzelne Veranlagungsbezirke der Erwerbsteuer III. Klasse und der Bergwerksteuer, bzw. Schätzungsbezirke für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer sowie die Sitze der diese Steuern bemessenden Steuerkommissionen provisorisch geregelt werden.

Bezieht sich auf die Slowakei.

91. Stück, ausgegeben am 2. September 1924.

***183. Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Böhmen v. 20. VIII. 1924, betreffend die Abänderung der neuen allgemeinen Aufkündigungs- und Ausziehordnung für Böhmen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 854.

184. Kundmachung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Schlesien v. 7. VIII. 1924, womit dem Bürgermeisteramte (Magistrate) der Stadt Troppau die Agenda der politischen Behörde entzogen wird.

Diese Agenda wird ab 12. VIII. 1924 von der politischen Bezirksverwaltung in Troppau besorgt.

92. Stück, ausgegeben am 4. September 1924.

***185. Vdg. v. 29. VIII. 1924, betreffend die Herausgabe eines neuen Verzeichnisses der Luxusgegenstände und Luxusleistungen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 15, S. 777.

93. Stück, ausgegeben am 9. September 1924.

***186. Vdg. v. 29. VIII. 1924 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1921, Slg. Nr. 267, betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 854.

***187. Vdg. v. 29. VIII. 1924, betreffend die Entlassung der überzähligen Wehrpflichtigen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 862.

Digitized by Google

***188. Vdg. v. 29. VIII. 1924, betreffend eine neue Ausstattung der statistischen Marken.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 866.

***189. Vdg. II v. 29. VIII. 1924, betreffend den Schutz der gesetzlichen Zahlungsmittel, womit die §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 v. J. 1924, über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel durchgeführt werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 867.

190. Vdg. v. 29. VIII. 1924, womit die Regierungsverordnung v. 3. V. 1924, Slg. Nr. 93, betreffend die Elbschiffahrtsgerichte, ergänzt wird.

Die Wirksamkeit des Bezirksgerichtes in Kralup a. d. M. als Elbschiffahrtsgerichtes wird auch auf den Sprengel des Bezirksgerichtes in Welwarn erstreckt.

191. Vdg. v. 29. VIII. 1924, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Trenčin, die zum Antritte und selbständigen Betriebe des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes berechtigen.

Gilt auch für die Absolventinnen des Jahrganges 1923/24.

94. Stück, ausgegeben am 11. September 1924.

***192. Vdg. v. 29. VIII. 1924, betreffend die Abänderung und Ergänzung der durch die Regierungsverordnungen vom 3. November 1922, Slg. Nr. 318, und vom 13. Dezember 1923, Slg. Nr. 239, ergänzten Regierungsverordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. Nr. 305, womit Vorschriften zu § 75 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329 (Entschädigungsgesetz), in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220, über die Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes erlassen werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 867.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 372 Z. Kaufvertrag zwischen Ehegatten. Ist das Eigentumrecht an der Liegenschaft für den kaufenden Ehegatten einverleibt worden, trotzdem die für den Vertrag vorgeschriebene Form nicht beobachtet wurde, so ist damit die verkaufte Sache übergeben worden und die Klage auf Löschung des Eigentumsrechtes ist abzuweisen (§ 1432 abGB.). (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv II 66/24.)

Die Klägerin ficht die Gültigkeit des Abtretungsvertrages vom 23. Juli 1921 nur wegen des Mangels der gesetzlichen Form an, weil nämlich dieser Abtretungsvertrag nicht entsprechend seiner Natur als zwischen Ehegatten abgeschlossener Kaufvertrag in Form eines Notariatsaktes errichtet wurde.

Das Oberste Gericht hat der Revision der Klägerin nicht stattgegeben. Gründe: Zu den auf den Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache bezughabenden Ausführungen wird Folgendes bemerkt: Es ist wahr, daß ein zwischen Eheleuten ohne die Form eines Notariatsaktes abgeschlossener Kaufvertrag ungültig ist und daß das Gesuch um Einverleibung des Eigentumsrechtes auf Grund eines derartigen, der nötigen Form entbehrenden Vertrages vom Grundbuchgerichte nach §§ 26 und 94, Abs. 1, Z. 4, Grundb.-Ges., abzuweisen wäre.

Digitized by Google

Daraus folgt aber nicht, daß auf den vorliegenden Fall die Bestimmung des § 1432 abGB. nicht angewendet werden könnte. Diese Bestimmung lautet ganz allgemein und macht auch für den Fall keine Ausnahme, daß das Gesetz für die Gültigkeit des Vertrages die Form eines Notariatsaktes vorschreiben würde. Im Gegenteil! Die Bestimmung des § 1432 abGB. wurzelt in der Lehre des Naturrechtes, wonach die Erfüllung eines nur aus Mangel der vorgeschriebenen Form ungültigen Vertrages nicht rückgängig gemacht werden soll, und eben deshalb hat sie ihre Gültigkeit und Bedeutung dadurch nicht verloren, daß in der Folgezeit für einzelne Rechtshandlungen bestimmt förmliche Voraussetzungen vorgeschrieben wurden. Dies gilt insbesondere auch von dem Gesetze vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 76, neben dem die Bestimmungen des § 1432 abGB. weiterhin gelten.

Ob die Eintragung ins Grundbuch auf Grund des gerichtlichen Vergleiches vom 23. Juli 1921 nicht hätte bewilligt werden sollen, weil für die Urkunde die Form eines gerichtlichen Vergleiches, bzw. die sonst gemäß § 883 abGB. wohl zulässige gerichtliche Form überhaupt angeblich nicht geeignet war, sondern die Form eines Notariatsaktes notwendig gewesen wäre, damit die Eintragung dem Gesetze entspräche und damit dieser Akt als bücherliche Übergabe angesehen werden könnte, fällt nicht in die Wagschale. Entscheidend ist, daß die Eintragung bewilligt und durchgeführt wurde und daß sie, was unbestritten ist, in Rechtskraft erwachsen ist. Damit wurden die strittigen Liegenschaften dem Erstbeklagten gemäß § 431 abGB. bücherlich übergeben. (St.)

Arch. 373 Z. Zur Frage der Gültigkeit der sog. Konkurrenzklauseln. (Entsch. v. 21. V. 1924, Rv I 96/24.)

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält keine besonderen Vorschriften über die sogenannten Konkurrenzklauseln, weshalb nichts anderes erübrigt, als die Bestimmung des ersten Absatzes des § 879 dieses Gesetzes und den Grundsatz, der sich aus dem § 36 Handl.-Geh.-Ges. ableiten läßt, zu berücksichtigen.

Eine Konkurrenzklausel ist sonach als nichtig anzusehen, wenn z. B. das Konkurrenzverbot zeitlich unbeschränkt und örtlich unangemessen umfangreich ist, oder wenn in die Erwerbsfreiheit eines der Vertragsteile auf eine solche Art und Weise eingegriffen worden ist, welche das Maß der Notwendigkeit überschreitet, denn nur durch eine derartige Auslegung der Konkurrenzklauseln kann der wirtschaftlich schwächeren Partei der notwendige gerichtliche Schutz zuteil werden. Daß von diesem Gesichtspunkte aus die strittige Vereinbarung nicht als nichtig angesehen werden kann, hat das Berufungsgericht richtig begründet, insbesondere unter Hinweis darauf, daß der Beklagte schon während der Dauer des Gesellschaftsverhältnisses die Möglichkeit hatte, seine Tätigkeit außerhalb der zwei verbotenen Bezirke zu entwickeln, und daß der Vertrag vom 18. Jänner 1922 auch dem Beklagten Rechte gewährt.

Wird weiter erwogen, daß der Vertrag auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen wurde und daß die gegenseitige vierteljährige Kündigung nur aus Geschäftsrücksichten zulässig war und keineswegs der Willkür des Klägers anheimgestellt wurde, so kann nicht mit Grund behauptet werden, daß der Beklagte bei Abschließung des strittigen Vertrages unbesonnen gehandelt habe und daß die Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses durch Ablauf der sechs Jahre oder der Kündigungsfrist die größte Not des Beklagten, der durch den Vertrag selbst vor einer plötzlichen und unerwarteten Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses geschützt war, notwendig zur Folge haben mußte.

Bei dieser Sachlage kann auch nicht dafürgehalten werden, daß der strittige Vertrag den guten Sitten deshalb widerstreitet, weil die Konkurrenzklausel nur zu Gunsten des Klägers gilt. (St.)

Arch. 374 Z. Die der Bank zur Sicherstellung vom Kommittenten gegebenen Wertpapiere dienen auch zur Sicherstellung einer Kriegsanleihelombardschuld, wenn nicht ausdrücklich vereinbart wurde, daß sie nur zur Sicherstellung der Geschäftsschulden gegeben wurden. (Entsch. v. 29. V. 1923, Rv I 17/23.)

Die Klage gegen die Bank wegen Ausfolgung von Wertpapieren wurde in I. und II. Instanz abgewiesen.

Der Revision des Klägers wurde keine Folge gegeben.

Digitized by Google

Aus den Gründen: Das Berufungsgericht hat die Sache in rechtlicher Beziehung richtig beurteilt.

Die Revision macht trotzdem unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache geltend, allerdings aus Gründen, die nicht eingehend widerlegt zu werden brauchen.

a) Es bedarf keiner Erörterung, ob die Rückstellung der Wertpapiere an den Kläger Zug um Zug gegen Bezahlung der Geschäftsforderungen im Betrage von 80.496 Kč zu geschehen hat. Die Klagsbitte legt das Hauptgewicht auf diesen Saldo von 80.496 Kč, indem sie die Kriegsanleihen als durch Pfand gesicherte Schuld ausschließt; es wurde jedoch erkannt, daß die Wertpapiere auch für diese Schuld haften. Die Bedingung einer Erfüllung Zug um Zug könnte erst dann in Betracht kommen, wenn der Kläger bereit wäre, der Beklagten auch seine Kriegsanleiheschuld zu bezahlen.

b) Die Revision wendet schließlich auch Ungültigkeit des Vertrages nach § 879 abGB. ein, indem sie darzutun versucht, daß der Kläger zur Zeichnung der Kriegsanleihen durch unwahre Zusicherungen der staatlichen Organe und Geldanstalten in Betreff der Vorteilhaftigkeit dieser Anleihen bewogen wurde. Der Revisionswerber behauptet aber nicht, er hätte nicht gewußt, daß er dem bestehenden österr. Staate Geld zu Kriegszwecken borge und daß das Schicksal der Kriegsanleihe vom Schicksale des kriegführenden Staates und vom Erfolge des von diesem geführten Krieges abhänge. Er wußte also wohl, wie weit er ähnlichen Zusicherungen Glauben schenken könne, und kann sich deshalb nun nicht auf Rechnung der beklagten Bank von einer Verpflichtung befreien, die er dieser Bank gegenüber durch Zeichnung der Kriegsanleihen übernommen hat. Die Ungültigkeit des Vertrages ist daher durch die angeführte Behauptung des Klägers keineswegs begründet. (St.)

Arch. 375 Z. Erfüllungsvaluta bei Übergang der Forderung an ein im Inlande neu errichtetes Geldinstitut. (Entsch. v. 24. VII. 1924, Rv I 524/24.)

In der Zeit von 1901 bis 1909 hat die beklagte Stadtgemeinde von der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag Darlehen im Betrage von 2,545.000 K, damals in österr.-ung. Währung, zahlbar in Annuitäten, aufgenommen. Die genannte Darlehensgeberin hatte bis zum Juli 1916 ihren Sitz in Prag und weisen die Schuldscheine Prag als Zahlungsort auf. Im Sommer 1916 verlegte die Darlehensgeberin ihren Sitz nach Wien und teilte dies der Schuldnerin mit dem Bemerken mit, daß von nun an die Zahlungen nach Wien zu leisten sind.

Im Februar 1921 ist die in diesem Prozesse als Klägerin auftretende A.-G. Zentralbank der deutschen Sparkassen in der Tschechosl. Republik in Prag gegründet worden, diese ist ein selbständiges Rechtssubjekt, welches neben der heute noch bestehenden Zentralbank in Wien zu Recht besteht.

Die beklagte Stadtgemeinde hat im Jänner 1922 beim Bezirksgerichte Wien I zur Bezahlung ihrer gesamten Schuld an die Zentralbank in Wien einen Betrag von 5,000.000 d.-ö. K erlegt und ist die Zentralbank in Wien von diesem Erlage ordnungsmäßig verständigt worden; trotzdem verweigert die Zentralbank die Annahme des Betrages, da sie den Standpunkt vertritt, daß die Stadtgemeinde verpflichtet ist, die Zahlung in Kč zu leisten, und daß der bei Gericht erlegte Betrag zur Tilgung der Schuld nicht ausreicht.

Das Finanzministerium in Prag hat mit Kundmachung vom 4. Februar 1922, Z. 34.001/161/22 II—3, erklärt, daß die Zentralbank in Wien ihre Hypothekar- und Kommunalforderungen im Bereiche der Tschechosl. Republik, auf deren Grundlage sie Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen ausgegeben hat, an die Zentralbank der deutschen Sparkassen in der Tschechosl. Republik in Prag abgetreten hat und daß die letztere Bank sich verpflichtete, die Verbindlichkeiten aus jenen Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, welche von der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Wien ausgegeben wurden und in der Tschechosl. Republik sich in Umlauf befinden, in tschsl. Kronen zu erfüllen. In dieser Kundmachung erklärt das Finanzministerium, daß diese abgetretenen Hypothekar- und Kommunalförderungen im Sinne der Reg.-Vdg. v. 13. IX. 1920, Slg. Nr. 532, § 11, lit. a) und c) nunmehr in tschsl. Kronen verzinslich und rückzahlbar sind, als ob sie bereits ursprünglich in dieser Währung abgeschlossen worden wären, jedoch daß diese Bestimmung auf bis zum Tage dieser Kundmachung bereits bezahlte Forderungen keine Anwendung finde.

Digitized by Google

Mit der gegenwärtigen Klage begehrt die klagende Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag, daß die beklagte Gemeinde zur Bezahlung der rückständigen Annuitäten im Betrage von 419.595 Kč verurteilt werde. Die beklagte Stadtgemeinde erhob die Einwendung, daß die Klägerin nicht berechtigt sei, die Zahlung in Kč zu verlangen, und daß die eingeklagte Forderung durch den gerichtlichen Erlag von 5,000.000 in öst. K getilgt ist.

Das Kreisgericht in Brüx hat der Klage stattgegeben und das Urteil wurde vom Oberlandesgerichte in Prag bestätigt.

Das Oberste Gericht hat der Revision der beklagten Gemeinde keine Folge gegeben.

Aus den Gründen: Das Revisionsgericht teilt die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß die Währung unstreitig ist, da die Frage der Währung durch die Reg.-Vdg. v. 13. IX. 1920, Slg. Nr. 532, in Verbindung mit der im Sinne des § 11 a), Abs. 2, dieser Verordnung erlassenen Kundmachung des Finanzministers vom 1. Februar 1922, C 4001/161/22 II—3, in bindender Weise gelöst wurde. Die Unvollständigkeit des Verfahrens erblickt die Revision darin, daß nicht festgestellt wurde, ob und wann der Klägerin die früheren gegenständlichen Forderungen durch die Wiener Zentrale abgetreten wurden. Die Revision übrsieht, daß die Abtretung dieser Forderungen laut der oben erwähnten Kundmachung mit Einwilligung des Finanzministers erfolgt ist und daß laut § 11 c) der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 532 auch in diesem Falle die Verpflichtung zur Verzinsung und Einzahlung der inländischen Hypothekar- oder sonstigen Forderungen, auf deren Grundlage die zugelassene ausländische Gesellschaft Pfandbriefe oder Bankschuldverschreibungen ausgegeben hat, in dem im Abs. a) dieses Paragraphen festgesetzten Umfange eintritt.

Eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache (§ 503, Z. 4, ZPO.) erblickt die Revision darin, daß auch das Berufungsgericht nicht dafür hält, daß es sich um die im Sinne des letzten Satzes des § 11 a), Abs. 1, der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 532 bezahlten Forderungen handelt, denn abgesehen davon, daß die gerichtliche Hinterlegung des schuldigen Betrages nur dann als Bezahlung (§ 1412 abGB.) anzusehen ist, wenn sie gerechtfertigt wurde, was im vorliegenden Falle nicht einmal nach der Behauptung der beklagten Gemeinde geschah, hat die Reg.-Vdg. Slg. Nr. 532 offenbar bloß die regelmäßige Art der Bezahlung im Sinne und nicht die Fälle, wo der Gläubiger, sei es mit Grund oder grundlos, die Annahme der Bezahlnug verweigert hat, wie offenbar zwecks Abschaffung sämtlicher Zweifel im § 2, Abs. 1, Z. 7, und Abs. 2 der Reg.-Vdg. v. 7. VIII. 1922, Slg. Nr. 265, über die Konskription der dortselbst näher angeführten Forderungen und Verbindlichkeiten festgesetzt wurde. Wann die klagende Aktiengesellschaft gebildet wurde, ist nebensächlich, da die behauptete Bezahlung nicht ihr, sondern der ehemaligen Zentrale in Wien geleistet wurde. (St.)

Arch. 376 Z. In einer inländischen Bank hinterlegte Kommunalschuldverschreibungen eines nostrifizierten Geldinstituts gelten auch dann als im Inlande umlaufend, wenn sie einer im Auslande wohnenden Person gehören. (Entsch. v. 30. V. 1924, Rv I 42/24.)

Es ist die Frage zu lösen, ob die Kommunalschuldverschreibungen, welche die Klägerin i. J. 1912 von der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag gekauft und ab 1916 in die Verwahrung einer Prager Bank gegeben hat, wo sie sich bis zur Übergabe an die geklagte Zentralbank behufs Umtausches ununterbrochen befanden, als im Inlande umlaufend und daher der Nostrifikation im Sinne des § 11, Abs. c), der Reg.-Vdg. v. 13. IX. 1920, Slg. Nr. 532, bzw. der auf Grund dieser Vdg. erlassenen Kundmachung des Finanzministeriums v. 4. II. 1922, Z. 4001/161/II/3 teilhaftig anzusehen sind.

Das Revisionsgericht teilt die Rechtsanschauung des zweitinstanzlichen Gerichtes, daß ein Wertpapier sich dort im Umlaufe befindet, wo es im Verkehre von Hand zu Hand geht oder von wo aus allein es in Verkehr gesetzt werden kann, weil es dort hinterlegt ist.

Es ist zwar richtig, daß die Übertragung von Wertpapieren auch durch bloße Gut- oder Lastschrift, bzw. durch Anlastung des Gegenwertes erfolgen kann, ohne daß eine effektive Übergabe des Papiers erfolgen müßte.

Digitized by Google

Aber sofern auch in einem solchen Falle das Wertpapier weiter im Depot eines inländischen Instituts verbleibt, hört es nicht auf, sich hier im Umlaufe zu befinden, mag sein neuer Erwerber Inländer oder Ausländer sein.

Die geklagte Bank verwechselt den Begriff „Umlauf des Papieres" mit dem Anspruch auf dessen Ausfolgung.

Die Reg.-Vdg. v. 13. IX. 1920, Slg. Nr. 532, die auf Grund des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 337, erlassen ist, hat den Zweck, die Verhältnisse der ausländischen Geld-Aktiengesellschaften, die am 28. X. 1918 im Gebiete der Tschsl. Republik beim zuständigen inländischen Gerichte im Handelsregister eingetragene Zweigstellen besaßen und sie noch besitzen, zu regeln. Es steht also die Möglichkeit der weiteren Geschäftsführung dieser Gesellschaften im Inlande im Vordergrunde und keineswegs die Regelung der Valuta, die nur indirekt durch die Nostrifizierungsverordnung berührt wurde. Für die Art der Regelung dieser Geschäftsführung waren aber sowohl die Interessen dieser Gesellschaft als auch die jener Personen maßgebend, die mit ihnen sei es als Gläubiger oder als Schuldner im engen Geschäftsverkehre standen.

Und nur von diesem Gesichtspunkte können die einzelnen Bestimmungen der mehrzitierten Verordnung ausgelegt werden und es kann nicht aus verschiedenen Spezialvorschriften, welche andere Materien betreffen (z. B. Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 142, Vdg. v. 7. IV. 1921, Slg. Nr. 151) — wie es die Revisionswerberin tut — auf die Tendenz und Tragweite der Nostrifizierungsverordnung geschlossen werden.

Selbst wenn also die Vorschrift des Finanzministeriums v. 30. IV. 1923, Z. 45.339/2189/23—II A 3, nicht berücksichtigt werden würde, nach welcher dieses Ministerium bei Einbringung des Entwurfes der Reg.-Vdg. v. 68. IX. 1920, Slg. Nr. 532, unter dem im § 11 dieser Vdg. gebrauchten Ausdrucke „im Inlande umlaufende Teilschuldverschreibungen (Titres)" solche Wertpapiere verstanden hat, die sich am Tage der Kundmachung dieser Vdg. im Inlande befanden und nicht aus irgend einem Grunde, namentlich gemäß § 15 der Reg.-Vdg. v. 12. III. 1919, Slg. Nr. 126, vom Umlaufe im Inland ausgeschlossen waren — womit eigentlich eine authentische Auslegung dieses Ausdruckes gegeben ist —, ergibt sich die Richtigkeit der Anschauung des zweitinstanzlichen Gerichtes in dieser Beziehung nicht nur aus der wörtlichen Interpretation dieser Wendung, sondern auch aus dem Zwecke und der Tendenz der Nostrifizierungsverordnung selbst.

Es ist daher auch nicht notwendig, auf die Ausnahmsbestimmung des § 11, Abs. f), der zit. Vdg. zu greifen, weil nach der festgestellten Sachlage kein Zweifel darüber bestehen kann, daß sich die strittigen Papiere am Tage der Kundmachung dieser Vdg., d. i. am 24. IX. 1920 im Inlande im Umlaufe befanden. (St.—J.)

Handelsrecht.

Arch. 377 Z. Trotz der Vorschrift des § 20 des Handlungsgehilfenges. ist doch eine einvernehmlich im Vergleichswege erfolgte Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der dort vorgeschriebenen Kündigungsfrist gültig. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv I 573/24.)

Der Dienstgeber hatte am 1. XI. 1922 dem Kläger mitgeteilt, daß er die Arbeit in seinem Unternehmen einstellen und ihn mit 30. XI. 1922 entlassen müsse; an letzterem Tage hat er dem Kläger den Gehalt für den Monat November ausgezahlt, indem er ihm neuerlich die Auflösung des Dienstverhältnisses bekanntgab, womit der Kläger einverstanden war. Dies war also ohne Einhaltung der im § 20 des Handlungsgehilfenges. vorgesehenen quartalsweisen Kündigung geschehen.

Unrichtig ist die Rechtsanschauung des Berufungsgerichtes, daß die Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Kläger bei der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge der Einstellung des Betriebes seines Industrieunternehmens im Sinne des § 879 abGB. rechtsunwirksam (nichtig) sei.

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß eine solche Vereinbarung mit der Bestimmung des § 20 des Ges. v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20, und den ergänzenden Verordnungen zum Schutze der diesem Gesetze unterliegenden Dienstnehmer (Slg. Nr. 14, 108, 675 ex 1919, 395, 694 ex 1920, 218, 498 ex 1921 und 180 und 381 ex 1922), namentlich mit der Vorschrift des § 1, Abs. 1, der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 108 ex 1919 und Art. III der Reg.-Vdg. Nr. 395 ex 1920 (erlassen im Rahmen des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 337) in Widerspruch steht, übersieht aber, daß durch die bezogenen

Digitized by Google

Vorschriften bloß die Kündigungsfrist zu Gunsten der Dienstnehmer für den Fall geregelt wurde, wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber einseitig gekündigt worden ist, daß aber dadurch eine Einigung des Dienstgebers mit dem Dienstnehmer über die Regelung seiner materiellen Ansprüche nicht verboten ist, wenn das Dienstverhältnis durch den übereinstimmenden Willen der Parteien bei der vollständigen Einstellung des Unternehmens aufgelöst wurde.

Durch die Vereinbarung sind die materiellen Ansprüche des Klägers im Vergleichswege geregelt worden und es handelte sich dabei nicht etwa um eine neue Regelung des Dienstverhältnisses.

Der klägerische Anspruch, der sich auf die Bestimmung des § 20 des Ges. v. 16. I. 1920, RGBl. Nr. 20, stützt, welche nach § 40 dieses Gesetzes den Charakter einer zwingenden Norm hat, wäre gerechtfertigt, wenn es sich um einen Dienstvertrag handeln würde, der freilich den im § 40 taxativ aufgezählten gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen dürfte. Hier aber wurden die materiellen Verhältnisse des Klägers nach vollständiger Einstellung des Betriebes der Unternehmung durch einen Vergleich (§ 1380 abGB.) geregelt und diese Vereinbarung hat nicht den Charakter eines Dienstvertrages, sondern eines Auflösungsvertrages und es ist daher bei ihr der Wille der Parteien nicht beschränkt. Sie widerspricht daher nicht den oben erwähnten Vorschriften, ist gültig und für beide Teile verbindlich und könnte bloß wegen eines wesentlichen Irrtums angefochten werden (§ 1385 abGB.), den aber der Kläger nicht geltend gemacht hat. (St.—J.)

Arch. 378 Z. Die bloße Absicht des Käufers, ein Differenzgeschäft abzuschließen, genügt nicht, um das Geschäft wirklich zu einem Differenzgeschäft zu stempeln, selbst wenn der Kaufpreis für die angeschafften Aktien nicht sofort erlegt worden ist. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv II 230/24.)

Der Beklagte hat sich nach seinem tatsächlichen Vorbringen zum Abschlusse eines Differenzgeschäftes in den strittigen Aktien entschlossen. Diese Behauptung genügt an und für sich nicht, weil die Rechtsfrage, ob ein Differenzgeschäft vorliegt, lediglich nach den tatsächlichen Umständen des Falles beurteilt werden kann. Zu dieser Beurteilung reicht aber das tatsächliche Vorbringen des Beklagten hin, daß ihm die Aktien von der klägerischen Bank zum Kaufe angeboten wurden, sowie die tatsächliche Feststellung, daß ihm diese Aktien wirklich verkauft und für ihn deponiert worden sind, so daß er über sie noch heute disponieren kann.

Es kommt nicht darauf an, daß der Geklagte den Kaufpreis nicht sofort erlegt hat, was gemäß § 1063 abGB. kein Hindernis eines gültigen Kaufvertrages bildet, und auch nicht darauf, daß der Geklagte die bei der klägerischen Bank deponierte Freiheitsanleihe als Kursdifferenzdeckung erklärt hat, weil der Geklagte nicht behauptet, diese Anleihe weiter bei der Bank zu diesem Zwecke belassen zu haben und übrigens diese Anleihe bei der Bank erst im Jahre 1921 deponiert wurde, während der Kauf der Aktien im Jahre 1920 erfolgt ist.

Die angeführten Tatsachen genügen nicht, um den Schluß auf ein Differenzgeschäft ziehen zu können, namentlich folgt aus dem tatsächlichen Vorbringen des Geklagten nicht, daß die Absicht der Parteien darauf gerichtet war, daß der Geklagte nicht das Eigentum an den Aktien, sondern bloß den Anspruch auf die allfällige Kursdifferenz erwerben solle. Es ist möglich, daß der Geklagte die Aktien tatsächlich in spekulativer Absicht gekauft hat, indem er einmal durch ihren Verkauf zu höherem Preise einen Gewinn erzielen wollte, aber auch das genügt nicht zum Wesen eines Differenzgeschäftes. (St.—J.)

Jurisdiktionsnorm.

Arch. 379 Z. Der Gerichtsstand gemäß § 104, Abs. 2, JN. kann auch zwischen Ausländern vereinbart werden, die beide ihren Wohnsitz im Auslande haben. (Entsch. v. 28. V. 1924, R I 403/24.)

Die beklagte Bank, welche ebenso wie der Kläger ein im Auslande wohnhaftes Rechtssubjekt ist, hat zwar rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit gegen die bei einem inländischen Gerichte eingebrachte, hinsichtlich der Zuständigkeit auf § 99 JN. gestützte Klage erhoben, aber diese Einrede wieder zurückgezogen. Als sie dann später die Einrede neuerlich geltend machte, handelte es sich nicht mehr einfach

Digitized by Google

um den Gerichtsstand gemäß § 99 JN., sondern schon um den Gerichtsstand gemäß § 104, Abs. 2, JN.

Die Gerichtsstände gemäß §§ 99 und 104 JN. sind nicht gleichartig. Der erste Gerichtsstand ist ein der Gegenpartei aufgezwungener Gerichtsstand, der zweite Gerichtsstand verdankt seine Entstehung der Vertragsfreiheit, die den Parteien auch auf dem Gebiete der gerichtlichen Zuständigkeit zusteht. Überdies hat der Gerichtsstand gemäß § 99 JN., der im wesentlichen einen Ersatz für das Gericht der einstweiligen Verfügung (forum arresti) nach § 46 der früheren Jurisdiktionsnorm v. J. 1852 bildet, den Zweck, die Hereinbringung von Ansprüchen gegen im Auslande wohnende Ausländer zu erleichtern. Von einer Erleichterung könnte natürlich in solchen Fällen keine Rede sein, wo überhaupt jegliche Beziehung der Prozeßparteien zum Inlande fehlt.

Auf einer anderen Grundlage beruht die Vorschrift des § 104 JN. In Vermögensangelegenheiten ist den Parteien durch die Vorschriften des materiellen Rechtes in ausgedehntem Maße Vertragsfreiheit eingeräumt. Auf dem Gebiete des Prozeßrechtes ist diese Vertragsfreiheit insoweit beschränkt, als es die öffentlichen Interessen und die Sorge um einen ordentlichen und verläßlichen Gang des gerichtlichen Verfahrens erfordern.

Aus diesem Gesichtspunkte ist die Vorschrift des § 104 JN. hervorgegangen, in welchem weder zwischen den verschiedenen Staatsangehörigen noch zwischen den im Inlande oder im Auslande wohnenden Personen ausdrücklich ein Unterschied gemacht wird. Das Gesetz befaßt sich mit diesen Umständen weder in der Richtung ausdrücklich, ob Inländer oder im Inlande wohnende Personen sich durch Vereinbarung einem ausländischen Gerichte unterwerfen können, noch in der Richtung, ob im Auslande wohnende Personen sich auf die Zuständigkeit unserer Gerichte einigen können. Bei der Auslegung des Gesetzes hinsichtlich dieser Fragen muß daher gemäß § 6 abGB. vor allem in Betracht gezogen werden, daß das Gesetz den Parteien die Freiheit lassen wollte, sich jenem Gerichte zu unterwerfen, das sie nach ihrer Überzeugung als das passendste für die Verhandlung des Streites anerkennen. In der Praxis wird die Verbindlichkeit eines Vertrages anerkannt, mit dem Prozeßparteien, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, sich der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes, ja sogar eines ausländischen Schiedsgerichtes unterwerfen (vgl. die Entsch. v. 20. 1920, R I 23/20). Hinsichtlich der umgekehrten Fälle muß erwogen werden, daß auch im Auslande wohnende Ausländer ein vernünftiges Interesse daran haben können, daß ein Prozeß von unseren Gerichten verhandelt werde.

Im gegebenen Falle berufen sich beide Prozeßparteien auf die Zeugenschaft von im Inlande wohnenden Personen, beantragen Anfragen bei der Tabakregie und Börsenkammer in Prag. Die Beklagte beruft sich sogar auf einen Akt des Prager Zivilgerichtes und der Kläger verweist auf angeblich im Inlande befindliches Vermögen der Beklagten. Es ist also klar, daß einzelne Tatsachen, die die Grundlage der Klage und der Verteidigung bilden, sich auf unserem Gebiete abgespielt haben und daß die Prorogation in diesem Falle auf bestimmten vernünftigen Gründen und gewissen Beziehungen zum Inlande beruht, weshalb der Anschauung der Beklagten nicht beigepflichtet werden kann, daß durch die angefochtene Entscheidung eigentlich bloß die Vorschriften fremder Staatsgebilde über die Zuständigkeit umgangen werden. Zugleich geht aus diesen konkreten Tatsachen hervor, daß es der Tendenz des § 104 JN. nicht entsprechen würde, den Prozeßparteien zu verwehren, sich auf die im § 104, Abs. 2, JN. bezeichnete Weise der Zuständigkeit unserer Gerichte zu unterwerfen, und es ist irrelevant, ob auch der ursprünglich geltend gemachte Gerichtsstand (§ 99 JN.) zu Recht bestehen würde, wenn beide Prozeßparteien im Auslande wohnende Ausländer sind. Bemerkt wird, daß sich die Beklagte nicht darüber beschweren kann, daß sie etwa gegen ihren Willen um das Recht gebracht wurde, vor ihrem ordentlichen Richter zu stehen, weil es sich hier nicht um einen ihr gegen ihren Willen aufgezwungenen Gerichtsstand handelt. Es sind daher auch ihre Befürchtungen nicht begründet, daß es wegen dieses Prozesses zu internationalen Verwicklungen kommen könnte. (St.—J.)

Digitized by Google

Exekutionsordnung.

Arch. 380 Z. Haftung von Immobilien für die Vermögensabgabe. Entscheidend für die Höhe der Haftung gemäß § 62 Abgabeges. ist der Wert vom 1. März 1919. (Entsch. v. 9. VI. 1924, R I 254/24.)

Das Exekutionsgericht wies die Zuweisung der vom Steueramte in G. angemeldeten Vermögensabgabe im Betrage von 200 Kč ab, weil sie auf der versteigerten Liegenschaft nicht verbüchert ist. Diese Begründung widerspricht offensichtlich der Vorschrift des § 62 des Gesetzes über die Vermögensabgabe vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309, daß die Abgabe an Liegenschaften für den auf sie verhältnismäßig entfallenden Teilbetrag, jedoch höchstens bis zu 30% des ermittelten reinen Wertes der Liegenschaft, ein gesetzliches Pfandrecht genießt, dem der Vorrang vor allen auf der Liegenschaft haftenden Rechten und Forderungen aus privatrechtlichen oder gesetzlichen Titeln zusteht.

Es kann jedoch auch der Begründung des Rekursgerichtes nicht zugestimmt werden, das unter Hinweis auf den Wortlaut der eben angeführten Vorschrift der Ansicht ist, es sei im gegebenen Falle mit Rücksicht darauf, daß die auf dem versteigerten, am 7. Juni 1922 auf 45.440 Kč abgeschätzten Hause haftenden Lasten am Schätzungstage den Wert des Hauses überstiegen, kein reiner Wert der Liegenschaft vorhanden, aus dem die Vermögensabgabe bemessen werden und bis zu dessen 30% auf der Liegenschaft haften könnte.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Vermögensabgabe ist für die persönliche und die sachliche Abgabepflicht, sowie für die Höhe des abgabepflichtigen Vermögens der Stand und der Wert am 1. März 1919 maßgebend, wobei der Wert der Liegenschaft selbständig nach den im Gesetze angeführten Grundsätzen von den Bemessungsbehörden bestimmt wird. Maßgebend ist daher nicht der am 7. Juni 1922 durch gerichtliche Schätzung, sondern der zum Zwecke der Bemessung der Vermögensabgabe von den Finanzbehörden zum 1. März 1919 ermittelte Wert, und entscheidend ist nicht die bei der späteren gerichtlichen Versteigerung festgestellte Überschuldung, sondern der Stand der Lasten am 1. März 1919. Hatte die versteigerte Liegenschaft an diesem Tage mit Rücksicht auf den bei der Bemessung der Vermögensabgabe ermittelten Wert nach Abzug der damaligen bücherlichen Lasten einen reinen Wert, so haftet der verhältnismäßige Teil der bemessenen Vermögensabgabe auf ihr mit dem gesetzlichen Pfandrechte bis zu 30% dieses Reinwertes, ohne Rücksicht auf die später eingetretenen Änderungen im Werte und in der Belastung der Liegenschaft.

Es ist daher zu erheben, welcher Wert der Liegenschaft zum Zwecke der Bemessung der Vermögensabgabe ermittelt wurde, mit welchem Betrage die am 1. März 1919 haftenden Lasten anerkannt wurden und in welchem Verhältnisse der ermittelte Reinwert des Hauses zu dem Gesamtvermögen stand, worauf erst darüber wird entschieden werden können, ob und bis zu welchem Maße der angemeldeten Vermögensabgabe von 200 Kč das gesetzliche Pfandrecht auf dem versteigerten Hause zustehe. Erst wenn durch Nachfrage bei der Steueradministration die angeführten Umstände werden festgestellt werden, wird die strittige Frage entschieden werden können, so daß der Verteilungsbeschluß in dieser Beziehung aufgehoben und die erwähnten Erhebungen aufgetragen werden mußten. (Št.)

Bodenreform.

Arch. 381 Z. Die durch das Gesetz Slg. Nr. 215 v. J. 1922 eingeführten Änderungen und Ergänzungen (also auch die Umreihung der Revierförster in die Gruppe 8) sind so zu praktizieren, als ob sie bereits in dem ursprünglichen Gesetze Slg. Nr. 130 v. J. 1921 enthalten gewesen wären. (Entsch. v. 17. VI. 1924, Rv I 557/24.)

Die Anschauung des Berufungsgerichtes, daß dem Kläger als durch das Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 215, aus der Gruppe 7 der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes in die Gruppe 8 umgereihtem ehemal. Revierförster des Geklagten die höheren Versorgungsgenüsse der Gruppe 8 nicht schon vom 1. I. 1920, sondern erst vom 6. V. 1921 gebühren, weil das bezogene Gesetz vom letzteren Tage rückwirkende Kraft hat, ist unrichtig.

Der 6. V. 1921, auf den die Wirksamkeit des Ges. v. 13. VIII. 1922, Slg. Nr. 215, gemäß Art. II zurückbezogen wurde, ist der Tag, an dem das ursprüngliche Gesetz

Digitized by Google

über die Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, in Kraft getreten ist, und die Wirksamkeit des Gesetzes Slg. Nr. 215 v. J. 1922 wurde auf den bezeichneten Tag eben als auf den Anfangstag der Wirksamkeit des Ges. Nr. 130 v. J. 1921 zurückbezogen. Das wird in dem Motivenberichte zu dem Gesetze Nr. 215 v. J. 1922 (Druck des Abgeordnetenhauses Nr. 3520) ausdrücklich angeführt und mit der Natur der neuen Bestimmungen motiviert. Denn durch dieses Gesetz wurden die zur Zeit des ursprünglichen Gesetzes bereits existierenden Verhältnisse geregelt. Auch hinsichtlich der Umreihung der Revierförster in die Gruppe 8 führt der Motivenbericht ausdrücklich an, daß auch diese Vorschrift es erheische, daß die Änderung vom Anfange der Wirksamkeit des ursprünglichen Gesetzes gelte.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß die Änderungen und Ergänzungen, die durch das Ges. Nr. 215/1912 eingeführt wurden, so anzusehen sind, als wären sie bereits in dem ursprünglichen Gesetze Nr. 130/1921 enthalten gewesen.

Ist dem aber so, dann kann nicht gesagt werden, daß der Anspruch der umgereihten Revierförster auf die höheren Bezüge der Gruppe 8 erst mit 6. V. 1921 und nicht schon vom 1. I. 1920 beginnt. Denn das Gesetz Nr. 130/1921 bestimmt im § 3, der durch das Ges. Nr. 215/1922 nicht geändert wurde, daß den im § 1 des Ges. bezeichneten ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes die in der dem Gesetze angeschlossenen Tabelle angeführten Bezüge schon vom 1. I. 1920 an gebühren. Da nun diese Tabelle hinsichtlich der Revierförster durch das Gesetz Nr. 215/22 mit Wirksamkeit vom Geltungsbeginne des ursprünglichen Gesetzes geändert wurde, weshalb die Tabelle so zu behandeln ist, als hätte sie vom Anfang an die jetzige Fassung gehabt, gebühren den Revierförstern die höheren Bezüge vom 1. I. 1920. (St.—J.)

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 350 Z. Bei einem Bergbauschiedsgerichte im Sinne des Gesetzes v. 25. II. 1920, Slg. Nr. 145, kann auf Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse der Angestellten auch ein solcher Grubenbesitzer geklagt werden, welcher die Förderung nicht selbst betreibt, sondern diese verpachtet hat. (Entsch. v. 15. IV. 1924, R I 270/24.)

JM. 351 Z. Wurde über eine Klage, bei welcher der Wert des Streitgegenstandes 300 Kč nicht übersteigt, schon zur Zeit der Geltung des Gesetzes v. 8. VI. 1923, Slg. Nr. 123, in I. Instanz entschieden oder gemäß § 415 ZPO. die letzte Verhandlung durchgeführt, so gelten für den Prozeß bereits die Bestimmungen über das Bagatellverfahren. (Entsch. v. 8. I. 1924, R I 1102/23—1.)

JM. 352 Z. Zur Durchführung des Amortisationsverfahrens und zur Bewilligung der Amortisierung von Staatsschuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen ist das Bezirksgericht zuständig, bei welchem die ansuchende Partei zur Zeit der Überreichung des Amortisierungsgesuches ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. (§ 115 Abs. 4, JN.) Die Bestimmung des Gesetzes v. 31. VIII. 1915, RGBl. 257, über die Ediktalfrist ist jus cogens, muß daher bei der Erlassung des Endbeschlusses eingehalten werden, auch wenn das Edikt selbst hiemit nicht im Einklange gewesen ist. (Entsch. v. 30. IV. 1924, R 315/24—1.)

JM. 353 Z. § 297a) abGB. kommt erst dann in Betracht, wenn für die Maschinen die allgemeinen Voraussetzungen des Zugehörs nach §§ 294 und 297 abGB. erfüllt sind, weil diese Vorschriften durch § 297 a) keine Änderung erfahren haben. (Entsch. v. 8. IV. 1924, Rv II 110/24—1.)

JM. 354 Z. Die Vereinbarung der Zahlbarkeit und Klagbarkeit an einem bestimmten Orte, welche in einem Bestellschein enthalten ist, den sowohl der Käufer als auch der Verkäufer unterschrieben haben, wird durch den Umstand nicht aufgehoben, daß der Verkäufer in einem späteren Zeitpunkte gleichzeitig mit der Ware dem Käufer eine Faktura mit der Klausel „zahlbar und klagbar" an einem anderen als an dem im Bestellschein vereinbarten Orte übersendet. (Entsch. v. 15. IV. 1924, R I 247/24—1.)

JM. 355 Z. Kommt es bei einer Exekution auf Anmeldung nicht zu deren Durchführung, weil der betreibende Gläubiger sich zur Exekution nicht angemeldet hat und ist daher der Exekutionsbewilligungsbeschluß dem Schuldner überhaupt

Digitized by Google

nicht zugestellt worden, so ist dieser nicht berechtigt, gegen den Beschluß Beschwerde zu erheben. (Entsch. v. 27. II. 1924, Rv I 302/23—4.)

JM. 356 Z. Ein Angestellter kann auf seine Ansprüche gemäß § 29 HGG. mittels eines Vertrages gültig verzichten, welchen er bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit seinem Arbeitgeber zwecks Regelung der materiellen Fragen gerade wegen der Beendigung des Dienstverhältnisses abgeschlossen hat. (Entsch. v. 23. IV. 1924, Rv I 167/24—1.)

JM. 357 Z. Die Absicht, einen Selbstmord zu begehen, welche ein Versicherter zur Zeit der Eingehung einer Lebensversicherung gehabt hat, ist ein erheblicher Gefahrumstand gemäß § 3 Ges. v. 23. XII. 1917, RGBl. 501. (Entsch. v. 24. I. 1924, Rv I 638/23—1.)

JM. 358 Z. Das Berufungsgericht kann alle Feststellungen machen, welche es zur Entscheidung über die Berufung braucht und welche das Erstgericht unterlassen hat, insofern die Grundlage für diese in den Prozeßakten des Erstgerichtes enthalten sind und diese Grundlagen nicht die geltend gemachten Berufungsgründe berühren. (Entsch. v. 29. IV. 1924, Rv I 271/24—1.)

JM. 359 Z. Die Klage, durch welche der Eigentümer des dienenden Grundstückes den Ausgedinger auf Erfüllung einer obligatorischen Verbindlichkeit klagt, welche mit dem Ausgedinge verbunden ist, gehört nicht vor das Gericht, in dessen Sprengel das Grundstück gelegen ist (§ 81 J.-N.). (Entsch. v. 15. IV. 1924, R II 130/24—9.

JM. 360 Z. Der Kommittent verliert sein Recht aus Art. 367, Abs. 3, HGB., wenn er während einer geraumen Zeit gegen die Handlungen des Kommissionärs keine Einwendungen erhebt, welcher zwar gelegentlich der Anzeige von der Durchführung des Auftrages keine andere Person als Käufer oder Verkäufer bezeichnet, aber doch zu erkennen gegeben hat, daß er nicht selbst in das Geschäft eintreten will. (Entsch. v. 8. IV. 1924, Rv I 1787/23—1.)

JM. 361 Z. Wer auf fremdem Boden baut, obgleich er weiß, daß der Boden fremd ist, und hiebei nur voraussetzt, daß der Eigentümer mit dem Bau einverstanden sein wird, der ist nicht als gutgläubiger Bauführer gemäß § 418 abGB. zu behandeln. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv I 1734/23—1.)

JM. 362 Z. Jeder Miteigentümer des herrschenden Grundstückes kann mittels selbständiger Klage die Dienstbarkeit geltend machen, wenn er in der Ausübung derselben behindert worden ist, ohne daß er zur Überreichung der Klage die Zustimmung der übrigen Miteigentümer erhalten müßte. (Entsch. v. 15. IV. 1924, R II 129/24—1.)

JM. 363 Z. Der Besteller ist nach dem Gesetze nicht verpflichtet, das Werk in einer angemessenen Frist nach der Lieferung zu untersuchen. Zur arglistigen Verschweigung von Mängeln gemäß § 928 abGB. wird eine Handlung erfordert, welche dafür spricht, daß die Verheimlichung arglistig herbeigeführt worden ist; eine bloße Unterlassung der Bekanntgabe der Mängel genügt nicht, wenn auch nach den Handelgebräuchen der Lieferant dem Empfänger die Mängel des gelieferten Werkes hätte anzeigen sollen. (Entsch. v. 27. II. 1924, Rv I 1437/23—1.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

2080 Z. Der Eigentümer einer Liegenschaft ist nicht verpflichtet, einen Zaun, der sich auf der linken Seite vom Eingange befand, aufrecht zu erhalten. (Entsch. v. 5. XII. 1922, Rv II 136/22.)

2081 Z. Wer durch eine strafbare Handlung geschädigt wurde, kann von dem Täter Ersatz der Kosten verlangen, die zweckmäßig zur Ausforschung der strafbaren Handlung aufgewendet worden sind. Hierzu gehört namentlich die Belohnung einer dritten Person, die über öffentliche Aufforderung des Geschädigten zur Ausforschung des Täters beigetragen hat. (Entsch. v. 5. XII. 1922, Rv II 163/22.)

2082 Z. Gesetz v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, über die Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

Den Anspruch auf Versorgungsgenüsse hat jeder im § 1 angeführter Bedienstete erworben, der nach einer bestimmten Dienstzeit vor dem 6. V. 1921 in das nichtaktive

Digitized by Google

Verhältnis getreten ist, ohne Rücksicht darauf, ob ihm der Anspruch auf die Bezüge schon vor der Kundmachung des Gesetzes zugestanden ist. (Entsch. v. 6. XII. 1922, R I 1391/22.)

2083 Z. Von einer nachteiligen (§ 1118 abGB.) Benützung eines kurörtlichen Unternehmens durch den Pächter kann bloß dann gesprochen werden, wenn sie einen Rückgang im Besuche der Gäste zur Folge hatte. (Entsch. v. 6. XII. 1922, Rv I 1410/22.)

2084 Z. Inwieweit die Zeugeneinvernahme ein geeignetes Mittel zur Bescheinigung ist. (Entsch. v. 6. XII. 1922, R II 443/22.)

2085 Z. Der Aufschub der Exekution durch Räumung (Vdg. v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409) ist bloß hinsichtlich derjenigen Personen ausgeschlossen, welche die Räumlichkeiten gleich von Anfang an ohne jede Berechtigung benützt haben: er findet aber Anwendung auf Bedienstete mit unentgeltlicher Wohnung, deren Dienstverhältnis erloschen ist. (Entsch. v. 6. XII. 1922, R II 446/22.)

2086 Z. Was in einem verbotenen Spiele verspielt wurde, kann nicht eingeklagt werden. (Entsch. v. 6. XII. 1922, Rv II 355/22.)

2087 Z. Es handelt sich um Miete und nicht um Pacht, wenn die Grundstücke für einen militärischen Exerzierplatz gemietet wurden. Es ist gleichgültig, ob der Exerzierplatz während der Kriegszeit zum Teil bebaut wurde.

Der Vermieter kann keine Erhöhung des Mietzinses auf Grund der Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung v. 8. X. 1920, Slg. Nr. 586, beanspruchen, u. zw. nicht einmal eine Erhöhung gemäß § 2 (5). (Entsch. v. 12. XII. 1922, R I 1402/22.)

2088 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Klage einer Schule gegen den Kirchenfonds wegen Beistellung der Naturalleistungen von Holz zur Beheizung der Schulräume. (Entsch. v. 12. XII. 1922, R I 1405/22.)

2089 Z. Das Grundbuchsgericht muß auf bloßen Antrag des staatlichen Bodenamtes die Anmerkung der Beschlagnahme bewilligen, ohne zu erheben, ob sich die Liegenschaften tatsächlich im Zustande der Beschlagnahme befinden.

Die Bestimmung des § 130 Grundbuchges. gilt auch für den Rekurs gegen gleichlautende Entscheidungen über die Anmerkung der Beschlagnahme. (Entsch. v. 12. XII. 1922, R I 1410/22.)

2090 Z. Wurde die Auswahl der Waren dem billigen Ermessen des Verkäufers überlassen, so ist der Käufer an die Auswahl des Verkäufers gebunden, sofern sie im Rahmen des Anbotes erfolgt ist und den Grundsätzen eines redlichen Geschäftes entsprochen hat. Der Preis muß nicht bestimmt sein, es genügt, wenn er bestimmbar war. Wurde seine Bestimmung dem Verkäufer überlassen, so darf er keinen übertriebenen Preis berechnen. (Entsch. v. 12. XII. 1922, Rv I 521/22.)

2091 Z. Die Bestimmung des Art. 345 HGB. über die Gefahr während des Transportes kann nicht angewendet werden, wenn der Käufer die bereits übernommenen Waren dem Verkäufer zurücksendet. Auch die Fristen des Art. 347 HGB. gelten in diesem Falle nicht. (Entsch. v. 12. XII. 1922, Rv I 526/22.)

2092 Z. Die Abnahme des Gutes hat die Wirkung des § 97 (1) Eis. Betr. Regl. bloß dann, wenn sie ohne Einwendung (Beanständung) erfolgt ist.

Ist die Bahn bei Feststellung der Mangelhaftigkeit des Gutes durch ihre Angestellten von der Vorschrift des § 97 (2), Z. 4 Eis. B. R. abgegangen, so ist sie nicht berechtigt, hieraus gegen den Empfänger des Gutes Konsequenzen abzuleiten. (Entsch. v. 12. XII. 1922, Rv I 708/22.)

2093 Z. Hat der uneheliche Vater zwar die Vaterschaft anerkannt, weigert er sich aber, Alimente zu zahlen, so muß der Beschluß des Vormundschaftsgerichtes, der die Ermächtigung zur Klage erteilt, nicht bloß dem Vormunde, sondern auch dem unehelichen Vater zugestellt werden. Ist dies nicht geschehen, so ist das Verfahren über die Klage nichtig (§ 477, Z. 6, ZPO.). (Entsch. v. 12. XII. 1922, Rv I 714/22.)

2094 Z. Für das Verhältnis zwischen dem Machthaber und dem Machtgeber genügt ein mündlicher Vollmachtsvertrag, eine dritte Person ist aber nicht verpflichtet, sich in Verhandlungen mit dem Machthaber einzulassen, wenn er sich nicht mit einer schriftlichen Vollmacht ausweist. (Entsch. v. 12. XII. 1922, Rv I 721/22.)

2095 Z. Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, betreffend die Regelung der Ruhegenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

Digitized by Google

Der Witwe nach einem Bediensteten, der vor dem 1. I. 1920 gestorben ist, steht kein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zu, wenn die Heirat zwar noch während des aktiven Dienstes, aber zu einer Zeit erfolgte, da der dann verstorbene Ehegatte bereits den Anspruch hatte, in Pension zu gehen.

Der Anspruch kann auch gegen einen Pächter geltend gemacht werden, der der letzte Dienstgeber war. (Entsch. v. 12. XII. 1922, Rv I 741/22.)

2096 Z. Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, betreffend die Regelung der Ruhegenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

Hinsichtlich der Revierförster kommen die Gruppen 6, 7 oder 8 der Tabelle in Betracht. (Entsch. v. 12. XII. 1922, Rv I 1460/22.)

2097 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173).

Inländische Zweigstellen ausländischer Geldinstitute müssen jetzt (Ges. v. 30. VI. 1922, Slg. Nr. 207, betreffend die Art der Ausgleichung der in österr.-ung. Kronen zwischen tschechosl. und ausländischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten) als inländische Gläubiger (Schuldner) angesehen werden. Es ist gleichgültig, daß in derselben Sache vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Slg. Nr. 207/22 eine gegenteilige Entscheidung getroffen wurde. (Entsch. v. 12. XII. 1922, R II 448/22.)

2098 Z. Der Einfall einer feindlichen Militärmacht (i. J. 1919 in der Slowakei) ist höhere Gewalt im Sinne des § 95 Eis. B. R. Die Eisenbahn haftet nicht dafür, wenn unter solchen Verhältnissen die Güter einer dritten Person zugestellt wurden.

Für die Nichtbefolgung von Weisungen des Absenders, die aus dem Inhalte des Frachtbriefes nicht ersichtlich sind, ist nur jene Eisenbahn haftbar, der der Auftrag erteilt wurde oder bekannt war. (Entsch. v. 12. XII. 1922, Rv II 190/22.)

2099 Z. Die Bestimmung des § 268 ZPO. gilt auch von dem verurteilenden Erkenntnisse eines inländischen Militärstrafgerichtes. Das Zivilgericht ist an das Urteil im Sinne des § 268 ZPO. in keiner anderen Richtung gebunden als hinsichtlich der Frage, ob die strafbare Handlung erwiesen wurde und wem sie zuzurechnen ist.

Ges. v. 6. VI. 1887, RGBl. Nr. 72.

Haftung eines Offiziers für den Ersatz des Schadens, den der Staat durch die Veruntreuung dienstlicher Gelder erlitten hat, welche von dem Offizier dem Rechnungsunteroffizier anvertraut wurden. Er haftet nicht hinsichtlich jener Gelder, die anvertraut wurden, bevor er die Abteilung übernahm, selbst wenn die Übernahme nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist. (Entsch. v. 12. XII. 1922, Rv II 214/22.)

2100 Z. Bei der Schätzung einer Liegenschaft auf Antrag des Landesinspektorates für die Landesabgaben zum Zwecke der Bemessung der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (kais. Pat. v. 29. XII. 1915, LGBl. für Böhmen Nr. 83) sind sinngemäß die Vorschriften der Realschätzordnung v. 25. VII. 1897, RGBl. Nr. 175, anzuwenden. (Entsch. v. 13. XII. 1922, R I 1388/22.)

2101 Z. Hinsichtlich des Antrages der Vormundschaft oder des unehelichen Vaters, daß der bisher im Vergleichswege bestimmte Unterhalt des unehelichen Kindes wegen wesentlicher Änderung in den Bedürfnissen des Kindes oder in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vaters oder aus beiden Rücksichten neu geregelt werde, ist nach dem zweiten Absatze des § 16 der 1. Teilnovelle zum abGB. vorzugehen.

Die Aufhebung eines gerichtlich genehmigten Vergleiches über den Unterhalt eines unehelichen Kindes wegen ursprünglicher Ungültigkeit oder späterer Unwirksamkeit ist nur über Klage im streitigen Verfahren möglich. (Plenarentsch. v. 19. XII. 1922, Z. 1107 praes./22.)

2102 Z. Der Eigentümer eines mit der fideikommissarischen Substitution behafteten Hauses kann zur Deckung von Reparaturen, die den Reinertrag des Hauses übersteigen, eine Anleihe aufnehmen. Er ist als gutgläubiger Besitzer zu behandeln, die Interessen der fideikommissarischen Substituten sind in angemessener Weise zu schützen. (Entsch. v. 19. XII. 1922, R I 1178/22.)

2103 Z. Die Vorschriften der Exekutionsordnung sind bei der Versteigerung gemäß § 352 EO. insoweit anzuwenden, als deren besondere Natur nicht im Wege steht. Der Zuschlag kann auch nach der Bestimmung des § 9 Verf. auß. Streits. und nicht bloß nach § 187 EO. angefochten werden. (Entsch. v. 19. XII. 1922, R I 1291/22.)

2104 Z. Eine Gefährdung im Sinne des § 379, Abs. 2, EO., kann darin erblickt werden, daß der Gegner, der die Absicht geäußert hat, ins Ausland auszuwandern, in

Digitized by Google

den Zeitungen den Verkauf seiner Liegenschaften inseriert hat. (Entsch. v. 19. XII. 1922, R I 1389/22.)

2105 Z. Ges. v. 30. VI. 1921, Slg. Nr. 257, betreffend die Rechtsmittel der staatlichen Anwaltsbehörden in Firmensachen.

Der Finanzprokuratur steht hinsichtlich der Warenbezeichnung auf Flaschenvignetten kein Rekursrecht zu. (Entsch. v. 19. XII. 1922, R I 1396/22.)

2106 Z. Unzulässig ist der Revisionsrekurs gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes, mit dem über das Substitutionsrecht eines Advokaturskandidaten entschieden wurde. (Entsch. v. 19. XII. 1922, R I 1416/22.)

2107 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch des Verfertigers eines Werkes gegen denjenigen, der berechtigt ist, den Aufwand nach den Vorschriften über die Konkurrenz zur Deckung von Kirchenlasten aufzuteilen. (Entsch. v. 19. XII. 1922, R I 1426/22.)

2108 Z. Hat das Rekursgericht den Beschluß des ersten Gerichtes, welches von sich aus die Klage wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen hat, aufgehoben und ihm die Verhandlung über die Klage aufgetragen, so ist der Revisionsrekurs unzulässig, selbst wenn das Rekursgericht die Rechtskraft vorbehalten hat. (Entsch. v. 19. XII. 1922, R I 1431/22.)

2109 Z. In Angelegenheiten der Bodenbeschlagnahme ist der Staat gegenüber dritten Personen, Gerichten und Behörden durch das staatliche Bodenamt und nicht durch die Finanzprokuratur vertreten.

Rechtlicher Charakter der Anmerkung der Beschlagnahme.

In Fragen, die nicht durch die Bodenreformgesetze geregelt sind, sind auf die Anmerkung der Beschlagnahme die analogen Bestimmungen des Grundbuchgesetzes über die bücherlichen Anmerkungen des § 20 Gr. G. (z. B. § 52 Gr. G.) anzuwenden.

Auf Grund eines Erkenntnisses des Obersten Verwaltungsgerichtes, mit dem eine Entscheidung des staatl. Bodenamtes wegen Unvollständigkeit des Verfahrens behoben wurde, kann die Löschung der Anmerkung der Beschlagnahme nicht bewilligt werden. (Entsch. v. 19. XII. 1922, R I 1432/22.)

2110 Z. Die Verpflichtung der entfernteren Anverwandten (des Großvaters usw.) zum Unterhalte der Kinder ist nur eine vorübergehende. Es kann ihnen keine größere Verbindlichkeit auferlegt werden, als den Eltern auferliegen würde. Es muß jedoch darauf Rücksicht genommen werden, ob die Vermögensverhältnisse der weiteren Verwandten etwa unerfreulicher sind, als seinerzeit die Vermögensverhältnisse der Eltern waren. Die väterliche Großmutter ist zum Unterhalte bloß verpflichtet, wenn er vom väterlichen Großvater nicht geleistet werden kann. (Entsch. v. 19. XII. 1922, R I 1436/22.)

2111 Z. Regreßanspruch des Bürgen und Zahlers gegenüber demjenigen, für den er einem ausländischen Gläubiger einen Betrag in ausländischer Währung gezahlt hat. Für die Abrechnung ist der Kurs des Tages maßgebend, an dem die Zahlung an den ausländischen Gläubiger erfolgt ist. Die Währung richtet sich nach dem Erfüllungsort. (Entsch. v. 19. XII. 1922, Rv I 356/22.)

2112 Z. Konto W.

Sendet der Kommissionär dem Kommittenten eine Abrechnung über den durchgeführten Auftrag, aus der hervorgeht, daß der Kommissionär, obwohl er keinen anderen Vertragsteil namhaft gemacht hat, nicht als unmittelbarer Vertragsteil angesehen werden will, so muß der Kommittent s o f o r t erklären, daß er sich an den Kommissionär als unmittelbaren Vertragsteil halten wolle. (Entsch. v. 19. XII. 1922, Rv I 471/22.)

2113 Z. Ein Vertrag über den Kauf von Kriegsanleiheschuldverschreibungen, der unter der Bedingung abgeschlossen wurde, daß sie zur Zahlung der Kriegssteuer verwendet werden können, ist ungültig, wenn er zu einer Zeit abgeschlossen wurde, da eine solche Zahlung bereits verboten war. (Entsch. v. 12. XII. 1922, Rv I 729/22.)

2114 Z. Der Verwahrer, dem eine Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge zur Last gelegt werden kann, haftet für den Schaden, der durch die Entwendung der verwahrten Sache verursacht wurde, selbst wenn der Verwahrer mit ihrer Behebung im Verzug war. (Entsch. v. 19. XII. 1922, Rv I 731/22.)

2115 Z. Zur Entscheidung über den Anspruch auf Bestellung eines Heiratsgutes ist das allgemeine Gericht des Verpflichteten örtlich zuständig. (Entsch. v. 19. XII. 1922, Nd I 660/22.)

Digitized by Google

2116 Z. Berechnung des Existenzminimums eines Ausgedingers. Der Wert der Ausgedingeleistungen ist nach normalen Zeiten zu beurteilen. In den Wert der Leistungen ist auch der Wert der Wohnung einzurechnen.

Die Auslegung der Bedeutung des Wortes „unentbehrlich" (§ 330 EO.) ist dem freien richterlichen Ermessen anheimgestellt. (Entsch. v. 19. XII. 1922, R II 457/22.)

2117 Z. Der unredliche Besitzer ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den eine fremde Sache bei ihm genommen hat. Der Ersatz des Gewinnes, der dem Berechtigten dadurch entgangen ist, daß ihm der unredliche Besitzer die Sache (gewerbliche Betriebsstätte) vorenthalten hat, kann nur nach den allgemeinen Vorschriften über den Schadenersatz geltend gemacht werden. (Entsch. v. 19. XII. 1922, R II 467/22.)

2118 Z. Unzulässig ist (im außerstreitigen Verfahren) der Revisionsrekurs gegen den Beschluß des Gerichtes zweiter Instanz, mit dem es die Entscheidung über den Rekurs in der Kostenfrage abgelehnt hat. (Entsch. v. 20. XII. 1922, R I 1433/22.)

2119 Z. Die Ehegattin, die aus einem triftigen Grunde mit dem Kinde außerhalb des gemeinschaftlichen Haushaltes lebt, kann gemäß § 1042 abGB. mittels Klage von dem Ehegatten auch den Ersatz dessen verlangen, was sie an Stelle des Ehegatten für ihren und ihres Kindes Unterhalt aufgewendet hat. Für diesen Anspruch ist nicht der Gerichtshof erster Instanz ausschließlich zuständig. (Entsch. v. 20. XII. 1922, Rv I 488/22.)

2120 Z. Mieterschutzges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275.

Darin, daß ein Raum vor dem 1. VIII. 1914 als Wohnraum, nach diesem Tage aber zu Geschäftszwecken vermietet war, kann keine „erste Vermietung" im Sinne des § 8 erblickt werden. Hat der Eigentümer nach dem 1. VIII. 1914 den Raum in eigene Benützung genommen und ihn dann wieder vermietet, so handelt es sich um eine „erste Vermietung". (Entsch. v. 20. XII. 1922, Rv I 728/22.)

2121 Z. Ein früheres Kodizill, welches nicht im Hinblicke auf ein bestimmtes Testament errichtet wurde, wird durch ein späteres Testament an sich nicht aufgehoben, außer wenn aus demselben zweifellos der Wille des Erblassers hervorgeht, auch das frühere Kodizill aufzuheben. (Entsch. v. 20. XII. 1922, Rv I 739/22.)

2122 Z. Gesetz v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, über die Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

Der Anspruch kann gegen den Dienstgeber erhoben werden, bei dem die Auszahlung der Versorgungsgenüsse begonnen hat, selbst wenn der Großgrundbesitz hernach in die Hand eines Singularnachfolgers übergegangen ist. (Entsch. v. 20. XII. 1922, Rv I 1488/22.)

2123 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Gesetz v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Wird ein Grundstück mit einem Häuschen angefordert (§ 28), so kann nicht zum Tausch ein Grundstück ohne Häuschen angeboten werden. Die Bestimmung des § 28 findet auch auf Holzbauten Anwendung. Der Inhaber eines solchen Häuschens ist nicht Besitzer des Bodens, auf dem das gepachtete Häuschen steht, sondern bloß Besitzer der Pachtrechte an diesem Boden. Die Bestimmung des § 3 (4) kann hier nicht angewendet werden. (Entsch. v. 20. XII. 1922, R II 453/22.)

2124 Z. Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 213, über die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte.

Art. VI des Ges. findet auch auf neue Pächter, die das Grundstück zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes noch nicht bewirtschafteten, Anwendung, wenn nur der Pachtvertrag in der Zeit vom 1. I. bis 17. VIII. 1922 abgeschlossen war und die Pächter das Grundstück allein oder mit ihrer Familie bewirtschaften wollen und können. (Entsch. v. 20. XII. 1922, R II 462/22.)

2125 Z. Durch Abnahme der übergebenen Stücke erlöschen der Eisenbahn gegenüber nicht auch die Ansprüche aus dem Frachtvertrag hinsichtlich der verlorenen Stücke. (Entsch. v. 20. XII. 1922, Rv. II 64/21.)

2126 Z. Wenn nach dem Kaufvertrage die bücherliche Vormerkung des Eigentumsrechtes für das „Konsortium" des „Národní dům in X." durchgeführt wurde, kann die „Genossenschaft" des „Národní dům in X." die Rechtfertigung der Vormerkung nicht verlangen, wenn sie nicht nachweist, daß die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrage auf sie übergegangen sind. (Entsch. v. 22. XII. 1922, R II 386/22.)

Digitized by Google

2127 Z. Durch nachträgliche absolute Unmöglichkeit der Erfüllung erlischt die Vertragsverbindlichkeit ohne Rücksicht darauf, ob die Unmöglichkeit der Erfüllung durch Zufall oder Verschulden eingetreten ist und ob sie in der Zeit vor der Fälligkeit der Vertragsverbindlichkeit oder nachher eingetreten ist. (Entsch. v. 30. XII. 1922, R I 1425/22.)

2128 Z. Die Bestimmung des dritten Absatzes des § 409 ZPO. kann auf Beschlüsse nicht angewendet werden. (Entsch. v. 30. XII. 1922, R I 1440/22.)

2129 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318.)

Waldbäume, die auf dem angeforderten Grundstücke aus vom Winde dorthin verwehten Samen gewachsen sind, sind Zuwachs nach § 404 abGB., auf dem angeforderten Grundstück gepflanzte Bäume Zuwachs nach § 420 abGB. Das Anforderungsrecht erstreckt sich sowohl auf diese als auf jene, sofern es sich nicht um den Fall des fünften Absatzes des § 1 des Anforderungsges. handelt. (Entsch. v. 30. XII. 1922, R I 1445/22.)

2130 Z. Auch unter der Herrschaft des Ges. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130, kann die Räumungsklage erhoben werden. Sind ihre Bedingungen nicht gegeben, sondern sollte im außerstreitigen Verfahren vorgegangen werden, so ist die Klage abzuweisen. (Entsch. v. 30. XII. 1922, R I 1455/22.)

2131 Z. Wurde dem Erben vor dem Kriege durch letztwillige Verfügung aufgetragen, einem Legatar eine Ausstattung in einem bestimmten Werte zu geben, so kann eine solche Ausstattung beansprucht werden, wie sie um jenen Preis vor dem Kriege erhältlich gewesen wäre. (Entsch. v. 30. XII. 1922, Rv I 266/22.)

2132 Z. Ein eigener Wechsel an eigene Ordre ist ungültig.

Ungültig ist ein gezogener Wechsel, der keinen Zahlungsauftrag enthält. (Entsch. v. 30. XII. 1922, Rv I 1539/22.)

2133 Z. Hat sich der Käufer entschieden, von dem in Verzug befindlichen Verkäufer Schadenersatz zu verlangen, so kann er von ihm nicht das verlangen, was er an der rechtzeitig gelieferten Ware durch deren Bearbeitung verdient hätte. (Entsch. v. 30. XII. 1922, Rv II 232/22.)

2134 Z. Das Pflegekind hat keinen Anspruch auf Lohn für dem Pflegevater geleistete Arbeiten. (Entsch. v. 30. XII. 1922, Rv II 291/22.)

2135 Z. Wer als Bediensteter einer künftigen Gesellschaft m. b. H. aufgenommen wurde, hat Anspruch auf Dienstbezüge gegenüber denjenigen, mit denen er den Vertrag vereinbart hat, selbst wenn es dann zur Errichtung der Gesellschaft nicht gekommen ist.

Es bildet keinen Entlassungsgrund, wenn sich der auf einen leitenden Posten aufgenommene Dienstnehmer geweigert hat, Dienste untergeordneten Ranges zu versehen. (Entsch. v. 30. XII. 1922, Rv II 311/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 43 F. Spar- und Darlehenskassen, die neben der gemäß § 84, lit. e), PStG., und § 1 des Ges. v. 1. VI. 1889, RGBl. Nr. 91, von der Steuer befreiten Kredittätigkeit auch noch andere Geschäfte betreiben, unterliegen der Erwerbsteuer, jedoch nur hinsichtlich der letztgenannten Geschäfte. (Erk. v. 12. VI. 1924, Z. 10.786.)

Die belangte Behörde meint, daß durch die Ausdehnung des Bereiches der Tätigkeit der beschwerdeführenden Genossenschaft auf andere Gegenstände als auf die Kreditgewährung diese Genossenschaft auch den Anspruch auf die Befreiung der Kreditstätigkeit, somit des Hauptgegenstandes ihrer Unternehmung von der Erwerbsteuer gemäß § 84, lit. e), PStG., verloren hat.

Diese Ansicht ist rechtsirrig. Während nämlich die Vorschuß- und Kreditvereine nach den Vorschriften des § 83, I, f), und II, a), PStG. grundsätzlich der Erwerb-

Digitized by Google

steuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegen, statuiert das Gesetz im § 84, lit. e), eine Ausnahme von dieser Regel, nämlich, daß die Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, RGBl. Nr. 91, entsprechen, der Steuer nicht unterliegen. Daß eine solche Kasse durch die Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf andere Gegenstände, die nicht unter den Begriff der Gewährung von Kredit und der Entgegennahme von Spareinlagen fallen, die Steuerbefreiung für den eigentlichen Bereich der Tätigkeit verlieren würde, statuiert das Gesetz nicht.

Einkommensteuer.

Arch. 44 F. I. Bewertung der Vorräte in der Bilanz. — II. Auch bei Kontumazierung darf die Behörde nicht gegen eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung verstoßen. (Erk. v. 10. IV. 1924, Z. 5726.)

Die Revisionskommission hat die Bewertung der Vorräte in der Inventur der Partei als zu niedrig befunden, weil in der Bilanz nicht die „laufenden", d. h. die Verkaufspreise, sondern die sog. Selbstkostenpreise angegeben waren. Die Schätzungskommission hat diesen Standpunkt akzeptiert und dabei das Einkommen unter Anwendung des § 213 PStG. eingeschätzt, weil die Partei die Frist zur Beantwortung des Dekretes versäumt hat, mit dem ihr der Vorsitzende der Schätzungskommission die von der Revisionskommission gelieferten konkreten Gründe hinsichtlich der Preise der Vorräte bekanntgegeben hat.

Die Berufung der Partei wurde von der zweiten Instanz aus dem Grunde der Anschauung der Revisionskommission abgewiesen.

Diese Anschauung hat das OVG. als rechtsirrtümlich erkannt, denn weder der § 165 PStG. noch der Artikel 31 des Handelsgesetzes schreiben vor, mit welchen Preisen die Vorräte eines Kaufmannes für die Inventur und Bilanz zu bewerten sind. Im § 165 PStG. ist ausdrücklich die Geltung des Gebrauches eines ordentlichen Kaufmannes anerkannt und Art. 20, Z. 7, der Vollz.-Vorschr. IV hält außerdem das Ermessen des Steuerpflichtigen für bestimmend.

Gewiß ist, daß im Hinblicke auf § 165, lit. c), der Preis der Vorräte nicht bloß zu Ende des Geschäftsjahres höher festgesetzt werden kann, wenn nicht zugleich nach denselben Grundsätzen der Preis der Vorräte zu Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres (oder zu Beginn des in Betracht kommenden Geschäftsjahres) festgesetzt ist. Wenn dies also geschehen ist, so ist dieser Vorgang gesetzwidrig. Gesetzwidrig bleibt er aber auch trotzdem, daß in concreto das Einkommen unter Anwendung des § 213 PStG. (unter Kontumazierung) festgesetzt wurde, weil die Rechtsfolgen der Versäumung nach diesem Paragraphen nur darin bestehen, daß der Beschwerdeführer von der weiteren Mitwirkung bei der Erhebung der tatsächlichen Grundlage für die Einschätzung ausgeschlossen ist, ohne daß aber die Kommission berechtigt wäre, bei der unter Kontumazierung (= auf Grund der vorliegenden Behelfe) erfolgenden Veranlagung gegen die ausdrückliche Bestimmung des § 165 PStG. zu verstoßen.

Arch. 45 F. Die Einschätzung des Einkommens aus einer bestimmten Einkommensquelle gemäß § 205 PStG. setzt voraus, daß die Schätzungskommission das Vorhandensein dieser Einkommensquelle sichergestellt hat. (Erk. v. 14. V. 1924, Z. 8537.)

Es ist nicht strittig, daß der Beschwerdeführer trotz zweimaliger Aufforderung das Bekenntnis zur Einkommensteuer nicht überreicht hat und daß daher die Schätzungskommission mit Recht im Sinne der Bestimmung des § 205 PStG. vorgehen konnte, wornach in Fällen solchen Versäumnisses des Steuerpflichtigen die Steuer von Amts wegen auf Grund der vorhandenen Behelfe bemessen werden kann.

Damit die Steuer gesetzmäßig vorgeschrieben werden könne, muß es selbstverständlich von vornherein feststehen, daß einerseits ein steuerpflichtiges Subjekt, andererseits auch ein steuerpflichtiges Objekt, d. h. eine bestimmte Einkommensquelle vorhanden ist.

Falls über diese Tatsachen, welche die Voraussetzung der Steuerpflicht bilden, keine eigenen Angaben des Steuerpflichtigen (Bekenntnis) vorliegen, so können diese

Digitized by Google

Voraussetzungen im Sinne des § 205 PStG. von Amts wegen auf Grund der vorhandenen Behelfe festgestellt werden.

Hiernach setzt die Bemessung der Steuer vom Einkommen aus einer gewissen Einkommensquelle im Sinne des § 205 PStG. unbedingt voraus, daß der Behörde, bzw. der Schätzungskommission solche Behelfe vorliegen, auf Grund welcher die Existenz der bestimmten Einkommensquelle zweifellos festgestellt werden kann.

Sind solche Behelfe nicht vorhanden, so kann die Tatsache der Existenz eines steuerpflichtigen Einkommens mit Sicherheit nicht festgestellt werden; dann ist aber nicht die grundsätzliche Voraussetzung der Steuerpflicht erfüllt und es kann sohin von einer nur vermuteten Einkommensquelle die Steuer überhaupt nicht, somit auch nicht gemäß § 205 PStG. vorgeschrieben werden.

Im vorliegenden Falle hat, wie aus den Administrativakten ersichtlich ist, die Schätzungskommission das Einkommen des Steuerpflichtigen aus selbständigen Unternehmungen, d. i. aus dem Obsthandel in der Voraussetzung schätzungsweise festgesetzt, daß der Steuerpflichtige gemeinschaftlich mit seinem Vater diesen Handel betreibt und daß ihm von diesem gemeinschaftlich betriebenen Handel die Hälfte des Ertrages zufließt.

Für diese Voraussetzung bieten jedoch die Administrativakten keine hinreichende Stütze, weil in denselben keine Behelfe vorhanden sind, aus welchen zu entnehmen wäre, daß der Steuerpflichtige auch tatsächlich ein Einkommen aus dieser Quelle hatte, und weil aus den Akten auch nicht zu ersehen ist, daß die Schätzungskommission als einen solchen Behelf die eigene Kenntnis der Sachlage benützt hätte.

Wenn jedoch der Schätzungskommission keine solchen Behelfe vorlagen, so beruht die nach § 205 PStG. erfolgte Einschätzung des Einkommens aus dieser bloß vermuteten Einkommensquelle auf ungenügender Feststellung jener Tatsachen, welche die notwendigen Voraussetzungen der Steuerpflicht einer bestimmten Einkommensquelle zu Beginn des Steuerjahres bilden.

Luxussteuer.

Arch. 46 F. Gegen die Entscheidung der Steueradministration über die Zuerkennung der Steuerbegünstigung nach § 38, Abs. 1 oder 2, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, steht der Rekurs an die II. Instanz offen. (Erk. v. 8. V. 1924, Z. 8245.)

Der Beschwerdeführer, ein Wasserleitungsbau-Unternehmer, hat um die Gewährung der Begünstigung nach § 38 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, für ein Personenautomobil angesucht, und zwar aus dem Grunde, daß das Automobil zu Geschäftszwecken, namentlich für Reisen zu den weit entfernten Bauten bestimmt ist.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde sein Gesuch unter Hinweis auf § 38, Abs. 2, des zit. Ges. abgewiesen und zugleich ausgesprochen, daß gegen diese Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Über die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde hat das OVG. folgendes erwogen:

Das OVG. muß im Hinblicke auf § 5, Abs. 2, von Amts wegen vorerst seine Zuständigkeit zur Entscheidung prüfen.

Das OVG. hat sich in seinem Erk. v. 18. II. 1924, Z. 573, mit einem Falle befaßt, in welchem die Steueradministration über ein Gesuch um Nachlaß der Luxussteuer auf Grund des § 38, Abs. 1, des angeführten Ges. entschieden hat, hat in dem erwähnten Erkenntnisse dargelegt, daß es sich in einem solchen Falle um die Frage handelt, in welcher Höhe die Steuer zu zahlen ist, und hat infolgedessen die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß gegen eine solche Entscheidung der Steueradministration das Rekursrecht an die Finanzlandesdirektion zusteht.

Im vorliegenden Falle hat die Steueradministration auf Grund des § 38, Abs. 2, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, entschieden.

Der erste Absatz des eben zitierten Paragraphen regelt die Fälle, wo um die Steuerbegünstigung nach Erwerbung der Gegenstände, und zwar der, der Luxussteuer (überhaupt) unterliegenden Gegenstände angesucht wird, der zweite Absatz behandelt dann die Fälle, wo um die Steuerbegünstigung vor Erwerbung der Gegenstände, und zwar der im Kleinhandel, beim Erzeuger oder bei der Einfuhr besteuerten Gegenstände angesucht wird.

Digitized by Google

Dieser zweite Absatz bestimmt zugleich, daß die Begünstigung, d. i. die Abfuhr der ermäßigten 2%igen Luxussteuer die Finanzbehörde bewilligen kann, und der Artikel 34 der Durchführungsverordnung vom 9. XII. 1921, Slg. Nr. 450, spricht aus, daß über das Gesuch die zuständige Finanzbehörde I. Instanz nach freiem Ermessen entscheidet.

Wie aus den angeführten Bestimmungen hervorgeht, handelt es sich auch in den Fällen des § 38, Abs. 2, des angeführten Gesetzes um die Frage, in welcher Höhe die Steuer zu zahlen ist, und es hält deshalb das OVG. auch für den vorliegenden Fall an der in dem erwähnten Erk. v. 18. II. 1924, Z. 573, ausgesprochenen Rechtsanschauung fest und ist daher der Ansicht, daß auch gegen eine auf Grund des § 38, Abs. 2, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, ergangene Entscheidung der Steueradministration das Rekursrecht an die Finanzlandesdirektion zusteht.

Dieser Anschauung steht nicht im Wege, daß die zitierte Durchführungsverordnung im Artikel 34 ausspricht, daß über das Gesuch um die Steuerbegünstigung die zuständige Finanzbehörde I. Instanz nach freiem Ermessen entscheidet, denn hiedurch erscheint ein Rechtsmittel an die II. Instanz nicht ausgeschlossen.

Gebühren.

Arch. 47 F. Schuldanerkennungsgebühr: Die in der Zession enthaltene Einräumung des Vorranges vor der Eigentümerhypothek bedeutet keine Änderung des Umfanges der ursprünglichen Schuldverpflichtung gemäß § 35 Geb.-Ges., ebensowenig die Änderung des Zahlungsortes. (Erk. v. 31. V. 1924, Z. 9357.)

Nach dem Kaufvertrage vom 18. April 1918 hat sich die Beschwerdeführerin verpflichtet, den auf der Liegenschaft einverleibten Kaufpreisrest mit 4½% porto-, stempel- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu verzinsen und die Zinsen bei der Karlsbader Bank N. als Zahlungsort zu bezahlen.

Wenn sich die Beschwerdeführerin nun im Abs. 5 der Zessionsurkunde vom 27. VII. 1922 verpflichtet hat, daß sie sämtliche Zahlungen aus Anlaß des Darlehens bei der Kassa der Sparkasse in Karlsbad spesenfrei bezahle, läßt sich nicht bezweifeln, daß diese Verpflichtung von der im Kaufvertrage vom 18. April 1918 übernommenen Verpflichtung bezüglich der spesenfreien Leistung der Zahlungen nicht abweicht. Die Änderung des Zahlungsortes ist keine Änderung des Umfanges des ursprünglichen Schuldverhältnisses und unterliegt gemäß § 35, Abs. 1, des Geb.-Ges. bloß einer festen Stempelgebühr.

Im Absatze 8 der Zessionsurkunde vom 27. Juli 1922 hat sich die Beschwerdeführerin endlich verpflichtet, bei Errichtung einer Eigentümerhypothek im Range der abgetretenen Forderung der Forderung der Zessionärin den Vorrang einzuräumen.

Auch diese Erklärung ändert nicht den Umfang der von der Beschwerdeführerin ursprünglich übernommenen Verpflichtungen, denn sie verfolgt nur den Zweck, der Zessionärin eine bessere Rangordnung in dem Falle zu sichern, als es irgend einmal zur Realisierung des Schuldverhältnisses zwischen der abgetretenen Schuldnerin und der Zessionärin käme. Durch die Errichtung der Eigentümerhypothek wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner nicht geändert, der Gläubiger erwirbt bloß eine bessere Sicherstellung seiner Forderung, im Umfange der Verbindlichkeit tritt jedoch eine Änderung nicht ein. Für die Vorrangseinräumung wurde ein Entgelt nicht vereinbart, diese Verpflichtung unterliegt daher gemäß § 39 des Geb.-Ges., da sie keinen Bestandteil des Hauptgeschäftes bildet, einer selbständigen, und zwar gemäß Tarifpost 101, I B, einer festen Stempelgebühr.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

1847 A. Verfassungsrecht: Über die Grenzen der der Regierung durch das Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 337, erteilten Ermächtigung.

Verfahren vor dem OVG.: Das OVG. kann von der Vollzugsgewalt erlassene abstrakte Rechtsnormen bloß indirekt überprüfen, wenn es eine bestimmte Rechtssache auf Grund einer gegen eine konkrete Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde eingebrachten Beschwerde löst.

Digitized by Google

Weideplätze in der Slowakei: I. Die Reg. Vdg. v. 16. III. 1922, Slg. Nr. 105, über die Benützung von Weideplätzen in der Slowakei ist durch das Ermächtigungsgesetz v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 337, auch insoweit gedeckt, als sie die Vorschriften der Vdg. des Ministers für die Verwaltung der Slowakei v. 11. IV. 1919, Z. 68—19 (2944 a— praes.), rezipiert. — II. Unter Weideboden im Sinne des Art. I der Reg. Vdg. v. 16. III. 1922, Slg. Nr. 105, ist nur ein Boden zu verstehen, der sich nach § 1 der durch diese Reg. Vdg. rezipierten Vdg. des Ministers für die Verwaltung der Slowakei v. 11. IV. 1919, Z. 68- 2944 a—praes., zur Weide eignet. (Erk. v. 16. I. 1923, Z. 453.)

1848 A. Bergrecht: I. Über den Charakter und Wirkungskreis des staatlichen Inspektorates für den Schutz der Heilquellen (Böhmen). — II. Zum Begriffe „Schutzgebiet" im Sinne des Normalerlasses des Revierbergamtes in Brüx v. 21. XI. 1911, Z. 10.618. (Erk. v. 16. I. 1923, Z. 524.)

1849 A. Wertzuwachsabgabe (Mähren): Hat die Bezahlung der Wertzuwachsabgabe oder der Übertragungsgebühren eine dritte Person und nicht der Erwerber übernommen, so können diese Beträge dem Veräußerungspreise nach § 5 der mähr. Abgabeordnung nicht zugerechnet werden. (Erk. v. 17. I. 1923, Z. 454.)

1850 A. Sicherstellung von Wohnungen für öffentliche Bedienstete (Slowakei): Ein öffentlicher Notar in der Slowakei ist kein Staatsbediensteter im Sinne des § 13 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225. (Erk. v. 17. I. 1923, Z. 472.)

1851 A. Schulwesen (Slowakei): Es widerspricht dem Gesetze, wenn die Behörde den Lehrer einer öffentlichen Schule mit Wirkung vor Zustellung des Pensionsdekretes pensioniert. (Erk. v. 17. I. 1923, Z. 483.)

1852 A. Verfahren vor dem OVG.: Eine bloße Bemerkung, welche die Behörde dem Bescheide beigefügt hat, der der Unterinstanz die Berichterstattung über eine bestimmte Sache aufträgt, und in der die Behörde zwar zu einem bestimmten Rechtsverhältnisse Stellung genommen hat, über das aber erst n a c h Erstattung des eingeholten Berichtes entschieden werden wird, ist keine Entscheidung im Sinne des § 2 des VG.-Ges. (Erk. v. 17. I. 1923, Z. 484.)

1853 A. Marken: Zur Auslegung der Vorschrift des § 1 des Gesetzes v. 30. VII. 1895, RGBl. Nr. 108, die von der Registrierung Wortmarken ausschließt, welche ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung usw. enthalten, und über die Bedeutung des Wortes „ausschließlich" in dieser Vorschrift. (Erk. v. 17. I. 1923, Z. 573.)

1854 A. Bodenreform: I. Zur Beschwerde an das OVG. gegen Verfügungen des staatl. Bodenamtes hinsichtlich der Masse des Fideikommißbesitzes ist nur das Fideikommiß selbst legitimiert. — II. Die Beschwerde namens des Stammvermögens des Fideikommisses kann an das OVG. bloß gemeinsam von dem derzeitigen Fideikommißbesitzer, dem Fideikommißkurator und den nächsten Anwärtern eingebracht werden. — III. Der Ausspruch des staatl. Bodenamtes des Inhaltes, daß es 1. dem Eigentümer der beschlagnahmten Liegenschaften anzeigt, welche Liegenschaften es zu übernehmen beabsichtige, und 2. bei Gericht den Antrag wegen Zustellung dieser Anzeige an den Eigentümer und wegen Aufforderung des Eigentümers zur Geltendmachung des Anspruches gemäß § 11 Beschl. Ges. stellt, unterliegt nur in dem ersten Teile der Überprüfung durch das OVG. (Erk. v. 17. I. 1923, Z. 605.)

1855 A. Staatsbeamte (Slowakei): Bedingungen der Übernahme der Pensionen der Hinterbliebenen nach Beamten der ehemaligen ungarischen Zentralbehörden durch den tschsl. Staat. (Erk. v. 18. I. 1923, Z. 535.)

1856 A. Bodenreform: I. Macht die Gemeinde ihr Vorrecht auf die von Kleinpächtern angeforderten Grundstücke geltend, so sind der Erwägung des staatlichen Bodenamtes bei der Entscheidung über solche Gesuche dadurch Grenzen gesetzt, daß es zu prüfen hat, ob die Grundstücke für Zwecke der Gemeinde notwendig sind und ob der Bedarf der Gemeinde durch die Zuweisung der angeforderten Grundstücke gedeckt werden kann. — II. Das Recht der Gemeinde, für ihre bauliche Entwicklung Grundstücke anzufordern, umfaßt auch die Fälle, wenn die Gemeinde die Grundstücke anderen Personen zum Bau von Arbeiter- oder Angestelltenhäusern überlassen will. — III. Dem Anspruche der Gemeinde auf solche Grundstücke steht es nicht im Wege, daß die Grundstücke nicht in den Regulierungsplan einbezogen sind, und eben-

Digitized by Google

sowenig, daß noch andere Grundstücke vorhanden sind, auf denen auch gebaut werden kann. — IV. Der Anspruch der Gemeinde auf Grundstücke gemäß I kann von der Behörde aus dem Grunde abgewiesen werden, daß derzeit keine weitere bauliche Entwicklung der Stadt notwendig ist. (Erk. v. 18. I. 1923, Z. 666.)

1857 A. Schulwesen (Hultschiner Gebiet — Schlesien): I. Kompetenz in Angelegenheit der Aufnahme der Kinder aus dem Hultschiner Gebiet in die öffentlichen Volksschulen in Troppau. — II. Sowohl dem Landesschulrate in Troppau als auch dem bevollmächtigten Kommissär für das Ratiborer Gebiet steht in dieser Sache das Aufsichtsrecht zu. — III. Die vorgesetzte Schulbehörde kann die Entscheidung der kompetenten Schulbehörde unterer Instanz von Amts wegen bloß dann beheben, wenn diese Entscheidung in materieller oder formeller Hinsicht dem Gesetze widerspricht. (Erk. v. 18. I. 1923, Z. 669.)

1858 A. Öffentliche Beamte (Slowakei): I. Die Beamten und Angestellten ungarischen Systems bei den Komitats- und Stuhlrichterämtern in der Slowakei sind auf Grund des Gesetzes Nr. 210/1920 und der Vdg. Nr. 361/1920 nicht schon nach dem Gesetze selbst tschsl. Staatsbeamte geworden, sondern sind dies nur insofern geworden, als sie vom Minister des Innern ernannt worden sind. — II. Die Entscheidung über die Pensionierung eines Bezirksoffizials in der Slowakei, der nach dem Ges. Nr. 210/1920 in den tschsl. Staatsdienst nicht ernannt wurde, steht (vor der neuen Gauordnung) dem Komitatsverwaltungsausschusse zu. (Erk. v. 18. I. 1923, Z. 710.)

1859 A. Ausweisung (Slowakei): I. Die durch die Ehe begründete Berechtigung und Verpflichtung der Ehegattin, den Haushalt mit dem Ehegatten zu teilen, steht der Ausweisung der Ehegattin — einer fremden Staatsangehörigen — ohne gleichzeitige Ausweisung des Ehegatten nicht im Wege. — II. Die Ehegattin eines verschollenen def. Lehrers einer konfessionslosen Schule, welche die Dienstbezüge des Ehegatten bezieht, ist nicht auf die Mildtätigkeit angewiesen. (Erk. v. 19. I. 1923, Z. 20.227/22.)

1860 A. Außerordentliche Verfügungen (Zuschläge für Mahlprodukte): I. Dieselbe Person kann zugleich verpflichtet sein, sowohl die Abgabe vom Katastralreinertrage als auch die Arbeitgeberbeiträge zu zahlen. — II. Die Befreiung von der Abgabe von Mahlprodukten gemäß § 4 der Verfügung des Ständigen Aussch. Slg. Nr. 494/1920 erstreckt sich bloß auf solche Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben, die bei der Feldwirtschaft ausschließlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind. (Erk. v. 19. I. 1923, Z. 536.)

1861 A. Wertzuwachsabgabe: I. Bei gleichzeitiger Erfüllung der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen sind von der Abgabe auch Übertragungen von Bauparzellen befreit, die zur Durchführung von Neubauten oder von Aufbauten gemäß § 1. Z. 3 des Ges. v. 28. XII. 1911, RGBl. Nr. 242, verwendet werden. — II. Der Anspruch auf Befreiung von der Abgabe ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Parzelle zur Zeit der Übertragung nicht die Eigenschaft einer Bauparzelle im Sinne der Bauordnung hatte. (Erk. v. 19. I. 1923, Z. 537.)

1862 A. Marken: I. Die ursprünglich bei einer Handelskammer im Gebiete des ehemaligen Österreichs registrierten Marken genießen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik denselben Schutz, den ihnen die damals geltenden Vorschriften gewährleistet haben, nicht aber einen größeren Schutz. — II. Eine aus dem Grunde des § 1 der Novelle v. J. 1895 registrierunfähige Marke wird dadurch, daß sie sich eingelebt hat, nicht registrierfähig. — III. Welche Marken im Sinne des § 1 der Novelle v. J. 1895 deskriptiv sind. — IV. Das Wort „Siegerin" ist keine solche Marke. — V. Eine Schutzmarke ist nicht schon deshalb registrierunfähig, weil sie für „Kunstbutter" bestimmt ist. (Erk. v. 19. I. 1923, Z. 671.)

1863 A. Tabaklizenzen (Slowakei): I. Das Verhältnis des Trafikanten zu der von den Finanzbehörden vertretenen Tabakregie in Ansehung des Verschleißes der Tabakfabrikate ist auch nach den in der Slowakei in Geltung gebliebenen ungarischen Gesetzen privatrechtlicher Natur. — II. Auf die Belassung oder Wiederverleihung einer Schanklizenz in der Slowakei besteht kein Rechtsanspruch. (Erk. v. 19. I. 1923, Z. 672.)

Digitized by Google

1864 A. Staatsbeamte: Das Sterbequartal nach einem Staatsbeamten kann nicht gemäß § 65, Abs. 4, Dienstpragm. beansprucht werden, wenn berechtigte Perzipienten gemäß Abs. 1, 2 oder 3 desselben Paragraphen vorhanden sind. (Erk. v. 19. I. 1923, Z. 767.)

1865 A. Legionäre: Zur Gleichstellung des politischen, Propagandadienstes usw. mit dem Legionärdienste mit der Waffe ist es notwendig, daß der Dienst durch eine ausdrückliche Bestimmung der kompetenten Behörden der auswärtigen Bewegung als ein solcher erklärt worden ist. (Erk. v. 19. I. 1923, Z. 768.)

1866 A. Baurecht (Böhmen): I. In den Fällen des § 39 Bauordn. für Böhmen-Land darf die Baubehörde die Bewilligung erst dann erteilen, wenn die gewerberechtliche Genehmigung der betreffenden Betriebsanlage bereits in Rechtskraft erwachsen ist. — II. Über Rekurse gegen Erkenntnisse des Gemeinderates in Bausachen entscheidet in Böhmen die Bezirksverwaltungskommission und nicht die Gemeindevertretung. (Erk. v. 19. I. 1923, Z. 769.)

1867 A. Apotheken: I. Die Besitzer öffentlicher Apotheken können in dem Verfahren wegen Verleihung der Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke bloß Einwendungen geltend machen, welche eine Verteidigung gegen die Gefährdung der Existenzfähigkeit ihrer Apotheken darstellen, nicht aber eine Einwendung zum Schutze öffentlicher Interessen. — II. Ebensowenig können sie Einwendungen gegen die persönliche Befähigung des Bewerbers um die neue Konzession erheben. — III. Ob im konkreten Falle die Existenzfähigkeit der benachbarten Apotheken gefährdet wird, ist eine Tatfrage. — IV. Bedeutung der Bevölkerungszahl in dieser Richtung. (Erk. v. 19. I. 1923, Z. 882.)

1868 A. Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): Hat die Behörde ihrer endgültigen Entscheidung die Rechtsbelehrung beigefügt, daß die Beschwerde an das OVG. bei dieser Behörde eingebracht werden könne, und ist deshalb die Beschwerde beim OVG. nach Ablauf der Frist eingelangt, so ist die Entscheidung gemäß § 6 VG.-Ges. zu beheben, selbst wenn die Beschwerde in dieser Richtung keine Bemängelungen enthält. (Erk. v. 20. I. 1923, Z. 17.292/22.)

1869 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: Eine als jüdisches Bethaus und zum Unterricht in weiblichen Handarbeiten dienende Räumlichkeit ist von der Anforderung gemäß § 1, Abs. 3, Z. 7 des Ges. Nr. 304/1921 ausgeschlossen. (Erk. v. 20. I. 1923, Z. 798.)

1870 A. Gemeindeumlagen (Böhmen): Es ist weder gesetzwidrig noch mangelhaft, wenn die vorgesetzte autonome Behörde über die gegen den Beschluß der Gemeindevertretung, betreffend die Einhebung von Zuschlägen, eingebrachten Erinnerungen nicht früher entscheidet, bevor sie die Einhebung der höheren Zuschläge genehmigt; es ist aber gesetzwidrig, wenn die vorgesetzte autonome Behörde diese Genehmigung erteilt, solange nicht endgültig über den Gemeindevoranschlag entschieden ist. (Erk. v. 20. I. 1923, Z. 799.)

1871 A. Gemeindevoranschlag: Ob durch die Aufstellung eines Elektrizitätsleitungsnetzes in der Gemeinde die Finanzkraft der Gemeinde und die Steuerkraft der Bürger allzusehr belastet wird, ist eine Tatfrage. (Erk. v. 20. I. 1923, Z. 800.)

1872 A. Öffentliche Beamte (Slowakei). — Verfahren vor dem OVG.: I. Weist das OVG. eine gegen eine endgültige Entscheidung der Verwaltungsbehörde eingebrachte Beschwerde zurück, so bleibt die Entscheidung in ihrer ursprünglichen Rechtskraft aufrecht. — II. Es kann nicht gesagt werden, daß ein ehemaliger Komitatsbeamter nach dem Tage, an dem er davon verständigt wurde, daß er nicht in den Staatsdienst der Tschsl. Republik übernommen werde, und von dem an ihm die Pensionsbezüge zuerkannt wurden, bona fide die Aktivitätsbezüge bezogen habe. — III. Der bloße Umstand, daß ein nicht übernommener ehemaliger Komitatsbeamter gewisse Arbeiten weiter versehen hat, begründet keinen Rechtsanspruch auf den Bezug der Genüsse eines aktiven tschsl. Staatsbeamten. (Erk. v. 20. I. 1923, Z. 879.)

1873 A. Verfahren vor dem OVG.: Ein einzelner Bürger ist zur Beschwerde an das OVG. gegen die Änderung des Namens einer Gemeinde nicht legitimiert. (Erk. v. 22. I. 1923, Z. 4557/22.)

1874 A. Verfassungsmäßige politische Rechte (Sprachenrecht): In dem Verfahren nach dem Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 354, ist in sprachlicher Beziehung der Gerichtsbezirk des Wohnortes der Person maßgebend, um deren Status es sich

Digitized by Google

handelt; ist dieser Grund nicht gegeben, so entscheidet der Prager Gerichtsbezirk. (Erk. v. 22. I. 1923, Z. 6606/22.)

1875 A. Verfassungsmäßige politische Rechte (Sprachenrecht): Das Bezirksgericht „Brünn-Umgebung" ist zur Annahme deutscher Eingaben auch in jenen Angelegenheiten nicht verpflichtet, die aus einer der Katastralgemeinden stammen, welche durch das Ges. v. 16. IV. 1919, Slg. Nr. 213, mit der Landeshauptstadt Brünn vereinigt worden sind. (Erk. v. 22. I. 1923, Z. 11.129/22.)

1876 A. Außerordentliche Verfügungen (Zuschläge für Mahlprodukte): I. Die Tage, an denen im Betriebe tatsächlich nicht gearbeitet wird, sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge für die Mahlprodukte nicht ausgenommen. — II. Der Erlaß des Min. f. Volksverpflegung v. 17. VI. 1921, Z. 30.342, räumt dem Arbeitgeber keinen Anspruch auf Nachlaß, bzw. Abschreibung dieser Beiträge für solche Tage ein. (Erk. v. 22. I. 1923, Z. 11.236/22.)

1877 A. Verfassungsmäßige politische Rechte (Sprachenrecht): I. Für die Angehörigen der Staatssprache gilt die Ausnahme des § 2 des Sprachenges. nicht. — II. Der Rechtsvertreter der Partei darf sich stets nur jener Sprache bedienen, deren sich die vertretene Partei selbst bedienen könnte. (Erk. v. 22. I. 1923, Z. 14.769/22.)

1878 A. Wertzuwachsabgabe: Nimmt die vorgesetzte Behörde anläßlich einer Amtshandlung wahr, daß die Wertzuwachsabgabe infolge Anwendung einer Rechtsnorm, die sich auf den gegebenen Fall nicht bezieht, unrichtig bemessen worden ist, so ist sie berechtigt, von Amts wegen, solange die Verjährungsfrist nicht abgelaufen ist, anzuordnen, daß die Abgabe richtig bemessen werde. (Erk. v. 22. I. 1923, Z. 18.130/22.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1117 F. Erwerbsteuer III. Klasse (Slowakei): Steuergrundlage für eine im J. 1919 entstandene Unternehmung ist sowohl für dieses Jahr als auch für das Triennium 1920—1922 der umgerechnete Reingewinn des J. 1919. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn aus dem Akte nicht ersichtlich ist, wie die Grundlage für den Steuersatz der Jahre 1920 bis 1922 mit einem höheren Betrage als für das Jahr 1919 ermittelt wurde. (Erk. v. 31. I. 1923, Z. 1585.)

1118 F. Urkundengebühr: I. Gemäß § 1 des Ges. v. 24. I. 1919, Slg. Nr. 42, sind die Finanzlandesbehörden die einzige und letzte Rekursinstanz in Gebührenangelegenheiten. — II. Unzulässig ist die Beschwerde gegen den Erlaß des Finanzministeriums, durch den das Gesuch um gnadenweise Abschreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Gebühr abgewiesen wurde. (Erk. v. 1. II. 1923, Z. 4643/22.)

1119 F. Zoll: Gesetzwidrig ist die Entscheidung, daß die Befreiung vom Einfuhrzoll gemäß Art. IX, Z. 8, des Zolltarifgesetzes nicht zuerkannt werden könne, weil es sich bloß um die Einfuhr einzelner Teile einer Fabriks- und Kanzleieinrichtung handle und nicht um die Übersiedlung des ganzen Betriebes. (Erk. v. 1. II. 1923, Z. 6346/22.)

1120 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Das Verfahren ist mangelhaft, wenn dem Steuerpflichtigen mit den Steuergrundlagen nicht der festgesetzte Reingewinn und nicht der Inhalt der Gutachten der auf seinen Antrag im Berufungsverfahren über die Höhe des Umsatzes einvernommenen Sachverständigen mitgeteilt wurde. (Erk. v. 1. II. 1923, Z. 7466/22.)

1121 F. Gebühr vom Bevollmächtigungsvertrag: Die Vergütung muß spätestens im Augenblicke des Abschlusses des Bevollmächtigungsvertrages vereinbart werden. (Erk. v. 1. II. 1923, Z. 8078/22.)

1122 F. Zoll: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die belangte Behörde die Ware einem höheren Zoll als die erste Instanz auf Grund eines anderen Tatbestandes unterworfen hat, ohne der Partei Gelegenheit zu Einwendungen gegen die angeblich festgestellten anderen Eigenschaften der Ware geboten zu haben. (Erk. v. 1. II. 1923, Z. 1167.)

1123 F. Zoll: Für die Höhe des Zolles ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Zollverfahrens und nicht jener des Überschreitens der Zollgrenze maßgebend. (Erk. v. 1. II. 1923, Z. 1218.)

1124 F. Schenkungsgebühr (Slowakei): Hat der Vater den Kindern eine Realität geschenkt und wurde für sie das Eigentumsrecht einverleibt, so unterliegt ihre spä-

Digitized by Google

tere Erklärung, in der sie unentgeltlich zu Gunsten des Vaters auf alle Rechte verzichten und der Rückübertragung des Eigentumsrechtes an den Vater zustimmen, der Schenkungsgebühr. (Erk. v. 3. II. 1923, Z. 1586.)

1125 F. Übertragungsgebühr (Slowakei): Wurde (unter der Herrschaft der Vdg. v. 24. VI. 1920, Slg. Nr. 403) vereinbart, daß sich der Verkäufer den lebenslänglichen Gebrauch eines Teiles der verkauften Liegenschaft vorbehalte, wofür ein verhältnismäßiger Teil des Kaufpreises erst nach Ableben des Gebrauchsberechtigten fällig wird, so ist es auch in der Slowakei nicht gesetzwidrig, wenn der Wert des Gebrauches dem Kaufpreise bei der Bemessung der Übertragungsgebühr zugerechnet wird. (Erk. v. 3. II. 1923, Z. 1789.)

1126 F. Einkommensteuer: I. Wendet der Steuerpflichtige in der Berufung ein, daß er schon im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren durch bestimmte Umstände entschuldigt habe, daß er das Steuerbekenntnis nicht rechtzeitig eingebracht habe (§ 205, Abs. 4, PStG.), und hat sich die Berufungskommission über diese Gründe nicht geäußert, so ist dies ein Mangel des Verfahrens. — II. Die Verhängung einer Strafe wegen Ordnungswidrigkeit schließt die Schätzung von Amts wegen nicht aus (§ 205, Abs. 3, PStG.). (Erk. v. 3. II. 1923, Z. 2236.)

1127 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Hat der Steuerpflichtige in der Sitzung der Bemessungskommission mündlich die Berufung angemeldet, ohne sie jedoch zugleich zu begründen, so ist die nach Ablauf der 8tägigen Frist nach der Kundmachung der Steuerbemessung eingebrachte Berufung zurückzuweisen. (Erk. v. 6. II. 1923, Z. 198.)

1128 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): I. Hat die Unternehmung noch nicht drei Jahre bestanden, so ist der durchschnittliche Reingewinn dieser Zeit die Steuergrundlage sowohl für den Rest des Triennium, in dem die Unternehmung entstanden ist, als auch für die ganze folgende dreijährige Periode. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn aus den Akten nicht ersichtlich ist, weshalb die Steuer auf verschiedenen Steuergrundlagen veranlagt wurde. — II. Das Verfahren ist mangelhaft, wenn die Berufungskommission die Steuerposten erhöht hat, aus den Akten aber nicht ersichtlich ist, ob und auf welche Weise sie die tatsächliche Grundlage unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen festgestellt hat. (Erk. v. 6. II. 1923, Z. 1040.)

1129 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Hat bloß der Steuerpflichtige die Berufung eingebracht, so kann die Steuer nur erhöht werden, wenn er der Aufforderung, die Einnahmen und Ausgaben detailliert anzuführen oder die Bilanz vorzulegen, nicht Folge geleistet hat und wenn neue, der Kommission früher nicht bekannt gewesene Daten hervorgekommen sind. (Erk. v. 6. II. 1923, Z. 1936.)

1130 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): I. Die Auszüge aus dem Verhandlungsprotokolle der Berufungskommission und die Beschlüsse derselben werden von dem Vorsitzenden dieser Kommission ausgestellt; es genügt seine Unterschrift auf denselben. — II. Steuergrundlage für die in der Veranlagungsperiode entstandenen Unternehmungen ist der durchschnittliche Reingewinn bis zum Ende der Periode. (Erk. v. 6. II. 1923, Z. 2112.)

1131 F. Schuldanerkenntnisgebühr: Hat der übernommene Schuldner in der Zessionsurkunde weitere neue Verbindlichkeiten übernommen, so unterliegt die Anerkennung der Schuld der Gebühr im Hinblicke auf § 35, Abs. 1, Geb. Ges. (Erk. v. 6. II. 1923, Z. 2169.)

1132 F. Umsatzsteuer: Das die Unmöglichkeit der Einhaltung der Berufungsfrist rechtfertigende Gesuch muß vor Ablauf der Frist eingebracht werden. (Erk. v. 7. II. 1923, Z. 2061.)

1133 F. Umsatzsteuer: Die Unterlassung der Führung des Hotelbuches kann mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden. (Erk. v. 7. II. 1923, Z. 2062.)

1134 F. Emissionsgebühr; Die Emissionsgebühr im Sinne des § 6, lit. b), des Ges. v. 7. I. 1920, Slg. Nr. 31, wird auf Grund des abgerundeten Emissionspreises (§ 7 des Ges. v. 13. XII. 1862, RGBl. Nr. 89) jeder einzelnen Aktie und nicht auf Grund der abgerundeten Summe der Emissionspreise der Aktien bemessen. (Erk. v. 8. II. 1923, Z. 2082.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn

Digitized by Google

Einzelpreis 6 Kč.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 21. Oktober 1924. Nummer 17. (Bogen 58 u. 59.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

193. Gegendbezeichnungen französischer Weinrebenprodukte 905
201. Zession von Hypothekarforderungen der Österreichisch-ungarischen Bank an den tschechoslowakischen Staat 906
204. Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte 907
208. Erfordernisse von Patentanmeldungen und von Vollmachten zur Vertretung in Patentangelegenheiten 909
Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums 916
Erlässe des Finanzministeriums 916
Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" . . . 919

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht 920
Oberstes Verwaltungsgericht 927
Büchereinlauf 944

Gegendbezeichnungen französischer Weinrebenprodukte.

(Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 193. — Kundgemacht am 13. September 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 5, 6 und 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 5 v. J. 1924,[1]) über die Herkunftsbezeichnung von Waren:

§ 1. Die Gegendbezeichnungen: Champagne (Champagner); Cognac (Kognak), eau-de-vie de Cognac, eau-de-vie des Charentes; Armagnac, eau-de-vie d'Armagnac, Ténarèze, Bas-Armagnac, Haut-Armagnac; Banyuls; Clairette de Die; Bordeaux; Champagne deuxième zone (Champagner zweiter Zone) dürfen künftig im Handelsverkehre nur für Produkte aus Weinreben angewendet werden, die in den in der Beilage[2]) näher bezeichneten Gebieten (Gegenden) angebaut und vollständig bereitet wurden.

§ 2. Weinrebenprodukte, die mit einer der im § 1 angeführten Gegendbezeichnungen versehen sind, müssen bei der Einfuhr von einer Bescheinigung begleitet sein, die von der nach den französischen Gesetzen hierzu berechtigten Behörde auszustellen und vom Generalkonsulate der Tschechoslowakischen Republik in Paris zu legalisieren ist. In der Bescheinigung ist die Menge der Ware, der Produktionsort derselben und die Berechtigung der entsprechenden Bezeichnung nach der französischen Gesetzgebung anzuführen. Es ist verboten, Waren, die mit einer der im § 1 angeführten Gegendbezeichnungen versehen sind, einzuführen und im Inlande einzulagern, sofern sie nicht mit dieser Bescheinigung versehen sind.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 27.

[2]) Von dem Abdrucke dieser umfangreichen Beilage, welche die detaillierte Aufzählung der in Betracht kommenden französischen Gemeinden enthält, wird Abstand genommen.

Digitized by Google

§ 3. In Fässern eingeführter Cognac und Armagnac darf nur als Schankware, also nicht in geschlossenen etikettierten Flaschen verkauft werden. Das Verschneiden, Verdünnen, Abfüllen in Flaschen und ähnliche Manipulationen mit diesen Spirituosen sind im inländischen Handel verboten.

§ 4. Wer mit Weinrebenprodukten, die mit einer der im § 1 angeführten Gegendbezeichnungen versehen sind, Großhandel treibt, ist verpflichtet, jeden einzelnen Einkauf und Absatz in seinen Handelsbüchern oder Aufschreibungen derart ersichtlich zu machen, daß daraus die Einkaufsquelle, der Tag des Einkaufs (bzw. der Einfuhr), der Tag des Absatzes, die Gattung und Menge der Ware sowie der Name und Wohnort des Abnehmers ersichtlich sind. Die Kontrolle wird von den staatlichen Kellereirevisionsorganen ausgeübt.

§ 5. Die Bezeichnungen, unter denen Schaumweine oder Weinbrand im Inlande feilgeboten oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen deutlich zum Ausdrucke bringen, in welchem Staatsgebiete diese Waren erzeugt wurden.

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung werden — unbeschadet einer allfälligen gefällsstrafrechtlichen Verfolgung — von der politischen Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) erster Instanz mit Arrest (Verschließung) von einem bis zu 14 Tagen oder mit einer Geldstrafe von 500 Kč bis zu 10.000 Kč bestraft, sofern die Handlung nicht nach § 7 oder § 8 des Ges. Slg. Nr. 5 v. J. 1924 gerichtlich strafbar ist.

§ 7. Diese Verordnung, deren Durchführung den Ministern für Industrie, Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, der Justiz, der Finanzen und des Innern zusteht, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, ausgenommen die Bestimmung des § 2, welche 2 Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit tritt.

Zession von Hypothekarforderungen der Österreichisch-ungarischen Bank an den tschechoslowakischen Staat.

(Kundmachung des Finanzministers vom 18. September 1924, Slg. Nr. 201, womit das von der Regierung der Tschechoslowakischen Republik am 29. August 1924 genehmigte Übereinkommen, betreffend die Zession der auf Liegenschaften im tschechoslowakischen Gebiete sichergestellten Hypothekarforderungen der Österreichisch-ungarischen Bank an den tschechoslowakischen Staat, verlautbart wird. — Kundgemacht am 24. September 1924.)

Zwischen Herrn Dr. Giuseppe Luxardo und Herrn Gilbert de Monés del Pujol, Liquidatoren der österreichisch-ungarischen Bank, ernannt von der Reparationskommission gemäß Artikel 206 des Friedensvertrages von St. Germain und Artikel 189 des Friedensvertrages von Trianon, einerseits, und

Herrn Dr. Emil Roos und Herrn Karl Kučera, bevollmächtigten Vertretern der Regierung der Tschechoslowakischen Republik, andererseits,

wurde folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Die Liquidatoren der Österreichisch-ungarischen Bank zedieren und übertragen in Durchführung des Artikels II des Protokolles vom 2. Februar 1924 nach dem Stande von 4. Februar 1924 alle auf Liegenschaften im tschechoslowakischen Gebiete sichergestellten Hypothekarforderungen der Österreichisch-ungarischen Bank an die tschechoslowakische Regierung.

Diese Forderungen stammen aus 106 Hypothekardarlegen im Betrage von 4,685.408·74 österreichisch-ungarischen Kronen.

Digitized by Google

Sie bestehen ferner aus einem Betrage von 751.400·— österreichisch-ungarischen Kronen als den bis zum 4. Februar 1924 fälligen und noch nicht bezahlten Zinsen.

Diesem Übereinkommen ist ein detailliertes Verzeichnis [1]) angeschlossen, das die Aufzählung der Hypothekarschuldner und der einzelnen Beträge jeder Forderung enthält und einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde bildet. Dieses Verzeichnis ist rechtsgültig.

Wird bei der Beglaubigung im Zeitpunkte der Übernahme der Originaltitres der Forderungen sichergestellt, daß die oben angeführten Beträge größer oder kleiner sind, so wird die Summe, die von der tschechoslowakischen Regierung zu entrichten ist, erhöht oder herabgesetzt werden. Die Berechnung der Erhöhung oder Herabsetzung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Protokolles vom 2. Februar 1924.

Die tschechoslowakische Regierung erwirbt diese Forderungen und verpflichtet sich, für sie die Valuta in tschechoslowakischen Kronen im Verhältnisse von 25% der Beträge, die von in der Tschechoslowakei und in Österreich wohnhaften Schuldnern geschuldet werden, und von 10% der Beträge, die von in den sonstigen Ländern wohnhaften Schuldnern geschuldet werden, zu bezahlen.

Die Bezahlung dieses Betrages erfolgt auf Ersuchen der Liquidatoren der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die bei der Österreichisch-ungarischen Bank nach dem 4. Februar 1924 bewirkten Hypothekar-Kapitals- und Zinsenzahlungen sowie die Originaltitres der Forderungen und die Urkunden stehen der tschechoslowakischen Regierung bei der Österreichisch-ungarischen Bank zur Disposition.

Die Liquidatoren erklären ausdrücklich, daß die tschechoslowakische Regierung infolge dieser Zession ohne Mitwirkung der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank oder eines behördlich ernannten Vertreters selbst und allein zu den Verfügungen berechtigt ist, die nach den tschechoslowakischen Gesetze hinsichtlich der Eintragung, Überschreibung und jeder sonstigen Formalität sowie hinsichtlich der Exekution der Forderungen auf allen gesetzlichen Wegen notwendig sind.

Gegeben in französischer Sprache in einer einzigen Ausfertigung, die der Regierung der Tschechoslowakischen Republik übergeben wird.

Prag, am 6. Juni 1924.

Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte.

(Gesetz vom 30. September 1924, Slg. Nr. 204, womit das durch das Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 213, ergänzte und teilweise abgeänderte Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 313, betreffend die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte, ergänzt und teilweise abgeändert wird. — Kundgemacht am 30. September 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. In das durch das Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 213,[1]) ergänzte und teilweise abgeänderte Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 313,[2]) betreffend die Er-

[1]) Dieses Verzeichnis wurde wegen seines großen Umfanges in der amtl. Gesetzsammlung nicht abgedruckt.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 680.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 20, S. 777.

Digitized by Google

neuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte, wird als § 1 b) folgende Bestimmung eingeschaltet:

Endigt die Pacht (Afterpacht) eines landwirtschaftlichen Grundstückes im Laufe des Jahres 1924, so wird sie auf weitere 2 Pachtjahre, und endigt sie im Laufe des Jahres 1925, so wird sie auf ein weiteres Pachtjahr dadurch erneuert, daß der Pächter (Afterpächter) dem Verpächter (Eigentümer, Pächter) oder dessen Wirtschaftsverwaltung schriftlich, und zwar bei einer im Jahre 1924 ablaufenden Pacht spätestens bis 31. Oktober 1924 und bei einer im Jahre 1925 ablaufenden Pacht spätestens bis 31. Juli 1925 anzeigt, daß er das Grundstück weiter in Pacht behalte, wenn:

1. der Pächter das gepachtete Grundstück selbst oder mit seiner Familie bebaut und weiterhin bebauen will und kann und an eigenen und gepachteten Grundstücken nicht mehr als 6 ha besitzt und

2. die Pacht durch Kündigung des Verpächters aufgehoben wurde oder wegen seines Widerspruches nicht erneuert werden kann und der Verpächter keinen gesetzlichen Grund hat, vom Pachtvertrag ohne Kündigung zurückzutreten.

Art. II. Der § 2 des Ges. Slg. Nr. 313/1921 in der Fassung des Art. II des Ges. Slg. Nr. 213/1922 wird abgeändert und hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

Die Erneuerung der Pacht tritt nicht ein,

a) wenn das Gesamtausmaß der im Eigentum des Verpächters befindlichen landwirtschaftlichen Grundstücke nicht mehr als 25 ha, in Karpathorußland nicht mehr als 15 ha beträgt, oder

b) wenn der Verpächter das Pachtgrundstück selbst dauernd in eigene Regie nehmen will oder es seinem Nachfolger ins Eigentum überträgt, damit sie es selbst oder mit ihren Familien bewirtschaften. Sollte während der Geltungsdauer dieses Gesetzes der Verpächter oder dessen Nachfolger das derart in eigene Regie übernommene Grundstück aus offenbar gewinnsüchtigen Gründen einer anderen Person verpachten, obzwar er es selbst oder mit seiner Familie bewirtschaften könnte, so ist er verpflichtet, dem alten Pächter den verursachten Schaden zu ersetzen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar, wenn das Pachtobjekt ein Grundstück ist, welches nach dem Gesetze vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215, über die Beschlagnahme des großen Grundbesitzes vom Staate beschlagnahmt oder in der Landtafel eingetragen ist oder einen wirtschaftlichen Bestandteil eines in der Landtafel eingetragenen Gutes bildet.

Gehört das Pachtgrundstück einer juristischen Person oder sonstigen Vermögensmasse, so tritt die Erneuerung der Pacht dann nicht ein, wenn sie keinen auf Erwerb gerichteten Charakter hat und dabei das Gesamtausmaß ihres landwirtschaftlichen Bodens nicht mehr als 25 ha, in Karpathorußland nicht mehr als 15 ha beträgt. In diesem Falle muß aber das Grundstück, wenn es nicht in eigene Regie genommen wird, für die Pachtjahre 1924/25 und 1925/26 im Wege freiwilliger öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wobei bloß Personen mitbieten können, die an eigenen und gepachteten Grundstücken nicht mehr als 6 ha besitzen. Ist die Versteigerung ergebnislos geblieben, so ist sie binnen 14 Tagen zu wiederholen; bei der zweiten Versteigerung gilt die für die erste Versteigerung festgesetzte Beschränkung nicht. Ein derart erstandenes Grundstück darf keiner dritten Person weiterverpachtet werden.

Digitized by Google

Eine nicht auf Erwerb berechnete juristische Person oder eine sonstige nicht auf Erwerb berechnete Vermögensmasse kann, selbst wenn sie ein größeres Bodenausmaß besitzt, als in dem vorstehenden Absatze angeführt ist, das bisher verpachtete Grundstück auch in eigene Regie nehmen, um es selbst zu bewirtschaften; hinsichtlich der Beschränkung der Weiterverpachtung gilt sinngemäß die oben bei Punkt b) angeführte Beschränkung.

Art. III. Kein Recht auf Erneuerung der Pacht nach Art. I dieses Gesetzes hat der Pächter landwirtschaftlicher Komplexe (als da sind Höfe, Güter oder Anwesen) mit Ausnahme jener landwirtschaftlichen Komplexe oder Teile derselben, die der Pächter parzelliert in Afterpacht gegeben hat, insoweit in einem solchen Falle nicht die Bestimmung des Art. I, § 1, b), Punkt 1 und 2, dieses Gesetzes berührt wird.

Art. IV. Im übrigen gelten für die Erneuerung der Pacht nach Art. I dieses Gesetzes die Bestimmungen der Art. IV und VII des Ges. Slg. Nr. 213/1922.

Art. V. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Seine Durchführung wird allen Mitgliedern der Regierung aufgetragen.

Erfordernisse von Patentanmeldungen und von Vollmachten zur Vertretung in Patentangelegenheiten.

(Regierungsverordnung vom 25. September 1924, Slg. Nr. 208. — Kundgemacht am 6. Oktober 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 7 und 53 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentschutz), abgeändert durch das Gesetz vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 305,[1]) betreffend vorläufige Maßnahmen zum Schutze der Erfindungen, und durch das Gesetz vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 252,[2]) womit die Bestimmungen des Ges. Slg. Nr. 305/1919 ergänzt und einzelne Bestimmungen des Ges. RGBl. Nr. 30/1897 abgeändert werden:

§ 1. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erlangung eines Patentes hat bei dem Patentamte mittels schriftlicher Eingabe (Beilage I) zu erfolgen.

§ 2. Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, die Beschäftigung und den Wohnort des Patentwerbers und, wenn die Anmeldung durch einen Vertreter überreicht wird, überdies dieselben Angaben bezüglich dieses Vertreters;

2. das Ansuchen um Erteilung des Patentes;

3. eine kurze sachgemäße Bezeichnung der zur Patentierung angemeldeten Erfindung (Titel); die allfälligen Erläuterungen sind nicht in der Anmeldung, sondern in der Beschreibung (§ 4, Z. 3) zu geben;

4. die Anzahl von Jahren, für welche der Anmelder die Jahresgebühren vor der Patenterteilung entrichten will.

§ 3. Bei Anmeldung eines Zusatzpatentes (§ 4, Abs. 2, des Patentgesetzes) ist die Nummer und der Titel des Stammpatentes, auf welches sich die Zusatzanmeldung bezieht, anzugeben; wurde das Stammpatent bisher nicht erteilt, so sind die Daten seiner Anmeldung anzuführen.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 22, S. 499.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 17, S. 753.

Digitized by Google

§ 4. Der Anmeldung müssen beigeschlossen sein:

1. die Bestätigung des Postscheckamtes über die eingezahlte Anmeldegebühr;

2. die Vollmacht des Vertreters, falls die Anmeldung durch einen Vertreter überreicht wird;

3. die nach den Vorschriften des § 52 des Patentgesetzes abgefaßte Beschreibung der angemeldeten Erfindung in zwei Exemplaren, die von dem Anmelder oder seinem Vertreter zu unterfertigen sind.

§ 5. Patentanmeldungen, in denen die Stundung der Anmeldegebühr oder der ersten Jahresgebühr, sowie Eingaben, in denen die Nachsicht einer der in § 57, Abs. 4, § 115 und § 116, Z. 1, 2 und 3, des Patentgesetzes angeführten Gebühren angestrebt wird, sind von dem Gesuchsteller auf dem ersten Bogen unterhalb des Stempels mit einem entsprechendem Vermerke zu versehen.

§ 6. (1) Die gemäß § 7 des Patentgesetzes beim Patentamte zu hinterlegenden Vollmachten zur Vertretung in Patentangelegenheiten müssen im Eingange den Vor- und Zunamen des Vollmachtgebers oder dessen Firma, dessen Wohnort und Adresse (Gasse und Hausnummer) oder den Sitz der Firma, die Angabe des Staates, bei kleineren Orten auch des Landes, des Gerichts- oder Verwaltungsbezirkes, ferner den Titel der zur Patentierung angemeldeten Erfindung und die Ermächtigung, die Erfindung sowie event. Zusatzpatente anzumelden, enthalten; bei der Bevollmächtigung zur Vertretung bereits erteilter Patente ist der Titel des Patentes und dessen Nummer in deutlicher Schrift in der Vollmacht anzuführen. Die Vollmachten müssen datiert sein und auf Personen lauten, die mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnet sind.

(2) Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so muß die Vollmacht den Beisatz enthalten, daß dieselben sowohl einzeln als auch gemeinschaftlich zur Vertretung des Gesuchstellers befugt sind; eine Abweichung von dieser Bestimmung ist unzulässig.

(3) Die Vollmachten müssen außerdem den Vertreter zur Vertretung des Gesuchstellers hinsichtlich der auf das Patent und dessen Zusatzpatente Bezug habenden Angelegenheiten und insbesondere ermächtigen, ihn vor Patent-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Patentstreitigkeiten anhängig zu machen und Strafanträge zu stellen, Schriftstücke, insbesondere Klagen, Einsprüche und erste Streitschriften anzunehmen und zuzustellen, Erkenntnisse anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen oder zurückzuziehen, Exekutionen, sicherstellungsweise Vorkehrungen und einstweilige Verfügungen zu erwirken oder davon abzustehen, Vergleiche jeder Art zu schließen sowie Geld und Geldeswert zu beheben.

(4) Die Vollmacht muß auch den Beisatz enthalten, daß der Vertreter ermächtigt ist, für den ganzen Umfang seiner Vollmacht oder bloß für einen Teil derselben einen Stellvertreter zu ernennen. (Beilage II.)

(5) Soll der Vertreter auch ermächtigt sein, die Anmeldung gänzlich zurückzuziehen, so muß er hierzu ausdrücklich bevollmächtigt werden.

(6) Vollmachten, in denen der Vertreter ermächtigt wird, auf ein bereits erteiltes Patent ganz oder teilweise zu verzichten oder eine Übertragungsurkunde hinsichtlich des Patentes namens des Patentinhabers auszustellen, müssen vorschriftsmäßig legalisiert sein.

§ 7. (1) Die Beilagen der Patentanmeldungen sind mit fortlaufenden Nummern oder Buchstaben zu versehen und unter diesen in der Anmeldung anzuführen.

Digitized by Google

(2) Die Anmeldung sowie die Beschreibungen und Zeichnungen sind vom Patentwerber, beziehungsweise von dessen ausgewiesenem Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Vor- und Zuname, Beschäftigung, Wohnort und Adresse des Patentwerbers sowie seines event. Vertreters sind in der Aufschrift der Anmeldung deutlich anzugeben; bei kleineren Orten, insbesondere bei solchen, die im Auslande gelegen sind oder einen häufig vorkommenden Namen tragen, ist auch der Staat, das Land, der Gerichts- oder Verwaltungsbezirk, worin dieser Ort gelegen ist, anzugeben.

§ 8. (1) Die Beschreibung muß den Anforderungen des § 52 des Patentges. entsprechen und so abgefaßt sein, daß sie sich zur Drucklegung eignet; überflüssige Weitläufigkeiten sind darin deshalb zu vermeiden.

(2) Im Eingange der Beschreibung sind der Vor- und Zuname des Anmelders und der Titel der Erfindung übereinstimmend mit den betreffenden Angaben in der Anmeldungseingabe anzuführen.

(3) Der Titel hat in einer kurzen sachgemäßen Kennzeichnung des Wesens der Erfindung zu bestehen; Reklame- und Phantasiebezeichnungen sind ausgeschlossen.

§ 9. (1) Behufs Drucklegung der Beschreibungen und photographischer Reproduktion der Zeichnungen sind nachstehende Bestimmungen genau zu beobachten:

1. Zu allen Schriftstücken der Anmeldung ist Papier in dem Formate von 33 oder 34 cm Höhe und 21 cm Breite zu verwenden.

2. Zur Schrift ist schwarze, nicht klebrige Tinte zu verwenden.

3. Die Eingaben sind deutlich zu schreiben; sind sie mittels Schreibmaschine hergestellt, so dürfen sie nur auf einer Seite bedruckt sein.

4. Bei allen Schriftstücken ist auf der linken Seite ein Raum von 3 bis 4 cm Breite freizulassen.

5. Die Zeichnungen sind in je einem Haupt- und einem Nebenexemplare zu überreichen; für das Hauptexemplar ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier (sog. Bristol- oder Kartonpapier) zu verwenden.

(2) Die Zeichnungen sind auf Blättern im Formate von 33 oder 34 cm Höhe und 21 cm Breite (Format I) oder von 33 oder 34 cm Höhe und 42 cm Breite (Format II) oder von 33 oder 34 cm Höhe und 63 cm Breite (Format III) auszuführen.

(3) Das Format II soll nur zur Anwendung kommen, wenn die für das Verständnis der Zeichnungen erforderliche Deutlichkeit durch die Ausführung in einem kleineren Maßstabe beeinträchtigt werden würde oder wenn bei Anwendung des kleinsten Formates die Blattzahl zu groß werden müßte; das Format III ist nur ganz ausnahmsweise anzuwenden.

§ 10. (1) Die Zeichnungen sind mit einer 2 cm vom Blattrande entfernten schwarzen Linie einzufassen; innerhalb des durch diese Randlinie begrenzten Raumes ist in dem oberen Teile ein Raum von mindestens 3 cm Breite für nachstehende Angaben bestimmt: In der Ecke links oben für den Namen des Patentwerbers und das Datum der Überreichung, in der Ecke rechts oben für die Nummer des Zeichnungsblattes (Blatt I, II, III usw.) und in der Mitte oben für den Titel; der Stempel ist in der rechten oberen Ecke, die Unterschrift des Patentwerbers — beziehungsweise seines Bevollmächtigten — in der unteren rechten Ecke beizusetzen.

(2) Die einzelnen Figuren der Zeichnungen sind mit „Fig. 1, 2, 3" usw. zu bezeichnen; zur Bezeichnung der einzelnen Bestandteile der in diesen Figuren dargestellten Gegenstände sind die Buchstaben des lateinischen Alphabetes oder Zahlen zu verwenden; die gleichen Bestandteile sind in allen Figuren mit den gleichen Zeichen zu versehen.

Digitized by Google

(3) In der Beschreibung ist die Bezugnahme auf die Zeichnungen durch Angabe der Nummer der Figur und der betreffenden Buchstaben oder Zahlen vorzunehmen.

§ 11. (1) Die Zeichnung sowie alle Schrift auf dem Hauptexemplar der Zeichnungen ist mit chinesischer Tusche in tiefschwarzen Linien auszuführen; Kolorierung oder Schattierung durch Tuschen ist unzulässig; Linien gleicher Bedeutung sind in gleicher Stärke auszuführen; Schraffen zur Bezeichnung der Schnitte und Hervorhebung gerundeter Formen dürfen nicht ineinander übergehen. Schattierungen durch Schraffen sind auf das notwendigste zu beschränken; die Anbringung von Schlagschatten hat zu unterbleiben.

(2) Das Nebenexemplar der Zeichnung besteht aus einer Kopie des Hauptexemplars der Zeichnung auf Zeichenleinwand; diese darf in Farben gehalten sein, um das zur Verwendung gelangende Material zu kennzeichnen.

(3) Die Zeichnungen dürfen nicht gefaltet sein; sie sind so zu rollen, daß sie in reproduktionsfähigem Zustande an das Patentamt gelangen.

§ 12. Die Maß- und Gewichtsangaben haben nach dem metrischen System zu erfolgen; Angabe eines bestimmten Maßstabes oder bestimmter Dimensionen ist nicht erforderlich. Temperaturangaben sind nach Celsius, Dichtigkeitsangaben als spezifische Gewichte anzuführen. Bei chemischen Bezeichnungen sind die allgemein anerkannten Atomgewichtssymbole und Molekularformeln zu verwenden.

§ 13. (1) Für Maß- und Gewichtsangaben sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

1. für Längenmaße:

Myriameter	*μm*
Kilometer	*km*
Meter	*m*
Dezimeter	*dm*
Zentimeter	*cm*
Millimeter	*mm*

2. für Flächenmaße:

Quadratmyriameter	μm^2
Quadratkilometer	km^2
Quadratmeter	m^2
Quadratdezimeter	dm^2
Quadratzentimeter	cm^2
Quadratmillimeter	mm^2
Hektar	*ha*
Ar	*a*

3. für Raummaße:

Kubikkilometer	km^3
Kubikmeter	m^3
Kubikdezimeter	dm^3
Kubikzentimeter	cm^3
Kubikmillimeter	mm^3

4. für Hohlmaße:

Hektoliter	*hl*

Digitized by Google

Liter	*l*
Deziliter	*dl*
Zentiliter	*cl*

5. für Gewichte:

Tonne	*t*
Metrischer Zentner	*q*
Kilogramm	*kg*
Dekagramm	*dkg*
Gramm	*g*
Dezigramm	*dg*
Zentigramm	*cg*
Milligramm	*mg*

(2) Die Abkürzungen sind ohne Punkt anzuführen; die Zeichen sind den Zahlen rechts in gleicher Zeile beizusetzen, bei Zahlen mit Dezimalstellen nach der letzten Dezimalstelle.

§ 14. (1) Modelle und Muster sind der Anmeldung nur dann beizuschließen, wenn dies zur Verständlichkeit der Beschreibung notwendig ist, und zwar in der Regel in je einem Exemplare.

(2) Bei Verfahren zur Herstellung von Teerfarbstoffen sind mit der Anmeldung stets Ausfärbungen auf Wolle, Seide oder Baumwolle vorzulegen, die in passender Weise auf Kartonpapier von dem für die Anmeldung vorgeschriebenen Format (Format I, § 9) zu befestigen sind. Von jedem Teerfarbstoffe sind Ausfärbungen in drei verschiedenen Abstufungen anzufertigen.

(3) Denselben ist eine Beschreibung des angewendeten Färbeverfahrens beizulegen mit genauen Angaben über die Konzentration der Flotte, bzw. die etwa gebrauchten Beizen, die Temperatur usw., sowie auch darüber, ob die gebrauchte Flotte entfärbt war oder noch mehr oder weniger Farbstoff zurückgehalten hat. Soll sich der Patentschutz auf eine Reihe von Teerfarbstoffen erstrecken, die infolge ihrer chemischen Zusammengehörigkeit in eine Gruppe zusammengefaßt werden können, so sind obige Ausfärbungen nur von einigen charakteristischen Repräsentanten dieser Reihe beizubringen. Die Färbevorschriften werden nur auf ausdrückliches Ansuchen des Anmelders in der Patentschrift veröffentlicht.

(4) Das Patentamt kann auch bei allen anderen Erfindungen, wenn dies zur Aufklärung notwendig ist, die Vorlage von Modellen, Mustern oder Proben der Erfindung oder ihre probeweise Vorführung verlangen. Erscheint bei Verfahren zur Darstellung chemischer Stoffe die Beibringung von Proben des Endproduktes oder bisher unbekannter Zwischenprodukte erforderlich, so sind diese Proben in Glasflaschen von etwa 30 mm äußerem Durchmesser und 80 mm Gesamthöhe, mit Glasstopfen und dem Siegel des Anmelders oder dessen Vertreters verschlossen und mit genauer Bezeichnung des Inhaltes versehen, vorzulegen.

(5) Proben von explosiven Stoffen und Sprengmitteln, insbesondere von allen der Klasse 78 angehörenden Stoffen, sind nicht vorzulegen.

§ 15. Die Verordnung des ehem. österr. Handelsministeriums vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 160, betreffend die Erfordernisse von Patentanmeldungen sowie von Vollmachten zur Vertretung in Patentangelegenheiten, wird aufgehoben.

§ 16. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe betraut.

Digitized by Google

Beilage I.

(zu § 1.)

An das

Patentamt der Tschechoslowakischen Republik

in Prag.

D . . Unterzeichnete . . . . . Vor- und Zuname, Beschäftigung (Firma) . . . . . Wohnort und Adresse (Gasse und Hausnummer) . . . . Staat, Land, Bezirk . . . . vertreten durch . . . . . Vor- und Zuname, Beschäftigung, Wohnort und Adresse des Vertreters . . . . . meldet hiermit . . . . kurzer sachgemäßer Titel der Erfindung . . . . . zur Patentierung an und bittet ihm (ihr) zu dieser Erfindung ein Patent*) zu erteilen.

D . . Unterzeichnete beabsichtigt, die Jahresgebühr zunächst für . . . Jahr . . . zu entrichten.

Dieser Anmeldung liegen bei:

A 2 Beschreibungen,
B die Hauptzeichnung,
C die Nebenzeichnung,
D die Vollmacht,
E die Bestätigung des Postscheckamtes über die erfolgte Einzahlung der Anmeldegebühr auf das Konto des Patentamtes.

. . . . . ., am . . . . . 19 . .

N. N.

vertreten durch . . . . . .

. . . . . .

(Unterschrift des Vertreters.)

*) Im Falle der Anmeldung eines Zusatzpatentes: „als Zusatzpatent zum Patente Nr..... unter dem Titel.... (oder: „zu dem am..... unter dem Titel.... angemeldeten Patente)".

Digitized by Google

Beilage II.

(zu § 6.)

Vollmacht.

D . . Unterzeichnete N. N., Vor- und Zuname (Firma), Wohnort (Sitz der Firma), Adresse (Gasse und Hausnummer), Staat, Land, Bezirk, bevollmächtigt hiermit Herrn N. N. (Wohnort und Adresse) für . . . . . ein Patent in der Tschechoslowakei unter dem Titel . . . . . sowie etwaige Zusatzpatente anzumelden.*)

Der bestellte (Die bestellten) Vertreter ist (sind) daher, (und zwar sowohl gemeinschaftlich als auch jeder Einzelne für sich allein) zur Vertretung de . Unterzeichneten hinsichtlich der auf das angemeldete Patent und dessen etwaige Zusatzpatente bezughabenden Angelegenheiten ermächtigt; insbesondere ist er (sind sie) ermächtigt, d . . Unterzeichnete . . in diesen Angelegenheiten sowohl vor Patent-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Patentstreitigkeiten anhängig zu machen und Strafanträge zu stellen, Schriftstücke, insbesondere Klagen, Einsprüche und erste Streitschriften sowie Erkenntnisse anzunehmen und zuzustellen, Vertretungen zu begehren oder zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen, sicherstellungsweise Vorkehrungen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Vergleiche jeder Art zu schließen, Geld und Geldeswert zu beheben und für den ganzen Umfang dieser Vollmacht oder für einen Teil derselben einen Stellvertreter zu bestellen.

(Gegebenenfalls: D . . genannte . . Vertreter soll (sollen) auch ermächtigt sein, die bewirkte Patentanmeldung zurückzuziehen.)

. . . . . ., am . . . . . 19 . .

Unterschrift

(Vor- und Zuname oder genauer Firmawortlaut.)

Ich nehme (wir nehmen) diese Vollmacht an.

. . . . . ., am . . . . . 19 . .

Unterschrift des Vertreters:

---

*) Bei Bevollmächtigung zur Vertretung hinsichtlich eines bereits erteilten Patentes:

Der (Die) Unterzeichnete . . bevollmächtig . . Herrn . . . . . ., ihn (sie) hinsichtlich des tschechoslowakischen Patentes Nr. . . . unter dem Titel . . . . zu vertreten.

Der bestellte (Die bestellten) . . . . usw. wie oben . . . . ist (sind) daher zur Vertretung de . Unterzeichneten hinsichtlich der auf dieses Patent und dessen etwaige Zusatzpatente . . . . usw. wie oben.

Digitized by Google

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums vom 30. August 1924, Z. 37.049, womit den Advokaten, Advokaturskandidaten und Verteidigern das Tragen eines Amtskleides gestattet wird.

Bei den gleichen Anlässen, bei welchen die Richter und Staatsanwälte im Sinne der Verordnung des Justizministeriums vom 9. August 1897, RGBl. 187 (P. 1) — deren Wirksamkeit durch § 2 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 270, auch auf die Slowakei und Karpathorußland ausgedehnt worden ist — verpflichtet sind, ein Amtskleid zu tragen, können auch die Advokaten, Advokaturskonzipienten und Verteidiger, welche an den Verhandlungen als Parteivertreter teilnehmen, ein Amtskleid tragen, dessen Beschreibung beigefügt ist.

Dieser Erlaß erlangt mit 1. Oktober 1924 Wirksamkeit. Gleichzeitig wird für Böhmen, Mähren und Schlesien die Verordnung des Justizministers vom 17. Juni 1904, RGBl. 59, aufgehoben.

(Folgt die Beschreibung des Amtskleides.)

Festsetzung der Fristen gemäß §§ 279 und 283 ZPO., § 275 Abs. 3—4 und § 283 Ges. Art. I:1911 bei der Durchführung von Beweisen im Auslande. Zur Durchführung von Beweisen im Auslande ist gemäß §§ 270 und 283, Abs. 3, ZPO. von Amts wegen eine Präklusivfrist festzusetzen, bis zu welcher der zugelassene Beweis im Auslande durchzuführen ist. Eine ähnliche Bestimmung enthalten § 275, Abs. 3—4, und § 283 Ges. Art. I:1911, gemäß welcher jedoch die Präklusivfrist nach dem freien Ermessen des Gerichtes zu bestimmen ist. Obgleich mit zahlreichen fremden Staaten schon Vereinbarungen und Verträge über die Gewährung von Rechtshilfe abgeschlossen worden sind und sich der gegenseitige Verkehr mit den ausländischen Behörden wesentlich beschleunigt hat, so empfiehlt es sich dennoch, die Fristen zur Durchführung zugelassener Beweise außerhalb der Tschechoslowakischen Republik unter gehöriger Berücksichtigung aller Umstände so festzusetzen, daß weder die allzulange Dauer dieser Frist Verzögerungen im Prozesse verursache, noch eine allzu kurze Fristbestimmung die Durchführung von Beweisen aus dem Prozesse ausschließe, welche im Auslande in einer angemessenen Frist durchgeführt werden könnten. (Z. 36.790/24.)

Erlässe des Finanzministeriums.

Umsatzsteuer; Bewertung des Deputatbieres für die Bediensteten der Brauerei.

(Erlaß v. 31. VII. 1924, Z. 58.603/3428.)

Das den Brauereibediensteten überlassene Bier kann für die Umsatzsteuer nicht niedriger bewertet werden als mit dem gemeinen Preise von Bier gleicher oder ähnlicher Sorte, weil für die Bewertung von Lieferungen an die Bediensteten des Unternehmers nach dem Umsatzsteuergesetze lediglich der gemeine Preis maßgebend ist.

Allgemeine Erwerbsteuer; Steuernachlässe.

(Erlaß v. 24. III. 1924, Z. 130.402/17.166/23-III/7 B.)

Auf die eingelangten Anfragen, ob die Gesuche um Ermäßigung oder Abschreibung der allg. Erwerbsteuer aus Gründen wesentlicher Störungen im Betriebe der Unternehmen infolge der durch die geänderten und unbeständigen wirtschaftlichen, namentlich valutarischen Verhältnisse entstandenen Wirtschafts- und Industriekrise noch nach den Bestimmungen der kais. Vdg. v. 19. X. 1914, RGBl. Nr. 293, verhandelt werden können, nach welcher Nachlässe auf die allg. Erwerbsteuer aus Gründen der durch den Krieg entstandenen Störungen gewährt werden, wird mitgeteilt, daß die erwähnte kais. Vdg. auf die Nachkriegsverhältnisse, namentlich jedoch auf die durch die Kurssteigerung unserer Krone und den Verfall der Währung in manchen unserer Nachbarstaaten hervorgerufene Krise nicht angewendet werden kann, da diese Verhältnisse mit dem Kriege, bzw. mit dem Kriegszustande nicht in jener engen Verbindung stehen, welche für die durch die kais. Vdg. eingeführten Ausnahmsbestimmungen Bedingung ist. Daß dieser unmittelbare Zusammenhang mit dem Kriege, bzw.

Digitized by Google

mit dem Kriegszustande bei den durch die Handels- und Industriekrise in der Nachkriegszeit hervorgerufenen Verhältnissen nicht besteht und nicht bestand, geht auch daraus hervor, daß sich Handel und Industrie in den Jahren nach dem Umsturz (1919, 1920) den Nachkriegsverhältnissen angepaßt haben, ja daß die Zeit des niedrigsten Standes unserer Krone durch gewisse Erzeugungs- und Handelskreise mit großem Erfolg ausgenützt wurde und daß später das Stocken der Produktion und des Absatzes hauptsächlich in den Exportkreisen erst nach längerem Anhalten der günstigen Kriegskonjunktur infolge der Besserung unserer Krone und des finanziellen Verfalles der Nachbarstaaten eingetreten ist.

Die Gesuche um Nachlässe oder Abschreibungen der allg. Erwerbsteuer bei den durch die valutarischen Verhältnisse hervorgerufenen wesentlichen Störungen sind somit einzig und allein nach den Bestimmungen des § 73 PStG. zu beurteilen.

Was die Frage anbelangt, ob die durch die Einschränkung des Warenabsatzes und namentlich die Stagnation der Ausfuhr infolge der valutarischen Verhältnisse entstandene Handels- und Industriekrise unter solche „außerordentliche Verhältnisse" eingereiht werden kann, welche bei wesentlichen Betriebsstörungen einen Grund für Nachlässe an der allg. Erwerbsteuer nach § 73, Abs. 2, abgeben können, wird bemerkt, daß die erwähnten Umstände grundsätzlich unter solche Störungen zu rechnen sind, welche sich in größerem oder kleinerem Umfange bei den einzelnen Industrie- und Handelskategorien periodisch einzustellen pflegen und mit welchen schon bei der Steuerveranlagung zu rechnen ist, weshalb eine allgemeine Bezugnahme auf die erwähnten Verhältnisse in den Gesuchen um Steuernachlässe nicht als genügender Titel für Nachlässe an der allg. Erwerbsteuer angenommen werden kann. In einzelnen Fällen jedoch, wo die Wirkung der erwähnten Verhältnisse zu Betriebsstörungen von ganz außergewöhnlichem Umfang geführt hat, die nachweislich nicht bloß eine Einschränkung oder gänzliche Einstellung der Erzeugung zur Folge hatten, sondern auch unverhältnismäßig große Vermögensverluste des Unternehmers, wird es möglich sein, die Gewährung eines Steuernachlasses aus Gründen von durch außerordentliche Verhältnisse herbeigeführten Verkehrsstörungen in Erwägung zu ziehen. Die Steuernachlässe werden allerdings auf jene Fälle zu beschränken sein, wo die Berechtigung der Abschreibung durch die nachgewiesenen Verluste vollkommen festgestellt ist und wo es auf der Hand liegt, daß auf die erwähnten Verhältnisse nicht bereits bei der Veranlagung des Steuersatzes Rücksicht genommen wurde, wie auch daß die Vermögensverhältnisse des Steuerzahlers eine außerordentliche Rücksichtnahme verdienen. Ein besonderes Augenmerk ist dem Umstande zu widmen, ob die Schroffheiten in der Besteuerung nicht bereits durch Anwendung der durch die Ges. v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 123, und v. 4. VII. 1923, Slg. Nr. 150, für die Steuerveranlagung für die Jahre 1921 und 1923 gewährten Begünstigungen oder infolge der Abschreibung nach Abs. III des hiesigen Erlasses v. 10. III. 1924, Z. 121.709, beseitigt wurden oder noch werden.

Jene Steueradministrationen, bei welchen eine größere Anzahl von Gesuchen um Nachlaß der Steuer aus Gründen der Handels- und Industriekrise bisher noch unerledigt liegt (namentlich Grenzbezirke) sind in geeigneter Weise, am besten durch direkte Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe im Sinne des oben Angeführten zwecks baldiger Erledigung der Gesuche zu belehren.

Steuerveranlagung; Auskunftserteilung durch die Post.

(Erlaß v. 27. VI. 1924, Z. 73.187/24—III/8.)

Mit diesem Erlasse hat das Finanzministerium allen Finanzlandesbehörden den nachstehend wiedergegebenen Erlaß des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen v. 9. V. 1924, Z. 19.421-VIII/24, zur Kenntnis gebracht:

„Die Finanzverwaltung beschwert sich schon längere Zeit, daß die Post den Finanzbehörden und ihren Organen nicht immer Hilfe gewährt, wenn sie um die Mitteilung von Daten über Postsendungen ersucht, obwohl diese Verpflichtung durch die entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Postverwaltung ausdrücklich auferlegt ist.

Bei dem verschiedenen Charakter und Umfang einzelner solcher Ansuchen kann sicherlich nicht allgemein gesagt werden, daß das Vorgehen der Postämter unrichtig wäre, wenn sie derartige Ansuchen ablehnen unter Berufung auf ihre Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses im Sinne des § 6 der Postordnung.

Digitized by Google

Um diese Verpflichtung in Einklang mit der Verpflichtung der Postverwaltung als einer öffentlichen Behörde zur Gewährung der verlangten Hilfe an die Finanzbehörde zu bringen, werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für den Vorgang bei der Erledigung derartiger Ansuchen der Finanzbehörden folgende Richtlinien festgesetzt:

1. Den Ansuchen der Finanzbehörden um Mitteilung von Daten über Postsendungen ist nur dann zu entsprechen, wenn sie bei der zuständige Postdirektion eingebracht wurden.

2. Die verlangte Hilfe ist abzulehnen, wenn das Ansuchen der Finanzbehörden allgemeinen Charakters ist, d. h. z. B. wenn die Finanzbehörde Daten über die Postsendungen aller Schnittwarenhändler in einem bestimmten Orte verlangt, oder wenn sie verlangt, daß allen Postämtern in einigen Gerichtsbezirken die Verpflichtung auferlegt würde, irgendwelchen Ansuchen der Steuerverwaltungen zu entsprechen.

3. Auch den Ansuchen um Zurückbehaltung von Postsendungen, welche von bestimmten Personen aufgegeben werden und ihnen zugehen, ist nicht zu entsprechen.

4. Es muß darauf bestanden werden, daß in den Ansuchen immer die Person entweder des Absenders oder des Empfängers der Postsendungen genau bezeichnet wird; den Finanzbehörden kann die verlangte Hilfe auch dann nicht abgeschlagen werden, wenn es sich um die Feststellung der Sendungen einiger Personen handelt, wenn nur die betreffenden Absender oder Empfänger und naturgemäß auch die Gattung der Sendung (Postanweisungen, Pakete usw.) angegeben sind.

5. Was den Zeitraum anbelangt, für welchen die Mitteilung über aufgegebene oder zugegangene Postsendungen zu erstatten ist, kann diese Mitteilung nicht abgelehnt werden, möge auch die Feststellung von Daten für einen Zeitraum von mehreren Monaten verlangt werden, wenn dieser Zeitraum ein Jahr nicht übersteigt und von seinem Beginn bis zur Einbringung des Ansuchens 2 Jahre noch nicht verflossen sind.

6. Die Überprüfung der dienstlichen Belege über den Betrieb der Postämter für die Zeit von einigen Monaten, bzw. eines Jahres, wird vielfach beträchtliche Arbeit erfordern, weshalb auf den Betrieb des betreffenden Postamtes Rücksicht zu nehmen und die verlangten Mitteilungen, insbesondere Auszüge aus den dienstlichen Belegen nach Maßgabe der Zulässigkeit des Dienstes der Behörde zu gewähren sind.

7. Diese Ansuchen der Finanzbehörden werden immer nur die Bemessungsbehörden I. Instanz einbringen (in Böhmen, Mähren und Schlesien die Steueradministrationen, in der Slowakei und Karpathorußland die Finanzdirektionen), oder die ihnen übergeordneten Behörden (Finanzlandes-Direktion in Prag und Brünn, Finanzdirektion in Troppau, Generalfinanzdirektion in Bratislava und Hauptfinanzdirektion in Užhorod, sowie das Finanzministerium).

8. Alle diese Ansuchen sind unverzüglich zu erledigen und dem Postamte, welchem die Mitteilung der verlangten Daten obliegen wird, aufzutragen, ihnen sobald als möglich zu entsprechen, die Auszüge aus seinen dienstlichen Belegen möglichst rasch auszufertigen und die Ergebnisse jener Finanzbehörde direkt mitzuteilen, von welcher das Ansuchen zugegangen ist.

9. Wenn es im Interesse des Verfahrens bei der Finanzbehörde unerläßlich notwendig ist, daß ihr die Mitteilung über Postsendungen unbedingt binnen einer bestimmten Frist zugehe, muß diese festgesetzte Frist auch dann eingehalten werden, wenn die Verrechnung von Überstunden unvermeidlich ist. In diesen Fällen sind Überstunden im Rahmen der Bestimmungen der Zahl 1 (Verordnungsblatt des Post- und Telegraphen-Ministeriums Z. 1 aus dem Jahre 1921) zu bewilligen.

10. Falls die Direktion mit Rücksicht auf den Charakter des Ansuchens der Finanzbehörde um Hilfe der Postverwaltung Bedenken hat, ob sie ihm entsprechen soll, soll sie die hierämtl. Entscheidung einholen.

In diesem Sinne sind die Postämter sofort zu verständigen.

Hinsichtlich der Mitteilung von Daten in Sachen des Zolldienstes erhält die Direktion besondere Winke."

An die Mitteilung dieses Erlasses hat das Finanzministerium folgende Bemerkung geknüpft:

„Dem dortigen Amte wird es zur Obliegenheit gemacht, den erwähnten Erlaß allen unterstehenden Bemessungsbehörden I. Instanz mit dem Hinweis darauf mit-

Digitized by Google

zuteilen, die darin enthaltenen Winke genau zu beachten und mit Rücksicht darauf, daß die Postämter durch ihre eigene umfangreiche Agenda voll beschäftigt sind, ihre Ansuchen und die Bekanntgabe von Daten über Postsendungen auf die unerläßlich notwendigen Fälle zu beschränken. Mit Ausnahme der Fälle, in denen nach dem Charakter der Sache es ausnahmsweise unausweichlich nötig ist, daß die verlangten Daten binnen einer bestimmten und verhältnismäßig kurzen Zeit bekanntgegeben werden, sind für die Bekanntgabe der betreffenden Daten keine Fristen, insbesondere keine unverhältnismäßig kurzen Fristen festzusetzen, um nicht der Postverwaltung überflüssigerweise die mit der Arbeit über die Amtsstunden verbundenen Ausgaben zu verursachen."

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

95. Stück, ausgegeben am 13. September 1924.

***193. Vdg. v. 29. VIII. 1924, betreffend die Gegendbezeichnungen französischer Weinrebenprodukte.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 17, S. 905.

***194. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister v. 2. IX. 1924, betreffed die Pauschalierung der Luxussteuer und der Umsatzsteuer bei belichteten kinematographischen Filmen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 15, S. 829.

195. Kundmachung des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit den Ministerien für Landwirtschaft und der Justiz v. 15. VIII. 1924, womit das milchwirtschaftliche Institut der staatlichen Untersuchungsanstalten für animalische Produktion im Sinne des § 13 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, als staatliche Spezialuntersuchungsstelle für Milch und Speisefette bestimmt wird.

Als Exekutivorgane dieser Stelle fungieren die staatl. landwirtsch. Versuchsstationen in Caslau, Chrudim, Hořitz, Tabor, Klattau und Raudnitz.

96. Stück, ausgegeben am 18. September 1924.

196. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 1. IX. 1924, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft 14 verschiedene Unternehmen in Böhmen, Mähren und Schlesien.

197. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten v. 1. IX. 1924, womit die Vorschriften, betreffend die amtliche Eichung und Beglaubigung der Ledermeßmaschine Marke Primesma, Erzeugnis der Firma Turner A.-G. in Frankfurt a. M., veröffentlicht werden.

97. Stück, ausgegeben am 20. September 1924.

198. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 27. VIII. 1924, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Großmeseritsch und Olmütz.

Die Abgangszeugnisse dieser Schulen ersetzen bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Gesellenbrief oder die Gesellenprüfung.

199. Kundmachung des Finanzministers v. 18. IX. 1924, betreffend den Umtausch der am 1. Oktober 1924 fällig werdenden 4%igen Staatskassenscheine.

Digitized by Google

Der Umtausch erfolgt in 6%ige einjährige oder dreijährige Kassenscheine, die am 1. X. 1925, bzw. 1. X. 1927 rückzahlbar sind.

98. Stück, ausgegeben am 23. September 1924.

200. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 28. VIII. 1924, womit die gegenwärtige Fassung der internationalen Meter-Konvention zur Kenntnis gebracht wird.

99. Stück, ausgegeben am 24. September 1924.

***201. Kundmachung des Finanzministers v. 18. IX. 1924, womit das von der Regierung der Tschechoslowakischen Republik am 29. August 1924 genehmigte Übereinkommen, betreffend die Zession der auf Liegenschaften im tschechoslowakischen Gebiete sichergestellten Hypothekarforderungen der Österreichisch-ungarischen Bank an den tschechoslowakischen Staat, verlautbart wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 17, S. 906.

***202. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten v. 12. IX. 1924 über die Beendigung der Wirksamkeit der Krankenkassen- und der Provisionsabteilungen der vereinigten Bruderladen gemäß § 120 der Regierungsverordnung vom 11. Oktober 1923, Slg. Nr. 197, zur Durchführung des zweiten Teiles des Gesetzes, betreffend die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 871.

100. Stück, ausgegeben am 30. September 1924.

203. Übereinkommen, womit das Reglement, betreffend den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der permanenten technischen Gewässerkommission des Donaubeckens, genehmigt wird.

Hat am 1. X. 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

101. Stück, ausgegeben am 30. September 1924.

***204. Gesetz v. 30. IX. 1924, womit das durch das Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 213, ergänzte und teilweise abgeänderte Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 313, betreffend die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte, ergänzt und teilweise abgeändert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 17, S. 907.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 382 Z. Der Besteller ist nach dem Gesetze nicht verpflichtet, das Werk binnen angemessener Frist nach seiner Lieferung zu untersuchen. Zum arglistigen Verschweigen gemäß § 928 abGB. ist eine Handlung erforderlich, die davon zeugt, daß es sich um eine absichtlich bewirkte Verschweigung handelt; es genügt nicht die bloße Unterlassung der Anzeige von Mängeln, selbst wenn nach den Geschäftsusancen der Übergeber dem Übernehmer die Mängel des gelieferten Werkes anzuzeigen hatte. (Entsch. v. 27. II. 1924, Rv I 1437/23.)

Es ist richtig, daß es sich im vorliegenden Falle um einen Werkvertrag handelt und daß bei diesem Vertrage gemäß § 1167 abGB. hinsichtlich der Haftung für Mängel des Werkes die Vorschriften über die Haftung für Mängel bei entgeltlichen Verträgen überhaupt in Betracht kommen.

Digitized by Google

Allein die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte nach Art. 347 HGB. im vorliegenden Falle verpflichtet war, die vom Kläger ihm gelieferte gefärbte Ware binnen angemessener Frist zu untersuchen, und daß er, wenn er dies unterlassen und innerhalb dieser Frist dem Kläger eine Beanständung der Ware nicht angezeigt, sondern die Ware weiterverkauft hat, die Ware genehmigt und damit seinen Anspruch auf allfälligen Schadenersatz im Sinne des § 1167 abGB. eingebüßt hat, ist nicht stichhältig, nachdem festgestellt ist, daß in Reichenberg der Brauch besteht, daß der Färber die beim Färben entstandenen Mängel in der Farbe auf der Leiste und bei der Ablieferung an den Besteller in der Konsignation zu bezeichnen, richtig gesagt, kenntlich zu machen hat. Dieser Handelsbrauch hat den Beklagten, wenn ihm der Kläger, wie feststeht, tadellos gefärbte (nadelfertige) Ware zu liefern hatte, sicherlich von der Verpflichtung befreit, die ihm vom Kläger gelieferten gefärbten Tuchstücke, wenn weder auf deren Leiste, noch in der Konsignation der Ware Mängel in der Färbung bezeichnet waren, daraufhin zu untersuchen, ob die Ware einwandfrei gefärbt wurde, weil aus diesem Brauche hervorgeht, daß der Kläger im vorliegenden Falle deutlich erklärte, daß die von ihm gelieferte Ware frei von Mängeln sei, und weil somit der Kläger nach § 928 abGB. dem Beklagten für Mängel des gelieferten Werkes haftet. Das Wort „ausdrücklich" im § 928 muß im Sinne des Ausdruckes „deutlich" ausgelegt werden, was aus der Vorschrift des § 863 abGB. erhellt.

Die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der oberwähnte Handelsbrauch in Reichenberg den Beklagten von der Verpflichtung, die Ware binnen angemessener Frist nach ihrer Ablieferung zu untersuchen, nicht befreite, ist nicht richtig, zumal diese Verpflichtung des Beklagten im Hinblicke darauf, daß hier ein Werkvertrag vorliegt, im Gesetze nirgends ausdrücklich festgesetzt ist.

Es muß infolgedessen erkannt werden, daß der Beklagte berechtigt ist, sich wegen der Mängel des ihm gelieferten Werkes an dem Kläger schadlos zu halten, wenn die übrigen gesetzlichen Bedingungen der Haftung für Mängel gegeben sind.

Dagegen findet das Revisionsgericht die Ansicht des Berufungsgerichtes richtig, daß auf Seite des Klägers keine arglistige Verschweigung der Mängel der gelieferten Ware vorliegt, trotzdem der Kläger nach dem in Reichenberg bestehenden Brauche die zum Vorscheine gekommenen Mängel in der Färbung durch Bezeichnung auf der Leiste und in der Warenkonsignation kenntlich machen sollte, denn zu einer arglistigen Verschweigung der Mängel ist, wie schon das Berufungsgericht angeführt hat, eine Handlung notwendig, welche darauf hinweisen würde, daß eine absichtlich bewirkte Verheimlichung vorliegt. Etwas derartiges kann jedoch in der bloßen Nichtbeachtung des oberwähnten Brauches nicht erblickt werden. (Mitgeteilt von Dr. Günther Gottlieb, Rechtsanwalt in Reichenberg.)

Jurisdiktionsnorm.

Arch. 383 Z. Prorogationsklausel im Texte eines Schuldscheines (§ 104 JN., § 869 abGB.). (Entsch. v. 1. IV. 1924, R I 226/24.)

Die klägerische Sparkasse klagte bei dem Gerichte, dessen Zuständigkeit sich die Beklagte laut der im Schuldscheine enthaltenen Prorogationsklausel unterworfen hatte. Die Beklagte wendete ein, daß sie nur das ausgefüllte Formular des Schuldscheines unterschrieben habe und daß ihr dabei lediglich der Betrag, auf den der Schuldschein lautete, mitgeteilt wurde. Diese Behauptung wurde durch Zeugen bestätigt.

Die I. Instanz gab der Einrede der Unzuständigkeit Folge, das Rekursgericht gab dem Rekurse der klagenden Partei statt und wies die Einrede der Unzuständigkeit mit der Begründung ab, daß es die gewöhnliche Aufmerksamkeit erfordert hätte, daß die Beklagte sich den Inhalt des Schuldscheines durchlese und daß es durch die Fertigung des Schuldscheines, welcher die Prorogationsklausel enthalte, zu einer Vereinbarung über die Zuständigkeit des Gerichtes nach § 104 JN. gekommen sei.

Das Oberste Gericht hat über Revisionsrekurs der Beklagten den Beschluß des Rekursgerichtes abgeändert und den Beschluß des ersten Gerichtes aus folgenden Gründen wiederhergestellt:

Wenn das erste Gericht durch die Aussage des Zeugen H. K. festgestellt hat, daß der Beklagten der Schuldschein nur zur Unterschrift vorgelegt wurde, aber

Digitized by Google

nicht vorgelesen und von ihr selbst auch nicht gelesen wurde und daß ihr nur mitgeteilt wurde, daß der Schuldschein auf den Betrag von 15.000 Kč laute, und sie auf die im Schuldscheine enthaltene Prorogationsklausel nicht aufmerksam gemacht wurde, so folgt daraus, daß der Beklagten bei Fertigung des Schuldscheines überhaupt nicht bekannt war, daß er die Bestimmung über die Vereinbarung der Zuständigkeit enthielt.

Irrig ist die Ansicht des Rekursgerichtes, daß der Beklagte schon durch die Unterschrift allein stillschweigend sein Einverständnis mit der Prorogation erklärt habe, wenn ihm nicht einmal die Möglichkeit gewährt wurde, sich vom Inhalte des Schuldscheines zu überzeugen. (Právník.)

Anfechtungsordnung.

Arch. 384 Z. Die bloße Gewährung eines Vorteiles an einen Gläubiger zum Nachteile eines anderen Gläubigers (Bezahlung einer effektiven fälligen Schuld) außerhalb des Konkurses genügt in der Regel nicht zur Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäftes. Beitrag zu § 2, Z. 3, der Anfechtungsordnung vom 10. XII. 1914, RGBl. Nr. 337. (Entsch. v. 4. III. 1923, Rv I 1673/23.)

Es ist festgestellt, daß die R. J. ihrem Bruder A. Z. schon am 3. I. 1920 5000 Kč und zu Beginn des Jahres 1922 6000 Kč schuldete, daß sie am 10. III. 1922 demselben A. Z. ihre Forderung gegen F. Z. in der Höhe von 5000 Kč zedierte, daß das Steuerärar im April 1922 wegen geschuldeter Steuer gegen R. J. diese Forderung pfändete, der Drittschuldner F. Z. sodann gemäß § 1425 abGB. zum Ausgleiche der Forderung der R. J. 4842 Kč 30 h in gerichtliche Verwahrung mit der Anzeige erlegte, daß auf diese Forderung auf Grund der Zession vom 10. III. 1922 A. Z. Anspruch erhebe, sowie daß diese Forderung zu Gunsten des Ärars wegen einer Steuerschuld von 3854 Kč 11 h gepfändet wurde.

Im August 1922 überreichte A. Z. gegen das Ärar eine Klage dahin, daß ihm auf das gerichtliche Deposit von 4842 Kč 30 h der Eigentumsanspruch aus der Zession vom 10. März 1922 zustehe und daß die vom beklagten Ärar auf diese Forderung geführte Exekution als unzulässig erklärt und aufgehoben werde.

Das Gericht I. Instanz gab der Klage statt, das Gericht II. Instanz gab der dagegen erhobenen Berufung Folge und wies die Klage ab.

Das Oberste Gericht gab der Revision Folge und stellte das Urteil der I. Instanz mit Berichtigung des 1. Satzes des Urteilsausspruches in dem Sinne wieder her, daß dem Kläger nicht der Eigentumsanspruch, sondern der Anspruch auf Herausgabe der in gerichtliche Verwahrung erlegten 4842 Kč 30 h zustehe.

Aus den Gründen: Gemäß § 2 der Anfechtungsordnung ist Voraussetzung der Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung außer anderem:

1. daß durch die Rechtshandlung die Gläubiger tatsächlich geschädigt werden,
2. daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen habe.

Die Rechtshandlung des Schuldners muß derart sein, daß sie die Gläubiger benachteilige. Die bloße Gewährung eines Vorteiles für einen Gläubiger zum Nachteile eines anderen Gläubigers genügt in der Regel nicht. Der Schuldner ist nicht verpflichtet, bei der Zahlung einer Schuld auf andere Gläubiger Rücksicht zu nehmen.

Nach § 30 der K.-O. kann im Konkurse unter den dort angeführten Bedingungen auch die Bezahlung einer richtigen und fälligen Schuld an einen Gläubiger angefochten werden, sofern infolgedessen die übrigen Gläubiger nicht eine gleichmäßige Befriedigung erlangen.

Außerhalb des Konkurses gilt diese Regel aber nicht ohneweiters, denn die Bestimmung des § 30 K.-O. wurde in die Anfechtungsordnung nicht übernommen; außerhalb des Konkurses gilt der Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger nicht.

Auch dem Gläubiger, welcher die Bezahlung seiner richtigen und fälligen Schuld angenommen hat, kann nicht vorgeworfen werden, daß er in Benachteiligungsabsicht gehandelt habe, selbst wenn er wußte, daß die übrigen Gläubiger infolgedessen nicht vollständig befriedigt werden würden. Von dieser Regel kann eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn der Schuldner im Einverständnisse mit dem befriedigten Gläubiger künstlich eine frühere Fälligkeit seiner Schuld her-

Digitized by Google

beiführte oder wenn er zu dem Zwecke, um einen Gläubiger zu begünstigen, die Bezahlung der Forderungen der übrigen Gläubiger unter verschiedenen Ausflüchten hinauszieht.

Es ist Sache des Gläubigers, welcher jene Rechtshandlung anficht, den Beweis nicht nur über den Schaden, der ihm durch Bezahlung einer anderen Forderung entstanden ist, zu erbringen, sondern auch über die Absicht des Schuldners, diesen Schaden herbeizuführen. (Právník.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

Jahrgang 1923.

2136 Z. Durch Zahlung an das Vollstreckungsorgan ist die Schuld erloschen, der Gläubiger hat das Eigentum an dem Gelde erworben und ist durch die Bestimmung des § 12 Konk.-O. nicht betroffen. Es ist gleichgültig, ob dem Vollstreckungsorgan mehr gezahlt wurde, als es anzunehmen berechtigt war. Eine diesbezügliche Überschreitung kann bloß Anlaß zu einer Disziplinarverfolgung des Angestellten bieten. (Entsch. v. 3. I. 1923, R I 1456/22.)

2137 Z. Der Gerichtsstand des § 101 J. N. kann gegen tschsl. Staatsbürger aus dem Bereiche der Slowakei und Karpathorußland nicht angerufen werden. (Entsch. v. 3. I. 1923, R I 1496/22.)

2138 Z. Ein Vertrag, durch den ein Kettenhandel begangen wurde, wird dadurch noch nicht ungültig.

Der Käufer, der die Wahl ausgeübt hat, kann auch von dem schließlichen Anspruch auf Erfüllung zurücktreten, wenn der Verkäufer nachher verschuldet hat, daß ihm die Erfüllung unmöglich geworden ist. (Entsch. v. 3. I. 1923, Rv I 497/22.)

2139 Z. Hat das Gericht mit Zustimmung der Parteien die Verhandlung gemäß § 193 ZPO. für geschlossen erklärt, so ist es nicht verpflichtet, die Parteien nachher von dem Einlangen des Sachverständigengutachtens zu verständigen.

Die Usanzen und Verkaufsbedingungen der Börse sind keine gesetzlichen Normen von allgemeiner Gültigkeit und das Gericht kann sie nur dann berücksichtigen, wenn die Partei, die sich auf sie beruft, Tatsachen behauptet und beweist, aus denen ihre Verbindlichkeit für das bestimmte Rechtsverhältnis hervorgeht. In dieser Hinsicht gilt das Verbot des § 482 ZPO. (Entsch. v. 3. I. 1923, Rv I 712/22.)

2140 Z. Auch dritten Personen steht unter den allgemeinen Bedingungen des Schadenersatzanspruches der Anspruch auf Schadloshaltung wegen Aufhebung einer Verlobung zu. (Entsch. v. 3. I. 1923, Rv I 763/22.)

2141 Z. Ist durch den staatlichen Umsturz das Gericht, welches bisher die Substitutionsagenden hinsichtlich inländischer Liegenschaften geführt hat, ein ausländisches Gericht geworden, so ist seine Zuständigkeit erloschen. (Entsch. v. 9. I. 1923, R I 1267/22.)

2142 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318.)

Der fachmännische Berater des staatl. Bodenamtes ist zur Beschwerde gegen den Beschluß über das Anforderungsrecht der Kleinpächter nicht berechtigt. Berechtigt sind auch jene nicht, deren Anspruch auf Bodenzuteilung abgewiesen oder über deren Anspruch das Zuteilungsverfahren noch nicht eingeleitet wurde. (Entsch. v. 9. I. 1923, R I 1275/22.)

2143 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Die gekündigte wirtschaftende Person kann gegen die Wirksamkeit der Kündigung nicht deshalb Beschwerde führen, weil sie nicht auch dem Fideikommißkurator zugestellt worden ist. Wie Abhilfe gesucht werden kann. (Entsch. v. 9. I. 1923, R I 1446/22.)

2144 Z. Das Hofdekret v. 18. V. 1841, J. G. S. Nr. 538, ist durch die Bestimmung des § 19 Verf. auß. Streits. derogiert worden.

Einfluß der Erkrankung desjenigen, dem im außerstreitigen Verfahren als Zwangsmittel eine Arreststrafe auferlegt wurde, auf den Vollzug dieser Strafe. (Entsch. v. 9. I. 1923, R I 1452/22.)

Digitized by Google

2145 Z. Zulässigkeit der Präklusivprorogation zu Gunsten des ordentlichen Gerichtes in einem Lohnstritte, für den im Tarifvertrage ein Schiedsgericht festgesetzt wurde.

Einfluß des Sinkens einer fremden Währung, wenn für im Inlande arbeitende ausländische Arbeiter der Lohn in Kč festgesetzt war und in einer bestimmten Relation der fremden Währung zu Kč ausgezahlt wurde. Für die Beurteilung der Angemessenheit des Lohnes ist es gleichgültig, daß der Arbeiter im Auslande wohnt. (Entsch. v. 9. I. 1923, R I 1460/22.)

2146 Z. Die Wirksamkeit des Schiedsgerichtes, dem nach dem Vereinsstatut die Entscheidung aller Angelegenheiten aus dem Vereinsverhältnisse zusteht, ist auf die Verhältnisse aus der wechselseitigen Beziehung des Vereines und seiner Mitgliedschaft, wie sie durch das Statut geregelt ist, beschränkt und kann auf rein geschäftliche Beziehungen zu den Mitgliedern (z. B. auf den Wareneinkauf für die Mitglieder) nicht ausgedehnt werden. (Entsch. v. 9. I. 1923, R I 1497/22.)

2147 Z. Die Bestimmung des § 1170 a) abGB. bezieht sich nicht bloß auf den Inhalt und Umfang, sondern auch auf die Bewertung der veranschlagten Arbeiten. (Entsch. v. 9. I. 1923, Rv I 313/22.)

2148 Z. Inwiefern in der Verschweigung von Mängeln des verkauften Tieres eine listige Handlungsweise zu erblicken ist. Ein zwar hinsichtlich seiner Existenz, aber nicht hinsichtlich der Tragweite erkennbarer Mangel ist in dieser Hinsicht ein versteckter Mangel. (Entsch. v. 9. I. 1923, Rv I 530/22.)

2149 Z. Der Unternehmer eines gefährlichen (elektrischen) Betriebes ist verpflichtet, erhöhte Umsicht im Sinne des § 1299 abGB. walten zu lassen, selbst wenn ihm die erforderliche außerordentliche Sicherheitsvorkehrung nicht durch eine besondere Vorschrift aufgetragen wurde.

Mitschuld des unmündigen Geschädigten. (Entsch. v. 9. I. 1923, Rv I 778/22.)

2150 Z. Pensionsversicherung der Angestellten (Vdg. v. 5. VI. 1914, RGBl. Nr. 138).

Dadurch, daß sich der Dienstgeber verpflichtet hat, die Pensionsbeiträge für den Dienstnehmer zu zahlen, hat letzterer gegenüber ersterem keinen persönlichen Anspruch darauf, daß ihm gezahlt werde, sondern bloß den Anspruch erworben, daß der Dienstgeber die Beiträge an die Versicherungsanstalt abführe. (Entsch. v. 9. I. 1923, Rv I 790/22.)

2151 Z. Unter „Landesmünze" (Art. 37 Wechselord.) ist die im Erfüllungsorte und nicht die im Wohnorte des Wechselschuldners geltende Münze zu verstehen. (Entsch. v. 9. I. 1923, Rv I 799/22.)

2152 Z. Arbeiter-Unfallversicherungsges. v. 28. XII. 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888.

Wer sich dem Eigentümer (Pächter) einer Sandgrube verpflichtet, ihm den Sand gegen bestimmte Vergütung zu graben, aufzuladen und herauszuführen, ist nicht Unternehmer der Sandgrube (§ 11 des Ges), selbst wenn er weitere Arbeitskräfte zugezogen hat.

Hat die Unfallversicherungsanstalt dem Versicherten die Rente verweigert, weil der Unfall nicht rechtzeitig angemeldet wurde, so ist der Unternehmer wegen Vernachlässigung der Pflicht gemäß § 29 des Ges. dem Versicherten schadenersatzpflichtig. (Entsch. v. 9. I. 1923, Rv I 912/22.)

2153 Z. Mit der polnischen Regierung ist bisher kein Abkommen über die wechselseitige Vollstreckung von Exekutionstiteln abgeschlossen worden, die von den Gerichten des anderen Staates im ehemaligen Plebiszitgebiete herausgegeben wurden. (Entsch. v. 9. I. 1923, R II 305/20.)

2154 Z. Wurde der Beschluß der Gemeinde, durch den eine Wohnung in Anspruch genommen wurde, vom Obersten Verwaltungsgerichte aufgehoben, so kann die Räumung der Wohnung dritten Personen gegenüber im Rechtswege geltend gemacht werden. (Entsch. v. 9. I. 1923, R II 479/22.)

2155 Z. Ges. v. 30. VI. 1921, Slg. Nr. 252.

Selbst wenn der Ehegatte, der am Kriege teilgenommen hat, für tot erklärt wurde, kann doch die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn nachher Umstände hervorgekommen sind, welche Zweifel an seinem Tode erwecken. (Entsch. v. 9. I. 1923, R II 483/22.)

2156 Z. Zur Begründung des Gerichtsstandes gemäß § 88, Abs. 1, J. N. genügt die Vereinbarung über den Erfüllungsort und es ist gleichgültig, daß nicht auch über

Digitized by Google

die Klagbarkeit des Kaufpreises im Erfüllungsorte verhandelt wurde. (Entsch. v. 9. I. 1923, R II 486/22.)

2157 Z. Es handelt sich nicht um ein Kommissionsverhältnis mit vollem Delkredere (Art. 370 HGB.), sondern um einen Kaufvertrag, wenn sich derjenige, dem die Ware geliefert wurde, nicht bloß zur Weiterveräußerung der Ware, sondern auch dazu verpflichtet hat, daß er voll für die Bezahlung und Abwicklung hafte.

Die Bestimmung des Art. 347 HGB., betreffend die Ausstellung von Mängeln, kann nicht angewendet werden, wenn die Ware noch nicht abgesendet worden ist (beim Pränumerationskauf). (Entsch. v. 9. I. 1923, Rv II 274/22.)

2158 Z. Rechtliche Natur einer Waldgenossenschaft. Es handelt sich hier nicht um eine juristische Person, sondern um Miteigentum im Sinne des § 825 ff. abGB. Hat die Genossenschaft als solche und nicht deren einzelne Mitglieder geklagt, so sind letztere zur Berichtigung der Klage aufzufordern. (Entsch. v. 10. I. 1923, R I 1322/22.)

2159 Z. Es ist eine „Veränderung der Umstände" (§ 936 abGB.), wenn in der Zwischenzeit die Kaufkraft des Geldes um ein Mehrfaches gesunken ist. Gleichgültig ist, daß die Parteien durch Vereinbarung den Anspruch wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes ausgeschlossen haben. (Entsch. v. 10. I. 1923, Rv I 997/22.)

2160 Z. Die Gründe des Rücktrittes vom Verlöbnis müssen nicht gleich beim Rücktritte angeführt, sondern können auch erst später geltend gemacht werden, ohne daß es darauf ankommt, daß der Zurückgetretene von ihnen erst nach dem Rücktritte erfahren hat. Eine Geschlechtskrankeit der Verlobten ist ein Rücktrittsgrund.

Eine von der Verlobten verschiedene Person kann gegen denjenigen, der grundlos vom Verlöbnis zurückgetreten ist, den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr dadurch verursacht wurde, allerdings nur nach den allgemeinen Grundsätzen über die Verpflichtung zum Schadenersatze. (Entsch. v. 16. I. 1923, R I 1295/22.)

2161 Z. Eine den Mitgliedern Kredit gewährende Vorschußkasse (Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70) betreibt Handelsgeschäfte im Sinne des IV. Buches des HGB.

Es ist Pflicht des Gläubigers und nicht des Gerichtes, dafür zu sorgen, daß der Schuldner von der Bewilligung und Vollziehung der Versteigerung (Art. 310 HGB.) verständigt werde. Ob die erforderliche Bescheinigung erbracht wurde, beurteilt das Gericht nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO.). Für die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes zur Bewilligung des Verkaufes des Faustpfandes sind die Bestimmungen der §§ 51 und 52 J. N. maßgebend. (Entsch. v. 16. I. 1923, R I 1332/22.)

2162 Z. Das deutsche, früher sächsische Eisenbahnarar kann bei den inländischen Gerichten nicht auf Schadenersatz wegen eines Eisenbahnunfalles geklagt werden, der sich auf einer inländischen Strecke desselben zugetragen hat, sofern es sich nicht der Jurisdiktion der inländischen Gerichte unterworfen hat. Der Art. 281 des Friedensvertrages von Versailles kommt hier nicht in Betracht. (Entsch. v. 16. I. 1923, R I 1360/22.)

2163 Z. Der Grundsatz des § 5 abGB., daß Gesetze nicht zurückwirken, bezieht sich nicht auf Vorschriften formellen Rechtes.

Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Auf ein unter der Geltung des ursprünglichen Wortlautes des zit. Ges. eingeleitetes Kündigungsverfahren können die Vorschriften der Novelle v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 220, angewendet werden. (Entsch. v. 16. I. 1923, R I 5/23.)

2164 Z. Die Verwaltung der Verlassenschaft kann bloß einem Erben überlassen werden, der sich zur Verlassenschaft angemeldet und einen Erbrechtstitel ausgewiesen hat.

Ges. über die Erbfolge bei Besitzungen mittlerer Größe v. 7. VIII. 1908, LGBl. für Böhmen Nr. 68.

Die Vorschrift des § 1, letzter Abs., des Ges. kann bloß dann angewendet werden, wenn zwar die Bedingungen des § 1, lit. a) oder b) sichergestellt sind, aber Zweifel darüber bestehen, ob die Eigenschaften eines Stammgutes vorliegen. (Entsch. v. 16. I. 1923, R I 22/23.)

2165 Z. Handlungsgehilfengesetz v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20. Inwieweit darin ein Entlassungsgrund erblickt werden kann, daß der Dienstnehmer, dem gekündigt worden ist, sich eigenmächtig auf einige Tage aus dem Dienste entfernt hat, um sich eine neue Stelle zu suchen. (Entsch. v. 16. I. 1923, R I 29/23.)

Digitized by Google

2166 Z. Wurde jemand als Partei vernommen, obzwar er als Zeuge vernommen werden sollte, so ist es nicht notwendig, diesen Mangel gemäß § 196 ZPO. zu rügen. Abhilfe kann gegebenenfalls durch den Revisionsgrund Z. 2 des § 503 ZPO. gefunden werden. (Entsch. v. 16. I. 1923, Rv I 683/22.)

2167 Z. Haftung für den durch das Reißen des Drahtes einer elektrischen Starkstromleitung verursachten Schaden.

Der Unternehmer haftet, wenn er die Leitung in Betrieb gesetzt hat, ohne daß sie von der zuständigen Behörde genehmigt worden wäre (Min.-Vdg. v. 29. X. 1909, Nr. 12/2 XXVI ex 1908, Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung v. J. 1909, S. 276).

Es ist nicht Sache des Beschädigten, anzugeben, welche geeigneten Mittel zur Verhütung des Schadens anzuwenden waren, es genügt, wenn er das Unzureichende der Einrichtung in dieser Beziehung nachgewiesen hat. (Entsch. v. 16. I. 1923, Rv I 696/22.)

2168 Z. Es ist Pflicht des Verkäufers, dafür zu sorgen, daß dem Verderben unterliegende Waren dem Käufer so rasch als möglich zukommen. Für den Verzug einer dritten Person haftet der Absender gemäß § 1313 a) abGB.

Der Käufer ist verpflichtet, nach Art. 347 HGB. vorzugehen, sobald die Ware an seinen Sitz gelangt ist, selbst wenn ursprünglich die Versendung an einen anderen Ort vereinbart war. (Entsch. v. 16. I. 1923, Rv I 725/22.)

2169 Z. Es ist nicht notwendig, daß die in § 2, Abs. 3, der Anfechtungsordnung angeführten Rechtsgeschäfte bloß zum Scheine erfolgt sind.

Vom Standpunkte des § 8 der Anfechtungsordnung genügt es, wenn angenommen werden kann, daß die klägerische Forderung durch das Meistbot für die Hypothek nicht gedeckt werden wird.

Die Verlautbarung des Konkurses über das Vermögen des Eigentümers der Hypothek ist ohne Einfluß auf den Rechtsstreit, mit dem der Hypothekargläubiger gegen das rangsordnungsmäßig stärkere Pfandrecht einer dritten Person Widerspruch erhebt. (Entsch. v. 16. I. 1923, Rv I 753/22.)

2170 Z. Die Wirkungen der Aufrechnung (Kompensation) beziehen sich zwar auf den Zeitpunkt zurück, in dem die aufrechenbaren Forderungen zusammengetroffen sind, die gegenseitige Aufhebung der aufrechenbaren Forderungen tritt aber nicht schon durch diese Tatsache ein, sondern erst durch die Willenserklärung des Schuldners, von dem Rechte der Aufrechnung Gebrauch zu machen.

Gegen die Klage eines Mitgliedes des Aufsichtsrates einer Gesellschaft m. b. H., daß in dem Konkursverfahren der Gesellschaft die Richtigkeit seiner Forderung anerkannt werde, können die Gläubiger nicht den Anspruch auf Schadenersatz wegen Verschuldens des Klägers als Mitgliedes des Aufsichtsrates einwenden. (Entsch. v. 16. I. 1923, Rv I 789/22.)

2171 Z. Der Bemessungsbehörde gegenüber ist lediglich der Verkäufer zur Bezahlung der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (kais. Vdg. v. 29. XII. 1915, LGBl. für Böhmen Nr. 83) verpflichtet, selbst wenn sie nach dem Vertrage vom Käufer zu tragen ist. Hat er sie bezahlt, so hat er den Ersatzanspruch gegen den Käufer. Im Veranlagungsverfahren ist er Vertreter des Käufers und verpflichtet, die allfälligen Einwendungen zu erheben. Hat er sich nicht wie ein ordentlicher Vertreter verhalten, so kann er vom Käufer insoweit keinen Ersatz verlangen, als wegen seiner Nachlässigkeit die Abgabe zu hoch bemessen worden ist, worüber der Käufer den Beweis zu erbringen hat. (Entsch. v. 16. I. 1923, Rv I 1427/22.)

2172 Z. Eine Schuld, für die dem Gläubiger das gesetzliche Pfandrecht an den eingebrachten Sachen zusteht, ist beschwerlicher als eine andere Schuld.

Ein Vertrag über die Lieferung von Dampfkraft ist selbst dann, wenn er im Zusammenhange mit der Vereinbarung über die Miete von Räumlichkeiten abgeschlossen wurde, kein Mietvertrag und das Entgelt genießt kein gesetzliches Pfandrecht an den in die gemieteten Räumlichkeiten eingebrachten Gegenständen. (Entsch. v. 16. I. 1923, R II 485/22.)

2173 Z. Ferialsachen im Sinne des § 224, Z. 5, ZPO., sind auch Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage höherer Angestellter. (Entsch. v. 16. I. 1923, R II 7/23.)

2174 Z. Durch die Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung geht das Recht auf Eintreibung derselben von dem Schuldner auf den Gläubiger über und der Gläubiger ist berechtigt, mittels Klage gegen den Schuldner die Aufhebung der

Digitized by Google

Exekution zu verlangen, die dem Schuldner nachher zur Einbringung der überwiesenen Forderung bewilligt worden ist. Eine dem Schuldner schon früher bewilligte Exekution wird durch die nachfolgende Überweisung der Forderung zur Einziehung nicht unzulässig gemacht. Es ist Sache des betreibenden Gläubigers, ob er in diese Exekution eintreten und sie fortsetzen will. (Entsch. v. 16. 8. 1923, Rv II 314/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Betriebsausschüsse.

Arch. 420 A. Wenn ein Betrieb seine Tätigkeit auf länger als einen Monat einstellt, so ist nach § 22, lit. b), des Gesetzes über die Betriebsausschüsse bei Wiederaufnahme der Produktion in demselben auch dann sofort ein neuer Betriebsausschuß zu wählen, wenn der Betrieb mittlerweile auf einen neuen Inhaber übergegangen ist. (Erk. v. 24. VI. 1924, Z. 6866.)

Gemäß § 25, letzter Satz, des Ges. über die Betriebsausschüsse ist im Falle, als der Betriebsausschuß durch Einstellung der Tätigkeit des Betriebes auf längere Zeit als einen Monat aufgehoben wird, sofort ein neuer Betriebsausschuß zu wählen, sobald die Erzeugung wiederaufgenommen wird.

Zwischen der belangten Behörde und der Beschwerdeführerin ist nur strittig, ob ein neuer Betriebsausschuß auch dann unverweilt zu wählen ist, wenn der Betrieb nach der Einstellung der Erzeugung, doch vor deren Wiederaufnahme in das Eigentum eines anderen Subjektes übergegangen ist.

Nach Ansicht der Behörde hat der angeführte Umstand an und für sich für die Anwendung des letzten Absatzes des § 25 des Gesetzes über die Betriebsausschüsse keine Bedeutung, während die Beschwerde die Ansicht verficht, daß infolge dieses Umstandes die Zulässigkeit der Neuwahl nicht nach dem bezogenen Rechtssatze zu beurteilen ist, sondern ausschließlich nach § 1 des Ges. über die Betriebsausschüsse, woselbst bestimmt wird, daß der Betriebsausschuß errichtet wird, falls der Betrieb wenigstens ½ Jahr seit Aufnahme der Erzeugung besteht.

Die Beschwerdeführerin stimmt mit der Behörde darin überein, daß die Vorschrift des § 25 zit. Ges. sich nur auf Betriebe bezieht, die bereits wenigstens ½ Jahr seit Aufnahme der Erzeugung bestehen und in denen der Betriebsausschuß gemäß § 1 des zit. Ges. schon bestellt wurde; sie wendet aber ein, daß im vorliegenden Falle diese Voraussetzungen nicht erfüllt waren, da der alte Betrieb durch Umwandlung der Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft völlig erloschen ist und der Betrieb der Beschwerdeführerin als ein neuer erscheint, welcher im Zeitpunkte der Entscheidung nicht schon ½ Jahr seit der Aufnahme der Erzeugung bestand, und in welchem bisher ein Betriebsausschuß nicht errichtet wurde. Es handelt sich also im Wesen darum, ob die Existenz des nunmehr der Berschwerdeführerin gehörigen Betriebes erst von dem Augenblicke datiert, in welchem die Beschwerdeführerin als Aktiengesellschaft ins Leben trat, oder aber, ob derselbe bereits früher existierte.

Die Beschwerde will einen Betrieb nur insolange als existent betrachtet wissen, als derselbe einem und demselben Besitzer gehört. Geht das Eigentum des Betriebes auf ein anderes Subjekt über, so beginnt nach Ansicht der Beschwerde der Betrieb eine von der bisherigen unterschiedliche Existenz als ein gänzlich neuer Betrieb und ist so zu betrachten, wie wenn er zur Entstehung erst in dem Zeitpunkte gelangt wäre, in welchem er in das Eigentum des neuen Inhabers überging.

Dieser Ansicht vermochte das Gericht nicht beizupflichten. Denn der im Gesetze gebrauchte Ausdruck „Betrieb" bezeichnet nicht das wirtschaftende Subjekt, sondern ein wirtschaftlich-technisches Ganzes, welches nach bestimmtem Plane zu bestimmtem Zwecke organisiert ist, wie zum Beispiel einzelne Fabriken, Wirtschaftshöfe und dgl. Ändert sich das wirtschaftende Subjekt, oder ist seine rechtliche Existenz erloschen, so hat dies nicht notwendiger Weise zur Folge, daß auch der Be-

Digitized by Google

trieb selbst seine Existenz einbüßt, sondern der letztere kann nach wie vor bestehen bleiben, wenn auch ein anderer Unternehmer sein Besitzer geworden ist. Geht die Fabrik, in der ein Betriebsausschuß bestellt wurde, durch Singular- oder Universalsukzession auf einen anderen Besitzer über, so wird dadurch der Betriebsausschuß nicht notwendiger Weise aufgelöst, er kann vielmehr seine Tätigkeit auch unter dem neuen Betriebsinhaber fortsetzen.

Es ist ohne Belang, daß im vorliegenden Falle die Änderung im Besitze des Betriebes gerade in die Zeit fällt, wo dessen Tätigkeit eingestellt war, denn es kommt einzig und allein darauf an, ob nach Wiederaufnahme der Erzeugung objektiv **derselbe** Betrieb, dasselbe wirtschaftlich-technische Ganze vorhanden war, welches schon vor Einstellung der Erzeugung existierte. Ist dies der Fall, dann muß nicht die halbjährige Dauer des Betriebes unter dem neuen Betriebsinhaber abgewartet werden, bevor ein Betriebsausschuß gewählt wird, es ist vielmehr der Betriebsausschuß „sofort" zu wählen.

Diese Rechtslage ist freilich dadurch bedingt, daß mit dem Betriebe anläßlich des Besitzübergangs auf ein anderes Rechtssubjekt nicht Veränderungen objektiver Art stattgefunden haben, welche das Wesen des Betriebes derart umgebildet haben, daß dann von einer Identität mit dem früheren Betriebe nicht mehr die Rede sein kann. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine ehemalige Mühle in eine Spinnerei oder ähnl. umgewandelt worden wäre. Die Behörde hat ausdrücklich konstatiert, daß derartige Veränderungen nicht nur nicht vorgenommen wurden, sondern daß im Gegenteile die Erzeugung in eben demselben Umfange und auf eben dieselbe Weise wie früher auch unter der neuen Besitzerin betrieben wird. Die Beschwerde sieht allerdings eine wesentliche Änderung schon darin, daß die frühere Besitzerin des Betriebes nach Einstellung der Erzeugung die Arbeiterschaft entließ und die neue Besitzerin die Arbeiterschaft erst neu aufnahm, doch fällt dieser Umstand nicht ins Gewicht. Dies ergibt sich schon aus der Bestimmung des § 25, lit. b, des Ges. über die Betriebsausschüsse, die nach Einstellung der Tätigkeit des Betriebes auf längere Zeit als einen Monat die Neuwahl des Betriebsausschusses einzig und allein davon abhängig macht, daß die Produktion im Betriebe wieder aufgenommen wurde, und es ist mithin gleichgültig, ob die Arbeiter neu aufgenommen wurden oder ob das bisherige Arbeitsverhältnis aufrechtgeblieben ist.

Das Gesetz führt denn auch im § 25 unter den Umständen, welche die Auflösung des Betriebsausschusses automatisch bewirken, nicht den Wandel in der Person des Betriebsbesitzers an, woraus erhellt, daß nach Absicht des Gesetzes mit einem solchen Wandel die Auflösung des Betriebsausschusses nicht verbunden sein soll.

Die Beschwerde sucht ihre Ansicht, daß der Übergang des Betriebes von einem Unternehmer auf einen anderen das Erlöschen des bisherigen Betriebes und die Entstehung eines neuen Betriebes zur Folge hat, auch auf die Bestimmungen der §§ 13 und 14 des zit. Ges. zu stützen und folgert daraus, daß von einem identischen Betriebe nur dann gesprochen werden könne, wenn sich der Betrieb im Besitze desselben Unternehmers befindet, und ferner, daß nach diesen Bestimmungen keine das aktive und passive Wahlrecht besitzenden Arbeitnehmer vorhanden sein werden, wovon aber die sofortige Vornahme der Betriebsausschußwahl bedingt erscheint.

In ersterer Hinsicht argumentiert die Beschwerde im Wesen folgendermaßen: Nach den eben zit. Bestimmungen des Ges. über die Betriebsausschüsse sowie auch nach § 1, Abs. 2, dieses Gesetzes wird ein Unterschied gemacht zwischen Betrieb und Unternehmung. Unternehmung sei der weitere Begriff, denn sie könne mehrere Betriebe umfassen, diese können jedoch nur insoweit bestehen, als die Unternehmung besteht. Tritt eine Änderung des Unternehmers ein, so erlischt die frühere Unternehmung und es tritt eine neue Unternehmung, damit auch ein neuer Betrieb ins Leben.

Das Gericht konnte jedoch diesen Ausführungen nicht zustimmen.

Es ist einzuräumen, daß im Gesetze ein Unterschied zwischen Betrieb und Unternehmen gemacht wird, und daß ein und derselbe Unternehmer mehrere Betriebe besitzen kann. Daraus ergibt sich jedoch nicht die von der Beschwerde gezogene Schlußfolgerung, denn es darf nicht übersehen werden, daß der Betrieb im Sinne des Gesetzes eine organisierte abgeschlossene

Digitized by Google

Wirtschaftseinheit darstellt und daß die Existenz der letzteren mit einer bestimmten Unternehmung, die mehrere derartigen Einheiten enthält, nicht derart verknüpft zu sein braucht, daß ihre Ausschließung aus dem Verbande des Gesamtunternehmens und ihre Angliederung an ein anderes Unternehmen ihr Erlöschen zur Folge hätte.

Im Gegenteile kann der Betrieb als ein wirtschaftliches Ganzes im objektiven Sinne seine Existenz auch dann fortführen, wenn er einem anderen Unternehmen eingegliedert wurde.

Auch die weiteren Ausführungen der Beschwerde, die sich auf die §§ 13 und 14 des Ges. über die Betriebsausschüsse stützen, konnte das Gericht nicht als richtig erkennen.

Denn sie beruhen auf dem Gedanken, daß die Behörde die Forderung der Arbeiterschaft auf unverzügliche Wahl des Betriebsausschusses hätte aus dem Grunde abweisen sollen, weil es im Betriebe keine Wähler gibt, die wählen oder gewählt werden könnten, da sowohl der Betrieb, als auch die Unternehmung erst von der Aufnahme der Erzeugung an, d. i. vom 9. Juni 1923 bestehen, während im Zeitpunkte der Entscheidung im Betriebe keine Arbeiter vorhanden waren, die im Unternehmen oder im Betriebe während der zur Erlangung des aktiven und passiven Wahlrechtes erforderlichen Zeit beschäftigt waren.

Doch die Beschwerde übersieht hierbei, daß darüber, ob im Betriebe wahlberechtigte Arbeiter vorhanden sind, erst im Wahlverfahren zu entscheiden sein wird, und daß die Behörde einstweilen sich mit der angeführten Frage nicht nur nicht befassen mußte, sondern sich hiemit auch gar nicht befassen konnte.

Pensionsversicherung.

Arch. 421 A. Das Gesetz v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, schließt im § 2 unter Z. 1 von der Pensionsversicherungspflicht nicht bloß die Angestellten aus, die neu in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eintreten, sondern auch jene Angestellten, deren Beschäftigung erst durch eine spätere gesetzliche Norm als eine die Pensionsversicherungspflicht begründende Beschäftigung erklärt worden ist. Ist dies zu einer Zeit geschehen, da der Angestellte bereits sein 55. Lebensjahr erreicht hatte, so ist der Angestellte nach § 2, Abs. 1, Z. 1, des zit. Ges. von der Versicherungspflicht ausgenommen, aber der Dienstgeber ist verpflichtet, für ihn den Beitrag nach § 2, Abs. 2, des zit. Ges. zu zahlen. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 4440/23.)

Gemäß § 2, Abs. 2, des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, hat der Arbeitgeber für Angestellte, die gemäß Abs. 1, Punkt 1 und 7, von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, an den zuständigen Versicherungsträger zu Gunsten des Fondes zur Unterstützung bedürftiger Stellenloser denjengen Teil der Prämie abzuführen, den er, — wenn sie von der Versicherungspflicht nicht ausgenommen wären — gemäß § 33, Abs. 2, aus eigenem zu tragen hätte.

§ 2 des bezogenen Gesetzes bestimmt im Absatze 1, P. 1, daß von der Versicherungspflicht jene Angestellten ausgenommen sind, die erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres zum ersten Male in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eintreten.

Es steht außer Streit, daß L. L. sich bei der beschwerdeführenden Firma in einer Beschäftigung befindet, welche die Versicherungspflicht begründet. Der Streit dreht sich darum, ob auf ihn die Bestimmungen des § 2, Abs. 1, P. 1, und Abs. 2, des bezogenen Gesetzes angewendet werden können, wenn er bei der beschwerdeführenden Firma in derselben Beschäftigung schon seit dem Jahre 1887, sonach von seinem 35. Lebensjahre an beschäftigt ist. Die Beschwerde behauptet nämlich, daß diese Bestimmung auf ihn deshalb nicht angewendet werden könne, weil er erst nach vollendetem 55. Lebensjahre zum ersten Male in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und das Gesetz nicht die Absicht gehabt habe, dem Arbeitgeber die Zahlung von Beiträgen für Angestellte aufzuerlegen, die mit Rücksicht auf ihr Alter niemals der Pensionsversicherung unterworfen waren.

Das OVG. konnte nicht finden, daß die von der Beschwerde vertretenen Anschauungen im Gesetze eine Stütze hätten.

Die Anschauung der Beschwerde, daß die Bestimmung des § 2, Abs. 1, P. 1, des bezogenen Gesetzes sich auf L. L. nicht beziehe, würde, ihre Richtigkeit vor-

Digitized by Google

ausgesetzt, notwendigerweise zur Folge haben, daß L. L. als Geschäftsführer der beschwerdeführenden Firma der Pensionsversicherung unterliegen würde, weil sich im Gesetze v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, eine andere Bestimmung nicht vorfindet, aus der für ihn die Befreiung von dieser Verpflichtung folgen würde.

Die von der Beschwerde vertretene Anschauung ist als irrig zu bezeichnen. Im § 2, Abs. 1, P. 1, hat das Gesetz nicht bloß denjenigen im Auge, welcher (ohne z. B. früher überhaupt als Angestellter beschäftigt gewesen zu sein) in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung neu eintritt, sondern auch jeden, dessen Beschäftigung erst später durch eine gesetzliche Vorschrift als die Pensionsversicherungspflicht begründend erklärt worden ist. Derjenige, der auf diese Weise, d. h. durch die Erklärung der Versicherungspflichtigkeit seiner Beschäftigung grundsätzlich versicherungspflichtig würde, und zwar zum ersten Male, ohne vordem in einer Beschäftigung gewesen zu sein, welche die Versicherungspflicht begründete, ist gemäß § 2, Abs. 1, P. 1, von dieser Pflicht befreit, wenn die erwähnte Erklärung zu einer Zeit erfolgte, als er das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Es ist aber von der Versicherungspflicht nicht befreit, wer bereits vor dem vollendeten 55. Lebensjahre in einer die Pensionsversicherungspflicht begründenden Beschäftigung stand, mag er nach Vollendung des 55. Lebensjahres auch in eine andere derartige Beschäftigung übergetreten sein. In diesem Sinne gebraucht das Gesetz die Worte „zum ersten Male" und deshalb wird im Gesetze der Ausdruck „eintreten" (Gegenwart) angewendet.

Diese Auslegung entspricht dem Sinne der Worte in ihrem Zusammenhange, wie sie im § 2, Abs. 1, P. 1, angeführt sind, und der Absicht des Gesetzgebers, wie sie aus dem Wortlaute dieser Bestimmung hervorgeht. Der Gesetzgeber hat das schon in den älteren Gesetzen über die Pensionsversicherung ausgesprochene Prinzip, wonach niemand nach vollendetem 55. Lebensjahre neu als versicherungspflichtig anerkannt werden soll (§ 2, P. 1 und 5, des Ges. v. 16. XII. 1906, RGBl. Nr. 1 v. J. 1907, und § 2, P. 1, der kais. Vdg. v. 25. VI. 1914, RGBl. Nr. 138), beibehalten, ein Prinzip, das auch dem ganzen mathematisch-technischen Aufbaue der Gesetze über die Pensionsversicherung entspricht, die mit einer Reihe von Jahren rechnen, während welcher die Versicherung dauern soll.

Von einer Beschäftigung, welche die Pensionsversicherungspflicht begründet, kann allerdings erst von der Wirksamkeit des Ges. v. 16. XII. 1906, RGBl. Nr. 1 v. J. 1907, sonach erst vom 1. I. 1909 an gesprochen werden, weil vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Pensionsversicherungspflicht gesetzlich nicht festgelegt war.

Wenn es nun außer Streit steht, daß L. L. schon vor dem 1. I. 1909 das 55. Lebensjahr erreicht hatte, — darüber kann im Hinblicke auf sein Geburtsdatum (14. XI. 1852) kein Streit bestehen, — dann besteht kein Zweifel darüber, daß er in eine die Pensionsversicherungspflicht begründende Beschäftigung erst nach Erreichung des 55. Lebensjahres eintreten konnte und eingetreten ist. Dann findet aber die Bestimmung des § 2, Abs. 1, P. 1, des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, auf ihn Anwendung und die gegenteilige Anschauung der Beschwerde ist irrig.

Für einen nach dieser Bestimmung von der Versicherungspflicht ausgenommenen Angestellten ist aber der Arbeitgeber verpflichtet, an den zuständigen Versicherungsträger denjenigen Teil der Prämie abzuführen, den er, wenn der Angestellte von der Versicherungspflicht nicht ausgenommen wäre, aus eigenem zu tragen hätte. Diese Bestimmung lautet ganz allgemein. Deshalb kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz von der Beitragspflicht jene Arbeitgeber befreien wollte, deren Angestellte der Versicherungspflicht niemals unterworfen sein konnten, weil sie schon vor der Wirksamkeit des ersten Gesetzes über die Pensionsversicherung älter als 55 Jahre waren. Wenn der Gesetzgeber diese Absicht gehabt hätte, hätte er sie im Gesetze selbst zum Ausdrucke bringen müssen. Aus den Motiven (dem Motivenberichte) kann nach der Anschauung des OVG. auf die Absicht des Gesetzgebers nicht weiter geschlossen werden, als sie zur Erhärtung dessen herangezogen werden können, was das Gesetz selbst ausspricht. Im vorliegenden Falle aber, wo das Gesetz im § 1, Abs. 2, zwischen den dort angeführten Angestellten keinen Unterschied aufstellt und sie nicht in verschiedene Gruppen teilt, kann aus den Motiven nicht darauf geschlossen werden, daß der Gesetzgeber eine derartige Unterscheidung beabsichtigt hätte.

Digitized by Google

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Arch. 48 F. Wenn der Steuerpflichtige im Zuge des Verfahrens seine ursprünglichen Angaben über die Höhe der Reingewinnes ändert, ist dieser Umstand gemäß § 45 PStG. klarzustellen. (Erk. v. 5. VI. 1924, Z. 9113.)

Insoweit der Beschwerdeführer rügt, daß die belangte Behörde die Angaben im Berufungsverfahren über die eigene Tätigkeit des Beschwerdeführers und über die Art und Zahl der Arbeitskräfte nicht berücksichtigt habe, ist auf den Inhalt der Verwaltungsakten zu verweisen, aus denen sich ergibt, daß die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers beruht, daß er in seiner Erzeugung mit seiner Gattin tätig ist, 10—20 außer Haus tätige Arbeiterinnen und zwei Reisende beschäftigt (siehe die Dekretsbeantwortung vom 18. Oktober 1922).

Es sind sonach die Beschwerdeeinwendungen in dieser Richtung nicht begründet.

Anders verhält es sich bezüglich der Berechnung des gesamten Reingewinnes. In dieser Richtung stützt sich die angefochtene Entscheidung bezüglich des im Jahre 1920 erzielten Umsatzes zwar gleichfalls auf den Inhalt der vom Beschwerdeführer erteilten Antwort auf das oben erwähnte Dekret, in der er den Umsatz mit 1,433.270 Kč angegeben hat; bezüglich der Höhe des Reingewinnes hat aber die angefochtene Entscheidung die Erklärung des Beschwerdeführers im Veranlagungsverfahren zugrunde gelegt, woselbst der Beschwerdeführer den Reingewinn auf 7—8% vom erzielten Umsatze eingeschätzt hat.

In dieser Richtung hat jedoch der Beschwerdeführer im Zuge des Verwaltungsverfahrens seine ursprünglichen Angaben geändert und angeführt, daß er sich damals bei der Kalkulation des Gewinnes geirrt habe, daß dieser nicht einmal 5% betrage, und hat seine Höhe mit Rücksicht auf die Monatsregie mit 49.727 Kč angegeben. Dieser Widerspruch in den Angaben des Beschwerdeführers bezieht sich auf einen wesentlichen Teil des Tatbestandes des strittigen Falles, die belangte Behörde war daher verpflichtet, in dieser Richtung auf die im § 45 PStG. vorgeschriebene Weise Klarheit zu schaffen. Wenn dies die Behörde unterlassen hat, ist das Verfahren unvollständig geblieben.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 49 F. Bei der Anwendung des § 32 des Ges. Slg. Nr. 321/1921 sind bloß die zu Lasten des Ertrages in den Rechnungsabschlüssen verrechneten Erwerbsteuerbeträge, bzw. Erwerbsteuerreserven auszuscheiden. (Erk. v. 4. VI. 1924, Z. 9923.)

Nach § 32, Abs. 1, des Ges. vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, darf die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. für die Steuerjahre 1920 und 1921 (und nach dem weiteren Gesetze vom 13. VII. 1922, Slg. Nr. 229, auch für die Steuerjahre 1922 und 1923) samt Kriegszuschlägen und auch samt allen Umlagen der autonomen Körperschaften nicht mehr als 80% des Reinertrages jenes Geschäftsjahres ausmachen, welches die Grundlage für die Steuervorschreibung bildet. Nach Absatz 3 desselben Paragraphen wird unter dem Reinertrage im Sinne des 1. Abs. der steuerpflichtige durch die Ausscheidung von Darlehenszinsen und der Erwerbsteuer (§ 94, lit. e und f, PStG.) richtiggestellte Ertrag verstanden.

Da nach diesem § 94, lit. f, in die Besteuerungsgrundlage, somit in den steuerbaren Ertrag jene Erwerbsteuerbeträge, bezw. Erwerbsteuerreserven einzurechnen waren, welche im Betriebskonto, bezw. im Gewinn- und Verlustkonto den Ertrag des für die Bemessung maßgebenden Geschäftsjahres gekürzt haben, daher nur jene Erwerbsteuerbeträge, bezw. Erwerbsteuerreserven, die zu Lasten des Ertrages in den Rechnungsabschlüssen v e r r e c h n e t wurden, so kann die Vorschrift des § 32, Absatz 3, des Ges. vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, nicht anders ausgelegt werden, als daß mit dieser gesetzlichen Vorschrift eine Steuererleichterung in der Richtung gewährt wird, daß vom steuerpflichtigen Ertrage die im Sinne des § 94, lit. f, PStG. zugerechnete Erwerbsteuer auszuscheiden ist, weil im steuerpflichtigen, steuertechnisch ermittelten Ertrage lediglich die v e r r e c h n e t e n Erwerbsteuerbeträge, resp. Steuerreserven enthalten waren. Hiernach ist somit tatsächlich nur die Verrechnung der fraglichen Reserve entscheidend und es ist daher die Anschauung der Beschwerde

Digitized by Google

nicht richtig, daß, wenn die Unternehmung auf die Steuer weniger reserviert hat, als diese Steuer nachher tatsächlich betrug, die betreffende Differenz eine anrechenbare Abzugspost wäre. Es kann daher weder eine Gesetzwidrigkeit noch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erblickt werden, wenn die belangte Behörde ohne irgend welche weitere Erhebung bei der Reduktion der besonderen Erwerbsteuer im Sinne des zit. § 32 des Ges. Nr. 329/1921 vom steuerpflichtigen Ertrage bloß die verrechneten Erwerbsteuerreserven mit jenen Beträgen abgerechnet hat, wie sie in den Rechnungsabschlüssen der beschwerdeführenden Gesellschaft enthalten waren und wie sie auch in die Bemessungsgrundlage für alle drei Steuerjahre im Sinne des § 92 PStG. einbezogen wurden.

Besondere Erwerbsteuer (Slowakei).

Arch. 50 F. Bei Vorschreibung des Strafzuschlages wegen verspäteter Einbringung des Bekenntnisses ist die Behörde verpflichtet, die in der Appellation vorgebrachten Rechtfertigungsgründe zu prüfen, auch wenn die Partei kein Fristgesuch eingebracht hat. (Erk. v. 13. V. 1924, Z. 8488.)

Nach § 25 des Ges. Art. VIII:1909 soll das Einbekenntnis zur Erwerbsteuer binnen 15 Tagen nach der Generalversammlung, spätestens jedoch 90 Tage nach Schluß des Geschäftsjahres eingebracht werden.

Nach § 30 desselben Ges. Art. und § 39 des Ges. Art. LIII:1912 zahlt der Steuerzahler einen 25% Zuschlag zu der amtlich bemessenen Steuer, wenn er in der obigen Frist das Einbekenntnis nicht überreicht. Dieser Zuschlag soll abgeschrieben werden, wenn der Steuerzahler im Appellationsverfahren nachweist, daß das Versäumnis unverschuldet eingetreten ist.

Nach diesen Vorschriften muß daher geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Vorschreibung der erhöhten Steuer gegeben sind und ob die Beschwerdeführerin das Versäumnis im Appellationsverfahren nicht gerechtfertigt hat.

Auf die erste Frage antwortet die angefochtene Entscheidung mit dem Hinweis auf die unbestrittenen Umstände, daß das Geschäftsjahr am 30. April 1919 endete, daß die Generalversammlung am 6. Februar 1920 stattfand, die Partei jedoch das Einbekenntnis erst am 30. November 1920, also nach Ablauf der im § 25 des Ges. Art. VIII:1909 festgesetzten Frist überreicht hat. Da diese Tatumstände nicht strittig sind und die obzitierten gesetzlichen Bestimmungen das Versäumnis mit einem Zuschlage zu der bemessenen Steuer ahnden, so kann in der angefochtenen Entscheidung, insoweit dieselbe bestätigt hat, daß der Zuschlag mit Recht zur Vorschreibung gelangte, an sich keine Gesetzwidrigkeit erkannt werden.

Die angefochtene Entscheidung hat jedoch zugleich die in der Berufung angeführten Rechtfertigungsgründe nicht anerkannt und die Beschwerdeführerin fühlt sich hiedurch beschwert.

Die Beschwerdeführerin rechtfertigte in der Berufung das Versäumnis durch die ungeordneten Verhältnisse der Jahre 1919 und 1920, insbesondere weil infolge dieser Verhältnisse die Postverbindung erst im Jänner 1921 in Funktion getreten ist, daß ihr Sitz in Budapest war und erst im Jahre 1921 nach Bratislava verlegt wurde, daß die Beschwerdeführerin bezüglich ihrer Steuerpflicht desorientiert war, daß sie jedoch trotzdem und ungeachtet der Kommunikationsbeschwerden das Einbekenntnis über Aufforderung in der erteilten Frist vorgelegt hat.

Alle diese Umstände werden von der angefochtenen Entscheidung mit Stillschweigen übergangen. Dieser Verfahrensmangel wurde als ein wesentlicher erkannt, wie aus der nachstehenden Erwägung folgt:

Die angefochtene Entscheidung weist das Begehren um Rechtfertigung aus dem einzigen Grunde ab, weil die Partei um Verlängerung der Frist ansuchen sollte, dies jedoch unterlassen hat.

Es ist allerdings unbestritten, daß die Beschwerdeführerin eine solche Fristverlängerung nicht angesucht hat, und es muß auch anerkannt werden, daß ein solches Gesuch die Rechtfertigung begründen könnte. Es besteht jedoch keine Vorschrift, daß die Anerkennung von Rechtfertigungsgründen davon abhängig wäre, ob ein solches Gesuch überreicht wurde oder nicht, im Gegenteile, der zitierte § 30 des Ges. Art. VIII:1909 läßt ausdrücklich zu, daß die Rechtfertigungsgründe erst im Appellationsverfahren vorgebracht werden. Dann aber war es die Pflicht der belangten Behörde,

Digitized by Google

die in der Berufung angeführte Begründung ihrer Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Richtung zu unterziehen.

Gebühren.

Arch. 51 F. Gebührenäquivalent: Zur Lösung der Frage, ob der ehemalige Gesellschafter für das einer nunmehr aufgelösten offenen Handelsgesellschaft vorgeschriebene Gebührenäquivalent haftet, kann im Administrativverfahren die Bestimmung des Art. 112 Handelsgesetzb. nicht herangezogen werden. (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 6322.)

Der Beschwerdeführer war einer von zwei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, welche sowohl dem Gebührenäquivalente als auch dem Schulbeitrage hiezu unterworfen war.

Im März 1914 ist der zweite Gesellschafter ausgetreten, der Beschwerdeführer übernahm das ganze Gesellschaftsvermögen und führte das Unternehmen unter der bisherigen Gesellschaftsfirma, die unter die Einzelnfirmen eingetragen wurde, weiter.

Am 1. April 1915 hat der Beschwerdeführer ein Gesuch um Abschreibung des Äquivalentes und des Schulbeitrages von dem auf das Aufhören der Gesellschaft folgenden Vierteljahre an überreicht, und zwar vorerst aus dem Grunde des § 35, Abs. 2, der Verordnung v. 10. X. 1910, RGBl. Nr. 186, später aber einfach aus dem Grunde, weil die Gesellschaft als ein dem Äquivalente unterworfenes Subjekt aufgehört hat, zu existieren.

Diesem Gesuche wurde keine Folge gegeben, und zwar mit der Begründung, daß das Gebührenäquivalent eine einheitliche Gebühr ist und daß somit der Wegfall des Rechtssubjektes im Laufe des Dezenniums einen Anspruch auf Abschreibung der rechtskräftig bemessenen Abgabe für den Rest des Dezenniums nicht zu begründen vermag.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde wurde mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 31. XII. 1921, Z. 7816/20 a limine zurückgewiesen, und zwar im wesentlichen aus dem Grunde, weil dem Beschwerdeführer weder eine Zahlungspflicht noch eine Haftung in Ansehung des betreffenden Äquivalentes auferlegt wurde und er somit in seinen Rechten nicht verletzt erscheint.

Inzwischen wurde jedoch der Beschwerdeführer durch Exekution genötigt, das Äquivalent und den Schulbeitrag zu bezahlen, und hat sodann unter Berufung auf die Gründe des erwähnten Beschlusses dieses Gerichtes um die Rückzahlung der Gebühr und des Schulbeitrages samt Vergütungszinsen angesucht.

Dieses Gesuch wurde mit der angefochtenen Entscheidung mit folgender Begründung abgewiesen: Da die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die frühere Entscheidung des Ministeriums vom OVG. abgewiesen wurde, kann das Gebührenäquivalent weder abgeschrieben noch rückgezahlt werden. Der Umstand, daß der Beschwerdeführer jetziger Inhaber einer gleichlautenden Firma ist, legt ihm allerdings weder eine Zahlungspflicht noch eine Haftung hinsichtlich des Äquivalentes auf, gleichwohl kann aus diesem Umstande im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 112 des Handelsgesetzbuches nicht gefolgert werden, daß das Gebührenäquivalent indebite gezahlt worden ist.

Über die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde hat das Oberste Verwaltungsgericht folgendes erwogen:

Die angefochtene Entscheidung beruft sich auf den Beschluß dieses Gerichtes vom 31. XII. 1921, Z. 7816/20, jedoch mit Unrecht. Mit diesem Beschlusse wurde nämlich die gegen die Entscheidung, wodurch dem Gesuche um Abschreibung des Äquivalentes und des Schulbeitrages aus dem Titel des Wegfalles der Gesellschaft als eines dem Äquivalente unterworfenen Subjektes keine Folge gegeben wurde, eingebrachte Beschwerde a limine zurückgewiesen. Die erwähnte Beschwerde wurde deshalb zurückgewiesen, weil das OVG. gefunden hat, daß der Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht verletzt werden konnte, wenn die bezügliche Entscheidung einfach die Abschreibung des der inzwischen aufgelösten offenen Handelsgesellschaft vorgeschriebenen Gebührenäquivalentes und Schulbeitrages verweigert, dem Beschwerdeführer jedoch weder als gewesenem Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaft noch als dem jetzigen Alleininhaber einer gleichlautenden Firma eine Zahlungspflicht oder Haftung hinsichtlich des erwähnten Gebührenäquivalentes und

Digitized by Google

des Schulbeitrages auferlegt hat. Der Beschwerdeführer besaß daher damals überhaupt keine Legitimation zur Beschwerdeführung.

Jetzt ist jedoch der Sachverhalt ein anderer. Der Beschwerdeführer hat nämlich inzwischen das Gebührenäquivalent und den Schulbeitrag bezahlt und verlangt jetzt die Rückzahlung desselben. Es war daher die Pflicht der belangten Behörde, auszusprechen, ob der Beschwerdeführer die erwähnten Abgaben mit Recht oder indebite gezahlt hat.

Die belangte Behörde hat die Rückzahlung der bezahlten Beträge verweigert und hat dadurch jetzt die persönliche Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der erwähnten Abgaben ausgesprochen.

Die Zahlung durch den Beschwerdeführer könnte rechtmäßig verlangt werden, wenn er direkter Schuldner wäre oder ihm nach dem Gesetze eine Haftung auferlegt wäre.

Daß er kein direkter Schuldner ist, wurde in der angefochtenen Entscheidung selbst anerkannt.

Was jedoch die Haftungsfrage anbelangt, so kennt das Gebührengesetz (abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden §§ 74 und 75) zweierlei Haftungen, und zwar eine sachliche nach § 72 und eine persönliche nach § 73. Auf diese gesetzlichen Bestimmungen beruft sich jedoch die belangte Behörde nicht, sondern sie begründet ihren Ausspruch durch den Hinweis auf Art. 112 des Handelsgesetzb.

Diese Bestimmung des Handelsrechtes kann hier jedoch überhaupt nicht in Betracht kommen, denn aus dieser privatrechtlichen Bestimmung kann ein Recht der Finanzverwaltung, von dem Beschwerdeführer im Wege des Administrativverfahrens die Zahlung der angeführten Abgaben zu verlangen, nicht gefolgert werden.

Arch. 52 F. Gebührenäquivalent: Bergwerkseigentum ist für das VIII. Dezennium vom Gebührenäquivalent nicht befreit. (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 11.190/23.)

Es handelt sich darum, ob Grubenmaße u. dgl. als unbewegliche Sachen gemäß Tarifpost 57/106 B, lit. e), Z. 2, des Geb.-Ges. vom Jahre 1862 angesehen werden können und im bejahenden Falle, ob sie vom Gebührenäquivalente befreit sind.

Anlangend die erstere Frage hat die belangte Behörde die Anschauung der 1. Instanz bestätigt, das Grubenmaße, die gemäß § 109 des Berggesetzes unbewegliches Eigentum bilden, gemäß §§ 298 und 353 abGB. unbewegliche Sachen sind, daß das Grubenzugehör bezüglich der Gebührenäquivalentpflicht das rechtliche Schicksal des Bergwerkseigentumes teilt, daß gemäß §§ 293 und 294 abGB. bewegliche Sachen als Zugehör einer unbeweglichen Sache im juristischen Sinne als unbewegliche Sachen angesehen werden, sowie, daß nicht nur alle in der Eingabe der Gewerkschaft neben den Grubenmaßen angeführten Sachen ein Zugehör des Bergwerkes bilden, sondern daß hierdurch der Begriff des Bergwerkszugehörs im Sinne des § 121 des Berggesetzes nicht erschöpft ist.

Die belangte Behörde hat zu diesen Gründen noch bemerkt, daß auch Rechte, soweit es sich um die Äquivalentvorschreibung handelt, den unbeweglichen Sachen beigezählt werden können, was aus der ausdrücklichen Bestimmung der Regierungsverordnung vom 19. Oktober 1920, Slg. Nr. 587, hervorgeht.

Dem gegenüber wendet die Beschwerde ein, daß die bezogene Tarifpost sich lediglich auf körperliche unbewegliche Sachen bezieht, und beruft sich diesfalls auf § 293 abGB. Die Beschwerde übersieht aber, daß gemäß § 298 abGB. auch Rechte als unbewegliche Sachen angesehen werden, wenn sie durch die Landesverfassung als solche erklärt worden sind. Infolgedessen hat die angefochtene Entscheidung mit Recht sich die Gründe der I. Instanz zu eigen gemacht, daß das sogenannte Bergwerkseigentum gemäß § 298 abGB. und § 109, Berggesetz, als eine unbewegliche Sache anzusehen ist.

Wenn sonach die der beschwerdeführenden Gewerkschaft gehörigen Grubenmaße u. dgl. mit Recht als unbewegliche Sachen gemäß der wiederholt bezogenen Tarifpost erklärt wurden, erübrigt noch die Frage, ob sie die Befreiung vom Gebührenäquivalente genießen oder nicht.

Eine solche Befreiung konnten die Gewerkschaften für die vergangenen Dezennien auf Grund der Anmerkung 2, lit. b), zur erwähnten Tarifpost für sich

Digitized by Google

ansprechen, die vom Gebührenäquivalente jene unbeweglichen Sachen befreite, die der Grundsteuer nicht unterliegen.

Mit Rücksicht darauf hat auch § 25 der Dezennalvorschrift vom 14. Juli 1900, RGBl. Nr. 120, für das Dezennium 1901 bis 1910 bestimmt, daß die den nach den §§ 137 u. ff. des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, konstituierten Gewerkschaften und Bergwerksunternehmungen oder einem sonstigen äquivalentpflichtigen Subjekte gehörigen Bergwerksrealitäten, insoweit sie der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt nicht unterliegen, auch vom Gebührenäquivalente befreit sind. Ausdrücklich wurde aber bemerkt, daß eine bloß zeitliche Befreiung von der Gebäude- oder Grundsteuer die Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht begründet.

Die Dezennalvorschriften vom 10. Oktobr 1910, RGBl. Nr. 186, für das Dezennium 1911 bis 1920 und vom 19. Oktober 1920, Slg. Nr. 587, verweisen im § 25, bzw. 26 lediglich auf die Anmerkung 2, lit. b), zur Tarifpost 57/106 B, lit. e), Z. 2, und erwähnen die Bergwerksrealitäten nicht, wiederholen jedoch abermals, daß eine bloß zeitliche Befreiung von der Grund- oder Gebäudesteuer die Befreiung vom Äquivalente nicht begründet.

Diese früheren, auf die Befreiung der unbeweglichen Sachen bezughabenden Vorschriften wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1921 grundsätzlich durch § 31 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 337, geändert, durch den die Anmerkung 2, lit. b), der Tarifpost 57/106 B, lit. e), des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, folgendermaßen geändert wird:

„Von der Grundsteuer befreite Liegenschaften, sofern sie nicht zu Erwerbszwecken verwendet werden, und Gebäude, denen aus dem Titel der Widmung eine dauernde Befreiung von der Hausklassen- oder Hauszinssteuer zuerkannt wurde.

Auf Liegenschaften, die der Förderung oder Gewinnung von Mineralölen, Lehm und Mineralien gewidmet sind, ferner auf die Bauarea erstreckt sich diese Befreiung nicht."

Wenn es sich sonach in dem erwähnten § 31 um Liegenschaften handelt, die von der Grundsteuer befreit sind, sind darunter Liegenschaften zu verstehen, die grundsätzlich der Grunsteuer unterliegen, aber von derselben aus gesetzlichen Gründen befreit sind.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, unterliegen der Grundsteuer prinzipiell alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur benützbar sind, und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind.

Gemäß § 2 desselben Gesetzes sind von der Grundsteuer dauernd befreit:

1. Unproduktive Grundflächen (mit Ausnahme des Parifikationslandes),
2. Sümpfe, Seen und Teiche,
3. öffentliche Fuß- und Fahrwege,
4. öffentliche Beerdigungsplätze,
5. die Bauarea und Hofräume.

Nur solche Grundoberflächen können von der Grundsteuer befreit sein, und sind dann gemäß § 31 des bezogenen Gesetzes vom Jahre 1921 auch vom Gebührenäquivalente mit den in diesem Paragraphen angeführten Ausnahmen befreit.

Wenn sonach aus diesem Grunde nur von der Steuer befreite Liegenschaften befreit werden können, dann kann sich diese Bestimmung nicht auf jene unbeweglichen Sachen beziehen, bei denen von einer Befreiung von der Grundsteuer schon deshalb keine Rede sein kann, weil sie dieser Steuer überhaupt nicht unterliegen.

Derartige unbewegliche Sachen sind aber eben auch die Bergrealitäten gemäß § 109 Berggesetz, die der Grundsteuer prinzipiell nicht unterliegen.

Deshalb ist die Beschwerdeeinwendung, daß § 31 lediglich von unbeweglichen Sachen im engeren Sinne des Wortes (Liegenschaften) handelt, ohne Bedeutung, denn soweit das sogenannte Bergwerkseigentum in Frage steht, welches nicht den Charakter von unbeweglichen Sachen im engeren Sinne des Wortes hat, handelt es sich nicht um Gegenstände, die prinzipiell der Grundsteuer unterliegen, und es kann nicht von ihrer Befreiung von der Grundsteuer, sonach auch nicht vom Gebührenäquivalente gesprochen werden.

Digitized by Google

Die Beschwerde ist daher weder bezüglich der grundsätzlichen Gebührenäquivalentpflicht, noch bezüglich der Befreiung von ihr stichhältig.

Unbegründet ist endlich auch die Beschwerdeeinwendung, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des Äquivalentes erst nach einer weiteren zehnjährigen Besitzdauer des Bergwerkseigentums von der Wirksamkeit des neuen Gesetzes an (sonach erst vom Jahre 1931) eintreten könnte, denn die Voraussetzung der Gebührenäquivalentpflicht bildet nur die vorangegangene zehnjährige Besitzdauer der unbeweglichen Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor dem neuen Dezennium vom Gebührenäquivalente befreit waren oder nicht.

Arch. 53 F. Dienstvertragsgebühr: Der Anspruch auf Einrechnung der bezahlten Dienstvertragsgebühren in das ½%ige Gebührenpauschal gemäß § 11 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 295, gilt als rechtzeitig erhoben, wenn er innerhalb der einjährigen Frist geltend gemacht wurde, gleichgültig, ob dies bei der Finanzbezirksdirektion oder aber beim Steueramte geschah. (Erk. v. 10. VI. 1924, Z. 21.335/23.)

Im § 11 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 295, in welchem die Anrechnung des Teilbetrages von der nach § 1, lit. b), des Ges. v. 7. I. 1920, Slg. Nr. 31, entrichteten Dienstvertragsgebühr in das ½%ige jährliche Gebührenpauschale zuerkannt wird, wird im letzten Absatze bestimmt, daß der Anspruch auf Anrechnung innerhalb eines Jahres, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, geltend zu machen ist.

Demnach ist im Gesetze überhaupt keine Bestimmung enthalten, daß dieser Anspruch ausschließlich bei der Finanzbezirksdirektion geltend zu machen wäre, im Gegenteil ist es mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes keineswegs ausgeschlossen, daß dieser Anpruch auch, wie es im konkreten Falle geschehen ist, in der Eingabe oder im Ausweise über die Dienstbezüge geltend gemacht werden kann, welcher rechtzeitig an das zuständige Steueramt übersendet wurde.

Die Vollzugsvorschrift vom 1. XII. 1921, Slg. Nr. 337, setzt allerdings im § 4, Abs. 3, fest, daß der bezügliche Anspruch auf Anrechnung bei der Finanzbezirksdirektion geltend zu machen ist, allein sie verbindet mit der Nichteinhaltung dieser Formalität keinesfalls den Verlust dieses Anspruches, falls er innerhalb der im Gesetze bestimmten einjährigen Frist geltend gemacht wurde.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

1879 A. Bodenreform. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Entscheidung des OVG. über die Beschwerde gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde, durch den das Gesuch des Beschwerdeführers um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung seiner an das OVG. eingebrachten Beschwerde abgewiesen wurde, wird gegenstandslos und eine solche Beschwerde muß als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn die Beschwerde, für welche der Aufschub nachgesucht wurde, vom OVG. bereits abgewiesen wurde. — II. Der Ausspruch des staatl. Bodenamtes darüber, ob es die öffentlichen Interessen erheischen, daß seine angefochtene Verfügung, betreffend die Kündigung der Bewirtschaftung gemäß den §§ 12 ff. des Entschädigungsges. unverzüglich vollzogen werde (§ 17 VG.-Ges.), ist das Ergebnis der Würdigung aller Umstände, die im Rahmen der Gesamtaktion der Bodenreform zu dem gegebenen Falle vom Gesichtspunkte der öffentlichen Interessen eine Beziehung haben, und er kann daher vom OVG. nur vom Gesichtspunkte des § 6, Abs. 2, VG.-Ges. überprüft werden. (Erk. v. 22. I. 1923, Z. 265.)

1880 A. Außerordentliche, durch den Krieg hervorgerufene Verfügungen (Zeichnung der IV. Staatsanleihe): Eine offene Handelsgesellschaft gemäß § 64 des ung. Handelsgesetzes (Ges. Art. XXXVII v. J. 1875) ist eine nichtphysische Person im Sinne der §§ 4 und 7 des Ges. v. 24. VI. 1920, Slg. Nr. 417, über die vierte Staatsanleihe der Tschsl. Republik. (Erk. v. 23. I. 1923, Z. 717.)

1881 A. Änderung der Gemeindegrenzen. — Administrativverfahren: I. Eine Änderung der Gemeindegrenzen gemäß § 4, Abs. 2, der Gemeindeordnung für Böhmen kann auch gegen den Willen der beteiligten Parteien durchgeführt werden. Die Zustimmung der Eigentümer der betreffenden Grundstücke ist hier nicht erforderlich. — II. Die bloße Gesetzwidrigkeit oder formelle Mangelhaftigkeit einer behördlichen

Digitized by Google

Entscheidung oder Verfügung tangiert ihre Rechtskraft nicht. — III. Relevante Neuerungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens sind bloß Tatsachen, die bereits vor Herausgabe der Entscheidung vorlagen, die aber die Partei ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig geltend machen konnte. (Erk. v. 23. I. 1923, Z. 1011.)

1882 A. Öffentliche Notare (Slowakei): I. Gegen eine Versetzung in der Slowakei oder Karpathorußland gemäß § 2 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 305, kann ein öffentlicher Notar stets die Beschwerde an das OVG. ergreifen. — II. Die dienstlichen Gründe im Sinne des § 2 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 305, sind Zweckmäßigkeitsgründe, die das OVG. nicht überprüfen kann. — es begründet daher keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn in einer solchen Verfügung keine konkreten Gründe angegeben sind. (Erk. v. 24. I. 1923, Z. 760.)

1883 A. Mitgliedschaft in der ehemaligen österr.-ungarischen Herrscherfamilie. — Verfahren vor dem OVG. — Administrativverfahren: I. Gemäß § 4 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 354, entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bloß die Frage des Personalstatus bestimmter Personen und nicht auch die Frage, welche Güter unter diese Vorschrift fallen. — II. Unter den Worten „andere Personen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie" in Z. 2 des § 3 des Ges. Nr. 354/21 sind auch Personen der e n t f e r n t e r e n Verwandtschaft gemeint, soweit sie nach den Grundsätzen des Staatsrechtes und Familienstatuts die ehemalige Herrscherfamilie gebildet haben. — III. Das OVG. ist nicht berufen, sich meritorisch mit der Beschwerdeeinwendung zu befassen, daß das Gesetz v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 354, den Friedensverträgen von St. Germain und Trianon widerspricht und daß dadurch die materielle Ungültigkeit dieses Gesetzes gegeben sei. — IV. Der Umstand, daß die beiden Friedensverträge (von St. Germain und Trianon) in der Sammlung der G. u. V. später publiziert wurden als das Gesetz Nr. 354/21, hat für die Frage der weiteren unveränderten Geltung der Vorschrift des § 3, Z. 2, dieses Gesetzes keinerlei Bedeutung. — V. Wann von der Derogierung einer gesetzlichen Norm gesprochen werden kann. (Erk. v. 24. I. 1923, Z. 971.)

1884 A. Gemeindebeamte: I. Wer ist Gemeindebeamter? — II. Für die Entscheidung der Frage, ob einem Gemeindebediensteten der Charakter eines Gemeindebeamten zukommt, ist lediglich der bei der Anstellung dieses Bediensteten oder später geäußerte Wille der Gemeindevertretung maßgebend. (Erk. v. 24. I. 1923, Z. 973.)

1885 A. Lehrpersonen an Volksschulen (Slowakei): Welche Bedeutung hat der konkrete Beschluß der Gemeindevertretung, daß die Bezüge der Lehrer an einer konfessionellen Volksschule den Bezügen der Lehrer an den staatlichen Schulen gleichgestellt werden? (Erk. v. 25. I. 1923, Z. 972.)

1886 A. Kultusangelegenheiten: In Ansehung der Diözesanlehranstalten und bischöflichen Seminarien gelten auch nach dem Umsturze die früheren Vorschriften, namentlich die kais. Vdg. v. 23. IV. 1850, RGBl. Nr. 157, und die Min.-Vdg. v. 30. VI. 1850, RGBl. Nr. 319. (Erk. v. 25. I. 1923, Z. 1013.)

1887 A. Polizeistrafrecht (Reisepässe — Slowakei): Bei der Übertretung der Grenzüberschreitung ohne Paß in der Slowakei beginnt die 6monatige Verjährungsfrist mit dem Tage der Grenzüberschreitung. (Erk. v. 25. I. 1923, Z. 1155.)

1888 A. Staatsbürgerschaft: I. Über die Fälle der Option gemäß § 4 des Verfassungsges. Nr. 236/1920. — II. Auf die Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 9 desselben Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch. (Erk. v. 25. I. 1923, Z. 1197.)

1889 A. Verfahren vor dem OVG. — Administrativverfahren: I. Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde kann sich das OVG. mit der Präjudizialfrage der Nichtigkeit einer vorangegangenen Entscheidung oder Verfügung der Behörde befassen, auf die sich der angefochtene Ausspruch stützt. — II. Gesetzwidrig ist eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde, deren Voraussetzung eine andere mit Nichtigkeit behaftete Entscheidung oder Verfügung ist. — III. Durch die Kundmachung des Ministeriums für Volksverpflegung v. 24. VI. 1922, Slg. Nr. 176, sind die vor der Publikation dieser Kundmachung getroffenen inkompetenten Entscheidungen des Stuhlrichteramtes nicht gedeckt. (Erk. v. 26. I. 1923, Z. 761.)

1890 A. Jagdrecht (Slowakei): I. Art der Ausübung des Jagdrechtes gemäß den §§ 2 und 3 des Ges. Art. XX/1883. — II. Bei dem Verfahren, betreffend die Ver-

Digitized by Google

pachtung der Jagd auf Flächen, die unter § 3 des zit. Ges. Art. fallen, sind von der Teilnahme alle ausgeschlossen, die in einem Vertragsverhältnisse zur Gemeinde hinsichtlich dieser Angelegenheit stehen oder an ihr unmittelbar interessiert sind. (Erk. v. 26. I. 1923, Z. 762.)

1891 A. Jagdrecht (Böhmen): Zur Auslegung des § 13 des böhmischen Jagdgesetzes. (Erk. v. 26. I. 1923, Z. 1017.)

1892 A. Polizeistrafverfahren (Überschreitung von Maximalpreisen — Slowakei): I. Die Bestrafung der Überschreitung von Maximalpreisen stand in der Slowakei bis zum 3. X. 1920 den Polizeibehörden und nicht den Wuchergerichten zu. — II. Nach dem 7. XI. 1919 waren in der Slowakei Überschreitungen der Maximalpreise nicht nach der Vdg. der ung. Regierung Nr. 4207 ex 1915, sondern nach dem Gesetze Nr. 568/1919 zu bestrafen. (Erk. v. 26. I. 1923, Z. 1156.)

1893 A. Bodenreform: I. Das Gesetz trifft mit der Beschlagnahme auch zerstreuten, wo immer in der Tschechoslowakischen Republik liegenden Boden, wenn er einem Subjekte gehört, das in seinen Händen Boden vereinigt, welcher zusammen das im § 2 des Beschl. Ges. bezeichnete Ausmaß übersteigt. — II. Haben die Miteigentümer beschlagnahmter Liegenschaften um Genehmigung eines Teilungsvertrages über die Aufteilung dieser Liegenschaften unter einander mit der Maßgabe angesucht, daß der Teilungsvertrag der Beschlagnahme ihrer Grundstücke nicht präjudizieren solle, so können sie nicht mit Grund behaupten, daß ein Teil dieser Liegenschaften durch die Genehmigung des Teilungsvertrages von der Beschlagnahme befreit worden sei, weil er an sich das Ausmaß des § 2 Beschl. Ges. nicht besitze. — III. Unrichtig ist die Anschauung, daß für alle Verträge über die Veräußerung beschlagnahmten Besitzes aus der Zeit vom 28. X. 1918 bis 24. IV. 1919 die Rechtspräsumtion ihrer Wirkungslosigkeit gegenüber dem Staate gelte, solange die Partei nicht selbst den Nachweis erbracht habe, daß die Veräußerung ein Gebot ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung war. (Erk. v. 26. I. 1923, Z. 1163.)

1894 A. Administrativverfahren — Militärwesen: I. Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer bestimmten Entscheidung oder Verfügung ist das Gesetz maßgebend, das zur Zeit der Herausgabe des betreffenden Erlasses in I. Instanz gegolten hat. Auf ein später kundgemachtes Gesetz kann auch dann nicht Rücksicht genommen werden, wenn die rückwirkende Kraft für diese Zeit festgesetzt wurde. — II. Das Gesetz v. 27. XII. 1875, RGBl. Nr. 158, setzt für das Erlöschen der militärischen Versorgungsgenüsse gemäß § 22 infolge Antrittes eines dem Zivilstaatsdienste gleichgehaltenen Dienstes voraus, daß der betreffende Dienst im Sinne des Art. IX des Einführungsges. als dem Zivilstaatsdienste gleichstehend erklärt worden ist, was bezüglich des Dienstes der Staatseisenbahnbeamten nicht geschehen ist. (Erk. v. 27. I. 1923, Z. 19.926/22.)

1895 A. Baubewegung — Enteignung: I. Die Berufungsinstanz gemäß § 4 des Ges. Nr. 20/1920 kann selbst das Verfahren und das Erkenntnis der I. Instanz ergänzen. — II. Entscheidet die Berufungsinstanz über ein nach dem Ges. Nr. 20/1920 erlassenes Enteignungserkenntnis erst unter der Herrschaft des Ges. Nr. 45/1922, so muß sie ihre Entscheidung auf die Vorschriften dieses Gesetzes Nr. 45/1922 gründen. — III. Die mit Rücksicht auf die Vorschriften des neuen Gesetzes notwendige Ergänzung des Verfahrens muß unter Zuziehung des Enteigneten erfolgen. (Erk. v. 27. I. 1923, Z. 1198.)

1896 A. Adel. — Polizeistrafrecht (Slowakei): Es begründet nicht den Tatbestand einer Übertretung nach § 6, Z. 1, des Ges. v. 10. IV. 1920, Slg. Nr. 243, wenn jemand den Adelstitel in einem Privatbrief gebraucht, der in einem Kuvert verschlossen und an zwei Personen adressiert, in deren Wohnung hinterlassen wurde. (Erk. v. 27. I. 1923, Z. 1275.)

1897 A. Bodenreform — außerordentliche Verfügungen (Slowakei): I. Der für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigte Minister entscheidet auch unter der Herrschaft des § 4 des Ges. Nr. 330/19 endgültig über die Genehmigung von Kaufverträgen über Liegenschaften in der Slowakei — soweit es sich nicht um beschlagnahmten Boden handelt. — II. Weder der Verkäufer noch der Erwerber der Liegenschaft ist zum Rekurse gegen den Ausspruch der Behörde legitimiert, mit dem der von ihm abgeschlossene Kaufvertrag genehmigt wurde. (Erk. v. 27. I. 1923, Z. 1276.)

1898 A. Gewerberecht: I. Die Festsetzung des Tarifs für das Rauchfangkehrergewerbe steht der politischen Landes- und nicht der Bezirksverwaltung zu. — II. Die

Digitized by Google

vorgeschriebene Anhörung der Gemeindevertretung wird in diesem Falle nicht durch die Anhörung des Gemeinderates ersetzt. (Erk. v. 27. I. 1923, Z. 1279.)

1899 A. Gewerberecht: Auch wenn zwei Gemeinden in eine vereinigt worden sind und in einer derselben überhaupt kein Gastgewerbe betrieben wird, hat der Bewerber um die Gastgewerbekonzession in diesem Teile der vereinigten Gemeinde keinen Anspruch auf Verleihung der Konzession ohne Rücksicht auf den Lokalbedarf. (Erk. v. 29. I. 1923, Z. 5232/22.)

1900 A. Eisenbahnen: Über die Errichtung einer Schleppbahn für Industriezwecke. (Erk. v. 29. I. 1923, Z. 9804/22.)

1901 A. Außerordentliche Verfügungen (Mahlprodukte): Hat das Ministerium für Volksverpflegung den Bediensteten einer Zuckerfabrik das Recht der direkten Versorgung im Sinne des § 1, letzt. Abs., der Reg. Vdg. Nr. 499/20 bedingungslos zugestanden, so kann es diesen Bediensteten, selbst wenn sie Bezüge von wenigstens 30.000 Kč jährlich besitzen, nachträglich nicht mehr die Zuzahlungen gemäß § 2 der Verf. des Ständigen Aussch. Nr. 494/20 und der Reg. Vdg. Nr. 500/20 vorschreiben. (Erk. v. 29. I. 1923, Z. 11.088/22.)

1902 A. Staatsbeamte: Bevor die Behörde das Gesuch um Pensionierung eines Beamten wegen Krankheit abweist, ist sie verpflichtet, dem Beamten schriftlich ihre Bedenken hinsichtlich der Stichhältigkeit des geltend gemachten Pensionsanspruches mitzuteilen und ihn aufzufordern, sich binnen 14 Tagen zu äußern; in der abweislichen Erledigung sind dem Gesuchsteller die Gründe mitzuteilen, weshalb seinem Gesuche nicht stattgegeben werde. (Erk. v. 29. I. 1923, Z. 13.542/22.)

1903 A. Staatsbeamte. — Verfahren vor dem OVG.: Die Bestimmung des § 4, Abs. 6, der Vdg. des Finanzministeriums v. 11. IX. 1918, RGBl. Nr. 333, begründet für einen ledigen Staatsbediensteten keinen vor dem OVG. verfolgbaren Rechtsanspruch auf eine höhere Teuerungszulage als jene der I. Klasse. (Erk. v. 29. I. 1923, Z. 15.050/22.)

1904 A. Straßen. — Administrativverfahren: Die Teilnahme an dem allgemeinen Gebrauche (usus communis) eines öffentlichen Gutes ist kein subjektives Recht; der Teilhaber hat also keinen Anspruch auf die Erhaltung des öffentlichen Gutes als eines solchen und auch keine Parteistellung in dem Verfahren über die Auflassung der Öffentlichkeit. (Erk. v. 29. I. 1923, Z. 18.705/22.)

1905 A. Gewerberecht. — Administrativverfahren: Wer im Namen einer Gewerbegenossenschaft eine Berufung einbringen kann und wie diese Berufung belegt sein muß. (Erk. v. 29. I. 1923, Z. 333.)

1906 A. Gemeindebeamte. — Verfahren vor dem OVG.: Wenn ein Gemeindebeamter in der I. und II. Instanz den Anspruch auf Regelung seiner Dienstbezüge nach dem Ges. v. 22. VII. 1919, Slg. Nr. 443, geltend gemacht hat, dann aber, da er abgewiesen wurde, in dem Rekurse an die III. Instanz einwendet, daß die Regelung seiner Bezüge nicht einmal dem Ges. v. 29. V. 1908, LGBl. Nr. 35, entspreche, begründet es einen Mangel des Verfahrens, wenn die III. Instanz über diesen neuen Anspruch unmittelbar selbst entscheidet. (Erk. v. 29. I. 1923, Z. 952.)

1907 A. Gewerberecht: Verbot weiblicher Bedienung in einem Gastgewerbe. (Erk. v. 30. I. 1923, Z. 1485.)

1908 A. Bodenreform: Zum Begriffe „rechtlich selbständiges Objekt" gemäß § 3, lit. a), Beschl. Ges. (Erk. v. 30. I. 1923, Z. 1581.)

1909 A. Gewerberecht: Die gewerbepolizeiliche Regelung (§ 54, Abs. 2, GO.), die sich auf einen einzelnen Gewerbebetrieb erstreckt, muß sich auf konkrete Tatsachen stützen, welche die Regelung gerade dieses Betriebes rechtfertigen. (Erk. v. 30. I. 1923, Z. 1583.)

1910 A. Bodenreform: Aus der Bestimmung des § 2 Beschl. Ges. kann nicht deduziert werden, daß der Miteigentümern gehörige Komplex von Liegenschaften der Beschlagnahme nicht unterliege, wenn von dem Gesamtausmaße nicht auf jeden der Miteigentümer mehr als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder 250 ha Bodens überhaupt entfallen. (Erk. v. 30. I. 1923, Z. 1629.)

1911 A. Baurecht (Böhmen): Die Frage der Ableitung der Gewässer von einem öffentlichen Platze im verbauten Teile der Gemeinde und namentlich die damit verbundene Frage der besseren Ausgestaltung der Kanalisierung fällt in die Kompetenz der Baubehörden. Zur Errichtung dieser Kanalisierung ist gemäß den §§ 13, Z. 5, und

Digitized by Google

22, Abs. IV, der böhm. Bauordnung die Gemeinde verpflichtet. (Erk. v. 31. I. 1923, Z. 1465.)

1912 A. Heimatrecht (Slowakei): I. Hat die Partei das Heimatrecht auf Grund des § 10 des ung. Ges. Art. XXII:1886 vor Wirksamkeit des Verfassungsges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, erworben, so kann die Gemeinde die Taxe gemäß § 14 des zit. Ges. Art. auch unter der Herrschaft des erwähnten Verfassungsges. vorschreiben. — II. Die Taxe im Sinne des § 14, Satz 2, des ung. Ges. Art. XXII:1886 kann nicht vorgeschrieben werden, wenn mehr als 5 Jahre seit Erwerbung der Heimatszuständigkeit gemäß § 10 dieses Ges. Art. verstrichen sind. (Erk. v. 31. I. 1923, Z. 1573.)

1913 A. Unterstützung der Arbeitslosen: I. Ein sonstiges Einkommen gemäß Punkt 6 des § 2 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 322, kann auch die Gewährung des Unterhaltes seitens der hierzu verpflichteten Person sein. — II. Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde die abweisliche Erledigung des Gesuches um Zuerkennung der Arbeitslosenunterstützung dem Gesuchsteller bloß mündlich mitgeteilt hat. — III. Das Gesuch um Arbeitslosenunterstützung kann nicht bloß deshalb abgewiesen werden, weil es sich um eine ledige Person handle. (Erk. v. 31. I. 1923, Z. 1574.)

1914 A. Gewerberecht. — Administrativverfahren: I. Gemäß § 21 g) GO. ist nicht genügend für die Leichenbestattung vorgesorgt, wenn die Gemeinde zwar die Konzession erwirkt, deren Betrieb aber einem Pächter überläßt. — II. Das Handelsministerium ist bei der oberstinstanzlichen Entscheidung in Gewerbeangelegenheiten gemäß § 143, Abs. 3, GO., bloß dann verpflichtet, sich mit anderen Zentralbehörden ins Einvernehmen zu setzen, wenn eine spezielle Rechtsnorm ein solches Einvernehmen vorschreibt. — III. Bei der Entscheidung über den Rekurs gegen die Entscheidung der politischen Landesverwaltung, mit der die Konzession verweigert wurde, kann das Handelsministerium die freie Erwägung der politischen Landesverwaltung durch seine eigene freie Erwägung ersetzen. (Erk. v. 31. I. 1923, Z. 1628.)

1915 A. Staatsbürgerschaft: Zur Erwerbung der Staatsbürgerschaft gemäß § 1, Z. 3, des Verfassungsges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, ist erforderlich, daß die Eltern der in Betracht kommenden Person — je nach den Umständen — ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihr Heimatrecht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiete der Tschsl. Republik gehabt haben. (Erk. v. 1. II. 1923, Z. 8387/22.)

1916 A. Militärwesen (zum Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 195). — Verfahren vor dem OVG.: Eine Verletzung der Rechte des Bediensteten muß auch darin erblickt werden, daß die Behörde seine Dienstzeit überhaupt unrichtig berechnet hat, selbst wenn ihm aus der richtig berechneten längeren Dienstzeit kein Anspruch auf höhere Dienstbezüge zustehen würde. (Erk. v. 1. II. 1923, Z. 1436.)

1917 A. Baurecht: I. Das mit dem Erlasse des ehem. ung. Min. des Innern v. 22. III. 1872, Z. 31.527/1871, genehmigte und in der Generalversammlung des Munizipalausschusses der Stadt Bratislava am 2. IV. 1872 unter Z. 1249 kundgemachte Baustatut von Bratislava v. J. 1872 ist gemäß Ges. Art. VIII/1872 — § 5 — am 3. V. 1872 in Wirksamkeit getreten. — II. Nach diesem Statut kann jeder der Bewilligung der Baubehörde bedürfender Bau nur nach Vornahme einer Lokalerhebung bewilligt werden. — III. Bedeutung einer unrichtigen Zitierung der gesetzlichen Vorschrift zur Stützung eines sonst durch das Gesetz begründeten Ausspruches. (Erk. v. 1. II. 1923, Z. 1437.)

1918 A. Lustbarkeitsabgabe: Das kais. Patent v. 29. XII. 1915, böhm. LGBl. Nr. 83, hat nicht die Mitverantwortlichkeit des in einer Weinstube (Direktor, Kellner) oder in ähnl. Räumen verwendeten Personals für die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe von dort veranstalteten Konzerten statuiert.

Verfahren vor dem OVG.: Kontrolle des OVG. hinsichtlich der Würdigung der Ergebnisse des Beweisverfahrens durch die Verwaltungsbehörde und hinsichtlich der zuerkannten Strafe. (Erk. v. 1. II. 1923, Z. 1466.)

1919 A. Volkszählung: Zum objektiven und subjektiven Tatbestande des nach § 4 des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 256, strafbaren Deliktes (bei einer unmittelbar vor der amtlichen Zählung durchgeführten privaten Volkszählung). (Erk. v. 1. II. 1923, Z. 1482.)

1920 A. Heimatrecht: Eine Gemeinde auf dem ehemaligen ungarischen Gebiete ist seit dem Wirksamkeitsbeginne des Verfassungsges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, nicht berechtigt, eine Gebühr für die Aufnahme in den Gemeindever-

Digitized by Google

band einzuheben, wenn es sich um den Anspruch auf Aufnahme gemäß den §§ 2 bis 4 des Ges. v. 5. XII. 1896, RGBl. Nr. 222, handelt, also wenn es sich um solche Fälle handelt, wo die Gemeinde die Pflicht hat, die Aufnahme in den Gemeindeverband vorzunehmen. (Erk. v. 3. II. 1923, Z. 14.747/22.)

1921 A. Staatsbedienstete: Der Beschluß des Ministerrates v. 27. VII. 1920 gewährt den Bediensteten keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Gehaltsstufe bei der Durchrechnung der Dienstzeit oder auf eine höhere Ausgleichszulage als im Betrage des ursprünglich bei der Ernennung in die Slowakei gewährten finanziellen Effektes. (Erk. v. 3. II. 1923, Z. 19.453/22.)

1922 A. Übersiedlungsrecht: Anspruch auf Erteilung der Bewilligung zur Übersiedlung in eine Gemeinde gemäß § 5 des Ges. v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 118, hat bloß derjenige, der die Notwendigkeit nachgewiesen hat, in der Gemeinde zu wohnen. (Erk. v. 3. II. 1923, Z. 729.)

1923 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Unter dem ermittelten gemeinen Werte im Sinne der §§ 8 und 10 der böhm. Abgabeordn. v. J. 1915 ist der tatsächliche gemeine Wert zu verstehen. (Erk. v. 3. II. 1923, Z. 1547.)

1924 A. Wertzuwachsabgabe: Wurden über ein Rechtsgeschäft Punktationen aufgenommen und haben die Vertragsparteien die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes nicht ausdrücklich von der Errichtung eines schriftlichen Vertrages abhängig gemacht, so ist der Tag der Unterzeichnung der Punktationen als Zeitpunkt des Veräußerungsgeschäftes im Sinne des § 12 der mähr. Abgabeordn. v. 24. XII. 1914, LGBl. Nr. 18 v. J. 1915, anzusehen. (Erk. v. 3. II. 1923, Z. 1548.)

1925 A. Gewerberecht: Die von dem Besitzer eines Hauses und gleichzeitigen Inhaber der in demselben betriebenen Gastgewerbekonzession gegenüber den Käufern im Kaufvertrage übernommene Verbindlichkeit, ihnen auf Verlangen eine schriftliche Erklärung über den Verzicht auf die Konzession zu ihren Gunsten auszustellen, kann nicht als Verzicht auf das Gewerbe in der im § 144, Abs. 5 und 6, GO. vorgeschriebenen Weise angesehen werden. (Erk. v. 3. II. 1923, Z. 1684.)

1926 A. Kinematographen: Die geltende Rechtsordnung erkennt keinerlei Anspruch auf Erteilung der Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Kinovorstellungen zu. (Erk. v. 3. II. 1923, Z. 1685.)

1927 A. Gewerberecht. — Administrativverfahren: Das Urteil darüber, ob der Lokalbedarf für die angestrebte Konzession gegeben sei, ist das Ergebnis der Würdigung und gegenseitigen Abwägung verschiedener Tatumstände, von denen einzelne in den Bereich solcher allgemeiner Kenntnisse der kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und ähnl. Verhältnisse fallen, die bei der Behörde absolut vorausgesetzt werden müssen, da sie die Bedingung sind, ohne die das Funktionieren der Behörde undenkbar wäre. Diese Umstände können ihrer Natur nach keinen Gegenstand irgend einer besonderen Feststellung im einzelnen Falle oder irgend eines kontradiktorischen Verfahrens mit den Parteien bilden. (Erk. v. 3. II. 1923, Z. 1987.)

1928 A. Unterrichtswesen: Aus der Entscheidung des ehemaligen österr. Ackerbauministeriums darüber, daß die Studien einer bestimmten Person an einer ausländischen Bergakademie im Sinne des Abs. 2 des § 2 des Ges. v. 31. XII. 1893, RGBl. Nr. 12 ex 1894, dem Studium an einer inländischen Akademie gleichzuhalten seien, ergibt sich für die betreffende Person ein subjektives Recht, welches es ausschließt, daß das Ministerium für öffentliche Arbeiten willkürlich die Anerkennung der Studien nach der zit. Gesetzbestimmung verweigere, mag auch diese Bestimmung selbst einen solchen Anspruch nicht statuieren. (Erk. v. 5. II. 1923, Z. 2581/22.)

1929 A. Staatsbedienstete (slowakische Begünstigung): I. Bei der Festsetzung der sog. slowakischen Begünstigung im Sinne des dritten Satzes des Abs. II B des Ministerratsbeschlusses v. 27. VII. 1920 können als Grundlage der Berechnung des finanziellen Effektes dieser Begünstigung bloß die ständigen Dienstbezüge (Gehalt und Ortszulage, nicht aber auch die Teuerungszulagen) des betreffenden Bediensteten herangezogen werden. — II. Wurde die Zeitvorrückung eines Beamten in einer bestimmten Rangsklasse durch die Zuerkennung der slowakischen Begünstigung früher erschöpft, als dies ohne die Begünstigung geschehen wäre, so kann darin keine Beschränkung der Zeitvorrückung erblickt werden. — III. Rechtssätze wie bei Nr. 1699 und 1921. (Erk. v. 5. II. 1923, Z. 7640/22.)

1930 A. Staatsbedienstete (slowakische Begünstigung): Ein Staatsbediensteter in der Slowakei kann — unter Berufung auf die ihm mitgeteilten Grundsätze für die

Digitized by Google

Regelung der persönlichen Verhältnisse der Staatsbediensteten in der Slowakei (Ministerratsbeschluß v. 27. VII. 1920) — aus denselben den vor dem OVG. verfolgbaren Anspruch ableiten, daß ihm unter den in diesen Grundsätzen festgesetzten Bedingungen die dort normierten Begünstigungen zuerkannt werden. (Erk. v. 5. II. 1923, Z. 7642/22.)

1931 A. Staatsbedienstete (Pension): Die Vorschriften des § 55 Dienstpragm. erstrecken sich bloß auf die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen und nicht auf die Feststellung der Pensionsgrundlage, für die jener Gehalt maßgebend ist, auf den der Beamte den Anspruch hat, der aus dem Personalausweise ersichtlich ist, ohne daß es notwendig wäre, daß dieser Anspruch bereits gemäß § 55 Dienstpragm. geltend gemacht worden wäre. (Erk. v. 5. II. 1923, Z. 8894/22.)

1932 A. Staatsbedienstete (Teuerungszulagen): Die Tochter eines Staatsbediensteten hört nicht schon deshalb auf, unversorgt im Sinne des § 4, Abs. 2, der Min. Vdg. v. 11. IX. 1918, RGBl. Nr. 333, zu sein, weil sie sich verheiratet hat. (Erk. v. 5. II. 1923, Z. 14.057/22.)

1933 A. Staatsbeamte (Witwenpension): Für die Bemessung der Pension der Witwe nach einem Staatsbeamten mit dem Titel und Charakter der höheren Rangsklasse, welche die Pension bereits vor der Geltung des Ges. Nr. 99/21 bezogen hat, sind nach diesem Gesetze die Aktivitätsbezüge jener Rangsklasse maßgebend, nach der dem verstorbenen Ehegatten die Aktivitätsbezüge gebührten. (Erk. v. 5. II. 1923, Z. 16.009/22.)

1934 A. Arbeiterkrankenversicherung: Die Liquidation des Vermögens der gemäß Art. XXI des Ges. v. 15. V. 1919, Slg. Nr. 268, aufgehobenen Betriebskassen ist nach den formellen und materiellen Vorschriften des § 40 a) des Krankenversicherungsgesetzes durchzuführen. (Erk. v. 5. II. 1923, Z. 17.827/22.)

1935 A. Staatsbedienstete (slowakische Begünstigung): Auf die Zuerkennung der im Punkte II B des Ministerratsbeschlusses v. 27. VII. 1920 über die sog. „slowakische Begünstigung" normierten Vorrückung haben die in Betracht kommenden Bediensteten keinen Rechtsanspruch. (Erk. v. 5. II. 1923, Z. 597.)

1936 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Die böhmische Wertzuwachsabgabeordnung v. J. 1915 gibt der Partei keinen Anspruch auf Verlängerung der zur Erhebung von Einwendungen gemäß § 18, Abs. 2, statuierten Frist und es hemmt daher ein Gesuch um Verlängerung der Frist nicht den Lauf derselben. (Erk. v. 6. II. 1923, Z. 6011/22.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1135 F. Zoll: Das Verfahren ist mangelhaft, wenn die Ablehnung des Gesuches um Zollvergütung bloß damit begründet wurde, daß die Bedingungen des Art. XIV, Z. 4, des Zolltarifgesetzes und des § 32 der Vollzugsvorschrift nicht sichergestellt worden sind. (Erk. v. 8. II. 1923, Z. 2083.)

1136 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Hat sich der Steuerpflichtige in der Sitzung der Veranlagungskommission geäußert, daß er sich zu berufen beabsichtige, aber gleich wieder erklärt, von dieser Absicht abzusehen, so kann nicht von einer angemeldeten Berufung gesprochen werden. (Erk. v. 8. II. 1923, Z. 2113.)

1137 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Berufungskommission über Berufung des Vertreters des Ärars die Steuer auf einer anderen tatsächlichen Grundlage ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen erhöht hat. (Erk. v. 9. II. 1923, Z. 1786.)

1138 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn nicht sichergestellt wurde, ob die Unternehmung vor der Veranlagungsperiode oder in derselben entstanden ist, und wenn die Kommission die Einwendung übergangen hat, daß der Brutto- und nicht der Reingewinn einbekannt wurde. (Erk. v. 9. II. 1923, Z. 1787.)

1139 F. Erbgebühren: Die Kriegsanleihen, von denen die Sachverständigen erklärt haben, daß sie am Todestage weder einen Kurs noch einen Handelswert hatten und daß sie deshalb nach dem Todestage nicht bewertet werden können, können nicht in das gebührenpflichtige Nachlaßvermögen eingerechnet werden. (Erk. v. 9. II. 1923, Z. 2381.)

1140 F. Luxussteuer: Eine ausdrücklich als „Automobiluhr" bezeichnete Uhr

Digitized by Google

muß der sie aus dem Ausland einführende Geschäftsmann bei der Verzollung mit der 12%igen Luxussteuer versteuern. (Erk. v. 9. II. 1923, Z. 2382.)

1141 F. Gebühren (Slowakei): Vereinbaren die Parteien nach Erlassung des Zahlungsauftrages einen außergerichtlichen Vergleich, so tritt keine Änderung der bemessenen Gebühr ein (§ 60 des Ges. Art. XLIII v. J. 1914). (Erk. v. 13. II. 1923, Z. 2528.)

1142 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, daß ein Ausländer nicht Mitglied der Veranlagungskommission sein darf. (Erk. v. 13. II. 1923, Z. 2574.)

1143 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Bei der Besteuerung für die Jahre 1920 bis 1922 ist der Hinweis auf den Umsatz aus dem Jahre 1920 gesetzwidrig. (Erk. v. 13. II. 1923, Z. 2575.)

1144 F. Zoll: Die Vorschrift des Art. II, § 2, Abs. 2, der Vdg. v. 26. IV. 1920, Slg. Nr. 191, begründet für die Partei nicht den Anspruch auf Zollvergütung. (Erk. v. 13. II. 1923, Z. 2855.)

1145 F. Einkommensteuer: Die Beschwerde gegen die Anwendung des § 213 PStG. ist unzulässig, wenn die betreffende Einwendung in der Berufung nicht vorgebracht wurde, obzwar der betreffende Umstand dem Steuerpflichtigen mit den Steuerbemessungsgrundlagen mitgeteilt worden war. (Erk. v. 15. II. 1923, Z. 2857.)

1146 F. Einkommensteuer: Der Steuerbetrag, der auf die das Existenzminimum nicht erreichenden Dienstbezüge entfällt, ist unmittelbar dem Steuerpflichtigen und nicht dem Staate zum Abzuge vorzuschreiben. (Erk. v. 15. II. 1923, Z. 2858.)

1147 F. Urkundengebühr: Eine im Inlande errichtete Urkunde über den Kauf einer im Auslande gelegenen Liegenschaft unterliegt der Gebühr nach Skala II (Tar.-P. 19/101, I, A, lit. e). (Erk. v. 16. II. 1923, Z. 7984/22.)

1148 F. Umsatzsteuer: Das Verfahren ist mangelhaft, wenn nicht sichergestellt wurde, ob die Lieferungen nicht nur im eigenen Namen, sondern auch auf eigene Rechnung erfolgt sind. (Erk. v. 16. II. 1923, Z. 8706/22.)

1149 F. Umsatzsteuer: Die Schätzung des Umsatzes gemäß § 19 des Ges. v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 658, kann nur durch konkrete Einwendungen entkräftet werden. (Erk. v. 16. II. 1923, Z. 2766.)

1150 F. Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Slowakei): Nur uneinbringliche Forderungen können abgeschrieben oder reserviert werden, nicht aber (wegen Valutasturzes) dubiose Forderungen. (Erk. v. 16. II. 1923, Z. 2767.)

1151 F. Umsatzstuer: Die Geldstrafe, die gemäß § 43, Abs. 2, des Ges. Nr. 321/1921 dem Unternehmer auferlegt wird, weil er die Steuerabschlagszahlungen gemäß § 20 überhaupt nicht oder offenbar unrichtig abgeführt hat, darf den wahrscheinlichen Gesamtbetrag der Umsatzsteuer nicht übersteigen. (Erk. v. 16. II. 1923, Z. 2768.)

1152 F. Übertragungsgebühr (Slowakei): Die Gebühr von einem vor der Währungstrennung abgeschlossenen Vertrage ist in tschechosl. Kronen zu bezahlen, wenn der Kaufpreis in österr.-ung. Kronen vereinbart war. (Erk. v. 16. II. 1923, Z. 2769.)

1153 F. Einkommensteuer: Hat der Steuerpflichtige das Einkommensteuerbekenntnis nach der ihm gesetzten Frist eingebracht, so ist es der Kommission anheimgestellt, ob sie bei der Bemessung von Amts wegen (§ 205 PStG. das verspätete Bekenntnis teilweise benützen will. (Erk. v. 16. II. 1923, Z. 2797.)

1154 F. Linienverzehrungssteuer: Hat der Empfänger der verzehrungssteuerpflichtigen Ware das Vierfache der Steuer erlegt und ist von dem Strafverfahren gegen den Absender der Ware abgelassen worden, so ist der Empfänger zur Beschwerde gegen die verweigerte Rückstellung der erlegten Steuer und Strafe nicht legitimiert, selbst wenn der Absender sein Angestellter war. (Erk. v. 20. II. 1923, Z. 2770.)

1155 F. Einkommensteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn das Ersuchen um die Steuerbemessungsgrundlagen nicht erledigt wurde und die Partei erst in der Entscheidung über die Berufung erfahren hat, daß der § 205 PStG. angewendet worden ist. (Erk. v. 20. II. 1923, Z. 2961.)

1156 F. Einkommensteuer: War der Zustellungsschein über die Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses mit dem Namen der Steuerpflichtigen unter-

Digitized by Google

schrieben, so hatte die Behörde keinen Anlaß, an der Richtigkeit der Zustellung zu zweifeln, und es war nicht ihre Pflicht, im Zahlungsauftrage ersichtlich zu machen oder im Berufungsverfahren der Steuerpflichtigen ohne ihr Verlangen mitzuteilen, daß der § 205 PStG. angewendet worden sei. (Erk. v. 20. II. 1923, Z. 2962.)

1157 F. Erbgebühren (Slowakei): Gemäß den §§ 87 und 88 des Ges. Art. XI v. J. 1918 sind die Erben nicht von der Anmeldepflicht befreit, wenn das Gericht das Verlassenschaftsverfahren gemäß § 4 des Ges. Art. XVI v. J. 1894 von Amts wegen einleitet. (Erk. v. 21. II. 1923, Z. 1106.)

1158 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Die Berufungskommission ist berechtigt, über Berufung des Vertreters des Ärars eine höhere Steuer vorzuschreiben, als der Verteter des Ärars beantragt hat. (Erk. v. 21. II. 1923, Z. 2964.)

1159 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Berufungskommission die Steuer auf Grund eines neuen, ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen erhobenen Tatbestandes erhöht hat. (Erk. v. 23. II. 1923, Z. 696.)

1160 F. Schenkungsgebühr (Slowakei): Die Vorschrift des § 86, Abs. 2, des Ges. Art. XI:1918, betreffend die Kompetenz der Steuerämter zur Vorschreibung der Gebühren von Schenkungsverträgen, erstreckt sich nicht auf die Fälle, wo auch eine Liegenschaft Gegenstand des Vertrages ist. (Erk. v. 23. II. 1923, Z. 3216.)

1161 F. Gebühr von Bestandverträgen (Slowakei): Für die Zahlungspflicht hinsichtlich der nicht durch den Ges. Art. XI:1918 geregelten Gebühren gelten die Bestimmungen der Gebührenvorschriften. (Erk. v. 23. II. 1923, Z. 3217.)

1162 F. Gebühren (Slowakei): Das Gesetz macht keinen Unterschied, aus welchem Grunde die Partei, welche die Verpflichtung hat, ein Rechtsgeschäft zur Gebührenbemessung anzumelden, diese Anzeige nicht rechtzeitig erstattet hat. (Erk. v. 23. II. 1923, Z. 3218.)

1163 F. Gebühr von Geschäftskorrespondenzen (Slowakei): Ein bedingt gebührenfreier Geschäftsbrief unterliegt der Gebühr, wenn er zu Beweiszwecken in einem Prozesse verwendet wurde (§ 86 des Ges. Art. XLIII:1914). Die Gebühr ist vor der Verwendung des Briefes bei Gericht zu bezahlen (§ 49 des Ges. Art. XLIII:1914). (Erk. v. 23. II. 1923, Z. 3219.)

Büchereinlauf.

Leitfaden zum Studium der Finanzwissenschaft von Prof. Dr. H. Köppe. Der im Verlage Gustav Fischer in Jena soeben erschienene Leitfaden bringt eine kurzgefaßte, aber hiebei erschöpfende Darstellung der wichtigsten Probleme der Finanzwissenschaft. Von den theoretischen Grundlagen ausgehend dringt der Verfasser bis zu den schwierigen Finanzproblemen der Gegenwart vor. Jeder, der sich anläßlich der bevorstehenden Steuer- und Finanzreform über die neuesten Ergebnisse der finanzwissenschaftlichen Forschung unterrichten will, wird aus der wertvollen Schrift großen Nutzen ziehen.

Dr. Franz Ehlemann: Das Gesetz über die Betriebsausschüsse in systematischer Darstellung. Dieses von der Zentralgewerkschaftskommission des deutschen Gewerkschaftsbundes in der Tschechoslowakei in Reichenberg herausgegebene Werk enthält eine umfassende systematische Darstellung des Gesetzes vom 12. VIII. 1921. Slg. Nr. 330, über die Betriebsausschüsse, die sich vor allem auf die reichhaltige Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes und der Schiedskommissionen stützt, dabei aber auch die einschlägige Literatur nicht bloß in der Tschechoslowakei, sondern auch in Österreich und Deutschland eingehend berücksichtigt.

Der systematischen Darstellung sind Auszüge aus den Materialien des Gesetzes vorangeschickt und Musterformularien für verschiedene bei der Handhabung des Gesetzes vorkommende Kundmachungen, Eingaben usw. angeschlossen; die in der Darstellung verarbeitete Judikatur ist in einem 268 Seiten fassenden Anhang (Sammlung der Entscheidungen) noch besonders zusammengestellt. Das Buch bildet jedenfalls einen sehr wertvollen Behelf sowohl für Nichtjuristen als auch für Juristen. Zu vermissen ist bloß der zusammenhängende Abdruck des Gesetzestextes selbst, wenn auch angenommen werden kann, daß dieser Text den in Betracht kommenden Interessenten schon anderweitig zur Verfügung steht.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

Einzelpreis 4 Kč.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 31. Oktober 1924. Nummer 18. (Bogen 60 u. 61.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

216. Die Kriegsanleihenovelle mit Kommentar von Dr. Richard Stransky . . 945

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht 963
Oberstes Verwaltungsgericht 965

Die Kriegsanleihenovelle.

(Gesetz vom 30. September 1924, Slg. Nr. 216, betreffend die endgültige Regelung der österreichischen u. ungarischen Kriegsanleihen. — Kundgemacht am 25. Oktober 1942.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.

Umtausch der Kriegsanleihen gegen Entschädigungsschuldverschreibungen.

§ 1. Für die österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen, die den in den §§ 7 und 8 angeführten Bedingungen entsprechen, wird ihren Eigentümern, bei denen die in den §§ 2—5 festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, eine Entschädigung geleistet.

§ 2. Bei den Eigentümern der Kriegsanleihen müssen die Bedingungen des § 6, Z. 1, bzw. des § 7, Z. 1, des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 417,[1]) über die vierte Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik und die Beteiligung der Besitzer der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen an ihrer Zeichnung erfüllt sein.

§ 3. Der Eigentümer der Kriegsanleihen muß wenigstens vom 1. Jänner 1924 an seinen Wohnsitz im Inlande haben. Den im Inlande wohnenden Eigentümern sind aktive tschechoslowakische Staatsbedienstete gleichgestellt, auch wenn sie im Auslande wohnen.

§ 4. Eine weitere Bedingung der Entschädigung ist, daß das reine Vermögen des Eigentümers der Kriegsanleihen 25.000 Kč nicht übersteigt.

Bei der Bestimmung dieser Grenze entscheidet bei Personen, die nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309,[2]) über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe grundsätzlich vermögensabgabepflichtig sind, der Vermögensstand, welcher der Bemessung der Vermögensabgabe zugrunde gelegt wurde; Personen die der Vermögensabgabe nicht mit ihrem ganzen Vermögen unterworfen sind oder denen der Anspruch auf Befreiung von der Vermögensabgabe zusteht, haben bloß

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 24, S. 762.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 18, S. 607.

Digitized by Google

dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sie nachweisen, daß ihr gesamtes abgabepflichtiges Vermögen einschließlich des der Abgabe im Inlande nicht unterliegenden ausländischen Vermögens 25.000 Kč nicht übersteigt. Die Kriegsanleihen werden zu diesem Behufe in das Vermögen mit 30% des Nennwertes eingerechnet.

Personen, die überhaupt nicht vermögensabgabepflichtig sind, haben Anspruch auf Entschädigung, wenn sie nachweisen (§ 9, zweiter Absatz), daß ihr gesamtes Vermögen zur Zeit des Erlages der Kriegsanleihen zum Umtausche gegen Entschädigungsschuldverschreibungen 25.000 Kč nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Vermögens solcher Personen sind, abgesehen von dem anderen maßgebenden Zeitpunkte, die im zweiten Absatze erwähnten Grundsätze des Gesetzes über die Vermögensabgabe sinngemäß anzuwenden.

Die von der Vermögensabgabe nach § 43 des Gesetzes über die Vermögensabgabe befreiten Personen haben Anspruch auf Entschädigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens, darunter die Länder, Gaue, Bezirke und Gemeinden mit allen Fonds, Anstalten und Unternehmungen, selbst wenn diese privatwirtschaftlich betrieben werden.

§ 5. In allen Fällen ist es eine Bedingung der Entschädigung, daß der Eigentümer der Kriegsanleihen an solchen nicht mehr als 125.000 K Nennwert zur Zeit ihres Erlages zum Umtausche besitzt. Die auf die vierte Staatsanleihe gezeichneten Kriegsanleihen werden in diese Summe eingerechnet.

§ 6. Wenn dem Vermögen des Haushaltungsvorstandes nach § 7, Z. 1, des Gesetzes über die Vermögensabgabe das Vermögen der Angehörigen der Haushaltung zugerechnet wird, ist für den Haushaltungsvorstand und für jeden solchen Angehörigen der Haushaltung bei der Bestimmung der Grenze des Vermögens von 25.000 Kč (§ 4) die Gesamthöhe des Vermögens entscheidend, mit welchem der Haushaltungsvorstand besteuert ist; bei der Ermittlung der Grenze von 125.000 K Nennwert der Kriegsanleihen (§ 5) entscheidet in diesem Falle für den Haushaltungsvorstand und für jeden solchen Angehörigen der Haushaltung die Summe der Kriegsanleihen des Haushaltungsvorstandes und aller Angehörigen der Haushaltung, deren Vermögen dem Vermögen des Haushaltungsvorstandes zugerechnet wird.

Bei Gemeinden und anderen territorialen Zwangsverbänden entscheidet bei der Ermittlung der Grenze von 125.000 K Nennwert der Kriegsanleihen die Summe der Kriegsanleihen aller Fonds, die nicht eine selbständige juristische Person sind.

§ 7. Bei den Kriegsanleihen müssen die Bedingungen des § 6, Z. 3, beziehungsweise des § 7, Z. 3, des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe gegeben sein.

Die Entschädigung wird aber auch für Kriegsanleihen geleistet, die sich zur Zeit der Konskription gemäß der Verordnung des Finanzministers vom 25. Februar 1919, Slg. Nr. 85,[3]) im Auslande befunden haben und daher der Konskription und Bezeichnung nicht unterlagen, wenn solche Kriegsanleihen beim Postscheckamte in Prag, bei einer inländischen Aktienbank oder bei Landesgeldinstituten im Sinne des § 1, zweiter Abs., der Regierungsverordnung vom 3. Dezember 1920, Slg. Nr. 633,[4]) in Zwangsverwahrung erlegt worden sind.

Für Kriegsanleihen, die aus dem Auslande übertragen worden sind, wird die Entschädigung geleistet, wenn nachgewiesen wird, daß sie am 2. Juni 1920 nicht

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 7, S. 189.

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 38, S. 1135.

Digitized by Google

lombardiert waren: andernfalls wird für solche Kriegsanleihen die Entschädigung bloß dann geleistet, wenn der aus der Rückzahlung des Lombards resultierende Gewinn dem Staate abgeführt wird. Diese Bedingung gilt jedoch nicht für die im § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe genannten Personen, sofern sie die Lombardierung im Auslande vor dem 28. Oktober 1918 durchgeführt haben.

Für auf Rentenbücher bei der ehemaligen österreichischen oder ungarischen Postsparkasse erlegte Kriegsanleihen wird die Entschädigung auch ohne tatsächliche Vorlegung der Schuldverschreibungen geleistet, wenn die Rentenbücher abgegeben werden.

§ 8. Außerdem ist Bedingung für die Entschädigung das ununterbrochene Eigentumsrecht an den Kriegsanleihen in der Person desjenigen, der die Entschädigung verlangt, vom 28. Oktober 1918 an bis zum Tage des Erlages der Kriegsanleihen zum Umtausche. Die Entschädigung wird aber durch Übertragungen von Todes wegen unter tschechoslowakischen Staatsbürgern nicht ausgeschlossen.

§ 9. Der Nachweis über die in § 4, zweiter Abs., erwähnten Umstände wird durch eine Bestätigung der zur Bemessung der Vermögensabgabe zuständigen Behörde erbracht. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Vermögensabgabe bleibt die Entscheidung über die Entschädigung aufgeschoben.

Personen, die nicht vermögensabgabepflichtig sind (§ 4, dritter Abs.), haben eine schriftliche eidesstättige Erklärung über die Höhe des Vermögens beizubringen.

§ 10. Der Nachweis über die im § 5 erwähnten Umstände wird von dem Eigentümer der Kriegsanleihen durch eine schriftliche eidesstättige Erklärung erbracht.

§ 11. Hinsichtlich der in § 9, zweiter Abs., und im § 10 erwähnten Nachweise ist die Finanzverwaltung berechtigt, den Eigentümer aufzufordern, bestimmte tatsächliche Angaben vor dem Bezirksgerichte seines Wohnsitzes eidlich zu bekräftigen. Wird der Eid verweigert oder nicht geleistet, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung. Die eidliche Einvernahme wird nach Analogie der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zeugeneinvernahme durchgeführt. Für nichteigenberechtigte und für juristische Personen hat der gesetzliche Vertreter die schriftliche eidesstättige Erklärung abzugeben, beziehungsweise den Eid zu leisten.

§ 12. Durch Verordnung wird die Art und Weise, wie jene Bedingungen der Entschädigung nachzuweisen sind, deren Nachweis durch dieses Gesetz nicht besonders geregelt ist, sowie die Frist bestimmt, in welcher die Kriegsanleihen zum Umtausche gegen die Entschädigungsschuldverschreibungen zu erlegen sind.

§ 13. Für die Kriegsanleihen werden 3%ige verlosbare Schuldverschreibungen ausgegeben, und zwar für je 100 K Nennwert an Kriegsanleihen 75 Kč Nennwert an Entschädigungsschuldverschreibungen. Diese Schuldverschreibungen werden in 90 Jahren, und zwar vom 1. April 1925 bis zum Ende des Jahres 2024 amortisiert werden.

Die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen beginnt am 1. Juli 1924; die Zinsen sind von der Rentensteuer befreit. Bei der Zinsenauszahlung, die nach der Ausfolgung der Schuldverschreibungen samt Couponbogen beginnt, werden Bruchteile von Hellern außer Betracht gelassen.

Wer bis zum Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes IV. Staatsanleihe gezeichnet hat und nachweist, daß er, wenn er die IV. Staatsanleihe nicht gezeichnet hätte, nunmehr Anspruch auf Umtausch seiner Kriegsanleihen nach diesem Gesetze hätte, erhält auf sein innerhalb der durch Verordnung bestimmten Frist zu stellendes Ver-

Digitized by Google

langen 3%ige Schuldverschreibungen nach diesem Paragraphen für die ihm auf Grund der Zeichnung der IV. Staatsanleihe ausgegebenen 3½%igen Schuldverschreibungen.

§ 14. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, die verpfändeten Kriegsanleihen auf Weisung des Schuldners zum Umtausche vorzulegen und die für die verpfändeten Kriegsanleihen ausgegebenen Entschädigungsschuldverschreibungen an Stelle der bisher verpfändeten Kriegsanleihen in Pfand zu nehmen. Er ist auch auf Verlangen des Schuldners verpflichtet, das Lombardpfand auf das Maß der handelsüblichen Deckung zu beschränken, auch wenn eine frühere Vereinbarung dem widerspricht.

Ist eine nach § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe privilegierte Person Pfandschuldner, so darf der Pfandgläubiger innerhalb zweier Jahre nach Erlag der Kriegsanleihen zum Umtausche weder die Lombardschuld kündigen noch deren Zinsfuß über den am 1. Jänner 1924 berechneten Satz erhöhen, vorausgesetzt, daß der Schuldner rechtzeitig seine aus diesem Verhältnisse entspringenden Verpflichtungen erfüllt.

§ 15. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, wenn er die Kriegsanleihen nicht nach § 9, dritter Abs., des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe oder nach § 22 dieses Gesetzes übernommen hat, den ganzen Posten der für die verpfändeten Kriegsanleihen ausgegebenen Entschädigungsschuldverschreibungen zur vollständigen Bezahlung der durch die Kriegsanleihen sichergestellten Kapitalsschuld anzunehmen, jedoch bloß von einem Schuldner, der nicht mehr als 30.000 K Nennwert an Kriegsanleihen besitzt und dessen für das Steuerjahr 1923 rechtskräftig besteuertes Einkommen 30.000 Kč nicht übersteigt. Wenn der Schuldner nicht mehr als 10.000 K Nennwert an Kriegsanleihen besitzt und sein für das Steuerjahr 1923 rechtskräftig besteuertes Einkommen 15.000 Kč nicht übersteigt, ist der Pfandgläubiger verpflichtet, außerdem auch die Zinsen und sonstigen Nebengebühren der aus dem Lombard der Kriegsanleihen entspringenden Forderung abzuschreiben.

Personen, die außer dem im Inlande für das Steuerjahr 1923 der Steuer unterworfenen Einkommen noch ein anderes im Jahre 1922 ihnen aus dem Auslande zugeflossenes und im Inlande nicht versteuertes Einkommen besitzen, haben das im ersten Absatze erwähnte Recht bloß dann, wenn sie nachweisen, daß die Summe beider erwähnten Einkommen 30.000 (15.000) Kč nicht übersteigt.

Personen, die der Einkommensteuer für das Jahr 1923 überhaupt nicht unterworfen waren oder ihr nur für einen Teil dieses Jahres unterworfen waren, haben das im ersten Absatze erwähnte Recht bloß dann, wenn sie nachweisen, daß ihr gesamtes Einkommen, das allfällige Einkommen aus dem Auslande eingerechnet, im Jahre 1923 den Betrag von 30.000 (15.000) Kč nicht überstiegen hat.

Nichtphysische Personen haben das im ersten Absatze erwähnte Recht bloß dann, wenn sie zu den nach § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe privilegierten Personen gehören und wenn ihr Besitz an Kriegsanleihen 30.000 (15.000) Kronen nicht übersteigt.

§ 16. Bei der Bestimmung des Einkommens nach dem vorstehenden Paragraphen sind die für die Einkommensteuer (daň dôchodková) geltenden Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Wird nach den Bestimmungen über die Einkommensteuer (daň dôchodková) dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zugerechnet, so ist für den Haushaltungsvorstand und für jeden solchen Angehörigen der Haushaltung bei der Bestimmung der Einkommensgrenze

Digitized by Google

von 30.000 (15.000) Kč die Gesamthöhe des Einkommens, mit welchem der Haushaltungsvorstand besteuert ist, und bei der Bestimmung der Grenze von 30.000 (15.000) K Nennwert an Kriegsanleihen die Summe der dem Haushaltungsvorstande und allen gemeinsam besteuerten Angehörigen der Haushaltung gehörenden Kriegsanleihen entscheidend.

§ 17. Die zuständigen Bemessungsbehörden haben auf Verlangen des Schuldners eine Bestätigung über die maßgebende Einkommenshöhe und die den Umtausch durchführenden Behörden eine Bestätigung über die Höhe des in Kriegsanleihen bestehenden Besitzes (§§ 15 und 16) sowie darüber auszustellen, daß der Schuldner zu den nach § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe privilegierten Personen gehört.

Eine vor Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte Kündigung der Forderung ist in dem Falle des ersten Satzes des § 15 bloß hinsichtlich des Kapitals und in dem Falle des zweiten Satzes des § 15 auch hinsichtlich der sonstigen Nebengebühren der aus dem Lombard der Kriegsanleihen entspringenden Forderung unwirksam, es sei denn, daß die Forderung bis zum Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes bereits bezahlt oder ihre Bezahlung durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgetragen worden ist.

§ 18. Die zum Umtausche übernommenen Kriegsanleiheschuldverschreibungen und Rentenbücher werden aus dem Verkehre gezogen.

II. HAUPTSTÜCK.

Änderungen des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 417.

§ 19. Der Finanzminister kann mit Zustimmung der Regierung zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe auch die Kriegsanleihen jener Unternehmungen und Anstalten annehmen, auf die sich zwar die Gesetze vom 15. Juli 1919, Slg. Nr. 417,[5]) und vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12 v. J. 1920,[6]) nicht beziehen, die aber analog nostrifiziert worden sind oder tatsächlich hier eine Tätigkeit entfalten.

§ 20. Zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe werden auch die auf Rentenbücher bei der ehemaligen österreichischen oder ungarischen Postsparkasse erlegten Kriegsanleihen selbst ohne tatsächliche Vorlage der Schuldverschreibungen zugelassen, wenn die Rentenbücher abgegeben werden.

Die Regierung wird ermächtigt, den Geldinstituten, eventuell vorläufig vorschußweise, für nachweisbar bei der ehemaligen österreichischen Postsparkasse auf österreichische Kriegsanleihen bewirkte Einlagen Schuldverschreibungen der vierten Staatsanleihe mit Coupon vom 1./7. 1921 unter den im § 3, beziehungsweise im § 4 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe festgesetzten Bedingungen gegen Erlag des betreffenden Barbetrages analog wie bei der Zeichnung der vierten Staatsanleihe auszufolgen.

§ 21. Wenn der Lombardschuldner ein Geldinstitut ist, auf das der § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe Anwendung findet, und wenn er auf Grund seiner lombardierten Kriegsanleihen vierte Staatsanleihe zeichnet, darf der Lombardgläubiger die Rückzahlung der Lombardschuld nach dem Stande am Tage des Wirk-

[5]) Dieses im „Pr. Arch." nicht abgedrucktes Gesetz betrifft den Eintritt des tschsl. Staates in das Garantieverhältnis bei den vom Staate garantierten Lokalbahnen.
[6]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 37, S. 938.

Digitized by Google

samkeitbeginnens dieses Gesetzes in keinem höheren Ausmaße als in zwanzig gleichen halbjährigen Raten und keine höhere Verzinsung als 5% verlangen, falls der Schuldner rechtzeitig seine aus diesem Verhältnisse entspringenden Verpflichtungen erfüllt.

Dieselbe Begünstigung steht den Vermögensmassen zu, die den Charakter von Stiftungen oder den Charakter von gemeinnützigen Einrichtungen besitzen.

§ 22. Das Recht zur Übernahme von lombardierten Kriegsanleihen und zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe auf Grund der übernommenen Kriegsanleihen, wie es in § 9, Abs. 3 bis 5, des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe geregelt ist, steht den Geldinstituten auch gegenüber jenen Schuldnern zu, auf die sich die Bestimmung des § 12 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe nicht bezieht.

Solchen Schuldnern gegenüber kann jedoch das Geldinstitut dieses Recht erst nach Ablauf eines Monates vom Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes ausüben, wenn der Lombardschuldner bis zu diesem Zeitpunkt weder bezahlt noch nachweist, daß er auf Grund der verpfändeten Kriegsanleihen vierte Staatsanleihe gezeichnet hat.

§ 23. Einem Geldinstitut, das Kriegsanleihen nach § 9, dritter Abs., des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe oder nach § 22 dieses Gesetzes übernommen hat und das zu den privilegierten Personen nach § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe gehört, steht das Recht auf privilegierte Zeichnung nach § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe auf Grund der so übernommenen Kriegsanleihen zu, wenn auch der Lombardschuldner eine privilegierte Person ist; ist der Lombardschuldner keine privilegierte Person, so kann der Finanzminister einem solchen Institut die privilegierte Zeichnung nach seinem Ermessen bewilligen.

§ 24. Die Verpflichtung zur Ablieferung des Valutagewinnes an den Staat nach § 11, zweiter Abs., des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe wird für den Fall der Zeichnung der vierten Staatsanleihe aufgehoben.

Ebenso wird die Beschränkung der Verpfändbarkeit der ausgegebenen Schuldverschreibungen nach § 4, erster Abs., lit. a), desselben Gesetzes aufgehoben.

§ 25. Sofern durch Verordnung keine kürzere Frist zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe festgesetzt werden sollte, endet die Zeichnung dieser Anleihe spätestens am 31. Dezember 1924.

Der Finanzminister ist aber ermächtigt, den Fonds, Anstalten, Korporationen und Stiftungen, auf die sich der § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe bezieht, die Zeichnung der vierten Staatsanleihe auch nach Ablauf der im ersten Absatze erwähnten Frist zu bewilligen. Sonstigen Zeichnern kann der Finanzminister die Zeichnung in rücksichtswürdigen Fällen bis zum 30. Juni 1925 bewilligen.

§ 26. Der Finanzminister ist ermächtigt, um die Zeichnung der vierten Staatsanleihe zu ermöglichen, den bei dieser Zeichnung erlegten Barbetrag zeitweilig bei Landesgeldinstituten auch zu einem niedrigeren Zinsfuß anzulegen, wenn der Zeichner zu den privilegierten Personen nach § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe gehört. Wenn es sich um nichtprivilegierte Zeichner handelt, gilt diese Ermächtigung bloß für jene Fälle, in denen das reine Vermögen des Kriegsanleiheeigentümers 50.000 Kč nicht übersteigt und in denen der Eigentümer der Kriegsanleihen an solchen zur Zeit der Zeichnung nicht mehr als 150.000 K Nennwert besitzt. Bei der Ermittlung des Vermögens und des Nennwertes der Kriegsanleihen sind die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 9, 10 und 11 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Digitized by Google

Im Sinne des § 2, zweiter Abs., des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe wird der Finanzminister ermächtigt, den Barertrag der vierten Staatsanleihe, soweit er nicht zu dem im ersten Absatze desselben Paragraphen bestimmten Zwecke verwendet wurde, zur Deckung der gesetzlich bewilligten Ausgaben, deren Bedeckung durch Kreditoperationen zu beschaffen er ermächtigt ist, soweit diese Kreditermächtigungen nicht erschöpft sind, beziehungsweise zur vorzeitigen Amortisierung der für Kriegsanleihen an die im ersten Absatze, erster Satz, erwähnten Personen ausgegebenen Schuldverschreibungen oder zur vorzeitigen Amortisierung anderer Staatsschuldverschreibungen zu verwenden.

III. HAUPTSTÜCK.

Bewertung der Kriegsanleihen für die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe.

§ 27. Die österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen werden für die Zwecke der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309, mit 30% des Nennwertes bewertet.

Kriegsanleihen, die weder zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe nach dem Gesetze vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 417, noch zum Umtausche gegen Entschädigungsschuldverschreibungen nach diesem Gesetze verwendet worden sind, werden in die Bemessungsgrundlage der Abgabe überhaupt nicht eingerechnet.

Den Nachweis darüber, daß die Kriegsanleihen im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht verwertet worden sind, hat die Partei durch eine nach § 28 auszustellende Bescheinigung binnen 60 Tagen nach Ausstellung dieser Bescheinigung bei der zuständigen Bemessungsbehörde zu erbringen; geschieht dies nicht, so gilt die Bestimmung des ersten Absatzes.

Die Vorschreibung der Abgabe wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen des ersten bis dritten Absatzes von Amts wegen überprüft.

IV. HAUPTSTÜCK.

Straf- und allgemeine Bestimmungen.

§ 28. Der Finanzminister wird ermächtigt, eine Konskription jener Schuldverschreibungen der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen zu veranlassen, die sich im Inlande befinden und die weder zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe noch zum Umtausche nach diesem Gesetze verwendet worden sind. Die konskribierten Schuldverschreibungen werden aus dem Umlaufe gezogen und den Besitzern dafür Bescheinigungen ausgestellt.

Das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 288,[7]) wird aufgehoben.

§ 29. Nach dem Abschlusse der Konskription, der in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht wird, sind Geschäfte mit Schuldverschreibungen der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen rechtsunwirksam und nicht klagbar.

Wer nach Abschluß der Konskription aus welchem Grunde immer bezeichnete oder nicht bezeichnete Schuldverschreibungen der österreichischen oder ungarischen Kriegsanleihen bei sich hat, begeht eine schwere Gefällsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kč bestraft.

---

[7]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 20, S. 682.

Digitized by Google

§ 30. Wer wissentlich unrichtige Angaben über Umstände macht, die nach den §§ 2—8 eine Bedingung für den Umtausch der Kriegsanleihen oder nach § 13, Abs. 3, eine Bedingung für den Umtausch der 3½%igen Schuldverschreibungen der IV. Staatsanleihe gegen Entschädigungsschuldverschreibungen sind, um einen solchen Umtausch herbeizuführen, oder wer wissentlich zu diesem Zwecke unrichtige Bestätigungen über solche Umstände ausstellt, wird, sofern die Handlung nicht strenger strafbar ist, von dem ordentlichen Gerichte wegen Übertretung mit Arrest (Verschließung) von 14 Tagen bis zu 6 Wochen bestraft. Bei der Verurteilung wegen der Übertretung sind die zum Umtausche erlegten Kriegsanleihen oder 3½%igen Schuldverschreibungen und, wenn die Entschädigungsschuldverschreibungen bereits ausgegeben worden sind, auch der Nennwert der ausgegebenen Entschädigungsschuldverschreibungen als zu Gunsten des Staates verfallen zu erklären.

Kann wegen dieser Übertretung niemand verfolgt werden, so hat das Gericht auf Antrag der Finanzverwaltung auszusprechen, daß die zum Umtausch erlegten Kriegsanleihen oder 3½%igen Schuldverschreibungen und, wenn die Entschädigungsschuldverschreibungen bereits ausgegeben worden sind, auch der Nennwert der ausgegebenen Entschädigungsschuldverschreibungen zu Gunsten des Staates verfallen.

Über diesen Antrag entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluß. Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten binnen drei Tagen Beschwerde führen. Über die Beschwerde entscheidet der Gerichtshof I. Instanz.

§ 31. Ein falscher Eid (§ 11) wird wie ein falscher Eid vor Gericht bestraft.

§ 32. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

*

Bemerkungen zu diesem Gesetze von Dr. Richard Stransky, Advokaten in Prag.

Mit vorstehendem Gesetze, das am 25. Oktober 1924 in Kraft getreten ist, soll das Kriegsanleiheproblem in der Tschechoslowakischen Republik, das so lange im Brennpunkt der öffentlichen Diskussion gestanden war, seiner endgültigen Lösung zugeführt werden.

I. a) Das Gesetz füllt zunächst die Lücke aus, auf die § 12 [1]) des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 417, über die Teilnahme von Eigentümern öster. und ungar. Kriegsanleihen an der Zeichnung der IV. tschechosl. Staatsanleihe hinweist.

b) Überdies regelt das Gesetz die Frage der Lombardschulden jener Kriegsanleihebesitzer, welche auf die Begünstigungen dieses Gesetzes Anspruch zu erheben berechtigt sind.

II. Des weiteren trifft das Gesetz an dem Gesetze über die Zeichnung der IV. Staatsanleihe eine Reihe teilweise recht einschneidender Änderungen (§§ 20—27).

II. In seinem III. Hauptstücke (§ 27) regelt das Gesetz die Bewertung der Kriegsanleihen für Zwecke der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe,

IV. um schließlich in einem IV. Hauptstücke (§§ 28—32) allgemeine und Strafbestimmungen zu treffen.

Zu I. **Die Begünstigungen des Gesetzes für die gemäß § 12 Verm.-Abg.-Ges. nicht zur Zeichnung auf die IV. Staatsanleihe verpflichteten Kriegsanleihebesitzer.** (§§ 1—16.)

a) Umtausch der Kriegsanleihen gegen Entschädigungsschuldverschreibungen.

Zum bloßen Umtausche ihrer Kriegsanleihen gegen 3%ige verlosbare Entschädigungsschuldverschreibungen, u. zw. für je 100 K Nennwert der Kriegsanleihen gegen 75 K Nennwert an Entschädigungsschuldverschreibungen (§ 13), sind solche

[1]) S. „Prager Archiv", II., S. 765.

Digitized by Google

Kriegsanleihebesitzer berechtigt, bei denen die Bedingungen des § 6, Z. 1, resp. § 7, Z. 1, des Gesetzes über die Zeichnung der IV. Staatsanleihe gegeben sind (§ 2, nämlich: bei nach § 3 des Zeichnungsgesetzes privilegierten Personen: statutarischer, bzw. gesetzlicher Sitz im Inlande seit 28. Oktober 1918, oder Sitzverlegung ins Inland nach diesem Tage auf Grund des Ges. vom 10. Dezember 1919, Slg. Nr. 12 ex 1920, oder vom 18. Juli 1919, Slg. Nr. 417; bei den übrigen: Tschechosl. Staatsangehörigkeit); die weiters seit wenigstens 1. Jänner 1924 im Inlande ihren Wohnsitz haben (§ 3), deren Reinvermögen 25.000 Kč nicht übersteigt (§ 4); und deren Besitz an Kriegsanleihen im Zeitpunkte der Hinterlegung der Titres zum Umtausche (s. w. u.) nicht mehr als 125.000 K Nennwert beträgt.

Im Einzelnen wäre hiezu zu bemerken:

1. (§ 2.) Die im § 19 (s. II a 1. dieser Abhandlung) in Ansehung von zwar nicht gesetzmäßig nostrifizierten, wohl aber tatsächlich hierlands tätigen Unternehmungen gewährte Begünstigung gilt h i e r, d. h. beim Umtausche ohne zusätzliche Zeichnungspflicht, nicht.

2. (§ 3.) Im Inlande seit wenigstens 1. Jänner 1924 wohnhaften Kriegsanleiheeignern sind aktiv tätige tschechoslowakische Staatsangestellte gleichgestellt, auch wenn sie zur Zeit der Hinterlegung der Kriegsanleihen zum Umtausche (vergl. w. u.) im Auslande ihren Wohnsitz haben, selbstverständlich zufolge und auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des tschechoslowakischen Staates.

Die Bedingung des Wohnsitzes im Inlande seit 1. Jänner 1924, die natürlich bezüglich nostrifizierter Unternehmungen ebenfalls Geltung hat, gilt nur für den Umtausch der Kriegsanleihen im Sinne des vorstehenden Gesetzes — bei der Verwertung der Kriegsanleihen unter zusätzlicher Zeichnungsverpflichtung besteht sie nicht und sollte auch jetzt nicht statuiert werden.

3. (§ 4.) Die Vermögensgrenze von 25.000 Kč Reinvermögen wird nach nachstehenden Gesichtspunkten bestimmt:

aa) Bei im Sinne des Gesetzes über die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe grundsätzlich abgabepflichtigen Personen nach der Höhe des der Bemessung der Vermögensabgabe zugrunde gelegten Vermögens.

bb) bei der Vermögensabgabe nicht mit ihrem ganzen Vermögen unterliegenden Personen (§ 2, Z. 1, Abs. 2 des Ges. über die Vermögensabgabe),

cc) sowie bei solchen, welchen ein Anspruch auf Befreiung von der Vermögensabgabe zusteht (§§ 1, 4, 43, Ges. über die Verm.-Abg.), darf das gesamte abgabepflichtige Vermögen einschließlich des im Auslande befindlichen, im Inlande abgabefreien Vermögens diesen Betrag nicht übersteigen,

(aa—cc) in allen Fällen unter Einrechnung der Kriegsanleihe zu 30% ihres Nominalbetrages, so daß also jemand, der kein anderes Vermögen zur Vermögensabgabe einbekannte, als etwa 83.300 K Nom. unbelasteter Kriegsanleihen, umtauschberechtigt ist. (§ 4, Abs. 2.)

Dies Zutreffen der hier normierten Voraussetzungen ist nachzuweisen, u. zw. durch eine Bestätigung der zur Bemessung der Vermögensabgabe zuständigen Behörde (Steueradministration), welche diese Bestätigung jedoch bloß bei bereits rechtskräftiger Vorschreibung ausstellen wird, so daß bei noch nicht rechtskräftigem Zahlungsauftrag über die Vermögensabgabe die Entscheidung über den Anspruch auf die Berechtigung zum Umtausche nach diesem Gesetz bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über die Vermögensabgabe aufzuschieben ist. (§ 9, Abs. 1.)

dd) Bei überhaupt nicht vermögensabgabepflichtigen Personen (§ 4, Abs. 3, bei denen die Voraussetzungen des § 2, resp. § 42 Verm.-Abg.-Ges. nicht zutreffen) ist der Anspruch auf Umtausch gegen Entschädigungsschuldverschreibungen nur dann gegeben, wenn ihr g e s a m t e s Vermögen i m Z e i t p u n k t e d e r H i n t e r l e g u n g der Kriegsanleihen behufs Austausches gegen die Entschädigungstitres nach diesem Gesetze den angegebenen Betrag nicht übersteigt.

Während also bei den oben unter aa—cc) dargestellten Personenkreisen der Zeitpunkt des 1. März 1919 ohne Rücksicht auf etwa nachgefolgte Änderungen in den Vermögensverhältnissen maßgebend ist, entscheidet bei dieser Gruppe der Augenblick der Hinterlegung, d. h. der Inanspruchnahme der Begünstigungen nach dem I. Hauptstück dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Diese Personen werden gleichzeitig mit den Kriegsanleihen eine schriftliche eidesstättige Erklärung über die Höhe ihres Vermögens vorzulegen haben (§ 9, Abs. 2). In bezug auf eine solche Erklärung ist der Finanzverwaltung im § 11 das Befugnis eingeräumt, eidliche Bekräftigung bestimmter, selbstverständlich genau zu bezeichnender tatsächliche Angaben durch den Eigentümer der Kriegsanleihen vor dem Bezirksgerichte seines Wohnsitzes zu verlangen, u. zw. mit dem, daß auf Verweigerung der Eidesablegung oder Nichtablegung des Eides Verlust des Anspruches auf Umtausch gegen Entschädigungstitres — aber nicht an sich auf Zulassung zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe — steht.[2])

Für nicht eigenberechtigte oder juristische Personen hat ihr gesetzlicher Vertreter sowohl die eidesstättige Erklärung abzugeben, als auch gegebenenfalls über Aufforderung der Finanzverwaltung den oben beschriebenen Eid zu leisten.

Ungeachtet des Umstandes, daß es sich hier um nicht vermögensabgabepflichtige Personen handelt, sind die Grundsätze des Vermögensabgabegesetzes ohne Rücksicht auf einen anderen entscheidenden Zeitpunkt bei der Feststellung, resp. Erhebung der Höhe ihres Vermögens anzuwenden (§ 4, Abs. 3, letzter Satz).

ee) Schließlich ist zu beachten, daß die angegebene Vermögensgrenze von 25.000 Kč gemäß § 6, Abs. 1, erster Satz, mit der Maßgabe zu verstehen ist, daß bei Zurechnung des Vermögens von Haushaltungsangehörigen gemäß § 7, Z. 1[3]), des Gesetzes über die Vermögensabgabe zum Vermögen des Haushaltungsvorstandes sowohl für letzteren als auch für jeden einzelnen Haushaltungsangehörigen die Gesamthöhe des dem Haushaltungsvorstande versteuerten Vermögens entscheidend ist. Danach wird z. B. wohl, wenn ein Ehepaar erst nach dem 1. März 1919 geheiratet hat, sowohl der Ehegatte, als auch die Ehegattin umtauschberechtigt sein, falls bei beiden bloß ein Vermögen von je 25.000 Kč der Bemessung der Vermögensabgabe zugrunde gelegt wurde, mag auch heute ein noch so namhaftes Vermögen vorhanden sein — resp. wenigstens der Teil, bei welchem die angegebene Voraussetzung zutrifft, mag auch der andere Ehegatte mit einem noch so hohen Vermögen zur Vermögensabgabe veranlagt worden sein, — nicht aber beispielsweise der Sohn eines Haushaltungsvorstandes, mit dem jener am 1. März 1919 in gemeinsamem Haushalte im Sinne des § 7, Z. 1, Vermögensabgabegesetz gelebt hat, wenn auch sein Eigenvermögen die hier entscheidende Grenze nicht überstiegen hat, mag er auch in der Folge seinen eigenen Hausstand begründet haben, und sein heutiges Vermögen die bezeichnete Höhe nicht einmal erreichen, — falls dem seinerzeitigen Haushaltungsvorstande insgesamt, d. i. unter Zurechnung des Vermögens der Haushaltungsangehörigen, ein 25.000 Kč übersteigendes Vermögen der Bemessung der Abgabe zugrundegelegt worden war, ohne Rücksicht darauf, ob dessen eigenes Vermögen sich unter oder über dieser Grenze gehalten hat.

ff) Von der Bedingung eines 25.000 Kč nicht übersteigenden Reinvermögens geht das Gesetz (§ 4, Abs. 4) zugunsten der nach § 43, Verm.-Abg.-Ges.[4]) von der Vermögensabgabe befreiten juristischen Personen ab (Staat, Länder, Gaue, Bezirke, Gemeinden einschließlich ihrer nicht privatwirtschaftlich betriebenen Fonde, Anstalten und Unternehmungen, Vereinssparkassen, öffentlichrechtliche Sozialversicherungsanstalten, öffentlichrechtliche, durch besondere Gesetze errichtete Standeskorporationen, andere juristische Personen, hinsichtlich solcher Vermögenschaften und Einrichtungen, welche dauernd, ausschließlich und unmittelbar gottesdienstlichen, öffentlichen, wohltätigen, Bildungs- und kulturellen Zwecken gewidmet sind und auch tatsächlich zu diesen Zwecken benützt werden).

Die Berechtigung zum Umtausche ohne Ansehung der Höhe des Vermögens wird bei Ländern, Gauen, Bezirken und Gemeinden auch auf privat-, resp. erwerbswirtschaftlich betriebene Fonde, Anstalten und Unternehmungen, welche ansonsten der Vermögensabgabe unterliegen, ausgedehnt.

4. (§ 5.) In die Maximalhöhe von 125.000 K Nominale an Kriegsanleihen, welche Voraussetzung in allen Fällen sowie bei sämtlichen umtauschberechtigten Personen-

[2]) Die eidliche Einvernahme selbst ist nach Analogie der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zeugeneinvernahme vorzunehmen.

[3]) S. „Pr. Arch.", II, S. 610.

[4]) S. „Pr. Arch.", II, S. 629.

Digitized by Google

kreisen erfüllt sein muß, werden etwa bereits zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe verwendete Kriegsanleihen eingerechnet. Da sich nun, insbesondere im Hinblicke darauf, daß nach § 12, Abs. 2, Ges. über die IV. Staatsanl. die Kriegsanleihen bisher mit 40% des Nennwertes in das Vermögen eingerechnet wurden, leicht die Möglichkeit ergeben kann, daß jemand, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Anspruch auf bloßen Umtausch seiner Kriegsanleihen hätte, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes IV. Staatsanleihe gezeichnet hat, gesteht das Gesetz im § 13, Abs. 3, einem solchen Zeichner gegen den Nachweis seiner Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetze — falls er nämlich nicht bereits IV. Staatsanleihe gezeichnet hätte — sowie über innerhalb einer durch Verordnung zu bestimmenden Frist zu überreichendes Ansuchen, das Recht auf Umtausch der 3½%igen nicht verlosbaren Rentenschuldverschreibungen, die ihm auf Grund seiner Zeichnung der IV. Staatsanleihe ausgehändigt wurden, resp. werden sollen, gegen 3%ige verlosbare Entschädigungsschuldverschreibungen im Sinne des § 13, Abs. 1, dieses Gesetzes zu.

Für die Feststellung des Maximalbesitzes an Kriegsanleihen stellt das Gesetz nachfolgende Grundsätze auf:

aa) Bei Zurechnung des Vermögens der Haushaltungsangehörigen zum Vermögen des Haushaltungsvorstandes (s. o. 3 ee) ist sowohl für den Haushaltungsvorstand als auch für jedes einzelne Haushaltungsmitglied der Gesamtkriegsanleihebesitz des Haushaltungsvorstandes und aller Haushaltungsangehörigen, deren Vermögen dem Vermögen des Haushaltungsvorstandes zuzurechnen ist, entscheidend. Es ist in der Natur der Sache gelegen, daß diese Voraussetzung nach der Sachlage im Zeitpunkte der Hinterlegung der Anleihen zum Umtausche zu prüfen ist, so daß also z. B. jemand, der am 1. März 1919 nicht Angehöriger einer Haushaltung gewesen wäre, wenn er am Tage der Hinterlegung der Kriegsanleihen einem so beschaffenen Haushalte angehört, der Begünstigung nach diesem Gesetze verlustig wird, mag ihm auch nach dem Stande seines Vermögens am Stichtage für die Vermögensabgabe an sich der Anspruch auf Umtausch zustehen.

bb) Bei Gemeinden und anderen territorialen Zwangsverbänden ist der Gesamtbesitz aller Fonde, welche bloß rechnungsmäßig getrennt geführt werden, ohne den Charakter einer selbständigen juristischen Person zu besitzen, maßgebend, so daß ein eigene juristische Persönlichkeit besitzendes Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Gaswerk u. dgl. einer Gemeinde nur nach seinem Eigenbesitz an Kriegsanleihe beurteilt wird.

cc) Der Umstand, daß der den Umtausch beanspruchende Kriegsanleiheeigner keinen größeren Kriegsanleihebesitz hat, als 125.000 K Nominale, ist durch eine schriftliche eidesstättige Erklärung nachzuweisen, gegenüber welcher die Finanzverwaltung die oben (s. 1 dd) beschriebene, im § 11 des Ges. bezeichnete Befugnis hat.

Die Bedingung eines Höchstbesitzes an Kriegsanleihen von 125.000 K Nennwert gilt selbstverständlich auch gegenüber gemäß § 43 Vermögensabgabegesetz (§ 4, Abs. 4, s. oben 1 ff) von der Abgabe befreiten Personen.

Die Höhe des zur Vermögensabgabe einbekannten Besitzes an Kriegsanleihe kommt überhaupt nicht in Betracht; Zweck dieser Gesetzesbestimmungen ist sowohl die Festsetznug einer Maximalhöhe an Kriegsanleihebesitz bei Lombardierung der Kriegsanleihen, als auch gleichzeitig, insbes. durch die Bestimmungen des § 6, Vorbeugung gegen unberechtigte Inanspruchnahme der Begünstigung dieses Gesetzes durch Teilung eines tatsächlich einheitlichen Ganzen in an sich nach dem Gesetze begünstigte Vermögenschaften — wobei allerdings, wie aus den oben angeführten Beispielen ersichtlich, das Gesetz nach seiner Fassung ein Hinausschießen über das gesteckte Ziel nicht verhindern kann.

5. Außer den bisher behandelten Bedingungen, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes (§ 1) in der Person der Kriegsanleiheeigner gegeben sein müssen, verlangt das Gesetz noch, daß auch in Ansehung der zum Umtausch vorzulegenden Kriegsanleihen selbst nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

aa) Die Kriegsanleihen müssen ordnungsmäßig im Sinne der Vdg. vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 85, zur Konskription angemeldet und gekennzeichnet sein (§ 7, Abs. 1, dieses Gesetzes, resp. § 6, Z. 3, u. § 7, Z. 3, des Gesetzes über die IV. Staatsanleihe).

Von dieser Bedingung wird jedoch (§ 7, Abs. 2) bei Kriegsanleihen, welche sich im Zeitpunkte der Konskription der Kriegsanleihen gemäß der obzitierten Verordnung

Digitized by Google

nicht im Inlande befunden haben, und somit der Verzeichnung und Kennzeichnung nicht unterlagen, unter der Bedingung Abstand genommen, daß derartige Kriegsanleihetitres nachträglich im Sinne des § 1, Abs. 2, der Regierungsverordnung vom 3. Dezember 1920, Slg. Nr. 663[5]) beim Postscheckamte in Prag, bei einer inländischen Aktienbank oder bei einem Landesgeldinstitute in Zwangsverwahrung hinterlegt worden waren.

Hiezu tritt die weitere Bedingung, daß derartige, aus dem Auslande eingeführten Kriegsanleihen entweder am 2. Juni 1920 nicht lombardiert gewesen sein dürfen (vergl. § 11, Abs. 2, des Ges. über die Zeichnung der IV. Staatsanleihe) oder, wenn dies der Fall war, daß der aus der Auszahlung des Lombardes erfließende Gewinn dem Staate abgeführt wird (für die Zeichnung der IV. Staatsanleihe aufgehoben, vergl. II a 4!), außer, es handelt sich um nach § 3 des Gesetzes über die IV. Staatsanleihe privilegierte Personen, wenn die Lombardierung vor dem 28. Oktober 1918 erfolgte, (§ 7, Abs. 3, nachdem laut Motiven zum Regierungsentwurf [s. Druck 4812/1924 des Abgeordnetenhauses] diesfalls mit der Möglichkeit eines Valutagewinnes noch nicht gerechnet werden konnte).

Bei auf sogenannte Rentenbüchel der ehemaligen österr. oder ung. Postsparkassa erlegten Kriegsanleihen genügt die bloße Vorlage und Übergabe der Rentenbüchel ohne tatsächliche Hinterlegung der Kriegsanleiheschuldverschreibungen (auch für die Zeichnung der IV. Staatsanleihe zugelassen, s. § 20, Abs. 1, vergl. II a, 2). Diese Begünstigung wird von den Motiven zur Regierungsvorlage mit dem Mißverhältnisse der mit der Übersendung der Kriegsanleihen aus dem Auslande ins Inland verbundenen Kosten zu dem in der Regel geringen Nennwert der in Betracht kommenden Kriegsanleihen begründet. (§ 7, Abs. 4.)

bb) Zum Unterschiede von der im § 7, Z. 2, des Gesetzes über die Zeichnung der IV. Staatsanleihe normierten Bedingung wird im § 8 des Gesetzes ununterbrochenes Eigentum an den Kriegsanleihen seit 28. Oktober 1918 bis zum Tage der Hinterlegung der Titres zum Umtausche verlangt, wobei Übertragungen von Todeswegen zwischen tschechoslowakischen Staatsangehörigen, d. h. wenn sowohl Erblasser als auch Erwerber tschechosl. Staatsangehörige sind, dem Anspruche auf Umtausch keinen Abbruch tun. Dieses Erfordernis findet nach den Motiven zur Regierungsvorlage seine Begründung in der Erwägung, daß einem Erwerb von Kriegsanleihen nach diesem Tage spekulative Absichten innewohnen können.

6. Zwischen im Sinne des Gesetzes über die Zeichnug der IV. Staatsanleihe privilegierten und nicht privilegierten Personen wird hier keine Unterscheidung getroffen, bei bloßem Umtausche erhält jeder bloß 3%ige Schuldverschreibungen.

Die Eigenschaft der Verlosbarkeit wurde gegenüber dem Regierungsentwurfe erst bei der parlamentarischen Verhandlung hinzugefügt, ebenso wie die im Regierungsentwurfe nicht vorgesehene Befreiung der Zinsen der Entschädigungstitres von der Rentensteuer.

Bezüglich der Verlosbarkeit und der Verzinsung sei auf § 13 des Gesetzes verwiesen.

7. Das Gesetz überläßt der Durchführungsverordnung die Festsetzung der Einzelheiten bezüglich der Beibringung der nicht schon vom Gesetze selbst geregelten Nachweise (s. § 9, 10 u. w. u. § 17), sowie die Bestimmung der Frist, innerhalb welcher die Hinterlegung der Anleihen zum Umtausche gegen Entschädigungstitres wird erfolgen müssen. Da sich das Gesetz in Ansehung der zur Vornahme des Umtausches selbst, resp. zur Entgegennahme der Kriegsanleihen behufs ihres Umtausches berufenen Stellen nicht äußert, wird wohl die Durchführungsverordnung, die der Gesamtregierung (§ 32) obliegt, insbesondere auch diese Frage zu lösen haben.

8. Schließlich ordnet das Gesetz im § 17 an, daß die zum Umtausche angenommenen Kriegsanleiheschuldverschreibungen und Rentenbüchel aus dem Umlaufe zu ziehen sind (vergl. hiezu noch die Bemerkungen dieses Aufsatzes zu IV.).

I b): Die vom Gesetze bezüglich der umtauschfähigen Kriegsanleihen vorgenommene Regelung des Lombardverhältnisses sucht nach der in den Motiven zum Regierungsentwurf ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers einen billigen Ausgleich zwischen dem Interesse der Lombardgläubiger an einer Verminderung der

[5]) S. „Pr. Arch.", II, S. 1135 ff.

Digitized by Google

Verluste aus dem Kriegsanleihelombardgeschäft einerseits und der Rücksichtnahme auf eine Linderung der den Lombardschuldner drückenden Lasten aus dem Lombard, resp. Relombard der Kriegsanleihen andererseits zu schaffen. Ob und inwieweit ein solcher Mittelweg mit den vom Gesetze angezeigten Mitteln gefunden wurde, läßt sich ohne Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse nicht beurteilen, — jedenfalls ist zuzugestehen, daß das Problem nicht so einfach zu lösen war.

Im einzelnen sei hervorgehoben:

1. Gemäß § 14 wird dem Lombardgläubiger die Verpflichtung auferlegt, über Auftrag des Lombardschuldners dessen bei ihm lombardierte Kriegsanleihen gegen Entschädigungsschuldverschreibungen im Sinne dieses Gesetzes umtauschen zu lassen, die sohin erhaltenen Entschädigungsschuldverschreibungen an Stelle des bisherigen Lombardpfandes als Pfand anzunehmen und letzteres auch ungeachtet etwaiger früherer widersprechender Vereinbarungen über Ersuchen des Schuldners auf das Ausmaß handelsusancemäßiger Deckung einzuschränken.

Diese Verpflichtung zur Annahme der ausgetauschten Entschädigungstitres an Stelle der früher in Lombard gewesenen Kriegsanleihestücke als gleichwertiges Pfand gilt trotz der infolge des Umtausches sich ergebenden Reduktion des Nennwertes.

Das Ausmaß im Bankverkehre üblicher Deckung ist aus den jeweilig verlautbarten sog. Konditionen der Banken, insbesondere den Kartellkonditionen des Bankenverbandes für den Geschäftsverkehr der Banken mit ihren Kommittenten ersichtlich. Änderungen in der bezüglichen Usance, resp. an diesen Konditionen werden selbstverständlich je nach der Natur einer solchen Änderung das Recht des Lombardgläubigers auf Erhöhung der Deckung, bezw. des Lombardschuldners auf weitere Einschränkung zur Folge haben.

Gegenüber einem nach § 3 des Gesetzes über die IV. Staatsanleihe privilegierten Lombardschuldner erstreckt sich gemäß § 14, Abs. 2, der gesetzliche Schutz noch dahin, daß dem Lombardgläubiger verboten wird, innerhalb zweier Jahre nach Hinterlegung der Kriegsanleihen zum Umtausche

sowohl die Lombardschuld aufzukündigen,

als auch den Zinsfuß über das am 1. Jänner 1924 in Geltung gestandene Ausmaß zu erhöhen,

vorausgesetzt, daß der Lombardschuldner seine aus dem Lombardverhältnisse entspringenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt.

2. Zufolge § 15 wird der Lombardgläubiger verhalten, von einem Lombardschuldner, der nicht mehr als 30.000 K Nominale an Kriegsanleihen besitzt, und dessen für das Steuerjahr 1923 rechtskräftig versteuertes Einkommen 30.000 Kč nicht übersteigt, die gesamte Post an für die lombardierten Kriegsanleihen ausgegebenen Entschädigungsschuldverschreibungen zur vollständigen Abstattung der Kriegsanleihelombardschuld anzunehmen.

Das Recht auf Übernahme der gesamten, an Entschädigungsschuldverschreibungen im Umtauschwege erhaltenen Post Entschädigungsschuldverschreibungen an Zahlungsstatt für die durch die Kriegsanleihen sichergestellt gewesene Lombardschuld hat gegenüber dem Lombardgläubiger jedoch nur dann statt, wenn dieser die Kriegsanleihen nicht bereits gemäß § 9, Abs. 3, des Gesetzes über die IV. Staatsanleihe*) oder gemäß § 23 dieses Gesetzes (siehe II, b 2) übernommen hat.

Gegenüber einem Schuldner, dessen Kriegsanleihebesitz 15.000 K Nominalwert sowie dessen für das Steuerjahr 1923 rechtskräftig versteuertes Einkommen 15.000 Kč nicht übersteigt, ist der Lombardgläubiger außerdem noch zur Abschreibung der Zinsen sowie des übrigen Zubehörs der aus dem Lombard der Kriegsanleihen entspringenden Forderung verpflichtet. (§ 15, Absatz 1, 2. Satz.)

Die hier behandelten Rechte stehen nur physischen Personen zu; § 15, Absatz 4, gewährt auch den nach § 3 des Gesetzes über die Zeichnung der IV. Staatsanleihe privilegierten nichtphysischen Personen die gleichen Berechtigungen, falls deren Kriegsanleihebesitz 30.000 K (resp. 15.000) Nominalwert nicht übersteigt. Das Kriterium des Einkommens entfällt naturgemäß bei diesen Personenkreisen.

Zum Begriffe des für das Steuerjahr 1923 rechtskräftig versteuerten Einkommens stellt das Gesetz nachstehende Richtlinien auf:

*) S. „Pr. Arch.", II, S. 764.

Digitized by Google

aa) Für die Bestimmung der Höhe des Einkommens kommen die Grundsätze, wie sie für die Einkommensteuer gelten, analog zur Anwendung (§ 16, Abs. 1).

bb) Bei Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes gemäß der für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen entscheidet sowohl beim Haushaltungsvorstande als auch bei jedem einzelnen derartigen Haushaltungsgliede für die Beurteilung der Einkommensgrenze von 30.000 Kč, resp. 15.000 Kč, die Gesamthöhe des dem Haushaltungsvorstande versteuerten Einkommens (§ 16, Abs. 2, 1 Satz).

(Nach den gleichen Grundsätzen ist auch die Grenze von 30.000 K, resp. 15.000 K Nominalwert an Kriegsanleihe zu bestimmen, § 16, Abs. 2, zweiter Satz.)

cc) Bei Personen, welche außer dem für das Steuerjahr 1923 der Einkommensteuer unterworfenen, aus dem Inlande fließenden Einkommen noch ein anderes, im Jahre 1922 ihnen aus dem Auslande zugeflossenes und im Inlande nicht versteuertes Einkommen haben (z. B. auf Grund der Bestimmungen des Vertrages mit Deutschland behufs Vermeidung der Doppelbesteuerung), ist die Geltendmachung des im § 15, Abs. 1, bezeichneten Rechtes vom Nachweise abhängig, daß die Summe beider Einkommen 30.000 Kč, bezw. 15.000 Kč nicht übersteigt (§ 15, Abs. 2).

dd) Soweit jemand zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1923 überhaupt nicht oder nur für einen Teil dieses Jahres veranlagt wurde, ist der Nachweis erforderlich, daß sein gesamtes Einkommen einschließlich eines allfälligen Einkommens aus dem Auslande im Jahre 1923 die hier entscheidende Höhe nicht überschritten hat.

e) Die zulässige Höhe des Einkommens hat der Lombardschuldner gemäß § 17, Abs. 1, durch eine über sein Ansuchen von der zuständigen Bemessungsbehörde auszustellende Bestätigung über die entscheidende Höhe seines Einkommens zu erbringen. Bezüglich des Nachweises des ausländischen Einkommens wird die Durchführungsverordnung abzuwarten sein.

(Die Bestätigung der zulässigen Höhe des Kriegsanleihebesitzes gemäß §§ 15, 16, sowie der Zugehörigkeit einer juristischen Person zu den privilegierten Personen im Sinne des § 3, des Ges. über die IV. Staatsanleihe, ist den zur Durchführung des Umtausches zuständigen Ämtern überlassen, § 17, Abs. 1.)

Eine arge Enttäuschung bereitet das Gesetz mit der Bestimmung des § 17, Abs. 2, zahllosen Lombardschuldnern, indem es eine vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes seitens des Lombardgläubigers erteilte Aufkündigung der Lombardschuld — u. zw. gegenüber Schuldnern mit einem Maximalkriegsanleihebesitz von 30.000 K Nominale und einem Höchsteinkommen von 30.000 Kč bloß in Ansehung des reinen Lombardkapitals (also unbeschadet der aufgelaufenen Zinsen und sonstigen Nebengebühren als: Provision, Manipulationsgebühr, Porti, Spesen usw.), gegenüber Schuldnern mit höchstens 15.000 K Nennwert Kriegsanleihen und 15.000 Kč versteuerten Reineinkommens a u c h in Ansehung des gesamten Zugehörs der aus dem Kriegsanleihelombard sich ergebenden Forderungen — lediglich in dem Falle als rechtsunwirksam erklärt, wenn die Lombardschuld nicht bis zum Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes bereits bezahlt wurde, sowie dann, wenn nicht bereits im Momente des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine rechtskräftige gerichtliche, den Lombardschuldner zur Zahlung der Lombardschuld verurteilende Entscheidung vorliegt.

Bereits, resp. noch anhängiger Stritte tut das Gesetz keine Erwähnung. Die Motive zum Regierungsentwurf bemerken allerdings hiezu, daß die Finanzbehörden wohl verpflichtet sind, dem Lombardschuldner die vom Gesetze bezeichneten Bestätigungen über die hier entscheidenden Umstände hinauszugeben, um dem Schuldner den Nachweis seiner Ansprüche und dem Gläubiger die Beurteilung deren Berechtigung zu „erleichtern" (usnadniti), daß aber, nachdem es sich um die Entscheidung in einem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner handelt, die Finanzbehörden nicht zur Entscheidung berufen sind. Nun ist aber kein Zweifel, daß diese Ansicht, oder besser gesagt, Absicht des Gesetzgebers in dem Wortlaute der Gesetzesbestimmung selbst nicht zum Ausdrucke gelangt ist, so daß auch bei noch nicht rechtskräftig entschiedenen Stritten, soweit es sich natürlich bloß um das Lombardverhältnis an sich handelt, die gesetzliche Bestimmung des § 17, Abs. 2, voll zur Anwendung zu kommen hat.

Digitized by Google

II. Die im II. Hauptstücke dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen am Gesetze über die Zeichnung der IV. Staatsanleihe wollen eine befriedigende Lösung der Kriegsanleihefrage in allen konkreten, besondere Berücksichtigung erheischenden Einzelfällen bringen. Daß dies jedoch nur zum Teile gelungen ist, bedarf wohl keines näheren Erweises,

a) In erster Linie soll die Möglichkeit der Zeichnung der IV. Staatsanleihe erleichtert werden. Diesem Zwecke sucht das Gesetz dadurch gerecht zu werden, daß es

1. den Finanzminister ermächtigt (§ 19), mit Zustimmung der Regierung auch Kriegsanleihen von solchen Unternehmungen und Instituten für die Zeichnung der IV. Staatsanleihe entgegenzunehmen, auf welche sich die Nostrifizierungsgesetze Nr. 12 ex 1920 u. Nr. 417 ex 1919 (s. o. I a) zwar nicht beziehen, welche aber nach Analogie dieser Gesetze nostrifiziert wurden, oder auch nur tatsächlich, ohne nostrifiziert werden zu sein, im Inlande ihre Geschäftstätigkeit ausüben;

(Die in Ansehung der nicht auf Grund des Ges. vom 15. Juli 1919, Slg. Nr. 417,[7]) vorgesehene Konzession ist allerdings insoferne nur eine halbe Maßregel, als deren tatsächliche Erteilung dem Ermessen des Finanzministers anheimgestellt ist. Der Grund zu ihrer Normierung liegt laut Motiven in der Erwägung, daß solche Anstalten und Unternehmungen ihren Gläubigern in tschechosl. Kronen Zahlung zu leisten haben.)

2. (§ 20, Abs. 1): auch die bei der ehemaligen österr. oder ung. Postsparkasse auf sog. Rentenbüchel erlegten Kriegsanleihen selbst ohne tatsächliche Vorlage der Kriegsanleihen unter der Bedingung der Übergabe der Rentenbüchel zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe für geeignet erklärt (vergl. oben zu I a, 5 aa).

3. (§ 21, Abs 2): Um die Zeichnung auf die IV. Staatsanleihe auch auf Grund der seinerzeit auf die nicht mehr emittierte IX. österr. Kriegsanleihe bei der ehemaligen österr. Postsparkasse getätigten Vorauserläge zu ermöglichen, sowie deshalb, um die in solchen Einlagen gebundenen Barmittel noch vor der definitiven Lösung dieser Frage gegenüber Österreich zu mobilisieren, jedoch unbeschadet der allfälligen Verbindlichkeiten Österreichs aus solchen Erlägen zufolge der einschlägigen Bestimmungen aus dem Friedensvertrage von Saint-Germain, wird die Regierung ermächtigt, Geldinstituten (denn nur solche kommen hier überhaupt in Betracht) für nachweislich auf österr. Kriegsanleihen getätigte Erläge Schuldverschreibungen der IV. Staatsanleihe auszufolgen, u. zw. unter Umständen vorläufig vorschußweise, falls das betreffende Institut die nach dem Gesetze über die IV. Staatsanleihe erforderlichen entsprechenden Barbeträge in analoger Weise wie bei der Zeichnung unter Vorlage der Kriegsanleihetitres zusätzlich hinzuerlegt. Je nachdem, ob es sich um eine nach § 3, zit. Ges., privilegierte Person, oder um einen nichtprivilegierten Zeichner nach § 4 handelt, werden Schuldverschreibungen gemäß § 3 oder § 4 ausgehändigt werden.

4. (§ 24, Abs. 1): Die im § 11, Abs. 2, des Ges. über die IV. Staatsanleihe statuierte Verpflichtung zur Abfuhr des Valutagewinnes aus im Auslande vorgenommenem Lombard wird aufgehoben. (Vergl. oben I a, 5 aa.)

5. (§ 24, Abs. 2): Die Beschränkung der Belehnbarkeit der gemäß § 4, Abs. 1, lit. a), des Ges. über die IV. Staatsanleihe ausgegebenen 3½%igen Schuldverschreibungen wird beseitigt.

(Dies deshalb [ebenso wie den nach diesem Gesetze ausgegebenen Entschädigungsschuldverschreibungen von Haus aus beim Bankamte Belehnbarkeit zugesichert wird], weil die Befürchtung allzugroßer Inanspruchnahme des Bankamtes aus Anlaß der Zeichnung der IV. Staatsanleihe sich als grundlos herausgestellt hat, resp. entfallen ist.)

6. (§ 26): Dem Finanzminister wird die Ermächtigung erteilt, die bei der Zeichnung auf die IV. Staatsanleihe erlegten Barmittel bei den Landesgeldinstituten auch gegen niedere Verzinsung zeitweise anzulegen, resp., klarer ausgedrückt, die von den genannten Geldinstituten zur Zeichnung auf die IV. Staatsanleihe dargeliehenen Bar-

---

[7]) Über den Eintritt des tschechoslowakischen Staates in das Gerantieverhältnis, bezw. vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12 ex 1920,[8]) nostrifizierten Unternehmungen bei staatlich garantierten Lokalbahnen.

[8]) Über Unternehmungen, die ihren Sitz außerhalb des tschechoslowakischen Staates haben.

Digitized by Google

beträge bei diesen als gebundene Einlage auch gegen einen niedrigeren Zinsfuß als dem der Schuldverschreibungen der IV. Staatsanleihe zu belassen.

Von dieser Ermächtigung darf aber der Finanzminister nur dann Gebrauch machen, wenn es sich entweder um nach § 3 des Gesetzes über die IV. Staatsanleihe privilegierte oder um solche nicht privilegierte Zeichner handelt, deren Reinvermögen 50.000 Kč nicht übersteigt, und welche im Zeitpunkte der Zeichnung keinen größeren Besitz an Kriegsanleihe aufweisen, als 150.000 K Nennwert.

Für die Feststellung des angegebenen Höchstvermögens und Höchstbesitzes an Kriegsanleihe sind die oben dargestellten, in den §§ 4—6, 9—11 dieses Gesetzes enthaltenen Grundsätze analog anzuwenden. (Siehe hiezu meine Bemerkungen zu I, a, 3 und 4, ferner zu I, a, 7.)

Zweck dieser Gesetzesbestimmung ist die Gewährung von Begünstigungen in Ansehung der Verzinsung des zum Zwecke der Zeichnung aufzunehmenden Darlehens bei Zeichnung der IV. Staatsanleihe unter gleichzeitiger Aufnahme eines Lombarddarlehens, welche Begünstigungen getroffen wurden einerseits aus der Rücksichtnahme heraus auf solche privilegierte Personen, deren Sanierung im öffentlichen Interesse gelegen ist, andererseits aus der Erwägung heraus, den wirtschaftlich schwächsten, nicht privilegierten Zeichnern die Zeichnung der IV. Staatsanleihe durch Beschaffung eines billigen und langfristigen Kredites zu ermöglichen, derart, daß ein solcher Kredit, gegebenenfalls auch ein älterer, schon seinerzeit bei der Kriegsanleihezeichnung gewährter, durch angemessene Abzahlungen und in der Hauptsache auf dem Wege des Erträgnisses der IV. Staatsanleihe verzinst und getilgt werde.

b) Außerdem wird die Lombardfrage in einem in der Hauptsache für den Lombardschuldner wesentlich günstigeren Sinne gelöst, indem nämlich

1. (§ 21) ein zu den nach § 3 des Ges. über die IV. Staatsanleihe privilegierten Personen zählendes Geldinstitut, wenn es seinen lombardierten Kriegsanleihebesitz zur Zeichnung auf die IV. Staatsanleihe verwendet hat, zur Rückzahlung seiner Lombardschuld nach dem Stande (Saldo) am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gegenüber seinem Lombardgläubiger äußerstenfalls in zwanzig gleichen Halbjahresraten zu einer Verzinsung von höchstens 5% verhalten wird.

Diese Begünstigung wird auch (Abs. 2) solchen Vermögensmassen zugestanden, welche Stiftungscharakter haben oder gemeinnützige Einrichtungen darstellen. Laut Motivenbericht sind unter Vermögensmassen mit Stiftungscharakter lediglich Stiftungen im engeren Sinne des Wortes zu verstehen, nämlich Seelenmessenstiftungen, Benefizien u. dgl.; als Vermögensmassen mit dem Charakter gemeinnütziger Einrichtungen sollen insbesondere Fonde angesehen werden, welche zur Besorgung von Angelegenheiten der Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung berufen sind, wie Religions-, Krankenhausfonde und ähnl.

Die Inanspruchnahme der Begünstigung ist aber in allen Fällen von der zeitgerechten Erfüllung der aus dem Lombardverhältnisse entspringenden Verbindlichkeiten (pünktlicher Zinsenzahlung) durch den Schuldner bedingt.

2. (§ 22): Das im § 9, Abs. 3—5, des Ges. über die IV. Staatsanleihe dem Lombardgläubiger eingeräumte Recht auf Übernahme der lombardierten Kriegsanleihen, bezw. auf deren Verwendung zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe wird auch gegenüber den nicht unter die Bestimmung des § 12 des Ges. über die IV. Staatsanleihe, resp. des I. Hauptstückes dieses Gesetzes fallenden Personenkreisen ausgedehnt. (§ 22.)

Es darf jedoch der Lombardgläubiger von dieser Befugnis erst frühestens nach Ablauf eines Monates nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, und nur dann Gebrauch machen, wenn der Lombardschuldner bis zu dem angegebenem Zeitpunkte weder seine Lombardschuld abgestattet noch die Zeichnung der IV. Staatsanleihe auf Grund seines lombardierten Kriegsanleihebesitzes nachgewiesen hat.

Diese Bestimmung soll vermutlich eine Konzession an jene Geldinstitute beinhalten, welche aus dem Kriegsanleihelombard allzugroße Verluste zu gewärtigen hätten; sie wird allerdings gegenüber zahllosen Lombardschuldnern gewisse Härten unausweichlich im Gefolge haben.

Gegenüber nach diesem Gesetze begünstigten Personen wird jedoch die Geltendmachung dieses Rechtes, abgesehen von der schon durch § 9, Abs. 4, des Ges. über die IV. Staatsanleihe [9]) gezogenen Schranke nur dann möglich sein, wenn der Schuldner

[9]) S. „Pr. Arch.", II., S. 765.

Digitized by Google

nicht von der ihm durch § 14 dieses Gesetzes eingeräumten Befugnis Gebrauch macht. Auch wird sich das betreffende Geldinstitut bei der Erwägung im Einzelfalle, ob es von dem Rechte auf Übernahme der Kriegsanleihen gemäß § 9, Abs. 3, des Gesetzes über die IV. Staatsanleihe Gebrauch machen soll oder nicht, wohl stets die Bestimmung des § 15 dieses Gesetzes (s. oben zu I b, 2) vergegenwärtigen, da ja bei Nichtübernahme der Anleihen durch den Lombardgläubiger dem Lombardschuldner eventuell das Recht auf Abschreibung der Lombardschuld zusteht.

3. (§ 23): Zufolge der Bestimmung des § 9, Abs. 3, des Ges. über die IV. Staatsanleihe war ein Lombardgläubiger bei Übernahme der Kriegsanleihen im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung nur dann zu privilegierter Zeichnung befugt, wenn er Kriegsanleihen eines territorialen Zwangsverbandes (Gemeinde, Bezirk) übernommen hatte.

Nunmehr wird ein Lombardgläubiger bei Übernahme der bei ihm lombardierten Kriegsanleihen seines Lombardschuldners gemäß § 9, Abs. 3, des Ges. über die IV. Staatsanleihe, resp. § 22 dieses Gesetzes, dann zu privilegierter Zeichnung befugt, wenn sowohl er, wie der Lombardschuldner privilegierte Personen sind; ist der Lombardschuldner keine privilegierte Person, hängt die Bewilligung zu privilegierter Zeichnung von dem Ermessen des Finanzministers ab.

Die Bestimmung des § 9, Abs. 3, des Ges. über die IV. Staatsanleihe besteht selbstverständlich für nichtprivilegierte Lombardgläubiger weiterhin zu Recht.

c) (§ 25): Die Zeichnungsfrist ist grundsätzlich bis längstens 31. Dezember 1924 festgesetzt, doch ist dem Verordnungswege die Festsetzung eines früheren Endtermines anheimgestellt. Gleichzeitig wird dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt, nach § 3 des Gesetzes über die IV. Staatsanleihe privilegierten Fonden, Anstalten, Korporationen und Stiftungen auch nach Ablauf der angegebenen Frist, den übrigen Zeichnern jedoch bloß bis längstens 30. Juni 1925 — und nur in berücksichtigungswürdigen Fällen — die Zeichnung der IV. Staatsanleihe zu bewilligen.

d) (§ 26, Abs. 2): Bezüglich des Ertrages der IV. Staatsanleihe über den in § 2, Abs. 1, des Gesetzes über die IV. Staatsanleihe angegebenen Zweck hinaus (Deckung der Budgetabgänge für das Jahr 1920) wird dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt, derartige allfällige Überschüsse zur Deckung gesetzmäßig bewilligter Ausgaben zu verwenden, deren Deckung er ermächtigt ist, sich mittels Kreditoperationen zu beschaffen, allerdings unter der Voraussetzung, daß derartige Kreditermächtigungen noch nicht erschöpft wurden (m. a. W.: zur Deckung sonstiger Budgetabgänge); gegebenenfalls ist die Verwendung solcher Überschüsse zur vorzeitigen Amortisierung der privilegierten Zeichnern an Stelle der hinterlegten Kriegsanleihen ausgegebenen Ersatzschuldverschreibungen der IV. Staatsanleihe, eventuell auch zur vorzeitigen Amortisierung sonstiger Staatschuldverschreibungen, gestattet.

Die Ermächtigung zur allfälligen Verwendung der angedeuteten Überschüsse zur vorzeitigen Amortisierung von privilegierten Zeichnern ausgegebenen Schuldverschreibungen der IV. Staatsanleihe wurde aus der Erwägung und der Absicht heraus erteilt, die Sanierung solcher privilegierter Pesonen, für welche die Begünstigung des § 27, Absatz 1 (siehe oben zu II, a, 6), zur Sanierung nicht ausreichen würde, zu erleichtern (vergl. Motivenbericht zur Regierungsvorlage).

III u. IV. (§ 28—29, Abs. 1): Die Bestimmungen des den § 27 umfassenden III. Hauptstückes des Gesetzes, stellen das von § 15, Verm.-Abg.-Ges.,[10]) in Aussicht gestellte besondere Gesetz über die Bewertung der Kriegsanleihen für die Zwecke der Vermögens-, resp. Vermögenszuwachsabgabe dar.

Die Bewertung ist verschieden, je nachdem die Kriegsanleihen zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe verwendet, resp. gegen Entschädigungsschuldverschreibungen im Sinne dieses Gesetzes umgetauscht werden oder nicht, nämlich erstenfalls mit 30% ihres Nennwertes, letzterenfalls werden sie aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden, wenn die vermögensabgabepflichtige Partei innerhalb der Frist von 60 Tagen nach Ausgabe der noch zu erwähnenden Bescheinigungen der Nichtverwertung ihrer Kriegsanleihen der zuständigen Bemessungsbehörde eine solche Bescheinigung vorlegt, oder, wenn der verlangte Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, ebenfalls zu 30% ihres Nennwertes angerechnet. Die hier getroffenen Bestimmungen werden selbstverständlich eine amtswegige Überprüfung der bereits ausgegebenen

[10]) S. „Pr. Arch.", II., S. 615.

Digitized by Google

Zahlungsaufträge über die Vermögensabgabe zur Folge haben — was § 28, Abs. 4, ausdrücklich hervorheben zu müssen glaubt —, welche Überprüfung um so erforderlicher sein wird, als bei der Mehrzahl der Vermögensabgabevorschreibungen, wenigstens der im Anfang der Bemessungsaktion erlassenen, die Kriegsanleihen unterschiedlos mit 40% ihres Nennwertes eingestellt worden waren.

Die bezogenen Bescheinigungen wird die Finanzverwaltung für die aus dem Umlaufe zu ziehenden, im Inlande befindlichen Kriegsanleihen, welche weder nach dem Gesetze über die IV. Staatsanleihe noch nach diesem Gesetze Verwertung gefunden haben, deren Eigentümer ausstellen (§ 29).

Der Ausgabe dieser Bescheinigungen wird eine Konskription der nicht in der angedeuteten Weise verwerteten Titres der österr. und ung. Kriegsanleihen vorausgehen, zu deren Veranlassung § 28, Abs. 1, den Finanzminister ermächtigt, und nach deren gemäß § 29, Abs. 3, in der amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundzumachendem Abschluß Geschäfte in, bzw. mit österr. und ung. Kriegsanleihen rechtsunwirksam sein und der Einklagbarkeit ermangeln werden.

(Die gleichen Grundsätze hatte bereits das Gesets vom 15. April 1920, Slg. Nr. 288 [vergl. „Prager Archiv", II, S. 682], ausgesprochen, und wird daher (§ 28, Abs. 2) als überflüssig aufgehoben.)

Soweit eine Partei nicht in der Lage wäre, nicht, wie dargestellt, verwertete Kriegsanleihen behufs Entgegennahme der oben bezeichneten Bescheinigungen vorzulegen, wird dies, dem Motivenberichte zufolge, in rücksichtswerten Fällen, wie Verlust oder Vernichtung der Titres, keinen Grund zur Verweigerung der Bescheinigung abgeben müssen.

IV. (§ 29, Abs. 2—31): Außer den eben behandelten Bestimmungen stellt das die §§ 28—32 umfassende IV. Hauptstück Strafbestimmungen auf, u. zw. einerseits für den als schwere Gefällsübertretung zu behandelnden Besitz von Kriegsanleihen, — gleichgültig ob gekennzeichneter (abgestempelter) oder nicht gekennzeichneter, — nach Abschluß der Konskription gemäß § 28, resp. deren Einziehung, — gleichgültig aus welchem Grunde immer (§ 29, Abs. 2), — andererseits für die gerichtlich zu ahnenden Delikte betrügerischer Erwirkung des Umtausches, der Mitwirkung hiebei, sowie falscher Aussage bei der nach § 11 vorgeschriebenen eidlichen, unter der Sanktion des Zeugeneides stehenden Einvernahme.

Als Erschleichung der Begünstigung des Umtausches von Kriegsanleihe gegen Entschädigungsschuldverschreibungen werden (§ 29, Abs. 1, erster Satz, erster Teil) wissentlich unrichtige Angaben über gemäß §§ 2—8 den Umtausch bedingende Umstände (s. oben zu I a 1—5) zwecks Erwirkung des Umtausches; als Mitwirkung dabei (ibidem, zweiter Teil) wird die wissentliche Ausgabe unrichtiger Bestätigungen über solche Umstände zum Zwecke der betrügerischen Erwirkung des Umtausches angesehen.

Verurteilung wegen dieser als Übertretung — soweit nicht eine nach dem allg. Strafgesetze strafbare Handlung vorliegt — qualifizierter Straftaten wird Verfall der zum Umtausche hinterlegten Kriegsanleihen, allenfalls, d. h. nach etwa bereits erfolgter Ausgabe der Entschädigungsschuldverschreibungen, auch deren Nennwertes, zu Gunsten des Staates als Nebenstrafe im Gefolge haben. (§ 29, Abs. 1, zweiter Satz.)

In dem Falle, wenn kein wegen einer der im § 30, Abs. 1, behandelten Übertretungen verfolgbarer Täter gegeben ist, sieht das Gesetz in § 30, Abs. 2 u. 3, ein objektives Verfahren vor, dergestalt, daß über Antrag der Finanzverwaltung das Bezirksgericht des Sprengels der Begehung einer der beiden Straftaten ein Verfahren einzuleiten und nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß auf Verfall der zum Umtausche hinterlegten Kriegsanleihen, bzw. im Falle bereits erfolgter Ausgabe der Entschädigungsschuldverschreibungen, auch deren Nennwertes, zu Gunsten des Staates erkennen kann.

Ein solcher Beschluß unterliegt über durch die Beteiligten innerhalb dreier Tage — selbstverständlich nach Zustellung — einzubringende Beschwerde der Überprüfung durch den Gerichtshof I. Instanz, der, wiewohl dies nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, endgültig entscheidet.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

2175 Z. Der Unternehmer haftet nicht für das Verschulden seiner Hilfskraft, welcher eine Kundschaft auf eigene Gefahr einen Gegenstand übergeben hat, damit sie ihn dem Unternehmer zur Verarbeitung überbringe. (Entsch. v. 16. I. 1923, Rv II 327/22.)

2176 Z. In der protokollarischen Aufnahme der Einwendungen gegen eine Kündigung durch einen Beamten der Gerichtskanzlei und nicht durch einen Richter kann nicht die Nichtigkeit der Z. 4 des § 477 ZPO. erblickt werden, wenn hierauf über die Einwendungen bei Gericht verhandelt wurde.

Die Bestimmung des § 564 ZPO. ist durch das Ges. über die Hausbesorger v. 30. I. 1920, Slg. Nr. 82, nicht berührt worden. (Entsch. v. 16. I. 1923, Rv II 607/22.)

2177 Z. Mit der Übertragung der Firma werden dem Übernehmer nicht alle Aktiven und Passiven abgetreten. (Entsch. v. 17. I. 1923, R I 1403/22.)

2178 Z. Die Bestimmung des § 55 ZPO. kommt bloß dann in Betracht, wenn die Kosten Prozeßzugehör eines Hauptstreites sind, nicht aber, wenn der Streit auf sie beschränkt wurde. (Entsch. v. 17. I. 1923, R I 1483/22.)

2179 Z. Inwieweit ein in der Nacht von der Kette freigelassener Wächterhund genügend beaufsichtigt ist. (Entsch. v. 17. I. 1923, Rv I 824/22.)

2180 Z. Ges. v. 12. VII. 1902, RGBl. Nr. 147, betreffend die Haftpflicht der mit elementarer Kraft betriebenen Eisenbahnen.

Es ist „Betrieb" im Sinne des Eisenbahnhaftpflichtges., wenn das Fahrzeug, das sich auf Schienen bewegt und sonst mit elementarer Kraft (Benzin) getrieben wird, bergab infolge der eigenen Schwere und des Beharrungsvermögens gefahren ist. (Entsch. v. 17. I. 1923, Rv II 445/22.)

2181 Z. Handelt es sich um eine Dienstwohnung, so ist zur Kündigung (Räumungsklage) der Dienstgeber berechtigt, selbst wenn er nicht Eigentümer oder Pächter der Realität war, in der sich die Dienstwohnung befand. (Entsch. v. 17. I. 1923, Rv II 20/23.)

2182 Z. Die einstweilige Verfügung eines abgesonderten Wohnortes durch Entfernung des Ehegatten aus dem Hause der Ehegattin kann sich gegebenenfalls bloß auf die bisherige gemeinsame Wohnung der Ehegatten, nicht aber auch auf die Werkstatt und den Laden des Ehegatten in demselben Hause erstrecken. (Entsch. v. 23. I 1923, R I 1321/22.)

2183 Z. In dem Verfahren wegen Realisierung des Pfandrechtes des Frachtführers können Ansprüche dritter Personen nicht berücksichtigt werden. Diese können ihre Rechte bloß im Rechtswege geltend machen. (Entsch. v. 23. I. 1923, R I 1408/22.)

2184 Z. Ein Miteigentümer ist nicht berechtigt, selbständig und ohne Rücksicht auf die übrigen Teilhaber die gemeinsame Liegenschaft mit der Dienstbarkeit einer Wohnung zu belasten. (Entsch. v. 23. I. 1923, R I 1506/22.)

2185 Z. Es ist keine „Übernahme der Ware" im Sinne des § 87 a) J. N., wenn sie einer Spediteurfirma übergeben wurde, die vom Käufer zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigt war. (Entsch. v. 23. I. 1923, R I 33/23.)

2186 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Ist die beschlagnahmte Liegenschaft verpachtet, so ist bloß der Pächter und nicht der Eigentümer wirtschaftende Person.

Die Vorschrift des § 21 des Ges. findet auf den Pächter als wirtschaftende Person keine Anwendung.

Bei Erledigung der Beschwerde gegen die Kündigung ist das Gericht berechtigt und verpflichtet, sich auch mit der Frage zu befassen, ob es sich um einen der Be-

Digitized by Google

schlagnahme unterliegenden Besitz handelt, sofern über diese Frage nicht schon früher rechtskräftig entschieden worden ist.

Über die Kündigung des beschlagnahmten Besitzes kann nicht das Verfahren gemäß § 560 ff. ZPO. eingeleitet werden.

Beschlagnahmeges. v. 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215.

Die Beschlagnahme des Besitzes erstreckt sich auch auf ungarische Staatsangehörige und ist durch die Bestimmungen des Vertrages von Trianon nicht ausgeschlossen. (Entsch. v. 23. I. 1923, R I 47/23.)

2187 Z. Das Verfahren über die Klage des Ehegatten gegen die Ehegattin auf Trennung der Ehe kann nicht mit dem Verfahren über die Klage der Ehegattin gegen den Ehegatten auf Alimente verbunden werden.

Der Verteidiger des Ehebandes kann nicht zugleich Rechtsvertreter eines der Ehegatten sein. (Entsch. v. 23. I. 1923, R I 55/23.)

2188 Z. Die Bestimmung des § 830 abGB., wonach die Aufhebung der Gemeinschaft nicht verlangt werden kann, wenn dies zur Unzeit geschähe, gilt auch für den Fall des § 834 abGB.

Können sich die Teilhaber über die Kosten der Reparatur der gemeisamen Sache nicht einigen, so entscheidet hierüber das Gericht im außerstreitigen Verfahren. (Entsch. v. 23. I. 1923, R I 57/23.)

2189 Z. Das Heimatrecht wird in der Aufenthaltsgemeinde mit dem Tage erworben, an dem bei dieser Gemeinde entweder von dem neuen Angehörigen oder von der bisherigen Heimatgemeinde das Gesuch um Aufnahme in den Heimatverband eingebracht wurde. (Entsch. v. 23. I. 1923, Rv I 374/22.)

2190 Z. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Ehegatten, welche die eheliche Gemeinschaft faktisch aufgegeben haben, sich über den Unterhalt vergleichsweise einigen. Der Unterhaltsanspruch der Ehegattin ist ein privatrechtlicher Anspruch. Clausula rebus sic stantibus bei einem solchen Vergleiche. (Entsch. v. 23. I. 1923, Rv I 401/22.)

2191 Z. Hat die dritte Person beim Abschlusse eines Vertrages mit demjenigen, der für eine noch nicht registrierte Gesellschaft m. b. H. gehandelt hat, gewußt, daß die Gesellschaft schon errichtet, aber noch nicht registriert ist und daß er mit ihrem Geschäftsführer verhandle, so haftet ihm der Geschäftsführer persönlich nicht. (Entsch. v. 23. I. 1923, Rv I 533/22.)

2192 Z. Es handelt sich um einen Speditions- und nicht um einen Frachtvertrag, wenn jemandem Waren gesendet wurden, damit er deren Transport besorge. Es ist gleichgültig, daß der Spediteur die Waren durch einen Frachtführer, jedoch mittels von ihm für eigene Rechnung gemieteter Transportmittel versendet. Es ist Sache des Spediteurs, nachzuweisen, daß ihm die Sendung in unversehrtem Zustande zugekommen ist. Erst wenn er dies nachgewiesen hat, ist es Sache des Absenders, nachzuweisen, daß die Sendung die betreffenden Waren enthalten habe. (Entsch. v. 23. I. 1923, Rv I 584/22.)

2193 Z. Durch die Bestimmung des § 1174 abGB. ist es nicht ausgeschlossen, die Rückstellung des Kaufpreises zu verlangen, die nach dem Kaufvertrage für dem freien Verkehre entzogene Sachen gezahlt wurde. Es ist nicht notwendig, daß der Irrtum im Sinne des § 1431 abGB. entschuldbar sei. (Entsch. v. 23. I. 1923, Rv I 590/22.)

2194 Z. Inwieweit es Pflicht der Partei ist, auch die Rechtsgrundlage ihres Anspruches oder ihrer Einwendung zu bezeichnen.

Hat der Verkäufer die Ware dem Frachtführer übergeben, bevor er von der Stornierung durch den Käufer erfuhr, so ist er bloß dann verpflichtet, sich um ihre Verwahrung und Veräußerung zu kümmern, wenn der Käufer ihre Annahme mit Recht verweigert. (Entsch. v. 23. I. 1923, Rv I 685/22.)

2195 Z. Ein Informationsbrief des gewesenen Dienstgebers über den Grund der Entlassung des Dienstnehmers kommt einem Zeugnisse gleich. Es ist eine Diskreditierung des Dienstnehmers, wenn der frühere Dienstgeber dem jetzigen mitgeteilt hat, daß er ihm „leider Gottes die Gründe der Entlassung des Dienstnehmers nicht angeben könne". (Entsch. v. 23. I. 1923, Rv I 687/22.)

2196 Z. Ist rechtskräftig auf Trennung der Ehe aus beiderseitigem Verschulden erkannt worden, so kann die Aufhebung der Ehepakte verlangt werden.

Digitized by Google

Ein Vertrag, durch den der Bräutigam die Braut gegen eine Geldeinlage ins Miteigentum einer Liegenschaft aufnimmt, ist ein Ehepakt. Wird dieser Vertrag wegen Trennung der Ehe aufgehoben, so wird hinsichtlich des Eigentums der frühere bücherliche Stand wiederhergestellt; die Frage, ob die Schulden, mit denen die Ehegattin ihre Liegenschaftshälfte belastet hat, zu löschen sind, ist von Fall zu Fall zu lösen. (Entsch. v. 23. I. 1923, Rv I 704/22.)

2197 Z. Die Einführung einer elektrischen Leitung auf Kosten des einen Miteigentümers ist selbst bei Benützung des Daches über dem gemeinsamen Hause keine Veränderung im Sinne des § 828, Abs. 2, abGB. (Entsch. v. 23. I. 1923, Rv I 835/22.)

2198 Z. Das Gericht kann das Erkenntnis einer Verwaltungsbehörde bloß in formeller Hinsicht überprüfen. (Entsch. v. 23. I. 1923, Rv II 247/22.)

2199 Z. Ersitzung durch eine Gemeinde. Es ist nicht notwendig, daß die Gemeindevertretung formell die Besitzausübung beschlossen hat, es genügt, daß sie davon wußte und damit einverstanden war, daß der Besitz für die Gemeinde ausgeübt wird. Eine nachträgliche Genehmigung ist rückwirkend.

Die Unechtheit des Besitzes hindert die außerordentliche Ersitzung gemäß § 1477 abGB. nicht. Die Frage, ob es sich um einen redlichen oder unredlichen Besitz handelt, ist eine Rechtsfrage. (Entsch. v. 23. I. 1923, Rv II 268/22.)

2200 Z. Hat derjenige, der mit einem der gesetzlichen Vertretung entbehrenden Minderjährigen einen Vertrag abgeschlossn hat, keine angemessene Frist zur Erklärung über die Genehmigung des Vertrages verlangt, so ist er so lange gebunden, bis der Minderjährige nach Erlangung der Großjährigkeit über den Vertrag entscheidet. Eine Abtretung auf Rechnung des Pflichtteils ist ein entgeltlicher Vertrag. (Entsch. v. 23. I. 1923, Rv II 347/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

1937 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: I. Der Eigentümer des Gebäudes ist nicht berufen, die mangelnde Eignung der angeforderten Räume für den Zweck, für den sie angefordert worden sind, geltend zu machen oder einzuwenden, daß ihre Adaptierung einen unverhältnismäßigen Aufwand erheischen würde. — II. Das Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 304, enthält keine Bestimmung, wonach die Gebäude oder Räume in einer bestimmten Reihenfolge anzufordern wären.

Administrativverfahren: I. Der Minister f. d. Slow., bzw. sein Referat für öff. Arbeiten ist auf Grund der ihm von der Regierung, bzw. deren Mitgliedern erteilten Vollmacht zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse, betreffend die Inanspruchnahme eines Gebäudes für öffentl. Zwecke, berufen. — II. Wann ist es kein wesentlicher Mangel, daß die Unterinstanz der Partei die Gründe der höheren Instanz nicht intimiert hat? (Erk. v. 6. II. 1923, Z. 2101.)

1938 A. Bodenreform: Zur Frage der Begünstigungen der Bediensteten des großen Grundbesitzes, die ihre Beschäftigung infolge Übernahme beschlagnahmter Liegenschaften durch den Staat verloren haben (§ 75 Entschäd. Ges.). (Erk. v. 6. II. 1923, Z. 2136.)

1939 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Entscheidet eine Behörde als Revisionsinstanz in einer Sache, in welcher der Instanzenzug bereits erschöpft ist, so ist ihre Entscheidung gesetzwidrig. Diesen Umstand hat das OVG. von Amts wegen zu berücksichtigen. (Erk. v. 6. II. 1923, Z. 2137.)

1940 A. Administrativverfahren (Slowakei): I. Die Vorschriften des ungarischen Rechtes über die Nichteinrechnung der Tage des Postenlaufes in die Fristen gelten nicht, wenn es sich um kein Rechtsmittel handelt. — II. Im Bereiche des Verwaltungsrechtes auf dem Gebiete ungarischen Rechtes enden die nach Wochen oder Monaten bestimmten Fristen mit dem Ablaufe des nach Namen oder Zahl dem Anfangstage entsprechenden Tages. — III. Neue Entscheidung oder bloße Berufung auf eine frühere rechtskräftige Entscheidung. — IV. Mangelhaft ist die Entscheidung der Behörde, mit der das Gesuch der Partei aus dem Grunde abgewiesen wurde, weil über

Digitized by Google

dasselbe bereits durch eine frühere Entscheidung endgültig entschieden worden sei, während tatsächlich die Partei ein solches Gesuch früher nicht eingebracht hatte und daher darüber auch nicht entschieden worden ist. (Erk. v. 7. II. 1923, Z. 763.)

1941 A. Bodenreform: I. Trotzdem der Anspruch des Besitzers des beschlagnahmten Bodens auf Ausscheidung eines Objektes gemäß § 3 a) des Beschl. Ges. auf dem Gesetze beruht, tritt diese Ausscheidung faktisch doch nicht ein, solange das staatliche Bodenamt diesen Anspruch durch seinen Ausspruch nicht als begründet anerkennt. Dieser Ausspruch muß nicht früher gefällt werden, als bis die Partei selbst den Anspruch geltend gemacht hat. — II. Der Besitzer des beschlagnahmten Gutes kann gegen die Kündigung der Bewirtschaftung nicht einwenden, daß das staatl. Bodenamt den § 20 des Zuteil. Ges. nicht beachtet habe, wenn er selbst früher um Belassung des in dieser Vorschrift angeführten Bodens nicht angesucht hat. (Erk. v. 7. II. 1923, Z. 1863.)

1942 A. Enteignung für den Bau von Familienhäusern: I. Der Expropriat hat keinen Anspruch darauf, daß sich die enteignende Behörde in ihrer Entscheidung nach dem gemäß Abs. 2 des § 5 des Ges. Nr. 45/1922 eingeholten Gutachten des Denkmalamtes richte. — II. Unter „beschlagnahmtem Boden" im Abs. 3 des § 3 des Baubewegungsges. v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, ist der der Beschlagnahme gemäß den §§ 1 und 2 des Beschlagn. Ges. unterliegende Boden gemeint. Für die Reihenfolge, in welcher der Boden enteignet werden soll, ist seine Eigenschaft in dem Augenblicke maßgebend, in dem über die Enteignung entschieden wird. War in diesem Zeitpunkte die Freilassung einer bestimmten Fläche von der Beschlagnahme gemäß § 11 Beschl. Ges. vom staatl. Bodenamte noch nicht ausgesprochen, so ist in dem diese Fläche betreffenden Enteignungsverfahren die Einwendung nicht begründet, daß dem Eigentümer durch die Enteignung das Wahlrecht gemäß § 11 Beschl. Ges. unmöglich gemacht werde. — III. Auch der Expropriat ist berechtigt, im Enteignungsverfahren nach dem Ges. v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, die Einwendung zu erheben, daß ein bestimmtes Grundstück nicht enteignet werden könne, weil sich zu demselben ohne größere Auslagen nicht leicht Kommunikationen herstellen lassen (§ 5, Abs. 1, des zit. Ges.). — IV. Für die Einwendung des Expropriaten, daß die enteignende Baugenossenschaft keine genügenden finanziellen Mittel und keine Bewerber um Boden besitze, welche bauen wollen, findet sich im Gesetze Nr. 45/1922 keine Stütze. (Erk. v. 7. II. 1923, Z. 1864.)

1943 A. Gemeindebeamte: Unter der Herrschaft des Gemeindebeamtengesetzes v. 29. V. 1908, böhm. LGBl. Nr. 35, konnte ein für den Manipulationsdienst angestellter Gemeindebeamter den Charakter eines Rechnungsbeamten nur auf Grund eines darauf gerichteten Beschlusses der Gemeindevertretung und nicht schon dadurch erlangen, daß er faktisch Rechnungsdienste geleistet hat. (Erk. v. 7. II. 1923, Z. 2114.)

1944 A. Bodenreform: Die Anzeige der beabsichtigten Übernahme gemäß § 2 ff. des Entschädigungsges. darf sich nicht auch auf die Liegenschaften beziehen, deren Ausscheidung von der Beschlagnahme gemäß § 3 lit. a) Beschlagn.-Ges. angestrebt wurde, solange über den Anspruch auf Ausscheidung nicht entschieden worden ist. Soweit sich die Verfügung des staatl. Bodenamtes auch auf diese Liegenschaften erstreckt, ist sie gesetzwidrig. (Erk. v. 8. II. 1923, Z. 1866.)

1945 A. Staatsbedienstete: Die Bestimmungen der durch den Ministerratsbeschluß v. 22. XII. 1920, Z. 11.970, unter lit. B V, Abs. 2, und B VIII festgesetzten Grundsätze für die Regelung der Verhältnisse der Zivilstaatsbediensteten in Karpathorußland begründen für die Staatsbediensteten keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines außerordentlichen Urlaubs. (Erk. v. 8. II. 1923, Z. 2057.)

1946 A. Autonome Beamte: Die Notaushilfe, die das Gesetz v. 25. XI. 1920, Slg. Nr. 625, den Staatsbeamten zuerkannt hat, ist im Sinne des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 312, zu den Teuerungs- und Einkaufszulagen zu zählen, auf welche nach diesem Gesetze die dort bezeichneten (aktiven und pensionierten) autonomen Beamten und deren Hinterbliebene grundsätzlich „in der gleichen Höhe wie die Staatsbeamten" Anspruch haben. (Erk. v. 8. II. 1923, Z. 2124.)

1947 A. Polizeistrafrecht: Es ist ein wesentlicher Mangel, wenn die Behörde — vor Verurteilung der Partei wegen Nichtanmeldung eines bei ihr bequartierten Reisenden binnen 24 Stunden gemäß der Vdg. des Ministers f. d. Slowakei v. 14. IX. 1919, Slg. Nr. 146 — nicht erhoben hat, an welchem Tage und zu welcher Stunde

Digitized by Google

der Reisende bei ihr sich einquartiert hat und an welchem Tage und zu welcher Stunde er polizeilich gemeldet wurde. (Erk. v. 8. II. 1923, Z. 2227.)

1948 A. Betriebsausschüsse: I. Jeder Ersatzmann des Betriebsausschusses hat hinsichtlich der Entlassung aus der Arbeit (§ 22 des Ges. über die Betriebsausschüsse v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330) dieselbe Rechtsstellung wie das Mitglied des Betriebsausschusses. — II. Die Schiedskommission ist nicht berufen, über die privatrechtlichen Wirkungen der Entlassung eines Ersatzmannes des Betriebsausschusses (§ 22 des zit. Ges. über die Betriebsausschüsse) zu entscheiden. — III. Die Schiedskommission ist zur Entscheidung über die Frage berufen, ob dem Ersatzmanne des Betriebsausschusses hinsichtlich der Entlassung der Schutz gemäß § 22 des zit. Ges. über die Betriebsausschüsse zusteht. (Erk. v. 9. II. 1923, Z. 1166.)

1949 A. Volkszählung: I. Eine Verletzung oder Gefährdung der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Volkszählung kann auch durch eine Handlung eintreten, die in die Zeit zwischen dem Zählungstage und dem Abschlusse des Verfahrens nach § 20, letzter Abs., der Durchführungsvdg. v. 30. X. 1920, Slg. Nr. 592, fällt. — II. Es ist kein reformierender Ausspruch der pol. Behörde II. Instanz, wenn diese Behörde in Polizeistrafsachen das Straferkenntnis der I. Instanz in Ansehung des Ausspruches über Schuld und Strafe bestätigt, aber die Strafe gnadenweise mildert. (Erk. v. 9. II. 1923, Z. 2084.)

1950 A. Sicherstellung von Wohnungen: I. Der Umstand, daß die Durchf.-Vdg. gemäß § 13 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, bisher nicht erlassen wurde, hindert nicht, daß die Behörde nach § 13, Abs. 1, dieses Gesetzes Verfügungen wegen Sicherstellung einer Wohnung treffe. — II. Die Sicherstellung einer Wohnung gemäß § 13, Abs. 1, des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, beschränkt die Freiheit des Hausbesitzers nur insoweit, daß der Hauseigentümer die sichergestellte Wohnung niemandem anderen als dem von der Behörde bezeichneten Staatsbediensteten vermieten darf, der Hauseigentümer ist aber nicht beschränkt, über die Wohnung in anderer Weise zu verfügen. (Erk. v. 9. II. 1923, Z. 2085.)

1951 A. Betriebsausschüsse: I. In dem Begriffe „Arbeitnehmer" im Sinne des § 1, Abs. 1, und § 10, Abs. 1, des Ges. über die Betriebsausschüsse v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, sind auch die Lehrlinge inbegriffen. — II. Das Erkenntnis der Schiedskommission wird im Sinne des § 14 des VG.-Ges. erst mit der Zustellung wirksam (§ 26, Abs. 7, des Ges. Nr. 330/1921 und § 36 der Durchf.-Vdg. Nr. 2/1922). (Erk. v. 9. II. 1923, Z. 2189.)

1952 A. Volkszählung: I. Zum Begriffe der „Nationalität" nach dem Volkszählungsgesetze Nr. 256/1920 und der Durchf.-Vdg. Nr. 592/1920. — II. Die sog. „Belehrung und Anleitung zur Ausfüllung des Zählbogens" ist keine allgemein verbindliche Durchführungsnorm zum Volkszählungsgesetze. (Erk. v. 10. II. 1923, Z. 10.967/22.)

1953 A. Bezirksautonomie: Das Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 302, hat die Vorschrift des § 55 des Bezirksvertretungsges., wonach der Beschluß der Bezirksvertretung über die Übernahme der Haftung der Genehmigung des Landesausschusses bedarf, nicht aufgehoben. Diese Genehmigung kann aber deshalb, weil es sich um eine unbeschränkte Haftung handelt, nicht versagt werden. (Erk. v. 10. II. 1923, Z. 2151.)

1954 A. Gemeindeautonomie: Zu § 97 der böhm. Gemeindeordg. (Erk. v. 10. II. 1923, Z. 2152.)

1955 A. Baurecht (Böhmen): Durch die Genehmigung des Lageplanes erwächst den Besitzern der von ihm betroffenen Grundstücke kein subjektives Recht auf unveränderte Einhaltung des genehmigten Planes, das sie gegenüber späteren Änderungen des Planes geltend machen könnten. (Erk. v. 10. II. 1923, Z. 2153.)

1956 A. Kinematographn: Rechtssatz wie bei Nr. 1926. (Erk. v. 10. II. 1923, Z. 2308.)

1957 A. Pensionsversicherung der Angestellten: I. Bei Erfüllung der Bedingungen des § 65 des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, hat der Träger der Versicherung den Anspruch darauf, daß die Behörde die Umwandlung des Ersatzvertrages in ein Ersatzinstitut bewillige. — II. Das Erfordernis des § 65, Punkt 1, der kais. Vdg. v. 25. VI. 1914, RGBl. Nr. 138, ist nicht erfüllt, wenn der Dienstgeber in dem auf Grund dieser Vdg. abgeschlossenen Ersatzvertrage nur jenen Angestellten höhere Bezüge vorbehalten hat, denen diese Bezüge aus einem früheren Ersatzvertrage zustehen. (Erk. v. 10. II. 1923, Z. 2359.)

Digitized by Google

1958 A. Gemeindegut: Die Vorschriften des § 9 des Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, finden bloß auf Grundstücke Anwendung, die bis zum Wirksamkeitsbeginne des zit. Gesetzes Gemeindegut waren und erst infolge des § 1 Gemeinde-Stammvermögen geworden sind. (Erk. v. 10. II. 1923, Z. 2380.)

1959 A. Unterrichtswesen: Die montanistische Hochschule in Přibram ist eine bloße Staatsanstalt; weder sie selbst noch ihr Professorenkollegium haben den Charakter einer öffentlichrechtlichen Korporation. (Erk. v. 12. II. 1923, Z. 7515/22.)

1960 A. Außerordentliche Verfügungen (Mehlabgabe). — Verfahren vor dem OVG.: I. Wurde eine Partei irrtümlich von der Zahlung der Mehlabgabe befreit, so ist sie verpflichtet, sie auch für die abgelaufene Zeit nachzuzahlen. — II. Die Entscheidung der letzten Administrativinstanz wird nicht erst mit der Herausgabe des Erkenntnisses des OVG. rechskräftig; letzteres entscheidet bloß als Kassationsgericht, nachdem die Sache im administrativen Instanzenzuge schon endgültig erledigt worden ist. (Erk. v. 13. II. 1923, Z. 1788.)

1961 A. Kinematographen: Die Vdg. des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers Nr. 174/1919 wurde im Rahmen der in dem Ges. v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 64, festgesetzten Kompetenz dieses Ministers erlassen. (Erk. v. 13. II. 1923, Z. 2403.)

1962 A. Wohnungsfürsorge: Voraussetzungen der Umwandlung von Wohnräumen in Gewerbelokalitäten gemäß § 2 der Min.-Vdg. v. 28. III. 1918, RGBl. Nr. 114. (Erk. v. 13. II. 1923, Z. 2466.)

1963 A. Staatsbedienstete: I. Hat die Behörde einen Staatsbediensteten ohne Rücksicht darauf, ob er im Hinblicke auf seine Qualifikation und sein Alter nach der Dienstpragm. pensioniert werden kann, in den dauernden Ruhestand versetzt und es unterlassen, ihn gemäß § 82 Dienstpragm. aufzufordern, sich über die Gründe seiner event. Pensionierung zu äußern, so könnte es sich bloß um eine Gesetzwidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens, nicht aber um Nichtigkeit des Aktes handeln. — II. Ein rechtsgültig pensionierter Staatsbediensteter hat keinen gesetzlich begründeten Anspruch auf Reaktivierung. — III. Der § 92 der Verfassungsurkunde gibt an und für sich keinen Anspruch auf Ersatz des durch gesetzwidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schadens, solange das in diesem Paragraphen erwähnte Gesetz nicht erlassen ist. (Erk. v. 13. II. 1923, Z. 2543.)

1964 A. Jagdgesetz (Slowakei): Gemäß § 25 des Ges. Art. XIX:1898 sind die den Vorschriften dieses Ges. Art. entsprechenden Statuten die verbindliche Norm für die Wirtschaftsführung auf dem gemeinsamen Besitze der ehemaligen Flurgenossen und also auch in Anschauung der Vergebung der Jagd auf einem solchen Besitze. (Erk. v. 13. II. 1923, Z. 2546.)

1965 A. Polizeistrafverfahren (Slowakei): Über verschiedene Einzelheiten des Polizeistrafverfahrens in der Slowakei gemäß der Vdg. des ehem. ung. Ministers des Innern und der Justiz Nr. 65.000/1919 bei der Verfolgung der Übertretung der Konskriptionspflicht (Kürze der Zeit zwischen der Vorladung des Beschuldigten und dem Tage der mündlichen Verhandlung und Unmöglichkeit der Informierung des Vertreters; mittelbare Vorladung des Beschuldigten zur Verhandlung; Bedeutung des Nichterscheinens des Vertreters des staatl. Bodenamtes zur Verhandlung hinsichtlich der Übertretung der Nichterfüllung der Konskriptionspflicht; Erfüllung der Konskriptionspflicht durch den in Ungarn wohnenden Eigentümer). (Erk. v. 14. II. 1923, Z. 2424.)

1966 A. Militärwesen. — Verfahren vor dem OVG.: Zahlt die Gemeinde den Bürgern für die Bequartierung von Offizieren eine höhere Vergütung, als sie nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten verpflichtet ist, und hat die Behörde auf ihr Ersuchen, ihr auch diese höheren Beträge zu ersetzen, erklärt, daß sie über das gesetzlich festgesetzte Ausmaß nicht hinausgehen könne, so handelt es sich nicht um eine Entscheidung gemäß § 2 VG.-Ges. (Erk. v. 14. II. 1923, Z. 2467.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 8. November 1924. Nummer 19. (Bogen 62-65.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

221. Die Sozialversicherung der Arbeitnehmer 969

Die Sozialversicherung der Arbeitnehmer.*)

(Gesetz vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters. — Kundgemacht am 30. Oktober 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Erster Abschnitt: Umfang der Versicherung und Versicherte.

Inhalt des Gesetzes.

§ 1. Durch dieses Gesetz wird die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall

a) der Krankheit,

b) der Invalidität und des Alters

geregelt.

Personen, die der Versicherung unterworfen sind oder unterworfen werden können.

§ 2. (1) Versicherungspflichtig und nach diesem Gesetze versichert ist derjenige, welcher in der Tschechoslowakischen Republik auf Grund eines vereinbarten Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses (Volontär-, Praktikantenverhältnisses) Arbeiten oder Dienste leistet und dieselben nicht als Nebenbeschäftigung oder gelegentlich verrichtet.

(2) Verrichtet ein derartiger Arbeitnehmer vorübergehend Arbeiten außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik, so hat dies weder auf die Versicherungspflicht noch auf die Versicherungszuständigkeit einen Einfluß. Dies gilt bei Arbeitnehmern inländischer Fluß- oder Seeschiffahrtsunternehmungen auch dann, wenn sie dauernd außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik Arbeiten verrichten.

*) Das „Prager Archiv" bringt vorläufig den Text dieses wichtigen Gesetzes und wird in einer der nächsten Nummern einen ausführlichen Kommentar zu demselben von Dr. Hubert Korkisch folgen lassen.

Digitized by Google

(3) Versicherungspflichtig und versichert sind ferner für den Fall der Invalidität und des Alters die den gesetzlichen Präsenzdienst gemäß § 17 und § 61, letzt. Abs., des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193,[1]) leistenden Bürger, wenn sie bereits früher versicherungspflichtig waren oder binnen sechs Monaten nach der Rückkehr vom Präsenzdienste in ein versicherungspflichtiges Verhältnis eintreten (§ 253).

§ 3. Versicherungspflichtig und nach diesem Gesetze versichert sind insbesondere auch Heimarbeiter, d. s. Personen, welche — ohne Gewerbetreibende zu sein — von Berufs wegen und nicht bloß gelegentlich gewerbliche Arbeiten auf Bestellung eines oder mehrerer Arbeitgeber außerhalb der Werkstätte des Arbeitgebers verrichten, und zwar auch dann, wenn ihnen die Arbeit durch Mittelspersonen (Zwischenmeister u. dgl.) zugewiesen worden ist.

§ 4. (1) Durch Verordnung kann die Versicherungspflicht für den Krankheitsfall auch auf Gewerbetreibende ausgedehnt werden, die sich mit Heimarbeit beschäftigen, selbst wenn sie neben der Arbeit für einen oder mehrere Unternehmer auch für eigene Kunden arbeiten.

(2) Hierbei kann von den Vorschriften über die Anmeldung und Abmeldung der Versicherten und über die Art der Zahlung des Versicherungsbeitrages und über dessen Aufteilung abgewichen werden.

Von der Versicherung ausgeschlossene Personen.

§ 5. Von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetze sind ausgeschlossen:

a) die Bediensteten des Staates und anderer territorialer Zwangsverbände (der Länder, Landesgauverbände, Gaue, Bezirke, Gemeinden) oder der vom Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium als gleichwertig erklärten Korporationen sowie ihrer Anstalten und Unternehmungen — einschließlich der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen—, welche im Krankheitsfalle Anspruch auf Gehalt wenigstens für die Dauer eines Jahres oder auf den Leistungen nach diesem Gesetze gleichwertige Leistungen besitzen;

b) die Personen, auf die sich das Gesetz vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 242[2]), betreffend die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen, bezieht;

c) die Bediensteten der in der Tschechoslowakischen Republik errichteten fremden Vertretungsbehörden sowie der internationalen Kommissionen, sofern sie Ausländer sind.

§ 6. Von der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht nach diesem Gesetze sind ausgeschlossen:

a) die in § 5, lit. b) und c), angeführten Personen überhaupt, ferner die in § 5, lit. a), angeführten Personen, sofern sie im Falle der Invalidität und des Alters Ansprüche haben, die den Ansprüchen nach diesem Gesetze wenigstens gleichwertig sind. Als gleichwertig sind die Ansprüche anzusehen, wenn sie wenigstens die Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenrente betreffen und wenn ihr nach den Rechnungsgrundlagen der Zentralsozialversicherungsanstalt festgesetzter Wert wenigstens dem Gesamtwerte aller Ansprüche nach diesem

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 16, S. 515.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 19, S. 801.

Digitized by Google

Gesetze gleich ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Zentralsozialversicherungsanstalt;

b) Personen, die das sechzigste Lebensjahr im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Gesetzes vollendet oder überschritten haben oder die erst nach vollendetem sechzigstem Lebensjahre nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste zu verrichten beginnen, wenn nicht das Eintrittsalter durch eine Überweisung nach den §§ 240—242 und die entsprechende Anrechnung der Beitragszeit unter das sechzigste Lebensjahr herabgesetzt wurde;

c) Advokaturs- und Notariatskandidaten, ferner Ärzte in vorübergehend unselbständiger Beschäftigung; im Verordnungswege können sie als versicherungspflichtig erklärt werden;

d) Personen, die eine Invaliditäts-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente nach diesem Gesetze genießen, wenn sie auf sie nicht verzichten;

e) Personen, die nach den Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung der Privatangestellten versicherungspflichtig sind, einschließlich der in § 2, Abs. 1, Z. 1 und 7, des Gesetzes vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89[3]), und in § 9, Z. 3, der Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1921, Slg. Nr. 506[4]), angeführten Personen.

Beginn und Erlöschen der Versicherung.

§ 7. (1) Die Versicherung für den Krankheitsfall beginnt mit dem Tage, an dem der Versicherte versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste zu verrichten begonnen hat.

(2) Ebenso beginnt die Invaliditäts- und Altersversicherung mit diesem Tage, wenn der Arbeitnehmer bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig (§ 17) von wem immer zur Versicherung angemeldet wurde. Ist dies nicht geschehen, so beginnt die Versicherung erst mit dem Tage, an dem die Anmeldung bei der Versicherungsanstalt eingelangt ist oder an dem sie eingeschrieben der Post übergeben wurde; der Zeitraum einer höchstens einjährigen Beschäftigung vor diesem Tage ist nur dann anzurechnen, wenn der Versicherungsbeitrag hierfür bezahlt wurde. Auf eine solche nachträgliche Anmeldung ist keine Rücksicht zu nehmen, wenn der Versicherungsfall vor ihrer Erstattung eingetreten ist.

(3) Die Versicherung erlischt, wenn der Versicherte aufgehört hat, versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste zu verrichten, oder wenn ein den Arbeitnehmer von der Versicherung ausschließender Umstand (§§ 5 und 6) eingetreten ist, oder wenn ein Versicherungsfall der betreffenden Versicherungsart eingetreten ist; die Krankenversicherung erlischt aber in diesem Falle nur dann, wenn der Verlust der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist.

Zweiter Abschnitt: Der Arbeitgeber.

Begriff des Arbeitgebers.

§ 8. (1) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist die Person, für deren Rechnung die in den §§ 2—4 angeführten Tätigkeiten verrichtet werden.

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 9, S. 241.

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 3, S. 64.

Digitized by Google

(2) Mitunternehmer sowie Teilunternehmer (Akkordanten) und Vermittler (Zwischenmeister, Faktoren u. dgl.) sind für die Erfüllung der dem Arbeitgeber nach diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen mitverantwortlich.

§ 9. (1) Der Arbeitgeber kann der Krankenversicherungsanstalt eine Person namhaft machen, die für die rechtzeitige Erstattung der dem Arbeitgeber in diesem Gesetze auferlegten Anzeigen verantwortlich ist.

(2) Der Arbeitgeber haftet aber für die Handlungen und Unterlassungen dieser Person (§ 261).

Dritter Abschnitt: Lohn, Lohnklassen und Lohnaufschreibungen.

Lohn.

§ 10. (1) Lohn (Arbeitsverdienst, Gehalt) im Sinne dieses Gesetzes ist das gesamte Einkommen für die vereinbarte Arbeit, sofern es nicht bloß ein gelegentliches ist.

(2) Insbesondere gehören zum Lohn alle Arten von Zulagen, Vergütungen (Remunerationen, Neujahrsgelder, Entgelt für Überzeitarbeit u. dgl.), Gewinnanteile, ferner Leistungen dritter Personen, sofern deren übliche Gewährung Einfluß auf die Lohnbemessung hat, sowie alle Arten von Naturalbezügen.

§ 11. (1) Der Wert der Naturalbezüge ist in den Lohn nach den örtlichen Durchschnittspreisen einzurechnen.

(2) Die politische Behörde zweiter Instanz bestimmt nach Anhörung von Vertrauensmännern der Versicherten und der Arbeitgeber, insbesondere der Vertreter der Gewerkschaften, mittels Kundmachung bis Ende Jänner jedes Jahres den Wert der Naturalbezüge verbindlich und endgültig für ihren Wirksamkeitsbereich.

Lohnklassen.

§ 12. (1) Die Versicherten werden nach ihrem Taglohn in Lohnklassen eingereiht, wie folgt:

Lohnklasse	Taglohn in Kč über	bis	Als durchschnittlicher Taglohn gelten Kč
I	—.—	6.—	4.—
II	6.—	10.—	8.—
III	10.—	14.—	12.—
IV	14.—	18.—	16.—
V	18.—	22.—	20.—
VI	22.—	25.50	24.—
VII	25.50	28.50	27.—
VIII	28.50	31.50	30.—
IX	31.50	34.50	33.—
X	34.50	—.—	36.—

(2) Ist ein Wochenlohn vereinbart, so gilt als Taglohn dessen sechster Teil; werden jedoch die Arbeiten oder Dienste durch sieben Tage verrichtet, so gilt als Taglohn der siebente Teil des Wochenlohnes. Ist ein Monatslohn vereinbart, so gilt als Taglohn dessen fünfundzwanzigster Teil; werden jedoch die Arbeiten oder Dienste den ganzen Monat über verrichtet, so ist der Taglohn der dreißigste Teil des Monatslohnes. War der Arbeitnehmer nicht während einer solchen

Digitized by Google

ganzen Periode voll beschäftigt, so bildet den Taglohn der Quotient aus dem in dieser Periode verdienten Lohne und der Zahl seiner Arbeitstage.

(3) Wird der Lohn nach einem anderen Maßstabe vereinbart (Stücklohn, Gedinglohn, Gruppenlohn, Leistungen dritter Personen), so wird die Lohnklasse nach dem Betrage bestimmt, der dem Arbeitnehmer wahrscheinlich als mittlerer Lohn für die Woche oder den Monat gebührt.

(4) Lehrlinge (Volontäre, Praktikanten), die keinen Lohn (§ 10) beziehen, sind in die erste Lohnklasse einzureihen.

(5) Der Wert der Naturalbezüge (§ 11) kann nur eine um drei Klassen (Abs. 1) höhere Einreihung bewirken, als sie der Geldlohn begründet.

(6) Für die Invaliditäts- und Altersversicherung werden zu je einer Klasse zusammengefaßt:

die Klassen I—III als Klasse A,
die Klassen IV und V als Klasse B,
die Klassen VI und VII als Klasse C,
die Klassen VIII—X als Klasse D.

(7) Die Lohnklassen können auf Antrag der Zentralsozialversicherungsanstalt durch Verordnung geändert werden.

§ 13. (1) Wenn sich der Lohn des Versicherten bei demselben Arbeitgeber ändert, ändert sich die Einreihung in die Lohnklasse erst mit Beginn der folgenden Beitragsperiode, es sei denn, daß er sich deshalb geändert hätte, weil das Lehrlingsverhältnis (Volontär-, Praktikantenverhältnis) beendet worden ist. Vorübergehende Änderungen, die wahrscheinlich nicht länger als vier Wochen dauern werden, bleiben jedoch außer Betracht.

(2) Erhalten der Versicherte oder seine Hinterbliebenen innerhalb von sechs Monaten eine vereinbarte Nachzahlung an Stücklohn (Geding-, Gruppenlohn), so hat die Versicherungsanstalt den Versicherten nachträglich in die betreffende Klasse einzureihen, die Nachzahlung des Versicherungsbeitrages zu bemessen und gegebenenfalls dem Berechtigten die Leistungen nachzuzahlen.

Lohnaufschreibungen.

§ 14. (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Aufschreibungen zu führen, die zur Ermittlung der Bezüge der einzelnen Versicherten notwendig sind, und diese Aufschreibungen mindestens während der Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

(2) Durch Verordnung ist zu bestimmen, wie die Aufschreibungen geführt und aufbewahrt werden sollen.

§ 15. (1) Die Versicherungsanstalten können durch ihre berechtigten Beauftragten in die Lohnaufschreibungen, die schriftlichen Behelfe und Belege der Arbeitgeber, die sich auf die Anmeldungen und Abmeldungen der Arbeitnehmer beziehen, sowie in die behördlichen Baubewilligungen (Pläne u. dgl.) bei den zuständigen Baubehörden Einsicht nehmen lassen.

(2) Diese Beauftragten sind zur Wahrung der Verschwiegenheit über alle Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die ihnen als vertraulich bezeichnet worden sind.

§ 16. (1) Kommt der Arbeitgeber der ihm obliegenden Verpflichtung zur Führung und Aufbewahrung der Lohnaufschreibungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit nicht oder nur derart mangelhaft nach, daß der Lohn nicht

Digitized by Google

festgestellt werden kann, oder verweigert der Arbeitgeber die Vorlage der Aufschreibungen an die Beauftragten der Versicherungsanstalten, so ist die Krankenversicherungsanstalt berechtigt, den Versicherungsbeitrag auf Grund der Daten der vorangegangenen Beitragsperioden oder auf Grund anderweitiger Erhebungen von Amts wegen vorzuschreiben.

(2) Eine derartige Vorschreibung ist durch den Arbeitgeber nur insoweit anfechtbar, als er nachweisen kann, daß die Vorschreibung dem Gesetze widerspricht oder auf offenbar unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen beruht oder daß das Verfahren wesentlich mangelhaft war.

Vierter Abschnitt: Anmeldungen, Abmeldungen und Anzeigen.

§ 17. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen spätestens am dritten Tage von dem Tage, an dem der Versicherte die versicherungspflichtigen Arbeiten oder Dienste zu verrichten begonnen hat, bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt (§§ 24—29) anzumelden und sie in derselben Frist von dem Tage, an dem der Versicherte aufgehört hat, sie zu verrichten, abzumelden.

§ 18. (1) Die Anmeldung hat insbesondere zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Arbeitgebers und des Versicherten, die Art der Beschäftigung und die Stellung des Versicherten in derselben, den Tag, an dem mit der versicherungspflichtigen Arbeit oder dem versicherungspflichtigen Dienste begonnen wurde, die Angaben, die zur Bestimmung der Lohnklasse erforderlich sind, endlich die Unterschrift des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters (§ 9),

b) den Tag und Ort der Geburt und die Heimatgemeinde des Versicherten und die Angaben über seine letzte Beschäftigung.

(2) Der Versicherte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber rechtzeitig die unter Abs. 1, lit. b), angeführten Umstände mitzuteilen.

(3) Die Abmeldung hat jene Angaben zu enthalten, die zur Feststellung der Identität der abgemeldeten Person notwendig sind.

§ 19. Der Arbeitgeber ist ferner verpflichtet, jede Änderung der in § 18, Abs. 1, lit. a), angeführten Umstände spätestens am dritten Tage anzuzeigen.

§ 20. (1) Ein Arbeitgeber, der die in § 18, Abs. 1, lit. a), angeführten Umstände nicht rechtzeitig angemeldet hat, ist verpflichtet, der Versicherungsanstalt den Betrag zu bezahlen, der dem schuldigen Versicherungsbeitrag samt Verzugszinsen (§ 174), soweit sie nicht verjährt sind, gleichkommt. Aus dieser Bezahlung entsteht für den Versicherten weder eine Erhöhung der Rente gemäß § 111, Abs. 3, noch eine Verkürzung der Wartezeit (§ 107); die Bestimmung des § 7, Abs. 2, bleibt jedoch unberührt.

(2) Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Krankenversicherungsanstalt den Aufwand für die Leistungen zu erstatten, den die Versicherungsanstalt auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen gemacht hat, obzwar der Versicherte entweder überhaupt nicht oder nicht in gehöriger Weise [§ 18, Abs. 1, lit. a)] oder nach Ablauf der Frist des § 17 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles angemeldet wurde.

§ 21. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Krankenversicherungsanstalt dieser in Zeiträumen, die nicht kürzer als ein Vierteljahr sein

Digitized by Google

dürfen, einen Wochenausweis über die beschäftigten Personen und über den einem jeden einzelnen Arbeitnehmer ausgezahlten Lohn vorzulegen.

§ 22. Der Rentner ist verpflichtet, der Versicherungsanstalt, die ihm eine Rente auszahlt, binnen acht Tagen die Änderung seines Wohnsitzes sowie eine Änderung der für die Bemessung der Rente oder ihre Auszahlung maßgebenden Verhältnisse anzuzeigen. Der Rentner haftet auch mit der Rente für den Schaden, welcher der Versicherungsanstalt durch Vernachlässigung dieser Pflicht erwächst.

ZWEITER TEIL: ORGANISATION DER VERSICHERUNG.

Erster Abschnitt: Organisation der Krankenversicherung.

Krankenversicherungsanstalten.

§ 23. (1) Die Krankenversicherung nach diesem Gesetze wird von den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Krankenversicherungsanstalten durchgeführt. Alle Krankenversicherungsanstalten sind den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

(2) Die Krankenversicherungsanstalten sind juristische Personen; sie können in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, können klagen und geklagt werden.

§ 24. (1) Bei der Bezirkskrankenversicherungsanstalt sind jene Arbeitnehmer versichert, welche in ihrem Sprengel die im § 2 angeführten Arbeiten oder Dienste verrichten und bei keiner der in den §§ 25—29 genannten Krankenversicherungsanstalten versichert sind.

(2) Die Bezirkskrankenversicherungsanstalt wird in der Regel in dem Orte errichtet, welcher zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes Sitz einer politischen Behörde erster Instanz ist. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf deren Sprengel, wie er an jenem Tage gegeben ist.

(3) Erstreckt sich aber der Wirkungskreis einer Bezirkskrankenkasse an diesem Tage auf ein größeres Gebiet, so bleibt dies auch für die Bezirkskrankenversicherungsanstalt in Geltung.

(4) Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Sprengel den Wirkungskreis der Bezirkskrankenversicherungsanstalt und ihren Sitz anders bestimmen; insbesondere kann sie mehrere Bezirkskrankenversicherungsanstalten nach Anhörung der beteiligten Versicherungsanstalten und ihrer Verbände vereinigen. Eine solche Entscheidung tritt nur dann in Kraft, wenn sie vom Ministerium für soziale Fürsorge genehmigt wurde.

§ 25. (1) Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die bei keiner der in den §§ 26—29 angeführten Krankenversicherungsanstalten versichert sind, sind bei jener landwirtschaftlichen Krankenversicherungsanstalt versichert, in deren Sprengel sie die im § 2 angeführten Arbeiten oder Dienste verrichten.

(2) Die Bestimmungen des § 24, Abs. 2—4, gelten auch für die landwirtschaftlichen Krankenversicherungsanstalten.

§ 26. (1) Versicherungspflichtige Personen, die in einem Betriebe beschäftigt sind, bei dem am 1. Jänner 1924 eine Betriebskrankenkasse aktiviert war, sind bei dieser Kasse, die in Hinkunft Betriebskrankenversicherungsanstalt heißt, ver-

Digitized by Google

sichert, sofern sie nicht bei einer Vereinskrankenversicherungsanstalt oder bei einer registrierten Hilfsversicherungsanstalt versichert sind.

(2) Bei der Betriebskrankenversicherungsanstalt gelten folgende Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen:

1. Der Unternehmer besorgt unter eigener Verantwortung und auf seine Kosten die Buch- und Kassenführung;

2. wenn das Vermögen der Betriebskrankenversicherungsanstalt nicht ausreicht, um die laufenden Ausgaben zu decken, ist der Unternehmer zur unverzinslichen Gewährung der erforderlichen Vorschüsse verpflichtet;

3. wenn der Versicherungsbeitrag trotz bereits erfolgter Erhöhung auf das gesetzliche Höchstausmaß zur Deckung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Leistungen (§§ 95—103) nicht ausreicht, ist der Unternehmer verpflichtet, das zu ihrer Deckung Erforderliche aus eigenem nachzuzahlen;

4. die Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschusses, die nach § 59, beziehungsweise § 64 von den Arbeitgebern gewählt werden, ernennt der Unternehmer.

§ 27. (1) Versicherungspflichtige Personen, die bei Zwangsmitgliedern einer Gewerbegenossenschaft beschäftigt sind — mit Ausnahme der im Haushalte beschäftigten Personen —, sind bei der Genossenschaftskrankenversicherungsanstalt versicherungspflichtig, in welche die Genossenschaftskrankenkasse umgewandelt wird, wenn sie am 1. Jänner 1924 wenigstens 4000 Mitglieder hatte, die bei Zwangsmitgliedern der Genossenschaft beschäftigt sind. Handelt es sich um eine bei einem Handelsgremium errichtete Versicherungsanstalt (Gremialkrankenversicherungsanstalt), so genügt es, wenn sie an diesem Tage wenigstens 2000 solcher Mitglieder hatte.

(2) Es ist nicht gestattet, neue Genossenschafts(Gremial)krankenversicherungsanstalten zu errichten oder den Wirkungskreis einer bestehenden Genossenschafts(Gremial)krankenversicherungsanstalt auf eine Gewerbegenossenschaft (ein Gremium) zu erweitern, auf die sich ihre Tätigkeit am 1. Jänner 1924 nicht erstreckt hat.

§ 28. Eine Vereinskrankenversicherungsanstalt, in welche eine nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, errichtete Vereinskrankenkasse umgewandelt wird, wenn sie am 1. Jänner 1924 wenigstens 4000 für den Krankheitsfall versicherungspflichtige Mitglieder hatte, kann diese auch fernerhin mit der Wirkung versichern, daß ihre Mitglieder nicht bei der zuständigen Bezirks- oder landwirtschaftlichen oder Betriebskrankenversicherungsanstalt versichert sein müssen.

§ 29. (1) Eine nach dem Gesetze vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, errichtete registrierte Hilfskasse, der vor dem 1. Juli 1919 die Bescheinigung nach § 7 des angeführten Gesetzes erteilt worden ist, kann gleichfalls auch fernerhin die für den Krankheitsfall versicherungspflichtigen Personen mit der Wirkung versichern, daß diese Personen nicht bei der zuständigen Bezirks- oder landwirtschaftlichen oder Betriebskrankenversicherungsanstalt versichert sein müssen, wenn die Kasse am 1. Jänner 1924 wenigstens 4000 für den Krankheitsfall versicherungspflichtige Mitglieder hatte.

(2) Eine registrierte Hilfskasse, die auf Grund ihres Statuts vor dem 1. Jänner 1924 für den Krankheitsfall bloß solche Personen versichert hat, welche dem Gesetze über die Pensionsversicherung der Privatangestellten unterworfen sind,

Digitized by Google

kann jedoch auch fernerhin in Tätigkeit bleiben, wenn sie am 1. Jänner 1924 wenigstens 2000 für den Krankheitsfall versicherungspflichtige Mitglieder hatte, sofern sie ihre Tätigkeit auf die Versicherung dieser Angestellten beschränkt. Bei diesen Kassen können aber solche Personen nicht versichert sein, auf welche die Pensionsversicherungspflicht durch das Gesetz vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, erweitert wurde.

(3) Die registrierte Hilfskasse heißt in Hinkunft registrierte Hilfsversicherungsanstalt.

§ 30. Die Versicherung bei den in den vorstehenden zwei Paragraphen angeführten Versicherungsanstalten erfordert die Zustimmung des Versicherten.

Organe der Krankenversicherungsanstalten.

§ 31. Organe der Krankenversicherungsanstalten sind:

a) die Generalversammlung der Delegierten;
b) der Vorstand;
c) der Überwachungsausschuß;
d) der Verwalter (Direktor).

Generalversammlung der Delegierten.

§ 32. (1) Die Generalversammlung besteht aus den auf die Dauer von vier Jahren durch die wahlberechtigten Versicherten (§ 33) gewählten Delegierten. Die gewählten Delegierten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amte, solange nicht ihre rechtskräftig gewählten oder nach § 42 ernannten Nachfolger das Amt antreten.

(2) Die politische Behörde erster Instanz enthebt jedoch einen Delegierten seiner Funktion, der aufgehört hat, Arbeitnehmer zu sein, und es bereits sechs Monate nicht mehr ist.

(3) Die Zahl der Delegierten wird durch das Statut bestimmt; sie muß jedoch mindestens dreißig und darf höchstens einhundertfünfzig betragen.

(4) Gleichzeitig mit den Delegierten wird eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern gewählt, die der Reihe nach an die Stelle der innerhalb der Wahlperiode ausscheidenden oder zeitweilig verhinderten Delegierten treten; hinsichtlich ihrer Funktionsdauer gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

§ 33. (1) Das Wahlrecht steht den versicherungspflichtigen Personen zu, die am ersten Tage des der Wahlausschreibung vorangehenden Monates (Stichtag) bei der Versicherungsanstalt versichert waren, sofern sie über zwanzig Jahre alt sind oder in dem Jahre der Wahl das zwanzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige, der durch ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilt worden ist, derentwegen nach den geltenden Bestimmungen der Verlust des Gemeindewahlrechtes eintritt, solange der Verlust dieses Wahlrechtes nicht erloschen ist (§ 3 der Gemeindewahlordnung).

(3) Wählbar ist jeder Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik, der am Wahltage das sechsundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat, wenigstens ein halbes Jahr vor dem Stichtage ununterbrochen bei der betreffenden Versicherungsanstalt versichert ist und nicht ausdrücklich vom Wahlrecht (Abs. 2) oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

(4) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen:

a) wer durch rechtskräftigen Ausspruch eines Gerichtes des Rechtes, frei über sein Vermögen zu verfügen, verlustig erklärt wurde;

b) wer in Konkurs geraten ist, solange das Konkursverfahren dauert, sowie derjenige, auf dessen Ansuchen ein Ausgleichsverfahren durchgeführt wird, solange es nicht als beendet erklärt worden ist;

c) wer deshalb verurteilt worden ist, weil er durch Simulation Versicherungsleistungen erzielt hat [§ 260, lit. g)], während der Dauer eines Jahres vom Tage des Strafablaufes.

Wahl der Delegierten.

§ 34. (1) Die Wahl wird vom Vorstande der Krankenversicherungsanstalt mittels einer Kundmachung verlautbart, die im Amtsblatte der politischen Behörde erster Instanz zu veröffentlichen und beim Gemeindeamte des Sitzes der Versicherungsanstalt sowie an öffentlich zugänglichen Orten in den Amtsräumen der Versicherungsanstalt anzuschlagen ist.

(2) Der Tag, an dem die Kundmachung im Amtsblatte veröffentlicht wurde, gilt als Tag der Wahlausschreibung.

(3) Der Vorstand der Krankenversicherungsanstalt ist verpflichtet, die Vornahme der Wahlen der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen.

(4) Wenn der Vorstand die Wahlen trotz hierzu ergangener Aufforderung der politischen Behörde erster Instanz nicht wenigstens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode (§ 32, Abs. 1) kundgemacht hat, werden sie von dieser Behörde kundgemacht.

§ 35. In der Kundmachung ist bekanntzugeben:

1. bis zu welchem Zeitpunkte die Mitglieder der Wahlkommission in Vorschlag zu bringen sind;
2. wo die Wählerverzeichnisse aufgelegt werden und wann in dieselben Einsicht genommen werden kann;
3. innerhalb welcher Frist Einsprüche gegen die aufgelegten Wählerverzeichnisse erhoben werden können;
4. bis zu welchem Zeitpunkte die Wahllegitimationen und Stimmzettel versendet werden;
5. bis zu welchem Zeitpunkte und wo die Kandidatenlisten abzugeben und welches die Erfordernisse der Kandidatenlisten sind;
6. wann und wo gewählt wird;
7. bis zu welchem Zeitpunkte die Koppelung von Kandidatenlisten anzuzeigen ist.

§ 36. (1) Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die aus dem Obmann der Krankenversicherungsanstalt oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus Beisitzern besteht. Die Beisitzer werden von der politischen Behörde erster Instanz aus den Wählern der Versicherungsanstalt (§ 33, Abs. 1 und 2) unter Bedachtnahme darauf ernannt, daß alle Vereinigungen, die erklären, sich an den Wahlen zu beteiligen, in der Wahlkommission gleichmäßig vertreten sind. Bei der Bestimmung der Personen sind die Vorschläge dieser Vereinigungen zu berücksichtigen; die Vorschläge sind der politischen Behörde binnen acht Tagen nach der Kundmachung der Wahlen zu erstatten. Für jedes Mitglied ist

Digitized by Google

nach denselben Grundsätzen ein Ersatzmann zu ernennen. Gegen die Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz ist ein selbständiges Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Die Wahlkommission faßt gültige Beschlüsse in Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt.

(4) Soll in mehreren Wahllokalen gewählt werden, so bestimmt die Wahlkommission für jedes Wahllokal unter Berücksichtigung des im Abs. 1 angeführten Grundsatzes einen besonderen Lokalausschuß. Ein Wahllokal muß sich in jeder Gemeinde des Sprengels der Krankenversicherungsanstalt, in der wenigstens hundert wahlberechtigte Versicherte beschäftigt sind, oder in einer aus der Gruppe der zu diesem Zwecke vereinigten Gemeinden befinden.

§ 37. (1) Wählerverzeichnis ist der im § 21 angeführte Ausweis, den der Arbeitgeber zu dem dem Stichtage (§ 33, Abs. 1) unmittelbar vorangehenden Zahlungstermin zu verfassen, durch Angabe des Geburtsjahres und des Wohnortes des Versicherten zu ergänzen und der Krankenversicherungsanstalt in zweifacher Ausfertigung zu übergeben hat. Für säumige Arbeitgeber legt die Krankenversicherungsanstalt den Ausweis selbst an.

(2) Ein Arbeitgeber, der dieser Pflicht nicht rechtzeitig oder unrichtig nachkommt, ist verpflichtet, die Kosten der Ausfertigung des Ausweises zu ersetzen.

(3) Die Krankenversicherungsanstalt streicht in dem Ausweise die Personen, die das Wahlrecht nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, ergänzt ihn durch die Namen jener Personen, die, obwohl sie das Wahlrecht besitzen, im Ausweise nicht enthalten sind, und legt sodann die Ausweise als Wählerverzeichnis durch acht Tage auf. Die Ausweise sind mit römischen, die Wähler darin mit arabischen Ordnungszahlen zu versehen.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind zur Einsichtnahme mindestens durch drei Stunden täglich, bei Krankenversicherungsanstalten mit mehr als 5000 Versicherten mindestens durch acht Stunden täglich zugänglich zu machen, und zwar Samstag auch in den Mittagsstunden, am Sonntag von 8 bis 12 Uhr mittags.

(5) In das Verzeichnis kann jeder Versicherte Einsicht nehmen und sich aus demselben Abschriften und Auszüge anfertigen, sofern er dadurch nicht andere Personen von der Ausübung desselben Rechtes ausschließt.

(6) Gegen den Inhalt des Wählerverzeichnisses können die Versicherten binnen acht Tagen bei der Wahlkommission entweder deshalb, weil ein wahlberechtigter Versicherter in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen wurde oder weil er unrichtig bezeichnet ist, oder weil jemand unberechtigterweise in das Verzeichnis eingetragen wurde, Einspruch erheben. Der in Betracht kommenden Person ist der Einspruch mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß sie binnen drei Tagen der Wahlkommission eine Äußerung hierüber erstatten kann.

(7) Die Wahlkommission entscheidet über die Einsprüche und verständigt die beteiligten Personen. Eine Beschwerde gegen ihre Entscheidung ist nur in Verbindung mit den Einwendungen nach § 54 zulässig.

(8) Eine Abschrift der richtiggestellten Wählerverzeichnisse ist der politischen Behörde erster Instanz zu übermitteln.

§ 38. (1) Wenigstens 15 Tage vor dem Wahltage sendet die Krankenversicherungsanstalt allen Versicherten, die in den richtiggestellten Wählerverzeichnissen

Digitized by Google

eingetragen sind, die Wahllegitimationen und die Stimmzettel gegen Bestätigung in die Wohnung. Die Zusendung durch die Post erfolgt unentgeltlich.

(2) Die Legitimation hat die Ordnungszahl des Ausweises und des Wählers, den Namen des Wählers, den Tag und die Stunde der Wahl und das Wahllokal sowie die wesentlichen Bestimmungen über die Art der Abstimmung und über die strafrechtlichen Vorschriften zu enthalten. Die Legitimationen sind mit dem Siegel der Krankenversicherungsanstalt zu versehen.

(3) Für eine in Verlust geratene oder beschädigte Legimation ist dem Wähler gegen einen Identitätsnachweis eine andere als Duplikat zu bezeichnende Legitimation auszufolgen. Dasselbe gilt hinsichtlich des Stimmzettels.

(4) Die Stimmzettel sind an der gleichen Stelle mit dem Siegel der Krankenversicherungsanstalt zu versehen; die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und gleicher Farbe sein, müssen mit gleichen Lettern gedruckt sein und dürfen keine unterscheidenden Zeichen oder Merkmale enthalten.

(5) Die Legitimationen, die nicht zugestellt werden konnten, hat der Obmann der Krankenversicherungsanstalt unter eigener Verantwortung der Wahlkommission (dem Lokalausschusse) zu übergeben.

§ 39. Die Delegierten für die Generalversammlung und deren Ersatzmänner werden durch persönliche Stimmenabgabe nach dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit auf Grund von Kandidatenlisten gewählt.

§ 40. (1) Hatte die Krankenversicherungsanstalt am Stichtage höchstens zehntausend Versicherte, so müssen die Kandidatenlisten von wenigstens zwanzig Wählern unterschrieben sein, hatte sie mehr, so sind wenigstens fünfzig Unterschriften erforderlich. Ein Wähler, der mehrere Kandidatenlisten unterschrieben hat, wird auf keiner derselben gezählt.

(2) Die in der Kandidatenliste angeführten Personen sind mit Ordnungszahlen zu versehen.

(3) Die Kandidatenlisten sind dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens fünfzehn Tage vor dem Wahltage zu übergeben. Gleichzeitig ist ein Bevollmächtigter der Antragsteller und dessen Ersatzmann namhaft zu machen. Falls sie nicht bezeichnet sind, wird der erstunterfertigte Wähler als Bevollmächtigter und der an zweiter Stelle unterschriebene Wähler als dessen Ersatzmann angesehen.

(4) Die Bevollmächtigten der Antragsteller können der Kommission spätestens drei Tage vor dem Wahltage eine gemeinsame Erklärung abgeben, daß sie die Listen miteinander koppeln. Dies hat zur Folge, daß sie bei der Verteilung der Mandate als ein Ganzes behandelt werden.

§ 41. (1) Die Wahlkommission prüft, ob die Kandidatenliste ordnungsmäßig übereicht wurde, ob die kandidierten Personen wählbar sind (§ 33, Abs. 3) und ob nicht dieselbe Person auf mehreren Listen angeführt ist; das Ergebnis der Prüfung gibt sie dem Bevollmächtigten bekannt. Dieser ist verpflichtet, die in der Liste vorgefundenen Mängel spätestens acht Tage vor dem Wahltage zu beseitigen. Bleibt auch dann eine und dieselbe Person auf mehreren Kandidatenlisten angeführt, so beläßt sie die Wahlkommission bloß auf der Liste, für welche sich diese Person erklärt. Geschieht dies nicht in einer erteilten Frist, so wird sie von der Wahlkommission aus allen Listen gestrichen.

(2) Die Wahlkommission versieht die Kandidatenlisten mit Ordnungszahlen.

Digitized by Google

§ 42. Wenn keine Kandidatenliste rechtzeitig (§ 40, Abs. 3) überreicht wurde, wird sie von der Wahlkommission zusammengestellt. Hat sie dies eine Woche vor dem Wahltage nicht getan, so entscheidet die Zentralsozialversicherungsanstalt, daß für die Krankenversicherungsanstalt ein Vorstand zu bestellen ist, auf den auch die Kompetenz der Generalversammlung der Delegierten übergeht, und ernennt die acht Mitglieder und acht Ersatzmänner desselben, die durch die Generalversammlung der Delegierten gewählt werden sollten.

§ 43. (1) Wurde nur eine Kandidatenliste überreicht, so findet keine Wahl statt. Die Wahlkommission erklärt als gewählte Delegierte jene Personen, die in der Kandidatenliste an den ersten Stellen angeführt sind; die weiteren Personen sind als gewählte Ersatzmänner zu erklären.

(2) Enthalten die vorgelegten Kandidatenlisten zusammen höchstens soviel Namen, als Delegierte zu wählen sind, so erklärt sie die Kommission als gewählt, ohne daß eine Wahl stattfindet. Dies geschieht auch, wenn die Kandidatenlisten weniger Namen enthalten; in diesem Falle wählen die gewählten Delegierten die fehlenden Delegierten mit Stimmenmehrheit. Dasselbe gilt von den Ersatzmännern.

§ 44. Wenn gewählt werden muß, läßt die Wahlkommission alle Kandidatenlisten am Sitze der Versicherungsanstalt und an öffentlich zugänglichen Orten ihrer Amtslokalitäten anschlagen und übermittelt sie an alle Gemeinden des Sprengels der Versicherungsanstalt mit dem Ersuchen, sie mögen dort angeschlagen werden.

§ 45. Die politische Behörde erster Instanz ist berechtigt, zur Wahl behufs Überwachung der richtigen Durchführung der Wahl ihren Vertreter zu entsenden.

§ 46. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, am Wahltage den Dienst derart zu regeln, daß sich die Arbeitnehmer an der Wahl beteiligen können.

§ 47. Bei der Abstimmung gibt der Wähler die Legitimation der Wahlkommission (dem Lokalausschusse) ab, welche (welcher) feststellt, ob der Wähler im Wählerverzeichnisse eingetragen ist. Bejahenden Falles folgt sie dem Wähler ein amtliches undurchsichtiges Kuvert aus; die Kuverte müssen gleich sein. Der Wähler legt den Stimmzettel, auf dem er mit der Ordnungszahl oder in anderer geeigneter Weise die Kandidatenliste, für die er stimmt, bezeichnet hat, in das Kuvert ein. Hierauf legt der Wähler selbst das Kuvert in die Wahlurne.

§ 48. Ungültig sind Stimmen:

1. wenn sie nicht auf dem amtlich ausgegebenen Stimmzettel geschrieben sind;
2. wenn sich in einem Kuvert mehrere Stimmzettel befinden;
3. wenn auf einem Stimmzettel mehrere Kandidatenlisten bezeichnet sind (§ 47).

§ 49. Der Lokalausschuß (§ 36, Abs. 3) stellt die Zahl der abgegebenen Wählerlegitimationen und Stimmzettel fest und übergibt der Wahlkommission die Legitimationen, das Teilverzeichnis der Wähler und die Stimmzettel samt einem kurzen Protokoll über den Verlauf der Wahlen und den anderen die Wahlen betreffenden Dokumenten in einem versiegelten Umschlag.

§ 50. (1) Die Wahlkommission stellt die Zahl der für die einzelnen Kandidatenlisten abgegebenen Stimmen fest und bestimmt die Zahl der auf sie entfallenden Mandate, wie folgt:

(2) Die Summe aller gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte

Digitized by Google

Zahl der Delegierten dividiert; die auf den Quotienten folgende nächsthöhere ganze Zahl ist die Wahlzahl.

(3) Durch die Wahlzahl wird die Zahl der für jede Kandidatenliste abgegebenen Stimmen dividiert; die Wahlkommission weist jeder Vereinigung soviel Delegierte zu, wievielmal die Wahlzahl in der Summe der für die Liste abgegebenen Stimmen enthalten ist.

(4) Wenn auf diese Weise nicht alle Delegierten gewählt worden sind, werden die restlichen Mandate der Reihe nach jenen Vereinigungen zugewiesen, für die sich der größte Divisionsrest ergeben hat. Sind die Divisionsreste bei mehreren Listen gleich, so wird das Mandat jener Liste zugeteilt, welche die größere Stimmenzahl erreicht hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Nach denselben Grundsätzen verteilt die Wahlkommission die Mandate unter die gekoppelten Listen.

§ 51. (1) Die auf eine Kandidatenliste entfallenden Mandate werden den auf ihr bezeichneten Personen der Reihe nach zugeteilt.

(2) Die in der Liste angeführten nichtgewählten Kandidaten sind Ersatzmänner und rücken der Reihe nach an die Stelle eines Delegierten derselben Liste vor.

(3) Enthält eine Liste weniger Namen, als Delegierte auf sie entfallen, so wird sie von den gewählten Delegierten dieser Liste ergänzt, indem dieselben die übrigen Delegierten und die Ersatzmänner mit Stimmenmehrheit bezeichnen.

(4) Wurde die Liste der Ersatzmänner einer Wahlvereinigung dadurch erschöpft, daß die Ersatzmänner entweder an die Stelle von dauernd entfallenen Delegierten vorgerückt oder ausgeschieden sind, so wählen die letzten Delegierten der betreffenden Vereinigung mit Stimmenmehrheit die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern.

§ 52. Die Kommission trägt in ein Wahlprotokoll die Beschlüsse und alle für die Durchführung der Wahl wichtigen Umstände ein. Das Protokoll wird von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben.

§ 53. Die Kommission verlautbart das Ergebnis der Wahl binnen drei Tagen durch Kundmachung in den Amtsräumen der Versicherungsanstalt.

§ 54. Einwendungen gegen die Wahlen sind binnen 15 Tagen nach Kundmachung des Ergebnisses bei der politischen Behörde erster Instanz zu erheben. Wenn die Krankenversicherungsanstalt weniger als zehntausend Versicherte hatte, müssen die Einwendungen wenigstens von fünfundzwanzig Versicherten unterschrieben sein, sonst wenigstens von hundert Versicherten. Gegen die Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz ist die Beschwerde an die politische Behörde zweiter Instanz zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 55. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Regierungsverordnung geregelt.

Wirkungskreis der Generalversammlung.

§ 56. In den Wirkungskreis der Generalversammlung der Delegierten gehört:

a) die Wahl von acht Mitgliedern des Vorstandes, von zwei Mitgliedern des Überwachungsausschusses sowie der Mitglieder des Schiedsgerichtes aus der Gruppe der Versicherten und ihrer Ersatzmänner;

Digitized by Google

b) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Berichtes des Überwachungsausschusses;

c) die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, die der Versicherungsanstalt gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen sind; den Beauftragten für die Verfolgung dieser Ansprüche ernennt die Zentralsozialversicherungsanstalt;

d) die Beschlußfassung über die Abänderung des Statuts (§ 71);

e) die Beschlußfassung auf Antrag des Vorstandes über alle den Rahmen der gewöhnlichen Gebarung überschreitenden Angelegenheiten, insbesondere darüber, ob eine Liegenschaft erworben werden soll oder ob Liegenschaften belastet oder veräußert werden sollen, mit Ausnahme des Erwerbes derselben im Exekutions- und Konkursverfahren zur Abwendung eines Schadens;

f) die Festsetzung der Entschädigung für die Funktionäre der Krankenversicherungsanstalt im Rahmen der von der Zentralsozialversicherungsanstalt aufgestellten Richtlinien.

§ 57. Die Generalversammlung wird vom Vorstande mit genauer Angabe der Tagesordnung wenigstens einmal im Jahre einberufen; der Vorstand ist aber verpflichtet, sie spätestens binnen einem Monat einzuberufen, wenn die Einberufung wenigstens von einem Fünftel der Delegierten unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 58. (1) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit jeder Zahl der Delegierten beschlußfähig. Die Generalversammlung kann nur darüber, was auf ihrer Tagesordnung stand, sowie über den Antrag Beschluß fassen, daß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten. Zur Beschlußfassung über eine Abänderung des Statuts ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(2) Die näheren Bestimmungen darüber, wie die Generalversammlung zu verhandeln hat, enthält das Statut der Versicherungsanstalt.

Vorstand.

§ 59. (1) Der Vorstand der Krankenversicherungsanstalt besteht aus zehn Mitgliedern, von denen acht durch die Generalversammlung der Delegierten aus den Reihen der Versicherten, die das passive Wahlrecht besitzen (§ 33, Abs. 3), und zwei durch die Arbeitgeber nach dem Grundsatze des § 64, Abs. 3 und 4, gewählt werden.

(2) Für jedes Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen, der einzuberufen ist, wenn ein Vorstandsmitglied — wenn auch nur vorübergehend — seine Funktion nicht versehen kann.

§ 60. Auf die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Überwachungsausschusses, die durch die Generalversammlung der Delegierten gewählt werden, sind sinngemäß die Bestimmungen der §§ 39—43, 47, 48, 50—55 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Die Kandidatenlisten sind mit den Unterschriften von wenigstens einem Fünfzehntel der Zahl der Delegierten zu versehen;

Digitized by Google

b) die Kandidatenlisten sind über Aufforderung des Vorsitzenden der Generalversammlung diesem zu übergeben und Mängel derselben sind sofort zu beseitigen sowie Koppelungen von Kandidatenlisten anzumelden;

c) die Wahlkommission wird durch drei vom Vorsitzenden ernannte Stimmenzähler gebildet.

§ 61. (1) Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amte, solange nicht ihre rechtskräftig gewählten Nachfolger das Amt antreten.

(2) Die politische Behörde erster Instanz enthebt ein Vorstandsmitglied seiner Funktion, welches aufgehört hat, Angehöriger der Gruppe (Arbeitnehmer- oder Arbeitgebergruppe) zu sein, für die es gewählt wurde, und es bereits sechs Monate nicht mehr ist.

§ 62. (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Obmann und dessen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Hat bei der ersten Wahl niemand die Mehrheit erhalten, so ist eine engere Wahl zwischen den zwei Kandidaten vorzunehmen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Vereinigt sich hierbei auf jeden von ihnen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

(2) Auf Verlangen einer wenigstens drei Mitglieder zählenden Minderheit ist der Obmannstellvertreter aus dieser Minderheit zu wählen.

§ 63. (1) Der Vorstand verwaltet und vertritt die Krankenversicherungsanstalt in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statut der Beschlußfassung der Generalversammlung oder anderer Organe der Versicherungsanstalt vorbehalten sind.

(2) Insbesondere steht dem Vorstande der Abschluß der Verträge mit den Ärzten, Geburtsassistentinnen, Apothekern und Heilanstalten, die Aufnahme und Entlassung der Beamten und Angestellten der Versicherungsanstalt mit Ausnahme der im § 69 angeführten Beamten und der Abschluß der Dienstverträge mit denselben im Rahmen der von der Zentralsozialversicherungsanstalt nach Anhörung der Verbände der Krankenversicherungsanstalten und der Organisationen der Bediensteten der Versicherungsanstalten zu erlassenden Musterdienstordnung zu.

Überwachungsausschuß.

§ 64. (1) Der Überwachungsausschuß der Krankenversicherungsanstalt zählt zehn Mitglieder.

(2) Zwei Mitglieder des Überwachungsausschusses werden von der Generalversammlung der Delegierten gewählt (§ 56, lit. a); acht Mitglieder des Überwachungsausschusses werden von den Arbeitgebern gewählt, deren Arbeitnehmer bei der Versicherungsanstalt versichert sind.

(3) Auf diese Wahl sind sinngemäß die Bestimmungen der §§ 33—55 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit ist — außer den im § 33 angeführten Fällen — jener Arbeitgeber ausgeschlossen, welcher, trotzdem er persönlich gemahnt wurde, in einer in der Mahnung gestellten Frist von wenigstens 5 Tagen den länger als 3 Monate fälligen Versicherungsbeitrag nicht bezahlt hat;

Digitized by Google

b) es werden nicht Delegierte, sondern die Mitglieder des Überwachungsausschusses direkt gewählt;

c) die Kandidatenliste muß von wenigstens 20 Wählern unterschrieben werden;

d) ein Arbeitgeber hat so viele Stimmen, als er in dem im § 37 angeführten Ausweise versicherungspflichtige Arbeitnehmer ausgewiesen hat;

e) gewählt können auch Personen werden, die statutenmäßig Kollektivpersonen vertreten, selbst wenn sie in die Gruppe der Versicherten gehören, sowie Direktoren und Leiter von Unternehmungen, welche Versicherte nach diesem Gesetze beschäftigen;

f) es kann so gewählt werden, daß die Stimmzettel an die Wahlkommission durch die Post abgesendet werden.

(4) Für Gesellschaften und juristische Personen stimmt derjenige, den die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen bestimmt haben.

§ 65. Die Bestimmungen des § 59, Abs. 2, und der §§ 61 und 62 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 66. (1) Der Überwachungsausschuß ist berufen, die genaue Einhaltung des Gesetzes, des Statuts und der sonstigen Vorschriften sowie die gesamte Gebarung der Versicherungsanstalt zu überwachen und zu diesem Zwecke die Buch- und Kassenführung und den Rechnungsabschluß zu überprüfen und der Generalversammlung über seine Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Die Bediensteten der Krankenversicherungsanstalt sind verpflichtet, dem Überwachungsausschusse die zur Ausübung seiner Funktion erforderlichen Aufklärungen und Belege zu geben.

(2) Lehnt die Generalversammlung auf Grund des Berichtes des Überwachungsausschusses die Entlastung ab, so ist der Vorstand damit seines Amtes für enthoben erklärt.

(3) Entspricht der Vorstand den Bemängelungen des Überwachungsausschusses nicht, so ist hiervon die Zentralsozialversicherungsanstalt und der zuständige Verband der Krankenversicherungsanstalten zu verständigen.

(4) Der Überwachungsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung auch gegen den Willen des Vorstandes beschließen und sie einberufen.

(5) Der Überwachungsausschuß kann ferner beschließen, daß die in § 56, lit. d)—f), angeführten Beschlüsse der Generalversammlung sowie Beschlüsse des Vorstandes über die Zahl der Bedienstetenstellen bis zur Entscheidung der Zentralsozialversicherungsanstalt aufzuschieben sind. Wenn die Entscheidung nicht binnen sechs Wochen von dem Tage, an dem der angefochtene Beschluß zustande gekommen ist, einlangt, ist der Beschluß als genehmigt anzusehen.

§ 67. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses können an den Sitzungen des Vorstandes und die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen des Überwachungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Beamte und Verwalter (Direktor).

§ 68. (1) Beamte der Krankenversicherungsanstalt können bloß Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sein; der Obmann der Versicherungsanstalt nimmt ihnen das Gelöbnis ab, daß sie die Gesetze und sonstigen

Digitized by Google

Vorschriften beobachten und die übernommenen Pflichten redlich und gewissenhaft erfüllen werden.

(2) Die Beamten der Krankenversicherungsanstalt haben in ihrer amtlichen Tätigkeit die im Strafgesetz festgelegten Pflichten öffentlicher Beamten, genießen aber auch den Schutz als öffentliche Beamte.

§ 69. (1) Die Zentralsozialversicherungsanstalt bestellt bei den Krankenversicherungsanstalten, die im Durchschnitte der letzten drei Jahre höchstens 2000 versicherungspflichtige Mitglieder haben, einen Verwalter der Krankenversicherungsanstalt, der zugleich den Kassen- oder Buchhaltungsdienst zu versehen hat; bei Krankenversicherungsanstalten, die mehr als 2000, aber höchstens 5000 versicherungspflichtige Mitglieder haben, bestellt sie außerdem noch einen weiteren Beamten für den nicht vom Verwalter versehenen Kassen- oder Buchhaltungsdienst; bei Krankenversicherungsanstalten aber, die mehr als 5000 versicherungspflichtige Mitglieder haben, bestellt sie einen Direktor, einen Kassier und einen ersten Buchhalter. Diese Beamten unterliegen der Disziplinargewalt der Zentralsozialversicherungsanstalt, die ihnen ein Gelöbnis abnimmt.

(2) Der Vorstand der Krankenversicherungsanstalt ist verpflichtet, der Zentralsozialversicherungsanstalt Anzeige zu erstatten, wenn einer dieser Beamten aufgehört hat, sein Amt dauernd auszuüben. Geschieht dies nicht, so sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam und zur ungeteilten Hand für den aus der Unterlassung entstandenen Schaden verantwortlich.

(3) Die Zentralsozialversicherungsanstalt ist verpflichtet, darauf zu achten, daß unter diesen Beamten das Verhältnis der nationalen Zugehörigkeit annähernd mit der nationalen Zugehörigkeit der Versicherten übereinstimme.

(4) Die Zentralsozialversicherungsanstalt arbeitet für die Gruppen dieser Beamten nach Anhörung der Organisationen der Bediensteten der Krankenversicherungsanstalten und der Verbände der Krankenversicherungsanstalten Muster-Dienst- und Disziplinarordnungen aus. Diese Ordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge und des Finanzministers.

(5) Die Dienstbezüge dieser Beamten hat die Krankenversicherungsanstalt zu zahlen, der sie dienstlich zugeteilt sind.

(6) Im Verhältnisse zu den Krankenversicherungsanstalten, die nach ihren Statuten und in Wirklichkeit bloß die dem Gesetze über die Pensionsversicherung der Privatangestellten unterworfenen Personen versichern, wird diese Kompetenz von der Allgemeinen Pensionsanstalt ausgeübt.

§ 70. (1) Der Verwalter ist der leitende Beamte der Krankenversicherungsanstalt.

(2) Ihm steht es zu, die Arbeiten der Versicherungsanstalt zu leiten und dem Vorstande im Einvernehmen mit dem Obmanne ihre Organisation, die Aufnahme und Entlassung der Beamten und Angestellten sowie alle sonstigen Maßnahmen zu beantragen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Krankenversicherungsanstalt erforderlich sind.

(3) Der leitende Beamte nimmt an den Generalversammlungen, den Sitzungen des Vorstandes und des Überwachungsausschusses mit beratender Stimme teil, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die seine Person oder eine mit ihm in gerader Linie überhaupt oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandte oder verschwägerte Person betreffen.

Digitized by Google

(4) Ist der leitende Beamte der Ansicht, daß ein Beschluß der Generalversammlung oder des Vorstandes mit den geltenden Vorschriften in Widerspruch steht, so ist er berechtigt und verpflichtet, diesen Beschluß der Zentralsozialversicherungsanstalt zur Entscheidung vorzulegen und die Ausführung bis zu dieser Entscheidung zu sistieren.

Statut.

§ 71. (1) Das Statut der Krankenversicherungsanstalt hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

a) über den Sitz und den Wirksamkeitssprengel der Krankenversicherungsanstalt;

b) über die Krankenleistungen;

c) über den Versicherungsbeitrag;

d) über die Delegiertenwahlen;

e) über die Einberufung und Verhandlung der Generalversammlung der Delegierten;

f) über die Wahlen der Funktionäre der Krankenversicherungsanstalt und deren Wirkungskreis;

g) über die das Versicherungsverhältnis betreffenden Anzeigen und über die Kontrolle;

h) über die Abänderung des Statuts;

i) über die Gebarung der Krankenversicherungsanstalt.

(2) Die Krankenversicherungsanstalt ist verpflichtet, eine Abänderung des Statuts, die von der Generalversammlung der Delegierten beschlossen wurde, der Zentralsozialversicherungsanstalt anzuzeigen. Diese kann in der Frist von sechzig Tagen die Abänderung untersagen, wenn sie der Ansicht ist, daß die Abänderung mit dem Gesetze nicht im Einklange steht oder daß sie die Zwecke, für welche die Krankenversicherungsanstalt errichtet wurde, gefährden könnte.

(3) Gegen die Entscheidung kann innerhalb der Frist des § 193 die Beschwerde an das Ministerium für soziale Fürsorge bei der Zentralsozialversicherungsanstalt eingebracht werden.

Auflösung und Liquidation der Krankenversicherungsanstalt.

§ 72. (1) Wenn die Zentralsozialversicherungsanstalt eine Krankenversicherungsanstalt auflöst, um sie mit einer anderen Versicherungsanstalt zu vereinigen, betraut sie mit der Abwicklung der Angelegenheiten der aufgelösten Versicherungsanstalt jene Krankenversicherungsanstalt, welche ihre Versicherten übernimmt, oder falls dies mehrere sind, eine der übernehmenden Versicherungsanstalten.

(2) Diese Krankenversicherungsanstalt bezahlt die Schulden der aufgelösten Krankenversicherungsanstalt und befriedigt die vor der Auflösung entstandenen Ansprüche auf Leistungen.

(3) Ein allfälliger Vermögensüberschuß wird unter die übernehmenden Krankenversicherungsanstalten im Verhältnis der Anzahl der von der einzelnen Versicherungsanstalt übernommenen Versicherten aufgeteilt.

Digitized by Google

(4) Dasselbe gilt von einem allfälligen Abgange. Den übernehmenden Versicherungsanstalten kann in diesem Falle von der Zentralsozialversicherungsanstalt die Erhöhung der Versicherungsbeiträge für die übernommenen Versicherten bis zur vollständigen Deckung des übernommenen Abganges bewilligt werden.

§ 73. (1) Die Zentralsozialversicherungsanstalt löst eine Krankenversicherungsanstalt — ausgenommen eine Bezirkskrankenversicherungsanstalt — auf, wenn dies der Vorstand und der Überwachungsausschuß in getrennter Abstimmung mit absoluter Mehrheit aller ihrer Mitglieder beschlossen haben.

(2) Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann ferner eine Betriebskrankenversicherungsanstalt nach Anhörung der zuständigen Bezirkskrankenversicherungsanstalt auflösen, wenn dies der Unternehmer verlangt; sie löst sie weiters auf, wenn der Betrieb, bei dem sie errichtet war, aufgelassen wurde. Eine Genossenschaftskrankenversicherungsanstalt wird von der Zentralsozialversicherungsanstalt aufgelöst, wenn die Genossenschaft erloschen ist oder wenn die Zahl der Versicherten im Durchschnitte der letzten sechs Monate unter 500 gesunken ist. Einer Vereinskrankenversicherungsanstalt und einer registrierten Hilfskrankenversicherungsanstalt entzieht die Zentralsozialversicherungsanstalt das Recht, versicherungspflichtige Personen für den Krankheitsfall mit der Wirkung zu versichern, daß diese Personen nicht bei der zuständigen Bezirks-, landwirtschaftlichen oder Genossenschaftskrankenversicherungsanstalt versichert sein müssen, wenn die Anzahl ihrer versicherten [illegible] Durchschnitte der letzten sechs Monate unter 500 gesunken ist, oder wenn die Versicherungsanstalt nicht einmal die niedrigsten, durch dieses Gesetz festgesetzten Leistungen zu gewähren vermag.

(3) Die bei einer derart aufgelösten Versicherungsanstalt versicherten Personen werden Versicherte bei den örtlich zuständigen Bezirks-, beziehungsweise landwirtschaftlichen Krankenversicherungsanstalten.

(4) Mit der Abwicklung der Angelegenheiten ist jene Bezirkskrankenversicherungsanstalt zu betrauen, welche die größte Anzahl von Versicherten übernimmt. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 des § 72 sind sinngemäß anzuwenden.

Zweiter Abschnitt: Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Zentralsozialversicherunganstalt.

§ 74. (1) Die Invaliditäts- und Altersversicherung nach diesem Gesetze wird von der Zentralsozialversicherungsanstalt mit dem Sitze in Prag durchgeführt.

(2) Die Zentralsozialversicherungsanstalt ist eine juristische Person, kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und geklagt werden.

§ 75. Die Zentralsozialversicherungsanstalt ist zur Durchführung aller die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffenden Aufgaben zuständig, sofern hierzu nach diesem Gesetze nicht ausdrücklich die Krankenversicherungsanstalten berufen sind; sie kann aber einzelne Aufgaben den Krankenversicherungsanstalten und deren Verbänden oder anderen Institutionen der Sozialversicherung übertragen. Die Krankenversicherungsanstalten und ihre Verbände sind verpflichtet, die ihnen von der Zentralsozialversicherungsanstalt übertragenen Aufgaben zu übernehmen.

Digitized by Google

Ihre Organe.

§ 76. Organe der Zentralsozialversicherungsanstalt sind:

a) der Ausschuß,
b) der Vorstand,
c) die Direktion.

Ausschuß.

§ 77. Der Ausschuß der Zentralsozialversicherungsanstalt besteht aus einem Vorsitzenden und 40 Mitgliedern.

§ 78. (1) Den Vorsitzenden der Zentralsozialversicherungsanstalt ernennt der Präsident der Republik unvorgreiflich der Bestimmung des § 92 stets auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende, als welcher nur ein Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik fungieren kann, muß in Prag wohnen.

(2) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden durch die Geschäftsordnung näher bestimmt.

(3) Der Vorsitzende beruft insbesondere die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes der Zentralsozialversicherungsanstalt ein und führt in denselben den Vorsitz. An den Abstimmungen beteiligt er sich aber nur bei Stimmengleichheit.

(4) Ist der Vorsitzende der Ansicht, daß ein Beschluß des Ausschusses oder des Vorstandes mit den geltenden Vorschriften in Widerspruch steht, so ist er berechtigt und verpflichtet, diesen Beschluß dem Ministerium für soziale Fürsorge zur Entscheidung vorzulegen und die Ausführung bis zu dieser Entscheidung zu sistieren.

(5) Der Ausschuß der Zentralsozialversicherungsanstalt kann dem Vorsitzenden an Stelle der Präsenzgelder (§ 85) einen ständigen Gehalt bemessen.

(6) Der Präsident der Republik ernennt aus jeder der drei in § 79, Abs. 1, angeführten Gruppen je einen Vorsitzendenstellvertreter; bei Verhinderung des Vorsitzenden geht seine Funktion auf einen der Stellvertreter über; dieser stimmt aber mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§ 79. (1) Von den 40 Mitgliedern des Ausschusses der Zentralsozialversicherungsanstalt gehören 12 der Gruppe der Versicherten, 12 der Gruppe der Arbeitgeber und 16 der Gruppe der Fachmänner an. Mitglied des Ausschusses der Zentralsozialversicherungsanstalt kann bloß ein Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sein.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses aus der Gruppe der Versicherten werden von den die Versicherten vertretenden Mitgliedern der Vorstände der Krankenversicherungsanstalten gewählt; die Mitglieder des Ausschusses aus der Gruppe der Arbeitgeber werden von den die Arbeitgeber vertretenden Mitgliedern der Vorstände der Krankenversicherungsanstalten gewählt. Gewählt wird getrennt auf Grund von Kandidatenlisten in direkter und geheimer Wahl nach dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit. Für jedes Mitglied wird gleichzeitig dessen Ersatzmann gewählt.

(3) Für die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses der Zentralsozialversicherungsanstalt und ihrer Ersatzmänner gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 33—36, 40—45, 48, 50—55, 59, Abs. 2, und 64, Abs. 3 und 4, mit folgenden Abweichungen:

Digitized by Google

a) Die Funktionen der politischen Behörde erster und zweiter Instanz werden vom Ministerium des Innern ausgeübt;

b) die Stimmzettel sind der Wahlkommission durch die Post zu übersenden;

c) der Vorstand der Krankenversicherungsanstalt hat so viele Stimmen, als die Zahl der Versicherten der Invaliditäts- und Altersversicherung beträgt, für welche die betreffende Krankenversicherungsanstalt die Versicherungsbeiträge nach dem Stande vom 31. Dezember des der Wahl vorangehenden Jahres abgeführt hat; wenn (insbesondere im Falle des § 92, letzt. Abs.) früher gewählt wird, als die Krankenversicherungsanstalt die Versicherungsbeiträge nach dem Stande dieses Tages abführen konnte, ist die Zahl der Versicherten maßgebend, für welche die Versicherungsbeiträge zuletzt bezahlt worden sind. Das einzelne wählende Mitglied des Vorstandes hat ein Zehntel der auf die Krankenversicherungsanstalt entfallenden Stimmen, wobei die Zahl auf die nächstniedrigere, durch zehn teilbare Ziffer abgerundet wird und Bruchteile nicht berücksichtigt werden;

d) die Zentralsozialversicherungsanstalt übermittelt der Krankenversicherungsanstalt 10 Stimmzettel und macht auf jedem ersichtlich, wieviel Stimmen auf jeden Zettel entfallen. Der Obmann der Krankenversicherungsanstalt ist unter eigener Verantwortung verpflichtet, den Mitgliedern des Vorstandes der Versicherungsanstalt je einen Stimmzettel zuzustellen;

e) die Kandidatenlisten werden von der Zentralsozialversicherungsanstalt im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik wenigstens 15 Tage vor der Wahl veröffentlicht und jeder Krankenversicherungsanstalt in je zehn Exemplaren übermittelt;

f) im Falle des zweiten Satzes des § 42 werden die Mitglieder des Ausschusses aus der Arbeitgeber- und Versichertengruppe vom Minister für soziale Fürsorge ernannt.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses, die in die Gruppe der Fachmänner gehören, werden von der Regierung aus der Reihe der Fachmänner in Fragen der Sozialversicherung ernannt, und zwar je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(5) Der Minister für soziale Fürsorge enthebt ein gewähltes Mitglied des Ausschusses seiner Funktion, das aufgehört hat, Mitglied der Gruppe (Arbeitnehmer- oder Arbeitgebergruppe), für die es gewählt wurde, zu sein, und es bereits sechs Monate nicht mehr ist. Wenn analoge Umstände bei ernannten Ausschußmitgliedern eintreten, enthebt sie die Regierung ihrer Funktion.

§ 80. (1) Dem Ausschusse ist vorbehalten:

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Ersatzmänner, die Ernennung der Mitglieder der Direktion, die Erlassung von Instruktionen für dieselben und einer Dienstordnung für die Beamten und Angestellten;

b) die Beschlußfassung über den Voranschlag der Zentralsozialversicherungsanstalt;

c) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Vorstandes;

d) die Festsetzung der Entschädigung und der Vergütungen für besondere Leistungen für die Funktionäre der Zentralsozialversicherungsanstalt;

e) die Beschlußfassung darüber, ob Liegenschaften erworben, belastet oder veräußert werden sollen, außer dem Erwerb von Liegenschaften im Exekutions-

Digitized by Google

und Konkursverfahren zur Abwendung eines Schadens. Übersteigt der Betrag, für den eine Liegenschaft erworben werden soll, oder mit dem Liegenschaften belastet oder für den sie veräußert werden sollen, den Betrag von einer Million Kč, so ist hierzu die Zustimmung des Ministers für soziale Fürsorge und des Finanzministers notwendig. Durch Verordnung kann bestimmt werden, bis zu welcher Höhe auch außer den bezeichneten Fällen der Vorstand über die Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften beschließen kann;

f) die Beschlußfassung über Änderungen der Geschäftsordnung;

g) die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, die der Versicherungsanstalt gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind;

h) die Ernennung der im § 69 angeführten Beamten;

ch) die Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihm der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

(2) Der Ausschuß wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre einberufen. Der Ausschuß muß spätestens binnen einem Monate einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschlossen hat oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit; zur Beschlußfassung über Änderungen der Geschäftsordnung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Art der Einberufung und der Geschäftsführung des Ausschusses enthält die Geschäftsordnung.

Vorstand.

§ 81. (1) Der Vorstand der Zentralsozialversicherungsanstalt besteht aus dem Vorsitzenden der Versicherungsanstalt und 10 Mitgliedern, von denen 3 der Gruppe der Versicherten, 3 der Gruppe der Arbeitgeber und 4 der Gruppe der Fachmänner angehören. Von den letzteren sind 2 Arbeitnehmer und 2 Arbeitgeber.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes aus den ersten zwei Gruppen werden von den Gruppen getrennt aus ihrer Mitte nach dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit gewählt; Koppelung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes aus der Gruppe der Fachmänner werden von der Regierung ernannt. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen (zu ernennen).

(3) Wenigstens 5 Mitglieder des Vorstandes müssen in Böhmen wohnen.

(4) Der Vorstand vertritt und verwaltet die Zentralsozialversicherungsanstalt in allen Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder die Geschäftsordnung ausdrücklich anderen Organen derselben vorbehalten sind.

Beamte und Direktion.

§ 82. (1) Vollzugsorgan der Verwaltung der Zentralsozialversicherungsanstalt ist eine dreigliedrige Direktion, deren Mitglieder der Ausschuß mit Zustimmung des Ministers für soziale Fürsorge aufnimmt und entläßt.

(2) Die Direktion entscheidet in allen wichtigen Fragen der laufenden Agenda und namentlich über die Anträge für den Vorstand und den Ausschuß

Digitized by Google

mit Stimmenmehrheit; wird diese Mehrheit nicht erzielt, so entscheidet der Vorsitzende der Zentralsozialversicherungsanstalt, der an den Sitzungen der Direktion teilnehmen und in ihnen den Vorsitz führen kann. Der Wirkungskreis der Direktion und ihrer einzelnen Mitglieder wird durch eine vom Ausschuße zu erlassende Instruktion näher geregelt.

(3) Die übrigen Bediensteten der Zentralsozialversicherungsanstalt werden vom Vorstand aufgenommen und entlassen.

(4) Die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten der Zentralsozialversicherungsanstalt, die Bedingungen für ihre Aufnahme und Entlassung sowie die Dienst- und Versorgungsgenüsse werden durch eine Dienstordnung geregelt, die vom Ausschusse der Versicherungsanstalt nach Anhörung der Organisationen der Bediensteten der Sozialversicherungsanstalten ausgearbeitet wird. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge und des Finanzministers.

(5) Die Bestimmungen des § 68 und des § 70, Abs. 3, sind sinngemäß anzuwenden.

Geschäftsordnung.

§ 83. (1) Der Vorstand arbeitet für die Zentralsozialversicherungsanstalt ein Geschäftsordnung aus, die der Ausschuß nach Bedarf abändern kann. Damit die Geschäftsordnung oder ihre Abänderung Geltung erlange, bedarf es der Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

a) über die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden der Zentralsozialversicherungsanstalt;

b) über die Art der Einberufung und der Geschäftsführung des Ausschusses;

c) über die Vertretung der Zentralsozialversicherungsanstalt nach außen und die Form rechtsverbindlicher Akte;

d) über die Zusammenstellung, die Prüfung und die Veröffentlichung der Jahresrechnung;

e) über die Form der Kundmachungen der Versicherungsanstalt.

Dritter Abschnitt: Gemeinsame Organisationsbestimmungen.

§ 84. Auf die Wahlen in die Verwaltungsorgane der Versicherungsanstalten finden sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, in der Slowakei und in Karpathorußland die Bestimmungen des Ges. Art. XXIII v. J. 1913 Anwendung.

§ 85. Die Funktionäre der Versicherungsanstalten versehen ihre Ämter als Ehrenämter und haben bloß Anspruch auf den Ersatz der Barauslagen und auf Präsenzgelder.

Vierter Abschnitt: Aufsicht über die Versicherungsanstalten.

Aufsicht über die Krankenversicherungsanstalten.

§ 86. (1) Die Zentralsozialversicherungsanstalt ist die Aufsichtsbehörde über die Krankenversicherungsanstalten. Sie ist berechtigt, insbesondere zu

Digitized by Google

verlangen, daß den von ihr ernannten Organen die Bücher, Urkunden, Aufzeichnungen und Belege vorgelegt und ihnen die zur Handhabung der Aufsicht notwendigen Aufklärungen gegeben werden.

(2) Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann ferner verlangen, daß die Organe der Krankenversicherungsanstalt zu Sitzungen einberufen werden, und kann sie selbst einberufen, wenn ihrer Aufforderung nicht entsprochen wurde. Diese Sitzungen kann die Zentralsozialversicherungsanstalt durch ihren Vertreter leiten.

(3) Weigert sich ein Organ der Krankenversicherungsanstalt, seine Pflichten zu erfüllen, so kann die Zentralsozialversicherungsanstalt diese durch ihren Vertreter auf Kosten der Krankenversicherungsanstalt erfüllen.

(4) Haben sich die Wähler geweigert, die Funktionäre der Krankenversicherungsanstalt oder eines Gerichtes zu wählen, so werden sie, mit Ausnahme der Delegierten für die Generalversammlung, von der Zentralsozialversicherungsanstalt ernannt. Der Wirkungskreis einer Generalversammlung, die die Ausübung ihrer Funktionen verweigert hat, geht auf den Vorstand über.

§ 87. Die Krankenversicherungsanstalt ist verpflichtet, der Zentralsozialversicherungsanstalt alljährlich in der vorgeschriebenen Frist und nach den vorgeschriebenen Formularien den Rechnungsabschluß und das Ergebnis der Überprüfung desselben, eine Übersicht über die Mitgliederbewegung, über die Krankheiten und Sterbefälle, über die Zahl der Krankentage, über die Versicherungsbeiträge und Leistungen sowie über die Höhe und Anlage des Reservefonds vorzulegen.

§ 88. (1) Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann den Vorstand der Krankenversicherungsanstalt auflösen, wenn dieser in seinen Beschlüssen wiederholt die Bestimmungen des Gesetzes, der Verordnungen oder des Statuts nicht beachtet, oder wenn die Verwaltung der Krankenversicherungsanstalt und ihren Aufgaben offenbar zum Nachteile gereicht, und sie kann die Rechte und Pflichten des Vorstandes einem provisorischen Vorstand übertragen, den sie gleichzeitig ernennt. Dieser verwaltet dann die Krankenversicherungsanstalt bis zu dem Zeitpunkte, in dem der gewählte neue Vorstand sein Amt antritt.

(2) Der provisorische Vorstand ist verpflichtet, die Verfügung zu treffen, daß die Neuwahlen des Vorstandes binnen sechs Monaten von dem Tage des Eintrittes der Rechtskraft der Entscheidung über die Auflösung des Vorstandes durchgeführt werden können. Diese Verfügung hat er der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen.

(3) Analog kann die Zentralsozialversicherungsanstalt gegen den Überwachungsausschuß einer Krankenversicherungsanstalt einschreiten.

(4) Gegen die Entscheidung der Zentralsozialversicherungsanstalt kann die Beschwerde an das Ministerium für soziale Fürsorge eingebracht werden (§ 71, Abs. 3).

Aufsicht über die Zentralsozialversicherungsanstalt.

§ 89. (1) Die Zentralsozialversicherungsanstalt untersteht der Aufsicht der Staatsverwaltung, die vom Minister für soziale Fürsorge, und zwar, sofern es sich um die Frage des Aufwandes und seiner Bedeckung und den in § 80, Abs. 1, lit. e), zweiter Satz, angeführten Fall handelt, im Einvernehmen mit dem Finanz-

Digitized by Google

minister ausgeübt wird. Diese Aufsicht ist auf die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes, der Verordnungen und der Geschäftsordnung beschränkt.

(2) Die Rechnungsgrundlagen und die versicherungsmathematischen Grundsätze, nach denen die Zentralsozialversicherungsanstalt die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Berechnungen durchführt und nach denen die Prüfung des finanziellen Gleichgewichtes (der versicherungsmathematischen Bilanz) erfolgt, können nur mit Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge geändert werden.

§ 90. (1) Der Minister für soziale Fürsorge sowie der Finanzminister ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm oder den von ihm ernannten Organen von der Versicherungsanstalt die Bücher, Urkunden, Aufzeichnungen und Belege vorgelegt und ihm die zur Handhabung der Staatsaufsicht notwendigen Aufklärungen gegeben werden.

(2) Der Minister für soziale Fürsorge kann der Zentralsozialversicherungsanstalt gegenüber die analogen Rechte ausüben, wie sie in § 86, Abs. 2—4. der Zentralsozialversicherungsanstalt eingeräumt sind; die Analogie des Abs. 4 bezieht sich nur auf die gewählten Mitglieder der Organe der Zentralsozialversicherungsanstalt.

§ 91. (1) Die Zentralsozialversicherungsanstalt ist verpflichtet, die Berichte der Krankenversicherungsanstalten (§ 87) in eine Übersicht über den Stand der Krankenversicherung zu verarbeiten und diese dem Minister für soziale Fürsorge und dem Finanzminister für jedes Kalenderjahr mit einem Berichte und den statistischen Ausweisen über ihre Gebarung, über die Entwicklung der Anstalt und über den Stand des Vermögens und die Art seiner Anlage vorzulegen.

(2) Der Minister für soziale Fürsorge ist verpflichtet, diese Ausweise und Berichte über die Sozialversicherung der Nationalversammlung vorzulegen.

§ 92. (1) Die Regierung kann den Ausschuß oder den Vorstand der Zentralsozialversicherungsanstalt auflösen, wenn dieses Organ in seinen Beschlüssen wiederholt die Bestimmungen des Gesetzes, der Verordnungen und der Geschäftsordnung nicht beachtet, oder wenn es sich den auf die Handhabung der Staatsaufsicht abzielenden Aufträgen widersetzt, und kann die Verwaltung und Vertretung der Zentralsozialversicherungsanstalt einer Kommission übertragen, die von der Regierung ernannt wird. Diese Kommission verwaltet und vertritt die Zentralsozialversicherungsanstalt bis zu dem Zeitpunkte, in dem sich das aus den Neuwahlen hervorgegangene Organ konstituiert. Vorsitzender dieser Kommission ist der Vorsitzende der Zentralsozialversicherungsanstalt, sofern der Präsident der Republik nichts anderes bestimmt (§ 78).

(2) Die Kommission muß die Verfügung treffen, daß die Neuwahlen binnen sechs Monaten vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft der Entscheidung über die Auflösung durchgeführt werden können.

Fünfter Abschnitt: Vereinigungen der Versicherungsanstalten und deren Aufgaben.

§ 93. (1) Die Krankenversicherungsanstalten sind verpflichtet, behufs Erfüllung der ihnen gemeinsam zustehenden Aufgaben Mitglieder eines Verbandes

Digitized by Google

der Krankenversicherungsanstalten zu sein. Darüber, welchem Verbande eine Krankenversicherungsanstalt anzugehören hat, entscheidet eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Überwachungsausschusses mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Wird diese Mehrheit nicht erzielt, so entscheidet die Zentralsozialversicherungsanstalt.

(2) Die erwähnten Aufgaben sind insbesondere:

1. der Abschluß gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Geburtsassistentinnen, Apothekern und Krankenhäusern;

2. die Beschaffung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln für Erkrankte, und zwar auch von solchen, welche die Krankenversicherungsanstalten über ihre Verpflichtung hinaus gewähren;

3. die gemeinsame Besorgung der Krankenkontrolle;

4. die notwendigen Veranstaltungen zum Zwecke der Krankheitsverhütung;

5. die Anlage und der Betrieb gemeinsamer Heilanstalten und Apotheken (§ 156);

6. die Besorgung der Statistik.

(3) Die Verbände unterliegen der Aufsicht der Zentralsozialversicherungsanstalt, in höherer Instanz dem Ministerium für soziale Fürsorge.

(4) Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann sich bei Ausübung der Aufsicht über die Krankenversicherungsanstalten der Mitwirkung des Verbandes insbesondere zur Durchführung von Revisionen bedienen. Der Verband ist verpflichtet, einem solchen Verlangen zu entsprechen.

(5) Auf die Zusammensetzung des Vorstandes und des Überwachungsausschusses des Verbandes sind sinngemäß die Bestimmungen anzuwenden, welche die analogen Organe der Krankenversicherungsanstalten betreffen.

(6) Das Statut des Verbandes hat Bestimmungen über den Wirkungskreis, die Verwaltung, Amtierung und Vertretung des Verbandes, über die Beschaffung der Mittel für die Verbandszwecke, über die Bedingungen für den Austritt der Krankenversicherungsanstalten aus dem Verbande, über die freiwillige Auflösung des Verbandes und die Behandlung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung sowie über die Beilegung von Streitigkeiten zu enthalten, die aus dem Verbandsverhältnisse entstehen. Das Vermögen des aufgelösten Verbandes darf zu anderen als zu Zwecken der Krankenfürsorge nicht verwendet werden.

(7) Das Verbandsstatut und spätere Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung der Zentralsozialversicherungsanstalt.

(8) Tritt eine Versicherungsanstalt aus dem Verbande aus, so darf ihre Haftung nicht die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen im Höchstausmaße des durchschnittlich in den letzten drei Jahren gezahlten Jahresbeitrages übersteigen.

(9) Das Statut kann die Verbandsversicherungsanstalten zur gegenseitigen Hilfeleistung bei der Ausübung der Versicherungstätigkeit verpflichten und insbesondere anordnen, daß eine Verbandskrankenversicherungsanstalt Versicherungsleistungen auf Rechnung einer anderen Verbandsversicherungsanstalt zu gewähren hat.

(10) Im übrigen sind auf die Verbände sinngemäß die für die Krankenversicherungsanstalten geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Digitized by Google

§ 94. Die im Sinne dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten können sich mit anderen Sozialversicherungsanstalten zu bestimmten Aufgaben verbinden, die ihnen durch das Gesetz auferlegt sind.

DRITTER TEIL: DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN.

Erster Abschnitt: Leistungen der Krankenversicherung.

Pflichtleistungen.

§ 95. Die Krankenversicherungsanstalt ist verpflichtet, zu gewähren:

I. Hilfe im Krankheitsfall, und zwar:

1. dem Versicherten unentgeltliche ärztliche Hilfe sowie die erforderlichen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe (Krankenpflege). Die Krankenpflege wird vom Beginne der Krankheit (§ 97) während ihrer Dauer, längstens aber durch ein Jahr vom Beginne der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. Der Versicherte hat ferner Anspruch auf Krankenpflege der Familienangehörigen (§ 96);

2. dem Versicherten, der wegen einer nicht absichtlich herbeigeführten Krankheit arbeitsunfähig ist, vom vierten Tage dieser Unfähigkeit längstens durch ein Jahr folgendes tägliche Krankengeld:

in der Lohnklasse	Kč
I	2.70
II	5.30
III	8.—
IV	10.60
V	13.30
VI	16.—
VII	18.—
VIII	20.—
IX	22.—
X	24.—

Wenn eine Verordnung nach § 12, Abs. 7, erlassen wird, hat sie eine entsprechende Regelung des Krankengeldes zu enthalten.

Das Krankengeld gebührt nicht für den Sonntag, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht länger als 14 Tage dauert, es sei denn, daß der Versicherte, der in Wochen(Monats)lohn steht, die Arbeiten oder Dienste durch sieben Tage (einen Monat) verrichtet hat (§ 12, Abs. 2). Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 14 Tage, so gebührt dem Versicherten das Krankengeld schon vom dritten Tage dieser Unfähigkeit. Das Krankengeld wird für den letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit nicht gewährt, wenn an diesem Tage nicht gearbeitet wird.

II. Hilfe in der Mutterschaft für weibliche Versicherte, und zwar:

1. unentgeltlichen Beistand einer Geburtsassistentin und — erforderlichenfalls — ärztliche Hilfe (Geburtshilfe);

2. eine Geldleistung in der Höhe des Krankengeldes (I, Z. 2) durch sechs Wochen vor der Niederkunft und sechs Wochen nach der Niederkunft, sofern die Versicherte nicht ohnedies Anspruch auf Krankengeld hat und sofern sie keine Lohnarbeit verrichtet; die Zeit, während welcher die Versicherte diese

Digitized by Google

Leistung vor der Niederkunft bezieht, kommt bei der Berechnung der Schutzfrist nach § 97, Abs. 4 und 5, nicht in Anschlag;

3. außerdem eine Geldleistung in der Höhe des halben Krankengeldes (I, Z. 2) an Mütter, die ihre Kinder selbst stillen (Stillprämie), bis zum Ablaufe von 12 Wochen nach der Niederkunft.

Die Bestimmungen der Z. 1 beziehen sich auch auf die Fälle von Abortus.

Die unter Z. 1 angeführte Leistung ist auch der Ehegattin des Versicherten zu gewähren, und zwar auch dann, wenn der Ehegatte in der Zeit von neun Monaten, von der Niederkunft zurückgerechnet, gestorben ist.

III. Begräbnisgeld (Ersatz der Begräbniskosten), und zwar:

1. in der Höhe des dreißigfachen Betrages des durchschnittlichen Taglohnes des Versicherten, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Monaten von dem Tage der Erschöpfung seines Anspruches auf Krankengeld gestorben ist. Das Begräbnisgeld darf nicht weniger als 150 Kč betragen. Der Anspruch auf das Begräbnisgeld steht den Familienangehörigen (§ 96) zu, die das Begräbnis des Versicherten ausgestattet haben. Sind solche nicht vorhanden, so ist das Begräbnisgeld bis zur Höhe der Begräbniskosten zu deren Deckung zu verwenden;

2. wenn ein höchstens zweijähriger Familienangehöriger (§ 96) gestorben ist, wird das Begräbnisgeld, das dem Versicherten gebührt, welcher das Begräbnis ausgestattet hat, mit 60 Kč, im Falle des Todes eines Angehörigen, der das 14. Lebensjahr nicht überschritten hat, mit 180 Kč und im Falle des Todes einer älteren Person mit 250 Kč festgesetzt. Das Begräbnisgeld für einen Familienangehörigen darf jedoch niemals höher sein als das Begräbnisgeld für den Versicherten nach Z. 1.

Konkurriert der Anspruch auf das Begräbnisgeld nach diesem Gesetze mit dem Anspruch auf das Begräbnisgeld nach den Rechtsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung (Versorgung) der Arbeiter, so erlischt der Anspruch nach diesem Gesetze bis zur Höhe des Anspruches nach den Unfallvorschriften.

§ 96. (1) Als Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind nachstehende Personen anzusehen, die im gemeinsamen Haushalte mit dem Versicherten leben, mit ihrem Unterhalte vorwiegend auf seinen Lohn angewiesen sind und keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung aus einer eigenen Versicherung haben:

a) die Ehegattin (der Ehegatte),

b) eheliche und uneheliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder — bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre,

c) ältere Kinder, Enkelkinder, ferner Geschwister, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, die mit dem Versicherten wenigstens sechs Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles im gemeinsamen Haushalte gelebt haben.

(2) Das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß die Ehegattin (der Ehegatte) oder die Kinder wegen der Erziehung der Kinder, aus Gründen der Wohnungsnot, aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und ähnlichen, mit ihren persönlichen Beziehungen nicht zusammenhängenden Gründen abgesondert wohnen.

§ 97. (1) Der Anspruch auf die Krankenleistungen beginnt grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Krankheit der Krankenversicherungsanstalt gemeldet wurde.

Digitized by Google

(2) Wenn der Versicherte den mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen früheren Eintritt der Krankheit und den Beginn der ärztlichen Behandlung sowie den Umstand, daß er an der rechtzeitigen Meldung verhindert war, zweifellos nachweist, sind ihm die Krankenleistungen auch für die frühere Zeit zu gewähren, niemals aber für einen längeren Zeitraum als vierzehn Tage vor der Anmeldung der Krankheit.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen der Familienversicherung kann jedoch erst nach Ablauf von vier Wochen von dem Tage an erworben werden, an dem der Versicherte versicherungspflichtig wurde; der Anspruch auf diese Leistungen dauert so lange, als der Versicherte versichert ist, oder solange er Anspruch auf das Krankengeld oder dessen Ersatzleistungen hat, oder solange die in den nachfolgenden Absätzen angeführte Frist nicht abgelaufen ist.

(4) Einer Person, die aufgehört hat, versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste zu verrichten — ausgenommen den Fall des Militärdienstes oder des strafweisen Verlustes der Freiheit — erwächst, sofern sie erwerbslos ist und keine Rente nach diesem Gesetze und auch nicht die im § 126 angeführte Rente bezieht und sofern sie sich im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik aufhält, der Anspruch auf die im § 95 angeführten Leistungen, wenn der Versicherungsfall in einer Frist, die dem Zeitraume gleichkommt, während dessen diese Person zuletzt ununterbrochen versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste verrichtet hat, höchstens jedoch in einer Frist von sechs Wochen (Schutzfrist) eingetreten ist.

(5) Wenn die beschäftigungslose Person innerhalb dieser Frist neuerlich versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste zu verrichten beginnt, kann die Schutzfrist durch die Dauer ihrer Ausführung nicht gekürzt werden.

§ 98. Ist ein Versicherter, dem ein Krankengeld gewährt wurde, längstens binnen acht Wochen nach Einstellung der Auszahlung des Krankengeldes neuerlich an derselben Krankheit erkrankt, so ist diese Erkrankung, sofern sie mit Arbeitsunfähigkeit verbunden ist, als Fortsetzung der früheren Erkrankung anzusehen.

§ 99. Lohnänderungen, die innerhalb vier Wochen vor dem den Anspruch begründenden Ereignis oder in der Zeit eintreten, da die Leistungen bereits gewährt werden, haben für diesen Fall keinen Einfluß auf ihr Ausmaß; dasselbe gilt von einer Lohnänderung bei Wiedereintritt in die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber. Dagegen sind solche Änderungen zu berücksichtigen, die dadurch verursacht werden, daß der Versicherte nach Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 12, Abs. 4) einen höheren Lohn erhielt, oder daß der Versicherte den Arbeitgeber gewechselt hat.

§ 100. Ein Versicherter, der sich eine Krankheit durch schuldhafte Teilnahme an einem Raufhandel zugezogen hat oder dessen Krankheit sich als unmittelbare Folge von Trunkenheit erweist, hat keinen Anspruch auf Krankengeld.

§ 101. Die Krankenversicherungsanstalt, die Hilfe in der Mutterschaft gewährt hat (§ 95, II), kann von den Versicherungsanstalten, bei denen die Unterstützte oder ihr Ehegatte in den letzten neun Monaten vor der Entbindung versichert war, den verhältnismäßigen Ersatz der Aufwendungen nach der Dauer jener Versicherung und nach der Lohnklasse verlangen, in der die Unterstützte bei der betreffenden Versicherungsanstalt versichert war; die Krankenversiche-

Digitized by Google

rungsanstalt kann den Ersatz nicht nach einer höheren Lohnklasse verlangen, als nach welcher sie selbst die Leistungen gewährt.

§ 102. Die Krankenversicherungsanstalt ist berechtigt, auf Grund der von der Zentralsozialversicherungsanstalt erlassenen allgemeinen Regeln (Rahmenvorschriften) Vorschriften über die Anmeldung der Krankheiten, über das Verhalten der Kranken und deren Kontrolle festzusetzen, die Kranken zu kontrollieren und sie auch in der Wohnung durch ihre Vertrauensmänner besuchen zu lassen. Widersetzt sich der Kranke der Aufsicht oder richtet er sich nicht nach diesen Vorschriften, so kann ihm die Geldleistung ganz oder teilweise verweigert werden.

§ 103. Die Bezirkskrankenversicherungsanstalt ist verpflichtet, die Krankenpflege (§ 95, I, Z. 1) und die Geburtshilfe (§ 95, II, Z. 1) auch dem (der) Versicherten einer anderen Krankenversicherungsanstalt sowie den berechtigten Familienangehörigen zu gewähren, sofern sie sich in ihrem Sprengel aufhalten, und sie zu kontrollieren, wenn dies unbedingt notwendig ist oder wenn es die zuständige Krankenversicherungsanstalt verlangt. Letztere ist verpflichtet, den notwendigen Aufwand zu ersetzen. Handelt es sich um eine bei einer landwirtschaftlichen Krankenversicherungsanstalt versicherte Person oder um einen Familienangehörigen einer solchen, so trifft die im ersten Satze angeführte Verpflichtung die landwirtschaftliche Krankenversicherungsanstalt.

Einschränkung und Erhöhung der Leistungen.

§ 104. Durch das Statut der Krankenversicherungsanstalt kann bestimmt werden:

a) daß Versicherten, die im Krankheitsfalle ihrem Arbeitgeber gegenüber Anspruch auf Auszahlung des vollen Lohnes oder auf unentgeltliche Naturalverpflegung (Verköstigung oder Wohnung und Verköstigung) haben, für die Dauer des Genusses dieses Vorteiles das Krankengeld überhaupt oder zum Teile verweigert werden kann; in diesem Falle ist ein entsprechend niedrigerer Versicherungsbeitrag festzusetzen, der dem Werte der gewährten Leistungen nach den Richtlinien entspricht, die von der Zentralsozialversicherungsanstalt erlassen werden;

b) daß Versicherten, die gleichzeitig anderweitig für den Krankheitsfall versichert sind oder Anspruch auf den Bezug des Lohnes oder eines Teiles desselben auch während der Krankheitsdauer haben und dieses anderweitige Versicherungs- oder Dienstverhältnis nicht binnen drei Tagen nach eingetretener Erkrankung der Versicherungsanstalt bekanntgeben, das Krankengeld soweit gekürzt wird, daß es zusammen mit der aus dieser anderweitigen Versicherung bezogenen Unterstützung oder mit dem ausgezahlten Lohne den Barlohn des Versicherten nicht übersteigt;

c) daß Schwangeren und Wöchnerinnen die Leistungen nach § 95, II, Z. 2 und 3, nur dann zu gewähren sind, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Entbindung wenigstens 6 Monate versicherungspflichtig waren.

§ 105. (1) Durch das Statut der Krankenversicherungsanstalt kann ferner unbeschadet der Bestimmungen der §§ 159, 178 und 179 bestimmt werden.

a) daß das tägliche Krankengeld in der I. Lohnklasse bis auf Kč 3.60, in den übrigen Lohnklassen bis auf 90% der unteren Grenze des Tagesverdienstes der Lohnklasse erhöht wird;

Digitized by Google

b) daß das Krankengeld um 10% seines Grundbetrages erhöht wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als dreizehn Wochen dauert, um 20%, wenn sie länger als sechsundzwanzig Wochen dauert, und um 30%, wenn sie länger als neununddreißig Wochen dauert;

c) daß das Krankengeld verheirateten Versicherten bis um 10%, Versicherten, die für eine viergliedrige Familie zu sorgen haben, bis um 20% und Versicherten, die für eine noch größere Familie zu sorgen haben, bis um 30% erhöht wird; als Familienmitglieder sind in diesem Falle nur die Ehegattin (der Ehegatte) und die Kinder (§ 96) bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre anzusehen;

d) daß das Begräbnisgeld bis auf das Fünfundvierzigfache des durchschnittlichen Taglohnes erhöht wird;

e) daß schwangeren Frauen und Wöchnerinnen aus dem Kreise der Familienangehörigen höchstens für die in § 95, II, Z. 2, angeführte Zeit und unter den dort angeführten Bedingungen die Leistung bis zur Hälfte des Krankengeldes des Versicherten gewährt wird;

f) daß die Stillprämie bis zu sechsundzwanzig Wochen, und zwar auch Familienangehörigen bis zur Höhe eines Viertels des Krankengeldes gewährt wird, das der Versicherte bezogen hat oder worauf er Anspruch hätte;

g) daß die Versicherungsanstalt zum Zwecke der Rekonvaleszenz die Behandlung in Genesungs- und Pflegeheimen sowie Arzneien und therapeutische Behelfe bis zur Dauer eines Jahres nach Beendigung des ärztlichen Beistandes gewährt;

h) daß die Versicherungsanstalt Hilfsmittel gegen Verunstaltungen und Verkrüppelungen gewährt.

(2) Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann allen Krankenversicherungsanstalten bestimmter Verwaltungssprengel auftragen, die unter lit. g) und h) angeführten höheren Leistungen oder einzelne derselben einzuführen, sie ist jedoch verpflichtet, die Hälfte des hierdurch entstandenen Aufwandes zu ersetzen.

Zweiter Abschnitt: Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Allgemeines.

§ 106. Die Zentralsozialversicherungsanstalt ist verpflichtet, zu gewähren:

a) eine Invaliditäts- und Altersrente;
b) Erziehungsbeiträge zu diesen Renten;
c) eine Witwen- und Witwerrente;
d) eine Waisenrente;
e) eine Abfertigung.

Wartezeit.

§ 107. Zur Erlangung der Ansprüche auf die im § 106 angeführten Leistungen ist erforderlich:

a) daß die für den Anfall der betreffenden Leistung festgesetzten Bedingungen erfüllt worden sind;

b) daß ferner bei den in den Punkten a) bis d) aufgezählten Leistungen und bei der Abfertigung im Falle des § 121, Abs. 2, die Wartezeit abgelaufen ist, d. s. 150 Beitragswochen (§ 108), von denen wenigstens dreizehn Wochen in die Pflichtversicherung der letzten zwei Jahre vor dem Anfalle der Leistung fallen

Digitized by Google

müssen. Wenn der Versicherte neben den Wochen der Pflichtversicherung auch Beitragswochen einer freiwilligen Versicherung aufweist, werden je zwei Wochen freiwilliger Versicherung als eine Woche Pflichtversicherung gerechnet. Diese Bestimmung findet auf die freiwillige Versicherung von Saisonarbeitern, welche die Versicherung außerhalb der Saison freiwillig fortsetzen, keine Anwendung.

§ 108. (1) Beitragswochen sind die Wochen, für die der Versicherungsbeitrag auf Grund der Versicherungspflicht fällig wurde, wenn der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Versicherung angemeldet wurde.

(2) Als Beitragswochen der freiwilligen Versicherung werden nur die Wochen gezählt, für die der Versicherungsbeitrag bezahlt worden ist.

Invaliditätsrente.

§ 109. (1) Anspruch auf die Invaliditätsrente hat der Versicherte, wenn er invalid ist.

(2) Als invalid im Sinne dieses Gesetzes wird angesehen, wer wegen Krankheit oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen, die nicht vorsätzlich herbeigeführt wurden, durch eine seinen Kräften, Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinem bisherigen Beruf angemessene Arbeit nicht einmal ein Drittel dessen zu verdienen vermag, was ein körperlich und geistig gesunder Arbeitnehmer derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in demselben Sprengel gewöhnlich verdient.

§ 110. (1) Der Bezug der Invaliditätsrente beginnt mit dem Tage des Eintrittes der Invalidität. Läßt sich dieser nicht feststellen, so gilt als Tag des Beginnes der Invalidität der Tag, an dem der Krankenversicherungsanstalt das Gesuch um die Invaliditätsrente zugekommen ist.

(2) Der Bezug der Invaliditätsrente erlischt mit dem Tode des Bezugsberechtigten oder, wenn sich sein Gesundheitszustand so gebessert hat, daß von einer Invalidität nicht mehr gesprochen werden kann.

§ 111. (1) Die Invaliditätsrente besteht aus einem Grundbetrage und aus Steigerungsbeträgen.

(2) Der Grundbetrag beträgt jährlich 500 Kč.

(3) Die Steigerungsbeträge werden mit einem Fünftel der bezahlten Versicherungsbeiträge bemessen.

Altersrente.

§ 112. (1) Die Invaliditätsrente gebührt dem Versicherten ohne Rücksicht auf die Invalidität als Altersrente, wenn der Versicherte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und wenn er keine Arbeiten oder Dienste verrichtet, die nach diesem Gesetze oder nach den Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung der Privatangestellten oder über die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen versicherungspflichtig sind. Die Leistung solcher Arbeiten oder Dienste steht dem Anspruche auf die Auszahlung der Altersrente nicht im Wege, wenn der Versicherte nicht einmal ein Drittel dessen verdient, was ein körperlich und geistig gesunder Arbeitnehmer desselben Faches mit ähnlicher Ausbildung in demselben Sprengel gewöhnlich dient.

Digitized by Google

(2) Der Bezug der Altersrente beginnt mit dem Tage der Erfüllung der im Absatze 1 angeführten Bedingungen und endet mit dem Wegfall dieser Bedingungen oder mit dem Tode des Bezugsberechtigten.

Kinderzuschüsse zur Invaliditäts- und Altersrente.

§ 113. (1) Hat eine im Bezuge einer Invaliditäts- oder Altersrente stehende Person ein Kind oder Kinder unter siebzehn Jahren [§ 96, Abs. 1, lit. b)], so erhöht sich ihre Rente für die Zeit, während welcher sie für dieselben sorgt, um einen Zuschuß, der für jedes Kind ein Zehntel der Rente beträgt.

(2) Der Bezug dieses Zuschusses beginnt gleichzeitig mit der Rente, beziehungsweise mit dem Tage der Geburt des Kindes, und endet mit dem Tage, an dem das Kind das 17. Jahr erreicht hat oder an dem es früher geheiratet hat oder gestorben ist.

(3) Verwaiste Enkel bis zu siebzehn Jahren, die mit ihrem Unterhalte vorwiegend auf den Rentner angewiesen sind, werden als Kinder im Sinne dieses Paragraphen angesehen.

Witwen- und Witwerrente.

§ 114. (1) Anspruch auf eine Witwenrente hat die Witwe eines Versicherten, der bei seinem Ableben eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog oder den Anspruch auf eine solche Rente, wenn sie zur Zeit seines Ablebens invalid ist oder es später wird, und zwar für die Dauer der Invalidität.

(2) Als invalid im Sinne dieses Gesetzes wird eine Witwe angesehen, die wegen Krankheit oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen, welche nicht vorsätzlich herbeigeführt worden sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten sowie ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung angemessene Arbeit nicht einmal ein Drittel dessen verdienen kann, was eine körperlich und geistig gesunde Frau dieser Art mit ähnlicher Ausbildung in demselben Sprengel gewöhnlich verdient.

(3) Der Witwer nach einer Versicherten, die aus ihrem Arbeitsverdienste die Familie ganz oder vorwiegend ernährte, hat Anspruch auf eine Witwerrente, wenn er zur Zeit des Ablebens seiner Ehegattin invalid (§ 109) ist, und zwar für die Dauer der Invalidität.

§ 115. (1) Keinen Anspruch auf die Witwenrente hat eine Witwe:

a) wenn sie aus eigenem oder beiderseitigem Verschulden gerichtlich geschieden oder wenn die Ehe gerichtlich getrennt oder als ungültig erklärt worden ist;

b) wenn sie durch ein strafgerichtliches Urteil überwiesen wurde, den Tod des Ehegatten verschuldet oder mitverschuldet zu haben;

c) wenn die Ehe zu einer Zeit geschlossen wurde, da der Versicherte bereits eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß für den Anspruch des Witwers auf eine Witwerrente.

§ 116. Die Witwen(Witwer)rente beträgt die Hälfte der Rente, die der (die) Versicherte bezog oder auf die er (sie) Anspruch hatte.

§ 117. (1) Der Bezug der Witwen(Witwer)rente beginnt mit dem Tage, an dem die für ihren Anfall festgesetzten Bedingungen (§ 114) erfüllt worden sind.

Digitized by Google

(2) Der Bezug der Rente endet, wenn sich der Gesundheitszustand des Rentners so gebessert hat, daß von einer Invalidität nicht mehr gesprochen werden kann, oder wenn der Rentner neuerlich eine Ehe eingeht oder stirbt.

(3) Im Falle der Wiederverehelichung erhält die Witwe als Abfertigung den dreifachen Jahresbetrag ihrer Witwenrente.

Waisenrente.

§ 118. (1) Anspruch auf eine Waisenrente hat ein Kind unter siebzehn Jahren im Falle des Ablebens des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter, wenn der verstorbene Elternteil eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog oder Anspruch auf sie gehabt hat. Uneheliche Kinder haben jedoch nur dann Anspruch auf eine durch die Versicherung ihres Vaters begründete Waisenrente, wenn die Vaterschaft gerichtlich festgestellt oder bei Lebzeiten des Vaters außergerichtlich anerkannt worden ist. Adoptivkinder haben nur dann Anspruch auf eine Waisenrente nach ihren Adoptiveltern, wenn sie keinen Anspruch nach ihren eigenen Eltern haben und wenn außerdem die Adoption wenigstens ein halbes Jahr vor dem Anfall der Rente an die Adoptiveltern oder vor ihrem Tode vollzogen wurde. Pflegekinder haben nur dann Anspruch auf eine Waisenrente nach ihren Pflegeeltern, wenn sie keinen Anspruch nach ihren leiblichen Eltern haben und wenn sie bei den Pflegeeltern unentgeltlich wenigstens ein halbes Jahr vor Anfall der Rente an diese Eltern oder vor deren Tod erhalten wurden und mit ihrem Unterhalte vorwiegend auf sie angewiesen waren.

(2) Hat der Versicherte verwaiste Enkel unter siebzehn Jahren hinterlassen, die mit ihrem Unterhalte vorwiegend auf ihn angewiesen waren, so haben diese Enkel Anspruch auf die Waisenrente, soweit nicht das zulässige Höchstausmaß der Waisenrente (§ 120) schon durch die Kinder des Verstorbenen erschöpft ist.

§ 119. Der Bezug der Waisenrente beginnt mit dem Tage des Ablebens des versicherten Elternteiles, gegebenenfalls mit dem späteren Tage der Geburt des Kindes, und endet mit dem vollendeten 17. Lebensjahre oder der früheren Verehelichung oder dem früheren Tode des Kindes oder mit dem Wegfalle einer anderen der im § 118 angeführten Bedingungen.

§ 120. (1) Die Waisenrente beträgt für ein einfach verwaistes Kind ein Fünftel, für ein doppelt verwaistes Kind zwei Fünftel der Invaliditäts- oder Altersrente (ohne Zuschuß nach § 113), die der Versicherte zur Zeit seines Ablebens bezogen hat oder auf die er Anspruch hatte. Einem doppelt verwaisten Kinde, dessen beide Elternteile versichert waren, wird die Waisenrente mit zwei Fünfteln der höheren Rente bemessen.

(2) Die Summe aller Waisenrenten darf nicht mehr betragen als die Rente, die der Verstorbene (Abs. 1) bezogen hat oder auf die er Anspruch hatte, erhöht um die Zuschüsse nach § 113. Beträgt sie mehr, so werden die einzelnen Waisenrenten verhältnismäßig herabgesetzt.

Abfertigung.

§ 121. (1) Ist ein Versicherter vor Ablauf der Wartezeit (§ 107) gestorben, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf eine Abfertigung in der Höhe der einjährigen Invaliditätsrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er die Wartezeit in der Lohnklasse vollendet hätte, in der er zur Zeit seines Ablebens versichert war.

Digitized by Google

(2) Stirbt ein Versicherter nach Ablauf der Wartezeit oder stirbt ein Rentner, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf eine Abfertigung in der Höhe der einjährigen Invaliditätsrente, die der Verstorbene bezog oder auf die er Anspruch hatte, sofern nicht der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente gegeben ist. Erlangen sie diese Rente in der Zeit von fünf Jahren vom Tage des Ablebens des Versicherten (Rentners), so wird die ausgezahlte Abfertigung auf die Rente angerechnet.

(3) Unter Hinterbliebenen im Sinne der vorangegangenen Absätze sind der Ehegatte, die Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen zu verstehen. Hierbei hat der Ehegatte den Vorzug vor den Kindern, die Kinder vor den Eltern und diese vor den Geschwistern.

(4) Eltern und Geschwister haben jedoch nur dann Anspruch auf eine Abfertigung, wenn sie mit dem Versicherten (Rentner) wenigstens ein halbes Jahr vor dem Tage des Ablebens im gemeinsamen Haushalte gelebt haben und wenn sie auf ihn mit ihrem Unterhalte vorwiegend angewiesen waren.

§ 122. Der Anspruch auf Abfertigung muß binnen einem Jahre nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht werden, widrigens er erlischt.

Staatsbeitrag.

§ 123. (1) Der Staat gewährt zu der gesetzlichen Rente einen Beitrag, welcher jährlich beträgt:

bei der Invaliditäts- und Altersrente 500 Kč,
bei der Witwen- und Witwerrente 250 Kč,
bei der Rente eines einfach verwaisten Kindes 100 Kč,
bei der Rente eines doppelt verwaisten Kindes 200 Kč.

(2) Die Summe der Staatsbeiträge zu den Waisenrenten darf 500 Kč jährlich nicht übersteigen.

(3) Zu den Leistungen gemäß § 113, § 117, Abs. 3, und § 121 wird kein Staatsbeitrag gewährt.

(4) Der Staatsbeitrag wird einem Rentner nicht gewährt, dessen Einkommen ohne Einrechnung der Renten nach den Sozialversicherungsgesetzen in dem abgelaufenen Steuerjahre den einkommensteuerfreien Betrag überstiegen hat.

(5) Hat die nach diesem Gesetze rentenbezugsberechtigte Person auch Anspruch auf Bezüge nach dem Gesetze über die Kriegsbeschädigten oder auf andere Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach öffentlichrechtlichen Vorschriften aus öffentlichrechtlichen Kassen, so wird der Staatsbeitrag bloß insoweit ausgezahlt, als er diese Bezüge übersteigt.

(6) Fremde Staatsangehörige haben nur dann Anspruch auf den Staatsbeitrag, wenn in ihrer Heimat gleichfalls die Invaliditäts- und Altersversicherung durchgeführt ist und den Bürgern der Tschechoslowakischen Republik dort ein Staatsbeitrag zu ihren Renten gewährt wird.

(7) Den Staatsbeitrag zahlt die Zentralsozialversicherungsanstalt gleichzeitig mit der Rente in monatlichen gleichen Raten aus. Der Minister für soziale Fürsorge regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministenr die Art der Verrechnung des Staatsbeitrages.

Digitized by Google

Sachleistungen statt Geldleistungen.

§ 124. An Stelle der Rente kann den Rentnern mit deren Zustimmung die unentgeltliche Versorgung in Invaliden- oder Altersversorgungsheimen, Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten gewährt werden; notorische Trinker können auch gegen ihren Willen in einer für sie geeigneten Anstalt untergebracht werden. Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann den im § 121 angeführten Personen, die der Rentner ganz oder vorwiegend erhalten hat, eine Unterstützung bis zur Hälfte der Rente gewähren.

Konkurrenz mit anderen Bezügen.

§ 125. Wenn eine zum Bezuge einer Rente aus der Invaliditäts- und Altersversicherung berechtigte Person gleichzeitig Krankengeld (§ 95) bezieht, kann sie die Auszahlung jener Rente bloß insoweit fordern, als die Rente das Krankengeld übersteigt.

§ 126. (1) Wenn eine zum Bezuge einer Rente aus der Invaliditäts- und Altersversicherung berechtigte Person eine Rente nach den Rechtsvorschriften über die Unfallversicherung (Versorgung) der Arbeiter, über die Pensionsversicherung der Privatangestellten oder über die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen bezieht oder eine solche Rente erlangt, kann sie nur insoweit die Auszahlung des Staatsbeitrages und

a) der Invaliditätsrente verlangen, als die Invaliditätsrente und der Staatsbeitrag mit der nach den bezeichneten Rechtsvorschriften bemessenen Rente nicht zwei Drittel des Durchschnittslohnes der Lohnklassen übersteigt, in die der Rentner in der Zeit von zwei Jahren vor dem Anfall der Invaliditätsrente eingereiht war; übersteigt die Invaliditätsrente an sich diesen Betrag, so ist von derselben bloß jener Teil auszuzahlen, um den sie höher ist als die konkurrierende Rente;

b) der Altersrente verlangen, als diese mit einer der angeführten Renten den vollen unter lit. a) angeführten Lohn nicht übersteigt;

c) der Witwen (Witwer) rente und Waisenrente verlangen, als diese die entsprechende Rente nach den bezeichneten Rechtsvorschriften übersteigt.

(2) Die Rente nach diesem Gesetze und der Staatsbeitrag werden in solchen Fällen um die Beträge gekürzt, die in demselben Verhältnisse stehen wie Rente und Staatsbeitrag.

§ 127. Wenn eine Witwe (ein Witwer) eine Invaliditäts- oder Altersrente nach diesem Gestze bezieht oder eine solche erlangt, kann sie (er) die Auszahlung der Witwen (Witwer) rente nur soweit verlangen, als diese höher ist als jene.

Versicherung anderer als der Pflichtleistungen.

§ 128. (1) Der Versicherte kann in der Invaliditäts- und Altersversicherung [§ 106, lit. a) bis e)] Ansprüche auf die gesetzlichen Leistungen in einem höheren Ausmaße oder auch unter anderen Bedingungen, eventuell auch in Verbindung mit einem Begräbnisgelde, erlangen, wenn er den zu diesem Zwecke besonders festgesetzten Versicherungsbeitrag abführt.

(2) Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann auf die gesetzlichen und auf die im Abs. 1 angeführten Leistungen auch Gruppen von Personen versichern, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Digitized by Google

(3) Diese Versicherung wird von der Zentralsozialversicherungsanstalt in einer besonderen Abteilung mit getrennter Verrechnung und Gebarung durchgeführt.

(4) Die Versicherungsbeiträge für diese Versicherung können entweder als laufende Beiträge oder als Einlagen ein für allemal oder auf beide Arten abgeführt werden.

(5) Die laufenden Beiträge sind wöchentlich oder in längeren Zeitabschnitten fällig.

(6) Die Bedingungen für diese Versicherung einerseits für einzelne Versicherte (Individualversicherung) und andererseits für ganze Gruppen (Kollektivversicherung) sowie die bezüglichen Versicherungstarife und das Statut dieser Abteilung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge.

(7) Auf die Versicherung nach dem zweiten Absatze finden die Bestimmungen des § 254, Abs. 1—3, keine Anwendung.

Wahrung der Ansprüche aus der Versicherung.

§ 129. (1) Die durch Ablauf wenigstens der Wartezeit (§ 107) erworbenen Ansprüche können in der dem Überweisungsbetrage nach § 240 entsprechenden Höhe über die im § 130 bestimmte Frist hinaus durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von 10 Kč jährlich ohne irgend eine zeitliche Beschränkung aufrecht erhalten werden.

(2) Die erste Anerkennungsgebühr ist an dem Tage nach Ablauf der im § 130 angeführten Frist fällig.

(3) Diese Wahrung der Ansprüche erlischt, wenn der Versicherte mit der Bezahlung der Anerkennungsgebühr durch mehr als 3 Monate nach ihrer Fälligkeit in Verzug bleibt oder wenn die Überweisung nach den §§ 240—242 erfolgt ist.

§ 130. Die Leistungen aus der Invaliditäts- und Altersversicherung fallen auch dann an, wenn der Versicherungsfall im Laufe eines Jahres von dem Tage, an dem der Versicherte aufgehört hat, versichert zu sein, eingetreten ist, sofern in dieser Zeit nicht die Verpflichtung zur Ausfolgung des Überweisungsbetrages gemäß den §§ 240—242 eingetreten ist.

§ 131. (1) Tritt ein ehemaliger Versicherter wieder in die Versicherung ein, bevor für die Zentralsozialversicherungsanstalt die Verpflichtung zur Ausfolgung des Überweisungsbetrages gemäß den §§ 240—242 erwachsen ist, so wird ihm die Dauer seiner früheren Versicherung bloß dann eingerechnet, wenn er ursprünglich deshalb aufgehört hat, versichert zu sein, weil ihm die Invaliditätsrente angefallen ist, oder wenn die Unterbrechung höchstens zehn Jahre vom Tage des Erlöschens der Versicherung gedauert hat.

(2) War diese Zeit kürzer als 5 Jahre, so geschieht dies unbedingt; war sie länger, so geschieht es bloß dann, wenn der Versicherte in der Versicherung neuerdings wenigstens 40 Wochen verbringt.

Dritter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen.

Art und Dauer der Auszahlung der Leistungen.

§ 132. Die Geldleistungen werden auf 10 Heller derart abgerundet, daß Beträge bis zu 5 Hellern unberücksichtigt bleiben und höhere Beträge auf 10 Heller aufgerundet werden.

Digitized by Google

§ 133. (1) Die Geldleistungen der Krankenversicherung werden mit Ausnahme des Begräbnisgeldes wöchentlich im nachhinein ausgezahlt.

(2) Die Renten der Invaliditäts- und Altersversicherung werden in monatlichen Zeitabschnitten im vorhinein ausgezahlt. Endet das Recht auf die Rente in diesem Zeitabschnitte, so sind die empfangenen Beträge nicht zurückzuerstatten.

(3) Das Begräbnisgeld und die Abfertigung werden nach Vorlage der den Anspruch beglaubigenden Belege ausgezahlt.

Nichtauszahlung der Leistungen.

§ 134. (1) Die Versicherungsleistungen werden nicht ausgezahlt, sofern der Berechtigte:

a) eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in einer Zwangsarbeitsanstalt oder in einer anderen von der Regierung durch Verordnung bestimmten Anstalt befindet;

b) länger als einen Monat im Militärdienste steht.

(2) Hat jedoch der Versicherte in diesen Fällen Familienangehörige, die im §. 96 angeführt sind oder die gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen ihn haben, so geht sein Anspruch auf sie über, sofern sie nicht Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 23. September 1919, Slg. Nr. 530,[5]) oder vom 18. März 1921, Slg. Nr. 120,[6]) haben. Sind mehrere solcher berechtigter Personen vorhanden, so haben die Ehegattin (der Ehegatte) und die Kinder den Vorrang vor den Aszendenten und diese vor den übrigen Familienangehörigen. Unter Personen derselben Gruppe wird die Leistung zu gleichen Teilen geteilt.

(3) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Zentralsozialversicherungsanstalt auch sonst die gänzliche oder teilweise nachträgliche Auszahlung der zurückgehaltenen Geldleistungen anordnen.

Änderung der Leistung.

§ 135. (1) Ändern sich die für die Bemessung der Leistung maßgebenden Verhältnisse, oder wird nachträglich festgestellt, daß die Leistungen auf Grund eines Irrtums über die tatsächlichen Verhältnisse zuerkannt wurden, so werden die Leistungen von der Versicherungsanstalt in angemessener Weise herabgesetzt, eingestellt oder erhöht. Wenn es sich um eine Herabsetzung oder Einstellung der Leistung handelt, erlangt diese Verfügung mit Ablauf jenes Zeitabschnittes des § 133 Wirksamkeit, in dem die Entscheidung hierüber dem Empfänger der Leistung zugestellt wurde; die Erhöhung der Leistung hat aber von jenem Tage zu erfolgen, an dem die Änderung der Verhältnisse der Versicherungsanstalt gemeldet wurde, beziehungsweise von jenem Tage, von dem an die falsch berechnete Leistung ausgezahlt worden ist.

(2) Die Zurückerstattung empfangener Leistungen kann bloß dann gefordert werden, wenn der Versicherte oder der Rentner die Zuerkennung der Leistung durch Behauptung unwahrer ausschlaggebender Umstände oder durch

---

[5]) „Pr. Arch., Jahrg. 1919, Nr. 32, S. 779.

[6]) Dieses im „Pr. Arch." nicht abgedruckte Gesetz betrifft den Unterhaltsbeitrag für die Familien der aktiven Militärdienst leistenden Personen

Digitized by Google

Verheimlichung der Tatsache herbeigeführt hat, daß er eine andere im § 126 angeführte Rente bezieht, oder wenn gerichtlich festgestellt wurde, daß er die Leistung durch eine strafbare Handlung erschlichen hat.

Verjährung des Anspruches.

§ 136. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, verjährt das Recht auf Zuerkennung einer Versicherungsleistung in fünf Jahren von dem Tage, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist, und der Anspruch auf Auszahlung einer einzelnen Rate derselben in einem Jahre vom Tage ihres Anfalles.

Geltendmachung des Anspruches.

§ 137. (1) Der Anspruch auf Zuerkennung der Leistungen nach diesem Gesetze kann, abgesehen von dem im § 244 angeführten Falle, nur von der bezugsberechtigten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Ein Minderjähriger, der das siebzehnte Jahr erreicht hat, kann ihn selbst geltend machen; für den gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen können die Ansprüche auch von den Organisationen für Jugendfürsorge geltend gemacht werden.

(2) Ein geltend gemachter Anspruch geht auf die Erben der bezugsberechtigten Person über.

§ 138. (1) Die Ehegattin des Rentners, der Vormund seiner Kinder, das gesetzliche Organ für Jugendfürsorge oder die Wohngemeinde des Rentners kann beim Bezirksgerichte des Wohnortes des Rentners beantragen, daß es eine Person oder Korporation bestimme, welcher die Rente an Stelle des Rentners auszuzahlen ist, wenn offenkundig ist, daß durch die Auszahlung der Rente an den Rentner nicht jener Zweck erreicht werden würde, dem die Rente dient, oder daß die Interessen der Familienmitglieder des Rentners (§ 121) geschädigt werden würden. Das Gericht entscheidet nach durchgeführtem außerstreitigem Verfahren nach den Vorschriften über die Bestellung eines Kurators durch Beschluß.

(2) Wird dem Antrage stattgegeben, so ist die bestellte Person oder Korporation verpflichtet, die Rente im Interesse des Rentners und seiner Familie zu verwenden. Die ihr ausgezahlte Rente ist ein ihr anvertrautes Eigentum des Rentners.

Ungültige Vereinbarungen über den Anspruch.

§ 139. (1) Die Zession, Verpfändung und Pfändung der Ansprüche nach diesem Gesetze ist, sofern es sich nicht um die aus der Versicherung nach § 128 entspringenden Ansprüche handelt, unzulässig und hat keine Rechtswirkung.

(2) Nur bis zur Hälfte der Leistung kann eine solche Handlung zur Deckung der Ansprüche von Personen vorgenommen werden, die gegen den Bezugsberechtigten einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung des Unterhaltes haben.

§ 140. Ebenso sind Vereinbarungen ungültig, welche die Geltung dieses Gesetzes zu Ungunsten der Versicherten oder ihrer Angehörigen einschränken oder ausschließen würden.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt: Ärztlicher Dienst und Heilfürsorge.

Ärztlicher Dienst bei den Krankenversicherungsanstalten.

§ 141. (1) Die Krankenversicherungsanstalt ist verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß den Personen, die gegen die Krankenversicherungsanstalt Anspruch darauf haben, ärztliche Hilfe und der Beistand von Geburtsassistentinnen zuteil werde. Die Krankenversicherungsanstalt kann bestimmen, daß diese Personen die Hilfe von bestimmten Ärzten oder Geburtsassistentinnen anzusprechen haben und daß die durch Berufung anderer Ärzte oder Geburtsassistentinnen aufgelaufenen Kosten nicht ersetzt werden, außer wenn es sich um einen dringenden Fall erster Hilfe handelt. Wer in einem solchen Falle die erste Hilfe geleistet hat (der Arzt, die Geburtsassistentin), ist selbst berechtigt, von der Versicherungsanstalt das Entgelt bis zur Höhe des Tarifsatzes, der mit den bei der betreffenden Krankenversicherungsanstalt den Dienst versehenden Ärzten (Geburtsassistentinnen) vereinbart ist, zu verlangen.

(2) Die durch die im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer erlassenen Rechtsvorschriften festgesetzte Verpflichtung des Arbeitsgebers wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 142. (1) Vereinbart die Zentralsozialversicherungsanstalt oder der zuständige Verband der Krankenversicherungsanstalten mit einer Ärzteorganisation einen Vertrag über die Sicherung des ärztlichen Dienstes für den ganzen Wirksamkeitsbereich der Ärzteorganisation oder für einen Teil desselben, so ist dieser Vertrag für die Krankenversicherungsanstalten und für die den Dienst von Anstaltsärzten versehenden Mitglieder der Ärzteorganisation dieses Bereiches verbindlich.

(2) Ähnliche Verträge können mit einer Organisation der Geburtsassistentinnen vereinbart werden.

§ 143. Die Krankenversicherungsanstalt kann aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen des Kranken oder des behandelnden Arztes durch ihre ärztlichen Vertrauensmänner eine Kontrolle darüber ausüben, wie die Vertragsärzte den Versicherten und den Familienangehörigen ärztliche Hilfe leisten.

§ 144. Einer Krankenversicherungsanstalt, in der die Versehung des ärztlichen Dienstes nicht gesichert ist, kann die Zentralsozialversicherungsanstalt die Erlaubnis erteilen, für die Dauer dieses außerordentlichen Zustandes statt der ärztlichen Hilfe den berechtigten Personen einen Zuschuß zum Krankengeld zu gewähren, den die Zentralsozialversicherungsanstalt gleichzeitig festzusetzen hat.

Anstaltsversorgung.

§ 145. (1) Die Krankenversicherungsanstalt kann statt der Leistungen nach § 95, I und II, Z. 1 und 2, auf ihre Kosten Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren. In diesem Falle ist sie verpflichtet, den Kranken auf eigene Kosten dorthin und zurück in seine Wohnung zu befördern, wenn der Kranke aus dem Krankenhause entlassen wurde, obwohl er nicht ausgeheilt ist, und wenn noch nicht die Zeit verflossen ist, während welcher der Kranke Anspruch auf die Krankenleistungen hatte (Anstaltsversorgung).

(2) Zur Abgabe in das Krankenhaus ist die Zustimmung des Kranken not-

Digitized by Google

wendig. Ein minderjähriger Kranker, der das siebzehnte Lebensjahr überschritten hat, kann die Zustimmung selbst erteilen; für jüngere minderjährige Kranke wird sie vom Haushaltungsvorstande erteilt.

(3) Eine Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich,

a) wenn der Kranke nicht mit Familienmitgliedern im gemeinsamen Haushalte lebt,

b) wenn die Krankheit eine Behandlung und Pflege erfordert, die im Haushalte des Kranken nicht geboten werden kann,

c) wenn es die Art der Krankheit erfordert, namentlich, wenn es sich um eine ansteckende Krankheit handelt,

d) wenn der Kranke den über das Verhalten der Kranken und die Überwachung derselben erlassenen Vorschriften oder der Anweisung des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,

e) wenn der Zustand oder das Benehmen des Kranken seine ständige Beobachtung erheischt.

§ 146. Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann die Krankenversicherungsanstalt in einem bestimmten Falle jederzeit beauftragen, den Kranken zur Pflege in ein Krankenhaus abzugeben; die Zentralsozialversicherungsanstalt ist aber verpflichtet, der Krankenversicherungsanstalt den dadurch verursachten erhöhten Aufwand zu ersetzen.

§ 147. Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann einen Kranken jederzeit in eigene Heilbehandlung übernehmen. Wenn sie dies tut, gehen auf sie mit Ausnahme der im § 148 angeführten Verpflichtung die Plichten über, welche die Krankenversicherungsanstalt nach dem Gesetze und nach dem Statut gegenüber dem Versicherten und seinen Angehörigen hat. Die Krankenversicherungsanstalt ist jedoch verpflichtet, ihr das zu ersetzen, was sie in einem solchen Falle an Krankengeld erspart hat.

§ 148. (1) Hat die Zentralsozialversicherungsanstalt einen arbeitsunfähigen Versicherten zur Heilung oder Behandlung in ein Privatkrankenhaus abgegeben, so ist die Krankenversicherungsanstalt verpflichtet, der Zentralsozialversicherungsanstalt bei Vorhandensein der Bedingungen des § 95 während der Dauer dieser Behandlung, längstens aber für die im § 95, I, Z. 2, festgesetzte Zeit die Hälfte des Krankengeldes, die andere Hälfte aber dem Versicherten zu bezahlen; hat der Versicherte Familienangehörige (§ 96), so geht dieser Anspruch auf sie über. Er kann in diesem Falle nur von jener Person geltend gemacht werden, die den Haushalt für die berechtigten Familienmitglieder besorgt, welche im gemeinsamen Haushalte wohnen.

(2) Der Versicherte oder seine Familienangehörigen haben aber den im Absatze 1 angeführten Anspruch nicht, sofern der behandelte Versicherte gegenüber dem Arbeitgeber auch während der Dauer der Behandlung im Krankenhause Anspruch auf wenigstens die Hälfte des Lohnes hat.

§ 149. (1) Wird der kranke Versicherte in einem öffentlichen Krankenhause verpflegt, so ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, bei Vorhandensein der Bedingungen des § 95 dem Krankenhause bloß die Kosten für die Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse bis zu vier Wochen zu ersetzen, dies aber auch dann, wenn die Anstaltsbehandlung ohne Zustimmung der Versicherungsanstalt erfolgte; den Familienangehörigen des Versicherten ist während dieser Zeit die Hälfte des Krankengeldes auszuzahlen.

Digitized by Google

(2) Dauert die Behandlung des Versicherten länger als vier Wochen, so gebührt das Krankengeld bis zum Ablaufe der Frist des § 95, I, Z. 2, seinen Familienangehörigen (§ 96). Wenn der behandelte Versicherte solche nicht besitzt, gebührt das Krankengeld während derselben Zeit zur Hälfte dem Versicherten selbst, zur anderen Hälfte dem öffentlichen Krankenhause.

(3) Für die Behandlung einer Versicherten in einer öffentlichen Gebäranstalt hat die Krankenversicherungsanstalt die Verpflegskosten nach der letzten Klasse bis zur Höhe der Geldleistung zu bezahlen, auf welche die Versicherte während der Dauer dieser Behandlung nach § 95, II, Z. 2, Anspruch hat. Ihren Familienangehörigen ist während dieser Zeit die Hälfte des Krankengeldes zu zahlen.

§ 150. Die Kosten für die Kur und Verpflegung der Familienangehörigen in öffentlichen Krankenhäusern muß die Versicherungsanstalt nicht zahlen. Wenn aber auf Weisung der Versicherungsanstalt Kur und Verpflegung gewährt wird, ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem Krankenhause einen bestimmten Teil der Kosten für die Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse bis zum Ablaufe der Frist des § 95, I, Z. 2, zu ersetzen. Die Höhe dieses Ersatzbetrages, der die von der Versicherungsanstalt durch die Anstaltspflege des kranken Familienangehörigen erzielten Ersparungen nicht zu übersteigen hat, bestimmt das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für soziale Fürsorge.

§ 151. Befolgt der Kranke die durch dieses Gesetz begründete Weisung der Versicherungsanstalt, sich in ein Krankenhaus zu begeben, nicht oder unterbricht er ohne Einwilligung der Versicherungsanstalt vorzeitig die Kur, so kann ihm die Versicherungsanstalt weiterhin das Krankengeld verweigern oder, wenn der Versicherte die im § 96 angeführten Familienangehörigen hat, auf die Hälfte herabsetzen; auf diese Folgen ist jedoch der Kranke vorher aufmerksam zu machen.

§ 152. (1) Kranken, die in häuslicher Pflege geblieben sind, kann geschultes Pflegepersonal zugewiesen werden; Wöchnerinnen können mit ihrer Zustimmung in eine Anstalt für Wöchnerinnen oder eine ähnliche Anstalt abgegeben werden.

(2) Zur Deckung dieser Kosten können das Krankengeld (§ 95, I, Z. 2), beziehungsweise die Leistungen nach § 95, II, Z. 2 und 3, bis zur Hälfte verrechnet werden.

§ 153. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffend die Krankenhäuser, finden auf Heilanstalten überhaupt Anwendung.

Heilfürsorge der Zentralsozialversicherungsanstalt.

§ 154. (1) Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann von Amts wegen oder auf Verlangen der betreffenden Person oder der zuständigen Krankenversicherungsanstalt an Stelle der Leistungen eine Heilbehandlung behufs Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Rentners oder behufs Abwendung oder Hinausschiebung der Invalidität einleiten, die aus der Erkrankung des Versicherten, dessen Ehegattin (Ehegatten) oder dessen Witwe (Witwers) entstehen kann.

(2) Zu diesem Zwecke kann die Zentralsozialversicherungsanstalt insbesondere:

Digitized by Google

a) diese Personen auf eigene Kosten in ein Krankenhaus, Sanatorium oder einen anderen zur Heilung geeigneten Ort sowie in eine Rekonvaleszentenanstalt abgeben, wobei hinsichtlich deren Zustimmung sinngemäß die Bestimmung des § 145 gilt;

b) den Kranken nach beendeter Kur oder auch während derselben auf ihre Kosten für seine bisherige oder eine neue Beschäftigung ausbilden lassen;

c) für eine angemessene Beschäftigung der Personen Sorge tragen, deren Heilung beendet wurde.

(3) Die Bestimmungen der §§ 148 und 151 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 155. Einem Versicherten, welcher der Heilfürsorge im Sinne des § 154 unterzogen wird, darf während der Dauer der Heilbehandlung oder aus dem Grunde dieser Heilbehandlung vom Arbeitgeber das Dienstverhältnis nicht gekündigt werden.

Apotheken.

§ 156. Die Versicherungsanstalten und deren Verbände sind berechtigt, unter den Voraussetzungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 v. J. 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, Anstaltsapotheken, beziehungsweise unter der Voraussetzung des Kap. XVI des Ges. Art. XIV v. J. 1876, betreffend die Regelung des Gesundheitswesens, Hausapotheken zu errichten und zu betreiben.

VIERTER TEIL: VERSICHERUNGSBEITRAG UND GELDGEBARUNG DER VERSICHERUNGSANSTALTEN.

Erster Abschnitt: Versicherungsbeitrag.

Der Versicherungsbeitrag und dessen Höhe.

§ 157. (1) Die zur Deckung der Versicherungsleistungen mit Ausnahme des Staatsbeitrages, zur Deckung der Verwaltungsauslagen der Versicherunganstalten und zur Bildung der zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Reserve- und anderen Fonds erforderlichen Mittel werden durch den Versicherungsbeitrag aufgebracht.

(2) Die Deckung der Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik durch einen durchschnittlichen Versicherungsbeitrag, der für die Gesamtheit der Versicherten, abgestuft nach den einzelnen Lohnklassen, derart berechnet wird, daß der Wert aller künftigen Einnahmen samt dem Anstaltsvermögen nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik zur Deckung aller künftigen Ausgaben für die Leistungen nach diesem Gesetze, für die Kosten der Heilpflege nach § 154 und für die Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben, die nach diesem Gesetze zulässig sind, ausreicht. Für andere Zwecke darf ein Versicherungsbeitrag nicht eingehoben oder verwendet werden.

§ 158. (1) Der wöchentliche Versicherungsbeitrag für die Alters- und Invaliditätsversicherung beträgt

in der Klasse	A (§ 12. Abs. 6)	Kč	4.30
„ „ „	B	„	5.70
„ „ „	C	„	7.10
„ „ „	D	„	8.80

Digitized by Google

(2) Die Höhe des Versicherungsbeitrages für die Alters- und Invaliditätsversicherung kann bloß durch ein Gesetz auf Grund einer versicherungsmathemathischen Prüfung des finanziellen Gleichgewichtes der Zentralsozialversicherungsanstalt geändert werden. Gleichzeitig mit der versicherungsmathematischen Prüfung ist eine statistische Erhebung über den Verlauf der für die Enwicklung der Versicherung entscheidenden Kollektiverscheinungen (Sterblichkeit, Invalidität, Verheiratung, Austritt, Beitritt, Änderung der Gehaltsverhältnisse usw.) und ein Vergleich mit dem erwarteten Verlaufe durchzuführen.

(3) Diese Erhebung ist in mindestens fünfjährigen Perioden vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung wird vom Ministerium für soziale Fürsorge der Nationalversammlung vorgelegt.

§ 159. Die Höhe des Versicherungsbeitrages für die Krankenversicherung, die regelmäßig 5% des durchschnittlichen Taglohnes nicht übersteigen darf, wird von der Zentralsozialversicherungsanstalt festgesetzt. Zeigt sich die Notwendigkeit hierfür, so kann die Zentralsozialversicherungsanstalt zur Deckung der Pflichtleistungen ausnahmsweise für vorübergehende Zeit eine Erhöhung dieses Versicherungsbeitrages bewilligen. Der Versicherungsbeitrag ist in jeder Lohnklasse im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Taglohn festzusetzen.

Zeit, für die der Versicherungsbeitrag gezahlt wird.

§ 160. (1) Der Versicherungsbeitrag ist für die Zeit zu zahlen, während welcher der Versicherte:

a) versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste verrichtet;

b) nicht abgemeldet wurde (§ 17), obwohl das die Versicherungspflicht begründende Verhältnis unterbrochen worden ist;

c) Anspruch auf Lohn hat, auch wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeiten oder Dienste verrichtet oder aus der Beschäftigung ausgetreten ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1, lit. b) und c), ist der Versicherungsbeitrag nicht zu zahlen, wenn in der Person des Versicherten der Versicherungsfall eingetreten ist, oder wenn der Versicherte durch einen anderen Arbeitgeber zur Versicherung angemeldet wurde.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1, lit. c), findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen dem Versicherten ein Lohn nach § 1154 b) abGB., beziehungsweise nach § 6 des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 244,[7]) nach § 8 des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, betreffend die Handlungsgehilfen, oder nach § 12 des Gesetzes vom 13. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 9, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bediensteten auf Großgrundbesitzen, zusteht.

Bemessung und Einhebung des Versicherungsbeitrages.

§ 161. (1) Der Versicherungsbeitrag wird von der Krankenversicherungsanstalt, bei welcher der Versicherte anzumelden ist (§ 17), bemessen und eingehoben.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrages hängt nicht davon ab, ob der Beitrag bemessen wurde und der Zahlungsauftrag in Rechtskraft erwachsen ist.

---

[7]) „Pr. Arch.", Jahrg. 1922, Nr. 17, S. 761.

Digitized by Google

(2) Von dem bezahlten Versicherungsbeitrag ist zunächst der auf die Invaliditäts- und Altersversicherung entfallende Versicherungsbeitrag zu decken. Die Zentralsozialversicherungsanstalt bestimmt, wie dieser Versicherungsbeitrag ihr abzuführen und mit ihr zu verrechnen ist.

Zahlungspflichtige Personen und Zeitpunkt der Zahlung.

§ 162. (1) Der Versicherungsbeitrag wird von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen.

(2) Der Arbeitgeber trägt aus eigenem den ganzen Versicherungsbeitrag für jene Arbeitnehmer, die keinen Geldlohn haben, und für die Lehrlinge (§ 12, Abs. 4).

§ 163. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in den durch das Statut angeordneten Zahlungperioden im nachhinein bei der Krankenversicherungsanstalt den ganzen Versicherungsbeitrag zu bezahlen.

§ 164. (1) Den auf die Arbeitnehmer entfallenden Teil des Versicherungsbeitrages (§ 162) kann der Arbeitgeber bei der Lohnauszahlung mit dem Betrage abziehen, welcher verhältnismäßig auf diese Lohnzahlungsperiode entfällt. Macht der Arbeitgeber von diesem Rechte keinen Gebrauch, so kann er es bei späteren Lohnzahlungen hinsichtlich des seinerzeit nicht zurückbehaltenen Betrages nur insoweit ausüben, als seit der betreffenden Lohnauszahlung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsbeitrag deswegen nachträglich bemessen wurde, weil der Arbeitgeber der Versicherungsanstalt nicht rechtzeitig die zur Bemessung des Versicherungsbeitrages erforderlichen Daten vorgelegt hat.

(2) Jenen Personen aber, denen der Lohn regelmäßig in längeren Zeitabschnitten als für einen Monat ausgezahlt wird, kann der Arbeitgeber den auf sie entfallenden Versicherungsbeitrag bei der nächsten Auszahlung abziehen.

(3) Wurde der Versicherungsbeitrag nachträglich bemessen, obwohl der Arbeitgeber seinen Meldepflichten nachgekommen ist, namentlich in den Fällen des § 13, Abs. 2, so kann der Arbeitgeber den von der nachträglichen Bemessung auf den Arbeitnehmer entfallenden Betrag bei der nächsten Auszahlung ohne Rücksicht auf die angeführte Frist abziehen.

§ 165. Der Versicherungsbeitrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vom Lohne abgezogen hat, ist ein dem Arbeitgeber anvertrautes Gut.

§ 166. Ist der Arbeitgeber der Zahlungspflicht nicht nachgekommen, so ist der Versicherte berechtigt, sofern der Versicherungsfall der Invaliditäts- oder Altersversicherung noch nicht eingetreten ist, an seiner Stelle den Versicherungsbeitrag zu bezahlen und vom Arbeitgeber den Ersatz des auf den Arbeitgeber entfallenden Teiles zu verlangen (§§ 162 und 164). Dieser Anspruch genießt im Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren das Vorzugsrecht einer Lohnforderung.

Erhöhung des Versicherungsbeitrages.

§ 167. (1) Für Personen, die in einem wenigstens zehn Versicherte beschäftigenden Betriebe, dessen Einrichtung den sanitären und Schutzvorschriften nicht entspricht, Arbeiten oder Dienste verrichten, kann auf die Dauer dieses Zustandes der Versicherungsbeitrag durch einen Zuschlag bis zu 25%, den der Arbeitgeber aus eigenem zu tragen verpflichtet ist, erhöht werden.

Digitized by Google

(2) Der Zuschlag wird auf Antrag der Krankenversicherungsanstalt von der Zentralsozialversicherungsanstalt nach Anhörung des zuständigen staatlichen Fachorgans (Gewerbeinspektor, politische Bezirksverwaltung usw.) auferlegt.

(3) Der Zuschlag ist von dem Tage zu zahlen, an dem der Bescheid dem Arbeitgeber oder seinem Bevollmächtigten (§ 9) zugestellt worden ist.

Sicherungen für den Versicherungsbeitrag.

§ 168. Die die Baubewilligung erteilende Behörde ist verpflichtet, die Krankenversicherungsanstalt von dem Gesuche um dieselbe in Kenntnis zu setzen, und dem Bauführer aufzutragen, vor Beginn der Bauarbeiten eine angemessene Sicherheit für den Versicherungsbeitrag zu erlegen, wenn dies die Versicherungsanstalt binnen acht Tagen verlangt und nachweist, daß der Baugewerbetreibende, der den Bau durchführen soll, einer Sozialversicherungsanstalt den Versicherungsbeitrag schuldig geblieben ist.

§ 169. (1) Mehrere Personen, die im Einvernehmen denselben Arbeitnehmer, wenn auch gegen gesonderten Lohn, beschäftigen, haften gemeinsam und zur ungeteilten Hand für seinen Versicherungsbeitrag nach Maßgabe seines Gesamtlohnes.

(2) Arbeitet ein Arbeitnehmer, von diesem Fall abgesehen, bei mehreren Arbeitgebern gegen gesonderten Lohn, so ist er der Versicherungspflicht nur nach seiner Hauptbeschäftigung unterworfen.

(3) Als Hauptbeschäftigung wird die am höchsten bezahlte Beschäftigung angesehen. Handelt es sich um mehrere gleich hoch bezahlte Beschäftigungen, so wird die Hauptbeschäftigung zunächst nach dem engeren Zusammenhange dieser oder jener Beschäftigung mit der früheren Erwerbstätigkeit oder mit der Vorbildung des Arbeitnehmers, dann nach der längeren Zeitdauer dieser oder jener Beschäftigung oder nach anderen geeigneten Merkmalen bestimmt.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf Heimarbeiter (§ 3) keine Anwendung.

§ 170. (1) Für den Versicherungsbeitrag haften Mitunternehmer und Teilunternehmer (Akkordanten, § 8) gemeinsam und zur ungeteilten Hand.

(2) Die mit dem Arbeitgeber im gemeinsamen Haushalte wohnende Ehegattin (der Ehegatte) haftet in dieser Weise für jenen Versicherungsbeitrag, der während der Zeit des gemeinsamen Haushaltes fällig geworden ist.

§ 171. Der Erwerber eines Betriebes haftet für den Versicherungsbeitrag, den der Vorgänger zu zahlen hatte, für die Zeit von höchstens achtzehn Monaten vom Tage des Erwerbes zurückgerechnet, und zwar mit dem Betrage, der ihm zu diesem Tage von der Krankenversicherungsanstalt als Rückstand ausgewiesen worden ist. Die Haftung nach dem bürgerlichen Rechte wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 172. Durch Verordnung kann für bestimmte Gattungen von Betrieben oder Unternehmungen festgesetzt werden, daß auch der Verpächter für den vom Pächter nicht entrichteten Versicherungsbeitrag nach § 171 haftet.

§ 173. Der Versicherungsbeitrag samt Zugehör genießt im Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren das Vorzugsrecht der Rückstände am Steuern und öffentlichen Abgaben.

Digitized by Google

Verzinsung des Versicherungsbeitrages.

§ 174. (1) Geschuldete Versicherungsbeiträge (§ 163) sind mit 5% jährlich zu verzinsen.

(2) Einen zu Unrecht empfangenen Versicherungsbeitrag erstattet die Versicherungsanstalt mit vierprozentigen Zinsen zurück. Der Arbeitgeber kann die Rückstellung des Teiles des Versicherungsbeitrages verlangen, den er aus eigenem bezahlt hat, der Versicherte die Rückstellung des Teiles, der ihm vom Lohne abgezogen worden ist (§ 164).

Eintreibung des Versicherungsbeitrages.

§ 175. Der Versicherungsbeitrag samt Zinsen kann durch gerichtliche Exekution auf Grund des vollstreckbaren Zahlungsbescheides eingetrieben werden. Der Zahlungsbescheid ist vollstreckbar, wenn von seiner Zustellung fünfzehn Tage verflossen sind. Die Vollstreckbarkeitsklausel ist von der Krankenversicherungsanstalt beizusetzen.

Verjährung des Versicherungsbeitrages.

§ 176. (1) Das Recht der Versicherungsanstalt zur Bemessung des Versicherungsbeitrages verjährt in drei Jahren vom Tage der Fälligkeit (§ 163). Hat der Arbeitgeber wissentlich eine unrichtige Anzeige (§§ 17 ff.) oder überhaupt keine Anzeige erstattet, damit die Versicherungsanstalt um den Versicherungsbeitrag verkürzt werde, so verjährt der Anspruch der Versicherungsanstalt auf Bemessung des Versicherungsbeitrages in zehn Jahen.

(2) Das Recht der Versicherungsanstalt zur Eintreibung eines bemessenen Versicherungsbeitrages verjährt in sechs Jahren nach Verständigung der zur Zahlung verpflichteten Person von der Bemessung des Versicherungsbeitrages.

§ 177. Die Verjährung wird durch einen Schritt unterbrochen, der die Bemessung oder Eintreibung des Versicherungsbeitrages bezweckt, sofern die zahlungspflichtige Person von diesem Schritte Kenntnis erlangt hat; überdies wird sie nach den Bestimmungen der Konkurs- und Ausgleichsordnung unterbrochen, beziehungsweise gehemmt.

Zweiter Abschnitt: Gebarung der Versicherungsanstalten.

Reservefonds der Krankenversicherungsanstalt.

§ 178. Die Krankenversicherungsanstalt bildet und vermehrt aus den Überschüssen der Einnahmen der Krankenversicherung über die Ausgaben einen Reservefonds, der wenigstens bis zum Betrage der einfachen durchschnittlichen Ausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und im Bedarfsfalle wieder auf diese Höhe zu ergänzen ist.

§ 179. (1) Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Versicherungsanstalt, daß die Einnahmen zur Deckung der Auslagen nicht ausreichen, und hat der Reservefonds die im § 178 angeführte Höhe noch nicht erreicht, oder hat sich der Reservefonds unter diesen Betrag vermindert und besteht keine Hoffnung, daß die Verhältnisse in der nächsten Zeit durch die Verwaltung der Versicherungsanstalt gebessert werden, so ist entweder eine Erhöhung des Versicherungsbeitrages oder eine Herabsetzung der Leistungen bis auf die im § 95 festgesetzte Grenze zu beschließen.

Digitized by Google

(2) Hat die Versicherungsanstalt auch nach erfolgter Aufforderung hierzu die erforderliche Verfügung nicht beschlossen, so hat die Zentralsozialversicherungsanstalt das Statut derselben von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung abzuändern.

Vermögensanlage.

§ 180. (1) Das Vermögen der Versicherungsanstalten kann bloß zu den in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecken verwendet werden.

(2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf das Vermögen nur angelegt werden:

a) in inländischen Wertpapieren, in denen Waisengelder angelegt werden können, oder in Darlehen auf solche Papiere;

b) in Investitionsanleihen des Staates, der Länder, der Gaue, Bezirke und Gemeinden oder in von ihnen garantierten Anleihen;

c) in inländischen, Pupillarsicherheit genießenden Hypothekaranleihen;

d) in inländischen Geldinstituten, für deren sämtliche Verbindlichkeiten der Staat, ein Land, Gaue, Bezirke oder Gemeinden haften;

e) in Investitionsanleihen öffentlichrechtlicher Korporationen, die berechtigt sind, Abgaben aufzuerlegen.

(3) Von dem freien, d. i. zur dauernden Anlage verfügbaren Vermögen der Versicherungsanstalten müssen wenigstens 20% in tschechoslowakischen Staatspapieren und 10% in anderen Papieren angelegt werden, die der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

(4) Die für die laufenden Ausgaben erforderlichen Barbestände können bei vertrauenswürdigen heimischen Kreditinstituten angelegt werden.

(5) Die Zentralsozialversicherungsanstalt hat Richtlinien für die Vermögensanlage auszuarbeiten, die der Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzminister bedürfen.

§ 181. Die Krankenversicherungsanstalt kann mit Zustimmung der Zentralsozialversicherungsanstalt auch Liegenschaften erwerben, wenn diese nicht über die Hälfte der Erwerbungskosten belastet bleiben und zur Unterbringung der Kanzleien der Versicherungsanstalt oder zu Heilzwecken dienen. Diese Zustimmung ist nicht notwendig, wenn es sich um einen Erwerb von Liegenschaften im Exekutions- oder Konkursverfahren handelt, welcher einen der Versicherungsanstalt drohenden Schaden abwenden kann.

§ 182. (1) Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann höchstens ein Drittel des freien Vermögens in inländischen ertragbringenden Liegenschaften, sofern sie nicht über ein Drittel des Kaufpreises belastet sind, und in Hypothekardarlehen anlegen.

(2) Bei der dauernden Anlage des freien Vermögens ist darauf zu achten, daß die Anlage in den einzelnen Ländern (Gauen) und in deren Anlagewerten im Verhältnisse des im letzten Rechnungsjahre von den Krankenversicherungsanstalten des betreffenden Landes(Gau)sprengels eingehobenen Versicherungsbeitrages zur Versicherunggesamteinnahme in diesem Rechnungsjahre erfolge.

§ 183. (1) Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann von Fall zu Fall die Bewilligung erteilen, daß höchstens ein Viertel des freien Vermögens der Krankenversicherungsanstalt auch in anderer Art angelegt werde, namentlich zur

Digitized by Google

Förderung der Wohnungsfürsorge und zum Ausbau sozialer Einrichtungen, die ausschließlich oder vorwiegend den Versicherten gewidmet sind.

(2) Eine ähnliche Anlage des Vermögens der Zentralsozialversicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge.

§ 184. Ein Teil des freien Vermögens der Zentralsozialversicherungsanstalt kann ferner mit Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge dazu verwendet werden, neben der Heilfürsorge im Sinne des dritten Teiles des vierten Abschnittes dieses Gesetzes mit Zustimmung des Ministers für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung allgemeine und besondere Maßnahmen durchzuführen oder zu unterstützen, die auf die Abwendung vorzeitiger Invalidität der Versicherten und ihrer Familienangehörigen, auf die Bekämpfung von Volkskrankheiten (Tuberkulose, Nervosität, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus, Krebs u. dgl.) oder auf die Hebung des Gesundheitszustandes der Versicherten und ihrer Familienangehörigen abzielen. Diese Genehmigung kann auch für Pauschalbeträge erteilt werden, die diesen Zwecken jährlich höchstens gewidmet werden können.

§ 185. Das Vermögen der Zentralsozialversicherungsanstalt ist so anzulegen, daß der mittlere Ertrag dem Zinsfuße entspreche, welcher als Rechnungsgrundlage dieses Gesetzes verwendet worden ist.

FÜNFTER TEIL: VERSICHERUNGSVERFAHREN UND VERSICHERUNGSGERICHTSBARKEIT.

Anmeldung der Ansprüche.

§ 186. Die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen nach diesem Gesetze sind bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt anzumelden.

§ 187. (1) Die Krankenversicherungsanstalt entscheidet über die Gesuche um die Leistungen der Krankenversicherung.

(2) Über die Gesuche um die Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung hat die Krankenversicherungsanstalt die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und das Gesuch mit ihrem Gutachten und den Belegen der Zentralsozialversicherungsanstalt vorzulegen, die über das Gesuch entscheidet.

§ 188. Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann die Krankenversicherungsanstalten damit betrauen, in ihrer Vertretung über die Gesuche um bestimmte Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung zu entscheiden. Eine solche Ermächtigung ist im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik zu verlautbaren.

Bescheide.

§ 189. (1) Die für die Interessenten (Parteien) bestimmten Verfügungen und Entscheidungen der Versicherungsanstalten sind ihnen schriftlich mittels Bescheides zuzustellen. Dies ist nicht notwendig, wenn die Krankenversicherungsanstalt die angesuchte Leistung der Krankenversicherung zuerkennt.

(2) Auf die Zustellung der Bescheide sind sinngemäß die Vorschriften über die Zustellung im zivilgerichtlichen Verfahren anzuwenden. Handelt es sich um Bescheide, mit denen über Ansprüche auf Versicherungsleistungen oder über die Versicherungspflicht entschieden wird, so sind sinngemäß die Vorschriften über die Zustellung von Klagen anzuwenden.

(3) Der Bescheid hat auch eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Eine unrichtige Belehrung kann der Partei nicht zum Nachteile gereichen. Wenn der

Digitized by Google

Partei überhaupt keine Belehrung erteilt und der Bescheid nicht binnen sechs Monaten vom Zustellungstage angefochten wurde, so wird der Bescheid rechtskräftig.

§ 190. (1) Hat die Versicherungsanstalt die Versicherungsleistung zuerkannt, so ist im Bescheide die Höhe und die Berechnung der Leistung sowie der Zeitpunkt anzuführen, von dem an sie zuerkannt wurde.

(2) Hat die Versicherungsanstalt den Anspruch auf Leistungen wenn auch nur teilweise abgewiesen, so ist die Entscheidung im Bescheide zu begründen.

§ 191. Ein Bescheid, mit dem eine Rente der Invaliditäts- und Altersversicherung zuerkannt, abgeändert oder entzogen wurde, ist auch der zur Armenversorgung verpflichteten Korporation zuzustellen.

Rechtsmittel und Fristen.

§ 192. Gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt kann in den Fällen der §§ 196 und 220 die Klage eingebracht oder in den Fällen des § 239 Beschwerde geführt werden.

§ 193. Der Klageanspruch, der bei den nach diesem Gesetze errichteten Gerichten geltend zu machen ist, erlischt, wenn die Klage nicht binnen sechzig Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides, beziehungsweise von dem Tage eingebracht wurde, an dem die Partei von der Entstehung des Anspruches Kenntnis erlangt hat, wobei dieser Tag nicht einzurechnen ist.

§ 194. Die Frist nach diesem Gesetze ist als eingehalten anzusehen, wenn innerhalb derselben die Eingabe nachweislich der Post oder dem Telegraphen übergeben wurde. Enthält jedoch die telegraphische Eingabe nicht alle für die betreffende Eingabe vorgeschriebenen Erfordernisse, so muß sie binnen drei Tagen durch eine ordentliche schriftliche Eingabe ergänzt werden; geschieht dies nicht, so gilt die Frist nach diesem Gesetze nicht als eingehalten.

§ 195. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Analogie der Vorschriften der Zivilprozeßordnung ist zulässig, sofern das Gesetz mit der Fristversäumnis nicht den Verlust des Rechtes als Folge verbindet.

Schiedsgericht der Krankenversicherungsanstalt.

§ 196. Über die Klage gegen einen Bescheid der Krankenversicherungsanstalt, mit dem der Anspruch auf eine Leistung der Krankenversicherung nach diesem Gesetze ganz oder teilweise abgewiesen oder eine Leistung unrichtig bemessen, herabgesetzt oder entzogen wurde, entscheidet ausschließlich das Schiedsgericht der Krankenversicherungsanstalt, welches am Sitze der Krankenversicherungsanstalt zu errichten ist.

§ 197. (1) Die Klage ist beim Vorstande der Krankenversicherungsanstalt oder bei den zur Entgegennahme der Klagen bestellten Beamten schriftlich in zwei Ausfertigungen oder mündlich einzubringen. In letzterem Falle ist über die Klage ein Protokoll aufzunehmen und der Partei eine Bestätigung auszufolgen.

(2) In den den Versicherten zugänglichen Räumlichkeiten der Krankenversicherungsanstalt ist öffentlich zu verlautbaren, welche Beamten zur Entgegennahme der Klagen berechtigt sind.

§ 198. Das Schiedsgericht der Krankenversicherungsanstalt besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl seiner Stellvertreter sowie aus zwölf Beisitzern.

Digitized by Google

§ 199. Den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und seine Stellvertreter ernennt der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet, aus den aktiven oder im Ruhestande befindlichen Richtern.

§ 200. (1) Sechs Beisitzer wählt die Generalversammlung der Delegierten aus den Reihen der Versicherten nach Analogie der Wahl der Vorstandsmitglieder; sechs Beisitzer werden von den Arbeitgebern nach dem Grundsatze des § 64, Abs. 3 und 4, gewählt. Gleichzeitig wird in derselben Weise für jeden Beisitzer ein Ersatzmann gewählt.

(2) Beisitzer des Schiedsgerichtes kann nur eine Person sein, die als Mitglied des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses wählbar ist; es kann aber weder ein Mitglied des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses noch ein Beamter der Krankenversicherungsanstalt Beisitzer sein.

(3) Die Funktionsperiode der Beisitzer des Schiedsgerichtes dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben so lange in ihren Funktionen, als nicht ihre rechtskräftig gewählten Nachfolger das Amt antreten.

§ 201. Die Beisitzer des Schiedsgerichtes geloben dem Vorsitzenden durch Handschlag, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben und die Gesetze beobachten werden.

§ 202. Das Amt eines Beisitzers des Schiedsgerichtes ist ein Ehrenamt. Dem Beisitzer gebührt aber der Ersatz der Barauslagen und des entgangenen Lohnes; die Höhe dieser Ersätze und der Entlohnung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter wird durch Verordnung geregelt.

§ 203. (1) Ein Beisitzer des Schiedsgerichtes, der die Wählbarkeit verloren oder aufgehört hat, Angehöriger der Gruppe (der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber), für die er gewählt wurde, zu sein, und es bereits sechs Monate nicht mehr ist, oder der dauernd seine Pflichten vernachlässigt, wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes des Amtes enthoben; im letzteren Falle kann dieser auch den Verlust der Fähigkeit zu diesem Amte für die nächste Wahlperiode aussprechen.

(2) Ein Beisitzer, der die Pflichten seines Amtes vernachlässigt hat, kann vom Vorsitzenden zum Ersatze der Kosten des durch seine Schuld vereitelten Verfahrens verurteilt werden.

(3) Gegen diese Entscheidungen des Vorsitzenden, die schriftlich zuzustellen sind, kann an das Versicherungsgericht mittels schriftlicher, beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einzubringender Beschwerde binnen 15 Tagen vom Tage der Zustellung Beschwerde geführt werden.

Verfahren beim Schiedsgerichte.

§ 204. Der Vorsitzende beruft die Beisitzer zu den Sitzungen ein, stellt die Senate zusammen und weist ihnen die einzelnen Streitfälle zu.

§ 205. (1) Das Schiedsgericht entscheidet in dreigliedrigen Kollegien (Senaten) unter Vorsitz des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter. Ein Beisitzer muß aus den Reihen der Versicherten, einer aus den Reihen der Arbeitgeber sein. Dabei ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beisitzer demselben Erwerbszweig angehören wie der Kläger.

(2) Den Schriftführer bestimmt der Obmann der Krankenversicherungsanstalt aus den Beamten der Versicherungsanstalt.

Digitized by Google

§ 206. (1) Von der Entscheidung ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes aus denselben Gründen ausgeschlossen und es kann von der Partei aus denselben Gründen abgelehnt werden, wie sie im zivilgerichtlichen Verfahren für die Ausschließung und Ablehnung von Richtern bestimmt sind.

(2) Die Ablehnung hat mündlich oder schriftlich zu erfolgen, bevor die Partei vor dem Schiedsgerichte zu verhandeln beginnt; später kann dies nur geschehen, wenn der Partei der Ablehnungsgrund früher nicht bekannt war. Die zur Begründung der Ablehnung angeführten Umstände sind auf Verlangen zu bescheinigen.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes entscheidet dessen Vorsitzender; wenn der Vorsitzende abgelehnt wurde, steht die Entscheidung dem Vorsitzenden des Versicherungsgerichtes zu. Vor der Entscheidung darf der Abgelehnte nur Funktionen vornehmen, die unaufschiebbar sind.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1—3 gelten sinngemäß auch für die Ablehnung und Ausschließung des Schriftführers.

(5) Die Entscheidung, mit welcher einer Ablehnung stattgegeben wird, kann durch Rechtsmittel nicht angefochten werden. Gegen die Entscheidung, womit der Ablehnung nicht stattgegeben wird, ist kein selbständiges Rechtsmittel zulässig.

§ 207. (1) Die Parteien können sich beim Gerichte durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigter kann jede eigenberechtigte Person sein, die nicht vom Wahlrechte in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist.

(2) Eine Vertretung durch Rechtsvertreter ist nicht zulässig.

§ 208. (1) Das Verfahren beim Schiedsgericht ist öffentlich und mündlich; insbesondere ist das Schiedsgericht verpflichtet, beiden Parteien die Aussage vor Gericht und die Klarstellung des Streitfalles hinsichtlich des Tatbestandes zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke kann das Schiedsgericht Sachverständige, Zeugen und Parteien hören und in Eid nehmen. Eine falsche Aussage ist wie eine falsche Aussage vor Gericht strafbar. Ebenso kann das Schiedsgericht das zuständige ordentliche Gericht ersuchen, einen zugelassenen Beweis durchzuführen, wenn es sich um die Durchführung eines Beweises außerhalb des Sitzes des Schiedsgerichtes handelt. Die Verhandlung und Entscheidung kann auch in Abwesenheit der gehörig geladenen Parteien erfolgen.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes entscheiden nach ihrem besten Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit; sie sind zur Abstimmung verpflichtet. Ein Beisitzer, der die Abstimmung verweigert, wird vom Vorsitzenden des Senates der Funktion enthoben und zum Ersatze der Kosten des durch seine Schuld vereitelten Verfahrens verurteilt. Hinsichtlich dieser Entscheidungen und der Beschwerden gegen dieselben gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 203, Abs. 3. Die Parteien können außerdem von einem solchen Beisitzer des Schiedsgerichtes beim ordentlichen Gerichte den Ersatz des ihnen erwachsenen Schadens begehren.

(3) Das Erkenntnis des Gerichtes muß mit Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die Bestimmung des § 189, Abs. 3, gilt auch hier.

§ 209. (1) Über das Verfahren und die Beratung sind getrennte Protokolle aufzunehmen. Die Protokolle und das Erkenntnis werden von dem Vorsitzenden

Digitized by Google

des Senates und dem Schriftführer unterschrieben; ebenso auch die Ausfertigungen der Erkenntnisse, die den Parteien zuzustellen sind.

(2) Auf die Schiedsgerichte der Krankenversicherungsanstalten finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung keine Anwendung.

Berufung gegen das Erkenntnis des Schiedsgerichtes.

§ 210. Gegen das Erkenntnis des Schiedsgerichtes können die Streitparteien Berufung einlegen:

a) wenn das Gericht angebotene Beweise nicht durchgeführt hat;

b) wenn im Verfahren oder durch das Erkenntnis dieses Gesetz verletzt worden ist.

§ 211. (1) Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes in der unerstreckbaren Frist von fünfzehn Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich einzubringen. In letzterem Falle ist über die Berufung ein Protokoll aufzunehmen und der Partei eine Bestätigung auszufolgen.

(1) Im Berufungsverfahren kann die Partei nur solche neue Tatsachen geltend machen und nur solche neue Beweise anbieten, welche sie ohne ihr Verschulden beim Schiedsgerichte nicht geltend machen konnte.

§ 212. Die Berufung der Krankenversicherungsanstalt hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 213. (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes weist die Berufung zurück, wenn sie verspätet oder von einer hierzu nicht berechtigten Person eingebracht wurde.

(2) Findet der Vorsitzende, daß die Berufung formell mangelhaft ist, so beseitigt er selbst die Mängel, sofern dies möglich ist, oder fordert die Partei zu ihrer Beseitigung auf, wobei er hierfür eine kurze unerstreckbare Frist mit dem Bemerken bestimmt, daß der Verzicht der Partei auf die Berufung angenommen werden würde, wenn in der gegebenen Frist der Mangel nicht beseitigt werden würde. Wurde der Mangel in der gegebenen Frist beseitigt, so wird die Berufung so angesehen, als ob sie an dem Tage eingebracht worden wäre, an dem sie das erstemal eingelangt ist.

(3) Gegen die in diesen Absätzen angeführten Entscheidungen des Vorsitzenden hat die Partei das Recht der Beschwerde an das Versicherungsgericht, hinsichtlich welcher sinngemäß die Bestimmungen des § 211, Abs. 1, gelten.

(4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes stellt eine Ausfertigung der ordnungsgemäß eingebrachten Berufung der anderen Streitpartei zu und belehrt sie, daß sie binnen fünfzehn Tagen von dem Tage, an dem ihr die Berufung zugestellt wurde, eine schriftliche Beantwortung einbringen könne.

§ 214. Sobald die Beantwortung eingelangt oder die Frist hierfür fruchtlos verstrichen ist, legt der Vorsitzende des Schiedsgerichtes die Akten dem zuständigen Versicherungsgerichte vor.

§ 215. (1) Ist er jedoch der Meinung, daß die Berufung begründet ist, so kann er die Berufung und die allfällige Beantwortung zur neuerlichen Entscheidung einem Senate des Schiedsgerichtes vorlegen. Dieser kann der Berufung stattgeben, wenn ein einstimmiges Erkenntnis zustande kommt. Die Entscheidung kann in diesem Falle auch in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

Digitized by Google

(2) Wurde auf diese Weise das ursprüngliche Erkenntnis abgeändert, so ist beiden Parteien abermals eine Ausfertigung des neuen Erkenntnisses zuzustellen, gegen das die Berufung nach den §§ 210—213 zulässig ist.

Versicherungsgericht.

§ 216. (1) Am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz ist für dessen Sprengel ein Versicherungsgericht zu errichten.

(2) Durch Verordnung kann der Sitz des Gerichtes verlegt oder können mehrere Gerichte errichtet und ihr Wirksamkeitssprengel festgesetzt werden.

§ 217. (1) Das Versicherungsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl seiner Stellvertreter und aus zwanzig Beisitzern.

(2) Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter ernennt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge aus den Reihen der am Sitze des Versicherungsgerichtes tätigen Berufsrichter. Die Beisitzer werden gewählt.

(3) Je eine Hälfte derselben und je zehn Ersatzmänner werden in gesonderten Gruppen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) von den zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Zentralsozialversicherungsanstalt berechtigten Personen gewählt, die aus dem Sprengel stammen, für den das Versicherungsgericht errichtet ist. Die Wahl erfolgt zu gleicher Zeit und auf dieselbe Art wie die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Zentralsozialversicherungsanstalt.

§ 218. Die Bestimmungen der §§ 200, Abs. 2 und 3, 201—204, 206 und 208, Abs. 2, sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß Beisitzer des Versicherungsgerichtes neben den in § 200, Abs. 2, angeführten Personen weder ein Ausschußmitglied noch ein Beamter der Zentralsozialversicherungsanstalt noch ein Beisitzer eines Schiedsgerichtes sein kann und daß gegen die Entscheidung des Vorsitzenden nach den §§ 203 und 208 die Beschwerde an das Versicherungsobergericht möglich ist.

§ 219. Wenigstens vier Beisitzer und die Hälfte der Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz am Sitze des Versicherungsgerichtes haben.

Wirkungskreis des Versicherungsgerichtes und Verfahren vor demselben.

§ 220. (1) Das Versicherungsgericht ist ausschließlich berufen zur Entscheidung:

1. über Beschwerden gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, durch die eine Berufung zurückgewiesen oder zur Beseitigung formeller Mängel zurückgestellt (§ 213) oder durch die ein Beisitzer des Schiedsgerichtes nach den §§ 203 und 208 bestraft wurde;
2. über Berufungen gegen die Erkenntnisse der Schiedsgerichte der Krankenversicherungsanstalten;
3. über Klagen, die gegen einen Bescheid der Versicherungsanstalt eingebracht werden, mit dem der Anspruch auf eine Leistung der Invaliditäts- und Altersversicherung nach diesem Gesetze ganz oder teilweise abgewiesen oder eine Leistung unrichtig bemessen, herabgesetzt oder entzogen wurde;
4. über Ersatzklagen nach diesem Gesetze:

a) zwischen den nach diesem Gesetze errichteten Versicherungsanstalten untereinander,

Digitized by Google

b) zwischen diesen Versicherungsanstalten und denjenigen, die dem Versicherten oder dessen Hinterbliebenen eine Armenversorgung gewährt haben,

c) zwischen diesen Versicherungsanstalten und den Krankenhäusern,

d) zwischen diesen Versicherungsanstalten und dem Träger der Unfallversicherung (Versorgung) der Arbeiter, der Pensionsversicherung der Privatangestellten, der Versicherung bei den Bergwerksbruderladen und der Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen;

5. über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern nach § 240, Abs. 3.

(2) In den in Abs. 1, Z. 1, 2 und 4, lit. b) bis d), angeführten Fällen ist das Versicherungsgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz der betreffenden Krankenversicherungsanstalt befindet; in den in Abs. 1, Z. 4, lit. a), angeführten Fällen ist das Versicherungsgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz der belangten Krankenversicherungsanstalt befindet; in den übrigen Fällen ist das Versicherungsgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz der Krankenversicherungsanstalt befindet, bei welcher der Arbeitnehmer, um den es sich handelt, zuletzt versichert war.

§ 221. Die Klage kann beim Vorstande der Krankenversicherungsanstalt oder bei dem zur Entgegennahme der Klagen bestellten Beamten (§ 197, Abs. 1) oder beim Versicherungsgerichte schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich eingebracht werden. In letzterem Falle ist über die Klage ein Protokoll aufzunehmen und der Partei eine Bestätigung auszufolgen.

§ 222. (1) Über die in § 220, Abs. 1, Z. 2 und 3, angeführten Berufungen und Klagen entscheidet das Versicherungsgericht in einem dreigliedrigen Senate, in dem der Vorsitzende des Gerichtes oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz führt. Zu Beisitzern hat der Vorsitzende je einen Arbeitgeber und einen Versicherten zu berufen. Hierbei ist nach Möglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Beisitzer demselben Erwerbszweig angehören wie der Kläger.

(2) Über die in § 220, Abs. 1, Z. 1, 4 und 5, angeführten Beschwerden und Streitfälle entscheidet der Vorsitzende des Gerichtes oder der von ihm bestimmte Stellvertreter als Einzelrichter.

§ 223. (1) Auf das Verfahren bei dem Versicherungsgerichte sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren bei Bezirksgerichten mit Ausnahme der Bestimmungen über das Verfahren in Bagatellsachen sinngemäß anzuwenden. Die Verhandlung und Entscheidung kann auch in Abwesenheit der gehörig geladenen Parteien erfolgen; ein Versäumnisurteil kann nicht gefällt werden.

(2) Im Verfahren vor den Versicherungsgerichten können sich die Parteien durch jede eigenberechtigte Person, die fähig ist, vor Gericht zu verhandeln, vertreten lassen.

(3) Über die Einrede, daß die Sache überhaupt nicht vor die Versicherungsgerichte gehöre, daß das Versicherungsgericht unzuständig sei, daß über dieselbe Sache bereits rechtskräftig entschieden oder ein Streit anhängig sei, entscheidet das Versicherungsgericht mit Beschluß, den die Parteien mit Beschwerde anfechten können. Wurde die Einrede zurückgewiesen, so ist sofort in der Hauptsache zu verhandeln und die Entscheidung über die Einrede in das Endurteil aufzunehmen. Eine solche Entscheidung kann dann bloß in Verbindung mit der Berufung gegen die Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden. Über

Digitized by Google

alle anderen Einreden ist gleichzeitig mit der Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 224. Die Richter des Versicherungsgerichtes und die Beisitzer desselben sind in Ausübung dieses ihres Richteramtes selbständig und unabhängig wie Richter.

§ 225. Die Kanzleiarbeit des Versicherungsgerichtes wird von der Kanzlei des ordentlichen Gerichtes besorgt, die der Vorstand des Gerichtshofes erster Instanz bestimmt.

Rechtsmittel.

§ 226. (1) Das Urteil eines Versicherungsgerichtes über die Berufung gegen ein Erkenntnis des Schiedsgerichtes der Krankenversicherungsanstalt sowie sein Beschluß über eine Beschwerde nach § 220, Abs. 1, Z. 1, ist endgültig.

(2) Die sonstigen Urteile des Versicherungsgerichtes können mit Berufung angefochten werden, wenn das Verfahren vor dem Versicherungsgerichte mangelhaft oder das Urteil gesetzwidrig war. Die sonstigen Beschlüsse und der Urteilsspruch über die Kosten können mit Beschwerde angefochten werden, wenn nicht gleichzeitig die Entscheidung in der Hauptsache angefochten wird.

(3) Die Berufung ist in zweifacher Ausfertigung beim Versicherungsgerichte binnen sechzig Tagen vom Tage der Zustellung des Urteiles mittels einer Eingabe zu ergreifen, die von einem Advokaten oder einem Beamten des Versicherungsträgers einzubringen ist. Im übrigen gelten für die Berufungen die Bestimmungen der §§ 213 und 214.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten auch hinsichtlich der Beschwerden mit der Abänderung, daß die Beschwerde in einer Ausfertigung einzubringen ist und der Gegner von ihr nicht verständigt werden muß.

(5) In der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte dürfen weder neue Ansprüche noch neue Einreden erhoben werden, ausgenommen den Anspruch auf Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens. Die Anführung neuer Tatsachen und die Anbietung neuer Beweise ist vor dem Berufungsgerichte nur dann zulässig, wenn sie die Partei ohne ihr Verschulden vor dem Versicherungsgerichte nicht geltend machen konnte.

Das Versicherungobergericht.

§ 227. (1) Über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Versicherungsgerichtes entscheidet das Versicherungsobergericht.

(2) Das Versicherungsobergericht ist in Prag für das ganze Staatsgebiet errichtet. Hinsichtlich der Richter und Beisitzer desselben gelten die Bestimmungen des § 224.

(3) Die Kanzleiarbeit des Versicherungsobergerichtes wird von der Kanzlei des Oberlandesgerichtes in Prag besorgt.

§ 228. (1) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Versicherungsgerichte, die in Angelegenheiten ergangen sind, über welche die Entscheidung einem Einzelrichter zusteht, und über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Versicherungsgerichtes (§ 222, Abs. 2) entscheidet das Versicherungsobergericht in einem aus Berufsrichtern zusammengesetzten dreigliedrigen Senat.

Digitized by Google

(2) Über die sonstigen Berufungen gegen Entscheidungen der Versicherungsgerichte (§ 222, Abs. 1) entscheidet das Versicherungsobergericht in einem Senat, dem neben drei Berufsrichtern ein Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und einer aus den Reihen der Versicherten angehört.

§ 229. (1) Den Vorsitzenden des Versicherungsobergerichtes, die Vorsitzenden der Senate und ihre Mitglieder aus den Reihen der Berufsrichter bestellt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge aus den Reihen der am Sitze des Versicherungsobergerichtes tätigen Richter.

(2) Die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und der Versicherten werden gewählt; hinsichtlich derselben gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 217, Abs. 3, 218 und 219.

§ 230. (1) Das Versicherungsobergericht entscheidet über die Berufung in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung auf Grund der Akten. Nur in Fällen, in denen es der Vorsitzende des Versicherungsobergerichtes für notwendig hält, daß die Verhandlung ergänzt werde, ordnet er eine mündliche Verhandlung an.

(2) Zur mündlichen Verhandlung ladet der Vorsitzende die Parteien vor und verfügt alles Erforderliche, damit das Verfahren möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt werde. Die Parteien müssen bei der mündlichen Verhandlung durch rechtskundige Personen vertreten sein. Finden sich beide Partei oder eine von ihnen zur mündlichen Verhandlung nicht ein, so ist in ihrer Abwesenheit zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Wenn die Durchführung der notwendigen Beweise vor dem Versicherungsobergerichte mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, kann das Versicherungsobergericht um deren Durchführung das Bezirksgericht ersuchen, in dessen Sprengel der Beweis durchzuführen ist.

§ 231. (1) Das Versicherungsobergericht entscheidet über die Berufung in der Regel mit Urteil. Wurde eine mündliche Verhandlung gepflogen, so ist das Urteil mündlich zu verkünden; den Parteien ist das Urteil außerdem schriftlich zuzustellen.

(2) Leidet aber das Verfahren vor dem Versicherungsgericht an solchen Mängeln, daß die Überprüfung des Urteiles auf Grund der Akten nicht möglich ist, selbst wenn das Verfahren vor dem Versicherungsobergerichte ergänzt werden würde, so hebt das Versicherungsobergericht das Urteil des Versicherungsgerichtes mit Beschluß auf und stellt die Sache dem Versicherungsgerichte zurück, damit dieses das Verfahren ergänze und neuerlich entscheide.

(3) Findet das Versicherungsobergericht, daß das Versicherungsgericht über eine Sache entschieden hat, die überhaupt nicht vor die Versicherungsgerichte gehört oder über die bereits rechtskräftig entschieden oder ein Streit vor einem anderen Versicherungsgericht anhängig ist, so hebt es das Urteil mit Beschluß auf und weist die Klage zurück. Wenn aber das Versicherungsgericht über eine Sache entschieden hat, die vor ein anderes Versicherungsgericht gehört, hebt das Versicherungsobergericht die Entscheidung des ersten Gerichtes auf und verweist die Sache an das zuständige Versicherungsgericht, jedoch bloß dann, wenn das Verfahren vor dem unzuständigen Versicherungsgericht an solchen Mängeln leidet, daß das Versicherungsobergericht nicht selbst in der Hauptsache entscheiden kann.

(4) Über Beschwerden entscheidet das Versicherungsobergericht immer in

Digitized by Google

nichtöffentlicher Sitzung auf Grund der Akten. Gibt es der Beschwerde Folge, so entscheidet es selbst oder hebt, wenn dies nicht möglich ist, die Entscheidung auf und stellt die Sache dem Versicherungsgerichte behufs neuerlicher Entscheidung zurück.

§ 232. Soweit für das Verfahren vor dem Versicherungsobergerichte nichts anderes angeordnet ist, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor Gerichtshöfen erster Instanz.

§ 233. Das Versicherungsobergericht entscheidet endgültig.

Verschiedene Bestimmungen.

§ 234. (1) Die mit der Errichtung und Tätigkeit des Schiedsgerichtes einer Krankenversicherungsanstalt verbundenen Kosten trägt diese Versicherungsanstalt.

(2) Die mit der Errichtung und Tätigkeit der Versicherungsgerichte und des Versicherungsobergerichtes verbundenen Kosten trägt der Staat.

§ 235. Die Akten der Schiedsgerichte, der Versicherungsgerichte und des Versicherungsobergerichtes werden durch die Post nach den für die Zustellung von Gerichtsakten in Zivilsachen geltenden Bestimmungen zugestellt.

§ 236. Durch Verordung werden die näheren Vorschriften über den Dienst bei den Schiedsgerichten, den Versicherungsgerichten und dem Versicherungsobergericht erlassen und ihre Geschäftsordnung geregelt.

§ 237. Das Aufsichtsrecht über die Schiedsgerichte und die Versicherungsgerichte steht den Vorstehern der Gerichtshöfe erster Instanz, das Aufsichtsrecht über diese und über das Versicherungsobergericht dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Prag zu; die oberste Aufsicht steht dem Justizminister zu. Hinsichtlich der disziplinären Verantwortlichkeit der bei den Schieds- und Versicherungsgerichten und beim Versicherungsobergerichte tätigen Berufsrichter gelten die allgemeinen Bestimmungen über die disziplinäre Verantwortlichkeit der Berufsrichter überhaupt.

Exekution.

§ 238. (1) Die rechtskräftigen Entscheidungen der Schieds- und Versicherungsgerichte und des Versicherungsobergerichtes und ihrer Vorsitzenden (§§ 203 und 208) sowie die bei diesen Gerichten abgeschlossenen Vergleiche sind im Wege gerichtlicher Exekution vollstreckbar.

(2) Zur Bewilligung und zum Vollzuge der Exekution ist das zuständige Exekutionsgericht berufen.

(3) Dem Exekutionsgesuche ist eine mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehene Ausfertigung des Exekutionstitels beizuschließen.

Entscheidung der politischen Behörden.

§ 239. (1) Über die Rechtsmittel gegen die Bescheide der Versicherungsträger (§ 189) steht die Entscheidung den politischen Behörden zu, soweit die Entscheidung nicht den Gerichten zugewiesen ist. In letzter Instanz ist das Ministerium für soziale Fürsorge zuständig.

(2) Gegen Entscheidungen der zweiten Instanz, womit die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt wurde, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid der Zentralsozialversicherungsanstalt wird unmittelbar vom Ministerium für soziale Fürsorge entschieden.

Digitized by Google

SECHSTER TEIL: SCHLUSS-, STRAF-, ÜBERGANGS- UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN.

Erster Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Übertritt der Versicherten.

§ 240. (1) Tritt ein Versicherter, der keine Invaliditäts- und Altersversicherungsrente genießt, in eine im § 5 a) angeführte Beschäftigung über, in der er von der Versicherungspflicht nach § 6 a) ausgeschlossen ist, so ist die Zentralsozialversicherungsanstalt verpflichtet, seinem neuen Arbeitgeber den Überweisungsbetrag auszufolgen, der dem erworbenen Anspruche des Versicherten entspricht, soweit er durch den für ihn bezahlten Versicherungsbeitrag gedeckt ist. Dieser Betrag wird nach einer Tabelle berechnet, die im Verordnungswege herausgegeben wird. Der neue Arbeitgeber muß den überwiesenen Betrag sodann zur Kürzung der Wartezeit, beziehungsweise zur Erhöhung der Ansprüche verwenden, die er sonst dem Versicherten zu gewähren verpflichtet ist (§ 6 a). Die Art seiner Verwendung wird durch Verordnung näher geregelt.

(2) Tritt ein von der Versicherungspflicht nach § 6 a) ausgeschlossener Arbeitnehmer aus einer im § 5 a) angeführten Beschäftigung aus, ohne mit Versorgungsgenüssen in den Ruhestand versetzt worden zu sein, und tritt er in eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung ein, so ist sein früherer Arbeitgeber verpflichtet, der Zentralsozialversicherungsanstalt den nach dem vorstehenden Absatze berechneten Überweisungsbetrag auszufolgen, als ob der Versicherte bei dieser Versicherungsanstalt während der ganzen Dauer seiner bisherigen von der Versicherungspflicht ausgenommenen Beschäftigung versichert gewesen wäre, frühestens aber seit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes. Durch die Überweisung des angeführten Betrages wird die Wartezeit (§ 107) gekürzt und werden — wenn sie vollständig aufgehoben wurde — die Ansprüche auf die Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung in dem Maße erhöht, das dem überwiesenen Betrag und den Tarifen gemäß § 128 entspricht.

(3) War ein Versicherter während der Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes in mehreren der im § 6 a) angeführten Beschäftigungen beschäftigt, bevor er in die nach diesem Gesetze versicherte Beschäftigung übergetreten ist, so liegt die Pflicht zur Ausfolgung des Überweisungsbetrages nach dem vorstehenden Absatze dem letzten Arbeitgeber ob; dieser kann von den übrigen Arbeitgebern den Ersatz des verhältnismäßigen Teiles des Überweisungsbetrages verlangen.

§ 241. (1) Wird ein Arbeitnehmer, der nach diesem Gesetze versichert war und keine Invaliditäts- und Altersrente genießt, ein Versicherter nach den Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung der Privatangestellten, so ist die Zentralsozialversicherungsanstalt verpflichtet, dem zuständigen Träger der Pensionsversicherung den Überweisungsbetrag (§ 240, Abs. 1) auszufolgen. Der Versicherte erwirbt durch die Ausfolgung dieses Überweisungsbetrages gegenüber dem Träger der Pensionsversicherung die Ansprüche, die nach den Bestimmungen des Statuts der betreffenden Pensionsanstalt dem überwiesenen Betrage entsprechen würden, wenn es sich um eine Überweisung nach § 68 des

Digitized by Google

Gesetzes vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89[8]), zwischen zwei Trägern der Pensionsversicherung handeln würde.

(2) Tritt ein früher nach dem Pensionsversicherungsgesetze versicherter Arbeitnehmer in eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung ein, so ist der letzte Träger der Pensionsversicherung verpflichtet, die angesammelte Prämienreserve, die den erworbenen Ansprüchen entspricht, der Zentralsozialversicherungsanstalt auszufolgen. Diese verwendet sie dazu, um dem übergetretenen Arbeitnehmer die Wartezeit zu kürzen und — falls diese vollständig aufgehoben wurde — die Ansprüche auf die Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung nach diesem Gesetze in dem Maße zu erhöhen, das dem überwiesenen Betrage und den Tarifen nach § 128 entspricht.

§ 242. Die Bestimmungen der §§ 240 und 241 gelten sinngemäß bei dem Übertritte eines nach diesem Gesetze versicherten Arbeitnehmers in eine Beschäftigung, die der Versicherung nach dem Gesetze über die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen und nach dem Gesetze über die Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen unterliegt, und umgekehrt.

§ 243. (1) Die Verpflichtung zur Ausfolgung der Überweisungsbeträge (Reserveanteile, Prämienreserven) nach den §§ 240—242 entfällt, wenn seit dem Tage des Austrittes aus der früheren Beschäftigung bis zu dem Tage des Eintrittes in die die Verpflichtung zur Überweisung begründende Beschäftigung mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Die Zeit, während welcher der Arbeitnehmer eine Rente nach einem der Sozialversicherungsgesetze bezog, wird in diese zehnjährige Frist nicht eingerechnet.

(2) Die Überweisungsbeträge müssen binnen 4 Wochen von dem Tage, an dem dem ehemaligen Versicherungsträger oder Arbeitgeber die Aufforderung zur Überweisung zugegangen ist, ausgefolgt werden; in derselben Zeit sind dem neuen Versicherungsträger alle für die bisherige Versicherung und für die Berechnung der Überweisungsbeträge maßgebenden Umstände mitzuteilen. Der zu überweisende Betrag ist von dem Tage des Eintrittes beim neuen Versicherungsträger oder des Eintrittes in die Dienste des neuen Arbeitgebers mit 5% zu verzinsen.

Verhältnis zum Armenwesen und zu dritten Personen.

§ 244. (1) Der Versicherte hat, solange er wiederkehrende Versicherungsleistungen in Geld nach diesem Gesetze bezieht oder auf sie Anspruch hat, keinen Anspruch auf die Armenversorgung.

(2) Hat jedoch die Gemeinde oder eine andere Korporation oder Stiftung, die durch Gesetz oder Statut zur Armenversorgung verpflichtet war, diese dennoch gewährt, so geht der Anspruch des Versicherten auf die Versicherungsleistung bis zur Höhe der gewährten Armenunterstützung — und wenn die Unterstützung den Anspruch erreichte oder ihn übersteigt, zur Gänze — auf die Gemeinde, die Korporation oder Stiftung über, die dann selbst berechtigt ist, den auf sie übergegangenen Anspruch von der Versicherungsanstalt hereinzubringen; sie muß dies jedoch binnen drei Monaten von dem Tage an tun, an dem sie die Unterstützung zuletzt gewährt hat, widrigens der Ersatzanspruch verfällt.

---

[8]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 9, S. 241.

Digitized by Google

(3) Hat die Versicherungsanstalt dem Versicherten Leistungen für eine Zeit gewährt, für welche sie nach dem vorstehenden Absatz Ersatz zu leisten verpflichtet ist, so kann sie diesen Ersatz auf die weiteren, dem Versicherten gebührenden Leistungen verrechnen.

§ 245. Ansprüche, die den Versicherten gegen andere Unterstützungskassen, Versicherungsanstalten und dritte Personen aus demselben Grunde zustehen, aus dem ihnen der Anspruch nach diesem Gesetze erwachsen ist, werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 246. (1) Hat jedoch die Krankenversicherungsanstalt eine Versicherungsleistung während einer Krankheit gewährt, derentwegen der Versicherte einen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegen eine dritte Person hat, so geht dieser Ersatzanspruch des Versicherten bis zur Höhe der gewährten Leistung — und wenn die Leistung den Anspruch erreichte oder ihn übersteigt, zur Gänze — auf die Krankenversicherungsanstalt über, die dann selbst berechtigt ist, den auf sie übergegangenen Ersatz von der dritten Person hereinzubringen.

(2) Dasselbe Recht steht in analogen Fällen auch der Zentralsozialversicherungsanstalt zu.

§ 247. Wurde die Krankheit durch einen Betriebsunfall verursacht, dessentwegen der Verletzte einen Ersatzanspruch gegen den Träger der Unfallversicherung (Versorgung) nach den Rechtsvorschriften über die Unfallversicherung (Versorgung) der Arbeiter hat, so geht dieser Anspruch bis zur Höhe der Leistung, welche die Krankenversicherungsanstalt zu gewähren verpflichtet ist — und wenn die Leistung den Anspruch erreichte oder ihn übersteigt, zur Gänze — auf die Krankenversicherungsanstalt über, die dann selbst berechtigt ist, den auf sie übergegangenen Anspruch von dem Träger der Unfallversicherung (Versorgung) hereinzubringen.

Außerordentliche Arten der Versicherung.

a) Versicherung von in außerordentlicher Weise beschäftigten Personen.

§ 248. (1) Für die Versicherung

a) der Heimarbeiter (§ 3),

b) der bei Schiffahrtsunternehmungen beschäftigten Personen,

c) der Bedienerinnen, Hausnäherinnen und anderer Personen, die abwechselnd bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt sind, und

d) der unregelmäßig beschäftigten Personen, d. i. solcher, deren Beschäftigung nach ihrem Charakter bloß vorübergehend ist oder bei denen die Dauer der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber durch den Arbeitsvertrag von vornherein auf eine kürzere Zeit als eine Woche beschränkt ist,

können durch Verordnung Ausnahmen von diesem Gesetze festgesetzt werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Anmeldung und Abmeldung (§§ 17 ff.), hinsichtlich der Vorschreibung und Zahlung des Versicherungsbeitrages, der Art und Weise der Verrechnung des auf den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer entfallenden Versicherungsbeitrages (§§ 162 ff.) und hinsichtlich des Erlöschens der Versicherung. Betriebskrankenversicherungsanstalten können aber bloß für die in lit. b) angeführten Personen errichtet werden.

Digitized by Google

(2) Für die im Absatze 1, lit. c) und d), angeführten Personen kann eine besondere Wartezeit in der Krankenversicherung festgesetzt werden.

(3) Wird für die Versicherung der im Absatze 1, lit. c), angeführten Personen angeordnet, daß sie nur dann beschäftigt werden können, wenn sie sich mit einem besonderen zu diesem Zwecke ausgestellten Ausweise legitimieren, so wird der Arbeitgeber nach § 260 strafbar, wenn er sie beschäftigt, ohne daß sie den angeordneten Ausweis besitzen.

b) Versicherung von Ausländern.

§ 249. Durch Verordnung kann die Versicherung von Ausländern in anderer Weise, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes geregelt werden, ob ihre Heimatstaaten die hiesigen Angehörigen bei Durchführung der Sozialversicherung ebenso behandeln wie die eigenen Bürger.

c) Freiwillige Versicherung.

§ 250. (1) Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung austritt, ohne zu einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung überzutreten, hat, wenn nicht der Versicherungsfall der Invaliditäts- und Altersversicherung nach diesem Gesetze oder die Pflicht zur Ausfolgung des Überweisungbetrages nach den §§ 240—242 eingetreten ist, das Recht, die Versicherung freiwillig bei der Krankenversicherungsanstalt, bei der er zuletzt als versicherungspflichtig versichert war, in der Lohnklasse, in der er zur Zeit des Erlöschens der Versicherungspflicht eingereiht war, oder in einer niedrigeren Lohnklasse fortzusetzen, wenn er wenigstens drei Monate als versicherungspflichtig versichert war und sich weiterhin im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik aufhält.

(2) Die bloße Fortsetzung der Invaliditäts- und Altersversicherung ist nicht zulässig.

(3) Diese Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem der Versicherungsanstalt die Anzeige zugekommen ist, daß der bisherige Versicherte freiwillig versichert sein wolle, oder an dem ihr der Versicherungsbeitrag zugekommen ist. Dies muß jedoch binnen vier Wochen von dem Tage an geschehen, an dem der Versicherte von der Pflichtversicherung abgemeldet wurde; hat die letzte Beschäftigung kürzer als vier Wochen gedauert, so muß dies in einer die Dauer dieser Beschäftigung nicht übersteigenden Frist geschehen.

(4) Diese Versicherung erlischt, wenn der Versicherungsbeitrag für vier Wochen nicht bezahlt worden ist.

(5) Im Falle des Erlöschens der Versicherung hat der ausgetretene Versicherte das Recht, längstens binnen sechs Monaten vom Tage des Erlöschens der Versicherung die Auszahlung von 80% des Zuwachses des Überweisungsbetrages zu verlangen, der aus der freiwilligen Versicherung entstanden ist, sofern es nicht zur Zuerkennung einer Leistung der Invaliditäts- und Altersversicherung nach diesem Gesetze gekommen ist. Dieser Anspruch geht im Falle des Todes des Versicherten auf die Erben über. Durch die Auszahlung dieses Betrages wird die durch die freiwillige Versicherung gewonnene Beitragsdauer aufgehoben.

§ 251. (1) Die Bezirks- und die landwirtschaftliche Krankenversicherungsanstalt kann für den Fall der Krankheit in der III.—V. Lohnklasse (§ 12) auch andere Personen unter den durch das Statut bestimmten Bedingungen versichern.

Digitized by Google

(2) Diese Personen sind insbesondere verpflichtet, eine Einschreibegebühr in der Höhe des Versicherungsbeitrages für sechs Wochen zu bezahlen.

(3) Der Anspruch dieser Personen auf die Krankenversicherungsleistungen kann erst nach Ablauf der im Statut angeführten Frist entstehen, welche nicht kürzer als vier und nicht länger als acht Wochen sein darf; der Anspruch entsteht aber aus dem Grunde einer Erkrankung, Schwangerschaft oder Entbindung überhaupt nicht, wenn die sich meldende Person zur Zeit der Anmeldung krank, schwanger oder nach der Entbindung war.

(4) Auf diese Versicherung findet die Bestimmung des § 250, Absatz 4, Anwendung.

§ 252. Die freiwillig Versicherten zahlen die Versicherungsbeiträge bei der Krankenversicherungsanstalt selbst aus eigenem.

d) Versicherung der Militärpersonen.

§ 253. (1) Während der Dauer des gesetzlichen Präsenzdienstes der in § 2, Abs. 3, angeführten Personen wird der Versicherungsbeitrag in der Klasse A vom Staate auf Grund der alljährlich vom Ministerium für nationale Verteidigung der Zentralsozialversicherungsanstalt vorzulegenden Ausweise bezahlt.

(2) Auf diese Personen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Anmeldungen, Abmeldungen und Anzeigen keine Anwendung.

Finanzielle Erleichterungen.

§ 254. (1) Alle Rechtshandlungen und Urkunden, die zur Begründung, Regelung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten untereinander sowie zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Behörden, Arbeitgebern, Versicherten, Ärzten und Geburtsassistentinnen andererseits erforderlich sind, ferner das Verfahren in der Versicherungsgerichtsbarkeit und die Bücher und Eintragungen der Versicherungsanstalten sind stempel- und gebührenfrei. Das bewegliche Vermögen der Versicherungsanstalten ist vom Gebührenäquivalent befreit; hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens gelten die Erleichterungen für das Gebührenäquivalent insoweit, als sie für auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Vereine festgesetzt sind, deren Aufgabe die Versicherung von Krankengeld, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen für Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge ist.

(2) Die nach diesem Gesetze errichteten Versicherungsanstalten und die von ihnen verwalteten Fonds sind von der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (in der Slowakei und in Karpathorußland von der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen) sowie von der Rentensteuer (einschließlich der Rentensteuer nach den Gesetzen vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 292,[9]) und vom 8. April 1920, Slg. Nr. 250[10]), in der Slowakei und in Karpathorußland von der Kapitals- und Rentensteuer befreit.

(3) Die auf diesem Gesetze beruhenden Leistungen und Renten sind der Rentensteuer (Kapitals- und Rentensteuer) nicht unterworfen.

---

[9]) „Pr. Arch.", Jahrg. 1919, Nr. 20, S. 450.

[10]) „Pr. Arch.", Jahrg. 1920, Nr. 19, S. 644.

Digitized by Google

(4) Sofern Gebäude dauernd und tatsächlich den in diesem Gesetze bezeichneten Zwecken dienen und nicht dazu vermietet sind, sind sie von der Hauszinssteuer ausgenommen; diese Begünstigung erstreckt sich auch auf die Dienstwohnungen der Bediensteten in diesen Gebäuden, sofern sie im Zusammenhange mit den Zwecken stehen, welche die Ausnahme von der Steuer begründen, und zwar in dem Maße, das dieser Zusammenhang erfordert.

Mitwirkung der Behörden und Versicherungsanstalten.

§ 255. (1) Die Träger der Versicherung bei den Bergwerksbruderladen, der Pensions- und der Unfallversicherung sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken. Ebenso sind die Krankenversicherungsanstalten und die Zentralsozialversicherungsanstalt verpflichtet, bei der Durchführung der Gesetze über die Unfallversicherung (Versorgung), die Pensionsversicherung der Privatangestellten und die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen mitzuwirken.

(2) Auf Verlangen der Zentralsozialversicherungsanstalt kann diesen Versicherungsträgern nach ihrer Anhörung durch Verordnung aufgetragen werden, gegen Entschädigung einzelne Aufgaben der Zentralsozialversicherungsanstalt durchzuführen; ebenso kann den nach diesem Gesetze errichteten Versicherungsanstalten nach ihrer Anhörung durch Verordnung auf Verlangen der im Abs. 1 angeführten Versicherungsträger aufgetragen werden, gegen Entschädigung einzelne Aufgaben der Provisions-, Pensions- oder Unfallversicherung durchzuführen.

(3) Die Behörden, Gerichte und öffentlichen Institutionen und Korporationen sind verpflichtet, den Ersuchen zu entsprechen, welche die nach diesem Gesetze errichteten Versicherungsanstalten an sie richten, diese Versicherungsanstalten auch sonst in jeder möglichen Weise zu unterstützen und ihnen die für die Durchführung der Versicherung und ihre Verwaltung wichtigen Mitteilungen zukommen zu lassen.

(4) Die Krankenversicherungsanstalten sind insbesondere berechtigt, die Mitwirkung der politischen und Gemeindebehörden zur Ausforschung der Arbeitgeber, welche der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze unterworfene Personen beschäftigen, sowie zur Erhebung der für die Versicherungspflicht dieser Arbeitnehmer und ihre Einreihung in Lohnklassen entscheidenden Verhältnisse in Anspruch zu nehmen.

Verschiedene Bestimmungen.

§ 256. Der Bezug von Leistungen nach diesem Gesetze hat nicht die Folgen des Genusses einer Armenunterstützung.

§ 257. Der Regierung wird ein Kredit von 100 Millionen Kč bewilligt, aus dem die Errichtung von Heilanstalten für die nach diesem Gesetze und nach dem in § 287, Abs. 2, zweiter Satz, angeführten Gesetze Versicherten, die an ansteckenden Krankheiten, insbesondere an Tuberkulose leiden, sowie die Errichtung von Wöchnerinnenheimen bei öffentlichen Krankenhäusern unterstützt werden soll.

Digitized by Google

§ 258. (1) Die Einrichtungen, die den Zweck haben, Arbeitnehmer im Falle der Krankheit, Invalidität oder des Alters oder deren Witwen und Waisen zu unterstützen, werden ohne Rücksicht darauf, in welcher Rechtsform sie errichtet sind, der Aufsicht des Ministers für soziale Fürsorge unterworfen, sofern sie nicht bereits nach besonderen Rechtsvorschriften der Aufsicht anderer Fachministerien oder der diesen unterstellten Behörden unterliegen.

(2) In den letztgenannten Fällen sind die Repräsentanten dieser Einrichtungen, soweit es sich nicht um Stiftungen und Vereine nach den allgemeinen Vereinsnormen handelt, verpflichtet, alljährlich dem Ministerium für soziale Fürsorge einen Ausweis über den Vermögensstand, beziehungsweise über Aufforderung die Betriebsrechnung und Ausweise über die Teilnehmerbewegung vorzulegen.

§ 259. Durch zwischenstaatliche Verträge über die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse auf dem Gebiete der Sozialversicherung können hinsichtlich der der Versicherungspflicht unterliegenden Personen, hinsichtlich der Höhe der Versicherungsleistungen und des Versicherungsbeitrages sowie hinsichtlich der Art des Verfahrens Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbart werden.

Zweiter Abschnitt: Strafbestimmungen.

§ 260. Einer Übertretung macht sich schuldig, sofern die Handlung nicht strenger strafbar ist:

a) der Arbeitgeber, der ohne gehörige Entschuldigung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Meldepflicht nicht rechtzeitig nachkommt oder die Meldung nicht richtig vornimmt (§ 18, Abs. 1, lit. a); eine bei einer unzuständigen Versicherungsanstalt erstattete Anzeige ist keine Übertretung;

b) der Arbeitgeber, der ohne gehörige Entschuldigung die Pflicht zur Führung, Aufbewahrung und Vorlage der Lohnaufschreibungen überhaupt nicht oder nur ungenügend erfüllt;

c) der Arbeitgeber, der dem Versicherten bei der Auszahlung wissentlich mehr an Versicherungsbeiträgen aufrechnet, als nach diesem Gesetze zulässig ist;

d) der Arbeitgeber oder das Organ der Versicherungsanstalt, der (das) mit dem Versicherten einen Vertrag geschlossen hat, durch den die aus diesem Gesetze für den Versicherten entspringenden Rechte beschränkt oder verkürzt werden sollen;

e) wer die ihm durch dieses Gesetz auferlegte Verschwiegenheitspflicht (§§ 15, 68 und 82) verletzt;

f) wer in dem Verfahren wegen Zuerkennung einer Versicherungsleistung etwas angibt, wovon er weiß oder bei gewöhnlicher Sorgfalt wissen kann, daß es der Wahrheit nicht entspricht;

g) wer durch Simulation Versicherungsleistungen erzielt;

h) wer einer anderen ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflicht nicht nachkommt.

§ 261. Hat der Arbeitgeber mit der in § 260, lit. a)—c), angeführten Tätigkeit eine dritte Person betraut, so ist diese für die unrichtige Durchführung derselben strafrechtlich verantwortlich; der Arbeitgeber haftet jedoch für die verhängten Geldbußen.

Digitized by Google

§ 262. (1) Die Übertretungen nach § 260 werden je nach dem Verschulden und der Höhe des angerichteten Schadens mit Geldbußen bis zu fünftausend Kč, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest (Verschließung) bis zu einem Monate bestraft.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Krankenversicherungsanstalt, die sie zu außerordentlichen Unterstützungen an Versicherte, die den Anspruch auf die Versicherungsleistungen erschöpft haben, verwendet.

§ 263. (1) Die Übertretungen dieses Gesetzes werden von den politischen (Polizei-) Behörden (administrativen Polizeiobrigkeiten) erster Instanz bestraft.

(2) Gegen das Erkenntnis kann binnen fünfzehn Tagen Berufung eingebracht werden; über die Berufung entscheiden endgültig die politischen Behörden (administrativen Polizeiobrigkeiten) zweiter Instanz.

§ 264. Die Strafbarkeit einer Übertretung nach § 260 erlischt:

a) wenn der Täter den strafbaren Anstand gutgemacht hat, bevor er von der Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn Kenntnis erlangt hat;

b) durch Verjährung.

§ 265. (1) Die Übertretungen nach § 260 verjähren, wenn gegen den Täter kein Strafverfahren eingeleitet wurde, in sechs Monaten von dem Tage, an dem die strafbare Tätigkeit vollendet war.

(2) Die verhängte Strafe verjährt in drei Jahren von dem Tage, an dem das Erkenntnis rechtskräftig wurde; die Verjährung wird während der Zeit gehemmt, für welche ein Aufschub zur Zahlung der Geldbuße, beziehungsweise des Vollzuges einer anderen Strafe bewilligt wurde.

Dritter Abschnitt: Übergangsbestimmungen.

§ 266. (1) Die nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, beziehungsweise nach dem Ges. Art. XIX vom Jahre 1907 am Sitze der politischen Behörde erster Instanz errichtete Bezirkskrankenkasse wird in eine Bezirkskrankenversicherungsanstalt nach § 24 dieses Gesetzes umgewandelt.

(2) Wenn am Sitze der politischen Behörde erster Instanz keine Bezirkskrankenkasse besteht, fällt diese Aufgabe jener Bezirkskrankenkasse zu, die vom Ministerium für soziale Fürsorge hierzu bestimmt wird.

§ 267. Die übrigen Bezirkskrankenkassen stellen die Versicherungstätigkeit mit dem Tage ein, der durch Verordnung bestimmt wird; sie sind aber verpflichtet, in der durch Verordnung bestimmten Frist der Aufsichtsbehörde die im § 72 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, beziehungsweise im § 137 des Ges. Art. XIX v. J. 1907 angeführten Berichte für die Dauer ihrer Tätigkeit, für die sie sie noch nicht erstattet haben, zu erstatten.

§ 268. (1) Ihre Rechte und Verbindlichkeiten gehen mit diesem Tage auf die zuständige Bezirkskrankenversicherungsanstalt über.

(2) Diese ist nicht berechtigt, zu verlangen, daß ihr im Sinne des § 17 neuerlich jene Versicherten angemeldet werden, welche bei der zuständigen Krankenkasse an dem Tage Mitglieder waren, an dem die Tätigkeit dieser Kasse eingestellt wurde.

§ 269. (1) Die Bezirkskrankenversicherungsanstalt tritt mit demselben Tage auch in die Dienstverträge der im § 267 angeführten Krankenkassen mit den

Digitized by Google

Bediensteten, Ärzten und Geburtsassistentinnen, die vor dem 1. Jänner 1924 vereinbart worden sind, oder in spätere Verträge, wenn diese für die Versicherungsanstalt günstiger sind, ein. Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann später an Stelle der Bezirkskrankenversicherungsanstalt in solche Verträge eintreten.

(2) Lehnt es eine dieser Personen ab, in ein Dienstverhältnis zur Zentralsozial- oder Bezirkskrankenversicherungsanstalt zu treten, so wird angenommen, daß sie freiwillig aus den Diensten der Krankenkasse, bei der sie beschäftigt war, austrete; in diesem Falle hat sie keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Dies gilt auch dann, wenn der Bedienstete sich weigert, den Dienst an einem anderen Orte anzutreten als jenem, für den er aufgenommen worden ist.

(3) Bei der Versetzung der Bediensteten anläßlich der Auflösung von Krankenkassen ist nach Möglichkeit auf deren persönliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die versetzten Bediensteten haben Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten.

(4) Den im Abs. 1 angeführten Bediensteten kann der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister des Innern das Erfordernis der Staatsbürgerschaft (§ 68) nachsehen.

§ 270. (1) Die im § 267 genannten Krankenkassen sind verpflichtet, die Liquidation selbst unter Mitwirkung jener Bezirkskrankenversicherungsanstalt durchzuführen, welcher der größte Teil ihrer Mitgliedschaft zufällt. Wenn den übernehmenden Bezirkskrankenversicherungsanstalten die Mitgliedschaft in der gleichen Zahl zufällt, bestimmt das Ministerium für soziale Fürsorge die zur Mitwirkung bei der Liquidation berufene Versicherungsanstalt. Die Bezirkskrankenversicherungsanstalt ist berechtigt, zur Deckung der übernommenen Verbindlichkeiten einen Vorschuß aus dem Vermögen der übergebenden Krankenkasse zu verlangen.

(2) Den übernehmenden Bezirkskrankenversicherungsanstalten ist das gesamte Vermögen der Kasse in dem Verhältnisse zu übergeben, in dem sie die Zahl der Versicherten übernehmen.

§ 271. (1) Sofern dieses Vermögen im Verhältnisse zur übergebenen Zahl der Versicherten den Reservefonds der Bezirkskrankenkasse übersteigt, die nach § 266 in eine Bezirkskrankenversicherungsanstalt umgewandelt wird, ist bei der Bezirkskrankenversicherungsanstalt daraus ein besonderer Fonds für die Unterstützung der ehemaligen Mitglieder der übergebenden Krankenkasse zu bilden.

(2) Über die Verwendung dieses Fonds entscheidet ein besonderer Ausschuß, in den der Vorstand der Bezirkskrankenversicherungsanstalt und der letzte Vorstand der übergebenden Krankenkasse die gleiche Anzahl von Mitgliedern entsendet und in dem der Obmann der Bezirkskrankenversicherungsanstalt den Vorsitz führt. Die in diesen Ausschuß vom Vorstande der übergebenden Krankenkasse entsendeten Mitglieder können sich durch Kooptierung ergänzen, welche die übrig gebliebenen Mitglieder vornehmen.

(3) Die Bezirkskrankenversicherungsanstalt ist verpflichtet, der Zentralsozialversicherungsanstalt die Grundsätze mitzuteilen, nach denen sie sich bei der Verwaltung des Fonds richten will.

§ 272. Ein Abgang, der sich bei der Liquidation der Krankenkasse ergibt, ist unter die Bezirkskrankenversicherungsanstalten, welche die Versicherten

Digitized by Google

übernehmen, im Verhältnisse zu der Zahl, in der sie sie übernehmen, aufzuteilen. Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann aber diesen Bezirkskrankenversicherungsanstalten das Recht zuerkennen, zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Abganges den Versicherungsbeitrag für den Wirksamkeitssprengel der liquidierenden Krankenkasse bis zum höchstzulässigen Betrage zu erhöhen. Diese Entscheidung ist im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik kundzumachen.

§ 273. (1) Sobald die Liquidation der Bezirkskrankenkasse beendet ist, erklärt das Ministerium für soziale Fürsorge die Krankenkasse durch Kundmachung im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik für aufgelöst.

(2) Wenn nach Beendigung der Liquidation ein neues Vermögen der aufgelösten Krankenkasse zum Vorscheine kommt, ist damit nach dem Grundsatze der §§ 270 und 271 zu verfahren.

§ 274. Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 266—273 sind sinngemäß auf die landwirtschaftlichen Krankenkassen anzuwenden.

§ 275. (1) Eine Genossenschafts(Gremial)krankenkasse, die der Bestimmung des § 27 nicht entspricht, ist mit dem durch Verordnung zu bestimmenden Tage aufzulösen.

(2) Mit der Abwicklung ihrer Angelegenheiten ist jene Bezirkskrankenversicherungsanstalt zu betrauen, in deren Sprengel sich der Sitz der aufgelösten Kasse befindet. Auf diese Bezirkskrankenversicherungsanstalt geht das Vermögen der aufgelösten Kasse über.

(3) Die Bestimmungen der §§ 267—273 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 276. (1) Mit dem durch Verordnung zu bestimmenden Tage verlieren die Vereinskrankenkassen und registrierten Hilfskassen, die den Bestimmungen des § 28, beziehungsweise § 29 nicht entsprechen, das Recht, nach diesem Gesetze krankenversicherungspflichtige Personen mit der Wirkung zu versichern, daß diese Personen bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt nicht versichert sein müssen, und sie haben ihre Liquidation durchzuführen.

(2) Ihr auf die nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Mitglieder entfallendes Vermögen fällt den Bezirkskrankenversicherungsanstalten im Verhältnisse zur Zahl der Versicherten zu, für welche die einzelnen Bezirkskrankenversicherungsanstalten örtlich zuständig waren. Allfällige Streitigkeiten entscheidet die Zentralsozialversicherungsanstalt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 267—273 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 277. Die „Zajišťovací pokladna pracovnic v domácnosti", registrierte Hilfskasse in Prag, auf welche die Bestimmung des § 29 keine Anwendung findet, kann die im Bereiche von Groß-Prag beschäftigten Hausgehilfinnen, die vor dem 31. Dezember 1923 ihre Mitglieder geworden sind, mit der Wirkung für den Krankheitsfall versichern, daß diese Hausgehilfinnen nicht bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt versichert sein müssen, solange diese Personen bei Arbeitgebern beschäftigt sind, in deren Diensten sie vor dem 31. Dezember 1923 gestanden sind, falls sie ihnen die durch die gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung als gesetzliche Leistungen festgesetzten Leistungen gewährt.

§ 278. (1) Die Zentralsozialversicherungsanstalt erläßt Musterstatuten für alle Krankenversicherungsanstalten.

Digitized by Google

(2) Diese sind verpflichtet, die bisherigen Statuten danach einzurichten. Hierzu genügt es, wenn dies der Vorstand der Versicherungsanstalt mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Geschieht dies nicht in der durch Verordnung bestimmten Frist, so wird das Statut von der Zentralsozialversicherungsanstalt von Amts wegen mit verbindlicher Kraft geregelt.

(4) Insolange die Musterstatuten nicht erlassen sind, kann die Krankenversicherungsanstalt ihr Statut mit Beschluß des Vorstandes abändern; dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Zentralsozialversicherungsanstalt.

§ 279. (1) Durch Verordnung wird festgesetzt, wann die Tätigkeit der auf Grund der Regierungsverordnung vom 23. September 1919, Slg. Nr. 516, und vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 199,[11]) errichteten Landesstelle für Arbeiterversicherung in der Slowakei und in Karpathorußland endet. Bis zu diesem Zeitpunkte hat die Landesstelle die Funktion eines Verbandes der Krankenversicherungsanstalten gemäß § 93 auszuüben.

(2) Diese Stelle wird in die Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands umgewandelt.

(3) Ihre Liquidation wird durch Verordnung geregelt.

§ 280. In die halbjährige Zeit nach § 33, Abs. 3, wird die Dauer der Mitgliedschaft bei der übergebenden Krankenversicherungsanstalt eingerechnet.

§ 281. Die Rechtshandlungen und Urkunden, die zur Durchführung der Liquidation, insbesondere auch zur Übertragung des Vermögens der liquidierenden Anstalten an die übernehmenden Versicherungsanstalten notwendig sind, unterliegen keinen Stempeln, Gebühren und sonstigen Abgaben.

§ 282. (1) Das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, sowie die dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetze, die auf Grund derselben erlassenen Rechtsvorschriften und der Gesetzartikel XIX v. J. 1907 über die Kranken- und Unfallversicherung der Gewerbe- und Handelsangestellten sowie die denselben abändernden oder ergänzenden Rechtsvorschriften, soweit sie die Krankenversicherung regeln, ferner das Gesetz vom 11. Februar 1913, R. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Krankenversicherung der beim Wasserverkehre beschäftigten Personen, und der letzte Abs. des § 9 des Ges. Art. XXI vom Jahre 1898 treten, sofern sie nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich weiter in Kraft belassen werden, mit dem Tage außer Kraft, an dem die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten.

(2) Die angeführten Rechtsvorschriften sind aber auch weiterhin bei der Entscheidung von Eingaben, Beschwerden und Streitigkeiten anzuwenden, die vor dem Tage eingebracht oder anhängig gemacht worden sind, an dem die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Krankenversicherung in Wirksamkeit treten.

(3) Über Streitigkeiten, die an diesem Tage bei den bisherigen Schiedsgerichten der Krankenkassen noch nicht erledigt sind, entscheiden aber die neuerrichteten Schiedsgerichte der Krankenversicherungsanstalten.

(4) Die Schiedsgerichte zweiter Instanz in Bratislava und Užhorod erledigen die Beschwerden und Berufungen, die bei ihnen vor dem im Abs. 2 angeführten Tage eingelangt sind.

---

[11]) „Pr. Arch.", Jahrg. 1922, Nr. 19, S. 829.

Digitized by Google

§ 283. Der erste Ausschuß der Zentralsozialversicherungsanstalt (§ 77) wird von der Regierung unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 79 ernannt. Dieser Ausschuß bleibt bis zu dem Zeitpunkte im Amte, in dem der aus den ersten ordentlichen Wahlen hervorgegangene Ausschuß das Amt antritt.

§ 284. Die erste Geschäftsordnung der Zentralsozialversicherungsanstalt (§ 83) erläßt der Minister für soziale Fürsorge.

§ 285. (1) Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, einen Vorbereitungsausschuß zu ernennen, der die Arbeiten durchzuführen hat, die erforderlich sind, um mit der Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes an dem in § 287, Abs. 2, angeführten Tage beginnen zu können.

(2) Die mit der anfänglichen Einrichtung und Wirksamkeit der Zentralsozialversicherungsanstalt verbundenen Kosten werden durch einen Staatsvorschuß gedeckt.

(3) Dieser Vorschuß wird ohne Zinsen aus den Versicherungsbeiträgen zurückgezahlt, die in den ersten drei Jahren der Wirksamkeit jenes Teiles des Gesetzes eingehen, der die Invaliditäts- und Altersversicherung betrifft.

§ 286. Die in dem beim Ministerium für soziale Fürsorge zur Vorbereitung des Gesetzes über die Sozialversicherung errichteten versicherungsmathematischen Bureau beschäftigten Personen haben das Recht, zu verlangen, daß sie als Beamte der Zentralsozialversicherungsanstalt aufgenommen werden. wenn sie sich binnen 3 Monaten von dem Tage, an dem die Bestimmungen dieses Gesetzes nach § 287, Abs. 2, in Wirksamkeit treten, melden.

Vierter Abschnitt: Wirksamkeitsbeginn und Vollzugsklausel.

§ 287. (1) Die Bestimmung des § 285 tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Durch Verordnung wird festgesetzt, wann die übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Wirksamkeit treten. Dies muß gleichzeitig mit dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes über die Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen geschehen.

(3) Durch eine besondere Verordnung wird ferner bestimmt, wann die Bestimmung des § 168 in Wirksamkeit tritt.

§ 288. Dem Minister für soziale Fürsorge wird die Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 12. November 1924. Nummer 20. (Bogen 66—70.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

239. Das Gesetz, betreffend die Einlagebücher, die Aktienbanken und die Revision der Geldinstitute mit Bemerkungen von Dr. E. Rind 1041
238. Errichtung eines Allgemeinen Fonds der Geldinstitute in der Tschechoslowakischen Republik mit Auszug aus dem Motivenberichte 1055
237. Errichtung eines Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste mit Auszug aus dem Motivenberichte 1067
240. Stundung zum Schutze von Geldinstituten und deren Gläubigern mit Motivenbericht 1075
241. Pflichten der Bankiers bei der Verwahrung von Wertpapieren mit Motivenbericht und Bemerkungen von Dr. Friedrich Gellner 1082

Rechtsprechung.

Oberstes Verwaltungsgericht 1110

Das Gesetz, betreffend die Einlagebücher, die Aktienbanken und die Revision der Geldinstitute.

(Gesetz vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 239, betreffend die Einlagebücher [Einlageblätter], die Aktienbanken und die Revision der Bankinstitute. — Kundgemacht am 7. November 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. TEIL.

Einlagebücher (Einlageblätter) und Verwaltung der Einlagen.

§ 1. (1) Einlagebücher (Einlageblätter) dürfen nur von den im § 2 dieses Gesetzes angeführten Personen ausgegeben werden.

(2) Einlagebuch (Einlageblatt) im Sinne dieses Gesetzes ist nach ihrer äußeren Form jede Bestätigung über eine verzinsliche Geldeinlage, deren Aussteller sich die Zurückzahlung der Einlage bloß gegen Vorlage der Bestätigung vorbehalten hat.

(3) Hinsichtlich der rechtlichen Natur des Einlagebuches (Einlageblattes), der Bindung der Einlage, der Amortisierung des Einlagebuches (Einlageblattes), der Verzinsung und Verjährung der Einlage gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 des Ges. vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302,[1]) betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Sparkassen.

(4) Die Bestimmung des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302, betreffend das ausschließliche Recht der Sparkassen auf den Gebrauch der Bezeichnung „Sparkassenbuch" für das Einlagebuch, und die darauf bezüglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 21, S. 713.

Digitized by Google

§ 2. Neben den Sparkassen im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302, einschließlich der in § 33, Abs. 3, und in § 21, Abs. 1, desselben Gesetzes angeführten Sparkassen sind zur Ausgabe von Einlagebüchern (Einlageblättern) berechtigt:

a) die aus den Kontributions- und Steuergeldfonds gebildeten Vorschußkassen, insoweit sie unter öffentlicher Aufsicht stehen;

b) die auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, gebildeten Vorschußkassen, die nach dem Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, errichteten Kreditgenossenschaften und die nach dem ung. Ges. Art. vom 16. Mai 1875, Nr. XXXVII, über das Handelsgesetz oder dem ung. Ges. Art. vom 11. Juli 1898, Nr. XXIII, über die wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften errichteten Kerditgenossenschaften, sofern die angeführten Anstalten der Aufsicht eines nach den geltenden Gesetzen zu ihrer Revision ermächtigten Verbandes (Zentrale) unterstehen; bei den Verbänden dieser Anstalten kann die Verbandsaufsicht durch die Aufsicht nach § 14 des Ges. vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, ersetzt werden. Eine Kreditgenossenschaft im Sinne dieses Absatzes ist eine Genossenschaft, die nach ihrem Statut und tatsächlich ausschließlich oder vorwiegend Kreditgeschäfte betreibt;

c) Landeskreditinstitute, die hierzu nach ihrem Statut berechtigt sind, und

d) unter den Bedingungen des § 3 Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bank- und Geldgeschäfte betreiben.

§ 3. (1) Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Einlagebücher (Einlageblätter) nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung der Staatsverwaltung ausgeben.

(2) Insoweit eine solche Bewilligung bereits erteilt worden ist, bleibt sie in Geltung, wenn die betreffenden Gesellschaften innerhalb eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes dem Finanzministerium den Nachweis erbringen:

a) daß ihre zur Deckung der Verluste bestimmten Reserven wenigstens 10% des Aktien(Stamm)kapitals betragen,

b) daß sich die Mitglieder ihres Vorstandes durch eine mit ihren eigenhändigen und gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschriften versehene Urkunde verpflichtet haben, sobald und insoweit die zur Deckung der Verluste bestimmten Reserven der Anstalt aus irgendwelchen Gründen unter 10% des Aktien(Stamm)kapitals sinken sollten, binnen sechs Wochen aus ihren Mitteln eine Sicherheit wenigstens in der Höhe von 2% des Aktien(Stamm)kapitals zu bestellen und sie zur ausschließlichen Befriedigung der Einleger auf Bücher für so lange zu widmen, als die bezeichneten Reserven nicht wieder die Höhe von 10% des Aktien(Stamm)kapitals erreichen,

c) daß sie den Bestimmungen des III. Teiles dieses Gesetzes über die Revision entsprochen haben.

(3) In allen übrigen Fällen erlischt die Berechtigung der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Annahme von Einlagen auf Einlagebücher (Einlageblätter) und kann durch Bewilligung des Finanzministeriums wieder erworben werden. Diese Bewilligung kann das Finanzministerium erteilen,

Digitized by Google

wenn die Erfüllung der oben unter lit. a) bis c) angeführten Bedingungen nachgewiesen worden ist.

(4) Der Nachweis nach Abs. 2, lit. a), kann in den Fällen der Abs. 2 und 3 durch den Nachweis ersetzt werden, daß die Mitglieder des Vorstandes zur ausschließlichen Befriedigung der Einleger auf Bücher die in Abs. 2, lit. b), angeführte Sicherheit bestellt haben.

(5) Gesellschaften (Abs. 1), die diese Berechtigung bisher nicht besaßen, kann die Berechtigung zur Ausgabe von Einlagebüchern (Einlageblättern) vom Finanzministerium erteilt werden, wenn sie nachweisen:

a) daß sie wenigstens 3 Jahre ununterbrochen Bank- und Geldgeschäfte mit Erfolg betreiben,

b) daß ihr vollständig eingezahltes Aktien(Stamm)kapital mindestens 5 Mill. Kč beträgt und ihre zur Deckung der Verluste bestimmten Reserven wenigstens 15% des Aktien(Stamm)kapitals erreicht haben,

c) daß sich die Mitglieder des Vorstandes durch eine mit ihren eigenhändigen und gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschriften versehene Urkunde verpflichtet haben, sobald und insoweit die zur Deckung der Verluste bestimmten Reserven der Anstalt aus irgendwelchen Gründen unter 15% des Aktien(Stamm)kapitals sinken sollten, binnen sechs Wochen aus ihren Mitteln eine Sicherheit wenigstens in der Höhe von 4% des Aktien(Stamm)kapitals zu bestellen und zur ausschließlichen Befriedigung der Einleger auf Bücher für so lange zu widmen, als die bezeichneten Reserven nicht wieder die Höhe von 15% des Aktien(Stamm)kapitals erreichen,

d) daß sie den Bestimmungen des III. Teiles dieses Gesetzes über die Revision entsprochen haben.

(6) Die in Abs. 2, lit. b), und Abs. 5, lit. c), bezeichneten Nachweise müssen binnen 14 Tagen nach jeder Änderung in den Personen der Mitglieder des Vorstandes erneuert werden.

(7) Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen [Abs. 2, lit. b), Abs. 4 und 5, lit. c)] bestellten Sicherheiten müssen in pupillarsicheren Wertpapieren angelegt und abgesondert von dem Vermögen der Anstalt aufbewahrt werden.

(8) Die Erklärung der Mitglieder des Vorstandes, durch welche sie sich zur Bestellung der in Abs. 2, lit. b), und in Abs. 5, lit. c), erwähnten Sicherheit verpflichten, sowie die Widmungserklärungen, durch welche diese Sicherheiten bestellt werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 4. Die Berechtigung zur Annahme von Einlagen auf Einlagebücher (Einlageblätter) gemäß § 3 kann vom Finanzministerium entzogen werden, wenn die berechtigte Anstalt nicht rechtzeitig die im § 3 bezeichneten Nachweise erneuert, wenn sie der ihr durch § 13, Abs. 1, auferlegten Verpflichtung nicht entspricht, wenn sie nicht rechtzeitig die Anstände beseitigt, deren Beseitigung ihr mit rechtskräftigem Erkenntnis nach § 29 dieses Gesetzes aufgetragen wurde, oder wenn der berechtigten Anstalt eine Stundung bewilligt worden ist.

§ 5. (1) Die in § 2, lit. a) bis c), angeführten Geldinstitute und die nach § 3 zur Ausgabe von Einlagebüchern (Einlageblättern) berechtigen Geldinstitute dürfen ihre Kassenüberschüsse im Inlande bei Staats- und Landesinstituten und überdies bei Instituten anlegen, die zur Ausgabe von Einlagebüchern (Einlageblättern) berechtigt sind. Die in § 2, lit. b), angeführten Anstalten können ihre Kassenüberschüsse auch

Digitized by Google

bei ihren Verbänden (Zentralen), welche die Überschüsse der angegliederten Anstalten verwalten und der Revision nach § 2 oder § 14 des Ges. vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, unterworfen sind, beziehungsweise bei ihrer durch das Gesetz vom 15. April 1919, Slg. Nr. 210, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Genossenschaften in der Slowakei, errichteten Zentrale anlegen.

(2) Von der Tätigkeit der im § 2 angeführten Geldinstitute, und zwar ohne Unterschied, ob sie Einlagebücher (Einlageblätter) ausgeben oder nicht, ist unbeschadet der Bestimmung des § 7 der Handel mit Waren ausgeschlossen. Den Kreditgenossenschaften und ihren Verbänden (Zentralen) wird jedoch die Besorgung des gemeinsamen Einkaufes der Betriebserfordernisse für die Mitglieder gestattet.

II. TEIL.

Besondere Bestimmungen über die Aktienbanken.

§ 6. Aktiengesellschaften, die Bank- und Geldgeschäfte betreiben (Aktienbanken), können neue Filialbetriebe nur mit Zustimmung der Staatsverwaltung errichten.

§ 7. Von dem Geschäftskreise der Aktienbanken ist ausgeschlossen:

a) der Handel mit Waren.

Gestattet ist bloß der kommissionsweise Großhandel mit Waren und Rohstoffen auf Rechnung von Unternehmungen, die mit der Bank in Geschäftsverbindung stehen, und der gelegentliche Kauf und Verkauf von Waren und Rohstoffen zur Rettung der eigenen Forderungen;

b) der Abschluß von Geschäften einschließlich von Liegenschafsübertragungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder die Vermittlung solcher Geschäfte; zugelassen wird, daß die Bank von den Mitgliedern des Aufsichtsrates Depositen oder Einlagen annehme;

c) der Abschluß von Geschäften einschließlich von Liegenschaftsübertragungen mit Gewinnbeteiligung der Bediensteten oder der Mitglieder der Verwaltungsorgane der Gesellschaft.

§ 8. (1) Die Aktienbanken dürfen grundsätzlich ohne Zustimmung des Aufsichtsrates mit den Mitgliedern ihres Vorstandes, mit den Bevollmächtigten des Vorstandes oder mit ihren Bediensteten keine Rechtsgeschäfte abschließen, aus denen ihnen eine Forderung gegen die genannten Personen erwachsen würde. Ausnahmen setzt die Geschäftsordnung (§ 9) fest. Rechtsgeschäfte, bei deren Abschluß diese Bestimmung nicht beachtet wurde, sind der Bank gegenüber rechtsunwirksam.

(2) Der Vorstand einer Aktienbank darf unter den Folgen des § 17 Kredite, die bei einem Schuldner 10% der eigenen Mittel der Bank (Aktienkapital und die eigenen, in der letzten Bilanz ausgewiesenen Reserven) übersteigen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates gewähren.

§ 9. (1) Die Mitglieder des Vorstandes von Aktienbanken sind verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten und deren Geschäfte zu führen und über alle Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gilt gleichfalls als Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

(2) Dieselben Verpflichtungen haben auch die Bevollmächtigten des Vorstandes und alle Bediensteten der Bank.

Digitized by Google

(3) Der Vorstand von Aktienbanken ist verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrate eine Geschäftsordnung der Bank auszuarbeiten, welche die Regeln darüber enthält, wie bei der Verwaltung und bei den Geschäften der Bank überhaupt und bei der Kreditgewährung insbesondere vorzugehen ist, damit die Aktivität und Liquidität der Bank nicht gefährdet werde, damit eine Verletzung oder Umgehung dieses Gesetzes hintangehalten werde und der gute Ruf der Bank nicht leide. Die Grundsätze, die die Geschäftsordnung jeder Bank enthalten muß, werden in den Grenzen dieses Gesetzes vom Finanzministerium bestimmt; die Geschäftsordnung ist dem Finanzministerium vorzulegen, das berechtigt ist, ihre Änderung oder Ergänzung anzuordnen, damit dieselbe den festgesetzten Grundsätzen entspreche. Die Geschäftsordnung ist sowohl für die Verwaltungsorgane der Gesellschaft als auch für die Bediensteten der Bank verbindlich. Die Verletzung der Geschäftsordnung durch die Verwaltungsorgane der Gesellschaft oder durch die Bediensteten der Gesellschaft gilt als Vernachlässigung der durch dieses Gesetz aufgetragenen Sorgfalt.

(4) Der Vorstand einer Aktienbank ist verpflichtet, nach dem Stande vom 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres Standesausweise nach dem vom Finanzministerium ausgegebenen Muster zu verfassen und diese Ausweise in den durch das Statut für die Kundmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen. In der gleichen Weise ist auch die von der Generalversammlung genehmigte Jahresbilanz zu veröffentlichen.

(5) In den von der Bank neu ausgegebenen Einlagebüchern müssen die Blätter bezeichnet sein, die durch das Statut für die Kundmachungen der Gesellschaft bestimmt sind.

§ 10. Die Aktienbanken sind verpflichtet, einen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Aufsichtsrat zu bestellen und gegebenenfalls die hierzu erforderliche Änderung des Gesellschaftsstatuts binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Teiles des Gesetzes gültig zu beschließen und durchzuführen.

§ 11. (1) Der Aufsichtsrat muß mindestens 5 physische und eigenberechtigte, durch die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft gewählte Personen zählen.

(2) Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates können die Mitglieder des Vorstandes oder anderer Verwaltungsorgane der Gesellschaft oder deren Bedienstete nicht gewählt werden.

(3) Ebenso schließt das Eheband, die Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Mitgliedern des Vorstandes oder mit den Direktoren der Gesellschaft die Wählbarkeit in den Aufsichtsrat aus, und zwar die Verwandtschaft in der Seitenlinie und die Schwägerschaft bloß bis zum zweiten Grade.

(4) Sollen in derselben Generalversammlung wenigstens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt werden, so kann ein Drittel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen verlangen, daß jedes von ihnen abgesondert gewählt werde. Zeigt sich vor der letzten Wahl, daß bei allen bisherigen Wahlen wenigstens ein Drittel aller abgegebenen Stimmen ohne Erfolg zu Gunsten derselben Person abgegeben worden ist, so ist diese Person als gewählt zu erklären. Dieses Minderheitsrecht kann nicht geltend gemacht werden, solange ein auf Grund desselben gewählter Vertreter der Minderheit Mitglied des Aufsichtsrates ist.

(5) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates ist durch das Statut festzusetzen, darf aber 5 Jahre nicht überschreiten. Die Wiederwahl der austretenden Mitglieder des Aufsichtsrates ist zulässig.

Digitized by Google

(6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrate erlischt von selbst, sobald ein Umstand eingetreten ist, der die Wählbarkeit ausschließt.

(7) Wenn nach dem Statut das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht ein Ehrenamt ist, so ist im Statut die Entlohnung des Aufsichtsrates mit einem festen Jahresbetrage zu bestimmen.

§ 12. (1) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Verwaltung in jeder Richtung zu überwachen und zu diesem Zwecke alle Geschäfte der Gesellschaft zu verfolgen. Der Aufsichtsrat kann jederzeit Aufklärungen und Berichte verlangen und nach seinem Beschlusse entweder korporativ oder durch einzelne seiner Mitglieder in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und ihren Gesamtstand, ihre Barbestände, ihre Bestände an Wertpapieren, Wechseln und anderen Werten revidieren. Dem Aufsichtsrate steht auch die Prüfung des Rechnungsabschlusses, des Jahresberichtes und der Anträge auf die Verteilung des Reingewinnes sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung zu.

(2) Stellt der Aufsichtsrat bei Ausübung seiner Wirksamkeit Übertretungen des Gesetzes oder Nichteinhaltung des Statuts fest oder findet er Unregelmäßigkeiten, welche die Interessen der Gesellschaft schädigen, so ist er verpflichtet, dies sogleich dem Vorstande anzuzeigen, und kann, wenn dieser nicht Abhilfe trifft, eine Generalversammlung einberufen, sofern dies nicht auf seine Aufforderung der Vorstand veranlaßt.

(3) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, in einer besonderen Aufsichtsordnung die Art und Weise festzulegen, wie er seine Verpflichtungen erfüllen wird. Die Grundsätze, die in der Aufsichtsordnung jeder Bank enthalten sein müssen, werden in den Grenzen dieses Gesetzes vom Finanzministerium bestimmt, welches das Recht hat, eine Änderung der Aufsichtsordnung oder deren Ergänzung zu verlangen, damit sie den aufgestellten Grundsätzen entspreche. Die Verletzung der Aufsichtsordnung gilt als Vernachlässigung der dem Aufsichtsrat im Abs. 1 aufgetragenen Sorgfalt.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen ihre Pflichten persönlich erfüllen und über alle Umstände, von denen sie bei Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit bewahren. Eine Verletzung dieser Pflicht gilt als Vernachlässigung der dem Aufsichtsrat aufgetragenen Sorgfalt.

§ 13. (1) Aktienbanken, die mehr als 25 Bedienstete beschäftigen, sind verpflichtet, eine besondere Kontrollabteilung aus am Geschäftsbetriebe nicht beteiligten Personen zu errichten.

(2) Der Vorstand der Kontrollabteilung und deren sonstige Mitglieder werden vom Vorstande im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrate ernannt und abberufen.

(3) Die Pflicht dieser Kontrollabteilung ist die Kontrollierung der übrigen Abteilungen der Anstalt in der Richtung, ob die einzelnen Geschäftsgebarungen im Einklang mit dem Gesetze, dem Statut und der Geschäftsordnung der Bank (§ 9) oder mit den im Sinne der Geschäftsordnung etwa erlassenen Instruktionen stehen und ob sie den Erfordernissen der Banktechnik entsprechen.

§ 14. (1) Wie die Kontrolle von der Kontrollabteilung der Anstalt durchzuführen ist, wird des näheren in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Außer den laufenden Berichten an die leitenden Direktoren erstattet die Kontrollabteilung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit schriftliche Berichte an den Aufsichtsrat, und zwar regelmäßig in den durch die Geschäftsordnung festgesetzten Terminen, im Falle eines dringenden Bedarfes aber auch außerhalb dieses Termins.

Digitized by Google

Abschriften der erwähnten Berichte sind gleichzeitig den leitenden Direktoren vorzulegen.

§ 15. Erkennt der Aufsichtsrat aus dem Berichte der Kontrollabteilung, daß bei der Durchführung der Geschäfte der Anstalt Vorschriften des Gesetzes, des Statuts, der Geschäftsordnung der Bank oder der auf Grund derselben erlassenen Instruktionen nicht eingehalten worden sind, oder daß die Durchführung der Geschäfte den Erfordernissen der Banktechnik nicht entspricht, so ist er verpflichtet, nach den Vorschriften der Aufsichtsordnung für die Beseitigung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen.

§ 16. Von dem Inhalte eines jeden dem Aufsichtsrate vorgelegten Kontrollberichtes und von den allfälligen Erinnerungen hierzu ist unverzüglich der Regierungskommissär zu verständigen; auf sein Verlangen sind ihm alle Auskünfte zu erteilen und eine Abschrift des Kontrollberichtes samt den Erinnerungen zur Verfügung zu stellen.

§ 17. (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die leitenden Beamten der Gesellschaft, welche die ihnen durch die Gesetze, das Statut, die Geschäfts- oder Aufsichtsordnung oder durch den Vertrag auferlegten Pflichten verletzt haben, haften der Gesellschaft für den Schaden, der aus dem Geschäfte entsteht, bei dem die Verletzung vorgekommen ist, sofern nicht die Verletzung der Pflicht nachträglich vor Entstehung des Schadens gutgemacht wurde.

(2) Durch die Bestimmung des Abs. 1 werden die allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatz nicht berührt.

(3) Haften nach der Bestimmung dieses Paragraphen mehrere Personen für die Schäden, so haften alle gemeinsam und zur ungeteilten Hand, soweit sich das Verhältnis ihres Verschuldens nicht feststellen läßt.

(4) Unter leitenden Beamten im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphen sind Beamte zu verstehen, denen die Leitung der Bank, eines Filialbetriebes oder einzelner gemäß der Geschäftsordnung errichteter Abteilungen anvertraut ist.

III. TEIL.

Revisionspflicht der Bankinstitute.

§ 18. (1) Die Anstalten, deren Berechtigung zur Ausgabe von Einlagebüchern (Einlageblättern) nach § 3 in Geltung bleibt, oder die sich nach § 3 um die Erteilung dieser Berechtigung bewerben wollen, sind verpflichtet, Mitglieder einer nach dem Ges. vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, errichteten Revisions- und Treuhandgenossenschaft mit beschränkter Haftung zu werden. Diese Genossenschaft unterliegt nicht der Revision nach dem Ges. vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, sondern ihre Revision wird vom Finanzministerium durchgeführt.

(2) Die Personen, die verpflichtet sind, die gesetzlichen Schritte zur Gründung dieser Genossenschaft zu unternehmen (Gründer), werden vom Finanzministerium bestimmt.

§ 19. Diese Genossenschaft hat ihren Sitz in Prag.

§ 20. (1) Die Gründer der Genossenschaft sind verpflichtet, bevor sie um die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister einschreiten, und zwar längstens binnen drei Monaten nach ihrer Bestellung das Statut der Genossenschaft dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen. Insoweit dieses Gesetz nichts

Digitized by Google

anderes bestimmt, muß das Statut dem Gesetze vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, entsprechen.

(2) Eine Änderung des Statuts bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

§ 21. (1) Zum Wirkungskreise der Genossenschaft gehört:

a) die Revision der ihr vereinigten Anstalten und ihrer Filialbetriebe,

b) die Beantragung von Aktionen zur Reorganisation, Sanierung und Liquidierung der Mitglieder und gegebenenfalls die Mitwirkung bei solchen Aktionen.

(2) Mit Zustimmung der Regierung kann die Genossenschaft nach gehöriger Ergänzung des Statuts ihre Tätigkeit auch auf andere Aufgaben ausdehnen, welche die gemeinsamen Interessen der in ihr vereinigten Anstalten betreffen.

§ 22. (1) Die in § 18, Abs. 1, angeführten Anstalten sind verpflichtet, Mitglieder der Genossenschaft zu bleiben, solange sie Einlagen auf Bücher (Blätter) verwalten oder solange ihr Gesuch um Erteilung der Berechtigung zur Ausgabe von Einlagebüchern (Einlageblättern) nicht abgewiesen worden ist.

(2) Freiwillig können auch andere protokollierte Bankinstitute (Firmen) ohne Unterschied ihrer Rechtsform beitreten. Über das Aufnahmegesuch entscheidet in diesem Falle endgültig der Vorstand der Genossenschaft nach freiem Ermessen.

§ 23. (1) Die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche Mitglieder der Genossenschaft sind, müssen für je auch nur angefangene 250.000 Kč ihres eingezahlten Aktien(Stamm)kapitals einen Anteil übernehmen, dessen Höhe durch das Statut der Genossenschaft bestimmt wird.

(2) Die Zahl der Anteile anderer Mitglieder bestimmt der Vorstand bei ihrer Aufnahme nach freiem Ermessen.

(3) Insoweit die Erträgnisse des Genossenschaftsvermögens zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, sind die Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet, zu ihrer Deckung verhältnismäßig nach der Zahl ihrer Anteile beizutragen. Die näheren Bestimmungen über diese Beiträge hat das Statut der Genossenschaft zu enthalten.

§ 24. Bei der Abstimmung der Mitglieder in den Generalversammlungen der Genossenschaft entfällt auf jeden Anteil eine Stimme.

§ 25. Zweck der Revision, welche die Genossenschaft nach § 21, Abs. 1, lit. a), auszuüben hat, ist die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie der Vorschriften der Geschäfts- und Aufsichtsordnungen und die Kontrolle der gesamten Gebarung der Mitglieder vom Standpunkte der Sicherheit der Einleger und sonstigen Gläubiger.

§ 26. (1) Die Revisionen [§ 21, Abs. 1, lit. a)] werden von der Genossenschaft durch eine besondere Revisionsabteilung durchgeführt. Der Vorstand ernennt den Vorstand und die übrigen Mitglieder der Revisionsabteilung; ihr Dienstverhältnis zur Genossenschaft wird durch den Dienstvertrag geregelt. Sowohl der Vorstand der Revisionsabteilung als auch sein Stellvertreter haben bei Antritt ihres Dienstes in die Hand des Finanzministers oder dessen Vertreters das Gelöbnis abzulegen, daß sie die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten gewissenhaft erfüllen werden. Die Enthebung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder der Revisionsabteilung kann nur mit Zustimmung des Finanzministers erfolgen.

(2) Der Vorstand und die Mitglieder der Revisionsabteilung werden ihres Amtes durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens nach § 32, Abs. 2, oder durch rechtskräftige Verurteilung zum Verluste des Gemeindewahlrechtes wegen einer anderen strafbaren Handlung verlustig.

Digitized by Google

§ 27. (1) Die Revisoren der Genossenschaft sind berechtigt, bei der Revision die Geschäfts- und Betriebsräume der Mitglieder zu betreten, in alle Bücher und Belege Einsicht zu nehmen, Berichte und Aufklärungen von den Mitgliedern, ihren Vertretern, Beamten und Angestellten einzuholen und den Kassenstand, die Wertpapiere, Schuldverschreibungen und sonstigen Werte zu revidieren.

(2) Bei Beginn der Revision sind sie verpflichtet, sich mit dem Dekrete der Revisionsabteilung auszuweisen, mit dem die Revision angeordnet wird.

§ 28. (1) Die Festsetzung der näheren Vorschriften über die Art, den Umfang und die Zeit der Durchführung der Revisionen bei den Mitgliedern der Genossenschaft bleibt dem Statut überlassen.

(2) Die Revisionsabteilung der Genossenschaft kann von den Mitgliedern der Genossenschaft jederzeit Ausweise über die Aktiven und Passiven zur Feststellung der Solvenz und Liquidität einholen.

(3) Die Revisionsabteilung ist berechtigt, von den Reeskontstellen die Mitteilung des Umfanges des in Anspruch genommenen Eskont- und Reeskontkredits der Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Schuldner zu verlangen und kann umgekehrt auf Verlangen der Reeskontstellen die Gesamtverbindlichkeit der Mitglieder mitteilen. Die Revisionsabteilung hat auch das Recht, von den Geldinstituten die Bestätigung der Richtigkeit des Saldos der angelegten Überschüsse eines Mitgliedes zu verlangen.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Genossenschaft kann die Revisionsabteilung auch eine Revision seines Schuldners vornehmen, sofern dieser damit einverstanden ist.

§ 29. (1) Über das Ergebnis der Revision erstatten die Revisoren einen schriftlichen Bericht an den Vorstand der Revisionsabteilung, der seinen Inhalt der revidierten Anstalt — und zwar, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, im Wege desselben — mitteilt und gleichzeitig eine Gleichschrift des Revisionsberichtes dem Regierungskommissär zugehen läßt, falls ein solcher bestellt ist. Werden wesentliche Anstände konstatiert, so fordert der Vorstand der Revisionsabteilung die gesetzlichen Vertreter der Anstalt auf, binnen angemessener Frist Abhilfe zu schaffen.

(2) Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind verpflichtet, den Revisionsbericht in Verhandlung zu ziehen, über ihn zu beschließen und die ausgestellten Mängel in der von der Revisionsabteilung festgesetzten Frist zu beseitigen.

(3) Geschieht dies nicht, oder kommt es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Revisionsabteilung und der revidierten Anstalt, so legt die Revisionsabteilung die Sache dem Finanzministerium vor, das endgültig entscheidet.

(4) Weder der Vorstand noch die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt, ohne Zustimmung der revidierten Anstalt die Mitteilung des Revisionsberichtes zu verlangen. Dagegen kann das Finanzministerium jederzeit in die bei der Revisionsabteilung erliegenden Revisionsberichte Einsicht nehmen, darf aber diese Berichte nicht für Steuerzwecke verwenden, und zwar weder hinsichtlich der revidierten Anstalten noch hinsichtlich ihrer Kundschaft.

(5) Die Berichte, Eingaben und Anzeigen an die Behörden gemäß dieser Bestimmung sind samt den Beilagen gebührenfrei.

Digitized by Google

IV. TEIL.

Straf- und allgemeine Bestimmungen.

§ 30. (1) Wer, ohne hierzu nach den Bestimmungen des I. Teiles dieses Gesetzes berechtigt zu sein, Einlagebücher (Einlageblätter) oder urkundliche Belege über Einlagen ausgibt, die durch ihre äußere Form oder ihren Wortlaut oder ihre innere Ausstattung geeignet sind, die Vermutung zu erwecken, daß es sich um ein Einlagebuch handle, wird, wenn die Handlung nicht strenger strafbar ist, von der politischen (Polizei-) Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) erster Instanz mit einer Geldbuße von 1000 Kč bis zu 10.000 Kč und im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest (Verschließung) von 10 Tagen bis zu drei Monaten bestraft. In gleicher Weise wird auch die Mitschuld an diesen Übertretungen bestraft. Gegen das Erkenntnis kann binnen 15 Tagen vom Tage der Zustellung Berufung eingebracht werden; über die Berufung entscheidet endgültig die politische Behörde (administrative Polizeiobrigkeit) zweiter Instanz.

(2) Bei wiederholter Verurteilung entweder des Inhabers oder seiner Vertreter, sofern letztere im Auftrage oder mit Wissen des Inhabers gehandelt haben, kann überdies die Gewerbeberechtigung, in deren Ausübung die bezeichnete Übertretung begangen wurde, entzogen werden.

(3) Für die den Bediensteten oder gesetzlichen Vertretern auferlegten Geldbußen haftet im Falle der Uneinbringlichkeit die Anstalt oder Firma, in deren Namen der Täter gehandelt hat.

(4) Durch die Bestrafung des Schuldigen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen wird das gesetzliche Recht der Verwaltungsbehörden zu anderweitigem Einschreiten nicht berührt.

§ 31. (1) Wer wissentlich die Bestimmungen des § 7, lit. b) oder c), verletzt hat, wird, wenn die Handlung nicht strenger strafbar ist, gerichtlich wegen Vergehens mit Arrest (Verschließung) von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 5000 Kč bis zu 100.000 Kč bestraft.

(2) In gleicher Weise wird die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ 9, Abs. 1 und 2, und § 12, Abs. 4) gerichtlich als Vergehen bestraft, wenn dadurch der Bank ein Schaden verursacht wurde. Dieses Vergehen wird bloß auf Privatanklage der Bank verfolgt.

(3) Wer wissentlich als Mitglied des Vorstandes oder eines anderen gesellschaftlichen Verwaltungsorganes, als Liquidator, Mitglied des Aufsichtsrates oder als Bevollmächtigter einer Gesellschaft in dem Protokolle über eine Sitzung gesellschaftlicher Organe, im Rechnungsabschlusse, in der Bilanz, im Geschäftsbericht, in dem nach § 9, Abs. 4, verfaßten Ausweise oder in einer öffentlichen Aufforderung zur Zeichnung von Aktien die Vermögenswerte oder die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft unrichtig anführt oder für die Beurteilung des wahren Standes des Vermögens der Gesellschaft wichtige Umstände verschweigt und damit den Glauben an einen besseren Stand des Gesellschaftsvermögens erweckt, als er tatsächlich gegeben ist, wird, wenn die Handlung nicht strenger strafbar ist, gerichtlich wegen Vergehens mit Arrest (Verschließung) von 14 Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Arreststrafe kann eine Geldstrafe von 5000 Kč bis zu 100.000 Kč verhängt werden.

(4) Der Versuch des Vergehens ist strafbar.

§ 32. (1) Die Mitglieder der Revisionsabteilung (§ 26) sind verpflichtet, auch nach ihrem Austritte aus den Diensten der Genossenschaft darüber, was sie bei der Revi-

Digitized by Google

sion oder aus den Revisionsberichten über die Verhältnisse der revidierten Anstalt oder ihrer Kundschaft in Erfahrung gebracht haben, Stillschweigen zu bewahren, und es ist ihnen verboten, aus dem Grunde der Ausübung ihres Amtes von irgend jemandem sich oder einem anderen Entlohnungen, Geschenke oder Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Die Übertretung dieser Bestimmungen wird auf Privatanklage der Genossenschaft oder der betreffenden Anstalt gerichtlich als Vergehen mit Arrest (Verschließung) bis zu 6 Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Kč bestraft. Der Versuch des Vergehens ist strafbar. Die angenommenen Entlohnungen und Geschenke verfallen zu Gunsten des Staates.

(3) Außerdem ist die Verletzung der Pflicht und des Verbotes, wie sie im Abs. 1 ausgesprochen sind, sowie überhaupt jede andere grobe Verletzung der Dienstpflicht durch einen Bediensteten der Revisionsabteilung ein Grund zur augenblicklichen Lösung des Dienstvertrages.

§ 33. Wer in wie immer gearteter Weise, unmittelbar oder mittelbar, wissentlich den Vollzug einer von Mitgliedern der Revisionsabteilung (§ 26) vorgenommenen Revision stört, erschwert oder vereitelt, wird von der politischen (Polizei-) Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) erster Instanz mit einer Geldbuße bis zu 3000 Kč und im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest (Verschließung) bis zu einem Monate bestraft. Hinsichtlich der Bestrafung der Mitschuld und der Berufung gelten die Bestimmungen des § 30, Abs. 1.

§ 34. Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden festzusetzen, darf aber einen Monat und zusammen mit der Hauptfreiheitsstrafe die Grenzen ihres gesetzlichen Ausmaßes nicht überschreiten.

§ 35. Die nach diesem Gesetze verhängten Geldbußen und Geldstrafen fallen dem Staate zu.

§ 36. Vorstand im Sinne dieses Gesetzes sind bei Aktiengesellschaften der Vorstand nach Art. 227 des allgem. Handelsgesetzbuches vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 1 v. J. 1863, und die Direktion nach § 182 des ung. Ges. Art. vom 16. Mai 1875, Nr. XXXVII, und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer nach § 15 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58 (Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 271, mit welchem die Geltung des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf die Slowakei und Karpathorußland ausgedehnt wird und die Bestimmungen der §§ 115 und 116 dieses Gesetzes abgeändert werden).

§ 37. Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit, ausgenommen die Bestimmungen des III. Teiles und der §§ 32 und 33, beziehungsweise der §§ 34 bis 36, die mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes in Wirksamkeit treten. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister der Finanzen, des Innern, des Handels und der Justiz betraut.

*

Bemerkungen zu diesem Gesetze
von Dr. E. Rind.

Die wirtschaftlichen Gründe, die für die Erlassung des Gesetzes maßgebend waren, charakterisiert der Motivenbericht richtig dahin, daß durch den Zusammenbruch dreier großer Geldinstitute die Öffentlichkeit auf das Moment der Sicherheit der Bankeinlagen aufmerksam gemacht wurde, und daß es dem Staate oder der Allgemeinheit nicht gleichgültig sein kann, wenn durch Verluste von Spareinlagen, welche zweifellos auch die Einlagen auf Bankeinlagebücher hauptsächlich darstellen,

Digitized by Google

der für die Volkswirtschaft gesunde Sparsinn untergraben würde. Der Motivenbericht sagt wörtlich: „Die Bücheleinlagen sind das Resultat der Strebsamkeit der Bevölkerung, ihr wirtschaftlicher Erfolg. Wie jeder Erfolg, erhöhen auch sie das Selbstbewußtsein und sind der mächtigste Ansporn zu weiterer, produktiver Tätigkeit, ihr Verlust verleidet die Arbeit und Unternehmungslust, verleitet zu unwirtschaftlichem Leben und schädigt dadurch den Charakter des Volkes."

Der Gesetzgeber hätte, abgesehen von der direkten Haftung, die Möglichkeit, den Einlegern Schutz für ihre Einlagen, oder, besser gesagt, Verminderung ihres Risikos auf zweierlei Art zu gewähren, erstens dadurch, daß für die Banken, welche Spareinlagen auf Einlagebücher annehmen, nur bestimmte, sichere Geschäfte gestattet würden, in denen sie die durch Einlagen erworbenen Gelder mutzbringend anlegen dürften, dafür fehlt jedoch bei uns die Voraussetznug, da unsere Volkswirtschaft den Typus der sogenannten reinen Depositenbanken des Westens nicht kennt, oder zweitens dadurch, daß die Bewilligung zur Ausgabe von Einlagebüchern von der Erfüllung gewisser, gesetzlicher Vorbedingungen abhängig gemacht wird, und die ordnungsmäßige Geschäftsgebahrung, Organisation, und gewissenhafte Führung solcher Banken, durch bestimmte Kontrollorgane, teils innerhalb der Bank, teils außerhalb derselben, ständig überwacht wird. Das Gesetz hat sich zu diesem letzteren Weg entschlossen.

In privatrechtlicher Hinsicht füllt das Gesetz eine Lücke der bisherigen Gesetzgebung aus, insofern als zwar die Ausgabe von Sparkassabüchern im Sparkassenregulativ, die Materie der Einlagebücher der Banken jedoch bisher überhaupt nicht gesetzlich geregelt schien.

Im allgemeinen gelten nunmehr für Aktienbanken, und auf diese wird hauptsächlich Rücksicht genommen, da Banken in der Rechtsform der Gesellschaft m. b. H. zu den Ausnahmen gehören, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Art. 207 bis 249, und das vorliegende Gesetz, welches dieselben in wichtigen Punkten abändert bzw. ergänzt, daneben das Vereinsgesetz, und die übrigen neuen Bankgesetze, subsidiär haben die Bestimmungen des ABGB. Geltung. (Das Aktienregulativ gilt bekanntlich für Banken nicht.)

Das Gesetz gibt in seinem ersten Teil eine Definition des Einlagebuches und bestimmt gleichzeitig durch Aufnahme des § 10 des Sparkassenregulativs den rechtlichen Charakter desselben als eines Inhaberpapiers. Dies war bekanntlich bisher nicht unzweifelhaft festgestellt. (Staub-Pisko zu Art. 307, § 1.) Auch die Bestimmungen über die Vinkulierung werden aus dem Sparkassenregulativ rezipiert. Zu erwähnen ist, daß auch nach dem gegenwärtigen Gesetz Einlagebüchern auf Losungswort oder Ausweiskarte der Charakter des Inhaberpapieres dadurch genommen wird. (Staub-Pisko zu Art. 307, § 1.)

Bei Verlust eines Einlagebuches gelten die allgemeinen Amortisationsbestimmungen (kais. Vdg. vom 31. August 1915, RGBl. 257), die Frist beträgt jedoch sechs Monate.

Bezüglich der Verjährung der Einlagen und Zinsen rezipiert das Gesetz den § 12 des Sparkassenregulativs, wornach Einlagen und Zinsen in vierzig Jahren verjähren. Die Frist beginnt mit dem Tage der letzten Ein- oder Auszahlung, bzw. Zinsenzuschreibung. Die Banken sind berechtigt die Verzinsung einzustellen, sobald die nicht behobenen Zinsen die Höhe der Stammeinlage erreichen.

In der Definition des Einlagebuches, welche für den Tatbestand des § 30 von Wichtigkeit ist, wird die äußere Form des Einlagebuches als ein wesentliches Begriffsmerkmal angeführt. Das Gesetz fordert hinsichtlich derselben die Qualitäten einer Quittung (§ 1426 ABGB.) und enthält ferner bezüglich neu auszugebender Einlagebücher im § 9, letzter Abs., die Bestimmung, daß die Blätter angegeben sein müssen, in welchen die statutengemäßen Publikationen erfolgen, und in welchen daher auch die auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Quartalsbilanzen veröffentlicht sein werden. Es ist wohl fraglich, ob durch die vom Gesetz gegebene Definition die bisherigen Umgehungen der Berechtigung zur Ausgabe von Einlagebüchern getroffen werden. Der Motivenbericht selbst erwähnt, daß als Nachahmung in der äußeren Form derselben, verzinsliche Einlagen als Kontokorrente bezeichnet werden. Eine andere beliebte Form der Umgehung von Einlagebüchern sind verzinsliche Cheks.

Das Gesetz normiert für die Ausgabe von Einlagebüchern generell die staatliche Genehmigung, und macht dieselbe abhängig von der Erfüllung einer Anzahl

Digitized by Google

von Bedingungen, welche verschieden sind, je nachdem, ob die Berechtigung bereits vorhanden ist, oder neu erteilt werden soll. Die Bestimmungen haben jedoch keinen normativen Charakter für die Bewilligung, vielmehr steht dieselbe im freien Ermessen des Finanzministeriums.

Das Gesetz durchbricht hiebei die grundlegenden Bestimmungen des bisher geltenden Aktienrechtes, indem es für die Vorstandsmitglieder von Banken, die Einlagebücher ausgeben, eine gesetzliche Pflicht zur Sicherheitsleistung einführt, welche mit 2 bzw. 4% des Aktienkapitals nach oben begrenzt wird, je nachdem die Berechtigung zur Ausgabe von Einlagebüchern im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorhanden war, oder erst erworben werden soll. Diese Pflicht zur Sicherheitsleistung tritt erst ein, sobald die Reserven unter 10 bzw. 15% des Aktienkapitals herabsinken, und ist zeitlich begrenzt bis die Reserven wiederum die Höhe von 10 bzw. 15% des Aktienkapitals erreichen, außerdem auch beschränkt auf die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstande der Bank. Die Verpflichtung besteht jedoch nur der Gesellschaft gegenüber und nicht Dritten oder Gläubigern, und ist eine solidarische sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Im Falle der Inanspruchnahme ist der nachzuschießende Betrag innerhalb sechs Wochen zu leisten. Das Gesetz enthält jedoch keine Bestimmung, in welcher Form die Sicherheit zu leisten ist, und ist daher anzunehmen, daß diesbezüglich die Bestimmung des § 1373 des ABGB. Geltung haben sollte, wonach Sicherheiten beispielsweise auch in Hypotheken bestehen können. Nachdem andererseits das Gesetz den Banken die Verpflichtung auferlegt, die erhaltenen Sicherheiten in mündelsicheren Wertpapieren, gesondert vom Anstaltsvermögen zu verwahren, so können sich mitunter aus dieser Unklarheit des Gesetzes Schwierigkeiten ergeben, die den praktischen Wert dieser Bestimmung auch illusorisch machen könnten, daher wird es notwendig sein, diese unvollständige Gesetzesbestimmung durch ein Abkommen mit den Vorstandsmitgliedern zu ergänzen, oder durch eine entsprechende Bestimmung der Statuten, wornach die gesetzlich vom Vorstande zu leistende Sicherheit in barem oder in mündelsicheren Wertpapieren zu leisten ist. Da ferner das Gesetz keine Bestimmung bezüglich der Rückstellung der empfangenen Sicherheit enthält, falls dieselbe wieder frei werden sollte, ist anzunehmen, daß jedes Vorstandsmitglied Anspruch auf Rückstellung der Sicherheit in der Form hat, wie sie von ihm geleistet wurde. Das Kursrisiko bzw. das Risiko einer etwaigen Entwertung trägt daher die Bank.

Was geschieht, wenn die Vorstandsmitglieder ihrer Verpflichtung nicht nachkommen? Zunächst hat der Aufsichtsrat den Vorstand aufzufordern, seiner Verpflichtung nachzukommen; wenn derselbe, auch auf diese Aufforderung hin, es unterläßt, kann der Aufsichtsrat die Einberufung einer Generalversammlung fordern oder eventuell dieselbe im Falle des § 12 selbst einberufen. Die Generalversammlung hat dann das Nötige zu beschließen. Außerdem kann das Finanzministerium die Berechtigung zur Ausgabe von Einlagebüchern entziehen; (§ 4) obzwar dieser Paragraph keine strikte Bestimmung in dieser Hinsicht enthält, ist dieselbe wohl in der Absicht des Gesetzgebers gelegen gewesen.

Die gegebenenfalls von den Vorstandsmitgliedern nachzuschießenden Beträge bilden einen eigenen Fond, welcher ausschließlich zur Befriedigung der Gläubiger der Bank bestimmt ist, soweit sie Einleger auf Einlagebücher der Bank sind. Die Bücheleinleger erhalten daher für den Fall eines gerichtlichen Ausgleiches oder Konkurses bis zur Höhe dieses Haftungsfondes die Stellung von Absonderungsgläubigern. Es kann dies unter Umständen eine sehr weitgehende Begünstigung bedeuten, wenn man bedenkt, daß Absonderungsgläubiger Anspruch auf die Quote vom ganzen Nominalbetrag ihrer Forderung haben, ohne Rücksicht auf erhaltene Deckungen. (Siehe Bartsch-Pollak zu Ausgl.-O. § 4, Anm. 6, und zur K.-O. § 48, Anm. 26 ff.)

Der Motivenbericht bezeichnet diesen Fond weniger dazu bestimmt, um den Einlegern einen materiellen Vorteil zu bringen, als vielmehr schwache Banken zur Bildung von Reserven zu veranlassen.

Interessant ist, daß im § 3 des Gesetzes zum ersten Male, allerdings nur für Banken, die Einlagebücher ausgeben, oder ausgeben wollen, die gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung eines Reservefondes ausgesprochen wird. (Siehe Staub-Pisko zu Art. 239, § 2.)

Digitized by Google

Der Tendenz des Gesetzes, die Gebarung im Interesse der Einleger zu überwachen, folgend, wird der Wirkungskreis der Aktienbanken in mehrfacher Hinsicht eingeengt. Es werden Rechtsgeschäfte mit gewissen Rechtssubjekten verboten, aber auch gewisse Arten von Rechtsgeschäften überhaupt. In erster Hinsicht sind Rechtsgeschäfte, durch welche Vorstandsmitglieder oder Angestellte Debitoren der Bank werden, verboten, dieselben sind, wenn sie dennoch abgeschlossen werden, für die Banken rechtsunwirksam, d. h. die Banken können wohl aus diesen berechtigt, nicht aber verpflichtet werden. Verboten sind ferner Geschäfte mit dem Aufsichtsrat (ausgenommen Passivgeschäfte), und unter Gewinnbeteiligung von Angestellten oder Verwaltungsorganen, ferner Warengeschäfte, mit Ausnahme der im § 7 vorgesehenen Abweichungen. Alle diese Geschäfte sind jedoch, falls sie doch getätigt werden, nicht rechtsunwirksam, sondern begründen für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sowie die leitenden Beamten, zunächst Schadenersatzpflicht nach § 37, und in weiterer Folge die Bestrafung nach § 31.

Um die Geschäftsgebarung wirksam zu überwachen, führt das Gesetz ein System von Kontrollorganen ein, von denen die Kontrollabteilung und der Aufsichtsrat dem Unternehmen selbst angehören, während die Revisionsabteilung der vom Gesetz eingeführten Zwangstreuhand- und Revisionsgenossenschaft als externes Kontrollorgan über der Bank steht, und mit gewissen amtsähnlichen Befugnissen ausgestattet ist.

Während bisher nach Art. 225 Banken nicht verpflichtet waren, einen Aufsichtsrat zu bestellen, wird derselbe nunmehr gesetzlich normiert und seine Rechte und Pflichten im Gesetz in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die G. m. b. H. umschrieben.

Als Novum führt dabei das Gesetz sowohl für den Vorstand, als auch für den Aufsichtsrat eine lex in terna in Form einer Geschäfts- bzw. Aufsichtsordnung ein, an deren Außerachtlassung nebst Schadenersatzpflicht auch Strafsanktionen geknüpft sind. Der Motivenbericht bemerkt hiezu, daß es notwendig war, eine solche zu schaffen, um die Beweislast für Pflichtverletzungen seitens der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane zu erleichtern, bezw. auf konkrete Vorschriften zu stützen. Damit dieselbe nicht bloß bedeutungslose Phrasen enthalte, wenn ihre Abfassung ganz im Belieben des Vorstandes und Aufsichtsrates belassen würde, wahrt das Gesetz dem Finanzministerium einen entscheidenden Einfluß auf ihren Inhalt.

Da der Aufsichtsrat die Überwachung jedoch ex post durchführt, die Geschäfte jedoch auch eine Kontrolle unmittelbar bei oder nach Abschluß erfordern, verpflichtet das Gesetz Banken von einem gewissen Umfang noch zur Errichtung einer Kontrollabteilung, welche bis zu einem gewissen Grade unabhängig von der Leitung direkt dem Aufsichtsrat untersteht.

Eine wesentliche Neuerung in den bisherigen Bestimmungen bildet die scharfe Formulierung der Verantwortlichkeit sowohl des Vorstandes, als auch der leitenden Funktionäre der Banken. Der Motivenbericht führt diesbezüglich aus, daß die Haftung eine zweifache ist, zunächst eine absolute auch für zufällig entstandenen Schaden, wenn eine Pflichtverletzung vorliegt, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und entstandenem Schaden wird hiebei nicht gefordert, jedoch beschränkt einerseits dadurch, daß der Ersatzanspruch nur dem eigenen Institut zusteht, andererseits dadurch, daß die Schadenersatzpflicht nur dann eintritt, wenn die Pflichtverletzung nicht vor entstandenem Schaden wieder gut gemacht wird. Zweitens bestimmt das Gesetz die Haftung für verschuldete Schäden, und zwar allen denen, die Schäden erlitten haben, also Anstalt und Gläubiger. In beiden Fällen ist jedoch nur der wirkliche Schade und nicht auch der entgangene Gewinn zu ersetzen.

Der Zweck des Gesetzes, die Einleger indirekt zu schützen, wäre nicht erfüllt, wenn nicht ein unabhängiges und objektives Organ, die Geschäftsgebarung und Einhaltung der Vorschriften, überhaupt die Banken dauernd kontrollieren würde. Daher wird, wie bereits erwähnt, als Krönung der Kontrolle, eine Zwangsrevisions- und Treuhandgenossenschaft gegründet, über deren Wirkungskreis und Zusammensetzung, das Gesetz ausführliche Bestimmungen enthält. Der Gesetzgeber konnte sich hiebei in einzelnen Teilen auf das für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestehende Revisionsgesetz stützen, und dasselbe für die Handelsbanken adaptieren, im Wesen sind jedoch die Bestimmungen, wenigstens für die kontinentale Gesetzgebung, juri-

Digitized by Google

stisches Neuland. Der Motivenbericht bemerkt als Grund für diese Einrichtung, daß der Regierungskommissär des österr. Vereinsgesetzes wohl im Jahre 1852 und in den späteren Jahren genügt hat, daß aber die gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse, und die Kompliziertheit des modernen Bankenorganismus, eine Änderung erheischten. Hiebei stand man vor der Wahl der staatlichen oder autonomen Aufsicht. Der Gesetzgeber hat sich für einen Kompromißweg' entschieden, indem wohl eine autonome Körperschaft ins Leben gerufen wurde, jedoch im Interesse der Offizialität verschiedene Ausnahmsbestimmungen erlassen wurden, von denen die wichtigsten die im § 29 enthaltenen sind. (Einsicht des Finanzministeriums in die Revisionsberichte.)

Daß für sämtliche an der Kontrolle beteiligten Personen, aber auch für alle Vorstandsmitglieder und Beamten, eine strenge Verschwiegenheitspflicht normiert wird, deren Verletzung als Privatdelikt nach § 31 gestraft wird, ist selbstverständlich, wie denn überhaupt die Strafbestimmungen ziemlich strenge sind, und zwar sowohl hinsichtlich der Qualifikation der Strafbestände, als auch hinsichtlich der Strafausmaße.

Auf eine Unvollständigkeit des Gesetzes sei noch hingewiesen. Das Gesetz normiert im § 22 wohl die Verpflichtung zur Mitgliedschaft der Zwangsgenossenschaft während der Dauer der Berechtigung zur Annahme von Bücheleinlagen, und im § 23 die Beitragsleistung zu einem eventuellen Abgang in der Gebahrung dieses Verbandes. Da jedoch auf die Genossenschaft die Bestimmungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Anwendung finden, so kann jedes Mitglied nach § 77 dieses Gesetzes, Anteile kündigen und sich eventuell so zum großen Teil, der finanziellen Last entledigen, die in der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu dem sicheren Defizit der Genossenschaft liegt. Dadurch könnte auch der Bestand der ganzen Zwangsgenossenschaft mit der Revisionsabteilung eventuell in Frage gestellt werden. Eine Ergänzung des § 22 dahin gehend, daß die Mitglieder verpflichtet sind, Mitglieder mit allen ihren ursprünglich übernommenen Anteilen zu bleiben, ist von Nöten.

Errichtung eines Allgemeinen Fonds der Geldinstitute in der Tschechoslowakischen Republik.

(Gesetz vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 238. — Kundgemacht am 7. November 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Errichtung, Zweck und Organisation.

§ 1. Um die Sparsamkeit durch Erhöhung der Einlagensicherheit zu fördern und die günstige Entwicklung des Geldwesens möglichst sicherzustellen, wird ein Allgemeiner Fonds der Geldinstitute in der Tschechoslowakischen Republik errichtet, welcher des weiteren bloß mit dem Worte „Fonds" bezeichnet wird.

§ 2. Der Fonds ist eine selbständige juristische Person und sein Sitz ist Prag.

§ 3. (1) Angehörige des Fonds, d. h. Subjekte, welche unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen Anspruch auf Aushilfe aus dem Fonds haben, sind nachstehende ihren Sitz im Inlande besitzende Geldinstitute:

a) die Landeskreditinstitute, welche Einlagebücher (Blätter) ausgeben, und die Sparkassen im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302,[1]) betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Sparkassen, einschließlich der in § 21, Abs. 1, und § 33, Abs. 3, des zit. Gesetzes angeführten Sparkassen;

b) die Vorschußkassen aller Art und die Kreditgenossenschaften, d. s. die Genossenschaften, welche tatsächlich und statutenmäßig Kreditgeschäfte als ihre

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 21, S. 713.

Digitized by Google

Haupttätigkeit betreiben, sofern sie Einlagebücher (Blätter) ausgeben oder Einlagen auf laufende Rechnung annehmen;

c) Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche Bank- und Geldgeschäfte betreiben, sofern sie Einlagebücher (Blätter) ausgeben oder Einlagen auf laufende Rechnung annehmen.

(3) Angehörige des Fonds werden die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bereits existierenden Geldinstitute mit der Kundmachung des Gesetzes und die nach Kundmachung des Gesetzes entstehenden Institute mit dem Tage, an welchem ihre rechtliche Existenz beginnt.

(3) Unbeschadet bereits erworbener Rechte erlischt die Fondszugehörigkeit durch Kundmachung des Konkurses oder bei einem sonstigen Erlöschen des Geldinstitutes mit dem Tage, an welchem das Institut rechtlich zu existieren aufgehört hat.

(4) Die Liquidation oder eine bewilligte Stundung schließen den Weiterbestand der Fondszugehörigkeit nicht aus.

§ 4. Die Angehörigen des Fonds sind verpflichtet, sich schriftlich beim Kuratorium des Fonds (§ 7) binnen 30 Tagen nach Eintritt ihrer Zugehörigkeit anzumelden. Der Anmeldung sind die Statuten beizuschließen. Auf Verlangen des Kuratoriums sind die Angehörigen verpflichtet, demselben auch andere Belege und Berichte vorzulegen, die das Kuratorium zur Anlegung und Führung des Katasters der Angehörigen benötigt.

§ 5. (1) Die Angehörigen des Fonds werden in drei Gruppen eingereiht.

(2) Die Gruppe I besteht aus den Landeskreditinstituten, den Kommunalsparkassen und den landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen.

(3) Die Gruppe II besteht aus den Vorschußkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen, aus den Kreditgenossenschaften (§ 3, Abs. 1, lit. b) und aus jenen Sparkassen, die zwar durch das Sparkassengesetz zugelassen, aber nicht Kommunalsparkassen sind.

(4) Die Gruppe III bilden die übrigen Angehörigen des Fonds.

(5) Durch Regierungsverordnung können nach Anhörung der Interessenten im Rahmen der Gruppen (Abs. 2 bis 4) Teilgruppen gebildet und der Teilnehmerkreis jeder derselben bestimmt werden.

(6) Im Zweifel darüber, ob ein Institut Fondsangehöriger ist oder nicht, oder in welche Gruppe (Teilgruppe) es eingereiht ist, entscheidet endgültig das Finanzministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien.

§ 6. (1) Der Fonds wird aus den von den Angehörigen nach der Höhe der Einlagen (§ 11) entrichteten Beiträgen und aus den Erträgnissen des eigenen Vermögens gebildet.

(2) Aus den Beiträgen jeder einzelnen Gruppe (Teilgruppe) und aus dem Zuwachse dieser Beiträge wird ein Gruppenfonds (Teilgruppenfonds) gebildet, auf den die Angehörigen anderer Gruppen (Teilgruppen) keinen Anspruch haben.

§ 7. (1) Der Fonds wird von einem Kuratorium verwaltet und nach außen vertreten, welches aus 12 Mitgliedern besteht, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter desselben wählen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Regierung auf nach Anhörung der Verbände und sonstigen Zentralen der Angehörigen gestellten Antrag des Finanzministers und des Ministers des Innern, und zwar derart ernannt, daß im Kuratorium jede Gruppe von Angehörigen (§ 5) durch vier Kuratoren vertreten ist.

Digitized by Google

In analoger Weise ernennt die Regierung für jede Gruppe je 2 Ersatzmänner, im ganzen also 6 Ersatzmänner.

(3) Personen, die in das Abgeordnetenhaus der Nationalversammlung nicht wählbar sind, können nicht Mitglieder des Kuratoriums werden.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Ersatzmänner werden auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Ihre Amtsperiode beginnt mit der Zustellung der Ernennungsdekrete und endet mit der Ernennung der Nachfolger. Vor Ablauf der Amtsperiode erlischt das Amt eines Mitgliedes des Kuratoriums (Ersatzmannes) durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit in das Abgeordnetenhaus der Nationalversammlung und durch Abberufung. Die Abberufung eines Mitgliedes des Kuratoriums (Ersatzmannes) kann von der Regierung auf Antrag der Minister der Finanzen und des Innern verfügt werden, wenn es seine Pflichten verletzt oder gröblich vernachlässigt.

(5) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes ist ein Ehrenamt und unentgeltlich.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums und deren Ersatzmänner sind zur Wahrung der Verschwiegenheit über die Verhältnisse der Angehörigen des Fonds verpflichtet, die sie bei Ausübung ihres Amtes kennengelernt haben; dieser Verpflichtung können sie nur durch den Angehörigen, um dessen Verhältnisse es sich handelt, enthoben werden. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist ein Abberufungsgrund.

§ 8. (1) Die Vorschriften darüber, in welcher Weise das Kuratorium seine Tätigkeit auszuüben und wie es seinen Willen nach außen zum Ausdruck zu bringen hat, ferner, wie für die innere Verwaltung der Gruppenfonds (Teilgruppenfonds) Sorge zu tragen ist, hat die Geschäftsordnung zu enthalten, die vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium binnen 3 Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes auszuarbeiten ist.

(2) Solange die Geschäftsordnung nicht ausgearbeitet ist, zeichnet der Fonds rechtsgültig derart, daß unter seinen von wem immer geschriebenen oder aufgedruckten gesetzlichen Titel (§ 1) der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und ein Kuratoriumsmitglied ihre Unterschriften beisetzen.

§ 9. Den Rechnungs-, Kassen- und Kanzleidienst des Fonds besorgt die Zemská banka in Prag, bei welcher die verfügbaren Barmittel, Werteffekten und Urkunden des Fonds zu hinterlegen sind. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind durch einen besonderen Vertrag zwischen dem Kuratorium und der Zemská banka zu regeln.

§ 10. Das Kuratorium hat nach dem Stande vom 31. Dezember eines jeden Jahres Gesamtausweise der Einnahmen und Ausgaben sowie ein Verzeichnis des Vermögens und der Schulden des Fonds zusammenzustellen und beides bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Finanzministerium zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen und im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik zu veröffentlichen.

Beiträge.

§ 11. (1) Die Angehörigen des Fonds sind verpflichtet, während der Dauer ihrer Zugehörigkeit von jedem Zinsenbetrage, der von ihnen wem immer, den Fonds ausgenommen, aus Einlagen in laufender Rechnung, auf Einlagebücher (Blätter) und Kassenscheine ausgezahlt, zugeschrieben oder gutgeschrieben wurde, binnen 90 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres 1½% der Zemská banka abzuführen. Von den nicht rechtzeitig abgeführten Beiträgen sind Verzugszinsen in einer den Eskontsatz des Zettelinstituts um 2% übersteigenden Höhe zu zahlen.

Digitized by Google

(2) Bei der Bestimmung der Beitragsgrundlage kann weder auf andere die Zinsen belastende gesetzliche Abgaben noch auf die Zinsen von schuldigen Forderungen in laufender Rechnung Rücksicht genommen werden.

(3) In der im Abs. 1 bezeichneten Frist haben die Angehörigen des Fonds dem Kuratorium einen Ausweis über die abgeführten Beiträge samt einer Rohbilanz für das Halbjahr, auf das sich der Ausweis bezieht, vorzulegen. Das Kuratorium ist berechtigt, von den Angehörigen des Fonds die zur Überprüfung der Ausweise notwendigen Auskünfte zu verlangen oder deren Richtigkeit durch Einsichtnahme in die Bücher der Angehörigen sicherzustellen.

(4) Konstatiert das Kuratorium, daß an Beiträgen weniger abgeführt wurde, als abgeführt werden sollte, so hebt es von dem betreffenden Angehörigen den Rückstand samt Verzugszinsen ein. Eine konstatierte Überzahlung wird zurückgestellt oder zu Gunsten der künftigen Beiträge verrechnet.

(5) Die in Abs. 1 und 3 angeführten Fristen können von dem Kuratorium den Instituten, bei denen die Zinsen dem Kapital nicht halbjährig zugeschrieben werden, verlängert werden.

(6) Das Kuratorium kann die Beiträge nachsehen, wenn der Angehörige, der sie abzuführen hat, die Liquidation anmeldet oder wenn diesem Angehörigen eine Stundung bewilligt wurde.

§ 12. (1) Sobald der Fonds einer Gruppe (§ 6, Abs. 2) eine solche Höhe erreicht, daß die Erzielung seines Zweckes gesichert erscheint, stellt die Regierung auf Antrag des Kuratoriums und des Finanzministers die Beitragszahlung an diesen Gruppenfonds ein.

(2) Die Regierung ist berechtigt, auf Antrag des Kuratoriums und des Finanzministers die Beiträge neuerlich einzuführen, wenn dies zur Sicherstellung der Fondszwecke notwendig erscheint.

Verwendung der Fondsmittel.

§ 13. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können die Fondsmittel nur zu Aushilfen an die Angehörigen des Fonds, und zwar in der im nachstehenden bezeichneten Art verwendet werden. Derartige Aushilfen werden aus dem Fonds jener Gruppe (Teilgruppe) gewährt, zu welcher der die Aushilfe benötigende Angehörige gehört.

§ 14. Jedes Geldinstitut, das wenigstens 5 Jahre Angehöriger des Fonds ist, hat in den Grenzen dieses Gesetzes Anspruch auf Fondaushilfe, wenn es in einem solchen Maße Verluste erlitten oder die Mobilität seiner Mittel eingebüßt hat, daß dadurch seine Existenz und das Interesse der Einleger gefährdet ist.

§ 15. Die Art und der Umfang der Aushilfe sind so festzusetzen, daß in den Grenzen der Fondsmittel gleichmäßig oder wenigstens den allgemeinen Interessen angemessen alle bekannten derartigen Bedürfnisse der Angehörigen derselben Gruppe (Teilgruppe) befriedigt werden können sowie daß das Institut, dem eine Aushilfe gewährt wird, möglichst bis zu dem Maße saniert werde, daß es seine wirtschaftliche Bestimmung weiter erfüllen könne. Soweit es dieser Zweck der Aushilfe zuläßt, sind die Aushilfen grundsätzlich nur in Form von Darlehen zu gewähren.

§ 16. Kann ein die Aushilfe anstrebendes Institut deshalb nicht gerettet werden, weil seine Passiven auch nach völliger Verwendung des eigenen Vermögens nicht zum überwiegenden Teile durch Aktiven gedeckt sind, so ist, wenn es die Fondsmittel gestatten, höchstens eine solche Aushilfe zu gewähren, daß die allge-

Digitized by Google

meinen Gläubiger, d. s. die Gläubiger, deren Forderungen im Konkurse in die 3. Klasse, in der Slowakei und in Karpathorußland in die 2. oder 3. Klasse gehören würden, bis zu 80% dieser ihrer Forderungen befriedigt werden können. Wenn vom Kuratorium konstatiert wurde, daß die Verluste des Instituts sei es auch nur teilweise durch die Schuld der verantwortlichen Faktoren des Instituts verursacht worden sind, ist die Aushilfe um die einbringlichen Ersatzansprüche des Instituts gegen die eigenen verantwortlichen Faktoren oder, falls solche Ersatzansprüche nicht verläßlich bestimmt werden können, wenigstens um 5% der oben angeführten Forderungen der allgemeinen Gläubiger herabzusetzen. Das Kuratorium ist auch berechtigt, bis zur Höhe der gewährten Aushilfe gegenüber den verantwortlichen Faktoren die Ersatzansprüche des Instituts geltend zu machen.

§ 17. Jeder Angehörige des Fonds ist verpflichtet, sogleich, wie er erkennt oder aus den Umständen erkennen muß, daß er seine Reserven übersteigende Verluste, welche auch die Hälfte des Grundkapitals angreifen oder bedrohen, erlitten oder wahrscheinlich zu gewärtigen hat, dies dem Fonds anzuzeigen. Unterläßt er dies, so kann ihm die Aushilfe, wenn er später darum ansucht, verweigert werden, sofern es sich nicht um eine Aushilfe nach § 16 handelt.

§ 18. Wenn eine Anzeige nach § 17 oder ein Gesuch um Aushilfe einlangt, muß das Kuratorium den Stand des Instituts, um das es sich handelt, eingehend untersuchen.

§ 19. (1) Die Aushilfe kann an die vorherige Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden werden. Als Bedingungen für die Gewährung der Aushilfe kann das Kuratorium insbesondere festsetzen:

a) die Bewilligung einer gesetzlichen Stundung,

b) die Durchführung einer Reorganisation nach einem vom Kuratorium genehmigten Plane,

c) die Fusion mit einem Institut, das vom Kuratorium als geeignet befunden wird,

d) die Anmeldung der Liquidation.

(2) Das Kuratorium muß ferner bei Bewilligung der Aushilfe bei dem Institut, dem die Aushilfe gewährt wird, auf dessen Kosten einen Vertrauensmann oder eine besondere zwei- bis dreigliedrige Aufsichtskommission bestellen. Der Vertrauensmann und diese Aufsichtskommission haben das Recht und die Pflicht, die Gebarung des Instituts in jeder Richtung zu überwachen; ohne ihre Zustimmung darf kein Beschluß der Verwaltungsorgane des Instituts durchgeführt werden. Ein Institut, das die Pflichterfüllung des Vertrauensmannes oder der Aufsichtskommission offenbar behindert oder deren Weisungen bei der Geschäftsführung nicht beachtet, kann auf Antrag des Kuratoriums und nach Erhebung der Sache von der Regierung aufgelöst werden. Durch diese Bestimmungen werden die Rechte des Ausgleichsverwalters und des Aufsichtskommissärs, der bei einem Institut bestellt ist, dem eine Stundung bewilligt wurde, nicht berührt.

§ 20. (1) Die Anprüche auf Aushilfe können gegen den Fonds gerichtlich nicht geltend gemacht werden.

(2) Die berechtigten Angehörigen des Fonds (§ 14) können gegen den Beschluß des Kuratoriums, mit welchem über ihr Gesuch um Aushilfe entschieden wurde, binnen 30 Tagen von der Zustellung der Verständigung von der Entscheidung des Kuratoriums bei einem schiedsgerichtlichen Ausschuß Beschwerde führen.

(3) Der schiedsgerichtliche Ausschuß besteht aus 5 von der Regierung auf Antrag

Digitized by Google

der Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz ernannten Mitgliedern. Außer den Mitgliedern ernennt die Regierung in gleicher Weise auch 3 Ersatzmänner der Mitglieder, welche die Mitglieder vertreten, wenn sie zeitweilig ihr Amt nicht ausüben können. Wenigstens 2 Mitglieder und ein Ersatzmann sind aus den Reihen rechtskundiger Personen zu ernennen.

(4) Die Bestimmungen des § 7, Abs. 4—7, gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses und deren Ersatzmänner mit der Abweichung, daß ihre Abberufung vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister des Innern beantragt wird.

(5) Die Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Wird die Stelle eines Mitgliedes oder Ersatzmannes eines Mitgliedes erledigt, so ist der Vorsitzende des schiedsgerichtlichen Ausschusses (sein amtierender Stellvertreter) verpflichtet, dies unverzüglich den Ministern der Finanzen, des Innern und der Justiz anzuzeigen.

(7) Der schiedsgerichtliche Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Kuratoriums in nicht öffentlichen Sitzungen. Zur gültigen Beschlußfassung wird erfordert, daß der schiedsgerichtliche Ausschuß voll besetzt sei und daß sich für den Beschluß wenigstens 3 Stimmen aussprechen.

(8) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor dem schiedsgerichtlichen Ausschusse hat die Geschäftsordnung des schiedsgerichtlichen Ausschusses zu enthalten. Diese Geschäftsordnung wird vom schiedsgerichtlichen Ausschusse ausgearbeitet und binnen 3 Monaten von der Kundmachung dieses Gesetzes dem Justizministerium zur Genehmigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vorgelegt.

(9) Der schiedsgerichtliche Ausschuß entscheidet endgültig und seine Entscheidung ist für beide Parteien bindend.

§ 21. Das nicht zu den eigenen Fondszwecken verwendete Vermögen des Fonds ist bei der Zemská banka zu dem für langfristige Einlagen üblichen Zinsfuße anzulegen. Soweit dadurch die gehörige Erfüllung der Aufgaben des Fonds nicht gefährdet wird, kann ein Teil dieses Vermögens zur Gewährung kurzfristiger Lombarddarlehen an die Angehörigen des Fonds zu einem Zinsfuße, der nicht höher ist als der Lombardsatz des Zettelinstituts, verwendet werden. Solche Darlehen können jedoch bloß gewährt werden:

a) auf eigene Schuldverschreibungen des Fonds (§ 23) bis zu 90% des Nennwertes,

b) auf Staatsschuldverschreibungen bis zu 80% des Kurswertes,

c) auf Pfandbriefe und andere pupillarsichere Schuldverschreibungen bis zu 75% des Kurswertes.

Fondsschuldverschreibungen.

§ 22. (1) Reichen die laufenden Fondsmittel zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds nicht aus, so kann der Fonds mit Zustimmung des Finanzministers das erforderliche Kapital durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit wenigstens 4% verzinslichen Schuldverschreibungen (Kassenscheinen) beschaffen.

(2) Die näheren Bestimmungen über diese Schuldverschreibungen hat die Geschäftsordnung des Fonds zu enthalten.

Digitized by Google

§ 23. Fondsschuldverschreibungen dürfen nur in einem solchen Umfange ausgegeben werden, daß die zu ihrer Verzinsung und Amortisierung erforderliche Jahressumme ¾ der laufenden Fondseinnahmen aus den Beiträgen zur Zeit der Ausgabe nicht übersteigt. Daß diese Bedingung eingehalten wurde, ist auf jeder Schuldverschreibung vom Finanzminister oder vom Regierungskommissär des Fonds (§ 31, Abs. 1) zu bestätigen.

§ 24. (1) Die Zemská banka besorgt den Zinsen- und Tilgungsdienst der nach § 23 ausgegebenen Schuldverschreibungen und ist verpflichtet, den zu ihrer Verzinsung und Amortisierung erforderlichen Betrag aus den Fondseinnahmen auszuscheiden und in Evidenz zu führen. Dem Kuratorium steht es nicht frei, über diesen Teil der Fondseinnahmen zu verfügen.

(2) Für die richtige Verzinsung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen haftet subsidiär der Staat.

§ 25. Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen dieses Gesetzes ausgegeben wurden, können einerseits zur verzinslichen Anlage von Waisen-, Fideikommiß-, Depositen- und Stiftungsgeldern, ferner von Geldern der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und des Postscheckamtes, andererseits zu Dienst- und Geschäftskautionen, letzteres aber nur bis zur Höhe des Börsenkurses, jedoch nicht über dem Nennwerte, verwendet werden.

§ 26. Jeder Angehörige des Fonds ist auf Verlangen des Kuratoriums verpflichtet, Fondsschuldverschreibungen (§ 23) zu ihrem Nennwerte bis zu ¼% aller ihrer auf laufende Rechnung oder auf Einlagebücher (Blätter) und Kassenscheine angenommenen Einlagen zu übernehmen.

§ 27. Erreichen die Gruppenfonds (§ 6, Abs. 2) jene Höhe, die nach § 12, Abs. 1, den Grund bildet, daß die Regierung die Beitragszahlung einstelle, so ist das Kuratorium berechtigt, die Erträgnisse des Fondsvermögens auch auf eine andere Weise, als dies bisher in diesem Gesetze angegeben ist, zur Unterstützung und Förderung des tschechoslowakischen Geldwesens zu verwenden.

Steuer-, Gebühren- und allgemeine Bestimmungen.

§ 28. Zur Erfüllung der im § 11, Abs. 3, auferlegten Verpflichtungen können säumige Angehörige des Fonds vom Kuratorium durch Ordnungsstrafen bis zu 10.000 Kč verhalten werden. Diese Strafen fließen in den Fonds jener Gruppe (Teilgruppe), zu welcher der betreffende Angehörige gehört.

§ 29. Die Ordnungsstrafen sowie die rückständigen Beiträge samt Nebengebühren werden im Wege gerichtlicher Exekution eingetrieben; die vom Kuratorium mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehenen Ausweise des Fondskuratoriums über rückständige Ordnungsstrafen oder Beiträge bilden den Exekutionstitel.

§ 30. (1) Der Fonds ist von der Rentensteuer, und zwar sowohl von der unmittelbar zu entrichtenden Steuer als auch von der durch den Schuldner abzuziehenden Steuer befreit.

(2) Die nach § 23 ausgegebenen Schuldverschreibungen sind von den Gebühren und ihre Zinsen sowohl von den Gebühren als auch von der Rentensteuer befreit.

(3) Die Erkenntnisse des schiedsgerichtlichen Ausschusses (§ 20) sind gebühren- und stempelfrei.

(4) Die aus dem Fonds an seine Angehörigen gewährten Aushilfen bilden keine anrechenbare Einnahmepost bei der Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Haupt-

Digitized by Google

stücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, und der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nach dem ung. Ges. Art. vom 16. Oktober 1916, Nr. XXXIV.

§ 31. (1) Die Staatsverwaltung überwacht die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verwaltung des Fonds. Zu diesem Zwecke bestellt die Regierung auf im Einvernehmen mit den übrigen zuständigen Ministern gestellten Antrag des Finanzministers bei diesem Fonds einen oder mehrere Regierungskommissäre.

(2) Das Kuratorium ist verpflichtet, die gehörige Handhabung der Aufsicht zu ermöglichen.

§ 32. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; es wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

*

Aus dem Motivenberichte zu diesem Gesetze.
(Druck des Abgeordnetenhauses 4811 v. J. 1924.)

Wie den Steuerstatistiken zu entnehmen ist, gibt es in unseren Ländern verhältnismäßig wenig physische Personen, die Eigentümer großer Kapitalien sind, wie dies in einigen vorgeschritteneren Staaten mit alter Industrie und altem Handel der Fall ist, z. B. in England, Amerika, Frankreich usw. Infolgedessen gibt es bei uns auch nicht viele Großunternehmungen, die sich in der Hand einzelner Kapitalisten befinden, sondern der größte Teil unserer Industriebetriebe gehört Aktiengesellschaften, verdankt also ihre Entstehung oder wenigstens ihren jetzigen Umfang der überaus großen Anzahl von kleinen und kleinsten Kapitalisten, die ihre Ersparnisse in den Aktien solcher Gesellschaften angelegt haben.

Dieser Umstand ist nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung unseres Bankwesens geblieben. Während sich in den oben angeführten Staaten die Mehrheit der Banken zu Depositenbanken ausgestaltet hat, die der Finanzierung der Industrie bloß indirekt dienen, wurden bei uns die Banken vorwiegend zur Finanzierung von Industrie und Handel gegründet und sind mit ihnen auch fast durchwegs und beinahe vollständig verwachsen. Unsere Banken stehen zumeist schon an der Wiege der Aktienindustrieunternehmungen, indem sie sich an deren Gründung beteiligen. Die Banken übernehmen auch einen beträchtlichen Teil des Aktienkapitals dieser Gesellschaften und entsenden in deren Verwaltungsräte ihre Vertreter. Das erforderliche Betriebskapital, das namentlich den jüngeren Gesellschaften insbesondere in Zeiten der Konjunktur fehlt, wird wiederum von den Banken beigestellt. Und so ist das Schicksal der Handelsbanken bei uns mit Industrie und Handel enge verknüpft. Geht es Industrie und Handel gut, so geht es auch den Banken gut, geht es Industrie und Handel schlechter, so leiden darunter auch die Banken und kommt endlich eine schwere Wirtschaftskrise, so äußert sie sich auch in den Banken und verwandelt sich, weil die Banken zum größten Teile mit fremden Mitteln arbeiten, in eine Krise des gesamten Volkes, welche die Grundlage des Kreditwesens und die Grundlagen zahlloser Wirtschaftseinheiten erschüttert, deren Kapitalsersparnisse die Banken direkt oder indirekt in ihr Verwaltung bekommen.

Diese Verbindung der Banken mit der Industrie birgt ein großes Risiko für ihre Aktionäre und Gläubiger in sich. Man kann sich daher nicht wundern, wenn je weiter, desto häufiger Stimmen laut werden, welche die Entindustrialisierung der Banken verlangen. Allein, wenn auch diesen Stimmen vom Gesichtpunkte der Aktionäre und Gläubiger der Banken eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so muß doch wieder die Frage aufgeworfen werden, ob diese Entindustrialisierung der Banken auch von anderen Gesichtspunkten aus wünschenswert wäre. Und diese Frage kann, wenigstens jetzt, nur negativ beantwortet werden.

Unser Staat ist in erster Reihe ein Industrie- und Exportstaat. Die Erhaltung der Industrie in nicht allzu verringertem Maße ist für ihn eine Lebensfrage. Erhält er nicht seine Industrie, so wird er seine zahlreiche Bevölkerung nicht ernähren und die Position nicht wahren können, die er in Mitteleuropa gewonnen hat. Die Industrie

Digitized by Google

aber ist bei den jetzigen Kapitalsverhältnissen im Staate vollständig auf die Unterstützung der Banken angewiesen. Es liegt daher im gesamtstaatlichen Interesse, daß diese Unterstützung der Banken unserer Industrie nicht entzogen werde.

Im Interesse der Konsolidierung und Festigung des Staates im Innern und nach außen ist es ferner unausweichlich, daß das Wirtschaftsleben im Staate von dem Einflusse fremden Kapitals tunlichst unabhängig werde. Die Erreichung einer solchen wirtschaftlichen Selbständigkeit ist aber wiederum ohne Mitwirkung der Handelsbanken undenkbar. Selbst bei der gegenwärtigen Industrialisierung unserer Banken steht immer noch die gute Hälfte unserer Industrie unter der Kontrolle des ausländischen Kapitals und es wird noch große Anstrengung kosten und noch volle Jahrzehnte dauern, bis dieser fremde Einfluß beseitigt oder wenigstens auf ein erträgliches Maß beschränkt sein wird. Da sich dieser Emanzipationsprozeß nicht anders als durch die Banken gut durchführen läßt, ist es nicht möglich, die Banken in den gegenwärtigen Zeiten zu entindustrialisieren, sondern es ist im Gegenteile zu wünschen, daß die Banken durch kapitalsmäßige Erstarkung ihren Einfluß auf die Industrie noch mehr ausdehnen.

Kräftige Handelsbanken sind aber nicht bloß imstande, zur Verdrängung des fremden Kapitals aus seiner Position in unserer Industrie beizutragen, sondern sie ermöglichen auch eine wirksame Abwehr gegen ein neues Eindringen fremden Kapitals in unsere Industrie. Daß solche Tendenzen tatsächlich vorhanden sind und daß es sich dabei nicht bloß um Kapital handelt, welches bei uns nur eine vorübergehende Plazierung sucht, sondern um Kapital, welches bestrebt ist, in unseren Ländern dauernd festen Fuß zu fassen, ist den Eingeweihten gut bekannt.

Wenn es also aus den hier angeführten Gründen in den jetzigen Zeiten nicht wünschenswert ist und sein kann, daß unsere einheimischen Banken ihre Positionen in Industrie und Handel verlassen, so kann doch andererseits auch die Frage des Risikos der Aktionäre und Einleger der Banken nicht gänzlich außeracht gelassen werden, sondern es muß dafür Sorge getragen werden, daß dieses Risiko tunlichst verringert, wenn nicht vollständig beseitigt werde.

Die Regierung hat zu diesem Zwecke einen Komplex von Gesetzentwürfen eingebracht und trägt in dem Entwurfe eines Gesetzes über die Einlagebücher, die Aktienbanken und die Revision der Bankinstitute sowie in dem Gesetzentwurfe über die Depots dafür Sorge, eine Reihe von Normen und Einrichtungen zu schaffen, welche die ordnungsmäßige Gebarung mit den Einlagen und Depots sicherstellen sollen; durch den Gesetzentwurf über die Stundung zum Schutze von Geldinstituten und deren Gläubigern trifft sie die Verfügung, daß die Banken und deren Gläubiger durch eine überstürzte Liquidation der Aktiven zur Zeit wirtschaftlicher Krisen nicht zu Schaden kommen; durch den gegenwärtigen Entwurf aber bemüht sich die Regierung, ein Institut ins Leben zu rufen, das den Geldinstituten Hilfe in den Fällen gewährleisten soll, wo sie Verluste oder Störungen in der Liquidität ihrer Mittel erlitten haben, die sie ohne Gefährdung ihrer Existenz oder ohne Verluste für die Gläubiger nicht tragen könnten.

Die Frage einer solchen außerordentlichen Hilfe für die Geldinstitute ist sehr dringend, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse im Staate hauptsächlich wegen der finanziellen Zerrüttung der Nachbarstaaten fortwährend noch nicht konsolidiert sind. Wie lange dieser Zustand der Unbeständigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse noch andauern wird, läßt sich nicht bestimmen. Das aber ist sicher, daß sich unsere Industrie, solange eine solche Unkonsolidiertheit der wirtschaftlichen Verhältnisse besteht, nicht voll entwickeln kann und daß mit kleineren oder größeren Wirtschaftskrisen gerechnet werden muß, die stets mit Schwierigkeiten für die Banken verbunden sein werden. Es muß also rechtzeitig dafür gesorgt werden, daß die künftigen Krisen, die sich nicht abwenden lassen, nicht mit solchen wirtschaftlichen Katastrophen enden, wie sie durch die letzte Krise hervorgerufen worden sind.

Die Lösung dieser Frage ist nicht leicht und die Regierung ist sich auch dessen bewußt, daß der vorgelegte Entwurf nicht allen entsprechen kann; die Regierung ist aber auch überzeugt, daß unter den gegebenen Umständen eine andere Lösung nicht möglich ist. Andere Staaten, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse ähnliche Bankkrisen hervorgerufen haben wie bei uns, haben sich um die Folgen dieser Krisen entweder überhaupt nicht gekümmert oder getrachtet, sie durch Staatsbeiträge zu

Digitized by Google

beseitigen oder abzuschwächen. Unser Staat kann weder das eine noch das andere tun. Eine Bankkrise verwandelt sich bei uns, wenn sie schärfer ist, wie oben geschildert, in eine allgemeine Krise. Ihre Folgen treffen nicht bloß einen engen Interessenkreis, sondern berühren die breitesten Schichten der Bevölkerung, indem sie sowohl in das Schicksal der kleinen Kapitalisten als auch in das Schicksal zahlloser Produktions- und Handelsunternehmungen und damit auch in das Schicksal der Arbeiterkreise tief eingreifen. Solchen Folgen kann die Regierung nicht untätig zusehen. Andererseits kann unser Staat die Folgen solcher Wirtschaftskrisen nicht auf sich nehmen, weil er auch nicht den Schein dessen zulassen darf, daß es möglich wäre, den Mißerfolg privater Unternehmertätigkeit auf den Staat und die Steuerträger zu überwälzen. Demselben Grundsatze muß auch für das Verhältnis anderer öffentlicher Verbände zu den Risken von Geldinstituten Geltung verschafft werden, selbst wenn diese Verbände die Haftung für die Prosperität des betreffenden Instituts übernommen haben.

Lassen sich demnach die Folgen der Bankkrisen nicht aus öffentlichen Mitteln beseitigen, so können sie bloß durch Selbsthilfe saniert werden, also aus Mitteln, die zu diesem Zwecke die nächsten Interessenten, d. s. die Gläubiger der Geldinstitute gewähren. Eine solche Selbsthilfe zu organisieren und sie auf eine feste Rechtsgrundlage zu stellen, ist der Zweck dieses Entwurfes. Freilich konnte der Entwurf nicht bloß auf die Gläubiger der Handelsbanken beschränkt bleiben, sondern es wurden die von dem Entwurfe in Aussicht genommenen Selbsthilfemaßnahmen auch auf die Gläubiger der sonstigen Kategorien von Geldinstituten (Landeskreditinstitute und Institute des Volksgeldwesens wie Sparkassen und Vorschußkassen) ausgedehnt, weil diese Anstalten enge mit den Handelsbanken verbunden sind und weil auch bei dem Volksgeldwesen Verluste nicht ausgeschlossen sind und sich auch in diesem Geldwesen in kritischen Zeiten Fallissements häufig ergeben.

Nach dem Entwurfe soll unter dem Namen „Allgemeiner Fonds der Geldinstitute in der Tschechoslowakischen Republik" eine ausreichende Reserve geschaffen werden, der die Mittel zur Verhütung oder wenigstens zur Milderung von Katastrophen in der finanziellen Situation der Geldinstitute und damit zur Abwendung drohender Verluste ihrer Erleger entnommen werden sollen.

Diese Mittel sollen aus Beiträgen gewonnen werden, welche die Einleger gleichmäßig und durch ihr Ausmaß nur ganz unbedeutend belasten. Zur Einhebung und Verwaltung derselben ist die Landesbank in Prag bestimmt.

Was die Verwendung der Fondsmittel anbelangt, kommt in dem Entwurfe der Grundsatz klar zum Ausdrucke, daß die Beiträge der Einleger einer bestimmten Gruppe von Geldinstituten lediglich zu Gunsten der Angehörigen derselben Gruppe verwendet werden können, so daß die Einleger, die sich einem kleineren Risiko ausgesetzte Institute wählen und in der Regel mit einer geringeren Verzinsung begnügen, zur Sicherung der ergiebigeren Einlagen bei Instituten mit einem größeren Risiko nicht beizutragen haben.

Nach diesem Grundsatze kann die Unterstützung einem bestimmten Institut nur im Rahmen der aus den Beiträgen derselben Gruppe aufgebrachten Mittel gewährt werden, innerhalb dieser Grenzen aber in einer solchen Weise und einem solchen Umfange, daß das hilfsbedürftige Institut womöglich erhalten werde, wenn dies aber nicht möglich ist, weil das Institut vollständig passiv ist, wenigstens in einem solchen Maße, daß seine Gläubiger keinen beträchtlichen Schaden erleiden.

Die Institution des Allgemeinen Fonds der Geldinstitute hat in sich viel Ähnlichkeit mit einer Zwangsversicherung gegen Verluste. Versichert sind hier die Geldinstitute und durch Vermittlung dieser Institute deren Gläubiger. Freilich beruht diese Versicherung nicht auf den allgemeinen Versicherungsgrundlagen, namentlich richtet sich der Beitrag nicht nach der Größe des Risikos in dem individuellen Versicherungsfalle, sondern nach der Höhe der Einlagen, und auch der Ersatz beruht nicht auf einem von vornherein feststehenden Anspruche, sondern einerseits auf dem Bedürfnisse des Versicherten und andererseits auf der Finanzkraft des Fonds.

In diesen Abweichungen von den Versicherungsgrundsätzen wird möglicherweise die schwache Seite des Entwurfes erblickt werden, allein mit Unrecht. Bei Beurteilung einer derartigen Einwendung muß man sich vor allem vor Augen halten, daß aus den vorher angeführten Gründen die allgemeinen Interessen es dringend

Digitized by Google

erheischen, daß die ruhige Entwicklung der Geldinstitute und namentlich der Banken sichergestellt werde, ohne die unsere Industrie nicht bestehen könnte, und daß das Wirtschaftsleben im Staate von den Katastrophen verschont werde, die aus Bankfallissements notwendigerweise entstehen. Durch solche Katastrophen wird, wie schon oben dargelegt, Produktion und Handel zum Nachteil zahlloser Existenzen, die hievon leben, gehemmt. Durch diese Katastrophen wird eine überaus große Anzahl von Steuersubjekten vernichtet oder geschwächt und dadurch der Staatshaushalt in Verwirrung gebracht, die Deckung der zum ordnungsmäßigen Funktionieren des staatlichen Apparates unerläßlichen Ausgaben gefährdet und die Valuta, die Grundlage für die gesunde Entwicklung der privaten und öffentlichen Wirtschaft, in Gefahr gebracht.

Ferner muß erwogen werden, daß während einer Zeit von Krisen und wirtschaftlichen Verwirrungen, wie sie die gegenwärtige Zeit ist, an die Ausgestaltung einer normalen Versicherung der Geldinsttute und ihrer Gläubiger gegen Verluste nicht gedacht werden kann. In solchen Zeiten ist jedes Unternehmerrisiko unvergleichlich größer als in normalen Zeiten und deshalb vergrößert sich dadurch das Risiko der Kreditgeschäfte beträchtlich. Einem solchen Risiko können die Handelsbanken nicht ausweichen, weil sie sonst ihre gerade in der Unterstützung von Industrie und Handel bestehende wirtschaftliche Bestimmung nicht erfüllen könnten. In kritischen Zeiten brauchen Industrie und Handel am meisten die Unterstützung ihrer Bank und, wenn ihnen eine solche Unterstützung verweigert werden sollte, würde die Bank sie eher vernichten als fördern. Aber das Schicksal der Bank hängt nicht bloß von der Größe der übernommenen Risken ab. Es ist ja aus der Vergangenheit bekannt, daß selbst Banken, die große Verluste, oft Verluste, welche beinahe das Aktienkapital erschöpften, erlitten haben, sich in einigen Jahren wieder erholt haben, so daß ihre Schwierigkeiten gar nicht nach außen gedrungen sind. Das ist natürlich, weil die Banken nicht bloß mit eigenem Kapital arbeiten, sondern auch mit fremden Mitteln, welche die eigenen Mittel häufig mehrfach übersteigen. Daher muß der Verlust eines Teiles der eigenen Mittel die Bank noch nicht vernichten, ja nicht einmal ihre volkswirtschaftliche Bedeutung allzusehr schwächen, vorausgesetzt allerdings, daß ihr Ruhe gegönnt wird und die anvertrauten fremden Mittel nicht entzogen werden. Das Vertrauen der Gläubiger kann nämlich auch eine durch Geschäftsverluste stark geschwächte Bank aufrecht erhalten und retten. Allein das Vertrauen der Einleger ist etwas so Unberechenbares und so Delikates, daß es keine Kalkulation verträgt. Es wird oft aus ganz unbedeutenden Ursachen erschüttert und seine Erschütterungen verwandeln sich häufig in einen Run. Einlegerruns sind am häufigsten in abnormalen Zeiten und es kann ihnen nur durch Ruhe und prompte Auszahlung aller geforderten Beträge begegnet werden. Deshalb ertragen große Institute einen Einlegerrun eher als kleine; letztere erliegen einem scharfen Run in kurzer Zeit ohne Unterschied, ob sie gut oder schlecht sind. Das Geschäftsrisiko und die Möglichkeit des Verlustes des Vertrauens der Einleger sind so die zwei wichtigsten Momente, die bei der Festsetzung der Versicherungsprämie berücksichtigt werden müßten, wenn eine Versicherung der Bankinstitute eingeführt werden würde. Diese Momente lassen sich nicht gut abschätzen und deshalb müßten sie mit einem solchen Äquivalent in Rechnung gestellt werden, daß die Versicherungsanstalt möglichst vor Schaden geschützt wäre. Die Bewertung müßte also auch in normalen Zeiten sehr groß sein. Der normalen Bewertung müßte aber in Zeiten wirtschaftlicher Unruhe ein bedeutender Zuschlag zugerechnet werden, weil in solche Zeiten die Gefahr von Verlusten und Fallissements der Banken am größten ist. Weil aber kleine Institute einem Run eher unterliegen als große, müßte für die kleinen Institute ein besonders erhöhter Tarif eingeführt werden. Aus alledem ergibt sich, daß bei einer regelmäßigen Versicherung deren Kosten selbst in ruhigen Zeiten sehr hoch wären und in Zeiten wirtschaftlicher Wirrnisse eine solche Höhe erreichen würden, daß sie die mittleren und kleinen Institute nicht ertragen könnten und im Interesse ihrer Existenz auf diese Versicherung verzichten mußten. Ähnlich würde es sich verhalten, wenn eine Versicherung der Einleger und sonstigen Bankgläubiger eingeführt werden würde. Übrigens würde eine Versicherung der Gläubiger bloß einseitig wirken und nicht viel dazu beitragen, worauf es weiter ankommt, d. i. zur Sicherung einer gedeihlichen Entwicklung unseres Geldwesens und damit auch zur Erhaltung und weiteren Entwicklung unserer Industrie und unseres Handels.

Digitized by Google

Unrichtig wäre die Behauptung, daß die Errichtung des Fonds nicht auch Vorteile für die großen, kräftigen Institute zur Folge haben werde und daß solche Institute diese Einrichtung nicht brauchen. Selbst die größten Institute sind vor Verlusten nicht gefeit und theoretisch genommen ist gerade bei den größten Banken das Verlustrisiko am größten. Denn die Großbanken arbeiten mit der Großindustrie, der sie Riesenkredite gewähren müssen, so daß das Unternehmerrisiko der Großindustrie zu einem großen Teile auf den Großbanken lastet. Kommt dann eine Krise, so wütet sie unbarmherzig wie in den kleinen so auch in den großen Betrieben. Welche Verwüstungen eine schwerere Wirtschaftskrise in der Großindustrie hervorrufen kann, ist an den Schwierigkeiten zu erkennen, in die während der letzten Krise einzelne unserer Großbetriebe geraten sind. Solche Schwierigkeiten werden aber gewöhnlich nur durch große Opfer der Banken saniert. Solche Opfer können aber auch bei den Großbanken mit ihren großen Reserven nicht unbeschränkt gebracht werden und so kann eine lange anhaltende Wirtschaftskrise sehr leicht auch zum Falle der stärksten Großbank führen, was an dem Beispiele Banco di Sconto in Rom zu sehen ist. Es muß daher zugegeben werden, daß der Fonds auch für die Großbanken eine wertvolle Reserve für die allerschlimmsten Fälle werden kann. Diese Stütze ist aber nicht der einzige Vorteil, den der Fonds auch den Großbanken gewähren wird. Wie schon dargelegt, ist es bei einer richtigen Gebarung nicht das Verlustrisiko, das die Entwicklung der Banken am meisten gefährdet, sondern es ist hauptsächlich das Vertrauen der Einleger, das die größte Garantie der Prosperität der Banken bildet. Verliert sie das Vertrauen der Einleger, so muß auch die größte Bank zugrunde gehen. Jede Bank muß nämlich den größten Teil ihrer Mittel verliehen haben. Diese Mittel sind in Krisenzeiten immobil, weil sie an Industrie und Handel ausgeliehen sind, die sie nicht immer so zurückzahlen können, wie es die Bank braucht. Trifft dann die Bank ein Run der Einleger und reichen die liquiden Mittel zur Beruhigung der Einleger nicht aus, so muß zur Mobilisierung der übrigen Aktiven geschritten werden. Allein diese Mobilisierung gelingt niemals so, daß sie den vollen Buchwert der immobilen Aktiven ergeben würde, weil auch die liberalsten Reeskontinstitute auf immobile Sicherheiten keine Kredite im vollen Buchwerte dieser Sicherheiten gewähren können, und so kann es bei einer lange dauernden Beunruhigung der Einleger auch einer Großbank leicht passieren, daß sie die Kassen sperren muß, selbst wenn sie vollständig aktiv ist. Erschütterungen des Vertrauens der Einleger sind namentlich in Zeiten wirtschaftlicher Wirren häufig und kommen leicht auch bei großen Instituten vor, wie aus den Ereignissen der jüngsten Zeit klar zu sehen ist, wenn einmal die Öffentlichkeit durch den Zusammenbruch eines Geldinstituts beunruhigt worden ist. Es muß also auch den Großbanken daran liegen, daß die Entwicklung des gesamten Geldwesens ruhig und ohne Katastrophen verlaufe, weil solche Katastrophen auch für sie sehr ungünstige Wirkungen haben.

Übrigens muß erwogen werden, daß, wenn die gegenwärtige wirtschaftliche Tragkraft irgend eines Instituts (einer Großbank) oder der Charakter einer ganzen Gruppe von Geldinstituten (Landeskreditinstitute, Sparkassen) den Grund für die Befreiung von den Beiträgen bilden sollte, begreiflicherweise Verschiebungen der Einlagen von den dem Gesetze unterliegenden Instituten an die Institute oder Institutsgruppen, die von der Beitragspflicht befreit wären, in einem solchen Ausmaße eintreten würden, daß dies das ordnungsmäßige Funktionieren ganzer Gruppen von Geldorganismen stören würde, und daß also das Gesetz geradezu wirtschaftliche Störungen hervorrufen würde, deren Beseitigung oder wenigstens Milderung doch angestrebt wird.

Es braucht nicht befürchtet zu werden, daß die Belastung der Einlagen die Entwicklung des Einlagengeschäftes einschränken und dadurch ungünstige Wirkungen auf dem Kapitalsmarkte hervorrufen werde, wenn einerseits die verhältnismäßige Geringfügigkeit der Belastung — bei der die Regel bildenden 4%igen Verzinsung wird der Beitrag von je 100 Kč Einlagen bloß 6 h betragen — und andererseits der unverhältnismäßige Vorteil erwogen wird, der sich aus der Sicherheit der Einlagen ergibt.

Übrigens kann die materielle Belastung der Einleger, wie sie von dem Gesetze formuliert ist, durch die Verhältnisse auf dem Geldmarkte in eine bloß formelle verwandelt werden, indem nämlich die Beiträge in die Regie der Institute selbst oder auf die Schultern der Aktionäre (Teilhaber) übernommen werden, so daß die Höhe

Digitized by Google

der Beiträge bloß die schematische Grundlage für das Ausmaß der Belastung bilden wird, die die Institute aus eigenem tragen werden. Eine ähnliche Erscheinung hat sich bei der im Abzugswege durch den Schuldner eingehobenen Rentensteuer ergeben.

Errichtung eines Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste.

(Gesetz vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 237. — Kundgemacht am 7. November 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Errichtung und Zweck.

§ 1. Der Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste, im weiteren mit dem Worte „F o n d s" bezeichnet, wird aus den Beiträgen der in § 2, lit. a) bis c), angeführten Institute und aus Staatsbeiträgen gebildet. Dieser Fonds ist eine selbständige juristische Person und sein Sitz ist P r a g.

§ 2. Zweck des Fonds ist die Gewährung von Mitteln zur teilweisen Deckung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste:

a) an Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., welche Geld- und Bankgeschäfte betreiben, sofern sie Einlagebücher ausgeben oder Einlagen auf laufende Rechnung annehmen;

b) an Vorschußkassen aller Art und Kreditgenossenschaften, d. i. an Genossenschaften, welche tatsächlich und statutenmäßig Kreditgeschäfte als ihre Haupttätigkeit betreiben;

c) an Sparkassen im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302,[1]) betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Sparkassen, einschließlich der in § 21, Abs. 1, und § 33, Abs. 3, des zit. Gesetzes bezeichneten Sparkassen, sowie an Landeskreditinstitute, welche Einlagebücher (Blätter) ausgeben;

d) an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die nicht unter lit. b) inbegriffen sind, und an deren Einkaufs- und Verkaufszentralen (Verbände).

§ 3. (1) Der Fonds wird von einem 17gliedrigen Kuratorium verwaltet und nach außen vertreten, das aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 15 Kuratoren besteht.

(2) Den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 3 Kuratoren ernennt die Regierung aus der Reihe der Staatsbeamten und anderen mit ihren Interessen nicht beteiligten Kreisen als ihre Vertreter im Kuratorium auf im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern gestellten Antrag des Finanzministers. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden von der Regierung auf im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern gestellten Antrag des Finanzministers derart ernannt, daß im Kuratorium jede der im Abs. a) bis d) des § 2 aufgezählten Gruppen der Institute mit 3 Kuratoren vertreten ist. In analoger Weise ernennt die Regierung je 2 Kuratorersatzmänner für die die Regierung vertretenden Kuratoren und für die die einzelnen Gruppen der im § 2 genannten Institute vertretenden Kuratoren, im ganzen also 10 Ersatzmänner.

(3) Personen, die in das Abgeordnetenhaus der Nationalversammlung nicht

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 21, S. 713.

Digitized by Google

wählbar sind, können nicht Mitglieder des Kuratoriums oder Ersatzmänner der Kuratoriumsmitglieder werden.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums und deren Ersatzmänner werden auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Ihre Amtsperiode beginnt mit der Zustellung der Ernennungsdekrete und endet mit der Ernennung der Nachfolger. Vor Ablauf der Amtsperiode erlischt das Amt eines Mitgliedes des Kuratoriums (Ersatzmannes) durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit in das Abgeordnetenhaus der Nationalversammlung und durch Abberufung. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein Kurator (Ersatzmann) kann von der Regierung auf Antrag des Finanzministers abberufen werden, wenn er seine Pflichten verletzt oder gröblich vernachlässigt.

(5) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes ist ein Ehrenamt und unentgeltlich.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums und deren Ersatzmänner sind zur Wahrung der Verschwiegenheit über die Verhältnisse der Institute (§ 2) verpflichtet, die sie bei Ausübung ihres Amtes kennengelernt haben; dieser Verpflichtung können sie nur durch das Institut, um dessen Verhältnisse es sich handelt, enthoben werden. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist ein Abberufungsgrund.

§ 4. (1) Die Vorschriften darüber, in welcher Weise das Kuratorium seine Tätigkeit ausüben und wie es seinen Willen nach außen zum Ausdrucke bringen soll, hat die Geschäftsordnung zu enthalten, die vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium binnen zwei Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes auszuarbeiten ist.

(2) Solange die Geschäftsordnung nicht ausgearbeitet ist, zeichnet der Fonds rechtsgültig derart, daß unter seinen von wem immer geschriebenen oder aufgedruckten gesetzlichen Titel (§ 1) der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein anderes Kuratoriumsmitglied ihre Unterschriften beisetzen.

§ 5. Den Rechnungs-, Kassen- und Kanzleidienst des Fonds besorgt die Zemská banka in Prag, bei welcher die verfügbaren Barmittel, Werteffekten und Urkunden des Fonds zu hinterlegen sind. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind durch einen besonderen Vertrag zwischen dem Kuratorium und der Zemská banka zu regeln. Dieser Vertrag wird für den Fonds erst durch die Genehmigung des Finanzministers verbindlich.

§ 6. Das Kuratorium hat nach dem Stande vom 31. Dezember eines jeden Jahres Gesamtausweise der Einnahmen und Ausgaben sowie ein Verzeichnis des Vermögens und der Schulden des Fonds zusammenzustellen und beides durch Vermittlung des Finanzministers der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Selbsthilfebeiträge.

§ 7. (1) Die in § 2, lit. a) bis c), angeführten Institute sind verpflichtet, an den Fonds Selbsthilfebeiträge nach den im folgenden bezeichneten Grundsätzen zu zahlen.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Selbsthilfebeiträge und der Umfang dieser Verpflichtung richtet sich nach den Betriebsergebnissen, wie sie in dem in der ordnungsmäßig genehmigten Bilanz ausgewiesenen Reingewinne, beziehungsweise in der auf Grund einer solchen Bilanz zugesprochenen Dividende zum Ausdrucke kommen. Maßgebend sind die Betriebsergebnisse, welche in dem Geschäftsjahr erzielt worden sind, das unmittelbar dem Jahre vorangeht, für welches der Beitrag zu zahlen ist. Wenn in einem Jahre ein Reingewinn erzielt wurde, entsteht die Ver-

Digitized by Google

pflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Jahr. Wenn die Bilanz mit einem Verluste abschließt, ist das Institut für das nächste Jahr von den Beiträgen befreit.

(3) Enthält die Bilanz die Betriebsergebnisse für eine kürzere oder längere Zeit als ein Jahr, so gilt als Reingewinn des Geschäftsjahres der auf ein ganzes Jahr entfallende Betrag, welcher aus dem Verhältnisse der Betriebszeit zur einjährigen Periode berechnet wird.

(4) Die im Laufe des Jahres, für welches der Beitrag zu zahlen ist, eingetretenen Änderungen haben weder auf die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge noch auf deren Ausmaß einen Einfluß.

(5) Für das Jahr, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, haben die Institute, deren rechtliche Existenz vor diesem Jahre begonnen hat, die Selbsthilfebeiträge nach den im Abs. 2 oder 3 aufgestellten Grundsätzen mit dem ganzjährigen Betrage zu zahlen; im übrigen werden die Selbsthilfebeiträge für das erste Jahr der Beitragspflicht nach den im ersten Geschäftsjahre erzielten Betriebsergebnissen und nur für jenen Teil desselben gezahlt, während dessen die Verpflichtung bestand.

(6) Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge erlischt mit dem Anfange des Jahres, in dem das beitragspflichtige Institut in Liquidation getreten ist oder in dem über sein Vermögen der Konkurs verhängt wurde.

§ 8. Grundlage für die Festsetzung des Beitrages ist bei den in § 2, lit. b) und c), bezeichneten Instituten der im entscheidenden Jahre erzielte und in der ordnungsmäßig genehmigten, nach dem Statut oder nach den besonderen Bilanzvorschriften verfaßten Bilanz ausgewiesene Reingewinn, während bei den in § 2, lit. a), angeführten Instituten jenes Aktien- oder Stammkapital diese Grundlage bildet, welches Anspruch auf die Dividende für das für die Beitragspflicht maßgebende Jahr hat oder einen solchen Anspruch hätte, wenn eine Dividende ausgezahlt werden würde.

§ 9. (1) Der Beitrag beträgt bei den in § 2, lit. b) und c), angeführten Instituten **10%** des im § 8 bezeichneten Reingewinnes.

(2) Bankgesellschaften (§ 2, lit. a) zahlen als Beitrag:

a) 1¼% der Beitragsgrundlage (§ 8), wenn die Dividende für das für die Beitragsbemessung maßgebende Jahr 12% des Aktien(Stamm)kapitals übersteigt, das den Anspruch auf die Dividende hat,

b) 1% der Beitragsgrundlage (§ 8), wenn die Dividende für das für die Beitragsbemessung maßgebende Jahr mehr als 9, höchstens aber 12% des Aktien(Stamm)kapitals beträgt, das den Anspruch auf die Dividende hat,

c) ¾% der Beitragsgrundlage (§ 8), wenn die Dividende für das für die Beitragsbemessung maßgebende Jahr mehr als 7, höchstens aber 9% des Aktien(Stamm)kapitals beträgt, das den Anspruch auf die Dividende hat,

d) ½% der Beitragsgrundlage (§ 8), wenn die Dividende für das für die Beitragsbemessung maßgebende Jahr 6 bis 7% des Aktien(Stamm)kapitals beträgt, das den Anspruch auf die Dividende hat,

e) ¼% der Beitragsgrundlage (§ 8), wenn die Dividende für das für die Beitragsbemessung maßgebende Jahr weniger als 6% des Aktien(Stamm)kapitals beträgt, das den Anspruch auf die Dividende hat,

f) 1/10% der Beitragesgrundlage (§ 8), wenn für das für die Beitragsbemessung maßgebende Jahr keine Dividende ausgezahlt wird; dieser Beitrag darf jedoch nicht mehr als die Hälfte des nach der genehmigten Bilanz in dem für die Beitragsbemessung maßgebenden Jahre erzielten Reingewinnes betragen.

Digitized by Google

§ 10. (1) Die Institute sind verpflichtet, die Selbsthilfebeiträge ohne besondere Vorschreibung im gesetzlichen Ausmaße binnen 14 Tagen einzuzahlen, nachdem die Bilanz für das für die Beitragsbemessung maßgebende Jahr durch das zuständige Organ genehmigt worden ist. Ist dies bis zum 30. Juni nicht geschehen, so ist auf den Beitrag ein Vorschuß in der Höhe des Beitrages des vorhergehenden Jahres abzuführen.

(2) Wurde die Bilanz für das maßgebende Jahr vor der Kundmachung des Gesetzes genehmigt, so sind die Beiträge für das erste Jahr der Beitragspflicht in gleicher Weise binnen 30 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes einzuzahlen.

(3) Von den nicht rechtzeitig abgeführten Beiträgen und Beitragsvorschüssen sind Verzugszinsen in einer den Eskontsatz des Zettelinstituts um 2% übersteigenden Höhe zu entrichten.

§ 11. (1) Die beitragspflichtigen Institute haben alljährlich ihre Bilanz binnen 14 Tagen nach deren Genehmigung dem Kuratorium des Fonds samt den Belegen über die Genehmigung und die Beschlußfassung des zuständigen Organes über die Verwendung des Reingewinnes vorzulegen.

(2) Auf Grund der vorgelegten Belege überprüft das Kuratorium die Beitragszahlung; ein konstatierter Rückstand wird samt den Verzugszinsen vorgeschrieben, eine Überzahlung zu Gunsten der künftigen Beiträge verrechnet oder zurückerstattet.

Staatsbeiträge.

§ 12. Der Minister wird ermächtigt, dem Fonds während der Dauer seines Bestandes aus Staatseinnahmen den vom Kuratorium angesprochenen Jahresbeitrag, höchstens aber 50,000.000 Kč jährlich zuzuweisen.

Verluste und Plan für deren Milderung.

§ 13. Das Kuratorium ermittelt in geeigneter Weise die Verluste, welche die im § 2 bezeichneten Institute insbesondere durch die Nachkriegsverhältnisse erlitten haben, soweit diese Institute in der im § 17 bezeichneten Frist um die Gewährung einer Unterstützung aus dem Fonds angesucht haben, und stellt den Plan auf, nach welchem der Fonds zur Deckung dieser Verluste beizutragen hat. Diesen Plan legt das Kuratorium im Wege des Finanzministeriums der Regierung zur Genehmigung vor. Als durch die Nachkriegsverhältnisse entstandene Verluste sind insbesondere die durch das Sinken der Warenpreise oder des Wertes von Investitionen verursachten Verluste und die Verluste aus dubiosen Forderungen anzusehen. Andere Verluste können bloß dann berücksichtigt werden, wenn es ein wichtiges öffentliches Interesse erheischt. Die Unterstützungen des Fonds zur Deckung der Verluste dürfen die Summe nicht übersteigen, deren Verzinsung mit wenigstens 4% und deren Amortisierung in höchstens 40 Jahren durch die regelmäßigen Einnahmen des Fonds gewährleistet ist.

Fondsschuldverschreibungen.

§ 14. (1) Das Kuratorium gibt bis zur Höhe der zur Deckung von Verlusten bewilligten Unterstützungen auf den Inhaber lautende, wenigstens mit 4% verzinsliche und durch Verlosung in höchstens 40 Jahren rückzahlbare Fondsschuldverschreibungen aus. Die näheren Bestimmungen über diese Schuldverschreibungen hat die Geschäftsordnung des Fondskuratoriums zu enthalten. Das Formular der Fondsschuldverschreibungen bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums.

Digitized by Google

(2) Auf jeder Schuldverschreibung ist durch das Finanzministerium oder einen besonderen, zu diesem Behufe ernannten Regierungskommissär zu bestätigen, daß die Verzinsung und Amortisierung der ausgegebenen Schuldverschreibungen durch die ordentlichen Einnahmen des Fonds voll gedeckt ist.

(3) Für die richtige Verzinsung und Rückzahlung der Fondschuldverschreibungen haftet subsidiär der Staat.

§ 15. Die Schuldverschreibungen, die der Fonds im Rahmen dieses Gesetzes ausgegeben hat, können einerseits zur verzinslichen Anlage von Waisen-, Fideikommiß-, Depositen- und Stiftungsgeldern, ferner von Geldern der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und des Postscheckamtes, andererseits zu Dienst- und Geschäftskautionen, letzteres aber nur bis zur Höhe des Börsenkurses, jedoch nicht über dem Nennwerte, verwendet werden.

§ 16. Die im § 2 angeführten Institute sind verpflichtet, auf Verlangen des Kuratoriums Fondsschuldverschreibungen zum Nennwerte bis zu ½% aller auf laufende Rechnung, auf Einlagebücher (Blätter) und Kassenscheine angenommenen Einlagen zu übernehmen.

Vorgang bei der Bewilligung von Unterstützungen zur Deckung von Verlusten.

§ 17. (1) Die im § 2 bezeichneten Institute können binnen 6 Monaten von der Kundmachung dieses Gesetzes um die Gewährung einer Unterstützung zur Deckung ihrer Verluste ansuchen. Später eingebrachte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

(2) Institute, die der vorgeschriebenen Revision nach dem Gesetze vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, und nach dem Gesetze vom 15. April 1919, Slg. Nr. 210, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Genossenschaften in der Slowakei, unterliegen, haben das Gesuch bei dem Revisionsverbande (der Zentrale) einzubringen, zu dem (der) sie am Tage der Einbringung des Gesuches gehören. Dieser Verband ist verpflichtet, bevor er das Gesuch der zuständigen Stelle zur Entscheidung übermittelt, eine genaue Revision bei der um die Unterstützung ansuchenden Genossenschaft vorzunehmen, sofern er dies nicht unmittelbar vor der Einbringung des Gesuches getan hat. Die übrigen Institute haben das Gesuch direkt beim Vorsitzenden des Fondskuratoriums einzubringen.

(3) Das Fondskuratorium ist verpflichtet, bei den Instituten, die das Unterstützungsgesuch bei seinem Vorsitzenden eingebracht haben, eine Revision vorzunehmen, sofern ihm die Lage des Gesuchstellers nicht anderweitig verläßlich bekannt ist.

§ 18. Über die Gesuche der in § 2, lit. a) bis c), angeführten Institute entscheidet endgültig eine Kommission, die aus den Vertretern der Regierung im Kuratorium (§ 3, Abs. 2) und aus jenen Kuratoren besteht, welche die Gruppe vertreten, zu der das um Unterstützung ansuchende Institut gehört, sofern die Unterstützung, die auf das Gesuch hin gewährt werden soll, nicht jenen Betrag übersteigt, mit welchem in dem genehmigten Sanierungsplane (§ 13) für dieses Institut gerechnet worden ist. Der Kommissionsbeschluß über die Höhe der Unterstützung bedarf der Genehmigung der Regierung.

§ 19. (1) Über die Gesuche um Gewährung einer Unterstützung an die in § 2, lit. d), angeführten Genossenschaften entscheiden die Interessenzentralen, die von der

Digitized by Google

Regierung bestimmt werden, unter Teilnahme eines Vertreters des Finanzministers und eines Vertreters des nach dem Charakter der ansuchenden Genossenschaft zuständigen Ministers.

(2) Zuständig ist für landwirtschaftliche Genossenschaften der Minister für Landwirtschaft, für gewerbliche Genossenschaften der Handelsminister und für die übrigen der Minister für soziale Fürsorge.

(3) Den Vertretern der im Abs. 1 erwähnten Minister steht bei der Entscheidung über die Unterstützungsgesuche ein Vetorecht zu. Wenn die zur Entscheidung über die Gesuche berufene Zentrale dem Wunsche des Vertreters des Finanzministers oder des Vertreters des nach Abs. 2 zuständigen Ministers nicht entspricht, so entscheidet über das Gesuch der Finanzminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister.

§ 20. (1) Die Unterstützungen aus dem Fonds zur Deckung der Verluste werden in der Regel in Fondsschuldverschreibungen gewährt.

(2) Die Schuldverschreibungen, die auf die Unterstützungen entfallen, welche den in § 2, lit. d), angeführten Genossenschaften bewilligt wurden, werden vom Kuratorium den Zentralen ausgefolgt, die zur Entscheidung über die Unterstützungsgesuche berufen sind. Diese Zentralen sind verpflichtet, die übernommenen Schuldverschreibungen gesichert und abgesondert von ihrem Vermögen bis zur Verlosung aufzubewahren, wobei sie die Couponerlöse und die für die verlosten Schuldverschreibungen empfangenen Beträge zur Amortisierung der Schulden der Genossenschaft zu verwenden haben, welche die Unterstützung erhalten hat, sofern sie mit diesen Schuldverschreibungen nicht direkt die Gläubiger der Genossenschaft befriedigen, für die sie die Schuldverschreibungen in Verwahrung haben. Das Kuratorium und das Finanzministerium haben das Recht, durch ihre Organe die gehörige Einhaltung dieser Verpflichtung zu überwachen.

(3) Ein Teil der bewilligten Unterstützung kann, wenn es das öffentliche Interesse dringend erheischt, mit Zustimmung der Regierung bar ausgezahlt werden.

§ 21. (1) Die Gewährung der Unterstützung zur Deckung von Verlusten kann an die vorherige Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden werden. Als Bedingung kann insbesondere die Durchführung einer Reorganisation des Instituts, das um die Unterstützung ansucht, verlangt werden. Außerdem kann bei dem Institut, dem die Unterstützung gewährt wird, auf dessen Kosten ein Vertrauensmann oder eine besondere zwei- bis dreigliedrige Aufsichtskommission bestellt werden. Der Vertrauensmann und die Aufsichtskommission haben das Recht und die Pflicht, die Gebarung des Instituts in jeder Richtung zu überwachen; ohne ihre Zustimmung darf kein Beschluß der Verwaltungsorgane des Instituts durchgeführt werden. Durch diese Bestimmung werden die Rechte des Ausgleichsverwalters sowie die Rechte des Aufsichtskommissärs, der bei einem Institut bestellt ist, dem eine Stundung bewilligt wurde, nicht berührt.

(2) Insoweit dadurch die Bildung von Reserven und die notwendige Verzinsung des eigenen Betriebskapitals nicht gefährdet wird, kann bei der Gewährung der Unterstützung verlangt werden, daß das Institut, welches die Unterstützung erhält, dieselbe aus den künftigen Reingewinnen zurückzuzahlen habe.

Allgemeine, Steuer- und Gebührenbestimmungen.

§ 22. Zur Erfüllung der ihnen in § 11, Abs. 1, auferlegten Verpflichtungen können säumige Institute vom Kuratorium durch Ordnungsstrafen bis zu 10.000 Kč verhalten werden. Diese Strafen fließen in die Fondskasse.

Digitized by Google

§ 23. Die Ordnungsstrafen sowie die Selbsthilfebeiträge samt Nebengebühren werden im Wege gerichtlicher Exekution eingetrieben; die vom Kuratorium mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehenen Ausweise des Fondskuratoriums über rückständige Ordnungsstrafen oder Selbsthilfebeiträge bilden den Exekutionstitel.

§ 24. Die Mitglieder der Vorstände und Aufsichtsräte der Institute, die um eine Unterstützung aus dem Fonds angesucht haben, ferner die Mitglieder der Vorstände und Aufsichtsräte der Revisionsverbände und die Mitglieder der Verwaltungsorgane der zur Entscheidung über die Unterstützungsgesuche berufenen Interessenzentralen sowie die Revisoren, welche die als Grundlage der Entscheidung über das Gesuch um eine Unterstützung aus dem Fonds dienende Revision durchgeführt haben, haften diesem Fonds und dem Staate für jeden Schaden, welcher dadurch verursacht wurde, daß infolge ihrer wissentlich unrichtigen Angaben oder infolge nachlässig durchgeführter Revisionen eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wurde, obwohl sie dem Gesuchsteller nach dem Geiste dieses Gesetzes zur Gänze oder teilweise nicht gebührt hat.

§ 25. Die Fondsschuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen der §§ 16 und 20 von den Instituten und Verbänden (Zentralen) der Genossenschaften als den Gläubigern jener Genossenschaften, welche die Unterstützungen erhalten haben, übernommen worden sind, können zum Nennwerte bilanziert werden.

§ 26. Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege den in § 2, lit. d), bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Verpflichtung aufzuerlegen, 10% des bilanzmäßigen Reingewinnes an besondere bei ihren Zentralen (Verbänden) zur Gewährleistung einer gesicherten Entwicklung der angegliederten Genossenschaften errichtete Fonds einzuzahlen.

§ 27. (1) Der Fonds ist von der Rentensteuer, und zwar sowohl von der unmittelbar zu entrichtenden Steuer als auch von der durch den Schuldner abzuziehenden Steuer befreit.

(2) Die Schuldverschreibungen (§ 14) sind von den Gebühren und ihre Zinsen sowohl von den Gebühren als auch von der Rentensteuer befreit.

(3) Die Selbsthilfebeiträge der in § 2, lit. a) bis c), angeführten Institute sowie die gemäß der Bestimmung des § 26 gezahlten Beiträge der Genossenschaften bilden eine zulässige Abzugspost bei der Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, und der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nach dem ung. Ges. Art. vom 16. Oktober 1916, Nr. XXXIV. Die aus dem Fonds an die im § 2 angeführten Institute gewährten Unterstützungen bilden keine anrechenbare Einnahmepost bei der Bemessung der Erwerbsteuer nach den eben zitierten Gesetzen.

§ 28. Mit der Rückzahlung aller ausgegebenen Schuldverschreibungen (§ 14) erlischt die rechtliche Persönlichkeit des Fonds und hört die Beitragspflicht des Staates und der im § 2 bezeichneten Institute auf. Das Fondsvermögen fällt dem Staate zu.

§ 29. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Es wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Digitized by Google

Aus dem Motivenberichte zu diesem Gesetze.

(Druck des Abgeordnetenhauses 4819 v. J. 1924.)

Die Nachkriegsverhältnisse lasten schwer auf dem Wirtschaftsleben unseres jungen Staates. Der große Hunger nach Waren, der nach Beendigung des Weltkrieges vorhanden war, hat zwar für eine gewisse Zeit eine Industrie- und Handelskonjunktur herbeigeführt, die aber nicht lange anhielt. Die Wege zu den Märkten der neuen Nationalstaaten waren uns teils durch die Zollschranken, teils durch den Zusammenbruch der dortigen Währungen erschwert; die Beziehungen zu den entfernteren fremden Märkten aber waren durch den langdauernden Krieg unterbrochen und konnten nicht so leicht wiederaufgenommen werden.

Die eingetretene schwere Weltkrise von Industrie und Handel bekam unser ganzes Wirtschaftsleben zu spüren, es entstand Arbeitslosigkeit, die Preise der Waren, die aus noch zu hohen Preisen eingekauften Rohstoffen erzeugt waren, sanken herunter und die verarmte Bevölkerung konnte diese Waren nicht einmal zu den herabgesetzten Preisen zur Gänze konsumieren. Diese Krise ist naturgemäß nicht ohne Folgen für die Geldinstitute, namentlich die Banken, geblieben, die bei uns mit der Industrie besonders eng verbunden sind. Dies umso mehr, als auch die Valutaderoute der umliegenden Staaten, die Entwicklung der inländischen Valuta und die schwere Belastung mit den Kriegsanlehen sowie andere aus den Nachkriegsverhältnissen sich ergebenden Umstände die kritischen wirtschaftlichen Erscheinungen verschärft haben.

Dieser kritische Stand ist in dem Zusammenbruche von drei Aktienbanken zum Ausdrucke gelangt, deren glatte Liquidation im Interesse des breiten Einlegerkreises in geeigneter Weise gelöst werden muß. In eine ähnliche Situation wie die Geldinstitute sind auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geraten, namentlich die Konsum-, Produktiv- und Lagergenossenschaften. Diese Genossenschaften haben sich vor dem Kriege erfolgreich und ganz normal entwickelt und ihrer Mitgliedschaft und überhaupt dem gesamten Wirtschaftsleben einen unschätzbaren Nutzen gebracht. Die kurze Nachkriegskonjunktur hat jedoch eine große Anzahl von Genossenschaften zu kostspieligen Investitionen genötigt, die unter den ungünstigsten Verhältnissen durchgeführt wurden. Dann trat der plötzliche Umschwung der Konjunktur und der Preissturz ein. Die teuer eingekauften Waren mußten tief unter dem Einkaufspreise verkauft werden. Die unter den ungünstigsten Verhältnissen bewerkstelligten Investitionen entsprechen nicht mehr im entferntesten den gegenwärtigen gesunkenen Preisen und für die erforderlichen Abschreibungen können die Genossenschaften nicht die notwendigen Gewinne erzielen. Die eingetretene Arbeitslosigkeit hat es mit sich gebracht, daß auch ein recht beträchtlicher Teil der Forderungen der Genossenschaften gegen ihre Mitglieder dubios, ja geradezu uneinbringlich geworden ist. Auch dieser unerfreuliche Stand der Genossenschaften trägt wesentlich zu den gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei und erheischt dringend eine Remedur, weil sonst Millionen mühsam gesammelter Ersparnisse der breitesten und ärmsten Schichten des Volkes verloren gingen und das Genossenschaftswesen um Jahrzehnte zurückgeworfen würde.

Es ist naturgemäß, daß der Staat, dessen Wirtschaft und Entwicklung vollständig von den privatwirtschaftlichen Verhältnissen abhängt, darauf bedacht sein muß, wenn sich in diesen Verhältnissen eine größere Störung zeigt, rechtzeitig für eine Abhilfe und dafür Sorge zu tragen, daß die Bildung von Vermögenswerten im Staate nicht weiter gehemmt werde. Es ist auch begreiflich, daß der Staat Störungen ähnlichen Charakters nicht bloß durch eigene Opfer beseitigen und auf diese Weise die allgemeine Steuerlast seiner Steuerträger vergrößern kann, sondern daß er trachten muß, daß auch die nächsten Interessenten zur Gesundung der einzelnen Zweige des wirtschaftlichen Unternehmens ihr Scherflein beitragen. Die Regierung bringt daher den Entwurf eines Gesetzes ein, mit dem ein Fonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verhältnisse errichtet wird. Die Erträgnisse dieses Fonds sollen den Geldinstituten und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zugute kommen.

Der Fonds soll in erster Reihe aus den Selbsthilfebeiträgen aller Interessenten und namentlich der Geldinstitute gebildet werden. Diese Beiträge sind bei den erwerbsmäßigen Geldinstituten progressiv, was durch das Bestreben zu erklären ist,

Digitized by Google

daß die Selbsthilfebeiträge der Finanzkraft der mit ihnen belasteten Institute angepaßt werden sollen.

Freilich ist die Quelle der Einnahmen aus den Selbsthilfebeiträgen sehr beschränkt und reicht, wenn die Beitragspflicht nicht eine unerträgliche Last werden und damit neue Schwierigkeiten herbeiführen soll, zur Erreichung des Zweckes des Fonds nicht aus. Deshalb ist der Staat genötigt, die Einnahmen des Fonds durch einen ständigen Jahresbeitrag des Staates zu vergrößern.

Mit der Verwaltung des Fonds wird ein Kuratorium betraut, in dem die Regierung außer durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter noch durch drei Mitglieder und jede Gruppe der gewissermaßen anspruchsberechtigten Institute auch durch drei Mitglieder vertreten ist. Die wichtigste Aufgabe des Kuratoriums wird die verläßliche Feststellung der Verluste, zu deren teilweiser Deckung der Fonds dient, sowie die Ausarbeitung des Planes zur Deckung dieser Verluste sein.

Freilich konnte die Festsetzung der Unterstützungen dem Kuratorium allein nicht überlassen werden, sondern die definitive Regelung des Planes steht der Regierung zu, der auch die Entscheidung in einzelnen Fällen obliegt, wo es sich empfehlen dürfte, eine größere als die in dem genehmigten Plane vorgesehene Aushilfe zu gewähren.

Da es angezeigt ist, die Verluste, zu deren Deckung der Fonds beitragen soll, gleich zu decken, mußte daran gedacht werden, daß der Fonds seine auf längere Zeit veranschlagten Einnahmen gleich zu Beginn seiner Tätigkeit mobilisieren könne. Deshalb wird dem Fonds die Berechtigung verliehen, gleich nach seinem Inslebenrufen amortisable Schuldverschreibungen auszugeben und sie den Instituten auszufolgen, welche die Unterstützung nachsuchen. Da aber die Situation vieler Institute Barmittel erheischen wird, ist in dem Entwurfe den Instituten, für die der Fonds errichtet wird, sofern sie Einlagen annehmen, die Verpflichtung auferlegt, bis zu ½% aller ihrer Einlagen vom Kuratorium Fondsschuldverschreibungen zum Nennwerte zu übernehmen.

Stundung zum Schutze von Geldinstituten und deren Gläubigern.

(Gesetz vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 240. — Kundgemacht am 7. November 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die Stundung nach diesem Gesetze kann, wenn es das allgemeine Interesse erfordert, für folgende Institute angeordnet werden:

a) Sparkassen und Landeskreditinstitute, welche Einlagebücher ausgeben,

b) aus den Kontributions- und Steuergeldfonds oder nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, gebildete Vorschußkassen,

c) Kreditgenossenschaften, die auf Grund des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, errichtet sind, sowie Kreditgenossenschaften, die auf Grund des ung. Ges. Art. vom 16. Mai 1875, Nr. XXXVII, über das Handelsgesetz oder des ung. Ges. Art. vom 11. Juli 1898, Nr. XXIII, über die wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften errichtet sind, soweit sie nach ihren Statuten und tatsächlich ausschließlich oder vorwiegend Kreditgeschäfte betreiben,

d) Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit diese Gesellschaften ausschließlich oder vorwiegend Bank- und Geldgeschäfte betreiben.

(2) Die Stundung kann auf Ansuchen des Instituts oder seiner Gläubiger an-

Digitized by Google

geordnet werden. Wird die Stundung nicht auf Ansuchen des Instituts angeordnet, so ist dieses früher zu hören, sofern nicht Gefahr im Verzuge droht.

(3) Die Stundung kann bloß für die dringend notwendige Zeit angeordnet werden; diese Zeit ist in der Verordnung festzusetzen und kann nur aus triftigen Gründen verlängert werden. Die Stundung kann auch während der Liquiation des Instituts angeordnet werden und fortbestehen.

§ 2. (1) Die Stundung wird für Sparkassen vom Minister des Innern und für die übrigen Institute vom Finanzminister angeordnet; die Stundungsverordnung ist innerhalb eines Monates der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Stundung ist durch Anschlag in den Geschäftsräumen der Hauptanstalt kundzumachen, worüber ein Notariatsakt aufzunehmen ist. Der Tag des Anschlages ist auf der Kundmachung vom Notar zu bestätigen. Mit dem Beginne dieses Tages tritt die Stundung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl für die Hauptanstalt als auch für die Zweigstellen in Rechtswirksamkeit.

(3) Die Stundung und der Tag ihres Wirksamkeitsbeginnes (Abs. 2) muß vom Institut unverzüglich dem Gerichte zur Anmerkung im Handels- oder Genossenschaftsregister, in der Slowakei und Karpathorußland im Handelsfirmenregister angemeldet werden.

(4) Außerdem ist die Kundmachung über die Stundung mit Ersichtlichmachung des Tages des Wirksamkeitsbeginnes in den Geschäftsräumen aller Zweigstellen anzuschlagen und in der durch das Statut (die Geschäftsordnung) für die Kundmachungen des Instituts bestimmten Weise sowie im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik zu verlautbaren.

§ 3. (1) Besteht bei dem Institut keine besondere Staatsaufsicht, so ernennt der Minister, der die Stundung angeordnet hat, für das Institut auf dessen Kosten einen Aufsichtskommissär, der darauf zu sehen hat, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten werden.

(2) Der Aufsichtskommissär hat das Recht, in alle Bücher und Schriftstücke des Instituts Einsicht zu nehmen, und ist berechtigt und verpflichtet, an den Verhandlungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane des Instituts, zu denen er geladen werden muß, teilzunehmen. Der Aufsichtskommissär ist berechtigt, die Durchführung von Beschlüssen der Organe des Instituts bis zur Entscheidung der Behörde, welche die Stundung angeordnet hat, einzustellen, und kann, wenn er es für notwendig findet, selbst eine Sitzung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane einberufen.

(3) Dieselben Rechte und Pflichten, wie sie dem Aufsichtskommissär zustehen (Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen), stehen auch den nach anderen Vorschriften bestellten Regierungskommissären zu.

§ 4. (1) Die Stundung betrifft bloß die Forderungen, die vor ihrem Wirksamkeitsbeginne (§ 2, Abs. 2) entstanden sind und im Konkurse in die dritte Klasse, in der Slowakei und Karpathorußland in die zweite oder dritte Klasse der Konkursforderungen gehören würden (alte Forderungen), ferner deren Zinsen und sonstige Nebengebühren, selbst wenn sie während der Stundung fällig geworden oder aufgelaufen sind.

(2) Läßt es der Stand des Instituts zu, so kann die Stundung bloß für einen bestimmten Bruchteil aller alten Forderungen (Abs. 1) angeordnet werden.

§ 5. (1) Während der Stundung dürfen die alten Forderungen weder sichergestellt noch, soweit nicht etwa eine teilweise Auszahlung zugelassen ist (§ 4, Abs. 2),

Digitized by Google

ausgezahlt oder in irgend einer anderen Weise befriedigt werden. Dadurch wird jedoch die Aufrechnung (Kompensation) von gegenseitigen Forderungen und Schulden unter den gleichen Bedingungen wie im gerichtlichen außerkonkurslichen Ausgleichsverfahren nicht ausgeschlossen.

(2) Ebensowenig kann während der Dauer der Stundung das Institut auf Erfüllung von alten Forderungen, soweit sie von der Stundung betroffen sind (§ 4, Abs. 2), geklagt oder wegen dieser Forderungen das Konkursverfahren eröffnet oder für sie ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht bestellt werden. Wegen der alten Forderungen kann ferner, soweit sie von der Stundung betroffen sind, keine Exekution geführt werden und bereits bewilligte Exekutionen sind nicht zu vollziehen; ebenso wird der Lauf der Verjährungsfristen sowie aller anderen Fristen, die zur Vornahme von Handlungen festgesetzt sind, welche zur Geltendmachung oder Wahrung von Rechten aus alten Forderungen notwendig sind, gehemmt.

(3) Während der Dauer der Stundung können von dem Institut Prozeßkosten, die mit Feststellungsklagen gegen das Institut aus vor der Stundung entstandenen Rechtsverhältnissen verbunden sind, nicht hereingebracht werden.

(4) Während einer für eine Genossenschaft angeordneten Stundung können die Mitgliedschaft und die Anteile nicht gültig gekündigt noch auch die Anteile ausgezahlt werden und bereits laufende Kündigungs- und Haftungsfristen werden gehemmt.

§ 6. (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, schließt die Stundung das Recht des Instituts nicht aus, über seine Vermögenswerte frei zu verfügen.

(2) Das Institut kann mit Zustimmung der Behörde, welche die Stundung angeordnet hat, seine Geschäftstätigkeit fortsetzen, zu Handlungen aber, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, ist die Zustimmung des Aufsichtsorganes (§ 3, Abs. 1 und 3) erforderlich. Solche Handlungen, die ohne Zustimmung oder gegen den Einspruch des Aufsichtsorganes vorgenommen wurden, sind gegenüber dem Institut unwirksam, wenn die dritte Person wußte oder aus grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß sie den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb überschreiten und daß das Aufsichtsorgan zu denselben die Zustimmung nicht erteilt oder gegen ihre Ausführung Einspruch erhoben hat.

(3) Die Mittel, die aus während der Stundung entstandenen Forderungen (neuen Forderungen) erworben wurden, dürfen nur in leicht flüssig zu machenden Werten angelegt werden. Diese Werte bilden eine besondere Masse, die selbständig verrechnet und abgesondert verwaltet werden muß und zur vorzugsweisen Befriedigung der Ansprüche aus den neuen Forderungen, und zwar auch nach Erlöschen der Stundung (§ 7, Abs. 1), dient.

§ 7. (1) Die Stundung erlischt:

a) durch Ablauf der Frist, für die sie angeordnet wurde,
b) durch Aufhebung, die von der zuständigen Behörde (§ 2, Abs. 1) angeordnet wird,
c) durch Eröffnung des Ausgleichsverfahrens,
d) durch Erklärung des Konkurses.

(2) Die Aufhebung der Stundung [Abs. 1, lit. b)] ist mindestens durch 3 Tage mittels Anschlages in den Geschäftsräumen der Hauptanstalt kundzumachen und der Tag des Anschlages durch einen (öffentlichen) Notar zu bestätigen. Mit dem Beginne dieses Tages tritt die Aufhebung der Stundung sowohl für die Hauptanstalt als auch für die Zweigstellen in Rechtswirksamkeit. Die Aufhebung der Stundung und der

Digitized by Google

Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Aufhebung der Stundung ist dem Gerichte behufs Anmerkung im Register anzumelden. Im übrigen ist nach Analogie der Vorschrift des § 2, Abs. 4, vorzugehen.

(3) Ist die Stundung durch Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder durch Erklärung des Konkurses erloschen, so sind die zurückzurechnenden Fristen, die nach dem Konkurs- oder Ausgleichsrechte für das Erlöschen der durch Exekution neu erworbenen Absonderungsrechte und für die Anfechtung von Rechtshandlungen gelten und die vom Tage des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder des Antrages auf Erklärung des Konkurses oder vom Tage der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder der Erklärung des Konkurses berechnet werden, von dem Tage zu rechnen, an dem die Stundung in Wirksamkeit getreten ist (§ 2, Abs. 2).

(4) Die Bestimmung des Abs. 3 über die Berechnung der zurückzurechnenden Fristen gilt auch, wenn binnen 14 Tagen nach Aufhebung der Stundung der Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder auf Erklärung des Konkurses gestellt worden ist.

§ 8. (1) Die Mitglieder der Organe des Instituts, für welches die Stundung angeordnet wurde, deren Bevollmächtigte, die Liquidatoren oder Beamten eines solchen Instituts, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen, haften den Gläubigern des Instituts, soweit sich das Maß ihres Verschuldens nicht feststellen läßt, gemeinsam und zur ungeteilten Hand für den entstandenen Schaden.

(2) Hat sich aber eine dieser Personen einer im Abs. 1 angeführten Handlung in der Absicht schuldig gemacht, damit sie selbst oder ein anderer hieraus einen Vorteil habe, so wird sie, wenn die Handlung nicht strenger strafbar ist, gerichtlich wegen Vergehens mit Arrest (Verschließung) von 3 Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe von 5000 Kč bis zu 100.000 Kč bestraft. Der Versuch des Vergehens ist strafbar.

(3) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bestimmen, darf aber einen Monat und zusammen mit der Hauptfreiheitsstrafe die Grenzen ihres gesetzlichen Ausmaßes nicht übersteigen.

(4) Die Geldstrafen fallen dem Staate zu.

§ 9. Für den Fall, daß die Stundung nach diesem Gesetze für ein Institut angeordnet wird, bei dem die Maßnahmen gemäß § 2, Z. 2 oder 3, der durch die Regierungsverordnungen vom 9. Dezember 1922, Slg. Nr. 643, vom 19. Dezember 1921, Slg. Nr. 468, vom 22. Dezember 1922, Slg. Nr. 393, und vom 6. Dezember 1923, Slg. Nr. 231, in ihrer Wirksamkeit verlängerten und in ihren Bestimmungen abgeänderten Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 660,[1]) betreffend außerordentliche Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten, eingeführt sind, wird folgendes bestimmt:

a) Die nach § 2, Z. 2, und § 4 der bezogenen Regierungsverordnungen getrennt verwalteten Einlagen sind den Forderungen nach § 6, Abs. 3, dieses Gesetzes gleichgestellt;

b) die Bestimmungen des § 5, Abs. 1 und 2, dieses Gesetzes berühren nicht die Forderungen, die bei einem Verbote der Erfüllung der Verbindlichkeiten gemäß § 2, Z. 3, und § 5 der bezogenen Regierungsverordnungen von diesem Verbote nicht berührt waren.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 1, S. 1; Jg. 1921, Nr. 1, S. 32; Jg. 1922, Nr. 1, S. 11; Jg. 1922, Nr. 24, S. 1071; Jg. 1923, Nr. 16, S. 929.

Digitized by Google

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und mit seiner Durchführung werden die Minister der Finanzen, des Innern, des Handels und der Justiz betraut.

*

Motivenbericht zu diesem Gesetze.

(Druck des Abgeordnetenhauses Nr. 4815 v. J. 1924.)

Der indirekte Schutz der Einleger, den der gleichzeitig vorgelegte Gesetzentwurf über die Einlagebücher, die Aktienbanken und die Revision der Geldinstitute verfolgt, erfordert es auch, daß die Gläubiger des Geldinstitutes von den Verlusten verschont bleiben, die in der Regel entstehen, wenn ein Geldinstitut in eine kritische Situation gerät, die es zur überstürzten Liquidierung seiner Aktiven nötigt. Eine solche Liquidation ist aber nicht bloß für die Gläubiger, also hauptsächlich für die Einleger schädlich, sondern auch für die Schuldner und das Institut selbst. Abgesehen von anderen außergewöhnlichen Ursachen werden die Bankkrisen in der Regel gewöhnlich entweder durch eine allgemeine wirtschaftliche Stagnation oder durch in irgend einem Industrie- oder Handelszweige eingetretene Teilkrisen hervorgerufen. Ein oder mehrere größere Fallissements von Unternehmungen, die von der Bank ganz oder teilweise finanziert werden, erschüttern das Vertrauen zu ihr, die Einlagen werden massenweise behoben, ohne daß neue hinzukommen, so daß das Institut, binnen kurzem seiner Barbestände beraubt, zur Lombardierung der Wertpapiere und zur Mobilisierung der Kredite und — falls dies nicht genügt — zur Liquidierung der sonstigen Aktiven, zur Kündigung der Kredite und zum Verkaufe der Realitäten schreiten muß. Und so erschüttert ein stärkerer, mehrere Tage andauernder Run auch ein recht mobiles Institut und versetzt ihm tödliche Schläge. Nicht im Besitze von Mitteln, ist das Institut genötigt, seine Geschäfte einzuschränken und beraubt sich dadurch der Möglichkeit, seine Verluste aus späteren Verdiensten zu decken. Sind dann diese Verluste allzugroß und hat das Institut keine genügenden versteckten Reserven, so ist es zum unabwendbaren Ruin verurteilt. Mit jedem Bankinstitut ist eine ganze Reihe von Industrie- und Handelsunternehmungen in Verbindung und diese sind, wenn ihre Bank von der bezeichneten Kalamität betroffen wurde, mit einem Schlage ihrer finanziellen Stütze beraubt, und zwar in der Regel in einer Zeit, wo sie sie am meisten brauchen. Eine neue Bankverbindung zu erreichen, ist nicht einmal für gute Firmen leicht, weil die Banken in solchen Zeiten, um ihre Mobilität zu erhalten oder zu erhöhen, grundsätzlich die Gewährung neuer Kredite ablehnen. Dieser Vorgang der Banken ist ganz begründet, denn die Erfahrung lehrt, daß das Mißtrauen der Öffentlichkeit, von welchem eine Bank betroffen wurde, sich gern auch auf andere Banken überträgt und häufig auch für die besten Institute nicht ohne schädliche Folgen bleibt. Es ist also ersichtlich, daß ein Bankunternehmen sich mit anderen Geschäftsunternehmen nicht vergleichen läßt und daß der Zusammenbruch auch nur einer einzelnen Bank eine Störung des ganzen Kreditsystems bildet, dessen richtiges Funktionieren eine der wichtigsten Bedingungen einer gesunden Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens im Staate ist. Was von den Banken gilt, das gilt — allerdings im verkleinerten Maßstabe — von jedem Geldinstitut.

Es ist daher auch im Interesse der Öffentlichkeit und des Staates, daß die Geldinstitute den beunruhigten Gläubigern, bzw. Einlegern nicht vollständig preisgegeben werden, sondern daß ihnen Zeit gelassen werde, um das entstandene Mißtrauen in wirksamer Weise zu zerstreuen oder — falls sie wirklich ernstlich bedroht sind — um ihre Liquidation so vorbereiten zu können, daß die Aktiven bestmöglich flüssiggemacht werden können und die Gläubiger nicht bloß eine gleichmäßige, sondern auch die tunlichst günstigste Befriedigung erhalten.

Ein geeignetes Mittel hierzu ist bloß eine im kürzesten Wege erreichbare Stundung, d. h. eine von den Administrativbehörden bewilligte Stundung. Eine solche Stundung ist auch in anderen Staaten nicht unbekannt und ist auch bei uns durch die Regierungsverordnung v. 19. XII. 1919, Slg. Nr. 660, zugelassen, freilich bloß dann, wenn der Stand der Geldinstitute deshalb ungeklärt ist, weil sie ihre Vermögenswerte im Ausland angelegt haben oder über ihre Kräfte österreichische oder

Digitized by Google

ungarische Kriegsanleihen gezeichnet oder lombardiert haben. Diese Regierungsverordnung hat sich sehr gut bewährt, indem sie es ermöglicht hat, daß eine ganze Reihe von durch die Kriegsanleihen belasteten Instituten saniert wurde.

Der Entwurf lehnt sich auch an die zit. Regierungsverordnung und an die sie ergänzenden Regierungsverordnungen (v. 9. XII. 1920, Slg. Nr. 643, v. 19. XII. 1921, Slg. Nr. 468, v. 22. XII. 1922, Slg. Nr. 393, und v. 6. XII. 1923, Slg. Nr. 231) als Muster an, wobei er natürlich jene Bestimmungen ausscheidet, die mit dem speziellen Zwecke des Entwurfes nicht im Einklange stehen, und die übernommenen Bestimmungen so abändert oder ergänzt, wie es im Hinblicke auf die gewonnenen Erfahrungen notwendig erscheint.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes wäre noch folgendes anzuführen:

Zu § 1: Das Gesetz zählt die konkreten Gründe, derentwegen ein Moratorium angeordnet werden kann, nicht auf, indem es sich auf die Hervorhebung des „allgemeinen Interesses" beschränkt. Dieser Begriff ist sowohl vom Gesichtspunkte des Wirtschaftsganzen als auch vom engeren Gesichtspunkte der Gläubiger des Geldinstituts aufzufassen. In der Regel wird es sich um die Verhütung der Gefahr handeln, daß entweder bei einem falliten Institut einzelne Gläubiger auf Kosten der übrigen vorzugsweise befriedigt werden oder daß ein vorübergehend immobilisiertes, wenn auch aktives Institut seine Aktiven durch überstürzte Realisierung zum Nachteile seiner weiteren Existenz wie auch der Interessen der Gläubiger entwerte.

Daß das Gesetz das Moratorium als ein ganz ausnahmsweises Provisorium beurteilt, welches entweder einem lebensfähigen Institut eine Atempause gewährt oder einem ungesunden Organismus den Weg zur sei es zwangweisen oder freiwilligen Liquidation erleichtert, ist aus der Bestimmung des § 1, Abs. 3, ersichtlich, welche die Stundung bloß für die dringend notwendige Zeit zuläßt.

Das Gesetz führt die Typen der Geldinstitute, bei denen die Stundung eingeführt werden kann, genau an, indem es diese Typen als die wichtigsten Glieder der Geld- und Kreditorganisation ansieht.

Diese Aufzählung der Gattungen der Geldinstitute deckt sich mit jener, die der § 2 des gleichzeitig vorgelegten Entwurfes des Gesetzes über die Einlagebücher, die Aktienbanken und die Revision der Bankinstitute enthält, wobei es allerdings für das Moratorium nicht darauf ankommt, ob das Institut das Recht zur Ausgabe von Einlagebüchern besitzt oder nicht.

Die Bestimmung des Abs. 3 will eine ruhige Liquidation des Instituts gewährleisten.

Zu § 2: Analog wie bei der Regierungsverordnung v. 19. XII. 1919, Slg. Nr. 660, tritt das Moratorium mit dem Tage des Anschlages der betreffenden Kundmachung in den Geschäftsräumen des Instituts in Rechtswirksamkeit. Maßgebend ist der Anschlag in den Räumen der Hauptanstalt, weil es nicht zugelassen werden kann, daß die Wirksamkeit des Moratoriums bei den Filialen mit einem anderen Tage als bei der Hauptanstalt beginne. Weil sich aber an den Tag des Beginnes des Moratoriums sehr einschneidende Rechtswirkungen knüpfen, war es notwendig, den Beginn des Moratoriums in besonders verläßlicher Weise zu beglaubigen und öffentlich kundzumachen, und deshalb wird angeordnet, daß über die Kundmachung des Moratoriums ein Notariatsakt aufgenommen, der Tag des Anschlages auf der Kundmachung bestätigt und daß die Kundmachung durch Veröffentlichung in den durch das Statut, bzw. die Geschäftsordnung für die Kundmachungen des Instituts bestimmten Blättern und im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik sowie durch eine Anmerkung im zuständigen Gerichtsregister zur Kenntnis der Interessenten gebracht werde.

Zu § 3: Die Enthebung des im Moratorium stehenden Instituts von der Verpflichtung, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, wäre eine allzu einseitige Verfügung, wenn dem Institut nicht die Grundprinzipien seiner Gebarung vorgezeichnet wären (vgl. § 4, Abs. 2, § 5, § 6, Abs. 2 und 3) und wenn nicht eine Amtsperson zur Überwachung ihrer Einhaltung berufen wäre.

Das Gesetz erachtet es daher für zweckmäßig, die Staatsverwaltung zur Bestellung eines Aufsichtskommissärs zu ermächtigen, wenn das Institut nicht schon vorher unter unmittelbarer staatlicher Aufsicht gestanden ist.

Digitized by Google

Zu § 4: Die Stundung kann entweder als eine allgemeine oder als eine teilweise angeordnet werden. Die Regel wird es sein, daß der teilweisen Stundung eine allgemeine vorangeht, welch letztere zu ersterer erst auf Grund der günstigen Ergebnisse der Erhebung über den wahren Stand des Instituts wird gemildert werden können. Diese Milderung äußert sich darin, daß die Auszahlung einer bestimmten, für alle alten Forderungen selbstverständlich gleichen perzentuellen Quote (z. B. 60%) zugelassen wird.

Die Bestimmung des § 4, Abs. 1, ist fast wörtlich aus der Reg.-Vdg. v. 19. XII. 1919, Slg. Nr. 660, und deren oben angeführten Ergänzungen entnommen worden, weshalb keine nähere Interpretation nötig ist.

Zu § 5: Das im Abs. 1 ausgesprochene Verbot ergibt sich aus den oben hervorgehobenen Intentionen des Gesetzes, eine ungleiche Behandlung der Gläubiger zu verhindern.

Unter der Befriedigung eines alten Gläubigers in irgend einer anderen Weise (als durch Bezahlung) ist die Leistung an Zahlungsstatt (datio in solutum) oder die Umwandlug einer alten Forderung in ein neues Recht zu verstehen (z. B. durch Kauf von Wertpapieren auf Rechnung einer alten Forderung, denn diese Wertpapiere könnten bereits im Laufe der Stundung oder im Ausgleichs- oder Konkursverfahren ausgeschieden und dadurch der Gläubiger vorzugsweise befriedigt werden).

Für die Zulässigkeit der Kompensation war die Erwägung ausschlaggebend, daß bei der Stundung die Rechtsstellung des Gläubigers nicht schlechter sein kann als im Ausgleichsverfahren oder im Konkurse (§§ 19 und 20 der Ausgl.-O. und §§ 19 und 20 der Konk.-O.).

Eine logische Folge des Umfanges der Stundung, wie ihn der § 4 festsetzt, ist die Fassung des § 5, Abs. 2, welche die Geltendmachug der von der Stundung nicht betroffenen Ansprüche nicht ausschließt.

Zulässig sind daher trotz der Stundung Klagen und Exekutionsführungen der dinglich berechtigten privilegierten Gläubiger und sogar der nicht privilegierten Gläubiger, soweit ihre Forderungen dem Moratorium nicht unterliegen (§ 4, Abs. 2) und selbstverständlich auch solche von neuen Gläubigern.

Nach der Fassung des Abs. 2 sind Feststellungsklagen gegen das Institut auf Grund von vor der Stundung entstandenen Verhältnissen nicht ausgeschlossen. Damit aber der finanzielle Stand des Instituts durch die Prozeßkosten nicht belastet werde, die ihm aus massenhaft eingebrachten derartigen Klagen erwachsen würden, unterwirft die Bestimmung des Abs. 3 auch die Forderungen der obsiegenden Kläger auf den Ersatz der Prozeßkosten der Stundung. Zweck des Abs. 4 ist die Verhinderung des begreiflichen und den Interessen der Gläubiger schädlichen Bestrebens der Mitglieder von Genossenschaften, aus der Genossenschaft auszutreten und dadurch die Befriedigungsmasse nicht bloß um ihre Anteile, sondern auch um die Beträge zu kürzen, für die sie haften.

Zu § 6: Die Stundung ist nicht bloß eine im Interesse der Gläubiger getroffene Verfügung, sondern hat auch den Zweck, das Institut vor einem überflüssigen Zusammenbruche zu bewahren. Deshalb muß dem Institut die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit ermöglicht werden.

Demgegenüber muß verhütet werden, daß die neuen Einleger und die sonstigen neu entstandenen Gläubiger nicht das Risiko der aus der Zeit vor Kundmachung des Moratoriums stammenden Gläubiger auf sich nehmen. Aus diesem Grunde wird dem Geldinstitut, welches trotz der ihm bewilligten Stundung seine Geschäftstätigkeit weiter ausüben will, aufgetragen, die Mittel, die aus während der Stundung entstandenen Forderungen erworben wurden, in leicht flüssig zu machenden Werten anzulegen und diese als eine besondere Befriedigungsmasse der neuen Gläubiger selbständig zu verrechnen und abgesondert zu verwalten. Auf diese Weise kann für die nach Kundmachung der Stundung entstandenen Forderungen eine besondere Vermögensmasse geschaffen werden, auf welche die Gläubiger aus der Zeit vor dem Moratorium erst Anspruch haben, bis die neuen Gläubiger ganz befriedigt sind.

Nach den Worten des Gesetzes „auch nach Erlöschen der Stundung" muß diese besondere Masse bis zur vollständigen Liquidation der „neuen Forderungen" aufrecht erhalten werden. Damit soll der Möglichkeit vorgebeugt

Digitized by Google

werden, daß ein bloß anscheinend verbesserter Stand des Instituts die Aufhebung der Stundung herbeiführen und der nachfolgende Konkurs gegen die Grundsätze der Billigkeit die „neuen Gläubiger" schädigen würde. Dadurch werden allerdings die Bestimmungen des Konkurs-, bzw. Ausgleichsrechtes abgeändert.

Zu § 7: Aus denselben Gründen, derentwegen es das Gesetz für notwendig findet, den Beginn der Wirksamkeit der Stundung genau festzusetzen und kundzumachen, wird auch der Tag festgesetzt, an dem die Stundung endet, und die Art der Kundmachung dieses Tages in den Fällen bestimmt, in denen nicht mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 7, Abs. 1 (Endigung der Stundung durch Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder durch Erklärung des Konkurses) für die Feststellung des Tages der Endigung der Stundung vom geltenden Rechte eine andere Kundmachungsform vorgeschrieben ist; vgl. § 75 der österr. Konk.-O. und § 5 der österr. Ausgl.-O. (Ges. v. 10. XII. 1914, RGBl. Nr. 337), § 90 des ung. Konkursges. (ung. Ges. Art. XVII:1881) und § 11 der Min.-Vdg. Nr. 4070/1915 über das außerkonkursliche Zwangsausgleichsverfahren. Selbstverständlich ist kein besonderer Kundmachungsakt notwendig, wenn die Stundung durch Ablauf der Frist erlischt, weil der Moment des Erlöschens der Stundung in diesem Falle aus der Kundmachung über die Anordnung der Stundung ersichtlich ist.

Die zurückzurechnenden Fristen, auf welche die Vorschrift des § 7, Abs. 3 und 4, Rücksicht nimmt, sind namentlich jene, die in den §§ 28 bis 31 der österr. Konk.-O. und in § 12 der österr. Ausgleichs-O., bzw. in § 28, Z. 3 und letzter Abs., sowie in § 28 des ung. Konkursgesetzes angeführt sind.

Das Gesetz hat hierbei den Schutz der Gläubigerrechte in jenen Fällen vor Augen, wo die Stundung bloß die Ermöglichung einer ruhigen Erhebung darüber bezweckte, ob der finanzielle Stand des Instituts den Konkurs oder Ausgleich bedingt, und wo es zu diesem Abschlusse auch kommt. Eine analoge Intention verfolgt die Bestimmung des § 2, Abs. 2, der österr. Konk.-O.

Zu § 8: Den die Abwendung einer Benachteiligung der durch die Stundung betroffenen Gläubiger gewährleistenden Mitteln (Richtlinien der Geschäftsführung, Aufsicht durch eine Amtsperson) schließt das Gesetz auch privat- und strafrechtliche Sanktionen an. Wenn die Strafbarkeit des Versuches ausdrücklich hervorgehoben wird, so geschieht dies im Hinblicke auf das in der Slowakei und in Karpathorußland geltende ungarische Strafrecht, das zum Unterschiede von österreichischen Strafrechte keine den Versuch eines Vergehens treffende allgemeine Norm enthält.

Zu § 9: Die Vorschrift dieses Paragraphen ergibt sich aus der Notwendigkeit, das Verhältnis dieses Gesetzes zu der Regierungsverordnung vom 19. XII. 1919, Slg. Nr. 660, und zu den ergänzenden und abändernden Verordnungen zu regeln, namentlich aber den Einlegern aus der Zeit der Einführung der außerordentlichen Verfügungen die nach § 14 der zit. Reg.-Vdg. gewonnenen Vorrechte zu wahren.

Zu § 10: Das Gesetz soll deshalb vom Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten, weil seine Bestimmungen eine fühlbare Lücke des geltenden Rechtes ausfüllen und es daher sowohl im Interesse der Geldinstitute als auch ihrer Gläubiger gelegen ist, daß die bezeichnete Lücke der Gesetzgbung ehestens ausgefüllt werde.

Pflichten der Bankiers bei der Verwahrung von Wertpapieren.

(Gesetz vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 241. — Kundgemacht am 7. November 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Wertpapiere sind Aktien und deren Interimsscheine, Teilschuldverschreibungen einschließlich der Pfandbriefe, andere Wertpapiere, soweit sie vertretbar sind, mit Ausnahme von Papiergeld, ferner die Talons und nicht fälligen Coupons der erwähnten Wertpapiere.

(2) Ein Bankier, dem im Betriebe seines Unternehmens Wertpapiere unverschlossen in Verwahrung oder als Pfand übergeben worden sind, ist verpflichtet:

Digitized by Google

a) diese Wertpapiere binnen 5 Tagen nach der Übernahme gesondert von den eigenen Beständen sowie von denen dritter Personen aufzubewahren (Einzelverwahrung),

b) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein Handelsbuch zu führen, in welches diese Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Pfandschuldners nach Gattung, Nennwert und Nummern, beziehungsweise sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke unter Bezeichnung des Verwahrungsortes einzutragen sind; eine solche Eintragung kann durch die Berufung auf allenfalls geführte andere besondere Verzeichnisse der Wertpapiere ersetzt werden. Die Eintragung kann entfallen, wenn die Wertpapiere ausgefolgt wurden, bevor die oben unter lit. a) angeführte Frist abgelaufen ist.

§ 2. (1) Eine Erklärung des Hinterlegers oder Pfandschuldners, durch die der Bankier als Verwahrer (Depositar) oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, die in Verwahrung oder als Pfand übergebenen Wertpapiere gemäß der Bestimmung des § 5, lit. b), zu hinterlegen und in Evidenz zu führen oder sie an einer anderen Stelle im Inlande als in seiner Betriebsstätte zu hinterlegen oder sie in Afterpfand zu geben oder gegebenenfalls selbst oder durch einen Dritten zur Ausübung von Stimmrechten zu verwenden, ist nur dann rechtsgültig, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und ausdrücklich und von den übrigen Geschäftsbedingungen abgesondert auf einer besonderen Urkunde ausgestellt worden ist.

(2) Eine Ermächtigungserklärung nach der Bestimmung des Abs. 1 dieses Paragraphen, die nicht bloß für ein einzelnes Geschäft ausgestellt wird, ist jederzeit widerruflich; die Widerruflichkeit derselben kann durch ein Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Zur Rechtsgültigkeit einer Ermächtigung, Wertpapiere im Auslande hinterlegen zu dürfen, ist aber notwendig, daß sie für das einzelne Geschäft ausgestellt wurde und hierbei die im Abs. 1 dieses Paragraphen vorgeschriebenen Erfordernisse eingehalten wurden.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen vorgeschriebenen Erfordernisse sind zur Rechtsgültigkeit solcher Ermächtigungserklärungen nicht notwendig, die ein Hinterleger oder Pfandschuldner ausstellt, welcher Bankier im Sinne des § 10 ist.

§ 3. Auf die Fälle, in denen der Bankier vom Hinterleger oder Pfandschuldner ermächtigt wurde, über die übernommenen Wertpapiere beliebig zu verfügen, finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 keine Anwendung; ist jedoch der Hinterleger oder Pfandschuldner kein Bankier im Sinne des § 10, so ist eine solche Ermächtigungserklärung bloß dann rechtsgültig, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und für das einzelne Geschäft, ausdrücklich und von den übrigen Geschäftsbedingungen abgesondert auf einer besonderen Urkunde ausgestellt worden ist.

§ 4. (1) Auf Verlangen des Hinterlegers oder Pfandschuldners ist der Bankier verpflichtet, ihm binnen 3 Tagen eine Abschrift der nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 ausgestellten Ermächtigungserklärung zu übermitteln.

(2) Der Anspruch des Hinterlegers oder Pfandschuldners auf Ausfolgung dieser Abschrift kann durch ein Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

§ 5. (1) Ein Bankier, der im Betriebe seines Unternehmens einen Auftrag zum Ankaufe, zum Umtausche oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder zur Ausübung eines Bezugsrechtes auf Wertpapiere ausgeführt hat, ist verpflichtet:

a) die angeschafften Wertpapiere nach der Vorschrift des § 1 zu hinterlegen und hierüber die Eintragung im Handelsbuche vorzunehmen, wenn sie verlosbar

Digitized by Google

sind oder wenn sie gegen nach § 1 verwahrte Wertpapiere umgetauscht oder durch die Ausübung von Bezugsrechten angeschafft worden sind, die sich auf derart verwahrte Wertpapiere gründen;

b) andere angeschaffte Wertpapiere als die unter lit. a) bezeichneten wenigstens abgesondert von seinen eigenen Beständen zu verwahren (Kumulativdepot) und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein Handelsbuch zu führen, in welches jeder Auftraggeber sowie die Gattung und Menge der Wertpapiere, die für den Auftraggeber derart hinterlegt worden sind, einzutragen ist. Außerdem muß das Buch eine klare Übersicht darüber geben, welche Gattung von Wertpapieren und wo und in welcher Menge sie derart gesondert erliegen. Eine solche Eintragung kann durch die Berufung auf allenfalls geführte andere besondere Verzeichnisse der Wertpapiere ersetzt werden und kann entfallen, wenn die angeschafften Wertpapiere ausgefolgt wurden, bevor die in § 6, Abs. 1, angeführte Frist abgelaufen ist.

(2) Mit der Durchführung der Eintragung nach der Bestimmung des Abs. 1 dieses Paragraphen geht auf den Auftraggeber das Eigentum der so eingetragenen Wertpapiere und, wenn es sich um kumulativ verwahrte Wertpapiere handelt, das Eigentum an den so verwahrten Wertpapieren derselben Gattung in der für ihn eingetragenen Menge über, sofern der Übergang des Eigentums nach den Bestimmungen des geltenden Rechtes nicht bereits früher erfolgt ist.

(3) Mit dem Übergange des Eigentums der Wertpapiere auf den Auftraggeber wird der Bankier deren Verwahrer.

§ 6. (1) Der Bankier ist verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzuwenden, damit ihm die laut Auftrag angeschafften Wertpapiere rechtzeitig geliefert werden, und sie binnen 5 Tagen nach der Lieferung nach den Bestimmungen des § 5, Abs. 1, zu hinterlegen und einzutragen; hat er jedoch erklärt, daß er sie selbst als Verkäufer liefern werde, so beginnt der Lauf dieser Frist mit dem der Absendung der Mitteilung von der Ausführung des Auftrages an den Auftraggeber folgenden Tage (Art. 361 und 376 des allg. Handelsgesetzbuches vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 1 vom Jahre 1863, und §§ 369 und 381 des ung. Ges. Art. vom 16. Mai 1875, Nr. XXXVII, über das Handelsgesetz).

(2) Die Wertpapiere sind im Sinne der Bestimmung des Abs. 1, erster Satz, geliefert, sobald sie von dem Bankier oder dessen Bevollmächtigten tatsächlich übernommen wurden oder der Bankier von seiner Vertragspartei die Erklärung erhalten hat, daß diese sie für ihn in Verwahrung halten werde (Mitteilung über die Gutschrift auf Effektenkonto).

(3) Ist dies nicht etwa schon früher geschehen, so ist der Bankier verpflichtet, dem Auftraggeber längstens in der im Abs. 1 angeführten Frist ein Verzeichnis der angeschafften Wertpapiere zu übermitteln, das deren Gattung und Menge sowie, wenn es sich um Wertpapiere handelt, die nach der Bestimmung des § 5, Abs. 1, lit. a), zu verwahren sind, auch ihre Nummern, beziehungsweise sonstigen Unterscheidungsmerkmale anzugeben hat.

(4) Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Bankier außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber eine genaue und wahrheitsgetreue Miteilung über den Tag und die sonstigen Daten der Eintragung seiner Wertpapiere (§ 5, Abs. 1) binnen 5 Tagen nach dem Verlangen, jedoch nicht vor Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Frist zu übermitteln; diese Mitteilung kann gegebenenfalls in das Verzeichnis der Wertpapiere (Abs. 3) aufgenommen werden. Der Anspruch des Auftraggebers auf eine

Digitized by Google

solche Mitteilung kann durch ein Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

§ 7. (1) Zur Rechtsgültigkeit der Erklärung, womit der Bankier ermächtigt wird, nach der Bestimmung des § 5, Abs. 3, in Verwahrung übernommene Wertpapiere selbst oder durch einen Dritten in der in § 2, Abs. 1, angeführten Weise zu verwenden oder Wertpapiere, die nach der Bestimmung des § 5, Abs. 1, lit. a), zu verwahren sind, nach der Bestimmung des § 5, Abs. 1, lit. b), zu hinterlegen und in Evidenz zu führen oder sie an einer anderen Stelle als in seiner inländischen Betriebsstätte zu hinterlegen, sind dieselben Erfordernisse notwendig, die § 2, Abs. 1 und 2, vorschreibt, es sei denn, daß die Erklärung von einem Bankier im Sinne des § 10 ausgestellt wurde.

(2) Die nach dem vorstehenden Absatze ausgestellten Ermächtigungserklärungen in Ansehung von Wertpapieren, die nach der Bestimmung des § 5, Abs. 1, lit. b), zu verwahren sind, können die Rechte der übrigen Eigentümer solcher Wertpapiere nicht beeinträchtigen.

§ 8. (1) Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 finden auf Fälle, in denen der Bankier in der im § 3 vorgeschriebenen Weise gültig ermächtigt wurde, über die in Ausführung des Auftrages angeschafften Wertpapiere beliebig zu verfügen, keine Anwendung.

(2) Ebensowenig gelten diese Bestimmungen, wenn aus den Umständen des Falles oder aus der Erklärung des Auftraggebers klar hervorgeht, daß der Auftrag zur Anschaffung von Wertpapieren (§ 5, Abs. 1) im Auslande ausgeführt werden sollte und es auch tatsächlich zu seiner Ausführung im Auslande gekommen ist. In diesem Falle ist jedoch der Bankier verpflichtet, dem Auftraggeber gleichzeitig mit der Mitteilung über die Ausführung des Auftrages seinen ausländischen Korrespondenten bekanntzugeben, bei dem die angeschafften Wertpapiere hinterlegt sind, es sei denn, daß er von dieser Verpflichtung auf die im § 2 vorgeschriebene Weise gültig befreit wäre. Wenn aber die im Auslande angeschafften Wertpapiere ins Inland übertragen werden, gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 mit der Maßgabe, daß der Lauf der in § 6, Abs. 1, angeführten Frist mit dem der Übernahme der Papiere durch den Bankier im Inlande folgenden Tage beginnt.

(3) Die Bestimmungen des § 4 gelten sinngemäß hinsichtlich der nach den Bestimmungen des § 7 und der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen ausgestellten Ermächtigungs- oder Befreiungserklärungen.

§ 9. (1) Ein Bankier, der bei ihm nach den Bestimmungen des § 1, Abs. 2, oder des § 5, Abs. 3, verwahrte Wertpapiere einer dritten Person im Inlande zur Verwahrung, als Afterpfand, zur Veräußerung oder zum Umtausche oder zum Bezuge anderer derartiger Wertpapiere ausfolgt, ist verpflichtet, hierbei mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien; läßt er den Auftrag zur Anschaffung von Wertpapieren (§ 5, Abs. 1) im Inlande von einem Dritten ausführen, so ist er verpflichtet, diesem mitzuteilen, daß die Papiere für fremde Rechnung angeschafft werden.

(2) Wer eine solche Mitteilung erhalten hat, kann an den ihm derart ausgefolgten oder durch seine Vermittlung angeschafften Wertpapieren sein Pfand- oder Retentionsrecht bloß wegen solcher Forderungen gegen seinen Auftraggeber (Hinterleger oder Pfandschuldner) geltend machen, die auf Grund dieses Auftrages entstanden sind.

§ 10. Bankier im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welcher gewerbsmäßig Wertpapiere in Verwahrung oder als Pfand übernimmt oder sie im eigenen Namen

Digitized by Google

für fremde Rechnung kauft und verkauft (Art. 272, Z. 3, des Ges. vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 1 vom Jahre 1863, und § 259, Z. 3, des ung. Ges. Art. vom 16. Mai 1875, Nr. XXXVII).

§ 11. Die Ermächtigungs- oder Befreiungserklärungen im Sinne der Bestimmungen der §§ 2, 3, 7 und 8 sind stempelfrei.

§ 12. (1) Die in Verwahrung oder als Pfand übernommenen Wertpapiere (§ 1, Abs. 2, und § 5, Abs. 3) sollen in der inländischen Betriebsstätte des Bankiers hinterlegt werden, sofern nicht ihre Hinterlegung an einem anderen Orte durch Not (§ 965 abGB.), durch die Anschaffung der Wertpapiere im Auslande (§ 8, Abs. 2, erster Satz) oder durch den gültig kundgegebenen Willen des Hinterlegers (Eigentümers) der Wertpapiere (§§ 2 und 7) gerechtfertigt ist.

(2) Die Bestimmungen des geltenden Rechtes, die dem Bankier als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär noch weitere als die durch dieses Gesetz normierten Verpflichtungen auferlegen, bleiben unberührt.

(3) Ebenso gelten, soweit sie durch dieses Gesetz nicht abgeändert werden, weiterhin die Bestimmungen des geltenden Rechtes, wonach dem Bankier Pfand-, Retentions- und andere Rechte an fremden Wertpapieren zustehen.

(4) Ergibt sich bei der Geltendmachung der Eigentumsrechte an einem Kumulativdepot (§ 5, Abs. 1, lit. b) oder bei Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Bankiers, daß die tatsächliche Menge einer bestimmten Gattung kumulativ verwahrter Wertpapiere der eingetragenen Menge nicht voll entspricht, so gehört diese tatsächliche Menge den Einzelpersonen, für die sie gültig eingetragen ist, nach dem gegenseitigen Verhältnisse ihrer Eigentumsansprüche; unteilbare Wertpapiere sind Miteigentum der Personen, für die sie übrig bleiben.

(5) In die in § 1, Abs. 2, § 4, § 6 und § 8, Abs. 2 und 3, festgesetzten Fristen werden die Tage der allgemeinen Geschäftsruhe in Banken nicht eingerechnet.

§ 13. (1) Ein Bankier, welcher ohne Entschuldigungsgrund eine Verpflichtung nicht erfüllt, die ihm die Vorschrift des § 1, Abs. 2, § 4, § 5, Abs. 1, § 6, Abs. 1. 3 und 4, § 8, Abs. 2 und 3, und § 9, Abs. 1, auferlegt, wird, wenn die Handlung nicht strenger strafbar ist, von der politischen (Polizei-) Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) erster Instanz wegen Übertretung mit einer Geldbuße bis zu 3000 Kč und im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest (Verschließung) bis zu einem Monate bestraft. In gleicher Weise wird auch die Mitschuld an diesen Übertretungen bestraft. Gegen das Erkenntnis kann binnen 15 Tagen vom Tage der Zustellung Berufung eingebracht werden; über die Berufung entscheidet endgültig die politische Behörde (administrative Polizeiobrigkeit) zweiter Instanz.

(2) Ein Bankier, der sich in einem Jahre dreimal eine Übertretung nach Abs. 1 dieses Paragraphen zuschulden kommen ließ und hierfür sei es durch ein oder durch mehrere Erkenntnisse verurteilt worden ist, wird bei abermaliger Vernachlässigung einer der in demselben Absatze angeführten Verpflichtungen, wenn seit der letzten Verurteilung nicht wenigstens ein Jahr verstrichen ist, sofern die Handlung nicht strenger strafbar ist, gerichtlich wegen Übertretung mit Arrest (Verschließung) von einer Woche bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 14. (1) Ein Bankier, der über in Verwahrung oder als Pfand übernommene Wertpapiere (§ 1, Abs. 2, und § 5, Abs. 3) zu eigenem oder zu fremdem Vorteile rechtswidrig verfügt hat, wird, wenn die Handlung nicht strenger strafbar ist, gerichtlich wegen Vergehens mit Arrest (Ges. v. 15. April 1920, Slg. Nr. 284, mit wel-

Digitized by Google

chem das Verhältnis der Strafen im Gebiete verschiedenen Rechtes festgesetzt wird) von 14 Tagen bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe von 5000 Kč bis zu 100.000 Kč bestraft.

(2) In gleicher Weise wird ein Bankier bestraft, der absichtlich die ihm durch die Vorschrift des § 9, Abs. 1, auferlegte Pflicht zum eigenen Vorteile oder zum Vorteile eines Dritten nicht erfüllt hat.

(3) Ist der Täter ein Verwandter des Geschädigten in auf- oder absteigender Linie oder sein Ehegatte, so wird er nur auf Privatanklage dieser Personen verfolgt. Die Anklage kann widerrufen werden, solange mit der Verkündung des Urteiles in erster Instanz nicht begonnen worden ist.

(4) Der Versuch des Vergehens ist strafbar.

§ 15. (1) Ein Bankier, der die Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Ausgleichsverfahren eingeleitet oder der Konkurs verhängt worden ist, wird wegen Vergehens gerichtlich mit Arrest (Verschließung) von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, wenn dadurch, daß er wissentlich eine Verpflichtung nicht erfüllt hat, die ihm die Vorschrift des § 1, Abs. 2, § 5, Abs. 1, § 6, Abs. 1, 3 und 4, § 8, Abs. 2, und § 9, Abs. 1, auferlegt, dem Berechtigten eine Beeinträchtigung seines Rechtes auf Aussonderung der Wertpapiere verursacht worden ist, die der Bankier nach § 1, Abs. 2, oder § 5, Abs. 3, in Verwahrung oder als Pfand übernommen hat.

(2) Der Versuch des Vergehens ist strafbar.

§ 16. Ein Bankier, der die Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Ausgleichsverfahren eingeleitet oder der Konkurs verhängt worden ist, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker (Ges. vom 15. April 1920, Slg. Nr. 284) von einem bis zu fünf Jahren und unter besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er sich in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung rechtswidrig Wertpapiere angeeignet hat, die er nach § 1, Abs. 2, oder § 5, Abs. 3, in Verwahrung oder als Pfand übernommen hat.

§ 17. Nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 16 sind auch diejenigen strafbar, die in dem Unternehmen eines Bankiers selbständig die im § 10 angeführten Geschäfte führen und, wenn der Bankier eine Gesellschaft, Genossenschaft, ein Verein oder eine andere juristische Person ist, deren Organe, die sich einer strafbaren Handlung hinsichtlich der nach § 1, Abs. 2, oder § 5, Abs. 3, in Verwahrung oder als Pfand übernommenen Wertpapiere schuldig gemacht haben.

§ 18. (1) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bestimmen, darf aber drei Monate und zusammen mit der Hauptfreiheitsstrafe die Grenzen ihres gesetzlichen Ausmaßes nicht übersteigen.

(2) Die nach diesem Gesetze auferlegten Geldbußen und Geldstrafen fallen dem Staate zu.

§ 19. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des vierten Kalendervierteljahres nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und mit seiner Durchführung werden die Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern betraut.

*

Digitized by Google

Motivenbericht der Regierung zu diesem Gesetze.

(Druck des Abgeordnetenhauses Nr. 4810.)

Dieses Gesetz schließt sich mit seinen Zielen und seinem Grundaufbau eng an das reichsdeutsche Gesetz vom 5. VII. 1896, RGBl. Nr. 19, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, kurz „Bankdepotgesetz" genannt an, welches am 30. Juli 1896 in Kraft getreten ist und durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. November 1923 abgeändert wurde.

Der unmittelbare Anlaß zur Erlassung des erwähnten deutschen Gesetzes war der Zusammenbruch einer Reihe Berliner Bankunternehmen im Jahre 1891, deren Folgen alle legislativen Mängel und Lücken hinsichtlich des Depotgeschäftes sowohl im Bereiche des Zivilrechtes, als auch des Strafrechtes aufdeckten und auch zeigten, wie ernst diese Mängel in wirtschaftlicher Hinsicht sind.

Wenn das Bankdepotgesetz für den Entwurf als Muster diente, so ist der Grund der, daß die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Aufbewahrung fremder Gegenstände in Deutschland und bei uns sich im Wesentlichen decken und dieselben Lücken aufweisen und weiters, daß das erwähnte Gesetz das ganze Problem im ganzen praktisch und sehr gründlich erschöpft.

Im Depotgeschäft mit Wertpapieren ergibt sich in privatrechtlicher Hinsicht die dringende Frage, ob es im Interesse der Solidität des Bankgeschäftes ratsam ist, daß der Umfang der Berechtigung dessen, der Wertpapiere direkt in Verwahrung nimmt (§§ 957 ff. abGB.) oder aus Anlaß der Lombardierung (§ 451 abGB.) indirekt in Verwahrung nimmt, auch weiterhin der Vertragsfreiheit in der Form überlassen bleibt, welche sich auf Grund des geltenden Rechtes eingelebt hat.

Nach dem 19. Hauptstücke des II. Teiles des abGB. sind die grundlegenden Merkmale des Verwahrungsvertrages die, daß der Verwahrer (Depositar) weder Eigentum noch Besitz, noch ein Nutzungsrecht an der verwahrten Sache erlangt, sondern daß er bloßer Detentor mit der Pflicht, die Sache zu verwahren und dieselbe Sache zurückzustellen, ist und dieselben Grundsätze gelten auch dann, wenn es sich um die Verpfändung einer beweglichen Sache handelt, in welchem Falle die Verwahrung zwar nicht der direkte wirtschaftliche Zweck der Übergabe, aber die notwendige Folge des Faustpfandes ist (§§ 451, 459, 460, 469 abGB.). Aus diesen Grundsätzen, welche die regelmäßige Verwahrung (Depositum regulare) charakterisieren, ergibt sich, daß dem Hinterleger aus dem event. wirtschaftlichen Zusammenbruche des Verwahrers keine Gefahr droht, weil er im Falle des Konkurses desselben den Anspruch darauf hat, daß ihm seine Sache mit dem Zuwachse und unbelastet von den Folgen einer eigenmächtigen Verfügung, welche im Laufe der Verwahrung erfolgte, aus dem Vermögen des Gemeindeschuldners ausgefolgt wird (das sogenannte Aussonderungsrecht). Das Gleiche gilt analog für das regelmäßige Pfand (pignus regulare).

Weil aber die erwähnten Grundsätze des Gesetzes dispositiver Natur sind, können die Vertragsbestimmungen mehr oder weniger die erwähnte günstige Rechtsstellung des Hinterlegers verschlechtern.

Wenn nämlich der Hinterleger zustimmt, daß ihm nicht dieselbe Sache, sondern eine Sache derselben Art zurückgestellt wird, so kann es auch nach den Umständen des Falles zu einer Änderung seiner Rechtsstellung in folgenden Richtungen kommen:

A. Entweder ist der Verwahrer verpflichtet, wenn schon nicht die übergebenen Wertgegenstände, so doch wenigstens die gleiche Menge von Effekten derselben Art stets abgesondert von dem eigenen Vermögen und von den übrigen Depots als fremdes Eigentum zu verwahren (Summendepot). Der Hinterleger bleibt Eigentümer, der Verwahrer ist bloß berechtigt, die einzelnen Effekten durch andere zu ersetzen. Dies geschieht regelmäßig bei der bankmäßigen Verwahrung von Wertpapieren, wenn die Nummern der Effekten nicht angegeben wurden.

Bei einer derartigen Verwahrung braucht der Bankier keine besondere Vorsicht zu beobachten, daß die Wertpapiere derselben Gattung, welche verschiedenen Deponenten gehören, verwechselt werden. Durch eine derartige Verwechslung sind zwar grundsätzlich die Interessen des Hinterlegers nicht berührt, aber nach den Umständen des Falles, wie bei den verlosbaren Effekten, können trotzdem Nachteile erwachsen, z. B. durch Verlust der Prämie, resp. der Differenz zwischen dem Kurs- und dem Verlosungswerte.

Digitized by Google

B. Oder der Verwahrer ist berechtigt, die übernommenen Effekten mit den gleichartigen Effekten anderer Hinterleger zu vermengen. Der Bankier vermengt die Wertpapiere derselben Gattung in eine gemeinsame Masse, unter Umständen auch die verlosbaren Effekten; der Verlosungsgewinn oder -verlust wird verhältnismäßig auf alle Hinterleger aufgeteilt (Sammeldepot oder Kumulativdepot). Auch bei einer derartigen Verwahrung wird der Verwahrer nicht Eigentümer, sondern es entsteht hier durch Vermengung Miteigentum aller Hinterleger.

C. Wenn die beiden oben erwähnten Arten der regelmäßigen Verwahrung das Eigentum des Hinterlegers aufrecht erhalten, so wird dagegen der Verwahrer Eigentümer der deponierten Sachen beim unregelmäßigen Verwahrungsvertrag. Der Verwahrer kann hier infolge seines Eigentumsrechtes die in Verwahrung übernommenen Sachen in beliebiger Weise für sich verwenden und schließlich auch veräußern, weiters muß er sie nicht sofort durch Effekten der gleichen Art ersetzen, hat also in Wirklichkeit für den Hinterleger nichts in Verwahrung, dieser hat ihm die Sache kreditiert. Scheinbar besteht zwischen diesem Geschäfte und dem Darlehen kein Unterschied und auch das Gesetz (§ 959 abGB.) faßt es als Darlehen auf; aber trotzdem handelt es sich im Wesen um einen Verwahrungsvertrag, einerseits mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zweck des Geschäftes, welcher auf Sicherstellung der Sache gerichtet ist, andererseits mit Rücksicht auf die rechtliche Seite der Sache (Holschuld, der Anspruch auf Rückstellung ist grundsätzlich jederzeit zulässig etc.).

Unter diesen Umständen ist allerdings die Befriedigung des Hinterlegers abhängig von der wirtschaftlichen Situation des Verwahrers, da der Hinterleger der Gefahr ausgesetzt ist, daß er bei einem Konkurse des Verwahrers wie jeder andere Konkursgläubiger bloß mit einer Quote zur Befriedigung gelangt.

D. Schließlich kann bei einer vertretbaren Sache der Wille des Hinterlegers den Verwahrungsvertrag in ein Darlehen umwandeln, wenn dem Verwahrer die Benützung der Sache bewilligt wurde (§ 959 abGB.). In diesem Falle ist der Hinterleger mit seinem Anspruche auf Befriedigung in derselben rechtlichen Situation wie beim unregelmäßigen Verwahrungsvertrag.

Bei der eingebürgerten Art der Vereinbarungen, welche auf Abschluß des Verwahrungsvertrages abzielen und welche in der Fertigung eines Formulars durch den Hinterleger bestehen, ist dieser der Gefahr ausgesetzt, daß er durch Übersehen oder unrichtiges Verstehen der vorgelegten Bedingungen gegen seinen eigentlichen Willen einen Verwahrungsvertrag dieser Art abschließt, welcher seinen Anspruch auf Rückstellung bedroht oder durch welchen er, ohne es zu wollen, den Verwahrer ermächtigt, mit der Sache in einer Weise zu verfahren, welche seinen Anspruch auf Rückstellung erschwert oder ausschließt (z. B. durch Weiterverpfändung). Das Gesetz sucht in den angeführten Richtungen eine Regelung dadurch zu treffen, daß es durch Vorschrift der §§ 1—3 die rechtliche Vermutung aufstellt, daß derjenige, der eine Sache direkt in Verwahrung gibt oder indirekt durch Verpfändung, dies immer mit dem Willen tut, das Eigentum an der Sache zu behalten, dieselbe Sache zurückzuerlangen und jede Verfügung des Verwahrers, welche nicht im Interesse des Hinterlegers geschieht, auszuschließen.

Diese rechtliche Vermutung ist widerlegbar bloß durch eine klare, unzweifelhafte Willenserklärung des Hinterlegers (§§ 2 und 3). Damit aber nicht in der gesetzlichen Regelung eine Lücke entstehe, konnte sich der Gesetzgeber nicht nur auf die Normierung der obenerwähnten Fälle der unmittelbaren und mittelbaren Verwahrung beschränken (§§ 1—4), sondern mußte auch das Verhältnis des Bankiers an den Wertpapieren, die er aus der Durchführung eines Kaufauftrages erlangt, einer Regelung unterziehen (§§ 5—8).

In dieser Hinsicht mußte vor allem der Zweifel darüber beseitigt werden, in welchem Augenblicke der Kommittent Eigentümer der Wertpapiere, welche über seinen Auftrag gekauft oder anderweitig angeschafft wurden, wird und daraus die Folgerungen für die Sicherung seines Eigentums- und Aussonderungsrechtes abgeleitet werden.

Nach dem geltenden Rechte (Art. 361 des Handelsgesetzes vom 17. XII. 1862, RGBl. Nr. 1 vom Jahre 1863, und § 369 des ung. Ges. Art. XXXVII : 1875) erlangt nämlich der Kommissionär zunächst selbst das Eigentum an der kommissionsweise gekauften Sache und ist bloß obligatorisch verpflichtet, das Eigentum auf den Kom-

Digitized by Google

mittenten zu übertragen, ohne daß durch das Gesetz bestimmt ist, wann der Übergang des Eigentums erfolgen soll.

Dieser Übergang des Eigentums kann aber nach dem geltenden Rechte entweder durch Übergabe der Sache an den Kommittenten (§ 426 abGB.) oder durch die Erklärung des Kommissionärs, daß er die angeschaffte Sache künftighin im Namen des Kommittenten innehaben werde (constitutum possessorium, § 428 abGB.) erfolgen.

Weil es im lebenden Börsengeschäfte einerseits aus praktischen Gründen nicht Gewohnheit der Klientel ist, sich die über ihren Auftrag angeschafften Wertpapiere beim Bankier zu beheben, andererseits, wie schon erwähnt, keine gesetzliche Vorschrift besteht, daß der Bankier-Kommissionär innerhalb einer bestimmten Frist das constitutum possessorium vornehmen müsse, über dessen Form übrigens beim Handel mit Effekten eine Meinungsverschiedenheit besteht (vergleiche das Gutachten der Berliner Körperschaft „Älteste der Kaufmannschaft", daß in der Gutschrift auf Effektenkonto noch nicht die auf Übertragung des Eigentums der Papiere an den Inhaber des Kontos gerichtete Willenserklärung gelegen ist), entsteht eine zeitliche Lücke, in welcher auch in wirtschaftlich nicht begründeten Fällen, das ist, wenn der Kaufpreis voll gedeckt wurde, der Kommittent das volle Risiko eines bloßen Konkursgläubigers trägt, außerdem der Gefahr ausgesetzt ist, daß ein gewissenloser Bankier, indem er sein zeitweiliges Eigentum an den angeschafften Wertpapieren ausnützt und absichtlich die Übertragung des Eigentums an den Kommittenten hinauszieht, die Papiere zu seinen Gunsten und sogar zur Gegenspekulation (durch einen Verkauf oder durch Inkostgabe) verwendet und dadurch sogar zur Entwertung des Eigentums des Kommittenten beiträgt.

Das deutsche Bankdepotgesetz hat bei der Lösung des aufgeworfenen Problemes den Grundsatz ausgesprochen, daß das Eigentum an den angeschafften Wertpapieren auf den Kommittenten übergeht, sobald ihm das Verzeichnis der Papiere mit Angabe ihrer Nummern und der anderen Unterscheidungsmerkmale übersendet wurde, und hat dem Kommissionär genaue Fristen auferlegt, innerhalb deren er ein derartiges Verzeichnis abzusenden hat.

Aber die Erfahrung, daß dieses System dem Geschäfte unverhältnismäßige Erschwerung auferlegt und trotzdem keine absolut verläßliche Sicherung der Rechte des Kommittenten bietet, hat zu der in dem Entwurfe ausgedrückten Konstruktion geführt, daß auf Seite dessen, der dem Bankier den Auftrag zur Anschaffung der im § 1 angeführten Wertpapiere gibt, immer der Wille vorausgesetzt wird, das Eigentum an den Papieren zu erwerben und sie beim Bankier in regelmäßiger Verwahrung (depositum regulare) zu belassen und auf Seiten des Bankiers der übereinstimmende Wille, das Eigentum der angeschafften Papiere auf den Komittenten zu übertragen und in Hinkunft diese Papiere für den Kommittenten als ihr Verwahrer zu behalten.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des geltenden Rechtes (II. Teil, 5. Hauptstück des abGB.) kann zwar die Übertragung des Eigentumes nur dann erfolgen, wenn der Bankier selbst Eigentümer der Wertpapiere ist, sei es, daß er es dadurch wurde, daß sein Gegenkontrahent ihm sie effektiv übergab oder das Eigentum an ihnen durch Erklärung übertrug. Damit das Gesetz die obenerwähnten Zweifel beseitige, ob mit dem üblichen Ausdrucke „Sie werden auf Depotkonto erkannt" die Wirkungen des constitutum possessorium verbunden sind, wird diese Frage im Gesetze ausdrücklich bejahend beantwortet (§ 6, Abs. 2).

Weiters ist es ein Erfordernis des geltenden Rechtes, daß Sachen, welche dem Kommittenten gehören, äußerlich von dem übrigen Vermögen des Kommissionärs geschieden und erforderlichenfalls besonders bezeichnet wird.

Wie aus der speziellen Auslegung zum § 5 hervorgeht, wurde auf die beiden geschilderten Momente bei der Festsetzung des Augenblickes des Überganges des Eigentumes an den Wertpapieren vom Bankier auf den Kommittenten Rücksicht genommen (§ 5, Absatz 2, und § 6, Absatz 1 und 2).

Die erwähnte Rechtsvermutung ist widerlegbar, und zwar wird der Kommissionär-Bankier teilweise oder ganz unter denselben Bedingungen wie bei den im § 2 und 3 festgesetzten Willenserklärungen von den durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen befreit.

Bei Wertpapieren, welche in die Verwahrung des Bankiers auf Grund der Durchführung eines Kaufvertrages gelangten, begnügt sich das Gesetz regelmäßig

Digitized by Google

mit der Hinterlegung als Kumulativdepot (§ 5, Absatz 1, lit. b), wodurch die Manipulation mit der Verwahrung wesentlich vereinfacht wird.

Wenn aber das Gesetz von diesem Grundsatze bei verlosbaren Papieren absieht und ihre individuell abgesonderte Verwahrung vorschreibt (§ 5, Absatz 1, lit. a), so ist der Grund dafür die aus dieser Eigenschaft sich ergebende Individualisierung der Papiere, während bei den Papieren, welche als Ersatz oder Zuwachs für nach § 1 individuell verwahrte Papiere ausgetauscht oder bezogen wurden, das Gesetz den ursprünglichen Vertragswillen des Hinterlegers respektiert.

Im Zusammenhange damit, daß an dieser Stelle das individuelle Depot (§ 1, Absatz 2) und das Kumulativdepot (§ 5, Absatz 1, lit. b) in Gegensatz gestellt werden, ist hervorzuheben, daß sich die Vorteile und Nachteile beider Arten von Depots für den Eigentümer der Wertpapiere im großen und ganzen ausgleichen. Während nämlich das individuelle Depot den Eigentümer eher vor einem Mißbrauche seiner aus dem Eigentume sich ergebenden Rechte schützt, ist es gefährlicher für die Integrität des Eigentums (z. B. wenn bei einem falliten Bankier ein bestimmtes Papier veruntreut wurde, ist der Deponent mit seinem Anspruche auf Schadenersatz unter die übrigen Konkursgläubiger gewiesen), dagegen kann zwar das Kumulativdepot zu einem vorübergehenden Mißbrauche der Eigentumsrechte führen, aber es bedeutet ein geringeres Risiko für das Eigentum selbst, denn die Veruntreuung aller Wertpapiere der gleichen Gattung ist sicher ein seltener Fall.

Die Vorschrift des § 9 ist eine bloße Folge des geschilderten Bestrebens des Gesetzgebers auf Sicherung des Eigentums und Aussonderungsrechtes an den Wertpapieren, welche gemäß § 1 oder § 5 in Verwahrung sind, wenn der Bankier in Konkurs verfällt und die Papiere bei einem anderen in Verwahrung oder Relombard sind. Diese Vorschrift beschränkt empfindlich den Umfang des Pfand- und Retensionsrechtes der dritten Person an diesen Papieren und ordnet an, daß auch bei einer dritten Person die Papiere der Klientel auf der einen Seite und ihres Bankiers auf der anderen Seite streng geschieden werden.

Zum Unterschiede vom deutschen Bankdepotgesetze regelt das Gesetz grundsätzlich nur das inländische Depotgeschäft, während es den Schutz des ausländischen Depots dem allgemein geltenden Rechte, bzw. der ausländischen Gesetzgebung überläßt. Nach dem Wortlaute des § 9 entfällt sicher die unfruchtbare und beschwerliche Notifizierung in das Ausland darüber, daß es sich um fremde Papiere handelt.

Die geschilderten Lücken im Bereiche des Privatrechtes zeigen sich auch auf strafrechtlichem Gebiete. Es war dies wiederum die Ungeklärtheit im Eigentumsrechte an den Wertpapieren, welche es nicht gestattete, auch schreiende Fälle als Veruntreuung nach dem Strafgesetze zu bestrafen, weil der Nachweis der bösen Absicht und des Bewußtseins des Täters, daß ihm die Sache anvertraut und daher eine fremde war, schwer war.

Aber die spezielle Natur der Frage, welche das Gesetz regelt, zwingt den Gesetzgeber, nicht nur die nach ihrem Tatbestande unter den Begriff der strafrechtlichen Handlungen allgemeiner Natur (Veruntreuung, Betrug) fallenden Delikte zu bestrafen, sondern auch spezielle Delikte auszubilden, deren Sanktionen zur Erzielung der Absicht des Gesetzgebers beitragen sollten.

Es ist zu hoffen, daß die beantragte Regelung des Depositen-, Lombard- und Kommissionsgeschäftes mit Wertpapieren zur Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse beitragen wird, wenn man erwägt, wie eng dieses Geschäft mit dem Umfange der Börsenspekulation zusammenhängt. Die freie Disposition des Bankiers mit den anvertrauten Wertpapieren, welche nur durch die Ungeklärtheit des Umfanges seiner Rechte möglich ist, ist nämlich direkt die Veranlassung für unsolide Börsenmanöver, indem auch fremde Papiere ihm zur Grundlage seiner Spekulationen dienen.

Zu § 1. Das Gesetz regelt nicht das Depotgeschäft überhaupt, sondern einen sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht streng abgegrenzten Zweig dieses Geschäftes.

In subjektiver Hinsicht setzt das Gesetz voraus, daß Verwahrer, bzw. Pfandgläubiger (§ 1) oder Kommissionär (§ 5) ein Bankier ist und dieser Begriff wird im § 10 näher bestimmt. Danach ist Bankier ein Kaufmann im Sinne des Handelsrechtes, welcher die unter Art. 272, Z. 2 und 3 des HGB., bzw. § 259, Z. 2 und 3 des slowak. HGB., fallenden Geschäfte betreibt, ohne daß verlangt wird, daß er ins Handelsregister eingetragen ist und somit ein Kaufmann vollen Rechtes ist.

Digitized by Google

In objektiver Beziehung wird die gesetzliche Regelung grundsätzlich auf Wertpapiere, deren Gattungseigenschaft die Vertretbarkeit ist, eingeschränkt.

Die unter dieses Gesetz fallenden Wertpapiere sind:

a) einerseits bestimmte, im Gesetze aufgezählte Arten (Aktien und Interimsscheine, Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe). Es sind darunter auch Papiere, welche nicht unbedingt vertretbar sein müssen. (Zum Beispiel Namensaktien mit erschwerter Übertragbarkeit, insbesondere wenn sie mit der Rekta-Klausel versehen sind, Interimsscheine, welche nach § 28 der Minist.-Verordnung vom 20. September 1899, RGBl. Nr. 175, regelmäßig auf Namen lauten, ferner auf Namen ausgestellte Teilschuldverschreibungen usw.)

b) Allgemein vertretbare Wertpapiere; das Gesetz nimmt aber ausdrücklich das Papiergeld aus. In diesen allgemein bezeichneten Kreis von Wertpapieren fallen vor allem Renten, Interimsscheine für solche, soweit sie vertretbar sind; aber wegen ihrer Nichtvertretbarkeit Auszahlungspapiere (Wechsel, Schecks, Anweisungen und Schuldverschreibungen nach Art. 301 HGB., und § 294 slow. HGB.), auch nicht sogenannte Traditionspapiere, z. B. Lagerscheine (Art. 302 des HGB.), Konnossemente (Art. 302), Warrante (Gesetz vom 28. IV. 1889, RGBl. Nr. 164). Ladescheine (Art. 302, 413—419 HGB.) und schließlich auch nicht gewöhnliche Legitimationspapiere, z. B. Versicherungspolizzen. Das Gesetz betont schließlich, daß unter seinen Schutz auch die Kupons und Talons der vorstehend angeführten Papiere fallen, indem es damit den möglichen irrigen Anschauungen vorbeugen will, daß der Eigentümer des Wertpapieres durch Abtrennung vom Mantel das Eigentum an dem Kupon oder Talon verliert.

Wenn vom Schutz die fälligen Kupons ausgeschlossen sind, so entscheiden sowohl banktechnische Gründe — bei jeder Übersendung der Kupons an die Zahlstelle zum Inkasso wäre der Bankier zur Notifikation nach § 9, Art. Abt. 1, verpflichtet — als auch die sachlich begründete kommerzielle Anschauung, daß ein fälliger Kupon gleich barem Gelde ist.

Die besonderen Pflichten des Bankiers gegenüber den erwähnten Wertpapieren begründen folgende zwei Umstände:

a) Der Bankier muß diese Wertpapiere im Betriebe seines Unternehmens übernommen haben; das Gesetz bezieht sich also nicht auf Fälle, in denen es aus Gefälligkeit usw. zur Verwahrung gekommen ist.

b) Wenn das Gesetz verlangt, daß die Papiere offen in Verwahrung gegeben werden, so schließt es die Fälle der sogenannten verschlossenen Depots (§ 966 abGB.) aus, von denen eine Art die Verwahrung in Panzerschränken (Safes) ist, weil nach der Erfahrung es bei derartigen Verwahrungen nicht zu Manipulationen kommt.

Soweit durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist nach dem geltenden Rechte der Verwahrer vor allem verpflichtet, die anvertraute Sache sorgsam zu verwahren, und zwar regelmäßig bei sich, und sie dem Hinterleger in demselben Zustande, in welchem er sie übernommen hat, mit allem Zuwachs zurückzustellen. (§ 961 und § 965 abGB.)

Wenn es sich aber um die Verwahrung von Wertpapieren im Sinne des § 1, Abs. 1, dieses Gesetzes handelt, erfahren diese Verpflichtungen des Verwahrers eine wesentliche Erweiterung, bzw. Verschärfung. Diese besonderen Verpflichtungen des Verwahrers ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetze und er kann von ihnen durch eine besondere Vereinbarung nur dann befreit werden, wenn diese in der in den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Form erfolgt.

Was die Pflicht des Verwahrers zur Hinterlegung der Wertpapiere betrifft, so ist vor allem zu betonen, daß der im § 12, Abs. 1, ausgesprochene Grundsatz gilt, daß die Hinterlegung in der Regel in der inländischen Betriebsstätte des Verwahrers zu erfolgen hat.

Eine Abweichung von diesem Grundsatze kann durch Vereinbarung des Verwahrers mit dem Hinterleger eintreten, wobei aber die im § 2 vorgeschriebenen Erfordernisse vorliegen müssen, welche strenger sind, wenn die verwahrten Wertpapiere im Auslande, wenn auch in einer Betriebsstätte des Bankiers, verwahrt werden sollen (§ 2, Abs. 2).

Wenn der Bankier von der ihm erteilten Möglichkeit zur Hinterlegung der Wertpapiere bei einer dritten Person Gebrauch macht, so ist er selbstverständlich gemäß § 9 verpflichtet, dem Dritten mitzuteilen, daß es sich um fremde Papiere

Digitized by Google

handelt und er ist von der Verpflichtung zu ihrer Evidenzführung im Sinne des § 1, Abs. 2, lit. b), nicht befreit.

Das Gesetz bringt klar zum Ausdruck, daß die Hinterlegung individuell durchgeführt werden muß, daß also die Wertpapiere eines jeden Hinterlegers oder Pfandschuldners abgesondert, sowohl von den eigenen Beständen des Bankiers, als auch von den Depots dritter Personen erfolgen muß. Bei einer derartigen Hinterlegung werden die einzelnen Depots in der Regel unter einer besonderen Schleife mit dem Namen des Deponenten aufbewahrt. Das Gesetz verbietet es nicht, daß eine derartige abgesonderte Verwahrung für jede Gattung der Effekten der einzelnen Deponenten durchgeführt werde, was einen bedeutenden praktischen Vorteil für die Verwaltung des Depots hat (z. B. bei der Detachierung der Kupons).

Zur näheren Erläuterung der Pflicht zur Evidenzführung der Papiere ist anzuführen:

Das im § 1, Abs. 2, lit. b), vorgeschriebene Handelsbuch gehört zu den Handelsbüchern, welche ein Kaufmann nach Art. 28 und folgende des Handelsgesetzbuches zu führen hat. Grundsätzlich können die bisher verwendeten Depotbücher, in welche die Effekten eines jeden Deponenten oder Pfandschuldners mit Anführung der Unterschiedsmerkmale (sachliche Depotbücher) und diejenigen, in denen die Namen der Hinterleger und die ihnen gehörigen genau nach dem Gesetze bezeichneten Effekten eingetragen werden (persönliche Depotbücher) in Geltung bleiben, event. mit einem bloßen Hinweise auf die Verzeichnisse über die deponierten Papiere, wenn diese Verzeichnisse neben einem derartigen Buche geführt werden. Soll aber das Depotbuch dem Gesetze entsprechen, so muß es unbedingt Rubriken für den Tag der Eintragung (Arg. § 6, Abs. 4), für den Namen der Deponenten, die Gattung der Wertpapiere, bzw. für die Eintragung ihrer Nummern, unter Umständen auch für die Eintragung des erwähnten Hinweises auf besondere Verzeichnisse und für die Anmerkung über die Hinterlegung bei einer dritten Person enthalten.

Als das erwähnte besondere Verzeichnis kann vor allem die übliche schriftliche Ausfertigung des Verzeichnisses der in Verwahrung gegebenen Papiere angesehen werden, welches zweifach ausgefertigt wird und wovon eine Ausfertigung mit der Bestätigung über den Empfang der Deponent erhält, während die zweite sich der Verwahrer beläßt (Bordereau). Aus dieser Auslegung geht hervor, daß der gesetzlichen Diktion: „ein Handelsbuch zu führen" nicht der Sinn beigelegt werden kann, daß nicht auch mehrere solcher Bücher geführt werden können.

Das Gesetz stellt eine genaue Frist auf, innerhalb welcher die vorgeschriebenen Handlungen, welche die ordentliche Verwahrung sichern, erfolgen müssen und stellt ihre unentschuldbare Versäumung unter Strafsanktion (§ 13). Weil in die vorgeschriebene 5tägige Frist die Bankfeiertage nicht eingerechnet werden (§ 12, Abs. 5), so kann angenommen werden, daß die Einhaltung der Frist technisch möglich ist. Was den Beginn der Verwahrung nach § 1 betrifft, so ist zu bemerken, daß der Verwahrungsvertrag nach dem geltenden Rechte ein Realvertrag ist und daß er also mit der tatsächlichen Übergabe der Sache in die Verwahrung beginnt und nicht mit der Erklärung des übereinstimmenden Willens des Hinterlegers und des Verwahrers betreffend die Hinterlegung der Sache (§ 957, 2. Satz, abGB).

Die allgemeine Bestimmung des § 12, Abs. 2, bringt deutlich zum Ausdruck, daß es sich in dem Gesetze um eine Ergänzung und nicht um eine Änderung oder Aufhebung der Regelung des Verwahrungsvertrages nach dem geltenden Rechte handelt und daß also der Verwahrer von Wertpapieren, wenn er die Verpflichtungen nach § 1, Abs. 2, erfüllt hat, nicht von den anderen Leistungen zu Gunsten des Hinterlegers befreit ist, welche der konkrete Vertrag (insbesondere bei der Verwahrung zur Verwaltung) oder die ergänzenden Bestimmungen des II. Teiles, 19. Hauptstück des abGB. begründen.

Zu den §§ 2—4. Der Zweck der §§ 2 u. 3 ist es, zu betonen, daß sich aus dem Begriffe des Verwahrungsvertrages für den Verwahrer die Pflicht ergibt, das fremde Eigentum zu respektieren und daher einerseits dieselben Werte, die er übernommen hat, zurückzustellen, andererseits sich jeglicher Verfügung über sie zu seinen Gunsten zu enthalten. Damit tritt das Gesetz der herrschenden Meinung entgegen, daß dem Bankier ohne weiteres das Recht zusteht, über die in Verwahrung genommenen Papiere zu verfügen, wenn er nur im Stande ist, dieselbe Menge von Papieren derselben Gattung zurückzustellen.

Digitized by Google

Das Gesetz läßt Abweichungen von den erwähnten Grundsätzen durch eine deutliche Willenserklärung des Hinterlegers (bzw. Pfandschuldners) in folgender Richtung zu:

1. Der Hinterleger willigt in das Kumulativdepot ein. (§ 5, Abs. 1, lit. b.) Diese Ermächtigung bedeutet für den Verwahrer nur eine bedeutende Erleichterung der manipulativen Seite der Verwahrung, ohne daß sie aber mit der Gefahr des Verlustes des Eigentums des Hinterlegers verbunden wäre, oder dem Verwahrer das Recht gewähren würde, mit den Wertpapieren zu seinen Gunsten zu verfahren. Es tritt also eine Änderung des Verwahrungsvertrages im eigentlichen Sinn des Wortes in eine Variante desselben ein.

2. Der Hinterleger (Pfandschuldner) willigt dazu ein, daß der Bankier die Effekten in Afterpfand gibt oder sie selbst oder ein Dritter verwendet, event. zur Ausübung der Stimmrechte. Bei Ausübung dieser Berechtigungen muß der Bankier sich vorbehalten, daß ihm der Afterpfandgläubiger, bzw. die Kassa, bei welcher die Aktien zur Generalversammlung erlegt werden, dieselben Titres zurückstellt.

Die Ausübung dieser Berechtigung befreit den Verwahrer nicht von seiner Pflicht zur Evidenzführung der betreffenden Wertpapiere (nach § 1, Abs. 2, lit. b), aber sie sistiert seine Pflicht zur Hinterlegung der Papiere in seinen eigenen Betriebsräumen, legt ihm aber gleichzeitig die Anzeigepflicht nach § 9 auf.

Die Bestimmung, daß der Bankier die Effekten in Afterpfand nur mit Zustimmung des Pfandschuldners geben darf, bedeutet, daß für die bankmäßigen Lombardgeschäfte das gesetzliche Recht zum Relombard, welches dem Pfandgläubiger nach § 454 abGB. zusteht, ausgeschlossen ist. Der Grund ist die Erhöhung des Schutzes des Pfandschuldners.

3. Der Hinterleger ermächtigt den Bankier, mit den deponierten Effekten beliebig zu verfahren (§ 3), was das Einverständnis damit in sich schließt, daß der Bankier diese Papiere mit seinen eigenen Beständen vermengt.

Damit wird allerdings der regelmäßige Verwahrungsvertrag in einen unregelmäßigen oder gar in ein Darlehen der Wertpapiere umgewandelt, und es ist dem Verwahrer die Möglichkeit gegeben, das Eigentum der Wertpapiere zu erwerben und mit ihnen zu seinen Gunsten zu verfahren, sie sogar zu veräußern. Deshalb entfällt in derartigen Fällen konsequenterweise der in § 1 gewährleistete Schutz des Eigentumsrechtes des Hinterlegers. Allerdings wird eine derartige Ermächtigung nur dann diese Rechtswirkung haben, wenn sie direkt die Worte: „beliebig zu verfügen" enthält.

Aus der Bestimmung des § 12, Abs. 1, nach welcher der in den §§ 965 und 460 abGB. ausgesprochene Grundsatz verschärft wird, folgen nachstehende 2 Arten von Ermächtigungserklärungen:

4. Der Bankier wird ermächtigt, die deponierten Wertpapiere anderswo im Inlande als in seiner — inländischen — Betriebsstätte zu verwahren (§ 2, Abs. 1). Eine derartige Ermächtigung befreit den Bankier nicht von der Pflicht, diese Papiere gemäß § 1, Abs. 1, lit. b), in Evidenz zu führen und außerdem legt sie ihm die Notifikationspflicht gemäß § 9, Abs. 1, auf.

Eine derartige Ermächtigung wird die Regel sein, wenn der Bankier dauernd eine fremde Verwahrungsstelle wegen Unzulänglichkeit der eigenen Tressoreinrichtungen verwendet, oder er die Errungenschaften der modernen Organisation der zentralen Verwahrung von Wertpapieren verwendet, wie sie z. B. die Bankabteilung der Pražská súčtovací banka darstellt.

Die Einwilligung mit dem Lombard, bzw. Relombard schließt allerdings in sich die Ermächtigung zur Hinterlegung des Depots an anderen Stellen im Inlande als beim Bankier (arg. § 454, abGB.).

5. Die Ermächtigung zur Hinterlegung der deponierten Wertpapiere im Auslande, und zwar ohne Unterschied, ob in einer ausländischen Betriebsstätte des Bankiers oder sonstwo im Auslande (§ 2, Abs. 2, 2. Satz). Eine derartige Ermächtigung an sich wahrt dem Hinterleger das Eigentum und befreit den Bankier nicht von der Pflicht zur Evidenzhaltung des Depositums gemäß § 1, Abs. 2, lit. b); ferner hat der Bankier zwar nicht die Verpflichtung zur Notifizierung gemäß § 9, Abs. 1, muß aber in anderer Weise dafür Sorge tragen, daß er das Depositum in specie zurückstellen kann.

Digitized by Google

Im Zusammenhange mit den erwähnten Wirkungen der angeführten Ermächtigungserklärungen verlangt das Gesetz eine präzise und alle Zweifel ausschließende Willenserklärung des Eigentümers, genauer des Hinterlegers (Pfandschuldners) der Wertpapiere, welche zu diesem Zwecke unter der Folge der Rechtsunwirksamkeit die unten angeführten und nach der Bedeutsamkeit der Rechtswirkungen der Ermächtigungserklärungen abgestuften Erfordernisse aufweisen muß.

Die Erfordernisse, welche die Regel sind und zur Rechtsgültigkeit der oben angeführten Erklärungen genügen, sind:

a) die Ermächtigung muß ordnungsmäßig unterschrieben sein. Infolgedessen genügt den Intentionen des Gesetzes nicht eine Ermächtigung auf telephonischem oder telegraph'schem Wege. Durch diesen Ausdruck wird weiter gefordert, daß bei der Unterschrift die für die Fertigung von Personen, welche nicht schreiben können (§ 868) geltenden Vorschriften beobachtet werden, bzw. wenn der Hinterleger oder Pfandschuldner nicht selbst unterschreibt, daß der Fertigende ordnungsmäßig ermächtigt wurde, bzw. bei der gesetzlichen Vertretung von juristischen Personen, daß die Unterschrift von den hiezu befugten Personen und auf gesetzmäßige Weise erfolgt.

b) Ein weiteres Erfordernis ist, daß eine derartige Ermächtigung ausdrücklich erteilt wird, d. h. auf eine deutliche, alle Zweifel ausschließende Weise, damit der wahre Charakter des Geschäftes nicht durch undeutliche, zweifelhafte Ausdrücke verschleiert wird.

c) Das Erfordernis, daß die Erklärung abgesondert von den übrigen Geschäftsbedingungen auf einer besonderen Urkunde erfolgt. Dadurch erweitert das Gesetz den Umfang der Erfordernisse dieser Willenserklärung gegenüber dem reichsdeutschen Gesetze.

Dadurch wird eigentlich nur das Erfordernis der ausdrücklichen Ermächtigung verschärft, denn es wird der Möglichkeit vorgebeugt, daß dem Ermächtigenden der Umfang dessen, was er unterschreibt, nicht bekannt ist, was nicht ausgeschlossen wäre, wenn die Ermächtigung in die allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen würde. Damit hängt auch das Erfordernis des Gesetzes zusammen, daß der Hinterleger über sein Ersuchen eine Abschrift seiner Erklärung binnen 3 Tagen erhalten muß (§ 4), wodurch die Kontrolle der Wirkungen seiner Erklärung gesichert werden soll.

d) Das Gesetz läßt zwar die Ermächtigung bis auf Widerruf und daher auch mit Bezug auf die in Zukunft zu deponierenden Papiere zu, schließt aber die Möglichkeit für das einzelne Geschäft nicht aus, d. i. die Ermächtigung, welche sich auf ein bestimmtes Depot bezieht, welches bereits erlegt ist oder in Zukunft erlegt werden wird, und welches also in der Regel genau die Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der betreffenden Wertpapiere enthält.

Eine Verschärfung dieser Erfordernisse, welche darin besteht, daß eine sich auf das einzelne Geschäft beziehende Willenserklärung verlangt wird, tritt in den Fällen Zl. 3 u. 5 ein. Der Grund ist die Bedeutsamkeit der Erklärung, die darin liegt, daß durch sie entweder das Depositenverhältnis sich in ein Darlehensverhältnis ändern kann, oder daß dadurch das depositum die faktische Sicherheit des Inlandes verliert.

Dem gegenüber läßt das Gesetz, einerseits in dem Bestreben, den Handel möglichst von drückenden Formen zu befreien, andererseits, zunächst die weniger erfahrenen Elemente zu schützen, eine weitgehende Ausnahme von den geschilderten strengen Grundsätzen der Willenserklärung des Hinterlegers (Pfandschuldners) dann zu, wenn die Ermächtigungserklärungen von einem Bankier im Sinne des Gesetzes (§ 10) erteilt werden.

Zu § 5. Wie schon im allgemeinen Teile des Motivenberichtes erwähnt wurde, ist es das Bestreben des Gesetzes, das Verhältnis des Bankiers an den Wertpapieren, welche er über Auftrag des Klienten angeschafft hat, zu klären. Zu diesem Zwecke hält es das Gesetz für notwendig, den Augenblick zu bestimmen, mit welchem das Eigentum der angeschafften Papiere vom Bankier-Kommissionär auf den Kommittenten übergeht, den Bankier zu verhalten, daß er diesen Augenblick nicht aus Nachlässigkeit oder absichtlich hinauszieht und das Eigentum des Kommittenten zu sichern und ihn davor zu schützen, daß mit seinen Papieren nicht zu seinem Nachteile verfahren wird und ihm das Recht auf Aussonderung der Papiere im Konkurse oder Ausgleiche des Bankiers vereitelt wird.

Digitized by Google

Als den Augenblick des Überganges des Eigentums wählt das Gesetz die Eintragung der angeschafften Wertpapiere für den Kommittenten in dem vorgeschriebenen Geschäftsbuche, also einen Moment, welcher grundsätzlich den allgemeinen Prinzipien des Überganges des Eigentums durch Erklärung (constitutum possessorium, § 428 abGB.) entspricht. Denn zu dieser Zeit ist der Gegenstand der Übertragung des Eigentums bereits entweder individuell oder bloß der Gattung nach vom übrigen Vermögen des Bankiers geschieden (nach dem Wortlaute des § 5 geht die abgesonderte Hinterlegung der Papiere der Eintragung voraus); schließlich ist nach den Bestimmungen des § 6, Abs. 1 und 2 der Bankier, wenn er als Selbstkontrahent (Art. 376 HGB. und 381 slow. HGB.) aus dem eigenen Bestande verkauft hat, ihr Eigentümer, oder wurde es entweder dadurch, daß die aus dem Durchführungsgeschäfte verpflichtete Partei ihn die Papiere übergeben hat oder das Eigentum an ihnen durch Erklärung übertragen hat, oder dadurch, wenn er den Auftrag zum Ankaufe mit dem Auftrage zum Verkaufe der Effekten kompensiert hat, das Eigentum der verkauften Papiere auf sich durch Erklärung (traditio brevi manu: § 428 abGB.) übertragen hat.

Die derart durch das Gesetz bestimmte Art der Übertragung des Eigentumes deckt sich scheinbar mit dem constitutum possessorium, insbesondere wenn man annimmt, daß die Eintragung in das Geschäftsbuch eine erweisliche Art (§ 428 abGB.) des Willens des Bankiers zur Übertragung des Eigentums ist, in Wirklichkeit handelt es sich aber um eine neue, durch das Gesetz eingeführte Art der Eigentumsübertragung, weil durch die Eintragung der Papiere das Eigentum auf den Kommittenten unmittelbar aus dem Gesetze gänzlich unabhängig vom Willen des Bankiers übergeht.

Im Zusammenhange damit ist besonders die Bestimmung des § 5, Abs. 2, hervorzuheben, nach welcher sich die Eintragung in das Handelsbuch als ein subsidiärer und zeitlich äußerster Moment der Eigentumsübertragung darstellt. Diese Wirkung hat nämlich die Eintragung dann nicht, wenn z. B. die Wertpapiere dem Kommittenten ausgefolgt wurden, oder wenn schon vorher in Ansehung derselben ein constitutum possesorium stattfand, in welchem die Eintragung nur noch die Bedeutung eines Beweises des Eigentumes hat.

Was die Mittel betrifft, welche dem Kommittenten das Eigentum an den Wertpapieren sichern sollen, so geht das Gesetz analog, wie bei dem Schutz der Deponenten oder Pfandschuldner vor und erklärt deshalb den Bankier zum Verwahrer mit allen Pflichten, welche die §§ 1—4 vorschreiben.

Damit rechtwidrige Verfügungen des Bankiers über die fremden Papiere nach Möglichkeit hintangehalten werden, knüpft das Gesetz das Depositenverhältnis unmittelbar an den Übergang des Eigentums.

Aus den schon im allgemeinen Teil dargelegten Gründen begnügt sich das Gesetz im Prinzip mit dem Kumulativdepot der angeschafften Wertpapiere.

Der Begriff des Kumulativdepots ist zwar der Rechtswissenschaft, nicht aber dem geltenden Rechte bekannt. Einen Anlauf zur Normierung eines derartigen Depots stellt die ganz spezielle Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 12. VII. 1911. RGBl. Nr. 139, über die Verwahrung der gerichtlich deponierten Papiere bei der Österreichisch-ungarischen Bank dar.

Es wäre sicherlich verfehlt, auf das Kumulativdepot, welches eine Masse vertretbarer Sachen darstellt, an denen mehrere Personen das selbständige Eigentum nach dem Verhältnisse der Mengen haben, die gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinschaft des Eigentums (§ 825 u. folgende abGB.) anzuwenden, welches begriffsmäßig ein Miteigentum an einer gemeinsamen einheitlichen Sache ist. Diese Grundsätze kommen allerdings subsidiär zur Anwendung bei der Auseinandersetzung der reduzierten Eigentumsansprüche.

Nach der Konstruktion des Kumulativdepots genügt die Verwahrung wie beim Vermengungsdepot (siehe Auslegung im allgemeinen Teil unter lit. B), selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, daß die Aufbewahrung wie beim Summendepot erfolgt (eben dort unter lit. A) — es genügt nämlich nach dem Gesetze die Hinterlegung der kumulativ verwahrten Wertpapiere abgesondert von den Eigentumsbeständen des Bankiers — freilich hat eine derartige Verwahrung nach dem Gesetze keine anderen Rechtswirkungen als diejenigen, welche mit dem Kumulativdepot im

Digitized by Google

Sinne des § 5, Abs. 1, lit. b) verbunden sind; es erstreckt sich auf derartige Summendepots auch die Vorschrift des § 12, Absatz 4.

Was den Umfang der Masse des Kumulativdepots betrifft, so gehören dazu nicht nur die effektiv beim Bankier kumulativ erliegenden Effekten, sondern auch alle Effekten, welche beim Bankier erliegen sollten, aber auf Grund einer gehörigen Ermächtigung (§ 7) anderswo erliegen, jedoch mit der Bezeichnung als fremde (§ 9).

Weil der schließliche Zweck einer derartigen Verwahrung die Ausübung des Aussonderungsrechtes ist, welches am meisten durch die eigenen Dispositionen des Hinterlegers erschwert wird, war es notwendig, im Artikel 7, Abs. 2, den Grundsatz — analog jenem, den § 829 abGB., bei der Gesellschaft festsetzt — auszusprechen, welcher in gerechter Weise das Verhältnis zwischen den Hinterlegern der kumulativ hinterlegten Papiere regelt.

Ferner ist für das gegenseitige Verhältnis der Hinterleger beim Kumulativdepot entscheidend der Grundsatz, daß jeder Einzelne Eigentümer einer bestimmten Menge derart verwahrter Papiere gleicher Art ist. (§ 5, Abs. 2.)

Dieses ziffernmäßig absolut bestimmte Verhältnis ändert sich jedoch logischerweise in ein Anteilverhältnis, wenn der Stand der betreffenden Gattung von Wertpapieren bei der Insolvenz des Bankiers nicht vollständig vorgefunden werden würde. (§ 12, Absatz 4.)

Zu den Einzelheiten ist noch folgendes zu bemerken:

Die Einleitung des Absatzes 1 zählt 3 Arten der Anschaffungsaufträge auf.

Zu den Bestimmungen lit. a) ist auf die ausführliche Erläuterung zu § 1 hinzuweisen.

Zu obigen Auslegungen über das Kumulativdepot (Abs. 1, lit. b) ist noch hinzuzufügen: Wenn die Fälle, für welche das Gesetz die Hinterlegung im Kumulativdepot vorschreibt, zusammengefaßt werden, so gehören hierher:

1. Die auf Grund des Auftrages angeschafften Wertpapiere, welche nicht von der im § 5, Abs. 1, lit. a), angeführten Art sind und hinsichtlich welcher der Kommittent nicht auf die abgesonderte Verwahrung nach § 8, Abs. 1, verzichtet hat.

2. Die gemäß dem Auftrage angeschafften Papiere von der im § 5, Abs. 1, lit. a), angeführten Art, wenn der Kommittent von der im § 7 vorgeschriebenen Form sich mit dem bloßen Kumulativdepot an Stelle des individuellen Depots begnügt. Ein derartiger Vorgang wird die Regel sein in dem Falle, wo es sich um die vorübergehende Kapitalsanlage zwar in verlosbaren Werten handelt, aber mit der Verlosung erst in späterer Zeit begonnen werden wird.

3. Die in Verwahrung (Pfand) gemäß § 1 gegebenen Wertpapiere, wenn der Hinterleger (Pfandschuldner) den Bankier auf die im § 2 festgesetzte Weise ermächtigt hat, daß diese Papiere bloß im Kumulativdepot verwahrt werden. In diesem Falle wird freilich die Eintragung der Wertpapiere nicht die Wirkung des Eigentumsüberganges haben, weil der Hinterleger (Pfandschuldner) schon von Anfang an ihr Eigentümer ist.

Es ist noch der besondere Nachdruck zu erwähnen, den das Gesetz in lit. b), 2. Abs., auf den laufenden Ausweis des Standes des Kumulativdepots legt, indem es damit bei der Revision, welche nach § 25 des Gesetzes über die Einlagebücher, Aktienbanken und Revision der Bankinstitute die Kontrolle der Vollständigkeit des Depots erreichen will, welche Kontrolel beim individuellen Depot weniger erschwert ist.

Mit dem Ausdrucke „wenigstens", der im Text unter lit. b) verwendet ist, bringt das Gesetze zum Ausdruck, daß es dem Bankier selbstverständlich freisteht, vertretbare, auf Grund eines Auftrages angeschaffte Wertpapiere auch individuell im Sinne der Bestimmungen des § 1, Abs. 2, zu hinterlegen, und somit freiwillig auf sich eine strengere Ptlicht zu nehmen, als welche das Gesetz vorschreibt.

Zu § 6. Der Zweck der Bestimmungen dieses Paragraphen ist einerseits der, den Übergang des Eigentums der angeschafften Papiere vom Bankier auf den Kommittenten zu beschleunigen, andererseits dem Kommittenten, welcher nach Übergang des Eigentums genau genommen Hinterleger ist, den Eigentumsbeweis zu erleichtern.

In der ersteren Beziehung wird eine genaue Frist für die Durchführung der zum Eigentumsübergang notwendigen Handlungen festgesetzt und gleichzeitig genau der Beginn des Laufes dieser Frist fixiert (Lieferung, wenn das Ausführungsgeschäft ge-

Digitized by Google

schlossen wurde, Absendung der Ausführungsanzeigen in den Fällen des Selbsteintrittes des Bankiers gemäß Art. 376 HGB. und § 381 slov. HGB.). Ohne die Einleitungsworte des Gesetzes des Abs. 1, welcher die Pflicht des Bankiers zur Sorge um die rechtzeitige Lieferung der angeschafften Papiere statuiert, würde das Gesetz eine fühlbare Lücke aufweisen, denn es wäre dann die Tür für Unzukömmlichkeiten geöffnet, indem durch Nachlässigkeit oder böse Absicht der Augenblick des Eigentumsüberganges hinausgeschoben werden könnte.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Wertpapiere rechtzeitig geliefert wurden, werden vor allem die Usancen des Effektenhandels, welche in den betreffenden fachlichen Publikationen veröffentlicht sind, maßgebend sein (vgl. die Bedingungen für den Handel mit Wertpapieren an der Prager Börse oder das Statut der Arrangement-Abteilung der Pražská súčtovaci banka). Durch die Worte: „Wenn er aber erklärt hat, daß er sie (d. i. die Wertpapiere) selbst als Verkäufer liefert," soll für die Festsetzung des Beginnes der erwähnten Frist die Geltung der Bestimmungen des Art. 376, letzter Abs., HGB., bzw. § 381, letzter Abs., slow. HGB., ausgeschlossen werden, welcher die Vermutung vom Selbsteintritte des Kommissionärs ausspricht, wenn dieser nicht mit der Mitteilung über die Durchführung des Auftrages den Namen der aus dem Ausführungsgeschäfte verpflichteten Partei mitteilt. In diesen Fällen also, welche durch die bei Börsengeschäften beobachtete Anonymität begründet sind, ist es dem Willen des selbstkontrahierenden Bankiers überlassen, den Beginn der Frist später eintreten zu lassen als beim Abschlusse des Ausführungsgeschäftes, wo regelmäßig der börsenmäßig festgesetzte Lieferungstag entscheidend ist.

Sofern aus dem Inhalte der Ausführungsanzeige nicht ersichtlich ist, daß der Bankier vom Rechte des Selbsteintrittes Gebrauch macht und daß also der Lauf der für den Eigentumsübergang festgesetzten Frist an dem leicht feststellbaren Tage der Absendung der Mitteilung begann, ermöglichen also die geltenden Börsenusancen dem Kommittenten eine indirekte Kontrolle des Eigentumsüberganges.

Außer dieser indirekten Kontrolle hat der Kommittent die Möglichkeit der direkten Feststellung des Tages der Eintragung und somit des Eigentumsüberganges durch die ausdrückliche Vorschrift des § 6, Abs. 4, dessen Nichtbeobachtung oder unvollständige Beobachtung (Mitteilung unrichtiger Angaben) als strafbare Handlung verfolgt wird (§§ 13 und 15).

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß das Gesetz ausdrücklich erwähnt, daß die Mitteilung von der Gutschrift auf Effektenkonto dem constitutum possessorium im Sinne des § 428 abGB. gleichkommt. Gemäß Abs. 4 folgt die Pflicht des Bankiers, die genauen und wahrheitsgemäßen Daten der Eintragung mitzuteilen, nicht direkt aus dem Gesetze, sondern diese seine Verpflichtung begründet nur das Ansuchen des Kommittenten. Dieser Verpflichtung muß der Bankier binnen 5 Tagen nach dem Ansuchen entsprechen, nicht aber früher, als er verpflichtet ist, die Wertpapiere zu hinterlegen und einzutragen, bzw. das Verzeichnis der Wertpapiere gemäß Absatz 3 abzusenden. Die Ergänzung des Verzeichnisses der Wertpapiere durch die Eintragungsdaten wird die Regel sein, wenn der Kommittent um diese Daten bei Erteilung des Auftrages ersucht.

Wenn das Gesetz die Verpflichtung zur Mitteilung der Eintragsdaten dem Bankier nicht unmittelbar auferlegt, so entschied die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handels, welcher durch überflüssige Korrespondenzen belastet wird, und der Umstand, daß eine derartige Mitteilung nur die Bedeutung eines Beweises und nicht eine konstitutive Bedeutung für den Übergang des Eigentumes hat.

Zu §§ 7 und 8. Hier ist bloß zu erwähnen, daß mit Rücksicht auf die Natur der hierher gehörigen Fälle unter dem Ausdrucke: „für das einzelne Geschäft" (§ 3 in Verbindung mit § 8, Abs. 1) der konkrete Auftrag zur Anschaffung zu verstehen ist; sofern es sich aber um die Ermächtigung in Ansehung bereits angeschaffter derartiger Wertpapiere handelt, kann Gegenstand der Ermächtigung das ganze bereits bestehende Depot sein.

§ 8, Abs. 2. reduziert die dem Bankier durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten bei im Auslande durchgeführten Transaktionen auf bloße Mitteilung der ausländischen Stelle, wo die angeschaffte Papiere erlegt sind.

Die Frist, binnen welcher diese Notifizierung erfolgen soll, bestimmt das Gesetz bloß indirekt durch die Worte: „Gleichzeitig mit der Mitteilung von der Durchführung

Digitized by Google

des Auftrages" und es gilt also der Grundsatz des Art. 361 HGB., bzw. § 369 slov. HGB., daß dies sofort nach der Durchführung des Auftrages geschehen soll.

Nach der audrücklichen Bestimmung des Gesetzes kann allerdings auch diese Notifizierung auf Grund einer rechtlich gültigen Einwilligung des Kommittenten entfallen.

Was die Einzelheiten betrifft, so fallen unter die Worte: „aus den Umständen des Falles" jene Fälle, in denen der Auftrag auf Beschaffung von bloß an einer ausländischen Börse gehandelten Wertpapieren lautet, also nicht, wenn es sich um Wertpapiere handelt, welche sowohl an einer inländischen als auch an einer ausländischen Börse gehandelt werden, sofern allerdings der Kommittent nicht ausdrücklich um ihre Anschaffung im Auslande ersucht hat.

Die Worte: „zur Durchführung im Auslande auch tatsächlich gekommen ist" bedeuten, daß in den Fällen, in denen es sich um einen Auftrag zur Beschaffung von ausschließlich an einer ausländischen Börse gehandelten Wertpapieren handelt, der Bankier den §§ 5—7 unterliegt, wenn er derartige Wertpapiere in den eigenen inländischen Beständen hat oder mit einem Auftrage zum Verkaufe aus einem effektiven inländischen Bestande derartiger Wertpapiere kompensiert und als Selbstkontrahent in die Einkaufskommission eintritt.

Zu § 9. Der Zweck dieses Paragraphen ist der, den Schutz des Eigentums- und Aussonderungsrechtes des Hinterlegers, bzw. Pfandschuldners und Kommittenten an dessen Wertpapieren in jedem Stadium des Geschäftes aufrecht zu erhalten und daher auch in den Fällen eine Regelung zu treffen, wenn die Wertpapiere nicht in der Verwahrung des unmittelbaren Verwahrers (Pfandgläubiger bzw. Kommissionär) bleiben, sondern in die Hand einer dritten Person gelangen.

Solche Fälle können insbesondere durch das vertragsmäßige Recht des Bankiers, daß er die anvertrauten Papiere an eine ausländische Verwahrungsstelle übergeben oder die verpfändeten Papiere relombardieren kann, oder die Durchführung des Auftrages einer dritten Person anvertrauen kann, wenn nämlich der Bankier-Kommissionär gegenüber der dritten Person selbst Kommittent ist, eintreten.

Die Notwendigkeit der Regelung, welche § 9 enthält, ergibt sich aus der gegenwärtigen, für den Eigentümer der Wertpapiere bedenklichen Situation: denn nach den Grundsätzen des Handelsrechtes (Art. 313—316, 374 u. 375 HGB. und §§ 309, 310, 379 u. 380 slow. HGB. und Art. III der Verordnung vom 28. Oktober 1865, RGBl. Nr. 110) werden dem Detentor der Wertpapiere weitgehende Pfand- und Retentionsrechte eingeräumt, welche vielfach noch vertragsmäßig erweitert werden, und zwar regelmäßig für alle Forderungen, welche der Detentor der Wertpapiere gegen denjenigen hat, der sie ihm übergeben hat.

Bei dieser Sachlage sind die Interessen der Klientel des Bankiers sehr bedroht, denn wenn der Bankier in Konkurs verfällt, so wird das Aussonderungsrecht an den eigenen Wertpapieren der Klientel illusorisch infolge der Ausübung der erweiterten Pfand- und Retentionsrechte des Dritten.

Wenn das Gesetz die Ausübung nur für die Forderungen einschränkt, welche den Detentor aus der Verwahrung, der Relombardierung oder des ihm vom Bankier erteilten Auftrages erwachsen sind, so schränkt es dadurch diese Rechte wesentlich ein und sichert im höchstmöglichen Ausmaße das Eigentum- und Aussonderungsrecht.

Weil der erwähnte Schutz der Interessen des Eigentümers der Wertpapiere von der Durchführung der Notifizierungspflicht abhängt, verfolgt das Gesetz die Nichterfüllung dieser Pflicht mit strengen Strafen (§§ 13, 14, 15 u. 17).

Das Gesetz bezieht aber diese Mitteilungspflicht nur auf das inländische Geschäft mit Wertpapieren, und zwar einerseits in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Gesetzes, andererseits mit Rücksicht auf die wenig praktische Wirkung der Mitteilung einer derartigen Tatsache ins Ausland.

Zu § 10. Nach dem Wortlaute des Gesetzes fallen unter den Begriff des Bankiers nicht Sensale, dagegen aber alle physischen und nichtphysischen Personen (arg. § 17), welche entweder gewerbsmäßig Depositen- oder Lombardgeschäfte mit Effekten oder gewerbsmäßig den kommissionsweisen Kauf oder Verkauf solcher Papiere betreiben.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß unter den Begriff des Bankiers auch die staatlichen, Landes- und Kommunal-Geldinstitute und andere unter der Garantie

Digitized by Google

von öffentlichrechtlichen Korporationen stehenden Geldinstitute, und zwar vor allem mit Rücksicht auf den Grundsatz der einheitlichen Regelung des Depositengeschäftes mit Wertpapieren fallen.

Zu § 11. Das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Solidität des Depotgeschäftes mit Wertpapieren motiviert es, das die Ermächtigungserklärungen nach diesem Gesetze in Ansehung der Gebührenbegünstigungen den Handelskorrespondenzen gleichgestellt werden. (§ 9 d. Ges. v. 29. Feber 1864, RGBl. Nr. 20.)

Zu § 12, Absatz 1. Die wesentliche Verschärfung des allgemein geltenden Grundsatzes des § 965, bzw. § 460 abGB., daß nämlich der Verwahrer auch für den Zufall laftet, wenn er die verwahrte (verpfändete) Sache ohne Not und ohne Einwilligung des Hinterlegers (Pfandschuldners) einem Dritten übergibt, hat ihren Grund in dem schon wiederholt betonten Prinzip, dem Verwahrer (Pfandgläubiger) das Recht zu irgend welchen Dispositionen mit den Wertpapieren, welche nicht im Einklange mit dem deutlich bekundeten Willen des Eigentümers sind, zu entziehen. Damit soll vor allem eine vertragswidrige Verwahrung des Depots im Auslande mit allen eventuell damit verbundenen Wirkungen vermieden werden (z. B. die jetzigen Desequestrationsschwierigkeiten).

Die Handlungsweise des Bankiers gegen diese Bestimmung wird nach § 14 bestraft.

Absatz 2. Das Gesetz bringt deutlich zum Ausdrucke, daß sein Zweck bloß die Ergänzung der derzeitigen Lücken und Mängel des geltenden Rechtes ist und daß es daher nicht ausgeschlossen ist, daß der Bankier im Vertragswege noch strengere oder andere Pflichten (z. B. die Verwaltung des Depots) übernimmt, als das Gesetz von ihm als Verwahrer oder Pfandgläubiger oder Kommissionär verlangt, und es ändert sich bis auf die im § 12, Abs. 1, enthaltene Ausnahme nichts an den sonstigen Pflichten des Bankiers, welche ihm die ergänzenden Normen des geltenden Rechtes auferlegen (z. B. §§ 459, 460, 961 bis 966 abGB., Art. 361, 362, 364, 367, 369, 370. 372. 376 HGB. und §§ 369, 370, 373, 375, 376, 378 slow. HGB.).

Absatz 3. Diese Bestimmung folgt aus der Erwägung, daß die Sicherstellung des Depots fremder Wertpapiere nicht über die Grenzen hinausgehen kann, welche die Sicherheit des Rechtsgeschäftes gesetzt hat.

Die Pfand- und Retentionsrechte, welche § 12, Abs. 3, im Auge hat, folgen aus Artikel 313—315 und 374 HGB. (§ 309, 310 und 379 slow. HGB.) und Artikel III der Verordnung vom 28. Oktober 1865, RGBl. Nr. 10; unter „anderen Rechten des Bankiers an fremden Wertpapieren" sind vor allem die Rechte des Artikels 310 und 311 HGB. (§ 305 und 306 slow. HGB.), bzw. die Vorrechte, welche dem Bankamte nach der speziellen Bestimmung des § 6 der Regierungsverordnung vom 12. Mai 1919. Slg. Nr. 246, zustehen, gemeint.

Absatz 4. Diese Bestimmung ist die notwendige Konsequenz der vom Gesetz zum Ausdruck gebrachten rechtlichen Konstruktion des Kumulativdepots (§ 5, Abs. 1, lit. b) und Abs. 2), welche vor allem zu Gunsten der Konkursgläubiger des Bankiers die Möglichkeit ausschließt, daß bei einem unzulänglichen Stande einer bestimmten Gattung derart verwahrter Wertpapiere die Ansprüche des Kumulativ-Deponenten aus dem eigenen Stande des Bankiers gedeckt werden. Insofern allerdings dadurch diese Deponenten (Pfandschuldner) einen Nachteil erleiden, steht ihnen ein Ersatzanspruch zu, welchen sie im Konkurse des Bankiers, allerdings nur als gewöhnliche Konkursgläubiger geltendmachen können. Damit ist ihnen aber auch die Möglichkeit gegeben, Ersatz nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, bzw. nach der speziellen Vorschrift des § 17, Abs. 2, des gleichzeitig vorgelegten Gesetzes über die Einlagsbücher, Aktienbanken und die Revision der Bankinstitute, von jenen Personen zu verlangen, welche den Abgang der Depots verschuldet haben. Für die Auseinandersetzung der Miteigentümer im Sinne des § 12, Abs. 4, 2. Satz, sind maßgebend die Grundsätze des II. Teiles, 16. Hauptst. abGB.

Die Worte „rechtsgültig eingetragen" denken an die Fälle, in denen das Depotbuch irrtümlich einen Verwahrer (Pfandschuldner) in Evidenz führt, obwohl das Depositen-(Lombard-)Verhältnis erloschen ist.

Zu den §§ 13—16. Das Gesetz, welches jede Umgehung seiner Intentionen verhindern will, verfolgt jede Verletzung der durch das Gesetz auferlegten Pflichten mit strengen Straffolgen.

Digitized by Google

Weil die gesetzlichen Vorschriften, deren Übertretung das Gesetz bestraft, zwingender Natur sind, so werden die Delikte von Amts wegen verfolgt werden, sofern es sich nicht um den besonderen Fall des § 14, Abs. 3, handelt. Zu den einzelnen Strafbestimmungen des Gesetzes ist folgendes anzuführen: ein Entschuldigungsgrund im Sinne des § 13 wird beispielsweise ein außerordentlich erhöhtes Börsengeschäft sein, welches es unmöglich macht, rechtzeitig (§ 6) die Hinterlegung und Eintragung der Wertpapiere durchzuführen, obwohl die erforderlichen Verfügungen getroffen wurden.

Der Tatbestand der Delikte nach § 14, Abs. 3, ergibt sich, sofern es sich um rechtswidrige Verfügungen mit den Wertpapieren handelt, insbesondere aus dem Wortlaute der §§ 2, 3, 7 und 8, wobei mit Rücksicht auf den genauen Wortlaut des Gesetzes es absolut unentscheidend ist, daß der Verwahrer (resp. Pfandschuldner, Kommittent) zur rechtswidrigen Disposition eine nach diesem Gesetze ungültige Zustimmung gegeben hat.

Zu § 17. § 17 hat die in Geldinstituten und vielfach auch in Einzelbankgeschäften durchgeführte Arbeitsteilung im Auge und verfolgt also diejenigen, welche auf Grund ihrer Ermächtigung zum Abschlusse von Börsen- und Depositengeschäften mit Wertpapieren subjektiv für die Delikte nach diesem Gesetze verantwortlich gemacht werden können. Damit ist aber der Kreis der strafrechtlich verantwortlichen Personen nicht erschöpft, denn nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen unterliegt den Strafsanktionen auch der Mitschuldige (z. B. den Strafen im § 13 und 16 auch ein Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktienbank, über dessen Anleitung oder Auftrag der Börsendisponent ihm oder der Bank Papiere aus fremden Depots zugeeignet hat).

Sofern es sich um von Bevollmächtigten des Bankiers oder Organen einer nicht physischen Person verübte Delikte handelt, welche nach § 17 verfolgt werden, wird selbstverständlich vorausgesetzt, daß sich der Bankier (nicht physische Person) die Papiere zugeeignet hat und nicht der Täter, weil es sich ja sonst um eine Veruntreuung handeln würde.

Zu § 18. Dieser Paragraph schließt sich in seinem Wortlaute eng an den Text des § 30 des Gesetzes zum Schutze der Republik an.

Zu § 19. Die ungewöhnliche Formulierung des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes ist veranlaßt einerseits durch die Notwendigkeit, den Geldinstituten für die erforderlichen Vorbereitungen eine Frist von ungefähr 1 Jahre zu gewähren, andererseits von dem Bestreben, den begründeten Wünschen der Interessentenkreise entgegen zu kommen, daß aus banktechnischen Gründen das Gesetz mit dem Beginne eines Kalendervierteljahres zu wirken beginne.

Nach dem Wortlaute des § 19 tritt das Gesetz am 1. Oktober 1925 in Wirksamkeit, wenn es in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1924 kundgemacht werden wird.

*

Bemerkungen zu diesem Gesetze

von Dr. Friedrich Gellner.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden ausführlichen Erläuterungen des Motivenberichtes können sich die folgenden Bemerkungen auf einzelne spezielle Fragen, welche einer Besprechung bedürfen, beschränken und im Übrigen auf den Motivenbericht verweisen. Der Zweck des Gesetzes ist, das Eigentumsrecht und Aussonderungsrecht desjenigen, der Wertpapiere einem Bankier in Verwahrung oder zur Deckung von Verbindlichkeiten übergeben hat oder für den der Bankier kommissionsweise Wertpapiere angeschafft hat, auch beim Vermögensverfall des Bankiers zu wahren. Das Gesetz sucht diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß es einerseits die durch die allgemeinen Rechtsvorschriften dem Verwahrer von Wertpapieren auferlegten Pflichten verschärft, andrerseits dadurch, daß es die Übertragungen gegen seine Vorschriften unter Strafsanktion stellt.

Die Absicht des Deponenten bzw. Kommittenten ist, daß er, sofern er nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt, die hinterlegten oder kommissionsweise angeschafften Wertpapiere dem Bankier nicht kreditiert, sie ihm nicht als Mittel zur

Digitized by Google

Kapitalsbeschaffung überläßt, also sich nicht mit einem obligatorischen Anspruch auf Rückstellung der gleichen Menge der gleichen Art der hinterlegten Wertpapiere begnügt und sich dadurch auf die Solvenz des Bankiers verläßt, sondern daß er erwartet, daß ihm sein Depot in jedem Augenblick ausgefolgt werden kann, wenn er — wenigstens bei nichtverlosbaren — auch keinen Wert darauf legt, daß ihm die gleichen individuellen Stücke zurückgestellt bzw. ausgefolgt werden.

Das neue Gesetz regelt folgende Fälle der Effektenverwahrung:

1. Hinterlegung von vertretbaren Wertpapieren zur Aufbewahrung,
2. Verpfändung derartiger Wertpapiere als Deckung für Verbindlichkeiten.
3. der kommissionsweise Ankauf solcher Wertpapiere, die Übertragung des Eigentums an den angeschafften Wertpapieren auf den Kommittenten und ihre Verwahrung nach der Eigentumsübertragung.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch kennt nur ein reguläres Depot bzw. Pfand, d. h. der Hinterleger, bzw. Pfandschuldner bleibt Eigentümer der hinterlegten, bzw. in Pfand gegebenen Wertpapiere und hat gegen den Verwahrer (Bankier) den Anspruch auf Ausfolgung der hinterlegten, bzw. Pfandgegenstände, u. zw. auch im Konkurse des Verwahrers (Reguläres Depot). Aber die Absicht der Parteien geht häufig bei vertretbaren Sachen dahin, daß die in Verwahrung gegebenen, bzw. verpfändeten Effekten ins Eigentum des Verwahrers (Pfandgläubigers) übergehen und der Hinterleger (Pfandschuldner) lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe einer gleichen Menge derselben Gattung von Wertpapieren hat. Im Konkurse des Bankiers ist der Hinterleger wie jeder andere Gläubiger bloß auf die entfallende Quote angewiesen. Das ist das sogenannte irreguläre Depot (Pfand), welches das abGB. nicht anführt, welches aber nach der Theorie namhafter Rechtslehrer (insbes. Schey, Pfaff, Krainz, Stubenrauch) auch als auf dem Boden des abGB. bestehend und als besonderes Rechtsinstitut neben dem Darlehen angenommen werden muß, während andere (Zeiller, Adler) auf Grund des § 959 abGB. das „irreguläre Depot" verwerfen und es als identisch mit dem Darlehen ansehen. Aber auch das reguläre Depot von vertretbaren Sachen weist im praktischen Leben verschiedene Abarten auf, obwohl sie im Gesetze nicht erwähnt sind. So kann der Bankier in Übereinstimmung mit dem Willen des Deponenten die hinterlegten, bzw. verpfändeten Wertpapiere dann, wenn er dem Kunden kein Nummernverzeichnis ausgefolgt hatte, was die Regel ist, und wenn es sich nicht um verlosbare Wertpapiere handelte, durch andere gleichwertige Stücke ersetzen (das sog. Summendepot) oder aber er kann die gleichartigen Depots sämtlicher Deponenten vermengen und in einer gemeinsamen Masse verwahren (das sog. Kumulativdepot). Solange er eine sämtlichen Depots entsprechende Menge von Wertpapieren in seinen Beständen hatte, konnte man nicht sagen, daß er die ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt oder gar eine strafbare Handlung begangen habe. In beiden Fällen bleibt der Deponent (Pfandschuldner) Eigentümer der ihm gehörigen Menge der Effekten, wenn auch die juristische Konstruktion dieses Eigentumsrechtes als Eigentum nicht an individuellen Gegenständen, sondern an einer Quantität vertretbarer Sachen überaus schwierig ist.

Das neue Gesetz verlangt grundsätzlich, daß der Bankier die ihm zur Verwahrung, bzw. Deckung übergebenen Wertpapiere gesondert von seinen eigenen Beständen und von den übrigen Depots aufbewahrt (individuelles Depot), verpflichtet ihn zu diesem Zwecke, die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Pfandschuldners nach Gattung, Nennwert und Nummern, bzw. sonstigen Unterscheidungsmerkmalen in das vorgeschriebene Buch einzutragen, und stellt die Nichteinhaltung dieser Vorschrift unter Strafe. Eine andere Art der Verwahrung (Kumulativdepot) ist nach dem Gesetze nur dann zulässig, wenn der Hinterleger, bzw. Pfandschuldner eine ausdrückliche Ermächtigung hiezu im Sinne des § 2 des Gesetzes erteilt hat. Diese Art der Verwahrung (Kumulativdepot) ist die Regel bei dem vom Bankier im Auftrage des Kommittenten angeschafften und hierauf in Verwahrung behaltenen Wertpapieren, welche Eigentum des Kommittenten geworden sind. (§ 5.) Das Letztere gilt aber nur von den nicht verlosbaren Papieren, während verlosbare, welche kommissionsweise gekauft wurden oder Papiere, die im Umtausch gegen individuell verwahrte oder auf Grund von Bezugsrechten, welche aus individuell verwahrten Papieren zustehen, angeschafft wurden, im Zweifel individuell zu verwahren sind.

Digitized by Google

Das Gesetz (§ 5, lit. b) definiert das Kumulativdepot dahin, daß bei dieser Art der Verwahrung die Wertpapiere wenigstens abgesondert von den eigenen Beständen des Bankiers verwahrt werden und daß in das Handelsbuch die Gattung und die Menge der für jeden Kommittenten hinterlegten Wertpapiere einzutragen sind. Der Anspruch des Hinterlegers (Gläubigers), bzw. Kommittenten geht nicht auf Rückstellung der identischen Stücke, sondern auf Herausgabe der seiner Einlage entsprechenden Quantität aus der gesamten Masse der vorhandenen Depositen dieser Gattung. Alle Deponenten haben an der gesamten Masse der gleichartigen Depots ein Miteigentum und die Wertpapiere gehen nicht ins Eigentum des Bankiers über. Die Gefahr eines zufälligen, teilweisen oder gänzlichen Verlustes tragen alle Deponenten gemeinsam, so daß in dem Falle, wenn ein Teil der Effekten durch Zufall vernichtet wurde oder wenn im Konkurse des Bankiers nicht mehr eine der Gesamtsumme aller Deponenten der gleichen Gattung entsprechenden Menge vorhanden ist, den einzelnen Deponenten ein Eigentumsanspruch (nicht Forderungsrecht) an den noch vorhandenen Beständen der gleichen Gattung nach den Verhältnissen der Größe der einzelnen Depots quotenmäßig zusteht. Hierin liegt ein gewisser Vorteil für den Deponenten gegenüber dem individuellen Depot. Denn bei einem zufälligen, d. h. von niemand verschuldeten Untergang des individuellen Depots oder bei Nichtvorhandensein des individuellen Depots im Konkurse des Bankiers trägt der betreffende Deponent allein die Gefahr.

Technisch kann das Kumulativdepot gemäß § 5, lit. b), entweder ein Summendepot sein, indem die Depots der einzelnen Deponenten zwar unter separater Schleife aufbewahrt werden, aber dem Bankier das Recht des Umtausches der einzelnen Stücke zusteht, oder aber ein Vermengungsdepot, bei dem alle gleichartigen Wertpapiere vermengt und nur abgesondert von den eigenen Beständen des Bankiers verwahrt werden.

Während diese Art des Depots (Kumulativdepot) bei den kommissionsweise angeschafften Wertpapieren die Regel bildet, ist sie bei den in Verwahrung gegebenen, bzw. verpfändeten oder kommissionsweise angeschafften verlosbaren Papieren nur dann zulässig, wenn der Kommittent, bzw. Deponent oder Pfandschuldner dem Bankier hiezu die Ermächtigung ausdrücklich und auf einer besonderen Urkunde unterschrieben erteilt hat. Diese Ermächtigung muß auf einer besonderen Urkunde abgesondert von den allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt werden und kann auch generell, d. h. für alle gegenwärtigen und künftigen Depots des betreffenden Kunden erteilt werden. Sie ist stets widerruflich und es kann auf die Widerrufbarkeit nicht rechtsgültig verzichtet werden.

Die gleiche Form der Ermächtigung ist dazu notwendig, daß der Bankier die hinterlegten, bzw. verpfändeten Wertpapiere an einer anderen Stelle als in seiner Betriebsstätte verwahrt, jedoch nur im Inlande, und dazu, daß der Bankier die Wertpapiere weiter verpfändet und schließlich zur Ausübung des Stimmrechtes bei der Generalversammlung auf Grund von hinterlegten Aktien. In der Vorschrift, daß zur Weiterverpfändung von in Pfand gegebenen Wertpapieren eine besondere Ermächtigung des Pfandschuldners notwendig ist, liegt eine Verschärfung der Pflichten des Pfandgläubigers gegenüber dem abGB., nach dem der Pfandinhaber das Pfand, soweit er ein Recht darauf hat, d. h. bis zur Höhe der Pfandforderung stets einem Dritten weiterverpfänden kann. (§ 454.) In allen diesen Fällen aber, wenn der Bankier die Wertpapiere einem Dritten in Verwahrung gibt oder relombardiert oder zum Zwecke de Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung erlegt, ist er gemäß § 9 verpflichtet, der dritten Stelle bekanntzugeben, daß es sich um fremde Wertpapiere handelt. Da § 9 auch von der Ausfolgung an eine dritte Person zum Zwecke des Bezuges anderer Wertpapiere spricht und hiezu nach § 2 eine besondere Ermächtigung nicht erforderlich ist, so bezieht sich dies vor Allem auf den Fall, daß dem Bankier die Papiere nicht nur zur Verwahrung, sondern auch zur Verwaltung gegeben wurden. Er ist dann zu denjenigen Handlungen, welche zur ordnungsmäßigen Verwaltung im Interesse des Hinterlegers oder Verpfänders erforderlich oder angemessen erscheinen, verpflichtet; dazu gehört eine Versendung behufs Abstempelung bei Konvertierungen oder Kapitalsreduktionen oder zum Bezuge neuer Kuponbogen usw. Nach der Ansicht von Rießer (Das Bankdepotgesetz) ist eine Übergabe von Wertpapieren nicht lediglich zur Verwahrung, sondern gleich-

Digitized by Google

zeitig zur Verwaltung mangels ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien, also im Zweifel nach der heutigen Verkehrsübung nicht anzunehmen, auch dann nicht, wenn für die Aufbewahrung eine besondere Vergütung (Provision) ausgemacht ist.

Wenn der Hinterleger selbst Bankier im Sinne des § 10 ist, dann kann Kumulativdepot oder sogar irreguläres Depot ohne die Formerfordernisse der Ermächtigungen der §§ 2 und 3 ein- für allemal vereinbart sein, z. B. auch durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die übrigen eBstimmungen des geltenden Rechtes betreffen den Verwahrungsvertrag (II. Teil, 19. Hauptstück), bzw. für den Pfandvertrag (II. Teil, 6. Hauptstück, und III. Teil, 1. Hauptstück) gelten auch für die bankmäßigen Depots, insbesondere laut ausdrücklicher Bestimmung des § 12 die Bestimmungen des geltenden Rechtes, wonach dem Bankier Pfand-, Retentions- und andere Rechte an den fremden Wertpapieren zustehen.

Bezüglich des Ortes der Verwahrung schreibt § 12, Abs. 1, vor, daß sie an der inländischen Betriebsstätte des Bankiers zu hinterlegen sind, falls nicht die Hinterlegung an einem anderen Orte durch Not (§ 965) oder durch Anschaffung der Wertpapiere im Auslande (§ 8, Abs. 2, Satz 1) oder durch den gültig kundgemachten Willen des Hinterlegers der Wertpapiere (§ 2) gerechtfertigt ist. Auch hierin liegt eine Verschärfung der Pflichten des Verwahrers gegenüber dem abGB., nach welchem die Verwahrung bei einem Dritten nicht unzulässig ist, sondern ihm nur die Haftung für Zufall auferlegt. (§ 965 abGB.) Zur Hinterlegung im Auslande ist eine besondere Ermächtigung erforderlich.

Die Bestimmungen der §§ 1—2 gelten nicht in dem Falle, wenn der Bankier vom Hinterleger oder Pfandschuldner die Ermächtigung erhalten hat, über die übernommenen Wertpapiere beliebig zu verfügen. In diesem Falle ist der Bankier nicht verpflichtet, die Wertpapiere abgesondert von den eigenen Beständen sowie von denen dritter Personen aufzubewahren und auch nicht zur Eintragung in das Handelsbuch gemäß § 1, lit. b). Er ist überhaupt nur verpflichtet, die gleiche Menge gleichartiger Papiere zurückzustellen. Der Verwahrer hat keinen Eigentumsanspruch, sondern nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Bankier. Die Wertpapiere sind dem Bankier kreditiert. Es ist dies der Fall der unregelmäßgen Verwahrung (Depositum irregulare). Die Gefahr der zufälligen Vernichtung oder Verminderung der übergebenen Wertpapiere trägt der Verwahrer und dem Hinterleger steht ein obligatorischer Anspruch auf Ausfolgung auch dann zu, wenn die individuellen Stücke, welche erlegt wurden, nicht mehr vorhanden sind. In der Theorie ist es, wie schon oben erwähnt, streitig, ob die irreguläre Verwahrung identisch ist mit dem Darlehen oder ob sie eine selbständige Vertragsform ist. Für die erste Ansicht wird der Wortlaut des § 959 abGB. angeführt, nach welchem in dem Falle, wenn dem Verwahrer der Gebrauch der hinterlegten Sache gestattet wird, der Verwahrungsvertrag sich in einen Darlehensvetrag verwandelt. Die andere Ansicht stützt sich darauf, daß diese Gesetzesbestimmung nur eine Schuldumwandlung bedeutet, indem durch diese Bewilligung ein bereits bestehendes Depositum in ein Darlehen umgewandelt wird und darauf, daß das depositum irregulare vor allem aus dem Grunde ein vom Darlehen verschiedenes Rechtsgeschäft ist, weil die wirtschaftlichen Zwecke beider Geschäfte andere seien.

Der Hinterleger verliert bei dieser Art der Verwahrung (depositum irregulare nach § 3) das Eigentum nicht erst dadurch, daß der Verwahrer über die Stücke auf Grund der Ermächtigung zu seinem Vorteile tatsächlich verfügt, also sie z. B. veräußert, sondern schon durch die Erteilung der Ermächtigung im Sinne des § 3.

Diese Ermächtigung ist an strengere Voraussetzungen gebunden, als die des § 2, denn sie muß für jedes einzelne Geschäft separat ausgestellt werden; im übrigen gelten die sonstigen Erfordernisse der Ermächtigung nach § 2.

Falls der Hinterleger oder Pfandschuldner ebenfalls ein Bankier ist, dann ist zu den Ermächtigungen sowohl nach § 2, als auch nach § 3 nicht notwendig, daß sie abgesondert von den übrigen Geschäftsbedingungen und für das einzelne Geschäft erteilt werden, sondern es genügt in beiden Fällen eine allgemeine Ermächtigung, welche auch nicht von den übrigen Vereinbarungen abgesondert sein muß.

Um dem Kommittenten eine Kontrolle einzuräumen, ist der Bankier verpflichtet auf Verlangen desselben ihm eine Abschrift der Ermächtigungerklärungen nach § 2

Digitized by Google

und § 3 binnen 3 Tagen auszufolgen. Auf diesen Anspruch auf Ausfolgung der Abschriften kann nicht rechtsgültig verzichtet werden.

Das Gesetz enthält weiters Bestimmungen, welche die Normen des Handelsgesetzes über den Kommissionsvertrag ergänzen, allerdings nur für den besonderen Fall der Einkaufkommission von Wertpapieren. Es handelt sich im Gesetze vor allem darum, den Zeitpunkt zu fixieren, mit welchem das Eigentum an der kommissionsweise gekauften Sache auf den Kommittenten übergeht, was nach dem bisher geltenden Rechte sehr zweifelhaft und bestritten war. Nach dem bisherigen Rechte bleibt der Kommissionär, welcher die Sache angeschafft hat, solange Eigentümer der Wertpapiere, bis er das Eigentum an diesen dem Kommittenten übertragen hat. Hat dem Bankier der Dritte, von dem er die Effekten in Ausführung des Auftrages des Kommittenten gekauft hat, das Eigentum (durch körperliche Übergabe oder durch Erklärung) bereits übertragen, so ist er Eigentümer und bleibt es so lange, bis er das Eigentum seinerseits dem Kommittenten übertragen hat. Verfällt er vorher in Konkurs, so hat der Kommittent an diesen Wertpapieren kein Aussonderungsrecht. Die von manchen ausgesprochene Ansicht, daß der Kommissionär nur Vertreter des Kommittenten ist und daher mit der Übernahme der Wertpapiere vom Dritten unmittelbar und ohne besondere Eigentumsübertragung auf den Kommittenten für diesen das Eigentum erwirbt, steht mit dem Wesen des Kommissionsgeschäftes, bei welchem der Kommissionär im eigenen Namen handelt, in Widerspruch und wird nur dann zutreffen, wenn der Kommissionär dem Dritten gegenüber ausdrücklich nur als Vertreter des Kommittenten geriert hat.

Hat der Dritte noch nicht geliefert, so wird zwar dem Kommittenten auf Grund des Art. 368 HGB. und § 44 KO., ein Aussonderungsrecht an dem Anspruch auf Erfüllung gegen den Dritten zustehen, aber dieser wird nur gegen volle Bezahlung des Gegenwertes, falls dieser noch nicht bezahlt wurde, liefern müssen, so daß dieses Aussonderungsrecht für den Kommittenten, der beim Bankier Bardeckung für den Auftrag hatte, praktisch oft wertlos sein wird. Die Übertragung des Eigentums der angeschafften Papiere auf den Kommittenten kann entweder durch körperliche Übergabe (§ 426 abGB.) oder mittels Erklärung (constitutum possesorium, § 428 abGB.) erfolgen, indem der Kommissionär auf eine erweisliche Art seinen Willen an den Tag legt, künftighin im Namen des Übergebers die Sache inne zu haben. Dies geschieht sicherlich dadurch, daß die angeschafften Wertpapiere für den Kommittenten separiert werden, z. B. in eine separate Schleife mit Bezeichnung des Namens des Kommittenten gelegt werden oder durch Buchung der Nummern der Papiere auf dem Konto des Kommittenten. Für die Rechte des Kommittenten ist es von großer Bedeutung, daß er ehestens Eigentümer der angeschafften Papiere wird. Deshalb fixiert das Gesetz den Übergang des Eigentums, u. zw. mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Wertpapiere in das vorgeschriebene Handelsbuch. Es ist dies eine neue Art der Eigentumsübertragung, welche nicht ein constitutum possessorium ist, weil der Eigentumsübergang durch die Eintragung in das Handelsbuch auch dann stattfindet, wenn der Kommissionär nicht den Willen hat, damit Eigentum auf den Kommittenten zu übertragen. Nach dem deutschen Depotgesetz tritt der Eigentumsübergang mit der Übersendung des Nummernverzeichnisses ein. Durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. XI. 1923 wurde aber in dem neuen § 7 a), der mit der Übersendung der Stückeverzeichnisse verbundenen großen Belastung der Banken dadurch Rechnung getragen, daß die Pflicht zur Übersendung des Stückeverzeichnisses erst mit einer besonderen Aufforderung des Kommittenten entsteht, aber zum Schutze des Kommittenten bestimmt, daß im Konkurse des Kommissionärs der Kommittent in Ansehung der Befriedigung aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren gleicher Gattung dann den übrigen Gläubigern vorgeht, wenn der Kommittent die dem Kommissionär gegenüber obliegende Verpflichtung vollständig erfüllt hat, ohne daß die einzukaufenden Wertpapiere bis zur Eröffnung des Konkurses durch Übersendung eines Stückeverzeichnisses oder auf andere Weise in das Eigentum des Kommittenten übergegangen sind. Der Zeitpunkt der Eintragung in das Depotbuch gemäß § 5 ist jedoch der späteste Zeitpunkt des Eigentumsüberganges auf den Kommittenten und schließt nicht aus, daß das Eigentum schon in einem früheren Augenblicke übertragen wird, z. B. durch tatsächliche Separierung der gekauften Wertpapiere für den Kommittenten oder durch Mitteilung an diesen, daß sie für ihn im Depot erlegt wurden.

Digitized by Google

Nach dem Übergang des Eigentums der Papiere auf den Kommittenten wird der Bankier, und zwar bei verlosbaren Papieren oder für solche Papiere, die gegen individuell verwahrte ausgetauscht oder auf Grund dieser bezogen wurden, Verwahrer nach § 1 (individuelles Depot), sonst nach § 5, lit. a) (**Kumulativdepot**). Im ersten Falle ist die Eintragung der speziellen Nummer in das vorgeschriebene Handelsbuch erforderlich, während dies im zweiten Falle nicht vorgeschrieben ist.

Die Eintragung muß, damit der Eigentumsübergang nicht hinausgeschoben wird, binnen einer bestimmten Frist erfolgen, und zwar gemäß § 6 binnen 5 Tagen nach der Lieferung durch den Drittkontrahenten, bzw. beim Selbsteintritt des Kommissionärs binnen 5 Tagen nach der Absendung der Mitteilung von der Ausführung des Auftrages.

Während das deutsche Bankdepot an die nicht rechtzeitige Übersendung des Nummerverzeichnisses die Folge knüpft, daß der Kommittent nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist das Geschäft stornieren kann, bedroht unser Gesetz die nicht rechtzeitigen Eintragung gem. § 5, Abs. 1, und die Nichterfüllung der im § 6 dem Bankier auferlegten Verpflichtungen nur mit Strafen (§§ 13 und 15).

Der Bankier hat unter der erwähnten Strafsanktion dafür Sorge zu tragen, daß ihm die Papiere vom Dritten rechtzeitig geliefert werden, weil die zur Eigentumsübertragung nach § 5 vorgeschriebene Frist vom Tage dieser Lieferung gerechnet wird. Als geliefert gelten sie schon dann, wenn der Bankier von dem Drittkontrahenten die Gutschrift auf Effektenkonto mitgeteilt erhält (§ 6, Abs. 1). Das Gesetz erklärt somit diese Gutschriftsanzeige im Gegensatze zum Gutachten der Berliner „Ältesten der Kaufmannschaft" als eine gültige Eigentumsübertragung durch Erklärung (constitutum possessorium). Wurden die Papiere, was die Regel ist, vom Bankier an der Börse gekauft, so wird der Kommittent mangels gegenteiliger Mitteilung des Bankiers mit Recht annehmen können, daß die gekauften Effekten am Arrangementtage geliefert wurden und daß die Frist zur Hinterlegung und Eintragung nach § 6 mit diesem Tage beginnt.

Wenn der Bankier erklärt hat, daß er als Selbstverkäufer liefern werde, — diese Erklärung kann generell in den allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen oder in der konkreten Ausführungsanzeige — so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tage nach der Absendung der Ausführungsanzeige. Der Bankier wird in diesem Falle die Effekten entweder aus seinen eigenen Beständen liefern oder einen Deckungskauf vornehmen oder den Kaufauftrag des Kommittenten mit einem gleichartigen Verkaufsauftrag eines anderen Kommittenten kompensieren.

Vielfach wird es sich dem Kommittenten überhaupt nicht um die Lieferung der Stücke und den Eigentumserwerb sowie die volle Bezahlung handeln, sondern um den erwarteten Kursgewinn, also um die Differenz. Ist nicht durch die bereits bei Abschluß des Geschäftes getroffene Übereinkauft lediglich die Differenzzahlung zum Gegenstande des Vertrages erklärt worden, so daß **von vorneherein** die wirkliche Lieferung, Abnahme und Zahlung ausgeschlossen ist, dann wird die effektive Anschaffung und Eigentumsübertragung stets Pflicht des Bankiers sein und es wird dann, wenn der Kommittent das im § 6, Abs. 3, vorgeschriebene Verzeichnis vom Bankier erhalten hat, der sog. Differenzeinwand nicht mehr mit Erfolg vom Kommittenten, der auf Zahlung oder Nachschuß geklagt wird, erhoben werden können. Somit trägt das Gesetz durch diese Bestimmungen in hohem Maße zur Sicherheit des Effektenhandels bei und wird — es ist dies eines seiner vornehmsten Zwecke — bewirken, daß sich kapitalsschwache Kreise nicht mehr an der Effektenspekulation beteiligen werden.

Das Gesetz verfolgt in erster Linie den Zweck, das Eigentumsrecht des Kommittenten an den beim Bankier hinterlegten Wertpapiere und insbesondere im Konkurse des Bankiers das Aussonderungsrecht an den erwähnten Wertpapieren zu sichern. Dieses Recht wäre aber in dem Falle sehr gefährdet, wenn der Bankier, sei es, daß er hiezu ermächtigt war oder auch ohne diese Ermächtigung Wertpapiere des Kommittenten einer dritten Person, z. B. einem anderen Bankier übersendet hat. Diese Übersendung kann zu dem Zwecke erfolgen, daß die Papiere an der dritten Stelle verwahrt werden oder, daß sie gegen andere ausgetauscht werden (Abstempelung, Kapitalsreduktion etc.), oder aber daß auf Grund dieser Papiere neue bezogen werden (neu emittierte Aktien, neue Kuponbogen) etc. In allen diesen Fällen hat der

Digitized by Google

zweite Bankier (Riesser nennt ihn den Zentralbankier im Gegensatze zum ersten Bankier, dem Lokalbankier) für alle seine Forderungen gegen den ersten Bankier ein gesetzliches oder meistens sogar auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen ein vertragsmäßiges Pfandrecht an den übersendeten Papieren hat, welches er im Konkurs des ersten Bankiers geltend machen wird, so daß der Kommittent des ersten Bankiers leer ausgehen wird. Um den Kommittenten in einem solchen Falle zu sichern, bestimmt § 9 des Gesetzes in Anlehnung an § 8 des deutschen Bankdepotgesetzes, daß der erste Bankier verpflichtet ist, dem zweiten mitzuteilen, daß die Papiere fremde sind. Ebenso hat er dem zweiten Bankier im Falle eines Auftrages zur Anschaffung von Wertpapieren, wenn dieser Auftrag für fremde Rechnung erfolgt, ihm dies mitzuteilen und diese Mitteilung hat zur Folge, daß der zweite Bankier seine Pfand- und Retentionsrechte an den übersandten oder angeschafften Papieren nur wegen solcher Forderungen gegen seinen Auftraggeber ausüben kann, welche auf Grund dieses Auftrages entstanden sind, also nicht wegen seiner sonstigen Forderungen gegen den ersten Bankier.

Diese Verpflichtung zur Mitteilung, daß es sich um fremde Papiere handelt, wird auch dann vorliegen, wenn der Kommittent den Bankier zu dieser Übersendung ermächtigt hat (z. B. durch die Ermächtigung nach § 2 oder auf Grund der Übergabe der Papiere zur Verwaltung), nicht aber dann, wenn die Ermächtigung nach § 3 vorliegt, da in diesem Falle der Bankier des Kommittenten Eigentümer der Papiere geworden ist. Ferner wird bei der Versendung der Papiere zum Zwecke der Veräußerung die genannte Mitteilung dann nicht notwendig sein, wenn der erste Bankier dem Kommittenten angezeigt hat, daß er die Verkaufskommission durch Selbsteintritt als Verkäufer ausgeführt habe, weil er auch in diesem Falle durch die Ausführungsanzeige bereits Eigentümer der Papiere geworden ist. Es wird aber hiezu eine generelle Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen dahingehend, daß der Bankier in allen Fällen als Selbstkontrahent bei Verkaufsaufträgen eintritt, nicht genügen, sondern es ist wohl die spezielle Ausführungsanzeige mit der Mitteilung des Selbsteintrittes notwendig. In dem Falle, wenn der Verkaufskommissionär als Selbstkontrahent eintritt, hat der Kommittent nur mehr einen Anspruch gegen den Kommissionär auf den Gegenwert der Papiere und ist somit im Konkurse des Bankiers gewöhnlicher Konkursgläubiger und nicht Aussonderungsberechtigter, und zwar auch dann nicht, wenn die betreffenden Papiere sich noch im Besitze des Bankiers oder des zweiten Bankiers, dem sie zum Verkaufe übersendet wurden, befinden.

Das Gesetz verlangt diese Mitteilung nach § 9 auch dann, wenn der Bankier den Auftrag zur Anschaffung von Wertpapieren einem anderen Bankier weitergegeben hat. Die Mitteilung hat hier den Inhalt, daß die Papiere für fremde Rechnung angeschafft werden. In diesem Falle fällt aber diese Mitteilung dann weg, wenn der erste Bankier als Selbstkontrahent, also als Verkäufer, auftritt. Denn es ist dann von der Weitergabe des Auftrages keine Rede, weil er den Auftrag des Kommittenten bereits durch die Anzeige von dem Selbsteintritt ausgeführt hat und dem zweiten Bankier gegenüber nicht als Kommissionär seines Kommittenten für eigene Rechnung auftritt, um sich mit den seinem Kommittenten zu liefernden Papieren einzudecken. Da der Selbsteintritt des Bankiers bei Einkaufskommissionen die Regel ist, und meistens in den allgemeinen Geschäftsbedingungen im Vorhinein ein für allemal erklärt wird, so hat die Bestimmung des § 9 für den Fall der Einkaufskommission nur eine untergeordnete Bedeutung.

In der Praxis wird die Anwendung des § 9 mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, weil der Bankier des Kommittenten mit seinem Bankier (Zentralbankier) zumeist in laufender Geschäftsverbindung steht und es daher sehr schwierig ist, die einzelnen Forderungen und die einzelnen Sicherheiten separat in Evidenz zu halten. Es müßte der Zentralbankier dem Lokalbankier soviel einzelne Depotkonti eröffnen, als dieser ihm Papiere mit der Bezeichnung „fremde Wertpapiere" übersendet und entsprechend gleich viel Geldkonti errichten. Dies wird technisch unmöglich sein, und zwar schon deshalb, weil in der Regel zwischen den beiden Bankiers ein Kontokorrentverhältnis besteht und bei eingehenden Zahlungen in jedem Falle erklärt werden müßte, auf welches Depotkonto, bzw. Geldkonto diese Zahlung sich zu beziehen hat.

Digitized by Google

Diesen Schwierigkeiten hat die „Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers“ (die sog. Stempelvereinigung) durch den am 21. Juli 1896 gefaßten Beschluß Rechnung getragen. Dieser Beschluß lautet, daß: „Die Banken im laufenden Geschäfte es ablehnen, mehr als zwei Depotkonti, und zwar das eine Konto A für diejenigen Effekten, die dem Kommissionär für seine Ansprüche haften, das zweite Konto B für diejenigen Wertpapiere, die nach § 9 des Gesetzes als fremde Wertpapiere bezeichnet werden würden. Dabei soll der Kundschaft mitgeteilt werden, daß dieses zweite Konto B nicht geeignet sei, im laufenden Geschäfte als Kreditunterlage zu dienen, und zwar auch nicht für Forderungen, die aus einzelnen Geschäften, speziell über diese fremden Wertpapiere herrühren.“

In ähnlicher Weise werden wohl auch die Banken bei uns vorgehen müssen und die Folgen werden, wie dies in Deutschland der Fall ist, die sein, daß der Bankier, welcher einen Kaufauftrag einem anderen Bankier weitergegeben hat, sich von seinem Kommitteten die Ermächtigung nach § 3 (§ 8) geben lassen oder stets als Selbstkontrahent in die Einkaufskommission einzutreten wird. Denn andernfalls ist er dem Zentralbankier gegenüber zur vollen Bezahlung der anzuschaffenden Wertpapiere verpflichtet, weil die für fremde Rechnung von Letzterem angeschafften Wertpapiere keine Kreditunterlage bilden, während andererseits der Kommittent nicht genügende Deckung für den Kaufpreis übergeben hat, so daß der Bankier einen zu großen Teil seiner eigenen Mittel festlegen müßte.

Eine wichtige Frage ist die, ob der zweite Bankier, dem der erste Bankier als fremd bezeichnete Wertpapiere übersendet hat, oder der über dessen Auftrag fremde Wertpapiere angeschafft hat, den Dispositionen des Bankiers hinsichtlich dieser Papiere dahingehend, daß die Papiere ihm auszuhändigen sind, oder daß sie zu verkaufen sind und der Erlös ihm gutzuschreiben ist, oder daß diese Wertpapiere nunmehr dem Depot seiner eigenen Wertpapiere zuzuführen sind, Folge zu leisten hat. Mit Riesser wird man auch für unser Recht annehmen müssen, daß der Zentralbankier diesen Dispositionen Folge zu leisten hat, weil es technisch nicht möglich ist, in jedem einzelnen dieser Fälle vom Lokalbankier zu verlangen, die erforderliche Ermächtigung oder den Auftrag des Kommittenten dem Zentralbankier, welcher in der Regel den Namen des Kommittenten überhaupt nicht kennen wird, vorzulegen.

Wie gestaltet sich nun das Aussonderungsrecht des Kommittenten bezüglich der nach § 9 versendeten oder von einem zweiten Bankier angeschafften Papiere, wenn sein direkter Kommissionär in Konkurs verfällt? Dazu ist folgendes zu sagen:

1. Wenn der Bankier die fremden Wertpapiere einer dritten Person im Inlande zur Verwahrung übergibt und der Mitteilungspflicht des § 9 entsprochen hat, dann ist die Aussonderung der übersandten Effekten ohne weiters möglich und der Dritte hat an ihnen lediglich das Pfandrecht wegen seiner Forderung, die mit der Verwahrung zusammenhängt, braucht also die Effekten nur gegen Bezahlung dieser Forderung (Depotgebühr) herauszugeben.

2. Ähnlich ist die Situation dann, wenn der Bankier die Papiere einem Dritten in Afterpfand gibt. Nach Bezahlung der Lombardforderung des Dritten begegnet die Aussonderung für den Kommissionär keiner Schwierigkeit.

3. Wenn die Papiere zum Zwecke des Umtausches oder zum Bezuge anderer Papiere übersendet wurden, so ist die Aussonderung an den übersendeten Papieren selbst, solange z. B. der Umtausch noch nicht stattgefunden hat, ohne weiteres nach Bezahlung der darauf bezüglichen Forderung des Dritten möglich. Schwieriger aber ist die Frage bei den im Umtauschwege angeschafften oder neubezogenen Wertpapieren. Die Ansicht, daß die durch Umtausch oder auf Grund des Bezugsrechtes erworbenen neuen Papiere Eigentum des Kommittenten werden, steht mit dem Begriffe des Kommissionsgeschäftes im Widerspruch. Eigentümer wird zunächst der zweite Bankier, welcher den Umtausch oder den Bezug vorgenommen hat, und dieser zweite Bankier hat das Eigentum durch Ausfolgung oder aber gemäß § 5, al. 2, auf den ersten Bankier, und dieser wieder auf die gleiche Weise auf den Kommittenten zu übertragen. Sind beide Übertragungen erfolgt, dann kann das Aussonderungsrecht im Konkurse des ersten Bankiers vom Kommittenten ohne weiters vorgenommen werden, auch wenn sich die Stücke noch beim zweiten Bankier in Verwahrung befinden. Ist diese Übertragung noch nicht vorgenommen worden, dann ist das Objekt des Aussonderungsrechtes die Forderung, welche dem ersten Bankier gegen den zweiten auf Eigentumsübertragung zusteht und diese Forderung gehört ausschließlich dem Kom-

Digitized by Google

mittenten. Hat aber der zweite Bankier die Eigentumsübertragung an den ersten Bankier vorgenommen, dieser aber dem Kunden gegenüber die Übertragung gemäß § 5 noch nicht vollzogen, so steht dem Kunden ein Aussonderungsrecht gegenüber der Masse seines Bankiers nicht zu. Er kann seinen Anspruch nur als gewöhnliche Konkursforderung anmelden.

4. Im Falle der Verkaufskommission, welche vom Bankier einem andern Bankier unter Beobachtung der Mitteilungspflicht nach § 9 weitergegeben wurde, ist zu unterscheiden: Sind die Papiere vom zweiten Bankier noch nicht verkauft worden, so besteht das Aussonderungrecht ohne Schwierigkeiten zurecht. Sind die Papiere aber seitens des zweiten Bankiers bereits verkauft worden, und der zweite Bankier hat den Kaufpreis an den ersten Bankier bereits bezahlt, so kann der Kommittent seinen Anspruch nur wie jeder andere Konkursgläubiger gegen die Masse geltend machen. Ist aber der Kaufpreis vom zweiten Bankier noch nicht bezahlt, so steht dem Kommittenten ein Aussonderungsrecht an der Kaufpreisforderung gegenüber dem Zweiten zu. Dem Kommittenten steht zwar ein unmittelbares Klagerecht gegen den Zweiten nicht zu, sondern er muß erst im Wege der Aussonderung die Abtretung der Forderung erwirken. (§ 44 KO.) Jedoch wird der Zweite seine Gesamtforderung gegen den ersten Bankier hievon abziehen können, so daß also in der Regel der Kommittent leer ausgehen wird oder seine Forderung als gewöhnlicher Konkursgläubiger geltend machen wird, statt die Aussonderung der Kaufpreisforderung gegen den zweiten Bankier zu verlangen. In diesem Punkte bedarf das Gesetz noch einer Ergänzung dahin, daß der Dritte auch an dem Gegenwerte der nach § 9 übersendeten und verkauften Effekten ein Kompensationsrecht nur für diejenigen Forderungen hat, die aus der Ausführung entstanden sind.

5. Das Aussonderungsrecht des Kommittenten in dem Falle, wenn der Bankier die Anschaffung von Wertpapieren einem anderen Bankier weitergegeben hat, gestaltet sich folgendermaßen. Wenn der zweite Bankier bereits das Eigentum auf den erste Bankier und dieser es auf den Kommittenten übertragen hat, so kann der Letztere die Aussonderung verlangen. Wenn aber der zweite Bankier die Eigentumsübertragung vor der Konkurseröffnung noch nicht vorgenommen hat, so kann der Kommittent als Aussonderungsberechtigter den Anspruch auf Eigentumsübertragung gegen den zweiten Bankier direkt geltend machen. (Art. 368, Abs. 2, HGB.) Wenn aber der erste Bankier bereits vor der Konkurseröffnung Eigentümer der Papiere wurde, das Eigentum aber noch nicht auf den Kommittenten übertragen hat, so gehören die Papiere der Konkursmasse und der Kommittent muß sich mit der Quote, wie jeder andere Konkursgläubiger, begnügen.

Die §§ 13—17 des Gesetzes enthalten die Strafbestimmungen. Diese Bestimmungen treten nicht an Stelle irgendwelcher Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, sondern enthalten neue strafrechtliche Tatbestände, welche in der Nichtbefolgung der durch dieses Gesetz aufgestellten Vorschriften bestehen.

Nach dem allgemeinen Strafgesetze kommen vor allem in Betracht die Delikte der Veruntreuung und des Betruges. Wenn der Bankier Depots der Kommittenten für seine Zwecke veräußert oder verpfändet, so liegt Veruntreuung vor, und zwar beim regulären Depot (individuelles Depot, Summendepot und Sammeldepot) ohne Rücksicht darauf, ob er die begründete Absicht hatte, die Depots wieder zu ergänzen. Das Delikt ist beim Kumulativdepot begangen, wenn er soviel Effekten derselben Gattung veräußert oder verpfändet hat, daß seine vorhandenen Bestände geringer sind als die Summe aller einzelnen Depots beträgt, beim individuellen Depot schon durch Veräußerung oder Verpfändung von Stücken eines solchen Depots, auch wenn in den Nostrobeständen des Bankiers noch Ersatz vorhanden wäre. Beim irregulären Depot war es in der Theorie und in der Rechtsprechung bestritten, ob eine Veruntreuung möglich ist. Dies ist aber nunmehr nach der grundlegenden Entscheidung des Kassationshofes vom 17. Dezember 1915, amtl. Slg. Nr. 4271, herrschende Ansicht, es wird aber der Nachweis notwendig sein, daß der Bankier im Bewußtsein gehandelt habe, die angeeigneten Stücke durch gleichwertige nicht alsbald ersetzen zu können.

Betrug liegt z. B. dann vor, wenn der Bankier dem Kommittenten die Anzeige von der Anschaffung von Wertpapieren geschieht und dieses Depot in das vorgeschriebene Depotbuch eingetragen hat, in Wirklichkeit aber diese Stücke weder besessen noch angeschafft hat.

Digitized by Google

Der § 13 des Gesetzes enthält die Androhung von Polizeistrafen wegen unentschuldbarer Nichteinhaltung der Ordnungsvorschriften des Gesetzes. Nur bei qualifiziertem Rückfall, wenn nämlich eine derartige Übertretung in einem Jahre dreimal begangen und der Bankier hiefür einmal oder öfter verurteilt wurde, wird die abermalige Übertretung, wenn seit der letzten Verurteilung (es genügt auch die bedingte Verurteilung) nicht wenigstens ein Jahr verstrichen ist, gerichtlich bestraft.

§ 14 enthält die Strafdrohung für zwei Vergehen, nämlich die rechtswidrige Verfügung über die in Verwahrung oder Pfand genommenen Wertpapiere (Abs. 1) und und die absichtliche Nichterfüllung der im § 9 vorgeschriebenen Verpflichtung, wenn dies zum eigenen Vorteil des Bankiers oder zum Vorteil eines Dritten geschah.

Im ersten Falle ist Voraussetzung der Strafbarkeit, daß die Verfügung rechtswidrig ist, u. zw. sowohl objektiv als auch subjektiv rechtswidrig. Die objektive Rechtswidrigkeit wird nicht vorliegen, wenn der Bankier im Interesse des Kommittenten gehandelt hat, z. B. um die Wertpapiere bei Wassernot, Krieg, Revolution oder Feuer zu retten, oder wenn die Ermächtigung nach § 2 vorlag. Die subjektive Rechtswidrigkeit wird z. B. dann nicht vorliegen, wenn sich der Bankier für den Eigentümer der Papiere oder für zur Verfügung berechtigt gehalten hat. Geht die rechtswidrige Verfügung so weit, das Veruntreuung vorliegt, dann kommen die Strafbestimmungen des allgem. Strafgesetzes und nicht die des § 14 zur Anwendung.

In dem Falle des zweiten Absatzes des § 14 (Unterlassung der Mitteilung nach § 9) liegt der eigene Nutzen darin, daß die derart dem Dritten ohne diese Mitteilung versendeten Papiere eine Kreditunterlage für den Bankier bilden und der Nutzen des Dritten darin, daß dieser eine Pfand- und Retentionsrechte zur Sicherung seiner eigenen Forderungen geltend machen kann. In subjektiver Beziehung genügt das Bewußtsein des Täters, daß die vorbehaltlose Übersendung zu den Dritten für diesen Pfand- und Retentionsrechte zum Nachteile des Eigentümers bewirken kann.

Auch der Versuch dieser Delikte ist strafbar, was im Gesetze ausdrücklich hervorgehoben ist, weil es sich um Vergehen handelt.

Das Vergehen nach § 15 ist in subjektiver Hinsicht gleich der Übertretung nach § 13, jedoch gehört zum Tatbestande, daß die objektive Bedingung der Zahlungseinstellung oder der Verhängung des Konkurses oder der Einleitung des Ausgleichsverfahrens dazukommt und infolge der Nichtbeobachtung der betreffenden Ordnungsvorschriften der Kommittent um sein Aussonderungsrecht kommt.

Auch hier ist der Versuch strafbar. Es ist allerdings sehr schwer, sich vorzustellen, worin der Versuch dieser Unterlassungen liegen soll.

Beim Verbrechen nach § 11 des Gesetzes kann Idealkonkurrenz mit betrügerischer Krida vorliegen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung des § 17, welcher die strafrechtliche Verantwortlichkeit der selbständig disponierenden Angestellten eines Bankiers sowie der Organe von juristischen Personen, aber nur wenn diese Organe an der strafbaren Handlung als Täter, Mitschuldige, Anstifter usw. mitgewirkt haben, ausspricht.

Rechtsprechung.

Oberstes Verwaltungsgericht.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1164 F. Gebühren (Slowakei): Für die Frage, ob die Gebühr nach den österreichischen oder ungarischen Vorschriften bemessen werden soll, wenn das Rechtsgeschäft in Böhmen über in der Slowakei liegende unbewegliche und bewegliche Sachen abgeschlossen wurde, sind die Vorschriften der kais. Vdg. v. 29. XII. 1899, RGBl. Nr. 268, und des ung. Ges. Art. XLVI:1899, betreffend die Vereinbarungen der Finanzminister beider Reichshälften, maßgebend. Deshalb hat die ganze Gebühr

Digitized by Google

von einem zwischen dem Staate und einer von der Gebühr nicht befreiten Person abgeschlossenen Vertrage diese Person zu entrichten (§ 21 des Ges. Art. XI:1918). (Erk. v. 24. II. 1923, Z. 18.634/22.)

1165 F. Luxussteuer: Hat die belangte Behörde die in dem aufhebenden Erkenntnisse des OVG. ausgestellten Mängel nicht behoben, so ist die ohne Mitwirkung der Partei gefällte neue Entscheidung gesetzwidrig. (Erk. v. 24. II. 1923, Z. 2772.)

1166 F. Gebühren vom Gesellschaftsvertrage: Erhöht eine Gesellschaft m. b. H. die Anteile, die in der Gesamtsumme 2,000.000 Kč nicht erreichen, unter der Herrschaft des Gesetzes v. 7. I. 1920, Slg. Nr. 31, auf eine 2,000.000 übersteigende Gesamtsumme, so unterliegt die Erhöhung dem Prozente nach der Gesamtsumme des durch die Erhöhung erreichten Stammvermögens. (Erk. v. 24. II. 1923, Z. 2773.)

1167 F. Zoll: Das Automobil für die Dienstfahrten des Leiters eines übersiedelten Fabriksbetriebes gehört zu den Fabriksgerätschaften im Sinne des Art. IX, Z. 8, des Ges. v. 13. II. 1906, RGBl. Nr. 20, und des § 28 zu Z. 8 der Vdg. v. 21. II. 1906, RGBl. Nr. 22. (Erk. v. 27. II. 1923, Z. 4896/22.)

1168 F. Güterübertragungssteuer: I. Die Bestimmung des § 4, Punkt 15, des Ges. Nr. 321/1921 begründet keinen Rechtsanspruch auf Befreiung. Diese Bestimmung erstreckt sich bloß auf Vereinigungen von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Produzenten, nicht aber auf Vereinigungen von Händlern. — II. Eine Einkaufsgenossenschaft von Händlern ist keine gemeinnützige Unternehmung im Sinne des § 7, Abs. 3, des Ges. Nr. 321/1921. (Erk. v. 27. II. 1923, Z. 2774.)

1169 F. Mietvertragsgebühr: Ein Mietvertrag, der auf fünf Jahre und bei Unterlassung der Kündigung auf weitere fünf, bzw. 10 Jahre abgeschlossen wurde, ist nach der 15jährigen Dauer des Vertragsverhältnisses zu vergebühren. (Erk. v. 27. II. 1923, Z. 2775.)

1170 F. Zoll: Wenn aus dem Auslande eine Maschine eingeführt wurde, die aus Gußstücken zusammengestellt wurde, welche der ausländischen Fabrik von einer inländischen Gießerei geliefert worden sind, handelt es sich nicht um eine zollfreie Wiedereinfuhr derselben Ware. (Erk. v. 27. II. 1923, Z. 3330.)

1171 F. Gebührenäquivalent: Das auf der Aktivseite der Bilanz des Spareinlagenfonds angeführte „Kursdifferenzkonto" ist zwar keine Schuld der Sparkasse, es ist aber eine Buchungspost, welche eine Verringerung des Vermögens durch die Kursverluste darstellt. (Erk. v. 28. II. 1923, Z. 6008/22.)

1172 F. Einkommensteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Berufungskommission den Beweis durch die Handelsbücher als mißlungen erklärt und die Berufung abgewiesen hat, ohne früher das Bemängelungsverfahren hinsichtlich der nachträglichen Erhöhung des vom Steuerpflichtigen einbekannten Einkommens durchgeführt zu haben. (Erk. v. 28. II. 1923, Z. 173.)

1173 F. Einkommensteuer: Die Vorschriften über die Amnestie bei der Vermögenskonskription und der Vermögensabgabe unter den in denselben angeführten Bedingungen verbieten bloß die Verwendung der richtigen Angaben zur Strafverfolgung hinsichtlich der bisherigen unrichtigen oder unvollständigen Angaben und zur Bemessung von Nachtragssteuern für die Zeit vor dem 1. I. 1914, schließen also Steuernachträge für die Zeit vom 1. I. 1914 nicht aus und heben auch für das ursprüngliche Veranlagungsverfahren (einschließlich des Berufungsverfahrens) die Wirkungen nicht auf, die gemäß § 205 den Steuerträger getroffen haben, der das ursprüngliche Bekenntnis überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingebracht hat, so daß etwa die Kommissionen verpflichtet wären, das nachträgliche Bekenntnis zu berücksichtigen. (Erk. v. 28. II. 1923, Z. 174.)

1174 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Gesetzwidrig ist die Erhöhung der Steuer über Berufung des Steuerpflichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 38 des Ges. Art. XLIV:1883 (neu festgestellte Umstände, Ungehorsam des Steuerpflichtigen) nicht vorliegen. (Erk. v. 28. II. 1923, Z. 1742.)

1175 F. Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe: Ein bloß auf die Sicherstellung der Vermögensabgabe lautender Sicherstellungsauftrag enthält nicht auch den Auftrag zur Sicherstellung der Vermögenszuwachsabgabe in sich. (Erk. v. 28. II. 1923, Z. 2817.)

1176 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Der Steuerpflichtige kann vor der Be-

Digitized by Google

rufungskommission als Partei bloß auftreten, wenn er vorgeladen wurde. (Erk. v. 28. II. 1923, Z. 2818.)

1177 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Wurde mit dem Betriebe der Unternehmung in der Veranlagungsperiode angefangen, so kann die Steuer nicht vor dem Ende der Periode, beziehungsweise vor dem früheren Erlöschen der Unternehmung auferlegt werden. (Erk. v. 28. II. 1923, Z. 2819.)

1178 F. Gebühr von Löschungserklärungen: Zur Zahlung der Gebühr von einer Löschungserklärung, die dem früheren Besitzer der Liegenschaft ausgestellt wurde, damit er gemäß der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit die Last löschen lasse, ist der gegenwärtige Besitzer der depurierten Liegenschaft nicht verpflichtet (§ 89, lit. a) der ung. Geb.-Vorschr.). (Erk. v. 28. II. 1923, Z. 2856.)

1179 F. Gebührenbefreiung: Die Gebührenbefreiung gemäß § 45 des Bruderladengesetzes v. 28. VII. 1889, RGBl. Nr. 127, findet auf Verhandlungen zwischen der Bruderlade und dem Arbeitgeber keine Anwendung. (Erk. v. 1. III. 1923, Z. 3175.)

1180 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Die Erwerbsteuer III. Kl. wird individuell und nicht nach dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit veranlagt. (Erk. v. 1. III. 1923, Z. 3269.)

1181 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Dem Steuerpflichtigen kann nicht aufgetragen werden, durch urkundlichen Beleg nachzuweisen, daß er sein Gewerbe nicht betrieben habe. (Erk. v. 1. III. 1923, Z. 3385.)

1182 F. Urkundengebühr: Es ist ein Mangel des Verfahrens, daß die belangte Behörde die Beweise übergangen hat, daß über den Kauf der Valuten bloß einseitig gefertigte Briefe gewechselt wurden und daß die dem Gebührenbemessungsamte vorgelegte Abschrift keine Abschrift des Originals, sondern eines Durchschlages war und hinsichtlich der Unterschriften der Wirklichkeit nicht entsprach. (Erk. v. 1. III. 1923, Z. 3683.)

1183 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): I. Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, daß in den Kommissionen die einzelnen Branchen durch Fachmänner vertreten sein müssen. — II. Grundlage für die Bemessung der Erwerbsteuer III. Kl. ist der Reingewinn des Steuerpflichtigen aus der betreffenden Unternehmung. Es kommt nicht darauf an, was für eine Steuer anderen Steuerträgern vorgeschrieben wurde. (Erk. v. 2. III. 1923, Z. 2820.)

1184 F. Einkommensteuer: Hat der Steuerpflichtige die Aufforderung, die Geschäftseinnahmen und -ausgaben detailliert anzugeben oder die Gewinn- und Verlustrechnung, bzw. die Bilanz vorzulegen, dahin beantwortet, daß er keine Bücher geführt und nicht bilanziert habe, so haben ihn mit Recht die Folgen des § 213 PStG. getroffen. (Erk. v. 2. III. 1923, Z. 3378.)

1185 F. Konskriptionsübertretungen: Die Steueradministration ist selbst dann nicht zuständig, zur Konskription nicht angemeldete Goldmünzen für verfallen zu erklären, wenn sie das Strafverfahren wegen Ablebens des Beschuldigten eingestellt hat. (Erk. v. 2. III. 1923, Z. 3386.)

1186 F. Allg. Erwerbsteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die zweite Kommission nicht über die Berufungseinwendung entschieden hat, daß vom Reingewinne des Jahres 1917 die Erwerbsteuer für dasselbe Jahr hätte abgezogen werden sollen. (Erk. v. 3. III. 1923, Z. 3630.)

1187 F. Erbgebühren: Im Sinne des § 21, Abs. 1, der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, ist die Erbgebühr von der durch das Aufhören der Dienstbarkeit entstandenen Bereicherung auch dann zu entrichten, wenn die Gebühr für die Übertragung der belasteten Sache (nuda proprietas) gleich beim Anfalle gezahlt wurde, es besteht also die Anzeigepflicht gemäß § 41. (Erk. v. 3. III. 1923, Z. 3716.)

1188 F. Kriegssteuer: Aus der Durchführungsvdg. v. 20. IV. 1920, Slg. Nr. 273, bzw. aus dem Gesetze v. 30. I. 1920, Slg. Nr. 79, kann nicht der Anspruch abgeleitet werden, daß der Verlust des Jahres 1918 nachträglich von dem Mehreinkommen der vorangegangenen Kriegsjahre abgerechnet werde. (Erk. v. 3. III. 1923, Z. 3805.)

1189 F. Schenkungsgebühr: Hat der Gläubiger auf die Forderung dafür verzichtet, daß der bisherige Schuldner ihm bis zu seinem Tode und nach seinem Tode seiner Nichte auf Lebenszeit einen den Zinsen der erloschenen Forderung gleichkommenden Betrag zahlen werde, so handelt es sich nicht um eine gebührenpflichtige Schenkung gemäß § 1, Z. 2, Abs. 3, der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 275, sondern um einen entgeltlichen Rentenvertrag. (Erk. v. 6. III. 1923, Z. 10.346/22.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

Einzelpreis 6 Kč.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 15. November 1924. Nummer 21. (Bogen 71 u. 72.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

211. Abänderung des § 44 des Aktienregulativs 1113
217. Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und Dienstnehmern in der Slowakei und in Karpathorußland 1114
231. Aufhebung der bisher geltenden Gesetze über die Militärtaxe . . . 1114
235. Außerordentliche Erleichterungen bei der Zahlung der direkten Steuern mit Bemerkungen von Rechtsanwalt Dr. Arthur Steiner, Aussig 1115
236. Übernahme der Forderungen aus Lieferungen während der Kriegszeit mit Bemerkungen von Dr. Paul Gans, Prag 1118
Erlässe des Finanzministeriums 1124
Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" . . . 1125

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht 1127
Oberstes Verwaltungsgericht 1136

Abänderung des § 44 des Aktienregulativs.

(Regierungsverordnung vom 16. Oktober 1924, Slg. Nr. 211. — Kundgemacht am 18. Oktober 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 28 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253:

Art. I. Der § 44 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, RGBl. Nr. 175, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird, wird abgeändert, wie folgt:

§ 44. Im Statute ist ausdrücklich zu bestimmen, daß die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auch durch Bevollmächtigte ausüben können; sofern das Statut nichts anderes bestimmt, müssen diese Bevollmächtigten nicht Aktionäre sein. Zugleich ist im Statute genau festzusetzen, in welcher Form die Legitimation der Bevollmächtigten zu erfolgen hat.

Für nicht eigenberechtigte und für juristische Personen sind die gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Vertreter, die nicht Aktionäre sein müssen, und zwar auch ohne besondere Bevollmächtigung zuzulassen.

Art. II. Diese Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird von den Ministern des Innern, der Finanzen, für Industrie, Handel und Gewerbe, der Justiz und für Landwirtschaft durchgeführt.

*

Die durch die vorstehende Verordnung verfügte Abänderung des § 44 des Aktienregulativs besteht in folgendem:

Nach der bisherigen Bestimmung konnte jeder Aktionär sein Stimmrecht in der Generalversammlung auch durch einen Bevollmächtigten ausüben, der nicht Ak-

Digitized by Google

tionär der Gesellschaft war. Diese Möglichkeit, sich auch durch Nichtaktionäre vertreten zu lassen, kann nunmehr durch das Statut ausgeschlossen werden, indem das Statut vorschreiben kann, daß die Aktionäre sich bloß durch Bevollmächtigte vertreten lassen können, die selbst Aktionäre der Gesellschaft sind. Eine solche Bestimmung des Statuts findet aber keine Anwendung auf die gesetzlichen, bzw. statutarischen Vertreter von nicht eigenberechtigten und juristischen Personen, die nicht Aktionäre sein müssen und auch ohne besondere Bevollmächtigung zuzulassen sind.

Wird in das Statut keine einschränkende Bestimmung aufgenommen, so können sich die Aktionäre natürlich nach wie vor auch durch Nichtaktionäre vertreten lassen. Dr. J.

Rechtverhältnisse zwischen den Dienstgebern und Dienstnehmern in der Slowakei und in Karpathorußland.

(Gesetz vom 25. September 1924, Slg. Nr. 217, womit der § 26 des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 244, betreffend die allgemeine Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und Dienstnehmern in der Slowakei und in Karpathorußland, abgeändert wird. — Kundgemacht am 25. Oktober 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Der § 26 des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 244,[1]) betreffend die allgemeine Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und Dienstnehmern in der Slowakei und in Karpathorußland, hat zu lauten, wie folgt:

„Alle bisherigen geschriebenen und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen werden, soweit sie zu Ungunsten der Dienstnehmer mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben."

§ 2. Das Gesetz tritt mit dem 30. Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit und wird von den Ministern der Justiz und für soziale Fürsorge durchgeführt.

Aufhebung der bisher geltenden Gesetze über die Militärtaxe.

(Gesetz vom 29. September 1924, Slg. Nr. 231. — Kundgemacht am 5. November 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Gesetze über die Militärtaxe vom 13. Juni 1880, RGBl. Nr. 70, und vom 10. Februar 1907, RGBl. Nr. 30, die ungarischen Gesetzartikel XXVII:1880 und IX:1883 samt allen Nachträgen und zugehörigen Verordnungen werden mit 1. Jänner 1921 aufgehoben.

§ 2. Für das Jahr 1920 und die früheren Jahre ist die Militärtaxe nach den Bestimmungen der Gesetze, die für die betreffenden Jahre gegolten haben, mit der Ergänzung zu bemessen und vorzuschreiben, daß auch die ehemaligen Landsturmmänner, die entweder überhaupt nicht bei der Stellung waren oder hinsichtlich deren bei der Stellung keine endgültige Entscheidung getroffen wurde, militärtaxpflichtig sind, und zwar von dem Jahre angefangen, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3. Von der Verpflichtung zur Zahlung der Militärtaxe werden außer den nach den im § 1 angeführten Gesetzen befreiten Personen noch befreit:

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 17, S. 761.

Digitized by Google

a) die Personen, die im Jahre 1920 oder in früheren Jahren Kriegsleistungen nach § 4 oder § 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, und des Ges.-Art. LXVIII : 1912 verrichtet haben, für die Jahre, in denen sie, wenn auch nur einen Teil des Jahres, diese Leistungen verrichtet haben;

b) die Angehörigen der tschsl. Auslandstruppen (Legionäre) von dem Jahre angefangen, in dem sie in diese Truppen eingetreten sind;

c) die ehemaligen Landsturmmänner, die aus dem Militärdienste wegen Militärdienstuntauglichkeit infolge eines während des aktiven Dienstes im Kriege erworbenen Gebrechens entlassen wurden, von dem Jahre angefangen, in dem sie entlassen wurden;

d) die Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie bei der Verrichtung von Kriegsleistungen nach den Gesetzen über diese Leistungen eine Verwundung oder Erkrankung erlitten haben, derentwegen sie die Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise verloren haben, von dem Jahre angefangen, in dem sie diese Fähigkeit verloren haben;

e) die ehemaligen Landsturmmänner, die auf Grund des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193,[1]) und der Durchführungsverordnungen zu demselben in die Reserve übersetzt wurden, für das Jahr 1920;

f) die Angehörigen des Hultschiner Gebietes für alle Jahre.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Militärtaxe nach dem vorstehenden Absatze erstreckt sich auch auf die Elterntaxe.

§ 4. Die im § 2 angeführten Personen sind verpflichtet — sofern sie dies noch nicht getan haben — die Anmeldung zur Bemessung der Militärtaxe für die betreffenden Jahre nach den im § 1 angeführten Gesetzen binnen der durch Verordnung festgesetzten Frist zu erstatten. Dieselbe Verpflichtung wird den in § 3, lit. a) und c) bis e), angeführten Personen mit der Maßgabe auferlegt, daß diese Personen in der Anmeldung auch den Grund anzuführen und in geeigneter Weise zu bescheinigen haben, aus welchem sie den Anspruch auf Befreiung von der Militärtaxe erheben.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; seine Durchführung wird den Ministern des Innern, für nationale Verteidigung und der Finanzen aufgetragen.

Außerordentliche Erleichterungen bei der Zahlung der direkten Steuern.

(Gesetz vom 8. Oktober 1924, Slg. Nr. 235. — Kundgemacht am 7. November 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die Rückstände der für die verflossenen Jahre bis einschließlich 1923 geschuldeten direkten Steuern können auf Ansuchen der Partei in Ausnahmsfällen angemessen herabgesetzt oder nachgesehen werden, wenn die ernste Gefahr besteht, daß die Bezahlung dieser Rückstände den Steuerpflichtigen in seinem wirtschaftlichen Unternehmen oder in seinem oder seiner Familie Unterhalt gefährden könnte, oder wenn die Eintreibung der Rückstände mit besonderen und unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 16, S. 515.

Digitized by Google

(2) Insbesondere ist auf die Fälle Rücksicht zu nehmen, wo die Gefährdung des Steuerpflichtigen (Abs. 1) durch aus dem Sinken der Preise von Waren und des Wertes von Investitionen entstandene Verluste oder durch Verluste aus Forderungen und durch andere Folgen der Nachkriegsverhältnisse, z. B. durch die Herabsetzung der Löhne und Gehalte und dergleichen, verursacht wurde.

(3) Es macht keinen Unterschied, ob es sich um rechtskräftig vorgeschriebene Steuern handelt oder nicht.

(4) Unter den im Absatze 1 angeführten Umständen kann auch von der Vorschreibung von noch nicht veranlagten Steuern abgesehen werden.

§ 2. (1) Die Zuständigkeit der Behörden zur Bewilligung der Erleichterungen nach den Bestimmungen des § 1 wird durch Verordnung bestimmt.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet endgültig.

§ 3. (1) Bei der Erhebung wegen Herabsetzung oder Nachsicht von Steuern, die Gemeindezuschlägen unterworfen sind, wird, sofern dies durch die Dringlichkeit des Falles (drohender Konkurs und dergleichen) nicht ausgeschlossen ist und sofern es sich nicht um die Abschreibung von Gemeindezuschlägen im wahrscheinlichen Betrage von weniger als 1000 Kč in der betreffenden Gemeinde handelt, mit beratender Stimme auch die Finanzkommission und bei Abgang einer solchen der Gemeinde(Stadt)rat der betreffenden Gemeinde darüber gehört werden, ob nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse eine ernste Gefahr der in § 1, Abs. 1, bezeichneten wirtschaftlichen Folgen gegeben ist.

(2) Die Äußerung der genannten Faktoren muß der anfragenden Behörde binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung der Anfrage übermittelt werden.

§ 4. Jede wie immer geartete Änderung in der Höhe der Rückstände der direkten Steuern hat auch die Änderung aller zu ihnen einzuhebenden Zuschläge zur Folge.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

*

Bemerkungen zum vorstehenden Gesetze

von Rechtsanwalt Dr. Arthur Steiner, Aussig.

Die durch die Nachkriegsverhältnisse hervorgerufenen, gesteigerten Finanzbedürfnisse des Staates und der autonomen Körperschaften haben nicht nur in der Tschechoslowakei, sondern auch in den anderen europäischen Staaten zu schweren Steuerbelastungen geführt. Allgemein wird daher der Ruf nach Steuererleichterung erhoben. Der kürzlich in Heidelberg abgehaltene 33. deutsche Juristentag hat in seiner steuer- und finanzrechtlichen Abteilung u. a. als Leitsatz empfohlen, die das Einkommen aus Gewerbebetrieb treffenden Steuern auf ein vernünftiges Maß zu ermäßigen. Der österreichischen Republik hat der Völkerbund eine Reihe von ausgiebigen Steuerermäßigungen zur Pflicht gemacht, die zum Teil bereits durchgeführt sind, zum anderen Teil noch ihrer Durchführung harren. Ob die bei uns bevorstehende Steuerreform, die von allen Bevölkerungs- und Wirtschaftskreisen herbeigesehnte Erleichterung der Steuerlasten bringen wird, ist noch ungewiß, da über die Einzelheiten der Reform noch immer der Schleier des Geheimnisses gebreitet ist.

Jedenfalls war die Finanzverwaltung unter dem Drucke der Verhältnisse genötigt, sich schon jetzt mit dem schwierigen Problem zu beschäftigen, auf der einen Seite die Steuerschraube etwas zu lockern, auf der anderen Seite jedoch das Gleichgewicht im Staatshaushalt nicht zu gefährden. Die Regierung hat hiefür eine einfache, aber keineswegs befriedigende Lösung gefunden, indem sie sich mit dem gegenständlichen Gesetze die Ermächtigung geben ließ, in Ansehung der Rückstände an direkten Steuern für die vergangenen Jahre bis einschließlich 1923 nach freiem

Digitized by Google

Ermessen die in Frage kommenden Steuererleichterungen zu gewähren, ohne daß der Steuerpflichtige einen rechtlichen Anspruch darauf hat.

Wie der Motivenbericht zur Regierungsvorlage (Druck des Abgeordnetenhauses Nr. 4896) ausführt, war die Finanzverwaltung schon nach den bestehenden Vorschriften ermächtigt, solche außerordentliche Steuerabschreibungen zu bewilligen, und der Zweck der gegenständlichen Vorlage sollte es sein, alle die in den verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen zerstreuten Vorschriften in die Form eines einheitlichen Gesetzes zu bringen. Dem ist jedoch gegenüberzuhalten, daß sich das gegenständliche Gesetz nur auf die Steuerrückstände der verflossenen Jahre bis einschließlich 1923 bezieht, so daß die bisher (ohne diese Einschränkung) geltenden allgemeinen Vorschriften keineswegs durch das gegenständliche Gesetz abgeändert oder ersetzt werden. Diese Feststellung ist deshalb von großer Bedeutung, weil in gewissen Belangen die bisherigen Vorschriften für den Steuerpflichtigen günstigere Bestimmungen enthalten, als das obige Gesetz.

Es ist weiters zu berücksichtigen, daß das vorliegende Gesetz nur die dort namentlich angeführten Spezialfälle der außerordentlichen Steuerabschreibungen behandelt, nämlich:

1. wenn durch die Bezahlung der Steuerrückstände die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen oder der Lebensunterhalt desselben oder seiner Familie ernstlich gefährdet wird, oder

2. die Eintreibung der Steuerrückstände mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.

Insoweit andere Voraussetzungen für die Gewährung von Steuerermäßigungen und Nachlässen nach den bisher geltenden Vorschriften gegeben sind, können diese auch neben den in dem neuen Gesetz behandelten Fällen geltend gemacht werden.

So kann, um nur ein Beispiel herauszugreifen, ein Steuerpflichtiger, dem jetzt die allgemeine Erwerbsteuer für die Jahre 1920 bis 1923 auf einmal vorgeschrieben wird, einerseits nach dem neuen Gesetz um einen Steuernachlaß unter dem Titel der Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz, andererseits aber auch daneben um die Herabsetzung der Erwerbsteuer für das Jahr 1921 nach dem Gesetze vom 17. März 1921, Slg. Nr. 123, weiter um die Bewilligung eines Nachlasses von der Erwerbsteuer für das Jahr 1923 nach dem Gesetze vom 4. Juli 1923, Slg. Nr. 150 und schließlich auch, falls die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, um Ermäßigung oder Steuernachlaß nach § 73 PStG. einschreiten.

Wenn es sich um Betriebsstörungen handelt, die noch auf Kriegsereignisse zurückzuführen sind, könnte sogar auch auf die kaiserliche Verordnung vom 19. Oktober 1914, RGBl. Nr. 293, betreffend die Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen, zurückgegriffen werden.

Zu beachten sind hiebei auch die verschiedenen Kompetenz- und Verfahrensvorschriften.

Nach dem neuen Gesetze sollen über die Gesuche um Steuererleichterungen die erst in der Durchführungsverordnung zu bestimmenden Behörden, als welche je nach der Höhe der abzuschreibenden Steuerbeträge die Steueradministration, oder die Finanzlandesbehörde, oder das Finanzministerium in Betracht kommen, unter Ausschluß jedes Rechtsmittels definitiv entscheiden.

Dagegen haben über Steuernachlaßgesuche nach § 73 oder § 232, PStG., die Finanzlandesbehörden zu entscheiden, gegen deren Entscheidungen das Rechtsmittel der Berufung an das Finanzministerium offen steht. Über Steuernachlaßgesuche nach dem Gesetze vom 4. Juli 1923, Slg. Nr. 150, entscheidet die Erwerbsteuerkommission bzw. die Steueradministration, die die Steuer für das Jahr 1923 veranlagt hat; gegen die Entscheidung der Kommission bzw. der Steueradministration ist das Rechtsmittel der Berufung an die Erwerbsteuerlandeskommission bzw. die Finanzlandesbehörde offen.

In der Praxis können sich nunmehr leicht folgende Komplikationen ergeben. Der Steuerpflichtige, der nach dem obangeführten Beispiele um Steuernachlaß, bzw. Abschreibung in Ansehung der für die Jahre 1920 bis 1923 vorgeschriebenen, rückständigen allgemeinen Erwerbsteuer ansucht, hätte zu gewärtigen,

Digitized by Google

daß über sein Gesuch drei verschiedene Behörden zu entscheiden haben, je nachdem, ob er sein Ansuchen auf die Vorschriften des gegenständlichen Gesetzes, oder auf die Bestimmung des § 73 PStG., oder auf das Gesetz vom 4. Juli 1923, Slg. Nr. 150, stützt. Hiebei wird wohl nicht selten der Fall eintreten, daß das Steuernachlaßgesuch auf alle hier in Betracht kommenden Gesetzesstellen gegründet wird insbesondere dann, wenn die durch die valutarischen Verhältnisse hervorgerufene Wirtschaftskrise des Jahres 1922 eine Verschlechterung der Betriebsverhältnisse herbeigeführt hat und den Fortbestand des Unternehmens ernstlich gefährdet. In dem erst kürzlich bekanntgemachten Finanzministerialerlaß vom 24. März 1924, Z. 130.402, wird ausdrücklich anerkannt, daß Steuernachlaßgesuche in dieser Hinsicht auch auf die Bestimmung des § 73 PStG. gestützt werden können. Es wird daher erst von Fall zu Fall untersucht werden müssen, welche Behörde über die auf die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen gegründeten Steuernachlaßgesuche zu entscheiden hat.

Auch die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels wird verschieden zu beantworten sein, je nach der Gesetzesstelle, auf welche das Steuernachlaßgesuch gestützt wird.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, bringt das neue Gesetz über die Steuererleichterungen keine Vereinheitlichung oder Vereinfachung der bezüglichen Vorschriften, es wird im Gegenteil durch die verschiedenen Kompetenzvorschriften das bereits bestehende Chaos der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vergrößert.

Das vorliegende Gesetz fällt überhaupt ganz aus dem Rahmen des geltenden Steuersystems und ist eher als ein in Gesetzesform gekleideter Finanzministerialerlaß zu charakterisieren. Diesbezüglich ist auf den Erlaß des ehem. österr. Finanzministeriums vom 17. April 1906, Z. 1244 ex 1905, sowie auf die Erlässe des tschechoslowakischen Finanzministeriums vom 23. Jänner 1923, Z. 146.621 ex 1922,[1]) und vom 10. März 1924, Z. 121.709,[2]) zu verweisen, die denselben Gegenstand betreffen und — insoweit es sich um Rückstände an direkten Steuern für die Steuerjahre bis einschließlich 1923 handelt — durch das obige Gesetz teilweise abgeändert und ergänzt werden.

Übernahme der Forderungen aus Lieferungen während der Kriegszeit.

(Gesetz vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 236, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Übernahme der aus Lieferungen während der Kriegszeit entstandenen Forderungen. — Kundgemacht am 7. November 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, die Forderungen, die gegen das ehemalige österreichische, ungarische und gemeinsame Ärar aus während des Krieges, d. i. vom 28. Juli 1914 bis 28. Oktober 1918 durchgeführten Lieferungen entstanden sind, zu übernehmen und für dieselben ein Entgelt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren.

§ 2. Das Entgelt kann nur dem ursprünglichen Gläubiger gegeben werden, außer wenn die Änderung in der Person des Gläubigers durch die Erbfolge unter Personen, die den Bedingungen des zweiten Absatzes entsprechen, oder vor dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes durch Übertragung der Forderung an das Geldinstitut eingetreten ist, das zur Ausführung der Lieferung, aus welcher die Forderung entstanden ist, einen Kredit gewährt hat.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 6, S. 302.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 5, S. 237.

Digitized by Google

Eine weitere Bedingung für die Übernahme der Forderung ist, daß der Gläubiger vom 28. Oktober 1918 an tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist und seit dieser Zeit ununterbrochen im Inlande wohnt. Ist eine juristische Person Gläubiger, so kann ihr das Entgelt gegeben werden, wenn sie ihren Sitz im Inlande ununterbrochen seit dem 28. Oktober 1918 hat oder wenn sie ihn vor dem 1. Juli 1921 nach den Gesetzen vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12 v. J. 1920,[1]) oder vom 15. Juli 1919, Slg. Nr. 417,[2]) hierher verlegt oder vor dem 1. Juli 1924 um die Verlegung des Sitzes angesucht hat.

Handelsgesellschaften, auf die sich die Bestimmungen des zweiten Satzes des vorstehenden Absatzes nicht beziehen, kann das Entgelt gegeben werden, wenn sie seit dem 28. Oktober 1918 ununterbrochen ihren Sitz im Inlande haben, und insoweit an der Gesellschaft Gesellschafter beteiligt sind, die den Bedingungen des ersten Satzes des vorstehenden Absatzes entsprechen.

§ 3. Die Übernahme kann bloß bei jenen liquiden Forderungen erfolgen, die zur Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309,[3]) einbekannt worden sind.

§ 4. Für die übernommene Forderung werden als Entgelt 3%ige verlosbare Schuldverschreibungen, und zwar im Verhältnisse von 50 Kč Nennwert der Schuldverschreibungen für 100 K der Forderung gegeben.

Diese Schuldverschreibungen werden innerhalb 60 Jahren, und zwar vom 1. April 1935 bis zum Ende des Jahres 1994 amortisiert, sind zur Anlage von Waisengeldern geeignet und die Zinsen derselben sind von der Rentensteuer befreit.

§ 5. Bei der Bestimmung der Höhe des Entgeltes wird auf eine für diese Forderungen bereits gewährte, wie immer geartete Entschädigung angemessen Bedacht genommen.

§ 6. Hat der Staat gegen den Gläubiger, dessen Forderung übernommen wurde, eine Forderung an Steuern, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben, so ist er berechtigt, die Schuldverschreibungen an Zahlungsstatt zu behalten.

Die näheren Vorschriften über die Verrechnung der so zurückbehaltenen Schuldverschreibungen werden durch Verordnung erlassen.

§ 7. Über die Übernahme der Forderung und über das Entgelt entscheidet das Finanzministerium auf Ansuchen des Gläubigers, das binnen sechs Monaten vom Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes eingebracht werden muß.

Der Gläubiger ist verpflichtet, der Finanzverwaltung alle zur Geltendmachung der übernommenen Forderung notwendigen Rechts- und Sicherungsbehelfe auszufolgen.

Die Abtretung der Forderung an den Staat gemäß diesem Gesetze ist gebührenfrei.

§ 8. Für die Bedingungen und Wirkungen der Übernahme der Forderung gelten bloß die Bestimmungen dieses Gesetzes, die durch Regierungsverordnung näher durchgeführt werden.

Die nach diesem Gesetze entstehenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Staate sind keine bürgerlichen Rechtssachen und es sind daher Strei-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 37, S. 938.

[2]) Dieses im „Pr. Arch." nicht abgedruckte Gesetz betrifft den Eintritt des tschsl. Staates in das Garantieverhältnis bei den vom Staate garantierten Lokalbahnen.

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 18, S. 607.

Digitized by Google

tigkeiten zwischen dem Staate und dem Gläubiger aus einer nach diesem Gesetze durchgeführten Übernahme von Forderungen vom Rechtswege ausgeschlossen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

*

Bemerkungen zum vorstehenden Gesetze

von Dr. Paul Gans, Prag.

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 440, wurde für Forderungen, die gegen das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar oder königl. ungarische Ärar aus Verträgen oder aus vor dem 28. Oktober 1918 eingetretenen Tatsachen entstanden sind, bei denen zur Zeit ihres Entstehens Österreich, die österreichisch-ungarische Monarchie oder das Königreich Ungarn die verpflichteten Subjekte waren, ein Moratorium für die Zeit bis zur Beendigung der Liquidation der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, längstens aber bis zu dem von der Regierung im Verordnungswege zu verlautbarenden Tage angeordnet. Über Klagen, mit denen die Bezahlung von durch dieses Gesetz gestundeten Forderungen verlangt wird, ist das gerichtliche Verfahren bis zum Ablaufe der Wartefrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte selbst den Antrag auf Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens stellt.

Gleichsam nachträglich bestätigt wurde dieses Gesetz durch Art. 205 des Vertrages von St. Germain (Art. 188 des Vertrages von Trianon), demzufolge die jetzige österreichische (ungarische) Regierung allein für alle während des Krieges von der österreichischen Regierung eingegangenen Verbindlichkeiten, die im Vertrage ausdrücklich aufgezählten Verpflichtungen ausgenommen, verantwortlich ist. Auf Grund des Friedensvertrages wurden auch in der Tschechoslowakischen Republik privatrechtliche Schulden des ehemaligen Ärars nicht honoriert, von besonders berücksichtigungswerten Fälle abgesehen, in denen die Finanzprokuraturen die Zustimmung zur Prozeßführung auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 440, erteilten.

Die Verordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173, über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich bezieht sich auch auf Geldforderungen gegen das alte Ärar. Denn im Sinne des Friedensvertrages handelte es sich nunmehr um Forderungen gegen die Republik Österreich, welche durchwegs vor dem 26. Feber 1919 entstanden. Soferne daher die Währung, in der die Verbindlichkeiten beglichen werden sollten, strittig ist, können diese nicht gerichtlich geltend gemacht werden und ist das gerichtliche Verfahren von amtswegen zu unterbrechen.

Dem Gläubiger des ehemaligen Ärars war also die Möglichkeit genommen, seine Forderung einzutreiben. Wenn daher das vorliegende Gesetz dem Gläubiger wenigstens einen teilweisen Ersatz bietet, so bedeutet es doch einen beträchtlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Stande der Gesetzgebung. Damit wird aber noch keineswegs die Einbringung der Forderungen gegen das ehemalige Ärar, soweit deren Honorierung durch die Tschechoslowakei in Betracht käme, geregelt. Das Moratorium vom 23 Juli 1919, Slg. Nr. 440, bezieht sich auf Forderungen gegen das ehemalige Ärar überhaupt, gleichgültig, ob es sich um Geld- oder sonstige Forderungen handelt. Das vorliegende Gesetz bezieht sich bloß auf Geldverbindlichkeiten — andere Verbindlichkeiten können aus Lieferungsverträgen nicht entstanden sein — soweit diese während des Krieges, also nicht vor dem Juli 1914 entstanden sind. Ersatzansprüche gegen Bahn- und Postärar aus Transportverträgen, Ansprüche aus Eisenbahn- und Autounfällen, aus Mietverträgen, Dienstleistungen und dgl. bleiben von der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen.

Die Gesamtforderungen aus Kriegslieferungen gegen das ehemalige Ärar werden auf 700,000.000 Kronen geschätzt, woran etwa 3000 Gläubiger beteiligt sind. Der Wert der dafür zur Ausgabe gelangenden 350,000.000 Kronen Nominale Schuldverschreibungen kann auf 140,000.000 Kč geschätzt werden, ein verhältnismäßig geringfügiger Abfindungsbetrag, für welchen die Tschechoslowakei eine Forderung von 700,000.000 Kronen gegen Österreich und Ungarn erlangt, die es bei der Abrechnung mit diesen Staaten im Kompensationswege geltend machen kann. Doch übernimmt die Tschechoslowakische Republik keinerlei Verpflichtung zur Zahlung einer weiteren

Digitized by Google

Vergütung an die bisherigen Gläubiger des ehemaligen Ärars, wenn sie auch aus der Abrechnung mit Österreich und Ungarn einen Gewinn aus der Übernahmsaktion erzielen sollte.

Zu § 1. Die Regierung wird zur Übernahme der Forderung gegen das ehemalige Ärar ermächtigt, nicht verpflichtet. Übernommen werden die Forderungen gegen das ehemalige Ärar, ohne daß gleichzeitig ein Eintritt in die Verpflichtungen desselben erfolgen würde. Die Tschechoslowakei kauft die Forderungen gegen Gewährung des in § 4 des Gesetzes genannten Entgeltes auf, bezw. tauscht dafür die Forderungen ein.

Für die Übernahme kommen nur Forderungen aus Kriegslieferungen in Betracht, nicht aber Forderungen, die nicht aus Lieferungen, oder nicht während des Krieges entstanden sind. Diesbezüglich sei auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

Zu § 2. Das Entgelt kann bloß dem ursprünglichen Gläubiger, dem Lieferanten gewährt werden, soferne dieser den Erfordernissen des § 2, Abs. 2, entspricht. An Stelle des ursprünglichen Gläubigers tritt dessen Erbe, der jedoch gleichfalls das Zutreffen der Erfordernisse des § 2, Abs. 2, nachweisen muß. Analog wird auch, wie der Motivenbericht hervorhebt, die Fusion die entgeltliche Übernahme der Forderung durch den tschechoslowakischen Staat nicht ausschließen. Hingegen ist für den Fall der Auflösung einer juristischen Person keine Vorsorge getroffen. Eine Ausnahme gilt lediglich für Geldinstitute, welche an der Übernahme der Forderung durch die Tschechoslowakei interessiert sind, weil sie den zur Durchführung der Lieferung erforderlichen Kredit gewährt haben, soferne die Forderung noch vor Inkrafttreten des Gesetzes auf sie übergegangen ist.

Die Tschechoslowakei ist im Sinne der Friedensverträge zur Honorierung der Kriegsschulden nicht verbunden. Kommt sie dennoch dem Gläubiger des ehemaligen Ärars entgegen, so tut sie dies nur gegenüber tschechoslowakischen Angehörigen und stellt als weitere Erfordernisse die Staatszugehörigkeit seit dem 28. Oktober 1918 und ununterbrochenen Wohnsitz im Inlande auf. Von den juristischen Personen wird ununterbrochener Sitz im Inlande seit dem 28. Oktober 1918 oder die Übertragung des Sitzes bezw. das Ansuchen um Übertragung desselben nach den Nostrifikationsgesetzen vom 15. Juli 1919, Slg. Nr. 417, über den Eintritt des tschechoslowakischen Staates in ein Garantieverhältnis zu den vom Staate garantierten Lokalbahnen und vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12 ex 1920, betreffend die Unternehmungen, welche den Sitz außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates haben, verlangt.

Offenen Handelsgesellschaften kann ein Entgelt geboten werden, wenn sie den Sitz ununterbrochen seit dem 28. Oktober 1918 im Inlande haben. Außerdem wird aber von offenen Handelsgesellschaften gefordert, daß auch die Gesellschafter seit dem 28. Oktober 1918 tschechoslowakische Staatsangehörige sind und seit diesem Tage ununterbrochen im Inlande wohnen. Treffen diese Voraussetzungen nicht bei allen offenen Gesellschaftern zu, so wird ein Entgelt nur verhältnismäßig, d. h. für die auf die betreffenden begünstigten Gesellschafter entfallenden Gesellschaftsanteile gewährt. Auch für diese teilweise Entschädigung muß jedoch die ganze Forderung an den tschechoslowakischen Staat abgetreten werden. Die Höhe der teilweisen Entschädigung richtet sich nach dem Anteile der begünstigten Gesellschafter an der offenen Handelsgesellschaft, nicht nach der Zahl der Gläubiger. Maßgebend ist dabei wohl der Anteil der betreffenden Gesellschafter im Zeitpunkte der Kundmachung des Gesetzes, nicht der Anteil vom 28. Oktober 1918.

Zu § 3. Übernommen werden nur liquide Forderungen, das heißt nur Forderungen, welche von dem Schuldner, Österreich bezw. Ungarn, dem Bestande und der Höhe nach als richtig anerkannt werden. Damit wahrt sich die Tschechoslowakei das Recht, selbst die erworbene Forderung gegenüber dem Schuldner geltend zu machen. Eine formelle Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung bildet die Anmeldung der Forderung zur Vermögensabgabe. Im Anschlusse an diesen Paragraphen fehlt wohl eine gesetzliche Bestimmung über den Wert, mit welchem Forderungen aus Kriegslieferungen zur Vermögensabgabe einzurechnen sind, etwa in der Form, wie sie das neue Kriegsanleihegesetz vorsieht.

Zu § 4. Der Wert der im Tauschwege für die Forderung gebotenen Schuldverschreibungen ist unter Bedachtnahme auf den derzeitigen Zinsfuß mit 18—20 Kč für 100 K Nominale einzuschätzen. Was die Tschechoslowakei für die so erworbenen Forderungen gegenüber Österreich und Ungarn gewinnt, kann ein Vielfaches des Wertes der Ersatztitres vorstellen.

Digitized by Google

Im Sinne der Verordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 265, waren auch die Forderungen gegen das ehemalige Ärar beim Clearinginstitute, der Landesbank, anzumelden. Die Gläubiger des ehemaligen Ärars konnten bisher daher mit der Befriedigung ihrer Forderung durch die Abrechnungsanstalt rechnen. Wenn sich auch heute noch nicht feststellen läßt, mit welcher Quote die Forderungen tschechoslowakischer Gläubiger vom Abrechnungsinstitute beglichen werden, so war doch auf eine 20% weit übersteigende Abfindung aus dem Clearingverfahren zu hoffen. Wenn die Gläubiger des ehemaligen Ärars nunmehr aus dem Clearingverfahren ausgeschlossen werden, so geschieht dies auf Drängen Österreichs und Ungarns, welche auf dem Standpunkte stehen, daß sie auf Grund der Friedensverträge, also auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels als Schuldner an die Stelle des ehemaligen Ärars getreten sind, daß die Forderungen gegen sie daher öffentlich-rechtlichen Charakters und vom Clearingverfahren, welches nur auf privat-rechtliche Forderungen Anwendung findet, ausgeschlossen sind. Die Gläubiger des ehemaligen Ärars müssen sich daher damit abfinden, daß sie weniger als die Gläubiger deutsch-österreichischer Schuldner erhalten.

Zu § 5. Bei Festsetzung der Entschädigung ist das, was für die Forderungen etwa schon gewährt wurde, in Abrechnung zu bringen. Darunter kann nicht das zu verstehen sein, was noch vom ehemaligen Ärar abgezahlt wurde, denn um diese Beträge hat sich die Forderung von selbst verringert. Gedacht ist wohl an Entschädigungen, welche von der Tschechoslowakischen Republik geleistet worden sind. Schwer läßt sich sagen, was unter einer angemessenen Bedachtnahme zu verstehen, das heißt, wie die bereits geleistete Entschädigung von den Schuldverschreibungen in Abrechnung zu bringen ist, da das Gesetz keinen Wert für die Schuldverschreibungen festsetzt und ihre Bewertung nach dem Nominalbetrage wohl kaum in Aussicht genommen ist.

Zu § 6. Die Bewertung der Schuldverschreibungen, welche der Staat zur Dekkung von öffentlichen Abgaben benützt, bleibt der Durchführungsverordnung vorbehalten. Unter öffentlichen Abgaben sind wohl nur die Forderungen des Staates, nicht auch anderer öffentlich-rechtlicher Korporationen zu verstehen, soweit sie unabhängig von den staatlichen Abgaben eingehoben werden. Denn nur dem Staate kann ein Retentionsrecht und die Übernahme an Zahlungsstatt an den in seinem Besitze befindlichen Schuldverschreibungen zugestanden werden.

Zu § 7. Die Übernahme der Forderung erfolgt nur über Ansuchen des bisherigen Gläubigers. Um dem tschechoslowakischen Staat die Überprüfung der Liquidität der Forderung und die Geltendmachung gegenüber Österreich bezw. Ungarn zu ermöglichen, hat der Gläubiger die hiezu nötigen Belege und Beweise auszufolgen.

Über das Ansuchen um Übernahme hat das Finanzministerium zu entscheiden. Zwar ist die Regierung gemäß § 1 des Gesetzes zur Übernahme der Forderungen ermächtigt, nicht verpflichtet, doch ist wohl anzunehmen, daß das Finanzministerium das Gesuch günstig erledigen muß, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme vorliegen. Näheres dürfte noch die Durchführungsverordnung bestimmen.

Zur Einbringung des Gesuches wird jeder Gläubiger gezwungen sein, der sich mit der ihm durch das Gesetz angebotenen Entschädigung begnügen muß, weil die klagsweise Geltendmachung der Forderung nicht möglich ist. Eine Klage gegen das ehemalige Ärar ist, wie in der Einleitung bereits ausgeführt wurde, nicht zulässig. Klagen gegen Österreich oder Ungarn werden, ganz abgesehen davon, daß auch bei günstigem Ausgange eine minderwertige Valuta zu erwarten wäre, als nicht auf den Rechtsweg gehörig von den Gerichten dieser Staaten zurückgewiesen. Es kommt daher lediglich die Geltendmachung der aus den Kriegslieferungen entstandenen Forderungen gegen das tschechoslowakische Ärar in Betracht.

Das vorliegende Gesetz handelt von der Übernahme der aus Kriegslieferungen entstandenen Forderungen. Im wesentlichen kommen nur Forderungen in Betracht, die kurz vor dem Umsturze entstanden sind, da ältere Forderungen zumeist noch vom ehemaligen Ärar honoriert wurden. Strittig ist nur die Frage, ob die Tschechoslowakei den Lieferanten direkt haftbar ist, wenn sie das kurz vor dem 28. Oktober 1918 gelieferte Material ganz oder doch wenigstens teilweise übernommen hat, ob sich aus solchen Fällen nicht ein Anspruch gegen die Tschechoslowakische Republik infolge Eintrittes in den mit dem ehemaligen Ärar abgeschlossenen Vertrag konstruieren

Digitized by Google

läßt. Zu bejahen ist die Frage jedenfalls, wenn der Vertrag zwar mit dem ehemaligen Ärar abgeschlossen, die Ware aber dem tschechoslowakischen Ärar übergeben und von diesem übernommen worden ist. Selbst dann liegt ein Eintritt in den Vertrag vor, wenn ein Teil der Ware vom ehemaligen Ärar, der restliche Teil jedoch schon von der Tschechoslowakei übernommen worden ist; denn es ist nicht angängig, aus demselben Vertrage zum Teile das ehemaligen Ärar, zum Teile das tschechoslowakische Ärar haftbar zu machen. Durch die Übernahme und Kollaudierung der Ware hat die Tschechoslowakische Republik ihren Willen, als Nachfolgerin des ehemaligen Ärars als nunmehriger Vertragskontrahent betrachtet zu werden, kundgegeben.

Liegen derartige Fälle vor, in welchen der tschechoslowakische Staat als Kontrahent direkt haftet, so wird der Gläubiger das ihm gegen das ehemalige Ärar aus dem Vertrage gleichfalls zustehende Recht nicht geltend machen, sondern die Klage gegen den tschechoslowakischen Staat einbringen. Der tschechoslowakische Staat haftet dann aus dem Lieferungsvertrage für den vollen Kaufpreis in tschechoslowakischen Kronen. Schwierigkeiten ergeben sich bei der klagsweisen Geltendmachung von Forderungen, hinsichtlich welcher der Eintritt des tschechoslowakischen Staates strittig und daher das Prozeßergebnis fraglich ist. Denn das Gesuch des Gläubigers um Übernahme der Forderung und Entschädigung ist binnen 6 Monaten vom Inkrafttreten des Gesetzes einzubringen. Bis dahin werden aber strittige Fälle noch nicht entschieden sein, so daß der Gläubiger Gefahr läuft, bei ungünstigem Prozeßausgange wegen Fristversäumnis nicht einmal die Entschädigung in Schuldverschreibungen zu enthalten. Unstatthaft ist wohl die Einbringung des Gesuches um Übernahme der Forderung und Honorierung in Schuldverschreibungen durch den tschechoslowakischen Staat und die gleichzeitige Überreichung der Klage auf Bezahlung der Schuld gegen den tschechoslowakischen Staat in tschechoslowakischen Kronen. Es wäre angezeigt, wenn die Durchführungsverordnung die 6monatliche Frist zur Gesuchsüberreichung für jene Forderungen erstreckte, hinsichtlich welcher Klagen gegen den tschechoslowakischen Staat anhängig sind oder bis zu einem bestimmten Termine anhängig gemacht werden.

Zu § 8. Der Anspruch des Gläubigers gegen den Staat auf Übernahme der Forderung und Honorierung in Vorkriegsrenten ist, wie sich schon aus § 7. Abs. 1, ergibt, ein öffentlich-rechtlicher, die klagsweise Geltendmachung auf Übernahme oder nach der Übernahme auf Honorierung daher ausgeschlossen. Etwa noch anhängige oder ruhende Stritte gegen das ehemalige Ärar können nicht mehr aufgenommen werden, wenn es zwischen dem Gläubiger und dem tschechoslowakischen Staate zum Ausgleiche im Sinne des Gesetzes gekommen und der tschechoslowakische Staat die Forderung gegen Entgelt übernommen hat, um sie nunmehr selbst gegen das ehemalige Ärar (Österreich bzw. Ungarn) geltend zu machen. Sollte durch die Durchführungsverordnung nichts anderes bestimmt werden, so erfolgt der Ausgleich, die Übernahme der Forderung gegen Schuldverschreibungen, unter gegenseitiger Aufhebung der Prozeßkosten. Denn in dem bisher anhängigem Prozesse ist die Finanzprokuratur als Vertreter des ehemaligen Ärars aufgetreten und hat die Forderung bestritten. Nach Übernahme der Forderung erkennt sie die Forderung an, um sie gegen das ehemalige Ärar, bzw. die Nachfolger desselben geltend machen zu können. Aber der Gläubiger, der regelmäßig tschechoslowakische Kronen verlangte, jedoch nur einen teilweisen Ersatz erhält, hat nicht ganz obsiegt.

Öffentlich-rechtlicher Natur ist lediglich der Anspruch des Gläubigers auf Übernahme der Forderung und Honorierung in Schuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes. Es bleibt ihm aber, wie bereits auseinandergesetzt wurde, die Wahl, ob er um die Übernahme überhaupt ansuchen, oder seinen vermeintlichen Anspruch in tschechoslowakischen Kronen klagsweise geltend machen, beziehungsweise den bereits anhängigen Prozeß nach Aufhebung des Moratoriums weiterführen will.

Digitized by Google

Erlässe des Finanzministeriums.

Ausfolgung von Wertpapieren aus dem Depot.

(Erlaß v. 19. VII. 1924, Z. 83.866/24—II A/4a.)

Nach § 1 der Reg.-Vdg. v. 5. V. 1919, Slg. Nr. 236, und nach dem Erlasse des Finanzmin. v. 26. VII. 1920, Z. 55.170/18.590/20 (Vdgsbl. v. J. 1920, S. 89) konnten Geldinstitute, Behörden und Personen, welche Wertpapiere für Ausländer überhaupt oder für im Auslande wohnende Inländer in Verwahrung haben, diese Effekten bisher bloß mit Bewilligung des Finanzministeriums aus dem Depot ausfolgen.

In Abänderung des bezogenen Erlasses ermächtigt das Finanzministerium die Steueradministrationen (in der Slowakei und in Karpathorußland die Finanzdirektionen), den Deponenten (Eigentümern der Wertpapiere), denen sie die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe vorgeschrieben haben, in Hinkunft auf ihr Ansuchen selbst die vollständige Freigabe (Ausfolgung aus dem Depot) der Wertpapiere zu bewilligen, wenn die Gesuchsteller nachweisen, daß die Papiere ordnungsmäßig konskribiert und bezeichnet wurden und daß die Bedingungen erfüllt sind, die für die Freigabe der gebundenen Reste der Geldeinlagen nach dem Erlasse des Finanzmin. v. 3. I. 1922, Z. 46.189/21 gefordert wurden, d. h. daß die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe ihnen bereits vorgeschrieben und vollständig bezahlt oder daß die Befreiung von der Abgabe bereits ausgesprochen worden ist.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so können die erwähnten Bemessungsbehörden die Freigabe bloß bewilligen, wenn ein angemessener Betrag (in der Regel 10%) des Kurswertes der Wertpapiere in Kč entweder in barem oder in Wertpapieren bei einem inländischen Geldinstitute als Sicherheit für die Vermögensabgabe hinterlegt wird, die bloß zur Sicherstellung oder Bezahlung dieser Abgabe verwendet werden darf.

Falls aber der Gesamtwert des bei einer inländischen Bank oder einem anderen inländischen Geldinstitut hinterlegten Depots nach dem Stande vom 1. III. 1919, berechnet nach den Liquidationskursen für die Vermögensabgabe (Beilage zum Vdgsblatte vom Juli 1921), 200 Kč nicht übersteigt, können diese Institute die Wertpapiere ohne weiteres Verfahren selbst freigeben. Voraussetzung ist allerdings, daß die Wertpapiere ordnungsmäßig konskribiert und bezeichnet worden sind, wozu die Geldinstitute nach der Vdg. v. 12. III. 1919, Slg. Nr. 126 (§ 3, lit. c), und § 11) selbst verpflichtet waren.

Die Vorschriften über die Ausfuhr von Wertpapieren werden hierdurch natürlich in keiner Weise berührt (Reg.-Vdg. Slg. Nr. 46/1924).

Umsatz- und Luxussteuer: Ausfuhr, Erleichterungen bei kleinen und Sammelsendungen.

(Erlaß v. 23. VIII. 1924, Z. 97.543/24—III/23.)

Nach Art. 2 der Reg.-Vdg. v. 4. VII. 1924, Slg. Nr. 156, unterliegt die Ausfuhr von Waren unter der Bedingung weder der Umsatz- noch der Luxussteuer, daß sie vom Exporteur in der in diesem Artikel vorgeschriebenen Weise ordnungsmäßig nachgewiesen wird. Dem Finanzministerium sind jedoch Beschwerden zugekommen, daß der Nachweis durch die vom Austrittszollamte bestätigten Erklärungen (Form. Nr. 3) bei kleinen und Sammelsendungen sowohl den Exporteuren als auch den Zollämtern bedeutende Schwierigkeiten bereite.

In dem Bestreben nach Erleichterung des Exportes befreit daher das Finanzministerium die Exporteure in jenen Fällen von der Verpflichtung, die Ausfuhr durch die erwähnte Erklärung nachzuweisen, in denen sie Waren, deren Gewicht bei kleinen Sendungen 100 kg und deren Wert 5000 Kč nicht übersteigt, anders als im Wege der Post aus Orten exportieren, wo sich kein Austrittsamt befindet: dieselbe Erleichterung gilt auch bei Sammelsendungen ohne Rücksicht auf das Gewicht der einzelnen Sendungen und deren Wert.

Unter kleiner Sendung ist eine einzelne mittels selbständigen Frachtbriefes (Transportdokumentes) zur direkten Beförderung ins Ausland aufgegebene Sendung zu verstehen, wogegen unter Sammelsendung eine Reihe von (verschiedenen Firmen gehörigen) Sendungen verstanden wird, die mittels eines gemeinsamen Frachtbriefes (Transportdokumentes) zur direkten Beförderung ins Ausland aufgegeben wurde.

Digitized by Google

Die oben bezeichnete Erleichterung wird unter der Bedingung zugestanden, daß der Exporteur die Ausfuhr in einer anderen geeigneten Weise nachweist, z. B. durch das Ausfuhrevidenzbuch, die Korrespondenz und bei Sammelsendungen auch durch eine Bestätigung nach beigeschlossenem Muster.

Diese Erleichterung findet auf die im Art. 11 der zit. Reg.-Vdg. angeführten Fälle keine Anwendung.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Erklärungen nach Art. 2 und Art. 11 der zit. Reg.-Vdg. stempelfrei sind und daß der Exporteur bei der Ausfuhr nach Art. 2 der Reg.-Vdg. in der Erklärung nicht anführen muß, von wem er die ausgeführte Ware gekauft habe. (Dieser Umstand muß bloß bei der indirekten Ausfuhr nach Art. 11, Abs. 3, der Reg.-Vdg., angeführt werden.)

*

Auf Ersuchen der Firma Schenker & Co., Fil. Stará Paka, wird hiermit bestätigt, daß die nachstehende, von der Firma Fr. Matouš in Semily übergebene Sendung:

Zeichen	Nummer	Zahl	Packung	Inhalt	Gewicht	Bestimmungsstation
R C	2871/84	14	Pakete	Baumwollwatte	710 Btto	Wien

nach unserem Ladeschein zum Sammelwaggon Nr. 1-121.996 am 22. VIII. 1924 von uns zur Beförderung nach Wien übernommen worden ist.

Stará Paka, 16. August 1924.

Bei der Ausfuhr abgefertigt, 22. VIII. 1924.

Hauptzollamt.

Organe des Hauptzollamtes.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

102. Stück, ausgegeben am 2. Oktober 1924.

205. Übereinkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Diesem am 19. März 1902 in Paris abgeschlossenen Übereinkommen ist die Tschechoslowakische Republik mit der Erklärung vom 6. März 1924 beigetreten, die am 4. April 1924 in Paris hinterlegt wurde, womit das Übereinkommen für die Tschechoslowakei internationale Wirksamkeit erlangt hat.

103. Stück, ausgegeben am 3. Oktober 1924.

206. Vdg. v. 25. IX. 1924 zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Regelung der Gebarung in den staatlichen Betrieben, Anstalten und Einrichtungen, die nicht vorwiegend Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben. Enthält eingehende Durchführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 18. XII. 1922, Slg. Nr. 404.

104. Stück, ausgegeben am 4. Oktober 1924.

207. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, für Landwirtschaft und für Volksverpflegung v. 27. IX. 1924, betreffend die

Digitized by Google

Spirituserzeugung in den Konsumbrennereien während der Produktionsperiode 1924/25.
Enthält die genauen Bestimmungen über die Erzeugungsberechtigung der einzelnen Brennereien.

105. Stück, ausgegeben am 6. Oktober 1924.

***208. Vdg. v. 25. IX. 1924, betreffend die Erfordernisse von Patentanmeldungen und von Vollmachten zur Vertretung in Patentangelegenheiten.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 17, S. 909.

106. Stück, ausgegeben am 11. Oktober 1924.

209. Kundmachung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur v. 7. VIII. 1924 über die neue Kirchenverfassung der Deutschen Evangelischen Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien.
Die neue Verfassung tritt an die Stelle der bisherigen Kirchenverfassung (RGBl. Nr. 4 v. J. 1892 und Slg. Nr. 79 v. J. 1923.)

107. Stück, ausgegeben am 18. Oktober 1924.

210. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 5. IX. 1924, betreffend die Zeugnisse der Landes-Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Troppau.
Die Abgangszeugnisse dieser Schule ersetzen bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Gesellenbrief oder die Gesellenprüfung.

***211. Vdg. v. 16. X. 1924, betreffend die Abänderung des § 44 des Aktienregulativs.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 21, S. 1113.

108. Stück, ausgegeben am 21. Oktober 1924.

212. Kundmachung des Finanzministeriums v. 16. X. 1924, womit die Auflassung weiterer Finanzdirektionen in der Slowakei und die Regelung ihrer Sprengel durchgeführt wird und die Wirksamkeitssprengel und Sitze weiterer exponierter Beamter der Finanzdirektionen in der Slowakei bestimmt werden.
Weitere Durchführung der Vdg. v. 18. X. 1923, Slg. Nr. 204.

213. Vdg. v. 16. X. 1924, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an die städtische Familien- und gewerbliche Fachschule für Mädchen in Olmütz.
Diese Schule erhält das Recht zur Abhaltung von Meisterprüfungen für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt.

109. Stück, ausgegeben am 23. Oktober 1924.

214. Vdg. v. 16. X. 1924, betreffend die Bestellung von Inspektoren der landwirtschaftlichen Volksbildungsschulen und die Regelung einzelner Dienstverhältnisse derselben.
Diese Inspektoren werden in die Gruppe C der Zeitvorrückung eingereiht.

215. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 18. X. 1924, betreffend die zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Belgien ausgetauschte Erklärung über die gegenseitige Übermittlung der Personalstandesdokumente.
Diese Erklärung, die im Amtsblatte der Tschsl. Republik am 18. X. 1924 verlautbart wurde, ist am 24. X. 1924 in Kraft getreten.

110. Stück, ausgegeben am 25. Oktober 1924.

***216. Gesetz v. 30. IX. 1924, betreffend die endgültige Regelung der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 18, S. 945.

Digitized by Google

***217. Gesetz v. 25. IX. 1924, womit der § 26 des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 244, betreffend die allgemeine Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und Dienstnehmern in der Slowakei und in Karpathorußland, abgeändert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 21, S. 1114.

218. Gesetz v. 25. IX. 1924, betreffend die Ausprägung von Fünfkronenstücken.

Aus 1 kg einer Legierung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel sind 100 Fünfkronenstücke zu prägen, u. zw. nur für Rechnung des Staates im Höchstbetrage von 300 Millionen Kč.

219. Gesetz v. 25. IX. 1924, womit der § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1923, Slg. Nr. 149, betreffend die Errichtung eines Fonds für die Zwecke der öffentlichen Elementarversicherung, abgeändert wird.

Von dem gewidmeten Betrage von 50,000.000 Kč sind 10,000.000 Kč vor allem zur Unterstützung der im J. 1924 von Elementarkatastrophen betroffenen Gegenden zu verwenden und der Rest ist für den Elementarversicherungsfonds zu reservieren.

111. Stück, ausgegeben am 25. Oktober 1924.

220. Vdg. v. 16. X. 1924, betreffend die Anforderung von Transportmitteln für militärische Zwecke.

Ausführliche Durchführungsverordnung zu dem Gesetze v. 13. V. 1924, Slg. Nr. 117 („Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 9, S. 450).

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 385 Z. Die Bestimmungen von Kollektivverträgen können durch individuelle Vereinbarungen zu Ungunsten des Dienstgebers nicht abgeändert werden. (Entsch. v. 24. VI. 1924, Rv I 526/24.)

Es handelt sich vorliegend um die Frage der rechtlichen Bedeutung von Kollektivverträgen, die zwischen Organisationen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits vereinbart wurden. Solche Verträge sind schon viele Jahre hindurch ein bewährtes Mittel, um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorzubeugen, ein Mittel, wodurch Aussperrungen und Ausstände hintangehalten werden, die in unabsehbarem Maße nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch die ganze Öffentlichkeit und die ruhige Entwicklung des Staates schädigen. An der Grenze des privaten und des öffentlichen Rechtes ist ein neues Gebilde von Rechtssubjekten entstanden, Organisationen von Arbeitsberufen, die durch ihre gewählten Vertreter oder Vertrauensmänner im Namen aller ihrer Mitglieder handeln, und zwar — wie allgemein schon anerkannt wird — bindend für alle ihre Mitglieder. Dieser Grundsatz der Verbindlichkeit wird auch ausdrücklich in den Kollektivverträgen für die Papierindustrie aus den Jahren 1921 und 1922 in ihrem Artikel VIII, Abs. 1 und 2, anerkannt: Die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennen sich gegenseitig an und erklären, dahin übereingekommen zu sein, daß nur von Organisation zu Organisation zu verhandeln ist, und daß die Organisationen die Haftung für die genaue Einhaltung des Vertrages seitens ihrer Auftraggeber, d. i. der Mitglieder der Organisationen übernehmen. Es handelt sich um eine Selbsthilfeinstitution der sozialen Evolution, deren Zweck darin besteht, wirtschaftliche und soziale Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen wirtschaftlich Stärkeren und wirtschaftlich Schwä-

Digitized by Google

cheren auszugleichen. Auf die bisher gültigen Bestimmungen des § 6, Abs. 2, des H. G. G. und des § 114, lit. b), Abs. 4, Gew.-Odg., in denen Sonderabmachungen einzelner Angehöriger der vereinigten Gruppen untereinander zugelassen werden, kann sich ohne den aus dem noch zu Erörternden sich ergebenden Vorbehalt bei der heutigen Entwicklungsstufe der Arbeitsorganisationen, die so erfolgreich in die größten sozialen Nachkriegswirren eingegriffen haben und allgemein anerkannt werden, mit Erfolg nicht berufen werden. Wollte man sie von diesem Standpunkte aus betrachten, so müßten sie mit Rücksicht auf das bisher noch geltende Koalitionsgesetz vom 7. April 1870, RGBl. Nr. 43, überhaupt als unerlaubt und ungültig erklärt werden. Daß heute etwas derartiges nicht möglich ist, springt in die Augen und ist heute überhaupt nicht denkbar. Die absolute Gültigkeit der Kollekivverträge von Organisationen zu Gunsten der Dienstnehmer anerkennt auch die Regierungsvorlage des Gesetzes über die Kollektivverträge, worin die Gültigkeit des § 114, lit. b), Abs. 4, der Gewerbeordnung geradeso ausgeschlossen wird, wie dies bereits das Gesetz vom 12. Dezember 1920, Slg. Nr. 29, über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Heimarbeit (§ 21, Abs. 3) getan hat (vgl. Ehrenzweig, System des österr. allg. Privatrechtes 1920, I. Teil, S. 373 und 374). Nach diesen allgemeinen Grundsätzen muß sich auch bei der Entscheidung des vorliegenden Falles gerichtet werden. Sie schließen die Gültigkeit der von der Beklagten behaupteten Sonderabmachung des Klägers mit der Beklagten bezüglich der Höhe seines Lohnes zu seinen Ungunsten aus. Übrigens erscheint festgestellt, daß es sich beim Kläger bloß darum handelte, daß seine Arbeitsleistungen nach der Auslehre minderwertiger waren als die der anderen Arbeiter, weshalb ihm des öfteren mitgeteilt wurde, er möge sich, falls er mit dem zugewiesenen Lohne nicht einverstanden wäre, um eine andere Arbeitsstelle umsehen, daß er aber diesen Lohn ohne Einwendung annahm. Hierin erblicken die Untergerichte eine stillschweigende Vereinbarung, ein stillschweigendes Einverständnis mit diesem Lohne. Allein es muß erwogen werden, daß zugunsten des Klägers ein gültiger und verbindlicher Kollektivvertrag bestand und daß aus dem allein, was festgestellt wurde, nicht darauf geschlossen werden kann, daß sich der Kläger seines Rechtes aus diesem Vertrage begeben hätte.

Die Revisionswerberin verweist auch darauf, daß sie dem Kläger eigentlich eine Wohltat erwiesen habe, sofern sie ihn, wenn auch um einen geringeren Lohn, als ihm gebührt hätte, beschäftigte, weil er sonst vielleicht stellenlos und sonach überhaupt ohne jeden Verdienst geblieben wäre. Allein hier ist eben die Wurzel des hauptsächlichen Zweckes der Kollektivverträge als Schutzes der einzelnen, wirtschaftlich schwächeren Dienstnehmer gegenüber den wirtschaftlich stärkeren Dienstgebern zu suchen. Die wirklich geleistete Arbeit eines organisierten Dienstnehmers soll entsprechend entlohnt werden, die Entlohnung soll nicht vom organisierten Dienstgeber willkürlich diktiert werden. Abweichungen von einem Kollektivvertrage zu Ungunsten des Arbeitnehmers können bloß im Rahmen einer neuen Vereinbarung von Organisation zu Organisation geduldet werden und nur Abweichungen zu Gunsten des Dienstnehmers könnten einer besonderen Vereinbarung der den Vereinigungen angehörenden Einzelpersonen untereinander überlassen werden. Wenn die Arbeitsleistungen des Klägers dem durch den Kollektivvertrag bestimmten Lohn nicht verhältnismäßig entsprachen, hätte die Beklagte daraus die nach dem Kollektivvertrage zulässigen Folgerungen ziehen sollen, allein sie war nicht berechtigt, den bindenden Kollektivvertrag durch eine bloß mit dem Dienstnehmer und zu seinen Ungunsten getroffene Sonderabmachung mit Umgehung der Organisation zu verletzen. Mit Recht haben daher die Untergerichte dem Kläger die Entlohnung für die Arbeit nach den Tarifen des Kollektivvertrages bemessen. (b.)

Arch. 386 Z. Die Anerkennung eines zweifelhaften oder streitigen Anspruches bildet einen selbständigen Verpflichtungsgrund. — Gründet sich der Klagsanspruch auf eine rechtsgültige Anerkennung, so braucht nicht geprüft zu werden, ob der ursprüngliche Grund des Anspruches rechtsbeständig ist oder nicht (Entsch. v. 8. VII. 1924, Rv I 705/24.)

Die Unterinstanzen haben festgestellt, daß der Beklagte, dem der Sohn der Klägerin sogleich am Tage nach dem Unfall geschrieben hatte, etwa eine Woche darauf dem Sohn der Klägerin gesagt hat, er sei kein schlechter Mensch, er werde

Digitized by Google

sich mit ihnen ausgleichen, wobei der Erstrichter, ohne daß dies in der Berufung angefochten worden wäre, noch feststellt, daß der Sohn der Klägerin mit dem Beklagten in deren Vertretung verhandelte und daß der Beklagte selbst den Sohn der Klägerin zum Baumeister K. wegen Besichtigung des Schadens geschickt hat.

Wird in Erwägung gezogen, daß den Schaden der Kutscher des Beklagten mit dessen Fuhrwerk in Ausübung seines Dienstes im Gewerbe des Beklagten (Mühlenbetrieb) verursacht hat, daß es also nahelag, daß die Klägerin einen Schadenersatzanspruch unmittelbar gegen den Beklagten stellen könne, sei es nun aus dem Grunde des § 1315 abGB. oder aus dem Grunde der sogenannten Haftung für die mit dem Betrieb eines Gewerbes verbundenen Gefahren, dann ist es klar, daß die Anerkennung, die jenes Versprechen des Ausgleiches in sich schließt, einen Verpflichtungsgrund (Titel) bildet und daher einen Schadenersatzanspruch selbst dann begründet, wenn in Wirklichkeit ein derartiger Anspruch bis dahin nicht begründet gewesen wäre. Denn es lag hier gewiß zumindest ein zweifelhafter — wenn auch vielleicht mit Rücksicht darauf, daß ihn der Beklagte eben damals noch nicht bestritt, kein streitiger — Anspruch vor und wenn § 1380 abGB. den Vergleich über einen streitigen oder zweifelhaften Anspruch als neuen und selbständigen Verpflichtungsgrund anerkennt, der eine Forderung begründet, mag eine solche in Wirklichkeit bis dahin nicht bestanden haben, und ihn als sogen. (privative) Novation hinstellt, muß dies folgerichtig auch für die Anerkennung eines zweifelhaften oder streitigen Anspruches gelten, da ja auch jeder Vergleich eine Anerkennung in sich schließt, nur daß sich diese Anerkennung häufig nicht auf den ganzen Anspruch, sondern nur auf einen Teil desselben erstreckt, während der restliche Teil nachgesehen wird, wie dies das Gesetz in dem zit. § 1380 eben voraussetzt, wozu jedoch bemerkt werden muß, daß gerichtliche Vergleiche überaus häufig gerade in der Anerkennung der ganzen Schuld bestehen, so daß also nicht die Frage, wieviel von dem Anspruch anerkannt wird und wieviel nicht, sondern lediglich der Umstand entscheidend ist, daß ein zweifelhafter oder streitiger Anspruch außer Zweifel und Streit gestellt wird. Allerdings bleibt es, da die Anerkennung des ganzen Anspruchs in der Regel nur eine sogenannte kumulative Novation begründen wird, indem dabei der alte Verpflichtungsgrund, falls ein solcher wirklich vorhanden war, auch weiterhin fortbestehen kann (§ 1379 abGB.), dem Anspruchsberechtigten freigestellt, sich auf den ursprünglichen Rechtsgrund oder auf die Anerkennung zu berufen, und wird ihm der Anspruch stets zuzuerkennen sein, mag er nun diesen oder jenen Grund erweisen.

Hat der Beklagte den Schaden auszugleichen versprochen, ohne daß gesagt worden ist, mit welchem Betrage, dann ist es klar, daß er versprochen hat, den ganzen wirklich entstandenen und somit erweislichen Schaden zu ersetzen.

Gründet sich aber der Anspruch auf eine rechtsgültige Anerkennung, dann braucht nicht geprüft zu werden, ob sein ursprünglicher Grund rechtsbeständig ist oder nicht, beziehungsweise ob die Klägerin im Rechtsstreite beide oben hervorgehobenen Gründe (Haftung für untüchtige Bedienstete und Haftung für Betriebsgefahren), die hier theoretisch ursprünglich möglich waren, geltend gemacht hat. (b.)

Handelsrecht.

Arch. 387 Z. Der Gläubiger, dem eine Forderung aus Handelsgeschäften gegen den Schuldner zusteht, ist infolge des Verzuges des letzteren gemäß Art. 283 H.-G. berechtigt, von ihm zumindest den Ersatz der selbst bezahlten Bankzinsen zu begehren, wenn sie nach glaubwürdigen Zeugenaussagen auch 9.5% oder mehr betragen. (Entsch. v. J. 1924, Rv II 441/23.)

Die klagende Firma G. in B. stand mit der beklagten Firma A. H. Nachf. in Wien seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung derart, daß sie der Beklagten Waren zum Zwecke der Wiederveräußerung lieferte, welche darauf Zahlungen leistete. Auf diese Weise ist sie der Klägerin einen Betrag von 288.527 Kč schuldig geworden. Die Klägerin steht, da sie nicht in der Lage ist, ihr Unternehmen aus eigenen Mitteln zu führen, mit der G. Bank in B. in Bankverbindung, befindet sich fortdauernd im Debet und muß der Bank mehr als 9.5% Zinsen bezahlen. Die Klägerin beansprucht daher gemäß Art. 283, H. G., aus dem Titel des Schadenersatzes von der Beklagten auch den Ersatz dieser Zinsen.

Digitized by Google

Das Landesgericht in Brünn verurteilte die Beklagte zur Zahlung der eingeklagten Forderung mit 9.5% vom 1. Juli 1922.

Das Oberlandesgericht bestätigte das Urteil der ersten Instanz.

Aus den Gründen: Wie allgemein bekannt und bei Gericht offenkundig ist, muß die Klägerin sowie andere ähnliche große Unternehmungen bei ihren Millionenumsätzen insbesondere auch mit Rücksicht auf das wie im vorliegenden Falle nicht prompte Eingehen hoher Außenstände — Bankkredit in Anspruch nehmen, um ihren Betrieb aufrechterhalten zu können, und da hier der Klägerin eine Forderung aus Handelsgeschäften gegen die Beklagte zusteht, ist sie infolge des Verzuges der letzteren gemäß Art. 283, H. G., auch berechtigt, von ihr zum mindesten den Ersatz der selbst bezahlten Bankzinsen zu begehren, welche laut glaubwürdigen Zeugenaussagen in Wirklichkeit noch mehr als 9½% inkl. Provisionen und Manipulationsgebühren betragen.

Aber auch vom Standpunkte der rechtlichen Beurteilung der Sache entspricht das angefochtene Urteil vollkommen der Sach- und Rechtslage, wenn es feststellt, daß die Bestimmung des § 1447, abGB., hier nicht zur Anwendung gelangen kann. Denn die beklagte Firma hatte im Monat Dezember 1921 sowie in den ersten Monaten des Jahres 1922, solange nämlich die tschech. Kronen nur verhältnismäßig unbedeutend stiegen, die Möglichkeit, ihre bereits damals zum größten Teile fällige Schuld an die Klägerin abzustatten oder sich zum mindesten mit tschech. Kronen zu dem damals durchaus nicht unerschwinglichen Kurs einzudecken. Unterließ sie dies nun, dann hat sie eben die ihr gemäß Art. 282, H. G., obliegende Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht angewendet und kann sich nicht darauf berufen, daß die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit durch einen von ihr nicht verschuldeten Zufall unmöglich wurde.

Das Oberste Gericht hat der Revision der beklagten Firma nicht stattgegeben.

Gründe: Die Revisionswerberin hat ihre Revision auf den Vorwurf eingeschränkt, daß das Berufungsgericht ebenso wie das Prozeßgericht der Klägerin mehr als 6% Zinsen zugesprochen hat und stützt diesbezüglich ihre Revision auf § 503, Z. 2, ZPO., weil das Berufungsgericht einen höheren Zinssatz angenommen habe, ohne festzustellen, ob die Notwendigkeit der Zahlung solcher höherer Zinsen mit dem Verzuge der beklagten Firma im ursprünglichen Zusammenhange steht, ob also diese sie verschuldet hat.

Das Berufungsgericht hält dafür, daß die Klägerin berechtigt ist, von der beklagten Partei deshalb höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen, weil sie wegen großer Außenstände, zu denen auch ihre Forderung gegen die Beklagte gehört, auf Bankkredit angewiesen ist und bei ihrer Bank, wie festgestellt, mehr als 9½% zahlen muß.

Der Ansicht des Berufungsgerichtes muß beigepflichtet werden. Das Gesetz bestimmt zwar (Art. 297, H. G., § 1333, abGB.), daß der durch Zahlungsverzug einer Geldschuld verursachte Schaden durch Leistung der gesetzlichen Zinsen zu ersetzen ist. Durch diese Bestimmung bleibt es jedoch dem Gläubiger unbenommen, nach den Grundsätzen des Artikels 283 H.G. und § 1333 abGB., auch jedweden anderen Schaden geltend zu machen, von dem er nachweisen kann, daß er ihm durch Verzug des Schuldners erwachsen ist, da § 1333 abGB. nur einen Grundsatz für die Fälle aufstellt, in denen dem Gläubiger durch den Verzug des Schuldners kein anderer Schaden erwachsen ist, als eben die entgangenen Zinsen des Kapitals, das er wegen Nichtzahlung nicht verwerten konnte. Diesen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verzuge der beklagten Firma und dem der Klägerin erwachsenen Schaden erblickt das Berufungsgericht in diesem Falle mit Recht darin, daß die Klägerin wegen zahlreicher Außenstände seitens ihrer Kunden, insbesondere auch der Beklagten, gezwungen ist, den teueren Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Der Schaden selbst liegt aber nicht nur in den gesetzlichen Verzugszinsen, sondern auch noch in dem Unterschiede zwischen diesen Zinsen (6%) und denjenigen, die die Klägerin ihrer Bank zahlen muß (9½%), also in einem weiteren Betrage, der 3½% der eingeklagten Forderung gleichkommt.

Für diesen Schaden hat also die geklagte Firma nach den angeführten Grundsätzen der Klägerin zu haften. (Wirtschaft.)

Digitized by Google

Arch. 388 Z. Die Berufungsschrift kann durch entsprechende Erklärung zu gerichtlichem Protokoll (§ 465, Abs. 2, ZPO.) auch dann ersetzt werden, wenn am Orte des Gerichtes zwar wenigstens zwei Advokaten ihren Sitz haben, aber keiner von ihnen die Vertretung der Partei übernehmen will oder kann. (Entsch. v. 28. V. 1924, R I 415/24.)

Abgesehen davon, daß das Berufungsgericht, selbst wenn seine Rechtsanschauung richtig wäre, die Berufung nicht einfach hätte zurückweisen, sondern der Partei zur Beseitigung des vermeintlichen Formgebrechens zurückstellen sollen (§§ 84 und 85 ZPO.), muß die vom Berufungsgericht der Bestimmung des § 465, Abs. 2, ZPO., gegebene Auslegung als zu eng bezeichnet werden. Die Absicht des Gesetzes geht dahin, daß die Partei nicht gezwungen werden soll, zum Zwecke der Verfassung der Berufungsschrift den Rechtsbeistand eines nicht am Orte des Gerichtes ansässigen Advokaten in Anspruch zu nehmen. Soll der Partei dieser Vorteil in allen Fällen gewahrt bleiben, wie dies das Gesetz, da es keine Ausnahme macht, offenbar im Auge hat, so muß zugegeben werden, daß die Berufungsschrift durch entsprechende Erklärung zu gerichtlichem Protokoll auch dann ersetzt werden kann, wenn am Orte des Gerichtes zwar mehrere Advokaten ihren Sitz haben, aber keiner von ihnen die Vertretung der Partei übernehmen will oder kann, da sich in diesem Falle die Sache für die Partei gerade so verhält, als wenn am Orte des Gerichtes keine Advokaten wären.

Da festgestellt ist, daß am Orte des zuständigen Gerichtes nur zwei Advokaten ihren Sitz haben, von denen der eine die Gegenseite vertritt und der andere die Vertretung der Rekurrentin abgelehnt hat, so erscheint die Protokollarform der Berufung nicht verfehlt. Wenn aber die Klägerin berechtigt war, die Berufung zu gerichtlichem Protokoll zu erklären, was, soweit es das Gesetz zuläßt, der in Form eines mit der Unterschrift eines Advokaten versehenenen vorbereitenden Schriftsatzes erhobenen Berufung gleichwertig ist, und wenn sie dies innerhalb der ihr gemäß § 85, Abs. 2, ZPO. erteilten Frist bewerkstelligt hat, dann hat sie die Berufung nicht nur formgerecht, sondern auch fristgerecht erhoben, weshalb das Berufungsgericht gefehlt hat, indem es die Berufung wegen Unzulässigkeit der Form zurückgewiesen hat. (b.)

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 364 Z. Ein Vertrag über die Sicherstellung des Heiratsgutes gehört unter die Ehepakten (§ 1271 abGB.) und erfordert daher nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, RGBl. 76, die Errichtung eines Notariatsaktes. (Entsch. v. 30. IV. 1924; Kreisgericht in Chrudim Co I 11/24.)

JM. 365 Z. Die Zerrüttung der Ehe kann nur dann ein Grund für die Ehescheidung sein, wenn sie tief ist und derjenige Eheteil, welcher die Scheidung anstrebt, nicht überwiegend an der Zerrüttung Schuld trägt. (Entsch. v. 13. II. 1924; Oberlandesgericht in Prag Bc V 311/23.)

JM. 366 Z. § 25, Abs. 2, des Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16 ai 1920, bezieht sich sowohl auf definitive als auch auf provisorische Gemeindebedienstete; die Erklärung im Sinne dieser Vorschrift ist eine einseitige Handlung des Bediensteten und erfordert nicht die Annahme derselben seitens der Gemeinde. Die rechtzeitige Erklärung hat zur Folge, daß das Dienstverhältnis nach dem zit. Ges. 16/20 zu beurteilen ist, wenn auch der Bedienstete provisorisch geblieben ist. Wenn der Dienstgeber bei der Kündigung des Dienstverhältnisses nicht an bestimmte Gründe, sondern nur an eine bestimmte Frist gebunden ist, so ist eine Kündigung, welche außerhalb dieser Frist gegeben worden ist, nicht gänzlich wirkungslos, sondern sie hebt das Dienstverhältnis auf, wobei jedoch der Dienstgeber verpflichtet ist, dem Bediensteten den Lohn für die ganze Zeit nach der richtigen Kündigungsfrist zu geben. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv I 1246/23—1.)

JM. 367 Z. Ist die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges bereits durch einen formell rechtskräftigen Beschluß der unteren Instanzen gelöst worden, so kann sich das Oberste Gericht, an das die Angelegenheit infolge Erhebung eines zulässigen Rechtsmittels gelangt ist, nicht mehr mit dieser Frage befassen. (Plenarbeschluß v. 29. IV. 1924, Z. Präs. 1582/23.)

Digitized by Google

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

2201 Z. Gesellschaft m. b. H. (Ges. v. 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58).

Zu den Kosten der Errichtung gehören auch die mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden staatlichen Gebühren.

Der Staatsverwaltung ist es vorbehalten, die Bedingungen festzusetzen, unter denen ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien als Mitglieder oder Gründer einer inländischen Gesellschaft m. b. H. zugelassen werden können.

Auch die Geschäftsführer inländischer Gesellschaften m. b. H. müssen ihren Wohnsitz im Inlande haben. (Entsch. v. 24. I. 1923, R I 1359/22.)

2202 Z. Vdg. v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 404, betreffend die Übernahmspreise für Getreide, Hülsenfrüchte und ölhältige Früchte.

Die Schiedsgerichte gemäß § 8 (3) sind bloß für Streitigkeiten über die Höhe der Abzüge gemäß dem 1. und 2. Abs. desselben Paragraphen errichtet worden. (Entsch. v. 24. I. 1923, R I 49/23.)

2203 Z. Wurde ein vor den Senat gehöriger Prozeß unrichtig von einem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz verhandelt, so ist das Verfahren, von der ersten Verhandlung in der Sache selbst angefangen, nichtig. (Entsch. v. 24. I. 1923, Rv I 760/22.)

2204 Z. Wurde der Kaufvertrag zu einer Zeit abgeschlossen, da sich die Ware bereits auf dem Wege zu einer dritten Person befand, von der sie der Käufer übernehmen sollte, so ist er erst durch die Übergabe der Ware an den Käufer und nicht schon dadurch erfüllt, daß diesem der Aufgabeschein übergeben wurde. (Entsch. v. 24. I. 1923, Rv I 761/22.)

2205 Z. Der Gerichtsstand nach § 88, Abs. 2, JN. ist auch dann begründet, wenn die Faktura von einem Handlungsbevollmächtigten ohne Einwendungen übernommen wurde. (Entsch. v. 24. I. 1923, R II 465/22.)

2206 Z. Wurde einer Bank vor der Währungstrennung der Auftrag gegeben, einen übergebenen Geldbetrag bei ihrer ausländischen Filiale anzulegen, hat aber die Bank den Auftrag bis zur Währungstrennung nicht ausgeführt und wurde der Auftrag sodann nach durchgeführter Währungstrennung und Konskription der Forderungen widerrufen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Rückstellung des Geldes in Kč zu verlangen. Zur Konskription dieser Forderung war er nicht verpflichtet. (Entsch. v. 24. I. 1923, Rv II 178/22.)

2207 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320.)

Es ist „böswillige Verlassung" des Ehegatten, wenn ihn die Ehegattin deshalb verlassen hat, weil er in Geldnot geraten ist. (Entsch. v. 24. I. 1923, Rv II 375/22.)

2208 Z. Die Bestimmung des § 101 EO. kann nicht angewendet werden, wenn das Exekutionsgericht sowohl das die Exekution bewilligende Gericht als auch das Grundbuchsgericht ist. (Entsch. v. 30. I. 1923, R I 1486/22.)

2209 Z. Gegenseitiges Verhältnis zwischen Widerspruch und Rekurs gegen den eine einstweilige Verfügung bewilligenden Beschluß.

Hat der Gegner der gefährdeten Partei von beiden Rechtsmitteln Gebrauch gemacht, so kann er im Widerspruche Einwendungen, über die bereits anläßlich des Rekurses rechtskräftig entschieden wurde, bloß dann geltend machen, wenn er sie auf neue Umstände gestützt hat. (Entsch. v. 30. I. 1923, R I 50/23.)

2210 Z. Der urkundliche Nachweis über den vereinbarten Erfüllungsort der Verbindlichkeit des Beklagten (§ 88, Abs. 1, JN.) muß nicht schon der Klage angeschlossen sein. Die Unterschrift des Verkäufers auf dem den Erfüllungsort der Verbindlichkeit des Käufers festsetzenden Bestellzettel ist nicht unerläßlich. (Entsch. v. 31. I. 1923, R I 63/23.)

2211 Z. Dem Notar steht kein Beschwerderecht gegen den Beschluß des Verlassenschaftsgerichtes zu, mit dem die von den Erben gepflogene Verlassenschaftsabhandlung genehmigt wurde. (Entsch. v. 30. I. 1923, R I 64/23.)

2212 Z. Leben die Ausgedinger im gemeinsamen Haushalte, so ist das Existenzminimum für jeden von ihnen besonders zu berechnen. (Entsch. v. 30. I. 1923, R I 66/23.)

Digitized by Google

2213 Z. Die Vdg. v. 27. VII. 1920, Slg. Nr. 524, die den Versicherungsanstalten die Einhebung von Teuerungszuschlägen bewilligt, hat verbindliche Kraft. Auch in den auf Grund des Ermächtigungsges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 337, erlassenen Verordnungen kann deren rückwirkende Kraft statuiert werden. (Entsch. v. 30. I. 1923, Rv I 716/22.)

2214 Z. Arbeiterunfallversicherung.

Est ist ein „Betriebsunfall", wenn der Angestellte im Betriebe von einem — sei es auch fremden — Hunde gebissen wurde. Gehörte der Hund dem Dienstgeber, so kommt dessen Haftung gemäß § 1320 abGB. nicht in Betracht. (Entsch. v. 30. I. 1923, Rv I 742/22.)

2215 Z. Inwieweit die Bahn nach der Eisenbahnkonzessions-Vdg. v. 14. IX. 1854, RGBl. Nr. 238, für die Beschädigung beweglicher Sachen auf benachbarten Grundstücken haftet.

Die ausnahmslose Haftung des Unternehmers für die Beschädigung eines Dritten ist kein allgemeiner Grundsatz des inländischen Rechtes. (Entsch. v. 30. I. 1923, Rv I 749/22.)

2216 Z. Mieterschutz. Klage auf Rückstellung von Zinsüberzahlung aus einer Periode, die teils unter die Herrschaft der Vdg. v. 17. XII. 1918, Slg. Nr, 83, teils unter die Herrschaft des Ges. über den Mieterschutz v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275, fällt. Darin, daß der Mieter den erhöhten Zins weiterzahlt, kann ein Verzicht auf den Anspruch auf Rückstellung der Überzahlung nicht erblickt werden. (Entsch. v. 30. I. 1923, Rv I 769/22.)

2217 Z. Zum Begriffe des „Betruges" im Sinne des Art. 350 HGB.

Die Ware ist „abgeliefert", sobald der Verkäufer ihre Detention aufgegeben hat und die Ware in die Gewalt des Käufers oder dessen Bevollmächtigten übergegangen ist. (Entsch. v. 30. I. 1923, Rv I 786/22.)

2218 Z. Die Kündigung, die von der Gemeinde als dem Wohnungsamte gemäß § 15 des Ges. v. 30. X. 1919, Slg. Nr. 592, demjenigen erteilt wurde, dem sie die Wohnung zugewiesen hat, ist als außergerichtliche Kündigung anzusehen.

Eine außergerichtliche Kündigung muß die Angaben, nicht aber auch die Anträge des § 562 ZPO. enthalten.

Die Bestimmung des § 903 abGB., wonach, wenn der letzte Tag für die Abgabe einer Erklärung auf einen Sonntag fällt, an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag tritt, ist im Falle des § 15 des Ges. Nr. 592/1919 anzuwenden. (Entsch. v. 30. I. 1923, R II 12/23.)

2219 Z. Exekution gemäß § 352 EO.

Bei der Tagsatzung zur Festsetzung der Feilbietungsbedingungen ist der betreibende Gläubiger an den vorgelegten Antrag nicht gebunden. Hat sich der Gegner zur Tagsatzung nicht eingefunden, so muß sie behufs Einvernahme desselben über die beantragten Änderungen vertagt werden. (Entsch. v. 30. I. 1923, R II 14/23.)

2220 Z. „Mittellos" im Sinne des § 143 abGB. ist ein Vater, der nicht mehr als das Existenzminimum besitzt. (Entsch. v. 30. I. 1923, R II 16/23.)

2221 Z. Enthält die Dienstpragmatik einer Gemeinde keine Bestimmung darüber, wie nicht ausgezahte Gehalte hereinzubringen sind, so ist nach § 24 des Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16 v. J. 1920, der Rechtsweg zulässig. Der öffentlichrechtliche Charakter des Dienstverhältnisses fällt hier nicht ins Gewicht. (Entsch. v. 30. I. 1923, R II 19/23.)

2222 Z. Freihändiger Verkauf eines Gartens im Jahre 1919. Inwieweit das Gericht die Genehmigung des Verkaufes durch die Verwaltungsbehörde überprüfen kann. Wurde ein übermäßiger Preis vereinbart, so kann der Vertrag von Amts wegen als nichtig erklärt werden, selbst wenn es aus welchem Grunde immer zu einem verurteilenden Straferkenntnisse nicht gekommen ist. Die Wahl im Sinne des Abs. 5 des § 20 der kais. Vdg. v. 24. III. 1917, RGBl. Nr. 131, ist auch hier dem zweiten Teile überlassen. (Entsch. v. 30. I. 1923, Rv II 307/22.)

2223 Z. Nichtigkeit eines Kaufvertrages, der ein Kettenhandel war. Die Nichtigkeit ist von Amts wegen wahrzunehmen. (Entsch. v. 30. I. 1923, Rv II 319/22.)

2224 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320). Eine private Aufforderung des Ehegatten zur Rückkehr ersetzt nicht die im § 13, lit. c), des Trennungsgesetzes vorgeschriebene gerichtliche Aufforderung.

Digitized by Google

Unter „Nachstellungen" (§ 13, lit. d) des Trennungsges.) ist eine trügerische Handlung zu verstehen, die den Zweck hat, eine ernstere Gesundheitsstörung hervorzurufen. Eine bloße Mißhandlung fällt nicht hierher. (Entsch. v. 30. I. 1923, Rv II 336/22.)

2225 Z. Stützt ein ehemaliger Gemeindebeamter, dessen Bestellung zum Beamten von der vorgesetzten autonomen Behörde behoben wurde, den Anspruch auf Ersatz für die Nichteinhaltung der dreimonatlichen Kündigungsfrist auf die Bestimmung des § 8 des Ges. v. 23. VIII. 1919, Slg. Nr. 443, so ist die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen. (Entsch. v. 31. I. 1923, R I 74/23.)

2226 Z. Wurden Waren schon früher ohne Einwendung des Käufers als Handgepäck versendet und der Gepäckschein samt dem Schlüssel in einem Eilbrief geschickt, so geht die Gefahr bei einer neuerlichen Anwendung dieser Beförderungsart auf Rechnung des Käufers. Es ist gleichgültig, daß der Verlust der Waren erst nach Beendigung des Transportes eingetreten ist. (Entsch. v. 31. I. 1923, Rv I 783/22.)

2227 Z. Wurde eine Forderung einer Bank zum Inkasso abgetreten, so ist zwischen der Bank und dem Zedenten ein Bevollmächtigungsverhältnis entstanden. Die Bank hat sich nicht nach § 1009 abGB. verhalten, wenn sie die Zahlung im Ausland (in österreichischen Kronen) angenommen hat, obzwar nach den gesetzlichen Vorschriften im Inland zu zahlen war. (Entsch. v. 31. I. 1923, Rv I 792/22.)

2228 Z. Das Regreßrecht eines Solidarschuldners, der selbst die ganze Schuld gezahlt hat, ist zunächst nach seinem Rechtsverhältnisse zu den solidarisch Mitverpflichtetten und nicht bloß nach der Bestimmung des § 1358 abGB. zu beurteilen. (Entsch. v. 31. I. 1923, Rv I 829/22.)

2229 Z. „Versteckt" ist bloß ein Mangel der Ware, der bei fachmännischer Prüfung nicht entdeckt werden konnte. Der Beweis, daß die fachmännische Prüfung nicht sofort vorgenommen werden konnte, trifft den Käufer. (Entsch. v. 31. I. 1923, Rv I 840/22.)

2230 Z. Die Prozeßfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft erlischt nicht durch deren Aufhören, sondern erst durch die Löschung im Register. (Entsch. v. 31. I. 1923, Rv I 842/22.)

2231 Z. Zu einem Verwahrungsvertrag genügt nicht die einfache Einräumung eines Raumes zur Hinterlegung der Sachen, sondern es muß auch der Schutz über sie übernommen werden. (Entsch. v. 31. I. 1923, Rv I 851/22.)

2232 Z. Ist das Anbot durch einen Vermittler erfolgt, so ist der Offerent so lange durch dasselbe gebunden, als er den Auftrag an den Vermittler nicht widerruft und dieser auftragsgemäß verhandelt. (Entsch. v. 31. I. 1923, Rv I 1389/22.)

2233 Z. Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Verlautbarung der Kundmachung über die Auflösung der Genossenschaft ist Sache des Vorstandes, bzw. der Liquidatoren der Genossenschaft. (Entsch. v. 31. I. 1923, R II 478/22.)

2234 Z. Unter dem Worte „Prozeßgericht" ist im 2. Abs. des § 423 ZPO. jenes Gericht welcher Instanz immer gemeint, welches das Urteil gefällt hat, um dessen Ergänzung es sich handelt. (Entsch. v. 6. II. 1923, R I 887/22.)

2235 Z. Die Prozeßkosten teilen das rechtliche Schicksal des Kapitals und es kann für sie während des Ausgleichsverfahrens nicht die Exekution bewilligt werden, selbst wenn sie während dieses Verfahrens entstanden sind, sofern es sich um eine Forderung aus der Zeit vor der Einleitung des Ausgleichsverfahrens handelt. Das Ausgleichsverfahren kann nicht als durch den Beschluß beendet angesehen werden, durch den der Ausgleich genehmigt wird, sondern bloß durch den Beschluß im Sinne des § 55 Ausgl.-O. Während des Ausgleichsverfahrens kann auch eine früher schon bewilligte Exekution zur Sicherstellung nicht in eine Exekution zur Befriedigung umgewandelt werden. Die Bestimmung des Abs. 4 des § 53 Ausgl.-O. tangiert den Grundsatz des § 10 Ausgl.-O. nicht. (Entsch. v. 6. II. 1923, R I 32/23.)

2236 Z. In außerstreitigen Angelegenheiten ist es dem Gerichte freigestellt, welches passende Mittel es zur Erzwingung seines Auftrages anwenden will. Handelt es sich um die Erzwingung des Anspruches auf Herausgabe eines Kindes, so kann die Vorschrift des § 346 EO. sinngemäß angewendet werden. (Entsch. v. 6. II. 1923, R I 43/23.)

Digitized by Google

2237 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter. (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318.)

Anforderungsanspruch auf Rustikalgrundstücke, die einen wirtschaftlichen Bestandteil eines landtäflichen Gutes bilden. Es ist gleichgültig, daß die Rustikalgrundstücke dem Verpächter als „Eigentümer" und das Gut als „Fideikommißbesitzer" gehören. Die Frage, ob das Grundstück einen wirtschaftlichen Bestandteil des Gutes bildet, ist eine der Präklusion des § 15 des Ges. unterliegende Tatbestandsfrage. Das Rekursgericht ist nicht verpflichtet, sich spontan mit der Gültigkeit der Vereinbarung des Eigentümers mit dem Anforderungswerber über die Übernahme der angeforderten Grundstücke zu befassen. Gegen den vereinbarten Übernahmspreis kann der Eigentümer keine Beschwerde führen. (Entsch. v. 6. II. 1923, R I 46/23.)

2238 Z. Zur Entscheidung darüber, ob und welche Zwangsmittel angewendet werden können, damit das Kind geschiedener (getrennter) Ehegatten gemäß der Vereinbarung oder gerichtlichen Verfügung den Elternteil besuche, bei dem es nicht lebt, ist das Vormundschaftsgericht berufen. (Entsch. v. 6. II. 1923, R I 54/23.)

2239 Z. Auf die Dienstbarkeit der Wohnung kann keine Exekution bewilligt werden. (Entsch. v. 6. II. 1923, R I 76/23.)

2240 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Im Verfahren über die Kündigung gilt folgender Instanzenzug: Bezirksgericht, Kreis(Landes)gericht und Oberstes Gericht.

Bloß die Fragen, ob es sich um einen beschlagnahmten Besitz handelt und wie lange die Kündigungsfrist ist, sind Fragen materiellen Rechtes. Alle übrigen Fragen gehören zum formellen Recht und es wirkt dabei die Novelle v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 220, zurück. (Entsch. v. 6. II. 1923, R I 84/23.)

2241 Z. Erneuerung der landwirtschaftlichen Kleinpachte (Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 213.)

Es ist gleichgültig, daß der neue Pächter zur Zeit der Erlassung des Ges. das gepachtete Grundstück noch nicht bewirtschaftet hat, wenn er nur das Grundstück selbst oder mit seiner Familie bewirtschaften will und kann. (Entsch. v. 6. II. 1923, R I 96/23.)

2242 Z. Eine Erbserklärung auf Grund einer letztwilligen Verfügung, die ihrem Inhalte nach ein bloßes Kodizill ist, muß zurückgewiesen werden. In der Frage, ob es sich um ein Testament oder ein Kodizill handelt, kommt es nicht darauf an, wie der Erblasser die bedachte Person benannt hat, sondern darauf, ob er sie zum ganzen Nachlaß, bzw. zu einem aliquoten Teil desselben berufen hat. (Entsch. v. 6. II. 1923, R I 103/23.)

2243 Z. Unzulässigkeit des Revisionsrekurses in der Frage der Kosten des Verfahrens, betreffend die Schätzung einer Liegenschaft zum Zwecke der Bemessung der Wertzuwachsabgabe, soweit es sich um die Höhe der Kosten und die Festsetzung der Verpflichtung zur Tragung derselben handelt. (Entsch. v. 6. II. 1923, R I 105/23.)

2244 Z. Die General-Agentschaft einer Versicherungsanstalt ist zur Prozeßführung aus Verträgen, die von ihr abgeschlossen wurden, passiv legitimiert.

Hat die Versicherungsanstalt erklärt, daß sie ohne Intervention und Mitquittierung dessen, dem die Polizze verpfändet wurde, nichts auf die Polizze auszahle, so ist der Pfandgläubiger berechtigt, mit dem Versicherten die Auszahlung der Polizze einzuklagen.

Die Versicherungssumme ist in Kč auszuzahlen, wenn der Vertrag mit einer inländischen (Prager) General-Agentschaft einer ausländischen (Triester) Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurde, selbst wenn der Versicherte nachher ins Ausland (nach Deutschland) übersiedelt ist und das Inkasso der Prämien auf die dortige General-Agentschaft übertragen wurde.

Die Vorlage der auf den Versicherten oder dessen Erben lautenden Polizze ist keine materiellrechtliche Bedingung für die Auszahlung der Polizze. (Entsch. v. 6. II. 1923, Rv I 435/22.)

2245 Z. Ein unter einem fremden Grundstücke gelegener Keller ist ein selbständiges Objekt des rechtlichen und bücherlichen Verkehrs. (Entsch. v. 6. II. 1923, Rv I 813/22.)

Digitized by Google

2246 Z. Hat derjenige, dem ein Automobil zur Reparatur übergeben wurde, eine Probefahrt unternommen, so ist er und nicht der Eigentümer des Automobils „Betriebsunternehmer" (§ 1, Abs. 3, des Ges. v. 9. VIII. 1908, RGBl. Nr. 162). (Entsch. v. 6. II. 1923, Rv I 822/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Staatsbürgerschaft.

Arch. 422 A. Ein auf dem Gebiete der Tschechosl. Republik geborener großjähriger Sohn von Eltern, die zur Zeit seiner Geburt österreichische Staatsbürger, aber in einer Gemeinde außerhalb des Gebietes der Tschechosl. Republik heimatberechtigt waren, ist gemäß § 1, Z. 3, des Verf.-Ges. Nr. 236/1920 tschechosl. Staatsbürger, wenn sein ehelicher Vater zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Heimatrecht in einer Gemeinde auf dem Gebiete der Tschechosl. Republik besaß. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 393.)

Die politische Bezirksverwaltung in Leitmeritz hat auf Grund des § 102 Gemeindeordnung den Beschluß der Gemeindevertretung in Zahorzan vom 24. April 1919, womit dem Beschwerdeführer das Heimatrecht in dieser Gemeinde erteilt wurde, aus dem Grunde als gesetzwidrig behoben, weil der Beschwerdeführer zur Zeit des Beschlusses der Gemeindevertretung nicht tschechoslowakischer Staatsbürger war.

Die politische Landesverwaltung in Prag hat dem Rekurse des Beschwerdeführers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Das Ministerium des Innern hat die Berufung des Beschwerdeführers aus den Gründen der Entscheidung der politischen Landesverwaltung, resp. des Bescheides der politischen Bezirksverwaltung in Leitmeritz, insbesondere aber darum abgewiesen, weil durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt wurde, daß der Beschwerdeführer nach seinem Vater nach Odrowaz in Galizien heimatszuständig ist, zur Zeit der Erteilung des Heimatrechtes in Zahorzan nicht tschechoslowakischer Staatsbürger war, so daß ihm das Heimatrecht gültig nicht erteilt werden konnte; der Umstand, daß dem Vater des Beschwerdeführers im Jahre 1911 das Heimatrecht in Lobositz erteilt wurde, sei für den Beschwerdeführer ohne Bedeutung, weil der Beschwerdeführer zu dieser Zeit bereits volljährig war.

Über die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde hat das OVG. Nachstehendes erwogen:

Gegen den Standpunkt der Behörde, der Beschwerdeführer sei zur Zeit der Erteilung des Heimatrechtes in Zahorzan nicht tschechoslowakischer Staatsbürger gewesen, hat der Beschwerdeführer im Administrativverfahren geltend gemacht, daß er in Lipto Sv. Miklosch, daher im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik geboren sei, daß seine frühere Heimatszuständigkeit nicht sicherzustellen war und daß sein Vater im Jahre 1911 das Heimatrecht in Lobositz erworben hat.

In Übereinstimmung damit wendet die Beschwerde ein,

1. daß der Beschluß der Gemeindevertretung in Zahorzan nicht für unwirksam erklärt werden konnte, solange der Beweis nicht erbracht wurde, daß der im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik geborene Beschwerdeführer durch die Geburt eine andere Staatsbürgerschaft erworben hat, und damit die Vermutung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers im Sinne des § 2 des angeführten Verfassungsgesetzes nicht widerlegt wurde,

2. daß der Umstand, daß die Eltern des Beschwerdeführers im Jahre 1911 in Lobositz das Heimatrecht erworben haben, nicht ohne Bedeutung ist, wie die angeführte Entscheidung behauptet, weil in dem Falle, als die Eltern das Heimatrecht im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik am Tage des Inkrafttretens des Verfassungsgesetzes hatten, der Beschwerdeführer tschechoslowakischer Staatsbürger im Sinne des § 1, Z. 3, dieses Gesetzes geworden ist, wenn auch er selbst zu dieser Zeit das Heimatrecht im hiesigen Gebiete nicht besaß.

Das OVG. hat die erste Einwendung nicht als begründet befunden.

Digitized by Google

Die belangte Behörde geht in ihrer Entscheidung von der Voraussetzung aus, daß der Beschwerdeführer nach seinem Vater in die Gemeinde Odrowaz in Galizien heimatszuständig ist. Diese Voraussetznug gründet sich, wie aus dem Inhalte der Administrativakten ersichtlich ist, einerseits auf die eigene Angabe des Vaters des Beschwerdeführers im Gesuche v. 18. II. 1911 um Erteilung des Heimatrechtes in Lobositz, andererseits auf den von der Gemeinde Odrowaz am 30. V. 1905 unter Z. 138 ausgestellten und dem angeführten Gesuche beigeschlossenen Heimatschein. Hat jedoch der Beschwerdeführer durch die Geburt das Heimatrecht in einer im Gebiete des jetzigen polnischen Staates gelegenen Gemeinde erworben, dann ist auch der Schluß nicht gesetzwidrig, zu dem die belangte Behörde auf Grund der angeführten unbestrittenen Voraussetzung offensichtlich gelangte, nämlich daß der Beweis darüber erbracht wurde, daß der Beschwerdeführer durch die Geburt eine andere als die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erworben hat, daß daher auf ihn die Vermutung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschft im Sinne des § 2 des Verfassungsgesetzes keinen Bezug hat.

Anders verhält sich die Sache, insoweit es sich um den zweiten Einwand handelt.

Diesbezüglich geht der Streit um die Bedeutung, welche für die Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers der Umstand hat, daß seine Eltern im Jahre 1911 das Heimatrecht in einer im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik gelegenen Gemeinde erworben haben.

Die angefochtene Entscheidung steht auf dem Standpunkte, daß dieser Umstand für den Beschwerdeführer ohne Bedeutung ist, weil er damals bereits volljährig war.

Der Beschwerdeführer behauptet dagegen, daß seine Eltern dieses Heimatrecht noch an dem Tage besaßen, an welchem das Verfassungsgesetz in Kraft getreten ist.

Das OVG. hat bereits im Erkenntnis v. 1. II. 1923, Z. 8387/22, die Frage, ob das Verfassungsgesetz v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, im § 1, Z. 3, nur erfordert, daß die Eltern der Person, um deren Staatsbürgerschaft es sich handelt, das Heimatrecht im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik zur Zeit der Geburt des Kindes oder aber zur Zeit, zu welcher das Gesetz in Kraft getreten ist, d. h. am 16. VII. 1920 haben, dahin entschieden, daß zur Erwerbung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft gemäß § 1, Punkt 3, des zit. Verfassungsgesetzes erforderlich ist, daß die Eltern der Person, um welche es sich handelt, das Heimatrecht im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik zur Zeit des Inkrafttretens des zitierten Gesetzes haben. Nach dieser Rechtsanschauung, an welcher das OVG. auch in diesem Falle festhält, ist der Umstand, daß der eheliche Vater des Beschwerdeführers im Jahre 1911 das Heimatrecht in Lobositz erworben hat, für den Beschwerdeführer nicht ohne Belang, wie die angefochtene Entscheidung dafürhält, sondern konnte nach § 1, Z. 3, des Verfassungsgesetzes die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers dann begründen, wenn der Vater des Beschwerdeführers dieses Heimatrecht noch an dem Tage besaß, an welchem das angeführte Verfassungsgesetz in Kraft getreten ist, wobei nach dem Gesetze kein Hindernis darin gelegen sein konnte, daß der Beschwerdeführer im Jahre 1911 bereits volljährig war, weil die Bestimmung des § 1, Z. 3, des Verfassungsgesetzes sich überhaupt nur auf volljährige Personen beziehen kann.

Wie angeführt, ist außer Streit, daß der Beschwerdeführer gewesener österreichischer Staatsbürger ist und daß er im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik von österreichischen Staatsbürgern geboren wurde. Wenn daher seine Eltern in der angeführten entscheidenden Zeit in einer im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik gelegenen Gemeinde heimatszuständig waren, dann war der Beschwerdeführer, da er alle Voraussetzungen des § 1, Z. 3, des Verfassungsgesetzes erfüllt hat, tschechoslowakischer Staatsbürger bereits vom 28. X. 1918 an und daher auch am 24. IV. 1919, an welchem Tage ihm die Gemeinde Zahorzan das Heimatrecht verliehen hat.

Aus diesen Erwägungen geht hervor, daß die angefochtene Entscheidung auf einer unrichtigen Rechtsanschauung beruht, weshalb sie nach § 7 VG.-Ges. aufzuheben war.

Digitized by Google

Vereinsrecht.

Arch. 423 A. Die Nostrifikation einer Aktiengesellschaft, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik hat, tritt nicht schon durch die Aufforderung im Sinne des § 1 des Ges. Nr. 12 ex 1920 ein, sondern erst durch die Erfüllung der in dieser Aufforderung auferlegten Bedingungen. (Erk. v. 23. VI. 1924, Z. 14.308/23.)

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Finanzministerium die Entgegennahme der Anmeldung der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer Rechtsverbindlichkeiten gegenüber englischen Staatsangehörigen im Sinne der Regierungsverordnung v. 30. III. 1922, Slg. Nr. 109, zurückgewiesen, weil der Sitz der Gesellschaft am 18. III. 1922 nicht im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik gelegen war und erst nach dem 3. IV. 1922 in dieses Gebiet verlegt wurde, so daß die Gesellschaft nach den §§ 1 und 3 der zit. Verordnung zur Anmeldung nicht verpflichtet war.

Über die dagegen eingebrachte Beschwerde hat das OVG. folgendes erwogen:

Nach § 1 der zit. Verordnung sind nur solche physische oder juristische Personen zur Konskription ihrer privatrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten gegenüber englischen Staatsangehörigen verpflichtet und die Behörde ist nur von solchen Personen die Konskriptionsanmeldung anzunehmen verpflichtet, welche in der Zeit von spätestens 18. März 1922 an bis zum Tage des Wirksamkeitbeginnes dieser Verordnung (d. i. bis zum 3. April 1922) ihren ordentlichen Wohnsitz oder Sitz im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten und zur selben Zeit auch alle Eigenschaften tschechoslowakischer Rechtssubjekte besaßen.

Diese letzterwähnten Eigenschaften determiniert der § 2 der zit. Verordnung und verlangt bei juristischen Personen und sonstigen ähnlichen selbständigen wirtschaftlichen Einheiten, daß mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungskörpers, der nach dem Gesetze oder nach den Statuten solche nichtphysische Personen vertritt und ihr Vermögen verwaltet (Verwaltungsrat, Verwaltungsausschuß) die für physische Personen geforderten Eigenschaften besitze, nämlich die Staatsangehörigkeit der Tschechoslowakischen Republik und daß außerdem die Hauptunternehmung in der entscheidenden Zeit (§ 1) im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik gelegen sei.

Nach § 3 derselben Verordnung sind physische Personen, juristische Personen sowie sonstige ähnliche selbständige wirtschaftliche Einheiten, die in der entscheidenden Zeit (§ 1) zwar die erforderlichen Eigenschaften (§ 1, 2) nicht besaßen, denen aber bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung der Charakter eines tschechoslowakischen Rechtssubjektes (infolge Option, Nostrifikation) zuerkannt wurde, so zu beurteilen, als wenn sie rechtzeitig die erforderlichen Eigenschaften gehabt hätten.

Es ist unbestritten, daß die beschwerdeführende Aktiengesellschaft in der entscheidenden Zeit (§ 1) ihren Sitz nicht im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik, sondern in Wien hatte; nach Angabe der Beschwerde selbst beschloß erst am 12. April 1922 die 50. Generalversammlung der beschwerdeführenden Gesellschaft den Sitz der Gesellschaft nach Brünn zu verlegen, die diesbezügliche Eintragung im Handelsregister erfolgte erst am 30. Dezember 1922.

Die beschwerdeführende Gesellschaft konnte also an der Konskriptions-Aktion im Sinne der zit. Verordnung nur dann teilnehmen, wenn ihr bis zum 3. April 1922 als dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung der Charakter eines tschechoslowakischen Rechtssubjektes zuerkannt gewesen wäre, was bei einer Aktiengesellschaft nur im Wege der Nostrifikation geschehen konnte (§ 3).

Und darin liegt eben der Kern des Strittes.

Die Beschwerdeführerin führt nämlich aus, daß ihre Nostrifikation durch den Erlaß des Handelsministeriums v. 24. II. 1922, Z. 10.059/21, erfolgte, wogegen die belangte Behörde den Standpunkt vertritt, daß die beschwerdeführende Gesellschaft die Nostrifikation erst nach Verlegung des Sitzes in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik, also nach dem 30. XII. 1922, erlangen konnte, welcher Tag jedoch nicht mehr in die entscheidende Zeit nach § 1 und § 3 der Verordnung fällt.

Der Erlaß des Handelsministeriums v. 24. II. 1922, Z. 10.059/21, auf welchen die Beschwerdeführerin ihre Ansicht stützt, ist eine Aufforderung im Sinne des § 1 des Gesetzes v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 12 ex 1920, mit welcher das zur Nostrifika-

Digitized by Google

tion führende Verfahren eingeleitet wird. Im demselben sind die Bedingungen bestimmt, von deren Erfüllung der Ausspruch über die Nostrifikation abhängt. Diese Bedingungen enthalten bestimmte Aufträge, darunter auch bestimmte Abänderungen der Statuten, welche nur mit der Genehmigung des Ministeriums des Innern rechtsgültig vollzogen werden können, worauf in dem Erlasse auch Gewicht gelegt wurde.

Wenn bei der freiesten Auslegung diesem Erlasse die Bedeutung zugemessen würde, daß sich das Ministerium darin bereit erklärte, die beschwerdeführende Firma zu nostrifizieren, wenn sie den ihr aufgetragenen Bedingungen nachkommt, so kann er doch nicht als Erteilung der Nostrifikation vor Erfüllung dieser Bedingnisse gewertet werden. Nach der Ansicht der Beschwerde wäre der zit. Ministerialerlaß eine Nostrifikation unter einer Resolutivbedingung, wogegen das Gericht ihn höchstens als eine Nostrifikation unter einer Suspensivbedingung ansehen könnte, so daß die Nostrifikation erst dann eintreten würde, bis die bestimmten, der Beschwerdeführerin auferlegten Akte erfüllt wären.

Nachdem jedoch der Beschluß über die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Wien nach Brünn erst am 12. IV. 1922 gefaßt wurde und die Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister erst am 30. XII. 1922 erfolgte, konnte die Nostrifikation unmöglich spätestens am 3. April 1922 eintreten, wie es § 3 der Regierungsverordnung fordert.

Der Beschwerdeführerin wurde sonach bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Regierungsverordnung, d. i. bis zum 3. IV. 1922 die Eigenschaft eines tschechoslowakischen Rechtssubjektes nicht zuerkannt, folgerichtig erwuchs für sie nicht die im § 3 der Regierungsverordnung bestimmte Begünstigung. Demgemäß ist weder die Beschwerdeführerin zu der in dieser Regierungsverordnung normierten Konskription verpflichtet noch die Behörde gebunden, eine solche Konskriptionsanmeldung von ihr entgegenzunehmen. Es entspricht also dem Gesetze, wenn die belangte Behörde die von der Beschwerdeführerin eingebrachte Konskriptionsanmeldung zurückgewiesen hat.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Gebühren.

Arch. 54 F. Die Frage der Gebührenpflicht eines beurkundeten Rechtsgeschäftes ist nach dem Inhalte der Urkunde zu entscheiden, sofern nicht die Behörde feststellt, daß dieser Inhalt dem wahren Willen der Parteien nicht entspricht. (Erk. v. 3. V. 1924, Z. 22.168/23.)

Gemäß § 938 abGB. heißt ein Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird, eine Schenkung. Im § 940 abGB. wird bestimmt, daß es die Wesenheit der Schenkung nicht verändert, wenn sie aus Erkenntlichkeit oder in Rücksicht auf die Verdienste des Beschenkten oder als eine besondere Belohnung gemacht worden ist; nur darf er vorher kein Klagerecht darauf gehabt haben (sog. „belohnende Schenkung"). Gemäß § 31, Z. 2, der kais. Verordnung v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, sind auch belohnende Schenkungen der Schenkungsgebühr zu unterziehen, soweit nicht von der Partei nachgewiesen wird, daß der Beschenkte ein Klagerecht auf die Belohnung hatte.

Im vorliegenden Falle war eine beiderseits verbindliche Urkunde errichtet, deren Wortlaut für die Bemessung der Gebühr entscheidend ist. In diesem Vertrage ist im Art. I, Abs. 1, folgendes bestimmt: Frau A. hat durch volle sechs Jahre die Hauswirtschaft des Herrn B. geführt, und sich hiebei treuester Pflichterfüllung und fürsorglicher Anhänglichkeit befleißigt. Nachdem die Dienste nicht unentgeltlich geleistet wurden, indem es zwischen beiden Parteien im vornehereinen als selbstverständlich galt, daß A. für ihre Dienste honoriert werde, überträgt B. die ihm eigentümlich gehörigen, unten verzeichneten Mobilien im Werte von insgesamt 24.000 K in das ausschließliche und uneingeschränkte Eigentum der A. Art. II derselben Urkunde besagt folgendes: Mit der Übergabe der obangeführten Gegenstände an A. sind deren sämtliche Ansprüche gegen B. für sechsjährige treue Dienste bis zum unten angesetzten Tage zur Gänze befriedigt und stehen beiden Teilen gegeneinander keine wie immer gearteten Ansprüche zu.

Aus diesem Inhalte des Vertrages geht ganz klar hervor, daß der Beschwerdeführerin für die geleisteten Dienste in der Hauswirtschaft des B. während der Dauer

Digitized by Google

von sechs Jahren ein klagbarer Anspruch auf ein Entgelt zustand und daß eben mit diesem Vertrage dieser Anspruch durch Abtretung der Fahrnisse an die genannte Beschwerdeführerin beglichen wurde.

Wenn die belangte Behörde trotz dieses Inhaltes der Urkunde, der für die Gebührenbemessung maßgebend ist, ausgesprochen hat, daß die Klagbarkeit des Anspruches auf das behauptete Entgelt für geleistete Dienste nicht nachgewiesen wurde, hat sie damit zum Ausdrucke gebracht, daß sie Bedenken über die Richtigkeit des Inhaltes dieser Urkunde, nämlich darüber hege, daß die Urkunde nicht dem wahren Vertragswillen der Parteien entspricht.

Dann aber war es ihre Pflicht, in einer prozessuell einwandfreien Weise unter Mitwirkung der Parteien derartige konkrete Umstände festzustellen, die diesen ihren Schluß rechtfertigen würden.

Die belangte Behörde hat dies unterlassen, da sie nach Inhalt ihres Ausspruches offenbar von der Anschauung ausgegangen ist, daß es in jenen Fällen, in denen die Behörde Bedenken über die Richtigkeit des Inhaltes einer Urkunde hegt, Sache der Beschwerdeführerin sei, diese Bedenken zu widerlegen.

Die belangte Behörde legt sonach der Beschwerdeführerin die Beweislast in dieser Richtung auf.

Da aber für die Frage der Gebührenpflicht eines beurkundeten Rechtsgeschäftes der Inhalt der Urkunde entscheidend ist, stellt sich diese Anschauung der belangten Behörde als irrig dar.

Arch. 55 F. I. Stempelpflicht einer in Briefform ausgestellten Empfangsbestätigung. — II. Bedingt gebührenfreie Handelskorrespondenz. (Erk. v. 6. V. 1924, Z. 8076.)

Anläßlich der beim Bürgermeisteramte in S. vorgenommenen Stempelrevision wurde ein ungestempeltes, an das Bürgermeisteramt adressiertes Schreiben der beschwerdeführenden Firma vorgefunden, dessen Inhalt lautete: „Wir teilen Ihnen hiedurch mit, daß wir die uns heute bar gezahlten K 32.438·30 für gelieferte Bekleidungsgegenstände laut gegebener Aufstellung verwendet haben."

Von diesem Schreiben wurde der Beschwerdeführerin die Gebühr nach Skala II mit doppelter Steigerung als von einer Empfangsbestätigung gemäß TP. 30/47, lit. a), Geb.-Ges. vorgeschrieben und durch die angefochtene Entscheidung aufrechterhalten.

Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde hat das OVG. nicht für begründet gefunden.

Die Beschwerde wendet in erster Reihe ein, das erwähnte Schreiben sei überhaupt keine gebührenpflichtige Rechtsurkunde, nachdem es kein Rechtsgeschäft enthält, welches eine Gebührenpflicht begründen würde, insbesondere keine Empfangsbestätigung im Sinne der TP. 30/47 lit. a) Geb.-Ges., weil das wesentlichste Moment einer solchen Empfangsbestätigung, die Bestätigung, fehle.

Die Frage der Gebührenpflicht eines bestimmten Schriftstückes muß jedoch nach dem tatsächlichen Inhalte, d. h. nach der Beschaffenheit des in dem Schriftstücke beurkundeten Rechtsgeschäftes beurteilt werden.

Aus dem Wortlaute des Schreibens, um das es sich handelt, geht hervor, daß die Beschwerdeführerin vom Bürgermeisteramte S. den Barbetrag von 32.438 K 30 h für gelieferte Bekleidungsgegenstände erhalten hat; dies besagt, daß die Beschwerdeführerin dem Bürgermeisteramte Bekleidungsstücke geliefert hat und daß ihr das Bürgermeisteramt zur Begleichung ihrer aus dieser Lieferung entstandenen Forderung den angeführten Betrag bar ausgezahlt hat.

Dem besagten Schreiben, mit welchem die Beschwerdeführerin die Verwendung des am Tage der Ausstellung des Schreibens bar gezahlten Betrages laut gegebener Aufstellung mitteilt, kann nicht die Bedeutung abgesprochen werden, daß mit demselben dem Bürgermeisteramte die Bezahlung des erwähnten Betrages bestätigt werden sollte, sowie daß dieses Schreiben geeignet war, dem Bürgermeisteramte gegen die beschwerdeführende Firma als Nachweis über die Begleichung der Forderung der Beschwerdeführerin für gelieferte Bekleidungsgegenstände zu dienen.

Dieses Schreiben enthält also alle Erfordernisse, welche für eine gebührenpflichtige Empfangsbestätigung in der TP. 30/47, lit. a) Geb.-Ges., angeführt sind, nämlich die Bestätigung des Berechtigten an den Verpflichteten zum Beweise erfüllter Verbindlichkeit und es widerspricht daher nicht dem Gesetze, wenn die be-

Digitized by Google

langte Behörde dieses Schreiben als eine im Sinne der zitierten Gesetzesstelle gebührenpflichtige Empfangsbestätigung erkannt hat.

Des weiteren behauptet die Beschwerde, daß selbst in dem Falle, als dieses Schreiben eine Empfangsbestätigung wäre, die vorgeschriebene Gebühr dem Gesetze widerspreche, weil dieses Schreiben eine nach § 9 des Gesetzes vom 29. II. 1864, RGBl. Nr. 20, gebührenfreie kaufmännische Korrespondenz der Beschwerdeführerin sei.

Gegenüber dem in der angefochtenen Entscheidung angeführten Grunde, daß diese Befreiung deshalb ausgeschlossen ist, weil die Lieferungen von Bekleidungsstücken nicht den Gegenstand des Handels- und Gewerbebetriebes der beschwerdeführenden Firma bilden, behauptet die Beschwerdeführerin, daß jedes Geschäft, welches ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes oder ein Gewerbetreibender bei der Ausübung seiner gewerblichen Unternehmung vornimmt, um die Zwecke seines Betriebes zu ermöglichen oder zu fördern, sich als seine Handelstätigkeit, d. h. Gegenstand seines Handels oder Gewerbes darstelle.

Solchen Gegenstand eines Handels- oder Gewerbebetriebes bilde auch die Anschaffung von billigen Bekleidungsstücken für die eigene Arbeiterschaft und auch die Überlassung eines Teiles dieser Bekleidungsstücke an die Stadtgemeinde S. zur Verteilung unter die Gemeindearbeiter; übrigens ergebe sich auch aus dem Inhalte des § 19 des Gesetzes vom 8. III. 1876, RGBl. Nr. 26, daß alle Geschäfte eines Kaufmannes, die mit dem Betriebe in irgend einem Zusammenhange stehen, eben als den Betrieb betreffende Geschäfte anzusehen seien.

Das OVG. konnte diese Ansicht der Beschwerde nicht teilen.

Gemäß § 9 des Gesetzes vom 29. II. 1864, RGBl. Nr. 20, sind von den Gebühren jene Korrespondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes bedingt befreit, welche ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten.

Unter solchen Gegenständen des Handels- und Gewerbebetriebes können aber nur jene Gegenstände verstanden werden, mit welchen in dem betreffenden Geschäfte Handel getrieben wird, resp. welche in dem betreffenden Gewerbe angeschafft, erzeugt, verarbeitet und umgesetzt werden.

Gegenstand des Gewerbebetriebes der beschwerdeführenden Firma ist laut Eintragung im Handelsregister die Herstellung und der Vertrieb von Metallgegenständen aller Art.

Die Beschaffung und der Verkauf von Bekleidungsgegenständen bildet also keinen Gegenstand des Handels- und Gewerbebetriebes der beschwerdeführenden Firma, und es kann auch nicht behauptet werden, daß die Beschaffung und der Verkauf von Bekleidungsgegenständen mit der Erhaltung, Erweiterung oder Förderung des Unternehmens der Firma überhaupt im Zusammenhange stünde.

Nachdem also das erwähnte Schreiben der Beschwerdeführerin sich auf Sachen bezieht, welche keinen Gegenstand ihres Handels- und Gewerbebetriebes bilden, so kann nicht eine Rechtsverletzung darin erblickt werden, daß durch die angefochtene Entscheidung diesem Schreiben der Charakter einer bedingt gebührenfreien Handelskorrespondenz abgesprochen wurde.

Dieser Ausspruch steht auch im Einklange mit der Bestimmung des § 19 des Gesetzes vom 8. III. 1876, RGBl. Nr. 26, die von der Beschwerde zur Erhärtung ihrer Behauptung, als Gegenstände des Handels- und Gewerbebetriebes seien alle auf die Beschaffung aller Sachen und Mittel für das Unternehmen abzielenden Geschäfte anzusehen, berufen wird.

Laut dieser Gesetzesstelle sind als „Gegenstände eines Handels- und Gewerbebetriebes" jene „diesen Betrieb betreffenden Geschäfte anzusehen, aus welchen Forderungen erwachsen", und es ergibt sich daraus, daß auch im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung die gebührenfreie Handelskorrespondenz sich nur auf jene Geschäfte beziehen kann, welche die im Unternehmen angeschafften, erzeugten, verarbeiteten und umgesetzten Gegenstände betreffen, was jedoch im Rahmen des Unternehmens der beschwerdeführenden Firma hinsichtlich der Anschaffung und des Verkaufes von Bekleidungsgegenständen nicht zugegeben werden kann.

Arch. 56 F. Stempelpflicht der bei den öffentlichen Behörden überreichten Eingaben. (Erk. v. 20. V. 1924, Z. 8927.)

Laut der in der angefochtenen Entscheidung zitierten T. P. 49/43 lit. a) 2 sind Eingaben von Privatpersonen, welche bei den Staatsbehörden überreicht werden, mit

Digitized by Google

einem 1 K(nunmehr 2 K)-Stempel zu versehen, sofern sie in den nachfolgenden Absätzen keiner höheren oder niedrigeren Gebühr zugewiesen oder nach T. P. 50/44 nicht befreit sind.

Grundsätzlich sind demnach alle Eingaben an öffentliche Behörden zu stempeln, sofern eine Ausnahme nicht zutrifft. Die Beschwerde führt jedoch keinen von den Absätzen der T. P. 50/44 und auch nicht eine andere gesetzliche Vorschrift an, welche eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung treffen und Gesuche an das Ministerium um Auszahlung der Zinsen von der IV. Staatsanleihe von der Stempelpflicht befreien würde.

Das OVG. hat nicht gefunden, daß durch die Vorschreibung der Stempelgebühr für eine solche Eingabe irgend eine gesetzliche Norm verletzt wurde.

Die Beschwerde kann auch, insofern sie behauptet, daß die Stempelpflicht auf Einmahnungen von privatrechtlichen Forderungen der Parteien an den Staat sich nicht beziehen könne, und insofern sie hiemit etwa auf die T. P. 50/44 lit. w) hinweisen will, nicht als begründet anerkannt werden, denn nach der zitierten Tarifpost sind nur solche Eingaben stempelfrei, welche an Ärarial-Industrieunternehmungen und die Verwaltung der Staatsdomänen oder der in Verwaltung des Staates stehenden Güter öffentlicher Fonde, wenn sie bloß Gegenstände des unmittelbaren Geschäftsbetriebes dieser Unternehmungen betreffen und von solcher Beschaffenheit sind, daß sie, wenn sie an einen Privaten in einem ähnlichen Geschäfte gerichtet würden, der Stempelpflicht nicht unterworfen wären. Diese spezielle Befreiung kann jedoch nicht auch auf die Verwaltung der Staatsschulden ausgedehnt werden, wenn darüber eine besondere Vorschrift nicht besteht.

Arch. 57 F. Gebühr von Versicherungsverträgen: Die Gebührenpflicht nach § 4 der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 280, ist bei Versorgungseinrichtungen bloß dann gegeben, wenn den zu versorgenden Teilnehmern ein rechtlich verfolgbarer Anspruch zusteht. (Erk. v. 23. V. 1924, Z. 9186.)

Gemäß § 4 der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 280, sind die Versorgungseinrichtungen (Pensions- und Provisionsinstitute, Pensionsfonde, Pensionskassen, Pensionsvereine u. dgl.) verpflichtet, die Gebühr von den Versicherungsverträgen von der jährlichen Gesamtsumme aller zur Begründung der Versorgungsansprüche im Versorgungsvertrage oder statutarisch festgesetzten Leistungen der Teilnehmer, bzw. von dem jährlichen Gesamtwerte aller von der Versorgungseinrichtung auf Grund des Vertrages oder der Statuten ausbezahlten oder gutgeschriebenen Versorgungsbeträge und sonstiger Leistungen der Versorgungseinrichtung zu entrichten.

Hieraus folgt, daß die Gebührenpflicht nur dann eintritt, wenn eine Versorgungseinrichtung vorhanden ist, gegen welche den zu versorgenden Teilnehmern ein bestimmter Rechtsanspruch auf eine Versorgung zusteht.

Solch einen Rechtsanspruch konnte jedoch das OVG. im vorliegenden Falle nicht finden, denn die Unterstützungen — deren Gewährung der Verein auch gemäß § 2, lit. b), der Statuten unter anderen Vereinszwecken verfolgt — können gemäß § 8, Punkt 4, der Statuten durch den Vereinsvorstand ein für allemal solchen Mitgliedern gewährt werden, welche mindestens durch sechs Monate die Beiträge geleistet haben und in unverschuldete Notlage geraten sind. Die Höhe der Unterstützung bestimmt von Fall zu Fall der Vereinsvorstand nach Maßgabe der vorhandenen Mittel des Vereines.

Nachdem sonst nirgends in den Statuten eine solche Bestimmung enthalten ist, laut welcher es den Vereinsmitgliedern gegen Erfüllung gewisser Bedingungen ermöglicht wäre, die Gewährung einer Unterstützung als ihren Rechtsanspruch zu erzwingen, ohne daß sie ihnen ohne bestimmte Gründe verweigert werden könnte, so ist es offensichtlich, daß den Vereinsmitgliedern auch beim Zutreffen der Bedingung der ordentlichen Beitragsleistung durch sechs Monate und des Geratens in unverschuldete Notlage — ein rechtlicher Anspruch auf eine Unterstützung, den sie auf Grund ihres durch die Statuten geregelten Rechtsverhältnisses zu dem Vereine wirksam geltend machen könnten, nicht zusteht.

Infolge dessen mangelt hier jede Voraussetzung der Gebührenpflicht, d. i. ein rechtlicher Versorgungsanspruch, und zwar sowohl gemäß § 4 der zit. kais. Verordnung, als auch gemäß § 2 der Durchführungsverordnung vom 10. XII. 1915, RGBl.

Digitized by Google

Nr. 363, da Rechtsansprüche den Vereinsmitgliedern überhaupt nicht, also auch nicht einem Teile der Teilnehmer zustehen.

Arch. 58 F. Die Tage des Postenlaufes sind in die gemäß § 44 Geb.-Ges. festgesetzten Fristen (für die Anzeige gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte) einzurechnen. (Erk. v. 27. V. 1924, Z. 9706.)

Nach § 44, Z. 1, Geb.-Ges., obliegt den dortselbst genannten Organen und Personen, die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Amte hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen wurden, innerhalb 8 Tagen nach dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes anzubringen.

Schon aus diesem Wortlaute des § 44, Z. 1, und zwar namentlich aus den Worten „bei dem Amte anzubringen" geht hervor, daß das Gesetz verlangt, daß die Anzeige innerhalb der festgesetzten Frist bei dem Amte auch tatsächlich einlange, und es könnte diese Auslegung nur dann eine Änderung erfahren, wenn eine ausdrückliche Vorschrift bestehen würde, daß es genügt, wenn die Anzeige innerhalb der festgesetzten Frist zur Post aufgegeben wird.

Eine derartige Vorschrift enthält jedoch das Gebührengesetz bezüglich der Anzeige der Rechtsgeschäfte zur Gebührenbemessung nicht und auf die für anderweitige Parteieingaben geltenden Vorschriften, namentlich aber auf das Gesetz vom 19. III. 1876, RGBl. Nr. 28, welches die Rechtsmittel betrifft, kann nicht hingewiesen werden, da gerade diese Ausnahmsvorschriften beweisen, daß dort, wo sie nicht bestehen, in die durch das Gesetz festgesetzte Frist auch die Zeit des Postenlaufes einzurechnen ist.

Die Beschwerde folgert allerdings, daß das Wort „anbringen" im § 44, Z. 1, Geb.-Ges. keineswegs bedeutet, daß die Eingabe innerhalb der festgesetzten Frist bei dem Amte auch einlangen muß, doch dagegen spricht, wie schon dargelegt wurde, nicht nur der klare Wortlaut des zit. § 44, sondern auch der Wortlaut des § 80 Geb.-Ges. Denn dieser Paragraph schreibt die Gebührensteigerung vor, wenn unterlassen wird, binnen des vorgezeichneten Zeitraumes ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegendes Rechtsgeschäft dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte anzuzeigen. Wenn daher dieser Paragraph vom „Anzeigen" spricht, so meint er damit ganz deutlich, daß das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft innerhalb der festgesetzten Frist zur Kenntnis des Amtes gebracht wird, was jedoch erst dann vollzogen ist, wenn die Anzeige bei dem Amte einlangt, keineswegs jedoch schon, wenn die bezügliche Anzeige zur Postbeförderung übergeben wird.

Die Beschwerde verweist ferner auf die Vorschriften der Verordnung vom 11. XI. 1882, RGBl. Nr. 159, doch kann auch dieser Hinweis die vorstehenden Ausführungen nicht widerlegen. Denn diese Verordnung gilt bloß für die Fälle, in welchen die bezügliche Anzeige im Wege des Grundbuchsgerichtes erfolgt, und es kann daher auch diese Vorschrift als eine Ausnahmsvorschrfit nicht in den Fällen angewendet werden, wo die Anzeige beim Steueramte erfolgt.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich daher, daß in die im § 44 bestimmte Frist auch die Tage des Postenlaufes zu rechnen sind.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

1967 A. Baurecht: Da nach § 11/2 des Ges. v. 6. II. 1920, Slg. Nr. 116, die durch den Primator vertretene Gemeinde Prag alle ihre Einwendungen gegen ein Bauprojekt mittels Rekurses gegen die Baubewilligung auch dann geltnd machen kann, wenn sie im vorhergehenden Verfahren nicht erhoben worden sind, ist es kein Mangel des Verfahrens, wenn mit der Herausgabe der Baubewilligung nicht im Sinne des von dem Vertreter der Gemeinde bei der Baukommission gemachten Vorbehaltes zugewartet wurde, bis die Gemeinde die vorbehaltene Äußerung über das Bauprojekt erstattet. (Erk. v. 14. II. 1923, Z. 2540.)

1968 A. Verfassungsmäßige politische Rechte (Sprachenrecht): Gemäß § 2 des Sprachenges. sind auch fremde Staatsangehörige des Minderheits-Sprachenrechtes

Digitized by Google

teilhaftig, wenn sie Angehörige der zulässigen Minderheitssprache sind. Erk. v. 14. II. 1923, Z. 2607.)

1969 A. Gemeindegut: Das Gesetz v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, betreffend die Aufhebung des Gemeindegutes, kann auf eine Liegenschaft, die in anderer Weise benützt wird, als es im § 70 der böhm. Gem.-O. geregelt ist, nicht angewendet werden. (Erk. v. 15. II. 1923, Z. 20.263/22.)

1970 A. Militärwesen (Ruhegenuß): Die in § 16, Z. 5, und § 15, letzter Satz, der Reg.-Vdg. v. 3. IX. 1920, Slg. Nr. 514, festgesetzte Begünstigung gilt nur für jenen faktisch im tschsl. Heere geleisteten Dienst, der nach dem 28. X. 1918 ununterbrochen wenigstens ein Jahr gedauert und vor Kundmachung des Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 194, geendet hat. (Erk. v. 15. II. 1923, Z. 574.)

1971 A. Staatsbürgerschaft: Durch die in der Reg.-Vdg. v. 30. X. 1920, Slg. Nr. 601, festgesetzte Fallfrist ist die äußerste zeitliche Grenze festgesetzt, bis zu der die Gesuche gemäß § 9 des Ges. Nr. 236/1920 unbedingt, u. zw. bei der zuständigen Behörde eingebracht werden mußten. Diese Behörde ist in der Slowakei die Komitatsbehörde. (Erk. v. 15. II. 1923, Z. 764.)

1972 A. Öffentliche Bedienstete: Ein ehemaliger ungarischer Bediensteter des Stuhlrichteramtes oder der Komitatsbehörde wird tschsl. Staatsbediensteter lediglich durch die gemäß dem Ges. v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 210, durchgeführte Anstellung. Die Pensionsansprüche der nicht so angestellten Bediensteten können nicht nach den für die tschsl. Staatsbediensteten geltenden Vorschriften beurteilt werden. (Erk. v. 15. II. 1923, Z. 765.)

1973 A. Polizeistrafrecht (Nichterfüllung der Konskriptionspflicht): I. Rechtssatz wie bei Z. 1619 ad II (über die Verjährung von Dauerdelikten. — II. Die Wirksamkeit und allgemeine Verbindlichkeit der Reg.-Vdg. v. 9. I. 1923, Slg. Nr. 61, ist auch in Karpathorußland am 18. II. 1920 eingetreten. — III. Auch bei einem Grundbesitze, der sich im Miteigentum mehrerer Personen befindet, tritt die Verpflichtung zur Erstattung der Konskription gemäß der zit. Reg.-Vdg. ein, wenn sein Ausmaß 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder 250 ha Bodens überhaupt übersteigt. (Erk. v. 15. II. 1923, Z. 2087.)

1974 A. Polizeistrafrecht: Das Urteil des Polizeistrafrichters, durch welches mehrere Beschuldigte wegen derselben strafbaren Handlung zu einer einheitlichen Strafe verurteilt wurden, ist nichtig (ung. Polizeistrafordnung). — Auf diese absolute Nichtigkeit muß das OVG. von Amts wegen Rücksicht nehmen. (Erk. v. 15. II. 1923, Z. 2088.)

1975 A. Militärwesen (Versorgungsgenüsse): I. Die von einem ehem. Militärgagisten zufolge Optionserklärung erworbene tschsl. Staatsbürgerschaft verschafft keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse (§ 5, letzt. Abs., des Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 194). — II. Verletzung erworbener Rechte durch Einstellung zuerkannter Versorgungsgenüsse. (Erk. v. 15. II. 1923, Z. 2432.)

1976 A. Polizeistrafrecht: Der § 22 der Min.-Vdg. v. 19. I. 1853, RGBl. Nr. 10, enthält nicht bloß eine Kompetenzvorschrift, sondern auch eine materielle Norm, welche die politische Behörde berechtigt, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe auch dort polizeiliche Verfügungen zu treffen, wo für den betreffenden Polizeibereich keine besondere gesetzliche Regelung besteht. (Erk. v. 15. II. 1923, Z. 2526.)

1977 A. Administrativverfahren: Es ist ein unerläßliches Postulat des Verwaltungsverfahrens, daß die Partei aus dem Intimate, das sie erhält, die Entscheidung der Behörde in ihrem vollen und richtigen Inhalte, also auch samt den Entscheidungsgründen erfahre. (Erk. v. 15. II. 1923, Z. 2629.)

1978 A. Gemeindebeamte. — Lehrpersonen: Ein Lehrer, der von der Gemeindevertretung an einer von der Gemeinde errichteten und erhaltenen Lehranstalt in der für die Gemeindebeamten vorgeschriebenen Art angestellt wurde, ist ein Gemeindebeamter im Sinne des Gesetzes v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443. (Erk. v. 16. II. 1923, Z. 2527.)

1979 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Zur Geltendmachung des Anspruches auf Vergütung der Wertzuwachsabgabe aus dem Grunde des § 3, Z. 3, der Abg. Odg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545 (Übertragung von Bauparzellen im Sinne des Ges. v. 30. III. 1920, Slg. Nr. 209) ist bloß der Veräußerer der Liegenschaft und nicht der Erwerber legitimiert. (Erk. v. 16. II. 1923, Z. 2609.)

Digitized by Google

1980 A. Lehrpersonen: Die den Beamten (Lehrpersonen) gemäß § 1, Abs. II, des Ges. über die Zurechnung von Kriegshalbjahren, Slg. Nr. 457 v. J. 1919, zuerkannte Zulage ist im Sinne dieser Bestimmung ausgeglichen und erlischt, wenn diese Personen durch die Gehaltsregulierung nach den Gesetzen Nr. 541/1919 und 25/1920 die Bezüge der höheren Rangsklasse erlangt haben. (Erk. v. 17. II. 1923, Z. 2529.)

1981 A. Polizeistrafrecht (Slowakei): I. Für das Verfahren wegen Übertretung der Konskriptionspflicht nach der Reg. Vdg. v. 9. I. 1920, Slg. Nr. 61, ist in der Regel jenes Polizeistrafgericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte wohnt (§ 4 der ung. Polizeistrafordnung). — II. Gegen einen Beschuldigten bei demselben Polizeistrafgerichte anhängige Übertretungssachen können nicht zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung vereinigt werden, wenn für die einzelnen strafbaren Handlungen ein verschiedener Instanzenzug festgesetzt ist (§ 7 ung. Polizeistrafordnung). (Erk. v. 17. II. 1923, Z. 2603.)

1982 A. Außerordentliche Verfügungen (Mehlabgabe): Für die Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitgeberbeitrages gemäß § 4 der Verfügung des Ständ. Aussch. v. 25. VIII. 1920, Slg. Nr. 494, ist es irrelevant, ob der Arbeitnehmer die volle gesetzliche Quote an Mehl und Brot erhalten hat. (Erk. v. 17. II. 1923, Z. 2795.)

1983 A. Verfahren vor dem OVG: Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Entscheidung oder Verfügung von Verwaltungsbehörden kann das OVG. eine solche Entscheidung oder Verfügung bloß dann als gesetzmäßig anerkennen, wenn sie mit den Gesetzen vereinbar ist, die in der Zeit gegolten haben, da das Rechtsverhältnis, welches durch die Verfügung geregelt wird, entstanden ist und bestanden hat. (Erk. v. 19. II. 1923, Z. 3654/22.)

1984 A. Staatsbeamte (slowakische Begünstigung): Der Ministerratsbeschluß v. 27. VII. 1920 und die zu ihm erflossenen Richtlinien v. 22. IX. 1921 begründen für die in der Slowakei definitiv angestellten Beamten noch keine Rechtsansprüche. — Einen Rechtsanspruch erwirbt der einzelne Beamte erst mit dem Tage und in dem Umfange, wie er ihm durch einen besonderen Beschluß zuerkannt wurde. — Bloß in diesem Umfange kann der betroffene Beamte durch eine spätere Regelung geschädigt werden. Eine Regelung, die ihm neue Begünstigungen über das Maß der früher verliehenen Begünstigungen zuerkennt, ist ein konstitutiver Akt und kann eine Schädigung erworbener Rechte bloß insofern darstellen, als sie früher erworbene Begünstigungen verkürzt. (Erk. v. 19. II. 1923, Z. 5891/22.)

1985 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Die Ermittlung des Wertes der übernommenen Last, die in dem Verfahren wegen Bemessung der staatl. Immobilarübertragungsgebühr vorgenommen wurde, ist für die Bestimmung des Wertes dieser Last gemäß § 5 der Wertzuwachsabgabeordnung Nr. 545/1920 nicht präjudizierlich. (Erk. v. 19. II. 1923, Z. 8872/22.)

1986 A. Gewerberecht: Bei der Entscheidung über die Verleihung einer Gastgewerbekonzession ist die Behörde durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes und die freie Beurteilung und Würdigung der erhobenen Tatsachen, nicht aber durch das persönliche Interesse des Bewerbers gebunden. (Erk. v. 19. II. 1923, Z. 10.342/22.)

1987 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Gemäß § 9 der Abgabeordg. für Böhmen v. J. 1915 können die Kosten für die Auspflanzung von Fichten nicht als einrechenbar anerkannt werden, falls diese Bäumchen von der verkauften Liegenschaft auf irgend eine Weise verschwunden sind und sich zur Zeit der Veräußerung nicht mehr auf ihr befinden. (Erk. v. 19. II. 1923, Z. 14.109/22.)

1988 A. Staatsbeamte: Gemäß § 5 der Vdg. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 666, sind bei der Durchrechnung der Dienstzeit den Richtern von der Gesamtdienstzeit 4 Jahre Gerichtspraxis und Vorbereitungsdienst in einem jeden Falle abzurechnen, wo die Prüfung nicht innerhalb einer kürzeren Zeit nach Antritt der Gerichtspraxis oder des Vorbereitungsdienstes abgelegt wurde. (Erk. v. 19. II. 1923, Z. 15.250/22.)

1989 A. Administrativverfahren: Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn der Partei durch die unterlassene Mitteilung der Entscheidungsgründe die Verteidigung unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert wurde. (Erk. v. 19. II. 1923, Z. 16.050/22.)

1990 A. Gemeindeautonomie: I. Die Aufzählung der Agenden des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde in § 28, Abs. 2, sub 1 bis 12 der böhm. Gemeindeordg. ist keine taxative. — II. Der Umstand, daß eine Einrichtung nicht direkt der gesamten

Digitized by Google

Bevölkerung zum Nutzen gereicht, kann nicht als genügend angesehen werden, um deren Anschaffung aus dem Wirkungskreise der Gemeinde auszuscheiden. (Erk. v. 19. II. 1923, Z. 1973.)

1991 A. Staatsbürgerschaft: Mit dem Erlasse v. 13. XI. 1920, Z. 71.130, hat das Ministerium des Innern gemäß Art. 8 der Reg.-Vdg. v. 30. X. 1920, Slg. Nr. 601, die Entscheidung über Gesuche um Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 bei Personen, die in der Slowakei heimatberechtigt sind, dem Minister für die Verwaltung der Slowakei übertragen. (Erk. v. 19. II. 1923, Z. 2592.)

1992 A. Außerordentliche Verfügungen: Das gemäß der Reg.-Vdg. v. 2. IX. 1920, Slg. Nr. 499, vorbehaltslos zuerkannte Recht auf unmittelbare Versorgung kann später nicht geändert werden, sofern nicht das Recht auf einseitige Änderung durch eine allgemeine oder singuläre Vorschrift vorbehalten wurde. (Erk. v. 20. II. 1923, Z. 16.415/22.)

1993 A. Militärwesen: Absolvent einer Militärakademie im Sinne des § 5, Abs. 9, Z. 7, des Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 195, ist derjenige, der alle durch den Lehrplan vorgeschriebenen Jahrgänge absolviert hat. (Erk. v. 20. II. 1923, Z. 2917.)

1994 A. Administrativverfahren: Die Vorschrift des dritten Absatzes des § 1 des Fristenges. v. 12. V. 1896, RGBl. Nr. 101, wonach im Verfahren vor den politischen Behörden der Tag der Aufgabe des Rekurses auf die Post als Einbringungstag des Rekurses anzusehen ist, gilt nicht für das Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidungen der auf Grund besonderer Gesetze errichteten Schulaufsichtsbehörden. (Erk. v. 20. II. 1923, Z. 2918.)

1995 A. Gemeindegut: Merkmale, die den Schluß zulassen, daß bestimmte Gebrauchsrechte am Gemeindegut unter die Vorschrift des § 70 der böhm. Gem.-O. fallen. (Erk. v. 20. II. 1923, Z. 2921.)

1996 A. Bodenreform: Eine Liegenschaft, die gleich den anderen beschlagnahmten Liegenschaften der landwirtschaftlichen Produktion dient, ist kein Objekt im Sinne des § 3 a) Beschl. Ges. (Erk. v. 20. II. 1923, Z. 2922.)

1997 A. Gemeindeautonomie (Böhmen): I. Die Beschwerde eines Steuerträgers gegen den meritorischen Inhalt des Ausspruches, mit dem die Aufsichtsbehörde der Gemeinde die Einhebung eines Zuschlages bewilligt hat, ist unter allen Umständen unzulässig. Dagegen kann der Steuerträger mittels Beschwerde gegen den Bewilligungsbescheid formale Mängel des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Zuschläge, welcher die Grundlage des Bewilligungsbescheides bildete und der wegen dieser Mängel ungültig war, geltend machen. — II. Der Umstand, daß die Auflegung des Gemeindevoranschlages und der Rechnungen nicht gemäß § 72 Gem.-O. gehörig kundgemacht und der Beschluß über den Gemeindezuschlag nicht öffentlich kundgemacht wurde, wie es der § 90 Gem.-O. vorschreibt, hat nach dem Gesetze selbst die absolute Ungültigkeit des Beschlusses über den Gemeindezuschlag nicht zur Folge. (Erk. v. 20. II. 1923, Z. 3058.)

1998 A. Militärwesen: Die Vorschriften des österr. Dienstbuches A—51 über die Beförderung im Offizierskorps des Justizdienstes sind nach dem Ges. v. 28. X. 1918, Slg. Nr. 11, vorläufig weiter in Geltung geblieben, solange sie nicht durch andere, von dem nach der Verfassungsurkunde hierzu berechtigten Organ erlassene Rechtsvorschriften ersetzt werden. (Erk. v. 20. II. 1923, Z. 3083.)

1999 A. Bodenreform: I. Gegen den Beschluß des staatl. Bodenamtes, betreffend die beabsichtigte Übernahme von der Partei nicht gehörenden Liegenschaften, von dem das Bodenamt die Partei als den vermeintlichen Eigentümer gerichtlich verständigen ließ, hat die Partei das Beschwerderecht an das OVG. — II. Die gemäß der Reg.-Vdg. Nr. 61/1920 eingebrachte Konskription ist ein bloßer Behelf, dessen Richtigstellung die Partei jederzeit anstreben kann. — III. Gemäß § 23 des Ges. Nr. 329/1920 ist die Kündigung der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Gutes auch dann möglich, wenn die grundbücherliche Anmerkung der beabsichtigten Übernahme noch nicht vollzogen ist — es genügt die bloße Anmerkung der Beschlagnahme. — IV. Das staatl. Bodenamt ist nicht verpflichtet, eine Entscheidung gemäß den §§ 3 a) und 11 Beschl. Ges. ex officio zu treffen. — V. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, daß der Anzeige der beabsichtigten Übernahme der Versuch eines Übereinkommens mit dem Eigentümer vorangehen soll. — VI. Aus den Friedensverträgen

Digitized by Google

kann ein österreichischer oder deutscher Staatsangehöriger keinen Anspruch darauf ableiten, daß sein Großgrundbesitz von der Beschlagnahme ausgeschieden werde. (Erk. v. 21. II. 1923, Z. 1869.)

2000 A. Jagdrecht (Mähren): Zum Begriffe „Gast" in den §§ 37 und 38 des mähr. Jagdges. (Erk. v. 21. II. 1923, Z. 2919.)

2001 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Die Äußerung der Rechtsanschauung einer Behörde an und für sich begründet, wenn sie nicht in einem die Rechte und Pflichten der Partei regelnden Ausspruch der Behörde zum Ausdrucke gelangt ist, sondern wenn die Deduzierung dieser konkreten Konsequenzen erst einer späteren Entscheidung überlassen wurde, keine Rechtswirkungen gegenüber der von der Rechtsanschauung in Kenntnis gesetzten Partei. (Erk. v. 21. II. 1923, Z. 2920.)

2002 A. Staatsbürgerschaft: Die Vorschrift des § 8 der Reg.-Vdg. v. 30. X. 1920, Slg. Nr. 601, daß die Entscheidungen gemäß Art. 2, Abs. 2, für die Slowakei und Karpathorußland von dem Minister des Innern getroffen werden, der die Entscheidung in Ansehung der Slowakei dem für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Minister übertragen kann, widerspricht nicht dem Gesetze. (Erk. v. 22. II. 1923, Z. 1157.)

2003 A. Verfahren vor dem OVG.: Zu den §§ 2 und 18 VG.-Ges. (Erk. v. 22. II. 1923, Z. 2816.)

2004 A. Gemeindebedienstete: Unter dem Begriffe des „Dienstantrittes" versteht § 19-III des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, den Antritt des Beamtendienstes, also jenes zeitliche Moment, durch das zwischen der Gemeinde und dem Beamten ein Beamtendienstverhältnis im Sinne des Ges. über die Gemeindebeamten begründet wurde. (Erk. v. 22. II. 1923, Z. 2925.)

2005 A. Administrativverfahren: Den autonomen Behörden ist zwar nicht die Verpflichtung auferlegt, ihren Entscheidungen eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen; wenn sie es aber tun, muß die Belehrung richtig sein. (Erk. v. 22. II. 1923, Z. 2926.)

2006 A. Staatsbeamte: Gemäß § 52 Dienstpragm. ist für die Einreihung der einzelnen Dienstzweige in die Zeitvorrückungsgruppen nicht das Kriterium maßgebend, welche Vorbildung der einzelne Beamte eines bestimmten Dienstzweiges, für den er ernannt wurde, tatsächlich hat, sondern, welche Bildung für diesen Dienstzweig vorgeschrieben ist. (Erk. v. 22. II. 1923, Z. 2927.)

2007 A. Staatsbürgerschaft: Auch nichteigenberechtigten Personen im Alter von mehr als 18 Jahren steht gemäß § 4 des Verf.-Gesetzes v. 9. IV. 1923, Nr. 236, das Optionsrecht zu, das für sie von ihrem gesetzlichen Vertreter ausgeübt wird. (Erk. v. 22. II. 1923, Z. 2994.)

2008 A. Gewerberecht: Zur Frage des Lokalbedarfes für die Verleihung einer Gast- und Schankgewerbekonzession an den neuen Besitzer eines Gebäudes, in dem dieses Gewerbe bereits durch eine andere Person ausgeübt wurde, welche zu Gunsten des neuen Besitzers auf die Konzession verzichtet hat. (Erk. v. 23. II. 1923, Z. 3059.)

2009 A. Verfassungsmäßige politische Rechte (Sprachenrecht): Es ist keine Verletzung des § 2 des Sprachenges. v. 29. II. 1920, Slg. Nr. 122, wenn die den Staat in einem privatrechtlichen Prozesse mit einem Angehörigen einer Minoritätssprache vertretende Finanzprokuratur die Eingabe an das Gericht bloß in der Staatssprache einbringt. (Erk. v. 23. II. 1923, Z. 3187.)

2010 A. Gewerberecht: Hat der Inhaber einer Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes der Behörde angezeigt, daß er das bisher durch einen Vertreter ausgeübte Gewerbe wieder selbst ausüben werde, so erlischt dadurch die Berechtigung des Vertreters aus der Genehmigung der Gewerbebehörde. (Erk. v. 23. II. 1923, Z. 3226.)

2011 A. Außerordentliche Verfügungen: Gemäß § 7 der Reg.-Vdg. v. 28. IX. 1920, Slg. Nr. 570, wurde Hanfsamen beschlagnahmt, ohne Unterschied, ob er sich beim Produzenten oder Käufer befindet. (Erk. v. 24. II. 1923, Z. 2928.)

2012 A. Vereinsrecht (Slowakei): Hat sich die Behörde als Grund dafür, daß es einem Vereine die zur Bestätigung vorgelegten Statuten unbestätigt zurückstellt, auf den Runderlaß des Ministeriums des Innern v. 16. II. 1901, Z. 18.705, berufen, ohne eine nähere Begründung dafür anzugeben, so leidet diese Entscheidung an einem wesentlichen Mangel. (Erk. v. 24. II. 1923, Z. 2929.)

Digitized by Google

2013 A. Staatsbeamte: Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten für eine Reise, die der liquidierende Beamte ohne Auftrag oder Zustimmung der zuständigen behördlichen Stelle, bezw. ohne einen in der Dienstinstruktion begründeten Anlaß unternommen hat. Bedeutung der Tatsache, daß der Liquidant in dem Orte, wohin er entsendet wurde, keine Privatwohnung finden konnte. (Erk. v. 24. II. 1923, Z. 2995.)

2014 A. Gewerberecht: Zur Erfüllung der Verpflichtung des Lehrherrn gemäß § 100 Gew.-O. genügt es nicht, daß er den Lehrling zum Besuche der Fortbildungsschule aufgefordert hat, sondern er muß darüber wachen, daß der Lehrling die Weisung befolge, und muß einschreiten, wenn er nicht Folge leisten sollte. (Erk. v. 24. II. 1923, Z. 3084.)

2015 A. Arbeitslosenunterstützung: Die faktische Leistung des teilweisen Unterhaltes ist kein rechtlich identisches Moment mit der Sicherung des Unterhaltes im Sinne des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 322. (Erk. v. 26. II. 1923, Z. 17.343/22.)

2016 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Hat die Behörde absichtlich nicht über den ganzen Inhalt der Berufung entschieden, indem sie einen Teil einem späteren Zeitpunkte vorbehalten hat, so ist sie verpflichtet, dies in der Entscheidung ausdrücklich anzuführen, widrigens ihre Entscheidung unklar ist und gemäß § 6 VG.-Ges. behoben werden muß, wenn die Partei gegen etwas Beschwerde führt, was in der Entscheidung nicht enthalten ist. (Erk. v. 26. II. 1923, Z. 18.008/22.)

2017 A. Außerordentliche Verfügungen: Die Regierungsverordnungen Nr. 224, 237 und 360 v. J. 1921, betreffend die Freigabe und Bewirtschaftung der Ernte d. J. 1921 haben den Rahmen der im § 1 des Ges. Nr. 337 v. J. 1920 der Verordnungsgewalt der Regierung erteilten Ermächtigung nicht überschritten. (Erk. v. 26. II. 1923, Z. 18.356/22.)

2018 A. Forstwirtschaft: Zur Interpretation der §§ 52 und 55 des ung. Ges. Art. XXXI : 1879. (Erk. v. 27. II. 1923, Z. 1818.)

2019 A. Bodenreform. — Verfahren vor dem OVG.: I. Legitimation zur Beschwerdeführung für ein Fideikommiß. — II. Die Einwendung der mangelhaften Zustellung der Kündigung der Bewirtschaftung gemäß dem Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329, ist in der Beschwerde an das OVG. nicht zulässig. — III. Wesentlicher Mangel einer Kündigung, aus welcher die Stellungnahme des staatl. Bodenamtes zu dem Gesuche des Eigentümers des beschlagnahmten Bodens um Ausscheidung gewisser Objekte aus der Beschlagnahme und um Bodenzuteilung gemäß § 20 des Zuteilungsgesetzes nicht ersichtlich ist, welches Gesuch der Eigentümer nach seiner Behauptung vor der Kündigung eingebracht hat, was jedoch von dem Vertreter des Bodenamtes bei der öffentl. Verhandlung bestritten wurde. (Erk. v. 27. II. 1923, Z. 3232.)

2020 A. Inanspruchnahme von Räumlichkeiten: Die Worte des § 1 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 304, „solange geeignete Räumlichkeiten nicht vorhanden sind" können nur so verstanden werden, daß die Inanspruchnahme zulässig ist, wenn sich keine geeigneten Räumlichkeiten s c h o n i n d e r D i s p o s i t i o n d i e s e s Z w e c k e s befinden, für den die Inanspruchnahme erfolgen soll. (Erk. v. 27. II. 1923, Z. 3292.)

2021 A. Gemeindeautonomie: Über verschiedene, bei der Trennung von Gemeinden auftauchende Fragen. (Erk. v. 27. II. 1923, Z. 3508.)

2022 A. Kuratelswesen (Slowakei): I. Es widerspricht nicht dem Gesetze, wenn die Behörde einen bereits bestellten Kurator von der Kuratel deshalb enthebt, weil er aufgehört hat, seinen ständigen Wohnsitz auf dem Gebiete der Tschsl. Republik zu haben (Ges. Art. XX:1877). — II. Bestellt die Behörde zum Kurator des Vermögens von Minderjährigen (§ 29 zit. Ges.) eine fremde Person unter Übergehung berechtigter Verwandter (§ 40), ohne für diese Bestellung Gründe anzuführen, so ist die Verfügung gemäß § 6 VG.-Ges. zu beheben. (Erk. v. 28. II. 1923, Z. 1871.)

2023 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (Böhmen): Wurde die Liegenschaft im Wege der Zwangsversteigerung erworben, so kann die Bemessungsbehörde statt des Erwerbspreises, d. i. des Meistbotes der Berechnung des Wertzuwachses den gemeinen Wert zur Zeit der Erwerbung zugrunde legen, wenn sie Bedenken hegt, ob das Meistbot dem gemeinen Werte zur Zeit der Erwerbung entspricht (§ 8, Abs. 2, erster Satz, der böhm. Abg.-Odg. v. J. 1915). (Erk. v. 28. II. 1923, Z. 3241.)

Digitized by Google

2024 A. Verfahren vor dem OVG.: Streitigkeiten aus dem auf der Vdg. des Gesamtmin. v. 25. I. 1914, RGBl. Nr. 21 (über die Kanzleigehilfen), beruhenden Verhältnisse gehören vor die ordentlichen Gerichte und sind deshalb von der Kompetenz des OVG. gemäß § 3 a) VG.-Ges. ausgenommen. (Erk. v. 28. II. 1923, Z. 3267.)

2025 A. Bodenreform: I. Hat der Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes den Anspruch gemäß § 11 Beschl. Ges. oder § 20 Zuteil. Ges. vor der ihm nach dem Entschäd. Ges. erteilten Kündigung der Bewirtschaftung nicht geltend gemacht, so kann er gegen die Kündigung nicht mit Grund einwenden, daß die Behörde diesen seinen Anspruch in der Kündigung nicht berücksichtigt habe. — II. Der Eigentümer der beschlagnahmten Liegenschaften hat bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 20 des Zuteil. Ges., zu denen auch die völlige Sicherung des Schutzes der Naturschönheiten und Denkmäler nach dem ersten Satze dieser Bestimmung gehört, den Rechtsanspruch darauf, daß ihm von der Beschlagnahme ein Bodenausmaß über die durch § 11 Beschl. Ges. gezogene Grenze freigegeben werde. — III. Der Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes kann sich gegen die Verpflichtung, diesen Besitz dem Staate zu übergeben, nicht durch die Behauptung schützen, daß keine Personen vorhanden seien, denen dieser Besitz zugeteilt werden könnte. — IV. Zur Frage der Übernahme des Zugehörs beschlagnahmter Liegenschaften. (Erk. v. 28. II. 1923, Z. 3470.)

2026 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: Das Gesetz Nr. 304/1921 schützt nur einen solchen Benützer der angeforderten Räumlichkeiten, dessen Benützung sich auf ein noch bestehendes Rechtsverhältnis gründet. (Erk. v. 1. III. 1923, Z. 3293.)

2027 A. Weideplätze (Slowakei): Hat die kompetente Forst-, bzw. Landeskulturbehörde bereits darüber entschieden, daß eine bestimmte Fläche aus forstpolizeilichen Gründen der Weide entzogen ist, so sind die Weidebehörden an diesen Ausspruch gebunden. (Erk. v. 1. III. 1923, Z. 3377.)

2028 A. Enteignung. — Administrativverfahren: I. Das Enteignungsverfahren nach § 5 des Baubewegungsges. Nr. 45/1922 ist vom Konzentrationsprinzip beherrscht; es muß daher auch das Gutachten der Sachverständigen gemäß § 5, Abs. 4, im Laufe des nach Abs. 2 abgehaltenen kommissionellen Verfahrens erstattet und den Parteien bekanntgegeben werden. — II. Der Begriff des „Baubereiches" im § 3 des Ges. Nr. 45/1922 ist ein Rechtsbegriff; seine wesentlichen Merkmale muß daher die entscheidende Behörde selbst sicherstellen; es ist ein Mangel, wenn sich die Behörde in dieser Richtung bloß auf das Gutachten der Sachverständigen beruft. (Erk. v. 1. III. 1923, Z. 3380.)

2029 A. Baurecht (Prag). — Eisenbahnrecht: Aus dem Grunde, daß sich durch die Aufführung eines Baues auf einem Grundstücke, das wahrscheinlich für die beabsichtigte Bahnhofsregulierung benötigt werden wird, die Kosten seiner Erwerbung erhöhen werden, kann die Eisenbahnverwaltung nicht den Schutz des § 34 der Prager Bauordnung in Anspruch nehmen. (Erk. v. 1. III. 1923, Z. 3381.)

2030 A. Arbeiterkrankenversicherung: Die durch die Vorschrift des § 1, Abs. 4, des Ges. v. 16. VII. 1892, RGBl. Nr. 202, verfügte Beschränkung wurde, soweit es sich um die von den registrierten Hilfskassen durchgeführte Krankenversicherung handelt, durch das Krankenversicherungsgesetz v. 15. V. 1919, Slg. Nr. 268, weder aufgehoben noch abgeändert. (Erk. v. 1. III. 1923, Z. 3463.)

2031 A. Kriegsbeschädigte: Über die Bedingungen der Bewilligung einer Witwenrente. (Erk. v. 2. III. 1923, Z. 11.026/22.)

2032 A. Militärwesen (Bezüge der Gagisten: I. Unter der „vorgeschriebenen" Prüfung oder der erfolgreichen Absolvierung der Praxis (des Kurses) im Sinne des § 6, lit, A, Z. 3, des Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 195, über die Regelung der Dienstbezüge des tschsl. Heeres ist die von den militärischen Vorschriften vorgeschriebene Prüfung oder geforderte Praxis (der von ihnen geforderte Kurs) zu verstehen. — II. Dieses Gesetz regelt die militärischen Bezüge erschöpfend; auf Militärpersonen kann daher das Gesetz Nr. 222/1920 nicht sinngemäß angewendet werden. (Erk. v. 2. III. 1923, Z. 3294.)

2033 A. Militärwesen (Verweigerung von Versorgungsgenüssen wegen Schädigung der tschsl. Nation): Der Beweis über die in § 4, Abs. 2, und im § 6 des Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 194, angeführte Handlung, ist erst dann durchgeführt, wenn die Entscheidung des Ministers für nationale Verteidigung dem Beschuldigten schrift-

Digitized by Google

lich samt Gründen zugestellt worden ist. Nach Ablauf der im § 3 des zit. Ges. festgesetzten Frist ist der Minister für nationale Verteidigung zur Zustellung der erwähnten Entscheidung an den Beschuldigten nicht mehr kompetent. (Erk. v. 2. III. 1923, Z. 3295.)

2034 A. Kultusangelegenheiten (Kongruazuschüsse für katholische Seelsorger — Slowakei): Der zuständige Minister kann einem Seelsorger die Kongruazuschüsse wegen staatsfeindlicher Gesinnung nicht unmittelbar und sofort entziehen, sondern nur unter Einhaltung der vom Gesetze festgesetzten Fristen und Formalitäten.

Administrativverfahren: Über den Umfang der Vollmacht des Ministers für die Verwaltung der Slowakei. (Erk. v. 2. III. 1923, Z. 3296.)

2035 A. Bodenreform. — Polizeistrafrecht (Slowakei): I. Im Strafverfahren wegen Nichterfüllung der Konskriptionspflicht in der Slowakei steht dem staatl. Bodenamte die Stellung des fachlichen Vertreters zu; es ist daher zum Rekurse zu Ungunsten des Beschuldigten berechtigt. — II. In diesem Strafverfahren ist die Entscheidung der zweiten Instanz immer endgültig. — III. Die Behörde II. Instanz ist hier berechtigt, eine im Urteil erteilte irrige Rechtsbelehrung von Amts wegen richtigzustellen. — IV. Die konskriptionspflichtige Person kann sich weder mit der Verspätung ihres Bevollmächtigten noch damit entschuldigen, daß sie — weil sie im Auslande lebe — die hiesigen Gesetze nicht kenne. (Erk. v. 2. III. 1923, Z. 3336.)

2036 A. Armenwesen. — Gesundheitswesen (Slowakei): I. Die durch die wegen ansteckender Krankheit erfolgte Behandlung der Pfleglinge staatlicher Findelanstalten in einem öffentl. Komitatskrankenhause erwachsenen Kosten trägt zur Hälfte der zuständige Landesheilfonds und zur Hälfte die Heimatgemeinde der Pfleglinge. — II. Unter dem Ausdrucke „zuständige Gemeinde" im § 8, Abs. 1, des Ges. Art. XXI:1898 (zur Deckung der Verpflegskosten in öffentlichen Krankenhäusern) ist die Heimatgemeinde zu verstehen. (Erk. v. 2. III. 1923, Z. 3462.)

2037 A. Außerordentliche Verfügungen. — Polizeistrafrecht: I. Daraus, daß die zuständige Behörde in anderen Fällen eine strafbare Handlung nicht verfolgt hat, kann der in einem konkreten Falle gleicher Art Bestrafte seine Straflosigkeit nicht ableiten. — II. Die Vdg. Nr. 22/1920 wurde durch die Verordnungen Nr. 31 und 34/1921 nicht aufgehoben. (Erk. v. 3. III. 1923, Z. 3509.)

2038 A. Staatsbürgerschaft. — Administrativverfahren: I. Auf Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft besteht kein Anspruch, u. zw. auch nicht gemäß § 9 des Ges. Nr. 236/1920. — II. Hat die Partei in der Sache selbst keinen Rechtsanspruch, so ist es kein Mangel, wenn die Behörde keine Gründe für ihre abweisliche Entscheidung angeführt hat. (Erk. v. 3. III. 1923, Z. 3534.)

2039 A. Staatsbürgerschaft. — Heimatrecht (Slowakei): I. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Ges. Nr. 236/20 ist in das freie Ermessen der Behörde gestellt. — II. Der Minister f. d. Slow. ist berechtigt, den Beschluß eines Gemeindeausschusses, mit dem einem Ausländer das Heimatrecht bedingungslos verliehen wurde, von Amts wegen zu beheben. (Erk. v. 3. III. 1923, Z. 3536.)

2040 A. Außerordentliche Verfügungen (Zuschüsse zu den Mahlprodukten): I. Das Ministerium für Volksverpflegung kann nach § 1, Abs. 5, der Reg.-Vdg. Nr. 499/1920, das Recht der direkten Versorgung nach freiem Ermessen verweigern, bzw. beschränken; die Beschränkung gilt aber erst von dem Zeitpunkte, da sie der Partei gültig auferlegt wurde. — II. Die Personen, denen generell oder durch spezielle Verfügung die direkte Versorgung mit Getreide bewilligt wurde (Reg.-Vdg. Nr. 499/20) sind nicht verpflichtet, die Zuschüsse nach § 2 der Vdg. Nr. 494 und 500/1920 zu zahlen. (Erk. v. 3. III. 1923, Z. 3596.)

2041 A. Pensinsversicherung. — Verfahren vor dem OVG.: I. Dem Erfordernisse des § 65 des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, ist nicht entsprochen, wenn der Träger der Versicherung die Verbindlichkeit des § 65, Abs. 1, Z. 4, der kais. Vdg. v. 25. VI. 1914, RGBl. Nr. 138, bloß faktisch erfüllt hat, sofern die Verpflichtung hierzu nicht spätestens bis 31. XII. 1918 auch ausdrücklich in die Statuten der betreffenden Ersatzeinrichtung aufgenommen wurde. — II. Die pensionsversicherungspflichtigen Angestellten sind zur Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung, mit der die Anerkennung eines Ersatzvertrages als Ersatzpensionsinstitut im Sinne des § 65 des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, abgelehnt wird, nicht legitimiert. (Erk. v. 3. III. 1923, Z. 3633.)

Digitized by Google

2042 A. Administrativverfahren: Bei Entscheidung über einen von der Partei geltend gemachten Anspruch ist die Behörde verpflichtet, ihren Ausspruch zu begründen, d. h. in der Entscheidung nicht bloß den Sachverhalt, von dem sie ausgegangen ist, sondern auch den Rechtsstandpunkt, von dem aus sie den Anspruch beurteilt hat, anzuführen. (Erk. v. 5. III. 1923, Z. 11.503/22.)

2043 A. Staatsbedienstete (slowakische Begünstigung): Für den Anspruch auf die abgestufte außerordentliche Zulage im Sinne des Abs. IV des Ministerratsbeschlusses v. 27. VII. 1920 ist nicht der Tag der formellen Anstellung in der Slowakei, sondern der tatsächliche Antritt des Dienstes in der Slowakei vor dem 1. VIII. 1920 maßgebend. (Erk. v. 5. III. 1923, Z. 11.674/22.)

2044 A. Staatsbedienstete: Für die Wirkungen der Zurechnung der Kriegshalbjahre sind in der Regel die Dienstverhältnisse des Staatsbediensteten am 1. X. 1918 maßgebend. (Erk. v. 5. III. 1923, Z. 16.980/22.)

2045 A. Betriebsausschüsse: Die Schiedskommission ist nicht zuständig, über die privatrechtlichen Wirkungen einer dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses ohne ihre Zustimmung erteilten Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu entscheiden. (Erk. v. 5. III. 1923, Z. 394.)

2046 A. Staatsbedienstete (Witwenpension): I. Hat die Witwe nach einem Staatsbeamten mit dem Titel und Charakter der höheren Rangsklasse die Witwenpension bereits vor dem Ges. Nr. 99/1921 bezogen, so ist für die Bemessung der Pension nach diesem Gesetze bloß jene Pension maßgebend, auf die der verstorbene Ehegatte Anspruch hatte. — II. Das Hofdekret v. 23. X. 1846, J. G. S. Nr. 994, über das Ausmaß der Witwenpensionen ist — wenn nicht schon früher — durch das Gesetz Nr. 2/1920 aufgehoben worden. (Erk. v. 5. III. 1923, Z. 1645.)

2047 A. Staatsbürgerschaft: I. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung der tschsl. Staatsbürgerschaft nach § 9 des Ges. Nr. 236/1920. — II. Die Wirkungen der Legitimation per rescriptum principis auf Staatsbürgerschaft und Heimatrecht. — III. Wann der Mangel der Rechtsbelehrung in der Entscheidung einer politischen Behörde kein wesentlicher Mangel ist. (Erk. v. 5. III. 1923, Z. 2186.)

2048 A. Straßen. — Gemeindeautonomie. Über die Naturalverpflichtung der Straßensteuer in der Slowakei und deren Äquivalent. (Erk. v. 5. III. 1923, Z. 3260.)

2049 A. Militärwesen: I. Auch die ehemaligen nichtaktiven österr.-ungarischen (österr., ungarischen) Militärgagisten haben keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in die tschsl. Armee. — II. Es ist deshalb kein Mangel, wenn die Behörde ihrer abweislichen Entscheidung keine Gründe beigefügt hat. (Erk. v. 5. III. 1923, Z. 3442.)

2050 A. Militärwesen. — Administrativverfahren: Die in letzter Instanz vom Ministerium für nat. Vert. erlassene Entscheidung über die Anforderung von Räumlichkeiten für Militäreinquartierungszwecke ist nichtig, wenn sie ohne das durch § 2 des Ges. v. 31. III. 1920, Slg. Nr. 218, vorgeschriebene Einvernehmen mit dem Min. d. Innern ergangen ist. (Erk. v. 5. III. 1923, Z. 5598.)

2051 A. Bergrecht. — Wasserrecht (Grubenwässer): I. Grubenwässer sind jene unterirdischen Gewässer, die durch bergmännische Schürf- oder Förderungsarbeiten, jedenfalls aber durch auf die Findung vorbehaltener Mineralien gerichtete Arbeiten erschlossen wurden. Sie sind es in ihrem ganzen Laufe von dem Punkte der Erschließung bis zu ihrer Vereinigung mit anderen oberirdischen Gewässern und verlieren diese ihre Eigenschaft nicht dadurch, daß die Bergwerksberechtigung erlöschen ist. — II. Dem Bergwerksbesitzer steht an den Grubenwässern unter der Erde das unbeschränkte Dispositionsrecht zu. — III. Auch der Bergwerksbesitzer kann nach § 129 Berggesetz um die Verleihung von Grubenwässern zu anderen Zwecken als zum Betriebe seiner Berg- und Hüttenwerke ansuchen, u. zw. auch dann, wenn diese Wässer von einem anderen Unternehmer erschlossen worden sind. — IV. Die durch § 129 des Bergges. den Bergbehörden verliehene Kompetenz ist auf den negativen Ausspruch beschränkt, ob vom Standpunkte der Bergwerksinteressen keine Hindernisse dagegen obwalten, daß diese Wässer dritten Personen verliehen werden. Die positive Verleihung dieser Wässer an dritte Personen (§ 17 Wasserges.) fällt in die Kompetenz der Wasserbehörden. — V. Im Administrativverfahren bilden das Enunziat und die Gründe der Entscheidung ein einheitliches Ganzes. (Erk. v. 6. III. 1923, Z. 2244.)

2052 A. Wasserrecht: I. Die Vorschrift des § 24 des böhm. Wasserges. schließt an und für sich noch keineswegs die Möglichkeit aus, daß das Recht auch der Aus-

Digitized by Google

nützung des Gefälles des über das Überfallwehr überfließenden Wassers verliehen werde. Dieses Recht könnte aus dem Grunde des § 24 W. G. nur dann verweigert werden, wenn das Recht der Wasserstauung schon durch die behördliche Bewilligung an die Höhe des Überfallwehres gebunden wäre, d. h. bloß dann, wenn die Krone des Wehres die normale Staumaßhöhe wäre. — II. Das abgekürzte Verfahren gemäß § 83 böhm. W. G. ist als die allgemeine Regel anzusehen. Das Ediktalverfahren gemäß § 82 W. G. muß bloß dann eingeleitet werden, wenn der Gesuchsteller (Projektant) selbst das Ediktalverfahren wünscht oder wenn die Behörde das Ediktalverfahren zum Schutze der öffentlichen Interessen für notwendig findet. Anderen Interessenten steht dagegen ein Anspruch auf Einleitung des Ediktalverfahrens statt des abgekürzten Verfahrens nicht zu. — III. Die Erteilung eines wasserrechtlichen Konsenses ohne genaue Feststellung des Umfanges der existierenden Wasserrechte der Interessenten bloß mit dem Vorbehalte, daß der nachgesuchte Konsens unter der Bedingung der vollen Wahrung der bisherigen Wasserrechte und vorbehaltlich nachträglicher Feststellung des Umfanges dieser fremden Rechte erteilt werde, ist gesetzwidrig. — IV. Der Ausspruch über die überwiegende volkswirtschaftliche Wichtigkeit der Unternehmung, welcher deren Priorität im Sinne des § 94 b) des böhm. W. G. begründet, kann schon für den Fall gefällt werden, daß die Existenz von Wasserüberschüssen konstatiert werden wird, selbst wenn die Existenz solcher Überschüsse noch nicht festgestellt worden ist. — V. Die Unvollständigkeit des Projektes könnte von der Partei (dem Interessenten) bloß dann eingewendet werden, wenn sie behaupten könnte, daß dieser Mangel die Unmöglichkeit einer gehörigen Wahrung ihrer Rechte zur Folge gehabt habe. Der Partei kann nicht aufgetragen werden, daß sie schon im Projekte alle für die Entscheidung erforderlichen Daten liquid nachweise. (Erk. v. 6. III. 1923, Z. 3722.)

2053 A. Betriebsausschüsse. — Administrativverfahren. I. Die Schiedskommission nach dem Ges. über die Betriebsausschüsse ist eine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 des VG.-Ges. — II. Es ist gesetzwidrig, wenn sich die Verwaltungsbehörde — bei Erlassung der neuen Entscheidung an Stelle der vom OVG. wegen Gesetzwidrigkeit behobenen Entscheidung — nicht an die vom OVG. ausgesprochene Rechtsanschauung hält. (Erk. v. 7. III. 1923, Z. 2949.)

2054 A. Betriebsausschüsse: Gemäß § 6 des Ges. über die Betriebsausschüsse steht den in Unternehmungen von Genossenschaften mit beschränkter Haftung errichteten Betriebsausschüssen nicht das Recht zu, Delegierte in die Sitzungen des Verwaltungs- und des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung der Genossenschaft zu entsenden. (Erk. v. 7. III. 1923, Z. 3806.)

2055 A. Betriebsausschüsse: I. Die Vorschrift des § 25 der Reg.-Vdg. v. 29. XII. 1921, Slg. Nr. 2, v. J. 1922, welche bestimmt, daß die Wahl in den Betriebsausschuß bloß dann ungültig ist, wenn die Verletzung des Gesetzes oder der Wahlordnung einen wesentlichen Einfluß auf das Ergebnis der Wahl haben konnte, steht mit dem Gesetze nicht in Widerspruch. — II. War zur Zeit der Verlautbarung des Ergebnisses der Wahlen in den Betriebsausschuß die zur Entscheidung über die eingebrachten Einwendungen gegen die Wahl berufene zuständige Schiedskommission (§ 19 des Ges. über die Betriebsausschüsse) noch nicht konstituiert, so beginnt die Frist zur Einbringung der Einwendungen erst dann zu laufen, bis die zuständige Schiedskommission ihre Amtstätigkeit aufnimmt. (Erk. v. 7. III. 1923, Z. 3841.)

2056 A. Gewerberecht (Schanklizenzen in der Slowakei): Über das Gesuch um eine Schanklizenz in der Slowakei entscheidet in erster Instanz die Finanzdirektion und nicht die Generalfinanzdirektion für die Slowakei. (Erk. v. 7. III. 1923, Z. 3890.)

2057 A. Bodenreform. — Polizeistrafrecht (Slowakei): Über die Konskriptionspflicht nach der Vdg. Nr. 61/1920. (Erk. v. 7. III. 1923, Z. 3891.)

2058 A. Staatsbürgerschaft. — Schulwesen (Slowakei): I. Die Lehrer an den konfessionellen Schulen sind nicht Staatsbeamte gemäß § 1, Z. 4, des Verf.-Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236. — II. Auf die Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Ges. Nr. 236/1920 besteht kein Rechtsanspruch. — III. Die Friedensverträge enthalten bloß Richtlinien für die Regelung der Staatsbürgerschaft, die dann durch das Verf.-Ges. Nr. 236/1920 durchgeführt worden sind. (Erk. v. 7. III. 1920, Z. 3892.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 6. Dezember 1924. Nummer 22. (Bogen 73—76.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

Übereinkommen und Verordnungen, betreffend finanzielle Fragen im Verhältnisse zu Ungarn:

224. Konskription der in alten Kronen entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten usw. 1154
225. Übereinkommen über die Freigabe der Depots usw. 1159
226. Hemmung der Verjährung einiger Forderungen aus tschsl. Wertpapieren 1169
227. Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern 1170
228. Übereinkommen über die gegenseitige Behandlung der Privatversicherungsanstalten usw. 1174
263. Unterbrechung der Prozesse wegen Geldverbindlichkeiten aus Versicherungen 1181

243. Höchster Pachtzins bei landwirtschaftlichen Kleinpachten 1182
258. Aufhebung der Staats-Getreide-Verkehrsanstalt und ihrer Zweigstellen . 1183

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht 1184
Oberstes Verwaltungsgericht 1198
Büchereinlauf 1216

Übereinkommen und Verordnungen, betreffend finanzielle Fragen im Verhältnisse zu Ungarn.

Vorbemerkung.

Das am 1. November 1924 ausgegebene 114. Stück der amtl. Sammlung der Gesetze und Verordnungen enthält nachstehende, diesen Gegenstand betreffende Nummern:

223. Protokoll, aufgenommen in Prag am 13. Juli 1923 über die Verhandlungen der Vertreter der Tschechoslowakischen Regierung und der Regierung des Königreiches Ungarn, betreffend die Konskription der gegenseitigen in alten österreichischen und ungarischen Kronen entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten.

224. Regierungsverordnung vom 27. Juni 1924, betreffend die Konskription der in ehemaligen österreichischen und ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ungarischen Gläubigern und Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, das Verbot der privaten Ausgleichung derselben sowie die Unterbrechung der Prozesse.

Digitized by Google

225. Protokoll, aufgenommen in Prag am 13. Juli 1923 über die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Tschechoslowakischen Republik und den Vertretern des Königreiches Ungarn, betreffend das Übereinkommen über die Freigabe der Depots und die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons.

226. Regierungsverordnung vom 1. November 1924, betreffend die Hemmung der Verjährung einiger Forderungen aus tschechoslowakischen Wertpapieren.

227. Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn vom 13. Juli 1923 zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.

228. Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn vom 13. Juli 1923 über die gegenseitige Behandlung der Privatversicherunsanstalten und die finanzielle Regelung der in ehemaligen ungarischen und österreichischen Kronen abgeschlossenen alten Lebensversicherungsverträge.

229. Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn vom 8. März 1924, betreffend die Freigabe des Vermögens der Mündel und Pflegebefohlenen und der Waisenkassen sowie die Teilung des Vermögens der Waisenkassen, deren Amtsbezirk durch die Staatsgrenze geteilt worden ist.

230. Protokoll, aufgenommen in Prag am 13. Juli 1923 über die Verhandlungen der Vertreter der Tschechoslowakischen Republik und des Königreiches Ungarn, betreffend die nachträgliche Konskription von Einlagen (Forderungen) gemäß der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 4. März 1919, Slg. Nr. 110, beziehungsweise vom 10. April 1919. Nr. 185.

Von diesen Nummern bringen wir im nachstehenden wegen des besonderen Interesses für die weitere Öffentlichkeit die Nummern 224 bis 228 sowie im Anschlusse daran noch die am 29. November 1924 kundgemachte Verordnung Nr. 263; Nr. 223 bildet nur die Grundlage für die von uns gebrachte Nr. 224, welche alles Wesentliche enthält; Nr. 229 ist bloß ein Spezialübereinkommen in Anlehnung an das Depotübereinkommen Nr. 225 und Nr. 230 endlich bezieht sich nur auf die in Ungarn vorzunehmende nachträgliche Konskription.

*

1. Regierungsverordnung vom 27. Juni 1924, Slg. Nr. 224, betreffend die Konskription der in ehemaligen österreichischen und ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ungarischen Gläubigern und Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, das Verbot der privaten Ausgleichung derselben sowie die Unterbrechung der Prozesse. — Kundgemacht am 1. November 1924.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207[1]), betreffend die Art der Ausgleichung der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ausländischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, und auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, mit welchem die Regierung er-

Digitized by Google

mächtigt wird, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen:

§ 1. (1) Alle physischen Personen, die am 26. Februar 1919 ihren Wohnsitz auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten, ferner alle juristischen Personen und sonstigen analogen selbständigen Wirtschaftssubjekte, die an dem oben angeführten Tage dort ihren Sitz hatten, haben im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ihre sämtlichen vor dem 26. Februar 1919 aus einem privatrechtlichen Titel entstandenen oder auf Verträge und andere privatrechtliche Rechtsgeschäfte ebenfalls aus der Zeit vor dem oben angeführten Tage gegründeten Geldforderungen und Geldschulden anzumelden, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung noch bestehen und im § 2 nicht ausgenommen sind. Dieser Anmeldepflicht unterliegen die Forderungen und Schulden, insoweit sie:

1. dem ungarischen Staate gegenüber nach dem 28. Oktober 1918, jedoch vor dem 26. Februar 1919 entstanden sind (begründet wurden);

2. vor dem 26. Februar 1919 einer physischen oder einer juristischen Person oder einem sonstigen analogen selbständigen Wirtschaftssubjekte gegenüber entstanden sind (begründet wurden), deren Wohnsitz, beziehungsweise Sitz an dem oben bezeichneten Tage auf dem Gebiete des Königreiches Ungarn war.

(2) Hierbei werden inländische Filialen von Geldinstituten, deren Hauptsitz am 26. Februar 1919 im Auslande war, als inländische Anstalten, ausländische Filialen von Geldinstituten, deren Hauptsitz am 26. Februar 1919 im Inlande war, als ausländische Anstalten betrachtet.

(3) Versicherungsanstalten sind als Geldinstitute im Sinne des § 1, Abs. 3, des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207, betreffend die Art der Ausgleichung der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ausländischen Gläubigern oder Schuldner entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, anzusehen.

(4) Bei den übrigen juristischen Personen oder sonstigen analogen selbständigen Wirtschaftssubjekten ist ihr Sitz am 26. Februar 1919 und nicht der Ort der Betriebsstätte als maßgebend anzusehen.

(5) Die privatrechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten des tschechoslowakischen Staates sind in dem Falle anzumelden, wenn dieselben den im Punkte 2 dieses Paragraphen erwähnten Personen gegenüber nach dem 28. Oktober 1918, jedoch vor dem 26. Februar 1919 entstanden sind (begründet wurden).

(6) Der Anmeldepflicht unterliegen nicht nur die bereits fällig gewordenen, sondern auch die noch nicht fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 2. Der Anmeldepflicht (Konskription nach § 1) unterliegen nicht:

1. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der königlich ungarischen Postsparkasse;

2. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Österreichisch-ungarischen Bank sowie Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Zuge der Liquidation dieser Bank auf die Sukzessionsstaaten übergegangen sind;

3. Forderungen und Verbindlichkeiten der Waisenkassen, die auf Grund einer besonderen Verfügung konskribiert werden;

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 673.

Digitized by Google

4. vertragsmäßig wiederkehrende Geldzahlungen aller Art (zum Beisp. Leibrenten, Alimente usw.); die Annuitäten von Amortisationsdarlehen sind jedoch nicht hierher zu rechnen und unterliegen daher der Anmeldepflicht;

5. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapieren (Kapitalsrückzahlungen, Zinsen, Dividenden); Einlagebücher sind jedoch nicht hierher zu rechnen und unterliegen daher der Anmeldepflicht;

6. Forderungen und Verbindlichkeiten aus der staatlichen oder der Sozialversicherung sowie aus der Rückversicherung oder aus irgendeiner sonstigen Privatversicherung, ausgenommen, wenn der Versicherungsfall vor dem 26. Februar 1919 eingetreten ist;

7. gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Hauptanstalt und ihrer Filiale;

8. Forderungen und Verbindlichkeiten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung unter Zustimmung beider Teile vorbehaltlos beglichen wurden. Dagegen unterliegen Forderungen und Verbindlichkeiten, die nach dem 26. Februar 1919 ohne Zustimmung beider Teile durch Erlag bei Gericht beglichen wurden, der Anmeldepflicht.

§ 3. (1) Hinsichtlich der mit dieser Verordnung festgesetzten Anmeldepflicht kommt der Umstand nicht in Betracht, ob der Gläubiger oder Schuldner tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist.

(2) Der Umstand, daß der anmeldepflichtige Gläubiger oder Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) nach dem 26. Februar 1919 aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik verlegt hat, enthebt ihn der Anmeldepflicht nicht, es sei denn, daß er im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung weder auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik noch auf dem des Königreiches Ungarn seinen Wohnsitz (Sitz) hätte. Sonach hat der Gläubiger oder Schuldner seine Anmeldung im Sinne dieser Verordnung in der Tschechoslowakischen Republik auch in dem Falle zu erstatten, wenn er seinen Wohnsitz (Sitz) nach dem 26. Februar 1919 in das Gebiet des Königreiches Ungarn verlegt hat.

(3) Der Umstand, daß eine Forderung oder Verbindlichkeit aus welchem Grunde immer (Zession, Schuldübernahme, Erbfolge usw.) auf eine andere, wo immer ihren Wohnsitz (Sitz) habende Person übergegangen ist, berührt die Anmeldepflicht nicht.

§ 4. (1) Die Anmeldungen sind unter genauester Ausfüllung der amtlichen Drucksorten spätestens am 31. Dezember 1924 bei der Tschechoslowakischen Abrechnungsanstalt (Zemská banka in Prag) zu erstatten. Der Preis dieser Drucksorten sowie die Art ihres Verschleißes wird in den Amtsblättern und in der Tagespresse verlautbart werden.[2])

(2) Der Umstand, daß eine Forderung oder Verbindlichkeit auf Grund irgend einer anderen Verfügung bereits früher angemeldet wurde, enthebt den Gläubiger oder den Schuldner der mit dieser Verordnung festgesetzten Anmeldepflicht nicht. Eine derartige frühere Anmeldung wird von dem Gesichtspunkte dieser Verordnung nicht berücksichtigt werden.

---

[2]) Die Drucksorten sind zum Preise von 60 h per Stück bei der Abrechnungsanstalt und bei allen Banken, Sparkassen, Vorschußkassen, Handels- und Gewerbekammern und verschiedenen Verbänden erhältlich. Aufklärungen erteilt die Abrechnungsanstalt.

Digitized by Google

(3) Falls die Anmeldung der Post eingesendet wurde, gilt der Tag der Aufgabe als Tag der Anmeldung.

§ 5. (1) Eine und dieselbe Anmeldung darf nur zwischen denselben Personen bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten enthalten.

(2) Jede Anmeldung hat in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.

(3) Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen, den Wohnsitz (Sitz) und die Staatsbürgerschaft des Gläubigers:

a) am 26. Februar 1919 und

b) am 1. November 1924;

2. den Namen, den Wohnsitz (Sitz) und die Staatsbürgerschaft des Schuldners:

a) am 26. Februar 1919 und

b) am 1. November 1924;

3. den Kapitalsbetrag (ohne Zinsen) der Forderung oder der Schuld am 26. Februar 1919 und am 30. Juni 1923; bei Amortisationsdarlehen den am Fälligkeitstermin der vor den oben erwähnten Tagen fällig gewordenen letzten Annuitäten bestandenen Kapitalsrückstand;

4. den Umstand, ob die laut Punkt 3 per 26. Februar 1919 angemeldete Forderung oder Verbindlichkeit bereits am 28. Oktober 1918 bestanden hat und wenn ja, mit welchem Betrage;

5. den Zinsfuß und den Betrag der rückständigen Zinsen entsprechend den im Punkte 3 festgesetzten Zeitpunkten;

6. den Tag der Entstehung der Forderung oder der Verbindlichkeit (zum Beisp. den Tag des Vertragsabschlusses, das Datum des Schuldscheines, des Wechsels usw.);

7. den Fälligkeitstag;

8. die genaue Bezeichnung der Forderung oder Verbindlichkeit (zum Beisp. Buchforderung, Wechsel, Kontokorrent, Hypothekarforderung);

9. bei pfandrechtlich sichergestellten Forderungen und Verbindlichkeiten die genaue Bezeichnung des Pfandgegenstandes (die genaue Bezeichnung der Realität, bei Lombarddarlehen zum Beisp. „Ungarische Kriegsanleihe im Nominale von . . . . . Kronen");

10. bei Einlagebüchern:

a) den Tag der Konskription gemäß der Regierungsverordnung vom 4. März 1919, Slg. Nr. 110, über die Konskription von Geldeinlagen und Mitglieds- und Geschäftsanteilen;[3])

b) die Angabe des Umstandes, ob das Buch auf den Namen des Eigentümers oder auf einen anderen Namen oder auf ein Losungswort lautet;

11. sonstige auf den Betrag der Forderung oder der Verbindlichkeit bezughabende Vereinbarungen.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsbestand strittig oder zweifelhaft ist, oder bezüglich welcher Zweifel bestehen, ob sie im Sinne dieser Verordnung anzumelden sind, müssen ebenfalls angemeldet werden; es ist jedoch dieser Umstand in der Anmeldung zu bemerken.

§ 6. Die im Sinne dieser Verordnung erstatteten Anmeldungen sowie die dazu gehörigen Begründungen und Erläuterungen sind stempel- und gebührenfrei.

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 8, S. 211.

Digitized by Google

§ 7. (1) Die tschechoslowakische Abrechnungsanstalt entscheidet darüber, ob eine Forderung oder Schuld der Konskription unterliegt oder nicht.

(2) Alle unvollständigen, unklaren, verspäteten oder solche Anmeldungen, die nicht auf den amtlichen Drucksorten erstattet werden, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

(3) Entscheidet die Tschechoslowakische Abrechnungsanstalt, daß eine Forderung oder Schuld der Anmeldepflicht nicht unterliegt, so stellt sie die Anmeldung demjenigen, der sie erstattet hat, zurück.

(4) Gegen die Entscheidung der Tschechoslowakischen Abrechnungsanstalt kann binnen 8 Tagen die Beschwerde eingebracht werden (§ 9 der Regierungsverordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 264,[4]) betreffend die Tschechoslowakische Abrechnungsanstalt für Forderungen und Verbindlichkeiten in österreichisch-ungarischen Kronen.

§ 8. (1) Forderungen, die zur pflichtgemäßen Konskription nicht rechtzeitig angemeldet wurden, verfallen zu Gunsten des Staates. Nicht angemeldete Verbindlichkeiten erlöschen nicht, auch wenn sie durch gegenseitiges Übereinkommen getilgt wurden.

(2) Diese Folgen können jedoch nur wegen vorsätzlicher oder unentschuldbarer Unterlassung eintreten; über dieselben entscheidet die Finanzbehörde erster Instanz (Absatz 3).

(3) Wer die pflichtmäßige Anmeldung nicht rechtzeitig eingebracht hat oder sich wissentlich oder aus unentschuldbarer Fahrlässigkeit eine wie immer geartete Unrichtigkeit in der Anmeldung zuschulden kommen ließ, macht sich einer Übertretung schuldig und wird abgesehen von den im Absatze 1 erwähnten Folgen von der Steueradministration seines ordentlichen (letzten) Wohnsitzes (in der Slowakei und in Karpathorußland von der Finanzdirektion) mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Kč bestraft.

(4) Wer einer Aufforderung der Tschechoslowakischen Abrechnungsanstalt keine Folge leistet, kann hierzu von der Steueradministration (Finanzdirektion) seines ordentlichen (letzten) Wohnsitzes durch eine Ordnungsstrafe bis zu 50.000 Kč verhalten werden, die so lange wiederholt werden kann, bis der Aufforderung entsprochen wird.

(5) Der Ordnungsstrafe muß jedoch die Androhung vorausgehen, daß eine solche ziffermäßig bestimmte Geldstrafe verhängt werden wird, wenn der Aufgeforderte binnen einer bestimmten, wenigstens 8tägigen Frist keine Folge leistet.

(6) Über Beschwerden gegen alle derartigen Strafenkenntnisse der Steueradministration (Finanzdirektion) entscheiden endgültig die Finanzlandesbehörden.

(7) Die Berufungsfrist beträgt 8 Tage.

noch teilweise beglichen werden; ebensowenig dürfen zu diesem Zwecke Zahlungen geleistet oder angenommen werden. Die Übertragung solcher Forderungen oder Verwelche im Sinne dieser Verordnung der Anmeldepflicht unterliegen, weder gänzlich

(8) Die nach diesem Paragraphen verhängten Geldstrafen fallen dem Staate zu.

§ 9. (1) Vom 1. November 1924 an dürfen Forderungen oder Verbindlichkeiten. bindlichkeiten sowie anderweitige Rechtsgeschäfte zu diesem Zwecke sind untersagt.

(2) Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

(3) Jeder, der diesem Verbote zuwidergehandelt oder bei dem betreffenden Rechtsgeschäfte irgendwie mitgewirkt hat, macht sich einer Übertretung schuldig

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 18, S. 785.

Digitized by Google

und wird von der Steueradministration seines ordentlichen (letzten) Wohnsitzes (in der Slowakei und in Karpathorußland von der Finanzdirektion) mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Kč bestraft (§ 8).

(4) Außerdem gelten die entgegen diesem Verbote ausgeglichenen Forderungen oder solche, bei denen der Versuch einer derartigen Ausgleichung unternommen wurde, als nicht angemeldet.

(5) Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Forderungen und Verbindlichkeiten, bezüglich welcher der Finanzminister der Tschechoslowakischen Republik die Begleichung oder die Übertragung einvernehmlich mit dem Finanzminister des Königreiches Ungarn gestattet hat.

§ 10. (1) Die Forderungen, die im Sinne dieser Verordnung der Anmeldepflicht unterliegen, können während der Geltungsdauer dieser Verordnung gerichtlich nicht geltend gemacht werden. Ist das gerichtliche Verfahren bereits eingeleitet worden, so ist dasselbe von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien zu unterbrechen.

(2) Zu Gunsten der im ersten Absatze bezeichneten Forderungen kann eine Exekution oder ein Sicherungsverfahren weder angeordnet noch durchgeführt werden. Das am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängige Exekutions- oder Sicherungsverfahren ist von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien aufzuschieben.

§ 11. Die Zeit, während welcher eine Forderung im Sinne dieser Verordnung nicht gerichtlich geltend gemacht oder im Wege der Exekution nicht vollstreckt werden kann, wird in die Verjährungfrist, in die zur Erhebung der Klage festgesetzten sowie in die sonstigen Fristen, an deren Versäumnis nach dem Gesetze rechtliche Nachteile geknüpft werden, nicht eingerechnet.

§ 12. Wo in dieser Verordnung der Begriff des Staatsgebietes vorkommt, ist darunter das Staatsgebiet in jenem Umfange zu verstehen, in dem es durch die Friedensverträge von Versailles, St. Germain und Trianon bestimmt ist, beziehungsweise durch die auf Grund dieser Friedensverträge zwischen den beteiligten Staaten vereinbarten Verträge und Durchführungsmaßnahmen bestimmt worden ist oder bestimmt werden wird.

§ 13. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit; sie wird vom Finanzminister im Einverständnisse mit dem Justizminister und dem Minister für Post- und Telegraphenwesen durchgeführt.

---

2. Protokoll, aufgenommen in Prag am 13. Juli 1923 über die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Tschechoslowakischen Republik und den Vertretern des Königreiches Ungarn, betreffend das Übereinkommen über die Freigabe der Depots und die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons. — Kundgemacht unter Slg. Nr. 225 am 1. November 1924.

Die Vertreter der vertragschließenden Teile haben vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen das diesem Protokolle als Beilage A beiliegende Übereinkommen über die Freigabe der Depots und die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons vereinbart. Hinsichtlich der Auslegung und Durchführung dieses Übereinkommens haben die Vertreter den Wortlaut der Note Beilage B und folgende Punkte vereinbart:

1. Die beiden Regierungen sind einig darüber, daß in beiden Staaten die Staatsangehörigen des anderen vertragschließenden Teiles hinsichtlich der Mitteilung der

Digitized by Google

Digitized by Google

Art. 14. Die beiden Finanzminister der Hohen vertragschließenden Teile werden ermächtigt, zur Vermeidung von Härten, die sich aus der Anwendung dieses Übereinkommens ergeben können oder durch dasselbe nicht beseitigt werden, auch Vereinbarungen in Abänderung oder zur Ergänzung seiner Bestimmungen abzuschließen; dies gilt insbesondere für jene Fälle, welche sich bei der Vermögensabgabe (Vermögensablösung) aus der Verschiedenheit der Stichtage ergeben.

Art. 15. Die Hohen vertragschließenden Teile werden sich bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die den Gegenstand dieses Übereinkommens bildenden Abgaben sowie bei der Vornahme von Zustellungen gegenseitig Hilfe leisten. Die Einigung über die nähere Art der Durchführung wird einem Notenwechsel der beiden Finanzminister vorbehalten.

Art. 16. Soweit in einem der beiden Staaten Vermögenssperren gegenüber solchen Personen bestehen, die zufolge der Bestimmungen dieses Übereinkommens der Vermögensabgabe nicht unterliegen, sind diese Vermögenssperren auf Antrag aufzuheben.

Art. 17. Dieses Übereinkommen findet Anwendung:

a) auf die Vermögensabgabe (Vermögensablösung),

b) auf die übrigen direkten Steuern, welche die Zeit vom 1. Jänner 1919 an betreffen.

Art. 18. 1. Dieses Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Budapest ausgetauscht werden. Das Übereinkommen tritt mit dem Tage der Ratifikation in Kraft und bleibt bis zu seiner Kündigung in Geltung. Falls die Kündigung des Übereinkommens, zu welcher jeder der beiden Staaten berechtigt ist, vor dem 1. Juli eines Jahres erfolgt, verliert das Übereinkommen bereits für das nächstfolgende Jahr, andernfalls erst vom 1. Jänner des zweitfolgenden Jahres seine Kraft.

2. Das ratifizierte Übereinkommen wird in den amtlichen Gesetzessammlungen beider Staaten im authentischen französischen Wortlaute veröffentlicht werden.

Ausgefertigt in französischer Sprache in zwei Urschriften, von denen jeder der beiden Regierungen je eine ausgefolgt wird.

Prag, am 13. Juli 1923.

*

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn abgeschlossenen Übereinkommens zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Teil des Übereinkommens bilden sollen:

1. Als direkte Steuern im Sinne dieses Übereinkommens gelten auf beiden Seiten die staatlichen Steuern von Einkommen, Erträgen und Vermögen. Zweifel über die Zugehörigkeit einer Steuer zu den Steuerarten im Sinne dieses Übereinkommens werden im Einvernehmen zwischen den Finanzministern beider Staaten geklärt werden.

2. Bei der Verfassung des Artikels 9 wurde auf das tschechoslowakische Gesetz vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309[1]) (mit Ausnahme der die Abgabe vom Vermö-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 18, S. 607.

Digitized by Google

genszuwachse betreffenden Bestimmungen), sowie auf die ungarischen Gesetzartikel XV und XLV : 1921 Bedacht genommen.

3. Die im zweiten Satze des Artikels 14 enthaltene Bestimmung bezweckt eine Milderung der allfälligen Doppelbesteuerung, wenn zwischen den in beiden Staaten maßgebenden Stichtagen in Ansehung des Wohnsitzes (Aufenthaltes) oder der Anlage bestimmter Vermögensteile eine feststellbare und für die Veranlagung maßgebende Änderung eingetreten ist. (Z. B.: Jemand, dessen ganzes vermögensabgabepflichtige Vermögen am 1. März 1919 in einem Prager Hause bestand, verkauft das Haus und legt das hierdurch gewonnene Geld in eine Budapester Bank ein, wo es der Vermögensablösung unterzogen wird.)

4. Angehörige der Tschechoslowakischen Republik können in Ungarn bezüglich der Vermögensablösung (vagyonváltság) keineswegs nach ungünstigeren Grundsätzen behandelt werden als jenen, die allgemein auf die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte Anwendung finden.

5. Von ungarischer Seite wird konstatiert, daß die zu Ungunsten der tschechoslowakischen Staatsangehörigen im Jahre 1920 verfügte Sperre zufolge Verordnung des ungarischen Finanzministeriums vom 1. April 1922, Nr. 9506, aufgehoben wurde.

6. Bei der Veranlagung der tschechoslowakischen Vermögensabgabe von Hypothekardarlehen werden die auf Grund dieser Forderungen emittierten Pfandbriefe als Abzugspost behandelt werden.

7. Inwieweit die Finanzbehörden anläßlich der Durchführung dieses Übereinkommens in unmittelbaren Verkehr treten können, wird nach gepflogenem Einvernehmen der beiden Finanzminister geregelt werden.

Ausgefertigt in Prag, am 13. Juli 1923.

(Folgt die übliche Schlußklausel.)

Wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Ratifikationsurkunden dieses Übereinkommens am 30. Oktober 1924 ausgetauscht wurden; mit diesem Tage hat das Übereinkommen internationale Wirksamkeit erlangt.

---

5. Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn vom 13. Juli 1923, abgeschlossen auf Grund des Artikels 198 des Friedensvertrages von Trianon über die gegenseitige Behandlung der Privatversicherungsanstalten und die finanzielle Regelung der in ehemaligen ungarischen und österreichischen Kronen abgeschlossenen alten Lebensversicherungsverträge. — Kundgemacht unter Slg. Nr. 228 am 1. November 1924.

Die anwesenden bevollmächtigten Vertreter: (. . . *folgen die Namen* . . .) haben nach Übergabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten vereinbart, wie folgt:

I. Beide vertragschließenden Staaten werden die Privatversicherungsanstalten, die auf dem Gebiete des anderen Staates ihren Sitz haben, in derselben Weise behandeln wie die gleichartigen Unternehmungen irgend eines dritten Staates. Diese gleiche Behandlung erstreckt sich auf die Zulassung zum Betriebe von Privatversicherungsanstalten, beziehungsweise deren Filialen (Repräsentanzen, Hauptagenturen, Agenturen), ferner auf deren Geschäftsbetrieb sowie auf die Steuern, Gebühren, Taxen und sonstigen öffentlichen Abgaben, denen diese Unternehmungen unterliegen.

Digitized by Google

Durch obige Bestimmungen werden die im Artikel 255 des Friedensvertrages von Trianon enthaltenen Vorschriften nicht berührt.

II. Jede Privatversicherungsanstalt, die auf dem Gebiete eines der beiden Staaten ihren Sitz hat und vor dem 26. Februar 1919 auf dem Gebiete des anderen Staates eine Geschäftstätigkeit entfaltet hat, kann ihr aus dieser Geschäftstätigkeit herrührendes Portefeuille in dem anderen Staate auf eine nach ihrer freien Wahl zu bestimmende und dort konzessionierte inländische Privatversicherungsanstalt übertragen. Die Privatvereinbarungen, betreffend diese Übertragung, werden von den zuständigen Aufsichtsbehörden, sofern diese Vereinbarungen den gesetzlichen Bestimmungen des Zessionarstaates entsprechen, genehmigt werden.

III. Jene Privatversicherungsanstalten, die in Ungarn ihren Sitz haben und vor dem 26. Februar auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik Lebensversicherungen abgeschlossen haben, werden die durch ihre Zentralstellen oder durch ihre in welchem Staate immer gelegenen Filialen vor dem oben genannten Zeitpunkte abgeschlossenen und auf die Tschechoslowakische Republik entfallenden Lebens- und Rentenversicherungsverträge (die Unfallrentenversicherungen inbegriffen) — im nachstehenden tschechoslowakisches Portefeuille genannt — von ihrem sonstigen Lebensversicherungsportefeuille absondern. Die vor dem 26. Februar 1919 fällig gewordenen Lebensversicherungen (Rentenraten) sind im Sinne dieses Übereinkommens nicht in das tschechoslowakische Portefeuille einzureihen.

Diese Absonderung des Portefeuilles und die Regelung der aus den genannten Lebensversicherungsverträgen herrührenden Verbindlichkeiten wird seitens der interessierten ungarischen Privatversicherungsanstalten gemäß den in den Artikeln IV—X dieses Übereinkommens enthaltenen Verfügungen erfolgen.

Wenn die betreffende Versicherungsanstalt ihr tschechoslowakische Portefeuille gemäß Artikel II dieses Übereinkommens auf eine tschechoslowakische Versicherungsanstalt überträgt, so müssen die bezüglichen Privatvereinbarungen gleichfalls mit diesen Verfügungen im Einklange stehen.

IV. 1. In das tschechoslowakische Portefeuille sind — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Versicherten — jene Verträge einzureihen, die von Versicherten eingegangen wurden, deren ständiger Wohnsitz (bei juristischen Personen: deren Sitz) sich sowohl am 26. Februar 1919 als auch am 31. Dezember 1922 auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik befunden hat. Von der Einreihung werden die Verträge jener Versicherten ausgeschlossen, die am 31. Dezember 1922 nicht tschechoslowakische Staatsangehörige waren und die binnen vier Monaten vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens gegen diese Einreihung Einwendungen erheben.

2. Jene Verträge, die mit Versicherten abgeschlossen wurden, deren ständiger Wohnsitz (Sitz) sich in einem oder in beiden der obenangeführten Zeitpunkte nicht auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik befunden hat, werden in das tschechoslowakische Portefeuille in dem Falle eingereiht werden, wenn der Versicherte am 31. Dezember 1922 tschechoslowakischer Staatsangehöriger war und

a) sowohl die vor dem 26. Februar 1919 als auch die vor dem 13. Dezember 1922 letztfällige Prämie bei einer auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik befindlichen Geschäftsstelle der betreffenden ungarischen Versicherungsanstalt bezahlt hat,

b) oder wenn der Versicherte die im Absatze a) erwähnten Prämien bei einer außerhalb der Tschechoslowakischen Republik befindlichen Geschäftsstelle mit Vor-

Digitized by Google

behalt bezahlt und binnen drei Monaten vom Inkraftreten dieses Übereinkommens um die Einreihung seines Vertrages in das tschechoslowakische Portefeuille angesucht hat,

c) oder, — sofern die im Absatze a) angeführten Prämien gestundet wurden — wenn der Versicherte binnen drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens um die Einreihung seines Vertrages in das tschechoslowakische Portefeuille angesucht hat.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Rentenversicherungen.

Ist die Polizze in dem Zeitraum vom 26. Februar 1919 bis 31. Dezember 1922 fällig geworden oder rückgekauft worden, so tritt an Stelle des oben erwähnten zweiten Stichtages vom 31. Dezember 1922 (Punkt 1 und 2) der Tag der Fälligkeit, beziehungsweise des Rückkaufes derselben.

Abweichend von den oben angeführten Regeln können in das tschechoslowakische Portefeuille jene Verträge nicht eingereiht werden, bei denen der Versicherte über seinen eigenen Wunsch die Prämie seit dem 26. Februar 1919 in ungarischen oder österreichischen Kronen bezahlt hat, oder die Versicherungsanstalt die bereits eingetretenen Fälligkeiten (Rückkäufe usw.) in ungarischen oder österreichischen Kronen mit Zustimmung des Bezugsberechtigten liquidiert hat.

V. In das tschechoslowakische Portefeuille werden auch — auf Grund sämtlicher Bestimmungen des Artikels IV — jene auf ungarische oder österreichische Kriegstitres lautenden Lebensversicherungen (Kriegsanleiheversicherungen) einzureihen sein, welche am 31. Dezember 1922 in Kraft waren. Diese Versicherungen sind gelegentlich des Abschlusses der im Artikel III erwähnten Privatvereinbarungen auf Bargeldversicherungen umzuwandeln, wobei 75% der vom Anfang der Versicherung bis zum 31. Dezember 1922 fälligen oder bezahlten Prämien (ohne Nebengebühren) als einmalige Prämie anzurechnen sein werden.

VI. Die auf das im Sinne der Artikel IV und V dieses Übereinkommens festgestellte tschechoslowakische Portefeuille entfallenden technischen Reserven sind auf Grund der nach dem 26. Februar 1919 fälligen Versicherungsleistungen mit dem Stichtage des 31. Dezember 1922 zu berechnen und in tschechoslowakischen Kronen anzugeben.

Hinsichtlich der Berechnung der Prämienreserven, der Verzinsung und der anzuwendenden Mortalitätstabellen sind jene Grundsätze maßgebend, die für die Feststellung der Lebensversicherungs-Prämienreserven der in den beiden Staaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie einheimischen Privatversicherungsanstalten in Geltung gestanden sind.

Als technische Reserve der im Artikel V genannten Versicherungen gilt jener Betrag, welcher 75% der vom Anfang der Versicherung bis zum 31. Dezember 1922 fälligen, beziehungsweise bezahlten Prämien entspricht.

VII. Zur Deckung der im Artikel VI angeführten technischen Reserven sowie deren Zinsen vom 31. Dezember 1922 bis zum Inkrafttreten der oben erwähnten Privatvereinbarungen sind in nachstehender Reihenfolge die folgenden Aktiven zu verwenden:

a) Staatsschuldentitres, die von der Tschechoslowakischen Republik ausgegeben worden sind,

b) Darlehen auf Lebensversicherungspolizzen, die zum tschechoslowakischen Portefeuille gehören,

Digitized by Google

c) Liegenschaften, welche sich auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befinden,

d) pupillarsichere Titres (Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen usw.), welche von öffentlichen oder privaten Anstalten (Geldinstituten) ausgegeben wurden, deren Sitz sich auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindet,

e) die im Artikel 186, Punkt 1, des Friedensvertrages von Trianon, beziehungsweise im Artikel 203, Punkt 1, des Friedensvertrages von St. Germain behandelten Staatsschuldentitres, insoweit dieselben im Sinne der oben angeführten Bestimmungen der Friedensverträge zur Staatsschuld der Tschechoslowakischen Republik gehören,

f) die im Artikel 186, Punkt 2, des Friedensvertrages von Trianon, beziehungsweise im Artikel 203, Punkt 2, des Friedensvertrages von St. Germain genannten Staatsschuldentitres, und zwar:

1. Titres, die mit dem Nostrifizierungsstempel der Tschechoslowakischen Republik versehen sind,

2. Titres, die keine in Durchführung der oben angeführten Artikel der Friedensverträge erfolgte Bezeichnung haben.

Der gesamte Nennwert der im Punkte f) 2 dieses Artikels erwähnten Titres, welche durch die bezüglichen ungarischen Privatversicherungsanstalten zur Bedeckung der technischen Reserven des tschechoslowakischen Portefeuilles verwendet werden, darf den Betrag von 50,000.000 Kronen nicht übersteigen.

VIII. Sofern die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Aktiven zur vollen Bedeckung der technischen Reserven des tschechoslowakischen Portefeuilles nicht genügen sollten, können zur Deckung des Fehlbetrages die im Artikel 188 des Friedensvertrages von Trianon, beziehungsweise im Artikel 205 des Friedensvertrages von St. Germain genannten Staatsschuldentitres verwendet werden. Diese Titres wird die Tschechoslowakische Republik gemäß ihren eigenen gesetzlichen Vorschriften behandeln.

IX. Die in den Punkten a), d), e) und f) 1 des Artikels VII genannten Werte sind mit dem Nennwerte zu bewerten.

Die Bewertung der im Punkte c) des Artikels VII genannten Aktiven wird den oben erwähnten Privatvereinbarungen vorbehalten.

Die im Punkte f) 2 des Artikels VII genannten Titres sind mit dem Nennwerte zu bewerten, für jede Krone eine tschechoslowakische Krone gerechnet.

X. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens werden die oben erwähnten ungarischen Privatversicherungsanstalten ihre aus den zum tschechoslowakischen Portefeuille gehörenden Versicherungsverträgen sich ergebenden Verpflichtungen ab 26. Februar 1919 in tschechoslowakischen Kronen erfüllen, für jede ungarische oder österreichische Krone eine tschechoslowakische Krone gerechnet, vorausgesetzt, daß die dem tschechoslowakischen Portefeuille zugefallenen technischen Reserven der genannten Versicherungsanstalten durch die in den Artikeln VII und VIII genannten Aktiven vollkommen gedeckt sein werden.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Versicherten auch hinsichtlich der Bezahlung der Prämien und der Polizzendarlehen.

XI. Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik wird die im Punkte f) 2 des Artikels VII genannten Titres in dem Ausmaße, in welchem dieselben zur Bedeckung der technischen Reserven per 31. Dezember 1922 notwendig sein werden, höchstens aber bis zu 50,000.000 Kronen Nominale im vollen Nennwerte nostrifizieren.

Digitized by Google

Die Coupons dieser Titres werden von der tschechoslowakischen Regierung von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Friedensverträge an honoriert.

XII. Die Aufsichtsbehörden beider Staaten werden binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch Revisionen, die bei den interessierten Privatversicherungsanstalten auf dem Gebiete der beiden vertragschließenden Staaten vorzunehmen sein werden, feststellen, ob die im Artikel III dieses Übereinkommens genannten Privatvereinbarungen den obigen Bestimmungen (IV—X) gemäß abgeschlossen wurden. Allfällige Abweichungen sind innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu berichtigen.

XIII. Die Regierung des Königreiches Ungarn wird gestatten, daß die im Sinne der genannten Privatvereinbarungen zur Deckung der technischen Reserven des tschechoslowakischen Portefeuilles zu verwendenden Werte, sofern sich diese Werte auf dem Gebiete des ungarischen Staates befinden, auf das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik ausgeführt werden.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik wird die Einfuhr dieser Werte gebührenfrei bewilligen.

XIV. Sofern eine unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens fallende ungarische Privatversicherungsanstalt binnen vier Monaten vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine im Artikel III genannte Privatvereinbarung hinsichtlich ihres tschechoslowakischen Portefeuilles nicht abschließen sollte oder sofern die Aufsichtsbehörden eine solche Privatvereinbarung nicht genehmigen sollten, werden die erwähnten Aufsichtsbehörden der beiden Staaten auf Grund der in den beiden Staaten geltenden gesetzlichen Vorschriften in gemeinschaftlichem Einvernehmen die nötigen Maßnahmen im Interesse der Versicherten beider Staaten treffen.

XV. Die in den Artikeln III—XIV enthaltenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die bezüglichen Rückversicherungsverträge.

XVI. Die Genehmigung der im Artikel III erwähnten Privatvereinbarungen durch die tschechoslowakische Aufsichtsbehörde wird zur Folge haben, daß die betreffenden ungarischen Privatversicherungsanstalten von allen ihren Verpflichtungen den betreffenden Versicherten gegenüber befreit werden.

Hiervon wird die tschechoslowakische Regierung die ungarische Regierung verständigen.

XVII. Die Bestimmungen der Artikel III—V gelten sinngemäß auch für das ungarische Lebensversicherungsportefeuille der Privatversicherungsanstalten, die gegenwärtig in der Tschechoslowakischen Republik ihren Sitz haben und vor dem 26. Februar 1919 auf dem Gebiete des Königreiches Ungarn (Artikel XX) Lebensversicherungen abgeschlossen haben. Die technischen Reserven dieser Portefeuilles sind in Bargeld umzutauschen und die betreffenden, in ehemaligen ungarischen oder österreichischen Kronen abgeschlossenen alten Versicherungsverträge in ungarischen Kronen zu erfüllen.

XVIII. Dieses Übereinkommen ist hinsichtlich der auf die Versicherungsanstalten bezughabenden Verfügungen des Artikels 198 des Friedensvertrages von Trianon als eine zwischen den beiden Staaten abgeschlossene finanzielle Regelung zu betrachten. Demzufolge verzichten beide Staaten hinsichtlich ihrer einheimischen Versicherungsanstalten auf das Recht, sich gemäß den Bestimmungen des genannten Artikels an die Reparationskommission zu wenden.

Diese Regelung kann nicht als Präjudiz für sonstige finanzielle Regelungen gelten und berührt nicht die Bestimmungen der Friedensverträge.

Digitized by Google

XIX. Zur Erleichterung der Durchführung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen wird jede der beiden Regierungen binnen vier Wochen vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Übereinkommens durch gesetzliche Vorschriften, die jede Regierung erlassen wird, die nachstehenden Verfügungen treffen:

Jedes im Zuge befindliche oder in Hinkunft einzuleitende gerichtliche Verfahren hinsichtlich Forderungen, die aus Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungsverträgen herrühren, welche vor dem 26. Februar 1919 abgeschlossen wurden und auf ehemalige ungarische und österreichische Kronen lauten, wird auf die Dauer von vier Monaten vom Inkrattreten des gegenwärtigen Übereinkommens unterbrochen werden, sofern als Gläubiger und als Schuldner von der einen Seite eine Privatversicherungsanstalt (deren wo immer befindliche Filialen inbegriffen), welche ihren Sitz auf dem Gebiete des einen der beiden vertragschließenden Staaten hat, und von der anderen Seite ein Staatsangehöriger des anderen Staates oder eine Person auftritt, die auf dem Gebiete des anderen Staates ihren ständigen Wohnsitz, beziehungsweise Sitz hat.

Sicherstellungs- und Exekutionsverfügungen zur Eintreibung solcher Forderungen können nicht durchgeführt werden; bereits anhängige derartige Verfügungen sind von Amts wegen aufzuschieben.

Der Zeitraum, während dessen das gerichtliche Verfahren bezüglich der im zweiten Absatze dieses Artikels genannten Forderungen zu unterbrechen ist, wird weder in die Verjährungsfrist noch in die für die Geltendmachung von Rechten bestimmte gesetzliche Frist eingerechnet.

Die tschechoslowakische Regierung erklärt sich bereit, einer Verlängerung der im ersten Absatze dieses Artikels bestimmten Frist von vier Monaten auf zwölf Monate für den Fall zuzustimmen, als sämtliche unter die Bestimmungen dieses Übereinkommens fallenden Versicherungsanstalten die im Artikel III erwähnten Privatvereinbarungen abschließen werden.

XX. Wo in dem gegenwärtigen Übereinkommen der Begriff des Staatsgebietes vorkommt, ist darunter das betreffende Staatsgebiet in jenem Umfange zu verstehen, in dem es in den Friedensverträgen von Trianon, St. Germain und Versailles bestimmt ist, beziehungsweise durch die auf Grund dieser Friedensverträge zwischen den beteiligten Staaten vereinbarten oder zu vereinbarenden Verträge und Durchführungsmaßnahmen bestimmt worden ist oder bestimmt werden wird.

XXI. Alle aus dem gegenwärtigen Übereinkommen zwischen den beiden Regierungen sich ergebenden strittigen Fragen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Beide Regierungen werden je ein Mitglied in das erwähnte Schiedsgericht entsenden.

Die beiden Schiedsrichter wählen im gemeinsamen Einvernehmen einen Vorsitzenden. Sollte eine Einigung hinsichtlich der Person des Vorsitzenden nicht erzielt werden, so wird der Vorsitzende des Schiedsgerichtes durch den Präsidenten des Schweizer Bundesrates ernannt.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens.

XXII. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt mit dem Tage des in Budapest erfolgenden Austausches der Ratifikationsurkunden zwischen den beiden Staaten in Kraft.

Ausgefertigt in französischem Texte in zwei Urschriften, von denen jede der beiden Regierungen je eine erhält.

Prag, am 13. Juli 1923.

Digitized by Google

Schlußprotokoll

zu dem zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn auf Grund des Artikels 198 des Friedensvertrages von Trianon abgeschlossenen Übereinkommen über die gegenseitige Behandlung der Privatversicherungsanstalten und die finanzielle Regelung der in ehemaligen ungarischen und österreichischen Kronen abgeschlossenen alten Lebensversicherungsverträge.

Gelegentlich der Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkommens haben die gefertigten bevollmächtigten Vertreter des Königreiches Ungarn und der Tschechoslowakischen Republik die nachstehenden Vereinbarungen getroffen, beziehungsweise die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

§ 1. Unter den im Artikel I dieses Übereinkommens erwähnten Staaten sind auch jene dritten Staaten zu verstehen, an die ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angegliedert wurde oder die aus der Zerstückelung der Monarchie entstanden sind.

§ 2. Die Regierung des Königreiches Ungarn hat den Wunsch ausgesprochen, daß nachstehende Bestimmung als zweiter Absatz des Artikels II aufgenommen werde:

„Falls die genannten Versicherungsanstalten ihr Portefeuille an eine in dem anderen Staate sich neu konstituierende Versicherungsanstalt zu übertragen wünschen, kann dieser Staat der neuen Unternehmung die Konzession nur in dem Falle verweigern, wenn diese Versicherungsanstalt den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Staates nicht entsprechen sollte."

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik erklärt den Wunsch der Regierung des Königreiches Ungarn mit Rücksicht auf die bereits erteilten Konzessionen als gegenstandslos. Der diesbezüglich einzig in Betracht kommenden Versicherungsanstalt, nämlich der Versicherungsanstalt „Domov", Allgemeine Aktien-Versicherungsgesellschaft in Bratislava, wird die tschechoslowakische Regierung — im Zusammenhang mit dem Abschluß dieses Übereinkommens — die Konzession ehestens erteilen.

§ 3. Die Regierungen beider Staaten werden mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dahin wirken, daß die im Artikel III des gegenwärtigen Übereinkommens erwähnten Privatvereinbarungen möglichst bald, spätestens aber binnen vier Monaten vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgeschlossen werden.

§ 4. Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik erklärt, daß sie jene im Punkte f) 2 des Artikels VII des Übereinkommens angeführten Titres, die mit dem Nostrifizierungsstempel Ungarns, Österreichs oder eines anderen Nachfolgestaates der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bereits versehen wurden, deren erfolgte Abstempelung aber durch den betreffenden Staat nachträglich annulliert (denostrifiziert) wurde, als nicht abgestempelt betrachten wird.

Wenn die Durchführung dieses Übereinkommens eine nachträgliche Nostrifizierung oder Denostrifizierung der im Artikel VII, Punkt f) 2, erwähnten, vom Königreiche Ungarn oder von der Tschechoslowakischen Republik bereits abgestempelten Titres notwendig machen würde, werden die vertragschließenden Teile um die bezügliche Bewilligung bei der Reparationskommisson, falls eine solche notwendig sein sollte, einschreiten.

§ 5. Auf Grund eines Ansuchens der „Versicherungsgenossenschaft der Landwirte" (Gazdák Biztositó Szövetkezete) in Budapest hat die Regierung des König-

Digitized by Google

reiches Ungarn der Regierung der Tschechoslowakischen Republik die Mitteilung gemacht, daß die erwähnte Genossenschaft bereits vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Übereinkommens ihr gesamtes tschechoslowakisches Portefeuille mit den bezüglichen technischen Reserven an die „Karpathia", Landwirtschaftliche Versicherungsgenossenschaft für die Slowakei und Karpathorußland in Bratislava übertragen hat.

Die tschechoslowakische Regierung nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis und wird die Angelegenheit nach erfolgter Vorlage der bezüglichen Originaldokumente seiten der Genossenschaft „Gazdák" im Sinne der Bestimmungen dieses Übereinkommens prüfen, wobei sie die berechtigten Interessen der erwähnten Genossenschaft wahren wird.

Vorliegendes Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit dem heute abgeschlossenen Übereinkommen ratifiziert werden wird, ist als integrierender Teil dieses Übereinkommens zu betrachten und wird demgemäß die gleiche Kraft und Geltung besitzen.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten bevollmächtigten Vertreter der beiden Staaten das vorliegende Protokoll eigenhändig unterzeichnet, das in französischer Sprache in zwei Urschriften ausgefertigt wurde, von denen jede der beiden Regierungen je eine erhält.

Prag, am 13. Juli 1923.

(Es folgt die übliche Schlußklausel.)

Wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Ratifikationsurkunden dieses Übereinkommens am 30. Oktober 1924 ausgetauscht wurden; mit diesem Tage hat das Übereinkommen internationale Wirksamkeit erlangt.

---

6. Regierungsverordnung vom 28. November 1924, Slg. Nr. 263, betreffend die Unterbrechung der Prozesse wegen auf österreichisch-ungarische Kronen lautender Geldverbindlichkeiten aus Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungen zwischen ungarischen Privatversicherungsanstalten und tschechoslowakischen Versicherungsnehmern oder zwischen tschechoslowakischen Privatversicherungsanstalten und ungarischen Versicherungsnehmern. — Kundgemacht am 29. November 1924.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207[1]), betreffend die Art der Ausgleichung der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ausländischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, und auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen:

§ 1. Geldverbindlichkeiten aus vor dem 26. Februar 1919 abgeschlossenen und auf ehemalige österreichisch-ungarische Kronen lautenden Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungen können während der Dauer von vier Monaten von dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Übereinkommens zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem ungarischen Staate vom 15. Juli 1923 über die gegenseitige Behandlung der Privatversicherungsanstalten und die finanzielle Regelung der in ehemaligen österreichischen und ungarischen Kronen abgeschlossenen alten Lebensver-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 673.

Digitized by Google

sicherungsverträge, Slg. Nr. 228 vom Jahre 1924[2]), gerichtlich nicht geltend gemacht werden, sofern als Gläubiger oder Schuldner auf der einen Seite eine Privatversicherungsanstalt (deren wo immer befindliche Filialen inbegriffen), welche ihren Sitz auf dem Gebiete des ungarischen Staates hat, und auf der anderen Seite ein Staatsangehöriger der Tschechoslowakischen Republik oder eine Person auftritt, die ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) auf tschechoslowakischem Gebiete hat, oder sofern als Gläubiger oder Schuldner auf der einen Seite eine Privatversicherungsanstalt, welche ihren Sitz auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hat, und auf der anderen Seite ein Staatsangehöriger des ungarischen Staates oder eine Person auftritt, die ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) auf dem Gebiete Ungarns hat.

§ 2. Bereits eingeleitete gerichtliche Verfahren über die im § 1 angeführten Ansprüche sind auf die dort angegebene Zeit von Amts wegen oder auf Antrag zu unterbrechen.

§ 3. Exekutionen und einstweilige Verfügungen wegen dieser Forderungen sind während der Geltungsdauer dieser Verordnung unzulässig. Ein am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingeleitetes Exekutionsverfahren ist entweder von Amts wegen oder auf Antrag aufzuschieben.

§ 4. Der Zeitraum, während dessen die im § 1 angeführten Forderungen gerichtlich nicht geltend gemacht werden können, wird weder in die Verjährungsfrist noch in die zur Geltendmachung von Rechten bestimmte gesetzliche Frist eingerechnet.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Sie wird vom Justizminister durchgeführt.

Höchster Pachtzins bei landwirtschaftlichen Kleinpachten.

(Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 3. November 1924, Slg. Nr. 243, betreffend den höchsten Pachtzins bei landwirtschaftlichen Kleinpachten nach dem Gesetze vom 30. September 1924, Slg. Nr. 204, im Pachtjahre 1924/25. — Kundgemacht am 10. November 1924.)

Auf Grund des Art. IV des Gesetzes Slg. Nr. 204/1924[1]) verlautbart das Ministerium für Landwirtschaft, daß der Durchschnitt der in den Monaten August, September und Oktober 1924 an der Prager Produktenbörse notierten Kornpreise für 100 kg 184.58 Kč beträgt.

Demnach beträgt, insoweit nicht die Bestimmung des letzten Absatzes des Art. IV des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Nr. 213[2]), in Betracht kommt, bei Pachtverhältnissen, auf welche die Vorschriften des Ges. Slg. Nr. 204/1924 Anwendung finden, der höchste Pachtzins im Pachtjahre 1924/25:

---

[2]) Siehe vorstehend unter 5.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 17, S. 907.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 680.

Digitized by Google

Im Produktionsgebiete, und zwar:	für 1 ha landwirtschaftlichen Bodens	für 1 Kat.-Joch landwirtschaftlichen Bodens
	Kč	Kč
a) im Futtermittelanbaugebiete (in der Slowakei und in Karpathorußland im Gebiete E) . . .	276·87	159·33
b) im Kartoffelanbaugebiete (in der Slowakei und in Karpathorußland im Gebiete D)	332·24	191·19
c) im Getreideanbaugebiete II (in der Slowakei und in Karpathorußland im Gebiete C) . . .	369·16	212·44
d) im Getreideanbaugebiete I (in der Slowakei und in Karpathorußland im Gebiete B) . . .	461·45	265·55
e) im Rübenanbaugebiete (in der Slowakei und in Karpathorußland im Gebiete A)	553·74	318·66

Aufhebung der Staats-Getreide-Verkehrsanstalt und ihrer Zweigstellen.

(Regierungsverordnung vom 20. November 1924, Slg. Nr. 258, betreffend die Aufhebung der Staats-Getreide-Verkehrsanstalt in Prag in Liqu. und ihrer Zweigstellen, der Landes-Getreide-Verkehrsanstalten in Prag, Brünn, Troppau, Bratislava und Užhorod. — Kundgemacht am 25. November 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen:

§ 1. Die Staats-Getreide-Verkehrsanstalt in Prag in Liqu. und ihre Zweigstellen, die Landes-Getreide-Verkehrsanstalten in Prag, Brünn, Troppau, Bratislava und Užhorod werden aufgehoben.

§ 2. Die Rechte und Pflichten der Staats-Getreide-Verkehrsanstalt in Prag in Liqu. und ihrer Zweigstellen, der im § 1 angeführten Landes-Getreide-Verkehrsanstalten sowie der Bezirks(Komitats)getreideämter als ihrer Organe gehen auf den Staat über.

§ 3. (1) Das Ministerium für Volksverpflegung hat durch Vermittlung der staatlichen Anwaltsbehörden die von der Staats-Getreide-Verkehrsanstalt in Prag in Liqu. oder ihren erwähnten Zweigstellen oder die gegen sie eingeleiteten und bisher nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse zu beendigen und überhaupt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die zur Abwicklung der noch bestehenden oder sich etwa noch ergebenden rechtlichen Beziehungen der im § 2 angeführten Anstalten und Organe erforderlichen rechtlichen Vorkehrungen zu treffen. Das Ministerium für

Digitized by Google

Volksverpflegung hat auch die Löschung der Firma dieser Anstalten im Handelsregister durchzuführen.

(2) Die nach § 8 der Regierungsverordnung vom 25. Juni 1920, Slg. Nr. 404, betreffend die Übernahmspreise für Getreide, Hülsenfrüchte und ölhältige Früchte, errichteten Schiedsgerichte sind weiterhin nur für Streitsachen zuständig, die bei ihnen bereits durch die Einbringung der Klage anhängig gemacht worden sind.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit ihrer Durchführung wird der Minister für Volksverpflegung im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Justizminister betraut.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 389 Z. Der Trennungsgrund des böswilligen Verlassens kann auch dann vorliegen, wenn der Ehegatte wohl ursprünglich in die Abreise der Ehegattin eingewilligt hat, falls sich aus dem weiteren Verhalten der Letzteren schließen läßt, daß sie nachträglich den bösen Vorsatz gefaßt hat, ihren Gatten zu verlassen und sie sohin trotz gemäß § 13, lit. c), des Ehetrennungsges. seitens des Ehegatten ergangener öffentlicher Aufforderung nicht zurückkehrt. Hält sich die Ehegattin im Auslande auf, so ist es nicht unbedingt nötig, daß das die Aufforderung enthaltende Edikt auch in ausländischen Blättern veröffentlicht wird. (Entsch. v. 23. IV. 1924, Rv I 374/24.)

Das Oberste Gericht stellte das Urteil der ersten Instanz. mit welchem auf die Trennung der Ehe aus dem Grunde des § 13, lit. c), Ehetrennungsges. erkannt worden war, wieder her.

Gründe: Das Berufungsgericht hat vor allem einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin erblickt, daß das Etikt, mit welchem Beklagte aufgefordert wurde, zum Kläger zurückzukehren, nicht außer im tschesl. Amtsblatte auch noch in einigen bulgarischen Zeitungen veröffentlicht wurde, damit Beklagte wenigstens mit einiger Sicherheit von der Aufforderung Kenntnis erlange. Hierin kann dem Berufungsgerichte nicht beigepflichtet werden.

Gemäß Art. I, lit. b), der Regierungsverordnung v. 5. VII. 1919, Slg. Nr. 362, kann wohl, wenn sich der Aufgeforderte außerhalb des tschsl. Staatsgebietes aufhält, das Gericht über Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß das Edikt auch in anderen Zeitungen, als in den in dem betreffenden Lande für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitungen, insbesondere in ausländischen Zeitungen eingerückt werde; allein die Unterlassung dieser der Partei oder dem Gerichte bloß anheimgestellten Veröffentlichung kann nicht als ein Mangel des Aufforderungsverfahrens angesehen werden, und zwar insbesondere im vorliegenden Falle deshalb nicht, weil gemäß amtlichen Berichtes der tschsl. Gesandtschaft in Sofia vom 19. Mai 1923 von dem Schicksale der Beklagten dem roten bulgarischen Kreuze seit dem 22. Mai 1912 nichts bekannt ist, so daß für die Annahme, daß die Beklagte sich bis jetzt in Bulgarien aufhalte, die Akten keinen Anhaltspunkt bieten.

Das Berufungsgericht hat jedoch die Ansicht ausgesprochen, daß die Klage selbst dann, wenn die Vorsicht der Veröffentlichung in bulgarischen Zeitungen beobachtet worden wäre, nicht für begründet erachtet werden könnte, weil vorliegend die Voraussetzung und die Bedingungen für die Ehetrennung aus dem allein geltend gemachten Ehetrennungsgrunde des § 13, lit. c), Ehetr. Ges. nicht zutreffen.

Digitized by Google

Dies folgert das Berufungsgericht aus dem Vorbringen der Revision, wonach der Revisionswerber seinerzeit selbst eingewilligt habe, daß Beklagte nach Bulgarien reise und an dem Balkankriege teilnehme, wodurch schon an und für sich die Behauptung des böswilligen Verlassens widerlegt sei. Das Berufungsgericht fügt hinzu, daß weder die klägerischen Ausführungen noch die Ergebnisse des ganzen Verfahrens irgendeinen Anhaltspunkt für die weitere Annahme bieten, daß Beklagte erst später eine solche Absicht (böswilligen Verlassens) gefaßt hätte, und bezeichnet die Rechtsansicht des Erstgerichtes, daß der Umstand, daß Beklagte innerhalb der sechsmonatlichen Frist das eheliche Zusammenleben mit dem Kläger nicht wieder aufgenommen habe, genüge, als eine irrtümliche. Auch hierin kann dem Berufungsgerichte nicht zur Gänze beigepflichtet werden. Gemäß § 13, lit. c), Ehetrennungsges. ist es ein Ehetrennungsgrund, wenn ein Ehegatte den andern böswillig verlassen hat und trotz gerichtlicher Aufforderung binnen 6 Monaten nicht zurückkehrt.

Wenn auch der Revisionswerber ursprünglich eingewilligt hat, daß Beklagte im Herbste des Jahres 1912 als Pflegerin des roten Kreuzes nach Bulgarien reise und an dem Balkankriege teilnehme, so muß doch aus dem weiteren Verhalten der Beklagten, welche seit jener Zeit, obwohl sie in Prag den Gatten und eine heranwachsende Tochter zurückgelassen hatte, nichts von sich hören ließ, gefolgert werden, daß bei ihr der böse Vorsatz, den Gatten zu verlassen, später gereift ist. Auch der nachträglich sich einstellende böse Vorsatz, sich nicht mehr zum Gatten zu melden, muß als Ehetrennungsgrund gemäß § 13, lit. c), Ehetr. Ges. betrachtet werden; denn ein solches Sich-Nichtmelden zeigt auf das bewußte Unrecht hin, den Gatten in der Ausübung seiner ehelichen Rechte zu verkürzen. Hiezu kommt die Feststellung des Berufungsgerichtes, daß Beklagte der Aufforderung gemäß § 13, lit. c), Ehetr. Ges. nicht Folge geleistet hat und ist es, wie das Erstgericht richtig erkannt hat, unentscheidend, daß die Aufforderung wahrscheinlich nicht zur Kenntnis der Beklagten gelangt ist, denn gerade die Öffentlichkeit des Ediktes hat das Unbekanntsein des Aufenthaltes der Partei zur Voraussetzung und wurde nur der in der Regierungsvdg. v. 5. VII. 1919, Slg. Nr. 362, vorgeschriebene Vorgang beobachtet, so ist damit auch die Voraussetzung des § 13, lit. c), zit. Ges. gegeben. Es mußte sohin der begründeten Revision stattgegeben und das richtige Urteil der ersten Instanz wieder hergestellt werden. (Ceská adv.)

Arch. 390 Z. Ist die Ehegattin von ihrem Gatten weggegangen, sei es auch mit Grund, so kann sie ihn nicht auffordern, zu ihr zurückzukehren. — Im Ehetrennungsverfahren gilt das Untersuchungsprinzip, das Gericht soll selbst diejenigen Beweise zulassen, welche sich ihm im Verfolge des Parteivorbringens und der Zeugenaussagen darbieten, mögen dieselben auch nicht von den Parteien angeboten worden sein, und es soll die Parteien nach den Beweisen ausfragen. (Entsch. v. 1. IV. 1924, Rv I 102/24.)

Das Oberste Gericht hob beide unteren Urteile auf und ordnete die Ergänzung des Verfahrens und Hinausgabe eines neuen Urteiles an. Gründe: Von einem böswilligen Verlassen seitens des Beklagten kann keine Rede sein, wenn Klägerin zugibt, daß sie selbst von ihm weggegangen ist. Behauptet sie, daß sie dies deshalb getan hat, weil er sie mißhandelt hat, kann dies zur Geltendmachung des Scheidungsgrundes im Sinne des § 13, lit. e), Ehetrennungsges. oder des Tatbestandes der Ehezerrüttung im Sinne des § 13, lit. h), zit. Ges. berechtigen, es darf dies aber nicht so umgekehrt werden, als ob er sie verlassen hätte. Sie konnte zurückkehren und, wenn sie der Gatte nicht hätte wieder aufnehmen wollen, hätte sie schließlich den Anspruch auf vorläufige Aufnahme in den gemeinschaftlichen Haushalt im Wege vorläufiger Verfügung (§ 382, Z. 8, ZPO.) geltend machen können, aber sie kann den Gatten, dem sie in seinen Wohnsitz zu folgen verpflichtet ist (§ 92 abGB.), nicht zwingen, daß er im Gegenteil ihr folge. Es war also ihre gerichtliche Aufforderung, daß der Geklagte zu ihr „zurückkehre", rechtlich vollständig zwecklos und überflüssig. Begründet ist die Revision bezüglich der Frage der Zerrüttung und unüberwindlichen Abneigung. Die Zerrüttung begründete die Klage damit, daß Klägerin im Jahre 1916 den Beklagten zu verlassen gezwungen war, weil er sie mißhandelte, daß die Parteien seit dieser Zeit die eheliche Gemeinschaft nicht erneuerten und daß Beklagter mit einer anderen Frauensperson lebe, wozu noch hinzukam, daß sie selbst von sich gestand, daß sie mit K. gelebt habe, wie dies auch Beklagter behauptete. Das Erst-

Digitized by Google

gericht hat diesen Trennungsgrund damit abgetan, daß die über den Umstand, daß Beklagter mit einer anderen Frauensperson zusammenlebe, als Zeugin geführte Mutter des Beklagten sich der Zeugenschaft entschlagen habe, und das Berufungsgericht hat diesen Trennungsgrund überhaupt mit Stillschweigen übergangen. Sind aber die nach allfälligem Wegfalle der Beschuldigung, daß Beklagter mit einer anderen Frauensperson lebe, noch übrig bleibenden Tatumstände wahr, so können auch sie an und für sich eine tiefe Zerrüttung der Ehe begründen und ist es deshalb notwendig, festzustellen, ob und wie lange schon die Ehegatten getrennt leben, was die Ursache der Trennung war, insbesondere ist es nötig, an der Hand der betreffenden strafgerichtlichen Akten festzustellen, wie es sich mit der Drohung verhalten hat, welche Klägerin als Grund ihres Weggehens angab, und schließlich muß auch festgestellt werden, ob beide Streitteile die Beziehungen, deren sie sich gegenseitig beschuldigen, unterhalten haben, denn dann wäre die Zerrüttung schon sehr wahrscheinlich. Die unteren Instanzen haben da übersehen, daß das Ehetrennungsverfahren vom Untersuchungsprinzip beherrscht wird und daß sohin das Gericht alle Beweise durchführen soll, welche sich im Zuge der Streitverhandlung ergeben haben, also nicht nur diejenigen, welche von den Streitteilen angeboten wurden, sondern auch diejenigen, welche sich aus dem Vorbringen derselben und aus den Aussagen der Zeugen ergeben, und daß sich die Beweismittel von selbst darbieten, wenn die Parteien dazu verhalten werden, so detailliert als ihnen nur möglich, nicht nur den Namen, sondern auch den Wohnort der Personen, mit denen der eine oder andere Ehegatte die behaupteten Beziehungen unterhalten haben soll, ferner auch Zeit und Ort, wann und wo dies geschehen war, sowie auch eventuell dritte Personen anzugeben, welche über diese Beziehungen aussagen können. So kann also auch nach Wegfall der Zeugenschaft der Mutter des Beklagten das Zusammenleben des Beklagten mit einer anderen Frauensperson bewiesen werden. Irrig ist insbesondere die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß das Ehetrennungsverfahren zwar offizios sei, aber dennoch von der Verhandlungsmaxime beherrscht sei. Keineswegs, es ist nicht offizios, denn es wird nicht ex offo eingeleitet, sondern nur über Klage, d. h. über Antrag der Partei und daß es ein Untersuchungsverfahren ist, das normiert ausdrücklich der § 97 abGB. im Zusammenhang mit § 8 der Min.-Vdg. v. 9. XII. 1897, RGBl. Nr. 283, welcher darauf ausdrücklich, und mit § 13, letzter Abs., Ehetr. Ges., welcher darauf stillschweigend verweist. Was schließlich die unüberwindliche Abneigung anbelangt, hat Beklagter bei seiner gemäß 13, lit. c), Ehetr. Ges. erforderlichen Zustimmung die Bedingung hinzugefügt, daß ihm aus der Ehetrennung keine Alimentationsverpflichtungen erwachsen sollen. Diese Bedingung betrifft somit die Folgen der Ehetrennung, nicht aber diese selbst. Es ist deshalb der Beklagte darüber einzuvernehmen, ob er nicht von dieser Bedingung abläßt, und falls er bei derselben beharrt, ist Klägerin darüber einzuvernehmen, ob sie sich dieser Bedingung unterwirft und auf etwaige Alimentationsansprüche verzichtet, und es wären sohin nach Entfall der fraglichen Bedingung die Indizien der unüberwindlichen Abneigung zu untersuchen. (Česká adv.)

Arch. 391 Z. Leiht der Eigentümer eines Automobils dem Kauflustigen das Automobil zum Zwecke einer Probefahrt, so ist damit das Automobil nicht der Dispositionsmacht des Eigentümers entzogen worden, mag auch der Kauflustige den Auftrag zur Probefahrt einem zur Fahrt nicht befugten Lenker erteilt haben. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 208/24.)

Der beklagte Eigentümer eines Automobils wurde in allen Instanzen zum Ersatze des dem Kläger durch den Automobilunfall verursachten Schadens verurteilt. Gründe der III. Instanz: Die Unvollständigkeit des Berufungsverfahrens erblickt der Revisionswerber darin, daß das Berufungsgericht den vom Erstgericht übergangenen Zeugenbeweis darüber nicht zugelassen hat, daß Beklagter dem Z. das Automobil zwecks einer Probefahrt geliehen hat und daß Letzterer damit das Risiko der Fahrt übernommen und die Verantwortung auf sich genommen hat. Aber dieser Umstand ist für den Stritt unentscheidend. Der Kauflustige, welcher mit Zustimmung des Eigentümers mit dem Auto eine Probefahrt unternimmt, kann nicht als Betriebsunternehmer, der den Betrieb für eigene Rechnung und Gefahr übernommen hat, angesehen werden, wie dies die Untergerichte richtig ausgeführt haben. Es handelt sich vorliegend nicht um eine vereinbarte Übernahme des Risikos des Betriebes, ja nicht einmal um eine Übernahme des Betriebes überhaupt. Unter Betrieb kann nicht

Digitized by Google

eine Probefahrt des Kauflustigen verstanden werden. In einem solchen Falle wird die Fahrt nur für den Eigentümer unternommen. Die Fahrt ging auch vor allem im Interesse des Verkäufers und schon deshalb in d e s s e n Betrieb vor sich. Die unrichtige rechtliche Beurteilung erblickt der Revisionswerber darin, daß das Berufungsgericht die Bewilligung einer Probefahrt nicht als Übernahme des Betriebes seitens des Kauflustigen betrachtet; es gleiche angeblich einer Schwarzfahrt, wenn der Kauflustige die Lenkung des Auto einem ungeübten Lenker anvertraue, dieser mache sich damit ebenfalls einer unerlaubten Handlung schuldig. Dem gegenüber wird vor allem darauf verwiesen, was oben gesagt wurde. Damit ist der Exkulpationsgrund des Abs. 3 des § 1 Autom. Ges. ausgeschlossen. Es handelt sich auch nicht um eine Schwarzfahrt, da keine vertragswidrige Benützung des Autos durch den Lenker gegen den Willen des Besitzers vorliegt. Übrigens würde der Eigentümer auch bei einer Schwarzfahrt haften, wie dies des näheren in den Gründen Spruchrepertorium Z. 227 ausgeführt ist. Im vorliegenden Falle erhielt den Auftrag zur Fahrt ein zur Lenkung eines Autos nicht berechtigter Chauffeur von einer Person, welcher das Auto zu einer Probefahrt anvertraut war, so zwar, daß er das Auto auf kurze Entfernung und sodann zurück in die Garage führen sollte. Eine solche Fahrt war nicht vertragswidrig und auch nicht gesetzwidrig. Rechtswidrig war allerdings, daß das Auto einem ungeprüften Lenker anvertraut wurde. Aber auf diese Verfügung paßt weder der Wortlaut noch die Tendenz des Ges. (§ 1, Abs. 4, Autom. Ges.). Denn es wurde das Auto nicht durch rechtswidrigen Vorgang der Verfügung des Eigentümers entzogen. Zur Probefahrt erteilte der Eigentümer seine Zustimmung; es wurde also das Auto nicht gegen seinen Willen seiner Verfügung entzogen, sobald die Benützung des Autos in den Grenzen der vereinbarten Probefahrt vor sich ging. Es lag somit hier weder Entziehung aus der Verfügung des Eigentümers noch Unrechtmäßigkeit der Entziehung vor. Die Unrechtmäßigkeit des Betrauens eines ungeprüften Lenkers mit dem Lenken des Autos ist unentscheidend. Die Revision ist deshalb unbegründet. (Ceská adv.)

Handelsrecht.

Arch. 392 Z. Dem öffentlichen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft kann nicht die Prokura für die Gesellschaft erteilt werden. (Entsch. v. 1. IV. 1924, R I 236/24.)

Die Anmeldung der Eintragung der Kollektivprokura für X, öffentlichen Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Z., welcher durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen ist, wurde abgewiesen. Das Rekursgericht hat den Beschluß bestätigt.

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse keine Folge gegeben. Gründe: Nach § 86, Abs. 2, Z. 4, H. G. B. kann eine offene Handelsgesellschaft durch einen oder mehrere öffentliche Gesellschafter vertreten werden, denen dieses Recht verliehen wurde, u. zw. entweder selbstständig oder kollektiv. Mit Recht spricht das Rekursgericht aus, daß es dem Sinne der gesetzlichen Bestimmung widersprechen würde, wenn einem Gesellschafter, welcher von der Vertretung ausgeschlossen ist, trotzdem die Vertretung der Gesellschaft, wenn auch nur im beschränkten Maße (Art. 52 H. G. B.) auf dem Umwege übertragen würde, daß ihm die Prokura erteilt wird. (Česká adv.)

Arch. 393 Z. Bürgt der für eine Handelsfirma den gerichtlichen Ausgleich vermittelnde Handelsagent nach erzielter gerichtlicher Genehmigung des Ausgleiches für die Ausgleichsquote, so ist er zur Erfüllung der übernommenen oder verbürgten Verbindlichkeit verpflichtet, wenn auch darüber nichts Schriftliches vorhanden ist, weil beim Handelsgeschäfte zur Bürgschaft Schriftlichkeit nicht erforderlich ist (§ 17 Handelsges.). (Entsch. v. 2. IV. 1924, Rv I 282/24.)

Soweit es sich um die rechtliche Beurteilung der Sache handelt, teilt das Revisionsgericht die Ansicht des Berufungsgerichtes, zu welcher dasselbe auf Grund der vorgelegten Korrespondenz gelangt ist, nämlich, daß die beklagte Firma sich verpflichtet hat, der Klägerin in Hamburg den Betrag von 15.000 Kč als 15¼prozentige, auf dieselbe nach dem Kurse 100 : 80, geltend im Zeitpunkte der Einleitung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der Firma Z., entfallende Quote zu zahlen.

Mag nun die Erklärung der beklagten Firma gegenüber dem Bevollmächtigten der Klägerin als Bürgschaft gemäß § 1346 abGB. oder als Schuldübernahme gemäß § 1406 abGB. angesehen werden, so kann der Gültigkeit dieser Erklärung keines-

Digitized by Google

wegs hinderlich sein, daß die Form der Schriftlichkeit nicht beobachtet wurde, da es sich um ein Handelsgeschäft handelt, welches gemäß Art. 317 Handelsges. an keine Form gebunden ist, so daß nicht einmal der Grundsatz des § 1346 abGB. anwendbar ist.

Die beklagte Firma ist im Handelsregister eingetragen und ist Gegenstand ihres Unternehmens „Handelsagentur". Der Gesellschafter der beklagten Firma war beim Ausgleich der Firma Z. insbesondere bei der Realisierung ihres Vermögens als Vermittler namens der beklagten Firma tätig. Alles, was mit dieser seiner Tätigkeit zusammenhängt, ist somit ein Handelsgeschäft im Sinne des Art. 272, Abs. 4, Handelsges., eventuell gemäß Art. 273 und 274 Handelsges. Der Umfang der Verbindlichkeit, welche Beklagte übernommen hat, deckte sich vollständig mit dem Inhalte des vom Gerichte genehmigten Ausgleiches, und zwar auch hinsichtlich der Fälligkeit der Quote, denn diese war zahlbar bar sofort nach rechtskräftiger Bestätigung des Ausgleiches und Beendigung des Ausgleichsverfahrens. Es war also im Zeitpunkte der Erklärung der beklagten Firma gegenüber dem Vertreter des Klägers auch die Quote der klagenden Firma bereits fällig. (Ceská adv.)

Arch. 394 Z. Der Schadenersatzanspruch gegen den Spediteur aus dem Grunde, daß er den ihm vom Versender erteilten Auftrag, die ihm übergebene Ware ordnungsgemäß zu versichern, nicht ausgeführt habe, verjährt nicht in der Frist des Art. 386 Handelsges. (Entsch. v. 2. IV. 1924, R I 207/24.)

Das Oberlandesgericht hob das Urteil erster Instanz auf und ordnete die Ergänzung des Verfahrens und neuerliche Entscheidung an. Gründe: Die Klage gegen den Spediteur verjährt in einem Jahre, jedoch nur aus den im Art. 386 Handelsges. taxativ angeführten Gründen, also für Schadenersatzanspruch wegen vollständigen Verlustes oder Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung der Ware. In ihrer Klage begehrte nun zwar die Klägerin gegenüber der Beklagten Schadenersatz wegen Verlustes, resp. Verminderung und Beschädigung des versandten Papieres; allein bei der mündlichen Verhandlung erklärte sie ausdrücklich, daß sie aus dem Titel des Schadenersatzes wegen unrichtiger Ausführung des der Beklagten erteilten Versicherungsauftrages klage. Diesen Ersatzanspruch führt Art. 386 Handelsges. nicht an; es unterliegt deshalb die vorliegende Klage nicht der im zit. Art. normierten Verjährungsfrist und hat das Gericht erster Instanz die Sache rechtlich unrichtig beurteilt, wenn es die Klage wegen gemäß Art. 286 Handelsges. eingetretener Verjährung abgewiesen hat. Da das Gericht erster Instanz zufolge seiner irrigen Rechtsansicht nicht festgestellt und nicht berücksichtigt hat, wie der klägerische Auftrag gelautet hat und wie derselbe von Beklagter ausgeführt wurde, und darin sohin das Verschulden auf Seite des Beklagten bestehen soll, muß das Verfahren ergänzt werden.

Das Oberste Gericht gab dem Rekurse, der vorbehalten war, nicht statt: Gründe: Wenn auch die Ansicht der Rekurrentin richtig ist, daß es zum Stritte nicht gekommen wäre, wenn der Verlust infolge Beschädigung der Ware nicht eingetreten wäre, so ist dieser tatsächliche Klagegrund ohne Bedeutung für den juristischen Charakter der Klage. Dieser gelangte in dem mündlichen Vortrag der Klage zum Ausdrucke; nach diesem verlangt die Klägerin Schadenersatz nicht wegen des Verlustes oder der Beschädigung der Ware, sondern deshalb, weil angeblich die Beklagte den ihr erteilten Auftrag, die Ware eben gegen Verlust und Beschädigung ordnungsgemäß zu versichern, nicht ausgeführt hat, beziehungsweise, weil sie sich weigerte, die ihr daraus, daß die Klägerin die Ware bei der Beklagten selbst versicherte, resultierende Verbindlichkeit zu erfüllen. Es geht sohin der Anspruch der Klägerin auf Ersatz dafür, daß sie keine Vergütung aus dem Versicherungsvertrage erhielt. Es ist somit vorliegend kein Anspruch aus dem Spedítionsvertrage geltend gemacht. (Ceská adv.)

Wechselrecht.

Arch. 395 Z. Wenn der Wechselbürger dem Inhaber des Wechsels die Wechselverbindlichkeit für den Akzeptanten begleicht, so hat er kein wechselmäßiges Recht mehr gegen den Akzeptanten, sondern nur den Anspruch gemäß § 896 abGB. Die Deckung des Wechsels kann auf welche Art immer geschehen, nicht bloß mit Geld, mit Barzahlung. (Entsch. v. 1. IV. 1924, Rv I 1799/23.)

Beklagte wurde in allen Instanzen verurteilt, dem Kläger 38.000 Kč s. N. G. zu bezahlen.

Digitized by Google

Gründe der III. Instanz: Kläger behauptete in der Klage, daß er als Wechselbürge für Beklagte als Akzeptantin zwei von der Bank X ausgezahlte Wechsel, lautend auf 16.000 Kč und 22.000 Kč, gedeckt habe, weil Beklagte zur Verfallszeit die Wechsel nicht bezahlt habe.

Diese Tatumstände mußten gemäß § 398, Abs. 1, und § 396, Z. P. O. bei der Entscheidung in dieser Streitsache für wahr gehalten werden.

Die Behauptung des Klägers, daß er die Wechsel gedeckt habe, wurde richtig dahin ausgelegt, daß Kläger durch Erfüllung die Wechselforderung beglichen habe, und muß der Ansicht des Berufungsgerichtes beigepflichtet werden, daß das Gesetz nicht verlangt, daß die Deckung von Wechseln immer nur durch Barzahlung mit Geld geschehen könne. Übrigens ist der Ausdruck „Deckung" im Handelsverkehre mit Wechseln üblich und wird darunter allgemein die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit, sei es nun in Geld, in Ware oder auf andere Weise verstanden.

Hat also der Kläger beide Wechsel gedeckt, so erwuchs für ihn gegenüber der Beklagten als der direkten Schuldnerin ein Forderungsrecht, dessen rechtliche Natur jedoch nicht im Sinne des § 81 Wechselodg. beurteilt werden kann. Der Kläger war als Bürge gemäß § 81 Wechselodg. genau so direkter Wechselschuldner, wie die Akzeptantin und hat er sohin dem Inhaber des Wechsels die Wechselschuld beglichen, so ist damit die Wechselverbindlichkeit vollständig erloschen und auch jedes wechselmäßige Recht, sohin auch ein wechselmäßiges Klagerecht verloren gegangen. Der Kläger kann sich somit gegenüber der Beklagten nur gemäß bürgerlichem Rechte als solidarischer Mitschuldner regressieren (§ 886 abGB). (Česká adv.)

Arch. 396 Z. Durch das Unterschreiben des Wechsels entsteht für den Trassaten eine wechselrechtliche Verbindlichkeit, mag derselbe auch den Wechsel erst nach dem Verfallstage unterschrieben haben, wenn dies nur vor Ablauf der Verjährungsfrist geschehen ist. (Entsch. v. 8. IV. 1924, Rv I 395/24.)

Der Beklagte wurde in allen Instanzen zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt.

Gründe der II. Instanz: Durch das Unterschreiben des Wechsels wurde Beklagter als Akzeptant gemäß Art. 81 Wechselodg. wechselrechtlich zur Bezahlung der Forderung des Wechselinhabers verpflichtet. Bis zur Verjährung des Wechselrechtes ist der Beitritt zu der bis dahin nicht erfüllten Wechselverbindlichkeit jederzeit zulässig; der Umstand, daß Beklagter als Akzeptant den Wechsel erst nach Verfall unterschrieben hat, macht den Wechsel nicht ungültig, sondern hat nur die rechtliche Bedeutung, daß das Recht aus dem Wechsel gegenüber dem Beklagten sofort wirksam ist, resp. daß von ihm gemäß Wechselrecht die Zahlung der Wechselvaluta sofort verlangt werden kann.

Die Revision blieb erfolglos; Gründe der III. Instanz: Der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes ist beizupflichten. Gemäß Art. 18 Wechselodg. ist wohl der Inhaber eines ausgestellten Wechsels berechtigt, den Wechsel dem Trassaten sofort zur Annahme zu präsentieren, er ist aber dazu nicht verpflichtet. Er ist bis auf die Ausnahme des Art. 19 Wechselodg. (bei auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechseln) und Art. 24, Abs. 2, Wechselodg. überhaupt nicht verpflichtet, den Wechsel dem Trassaten zur Akzeptation zu präsentieren.

Es ist somit die Ansicht des Revisionswerbers, als ob die Akzeptation des Wechsels irgend welche Bedeutung für die Beurteilung seiner Gültigkeit hätte, unrichtig, da die Akzeptation des Wechsels nicht zu den im Art. 4 Wechselodg. angeführten wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels gehört.

Es kann also aus der erst nach Verfall erfolgten Akzeptation des Wechsels nicht dessen nachträgliche Ungültigkeit unter Hinweis auf Art. 4, Abs. 4, Wechselodg. gefolgert werden. (Česká adv.)

Zivilprozeßordnung.

Arch. 397 Z. Die Bestimmung des § 502, Abs. 4, Z. P. O. gilt nur dann, wenn in dem Aufhebungsbeschlusse des Berufungsgerichtes in der Sache selbst eine Rechtsansicht ausgesprochen wurde, an welche das Gericht erster Instanz gebunden ist, und wenn dieser Beschluß mit Rekurs nicht angefochten werden konnte. (Entsch. v. 13. V. 1924, Rv I 62/24.)

Mit dem Urteile des Bezirksgerichtes in H. wurde die Klage auf Feststellung, daß den Eigentümern des Hauses Nr. 54 in P. und der zu denselben gehörigen

Digitized by Google

Grundstücke die Dienstbarkeit des Weges über die Grundstücke der beklagten Partei zustehe — abgewiesen.

Mit Beschluß des Kreisgerichtes in J. wurde das Urteil der ersten Instanz aufgehoben und die Sache an das Prozeßgericht zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen. Nach durchgeführter Ergänzung wies das Bezirksgerich in H. die Klage wiederum ab und das Kreisgericht in J. bestätigte über Berufung des Klägers dieses Urteil, indem es gleichzeitig den Streitgegenstand auf 1200 Kč bewertete.

Kläger brachte gegen diese Entscheidung Revision ein und stützte die Zulässigkeit derselben auf die Bestimmung des § 502, Abs. 4, Z. P. O. sowie auf die in der Sammlung Vážný unter Nr. 1498 veröffentlichte Entscheidung des Obersten Gerichtes. Das Oberste Gericht wies sowohl die Revision als auch den Antrag des Beklagten auf Zuspruch der Kosten der Revisionsbeantwortung ab, und zwar aus folgenden Gründen:

Im vorliegenden Stritte hat das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz wegen Unvollständigkeit des Verfahrens aufgehoben und die Sache an die erste Instanz zur Ergänzung zurückverwiesen, ohne hiebei seine Rechtsansicht auszusprechen.

Das Gericht erster Instanz hat nach Durchführung weiterer Beweise das Klagebegehren abgewiesen und das Berufungsgericht hat dieses Urteil bestätigt, gleichzeitig den Streitgegenstand mit 1200 Kč bewertend.

Kläger ficht diese Entscheidung an und behauptet, daß die Revision gemäß § 502, Abs. 4, Z. P. O. zulässig sei und verweist diesbezüglich auf die in der Sammlung oberstgerichtlicher Entscheidungen unter 1498 veröffentlichte Entscheidung. Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 502 Z. P. O. kann jedoch im vorliegenden Falle nicht angewendet werden.

In diesem Absatze wird vorausgesetzt (arg. die Zitierung des § 496, Abs. 2 und 3, Z. P. O. und § 499, Abs. 2, Z. P. O.), daß das Berufungsgericht in dem Aufhebungsbeschlusse in der Sache selbst die Rechtsansicht zum Ausdrucke gebracht hat, an welche die erste Instanz gebunden ist, und daß dieser Beschluß nicht mittels Rekurses angefochten werden konnte (§ 519, Z. 3, P. O.).

Im vorliegenden Falle hat sich jedoch das Berufungsgericht nur mit der Mangelhaftigkeit des Verfahrens in erster Instanz befaßt, ohne die Rechtsansicht, von welcher es bei seinem Beschlusse ausgegangen war und an welche die erste Instanz gebunden gewesen wäre, zum Ausdruck zu bringen, weshalb die Zulässigkeit der Revision gemäß § 502, Abs. 3, und keineswegs gemäß Abs. 4 des § 502 Z. P. O. zu beurteilen ist.

Mit Rücksicht darauf, daß der Wert des Streitgegenstandes, über welchen das Berufungsgericht gemäß § 500 Z. P. O. entschieden hat, 2000 Kč nicht übersteigt, ist die Revision unzulässig und mußte dieselbe abgewiesen werden.

Beklagter hat zwar eine Revisionsbeantwortung überreicht, jedoch in derselben die Unzulässigkeit der Revision nicht gerügt; er muß sohin die Kosten der Revisionsbeantwortung selbst tragen. (Česká adv.)

Exekutionsordnung.

Arch. 398 Z. Einstweilige Verfügung: Die im § 382 unter 1 bis 8 E. O. angeführten Arten der einstweiligen Verfügung sind nur beispielsweise aufgezählt. (Entsch. v. 16. IX. 1924, R I 303/24.)

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse der gefährdeten Partei teilweise stattgegeben und den Beschluß des Rekursgerichtes derart abgeändert, daß dem Gegner der gefährdeten Partei die Erzeugung und der Verkauf von Sodawasser und Brausegetränken in H. unter der Bedingung verboten wird, daß die gefährdete Partei eine Sicherheit von 10.000 Kronen für den Schaden zu Gericht erlegt, welcher dem Gegner erwachsen könnte.

Begründung: Irrig ist die Ansicht des Rekursgerichtes, daß man sich bei der Bewilligung von einstweiligen Verfügungen für andere als Geldforderungen an die im § 383 unter Z. 1 bis 8 E. O. angeführten Arten zu halten hat, denn das Gesetz führt sie nicht taxativ, sondern nur beispielsweise an und es ist Sache des bewilligenden Gerichtes, nach den Umständen des Falles und der Gefährdung des Antragstellers eine solche Art zu wählen, die zur Sicherstellung seines Anspruches geeignet

Digitized by Google

und angemessen erscheint (§ 382, Abs. 1 E. O.). In diesem Falle sind die Bedingungen für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung gegeben, denn der Antragsteller hat nicht nur seinen Anspruch durch den Vertrag vom 28. Dezember 1920 bescheinigt, sondern auch, daß die Durchsetzung seines Anspruches durch die Tätigkeit des Gegners gefährdet ist, welcher ungeachtet der vertragsmäßigen Verbindlichkeit, in Mähren kein ähnliches Unternehmen zu errichten, in H. unter seiner früheren Firma Ende 1923 die Erzeugung und den Verkauf von Sodawassererzeugnissen begann und dieses Gewerbe bisher fortsetzte.

Der Gegner des Beschwerdeführers erkennt diese Tatsache an und wendet nur ein, daß die behauptete Vereinbarung für ihn nicht gültig und verbindlich sei.

Es liegt also eine Gefährdung des Anspruches des Antragstellers vor, weil er durch die Geschäftskonkurrenz des Gegners um seine Kunden gebracht werden könnte.

Es bleibt daher nur noch zu entscheiden, welche Art der einstweiligen Verfügung zum Schutze des gefährdeten Anspruches angemessen erscheint.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtes genügt in diesem Falle das Verbot des Weiterbetriebes des Konkurrenzgewerbes des Gegners, gegen den nötigenfalls nach § 384 E. O. vorzugehen wäre und analog die Bestimmungen der §§ 353 bis 358 E. O. zur Erzwingung des Verbotes anzuwenden wären. Irrig ist die Ansicht des Rekursgerichtes, daß ein solches Verbot unzulässig ist, denn nicht einmal aus dem Wortlaute der Bestimmung des § 382, Z. 5, E. O. geht hervor, daß das Verbot nur bewilligt werden kann, wenn der Anspruch der gefährdeten Partei die unter Z. 1 und 2 im § 382 E. O. erwähnten körperlichen Sachen betrifft, weil das Gesetz im ersten Satzteile allgemein vom Verbote nachteiliger Handlungen spricht und erst in dem durch das Bindewort „oder" beigefügten weiteren Satzteile von den Veränderungen an den in Z. 1 und 2 bezeichneten Sachen spricht. Im § 381, Z. 1, E. O. läßt das Gesetz eine einstweilige Verfügung auch dann zu, wenn die Gefährdung des Anspruches nur in einer Veränderung des bisherigen Zustandes besteht. (b.)

Ausgleichsordnung.

Arch. 399 Z. Für Prozeßkosten, mögen dieselben auch nach Einleitung des Ausgleichsverfahrens zugesprochen worden sein, darf im Zuge des Ausgleichsverfahrens die Exekution in das Vermögen des Ausgleichsschuldners nicht bewilligt werden. — Zum Rekurse ist in diesem Falle auch der Ausgleichsverwalter legitimiert. (Entsch. v. 8. IV. 1924, R I 233/24.)

In einem vor Bewilligung des Ausgleichsverfahrens eingeleiteten Stritte erfloß im Zuge des Ausgleichsverfahrens das Urteil, mit welchem dem Kläger außer der eingeklagten Forderung Prozeßkosten im Betrage von 423 Kč zugesprochen wurden. Das Erstgericht bewilligte zur Hereinbringung dieser Prozeßkosten die Exekution gegen den Schuldner. Über Rekurs des Schuldners und des Ausgleichsverwalters wurde dieser Beschluß abgeändert und der Exekutionsantrag abgewiesen; gleichzeitig wurden dem Schuldner und dem Ausgleichsverwalter die Kosten ihrer Rekurse zugesprochen und dem Gerichte erster Instanz aufgetragen, nach Rechtskraft die Verfügung im Sinne des § 70 Ex.-Ordg. zu treffen. Das Oberste Gericht gab dem Revisionsrekurse nicht statt. Gründe: Der Rekurrent spricht mit Unrecht dem Ausgleichsverwalter die Legitimation zum Rekurse gegen den die Exekution gegen den Schuldner bewilligenden Beschluß ab. Es ist doch die erste Pflicht des Ausgleichsverwalters, für die Erhaltung und Sicherung des Vermögens des Ausgleichsschuldners im Interesse aller an dem Ausgleichsverfahren Beteiligten Sorge zu tragen, wobei er ganz besondere Vorsicht zu beobachten hat (§ 31, Abs. 1, Ausgl. Odg. und § 1299 abGB.), und er haftet den Beteiligten für den vermögensrechtlichen Schaden, den dieselben dadurch erleiden, daß er die Pflichten seines Amtes nicht ordnungsgemäß erfüllt (§ 32, Abs. 3, Ausgl. Odg.). Daraus ergibt sich, daß es zu den Pflichten des Ausgleichsverwalters auch gehört, daß er jede wie immer geartete Verminderung des Vermögens des Ausgleichsschuldners durch unberechtigte Exekution verhindere, und er ist sohin schon im Interesse der an dem Ausgleichsverfahren beteiligten Gläubiger durch sein Amt zum Rekurse gegen einen die Exekution in das Vermögen des Schuldners bewilligenden Beschluß legitimiert. Daran ändert nichts der Umstand, daß auch der Schuldner im vorliegenden Falle den Rekurs eingebracht hat, denn auch dieser war durch die bewilligte Mobilarexekution in seinen eigenen Rechten tangiert

Digitized by Google

und hat gewiß ein persönliches Interesse daran, daß ihm sein Vermögen unbelastet durch Exekutionen zur Disposition bleibe. Aber auch in der Sache selbst kann den Ausführungen des Rekurses nicht beigepflichtet werden. Die Prozeßkosten, um welche es sich handelt, haben nicht den Charakter einer selbständigen, aus irgend einer Rechtshandlung des Schuldners nach Einleitung des Ausgleichsverfahrens entspringenden Forderung, sondern sie sind ein Zugehör des Hauptanspruches und teilen auch das rechtliche Schicksal desselben, wie schon das Rekursgericht zutreffend hervorgehoben hat. War es aber gemäß § 10, Abs. 1, Ausgl. Odg. unzulässig, daß Rekurrent nach Einleitung des Ausgleichsverfahrens für seine Hauptforderung und deren Zinsen Exekution durch Pfändung der Mobilien des Ausgleichsschuldners führe, was Rekurrent selbst in seinem Exekutionsantrage ausdrücklich anerkannte, so gilt dieses Prinzip auch für die Prozeßkosten, welche noch vor Kundmachung des Ausgleichsverfahrens (§ 7, Ausgl. Odg.) gleichzeitig mit dem Hauptanspruch als dessen Annex mit Klage geltend gemacht wurden und welche gemäß § 24, Ausgl.-Odg. gleiche Rangordnung mit der Hauptforderung genießen. Die Rechtsfolgen des Entstehens der Kostenforderung als Zubehör der Hauptforderung wirken schon von dem Zeitpunkte, in welchem die Hauptforderung mit Klage geltend gemacht wurde, und daran ändert nichts der Umstand, daß die Kosten erst nach Einleitung des Ausgleichsverfahrens zugesprochen worden sind. Das Rekursgericht hat sohin die Sache richtig beurteilt, wenn es den Antrag auf Hereinbringung dieser Kosten aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners abgewiesen hat. (Ceská adv.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

2247 Z. Die Vdg. v. 6. II. 1919, Slg. Nr. 57, erstreckt sich auch auf Einlagen und Forderungen von Inländern bei der Wiener Postsparkasse. (Entsch. v. 6. II. 1923, Rv I 827/22.)

2248 Z. Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, über die Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes.

Derjenige, der gemäß § 11 des Ges. zur Zahlung der Versorgungsgenüsse verpflichtet ist, kann die den Pensionisten nach dem Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 299, bzw. nach dem Ges. v. 21. XII. 1921, Slg. Nr. 486, zustehenden Teuerungszulagen nicht in Abzug bringen. (Entsch. v. 6. II. 1923, Rv I 839/22.)

2249 Z. Gründe der Unwirksamkeit eines Schiedsspruches gemäß § 595 ZPO.:

Z. 2: Das Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist deshalb nicht nichtig, weil die Partei mündlich vor Gericht geladen wurde, obzwar dies nach dem Schiedsvertrage schriftlich geschehen sollte.

Z. 3: Es ist nicht notwendig, daß der Schiedsrichter, der für den Fall gewählt wurde, daß sich die in erster Reihe gewählten Schiedsrichter nicht einigen sollten, die Wahl angenommen habe und die Urschrift sowie die Ausfertigung des Schiedsspruches unterschreibe, sofern der Fall, in dem er zu berufen wäre, nicht eingetreten ist.

Z. 8: Die Partei kann diesen Grund nicht auf Tatsachen stützen, die ihr zur Zeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens bekannt waren.

Die Bemängelung der Unvollständigkeit des Verfahrens fällt unter keinen der Nichtigkeitsgründe gemäß § 595 ZPO. (Entsch. v. 6. II. 1923, Rv I 848/22.)

2250 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173). Zu unterbrechen ist jeder wie immer geartete Prozeß, in dem — unter den sonstigen Bedingungen — die Währung strittig ist, nicht bloß Prozesse über Geldansprüche. (Entsch. v. 6. II. 1923, Rv I 945/22.)

2251 Z. Die Veröffentlichung eines allgemein gehaltenen Inserates, das keine bestimmten unwahren Tatsachen enthält, fällt nicht unter die Bestimmung des § 1330 abGB. (Entsch. v. 6. II. 1923, Rv I 1538/22.)

2252 Z. Als einstweilige Verfügungen können bloß solche Mittel angewendet werden, durch die der endgültigen Entscheidung über den Anspruch nicht vorgegriffen wird. (Entsch. v. 6. II. 1923, R II 17/23.)

2253 Z. Schadenersatz gemäß § 1328 abGB.

Zu dem Vergehen nach § 506 Str.-Ges. wird erfordert, daß die verführte Person vorher keinen freiwilligen Beischlaf zugelassen hat. Zum Begriffe der „listigen Ver-

Digitized by Google

führung". Es war für den Verführer ein genügender Grund zum Rücktritte vom Eheversprechen, wenn er zu der Erkenntnis gelangte, daß ihm die verführte Frauensperson den Haushalt nicht ordentlich führen würde. (Entsch. v. 6. II. 1923, Rv II 203/22.)

2254 Z. Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Ware durch eine chemische Analyse untersuchen zu lassen, um allfällige versteckte Mängel sicherzustellen. Dadurch, daß der Käufer der in der Faktura enthaltenen Reklamationsfrist nicht widersprechen hat, hat er sich ihr nicht unterworfen. (Entsch. v. 6. II. 1923, Rv II 377/22.)

2255 Z. Gegen den Beschluß, mit welchem die Bezahlung der Gebühren für die Übertragung von Wertpapieren aus der Verwahrung der Wiener Postsparkasse in die Verwahrung des Prager Postscheckamtes aufgetragen wurde, ist die Beschwerde im gerichtlichen Instanzenzuge ausgeschlossen. (Entsch. v. 7. II. 1923, R I 1492/23.)

2256 Z. Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 440, betr. die Anordnung eines Moratoriums zur Prozeßunterbrechung für Forderungen gegen das ehem. k. k. Ärar und königl. ung. Ärar.

Ist das tschsl. Ärar geklagt, so kann die Klage nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil es sich in Wirklichkeit um eine Verbindlichkeit des ehem. k. k. Ärars handelt. Diese Frage ist eine Frage der Passivlegitimation des Beklagten und findet ihre Lösung im Urteil.

Das Gesetz berührt unter keinen Umständen den Anspruch gegen den Richter, der in einem Syndikatsprozesse mitgeklagt ist. (Entsch. v. 7. II. 1923, R I 78/23.)

2257 Z. Wurde bei der Lieferung der Ware Bezahlung „gegen prompte Nettokassa" mit einem Umrechnungskurse von 1 Kč : 6 Krak. in Krak. vereinbart, so muß an diesem Kurse festgehalten werden, selbst wenn geraume Zeit nach der Fälligkeit gezahlt wurde, als der Kurs sich für den Verkäufer wesentlich verschlechtert hat (1:88). Der Verkäufer kann sich freilich wegen des Schadens an den säumigen Käufer halten. (Entsch. v. 7. II. 1923, Rv I 932/22.)

2258 Z. Unvorsichtigkeit oder Unaufmerksamkeit in einem einzelnen Falle beweist noch nicht die Untüchtigkeit einer bestellten Person (§ 1315 abGB.). (Entsch. v. 7. II. 1923, Rv I 933/22.)

2259 Z. Erhöhung des Regiebeitrages einer Bank. Darin, daß die Bank durch Statutenänderung den Regiebeitrag erhöht hat, kann keine Ausbeutung im Sinne des § 879, Z. 4, abGB. erblickt werden, wenn sich der Schuldner vorher allen Statutenänderungen unterworfen hat. (Entsch. v. 7. II. 1923, Rv I 937/22.)

2260 Z. Handlungsbevollmächtigter im Messestand. (Entsch. v. 7. II. 1923, Rv I 989/22.)

2261 Z. Hat sich die Gemeinde verpflichtet, einem Singularisten das nötige Bauholz zu liefern, hat sie aber dann weniger geliefert, als notwendig war, so kann der Singularist keinen Ersatz für den nicht gelieferten Teil verlangen. (Entsch. v. 7. II. 1923, Rv II 386/22.)

2262 Z. Zeichnung von Kriegsanleihe durch Singularisten. (Entsch. v. 7. II. 1923, Rv II 496/22.)

2263 Z. Zuständig zur Aufhebung einer einstweiligen Verfügung ist ausschließlich das Gericht, bei dem der Prozeß in erster Instanz verhandelt wird, selbst wenn die einstweilige Verfügung von einem anderen Gerichte bewilligt wurde. (Entsch. v. 13. II. 1923, R I 65/23.)

2264 Z. Ist eine offene Gesellschaft in die Firma eines Einzelkaufmannes umgewandelt worden, so ist die neue Firmazeichnung anzumelden. (Entsch. v. 13. II. 1923, R I 83/23.)

2265 Z. Wie der Schätzwert der Liegenschaften bei der Erbfolge in ein Gut mittlerer Größe festzustellen ist (§ 8 des Ges. v. 7. VIII. 1908, LGBl. für Böhmen, Nr. 68). Auf das Anfallsrecht kann zu Gunsten des nächstfolgenden Anfallsberechtigten verzichtet werden. (Entsch. v. 13. II. 1923, R I 113/23.)

2266 Z. Zulässigkeit des Revisionsrekurses in der Kostenfrage, wenn der auch den Ausspruch über die Kosten enthaltende Beschluß der ersten Intanz vom Rekursgerichte zur Gänze, also auch in dem Ausspruche über die Kosten, in diesem aber ohne weitere Begründung aufgehoben wurde. Nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens sind bloß die entgegen der Vorschrift des § 10 Ausgl.-O. erworbenen

Digitized by Google

Pfand-, Befriedigungs- und Zurückbehaltungsrechte zu beseitigen, nicht aber auch die Zusprüche von Exekutionskosten, die durch die Geltendmachung dieser Rechte entstanden sind. (Entsch. v. 13. II. 1923, R I 115/23.)

2267 Z. In dem Kollektivvertrage der landwirtschaftlichen Arbeiter in Böhmen für das J. 1921 ist ein Schiedsgericht vorgesehen, das für die Parteien bindend ist. (Entsch. v. 13. II. 1923, R I 121/23.)

2268 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Bei der Belassung des Grundstückes in dem Pachtverhältnisse (§ 29 des Ges.) kann der Eigentümer in den Pachtzins die Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben von dem Grundstücke einrechnen. (Entsch. v. 13. II. 1923, R I 134/23.)

2269 Z. Eine ausländische Aktiengesellschaft kann bloß dann Gesellschafterin einer inländischen Gesellschaft m. b. H. sein, wenn sie nachweist, daß sie zur Geschäftsführung im Inlande zugelassen wurde. (Entsch. v. 13. II. 1923, R I 146/23.)

2270 Z. Die Bestätigung im Sinne des § 178 Verf. auß. Streits. kann erst bei der Einantwortung der Verlassenschaft und, wenn es sich um ein Substitutionsvermächtnis handelt, erst bei der Einantwortung der Verlassenschaft des mit dem Vermächtnis Belasteten ausgestellt werden. (Entsch. v. 13. II. 1923, R I 147/22.)

2271 Z. Im internen Verhältnis zwischen Solidar-Mitschuldnern gilt hinsichtlich des Rückersatzes nicht der Grundsatz des § 1302 abGB. Zum Begriffe eines besonderen Verhältnisses im Sinne des § 896 abGB.

Das Zivilgericht ist an ein verurteilendes Erkenntnis des Strafgerichtes gebunden, soweit dadurch der ursächliche Zusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und der Beschädigung festgestellt ist.

Der Regreßanspruch gemäß § 896 abGB. unterliegt nicht der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1489 abGB., selbst wenn er aus der Solidarhaftung zum Schadenersatze gegenüber einer dritten Person entstanden ist. (Entsch. v. 13. II. 1923, Rv I 759/22.)

2272 Z. Ratengeschäfte (Ges. v. 27. IV. 1896, RGBl. Nr. 70).

Die Übergabe mit Vorbehalt des Eigentumsrechtes des Verkäufers bis zur Bezahlung des Kaufpreises geht in die Eigentumstradition über, sobald der Käufer den Kaufpreis bezahlt oder der Verkäufer sich entschlossen hat, die Bezahlung des Kaufpreises zu verlangen. Indem der Verkäufer die Klage auf Zahlung des Kaufpreises einbrachte, hat er auf das Recht des Rücktrittes vom Vertrage verzichtet. Der Grundsatz des § 906 abGB. von der Unwiderruflichkeit der ausgeübten Wahl gilt auch dann, wenn das Recht der Wahl dem Gläubiger zusteht.

Wurde der Gegenstand des Ratenkaufes dem Käufer übergeben, so steht ihm dem Verkäufer gegenüber nicht mehr der Anspruch auf Übergabe der Sache zu, selbst wenn sich der Verkäufer das Eigentum vorbehalten hat, und es kann deshalb der Anspruch des Käufers auf Übergabe der Sache nicht gepfändet werden.

Wurde vereinbart, daß der Verkäufer verpflichtet ist, nach Bezahlung des Kaufpreises den verkauften Gegenstand dem Käufer zuzustellen, so erwirbt der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum. (Entsch. v. 13. II. 1923, Rv I 881/22.)

2273 Z. Ein bei einer Konsumgenossenschaft beschäftigter Bäckermeister ist Handlungsgehilfe im Sinne des Ges. v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20, selbst wenn er außer höheren auch niedere Dienste verrichtet hat. (Entsch. v. 13. II. 1923, Rv I 908/22.)

2274 Z. Die Bahn hat Anspruch auf die Frachtgebühr nach der Tarifpost für die deklarierte Ware. Der Beweis, daß es sich tatsächlich um eine, einer niedrigeren Tarifpost unterworfene Ware gehandelt habe, ist ausgeschlossen. Der Verkäufer, der im Frachtbriefe die Ware so bezeichnet hat, daß eine höhere Fracht bemessen wurde, als bei richtiger Bezeichnung der Fall gewesen wäre, ist verpflichtet, den Käufer schadlos zu halten. Es ist gleichgültig, daß für die richtig deklarierte Ware keine Einfuhrbewilligung erhältlich war. (Entsch. v. 13. II. 1923, Rv I 930/22.)

2275 Z. Der Vermittler hat Anspruch auf eine Provision, wenn es durch sein Zutun zwar zum Abschlusse des Vertrages, aber nicht zu dem bestimmten Preise, sondern zu einem Preise, den der Verkäufer ermäßigt hat, gekommen ist. Provision ist dann nicht die für den Fall des Verkaufes zu dem bestimmten Preise vereinbarte Provision, sondern bloß eine angemessene Provision.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

wo sie sich an diesem Tage tatsächlich aufgehalten haben (Art. I, Abs. 3). Der Nachweis hierüber wird durch eine Bestätigung der die Ortspolizei ausübenden Behörde erbracht, bei der die Meldung zum Aufenthalte angebracht werden muß (Art. XIII, Abs. 1).

(2) Aktive Staatsbedienstete, welche wann immer während des maßgebenden Zeitraumes (vom 1. Jänner 1924 bis zur Einbringung der Anmeldung) im Auslande gewohnt haben, müssen eine Bestätigung ihrer zuständigen Behörde vorlegen, daß sie in derselben Zeit im aktiven Staatsdienste standen, und gegebenenfalls (Art. I, Abs. 4), daß sie am 15. April 1925 nicht im Inlande gewohnt haben.

(3) Ein Nachweis über den Wohnsitz ist nicht erforderlich, wenn der Eigentümer der Kriegsanleihen nach dem vorhergehenden Artikel nachgewiesen hat, daß er schon am 28. Oktober 1918 seinen statutarischen oder gesetzlichen Sitz im Gebiete dieses Staates hatte und ihn ununterbrochen noch im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hat oder daß er diesen Sitz infolge Nostrifizierung nach dem 28. Oktober 1918 in die Tschechoslowakische Republik verlegt hat (Art. III, Abs. 1 und 3).

Art. V.

(Zu den §§ 4 und 9.)

(1) Die grundsätzlich vermögensabgabepflichtigen Personen erbringen den Nachweis über die Höhe des Vermögens durch eine Bestätigung der zur Bemessung der Vermögensabgabe zuständigen Behörde.

(2) Ist zur Zeit der Einbringung der Anmeldung die Vermögensabgabe noch nicht rechtskräftig bemessen, so befreit dieser Umstand nicht von der Verpflichtung, die Anmeldung innerhalb der festgesetzten Frist (Art. I, Abs. 2) einzubringen. Statt der Bestätigung gemäß Abs. 1 ist in diesem Falle die Anmeldung mit einer Bestätigung der zuständigen Bemessungsbehörde darüber zu belegen, daß die Vermögensabgabe noch nicht rechtskräftig bemessen worden ist.

(3) Personen, die überhaupt nicht vermögensabgabepflichtig sind (§ 4, Abs. 3, des Gesetzes), haben eine schriftliche eidesstättige Erklärung über die Höhe des Vermögens zur Zeit des Erlages der Kriegsanleihen zum Umtausche (Art. XIII, Abs. 1) und außerdem eine Bestätigung der Steueradministration, in deren Sprengel sie am 1. Jänner 1924 gewohnt haben, darüber beizubringen, daß sie überhaupt nicht vermögensabgabepflichtig sind. Die über den Umtausch entscheidende Behörde ist berechtigt, den Eigentümer aufzufordern, bestimmte tatsächliche Angaben, betreffend die Höhe seines Vermögens, vor dem Bezirksgerichte seines Wohnsitzes eidlich zu bekräftigen (Art. XVIII und Art. XX, Abs. 4).

(4) Die von der Vermögensabgabe gemäß § 43 des Gesetzes über die Vermögensabgabe befreiten Personen sind nicht verpflichtet, einen Nachweis über die Höhe des Vermögens beizubringen; insbesondere sind zu diesem Nachweise Länder, Gaue, Bezirke und Gemeinden einschließlich ihrer Fonds, Anstalten und Unternehmungen nicht verpflichtet, selbst wenn letztere privatwirtschaftlich betrieben werden.

Art. VI.

(Zu den §§ 5 und 10.)

(1) Der Nachweis darüber, daß der Eigentümer der Kriegsanleihen an solchen zur Zeit ihres Erlages zum Umtausche nicht mehr als 125.000 K Nennwert besitzt, wird durch eine schriftliche eidesstättige Erklärung des Eigentümers erbracht (Art.

Digitized by Google

XIII, Abs. 1). In der Erklärung sind auch die im Auslande hinterlegten Kriegsanleihen anzuführen.

(2) In die Summe von 125.000 K Nennwert an Kriegsanleihen werden die Kriegsanleihen eingerechnet, die der Eigentümer selbst zum Umtausche gegen die vierte Staatsanleihe angemeldet hat, d. s. die Kriegsanleihen, die er zur Zeit der Anmeldung hätte, wenn er sie nicht zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe erlegt hätte. Solche Kriegsanleihen müssen in der Erklärung angegeben werden. Es macht aber keinen Unterschied, ob über die Zeichnung bereits entschieden wurde und ob die Zeichnung angenommen worden ist oder nicht. In diesen Fällen muß in der Anmeldung die Zeichnungsstelle angeführt werden, bei welcher die vierte Staatsanleihe gezeichnet wurde.

(3) Bei nachträglichen Anmeldungen von Kriegsanleihen zum Umtausche gegen Entschädigungsschuldverschreibungen werden in das gesetzliche Maximum von 125.000 K Nennwert auch die Kriegsanleihen eingerechnet, die der Eigentümer selbst schon früher zum Umtausche angemeldet hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Anmeldung erledigt und ob sie genehmigt wurde oder nicht.

(4) Die über den Umtausch entscheidende Behörde ist berechtigt, den Eigentümer aufzufordern, bestimmte tatsächliche Angaben, betreffend die Höhe seines in Kriegsanleihen bestehenden Vermögens, vor dem Bezirksgerichte seines Wohnsitzes eidlich zu bekräftigen (Art. XVIII und Art. XX, Abs. 4).

Art. VII.
(Zu § 6.)

(1) Der Begriff der Angehörigen der Haushaltung deckt sich vollkommen mit dem Begriffe der Angehörigen der Haushaltung nach der Bestimmung des § 7 des Gesetzes über die Vermögensabgabe und nach den betreffenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. 463[5]). Nach denselben Bestimmungen ist zu entscheiden, unter welchen Bedingungen dem Vermögen des Haushaltungsvorstandes das Vermögen von Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen ist.

(2) Für die Zugehörigkeit zu einem Haushalte sind bei den grundsätzlich vermögensabgabepflichtigen Personen (§ 4, Abs. 2, des Gesetzes) die Verhältnisse am 1. März 1919 maßgebend; bei Personen, die überhaupt nicht vermögensabgabepflichtig sind (§ 4, Abs. 3, des Gesetzes), die Verhältnisse im Zeitpunkte der Einbringung der Anmeldung.

(3) Der Haushaltungsvorstand hat für sich und für die Angehörigen seiner Haushaltung, deren Vermögen nach den vorstehenden Bestimmungen seinem Vermögen zugerechnet wird, eine einheitliche Anmeldung bei dem nach Art. I zuständigen Amte einzubringen. Die Bedingungen des Anspruches auf den Umtausch der Kriegsanleihen werden jedoch — abgesehen von der Höhe des Vermögens und der Kriegsanleihen — nach der Person eines jeden einzelnen Eigentümers besonders beurteilt. Bringt der Haushaltungsvorstand aus welchem Grunde immer keine Anmeldung ein, so kann sie auch der einzelne Angehörige der Haushaltung bei dem für den Haushaltungsvorstand zuständigen Amte einbringen. In der Anmeldung ist aber die Höhe des Vermögens und die Höhe der Kriegsanleihen aller Angehörigen der Haushaltung anzugeben, deren Vermögen und Kriegsanleihen zusammengerechnet werden.

(4) Bringt der einzelne Eigentümer von Kriegsanleihen die Anmeldung selbst für sich ein, so muß er ihr die Erklärung anschließen, ob er im maßgebenden Zeitpunkte

[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 25, S. 767.

Digitized by Google

(Abs. 2) einen selbständigen oder gemeinsamen Haushalt geführt hat, und im letzteren Falle muß er erklären, ob das Einkommen aus seinem Vermögen dem gemeinsamen Haushalte zugeflossen ist oder zugeflossen wäre, wenn das Vermögen ein Einkommen gewährt hätte (Abs. 1).

(5) Gemeinden und andere territoriale Zwangsverbände müssen in der Erklärung den Kriegsanleihebestand aller ihrer Fonds anführen und ersichtlich machen, welche von ihnen den Charakter selbständiger juristischer Personen haben und welche bloß rechnungsmäßig abgesondert geführt werden. Diese Erklärung muß von der die Vermögensverwaltung überwachenden Behörde bestätigt sein.

Art. VIII.

(Zu § 8.)

(1) Der Nachweis darüber, daß der Eigentümer der Kriegsanleihen dieselben vom 28. Oktober 1918 bis zum Tage ihres Erlages zum Umtausche ununterbrochen in seinem Eigentume besitze, wird durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Auszüge aus den Handelsbüchern oder durch eine schriftliche eidesstättige Erklärung, gegebenenfalls durch eidliche Einvernahme der Partei (Art. XVIII und Art. XX, Abs. 4) erbracht.

(2) Der Umstand, daß die Kriegsanleihen zur Vermögensabgabe einbekannt wurden, ist an und für sich kein Beweis des ununterbrochenen Eigentums.

Art. IX.

(1) Unter Übertragungen von Todes wegen sind Übertragungen von Kriegsanleihen durch Erbanfall, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall oder Übertragungen auf Grund von Ehepakten nach dem Tode eines der Ehegatten zu verstehen.

(2) Wurden die Kriegsanleihen auf diese Weise erworben, so sind für die Beurteilung der Bedingungen, die nach den §§ 2—5 des Gesetzes in der Person des Eigentümers erfüllt sein müssen, die Verhältnisse des Erwerbers maßgebend.

(3) Befinden sich die Kriegsanleihen zur Zeit der Einbringung der Anmeldung im Eigentume einer nicht eingeantworteten Verlassenschaft, so werden die im vorstehenden Absatze erwähnten subjektiven Bedingungen sinngemäß nach der Person des Erblassers beurteilt.

Art. X.

(Zu § 7.)

(1) Als Nachweis darüber, daß die Kriegsanleiheschuldverschreibungen gemäß der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1919, Slg. Nr. 85*), ordnungsmäßig zur Konskription angemeldet und bezeichnet worden sind, hat die Partei das betreffende Konskriptionsverzeichnis vorzulegen.

(2) Wird der Nachweis über die vollzogene Konskription und Bezeichnung der Kriegsanleihen nicht vorgelegt, so muß der Eigentümer nachweisen, daß sich die Kriegsanleihen in der für die Konskription maßgebenden Zeit (vom 27. Februar bis 8. März 1919) im Auslande befanden. Der Nachweis hierüber wird durch eine schriftliche eidesstättige Erklärung, gegebenenfalls durch eidliche Einvernahme der Partei (Art. XVIII und Art. XX, Abs. 4) erbracht. Außerdem hat die Partei eine Bestätigung

*) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 7, S. 189.

Digitized by Google

des betreffenden Geldinstituts vorzulegen, wann bei demselben die Kriegsanleihen gemäß der Reg. Vdg. Slg. Nr. 633/1920[7]) in Zwangsverwahrung erlegt worden sind.

Art. XI.

(Zu § 7, Abs. 3.)

(1) Der Eigentümer von aus dem Auslande übertragenen Kriegsanleihen muß ferner nachweisen, daß die Schuldverschreibungen am 2. Juni 1920 im Auslande nicht lombardiert waren. Der Nachweis hierüber wird durch eine schriftliche eidesstättige Erklärung, gegebenenfalls durch eidliche Einvernahme der Partei (Art. XVIII und Art. XX, Abs. 4) erbracht.

(2) Waren die Kriegsanleihen am 2. Juni 1920 lombardiert, so ist der Eigentümer verpflichtet, die Belege darüber beizubringen, wann und wie die vorgelegten Kriegsanleihen aus dem Lombard ausgelöst worden sind.

(3) Zu dem Nachweise nach Abs. 2 sind aber die im § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe genannten Personen nicht verpflichtet, wenn sie nachweisen, daß sie die Lombardierung im Auslande vor dem 28. Oktober 1918 durchgeführt haben.

Art. XII.

(Zu § 7, Abs. 4.)

Werden statt der Kriegsanleihen die Rentenbücher vorgelegt, so entfällt der Nachweis, daß sich die Kriegsanleihen zur Zeit der Konskription im Auslande befunden haben. Den Rentenbüchern sind die von der ehemaligen österreichischen oder ungarischen Postsparkasse ausgestellten Depotscheine über Kriegsanleihen gleichzuhalten.

Art. XIII.

(1) Für die Anmeldungen (Art. I, Abs. 1), die Nachweise über die Staatsangehörigkeit (Art. III, Abs. 2), die Bestätigungen über den Wohnsitz (Art. IV, Abs. 1, die Erklärungen über die Höhe des Vermögens (Art. V, Abs. 3) und die Erklärungen über den Betrag der Kriegsanleihen (Art. VI, Abs. 1) werden behördlich festgesetzte Formulare ausgegeben werden, die bei den zur Einbringung der Anmeldungen nach Art. I zuständigen Ämtern unentgeltlich erhältlich sein werden.

(2) Die Anmeldungen über den Umtausch der Kriegsanleihen gegen Entschädigungsschuldverschreibungen und deren Beilagen sind stempelfrei.

Art. XIV.

(Zu § 17.)

Unter den den Umtausch durchführenden Behörden sind die im Sinne des Art. XVI, Abs. 2, entscheidenden Behörden zu verstehen.

II. Teil.

Verfahren.

Art. XV.

Das Amt, bei dem die Anmeldung eingebracht wurde, überprüft die Nachweise und die Kriegsanleihen mit den in der Anmeldung angeführten Daten. Sind die Nach-

[7]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 38, S. 1135.

Digitized by Google

weise nicht vollständig, so fordert das Amt die Partei zur Ergänzung der Anmeldung auf. Für die Ergänzung der Anmeldung gewährt das Amt der Partei eine Frist von längstens 15 Tagen. Eine bei einem unzuständigen Amte eingebrachte Anmeldung wird von diesem Amte zurückgewiesen. Gegen diese Verfügungen ist keine Beschwerde zulässig.

Art. XVI.

(1) Die Einbringung der Anmeldung wird von dem Amte auf einer Ausfertigung der Anmeldung bestätigt, die dem Einreicher zurückgestellt wird.

(2) Die Kriegsanleihen beläßt das Amt bei sich, die Anmeldungen mit den Belegen legt es der vorgesetzten Finanzbezirksdirektion (dem Gebührenbemessungsamte, in der Slowakei und Karpathorußland der Finanzdirektion), in deren Sprengel es seinen Sitz hat, zur Entscheidung vor.

Art. XVII.

(1) Die entscheidende Behörde überprüft die eingelangten Anmeldungen vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Frist, der Vollständigkeit und formellen Richtigkeit.

(2) Ist die Anmeldung verspätet, so wird sie von dieser Behörde mittels Entscheidung abgewiesen, gegen welche binnen 15 Tagen vom Tage der Zustellung der abweislichen Entscheidung die Beschwerde zulässig ist. Die Beschwerde ist bei der entscheidenden Behörde einzubringen, von der sie der vorgesetzten Finanzbehörde II. Instanz zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird. Wird der Beschwerde stattgegeben, so gilt der Tag der ursprünglichen Einbringung als Tag der Einbringung der Anmeldung.

(3) Die entscheidende Behörde kann die als notwendig erachteten Erhebungen pflegen; insbesondere kann sie die Partei zur Ergänzung der Anmeldung oder zur Vorlage anderer Nachweise auffordern, wozu sie der Partei eine Frist von längstens 15 Tagen einräumt, nach deren Ablauf zur Entscheidung geschritten wird.

Art. XVIII.

(Zu § 11.)

Entscheidet die Behörde, daß gemäß Art. V, Abs. 3, beziehungsweise gemäß Art. VI, Abs. 4, Art. VIII, Abs. 1, Art. X, Abs. 2, oder Art. XI, Abs. 1, bestimmte tatsächliche Angaben eidlich bekräftigt werden müssen, so ersucht sie das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Eigentümer seinen ordentlichen Wohnsitz hat, den Eigentümer aufzufordern, diese tatsächlichen Angaben eidlich zu bekräftigen. In dem Ersuchen sind alle Umstände anzuführen, welche durch den Eid nachgewiesen werden sollen. Das Gericht ist verpflichtet, die nachgesuchte Einvernahme binnen 30 Tagen durchzuführen und das Ergebnis der Behörde, welche um den Eid ersucht hat, bekanntzugeben, insbesondere, ob die Partei den Eid geleistet oder ihn verweigert hat, beziehungsweise, ob und welche Hindernisse der eidlichen Einvernahme im Wege stehen.

Art. XIX.

Nach durchgeführtem Verfahren teilt die Behörde der Partei die Entscheidung auf einer Ausfertigung der Anmeldung mit.

Digitized by Google

Art. XX.

(1) Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde zulässig, die binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung der abweislichen Entscheidung bei der entscheidenden Behörde einzubringen ist. Die Beschwerde muß mit der Urschrift der Entscheidung, gegen die sie gerichtet ist, belegt sein.

(2) Die entscheidende Behörde legt die Beschwerde zur Entscheidung der Berufungsbehörde vor, als welche die Finanzbehörde II. Instanz fungiert, in deren Sprengel die entscheidende Behörde ihren Sitz hat.

(3) Ist die Beschwerde verspätet, so weist sie die Berufungsbehörde endgültig ab.

(4) Die Berufungsbehörde kann die etwa als notwendig erachteten Erhebungen pflegen. Es steht ihr insbesondere das Recht zu, den Eigentümer aufzufordern, bestimmte tatsächliche Angaben (Art. XVIII) eidlich zu bekräftigen, wobei sie analog in der im Art. XVIII für die entscheidende Behörde festgesetzten Weise vorzugehen hat.

(5) Nach durchgeführtem Verfahren entscheidet die Berufungsbehörde endgültig.

Art. XXI.

(1) Wird die Anmeldung rechtskräftig abgewiesen, so werden die Kriegsanleihen nicht zurückgestellt, sondern der Partei wird für dieselben gegen Zurückstellung der ersten Ausfertigung der Anmeldung eine Bescheinigung gemäß § 28 des Gesetzes ausgefolgt.

(2) Wird die Anmeldung rechtskräftig genehmigt, so folgt das Amt, bei dem die Anmeldung eingebracht wurde, gegen Rückstellung beider Ausfertigungen der Anmeldung (der ersten und der zweiten) die entsprechenden Entschädigungsschuldverschreibungen aus.

Art. XXII.

(1) Wird eine Anmeldung hinsichtlich solcher Kriegsanleihen genehmigt, welche am 2. Juni 1920 im Auslande gegen ein vor der Trennung der Währung gewährtes Darlehen lombardiert waren (Art. XI, Abs. 2), so ermittelt die Behörde, welche die Anmeldung genehmigt hat, den Valutagewinn auf Grund der in derselben Bestimmung erwähnten Belege. Der Valutagewinn wird derart berechnet, daß vom Nominalbetrage der Lombardschuld, wie sie am 2. Juni 1920 bestand, der in der fremden Währung gezahlte Betrag, umgerechnet in Kč nach dem im Kurszettel des Bankamtes des Finanzministeriums in Prag angegebenen Mittelkurse am Tage der Zahlung, abgezogen wird.

(2) Zugleich mit der günstigen Erledigung der Anmeldung verständigt die Behörde die Partei, daß ihr die betreffenden Entschädigungsschuldverschreibungen von dem Amte bloß ausgefolgt werden, wenn sie den so ermittelten Valutagewinn bei diesem Amte erlegt.

(3) Gegen diese Entscheidung ist eine selbständige Beschwerde zulässig, für welche sinngemäß die Bestimmungen des Art. XX gelten.

III. Teil.

Entschädigungsschuldverschreibungen.

Art. XXIII.

(Zu § 13.)

(1) Die Schuldverschreibungen gemäß § 13 des Gesetzes werden in Stücken zu

Digitized by Google

a) Kč 37.50 lit. A
Kč 75.— lit. B
b) Kč 150.— lit. C
Kč 750.— lit. D
Kč 1.500.— lit. E
Kč 3.750.— lit. F
Kč 7.500.— lit. G
Kč 15.000.— lit. H
Kč 37.500.— lit. J

ausgegeben.

(2) Alle Stücke desselben Nennwertes sind mit demselben Buchstaben bezeichnet und fortlaufend numeriert.

(3) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Überbringer und werden in der Gruppe a) ganzjährig, in der Gruppe b) halbjährig im nachhinein vom 1. Juli 1924 angefangen verzinst.

(4) Den Schuldverschreibungen der Gruppe a) sind 20 ganzjährige, an den Überbringer stets am 1. Juli eines jeden Jahres, vom 1. Juli 1925 angefangen, zahlbare Coupons angeschlossen. Den Schuldverschreibungen der Gruppe b) sind 40 halbjährige, an den Überbringer stets am 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres, vom 1. Jänner 1925 angefangen, zahlbare Coupons angeschlossen, Jedem Couponbogen ist ein Talon angeschlossen, der vom Tage der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Coupons gegen einen neuen Couponbogen umgetauscht wird, sofern die Schuldverschreibung nicht infolge Verlosung spätestens an diesem Tage fällig wird.

Art. XXIV.

(1) Die ausgegebenen Schuldverschreibungen werden vom Jahre 1935 angefangen längstens in 90 Jahren amortisiert werden. Alljährlich wird mindestens ein Neunzigstel der Gesamtsumme der ursprünglichen Schuld amortisiert. Der Finanzminister kann die Amortisierung durch Ankauf von Schuldverschreibungen auf dem Markte unter dem Nennwerte durchführen. Wird auf diese Weise weniger als ein Neunzigstel der Gesamtsumme der ursprünglichen Schuld amortisiert, so ist der Rest durch Verlosung zu amortisieren.

(2) Der Nominalbetrag der Schuld, welcher durch Verlosung zu amortisieren ist, wird auf die einzelnen Gattungen der Schuldverschreibungen (Literas) in dem Verhältnisse aufgeteilt, in dem sie ausgegeben werden. Wurde jedoch durch Ankauf mehr als ein Neunzigstel einer bestimmten Gattung (Litera) amortisiert, so wird diese Gattung (Litera) bei der Aufteilung des durch Verlosung zu amortisierenden Betrages außer zur Ausgleichung von Resten nicht in Rechnung gestellt.

(3) Die Ermittlung des Gesamtbetrages, der durch Verlosung zu amortisieren ist und die Ermittlung des Nennwertes jeder einzelnen Litera, der zu verlosen ist, wird von der in Art. XXV, Abs. 2, erwähnten Kommission vorgenommen.

(4) Die nach diesen Grundsätzen ermittelte Stückzahl der einzelnen Literas wird nach den Bestimmungen der weiteren Artikel verlost.

Art. XXV.

(1) Die Kundmachung darüber, welcher Gesamtbetrag sowie welcher Nennwert und welche Stückzahl einer jeden einzelnen Litera zur Verlosung gelangt, wird im Amtsblatte spätestens am 15. März des betreffenden Jahres veröffentlicht.

Digitized by Google

(2) Die Ziehungen finden öffentlich stets am 1. April des betreffenden Jahres (frühestens am 1. April 1935) unter Aufsicht einer besonderen, vom Finanzminister zusammengestellten Kommission und unter Teilnahme der Obersten Rechnungskontrollbehörde statt. Ort und Stunde werden im Amtsblatte spätestens einen Tag vor der Ziehung bekanntgegeben. Über den Verlosungsakt führt die Kommission ein besonderes Protokoll, das von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben wird.

Art. XXVI.

(1) Auf jede Verschreibung des verlosten Teiles wird dem Überbringer der Nennwert der Verschreibung, zahlbar drei Monate nach der Ziehung bei der Staatszentralkasse in Prag oder bei anderen Zahlstellen, die vom Finanzministerium bestimmt werden, ausgezahlt.

(2) Fällt der Tag der Ziehung oder der Fälligkeit auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die Ziehung, beziehungsweise die Auszahlung am nächsten Werktage statt.

Art. XXVII.

(1) Die Verpflichtung des Staates zur Auszahlung der Zinsen der Schuldverschreibung erlischt mit dem Tage, an dem die betreffende Schuldverschreibung fällig wird.

(2) Bei der Auszahlung des Nennwertes der verlosten Schuldverschreibungen müssen daher mit der Schuldverschreibung alle zugehörigen, am Fälligkeitstage der Schuldverschreibung noch nicht fällig gewordenen Coupons zurückgestellt werden, widrigens bei der Auszahlung der Wert dieser noch nicht fällig gewordenen Coupons abgezogen wird.

Art. XXVIII.

(1) Die Zinsen der Schuldverschreibungen sind von der Rentensteuer befreit.

(2) Die Schuldverschreibungen sind zur Anlage von Waisengeldern geeignet und werden an der Börse notiert.

Art. XXIX.

(1) Der Anspruch auf Umtausch der 3½prozentigen Schuldverschreibungen, die auf Grund der Zeichnung der IV. Staatsanleihe einem Zeichner ausgegeben wurden, der den Anspruch auf Umtausch seiner Kriegsanleihen gegen 3prozentige Entschädigungsschuldverschreibungen hätte, wenn er die vierte Staatsanleihe nicht gezeichnet hätte, muß vom Zeichner mittels einer besonderen Anmeldung geltend gemacht werden.

(2) Für die Einbringung derartiger Anmeldungen wird eine Fallfrist vom 15. April bis einschließlich 30. Juni 1925 festgesetzt. Auch im übrigen gelten für die Einbringung derartiger Anmeldungen und für die Nachweise der maßgebenden Bedingungen sinngemäß die betreffenden Bestimmungen des I. Teiles dieser Verordnung.

(3) Außerdem muß jedoch der Gesuchsteller nachweisen, daß ihm die 3½prozentigen Schuldverschreibungen der vierten Staatsanleihe auf Grund der Genehmigung der Zeichnung der vierten Staatsanleihe ausgegeben worden sind, und zwar durch eine Bestätigung der Zeichenstelle, aus der insbesondere ersichtlich sein muß, wann und unter welcher Konsignationsnummer die Zeichnung durchgeführt wurde.

Digitized by Google

Die 3½prozentigen Schuldverschreibungen selbst werden jedoch erst nachträglich nach den Bestimmungen des Artikels XXX vorzulegen sein.

(4) Für das Verfahren über derartige Anmeldungen gelten sinngemäß die betreffenden Bestimmungen des II. Teiles dieser Verordnung.

(5) Bei der Entscheidung über die Anmeldung wird jedoch keine Rücksicht darauf genommen, ob die Kriegsanleihen, für welche die 3½prozentigen Schuldverschreibungen ausgegeben wurden, am 2. Juni 1920 im Auslande lombardiert waren.

Art. XXX.

(1) Wird die Anmeldung rechtskräftig genehmigt, so folgt das Amt, bei dem die Anmeldung eingebracht wurde, gegen Abgabe der 3½prozentigen Schuldverschreibungen der vierten Staatsanleihe die entsprechenden 3prozentigen Entschädigungsschuldverschreibungen aus.

(2) Zu diesem Zwecke hat der Gesuchsteller, der von der günstigen Erledigung seiner Anmeldung auf der zweiten Ausfertigung der Anmeldung verständigt worden ist (Art. XIX und XXIX, Abs. 4), dem zuständigen Amte die betreffenden 3½prozentigen Schuldverschreibungen der vierten Staatsanleihe mit dem laufenden Coupon abzuliefern. Mit den Schuldverschreibungen müssen auch alle anderen zu denselben gehörigen, am Tage der Ablieferung der Schuldverschreibungen noch nicht fälligen Coupons zurückgestellt werden. Den Wert derartiger fehlender Coupons muß die Partei bei der Ablieferung der Schuldverschreibungen bar vergüten. Außer den 3½prozentigen Schuldverschreibungen ist auch die erste Ausfertigung der Anmeldung vorzulegen. Über die abgelieferten Schuldverschreibungen stellt das Steueramt eine vorläufige Bestätigung aus.

(3) Das Amt übermittelt die 3½prozentigen Schuldverschreibungen der Staatszentralkasse in Prag, die ihm dafür den gleichen Nennwert an 3prozentigen Entschädigungsschuldverschreibungen mit demselben laufenden Coupon ausfolgt. Das Steueramt verständigt die Partei, daß sie die 3prozentigen Entschädigungsschuldverschreibungen bei diesem Amte beheben könne. Hierbei muß die Partei die vorläufige Bestätigung und die zweite Ausfertigung der Anmeldung zurückstellen.

II. HAUPTSTÜCK.

Änderungen des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 417.

Art. XXXI.

(Zu § 19.)

Die Unternehmungen und Anstalten, die nach Analogie der Nostrifizierungsgesetze (Slg. Nr. 12/1920 oder Slg. Nr. 417/1919) nostrifiziert wurden oder tatsächlich hier eine Tätigkeit entfalten, haben das Gesuch um Zulassung zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe an das Finanzministerium einzubringen.

Art. XXXII.

(Zu § 20.)

Den Rentenbüchern sind die von der ehemaligen österreichischen oder ungarischen Postsparkasse ausgestellten Depotscheine über Kriegsanleihen gleichzuhalten.

Digitized by Google

Art. XXXIII.

(Zu § 23.)

Das Gesuch um die Bewilligung, daß ein Geldinstitut, welches Kriegsanleihen nach § 9, Abs. 3, des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe oder nach § 22 des Gesetzes, betreffend die endgültige Regelung der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen, übernommen hat, wenn der Lombardschuldner keine privilegierte Person ist, die Zeichnung in privilegierter Weise nach § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe durchführen könne, ist an das Finanzministerium einzubringen.

Art. XXXIV.

(Zu § 25.)

(1) Die Zeichenstellen werden Zeichnungen auf die vierte Staatsanleihe grundsätzlich auch nach dem 31. Dezember 1924 bis zum 30. Juni 1925 annehmen. Der Zeichner muß aber in der Anmeldung den Grund der Verspätung angeben.

(2) Wenn jedoch bei einer auf Grund der Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 454,[8]) nach dem 31. Dezember 1924 eingebrachten Zeichnung die Finanzbehörde II. Instanz (die Finanzlandesdirektion in Prag und in Brünn, die Finanzdirektion in Troppau, die Generalfinanzdirektion in Bratislava, die Hauptfinanzdirektion in Užhorod), die nach den §§ 15 und 16 derselben Verordnung zur Entscheidung über die Zeichnung zuständig ist, der Ansicht ist, daß kein rücksichtswürdiger Fall vorliegt und daß für die Verspätung der Zeichnung keine triftige Ursache gegeben war, weist sie die Zeichnung wegen Fristversäumnis endgültig ab.

(3) Bei einer auf Grund der Regierungsverordnung vom 14. August 1920, Slg. Nr. 489,[9]) nach dem 31. Dezember 1924 eingebrachten Zeichnung legt der Staatskommissär, wenn er der Ansicht ist, daß kein rücksichtswürdiger Fall vorliegt und daß für die Verspätung der Zeichnung keine triftige Ursache gegeben war, die Zeichnungsanmeldung der zuständigen Finanzbezirksdirektion (dem Gebührenbemessungsamte, in der Slowakei und Karpathorußland der Finanzdirektion — § 6, Abs. 2, der Reg. Vdg. Slg. Nr. 489/1920) mit dem Antrage vor, sie als verspätet abzuweisen, worüber die betreffende Behörde endgültig entscheidet.

(4) Die Fonds, Anstalten, Korporationen und Stiftungen, auf die sich der § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe bezieht, haben das Gesuch um Bewilligung der Zeichnung nach dem 30. Juni 1925 längstens bis 30. Juni 1925 an das Finanzministerium einzubringen.

Art. XXXV.

(Zu § 26, Abs. 1.)

(1) Die nach § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe privilegierten Personen sowie die nichtprivilegierten Personen, deren reines Vermögen 50.000 Kč nicht übersteigt und deren Kriegsanleihen zur Zeit der Zeichnung 150.000 K Nennwert nicht übersteigen, können, sofern sie nicht imstande sind, sich die zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe erforderliche Barschaft in anderer Weise zu beschaffen, bei den Landesgeldinstituten um Gewährung eines Kredits für diese Zeichnung ansuchen. Die Landesgeldinstitute gewähren diesen Kredit, sofern die Finanzverwaltung den Zeichnungsbarbetrag bei ihnen als Einlage beläßt.

---

[8]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 28, S. 893.

[9]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 29, S. 911.

Digitized by Google

(2) Das Gesuch um die Bewilligung des Kredits durch das Landesgeldinstitut und das Gesuch um die Belassung des Zeichnungsbarbetrages als Einlage der Finanzverwaltung bei diesem Institut haben die Zeichner zugleich mit der Zeichnungsanmeldung ohne den Zeichnungsbarbetrag bei der Zemská banka in Prag, bei der Mährischen Landeskultur- und Hypothekenbank in Brünn oder bei der Schlesischen Bodenkreditanstalt in Troppau einzubringen.

(3) Ein nichtprivilegierter Zeichner muß der Zeichnungsanmeldung den Nachweis darüber anschließen, daß sein reines Vermögen 50.000 Kč nicht übersteigt und daß er zur Zeit der Zeichnung an Kriegsanleihen nicht mehr als 150.000 K Nennwert besitzt. Für die Bestimmung der Höhe des Vermögens und des Nennwertes der Kriegsanleihen sowie hinsichtlich der Nachweise dieser maßgebenden Bedingungen gelten die Bestimmungen der Art. V—VII dieser Verordnung.

(4) Von der Entscheidung der Finanzverwaltung darüber, ob sie den Zeichnungsbarbetrag bei dem Institut anlege, und von der allfälligen Bewilligung des Kredits für die Zeichnung der IV. Staatsanleihe durch das Institut wird der Zeichner im Wege des Instituts verständigt.

Einziehung der Kriegsanleihen.

Art. XXXVI.
(Zu § 28.)

(1) Die Schuldverschreibungen der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen, die sich im Inlande befinden, und die nicht innerhalb der hierzu festgesetzten Fristen (Art. I, Abs. 2, Art. XXXIV, Abs. 1), spätestens aber bis zum 30. Juni 1925 entweder bei der Zeichnung der vierten Staatsanleihe oder beim Umtausche gegen Entschädigungsschuldverschreibungen erlegt worden sein sollten, werden aus dem Umlaufe gezogen, sie mögen aus welchem Grunde immer im Inlande verwahrt werden und sie mögen Gegenstand wie immer gearteter privatrechtlicher Verhältnisse sein.

(2) Die Schuldverschreibungen werden vom Inhaber bei jenem Amte (Art. I, Abs. 3) zu erlegen sein, in dessen Sprengel sie sich gerade befinden. Diese Bestimmung findet auf die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen sowie auf die auf Namen lautenden oder sonst vinkulierten Schuldverschreibungen, auf die Mäntel und Couponbogen, auf isolierte Coupons und Talons Anwendung.

(3) Die Kriegsanleihen werden dem Amte mit einem zweifach auszufertigenden Verzeichnisse derselben auf einem behördlich festgesetzten Formular abzuliefern sein, das von dem Amte unentgeltlich ausgefolgt wird. Das Amt vergleicht die Verzeichnisse mit den vorgelegten Schuldverschreibungen und stellt nach Vornahme der allfälligen Richtigstellungen ein bestätigtes Verzeichnis dem Einreicher zurück. Diese Ausfertigung des vom Amte bestätigten Verzeichnisses bildet die Bescheinigung im Sinne des § 28 des Gesetzes.

(4) Für die Ablieferung der Kriegsanleihen wird die Frist vom 1. März bis einschließlich 31. Juli 1925 festgesetzt.

(5) Auch die Fonds, Anstalten, Korporationen und Stiftungen, auf die sich der § 3 des Gesetzes über die vierte Staatsanleihe bezieht, sind verpflichtet, ihre Kriegsanleihen innerhalb der im Abs. 4 festgesetzten Frist abzuliefern. Wird ihnen die Zeichnung gemäß Artikel XXXIV, Abs. 4, erst nach dem 31. Juli 1925 bewilligt, so haben sie mit der Zeichnungsanmeldung statt der Kriegsanleihen die ihnen ausgestellten Bescheinigungen zu erlegen.

Digitized by Google

(6) Der 31. Juli 1925 ist der Tag des Abschlusses der Konskription gemäß § 29 des Gesetzes.

Art. XXXVII.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Annahme von Staatskassenscheinen bei Zeichnungen der IV. Staatsanleihe.

(Kundmachung des Finanzministers vom 6. November 1924, Slg. Nr. 249, betreffend die Annahme der am 1. Dezember und am 31. Dezember 1924 fälligen Staatskassenscheine an Stelle von Barzahlungen bei Zeichnungen der IV. Staatsanleihe. — Kundgemacht am 12. November 1924.)

Durch das Gesetz vom 30. September 1924, Slg. Nr. 216[1]) (§ 26), wurde der Finanzminister ermächtigt, den Ertrag der IV. Staatsanleihe unter anderem zur vorzeitigen Amortisierung von Staatsschuldverschreibungen zu verwenden. Auf Grund dieser Ermächtigung werden bei Zeichnungen der IV. Staatsanleihe bis zum 31. Dezember 1924 an Stelle von Barzahlungen die am 1. Dezember 1924 und am 31. Dezember 1924 fälligen 6prozentigen und 5½prozentigen Staatskassenscheine im Nennwerte samt dem laufenden Coupon, und zwar bis zur Höhe des für die Zeichnung erforderlichen Barbetrages angenommen werden. Bei dieser Zahlung werden dem Zeichner die Zinsen von dem laufenden Coupon der Scheine bis zu dem der Zeichnung vorhergehenden Tage vergütet werden.

Rechtsprechung.

Oberstes Verwaltungsgericht.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

2167 A. Staatsbeamte: Ein Beamter, der bei einer staatl. Behörde in Prag angestellt ist, deren eine Abteilung von Prag nach Smichow verlegt worden ist, hat keinen Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten, wenn er gleichfalls (vor der Bildung von Groß-Prag) nach Smichow übersiedelt ist. — **Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.:** Hat die Behörde zunächst eine Entscheidung ohne Gründe und auf Ansuchen der Partei später eine weitere, die Gründe für die erste Entscheidung anführende Entscheidung herausgegeben, so sind beide Aussprüche als ein Ganzes zu behandeln. (Erk. v. 30. III. 1923, Z. 5282.)

2168 A. Staatsbedienstete. — Verfahren vor dem OVG.: Unzulässig ist die Beschwerde der Ehegattin eines verschollenen Staatsbeamten, wenn ihr die — eine Zeit lang zu ihren Handen erfolgte — Auszahlung der Bezüge des Ehegatten eingestellt wurde und ihr die Alimentationsbezüge angewiesen wurden, sofern die Beschwerde nicht eine unrichtige Bemessung dieser Bezüge behauptet, sondern lediglich die Weiterauszahlung der Bezüge des Ehegatten anstrebt. (Erk. v. 30. III. 1923, Z. 5283.)

2169 A. Staatsbedienstete. — Prager Musikkonservatorium: I. Die Frage der fachlichen Qualifikation eines Lehrers des Musikkonservatoriums in Beziehung auf

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 18, S. 945.

Digitized by Google

seine Einreihung nach dem Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 179, ist eine Tatbestandsfrage. — II. Eine vor der Verstaatlichung durchgeführte Ernennung eines Lehrers am Prager Musikkonservatorium präjudiziert der Regelung des Dienstverhältnisses desselben Lehrers am verstaatlichten Konservatorium nicht.

Verfahren vor dem OVG.: I. Hat das OVG. die Entscheidung einer Behörde nach § 7 VG.-Ges. behoben und die Behörde — sich an die Rechtsanschauung des OVG. haltend — eine neue Entscheidung getroffen, so sind in der gegen letztere eingebrachten Beschwerde Einwendungen unzulässig, welche die vom OVG. im ersten Erkenntnisse ausgesprochene Rechtsanschauung bekämpfen. — II. Bei Fällung der zweiten Entscheidung muß die Behörde nicht notwendig zu sachlich anderen Ergebnissen gelangen als in der ersten Entscheidung. (Erk. v. 30. III. 1923, Z. 5287.)

2170 A. Administrativverfahren: Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde die von der Partei zum Belege gewisser Tatsachen angebotenen Beweise nicht beschafft hat, falls die Behörde selbst von diesen Tatsachen ausgegangen ist.

Gemeindebeamte: I. Die unter die Vorschriften des Ges. Nr. 443/1919 fallenden Gemeindebeamten werden automatisch der Gehaltsaufbesserungen der Staatsbeamten teilhaftig. — II. In Ansehung der Bemessung der Teuerungszulagen eines Gemeindebeamten nach dem Ges. Nr. 312/1920 ist diesem Beamten jene Staatsbeamtenkategorie gleichwertig, deren vorgeschriebene Bildung entweder allgemein für das von dem Gemeindebeamten versehene Dienstfach vorgeschrieben ist oder speziell für den betreffenden Posten verlangt worden war. — III. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn der Gemeindesekretär einer Gemeinde unter 3000 Einwohnern, der bloß teilweise Mittelschulbildung und keine Fachprüfung besitzt, der Kategorie D der Staatsbeamten gleichgestellt wurde. (Erk. v. 30. III. 1923, Z. 5288.)

2171 A. Jagdrecht (Böhmen): I. Die freiwillige Zusammenlegung im Sinne des § 21 des böhm. Jagdges. ist nur bei Grundkomplexen möglich, deren jeder den Charakter eines selbständigen Jagdgebietes (§§ 2 und 4 des böhm. Jagdges.) besitzt. — II. Weder Ortschaften noch Gemeinden haben als Ganzes Anspruch auf das Recht zur Ausübung der Jagd, wenn sie nicht zugleich Besitzer von Grundstücken im Sinne des § 2 oder § 4 des Jagdges. sind. (Erk. v. 30. III. 1923, Z. 5424.)

2172 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): I. Gegen einen Ausspruch, den der für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigte Minister in einer nach dem Gesetze in die Kompetenz des Ministers des Innern fallenden Angelegenheit gefällt hat, kann nicht die Einwendung des nicht erschöpften Instanzenzuges erhoben werden, wenn sich der Minister des Innern in der Slowakei weder die betreffende Angelegenheit noch eine Angelegenheit dieser Art vorbehalten hat. — II. Die Vollzugsgewalt ist durch die Verfassungsurkunde der Regierung als Ganzem zuerkannt. Die einzelnen mit der Leitung eines Ministeriums betrauten Minister üben die diesem Ministerium nach dem Gesetze zustehende Vollzugsgewalt bloß in Vertretung der ganzen Regierung aus. Der für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigte Minister tritt als Machthaber der Regierung sowie als Substitut der einzelnen Minister auf.

Staatsbeamte: Die Tätigkeit eines Advokaten ist dem öffentlichen Dienste nicht im Sinne des § 4 des Ges. Nr. 457/1919 gleichgestellt. (Erk. v. 31. III. 1923, Z. 664.)

2173 A. Verfahren vor dem OVG. — Administrativverfahren. — Waisensachen (Slowakei): I. Wenn die Behörde weder eine Gegenschrift erstattet noch die Administrativakten vorlegt, muß das OVG. seiner Entscheidung die von der Beschwerde behaupteten Tatumstände zugrunde legen. — II. Wer entscheidet über die Bewilligung der Exekution für Alimentationskosten eines Kindes? (Erk. v. 31. III. 1923, Z. 2777.)

2174 A. Gemeindebeamte: Wer ist leitender Konzeptsbeamter? (Erk. v. 31. III. 1923, Z. 5102.)

2175 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: I. Der durch exekutive gerichtliche Schätzung ermittelte Liegenschaftswert ist identisch mit dem gemeinen Werte im Sinne der Abgabeordnung für die Wertzuwachsabgabe. — II. Erwerbswert bei einer im Wege exekutiver Feilbietung erstandenen Liegenschaft. (Erk. v. 31. III. 1923, Z. 5177.)

Digitized by Google

2176 A. Gesundheitswesen. — Lebensmittelpolizei (Slowakei): Strafbarkeit des Verkaufes von mit Wasser verfälschtem oder unrichtig erzeugtem Wein. (Erk. v. 31. III. 1923, Z. 5178.)

2177 A. Enteignung. — Baubewegung: I. Die Enteignung nach dem Baubewegungsges. greift bei Liegenschaften nicht Platz, die der Eigentümer zu dem im § 1 dieses Ges. bezeichneten Zwecke mit Genehmigung des staatl. Bodenamtes einer zu solchen Zwecken errichteten Genossenschaft verkauft hat, — solange die Frist für den Baubeginn nicht abgelaufen ist, ohne daß mit dem Bau begonnen worden wäre. — II. Bedeutung des Grundbuchstandes bei der Enteignung nach dem Baubewegungsgesetze. (Erk. v. 31. III. 1923, Z. 5284.)

2178 A. Verfahren vor dem OVG.: Durch den bloßen Hinweis auf die Rekursausführungen in der Beschwerde an das OVG. ist der Vorschrift des § 18 VG.-Ges. nicht entsprochen.

Forstwesen. — Bodenreform: I. Das ung. Forstges. verbietet nicht unter allen Umständen die Weide auf Waldboden. — II. Unerläßliche Voraussetzung der Zuteilung von Weideplätzen an eine Gemeinde in der Slowakei ist die durch Sachverständige erhobene Tatsache, daß die Gemeinde die Weideplätze für ihre Viehbesitzer braucht. (Erk. v. 31. III. 1923, Z. 5285.)

2179 A. Verfahren vor dem OVG.: I. Das OVG. kann sich mit den vom Vertreter der Beschwerde erst bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten Ausführungen nicht befassen, soweit sie sich nicht im Rahmen der in der schriftlichen Beschwerde angeführten Beschwerdepunkte bewegen. — II. Der Vorschrift des § 18 VG.-Ges. über die Formulierung der Beschwerdepunkte ist nicht entsprochen, wenn die Beschwerde bloß allgemein die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung behauptet, ohne diese Behauptung näher, namentlich durch Angabe der nach der Behauptung der Beschwerde verletzten Norm und durch die Motivierung, worin diese Verletzung beruht, zu begründen. (Erk. v. 31. III. 1923, Z. 5286.

2180 A. Staatsbürgerschaft: Die Optionserklärung für die Tschechoslowakische Republik gemäß Art. 8 des Brünner Vertrags kann nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, daß der Optant vorher um Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Verf.-Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, angesucht hat. (Erk. v. 31. III. 1923, Z. 5368.)

2181 A. Gemeindehaushalt: I. Aus § 22 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, folgt nicht, daß der Einrichtungsaufwand einer Erwerbsunternehmung von der Gemeinde nicht durch einen Zuschlag oder eine Anleihe aufgebracht werden soll. — II. Der § 26 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, gewährt niemandem einen Rechtsanspruch auf Einführung des in diesem Paragraphen normierten besonderen Beitrages. (Erk. v. 3. IV. 1923, Z. 5465.)

2182 A. Staatsbeamte: Für den Zeitpunkt, von dem an einem versetzten Beamten die mit dem neuen Dienstorte verbundene Ortszulage (§ 2 des Ges. Nr. 541/1919) gebührt, ist bloß der Tag maßgebend, an dem nach der Verfügung des zuständigen dienstlichen Vorgesetzten der Dienst des Beamten in dem bisherigen Wirkungskreise tatsächlich endigt. Der Zeitpunkt der Auszahlung des Reisevorschusses ist diesbezüglich irrelevant. (Erk. v. 3. IV. 1923, Z. 5484.)

2183 A. Gewerberecht: Zur Auslegung des § 57 Gew.-O. (Erk. v. 3. IV. 1923, Z. 5498.)

2184 A. Heimatszuständigkeit: Gemäß § 10 des Ges. Art. XXII:1886 ist die Voraussetzung für den Erwerb der Zuständigkeit durch qualifizierten Aufenthalt in der Gemeinde die tatsächliche Beitragsleistung zu den Gemeindelasten und nicht bloß die Verpflichtung hierzu. (Erk. v. 3. IV. 1923, Z. 5667.)

2185 A. Bodenreform: Die Vorschrift des § 3 des Ges. v. 11. VI. 1919, Slg. Nr. 330, über das Bodenamt, welche anordnet, daß das staatl. Bodenamt nach außen und im Ministerrate von seinem Präsidenten oder einem der Stellvertreter vertreten wird, schließt nicht aus, daß einzelne amtliche Ausfertigungen in Vertretung des Präsidenten oder Stellvertreters des Bodenamtes von einem amtlich hierzu ermächtigten Beamten dieses Amtes unterschrieben werden. (Erk. v. 4. IV. 1923, Z. 5466.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VI. PRAG, 31. Dezember 1924. Nummer 24. (Bogen 78—85.)

Bemerkungen zum Sozialversicherungsgesetz

von Dr. Hubert Korkisch.

Quellen und Literatur 1233
Geschichtliche Entwicklung 1234
Die Grundsätze, auf denen das Gesetz beruht 1245
Bemerkungen zu dem Gesetze vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters 1264

Quellen und Literatur.

Bericht des Ministeriums für soziale Fürsorge über die vorbereitende Tätigkeit für die Reform und den Ausbau der Sozialversicherung. 1921. (Tschechisch.)

Regierungsentwurf eines Gesetzes, mit welchem ein Betrag von 130 Millionen Kč zu Zwecken der Alters- und Invaliditätsversicherung gewidmet wird. Nr. 3266 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1. Wahlperiode, 4. Session, 1921. (Tschechisch.)

Bericht des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses über den vorstehenden Regierungsentwurf. Nr. 3305 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1. Wahlperiode, 4. Session, 1921. (Tschechisch.)

Dr. Josef Lukáš, Einführung in die tschechoslowakische Sozialversicherung. Verlag sociální služby, Prag 1922. (Tschechisch.)

Dr. Hubert Korkisch, Einige Grundfragen zum Sozialversicherungsproblem. Verlag Calve, Prag 1922.

Die freie Ärztewahl bei den Krankenkassen in Deutschland. Bericht über eine Studienreise durch Deutschland. Sonderdruck aus dem Věstník českých lékařů, Prag, 1922. (Tschechisch.)

Regierungsentwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters und Motivenbericht dazu. Nr. 4186 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1. Wahlperiode, 7. Session, 1923. Deutsche Übersetzung herausgegeben von dem Reichsverband deutscher Krankenkassen in der Tschechoslowakei, Prag.

Die Sozialversicherung in der Tschechoslowakischen Republik. Vorträge, gehalten in der sozialen Anstalt am 11., 18. und 25. Mai 1923 von Dr. L. Winter, Dr. J. Gallas, Prof. Dr. E. Schoenbaum mit einer entwicklungsgeschichtlichen Einleitung von Dr. J. Brablec. Nr. 5 der Publikationen der Sozialen Anstalt, Prag, 1923. (Tschechisch).

Vorläufiges Gutachten zu dem Regierungsentwurf, betreffend die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter. Herausgegeben von der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern in Prag, 1923.

Für die Selbstverwaltung. Kritische Betrachtungen zum Entwurfe, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters. Herausgegeben vom Reichsverbande der deutschen Krankenkassen in der Tschechoslowakei, Prag, 1923.

Digitized by Google

Dr. L. Winter, Bericht, über den Gesetzentwurf betreffend die Sozialversicherung in der Tschechoslowakei, erstattet in der Generaldebatte des sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses am 14. Jänner 1924. Sociální Revue 1924, S. 20, 138, 248. (Tschechisch.)

Dr. Georg Pietsch, Gutachten über die finanztechnische und versicherungsmathematische Begründung der Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter in der Tschechosl. Republik. Verlag des Deutschen Hauptverbandes der Industrie, Teplitz-Schönau, 1924.

Bericht des sozialpolitischen Ausschusses und des Budgetausschusses über den Regierungsentwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters. Nr. 4795 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1. Wahlperiode, 9. Session 1924. (Tschechisch.)

Bericht des sozialpolitischen Ausschusses und des Budgetausschusses des Senates über den Beschluß des Abgeordnetenhauses zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters. Nr. 1989 der Drucke des Senates, 1. Wahlperiode, 9. Session, 1924. (Tschechisch.)

Geschichtliche Entwicklung.*)

A. Zustand der Gesetzgebung im Zeitpunkte der Auflösung des ehemaligen Österreich.

Die Tschechoslowakische Republik hat von Österreich-Ungarn die Sozialversicherung in einem unzulänglichen Zustande übernommen. Der Stand der Sozialversicherungskundgebung war am 28. Oktober 1918 folgender:

I. In Böhmen, Mähren und Schlesien waren in Geltung:

1. auf dem Gebiete der Unfallversicherung die Gesetze

a) vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888, Stammgesetz.

b) vom 20. Juli 1894, RGBl. Nr. 168, über die Ausdehnung der Versicherung auf weitere Betriebsarten, hauptsächlich auf die Transportunternehmungen,

c) vom 9. August 1908, RGBl. Nr. 162, über die Versicherungspflicht aller bei Kraftfahrzeugen auf Grund eines Lohnvertrages beschäftigten Personen,

d) vom 8. Februar 1909, RGBl. Nr. 29, über die Führung von Lohnlisten und die Verjährung der Versicherungsbeiträge,

e) vom 29. April 1912, RGBl. Nr. 96, über die Regelung der Unfallversicherung der baugewerblichen Betriebe,

f) vom 11. Februar 1913, RGBl. Nr. 25, über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Unternehmungen der Seeschiffahrt und Seefischerei,

g) vom 21. August 1917, RGBl. Nr. 363, über die Erhöhung des anrechenbaren Höchstlohnes auf 3600 K und die Beseitigung des 10prozentigen Arbeiterbeitrages.

h) vom 30. Dezember 1917, RGBl. Nr. 523, über die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf alle Bergbauunternehmungen und die Errichtung einer Bergarbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien;

2. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung die Gesetze

a) vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, Stammgesetz,

b) vom 4. April 1889, RGBl. Nr. 309, über die Beseitigung der Reserveanteile der einzelnen Versicherten,

c) vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, über die eingeschriebenen Hilfskassen,

d) vom 8. Februar 1909, RGBl. Nr. 24, über die Verjährung der Beiträge,

e) vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, über die Einführung von Lohnklassen und sonstigen Verbesserungen der Versicherungsleistungen;

*) Die folgende Darstellung lehnt sich in den Abschnitten A und B zum Teile an den 2. und 3. Teil des 2. Abschnittes des allgemeinen Teiles des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage (Nr. 4186 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1. Wahlperiode, 8. Session, 1923) und an die Ausführungen von Brablec in Sociální pojištění v Čsl. Republice, Nr. 5 der Publikation der Sozialen Anstalt, an.

Digitized by Google

3. auf dem Gebiete der Provisionsversicherung der Bergarbeiter die Gesetze vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, vom 17. Januar 1890, RGBl. Nr. 14, vom 30. Dezember 1891, RGBl. Nr. 3 ex 1892, und vom 17. September 1892, RGBl. Nr. 178;

4. auf dem Gebiete der Pensionsversicherung der Privatangestellten das Gesetz vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907, in dem mit der kaiserl. Verordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138, festgesetzten Wortlaute.

II. In der Slowakei und Karpathorußland waren in Geltung:

1. der Gesetzesartikel XIX vom Jahre 1907 über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel;

2. der Gesetzesartikel XIV aus dem Jahre 1900 über die Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Gesinde mit den Gesetzesartikeln XIV aus dem Jahre 1902, VIII aus dem Jahre 1912 und XX aus dem Jahre 1913;

3. die von den Bergwerksbruderladen handelnden Bestimmungen des Berggesetzes aus dem Jahre 1854.

B. Die bisherige gesetzgeberische Tätigkeit des tschechoslowakischen Staates.

Die Aufgaben, welche der tschechoslowakische Staat auf dem Gebiete der Sozialversicherung zunächst in Angriff zu nehmen hatte, waren: zeitgemäßer Ausbau der bestehenden Versicherungszweige und Anpassung der Versicherungsleistungen an den gesunkenen Geldwert, Loslösung der Organisation von Wien und Prag, Unifizierung des Versicherungsrechtes auf dem ganzen Staatsgebiete, Vorbereitung der Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung.

I. Die Ausgestaltung der einzelnen Versicherungszweige und die Verbesserung der Versicherungsleistungen wurde durchgeführt:

1. in der Unfallversicherung durch die Gesetze

a) vom 10. April 1919, Slg. Nr. 207, und 12. August 1921, Slg. Nr. 300, mit denen der höchste anrechenbare Jahresarbeitsverdienst auf 6000, bzw. 12.000 Kč erhöht wurde,

b) vom 29. Oktober 1919, Slg. Nr. 606, und 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 481, über die Gewährung von Teuerungszulagen zu den Renten;

2. in der Krankenversicherung durch die Gesetze vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, und 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, mit denen die Unterstützungsdauer auf 39, bzw. 52 Wochen ausgedehnt, die Lohnklasseneinteilung bis zu einem anrechenbaren durchschnittlichen Taglohn von 36 Kč obligatorisch und 42 Kč fakultativ ausgedehnt, das Krankengeld auf zwei Drittel des Durchschnittslohnes erhöht, die Versicherung der Familienangehörigen bis zu einem Einkommen von 20.000 Kč für obligatorisch erklärt und die Beiträge je zur Hälfte auf die Arbeitgeber und Versicherten aufgeteilt wurden;

3. in der Provisionsversicherung der Bergarbeiter durch die Gesetze

a) vom 29. Oktober 1919, Slg. Nr. 608, und 30. Juni 1921, Slg. Nr. 248, mit welchen provisorisch die Versorgungsbezüge der Bergarbeiter durch Einführung besonderer außerodentliche Zulagen mit Festsetzung eines gesamten Minimums von 600, bzw. 1200 Kč erhöht wurden,

b) vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 242, mit welchem die Kranken- und Provisionsversicherung der Bergarbeiter auf neuer Grundlage geregelt wurde;

4. in der Pensionsversicherung

a) duch das Gesetz vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, mit welchem die Renten bis auf das dreifache Ausmaß (bis zu 6750 Kč jährlich) erhöht, die Verkäufer in die Versicherung einbezogen und die Ersatzversicherungen bedeutend eingeschränkt wurden.

b) durch die Regierungsverordnung vom 4. Mai 1920, Slg. Nr. 342, sowie durch das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 299, mit denen Teuerungszulagen zu den Renten (gegenwärtig 300%) festgesetzt wurden.

5. Außerdem wurden Teuerungszulagen zu den Renten eingeführt, welche im Hultschiner Gebiet durch die Allgemeine Pensionsanstalt nach § 8 der Regierungsverordnung vom 4. Mai 1920, Slg. Nr. 321, an Personen ausgezahlt werden, die gemäß den früheren deutschen gesetzlichen Vorschriften Teilnehmer der Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter waren. Dies geschah durch die Regierungsverord-

Digitized by Google

nung vom 30. März 1921, Slg. Nr. 132, und durch das Gesetz vom 20. Dezember 1922, Slg. Nr. 402.

II. Die Loslösung der Organisation von Wien und Budapest wurde durchgeführt:

1. in der Pensionsversicherung durch das Gesetz vom 20. Dezember 1918, Slg. Nr. 92, mit dem die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag errichtet wurde, und durch das Gesetz vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, welches die Versicherung bei fremden Ersatzinstituten nicht zuläßt;

2. in der Unfallversicherung durch das Gesetz vom 10. April 1919, Slg. Nr. 207, mit dem die Versicherung der Bergarbeiter von der Bergarbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien auf die territorialen Unfallversicherungsanstalten und die Unfallversicherung der Bahnbediensteten von der Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien an die dienstgeberischen Eisenbahnunternehmungen übertragen wurde;

3. in der Kranken- und Unfallversicherung in der Slowakei und Karpathorußland mit der Regierungsverordnung vom 23. September 1919, Slg. Nr. 516, über die Errichtung einer Landesstelle für Arbeiterversicherung in Preßburg.

III. Die Unifizierung der Sozialversicherungsgesetzgebung auf dem ganzen Staatsgebiete wurde durch folgende Gesetze und Verordnungen vorbereitet:

1. auf dem Gebiete der Krankenversicherung durch die Regierungsverordnungen

a) vom 23. September 1919, Slg. Nr. 516, über die Ausdehnung einiger Bestimmungen der Kranken- und Unfallversicherung auf die Slowakei und Errichtung der Landesstelle für Arbeiterversicherung in der Slowakei in Preßburg,

b) vom 21. Jänner 1921, Slg. Nr. 26, vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 20, vom 30. Dezember 1922, Slg. Nr. 398, und vom 19. Juli 1923, Slg. Nr. 145, über die Ausdehnung einiger Bestimmungen der Krankenversicherung auf die Slowakei und Karpathorußland;

2. auf dem Gebiete der Unfallversicherung durch die Regierungsverordnungen

a) vom 23. September 1919, Slg. Nr. 516 (siehe im vorstehenden Absatz unter 1),

b) vom 3. September 1920, Slg. Nr. 509, über die Erhöhung der Leistungen der Unfallversicherung in der Slowakei und Karpathorußland,

c) vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 199 und 200, über die Ausdehnung einiger Bestimmungen der Unfallversicherung auf die Slowakei und Karpathorußland;

3. auf dem Gebiete der Pensionsversicherung

a) durch das Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 484, über die Ausdehnung des Pensionsversicherungsgesetzes auf die Slowakei und Karpathorußland und Errichtung einer Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt in Preßburg,

b) durch die Regierungsverordnung vom 19. Jänner 1923, Slg. Nr. 16, über den Wortlaut des für die Slowakei und Karpathorußland geltenden Pensionsversicherungsgesetzes;

4. auf dem Gebiete der Provisionsversicherung der Bergarbeiter durch das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 303, über Zulagen zu den Provisionen der Bergarbeiter in der Slowakei und Karpathorußland, dessen Geltung durch die Regierungsverordnungen vom 29. Dezember 1921, Slg. Nr. 474, und vom 23. November 1922, Slg. Nr. 340, verlängert wurde.

IV. Der Boden für die Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung wurde durch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, vorbereitet, indem die Krankenversicherungspflicht auf alle entlohnten Beschäftigungen einschließlich der Landwirtschaft ausgedehnt, die schwachen Krankenkassen, welche den Aufgaben der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht gewachsen gewesen wären, beseitigt und die Durchführung der Krankenversicherung in der Hauptsache bei den Bezirkskrankenkassen konzentriert wurde.

C. Die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

I. Die Entwürfe des ehemaligen Österreich.

Die Arbeiten zur Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung reichen bis in den Beginn dieses Jahrhunderts zurück. Die Vollendung des Werkes wurde dadurch aufgehalten, daß es ein Gegenstand des politischen Kampfes wurde. Damit wurde auch der notwendige Ausbau der Kranken- und Unfall-

Digitized by Google

versicherung, welcher zusammen mit dem großen Gesetzeswerke stattfinden sollte, hinausgeschoben.

Im Jahre 1904 erschien das Körbersche Reformprogramm, welches auf folgenden Grundlagen beruht:

1. Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter wird eingeführt, mit einer mäßigen Abfertigung für die Hinterbliebenen. Zu den Renten wird ein Staatszuschuß von 90 K jährlich gewährt.

2. Die neuen Versicherungszweige (Invaliditäts- und Altersversicherung) und die bereits bestehenden Versicherungszweige (Unfall- und Krankenversicherung) werden in eine organisatorische Verbindung gebracht, indem die Krankenkassen zu Lokalstellen der gesamten Versicherung ausgebaut werden. Der Verkehr der Versicherungsinstitute mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird sich durch die Krankenkassen abwickeln (Anmeldung der Versicherten, Bezahlung der Beiträge). Da dies auch für die Unfallversicherung gelten sollte, wäre diese aus der Kollektivversicherung in eine Individualversicherung umgewandelt worden. Die Mittelstufe der Organisation sollten die bisherigen Unfallversicherungsanstalten bilden, die Oberstufe die Invaliditäts- und Altersrentenkasse als finanzieller Träger der Invaliditätsversicherung. Die Kranken- und Unfallversicherung sollten ihre bisherigen getrennten Riskengemeinschaften (Krankenkassen und Unfallversicherungsanstalten) behalten.

3. Als notwendige Voraussetzungen eines glatten Funktionierens dieses organisatorischen Apparates sah das Reformprogramm vor:

a) eine gemeinsame Lohngrundlage für sämtliche Versicherungszweige und zwar in Gestalt von Lohnklassen (an Stelle des bisherigen ortsüblichen Taglohnes in der Krankenversicherung und des bisherigen Individuallohnes in der Unfallversicherung),

b) Besetzigung der Krankenkassen, die nicht mehr als 500 Versicherte haben,

c) Einfluß der oberen Versicherungsorgane auf die unteren (Ernennung der leitenden Beamten der Krankenkassen durch die Invaliditäts- und Altersrentenkasse).

4. Die Judikatur sollte geteilt sein zwischen den Schiedsgerichten der einzelnen Versicherungszweige, welche über die Versicherungsansprüche zu entscheiden gehabt hätten und gegen deren Urteile die Berufung an ein Oberschiedsgericht zulässig gewesen wäre, um den politischen Behörden, denen die Entscheidung in den übrigen Fragen gebührt hätte.

Die in dem Körberschen Reformprogramme vorgeschlagene Organisation wurde bald Gegenstand des politischen Kampfes. Die bürgerlichen Parteien befürchteten aus der Ausgestaltung der Krankenkassen zu unteren Lokalstellen eine Machterweiterung der sozialdemokratischen Partei. In der Debatte über das Reformprogramm wurde von der christlichsozialen Partei zum ersten Male die Forderung nach Einführung einer Sozialversicherung für die kleinen Gewerbetreibenden und Landwirte erhoben, welcher nicht allein politische Motive zugrunde lagen, sondern auch die Erwägung, daß sich viele selbständig erwerbstätige Personen in keiner günstigeren wirtschaftlichen Lage als die Arbeiterschaft befinden. Die bürgerlichen Parteien verlangten, daß als untere Lokalstellen besondere Organe, die sogenannten Bezirksstellen, errichtet werden, in denen die selbständig Erwerbstätigen, die unselbständig Erwerbstätigen und die Arbeitgeber der letzteren je zu einem Drittel vertreten sind.

Das Körbersche Reformprogramm war keine Regierungsvorlage, sondern wollte das Sozialversicherungsproblem zur öffentlichen Diskussion stellen. Die Ergebnisse der letzteren führten zum Beckschen Regierungsentwurfe aus dem Jahre 1908, der auf folgenden Grundlagen beruht:

1. Der bisherigen Kranken- und Unfallversicherung wird die Invaliditäts- und Altersversicherung angegliedert.

2. Der Altersversicherung, nicht auch der Invaliditätsversicherung werden auch die selbständig erwerbstätigen Personen unterworfen, sofern sie nicht ein Einkommen über 2400 K haben oder nicht regelmäßig mehr als 2 fremde Lohnarbeiter beschäftigen.

3. Der Staatszuschuß zu diesen Renten, einschließlich jener der selbständig erwerbstätigen Personen, beträgt 90 K jährlich.

Digitized by Google

4. Den Hinterbliebenen der Versicherten gebührt eine einmalige Abfertigung.
5. Die Versicherungspflicht wird auf die gesamte landwirtschaftliche Arbeiterschaft und die fluktuierenden Arbeiter ausgedehnt.
6. Der Pflichtbeitrag der Selbständigen wird auf 1 K monatlich beschränkt, kann jedoch durch die Landesgesetzgebung erhöht werden.
7. Statt der Krankenkassen sollten die neu zu errichtenden Bezirksstellen zu Lokalstellen der gesamten Sozialversicherung gemacht werden.

Die Sozialdemokraten lehnten diese Organisation ab. Die Beratungen über den Beckschen Entwurf wurden im Jahre 1911 durch den Schluß der Session unterbrochen. Im gleichen Jahre wurde auf Grund der parlamentarischen Beratung des Beckschen Entwurfes die Regierungsvorlage Biehnert eingebracht, die in der Hauptsache auf den Grundsätzen des Beckschen Entwurfes beruhte. Der Sozialversicherungsausschuß des österreichischen Parlamentes schloß seine Verhandlungen im Juli 1914 ab. Der Krieg unterbrach die Arbeiten.

Die geänderten sozialen Verhältnisse erforderten eine neue Stellungnahme zum Sozialversicherungsprobleme. Im Jahre 1918 veröffentlichte die österreichische Regierung „Leitsätze für den Ausbau der Sozialversicherung".

In diesen steht die allgemeine Invaliditäts- und Altersversicherung im Vordergrunde, von der die „Leitsätze" sagen, daß ihre Wichtigkeit schon vor dem Kriege unbestritten anerkannt, jedoch durch die seither eingetretene Entwicklung der sozialen Verhältnisse zu einer unaufschiebbaren Notwendigkeit geworden sei als eines der Mittel, um die Folgen der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verschiebung des Volkswohlstandes einigermaßen zu mindern und den minderbemittelten Bevölkerungsklassen einen Schutz gegen die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Existenzbedingung zu bieten.

Die Hauptgesichtspunkte, welche die „Leitsätze" für die weitere Entwicklung aufstellten, sind folgende:

1. Die Versicherung der Selbständigen und Unselbständigen wird organisatorisch und finanziell von einander getrennt.
2. Die Invaliditätsversicherung wird von der Altersversicherung getrennt, wodurch für die erstere eine territoriale Dezentralisation ermöglicht worden wäre.
3. Die territorialen Unfallversicherungsanstalten werden in Arbeiterversicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Unfallversicherung umgewandelt, mit je einer besonderen Sektion für die Unfall- und Invaliditätsversicherung. Der Invaliditätssektion obliegen die Auszahlungen der Invaliditätsrenten bis zum 65. Lebensjahre als Eigenlast. Von da an geht die Rentenzahlung auf die zentrale Altersrentenkasse als Gemeinlast über. Die zentrale Altersrentenkasse führt auch die Altersversicherung der selbständig erwerbstätigen Personen durch.
4. Die „Leitsätze" zweifeln an der Möglichkeit einer allgemeinen Zwangsversicherung der Selbständigen und halten sie nur in engen Grenzen für möglich. Es wird das System der freien Einlagen empfohlen, welches darin besteht, daß der Versicherte aus jeder einzelnen der in beliebigen Zwischenräumen geleisteten verschieden hohen Beitragszahlungen einen vom Alter bei der Zahlung abhängigen Anspruch auf eine bestimmten Rententeil erwirbt.
5. Der Staatsbeitrag wird nur zu den Altersrenten und zu den vom 65. Lebensjahre an gezahlten Invaliditätsrenten gewährt.
6. Die Versicherungspflicht erhält den größtmöglichen Umfang und umfaßt insbesonders, so weit als möglich, sämtliche unselbständig erwerbstätigen Personen.
7. Die Arbeiterversicherungsanstalten errichten für gemeinsame Arbeiten der Sozialversicherung Lokalstellen. Als solche können auch größere Bezirkskrankenkassen mit wenigstens 5000 Mitgliedern bestellt werden.
8. Grundsätzlich wird das Prinzip der Einheitskasse anerkannt. Für den Fall, daß es nicht gelingen sollte, dieses Prinzip durchzusetzen, wird es für unerläßlich erklärt, nur Kassen mit einer hohen Mindestzahl der Mitglieder bestehen lassen.

II. Der tschechoslowakische Sozialversicherungsentwurf.

Die Notwendigkeit einer raschen Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung wurde von jeder Regierung betont und in ihr Programm aufgenommen.

Digitized by Google

Die für die versicherungsmathematische Konstruktion wichtigen Verschiebungen, welche infolge des Krieges in dem Altersaufbau der Bevölkerung, namentlich in den mittleren Altersjahrgängen eingetreten sind, veranlaßten die Regierung, das Ergebnis der Volkszählung vom 15. Februar 1921 abzuwarten und den Berechnungen zugrunde zu legen.

Ende Oktober 1920 wurde im Abgeordnetenhause als Antrag der Abgeordneten Johanis und Genossen (tschechische sozialdemokratische Partei) ein Gesetzentwurf (Nr. 647 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses) eingebracht, welcher die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung einheitlich für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Angestellten und Bergarbeiter regelte. Das Ausmaß der Beiträge und Leistungen der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung war offen gelassen und hiefür ein späteres, Gesetz in Aussicht genommen. Die Versicherung sollte durch die Bezirkskrankenkassen und eine Zentralanstalt durchgeführt werden. Die übrigen Krankenkassen, die Unfallversicherungsanstalten, die Allgemeine Pensionsanstalt und die Ersatzinstitute der Pensionsversicherung sollten aufgelöst werden. Die höheren Leistungen der Unfallvericherung und Pensionsversicherung sollten erhalten bleiben, die gegenwärtig der Pensionsversicherung unterliegenden Personen eine besondere Vertretung in der Zentralanstalt haben.

In der Generaldebatte über diesen Antrag legte der Minister für soziale Fürsorge am 16. März 1921 im Subkomitee des sozialpolitischen Ausschusses den Standpunkt der Regierung dar: der baldige Ausbau der Sozialversicherung sei dringend notwendig; es empfehle sich, nicht zunächst die formalen Bestimmungen in einem Gesetze zu behandeln und ein späteres Gesetz über die materiellen Bestimmungen folgen zu lassen, sondern beides in einem Gesetz zu vereinigen und als Grundlage für die Berechnungen die allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung abzuwarten; man müsse sich darüber klar werden, ob und in welcher Weise eine Versicherung der kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden einzuführen sei: das Ministerium werde zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfes eine besondere Kommission von Fachmännern einsetzen. Die Verhandlungen über den Antrag Johanis wurden hierauf unterbrochen.

Die Fachmännerkonferenz wurde am 21. März 1921 gebildet und später erweitert. Das Ministerium für soziale Fürsorge legte ihr an diesem Tage ein Arbeitsprogramm vor, welches eine Reihe von Grundsätzen für die Regelung der Sozialversicherung enthielt. Die nächsten Verhandlungen der Kommission waren hauptsächlich der Frage gewidmet, ob die Unfall- und Pensionsversicherung ihre bisherigen selbständigen Organisationen aufgeben sollen. Am 30. Juli 1921 veröffentlichte das das Ministerium für soziale Fürsorge einen Bericht über die bisherige Tätigkeit der Kommission, dem die von den einzelnen Mitgliedern erstatteten Gutachten beigeschlossen waren.

Im Verlaufe der Jahre 1921, 1922 und 1923 wurden noch folgende formulierte Gesetzentwürfe einzelner politischer Parteien im Abgeordnetenhause eingebracht:

1. Antrag der Abgeordneten Laube und Genossen (tschechische Nationalsozialisten), Nr. 2260 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1921, welcher die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter behandelt;

2. Antrag der Abgeordneten Slavíček und Genossen (tschechische Nationalsozialisten), Nr. 3417 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1922, welcher die Kranken- und Altersversicherung der selbständig erwerbstätigen Personen behandelt;

3. Antrag der Abgeordneten Hajn und Genossen (tschechische Nationaldemokraten), Nr. 3792 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1922, welcher die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgung aller erwerbstätigen Personen behandelt;

4. Antrag der Abgeordneten Babnik und Genossen (Kommunisten), Nr. 3806 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1922, welcher sich auf die Versorgung der Personen über 60 Jahre beschränkt.

5. Antrag der Abgeordneten Staněk und Genossen (tschechische Agrarier), Nr. 3858 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1922, welcher die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung aller Personen regelt, die in der Landwirtschaft

Digitized by Google

oder in vorwiegend für die bäuerliche Bevölkerung arbeitenden Gewerbebetrieben selbständig oder unselbständig tätig sind;

6. Antrag der Abgeordneten Horák und Genossen (tschechische Gewerbepartei), Nr. 3988 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1923, welcher die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Gewerbetreibenden und Kleinbauern regelt;

7. Antrag der Abgeordneten Kraus und Genossen (deutsche Nationalpartei), Nr. 4102 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1923, welcher sich auf die Alters- und Invaliditätsversicherung der selbständigen Gewerbetreibenden und Kaufleute beschränkt.

Nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 683, betreffend die Beschaffung künstlicher Düngemittel im Jahre 1921, bildet eine Einnahme des durch dieses Gesetz errichteten Fondes für die Beschaffung künstlicher Düngemittel der Ertrag des dem Fonde „vorbehaltenen ausschließlichen Rechtes auf den Ankauf jeglichen Holzes, das in der Periode 1920/21, im Staatsgebiete in allen Waldungen hohen Bestandes als außerordentliches Walderträgnis entweder aus den ersparten Reserven der durch Waldwirtschaftspläne, beziehungsweise nach den Regeln der Forstwirtschaft eingerichteten Normalrodung oder aus einer außerordentlichen Überschreitung der normalen Jahresrodung in durch die Nonne oder durch andere Katastrophen vernichteten Beständen zur Verfügung steht". Der letzte Absatz dieses Paragraphen lautet: „aus dem Erträgnisse des in diesem Paragraphen dem Fond eingeräumten Rechtes wird ein Betrag von 30,000.000 Kč zur Unterstützung der Arbeitnehmer gewidmet, die in die Alters- und Invaliditätsversicherung deshalb nicht werden aufgenommen werden, weil sie im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes über diese Versicherung das 60. Lebensjahr überschritten haben. Dieser Betrag wird vom Fond an den Minister für soziale Fürsorge abgeführt, der ihn verwaltet. Die näheren Bestimmungen werden durch eine Regierungsverordnung getroffen." Diese Verordnung ist bisher nicht erschienen.

Am 6. August 1921 nahm das Abgeordnetenhaus eine Resolution an, daß in das Budget für 1922 ein Betrag von 200 Millionen Kč für wichtige soziale Aufgaben eingestellt werden möge. Hiervon sollte nach dem Inhalte der Resolution ein Betrag von 100 Millionen Kč für die Einführung einer Alters- und Invaliditätsversicherung jener bestimmt sein, die wegen Überschreitung der Altersgrenze aus der normalen Versicherung ausgeschlossen sein würden.

Mit Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 483, wurde für die Zwecke der beabsichtigten Alters- und Invaliditätsversicherung vorläufig ein Betrag von 130 Millionen Kč bestimmt, welcher vor allem zur Unterstützung von Personen zu verwenden ist, die wegen Überschreitung des 60. Lebensjahres in die künftige Sozialversicherung nicht werden aufgenommen werden. Von diesem Betrage sind 100 Millionen Kč dem Ertrage der mit Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, erhöhten Umsatz- und Luxussteuer und 30 Millionen Kč dem Kunstdüngerfonde zu entnehmen.

Innerhalb der obenerwähnten Fachmännerkommission wurde ein engerer Arbeitsausschuß der Berichterstatter gebildet, welcher im Mai 1923 einen Referentenentwurf über die Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeitnehmer vorlegte. Dieser wurde nach Verhandlungen mit den politischen Parteien mit einigen Abänderungen am 28. Juni 1923 als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause eingebracht (Nr. 4186 der Drucke des Abgeordnetenhauses).

Die Regierungsvorlage enthielt nicht das Ausmaß der Prämien für die Invaliditäts- und Altersversicherung. Auch fehlte die Begründung zu dem Gesetzentwurfe. Deshalb konnte sich der sozialpolitische Ausschuß vorerst mit der Vorlage nicht befassen. Am 5. Jänner 1924 wurde dem sozialpolitischen Ausschusse der umfangreiche Motivenbericht vorgelegt, welcher einen Bestandteil der Nr. 4186 der Drucke des Abgeordnetenhauses bildet.

Am 8. Jänner 1924 eröffnete im sozialpolitischen Ausschusse der Abgeordnete Dr. Leo Winter als Berichterstatter mit einer groß angelegten Rede (siehe Sociální Revue 1924, S. 20) die Generaldebatte über den Gesetzentwurf, welche am 18. Jänner 1924 mit dem Beschlusse, die Regierungsvorlage zur Grundlage der Spezialdebatte zu nehmen, beendet wurde.

Zur Beratung des Gesetzentwurfes wurde ein besonderer Unterausschuß gewählt, welcher außer dem Berichterstatter und Vorsitzenden Dr. Leo Winter aus 9 Mitgliedern

Digitized by Google

bestand. Diesem Ausschusse, welcher seine Arbeiten am 22. Januar 1924 begann, gelang es in fünfmonatlichen Verhandlungen, alle Schwierigkeiten zu beseitigen.

Die Organisation der Krankenversicherung war in der Regierungsvorlage offen gelassen. Diese Regelung war einem besonderen Gesetze vorbehalten. Der Unterausschuß hielt es jedoch für zweckmäßig, die Organisation der Krankenversicherung zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu verhandeln, und ersuchte die Regierung, jetzt schon den Gesetzentwurf über die Organisation der Krankenversicherung einzubringen. Die Regierung entsprach diesem Wunsche. Die Verhandlungen darüber, ob und welche Krankenkassen neben den Bezirksversicherungsanstalten zuzulassen sind, gestalteten sich besonders schwierig und wurden auch im Unterausschusse nicht zu Ende geführt. Erst der sozialpolitische Ausschuß hat in dieser Hinsicht den Gesetzestext festgestzt.

Der sozialpolitische Ausschuß verhandelte über die Anträge des Unterausschusses vom 1. bis 9. Juli 1924 und nahm diese mit einigen unwesentlichen Änderungen an.

Vom 2. bis 4. September 1924 wurde die Vorlage im Budgetausschusse beraten, welcher den Abgeordneten Dr. O. Srdínko zum Berichterstatter bestimmte. Er nahm an den Beschlüssen des sozialpolitischen Ausschusses nur einzelne, nicht grundsätzliche Abänderungen vor, welche im wesentlichen einen stärkeren Einfluß des Finanzministers auf die Vermögensverwaltung der Zentralsozialversicherungsanstalt und auf die Dienstordnungen der Beamten, welche den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen anzupassen sind, zum Ziele hatten. Ferner beantragte der Budgetausschuß eine Resolution, durch welche die Regierung beauftragt werden soll, einen Gesetzentwurf über die Vereinheitlichung der Unfallversicherung und deren organisatorische Angliederung an die Zentralsozialversicherungsanstalt vorzulegen.

Der sozialpolitische Ausschuß verhandelte am 4. September 1924 über die vom Budgetaussusse beantragten Änderungen des Gesetzentwurfes und schloß sich ihnen an. Der Bericht der beiden Ausschüsse an das Plenum ist vom 4. September 1924 datiert (Nr. 4795 der Drucke des Abgeordnetenhauses). Der Gesetzestext des Ausschußberichtes weicht von dem Wortlaute des Regierungsentwurfes in folgenden wesentlichen Punkten ab:

1. Nach der Regierungsvorlage sollten Personen, die abwechselnd bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt sind (Bedienerinnen, Hausnäherinnen, Hauslehrer u. dgl.), von der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung ausgeschlossen sein, jedoch im Verordnungswege der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden können. Diese Bestimmung wurde gestrichen.

2. In der Invaliditäts- und Altersversicherung wollte die Regierungsvorlage bei verspäteter Anmeldung eines Versicherten nur eine höchstens sechswöchige, vor der Anmeldung gelegene Beschäftigung im Falle der Prämiennachzahlung anrechnen. Dieser Zeitraum wurde auf 1 Jahr ausgedehnt.

3. Die von den Arbeitgebern zu führenden Lohnlisten waren nach der Regierungsvorlage durch 10 Jahre und sind nach dem Ausschußberichte durch 5 Jahre aufzubewahren.

4. Während die Regierungsvorlage nur die Bezirksversicherungsanstalten als Träger der Krankenversicherung und Lokalstellen der Invaliditäts- und Altersversicherung kennt, sieht der Ausschußbericht besondere landwirtschaftliche Krankenversicherungsanstalten vor und läßt auch die bereits bestehenden Betriebskrankenkassen, Genossenschaftskrankenkassen, Vereinskrankenkassen und registrierten Hilfskassen unter den im Gesetze angeführten Bedingungen zu.

5. Der Regierungsentwurf hatte für die Delegiertenwahlen der Krankenversicherungsanstalten die Bestimmungen über die Wahlausschreibung und über die Durchführung der Wahl zum Teil der statutarischen Regelung überlassen. Der Ausschußbericht vermehrte die in das Gesetz aufzunehmenden Wahlvorschriften und sah im übrigen die Festsetzung der Einzelheiten des Wahlverfahrens durch Regierungsverordnung vor.

6. Die Obmänner der Krankenversicherungsanstalten und Überwachungsausschüsse waren nach der Regierungsvorlage auf 2 Jahre zu wählen. Nach dem Ausschußberichte werden sie auf 4 Jahre gewählt.

7. Die Regierungsvorlage bestimmte, daß die Vertreter der Arbeitgeber im Vorstande der Krankenversicherungsanstalten vom Überwachungsausschuß, die Vertre-

Digitized by Google

ter der Versicherten im Überwachungsausschuß vom Vorstande gewählt werden. Der Ausschußbericht änderte dies dahin ab, daß die letzteren vor der Generalversammlung gewählt werden und die ersteren aus Urwahlen hervorgehen.

8. Der Ausschußbericht nahm die in der Regierungsvorlage offen gelassenen Vorschriften über die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber im Überwachungsausschusse in den Gesetzestext auf.

9. Der Wirkungskreis des Überwachungsausschusses der Krankenversicherungsanstalten wurde in folgender Weise erweitert: Die Generalversammlung kann dem Vorstande die Entlastung nur auf Grund des Berichtes des Überwachungsausschusses erteilen. Der Überwachungsausschuß kann Beschlußfassungen der Generalversammlung über Statutenänderungen und über die Festsetzung von Entschädigungen für die Funktionäre bis zur Entscheidung der Zentralsozialversicherungsanstalt sistieren.

10. Der Direktor, welchem es obliegt, dem Vorstande der Bezirksversicherungsanstalt die Aufnahme und Entlassung von Beamten und Angestellten zu beantragen, kann dieses Recht nach dem Ausschußberichte nur im Einvernehmen mit dem Obmanne der Organisation der Beamten ausüben.

11. Nach dem Regierungsentwurfe waren für den Vorsitzenden der Zentralsozialversicherungsanstalt von deren Vorstande je ein Stellvertreter aus der Gruppe der Versicherten und Arbeitgeber zu wählen. Im Ausschußberichte ist dies dahin abgeändert, daß der Präsident der Republik 3 Stellvertreter des Vorsitzenden ernennt, und zwar je einen aus den 3 Gruppen des Ausschusses (Versicherte, Arbeitgeber und Fachmänner).

12. Sowohl im Ausschusse als auch im Vorstande der Zentralsozialversicherungsanstalt wurde die Zahl der Fachmänner im Ausschußberichte vermindert. Ausschuß: Statt 10 Versichertenvertretern, 10 Arbeitgebervertretern und 20 Fachmännern 12 Versicherte, 12 Arbeitgeber und 16 Fachmänner. Vorstand: Statt 3 Versicherten, 3 Arbeitgebern und 6 Fachmännern 3 Versicherte, 3 Arbeitgeber und 4 Fachmänner.

13. Nach dem Ausschußberichte hat sich der Minister für soziale Fürsorge bei der Ausübung der Staatsaufsicht über die Zentralsozialversicherungsanstalt in Angelegenheiten des Aufwandes und seiner Bedeckung mit dem Finanzminister ins Einvernehmen zu setzen.

14. Die in der Regierungsvorlage als fakultativ zugelassenen Verbände der Krankenversicherungsanstalten wurden vom sozialpolitischen Ausschusse als obligatorisch erklärt. Jede Krankenversicherungsanstalt muß einem Verbande angehören. Die Aufgaben der Verbände, ihre Verwaltung und Beaufsichtigung wurden im Gesetze geregelt.

15. Das Krankengeld wird nach dem Ausschußberichte in den ersten 14 Tagen der Krankheit für die Sonntage nicht gewährt.

16. Der Mutterschutz der Gattin des Versicherten wurde auf den Beistand durch Geburtsassistentinnen und Ärzte eingeschränkt und die Geldleistung beseitigt.

17. Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Anspruch der Lebensgefährtin auf gewisse Leistungen wurde gestrichen. Unter die Familienangehörigen im Sinne des Gesetzes wurden die Enkel aufgenommen.

18. Die Bestimmungen der Regierungsvorlage, daß Versicherte, die im Falle der Erkrankung gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Zahlung des vollen Lohnes oder auf unentgeltliche Naturalversorgung haben, keinen Krankengeldanspruch besitzen und daß für diese Versicherten der Versicherungsbeitrag entsprechend niedriger festzusetzen ist, wurde in ihrer absoluten Geltung gestrichen und die Möglichkeit einer derartigen Regelung durch Statut den Krankenversicherungsanstalten anheimgestellt.

19. Wenn die Krankheit durch Raufhandel oder Trunkenheit verursacht ist, gebührt nach dem Ausschußberichte kein Krankengeld. Nach dem Regierungsentwurfe konnte der Ausschluß des Krankengeldes in diesen Fällen in das Statut der Krankenversicherungsanstalt aufgenommen werden.

20. Die Wartezeit wurde für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten von 200 auf 150 Beitragswochen herabgesetzt.

21. Die den Hinterbliebenen, welche keinen keinen Rentenanspruch haben, gebührende einmalige Abfertigung war nach der Regierungsvorlage gleich dem halben

Digitized by Google

Jahresbetrage der Invalidenrente und wurde von dem sozialpolitischen Ausschusse verdoppelt.

22. Im Regierungsentwurfe war die Festsetzung der Beiträge der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung offen gelassen. Der Ausschuß hat diese Lücke ausgefüllt. Hierbei wurden die Beiträge, welche in der dem Ausschusse nachträglich vorgelegten Begründung zur Regierungsvorlage enthalten waren, um etwa 2% herabgesetzt, ein Resultat, das dadurch erzielt wurde, daß den Berechnungen die Annahme zugrunde gelegt wurde, daß sich das angesammelte Vermögen der Zentralsozialversicherungsanstalt in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes mit 5%, in den darauf folgenden 5 Jahren mit 4½% und erst vom 11. Jahre an mit 4% verzinsen wird, während in den Berechnungen der Regierungsvorlage eine gleiche Verzinsung von 4% angenommen worden war.

23. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß krankheitsgefährlichen Betrieben ein bis um 50% erhöhter Versicherungsbeitrag vorgeschrieben werden kann, ist dahin abgeändert worden, daß dieser Zuschlag höchstens 25% betragen und nur Betrieben mit wenigstens 10 Arbeitern auferlegt werden darf.

24. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß der Versicherungsbeitrag ausländischer Unternehmungen, die im Auslande ihren Sitz haben und im Inlande vorübergehend Arbeiten durchführen, bis um 100% erhöht und von ihnen eine Sicherstellung für Versicherungsbeitrag verlangt werden kann, widrigenfalls ihnen die Durchführung der Arbeiten untersagt werden kann, wurde gestrichen. Hinsichtlich der ausländischen Versicherten ist die Möglichkeit internationaler Vereinbarungen vorgesehen.

25. Die Anleihen, welche aus dem angesammelten Vermögen dem Staate, den Ländern, Gauen, Bezirken und Gemeinden gegeben werden können, müssen nach dem Wortlaute des Ausschußbeschlusses Investitionsanleihen sein, eine Vorschrift, welche die Regierungsvorlage nicht enthielt.

26. Die Regierungsvorlage hatte auch die Entscheidung von Streitigkeiten über die Versicherungspflicht und den Versicherungsbeitrag den Versicherungsgerichten zugewiesen. Der Ausschuß setzte dafür die Zuständigkeit der politischen Verwaltungsbehörden fest.

27. Der Ausschuß schloß die Vertretung der Parteien durch Advokaten vor den Schiedsgerichten aus.

28. Während nach der Regierungsvorlage nur 3 Versicherungsgerichte in Prag, Brünn und Preßburg zu errichten waren, sind nach dem Ausschußbeschlusse Versicherungsgerichte an dem Sitze jedes Gerichtshofes I. Instanz zu errichten.

29. Das Versicherungsobergericht, welches der Regierungsentwurf dem obersten Verwaltungsgerichte angliedern wollte, ist nach dem Ausschlußbeschlusse ein selbständiges Gericht mit dem Sitze in Prag.

30. Die Senate des Versicherungsobergerichtes sind nach dem Ausschußbeschlusse aus 3 Berufsrichtern und 2 Laienvertretern zusammengesetzt (nach der Regierungsvorlage 2 : 2).

31. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß das Versicherungsobergericht auch für das Gebiet der Pensionsversicherung, Unfallversicherung und Bergarbeiterversicherung zuständig ist, wurde gestrichen.

32. Der nach der Regierungsvorlage für die Erbauung von Heilanstalten der Regierung zu bewilligende Kredit von 100 Millionen Kč soll nach dem Ausschußberichte auch den Zwecken der Selbständigenversicherung dienen.

33. Zur Überführung der bisherigen Organisation der Krankenversicherung in die neue Organisation, welche in der Regierungsvorlage offen gelassen worden war, wurden von dem Ausschusse die erforderlichen Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen.

34. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, welche die Regierung ermächtigt, für die Dauer der außerordentlichen Teuerungsverhältnisse durch Verordnung Teuerungszulagen zu den Renten einzuführen, wurde gestrichen.

35. Die Regierungsvorlage enthielt ein Junktim in dem Sinne, daß die Bestimmungen über die Invaliditäts- und Alterversicherung gleichzeitig mit der in Vorbereitung stehenden Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen in Kraft zu treten haben. Der sozialpolitische Ausschuß hat dieses Junktim auf die Re-

Digitized by Google

form der Krankenversicherung ausgedehnt, so daß das Sozialversicherungsgesetz in allen seinen Teilen erst zusammen mit der Selbständigenversicherung in Kraft treten wird.

Das Plenum des Abgeordnetenhauses verhandelte über den Gesetzentwurf vom 16. bis 19. September 1924 und nahm ihn mit geringen Abänderungen an. Ebenso wurde die vom Budgetausschusse vorgeschlagene Resolution, betreffend die Vereinheitlichung der Unfallversicherung beschlossen. Von den Abänderungen des Gesetzestextes sind nur die beiden folgenden von wesentlicherer Bedeutung:

1. Es wurde die Einschaltung vorgenommen, daß der Krankenkassenverband, welchem eine Krankenversicherungsanstalt beizutreten hat, in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Überwachungsausschusses der Krankenversicherungsanstalt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bestimmt wird und daß, wenn eine solche Mehrheit nicht erzielt wird, die Zentralsozialversicherungsanstalt entscheidet.

2. Wenn die Erwerbsunfähigkeit eines erkrankten Versicherten länger als 14 Tage dauert, gebührt das Krankengeld nicht erst vom 4., sondern schon vom 3. Krankheitstage an.

Während der Verhandlungen des Plenums wurden einige Resolutionsanträge eingebracht, welche dem sozialpolitischen Ausschusse und Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurden.

Der sozialpolitische Ausschuß des Senates verhandelte über den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen vom 1. bis 3. Oktober 1924. Zum Berichterstatter wurde der Senator Rudolf Jaroš bestellt. Der Ausschuß nahm den Gesetzentwurf in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung an, gab jedoch dem Wunsche Ausdruck, daß in die Durchführungsverordnung zu einzelnen im Ausschußberichte angeführten Bestimmungen des Entwurfes eine klarere und liberalere Auslegung aufgenommen werden möge. Ferner schloß sich der sozialpolitische Ausschuß des Senates der vom Abgeordnetenhause angenommenen Resolution über die Vereinheitlichung der Unfallversicherung auf dem ganzen Staatsgebiete und die Übertragung ihrer Durchführung auf die Zentralsozialversicherungsanstalt an. Er forderte, daß die betreffende Gesetzesvorlage gleichzeitig mit der Vorlage des Gesetzes über die Selbständigenversicherung den gesetzgebenden Körperschaften zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werde.

Der Budgetausschuß des Senates beschäftigte sich mit dem Gesetzentwurfe in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1924 und nahm den Entwurf in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung an. Berichterstatter war der Senator Josef V. Klečák.

Der Bericht des sozialpolitischen Ausschusses und des Budgetausschusses des Senates ist vom 3. und 4. Oktober 1924 datiert,

Im Plenum des Senates wurde über den Gesetzentwurf vom 7. bis 9. Oktober 1924 verhandelt und der Gesetzentwurf in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung angenommen.

Das Gesetz ist vom 9. Oktober 1924 datiert und am 30. Oktober 1924 im 112. Stücke der Sammlung der Gesetze und Verordnungen unter Nummer 221 kundgemacht worden.

Digitized by Google

Die Grundsätze, auf denen das Gesetz beruht.

A. Die Grundsätze des Regierungsentwurfes.*)

Von den zwei heute anerkannten Prinzipien, nach denen die Sicherstellung der Staatsbürger für den Fall der Erwerbsunfähigkeit erfolgen kann, hat sich der Entwurf für die Sozialversicherung und nicht für die soziale Versorgung entschieden. Wie an anderer Stelle angeführt, wurde nämlich nicht überall als Form der wirtschaftlichen Sicherung der arbeitenden Schichten für den Fall der Invalidität und des Alters die Versicherung gewählt. Es existiert noch eine andere Form, welche nicht besondere Beiträge für diesen Zweck kennt, sondern Invaliditäts- und Altersunterstützungen aus den allgemeinen Staatsmitteln bietet: Es ist dies die Staatsbürgerversorgung nach dem australischen Muster. Dieses System wurde ursprünglich in Neu-Seeland eingeführt, wo schon im Jahre 1898 ein Gesetz über die staatlichen Altersunterstützungen angenommen wurde. Nach diesem Gesetze erhielt jeder Bürger Neu-Seelands, welcher in dem Lande seinen ständigen Wohnsitz wenigstens seit 25 Jahren hatte, 65 Jahre alt und wohlverhalten war und jährlich kein höheres Einkommen als 1200 Schilling hatte oder dessen Vermögen nicht 5600 Schilling überstieg, ob er nun Arbeiter oder selbständig war, vom Staate eine Unterstützung, welche höchstens 10 Schilling wöchentlich betrug. Nach Neu-Seeland führten Altersrenten auch einzelne Staaten des australischen Festlandes ein, bis im Jahre 1908 die Gesetzgebung darüber für das ganze australische Staatsgebiet durch ein neues Gesetz unifiziert wurde, das auch Invalidenunterstützungen (vom 16. Lebensjahr an) einführte, das Anfallsalter für die Altersunterstützung bei den Frauen auf das 60. Lebensjahr herabsetzte und das zulässige Vermögen auf 6400 Schilling erhöhte. Nach dem Muster Australiens führte die staatliche Altersunterstützung auch England im Jahre 1908, Dänemark in den 90. Jahren und vorübergehend Frankreich im Jahre 1905 ein, ferner Sowjetrußland im Jahre 1917 und Belgien im Jahre 1920.

Das System der Staatsversorgung unterscheidet sich von dem System der Versicherung dadurch, daß es die Bedeckung nicht durch Beiträge der Versicherten selbst beschafft, sondern durch Steuern, die hauptsächlich die besitzenden Schichten treffen oder wenigstens treffen sollen. Aber gerade deshalb ist es nicht möglich, die gebotenen Leistungen auf eine ausreichende Höhe zu bringen, namentlich wegen der ungewöhnlichen Belastung, die dadurch für den Staatsschatz verursacht wird. Es ist gewiß bezeichnend, daß sich Sowjet-Rußland aus finanziellen Gründen seit dem Nep (Neue Wirtschaftspolitik) gezwungen sah, von der Versorgung zur Sozialversicherung überzugehen. Dasselbe tat Frankreich, welches die Altersversorgung aus dem Jahre 1905 schon 1910 in eine Versicherung für den Fall des Alters verwandelte. Der Übergang zur Versicherung wird auch in Australien erwogen. Tatsächlich sind die Leistungen der Staatsversorgung überall, wo sie eingeführt wurden, klein, so daß man mehr oder weniger von einer Armenversorgung sprechen kann. Die damit verbundenen Kosten sind trotzdem so hoch, daß sie auch die finanzielle Leistungsfähigkeit von Kolonialstaaten, wie es die australischen Staaten sind, übersteigen. Der schweizerische Bundesrat leitete z. B. im Jahre 1922 aus den Angaben über die Belastung der Staaten durch die Staatsversorgung den Schluß ab, daß die Kosten des Versorgungssystems die finanziellen Kräfte der Schweiz übersteigen.

Versorgung der über 60 Jahre alten Personen.

Deshalb lehnte der Entwurf den Gedanken der Staatsversorgung ab. Doch konnte er ihn nicht vollkommen ausschließen. Auch das Versicherungssystem hat nämlich seine Grenzen. Man kann in dieses aus Gründen der Zweckmäßigkeit sowie infolge der allzuhohen Belastung, die dadurch für die Versicherten verursacht würde, nicht jene Personen einbeziehen, die ein bestimmtes Alter überschritten haben. Bei uns sind nach dem Entwurfe aus der Invaliditäts- und Altersversicherung jene Personen ausgenommen, die in die Versicherung zum ersten Male nach Vollendung des 60. Lebensjahres eintreten. Aber auch für diese muß gesorgt werden. Dies wird nun in der Form der Versorgung geschehen, was in diesem Falle durch den Umstand

*) Übersetzung des 4. Teiles der Begründung zum Regierungsentwurf.

Digitized by Google

ermöglicht wird, daß es sich bloß um eine Übergangsgeneration handelt, somit um eine Einrichtung, deren Kosten nicht wachsen, sondern allmählich sinken werden. Der betreffende Entwurf, den die Regierung in kurzer Zeit vorlegen wird, wird zusammen mit diesem Entwurfe und mit dem Entwurfe über die Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen ein einheitliches Ganzes bilden.

Trennung der Versicherung der Arbeitnehmer von der Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen.

Der zweite Grundsatz, auf welchem der Regierungsentwurf beruht, ist der, daß die Versicherung der Arbeitnehmer finanziell und organisatorisch von der Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen, die im übrigen gleichzeitig mit der ersteren in Wirksamkeit treten wird, getrennt werden soll. Die Gründe, die zu dieser Trennung führten, sind im wesentlichen folgende.

Die Vereinigung der Versicherung der unselbständig und selbständig erwerbstätigen Personen war in Österreich in dem Beckschen und später in dem Bienertschen Entwurfe projektiert. Dies geschah entgegen dem ursprünglichen Körberschen Programm hauptsächlich infolge des Druckes der christlichsozialen Partei aus politischen Gründen. Aber gerade hier zeigte es sich, wie das Hineintragen politischer Momente in die Fragen der Sozialversicherung der Sache schädlich ist. Denn die Forderung der Verbindung der Versicherung der unselbständig und selbständig erwerbstätigen Personen verursachte derartige Schwierigkeiten sachlicher und organisatorischer Natur, daß die Sozialversicherung während der ganzen Zeit von 1908 bis 1914 nicht zu Ende beraten werden konnte. Diese Schwierigkeiten führten zu dem Ergebnisse, daß sich die Leitsätze für den Ausbau der Sozialversicherung, herausgegeben von der Regierung im Jahre 1918, entschieden für die Trennung der Versicherung der Arbeitnehmer von der Versicherung der Selbständigen aussprachen.

Tatsächlich sind vom Gesichtspunkte der Versicherung die Verhältnisse der unselbständig erwerbstätigen Personen wesentlich verschieden von denen der selbständig erwerbstätigen Personen. Vor allem ist die Altersverteilung in beiden Gruppen eine verschiedene. Bei den Unselbständigen, namentlich bei der industriellen Arbeiterschaft haben — wie die Tabellen in dem mathematischen Berichte zeigen — das Übergewicht die jüngeren Personen, während bei den Selbständigen auf die älteren Personen ein verhältnismäßig weit höherer Prozentsatz entfällt. Das ist natürlich, weil ein namhafter Teil der Arbeiter und Angestellten erst in vorgerückten Jahren selbständig wird.

Die Folge dieser ungleichen Altersverteilung ist, daß die selbständig Erwerbstätigen die Invaliditäts- und Altersversicherung unverhältnismäßig höher belasten als die Unselbständigen, da die Wahrscheinlichkeit des Anfalles der Invaliditätsrente mit dem steigenden Alter ungewöhnlich rasch steigt, und für die Zahl der Altersrenten die Zahl der Personen entscheidend ist, die das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Aus den im mathematischen Berichte angeführten Tabellen geht hervor, daß die Zahl der Renten, von der in erster Reihe die Höhe der durch die Versicherung verursachten Kosten abhängt, bei den selbständig Erwerbstätigen beinahe eineinhalbmal so groß ist wie bei den unselbständig erwerbstätigen Personen.

Hieraus geht klar hervor, daß bei der Vereinigung der Versicherung der selbständig und unselbständig erwerbstätigen Personen mit gleicher Durchschnittsprämie für beide Gruppen die Unselbständigen auf die Versicherung der Selbständigen daraufzahlen müßten, was gewiß nicht sozial gerecht wäre. Daß dieser Umstand allgemeine Geltung hat, bestätigt der im Jahre 1921 in der französischen Kammer eingebrachte Sozialversicherungsentwurf, der ausdrücklich einräumt, daß die Versicherung der Selbständigen unter der Voraussetzung einer gleich hohen Prämie wie für die Versicherung der Unselbständigen mit einem jährlichen Abgange bis 100 Millionen Frcs. verbunden wäre, der im Falle der Vereinigung mit der Unselbständigenversicherung aus dieser gedeckt würde.

Aber es gibt noch andere Gründe, welche gegen die Vereinigung sprechen. Für den Arbeiter hat hauptsächlich die Invaliditätsversicherung Bedeutung. Der Arbeiter, dessen einzige Einnahmsquelle sein Lohn ist und der überdies in verhältnismäßig

Digitized by Google

ungünstigeren sozialen Verhältnissen lebt und unter ungünstigeren Gesundheitsbedingungen arbeitet als die selbständig erwerbstätigen Personen, verbraucht seine Arbeitsfähigkeit weit rascher als diese Personen, abgesehen von dem Umstande, daß er häufigen Unfällen der verschiedensten Art ausgesetzt ist. Es ist deshalb kein Wunder, daß bei der Arbeiterschaft die Invaliditätsrenten ein bedeutendes Übergewicht über die Altersrenten haben. Zum Beweise dafür mag angeführt werden, daß z. B. in der reichsdeutschen Arbeiter-Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1922 142.790 Invaliditätsrenten und 47.344 Altersrenten zuerkannt wurden und daß am 31. Dezember 1922 1,128.284 Invalidenrenten und nur 272.290 Altersrenten ausgezahlt wurden. Die Summe der Invaliditätsrenten ist also mehr als viermal so groß wie die der Altersrenten. Mag hier auch der Umstand mitwirken, daß in der deutschen Versicherung die Altersrente ungünstiger bemessen ist als die Invaliditätsrente, so zeigen diese Ziffern doch anschaulich, daß der Arbeiter eine finanzielle Sicherung mehr für die Zeit vorzeitiger Invalidität braucht als für das Alter, das er, soweit es für den Anfall der Rente Bedeutung hat, in verhältnismäßig weniger Fällen erreicht als der Bevölkerungsdurchschnitt.

Anders ist dies bei den selbständig erwerbstätigen Personen. Diese Kreise, welche, wie schon ausgeführt, die höheren Altersjahrgänge umfassen, haben vor allem ein Interesse an der Altersversicherung. Indem sie sich im Mannesalter voll ihrer Erwerbstätigkeit widmen, wollen sie die Sicherheit haben, daß sie sich bei Erreichung eines bestimmten Alters von der Arbeit zurückziehen können, ohne daß sie ihren Verwandten oder der Armenpflege zur Last fallen. Der Begriff der Invalidität als der Unfähigkeit zur Arbeit oder zum Berufe, abgeleitet aus den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, verliert für diese Kreise tatsächlich seine Bedeutung. Denn die Quelle ihres Einkommens ist nicht wie bei dem Arbeitnehmer und namentlich bei dem Arbeiter bloß ihre Arbeitstätigkeit, sondern auch das Kapital, welches in einem Unternehmen angelegt ist, das im Gang gehalten wird und prosperieren kann, auch wenn der Eigentümer selbst nicht zu arbeiten vermag. Man kann deshalb hier nicht von Invalidität in dem Sinne sprechen, der bisher in der Sozialversicherung gebräuchlich war.

Deshalb ist es notwendig, das Problem der Sozialversicherung auch aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der selbständig erwerbstätigen Personen getrennt und verschieden von der Unselbständigenversicherung zu lösen. Dazu führt nicht allein die Frage der Art der Leistungen und der Höhe der Prämien, sondern auch die Frage der Bezahlung des Beitrages. In der Versicherung der Arbeitnehmer werden die Prämien dem Arbeitgeber vorgeschrieben, also einer einzigen, finanziell verhältnismäßig stärkeren Person, allenfalls für Hunderte und Tausende versicherter Arbeiter. In der Versicherung der Selbständigen muß aber der Beitrag jedem Versicherten, Landwirte, Gewerbetreibenden, Kaufmanne usw. besonders vorgeschrieben und von ihm eingetrieben werden, was notwendigerweise eine besondere, von der Versicherung der unselbständig erwerbstätigen Personen wesentlich abweichende Art der Prämieneinhebung erfordert, sei es mit Zuhilfenahme der Steuerbehörden oder der Interessentenorganisationen dieser Schichten und deshalb auch eine abweichende Organisation des Versicherungsträgers.

Alle diese Gründe, welche sich auf die Erfahrungen der österreichischen Vorbereitungsarbeiten und anderer Länder, wo die Sozialversicherung bereits eingeführt ist, stützen, berechtigen sicherlich zu dem Schlusse, daß die finanzielle und organisatorische Trennung der Selbständigenversicherung von der Unselbständigenversicherung gerecht und objektiv für beide Teile ist, ihren individuellen Verhältnissen entspricht und zu einer möglichst raschen Verwirklichung der Versicherung für beide Kategorien führt, was ohne Zweifel im beiderseitigen Interesse liegt. Deshalb beschränkt sich der vorgelegte Entwurf bewußt auf die Versicherung der unselbständig erwerbstätigen Personen oder der Arbeitnehmer. Die Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen wird durch eine besondere Vorlage, an der bereits gearbeitet wird, gelöst werden.

Volksversicherung.

Die Gründe, welche für die Trennung der Selbständigenversicherung von der Unselbständigenversicherung entscheidend waren, führten konsequent auch zur Ab-

Digitized by Google

lehnung des Gedankens einer Volksversicherung. Denn die Volksversicherung vereinigt — wenigstens in der einzigen bisher bekannten Form (Schweden) — in einer und derselben Riskengemeinschaft Selbständige und Unselbständige und unterscheidet sich von den gewohnten Sozialversicherungssystemen dadurch, daß sie alle Staatsbürger innerhalb bestimmter Altersgrenzen ohne Rücksicht auf ihre Stellung und Vermögensverhältnisse der Versicherungspflicht unterwirft und auf vollkommen gleiche Weise versichert.

Für den Gedanken einer allgemeinen Versicherung spricht bei den heutigen noch unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen das Bedürfnis, alle Bürger dazu zu führen, daß sie sich um die finanzielle Sicherstellung für Zeiten, in denen die Sozialversicherung Hilfe zu bieten pflegt, kümmern, da heute kaum jemand behaupten kann, daß er diese Hilfe niemals weder für sich noch für seine Familie brauchen können wird. Aber die Schwierigkeit der Volksversicherung beruht darin, daß die verschiedenen Bevölkerungsgruppen nicht das gleiche Versicherungsbedürfnis (z. B. Kranken- oder Unfallversicherung) haben. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Schweden bisher eine Krankenversicherung nicht eingeführt ist, wodurch sich die Einführung der sogenannten Pensionsversicherung (Volksversicherung) erklärt. Das Ziel der Volksversicherung kann auch auf andere Weise erreicht werden als nach dem schwedischen Muster, nämlich indem man alle Arbeitnehmer auf der einen und alle Selbständigen auf der anderen Seite getrennt der Sozialversicherung unterwirft, allenfalls auch in mehreren Versicherungszweigen (Invaliditäts- und Altersversicherung, Bruderladenversicherung, Angestelltenversicherung). Dadurch werden alle Mängel vermieden, welche aus der Vereinigung der Versicherung beider Gruppen notwendig entstehen, wie oben gezeigt wurde. Nur so wird es auch gelingen, in gerechter Weise die Frage der Art und Höhe der Leistungen und des Beitrages für diese beiden Gruppen zu lösen, entsprechend ihren verschiedenen Lebens- und Vermögensverhältnissen.

Versicherung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen.

Aus ähnlichen Gründen muß die Vereinigung der Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und selbständigen Landwirte abgelehnt werden, welche durch die gemeinsamen Interessen der landwirtschaftlichen Schichten auch in Fragen der Sozialversicherung begründet zu werden pflegt. Denn was für die Gesamtheit der Unselbständigen und Selbständigen gilt, gilt auch für ihre in der Landwirtschaft arbeitenden Teile. Auch in der Landwirtschaft weicht die Altersverteilung der Arbeiterschaft wesentlich von jener der selbständigen Landwirte ab. Der Begriff der Invalidität ist bei dem landwirtschaftlichen Arbeiter derselbe wie bei dem Industriearbeiter, jedoch gänzlich unbrauchbar für den selbständigen Landwirt. In gleicher Weise sprechen auch die übrigen Gründe, welche oben für die Trennung der Versicherung der unselbständig erwerbstätigen Personen von der Versicherung der Selbständigen angeführt wurden, gegen die Vereinigung der Versicherung aller in der Landwirtschaft und für die Landwirtschaft tätigen Personen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Arbeitnehmer oder Eigentümer landwirtschaftlicher oder für die Landwirtschaft arbeitender Unternehmungen handelt.

Umfang der Versicherung.

Hinsichtlich des Umfanges der Versicherungspflicht deckt sich der Umkreis der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegenden Personen im wesentlichen mit dem Umkreise der Versicherten in der Krankenversicherung. In beiden Fällen soll der Versicherung grundsätzlich jeder unterworfen sein, der in der Republik auf Grund eines vereinbarten Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses einschließlich der Volontäre und Praktikanten tätig ist und seine Arbeit nicht bloß als Nebenbeschäftigung oder Gelegenheitsarbeit ausübt. Denn wenn es notwendig ist, für diese Personen im Falle einer vorübergehenden Krankheit zu sorgen, ist es um so notwendiger, sich um sie im Falle einer vorübergehenden oder dauernden Invalidität oder im Alter zu kümmern, soferne dies nicht bereits auf eine andere Weise geschieht, z. B. durch die Pensionsversicherung oder durch die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen. Deshalb sind aus der Wirksamkeit der Krankenversicherung

Digitized by Google

sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung nach dem Entwurfe die staatlichen und sonstigen öffentlichen Angestellten ausgeschlossen, wenn sie im Krankheitsfalle Anspruch aus Gehalt oder auf Leistungen haben, welche den in dem Entwurfe beantragten Leistungen gleichwertig sind, u. zw. wenigstens für die Zeit eines Jahres, ferner im Invaliditätsfalle und im Alter Anspruch auf Leistungen, die mindestens den Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung gleichwertig sind.

Soweit es sich um die Krankenversicherung handelt, übernimmt der Entwurf bloß die Bestimmung der geltenden Gesetze, um so mehr, als die Frage der Versicherung der staatlichen und anderen öffentlichen Angestellten auf Krankenpflege in absehbarer Zeit durch ein besonderes Gesetz geregelt werden wird.

Hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung setzt der Entwurf voraus, daß die überwiegende Mehrheit der staatlichen und öffentlichen Angestellten für den Fall der Invalidität und des Alters, allenfalls auf Grund besonderer Gesetze, durch ihren Arbeitgeber gesichert ist, dessen Existenz theoretisch genommen ewig ist und der deshalb für diese Versorgungsansprüche ähnliche Sicherheiten bietet wie der Träger der Sozialversicherung. Deshalb erachtet es der Entwurf grundsätzlich nicht für zweckmäßig, die erwähnten Angestellten der Sozialversicherung zu unterwerfen. Er will aber auch nicht, daß sie hinsichtlich ihrer Versorgungsbezüge schlechter daran sind als die privaten Arbeitnehmer. Er setzt deshalb fest, daß sie von der Versicherungspflicht nur dann ausgenommen sind, wenn ihre Versorgungsansprüche mindestens den durch den Entwurf beantragten Leistungen gleichwertig sind. Ist dem nicht so, dann sollen sie in die Versicherung einbezogen werden. Durch den Ausschluß aus der Invaliditäts- und Altersversicherung können deshalb die staatlichen und öffentlichen Angestellten in keiner Weise verkürzt werden.

Organisationsfragen.

Eine der wichtigsten Fragen jeder Sozialversicherung ist die Organisationsfrage. Von ihrer zweckmäßigen und sachlichen Lösung hängt häufig ihr Erfolg, ihre Beliebtheit bei den Schichten, für die sie bestimmt ist, und ihre Billigkeit ab. Es ist deshalb nicht unbegründet, wenn die Sozialversicherung von den Fachmännern als ein in erster Linie organisatorisches Problem hingestellt wird. Es ist auch bezeichnend, daß sich z. B. in Deutschland die hauptsächlichsten Reformbestrebungen in der sozialen Versicherung bis in die Zeit der heutigen valutarischen Verwirrungen auf die Fragen ihrer Organisation konzentriert haben.

Unter den einzelnen Zweigen der sozialen Versicherung nimmt die Invaliditäts- und Altersversicherung den hervorragendsten Platz ein. Es ist deshalb kein Wunder, daß ihre Einführung immer und überall Bestrebungen nach einem neuen organisatorischen Aufbau und namentlich nach einer Zusammenfassung aller Sozialversicherungseinrichtungen des betreffenden Staates hervorruft. Dem war auch bei uns so, wo alle in der Nationalversammlung von den Parteien eingebrachten Initiativanträge und die Richtlinien des Ministeriums für soziale Fürsorge für den Ausbau der Sozialversicherung auf eine Zusammenlegung aller oder wenigstens bestimmter tschechoslowakischer Versicherungszweige hinzielten. Der vorliegende Entwurf löste diese organisatorischen Fragen auf folgende Weise. Er ließ vollkommen selbständig die bisherige Unfallversicherung, Pensionsversicherung und Bruderladenversicherung, vereinigte jedoch organisatorisch die Invaliditäts-und Altersversicherung mit der Krankenversicherung, die finanziell gleichfalls weiterhin selbständig bleibt.

Die Gründe dieser Lösung sind im wesentlichen folgende.

Wir haben bei uns bisher 4 Zweige der Unselbständigenversicherung: die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Bruderladenversicherung (Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Bergarbeiter) und die Pensionsversicherung (Invaliditäts- und Altersversicherung der Beamten und Angestellten). Zu ihnen tritt nunmehr die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter. Es handelt sich also darum, ob die Zusammenlegung aller dieser Versicherungszweige zu ihrem Vorteil wäre oder nicht. Nach eingehenden Untersuchungen wurde die Anschauung gewonnen, daß im gegebenen Augenblicke nur jene Zweige vereinigt werden können, die sich im wesentlichen auf denselben Versicherungskreis beziehen und außerdem auch sachlich zusammengehören und sich gegenseitig ergänzen. Das ist bei der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Fall. Denn die Invalidität erweist sich in

Digitized by Google

zahlreichen Fällen als die bloße Verlängerung einer Krankheit. Sie erfordert ebenso wie diese eine ärztliche Feststellung, Heilung und Kontrolle, ferner finanzielle Unterstützungen und lokale Versicherungsorgane. Sie erfordert aber auch eine möglichst enge Verbindung der Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung mit denen der Krankenversicherung, damit der Versicherte nach Erschöpfung der letzteren bei Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit nicht ohne ärztliche und finanzielle Hilfe bleibe, ebenso ein einverständliches Vorgehen der Träger beider Versicherungen bei der Heilbehandlung der Versicherten, weil nur so durch eine zweckmäßige Behandlung der Kranken ihre vorzeitige Invalidität verhütet werden kann. Eine möglichst enge Verbindung, ja Vereinigung der Krankenversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung ist somit nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig und schließlich die Voraussetzung eines ordnungsmäßigen Funktionierens beider.

Die Unfallversicherung.

Anders verhält es sich mit der Unfallversicherung. Die körperlichen und geistigen Gebrechen, welche den Gegenstand einer Entschädigung in der Unfallversicherung bilden, sind schon an und für sich von anderer Art als die Leiden, die für die Kranken- und Invaliditätsversicherung in Betracht kommen. Sie sind vorwiegend chirurgisch. Auch erfordert die Behandlung der Verwundeten ein anderes Vorgehen als die Heilung der übrigen Kranken. Bei der Heilung von aus Unfällen herrührenden Gebrechen handelt es sich nämlich mehr darum, daß sich der Körper dem Zustande nach der Verwundung anpasse, während bei der Krankenversicherung, bzw. Invalidenversicherung, wenn nicht eine unheilbare Invalidität vorliegt, die Heilung das Ziel ist. Außerdem besteht noch ein anderer Unterschied. Die Krankenversicherung, wie wir sie seit dem Jahre 1888 gewohnt sind, ist eine Versicherung, die die Krankheit, wo und aus welcher Ursache immer sie entsteht, zum Gegenstande hat. Die Unfallversicherung bezieht sich dagegen bloß auf Betriebsunfälle, also auf Unfälle, die auch nach einer liberalen Auslegung in mehr oder weniger engem Zusammenhange mit dem Betriebe stehen müssen. Infolgedessen ist es begreiflich, daß die *Betriebe* nach der Unfallsgefahr, die den Arbeitern in ihnen droht, eingeteilt werden müssen und daß auch nicht eine einheitliche Durchschnittsprämie für die ganze Versicherung besteht, sondern daß sich diese Prämie der größeren oder geringeren Unfallsgefahr des Betriebes anpassen muß. Hieraus folgt, daß jeder einzelne Betrieb individuell beurteilt, eingereiht und belastet werden muß, was dem einheitlichen Charakter der Kranken- und Invaliditätsversicherung widerspricht. Die letzteren Versicherungen sind ferner Individualversicherungen, die bestimmte Individuen erfassen, während die Unfallversicherung eine Kollektivversicherung für bestimmte Unternehmungen oder Personengruppen in ihnen ist, was wesentliche Unterschiede in der Evidenzhaltung der Versicherten usw. und der gesamten Verwaltung überhaupt bewirkt. Schließlich muß in Betracht gezogen werden, daß die Unfallversicherung aus der Haftpflicht des Arbeitgebers für Unfälle im Betriebe entstand, ein Umstand, der zur Folge hatte, daß die Unfallinvalidität ohne Rücksicht auf die Beitragszeit in der Regel höher als die gewöhnliche Invalidität entschädigt zu werden pflegt, daß Renten auch bei bloß teilweiser Erwerbsunfähigkeit gewährt werden, daß die Witwenrente ohne Beschränkung gebührt, daß zum Anspruch auf die Rente nicht eine Wartezeit gefordert wird und daß der gesamte Beitrag vom Arbeitgeber bezahlt wird. — Vorteile, welche der der Unfallversicherungspflicht unterliegende Teil der Arbeiterschaft im Falle der Vereinigung der Unfallversicherung mit der Invaliditätsversicherung wenigstens teilweise aufgeben müßte, was gewiß ohne anderweitigen Ersatz schwer zu erreichen wäre. Auch darf nicht der Unterschied zwischen dem Wesen der Unfallverhütung und der Sanitätsfürsorge auf dem Gebiete der Kranken- und Invaliditätsversicherung übersehen werden. Diese Umstände haben zu der Überzeugung geführt, daß die materielle Überführung der Unfallversicherung in die Invaliditäts- und Altersversicherung in der jetzigen Zeit zu viele sachliche, organisatorische und politische Schwierigkeiten verursacht hätte. Deshalb wurde davon abgesehen. Die Unfallversicherungsanstalten bleiben somit entgegen der ursprünglichen Absicht erhalten.

Digitized by Google

Die Pensionsversicherung.

Etwas anderes ist die Sachlage bei der Pensionsversicherung, deren Träger die Allgemeine Pensionsanstalt und die Ersatz-Pensionsinstitute sind. Die Pensionsversicherung ist ihrem Wesen nach gleichfalls eine Invaliditäts- und Altersversicherung und deshalb von gleicher Art wie die durch diesen Entwurf geregelte Versicherung. Aber die durch das bisherige Pensionsversicherungsgesetz zugesicherten Leistungen sind andere und haben günstigere Voraussetzungen als die Leistungen, wie sie die Versicherung nach dem Entwurfe bieten kann. Da aber nicht daran zu denken ist, die Leistungen der Pensionsversicherung zu erniedrigen, wäre es unerläßlich, innerhalb der einheitlichen Versicherung eine besondere Versicherungsgruppe mit getrennter Verwaltung und Wirtschaft zu bilden. So beantragt das z. B. der Antrag des Abgeordneten Johanis und Gen. Diese Regelung würde aber unausweichlich zu nicht geringen Reibungen innerhalb der Versicherungsanstalt führen, was vermieden werden muß. Überdies würde eine solche Lösung weder eine Vereinfachung noch eine Verbilligung ihrer Verwaltung bedeuten. Wird noch erwogen, daß die Versicherten der Pensionsversicherung nahezu ausnahmslos verlangen, daß die Selbständigkeit ihrer Versicherung gehalten wird, so ist es klar, daß der Versuch, sie mit der allgemeinen Versicherung zu vereinigen, günstige Ergebnisse nicht haben könnte. Deshalb läßt der Entwurf diese Versicherung unberührt.

Die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen.

Selbständig bleibt schließlich auch die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen. Die Provisionsversicherung bei diesen Kassen, erst neu geregelt durch das Gesetz vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 242, ist gleichfalls vorteilhafter als die durch den vorliegenden Entwurf beantragte Versicherung. Die schwere Beschäftigung der Bergarbeiter bringt es notwendigerweise mit sich, daß ihnen wenigstens die Altersrente früher als der übrigen, nicht unter der Erde arbeitenden Arbeiterschaft gewährt werden muß. Nach dem erwähnten Gesetze fällt die Altersrente schon im 55., beziehungsweise 60. Lebensjahre an, während dies nach dem Entwurfe erst nach Erreichung des 65. Lebensjahres und unter der Bedingung der Fall ist, daß der Versicherte die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgibt. Auch die Witwenrente gebührt nach dem Gesetze vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 242, jeder Witwe nach einem Mitgliede der Zentralbruderlade, welches Anspruch auf eine Rente hätte oder die Rente bereits bezog, während nach dem Entwurfe die Witwenrente nur der invaliden Witwe zusteht. Diese Differenz in den Leistungen konnte gegenwärtig nicht überbrückt werden, wie das die Vereinigung der Versicherungen vorausgesetzt hätte. Über die organisatorische Verbindung gilt dasselbe, was hinsichtlich der Pensionsversicherung gesagt wurde, umsomehr, als die Zahl der Versicherten der Zentralbruderlade um mehr als ein Viertel kleiner ist (etwa 180.000) als die Versicherungszahl der Träger der Pensionsversicherung.

Die Zentralsozialversicherungsanstalt.

Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung soll für die ganze Republik eine einzige Anstalt sein: die Zentralsozialversicherungsanstalt in Prag. Der Entwurf folgt somit hier nicht dem Beispiel der Unfallversicherung und der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung, die besondere selbständige Anstalten für jedes Land errichtet haben.

Der Grund ist, daß die Invaliditäts- und Altersversicherung gegenüber der Unfallversicherung auch bei gleicher Versichertenzahl unverhältnismäßig mehr ständige Renten auszahlt und daß somit die Träger weit mehr mit Versicherungsleistungen belastet sind und deshalb einen größeren Versichertenkreis haben müssen, in dem sich die guten und schlechten Risken gegenseitig ausgleichen. Die Errichtung mehrerer Anstalten auf dem Gebiete der Republik hätte nicht nur eine namhafte Erhöhung der Verwaltungsauslagen und damit eine Verteuerung der Versicherung zur Folge, sondern auch wesentliche Unterschiede in der Altersverteilung der Versicherten und in ihrer Einreihung in die Lohnklassen bei den einzelnen Anstalten, Umstände, in deren Folge einzelne von ihnen aktiv, andere stark passiv wären. So war es in Deutschland, wo man dem Mangel einer ausgleichenden Zentralisierung, die

Digitized by Google

durch die autonome Stellung der Bundesstaaten unmöglich gemacht wurde, dadurch abzuhelfen suchte, daß man einen immer größeren Teil der Belastung der Versicherungsträger als Gemeinlast erklärte, die ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe der Versicherungsleistungen der einzelnen Anstalten auf alle verhältnismäßig nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt wird. Das deutsche System, welches, wie gesagt, seinen Grund in der verfassungsmäßigen Zusammensetzung Deutschlands sowie in dem Umstande hat, daß bei der Schaffung der Invaliditäts- und Altersversicherung die Krankenkassen von der Mitarbeit ausgeschlossen wurden, wurde in neuerer Zeit als unzweckmäßig von jenen Staaten abgelehnt, welche die Invaliditäts- und Altersversicherung neu einführten und durchwegs den Grundsatz des einheitlichen Versicherungsträgers für das ganze Staatsgebiet annahmen. Nur dieser Grundsatz sichert auch die einheitliche Beurteilung der Invalidität und bildet zusammen mit der Möglichkeit einer einheitlichen Führung und Bearbeitung der Statistik die Grundlage einer ersprießlichen Entwicklung der Sozialversicherung.

Auch die Zahl der Versicherten in der Invaliditäts- und Altersversicherung bei uns (ungefähr 2½ Millionen) spricht allein für eine einzige Zentralsozialversicherungsanstalt, namentlich wenn die Arbeiten, welche einen schablonenhaften und typischen Charakter haben, zweckmäßigerweise von den unteren Organismen der Sozialversicherung, d. i. von den Krankenversicherungsanstalten besorgt werden.

Die Krankenversicherungsanstalten im Dienste der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Eigene lokale Organe wird die Zentralsozialversicherungsanstalt nicht haben. Gerade darin kommt das Wesen des organisatorischen Systems des Entwurfes zum Ausdrucke und das praktische Resultat der organisatorischen Verbindung der Invaliditäts- und Altersversicherung mit der Krankenversicherung, wie sie die Vorlage nach dem englischen Muster vorsieht. Diese Verbindung, deren Gründe oben angeführt wurden, enthebt die Invaliditäts- und Altersversicherung der Verpflichtung, für die örtlichen Beziehungen zu den Versicherten besondere Anstalten zu errichten, die natürlich ihre Verwaltungskosten namhaft belasten würden. Die schon bestehenden Organe der Krankenversicherung, deren Versichertenkreis im Wesen der gleiche sein wird, sind nach dem Entwurfe verpflichtet, Anmeldungen, Veränderungsanzeigen und Abmeldungen der Versicherten entgegenzunehmen, die Beiträge vorzuschreiben, einzuheben und einzutreiben, der Zentralsozialversicherungsanstalt auf dem Gebiete der Heilfürsorge behilflich zu sein, die Kontrolle der Versicherten und Rentner zu besorgen, einige Leistungen auszuzahlen u. ä. Außerdem bestimmt der Entwurf im § 73, daß die Zentralsozialversicherungsanstalt einzelne weitere Aufgaben, welche die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffen, den Krankenversicherungsanstalten und ihren Verbänden anvertrauen kann und daß diese verpflichtet sind, diese Arbeiten zu übernehmen. Die autonomen Träger der Krankenversicherung werden also sozusagen im übertragenen Wirkungskreise bestimmte Funktionen für die Invaliditäts- und Altersversicherung ausführen.

Diese Betrauung der Krankenversicherungsanstalten mit Funktionen der Invaliditäts- und Altersversicherung führte notwendig zu einer gewissen Änderung in dem organisatorischen Aufbau der Krankenversicherung. Die Krankenkassen, die bisher ihre eigene Versicherung auf verhältnismäßig einfache Weise durchgeführt haben, werden, nachdem der Regierungsentwurf Gesetz geworden ist, daneben zu einer unverhältnismäßig komplizierteren, schwierigen und verantwortungsvolleren Tätigkeit für die Invaliditäts- und Altersversicherung genötigt sein. Die Krankenversicherungsanstalten werden die hauptsächlichsten Einhebestellen für den Versicherungsbeitrag für die Zentralsozialversicherungsanstalt sein und die Verrechnung darüber mit ihr durchführen. Ihnen wird eine wichtige Mitarbeit bei der Feststellung der Invalidität der Versicherten, der Hauptanteil an der Durchführung der Heilfürsorge der Zentralsozialversicherungsanstalt usw. obliegen.

Soll somit die Invaliditäts- und Altersversicherung, auf welcher, wie schon gesagt, immer und überall das Hauptgewicht der Sozialversicherung des betreffenden Staates beruht, nicht in ihren Grundlagen bedroht werden, so müssen stets die vorstehend bezeichneten wichtigen Aufgaben von Einrichtungen durchgeführt werden, die über den erforderlichen und namentlich geschulten Beamtenapparat verfügen. Des-

Digitized by Google

halb bestimmt der Entwurf im § 24, daß aus den Krankenkassen für das Gebiet der politischen Bezirksverwaltungen neue Gebilde geschaffen werden, sogenannte Bezirksversicherungsanstalten, die imstande sein werden, die den Organen der Krankenversicherung durch den Entwurf übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Im übrigen ist die organisatorische Regelung der Krankenversicherung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Eine weitere natürliche Konsequenz der Übertragung eines Teiles der Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf Organe der Krankenversicherung ist, daß dem Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung, der Zentralsozialversicherungsanstalt, ein bestimmter Einfluß auf die Verwaltung der Krankenversicherungsanstalten vorbehalten werden muß. Die Zentralsozialversicherungsanstalt muß die Sicherheit haben, daß die Krankenversicherungsanstalten die für die Zentralanstalt zu besorgende Tätigkeit in deren Interesse und Intentionen besorgen werden. Deshalb räumt ihr der Entwurf vor allem das Recht der Ernennung der leitenden Beamten der Krankenversicherungsanstalten ein: des Direktors, des Kassiers und des Buchhalters, welche auch ihrer Disziplinargewalt unterliegen werden. Diese Maßnahmen können als Beschränkung der Autonomie der Krankenversicherungsanstalten schon aus dem Grunde nicht betrachtet werden, weil die Ernennung von den Verwaltungsorganen der Sozialversicherungsanstalt durchgeführt werden wird, die je zur Hälfte aus gewählten und ernannten Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber bestehen werden. Es handelt sich hier somit nicht um einen bureaukratischen Eingriff in die bisherige Selbstverwaltung der Krankenkassen, sondern um die bloße Übertragung der erwähnten Ernennung von einem autonomen niedrigeren auf ein autonomes höheres Organ der Sozialversicherung.

Die Verwaltungsorgane der Krankenversicherungsanstalten.

Die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane der Krankenversicherungsanstalten und ihr Wirkungskreis bleiben im wesentlichen so wie bei den heutigen Krankenkassen.

Nur die Kompetenz des Überwachungsausschusses der Krankenversicherungsanstalten ist etwas ausgedehnt. Nach dem Entwurfe hat der Überwachungsausschuß nicht nur das Recht, mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu beschließen, sondern sie auch allenfalls selbst und gegen den Willen des Vorstandes einzuberufen. Er kann weiters beschließen, daß die Beschlußfassung des Vorstandes über die Erwerbung, Belastung und Veräußerung von Realitäten, sowie alle Angelegenheiten, die den Rahmen der gewöhnlichen Wirtschaftsführung überschreiten, ferner über die Zahl der angestellten Arbeitskräfte bis zur Entscheidung der Zentralsozialversicherungsanstalt aufzuschieben ist. Dadurch ist gegenüber dem heutigen Zustande dem Überwachungsausschusse nicht nur das Recht, sondern auch die Möglichkeit gegeben, einen umfangreichen Einfluß auf die gesamte Wirtschaftsführung der Krankenversicherungsanstalten auszuüben und allenfalls Beschlüsse zu verhindern, die eine finanzielle Schädigung der Versicherungsanstalt verursachen könnten.

Die Wahlen in die Generalversammlung und den Überwachungsausschuß der Krankenversicherungsanstalten erfolgen mit persönlicher Abgabe der Stimmen nach dem Grundsatze der Verhältniswahl auf Grund der Kandidatenlisten. Aus der Generalversammlung und dem Überwachungsausschusse wird, gleichfalls durch Verhältniswahl, der Vorstand gewählt.

Die Verwaltungsorgane der Zentralsozialversicherungsanstalt.

Für die Verwaltungsorgane der Zentralsozialversicherungsanstalt sind nicht direkte Wahlen beantragt, weil diese bedeutende administrative Schwierigkeiten (das ganze Staatsgebiet wäre ein Wahlkreis) und Verwaltungsauslagen verursachen würden und dort keine Bedeutung haben, wo es sich im wesentlichen um denselben Kreis von Versicherten handelt, die überdies ihr Wahlrecht in denselben Wahlperioden ausüben würden. Deshalb sollen die Organe der Krankenversicherungs-

Digitized by Google

anstalten abermals durch Verhältniswahl und auf Grund von Kandidatenlisten die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses der Zentralsozialversicherungsanstalt wählen.

Zum Unterschiede von den Krankenversicherungsanstalten wird die Zentralsozialversicherungsanstalt keine Generalversammlung haben. Es wurde von ihr gerade mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die mit diesen Generalversammlungen bei großen Anstalten gemacht wurden, abgesehen. Diese Erfahrungen zeigen, daß die Versicherten mittels der Generalversammlung auf die Verwaltung der Zentralsozialversicherungsanstalt keinerlei größeren Einfluß ausüben könnten, wie dies auch bei den großen Banken und großen Aktiengesellschaften der Fall ist, wo die Generalversammlung ein zu großes Forum ist, als daß sie eine einschneidendere Kontrolle über die Organe, denen die eigentliche Verwaltung anvertraut ist, ausüben können. Der Entwurf wollte nicht eine bloß formale Körperschaft schaffen, deren Einberufung namhafte Kosten verursacht. Infolgedessen begnügt er sich nach der Analogie der Unfallversicherung mit einem Ausschusse und einem Vorstande, somit mit kleineren Organen, welche infolge der geringeren Mitgliederzahl öfter einberufen werden, sich zu tatsächlichen Arbeitsorganen entwickeln und einen weit wirksameren Ausdruck der Autonomie der Zentralsozialversicherungsanstalt bilden können, als es die nur einmal im Jahre einberufene Generalversammlung vermöchte, die aus mit der Geschäftsführung nicht vertrauten Delegierten besteht. Für die Beurteilung der Frage ist es gewiß bezeichnend, daß auch die Allgemeine Pensionsanstalt, der Hauptträger der Pensionsversicherung bei uns, der Regierung einen Antrag auf Änderung der Bestimmungen des Pensionsversicherungsgesetzes über die Wahlen in ihre Verwaltungsorgane vorgelegt hat, in welchem die bisher vorgesehene Generalversammlung beseitigt und durch einen 40gliedrigen Ausschuß ersetzt wird, der somit ebenso groß ist wie der Ausschuß der Zentralsozialversicherungsanstalt.

In der Zentralsozialversicherungsanstalt ist ferner kein Überwachungsausschuß beantragt. Das ist deshalb geschehen, weil hier die Zusammensetzung des Ausschusses wesentlich abweicht von der Zusammensetzung des Vorstandes der Krankenversicherungsanstalten. Bei den letzteren soll der Überwachungsausschuß den Vertretern der Arbeitgeber, die in ihm eine Mehrheit von vier Fünfteln bilden, die Möglichkeit einer Kontrolle der Wirtschaftsführung der Versicherungsanstalten bieten, die sie vielleicht im Vorstande, wo sie in der Mehrheit sind, nicht wirksam genug ausüben können. In dem Ausschusse der Zentralsozialversicherungsanstalt werden aber die Arbeitgeber in der Kurie der gewählten Mitglieder sowie in der der ernannten Fachmänner in gleicher Anzahl wie die Arbeitnehmer vertreten sein. Sie werden also ihren Einfluß auf die Verwaltung der Zentralsozialversicherungsanstalt unmittelbar im Ausschusse und Vorstande geltend machen können. Deshalb ist zum Zwecke der Kontrolle die Schaffung eines besonderen Organes nicht notwendig, sondern es genügen Rechnungsrevisoren, die beide Interessentengruppen aus ihrer Mitte wählen. Es kann auch nicht verkannt werden, daß die Verwaltung einer so großen Anstalt, wie es die Zentralsozialversicherungsanstalt sein wird, nur so kontrolliert werden kann, daß die Kontrolle ununterbrochen durch dazu bestimmte Fachkräfte durchgeführt wird.

In dem Ausschusse und Vorstande der Zentralsozialversicherungsanstalt werden neben den gewählten Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber, die von den Vorständen der Krankenversicherungsanstalten entsandt werden, wie schon erwähnt, von der Regierung ernannte Fachmänner vertreten sein. Diese Einrichtung der ernannten Mitglieder soll dem Staate einen bestimmten Einfluß auf die Verwaltung der Zentralsozialversicherungsanstalt und auf ihre sachliche und fachmännische Führung sichern, einmal deshalb, weil der Staat zu den Kosten der Invaliditäts- und Altersversicherung mit bedeutenden Beträgen beisteuert, dann auch deshalb, weil es dem Staate nicht gleichgültig sein kann, wie die Anstalt, der Milliarden anvertraut sein werden und die auf die gesamte Volkswirtschaft einen nicht geringen Einfluß ausüben wird, wirtschaften wird.

Die Leistungen der Krankenversicherung.

Die Leistungen der Krankenversicherung erfahren durch den Entwurf insofern eine Veränderung, als das Krankengeld ausnahmslos erst vom 4. Tage einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gewährt wird und nicht, wie bisher,

Digitized by Google

schon vom Tage einer länger als 3 Tage dauernden Krankheit. Dies ist allerdings eine gewisse Beschränkung der heutigen Leistungen, die aber für den Versicherten gewiß nicht allzu schmerzlich sein wird, weil eine kurze, auf drei Tage beschränkte Krankheit das finanzielle Gleichgewicht des Arbeiters nicht erheblich bedroht.

Dafür bringt der Entwurf wesentliche Verbesserungen der Krankenversicherungsleistungen in der sogenannten Familienversicherung. Die Familienversicherung bot bisher beschränkte Leistungen, und zwar bloß ärztliche Behandlung, Heilmittel und Begräbnisgeld. Nach dem Entwurfe tritt zu diesen Leistungen noch eine Schwangerschafts- und Wöchnerinnenunterstützung, sowie eine Stillprämie, welche während der durch das heutige Gesetz festgesetzten Zeit auch den nicht versicherten Gattinnen und Lebensgefährtinnen der Versicherten gewährt werden. Den Arbeitnehmern und ihren Familien wird dadurch eine namhafte materielle Hilfe geboten in einer Zeit, in der die Geburt eines Kindes für sie wesentlich erhöhte Ausgaben verursacht. Der Entwurf macht hier einen weiteren ernsthaften Schritt zur Verwirklichung der allgemein geforderten Mutterschaftsversicherung, die nicht anders verwirklicht werden kann, als im Zusammenhange mit der Krankenversicherung.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung. Grundsätzliche Unterschiede von der Krankenversicherung.

Hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung muß vor Darlegung der Grundsätze, die zur Festsetzung ihrer Leistungen führten, auf den grundsätzlichen Unterschied dieser Versicherung von der Krankenversicherung hingewiesen werden. Die Krankenversicherung ist eine kurzfristige Versicherung, deren Leistungen längstens auf die Dauer eines Jahres gegeben werden. Die Invaliditäts- und Altersversicherung dagegen ist eine vorwiegend langfristige Versicherung, welche Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten unter Umständen durch mehrere Jahrzehnte gewährt. Deshalb sind bestimmte Kautelen notwendig, die den Versicherungsträger gegen Ausbeutung schützen und ihm die Zahlung der Versicherungsleistungen überhaupt ermöglichen.

Dies ist vor allem die Bestimmung des Entwurfes (§ 7), daß die Invaliditäts und Altersversicherung nicht wie in der Kranken- und Unfallversicherung gleichzeitig mit dem Eintritte in eine versicherungspflichtige Beschäftigung entsteht, sondern regelmäßig erst durch die Anmeldung. Nur wenn diese rechtzeitig, d. i. innerhalb drei Tagen nach Arbeitsantritt erfolgt, entsteht auch die Invaliditäts- und Altersversicherung mit dem Tage des Arbeitsantrittes. Wurde aber die Anmeldung verspätet erstattet, dann kann die vor der Erstattung gelegene Arbeitszeit in die Versicherung nur eingerechnet werden, wenn der Versicherungsbeitrag bezahlt wird, und auch das nur dann, wenn dieser Zeitraum 6 Wochen nicht übersteigt und der Versicherungsfall (Invalidität, Tod) nicht früher eingetreten ist, als die Anmeldung erstattet wurde.

Das in diesen Bestimmungen zum Ausdrucke gelangende Abgehen von dem Grundsatze der Ipso iure-Versicherung bedeutet zwar eine gewisse Einengung des Grundsatzes, auf dem unsere bisherige Kranken- und Unfallsversicherung beruht, ist aber für die Invaliditäts- und Altersversicherung notwendig. Wenn jeder, der der Versicherung unterliegt, ohne Rücksicht darauf, ob er zur Versicherung angemeldet und für ihn der Versicherungsbeitag bezahlt wurde, versichert werden müßte, so würde das eine direkte Prämie für lässige Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeuten, die, obwohl sie sich um ihre Versicherung überhaupt nicht kümmern und keine Verpflichtung gegenüber der gemeinsamen Anstalt erfüllen, ebenso behandelt würden, wie die zur Versicherung ordnungsmäßig angemeldeten Arbeiter, für die von Anfang an der Versicherungsbeitrag abgeführt und denen allenfalls auch die Hälfte vom Lohne abgezogen wurde. Ist dieses Prinzip schon bei einer kurzfristigen Versicherung, wie es die Krankenversicherung ist, bedenklich, so würde es in der Invaliditäts- und Altersversicherung außer einer Demoralisierung der Versicherten und Arbeitgeber zu beständigen finanziellen Schwierigkeiten der Zentralsozialversicherungsanstalt führen, welche die Renten unter Umständen für mehrere Jahrzehnte zahlen müßte, ohne daß sie dafür einen Heller Bedeckung bekäme. Sie könnte das nur auf Kosten der tatsächlich bezahlten Prämien und somit auf Kosten der ordnungsmäßig zahlenden Versicherten tun, deren Leistungen infolgedessen weit unter die Höhe, die den für

Digitized by Google

sie bezahlten Beiträgen entspricht, herabgesetzt werden müßten. Auch könnte das Maß der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt gegenüber den Versicherten und damit auch der finanzielle Stand der ganzen Versicherung niemals ordnungsmäßig festgestellt werden.

Außerdem kann der Grundsatz der Ipso iure-Versicherung in der Invaliditäts- und Altersversicherung auch deshalb nicht durchgeführt werden, weil hier die Höhe der Rente, wie weiter unten noch ausgeführt werden wird, von der Dauer der Versicherung und von den Lohnklassen, in die der Versicherte jeweils eingereiht wurde, abhängt. Wenn der Versicherte zur Versicherung überhaupt nicht angemeldet wurde, müßte bei der Geltendmachung der Rentenansprüche nachträglich erhoben werden, welchen Lohn er jeweils hatte, damit der Verkauf der seinerzeit nicht durchgeführten Versicherung festgestellt und dadurch die Grundlage für die Berechnung der Rente gewonnen werden kann. Das wäre nicht nur mit nahezu unüberwindlichen administrativen Schwierigkeiten verbunden, sondern in der Mehrheit der Fälle gänzlich illusorisch, weil sich der Lohn eines Arbeitnehmers vor 10, 20, 30 und mehr Jahren aus den verschiedensten Gründen (Tod des Arbeitgebers, Fehlen der Lohnverzeichnisse) einfach nicht mehr feststellen läßt. Deshalb mußte in der Invaliditäts- und Altersversicherung die Anmeldung, die außer anderem auch die Angaben über den Lohn enthält, zur materiellen Voraussetzung des Entstehens der Versicherung gemacht werden. Der Versicherte hat deshalb — und darauf muß nachdrücklichst hingewiesen werden — ein eminentes Interesse, daß er wirklich angemeldet wird, und zwar rechtzeitig. Nur so wird er auch nicht um einen Tag seiner Versicherung gebracht, nur so sichert er sich die Anrechnung der ganzen Zeit seiner Beschäftigung für die Wartezeit, auch wenn der Versicherungsbeitrag tatsächlich nicht bezahlt wurde (§ 108). Es war nicht notwendig, die Bezahlung des Versicherungsbeitrages zur ausschließlichen Voraussetzung der Versicherung zu machen, weil die Evidenzhaltung der angemeldeten Versicherten durch die Krankenversicherungsanstalten besorgt werden wird, die imstande sein werden, zeitgerecht den Versicherungsbeitrag vorzuschreiben, einzutreiben und so die tatsächliche Bezahlung sicherzustellen.

Eine weitere Besonderheit der Invaliditäts- und Altersversicherung ist die sogenannte Wartezeit. Nach dem Entwurfe entsteht nämlich der Anspruch auf die Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht wie in der Krankenversicherung sofort, sondern erst nach Verlauf von 200 Beitragswochen, wenn der Beitrag bezahlt wurde oder der Versicherte bei der Krankenversicherungsanstalt vom Arbeitgeber wenigstens ordnungsmäßig, d. i. innerhalb drei Tagen vom Arbeitsantritt zur Versicherung angemeldet wurde. Wenn der Versicherte vor Ablauf dieser 200 Beitragswochen stirbt, besteht kein Anspruch auf eine Rente, d. i. auf eine langfristige Leistung, sondern nur auf Abfertigung, d. i. auf eine einmalige Leistung. Auch diese Bestimmung über die Wartezeit ist in der Invaliditäts- und Altersversicherung notwendig infolge der Langfristigkeit der Leistungen, welche die Zentralsozialversicherungsanstalt als Versicherungsträger erheblich belasten. Gäbe es keine Wartezeit, so würde es vorkommen, daß Versicherte unmittelbar vor der Invalidität oder dem Tode nur auf kurze Zeit angemeldet werden und dadurch die Zentralsozialversicherungsanstalt auf Kosten der Gesamtheit der Versicherten ausgebeutet würde. Durch die Bestimmung über die Notwendigkeit, in der Versicherung wenigstens 200 Wochen zu verbringen, von denen nach § 107, lit. b), mindestens 26 Wochen in die Pflichtversicherung der letzten 2 Jahre vor dem Anfalle der Leistung fallen müssen, wird diese Spekulation mit der Versicherung unmöglich gemacht.

In der Langfristigkeit der Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung liegt schließlich auch der Grund der dritten wesentlichen Abweichung von der Krankenversicherung und auch von der Unfallversicherung, welch letztere gleichfalls eine langfristige Versicherung ist, jedoch einen abweichenden Charakter hat, da sie ursprünglich aus der Haftpflicht des Arbeitgebers für die bei der Arbeit sich ereignenden Betriebsunfälle der Arbeiter entstanden ist. Die Abweichung besteht darin, daß in der Invaliditäts- und Altersversicherung das Ausmaß der Renten von der in der Versicherung verbrachten Zeit und von der Höhe des bezahlten Beitrages abhängt. Während in der Krankenversicherung die in derselben Lohnklasse versicherten Arbeiter das gleiche Krankengeld erhalten, gleichgültig, ob sie 10 Jahre oder nur eine Woche für die Versicherung bezahlt haben, ist

Digitized by Google

dies in der Invaliditäts- und Altersversicherung wesentlich anders. Hier kommt es auf jede in der Versicherung verbrachte Woche an, weil jede sogenannte Beitragewoche die Rente um einen bestimmten Betrag, den sogenannten Steigerungsbetrag, erhöht. Es wäre zwar möglich, in Abweichung von diesem System eine Rente einzuführen, welche nicht steigt und von der in der Versicherung verbrachten Zeit unabhängig ist. Dieses System würde aber die Unzufriedenheit der Versicherten hervorrufen, welche mit Recht den Vorwurf erheben könnten, daß der, welcher nur 5 Jahre in der Versicherung war, die gleiche Rente hat wie der, welcher ihr z. B. 40 oder mehr Jahre verbracht hat. Auch hätten die Versicherten nach Ablauf der Wartezeit kein Interesse mehr an der Beitragszahlung, was zu Schwierigkeiten in der Einhebung der Beiträge und deshalb zu finanziellen Schäden der Sozialversicherungsanstalt führen würde. Deshalb kann das System der nicht steigenden Rente nicht empfohlen werden.

Die Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der Entwurf übernimmt auch für das Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung das System der Lohnklassen mit einer Beschränkung der Höhe des anrechenbaren Lohnes, da schon der Begriff der Sozialversicherung und ihr Ziel, das Existenzminimum der Versicherten sicherzustellen, eine dieses Bedürfnis übersteigende Zwangsversicherung von Renten auf Grundlage des vollen tatsächlichen Lohnes ausschließt. Eine Versicherung nach dem tatsächlichen Lohne wäre aber auch aus administrativen Gründen undurchführbar. Denn für jeden Versicherten müßte ein besonderer Versicherungsbeitrag, der seinem individuellen Lohne entspricht, berechnet werden, was bei mehr als 2 Millionen Versicherten technisch undurchführbar wäre.

Bei der Festsetzung der ziffernmäßigen Höhe der Leistungen ging der Entwurf von dem Gesichtspunkte aus, daß ein solches System gewählt werden muß, welches die Verwaltung nicht allzusehr belasten würde und gleichzeitig leicht verständlich wäre für die den breitesten Volksschichten angehörigen Versicherten, denen kompliziertere Rentenberechnungen die Versicherung entfremden würden. Deshalb bestimmt der Entwurf, daß die Invalidenrente, nach der auch alle übrigen Renten berechnet werden, aus einem Grundbetrage von 500 Kč und aus Steigerungsbeträgen in der Höhe von einem Fünftel der bezahlten Beiträge besteht. Diese Art der Rentenberechnung gibt jedem Versicherten die Möglichkeit, die von der Zentralsozialversicherungsanstalt festgestellte Rente der Höhe nach selbst leicht zu überprüfen und sich auch in jedem Zeitpunkte die Höhe der Rente zu berechnen, die ihm beziehungsweise seinen Hinterbliebenen an einem bestimmten Tage gebührt. Dieser Umstand wird sicherlich das Vertrauen der Arbeitnehmer zu der Versicherung erhöhen, was eine der hauptsächlichsten Bedingungen ihres ersprießlichen Wirkens ist. Der Umstand, daß der Grundbetrag der Rente in allen Lohnklassen gleich ist (500 Kč), hat einen sozialen Grund: er soll den Betrag der Rente in den niedrigsten Lohnklassen erhöhen, damit er der Forderung des Existenzminimums entspricht. Die Unterschiede im Lohne und im Versicherungsbeitrag sind gewiß hinlänglich in den verschiedenen Steigerungsbeträgen, die nach der Höhe des Versicherungsbeitrages abgestuft sind, zum Ausdrucke gebracht.

Der Begriff der Invalidität und die Beschränkung der Witwenrente auf invalide Witwen wurden im Wesen aus der deutschen Reichsversicherungsordnung übernommen.

Der Staatsbeitrag zu den Renten hat die Aufgabe, den Betrag der in den ersten Jahren der Versicherung anfallenden und deshalb unbedeutenden Renten zu erhöhen, damit er sich dem Existenzminimum nähere, ferner den Versicherungsbeitrag auf ein für die Volkswirtschaft erträgliches Ausmaß herabzusetzen, da ohne den Staatsbeitrag die Zusicherung der im Entwurfe vorgesehenen Renten einen bedeutend höheren Beitrag erfordern würde. Die Beschränkung der Witwenrente auf invalide Witwen erweist sich aus finanziellen Gründen als notwendig, da die bedingungslose Witwenrente die Kosten der Invaliditäts- und Altersversicherung verdoppeln würde. Daß diese Beschränkung nicht eine Eigentümlichkeit des vorgelegten Entwurfes ist, zeigt der Umstand, daß die bedingungslose Witwenrenten bisher nirgends in der Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführt wurde und daß die fremden Sozial-

Digitized by Google

versicherungsgesetze, wie aus der Übersicht der ausländischen Gesetzgebung hervorgeht, vorwiegend Hinterbliebenenrenten überhaupt nicht kennen und sich entweder mit der Invaliden- und Altersrente oder höchstens noch mit einer Kapitalsabfertigung für die Hinterbliebenen begnügen.

Die Waisenrente wird dafür nach dem Entwurfe einem breiteren Kreise hinterbliebener Kinder gewährt, als dies anderswo der Fall zu sein pflegt. Anspruch darauf haben nämlich nicht bloß die ehelichen, unehelichen und angenommenen (adoptierten) Kinder, sondern auch Pflegekinder, eventuell auch Enkel des verstorbenen Versicherten. Der Entwurf verfolgt hier das soziale Bestreben, alle Kinder zu versorgen, die mit ihrem Lebensunterhalt auf den Verstorbenen angewiesen waren, auch wenn sie zu ihm nicht in einem direkten Verwandtschaftsverhältnis standen. Der Entwurf gibt auch die Waisenrenten länger, als viele ausländische Entwürfe und Gesetze, nämlich bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres des Kindes. Er nimmt dabei Rücksicht auf die bei uns herrschenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, nach denen die Kinder der Arbeiter erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres erwerbstätig zu sein pflegen, da sie bis zum 14. Jahre die Schule besuchen und hierauf in der Regel 3 Jahre in einem Lehrlingsverhältnis zubringen, während dessen Dauer sie von ihren Eltern erhalten werden müssen.

Die Heilfürsorge.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung soll nach dem Entwurfe nicht bloß zur Sicherstellung von Geldleistungen im Falle der Erwerbsunfähigkeit u. ä. dienen. Sie hat noch eine weitere Aufgabe, gleich wichtig für die ihr unterliegenden Schichten wie für den Staat: soviel als möglich die Invalidität, namentlich die vorzeitige, zu verhüten und sie dort, wo sie schon eingetreten ist, zu beseitigen, soferne dies nicht durch die Art der Invalidität ausgeschlossen ist. Denn es ist für den Versicherten, seine Familie und die Volkswirtschaft immer besser, wenn er so lange als möglich der produktiven Arbeit mit vollem Lohne erhalten wird, als wenn er als Erwerbsunfähiger eine Rente bekommt, die notwendigerweise kleiner sein muß als der Lohn, namentlich wenn die Invalidität in verhältnismäßig jungem Alter eingetreten ist.

Diesem Ziele, den Versicherten so lange als möglich erwerbsfähig zu erhalten, dient die Heilfürsorge, die nach dem Entwurfe die Zentralsozialversicherungsanstalt durchzuführen hat. Unsere Invaliditäts- und Altersversicherung tritt hier in die Fußstapfen der englischen Versicherung (National health insurance) und der deutschen Versicherung, die in dem angeführten Sinne schon seit den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts intensiv tätig ist. Die statistischen Belege darüber sind in dem finanz-mathematischen Teile angeführt.

Der Entwurf ermöglicht deshalb der Zentralsozialversicherungsanstalt nicht nur, den von Invalidität bedrohten oder schon invaliden Versicherten einer fachgemäßen Behandlung in Krankenhäusern, Sanatorien, Bädern usw. zu unterwerfen, sondern auch namhafte Beträge für die allgemeine Bekämpfung von Volksseuchen, Tuberkulose, Nervenkrankheiten, Geschlechtskrankheiten usw. zu widmen.

Im Sinne des englischen Gesetzes bestimmt der Entwurf weiters, daß der Regierung ein Kredit von 100 Millionen Kč zur Erbauung von Sanatorien für Tuberkulose sowie von Gebäranstalten bei öffentlichen Krankenhäusern gewährt wird. Demnach soll und muß, wie dies auch anderswo der Fall ist, die Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung die Eröffnung einer neuen Ära in dem Kampfe um die Gesundheit der breiten Volksschichten bei uns bedeuten.

Versicherung auf höhere Leistungen.

Das Gesetz führt auch die Versicherung auf höhere, beziehungsweise auf andere Leistungen, als im Gesetze festgesetzt sind, ein. Es will ermöglichen, daß sich der Versicherte oder für ihn sein Arbeitgeber neben den durch das Gesetz gebotenen Leistungen durch besondere Prämien, die in eine besondere Abteilung der Zentralsozialversicherungsanstalt abgeführt werden, andere oder höhere als die gesetzlichen Leistungen versichern kann, die dann die gesetzlichen Leistungen erhöhen würden. Die Versicherung auf höhere Leistungen soll namentlich einem

Digitized by Google

Versicherten, welcher seine Ersparnisse vorteilhaft anlegen will, die Möglichkeit bieten, sich gegen laufende Prämien oder einmalige Einlagen eine bessere Versorgung für den Fall der Invalidität und des Alters, als ihm das Gesetz bieten kann, zu sichern. Den privaten Versicherungsgesellschaften wird hieraus eine Konkurrenz nicht erwachsen, weil diese die Rentenversicherung der im Entwurfe vorgesehenen Art (Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrente) nur in sehr beschränktem Ausmaße betreiben und ihre Tätigkeit auf die Kapitalversicherung konzentrieren.

Überweisungsbeträge.

Als weiterer Grundsatz des Entwurfes muß hier das Prinzip der Überführung der sogenannten Überweisungsbeträge hervorgehoben werden. Infolge der Erhaltung der selbständigen Pensionsversicherung, sowie der Versicherung bei den Bergwerksbruderladen, weiters infolge der Schaffung einer Versicherung der selbständigen Personen ist es natürlich, daß viele Versicherte von einer Versicherung in die andere übertreten werden: aus der Invaliditäts- und Altersversicherung in die Pensionsversicherung oder in die Bruderladenversicherung oder in die Selbständigenversicherung und umgekehrt. Das gleiche gilt von den Übertritten aus dem Staatsdienste oder einem anderen öffentlichen Dienste in eine der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegende Beschäftigung und umgekehrt. Es kann nicht zugelassen werden, daß der Versicherte bei einem derartigen Wechsel seiner Versicherung, beziehungsweise Beschäftigung vollständig um seine bis dahin erworbenen Versorgungsansprüche kommt. Durch die Überführung der Überweisungsbeträge von dem bisherigen Versicherungsträger an den neuen wird dem vorgebeugt. Eingehender wird über die Überweisungsbeträge in dem finanz-matematischen Teile gesprochen werden.

Aufsicht über die Versicherungsanstalten.

Der Entwurf ist schließlich auch um die Stärkung der Autonomie der Sozialversicherung bemüht. Aus diesem Grunde überträgt er die Aufsicht über die Krankenversicherung zum überwiegenden Teile von den politischen Verwaltungsbehörden I. und II. Instanz auf die Zentralsozialversicherungsanstalt, die ihrerseits der Aufsicht des Ministeriums für soziale Fürsorge unterliegt. Er strebt damit teils die Sicherung eines weitergehenden Einflusses der Zentralsozialversicherungsanstalt auf die Krankenkassen, teils die sachliche Vervollkommnung dieser Aufsicht überhaupt an. Die politischen Verwaltungsbehörden konnten bisher der sozialen Versicherung nicht soviel Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, als sie erfordert. Sie haben so viele verschiedenartige Aufgaben, die ohne jede Verbindung und Berührung mit der sozialen Versicherung stehen und sie vor allem und ununterbrochen in Anspruch nehmen, daß sie sich der Aufsicht über die Krankenkassen nur gelegentlich widmen können. Zur Ausübung einer ersprießlichen Aufsicht fehlte ihnen auch, vielleicht gerade aus dem angeführten Grunde, ein fachliches und in den Fragen der Theorie und Praxis der Sozialversicherung eingearbeitetes Personal. Über ein solches wird in ausreichendem Maße nur die Zentralsozialversicherungsanstalt verfügen, die auch aus dem Gesichtspunkte der Kanzleitechnik die notwendigen statistischen Arbeiten und Rechnungsrevisionen in geeigneterer und zweckmäßigerer Weise leiten kann, als es die bisherige Staatsaufsicht tun konnte. Ihre Aufsicht wird deshalb weit wirksamer und zweckmäßiger und schließlich auch sparsamer sein, als es die bisherige Aufsicht einiger hundert politischer Verwaltungsbehörden war. Ihre Aufsicht wird auch den weiteren Vorteil haben, daß sie einheitlich auf dem ganzen Staatsgebiete eingerichtet sein und dazu beitragen wird, daß die Krankenversicherung und die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht in gegenseitige Streitigkeiten geraten, sondern sich einträchtig entwickeln, indem ein Zweig den anderen ergänzt, so wie es ihr Wesen und ihre Aufgabe ist.

Den politischen Verwaltungsbehörden soll nach dem Entwurfe nur die Aufsicht über die Wahlen in die Krankenversicherungsanstalten gelassen werden, die mit der eigentlichen Versicherungstätigkeit nichts zu tun haben. Ein weiterer Teil der bisherigen Aufsicht, der in der Erledigung von Beschwerden gegen die Bescheide der Krankenversicherungsanstalten, von Entschädigungsklagen und schließlich von

Digitized by Google

Streitigkeiten zwischen Versicherungsanstalten untereinander, zwischen den Versicherungsanstalten und Gemeinden, Krankenanstalten und Ärzten, sowie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, wird auf die Versicherungsgerichte übertragen.

Die Versicherungsgerichtsbarkeit.

Bei den Versicherungsgerichten konzentriert sich, wie aus dem angeführten hervorgeht, nicht nur die Gerichtsbarkeit über die Versicherungsleistungen, sondern die administrative Gerichtsbarkeit, also die Judikatur über sämtliche die Sozialversicherung betreffenden Fragen. Deshalb bemüht sich der Entwurf, die Versicherungsgerichte über die bisherige ungeeignete Institution der Schiedsgerichte hinaus auszubauen. Ein wesentlicher Mangel der heutigen Schiedsgerichte in den verschiedenen Zweigen der sozialen Versicherung steht darin, daß es gegen die Entscheidungen keine Berufung gibt. Die Schiedsgerichte der Krankenkassen leiden außerdem noch an dem Mangel, daß sie als Vorsitzenden nicht eine rechtskundige Person haben. Diesen Unzulänglichkeiten will der Entwurf auf folgende Weise abhelfen. Er errichtet zur Entscheidung über die Leistungen der Krankenversicherung Schiedsgerichte der Krankenversicherungsanstalten mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und gibt gegenüber dem heutigen Gesetze die Möglichkeit der Berufung an die sogenannten Versicherungsgerichte, die in Prag, Brünn und Preßburg, erforderlichenfalls auch anderswo werden errichtet werden. Diese Versicherungsgerichte entscheiden ferner in I. Instanz in Streitigkeiten über die Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie in administrativen Streitigkeiten, wie schon oben erwähnt.

Die Berufung oder die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Versicherungsgerichte geht an das Oberversicherungsgericht, das einen Bestandteil der Obersten Verwaltungsgerichtes bildet und auch zur Erledigung von Beschwerden gegen Erlässe des Ministeriums für soziale Fürsorge als Aufsichtsamt über die Zentralsozialversicherungsanstalt, ferner von Streitigkeiten der Unfall- und Pensionsversicherung, sowie der Bruderladenversicherung zuständig sein wird, worüber heute das Oberste Verwaltungsgericht entscheidet. Dieser Umstand wird dazu führen, daß auch die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten, der Allgemeinen Pensionsanstalt und der Bruderladen mit den Versicherungsgerichten, allerdings unter besonderen Vorsitzenden, werden vereinigt werden. Dadurch, sowie durch die notwendige Einführung einer Berufung gegen die Erkenntnisse dieser Schiedsgerichte wird schließlich eine einheitliche Judikatur in den Fragen der Sozialversicherung entstehen, die wir bisher so schmerzlich entbehren.

In die ganze Versicherungsgerichtsbarkeit beruft der Entwurf das Laienelement, nämlich Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber, also nicht nur zu den Entscheidungen über die Versicherungsleistungen, sondern auch in die administrative Gerichtsbarkeit zu den Entscheidungen über die Versicherungspflicht u. ä., ferner in die Senate des Oberversicherungsgerichtes. Dies ist allerdings eine Durchbrechung des bisherigen rein bureaukratischen Systems unserer Verwaltung und der obersten Gerichtstribunale. Diese Durchbrechung ist aber voll begründet durch den Volkscharakter der Sozialversicherung, in Deutschland und in anderen Sozialversicherungsgesetzen bereits verwirklicht und erfüllt wenigstens auf diesem Gebiete die demokratische Forderung nach der größtmöglichen unmittelbaren Teilnahme des Volkes in der staatlichen Verwaltung.

II. Ausführungen des Berichtes des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses über die Grundgedanken des Gesetzes.*)

Die Grundsätze auf denen der Regierungsentwurf beruht, sind im Motivenberichte, Seite 37 bis 49, eingehend dargelegt und detailliert begründet worden.

Es haben sich jedoch Bestrebungen gezeigt, von diesen Grundsätzen abzugehen.

a) Vor allem herrschte keine einheitliche Anschauung darüber, ob jener Kreis von Personen, wie er in den einleitenden Paragraphen abgesteckt ist, der Versi-

*) Übersetzung des Punktes 2 des allgemeinen Teiles des Berichtes des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses (Nr. 4795 der Drucke des Abgeordnetenhauses, 1. Wahlperiode, 9. Session. 1924).

Digitized by Google

cherung unterworfen werden soll. Der Gedanke der sogenannten Volksversicherung wurde zwar erörtert, aber nicht in einem Antrage formuliert. Dagegen wurde von einer Seite beantragt, daß aus der Versicherung die in den §§ 5 und 6 angeführten Personen nicht ausgeschlossen werden mögen. Von einer anderen Seite wurde verlangt, daß die der Pensionspflicht unterworfenen Personen auch aus der Krankenversicherung nach diesem Gesetze ausgenommen werden sollen.

Der Ausschuß lehnte diese Anträge ab und hielt an den Grundsätzen des Regierungsentwurfes fest.

Die Gründe, welche für den Ausschluß bestimmter Gruppen aus der Versicherung nach dem Regierungsentwurfe maßgebend waren, sind bereits in dem zitierten Motivenberichte angeführt worden, weshalb hierauf an dieser Stelle nur verwiesen sei.

Die Forderung einiger Privatbeamtenorganisationen, daß die der Pensionsversicherung unterliegenden Personen auch aus der Krankenversicherung nach diesem Gesetze ausgeschlossen werden mögen, hat der sozialpolitische Ausschuß aus folgenden Gründen abgelehnt.

In dem über die Organisation der Krankenversicherung handelnden Teile (§ 24 ff) ließ der Ausschuß den Privatangestellten die Möglichkeit, sich gegen den Krankheitsfall bei ihren eigenen Versicherungsanstalten zu versichern, in denen sich nach ihrer Überzeugung den Versicherungsbedürfnissen der Privatangestellten, namentlich auf dem Gebiete der Heilfürsorge besser als bei den Bezirksversicherungsanstalten entsprechen läßt, wie oft behauptet wird. Wenn aber die Privatbeamten aus der Krankenversicherung nach diesem Gesetze ausgenommen werden, wären sie aus dieser Versicherung überhaupt ausgeschlossen, weil das Krankenversicherungsgesetz vom 30. April 1888, RGBl. Nr. 33, auf das sich ihre Krankenversicherung ebenso stützt wie die bisherige Krankenversicherung der Arbeiterschaft, durch das vorliegende Gesetz aufgehoben werden muß. Aus den Kreisen der Privatbeamten wurden allerdings Stimmen laut, welche verlangten, daß ihre Krankenversicherung durch ein besonderes Gesetz geregelt werde. Es ist kein Zweifel, daß es, wenn nicht einheitliche Krankenversicherungsanstalten errichtet, sondern die Krankenversicherungsanstalten der Privatbeamten erhalten werden, notwendig sein wird, die Beziehungen zwischen der Pensionsversicherung und der Krankenversicherung der Privatbeamten und damit auch zwischen der Allgemeinen Pensionsanstalt und den Krankenversicherungsanstalten der Angestellten durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Solange aber dieses Gesetz nicht erlassen ist, würden die Privatbeamten in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und des in Aussicht genommenen Gesetzes über die Versicherung der Privatbeamten aus der Versicherung ausgeschlossen sein. Der Ausschuß konnte nicht die Verantwortung für die Verwirrung übernehmen, welche daraus notwendigerweise entstehen würde, mögen dies auch einige Vertreter aus den Reihen der Privatbeamten noch so nachdrücklich verlangt haben.

Der von einigen Privatbeamtenorganisationen gleichfalls propagierte Gedanke, daß zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und des in Aussicht genommenen Gesetzes über die Versicherung der Privatbeamten ein ähnliches Junktim hergestellt werden möge, wie es nach dem vorletzten Paragraph des vorliegenden Gesetzes zwischen der Sozialversicherung der Arbeitnehmer und der Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen besteht, ist geradezu absurd. Denn man kann unmöglich verlangen, daß die großen Massen der Arbeiterschaft und der selbständig erwerbstätigen Personen, die bisher für den Fall des Alters und der Invalidität nicht versichert sind, auf diese seit Jahrzehnten geforderte Versicherung noch weiter warten sollen, bis die organisatorische Form der bereits bestehenden Privatbeamtenversicherung geändert wird.

Der sozialpolitische Ausschuß hat deshalb in der beantragten Versicherung den Kreis der Personen so gelassen, wie er in dem Entwurfe vorgesehen ist.

b) Was die Versicherungszweige, auf die sich das vorliegende Gesetz bezieht, anbelangt, hat bereits die mit der Ausarbeitung des Regierungsentwurfes betraute Fachkommission (Motivenbericht Seite 36) erwogen, ob in den Rahmen dieses Gesetzes auch die Unfallversicherung einzufügen ist. Der Motivenbericht erläutert auf Seite 41, aus welchen Gründen von diesem Gedanken Abstand genommen wurde.

Digitized by Google

Der Gedanke kehrte in den Verhandlungen des Ausschusses wieder, bei denen namentlich geltend gemacht wurde, daß die Verbindung der Unfallversicherung mit den übrigen Versicherungszweigen in einer Organisation das zahlreiche eingearbeitete Personal der jetzigen Unfallversicherungsanstalten für die neue Organisation sicherstellen und daß dadurch der gesamte administrative Aufwand für die Sozialversicherung vermindert würde. Auch jene, die den Gedanken der organisatorischen Verbindung der Unfallversicherung mit der übrigen Versicherung in diesem Gesetze bekämpften, verschlossen sich diesen Gründen nicht. Sie waren aber der Meinung, daß sich ihnen durch eine Änderung des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes entsprechen lassen wird. Zu dieser Änderung muß es in absehbarer Zeit kommen, weil einerseits das Geltungsgebiet des Unfallversicherungsgesetzes erweitert, anderseits die Gesetzgebung über die Unfallversicherung in den historichen Ländern und in der Slowakei und Karpathorußland vereinheitlicht werden muß. Diese Reform des Unfallversicherungsgesetzes wird zu einer Änderung der Organisation in dem Sinne Anlaß bieten, daß mit der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes die Zentralsozialversicherungsanstalt betraut werden wird.

Der Ausschuß hatte sich aber mit dem sachlichen Umfange des vorliegenden Gesetzes noch nach einer anderen Seite zu befassen. Es wurde nämlich beantragt, daß in diesem Gesetze auch die Arbeitslosigkeitversicherung und eine Mutterschaftsversicherung durchgeführt werde.

Der Ausschuß war sich dessen bewußt, daß eine so grundlegende Änderung des sachlichen Umfanges des Gesetzes eine vollständige Umarbeitung verschiedener Teile des Regierungsentwurfes erfordern würde. Er hätte aber schwer die Verantwortung für die damit verbundene Verzögerung auf sich nehmen können, auch wenn er nicht genötigt gewesen wäre, die betreffenden Anträge aus folgenden Gründen abzulehnen.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn die Arbeitslosigkeitsversicherung in Angriff genommen würde, mit ihrer Durchführung die Krankenversicherungsanstalten betraut werden müßten, weil wir ein anderes geeigneteres Organ nicht haben, das gleichzeitig den neuen Geschäftszweig billiger bewältigen könnte. Aber die Frage, auf welche Weise sich der Arbeiter gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit schützen läßt, ist durchaus nicht unbestritten. Namentlich ist die Überzeugung nicht allgemein, daß die Versicherungsform in dieser Hinsicht das geeignetste Mittel ist, in einer Zeit, in der man von wirtschaftlicher Stabilität noch nicht sprechen kann. Außerdem wird bei einer allfälligen Arbeitslosigkeitsversicherung sicherlich auf das ungleiche Risiko der einzelnen Produktionszweige Rücksicht genommen werden müssen, wodurch sich diese Versicherung von dem Rahmen des vorliegenden Gesetzes abhebt, welches mit dem Risiko des gewöhnlichen Lebens und deshalb mit einer einheitlichen Prämie rechnet.

Die Mutterschaftsversicherung würde auch Personenkreise umfassen, auf die sich das vorliegende Gesetz nicht bezieht. Soweit sich die Mütter in einem Lohnverhältnisse befinden, sind sie nach diesem Gesetze versichert. Auch die Ehefrauen der Versicherten erhalten nach diesem Gesetze wenigstens Hebammenbeistand und erforderlichenfalls ärztliche Hilfe. Fakultativ kann diese Hilfe auch auf andere Familienangehörige des Versicherten ausgedehnt und für die Ehefrau und übrigen Familienangehörigen auch die Gewährung bestimmter Geldleistungen eingeführt werden. Alle diese Leistungen werden durch den vom Arbeitgeber eingehobenen Versicherungsbeitrag bedeckt werden. In diese Organisation der Vorschreibung und Einhebung des Versicherungsbeitrages können die nicht in einem Lohnverhältnisse stehenden Personen nicht einbezogen werden, bei denen der Beitrag nach anderen Gesichtspunkten festgesetzt und eingehoben werden müßte.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß die Anträge, die auf eine Erweiterung der Geltung des vorliegenden Gesetzes hinzielten, abgelehnt.

c) Die Gründe, welche die Fachkommission zu dem Vorschlage führten, daß mit der Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung eine einzige Anstalt betraut werde, sind auf Seite 42 und 140 ff. des Motivenberichtes so überzeugend dargelegt, daß in dem Ausschusse nicht einmal ein Antrag auf Errichtung mehrerer territorialer Versicherungsanstalten eingebracht wurde, obwohl ursprünglich in der Öffentlichkeit auch dieser Gedanke erörtert wurde. Es wurde zwar im Ausschusse

Digitized by Google

der Antrag gestellt, daß mehrere Versicherungsanstalten auf nationaler Grundlage errichtet werden, aber es wurde anerkannt, daß eine solche Teilung noch größere Schwierigkeiten und Ungleichheiten als die territoriale Teilung mit sich bringen würde. Deshalb wurde diesem Antrage nicht beigetreten.

d) In dem Punkte, daß die Zentralsozialversicherungsanstalt auf den Krankenversicherungsanstalten aufgebaut werden soll, stimmte der Regierungsentwurf mit den in dem ursprünglichen Entwurfe der Fachkommission enthaltenen Grundsätzen überein. Er übernahm jedoch nicht die in dem ursprünglichen Entwurfe enthaltene Bestimmung, daß die Krankenversicherung durch einheitliche Krankenversicherungsanstalten durchgeführt werden soll. Der Regierungsentwurf regelte aber die Organisation der Krankenversicherung nicht, sondern überließ dies im § 25 einem besonderen Gesetze. Der Ausschuß hielt diesen Weg nicht für gangbar. Er war sich dessen bewußt, daß dieser Punkt des Regierungsentwurfes auf die Schwierigkeiten zurückzuführen war, mit denen die Lösung dieser so strittigen Frage verbunden ist. Der Ausschuß war aber der Meinung, daß die Schwierigkeiten nicht geringer werden, wenn die Verhandlung über die Organisation der Krankenversicherung aufgeschoben wird, bis das vorliegende Gesetz verabschiedet sein wird. Er befürchtete, daß die Entscheidung der damit verbundenen Streitigkeiten das Inkrafttreten der Sozialversicherung hinausschieben, wenn nicht auf bestimmte Zeit überhaupt bedrohen könnte. Der Ausschuß hielt es für möglich, die mit dieser Frage verbundenen Schwierigkeiten in einer zusammenhängenden Behandlung des gesamten Problems der Sozialversicherung leicht zu überwinden. Deshalb stimmte er der Erklärung bei, welche der Berichterstatter in der Einleitung zu der Generaldebatte abgab, daß auch die Organisation der Krankenversicherung durch dasselbe Gesetz geregelt werden müsse. Der Unterausschuß forderte deshalb die Regierung auf, ihm den Entwurf des beabsichtigten Gesetzes so zeitgerecht vorzulegen, daß es noch in den vorliegenden Regierungsentwurf eingefügt werden kann. Diesem Wunsche entsprach die Regierung und der Ausschuß genehmigte die beantragte Konstruktion. Dieser Regierungsentwurf vereinigt in der Bezirkskrankenversicherungsanstalt am Sitze der politischen Behörde I. Instanz die bisherigen Bezirkskrankenkassen desselben Sprengels und bildet eine einzige Bezirkskrankenversicherungsanstalt für den ganzen heutigen Sprengel der politischen Bezirksverwaltung. Er läßt ferner zu, daß die neue Versicherungsanstalt, wenn sie bisher einen größeren Sprengel hatte, diesen behält — namentlich in der Slowakei — und daß die Zentralsozialversicherungsanstalt eine weitergehende Konzentration dieser Organisation durchführen kann. Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß auch diese Konzentration ihre bestimmten Grenzen hat, die dadurch gegeben sind, daß die Krankenversicherungsanstalt den Versicherten zugänglich sein muß und die ihr obliegenden Aufgaben nicht ordentlich erfüllen wird, wenn sie in mechanischer Weise bureaukratisiert wird.

In der Erkenntnis, daß die neuen Gebilde der Krankenversicherung durch die Aufgaben der Invaliditäts- und Altersversicherung wesentlich belastet und diesen Aufgaben nur starke Versicherungsträger gewachsen sein werden, beantragte die Regierung, daß von den übrigen bisherigen Krankenversicherungskassen nur solche Genossenschafts-, Vereins- und eingeschriebenen Hilfskassen weiterhin erhalten, beziehungsweise zur Versicherung der versicherungspflichtigen Personen zugelassen werden sollen, welche am 1. Jänner 1924 4000 Mitglieder hatten. Nur Krankenkassen, welche ausschließlich pensionsversicherungspflichtige Personen versichern, sollen auch dann erhalten bleiben, wenn sie an dem angeführten Tage wenigstens 2000 Mitglieder hatten. In der Öffentlichkeit wurde daran ausgestellt, daß nicht mit beiden Arten von Kassen nach gleichen Gesichtspunkten verfahren werde. Diese Beschwerde ist aber nicht begründet. Die Konzentration erfolgt hauptsächlich deshalb, weil die neuen Krankenversicherungsanstalten die Grundlage für die Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung bilden werden. Diese Beziehung besteht aber, wenigstens bisher, nicht zwischen der Pensionsversicherung und den Beamtenkrankenkassen, so daß diese nicht so stark sein müssen wie die übrigen Krankenversicherungsanstalten.

Das bisherige Krankenversicherungsgesetz läßt im § 12 zu, daß landwirtschaftliche Krankenkassen für die Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft errichtet werden, wenn wenigstens 2000 solcher Arbeitnehmer in dem Sprengel einer politi-

Digitized by Google

schen Behörde I. Instanz — nur dieses Gebiet kann jetzt in Betracht kommen — vorhanden sind und wenn darum die beiden beteiligten Gruppen ansuchen. Die Durchführung dieser Bestimmung des Gesetzes bildete den Gegenstand unaufhörlicher Streitigkeiten, die der Versicherung nicht zum Vorteile gereichten. Die Regierung beantragte nach dem Muster ausländischer Beispiele, daß für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer allgemein landwirtschaftliche Versicherungsanstalten errichtet werden. Im Ausschusse fehlte es nicht an warnenden Stimmen. Es wurde namentlich darauf hingewiesen, daß die land- und forstwirtschaftliche Arbeiterschaft nach ihrem Lohne vorwiegend in den ersten Lohnklassen versichert sein wird, welche die Krankenversicherung stark belasten, da in ihnen nur die Geldleistungen im Verhältnis zum Lohne niedriger sind wie in den übrigen Klassen, während die Verwaltungskostenquote die gleiche ist, wie in den höheren Klassen. Deshalb ist die Befürchtung begründet, daß die landwirtschaftlichen Krankenversicherungsanstalten, wenn sie im Durchschnitt passive Risken umfassen, mit dem Krankenversicherungsbeitrag des Entwurfes nicht auskommen werden. Trotz dieser Befürchtungen stimmte der Ausschuß dem Regierungsentwurfe zu, indem er es der Zukunft überließ, die organisatorischen Abänderungen, die sich vielleicht in der Praxis als notwendig herausstellen werden, durchzuführen. Um dies zu ermöglichen, nahm der Ausschuß in das Gesetz die Bestimmung auf, daß der Vorstand und der Überwachungsausschuß einer Krankenversicherungsanstalt in getrennter Abstimmung mit einfacher Mehrheit aller ihrer Mitglieder die Auflösung der Versicherungsanstalt beschließen könnten.

e) Über die Bestrebungen, das in dem Regierungsentwurfe gewählte Deckungssystem abzuändern, wird im III. Teile dieses Berichtes gesprochen werden.

BEMERKUNGEN
zu dem Gesetze vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, Invalidität und des Alters.

§ 1. R*) Der Entwurf regelt die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall a) der Krankheit, b) der Invalidität und des Alters.

R Die Pensions- und Unfallversicherung wurde in den Entwurf nicht aufgenommen. Die Erwägungen, die zu diesem Entschlusse führten, sind in dem allgemeinen Teile des Motivenberichtes angeführt.

R Während der Arbeiten an dem Entwurfe wurde die Versicherung der Bergarbeiter im Gesetz vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 242, besonders geregelt. Dem wurde in dem Entwurfe Rechnung getragen, so daß sich dieser auf die Bergarbeiter nicht bezieht.

R Im übrigen sind aber der Versicherung grundsätzlich alle unterworfen, die gegen Lohn beschäftigt sind, ohne daß für sie anderweitig für den Fall der Invalidität und des Alters gesorgt ist.

R Die Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Nach § 277, Absatz 2, des Entwurfes werden jene Bestimmungen des Entwurfes, die sich auf die Invaliditäts- und Alters-Versicherung der Arbeitnehmer beziehen, gleichzeitig mit dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes über die Versicherung der selbständig erwerbstätigen

*) Die mit R bezeichneten Bemerkungen sind der Regierungsvorlage, die mit A bezeichneten dem Berichte des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses entnommen. Hierbei wurden die in der Begründung der Regierungsvorlage und im Ausschußberichte enthaltenen Zitierungen von Paragraphen durch die Paragraphenzahlen des Gesetzestextes ersetzt, mit Ausnahme jener Bestimmungen, die gegenüber der Regierungsvorlage später abgeändert wurden. Bei diesen letzteren Bestimmungen ist immer ausdrücklich bemerkt, daß es sich um Zitierungen aus dem Regierungsentwurfe handelt. Die nicht mit R oder A bezeichneten Bemerkungen sind Bemerkungen des Verfassers.

Digitized by Google

Personen in Kraft treten (diese Bestimmung des Regierungsentwurfes wurde von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses dahin abgeändert, daß das Junktim mit der Selbständigenversicherung für den ganzen Umfang des vorliegenden Gesetzes, nicht bloß für die Invaliditäts- und Altersversicherung gilt, siehe § 287, Anm. d. Verf.).

§ 2. R Der Umfang der Versicherungspflicht wurde grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustande auf dem Gebiete der Krankenversicherung festgesetzt. Deshalb wurde im Wesen der Wortlaut des § 1, Absatz 1, der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, übernommen, deren Bestimmungen nach § 1, lit. a, der Regierungsverordnung vom 23. September 1919, Slg. Nr. 516, auch für die Slovakei und nach § 1 der Regierungsverordnung vom 21. Januar 1921, Slg. Nr. 26, auch für Karpathorußland gilt. Dieser Wortlaut wurde nur so weit ergänzt, als es zur Vermeidung von Zweifeln in einigen strittigen Fragen notwendig war.

R Die Betonung des „vereinbarten" Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgte aus dem Grunde, um Zweifel darüber auszuschließen, daß Sträflinge und Personen, denen eine Arbeit auf Grund gesetzlicher Zwangsbestimmungen angewiesen wurde (z. B. auf Grund des Wehrgesetzes, des Gesetzes über militärische Hilfsleistungen oder des § 12 des Gesetzes über die Unterstützung der Arbeitslosen), nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Analog ist dies auch dort der Fall, wo begreiflich ein „vereinbartes" Arbeitsverhältnis fehlt, z. B. bei Mönchen.

R Da der Begriff der Lehrlinge zu eng ist, da er gewöhnlich nur bei den Handwerksbetrieben gebraucht wird, wurden in Ergänzung die Volontäre angeführt.

A Absatz 1. Der Regierungsentwurf erklärt Personen als versichert, die auf einem die tschechoslowakische Flagge tragenden Fahrzeuge beschäftigt sind. Diese Bestimmung hat der sozialpolitische Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Handelsministerium gestrichen, da er sie teils für überflüssig, teils für unzulänglich hielt.

A Das Recht der Flagge ist nämlich nur geregelt, soweit es sich um ein Seeschiff handelt, wobei das Schiff als fiktiver Teil des Gebietes jenes Staates, dessen Flagge es trägt, angesehen wird. Für Arbeitnehmer auf einem Seeschiffe — wie bekannt, besitzen wir bloß das einzige registrierte Seeschiff „Legie" — ist diese Bestimmung nicht notwendig, weil diese als in der Tschechoslowakischen Republik beschäftigte Personen angesehen werden.

A Auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt aber ist das Recht der Flagge überhaupt nicht geregelt und es kann kaum erwartet werden, daß es einmal so geregelt werden wird, daß auch ein inländisches Fahrzeug in fremden Gewässern als Teil des Gebietes des Staates, dessen Flagge es trägt, anzusehen ist. Für diese Fahrzeuge war deshalb die Bestimmung des Regierungsentwurfes ohne Bedeutung. In der Binnenschiffahrt handelt es sich ferner nicht nur um unmittelbar auf einem Fahrzeuge beschäftigte Personen, sondern auch um andere Personen, die längs des ganzen Wasserweges beschäftigt sind und für die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes sorgen. Die Versicherung dieser Personen erfordert deshalb eine besondere Regelung, da es in der Regel notwendig ist, sich darüber mit dem anderen Staate zu verständigen, in welchem diese Personen Arbeiten leisten, ohne daß man sagen kann, daß es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt im Auslande handelt (Absatz 2).

A Konkret kommt bei uns die Schiffahrt auf der Elbe, Oder und Donau in Betracht.

A Die tschechoslowakische Elbe-Schiffahrts-Aktiengesellschaft, der vom Staate die der Tschechoslowakei auf der Elbe nach den Friedensverträgen übergebenen Schiffe abgetreten wurden, hat gleichzeitig mit diesen Schiffen auch die auf ihnen bis dahin beschäftigten Besatzungen übernommen. Die Personen dieser Besatzungen waren allerdings durchwegs in Deutschland nach den dortigen Gesetzen versichert. Nur das Stationspersonal der inländischen Stationen der ehemaligen Österreichischen Nordwest-Dampfschiffahrtsgesellschaft und die Personen der Besatzungen der Kettendampfer dieser Gesellschaft waren bei der Betriebskrankenkasse in Tetschen versichert.

Digitized by Google

A Die tschechoslowakische Elbe-Schiffahrts-Aktiengesellschaft hat auch die bestehenden Betriebskrankenkassen in Tetschen und Hamburg übernommen. Mit der Regierung des Deutschen Reiches wurde ferner am 8. Juni 1922 ein besonderes Übereinkommen über die soziale Versicherung der Besatzungen der Elbeschiffe getroffen. Nach diesem Übereinkommen, welches allerdings bisher nicht ratifiziert wurde, unterliegt unseren Vorschriften über die soziale Versicherung jener Teil der Schiffsbesatzungen, der in der Tschechoslowakei wohnt, während den deutschen Versicherungsgesetzen die in Deutschland wohnenden Personen unterliegen. Dieser Zustand hat sich ganz gut bewährt und es wäre nicht zweckmäßig, durch seine Änderung Verwirrung in das Verhältnis mit dem Nachbarstaate zu bringen.

A Über die soziale Versicherung der Schiffsbesatzungen auf der Oder wurde mit Deutschland ein ähnliches Übereinkommen getroffen. Bisher sind aber alle Personen dieser Besatzungen in Deutschland versichert, weil keine von ihnen auf unserem Staatsgebiete wohnt. Die Oder ist nämlich auf unserem Gebiete nicht schiffbar und die Besatzungen sind deshalb ausschließlich außerhalb des Gebietes der Republik beschäftigt.

A Dagegen ist es bisher zu befriedigenden Vereinbarungen zwischen den an der Donauschiffahrt beteiligten Nachbarstaaten nicht gekommen. Vorläufig sind die Personen der Schiffsbesatzungen, welche auf den nach den Friedensverträgen unserer Republik auf der Donau abgetretenen Schiffen beschäftigt sind, bei der Krankenkasse der Schiffahrtsvereinigungen in Budapest versichert.

A Der sozialpolitische Ausschuß hat es als notwendig anerkannt, den Verwaltungsorganen eine gewisse Freiheit bei den Verhandlungen mit den Nachbarstaaten über die Regelung dieser Fragen zu lassen. Deshalb hat er im § 248 zugelassen, daß durch Verordnung, die sich allerdings meistens an die Ergebnisse der zwischenstaatlichen Vereinbarungen halten müßte, Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt werden können, namentlich um eine Versicherung in zwei verschiedenen Staaten auszuschließen.

A Ausdrücklich aber hat er im Absatz 2 hervorgehoben, daß die bei inländischen Schiffahrtsbetrieben angestellten Personen auch dann versichert sind, wenn sie dauernd außerhalb des Gebietes der Repulik Arbeiten verrichten. Im übrigen enthält der Absatz 2 nur eine stilistische Änderung.

A Absatz 3. Im § 253 (des Regierungsentwurfes, Anm. d. Verf.) ist die Versicherungspflicht der Soldaten unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen. Systematisch gehört diese Bestimmung in den von der Versicherungspflicht handelnden Teil. Deshalb wurde sie zum § 2 hinzugefügt.

Da § 2, Absatz 2 und 3, des bisherigen Krankenversicherungsgesetzes in das Sozialversicherungsgesetz nicht aufgenommen wurde, ist es zweifelhaft, ob, beziehungsweise in welchen Fällen Familienangehörige des Betriebsinhabers, die in dem Betriebe arbeiten, der Versicherungspflicht unterliegen. § 2, Absatz 2 und 3, des bisherigen Krankenversicherungsgesetzes hat allerdings die dort angeführten Familienangehörigen nicht ausdrücklich von der Versicherungspflicht ausgenommen, sondern ihnen das Recht der freiwilligen Versicherung eingeräumt, so daß hieraus geschlossen werden mußte, daß der Gesetzgeber der Meinung war, daß schon der Wortlaut des § 1, Absatz 1, des bisherigen Krankenversicherungsgesetzes den Ausschluß dieser Personen von der Versicherungspflicht begründet hat. Es scheint jedoch, daß diese Ansicht von dem Obersten Verwaltungsgerichte nicht geteilt wurde, weil dieses in den Entscheidungen, in denen es sich mit der Versicherungspflicht der im Betriebe mitarbeitenden Familienangehörigen des Betriebsinhabers befaßt (z. B. Erk. vom 10. April 1923, Z. 5906), zur Begründung der Nichtversicherungspflicht lediglich die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 und 3, heranzog. Auf jeden Fall ist die Frage der Versicherungspflicht der mitarbeitenden Familienangehörigen nach dem Sozialversicherungsgesetz lediglich nach dem Wortlaute des § 2, Absatz 1, zu beantworten. Einen Anhaltspunkt für die Auslegung bietet das Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 3. Oktober 1924, Z. 16.598, welches sich mit der Versicherungspflicht nach § 1 des Pensionsversicherungsgesetzes befaßt. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung bildet analog wie nach § 2, Absatz 1, des Sozialversicherungsgesetzes der Bestand

Digitized by Google

eines Dienstverhältnisses die Voraussetzung der Pensionsversicherungspflicht. In dem zitierten Erkenntnisse hat das Oberste Verwaltungsgericht das „Dienstverhältnis" synonym mit „Dienstvertrag" angenommen und ausgesprochen, daß der Begriff des nach § 1 PVG. erforderlichen Dienstverhältnisses nach § 1151 abGB. in der Fassung der III. Teilnovelle vom 19. März 1916, RGBl. Nr. 69, zu definieren ist. Hiernach sei für ein Dienstverhältnis wesentlich, daß sich eine Person zur Leistung von Diensten verpflichtet. Ein unumgängliches Erfordernis sei ferner eine gewisse Unterordnung und Gebundenheit an die Aufträge des Dienstgebers. In Anwendung dieses Grundsatzes wird nach § 2, Absatz 1, des Sozialversicherungsgesetzes nicht jedes auf einer Vereinbarung beruhende Verhältnis, das zur Verrichtung von Arbeiten führt, zur Begründung der Versicherungspflicht ausreichen, sondern es wird ein Arbeits v e r t r a g im Sinne des § 1151, Absatz 1, Satz 1, abGB., notwendig sein. Ein Barlohn wird jedoch nicht erforderlich sein. Auch ist der Abschluß des Arbeitsvertrages an keine Form gebunden. Jede Verabredung, nach der sich ein Familienmitglied verpflichtet, Arbeiten für den Betriebs- oder Wirtschaftsinhaber zu verrichten, sei es auch bloß gegen Gewährung der Wohnung und Verpflegung, wird die Versicherungspflicht nach dem Sozialversicherungsgesetze begründen, wenn ein Über- und Unterordnungsverhältnis wie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht.

Die Versicherungspflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine im Betriebe oder in der Wirtschaft mitarbeitende Person von dem Betriebs- oder Wirtschaftsinhaber aus charitativen Gründen in seine Familie aufgenommen wurde, wie ein Familienmitglied gehalten wird und keinen Barlohn erhält. (Erk. vom 10. April 1924, Z. 6075.)

Zur Auslegung des Begriffes der Nebenbeschäftigung wird die bisherige Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes herangezogen werden können, weil diese Bestimmung schon dem bisherigen Krankenversicherungsgesetze angehörte. Der Erlaß des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 24. April 1920, Z. 1786/F-2-20, mit welchem auf Grund des § 10 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, ausgesprochen wurde, daß die Beschäftigung von Personen, die bei einem Arbeitgeber nicht wenigstens 6 Tage ununterbrochen beschäftigt sind, als Nebenbeschäftigung anzusehen ist, muß nach § 282 des Sozialversicherungsgesetzes als aufgehoben gelten, abgesehen davon, daß er schon bisher nach der Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes (Erk. vom 17. Oktober 1923, Z. 19272/22) eine Rechtsquelle nicht bilden konnte.

Ob eine Nebenbeschäftigung vorliegt, ist nicht bloß im Verhältnis zu der übrigen unselbständigen oder selbständigen Arbeits- oder Erwerbstätigkeit zu beurteilen, sondern im Verhältnisse zur gesamten übrigen Tätigkeit der betreffenden Person. Die Charakterisierung einer Arbeit als Nebenbeschäftigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß es sich um die einzige Erwerbstätigkeit einer im übrigen etwa bloß in der eigenen Hauswirtschaft tätigen Person handelt. Jedoch sind bei der Beantwortung der Frage, ob eine Beschäftigung einer bestimmten Person ihre Hauptbeschäftigung oder ihre Nebenbeschäftigung bildet, nur die einzelnen Arbeitstätigkeiten d e r s e l b e n Person zu vergleichen und es ist unzulässig, zum Vergleiche auch die Tätigkeit einer anderen, wenn auch im gemeinsamen Haushalte lebenden Person heranzuziehen. Somit kann die Versicherungspflicht einer Frau, die überwiegend in der eigenen Hauswirtschaft tätig ist und daneben täglich durch kurze Zeit eine Lohnarbeit verrichtet, nicht nach dem Verhältnisse des hieraus gewonnenen Verdienstes zu der Tätigkeit und zu dem Einkommen ihres Ehegatten beurteilt werden. (Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 30. Juni 1924, Z. 7344.)

Krankheit beim Antritt der Arbeit hindert nicht die Versicherungspflicht, wofern nur ein Rest von Arbeitsfähigkeit überhaupt bestand und der Arbeitgeber über diesen disponieren konnte. (Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 15. Februar 1924, Z. 2540.)

Daß Bedienerinnen, Hausnäherinnen und andere abwechselnd bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigte Personen, ferner unregelmäßig beschäftigte Personen der Versicherungspflicht unterliegen, geht aus § 248 hervor.

Digitized by Google

§ 3. R Die Versicherungspflicht der Heimarbeiter wurde in Übereinstimmung mit dem bisherigen Wortlaute des Krankenversicherungsgesetzes (§ 1, Absatz 2, der Novelle vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268) geregelt.

A Das Wort „namentlich" wurde mit Rücksicht auf das Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 2. Juli 1923, Z. 6775 (mit welchem auf Grund des damals geltenden Krankenversicherungsgesetzes entschieden wurde, daß die Dienstboten der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Anm. d. Verf.), eingeschoben, damit nicht aus der besonderen Anführung der Heimarbeiter in § 3 abgeleitet werden könne, daß nach § 2 nicht alle Arbeitnehmer versichert sind.

Der Wortlaut des § 3 des Sozialversicherungsgesetzes unterscheidet sich von dem des § 1, Absatz 2, des bisherigen Krankenversicherungsgesetzes dadurch, daß das Wort „regelmäßig" durch „von Berufs wegen" ersetzt wurde. Damit wurde einerseits bewirkt, daß die Regelmäßigkeit der Arbeit nicht Voraussetzung der Versicherungspflicht ist, soferne es sich nicht nur um Gelegenheitsarbeit handelt, andererseits daß die Arbeit den Beruf des Arbeiters bilden muß.

Aus dem Umstande, daß im § 3 die im § 2, Absatz 1, angeführte Bedingung, daß es sich nicht um eine Nebenbeschäftigung handeln darf, fehlt, während die Voraussetzung, daß nicht eine Gelegenheitsarbeit vorliegen darf, im § 3 ausdrücklich wiederholt wurde, wird nicht geschlossen werden dürfen, daß die Heimarbeit auch dann die Versicherungspflicht begründet, wenn sie eine Nebenbeschäftigung ist. Denn die Worte „und nicht bloß gelegentlich" in § 3 wurden offenbar für die Definition des Heimarbeiters als notwendig angesehen und sollen nicht eine absichtlich nur teilweise Wiederholung der Kriterien des § 2, Absatz 1, sein. Diese Kriterien gelten allgemein für die Beurteilung der Versicherungspflicht jedes Arbeitsverhältnisses.

Trotz der Definitionen der §§ 3 und 4 dürfte die Abgrenzung des Begriffes des Heimarbeiters von dem des Hausindustriellen in einzelnen Fällen Schwierigkeiten bereiten. Mit dieser Abgrenzung hat sich das Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 10. Juni 1920, Z. 5247, Slg. Nr. 443, befaßt.

Obwohl dieses Erkenntnis den § 3, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, dessen Wortlaut von § 4 des Sozialversicherungsgesetzes abweicht, interpretiert, so handelt es sich dabei doch ohne Zweifel um die gleichen Begriffe, mit denen sich die §§ 3 und 4 des Sozialversicherungsgesetzes befassen, was schon daraus hervorgeht, daß im § 3, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes aus 1888 das Wort „Hausindustrie" angeführt ist. Das zitierte Erkenntnis führt aus, daß § 3, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes aus 1888 als Kriterium des Hausindustriellen seine Selbständigkeit bezeichnet. Die Selbständigkeit setze ein, wenn auch in bescheidenem Umfange geführtes Unternehmen mit eigener wirtschaftlicher Existenz voraus. Man könne deshalb von Selbständigkeit dort nicht sprechen, wo ein Arbeiter seine Arbeitskraft dem Unternehmen einer anderen Person nur als Hilfskraft zur Verfügung stelle. Als selbständig könne man einen Arbeiter nicht bezeichnen, welcher dauernd, beständig und regelmäßig für einen Unternehmer in der Weise arbeitet, daß er die ihm von dem Unternehmer gelieferten Rohstoffe in seiner Wohnstätte verarbeitet und dem Unternehmer gegen Lohn wieder abführt. Auf diese Weise stelle der Arbeiter seine Tätigkeit vollkommen in den Dienst einer anderen Person und verfüge nicht über die durch seine Arbeit hergestellte Ware, er sei somit hinsichtlich des Erwerbes aus dieser seiner Tätigkeit auf den Arbeitgeber angewiesen und hänge von ihm ab. Die Unselbständigkeit eines solchen Arbeiters werde dadurch nicht berührt, daß die Heimarbeit für ihn nur eine Nebenbeschäftigung und einen geringen Verdienst bedeutet, weil diese Umstände in keiner Weise das Wesen des zwischen ihm und dem Arbeitgeber bestehenden Arbeitsverhältnisses betreffen. In gleicher Weise sei es gleichgültig, daß der Heimarbeiter bei der Arbeit eigene Arbeitsmittel (einen eigenen Webstuhl) benützt, weil sich aus diesem Umstande nicht auf die Selbständigkeit des Arbeiters schließen lasse und sich dieser Umstand nur als eine Nebenerscheinung der Arbeit im eigenen Heime darstelle.

Schon auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 1, Absatz 2, des Krankenversicherungsgesetzes, nach welcher die Heimarbeit regelmäßig ausgeübt werden

Digitized by Google

mußte, hat das Oberste Verwaltungsgericht mit Erk. vom 10. Mai 1924, Z. 8345, entschieden, daß die gesetzliche Bedingung der Regelmäßigkeit der Heimarbeit nicht erfordert, daß diese ein größeres zeitliches Ausmaß hat und einen erheblicheren Verdienst einträgt. Um so mehr muß dieser Standpunkt für den Wortlaut des § 3 des Sozialversicherungsgesetzes gelten.

§ 4. R Die Bestimmung, daß die Versicherungspflicht mit Regierungsverordnung auch auf Gewerbetreibende, welche sich mit Arbeit in ihrem Heime beschäftigen, ausgedehnt werden kann, wurde aus dem geltenden Krankenversicherungsgesetze übernommen (§ 1, Absatz 3, der Novelle vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268).

A Da nach § 287 gleichzeitig mit der Invaliditäts- und Altersversicherung nach diesem Gesetze eine ähnliche Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen eingeführt werden wird, kann sich die Verordnung, welche § 4 im Auge hat, auf den Krankheitsfall beschränken. Deshalb wurden in den Absatz 1 die Worte „für den Krankheitsfall" eingeschoben.

§ 5. R Die Bestimmung der lit. a) entspricht im wesentlichen dem § 3 des bisherigen Krankenversicherungsgesetzes (Novelle vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, beziehungsweise vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689), mit der einzigen Abweichung, daß von der Forderung eines ständigen Gehaltes abgesehen wurde. Der Zweck dieser Abweichung ist, den Ausschluß der Versicherungspflicht für den Fall der Invalidität und des Alters nach § 6, lit. a), auch für die provisorischen Staatsangestellten zu ermöglichen, soweit sie auf Grund besonderer Pensions- und Versorgungsbestimmungen (auf Grund der verschiedenen Pensions- oder Provisionsnormalien, der Statuten der Pensions- oder Provisionsfonde u. ä.) für den Fall der Invalidität und des Alters Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen dieses Gesetzes wenigstens gleichwertig sind. Damit den Intentionen des Gesetzes, die eine möglichst weitgehende Befreiung der Angestellten des Staates, der Länder, Gaue, Bezirke und Gemeinden u. ä. bezwecken, voll entsprochen werde, wird es allerdings notwendig sein, jene besonderen Vorschriften über die Pensionen und Versorgungsbezüge einer gründlichen Revision zu unterziehen. Der Wortlaut des bisherigen Krankenversicherungsgesetzes wurde etwas erweitert durch eine genauere Aufzählung der Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer, soferne sie im Erkrankungsfalle Anspruch auf Gehalt oder auf nach § 95 gleichwertige Leistungen wenigstens für die Zeit eines Jahres haben, der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.

R Was den Anspruch auf Gehalt anbelangt, so muß sich dieser nicht unmittelbar gegen den Arbeitgeber richten.

R Daß die in lit. b) angeführten Personen, auf welche sich das Gesetz vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 242, über die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen bezieht, von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen werden, empfiehlt sich mit Rücksicht darauf, daß die Krankenversicherung dieser Personen vor kurzem durch die §§ 4 bis 10 des zitierten Gesetzes geregelt wurde.

R Die Befreiung jener Angestellten der ausländischen Vertretungsbehörden und internationalen Kommissionen, welche Ausländer sind, von der Versicherungspflicht entspricht den Gewohnheiten des internationalen Rechtes.

A Der Verband der tschsl. Sparkassen verlangte, daß unter den Anstalten, deren Arbeitnehmer nach dem Gesetze von der Krankenversicherungspflicht unter bestimmten Bedingungen ausgenommen sind, auch die städtischen Sparkassen angeführt werden. Der Ausschuß hielt dies nicht für erforderlich, weil die städtischen Sparkassen Gemeindeanstalte sind, welche nach lit. a) dieses Recht genießen.

A Lit. b) hat die Bergarbeiter im Auge, welche nach dem Gesetze Nr. 242 aus dem Jahre 1922 für den Krankheitsfall bei den Bruderladen nach den jeweils für die Krankenversicherung der Arbeiter geltenden Bestimmungen versichert sind. Deshalb werden sich die die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die bei den Bergwerksbruderladen versicherten Personen beziehen, soweit das zitierte Gesetz nicht Abweichungen enthält.

Digitized by Google

Da nach lit. a) die Bediensteten aller Unternehmungen des Staates und anderer territorialer Zwangsverbände, als auch ihrer nicht dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnen, von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, muß angenommen werden, daß die Einschaltung „— einschließlich der ... Eisenbahnen —" den Ausschluß der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehre dienenden Privatbahnen bezweckt.

Ob die gebotenen Leistungen gleichwertig sind, ist nicht Sache des Ermessens der Verwaltungsbehörden, sondern bei Streit im administrativen Instanzenzuge zu entscheiden. Da angenommen werden muß, daß jede im Gesetze vorgesehene Leistung einen wesentlichen Bestandteil des gesetzlichen Leistungssystems bildet, wird die Gleichwertigkeit nur dann anzunehmen sein, wenn alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Leistungen und mindestens in der gesetzlichen Höhe geboten werden. Dafür spricht auch der Unterschied zwischen dem Wortlaute des § 5, lit. a), und des § 6, lit. a).

Mit Rücksicht auf Wesen und Zweck der Ausnahmsbestimmung unter lit. c) sowie auf die hierzu in der Regierungsvorlage gegebene Begründung kann sich diese Ausnahmsbestimmung nur auf solche internationale Kommissionen beziehen, welche auf einer völkerrechtlichen Grundlage beruhen.

§ 6. **R** Der Entwurf schließt vor allem in lit. a) von der obligatorischen Invaliditäts- und Altersversicherung vorbehaltlos die Personen aus, auf welche sich das Gesetz vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 242, über die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen bezieht. Denn diese Personen sind auf Provisionen versichert, welche die Invaliden- und Altersrente (§§ 11 bis 13 des Gesetzes), ferner Witwen- und Waisenrente (§ 14) enthalten. Dasselbe gilt nach § 6, lit. e), von den der Pensionsversicherung unterworfenen Personen.

R Weiters sind von der obligatorischen Invaliditäts- und Altersversicherung die Angestellten des Staates und anderer territorialer Zwangsverbände oder ähnlicher Körperschaften ausgenommen, wenn sie im Falle der Invalidität und des Alters Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen des Entwurfes wenigstens gleichwertig sind.

Der 2. Satz der lit. a) fehlte im Regierungsentwurfe. Da aber in dieser Einschaltung des sozialpolitischen Ausschusses eine wesentliche Abweichung von den Bestimmungen der Regierungsvorlage nicht erblickt werden kann, dürfte es zulässig sein, die folgenden Ausführungen aus der Begründung der Regierungsvorlage zur Interpretation heranzuziehen.

R Die einzelne Invaliden-, Alters-, Witwen(Witwer)- oder Waisenrente dieser Arbeitnehmer muß weder ziffernmäßig gleich noch an die gleichen Bedingungen gebunden sein wie die sich aus dem Entwurfe ergebende analoge Rente. Aber es müssen alle wichtigen Arten der Leistungen dieses Entwurfes (Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrente) geboten werden und die Summe aller bei einem einzelnen Arbeitnehmer möglicherweise eintretenden Ansprüche muß der Summe der sich nach diesem Entwurfe ergebenden analogen Leistungen gleichwertig sein. Die Entscheidung darüber, ob die Leistungen gleichwertig sind, ist der Zentralsozialversicherungsanstalt übertragen, weil es sich um versicherungsmathematische Fragen handelt. Gegen die Entscheidung der Zentralsozialversicherungsanstalt, durch die ein Arbeitnehmer für versicherungspflichtig erklärt wurde, hat der Arbeitgeber (der Staat, das Land, der Gau, der Bezirk, die Gemeinde u. ä.), allerdings auch der Arbeitnehmer das Recht der Beschwerde an das Versicherungsgericht (§ 220 (1) BZ. 1). Wenn die Zentralsozialversicherungsanstalt entschieden hat, daß der Arbeitnehmer nicht verpflichtet und daß somit der Ausschließungsgrund nach § 6, lit. a), des Entwurfes gegeben ist, kann gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt der Arbeitnehmer die Beschwerde an das Versicherungsgericht nach § 220 (1) BZ. 2 einbringen (an die Stelle des Versicherungsgerichtes ist in diesem Falle nach den Beschlüssen des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses das Ministerium für soziale Fürsorge getreten, vgl. § 239, Abatz 3, Anm. des Verf.).

R Von der obligatorischen Invaliditäts- und Altersversicherung ist ferner ausgeschlossen, wer erst nach Vollendung seines 60. Lebensjahres zum ersten

Digitized by Google

Male in eine nach diesem Gesetze (§§ 2 und 3 des Entwurfes) versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt... (die weiteren Ausführungen hierzu sind durch die Ausschußbeschlüsse gegenstandslos geworden, Anm. des Verf.).

R Diese Bestimmung ist der Erwägung entsprungen, daß viele dieser Personen infolge ihres vorgerückten Alters nicht die Möglichkeit hätten, die Wartezeit, welche die Voraussetznug des Anspruches auf die Invaliden-, Alters-, Witwen(Witwer)- oder Waisenrente ist, zu vollenden, so daß der Versicherungsbeitrag meistens zwecklos gezahlt würde. Außerdem würde die Versicherung der über 60 Jahre alten Personen den Eintritt schlechter Risken bedeuten, was die finanzielle Grundlage der Zentralsozialversicherungsanstalt belasten würde.

R Die Altersgrenze von 60 Jahren ist auch von allen Entwürfen des ehemaligen Österreich beantragt worden und auch in dem im Jahre 1921 im Parlamente der österreichischen Republik vorgelegten Entwurfe enthalten.

R Auf der Voraussetzung, daß das 60. Lebensjahr die Grenze des Eintrittsalters für die Invaliditäts- und Altersversicherung sein wird, beruht auch das Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 483, mit welchem ein Betrag von 130 Millionen Kronen zu Zwecken der sozialen Versicherung bestimmt wurde. Nach § 2 dieses Gesetzes soll dieser Betrag vor allem zur Unterstützung jener Personen dienen, welche in die geplante Alters- und Invalidenversicherung deshalb werden nicht aufgenommen werden, weil sie zur Zeit, in der das Gesetz über diese Versicherung in Kraft treten wird, das 60. Lebensjahr überschritten haben werden.

R Infolgedessen bestimmt § 6 des Entwurfes, daß aus der obligatorischen Invaliditäts- und Altersversicherung ausgeschlossen ist, wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetze über die Invaliditäts- und Altersversicherung (§ 287, Absatz 2) das 60. Lebensjahr überschritten hat.

R Eine untere Grenze für das Eintrittsalter setzt der Entwurf nicht fest. Jedoch kann mit Rücksicht auf die bis zum 14. Jahre reichende Schulpflicht und auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1919, Slg. Nr. 420, über die Kinderarbeit die Versicherungspflicht praktisch nicht vor der Vollendung des 14. Lebensjahres entstehen, weil die vor diesem Alter verrichteten Arbeiten oder Dienste als Nebenbeschäftigung angesehen werden müssen oder sich von ihnen behaupten läßt, daß sie nur gelegentlich (§ 2 des Entwurfes) verrichtet werden. Durch die Zulassung eines frühzeitigen Eintrittes in die Versicherung soll die Erreichung eines ausgiebigen Steigerungsbetrages zur Invaliden(Alters)rente nach § 111 und die baldige Vollendung der Wartezeit (§ 107) ermöglicht werden, um so den jugendlichen Versicherten für den Fall vorzeitiger Invalidität eine Sicherung zu bieten.

R Die ausdrückliche Bestimmung, daß aus der obligatorischen Invaliden- und Altersversicherung die Advokaturs- und Notariatskandidaten, ferner die Ärzte in vorübergehender unselbständiger Beschäftigung (§ 6, lit. c) ausgeschlossen sind, hat seinen Grund darin, daß diese Personen nach § 2, Absatz 1, Z. 4, des Pensionsversicherungsgesetzes vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, wegen des angenommenen Übergangscharakters dieses Beschäftigungsverhältnisses aus der Pensionsversicherungspflicht ausgenommen sind, so daß sie andernfalls der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegen würden.

R Die Bestimmung, daß aus der Invalidenversicherung ausgeschlossen ist, wer eine Invalidenrente bezieht (§ 6, lit. d), entspringt der Erwägung, daß es ein innerer Widerspruch wäre, jemanden gegen die schädlichen Folgen eines Ereignisses (d. i. der Invalidität) zu versichern, welches bei der betreffenden Person bereits eingetreten ist. Dieser innere Widerspruch fällt aber weg, wenn sich die betreffende Person ihrer Invalidenrente begibt. Analoges gilt für den Bezieher einer Alters- oder Witwen(Witwer-)rente, weil auch hier für die Entstehung des Anspruches die Invalidität gefordert oder vorausgesetzt wird.

A Die Ansprüche nach den Pensionsnormalien der öffentlichen Angestellten weichen häufig von den Ansprüchen nach diesem Gesetzes ab und enthalten zuweilen einige in diesem Gesetze angeführte Leistungen nicht, obgleich ihr Gesamtwert höher ist als der Gesamtwert der Leistungen nach diesem Gesetze. Deshalb wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß der Begriff der Gleichwertigung der Leistungen unrichtig oder ungleichmäßig ausgelegt werden könnte. Daher erläutert der Ausschuß diesen Begriff im Gesetze genauer.

Digitized by Google

A Lit. b) enthält bloß eine genauere Ausdrucksweise des in der betreffenden Bestimmung des Regierungsentwurfes zum Ausdrucke gebrachten Gedankens.

A Die Advokaturskandidaten haben verlangt, daß sie in dieses Gesetz nicht aufgenommen werden. Da sie aber damit rechnen, daß sich auf die Advokaten das Gesetz über die Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen beziehen wird und daß sie in diese Versicherung die in den §§ 240 ff. angeführten Beträge mit hinübernehmen könnten, forderten sie, daß ihnen dies in diesem Falle dadurch ermöglicht würde, daß mit Verordnung die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze auf sie ausgedehnt werden kann. Diese Verordnung würde *nicht* erlassen werden, wenn die Advokaten nicht in die Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen einbezogen würden. Der Ausschuß hatte keinen Grund, diesem Wunsche nicht zu entsprechen.

§ 2, Absatz 1, Z. 1 und 7, des Gesetzes vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, lautet:

„Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen:

1. Angestellte, die erst nach Vollendung ihres 55. Lebensjahres zum ersten Male in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eintreten;

7. Personen, die eine Invalidenrente nach diesem Gesetze beziehen, auch wenn sie eine an sich der Versicherungspflicht unterliegende Berufstätigkeit ausüben. Verzichten sie aber auf die Rente, so werden sie wieder versicherungspflichtig."

Mit der Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1921, Slg. Nr. 506, wurde die Pensionsversicherung der Eisenbahnangestellten geregelt. Diese Regelung erfolgte im engen Anschlusse an die Bestimmungen des Pensionsversicherungsgesetzes. § 9, Z. 3, lautet:

„Aus der Versicherungspflicht sind auch Personen ausgenommen, welche eine Pensionsversorgung (Pension, Rente u. ä.) beziehen, auch wenn sie in einem sonst die Versicherungspflicht begründenden Berufe beschäftigt sind, falls jene Versorgung nicht geringer ist, als die Pension, die sie aus der Versicherung bei weiterer normaler Gehaltsentwicklung und Anrechnung ihrer Vordienstzeit bis zu der für die Alterspension im Statut festgesetzten Altersgrenze erreichen könnten."

Da in lit. e) nicht auch die Bestimmungen der Punkte 5 und 6 des Absatzes 1 des § 2 des Pensionsversicherungsgesetzes angeführt sind, unterliegen die dort von der Pensionsversicherungspflicht ausgenommenen Angestellten der Versicherungspflicht nach dem Sozialversicherungsgesetze. Diese beiden Punkte lauten:

„Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen:

5. Alle Angestellten von Bühnen, Orchestern u. ähnl. Unternehmungen ohne feste Betriebsstätte, oder Artisten, selbst wenn sie auf ständigen Bühnen auftreten.

6. Angestellte ausländischer Unternehmungen, die im Inlande keine feste Niederlassung (Betriebsstätte, Geschäftsstelle, Niederlage) haben, sowie Angestellte, die in Begleitung ihres Dienstgebers, der im Inlande keinen ordentlichen Wohnsitz hat, sich nur zeitweilig im Inlande aufhalten."

§ 7. R Die Krankenversicherung ist in dem Entwurfe als sogenannte Ipso iure-Versicherung geregelt, d. i. die Krankenversicherung entsteht mit dem Antritte der die Versicherungspflicht nach § 2 begründenden Beschäftigung, ohne daß es zum Entstehen der Versicherung einer Anmeldung des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers bedarf. Dieser Grundsatz gilt schon nach dem gegenwärtigen Rechte (§ 13, Z. 1, Absatz 2, des Krankenversicherungsgesetzes).

R Für die Invaliditäts- und Altersversicherung ist ausnahmslos eine Anmeldung erforderlich. Wenn der Arbeitgeber die bei ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen spätestens am 3. Tage nach dem Tage des Beginnes der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der örtlich, d. i. nach dem Betriebssitze zuständigen Krankenversicherungsanstalt angemeldet hat, wird der Beginn der Invaliden- und Altersversicherung der so angemeldeten Arbeitnehmer schon mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Beschäftigung angenommen. Wenn die Anmeldung nicht in dieser Weise zeitgerecht (§ 17 des Entwurfes) erstattet wurde, entsteht diese Versicherung erst mit dem Tage des Einlangens der Anmeldung bei der Versicherungsanstalt. (Der Wortlaut des Regierungsentwurfes

Digitized by Google

wurde vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses dahin abgeändert, daß bei Erstattung der Anmeldung mittels eingeschriebenen Briefes als Tag der Anmeldung der Tag gilt, an welchem die Anmeldung der Post übergeben wurde. Anm. des Verf.)

R Um die Strenge dieser Bestimmung, welche im Interesse der Ordnung und Genauigkeit der Evidenzführung sehr wichtig ist, zu mildern, wird eine höchstens sechswöchige (nach den Beschlüssen des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses einjährige, Anm. des Verf.) Beschäftigung, die vor dem Tage des Einlangens der Anmeldung liegt, angerechnet, wenn für diese Zeit der Beitrag bezahlt wird. Ist aber der Versicherungsfall (Invalidität oder Tod) vor der Erstattung der Anmeldung eingetreten, dann wird die Anmeldung nicht berücksichtigt.

R Über das Erlöschen der Versicherung gelten für die Krankenversicherung sowie für die Invaliditäts- und Altersversicherung die gemeinsamen Vorschriften des Absatzes 3 des § 7. Das Erlöschen der Versicherung ist somit nicht an die Abmeldung gebunden. Doch ist die Abmeldung von Bedeutung für die Frage der Bezahlung des Versicherungsbeitrages nach § 160.

A In den Ausschußverhandlungen wurde beantragt, daß auch die Invaliditäts- und Altersversicherung in dem Zeitpunkte entstehen möge, in dem der Versicherte mit der Verrichtung versicherungspflichtiger Arbeiten oder Dienste begonnen hat. In dem Motivenberichte wurde auf Seite 45 ausgeführt, warum der Entwurf für das Entstehen dieser Versicherung die Anmeldung verlangt und warum er die Ipso iure-Versicherung ablehnt. Der Ausschuß erachtete diese Gründe für so triftig, daß er dem abweichenden Antrage nicht entsprechen konnte.

A Dafür ließ der Ausschuß zu, daß dem Versicherten eine vor dem Tage der Anmeldung gelegene einjährige Beschäftigung angerechnet wird, falls dafür der Versicherungsbeitrag bezahlt worden ist, und wich damit von dem Regierungsentwurfe ab, der dem Versicherten nur eine solche Zeit von sechs Wochen anrechnete. Der Ausschuß war der Anschauung, daß ein Anlaß zu einer so weitgehenden Befürchtung eines unberechtigten Einschleichens in die Versicherung nicht besteht, da die Krankenversicherungsanstalten eine genaue Kontrolle zu führen imstande sein werden.

A Der neue Wortlaut des Absatzes 3 erklärt ausdrücklich, daß die Versicherung mit dem Eintritte des Versicherungsfalles erlischt. Damit wird ein Streit entschieden, der sich in dieser Hinsicht in der Krankenversicherung über die Auslegung des gegenwärtigen § 32 des Krankenversicherungsgesetzes schon lange hinzieht. Es war allerdings notwendig, diese grundsätzliche Bestimmung in dem Falle zu beschränken, daß sich der Versicherungsfall in der Krankenversicherung in der ambulatorischen Behandlung erschöpft.

Nach dem Regierungsentwurfe sollte die Krankenversicherung mit dem Zeitpunkte der Aufnahme der versicherungspflichten Beschäftigung beginnen. Dieser Wortlaut wurde vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses dahin abgeändert, daß die Krankenversicherung an dem Tage entsteht, an dem der Versicherte die Verrichtung versicherungspflichtiger Arbeiten oder Dienste begonnen hat. Die Gründe für diese an dem gesetzlichen Wortlaute an allen in Betracht kommenden Stellen konsequent durchgeführten Korrektur sind in dem Ausschußberichte nicht angegeben. Da es wohl kaum den Absichten des Gesetzgebers entspricht, daß ein Arbeitnehmer, der sich vereinbarungsgemäß zum Antritt der Arbeit oder des Dienstes meldet, deshalb nicht versichert sein soll, weil der Arbeitgeber die Zuweisung von Arbeiten noch durch einige Zeit aufschiebt, muß der Wortlaut des Gesetzes wohl dahin ausgelegt werden, daß die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkte beginnt, in dem der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für die Zuweisung von Arbeiten zur Verfügung steht.

Auch für jene Zeit, welche nach dem 2. Absatze wegen verspäteter Erstattung der Anmeldung nicht angerechnet wird, ist nach dem Gesetze der Versicherungsbeitrag zu bezahlen und kann von der Versicherungsanstalt eingefordert werden (§ 160, Absatz 1, lit. a).

Für die Auslegung des Wortlautes des Absatzes 3 gilt das gleiche wie für die Auslegung der Bestimmung des Absatzes 1 über den Beginn der Versicherung.

Digitized by Google

Auch das Erlöschen der Versicherung wird nicht angenommen werden können, wenn der Arbeitgeber die Dienste des Arbeitnehmers nicht in Anspruch nimmt, ohne daß das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Daß die Invaliditäts- und Altersversicherung nach Eintritt einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, in welchem Falle ja die tatsächliche Leistung von Arbeiten ausgeschlossen ist, bei Fortdauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses weiter besteht und der auf diese Versicherung entfallende Beitrag zu zahlen ist, geht aus der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung hervor, daß der Eintritt des Versicherungsfalles nur das Erlöschen jener Versicherung bewirkt, auf die er sich bezieht.

Obwohl die Versicherung mit der Beendigung der versicherungspflichtigen Arbeit erlischt, ist der Beitrag nach § 160 bis zur Anmeldung durch einen anderen Arbeitgeber weiter zu bezahlen.

§ 8. R Die Bestimmungen über den Begriff des Arbeitgebers sowie über die Verantwortlichkeit von Mitunternehmern und Teilunternehmern sind im Wesen der bisherigen Krankenversicherungsgesetzgebung entnommen. (§ 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 15. Mai 1919, Z. 268, die auch für die Slowakei und Karpathorußland gilt.)

A Die Abänderung des Wortes „betrieben" in „verrichtet" wurde durch das bereits zitierte Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 2. Juli 1923, Zahl 6775, veranlaßt. (In diesem Erkenntnisse hat das Oberste Verwaltungsgericht unter den gegen die Versicherungspflicht der Dienstboten geltend gemachten Argumenten auch angeführt, daß das Wort „betreiben" zur Bezeichnung einer wirtschaftlichen Verbrauchstätigkeit nicht gebräuchlich ist. Anm. d. Verf.)

A Es wurde beantragt, daß für die Erfüllung der dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen auch der Inhaber der Gewerbeberechtigung verantwortlich sein soll. Der Ausschuß war der Meinung, daß es einer solchen Bestimmung in den Fällen nicht bedarf, in denen diese Person gleichzeitig der Unternehmer ist, daß es aber unrecht wäre, sie auch dann verantwortlich zu machen, wenn sie selbst in Wirklichkeit Arbeitnehmer ist.

§ 9. R Diese Vorschriften sollen eine örtlich nahe Verbindung der Krankenversicherungsanstalten mit dem Arbeitgeber erleichtern und ausbauen, soweit es sich um die Erstattung der den Arbeitgebern durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Meldungen handelt. (Die Regierungsvorlage enthielt noch die weitergehende Bestimmung, daß die Krankenversicherungsanstalt dem Arbeitgeber im Bedarfsfalle die Bezeichnung einer für die Meldungen verantwortlichen Person auftragen kann. Anm. des Verf.)

A Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Bestimmung des 2. Satzes des Absatzes 1 nicht notwendig ist, weil der Arbeitgeber immer einen Vertreter namhaft machen wird, wenn dies sein Interesse erfordert. Tut er dies nicht, dann haftet er gegenüber der Versicherungsanstalt allein, so daß die Versicherungsanstalt nicht geschädigt werden kann. Deshalb wurde der 2. Satz gestrichen.

§ 10. R Der festgesetzte Begriff des Lohnes entspricht dem jetzigen Rechtszustande, wie er sich namentlich auf dem Gebiete der Krankenversicherung ausgebildet hat (siehe § 7 a, Absatz 1, der Novelle vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457).

§ 12. R Den tatsächlichen Lohn zur Grundlage der Versicherung zu nehmen, wäre praktisch nahezu undurchführbar. Vom Standpunkte einer möglichst einfachen Verwaltung wäre ein fixer Lohnsatz für die Versicherung das Idealste. Doch wäre es schwer, einen solchen festzusetzen. Deshalb wurde das bereits in der Krankenversicherung eingelebte System der Lohnklassen beibehalten, und zwar auf Grundlage des Zeitlohnes, d. i. des für einen bestimmten Zeitraum gebührenden Lohnes.

R Für das Gebiet der Krankenversicherung wurden im wesentlichen — allerdings gekürzt — die Lohnstufen aus dem bisherigen § 7 der Krankenversicherungsnovelle vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, genommen, welcher auch für die Slowakei und Karpathorußland gilt. Eine Änderung ist nur insoferne vor-

Digitized by Google

genommen worden, als die bisherigen 8 unteren Lohnklassen im Interesse einer zweckmäßigen Verwaltung in 5 Klassen zusammengezogen wurden, für die ein mittlerer Taglohn von 4, 8, 12, 16 und 20 Kč festgesetzt wurde. In den weiteren 5 Klassen wurden die mittleren Taglöhne von 24, 27, 30, 33 und 36 Kč unverändert gelassen.

R Um die Grenzen der Lohnklassen zweckmäßig und rasch den geänderten Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens anzupassen, bestimmt der Entwurf, daß die Lohnklassen durch Regierungsverordnung über Antrag der Zentralsozialversicherungsanstalt geändert werden können.

R Da die Woche in der Regel 6 Arbeitstage, der Monat durchschnittlich 25 Arbeitstage hat, bestimmt der Entwurf, für die nicht häufigen Fälle der Vereinbarung eines Wochenlohnes, daß der 6. Teil desselben als Taglohn, und bei Vereinbarung eines monatlichen Lohnes (Arbeitsverdienstes, Gehaltes) dessen 25. Teil als Taglohn anzusehen ist.

R Wenn zwar ein Wochenlohn, beziehungsweise Monatslohn vereinbart ist, jedoch der Versicherte während eines solchen Zeitraumes nicht voll beschäftigt war, wird der mittlere Taglohn in der Weise bestimmt, daß der in dieser Zeit verdiente Lohn nur durch die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage dividiert wird. Diese Bestimmung soll eine Unterversicherung verhindern, d. i. einer Versicherung, die nicht den in normalen Wirtschaftsverhältnissen üblichen Löhnen entspricht.

R Bei Stücklöhnen, Gedinglöhnen (Akkordlöhnen, Gruppenlöhnen) u. ä. wird die Lohnklasse nach dem Betrage bestimmt, der dem Arbeitnehmer wahrscheinlich als durchschnittlicher Wochen- oder Monatslohn zukommt. Diese Bestimmung ist im wesentlichen aus dem bisherigen § 7 b, Absatz 2, der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1917 entnommen.

R In ähnlicher Weise ist die Bestimmung über die Einreihung der Lehrlinge (Volontäre, Praktikanten) grundsätzlich aus § 6, Absatz 7, des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888, übernommen. Der betreffende Grundsatz gilt auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung in der Slowakei und Karpathorußland nach § 16 der Regierungsverordnung vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 199.

R Eine angemessene Rücksichtnahme auf den Unterschied zwischen Geldwirtschaft und Naturalwirtschaft gab Anlaß zu der Bestimmung, daß der Wert der Naturalbezüge nur eine um drei Klassen höhere Einreihung bewirken kann, als durch den Geldlohn begründet ist. In dieser Hinsicht ist zu bedenken, daß in der Naturalwirtschaft (namentlich in der Landwirtschaft und teilweise bei dem Gesinde) die Naturalleistungen (Wohnung, Verpflegung, Lebensmittel) wesentlich niedriger als mit dem Marktpreise bewertet werden.

R Aus Gründen einer größtmöglichen Vereinfachung der Verwaltung der Sozialversicherung empfiehlt es sich, die Lohnklassen der Krankenversicherung für das Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung in eine wesentlich kleinere Zahl von Klassen zusammenzufassen. Das ist auch in den altösterreichischen Entwürfen geschehen. Nach den Ergebnissen der statistischen Untersuchung und der versicherungsmathematischen Berechnungen erscheint es am zweckmäßigsten, 4 Klassen A, B, C, D festzusetzen und in die Klasse A die Klassen I bis III aus der Krankenversicherung, in die Klasse B die Klassen IV und V, in die Klasse C die Klassen VI und VII und in die Klasse D die Klassen VIII bis X der Krankenversicherung zusammenzuziehen.

A Bekanntlich hat das Oberste Verwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 18. Mai 1923, Z. 1162, entschieden, daß der vom Arbeitnehmer in der Woche verdiente Arbeitsverdienst durch 7 zu dividieren ist ohne Rücksicht darauf, wieviel Tage der Arbeitnehmer gearbeitet hat, und daß der Quotient aus dem Arbeitsverdienst und der Zahl 7 für die Einreihung des Arbeitnehmers in die Lohnklasse maßgebend ist. Bei der Durchführung dieses Grundsatzes zeigte sich, daß der Versicherte auf diese Weise in einer großen Zahl von Fällen wenigstens um eine Klasse, oft aber auch um 2 oder 3 Klassen niedriger eingereiht wird. Es ist klar, daß der Versicherte dadurch gegenüber der bisherigen Praxis im Erkrankungsfalle beträchtlich geschädigt ist. Aber auch die Krankenkasse erleidet einen

Digitized by Google

Schaden. Es ist zwar richtig, daß die Kasse dem in eine niedrigere Lohnklasse eingereihten Versicherten, wenn sie für ihn niedrigere Beiträge bekommt, auch ein niedrigeres Krankengeld auszahlt. Aber ihre allgemeine Regie — die Ärztehonorare, die Preise der Heilmittel, die Verwaltungskosten — bleibt bei einem in eine niedrigere Lohnklasse eingereihten Versicherten gleich hoch wie bei dem Versicherten einer höheren Lohnklasse.

A Außerdem waren aber auch die Berechnungen für die Invaliditäts- und Altersversicherung auf jener Lohnklasseneinteilung aufgebaut, die vor dem zitierten Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes in Geltung stand. Dieses Erkenntnis bewirkt nun, daß die niedrigeren Lohnklassen verhältnismäßig weit stärker besetzt sind, als angenommen wurde, wodurch Störungen von beträchtlichem Umfange verursacht worden wären. Deshalb hielt der Ausschuß an dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Grundsatze fest, nach welchem die Versicherten in die Lohnklassen nach ihrem Taglohne und bei Vereinbarung eines Wochenlohnes nach dem Quotienten aus dem vereinbarten Lohne und der Zahl 6 eingereiht werden. Nur für Fälle, in denen die Arbeits- oder Dienstleistung tatsächlich durch 7 Tage (einen Monat) verrichtet wird und deshalb der Wochen-(Monats)lohn für 7 Tage (einen Monat) bezahlt wird, ließ der Ausschuß im Absatz 2 des § 12 die Division dieses Lohnes durch die Zahl 7 (30) zu.

A Der Schlußsatz des 2. Absatzes regelt eine Frage, die in der letzten Zeit Streitigkeiten hervorgerufen hat, nämlich wie der mittlere Taglohn eines Versicherten zu berechnen ist, der nur während eines Teiles des bestimmten Zeitraumes (der Woche) beschäftigt war. Der Regierungsentwurf bemüht sich auch hier, den Grundsatz beizubehalten, daß der Lohn maßgebend ist, der auf einen Tag entfällt, an dem der Versicherte gearbeitet hat. Z. B.: der Arbeiter arbeitet in der Woche nur 3 Tage und erhält dafür 60 Kč. Der mittlere Taglohn ist der Quotient aus dem verdienten Lohne (60) und der Zahl seiner Arbeitstage (3), somit 20 Kč, nach welchem der Arbeiter in die V. Lohnklasse eingereiht wird. Der Ausschuß stilisierte diesen Satz etwas genauer.

A Bei den Verhandlungen über den Absatz 7 sprach der Ausschuß die Überzeugung aus, daß vor der Erlassung der in diesem Absatze vorgesehenen Verordnung die interessierten Organisationen der Arbeitgeber und Versicherten werden gehört werden.

Die Bestimmungendes Absatzes 2 beziehen sich ihrem Wortlaute nach nur auf Fälle, in denen ein Wochenlohn oder Monatslohn vereinbart wurde. Wenn Stundenlohn vereinbart ist und sich die Zahl der Arbeitsstunden nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche verteilt, würde sich, wenn Absatz 2 nicht analog angewendet würde, für die einzelnen Wochentage ein verschiedener Taglohn und somit die Einreihung in verschiedene Lohnklassen ergeben. Da dies wohl als ausgeschlossen und den Absichten des Gesetzgebers nicht als entsprechend angesehen werden kann, bleibt nichts anderes übrig, als in den Bestimmungen des Absatzes 2 den Ausdruck einer über seinen Wortlaut hinausgehenden Anschauung des Gesetzgebers zu erblicken und bei Vereinbarung eines Stundenlohnes den Wochenverdienst durch die Zahl der Arbeitstage zu dividieren.

§ 13. R Der Absatz 1 steht in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustande auf dem Gebiete der Krankenversicherung. (Siehe § 7 b, Absatz 3, der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457.

R Absatz 2 regelt jene Fälle, in denen sich die genaue Höhe des Arbeitsverdienstes erst nachträglich festsetzen läßt, wie z. B. bei Montagezuschlägen bei Akkordarbeiten, bei Überstunden u. ä.

A Zu Absatz 1. Der Zweck dieser Bestimmung ist, der Versicherungsanstalt eine Menge zweckloser Arbeit zu ersparen und sie auch gegen Schädigungen zu schützen, welche dadurch entstehen könnten, daß unmittelbar vor dem Eintritte des Versicherungsfalles der Versicherungsanstalt ein unrichtiger höherer Lohn des Arbeitnehmers angemeldet wird, damit dieser höhere Versicherungsleistungen bekommt. Diese Befürchtung besteht aber nicht, wenn es zu einer Änderung des Lohnes deshalb kommt, weil der Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber vereinbart hat oder wenn es

Digitized by Google

Lehrling ausgelernt hat. In dieser Hinsicht mußte die Bestimmung des Absatzes 1 eingeschränkt werden.

A Der Ausschuß befürchtet, daß, wenn der Absatz 2 nach dem Regierungsentwurfe unverändert übernommen würde, es niemals zu einem festen Rechtszustande kommen würde. Deshalb kürzte er die Frist, die in der Nachzahlungen zu berücksichtigen sind, auf 6 Monate ab.

Der Absatz 2 hatte in der Regierungsvorlage folgenden Wortlaut: „Wenn ein Versicherter eine Lohnnachzahlung erhält, reiht ihn die Versicherungsanstalt nachträglich in die entsprechende Klasse ein, bemißt die Beitragsnachzahlung und zahlt ihm allenfalls die Leistungen nach." Dieser Wortlaut in Übereinstimmung mit der vorangeführten Begründung des Regierungsentwurfes hatte den Zweck, in allen Fällen, in denen der für die Lohnklasseneinreihung maßgebende Taglohn nach § 12, Absatz 3, geschätzt werden muß, die Lohnklasseneinreihung nachträglich für die Vergangenheit zu korrigieren. Der von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses beschlossene Wortlaut schränkt diese nachträgliche Korrektur auf die Fälle der Nachzahlung von Stücklöhnen ein. Allerdings bemerkt hiezu die Begründung des Ausschußberichtes, daß im Absatze 2 lediglich eine Frist für die Ausübung derartiger nachträglicher Korrekturen festgesetzt werden sollte. Trotzdem nötigt der klare Wortlaut des Absatzes 2 zu der Auslegung, daß, wenn es sich nicht um die Nachzahlung von Stücklöhnen handelt, eine nachträgliche Korrektur der Lohnklasseneinreihung für die Vergangenheit unzulässig ist und daß, wenn die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses verläßlichere Grundlagen für die Lohnschätzung nach § 12, Absatz 3, liefert, die Lohnklasseneinreihung bloß für die Zukunft abgeändert werden kann.

§§ 14 bis 16. R Die Pflicht zur Führung von Lohnverzeichnissen über die der Krankenversicherung unterliegenden Personen wurde dem Arbeitgeber im § 31, Absatz 2, des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, in der Slowakei und Karpathorußland im § 20 des Gesetzartikels XIX aus dem Jahre 1907 auferlegt. Jetzt wird bloß die Zeit, durch welche die betreffenden Verzeichnisse aufzubewahren sind, verlängert, und zwar von 5 beziehungsweise 3 Jahre auf 10 Jahre, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der neueingeführten Invaliditäts- und Altersversicherung notwendig ist. In den zitierten gesetzlichen Vorschriften wurde auch die Verpflichtung festgesetzt — jetzt im § 15 des Entwurfes — diese Verzeichnisse den legitimierten Organen der Versicherungsanstalten zur Einsicht vorzulegen, ferner das Recht der Versicherungsanstalten, von Amts wegen den Beitrag vorzuschreiben, wenn der Arbeitgeber seine Pflichten verletzt hat. Gegen eine solche Vorschreibung ist nach § 16 des Entwurfes Beschwerde an das Versicherungsgericht zulässig. (Diese Kompetenz ist später durch die der politischen Verwaltungsbehörden ersetzt worden, § 239. Anm. d. Verf.)

§ 14. A Da nach § 7 der Beginn der Invaliditäts- und Altersversicherung an die Anmeldung gebunden ist, weil ferner in dieser Versicherung der Kontakt mit den Parteien durch die in geeigneter Weise organisierten Krankenversicherungsanstalten hergestellt sein wird, welche eine genaue Kontrolle der Versicherten werden durchführen können, war der Ausschuß der Meinung, daß es nicht notwendig ist, dem Arbeitgeber aufzutragen, daß er die Lohnverzeichnisse durch 10 Jahre aufbewahre. Deshalb wurde diese Zeit auf die Hälfte gekürzt.

Über die Anmeldungen, Abmeldungen und Anzeigen.

§§ 17 bis 23. R Nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften (§ 31, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes) sind die Arbeitgeber verpflichtet, jede krankenversicherungspflichtige Person, die in ihre Beschäftigung eintritt, spätestens am 3. Tage vom Beginn der Beschäftigung dem zuständigen Versicherungsträger anzumelden und jede aus der Beschäftigung austretende Person spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzumelden. Ferner sind die Arbeitgeber nach § 7 c der Novelle aus dem Jahre 1917 verpflichtet, der Krankenkasse die zur Lohnklasseneinreihung nötigen Umstände

Digitized by Google

gleichzeitig mit der Anmeldung, ferner alle Änderungen dieser Umstände anzuzeigen. In der Slowakei und Karpathorußland gelten ähnliche Vorschriften mit einer achttägigen Frist (§§ 12 bis 14 des Gesetzartikels XIX aus dem Jahre 1907).

R Die Nichterfüllung dieser Pflichten hat neben einer Geldstrafe (§ 67 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1917) im Gefolge, daß der Arbeitgeber nach § 32 des Krankenversicherungsgesetzes der Kasse den gesamten Aufwand ersetzen muß, welcher durch die Unterstützung einer überhaupt nicht angemeldeten oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person verursacht wurde. Ähnliche Bestimmungen enthält § 12, letzter Absatz, des Gesetzartikels XIX aus dem Jahre 1907.

R Der Entwurf übernimmt im Wesen die bisherigen gesetzlichen Vorschriften und unifiziert sie für das ganze Staatsgebiet.

R Als „örtlich zuständige" Krankenversicherungsanstalt ist jene anzusehen, in deren Sprengel der Betrieb liegt, in welchem die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt sind. Es entscheidet nicht der Wohnsitz der Arbeitnehmer, auch nicht der Sitz der gesamten Unternehmung, wenn sie mehrere Betriebe hat. (Diese Auslegung behält ihre Gültigkeit, obwohl das Wort „örtlich" im Gesetzestexte wegen der von der Regierungsvorlage abweichenden Regelung der Organisation weggelassen wurde. Anm. d. Verf.)

R Aus dem Inhalte der Anmeldung, deren Daten im § 18 demonstrativ aufgezählt sind, ist besonders die Anführung der Heimatsgemeinde hervorzuheben, mit Rücksicht auf die §§ 191 und 244 des Entwurfes, wo das Verhältnis zur Armenpflege geregelt ist.

R Zu § 20, Absatz 1, wird bemerkt, daß, wenn der Arbeitgeber, der seiner Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist, der Versicherungsanstalt einen dem schuldigen Beitrage mit Verzugszinsen gleichkommenden Betrag bezahlt hat, dadurch zwar für den Versicherten im allgemeinen weder eine Verkürzung der Wartezeit von 200 (jetzt 150. Anm. d. Verf.) Beitragswochen, noch eine Erhöhung der Rente um $^1/_5$ des bezahlten Versicherungsbeitrages entsteht, daß aber die Wohltat des § 7, Absatz 2, unberührt bleibt, nämlich das allenfalls eine Beschäftigungsdauer von höchstens 6 Wochen (jetzt 1 Jahr Anm. d. Verf.) vor dem Tage der verspäteten Einbringung der Anmeldung angerechnet wird. (Vgl. dazu auch § 166, der von den Fällen handelt, in denen der Arbeitgeber zwar zeitgerecht die Anmeldung erstattet hat, jedoch seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.)

R Durch diese Bestimmungen, welche bloß die Beziehungen der Versicherungsanstalt zum Versicherten und Arbeitgeber regeln, ist die privatrechtliche Verbindlichkeit des Arbeitgebers zum Schadenersatz an den Arbeitnehmer nicht berührt, dem allenfalls ein Rechtsnachteil daraus erwachsen ist, daß der Arbeitgeber seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

R Die Bestimmung des § 21 über die monatlichen Ausweise, welche die Arbeitgeber der Krankenversicherungsanstalt vorzulegen haben, verfolgt auch den Zweck, der Zentralsozialversicherungsanstalt, den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und der Allgemeinen Pensionsanstalt die Kontrolle zu erleichtern. (Nach dem Regierungsentwurfe sollten die Arbeitgeber in der ersten Woche jedes Monates Ausweise über die in dem vorausgegangenen Monate ausgezahlten Löhne vorlegen. Anm. d. Verf.)

R Die den Rentnern im § 22 auferlegten Pflichten sollen eine glatte Auszahlung der zuerkannten Renten und die Möglichkeit einer rechtzeitigen Einstellung der Rente sichern, wenn sich z. B. der Gesundheitszustand des Rentners so gebessert hat, daß er nicht mehr invalid im Sinne des § 109 ist, oder wenn sich eine Witwenrentnerin wieder verheiratet hat oder wenn ein Kind stirbt, für das der Zuschuß nach § 113 bezogen wurde, u. ä.

§ 17. A Die Abänderung wurde dadurch verursacht, daß die Organisation der Krankenversicherung anderweitig geregelt wurde.

Da in § 7, Absatz 2, der Tag der Aufgabe der Anmeldung mittelst eingeschriebenen Briefes auf der Post dem Tage des Einlangens der auf andere Weise erstatteten Anmeldung bei der Versicherungsanstalt gleichgestellt ist, muß es als Absicht des Gesetzgebers angesehen werden, daß die dreitägige Frist des § 17 als eingehalten gilt, wenn die Anmeldung am 3. Tage nach dem Beginn

Digitized by Google

der versicherungspflichtigen Beschäftigung mittelst eingeschriebenen Briefes auf der Post aufgegeben wird.

§ 18. A In dem von den Handels- und Gewerbekammern ausgearbeiteten Gutachten wurde mit Recht behauptet, daß sich der Arbeitgeber von der Richtigkeit der Angaben, zu denen ihn § 18 des Regierungsentwurfes verhält, nicht überzeugen kann. Der Ausschuß zerlegte deshalb diese Angaben in zwei Gruppen und nahm in lit. a) jene auf, die dem Arbeitgeber bekannt sein müssen und für deren Richtigkeit er verantwortlich gemacht werden kann, in lit. b) jene, die der Arbeitgeber vom Versicherten erfährt, ohne die Möglichkeit zu haben, ihre Richtigkeit ohne amtliche Belege nachzuprüfen. Der Ausschuß legt zwar dem Versicherten im Absatze 2 die Verpflichtung auf, diese Umstände rechtzeitig dem Arbeitgeber anzuzeigen, aber er macht in den §§ 20 und 260 den Arbeitgeber nur insofern haftbar, als er nicht die in lit. a) angeführten Umstände ordnungsmäßig angezeigt hat.

A Die Abmeldung des Arbeitnehmers muß nicht so detailliert sein, wie die Anmeldung. Es kommt nur darauf an, daß die Identität der abgemeldeten Person sichergestellt werden kann. Die dazu notwendigen Daten muß allerdings der Arbeitgeber angeben.

Die Aufzählung im Absatz 1 des § 18 ist demonstrativ, so daß das Statut der Krankenversicherungsanstalten (§ 71, Absatz 1, lit. g) auch noch andere anzumeldende Umstände vorschreiben kann. Die im Absatz 2 des § 18 festgesetzte Verpflichtung des Versicherten bezieht sich aber nur auf die im Absatz 1, lit. b), angeführten Umstände. Deshalb ist der Versicherte nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber Mitteilungen über seine Familienverhältnisse zu machen. Da sonach der Arbeitgeber nicht in der Lage wäre, in den Anmeldungen verläßliche Angaben über die Familienverhältnisse der Versicherten zu machen, wird die Anmeldung dieser Umstände kaum vorgeschrieben werden können.

§ 20. A Der ursprüngliche § 20 des Regierungsentwurfes (welcher es der statutarischen Regelung überließ, zu bestimmen, daß alle Meldungen an bestimmten Tagen der Woche zu erstatten sind und für die Anmeldung der Heimarbeiter noch andere Abweichungen festgesetzt werden können. Anm. d. Verf.) wurde vom Ausschusse gestrichen und der sich auf die Heimarbeiter beziehende Teil in der § 248 verwiesen; anderweitige Abweichungen vom Gesetze glaubte er nicht zulassen zu sollen.

A Der § 20 hat im Absatze 2 Fälle der Erkrankung eines nicht angemeldeten Versicherten im Auge. Es sind aber auch Fälle der Erkrankung eines nicht angemeldeten Versicherten vorgekommen. Deshalb mußte der § 20 ergänzt werden.

Zu Absatz 1, erster Satz. Wenn die Anmeldung aus Verschulden der Krankenversicherungsanstalt unterblieben ist, treten diese Rechtsfolgen nicht ein. Siehe die Bemerkungen zum Absatz 2.

Zu Absatz 1, letzter Satz. Die Anrechnung der vor der Anmeldung gelegenen Zeit nach § 7, Absatz 2, findet statt, wenn außer dem in diesem Absatze vorgeschriebenen Strafbetrage der Versicherungsbeitrag entrichtet wird.

Zu Absatz 2. Die hier festgesetzten Rechtsfolgen der Unterlassung der Meldung treten nicht ein, wenn die Meldung aus Verschulden der Krankenversicherungsanstalt unterlassen wurde (Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 9. Mai 1923, Z. 7982).

Die Worte „oder in nicht gehöriger Weise" schließen nicht jede Verletzung der gesetzlichen Meldevorschriften ein, weil sonst der nachfolgende Rest der Bestimmung überflüssig wäre, sondern beziehen sich, wie aus der in Klammer beigefügten Zitierung hervorgeht, nur auf eine Verletzung der Vorschriften des § 18, Abs. 1, lit. a). Somit zieht die Erstattung der Meldung bei einer unzuständigen Stelle nicht die Rechtsfolgen des Absatzes 2 nach sich, was vielleicht auch per analogiam aus § 260, lit. a), geschlossen werden kann.

§ 21. A Der Ausschuß war der Meinung, daß die dem Arbeitgeber im Regierungsentwurfe auferlegte Pflicht sowohl den Arbeitgeber wie die Krankenversicherungsanstalt unnötig belasten würde. Da er aber die Notwendigkeit von

Digitized by Google

Kontrollmöglichkeiten anerkannte, räumte er der Versicherungsanstalt das Recht ein, Lohnausweise zu verlangen, jedoch nur in Zwischenräumen, die nicht kürzer sein dürfen als ein Vierteljahr.

§ 22. Aus den Worten „oder ihre Auszahlung" muß geschlossen werden, daß auch die Anmeldung von Veränderungen des Gesundheitszustandes eines Invalidenrentners oder einer Witwenrentnerin, wenn es sich in unzweifelhafter Weise um den Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit handelt, zu den Meldepflichten des Rentners gehört.

§§ 23 bis 31. R Die ordnungsmäßige Erfüllung der Aufgaben der Krankenversicherung, namentlich auch auf dem Gebiete der Heilfürsorge, erfordert es, daß die Träger dieser Versicherung verhältnismäßig mächtige und wirtschaftlich starke Gebilde sind. Diese Notwendigkeit war der Grund der Konzentration der bisher zersplitterten verschiedenartigen Krankenkassen. Eine solche Konzentration führte zum Teile schon die Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, durch.

R Wird nun die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführt, so ist es im Interesse möglichst niedriger Verwaltungskosten notwendig, einen wesentlichen Teil der Geschäfte dieser Versicherung, soweit sie nicht eine Erledigung durch die Zentrale (Zentralsozialversicherungsanstalt) erfordern, namentlich die Anmeldungen, Abmeldungen, die Evidenzhaltung der Versicherten und die Kontrolle der Rentner den Trägern der Krankenversicherung zuzuweisen. Dies setzt allerdings voraus, daß, soll die Durchführung zweckmäßig und einheitlich nach gleichen Grundsätzen erfolgen, die diese Aufgaben durchführenden Organismen möglichst gleichartige und harmonische Gebilde sind, versehen mit den entsprechenden Kräften und materiellen Mitteln. Aus diesem Gesichtspunkte rechnet der Entwurf mit Krankenversicherungsanstalten, welche für das Gebiet der gegenwärtigen politischen Verwaltungen I. Instanz an deren Sitze errichtet werden. In den sonstigen Richtungen läßt der Entwurf die bisherigen Träger der Krankenversicherung unberührt und setzt nur fest, daß die Art der Überführung der bisherigen Krankenkassen in die Krankenversicherungsanstalten ein besonderes Gesetz regeln wird (§ 266, Absatz 1, des Entwurfes), welches auch den persönlichen und sachlichen Wirkungskreis der Krankenversicherungsanstalten festsetzen wird. (Über die grundsätzlichen Änderungen in der Organisation gegenüber dem Regierungsentwurfe siehe die Ausführungen des Ausschußberichtes, Seite 1261. Anm. d. Verf.)

§ 24. Absatz 1. Mit Rücksicht auf die in der Begründung der Regierungsvorlage zu § 17 (siehe Seite 1278) gegebene Auslegung des Wortes „zuständig" ist ein außerhalb eines Betriebes beschäftigter Arbeitnehmer bei der nach dem Betriebssitze zuständigen Krankenversicherungsanstalt versichert.

§ 25. Das Oberste Verwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 26. Mai 1923, Z. 9180, und in mehreren späteren Erkenntnissen den Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Versicherten für den Wortlaut des bisherigen Krankenversicherungsgesetzes festgesetzt. Die Übertragung der Argumentation des Obersten Verwaltungsgerichtes auf die Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes führt zu dem gleichen Resultat, nämlich, daß ein land- oder forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer eine in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigte Person ist und es nicht auf die von ihr verrichtete Arbeit, sondern darauf ankommt, ob der Betrieb, in dem sie beschäftigt ist, ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb ist. Als land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb sieht das Oberste Verwaltungsgericht einen solchen an, der auf die Ausnützung, beziehungsweise die Bearbeitung von Grund und Boden und auf die Gewinnung von Bodenfrüchten gerichtet ist. Landwirtschaftliche Wassergenossenschaften, Lagergenossenschaften, Mühlengenossenschaften, Bäckereigenossenschaften u. ä. sind nicht landwirtschaftliche Betriebe (Erk. vom 9. Oktober 1923, Z. 16.636, vom 1. Dezember 1923, Z. 20.499, vom 5. Februar 1924, Z. 1803, vom 5. März 1924, Z. 3896).

Digitized by Google

Eine Gärtnerei, die nicht unter die Gewerbeordnung fällt, ist kein landwirtschaftlicher Betrieb (Erk. vom 16. Juni 1922, Zahl 8656).

Wenn ein Eigentümer land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Industrieunternehmungen besitzt und die ersteren überwiegen, sind die in einer Zentralkanzlei (Rechnungsrevision, kulturtechnisches Bureau, Bauamt) beschäftigten Personen als land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer anzusehen (Erk. vom 16. Juni 1922, Z. 8654).

§ 28. Da diese Kassen in Zukunft Vereinskrankenversicherungsanstalten heißen, soll weiterhin für diese Kassen das Vereinsgesetz gelten. Die erforderliche Umwandlung soll somit bloß die Anpassung an das vorliegende Gesetz, namentlich die Teilnahme an der Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffen. Ein Argument für diese Ansicht kann man auch in dem Worte „gleichfalls" des § 29 erblicken, welcher nicht von einer Umwandlung, sondern bloß von einer Änderung des Namens spricht und somit ohne Zweifel den rechtlichen Charakter der dort angeführten Kassen nicht ändert.

Da am Schlusse des § 28 die Genossenschaftskrankenkassen nicht genannt sind, befreit die Mitgliedschaft bei einer Vereinskrankenkasse nicht von der Verpflichtung der Zugehörigkeit zu einer nach § 27 etwa bestehenden genossenschaftlichen Krankenkasse. Siehe die Bemerkung zu § 73.

§ 29. Wie die Mitglieder der Vereinskrankenversicherungsanstalten, so sind auch die Mitglieder der eingeschriebenen Hilfsversicherungsanstalten nicht von der Verpflichtung des Beitrittes zu einer nach § 27 etwa bestehenden Genossenschaftskrankenkasse befreit. Siehe die Bemerkung zu § 73.

Die eingeschriebenen Hilfsversicherungsanstalten unterliegen weiter dem Hilfskassengesetze vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, dessen § 1, Absatz 4, lautet: „Die Rente, welche die Hilfskasse in einem der bezeichneten Versicherungszweige zusichert, darf wöchentlich 14 fl. nicht übersteigen." Unter den Versicherungszweigen des Absatzes 2 des § 1 des Hilfskassengesetzes ist die Versicherung von Krankenunterstützungen angeführt. Das Oberste Verwaltungsgericht hat in konsequenter Judikatur, zum ersten Male im Erkenntnis vom 19. Jänner 1920, Z. 397 (Sociální Revue, Band I, Seite 406), ausgesprochen, daß die eingeschriebenen Hilfskassen krankenversicherungspflichtige Personen, welche nach dem Krankenversicherungsgesetze in eine Lohnklasse mit einem höheren Krankengeld als 28 Kč gehören, nicht mit der Wirkung versichern können, daß sie von der Mitgliedschaft bei den Bezirkskrankenkassen befreit sind. Die Bestimmung des § 1, Absatz 4, des Hilfskassengesetzes ist niemals aufgehoben worden. Artikel I, § 11, der Krankenversicherungsnovelle vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, lautet: „Die im § 1 angeordnete Versicherung führen in allen Lohnklassen unverkürzt durch: ..... 6. die eingeschriebenen Hilfskassen, denen die Bescheinigung nach § 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, nicht entzogen wurde....." Diese Bestimmung wurde in der Judikatur dahin interpretiert, daß die eingeschriebenen Hilfskassen vom 1. Januar 1921 an auch Personen in Lohnklassen mit einem höheren Krankengeld als 28 Kč versichern können. Der zitierte § 11 der Krankenversicherungsnovelle vom 22. Dezember 1920 tritt gemäß § 282 mit dem Inkrafttreten des Sozialversicherungsgesetzes außer Kraft. Trotzdem kann aus dem Fortbestehen des § 1, Absatz 4, des Hilfskassengesetzes nicht geschlossen werden, daß damit die bis 31. Dezember 1920 bestandene Beschränkung der eingeschriebenen Hilfskassen auf die Versicherung eines täglichen Krankengeldes von höchstens 28 Kč wieder in Geltung tritt. Nach § 23, Absatz 1, Satz 2, des vorliegenden Gesetzes sind alle Krankenversicherungsanstalten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen. Infolgedessen gelten für die eingeschriebenen Hilfsversicherungsanstalten auch die §§ 12 und 95 des vorliegenden Gesetzes über die Lohnklasseneinteilung und das Ausmaß der Krankengelder. Diese Bestimmungen treten für die krankenversicherungspflichtigen Mitglieder der eingeschriebenen Hilfsversicherungsanstalten an die Stelle der damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Hilfskassengesetzes, somit auch an die Stelle des § 1, Absatz 4.

Digitized by Google

§§ 32 bis 58. Das oberste Organ der Krankenversicherungsanstalten ist die Generalversammlung der Delegierten. Die letzteren werden von den Versicherten durch persönliche Abgabe ihrer Stimmen bei der Wahlkommission (somit durch direkte Wahl) nach dem Grundsatze der Verhältniswahl auf Grundlage von Kandidatenlisten in geheimer Stimmung gewählt. Das Statut einer Versicherungsanstalt kann die Delegiertenversammlung durch eine Generalversammlung der Versicherten selbst ersetzen (diese Bestimmung ist vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen worden. Anm. d. Verf.). Die betreffenden Bestimmungen des Entwurfes über die Delegiertenversammlung wurden im Wesen aus den bisherigen Bestimmungen der §§ 16 a bis 16 f der Krankenversicherungsnovelle vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, übernommen.

R Das aktive Wahlrecht wird auch den bei der Krankenversicherungsanstalt obligatorisch versicherten Ausländern zuerkannt (zum Unterschiede von dem passiven Wahlrecht, zu welchem nach § 33, Absatz 3, ausdrücklich die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft gefordert wird). Allerdings kann durch zwischenstaatliche Verträge nach § 249 des Entwurfes bei Zusicherung der Gegenseitigkeit von der Forderung der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit als Erfordernis der Wählbarkeit abgesehen werden.

R Damit jedoch die Funktion eines Delegierten den Arbeitnehmern gesichert, dabei aber Rücksicht genommen werde auf die Möglichkeit bloß vorübergehender Übertritte aus der Kategorie der selbständig erwerbstätigen Personen in die der unselbständig erwerbstätigen Personen, wurde in § 32, Absatz 2, festgesetzt, daß die politische Behörde I. Instanz einen Delegierten, welcher aufhört, Arbeitnehmer zu sein, und es nicht innerhalb von 6 Monaten wieder wird, seiner Funktion enthebt.

R Die Bestimmungen über die Kandidatenlisten, welche von wenigstens 50 (nach dem gesetzlichen Wortlaute 20 bis 50. Anm. d. Verf.) Wählern unterschrieben und der Wahlkommission spätestens 4 Wochen (nach dem Wortlaute des Gesetzes 15 Tage. Anm. d. Verf.) vor dem Wahltage unter gleichzeitiger Namhaftung eines Bevollmächtigten der Antragsteller übergeben werden müssen, ferner über ihre Prüfung durch die Wahlkommission und über die Beseitigung allfälliger Mängel wurden in den Entwurf nach den analogen Vorschriften der Gemeindewahlordnung (Gesetz vom 31. Januar 1919, Slg. Nr. 75) aufgenommen.

R Wenn nicht rechtzeitig eine Kandidatenliste überreicht wurde und die Versicherten auf diese Weise zeigten, daß sie nicht wählen wollen, setzt die Wahlkommission die Kandidatenliste fest. Tut sie das bis 14 Tage (nach dem Wortlaute des Gesetzes 1 Woche. Anm. d. Verf.) vor dem Wahltage nicht, so entscheidet die Zentralsozialversicherungsanstalt — vor ihrer Errichtung das Ministerium für soziale Fürsorge —, daß für die Krankenversicherungsanstalt ein Vorstand, auf den auch die Vollmachten der Delegiertenversammlung übergehen, zu bestellen ist, und ernennt die entsprechende Zahl der Vorstandsmitglieder, soweit sie durch die Generalversammlung zu wählen waren.

R Die Wahl unterbleibt (§ 43), wenn nur eine Kandidatenliste überreicht wurde oder wenn die vorgelegten Kandidatenlisten höchstens so viele Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind. Diese Regelung ist den Vorschriften der Gemeindewahlordnung (§ 27 des Gesetzes vom 31. Januar 1919, Slg. Nr. 75) angepaßt.

R Wenn gewählt werden muß, läßt die Wahlkommission Abschriften der Kandidatenlisten auf Kosten der Krankenversicherungsanstalt in allen Gemeinden, in deren Sprengel Versicherte der Anstalt arbeiten, aushängen und auf die ortsübliche Weise (z. B. Ausrufung durch einen Gemeindeangestellten nach Austrommeln) wenigstens 3 Tage vor dem Wahltage kundmachen. (Diese Bestimmungen sind in dem Wortlaute des Gesetzes abgeändert worden. Anm. d. Verf.)

R Die Wahl findet mit geheimer Abstimmung statt. Es ist zu bemerken, daß das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird, wenn sich ein des Schreibens nicht kundiger oder fähiger Wähler von einer anderen Person die Kandidatenliste auf dem Stimmzettel bezeichnen läßt.

R Die Zuweisung der Mandate an die einzelnen Kandidatenlisten, die Bestimmung der Wahlzahl, die Zuteilung der nicht erschöpften Mandate, allenfalls

Digitized by Google

die für eine Kandidatenliste zu verfügende Aberkennung eines überzähligen Mandates (die letztere Bestimmung fehlt im Wortlaute des Gesetzes. Anm. d. Verf.), ferner die individuelle Zuteilung des Mandates an die einzelnen Personen als Delegierte oder Ersatzmänner, schließlich die Bestimmungen über das Wahlprotokoll sind nach Analogie der Vorschriften der Gemeindewahlordnung geregelt.

R Der Wirkungskreis der Delegiertenversammlung der Krankenversicherungsanstalten, deren Kompetenz § 56 taxativ aufzählt, enthält im Verhältnis zu den bisherigen Vorschriften des § 17 d der Krankenversicherungsnovellen aus den Jahren 1919 und 1920 eine Erweiterung in der Richtung, daß ihr vorbehalten ist, auf Antrag des Vorstandes über die Erwerbung, Belastung und Veräußerung von Realitäten außer der Erwerbung im Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren (das Ausgleichsverfahren fehlt im Wortlaute des Gesetzes. Anm. d. Verf.) sowie über alle den Rahmen der laufenden Verwaltung überschreitenden Angelegenheiten Beschluß zu fassen und innerhalb der von der Zentralsozialversicherungsanstalt erlassenen Richtlinien Vergütungen für die Funktionäre der Krankenversicherungsanstalten (d. i. für die Mitglieder des Vorstandes und Überwachungsausschusses sowie für die Delegierten der Generalversammlung) festzusetzen. Die bisher in den Wirkungskreis der Generalversammlung fallende Wahl eines Bevollmächtigten für die Geltendmachung von Ansprüchen, welche die Kasse (Versicherungsanstalt) gegen Mitglieder des Vorstandes oder Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung erworben hat, geht auf die Zentralsozialversicherungsanstalt über. Die Ernennung der Bevollmächtigten für die erwähnten Fälle durch die Zentralsozialversicherungsanstalt ist deshalb zweckmäßiger, weil diese ein wesentliches Interesse an einer ordnungsmäßigen Verwaltung der ihrer Aufsicht unterstehenden Krankenversicherungsanstalten hat und deshalb für die Ernennung einer bewährten Person zum Bevollmächtigten die nötige Sicherheit bietet.

R Der Vorstand hat die Generalversammlung wenigstens einmal im Jahre und außerdem, wenn es wenigstens $^1/_5$ der Delegierten verlangt, einzuberufen (§ 57). Auch gegen den Willen des Vorstandes kann der Überwachungsausschuß mit $^2/_3$ Mehrheit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen (§ 66, Absatz 4).

R Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist von der Zahl der anwesenden Delegierten unabhängig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Nur zu Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 32. A Die ursprünglichen §§ 27 und 28 (über Vollversammlungen an Stelle von Delegiertenversammlungen. Anm. d. Verf.) wurden gestrichen. Nach Ansicht des Ausschusses wird es so kleine Versicherungsanstalten nicht geben, daß alle ihre Mitglieder zu Vollversammlungen zusammenkommen könnten. Vielmehr wird überall die Wahl von Delegierten notwendig sein.

A Im Absatz 3 wird neben der im Regierungsentwurfe enthaltenen Mindestzahl der Delegierten eine Höchstzahl festgesetzt. Der Ausschuß war der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig wäre, einer größeren Körperschaft die Entscheidungen zu übertragen, weil die Verhandlungen in ihr sehr schwierig wären.

A Absatz 5 des § 29 des Regierungsentwurfes (welcher bestimmte, daß die Wahl spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung stattfindet. Anm. d. Verf.) wurde gestrichen, weil diese Bestimmung überhaupt nur für die erste Generalversammlung der betreffenden Funktionsperiode einen Sinn hatte, aber auch in diesem Falle überflüssig war, da sich die Abhaltung der Generalversammlung dem Zeitpunkte der Wahl anpassen muß.

§ 33. A Absatz 1. Um feststellen zu können, ob ein Wähler am Wahltage das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, wäre es notwendig, daß in dem Ausweise nach § 21, der nach den nachfolgenden Bestimmungen das Wählerverzeichnis bilden soll, auch der Tag der Geburt des Wählers angeführt wird. Der Ausschuß war einmütig der Anschauung, daß es weder möglich noch notwendig ist, dem Arbeitgeber diese Pflicht aufzuerlegen, sondern daß es für diese Wahlen genügt, wenn in dem Verzeichnisse das Geburtsjahr angegeben ist und der Wähler sein 20. Lebensjahr im Jahre der Wahl, wenn auch nicht bis zum Wahltage vollendet. Deshalb mußte die Bestimmung des Absatzes 1 geändert werden.

Digitized by Google

A Der Ausschuß wollte die Bestimmung des Absatzes 2 des Regierungsentwurfes (welcher vom Wahlrecht denjenigen ausschloß, der vom Gemeindewahlrechte ausgeschlossen ist, Anm. d. Verf.) überhaupt streichen, weil Organe der Krankenversicherungsanstalten (die Wahlkommission) nicht Kenntnis davon haben können, ob die Gründe für den Ausschluß vom Wahlrechte vorliegen. Wenn er trotzdem im Absatze 2 Bestimmungen darüber aufnahm, daß die Verurteilung wegen bestimmter strafbarer Handlungen den Versicherten des Wahlrechtes beraubt, so tat er dies mehr aus moralischen Gründen und war sich dessen bewußt, daß sich auch dieser Umstand schwer feststellen lassen wird.

A Zum Absatze 3. In den Ausschußverhandlungen wurde beantragt, daß auch Ausländer wählbar sein sollen. Der Antrag wurde damit begründet, daß der ausländische Versicherte den gleichen Beitrag zahlt und deshalb das Recht hat, über die Verwaltung der Anstalt mit zu entscheiden. Der Ausschuß anerkannte die Richtigkeit dieser Gründe, ist aber der Meinung, daß das passive Wahlrecht nur den Angehörigen jener fremden Staaten gegeben werden kann, welche das analoge Recht unseren Staatsangehörigen einräumen. Auch unsere Staatsangehörigen tragen im Auslande mit ihrer Arbeit zur wirtschaftlichen Entwicklung des fremden Landes bei. Auch sie zahlen Beiträge zu den Versicherungsinstitutionen und haben deshalb ein Interesse an ihrer Verwaltung. Wenn ihnen aber das fremde Gesetz das passive Wahlrecht nicht einräumt, können wir es ihnen nur durch gegenseitige zwischenstaatliche Verträge verschaffen. Dieses Mittels würden wir uns aber begeben, wenn wir im Gesetze selbst allen Ausländern ohne Unterschied die Wählbarkeit zuerkennen würden.

A Von dem Bestreben geleitet, daß der Gesetzestext möglichst wenig auf die Bestimmungen anderer Gesetze Bezug nehmen soll, hielt es der Ausschuß im Absatz 4 für zweckmäßig, die Gründe für den Ausschluß von der Wählbarkeit ausdrücklich anzuführen.

A Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, welche Schwierigkeiten den Bürgern dadurch verursacht werden, daß die einzelnen Gesetze auch dort, wo es sich um einen analogen Stoff handelt, nicht genügend miteinander übereinstimmen. Deshalb bemühte sich der Ausschuß bei der Behandlung der Wahlordnung, die Bestimmungen dieses Gesetzes der Gemeindewahlordnung anzupassen, soweit nicht der besondere Charakter der Wahlen für die Delegiertenversammlungen der Krankenversicherungsanstalten und ihre geringere politische Bedeutung eine Vereinfachung des Wahlaktes erforderten oder zuließen. Aus diesem Grunde machte der Ausschuß das 26. Lebensjahr zur Bedingung der Wählbarkeit. Für das aktive Wahlrecht konnte er aber das erforderliche Alter auf das 21. Lebensjahr nicht erhöhen, weil dadurch gegenüber dem heutigen Zustande eine zu große, sachlich nicht begründete Verschiedenheit verursacht worden wäre.

§ 34. A Der Ausschuß legte Gewicht darauf, daß wenigstens eine Art der Wahlkundmachung vollkommen genau feststellbar ist, sowohl was den Inhalt als auch was das Datum anbelangt. Diese Art ist die Veröffentlichung im Amtsblatte des Sprengels. Wenn die Wahlkundmachung überdies am Sitze der Versicherungsanstalt und in ihren öffentlich zugänglichen Amtsräumen kundgemacht wird, kann erwartet werden, daß die Gruppen, welche sich an den Wahlen beteiligen wollen, selbst dafür sorgen werden, daß der Inhalt der Kundmachung möglichst weit bekannt wird.

§ 35. A Der Ausschuß änderte vollständig die sich mit den Wahlen in die Delegiertenversammlung befassende Konstruktion des Regierungsentwurfes. Der Regierungsentwurf wollte diese Wahlen möglichst einfach und leicht machen. Dagegen legt der Ausschuß Gewicht auf ihre Exaktheit.

A Es ist kein Zweifel, daß ein Wählerverzeichnis, in dem nur die Wähler, welche die Wahllegitimation beheben, verzeichnet wären, wie dies § 32 des Regierungsentwurfes im Sinne hatte, kein solches Wählerverzeichnis ist, wie wir es bei anderen Wahlen gewohnt sind. Ein normales Verzeichnis einzurichten, wäre aber mit unverhältnismäßigen Auslagen und Zeitverlust verbunden. Der Ausschuß griff deshalb zu einem Auswege, welcher es gestattet, daß sich das

Digitized by Google

Verzeichnis so weit als möglich dem gewohnten Wählerverzeichnis nähert und doch verhältnismäßig einfach ist. Dieser Ausweg ist das Lohnverzeichnis, das nach § 21 der Arbeitgeber über Verlangen der Versicherungsanstalt ohnedies einmal im Vierteljahr vorzulegen verpflichtet ist. Der Ausschuß stellt sich im übrigen das Wahlverfahren folgendermaßen vor: Der Ausschuß der Versicherungsanstalt ladet gleichzeitig mit der Wahlausschreibung die Arbeitgeber ein, den in dem betreffenden Vierteljahr fälligen Ausweis für den Zahlungstag vor dem Stichtage aufzustellen. Entspricht dem der Arbeitgeber nicht, dann stellt die Versicherungsanstalt den Ausweis auf seine Kosten auf. Die Versicherungsanstalt berichtigt die eingelangten Ausweise wie im § 37 angeführt ist, worauf die Ausweise eine richtige Grundlage für die Versendung der Wahllegitimationen und Stimmzettel bilden können, namentlich wenn im Ausweise auch der Wohnsitz des Versicherten angegeben ist. Die Versendung der Legitimationen gegen Empfangsbestätigung an die Adresse jedes einzelnen Versicherten wurde dadurch ermöglicht, daß sich die Regierung zu ihrer kostenlosen Versendung durch die Post bereit erklärte.

A Dadurch wurde es ermöglicht, das Wahlverfahren in weitgehendem Maße dem Wahlverfahren bei den Wahlen in die Gemeindevertretung anzupassen. Diese Möglichkeit zwang jedoch zu einer Reihe von Änderungen in den folgenden Paragraphen.

§ 40. A Absatz 4. Der Ausschuß nahm in das Gesetz die Möglichkeit der Koppelung der Kandidatenlisten aus denselben Gründen auf, die zu dieser Bestimmung in der Gemeindewahlordnung führten.

§ 44. A Der Ausschuß wollte nicht die Gültigkeit der Wahlen davon abhängig machen, ob irgend ein Gemeindevorsteher vielleicht die Kandidatenlisten nicht aushängt. Deshalb änderte er den Regierungsentwurf.

§ 46. A Der Ausschuß erkannte, daß es nicht möglich ist, am Wohnsitze der Versicherten zu wählen, weil einerseits die Versicherten sehr verstreut — oft außerhalb des Sprengels der Versicherungsanstalt — leben, anderseits die nach den Lohnausweisen angelegten Wählerverzeichnisse nicht nach dem Wohnsitze, sondern nach dem Beschäftigungsorte der Versicherten angeordnet sein müssen. Deshalb kann auch nur am Beschäftigungsorte gewählt werden. Das hat aber auch zur Folge, daß die Wahlen nicht an einem Sonntage stattfinden können, weil von einem Versicherten, welcher sich am Sonntage möglicherweise zu seinem entfernten Wohnsitze begibt, weder erwartet noch verlangt werden kann, daß er am Wahltage wieder in den Beschäftigungsort zurückkehrt. Für Wahlen an einem Werktage ist aber diese aus der Gemeindewahlordnung übernommene Bestimmung notwendig.

§ 47. A Das Ministerium des Innern machte aufmerksam, daß es sich in Gegenden mit vielen Analphabeten bewährt hat, die Bezeichnung der Kandidatenlisten mit einer bestimmten Zahl von Kreuzchen, Strichen u. ä. zuzulassen.

§ 50. Der § 50 enthielt in der Fassung der Regierungsvorlage eine Bestimmung für den Fall, daß durch die im Gesetze geregelte Verteilung der Mandate um ein Mandat zuviel besetzt wird. Dies kann vorkommen, wenn sowohl bei der Ermittlung der Wahlzahl als auch bei den Divisionen der auf die einzelnen Kandidatenlisten abgegebenen Stimmen durch die Wahlzahl keine Reste bleiben. Z. B.: Zu wählen sind 60 Delegierte, abgegeben wurden für 3 Kandidatenlisten 1200, 2300, 2600 Stimmen. Hier ergibt die Aufteilung der Mandate nach dem Wortlaute des Gesetzes 61 Mandate. Da diese Bestimmung der Regierungsvorlage vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses ohne Angabe von Gründen weggelassen wurde, fehlt es an einem Anhaltspunkte dafür, wie dieses überzählige Mandat zu beseitigen ist.

§ 51. A Die Bestimmung des Absatzes 4 wurde in den Gesetzentwurf auf Grund der aus der Praxis der Gemeinden gewonnenen Erfahrungen aufgenommen.

Im Absatz 2 war in der Fassung der Regierungsvorlage ausgesprochen, daß der Ersatzmann an die Stelle eines dauernd ausscheidenden Delegierten zu treten

Digitized by Google

hat. Trotz des in diesem Punkte abgeänderten Wortlautes des Gesetzes wird kaum angenommen werden können, daß der Ersatzmann auch bei vorübergehender Verhinderung eines Delegierten einzutreten hat. Denn der Wortlaut des Gesetzes läßt erkennen, daß der Gesetzgeber nur an den Ersatz eines dauernd ausscheidenden Delegierten gedacht hat. Der Wortlaut des Absatzes 4 gibt in dieser Hinsicht der Auslegung keinen verläßlichen Anhaltspunkt, es wäre denn, daß man der Meinung wäre, der Gesetzgeber hätte dort das Eintreten eines Ersatzmannes an die Stelle eines dauernd ausscheidenden Delegierten nicht ausdrücklich hervorgehoben, wenn es eine Stellvertretung bei vorübergehender Verhinderung nicht gäbe. Anderseits kann aus der ausdrücklichen Bestimmung des § 59, Absatz 2, daß die Ersatzmänner der Vorstandsmitglieder auch vorübergehend verhinderte Vorstandsmitglieder zu vertreten haben, geschlossen werden, daß das gleiche nicht auch für die Ersatzmänner der Delegierten gilt.

§ 54. A Ein Antrag, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß Einwendungen und Beschwerden aufschiebende Wirkungen haben, wurde vom Ausschusse aus den allgemeinen Grundsätzen des administrativen Verfahrens abgelehnt. In der Absicht jedoch, das Wahlverfahren zu vereinfachen, beantragte der Ausschuß, daß die Einwendungen nur dann in Behandlung zu nehmen sind, wenn sie von einer bestimmten Mindestzahl von Wählern eingebracht werden, da er der Meinung ist, daß Einwendungen, denen nicht einmal eine so kleine Zahl von Wählern beitritt, kaum begründet sein werden.

§ 56. A Lit. a. Der Regierungsentwurf beantragte im § 59, Absatz 2, daß 2 Mitglieder des Überwachungsausschusses durch die von den Versicherten gewählten Vorstandsmitglieder gewählt werden. Obgleich diese 2 Versicherten im Überwachungsausschusse in der Minderheit sein und wahrscheinlich einen besonderen Einfluß auf die Tätigkeit des Überwachungsausschusses nicht ausüben werden, betrachtete es der sozialpolitische Ausschuß doch als unlogisch, daß die Vorstandsmitglieder einen, wenn auch nur kleinen Teil jenes Organes wählen sollen, das über ihre eigene Tätigkeit die Aufsicht führen soll. Deshalb übertrug der Ausschuß dieses Recht der Wahl von 2 Versicherten in den Überwachungsausschuß auf die Generalversammlung der Delegierten.

A Lit. b. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Delegiertenversammlung in der Praxis Beschlüsse über den Voranschlag einer Krankenkasse nicht zu fassen pflegt, weil im Voranschlage nur die Verwaltungskosten eine feste Post bilden, während die Ausgaben oft von einer zufälligen Epidemie und ihrem Umfange, sowie von dem Stande der Beschäftigung abhängen. Die Einnahmen aber stehen überhaupt im Zusammenhange mit der Beschäftigung der Mitglieder, welche sich im voraus nicht abschätzen läßt. Deshalb ließ der Ausschuß aus dem Regierungsentwurfe das Recht der Generalversammlung, den Voranschlag der Versicherungsanstalt zu beschließen, weg.

A Lit. e. Wenn die Generalversammlung über die Erwerbung oder Veräußerung einer konkreten Realität zu beschließen hätte, wäre sie einer Agitation der Interessenten ausgesetzt und es bestünde die Gefahr, daß ihre Beschlußfassung der Versicherungsanstalt Schaden bringt. Auch bestünde die Gefahr, daß der Versicherungsanstalt eine geeignete Gelegenheit zum Kaufe oder Verkaufe von Realitäten entgeht. Deshalb übertrug der Ausschuß der Generalversammlung bloß die Entscheidung über den Grundsatz, ob eine Realität erworben werden soll u. ä., und überließ die konkrete Durchführung dem Vorstande.

Da die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß die Erwerbung von Realitäten im Ausgleichsverfahren nicht der Generalversammlung vorbehalten ist, im Wortlaute des Gesetzes gestrichen wurde, fällt auch der Erwerb von Realitäten im Ausgleichsverfahren in den Wirkungskreis der Generalversammlung.

§ 58. A Um nicht Zweifel darüber zu lassen, daß die Generalversammlung über nichts anderes Beschluß fassen kann, als was auf ihrer Tagesordnung steht, und um somit Überraschungen der nicht anwesenden Delegierten zu verhindern, wurde in den § 58 der zweite Absatz eingeschoben.

Digitized by Google

§§ 59 bis 63. R Die Bestimmungen über den Vorstand der Krankenversicherungsanstalten, welcher aus 10 Mitgliedern besteht, von denen 8 von der Generalversammlung aus den Versicherten, 2 von den Arbeitgebervertretern im Überwachungsausschusse aus den Arbeitgebern oder Repräsentanten von Unternehmungen (der Wortlaut des Gesetzes sieht die direkte Wahl der Arbeitgebervertreter im Vorstande vor. Anm. d. Verf.) gewählt werden, wurden im wesentlichen aus den bisherigen gesetzlichen Vorschriften übernommen. (Siehe §§ 17 bis 17 c der Krankenversicherungsnovellen aus den Jahren 1919 und 1920.) Gleiches gilt von der vierjährigen Funktionsdauer des Vorstandes, von der Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters auf 2 Jahre (nach dem gesetzlichen Wortlaute 4 Jahre. Anm. d. Verf.), über die allfällige Wahl des Obmann-Stellvertreters aus einer qualifizierten Minderheit und über die Vollmachten des Vorstandes, der subsidiär in allen Angelegenheiten zuständig ist, die nicht durch das Gesetz oder Statut der Beschlußfassung der Generalversammlung oder anderer Organe der Versicherungsanstalt vorbehalten sind. Der Vorstand kann namentlich auch Beamte und Angestellte der Versicherungsanstalt mit Ausnahme des Direktors, Kassiers und Hauptbuchhalters (der § 69, Absatz 1, enthält in diesem Punkte eine Abänderung gegenüber dem Regierungsentwurfe. Anm. d. Verf.) aufnehmen und entlassen und mit ihnen Dienstverträge in den Grenzen des Musterdienstvertrages abschließen, welcher von der Zentralsozialversicherungsanstalt erlassen wird und im Interesse der erforderlichen gleichmäßigen Regelung der Dientverhältnisse bei allen Krankenversicherungsanstalten notwendig ist.

§ 59. A Indem der Ausschuß an dem im § 56, lit. a, angenommenen Grundsatze festhält, entzieht er den Arbeitgebervertretern im Überwachungsausschusse das Recht der Wahl von 2 Vorstandsmitgliedern und überträgt dieses Recht unmittelbar an die Arbeitgeber. Dadurch wurde § 52 des Regierungsentwurfes unnötig.

A In den 2. Absatz wurde die Bestimmung des § 53 des Regierungsentwurfes aufgenommen, der auf diese Weise entbehrlich wurde.

Zu Absatz 2. Die Regierungsvorlage enthielt die im Gesetze fehlende Bestimmung, daß die 2 Arbeitgebervertreter im Vorstande nicht Mitglieder des Überwachungsausschusses sein dürfen. Aus dieser Abänderung des Regierungsentwurfes muß geschlossen werden, daß es der Gesetzgeber zulassen wollte, daß dieselben Personen Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschusses sein können, wenn dies auch mit der Begründung des Ausschußberichtes zu § 56, lit. a, in einem gewissen Widerspruche steht. Dies gilt auch für die Vertreter der Versicherten, für welche der Regierungsentwurf im § 59, Absatz 2, eine ähnliche Beschränkung vorgesehen hatte.

§ 62. A Es wurde nicht als zweckmäßig erachtet, daß der Obmann und sein Stellvertreter nur auf 2 Jahre gewählt werden. Ihre Funktionsdauer wurde mit 4 Jahre festgesetzt wie die Funktionsdauer des Vorstandes überhaupt.

§§ 64 bis 67. R Die bisherigen Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (§§ 17 e und 17 f, der Novelle aus dem Jahre 1920) über den Überwachungsausschuß wurden grundsätzlich ohne Änderung übernommen. Der Überwachungsausschuß ist zehngliederig mit ebensovielen Ersatzmännern. 8 wählen die Arbeitgeber, 2 die Vertreter der Versicherten im Vorstande (nach dem Wortlaute des Gesetzes die Generalversammlung. Anm. d. Verf.).

R Um zu einer gerechten Vertretung der Arbeitgeber mit einer großen Zahl von Arbeitnehmern im Verhältnisse zu den Arbeitgebern mit einem oder einigen wenigen Arbeitnehmern zu gelangen, wird eine entsprechende Regelung der Wahl der Arbeitgebervertreter im Überwachungsausschusse notwendig sein. Diese Regelung ist einem besonderen Gesetze vorbehalten (die Regelung wurde im Gesetze selbst vorgenommen. Anm. d. Verf.).

R Der Überwachungsausschuß, dessen Vollmachten im übrigen unverändert gelassen wurden, kann beschließen, daß Anträge des Vorstandes auf Kauf, Verkauf oder Belastung von Realitäten sowie seine Beschlüsse über die Zahl der

Digitized by Google

Beamtenstellen bis zur Entscheidung der Zentralsozialversicherungsanstalt aufzuschieben sind. Für diese Entscheidungen ist aber eine zeitliche Grenze in der Weise gesetzt worden, daß nach fruchtlosem Verlaufe der Frist der Beschluß des Vorstandes als genehmigt gilt.

R Gibt der Vorstand den Ausstellungen des Überwachungsausschusses nicht statt, so ist davon — an Stelle der dazu bisher zuständigen politischen Behörde I. Instanz — die Zentralsozialversicherungsanstalt zu verständigen.

§ 64. A Die Änderung im Absatze 1 (gemeint ist offenbar Absatz 2. Anm. d. Verf.) ist eine Folge der in § 56, lit. a), durchgeführten Änderung.

A Absatz 3 des Regierungsentwurfes sah für die Regelung der Art, wie die Arbeitgeber zu wählen haben, ein besonderes Gesetz vor. Aber wie in der Angelegenheit der Organisation der Krankenversicherungsanstalten, so war es auch in diesem Punkte der Wunsch des sozialpolitischen Ausschusses, daß der ganze Stoff in dem vorliegenden Gesetze geregelt werde, und er verlangte deshalb von der Regierung, daß sie mitteile, wie sie sich das Wahlrecht der Arbeitgeber in den Überwachungsauschuß vorstellt. Dieser Aufforderung entsprach die Regierung. Die Bestimmung der lit. d), welche Gegenstand einer ungünstigen Kritik war, ist dadurch begründet, daß ein Unternehmer, welcher mehrere Arbeiter beschäftigt, im allgemeinen ein größeres Interesse an der Versicherungsanstalt hat als ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer. Namentlich jetzt, wo die Hausgehilfen versichert sind, hätten ihre Dienstgeber in größeren Städten, wenn nicht die Mehrheit, so doch einen unverhältnismäßig großen Einfluß auf die Wahl der Arbeitgebervertreter im Überwachungsausschusse, wenn jeder von ihnen in gleicher Weise eine Stimme hätte wie der Eigentümer einer großen Fabrik mit einigen tausend Versicherten.

Über die Möglichkeit, daß zu Mitgliedern des Überwachungsausschusses auch Personen gewählt werden können, welche Mitglieder des Vorstandes sind, *vgl.* die bezügliche Bemerkung zu § 59, Absatz 2.

Da grundsätzlich angenommen werden muß, daß ein Funktionär, *der die* Wählbarkeit für sein Amt verliert, seiner Funktion verlustig wird, scheidet ein Arbeitgebervertreter im Überwachungsausschusse, wenn er seiner Beitragszahlungspflicht innerhalb der im § 64, Absatz 3, lit. a), festgesetzten Frist nicht nachkommt, aus dem Überwachungsausschusse aus.

§ 66. A Das Recht des Überwachungsausschusses, der Zentralsozialversicherungsanstalt einige Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt zur Entscheidung mit dem Erfolge vorzulegen, daß der Vollzug solcher Beschlüsse bis zur Entscheidung der Zentralsozialversicherungsanstalt sistiert ist, wurde auf Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Höhe der Entschädigungen für die Funktionäre der Krankenversicherungsanstalten ausgedehnt. In diesen beiden Fällen hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, dem Überwachungsausschusse das Recht der Stellungnahme einzuräumen, weil die Interessen der Arbeitgeber durch derartige Beschlußfassungen in erheblichem Maße berührt werden können.

§§ 68 bis 70. R Über die Beamten der Krankenkassen enthielt das bisherige Krankenversicherungsgesetz eine kurze Bestimmung im § 12 in dem Sinne, daß die bezahlten Beamten in Eid zu nehmen sind und der leitende Beamte auf Antrag des Vorstandes und nach Einholung eines Gutachtens des Überwachungsausschusses von der politischen Behörde II. Instanz ernannt wird.

R Die wesentlich erhöhte Bedeutung der Krankenversicherungsanstalten gegenüber den bisherigen Krankenkassen, namentlich in der Richtung, daß ihnen wichtige Funktionen für das Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung anvertraut sind, erfordert eine genaue gesetzliche Regelung des Verhältnisses dieser Beamtenschaft einerseits zur Krankenversicherungsanstalt, anderseits zur Zentralsozialversicherungsanstalt.

R Die Krankenversicherungsanstalt wird in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung, wenn auch nur für eine vorübergehende Zeit, auch Geldmittel verwalten, die der Zentralsozialversicherungs-

Digitized by Google

anstalt gehören und wird verschiedene Aufgaben der Zentralsozialversicherungsanstalt durchführen, so daß diese ein wesentliches und unmittelbares Interesse daran hat, daß die leitende Beamten der Krankenversicherungsanstalten von dem Gesichtspunkte der allgemeinen Bedürfnisse und Aufgaben des gesamtstaatlichen Versicherungsträgers angestellt werden und nicht von allfälligen partikularen Interessen und Einflüssen abhängen, die sich vielleicht bei den gewählten Funktionären der Krankenversicherungsanstalten geltend machen könnten.

R Deshalb bestimmt der Entwurf, daß den Direktor, Kassier und Hauptbuchhalter der Krankenversicherungsanstalt die Zentralsozialversicherungsanstalt anstellt und in Pflicht nimmt und daß ihr auch die Disziplinargewalt über diese Beamten zusteht.

R Bei der Ernennung des Direktors, Kassiers und Hauptbuchhalters der Krankenversicherungsanstalt muß die Zentralsozialversicherungsanstalt beachten, daß unter diesen Beamten das Nationalitätsverhältnis annähernd mit der Nationalität der Versicherten übereinstimmt. Dadurch soll nach Möglichkeit eine ungestörte Zusammenarbeit und ein gegenseitiges Vertrauen zwischen den obersten Beamten der Krankenversicherungsanstalten und den Versicherten gewährleistet werden.

R Eine besondere Stellung kommt dem Direktor als leitenden Beamten der Krankenversicherungsanstalt zu. Er nimmt an den Generalversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes und Überwachungsausschusses teil und ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes, welche nach seiner Überzeugung mit den geltenden Vorschriften (d. i. mit den Vorschriften der Gesetze, der Regierungsverordnungen und Statuten) im Widerspruche stehen, der Zentralsozialversicherungsanstalt zur Beschlußfassung vorzulegen und bis zu deren Entscheidung den Vollzug des betreffenden Beschlusses zu sistieren. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Tätigkeit der Krankenversicherungsanstalten niemals über die Grenzen des Gesetzes hinausgeht und daß allfällige Bedrohungen einer ordnungsmäßigen Finanzwirtschaft und Störungen der Verwaltung der Versicherungsanstalten verhütet werden. Die Ausstattung des leitenden Beamten der Versicherungsanstalt mit einer solchen Vollmacht ist aus dem Grunde notwendig, weil die der Zentralsozialversicherungsanstalt zustehende Aufsicht, soll sie nicht zu kostspielig sein, begreiflicherweise niemals so systematisch und wirksam eingerichtet werden kann, daß sie den unmittelbaren Eingriff des mit den Einzelheiten vertrauten Direktors der Krankenversicherungsanstalt entbehrlich macht.

R Die Beamten der Krankenversicherungsanstalten, denen das Versprechen abzunehmen ist, daß sie die Gesetze und sonstigen Vorschriften einhalten werden, haben in ihrer amtlichen Tätigkeit die im Strafgesetze festgesetzten Pflichten der öffentlichen Beamten, genießen aber auch den Schutz der öffentlichen Beamten.

§ 68. A Die Forderung, daß nur inländische Staatsangehörige Beamte der Krankenversicherungsanstalt sein können, wird gewiß als selbstverständlich angesehen werden. Weil aber dem Vernehmen nach in einigen Krankenkassen alte Beamte sind, welche nicht inländische Staatsangehörige sind, und weil der Ausschuß beabsichtigt, durch seinen Beschluß diese eingearbeiteten Beamten ihrer Anstellung nicht zu berauben, wenn anderweitige Anstände gegen sie nicht vorliegen, räumte er im § 269, Absatz 4, dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister des Innern das Recht ein, diesen Beamten die Bedingung der Staatsbürgerschaft nachzusehen.

Zu Absatz 2 drückte der sozialpolitische Ausschuß des Senates den Wunsch aus, daß in der Durchführungsverordnung ausgesprochen werde, daß des den Beamten der Versicherungsanstalten eingeräumten gesetzlichen Schutzes auch die Ärzte der Versicherungsanstalten teilhaftig gemacht werden mögen.

§ 69. A Der Motivenbericht begründet auf Seite 43, warum der Regierungsentwurf der Zentralsozialversicherungsanstalt das Recht der Ernennung der 3 obersten Beamten der Krankenversicherungsanstalt vorbehielt. Der Ausschuß anerkannte nach eingehender Diskussion die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung. Der Umfang dieses Rechtes mußte aber beschränkt werden, als beschlossen

Digitized by Google

wurde, daß die Krankenversicherung nicht durch große einheitliche territoriale Krankenversicherungsanstalten durchgeführt werden wird, und deshalb auch mit kleineren Gebilden zu rechnen ist. Denn sonst würden für einzelne kleinere Kassen auch überflüssige Beamte ernannt werden und das Recht des Vorstandes, irgend welche Beamte zu ernennen, würde überhaupt illusorisch.

A Im Interesse einer ruhigen Arbeit in den Versicherungsanstalten hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, daß die Dienstordnungen für die Beamten erst nach Anhören der Vertreter der Beamtenorganisationen ausgearbeitet werden. Weil ferner der Ausschuß, wie im § 93 angeführt werden wird, die Verbände der Krankenversicherungsanstalten als obligatorische Institution beibehielt, war es notwendig und auch angezeigt, daß über die beabsichtigten Dienstordnungen diese Verbände gehört werden.

A Weil die Krankenversicherungsanstalten, welche nur pensionsversicherungspflichtige Personen versichern und an denen somit die Zentralsozialversicherungsanstalt kein Interesse hat, bestehen gelassen werden, wurde bei ihnen das Recht der Ernennung der obersten Beamten auf die allgemeine Pensionsanstalt übertragen (Absatz 6).

Zu Absatz 6. Da nach dem gesetzlichen Wortlaute die Beschränkung auf die Versicherung der pensionsversicherungspflichtigen Personen sowohl im Statute enthalten sein als auch tatsächlich geübt werden muß, fällt eine Krankenversicherungsanstalt, welche nach ihrem Statute alle Arbeitnehmer versichern kann, jedoch tatsächlich nur die Versicherung pensionsversicherungspflichtiger Personen betreibt, nicht unter diese Bestimmung des Gesetzes, obwohl offenbar die Worte „und in Wirklichkeit" eine Tautologie sind.

§ 70. Zu Absatz 2. Die Bestimmung des Regierungsentwurfes, daß der leitende Beamte auch die Arbeit der Versicherungsanstalt zu organisieren hat, wurde weggelassen, so daß die Organisierung des inneren Dienstes eine Aufgabe des Vorstandes ist. Im übrigen ist der Absatz 2 des § 70 wohl dahin zu verstehen, daß die Antragstellung über die Anstellung von Beamten ein ausschließliches Recht des leitenden Beamten in dem Sinne ist, daß der Vorstand ohne einen solchen Antrag und somit auch ohne Einvernehmen mit dem Obmanne der Beamtenorganisation Beamte weder anstellen noch entlassen kann.

§ 71. R Das bisherige Krankenversicherungsgesetz enthält die Bestimmungen über die Statuten im § 14. Diese Vorschriften wurden im Wesen in den Entwurf mit der Änderung übernommen, daß an die Stelle der bisher zur Genehmigung von Statutenänderungen zuständigen politischen Behörde II. Instanz die Zentralsozialversicherungsanstalt tritt. Nach Analogie des Vereinsgesetzes verlangt der Entwurf für eine Statutenänderung nicht eine positive Genehmigung (durch die Zentralsozialversicherungsanstalt), sondern umschreibt die betreffende Vollmacht in negativer Weise, nämlich in dem Sinne, daß die Zentralsozialversicherungsanstalt binnen einer Frist von 60 Tagen die Statutenänderung untersagen kann, wenn sie der Meinung ist, daß die Änderung nicht im Einklange mit dem Gesetze steht oder daß sie die Zwecke, für welche die Krankenversicherungsanstalt errichtet wurde, gefährden könnte. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an das Versicherungsobergericht in Prag zulässig (nach dem Wortlaute des Gesetzes an das Ministerium für soziale Fürsorge. Anm. d. Verf.).

A Die Änderung des Absatzes 3 wurde durch die Übertragung bestimmter Agenden auf die Verwaltungsbehörden verursacht.

§§ 72 und 73. A Der Regierungsentwurf enthielt keine Bestimmungen über die Auflösung einer Krankenversicherungsanstalt und ihrer Liquidation, da er offenbar mit einheitlichen territorialen Krankenversicherungsanstalten rechnete, zu deren Auflösung es nicht kommen würde. Aber die Änderung der Organisation der Krankenversicherung gegenüber dem ursprünglichen Elaborate der Fachkommission läßt die Möglichkeit der Auflösung einer Krankenversicherungsanstalt auch in Zukunft zu. Für diesen Fall mußten in das Gesetz Maßnahmen aufgenommen werden. Diese wurden im Wesen aus dem heutigen Krankenversicherungsgesetz übernommen. Anderseits wurde aber damit gerechnet, daß die

Digitized by Google

Krankenversicherungsanstalten selbst den Wunsch nach Konzentrierung haben werden, sobald sie die Nachteile der Zersplitterung erkannt haben werden. Es war notwendig, dies im Gesetze zu ermöglichen (§ 73, Absatz 1).

§ 72. Zu Absatz 4. Da eine auf Grund dieser Bestimmung bewilligte Erhöhung des Versicherungsbeitrages als eine ausnahmsweise und vorübergehende Maßnahme im Sinne des § 159 anzusehen ist, kann der erhöhte Beitrag 5% des durchschnittlichen Taglohnes übersteigen.

§ 73. Zu Absatz 2. Die Worte „mit der Wirkung zu versichern, daß diese Personen..." sollen an dieser Stelle nicht den Umfang der Berechtigung der Vereinskrankenversicherungsanstalten und eingeschriebenen Hilfsversicherungsanstalten konstitutiv festsetzen, sondern nur die bezüglichen Bestimmungen der §§ 28 und 29 wiederholen. Nach diesen beiden letzteren Paragraphen ersetzt die Mitgliedschaft bei einer Vereinskrankenversicherungsanstalt, beziehungsweise bei einer eingeschriebenen Hilfsversicherungsanstalt die Versicherung bei der zuständigen Bezirks- oder landwirtschaftlichen oder Betriebskrankenversicherungsanstalt, nicht aber die Versicherung bei einer Genossenschaftskrankenversicherungsanstalt. Nach dem vorzitierten Wortlaute des § 73, Absatz 2, würde die Versicherung bei einer Vereinskrankenversicherungsanstalt oder eingeschriebenen Hilfsversicherungsanstalt die Versicherung bei der zuständigen Bezirks-, landwirtschaftlichen oder Genossenschaftskrankenversicherungsanstalt ersetzen. Dies ist ein Widerspruch, der nur so gelöst werden kann, daß als die konstitutive Bestimmung die der §§ 28 und 29 anzusehen ist.

§§ 74 bis 76. **R** Die Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung mußte so aufgebaut werden, daß sie die größtmögliche Zweckmäßigkeit mit möglichst geringen Verwaltungskosten verbindet. Es mußte für eine nahe Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und ihren Arbeitgebern gesorgt werden, was namentlich für die Anmeldung und Evidenzführung der Versicherten und für die Kontrolle der Rentner wichtig ist. Schließlich mußte die Zentrale möglichst von Arbeiten entlastet werden, weil dadurch namhafte Verwaltungskosten entstehen würden.

R Wenn mit 2½ Millionen Versicherten auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung gerechnet wird, genügt eine einzige Zentralanstalt zur Leitung der gesamten Verwaltung dieses Versicherungszweiges, wenn die schablonenhaften und typischen Arbeiten zweckmäßigerweise von den unteren Organen der Sozialversicherung, d. i. von den Krankenkassen besorgt werden.

R Noch irgend welche Zwischenorganismen (z. B. nach Analogie der Landes- oder Gauorganismen) zwischen die Zentralsozialversicherungsanstalt und die Krankenversicherungsanstalten einzubauen, ist vorläufig unnötig, weil die Durchführung einer zweckmäßigen Arbeitsteilung nicht möglich wäre. An solche Landes(Gau)stellen Aufgaben zu übertragen, welche gut von den Krankenversicherunganstalten besorgt werden können, wäre eine Geldverschwendung für einen überflüssigen Verwaltungsapparat. Diese Amtsstellen aber in größerem Umfange mit Funktionen zu betrauen, deren Wesen eine zentrale Erledigung erfordert, ist nicht zweckmäßig.

R Aus diesen Gründen errichtet der Entwurf eine einzige gesamtstaatliche Zentralsozialversicherungsanstalt mit dem Sitze in Prag, die berechtigt ist, alle Arbeiten durchzuführen, welche die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffen, soweit dazu nach diesem Gesetze nicht ausdrücklich die Krankenversicherungsanstalten berufen sind.

R Wenn sich das Bedürfnis ergibt oder wenn es vom Standpunkte der Interessen der Versicherten zweckmäßig ist, daß einzelne wiederkehrende Arbeiten auf mehrere Orte der Republik verteilt werden, kann die Zentralsozialversicherungsanstalt dorthin ihre Beamten delegieren und so besondere exponierte Amtsstellen (Exposituren) einrichten, welche allerdings nicht eine neue Instanz, sondern bloß Mandatare der Zentrale wären. So könnte durch eine rein administrative Maßregel ohne größeer finanzielle Belastung den verschiedenen

Digitized by Google

Wünschen, welche auf eine nähere Verbindung der Versicherten mit der Zentralanstalt gerichtet sind, entgegengekommen werden.

R Gleichzeitig aber bestimmt der Entwurf, daß die Zentralsozialversicherungsanstalt die Krankenversicherungsanstalten und ihre Verbände (welche nach § 93 hauptsächlich für das Gebiet der Heilfürsorge gedacht sind) oder andere Sozialversicherungsinstitute mit einzelnen ihrer Aufgaben betrauen kann. Wie schon oben ausgeführt, kann den Krankenversicherungsanstalten in zweckmäßiger Weise namentlich die Erledigung der Anmeldung der Versicherten, der Evidenzhaltung, die Rentnerkontrolle und die Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung des Versicherungsbeitrages übertragen werden.

R Einige Funktionen werden vielleicht auch, wenn auch nur in einigen Fällen, von den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten durchgeführt werden können, was allerdings ein Einvernehmen mit diesen Versicherungsträgern voraussetzt, da ihnen keine Verpflichtung zur Übernahme solcher Arbeiten auferlegt wird. Dagegen sind die Krankenversicherungsanstalten und ihre Verbände verpflichtet, die ihnen von der Zentralsozialversicherungsanstalt übertragenen Arbeiten zu übernehmen.

Über die Mitwirkung der sozialen Versicherungsträger siehe § 255.

§§ 77 bis 80. R Das oberste Organ der Zentralsozialversicherungsanstalt ist der Ausschuß, der aus dem auf je 4 Jahre vom Präsidenten der Republik ernannten Vorsitzenden und aus 40 Mitgliedern besteht, von denen 10 der Gruppe der Versicherten, 10 der Gruppe der Arbeitgeber und 20 der Gruppe der Fachmänner angehören (dieses Verhältnis der 3 Guppen ist in dem gesetzlichen Wortlaute abgeändert. Anm. d. Verf.). Diese letzteren ernennt die Regierung aus den Fachmännern in Fragen der Sozialversicherung, und zwar je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten.

R Was die Ernennung des Vorsitzenden anbelangt, so wird der *Minister* für soziale Fürsorge, dessen Gegenzeichnung der Ernennungsakt des *Präsidenten* der Republik nach § 68 der Verfassungsurkunde erfordert, sicherlich eine solche Persönlichkeit vorschlagen, welche durch ihre Qualität die Sicherheit fachmännischer Kenntnisse auf dem Gebiete der Sozialversicherung bietet.

R Die Ausschußmitglieder aus der Gruppe der Versicherten werden von den Vertretern der Versicherten in den Vorständen der Krankenversicherungsanstalten (d. i. bei jeder Krankenversicherungsanstalt 8) gewählt. Die Ausschußmitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber werden von den Vertretern der Arbeitgeber in den Vorständen der Krankenversicherungsanstalten (d. i. bei jeder Krankenversicherungsanstalt 2) gewählt.

R Diese Verteilung der Mitglieder des Ausschusses sowie auch des Vorstandes der Zentralsozialversicherungsanstalt ist deshalb begründet und erforderlich, weil bei der Zentralsozialversicherungsanstalt das Korrelat des Überwachungsausschusses des Krankenversicherungsanstalten fehlt und weil es bei der Reichsanstalt, die zur Verwaltung von Hunderten, ja Tausenden von Millionen von Geldwerten berufen ist, unerläßlich ist, daß bei der gesamten Verwaltung der Anstalt ständig und unmittelbar auch die Vertreter der Arbeitgeber mitwirken, die nach § 162 die Hälfte des Versicherungsbeitrages tragen, ferner auch unparteiische, wenn auch aus den Arbeitgebern und Versicherten von der Regierung ernannte Fachmänner, gewissermaßen als Vertreter der Interessen der gesamten Volkswirtschaft unseres Staates.

R Gewählt wird getrennt auf Grundlage von Kandidatenlisten, schriftlich, direkt, geheim und nach dem Grundsatze der Verhältniswahl. Zugleich mit den 10 Ausschußmitgliedern wird eine gleiche Zahl von Ersatzmännern gewählt.

R Den ersten Ausschuß der Zentralsozialversicherungsanstalt ernennt nach § 283 die Regierung.

R Über die Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Ausschusses der Zentralsozialversicherungsanstalt ist unter Benützung der analogen Bestimmungen der §§ 32 bis 55 über die Wahlen der Delegierten für die Generalversammlungen der Krankenversicherungsanstalten und mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen des § 64, Absatz 3, lit. e), folgendes zu bemerken.

Digitized by Google

R Die Wahl schreibt der Vorstand der Zentralsozialversicherungsanstalt aus. Die Art der Ausschreibung bestimmt die Geschäftsordnung, welche zum erstenmal von dem Minister für soziale Fürsorge erlassen wird (§ 284). Den Vollzug der Wahlen meldet der Vorstand dem Ministerium des Innern. Die Wahl leitet die Wahlkommission, welche aus dem Vorsitzenden der Zentralsozialversicherungsanstalt oder seinem Stellvertreter und 4 Beisitzern besteht. Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner ernennt das Ministerium des Inneren aus den Mitgliedern der Vorstände der Krankenversicherungsanstalten, und zwar für die Wahl der Vertreter der Versicherten aus den von den Delegierten der Versicherten gewählten Vorstandsmitgliedern und für die Wahl der Arbeitgebervertreter aus den von den Arbeitgebern gewählten Vorstandsmitgliedern. Bei der Ernennung der Mitglieder und Ersatzmänner beider Wahlkommissionen wird das Ministerium des Innern beachten, daß nach Möglichkeit alle Gruppen (politische, gewerkschaftliche u. ä.), die sich an den Wahlen beteiligen, vertreten sind.

R Die Kandidatenlisten der einzelnen Gruppen müssen wenigstens von 50 Vorstandsmitgliedern der Krankenversicherungsanstalten (in diesem Punkte weicht der Wortlaut des Gesetzes vom Regierungsentwurfe ab. Anm. d. Verf.) unterschrieben sein und spätestens 4 Wochen (nach dem Wortlaute des Gesetzes 15 Tage. Anm. d. Verf.) vor dem Wahltage der Wahlkommission übergeben, beziehungsweise übersandt werden. Gleichzeitig ist ein Bevollmächtigter der Antragsteller und sein Stellvertreter namhaft zu machen.

R Die Wahlkommission prüft, ob eine Kandidatenliste ordnungsmäßig vorgelegt wurde, ob die Kandidaten wählbar sind und ob nicht dieselbe Person auf mehreren Listen angeführt ist.

R Wenn nicht zeitgerecht eine Kandidatenliste vorgelegt wurde und die Interessenten auf diese Weise zum Ausdruck gebracht haben, daß sie kein Interesse an der Wahl haben, setzt die Wahlkommission eine Kandidatenliste fest. Tut sie das binnen 14 Tagen (nach dem Wortlaute des Gesetzes 1 Woche) vor dem Wahltage nicht, so entscheidet der Minister für soziale Fürsorge nach Analogie des § 92, daß eine Kommission zu bestellen ist, auf die die Vollmachten des Ausschusses übergehen, ohne daß aber dadurch die Vollmachten und Funktionen des Vorsitzenden der Zentralsozialversicherungsanstalt berührt werden, es wäre denn, daß der Präsident der Republik etwas anderes verfügt. Die Regierung ernennt hierauf 3 Mitglieder der Kommission aus der Gruppe der Versicherten, beziehungsweise 3 Mitglieder der Kommission aus der Gruppe der Arbeitgeber, und läßt gegebenenfalls die Funktion der 6 (nach dem gesetzlichen Wortlaute 4) Fachmänner des Vorstandes der Zentralsozialversicherungsanstalt unberührt. Diese Kommission verwaltet und vertritt die Zentralsozialversicherungsanstalt bis zu der Zeit, in welcher sich das aus den Neuwahlen hervorgegangene Organ konstituiert. Der Minister für soziale Fürsorge hat nach Analogie des § 92 die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Neuwahlen binnen 6 Monaten nach Ernennung der Kommission durchgeführt werden.

R Wurde nur eine Kandidatenliste vorgelegt, so findet eine Wahl nicht statt (Analogie nach § 43) und es entfällt für den Vorstand der Zentralsozialversicherungsanstalt (argumentum ex § 81, Absatz 4) die Pflicht, die Kandidatenliste im Amtsblatte der tschechoslowakischen Republik wenigstens 14 (nach dem gesetzlichen Wortlaute 15. Anm. d. Verf.) Tage vor dem ursprünglich festgesetzten Wahltage zu veröffentlichen, ebenso auch die weitere Pflicht, die Kandidatenliste jeder Krankenversicherungsanstalt zu übersenden. Analog findet keine Wahl statt, wenn die vorgelegten Kandidatenlisten zusammen höchstens so viele Namen enthalten, als Mitglieder des Ausschusses der Zentralozialversicherungsanstalt zu wählen sind (Analogie nach § 43).

R Wenn gewählt werden muß, veröffentlicht der Vorstand der Zentralsozialversicherungsanstalt die Kandidatenlisten im Amtsblatte der tschechoslowakischen Republik wenigstens 14 (nach dem gesetzlichen Wortlaute 15. Anm. d. Verf.) Tage vor der Wahl und sendet an jede Krankenversicherungsanstalt je 10 Abdrucke. Den Vorständen der Krankenversicherungsanstalt sind ferner die Stimmzettel zu übersenden.

R Der Obmann der Krankenversicherungsanstalt bestätigt auf dem Stimmzettel das Wahlrecht des Wählers, d. i. namentlich, daß er Mitglied des Vor-

Digitized by Google

standes ist und kein Grund vorliegt, der ihn vom Gemeindewahlrechte ausschließt. (Diese Bestimmung des Entwurfes wurde vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses weggelassen. Anm. d. Verf.)

R Die Stimmzettel sind einfach mit der Kandidatenliste, für die der Wähler stimmt, zu bezeichnen. Den so ausgefüllten Stimmzettel sendet jedes die Wahl ausübende Vorstandsmitglied mit der Post an die Wahlkommission.

R Der Vorstand der Krankenversicherungsanstalt hat so viele Stimmen, als die Zahl der Versicherten der Invaliditäts- und Altersversicherung beträgt, für welche die betreffende Krankenversicherungsanstalt den Versicherungsbeitrag für den 31. Dezember des vorhergehenden Jahres abgeführt hat. Wird früher gewählt, als die Krankenversicherungsanstalt den Beitrag für diesen Tag abführen konnte, namentlich im Falle der Auflösung des Ausschusses der Zentralsozialversicherungsanstalt durch den Minister für soziale Fürsorge (§ 92), so ist die Zahl der Versicherten, für die der Beitrag zuletzt bezahlt wurde, maßgebend.

R Daß als Grundlage für die Zahl der dem Vorstande der einzelnen Krankenversicherungsanstalten zustehenden Stimmen die Zahl der Versicherten der Invaliditäts- und Altersversicherung genommen wurde, für welche die betreffende Krankenversicherungsanstalt den Versicherungsbeitrag für den letzten Tag des der Wahl vorangehenden Jahres abgeführt hat, hat seinen Grund in der Erwägung, daß auf diese Weise die Krankenversicherungsanstalten bestrebt sein werden, am Ende jedes Jahres unverzüglich der Zentralsozialversicherungsanstalt die Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung abzuführen und auch für eine rasche Eintreibung der Beitragsrückstände von den Arbeitgebern sorgen werden, so daß größere Rückstände nicht entstehen können.

R Das einzelne wählende Mitglied des Vorstandes der Krankenversicherungsanstalt hat ein Zehntel der auf diese Weise der Krankenversicherungsanstalt zuerkannten Stimmen, wobei die Zahl auf die nächstniedrigere durch 10 teilbare Ziffer abgerundet wird und Bruchteile nicht berücksichtigt werden. *Beispiel:* Die Krankenversicherungsanstalt hat den Versicherungsbeitrag für 1015 Versicherte der Invaliditäts- und Altersversicherungg geführt, so daß ihr 1015 Stimmen für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Zentralsozialversicherungsanstalt zukommen. Jedes der 10 Mitglieder des Vorstandes der Krankenversicherungsanstalt hat deshalb bei der Wahl 101 Stimmen. Daß so auf die Versichertenvertreter im Vorstande 808 Stimmen und auf die Arbeitgebervertreter im Vorstande 202 Stimmen entfallen, hat hinsichtlich der absoluten Höhe dieser Stimmen für die Wahlen beider Gruppen keine Bedeutung, sondern, da die Wahlen für beide Mitgliedergruppen des Ausschusses der Zentralsozialversicherungsanstalt getrennt sind, ist das Verhältnis zwischen den Zahlen der auf die einzelnen Krankenversicherungsanstalten entfallenden Stimmen entscheidend. Entfallen auf die Krankenversicherungsanstalt B 2030 Stimmen, so hat jedes Vorstandsmitglied dieser Anstalt 203 Stimmen. Bei der Wahl der Ausschußmitglieder der Zentralsozialversicherungsanstalt macht sich deshalb der Einfluß der Vertreter beider Gruppen der Krankenversicherungsanstalt A im Verhältnis zum Einflusse der Vertreter beider Gruppen der Krankenversicherungsanstalt B in vollkommen gleicher Weise geltend: In der Gruppe der Versicherten 808 : 1624 = 1 : 2 und in der Gruppe der Arbeitgeber 202 : 406 = 1 : 2.

R Die Zuweisung der Mandate an die einzelnen Kandidatenlisten, die Bestimmung der Wahlzahl, die Zuteilung der nicht erschöpften Mandate, eventuell der Entzug eines überzähligen Mandates (siehe die Bemerkung zu § 50. Anm. d. Verf.), die individuelle Zuteilung der Mandate an die einzelnen Personen als Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner, schließlich die Ausfertigung des Wahlprotokolles und die Kundmachung des Ergebnisses der Wahl erfolgt nach Analogie der §§ 50 bis 53.

R Über allfällige Einwendungen gegen die Wahlen entscheidet das Ministerium des Innern, bei welchem die Einwendungen bis 14 (nach dem gesetzlichen Wortlaute 15. Anm. d. Verf.) Tage nach der Kundmachung des Ergebnisses der Wahl zu überreichen sind. Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist nach § 231 (des Entwurfes) die Beschwerde an das Versicherungsobergericht zulässig (die Judikatur ist im Gesetze grundsätzlich abweichend geregelt worden.

Digitized by Google

Anm. d. Verf.). In der Gruppe der Arbeitgeber können auch Personen gewählt werden, die nach den Statuten Kollektivpersonen vertreten, d. i. juristische Personen oder offene Handelsgesellschaften, auch wenn sie in die Gruppe der Versicherten gehören, sowie die Direktoren und Verwalter von Unternehmungen, die Versicherte der Invaliditäts- und Altersversicherung beschäftigen. Vgl. die analoge Bestimmung des § 52 (des Regierungsentwurfes. Anm. d. Verf.) über die Vorstandsmitglieder der Krankenversicherungsanstalten, welche von den Mitgliedern des Überwachungsausschusses gewählt werden (diese Bestimmung ist im Gesetze gestrichen worden. Anm. d. Verf.).

R Aus den Vorschriften über die Delegierten der Generalversammlung der Krankenversicherungsanstalten, bezw. über den Vorstand wurde auch der Grundsatz des § 32, Absatz 2, und des § 61, Absatz 2, in den § 79, Absatz 5, übernommen, welcher bestimmt, daß der Minister des Inneren (soll heißen Minister für soziale Fürsorge. Anm. d. Verf.) ein gewähltes Ausschußmitglied von seiner Funktion enthebt, wenn es aufhört, der Gruppe (der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber), für die es gewählt wurde, anzugehören und binnen 6 Monaten nicht wieder Mitglied dieser Gruppe wird.

R Da der Ausschuß der Zentralsozialversicherungsanstalt das oberste Organ dieser Anstalt ist, so wie die Generalversammlung der Delegierten der Krankenversicherungsanstaltene das oberste Organ dieser Anstalten ist, wurde auch der Wirkungskreis des Ausschusses der Zentralsozialversicherungsanstalt (§ 80) analog wie der Wirkungskreis der Generalversammlung der Krankenversicherungsanstalt (§ 56) festgesetzt.

R Die Vollmachten des Ausschusses wurden durch eine taxative Aufzählung der ihm vorbehaltenen Funktionen festgesetzt.

R Den Ausschuß beruft der Vorsitzende der Zentralsozialversicherungsanstalt nach Bedarf ein, mindestens zweimal im Jahre. Er muß ihn aber spätestens binnen einem Monate einberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

§ 78. A Da der Stellvertreter des Vorsitzenden der Zentralsozialversicherungsanstalt den Vorsitzenden vertritt, hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, daß auch der Stellvertreter von dem Präsidenten der Republik ernannt wird. Ferner beantragt der sozialpolitische Ausschuß mit Rücksicht darauf, daß der Ausschuß der Anstalt aus 3 Gruppen besteht, daß aus jeder derselben ein Stellvertreter ernannt werde.

§ 79. A Der Regierungsentwurf verteilte im Ausschusse der Zentralsozialversicherungsanstalt die Mandate so, daß die Hälfte der Mitglieder gewählt, die andere Hälfte von der Regierung ernannt wird. Dieser Antrag wurde heftig bekämpft. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Selbstverwaltung in einem so zusammengesetzten Organe sehr zu kurz kommt und daß auch die Selbstverwaltung der Krankenversicherungsanstalten, auf die die Zentralsozialversicherungsanstalt einen bedeutenden Einfluß ausüben wird, sehr beschränkt wird. Der sozialpolitische Ausschuß änderte im Einvernehmen mit der Regierung den Regierungsentwurf insofern ab, daß er $^3/_5$ der Ausschußmitglieder von den Interessenten wählen, $^2/_5$ ernennen ließ.

A In den Ausschußverhandlungen wurde zu Absatz 2 beantragt, daß die Mitglieder des Ausschusses der Zentralsozialversicherungsanstalt von allen Versicherten direkt und gleichzeitig mit den Wahlen der Organe der Krankenversicherungsanstalten gewählt werden sollen. Der sozialpolitische Ausschuß konnte diesem Antrage nicht beitreten, indem er einerseits erwog, wie bedeutende technische Schwierigkeiten die Zählung von ungefähr 2 Millionen Stimmen bei jeder Wahl verursachen würde, anderseits daß es nicht wahrscheinlich ist, daß die Wahlen bei allen Krankenversicherungsanstalten auf einmal werden stattfinden können.

A Die Bestimmung des Absatzes 3, lit. d, wurde zum Zwecke der Sicherung des Wahlgeheimnisses abgeändert.

A § 64, Absatz 3, lit. e, dessen Bestimmungen nach § 79, Absatz 3, auf die Wahlen der Ausschußmitglieder der Zentralsozialversicherungsanstalt analog an-

Digitized by Google

zuwenden sind, läßt zu, daß als Vertreter der Arbeitgeber auch ihre Beamten gewählt werden, also nicht bloß die direkten Interessenten. In analoger Weise dehnte der Ausschuß im Absatze 4 des § 79 den Kreis der Personen aus, denen jene Ausschußmitglieder zu entnehmen sind, welche die Kurie der Versicherten vertreten.

§ 80. Zu Absatz 1, lit. e. Auch hier wurde wie im § 56, lit. e, die Bestimmung des Regierungsentwurfes, daß Erwerbungen von Realitäten im Ausgleichsverfahren nicht in den Wirkungskreis des Ausschusses fallen, gestrichen.

A Zu Absatz 1, lit. g. Der Ausschuß war zwar damit einverstanden, daß in dem analogen Falle der Delegiertenversammlung der Krankenversicherungsanstalten der Bevollmächtigte von der Zentralsozialversicherungsanstalt ernannt werden muß, weil die Beschlußfassung der Generalversammlung durch eine Zufallsmehrheit zustande kommen und die Anstalt schädigen kann. Dagegen war er der Meinung, daß der Ausschuß der Zentralsozialversicherungsanstalt, eine kleine Vereinigung von gewiß sorgfältig ausgewählten Personen, einen analogen Beschluß nur nach reiflicher Erwägung fassen wird und daß ihm deshalb das Recht der Ernennung des Bevollmächtigten für die Durchführung des Streites überlassen werden kann.

A Lit. h wurde eingeschoben, weil die Befürchtung geäußert wurde, daß sonst die Ernennung dieser Beamten allzusehr dem Einflusse des Direktoriums (§ 82) überlassen wäre.

§ 81. R Die Funktionen, welche durch das Gesetz nicht dem Ausschusse oder durch die Geschäftsordnung nicht der Direktion der Zentralsozialversicherungsanstalt vorbehalten sind, fallen in den Wirkungskreis des Vorstandes der Zentralsozialversicherungsanstalt.

R Dieser Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Versicherungsanstalt (§ 78) und 12 Mitgliedern, von denen 3 zur Gruppe der Versicherten, 3 zur Gruppe der Arbeitgeber und 6 zur Gruppe der Fachmänner gehören (diese Ziffern wurden im Gesetze abgeändert. Anm. d. Verf.). Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Ersatzmänner wählt der Ausschuß getrennt nach den Gruppen aus ihrer Mitte.

R Die Verteilung der Vorstandsmitglieder auf die 3 Gruppen ergibt sich aus der Zusammensetzung des Vorstandes (soll wohl heißen „des Ausschusses". Anm. d. Verf.).

R Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende ein, welcher in ihnen auch den Vorsitz führt. Er stimmt aber nur bei Stimmengleichheit mit. Bei Verhinderung des Vorsitzenden gehen seine Funktionen auf einen seiner Stellvertreter über. Mit Rücksicht auf den verschiedenen Charakter der Grundlage für den Wirkungskreis des Vorsitzenden (welcher vom Präsidenten der Republik ernannt wird) von der Grundlage für den Wirkungskreis der Stellvertreter des Vorsitzenden (die aus den Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählt werden) muß geschlossen werden, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden immer mitstimmt, auch wenn er den Vorsitzenden vertritt (§ 78, Absatz 6, wurde erst durch den sozialpolitischen Ausschuß des Abgeordnetenhauses in den Gesetzestext aufgenommen. Anm. d. Verf.).

R Wenn der Stellvertreter des Vorsitzenden diese Funktion in den Sitzungen des Ausschusses und Vorstandes tatsächlich ausübt (§ 78) und der Meinung ist, daß ein Beschluß des Ausschusses oder Vorstandes mit den geltenden Vorschriften in Widerspruch steht, ist er berechtigt und verpflichtet, den Beschluß dem Ministerium für soziale Fürsorge zur Entscheidung vorzulegen und den Vollzug bis zu dieser Entscheidung zu sistieren. (Dieses im § 78 festgesetzte Recht, welches aber gleichzeitig eine Pflicht des Vorsitzenden der Zentralsozialversicherungsanstalt ist, hat seine Analogie im § 70, der eine analoge Norm für den Direktor der Krankenversicherungsanstalten enthält.)

R Die Forderung, daß wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Böhmen leben muß, ist in den Bedürfnissen einer zweckmäßigen Verwaltung der Zentralsozialversicherungsanstalt begründet, welche verlangt, daß die Vor-

Digitized by Google

standsmitglieder eine rasche und leichte Verbindung mit Prag, als dem Sitz der Zentralversicherungsanstalten, haben.

A Die Änderungen im Absatz 1 und 3 sind die notwendige Folge der im § 79, Absatz 1, vorgenommenen Änderung. Die Streichung des Absatzes 4 des Regierungsentwurfes (über die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden. Anm. d. Verf.) ergibt sich aus der im § 78, Absatz 6, durchgeführten Änderung.

§ 82. R Die Bestimmungen über die mehrgliedrige Direktion der Zentralsozialversicherungsanstalt als des Vollzugsorganes für die Verwaltung der Zentralsozialversicherungsanstalt wurden nach dem Muster des § 49 des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, in den Entwurf aufgenommen. Der zitierte Paragraph des Pensionsversicherungsgesetzes bestimmt, daß die wenigstens aus 2 Mitgliedern bestehende Direktion das Vollzugsorgan für die Verwaltung der Anstalt ist. Die Mitglieder der Direktion werden vom Ausschusse im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge aufgenommen und entlassen.

R Wenn sich der Entwurf gerade für eine dreigliedrige Direktion entschieden hat, so entsprang dies der Erwägung, daß eine Reichsanstalt von solchem Umfange und solcher Bedeutung, wie es die Zentralsozialversicherungsanstalt sein wird, zu einer klaglosen Verwaltung und glatten Erledigung ihrer verschiedenartigen Geschäfte leitende Fachmänner auf 3 Hauptgebieten der Funktionen der Sozialversicherung braucht.

R Diese Gebiete umfassen:

1. die verwaltungsrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten (Anlagepolitik, Buchhaltungs- und Kassawesen),
2. die versicherungsmathematischen und statistischen Angelegenheiten,
3. die Angelegenheiten der Heilfürsorge, namentlich auch in der Richtung der Überwachung der Krankenversicherungsanstalten auf diesem Gebiete.

R Die Direktion entscheidet in allen wichtigen Fragen der laufenden Verwaltung kollegial, somit nicht jeder der 3 Direktoren allein für seinen Dienstzweig. Wird in den gemeinsamen Beratungen der Direktoren eine Mehrheit nicht erzielt, so entscheidet der Vorsitzende der Zentralsozialversicherungsanstalt, der an den Sitzungen der Direktion teilnehmen und in ihnen den Vorsitz führen kann. Anderseits beteiligen sich die Direktoren an den Sitzungen des Ausschusses und Vorstandes mit beratender Stimme.

R Den Wirkungskreis der Direktion und ihrer einzelnen Mitglieder regelt genauer eine vom Ausschusse erlassene Instruktion. (Ähnlich wurde die Frage in der Allgemeinen Pensionsanstalt gelöst, wo eine Instruktion den Wirkungskreis der einzelnen Direktoren — jetzt 3 — begrenzt und die Form der kollegialen Erledigung regelt.)

R Den Beamten der Zentralsozialversicherungsanstalt nimmt der Vorsitzende oder ein anderer durch die Geschäftsordnung dazu berufener Funktionär das Versprechen ab, daß sie die Gesetze und anderen Vorschriften einhalten und sorgfältig und gewissenhaft die übernommenen Pflichten erfüllen werden.

R Die Beamten der Zentralsozialversicherungsanstalt haben in ihrer amtlichen Tätigkeit die im Strafgesetze festgesetzten Pflichten der öffentlichen Beamten, genießen aber auch denselben Schutz wie die öffentlichen Beamten.

A Absatz 5. Der sozialpolitische Ausschuß war der Meinung, daß es im Widerspruche mit den Rechten des Vorstandes stünde, wenn die Direktion allein irgend welche Angestellte aufnehmen und entlassen könnte.

§ 83. R Es wurden beispielsweise (demonstrativ) jene Fragen aufgezählt, welche in der Geschäftsordnung der Zentralsozialversicherungsanstalt zu regeln sind. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstande ausgearbeitet und erfordert im Falle von Änderungen die Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge. Die erste Geschäftsordnung erläßt nach § 284 der Minister für soziale Fürsorge.

§ 84. R Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Januar 1907, RGBl. Nr. 18, über den Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit beziehen sich nach § 2

Digitized by Google

auf die Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in die Gemeinde- und Bezirksvertretungen und in alle anderen Korporationen und Vertretungskörper, die nach dem Gesetze zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufen sind. Sie sollen namentlich die Wahlbestechung, die öffentliche Bewirtung der Wähler, den Zwang zur Wahl, die Verbreitung unwahrer Nachrichten bei der Wahl, die Wahlfälschung, die Beschränkung der Ausübung des Wahlrechtes, die unberechtigte Ausübung des Wahlrechtes, die Störung der Wahl, die Verletzung des Wahlgeheimnisses und die Behinderung der Mandatswerber ahnden.

R Der Gesetzartikel XXIII aus dem Jahre 1913 bezieht sich nach seinem Wortlaute auf die Wahlen in die gesetzgebende Körperschaft und auf die Wahlen, welche die Gemeinden (Städte) bei der Einsetzung der Beamten, Vorstände und Mitglieder der Vertretungskörper, Ausschüsse und Kommissionen vornehmen. Der Zweck dieser Vorschriften ist ähnlich dem des angeführten Gesetzes aus dem Jahre 1907.

R Die Bestimmungen der zitierten Gesetze sollen sich analog auf die Wahlen in die Verwaltungsorgane der Versicherungsanstalten auf dem Gebiete der Krankenversicherung, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung beziehen, d. i. auf die Wahlen der Delegierten der Generalversammlung, auf die Wahlen des Vorstandes und Überwachungsausschusses der Krankenversicherungsanstalten und auf die Wahlen des Ausschusses und Vorstandes der Zentralsozialversicherungsanstalt.

§ 85. R Die Funktionäre der Krankenversicherungsanstalten und der Zentralsozialversicherungsanstalt, d. i. die Delegierten der Generalversammlung, die Mitglieder des Vorstandes und Überwachungsausschusses der Krankenversicherungsanstalt, die Mitglieder des Ausschusses und Vorstandes der Zentralsozialversicherungsanstalt verwalten ihr Amt als Ehrenamt und haben bloß Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen (Ausgaben für Eisenbahnfahrt, Dampfschifffahrt, Straßenbahn an den Ort ihrer Amtstätigkeit) und auf Präsenzgelder, welche eine gewisse Pauschalvergütung für den Verlust des Lohnes oder Verdienstes, den der Funktionär allenfalls infolge seiner Anwesenheit (Präsenz) bei irgend einer Verwaltungstätigkeit (Sitzung, Beratung) des betreffenden Organes der Versicherungsanstalt erleidet.

R Den Ersatz der Auslagen und Präsenzgelder für die Funktionäre der Krankenversicherungsanstalt setzt die Generalversammlung im Rahmen der von der Zentralsozialversicherungsanstalt erlassenen Richtlinien (§ 56, lit. f), für die Funktionäre der Zentralsozialversicherungsanstalt der Ausschuß (§ 80, Absatz 1, lit. d) fest. Ferner kann der Ausschuß der Zentralsozialversicherungsanstalt für seine Funktionäre besondere Entlohnungen für besondere Leistungen, d. i. für Leistungen von größerer Wichtigkeit und besonderer Art festsetzen. (Die Ausnahmsbestimmung ist strikt auszulegen.) Ebenso kann der Ausschuß nach § 78, Absatz 5, für den Vorsitzenden der Zentralsozialversicherungsanstalt einen ständigen Bezug an Stelle der Präsenzgelder festsetzen.

§§ 86 bis 88. R Nach der bisherigen Rechtsordnung waren in Böhmen, Mähren und Schlesien die politischen Behörden I. Instanz die Aufsichtsämter über die Krankenkassen, im weiteren Instanzenzuge die politischen Landesverwaltungen und schließlich das Ministerium für soziale Fürsorge (§ 19 des Krankenversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1888).

R In der Slowakei und Karpathorußland fällt die Ausübung der Staatsaufsicht nach den §§ 173, 174, 175, Absatz 1, des Gesetzesartikels XIX aus dem Jahre 1907 in der durch § 30 der Regierungsverordnung vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 199, festgesetzten Fassung in die Kompetenz der Landesstelle für Arbeiterversicherung in Preßburg. Die oberste Staatsaufsicht übt nach § 168 des zitierten Gesetzartikels in der durch § 30 der bezogenen Regierungsverordnung Nr. 199 aus dem Jahre 1922 festgesetzten Fassung das Ministerium für soziale Fürsorge aus.

R Der Entwurf, der konsequent die politischen Behörden von jeder Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialversicherung bis auf die Wahlen entlastet, betraut mit der amtlichen Aufsicht über die Krankenversicherungsanstalten die

Digitized by Google

Zentralversicherungsanstalt, welche ihrerseits der Aufsicht des Ministeriums für soziale Fürsorge unterliegt.

R Die politischen Behörden haben so viele verschiedenartige Agenden, daß sie eine systematische Aufsichtstätigkeit über die Krankenkassen faktisch nicht durchführen konnten und sich ihre Tätigkeit auf Eingriffe beschränkte, die durch fallweise Beschwerden der Interessenten veranlaßt wurden. Die Zentralsozialversicherungsanstalt, welche über Fachkräfte verfügt und auch ein unmittelbares Interesse an einer ordentlichen Verwaltung aller Zweige der Krankenversicherung hat, ist zur Ausübung einer systematischen und fachmännischen Aufsicht am geeignetsten.

R Der Zentralsozialversicherungsanstalt steht in dieser Aufsichtstätigkeit namentlich zu:

a) Die Ernennung des Direktors, Kassiers und Hauptbuchhalters der Krankenversicherungsanstalten (§ 69) und die Ausarbeitung der Dienstverträge mit diesen (§ 69, Absatz 4);
b) die Erlassung von Musterstatuten und Musterinstruktionen für den ärztlichen und sonstigen Dienst der Krankenversicherungsanstalten und das Verbot einer Änderung der Statuten nach § 71;
c) die Erlassung verbindlicher Formulare für die Geschäftsführung der Versicherungsanstalt, namentlich für ihre Buchhaltung;
d) die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Krankenversicherungsanstalten, namentlich über die Einhaltung bestehender Vorschriften.

R Die übrigen Bestimmungen betreffend die Aufsicht der Zentralsozialversicherungsanstalt über die Krankenversicherungsanstalten erschöpfen den Gegenstand im Detail, so daß sie einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen. Sie regeln das Recht der Zentralsozialversicherungsanstalt, die Einberufung der Organe der Krankenversicherungsanstalten zu Sitzungen zu verlangen, allenfalls diese Sitzungen selbst einzuberufen und zu leiten, und das Recht, durch ihren Vertreter auf Kosten der Krankenversicherungsanstalt bestimmte Leistungen durchführen zu lassen, welche das dazu berufene Organ der Krankenversicherungsanstalt verweigert, und den Vorstand und Überwachungsausschuß zu ernennen, wenn die Wähler die Wahl dieser Funktionäre ablehnen. Wenn die Generalversammlung die Ausübung ihrer Funktionen verweigert, geht ihr Wirkungskreis auf den Vorstand über.

R Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann in äußersten Fällen den Vorstand, beziehungsweise Überwachungsausschuß auflösen und die Rechte und Pflichten des Vorstandes auf einen provisorischen Vorstand übertragen, den sie gleichzeitig ernennt. Dieser verwaltet die Krankenversicherungsanstalt bis zu der Zeit, in der der neugewählte Vorstand seine Funktion antritt. Um nach Möglichkeit die Selbstverwaltung der Krankenversicherungsanstalten zu erhalten, bestimmt der Entwurf, daß eine solche Auflösung des Vorstandes sogleich der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen ist, damit diese die Durchführung der Wahlen in 3 (nach dem Wortlaute des Gesetzes 6. Anm. d. Verf.) Monaten von dem Tage, an welchem die Entscheidung über die Auflösung des Vorstandes rechtskräftig wurde, verfüge (nach dem Wortlaute des Gesetzes trifft die Verpflichtung zur Durchführung der Neuwahlen den provisorischen Vorstand. Anm. d. Verf.).

§ 88. A Absatz 2. Es ist unnötig, mit dieser Verwaltungsarbeit die Zentralsozialversicherungsanstalt zu belasten. Deshalb weist sie der Ausschuß dem provisorischen Vorstande zu.

A Die Änderung des Absatzes 4 wurde durch die Änderung der Bestimmungen über die Organisation des Gerichtswesens verursacht.

§§ 89 bis 92. R Wie aus den §§ 86 bis 88 hervorgeht, unterliegen die Krankenversicherungsanstalten nicht der unmittelbaren Aufsicht der Staatsverwaltung, sondern der Aufsicht der Zentralsozialversicherungsanstalt. Diese ist verpflichtet, die Berichte der Krankenversicherungsanstalten zu einer Übersicht über den Stand der Krankenversicherung zu verarbeiten und diese dem Mini-

Digitized by Google

sterium für soziale Fürsorge für jedes Kalenderjahr vorzulegen. Diese Übersicht wird Aufschluß geben über die Bewegung der Mitglieder der Krankenversicherungsanstalt, über die Krankheiten, Todesfälle, über die Zahl der Krankheitstage, über den Versicherungsbeitrag und die Leistungen, über die Höhe und Anlage des Reservefondes, über die Rechtsabschlüsse und das Ergebnis ihrer Prüfung.

R Die Zentralsozialversicherungsanstalt unterliegt ihrerseits der Aufsicht der Staatsverwaltung, die von dem Minister für soziale Fürsorge ausgeübt wird. Dieser ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm oder den von ihm ernannten Organen die Bücher, Urkunden, Aufzeichnungen und Belege vorgelegt und die zur Durchführung der Staatsaufsicht erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

R Wenn § 89, Absatz 1, anführt, daß sich diese Aufsicht darauf beschränkt zu überwachen, daß die Bestimmungen des Gesetzes, der Verordnungen und der Geschäftsordnung eingehalten werden, so soll dadurch ein grundsätzlicher Gesichtspunkt des Entwurfes über eine möglichst ausgedehnte Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung ausgedrückt werden. Die Staatsaufsicht hat nicht die größere oder geringere Zweckmäßigkeit einer einzelnen Maßnahme der Zentralsozialversicherungsanstalt (z. B. die Anlage des Vermögens, den Kauf einer Realität, die Ernennung der Beamtenschaft) zu prüfen, sondern nur, ob diese Maßnahmen im Widerspruche stehen mit den Vorschriften der Gesetze, der Regierungsverordnungen, der Durchführungserlässe und der Geschäftsordnung, welche zum ersten Male der Minister für soziale Fürsorge erläßt (§ 284) und deren Änderungen die Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge erfordern (§ 83).

R Wenn das Ministerium für soziale Fürsorge bei der Prüfung der von der Zentralsozialversicherungsanstalt vorgelegten Übersicht über den Stand der Krankenversicherung zu der Anschauung gelangt, daß die betreffende Krankenversicherungsanstalt über den Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen ist, daß die Verwaltung einer einzelnen Krankenversicherungsanstalt ihr und ihren Aufgaben schädlich ist, kann es der Zentralsozialversicherungsanstalt den Auftrag erteilen, daß sie Abhilfe schaffe. Dadurch ist vom Gesichtspunkte der praktischen Bedürfnisse der indirekte Einfluß der zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit berufenen Staatsverwaltung auf eine ersprießliche Entwicklung der Krankenversicherung hinlänglich gesichert.

R Zusammen mit der Übersicht über den Stand der Krankenversicherung ist die Zentralsozialversicherungsanstalt verpflichtet, dem Ministerium für soziale Fürsorge einen Bericht und statistische Ausweise über ihre eigene Geschäftsführung, über die Entwicklung der Anstalt und über den Stand des Vermögens und die Art seiner Anlage vorzulegen. Diese Ausweise und Berichte über die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung legt der Minister für soziale Fürsorge der Nationalversammlung vor.

R Der Minister für soziale Fürsorge kann verlangen, daß die Organe der Zentralsozialversicherungsanstalt (Vorstand, Ausschuß und Direktion) zu Sitzungen einberufen werden, und kann sie, wenn seiner Aufforderung nicht entsprochen wird, selbst einberufen. Diese Sitzungen kann das Ministerium für soziale Fürsorge durch seinen Vertreter leiten.

R Wenn ein Organ der Zentralsozialversicherungsanstalt die Erfüllung seiner Pflichten verweigert, kann diese das Ministerium für soziale Fürsorge durch seinen Vertreter auf Kosten der Zentralsozialversicherungsanstalt ausführen.

R Wenn die Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in den Vorständen aller Krankenversicherungsanstalten oder beide Gruppen sich weigern, den Ausschuß der Zentralsozialversicherungsanstalt zu wählen, ernennt das Ministerium für soziale Fürsorge die betreffenden Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter der Zentralsozialversicherungsanstalt.

R Analog ernennt das Ministerium für soziale Fürsorge die betreffenden Mitglieder des Vorstandes der Zentralsozialversicherungsanstalt, wenn die Vertreter der Gruppen der Arbeitgeber oder Versicherten oder beider Gruppen im Ausschusse der Zentralsozialversicherungsanstalt die Wahl des Vorstandes verweigern.

Digitized by Google

R In äußersten Fällen kann der Minister für soziale Fürsorge den Ausschuß oder Vorstand der Zentralsozialversicherungsanstalt auflösen, wenn sich dieses Organ in seinen Beschlüssen wiederholt über die Bestimmungen des Gesetzes, der Regierungsverordnungen, der Durchführungserlässe und der Geschäftsordnung hinwegsetzt oder sich den in Durchführung der Staatsaufsicht ergehenden Aufträgen widersetzt, und die Verwaltung und Vertretung der Zentralsozialversicherungsanstalt einer von der Regierung ernannten Kommission übertragen. Der Wirkungskreis und die Funktion des Vorsitzenden der Zentralsozialversicherungsanstalt bleiben unberührt, wenn der Präsident der Republik nichts anderes bestimmt. Die erwähnte Kommission verwaltet und vertritt unter der Führung des Vorsitzenden der Zentralsozialversicherungsanstalt (§ 78) die Versicherungsanstalt bis zur Konstituierung des aus den Neuwahlen hervorgegangenen Organes.

R Gegen die Entscheidung des Ministeriums für soziale Fürsorge, durch welche der Ausschuß oder Vorstand der Zentralsozialversicherungsanstalt aufgelöst wird, kann Beschwerde an das Versicherungsobergericht (das Gerichtswesen wurde von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordentenhauses abgeändert. Anm. d. Verf.) eingebracht werden. Im Interesse möglichster Wahrung der Selbstverwaltung der Zentralsozialversicherungsanstalt bestimmt das Gesetz, daß das Ministerium für soziale Fürsorge (nach dem Wortlaute des Gesetzes die von diesem ernannte Kommission. Anm. d. Verf.) die notwendigen Vorkehrungen treffen muß, damit die Neuwahlen binnen 6 Monaten nach Auflösung des Organes der Versicherungsanstalt durchgeführt werden.

§ 89. A Der letzte Absatz des Regierungsentwurfes (welcher bestimmte, daß zur unmittelbaren Ausübung der Staatsaufsicht besondere Organe bestellt werden können. Anm. d. Verf.) wurde gestrichen, weil es nicht notwendig ist, im Gesetze auszusprechen, daß der Minister Organe zur Durchführung seiner Rechte und Pflichten bestellen kann.

§ 92. A Hinsichtlich des 2. Absatzes gilt das, was zum 2. Absatze des § 88 gesagt wurde.

§§ 93 und 94. R Durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, wurde bestimmt, daß die Krankenkassen Mitglieder irgend eines Krankenkassenverbandes werden können. Durch die Novelle vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, wurde diese Möglichkeit in eine Pflicht verwandelt.

R Den Krankenkassenverbänden obliegen Aufgaben, welche den Krankenkassen gemeinsam sind, namentlich: die Vereinbarung gemeinsamer Verträge mit den Ärzten, Apotheken und Krankenanstalten, die Anschaffung von Heilbehelfen, die gemeinsame Besorgung der Krankenkontrolle, gemeinsame Maßnahmen zur Minderung der Zahl der Krankheiten, der Bau und Betrieb gemeinsamer Heilanstalten (Anstalten für Rekonvaleszente) und Apotheken, die Anstellung gemeinsamer Beamter und Kontrollorgane und die Besorgung der Statistik. In der Slowakei und Karpathorußland werden die Aufgaben, welche in Böhmen, Mähren und Schlesien den Krankenkassenverbänden obliegen, durch die Landesstelle für Arbeiterversicherung in Preßburg auf Grundlage des § 100 des Gesetzartikels XIX aus 1917 besorgt.

R Weil den wesentlichen Teil dieser Funktionen nach dem Entwurfe die Zentralsozialversicherungsanstalt besorgt (siehe § 142 über die Vereinbarung von Verträgen mit Organisationen der Ärzte und Hebammen außerhalb des Rahmens der Bestimmungen der §§ 63, 146, 147 und 154 über eine geeignete Heilfürsorge zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eines Rentners oder zur Verhütung oder Verschiebung einer Invalidität, welche aus der Erkrankung eines Versicherten, seiner Gattin oder seiner Witwe entstehen kann, ferner § 156 über die Errichtung und den Betrieb von Apotheken, § 184 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Volksseuchen und Hebung des gesundheitlichen Zustandes der Versicherten und ihrer Familienangehörigen, § 91 über die Aufstellung einer Übersicht über den Stand der Krankenversicherung) und ein Teil dieser Funktionen in ersprießlicher Weise von den mächtiger gewordenen Krankenversicherunsanstalten wird

Digitized by Google

besorgt werden können, wird die Pflicht zur Mitgliedschaft bei den Krankenkassenverbänden von der Errichtung der Zentralsozialversicherungsanstalt an entbehrlich sein (siehe § 267 des Entwurfes). (Der sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat die Mitgliedschaft bei den Krankenkassenverbänden wieder zu einer Pflicht der Krankenkassen gemacht und den § 267 des Regierungsentwurfes über die Auflösung der Krankenkassenverbände aufgehoben. Anm. d. Verf.).

R Um auch die Möglichkeit einer Zusammenarbeit der Krankenversicherungsanstalten und der Zentralsozialversicherungsanstalt mit den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, mit der Allgemeinen Pensionsanstalt und der Zentralbruderlade zu bieten, wurde in das Gesetz die Rahmenbestimmung des § 94 aufgenommen.

§ 93. A Auf Seite 65 ff des Motivenberichtes wurde ausgeführt, warum der Regierungsentwurf den obligatorischen Charakter der Krankenkassenverbände beseitigt hat. Der Ausschuß hielt aber diese Gründe nicht für so stichhältig, daß sie die Befürchtungen zu zerstreuen vermöchten, die daraus entstehen, daß zwischen der Zentralsozialversicherungsanstalt und den Krankenversicherungsanstalten kein anderes Organ mehr besteht und daß die gesamte Geschäftstätigkeit betreffend die Krankenversicherungsanstalten, namentlich die zahlreichen Ansuchen um Auskunft die Zentralsozialversicherungsanstalt belasten muß. Deshalb beantragt er, den gegenwärtigen Rechtszustand beizubehalten.

§ 95. R Grundsätzlich wird der bisherige Rechtszustand, welcher auf dem ganzen Staatsgebiete in Geltung steht, übernommen. Das Gesetz bestimmt, daß die Krankenversicherungsanstalten verpflichtet sind, zu gewähren:

I. Hilfe im Falle einer nicht absichtlich herbeigeführten Krankheit (nach dem gesetzlichen Wortlaute wird die Krankenpflege auch bei absichtlicher Herbeiführung der Krankheit gewährt. Anm. d. Verf.), und zwar:

1. dem Versicherten und seinen Familienangehörigen unentgeltlich ärztliche Hilfe sowie die nötigen Heilmittel und anderen therapeutischen Behelfe (Krankenpflege);
2. dem infolge Krankheit erwerbsunfähigen Versicherten ein tägliches Krankengeld;

II. Mutterschaftshilfe

A. den weiblichen Versicherten, und zwar:
1. kostenlos Hebammenbeistand und erforderlichenfalls ärztliche Hilfe,
2. eine Geldunterstützung bei Schwangerschaft und Geburt,
3. eine Geldunterstützung während des Stillens,

B. der Gattin (Lebensgefährtin) des Versicherten:
1. kostenlos Hebammenbeistand und erforderlichenfalls ärztliche Hilfe,
2. eine Geldunterstützung bei Schwangerschaft und Geburt (diese Leistung wurde durch den sozialpolitischen Ausschuß des Abgeordnetenhauses gestrichen. Anm. d. Verf.);

III. ein Begräbnisgeld (Ersatz der Begräbniskosten) nach einem Versicherten oder nach einem Familienmitgliede desselben.

§ 95. I. R Wenn sich der Versicherte die Krankheit absichtlich zugezogen hat, d. i. durch eine bewußte Handlung oder Unterlassung, verbunden mit der Absicht, seine Gesundheit einer Erkrankungsgefahr auszusetzen, liegt kein Grund vor, in diesen Fällen die Krankenversicherungsanstalten mit Auslagen zu Gunsten eines Versicherten zu belasten, der so mutwillig und somit unsozial gehandelt hat. Man kann deshalb nicht behaupten, daß es ungerecht ist, einem solchen Versicherten die Vorteile der Krankenversicherung zu entziehen. Übrigens stellte es schon der bisherige § 9c, Z. 2, des Krankenversicherungsgesetzes der statutarischen Regelung anheim, solchen Versicherten das Krankengeld zu verweigern. Der Entwurf geht also nur konsequent um einen Schritt weiter.

R Diese Strenge ist um so begründeter bei den Familienangehörigen.

R Der Kreis der Familienangehörigen des Versicherten, denen Krankenpflege gewährt wird, ist gegenüber dem bisherigen Zustande etwas geändert. Nach dem Krankenversicherungsgesetz (§ 6, Absatz 1, Z. 6, der Novelle aus dem Jahre 1920

Digitized by Google

gültig auch für die Slowakei und Karpathorußland) gelten als „Familienangehörige des Versicherten" folgende Personen: die Gattin, die Lebensgefährtin oder der Gatte, eheliche, uneheliche und Stiefkinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Eltern, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern, welche mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalte leben und nicht selbst der Versicherungspflicht unterliegen.

R Der Entwurf (§ 96) erklärt als Familienangehörige folgende Personen, wenn sie im gemeinsamen Haushalte mit dem Versicherten leben, vorwiegend aus seinem Lohn erhalten werden (in diesem Punkte ist der Gesetzestext von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses abgeändert worden. Anm. d. Verf.) und nicht aus einer eigenen Versicherung Anspruch auf die Versicherungsleistungen haben:

a) die Ehegattin (der Ehegatte),

b) die Lebensgefährtin, welche mit dem Versicherten wenigstens 6 Monate vor dem Eintritte des Versicherungsfalles (d. i. vor ihrer Erkrankung oder ihrer Niederkunft) lebt (diese Bestimmung wurde von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen. Anm. d. Verf.),

c) eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, angenommene Kinder und Pflegekinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahre,

d) ältere Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, welche mit dem Versicherten wenigstens 6 Monate vor dem Eintritte des Versicherungsfalles (d. i. der Erkrankung dieser Personen) im gemeinsamen Haushalte gelebt haben.

R Die neue Regelung entspricht besser der Forderung einer erhöhten Fürsorge für die Jugend und die Kinder (sie dehnt die Wohltat der Krankenpflege allgemein auf die Kinder bis zum 17. Lebensjahre aus, und zwar auch auf die Adoptivkinder und Pflegekinder, und gewährt diese Wohltat bei bestimmten weiteren Voraussetzungen auch älteren Kindern), anderseits errichtet sie aber einen Damm gegen den Mißbrauch der Vorteile der Krankenversicherung, indem sie die Lebensgefährtin des Versicherten, welche mit ihm nicht wenigstens 6 Monate vor dem Tage der Erkrankung (der Niederkunft) gelebt hat, ausschließt, durch die analoge Bedingung des 6monatigen gemeinsamen Haushaltes die Ansprüche der Geschwister, Eltern, Großeltern und Schwiegereltern beschränkt und bei allen die Krankenpflege in Anspruch nehmenden Personen verlangt, daß sie vorwiegend aus dem Lohne des Versicherten, seinem Arbeitsverdienste oder seinem Gehalte erhalten werden und nicht aus einer eigenen Versicherung Anspruch auf Krankenpflege haben. Es war hier notwendig, in angemessener Weise den Grundsatz zum Ausdruck zu bringen, daß die Ansprüche der Familienangehörigen des Versicherten bloß von dem Anspruche des Versicherten selbst abgeleitet sind, sodaß sie gewisse Grenzen nicht überschreiten dürfen.

R Da eine strenge Auslegung der Bedingung „des gemeinsamen Haushaltes" manchmal zu Härten führen würde, enthält der letzte Absatz des § 96 die Grundlage für eine liberale Interpretation nach Analogie des § 65 der Dienstpragmatik für die Staatsangestellten (Gesetz vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15).

R Die Krankenpflege wird vom Anfang der Krankheit gewährt, solange die Krankheit dauert, längstens aber 1 Jahr, es wäre denn, daß der Versicherte zunächst in Krankenbehandlung war, ohne daß Erwerbsunfähigkeit vorlag, und daß später die Erwerbsunfähigkeit eintrat. Während der letzteren hat der Versicherte bis zur Dauer eines Jahres neben dem Krankengelde auch Anspruch auf die Krankenpflege (§ 95. I, Z. 2, letzter und vorletzter Absatz, des Regierungsentwurfes). (Die beiden letztzitierten Absätze des Regierungsentwurfes wurden von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen. Anm. d. Verf.)

R Die bisher geltenden Vorschriften gewähren dem Versicherten, wenn die Krankheit länger als 3 Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, vom Tage der Erkrankung ein bestimmtes Krankengeld. Es gilt also der Grundsatz der relativen Karenzfrist, d. i. wenn die Krankheit höchstens 3 Tage dauert, wird ein Krankengeld nicht gezahlt, dauert sie aber 4 oder mehr Tage, so wird das Krankengeld vom Anfang der Krankheit bezahlt.

R Die Bestimmung über die relative Karenzfrist (Wartefrist) verleitet leicht dazu, daß ein Versicherter, der schon am 4. Krankheitstage erwerbsfähig ist, noch den 4. Tag sich krank und erwerbsunfähig stellt, wodurch er sich das Krankengeld,

Digitized by Google

für alle 4 Tage verschafft. Die relative Karenzfrist bewirkt eine große Belastung, deren Notwendigkeit nachzuprüfen nicht möglich ist. Der Wert, welchen eine Ersparung dieser Beträge für die Krankenversicherung bedeutet, ist bei weitem größer als der Verlust, den einzelne durch die Einführung der absoluten Karenz erleiden.

R Um einer solchen Simulation wirkungsvoll zu steuern, hat das deutsche Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (im § 6, Absatz 1, Z. 2) und nach ihm die deutsche Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (im § 182, Z. 2) eine absolute Karenzfrist von 3 Tagen eingeführt und die gleichen Bestimmungen enthält auch das englische Gesetz über die Kranken-, Invaliditäts- und Arbeitslosigkeitsversicherung (National Insurance Act) vom 16. Dezember 1911.

R Die absolute 3tägige Karenzfrist führt auch der Entwurf ein, indem er bestimmt, daß ein Versicherter, welcher infolge Krankheit erwerbsunfähig ist, das Krankengeld immer erst vom 4. Tage der Erwerbsunfähigkeit erhält.

R Die Sätze des Krankengeldes beläßt der Entwurf in den Lohnklassen, die materiell unverändert blieben, im gleichen Ausmaße wie bisher (es sind dies die Lohnklassen VI bis X, welche den bisherigen Lohnklassen IX bis XIII entsprechen). Da, wie in den Erläuterungen zu § 12 angeführt wurde, die bisherigen 8 niedrigsten Lohnklassen in 5 Lohnklassen zusammengezogen wurden, mußte für diese Lohnklassen der Betrag des Krankengeldes festgesetzt werden. Er beträgt 2.70, 5. (nach dem Wortlaute des Gesetzes 5.30. Anm. d. Verf.), 8, 10.60 und 13.30 Kč (die bisherigen Sätze waren 1.40, 2.70, 4, 6, 8, 10, 12 und 14 Kč).

R Das Krankengeld, welches grundsätzlich längstens für die Dauer eines Jahres gegeben wird, wird für den letzten Tag der Erwerbsunfähigkeit nicht gewährt, wenn aus irgend welchen Gründen (z. B. wegen der Sonn- und Feiertagsruhe, wegen eines Streikes oder einer Aussperrung) an diesem Tage in dem Betriebe, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, oder in dem Fache, in dem er zuletzt arbeitete, nicht gearbeitet wird. (Diese Bestimmung stimmt im wesentlichen mit dem bisherigen § 6, Absatz, 1, Z. 2, des Krankenversicherungsgesetzes überein.)

A Der Regierungsentwurf entzog dem, der sich die Krankheit absichtlich zugezogen hat, auch die ärztliche Hilfe (Z. 1) und erschwerte so seine Heilung. Der Ausschuß ist aber der Meinung, daß es im öffentlichen Interesse liegt, daß auch ein solcher Kranker so rasch und so gut als möglich geheilt wird. Deshalb gewährt er ihm die Krankenbehandlung und entzieht ihm bloß das Krankengeld. Zu diesem Zwecke wurden die Worte „die er sich absichtlich zugezogen hat" aus der Einleitung der Z. 1 in Z. 2 verwiesen. Es versteht sich von selbst, daß es sich dabei bloß um Fälle handelt, in denen die Tat des Versicherten direkt darauf abzielte, die Krankheit herbeizuführen, z. B. eine absichtliche Verstümmelung, daß jedoch hierher nicht Fälle gehören, in denen die Krankheit die Folge einer, wenn auch unrechten Handlung ist, die einen anderen Erfolg bezweckte, z. B. ein Selbstmordversuch. Übrigens ist die Praxis der Krankenkassen seit einigen Jahren in dieser Richtung im großen und ganzen einwandfrei.

A Auf Seite 45 und 67 des Motivenberichtes ist ausgeführt, warum der Regierungsentwurf für die Auszahlung des Krankengeldes eine dreitägige absolute Karenzfrist einführt. Trotz dieser Gründe war es begreiflich, daß der Antrag gestellt wurde, daß der bisherige Zustand erhalten bleiben möge, nämlich die relative Karenzfrist. Der sozialpolitische Ausschuß erkannte zwar an, daß die beantragte Bestimmung in der Übergangszeit, bevor sie sich eingelebt haben wird, erhebliche Schwierigkeiten verursachen wird. Trotzdem konnte er diesem Antrage nicht entsprechen, wenn die übrigen Leistungen erhalten bleiben sollten, weil der in § 159 festgesetzte Versicherungsbeitrag zu Bedeckung der durch eine Änderung der Karenzfrist verursachten höheren Ausgaben nicht genügen würde und die Regierung auf wiederholte Fragen erklärte, daß sie die Verantwortung für die Erhöhung des Versicherungsbeitrages nicht übernehmen kann.

A Der geänderte Wortlaut des § 12, Absatz 2, unterscheidet 2 Gruppen von Beschäftigungen: Beschäftigungen, die durch 6 Tage in der Woche ausgeübt werden und Beschäftigungen während der ganzen Woche. In der ersten Gruppe dient der in 6 Tagen verdiente Lohn zur Bedeckung des Lebensunterhaltes der ganzen Woche. In diesen Fällen wird auch das Krankengeld für 6 Tage bezahlt werden, jedoch nur bei kurzen Krankheiten, die nicht länger als 14 Tage dauern. Bei längeren Krankheiten wird auch weiterhin das Krankengeld für die ganze Woche bezahlt werden.

Digitized by Google

Alle notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe sind zu gewähren, ohne daß für deren Wert eine Höchstgrenze festgesetzt wäre. Doch besteht nur ein Anspruch auf die notwendigen Heilmittel und sonstige therapeutischen Behelfe. Die Beurteilung der Notwendigkeit steht nicht im freien Ermessen der Krankenversicherungsanstalten, sondern darüber ist ein Rechtsmittelverfahren zulässig.

Die Regierungsvorlage hatte die Höchstdauer der Krankenpflege in folgender Weise festgesetzt. § 95, I, Z. 1, Satz 2, lautete: „Die Krankenpflege wird vom Beginne der Krankheit während deren Dauer gewährt, längstens aber durch 1 Jahr, abgesehen von dem Falle I, Z. 2, Absatz 3 und 4." § 95, I, Z. 2, Absatz 3 und 4, lautete: „In die einjährige Frist wird jene Dauer der Krankheit, die etwa dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit voranging und für welche bloß Krankenpflege gewährt wurde (Z. 1), nicht eingerechnet. — Soferne der Versicherte Anspruch auf Krankengeld hat, hat er auch Anspruch auf Krankenpflege."

Die in dem Gesetzestexte enthaltene Regelung entspricht nicht vollkommen jener, die sich aus diesen Bestimmungen des Regierungsentwurfes ergab. Da das Krankengeld, auch wenn seine Auszahlung nach § 97 erst nach dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit beginnt, immer durch ein Jahr, falls die Krankheit so lange dauert, zu zahlen ist, die Krankenbehandlung aber ein Jahr nach dem Beginne der Arbeitsunfähigkeit aufhören muß, ist es möglich, daß das Krankengeld durch eine Zeit gezahlt wird, in der kein Anspruch auf Krankenbehandlung mehr besteht.

Für den Anspruch der Familienangehörigen auf Krankenpflege müssen in Ermangelung besonderer Vorschriften die für die Krankenpflege der Versicherten festgesetzten Bestimmungen gelten. Deshalb muß auch diesen die Krankenpflege längstens durch ein Jahr vom Beginne der Erwerbsunfähigkeit gewährt werden. Dabei wird als Erwerbsunfähigkeit ein solcher Gesundheitszustand anzusehen sein, der diesen Personen die Ausübung einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung unmöglich macht.

Der gesetzliche Wortlaut des § 95, I, Z. 2, letzter Absatz, weicht von dem Texte ab, den der sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses beschlossen hat. Den Sonntagen sind in dieser Bestimmung die Feiertage nicht gleichgestellt, sodaß für diese und andere arbeitsfreie Tage außer den Sonntagen unter allen Umständen das Krankengeld gebührt. Versicherte, die einen Taglohn durch 7 Tage in der Woche beziehen, bekommen das Krankengeld, wenn die Krankheit nicht länger als 14 Tage dauert, für die Sonntage nicht, was nicht recht begreiflich ist. Im Stundenlohn stehende Arbeiter wird man wohl, wie schon zum § 12 bemerkt, als wöchentlich entlohnt ansehen müssen und je nach dem, ob sie an 6 oder 7 Tagen der Woche arbeiten, den Wochenverdienst gemäß § 12 durch 6 oder 7 Tage dividieren und ihnen im letzteren Falle das Krankengeld auch für die Sonntage zahlen müssen. Wenn die Erwerbsunfähigkeit länger als 14 Tage dauert, wird das Krankengeld sowohl für den 3. Krankheitstag als auch für die Sonntage der ersten 14 Tage nachzuzahlen sein.

§ 95, II. R Den weiblichen Versicherten sowie der Gattin (Lebensgefährtin) des Versicherten, falls diese gemäß § 96 mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalte gelebt hat, wird als Grundlage des Mutterschutzes kostenlos Hebammenbeistand und erforderlichenfalls ärztliche Hilfe gewährt.

R Die bisherige zu allgemeine und die Krankenkassen übermäßig belastende liberale Bestimmung des § 6, Absatz 1, Z. 6, der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1920, nach welcher den oben in den Bemerkungen zu I. Z. 1, angeführten Familienangehörigen des Versicherten ärztliche Geburtshilfe und Hebammenbeistand gewährt wird, mußte entsprechend eingeschränkt werden. Dabei muß betont werden, daß die Ansprüche der Familienangehörigen nur aus den primären Ansprüchen des Versicherten selbst abgeleitet sind, sodaß sie bestimmte angemessene Grenzen nicht überschreiten dürfen.

R Mutterschaftshilfe wird der Gattin (Lebensgefährtin) des Versicherten auch dann gewährt, wenn der Gatte (Lebensgefährte) innerhalb von 9 Monaten vor der Niederkunft (Fehlgeburt) gestorben ist. Die Zeit des nach § 96, Absatz 1, lit. b, des Regierungsentwurfes geforderten 6monatigen Zusammenlebens mit dem Lebens-

Digitized by Google

gefährten muß im äußersten Falle vom Beginne der Schwangerschaft gerechnet werden (die Ansprüche der Lebensgefährtin wurden von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen. Anm. d. Verf.).

R Den weiblichen Versicherten sowie der Ehegattin (Lebensgefährtin) des Versicherten, falls bei dieser die Bedingungen des § 96 erfüllt sind, wird als weitere Mutterschaftshilfe eine Schwangerschaftsunterstützung in der Höhe des Krankengeldes (1, Z. 2, bei der Gattin oder Lebensgefährtin wird als Grundlage das Krankengeld genommen, das der Versicherte beziehen würde) durch 6 Wochen vor der Niederkunft (Fehlgeburt) und 6 Wochen nach der Niederkunft (Fehlgeburt) gewährt, wenn die Versicherte nicht ohnedies Anspruch auf Krankengeld hat (infolge Krankheit und Erwerbsunfähigkeit, ohne daß die für das Krankengeld geltende einjährige Frist erschöpft ist) und keine Lohnarbeit verrichtet (d. i. keinerlei Art von Lohnarbeit, sodaß es nicht genügt, wenn sie sich nur der Arbeit in ihrem eigenen Fache, auf der ihre Versicherungspflicht beruht hat, enthält). (Die Geldunterstützung an die Gattin und alle Leistungen an die Lebensgefährtin wurden vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen. Anm. d. Verf.)

R Der letzte Satz des § 95, II, Z. 2, hat den Fall im Auge, daß eine schwangere Versicherte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tage der Niederkunft austritt, die Niederkunft jedoch erst nach Ablauf von 6 Wochen nach dem Austritte eintritt. Durch diesen Irrtum in der Annahme über den Zeitpunkt der Niederkunft soll die Versicherte nicht geschädigt werden und den Anspruch auf die Mutterschaftshilfe nicht verlieren, wenn sie erst nach Ablauf der 6wöchigen Frist des § 97 niederkommt. Allerdings darf solchen Versicherten, wenn sie die Unterstützung durch 7 Wochen vor der Niederkunft bezogen haben, nach der Niederkunft die Unterstützung nur durch 5 Wochen gewährt werden (argum. aus „bis zu 6 Wochen nach der Niederkunft"), damit die 12wöchige Gesamtdauer der Schwangerschaftsunterstützung nicht überschritten wird (der gesetzliche Wortlaut ist in diesem Punkte gegenüber dem Regierungsentwurfe abgeändert. Anm. d. Verf.)

R Den weiblichen Versicherten (jedoch nicht den Gattinnen oder Lebengefährtinnen der Versicherten) wird schließlich eine Geldunterstützung während der Zeit des Stillens gewährt. Diese Unterstützung ist der Hälfte des Krankengeldes der Versicherten gleich und wird den Wöchnerinnen, die ihre Kinder selbst stillen, bis zum Ablaufe von 12 Wochen nach der Niederkunft gezahlt.

R Die Unterstützung für das Stillen wird ohne Rücksicht darauf gewährt, ob die Versicherte daneben ein Krankengeld oder eine Schwangerschaftsunterstützung bekommt.

R Die Bestimmungen des Entwurfes stimmen in dieser Hinsicht mit dem bisherigen Rechtszustande überein (§ 6, Absatz 1, Z. 4, der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1920, über die Stillprämie).

A Der Ausschuß änderte im Regierungsentwurfe grundsätzlich das Wort „Unterstützung" in „Leistung" ab, weil nach der gebräuchlichen Terminologie eine Unterstützung nicht eine Leistung ist, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht.

A Für die Fälle einer Fehlgeburt bedarf es nicht der Leistungen unter II, Z. 2. Von einer bestimmten Zeit vor der Fehlgeburt kann man nicht sprechen, weil die Fehlgeburt ein plötzliches Ereignis ist. Nach der Fehlgeburt hat die Versicherte im Falle der Arbeitsunfähigkeit ohnedies Anspruch auf Krankengeld.

A Der Regierungsentwurf gewährte die Geburtshilfe der Gattin des Versicherten im gleichen Ausmaße wie einer Versicherten selbst. Dies ist gewiß nicht notwendig, weil eine solche schwangere Frau und später Mutter überhaupt in keinerlei Arbeit steht. Es ist aber unbestreitbar, daß sie neben dem Hebammenbeistande durch eine gewisse Zeit nach der Niederkunft auch eines Geldbeitrages bedürfen würde, um die erhöhten Kosten des Haushaltes zu decken. Aber aus dem 5prozentigen Krankenversicherungsbeitrage konnte diese Leistung nicht gewährt werden, welche das mit einem 6prozentigen Beitrage rechnende ursprüngliche Projekt der Fachkommission beantragt hatte.

Die Geburtshilfe umfaßt bei den weiblichen Versicherten nicht auch die Beistellung eines solchen bei der Geburt benötigten sachlichen Bedarfes, der nicht unter den Begriff der notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe

Digitized by Google

gemäß I, Z. 1, fällt. Die nicht versicherte Ehegattin hat auch auf Heilmittel keinen Anspruch.

Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkte ein, in welchem die Versicherte innerhalb 6 Wochen vor der Niederkunft die Arbeit einstellt. Die in diesem Zeitpunkte zuständige Krankenversicherungsanstalt ist zur Gewährung der Leistungen verpflichtet. Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 14. Juni 1924, Z. 22.552/23.

§ 95, III. R Die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (§ 6, Absatz 1, Z. 5, der Novelle aus dem Jahre 1920) gewähren in dem Falle, daß der Versicherte vor Ablauf von 6 Monaten nach Erschöpfung des Krankengeldanspruches stirbt, den Hinterbliebenen den 30fachen Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, jedoch nicht weniger als 150 Kč (Begräbnisgeld). Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, so ist das Begräbnisgeld bis zur Höhe der Begräbniskosten zu deren Deckung zu verwenden.

R Der Entwurf übernimmt diese Bestimmungen mit der Änderung, daß der nirgends genau erläuterte Begriff „Hinterbliebene (des Versicherten)" durch den Begriff „Familienangehörige des Versicherten", welcher in § 96 genau definiert ist, ersetzt wird.

R Soweit es sich um das Begräbnisgeld nach Familienangehörigen des Versicherten handelt, wird das dem Versicherten gebührende Begräbnisgeld im Falle des Todes eines höchstens 2jährigen Familienangehörigen auf 60 Kč, festgesetzt. Handelt es sich um den Tod eines Familienangehörigen unter 14 Jahren, so beträgt das Begräbnisgeld 180 Kč, handelt es sich um den Tod einer älteren Person 250 Kč.

R Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 6, Absatz 1, Z. 6, der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1920 und unterscheiden sich davon nur durch die Ziffer 250 an Stelle der bisherigen 300 Kč. (Allerdings wurde der Umkreis der Familienangehörigen des Versicherten im § 96 des Entwurfes teilweise anders begrenzt als im § 6, Absatz 1, Z. 6 der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1920, wie bereits oben zu § 95, I, Z. 1, ausgeführt wurde.)

R Durch den Zusatz, daß das Begräbnisgeld für einen Familienangehörigen niemals höher sein darf als das Begräbnisgeld für den Versicherten (nach § 95, III, Z. 1), beseitigt der Entwurf eine Inkonsequenz, welche sich aus den bisherigen Bestimmungen ergab.

R Der letzte Absatz des § 95 will den gleichzeitigen unverkürzten Bezug des Begräbnisgeldes nach den Vorschriften über die Arbeiter-Unfallversicherung (§ 7, Absatz 1, Z. 1, des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 12. August 1921, Slg. Nr. 300, beziehungsweise — in der Slowakei und Karpathorußland — § 71, Absatz 1, Z. 1, des Gesetzartikel XIX aus dem Jahre 1907 in der Fassung des § 14 der Regierungsverordnung vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 199) und nach den Vorschriften des Entwurfes ausschließen.

Der sozialpolitische Ausschuß des Senates wünschte, daß in der Durchführungsverordnung zum Ausdrucke gebracht werde, „daß wenigstens von den entfernten Verwandten die Vorlage der bezahlten Rechnungen des Begräbnisses verlangt werde".

Wenn nach einem Versicherten keine Familienangehörigen vorhanden sind oder diese nicht die Begräbniskosten bezahlt haben, sind aus dem Begräbnisgelde die tatsächlichen Kosten des Begräbnisses zu bestreiten, wer immer sie bezahlt hat. Hieraus darf jedoch nicht geschlossen werden, das ein Verein oder eine sonstige Korporation, welche auf Grund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung das Begräbnis veranstaltet oder bezahlt hat (z. B. Leichenvereine) Anspruch auf Ersatz der Begräbniskosten gegenüber der Krankenversicherungsanstalt hat. In solchen Fällen wird anzunehmen sein, daß Begräbniskosten nicht entstanden sind.

Wenn die Kosten des Begräbnisses eines Familienangehörigen des Versicherten nicht von dem letzteren bestritten wurden, gebührt ein Begräbnisgeld nicht.

Das nach dem vorliegenden Gesetze gebührende Begräbnisgeld wird unverkürzt neben jenem Begräbnisgeld bezahlt, welches nach dem Pensionsversicherungsgesetze gebührt.

§ 96. R Der Wortlaut dieses Paragraphen, welcher den Begriff der „Familienangehörigen" des Versicherten abgrenzt, ist im wesentlichen aus dem Initiativan-

Digitized by Google

trage des Abgeordneten Johanis und Gen., Druck des Abgeordnetenhauses Nr. 3926 aus dem Jahre 1922, übernommen.

R Über den Inhalt dieser Bestimmungen wurde schon oben bei den Erläuterungen zu § 95 gesprochen. (Der Begriff der Familienangehörigen kommt namentlich auch in den §§ 97, 105, 134 und 148 vor.)

R Der Absatz 2, dem die analoge Bestimmung des § 65 der Dienstpragmatik für die staatlichen Angestellten zum Muster diente, beseitigt eine allfällige Härte, die sich aus einer wörtlichen Auslegung des Begriffes „gemeinsamer Haushalt" ergeben würde.

A Die Bestimmung der lit. b) des Regierungsentwurfes, welche als Familienangehörige auch unter gewissen Voraussetzungen die Lebensgefährtin des Versicherten erklärt, wurde gestrichen, weil die Gesetzgebung der Republik eine leichtere Eheschließung ermöglicht.

A Bei § 96 wurde der Antrag gestellt, daß ein Versicherter, dessen steuerpflichtiges Einkommen 20.000 Kč im Jahre übersteigt, verpflichtet sein soll, dem seine Familienangehörigen behandelnden Ärzte den Unterschied zwischen dem mit der Krankenversicherungsanstalt vereinbarten Tarif und dem allgemeinen Tarife aus eigenem zu bezahlen. Diesem Antrage wurde nicht beigepflichtet. Der Ausschuß war überzeugt, daß Arbeitnehmer, deren Einkommen dieser Grenze nahe steht, diese Last nicht tragen könnten. Verlangen doch gerade jetzt die öffentlichen Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes eine Versicherung der Heilbehandlung, indem sie behaupten, daß auch aus einem höheren Gehalte die Kosten der ärztlichen Behandlung nicht gedeckt werden können.

Die Worte des Gesetzes „mit ihrem Unterhalte vorwiegend auf seinen Lohn angewiesen sind" im Absatze 1 wurden von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses an die Stelle der Worte „vorwiegend aus seinem Lohne erhalten werden" des Regierungsentwurfes gesetzt. Aus dieser Entstehung dieser Bestimmung sowie auch aus ihrem Wortlaute muß geschlossen werden, daß es auf die Ansprüche der Familienangehörigen ohne Einfluß ist, ob und was der Versicherte zu ihrem Unterhalte tatsächlich beiträgt.

§ 97. R Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Rechtszustande gemäß § 6, lit. b, der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1917. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht allerdings erst am 4. Tage der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit (§ 95, 1, Z. 2).

R Die Vorschrift des Absatzes 3, daß der Anspruch auf Leistungen für die Familienangehörigen so wie der Anspruch der Versicherten auf Begräbnisgeld für einen gestorbenen Familienangehörigen erst nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Entstehen der Versicherungspflicht beginnt und daß dieser Anspruch auch gewahrt wird, wenn der Versicherungsfall erst innerhalb von 6 Wochen nach dem Austritte des Versicherten aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung eintritt, wurde im wesentlichen aus der Ergänzung des § 6, Absatz 1, Z. 6, des Krankenversicherungsgesetzes gemäß dem Gesetze vom 22. Dezember 1921, Slg. Nr. 489, übernommen. (Diese Vorschrift gilt auch in der Slowakei und Karpathorußland nach § 2 der Regierungsverordnung vom 27. Januar 1922, Slg. Nr. 20, zu § 50, Absatz 1, des Gesetzartikels XIX aus dem Jahre 1907.

R Der letzte Absatz des Regierungsentwurfes (entspricht den beiden letzten Absätzen des gesetzlichen Wortlautes, mit den vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses vorgenommenen Änderungen. Anm. d. Verf.) steht in Übereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften des § 13, Z. 3, des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1919 (Artikel IX). In der Slowakei und Karpathorußland bestimmt § 61 des Gesetzartikels XIX aus dem Jahre 1907 die 3- und 6wöchigen Fristen darnach, wie lange der Versicherte vor dem Eintritte des Versicherungsfalles versichert war.

A Absatz 4 wurde umstilisiert, weil die im wesentlichen mit dem jetzigen Wortlaute des Krankenversicherungsgesetzes übereinstimmende Stilisierung des Regierungsentwurfes in der Praxis zu Zweifeln geführt hat.

In dem Wortlaute des Regierungsentwurfes war ausdrücklich ausgesprochen, daß die Schutzfrist des Absatzes 4 im Zeitpunkte des Austrittes aus der Beschäfti-

Digitized by Google

gung beginnt. Wenngleich in dem Wortlaute des Gesetzes über den Beginn der Schutzfrist nichts gesagt ist, so muß wohl angenommen werden, daß sie in dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der Versicherte aufhört, versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste zu verrichten.

Die Entscheidung darüber, ob die Schutzfrist des Absatzes 4 eingehalten ist, ist nicht davon abhängig, wann die Krankenbehandlung beginnt oder die Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen werden, sondern davon, wann die Notwendigkeit der Krankenbehandlung eingetreten ist. Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 15. Februar 1924, Z. 2541.

Innerhalb der Schutzfrist des Absatzes 4 besteht Vollversicherung nach der Lohnklasse, in die der Versicherte im Zeitpunkte des Erlöschens der Versicherungspflicht eingereiht war, auch wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles freiwillige Versicherung in einer niedrigeren Lohnklasse nach § 250 besteht. Analogie des Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 29. März 1923, Z. 5265, Sociální Revue 1923, Seite 455.

Die Berechnung der Schutzfrist ist in jenen Fällen, in denen vor ihrem Ablaufe eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung angetreten wird, zweifelhaft. Der Absatz 4 hatte in der Fassung des Regierungsentwurfes noch einen 2. Satz, welcher in Übereinstimmung mit § 13, Z. 3, Absatz 2, Satz 2, des bisherigen Krankenversicherungsgesetzes lautete: „Tritt eine nicht beschäftigte Person in dieser Frist eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung an, so verlängert sich die Frist um die Dauer dieser neuen Beschäftigung, darf aber niemals länger als zusammen 6 Wochen sein." Der sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses strich diesen Satz und fügte folgenden Absatz 5 hinzu: „Wenn eine beschäftigungslose Person innerhalb dieser Frist neuerlich versicherungspflichtige Arbeiten oder Dienste zu verrichten beginnt, wird diese Frist neuerlich bloß dann gezählt, wenn die Leistung dieser neuen Arbeiten oder Dienste wenigstens 4 Wochen gedauert hat. Sonst wird während der Dauer derselben die Frist des Absatzes 4 gehemmt." An die Stelle dieser Bestimmung trat dann in den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses der Absatz 5 des Gesetzestextes. Sicher ist bloß, daß, wenn der Versicherungsfall nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht eintritt und die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb jener Schutzfrist begonnen hat, die sich an den Austritt aus der vorletzten versicherungspflichtigen Beschäftigung angeschlossen hat, die Schutzfrist sich nicht immer bloß nach der Dauer der letzten Beschäftigung bemißt, sondern daß der Versicherte hinsichtlich dieser Schutzfrist durch den Antritt einer neuen Beschäftigung während derselben nicht schlechter gestellt sein soll, als wenn er die neue Beschäftigung nicht angetreten hätte.

Im übrigen aber bestehen für die Auslegung zwei Möglichkeiten: 1. Die Schutzfrist besteht aus einer bestimmten Zahl von Tagen (höchstens 42), während welcher das Gesetz eine beitragsfreie Versicherung gewährt. 2. Die sich an den Austritt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anschließende Schutzfrist ist immer eine Kalenderzeit von 6 Wochen, welche in der 7. Woche mit jenem Tage schließt, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem sie begonnen hat, es wäre denn, daß eine während dieser Schutzfrist beginnende neue Beschäftigung so lange dauert, daß die sich an diese anschließende neue Schutzfrist später als die erste endet.

Wie aus dem vorzitierten Wortlaute des Absatzes 5 in der Fassung der Beschlüsse des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses hervorgeht, ist sich dieser über die Möglichkeit dieser doppelten Auffassung über das Wesen der Schutzfrist klar gewesen. Welcher Auffassung der Gesetzgeber schließlich den Vorzug gegeben hat, ist dem Wortlaute des Absatzes 5 des Gesetzes nicht sicher zu entnehmen.

Für die erste Auffassung sprechen die Worte „sofern sie erwerbslos ist". Es besteht keine Nötigung, diese Worte bloß für einen Verdienst aus einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung zu beziehen. Für den bisherigen Wortlaut des Krankenversicherungsgesetzes konnte ein weiteres Argument für die Ansicht unter 1 in dem Wortlaute „zusammen" erblickt werden, welches wohl darauf schließen ließ, daß dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat, daß die vor und nach der neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung gelegenen Teile der Schutzfrist zusammenzuzählen sind. Daß der Absatz 5 des gesetzlichen Wortlautes gegen die Auffassung unter 1 spricht, weil diese Bestimmung unnötig wäre, wenn die Schutzfrist schon

Digitized by Google

ihrem Wesen nach als eine bestimmte Zahl beitragsfreier Versicherungstage, deren Ablauf durch eine neue beitragspflichtige Versicherung unterbrochen wird, aufzufassen wäre, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten, weil es gerade der Zweck des Absatzes 5 des Gesetzestextes sein könnte, die nach dem Wortlaute des Absatzes 4 nicht für hinreichend sicher gehaltene Auffassung unter 1 einwandfrei im Gesetze festzulegen. Es dürfte deshalb die Auffassung 1 den Absichten des Gesetzgebers entsprechen, so daß die Schutzfrist durch eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wird und der vorher nicht konsumierte Rest nach dem neuerlichen Erlöschen der Versicherungspflicht weiterläuft, wenn nicht diese neuerliche Beschäftigung eine mit ihrem Ende beginnende längere Schutzfrist bewirkt.

§ 98. R Diese Bestimmungen wurden im Wesen aus § 6a der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1917 übernommen. (Der Ausdruck „Arbeitsunfähigkeit" wurde in „Erwerbsunfähigkeit" abgeändert, was bereits dem Wortlaute des § 6, Absatz 1, Z. 2, der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1920 entsprach.) Der Entwurf verwendet durchwegs den Ausdruck „Erwerbsunfähigkeit". (Im gesetzlichen Wortlaute ist wieder der Ausdruck „Arbeitsunfähigkeit" angewendet. Anm. d. Verf.)

A § 98, der in der Fassung des Regierungsentwurfes aus dem jetzigen Krankenversicherungsgesetze übernommen wurde, gab gleichfalls zu Streitigkeiten Anlaß. Er wurde geändert nach der Auslegung, die der jetzige § 6a in dem Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 5. Mai 1923, Z. 7675, gefunden hat. (In diesem Erkenntnis hat das Oberste Verwaltungsgericht ausgesprochen, daß diese Bestimmung auch dann gilt, wenn der Versicherte in der Zeit seit Einstellung des früheren Krankengeldbezuges der Leistungen des Krankenversicherungsgesetzes nicht bedurft hat. (Anm. d. Verf.)

Zu § 98 hat der sozialpolitische Ausschuß des Senates den Wunsch ausgedrückt, „daß die erste Krankheit über allen Zweifel festgestellt werden möge, denn es kann leicht geschehen, daß beim Beginne der Krankheit eine andere Diagnose gestellt wird und die wirkliche Krankheit, für die der Kranke das Krankengeld bezog, nachträglich nicht konstatiert wird", und verlangte eine bezügliche Klarstellung in der Durchführungsverordnung.

§ 99. R Die Vorschrift, daß Lohnänderungen, welche innerhalb 4 Wochen vor dem den Anspruch begründenden Ereignisse (Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit, Niederkunft) oder während der Zeit, in der bereits die Leistungen gezahlt werden, auf denselben Fall ohne Einfluß sind, ist grundsätzlich in dem bisherigen § 6a der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1917 enthalten.

R Der 2. Teil der Bestimmung („dasselbe gilt von einer Lohnänderung bei Wiedereintritt in die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber") soll eine Umgehung der vorangehenden Vorschrift verhüten, die in der Weise möglich wäre, daß ein Arbeitnehmer in Voraussicht des Eintrittes des den Anspruch begründenden Ereignisses, d. i. der Erwerbsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die sich in Zwischenräumen wiederholt (z. B. Rheumatismus oder Erkrankungen der Atmungsorgane vor Beginn des Winters), oder vor der erwarteten Niederkunft aus der Beschäftigung austritt, aber noch innerhalb 4 Wochen vor dem den Anspruch begründenden Ereignisse wieder bei demselben Arbeitgeber in Beschäftigung tritt, nachdem zu diesem Zwecke vorher eine bedeutendere Erhöhung des Lohnes vereinbart wurde.

R Der letzte Satz ist zum Vorteile der Versicherten, welche nach Beendigung der Lehrzeit einen höheren Lohn erhalten oder sich ihre Stellung durch den Eintritt in die Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber verbessern.

Der bisherige Wortlaut dieser Bestimmung (§ 6a, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes vom 20. November 1917) bestimmt, daß derartige Lohnänderungen „für diese Krankheit" nicht maßgebend sind, während es in dem neuen Texte heißt „für diesen Fall". Das Wort „Fall" kann wohl nur in dem Sinne von „Unterstützungsfall" gelesen werden, sodaß bei späteren Erkrankungen an derselben Krankheit innerhalb der 8 Wochen des § 98 sich die Bemessung des Krankengeldes nach der 4 Wochen vor der neuerlichen Erkrankung erreichten Lohnklasse richte.

§ 100. § 100 des Regierungsentwurfes stimmte mit § 104, lit. a, des Gesetzestextes mit dem Unterschiede überein, daß nach dem Regierungsentwurfe in derartiger

Digitized by Google

Fällen ein Anspruch auf Krankengeld überhaupt nicht zustehen sollte. Der gesetzliche Wortlaut des § 100 entsprach in der Regierungsvorlage dem § 104, lit. a, mit dem Unterschiede, daß in diesen Fällen das Krankengeld durch das Statut zur Gänze oder teilweise verweigert werden konnte.

R Das bisherige Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1917 und 1919 ließ im § 9c, Z. 4, die statutarische Bestimmung zu, daß Versicherten, welche im Erkrankungsfalle gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Auszahlung des vollen Lohnes oder auf unentgeltliche Naturalversorgung (Wohnung, Verpflegung) haben, für die Dauer dieses Anspruches Krankengeld überhaupt nicht oder nicht in vollem Ausmaße gewährt wird, in welchem Falle für solche Versicherte entsprechend niedrigere Beiträge festzusetzen sind.

R Der in dieser Bestimmung zum Ausdrucke gelangte grundsätzliche Gesichtspunkt muß als vollkommen begründet angesehen werden, denn die Grenze der obligatorischen Krankenfürsorge ist damit gegeben, daß der infolge Krankheit erwerbsunfähige Versicherte infolge der Leistungen der Krankenversicherung einen wirtschaftlichen Schaden nicht erleiden soll. Wenn also ein solcher Versicherter weiterhin Anspruch auf Zahlung des vollen Lohnes oder auf kostenlose Naturalverpflegung hat, entfällt für die Zeit dieses Anspruches die soziale Nötigung zur Gewährung des Krankengeldes. Indem deshalb der Entwurf die vorangeführte Bestimmung übernimmt, ändert er ihren fakultativen Charkater in einen obligatorischen um. Dabei setzt er aus Gründen der administrativen Erleichterung fest, daß in diesen Fällen Krankengeld überhaupt nicht gewährt wird, daß aber der Durchschnittsbeitrag entsprechend herabzusetzen ist, so daß er dem Werte der gewährten Leistungen nach den von der Zentralsozialversicherungsanstalt erlassenen Richtlinien entspricht.

A Der Regierungsentwurf verwandelt in eine obligatorische Vorschrift die bisherige fakultative Bestimmung des § 9c, Z. 4, des Krankenversicherungsgesetzes. Der Ausschuß erblickte hierin aber eine zu große Strenge und beschloß, den Inhalt des beantragten § 100 auch weiterhin unter den fakultativen Bestimmungen zu belassen. Deshalb verwies er ihn in den § 104. Dagegen war er der Meinung, daß die Bestimmung des § 104, lit. a, des Regierungsentwurfes in eine obligatorische Bestimmung abgeändert werden muß und verspricht sich davon eine Verminderung der Raufhändel und Trunkenheit. Deshalb wurde diese Bestimmung in den § 100 übernommen. Der Ausschuß betont aber, daß vereinzelte Fälle von Trunkenheit nicht als Trunkenheit im Sinne des Gesetzes anzusehen sind.

Der sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses unterscheidet zwischen vereinzelten Fällen von opilost und opilství und versteht unter dem letzteren Begriffe offenbar Rauschzustände, die infolge Trunksucht sich öfter wiederholen. Nur wenn in unmittelbarer Folge eines Rauschzustandes einer der Trunksucht ergebenen Person eine Krankheit entsteht, begründet diese keinen Anspruch auf Krankengeld. Die Trunksucht an sich als Eigenschaft genügt noch nicht, um das Krankengeld für eine Krankheit zu verweigern, die sich aus der Trunksucht, jedoch nicht aus einem konkreten Rauschzustande entwickelt hat.

§ 101. R Da die Kosten, welche die Gewährung des Mutterschutzes den Krankenkassen verursacht, bedeutend sind und durch den Einfluß des Beschäftigungswechsels die einzelnen Kassen ungleichmäßig belasten, ist eine Aufteilung dieses Risikos auf mehrere beteiligte Kassen wünschenswert.

R Deshalb berechtigt der Entwurf die Krankenversicherungsanstalt, welche Mutterschutz gewährt hat (§ 95, II), von den Versicherungsanstalten, bei denen die Unterstützte oder ihr Gatte in den letzten 9 Monaten vor der Entbindung versichert war, einen verhältnismäßigen Ersatz der Kosten entsprechend der Dauer jener Versicherung zu verlangen. Da das Gesetz nur die Versicherungsdauer als Grundlage für die Berechnung des verhältnismäßigen Ersatzes anführt, ist anzunehmen, daß die Höhe des Lohnes, der sich vielleicht nachher geändert hat, nicht in Betracht kommt.

A § 101 wurde durch die Bestimmung ergänzt, daß die Kosten des Mutterschutzes auf die beteiligten Versicherungsanstalten nicht bloß nach der Versicherungsdauer, sondern auch nach der Lohnklasse aufzuteilen sind und daß die die Leistung gewährende Krankenversicherungsanstalt Ersatz nach einer höheren Lohnklasse, als nach welcher sie selbst die Leistung gewährt, nicht verlangen kann.

Digitized by Google

§ 102. R Nach den bisherigen Vorschriften (Artikel III der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1917) können in die Statuten der Krankenkassen Ordnungsvorschriften über die Krankmeldung, über das Verhalten und die Kontrolle der Kranken aufgenommen werden. Zuwiderhandelnden kann eine Herabsetzung des Krankengeldes bis auf die Hälfte, und zwar bis zur Dauer einer Woche in jedem einzelnen Falle des Zuwiderhandelns angedroht werden.

R Der Entwurf übernimmt diesen Grundsatz und verschärft ihn im Interesse der Ordnung, einer zweckmäßigen Heilung und einer wirtschaftlichen Schonung der Krankenversicherungsanstalten in dem Sinne, daß einem Kranken, der sich der Überwachung widersetzt oder sich nicht nach den betreffenden Vorschriften richtet, die Geldleistung ganz oder zum Teile verweigert werden kann.

§ 103. R Nach § 6, letzter Absatz, des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1920, beziehungsweise der Regierungsverordnung vom 21. Jänner 1921, Slg. Nr. 26, ist jede Krankenkasse verpflichtet, ärztliche Hilfe einschließlich der Geburtshilfe, des Hebammenbeistandes sowie der erforderlichen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe auch dem Mitgliede einer anderen Krankenkasse, das in ihrem Sprengel wohnt, sowie seinen Familienangehörigen zu gewähren, wenn die Gewährung dieser Leistungen unerläßlich ist oder die zuständige Krankenkasse es verlangt. Diese ist zum Ersatze der Kosten verpflichtet.

R Diese Bestimmung übernimmt der Entwurf, soweit es sich um die Krankenpflege (§ 95, I) handelt, verlangt jedoch nicht, daß der fremde Versicherte im Sprengel der betreffenden anderen Krankenversicherungsanstalt wohnt, sondern begnügt sich damit, daß sich der Versicherte dort aufhält.

A § 103 muß auf die territorialen Versicherungsanstalten eingeschränkt werden, weil sonst die Zuständigkeit strittig wäre. Außerdem wäre es möglich, daß der Versicherte die Hilfe von verschiedenen Kassen in Anspruch nimmt.

Nach dem gesetzlichen Wortlaute hat die zuständige Krankenversicherungsanstalt jener, die die Hilfe leistet „den notwendigen" Aufwand zu ersetzen. Hieraus geht jedenfalls hervor, daß die zuständige Kasse die Notwendigkeit der Hilfe, ihres Ausmaßes und ihrer Kosten nachzuprüfen berechtigt ist und den Ersatz unnötiger Kosten verweigern kann. Zweifelhaft ist, ob zu den notwendigen Kosten auch die Kosten der Krankenkontrolle gehören. Dies wird, soweit es sich nicht um dadurch entstandene Barauslagen der Kontrollorgane handelt, verneint werden müssen, weil sich durch eine derartige vereinzelte Kontrolle der Mitglieder fremder Krankenversicherungsanstalten die Kosten der Krankenkontrolle der diese ausübenden Krankenversicherungsanstalt nicht erhöhen.

§ 104. R Diese Vorschriften über die Möglichkeit statutarischer Bestimmungen, daß in bestimmten Fällen die Geldleistungen der Krankenversicherung entweder überhaupt nicht oder zum Teile verweigert, beziehungsweise herabgesetzt werden, sind im wesentlichen aus § 9c, Z. 2, 3 und 5, des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1917 übernommen.

R Weil es vom wirtschaftlichen Standpunkte des Versicherungsträgers gleichgültig ist, ob sich ein Versicherter die ziffernmäßige Höhe seines Bardlohnes im Erkrankungsfalle durch eine Kombination des ihm nach diesem Gesetze gebührenden Krankengeldes mit einer ihm aus irgend einer privaten Krankenversicherung zukommenden Unterstützung sichert oder durch Kombination mit einem Teile des Lohnes, auf den er auf Grund seines Dienstverhältnisses auch im Krankheitsfalle Anspruch hat, wurde auch dieser 2. Fall in dem § 104, lit. b, aufgenommen.

R Wenn man die Möglichkeit vorsieht, die Schwangerschaftsunterstützung (§ 95, II, Z. 2) bei weiblichen Versicherten, die in den letzten 12 Monaten vor der Entbindung nicht wenigstens 6 Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden sind, auszuschließen, ist es konsequent, in diesen Fällen auch den Ausschluß der Stillprämie (§ 95, II. Z. 3) zuzulassen.

A Zu lit. a. Diese Abänderung wurde bereits bei § 100 erläutert.

§ 105. R Die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Krankenversicherungsanstalten kann auch bei gleich sorgfältiger Verwaltung Verschiedenheiten aufweisen, namentlich infolge der verschiedenen Erkrankungshäufigkeit der Versicherten. Wenn

Digitized by Google

der finanzielle Stand einer Krankenversicherungsanstalt besonders günstig ist, kann sie durch eine Änderung der Statuten zur Gewährung höherer als der Pflichtleistungen und zu verschiedenen Verbesserungen der Heilfürsorge schreiten.

R In § 105 sind taxativ die Grenzen der einzelnen Fälle angegeben, in denen die Statuten eine Erhöhung der Leistungen festsetzen können.

R Die allfällige Erhöhung des Krankengeldes bis 90% der unteren Grenze des Taglohnes der Lohnklasse (lit. a) oder die prozentuelle Erhöhung bei langer Krankheitsdauer (lit. b) wurde aus § 9, Z. 1 und 2, der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1920 übernommen. (Sie gilt auch in der Slowakei und Karpathorußland nach § 7 der Regierungsverordnung vom 21. Jänner 1921, Slg. Nr. 26.) Aus der Bestimmung des § 9, Z. 1, wurde die Möglichkeit einer Erhöhung des Begräbnisgeldes bis auf das 45fache des durchschnittlichen Taglohnes in lit. d übernommen.

R Die Bestimmung lit. c soll die Möglichkeit bieten, nach dem Unterhaltssystem das Krankengeld der verheirateten Versicherten, beziehungsweise jener, die für eine größere Familie zu sorgen haben, zu erhöhen.

R Die Möglichkeit, die Schwangerschaftsunterstützung auch Familienangehörigen (außer der Gattin und Lebensgefährtin, deren Anspruch im § 95, II, letzter Absatz, geregelt ist,) bis zur Hälfte des Krankengeldes zu gewähren (lit. e) und die Gewährung der Stillprämie bis auf 26 Wochen in der Höhe eines Viertels des Krankengeldes und zwar auch für die Familienangehörigen auszudehnen (lit. f), wurde im Wesen aus § 9, Z. 4 bis 6, der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1920 übernommen.

R Die Bestimmungen unter lit. g und h haben zum Zwecke, daß nach Möglichkeit die Erwerbsfähigkeit der Versicherten und Familienangehörigen dadurch wieder hergestellt wird, daß sie nach Beendigung des Heilverfahrens bis zur Dauer eines Jahres in Sanatorien behandelt werden und daß sie verschiedene Heilbehelfe und andere Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung (namentlich Prothesen) erhalten.

R Bei der Bestimmung lit. j des Entwurfes (Ergänzung der nach dem Gesetze vom 14. August 1913, RGBl. Nr. 67, bei Konturmazierung gebührenden Entschädigung bis zur Höhe des Krankengeldes. Anm. d. Verf.) geht der Entwurf von dem Gesichtspunkte aus, daß Versicherte, welche, ohne krank zu sein, wegen der Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten kontumaziert werden, hinsichtlich der Geldleistungen für die Dauer der auf diese Weise verursachten unverschuldeten Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit jenen Versicherten gleichgestellt werden sollen, die infolge Krankheit erwerbsunfähig sind.

R Die Schlußbestimmung des § 105, nach welcher die Zentralsozialversicherungsanstalt allen Krankenversicherungsanstalten bestimmter Verwaltungssprengel auftragen kann, die in lit. g und h angeführten höheren Leistungen oder einige derselben einzuführen, in welchem Falle sie aber die Hälfte der daraus entstandenen Kosten ersetzen muß, soll unter der tätigen Mithilfe der Zentralsozialversicherungsanstalt den Krankenversicherungsanstalten die Vervollkommnung der Heilfürsorge über den Rahmen der gesetzlichen Zwangsvorschriften hinaus ermöglichen. Wenn eine Krankenversicherungsanstalt die unter g und h angeführten Erhöhungen der Leistungen oder einzelne derselben aus eigener Initiative nach Zulänglichkeit der eigenen Mittel einführt, wird ihr aus den Mitteln der Zentralsozialversicherungsanstalt die Hälfte dieser Kosten von dem Zeitpunkte an ersetzt werden, in welchem die Zentralsozialversicherungsanstalt allen Krankenversicherungsanstalten des Verwaltungssprengels, in den die betreffende Krankenversicherungsanstalt fällt, aufträgt, daß sie höhere Leistungen in demselben Umfange einführen, zu dem sich die betreffende Krankenversicherungsanstalt bereits selbst entschlossen hat.

A Die Einschaltung im Einleitungssatze („unbeschadet der Bestimmungen der §§ 159, 178 und 179. Anm. d. Verf.) soll ausdrücken, daß die Krankenversicherungsanstalt die Leistungen nur dann über das gesetzliche Minimum erhöhen kann, wenn sie dazu mit dem Beitrage, wie er in § 159 festgesetzt ist, ausreicht und wenn ihr Reservefond gehörig dotiert ist.

A Lit. j des Regierungsentwurfes wurde gestrichen, da die Regierung mitteilte, daß in der nächsten Zeit ein Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, der für das ganze Gebiet der Republik die Art der Eindämmung und Bekämpfung der Infektionskrankheiten regeln wird.

Digitized by Google

§ 107. R Von den in § 106 angeführten Leistungen wird grundsätzlich nur die Abfertigung — als einmalige Leistung — ohne Rücksicht auf die Zeit gewährt, durch welche die Invaliditäts- und Altersversicherung gedauert hat.

R Bei allen übrigen Leistungen wird grundsätzlich eine bestimmte Dauer des Versicherungsverhältnisses gefordert, d. i. eine sogenannte Wartezeit (Karenzfrist).

R Die Wartezeit setzt der Entwurf mit 200 Beitragswochen fest, von denen wenigstens 26 in die Pflichtversicherung der letzten 2 Jahre vor dem Anfalle der Leistung fallen müssen. (War der Versicherte durch eine bestimmte Zeit freiwillig versichert, so werden bei der Berechnung der Wartezeit immer 2 Wochen der freiwilligen Versicherung als eine Woche der Pflichtversicherung gerechnet.)

R Nähere Erläuterungen zu diesen Paragraphen wie überhaupt zu allen Bestimmungen versicherungsmathematischen Charakters sind in dem statistischen und versicherungsmathematischen Teile des Motivenberichtes und in einer besonderen Denkschrift enthalten.

R Im allgemeinen wird bemerkt, daß auch die österreichischen Entwürfe aus dem Jahre 1904, 1908 und 1911 für die Invalidenrente eine Wartezeit von 200 Beitragswochen beantragt haben und daß das gleiche nach § 1278, Z. 1, der deutschen Reichsversicherungsordnung gilt.

A Der Ausschuß hielt die Bestimmung, nach welcher wenigstens 26 Wochen in die Pflichtversicherung der letzten 2 Jahre vor dem Anfalle der Leistung fallen müssen, für zu streng und setzte diese Zeit auf die Hälfte herab. Er konnte sich aber nicht entschließen, dem Antrage zu entsprechen, daß diese Bedingung überhaupt beseitigt werde, solange die Erfahrung nicht ergibt, daß die Befürchtung unbegründet ist, daß sich in die Versicherung auch Elemente eindrängen werden, für die die Versicherung nach diesem Gesetze nicht bestimmt ist.

A Die Bedingung, daß 2 Wochen der freiwilligen Versicherung als 1 Woche der Pflichtversicherung gerechnet werden, konnte bei den Saisonarbeitern nicht in Geltung gelassen werden. Sie konnte aber anderseits nicht überhaupt beseitigt werden, und zwar aus den oben angeführten Gründen.

A Die Herabsetzung der Wartezeit von 200 auf 150 Beitragswochen ist im III. Teile dieses Berichtes erläutert.

§ 108. R Im Sinne des Entwurfes sind Beitragswochen grundsätzlich nur Wochen, für die der Versicherungsbeitrag bezahlt wurde. Von diesem Grundsatze wird einerseits insoferne eine Ausnahme gemacht, daß die Wochen, welche auf die Woche folgen, in der der Versicherungsfall eingetreten ist (d. i. Invalidität oder Erreichung des 65. Lebensjahres), nicht als Beitragswochen angesehen werden können, auch wenn für sie der Beitrag bezahlt wurde, anderseits in umgekehrter Richtung, daß als Beitragswochen der Pflichtversicherung die Wochen gerechnet werden, für die auf Grund der Versicherungspflicht der Beitrag fällig, wenn auch nicht bezahlt wurde, vorausgesetzt, daß der Versicherte in der betreffenden Zeit zur Versicherung angemeldet war. An den Fall der Nichtzahlung des Beitrages knüpft § 166 an, nach welchem der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles an Stelle des seiner Zahlungspflicht nicht nachkommenden Arbeitgebers den Beitrag bezahlen und den Ersatz des auf den Arbeitgeber entfallenden Teiles von diesem verlangen kann (§§ 162 und 164).

Wochen, für die der Beitrag vor Erstattung der Anmeldung auf Grund der Versicherungspflicht fällig wurde, werden nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7, Absatz 2, angerechnet.

Obwohl die Bestimmung des Regierungsentwurfes, daß die auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Wochen auch dann nicht angerechnet werden, wenn für sie der Beitrag bezahlt wurde, weggelassen wurde, so sind derartige Wochen doch nicht anzurechnen, da nach § 7, Absatz 3, die Versicherungspflicht mit dem Eintritte des Versicherungsfalles erlischt, sodaß nach diesem Zeitpunkte nicht mehr Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht fällig werden können. Dies gilt auch für den 2. Absatz des § 108, weil nach § 7, Absatz 3, nicht bloß die Versicherungspflicht mit dem Eintritte des Versicherungsfalles erlischt.

§§ 109 und 110. R Die Voraussetzung für den Anspruch auf die Invalidenrente ist, daß der Versicherte die Wartezeit von 200 Beitragswochen vollendet hat und invalid im Sinne des Entwurfes ist.

Digitized by Google

R Der Entwurf betrachtet als invalid, wer wegen Krankheit oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen durch eine seinen Kräften, Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinem bisherigen Berufe angemessene Arbeit nicht einmal ein Drittel dessen zu verdienen vermag, was ein körperlich und geistig gesunder Arbeitnehmer derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in demselben Sprengel gewöhnlich verdient.

R Diese Bestimmung wurde im wesentlichen aus der deutschen Gesetzgebung entnommen, die im § 1255 der Reichsversicherungsordnung bestimmt: „Als Invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen".

R Auch die österreichischen Entwürfe aus den Jahren 1904, 1908 und 1911 haben den Begriff der Invalidität ähnlich definiert.

R Das deutsche Muster wurde namentlich deshalb gewählt, weil bei dem Aufbaue des versicherungsmathematischen Planes des Entwurfes die Behelfe und Erfahrungen der reichsdeutschen Invaliditäts- und Altersversicherung benützt wurden.

R Die Invalidität nach dem Entwurfe nähert sich somit der sogenannten Arbeitsinvalidität zum Unterschiede von der Unfähigkeit zur Ausübung eines bestimmten Berufes. (Berufsinvalidität).

R Bei der Verschiedenheit der Fälle des wirtschaftlichen Lebens wird sich der Begriff dieser Invalidität allerdings erst durch die Entwicklung der Praxis und Judikatur genau herausbilden.

R Der Anspruch auf den Bezug der Invalidenrente entsteht (beginnt) mit dem Tage des Eintrittes der Invalidität. Kann dieser nicht festgestellt werden, so gilt als Tag des Beginnes der Invalidität der Tag, an welchem der zuständigen Krankenversicherungsanstalt das Ansuchen um die Invalidenrente zugekommen ist.

R Um die Rente muß also (wenn sie nicht ex offo, d. i. über Veranlassung der Versicherungsanstalt selbst angewiesen wird) schriftlich oder mündlich bei der Krankenversicherungsanstalt, bei der der Versicherte zuletzt versichert war, angesucht werden (arg. a contr. § 137). Die Rente wird monatlich im vorhinein ausgezahlt (§ 133).

A Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt (endet) mit dem Tode des Rentners oder einer solchen Besserung seines Gesundheitszustandes, daß nicht mehr von Invalidität im Sinne des § 109, Absatz 2, gesprochen werden kann. Endet das Recht auf die Rente im Laufe des Auszahlungsmonates, so werden die empfangenen Beträge nicht zurückerstattet; sie müssen also weder vom Rentner noch aus dessen Nachlaß zurückgegeben werden (§ 133).

A Der Begriff der Invalidität wurde durch eine 30jährige Judikatur über die deutsche Invaliditätsversicherung abgegrenzt. Der Entwurf hat die auf diese Weise herausgebildeten Begriffe im Sinne.

Die Definition der Invalidität in § 109 stimmt mit der Definition der deutschen Reichsversicherungsordnung nicht wörtlich überein. Der deutsche Invaliditätsbegriff steht auf dem Grundsatze der dauernden Invalidität, was in der deutschen Definition durch die Worte „nicht mehr" zum Ausdruck gebracht ist. Trotz der vorangeführten Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfes und des Ausschußberichtes wird kaum angenommen werden können, daß die Rente nur bei dauernder Invalidität gebührt, weil sowohl aus der gesetzlichen Definition der Invalidität in § 109 als auch aus anderen Bestimmungen des Gesetzes (§ 125) hervorgeht, daß der Gesetzgeber die Rente grundsätzlich auch bei vorübergehender Invalidität gewähren wollte.

Ob noch die verbliebene Fähigkeit des Versicherten zu einer bestimmten Arbeit den Rentenanspruch ausschließt, ist im Verhältnisse zu den Kräften, Fähigkeiten, der Ausbildung und dem bisherigen Berufe des Rentners zu entscheiden. Die deutsche Definition teilt diese 4 Vergleichsmomente in 2 Gruppen ein. Über die Kräfte und Fähigkeiten wird gesagt, daß ihnen die betreffende Tätigkeit entsprechen muß. Hinsichtlich der Ausbildung und des bisherigen Berufes sagt die Reichsversicherungsordnung, daß diese bei der Prüfung der Frage zu berücksichtigen sind, ob dem Versicherten eine bestimmte Tätigkeit, zu der er nach seinem Gesundheitszustande noch

Digitized by Google

fähig wäre, zugemutet werden kann. Trotz der hiervon abweichenden Textierung des Invaliditätsbegriffes in § 109 wird mit Rücksicht auf die in den oben angeführten Motivenberichten zum Ausdrucke gelangte Absicht des Gesetzgebers nicht geschlossen werden können, daß sich der Invaliditätsbegriff des § 109 mehr als der Invaliditätsbegriff der deutschen Reichsversicherungsordnung dem Begriffe der Berufsinvalidität nähern soll. Deshalb wird die gesetzliche Bedingung, daß die betreffende Arbeit der Ausbildung und dem bisherigen Berufe des Versicherten angemessen sein muß, nicht in dem Sinne ausgelegt werden können, daß ihre Art der Ausbildung und dem bisherigen Berufe verwandt sein muß.

Die Aufnahme der Worte „die nicht vorsätzlich herbeigeführt wurden" in den Invaliditätsbegriff des Gesetzes hat zur Folge, daß diese Bedingung einen Bestandteil des gesetzlichen Invaliditätsbegriffes bildet, so daß ein Invalider, der das die Invalidität verursachende körperliche oder geistige Gebrechen vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht als invalid im Sinne des Gesetzes angesehen wird.

Über den Begriff der vorsätzlichen Herbeiführung vergleiche die Bemerkungen zu § 95, I, Z. 2.

Die Worte „gewöhnlich verdient" im § 109, Absatz 2, schließen wohl die Annahme der Vollbeschäftigung, soweit sie für die letzte Arbeit des Versicherten üblich ist, in sich.

Nach § 110, Absatz 2, ist zur Einstellung der Rente eine Verbesserung des Gesundheitszustandes erforderlich. Deshalb wird die Rente nicht eingestellt werden können, wenn der Rentner ohne objektive Veränderung seines körperlichen Zustandes durch subjektive Anpassung an diesen Zustand entweder seine volle Arbeitsfähigkeit erreicht oder mehr als ein Drittel des normalen Arbeitslohnes verdient.

§ 111. R Die Invalidenrente besteht aus einem Grundbetrage, welcher für alle Lohnklassen (§ 12) gleich ist und 500 Kč beträgt, und aus Steigerungsbeträgen, die mit $^1/_6$ des bezahlten Beitrages bemessen werden.

Aus dem klaren Wortlaute des § 111, Absatz 3, welcher zur Bemessung der Steigerungsbeträge weder die Beitragswochen heranzieht, noch in Anlehnung an die Definition der Beitragswoche in § 108 textiert ist, muß geschlossen werden, daß die Steigerungsbeträge nur von den bezahlten, nicht auch von den fällig gewordenen unbezahlten Beträgen zu bemessen sind. (Siehe die Bemerkungen zu § 166.) Allerdings wird es für die unzweifelhafte Absicht des Gesetzgebers gehalten werden müssen, daß hierbei nur solche Beiträge berücksichtigt werden, die auf Grund der Versicherungspflicht, jedoch nicht über die Frist des § 7, Absatz 2, hinaus, oder einer gültigen freiwilligen Versicherung bezahlt wurden.

§ 112. R Ein Versicherter, der das 25. Lebensjahr und die Wartezeit von 200 (nach dem gesetzlichen Wortlaute 150. Anm. d. Verf.) Beitragswochen vollendet hat und nicht in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung steht, hat Anspruch auf die Invalidenrente als Altersrente, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er invalid ist im Sinne des § 109, Absatz 2.

R Der Anspruch auf die Altersrente entsteht (beginnt), sobald der Versicherte nach Zurücklegung der Wartezeit von 200 Beitragswochen und Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung steht. Grundsätzlich wird somit gefordert, daß das Versicherungsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (bis zum Tage des Anfalles des Anspruches) dauert. Zu Gunsten der Rentenanwärter wurde aber im § 130 eine Ausnahme insofern zugelassen, daß der Anspruch auf die Rente ohne irgend welche weitere Zahlung gewahrt bleibt, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen der Versicherung eintritt. (Es genügt also, daß das Versicherungsverhältnis bis zur Vollendung des 64. Lebensjahres des Versicherten dauert und der ehemalige Versicherte nach 1 Jahre, sobald er sein 65. Lebensjahr vollendet hat, den Anspruch auf die Zuerkennung der Altersrente stellt.)

R Über die Wahrung der durch wenigstens 200 (nach dem Wortlaute des Gesetzes 150. Anm. d. Verf.) Beitragsmonate erworbenen Anwartschaften für den Fall der Vollendung des 65. Lebensjahres durch Zahlung der sog. Anerkennungsgebühr siehe § 129.

Digitized by Google

R Die Altersrente wird über eigene Veranlassung der Versicherungsanstalt (ex offo) nicht angewiesen, sondern dieser Anspruch muß bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt geltend gemacht werden (§ 137). Die Rente wird monatlich im vorhinein ausgezahlt (§ 133).

R Der Anspruch auf die Altersrente erlischt (endet) durch den Tod des Rentners. Der Rentenbezug wird aber nicht nach Tagen, sondern nach Auszahlungsmonaten berechnet. Wenn also innerhalb eines Auszahlungsmonates der Tod eintritt, müssen die vom Rentner bezogenen Beträge, welche auf die vom Rentner nicht mehr erlebten Tage des Auszahlungsmonates entfallen, nicht aus dem Nachlasse zurückgezahlt werden (§ 133).

A Durch die Abänderung des Absatzes 1 wollte es der Ausschuß ermöglichen, daß sich auch ein Altersrentner soviel verdienen kann wie ein Invalidenrentner, ohne dadurch den Anspruch auf die Rente zu verlieren. (Der 2. Satz des Absatzes 1 des § 112 wurde vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses in den Gesetzestext eingefügt. Anm. d. Verf.)

§ 113. R Im Interesse der Jugendfürsorge wird zur Invaliden- und Altersrente ein sogenannter Kinderzuschuß gewährt, wenn der Rentner ein oder mehrere Kinder oder verwaiste Enkel unter 17 Jahren hat und sie vorwiegend erhält. Der Kinderzuschuß beträgt für jedes Kind ein Zehntel der Invaliden- und Altersrente und wird für die Zeit, durch die der Rentner für das Kind (den verwaisten Enkel) sorgt, längstens bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres oder der früheren Verheiratung des Kindes (Enkels) gewährt. Das 17. Lebensjahr wurde aus dem Grunde gewählt, weil die Schulpflicht bis zum 14. Lebensjahre währt und die Ausbildung für eine Erwerbstätigkeit, welche die Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes ermöglicht, bei den Lehrlingen in der Regel 3 Jahre umfaßt.

R Unter „sorgen" ist sowohl eine moralische wie auch eine materielle Fürsorge zu verstehen. Eigenes Vermögen oder Einkommen (sei es auch ein Erwerbseinkommen) des Kindes schließt den Anspruch auf diesen Zuschuß nicht aus. Dies gilt auch von einem verwaisten Enkel, soferne die Bedingung erfüllt ist, daß ihn der Rentner ganz oder vorwiegend erhält.

R Der Anspruch auf den Zuschuß beginnt (entsteht) gleichzeitig mit der Rente, beziehungsweise dem Tage der Geburt des Kindes (wenn das Kind erst nach dem Anfalle der Invaliden- oder Altersrente geboren wird) und endet (erlischt) mit dem Tage, an welchem das Kind sein 17. Lebensjahr erreicht oder sich früher verheiratet hat oder gestorben ist.

R Weil es sich um einen Zuschuß zu einer Rente handelt, teilt der Kinderzuschuß das Schicksal seiner Grundlage, d. i. das Schicksal der Invaliden- oder Altersrente, mit der er gleichzeitig erlischt. Ein Staatsbeitrag wird zu dem Kinderzuschusse nicht gewährt (§ 123, Absatz 3).

§§ 113 und 114. A Über einen Antrag, betreffend die Gewährung der Witwenrente an eine Witwe, welche nicht invalid ist, im Zusammenhange mit der Wegfassung der Leistung des § 113 wird im III. Teile gesprochen.

§§ 114 bis 117. R Die österreichischen Entwürfe aus den Jahren 1904, 1908 und 1911 beantragen für die Witwen der Versicherten bloß einen einmaligen Kapitalsbetrag in der Höhe des Grundbetrages der Invalidenrente, der je nach den Lohnklassen 120 bis 270 K ausmachte.

R Nach dem Entwurfe wird ein Anspruch auf eine Witwenrente gewährt, also auf sich wiederholende Leistungen, und zwar für die invalide Witwe, deren Gatte bei seinem Tode eine Invaliden- oder Altersrente bezog oder die Voraussetzungen der Anwartschaft auf eine solche Rente erfüllt hatte.

R Als invalid wird eine Witwe angesehen, die wegen Krankheit oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen durch ein ihren Kräften, Fähigkeiten, ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung angemessene Arbeit nicht einmal ein Drittel dessen verdienen kann, was eine körperlich und geistig gesunde Frau dieser Art mit ähnlicher Ausbildung in demselben Sprengel gewöhnlich verdient.

R Diese Definition paßt sich eng an den Invaliditätsbegriff des § 109 an und unterscheidet sich davon nur insofern, als an Stelle des Kriteriums „des bisherigen Be-

Digitized by Google

rufes" das Kriterium der „bisherigen Lebensstellung" gewählt wurde. Denn der Anspruch auf Witwenrente ist bloß von den grundsätzlich maßgebenden Ansprüchen des versicherten Gatten abgeleitet, so daß bei der Witwe auf ihre Lebensstellung, nicht auf ihren Beruf Rücksicht genommen werden muß. (Siehe die analogen Bestimmungen im § 1258 der deutschen Reichsversicherungsordnung, wo der Ausdruck „Lebensstellung" gewählt ist.)

R Wenn die Witwe schon beim Tode des Gatten invalid im Sinne des Gesetzes ist, erwirbt sie den Anspruch auf die Witwenrente bereits am Tage des Todes des Gatten, andernfalls erst an dem Tage, an dem sie invalid wird.

R Der Entwurf gibt auch den Witwern einen Anspruch auf Witwerrente nach Analogie der Witwenrente, allerdings wesentlich eingeschränkter, mit Rücksicht auf die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Gatten als des Haushaltungsvorstandes und Familienoberhauptes. Aus diesem Grunde besteht eine Voraussetzung der Witwerrente darin, daß es sich um einen Witwer handelt, dessen verstorbene versicherte Gattin aus ihrem Arbeitsverdienste die Familie ganz oder vorwiegend erhalten hat und daß der Witwer schon beim Tode seiner Gattin invalid war.

R Von dem Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente) ist aber die Witwe (der Witwer) ausgeschlossen,

1. wenn die Ehe gerichtlich aus dem Verschulden der jetzigen Witwe (des jetzigen Witwers) oder aus beiderseitigem Verschulden geschieden war oder gerichtlich getrennt oder für ungültig erklärt war;

2. wenn ein strafgerichtliches Urteil ausgesprochen hat, daß die Witwe (der Witwer) eine Schuld oder Mitschuld an dem Tode des Gatten (der Gattin) trägt;

3. wenn die Ehe in einer Zeit geschlossen wurde, in welcher dem versicherten Gatten (der versicherten Gattin) schon eine Invaliden- oder Altersrente gebührt hat. (Diese Bestimmung wurde nach Analogie der Vorschriften über die Versorgungsgenüsse der Staatsangestellten aufgenommen.)

R Die Witwenrente (Witwerrente) beträgt die Hälfte der Rente, die der versicherte Gatte (die versicherte Gattin) bezogen hat oder die ihnen als Invaliden- beziehungsweise Altersrente im Zeitpunkte des Todes gebührt hätte, wenn statt des Todes die Invalidität eingetreten wäre.

R Die Witwenrente (Witwerrente) wird während der Dauer der Invalidität der Witwe (des Witwers) ausgezahlt, so daß sie endet, wenn sich der Gesundheitszustand des Rentners bessert, daß nicht mehr von Invalidität im Sinne des § 114, Absatz 2 (bei der Witwe), beziehungsweise § 114, Absatz 3, in Verbindung mit § 109 (beim Witwer) gesprochen werden kann. Außerdem endet (erlischt) der Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente) mit dem Tode des Rentners oder mit einer neuen Eheschließung der Witwe (des Witwers).

R Die Fälle der Konkurrenz der Invaliden- und Altersrente mit der Witwenrente (Witwerrente) regelt § 127. Verheiratet sich die Witwe von neuem, so erhält sie eine Abfertigung im dreifachen Jahresbetrage ihrer Witwenrente. (Diese Bestimmung gilt nicht auch analog für den sich wieder verheirateten Witwer.) Der Jahresbetrag des zur Witwenrente ausgezahlten Staatsbeitrages bleibt bei der Berechnung der Abfertigung außer Betracht. Auch wird kein Staatsbeitrag zur Abfertigung gewährt (§ 123, Absatz 3).

§ 114. A Die abgeleiteten Ansprüche (auf Witwenrente, Waisenrente und Abfertigung) sind als Quote der Rente berechnet, die der Versicherte beim Tode bezogen hat oder die er bezogen hätte, wenn er vor dem Tode invalid geworden wäre oder die Bedingungen für die Zuerkennung der Altersrente erfüllt hätte. Der Entwurf wählt auch für diese Rente, zu deren Zuerkennung es überhaupt nicht gekommen ist, den Ausdruck „nárok" (Anspruch, Anm. d. Verf.) — ähnlich in den §§ 118, 120, 121, 129 und anderen — an Stelle des Ausdruckes „čáka" (Anwartschaft, Anm. d. Verf.), der zwar empfohlen wurde, sich aber nicht eingelebt hat. Es ist somit im Entwurfe der Ausdruck „nárok" in doppelter Bedeutung gebraucht.

Auch der Invaliditätsbegriff für die Witwe entspricht nicht der dauernden Invalidität, vergleiche dazu die Bemerkungen zu § 109. Auch die vorübergehend invalide, also auch die bloß erkrankte Witwe hat Anspruch auf Witwenrente. Dieser Umstand ist für die Witwenrente praktisch von weit größerer Bedeutung als für die Invaliden-

Digitized by Google

rente, weil das Zusammentreffen der Witwenrente mit einem Anspruche auf Krankengeld (siehe § 125) weniger häufig sein wird.

Zu § 114 hat der sozialpolitische Ausschuß des Senates den Wunsch ausgesprochen, daß in der Durchführungsverordnung betont werde, daß neben der physischen Eignung auch auf den geistigen Zustand und das Alter der betreffenden Person Rücksicht zu nehmen ist.

§ 115. Nach Absatz 1, lit. c, schließt eine Invaliden- oder Altersrente des verstorbenen Versicherten die Witwenrente nur dann aus, wenn der Versicherte die Rente bezogen hat. Wegen dieses klaren Wortlautes dürfte es angesichts der grundsätzlichen Stellungnahme des Obersten Verwaltungsgerichtes in der Frage der Heranziehung der in den Motiven des Gesetzgebers zum Ausdrucke gebrachten Absichten zur Interpretation des gesetzlichen Wortlautes (Erk. vom 10. Januar 1924, Z. 147) kaum gelingen, das Wort „bezog" in lit. c in jenem Sinne auszulegen, den der Regierungsentwurf nach den vorstehend angeführten Motiven im Auge hatte, nämlich daß dem Gatten beim Tode eine Invaliden- oder Altersrente gebührte. Deshalb werden Eheschließungen auf dem Totenbette oder durch einen Invaliden, solange die Rente noch nicht tatsächlich bezogen wurde, den Ausschluß der Witwenrente nicht bewirken.

§§ 118 bis 120. R Den Anspruch auf Waisenrente hat ein Kind unter 17 Jahren im Falle des Todes des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter, wenn der verstorbene Elternteil eine Invaliden- oder Altersrente bezogen hat oder ihm eine solche Rente gebührt hätte, wenn man sich an Stelle des Todes die Invalidität eingetreten denkt. Ob das Kind während der Zeit der aktiven Versicherung oder einer Zeit geboren wurde, da der verstorbene Elternteil bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezog, ist gleichgültig.

R Der Anspruch auf Waisenrente erleidet auch dadurch keine Einbuße, daß das Kind einer Ehe entsprossen ist, die erst geschlossen wurde, da der versicherte Elternteil bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezog (§ 115, lit. c, a contrario des Anspruches auf Witwenrente oder Witwerrente).

R Die Gründe, weshalb das 17. Lebensjahr als Altersgrenze für die Waisenrente gewählt wurde, sind dieselben, wie sie in der Erläuterung zu § 113 über die Kinderzuschüsse angeführt wurden.

R Den unehelichen Kindern wurde ein aus der Versicherung ihres Vaters abgeleiteter Anspruch auf Waisenrente nur in dem Falle zuerkannt, daß die Vaterschaft gerichtlich festgestellt oder bei Lebzeiten des Vaters außergerichtlich anerkannt wurde. Wenn auch die versicherte Mutter solcher Kinder gestorben ist, gilt für sie die Bestimmung des § 120, Absatz 1, über Doppelwaisen.

R Um dem vorzubeugen, daß Adoptierungen oder die Annahme von Pflegekindern nur zum Scheine erfolgen, bloß um solchen Kindern den Anspruch auf Waisenrente zu verschaffen, setzt der Entwurf zur Bedingung des Anspruches, daß die Adoption, beziehungsweise die Übernahme der kostenlosen Erziehung dieser Kinder wenigstens 1 Jahr (nach dem Wortlaute des Gesetzes ein halbes Jahr. Anm. d. Verf.) vor dem Anfalle der Rente an diese Eltern oder wenigstens 1 Jahr vor dem Tode erfolgt ist. Eine weitere Bedingung des Anspruches auf Waisenrente in diesen Fällen ist, daß kein Anspruch nach den leiblichen Eltern besteht.

R Den verwaisten Kindern werden die verwaisten Enkel gleichgestellt, die von dem versicherten Großvater (der versicherten Großmutter) ganz oder vorwiegend erhalten wurden (in diesem Punkte ist der gesetzliche Wortlaut gegenüber dem Regierungsentwurfe abgeändert worden, Anm. d. Verf.), soferne nicht die zulässige Höchstsumme der zusammenfallenden Waisenrenten nach § 120, Absatz 2, schon durch die Kinder des Verstorbenen erschöpft ist. Nach dieser Bestimmung darf nämlich die Summe aller Waisenrenten nicht mehr ausmachen, als 100% der Rente oder Anwartschaft des verstorbenen Elternteiles, wenn aber beide Eltern versichert waren, nicht mehr als 100% der Rente oder Anwartschaft jenes Elternteiles, dessen Rente oder Anwartschaft höher war. Hinterließ also der Versicherte neben einem verwaisten Enkel 5 oder mehr anspruchsberechtigte Kinder, so ist der Enkel von dem Anspruche auf Waisenrente ausgeschlossen.

R Die Waisenrente beträgt für jedes einseitig verwaiste Kind ein Fünftel, für jede Doppelwaise 2 Fünftel der Invaliden- oder Altersrente (allerdings ohne die

Digitized by Google

Zuschüsse nach § 113), die der versicherte Elternteil beim Tode bezog oder auf die er Anwartschaft hatte. Sind mehr als 5 anspruchsberechtigte Waisen vorhanden, so muß angenommen werden, daß die Rente jeder Waise im gleichen Verhältnisse so lange gekürzt wird, als nicht die Zahl der Anspruchsberechtigten auf 5 sinkt. (Bei 6 Waisen würde jede $^1/_6$ der Rente des verstorbenen Elternteiles erhalten.) Analog wären die Waisenrenten aller Waisen zu kürzen, wenn 3 oder mehr Doppelwaisen vorhanden wären. (Der letzte Satz des Absatzes 2 des § 120 war in der Fassung des Regierungsentwurfes nicht vorhanden. Anm. d. Verf.)

R Zu den Bestimmungen über das Entstehen (den Beginn) und das Erlöschen (Ende) der Waisenrente genügt es, zu bemerken, daß auch der Nachgeborenen gedacht wurde.

§ 120. A Absatz 2 erweitert den Anspruch auf Waisenrente bei größeren Familien dadurch, daß bei der Berechnung der Summe aller dieser Renten auch die Zuschüsse nach § 113 zu berücksichtigen sind. Dadurch wird eine erwähnenswerte Erhöhung der Kosten nicht verursacht.

§§ 121 und 122. R Wie schon in den Erläuterungen zu § 107 angeführt wurde, wird für den Anspruch auf irgend eine Rente (d. i. auf die wiederkehrenden Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung) die Zurücklegung der Wartezeit von 200 (nach dem Wortlaute des Gesetzes 150. Anm. d. Verf.) Beitragswochen gefordert. Wenn der Versicherte vor Ablauf dieser Wartezeit stirbt, gewährt der Entwurf seinen Hinterbliebenen (d. i. dem Ehegatten, den Kindern, Eltern oder Geschwistern des Verstorbenen) eine Abfertigung als einmalige Leistung in der Höhe der halben jährlichen Invalidenrente (der sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat das Ausmaß der Abfertigung gegenüber dem Regierungsentwurfe verdoppelt. Anm. d. Verf.), auf die der (die) Versicherte Anspruch hatte, wenn er (sie) die Wartezeit in der Lohnklasse vollendet hätte, in der er (sie) im Zeitpunkte des Todes versichert war.

R Ein allfälliger Anspruch auf Begräbnisgeld aus der Krankenversicherung nach § 95, III, Z. 1, bleibt unberührt.

R Wenn Hinterbliebene verschiedenen Grades vorhanden sind, schließt der Gatte (die Gattin) den Anspruch aller übrigen aus. In weiterer Reihenfolge haben die Kinder den Vorzug vor den Eltern und diese vor den Geschwistern des Verstorbenen. Außerdem ist der allfällige Anspruch der Eltern und Geschwister an die Bedingung gebunden, daß sie mit dem Versicherten wenigstens ein halbes Jahr vor dem Tode im gemeinsamen Haushalte gelebt haben.

R Stirbt der (die) Versicherte nach Ablauf der Wartezeit von 200 Beitragswochen oder stirbt ein Rentner und ist keine Witwe (kein Witwer) mit einem Anspruche auf Witwenrente (Witwerrente) vorhanden, so wird den Kindern — auch wenn sie Anspruch auf Waisenrente haben —, beziehungsweise, wenn der Verstorbene keine Kinder hinterlassen hat, den Eltern, und wenn auch solche nicht vorhanden sind, den Geschwistern eine Abfertigung in der Höhe der halben Rente (auch der Betrag dieser Abfertigung wurde vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses verdoppelt. Anm. d. Verf.) gewährt, die der Verstorbene bezogen hat, oder auf die er Anwartschaft hatte. Erwirbt die Witwe (der Witwer), der diese Abfertigung ausgezahlt wurde, innerhalb von 5 Jahren vom Tage des Todes des Gatten (der Gattin) einen Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente), so wird die ausgezahlte Abfertigung auf diese Rente angerechnet.

R Die Ausnahmsstellung der Waisen, denen die Abfertigung neben einer allfälligen Waisenrente belassen wird, ist vom Gesichtspunkte der Jugendfürsorge begründet.

R Der Staatsbeitrag wird zur Abfertigung nicht gewährt (§ 123).

§ 121. A Die Erhöhung der Abfertigung im Absatze 1 und 2 hat keine finanzielle Bedeutung für die Versicherungsanstalt.

Das Wort „vollendet" im 1. Absatze ist wohl in dem Sinne aufzufassen, daß die Abfertigung so zu berechnen ist, als ob der Rest der Wartezeit in der zuletzt erreichten Lohnklasse zurückgelegt worden wäre, nicht etwa in dem Sinne, daß für die Berechnung der Abfertigung die ganze Wartezeit in der zuletzt erreichten Lohn-

Digitized by Google

klasse angerechnet wird, wie dies nach dem Pensionsversicherungsgesetze der Fall ist.

An sich würde der ohne Einschränkung gebrauchte Ausdruck „Rentner" zu Beginn des Absatzes 2 die Auslegung zulassen, daß auch nach einem Altersrentner, einer Witwenrentnerin, einem Witwenrentner und einem Waisenrentner ein derartiger Abfertigungsanspruch besteht. Da aber die Höhe des Anspruches gleich jener Invalidenrente ist, die der Verstorbene bezog oder auf die er Anwartschaft hatte, so ergibt sich, daß der Abfertigungsanspruch nach einer Person, die eine Anwartschaft auf Invalidenrente nicht hatte, also nach einer Witwenrentnerin, einem Witwenrentner und einem Waisenrentner gleich Null ist. Dagegen wird der Abfertigungsanspruch auch nach einem Altersrentner gegeben werden müssen, da die Altersrente nach § 112 nur eine Form der Invalidenrente ist.

§ 123. R Nach dem Muster ausländischer Gesetzgebungen und der österreichischen Entwürfe bestimmt der Regierungsentwurf, daß der Staat zu den Renten (jedoch nicht zu dem Abfertigungsbetrage nach den §§ 113, 117, Absatz 3, und § 121) einen Beitrag gibt, welcher jährlich 500 Kč bei der Invaliden- und Altersrente, 250 Kč bei der Witwenrente (Witwerrente), 100 Kč bei der Rente eines einseitig verwaisten Kindes und 200 Kč bei der Rente der Doppelwaise beträgt.

R Das Verhältnis, in welchem die Renten der Hinterbliebenen von der Invalidenrente des Versicherten bemessen wurden (½ für die Witwenrente, ⅕ für die Rente des einseitig verwaisten Kinden, ⅖ für die Rente der Doppelwaise) wurde auch bei der Bemessung des Staatsbeitrages beibehalten. Konsequent wurde auch der Grundsatz des § 120, Absatz 2, über die Höchstgrenze zusammenfallender Waisenrenten beibehalten. Deshalb ist im Absatze 2 des § 123 bestimmt, daß die Summe der Staatsbeiträge zu den Waisenrenten nicht 500 Kč jährlich übersteigen darf.

R Die Gewährung des Staatsbeitrages wäre dort nicht begründet, wo der Rentner ein anderweitiges Einkommen hat, welches ein entsprechend gewähltes Existenzminimum übersteigt. Wenn berücksichtigt wird, daß das Gesetz vom 22. August 1921, Slg. Nr. 336, den einkommensteuerfreien Betrag mit 6000 Kč festsetzt, so kann diese Ziffer als jene angemessene Grenze angesehen werden, von der an der Anspruch auf den Staatsbeitrag auszuschließen wäre (der Regierungsentwurf hatte als Einkommensgrenze für die Gewährung des Staatsbeitrages 6000 Kč festgesetzt. Anm. d. Verf.). Die nach den sozialen Versicherungsgesetzen gebührenden Renten (d. i. nach den gesetzlichen Vorschriften über die Unfall-, Pensions-, Bergarbeiter-, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung) werden bei der Bemessung der Einkommensgrenze nicht berücksichtigt, weil ihr besonderer Charakter die Ausnahmsstellung begründet, die ihnen zukommt. Entscheidend ist das Einkommen, das der Rentner im abgelaufenen Steuerjahre hatte.

R Da es nicht logisch wäre, wenn jemand zwei verschiedene Renten aus dem Titel der Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Gesichtspunkte der staatlichen sozialen Fürsorge aus Staatsmitteln bekäme, bestimmt der Entwurf weiter, daß den Rentnern der Invaliditäts- und Altersversicherung, welche auch Bezüge nach dem Gesetze über die Kriegsbeschädigten (vom 20. Februar 1920, Slg. Nr. 142, in der Fassung des Gesetzes vom 25. Januar 1922, Slg. Nr. 39) haben, der Staatsbeitrag nur soweit ausgezahlt wird, als er diese Bezüge übersteigt.

R Die Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen fremde Staatsangehörige Anspruch auf den Staatsbeitrag nach diesem Gesetze haben, entspricht dem Grundsatze der Reziprozität.

R Da aus Gründen der Ersparung von Verwaltungskosten der Staatsbeitrag von der Zentralsozialversicherungsanstalt gleichzeitig mit den entsprechenden Renten (in gleichen Monatsfristen) zur Auszahlung angewiesen werden soll, wird durch das Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Obersten Rechnungskontrollamte die Art der Verrechnung des Staatsbeitrages geregelt werden.

A In den Bemerkungen zu Absatz 4 über die Einkommensgrenze von 6000 Kč rechnete der Entwurf mit dem jetzigen einkommensteuerfreien Betrage. In der Erwartung, daß dieser Betrag mit der Zeit erhöht oder erniedrigt werden kann und in dem Wunsche zu vermeiden, daß bei einer derartigen Gelegenheit immer auch dieses

Digitized by Google

Gesetz abgeändert werden muß, ließ der Ausschuß die Ziffer aus und bediente sich einer elastischeren Ausdrucksweise.

§ 124. R Wenn es das Interesse der Rentner erfordert, kann ihnen die Zentralsozialversicherungsanstalt mit ihrer Zustimmung an Stelle der Rente kostenlose Versorgung in Invaliden- oder Altersversorgungshäusern, Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten gewähren. Rentner, von denen erwiesen ist, daß sie der Trunksucht ergeben sind, können auch gegen ihren Willen in einer geeigneten Anstalt untergebracht werden. Wenn ein Rentner, der auf diese Weise in einer humanitären Anstalt untergebracht ist, aus seiner Rente ganz oder vorwiegend seine Gattin (seinen Gatten), seine Kinder, Eltern oder Geschwister erhalten hat, kann die Zentralsozialversicherungsanstalt nach ihrem freien Ermessen diesen Personen eine Unterstützung bis zur Hälfte jener Rente gewähren, deren Auszahlung dem Rentner infolge seiner Anstaltsversorgung eingestellt wurde.

A Aus dem 2. Absatze des § 124 des Regierungsentwurfes wurde der § 138 gebildet.

§§ 125 bis 127. R Da einzelne Personen gleichzeitig Ansprüche auf Bezüge aus verschiedenen Zweigen der sozialen Versicherung haben können, ist es begründet, Grenzen festzusetzen, bis zu denen diese verschiedenen Bezüge unverkürzt nebeneinander gewährt werden können.

R Wenn eine Invaliden-, Alters-, Witwen(Witwer)rente oder eine Waisenrente nach diesem Gesetze mit dem Anspruche auf Krankengeld nach § 95, I. Z. 2. zusammenfällt, gebührt dem Rentner die Auszahlung der Rente nur soweit, als die Rente das Krankengeld übersteigt. Mit Rücksicht auf die §§ 133, Absatz 2, und 135, Absatz 2, wird der praktische Erfolg dieser Bestimmung wesentlich davon abhängen, ob die Krankenversicherungsanstalt die Konkurrenz des Krankengeldes mit der Rente rechtzeitig vor der Anweisung des Monatsbetrages der Rente geltend machen wird.

R Für den Fall, daß eine Invaliden-, Alters-, Witwen- (Witwer-) oder Waisenrente nach diesem Gesetze mit irgend einer Rente nach den Rechtsvorschriften über die Arbeiter-Unfallversicherung (für Böhmen, Mähren und Schlesien Gesetz vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888, mit den Novellen, namentlich vom 20. Juli 1894, RGBl. Nr. 168, 29. April 1912, RGBl. Nr. 96, 10. April 1919, Slg. Nr. 207, 12. August 1921, Slg. Nr. 300, für die Slowakei und Karpathorußland Gesetzartikel XIX aus dem Jahre 1907 in der mit Regierungsverordnung vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 199, geregelten Fassung, beziehungsweise Gesetzartikel XVI aus dem Jahre 1900, mit den Novellen Gesetzartikel XIV aus dem Jahre 1902, VIII aus dem Jahre 1912 und XX aus dem Jahre 1913), über die Pensionsversicherung der Privatangestellten (Gesetz vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, in der Slowakei und Karpathorußland in der Fassung der Regierungsverordnung vom 19. Januar 1923, Slg. Nr. 16) oder über die Bergarbeiterversicherung (für Böhmen, Mähren und Schlesien Gesetz vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, beziehungsweise für das ganze Staatsgebiet Gesetz vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 242) zusammenfällt, wurde der allgemeine Grundsatz, daß die nach diesen Spezialgesetzen gebührenden Renten unberührt bleiben, daß aber allenfalls eine Herabsetzung oder Einstellung der Invaliden-, Alters-, Witwen- (Witwer-) oder Waisenrente platzgreift, die aus der Versicherung nach diesem Gesetze gebühren würde.

R Damit die Bestimmungen des § 126 wirksam geltend gemacht werden können, wird es notwendig sein, daß die Versicherungsträger in regen gegenseitigen Beziehungen stehen, wodurch die rechtzeitige Geltendmachung der Konkurrenz vor der Anweisung der einzelnen Monatsraten der Renten nach diesem Gesetze ermöglicht werden wird.

R Handelt es sich um die Konkurrenz der Invalidenrente, so sind als Grenze der zulässigen Kumulierung zwei Drittel des Durchschnittslohnes der Lohnklassen (§ 12) festgesetzt, in die der Rentner in den 2 Jahren vor dem Anfalle der Invalidenrente eingereiht war. Wenn es sich um die Konkurrenz der Waisenrente (soll offenbar heißen Altersrente, Anm. d. Verf.) handelt, ist der volle Durchschnittslohn der erwähnten Lohnklassen die Grenze der zulässigen Kumulierung. War der Rentner durch volle 2 Jahre vor dem Anfalle der Invalidenrente z. B. in die Lohn-

Digitized by Google

klasse VIII eingereiht, deren mittlerer Taglohn 30 Kč beträgt, und werden 300 Arbeitstage im Jahre gerechnet, so bilden $^2/_3$ von 18.000 Kč : 2 = 6000 Kč die Grenze der zulässigen Kumulierung; bei einer Konkurrenz der Altersrente wäre der volle Duchschnittslohn von 9000 Kč die Grenze. (Die Festsetzung einer verschiedenen Grenze je nach dem, ob es sich um eine Konkurrenz der Invalidenrente oder der Altersrente handelt, ist in der Erwägung begründet, daß mit Rücksicht auf die Definition der Invalidität im § 109 im großen Durchschnitte gewissermaßen mit der Erhaltung eines Drittels der Erwerbsfähigkeit der Invalidenrentner gerechnet werden kann, während für die Rentner der Altersversicherung bei einem Alter von 65 Jahren überwiegend volle Erwerbsunfähigkeit angenommen werden kann.)

R Bei der Konkurrenz der Witwen- (Witwer-) und Waisenrente mit analogen Hinterbliebenenrenten ist nur der Betrag zu zahlen, um den die Rente nach diesem Gesetze jene analoge anderweitige Rente übersteigt.

R Aus der Bestimmung des letzten Absatzes des § 126, daß in Fällen des Zusammentreffens von Renten die Rente nach diesem Gesetze und der Staatsbeitrag (§ 123) im gleichen Verhältnisse herabgesetzt wird, folgt, daß, wenn mit Rücksicht auf den Grundsatz der beschränkten Zulässigkeit einer Kumulierung die Rente nach diesem Gesetze eingestellt wird, auch die Auszahlung des Staatsbeitrages zu dieser Rente eingestellt wird.

R Im § 127 ist die Frage der allfälligen Kumulierung der Invalidenrente (Altersrente) einer Witwe (eines Witwers) mit der Witwenrente (Witwerrente) nach diesem Gesetze geregelt.

§ 126. Die Bestimmungen unter lit. a und b beschränken sich nicht auf die Konkurrenz der dort angeführten Renten mit gleichartigen Renten aus der Unfall-, Pensions- und Bergarbeiterversicherung, ferner beschränken sie sich nicht auf das Zusammenfallen solcher Renten, die die gleiche Entstehungsursache haben. Deshalb muß sich eine Witwenrentnerin der Unfallversicherung, die später eine Invalidenrente nach diesem Gesetze erhält, unter Umständen eine Kürzung der letzteren gefallen lassen. Gleiches gilt für einen Unfallsinvalidenrentner, der nach längerer Versicherung auf Grund dieses Gesetzes infolge einer mit dem früheren Unfalle nicht im Zusammenhange stehenden Krankheit invalid wird und einen Invalidenrentenanspruch nach diesem Gesetze erwirbt.

Nach dem Wortlaute der einleitenden Bestimmung des Absatzes 1 bleiben bei der Berechnung des dem Rentner gebührenden Grenzwertes die allfälligen Teuerungszulagen außer Betracht, die der Rentner aus der Unfall-, Pensions- oder Bergarbeiterversicherung erhält.

Die Ausdrucksweise „insoweit ..... als" besagt nach lit. a und b, daß von der Summe der nach diesem Gesetze gebührenden Rente und des Staatsbeitrages dazu so viel zu kürzen ist, daß die Bedingungen unter lit. a, beziehungsweise b erfüllt sind, es wäre denn, daß die angeführte Summe die festgesetzen Grenzwerte nicht übersteigt.

Da in § 12 verschiedene Lohnklassen für die Krankenversicherung und für die Invaliditäts- und Altersversicherung festgesetzt sind, wäre es zweifelhaft, welche Lohnklassen zur Berechnung der Einkommensgrenzen nach lit. a und b heranzuziehen sind. Aus dem Umstande, daß es sich hierbei um Invaliden- und Altersrenten handelt, könnte gefolgert werden, daß die Lohnklassen des § 12, Absatz 6, anzuwenden sind. Doch spricht dagegen, daß die Lohnklassen des § 12, Absatz 6, keine Durchschnittslöhne festgesetzt sind. Angesichts dieser Unklarheit des gesetzlichen Wortlautes muß die vorangeführte Begründung des Regierungsentwurfes maßgebend sein, nach welcher der Durchschnittslohn nach lit. a und b aus den für die Krankenversicherung geltenden Lohnklassen zu berechnen ist. Der so ermittelte Durchschnittslohn ist ein Taglohn und zum Vergleiche mit der nach diesem Gesetze gebührenden Rente mit 300 beziehungsweise 365 zu multiplizieren, je nachdem, ob die versicherungspflichtigen Arbeiten oder Dienste durch 6 oder 7 Tage in der Woche verrichtet wurden. Keinesfalls wird der dabei ermittelte durchschnittliche Taglohn im Falle von Kurzarbeit mit der Zahl der Arbeitstage zu multiplizieren sein, weil auch die Renten unter der Annahme von Vollarbeit bemessen sind.

Dem 2. Satze in lit. a liegt offenbar der Gedanke zu Grunde, daß der Rentner auf jeden Fall mindestens so viel bekommen soll, als wenn eine Konkurrenz nicht

Digitized by Google

vorläge. Deshalb wird es als die Absicht des Gesetzgebers angesehen werden müssen, daß in die nach dem 2. Satze der lit. a anzustellende Berechnung der Staatsbeitrag nach diesem Gesetze einzubeziehen ist.

In lit. b ist zum Unterschiede von lit. a die Altersrente allein ohne Staatsbeitrag angeführt. Wird aber der Kürzungsbetrag durch Subtraktion des Lohndurchschnittes von der Summe der Altersrente (ohne Staatsbeitrag) und der Rente nach der einleitenden Bestimmung zu Absatz 1 berechnet und hierauf nach Absatz 2 auf die Altersrente und den Staatsbeitrag aufgeteilt, so erhält man eine zu niedrige Kürzung der Altersrente allein, sodaß die gekürzte Altersrente und die Rente nach der einleitenden Bestimmung des Absatzes 1 zusammen wieder den durchschnittlichen Lohn übersteigen. Infolge der zwingenden Bestimmung des Absatzes 2 gelangt man zu einem die Bedingung der lit. b befriedigenden Resultate der Rechnung nur dann, wenn man in die Berechnung nach lit. b auch den Staatsbeitrag einbezieht. Deshalb muß dies als die Absicht des Gesetzgebers angesehen werden.

Auch in lit. c ist der Staatsbeitrag nicht angeführt. Würde hier nur die Rente ohne Staatsbeitrag zu verstehen und an Rente und Staatsbeitrag zusammen nur die Ergänzung der nach der einleitenden Bestimmung des Absatzes 1 gebührenden Rente auf die nach diesem Gesetze ohne Staatsbeitrag gebührende Rente zu zahlen sein, dann käme der Rentner nicht nur um den Staatsbeitrag nach diesem Gesetze, sondern er wäre auch in den Fällen, in denen die (nicht zu berücksichtigende) Teuerungszulage zu der Rente nach der einleitenden Bestimmung des Absatzes 1 kleiner ist als der Staatsbeitrag nach diesem Gesetze, schlechter gestellt, als wenn eine Konkurrenz überhaupt nicht vorläge. Da das nach dem 2. Satze der lit. a nicht die Absicht des Gesetzgebers ist, muß auch in lit. c die Rente samt Staatsbeitrag verstanden werden.

Aus dem Gebrauche des Singulars im Nebensatze der lit. c muß geschlossen werden, daß, wenn nach einem Versicherten Witwenrenten und Waisenrenten zusammenfallen, die Rechnung nach § 126 für jede Rente getrennt aufzustellen ist.

§ 127. Da hier der Staatsbeitrag nicht erwähnt ist, hat die Witwe in jenen Fällen des § 127, in denen die Witwenrente (ohne Staatsbeitrag) größer ist, als die Invaliden-, beziehungsweise Altersrente, neben der um diese letztere Rente (ohne Staatsbeitrag) gekürzten Witwenrente Anspruch auf den vollen Staatsbeitrag zur Witwenrente, neben der ihr aus der eigenen Versicherung gebührenden Invaliden-, beziehungsweise Altersrente samt Staatsbeitrag zu dieser.

§ 128. R Diese Rahmenvorschriften sollen die Rechtsgrundlage für die Berechtigung der Zentralsozialversicherungsanstalt bilden, die Versicherten der Invaliditäts- und Altersversicherung auch auf andere als die im Gesetze festgesetzten Leistungen (individuelle Versicherung), allenfalls auch Gruppen von nichtversicherungspflichtigen Personen (kollektive Versicherung) zu versichern. Die in der Regierungsvorlage ohne Einschränkung vorgesehene Möglichkeit der Versicherung anderer als der gesetzlichen Leistungen ist vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses in dem Sinne des geltende Gesetzes abgeändert worden. Anm. d. Verf.)

R Analoge Bestimmungen enthält der Artikel IV des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89.

A Die Versicherung anderer als der Pflichtleistungen genießt keine Steuer- und Gebührenerleichterung, auch nicht in der Pensionsversicherung der Privatangestellten, wo diese Versicherung gleichfalls eingeführt ist. Der Ausschuß ergänzt durch eine analoge Bestimmung den Regierungsentwurf, indem er die Vorteile unberührt ließ, die eine ähnliche Versicherung nach dem geltenden Rechtszustande genießt.

Durch den ersten Absatz soll im allgemeinen für die Durchführung des Gesetzes und für die Vollmachten der Zentralsozialversicherungsanstalt die Möglichkeit der Versicherung von Mehrleistungen zugelassen werden. Die versicherungspflichtigen Personen erwerben hieraus kein Recht auf Zulassung zu einer solchen Versicherung. Nach Absatz 6 kann die Zentralsozialversicherungsanstalt für den Betrieb der Mehrversicherung Bedingung festsetzen. Diese können im allgemeinen die Aufnahme an Voraussetzungen knüpfen, die von einzelnen Personen nicht erfüllt werden können (z. B. ärztliche Untersuchung).

Digitized by Google

Die Bestimmung des Absatzes 3 hat nur einen administrativen Effekt. Sie ermöglicht bloß die jederzeitige Kenntnis der finanziellen Erfolge dieser Abteilung. An dem Grundsatze, daß die Zentralsozialversicherungsanstalt als einziges und einheitliches Rechtssubjekt für alle Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen haftet, wird dadurch nichts geändert.

§§ 129 bis 131. R Wenn der Versicherte nach Vollendung der Wartezeit (§ 107) aufgehört hat, versichert zu sein (indem er die versicherungspflichtige Beschäftigung überhaupt verläßt), wird die Anwartschaft auf Invaliden- oder Altersrente für den Fall gewahrt, daß der Versicherungsfall (d. i. die Invalidität oder die Erreichung des 65. Lebensjahres) in der Zeit eines Jahres vom Tage des Austrittes aus der Versicherung eintritt.

R Dies gilt analog von dem Anspruche auf Witwenrente (Witwerrente) oder Waisenrente, wenn der ausgetretene Versicherte innerhalb eines Jahres vom Tage des Erlöschens der Versicherung stirbt.

R Über diese einjährige Frist hinaus können die durch wenigstens 200 (nach dem Wortlaute des Gesetzes 150. Anm. d. Verf.) Beitragswochen erworbenen Anwartschaften — allerdings nur in der dem Überweisungsbetrage nach § 240 entsprechenden Höhe — ohne irgend eine zeitliche Beschränkung gewahrt werden, wenn der sog. Anerkennungsbetrag von 10 Kč jährlich bezahlt wird. (Siehe die analoge Bestimmung im § 27a des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89.) Doch erlischt diese Wahrung der Anwartschaften, wenn der Versicherte mit der Bezahlung der Anerkennungsgebühr länger als 3 Monate nach ihrer Fälligkeit im Verzuge ist oder wenn es zur Überweisung nach den §§ 240 bis 242 gekommen ist.

R Die Bestimmung, daß bei neuerlichem Eintritt des Versicherten in die Versicherung (versicherungspflichtige Beschäftigung) die neuen Beitragswochen zu den bereits früher erworbenen Wochen nur dann hinzugefügt werden, wenn der Grund der Unterbrechung der Versicherung der Anfall der Invalidenrente war oder wenn die Unterbrechung eine bestimmte Zahl von Jahren seit dem ursprünglichen Erlöschen der Versicherung nicht übersteigt, wurde grundsätzlich aus § 27 des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten übernommen.

§ 130. A Die Leistungen können allerdings nicht gewährt werden, wenn der Überweisungsbetrag nach § 240 ff einer anderen Anstalt übergeben wurde, die auf diese Weise Versicherungsträger wird.

Auch nach einer freiwilligen Versicherung gemäß § 250 werden die Anwartschaften durch 1 Jahr nach dem Erlöschen der Versicherung gewahrt.

§ 130 ist auch anzuwenden, wenn die Versicherung infolge Zuerkennung der Invalidenrente erlischt und nach einiger Zeit wieder die Erwerbsfähigkeit eintritt. Wird die betreffende Person ohne Wiedereintritt in eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung nach Ablauf eines Jahres von dem früheren Erlöschen der Versicherung neuerdings invalid, so bekommt sie nicht mehr die Rente.

§ 131. A In gleicher Weise kann die frühere Zeit der Versicherung nur dann angerechnet werden, wenn die Zentralsozialversicherungsanstalt nicht den Überweisungsbetrag abgeführt hat.

Absatz 1 gilt auch dann, wenn die sich an das Erlöschen der Versicherung anschließende Dauer des Bezuges der Invalidenrente noch so kurz (z. B. vorübergehende Invalidität, allenfalls mit Kürzung der Rente nach § 125) und die auf die Einstellung der Rente folgende versicherungslose Zeit noch so lang ist.

§§ 132 und 122. R Die Abrundung der Geldleistungen auf 10 h so, daß Beträge bis zu 5 Hellern unberücksichtigt bleiben und höhere Beträge auf 10 h erhöht werden, wurde nach dem Muster des Pensionsversicherungsgesetzes (§ 20 des Gesetzes vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89) vorgesehen.

R Aus demselben Gesetze wurde die Bestimmung übernommen, daß die Renten (d. i. Invaliden-, Alters-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, sowie der Kinderzuschuß) monatlich im vorhinein ausgezahlt werden und daß die empfangenen

Digitized by Google

Beträge nicht zurückerstattet werden, wenn das Recht auf die Rente im Laufe des Monates geendet hat. (Vgl. die Erläuterung zu § 112.)

A § 133 mußte durch die Bestimmung über den Zeitpunkt der Auszahlung des Begräbnisgeldes und der Abfertigung ergänzt werden.

§ 134. R Die Bestimmung, daß die Versicherungsleistungen der Krankenversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht ausgezahlt werden, soferne der Bezugsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt, wurde aus § 21, Absatz 2, Z. 1, des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten übernommen und auf Fälle ausgedehnt, in denen sich der Bezugsberechtigte in einer Zwangsarbeitsanstalt oder in einer anderen von der Regierung mit Verordnung bestimmten Anstalt befindet.

R Mit Rücksicht darauf, daß die zum Militärdienst einberufenen Personen von der Militärverwaltung die volle Verpflegung erhalten, ist es begründet, daß die Versicherungsleistungen nicht gezahlt werden, soferne der Bezugsberechtigte länger als einen Monat im Militärdienste steht.

R Nach Analogie des erwähnten § 21, Absatz 2, Z. 1, des Pensionsversicherungsgesetzes wurde bestimmt, daß, wenn der Versicherte oder Rentner in den eben angeführten Fällen solche Familienangehörige besitzt, die im § 96 angeführt sind oder gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen ihn haben, sein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherung auf sie übergeht. Gleichzeitig wurden Richtlinien für den Fall gegeben, daß mehrere solcher berechtigter Personen vorhanden sind.

A Absatz 2 wurde von dem Ausschusse dahin ergänzt, daß der Anspruch auf die Leistungen bei Personen ausgeschlossen wurde, die einen Unterhaltsbeitrag beziehen.

§ 135. R Wenn sich die für die Bemessung der Leistung maßgebenden Verhältnisse ändern (im Sinne einer Erhöhung der Leistung, z. B. durch die Geburt eines Kindes des Rentners; im Sinne einer Herabsetzung der Leistung, z. B. durch eine Besserung des Gesundheitszustandes des Invalidenrentners, so daß nicht mehr von Invalidität gesprochen werden kann [§ 110, Absatz 2], oder wenn zu 5 Waisen noch ein nachgeborenes Kind hinzutritt [§ 119], oder wenn später bei einem Rentner der Fall der Konkurrenz mit anderen Bezügen eintritt [§ 125] oder wenn nachträglich festgestellt wird, daß die Leistungen infolge eines Irrtums über die tatsächlichen Verhältnisse zuerkannt wurden, z. B. infolge eines Irrtums über die Gültigkeit einer Ehe), erfolgt seitens der Versicherungsanstalt eine verhältnismäßige Herabsetzung, Einstellung oder Erhöhung der Leistungen.

R Aus Opportunitätsgründen und zwecks tunlichst geringer Komplizierung der Verwaltung der Versicherungsanstalten bestimmt der Entwurf, daß die Rückerstattung der empfangenen Versicherungsleistungen nur dann verlangt werden kann, wenn der Versicherte oder Rentner die Zuerkennung der Leistung durch die Behauptung unwahrer maßgebender Umstände herbeigeführt hat oder wenn gerichtlich festgestellt wurde, daß er die Leistung oder Rente durch eine strafbare Handlung erschlichen hat (es wird also eine Handlung gefordert und es genügt nicht eine bloße Unterlassung).

A Wurde die Rente infolge eines Irrtums zu niedrig bemessen, so besteht kein Grund, daß die Richtigstellung erst von dem Tage der Zustellung des Richtigstellungsbescheides gelten soll, sondern der Fehler muß von Anfang an korrigiert werden. Deshalb mußte der Absatz 1 geändert werden.

A In den Absatz 2 schob der Ausschuß eine Bestimmung ein, welche es ermöglicht, die Rückzahlung der zu Unrecht empfangenen Leistungen auch dann zu verlangen, wenn der Rentner den Bezug einer konkurrierenden Rente verheimlicht hat.

Zum letzten Satze des Absatzes 1 vgl. § 13, Absatz 2.

§ 136. R Diese Bestimmung wurde im wesentlichen aus § 22 des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten mit der Änderung übernommen, daß die Verjährungsfrist für das Recht auf die Zuerkennung einer Versicherungsleistung von 10 auf 5 Jahre abgekürzt wurde. Die Versicherten und Hinterbliebenen der Versicherten (der Rentner) sollen trachten, die Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht unnötig lange zu verzögern.

Digitized by Google

§ 137. R Um die Geltendmachung der Ansprüche auf die Leistungen der Krankenversicherung sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung zu erleichtern und zweckmäßig zu regeln, wird dieses Recht auch Minderjährigen, die das 17. Lebensjahr erreicht haben, und Organisationen für Jugendfürsorge zuerkannt.

R Im übrigen steht das Recht der Geltendmachung nur der berechtigten Person oder ihrem Vertreter (darunter ist der gesetzliche Bevollmächtigte zu verstehen), zu, um die Versicherungsanstalten in eine möglichst unmittelbare Beziehung zu den Versicherten und Rentnern zu bringen. Eine Ausnahme wurde zu Gunsten der Gemeinden, Korporationen (Stiftungen) festgesetzt, die einem Rentner oder Versicherten Armenversorgung nach § 244 gewährt haben.

R Wurde der Anspruch geltend gemacht, d. i. schriftlich oder mündlich ordnungsmäßig bei der zuständigen Versicherungsanstalt angemeldet, so geht dieser Anspruch, wenn die berechtigte Person stirbt, auf ihre (gesetzlichen oder testamentarischen) Erben über.

Die Erben können somit einen von dem verstorbenen Versicherten nicht geltend gemachten Anspruch auf die Zuerkennung einer Invaliden- oder Altersrente und die Auszahlung der bis zum Tode des Versicherten fällig gewordenen Rentenraten nicht verlangen.

§ 138. Die Bestimmungen des § 138 bildeten in der Regierungsvorlage einen Bestandteil des § 124.

R Wenn der Rentner die ihm ausgezahlte Rente leichtsinnig verschwendet, so daß er z. B. der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt, oder wenn er durch eine unwirtschaftliche Verwendung seiner Rente die Interessen seiner Gattin (des Gatten), der Kinder, Eltern oder Geschwister, die mit ihm im gemeinsamen Haushalte gelebt haben (§ 121, Absatz 3 und 4), schädigt, bestimmt das Bezirksgericht auf Antrag der Familien- oder öffentlichrechtlichen Interessenten eine Person oder Korporation, an die die Rente an Stelle des Rentners auszuzahlen ist und die verpflichtet ist, die Renten zu Gunsten des Rentners und seiner Familie zu verwenden. (Der Text des Regierungsentwurfes lautete: „Wenn es offensichtlich ist, daß durch die Auszahlung der Rente an den Rentner .... , bestimmt das Bezirksgericht des Wohnortes des Rentners auf Antrag .....". Anm. d. Verf.)

§§ 139 und 140. R Die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Vereinbarungen, mit denen die Ansprüche und Anwartschaften nach diesem Gesetze abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden, wurden aus § 62 des Krankenversicherungsgesetzes und § 19 des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Angestellten übernommen. Ausgenommen wurden jedoch die Ansprüche aus einer Versicherung nach § 128, weil es sich dort um eine freiwillige Versicherung, sei es eines einzelnen auf andere als die gesetzlichen Leistungen, sei es ganzer Gruppen handelt.

R Die Zulässigkeit der Zession, Verpfändung oder Pfändung für gesetzliche Alimentationsansprüche ist im Wesen dieser Ansprüche begründet.

R Der Grundsatz, daß die Gültigkeit dieses Gesetzes durch keinerlei Vereinbarungen ausgeschlossen oder zum Nachteile der Versicherten oder ihrer Angehörigen beschränkt werden kann, wurde nach Analogie des § 63 des Krankenversicherungsgesetzes und des § 44 des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes in den Entwurf aufgenommen. (Über die Strafsanktion siehe § 260, lit. d.)

A § 139 hat Zweifel erweckt, ob eine nicht vereinbarte Exekution zulässig ist. Deshalb wurde er abgeändert.

§ 141. R Die Pflicht der Krankenversicherungsanstalten, ärztliche Hilfe und den Hebammenbeistand für die Versicherten und berechtigten Familienangehörigen des Versicherten (§§ 95 und 96) sicherzustellen, ist ähnlich wie im § 6c des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1917 festgesetzt. Nach Analogie desselben Paragraphen wird den Krankenversicherungsanstalten das Recht gewährt, zu bestimmen, daß die den Anspruch auf Arzt(Hebammen)hilfe geltend machenden Personen diese Hilfe von bestimmten Ärzten (Hebammen) zu verlangen haben und daß die durch die Heranziehung anderer Ärzte (Hebammen) entstandenen Kosten nicht ersetzt werden, außer wenn es sich um einen dringenden Fall erster Hilfe gehandelt hat.

Digitized by Google

R Die Bestimmung des Absatzes 2 hat namentlich die Schutzvorschriften im Auge, die auf Grundlage des § 74 der österreichischen Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 21. April 1913, RGBl. Nr. 74 (für Böhmen, Mähren und Schlesien), beziehungsweise auf Grundlage des § 114 des Gesetzartikels XVII aus dem Jahre 1884 (für die Slowakei und Karpathorußland) erlassen wurden.

A Es ließ sich erwarten, daß bei der Verhandlung über den ärztlichen Dienst der Krankenversicherungsanstalten neuerdings die Frage der organisierten freien Arztwahl in vollem Umfange aufgerollt werden wird. Der ärztliche Dienst war überhaupt der Gegenstand umfangreicher Erörterungen und sorgfältiger Erwägungen. U. a. wurde auch beantragt, daß mit der Ausübung der Heilfürsorge besondere Gesundheitskommissionen betraut werden, welche vollkommen unabhängig von den Verwaltungen der Versicherungsanstalten wären. Es wurde aber bald erkannt, daß die mit diesem Projekt verbundenen Kosten eine unerschwingliche Höhe erreichen würden. Dieses Projekt wurde übrigens auch deshalb abgelehnt, weil es dem bei uns üblichen System vollkommen fremd ist. Die Verhandlung hat sich also auf die Frage konzentriert, ob die Einführung der organisierten freien Arztwahl möglich ist. Die 30jährige Praxis der Krankenversicherung bietet Argumente für und wider, deren Triftigkeit sich nicht bestreiten läßt. Für unseren Fall war aber entscheidend, daß die geforderte Art der Gewährung der Heilfürsorge mit größeren Kosten verbunden wäre, als aus dem festgesetzten Versicherungsbeitrage gedeckt werden könnte. Der Ausschuß äußerte deshalb seine Zustimmung zu dem Regierungsentwurfe, nach welchem die Heilfürsorge nicht schablonenhaft geregelt, sondern es wie bisher den Versicherungsanstalten überlassen ist, nach ihren eigenen Verhältnissen im Einvernehmen mit den ärztlichen Organisationen die Art zu regeln, wie an den einzelnen Orten die Heilfürsorge durchgeführt werden soll.

A Auf Verlangen der ärztlichen Organisationen wurde aber der Absatz 1 durch die Bestimmung ergänzt, daß der Arzt (die Hebamme), der nicht im Dienst der Versicherungsanstalt steht, selbst die Bezahlung für die Gewährung der ersten Hilfe verlangen kann, weil er sie vielfach von dem Versicherten nicht erlangen konnte, obwohl sie die Krankenkasse dem Versicherten ausgezahlt hat.

§ 142. R Nach § 6e des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1917 können die Krankenkassen (Kassenverbände) mit Organisationen von Ärzten ihres Sprengels Vereinbarungen treffen, die mit den einzelnen Kassenärzten abgeschlossen werden sollen (Rahmenverträge, Vertragsschema). Der Rahmenvertrag (das Vertragsschema) ist dann die Grundlage der einzelnen Individualverträge.

R Weil die Aufgaben der Verbände der Krankenkassen von der Zentralsozialversicherungsanstalt, sobald diese errichtet sein wird, werden besorgt werden, übernimmt der Entwurf die obige Bestimmung mit der Änderung, daß solche Kollektivverträge mit Ärzteorganisationen und auch Hebammenorganisationen von der Zentralsozialversicherungsanstalt vereinbart werden, und zwar verbindlich für die Krankenversicherungsanstalten des betreffenden Sprengels und für die Mitglieder der betreffenden Ärzteorganisationen. (Nach dem Regierungsentwurfe waren die Verbände der Krankenversicherungsanstalten nicht obligatorisch. Im § 142 war der Abschluß der Verträge mit den Ärzteorganisationen nur der Zentralsozialversicherungsanstalt, nicht auch den Verbänden der Krankenversicherungsanstalten vorbehalten. Anm. d. Verf.)

A Der ursprüngliche § 142 des Regierungsentwurfes (welcher bestimmte, daß die Instruktion für den ärztlichen Dienst bei den einzelnen Krankenversicherungsanstalten nicht im Widerspruche mit dem mit einem Arzte abgeschlossenen Vertrage stehen darf, daß die Krankenversicherungsanstalt dem Arzte vor dem Vertragsabschlusse von der Instruktion Kenntnis zu geben und vor einer beabsichtigten Änderung der Instruktion die Ärzte oder ihre Vertrauensmänner hören muß) wurde über Anregung der Ärzteorganisationen gestrichen, welche darauf hinwiesen, daß diese Bestimmung eher in den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gehören.

§ 143. Im Texte des Regierungsentwurfes fehlten die Worte: „aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen des Kranken oder des behandelnden Arztes".

Digitized by Google

A Der Ausschuß wollte betonen, daß nicht nur der Kranke verlangen kann, daß überprüft werde, ob er richtig behandelt wird, sondern daß auch der behandelnde Arzt selbst begehren kann, gegen die grundlose Verdächtigung geschützt zu werden, daß er der Behandlung des Versicherten nicht die erforerliche Sorgfalt widmet.

§ 144. R Nach § 6e, Absatz 2, der Krankenversicherungnovelle aus dem Jahre 1917 kann die politische Landesverwaltung den Krankenkassen, bei denen mangels vertragsmäßiger Regelung die Versorgung des ärztlichen Dienstes nicht sichergestellt ist, für die Zeit dieses Zustandes ausnahmsweise bewilligen, ihrer Pflicht zur Gewährung der Krankenpflege durch eine Erhöhung des Krankengeldes zu entsprechen, und zwar wenigstens um 75 h täglich.

R Diese Bestimmung wird im wesentlichen in den Entwurf mit der Änderung übernommen, daß die Zentralsozialversicherungsanstalt, die infolge der systematischen Entlastung der politischen Behörden von den Angelegenheiten der Sozialversicherung (außer den Wahlen) zu diesem Zwecke am ehesten berufen ist, die betreffende Bewilligung erteilt und die Höhe des Zuschlages zu dem Krankengelde festsetzt.

Nicht alle Personen, die zur Inanspruchnahme der Krankenbehandlung berechtigt sind, haben Anspruch auf Krankengeld. Erkrankte Versicherte, die nicht erwerbsunfähig sind, und die Familienangehörigen haben nur Anspruch auf Krankenpflege. Obwohl somit bei diesen, wenn ihnen die Krankenpflege von der Krankenversicherungsanstalt nicht gewährt werden kann, vom einem Zuschusse zum Krankengelde nicht gesprochen werden kann, so ist wohl kein Zweifel, daß auch diesen Personen ein Geldersatz für die Krankenpflege zu geben ist.

§§ 145 bis 153. R Nach § 8, Absatz 1 und 2, des Krankenversicherungsgesetzes kann an Stelle der kostenlosen ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes auf Kosten der Krankenkasse kostenlose Heilung und Pflege in einem Krankenhause nach der letzten Klasse (zusammen mit dem Transporte in das Krankenhaus) geboten werden, und zwar:

a) jenen, welche im gemeinsamen Haushalte mit dem Ehegatten oder mit anderen Familienmitgliedern leben oder eine andere häusliche Pflege genießen, mit Zustimmung des Kranken oder ohne diese Zustimmung, wenn die Art der Krankheit es erfordert:

b) den übrigen Kranken bedingungslos.

R Der Entwurf übernimmt das Wesen dieser Bestimmungen in den § 145 mit der Ergänzung, daß sie nicht auf Krankenhäuser beschränkt, sondern die Heilung und Pflege auch in anderen Heilanstalten zugelassen und daß auch die Verpflichtung der Krankenversicherungsanstalten ausgesprochen wird, den Kranken unter bestimmten Voraussetzungen auf eigene Kosten auch aus dem Krankenhause in seine Wohnung zurückzubefördern.

R Im Interesse einer wirksamen Heilung, welche leichtsinnige oder nachlässige Kranke bei häuslicher Behandlung erheblich erschweren oder direkt vereiteln können, vermehrt der Entwurf durch eine taxative Aufzählung die Fälle, in denen eine Zustimmung des Kranken zur Abgabe in eine Heilanstalt nicht notwendig ist, und ermächtigt die Regierung (§ 146 des Entwurfes), durch eine Verordnung bestimmte Arten von Kranken zu bezeichnen, die die Versicherungsanstalt in eine Heilanstalt (Krankenhaus) auch ohne ihre Zustimmung abgeben muß. (Die letztere Bestimmung des Regierungsentwurfes wurde von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen. Siehe unten. Anm. d. Verf.)

R Da die Zentralsozialversicherungsanstalt dazu berufen ist, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß die Erwerbsfähigkeit der kranken Versicherten wieder hergestellt und die Invalidität, welche aus einer Erkrankung eines Versicherten oder seiner Gattin (seines Gatten) entstehen kann, abgewendet oder aufgeschoben wird, legt § 147 des Entwurfes (vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen, siehe unten. Anm. d. Verf.) der Krankenversicherungsanstalt die Verpflichtung auf, der Zentralsozialversicherungsanstalt eine solche Erkrankung des Versicherten oder seiner Gattin (bei einem weiblichen Versicherten wohl auch des Gatten) anzuzeigen, welche die Invalidität zur Folge haben könnte. Gleichzeitig wird

Digitized by Google

im § 146 die Zentralsozialversicherungsanstalt ermächtigt, jederzeit in bestimmten Fällen der Krankenversicherungsanstalt aufzutragen, daß der Kranke zur Heilbehandlung in ein Krankenhaus (Heilanstalt) abgegeben wird. Die dadurch verursachten Kosten muß aber die Zentralsozialversicherungsanstalt der Krankenversicherungsanstalt ersetzen.

R Aus dem gleichen Gesichtspunkte ermächtigt § 147 die Zentralsozialversicherungsanstalt jederzeit einen Kranken in eigene Behandlung zu übernehmen. In diesem Falle ist wieder die Krankenversicherungsanstalt verpflichtet, der Zentralsozialversicherungsanstalt zu ersetzen, was sie selbst an Kosten dadurch erspart hat, daß die Heilfürsorge für den kranken Versicherten (die Gattin oder den Gatten eines Versicherten) weggefallen ist.

R Da ein in eine Heilanstalt aufgenommener Versicherter kein Krankengeld bekommt und dadurch leicht der Lebensunterhalt seiner Familie gefährdet werden könnte, bestimmt schon das bisherige Krankenversicherungsgesetz im § 8, Absatz 4, daß die Kasse verpflichtet ist, wenn die in das Krankenhaus abgehende (erg. versicherte) Person Verwandte besitzt, deren Lebensunterhalt sie bisher aus ihrem Verdienste gedeckt hat, wenigstens die Hälfte des Krankengeldes während der Zeit zu bezahlen, während welcher der Kranke Heilung und Pflege im Krankenhause auf Kosten der Krankenkasse genoß.

R Den hier ausgedrückten Grundsatz übernimmt auch § 148, setzt jedoch genau den Begriff der Familienangehörigen des Versicherten (§ 96) fest, denen eine Unterstützung gewährt wird in der Höhe des halben Krankengeldes, das der Versicherte (vor der Abgabe in die Heilanstalt) bezogen hat oder auf das er (in den Fällen, in denen er gleich vom Anfange der Krankheit an in die Heilanstalt kam) Anspruch hatte. (§ 148 ist abweichend von dem Wortlaute des Regierungsentwurfes textiert. Anm. d. Verf.)

R Diese Unterstützung ist behufs zweckmäßiger Verwendung an die Person auszuzahlen, welche für die im gemeinsamen Haushalte lebenden berechtigten Familienmitglieder die Wirtschaft führt.

R Da die Begründung der Auszahlung der erwähnten Familienunterstützung wegfällt, wenn der in Heilbehandlung stehende Versicherte gegenüber dem Arbeitgeber in der Zeit der Krankenhauspflege Anspruch auf wenigstens den halben Lohn besitzt, bestimmt der Entwurf, daß in diesem Falle ein Anspruch der Familie auf diese Unterstützung nicht besteht.

R Die Bestimmung des § 149 über die Pflicht der Zentralsozialversicherungsanstalt oder der Krankenversicherungsanstalt, einem öffentlichen Krankenhause die Kosten für die Heilung und Verpflegung nach der letzten Klasse bis zu 4 Wochen zu ersetzen, wurde aus § 8, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes mit der Ergänzung übernommen, daß die Ersatzpflicht auch dann besteht, wenn es zur Anstaltsbehandlung ohne Zustimmung der Versicherungsanstalt gekommen ist.

R Daß die Krankenversicherungsanstalt zur Zahlung der Kosten für die Heilbehandlung der Familienmitglieder des Versicherten in öffentlichen Krankenhäusern nicht verpflichtet ist, wurde bereits durch die Krankenversicherungsnovelle vom 22. Dezember 1921, Slg. Nr. 489, bestimmt.

R Der letzte Absatz des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes wurde in den 2. Absatz des § 151 (des Entwurfes) übernommen, nach welchem den öffentlichen Krankenhäusern Trinkerasyle, jedoch nicht Gebäranstalten gleichgehalten werden. (Diese Bestimmung wurde vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen und statt dessen die Bestimmung des § 153 in das Gesetz aufgenommen. Anm. d. Verf.)

R Um eine wirksame Heilbehandlung der Versicherten in der Heilanstalt möglichst sicherzustellen, bestimmt § 151, daß die Versicherungsanstalt einem kranken Versicherten, welcher, obwohl er auf diese Folgen aufmerksam gemacht wurde, dem in diesem Gesetze begründenden Auftrage der Versicherungsanstalt, sich in die Heilanstalt zu begeben, nicht Folge leistet oder ohne Bewilligung der Versicherungsanstalt die Heilbehandlung vorzeitig unterbricht, in Zukunft das Krankengeld verweigern oder auf die Hälfte herabsetzen kann, falls der Versicherte Familienangehörige, wie sie im § 96 angeführt sind, besitzt. (Vgl. auch § 102.)

R Die Bestimmung des § 152 über die allfällige Beistellung von Pflegepersonal für in häuslicher Pflege verbleibende Kranke und über die Abgabe der Wöchnerinnen

Digitized by Google

mit ihrer Zustimmung in eine Anstalt für Wöchnerinnen wurde im wesentlichen aus dem § 9, Z. 7, der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1920 übernommen, zusammen mit der Bestimmung, daß auf die Bedeckung dieser Auslagen das Krankengeld (§ 95, I, Z. 2), beziehungsweise die Schwangerschaftsunterstützung und Stillprämie (§ 95, II, Z. 2 und 3) bis zur Hälfte angerechnet werden kann.

A Der ursprüngliche § 146 wurde als überflüssig gestrichen, weil das, was er im Auge hat, schon im Gesetze über die Bekämpfung der Infektionskrankheiten vorgesehen ist.

A Der ursprüngliche § 147 wurde gleichfalls gestrichen, weil der Ausschuß fürchtete, daß die Krankenversicherungsanstalten zur Vermeidung der Folgen einer unterlassenen Anzeige jeden Fall anmelden könnten und daß die Zentralsozialversicherungsanstalt mit zu einem großen Teile gänzlich überflüssigen Anzeigen überschwemmt würde. Die Angelegenheit wird zweckmäßiger durch Instruktionen geregelt werden können, welche die Zentralsozialversicherungsanstalt an die behandelnden Ärzte herausgeben wird.

§ 145. Bei Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhause gebührt den Familienangehörigen das halbe Krankengeld nach § 149, Absatz 1. Bei Unterbringung in einer privaten Krankenanstalt gebührt ein Krankengeld nicht, wenn die Unterbringung durch die Krankenversicherungsanstalt, sei es aus eigenem Antriebe, sei es über Auftrag der Zentralsozialversicherungsanstalt (§ 146) verfügt wurde. (Vgl. die folgende Begründung zu § 148.)

§ 147. Wenn die Zentralsozialversicherungsanstalt den in eigene Heilbehandlung übernommenen Kranken in ein öffentliches Krankenhaus abgibt, findet § 149 Anwendung. Die Familienangehörigen haben Anspruch auf die Hälfte des Krankengeldes, und zwar wegen der Bestimmung des § 147 gegenüber der Zentralsozialversicherungsanstalt. Infolgedessen erspart die Krankenversicherungsanstalt das ganze Krankengeld und muß es an die Zentralsozialversicherungsanstalt abführen. Gibt die Zentralsozialversicherungsanstalt den Kranken in eine private Krankenanstalt, so findet § 148 Anwendung.

§ 148. A Die Heilfürsorge erfordert es oft, daß ein Kranker in eine Heilanstalt abgegeben wird, die nicht ein öffentliches Krankenhaus ist. Wenn dies eine Krankenversicherungsanstalt tut, kann von ihr nicht verlangt werden, daß sie auch noch das Krankengeld neben dem Verpflegssatze zahlt, der ohnedies bedeutend höher ist wie das Krankengeld. Gibt aber die Zentralsozialversicherungsanstalt einen Kranken in Heilbehandlung, so ist kein Grund, daß die Krankenversicherungsanstalt dabei eine Ersparnis erzielt. Deshalb legt ihr das Gesetz die Verpflichtung auf, die Hälfte des Krankengeldes an die Zentralsozialversicherungsanstalt zur teilweisen Deckung der Kosten abzuführen, die zweite Hälfte aber dem Versicherten, beziehungsweise seinen Familienangehörigen auszuzahlen.

Der erste Absatz lautete in der Fassung des Regierungsentwurfes: „Wenn der in einer Heilanstalt nach §§ 145 bis 149 verpflegte Versicherte Familienangehörige (§ 96) hat, gebührt ihnen seitens der Versicherungsanstalt für die Zeit seiner Anstaltsbehandlung eine Unterstützung, welche der Hälfte des Krankengeldes gleichkommt, das der Versicherte bezog oder auf das er Anspruch gehabt hätte." Diese allgemeine Festsetzung eines Hausgeldes für die Angehörigen der in Krankenanstalten verpflegten Versicherten ist von dem sozialpolitischen Ausschusse dahin abgeändert worden, daß das halbe Krankengeld den Familienangehörigen nur bei Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhause gebührt und daß bei Unterbringung in einer privaten Krankenanstalt ein Unterschied gemacht wird, ob die Krankenversicherungsanstalt oder die Zentralsozialversicherungsanstalt den Kranken in Anstaltspflege gegeben hat. Nur im letzteren Falle erhalten die Familienangehörigen das halbe Krankengeld.

§ 149. A Im Absatze 1 (welcher in der Fassung des Regierungsentwurfes den letzten Satz nicht enthielt, Anm. d. Verf.) mußte mit Rücksicht auf die Änderung des § 148 ausdrücklich die Verpflichtung der Krankenversicherungsanstalt zur Zahlung des halben Krankengeldes an die Familienangehörigen während der Dauer der Verpflegung des Versicherten in einem öffentlichen Krankenhause ausgesprochen werden.

Digitized by Google

A Nach der bisherigen Praxis bekam ein Versicherter, welcher in einem öffentlichen Krankenhause länger als 4 Wochen verpflegt wurde, wenn er keine Familienangehörigen hatte, das volle Krankengeld. Die Vertreter der öffentlichen Fonde beschwerten sich nachdrücklich über diesen Zustand und wiesen auf die ungleiche Stellung dieses Versicherten gegenüber einem Familienerhalter hin. Der Ausschuß mußte die Triftigkeit dieser Beschwerden einräumen und erkannte den Krankenhäusern die Hälfte des Krankengeldes, das einem solchen Versicherten gebührt, zu.

A Im Absatze 3 schließlich ist beabsichtigt, daß in einer bestimmten Weise auch zur Erhaltung der Gebäranstalten beigetragen wird, die den Versicherten Heilung und Pflege gewähren.

Die Verpflichtung der Versicherungsanstalt (Krankenversicherungsanstalt, beziehungsweise Zentralsozialversicherungsanstalt), die Kosten der Heilung und Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhause nur bis zu 4 Wochen zu ersetzen, bezieht sich auch auf den Fall, daß die Unterbringung von der Versicherungsanstalt selbst verfügt wurde. Die Versicherungsanstalt ist auch nicht verpflichtet, nach Ablauf von 4 Wochen den Kranken aus dem Krankenhause herauszunehmen, auch wenn er transportfähig ist. Doch kann ihn, wenn er der Anstaltsbehandlung nicht mehr bedarf, die Krankenhausverwaltung entlassen.

Wenn die Aufnahme in das öffentliche Krankenhaus ohne Wissen und Zustimmung der Krankenversicherungsanstalt erfolgt ist, kann diese anderweitig über die Unterbringung des Kranken disponieren, wenn dies der Zustand des Kranken zuläßt. Entspricht in einem solchen Falle die Krankenanstalt nicht den Dispositionen der Krankenversicherungsanstalt, so hat sie keinen Anspruch auf den Verpflegskostenersatz. Es genügt aber nicht, daß die Krankenversicherungsanstalt gegen die ihr bekanntgegebene Aufnahme in das Krankenhaus diesen gegenüber protestiert. Sie muß dem Krankenhause mitteilen, welche anderweitigen Dispositionen sie getroffen hat. Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 1. Oktkober 1923, Z. 13.019.

Der Anspruch des öffentlichen Krankenhauses auf Verpflegskostenersatz bezieht sich nur auf die Kosten für Kur und Verpflegung, d. h. für Aufenthalt, Verpflegung und ärztliche Behandlung im Krankenhause. Einen Ersatz für die Kosten ambulatorischer Behandlung zu verlangen, sind die öffentlichen Krankenhäuser nicht berechtigt. Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 25. Februar 1924, Z. 3136, Soziální Revue 1924, Nr. 3, Seite 277.

Der Verpflegungskostenersatz, welcher nach Absatz 3 den öffentlichen Gebäranstalten gebührt, ist auf die 4wöchentliche Frist des Absatzes 1 nicht beschränkt.

§ 150. A Im § 150 wurde die Verpflichtung der Krankenversicherungsanstalt festgesetzt, für Familienangehörige des Versicherten, welche über Anweisung der Versicherungsanstalt in einem öffentlichen Krankenhause verpflegt werden, wenigstens das zu zahlen, was sie an Heilmitteln und Kosten der ärztlichen Behandlung ersparen.

§§ 154 bis 156. R Die Invaliditäts- und Altersversicherung hat nicht bloß die Aufgabe, den Versicherten und ihren Hinterbliebenen Renten für den Fall der Invalidität (Erwerbsunfähigkeit) und des Alters zu versichern, sondern eine der Hauptaufgaben dieser Versicherung besteht darin, in jeder Weise dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige Maßnahmen der Heilfürsorge nach Möglichkeit die Invalidität verhütet und, wenn sie schon eingetreten ist, die Erwerbsfähigkeit soweit als möglich hergestellt wird.

R Aus diesen Gründen ermächtigt der Entwurf die Zentralsozialversicherungsanstalt, von Amts wegen (d. i. aus eigenem Antriebe) oder über Verlangen der betroffenen Person oder der zuständigen Krankenversicherungsanstalt an Stelle der Leistungen eine Heilbehandlung einzuleiten, damit die Erwerbsfähigkeit des Rentners wieder hergestellt oder die Invalidität, die aus einer Erkrankung des Versicherten seiner Gattin (seines Gatten) oder seiner Witwe (des Witwers) entstehen kann, abgewendet oder aufgeschoben wird.

R Das sind durchwegs Personen, denen im Falle der Invalidität (§§ 109, Absatz 2, 114, Absatz 2 und 3) die Zentralsozialversicherungsanstalt im Falle der Erfüllung aller Bedingungen des Rentenanfalles eine Rente gewähren müßte.

Digitized by Google

R Im § 154 werden demonstrativ als Bestandteile der Fürsorgetätigkeit der Zentralsozialversicherungsanstalt angeführt: Heilbehandlung in Anstalten (allenfalls auch ohne Zustimmung des Rentners nach Analogie des § 145), Schulung des Kranken für seine bisherige oder eine neue Beschäftigung und Arbeitsvermittlung.

R Die in § 154, letzter Absatz, vorgesehene Analogie der §§ 148 bis 151, die bloß von den Versicherten handeln, ist so auszulegen, daß den Familienangehörigen (§ 96 eines Rentners, der von der Zentralsozialversicherungsanstalt in eine Anstaltsbehandlung abgegeben oder mit voller Verpflegung irgendwo zur Ausbildung untergebracht ist und dem deshalb nach Analogie des § 124 die Auszahlung der Rente eingestellt wird, aus den Mitteln der Zentralsozialversicherungsanstalt für die Zeit dieser Versorgung des Rentners eine Unterstützung in der Höhe der halben Rente zu gewähren ist. Wenn ein solcher Rentner, obwohl er auf die Folgen aufmerksam gemacht wurde, der Anweisung der Zentralsozialversicherungsanstalt, sich in die Heilanstalt zu begeben, nicht Folge leistet oder wenn er ohne Bewilligung der Versicherungsanstalt vorzeitig die Heilbehandlung unterbricht, kann ihm die Zentralsozialversicherungsanstalt in Zukunft die Rente verweigern oder diese, wenn der Rentner Familienangehörige von der im § 96 angeführten Art besitzt auf die Hälfte herabsetzen. (Die Analogie des § 148, Absatz 2, über den allfälligen Anspruch auf wenigstens die Hälfte des Lohnes kommt bei Rentnern aus der Invaliditäts- und Altersversicherung selten in Betracht.)

R Damit der durch die Heilfürsorge der Zentralsozialversicherungsanstalt bei den aktiven Versicherten angestrebte Zweck sichergestellt werde, bestimmt § 155, daß den der Heilbehandlung unterzogenen Versicherten während der Zeit der Heilbehandlung oder wegen derselben von den Arbeitgebern ihr Dienst(Arbeits-, Lehr-[§ 2])verhältnis nicht gekündigt werden darf.

R Zu § 156 wird bemerkt, daß schon der Artikel IV der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1917 die Errichtung und den Betrieb von Apotheken nach dem III. Teile des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, durch die Krankenkassenverbände im Auge hatte. Die Aufgaben der letzteren werden nach dem Entwurfe in der Hauptsache von der Zentralsozialversicherungsanstalt, teilweise aber auch von den Krankenversicherungsanstalten übernommen. (Die Verbände der Krankenversicherungsanstalten wurden entgegen der Regierungsvorlage von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses obligatorisch vorgeschrieben. Anm. d. Verf.)

Im § 154, Absatz 3, war in der Regierungsvorlage § 150 des Regierungsentwurfes bezogen, der die allgemeine Vorschrift enthielt, daß den Familienangehörigen eines in einer Heilanstalt verpflegten Versicherten das halbe Krankengeld gebührt. Diese Bestimmung wurde vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses in den § 148 des geltenden Gesetzestextes unverändert und in § 149, Absatz 1, letzter Satz, bei Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhause die Auszahlung des halben Krankengeldes an die Familienangehörigen allgemein vorgeschrieben. Da im § 154, Absatz 3, der § 149 nicht bezogen ist, haben die Angehörigen des von der Zentralsozialversicherungsanstalt nach § 154 untergebrachten Versicherten, namentlich aber Rentners keinen Anspruch auf die halbe Rente. Die vorstehenden Motive des Regierungsentwurfes zu § 154, Absatz 3, können zur Interpretation nicht herangezogen werden, weil der Wortlaut des Gesetzes in diesem Punkte geändert wurde.

§§ 157 bis 159. R Erläuterungen zum Versicherungsbeitrag und seiner Höhe sind in den versicherungsmathematischen und statistischen Teile des Motivenberichtes enthalten.

R Die bisherigen Vorschriften über die Krankenversicherung enthielten in dieser Hinsicht Bestimmungen im § 25 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1920, beziehungsweise im § 25 des Gesetzesartikels XIX aus dem Jahre 1907, abgeändert mit Regierungsverordnung vom 21. Januar 1921, Slg. Nr. 26.

§ 158. A Das ursprüngliche Elaborat der Fachkommission hat den genauen Versicherungsbeitrag für die Invaliditäts- und Altersversicherung festgesetzt. Die in diesem beantragten Leistungen änderte der Regierungsentwurf zum Teil ab, indem er den Grundbetrag der Invaliden- und Altersrente von 600 Kč jährlich auf 500 Kč

Digitized by Google

herabsetzte (und den Staatsbeitrag um 100 Kč erhöhte). Diese Änderung erforderte eine Umrechnung des Versicherungsbeitrages. Deshalb wurde im Regierungsentwurfe der Versicherungsbeitrag weggelassen und seine Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten. Doch der Ausschuß wollte die ganze Materie in einem Gesetze regeln und beschloß deshalb, den Versicherungsbeitrag schon in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Über die Art, wie der Versicherungsbeitrag berechnet wurde, wird im III. Teile des Berichtes gesprochen werden.

§ 160. R Der Grundsatz, daß der Versicherungsbeitrag für die Zeit zu zahlen ist, durch die die versicherungspflichtige Beschäftigung dauert (§ 2), ist selbstverständlich. Weil sich aber auch Fälle ergeben, daß dem Versicherten der Anspruch auf Lohn (Arbeitsverdienst, Gehalt) gewährt wird, auch wenn er eine Beschäftigung nicht ausübt oder aus ihr ausgetreten ist, war es notwendig, diese Fälle zu erfassen und für diese Zeit die Pflicht zur Zahlung des Beitrages auszusprechen.

R Im Interesse einer ordentlichen Evidenz und Kontrolle der Versicherten wurde ferner — nach Analogie des § 33 des Krankenversicherungsgesetzes — festgesetzt, daß der Versicherungsbeitrag, wenn nicht der Versicherungsfall eingetreten ist (z. B. die Erwerbsunfähigkeit infolge einer Krankheit auf dem Gebiete der Krankenversicherung, die Invalidität oder der Tod auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung), auch für eine Zeit zu zahlen ist, für die der Versicherte von seiner Beschäftigung nicht abgemeldet wurde (§§ 7 und 19), obwohl das die Versicherungspflicht begründende Verhältnis unterbrochen wurde, es wäre denn, das der Versicherte von einem anderen Arbeitgeber angemeldet wurde.

A Der Schluß dieses Paragraphen in der Fassung des Regierungsentwurfes soll sich auf den 2. dort angeführten Fall beziehen. Deshalb war es notwendig, diese Bestimmung umzuarbeiten.

A Zum Absatz 3. In einigen Fällen wird auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Lohn auch dann ausgezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde. Es wurden Befürchtungen geäußert, daß bei der Fassung des Regierungsentwurfes von dem Arbeitgeber die Bezahlung des Versicherungsbeitrages auch für eine solche Zeit verlangt werden könnte. Um diese Befürchtungen zu zerstreuen, wurde Absatz 3 eingeschoben.

Absatz 1, lit. c, findet trotz des Wortes „während" in der Einleitung des § 160 wohl auch Anwendung, wenn der Lohn während der Zeit, für die Anspruch auf Lohn besteht, nicht laufend gezahlt wird, sondern etwa auf einmal im vorhinein, z. B. im Falle der Kündigung ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. Denn andernfalls käme durch diese Form der Erfüllung der gesetzlichen Kündigungspflicht der Arbeitnehmer um seine Versicherung für diese Zeit. Allerdings wird in diesen Fällen der Arbeitgeber das Lohnabzugsrecht auszuüben nicht in der Lage sein, was er aber als Folge der von ihm selbst gewählten Form der Lösung des Arbeitsverhältnisses hinnehmen muß.

§ 161. R Um den erforderlichen administrativen Apparat für die Invaliditäts- und Altersversicherung auf ein Mindestmaß zu beschränken, überträgt der Entwurf die wichtigeren Massenarbeiten dieser Versicherung auf die Krankenversicherungsanstalten. Aus diesem Gesichtspunkte wurde bestimmt, daß den Versicherungsbeitrag (wie für das Gebiet der Krankenversicherung so auch für das der Invaliditäts- und Altersversicherung) die Krankenversicherungsanstalt bemißt und einhebt, und zwar jene, bei der der Versicherte angemeldet ist (§ 17), beziehungsweise, wenn der Arbeitgeber seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, bei der der Versicherte anzumelden war (§ 20).

R Nach Analogie des § 35, Absatz 6, des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten bestimmt der Entwurf, daß die Pflicht zur Zahlung des Beitrages nicht davon abhängig ist, ob der Beitrag bemessen und der Bescheid rechtskräftig geworden ist. Deshalb sind 5% Verzugszinsen (§ 174) von dem Versicherungsbeitrage vom Tage der Fälligkeit (162) zu zahlen, auch wenn der Bescheid der Krankenversicherungsanstalt über den Beitrag erst später zugestellt wurde.

R Für das innere Verhältnis der Krankenversicherungsanstalten zur Zentralsozialversicherungsanstalt ist die Vorschrift wichtig, daß von dem bezahlten Versicherungsbeitrage zuerst der auf die Invaliditäts- und Altersversicherung entfallende Beitrag zu decken ist.

Digitized by Google

§§ 162 bis 166. R Nach Analogie des § 34 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1920, beziehungsweise des § 33 des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten bestimmt § 162 grundsätzlich, daß der Versicherungsbeitrag (der gleichzeitig und in einer Summe für das Gebiet der Krankenversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung bemessen wird) je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen ist.

R Die Ausnahmen von diesem Grundsatze zu Gunsten der Versicherten, welche keinen Barlohn haben, und zu Gunsten der Lehrlinge, deren tatsächlicher Lohn nicht den Lohn eines vollentlohnten Arbeitnehmers des betreffenden Faches nach vollendeter Ausbildung erreicht, haben ihre Analogie in § 31, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1920 und in § 33, Absatz 2, des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten (die Worte der Regierungsvorlage „deren tatsächlicher Lohn die in § 12, Absatz 4, angeführte Höhe nicht erreicht" am Schlusse des § 162 wurden von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen, Anm. d. Verf.).

R Die Art der Bezahlung des gesamten Beitrages durch den Arbeitgeber und dessen Recht des Abzuges der nach § 162 auf den Arbeitnehmer entfallenden Hälfte bei der Lohnauszahlung ist wie in den gegenwärtigen §§ 33 und 36 des Krankenversicherungsgesetzes mit der Ergänzung geregelt, daß ausdrücklich die Zahlung des Beitrages am Ende der Zahlungsperioden festgesetzt ist (so daß die Statuten der Krankenversicherungsanstalten die Vorhineinzahlung nicht vorschreiben können) und daß der Fälle gedacht ist, in denen der Lohn (Gehalt, Arbeitsverdienst) regelmäßig in längeren Zeiträumen als monatlich gezahlt wird oder in denen der Versicherungsbeitrag nachträglich bemessen wurde. In den zuletzt angeführten Fällen wird unterschieden, ob die nachträgliche Bemessung des Versicherungsbeitrages deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitgeber der Versicherungsanstalt die vorgeschriebenen notwendigen Angaben (§§ 18 und 21) nicht rechtzeitig vorgelegt hat, oder aus anderen Gründen, obwohl der Arbeitgeber seinen Meldepflichten nachgekommen ist, namentlich in den Fällen des § 13, Absatz 2, in denen z. B. bei den Monteuren der genaue Arbeitsverdienst erst nachträglich (d. i. nach der Fertigstellung der ganzen Maschine) festgestellt wird.

R Die Bestimmung des § 165, daß der Versicherungsbeitrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vom Lohne abgezogen hat, ein dem Arbeitgeber anvertrautes Gut ist, wurde aus § 36, Absatz 3, der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze aus dem Jahre 1919 übernommen.

R Mit Rücksicht auf den Grundsatz des § 111, Absatz 3, daß die Steigerungsbeträge der Invaliden(Alters)rente mit $^1/_5$ des bezahlten Beitrages bemessen werden, hat der Arbeitnehmer trotz der Bestimmung des § 108 ein Interesse daran, daß der Beitrag für jede Woche bezahlt wird. Deshalb ermächtigt § 166 den Versicherten, so lange der Versicherungsfall der Invaliditäts- oder Altersversicherung noch nicht eingetreten ist (d. i. die Invalidität oder die Erreichung des 65. Lebensjahres), an Stelle des Arbeitgebers, welcher seiner Zahlungspflicht nicht entsprochen hat, den Beitrag zu bezahlen und hierauf von dem Arbeitgeber den Ersatz des auf diesen entfallenden Teiles (§§ 162 und 164), also in der Regel die Hälfte zu verlangen. Um die Wirksamkeit dieser Selbsthilfe soweit als möglich zu sichern und den Anspruch des Arbeitnehmers auf Ersatz jenes Teiles des Versicherungbeitrages nicht zu gefährden, bestimmt das Gesetz, daß dieser Anspruch im Exekutions-, Konkurs und Ausgleichsverfahren die Rangordnung einer Lohnforderung genießt.

Da im Gesetze der Beitrag für die Krankenversicherung und für die Invaliditäts- und Altersversicherung getrennt festgesetzt ist, erscheint es nach dem Wortlaute des § 166 auch zulässig, daß der Versicherte an Stelle des säumigen Arbeitgebers den Beitrag für die Invaliditäts- und Altersversicherung allein bezahlt. Ein Argument für diese Ansichten kann auch in dem Umstande erblickt werden, daß das in den vorstehenden Motiven des Regierungsentwurfes angeführte Interesse des Arbeitnehmers an der tatsächlichen Beitragszahlung nur für die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung gilt.

§ 167. R Der Versicherungsbeitrag ist allgemein mit einem solchen Durchschnitte festgesetzt, daß er nach der Wahrscheinlichkeit der erwarteten Versicherungsfälle das Risiko der Versicherungsanstalt deckt. Das Risiko erhöht sich aber

Digitized by Google

unverhältnismäßig bei Versicherten, die in einem Betriebe beschäftigt sind, dessen Einrichtung den sanitären und Schutzvorschriften nicht entspricht. Deshalb läßt § 167 eine Erhöhung des Versicherungsbeitrages für solche Personen und für die Zeit dieses Zustandes durch einen Zuschlag bis zu 50% zu, den der Arbeitgeber aus eigenem zu decken verpflichtet sein wird. (Diese Vorschrift wurde aus dem § 27 des Krankenversicherungsgesetzes übernommen.) Damit diese Möglichkeit von den Krankenversicherungsanstalten nicht vielleicht mißbraucht und auch auf die Interessen der Arbeitgeber angemessene Rücksicht genommen wird, wird das Recht zur Vorschreibung eines solchen Zuschlages nur der Zentralsozialversicherungsanstalt eingeräumt, und zwar nach Anhörung des zuständigen staatlichen Fachorganes (des Gewerbeinspektors, des Arztes des öffentlichen Gesundheitsdienstes).

A Die Bestimmung über die Erhöhung des Versicherungsbeitrages kann nur bei größeren Betrieben praktische Bedeutung haben. Damit der allgemeine Wortlaut nicht unnötige Befürchtungen bei den kleinen Gewerbetreibenden und Landwirten hervorrufe, wurde die Geltung auf Betriebe beschränkt, in denen wenigstens 10 Versicherte beschäftigt sind.

A Das gegenwärtige Krankenversicherungsgesetz läßt allerdings eine Erhöhung des Versicherungsbeitrages bis um 50% zu. Der Ausschuß war aber der Meinung, daß bei den gegenwärtigen höheren Sätzen des Versicherungsbeitrages die Androhung eines Zuschlages in der Höhe von 25% genügen wird, um den Arbeitgeber zu veranlassen, den sanitären und Schutzvorschriften zu entsprechen.

A Um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß der Zuschlag nur in Zukunft zu bezahlen ist, wurde Absatz 3 eingeschoben.

§§ 168 bis 173. R Da bei Bauunternehmern infolge des vorübergehenden Charakters der Bauarbeiten die Einbringlichkeit des Versicherungsbeitrages, den der Arbeitgeber etwa schuldig geblieben ist, leicht gefährdet sein kann, hat das eine Baubewilligung erteilende Amt über das Ansuchen um die Baubewilligung die Krankenversicherungsanstalt zu verständigen und über deren Verlangen (die Worte des Regierungsentwurfes „über deren Verlangen" wurden von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen. Anm. d. Verf.) dem Bauführer aufzutragen, vor dem Beginn der Bauarbeiten eine angemessene Sicherheit für den Versicherungsbeitrag zu erlegen. Weil vorläufig im Baugewerbe außerordentliche Verhältnisse herrschen und der Entwurf die Baubewegung in keiner Weise beeinträchtigen will, wird nach § 287, Absatz 3, erst durch eine Verordnung bestimmt werden, wann die erwähnte Bestimmung des § 168 Wirksamkeit erlangen wird.

R Um eine möglichst große Sicherheit für den Versicherungsbeitrag zu bieten, enthält der Entwurf besondere Bestimmungen über die gemeinsame und ungeteilte Haftung mehrerer Personen, die im Einvernehmen (mag dieses ausdrücklich oder stillschweigend zustande gekommen sein) denselben Arbeitnehmer, wenn auch gegen gesonderten Lohn beschäftigen (§ 169, Absatz 1), über die Haftung der Gattin (des Gatten), welche (welcher) mit dem Arbeitgeber im gemeinsamen Haushalte lebt, und über die Haftung von Mitunternehmern, Teilunternehmern und Akkordanten (§ 170).

R Von dem im § 169, Absatz 1, erwähnten Falle unterscheidet sich der Fall des Absatzes 2, der sich auf Arbeitnehmer bezieht, die bei mehreren Arbeitgebern arbeiten, ohne daß eine gemeinsame Verabredung der letzteren vorliegt. In diesem Falle unterliegt der Arbeitnehmer der Versicherungspflicht nur hinsichtlich seiner Hauptbeschäftigung. Welche Beschäftigung als Hauptbeschäftigung anzusehen ist, bestimmt der Absatz 3 des § 169.

R Die gemeinsame Haftung mehrerer Arbeitgeber bezieht sich nicht auf den Versicherungsbeitrag der Heimarbeiter (§§ 3 und 169, Absatz 4).

R Im **§ 172** wird einer Regierungsverordnung das Recht vorbehalten, für bestimmte Arten von Betrieben (Unternehmungen) zu bestimmen, daß auch der Verpächter für den von dem Pächter nicht gezahlten Versicherungsbeitrag haftet. (Hier ist namentlich an die Verpächter von Theatern und verschiedener Schaubühnen gedacht.)

R Nach Analogie des § 76 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, der von dem gesetzlichen Vorzugspfandrecht

Digitized by Google

zu Gunsten der Erwerbsteuerrückstände handelt, ist in § 173 (des Regierungsentwurfes) im gleichen Umfange ein gesetzliches Vorzugspfandrecht zu Gunsten der Beitragsrückstände an den Realitäten des Arbeitgebers festgesetzt, soweit sie dem Unternehmen, um dessen Arbeitnehmer es sich handelt, ausschließlich oder vorzugsweise gewidmet oder für dieses Unternehmen besonders eingerichtet sind (der § 173 des Regierungsentwurfes über das gesetzliche Vorzugspfandrecht der Beitragsrückstände an den Realitäten des Unternehmens wurde von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen. Anm. d. Verf.).

R Der öffentlich-rechtliche Charakter der Sozialversicherung begründet die Bestimmung des § 173, daß der Versicherungsbeitrag samt Zugehör (Verzugszinsen, Eintreibungskosten) im Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren das Vorzugsrecht der Rückstände an öffentlichen Abgaben genießt. Trifft der Versicherungsbeitrag mit diesen zusammen, so wird er erst nach ihnen gedeckt (diese letztere Bestimmung wurde von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen. Anm. d. Verf.).

R Eine analoge Bestimmung enthält bereits § 38 des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten.

§ 168. A Die Genossenschaften der Bauunternehmer haben sich beschwert, daß alle ihre Angehörigen durch den Regierungsentwurf zu Schädigern der Sozialversicherung gestempelt worden sind, obwohl das Verhältnis der Rückstände in ihrem Fache angeblich nicht größer ist, als in den anderen Fächern. Diese Behauptung wurde zwar durch die Berichte widerlegt, die von einzelnen Versicherungsanstalten, namentlich der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Prag vorgelegt wurden. Trotzdem schränkte der Ausschuß die Bestimmung des Regierungsentwurfes auf solche Baugewerbetreibende ein, hinsichtlich deren die Versicherungsanstalt beweist, daß sie den Versicherungsbeitrag schuldig geblieben sind.

§ 170. A Die Haftung des Ehegatten wurde auf den Versicherungsbeitrag beschränkt, der während des gemeinsamen Haushaltes fällig geworden ist, weil es nicht gerechtfertigt ist, daß die Gattin für eine Verpflichtung des Gatten haftet, die in einer Zeit entstanden ist, in der sie mit ihm in keiner wirtschaftlichen Verbindung stand.

§ 171. § 172, Absatz 1, des Regierungsentwurfes lautete: „Wer einen Betrieb übernommen hat, haftet für den Versicherungsbeitrag, welcher seinem Vorgänger für die Zeit von höchstens 18 Monaten, vom Tage der Übernahme zurückgerechnet, vorgeschrieben wurde."

A § 171 wurde dahin eingeschränkt, daß der Erwerber eines Betriebes nicht für einen Beitrag haftet, den die Versicherungsanstalt allenfalls erst später auf Grund neu festgestellter Tatsachen seinem Vorgänger vorschreibt.

§ 173. A Der ursprüngliche § 173 (über das gesetzliche Vorzugspfandrecht der Beitragsrückstände an den Liegenschaften des Unternehmens. Anm. d. Verf.) erweckte namentlich in den Kreisen der Hypothekenanstalten die Befürchtung, daß das beantragte gesetzliche Pfandrecht zu Gunsten des Versicherungsbeitrages, wie es in diesem Ausmaße nicht einmal die Steuern genießen, den Hypothekarkredit derart bedrohen könnte, daß dieser Kredit direkt unmöglich gemacht würde. Die Triftigkeit dieser Befürchtungen konnte nicht verkannt werden. Deshalb strich der Ausschuß den § 173. Im Zusammenhange damit mußte auch der letzte Satz des ursprünglichen § 174 des Regierungsentwurfes (welcher lautete: „Tritt er mit ihnen in Konkurrenz, so gelangt er erst nach ihnen zur Deckung"; der § 174 des Regierungsentwurfes ist jetzt § 173. Anm. d. Verf.) gestrichen worden, weil sonst der Versicherungsbeitrag eine ungünstigere Stellung hätte als heute.

§ 174. R Mit Rücksicht darauf, daß der als Rechnungsgrundlage verwendete *Zinsfuß 4%* beträgt, und mit Rücksicht auf die Möglichkeit, eine höhere Verzinsung durch die regelmäßige Anlage des Vermögens zu erzielen, wurde für die rückständigen Beiträge ein 5%iger Zinssatz und ein 4%iger für die von der Versicherungsanstalt zu Unrecht eingehobenen Beiträge nach Analogie der §§ 36 und 38 des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten festgesetzt.

Digitized by Google

R Im Interesse einer sparsamen Verwaltung, die mit der Feststellung, Berechnung und Auszahlung unbedeutender Geldbeträge nicht kompliziert werden soll, sah der Entwurf davon ab, den Arbeitnehmern (Versicherten), welche überdies häufiger den Träger der Krankenversicherung (die Krankenversicherungsanstalt) wechseln, das Recht einzuräumen, in jenen Ausnahmsfällen, in denen die Versicherungsanstalt den Beitrag von dem Arbeitgeber zu Unrecht erhalten hat (§ 163), die Auszahlung der Beitragsquote zu verlangen, die der Arbeitgeber für sie gezahlt hat (§§ 162 und 164). (Der zweite Satz des Absatzes 2 des § 175 [jetzt 174] lautete in der Fassung des Regierungsentwurfes: „Der Arbeitgeber kann aber bloß die Rückerstattung des auf ihn entfallenden Teiles des Versicherungsbeitrages verlangen [§ 162]". Anm. d. Verf.)

A Der Antrag des Ausschusses räumt dem Arbeitgeber das Recht auf Rückerstattung des zu Unrecht bezahlten Versicherungsbeitrages ein, soweit er ihn aus eigenem bezahlt hat, auch wenn er auf Grund eines Vertrages mit dem Arbeitnehmer mehr gezahlt hat, als nach § 162 auf ihn entfiele. Daneben erkannte aber der Ausschuß den Anspruch auf Rückerstattung eines solchen Beitrages auch dem Arbeitnehmer zu, obgleich er sich dessen bewußt ist, daß diese Bestimmung keine besondere praktische Bedeutung haben wird.

§ 175. R Die Bestimmung über die Eintreibung des Versicherungsbeitrages durch politische oder gerichtliche Exekution ist analog dem § 38 des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten (die im Regierungsentwurfe vorgesehene Möglichkeit der politischen Exekution wurde von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen. Anm. d. Verf.).

A Da die politische Exekution in der Slowakei und Karpathorußland nicht zulässig und auch in den historischen Ländern praktisch unmöglich ist, seit die Finanzbehörden von der politischen Verwaltung abgetrennt wurden und die Steuerexekution durch ihre eigenen Organe durchführen, ließ der Ausschuß die Bestimmung über die Zulässigkeit der politischen Exekution weg.

§§ 176 und 177. R Die Vorschriften über die Verjährung des Versicherungsbeitrages, wobei zwischen dem Rechte der Versicherungsanstalt auf Bemessung des Beitrages und dem Rechte auf Eintreibung des bemessenen Beitrages unterschieden wurde, wurden grundsätzlich aus § 35 des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten übernommen und nur die Verjährungsfrist für die Eintreibung des bemessenen Beitrages von 3 auf 6 Jahre verlängert, da es sich um eine ungeheure Zahl von Versicherten handelt, und dies auch in Gegenden, wo die Eintreibung der Rückstände namhafte Schwierigkeiten bereiten wird.

R Außerdem wurde eine besondere (10jährige) Verjährungsfrist für das Recht der Versicherungsanstalt auf Bemessung des Beitrages in den Fällen festgesetzt, in denen der Arbeitgeber bewußt unrichtige Meldungen (§§ 17 ff.) oder überhaupt keine Meldungen erstattet hat, um die Versicherungsanstalt in ihren Beitragsforderungen zu verkürzen.

§§ 178 und 179. R Die Bestimmungen über die Dotierung des Reservefonds der Krankenversicherungsanstalten und über die allfällige Erhöhung des Versicherungsbeitrages oder Herabsetzung der Leistungen bis zu der in § 95 festgesetzten Grenze wurden im wesentlichen aus den §§ 28 und 30 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1917 übernommen, allerdings mit der Abänderung, daß an Stelle der bisherigen politischen Aufsichtsbehörde die Zentralsozialversicherungsanstalt eine etwa notwendige Änderung der Statuten vornimmt.

§§ 180 bis 185. Der Entwurf bestimmt (§ 180) nach Analogie des § 25. Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1917, daß das Vermögen der Krankenversicherungsanstalten und der Zentralsozialversicherungsanstalt nur zu den in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecken verwendet werden kann.

R Die Vorschriften der §§ 180 und 183 über die Arten der dauernden Anlage des Vermögens in Wertpapieren, Einlagen und Anleihen, wie auch die Vorschrift, daß die Beträge, die für laufende Zahlung bereit gehalten werden müssen, in ver-

Digitized by Google

trauenswürdigen inländischen Kreditinstituten oder bei dem Postscheckamte angelegt werden können, wurden im wesentlichen aus § 29 der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1917 übernommen.

R Die Verwendung des Vermögens (nicht bloß des verfügbaren, sondern des Vermögens überhaupt) der Krankenversicherungsanstalten zur Erwerbung von Liegenschaften ist nur mit Zustimmung der Zentralsozialversicherungsanstalt und unter der Voraussetzung möglich, daß die Liegenschaften nicht über die Hälfte der Anschaffungskosten belastet bleiben und daß sie zur Unterbringung der Kanzleien der Versicherungsanstalt oder zu Heilzwecken dienen oder daß es sich um eine solche Erwerbung im Exekutions- oder Konkursverfahren handelt, die einen der Versicherungsanstalt drohenden Schaden abwenden kann (die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erwerbung von Liegenschaften durch die Krankenversicherungsanstalten sind gegenüber dem Regierungsentwurfe abgeändert worden, siehe unten. Anm. d. Verf.). Die Erwerbung von Liegenschaften, auf denen bedeutende Hypothekarforderungen einverleibt bleiben, empfiehlt sich aus dem Grunde nicht, weil bei einer Kündigung einer größeren Zahl solcher Hypothekarforderungen eine Krankenversicherungsanstalt leicht in Schwierigkeiten geraten könnte, da sie nicht so viele verfügbare Geldmittel haben könnte, um die Hypothekarschulden zurückzuzahlen.

R In (inländischen) Zinshäusern kann ein Teil des Vermögens der Zentralsozialversicherungsanstalt (nicht aber der Krankenversicherungsanstalten) unter der Voraussetzung angelegt werden, daß sie nicht über ein Drittel des Kaufpreises mit Hypothekarschulden belastet sind (wobei auch gesetzliche Hypotheken, z. B. eingetragene Rückstände an Steuern und öffentlichen Abgaben in Berücksichtigung gezogen werden müssen).

R Weil für eine Mobilität (Flüssigkeit) von finanziellen Mitteln der Zentralsozialversicherungsanstalt und der Krankenversicherungsanstalten für die Fälle eines dringenden größeren Geldbedarfes Sorge getragen werden muß, bestimmt das Gesetz in § 182, daß nicht mehr als ein Drittel des freien, d. i. zur dauernden Anlage verfügbaren Vermögens in Liegenschaften und Hypothekaranlagen angelegt werden darf.

R Die Pflicht, daß von dem verfügbaren Vermögen der Zentralsozialversicherungsanstalt und der Krankenversicherungsanstalten wenigstens 20% in tschechoslowakischen Staatspapieren anzulegen sind und daß bei der dauernden Anlage des verfügbaren Vermögens in einem bestimmten Verhältnisse auf die Anlagepapiere aus den einzelnen Ländern (Gauen) Rücksicht zu nehmen ist, wurde grundsätzlich aus § 88, Absatz 2 und 4, des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten übernommen.

R Von Fall zu Fall kann die Zentralsozialversicherungsanstalt bewilligen, daß höchstens ein Viertel des verfügbaren Vermögens einer Krankenversicherungsanstalt auch auf eine nicht im § 180, Absatz 2, angeführte Art angelegt (d. i. zum Zwecke der Erzielung irgend eines Ertrages verwendet) wird, namentlich zum Ausbau sozialer Einrichtungen, die ausschließlich oder vorwiegend den Versicherten gewidmet sind (z. B. Dispensare für Lungenkrankheiten, Erholungsheime) und zu ähnlichen gemeinnützigen Zwecken. Für die Anlage des Vermögens der Zentralsozialversicherungsanstalt zu solchen Zwecken wird die Bewilligung des Ministers für soziale Fürsorge gefordert.

R Eine ähnliche Bewilligung ist notwendig, wenn ein Teil des verfügbaren Vermögens der Zentralsozialversicherungsanstalt dazu verwendet werden soll (d. i. ohne die Absicht, irgend einen Ertrag zu erzielen), um im allgemeinen (neben der Heilfürsorge nach §§ 141 und 154) Maßnahmen zu unterstützen, welche die Verhütung vorzeitiger Invalidität der Versicherten und ihrer Familienangehörigen, die Bekämpfung von Volksseuchen oder die Hebung des Gesundheitszustandes der Versicherten und ihrer Familienangehörigen zum Zwecke haben (z. B. Asyle und Spielplätze für die Jugend, Ferienkolonien).

R Um das finanzielle Gleichgewicht der Zentralsozialversicherungsanstalt, die zur Gewährung langfristiger Renten berufen ist, sicherzustellen, bestimmt § 185, daß der mittlere Ertrag ihres Vermögens dem Zinsfuße entsprechen muß, der als Rechnungsgrundlage dieses Gesetzes gewählt wurde.

Digitized by Google

§ 180. A Sowohl in den sich mit der künftigen Wirtschaftsgebarung der sozialen Versicherungsanstalten beschäftigenden Äußerungen der Presse als auch in der Generaldebatte wurde betont, daß die Volkswirtschaft die für die soziale Versicherung angesammelten Kapitalien nicht vollständig entbehren kann und daß es deshalb notwendig ist, daß diese Kapitalien in den Produktionsprozeß zurückfließen und ihn befruchten, allerdings in einer Weise, die ihre Sicherheit nicht bedroht. Diesem Bestreben entsprechen die Änderungen, die der Ausschuß im Absatz 2, lit. a und b, vorgenommen hat, und die Einschaltung der neuen lit. e. Dem Antrage, daß ohne Einschränkung die Anlage des Vermögens der Versicherungsanstalt bei Geldinstituten, „welche hinreichende Sicherheit bieten", möglich sein soll, konnte der Ausschuß nicht entsprechen, nicht nur deshalb, weil der Begriff „hinreichende Sicherheit" sehr relativ ist, sondern hauptsächlich deshalb, weil ein Geldinstitut, welches in dem Zeitpunkte, in dem das Geld bei ihm eingelegt wird, eine solche Sicherheit bietet, sie möglicherweise dann nicht mehr bietet, wenn es die Einlagen zurückzahlen soll. Dieser sicherlich begründeten Befürchtung konnte auch nicht durch den Gedanken, bei der Zentralsozialversicherungsanstalt eine besondere, aus Fachmänner ernannte Finanzkommission zu bestellen, begegnet werden, weil sich auch diese Kommission über die Bonität eines Institutes nur im Zeitpunkte der Anlage des Geldes äußern könnte, und auch da nur sehr unzuverlässig; daß sie ständig den Stand einer solchen Unternehmung verfolgen und rechtzeitig die Einlagen aus einem bedrohten Institute abziehen lassen könnte, kann ernstlich nicht geglaubt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre sind übrigens ein so ernstes Memento, daß der Gesetzgeber, der sich seiner Verantwortung gegenüber den Massen der Versicherten bewußt ist, einem ähnlichen Projekte nicht beitreten kann.

A Die Forderung, daß Richtlinien für die Vermögensanlage mit Zustimmung des Ministers für soziale Fürsorge und des Finanzministers auszuarbeiten sind, soll die Befürchtung der staatlichen Finanzverwaltung zerstreuen, daß die Anlagepolitik der über bedeutende Kapitalien verfügenden Zentralsozialversicherungsanstalt in Widerspruch zu den Bedürfnissen der staatlichen Finanzpolitik geraten könnte.

§ 181. Auch im Exekutions- oder Konkursverfahren dürfen die Krankenversicherungsanstalten Liegenschaften nur zur Unterbringung der Kanzleien oder zu Heilzwecken erwerben. Nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage war diese Beschränkung für den Erwerb von Liegenschaften im Exekutions- oder Konkursverfahren nicht vorgesehen.

§ 182. A Aus verschiedenen Gebieten ist der Wunsch geäußert worden, daß bei der Anlage des Vermögens der Zentralsozialversicherungsanstalt verhältnismäßig auf alle ihre Anlagearten, nicht bloß bei dem Ankaufe von Anlagepapieren, wie der Regierungsentwurf lautete, Rücksicht genommen werden möge. Dieser Forderung entspricht die Änderung des Absatzes 2.

§§ 186 bis 188. R Die Versicherungsleistungen werden sowohl auf dem Gebiete der Krankenversicherung als auch auf dem der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht aus eigenem Antrieb der Versicherungsanstalten (ex officio) gewährt, sondern die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen müssen (schriftlich oder mündlich) bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt angemeldet werden, und zwar in beiden Versicherungszweigen.

R Als zuständig ist jene Krankenversicherungsanstalt anzusehen, bei der der Versicherte, der entweder selbst den Anspruch auf die Versicherungsleistungen geltend macht oder von dem seine Familienangehörigen oder Hinterbliebenen ihre Ansprüche ableiten, zuletzt angemeldet war (§ 17).

R Wurde der Anspruch bei einer unzuständigen Krankenversicherungsanstalt oder bei der Zentralsozialversicherungsanstalt angemeldet, so wird der Anspruchsteller auf die zuständige Krankenversicherungsanstalt verwiesen; durch die Anmeldung (das Ansuchen) bei einer unzuständigen Versicherungsanstalt und die dadurch verursachte Verzögerung wird leicht die Verjährung des an eine Frist gebundenen Anspruches verschuldet.

R Über das Ansuchen um die Leistungen der Krankenversicherung (§ 95) entscheidet die Krankenversicherungsanstalt selbst, während sie das Ansuchen um die

Digitized by Google

Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung nach durchgeführter Erhebung mit ihrem Gutachten der Zentralsozialversicherungsanstalt zur Entscheidung vorlegt. Diese kann aber die Krankenversicherungsanstalten oder einige von ihnen (die Worte: „oder einige von ihnen" des Regierungsentwurfes wurden von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichen. Anm. d. Verf.) damit betrauen, in ihrer Vertretung über das Begehren um bestimmte Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung zu entscheiden. In dieser Hinsicht kommen namentlich Ansuchen um die Altersrente, um die Waisenrente und um die Abfertigung in Betracht, weil es sich hier um Entscheidungen auf Grund genauer schriftlicher Belege (Geburtsschein der Waisen in Verbindung mit dem Totenschein des versicherten Elternteiles [Rentners]) handelt.

§ 188. A Der Ausschuß befürchtete, daß die Zentralsozialversicherungsanstalt einige Krankenversicherungsanstalten favorisieren könnte, wenn direkt im Gesetze ausgesprochen wäre, daß sie nur einige von ihnen mit den Entscheidungen über Ansuchen um Leistungen betrauen kann. Deshalb strich er diese Bestimmung.

§§ 189 bis 191. R Der Entwurf spricht den Grundsatz aus, daß über jede Entscheidung oder Verfügung der Versicherungsanstalten (Krankenversicherungsanstalten und Zentralsozialversicherungsanstalt) der Interessent (die Partei) durch einen schriftlichen Bescheid zu verständigen ist. Eine Ausnahme gilt für das Gebiet der Krankenversicherung, wenn die Krankenversicherungsanstalt die angesprochene Leistung (§ 95) zuerkennt, d. i. wenn sie dem Ansuchen um die angesprochene Leistung der Krankenversicherung voll stattgibt.

R Da auf die Zustellung der Bescheide nach § 189, Absatz 2, die Vorschriften über die Zustellung im zivilgerichtlichen Verfahren analog anzuwenden sind, haben bei Bescheiden, die in Böhmen, Mähren oder Schlesien zuzustellen sind, die Vorschriften der §§ 87 bis 122 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, analoge Anwendung zu finden, bei Bescheiden, die in der Slowakei oder Karpathorußland zuzustellen sind, die Vorschriften der §§ 105 bis 177 des Gesetzesartikels I aus dem Jahre 1911.

R Diese Vorschriften enthalten als Grundsatz die Zustellung durch die Post.

R Wenn es sich um Bescheide handelt, mit denen über Ansprüche auf Versicherungsleistungen oder über die Versicherungspflicht entschieden wird, also um Bescheide von besonderer Wichtigkeit, sind die Vorschriften über die Zustellung von Klagen analog anzuwenden (§§ 106 bis 107 der Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1895, RGBl. Nr. 113, beziehungsweise § 163 des Gesetzesartikels I aus 1911). In der Regel wird in diesen Fällen der Bescheid der Partei zu eigenen Händen zuzustellen sein, so daß eine Ersatzzustellung ausgeschlossen ist.

R Damit die Partei die Möglichkeit hat, festzustellen, ob ihr die angesprochene Versicherungsleistung auch in den Details richtig zuerkannt wurde, ist im Bescheide namentlich die Höhe der Leistung und die Zeit, von der an sie zuerkannt wurde, genau anzuführen.

R Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen, auch wenn die Versicherungsanstalt den Anspruch auf eine Leistung nur zum Teile abgelehnt hat.

R Jeder Bescheid (ob zuerkennend oder ablehnend) muß auch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, um es der Partei zu ermöglichen, rechtzeitig die Beschwerde oder Klage einzubringen, widrigenfalls der Bescheid gegenüber der Partei, der diese Belehrung nicht zugekommen ist, kein rechtliche Wirkung hat.

R Mit Rücksicht auf § 244, in dem das Verhältnis der Invaliditäts- und Altersversicherung zur Armenpflege geregelt und auch der Übergang des Anspruches des Versicherten auf die Versicherungsleistung bis zur Höhe der gewährten Armenunterstützung auf die Gemeinde oder einen anderen Träger der Armenversorgung vorgesehen ist, schreibt § 191 vor, daß der Bescheid, mit welchem eine Rente der Invaliditäts- und Altersversicherung zuerkannt, geändert oder entzogen wird, auch der zur Armenversorgung verpflichteten Korporation zuzustellen ist.

§ 189. A Der Regierungsentwurf schrieb im § 190 vor, daß der Bescheid einer Versicherungsanstalt über eine Versicherungsleistung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Es besteht aber kein Grund, daß von diesem für die Parteien so wich-

Digitized by Google

tigen Vorteile nur bei einigen Bescheiden Gebrauch gemacht werde. Es ist gewiß notwendig, daß in dieser Weise eine Partei auch dann belehrt wird, wenn sie einen Bescheid von anderer Art erhält. Die Versicherungsanstalten werden durch diese Verfügung in keiner Weise belastet, weil die Bescheide ohnedies auf vorgedruckten Formularen, auf denen die Rechtsmittelbelehrung beigefügt sein wird, ausgefertigt werden. Der Ausschuß verschob deshalb den letzten Absatz des § 190 in den § 189.

Die Bescheide sind offenbar von der Anstalt auszufertigen, die zur Entscheidung berufen ist. Der Empfänger des Bescheides soll die Sicherheit haben, daß er einen in dieser Hinsicht gültigen Bescheid in Händen hat. Deshalb wird in den Fällen des § 188, in denen der Empfänger des Bescheides die Berechtigung der Krankenversicherungsanstalt zur Ausfertigung des Bescheides nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht nachprüfen kann, in dem Bescheide angeführt sein müssen, daß er auf Grund einer nach § 188 erfolgten Ermächtigung der Zentralsozialversicherungsanstalt ausgefertigt wird.

§§ 192 bis 239. Da die Bestimmungen des Regierungsentwurfes über das Rechtsmittelverfahren und die Gerichtsbarkeit vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses umgearbeitet wurden, kommen die Motive zum Regierungsentwurfe für die Interpretation des Gesetzestextes nur bei jenen Bestimmungen in Betracht, die aus dem Regierungsentwurfe unverändert übernommen wurden. Deshalb werden im nachstehenden die Motive des Regierungsentwurfes nur zu den unverändert gebliebenen Bestimmungen angeführt werden.

§ 193. Der Regierungsentwurf setzte für alle Klagen und Beschwerden gegen die auf Grund des Gesetzes ausgefertigten Bescheide eine Frist von 60 Tagen fest. Die Rechtsmittelfrist des § 193 des Gesetzes bezieht sich nur auf Klagen, nicht auch auf die Beschwerden, welche nach § 239 an die politischen Verwaltungsbehörden gerichtet sind. Eine Rechtsmittelfrist für diese letzteren ist im Gesetze nicht enthalten. Auch das an sich nur auf Entscheidungen von Behörden anwendbare Rechtsmittelgesetz vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, ist im vorliegenden Gesetze nicht bezogen. Wenn deshalb diese Lücke nicht noch durch eine neue gesetzliche Bestimmung beseitigt wird, können jene Bescheide, gegen die Beschwerde nach § 239 eingebracht werden kann, jederzeit angefochten werden, so daß sie niemals in Rechtskraft erwachsen.

§ 194. R Zu Gunsten der Parteien bestimmt § 194, daß die Frist als eingehalten gilt, wenn in ihr die Eingabe (Ansuchen, Anmeldung, Klage, Beschwerde) nachweisbar der Post übergeben wurde, d. i., wenn die Partei durch den Empfangschein eines Postamtes über eine rekommandierte Sendung nachweisen kann, daß die Aufgabe an jenem maßgebenden Tage erfolgt ist.

§ 195. R Wenn eine Partei ohne ihre Schuld irgend eine Frist nach diesem Gesetze versäumt hat, läßt § 195 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Analogie der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu, soweit das Gesetz nicht mit der Versäumnis der Frist den Verlust des Rechtes als Folge verbindet (wie z. B. in § 136 bei Verjährung des Rechtes auf Zuerkennung einer Versicherungsleistung oder des Anspruches auf Auszahlung einer einzelnen Rate). In Böhmen, Mähren und Schlesien gelten für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die §§ 146 bis 154 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, in der Slowakei und Karpathorußland die §§ 451 bis 459 des Gesetzartikels I aus dem Jahre 1911.

§§ 196 bis 209. R Gegen den Bescheid einer Krankenversicherungsanstalt, mit welchem gänzlich oder zum Teile ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung der Krankenversicherung abgelehnt oder eine solche Leistung unrichtig bemessen, herabgesetzt oder entzogen wurde (§§ 187 und 192), kann bloß die Klage an das Schiedsgericht der betreffenden Krankenversicherungsanstalt eingebracht werden.

R Diese Klage wird mündlich oder schriftlich bei der Krankenversicherungsanstalt eingebracht, gegen deren Bescheid sie sich richtet. Sie wird überreicht oder vorgebracht bei dem Vorstande der Krankenversicherungsanstalt (§ 59) oder bei den Beamten, die vom Vorstande der Versicherungsanstalt zur Übernahme von Klagen bestimmt sind (§ 63).

Digitized by Google

R Die Krankenversicherungsanstalt, welche die Kanzleiarbeiten des Schiedsgerichtes besorgt, übergibt die bei ihr eingebrachte Klage dem Schiedsgerichte, das am Sitze der Krankenversicherungsanstalt zu errichten ist.

R Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und 12 Beisitzern. 6 Beisitzer wählt die Generalversammlung der Delegierten (§ 56, lit. a) aus den Versicherten nach Analogie der Wahl der Vorstandsmitglieder (es gilt also die Analogie des § 60 und im Falle, daß nicht rechtzeitig eine Kandidatenliste überreicht wurde, die Analogie des § 42), 6 Beisitzer wählen die Arbeitgebervertreter des Überwachungsausschusses (§ 64) mit Stimmenmehrheit aus den Arbeitgebern. Gleichzeitig wird auf die gleiche Art dieselbe Zahl von Ersatzmännern gewählt. Die Funktionsdauer der Beisitzer, die weder Mitglieder des Vorstandes noch des Überwachungsausschusses noch Beamte der Krankenversicherungsanstalt sein dürfen, dauert 4 Jahre (vgl. § 61).

R Mit Regierungsverordnung wird die Entlohnung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Höhe des Ersatzes der Barauslagen und des Lohnentganges der Beisitzer geregelt werden, deren Amt im übrigen grundsätzlich ein Ehrenamt ist.

R Um soviel als möglich eine vollkommene Vertrauenswürdigkeit der Beisitzer sicherzustellen, bestimmt das Gesetz, daß ein Beisitzer des Schiedsgerichtes, der die Wählbarkeit verloren hat oder der aufgehört hat, der Gruppe (der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) anzugehören, für die er gewählt wurde, und dieser Gruppe bereits seit 6 Monaten nicht mehr angehört (vgl. §§ 32, Absatz 2, 61, Absatz 2, 65, 79, Absatz 5) oder welcher dauernd seine Pflichten vernachlässigt, von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes seines Amtes enthoben wird. Im letzteren Falle kann der Vorsitzende auch den Verlust der Eignung zu diesem Amte für die nächste Wahlperiode aussprechen. Einen Beisitzer, der die Pflichten seines Amtes vernachlässigt hat, kann der Vorsitzende außerdem zum Ersatz der Kosten des durch seine Schuld vereitelten Verfahrens verurteilen. (Der belangte Beisitzer kann Beschwerde an das Schiedsgericht einbringen.)

R Das Schiedsgericht entscheidet in dreigliedrigen Kollegien (Senaten) unter dem Vorsitz des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende stellt die Senate zusammen und teilt ihnen die einzelnen Streitfälle zu. Einer der Beisitzer muß den Versicherten, der zweite den Arbeitgebern angehören. Der Schriftführer ist aus Ersparnisgründen den Beamten der Krankenversicherungsanstalt zu entnehmen und wird vom Direktor (nach dem gesetzlichen Wortlaute vom Obmanne. Anm. d. Verf.) der Versicherungsanstalt bestimmt.

R Als Grundsätze des Verfahrens vor dem Schiedsgerichte setzt das Gesetz die Öffentlichkeit (eine Ausnahme ist in den Fällen des § 215 möglich, wenn das Schiedsgericht selbst vorläufig über eine Berufung entscheidet) und Mündlichkeit fest und behält einer Regierungsverordnung die Herausgabe der näheren Vorschriften über das Verfahren vor. Aus dem Grundsatze der Mündlichkeit folgt, daß die Parteien vor Gericht zu laden sind, damit sie vor Gericht aussagen können.

R Die Schiedsgerichte der Krankenversicherungsanstalten, auf die sich nach § 209, Absatz 2, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Schiedsgerichte nicht beziehen (§ 209, Absatz 2, des Regierungsentwurfes lautete: „Auf die Schiedsgerichte der Krankenversicherungsanstalten finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Schiedsgerichte keine Anwendung". Anm. d. Verf.), können Sachverständige und Zeugen vernehmen und sie vereidigen. Um eine wirksame und ungestörte Tätigkeit der Schiedsgerichte sicherzustellen, sind die Mitglieder des Senates verpflichtet, ihre Stimme abzugeben. Andernfalls enthebt der Vorsitzende ein Mitglied, welches die Stimmenabgabe verweigert hat, seiner Funktion und verurteilt es zum Ersatze der Kosten des durch seine Schuld vereitelten Verfahrens.

R Das Erkenntnis des Gerichtes ist von dem Vorsitzenden des Senates und dem Schriftführer zu unterfertigen, den Parteien zuzustellen und mit den Gründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 199. Nach dem Regierungsentwurfe (§ 200) waren der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und seine Stellvertreter aus den öffentlichen rechtskundigen Beamten des betreffenden Sprengels zu entnehmen, mußten also nicht dem Rich-

Digitized by Google

terstande angehören. Zur Begründung führt der Motivenbericht den Richtermangel an.

A § 199 wurde offenbar unter dem Eindrucke der Beschwerden ausgearbeitet, da es an einem richterlichen Nachwuchse fehlt. Da sich aber seitdem nach einer Mitteilung des Justizministeriums die Verhältnisse so gebessert haben, daß in der nächsten Zeit genügend Richter vorhanden sein werden, benützte der Ausschuß die geänderte Situation dazu, um das Amt des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und seiner Stellvertreter nur Richtern anzuvertrauen. Dadurch wurde ermöglicht, daß der ganze Charakter des Schiedsgerichtverfahrens in bedeutendem Maße dem Charakter des gerichtlichen Verfahrens überhaupt und die Regelung einzelner Bestimmungen des Regierungsentwurfes, namentlich in den §§ 206 und 208, den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren angepaßt werden konnte.

§ 203. A Weil in dem Gebiete des ungarischen Rechtes die gebräuchliche Frist 15 Tage beträgt und davon in den neuen Gesetzen durchwegs Gebrauch gemacht wurde, wurde sie auch in diesem Gesetze statt der beantragten 14tägigen Frist angewendet.

§ 207. A Der Ausschuß war der Meinung, daß die Entscheidung bei dem Schiedsgerichte ein rasches, gedrängtes und billiges Verfahren erfordert. Deshalb hat er nach Analogie des Gesetzes über die Gewerbegerichte auch hier die Vertretung durch Rechtsvertreter ausgeschlossen.

§§ 210 bis 215. R Die bisherigen Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, wie es in Böhmen, Mähren und Schlesien gilt (§ 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33), und der Musterstatuten der Krankenkassen (§§ 99 und 100 der nach dem Erlasse des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 13. Oktober 1919, Z. 25.560, herausgegebenen Statuten) lassen ein Rechtsmittel gegen das Erkenntnis des Schiedsgerichtes nicht zu. Dies wurde als Mangel empfunden.

R In der Slowakei und Karpathorußland ist gegen die Urteile der Schiedsgerichte der Bezirkskrankenkassen Beschwerde oder Berufung zulässig, und zwar an das Schiedsgericht, welches am Sitze der Gerichtstafel in Preßburg und Užhorod errichtet ist. (§ 158 des Gesetzartikels XIX aus dem Jahre 1907 in der Regelung der §§ 25 und 30, letzter Absatz, der Regierungsverordnung vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 199.)

R Zu Gunsten der Versicherten bestimmt der Entwurf im § 212, daß die Berufung der Krankenversicherungsanstalt keine aufschiebende Wirkung hat.

R Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes, bei dem die Berufung in 2 Ausfertigungen oder mündlich einzubringen ist, weist sie zurück, wenn sie verspätet oder von einer dazu nicht berechtigten Person eingebracht wurde. Findet er daran formale Mängel, so beseitigt er sie selbst, wenn das möglich ist, oder fordert die Partei zu ihrer Beseitigung auf, indem er dazu eine unerstreckbare Frist festsetzt, mit dem Bemerken, daß im Falle des Verstreichens der Frist angenommen werden wird, daß die Partei auf die Berufung verzichtet.

R Eine Ausfertigung der richtig eingebrachten oder richtiggestellten Berufung, beziehungsweise eine Abschrift des über die mündlich vorgebrachte Berufung ausgefertigten Protokolles läßt der Vorsitzende dem anderen Streitteile mit dem Bemerken zustellen, daß er binnen 14 (nach dem Wortlaute des Gesetzes 15. Anm. d. Verf.) Tagen vom Tage der Zustellung eine schriftliche Beantwortung einbringen kann. Nach Einlangen der Antwort oder nach dem vergeblichen Verstreichen der Frist legt der Vorsitzende die Akten dem zuständigen Versicherungsgerichte vor.

R Damit aber die Versicherungsgerichte möglichst wenig belastet und den Parteien möglichst geringe Kosten des Berufungsverfahrens verursacht werden, bestimmt § 215 aus Ersparungsgründen, daß der Vorsitzende des Schiedsgerichtes eine Berufung, die er für begründet hält, zusammen mit einer allfälligen Beantwortung einem anderen (der 1. Satz des § 215 lautete in der Fassung der Regierungsvorlage: „Ist er jedoch ... zur Entscheidung einem anderen Senate des

Digitized by Google

Schiedsgerichtes vorlegen". Anm. d. Verf.) Senate des Schiedsgerichtes zur Entscheidung vorlegen und daß die Entscheidung auch in nicht öffentlicher Sitzung gefällt werden kann. Dieser Senat kann der Berufung stattgeben, wenn ein einstimmiges Erkenntnis erzielt wird. Wenn nun durch eine solche einstimmige Entscheidung das ursprüngliche Erkenntnis abgeändert wurde, ist beiden Parteien neuerdings eine Ausfertigung des neuen Erkenntnisses zuzustellen, gegen welches die Berufung nach den §§ 210 bis 213 zulässig ist.

R Wenn es zu einer einstimmigen Anschauung dieses zweiten Senates nicht kommt, legt der Vorsitzende des Schiedsgerichtes die Akten dem Versicherungsgerichte vor.

§ 210. A Der Ausschuß strich die Bestimmungen der lit. a und b und zog ihren Inhalt in die neutextierte lit. d zusammen. (Die Berufungsgründe waren im Regierungsentwurfe in 4 Punkten aufgezählt. Anm. d. Verf.)

§ 211. A Der neue Absatz 2 enthält einen Grundsatz des Zivilprozeßrechtes, wie es in den historischen Ländern gilt und sich gut bewährt hat.

§ 215. A Der Ausschuß war der Meinung, daß es nicht zweckmäßig wäre, die Berufung einem anderen Senate zur Entscheidung vorzulegen, weil dieser Senat in die unangenehme Lage käme, daß er allenfalls den Senat, welcher früher entschieden hat, desavouieren müßte.

§ 216. Der Absatz 1 des § 216 in der Fassung des Regierungsentwurfes lautete: „Ein Versicherungsgericht ist in Prag für Böhmen, in Brünn für Mähren und Schlesien und in Preßburg für die Slowakei und Karpathorußland zu errichten." Der 2. Absatz stimmte mit dem jetzigen Gesetzestexte überein.

A In der Generaldebatte wurde festgestellt, daß der Standpunkt des Regierungsentwurfes, daß in der Republik nur 3 Versicherungsgerichte zu errichten wären, unhaltbar ist, weil sie schwer zugänglich und mit einer großen Arbeit belastet wären und weil das Verfahren schleppend und teuer wäre. Der Ausschuß änderte deshalb in dieser Hinsicht den Regierungsentwurf so ab, daß ein Versicherungsgericht für das Gebiet und regelmäßig am Sitze des Gerichtshofes I. Instanz errichtet werden wird und daß dieser Gerichtshof selbst oder mittels irgend eines anderen Gerichtes seines Sprengels die Kanzleitätigkeit des Versicherungsgerichtes besorgen wird. Diese Änderung ermöglichte es auch, daß es im § 219 (nach welchem in der Fassung des Regierungsentwurfes die Beisitzer nicht weiter als 25 km von dem Sitze des Gerichtes wohnen durften. Anm. d. Verf.) nicht notwendig war, das Gebiet zu begrenzen, aus dem die Beisitzer und ihre Ersatzmänner gewählt werden können. Die Erfahrungen, die bei ähnlich errichteten Gerichten gemacht wurden, nötigten aber zu der Bestimmung, daß am Sitze des Versicherungsgerichtes soviele Beisitzer und Ersatzmänner wohnen müssen, daß ein Senat auch dann zusammengestellt werden kann, wenn die einberufenen Beisitzer zur Verhandlung nicht erscheinen.

§ 220. Der Regierungsentwurf hatte nicht nur die Entscheidungen über die Versicherungsleistungen den Versicherungsgerichten zugewiesen, sondern auch Entscheidungen in administrativen Fragen, z. B. über die Versicherungspflicht, Lohnklasseneinteilung und dgl.

A Auf Seite 49 des Motivenberichtes wurde ausgeführt, warum der Regierungsentwurf die politischen Behörden von den Entscheidungen in Versicherungsangelegenheiten ausgeschlossen hat. Gegen die Konstruktion des Regierungsentwurfes aber wurde der schwerwiegende Einwand erhoben, daß die Versicherungsgerichte, einschließlich des Versicherungsobergerichtes im Wesen Verwaltungsorgane sind und daß die Bestimmung des ursprünglichen § 235, nach welchem gegen die Endentscheidungen der Versicherungsgerichte keine Beschwerde bei dem Obersten Verwaltungsgerichte eingebracht werden kann, verfassungswidrig ist. Der Ausschuß wollte nicht die Gefahr heraufbeschwören, daß das Oberste Verwaltungsgericht gezwungen wäre, sich zur Überprüfung dieser Entscheidungen für zuständig zu erklären und daß dadurch einerseits die Absicht des Ge-

Digitized by Google

setzes vollkommen vereitelt würde, anderseits das Oberste Verwaltungsgericht derart überlastet würde, daß es in seiner eigenen Tätigkeit aufgehalten würde. Deshalb entschloß sich der Ausschuß, die Streitfälle zu teilen. Den Versicherungsgerichten überließ er in § 220 die Fälle, in denen es sich um die Entscheidung zwischen zwei streitenden Parteien über eine Geldleistung handelt, namentlich also Streitigkeiten über Versicherungsleistungen; den politischen Behörden teilte er in § 239 die übrigen Streitfälle zu, namentlich die Entscheidung über die Versicherungspflicht. Durch diese Teilung wurde es möglich, die Struktur der Versicherungsgerichte und das Verfahren vor ihnen den Gerichten überhaupt anzupassen und dadurch die Sache wesentlich zu vereinfachen. Die Änderungen in den folgenden Paragraphen sind die Folge dieser grundsätzlichen Änderung des Regierungsentwurfes.

Nach Absatz 1, Z. 5, sind nur Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern nach § 240, Absatz 3, den Versicherungsgerichten zugewiesen, nicht auch Streitigkeiten zwischen den Dienstgebern des § 5, lit. a, und der Zentralsozialversicherungsanstalt nach § 240, Absatz 2. Über diese letzteren Streitigkeiten entscheidet somit nach § 239, Absatz 3, das Ministerium für soziale Fürsorge.

§ 222. A Es wurde mit Recht eingewendet, daß bei der Entscheidung der im neuen Absatz 2 angeführten Streitfälle in der Zusammensetzung des Gerichtes nur ein Streitteil vertreten wäre, wenn die Entscheidung darüber einem Senate zustünde. Deshalb überläßt der Antrag des Ausschusses die Entscheidung über diese Streitfälle dem Einzelrichter.

§ 227. In der Fassung des Regierungsentwurfes war das Versicherungsobergericht dem Obersten Verwaltungsgerichte angegliedert, dessen erstem Präsidenten das Aufsichtsrecht über die Schiedsgerichte und Versicherungsgerichte zustehen sollte. Da die Versicherungsgerichte nach der Regierungsvorlage auch in administrativen Streitsachen entscheiden sollten, so sollte die Überprüfung dieser Entscheidungen auch in den Wirkungskreis des Versicherungsobergerichtes fallen.

A Als es sich als notwendig herausstellte, einen bestimmten Teil der Geschäfte der Versicherungsgerichte abzutrennen und den politischen Behörden zu überlassen, deren Rechtsprechung der Überprüfung durch das Oberste Verwaltungsgericht unterliegt, wurde es allerdings überflüssig, das Versicherungsobergericht dem Obersten Verwaltungsgerichte anzugliedern. Es entstand aber dann die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, es dem Obersten Gerichte anzugliedern. Dies könnte in Erwägung gezogen werden, wenn das Oberste Gericht seinen Sitz in Prag hätte. Weil dies aber nicht der Fall ist und ein unbestreitbares Bedürfnis vorliegt, daß das Versicherungsobergericht sich dort befindet, wo die Zentralsozialversicherungsanstalt, mit der das Versicherungsobergericht in ständigen Beziehungen stehen wird, ihren Sitz hat, blieb nichts anderes übrig, als das Versicherungsobergericht vollkommen selbständig zu machen. Seine Kanzleitätigkeit kann jedoch von der Kanzlei des Oberlandesgerichtes in Prag besorgt werden.

§ 234. R Der Staat deckt die mit der Errichtung und Tätigkeit der Versicherungsgerichte und des Versicherungsobergerichtes verbundenen Kosten, während die analogen Kosten des Schiedsgerichtes einer Krankenversicherungsanstalt zu Lasten der letzteren gehen.

§ 236. R Da es nicht möglich ist, im Gesetze im voraus alle Bedürfnisse der Praxis zu erfassen, die sich bei der Durchführung des Gesetzes zeigen werden, ermächtigt § 236 die Regierung, durch Verordnung Detailvorschriften über den Dienst bei den Versicherungsgerichten aller Grade (d. i. der Schiedsgerichte der Krankenversicherungsanstalten, der Versicherungsgerichte und des Versicherungsobergerichtes) und über das Verfahren vor ihnen zu erlassen.

§ 238. R Die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse, Erkenntnisse) der Schiedsgerichte der Krankenversicherungsanstalten und der Versicherungs-

Digitized by Google

gerichte, soweit gegen diese kein Rechtsmittel eingebracht wurde oder nach dem Gesetze nicht zulässig ist, sowie die Entscheidungen des Versicherungsobergerichtes, beziehungsweise die Entscheidungen des ersten Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichtes als Repräsentanten des Versicherungsobergerichtes nach Analogie des § 203, Absatz 2 (siehe die Bemerkungen zu § 227, Anm. d. Verf.), schließlich die vor einem Schiedsgerichte oder Versicherungsgerichte oder dem Versicherungsobergerichte abgeschlossenen Vergleiche sind Exekutionstitel.

R Zur Bewilligung und zum Vollzuge der Exekution ist das zuständige Exekutionsgericht des Schuldners berufen (in Böhmen, Mähren und Schlesien §§ 17 ff der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, in der Slowakei und Karpathorußland die betreffenden Bestimmungen des Gesetzartikels IX aus dem Jahre 1881 in der durch den Gesetzartikel IV aus dem Jahre 1912 geregelten Fassung).

§ 239. Über den Mangel an Rechtsmittelfristen in den administrativen Streitfällen vgl. die Bemerkung zu § 193.

§§ 240 bis 243. R Diese Bestimmungen haben den Zweck, den Versicherten der einzelnen Zweige der Sozialversicherung, in denen langfristige wiederkehrende Leistungen (also namentlich Pensions-, Invaliditäts- und Altersrenten) versichert werden, die in einem dieser Zweige erworbenen Anwartschaften zu erhalten, auch wenn der Versicherte in einen anderen Zweig der Sozialversicherung übertritt (z. B. die Anwartschaften, die ein nach dem Pensionsversicherungsgesetze vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, versicherter Angestellter erworben hat, sucht der Entwurf im Ausmaße des Überweisungsbetrages zu erhalten, wenn dieser Angestellte in eine Beschäftigung übertritt, welche die Versicherungspflicht nach § 2 des Entwurfes begründet).

R Ähnliches ist der Fall, wenn es sich um den Übertritt eines nach diesem Gesetze versicherten Arbeitnehmers in eine Beschäftigung handelt, wo der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht der Invaliditäts- und Altersversicherung nach § 6, lit. a, des Gesetzes befreit ist, also namentlich beim Übertritte in den Staatsdienst. In diesem Falle ist die Zentralsozialversicherungsanstalt verpflichtet, dem neuen Arbeitgeber (z. B. also der Staatsverwaltung) den Überweisungsbetrag herauszugeben, welcher der erworbenen Anwartschaft des Versicherten entspricht, soweit sie durch den für ihn bezahlten Beitrag gedeckt ist. Analoges gilt in dem umgekehrten Falle. Wenn also ein Arbeitnehmer aus dem Staatsdienste, ohne in den Ruhestand mit Versorgungsgenüssen versetzt worden zu sein, austritt und in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach diesem Gesetze eintritt, ist sein früherer Arbeitgeber (z. B. der Staat) verpflichtet, der Zentralsozialversicherungsanstalt den Überweisungsbetrag herauszugeben, wie wenn der Versicherte bei dieser Versicherungsanstalt durch die ganze Zeit der bisherigen von der Versicherungspflicht ausgeschlossenen Beschäftigung versichert gewesen wäre, frühestens aber vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes (§ 287, Absatz 2). Waren solcher Arbeitgeber nacheinander mehrere vorhanden, so trifft die Verpflichtung zur Abführung des Überweisungsbetrages den letzten Arbeitgeber, der allerdings von den übrigen vorangehenden Arbeitgebern verhältnismäßigen Ersatz verlangen kann.

R Diese Bestimmungen wurden in den Entwurf nach Analogie des § 68 des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten aufgenommen und sind im § 241 auf die Fälle angewendet, in denen es sich um den Übertritt aus der Versicherungspflicht der Invaliditäts- und Altersversicherung in eine die Versicherungspflicht nach dem Pensionsversicherungsgesetze begründende Beschäftigung handelt, sowie auf die Fälle der umgekehrten Übertritte.

R Eine nähere Erläuterung dieser Bestimmungen, die nach § 242 analoge Geltung haben für den Übertritt eines nach diesem Gesetze versicherten Arbeitnehmers in eine der Versicherungspflicht nach dem Gesetze über die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen und nach dem (vorbereiteten) Gesetze über die Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen (vgl. § 287, Absatz 2) der Versicherungspflicht unterliegende Beschäftigung und umgekehrt, ist in dem versicherungsmathematischen Teile des Motivenberichtes enthalten. Dort ist auch

Digitized by Google

eine Erläuterung zu § 243 gegeben, der die Art der Erfüllung der Pflicht zur Überweisung der Überweisungsbeträge nach §§ 240 bis 242 regelt und bestimmt, daß diese Pflicht entfällt, wenn vom Tage des Austrittes aus der früheren Beschäftigung bis zum Tage des Eintrittes in die die Überweisungspflicht begründende Beschäftigung mehr als 10 Jahre verstrichen sind.

§ 240. Der letzte Satz des Absatzes 2 lautete in der Fassung der Regierungsvorlage: „Durch die Überweisung des angeführten Betrages wird die Wartezeit (§ 107) verkürzt, beziehungsweise werden die Anwartschaften auf die Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung in dem Ausmaße erhöht....."

A Die Änderung im Absatze 2 soll ausschließen, daß die Zentralsozialversicherungsanstalt den Überweisungsbetrag nach ihrer eigenen Entscheidung entweder zur Kürzung der Wartezeit oder zur Erhöhung der Anwartschaften verwendet.

Die Worte in Absatz 2 „während der ganzen Dauer seiner bisherigen von der Versicherungspflicht ausgenommenen Beschäftigung" sind kaum so allgemein aufzufassen, wie sie lauten. Stand der Arbeitnehmer vor seinem Eintritte in die Dienste des öffentlichen Dienstgebers nach § 5, lit. a, in einer pensionsversicherungspflichtigen Beschäftigung, so war der damals zuständig gewesene Träger der Pensionsversicherung anläßlich des Übertrittes in den öffentlichen Dienst nach § 68 des Pensionsversicherungsgesetzes verpflichtet, dem öffentlichen Dienstgeber die Prämienreserve zu überweisen, wobei es höchstens zweifelhaft sein konnte, ob dies auch dann galt, wenn die Beschäftigung bei dem öffentlichen Dienstgeber an sich, d. i. ohne Rücksicht auf den öffentlichrechtlichen Charakter des Dienstgebers die Pensionsversicherungspflicht nicht begründet hätte. In diesen Fällen kann in die Berechnung des von dem öffentlichen Dienstgeber an die Zentralsozialversicherungsanstalt zu überweisenden Betrages auch die Zeit einbezogen werden, während welcher der Arbeitnehmer pensionsversicherungspflichtig war und für die der öffentliche Arbeitgeber seinerzeit die Prämienreserve erhalten hat. War aber der Arbeitnehmer vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst nach dem Bruderladengesetze versichert, so kann eine solche Zeit bei der Berechnung des von dem öffentlichen Arbeitgeber zu überweisenden Betrages nicht einbezogen werden, weil es keine gesetzliche Bestimmung gibt, nach der die Bergwerksbruderladen Prämienreserven an einen nachfolgenden öffentlichen Arbeitgeber zu überweisen haben. Das gleiche gilt für jene Fälle, in denen der Arbeitnehmer vor dem Eintritte in die Dienste des öffentlichen Arbeitgebers in einer Beschäftigung gemäß § 5, lit. c, oder nach § 6, lit. c, gestanden ist. Deshalb werden die zitierten Worte des Absatzes 2 unter analoger Heranziehung der Worte aus Absatz 1 „soweit er durch den für ihn bezahlten Versicherungsbeitrag gedeckt ist" dahin ausgelegt werden müssen, daß in die Zeit, für die der Überweisungsbetrag nach Absatz 2 zu berechnen ist, außer der Zeit der Beschäftigung bei dem öffentlichen Arbeitgeber nur solche etwa vorausgegangene Beschäftigungen einzubeziehen sind, für die der öffentliche Arbeitgeber eine Prämienreserve oder einen sonstigen Überweisungsbetrag erhalten hat.

Schwierigkeiten bereitet auch die offenbar unrichtige Beziehung von „§ 6 a)" im Absatze 3. Es sollte dort vermutlich § 5, lit. a, bezogen werden. Es ist unmöglich anzunehmen, daß der zur Herausgabe des Überweisungsbetrages verpflichtete öffentliche Arbeitgeber berechtigt sein soll, den Überweisungsbetrag auf alle etwa vorausgegangenen Arbeitgeber der im § 6, lit. a, angeführten Beschäftigungen aufzuteilen, auch wenn in die Berechnung des zu überweisenden Betrages die betreffenden Beschäftigungen nach der vorstehend versuchten Auslegung nicht einzubeziehen sind. Hat aber der zur Überweisung verpflichtete öffentliche Arbeitgeber für eine vorausgegangene Beschäftigung eine Prämienreserve erhalten, so kann er von dem damaligen Arbeitgeber unmöglich einen teilweisen Ersatz des Überweisungsbetrages verlangen. Absatz 3 wird deshalb wohl so ausgelegt werden müssen, als ob es statt „§ 6 a)" hieße „§ 5, lit. a".

§ 243. Wenn ein Arbeitnehmer später als 10 Jahre nach dem Austritte aus einer im § 5, lit. a), angeführten Beschäftigung in eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt, trifft den früheren öffentlichen Ar-

Digitized by Google

beitgeber eine Pflicht zur Herausgabe eines Überweisungsbetrages auch dann nicht, wenn er früher einen Überweisungsbetrag nach § 240 oder eine Prämienreserve nach § 68 des Pensionsversicherungsgesetzes erhalten hat oder wenn der Arbeitnehmer in der Zwischenzeit seit dem Austritte aus den Diensten des öffentlichen Arbeitgebers von diesem eine Pension oder eine sonstige nicht auf einem sozialen Versicherungsgesetze beruhende Rente bezogen hat.

§ 244. R Das bisherige Krankenversicherungsgesetz aus dem Jahre 1888 bestimmt im § 64, daß, wenn eine Krankenunterstützung von einer Gemeinde oder einer Korporation auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung irgend einer Person gewährt wurde, die gegenüber einer Krankenkasse einen Unterstützungsanspruch besitzt, dieser Anspruch bis zum Betrage der gewährten Unterstützung und, wenn die Unterstützung den Anspruch erreichte oder überstieg, zur Gänze auf diese Gemeinde oder Korporation übergeht. Die Gemeinde (Korporation) ist in diesem Falle allein berechtigt, gegen die Krankenkasse den auf sie übergegangenen Anspruch geltend zu machen.

R Der Entwurf übernimmt diese Bestimmungen und erweitert sie auf die Renten der Invaliditäts- und Altersversicherung. Damit aber das Verhältnis der Versicherungsansprüche zu den Ansprüchen der Armenversorgung genau abgegrenzt werde, bestimmt der Entwurf ausdrücklich, daß ein Versicherter, sofern er wiederkehrende Versicherungsleistungen in Barem nach diesem Gesetze bezieht oder darauf Anspruch hat (d. i. auf Krankengeld, Schwangerschaftsunterstützung, Stillprämie, Invaliden- und Alters-, Waisen-, Witwen-, Witwerrente), keinen Anspruch auf die Armenversorgung hat.

R Damit der Gemeinde (oder dem weiteren Selbstverwaltungskörper, beziehungsweise der Staatsverwaltung, sobald sie die Armenpflege nach Punkt 5 des § 20 des Gesetzes vom 7. Februar 1919, Slg. Nr. 76, über die Novelle zur Gemeindeordnung übernimmt) die Ausübung des Rechtes, bei der Krankenversicherungsanstalt oder Zentralsozialversicherungsanstalt den auf sie nach § 244 übergegangenen Anspruch geltend zu machen, ermöglicht werde, ist im § 191 der Versicherungsanstalt aufgetragen, den Bescheid, mit welchem eine Rente der Invaliditäts- und Altersversicherung zuerkannt, abgeändert oder entzogen wurde, auch der zur Armenversorgung verpflichteten Korporation zuzustellen. Über die Leistungen der Krankenversicherung, die ohnedies einen mehr kurzfristigen Charakter haben, wird die Heimatgemeinde nicht verständigt, weil dadurch die Verwaltung der Krankenversicherungsanstalten bedeutend belastet würde.

R Zur Verhütung einer allzugroßen Belastung der Verwaltung der Versicherungsanstalten ist auch bestimmt, daß eine Gemeinde (Korporation), welche einen Regreßanspruch gegen eine Versicherungsanstalt geltend macht, dies binnen 3 Monaten von dem Tage an tun muß, an dem sie die Unterstützung gewährt hat, widrigenfalls der Ersatzanspruch verfällt.

R Hat eine Versicherungsanstalt einem Versicherten oder Rentner Leistungen für eine Zeit gewährt, für die sie einer Gemeinde ersatzpflichtig ist, so kann sie sich diesen Ersatz auf die dem Versicherten (Rentner) gebührenden weiteren Leistungen anrechnen.

§ 245. R Es wurde erwogen, ob sich die Ansprüche, welche die Versicherten gegen verschiedene Unterstützungskassen, Fonde und dergl. für den Fall der Invalidität oder des Alters haben, nicht in irgend eine Beziehung zur Invaliditäts- und Altersversicherung bringen ließen, aber es wurde keine zweckmäßige, leicht durchführbare Regelung gefunden. Deshalb beschränkt sich der Entwurf auf die Bestimmung, daß Ansprüche der erwähnten Art durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Deshalb kann ein Arbeiter, welcher Mitglied irgend eines Betriebs-Unterstützungsfondes ist, nebeneinander die Unterstützungen aus einem solchen Fonde und die Rente nach diesem Gesetze beziehen. (Anders ist dies nach den §§ 125 bis 127 bei Konkurrenz zweier Leistungen aus verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung.) Eine ähnliche Bestimmung enthält bereits der gegenwärtige § 64, letzter Satz, des Krankenversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1888.

Eine dem § 69, Absatz 2, des Pensionsversicherungsgesetzes ähnliche Bestimmung, welche einen Arbeitgeber, der bereits früher freiwillig Verpflichtungen

Digitized by Google

hinsichtlich der Versorgung seiner Arbeiter auf sich genommen hat, in dieser Verpflichtung durch das Inkrafttreten der gesetzlichen Versorgung in einem entsprechenden Ausmaße entlastet, ist in dem vorliegenden Gesetze nicht enthalten.

§ 246. R Grundsätzlich wurde der Absatz 2 des § 65 des Krankenversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1888 übernommen.

R Die Krankenversicherungsanstalt (oder Zentralsozialversicherungsanstalt z. B. in den Fällen der §§ 146 und 147) erhält dadurch das unmittelbare Recht, von der dritten Person, welche eine Verwundung eines Versicherten verursacht hat, für die ihm die Versicherungsanstalt eine Versicherungsleistung aus der Krankenversicherung (von irgend welcher Art, also nicht bloß eine Geldleistung) gewährt hat, den Ersatz des Schadens einzutreiben. Dieser Anspruch ist im Rechtswege geltend zu machen.

Nach dem Wortlaute des Absatzes 2 ist es zweifelhaft, ob die Zentralsozialversicherungsanstalt einen Regreßanspruch gegen dritte Personen besitzt, die die Invalidität oder den Tod eines Versicherten verursacht haben, welchem, beziehungsweise nach welchem die Anstalt eine Rente gewähren muß. Die vorstehende Begründung des Regierungsentwurfes scheint nur jene Fälle im Auge zu haben, in denen die Zentralsozialversicherungsanstalt die Gewährung der Leistungen der Krankenversicherung an sich zieht. Der Absatz 2 lautete in der Fassung des Regierungsentwurfes: „Dasselbe Recht steht in einem analogen Falle der Zentralsozialversicherungsanstalt zu." Welche Absicht der sozialpolitische Ausschuß damit verfolgt hat, daß er an die Stelle der Worte „in einem analogen Falle" die Worte „in analogen Fällen" gesetzt hat, ist in der Begründung des Ausschußberichtes nicht angeführt. Der Wortlaut des Absatzes 2 des § 246 ist so allgemein, daß es nicht unmöglich ist, ihn auch auf das Regreßrecht für von der Zentralsozialversicherungsanstalt gewährte Rentenleistungen zu beziehen (wie dies auch im § 72 des Pensionsversicherungsgesetzes vorgesehen ist). Unter „Dasselbe Recht" kann man den im vorangehenden Absatze eingeräumten Ersatzanspruch und seine unmittelbare Geltendmachung durch den Versicherungsträger verstehen, unter „in analogen Fällen" auch die Rentenfälle, welche für die Tätigkeit der Zentralsozialversicherungsanstalt dem Krankengeld der Krankenkassen analog sind.

Legt man den Absatz 2 in dem vorstehend angeführten weiteren Sinne aus, dann ergibt sich folgende Schwierigkeit. Die Zentralsozialversicherungsanstalt würde den Regreßanspruch nur bis zur Höhe „der gewährten Leistungen" erwerben, also bei Renten, nur bis zur Summe der Rentenraten, die sie bis zur Geltendmachung eines Regreßanspruches tatsächlich ausgezahlt hat. Eine so weitgehende Beschränkung des Regreßanspruches, die praktisch einer Vereitelung desselben geradezu gleichkäme, kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, falls dieser den Regreßanspruch der Zentralsozialversicherungsanstalt auf deren Rentenleistung ausdehnen sollte. Da es keine gesetzliche Bestimmung gibt, die den Versicherten, beziehungsweise seine Hinterbliebenen zwingen würde, mit der Geltendmachung des nicht auf den gesetzlichen Versicherungsträger übergehenden Teiles seiner Schadenersatzforderung zu warten, bis der Umfang der Leistungspflicht des Versicherungsträgers feststeht, wird nichts anderes übrigbleiben, als anzunehmen, daß die Zentralsozialversicherungsanstalt den Regreßanspruch, den sie mit der Zahlung jeder weiteren Rentenrate erwirbt, gegen den Rentner geltend machen kann, der von dem Schadenersatzpflichtigen bereits den Schadenersatz erlangt hat, d. h. an der Rente einen entsprechenden Abzug machen kann.

§ 247. R Diese Bestimmung wurde aus dem bisherigen Absatze 1 des § 65 des Krankenversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1888 übernommen. Über eine allfällige Ersatzklage der Krankenversicherungsanstalt gegen die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt entscheidet das Versicherungsgericht nach § 220, Absatz 1, Z. 4, lit. d.

§ 249 und 259. R Der Entwurf setzt die Versicherungspflicht in dem grundsätzlichen § 2 auf der Grundlage des Territorialprinzips fest. Die namhaften Wechselbeziehungen mit den fremden, namentlich mit den benachbarten Staaten haben zur

Digitized by Google

Folge, daß eine sehr große Zahl unserer Staatsangehörigen im Auslande und umgekehrt eine nicht geringe Zahl fremder Staatsangehöriger im Inlande beschäftigt ist. Die Verhältnisse in den einzelnen Staaten sind verschieden, sodaß eine zweckmäßige Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Verhältnisse zu den einzelnen Staaten abweichende Vorschriften erfordern wird. Diesen verschiedenen Erfordernissen wird in geeigneter und zeitgerechter Weise am besten durch eine Regierungsverordnung entsprochen werden können, wenn es sich um eine einseitige Regelung der Versicherung der Ausländer bei uns (ohne die Vertragsform) handelt, andernfalls durch zwischenstaatliche Verträge nach § 64, Absatz 1, Z. 1, der Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 121.

R Der Erkenntnis dieser Bedürfnisse entsprang schon seinerzeit die Bestimmung des Artikels III des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, und das Gesetz vom 7. April 1920, Slg. Nr. 220.

Der Absatz 2 des § 249 des Regierungsentwurfes ist jetzt § 259. Siehe die Bemerkungen zu diesem.

§ 250. R Es werden Fälle eintreten, in denen die Arbeitnehmer aus den verschiedensten Gründen (infolge Kündigung des Dienstes[Arbeits]verhältnisses durch die eine oder die andere Vertragspartei) aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung austreten, ohne in eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung einzutreten. Damit in solchen Fällen der Versicherte die bisher erworbenen Versicherungsanwartschaften nicht verliere, gibt ihm der Entwurf das Recht — wenn nicht der Versicherungsfall der Invaliditäts- oder Altersversicherung eingetreten ist (der Versicherungsfall der Krankenversicherung würde nicht zum Nachteile gereichen) oder wenn nicht die Pflicht zur Herausgabe des Überweisungsbetrages nach den §§ 240 bis 243 eingetreten ist —, die Versicherung bei der örtlich zuständigen Krankenversicherungsanstalt (d. i. bei der Versicherungsanstalt, bei der er zuletzt nach § 17 angemeldet war) in der Lohnklasse, in die er im Zeitpunkte des Erlöschens der Versicherungspflicht eingereiht war, oder in einer niedrigeren Lohnklasse freiwillig fortzusetzen, wenn er wenigstens 3 Monate pflichtversichert war und sich weiterhin auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik aufhält.

R Damit diese Wohltat nicht nur von Personen ausgenützt wird, welche erwarten, daß bei ihnen bald der Versicherungsfall der Invaliditäts- und Altersversicherung eintreten wird, also schlechte Risken, welche sich auf den Staatsbeitrag zur Rente Hoffnung machen, bestimmt das Gesetz, daß die Fortsetzung der Invaliden- und Altersversicherung allein unzulässig ist. Die betreffende Person muß sich deshalb auch zur Krankenversicherung anmelden. Den Beitrag zahlen die freiwillig Versicherten selbst aus eigenem (§ 252).

R Zur Verhütung eines Mißbrauches wird ferner verlangt, daß die Anmeldung zur freiwilligen Versicherung binnen 4 Wochen vom Tage, an dem der Versicherte von der Pflichtversicherung abgemeldet wurde, geschieht. Dauerte die letzte Versicherung nicht 4 Wochen, so gilt dies auch für diese Frist, welche nicht länger sein kann, als die Dauer der letzten Beschäftigung. Außerdem erlischt diese Versicherung, wenn der Beitrag für 4 (wenn auch nicht aufeinander folgende) Wochen nicht bezahlt wurde.

R Eine analoge Bestimmung, die allerdings nur die Krankenversicherung betrifft, enthält § 13, Z. 2, des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1919.

Nach dem Wortlaute des Regierungsentwurfes war die freiwillige Versicherung bei der „örtlich zuständigen Krankenversicherungsanstalt" anzumelden. Der 5. Absatz des Gesetzestextes fehlte in der Fassung des Regierungsentwurfes.

A Die Änderung des Absatzes 1 wurde durch die Änderung der Organisation der Krankenversicherung verursacht. Der neue Absatz 5 wurde im wesentlichen aus der Pensionsversicherung übernommen.

Der Rückerstattungsanspruch nach Absatz 5 steht auch dann zu, wenn der Versicherte im Anschlusse an die freiwillige Versicherung wieder versicherungspflichtig wird und aus der neuerlichen versicherungspflichtigen Beschäftigung aus-

Digitized by Google

tritt. In diesem Falle muß er den Rückerstattungsanspruch binnen 6 Monaten vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht anmelden.

§ 251. R Das bisherige Krankenversicherungsgesetz bestimmte im § 13, Z. 4 und 5, daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, als Mitglieder der Krankenkasse unter den im Statut festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden können, und daß für diese Mitglieder ein Eintrittsgeld vorgeschrieben werden kann, welches wenigstens den vollen Krankenkassenbeitrag für 6 Wochen ausmachen muß und dem Reservefonde der Kasse zufällt. Das Recht auf Unterstützung entsteht für diese Mitglieder nach § 22, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes erst nach Ablauf der in den Statuten festgesetzten, von ihrer Anmeldung laufenden Frist, die nicht kürzer als 4 Wochen und nicht länger als 8 Wochen sein darf. Für eine zur Zeit der Anmeldung bereits eingetretenen Krankheit gebührt solchen Mitgliedern kein Unterstützungsanspruch.

R Der Entwurf übernimmt diese Bestimmungen und beschränkt aus ähnlichen Gründen, wie sie in der Begründung des § 251 (des Entwurfes, im Wortlaute des Gesetzes weggelassen. Anm. d. Verf.) angeführt sind, diese freiwillige Krankenversicherung auf die III. bis V. Lohnklasse nach § 12 (diese Begründung betrifft die Gefahr des Mißbrauches dieser Einrichtung durch schlechte Risken. Anm. d. Verf.).

Der erste Absatz begann in der Fassung des Regierungsentwurfes: „Die Krankenversicherungsanstalt kann...."

A Absatz 1 muß auf die territorialen Versicherungsanstalten, die Bezirks- und landwirtschaftlichen Versicherungsanstalten, beschränkt werden, weil die Betriebs- und Genossenschaftsversicherungsanstalten exklusiv sind und die Vereinsversicherungsanstalten und eingeschriebenen Hilfsversicherungsanstalten ohnedies nicht auf versicherungspflichtige Versicherte beschränkt sind.

A Da der Reservefond jetzt einen besonderen Bestandteil des Vermögens der Vericherungsanstalt nicht bildet, sondern nach § 178 der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ist, ist es nicht nötig, ihm das Eintrittsgeld besonders zuzuweisen. Der Schluß des Absatzes 2 wurde deshalb weggelassen.

§ 254. A § 254 wurde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium neu geregelt. Eine wesentliche Abweichung von dem Regierungsentwurfe enthält Absatz 3, welcher die Renten nicht von der Einkommensteuer befreit. Der Ausschuß war der Meinung, daß durch ein Spezialgesetz nicht der allgemein gültige Grundsatz verletzt werden kann, daß jedes Einkommen, das das einkommensteuerfreie Minimum übersteigt, der Einkommensteuer unterliegt.

Die Erleichterungen, welche die für Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge errichteten Versicherungsvereine für das Gebührenäquivalent genießen, sind in dem Gesetze vom 15. April 1885, RGBl. Nr. 51, enthalten.

Der Versicherungsgebühr nach der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 280, unterliegen die Versicherungsanstalten nicht, weil nach § 1, Absatz 1, dieser kaiserlichen Verordnung die Versicherungsgebühr nur von Anstalten zu entrichten ist, die gewerbsmäßig Versicherungsverträge als Versicherer abschließen. Die Anstalten der Sozialversicherung können nicht als gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen angesehen werden, wie dies auf Grund des Wortlautes des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, hinsichtlich der Bezirkskrankenkasse im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 1904, Z. 1816, ausgesprochen wurde (Amtliche Nachrichten des österreichischen Ministeriums des Innern, 1904, Seite 148).

§ 255. Der zweite Satz des Absatzes 1 fehlte in der Regierungsvorlage.

R Die Krankenversicherungsanstalten und die Zentralsozialversicherungsanstalt werden zur zweckmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben bisweilen die Mitarbeit der Träger der übrigen Zweige der Sozialversicherung brauchen. Deshalb wird der Zentralbruderlade und den Revierbruderladen, den Ersatzinstituten der Pensionsversicherung, den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Landesstelle für Arbeiterversicherung in Preßburg und der Slowakischen Kasse für landwirtschaftliche

Digitized by Google

Arbeiter in Preßburg die Verpflichtung auferlegt, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

R Da die Zentralsozialversicherungsanstalt — namentlich in der ersten Zeit nach ihrer Errichtung (§§ 287 und 285) — nicht genügend eingearbeitete Kräfte haben wird, ist es dringend notwendig, daß im Bedarfsfalle die Heranziehung der übrigen Träger der Sozialversicherung ermöglicht werde. Deshalb bestimmt das Gesetz, daß diesen Versicherungsträgern nach ihrer Anhörung durch Regierungsverordnung (also durch eine Norm, welche die Garantie bietet, daß die Mitarbeit dieser Versicherungsanstalten nicht mißbraucht werden wird) auferlegt werden kann, gegen Kostenersatz (nicht unentgeltlich) einige der Aufgaben der Zentralsozialversicherungsanstalt durchzuführen.

R Umgekehrt kann wieder den Krankenversicherungsanstalten und der Zentralsozialversicherungsanstalt mit Regierungsverordnung aufgetragen werden, gegen Kostenersatz einige der Aufgaben der Provisions-, Pensions- oder Unfallversicherung durchzuführen. (Es kommen da namentlich Aufgaben der Heilfürsorge und eine Kontrolltätigkeit in Betracht.)

R Zu einer erfolgreichen Erfüllung der bedeutenden und für den ganzen Staat wichtigen Aufgaben, die das Gesetz den Krankenversicherungsanstalten und der Zentralsozialversicherungsanstalt auferlegt, ist die bereitwillige Mitarbeit und Hilfe der staatlichen und autonomen Ämter einschließlich der Gerichte sowie der öffentlichrechtlichen Institutionen und Korporationen unerläßlich. Diesen Rechtssubjekten, beziehungsweise öffentlichen Organen ist deshalb die Verpflichtung auferlegt, den Ansuchen zu entsprechen, welche die Krankenversicherungsanstalten oder die Zentralsozialversicherungsanstalt an sie richten. Beispielsweise wird die Mitwirkung der politischen und Gemeindebehörden zur Sicherstellung einer genauen Evidenz der Arbeitgeber und Versicherten angeführt (vgl. den jetzigen § 73 des Krankenversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1888, § 80) und Artikel VI des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, und die §§ 18, 31 und 50 des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter in der Fassung der Novelle vom 10. April 1919, Slg. Nr. 207).

A Die Träger der übrigen Versicherungsarten äußerten zwar ihre Bereitwilligkeit, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken, verlangten aber, daß der Zentralsozialversicherungsanstalt und den Krankenversicherungsanstalten aufgetragen werde, daß auch sie bei der Durchführung der übrigen Sozialversicherungsgesetze mitwirken. Diesem begründeten Verlangen hat der Ausschuß entsprochen, indem er den Absatz 1 ergänzte.

A Die Einschaltung des Wortes „Gerichte" in dem Absatze 3 soll einen Zweifel ausschließen, der aus der Einwendung entstanden ist, daß die Gerichte nicht unter die Behörden eingereiht werden können.

§ 257. R Der ordentliche Ausbau der Heilanstalten in unserem Staate ist eine der Hauptbedingungen der Volksgesundheit. Diesen Interessen soll auch der Entwurf dienen, der sich um eine Förderung des gesundheitlichen Zustandes der Versicherten und um einen größtmöglichen Mutterschutz bemüht.

R Deshalb verlangt der Entwurf die Bewilligung eines Kredites von hundert Millionen Kč, mit dem die Regierung die Errichtung von Heilstätten für Versicherte, die an ansteckenden Krankheiten, namentlich an Tuberkulose leiden, sowie die Errichtung von Wöchnerinnenheimen bei den öffentlichen Krankenanstalten unterstützen soll.

§ 258. Die Worte im Absatz 1 „soferne sie nicht bereits .... unterliegen" sowie der Absatz 2 fehlten in der Regierungsvorlage.

R Bei vielen Betrieben und Unternehmungen, namentlich bei solchen der Industrie, gibt es verschiedenartige Einrichtungen, welche den Zweck haben, die Arbeitnehmer im Falle der Krankheit, Invalidität und des Alters oder ihre Witwen und Waisen zu unterstützen. Die Rechtsform dieser Einrichtungen beruht oft auf dem Vereinsrechte, wobei die Arbeitnehmer auch selbst (Mitglieds-) Beiträge abführen, aber es kommen auch Fälle vor, in denen die Form einer Stiftung oder eines anderen Zweckvermögens gewählt wurde. Weil der Charakter dieser Einrich-

Digitized by Google

tungen eng die Aufgaben der Sozialversicherung berührt, liegt es im Interesse der Sache, daß der Minister für soziale Fürsorge, in dessen Ressort die Sozialversicherung fällt, das Recht der Aufsicht über die erwähnten Einrichtungen habe.

A Der Wortlaut des Regierungsentwurfes war zu allgemein und unbestimmt. Es war deshalb notwendig, ihn genauer festzusetzen.

Zu § 258 drückte der sozialpolitische Ausschuß des Senates in seinem Berichte den Wunsch aus, daß dieser Eingriff in die internen Angelegenheiten nicht zu weit gehen möge, denn er könnte eine Schädigung gerade derjenigen im Gefolge haben, für welche die Einrichtung geschaffen wurde, was sicherlich auch nicht in den Intentionen dieses Gesetzes gelegen ist.

Das Wort „Einrichtungen" im Absatz 1 ist so allgemein, daß darunter nicht bloß selbständige Rechtssubjekte, sondern auch rechtlich unselbständige, interne Betriebseinrichtungen fallen. Doch wird aus dem Wort „Einrichtung" wohl geschlossen werden müssen, daß materiell, wenn auch nicht rechtlich irgend eine besondere „Einrichtung" vorliegen muß. Die bloße Zusicherung von Versorgungsgenüssen im Arbeitsvertrage, ohne daß eine Reservierung von Geldmitteln oder eine Beitragszahlung von irgend einer Seite stattfindet, wird nicht unter diese Bestimmung fallen.

Das Wort „Arbeitnehmer" umfaßt alle Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, somit auch die dem Pensionsversicherungsgesetze unterliegenden Personen, weil die §§ 5 und 6 über die Ausnahmen von der Versicherungspflicht hier nicht bezogen sind.

Das Wort „bereits" im Absatze 1 ist nicht im Sinne von „bisher" zu verstehen, sodaß von dieser Bestimmung auch Einrichtungen ausgenommen sind, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, wenn sie nach den bestehenden besonderen Rechtsvorschriften der Aufsicht anderer Fachministerien oder der diesen unterstellten Behörden unterliegen. Namentlich werden die bestehenden oder in Zukunft nach dem Versicherungsregulativ errichteten Versicherungsvereine nicht unter die Bestimmung des § 258 fallen.

Es dürfte den Absichten des Gesetzgebers, namentlich mit Rücksicht auf den von dem sozialpolitischen Ausschusse des Senates geäußerten Wunsche entsprechen, daß das Wort „Fachministerien" nicht zu eng ausgelegt wird und darunter auch die Fachabteilungen solcher Ministerien verstanden werden, die an sich nicht als Ministerien bezeichnet werden können, z. B. die Versicherungssektion des Ministeriums des Innern. Ein Argument für diese Ansicht kann in dem Worte „Vereine" des Absatzes 2 erblickt werden.

§ 259. Dieser Paragraph war in der Regierungsvorlage der 2. Absatz des § 249. Siehe Bemerkungen zu § 249.

A Der 2. Absatz des ursprünglichen § 249 mußte zu einem selbständigen Paragraphen gemacht werden, weil er nicht im logischen Zusammenhange mit dem Absatze 1 steht. Es haben sich aber Zweifel ergeben, ob eine so weitgehende Ermächtigung, wie sie im Regierungsentwurfe vorgesehen ist, im Einklange mit der Verfassungsurkunde steht. Der Ausschuß ergänzte deshalb den Regierungsentwurf durch eine Bestimmung darüber, in welcher Richtung Abweichungen vom Gesetze zulässig sind, und reihte diesen Absatz als § 259 in das Gesetz ein.

§§ 260 bis 265. Im § 263 der Regierungsvorlage waren zur Bestrafung der Übertretungen die Versicherungsgerichte mit dem Rechtszug an das Versicherungsobergericht berufen.

R Um soviel als möglich die Erfüllung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Voraussetzung einer ersprießlichen Wirksamkeit des Gesetzes bilden und die das Gesetz den verschiedenen Individuen auferlegt, ist es notwendig, die Nichterfüllung dieser Pflichten unter Strafsanktion zu stellen.

R Im § 260 werden zunächst unter lit. a bis g einzelne besondere Übertretungen aufgezählt, worauf unter lit. h eine allgemeine subsidiäre Strafnorm folgt, nämlich daß sich einer Übertretung schuldig macht, wer anderen (als unter lit. a bis g aufgezählten) ihm durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Digitized by Google

R Die einzelnen besonders angeführten Übertretungen sind analog übernommen aus den §§ 31, Absatz 2 (siehe § 260, lit. b), 35, Absatz 3 (siehe § 260, lit. g), 67 (siehe § 260, lit. a) und 68 (siehe § 260, lit. e und d) des Krankenversicherungsgesetzes.

R Daß die Geldstrafen in die Kasse der Krankenversicherungsanstalt fließen, wurde nach dem Muster des § 69 des Krankenversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1888 bestimmt.

R Damit durch diese Strafsachen die Versicherungsgerichte nicht allzusehr belastet werden, bestimmt der Entwurf, daß die Strafbarkeit der betreffenden Übertretungen durch tätige Reue erlischt (d. i. wenn der Täter den strafbaren Tatbestand beseitigt, bevor er erfährt, daß gegen ihn ein Strafverfahren, natürlich durch das Versicherungsgericht, eingeleitet wurde) oder durch Verjährung, die mit dem Ablaufe von 6 Monaten vom Tage der Beendigung der strafbaren Tätigkeit eintritt.

§ 260. A Die Einleitung wurde durch die Worte „sofern die Handlung nicht strenger strafbar ist" ergänzt, weil dieser Ausdruck in den neueren Gesetzen konsequent angewendet wird. Dadurch wurde der 2. Absatz des ursprünglichen § 262 (welcher mit anderen Worten ungefähr dasselbe enthielt. Anm. d. Verf.) überflüssig und wurde gestrichen. Infolge der Änderung der im Regierungsentwurfe enthaltenen Struktur des Versicherungswesens mußten auch die Strafsachen den politischen (Polizei-) Behörden überlassen und § 263 mußte entsprechend geändert werden.

266. A Der Regierungsentwurf verwies im § 25 die Regelung der Organisation der Krankenversicherung auf ein besonderes Gesetz. Da aber der Ausschuß aus Gründen, welche in dem allgemeinen Teile dieses Berichtes ausgeführt wurden, beantragt, daß über die Organisation der Krankenversicherung schon in diesem Gesetze entschieden werde, und da er zu diesem Zwecke die §§ 24 bis 30 in den Regierungsentwurf eingeschaltet hat, war es notwendig, bereits in diesem Gesetze die Umänderung der bisherigen Konstruktion der Krankenversicherung in die beantragte neue Konstruktion zu regeln. Diesem Zwecke dienen die §§ 266 bis 278.

A Nach § 24, Absatz 2, ist eine Bezirkskrankenversicherungsanstalt regelmäßig an dem Orte zu errichten, der der Sitz der politischen Verwaltung I. Instanz ist. Nach § 266 wird diese Errichtung in der Weise erfolgen, daß die Bezirkskrankenkasse, die an dem betreffenden Orte ihren Sitz hat, oder, wenn sich eine solche dort nicht befindet, die von dem Ministerium für soziale Fürsorge bestimmte Bezirkskrankenkasse in die Bezirkskrankenversicherungsanstalt umgewandelt wird. Die übrigen Bezirkskrankenkassen desselben Sprengels werden nach § 267 an dem bestimmten Tage ihre Tätigkeit einstellen, nach § 270 unter Mitwirkung der übernehmenden Bezirkskrankenversicherungsanstalt die Liquidierung vornehmen und nach § 273 nach Durchführung der Liquidierung von dem Ministerium für soziale Fürsorge aufgelöst werden. Die übernehmende Bezirkskrankenversicherungsanstalt wird an dem bestimmten Tage in die Rechte und Pflichten der Bezirkskrankenkasse, die ihre Tätigkeit eingestellt hat, eintreten, namentlich auch in die Verträge mit den Angestellten dieser Kasse (§ 269). Die geänderte Konstruktion der Organisation wird allerdings hie und da eine Änderung des Dienstverhältnisses, namentlich in der Richtung erfordern, daß die Angestellten einer aufgelösten Krankenkasse an den Sitz der Bezirkskrankenversicherungsanstalt werden versetzt werden müssen, soferne sie nicht an ihrem bisherigen Dienstorte, falls dort eine Expositur der Versicherungsanstalt errichtet wird, benötigt werden. Die Angestellten der Krankenkassen haben die Befürchtung geäußert, daß diese Bestimmung des Gesetzes gegen sie mißbraucht werden könnte. Sie konnten jedoch bei den Verhandlungen mit den Vertretern der Organisation nicht leugnen, daß eine ähnliche Maßnahme im Gesetze unerläßlich ist. Um aber klarzustellen, daß sie wie die Staatsbeamten in ähnlichen Fällen behandelt werden müssen, ist der neue Absatz 3 aufgenommen worden.

Die neue Bezirkskrankenversicherungsanstalt ist nicht ein neues Rechtssubjekt, sonder rechtlich eine Fortsetzung der Bezirkskrankenkasse, welche in die

Digitized by Google

Bezirkskrankenversicherungsanstalt umgewandelt wurde. Dies geht u. a. aus den §§ 268 und 269 hervor, welche nur hinsichtlich der aufgelösten Krankenkassen den Eintritt der Bezirksversicherungsanstalt in deren Rechte und Pflichten, beziehungsweise in die Dienstverträge vorsieht, sowie aus § 278, Absatz 2, nach welchem das neue Statut die rechtliche Bedeutung einer Statutenänderung hat.

§ 269. Die Auslegung des Absatzes 4 bereitet Schwierigkeiten. Da im Absatze 1, auf den sich der Absatz 4 bezieht, nur die Bediensteten der nach § 267 aufgelösten Krankenkassen erwähnt sind, fehlt eine ausdrückliche Ermächtigung des Ministeriums für soziale Fürsorge, auch hinsichtlich der Bediensteten jener Krankenkasse, die in Bezirkskrankenversicherungsanstalten umgewandelt werden, von dem im § 68 vorgeschriebenen Erfordernisse der inländischen Staatsbürgerschaft absehen zu können. Diese strengere Behandlung der Beamten der bestehenbleibenden Kassen ist kaum die Absicht des Gesetzgebers gewesen (vgl. die Bemerkungen zu § 68). Da es sich aber um eine Ausnahmsbestimmung handelt, die nach den allgemeinen Auslegungsregeln nicht ausdehnend interpretiert werden darf, so bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß nur solche Bedienstete jener Bezirkskrankenkassen, die in Bezirkskrankenversicherungsanstalten umgewandelt werden, Beamte dieser letzteren bleiben dürfen, welche die inländische Staatsbürgerschaft besitzen oder bis zum Tage des Inkrafttretens des Sozialversicherungsgesetzes erwerben. Jedenfalls aber bleiben ihre Dienstverträge in Kraft, so daß sie im Falle vereinbarter Kündigungsbeschränkungen Anspruch auf vollen Ersatz nach diesen Dienstverträgen haben, wenn sie auf Grund höherer staatlicher Vorschriften nicht Beamte der Bezirkskrankenversicherungsanstalt bleiben können.

§ 271. A Als nach dem Gesetze vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, viele Krankenkassen aufgelöst wurden, haben sich ihre Mitglieder beschwert, daß ihre Reservefonde mit dem Vermögen der übernehmenden Kasse vereinigt wurden, ohne daß davon die Mitglieder, welche diese Fonde angesammelt haben, einen Vorteil hatten. Diesen Beschwerden soll die Bestimmung des § 271 Rechnung tragen.

274. A Auch einige landwirtschaftliche Kassen werden aufgelöst werden, wenn ihrer im Sprengel einer politischen Bezirksverwaltung mehrere vorhanden sind. Deshalb ist eine analoge Bestimmung wie für den Fall der Auflösung der Bezirkskrankenkassen notwendig.

§§ 275 und 276. A Die §§ 275 und 276 wurden im wesentlichen aus dem Gesetze vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, übernommen.

§ 277. A Der § 277 enthält eine genauere Stilisierung des jetzigen Artikels II des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 248.

Zweifelhaft ist die Auslegung der Worte „solange diese Personen . . . gestanden sind". Ob die Übersetzung „solange" pokud) zutreffend ist, ist nicht ganz sicher. An sich könnte das Wort auch mit „soferne" übersetzt werden. In diesem letzteren Falle würde die wörtliche Auslegung ergeben, daß die Hausgehilfinnen in Prag Mitglieder der in diesem Paragraph behandelten Hilfskasse mit der dort festgesetzten Wirkung sein können, wenn sie bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, in dessen Diensten sie entweder am 31. Dezember 1923 oder irgend einmal vor diesem Zeitpunkte standen, gleichgültig, wann (vor oder nach dem 31. Dezember 1923) sie aus diesem Dienste ausgetreten sind, und ob die betreffenden Dienstgeber früher (vor oder nach dem 31. Dezember 1923) Hausgehilfinnen bei der Hilfskasse versichert hatten. Die einzige Bedingung wäre, daß die Hausgehilfinnen einmal vor dem 31. Dezember 1923 (bei irgend einem Arbeitgeber) Mitglieder der Hilfskasse geworden sind. Wenn diese Bestimmung so weitgehend auszulegen wäre, dann würde die Beschränkung, daß es sich um einen Arbeitgeber handeln müsse, bei dem die Hausgehilfinnen irgend einmal vor dem 31. Dezember 1923 beschäftigt waren, einer inneren Begründung entbehren. Deshalb und wegen der Unsicherheit über den Sinn des „pokud" muß diese gesetzliche Bestimmung als unklar angesehen werden. Da nach der vorstehend angeführten Begründung des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses im § 277 im wesentlichen die Bestimmung des Artikels II des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 248, übernommen und nur genauer stilisiert

Digitized by Google

werden sollte, so ist es zulässig, diese letztere Bestimmung zur Interpretation heranzuziehen. Nach dem Absatze 2 des Artikels II des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 248, gilt das Privilegium der in Rede stehenden Hilfskasse nicht für Hausgehilfinnen, die nach dem 31. Dezember 1923 aus dem Dienste eines Dienstgebers ausgetreten sind, in dessen Diensten sie am 31. Dezember 1923 standen. Allerdings ist auch diese Bestimmung in ihren Intentionen nicht ganz klar. Man dürfte aber den Zielen des Gesetzgebers am nächsten kommen, wenn man aus ihr die Absicht herausliest, daß die Hilfskasse die Hausgehilfinnen mit der in § 277 angeführten Wirkung nur so lange versichern darf, als sie in dem letzten vor dem 31. Dezember 1923 bei der Hilfskasse angemeldeten Dienstverhältnisse bleiben oder geblieben sind. Man gelangt somit dazu, daß das Wort „pokud" im § 277 die Bedeutung von „solange" hat.

§ 279. R Eine besondere Regelung erfordert die Umwandlung der bisherigen Landesstelle für Arbeiterversicherung in Preßburg, welche nach der Regierungsverordnung vom 23. September 1919, Slg. Nr. 516, errichtet und hinsichtlich ihrer Kompetenz durch die Regierungsverordnung vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 199, ausgebaut wurde. Diese Landesstelle, deren Wirkungskreis sich auf die Slowakei und Karpathorußland erstreckt, vereinigte in sich — im Vergleiche mit den rechtlichen Verhältnissen in Böhmen, Mähren und Schlesien — auf dem Gebiete der Krankenversicherung einerseits die Funktion eines Aufsichtsamtes, anderseits jene eines Krankenkassenverbandes, auf dem Gebiete der Unfallversicherung der Funktion einer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt. Durch die einheitliche Regelung der Krankenversicherung für das ganze Staatsgebiet entfällt die Grundlage für die Funktionen der Landesstelle auf dem Gebiete dieser Versicherung, welche durchwegs die Zentralsozialversicherungsanstalt ausüben wird. Deshalb bestimmt § 279, daß an dem Tage der Errichtung der Zentralsozialversicherungsanstalt (in diesem Punkte ist der Wortlaut der Regierungsvorlage abgeändert. Anm. d. Verf.) die Tätigkeit der erwähnten Landesstelle endet und daß diese in die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußland umgewandelt wird.

R Die Kompliziertheit der Rechtsverhältnisse dieser Landesstelle erfordert eine längere Untersuchung und macht es notwendig, ihre Liquidierung durch eine Regierungsverordnung zu regeln.

A § 279 mußte gleichfalls mit Rücksicht auf diese Änderung (nämlich die Abänderung des § 93. Anm. d. V.) anders geregelt werden, wobei ausdrücklich der gegenwärtige Zustand bestätigt wurde, daß die Landesstelle für die Versicherung der Arbeiter in der Slowakei und Karpathorußland die Funktion eines Verbandes erfüllt.

§ 281. R Die Bestimmung des § 281, nach welchem die Rechtshandlungen und Urkunden, die zur Durchführung der Liquidation der Versicherungsanstalten notwendig sein werden, keinen Stempeln, Gebühren und sonstigen Abgaben unterliegen, wurde aus dem Artikel V der Krankenversicherungsnovelle aus dem Jahre 1920 übernommen.

§ 282. Die Absätze 2, 3 und 4 waren in der Regierungsvorlage noch nicht enthalten.

R Da der Entwurf nach allen Seiten das Gebiet der Krankenversicherung einheitlich für das ganze Staatsgebiet regelt, verlieren die bisherigen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung ihre Gültigkeit an dem Tage, an welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Krankheitsfall Wirksamkeit erlangen (§ 287), soweit sie nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich weiter in Geltung gelassen werden, wie dies z. B. in § 267 (des Entwurfes, welcher weggelassen wurde. Anm. d. V.) über die Tätigkeit der Krankenkassenverbände und im § 279 über die Tätigkeit der Landesstelle für Arbeiterversicherung in Preßburg geschehen ist.

A Die neu eingeschalteten drei Absätze regeln die Art, wie jene Angelegenheiten zu Ende zu führen sind, die unter der Geltung des aufgehobenen Gesetzes anhängig gemacht wurden und unerledigt geblieben sind.

Digitized by Google

Absatz 2 hat nach seinem Zwecke und nach der vorstehenden Begründung des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses nur die formalen, organisatorischen und prozeßrechtlichen Bestimmungen im Auge. Denn die materiellen Vorschriften gelten bis zum Tage des Inkrafttretens des Sozialversicherungsgesetzes auch für alle nach diesem Tage anhängig werdenden Sachen.

§§ 283 bis 286. R Damit mit der Durchführung der Bestimmungen des Entwurfes über die Invaliditäts- und Altersversicherung an dem nach § 287, Absatz 2, durch Regierungsverordnung zu bestimmenden Tage begonnen werden kann, wird der größere Teil der vorbereitenden Arbeit vor diesem Tage durchgeführt werden müssen. Deshalb bestimmt § 285, Absatz 1, daß der Minister für soziale Fürsorge einen Vorbereitungsausschuß ernennt, der zur Durchführung der angeführten Vorbereitungsarbeit ermächtigt ist.

R Der erste Ausschuß der Zentralsozialversicherungsanstalt (§ 77) — mit Ausnahme des Vorsitzenden, dessen Ernennung nach § 78 dem Präsidenten der Republik zusteht — wird von der Regierung ernannt, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß von den 40 Ausschußmitgliedern 10 der Gruppe der Versicherten, 10 der Gruppe der Arbeitgeber und 20 der Gruppe der Fachmänner angehören (an Stelle dieser Ziffern treten natürlich jene des § 79. Anm. d. Verf.). Da dieser Ausschuß im Amte bleiben wird bis zu der Zeit, wo der aus den ersten ordentlichen Wahlen hervorgegangene Ausschuß sein Amt antreten wird (§ 283), muß im Interesse der ungestörten Ausübung der Funktionen des Ausschusses angenommen werden, daß die Regierung gleichzeitig eine gleiche Zahl von Ersatzmännern nach derselben Gruppenverteilung ernennt.

R Der Minister für soziale Fürsorge erläßt ferner der erste Geschäftsordnung der Zentralsozialversicherungsanstalt (§§ 83 und 284).

R Die mit der ersten Einrichtung und Wirksamkeit der Zentralsozialversicherungsanstalt verbundenen Kosten werden durch einen Vorschuß des Staates gedeckt. Zu diesem Zwecke wird rechtzeitig die entsprechende Kreditpost in den Staatsvoranschlag für jenes Jahr eingestellt werden, in welchem die Zentralsozialversicherungsanstalt ihre Tätigkeit beginnen wird. Der vom Staate gegebene Vorschuß wird — begreiflicherweise ohne Zinsen — an die staatliche Finanzverwaltung aus den Beiträgen zurückgezahlt werden, die in den ersten 3 Jahren der Wirksamkeit jenes Teiles des Gesetzes eingehen werden, die die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffen (§ 285).

R Mit Rücksicht auf den Umstand, daß für die Vorbereitung des Gesetzes über die Sozialversicherung bei dem Ministerium für soziale Fürsorge ein besonderes versicherungsmathematisches Bureau eingerichtet wurde, in das als Vertragsbeamte Personen eingetreten sind, denen seinerzeit die Unterbringung bei der Zentralsozialversicherungsanstalt versprochen wurde, ist es billig, diesen Personen das Recht einzuräumen, daß sie verlangen können, als Beamte der Zentralsozialversicherungsanstalt aufgenommen zu werden, wenn sie sich darum binnen 3 Monaten von dem Tage an melden, an welchem die Vorschriften dieses Gesetzes, betreffend die Zentralsozialversicherungsanstalt Wirksamkeit erlangen (§ 286).

§§ 287 und 288. Nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage sollten die die Krankenversicherung behandelnden Bestimmungen des Gesetzes sogleich, die Bestimmungen über die Invaliditäts- und Altersversicherung erst später auf Grund einer besonderen Regierungsverordnung in Kraft treten.

R Soweit die Vorschriften des Entwurfes die Krankenversicherung betreffen, unterscheiden sie sich in der Regelung der Leistungen nicht wesentlich von dem bisherigen Rechtszustande, welcher nach dem Gesetze vom 4. Juli 1923, Slg. Nr. 144, beziehungsweise der Regierungsverordnung vom 19. Juli 1923, Slg. Nr. 145, bis zum Ende des Jahres 1923 gilt (erstreckt bis zum Inkrafttreten der Sozialversicherung durch Artikel III des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 248. Anm. d. Verf.). Auch die Umwandlung der Krankenkassen in die Krankenversicherungsanstalten (§ 266) wird wahrscheinlich nicht längere Zeit erfordern. Deshalb wird bestimmt, daß die erwähnten Vorschriften sogleich mit dem Gesetze, welches nach § 25 den Umfang des persönlichen und sachlichen Wirkungskreises der Krankenversicherungsanstalten

Digitized by Google

regeln wird (§ 25 des Regierungsentwurfes wurde weggelassen. Anm. d. Verf.) in Kraft treten werden.

R Anders verhält es sich mit den Vorschriften, welche die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffen. Hier wird die Vorbereitung längere Zeit erfordern, so daß die Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes dieser Vorschriften einer besonderen Regierungsverordnung vorbehalten wurde. Damit aber die Alters- und Invaliditätsversicherung aller erwerbstätigen und sozial schwachen Schichten der Volkswirtschaft in unserem Staate gleichzeitig beginne, bestimmt Absatz 2 des § 287, daß die Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeitnehmer erst gleichzeitig mit dem Beginne der Wirksamkeit des in Vorbereitung stehenden Gesetzes über die Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen Geltung erlangen werden.

A Der im Ausschusse gestellte Antrag, daß das Gesetz über die Versicherung der Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen in Wirksamkeit gesetzt werden möge, wurde vom Ausschusse abgelehnt in der Erkenntnis, daß diese Klausel über das gleichzeitige Inkrafttreten beider Gesetze das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen den Vertretern beider Interessentengruppen darüber ist, daß die Versicherung dieser beiden Gruppen nicht durch ein einziges Gesetz und nicht in einer einzigen Organisation, jedoch gleichzeitig durchgeführt werden soll.

A Weil es aber erforderlich ist, daß vor dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes die Vorbereitungsarbeiten durchgeführt werden, die auch bestimmte Kosten verursachen werden, beantragt der Ausschuß, daß vorher die Bestimmung des § 285 in Geltung trete, nach welcher zunächst zur Durchführung der vorbereitenden Arbeiten ein besonderer Ausschuß eingesetzt werden wird. Der Ausschuß hält es für selbstverständlich, daß dieses Kollegium im wesentlichen nach Analogie des § 79 zusammengesetzt wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 072369224
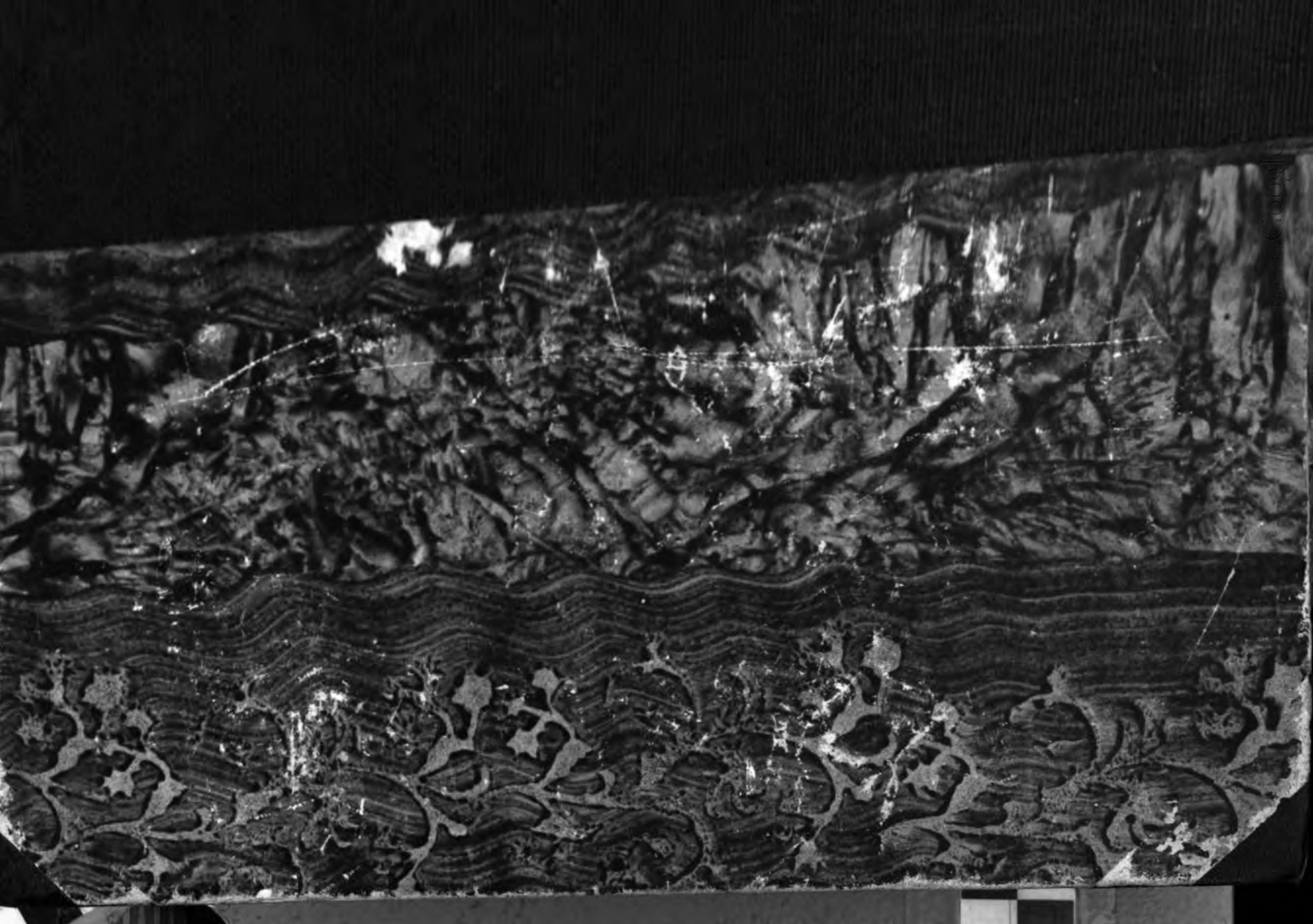
Digitized by Google